


TANFORD·JVNIOR·VNIVERSITY





# SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

# AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

## PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

**ACHTUNDACHTZIGSTER BAND.**

WIEN, 1878.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

# SITZUNGSBERICHTE

DER

# PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

# AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

ACHTUNDACHTZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1877. — HEFT I—III.

WIEN, 1878.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

# INHALT.



# SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXXXVIII. BAND I. HEFT.

JAHRGANG 1877. — OCTOBER.

**Ausgegeben am 15. April 1878.**

## XX. SITZUNG VOM 10. OCTOBER 1877.

Der Vicepräsident begrüsst die Classe bei ihrem Wiederzusammentreten und die neugewählten wirklichen Mitglieder insbesondere, Herrn Professor Büdinger und Herrn Professor Lorenz, welche der Vorsitzende zugleich in die historische Commission beruft.

Se. Excellenz der Herr Curator-Stellvertreter übermittelt den Dank Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Carl Ludwig für Höchstdessen Wahl zum Ehrenmitgliede der kais. Akademie.

Ferner sind Dankschreiben eingelaufen von Herrn Theodor Mommsen in Berlin, Herrn Giambattista de Rossi in Rom, Herrn Gottfried Semper derzeit in Wien, und Herrn Georg Waitz in Berlin für ihre Wahl zu ausländischen Ehrenmitgliedern, von Herrn Konrad von Maurer in München und Herrn Adolf Michaelis in Strassburg für ihre Wahl zu correspondirenden Mitgliedern im Auslande, endlich von Herrn Otto Hirschfeld in Wien und Herrn Theodor von Inama-Sternegg in Innsbruck für ihre Wahl zu correspondirenden Mitgliedern im Inlande.

Von Herrn Dr. Gustav Winter wird das mit Unterstützung der kais. Akademie erschienene Werk: ‚Urkundliche

Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer', ferner von Herrn Ernst Marno das subventionirte Werk: ‚Reise in der ägyptischen Aequatorial-Provinz und in Kordofan' vorgelegt.

---

Herr Professor Dr. Horawitz dankt für die ihm von der Akademie zu Theil gewordene Reise-Unterstützung und erstattet einen vorläufigen kurzen Bericht.

---

Herr Pfarrer Eichmayer in Els bei Weissenkirchen a. d. Donau stellt der Akademie zwei von ihm gefertigte Abschriften der Banntaidinge von Eisgarn und Seifrieds zur Verfügung.

---

Herr Regierungsrath Dr. Const. Ritter von Wurzbach legt den 34. Band seines ‚Biographischen Lexikons des Kaiserthums Oesterreich' mit dem Ersuchen um Anweisung des üblichen Druckkostenbeitrages vor.

---

Das w. M. Herr Sectionsrath Fiedler legt ein Ansuchen des c. M. Herrn P. Beda Dudík um Gewährung einer Subvention zur Drucklegung seines Werkes: ‚Schweden in Böhmen und Mähren 1640—1650' vor.

---

**An Druckschriften wurden vorgelegt:**

Akademie, koninklijke von Wetenschappen: Afdeeling Letterkunde. X. Deel. Amsterdam, 1876; 4⁰. — Afdeeling Letterkunde. Tweede reeks. V. Deel. Amsterdam, 1876; 8⁰. — *Hollandia, Carmen Francisci Pavesi. Amstelodami, 1876;* 8⁰. — Catalogus van de Boekerij. Deel. III. St. 1. Amsterdam, 1876; 8⁰.

— der Wissenschaften, königlich bayerische: Abhandlungen der historischen Classe. XIII. Band, 2. Abtheilung. München, 1877; 4⁰. — Kaiser Carl V.

und die römische Curie 1544—1546 von August v. Druffel. I. Abtheilung: Vom Speierer Reichstag bis zur Berufung des Trienter Concils. München, 1877; 4⁰ — Beiträge zur Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts von J. Friedrich. München, 1876; 4⁰. — Nānak, der Stifter der Sikh-Religion von Dr. Ernst Trump. München, 1876; 4⁰. — Ueber den Inhalt der allgemeinen Bildung in der Zeit der Scholastik. Festrede von Dr. Freiherrn R. von Liliencron. München, 1876; 4⁰.

Gesellschaft der Künste und Wissenschaften, Provinciaal Utrechtsch: Verslag van het Verhandelde in de algemeene Vergadering gehouden den 29. Juni 1875 en den 20. Juni 1876. Utrecht, 1875/76; 8⁰. — Aanteekeningen van het Verhandelde in de Sectie-Vergaderingen 1875 en 1876. Utrecht, 1875/76; 8⁰. — Het Klooster te Windesheim en zijn invloed door Dr. J. G. R. Acquoy. Tweede deel. Utrecht, 1876; 8⁰.

Istituto Reale di Studii superiori pratici e di Perfezionamento in Firenze: Publicazioni. Repertorio Sinico-Giapponese. Fasc. I. A—Itukou. Firenze, 1875; 4⁰. — Enciclopedia Sinico-Giapponese. Notizie estratte dal Wa-Kan San-Sai Tu-Ye intorno al Budismo par Carlo Puini. Firenze, 1877; 8⁰. — Sulla epistola Ovidiana di Saffo a Faone del Prof. Domenico Comparetti. Firenze, 1876; 8⁰. — Il Commento medio di Averroe alla retorica di Aristotele dal Prof. Fausto Lasinio. Fasc. I. Firenze, 1877; 8⁰. — Sei Tavolette cerate; per Luigi Adriano Milani. Firenze, 1877; 8⁰. — *Miscellanea*, del Prof. Girolamo Vitelli. Firenze, 1877; 8⁰. — *In Hegesippi oratione de Halonneso codicum Florentinorum lectionis discrepantiam descripsit Hieronymus Vitelli. Vol. II. Disp. 2ᵃ.* Firenze, 1876; 8⁰.

Leiden, Universität: *Annales academici 1872/73. Lugduni-Batavorum, 1876;* 4⁰. — *Annales academici 1873/74. Lugduni-Batavorum, 1877;* 4⁰.

Louvain, Universität: Annuaire de l'Université catholique 1876. 40ᵉ année. Louvain, 12⁰. — Revue catholique. Nouvelle série. Tome XV. 1ʳᵉ à 6ᵉ livraisons. Louvain, 1876; 8⁰. — Tome XVI. 1ʳᵉ à 6ᵉ livraisons. Louvain, 1876; 8⁰. — Universitätsschriften. 1875/76, 12⁰.

Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden: Handelingen en Mededeelingen over het Jaar 1876. Bijlage tot de Handelingen van 1876. Leiden, 1876. — Alphabetische Lijst der Leden van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden. Opgemaakt 15. Juni 1876; 12⁰.

Marno, Ernst: Reise in der egyptischen Aequatorial-Provinz und in Kordofan, in den Jahren 1874—1876. Wien, 1878; 8⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIIᵉ année. 2ᵉ série. Nr. 3—13. Paris, 1877; 4⁰.

Société des sciences de Finlande: Öfversigt af Finska Wetenskaps-Societetens Förhandlingar. XVIII. 1875/76. Helsingfors, 1876; 8⁰. — Bidrag till Kännedom af Finlands Natur och Folk. Tjugonde, tjugondefemte och tjugondesjette Häftet. Helsingfors, 1876/77; 8⁰.

Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde: Meklenburgisches Urkundenbuch. X. Band. 1346—1350. Nachträge zu Band I—X. Schwerin, 1877; 4⁰.

Winter, Gustav, Dr.: Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer vom 12. bis 15. Jahrhundert. Innsbruck, 1877; 8⁰.

Wurzbach, Const. v.: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. 34. Theil. Wien, 1877; 8⁰.

Zürich, Universität: Universitätsschriften 1876/77; 4⁰ und 8⁰.

---

## XXI. SITZUNG VOM 17. OCTOBER 1877.

---

Herr Professor Dr. Reifferscheid in Breslau und Herr Professor Dr. Benndorf in Wien sprechen ihren Dank aus, jener für seine Wahl zum ausländischen, dieser für die Wahl zum inländischen correspondirenden Mitgliede.

---

Die historische Commission bei der k. Akademie der Wissenschaften in München übersendet den Bericht über ihre stattgehabte achtzehnte Plenarversammlung.

---

Herr Dr. August Fournier, Privatdocent an der Universität zu Wien, ersucht um eine Reiseunterstützung zum Zwecke der Nachforschung in Pariser Bibliotheken und Archiven, insbesondere hinsichtlich der politischen, geistigen und wirthschaftlichen Beziehungen Oesterreichs zu Frankreich, namentlich in der Zeit Josephs II. und Leopolds II.

---

Das w. M. Herr Professor Dr. Friedrich Müller legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung unter dem Titel: ‚Armeniaca V‘ vor.

---

## An Druckschriften wurden vorgelegt:

**Académie** royale de Copenhague: Oversigt over det kongelige Danske Videnskabernes Selskabs Forhandlinger og dets Medlemmers Arbejder i Aaret 1876. Nr. 2. Kjöbenhavn, 8⁰.

**Academy**, the Royal Irish: Proceedings. Vol. I. Serie II. Nr. 10 and 11. Sessions 1872/73, 1873/74 and 1874/75. Dublin, London and Edinburgh, 1874/75; 8⁰. — Vol. II. Serie II. Nr. 1—6. 1875/76. Dublin, London and Edinburgh, 1875/76; 8⁰.

**Akademie** der Wissenschaften, Königl. preussische, zu Berlin: Monatsbericht. Mai 1877. Berlin, 1877; 8⁰. — *Corpus Inscriptionum latinarum. Vol. VI, p. 1. Berolini, 1876;* Folio. — *Corpus Inscriptionum atticarum. Vol. II, p. 1. Berolini, 1877;* Folio. — Ueber den Begriff der Wahrheit. Von Friedrich Harms. Berlin, 1876; 4⁰.

— Königl. schwedische: Öfversigt af Förhandlingar. 1877. 34. Årg. Nr. 1—4. Stockholm; 8⁰.

**Genootschap**, Bataviaasch, van Kunsten en Wetenschappen: Tijdschrift voor Indische Taal-, Land- en Volkenkunde. Deel XXIII. Aflevering 5 en 6. Batavia, 's Hage, 1876; 8⁰. — Deel XXIV. Aflevering 1, 2 en 3. Batavia, 's Hage, 1876/77; 8⁰. — Notulen van de Algemeene en Bestuurs-Vergaderingen. Deel XIV. 1876. Nr. 2, 3 en 4. Batavia, 1876/77; 8⁰. — Verslag van eene Verzameling Maleische, Arabische, Javaansche en andere Handschriften door Mr. L. W. C. van den Berg. Batavia, 's Hage, 1877; 8⁰. — Het Maleisch der Molukken door F. S. A. de Clercq. Batavia, 1876; 8⁰. — Verhandelingen rakende den natuurlijken en geopenbaarden Godsdienst. Nieuwe Serie. V. Deel. Haarlem, 1876; 8⁰.

**Gesellschaft** der Wissenschaften, königliche, zu Göttingen: Abhandlungen. XXI. Band vom Jahre 1876. Göttingen, 1876; 4⁰. — Göttingische gelehrte Anzeigen. 1876. I. und II. Band. Göttingen; 12⁰. — Nachrichten von der königl. Gesellschaft der Wissenschaften und der Georg August-Universität aus dem Jahre 1876. Göttingen, 1876; 12⁰. — Das geographische Wörterbuch des Abu 'Obeid 'Abdallah ben 'Abd el-'Azîz el-Bekrî von Ferdinand Wüstenfeld. II. Band. 1. und 2. Hälfte. Göttingen, Paris, 1876; 8⁰.

**Institute**, the anthropological, of Great Britain and Ireland: The Journal. Vol. VI. Nr. 3 and 4. London, 1877; 8⁰.

**Institution**, the Royal, of Great Britain: Proceedings. Vol. VIII. Part. I and II. Nr. 64—65. London, 1876; 8⁰.

**Instituto** di Corrispondenza archeologica: Annali. Volume XLVIII. Roma, 1876; 8⁰. — Bullettino per l'anno 1876. Roma, 8⁰.

›**Revue** politique et littéraire‹ et ›Revue scientifique de la France et de l'Étranger‹. VIIᵉ année. 2ᵉ série. Nr. 14. Paris, 1877; 4⁰.

**Society**, the Royal of London: Philosophical Transactions for the year 1875. Vol. 165. Part. II. London, 1876; 4⁰. — Transactions for the year 1876. Vol. 166. Part. I. London, 1876; 4⁰. — The Council of the Royal Society

Winter, Gustav, Dr.: Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer vom 12. bis 15. Jahrhundert. Innsbruck, 1877; 8⁰.

Wurzbach, Const. v.: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. 34. Theil. Wien, 1877; 8⁰.

Zürich, Universität: Universitätsschriften 1876/77; 4⁰ und 8⁰.

---

## XXI. SITZUNG VOM 17. OCTOBER 1877.

Herr Professor Dr. Reifferscheid in Breslau und Herr Professor Dr. Benndorf in Wien sprechen ihren Dank aus, jener für seine Wahl zum ausländischen, dieser für die Wahl zum inländischen correspondirenden Mitgliede.

---

Die historische Commission bei der k. Akademie der Wissenschaften in München übersendet den Bericht über ihre stattgehabte achtzehnte Plenarversammlung.

---

Herr Dr. August Fournier, Privatdocent an der Universität zu Wien, ersucht um eine Reiseunterstützung zum Zwecke der Nachforschung in Pariser Bibliotheken und Archiven, insbesondere hinsichtlich der politischen, geistigen und wirthschaftlichen Beziehungen Oesterreichs zu Frankreich, namentlich in der Zeit Josephs II. und Leopolds II.

---

Das w. M. Herr Professor Dr. Friedrich Müller legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung unter dem Titel: ‚Armeniaca V‘ vor.

---

## An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie royale de Copenhague: Oversigt over det kongelige Danske Videnskabernes Selskabs Forhandlinger og dets Medlemmers Arbejder i Aaret 1876. Nr. 2. Kjöbenhavn, 8⁰.

Academy, the Royal Irish: Proceedings. Vol. I. Serie II. Nr. 10 and 11. Sessions 1872/73, 1873/74 and 1874/75. Dublin, London and Edinburgh, 1874/75; 8⁰. — Vol. II. Serie II. Nr. 1—6. 1875/76. Dublin, London and Edinburgh, 1875/76; 8⁰.

Akademie der Wissenschaften, Königl. preussische, zu Berlin: Monatsbericht. Mai 1877. Berlin, 1877; 8⁰. — *Corpus Inscriptionum latinarum. Vol. VI, p. 1. Berolini, 1876;* Folio. — *Corpus Inscriptionum atticarum. Vol. II, p. 1. Berolini, 1877;* Folio. — Ueber den Begriff der Wahrheit. Von Friedrich Harms. Berlin, 1876; 4⁰.

— Königl. schwedische: Öfversigt af Förhandlingar. 1877. 34. Årg. Nr. 1—4. Stockholm; 8⁰.

Genootschap, Bataviaasch, van Kunsten en Wetenschappen: Tijdschrift voor Indische Taal-, Land- en Volkenkunde. Deel XXIII. Aflevering 5 en 6. Batavia, 's Hage, 1876; 8⁰. — Deel XXIV. Aflevering 1, 2 en 3. Batavia, 's Hage, 1876/77; 8⁰. — Notulen van de Algemeene en Bestuurs-Vergaderingen. Deel XIV. 1876. Nr. 2, 3 en 4. Batavia, 1876/77; 8⁰. — Verslag van eene Verzameling Maleische, Arabische, Javaansche en andere Handschriften door Mr. L. W. C. van den Berg. Batavia, 's Hage, 1877; 8⁰. — Het Maleisch der Molukken door F. S. A. de Clercq. Batavia, 1876; 8⁰. — Verhandelingen rakende den natuurlijken en geopenbaarden Godsdienst. Nieuwe Serie. V. Deel. Haarlem, 1876; 8⁰.

Gesellschaft der Wissenschaften, königliche, zu Göttingen: Abhandlungen. XXI. Band vom Jahre 1876. Göttingen, 1876; 4⁰. — Göttingische gelehrte Anzeigen. 1876. I. und II. Band. Göttingen; 12⁰. — Nachrichten von der königl. Gesellschaft der Wissenschaften und der Georg August-Universität aus dem Jahre 1876. Göttingen, 1876; 12⁰. — Das geographische Wörterbuch des Abu 'Obeid 'Abdallah ben 'Abd el-'Azîz el-Bekrí von Ferdinand Wüstenfeld. II. Band. 1. und 2. Hälfte. Göttingen, Paris, 1876; 8⁰.

Institute, the anthropological, of Great Britain and Ireland: The Journal. Vol. VI. Nr. 3 and 4. London, 1877; 8⁰.

Institution, the Royal, of Great Britain: Proceedings. Vol. VIII. Part. I and II. Nr. 64—65. London, 1876; 8⁰.

Instituto di Corrispondenza archeologica: Annali. Volume XLVIII. Roma, 1876; 8⁰. — Bullettino per l'anno 1876. Roma, 8⁰.

,Revue politique et littéraire' et ,Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIIᵉ année. 2ᵉ série. Nr. 14. Paris, 1877; 4⁰.

Society, the Royal of London: Philosophical Transactions for the year 1875. Vol. 165. Part. II. London, 1876; 4⁰. — Transactions for the year 1876. Vol. 166. Part. I. London, 1876; 4⁰. — The Council of the Royal Society

30th November 1875; 4⁰. — Proceedings. Vol. XXIV. Nr. 164—170. London, 1875/76; 8⁰. — Vol. XXV. Nr. 171—174. London, 1876; 8⁰.

Society, the Manchester literary and philosophical: Catalogue of the books in the library. Manchester, 1875; 8⁰. — Proceedings. Vol. XIII. Session 1873/74. Manchester, 1874; 8⁰. — Vol. XIV. Session 1874/75. Manchester, 1875; 8⁰. — Vol. XV. Session 1875/76. Manchester, 1876; 8⁰. — Memoirs. Third series. Fifth volume. London, Paris, 1876; 8⁰.

— the Royal, of Edinburgh: Proceedings. Vol. IX. 1875/76. Nr. 93; 8⁰. — Transactions. Vol. XXVII. Part IV. For the session 1875/76. Edinburgh; 4⁰.

# Armeniaca. V.

Von

Dr. Friedrich Müller,
Professor an der Wiener Universität.

---

## 1. Ueber das *ց* im Conjunctiv und schwachen Aorist.

Das *ց* des Conjunctivs (իցեմ, բերիցեմ) wurde von mir durch Gleichsetzung von իցեմ mit dem altbaktr. *ḉyêm* u. s w. = altind. *syām* (= *asyām*, vgl. griech. εἴην = ἔσιην) aus *s* entstanden erklärt. Diese Erklärung halte ich nun für unrichtig, da einerseits arm. *ց* = altindogerm. *s* noch nicht sichergestellt ist und anderseits eine viel passendere Erklärung aller Verbalformen, in denen dieses *ց* erscheint, sich mir darbietet.

Ich gehe dabei von jenen Wortformen aus, in denen *ց* = altindogerm. *sk*, altind. *ćh* uns entgegentritt. Es sind dies: ցու *(tshu)* ‚Dach, Decke', welches auf *sku* bezogen werden muss, ցուպ *(tshup)* ‚Stock' = altind. *kṣupa-*, welches nicht dem neupers. چوب *(ćôb)* entlehnt sein kann, da es sonst ճոյպ lauten müsste, ցելուլ *(tshelul)* ‚der Länge nach abschneiden', vgl. altind. *ćhur* = *skar* (griech. χείρω = σκέρjω), ցետել *(tshetel)*, ցտել *(tshtel)* ‚schneiden, abschneiden' = altind. *ćhid*, altbaktr. *skĕnd*.

Nach diesem setze ich armen. իցեմ gleich einem älteren **askāmi*, welches keineswegs blos erschlossen ist, sondern im Indischen und Griechischen sich wirklich nachweisen lässt. Das Pāli- Prākrit'sche *aććhāmi*, welches auch jetzt in mehreren indischen Sprachen (Bangāli, Gužarāti) als Verbum substantivum vorkommt, ist aus *as-ćhā-mi* = *as-skā-mi* entstanden, ebenso wie altind. *iććhāmi* aus *iṣ-ćhā-mi* = *iṣ-skā-mi*. Im Griechischen sind von dieser, vom Verbum substantivum *as* gebildeten Inchoativ-Bildung die Formen ἔσκον, ἔσκε in der epischen Sprache vorhanden.

Der Uebergang von altind. *ćh (tšh)* in armen. *ց (tsh)*, wofür regelrecht *չ (tšh)* erwartet wird (vgl. den Charakter der Verba inchoativa: *ամաչել* u. s. w.), ist ebenso zu beurtheilen, wie in den alteran. Lauten *tš, dž*, welche uns im Armenischen und Avghanischen als *ts, dz* entgegentreten.

In gleicher Weise nun wie in *իցեմ* u. s. w. muss auch das *ց* in *սիրեցի* u. s. w. erklärt werden. Es ist also armen. *սիրեաց (sireatsh)* nicht altem **saira-ya-sat*, sondern **saira-ya-skat* gleichzusetzen.

Der ganze hier berührte Sprachprocess ist also in Kürze folgender:

Während *եմ* = alteran. *ahmi*, altind. *asmi* den Indicativ bezeichnet, nahm die Inchoativ-Form *իցեմ* = *as-skā-mi* die Function des Conjunctiv-Optativs an, um die verloren gegangene Form dieses Modus **hyām* oder **ahyām* zu ersetzen.

Während das Imperfectum *էի* an die alte Imperfect-Form des Verbum substantivum sich anschliesst und dann durch Zusammensetzung mit dem Stamme das Imperfectum der Verba bilden hilft (*սիրէի* u. s. w.), hat die identische Form des Inchoativums die Function des Aorists übernommen und wird in Verbindung mit dem Verbalstamm zur Bildung des schwachen Aorists verwendet. Diese Form (im Armenischen würde sie *եցի* lauten) wurde aber beim Verbum substantivum, das überhaupt keinen Aorist bildet, aufgegeben.

Die Erklärung der Formen des Futur-Conjunctivs und schwachen Aorists, welche ich gegenwärtig als vollkommen begründet zu bieten vermag, ist mithin folgende:

A. Conjunctiv.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Sing. | 1. Pers. | *իցեմ* | = | *askami* |
| | 2. Pers. | *իցես* | = | *askaiša (?)* |
| | 3. Pers. | *իցէ* | = | *askati* |
| Plur. | 1. Pers. | *իցեմք* | = | *askamasi* |
| | 2. Pers. | *իցէք* | = | *askatasi* |
| | 3. Pers. | *իցեն* | = | *askanti* |

B. Aorist.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Sing. | 1. Pers. | *սիրեցի* | = | *saira-ya-ska-i* |
| | 2. Pers. | *սիրեցեր* | = | *saira-ya-ska-thās (?)* |
| | 3. Pers. | *սիրեաց* | = | *saira-ya-ska-t* |

Plur. 1. Pers. սիրեցաք = *saira-ya-ska-masi*
2. Pers. սիրեցիք = *saira-ya-ska-tasi*
3. Pers. սիրեցին = *saira-ya-ska-nti*

Dazu ist folgendes zu bemerken: Die Form իցես ist entweder aus *askaiša* (2. Pers. Sing. Optat. med.) entstanden oder es ist zu իցէ = *askasi* (eran. *askahi*) das ս, Zeichen der zweiten Person Singular,[1] hinzugetreten, um diese Form von der gleichlautenden, der dritten Person Singular իցէ = *askati* zu scheiden. Uebrigens ist noch ein dritter Fall möglich; es scheint nämlich, dass man wegen der armenisch-ossetischen Form einerseits und der griechisch-litauischen Form andererseits neben *-a-si* eine zweite urindogermanische Endung *-ai-si* annehmen müsse. Neben dem gewöhnlichen *bhar-a-si* scheint auch *bhar-ai-si* existirt zu haben. Auf dieses sind griech. φέρεις = φέρεισι, armen. բերես = *berēši*, litauisch *suk-i* = *sukais* (= *sukaisi*) zu beziehen. Freilich macht *sukì* wieder Schwierigkeiten, insoferne schliessendes *s* im Litauischen nicht abfällt. — սիրեցեր, 2. Pers. Sing. Aor., ist wahrscheinlich eine Medialform, doch ist *-thās* bedenklich da es blos im Indischen vorkommt und das Eranische in Uebereinstimmung mit dem griechischen -σο dafür *-ša, -ha* bietet. Sicher aber dürfte das schliessende ր doch nur auf einen alten Dental zu beziehen sein. — Die Suffixe des Plur. Aor. sind dem Praesens entlehnt, um die verloren gegangenen Impf. Aor.-Suffixe zu ersetzen, -աք (1. Pers. Plur.) gegenüber -եմք, -իք (2. Pers. Plur.) gegenüber -էք, -ին (3. Pers. Plur.) gegenüber -են zeigen sich aber schon vollkommen differenzirt.

### 2. ս und շ.

Der Wechsel von ս und շ, über welchen man meine Zendstudien IV. nachsehen möge, liegt vor in շուն = altbaktr. *sūni*, արուսեակ *(aruseak)* ,Venus, Morgen- und Abendstern' = altbaktr. *auruša* ,glänzend', ossetisch *ors* ,weiss', altind. *aruṣa* ,röthlich, Morgenröthe, Sonne, Tag', լսել *(lsel)* ,hören', welches für *slušel* steht, vgl. altbaktr. *sruš*, altind. *śruṣ*, altslov. *slyšati*, litauisch *klausyti*.

[1] Wir müssen bemerken, dass nach dem sonstigen Gebrauche des Armenischen die Form իցեդ oder իցէդ lauten müsste, da ս nicht auf die zweite sondern die erste Person bezogen wird z. B. կինս ,mein Weib', տէրս ,ich der Herr', dagegen քահանայդ ,Du Priester', հրէայդ ,Du Jude'.

3. ջ = š.

Für die Bestimmung des armenischen ջ als š sprechen folgende Fälle: արջ *(arš)* ‚Bär' = altind. *ṛkṣa-*, osset. *ars*, արջառ *(aršaṙ)* ‚Ochs', vgl. altind. *ṛṣa-bha-*, altbaktr. *aršan-* ‚Mann', griech. ἄρσην, ἄρρην, ջուր *(šur)* ‚Wasser' = altind. *kṣara-*, բաջաղել *(bašapel)* ‚schwätzen' = altind. *bhāṣ*, քաջ *(qaš)* ‚fest, stark, gesund' = altbaktr. θwaχša- worin ք = θw (= altem *tv*) wie in քո = *tva*. In լանջք *(lanšq̇)* ‚Lunge' = griech. σπλάγχνον, altind. *plīhan*, althochd. *lunga* ist ջ aus ժ (= ž?) ebenso verschoben wie das ս in ես, սիրտ aus զ hervorgegangen ist.

4. աղեղն.

աղեղն *(apepn)* ‚Bogen', Stamm: *apepan-* gehört zur Wurzel *ar-*, über welche man vergleiche Curtius Etym. 377 unter ὠλένη und findet in dem lateinischen *ar-cus* seine passende Parallele. Das armenische աղեղն setzt eine altindogermanische Form = *ar-ar-an* voraus.

5. ապերախտ.

ապերախտ *(aperaχt)* ‚undankbar' setzt altbaktr. *apa-raχti* voraus. Das zweite Glied finden wir in երախտիք *(eraχtiq)* ‚Gunst', = altind. *rakti* ‚Zugethansein, Gunst' davon auch երախտագէտ *(eraχta-gēt)* ‚dankbar' eigentlich ‚Gunst erkennend'. Die Präposition *apa* im förmlichen Sinne des negativen *an-* (vgl. altbaktr. *apa-χšīra* ‚milchlos', altind. *apa-viṣa* ‚ohne Gift', *apa-śaṅka* ‚furchtlos', *apa-śiras* ‚kopflos', *apa-śōka* ‚kummerlos', griech. ἀπόθριξ, ἀπόθυμος, ἀπόκαυλος, ἀπόκληρος) kommt im Armenischen sehr häufig vor.

6. արտ.

արտ *(art)* ‚Feld, aussen, aus' ist ursprünglich ‚geackertes Land' = *ar-ta*. In der ersten sinnlichen Bedeutung finden wir es auch in արտիկ *(artik)* ‚wildes Schaf', արտորայք *(artorajq̇)* ‚Feld, Land', in der letzten, übertragenen dagegen in արտաքս *(artaqs)* ‚aussen', արտաքին *(artaqin)* ‚äusserlich', sowie in mehreren Verben, wie արտաբերել *(arta-berel)* ‚aussprechen' eigentlich ‚heraustragen' synonym mit արտասանել *(art-asanel)* von ասել *(asel)* = altind. *ah*, արտագործել *(arta-gortsel)* ‚festmachen, ausmachen' u. s. w. In Betreff des Bedeutungsüber-

ganges von ‚Feld‘ in ‚aussen‘ vergleiche man das aramäische בר *(bar)*, Levy, Chald. Wörterbuch I, 110. Im Arabischen wird وحشيّ *(waḥšijjū)* ‚auf dem Felde lebend, wild‘ bei den Medicinern im Sinne von ‚äusserlich‘ gebraucht, welches die mittelalterlichen Gelehrten durch *silvestris* übersetzen *(pars silvestris ossis* ‚die äussere Seite des Knochens‘ im Gegensatze zu *pars domestica ossis* ‚die innere Seite des Knochens‘).

7. բժիշկ.

բժիշկ *(bžišk)* ‚Arzt‘ wird gewöhnlich mit dem altindischen *bhiṣaǵ-* zusammengestellt. Diese Zusammenstellung ist jedoch unrichtig. Wir finden nämlich im Armenischen բուժել *(bužel)* ‚heilen‘, բուժումն *(bužumn)* ‚Heilung‘, ախտաբոյժ *(aχta-bujž)* ‚Krankheiten heilend‘, անբոյժ *(an-bujž)* ‚unheilbar‘, von denen unser բժիշկ nicht getrennt werden darf. — Darnach ist բժիշկ wohl aus *bužišk* entstanden und setzt wegen անբոյժ u. s. w. ein altes **baōžiška* voraus.[1]) Die Wurzel ist altbaktr. *buǵ* ‚reinigen‘ und nicht etwa altind. *bhuǵ* ‚geniessen, essen‘ (zu welcher der Arzt als jener, der Heilmittel einnehmen lässt, wohl passen würde), da diese im Armenischen als բուծ- erscheint, z. B. բուծանել *(butsanel)* ‚füttern‘, խոզաբոյծ *(χoza-bujts)* ‚Schweine fütternd‘. — In Betreff des ժ = altind. *ǵ* vergleiche man բաժանել *(bažanel)* ‚theilen‘ = altind. *bhaǵ*, und ոյժ *(ujž)* ‚Kraft‘ = altbaktr. *aoǵaṅh-*.

8. գաւառ.

գաւառ *(gavaṙ)* ‚Gegend‘ ist das gothische *gauja-*, dessen unmittelbarer Zusammenhang mit χαμαί zweifelhaft sein dürfte.

9. երկու.

երկու *(erku)* ‚zwei‘ ist bisher unerklärt geblieben, da die bisherigen Versuche, es mit indogerm. *dva-* in Verbindung zu setzen, als lautlich nicht begründet entschieden zurückzuweisen sind. Ich halte երկու für kein ursprüngliches Zahlwort, sondern für eine Bezeichnung von ‚Paar, Zusammenfassung‘ und führe es wurzelhaft auf litauisch *su-renku, su-rinkti* ‚zusammenfassen‘

---

[1] Freilich möchte man darnach im Armenischen բուժիշկ und nicht բժիշկ erwarten.

zurück. Der Bedeutungsübergang ist gerade so wie im griech. ἄμφω im Verhältniss zu ἀμφί zu erklären. Mit երկու hängt zusammen կրկին (*krkin*) ‚doppelt', davon կրկնել (*krknel*) ‚verdoppeln', das wohl nichts anderes als eine Wiederholung desselben, also *erk-erk-in* darstellt.

10. ծիծառն.

ծիծառն (*tsitsarn*) ‚Schwalbe', Genit. ծիծռան, Stamm = *tsi-tsar-an* = griech. χελιδών, latein. *hirundo* ist insofern merkwürdig, als es den Laut ծ gegenüber griech. χ (= altindogerm. *gh*) bietet, an dessen Stelle man ղ oder ձ erwarten sollte. Es steht aber nicht isolirt da; der gleiche Vorgang ist in ծիրանի (*tsirani*) ‚Purpur' zu beobachten, das sicher mit altbaktr. *zaranya*, altind. *hiranya* (= *gharanya*) ‚Gold' zusammenhängt und in ծաղիկ (*tsapik*) ‚Blume', vgl. griech. χλόη.

11. կամուրջ.

Curtius (Griech. Etym. 173 unter γαμφή) vergleicht griech. γέφυρα, ‚das offenbar die Grundbedeutung Damm hat' mit altsächsischem *camb* ‚Kamm', woraus für das griechische Wort die Urform *gambhura* resultirt. Diese Urform liegt auch dem armenischen Worte կամուրջ (*kamurš*) zu Grunde. Aus *gambhura* wurde durch Verschiebung des գ zu կ und Assimilation des *bh* (armen. բ) an *m*: *kammura*, aus dem durch Antritt eines Suffixes *-iska-* (?) die Form *kamur-š* entstand.

12. ներա-.

ներա (*nera-*) in mehreren Verben wie ներածել (*ner-atsel*) ‚einführen', ներակրթել (*nera-krthel*) ‚einüben', ներգործել (*ner-gortsel*) ‚einwirken', u. s. w. gehört lautlich zu griech. ἔνερ-θε, νέρ-θε, ἔνεροι, begrifflich zu altind. *antar* und seinen Verwandten (vgl. Curtius, Griech. Etym. 309 unter ἐνί). Von ներ stammen ներքոյ (*nerqoj*), adv. ‚unter' und ներքին (*nerqin*), adj. ‚drinnen befindlich', das ebenso gebildet ist wie արտաքին (*arta-qin*) ‚äusserlich'. ներքոյ stellt sich also vollkommen zu griech. ἔνερ-θε, ἔνεροι und altind. *naraka-*. Von ներքին stammt durch Antritt des Suffixes *-ya* die Form ներքինի (*nerqini*) ‚Eunuch', welche ursprünglich ‚einen im Innern des Hauses verwendeten Diener' bezeichnet. An eine Zusammensetzung des Wortes aus *ner*

(= altind. *nara* ‚Mann') und *ǵin* (armen. կին ‚Weib'), wornach das Wort = ἀνδρόγυνος wäre, kann absolut nicht gedacht werden, da *ner* in der Bedeutung ‚Mann' im Armenischen nicht vorkommt und das Wort կին ‚Weib' stets mit կ, nie aber mit ք geschrieben wird.

13. ողբ.

ողբ (*ołb*) ‚Klage, Wehgeschrei' gehört zu griech. ὀλοφύρομαι, ὀλοφύζω, ὀλοφυδνός, für welche, soviel mir bekannt, in den indogermanischen Sprachen noch keine näheren Verwandten nachgewiesen worden sind. Es liegt auf der Hand, dass die griechischen Worte ὀλοφ-ύρομαι, ὀλοφ-ύζω, ὀλοφ-υδνός abzutheilen sind.

14. պատուաստ.

պատուաստ (*patuast*) ‚Verbindung', Stamm *patuasti-* entspricht einem altbaktrischen **paiti-basti-* von der Wurzel *band*. Diese findet sich sonst noch im Armenischen wie in աւանդել (*avandel*) = *ā* + *band-* ‚übergeben', աւանդութիւն (*avanduthiun*) ‚Uebergabe, Tradition', պարաւանդ (*paravand*) ‚Band' von *pairi-ā-band*, պարաւանդել (*paravandel*) ‚binden'. Ich vermuthe, dass der räthselhafte Name ‚*Avesta*' (Pārsī اپستاک, Syrisch ܐܒܣܬܓܐ (*abastāgā*), Pahlawī (*apastāk*), vgl. Spiegel, Traditionelle Literatur der Parsen 358) auf das armenische աւանդել bezogen werden muss, wornach er nichts anderes als ‚Tradition' bedeuten dürfte.

15. պատրույգ.

պատրույգ (*patrujg*) ‚Lampendocht' entspricht einem altbaktrischen **paiti-raoγna*, dessen zweites Glied im altbaktrischen *raoγna* ‚Oel, Fett', neupers. روغن (*rōγan*) sich nachweisen lässt.

16. սուն.

սուն (*sun*) ‚klein, wenig' bedeutet auch ‚leer' (սին) wie z. B. in den Compositis: սնաբանութիւն (*sna-banuthiun*) ‚leeres Geschwätze', սնամէջ (*sna-mēš*) ‚mit leerer Mitte versehen', սնապաշտ (*sna-pašt*) ‚abergläubisch' d. i. ‚leeres, nichtiges verehrend'. սուն (սին) schliesst sich an das altindische *śūnya* an, während die entsprechende Form im Griechischen κενεός lautet.

17. սպարապետ.

սպարապետ (*sparapet*) ‚Oberfeldherr' auch ասպարապետ (*asparapet*) ist das neupersische سپهبد (*sipah-bad*) und geht

auf ein altbaktrisches **spādho-paiti-* zurück und hat mit ասպար *(aspar)* ‚Schild‘ nichts zu schaffen. Es verhält sich zu ասպատակ = altbaktr. *spādha-* gerade so wie սպարակիր ‚Schild tragend‘, սպարափակ ‚Schild bedeckt‘ zu ասպար ‚Schild‘. Die Entstehung des *r* in սպարապետ aus *d* ist ebenso wie in բուրաստան, խոյր zu beurtheilen.

18. տէր.

տէր *(tēr)* ‚Herr‘, Genit. տեառն *(tea͗rn)* wird auf *ti* + այր *(ajr)*, Genit. առն *(a͗rn)* ‚Mann‘ zurückgeführt, wornach es ‚Ueber-Mann‘ bedeuten soll, ebenso wie տիկին *(tikin)* ‚Herrin, Königin, Prinzessin‘, Genit. տիկնոջ *(tiknoš)* auf տ + կին *(kin)*, Genit. կնոջ *(knoš)* = ‚Ueber-Weib‘. Ich halte beide Etymologien für nicht gerechtfertigt, da dem տ- im Armenischen, welches man mit altbaktr. *aiti,* altind. *ati* identificirt, vielleicht mit Unrecht, nicht die Bedeutung ‚über‘, sondern stets die Bedeutung unseres ‚un-‘ zukommt, z. B. տգէտ *(t-gēt)* ‚un-wissend‘, տգոյն *(t-gujn)* ‚farb-los‘, տզօր *(t-zōr)* ‚kraft-los‘, տիեզերք *(ti-ezerq)* ‚Welt‘ (eigentlich ‚grenzen-los‘, vgl. եզերք *(ezertq)* ‚Grenze, Horizont‘), տկար *(t-kar)* ‚kraft-los, schwach‘, տձեւ *(t-ʒev)* ‚form-los‘, տմարդի *(t-mardi)* ‚un-menschlich, wild‘. Darnach würde տէր = ‚Nicht-Mann‘, տիկին *(ti-kin)* = ‚Nicht-Weib‘ sein, was zu der Bedeutung dieser Worte wenig stimmen würde.

Die richtige Deutung von տէր glaube ich bereits gegeben zu haben, indem ich es auf altbaktr. *dāthro,* Genit. von *dātar* zurückführte, ebenso wie bekanntlich հայր, մայր, եղբայր auf *pathro, māthro, brāthro* (Genit. von *patar, mātar, brātar*) zurückgehen. Armen. -յր = *thr* findet sich auch in այրել *(ajrel)* ‚brennen‘, vgl. altbaktr. *ātar,* Gen. *āthro* und in այր *(ajr)* ‚Höhle‘, vgl. latein. *antrum.*

## XXII. SITZUNG VOM 24. OCTOBER 1877.

Herr Pfarrer Eichmayer in Els in Niederösterreich stellt der Akademie eine weitere von ihm gefertigte Abschrift des Banntaidings von Senftenberg zur Verfügung.

Die Weisthümer-Commission bringt den ihr von dem Mitherausgeber der niederösterreichischen Taidinge Herrn Dr. Gustav Winter, k. k. Archivsconcipisten, erstatteten Bericht über den Zuwachs, welchen die Sammlung in Folge des am 1. August d. J. veröffentlichten Aufrufes in den ‚Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich' erfahren hat, zur Kenntniss der Classe.

Das w. Mitglied Herr Dr. Pfizmaier legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung unter dem Titel: ‚Die Zeichnung der zwei Pa. Ein japanisches Werk in Firakana' vor.

Herr Dr. F. M. Mayer, Professor an der Landes-Oberrealschule in Graz legt vor: ‚Beiträge zur Geschichte des Erzbisthums Salzburg. I. Materialien zur Geschichte des Erzbischofes Bernhard', und ersucht um deren Aufnahme in das *Archiv*.

Das c. M. Herr Professor Dr. H. R. v. Zeissberg überreicht ein druckfertiges Manuscript, betitelt: ‚Das Todtenbuch des Cistercienserstiftes Lilienfeld', mit dem Ersuchen um Aufnahme desselben in die Fontes.

**An Druckschriften wurden vorgelegt:**

Académie Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. 46e année. 2e série. Tome 43. Nr. 5 et 6. Bruxelles, 1877; 8⁰. — Tome 44. Nr. 7 et 8. Bruxelles, 1877; 8⁰.

Academy, the American of Arts and Sciences: Proceedings. N. S. Vol. IV. Whole S. Vol. XII. From May 1876 to May 1877. Boston, 1877; 8⁰.

Akademie der Wissenschaften zu Krakau: Rozprawy i sprawozdania z posiedzeń wydzialu historyczno-filozoficznego. Tom. VI i VII. W Krakowie,

1877; 8⁰. — Rocznik zarzadu. Rok 1876. W Krakowie, 1877; 12⁰. — Lud. serya XI. Cześč III. Kraków, 1877; 8⁰. — *Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tomus II. (1384—1492.)* W Krakowie, 1876; 4⁰. — Zbiór wiadomošci do Antropologii Krakowéj. Tom. I. Kraków, 1877; 8⁰.

Akademie, Königl. bayerische, zu München: Sitzungsberichte d. philosophisch-philologischen und historischen Classe. 1877. Heft I u. II. München, 1877; 8⁰. — Das älteste Hofrecht des Nordens von Dr. Konrad Maurer. München, 1877; 8⁰.

— der Wissenschaften und Künste, Südslavische: Rad. Knjiga XL. U Zagrebu, 1877; 8⁰. — Korijeni s riječima od njich postalijem u Hrvatskom ili Srpskom jeziku; napisao G. Daničic. U Zagrebu, 1877; 8⁰.

Gesellschaft, Deutsche morgenländische: Zeitschrift. XXXI. Band. II. und III. Heft. Leipzig, 1877; 8⁰.

— Gelehrte estnische, zu Dorpat: Verhandlungen. VIII. Band. 4. Heft. Dorpat, 1877; 8⁰.

— K. k. geographische, in Wien: Mittheilungen. Band XX (neue Folge X). Nr. 8 und 9. Wien, 1877; 8⁰.

— Allgemeine geschichtforschende, der Schweiz: Quellen zur Schweizer Geschichte. I. Band. Basel, 1877; 8⁰.

— Kurländische, für Literatur und Kunst: Sitzungsberichte. Mitau, 1877; 8⁰.

— für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte: Zeitschrift. VII. Band. Kiel, 1877; 8⁰. — Register zum Diplomatarium des Klosters Arensbök von G. von Buchwald. Kiel, 1877; 4⁰.

Greifswald, Universität: Universitätsschriften. 1876, 8⁰.

Littré, É.: Supplément au Dictionnaire de la langue française. 2ᵉ à 7ᵉ livraisons. Paris, 1877; Folio.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt. 23. Band. 1877. VII, VIII, IX und X. Gotha, 1877; 4⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIIᵉ année. 2ᵉ série. Nr. 15. Paris, 1877; 4⁰.

Society, the royal Asiatic, of Great Britain and Ireland: The Journal. N. S. Vol. IX. Part. II. July 1877. London, 8⁰.

— the royal geographical: Proceedings. Vol. XXI. Nr. 4 and 5. London, 1877; 8⁰. — Charter and Regulations of the royal geographical Society. 1877, 8⁰.

Trumpp, Ernest Dr.: The Adi Granth or the holy scriptures of the Sikhs. London, 1877; 4⁰.

Ungarischer Karpathenverein: Jahrbuch. III. Jahrgang, 1876. Kesmark, 1876; 8⁰.

Verein, historischer, von Oberbayern: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte. XXX. Band. 3. Heft. München, 1870/71; 8⁰. — XXXV. Band. 2. und 3. Heft. München, 1875/76; 8⁰.

— Historischer, der Pfalz: Mittheilungen. VI. Leipzig, 1877; 8⁰.

— Historischer, f. Steiermark: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 14. Jahrgang. Graz, 1877; 8⁰. — Mittheilungen. XXV. Heft. Graz, 1877; 8⁰.

# Die Zeichnung der zwei Pa.

## Ein japanisches Werk in Firakana.

Von

Dr. A. Pfizmaier,

wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

---

Unter den von dem Verfasser dieser Abhandlung erworbenen japanischen Büchern befindet sich ein im ersten Jahre des Zeitraumes Bun-kiû (1861 n. Chr.) erschienenes Werk, welches sowohl seines Inhaltes als der Japonisten für das Verständniss die meisten Schwierigkeiten bietenden Schreibweise wegen besonders lehrreich ist. Dasselbe führt den Titel 雙 級 巴 *(Futa-tsu-domo-e)*, was durch ‚Zeichnung der zwei Pa' oder ‚Zwei Zeichnungen der Armschiene' wiedergegeben werden kann.

Das Zeichen 巴 *(pa, fa)* hat die Lesung *tomo-e*, wofür auch (革＋丙) 繪 *(tomo-e)* ‚Zeichnung der Armschiene' gesetzt wird. (革＋丙) *(Tomo)* ist die Armschiene, welche beim Pfeilschiessen an den linken Arm gelegt wurde, um sich gegen die Sehne zu schützen. Auf dieser Armschiene brachte man eine Verzierung an, welche man mit dem Zeichen 巴 *(pa)* verglich. Eine ähnliche Gestalt zeichnet man heutzutage auf die Trommeln. Das genannte Zeichen erhielt daher die Lesung *tomo-e* ‚Zeichnung der Armschiene'.

巴 Pa ist ursprünglich der chinesische Landstrich 巴 蜀 Pa-schŏ. Die Geschichte der drei Pa sagt: Das weisse Wasser von 閬 苑 Lang-yuen fliesst nach Südosten und krümmt sich dreimal gleich dem Zeichen 巴 Pa. Man gab deshalb dem Lande den Namen: Die drei Pa. — Diese drei Pa sind: 中 巴 Tschung-pa ‚das mittlere Pa', 巴 西 Pa-si ‚der Westen

des Pa', 巴東 Pa-tung ,der Osten des Pa'. In Japan sagt man in demselben Sinne *mi-tsu-domo-e* ,drei Zeichnungen der Armschiene', wobei *tomo-e*, ebenso wie in *futa-tsu-domo-e*, der Regel zuwider den Nigorilaut erhält. Zu bemerken ist noch, dass die Schreibart トモヱ *(tomo-e)* die einzig richtige, die Schreibart トモヘ *(tomo-fe* mit der Aussprache *tomo-je)* die unrichtige ist.

Dass man an der Oeffnung der Dachziegel das Zeichen 巴 anbringt, hat eine Beziehung zu dem Wasser. Auf gleiche Weise meisselt man das Hornblatt *(midzu-kusa* ,die Wasserpflanze') ein. Es hat den Sinn, dass man dadurch das Wasser abhält. An dem Feste des sich krümmenden Wassers (曲水宴 *kioku-sui-no jen)*, welches von dem Kaiser Gen-sô (485 n. Chr.) eingeführt, an dem dritten Tage des dritten Monats gefeiert wird, schreibt man das Zeichen 巴 auf ein Papier und lässt es auf dem Wasser fortschwimmen. Man glaubt, dass dieses sich auf das herumfliessende Wasser bezieht.

In dem 今昔物語 *(kon-ziaku-mono-gatari)* findet sich die Stelle: *Tatakai-ni* 巴字 *(fa-zi)-ni* 追 *(oi)-mawaru* ,in dem Kampfe als Zeichen Pa rings verfolgen'.

In den Erklärungen 天野 Ama-no's heisst es: Auf der linken Seite der Trommel sind zwei linke Zeichen Pa. Auf der rechten Seite der Trommel sind zwei rechte Zeichen Pa. 巴 *(fa)* ist eigentlich ein aus den alten Formen der Zeichen 雲雷 *(un-rai)* ,Wolkendonner' verändertes Zeichen. Diese zwei Zeichen wurden auch 云回 geschrieben. Die Donnerblumen eines Stoffes (雷紋 *rai-mon)* nennt man im gemeinen Leben *ina-dzuma* ,Blitz'. Die Wolkenblumen eines Stoffes (雲紋 *un-mon)* nennt man im gemeinen Leben *udzumaki* ,das Wirbeln'. Man sagt, weil das Zeichen 巴 Pa die Lesung von (革+丙) 繪 *tomo-e* ,Zeichnung der Armschiene' hat und das Bild des wirbelnden Wassers ist, könne es auch von der Gestalt der Wolken gebraucht werden. Da in der That sowohl Armschiene als Trommel tönende Gegenstände sind, könne die Anbringung des Zeichens auf ihnen in ,Wolkendonner' seinen Grund haben.

Was das Wort (革+丙) *tomo* betrifft, so wird geglaubt, dass es den Sinn von 手面 *te-omo* ,Handfläche' hat. Nach einer

anderen Erklärung wurde der Gegenstand von dem Ahnherrn des Geschlechtes 大伴 O-o-tomo erfunden und erhielt daher den Namen. Es ist ein Gegenstand, den man an die linke Hand hängt und wodurch man der Bogensehne ausweicht. Man sagt (革+丙)音 *tomo-oto* ‚Ton der Armschiene' und findet auch 鳴 *naru-mono* ‚tönender Gegenstand'. Die Armschiene der göttlichen Kostbarkeiten von I-se ist von Gestalt gleich einem hohlen Becher, worauf das Zeichen 巴 gezeichnet ist. Man sagt, die Armschiene der göttlichen Kostbarkeiten von Sumi-josi in dem Reiche Se-tsu sei ebenso beschaffen. Wenn man sich in späteren Zeiten einer Armschiene bedienen wollte, verfertigte man den Gegenstand 鉄蓋 *tekkai* ‚eiserner Deckel' und legte ihn an die Fläche der linken Hand. Noch später verfertigte man ihn auch aus Holz. Er war, wie man sagt, gleich dem Holzfische (木魚 *moku-gio*), einem Geräthe der Secte 禪家 Zen-ke.

Die auf dem Titel gebrauchte Schreibart 級巴 *tomo-je* ist übrigens ungewöhnlich und in Bezug auf das Zeichen 級, für welches 紋 gesetzt werden soll, auch fehlerhaft. Ganz richtig ist die in der Einleitung vorkommende Schreibart 雙巴 *futa-tsu-domo-e*. Die Zeichen des Titels wurden auch in verkehrter Ordnung in dem Ausdrucke 巴紋 *tomo-e-no mon* ‚Blumenmuster in der Gestalt des Zeichens Pa' vorgefunden.

Welche von den verschiedenen Bedeutungen des Zeichens Pa bei der Wahl des Titels dieses die Schicksale eines gewissen 石川五右衛門 Isi-gawa Go-e-mon erzählenden Werkes massgebend gewesen, lässt sich nicht leicht bestimmen. Die hinzugefügten Worte 增補 *zô-fo* ‚vermehrt und verbessert' bekunden das Vorhandensein früherer Auflagen.

Der Text des Buches besteht durchgängig aus Firakana-Schrift mit nur seltener Setzung eines chinesischen Zeichens, wobei es scheint, dass eine Umarbeitung in dieser Schrift erst stattgefunden hat. Der Grund, wesshalb heutzutage in Japan Bücher in reinem Firakana gedruckt werden, ist nicht ganz einleuchtend. Die in den ältesten Zeiten in rein japanischer Sprache, aber mit chinesischen Zeichen geschriebenen Werke waren sehr schwer und diente zur Feststellung ihrer Lesung die erst in späterer Zeit erfundene und von Gelehrten zu diesem Behufe angewendete Katakana-Schrift, wodurch sie im All-

gemeinen für das Verständniss leicht gemacht wurden. Nach Erfindung der Sylbenschrift schrieb man ebenfalls noch in rein japanischer Sprache und mit Firakana, jedoch schon mit Einmengung einiger chinesischer Wörter, welche willkürlich bald durch chinesische Zeichen, bald durch Firakana ausgedrückt wurden. Die Mehrzahl dieser Werke ist schwer verständlich, weniger wegen der in ihnen enthaltenen alterthümlichen Ausdrücke als wegen des Ungenügenden der grammatischen Formen und Abwesenheit sprachlicher Logik.

Die sehr mannichfache Schreibart neuerer Bücher ist bekannt, und die Schwierigkeit, diese Bücher zu verstehen, wechselt je nach dem Inhalte, wobei diejenigen, in welchen den in Pflanzenschrift gesetzten chinesischen Zeichen die Aussprache beigefügt ist, zu den leichteren gehören. Die Schreibart des in Rede stehenden Werkes: ‚Die Zeichnung der zwei Pa‘ ist mit derjenigen der oben erwähnten, unmittelbar nach Erfindung der Firakana-Schrift verfassten Werke beinahe gleich und hauptsächlich nur dadurch verschieden, dass in ihm chinesische Wörter in sehr grosser Anzahl, jedoch mit wenigen Ausnahmen immer durch Firakana ausgedrückt, vorkommen. Dass Werke dieser Art für den Japonisten die meisten Schwierigkeiten bieten, wurde bereits von dem Verfasser dieser Abhandlung in dem Vorworte zu dessen *Roku-mai-biǒ-bu* bemerkt und in jüngster Zeit von neu auftretenden Japonisten indirect ausgesprochen.

In dem in den Verhandlungen der Philological Society zu London (Jahrgang 1876) erschienenen, französisch geschriebenen Berichte des Herrn Professors Léon de Rosny zu Paris über japanische Philologie heisst es in Bezug auf den Verfasser dieser Abhandlung: Personne d'ailleurs n'a depuis lors osé aborder de nouveau l'interprétation d'un livre de ce genre (die Rede ist von dem *Roku-mai-biǒ-bu*), bien qu'aujourd'hui un tel travail ne présentât plus de difficultés insurmontables. — Hierzu möge gesagt werden, dass allerdings seit jener Zeit Jemand, und zwar der Herausgeber des *Roku-mai-biǒ-bu* selbst, die Erklärung zweier derartiger Werke unternommen hat. Es sind dieses das *Sasa-iro-no tsio-ku kojomi-de* ‚der Almanach der kleinbambusfarbigen Schalen‘ zwei Theile, und der siebente Theil eines fortgesetzten japanischen Drama's (正本製七編

*siô-fon-si-tate-sitsi-fen)* zwei Theile, Werke, welche wegen Umschreibung des Firakana in Katakana und Weglassung der Abbildungen nur äusserlich dem *Roku-mai-biô-bu* unähnlich sind. Der Zweck der Bearbeitung war, nicht ein Schaustück zu liefern, sondern zur Kenntniss der in diesen Büchern enthaltenen, damals noch gar nicht erforschten Sprache beizutragen, was jedoch nicht in dem Maasse, als zu wünschen gewesen wäre, erreicht wurde. Gegenwärtig dürften nachträgliche Erklärungen, wenn sie umfassend gegeben werden könnten, nicht überflüssig sein.

Zu demselben Zwecke wurde hier ‚die Zeichnung der zwei Pa' bearbeitet, wobei, um den Druck nicht allzusehr zu verzögern, das Firakana zwar in Katakana umschrieben, indessen zur Erklärung der chinesischen Wörter durchaus chinesische Schrift verwendet wurde.

Aus dem Angedeuteten ist der Grund, wesshalb in Japan gewisse Werke einzig in Firakana gedruckt werden, noch nicht ersichtlich. Zur Erleichterung des Verständnisses dient es so wenig, dass dieses vielmehr durch eine solche Schreibart wesentlich erschwert wird. Auch volksthümlich kann es nicht sein, da, wie oben gesagt worden, gerade die schwersten, aus den alten Zeiten stammenden japanischen Bücher in dieser Schrift geschrieben sind. Es mögen daher äussere Gründe, wie Raumersparniss, das Mühsame der Herstellung chinesischer Zeichen auf die Wahl der Schriftgattung Einfluss üben. Es ist offenbar, dass das so Geschriebene sich mit grösserer Leichtigkeit laut lesen lässt, ob es aber, wenn auch im Grossen und Ganzen verständlich, laut gelesen in allen seinen Theilen verstanden werden kann, muss bezweifelt werden.

Der Text des Buches ist, dem in anderen Büchern beobachteten Gebrauche entgegen, nicht punktirt und wird nur der Anfang der einer Person in den Mund gelegten Worte gewöhnlich durch ein Anführungszeichen in Gestalt eines Hakens bemerklich gemacht. Das Wichtigste bei dieser Schreibart ist, zu wissen, welche chinesische Zeichen den in Firakana gesetzten chinesischen Wörtern entsprechen, was nicht immer leicht ist, da es viele gleichlautende Wörter und Wortverbindungen gibt, die Schreibweise wechselt und manche Verbindungen

in allen Wörterbüchern fehlen. Einige Beispiele mögen dieses ersichtlich machen.

狀 *Deô* (デフ デウ) ‚ein Schreiben, ein Brief'. 條 *Deô* (デウ) ‚ein Zweig, ein Abschnitt'.

鎖 *Ziô, dziô* (ジヤウ ヂヨウ) ‚ein Schloss' 情 *ziô* ‚Leidenschaft' 丞 *ziô zeô* (ジヤウ ゼウ) ‚ein Gehilfe im Amte'.

愛 *Ai* ‚Liebe'. 哀 *Ai* ‚Traurigkeit'. 藍 *Ai* ‚Indigo'. Das letztere Wort ist jedoch nicht chinesisch.

歸參 *Ki-san* ‚in eine Gesellschaft zurückkehren'. 氣散 *Ki-san* ‚sich zerstreuen, sich vergnügen'.

新法 *Sin-bô* (シンボウ) ‚eine neue Art'. 辛抱 *Sin-bô* (シンボウ) ‚ausharren'.

戰法 *Sen-fô* (センホフ) ‚die Kunst zu kämpfen'. 煎法 *Sen-fô* (センホウ) ‚die Kochkunst'.

床几 *Siô-gi, seô-gi* (シヤウギ セウギ) ‚eine Bank'. 商議 *Siô-gi, seô-gi* (シヤウギ セウギ) ‚der Kaufhandel'.

*Bu-mon* (ブモン), welches in den Wörterbüchern fehlt, ist wahrscheinlich 武門 *(bu-mon)* ‚Thor des Kriegerstandes'.

*Seô-zei* (セウゼイ), welches ebenfalls in den Wörterbüchern fehlt, ist wahrscheinlich 小勢 *(seô-zei)* ‚kleine Kraft'.

Das angewendete Firakana ist von der Art, dass die Geltung der einzelnen Zeichen sehr oft nur aus dem Zusammenhange errathen werden kann. So sind か *ka* う *u* ら *ra* im Anfange, か *ka* り *ri* つ *tsu* am Ende gewöhnlich nicht von einander zu unterscheiden. Das Nigorizeichen wird häufig vernachlässigt, während dessen überflüssige Setzung, wie in *te-manegi* (テマ子ギ) statt *te-maneki* (テマ子キ) nicht vereinzelt ist. In dieser Abhandlung wurden bei dem Katakana dergleichen Schreibarten unverändert gelassen, in der romanischen Umschreibung jedoch verbessert.

Die für die Umschreibung gewählte Aussprache ist mehr die richtigere ursprüngliche, welche auch in dem Wa-kun-siwori zu Grunde gelegt wird, als diejenige von Je-do, nach welcher letzteren der Laut *f*, die Sylbe フ ausgenommen, in *h* verwandelt wird und シ *si* チ *tsi* den Zischlaut erhalten. In chinesischen Wörtern wird der Vocallaut der Sylbe ツ *tsu* am

Ende gewöhnlich weggeworfen und haben daher Wörter wie *so-kotsu, betsu-gi* die Aussprache *so-kots, bets-gi,* dialectisch auch *so-kot, bet-gi.*

Der erste Abschnitt wird bloss mit *Jomi-fazime* ‚Anfang der Lesung' überschrieben. Der zweite Abschnitt trägt die folgende durch nichts erklärte Ueberschrift in chinesischen Zeichen: 當馬浪宅ノ場 *tô-ma rò-taku-no ba,* deren Sinn: Der Schauplatz des Wohnhauses des beschäftigungslosen Kriegers Tô-ma.

---

## Anfang der Lesung.

イマハムカシトカハレドモカハラス
クニノアレ子ヅミ石川五右衛門トテ
モトハイワキノソウリヤウニテカハ
チノドミンニソダレラレノウサクキ
ラヒ大小ヲコノムコジリノツマリヨ
リコノマヌコトニタビスガタカサデ
ヒノメヲフセゲドモフセギカ子タル
クチノハニトコロハナレテイヅクヘ
カイコマノ山ノ山ツヽキオニトルヲ
リモオソロシキツカム心ノワシバミ
山フモトハ小川イヅミ川マガリ〱テ

身ノウヘヲソレトサタセジ佐太ノモリヒラカタヂカクサマヨヒテトホ山ザトノナガメヲメアテ

*Ima-wa mukasi-to kaware-domo kawaranu kuni-no are-nedzumi isi-gawa go-e-mon tote moto-wa iwa-ki-no sô-riŏ-nite kawatsi-no do-min-ni sodaterare nô-saku kirai dai-seô-wo konomu ko-ziri-no tsumari-jori konomanu koto-ni tabi-sugata kasa-de fi-no me-wo fusege-domo fusegi-kane-taru kutsi-no fani tokoro fanarete idzuku-je-ka i-koma-no jama-no jama-tsudzuki oni toru-jori-mo osorosi-ki tsukamu kokoro-no wasi-bami-jama fumoto-wa wo-gawa idzumi-gawa magari-magari-te mi-no uje-wo sore-to sa-ta-sezi sa-ta-no mori fira-kata-dzikaku samajoi-te towo-jama-zato-no nagame-wo me-ate.*

Die Gegenwart ist in Bezug auf das Alterthum zwar verändert, doch unverändert ist die wüste Ratte des Reiches, ein Mann Namens Isi-gawa Go-e-mon. Derselbe war ursprünglich der älteste Sohn des Geschlechtes Iwa-ki und wurde als ein Mensch des Volkes des Bodens aufgezogen. Er hatte einen Widerwillen gegen den Ackerbau, und indem er das grosse und kleine Schwert liebte, den Verschluss des Endes der Schwertscheide nicht liebte, schützte er sich mit dem Hute von reisemässigem Aussehen gegen das Licht der Sonne, doch nicht schützen konnte er sich gegen den Lehm der Reden. Von dem Orte sich trennend, irrte er, irgend wohin sich begebend, an der Bergfortsetzung des Berges von I-koma, wo an dem Fusse des Berges des Frasses des zu ergreifen beabsichtigenden Adlers, welcher fürchterlicher als wenn er Dämonen finge, der kleine Fluss, der Quellenfluss in Krümmungen von sich keine Kunde gibt, in dem Walde von Sa-ta, nahe bei Fira-kata umher und richtete auf die Aussicht des fernen Gebirgsdorfes den Blick.

岩木 *Iwa-ki*, ein Geschlechtsname.

總領 *Sŏ-riŏ* ‚allgemeine Leitung' bezeichnet in Japan den ältesten Sohn eines Hauses.

土民 *Do-min* ‚Volk der Erde' ein angesessener Landmann.

農作 *Nô-saku*, Ackerbau.

大 小 *Dai-seô* ‚gross und klein‘, das grosse und kleine Schwert.

生 駒 *I-koma* ist ein Berg in Jamato, Kreis Fe-guri, an der Gränze von Kawatsi.

*Jama-tsudzuki* ‚Bergfortsetzung‘ bedeutet den Anschluss eines Berges an einen anderen.

Der Wald von Sa-ta ist auf der Karte nicht enthalten; ebenso fehlt der Berg Wasi-bami-jama.

枚 方 *Fira-kata,* eine Ortschaft des Reiches Kawatsi, Kreis Kata-no.

ミヅノガキニシヽガリガアルカシテ
オホクノセコノコヱウラ山シヤワレモ
ブモンノイヘニムマレナガライカナル
ニヤミッノトキヨリステラレテ百セウ
ノイヘニテ人トナリスキクワヨリモ大
小ト心ハイツキトウセンテモ人ノ心ヲ
ワガモノトスレバトコロヲオヒイダス
スベテワカレシツマヤコニアハントオ
モヒコレマデハデルコトハデタガマヅ
ホクコクヘイテハタラカウカトウコク
ガタガヨカラウカト

*Mi-dzu-no-gaki-ni sisi-gari-ga aru kasi-te o-oku-no se-ko-no ko-e ura-jama-si-ja ware-mo bu-mon-no ije-ni mumare-nagara ika-*

*naru-ni-ja mi-tsu-no toki-jori suterarete fiaku-seô-no ije-nite fito-to nari suki kuwa-jori-mo dai-seô to kokoro-wa ikki tô-sen-de-mo fito-no kokoro-wo waga mono-to sure-ba tokoro-wo oi-idasu subete wakare-si tsuma-ja ko-ni awan-to omoi kore-made-wa deru koto-wa deta-ga madzu fokkoku-je ite fatarakò-ka tô-goku-gata-ga jo-karò-ka-to.*

— In dem Gehäge Midzu-no dürfte eine Hirschjagd gehalten werden. Die Stimmen vieler Jäger ertönen. Ich bin auf sie neidisch. Auch ich bin in einem Hause des Kriegsthores geboren, doch — wie mochte es zugehen? nach drei Stunden wurde ich verstossen und bin in dem Hause eines Menschen des Volkes aufgewachsen. Mehr als bei Spaten und Haue war mein Sinn bei grossen und kleinen Schwertern. War es auch Aufruhr und Streit, ich machte die Gedanken der Menschen zu den meinigen, und man vertrieb mich von dem Orte. Jedenfalls gedenke ich mit der Gattin und dem Kinde, von denen ich getrennt bin, zusammenzutreffen. Bis jetzt ging der Austritt von statten. Werde ich früher in die nördlichen Reiche treten und thätig sein? Oder wird die Gegend der östlichen Reiche gut sein?

美 豆 野 *Mi-dzu-no* ist ein neuerer Geschlechtsname, der auch 水 野 *midzu-no* geschrieben wird.

Das Wort *bu-mon* wurde sonst nirgends vorgefunden. Es ist wohl unzweifelhaft 武 門 *bu-mon* ‚Thor des Kriegerstandes‘.

百 姓 *Fiaku-seô* ‚die hundert Geschlechter‘, das gemeine Volk.

一 揆 *Ikki* ‚Aufstand, Aufruhr‘.

鬪 戰 *Tô-sen* ‚Streit und Kampf‘.

北 國 *Fokkoku* ‚nördliches Reich‘.

東 國 *Tô-goku* ‚östliches Reich‘.

ノ タ ス ソ イ カ セ キ チ ツ ト
エ リ ヂ レ ヅ ヽ ウ カ グ ノ イ
ダ 小 ト ヤ ク ル 子 子 ロ 心 ツ
ニ マ ビ 一 ト 所 ナ タ ミ ハ オ
ハ ツ キ ト モ ヘ リ ル ガ ナ イ

ツシトタツハツト五右衛門ウチオドロキコ
ノヤブガキノアナタニシヽガリニテモアル
コトカサテハソレヤカナガ井ハナラズトユ
キスギシガタチトマリナニカシバラクシア
ンシテコモドリナシカノ矢ヲヒキヌキテム子
ニイチモツトリオサメアシバヤニキタミチ
ヘトカケモトレバカシコノモリヨリトモノ
モノイキヲキツテカケキタリソレヤタヅ子
テウロ〱マナコソコヨコヽヨトクサムラヲ
サガシマハルアトヨリモトモホウバイガイ
キヤスメキセルクワヘテ

*To-itsu o-itsu-no kokoro-wa na-tsi-guro migaki-kane-taru seô-ne nari kakaru tokoro-je idzuku-to-mo sore-ja fito-sudzi tobi-ki-tari ko-matsu-no jeda-ni fassi-to tatsu fatto go-e-mon utsi-odoroki kono jabu-gaki-no anata-ni sisi-gari-nite-mo aru koto-ka sate-wa sore-ja naga-i-wa narazu-to juki-sugi-si-ga tatsi-tomari nani-ka sibaraku si-an-site ko-modori-nasi kano ja-wo fiki-nuki-te mune-ni itsi-motsu tori-osame asi-baja-ni kita-mitsi-je-to kake-modore-ba kasiko-no mori-jori tomo-no mono iki-we kitte kake-kitari sore-ja tadzunete uro-uro manako so-ko-jo ko-ko-jo-to kusa-mura-wo sagasi-mawaru ato-jori-mo tomo fô-bai-ga iki-jasume kiseru kuwajete.*

In seinem Wankelmuthe hatte er das Gefühl, dass der Probirstein nicht geschliffen werden konnte. In diesem Augenblicke kam irgend woher ein abgeirrter Pfeil geflogen und blieb in dem Aste einer kleinen Fichte stecken. Go-e-mon erschrack und dachte sich: Jenseits dieser Umzäunung aus Dickicht findet wohl auch eine Hirschjagd statt. Also! der abgeirrte Pfeil verbleibt nicht lange. — Dabei ging er zu dem Orte hinüber. Stillstehend, dachte er über etwas eine Weile nach und machte einen kleinen Rückgang. Indem er jenen Pfeil herauszog, verbarg er den Gegenstand in dem Busen und kehrte mit schnellen Schritten in der Richtung des nördlichen Weges zurück. Aus dem jenseitigen Walde kam jetzt einer der Gefährten athemlos dahergerannt. Den abgeirrten Pfeil suchend, durchforschte er unruhigen Blickes mit den Worten: Dort! Hier! die Gräser umher. Hinter ihm ruhten seine Gefährten aus und hielten die Pfeife in dem Munde.

*Na-tsi-guro* ,das Schwarz von Na-tsi' ist der Probirstein für das Gold, sonst auch *tsuke-isi* genannt. Derselbe kommt von dem Meerufer von 那智 Na-tsi in dem Reiche Ki-i, Kreis Mu-ro.

性根 *Seô-ne* ,die Wurzel des Gemüthes,' die Empfindung.

一物 *Itsi-motsu* ,eine Sache'.

「コレサヽゼヒ内ヨナ
ニヲキヨロ〱ヒンメグ
ルオシキセノワリゴハ
モハヤケコンダカ「コ
レハイカナナニヲタヅ
ヌルトコタヘレバ「イ
ヤワカドノヽオヤガシ
レヌガワレモトモ〲タ
ヅ子デクレトイハレテ
コナタハソラトボケ
「ソレカタヅヌルニオヨ

ブコトカワカ
ドノヽオヤハ
ミヤヨ三位中
將サマテマヘ
ノオヤシキヘ
ゴヤウシニ
オイデナサレ
イマノオヤナ
ラワレくガ
ダンナトイ
ヘバ

*Kore-sa-kore-sa ze-fi utsi-jo nani-wo kijoro-kijoro fin-meguru o-si-ki-se-no wari-go-wa mo-faja ke-konda-ka. Kore-wa ikana nani-wo tadzunuru-to kotajere-ba | ija waka-dono-no o-ja-ga sirenu-ga ware-mo tomo-domo tadzunete kure-to iwarete konata-wa sora-toboke | sore-ka tadzunuru-ni ojobu koto-ka waka-dono-no oja-wa mijako san-i tsiû-zið-sama te-maje-no o-ja-siki-je go-jð-si-ni o-ide-nasare ima-no oja nara ware-ware-ga danna-to ije-ba.*

— Heda, heda! Ze-fi-utsi! Was gaffet ihr und schleppet euch herum? Habt ihr den getheilten Korb der Spenden der vier Jahreszeiten schon eingetreten?

— Was ist dieses? Was suchet ihr?

Auf diese Entgegnung sagte man: Der Pfeil des jungen Gebieters wird vermisst. Lasset uns ihn suchen.

Jener stellte sich albern und sagte: Braucht man diesen zu suchen? Der Vater des jungen Gebieters, der zu der dritten Rangstufe gehörende mittlere Anführer in Mijako, ist in mein Haus zu seinem Pflegesohne gegangen. Der gegenwärtige Vater ist unser Gebieter.

*Fin-meguru* steht für *fiki-meguru* ‚herumziehen‘.

御矢 *(O-ja)* ‚sein Pfeil‘ ist mit 親 *(oja)* ‚Vater‘ gleichlautend, daher das Missverständniss.

ヱヽウロタヘ
モノヽメガ見ヘ
ヌトイフバカ
ブラノオ矢
ハヽアカブラ
ノオヤナラ大
コンノコトカ
ナヱヽドン
ナキヽテトク
チベタガアラ
ソフ所ヘクニ

ノヨツギノワカミド
リマダ十六ノスミ丸
クアトツキソフシヨ
シトウ馬ヲハジメオ
ツキノモノ｜ゴキウ
ゾクノソノアイダフ
ウケイゴラントセウ
ギヲナヲシカシヅキ
申セバワカトノハソ
レヤノ見ヘヌニ心ヲ
イタメトウ馬ニムカヒ

*E-e urotaje-mono-me-ga mijenu to iû-ba kabura-no o-* 矢. *Ha-ha-a kabura-no oja nara* 大 *kon-no koto kana. E-e donna kiki-te-to kutsi-be-ta-ga arasô tokoro-je kuni-no jo-tsugi-no waka-midori mada ziû-roku-no sumi maruku ato tsuki-sô sio-si tô-ma-wo fazime o-tsuki-no mono | go-kiû-zoku-no sono aida fû-kei go-ran-to seô-gi-wo nawosi kasidzuki môse-ba waka-dono-wa sore-ja-no mije-nu-ni kokoro-wo itame tô-ma-ni mukai.*

— O der verwirrte Mensch! Was nicht zu sehen, ist nämlich sein tönender Pfeil.

— Ha ha! Der Vater der Rübe ist der Rettig!

— O was für ein Hörer!

Während sie so, in der Sprache unbewandert, stritten, folgten dem jungen Reichserben im Ganzen noch sechzehn gemeine Söhne, Tô-ma voran, auf der Ferse als Begleiter nach und sagten, indem sie eine Bank herstellten, ehrerbietig: Die neun Seitengeschlechter mögen unterdessen die Landschaft betrachten. — Der junge Gebieter, da der abgeirrte Pfeil nicht zu sehen war, empfand Kummer im Herzen und sprach zu Tô-ma:

*To iû-ba*, sonst *to ippa*, hat die Bedeutung ‚nämlich'.

*Kabura-ja* ‚ein tönender Pfeil'. *Kabura* hat sonst die Bedeutung ‚Rübe', daher wieder ein Missverständniss, indem *kabura-no o-ja* ‚sein tönender Pfeil' im Sinne von *kabura-no oja* ‚Vater der Rübe' aufgefasst wird.

庶 子 *Sio-si* ‚gemeiner Sohn'.
當 馬 *Tô-ma* ist ein noch öfters vorkommender Eigenname.
九 族 *Kiû-zoku* ‚die neun Verwandtschaften'.
風 景 *Fû-kei*, die Landschaft, die Aussicht an einem Orte.
床 几 *Seô-gi*, eine Bank.

「イカニカタ〲モキカレヨムカシヨシツ子
八シマニテ弓ヲナミマニトリオトシセウゼ
イヲテキニシラセジトウミヘトビイリトリ
カヘシチヾヨクヲカクシ玉フトヤワレモソ
ノヤハヲシカラ子ドサトノノウ人ゝヒロヒ
ナバウデカタマラズトワラハレンメンボク
ナヤトシヨリモハチヲシツタルイチゴンニ
カタ〲ハカンジイルトコロヘオハウチカレ
シラウ人ガラウボト見ヘシ手オヒヲイタワ
リモノアハレニウチシホレテカシコヘキタ
リテヲツカヘカシラヲサゲ

*Ika-ni kata-gata-mo kikare-jo mukasi josi-tsune ja-sima-nite jumi-wo nami-ma-ni tori-otosi seô-zei-wo teki-ni sirasezi-to umi-je tobi-iri tori-kajesi tsi-dzioku-wo kakusi-tamô-to-ja ware-mo*

*sono ja-wa wosi-karane-do sato-no nô-nin firoi-na-ba ude kata-marazu-to warawaren men-boku-na-ja tosi-jori-mo fadzi-wo sit-taru itsi-gon-ni kata-gata-wa kan-zi-iru tokoro-je o-fa-utsi-kare-si rò-nin-ga rò-bo-to mije-si te-oi-wo itawari mono-aware-ni utsi-si-worete kasiko-je kitari te-wo tsukaje kasira-wo sage.*

— O Herren, höret es auch! Einst verlor Josi-tsune in Ja-sima den Bogen in den Wellen. Um seine geringe Kraft die Feinde nicht wissen zu lassen, sprang er in das Meer, holte ihn zurück und verbarg die Schande. Mir ist zwar um den Pfeil nicht leid, doch wenn ein Ackersmann des Dorfes ihn aufliest, werde ich verlacht werden, weil mein Arm nicht fest ist, und ich habe keine Ehre. — Von diesem Worte, bei welchem man auch für das Alter die Schande erkannte, waren die Herren ergriffen, als ein ganz ausgedorrter beschäftigungsloser Kriegsmann, die Wunde eines Weibes, welches seine alte Mutter zu sein schien, besorgend, schmerzvoll und erschlafft dorthin kam. Derselbe stellte die Hände auf und senkte das Haupt.

八嶋 *Ja-sima* ‚die acht Inseln', von 八洲 *ja-sima* ‚die acht Inseln', einem anderen Namen Japans, zu unterscheiden, ist eine Ortschaft des Reiches Sanu-ki, Kreis Jama-da.

小勢 *Seô-zei* ‚kleine Kraft' ist ein Wort, welches in den Wörterbüchern nicht verzeichnet wird. Doch findet sich 大勢 *tai-zei* ‚grosse Kraft'.

敵 *Teki* ‚Feind'.

耻辱 *Tsi-dzioku* ‚Schande'.

農人 *Nô-nin* ‚Ackersmann'.

一言 *Itsi-gon* ‚ein Wort'.

感 *Kan-zi-* 入 *iru* ‚gerührt oder ergriffen sein'.

*O-fa* ist eigentlich 尾ヲ羽 *wo-fa* ‚Schweif und Flügel'. *O-fa-utsi-kare-si* ‚Schweif und Flügel ganz ausgedorrt' ist ein von einem Vogel entlehntes Gleichniss. Man sagt sonst auch in demselben Sinne *wo-mo fa-mo nasi* ‚ohne Schweif und Flügel' und *wo-fa-utsi-karasi* ‚Schweif und Flügel gänzlich ausdorren'.

浪人 *Rò-nin* ‚ein beschäftigungsloser Krieger'.

老母 *Rò-bo* ‚alte Mutter'.

「イヘ〱ワタクシハリンゴク和州ラウニンノ身ヒ
ンニセマリヒトリノハヽヲトモナヒミヤノカタ
ヘヂヨリキヲタノミニマイルミチスガラナニモノ
ヽシワザニヤトホ矢ヲイカケハヽガカタサキヲイ
ヌキサツソクヌキトリホヤウイタシ候ラヘドモシ
ダイニヨワルオヒノキウシヨセメテイキアルウチ
ニカタキヲトツテ見セ申シタクコヽロハヤタケニ
ハヤレドモイカナルモノヽワザトモシレズゴジヤ
ク于ンナレドモコノクニノタイシユト見ウケゴソ
セウ申スゴ井クワウヲモツテゴセンサク于ガヒタ
テマツルスナハチセウコハコノ矢ト

*Ije-ije watakusi-wa rin-goku wa-siû rô-nin-no mi fin-ni semari fitori-no fawa-wo tomonai mijako-no kata-je dzio-riki-wo tanomi-ni ma-iru mitsi-sugara nani-mono-no si-waza-ni-ja towo-ja-wo i-kake fawa-ga kata-saki-wo i-nuki sassoku nuki-tori fo-jô-itasi-sôraje-domo si-dai-ni jowaru oi-no kiû-sio semete iki-aru utsi-ni*

*kataki-wo totte mise-mòsi-taku kokoro-wa ja-take-ni fajare-domo ika-naru mono-no waza-to-mo sirezu go-ziaku-nen nare-domo kono kuni-no tai-siû-to mi-uke go-so-seô-mòsu go-i-kuò-wo motte go-sen-saku negai-tate-matsuru sunawatsi seô-ko-wa kono ja-to.*

— Ich bin ein beschäftigungsloser Krieger des benachbarten Reiches Jamato. Von Armuth bedrängt, reise ich, einzig von meiner Mutter begleitet, um Unterstützung zu begehren, nach Mijako. Unterweges — wessen Werk mag dieses sein? — schoss man aus der Ferne einen Pfeil ab und durchbohrte der Mutter die vordere Schulter. Obgleich ich sie pflege, wird die Moxastelle des Alters allmälig schwach. Ich will wenigstens, so lange sie am Leben ist, den Feind ergreifen und ihn zeigen, doch so kühn und rasch ich im Herzen auch bin, man weiss nicht, wessen Werk es ist. Ihr seid zwar ein Jüngling, doch ich bekomme den Statthalter dieses Reiches zu sehen und bringe bei euch die Klage an. Ich bitte, dass ihr mit dem Lichte eures Ansehens es untersuchet. Zum Beweise dient dieser Pfeil.

隣國 *Rin-goku* ‚benachbartes Reich‘.

貧 *Fin* ‚Armuth‘

助力 *Dzio-riki*, Beistand, Unterstützung.

遠矢 *Towo-ja*, ein ferner Pfeil, ein Pfeil aus der Ferne.

射掛 *I-kakeru*, auf etwas schiessen.

保養 *Fo-jò* ‚Bewahrung und Pflege‘.

灸所 *Kiû-sio*, die Stelle, an welcher die Moxa gebrannt wird.

弱年 *Ziaku-nen*, in den schwachen Jahren stehend, ein Jüngling.

訴訟 *So-seô*, eine Klage anbringen.

威光 *I-kuò*, der Glanz, das Licht der Macht.

穿鑿 *Sen-saku* ‚untersuchen‘.

證據 *Seô-ko* ‚Beweis‘.

ウ ザ ジ ト 白 ジ イ ゼ コ ダ サ
チ マ ユ キ 羽 玉 ソ ン ソ ス シ
オ モ ト ン ゾ シ ン ノ イ 矢 イ

ドロキワカギミハツトオモ
ハセドモサスガ一ッコク一
チジヤウヲオサムルキリ
ヤウヲソナワツテ｜ソノ矢コ
レヘト御手ニトリカタキヲ
アラハシハヽノアダホウゼ
ントハアツパレノコヽロザ
シサイゼンイソンジアヤマ
チセシハソレガシナリイザ
タチヨツテイコンヲハラセ
アイテニナツテトウセント

*Sasi-idasu ja koso i-zen-no i-son-zi-tamai-si sira-fa-zo-to kin-ziù to-zama-mo utsi-odoroki waka-gimi fatto omowase-domo sasu-ga ikkoku itsi-ziò-wo osamuru ki-riò sonawatte | sono ja kore-je-to mi-te-ni tori kataki-wo arawasi fawa-no ada fô-zen-to-wa appare-no kokoro-zasi sai-zen i-son-zi ajamatsi-se-si-wa so-regasi nari iza tatsi-jotte i-kon-wo farase ai-te-ni natte tô-sen-to.*

Hiermit reichte er den Pfeil hin. Es war der weissgefiederte Pfeil, welchen er früher verschossen hatte. Die nahestehenden und vertrauten Lehensträger erschracken. Der jüngere Gebieter war zwar betroffen, doch in der That mit der Fähigkeit, ein Reich und eine Feste in Ordnung zu halten, ausgerüstet, sagte er: Diesen Pfeil hierher! — Er ergriff ihn mit der Hand und sprach: Den Feind entdecken, dem Feinde der Mutter vergelten, o welch' ein Vorsatz! Derjenige, der vorhin den Pfeil verschossen und sich geirrt hat, bin ich. Wohlan! Komm' heran und lösche den Hass! Sei der Gegner und kämpfe!

以前 *I-zen* ‚vorher, früher'.
射損 *I-son-zuru* ‚fehlschiessen'.
一國 *Ikkoku* ‚ein Reich'.

一城 *Itsi-zið* ,eine Feste'.
器量 *Ki-rið* ,Fähigkeit, Begabung'.
報 *Fô-zuru* ,vergelten'.
最前 *Sai-zen* ,früher, vorhin'.
遺恨 *I-kon* ,der Groll, die Feindschaft'.
鬪戰 *Tô-sen* ,kämpfen'.

サモイサギヨクイヒケレバオツ
キノモノハ手ニアセヲニギリコ
トコソアラント身ガマヘナセバ
ラウニンモノハカホツク〱ナガ
メセンダンハフタバゾト申スガ
ハヽアカウセイトイヒゴキリヤ
ウソナハル御一チゴンミルカゲ
モナキスラウニンガコトバヲタ
テアイテニナツテクダサレント
ハブンモタチコヽロモハレオウ
ラミ申サンヤラモナシト

*Sa-mo isagijoku i-i-kere-ba o-tsuki-no mono-wa te-ni ase-wo nigiri koto koso aran-to mi-gamaje-nase-ba rð-nin-mono-wa kawo tsuku-dzuku nagame sen-dan-wa futa-ba-zo-to mðsu-ga ha-a-a kð-sei-to i-i go-ki-rið sonawaru go-itsi-gon miru kage-mo na kiki-su rð-nin-ga kotoba-wo tate ai-te-ni natte kudasaren-to-wa bun-mo tatsi kokoro-mo fare o-urami mðsan jara-mo nasi-to.*

So sagte er aufrichtig. Die Gefährten ergriffen den Schweiss mit den Händen und setzten sich mit den Worten: Die Sache wird stattfinden! in's Lager. Der beschäftigungslose Krieger

blickte aufmerksam in die Ferne und sagte: Man meldet, der Zederach habe zwei Blätter. Ha, ha! Man nennt es die grosse Güte, eure Fähigkeiten sind vorhanden. Bei eurem Worte sieht man den Schatten und hört den Namen. Indem ihr, die Worte des beschäftigungslosen Kriegers hinstellend, der Gegner werden wollt, ist der Antheil euch abgeschnitten, das Gemüth erheitert. Ich habe nichts, um euch meinen Hass kundzugeben.

栴檀 *Sen-dan,* der Zederach.

*Futa-ba* ‚zwei Blätter' bezeichnet, dass eine Pflanze erst spriesst.

厚性 *Kô-sei* ‚bedeutende Neigung, Güte'.

器量 *Ki-riô* ‚Fähigkeiten, Begabung'.

一言 *Itsi-gon* ‚ein Wort'.

*Miru kage-mo na kiki-su.* Die Richtigkeit der Erklärung durch ‚bei dem Schatten, den man sieht, hört man den Namen' ist ungewiss.

分 *Bun* ‚Theil, Antheil'.

テオヒノハ、ニサシヨツテ
「コレハ、人イマノヲオキ、ナ
サレタカカタキトイフハコノ
クニノジヤウシユワレ〱シキ
ガアイテトハモツタイナシオ
ソレアリイヒガヒナキセガレ
ヲモチヒンクニセマリソノウ
ヘニアヘナイサイゴトサゾヤ
サヅム子ンニオボサレンセメ
テコナタノコヽロバラシニメ
イドカウセンノオトモナシシ

デサンヅヲオヒタテマツランソレデハラヲイテクダサレト

*Te-oi-no fawa-ni sasi-jotte* ¦ *kore fawa-bito ima-no-wo o-kiki-nasareta-ka kataki-to iû-wa kono kuni-no zið-siû ware-ware siki-ga ai-te-to-wa mottai-nasi osore-ari i-i-gai-naki segare-wo motsi fin-ku-ni semari sono uje-ni aje-nai sai-go-to sa-zo-ja sa-zo mu-nen-ni obosaren semete konata-no kokoro-barasi-ni mei-do kð-sen-no o-tomo nasi si-de san-dzu-wo oi-tate-matsuran sore-de fara-wo i-te kudasare-to.*

An die verwundete Mutter sich wendend, sagte er: Mutter! Habt ihr gehört, wie es sich jetzt verhält? Der Feind ist der Gebieter der Feste dieses Reiches. Dass wir nach dem Herkommen Gegner sind, ist unheilig. Ihr besitzet einen furchtsamen, des Nennens nicht werthen Sohn, werdet von Armuth und Mühsal bedrängt, und es ist überdiess eure unglückliche Todesstunde. Also wird an mich mit Betrübniss gedacht werden. Ich werde wenigstens in diesseitiger Aufheiterung des Sinnes an den gelben Quellen der Unterwelt euch Gesellschaft leisten und die drei Wege des Todeshimmels verfolgen. Durchstechet mir mit diesem den Bauch!

城主 *Zið-siû* ‚Gebieter der Feste'.

式 *Siki* ‚Regel, Gewohnheit'.

貧苦 *Fin-ku* ‚Armuth und Mühseligkeit'.

最期 *Sai-go,* die letzte Zeit, die Todesstunde.

無念 *Mu-nen* ‚Sorge, Betrübniss'.

冥途 *Mei-do* ‚der finstere Weg', die Unterwelt.

黄泉 *Kð-sen* ‚die gelben Quellen', die Unterwelt.

死天 *Si-de* ‚der Todeshimmel', eigentlich der Berg des Todeshimmels.

三途 *San-dzu* ‚die drei Wege', eigentlich der Fluss der drei Wege, d. i. der Todtenfluss.

弋 *I-tsuru,* dessen Participium *i-te,* bedeutet ursprünglich: etwas werfen, wie einen Wurfpfeil.

カタナヘ手ヲカケントスレバワカギミオドロキ[illegible]

レドメヨトオホセニマカ
セオンメノウトノトウ馬
ノ介ツカ〲トタチヨツテ
「ヤレハヤマリ玉フナ御ラウ
人ゴシンテイゴモツトモナ
レドワヅカナアサキズホヤ
ウヲクワヘ玉ヒナバヨモイ
ノチニベツギアルマジセウ
シモシレヌニオヒバラトハ
チカゴロソコツトナダメレ
バコナタハヒカヘテ

*Katana-je te-wo kaken-to sure-ba waka-gimi odoroki | jare todome-jo-to o-ose-ni makase on-meno-uto-no tô-ma-no suke tsuka-dzuka-to tatsi-jotte | jare fajamari-tamò-na go-rò-nin go-sin-tei go-motto-mo nare-do wadzuka-na asa-kizu fo-jò-wo kuwaje-tamai-na-ba jo-mo inotsi-ni betsu-gi aru-mazi seô-si-mo sirenu-ni oi-bara-to-wa tsika-goro so-kotsu-to nadamere-ba konata-wa fikajete.*

Hiermit wollte er die Hand an das Schwert legen. Der junge Gebieter erschrack und rief: Haltet ihn zurück! — Sein Milchbruder Tô-ma-no suke, dem er mit diesen Worten Auftrag gab, trat plötzlich hinzu und sprach: Seid nicht voreilig! Der beschäftigungslose Kriegsmann hat im Grunde des Herzens zwar Recht, doch wenn ihr der geringfügigen seichten Wunde Pflege angedeihen lasset, wird es mit dem Leben keine andere Bewandtniss haben. So lange ein Leid nicht bekannt geworden, ist dem Todten folgen, etwas sehr Plumpes. — So tröstete er ihn. Jener zog sich zurück und sagte:

心底 *Sin-tei* ‚Boden des Herzens‘.

保養 *Fo-jò* ‚Pflege‘.

別義 *Betsu-gi* ‚ein verschiedener Umstand‘.

笑止 *Seô-si* ‚Leid'.

疏忽 *So-kotsu* ‚grob, plump'.

メンボクナヤソノホヤ
ウイタスベキテダテガア
レバアイハテントハ申サ
ヌガ今日ヲタテカ子テハ
ヽヲ代モンヘアヅケニマ
イルホドノギナニトテカ
イホウナルベキヤゲンザ
イオヤノイマハノテキズ
ヨソニ見ナシテ井ラリヤ
ウガゴスイリヤウカゴス
イリヤウクダサレト

*Men-boku-na-ja sono fo-jô-itasu-beki te-date-ga are-ba ai faten-to-wa môsanu-ga kon-nitsi-wo tate-kanete fawa-wo dai-mon-je adzuke-ni ma-iru fodo-no gi nani-tote kai-fô naru-beki-ja gen-zai oja-no ima-wa-no te-kizu jo-so-ni mi-nasi-te irariô-ka go-sui-riô-kudasare-to.*

— Es ist nicht ehrenvoll! Wenn es ein Mittel gäbe, sie zu pflegen, würde ich nicht sagen, dass ich vor Traurigkeit vergehe. Nicht im Stande, den heutigen Tag zu durchleben, gebe ich die Mutter bei dem Thore des Ersatzes in Verwahrung. Wie könnte man unter solchen Umständen für sie sorgen? Werde ich mir einbilden, dass die tödtliche Wunde der gegenwärtigen Mutter mich nichts angeht? Urtheilet darüber!

哀 *Ai* ‚Traurigkeit'.

代 *Dai-mon*, ein Wort, welches sonst nirgends vorkommt, ist wahrscheinlich 代門 *dai-mon* ‚Thor des Ersatzes'.

*Fodo-no* 義 *gi*, eine derartige Weise.

介抱 *Kai-fô* warten, pflegen.

現在 *Gen-zai* ‚gegenwärtig'.

手 *Te-kizu* ist so viel als das einfache *kizu* ‚Wunde'.

餘所 *Jo-so,* fremd, was uns nicht angeht.

*Mi-nasu,* bewirken, dass man sieht, sich einbilden.

*Irariô* (井ラリヤウ) steht für *irareô* (井ラレウ), das Futurum des Passivums von *iru* (井ル) ‚weilen'.

推量 *Sui-riô,* vermuthen, über etwas urtheilen.

ナミダニフルフコ
ハ子ニナヅミ御用
金ン一トツヽミハ
サミバコヨリトリ
イダシチカゴロア
ナズリガマシイガ
ヒンクニセマルオモ
ノガタリオセウシ
ニゾンジハヽゴノ手
キズヤウジヤウシ
ロサセウナガラト

*Namida-ni furû kowa-ne-ni nadzumi-go-jô-kin fito-tsutsumi fasami-bako-jori tori-idasi tsika-goro anadzuri-gamasi-i-ga fin-ku-ni semaru o-mono-gatari o-seô-si-ni zon-zi fawa-go-no te-kizu jô-ziô-siro sa-seô-nagara-to.*

Seine laute Stimme zitterte unter Thränen. Jener nahm einen Pack eingetretenes für den Bedarf bestimmtes Geld aus dem Reisekoffer und sagte: Es ist nahezu beleidigend. Aus eurer Erzählung, indem ihr saget, dass ihr von Armuth und Mühsal bedrängt seid, kenne ich euer Leid. Der Ersatz für die Pflege der Wunde eurer Mutter ist zwar geringfügig.

*Kowa-ne,* ein starker Ton.

*Nadzumu,* auch *fumi-nadzumu* bedeutet: etwas z. B. Schnee mit den Füssen eintreten.

用金 *Jô-kin,* Geld, welches zum Gebrauche dient.

*Anadzuru* steht für *anadoru* ‚beleidigen'.

貧苦 *Fin-ku* ‚Armuth und Mühseligkeit'.

笑止 *Seô-si,* das Leid.

**養性** *Jô-ziô*, das Angeborene nähren, in der Krankheit pflegen.

**些少** *Sa-seô* ‚wenig, geringfügig‘.

サシイダセバ｜ャレナサ
ケナキ御サハイ身フセウ
ナレドモイゼンハカケク
ラニモコシヲカケサビヤ
リモツカシタソレガシキ
ン〲ヲムサボレバカヤウ
ニ身ヒンハツカマツラヌ
オメガ子ガチガヒマシタ
チカゴロ人タイニニアハ
ズトリツパナコトバニナ
ヲオシカヘシ

*Sasi-idase-ba | jare nasake-naki go-sa-fai mi fu-seô nare-domo i-zen-wa kake-kura-ni-mo kosi-wo kake sabi-jari-mo tsukasi-ta soregasi kin-gin-wo musabore-ba ka-jô-ni mi-fin-wa tsukamatsuranu o-me-gane-ga tsigai-masi-ta tsika-goro nin-tai-ni ni-awazu-to rippa-na kotoba-ni nawo osi-kajesi.*

Hiermit reichte er es hin. Jener entgegnete: Eine unfreundliche Verfügung von eurer Seite! Ich bin zwar ein Entarteter, doch ich bin vormals in der Kammer der schuldigen Gelder gesessen und habe auch die verrosteten Lanzen weggeschickt. Wenn mich nach Gold und Silber gelüstete, befände ich mich nicht in solcher Armuth. Eure Brillen haben falsch gezeigt, sie passen gar nicht zu dem Wesen der Menschen. — Mit diesen prächtigen Worten schob er es noch immer zurück.

**作配** *Sa-fai*, eine Betheilung, eine Verfügung.

**不肖** *Fu-seô* ‚entartet‘.

**以前** *I-zen* ‚früher, vormals‘.

*Kake-kura,* ein Wort, das sonst nirgends vorkommt, hat die Bedeutung ‚Kammer der Schulden‘. 掛 *Kake* allein hat den Sinn von ‚Schuld‘.

Auch *sabi-jari,* welches nur ‚verrostete Lanze‘ bedeuten kann, kommt sonst nirgends vor. Der Ausdruck scheint ein bildlicher zu sein.

*Tsukasu* ist entweder das Causativum von *tsuku* ‚anlegen‘ oder die Zusammenziehung von *tsukawasu* ‚schicken‘. Auch dieses Wort ist sonst nirgends vorgekommen.

金 銀 *Kin-gin* ‚Gold und Silber‘.

人 體 *Nin-tai* ‚der Leib des Menschen‘.

「ソリヤイチガヒノゴレウケン一ッコクノ
オキテニモクワリヤウヲモツテアヤマリ
ヲユルスョㇾスナハチワカトノヽアヤマ
リヲフセグクワリヤウキン申サバワヅカ
五十兩ナレドモワカトノハドウジヨウガ
タヨリコノクニヘゴヨウシソレガシオヤ
ノミヤウダイトシテツキキタリマサカノ
トキノ御用ニモㇳタクハヘモチシオテモ
トキンスナハチ金ヤクノナハンカケヤノ
コク井ンサモシキカ子モ出ドコロハ一ッ
テンノキミノ御坐所ドウジヨカタヨリイ

オンビンノタメナルヅナンギガチカラト思フナト

*Koto-wo osameru kotoba-wo saiwai ottotte osi-itadaki* | *fai-riò-to are-ba mi-no men-boku ari-gatasi-to ziù-nô-itasô-ka* | *fate so-ko-ni go-en-rio mu-jò tadasi sa-jò gozaru-kana* | *ko-wa mottai-nai sà-jò nare-ba tai-kei si-goku* | *tada kono uje-wa rò-bo-no kai-fô sen-jò-to tatsi-wakarure-ba waka-gimi-mo* | *kori-ja-kori-ja rò-nin waga ajamari-wo tsukunoi-si-wa koto on-bin-no tame naru-zo nandzi-ga tsikara-to omô-na-to.*

Diese die Sache in Ordnung bringenden Worte für ein Glück haltend, ergriff es Jener hastig und hielt es über das Haupt.

— Da es ein Ehrengeschenk ist, bin ich für die Ehre dankbar. Soll ich es annehmen?

— Allerdings. Ihr brauchet kein Bedenken zu tragen. Uebrigens ist es gerade so!

— Dieses ist unerlaubt. Wenn es gerade so ist, habe ich äusserst grosse Freude.

— Doch die Pflege der alten Mutter ist dabei das Wichtigste.

Hiermit trennte er sich von ihm. Auch der junge Gebieter sagte: Höre, höre! Beschäftigungsloser Kriegsmann! Dass ich meinen Irrthum gut mache, geschieht um die Sache zu verheimlichen. Denke nicht, dass es deine Stärke ist.

*So-ko* ist hier ein Pronomen der zweiten Person.

遠慮 *En-riò* ‚fernes Denken', Bedenken.

無用 *Mu-jô* ‚ohne Gebrauch', unnöthig.

大慶 *Tai-kei* ‚grosse Freude'.

至極 *Si-goku,* die höchste Gipfelung, das Aeusserste.

專要 *Sen-jò* ‚ausschliessliches Erforderniss', das Wichtigste.

隱便 *On-bin,* die Verheimlichung einer Sache.

オフセカシコキミチノベヤトモノカタ〲ツキソヒイデケレバトウ馬ノゼウ

ハフリカヘリコヽロ
エヌラウニンモノト
見ナガラモ心ニオサ
メユキケレバアト見
オクリテ五右エ門ハ
カネフトコロニトリ
オサメアタリヲ見マ
ハシテオイノソバニ
タチヨリテヿリヤヽ
バヽヨオキヨ〱シユ
ビハヨイゾト

*Ôse kasikoki mitsi-no be-ja tomo-no kata-gata tsuki-soi ide-kere-ba tô-ma-no zeô-wa furi-kajeri kokoro-jenu rô-nin-mono-to mi-nagara-mo kokoro-ni osame juki-kere-ba ato mi-okuri-te go-e-mon-wa kane fu-tokoro-ni tori-osame atari-wo mi-mawasi-te oi-no soba-ni tatsi-jori-te | kori-ja-kori-ja bawa-jo oki-jo-oki-jo siu-bi-wa joi-zo-to.*

Es war verständig. Zur Seite des Weges schlossen sich die Begleiter an und zogen fort. Der Zugesellte Tô-ma wandte sich zurück und sagte: Ein unbegreiflicher beschäftigungsloser Krieger! — Ihn anblickend, legte er es sich innerlich zurecht und ging weiter. Go-e-mon blickte ihm nach und barg das Geld in dem Busen. Nachdem er sich rings umgesehen, trat er an die Seite der Alten und rief: He, he! Grossmutter! Stehe auf! stehe auf! Alles ist gut.

富 馬 *Tô-ma* ist ein Eigenname.

丞 *Zeô*, der Zugesellte in einem Amte.

首 尾 *Siù bi* ‚Kopf und Schweif', Anfang und Ende.

イフヨリム
ツクトノミ
トリマナコ
メヲヒカラ
シテヿヽオ
サムラヒサ
マアヂヤラ
ツシヤイマ
シタトレワ
ケクチヲク
ダサリマセ

ト手ヲダセバ「ヲヽタイギくホ子ヲリヤラウトチヤウモクニ百ナゲヤツテカナラズホカヘハサタナシト

*Iû-jori mukku-to nomi tori-manako me-wo fikarasi-te | wowo o-samurai-sama adzi-jarassi-ja i-masi-ta dore wake-kutsi-wo kudasari-mase-to te-wo dase-ba | wowo tai-gi-tai-gi fone-wori-jarô-to tsiô-moku ni-fiaku nage-jatte kanarazu foka-je-wa sa-ta-nasi-to.*

Sobald er dieses gesagt, war sie ganz frei von Leiden. Mit Vogelaugen, mit leuchtenden Augen sagte sie: O Herr Kriegsmann! Ich habe den Geschmack daran verloren. Gebet mir doch den Antheil! — Dabei streckte sie die Hand aus.

— O es war sehr anstrengend! Du wirst die Mühe los werden. — Hiermit warf er zweihundert Pfennige hin.

— Du darfst anderwärts nichts davon sagen.

*Mukku* steht für 無苦 *mu-ku* ‚ohne Beschwerde‘.

*Jarassi-ja* ist so viel als das einfache *jari* ‚wegschicken, etwas los werden‘. *I* in *i-masi-ta* ist die Wurzel des Hilfszeitwortes *iru* ‚verweilen‘.

*Wake-kutsi* ‚Antheil‘, ein sonst nirgends vorkommendes Wort.

大儀 *Tai-gi* ‚grosse Weise oder Sache‘ bezeichnet grosse Anstrengung.

鳥目 *Tsiô-moku* ‚Vogelauge‘ steht für 錢 *zeni* ‚Kupfermünze‘, weil dieselbe in der Mitte eine viereckige Oeffnung hat. Eine andere Benennung ist 鵝眼 *ga-gan* ‚Gänseauge‘. Man sagt, das Auge der Gans sei rund, der Augenstern viereckig.

沙汰 *Sa-ta* ‚Gerücht, Mittheilung‘. *Sa-ta-nasi* ‚es verlautet nichts‘.

アユミカヽレバ引トメテ「ョリャナンデゴザリマス五十雨ノワリマヘヲトテマタトハオメデタイ人心

ヨフ子テ井ルヲ矢ノ子
デカタヲツキヤブラレ
目ノマフトコロヲカ子
くトカ子デセウ子ヲツ
ケサセオレガスルヤウ
ニナレトナツテ井タノ
デ五十両ナスビワケデ
モアリヤウハイタイメ
シタダケオマケデエス
コレシキノメクサレゼ
ニハイラスハト

*Ajumi-kakare-ba fiki-tomete | kori-ja nande-gozari-masu go-ziû-riô-no wari-naje-wo tote mata-to-wa o-me-de-tai fito-kokoro jô nete iru-wo ja-no ne-de kata-wo tsuki-jaburare me-no mô tokoro-wo kane-kane-to kane-de seô-ne-wo tsuke-sase ore-ga suru jô-ni nare-to natte i-ta-no-de go-ziû-riô nasubi wake-de-mo ari-jô-wa itai me-sita-dake o-make-de e-su kore siki-no me kusare-zeni-wa iranu-wa-to.*

Hiermit wollte er weiter schreiten. Sie hielt ihn zurück und sagte: Was ist dieses? Es handelt sich um die Theilung der fünfzig Tael, und überdiess wünschen sich die Menschen noch im Herzen Glück. Ich war fest eingeschlafen, und mir wurde mit einer Pfeilspitze die Schulter zerstochen. Als mir schwindelte, liesset ihr im Voraus mich durch Geld den Sinn darauf richten und sagtet, ich solle so wie ihr thun. Dadurch, dass ich es that, habt ihr thatsächlich fünfzig Tael, es ist schmerzlich. Bei dem Ausmasse des gemeinen Volkes bin ich gegen euch im Nachtheil. Diese breitäugigen verrotteten Pfennige brauche ich nicht.

性根 *Seô-ne* ‚die Wurzel des Gemüthes', der Sinn.

*Nasubi* ‚Melanzanapfel' steht zur Ergänzung des Wortes 兩 *riô* ‚Tael'.

*E-su*, welches sonst nicht vorgekommen ist, dürfte so viel als 會 *e-su* ‚zusammentreffen' sein. In dem Wa-kun-siwori

*Kotoba arasoi kudan-no kane jarazi toran-to idomi-ò bawa-wa sio-te-jori mono-takumi itsi-mi-wo kosiraje o-kitaru-ka kori-ja mina koi-koi-to jobawaru ko-e-ni go-e-mon-mo na-mu-san-bô-to tobi-kakari totte fiki-jose muna-moto gutto tsuki-komi fito-eguri | jare fito-korosi-to sai-go-no tai-on amasasi-jarazi-to ko-ziki-no naka-ma ten-de-ni bô-dzuje maki-zatsu-ba | katari firoi-da rò-nin-wo tataki nomese butsi korose-to omei-te kakare-ba fappò mi-dzin-ron-ni ojobazu kiri-naguru.*

So stritt sie mit Worten, und indem sie, dieses Geld nicht loslassend, es nehmen wollte, kämpfte sie. Das alte Weib, vom Anfange an voll Geschicklichkeit, machte sich bereit und schrie: Seid ihr gekommen? He! Kommet alle, kommet! — Mit den Worten: Na-mu, die drei Kostbarkeiten! sprang Go-e-mon bei diesem Geschrei heran, zog sie, indem er sie ergriff, an sich und durchstiess ihr plötzlich, ein einziges Mal ausholend, den Grund der Brust. Sie rief mit lauter sterbender Stimme: Mörder! — Die Gesellschaft der Bettler, sie nicht weiter rufen lassend, mit Stäben und Todtschlägern in den Händen, brüllte: Der Betrug ist ein ausgedehnter. Klopfet den beschäftigungslosen Kriegsmann, machet ihn fallen, schlaget, tödtet ihn! — Hiermit drangen sie auf ihn ein. Jener, ohne sich auf die kleinste Erörterung einzulassen, hieb sie nach acht Seiten weg.

初手 *Sio-te* ‚die erste Hand‘, der Anfang.

一身 *Itsi-mi* ‚ein einziger Leib‘, der ganze Leib.

南無三寶 *Na-mu-san-bô* ‚Na-mu, die drei Kostbarkeiten‘.

最期 *Sai-go* ‚die letzte Zeit‘, die Todesstunde.

大音 *Tai-on* ‚starker Laut‘, eine laute Stimme.

卷殺棒 *Maki-zatsu-ba,* wörtlich: ‚gerollter Stab des Tödtens‘ wird als ein Werkzeug der Strafe erklärt.

*Nomesuru* ist so viel als 令偃 *nomerasu* ‚fallen machen‘, Letzteres erklärt durch *fito-wo utsi-tataku* ‚einen Menschen niederschlagen‘. Das Neutrum ist 遊惢 *nomeru* ‚lustwandeln‘, das aber auch in der Bedeutung ‚ausgleiten und fallen‘ gebraucht wird und mit *numeru* ‚schlüpferig‘ verwandt zu sein scheint.

八方 *Fappò* ‚acht Seiten‘.

微塵論 *Mi-dzin-ron* wörtlich: ‚feiner Staub, Erörterung‘, die geringste Erörterung.

一ッホウフセケバ一ッホウカラ
ムラガリカヽルヲタチワリナシ
ワリカラタケノハスニソガレテ
ニグルモアリ村ノバン太モヤク
ニンモカセイヲスレゴカナハバコ
ソアキノコノハトチリウセテノ
コルハ石川五右衛門カタリトツ
タル五十両小バンノミヽヨリ人
ノクチマテリヤウトモイヒハヤ
ス千里トトヒクラマシテイツク
トモナクニゲユキケリ

*Ippô fusege-ba ippô-kara muragari kakaru-wo tatsi wari-nasi wari-kara-take-no fasu-ni sogarete niguru-mo ari mura-no ban-dai-mo jaku-nin-mo ka-sei-wo sure go kanawa-ba koso aki-no ko-no fa-to tsiri-usete nokoru-wa isi-gawa go-e-mon katari-tottaru go-ziû-riô ko-ban-no mimi-jori fito-no kutsi-made riô-to-mo i-i-fajasu sen-ri-to toi-kuramasi-te idzuku-to-mo naku nige-juki-keri.*

Wenn er nach einer Seite sich vertheidigte, drang von einer anderen Seite eine Schaar gegen ihn an. Er hieb sie durch und war unwiderstehlich. Indem der zertheilte bittere Bambus schräg abgeschnitten ward, gab es auch Einige, welche flohen. Mochten der Stellvertreter des Dorfes, die dienstthuenden Menschen Verstärkung bringen, sie zerstoben wie die Blätter der Bäume des Herbstes, wenn es an der Zeit ist, und zurückblieb Isi-gawa Go-e-mon. Er pries die durch Betrug genommenen fünfzig Kobang als die Leitung von den Ohren bis

zu dem Munde der Menschen. Auf einer Strecke von tausend Ri die Nachfrage irreführend, entfloh er, ohne dass man wusste wohin.

一方 *Ippô* ‚eine Seite'.

*Fasu-ni* ist ein Adverbium von der Bedeutung ‚schräg'.

*Ban-dai* ist wahrscheinlich 番代 *ban-dai* ‚Stellvertreter der Wache'.

役人 *Jaku-nin* ‚dienstthuender Mensch', ein Sicherheitsmann.

加勢 *Ka-sei* ‚Verstärkung, Hilfsleistung'.

期 *Go* ‚die bestimmte Zeit'.

領 *Riò* ‚Leitung, Verwaltung'.

---

## Der Schauplatz des Wohnhauses des beschäftigungslosen Kriegers Tô-ma.

ヤナギノハ、ニラウニンクラシオ
モテヒヾシクナイセウハ女ポウト
見ヘテ下女ブンノツレ子ヲスグニ
デツチブンキヨ子ンウンダルコノ
アイガアヲタニカワルフウフナカ
ヨニムツマシキクラシナリアルジ
ハキンジヨヘヨバナシニイデユク
月モヨツスギゴロオリツハチノミ
ゴノヨヒ子ノヒザヲヤスメントヿ
リヤ五ラ市ヨボンガマクラヲモツ
テオヂヤ子ン子ヲサソフト下ニオク

*Janagi-no fawa-ni rô-nin kurasi omote fi-bi-siku nai-seô-wa niô-bô-to mijete ge-dzio-bun-no tsure-ko-wo sugu-ni dettsi-bun kio-nen undaru ko-no ai-ga awo-ta-ni kawaru fû-fu naka jo-ni mutsumasi-ki kurasi nari aruzi-wa kin-zio-je jo-banasi-ni ide-juku tsuki-mo jo-tsu sugi-goro o-ritsu-wa tsi-nomi-go-no joi-ne-no fiza-wo jasumen-to | kori-ja go-ra-itsi-jo bon-ga makura-wo motte o-dzia nenne-wo sasô-to sita-ni oku.*

Bei der Weidenmutter lebte ein beschäftigungsloser Kriegsmann. Aeusserlich angesehen, machte die Gattin ein mitgenommenes Kind, welches ein Weib zu sein schien und von dem Stande der Mägde war, geradeweges zum kleinen Knechte. Durch die Liebe zu dem Kinde, welches sie im vorigen Jahre geboren, waren in ein grünes Feld die Beziehungen des Mannes und des Weibes verwandelt. Es war in der Welt ein freundliches Verbringen der Tage. Der Gebieter des Hauses ging nach den nahen Orten zu Nachtgesprächen hinaus, worüber vier Monate verflossen. O-ritsu wollte die Kniee, auf welchen der Säugling am Abend schlief, ausruhen lassen und rief: Go-ra-itsi! Bringe das Polster der Schüssel! Es zieht das Kind heran. — Sie legte es unten hin.

*Janagi-no fawa* ‚Weidenmutter' ist ein bildlicher Ausdruck, der sonst nirgends aufgefunden werden konnte.

內相 *Nai-seô* ‚innere Beobachtung' bezeichnet die Gattin.

下女分 *Ge-dzio-bun* ‚der Stand einer Magd'.

去年 *Kio-nen* ‚das vergangene Jahr'.

愛 *Ai* ‚Liebe'.

近所 *Kin-zio* ‚naher Ort'.

夜話 *Jo-banasi* ‚nächtliches Gespräch'.

In dem Frauennamen *O-ritsu* ist 律 *ritsu* der Kindername.

盆 *Bon* ‚Schüssel'. An dem Feste der Schüssel, welches am fünfzehnten Tage des siebenten Monates stattfindet, werden allerhand Speisen und Früchte in eine Schüssel gelegt und Buddha dargereicht.

*O-dzia* ist ein elliptischer Ausdruck, der zur Bildung des Imperativs gebraucht wird.

*Nenne* ist soviel als *nene*, ein Wort, mit welchem man in den östlichen Reichen die Kinder benennt.

アニハ十一トシダケニ「ャカヽサマダンナ
サマモオルスオモテハシメテゴザルカヤト
タヅ子ニハヽモウナヅキテ「ヲヽヨヒカラ
ヂヤウヲオロシテオイタユフベモオキヤク
デヨドフシコンヤ子タラタハイハアルマイ
ナンドキオカヘリアラウモシレヌソレマデ
オレハコヽニウタヽ子セウソナタハオクニ
トコシイテタバコボンニ火モイケスソニモ
ノオキ子テ井ヤトイヒツケヤツテチノミゴ
ノ子ン子ノトギノトロ〱トフタヨサドシノ
クタビレニ思ズフカク子イリケル

*Ani-wa ziû-itsi-tosi-dake-ni | ja kaka-sama danna-sama o-rusu omote-wa simete gozaru-ka-ja-to tadzune-ni fawa-mo unadzuki-te | wo-wo joi-kara dziô-wo orosi-te oi-ta jû-be-mo o-kiaku-de jo-dôsi kon-ja ne-tara tawai-wa aru-mai nan-doki o-kajeri arô-mo sirenu sore-made ore-wa koko-ni utata-ne-seô sonata-wa oku-ni toko si-i-te tabako-bon-ni fi-mo ike suso-ni mono-oki nete i-ja-to i-i-tsuke-jatte tsi-nomi-go-no nenne-no togi-no toro-toro-to futa-jo-satosi-no kutabire-ni omowazu fukaku ne-iri-keru.*

Der ältere Bruder, eilf Jahre alt, fragte: Mutter! Der Gebieter ist nicht zu Hause. Ist aussen fest verschlossen? —

Die Mutter nickte mit dem Kopfe und sagte: O ich habe seit dem Abend das Schloss herabgelassen. Gestern war ich bei dem Gaste die ganze Nacht. Wenn ich heute Nacht schlafe, werde ich nicht bei Sinnen sein. Ich weiss nicht, um welche Stunde er zurückkehren wird. Bis dahin werde ich hier sitzend schlafen. Du breite in dem Inneren das Bett, belebe in der Tabakschüssel das Feuer, lege etwas auf den Saum und gehe schlafen. — Nachdem sie diesen Auftrag gegeben, schlummerte der Wärter des Säuglings leicht. Sie selbst, von Müdigkeit, welche sie durch zwei Nächte empfand, befallen, schlief unvermuthet fest ein.

錠 *Dziŏ*, das Schloss einer Thüre.
客 *Kiaku* ‚Gast'.
今夜 *Kon-ja* ‚diese Nacht'.

トキハ亥モスギ子ニカヘルウシヨリ
クロキヨトウノ一チゾク石川五右衛
門三上ノ作介アシガラ金サウカタ田
ノ小スヽメコプナノゲン吾引ツレテ
コノヤヲメガケカドノ戸ヲシヤクレ
ドカタメシチヤウカケカ子五右衛門
セイシテサナセソ〱ツヨキヲヤブル
ハヘンノモト戸ジリノカベヲキリヤ
ブリシユウニサセントモロハノヤイ
ハグット一ッコミ引マハセバレンマ
ヲエタル手ノウチノギシツクオトモア

ラバコソ三尺四ホウニキリヤブリ・ウチヲウカヾフ

*Toki-wa i-mo sugi ne-ni kajeru usi-jori kuroki jo tô-no itsi-zoku isi-gawa go-e-mon mi-kami-no saku-suke asi-gara kin-sò kata-ta-no ko-suzume ko-buna-no gen-go fiki-tsurete kono ja-wo me-gake kado-no to-wo siakure-do katame-si dziò kake-gane go-e-mon sei-site sa na-se-so-na-se-so tsujoki-wo jaburu-wa fen-no moto to-ziri-no kabe-wo kiri-jaburi zi-jû-ni sasen-to moro-fa-no jaiba gutto ikkomi fiki-mawase-ba ren-ma-wo je-taru te-no utsi-no gisi-tsuku oto-mo ara-ba koso san-siaku si-fô-ni kiri-jaburi utsi-wo ukagò.*

Die Stunde I [1] ging vorüber, seit der Stunde Usi, [2] welche mit der Stunde Ne [3] wechselte, war schwarze Nacht. Der zu einem Seitengeschlechte des Ostens gehörende Isi-gawa Go-e-mon, von Mi-kami-no Saku-suke, Asi-gara Kin-sò, Kata-ta-no Ko-suzume und Ko-buna Gen-go begleitet, fasste dieses Haus ins Auge. Man stiess an die Thorpforte, doch sie war mit Schloss und Thürhaken fest gesperrt. Go-e-mon wehrte es und sagte: Thuet nicht so! thuet nicht so! Das Starke zerstören, ist der Grund der Veränderung. Ich werde die Mauer der Thüröffnung durchhauen und Luft machen. — Hiermit stiess er die zweischneidige Klinge ein und drehte sie um. Bei dem Tone des Reibens der Handfläche, welche Fertigkeit erlangt hatte, hieb er drei Schuh an vier Seiten entzwei und spähte in das Innere.

*Tô* mag für 東 *tô* ‚Osten' gesetzt sein.

一族 *Itsi-zoku* ‚ein Seitengeschlecht'.

制 *Sei-suru* ‚anordnen, wehren, verbieten'.

變 *Fen* ‚Veränderung'.

自由 *Zi-jû* ‚selbstständig, frei'.

鍊磨 *Ren-ma* ‚Fertigkeit, Geschicklichkeit'.

Das Wort *gisi-tsuku* kommt sonst nirgends vor. Es hat wohl den Sinn von *kisiru* ‚sich an etwas reiben'.

四方 *Si-fô* ‚vier Seiten'.

---

[1] Von 9 bis 11 Uhr Abends.

[2] Von 1 bis 3 Uhr Morgens.

[3] Von 11 Uhr Abends bis 1 Uhr Morgens.

タケビヨウタンガラツリスレド子ツリバナトツクト見スマシ小コヱニナリシユビハ上ゝサリナガラ心ニクキハ見カケトチガヒ見コミノナキ内ノヤウダイコトニ女ガマクラモトマモリ刀ヲオイタルハラウ人モノトオボユルゾユダンシテフカクヲトルナ小フナガサキニタテ手ニアフモノヲモチイダセアナガチオモキヲトクトスナカルキトイヘドヂヤウマヘノオリタルモノニハコヨミアリトラノコクヨリ一チヤウキザスヤウハアラハレインハカクルイマハウシミツジブンハヨシイソゲ〱ト

*Take-biô-tan-gara tsuri-sure-do ne-tsuri-bana tokku-to mi-sumasi ko-go-e-ni nari siù-bi-wa ziò-ziò sari-nagara kokoro-nikuki-wa mikake-to tsigai mi-komi-no naki utsi-no jò-dai koto-ni wonna-ga makura-moto mamori-gatana-wo oi-taru-wa rò-nin-mono-to obojuru-zo ju-dan-site fu-kaku-wo toru-na ko-buna-ga saki-ni tate te-ni ò mono-wo motsi-idase anagatsi omoki-wo toku-to su-na karuki-to ije-do dziò maje-no ori-taru mono-ni-wa kojomi ari tora-no koku-jori itsi-jò ki-zasu jò-wa araware in-wa kakuru ima-wa usi mi-tsu zi-bun-wa josi isoge-isoge-to.*

Die Stengel des Bambuskürbisses hakten sich an, doch er bemerkte genau die an die Wurzel sich anhakenden Blüthen. Mit leiser Stimme sagte er: Alles ist vortrefflich. Was mich indessen verdriesst, ist der Zustand des Inneren, welches, dem Scheine zuwider, keinen Durchblick hat. Besonders da auf das Polster des Weibes ein Schutzschwert gelegt ist, sieht es aus, als ob es ein beschäftigungloser Krieger wäre. Nehmet keinen Schaden durch Nachlässigkeit. Ko-buna trete voran und bringe heraus, was ihm in die Hand kommt. Er halte ja nicht für einen Vortheil, was von Gewicht schwer ist. Es ist zwar von Gewicht leicht, doch unter den Gegenständen, welche vor dem Schlosse waren, befindet sich ein Kalender. Seit dem Viertel der Stunde Tora [1] sprosst ein Yang hervor. Das Yang ist sichtbar, das Yin verbirgt sich. Jetzt ist die Stunde Usi und drei [2]. Der Zeitpunkt ist gut. Eile, eile!

Der Sinn des ersten Satzes in diesem Abschnitte bis *mi-sumasi* ist unverständlich und auch die Lesung nicht ganz gewiss. Die Rede ist wahrscheinlich von einem geblümten Stoffe.

瓢 簞 *Fiô-tan* ,ein Kürbis'. Die Zusammensetzung *take-biò-dan*, oben durch ,Bambuskürbis' erklärt, ist sonst nirgends vorgekommen. Das Gleiche gilt von der Zusammensetzung *ne-tsuri-bana*, welche oben durch ,an die Wurzel sich anhakende Blüthen' erklärt wurde.

首 尾 *Siù-bi* ,Kopf und Schweif', Anfang und Ende.

樣 體 *Jò-dai* ,die Art und Weise'.

油 斷 *Ju-dan* ,Nachlässigkeit'.

不 覺 *Fu-kaku* ,Unachtsamkeit', Schaden, Verlust.

得 *Toku* ,Gewinn, Vortheil'.

刻 *Koku* ,der vierte Theil einer Stunde'.

一 陽 *Itsi-jò* ,ein Yang', ein Urprincip des Lichtes.

陰 *In* ,das Yin', Urprincip der Finsterniss.

時 分 *Zi-bun* ,die Theilung der Zeit', ein Zeitpunkt.

ツ ツ キ ゲ ミ ヲ ヘ ミ タ 〱 ソ

ク マ ニ シ ア フ リ ノ 丶 ニ レ

[1] Von 3 bis 5 Uhr Morgens.

[2] $1^3/_4$ Uhr Morgens.

ナサギノアシトリス
カシミテワレハ女ノ
マクラモトメヲサマ
サバ一トウチトツバ
モトクツロケマチカ
ケシハアヤウクモマ
タオソロシクトヽウ
ノメン〱キガヘノハ
ンビツハサミバコ金
引出シヨトヒソメイ
テモチイダセバ

*Sore-sore-ni tatami-no feri-wo fumi-age siki-ni tsumadzuku-na sagi-no asi-dori sukasi-mite ware-wa wonna-no makura-moto me-wo samasa-ba fito-utsi-to tsuba-moto kutsuroge matsi-kake-si-wa aja-uku-mo mata osorosi-ku to-tô-no men-men ki-gaje-no fan-bitsu fasami-bako kane-fiki-dasi-jo-to fisome-ite motsi-idase-ba.*

Um nicht den Saum der Flurmatte durch Tritte umzustülpen und über die Schwelle nicht zu straucheln, stellte er die Füsse wie ein Reiher. Hindurchblickend dachte er: Wenn das Weib auf dem Polster erwachen sollte, versetze ich ihr einen Hieb. — Den Schwertgriff locker haltend, wartete er zu. Er schwebte in Gefahr und war furchtsam. Sämmtliche Genossen flüsterten: Den Halbschrank des Kleiderwechsels! Den Reisekoffer! Die Geldlade! und brachten es heraus.

*Siki* steht für *siki-i* ‚Schwelle'.

徒黨 *To-tô* ‚die Genossen'.

面々 *Men-men* ‚alle Gesichter', jeder Einzelne.

半櫃 *Fan-bitsu* ‚ein halber Kasten oder Schrank'.

ヲヽデカ
シタ〱ア
トハオレ
ガ見マハ
ッテヒツ
クルメテ
タチカヘ
ルワレタ
チハサキ
ヘカヘレ
トオヒカ

ヘシ一人ノコリテオクノマヘフテキニモシノビイルシヨシキハ子ドモニタトヘメニタトヘ子アシハイツコトキシラズメヲサマシタルオサナゴハソヘチノハダヲハヒイデテキゲンアソビノヲリカラニ五右衛門ツヾラセナニオヒイヅルスガタガキニイリシカ手マ子ギアシズリニコ〱トワラフエガホノアイラシサ人ヲハギトルジヤケンニモ「ハテシホラシイイタイケヤト

*Wo-wo de-kasi-ta-de-kasi-ta ato-wa ore-ga mi-mawatte fik-kurumete tatsi-kajeru ware-tatsi-wa saki-je kajere-to oi-kajesi fi-tori nokori-te oku-no ma-je fu-teki-ni-mo sinobi-iru sio-siki-wa ko-domo-ni tatoje me-ni tatoje-ne asi-wa idzuko toki-sirazu me-wo samasi-taru osana-go-wa soje-dzi-no fada-wo fai-idete ki-gen asobi-no wori-kara-ni go-e-mon tsudzura sena-ni oi idzuru sugata-ga ki-ni iri-si-ga te-maneki asi-zuri niko-niko-to warò e-gawo-no airasi-sa fito-wo fagi-toru zia-ken-ni-mo | fate siworasi-i itai-ke-ja-to.*

— O es ist geschehen! Es ist geschehen! Ich sehe mich noch um, mache die Runde und gehe dann nach Hause. Ihr kehret früher zurück!

Hiermit trieb er sie nach Hause. Allein zurückbleibend, schlich er keck in den inneren Raum. Alle Arten von Gegenständen verglich er mit dem Kinde, er verglich sie nicht mit dem Weibe. Er erklärte sich nicht und wusste nicht, wo sein

Fuss sich befand. Während das erwachte Kindlein von dem blossen Leibe, wo es gesäugt ward, wegkroch und zum Spielen aufgelegt war, trug Go-e-mon den Koffer auf dem Rücken hinaus. Die Gestalt gefiel ihm. Es winkte mit der Hand, rieb die Füsse, hatte die Lieblichkeit des lächelnden Angesichts. Selbst bei der die Menschen ausplündernden Verderbtheit sagte er: O eine liebenswürdige Jugendlichkeit!

不敵 *Fu-teki* ‚keinen Gegner habend', keck.
諸色 *Sio-siki* ‚alle Farben oder Arten'.
機嫌 *Ki-gen* ‚die Laune'.
邪見 *Zia-ken* ‚eine unrechte Ansicht oder Meinung'.

思ハズモタチドマリワレ
七トセイゼンミヤコツヒ
ハウニアヒシセツリベツ
セシニヨウボウニアヅケ
オイタルオサナゴノオモ
ザシニサモニタリト子ヲモ
チシ身ハヨソノ子ノアイニ
ヒカレテアヤシカヽリナ
ニガキニイリテウ〱シヤ
ルヲヽヨウシヤルワラヒ
ホトケニワラハシマセウト

*Omowazu-mo tatsi-tomari ware nana-tose i-zen mijako tsui-fô-ni ai-si setsu ri-besse-si niô-bô-ni adzuke-oi-taru osana-go-no omo-zasi-ni sa-mo ni-tari-to ko-wo motsi-si mi-wa jo-so-no ko-no ai-ni fikarete ajasi-kakari nani-ga ki-ni iri teô-teô-si-jaru wowo jô-si-jaru warai fotoke-ni warawasi-maseô-to.*

Unbedacht blieb er stehen und sagte zu sich: Es besteht mit den Zügen des Kindleins, welches ich vor sieben Jahren, zur Zeit meiner Verbannung aus Mijako, dem Weibe, von welchem ich mich trennte, in Verwahrung gegeben habe, eine

solche Aehnlichkeit. Ich, der ich selbst ein Kind besitze, werde von der Liebe zu einem fremden Kinde geleitet und will ihm schmeicheln. Was gefällt mir, dass ich immer mehr eingenommen bin? O ich thue gut. Ich lache und werde Buddha zum Lachen bewegen.

以前 *I-zen* ‚vordem, seit'.

追放 *Tsui-fò* ‚Vertreibung, Verbannung'.

節 *Setsu* ‚Zeitabschnitt'.

離別 *Ri-betsu* ‚Trennung, Abschied'.

餘所 *Jo-so* ‚auswärtig, fremd'.

愛 *Ai* ‚Liebe'.

*Ajasu,* sonst auch durch *ajuru* ausgedrückt, hat hier die Bedeutung ‚streicheln, schmeicheln'.

*Teô-teô-suru* ist wahrscheinlich so viel als das einfache 長 *tsiò-zuru* ‚an etwas gewöhnt werden'.

ワレヲワスレテヨ子
ンナクセオヒシツヾ
ヲフリマハシツヾラ
オフタガオカシイカ
コワイオヂウレシイ
カトオドルタヽミノ
アシオトデソヘヂノ
ハヽハトンデオキ
ヤワリヤナニモノジ
ヤドコカラキタヌス
ビトソウナト

*Ware-wo wasurete jo-nen-naku se-oi-si tsudzura furi-mawasi tsudzura ôta-ga okasi-i-ka kowai-odzi uresi-i-ka-to odoru tatami-no asi-oto-de soje-dzi-no fawa-wa tonde oki ! ja wari-ja nani-mono-zia doko-kara kita nusu-bito sô-na-to.*

Sich vergessend und unbesonnen drehte er den Koffer, den er auf dem Rücken trug, rasch um und indem er — es war vielleicht wegen der Seltsamkeit, dass er auf dem Rücken einen Koffer trug, vielleicht auch aus Furcht und Freude —

auf der Flurmatte tanzte, sprang bei dem Gestampfe die säugende Mutter in die Höhe und rief: Was für ein Mensch bist du? Woher bist du gekommen? Du scheinst ein Räuber zu sein.

**餘念** *Jo-nen-naku* ‚ohne übriger Gedanken‘, unbesonnen.

***Kowasi*** ‚stark‘ hat im gemeinen Leben die Bedeutung ‚furchtsam‘. Es ist hier mit *odzi*, welches ebenfalls die Bedeutung ‚furchtsam‘ hat, verbunden.

ワガ子ヲ下マヘオシヤツテマモリガタナ
ヲカイコメバフテキノ五右衛門ドウヲス
ヘオリヤドツカウモコヌソトカラキタ
ヌストジヤコヱタテルト子ヂコロスゾ
ヲ、コロサル、トテアルジノルス白カミ
一チマイトラレテモイヒワケタ、ヌセ
オフタツヾラオヒテユケナラヌ〱ト身ガ
マヘレバヲ、サウイヤコレジヤトキ、
ウチクモナク引ツカミコレカミサンヌス
トニハイリ子ヲアイシテ井ルドジヤウボ
子ゴナタノテニハアイニクイト

*Waga ko-wo sita-ma-je osi-jatte mamori-gatana-wo kai-kome-ba fu-teki-no go-e-mon dô-wo suje | ori-ja dokkò-mo konu soto-kara kita nusu-to-zia ko-e tateru-to nedzi-korosu-zo | wowo*

*korosaruru tote aruzi-no ru-su sira-kami itsi-mai torarete-mo i-i-wake tatanu se-ôta tsudzura oi-te juke naranu-naranu-to mi-gamajere-ba* | *wowo sò-i-ja kore-zia-to kiki-utsi-ku-mo naku fittsukami* | *kore kami-san nusu-to-ni-wa iri ko-wo ai-site iru do-ziò-bone konata-no te-ni-wa ai-nikui-to.*

Sie stiess ihr Kind in den untern Raum und zückte das Schutzschwert. Der kecke Go-e-mon stellte seinen Rumpf hin.

— Ich bin nicht allein hergekommen. Ich bin von aussen gekommen. Sobald du den Ruf: Räuber! erhebst, drücke ich dich todt.

— O damit ich getödtet werde, ist der Besitzer nicht zu Hause. Wenn ein einziges Stück weisses Papier genommen wird, gilt keine Ausrede. Stelle den Koffer, den du auf den Rücken genommen hast, nieder und gehe. Es wird nichts, es wird nichts. — Hiermit setzte sie sich ins Lager.

— So nicht. Dieses ist es. — Ohne bei dem Gehörten zurückzuprallen, zog er sie heran und erfasste sie.

— Hausfrau! Ich kam als Räuber herein und liebe das Kind. Schlammaalknochen in eurer Hand sind ein Unglück.

不敵 *Fu-teki* ‚keinen Gegner habend‘, keck.

(月 + 同) *Dô* ‚der Rumpf des Leibes‘. Sonst (月 + 同) 體 *dô-tai.*

獨行 *Dokkò* ‚allein gehen‘.

*Nusu-to* ist so viel als *nusu-bito* ‚Räuber‘. Man sagt auch *nusûdo.*

留守 *Ru-su* ‚nicht zu Hause sein‘.

一枚 *Itsi-mai* ‚ein Stück‘.

逡ウチ巡ク *Utsi-ku* findet sich bloss in dem Wörterbuche Mu-zin-zô und wird daselbst, der Zeichenschrift gemäss, durch *fito-no siri-gomi-suru* ‚zurückprallen, von Menschen gesagt‘ erklärt. Zugleich wird angegeben, dass das Wort auch durch *utsi-tsuku* (ウチツク) ausgedrückt wird. In dem Texte des Futa-tsu domo-je ist übrigens die zweite Sylbe チ *tsi* entstellt und unlesbar.

鰌 *Do-ziò* ‚Schlammaal‘ wird auch *do-dziò* und *do-deô* geschrieben. Ueber das hier gebrauchte Gleichniss ist nichts bekannt, doch bezieht es sich offenbar auf das Schutzschwert.

*Ai-nikui* steht für *aja-nikui* ‚verhasst, unglücklich‘.

ハモノモギトリ
カホ見アハセヤ
ワリヤニヨウボ
ウノオリツデハ
ナイカトヅキン
ヲトレバイゼン
ノオット五右エ
門ドノカホイハ
ツトバカリニム
子セマリ心モソ
ラニコトバナシ

*Fa-mono mogi-tori kawo mi-awase* | *ja wari-ja niô-bô-no o-ritsi-de-wa nai-ka-to dzu-kin-wo tore-ba* | *i-zen-no otto go-e-mon-dono-ka* | *fo-i fatto bakari-ni mune semari kokoro-mo sora-ni kotoba-nasi.*

Hiermit entwand er ihr das schneidige Werkzeug und blickte ihr in das Angesicht.

— Bist du nicht das Weib O-ritsu? — Dabei nahm er das Kopftuch weg.

— Mein früherer Mann, Herr Go-e-mon? — Sie hatte nur einen Ausruf der Ueberraschung. Mit bewegter Brust und abwesenden Sinnes war sie sprachlos.

頭巾 *Dzu-kin* ‚Kopftuch‘.

五右エ門メンボクナサセ
オヒシツヾララオロスウチ
アルジノラウニンヨバナ
シヨリカヘルオモテノマ
ノカベキリヤブリシハイ
カニゾトサシノゾキヤウ
スアリゲナウチノデイソ
ツコハイリニハカシゲニ
ノビテヤウスヲウカヾヒ
井ル五右エ門コトバモ
サシアシニヒサシウア

ハヌニマアマメデサウシテコヽニハドウシテゾアジナトコロデアフタナト

*Go-e-mon men-boku-nasa se-oi-si tsudzura orosu utsi aruzi-no rô-nin jo-banasi-jori kajeru omote-no ma-no kabe kiri-jaburi-si-wa ika-ni-zo-to sasi-nozoki jô-su ari-ge-na utsi-no tei-sokko fa-iri-ni-wa kage-ni sinobi-te jô-su-wo ukagai-iru go-e-mon kotoba-mo sasi-asi-ni | fisasiû awanu-ni ma-a mame-de sô-site koko-ni-wa dô-site-zo azi-na tokoro-de ôta-na-to.*

Go-e-mon stellte in seiner Entehrung den Koffer, den er auf dem Rücken trug, nieder. Unterdessen kehrte der beschäftigungslose Kriegsmann, welcher der Gebieter des Hauses war, von den nächtlichen Gesprächen zurück. Sich fragend, wie es komme, dass die Mauer des Raumes der Aussenseite durchbrochen war, blickte er hinein. Es schien ein Umstand obzuwalten. An dem auf dem Erdboden befindlichen Eingange im Schatten des Vorhofes sich verbergend, beobachtete er, wie die Sache sich verhielt. Go-e-mon trat bei seinen Worten mit leisen Schritten auf.

— Wir sind uns lange nicht begegnet, doch du befindest dich wohl. Wie habe ich dich also hier an einem seltsamen Orte getroffen?

面目 *Men-boku* ‚Gesicht und Auge‘, Ehre.

樣子 *Jô-su* ‚die Art und Weise‘, die Umstände.

*Tei-sokko* ist wahrscheinlich 底 *tei* ‚Boden‘ mit Wiederholung desselben Wortes *(soko)* in Jomi.

トハレテニヨウバウセンカタナクカホ見テワタシモム子ガフクレタオボヘガゴザリマセウゴツヒホウノセツワタシニハイトマノデウ五ラ市ハアゾケルトクレくノオコトバ大

事ト思ヒ四五予ンモシンボウシテ井タレドモナニスルスベモ女ノテワザセンホウツキテコノヤノホウコウ五ラ市ハデツチプンワシハアノ予ヲウンデカラマア下女プンガテラノコノホウコウソレハサウジヤガイゼンノキモナヲラズヒヨンナシヤウバイサウシテイマハドコニジヤヘ

*Towarete niô-bò sen-kata-naku kawo mite watasi-mo mune-ga fukureta oboje-ga gozari-maseô go-tsui-fô-no setsu watasi-ni-wa itoma-no deô go-ra-itsi-wa adzukeru-to kure-gure-no o-kotoba dai-zi-to omoi si-go-nen-mo sin-bô-site i-tare-domo nani suru su-be-mo wonna-no te-waza sen-fô tsuki-te kono ja-no fô-kô go-ra-itsi-wa dettsi-bun wasi-wa ano ko-wo unde kara ma-a ge-dzio-bun-ga tera-no ko-no fô-kô sore-wa sò-zia-ga i-zen-no ki-mo naworazu fijon-na siò-bai sò-site ima-wa doko-ni zia-fe.*

Bei dieser Frage blickte ihm das Weib, ohne sich zu helfen zu wissen, in das Angesicht.

— Mir ist die Brust aufgetrieben. Ich werde mich erinnern. Zur Zeit eurer Verbannung gabet ihr mir in einem Abschiedsschreiben Go-ra-itsi in Verwahrung. Eure Worte, welche ihr immer wiederholtet, hielt ich für wichtig, und ich harrte durch vier bis fünf Jahre aus, doch ich musste etwas thun, das Handwerk des Weibes, die Kochkunst war erschöpft und in dem Dienste dieses Hauses hatte Go-ra-itsi das Loos eines kleinen Knechtes. Als ich dieses Kind geboren hatte, war es das Loos einer Magd. Es blieb bei dem Dienste eines Schülers. Indem es sich so verhält, ist die frühere Denkart nicht verändert. Wo ist also jetzt der sonderbare Handel?

狀 *Deô* ‚ein Schreiben, ein Brief‘.

大事 *Dai-zi* ‚eine grosse Sache', etwas Wichtiges.

辛抱 *Sin-bô* ‚ausharren', ein im gemeinen Leben übliches Wort. In Je-do hat dasselbe den Sinn von *zireru* ‚ungeduldig oder schlecht aufgelegt sein'.

*Sen-fô* ist wahrscheinlich 煎法 *sen-fô* ‚Kochkunst', ein Wort, das übrigens nur in den Ergänzungen zu dem Wörterbuche Faja-biki-setsu-jô-siû vorkommt.

奉公 *Fô-kô* ‚der Dienst eines Dieners'.

氣 *Ki* ‚das Gemüth, die Denkart'.

商賣 *Siò-bai* ‚Kaufhandel'.

〽ヲ、ヰヒサシウコキヤウヘカヘツテ井タレド
モモノガ見ヘヌト五右工門トマタシテモドヤ
ヲモムアニメガホモ見ガテラトノボルコトハ
ノボツテモミヤコノウチヘハアシプミナラズ
ヤウ〱大津ニアシヲトメシラヌゴフクシヤウ
バイヨリシツタコヌカアキナヒトテナレタコ
トヲシテ井ルトコレトイフモ子ノナイユヘウ
キヨハイツプンゴリンノクラシソナタニアフ
タラアニメヲトリモドシホカノアキナヒシテ
ミルキモツタイナイ事ジヤガコノシヤウバイ
ニモホツトアキタ五ラ市ヲモドシテタモ

*Wowo-sa fisasiû ko-kiǒ-je kajette i-tare-domo mono-ga mijenu-to go-e-mon-to matasi-te-mo do-ja-wo momu ani-me-ga kawo-mo mi-gatera-to noboru koto-wa nobotte-mo mijako-no utsi-je-wa asi-bumi narazu jǒ-jǒ o-o-tsu-ni asi-wo tome siranu go-fuku-siǒ-bai-jori sitta ko-nuka-akinai-to te-nareta koto-wo site iru-to kore-to iû-mo ko-no nai juje uki-jo-wa ippun go-rin-no kurasi sonata-ni ǒtara ani-me-wo tori-modosi foka-no akinai-site miru ki mottai-nai koto-zia-ga kono siǒ-bai-ni-mo fotto aki-ta go-ra-itsi-wo modosi-te tamo.*

— O ich war lange in die Heimath zurückgekehrt, doch es war Niemand zu sehen, und obwohl ich auf Go-e-mon warten liess, rieb ich die Hühnersteige. Um zugleich das ältere Kind zu sehen, reiste ich hinauf. Obwohl ich hinaufreiste, trat ich mit dem Fusse nicht in das Innere von Mijako, ich hielt endlich in O-o-tsu die Schritte an. Nach dem Handel mit Schnittwaaren, den ich nicht kenne, mache ich den Handel mit Reiskleie, den ich kannte, zu einer gewohnten Sache. Weil ich dabei das Kind nicht habe, sind in der vergänglichen Welt gänzlich die fünf Verwandtschaften dunkel. Wenn ich dir begegnet wäre, hätte ich das ältere Kind zurückgenommen. Einen anderen Handel betreiben und auf die Umstände sehen, wäre etwas Unerträgliches. Ich bin dieses Handels völlig satt. Gib Go-ra-itsi zurück.

故鄉 *Ko-kiǒ* ‚der alte Bezirk', die Heimath.

Das Wort *do-ja* wurde sonst nirgends aufgefunden. Es ist ungewiss, ob es für *to-ja* ‚Hühnersteige' gesetzt ist.

*Ani-me* ist, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, das Wort *ani* ‚älterer Bruder' mit angehängtem *me*, dessen Bedeutung nicht klar ist. Es bezeichnet den Sohn Go-ra-itsi, der in Bezug auf das Kind der ältere Bruder ist.

吳服 *Go-fuku* ‚Kleidung des Reiches U' bezeichnet Schnittwaaren.

商賣 *Siǒ-bai* ‚Kaufhandel'.

— 分 *Ippun*, in dem Texte *itsu-bun* geschrieben, bedeutet einen ganzen Theil. Man findet auch die Aussprache *itsi-bun*.

五倫 *Go-rin* ‚die fünf Classen der Verwandtschaft'.

「ヲ、モドシマセウサリナガライマハトノヤノダンナドノオヤヤラシユウヤラギリアルナカソノルスノマヘヤジリキリガハイラレテソレガスナハチオヤデ五ラ市ヲモドシタトワシガクチカラドウモイハレヌオモテムキカラムカヒニゴンセモドシマセウ

*Wowo modosi-maseô sari-nagara ima-wa-to-no ja-no danna-dono oja jara sijû jara gi-ri aru naka sono ru-su-no ma-je ja-ziri kiri-ga fairarete sore-ga sunawatsi oja-de go-ra-itsi-wo modosi-ta-to wasi-ga kutsi-kara dô-mo iwarenu omote-muki-kara mukai-ni gon-se modosi-maseô.*

— Ja ich werde ihn zurückgeben. Jedoch besitzt der gegenwärtige Gebieter des Hauses als Vater und als Vorgesetzter das Recht. Ich habe während seiner Abwesenheit Widerhaken des Pfeiles und Bohrer hereinkommen lassen, und es würde dann mit meinem Munde keineswegs gesagt werden, dass ich als Mutter Go-ra-itsi zurückgegeben habe. Man hole ihn zum Scheine und ich werde das Kind zurückgeben.

主 *Sijû* ‚der Vorgesetzte‘.

義理 *Gi-ri* ‚die Einrichtung der Gerechtigkeit‘, das Recht.

*Gon-suru* ist wahrscheinlich so viel als *gozan-suru,* welches seinerseits für *gozaru* ‚sein‘ vorkommt.

「ハテヒルナカニキヤウヘクルトモシモノコトガダンナドノヘハカケオチシタトイフテコンヤサイハ

ヒジヤツレテ
イノ〽ィャサウ
ハナリマスマ
イ〽ナラズハ
イツソヌスン
デユカフカ
〽ヌスマスコ
トハ〽ナラズ
トドウゾ〽ィ
、ャナラヌト
ヘダテレバ

*Fate firu-naka-ni kiò-je kuru-to mosi mono-koto-ga danna-dono-je-wa kake-otsi-sita-to iûte kon-ja saiwai-zia tsurete ino | ija sò-wa nari-masu-mai | narazu-wa isso nusunde jukò-ka | nusumasu koto-wa | narazu-to dô-zo | i-i-ja naranu-to fedatere-ba.*

— Ei, damit ich am Tage in die Hauptstadt komme, ist vielleicht eine Sache da. Ihr saget dem Gebieter, das Kind sei entlaufen, und ich werde diese Nacht glücklich mit ihm fortgehen.

— Nein, so wird es nicht geschehen.

— Wenn es nicht geschieht, soll ich es da lieber rauben und weggehen?

— Dass ich es rauben lasse —

— Wie sollte es sein, dass es nicht geschieht?

— Nein es geschieht nicht. — Hiermit stellte sie sich dazwischen.

京 *Kiò* ‚die Hauptstadt' oder Mijako.

今夜 *Kon-ja* ‚diese Nacht'.

*Ino* (イノ) steht für *inò* (イナウ), das Futurum von *inuru* ‚fortgehen'.

ヱ、メンドウナヲ
ンナメトオクヲメ
ガケテイルトコロ
ヲアルジハニハヨ
リトンデイデヨハゴ
シトツテヒキモド
シタチフサガレバ
オリツハピツクリヒ
ヨンナデアヒトキ
ヲモガク五右衛門イ
ラツテ〽ャァオノレハ

コノヤノアルジヨナオレガ子ヲオレガ手デツレテカヘルヲジヤマスルカト

*E-e men-dô-na wonna-me-to oku-wo me-gakete iru tokoro-wo aruzi-wa niwa-jori tonde ide jowa-gosi totte fiki-modosi tatsi-fusagare-ba o-ritsu-wa bikkuri fijon-na de-ai-to ki-wo mogaku go-e-mon iratte ja-a onore-wa kono ja-no aruzi-jo-na ore-ga ko-wo ore-ga te-de tsurete kajeru-wo zia-ma-suru-ka-to.*

— Ei, ein widerliches Weib! — Hiermit warf er den Blick in das Innere und trat ein. Der Besitzer sprang jetzt aus dem Vorhofe heraus und stellte sich ihm, indem er ihn an der Weiche packte und zurückzog, in den Weg. O-ritsu rief erschrocken: Eine wunderbare Begegnung! — Ihre Sinne waren verstört.

Go-e-mon rief ärgerlich: Ich bin der Besitzer dieses Hauses! Wenn ich mein Kind mit meiner eigenen Hand zurückführe, wird man mir ein Hinderniss bereiten?

膁 *Jowa-gosi* ,die schwache Hüfte' ist die Dünung des Leibes. Man sagt auch *obi-kosi* ,Gürtelhüfte', *obi-sibari* ,Gürtelbindung' und abgekürzt *obi-si.*

*Ki-wo mogaku* bedeutet wörtlich: das Gemüth verdrehen.

邪魔 *Zia-ma* ,ein Hinderniss'.

ツカミカヽレバシツカトトベメウムヲイハセズヒツカツギナゲントスレドコナタモシレモノ身ヲカハシフリホドキモンドリウツテヤワラノハヤワザタガイニハヅシクベリアフソバデオリツハアプ〱トイヅレヲオサヘイヅレヲ

セイシトヾメンヤ
ウモナクウロツク
バカリノチハタガ
イニタブサガミツ
カミアフテドツカ
トザシイキモキレ
ヽバアルジハコヱ
カケ〽ソレニヨウバ
ウミヅ一トツトイ
フニコナタモ〽コレ
カミサンワシニモト

*Tsukami-kakare-ba sikka-to todome u-mu-wo iwasezu fikka-tsugi nagen-to sure-do konata-mo sire-mono mi-wo kawasi furi-fodoki mon-dori-utte jawara-no faja-waza tagai-ni fadzusi ku-guri ò soba-de o-ritsu-wa abu-abu-to idzure-wo osaje idzure-wo sei-si todomen jò-mo naku uro-tsuku bakari notsi-wa tagai-ni tabusa-gami tsukami-òte dokka-to za-si iki-mo kirere-ba aruzi-wa ko-e kake | sore niô-bò midzu fito-tsu-to iû-ni konata-mo | kore kami-san wasi-ni-mo-to.*

Dabei packte er ihn. Jener hielt ihn mit Kraft zurück, zog ihn, ohne ihn sagen zu lassen, ob es etwas sei oder nichts sei, auf die Schulter und wollte ihn wegschleudern. Go-e-mon als ein Feigling wendete sich, machte sich los, schlug einen Burzelbaum, und in der Geschicklichkeit des Ringkampfes verrenkten sie sich gegenseitig und tauchten unter einander. Zur Seite war O-ritsu in Angst. Welchen sollte sie niederdrücken, welchem es verbieten? Ohne ein Mittel, sie zurückzuhalten, war sie nur voll Verwirrung. Später packten sie einander bei dem Schopfhaar, setzten sich plötzlich nieder und verloren den Athem. Der Besitzer erhob die Stimme und rief: Weib! Ein Wasser! — Jener rief: Hausfrau, mir auch!

有 無 *U-mu* ‚vorhanden sein und nicht vorhanden sein‘.

*Fikkatsugu* ist so viel als *fiki-katsugu* ‚ziehend auf die Schulter nehmen‘.

*Sire-mono* hat nebst ‚Blödsinniger‘ auch die Bedeutung ‚Feigling‘.

制 *Sei-suru* ‚zurecht bringen‘, wehren oder verbieten.

坐 *Za-suru* ‚sich setzen'.

*Midzu fito-tsu* ‚ein Mass oder eine nöthige Menge Wasser'. Durch Eingiessen von Wasser suchte man Geständnisse zu erzwingen.

イハレテムネハコホリノミヅトケ
ヌ思ヒゾセツナケレアルジハイカ
リノコヱアラヽゲオノレトウゾク
コヨヒバカリトオモフカヤイツゾ
ヤミヅノミマキニテカタリトツタ
ル五十両オヽクノ人ヲキリコロシ
タチノイタルギウザイニンナワカ
ケズニオカウカト思ヒモヨラヌ一
チゴンニ五右衛門ギヨツトモツタ
ルタブサモギハナシ┐ムウソノワケ
シツタキデンハナニ人

*Iwarete mune-wa kowori-no midzu tokenu omoi-zo setsu-nakere aruzi-wa ikari-no ko-e ararage onore tô-zoku ko-joi-bakari-to omô-ka-ja itsu-zo-ja mi-dzu-no mi-maki-nite katari-tottaru go-ziû-riŏ o-oku-no fito-wo kiri-korosi tatsi-noi-taru dziû-zai-nin nawa kakezu-ni okŏ-ka-to omoi-mo joranu itsi-gon-ni go-e-mon giotto mottaru tabusa mogi-fanasi | mu-u sono wake sitta ki-den-wa nani-bito.*

So angeredet, mochte sie einen Gedanken, indess in ihrer Brust das Eis nicht zu Wasser zerfloss, einen Augenblick haben. Der Besitzer rief mit zorniger rauher Stimme: Glaubst du, dass du ein Räuber erst heute Nacht bist? Du hast unlängst auf dem Weidegrunde des Geschlechtes Midzu-no fünfzig

Tael herausgelockt, hast viele Menschen erschlagen und bist von ihnen weggegangen. Grosser Verbrecher! Soll ich dich, ohne dir einen Strick anzulegen, so lassen? — Bei dieser Rede riss Go-e-mon den voll Erstaunen erfassten Haarschopf los.

— Was für ein Mensch seid ihr, der ihr dieses wisset?

刹那 *Setsu-na* ‚eine äusserst kurze Zeit'.

*Ararage* ist so viel als *irarake* ‚scharf, rauh', von der Stimme gesagt.

盗賊 *Tô-zoku* ‚Räuber'.

美豆野 *Mi-dzu-no* ist ein neuerer Geschlechtsname.

重罪人 *Dziû-zai-nin* ‚ein Mensch, der eines schweren Verbrechens schuldig ist'.

一言 *Itsi-gon* ‚ein Wort', eine Rede.

貴殿 *Ki-den* ‚der vornehme Palast', ein Pronomen der zweiten Person.

「ャァナニ人トハトヌキハナスマア
〱マツタト身ヲヨケテ「ソノカ子ハ
アツカヒガ子カタリノワケヲシツ
タハイカニ「ャァヌカスマイ一チミ
ノヒニンガウツタヘソレガシコソ
ハゾノトキトリアツカヒシサムラ
ヒトウマノゼウ見ワスレタカカタ
リトラレシオチドニヨリチギヤウ
ニハナレコノトコロニヒツソクオ
ノレガクビトリフタヽビキサンノ
子ガヒヲスルカクコヲナセト

*Ja-a nani-bito-to-wa nuki-fanasu ma-a-ma-a matta-to mi-wo jokete | sono kane-wa atsukai-gane katari-no wake-wo sitta-wa ika-ni | ja-a nukasu-mai itsi-mi-no fi-nin-ga uttaje soregasi koso-wa sono toki tori-atsukai-si samurai tô-ma-no zeô mi-wasureta-ka katari-torare-si otsi-do-ni jori tsi-giò-ni fanare kono tokoro-ni fis-soku onore-ga kubi tori futa-tabi ki-san-no negai-wo suru kaku-go-wo nase-to.*

Ja was für ein Mensch? — Er betonte dieses Wort. Nun! nun! Dabei entzog er sich wieder.

— Wie wusste man, dass dieses Geld, das Geld der Vermittlung herausgelockt wurde?

— Ich werde es nicht sagen. Ein Bettler machte die Anzeige. Ich bin der Kriegsmann, der damals die Vermittlung zu Stande brachte. Kennst du den Zugesellten Tô-ma nicht mehr? Auf Grund des Vergehens, dass ich es herauslocken liess, wurde ich von dem Besitzthum getrennt und lebe an diesem Orte abgeschieden. Ich nehme deinen Kopf und bitte, noch einmal zurückkehren zu dürfen. Mache dich bereit!

非人 *Fi-nin* ‚ein unrichtiger Mensch', ein Bettler.

當馬 *Tô-ma* ist der früher vorgekommene Eigenname.

丞 *Zeô* ‚Gehilfe', der Zugesellte in einem Amte.

地行 *Tsi-giò* ist der zum Unterhalte angewiesene Grund und Boden. Man sagt auch *siru-josi.*

逼塞 *Fissoku* ‚bedrängt und abgesperrt'.

歸參 *Ki-san* ‚in die Gesellschaft zurückkehren'.

覺悟 *Kaku-go* ‚auf etwas gefasst, zu etwas bereit'.

ツメヨレバ「ャレ
ハヤマルマヒト
ヘイフクナシソ
ノカ予五十両オ
モドシ申スガゴ
リヤウケンハク
ダサルマイカ「ャ
ァウロタヘモノ
メソノカ予ハワ
カトノヽオツカ
ヒ金スナハチオ

サトノカ子ヤクニ
ン岩木ヒヤウプ
ノ名ハンヲスヘカ
ケヤノコク井ン
メイハクホカノカ
子ニテコトスマバ
ソノトキトヽノヘ
ヘンノウスルイ
マサラコシラヘ
クビダイトハヒ
キヨウモノメト

*Tsume-jore-ba* | *jare fajamaru-mai-to fei-fuku-nasi sono kane go-ziû-riô o-modosi-môsu-ga go-riô-ken-wa kudasaru-mai-ka* | *ja-a uro-taje-mono-me sono kane-wa waka-tono-no o-tsukai-kane sunawatsi o-sato-no kane-jaku-nin iwa-ki fiô-bu-no na-fan-wo suje kakeja-no koku-in mei-faku foka-no kane-nite koto-suma-ba sono toki totonoje fen-nô-suru ima-sara kosiraje kubi-dai-to-wa fi-kiô-mono-me-to.*

Dabei fiel er ihn an. O ich werde mich nicht beeilen. — Dieses sagend, warf sich Jener zu Boden.

— Ich gebe die fünfzig Tael Geldes zurück. Werde ich nicht eure Verzeihung erhalten?

— O verwirrter Mensch! Dieses Geld ist das Geld, welches der junge Gebieter verwendet. Die Unterschrift Iwaki Fiô-bu's, des Geldbediensteten seiner Strasse, ist beigesetzt, der eingeprägte Stempel des Holzhammers ist klar und deutlich. Wenn es bei einem anderen Gelde sein Bewenden hätte, würde man es um diese Zeit bereiten und zurückstellen. Man schafft es zu spät herbei. Als Preis für den Kopf — o feiger Mensch!

平伏 *Fei-fuku* ‚sich auf den Boden legen'.

量見 *Riô-ken* ‚das Ermessen', die Meinung, die Verzeihung.

金役人 *Kane-jaku-nin* ‚der Mensch für den Dienst des Geldes'.

兵部 *Fiô-bu* bedeutet eigentlich: Abtheilung der Waffen.

名判 *Na-fan* ‚die Namensunterschrift'.

刻印 *Koku-in* ‚eingeprägtes Siegel', der Stempel.

明白 *Mei-faku* ‚hell und klar', ganz deutlich.

返納 *Fen-nô* ‚zurückstellen'.

*Kubi-* 代 *dai* ‚Ersatz für das Haupt', das Loskaufen von der Todesstrafe.

卑怯 *Fi-kiô-mono* ‚ein feiger Mensch'.

ノヽシレバ「イヤイマサラ
ナラズソノトキカ子ヘン〲
申ストクワイチウヨリナ
ゲイダスヲトリアゲ見レバ
五十兩フウ井ンソノマヽビ
ツクリナシ「ガテンノユカ
ヌサテハヱヨウニヒログト
ウゾクカヒンクニセマリ
ヌスミセバイマヽデコノ
カ子タクハヘヤウハゾハ
ナシヂウ〱ノトガニント

*Nonosire-ba | ija ima-sara narazu sono toki kane fen-ben-môsu-to kuai-tsiû-jori nage-idasu-wo tori-age mire-ba go-ziû-riô fû-in sono mama bikkuri-nasi | ga-ten-no jukanu sate-wa e-jô-ni firogu tô-zoku-ka fin-ku-ni semari nusumi-se-ba ima-made kono kane takuwaje-jô fadzu-wa nasi dziû-dziû-no toga-nin-to.*

Also schalt er.

— Nein, es ist nicht zu spät. Ich gebe sogleich das Geld zurück.

Hiermit warf er es aus dem Busen heraus. Als Jener es aufhob und es ansah, waren es die fünfzig Tael versiegelt, wie sie es früher gewesen. Er war überrascht.

— Ich verstehe es nicht. Also ein Räuber, welcher um der Ehre willen aufliest? Wenn du, von Armuth bedrängt, einen Raub verübtest, war keine Nothwendigkeit, bis jetzt dieses Geld aufzubewahren. Ein mehrfacher Sünder!

返辨 *Fen-ben* ‚zurückerstatten'.

懐中 *Kuai-tsiû* ‚in dem Busen'.

封印 *Fû-in* ‚ein Siegel'. Man schreibt auch 符印 *fû-in* ‚was richtiger ist.

合點 *Ga-ten (gatten)* ‚verstehen'.

*E-jô* steht für 榮燿 *ei-jô* ‚Ruhm, Ehre'.

貧苦 *Fin-ku* ‚Armuth und Mühseligkeit'.

重ヾ *Dziû-dziû* ‚mehrfach'.

キメツケラレテ目ヲシバタヽ
キヱヨウニスルトハナサケナ
シコヽロアルオンカタト見コ
ンデハヂヲアカシ申スカナラ
ズゴタゴンゴムヨウトカタナ
ヲオサメモトソレガシハハラ
カラノトウゾクニモアラズス
ナハチソノカ子ノウハヅヽミ
ニカ子ヤクニンイワキヒヤウ
ブト井ンギヤウスヘタハソレ
ガシノジツノオヤト

*Kime-tsukerarete me-wo siba-tataki | e-jô-ni suru-to-wa na-sake-nasi kokoro-aru on-kata-to mi-konde fadzi-wo akasi-môsu kanarazu go-ta-gon go-mu-jô-to katana-wo osame | moto soregasi-wa fara-kara-no tô-zoku-ni-mo arazu sunawatsi sono kane-no uwa-dzutsumi-ni kane-jaku-nin iwa-ki fiô-bu-to in-giô sujeta-wa soregasi-no zitsu-no oja-to.*

So gescholten, nickte Jener mit den Augen.

— Etwas um der Ehre willen zu thun, habe ich keine Neigung. Indem ich euch, die ihr Verstand besitzet, durch-

blicke, veröffentliche ich die Schande. Machet ja keinen Gebrauch davon, indem ihr es einem Anderen saget.

Hiermit barg er das Schwert in der Scheide.

— Ich bin eigentlich kein Räuber an den leiblichen Bruder. Der Mensch des Geldamtes, der auf den äusseren Umschlag dieses Geldes das Siegel ,Iwa-ki fiò-bu' gedrückt hat, ist mein wirklicher Vater.

*Kimuru,* das im gemeinen Leben in der Bedeutung ,schelten' gebraucht wird, ist die Abkürzung von *kiwamuru* ,auf das Aeusserste bringen'.

他 言 *Ta-gon* ,ein anderes Wort', etwas, das man einem Anderen sagt.

無 用 *Mu-jô* ,kein Gebrauch'.

金 役 人 *Kane-jaku-nin* ,Mensch des Geldamtes'. Früher war *kane-jaku* ,Geldamt' allein vorgekommen.

實 *Zitsu* ,wahr, wirklich'.

イハレテツマモギヤウテンナセバ
ヲ、オリツモコノギハシルマイイ
カナル事ニヤ三ッノトキコノ一ト
コシヲアイソヘテフシミノハジレ
ニステフレ河シウ石川ムラノヒヤ
クシヤウニソダテラレ人トナツテ
ミヤコヘノボリシソノヲリニゴジ
ブンヲカタリナニトゾソノカ子ニ
テブシニモトオモフタトキハホン
シンナレドカタリアフセ上ヅ、ミ
ヲヨク見レバチ、ノオメウジフウ

ジメニシツカリトタマシイノ
ハンギヤウイカニトウゾクス
レバトテダンザイオヤノタマ
シヰヲキリサクコトモモツタ
イナクイクタビカ手ハカケタ
レドコタヘ〱テタクハヘシホ
ンシンマコトハカハラ于ドドン
ヨクジヤチノウハクモリハレ
ルハリンジウイマハノトキホ
ンチヘカヘルタ于ナラバクビ
トリ玉ヘヲシカラズト

*Iwarete tsuma-mo giò-ten-nase-ba | wowo o-ritsu-mo kono gi-wa siru-mai ika-naru koto-ni-ja mi-tsu-no toki kono fito-kosi-wo ai-sojete fusi-mi-no fadzure-ni suterare ka-siû isi-gawa-mura-no fiaku-siò-ni sodaterare fito-to natte mijako-je nobori-si sono wori-ni go-zi-bun-wo katari nani-to-zo sono kane-nite bu-si-ni-mo-to omôta toki-wa fon-sin nare-do katari-ò-se uwa-dzutsumi-wo joku mire-ba tsitsi-no o-meô-zi fû-zi-me-ni sikkari-to tamasi-i-no fan-giò ika-ni tô-zoku sure-ba tote gen-zai oja-no tamasi-i-wo kiri-saku koto-mo mottai-naku iku-tabi-ka te-wa kake-tare-do kotaje-kotajete takuwaje-si fon-sin makoto-wa kawarane-do don-joku zia-tsi-no uwa-kumori-fareru-wa rin-ziû ima-wa-no toki fon-tsi-je kajeru tane nara-ba kubi tori-tamaje wosi-karazu-to.*

Als er so sprach, war auch die Gattin vor Staunen ausser sich.

— Ja, O-ritsu wird diese Sache nicht wissen. Wohl aus irgend einer Ursache wurde ich um die dritte Stunde, indem man dieses eine Schwert hinzugesellte, an dem Ende von Fusi-mi ausgesetzt und von Menschen des Volkes aus dem Dorfe Isi-gawa in Kawatsi erzogen. Es war um die Zeit, wo ich

erwachsen war und nach Mijako reiste, dass ich euch betrog. In meinem Herzen hatte ich damals den Gedanken, dass ich irgendwie mit diesem Gelde ein Krieger sein würde. Doch als der Betrug gelungen war und ich den äusseren Umschlag genau betrachtete, war der Name und Geschlechtsname des Vaters auf dem Siegel eine feste Einprägung der Seele. Wie könnte ich einen Räuber abgeben? Die Seele des gegenwärtigen Vaters zerreissen, wäre gottlos. Obgleich ich mehrmals die Hand anlegte, geduldete ich mich immer wieder, und die aufgehäuften Vorsätze waren in Wirklichkeit nicht verändert. Doch wenn die Aufheiterung der flüchtigen Umwölkung der Habsucht und des verkehrten Verstandes die Saat ist, die in der Todesstunde in das ursprüngliche Gebiet zurückkehrt, so nehmet mir das Haupt, es ist mir nicht leid.

仰天 *Giò-ten* ‚zum Himmel emporblicken', tief staunen.

*Kono* 義 *(gi)* ‚diese Sache'.

*Fito-kosi* ‚eine Lende' ist ein Wort für Zählungen von Schwertern.

伏見 *Fusi-mi* ist eine Stadt des Kreises Ki-i in Jama-siro.

河州 *Ka-siû* ‚Landstrich des Flusses' ist das Reich Kawatsi.

自分 *Zi-bun* ‚der eigene Theil', Jemand selbst.

武士 *Bu-si* ‚Kriegsmann'.

本心 *Fon-sin* ‚das ursprüngliche Herz', die Sinnesart.

逢瀬 *Ò-se* bedeutet wörtlich: die begegnende Stromschnelle.

名氏 *Meô-zi* ‚Name und Geschlechtsname'.

*Fû-zi-me* ist 封 *(fû)-zi-* 目 *(me)* ‚das Auge des Versiegelns', die Stelle des Siegels.

判形 *Fan-giò*, das eingeprägte Siegel, auch im bildlichen Sinne.

現在 *Gen-zai* ‚gegenwärtig am Leben'.

貪欲 *Don-joku* ‚Begierde, Habsucht'.

邪智 *Zia-tsi* ‚unrechter Verstand'.

臨終 *Rin-ziû* ‚dem Ende, dem Tode nahe'.

本地 *Fon-tsi* ‚das ursprüngliche Gebiet'. Bezeichnet die Stelle eines Kriegers.

チカヅキヨツテサシツケルサムラヒマサリノコンジヤウニシベウヲキイテトウマノジヤウ「イワキヒヤウブドノ丶御子ソクオサナキトキハ友市トハイハザリシカ「ハテヨクゴゾンジトフシンタテレバトウマノゼウ「ゥ丶ゾンジタハヅセツシヤハヒヤウブドノカタヘヤウニマイリオヤカタニホウコウイタスト

*Tsika-dzuki-jotte sasi-tsukeru samurai masari-no kon-ziò-ni si-ziû-wo ki-i-te tô-ma-no ziò | iwa-ki fiò-bu-dono-no go-si-soku osanaki toki-wa tomo-itsi-to-wa iwazari-si-ka. Fate joku go-zon-zi-to fu-sin-tatere-ba tô-ma-no zeô | u-u zon-zi-ta fadzu sessia-wa fiò-bu-dono kata-je jò-ni ma-iri oja-kata-ni fô-kô itasu-to.*

Hiermit näherte er sich und stiess an ihn. Der Zugesellte von dem Geschlechte Tô-ma hörte ihn mit dem immer grösseren Gefühle des Kriegers vom Anfang bis zum Ende.

— Hiess der Sohn des Herrn Iwa-ki Fiò-bu zur Zeit seiner Jugend nicht Tomo-itsi?

— O ihr wisset es gut! — Er bekundete dabei Zweifel.

Der Zugesellte von dem Geschlechte Tô-ma sprach: O ich muss es wissen! Ich besuche gewissermassen den Herrn Fiò-bu und diene ihm als meinem Vater.

根性 *Kon-ziò* ‚die Gemüthsart als Wurzel'.

始終 *Si-ziû* ‚Anfang und Ende'.

子息 *Si-soku* ‚Sohn'.

不審 *Fu-sin* ‚Ungewissheit, Zweifel'.

拙者 *Sessia* ‚der Unbegabte', ein Pronomen der ersten Person.

カタルニ五右御門ビツク
リナシ「スリャオヤ〱ハヒ
トツナリシガ「イフテ見レ
バユキアヒキヤウダイ「ア
イゴジブントコレトバカ
リ手ヲウツテアキレハテ
シガトウマノゼウナニオ
モヒケンスツクトタチマ
タモカタナヲヌキハナシ
テウヅバチニキリツケ〱
ウチヲツテバラリトステヽ

*Kataru-ni go-e-mon bikkuri-nasi | suri-ja oja-oja-wa fito-tsu nari-si-ga. Iûte mire-ba juki-ai kiŏ-dai. Ai go-zi-bun-to. Kore-to bakari te-wo utte akire-fate-si-ga tô-ma-no zeô nani omoi-ken sukku-to tatsi mata-mo katana-wo nuki-fanasi teô-dzu-batsi-ni kiri-tsuke-tsuke utsi-wotte barari-to sutete.*

Bei dieser Rede erschrack Go-e-mon.

— Ei! Die Väter sind ein Einziger.

— Betrachte ich es nach dem, was man sagt, so begegnen sich Brüder.

— Ja, ihr seid es selbst.

— So ist es. — Dabei schlug er in die Hände und war vor Staunen ausser sich.

Was mochte der Zugesellte von dem Geschlechte Tô-ma gedacht haben? Er erhob sich rasch und zog wieder das Schwert. Er schlug dieses fortwährend an das Becken des Handwassers und warf es, nachdem er es gebrochen, weit weg.

兄弟 *Kiŏ-dai* ‚älterer und jüngerer Bruder‘.

「ハヽァ
ヌスミ
ハスレ
ドオヤ
ノ事ワ
スレヌ
セウ予
アツハ
レ〱ソ
ノコヽ
ロニメ

ンジトウマノゼウブシヲステ今日ヨリ人レ町グラシ

*Ha-ha-a nusumi-wa sure-do oja-no koto wasurenu seô-ne appare-appare sono kokoro-ni men-zi tô-ma-no zeô bu-si-wo sutete kon-nitsi-jori teô-nin-gurasi.*

— Ah, man verübte zwar einen Raub, doch welch' ein Gemüth, das den Vater nicht vergisst! In diesem Sinne verzeihe ich. Der Zugesellte von dem Geschlechte Tô-ma gibt den Stand des Kriegers auf und verbringt von heute an als Bürger die Tage.

**性根** *Seô-ne* ‚die Wurzel des Gemüthes'.

**眄** *Men-zuru* ‚Nachsicht haben', verzeihen.

「ソリヤマタナセド子ヲオセバ「サブシヲタテレバゴジブンノクビトラズニハホンチヘカヘラレズオヤヒヤウブドノニモ御ゾンジヤウニテヲリフシハコノ友市ハナニトシタカタナノサビニナカソラアリシガブツシンノカゴアツテ人ナミニオヒタチシガﾄビヤウシンハクニオサレズオメノウチニナンダハイクタビナニトゾホンチニタチカヘリゴケンシヤウノウチゴタイメンアラレヨセウ子ノナホラスウチハソレガシ

トテモインシンフツウオカヘリアレコレカギリト

*Sori-ja mata nase-do ne-wo ose-ba. Sa bu-si-ibo tatere-ba go-zi-bun-no kubi torazu-ni-wa fon-tsi-je kajerarezu oja fiò-bu-dono-ni-mo go-zon-zi jò-nite wori-fusi-wa kono tomo-itsi-wa nani-to sita katana-no sabi-ni naka-sora ari-si-ga bussin-no ka-go atte fito-nami-ni oi-tatsi-si-ga-to biò-sin-wa kuni o-sarezu o-me-no utsi-ni nanda-wa iku-tabi nani-to-zo fon-tsi-ni tatsi-kajeri go-ken-siò-no utsi go-tai-men arare-jo seô-ne-no naworanu utsi-wa soregasi tote-mo in-sin fu-tsû o-kajeri are kore kagiri-to.*

— Ich thäte dieses ebenfalls, doch da ich die Wurzel erdrücke —

— Da ich den Krieger vorstelle, findet, weil ich euer eigenes Haupt nicht nehme, die Rückkehr in mein Gebiet nicht statt. Wie auch der Vater, Herr Fiò-bu weiss, ist um die Zeit dieser Tomo-itsi bei dem Roste des Schwertes, welches irgend etwas that, des Schutzes des mitten an dem Himmel befindlichen Buddhaherzens theilhaftig, nach Art der Menschen aufgewachsen. — Als Kranker verlasset ihr nicht das Reich. Unter euren Augen, was es auch gebe, kehre ich mehrmals irgendwie in mein Gebiet zurück. In eurer Ueberlegenheit treffet mit mir vor Angesicht zusammen. So lange die Gemüthsart sich nicht bessert, trete ich mit euch keineswegs in Verbindung. Eure Rückkehr finde statt, dieses ist die Bedingung.

佛心 *Bussin* ‚das Herz Buddha's'.

加護 *Ka-go* ‚Schutz angedeihen lassen'.

病身 *Biò-sin* ‚der kranke Leib'.

堅勝 *Ken-siò* ‚Festigkeit und Ueberwiegen'. Es ist jedoch ungewiss, ob dieses Wort hier wirklich zu Grunde liegt.

對面 *Tai-men* ‚von Angesicht sich gegenüber befinden'.

音信 *In-sin* ‚Neuigkeit, Nachricht'.

不通 *Fu-tsû* ‚nicht verkehren'.

タチアガレバ五右衛門ハオヤノケンゴノウレシサ

ヨトサムラヒ
ステヽノ申ブ
ントサガツテ
三パイウヤマ
ヘバオリツモ
ウレシクナガ
イハムヨウト
ヒキタテレバ
小コシヲリ〱
ヲリアラバコ
ノオレイヲト

*Tatsi-agare-ba go-e-mon-wa oja-no ken-go-no uresi-sa-jo-to samurai sutete-no mòsi-bun-to sagatte san-pai ujamaje-ba o-ritsu-mo uresi-ku naga-i-wa mu-jô-to fiki-tatere-ba ko-gosi wori-wori wori ara-ba kono o-rei-wo-to.*

Hiermit erhob er sich. Go-e-mon rief: O die sichere Freude des Vaters! — Die Meldung, dass man den Stand des Kriegers aufgibt!

Er stieg hinab und verehrte drei Becher.

Auch O-ritsu rief freudig: Langes Verweilen ist unnütz! — Sie zog ihn empor.

Mit leichter Verbeugung sagte er: Wenn eine Weile Zeit ist, so biete ich diesen Gruss.

堅固 *Ken-go* ‚fest, sicher‘.
長居 *Naga-i* ‚langes Verweilen‘.
無用 *Mu-jô* ‚unnütz‘.

イフシホニサシツメ
タリシ川ノ戸ヲアク
ルオリツハコトナキ
ウチトコヽロセキタ
テレバアルジハ見ス
フリコサヤ〱ニヨウ
バウススミニハイリ
オメクトテブミデカ
ヘッテハホイナカラ
ウノゾミノモノヤツ
テカヘサレヨト

*Iû siwo-ni sasi-tsume-tari-si kawa-no to-wo akuru o-ritsu-wa koto-naki utsi-to kokoro-seki-tatere-ba aruzi-wa minu furi ko-sa-ja-ko-sa-ja niô-bò nusumi-ni fa-iri omeku-to te-bumi-de kajette-wa fo-i na-karò nozomi-no mono jatte kajesare-jo-to.*

Bei Gelegenheit dieser Worte öffnete er die nach dem Flusse führende festverschlossene Thüre.

O-ritsu sagte: Ein unansehnliches Inneres! — Sie war im Herzen beklemmt. Der Wirth that, als ob er nicht sähe.

— Also, also! Wenn man, um ein Weib zu betrüben, eintretend aufschreit und dafür durch ein Handschreiben die Entgegnung hat, so wird man nicht seine Absicht erreicht haben. Lasset das Gewünschte und gebet es zurück!

本意 *Fo-i* ‚die ursprüngliche Absicht‘.

イハレテ五右衛門キノドクガホ
「ア、申ソリヤアンマリオナサケ
スギル見レバシヨシキモヨツホ
ドフソク「ナ＝ヲシカランマダソ
ノホカニコヽロノナホルソレフタ
リガナカノナカコヌスミサシテ
カハスガヨイトキヲツケラレテア
イトヨビイダス五ラ市ガ手ヲヒ
キイダシワタセバイトヾウレシ
サカギリナク「ア、ギウ〱ノコノ
コオンナニトシテホウゼント

*Iwarete go-e-mon ki-no doku-gawo | a-a mòsi sori-ja anmari o-nasake sugiru mire-ba sio-siki-mo joppodo fu-soku. Nani wosi-karan mada sono foka-ni kokoro-no naworu sore futari-ga naka-no naka ko-nusumi sasi-te kawasu-ga joi-to ki-wo tsukerarete*

*ai-to jobi-idasu go-ra-itsi-ga te-wo fiki-idasi watase-ba itodo uresi-sa kagiri-naku. A-a dziû-dzû-no kono go-on nani-to site fô-zen-to.*

Auf diese Worte erwiederte Go-e-mon mit bekümmertem Angesichte: Ach, diese Güte von eurer Seite ist zu gross. Wenn ich es betrachte, ist an allen Gegenständen ziemlich ein Mangel.

— Nun, es wird mir leid thun. Es ändert sich auch ausserdem der Sinn, es sind die Beziehungen zwischen Zweien. Deutet auf den Kinderraub und thuet etwas anderes.

Hiermit zog er Go-ra-itsi, auf den man aufmerksam geworden und den er hervorrief, bei der Hand heraus und übergab ihn. Die grosse Freude Go-e-mon's hatte keine Gränzen.

— Ach, diese mehrfache Güte, wie werde ich sie vergelten?

諸色 *Sio-siki* ,alle Arten von Gegenständen'.
不足 *Fu-soku* ,das Ungenügende, Mangel'.
重〻 *Dziû-dziû* ,mehrfach'.
御恩 *Go-on* ,eure Güte'.
報 *Fô-zuru* ,vergelten'.

手ヲアハスレバソノ
オンハコノ予ヌスミ
ヲモトデトシテセウ
バイカヘテ見セラレ
ヨトフカキナサケノ
キヤウクンモエンニ
ヒカルヽ五ラ市ガス
ヱハクビカセクビツ
ナトシラデツレユク
コユヘノヤミイトマ
ヲツケテカヘリユク

*Te-wo awasure-ba sono on-wa kono ko-nusumi-wo moto-de-to site seô-bai kaje-te miserare-jo-to fukaki nasake-no kiò-kun-mo jen-ni fikaruru go-ra-itsi-ga su-e-wa kubi-kase kubi-tsuna-to sirade tsure-juku ko juje-no jami itoma-wo tsukete kajeri-juku.*

Dabei legte er die Hände zusammen.

— Bei der Güte machet diesen Kinderraub zum Hauptgelde und zeiget den Wechselnden im Kaufhandel.

Bei der Belehrung der tiefen Neigung ward er auch von der Beziehung geleitet. Nicht wissend, dass Go-ra-itsi am Ende ein Halseisen, ein Halsstrick, brachte er, in Dunkelheit wegen des Sohnes, mit dem er fortging, den Abschied an und kehrte zurück.

商 賣 *Seô-bai* ‚Kaufhandel'.

教 訓 *Kiò-kun* ‚Belehrung'.

緣 *Yen* ‚das Verhältniss, die Beziehung'.

---

## 北 野 *(Kita-no)-no* 場 *(ba)*. **Der Schauplatz von Kita-no.**

コ、ニ五右衛門手下ノモノクギヤ
ウカタヘオシコミテキン〲イフク
ヲバヒトツテ五右衛門ガカクレカ
ヘモチユキシニカノナガモチノザ
フモツノナカヨリシテニシキノフ
クロニイリシシヨモツニアシカヾ
ケヘアヅケシトコロノ大正官ノミ
セウインヲカヘセトアルチヨクシ
ヨクレハチウナゴンウジサダトアル
ヲ見テコレヲカタリノタ子トナシ
アシカヾケヘイリコマント

*Koko-ni go-e-mon te-sita-no mono ku-giò-kata-je osi-komi-te kin-gin i-fuku-wo bai-totte go-e-mon-ga kakure-ka-je motsi-juki-si-ni kano naga-motsi-no zò-motsu-no naka-jori-site ni-si-ki-no fukuro-no iri-si sio-motsu-ni asi-kaga-ke-je adzuke-si tokoro-no dai-ziò-kuan-no mi-seô-in-wo kajese-to aru tsioku-sio kure-wa tsiû-na-gon uzi-sada-to aru-wo mite kore-wo katari-no tane-to nasi asi-kaga-ke-je iri-koman-to.*

Go-e-mon zwängte jetzt die unter der Hand befindlichen Sachen in ein Behältniss und brachte das Gold, das Silber und die Kleidungsstücke, die er geraubt, in das Versteck Go-e-mon's. Unter den verschiedenen Dingen jener langen Kiste sah er in einem in einen brocatenen Beutel gelegten Buche einen kaiserlichen Brief, welcher besagte, dass man das dem Hause Asi-kaga anvertraute kaiserliche Siegel der Obrigkeiten der grossen Lenkung zurückstellen solle. Am Schlusse stand: der mittlere Rath Uzi-sada. Er wollte dieses zur Saat des Betruges machen und bei dem Hause Asi-kaga eintreten.

供饗 *Ku-giò* ist ein (übrigens unbekanntes) hölzernes Geräthe, welches man mit Gegenständen anfüllt.

金銀 *Kin-gin* ‚Gold und Silber‘.

雜物 *Zò-motsu* ‚vermischte Dinge‘.

書物 *Sio-motsu* ‚Sachen wie Schriften oder Bücher‘.

足利家 *Asi-kaga-ke* ‚das Haus Asi-kaga‘. Aus diesem Hause waren längere Zeit die Siô-gun.

御淸印 *Mi-seô-in* ‚das kaiserliche klare Siegel‘ ist das Siegel des Himmelssohnes.

勅書 *Tsioku-sio* ‚ein kaiserlicher Brief‘.

中納言 *Tsiû-na-gon* ‚mittlerer Rath‘.

氏貞 *Uzi-sada* ist ein Geschlechtsname.

ニハカニ手シタニヘイシンジテウノイフクヲアラタメサセワガミモクワン井ノイデタチニハカニヨソホヒイデケルニミブトキタノヽ松ナミキカシコ

ノモリヨリビヽシクドウ
ゼイダテドウ〴〵ビヾシク
サキドモソロヘハナカヤ
ニツイノキンモンサキハ
コニアタリキラメクブシ
ギヤウレツコナタモサシ
ガサ井クワンドウゼイシ
ラハリエボシザツセウノ
レツヲミダサズユキアヘ
バ下馬〳〵クワンタイ〳〵ト
クチ〴〵ニドウジヤウトガメ

*Niwaka-ni te-sita-ni fei-zin zi-teô-no i-fuku-wo aratame-sase waga mi-mo kuwan-i-no ide-tatsi niwaka-ni josowoi-ide-keru-ni mi-bu-to kita-no-no matsu-nami-ki kasiko-no mori-jori bi-bi-siku dô-zei-date dô-dô bi-bi-siku saki-domo soroje fana-jaka-ni tsui-no kin-mo saki fako-ni atari kirameku bu-si giô-retsu konata-mo sasi-gasa i-kuwan-no dô-zei sira-fari e-bo-si zasseô-no retsu-wo midasazu juki-aje-ba | ge-ba-ge-ba kuwan-tai-kuwan-tai-to kutsi-gutsi-ni dô-ziô togame.*

Er liess plötzlich die unter der Hand befindlichen Klingen der Krieger und die Kleidung der Diener verändern. Er selbst, in dem Anzuge der obrigkeitlichen Würde, putzte sich plötzlich auf und trat heraus. Zwischen Mi-bu und Kita-no, von dem Walde jenseits der Baumreihen der Fichten prachtvoll mit Gefolge daherwandelnd, stellte er auf demselben Wege prachtvoll in gleicher Anzahl die Vorangehenden hin. Ansehnlich reichten die gepaarten goldenen Abzeichen vorn zu der Kiste und glitzerten. Mit einem Sonnenschirm diesseits der wandelnden Reihe der Krieger, verwirrte das Gefolge der Obrigkeiten der Rangstufe, in weissen Kleidern und schwarzen Mützen, nicht die Reihen der Aeltesten des Abgesandten. Wo man ihm begegnete, beschuldigte man mit dem Rufe: Steiget

von den Pferden! steiget von den Pferden! Nachlässig! nachlässig! aus Aller Munde auf dem Wege.

兵刃 *Fei-zin* ‚die Klinge der Krieger'.

仕丁 *Zi-teô* ‚in Diensten stehende Männer', Knechte und Diener.

官位 *Kuan-i* ‚die Rangstufe der Obrigkeiten'.

壬生 *Mi-bu*, ein Geschlechtsname, auch ein Ortsname.

(月+同)勢 *Dô-zei*, das Gefolge.

同道 *Dô-dô* ‚derselbe Weg', die Begleitung.

金紋 *Kin-mon* ‚ein goldenes Abzeichen'.

行列 *Giô-retsu* ‚eine wandelnde Reihe'.

位官 *I-kuan* ‚die Obrigkeiten der Rangstufe'.

雜掌 *Zasseô* bezeichnet die Aeltesten des Hauses der Abgesandten.

列 *Retsu* ‚eine Reihe'.

緩怠 *Kvan-tai* ‚sorglos, nachlässig'.

道上 *Dô-ziô* ‚auf dem Wege'.

「ハ、八ットカタヘニヒソメキノ
リモノヨリハヒデルリツパノプ
シツチニツイトウウヅクマルシ
スマシタリトコ、ロニハヱミヲ
ツ、ムヤクワンゼントシヤクヲ
タベシテユキスギルヤ、アツテ
コナタノプシアト見オクリテヤウ
〱トチリウチハラヒソノトコロヘ
十ヲニアマレルワカシユ予ガ手ニ
タケブヘヲバタヅサヘテ「ト、サマ
〱モウイカレタカドウゾハヤウモ

ドツテクダサレトハシリキタツテユキアタレバハヅミニ思ハズ手ニトルフヘハテナアト見ヌクモサスガエイチノガンリキタクリウフカク見ヘニケリ

*Ha-ha ja-tsu-to kata-je-ni fisomeki nori-mono-jori fai-deru rippa-no bu-si tsutsi-ni tsui-tô udzukumaru si-sumasi-tari-to kokoro-ni-wa emi-wo tsutsumu-ja kuwan-zen-to siaku-wo tadasi-te juki-sugiru jaja atte konata-no bu-si ato-mi-okuri-te jŏ-jŏ-to tsiri utsi-farai sono tokoro-je towo-ni amareru waka-siû-ko-ga te-ni take-buje-wo-ba tadzusajete | toto-sama-toto-sama mô ikareta-ka dô-zo fajŏ modotte kudasare-to fasiri-kitatte juki-atare-ba fadzumi-ni omowazu te-ni toru fuje | fate na-a-to mi-nuku-mo sasu-ga ei-tsi-no gan-riki taku-riû fukaku mije-ni-keri.*

Die Worte: Ha acht! zur Seite flüsternd, kroch aus einer Sänfte ein stattlicher Kriegsmann und kauerte von Leid erfüllt auf dem Boden. Sollte er, als ob er etwas zu Stande gebracht, im Herzen ein Lächeln verbergen? Nachdenklich richtete er die Handtafel und ging vorüber. Nach längerer Zeit blickte er dem diesseitigen Kriegsmanne nach und strich, allmälig den Staub weg, als ein über zehn Jahre alter Knabe, eine Bambusflöte an dem Arme tragend, mit den Worten: Vater, Vater! Ihr seid weggegangen? Kehret doch schnell zurück! gelaufen kam. Als er im Gehen eintraf, ergriff Jener ohne eben zu denken, mit der Hand die Flöte.

— Endlich! — Während er durchdringend blickte, erschien die Kraft des Auges des klaren Verstandes von trüber Strömung tief.

追悼 *Tsui-tô* ‚nachträglich leidvoll‘.

勸善 *Kuwan-zen* ‚zum Guten ermahnen‘.

笏 *Siaku*, ehemals eine Handtafel der Würdenträger.

叡智 *Ei-tsi* ‚klarer Verstand‘.

眼力 *Gan-riki* ‚die Kraft des Auges‘.

濁流 *Taku-riû* ‚die trübe Strömung‘.

# Fünf unedirte Ehrenreden Peter Suchenwirts.

Von

**G. E. Friess,**

Professor am k. k. Ober-Gymnasium zu Seitenstetten.

Unter den Notizen über die Herren von Ebersdorf und Pilichdorf, welche mir Herr Professor von Zahn in Graz aus von Meiller's Nachlasse gütigst zur Verfügung stellte, war auch die Abschrift eines Gedichtes enthalten, in welchem ein ungenannter Dichter des vierzehnten Jahrhunderts die Thaten und Abenteuer des österreichischen Ritters Albrecht von Rauhenstein-Pilichdorf besang. Obwohl der Poet sich in den Mantel der Anonymität hüllte, glaubte ich in ihm doch den bekannten Suchenwirt erblicken zu dürfen. Meine Vermutung wurde zur vollen Gewissheit, als mir über meine Bitte der hochwürdige Herr Florian Schininger, Vorstand des Cistercienser-Klosters Schlierbach in Ober-Oesterreich, aus der schönen Bibliothek seines Stiftes das Manuscript, welchem der selige Herr von Meiller das Gedicht entnommen hatte, in liebenswürdigster Weise zur Disposition stellte. Erwähntes Manuscript ist eine Papier-Handschrift aus den ersten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts und gehörte einst dem bekannten Freiherrn Job Hartmann Enenkl zu Albrechtsberg, welcher 1627 zu Wien gestorben ist. Nebst mehreren anderen auf die Geschichte Oesterreichs bezugnehmenden Schriftstücken, die aber alle nach Manuscripten der kaiserlichen Hof-Bibliothek gemacht sind, enthält die Schlierbacher Handschrift auch die Abschrift von Janns Enenkl's Fürstenbuch von Oesterreich und Steier, nach welcher Hieronymus Megiser 1618 die erste Ausgabe desselben veranstaltete. Von pag. 434 ab folgen einundzwanzig Lob-

gedichte österreichischer und steirischer Helden in nachstehender Ordnung:

I. Lobgedicht auf Moriz von Hawnfeld.
II. Von hern Hannsen von Chappel.
III. Von herczogen Albrechten von Oesterreich.
IV. Von hern Albrechten von Rawchenstein.
V. Von hern Sumolff Lapp von Ernwicht.
VI. Von chûng Ludweigen von Ungerland.
VII. Von der chaiserinn von Payern.
VIII. Von hern Puppli von Ellerbach.
IX. Lobgedicht auf Friedrich von Chrewspekch.
X. Von hern Hansen von Traun.
XI. Von graff Ulreichen von Phannberg.
XII. Von hern Puppli von Ellerbach.
XIII. Von hern Hertweigen von Pettau.
XIV. Von hern Ulreichen von Walse.
XV. Von herzogen Albrechten von Oesterreich.
XVI. Von purchgraffen Albrecht von Nürnberg.
XVII. Von herzogen Heinreichen von Kernden.
XVIII. Von hern Lewtolden von Stadekk.
XIX. Von hern Purkharten von Ellerbach dem alten.
XX. Von graven Ulreichen von Cyli.
XXI. Von hern Friedreichen von Lochen.

Obwohl auch die von Enenkl's eigener Hand stammende Abschrift den Dichter nicht nennt, so steht es doch ausser allen Zweifel, dass diese Gedichte von Suchenwirt herrühren, da sie von Nr. VI ab alle vollkommen identisch mit den durch F. Primisser edirten Ehrenreden: I, II, IX, XIV, XVIII, XI, X, XII, XIII, III, VII, VI, XV, VIII und XVII dieses Dichters sind. Es fehlen demnach in der Handschrift von Schlierbach von den durch Primisser veröffentlichten Ehrenreden, die mit IV (‚Von Herzog Albrechts Ritterschaft') und V (‚Von Herzog Albrecht von Oesterreich selig') bezeichneten. Auch enthält dieselbe von IX und XIV (nach Primisser) nur Bruchstücke, indem von ersterem (‚Von Herrn Puppli von Ellerbach dem Jungen') die Verse von 139 ab bis zu Ende, von letzterem (‚Von Herrn Fridrich von Chreutzpeckch') die ersten vierzig Verszeilen mangeln. Dieser Verlust, welcher nach Enenkl's eigener Angabe sich daraus erklärt, dass aus dem ihm

vorliegenden Originale einige Blätter herausgerissen waren, wird aber dadurch wieder aufgewogen, dass die Schlierbacher Handschrift fünf Gedichte enthält, die nach Sprache und Inhalt zu schliessen, unbedingt aus Suchenwirts Feder geflossen sind. Von diesen sind die von mir mit I, II, III, IV bezeichneten bisher ganz unbekannt geblieben, von V kannte Primisser nur die letzten sieben Verse, welche er auch ,um ein zukünftiges Auffinden zu erleichtern', in der Vorrede seiner Ausgabe (pag. XLV) anführte.

Das von mir sub I angezeigte Lobgedicht ist leider ein Bruchstück, da ihm der Anfang fehlt. Der in demselben gefeierte Held Moriz von Haunfeld entstammte dem steiermärkischen auch in Nieder-Oesterreich begüterten Hause Haunfeld, als dessen Stammburg Hainfeld in der Nähe von Feldbach in Steiermark gilt.

Unter dem in II gepriesenen Helden Janns von Chappel ist sonder Zweifel Janns I. zu verstehen, welcher 1357 aus dem Leben schied. Leider sind in dieser Ehrenrede die ersten zehn Verse verstümmelt.

Das Gedicht III preist Herzog Albrecht II. von Oesterreich, den die Geschichte den Lahmen oder Weisen nennt.

Der in IV gefeierte Albrecht von Rauhenstein gehörte dem mächtigen Hause Hintberg-Pilichdorf an. Er war der zweite dieses Namens und starb 1354.

Das mit V bezeichnete Poem ist ein satirisches. Primisser's Ausgabe nennt den Helden Gunolf, während die Schlierbacher-Handschrift Sumolff hat.

Die unter VI und VII aufgeführten Bruchstücke ergänzen die Lücken von III (,Von herczog Albrecht von Oesterreich') und VII (,Von purgraf Albrechten von Nürnberg') bei Primisser.

Um zum Schlusse noch die Frage zu berühren, von welchem Originale Baron Enenkl seine Abschrift gemacht habe, so dürften die den Gedichten vorgesetzten Worte des Abschreibers vielleicht einigen Aufschluss gewähren. Sie lauten: ,Dises Heldenbuch oder beschreibung XX Oesterreichischer umb die 1300, 1330, 1350, 1380 berümbten helden Ritterlicher Thatten Ist abgenommen vnd geschriben mit vnderschribnes handen aus dem alt vor 200 Jahren geschribenen buech bei heren Wolf Christoffen Velderndorfer zum Neidenstein

zu befinden vnd miers mitgetheilt Im 1625 Jar. Dabei noch andere mehr Poetische beschreibung oder getichte samt eingemischten historien von Oesterreichischen Sachen absonderlich in ein buch geschriben.‘ Diese Aufschrift verrät einige Aehnlichkeit mit der von Primisser in der Einleitung seiner Ausgabe (pag. XLIX) beschriebenen Handschrift Nr. 2201 (jetzt 10100ᵃ) der k. k. Hof-Bibliothek in Wien. Ob sie dieselbe ist, die Enenkl vorgelegen hat, oder ob das von ihm benützte Manuscript verschollen ist, wage ich nicht zu entscheiden, und will nur noch bemerken, dass mir der jetzige Besitzer von Neidenstein, Herr Leon Graf Segur, freundlichst mittheilte, dass in seinem Schlosse ein derartiges Manuscript sich leider nicht mehr vorfindet.

Seitenstetten, 1. October 1877.

**G. Friess.**

## I.

man sach in stete dringen
mit ern in der pesten rott,
der edel fur gar sunder spott
zu ernst, da man streites gert
5 vnd man gen veinden zoch di swert.
in Pykardey durch preis beiag,
da was er auf den selben tag
den ueinden wol ein vberlast,
er macht das uil manig gast
10 an leib und auch an leben wart,
wenn er der ueinde nicht enspart
mit ritterleichen swertes slegen,
daz mancher muste sich uerwegen
daz er den satel raumte.
15 der edel sich nicht sawmte
und fur da hin gen Engellant,
da man mit swerten frumde phant
uon ueinden solte losen,
da chunt er plumen rosen
20 sein lob mit werden adel,
daz in der schanden tadel
berurte nicht als umb ein har.
man nam des stolzen ritter war,
do er fur hin gen Pullen
25 er chund wol plewen mullen,
wo man mit ueinden cham zu slag.
durch ritterleichen preis bejag
ist er gewesen uber mer,
da man mit ritterleicher wer
30 in sach auf gotes fronem grab,

sein swert das was sein wallstab,
er trug nicht stëb noch rauche wat,
als man wol sicht wie maniger gat
in pilgreimes weise.
35 durch seiner seelen speise
zogt er auf sant Kathrein uart,
so chrank er auf der raise wart,
das er der verte wider want,
funf stund er in Preussen lant
40 gesehen wart mit chekem mut,
da manig stolzer ritter frut
hin fur auf vnser frauen uart,
der raise drey geriten wart
zu schaden groz den haiden,
45 so begund er schaiden
uil manigen von dem leben sein,
daz in des grimmen todes pein
wart uon seinen handen chunt.
ach gott der chlegleichen stunt,
50 die uns hat bracht des todes qual!
do er zu dem funften mal
in Preussen lant geriten cham,
do im der todt daz leben nam,
daz mir muz ymmer laiden,
55 seind daz er ist uerschaiden
in deinem dinst raine magt,
so hilf im daz dort icht ueriagt
sein sel uon deinem chinde sey
bis ir mit deiner hilfe pey
60 und ner sey uor der hellen glut
durch deines lieben chindes plut,
das im aus seiten ging,
do er fur unser schulde hing
so iemerleichen plutes ua . .
65 und uns ein junges leben . . . .
des soltu in geniessen lan
hab er icht wider dich getan
mit sundichaffter sch . . . . .
so gib im dort die l . . . . .

70 die immer wert a . . . . . .
wer ich der chun . . . . . .
so tet ich seinen . . . . . .
und auch die . . . . . . . .
des schildes glast erscheinet
75 rubeyn rot gefeynet,
als man in wunschen solde,
darin in plankh uon golde
ein hawen man gecziret sach
und ainew auf des helmes dach,
80 daz erb der ritter furte,
wo man di ueind rurte
in maniger dikchen rotte spicz
uon Hawnfeld her Maricz
pey manigen guten schumpfentewr.
85 di stëtichait gab im czu stewr,
daz im des mutes nicht entslaif
lasur far er ainen raiff:
zu schümph furt in manig lant,
darumb die mynn ein guldein pant
90 mit fleizze het gepunden.
ich wunsche daz er funden
mit frewden werd in himelreich,
seind daz er also ritterleich
sein tag mit ern hat uerczert.
95 got vater hilff, daz im beschert
dein trost un dein genad sey
durch deiner hochsten namen drey!

## II.

### Von hern Hansen uon Chappell.

. . . mit willen allermaist
. . . . uater sun heiliger geist
. . . . . und drey genende
. . . . . . . . men helfen sende

5 . . . . . . es fronen geistes gab
. . . . . . . mein armes hercze lab
. . . . . . . chunsten laider chrank
. . . . . . . . . und der gedank
. . . . . . . . . . aussen und innen
10 . . . . . . . . . . . ten sinnen
der heget und uerwachsen,
daz ich pin ungelachsen (?)
aus reichem sinn zu tichten.
seind daz dein hilf chan slichten
15 heiliger geist des menschen sin,
bedenkch auch mich, seind daz ich pin
gar durftig deiner steure,
das ich des sinnes gemäwre
mit worten schon und eben fug,
20 daz ich mit reymen icht verpug
ein chlag, die ich in herczen han,
uon einem werden dinstman,
dem hie der tot hat sein chraft
erzaigt mit swinder maisterschaft.
25 den chlag auch ich mit wilten,
wie daz mein zung muz pilten
aus hertem sinne stumphe wort,
daz uon mir armen nicht gehort
wirt specher spruche fünde.
30 ich hör die roten münde
sein lob nach tod entsliezzen
und lazzen in geniezzen,
daz er der ritterschefte phat
mit willen hie gepawet hat
35 durch got und auch durch ere,
er uolgt weiser lere
und gab auch selbst getrewen rat.
wer in durch helff zu stewr pat,
den weist er ye de pesten
40 pey chnnden und pey gesten
mit trewen gar an hinderlist.
des chlag ich hie zu diser frist
den hochgeporn werden,

der hie auf diser erden
45 in schimpf czu ernst was berait.
wa man von abentewre sait,
dahin stund seins herczen ger,
wa man schwert schilt und sper
gar waidenleich solt erwitern,
50 mit swinden slegen pittern,
durch der frawen gunst durch hohen preis
gen ueinden ritterleicher weis
was er zu guten sachen.
o chunst! nu laz erwachen
55 mein herz, daz durch dein munt
die warheit tü mit worten chunt,
wie hie der helt hat seine iar
uerzert, daz aus der ern schar
mit willen er sich nie geschart.
60 vor Gamelstorf er ritter wart:
und auch geuangen zu der stunt,
da maniger wart mit eren wunt.
vor Ezzeling der werde strait
mit chekchen mut gar unuerzait,
65 des maniger also ser engalt,
der uon dem rosse wart geualt.
daz wag er ringer alsam ein per.
sein menleich mut hin uber mer
begund in raizzen auf der uart;
70 uor Napels wunt mit ern wart
der hochgeporn dinstman;
auf ritterleichen ern pan
in Pullen für durch streites chraft;
durch manhait und durch ritterschaft
75 in Taerlabor wart er bechant
und hat gestriten in Peheim lant,
da manig helt uergos sein plut.
darnach so raist der wol gemut
in Littaw gen der haidenschaft
80 und uacht mit ellenthafter chraft,
das maniger wart des lebens wunt.
uil manigen ritterleichen funt

uor Potendorf der werde uant,
uon im wart mendleich angerant,
85 daz er den frewnden war ein trost,
die er mit hilf auz sorgen lost.
uor Dornberg er gestriten hat
der edel wol mit frecher tat
das pest worcht er ritterleich,
90 zwen chunig stritten umb daz reich,
des maniger muter chind entgalt,
sein manhait die was manigualt.
von Arragun er cherte,
als in sein manhait lerte,
95 gen Hyspani auf der uart
mit hundert hauben wol geschart,
die er furt auf sein aigen gelt.
auf das wazzer uon dem uelt
schift er dahin mit wernder hant,
100 da er den haiden part uant,
und rurte· die zu maniger stunt
di ueint, daz ist den pesten chunt,
daz uon im auf derselben uart
der haiden uil geschlagen wart,
105 den er zu grossen schaden da
was chomen, und in Persia
ist er uil wirdichleich gesehen;
daz ich wil mit der warhait gehen,
er hat in manigem lande
110 gesuchet sunder schande
ueltstreit und schumpfentewr,
wer ich der chunst so gehewr,
daz ich uisirt die wappen sein,
die er in ritterleichem schein
115 in manigen land getewret hat
in turnay iust an maniger stat.
den schilt man sleht gecziret
in pellunch gepogiret
sechs pogen geben liechten schein
120 uon perlein chlar und uon rubein,
die under sind enphenget

mit perlein uein gedrenget
dikche wol erhaben sind
mit handen weiz der minne chind,
125 die obern rubein rote prehen
die man hat dikche wol gesehen
an maniger wirdichleicher schar.
nu nempt auf den helm war
uon gold gecziret wol czwai horn
130 dapei uon Arabey czwai orn,
die sind mit reichen sinnen
gecziret uon czobel mynnen
dem golde aussen wol geleich.
das ich nu wer der chunste reich,
135 daz ich tun alhie bechant!
an yedem horn ist ein rant
uon czobel swarz gerawchet,
frawer nie tag geschawchet
wa si die wappen ye gesach.
140 Maria muter, nu enphah
sein sele zu den gnaden dein,
da frewde ewichleichen sein:
hilf ir mit deinem gelaite,
da maniger engel saite
145 Maria dienet dir zu lob,
die frewd ist allen frewden ob
in himel und paradeise
Maria dir czu preyse
da niemand misselingen kann.
150 von Chappel werder Johann,
Chappel den ern nie uerdroz,
der manheit schrein untugent ploz
was ye sein herz sunder spott;
ich winsche, daz im gnade gott.

## III.

### Von herzog Albrechten uon Oesterreich.

O reiches sinnes prehende glut!
wie ist mein hercz so gar unfrut,
daz es mir nie enczundet wart
mit chunst deiner rainen art.
5 in hiczigen lieb rubeinen uar
trag ich der chunste offenpar
mit mut und auch mit willen,
so wirt sein parillen
der sinn naturleichen chalt,
10 wenn mir vnchunst mit ir gewalt
dacz hercze min beraubet,
so wird ich ser betawbet
vnd laider spe̊her funde lam.
ich siech in meines sinnes chram
15 darinne und ich nicht we̊ches
so chluges noch so spe̊ches,
das ich der alten chunst rodel
formirte nach dem alten model
der maisterleichen wicze.
20 ich form, ich grab, ich snizze
der wort pildung und gestalt.
wan ich si gib in die gewalt
der chunste zu beschawen,
so han ich sew verhawen,
25 an lidmaz vnd an lenge;
min arm ist zu strenge.
wes ich mich vnderwinde,
seind ich so lüczel uinde,
der spe̊hen funden froner geist
30 daz chlag ich dir, seind du wol waist
mein hercz willen vnd mut,
hilf mir daz ich dem fursten gut
sein lob mit worten chrône

so lautter vnd so schône,
35 das es dem hohen adel czēm
und von mir chunstlosen nem
fûr gut. ich bin der sinn ein gauch
und laider in vnchunsten rauch
verswachet vnd verdemphet,
40 sein lob daz wird gestemphet
mit czungen manichvaltichleich
in chaiser, chunig, fursten sal
und hat behertet da die wal,
daz es wol dringet neben
45 den pesten, die nu leben,
den alten und den iungen.
ich hor die die weisen czungen
im sprochen hohen preises rum.
sein lob ist frûchtig als ein plum
50 entsprozzen in dem mayen.
ir phaffen vnd ir layen
pittet all den waren christ,
daz er im leng seins leben vrist
durch seine raine muter.
55 der edel furste guter
ist der warhait insigil.
sein hercz besloz nie maines rigel,
damit sein ere wurd uerspart.
dankch hab die hochgetewre art!
60 ich main den leib, der in gepar
ir nempt des hochgelobten war.
er ist der armen sige swert,
des herz mit trewn rechtes gert
ze sûnen vnd czu slichten.
65 er chan die drûmbe richten,
in trifft der rechten strazze,
vntrew vnrecht vnmazze
sein rainer mut uerwidert,
die nykcht er vnd nidert
70 an laib vnd gut an leben.
nach gottes hulde streben
chan er mit rainen sinnen,

waishait in herczen mynnen,
des chaiser, chunich ruchen
75 vnd seinen hof besuchen
durch weishait seins herzen rat.
der heilig geist getirmet hat
die weishait in seins herczen grunt
darauz sie fleuzt czu aller stunt
80 den armen vnd den reichen
zu trost genedigleichen.
er ist der trew ein laitstern,
sein rainer mut chan tugent pern,
zucht, mazz, manheit in wirde.
85 des edlen fursten girde
stet wie er der erenspor
gepen mit ganczen trewen uor
uil manigen edeln werden.
er hat hie auf der erden
90 sein trew staͣttleich behalten
sein rainer mut chan walten
ganczer trew vnd stettichait,
daz sei im preis und lob gesait
uon rainer frawen munde zart.
95 sein meͤnleich mut, sein artleich art
in freiet wol uor schanden.
man siecht in fromden landen
sein hof mit ritterschaft
geczirt mit stolzer heereschraft
100 chostleich in hohen ern stan.
daz erbt den edlen fursten an,
wo man durch er sol czeren gut.
in chrankchem leib so chekchen mut
han ich mit augen nie gesehen
105 so willichleich daz muz ich iehen
mit ern groz an maniger stat.
er ist auf hoher ern phat.
ein merer guts gerichtes,
uil manigs snôden wichtes
110 ein schawr hefftig donerslag.
er ist der armen nacht vnd tag

fridschilt vnd laituan,
sein lob ich nicht gepreisen chan,
als er sein wirdig were,
115 ich pit euch martrere
im himelreich die gotteschind
vnd alle die geheiligt sind,
erczengel vnd propheten,
daz si mit irn gepeten
120 geruhen in czu fristen
die uir euangelisten,
im hymel magde frawen chlar,
mit in der hohen engelschar,
ir pitet gottes muter czart,
125 daz sie die hochgepornen art
laz lang auf erden leben.
gott selb hat in gegeben
der christenhait zu ainem liecht,
die werlt mit waren augen siecht,
130 daz er entczundet frides flamm.
es sind uon seinem rainem stam
gesprozzen hochgetewrte czway,
die hie der werlt wonen pey
zu trost vnd auch zu stewre.
135 hiet mir der chunste fewre
daz hercz mein enczundet,
so wurd uon mir gechundet
der hochgetewrten wappenglast,
den wird vnd ere nie geprast.
140 der schilt ist rubein rotuar,
darin man reichleich siecht ein par
uon ueinen perlen glesten.
die wappen mit den pesten
sind ye gar wirdichleich gesehen.
145 der helm geit reiches glastes prehen,
helmdekch und chowertewer
uon sameid rot alsam ein fewer,
darauf ein chron uon golde uein,
daraus gibt also lichten schein
150 gestain reich uon Orient

und uon der Pey im hat gesent,
der werden mynne purde last.
uon phaben federn ein quast
ist in der chron gecziret reich.
155 die wappen sach man wirdichleich
an der hochgeparn art.
uor Purgaw, da er ritter wart,
da was er leibs und mutes frut,
seid hat der edel furste gut
160 mit chrankchem leib geraiset,
der ern unuerwaiset
ist sein hochgelobtes adel,
des nam ist sunder falschen tadel.
herzog Albrecht in Oesterreich
165 mit eren lebet wirdichleich;
in Oesterreich dein werder nam
sich plůmt in frawen ern stam.

## IV.

### Von hern Albrechten von Rawchenstein.

Gott herre uater almechtig,
ye wesender und betrechtig
gar aller schephenunge!
lere meine zunge
5 die warhait hie zu sprechen,
seind uns des todes prechen
uerseret hat die ritterschafft
und auch gechrenket an ir chrafft.
des ich pyn inne worden
10 an dem, der rittersorden
auf erd hat wirdichleich getragen,
das er pey allen seinen tagen
nie gewann uerzagten sinn.
den hat der tod genommen hin
15 auz ritterleicher wirdichkeit.

gott vatter daz sei dir gechlait,
daz wir den hie uerloren han,
der willichleich der eren pan
gepawet hat uil manigen tag,
20 daz er gewan nie wandels slag
an wirdichait, an hohem lob.
mein sinn ist laider nu czu grob,
zu chlagen seinen werden leib.
ich pit ew magde unde weib,
25 daz er in helfet chlagen mir,
seind er mit uolles herzen gier
euch willichleich gedienet hat.
mendleicher mut mit chekcher tat
was in sein hercz uersenkchet,
30 also daz er nie wenkchet,
wo man solt ritterscheffte phlegen.
der manheit sam, der milt ein regen
was er ein trostleich tawig saff,
dacz in der schawr nie getraff,
35 der auz den schanden witert,
der gellet vnd pittert
an hercz uon rainer suzzichait.
des sey der frucht lob gesait,
die in sogar gefreyet hat
40 uor schanden nnd uor miszetat.
da chlag ich in alleine nicht,
uil maniger edler zu mir gicht;
ich hab sein recht, daz ich in chlag,
wan er ye baz uon tag zu tag
45 sich liebet stolczen helden wert,
des hercze mynn und manheit gert,
die habent uil an im uerlorn.
sein mendleich mut waz auzerchorn
getrew, chůn, milt und weis.
50 sein hof der stund in hohem preis
mit czuchten wol gecziret uast,
das manigem ellentleichem gast
gepoten wart uil manig er,
frômd oder chund uon wann er her

55 ye geraist, so was er gott willchum.
lob und namen hat den frum,
wie daz der leib begraben ist,
der manigen ritterleichen list
uil dikche uand czu guter stunt.
60 O herre gott und wer mir chunt
sein holdes werch, sein manleich tat,
die er pey guten sachen hat
geworcht mit ellenthafter hant,
die wolt ich gerne tun bechant.
65 nu sind die sinne mein ze chrank,
das ich in meines sinnes schrank
der werch nicht wol gewiszen chan,
so tun ich als ein willig man,
der will und werch uil gerne tut.
70 er hat mit freches heldes mut
drei stunt in Preussenlant geuarn,
da man der haiden nicht ensparn
wolt mit ritterleicher wer,
da man des ungelauben her
75 ze uelde sach und uolches uil,
da chund er ritterleiche spil
in christenleich erzaigen
den ungelauben uaygen
chunt er mit ellenthafter hant,
80 daz er den haiden wart bechant
mennleiches mutes unuerzagt.
Maria muter und mayd
des soltu in geniessen lan,
wann er was ye dein dienstman
85 mit willen, werchen und mit tat.
in Frankreich er geuarn hat
durch preis und lobes melde,
da man auf weitem uelde
ritter und chnecht turniren sach,
90 uil manig hunder als man iach,
daz er des tages wer ein helt
vnd czu den pesten da geczelt
der ern gernde dinstman,

mit ern da ein rosz gewan
95 und eines under im tod gelag
uor groszer arbeit, der er phlag.
sein er die was auch unuerzert,
da man im czwir sein piet uerchert,
in Pehaimlant der kůnig gůt
100 durch seinen ritterleichen mut
half er im wider an der stunt,
das er an schaden wurd gesunt.
zum drittenmal auch eins geschach,
pey Eysgrub an der Czwentnach
105 da wart so manleich angerant
des males lant sich wider lant
mit chrieg und starker chreft sich schart,
da pey uil wol geuochten wart.
mit ern an derselben stunt
110 wart geuangen unde wunt
wårleich mit werleich tat,
der werde durch sein trew hat
in hicz erlitten manigen tunst
durch er und rainer frawen gunst.
115 des wolt in da geniezzen lan
in Pehaimlant der chunig Johan,
der liez in ledig und los,
er gab im silber und ross
und fur im miltichleichen mit.
120 durch sein ritterleiche sit
und durch sein manhait, der er pflag
mit trewen baide nacht und tag
ist er den schanden obgelegen.
Maria gib den himlsegen
125 der sele sein uor wernder not
und uor dem pitterleichen tot,
der immer ewigleichen wert.
Maria muter durch daz swert,
das dir durch dein sele drankch,
130 da Jehsus mit dem tode rankch
an frones chrewczes stamen
und uns czu hilf chomen.

drey negel, chrewz und sper
sein heilig tief wunden her
135 uns losten uon der hellen pein.
nu chunt ich gern den namen sein
und auch der wappen underschait,
nu pin ich laider unberait
zu solicher chunst, als ich solt.
140 der schilt saffirn und golt,
die ander farb saffirn ist
uir strikch nach specher wappen list
in parraweis sind dargelait
der eben mazze gleiche trait,
145 saffirn czwai zwai golter uein.
nu nembt war des helmes sein,
darob ein flüg geschickchet dar
gleich dem schilt nemet war
wie im der glast uerplichen sei,
150 den dick der hoch wandels frey
gen ueinden hat gewitert,
menleich unerczitert
hat er fur ander leut getan.
des nam ich wil wissen lan:
155 von Rauchenstain her Alber.
Maria chuniginne her
behüt dort die sele sein
uor ymmerwernder helle pein!

## V.

### Von hern Sumolf Lappen uon Ernwicht.

O reicher sinn und gute chunst,
wo nem ich weishait und uernunft,
das ich eins heldes werde sait,
dem ich mit willen bin berait
5 sein dunnes lob begreiffen.
nu trit her mit der pheiffen

und geig dem helde ein plater spil.
er hat guter tugent uil,
wenn daz er sich ir luzel went,
10 sein hercze sich nach ern sent,
als nach der chazen tut die maus.
hört wie er lebt in seinen haus
wenn er ezzen und trinkchen sol,
so spricht er: besleuz mir wol
15 daz tor vnd hüt mir der tür,
ist daz ymand chöm herfür,
so sprich: ich sei daheim nicht.
er hat zu grozzen eren phlicht
dauor in gott wol sicher wais.
20 sein lob nimpt auf in ern chrais
als dürrez salcz in wasser warm.
der helt hat einen heizzen darm,
darinn er schanden uil uerdewt.
sein lob so weiten ist czustrewt,
25 daz ez der wint czu fůret hat,
daz ez sein alles irre gat
und sein doch nindert uinden chan.
e was ein chnecht und nun ein man,
der leib ist im gewachsen starkch,
30 dern ern chrank, des gutes charkch.
wo er den frawen dienen sol,
da ist er milch und semel uol,
daz er sich nicht berueren mag.
an einem tag er sich uerwag
35 uermeszenleich czu einem streit.
da saumte in ein hochzeit,
die was uor czehen iaren für,
der helt sein tausend aid geswür,
er wer der pesten chainer,
40 der gar uerlegen ainer,
des frewet sich das hercze sein.
milich, schott und rubprein
ist auf erden sein hochster trost.
sein hercz smilzt auf der mynne rost,
45 als auf dem eys ein chalter stain.

im sind auch arm, rukk und pain
durch raine weib beliben gancz.
pei schônen frawen an den tancz
sicht man in also selden.
50 chund ich sein wirde melden
als er's wol uerschuldet hat!
turnay, iust und guter tat
der hat er uil uerslaffen,
er hat so uil zu schaffen.
55 wen man die herd austreiben sol,
so hütet er der rinder wol,
dacz do si uor icht czeltesgan
zum herumb mein narrhan.
wie gar uermezzen ist der degen
60 er wirbt nach rainer frawen segen,
als nach der weich ein alter iud.
wart uorn für holtcz rud,
daz im wart haizzer minne puez
des heldes wird ich sagen muez
65 drei uertt er in dem herbst fur,
des er tausend aid geswur,
daz es im ymmer mer geschech.
die erste rais die was so gech,
die fur er hin gen akcher,
70 da uacht der degen wakcher
und slug ein iêrigs chalb czu tod.
des cham er in so grozze not,
daz er des fechtens sich uerwag.
dauon der helt so ser erschrakch,
75 daz er wol funfthalb iar lag siech
der schanden râzz, der ern siech
im selten gutes mutes nam,
piz daz er zu im selben cham.
der andern rais in nicht verdroz
80 über ein wisen, die was groz,
da saz ein has' ob iungen.
er wont im wer gelungen,
do er den alten siczen sach,
im was zu fliehen also gach,

85 daz er straucht über einen stain.
do zemüscht er ein pain
underhalb der gurtel sein.
fraw mynne durch den willen dein
uerleit er guter sache uil.
90 die dritten rais ich nicht enwil
uersweigen uon dem degen gut.
in einem ofen stund sein mut,
in was nach den dürren pirn gach,
ein grozzer schad im do geschach,
95 daz er die uinger sein uerprant
an einer pirn secht, die hant
hing er in ein pinden.
ich fand under einer linden
den stolczen degen mutes chrank,
100 er mich ersach, im was zu lank
die weil und uiel in anmacht,
ein chrug mit åphltrank man bracht
und labt den degen hochgeporn,
daz er hiet tawsent aid gesworn,
105 im wer geschechen nye mer wee.
ach schoenes graz und grůner chlee,
wem sol ich chlagen seine layt.
ein uart er hin gen Preuzzen rait
und cham uor uesperzeit herwider.
110 er chlagt den ruk und di glieder,
di waren im czustoszen.
die chlainen und die grozzen
trunkch di waren manigualt,
dauon der degen wart so palt
115 und sagt uon abentewre,
wie im péi einem fewre
wer uerprant der mantel sein,
das was noch an der lucken schein,
die must man im uerpuezzen.
120 die roten mündel muezzen
mich pitten umb den namen sein
und daz ich chünd der wappen schein:
uon leberwursten ist der rant

ein futtersakch in rant pant,
125 in einem schilt ein habestro.
ir zarten frawen nu seit fro,
daz ich in hab czu uelde pracht.
sein helm glast aus hoher acht,
seint ich es můzz chunden doch,
130 ein grozzer hafen sawrkoch
glest auf dem helm wunichleich,
daz er die cziehen sein bestreich
da haymen an der sunnen.
sein lob daz wer uerprunnen,
135 hiet ich es nicht gerettet,
er het im sanfft gebettet,
daz im daz lob getichtet wart.
sein nam der swaymt aus hoher art
Sumolff Lapp uon Ernwicht
140 czu guten sachen vnbericht.
roho, roho Sumolff Lapp
hůt der ayer du genstrapp.'

## VI.

### Von herczogen Albrechten von Oesterreich.

Primisser, III. pag. 6. v. 117. ‚gut richter wittiben vnd waisen.
die land behielt er pei irm recht,
der trewen stark der warhait slecht
gen landen vnd gen herren
5 daz er nicht lie uerwerren
lant wider lant chriegleicher tat,
sein mund goz nie falschen rat
nach steten vnd nach uesten
wo in die falschen westen,
10 die dorften in nicht suchen
uerdammen vnd uerfluchen
chund er vnrecht mit rechtes chraft.
des ernsts ampt mit maisterschaft
chund er weisleichen walden

15 vnd ordenleichen halden,
solt er darumb geliten han.
es must nach seinen eren gan
nach wirden vnd nach staten
ich wil trewen raten
20 sein lob man ticht, les vnd schreib,
wer gesacht mit chrankchem leib.
lant vnd lewt an falschen pein
mit ern so gewaltig sein
als er mit chranches leibes chraft
25 getrew, ståt vnd warhaft,
die hielten im der eren stul
daz er in fawler schanden phul
hat nie geneczt chainen fůz,
wo man durch roter munde gruz
30 den schimpf erdacht durch hohen můt.
ze hant der edel furste gůt
pot maniger rainen frawen zart,
daz man ze hof sich liepleich schart
durch frewenreiches mieten
35 er pot vnd hiez gepieten
uil manigen minnichleichen weib
durch frewd durch lust durch laid uertraib
durch ritterleiches werben,
nu im mocht nit uerderben
40 pei stiller per frőleich sit,
dem fursten folget mit
trew vnd zucht mas vnd scham
warhait vnd ståt gehorsam
erparmt vber die armen diet,
45 er was als im die weisheit riet
gottleiches dînstes fleizzig.
sein hercz ward nie sleizzig
an gottes dînst no jugent,
daz er mit rainer tugent
50 gőttleicher lieb mit uorchten phlag
piz her an seinen lezten tag.
daz in der tot mit grimer that
des lebens gar beraubet hat.

daz maniger chlagt mit schaden
55 des frumen sind entladen
Steyr, Osterreich vnd Cherndten.
nu das ir edlen gernden
uergezzet nicht des fursten lob,
daz maniger swebt mit eren ob
60 nu chlagt in das ist uon schulden not,
den laider hat der pitter tod
bestrikt mit seinen snůrren,
ich sach mit iammer fůren
nach seinem tod drei panir
65 uor der par mit chlagunder gir
zwelf held nach hurt geschicht
auf orssen nur derschrikcht
mein hercz, ich da uercheret sach
sper schild vnd helmes dach
70 entrustet vnd uercheret
mein hercz mich do leret,
daz ich plasmirt nach der geschicht,
der wappen darf ich plůmen nicht
die waren chlagbere
75 ach gott der laiden mere.
ich sach uon ersten einen schilt
nach der panir, der was uerczilt
der spiczigen perg die ort ze tal
sein grůner glast was worden ual
80 chain smaragd in den schildt was
recht als der reif das grůn gras
mit seiner chelt gefelbet,
also hat sich geselbet
des schildes glast nach chlagunder gir,
85 darin geperlt das panthir
daz was ee chlymmende fraydig,
daz was czu schauen laidig,
der swanz war nach dem ruk gepogen
der perlein glast was ser betrogen
90 mit plaichen silber tůnchelfar,
‚der chlavn gold uerplichen gar‘ Primisser, v. 11[illegible]

## VII.

### Von purchgraff Albrechten von Nurnberg.

Primisser VII. pag. 22, v. 185: ‚haid vnd gehag man nicht enliez'
man sucht der veinde widerdriez
der cheyser was so gar uerczagt
uon Sirfey daz er allez jagt
5 hinder sich in sein aigen lant
so ferr, daz in nicht uant.
do dez die herren ser uerdroz
er nam ein stolczen hauffen groz
mit ritter chnechten unuerczait
10 die durch der wappen wirdichait
auch bechômen waren dar
und nam eins frômden reittens war
von dera (?) her als ich uernam
da nie chain christen mer hin cham.
15 er raist vncz an den sechsten tag
mit wernder hant alz ich ew sag
gepirge walt vnd tieffe tal
chost, getrank, das was in smal,
hunger und durst uil maniger lait
20 durch hicz, durch grozze arbait,
sein edel hercz sich nie gespart,
er sucht der ueinde widerpart
vnd macht in der haiden lant
vil ritter mit sein selbs hant.
25 darnach czogt er zu landen wider
mit ern da der edel sider
nach preyses lob mit fleizze rangk,
daran mit ern im pelangk
als seinem adel wol an zam,
30 er tewrt wappen und nam
mit ern gernden czûchten,
die schande gie in flûchten
uon im daz sie in nie berûrt

lob hab die frucht vnd die gebûrt,
35 uon dann er ist entsprozzen
sein nennen chumpt geflozzen
in mahigs herczen chlosen haim
gesuzzet als ein honigsaim,
der man zertleich newsset,
40 sein lob an ende flewsset
recht als ein ursprunk fluzzesreich,
ir roten munde tugentleich
‚chlagt den wolgemuten degen'. Primisser v. 186.

---

# SITZUNGSBERICHTE

DER

## KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

### PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.


## LXXXVIII. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1877. — NOVEMBER.

Commission impériale archéologique: Compte-rendu pour les années 1872, 1873 et 1874 avec des atlas. St. Pétersbourg, 1875, 1876 et 1877; fol.

Gesellschaft, Geographische, in Bremen: Deutsche geographische Blätter. N. F. Heft III und IV. Jahrgang I. Bremen, 1877; 8°.

Handels- und Gewerbekammer in Linz: Summarischer Bericht, betreffend die Verhältnisse der Industrie, des Handels und Verkehres Oberösterreichs im Jahre 1876. Linz, 1877; 8°.

Institut national Genevois: Mémoires. Tome XIII. 1869—1877. Genève, 1877; 8°.

Institute, the Anthropological, of Great Britain and Ireland: The Journal. August 1877. London; 8°.

Istituto Reale, di Studi superiori pratici e di perfezionamento in Firenze. Repertorio Sinico-Giapponese. Fasc. II. *ituku—mamorikatana.* Firenze, 1877; 4°.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VII° Année. 2° Série. Nr. 17 et 18. Paris, 1877; 4°.

Society, the American Geographical: Bulletin. Session of 1876/77. Nr. 1, 2 and 3. New York, 1876/77; 8°. — Journal 1870/71. New York, 1873; 8°. — Vol. III, 1874. Vol. VI. New York, 1876; 8°. — Journal 1874. Vol. I. New York, 1874; 8°. — Journal. Vol. I. January 1859 Nr. 1. February Nr. 2. March 1859 Nr. 3. New York, 4°. — Vol. II. Nr. 1. July, 1860. New York; 8°.

Urkundenbuch der Stadt Lüneburg von Dr. W. F. Volger. III. Band. Von 1387 bis April 1402. Lüneburg, 1877; 8°.

Verein für Erdkunde zu Dresden: XIII. und XIV. Jahresbericht. Dresden, 1877; kl. 8°.

— militär-wissenschaftlicher, in Wien: Organ. XV. Band. I., II. u. III. Heft. 1877. Wien; 8°.

Wiener Handels-Akademie: Fünfter Jahresbericht. 1877. Wien, 1877; 8°.

# Friedrich Christoph Schlosser und über einige Aufgaben und Principien der Geschichtschreibung.

Von

**Ottokar Lorenz,**

wirkl. Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften.

## I.

Man wird nicht behaupten können, dass über unsere meisten und hervorragendsten Geschichtschreiber eine auch nur einigermassen sicher stehende Ansicht vorhanden und geläufig wäre. Wenn man von der unmittelbaren Wirkung absieht, welche die Gegenwart auch auf dem Gebiete der Geschichtschreibung auszuüben pflegt, und wenn man auch nur einigermassen zurückgreift in die Vergangenheit, so wird man bald gewahr werden, dass über Jene, welche wenige Jahre vorher noch in anerkannter Wirksamkeit gestanden, ein unzuverlässiges, ungleiches und nicht selten ungerechtes Urtheil vorherrscht. Die Werthschätzung des Geschichtschreibers wird unter allen Umständen von mannigfachen localen und idealen Verhältnissen beeinflusst sein; auch die Veränderungen des Lebens und Geschmacks werfen überall und zu allen Zeiten ihr wechselndes Gewicht in die Wagschale der Beurtheilung historiographischer Leistungen, aber alle diese Momente reichen nicht aus, um die ungewöhnliche Wandelbarkeit zu erklären, welcher der deutsche Geschichtschreiber meist in der Meinung der Gelehrten und Laien unterliegt. Die Annalen unserer Geschichtschreibung verzeichnen die äussersten Extreme in der Behandlung und Beurtheilung neuerer und neuester Geschichtswerke, und die heftigste Verwerfung wird dem Schriftsteller neben der grössten Anerkennung in rasch folgendem Wechsel zu Theil. Man

braucht eine Reihe von einst klingenden Namen nur auszusprechen, um den Satz zu beweisen, dass unser kritisches Urtheil über die umfangreichsten Leistungen auf dem Gebiete der Geschichte in einem heftigen Schwanken begriffen ist, welches durchaus nicht blos auf den natürlichen Fortschritt der Wissenschaften allein zurückgeführt werden kann. Muss aber das Ansehen der Wissenschaft nicht darunter leiden, wenn selbst in den elementarsten Richtungen derselben keinerlei Stetigkeit wahrzunehmen ist und wenn der Strom der wissenschaftlichen Einsicht stets das Bild einer zackigen, ungeraden und selbst rückläufigen Bewegung bietet. Für die nachfolgende historische Production fehlt jeder sichere Haltpunkt, der in dem Urtheil über die frühere begründet wäre und es ist ein Zeitraum von wenigen Jahren, welcher für die Geschichte der Historiographie im Grossen kaum noch massgebend wäre, seit eine etwas grössere Continuität und Stetigkeit in den Anschauungen von Generation zu Generation hervorzutreten beginnt. Aber auch da nur mehr in Betreff der äusseren Fertigkeiten als in Ansehung der inneren Fragen der geschichtlichen Wissenschaft. Von den Gelehrtenkreisen aus verbreitet und verstärkt sich das Schwanken der Urtheile in das grössere Publicum. Männer, deren historischem Griffel noch eben gehuldigt wurde, sieht man noch vor ihrem Tode zu den Todten geworfen, und was nicht selten als höchste historische Leistung gilt, ist im nächsten Augenblicke bei Seite gesetzt. Während die Einen noch die Grabschrift dem ‚deutschen Tacitus' schrieben, belächelten die Anderen den Werth seiner Schriften, und während man noch Jubiläen feierte, wussten die Jüngeren schon die Verkehrtheit eines alten Meisters haarscharf zu beweisen. Man mag sich hiebei mit dem Fortschreiten der Wissenschaft trösten oder brüsten, man mag die Rührigkeit bewundern, welche es möglich macht, dass morgen schon veraltet, was gestern neu war, man mag nichts Anderes als ewig strömenden Forschungseifer darin erkennen, wenn rücksichtslos verdammt wird, was der erkannten oder erkennbaren Wahrheit nicht völlig Stand hält. Aber auch die Nachtheile wissenschaftlicher Entwickelung sind leicht zu ermessen, welche daraus entstehen müssen, wenn auch nicht einmal in den Hauptzügen die Aufgaben der Forschung für eine längere Epoche geistiger Thätigkeit, wenn nicht im grossen und ganzen die Auffassung

der Vergangenheit gleichmässig sichergestellt ist. Wie wenn der einzelne Mensch von der verzweifelnden Befürchtung befallen würde, dass ihm sein eigenes Gedächtniss nichts als Lüge und Täuschungen vorspiegelt, so müsste einer Nation wahrlich ihre eigene Geschichte verhasst werden, wenn ihr dieselbe nur als ein Chaos widersprechendster Auffassungen entgegenträte, in welchem kein einziger sicherer Punkt der Ueberlieferung wäre. Wenn wir nun aber auch durch gewisse grosse Marksteine der Entwicklung sowohl in der allgemeinen wie speciell in der deutschen Geschichte vor einer solchen äussersten Verwirrung und Verzweiflung an geschichtlicher Wahrheit wenigstens der Hauptsache nach bewahrt zu sein scheinen, so muss man es doch gestehen, dass wir auch heute eigentlich kein durchgreifendes Princip, keine anerkannte historiographische Richtung, ja nicht einmal einen historischen Stil von einiger Gleichmässigkeit, und was das Bedenklichste zu sein scheint, von Jahr zu Jahr weniger Neigung besitzen, uns über Dinge dieser Art zu verständigen oder auch nur ernsthafter zu unterhalten.

Unter den zahlreichen Kunstanstalten von Paris findet sich eine speciell für die Continuität der französischen Malerei höchst merkwürdige Sammlung, in welcher die Preisbilder der französischen Akademie in Rom seit dem Jahre 1721 aufbewahrt werden, eine Reihe von Gemälden, welche bei der grössten Mannigfaltigkeit eine wunderbare Gleichheit der künstlerischen Tradition erkennen lassen; man würde jedes für sich sofort als Bild der französischen Schule erkennen. Ich weiss nicht, ob man diesen selben Charakter nicht auch in der französischen Geschichtschreibung nachzuweisen vermöchte; soviel aber ist gewiss, dass unsere deutsche Geschichtsliteratur das gerade Gegentheil einer solchen nationalen Tradition darbietet: die höchste Individualisirung in Betreff der politischen und historischen Auffassung, der wissenschaftlichen Aufgaben, des Stils und der Darstellung. Jeder deutsche Geschichtschreiber steht äusserst vereinzelt und einsam wie ein besonderes Problem da, und es gehört fast immer zu den grössten Schwierigkeiten, seine Stellung in dem grösseren Zusammenhange der Wissenschaft zu bezeichnen, die Beziehungen aufzufinden, die er zu anderen Geschichtschreibern vor und nach ihm, zu anderen

als Historiker ihr Ende gefunden haben werden, und vor allem der phantastische Versuch, ihn zu einem der ersten Genien aller Zeiten heraufzuschrauben, zu Boden gefallen sein wird.' Einem mir unbekannten Verfasser eines Artikels der historischen Zeitschrift aber muss man es zur Ehre nachsagen, dass er gleich in jenem unglücklichen Widerstreite leidenschaftlicher Meinungen den Versuch gemacht, jene Periode ruhiger Würdigung anzutreten, während von anderer Seite freilich der Beweis geliefert wurde, dass Löbell mit Recht diese Zeit in weite Ferne herabgerückt sah.[1] Was heute in dem zusammenfassenden Buche Georg Weber's als Festschrift zur hundertjährigen Geburtstagsfeier Schlosser's vorliegt, kann nicht als eine eigentliche historiographische Würdigung des Geschichtschreibers angesehen werden, so erwünscht diese Zusammenstellung des biographischen Materials auch war. Die bisher unbekannt gewesenen Briefe Schlosser's an Frau Schmidt geben zwar manche persönliche Aufklärungen und nicht zu unterschätzende Winke über sein geistiges Leben, bieten jedoch ihrer Natur nach keinen Einblick in Schlosser's Verhältniss zur Wissenschaft. So dankenswerth daher auch Weber's Festgabe war, so wenig dürfte sie als eine abschliessende Würdigung des alten Meisters gelten. In den folgenden Erörterungen kann um so lieber von den biographischen Momenten abgesehen werden, als Weber's neue Publication Schlosser's eigene Lebensaufzeichnungen in frische Erinnerung gebracht hat.

---

[1] Zur Beurtheilung Friedrich Christoph Schlosser's in v. Sybel's hist. Zeitschrift VIII. 117—140; vgl. auch Bernhardt über Löbell in der neuen Ausgabe des Gregor von Tours.

[2] F. Chr. Schlosser, der Historiker. Erinnerungsblätter aus seinem Leben und Wirken, eine Festschrift zu seiner hundertjährigen Geburtstagsfeier, Leipzig 1876. Auch Weber kommt nochmals auf den Vergleich von Schlosser und Ranke zurück, erinnert an den Goethe- und Schiller-Streit und tröstet sich, wie es scheint, nicht in glücklichster Analogie damit, dass die heutige Zeit beide verehrt. Allein die Geschichtswissenschaft hat in ihren Productionen gewiss wenig Aehnlichkeit mit der Unvergänglichkeit der Poesie, obwohl man immer wieder in Humboldt-Gervinus'scher Weise gerne von der Kunst spricht, wenn man das Geschäft des Geschichtschreibers beschreibt. Der von Weber im Jahre 1862 in ‚Unsere Zeit' ebenfalls als Nekrolog veröffentlichte Artikel ist sachgemäss und lehrreich und unterschied sich damals wohlthuend von den leidenschaftlichen Ausbrüchen der anderen Nekrologisten.

Diese Selbstbiographie, im Jahre 1826 verfasst, muss uns zunächst einen Augenblick beschäftigen.[1] Gelehrte entschliessen sich nicht allzuhäufig zu einer über ihre eigene Entwickelung reflectirenden Darstellung.[2] Schlosser, der zur Angabe der Hauptumstände seiner Lebensgeschichte von aussen her aufgefordert war, ergriff die Gelegenheit, sich einmal über sich selbst Rechenschaft zu geben. Er schrieb einen Aufsatz, der in mehr als einer Beziehung lehrreich war, und die Hauptquelle für unsere Kenntniss von seinem Innern geblieben ist. Obwohl es ihm eigentlich widerstrebte, sich selbst zu porträtiren, scheint es ihm doch unmöglich gewesen zu sein, eine Reihe von Lebensschicksalen in trockener Chronologie ohne den Nachweis des geistigen Zusammenhanges derselben zu verzeichnen. Indem er schrieb, gestaltete sich seine Selbstbiographie zu einer Erklärung seiner selbst, zu einer recht eigentlichen Bekenntnissschrift. Er verwahrt sich mit mehr als einem Worte gegen die Versuchungen, denen der Selbstbiograph zu unterliegen pflege, er

---

[1] Weber a. a. O. wieder abgedruckt aus den ‚Zeitgenossen' 1826. Wir sind weit entfernt, hier auf das Biographische irgend eingehen zu können, oder zu wollen. Nur was die innere geistige Entwickelung Schlosser's betrifft, so gehört es zu unserem Gegenstand; doch möge es gestattet sein, einer Mittheilung des Herrn August Oncken hier zu gedenken, welcher mich versicherte, dass in Varel, wo Schlosser Hofmeister bei Bentinck-Knyphausen war, die Tradition vorhanden wäre, die Bürger der Stadt hätten Schlosser als ‚Domestiken' des Grafen die Aufnahme in den Club verweigert, was vielleicht Ursache zu dessen plötzlichem Abbruch seiner Verhältnisse in Varel gegeben haben möchte.

[2] Gervinus führt auf diesen Umstand (Grundzüge der Historik S. 13) sehr schön die Thatsache zurück, dass über Historik und Historiographie gerade von den bedeutendsten Historikern am unliebsten und seltensten geschrieben wird. Hier ist der Vergleich mit dem Künstler vielleicht passender angebracht als sonst. Vollends beistimmen muss man ihm aber, wenn er sagt: ‚Der Geschichtschreiber liebt das Nachdenken über sein Geschäft so wenig wie der Künstler. Und dennoch ist es unserer neuesten Zeit so natürlich, über ihre Bestrebungen sich Rechenschaft zu geben, das was sie thut, mit Bewusstsein thun zu wollen, dass man nimmer mehr zweifeln darf, ob es heute noch Jemandem gelingen werde, in Kunst und Wissenschaft grosse Productionen zu liefern, ohne sich über seine Leistungen und sein Verfahren von Zeit zu Zeit klar zu machen'. Wie viel mehr muss man heute diesen Satz wiederholen, wo es an den meisten Orten in Deutschland Mode geworden ist, solche Dinge, wie sie in der Historik abgehandelt werden, als Allotria zu behandeln.

will nicht der Frosch in der Fabel sein, ‚der so gross werden will‘. Er möchte so wenig als möglich sagen und schüttet doch mächtig sein Herz aus. Er glaubt, durch tausend Rücksichten verhindert zu sein, den Gang seines Lebens aufzuschliessen, und doch gibt er in jedem Satze ein markiges Urtheil über sich selbst, über seine Umgebung, seine Zeit, seine Lehrer, seine Eltern. ‚Ich erkannte früh‘, sagt er unter Anderm, ‚dass die deutschen Professoren, Schriftsteller, Gelehrte, Redactoren gelehrter und ungelehrter Blätter sich unter einander verständen, das Publicum und die Nachwelt zu betrügen und nahm mir vor, mich nie unter eine Menge von eingebildeten Menschen zu mischen, wo der, welcher sich nicht vor Jedem bückt und nicht Partei macht, oder welcher irgend Einen in seinem eiteln Treiben stört, nur Steinwürfe der Parteimänner und Schmähungen der Gassenbuben, die sich berühmt machen wollen, zu erwarten hat‘. Von seinem eigenen Vater versichert er uns, dass es ein rechtes Glück gewesen sei, ihn in seinem sechsten Jahre verloren zu haben. Von der harten Behandlung der Mutter, von den Schlägen seiner Mitschüler, von der Peitsche und den Ohrfeigen ‚des wackeren ersten Lehrers‘, von der Misswirthschaft des Landesherrn und der Beamten, von der Rohheit des Soldatenthums erzählt er uns mit rücksichtslosester Lebhaftigkeit und im Tone von stahlhartem Selbstbewusstsein: ‚Im achten bis zehnten Jahr Scenen sehen, wie die, welche ich sah, unterrichtet werden, wie ich es ward, Menschen kennen lernen, wie diese, hätte bei stärkeren Leidenschaften und mehr Gelegenheit auszuschweifen, als ich je gehabt habe, sehr viel schaden müssen; an mir ging es vorüber‘.

Wer diese Selbstbiographie liest und diese Eindrücke nachempfindet, der muss es errathen können, wie dieser Mann Geschichte schreiben wird, auch wenn er kein einziges Buch von ihm gelesen hätte. Seine friesische Heimat mag ihm geholfen haben, alle weichliche Regung des Herzens unter die Ueberzeugung eiserner Nothwendigkeiten zu beugen. Das kleine Land Jever war in politischer Beziehung den Launen seines Zerbster Tyrannen gerade so unterworfen, wie die friesische Küste den Stürmen des Meeres und gehörte, da es zur Zeit der Kreiseintheilung keinem Reichsstand unterthan war und selbst keine Reichsstandschaft besass, noch zur Zeit von Schlosser's Geburt

eigentlich nicht zu Deutschland, welches, selbst ein dunkler Begriff, für den Sohn der friesischen Erde stets eine imaginäre Grösse blieb.[1] Was die heimatlichen Erinnerungen von den Beziehungen zu den benachbarten deutschen Ländern erzählten, kleidete sich in die Tradition despotischer Eroberungsversuche und ungerechter kirchlicher oder politischer Unterdrückung. Der friesische Wahlspruch aber in einem alten Wappen lautete: ‚lieber todt als Sklave', und diesem Lakonismus persönlichen Unabhängigkeitsdranges, welcher auch Schlosser's Seele erfüllte, hielt nirgends ein grösseres Staatsgefühl ruhig wägend, das Gegengewicht. Schlosser besass wohl eine Heimat, aber kein Vaterland und auch von dieser Heimat kann man nicht sagen, dass er sie übermässig hochgeschätzt hätte. Ob sich aber aus solchen Jugendempfindungen ein sicherer historischer Standpunkt, insbesondere nach der Seite staatlicher Geschichte entwickeln konnte, müssen wir vorläufig dahin gestellt sein lassen. Denn wenn auch eine Antwort auf diese Frage durch Beispiele aller Zeiten ebenso, wie vielleicht aus naheliegenden Erfahrungen gegeben werden könnte, so träfe uns doch leicht der Vorwurf, an die spätere wissenschaftliche Arbeit des Historikers mit einem vorurtheilenden Maasstab herangetreten zu sein.

Wie die deutsche Welt gegen Ende des vorigen Jahrhunderts beschaffen war, lag ihr nichts ferner, als die Grundfesten eines nationalen Staatsbewusstseins aufzusuchen, oder den Mangel davon zu bedauern. Man war von sehr allgemeinen Gesichtspunkten in der Wissenschaft, in der Kunst von sogenannten menschheitlichen Idealen erfüllt. Der concrete Inhalt menschlicher, gesellschaftlicher, staatlicher Verhältnisse wurde in einer Zeit allgemeiner Erschütterung dem jungen Menschen absolut nur auf dem Wege wissenschaftlicher Theorien oder

[1] Weber-Schlosser S. 4. Er erwähnt aber gar nicht, dass Jever nicht zu Deutschland gehörte, was gleichwohl vollkommen sicher ist, vgl. Berghaus Deutschland seit hundert Jahren II. 210 ff. Ich lege Werth auf diesen Umstand, weil Gervinus sich Mühe gibt, es zu erklären, warum Schlosser ‚das ganze Gebiet der Geschichte durchwandert und nur der deutschen den Rücken gekehrt' habe. Gervinus weiss die seltsamsten principiellen und wissenschaftlichen Erklärungen hiefür. Aber dass es dem Kosmopoliten des vorigen Jahrhunderts schon seiner Geburt nach an eigentlich nationaler Anregung fehlen musste, ist nicht bemerkt.

durch das Medium classischer Bildung bekannt. Die Wirklichkeit bot nichts von alledem, was jemand, der sich mit ihr historisch oder politisch befassen wollte, brauchen konnte. Phänomenale Erscheinungen im Gebiete des Staates, der Wissenschaft, der Dichtkunst bei völliger Entwerthung der cursirenden Ideen und Institutionen, bei zunehmender Geringschätzung herrschender Grössen im Gebiete des Geistes und des Staates, forderten zu einer Kritik der Vergangenheit heraus, wie sie bis dahin für die geschichtliche Betrachtung der Dinge als unschicklich erschien. Beurtheilung von einzelnen Ereignissen von einzelnen Menschen fehlte in keinem Zeitalter der Geschichtschreibung, die entschiedensten Beispiele dafür lagen aus dem Alterthume durch alle Jahrhunderte hindurch vor, dass man aber die Frage über den Werth ganzer Zeiträume der Geschichte aufwarf, war ein Product der neueren französischen Literatur, welche nach Deutschland herüber züngelte.[1] Das ganze Mittelalter mit Stumpf und Stiel und seinen bis in die Gegenwart dauernden Einrichtungen als einen baren Unsinn zu erklären, an welchem der denkende Mann kein edles Reis finden durfte, — eine Ansicht dieser Art war so wenig ungewöhnlich, dass es sich Schiller zum Ruhme rechnete, ermässigend zu sprechen und den Versuch gemacht zu haben, den vergangenen Jahrhunderten einige ideale Seiten abzugewinnen.[2] Gerade im

[1] In dieser grossen Revolution der Geschichtschreibung, welche zu Urtheilen über ganze Zeiträume sich aufschwang, meiner Ansicht nach die tiefgreifendste Veränderung gegenüber der gesammten Chronistik und Epochengeschichtschreibung des Mittelalters, ging bekanntlich Voltaire voraus: ‚de voir par quels degrés on est parvenu de la rusticité barbare de ces temps à la politesse du nôtre‘ heisst es in den Fragments sur l'histoire. œuvre XXVII. 214. Verfolgt man ferner den Gedankengang in dem Essai sur les mœurs, so wird man, insbesondere œuvres XVI. 412 die Auseinandersetzung über das Lehenswesen und seinen Verfall, leicht den Uebergang zu Schiller's bezüglichen Abhandlungen finden. Voltaire las Schlosser hauptsächlich in der Frankfurter Zeit — und zwar eben dessen historische Schriften vorzugsweise.

[2] Vgl. Tomaschek, Schiller in seinem Verhältniss zur Wissenschaft S. 92 ff. wo die Analyse des Aufsatzes über Völkerwanderung, Kreuzzüge und Mittelalter trotz der Bemerkungen Janssen's Schiller als Historiker S. 134 in allen Punkten aufrecht stehen wird. Herr Janssen kann es freilich nicht begreifen, wie man im Mittelalter von Finsterniss reden kann, — weil sich dieser überhaupt einen Standpunkt des menschheitlichen Fort-

Augenblicke als Schlosser anfing, sich für geschichtliche Dinge zu interessiren, war ohne Zweifel die grösste Verworrenheit in Bezug auf alle Beurtheilung der Vergangenheit eingetreten. Der Einfluss Schlözer's, Gatterer's, die alte Göttingische Tradition waren vollkommen überwunden, die officielle wissenschaftliche Vertretung der Geschichte machte auf den jungen Schlosser einen unsäglich schlechten Eindruck. Er bedauerte später, dass er unter den Gelehrten Göttingens Planck Unrecht gethan und versicherte, dass er bei diesem Einzigen kein Bedenken getragen hätte, sich ihm anzuschliessen, wenn er ihn früher so gekannt hätte wie später. Von Schlözer spricht er wie von einem abgethanen Manne, von Spittler achtungsvoll, doch ohne tieferes Interesse, von allen Anderen mit weniger als zweifelhafter Verehrung.[1]

Wo war ein Haltpunkt in dem Labyrinth einer aufgewühlten Literatur, die sich massenhaft dem Knaben schon erschloss und die der junge Mann mit einer fieberhaften Lesewuth zu verschlingen fortfuhr. Alte und moderne, französische und deutsche Schriftsteller jedes Faches hatte Schlosser so frühzeitig und so vollständig durchgelesen, dass wir uns erinnern müssen, wie Aehnliches auch von anderen damaligen jugendlichen Geistern gemeldet wird, um es glaublich zu finden.[2]

---

schrittes, von dem eben jene Leute ausschliesslich die Geschichte betrachtet wissen wollten, nicht denken kann. Wir sind unsererseits auch nicht der Ansicht, dass dieser Standpunkt der historisch brauchbare sei, aber wir begreifen schon recht gut, warum Schiller mit den vulgären Ansichten über das Mittelalter übereinstimmte, jedenfalls war dieser Bruch mit der bisherigen Historiographie, wie er von Schiller bezeichnet ist, das einzige Mittel, um aus dem Mittelalter herauszukommen und eine moderne Geschichtswissenschaft möglich zu machen.

[1] Bekanntlich studirte Schlosser Theologie; ich glaube aber auf diesen Umstand in Bezug auf seine innere geistige Entwickelung gar kein Gewicht legen zu sollen, da dies ja noch der gewöhnliche Studiengang vieler Lehrer und Gelehrten zu sein pflegte. Nachwirkung theologischer Art findet sich nur einigermassen in Hinsicht auf die später gewählten Themata historischer Arbeiten, was im Uebrigen die enorme Missachtung, in welcher die Göttinger Professoren ‚de Kerls' standen, betrifft, so kann man Eiler's Meine Wanderungen I. 86 f. lesen. Auch Voss verachtete insbesondere Heyne.

[2] Die Lesewuth der jungen Leute im vorigen Jahrhundert kann man aus der Biographie Schlözer's, Ritter's, A. v. Humboldt's, Niebuhr's wie Schlosser's ersehen, doch hatte Niebuhr in späteren Jahren sehr häufig

Die Unterrichtsmethoden jener Zeit begünstigten in frühestem Knabenalter eine auf das Sachliche gerichtete cursorische Lectüre, die es möglich machte, dass junge Leute, wie Ritter, Niebuhr in einer Zeit bereits sich einer ansehnlichen Kenntniss der classischen Welt erfreuten, in welcher unsere heutigen Jünglinge gemeiniglich noch nicht über die Einleitungen der philologischen Gelehrsamkeit und kritischen Verständigung hinweggekommen sind. Dass aber die überhastete Aufnahme eines gewaltigen Stoffes auch manche geistige Nachtheile schuf, wird nicht geläugnet werden können, und vielleicht hängt es damit auch bei Schlosser zusammen, wenn ihn neuere Beurtheiler so häufig eines Mangels scharfer kritischer Durchdringung seines Gegenstandes anklagten. Aus seiner Selbstbiographie ist man schlechterdings nicht im Stande zu ersehen, von welchen Richtungen Schlosser besonders angeregt war, welchen Autoren er mit Vorliebe gefolgt, wo er seine eigene Gedankenarbeit am liebsten einsetzte. Seine Bücher und deren Vorreden, welche ohnehin erst in eine Zeit fallen, wo er zum fertigen Mann herangereift war, enthalten nicht das Mindeste, was uns auf die Spuren seiner inneren Entwickelung leiten könnte. Kein Buch, kein Gelehrter, kein Lehrer wurde je von Schlosser irgendwo vorzugsweise als Leitstern seiner Bildung, seiner Weltanschauung bezeichnet. So überraschend indessen diese Erscheinung uns bei einem Schriftsteller von so ausgeprägten, festen und unbeugsamen Ueberzeugungen entgegentritt, so wenig ungewöhnlich ist dieselbe bei den meisten Historikern vom Fache. Philosophen, Juristen, Medicinern liegt es viel näher, und es ist unter ihnen ein althergebrachter Gebrauch, die Beziehungen zu nennen, in welchen sie zu ihren Vorgängern stehen, das System zu bezeichnen, an welches sie sich halten. Der moderne Historiker dagegen wird in sich selbst eine gewisse Abneigung erziehen,

---

geklagt, dass es ihm an einer richtigen Leitung seiner Studien gefehlt habe, dass er dadurch auf viele Irrwege gerathen sei. Lebensnachrichten I. S. 24. Ueber das rasche und cursorische Lesen der Classiker — nebenbei bemerkt, gerade die entgegengesetzte Methode von jener, die heute bewirkt, dass man nicht gut lateinisch und griechisch lernt — vgl. Schlosser's eigene Angaben, Weber 14, wo auch behauptet wird, dass Schlosser in Zeit von drei Jahren über viertausend Bücher durchlaufen habe.

sich von irgend etwas Anderem abhängig zu machen, als von dem, was er seine Quellen nennt. Man wird nicht gerade behaupten wollen, dass er darauf angewiesen sei, den Urgrund seiner Ueberzeugungen und Urtheile zu verstecken, aber sicher widerstrebt es der Natur seiner Wissenschaft, sich wie der Mediciner als einen Homöopathen, wie der Philosoph als Hegelianer kurzweg zu bezeichnen. Zugleich liegt es in der Entwicklung der historischen Wissenschaft, als solcher, dass sie die Krücken vollends ablehnt, die sie nur zu lange Jahrhunderte hindurch theils der Theologie, theils der Jurisprudenz entnommen hatte und die sie verhinderten, völlig frei und selbständig einherzuwandeln. Wenn man Schlosser zuweilen damit zu bezeichnen glaubte, dass man ihn zum Vertreter einer sogenannten subjectiven Richtung der Geschichtschreibung machte, so hat er mit den ‚Objectiven' doch jedenfalls das gemein, dass er für seine historische Arbeit auch seinerseits nichts als historische Quellen und nur diese anzunehmen gestattete. Liegt hierin aber nicht eine gewisse Täuschung? Sollten jene geistigen Zuflüsse, welche aus anderen Reihen von Gedanken zur historischen Quellenarbeit hinzugekommen sind, nicht eine sehr aufmerksame Beachtung verdienen, und setzt nicht jede geschichtliche Mittheilung einen persönlichen Geist voraus, der aus den mannigfaltigsten Eindrücken, Erfahrungen und Urtheilen zusammengesetzt und zu einem Individuum gestaltet worden ist?

Nun ist es wahr, dass die Ansichten darüber wie der historische Geist beschaffen sein soll, eben sehr auseinander gehen, und während die einen sich ihn lieber als einen glatten Spiegel denken, werden Andere von ihm die prismatische Gestalt fordern, welche die Strahlen der Sonne kritisch zerlegt. Aber für die Einen wie für die Anderen muss es doch feststehen, dass es gutes und schlechtes Glas gibt und dass jenes, welches aus schlechter Fabrik kommt, weder zum Spiegel noch zum Prisma sich eignet.

Unter den dürftigen und dabei sehr ungeordneten Angaben, die uns über Schlosser's Lectüre vor jener Zeit, in welcher er schriftstellerisch auftrat, belehren könnten, fällt die mehrfache Betonung seiner Beschäftigung mit der speculativen Philosophie auf. Es ist nicht zufällig, dass er seine geschichtlichen Studien häufig in Verbindung mit seiner Lectüre

der philosophischen Werke erwähnt: ‚neben der Geschichte habe er besonders Plato und Aristoteles gelesen‘. Ein andermal hebt er hervor, dass er die deutsche Philosophie ‚recht ab ovo‘ studiren wollte. Bevor er an Kant ging, wollte er sich von Crusius für das Verständniss desselben vorbereiten lassen. Endlich heisst es: ‚Ich studirte die drei Kritiken, hernach auch die anderen Schriften Kant's und ging nachdem ich die Kritik der reinen und praktischen Vernunft noch einmal gelesen hatte, zu Fichte und später zu Schelling über. Wohl merkte ich indessen, dass ich so wenig ein speculativer als ein mathematischer Kopf sei‘. Beachten wir noch Schlosser's Vorliebe für Thucydides, den er dreimal hinter einander gelesen zu haben versichert, und seine immerwährende Betonung der alten Literatur neben der Kantischen Philosophie, so wird man vielleicht schon nach diesen biographischen Selbstbekenntnissen in diesem Stadium der Entwicklung die Geburtsstunde der Schlosser'schen Geschichtschreibung erblicken können. Was sich ihm als historiographisches Ideal vor die Seele stellte, war eine Verbindung der antiken Muster mit kritischer Philosophie, die antikisirende Richtung auf das Gegebene und Thatsächliche und die historische Verwerthung des kategorischen Imperativs. Es mag vorläufig dahin gestellt sein, ob sich auch in Schlosser's späteren Werken diese elementare Verbindung zweier geistiger Strömungen wiederfinden lassen wird, aber gewiss darf es als charakteristisch gleich hier noch angeführt werden, wie eifrig Schlosser auch noch in späten Jahren Schiller's historische Bücher empfahl, zu einer Zeit, wo es schon als ein Zeichen historischer Gelehrsamkeit galt, über des Dichters Geschichtschreibung mitleidig zu lächeln.[1] Auf die Frage, welche gute historische Bücher die Jugend lesen solle, antwortet Schlosser der Frau Schmidt: ‚Lesen Sie, wenn Sie das auch schon oft gelesen haben, Schiller's Geschichte des dreissigjährigen Krieges und Schiller's Geschichte der vereinigten Niederlande‘. Ist es nicht sichtlich der alte Kantianer, der noch an Schiller, Wolt-

[1] Recht im Gegensatz zu Niebuhr's Urtheil muss man Schlosser in den Briefen (Weber 201) über Schiller lesen. Merkwürdig ist denn freilich, dass Gervinus von dem Urtheil seines Meisters so wenig acceptirte. Gesch. d. d. D. V. 338. vgl. Tomaschek, Schiller etc. S. 131. Janssen, Schiller S. 125.

mann, Sartorius Gefallen fand und diese Muster gesinnungsreicher Geschichtschreibung der Jugend als Leitfaden sittlicher Erziehung und politischer Moral empfahl? Und ganz übereinstimmend mit dieser Auffassung ist wohl, wenn ihm besonders Müller's Schweizergeschichten missfielen, weil sie nicht hinlänglich auf die Anerkennung des allgemeinen Sittengesetzes, einer feststehenden Moral begründet wären.[1] In diesem Sinne ist es auch ganz richtig, wenn ein neuerer Beurtheiler Schlosser's bemerkt, dass die Geschichte nur ‚insoferne ein Interesse auf ihn ausübte, das zur Forschung reizte, wenn er durch die Darstellung irgend einer Epoche sittliche Zwecke erfüllen kann'. Als ungenau möchte es aber bezeichnet werden dürfen, wenn an demselben Orte hinzugefügt wird, dass diese sittlichen Grundsätze sich ‚nach den verschiedenen Bedürfnissen der ihn umgebenden Gegenwart modificirt' hätten.[2] Es war vielmehr immer derselbe kategorische Imperativ, der sich jedem geschichtlichen Ereigniss und jeder geschichtlichen Person gegenüber stellte, und wenn man Schlosser eine gewisse Veränderlichkeit in seiner sittlichen Beurtheilung zum Vorwurfe machen wollte, so vergass man, dass er eben auch hierin ein Kind seiner Zeit, der Zeit des vorigen Jahrhunderts, ihrer Philosophie und ihres formalen Sittenprincips war, eines Princips, welches sich mit grösster Leichtigkeit auf die Geschichte anwenden liess und von welchem eine starke, entschlossene Natur so erfüllt sein

[1] Besonders zu beachten ist auch die Stelle, Weber 29: ‚In dieser Zeit las ich alle berühmten neueren Historiker von Hume und Rapin an bis auf Heinrich, Schmidt, Voltaire und Johann von Müller. Ich lernte von dem Letzteren zwar sehr viel, konnte jedoch an dem Gekünstelten, an dem Mangel aller Einfalt und Natur, so wenig als an Herder's poetischem Schwulst in den Ideen zur Geschichte der Menschheit je wahres Vergnügen finden'. Wir kommen auf diese Aeusserung besonders mit Rücksicht auf Herder noch mehrfach zurück.

[2] Historische Zeitschrift VIII. 134. Es geht aber viel zu weit, wenn hier ein Vorwurf darin gesehen wird, dass nicht an und für sich das Factum ein Interesse erregen will. Es ist ja richtig: die geschichtliche Thatsache muss den historischen Sinn unbedingt fesseln, aber welches ist denn die geschichtlich fesselnde Thatsache? Hier fängt ja eben der Streit an. Vollends sonderbar ist es aber, wenn auch der Verfasser dieses Artikels eine Seite zuvor auf W. Humboldt recurrirt, der der wahre Anwalt jener Thatsachen allein ist, die durch seine vielgepriesenen Ideen erst consecrirt sind. — Was davon zu denken ist, bemerken wir später.

konnte, dass ihr der Unterschied zwischen der apriorischen Philosophie und der geschichtlichen Erfahrung ganz aus dem Bewusstsein verschwand. Wir sehen diese Erscheinung bei Schiller ebenso wie bei Schlosser, welche beiden, so sehr sie in der Bearbeitung ihres Materiales verschieden sein mögen, doch in Bezug auf ihre Grundanschauungen unmittelbar zu einander gehören. Schiller blieb daneben immer der Dichter, Schlosser der Träger einer vasten Gelehrsamkeit und Lectüre, aber in der Geschichte der Historiographie fallen beide unter die gleichartigsten Gesichtspunkte der Entwicklung und stehen dicht aneinandergeschlossen da. Aus dieser Grundlage des Denkens entspringt es, wenn sich die historischen Dinge in dem Geiste des Geschichtschreibers zu lauter Problemen zuspitzten, welche auf den ersten Blick ganz ausserhalb der historischen Erfahrung und Aufgabe zu stehen scheinen. Auch hier hatte die neuere Beurtheilung eine an sich ganz richtige Beobachtung in der Schlosser'schen Geschichtschreibung zu einem wenigstens nicht allseitig begründeten Tadel benutzt. Es ist ja richtig, dass die Schlosser'sche Lösung historischer Fragen meistens durch Hereintragung von solchen Grössen in die Rechnung gewonnen ist, welche nicht gegeben waren, aber der Fehler lag sicher nicht darin, dass das Problem überhaupt aufgestellt wurde, sondern darin, wie es gefasst und gelöst ward. Dass die Frage erhoben, dass das Verhältniss, in welchem die historische Thatsache zu unserer Einsicht von ihrem Werthe steht, rückhaltslos ins Auge gefasst ist — darin liegt doch sicherlich ein Moment des wissenschaftlichen Fortschritts; dass aber die Werthbemessung nicht Stich hält, dies ist es doch wohl, was zur Besserung auffordert. Es mag später noch gestattet sein, im Hinblick auf Schlosser's besondere Werke diese Dinge weiter und im einzelnen zu erörtern; hier, wo es nur darauf ankommen sollte, die allgemeinen Grundlagen seiner geistigen Natur festzustellen, mag es hinreichen zu bemerken, dass mit einer einfachen Verwerfung und Verdammung jener Schiller-Schlosser'schen Geschichtsauffassung nichts gethan sei, sondern dass es darauf ankommt, den Rechnungsfehler zu finden und ihn wirklich zu verbessern. Wer sich von vornherein auf den Standpunkt stellte, zu sagen, wir Historiker wollen überhaupt alle jene geschichtlichen Abrechnungen nicht, welche die Wissen-

schaft, angeregt durch die grosse philosophische Bewegung des vorigen Jahrhunderts, heute fordert, der macht sich die Beurtheilung der gesammten neueren Historiographie freilich sehr leicht; er thäte aber vielleicht besser, zu den alten Annalisten zurückzukehren, obwohl man ihm nicht versprechen könnte, dass er nicht auch da von dem sogenannten Subjectivismus, wohl auch von der sichtbaren Hand Gottes und von ähnlichen ausserhalb der geschichtlichen Erfahrung liegenden Dingen fortwährend schwer belästigt werden wird.

Der Fortschritt der neueren Wissenschaft liegt darin, dass sie im Gegensatze zu der theologisch, politisch und social stark unterbundenen mittelalterlichen Geschichtsauffassung alle Fragen des historischen Werdens, so wie die des geschichtlichen Werthes als Probleme behandelt, die erst noch zu lösen sind. Die begriffliche Veränderung, welche die Philosophie des vorigen Jahrhunderts im ganzen Gebiete der menschlichen Ideen und Handlungen hervorgebracht, ist auch die Grundlage der neueren Geschichtschreibung, und hier ist es Schlosser, der das Verdienst hat, am allerdurchgreifendsten die Beseitigung der alten Vorstellungen der Geschichte an der Hand der Philosophie in praktischer und pragmatischer Erzählung veranlasst zu haben.[1] Dass man über diese

[1] Wie so viele andere Differenzen und Unklarheiten im Gebiete der Historiographie, so herrschen auch die verschiedensten Meinungen darüber, wo die moderne Geschichtschreibung gegenüber der mittelalterlichen Auffassung denn eigentlich einsetzt; und man hört in dieser Beziehung die mannigfachsten Meinungen aussprechen. Man spricht gern von Bossuet, von Giambattista Vico, aber auch von Lord Bolingbroke, von Voltaire. Nach meiner Ansicht liegt ein Fehler darin, dass man eine so allgemeine Erscheinung, wie die moderne Wissenschaftlichkeit durchaus auf einen einzelnen Menschen zurückführen will, eine Angewohnheit, die man eigentlich von der Religionsgeschichte überkommen hat. Weil die Religionen gerne vorgeben, dass sie einen offenbarenden Stifter haben, so ist es in Sachen der Wissenschaft auch üblich geworden, gewisse Dinge immer auf Einen zurückzuführen, während doch jeder nur einer war. In nichts ist diese Zurückführung der Wissenschaften auf ihre Stifter verkehrter, als in Bezug auf die Aufklärungsperiode, wo man noch viel weniger als bei der Reformation von Stiftern und Gründern reden sollte. Es kommt dazu, dass man bei der Geschichtswissenschaft erst noch das charakteristische Merkmal für die moderne Zeit zu bezeichnen hätte. Natürlich

Stellung Schlosser's in der deutschen Historiographie nicht schon früher in unbefangener Weise eine allgemeinere Verständigung zu erzielen vermochte, liegt zum Theil darin, dass die Chronologie seiner Werke, seines Lebens überhaupt, nicht ganz parallel mit der entsprechenden allgemeinen Entwickelung der Literatur läuft, sondern um einige Jahre zurückbleibt. Indem er sich in verhältnissmässig späten Lebensjahren zu schriftstellerischer Production durcharbeitete, in ungewöhnlich vorgerückten Jahren eine akademische Lehrthätigkeit begann und zur Vollendung seiner Hauptwerke erst in einer Zeit gelangte, wo auf den Höhen bereits ein sehr verschiedener Luftstrom herrschte, geschah es, dass man sich über seine Stellung und Bedeutung nicht leicht zu orientiren vermochte, und dass um seine Seele gewissermassen ein Kampf zwischen einer älteren und einer jüngeren Generation der Geister entstand, der zu den unpassendsten Vergleichungen, zu den unseligsten Missverständnissen führte. Hätte Schlosser's Lebensgang sich nicht einigermassen verspätet, so hätte seine Universalgeschichte in unmittelbarem Anschluss an Herder's Ideen erscheinen müssen und sein 18. Jahrhundert wäre zu der Zeit, wo es im Gedanken concipirt war, auch nach jeder Richtung hin von epochemachender Bedeutung gewesen. Als seine Werke aber wirklich erschienen, concurrirten sie bereits mit Erscheinungen von solchen, die unter anderen Sternen herangewachsen waren. Wohl aber ist es ganz begreiflich, dass jemand, der die Entwickelung der Historiographie recht lebendig nachempfand und

besteht aber auch darin keine Uebereinstimmung, indem einige das Merkmal des modernen Geistes in reinen Aeusserlichkeiten suchen können und daher den pedantischen Gatterer als Vater der Geschichtschreibung preisen werden. Sieht man dagegen auf das Innere, so muss man schon andere Factoren aufsuchen. Was man heute Wissenschaft überhaupt, und im Besonderen Geschichtswissenschaft nennt, beruht dem Mittelalter gegenüber auf dem Unglauben und auf der Verwerfung der Postulate als wirkender Mächte — fasse ich die Geschichte unter diesen Gesichtspunkt, so weiss ich keinen anderen Einschnitt und Abschnitt zu machen, als in der Philosophie des vorigen Jahrhunderts überhaupt, und ich verwahre mich gleich jetzt ein- für allemal gegen den Gedanken, dass ich es darauf abgesehen hätte, speciell an Kant als den Reformator der Geschichte in der Weise anzuknüpfen, wie dies etwa übertrieben Buckle mit Voltaire, Andere mit Anderen gemacht haben.

gewissermassen von der Zeit abstrahirte, indem er den alten Meister immer noch an der Wende des Jahrhunderts stehen sah, ganz erfüllt von der epochemachenden Bedeutung seiner Werke wurde, und den ungeheuern Schritt in der Geschichtswissenschaft mit nichts Anderem vergleichbar finden mochte.

War es unter diesen Umständen nicht eine leicht zu verstehende und beherzigenswerthe Wahrheit, wenn Schlosser's letzte Aeusserungen wie eine Erklärung klangen, dass er die Welt nicht mehr verstände, und wenn er das offene Eingeständniss machte, die moderne Zeit sei ihm und er der Zeit ganz fremd geworden?

Doch kehren wir zurück zum Anfange von Schlosser's geschichtschreibender Thätigkeit und zu seinen ersten Werken. Ganz genau lässt sich zwar nicht ermitteln, wie er zu seinem ‚Abälard und Dulcin‘ im Jahre 1807 gekommen war, aber dass er durchaus mit philosophischen Studien beschäftigt gewesen, erzählt er in seiner Selbstbiographie. Einige sehr merkwürdige Bemerkungen über das Verständniss des Mittelalters, zu welchem niemand ohne genaue Kenntniss des Aristoteles befähigt sein könne, dürften uns, nach dem früher Gesagten, nicht überraschen, werden aber schwerlich auf den heutigen Betrieb unserer Geschichtstudien des Mittelalters einen sehr grossen Einfluss nehmen.[1] Es kommt uns hier nur darauf an, zu zeigen, wie im Kleinen und Kleinsten sich die Ausgangspunkte der Schlosser'schen Geschichtschreibung nachweisen lassen und wie sie überall auf ihre philosophische Grundlage zurückzuführen sind: Von der Kirchenhistorie und den Scholastikern zu Aristoteles, von Aristoteles zu Abälard. Gewissenhaftigkeit und Ernst wird wenigstens diesem Studiengange

---

[1] ‚Ich hatte mich gerade damals mit der Kirchenhistorie und mit den Scholastikern, neben diesen mit dem Aristoteles, ohne dessen Studium Niemand das Mittelalter und die Scholastiker richtig beurtheilen wird, viel beschäftigt.‘ Durch diesen Ausspruch allein schon steht Schlosser hoch über dem heutigen allgemeinen Betrieb der mittelalterlichen Geschichtforschung, welche über Otto von Freising Bücher schreibt, ohne auch nur die dunkelste Ahnung von Aristoteles zu haben, der, da er auf der Schule nicht gelesen wird, nach meiner vieljährigen Erfahrung den meisten Studierenden der Geschichte meistens nicht bekannter als Confucius ist.

auch von unseren heutigen sogenannten exacten Forschern des Mittelalters nicht abgesprochen werden können, welche die Idee gewiss recht sehr belächeln mögen, dass man den Aristoteles erst lesen sollte, um Autoren des 12. Jahrhunderts zu behandeln. Für uns mag diese methodische Frage vorläufig offen gelassen werden, das geschichtliche Bedürfniss der classischen Literaturepoche aber war unzweifelhaft philosophischer Natur und speculativen Ursprungs; sich speciell bei Schlosser über diese allgemeine Grundstimmung historischer Denker zu verwundern, hiesse wahrlich einen Beweis der Unkenntniss des literarischen Geistes in Deutschland in der Kantischen und Nachkantischen Epoche geben. Auch die zunächst in Angriff genommenen Arbeiten über Theodor Beza und Peter Martir Vermili tragen das Gepräge eines vorwiegend auf die sittlichen und religiösen Fragen gerichteten Interesses an sich, obwohl Schlosser zu diesem Stoffe nicht auf dem Wege des eigenen Studienganges, sondern durch äussere Anregung gelangt war. Er erhielt durch den Generalsuperintendenten Löffler in Gotha ‚den kostbaren Band handschriftlicher Briefe der Reformatoren', welchem er das bis dahin fast gänzlich unbekannte Material entnahm. Seine theologische Vorbildung machte ihm möglich, den Gegenstand in ausserordentlich kurzer Zeit zu erledigen, seinen Standpunkt bei der Darstellung desselben aber zu begreifen, wird wieder nur dann gelingen, wenn man sich an das lebhafte Eindringen des Kantischen Rationalismus in die Theologie jener Zeit erinnert. So heisst es in der Einleitung zum Beza: ‚Da der positiven Religion und dem positiven oder dogmatischen Theile der christlichen Religion besonders eine gänzliche Veränderung zu drohen scheint, so ist es allerdings jetzt eine ungünstige Periode, um das Andenken an Männer zu erneuern, die im 16. Jahrhundert mit heissem Eifer die reine Bibellehre als einzige göttliche Offenbarung zu vertheidigen und an die Stelle eines leeren Ceremoniendienstes zu setzen sich bemühten'. So bestimmt sich Schlosser selbst nun aber zu einem Gottesglauben bekennt, der sich von demjenigen seiner ‚Glaubenshelden' nicht unwesentlich unterscheidet, so bemüht er sich in diesem frühen Werke mehr, als er es später that, sein eigenes Urtheil über jedes einzelne zurückzudrängen. In der Einleitung beruhigt er sich über die Verschiedenheit seines Standpunktes:

‚Selbst wenn wir glauben, dass die Männer, von denen hier die Rede ist, Dinge verfolgten und suchten, die der Mühe des Verfolgens nicht werth waren, so werden wir uns doch daran erinnern müssen, dass das Ziel des Strebens unserer Zeit, sinnlicher Genuss, gewiss eben nicht mehr werth ist‘. Die Darstellung des Buches selbst aber ist von einer von Schlosser's späterer Manier sehr abstechenden Ruhe und Mässigung. Dass ihm dies übrigens im Beza so gut gelang, kam wohl auch daher, weil er sich der Darstellung der verdriesslichsten theologischen Händel, die seiner Auffassung der Dinge sich am stärksten widersetzten, durch einen angenehmen Hinweis auf Planck's Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs ein- für allemal zu entledigen verstand.

Ganz anders schon tritt die Natur und Persönlichkeit des Geschichtschreibers in den ‚bilderstürmenden Kaisern‘ hervor, welche Schlosser noch in seinen späten Jahren gerne als sein bestes Werk bezeichnete. Betrachten wir zunächst die Art der Beurtheilung der Personen, so zeigt sich hier schon die ganze Strenge und Unerbittlichkeit eines fortwährend thätigen Sittenrichteramts. Die ethischen Gesichtspunkte drängen sich in der bekannten Schlosser'schen Manier in den Vordergrund. Wie Leo der Isaurier zurechtgewiesen wird, erinnert an die Strafreden der Geschichte des 18. Jahrhunderts. Es ist das ewig wiederkehrende Richtmaass, welches keine menschliche Handlung ungemessen, ungeahndet lässt. Richten wir aber unsere Blicke mehr auf die allgemeine geistige Atmosphäre, in welcher die Geschichte der bilderstürmenden Kaiser sich bewegt, so mag es vielleicht als ein verwegener Gedanke erscheinen, wenn wir auch in der Auffassung dieser entlegenen Materie Anklänge an die Philosophie des vorigen Jahrhunderts zu hören meinen, doch verdient es erwähnt zu werden, dass Kant in seiner Weise einmal im ‚Streit der Facultäten‘ auf die Dreieinigkeitslehre und ihre dogmatischen Abwandlungen zu sprechen kommt. In der Abhandlung ‚Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft‘, welche zu dem bekannten scharfen Rescript König Friedrich Wilhelms II. Anlass gegeben hatte, war zuerst der durchgreifende Unterschied von Kirchenglauben und Religionsglauben, die Werthlosigkeit jenes für das ‚Praktische‘, der absolute Werth von diesem für die Gesellschaft, für den Staat

nachgewiesen.[1] Länger als eine Generation hindurch war das Gewissen der philosophischen Facultät — um mit Kant zu

[1] Kant's W. W. Hartenstein, Leipzig 1865—69. VII. 323. Der Streit der Facultäten in drei Abtheilungen. Was Kant in der Abhandlung Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft VI. 95, schreibt, muss man ganz lesen, um sich auf Schritt und Tritt in Schlosser's Büchern wiederzufinden. Die ganze Zurückführung der eigentlichen Religionsfundamente auf die Begriffe von gut und böse bildet die Grundanschauung der Schlosser'schen Beurtheilung; er ist daher auch in seinem praktischen Leben ein entschiedener Beförderer von Religion unter der Jugend, obwohl er sich darüber mit Mosche (s. Weber 31) und Eilers (Wanderungen I. 312) nicht verständigen kann. Was die Schlosser'schen Ansichten in Religionssachen betrifft, so macht er einen Unterschied zwischen Kirchenglauben und Religionsglauben und sieht in der Geschichte überall den Uebergang von jenem zu diesem. In der alten Geschichte wie in der neueren setzt seine Auffassung einen Chiliasmus der Herrschaft des reinen Religionsglaubens voraus. Auf Kant's ‚Religion innerhalb der Grenzen' dürfte wohl auch Schlosser's Bekämpfung des Rousseau'schen Princips der Herrschaft des Guten in der Natur und der Verschlechterung durch die Cultur zurückzuführen sein. Ganz im Sinne Kant's hat Schlosser zuerst die bis auf den heutigen Tag fast von allen Historikern gewissermassen heilig gehaltene Antirousseau'sche Ansicht vertreten, dass die Herrschaft des guten Princips auf Erden nur in der historischen Entwicklung begründet sei. Wie sehr nun die Verwerthung der Religionsvorstellungen für die Moral dem Kirchengeschichtschreiber nahe lag, kann man aus einer Vergleichung Schlosser's in den bilderstürmenden Kaisern über die Trinitätsstreitigkeiten mit folgender Stelle im Streit der Facultäten (Kant, W. W. VII. 356) erkennen. ‚Aus der Dreieinigkeitslehre, nach dem Buchstaben genommen, lässt sich schlechterdings nichts fürs Praktische machen, wenn man sie gleich zu verstehen glaubte, noch weniger, wenn man inne wird, dass sie gar alle unsere Begriffe übersteigt. Ob wir in der Gottheit drei oder zehn Personen zu verehren haben, wird der Lehrling mit gleicher Leichtigkeit aufs Wort annehmen, weil er von einem Gott in mehreren Personen gar keinen Begriff hat, noch mehr aber, weil er aus dieser Verschiedenheit für seinen Lebenswandel gar keine verschiedenen Regeln ziehen kann. Dagegen, wenn man in Glaubenssätzen einen moralischen Sinn hereinträgt (wie ich es Religion innerhalb der Grenzen etc. versucht habe) er nicht einen folgeleeren, sondern auf unsere moralische Bestimmung bezogenen verständlichen Glauben enthalten würde. Ebenso ist es mit der Lehre der Menschwerdung einer Person der Gottheit bewandt. Denn wenn dieser Gottmensch nicht . . . . so ist aus diesem Geheimnisse gar nichts Praktisches für uns zu machen, weil wir doch von uns nicht verlangen können, dass wir es einem Gotte gleich thun sollen, . . . . ein Aehnliches kann von der Auferstehungs- und Himmelfahrtsgeschichte ebendesselben gesagt werden'. Die

reden — durch diese kritische Sonderung eines, wie es schien, sich selbst widersprechenden Begriffs beruhigt. Eine aufrichtige, man könnte sagen, fromme Verehrung für das, was ‚innerhalb der Grenzen der Vernunft' die Religion zu leisten vermochte, und eine scharfe Opposition gegen das, was der Kirchenglaube in seinen Abwandlungen fordert, waren die Resultate dieser Kantischen Lehre in der Grundstimmung der meisten und hervorragendsten Männer der Zeit. Die Entschiedenheit, mit welcher Kant in dem Streit der Facultäten die Werthschätzung der fundamentalsten Glaubenssätze auf ihre Wirkung für das jeweilig Praktische und Moralische zurückführte, ist, wenn man die Geschichtschreibung jener Zeit ins Auge fasst, auf die Urtheile Schlosser's in den bilderstürmenden Kaisern übergegangen.

Was wollte Schlosser mit der Darstellung einer entlegenen Zeitperiode, welche durch den grössten Meinungskampf in der speculativen Dogmatik ausgezeichnet ist, eigentlich gesagt haben? Was war seine eigene Ansicht über die dogmatische Speculation? Charakteristisch genug für ihn ist es, dass er sich fast nie mit der begrifflichen Deduction der streitigen Lehren des 7. und 8. Jahrhunderts lange aufhält; er verweist die Lehre nicht nur aus Bequemlichkeit auf die gangbaren Kirchen- und Dogmengeschichten, es widerstrebt ihm, sich in die Irrgänge der dogmatischen Speculation zu verlieren, aber er vernichtet sie durch die Erzählung der Thatsachen und durch ein rücksichtsloses Urtheil über die handelnden Personen. Wenn man die Geschichte der bilderstürmenden Kaiser auf ihren allgemeinen philosophischen Gehalt zurückführen wollte, so könnte man das Werk vielleicht als den Nachweis bezeichnen, dass der religiöse Lehrsatz an und für sich so gut wie gar keine Bedeutung besitze, sondern dass nur aus dem moralischen Sinne, welcher in die Glaubenssätze hineingelegt und aus dem

---

Verwandtschaft der Ideen Schlosser's mit Kant ist so gross, dass ich übrigens noch vorsorglich die Bemerkung machen muss, dass ich nicht etwa glaube, Schlosser habe einen Satz wie den citirten speciell sich abgeschrieben und immer vor Augen gehalten, als er seine bilderstürmenden Kaiser verfasste; allein um die Fäden handelt es sich in Sachen des Geistes, die von einem zum andern hinüberleiten.

sittlichen Erfolge, der durch ihre Verbreitung gewonnen wird, auf ihren Werth oder Unwerth geschlossen werden kann.

‚Der Glaube an Schriftlehren, die eigentlich haben offenbart werden müssen,‘ so sagt Kant, ‚wenn sie haben gekannt werden sollen, hat an sich kein Verdienst und der Mangel desselben, ja sogar der ihm entgegenstehende Zweifel ist an sich keine Verschuldung, sondern Alles kommt in der Religion aufs Thun an und diese Endabsicht, mithin auch ein dieser gemässer Sinn muss allen biblischen Glaubenslehren untergelegt werden.‘ Und weiter: ‚Nehme ich das Glauben ohne diese moralische Rücksicht blos in der Bedeutung eines theoretischen Fürwahrhaltens, z. B. dessen, was sich auf dem Zeugnisse Anderer geschichtmässig gründet, oder auch, weil ich mir gewisse gegebene Erscheinungen nicht anders, als unter dieser oder jener Voraussetzung erklären kann, zu einem Princip an, so ist ein solcher Glaube, weil er weder einen besseren Menschen macht, noch einen solchen beweiset, gar kein Stück der Religion‘, u. s. w.[1] Ist es nicht auch durch und durch die Grundanschauung Schlosser's in allen religiösen Fragen den moralischen Werth zum Maasstabe ihrer Beurtheilung zu machen? Kann man eine deutlichere Verwandtschaft in geistigen Dingen finden als die zwischen den Schlosser'schen Urtheilen und jenen Kantischen Sätzen? Schlosser selbst, der zur Kenntniss des Mittelalters den Aristoteles für erforderlich hält, würde ohne Zweifel wenig gegen unser Resultat einzuwenden haben, dass zu seinem Verständniss fast überall Kant und seine Philosophie nöthig erscheint.

Hier ist also die Quelle der von Gervinus so oft und so volltönend gepriesenen ‚sittlichen Kritik‘, welcher ‚ganz innerliche mit seinem Charakter tief zusammenhängende Motive‘ zu Grunde liegen sollten. Hätte man sich bemüht, unsern Geschichtschreiber weniger wie einen aus sich selbst herausgewachsenen Baum, als vielmehr wie einen mitten in der Literatur und Bewegung seiner Zeit stehenden Denker zu betrachten, so konnte man sich viel Streit ersparen. Es war ein allgemeiner Vorzug, oder, wie Andere sagen mögen, ein allgemeines Uebel, dass fast alle Gelehrte seiner Zeit in der kritischen Philosophie wie

[1] Kant, W. W. VII. 359.

festgewurzelt waren, mit welcher Disciplin der Wissenschaft sie auch sonst beschäftigt gewesen sein mögen. Auch Schlosser's zäher, festhaltender und ausdauernder Sinn hielt das, was ihm jede Ader einst in der Jugend erfüllte, bis in sein spätestes Alter fest, als in der Philosophie der Andern der kritische Formalismus, in der Theologie der Rationalismus, in der Jurisprudenz das Vernunftrecht längst überwundene Standpunkte und in der Geschichtswissenschaft selbst das Hervorkehren principieller Fragen und kategorischer Urtheile kaum mehr verständlich gewesen waren. Wenn sich aber mehr als fünfzig Jahre darnach die Jüngeren über den Mann erzürnten, den sie sich ‚persönlich als einen mürrischen Sauertopf von kleinmeisterlicher Grämlichkeit‘ vorstellten, und wenn sie in seinen Schriften nichts ‚als einen moralischen Splitterrichter‘ erkennen wollten, ‚der für die politische Grösse der Menschen keinen Sinn hat, der über die ausgezeichnetsten Männer der Geschichte in schnöder Verächtlichkeit abspricht, engherzig und einseitig alle Gattungen von Verdiensten misskennt, die nicht in die Linie seiner eigenen Befähigung oder Neigung fallen‘, so muss man Gervinus darin beistimmen, dass eine solche Beurtheilung des Historikers eine sehr oberflächliche und ungerechte war. Allerdings haben wir ein Recht gegen die Hereintragung von Principien in die Geschichtswissenschaft Einsprache zu erheben, welche nicht aus den erkennbaren Thatsachen der Geschichte fliessen, allerdings musste sich die Geschichte als Wissenschaft ebenso dagegen sträuben in einem heimlichen Dienstverhältniss zur kritischen Philosophie zu stehen, wie sie noch kurz vor jener Epoche die Fesseln theologischer Voraussetzungen gewaltsam zu durchbrechen suchte, aber die gewonnene Einsicht in das Wesen Schlosser'scher Geschichtschreibung sollte uns um so vorsichtiger und sorgfältiger in der Ueberlegung dessen machen, was eigentlich sein Fehler war, worin der Irrthum lag und wo die Besserung zu suchen wäre. Denn das wird man doch dem Historiker im Ernste nicht zum Vorwurf machen wollen, dass er seine Wissenschaft von Principien getragen glaubt, dass er ein Maass für das Urtheil über Menschen und Dinge anstrebt, dass er eben alles das sucht, was die Wissenschaft erst zur Wissenschaft macht. Es ist wahr, dass uns hiebei die Anwendung irgend eines fertigen Systems, die blosse

Application anderweitig geformter Begriffe wenig nützen kann, aber haben wir denn ein Recht, uns gar so hoch über jene Irrthümer erhaben zu dünken, sind wir mittelst unseren neueren Methoden zu einer besseren Lösung der grossen Probleme der Geschichtswissenschaft gelangt, oder soll darin der gepriesene Fortschritt liegen, dass Einige glauben, die Geschichte in ein Lexikon antiquarischer Merkwürdigkeiten auflösen zu sollen?

Es mag uns gestattet sein, später noch einmal auf diese Dinge zurückzukommen; wollen wir hier die Betrachtung von Schlosser's eigenster Entwickelung und Leistung nicht allzusehr unterbrechen, so ist zunächst nach einer anderen Seite ein Blick auf den Stand der historischen Literatur gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, zu werfen. Wenn sich in den ersten selbstständigen Werken Schlosser's, Probleme religiöser und dogmatischer Art mit Vorliebe behandelt finden, so trat die Frage, wie er sich zu den universalhistorischen Systemen verhalte, um so bestimmter an ihn heran, je mehr er sich auch äusserlich und berufsmässig dem historischen Fache zuwandte.

## II.

Schon im Jahre 1815 veröffentlichte Schlosser den ersten Band seiner ‚Weltgeschichte in zusammenhängender Erzählung', mit welchem er in die Reihe der sogenannten Universalhistoriker eintrat. Mit der Idee zu diesem Werke, scheint er sich sehr lange getragen zu haben, und es wäre sehr schwer zu sagen, ob dieselbe mehr der Anregung ihren Ursprung verdankte, welche Schlosser unmittelbar noch in Göttingen von Schlözer und Spittler empfangen, oder jener Richtung auf das allgemein Menschliche, welche in der von ihm so sehr bevorzugten Philosophie und Literatur jener Zeit vorherrschte. Nur so viel wird man sofort zugestehen müssen, dass jene älteren Universalhistoriker auf Schlosser gar wenig Eindruck gemacht hatten, und dass er nicht ohne Grund in seinen weltgeschichtlichen Darstellungen beständig wiederholte, es sei nicht seine Absicht das ‚Bekannte', von anderen oftmals Erzählte, abermals vorzutragen. Dass er sich über sein Verhältniss zu Johannes von Müller ungern oder gar nicht auszusprechen pflegte, erschwert

es uns die Anknüpfungspunkte seiner welthistorischen Arbeiten sicherzustellen, aber dass ihm die sämmtlichen vorhergegangenen Weltgeschichten nicht genügten, dass er nach einer grösseren Vertiefung strebte, dass er die Ideen der Entwickelung ernster aufsuchen zu müssen meinte, kann keinen Augenblick verkannt werden.[1]

So lange die Vergangenheit überhaupt zum Gegenstande von Darstellungen gemacht worden ist, gingen im Grunde genommen, stets zwei Richtungen neben einander durch die Literaturen aller uns näher stehenden Völker. Die eine suchte ihren Schwerpunkt mehr in den gesellschaftlichen Verhältnissen, in den staatlichen Momenten der nächststehenden Völker oder in der nationalen Ueberlieferung, wo Nation und Staat sich irgend identificiren liessen, die andere Tendenz dagegen war universell, ging auf die Erkenntniss dessen, was der beschränkte Gesichtskreis Menschheit und Welt nannte und suchte die bekannten Ereignisse dieser Welt und dieser Menschheit unter einheitlicheren Gesichtspunkten zu fassen. Die sogenannte römische Weltmonarchie, die Selbsttäuschung des Christenthums als einer eingebildeten Weltreligion und die humanitären Ideen des

---

[1] Hier wäre der Platz, über das Verhältniss Schlosser's zu Johannes von Müller zu reden, worüber jedoch ausser der Stelle vgl. Note Seite 15 keine sicheren Anhaltspunkte vorliegen. Was Johannes von Müller's Stellung in der Historiographie überhaupt anbelangt, so hat Büdinger, Ueber Darstellungen der allgemeinen Geschichte, insbesondere des Mittelalters, Müller gleichsam als den Schlusspunkt der universalhistorischen Entwicklung bezeichnet. Ich bin nun nicht sicher, ob die 24 Bücher ohne eingehende Berücksichtigung Voltaire's zu verstehen wären. Darin aber stimme ich wie ich vermuthe, mit Büdinger überein, dass nach einer Seite der Betrachtung, nämlich in Bezug auf die räumliche Auffassung der Weltgeschichte Müller in eine ganz andere Reihe gehört als Schlosser, und dass er in Bezug auf den universalhistorischen Begriff viel vorsichtiger und gemässigter war als Schlosser. Man darf auch nicht ausser Acht lassen, dass er seinem Buch sehr verständig anfangs den Titel les époques de l'histoire politique des principales nations gegeben hatte, wie denn auch der schliessliche Titel nur von der ‚europäischen Menschheit' spricht. Ohne dass ich hierin gerade einen beabsichtigten Gegensatz gegen die universalhistorische Theorie der Anderen erblicke, scheint mir doch anzuerkennen, dass sich Johannes von Müller klug genug durch das modern gewordene Stichwort von der allgemeinen Menschheit nicht verblenden liess.

vorigen Jahrhunderts mussten die letztere — die universelle Richtung in der Geschichtschreibung — jeweils zu neuer Blüthe und Förderung bringen und brachten bekanntlich die mannigfaltigsten Systeme der geschichtlichen Entwickelung der stofflichen Eintheilung und der historischen Auffassung zu Tage. Unter dem Drucke theologischer Weltweisheit waren die Weltmonarchien decretirt und demgemäss die Weltchroniken entstanden. Die theologische Facultät beherrschte die Weltgeschichte mit jener siegesgewissen Beschränktheit, welche Jahrhunderte lang nicht einmal die Ahnung aufkommen liess, wie gross die Welt und wie unbekannt den Menschen die Weltgeschichte war. Allein die philosophische Facultät – um bei Kantischer Terminologie zu bleiben — begann ihren Streit, und die dauernde Ueberwindung des mittelalterlichen Begriffes der Weltgeschichte gelang, wie männiglich bekannt ist, in Göttingen. Dass aber die beiden grossen Lehrmeister, vor deren Kanon in Bezug auf Eintheilung und Ausdehnung des weltgeschichtlichen Stoffes noch unsere heutige kritische Jugend sich ehrerbietig verbeugen muss, im Grunde doch nur ein sehr äusserliches Werk vollbrachten und die in der philosophischen Facultät aufgekommenen Zweifel und Fragen in keiner Weise befriedigend und vollständig lösten, war auch die Meinung Schlosser's, und was ihm so gut wie der ganzen jüngeren Generation gegenüber den alten Göttingern missfiel, lässt sich vielleicht am besten in den Satz zusammenfassen, den Wilhelm von Humboldt ausspricht: ‚Der Geschichtschreiber umfasst alle Fäden irdischen Wirkens und alle Gepräge überirdischer Ideen‘. Vielleicht wird eine genauere Vergleichung der weltgeschichtlichen Darstellungen Schlossers mit denen Schlözer's zu noch bestimmteren Ergebnissen führen.

Betrachten wir zunächst die Einwirkung Schlözer's auf den Gang der Geschichtschreibung, so dürfte man gestehen, dass er beinahe alle Gesichtspunkte angedeutet hat, welche als Aufgaben universalhistorischer Darstellungen nach ihren äusseren Merkmalen bis auf den heutigen Tag gelten.[1] Wir halten es

[1] Auf die Frage: Was in die Universalgeschichte gehört, antwortete Schlözer wirklich mit dem unbesonnenen Wort, das alle Universalhistoriker bis auf den heutigen Tag in ihren Einleitungen wiederholen: ‚Alle Völker der Welt‘. ‚Ohne Vaterland, ohne Nationalstolz verbreitet sie sich über alle Gegenden, wo gesellschaftliche Menschen wohnen und überschaut mit

in dieser Beziehung für richtig, dass er ein Begründer der neuen deutschen Geschichtschreibung genannt wurde, doch ist eine Einschränkung dieses Titels nöthig. Die Richtung, welche als Staatsgeschichte neben der universalhistorischen auch in Deutschland vorhanden war und in Göttingen vorzugsweise in Pütter Vertretung fand, hatte durch Schlözer wenig oder keine neuen Gesichtspunkte erhalten. Was man zu seinem Lobe in Bezug auf die historische Kritik sagen wollte, entbehrt durchaus der Begründung, denn was auf diesem Gebiete seit Mascow — von Leibnitz gar nicht zu reden — gleichsam kanonisch feststand, müsste als viel epochemachender gelten, wie das, was Schlözer in dieser Beziehung hinzufügte. Begründend war also

---

weitem Blick die ganze Bühne, auf welcher jemals Rollen gespielt worden sind. Jeder Welttheil ist ihr gleich. Nicht vier Monarchien, aus etwa dreissig anderen ärmlich herausgeschieden, nicht Volk Gottes, nicht Griechen und Römer beschäftigen sie mit Prädilection. Sie weidet ihre Neugier so gut am Hoangho und Nil, als an der Tiber und Weichsel'. Dagegen ist Schlözer in Bezug auf den Anfang seiner Universalgeschichte noch sehr bescheiden im Vergleich mit der von Schlosser gepflegten Richtung, da er wenigstens die ‚verzeichnete Ueberlieferung' als Grenze der Geschichte ansetzt. Sehr marktschreierisch geht er aber in Bezug auf den Umfang dessen zu Werke, was als Aeusserung menschlicher Thätigkeit angeblich eine der politischen Geschichte gleichgestellte Bedeutung in Anspruch nimmt: Nach seiner Ansicht ist die Universalgeschichte eben so sehr Staats- als Kunstgeschichte, Handels- wie Gelehrtengeschichte und beschäftigt sich auch mit den Veränderungen und Verhältnissen der Natur, sofern hiedurch das Leben der Menschen berührt wird. Man muss übrigens bemerken, dass Schlözer in der praktischen Anwendung der letzteren Dinge sehr verständig im besten Sinne realistisch zu Werke geht und heute noch als Muster gelten kann. Dass er aber auch da den Umfang der Weltgeschichte theoretisch mehr ausstopft, als er halten konnte, lag eben in den universalhistorischen Vorstellungen seiner Zeit. Vgl. übrigens Wesendonck, Die Begründung der neueren deutschen Geschichtschreibung S. 165 ff. Wie man aber in diesen rein äusseren Dingen der Geschichtschreibung die Begründung der neueren deutschen Geschichtschreibung sehen mag — und in einem — vom Standpunkte der allgemeinen Literatur betrachtet — als ein Geist sechsten oder siebenten Ranges dastehenden Gelehrten, wie Gatterer den Begründer unserer heutigen Historiographie sehen will, beweist, wie unendlich bescheiden, vom allgemeinen literarischen Standpunkt, der heutige Historiker von sich denkt. Es ist übrigens schade, dass das lehrreiche Buch von Wesendonck in einer so wenig gerundeten Form erscheinen konnte, zahllose Wiederholungen enthält und aus verschiedenen Theilen zusammengesetzt ist.

Schlözer durchaus nur in Betreff der äusseren Eintheilung des weltgeschichtlichen Stoffes. Eine noch grössere Erweiterung des Horizonts in Hinsicht der räumlichen Ausdehnung des Begriffes wird bei keinem späteren Schriftsteller bis jetzt aufzufinden sein. Auch Johannes von Müller und Schlosser folgen dem von Schlözer aufgestellten Schema in Ansehung der räumlichen Vorstellungen von Weltgeschichte ziemlich treu.[1] Aber sie hatten das Bedürfniss auch für die zeitlichen Momente des Begriffs der Weltgeschichte zu einem einheitlichen Gedanken vorzudringen, und die Schicksale der sogenannten gesammten Menschheit in ihrem nacheinander unter eine ‚höhere Idee' zu bringen.[2] Diese höhere Idee konnte selbstverständlich nicht aus der überwundenen theologischen Facultät, sie konnte wieder nur — um bei Kant's Sprachgebrauch zu bleiben — aus der philosophischen Facultät entstammen. Und hiemit sind wir denn wieder bei jenen Quellen Schlosser'scher Geschichtschreibung angelangt, welche ihm aus den ganz allgemeinen Vorstellungen und Principien der Literatur seiner Zeit flossen, und welche —

[1] Für seine Excerpte hatte Johannes von Müller wirklich die von Schlözer vermutheten dreissig Monarchien der Weltgeschichte in Anwendung gebracht. Was den Umkreis der alten Völker betrifft, so ist er bei Johannes von Müller enger als bei Schlözer, bei Schlosser weiter als bei diesem. Im Wesentlichen schliesst sich Johannes von Müller's universalhistorischer Begriff enger an die Systeme der mittelalterlichen Weltgeschichte als Schlözer's und Schlosser's.

[2] Was Johannes von Müller betrifft, so wird man freilich darüber streiten, ob er sich wirklich zu denen zählen lasse, welche einen einheitlichen Gedanken in der Aufeinanderfolge der herrschenden Mächte vertreten. Büdinger a. a. O. hebt die Worte hervor, welche das Gegentheil zu beweisen scheinen: ‚Die Blätter der Annalen der Menschheit sind mir alle gleich wichtig, und bin ich mit meiner Betrachtung allein bei dem unsichtbaren Führer aller Dinge, die im Himmel und auf Erden sind'. Also doch ein Führer! Betrachtet man ausserdem Müller's Versicherung am Ende: ‚So unvollständig das Geheimniss und die Natur der grössten Revolutionen und ihrer Verkettung in diesem Geschichtbuch, so sichtbar leuchtet höhere Leitung hervor, so kann kein Zweifel sein, dass auch Müller über den blossen sogenannten Pragmatismus hinaus wollte. Wenn er von der ‚Entwickelung inwohnender Fähigkeiten' spricht, so ist er mit halbem Fuss doch auch bei jenen, welche dem ‚unerforschlichen Plan' eine Art von Chiliasmus zu Grunde gelegt haben, d. h. Ideen voraussetzen, welche sie nicht empirisch nachzuweisen vermögen und daher von anderswoher als aus der Geschichte genommen haben.

wie wir seinen Tadlern gerne zugestehen — eigentlich nicht historischer, sondern philosophischer Natur sind.[1]

Hören wir, was Schlosser selbst von den Aufgaben der Weltgeschichte sagt. Er sprach sich darüber am eingehendsten in der Umarbeitung des ersten Bandes der Weltgeschichte in zusammenhängender Erzählung aus, welche er unter den Titel ‚Universalhistorische Uebersicht der Geschichte der alten Welt und ihrer Cultur' herausgab. Bemerkenswerth ist hier vor allem, dass er die Universalhistorie geradezu in einen Gegensatz gegen die Weltgeschichte stellt und damit eine Forderung für die erstere aufstellt, von welcher bei Schlözer keinerlei Ahnung sein konnte, und welche, so viel ich sehe, zum ersten Male in dem Streite zwischen Schlözer und Herder zu Tage gekommen war.[2] Schlosser seinerseits sagt: ‚Wir setzen den Ausdruck Universalhistorie, dem der Weltgeschichte hier gewissermassen entgegen, denn wir verstehen unter dem ersteren die Geschichte der Menschheit als ein zusammenhängendes Ganze betrachtet, unter dem letzteren aber die Geschichte der einzelnen Völker nach der Zeitfolge geordnet. Zu erforschen, was in jeder Zeit geschehen ist, die Ursache warum und die Art wie es geschehen, der Nachwelt aufzubewahren, oder aus der Masse des Aufbewahrten das seinem Urtheile nach für seine Zeit Brauchbare zusammenzustellen, ist das Geschäft dessen, der die politische Geschichte schreibt und seine eigenen Ge-

[1] Ueber die Einwirkung Kant's auf die universalgeschichtliche Auffassung verweise ich hier, wo ich nicht eine volle Geschichte der Historiographie schreiben kann, auf Tomaschek, Schiller S. 122. Hier will ich nur noch bemerken, dass von Kant's fundamentalem Satz: ‚Alle Naturanlagen eines Geschöpfes sind bestimmt, sich einmal vollständig und zweckmässig auszuwickeln' Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. W. W. IV. 144 sowohl Schiller wie Schlosser ausgingen und auch Johannes von Müller heimlich die Voraussetzung einer solchen Bestimmung, ‚Naturabsicht', göttlichen Leitung u. s. w. macht.

[2] Herder hielt Schlözer's Ansicht von der Weltgeschichte für roh; er verlangte, dass eine Auswahl der Völker, welche in der Geschichte der Menschheit von Bedeutung wären, nach jenen Gesichtspunkten geschähe, die sich auf die religiösen und sittlichen Ideen gründeten. Nach Schlözer spielten die Juden in der Weltgeschichte eine traurige Rolle, nach Herder sind sie natürlich der universalhistorische Sauerteig. Ueber den Streit selbst ist Schlözer's zweiter Theil der Vorstellung einer Universalgeschichte zu vergleichen.

danken so wenig als möglich einzumischen, sein höchstes Gesetz. Wer aber die Verbindung des Einzelnen mit dem Ganzen zeigen, einen Gedanken durch seine ganze Erzählung durchführen will, der muss seine eigene Meinung aussprechen, er muss darauf verzichten aus Urkunden, Nachrichten, Denkmalen, dasjenige enthüllen zu können, was seiner Natur nach nur errathen nicht bewiesen werden kann'. Hebt Schlosser solchergestalt den Universalhistoriker weit über den realen Boden rein geschichtlicher Thatsachen hinaus, so wird es keine Verwunderung mehr erregen, dass er ohne Einführung des Gottesbegriffes diese grosse und schwere Materie der Menschheitsentwickelung nicht zu erklären vermag. Ganz abgesehen davon, dass nun vielen der an die Spitze gestellte Gottesbegriff nicht eben von übermässiger Klarheit erscheinen dürfte, so zeigt sich in dem Versuche die Menschheitsgeschichte bis auf ihre Wurzeln zurückzuführen zugleich eine Aufgabe, welche schon an und für sich und aus äusseren Gründen der Forschung von einem Manne kaum zu erfüllen sein dürfte. Man sieht, dass Schlosser die Forderungen Schlözer's erheblich verschärfte; dieser setzt der Geschichtswissenschaft eine Grenze in der Ueberlieferung — was nicht überliefert ist, sagt er, gehört nicht zur Weltgeschichte, — jener meint, den Menschheitsbegriff allerdings etwas consequenter festhaltend, Geschichte der Menschen knüpfe an die Kenntniss des Menschen, an die Geschichte des Weltsystems, Sonnensystems, der Planeten und der Natur der Erde. ,Dies fühlten', fügte Schlosser bezeichnend für seinen Standpunkt hinzu, ,Herder[1] sowohl als Buffon'. Und in der That

---

[1] Zusammengehalten mit dem früheren Ausspruche Schlosser's (Note Seite 15) über Herder wäre der Einfluss dieses auf jenen erst noch näher festzustellen. So viel ist sicher, dass sich Schlosser fortwährend gegen Herder's Ideen sträubte, nichts aber ist bezeichnender, als dies, dass er äusserlich sich ganz den Ideen zur Geschichte der Menschheit angeschlossen und nicht nur bei der naturwissenschaftlichen Einleitung, sondern auch in der Systematik der Völker genau denselben Gang befolgt hat. Was Herder II. Theil IV. über die Organisation der afrikanischen Völker hat, bringt Schlosser unter dem specielleren Titel Aethiopien; nachher folgt, wie bei Herder, China und Japan dann Indien vgl. Herder III., 11, Babylon, Assyrien, Persien, Medien, Juden, Phönicien, Aegypten, III., 12. bei Herder u. s. w. Hiemit kann wohl auch hier über den Zusammenhang kein Zweifel sein, nur ist es ja

mit gutem und bewunderungswürdigem Muthe baut unser Universalhistoriker gleich selbst die Oberfläche unserer Erde vor unsern Augen auf, behandelt die Abstammung des Menschen, seine Affenverwandtschaft, seine Verbreitung über die Erde, seine Arten und Racenspaltung und alles Uebrige, was heute in mehreren grossen Zweigen der Wissenschaft als eine Domäne der Naturforschung betrachtet wird und eines ganzen Mannes Lebensarbeit gemeiniglich für sich selbst in Anspruch nimmt. Philosophie und Literatur des vorigen Jahrhunderts lebten noch in der naiven Zuversicht, dass es mit Zuhilfenahme Buffon's möglich sei, über Fragen dieser Art zu einem selbstständigen Urtheil zu gelangen. Sömmering genoss zu Schlosser's Zeiten vielleicht mit Recht ein solches Ansehen, dass ein Universalhistoriker hoffen durfte an der Hand dieses Gelehrten sich mit den Naturwissenschaften auf einen halbwegs freundschaftlichen Fuss zu stellen. Der Frage der Abstammung der Menschen und ihrer Verwandtschaft mit den Affen waren weder Kant noch Herder aus dem Wege gegangen. Schlosser hoffte mit Hilfe des heute vermuthlich bei Seite gelegten Buches des Holländers Doornik (1808) sich leidlich über diese Dinge orientiren, und Einiges bemerken zu können, was damals ein gutes Zeugniss von der Ausbreitung seiner Lectüre und Gelehrsamkeit abgeben mochte. Was hat sich Herder im Gebiete der Naturwissenschaften zugetraut, um seine Ideen zur Geschichte der Menschheit zu entwickeln;[1] musste es nicht als ein abenteuerliches Unternehmen erscheinen, Hypothesen auf Hypothesen zu häufen und dies nachher als Geschichte der Menschheit auszugeben? Damals aber nahm Kant keinen Anstoss an den naturwissenschaftlichen Hypothesen des grossen theologischen Literaten, er polemisirte vielmehr gegen den

richtig, dass Schlosser Herder in die Bahnen der Humanitätsideen nicht vollständig folgte.

[1] In manchen Dingen sollte unsere heutige Welt nie vergessen, dass die Aufklärung des vorigen Jahrhunderts immer wieder unsere Bewunderung erregt. Ist es nicht merkwürdig, wie der als fromm verschrieene Herder die Affenfrage mit einer Ruhe behandelt, die man heute manchem weltlichen Mann wünschen könnte. Auch die Bemerkung Herder's gegen die Abstammungstheorie, dass die dem Affen am ähnlichsten sehenden Menschen in Ländern wohnen, wo es nie Affen gegeben hat u. dgl. m. ist beachtenswerth.

der Menschen, welche den Culturentwickelungen des Buddhismus folgte, entschieden das gleiche Recht historischer Beachtung finden müsste, wie die geringere Zahl der Völker, die dem Christenthume angehört, und doch existirt bis auf diesen Tag noch keine einzige Weltgeschichte, welche auch nur ein tiefergehendes Interesse, eine ernsthaftere Einsicht in die welthistorische und philosophische Bedeutung der grossen welterobernden Religion des östlichen Asiens vermitteln würde.[1] Wenn Schlözer behauptete, dass die Weltgeschichte ‚ihre Neugierde so gut am Hoangho und Nil, als an der Tiber und Weichsel weidet', so ist dies ein schöner Satz, der gleichwohl weder von Schlosser noch von irgend einem seiner universalhistorischen Nachfolger zur Wahrheit gemacht worden ist. Nach wie vor ist alles das was die Weltgeschichte für die Vergangenheit der Menschheit zu leisten verspricht nicht viel mehr als eine Phrase, und muss mit jeder neuen Entdeckung, welche im Gebiete der Sprachwissenschaften, im Gebiete der Geographie und Ethnographie gemacht wird, in immer grösserem Maassstab leere Phrase bleiben. Eine die Menschheit erschöpfende Universalgeschichte ist für jeden einzelnen ein frommer Wunsch seiner Erkenntniss, eine Befriedigung in grossem Sinne wird hierin ein Sterblicher so wenig zu erlangen fähig sein, als jemandem gelingen mag den gesammten Umfang alles menschlichen Wissens und aller menschlichen Erfahrung in sich zu vereinigen und aufzunehmen. Denkt man noch ausserdem daran, die Menschheit in dem ganzen Umfange ihrer Thätigkeit, in dem ganzen Umfange ihres Könnens, Wissens, Schaffens zu erfassen und den Forderungen gerecht zu werden, welche sich aus dem Causalzusammenhang der Ereignisse in Hinsicht auf die Culturentwickelung ergeben, so wäre zur Darstellung der Universalgeschichte ein Wissen nöthig, welches alle einzelnen Wissenschaften in sich begreift, und es gäbe dann überhaupt nur Eine Wissenschaft, die Wissenschaft von dem was die Menschheit überhaupt erlebt, erforscht, erfahren und geleistet hat. So sehr man nun auch ein solches

---

[1] Man muss es den Herren von der Universalgeschichte bei jeder Gelegenheit ins Gedächtniss rufen, dass Schlagintweit 341 Millionen Buddhisten berechnet und die besten Berechnungen für das Christenthum auf 320 bis 330 Millionen lauten. Wo ist also die Menschheit unserer Geschichtsbücher.

Wissen als ein Ziel des Strebens betrachten möchte, so leuchtet doch ein, dass damit ein Princip nicht gewonnen wäre, welches die Wissenschaft der Geschichte als solche zu begrenzen fähig wäre und einen Unterschied zwischen den Aufgaben der Geschichte und denjenigen anderer Wissenschaften constituiren könnte. Wie man also auch den Begriff der Weltgeschichte zeitlich und räumlich fassen würde, so müsste doch schon, um seine Grenzen gegenüber anderen Wissenschaften zu erkennen, ein Moment herangezogen werden, welches die Aufgabe specieller und in Absicht auf eine besondere Erkenntniss menschlicher Verhältnisse und Zustände kennzeichnet. Bei der praktischen Uebung und Anwendung ist denn auch wirklich der Geschichtschreiber gemeiniglich nicht im Zweifel, welchen Erscheinungen des Lebens er seine vorzüglichste Aufmerksamkeit zuzuwenden hat; ohne ein Bedenken findet er in den gesellschaftlichen oder politischen Momenten die Merkmale für die entsprechende Begrenzung seiner Forschungen und Darstellungen.

In Wahrheit ist es fast ausschliesslich der Staat, dem der Geschichtschreiber seine Aufmerksamkeit zuwendet und den er mit Recht als das besondere Gebiet seiner Wissenschaft betrachtet. In der gesellschaftlichen Erscheinung des Staates findet der Historiker das sachlich begrenzte Forschungsprincip, welches ihm es möglich macht, seine Aufgabe von der Aufgabe anderer Wissenschaften zu sondern. In der Wirklichkeit wird sich auch kein Historiker darüber beunruhigen, dass er neben anderen Aeusserungen der menschlichen Entwickelung von der höchsten geistigen Leistung der Menschheit, von der Geschichte der Sprache, gemeiniglich nichts oder sehr wenig erzählt, in Wirklichkeit war, ist und bleibt der Historiker eben ein Erzähler von dem, was die Menschheit in ihrem staatlichen Leben oder noch richtiger, was in einer ganz bestimmten Anzahl von gesellschaftlich höher entwickelten Staaten auf der jeweils bekannten Erde vor sich gegangen ist. In der Theorie aber, in der Wissenschaftslehre der Geschichte will man diese wirkliche Leistung nicht bescheiden zugestehen, man verspricht mehr, man wird aus lauter Wissenschaftseifer höchst unwissenschaftlich und kann sich von einem veralteten, ursprünglich der Bibel entnommenen, vom Christenthume verschärften Irrthume über den Begriff der Menschheit doch nicht losmachen. Was

also Schlözer theoretisch begründete, was von Kant, Schiller, Herder, Schlosser als universalgeschichtliche Aufgabe verstanden und entwickelt wurde, ist heute in der praktischen Werkstatt der geschichtlichen Arbeit meist mit Recht über Bord geworfen worden und wird kaum mehr auferstehen. Widerspruchsvoll in sich selbst sind unsere heutigen sogenannten Weltgeschichten nichts anderes als ein Conglomerat von sehr verschiedenen Wissenschaften, indem sie zu einem Theile eine Länder- und Völkerkunde, zum anderen die Staatsgeschichte willkürlich auserwählter Völker in einer ungleichmässigen und von der zufälligen Kenntniss des Individuums dictirten Weise aneinanderreihen.[1]

---

[1] Nur erwünscht erscheint uns für diese Betrachtung der soeben erschienene Vortrag von Du Bois-Reymond. Deutsche Rundschau IV. 2. 230. Denn von unserem Standpunkt ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Naturforschung immer wieder ihre Forderungen an die Geschichte der Menschheit zur Geltung bringt. Wenn aber Du Bois-Reymond triumphirend ausruft: ‚da erblicken wir eine ganz andere Weltgeschichte, als die, welche gewöhnlich diesen Namen trägt,' — so wäre es nicht schwer, ihm nachzuweisen, dass es mit seiner Weltgeschichte auch nicht übermässig gut bestellt ist, denn was er über Christenthum, Islam, Judenthum und über viele andere geistige Factoren sagt, wird ohngefähr dasselbe Lächeln bei jenen erregen, die von der Sache mehr verstehen, als er, welches ihm die Ausserachtlassung der natürlichen Factoren der Geschichte erregt. Wir unsererseits billigen sehr, wenn es betont wird, dass man den geistigen Zustand der Alten schlecht beurtheilt, wenn man Dinge nicht weiss, welche Littrow über das Sehen in der Astronomie bemerkt hat. Ob man die Frage des Unterganges des römischen Reiches lieber auf das Zurückbleiben in den Naturwissenschaften überhaupt oder auf den mangelhaften Dünger im Besonderen zurückzuführen habe, mag hier dahingestellt bleiben, wir freuen uns aber sehr, wenn die Naturforschung ihre Rechte immer mehr geltend macht und den Beweis liefert, dass ohne ihre Kenntniss der Menschheitsbegriff in geschichtlicher Entwickelung nicht fassbar ist. Es haben ja auch schon mehr Leute dergleichen gesagt. Wenn die Naturforschung dem gewöhnlichen Geschichtsbetrieb immer mehr und mehr entzieht, so ist dies für eine schliessliche Verständigung der Wissenschaften untereinander gewiss nur erspriesslich; verfehlt wäre nur, wenn die Naturforschung meinte, dass das was sie vom quaternären Menschen an bis auf Du Bois-Reymond und Virchow als Weltgeschichte ausgeben würde, weniger einseitig sein würde. Wie verächtlich man auch von dem reden mag, was man das Steigen und Fallen der Könige und Reiche, Völkerhetzen, Morden u. s. w. nennt, — man versuche es nur, die elementaren gesellschaftlichen Factoren ausser Acht zu lassen,

Darf man nach dem Gesagten zu einem Endurtheil über Schlosser's universalhistorische Auffassung schreiten, so wird vor allem zugestanden werden müssen, dass er auch hier ganz und gar in der Literatur und Philosophie seiner Zeit steckte, dass er in der Richtung Herders den alten Schlözer'schen Begriff von Geschichte zu verbessern glaubte, dass er hiebei die nüchternen Warnungen Kant's vor Herder's theologisirenden Speculationen wenig beachtete, und dass er zu muthiger Ausführung eines universalhistorischen Systems fortschritt, welches bis auf den heutigen Tag immer fortwirkt und dessen Irrthümer wenigstens in der Theorie der Geschichte noch heute nicht überwunden sind, sondern auch von denen nachgebetet zu werden pflegen, welche sich in ihrer Wissenschaft sonst thurmhoch über Schlosser erhaben glauben. Indem wir aber unsererseits den universalhistorischen Begriff Schlosser's für völlig verfehlt und unhaltbar ansehen durften, wollten wir uns keineswegs der Aufgabe für enthoben betrachten, die Geschichtschreibung des Universalhistorikers in den Richtungen, wo er sich auf der Bahn der Staatsgeschichte bewegt, noch einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Staatsgeschichte beginnt in Schlosser's Werken eigentlich erst bei den Persern. Er blieb auch hierin ein Vorbild der meisten nach ihm kommenden Universalhistoriker. Was über die semitischen Völker in unseren weltgeschichtlichen Darstellungen bis auf den heutigen Tag geliefert wird, ist vor-

---

und man wird ja sehen, dass die neuartige Weltgeschichte noch mehr ein Roman ist, als es die alte gewesen. Diesen Gegensätzen unserer heutigen Wissenschaften gegenüber, welche sich über das Dominium in der Universalgeschichte streiten, ist wirklich die Auffassung des vorigen Jahrhunderts, etwa Schiller's, ein Muster von Verständigkeit und Einsicht, wenn er auseinandersetzt, was alles zur Weltgeschichte nöthig wäre (Briefw. m. Körner II. 48). Dennoch aber scheint uns jeder Naturforscher, der seiner Geringschätzung dessen, was sich gewöhnlich als Menschheitsgeschichte ausgibt, nur Dank zu verdienen, denn es ist wirklich kläglich, welcher Missbrauch mit dem Begriffe Menschheit getrieben wurde, ohne dass sich nur das Bedürfniss geltend machte, die richtige Fahrstrasse aufzufinden. Vorläufig aber wird es gut sein, sich zu sagen, dass weder der Historiker, noch der Philolog, noch der Naturforscher befähigt ist, eine Universalgeschichte zu schreiben, und dass der archimedische Punkt für diese Wissenschaft noch völlig unentdeckt sei.

wiegend ein literarisch-culturgeschichtliches Raisonnement, dessen Wissenswürdigkeit sicher nicht in Zweifel gezogen werden will, welches jedoch nur eine sehr ungenügende Vorstellung von dem Staatsleben jener Völker geben kann. Ganz anders gestaltet sich die Darstellung Schlosser's und seiner Nachfolger gemeiniglich von den Persern ab, an deren Geschichte Griechenland und Rom sich anschliesst und von deren Auftreten sich Kraft und Aufmerksamkeit des Historikers auf die staatlichen Vorgänge bis in ihre kleinsten Umstände erstrecken. Es hat Tausende von Feldherren auch vor Darius gegeben, doch wehe, wenn wir einen von jenen, die zwischen Persern und Griechen Schlachten geschlagen haben, in der Weltgeschichte nicht erfahren würden! Man missverstehe uns nicht; was wir bemerken wollen, ist nur dies, dass thatsächlich die Darstellungen der Weltgeschichte fünfhundert Jahre vor Christus einen absolut verschiedenen Charakter annehmen, und dass das staatsgeschichtliche Moment nun in gleichem Maasse vorherrscht, als es vor dem vernachlässigt erschien.

Unsicherheit über die Aufgabe der Geschichte zeigt sich aber auch in Schlosser's staatsgeschichtlichen Ausführungen. Er fühlt sich nirgends sicher, ob er auch wirklich genug thut, wenn er den staatsgeschichtlichen Entwickelungen folgt, er greift daher überall, wo er nur irgend kann, in andere Gebiete über und ein aus einem allgemeinen Erkenntnissprincip hervorgehendes Ebenmaass der Darstellung zeigt sich nicht. Er verändert daher häufig die Form. In der Darstellung der Kreuzzüge (vgl. Weltgesch. III. 2.) findet er es besser von der ‚nackten bloss andeutenden und zusammenhängenden Form so weit abzugehen, als der Zweck des Werkes und seine ‚Grundsätze‘ nur immer erlauben möchten‘. In der Anzeige von Reinganum's Uebersicht der Geschichte des Mittelalters versicherte er, dass man die Einzelnheiten bei einer weltgeschichtlichen Darstellung fast gänzlich entbehren könne. In der alten Geschichte behandelte er selbst bei den Griechen und Römern fast jede Periode in sehr verschiedener Ausführlichkeit. Detaillirt ist eigentlich überall nur die Literaturgeschichte in Betracht gezogen worden. Bei aller dieser Ungleichheit der Behandlung seines Stoffes hat Schlosser indessen dennoch nach einer Seite hin eine nie genug hochzuschätzende Einwirkung geübt. Er hat die so lange herrschende Genügsamkeit

in der Darstellung staatsgeschichtlicher Vorgänge definitiv und für immer beseitigt, und er erweiterte zugleich die staatsgeschichtliche Darstellung in einer bis auf seine Zeit unbekannten Weise. Niemand hatte vor ihm und vielleicht auch nach ihm, in den sogenannten weltgeschichtlichen Darstellungen den Byzantinern eine gleiche Aufmerksamkeit geschenkt, auch die Araber und Normannen sind eigentlich erst von Schlosser nach Gebühr gewürdigt worden. In diesen Richtungen darf man ohneweiters mit Gervinus die wichtigste Einflussnahme Schlosser's auf alle spätere Geschichtschreibung erkennen. Denn die Gefahr, welche in der strengen Festhaltung des staatsgeschichtlichen Standpunktes für den Geschichtsforscher immer lag und liegen wird, ist ohne Zweifel darin zu suchen, dass er leicht in ein allzu äusserliches Wesen geräth und die Erscheinungen, welche in Form der Staatsaction vor sich gehen, allzuwenig tief und ohne jede Ahnung innerer Nothwendigkeit erfasst.[1] Wie es

[1] Hier wäre eine grosse Anzahl von Schriftstellern zu nennen, welche auf diese Schwäche der Historik neue Systeme gebaut haben; es mag einer für alle sprechen: ‚Die Stellung einer so beschränkten Aufgabe hat auf den Fortschritt unserer Erkenntniss sehr nachtheilig gewirkt. Sie hat die Zunft der Historiker verleitet, niemals die Nothwendigkeit der ausgebreiteten Vorstudien anzuerkennen, wodurch sie sich zu befähigen gehabt hätten, ihren Gegenstand in dem ganzen Umfang seiner natürlichen Verhältnisse zu erfassen. Daher die sonderbare Erscheinung, dass der eine Historiker nichts von der politischen Oekonomie, ein anderer nichts von den Gesetzen, wieder ein anderer nichts von den geistlichen Angelegenheiten und von den Veränderungen der religiösen Vorstellungen weiss; dass der eine die Statistik, der andere die Naturwissenschaft vernachlässigt, obgleich diese Fächer die wichtigsten von allen sind, da sie Verhältnisse umfassen, von denen vornehmlich die Stimmung und der Charakter der Menschen erzeugt und in denen beides entfaltet worden. Buckle G. d. C. I. 3. Dass sich an diesen Umstand der Versuch knüpft, die sogenannte Culturgeschichte wissenschaftlich zu rechtfertigen, ist bekannt; dass aber die Möglichkeit einer allgemeinen Culturgeschichte mit der Möglichkeit einer Universalgeschichte ganz zusammenfällt, pflegt man gewöhnlich weniger zu beachten. Aufrichtiger ist die Culturgeschichte darin, dass sie ihr Unvermögen wenigstens nach einer Seite offen eingesteht, jene Factoren zu erklären, welche aus den gesellschaftlichen Verhältnissen des Staates entspringen. Sie unterschätzt den Menschen nach seiner politischen Seite wie der einseitige Staatshistoriker ihn in seinen culturellen Motiven häufig verkennt. In Bezug auf die räumliche Ausdehnung des Menschheitsbegriffes heuchelt die Culturgeschichte aber

wird man ja nicht denken dürfen, dass Humboldt's Aufsatz hiegegen einen principiellen Gegensatz bilde. Es wäre nicht leicht möglich, mit Sicherheit nachzuweisen, welche Verallgemeinerungen der Weltgeschichte Schlosser in seiner Vorrede zum dritten Bande der Weltgeschichte, wo er sich ‚gegen die erkünstelte philosophische Geschichtschreibung, gegen den phantastisch philosophischen Schwulst‘ aussprach, speciell im Auge hatte, die Principien, welche Humboldt 1822 in dem Aufsatze über die Aufgabe des Geschichtschreibers aussprach, waren zu sehr verwandt mit Allem, was aus den Kant-Schillerschen Traditionen in Schlosser lebendig war, als dass man irgend einen Gegensatz zwischen Humboldt und Schlosser voraussetzen dürfte. Vielleicht wollte Schlosser einen Seitenhieb gegen Stolberg oder Friedrich Schegel führen,[1] in Bezug auf Humboldt lässt sich nur sagen, dass sein Aufsatz über die Aufgabe des Geschichtschreibers genau zu alledem passt, was irgend von Schlosser über Dinge dieser Art geäussert wurde. Sie stehen beide auf dem Standpunkt einer zuletzt auf den Gottesbegriff zurückgehenden Ideenwelt, welche hinter den Erscheinungen der Geschichte zu suchen wäre.[2]

---

[1] In der fraglichen Vorrede wird von Schlosser eine ganze Anzahl von sehr verschiedenen Schriftstellern angegriffen; die dort erwähnte erkünstelt philosophische, affectirt natürliche und süssliche Rede bezieht sich mit dem phantastisch-philosophischen Schwulst gewiss auf die neu aufkommende romantisch katholisirende Richtung, wovon Schlosser in Stolberg's Religionsgeschichte und in Schlegel's 1815 erschienener Geschichte der alten und neuen Literatur abschreckende Beispiele gesehen haben wird. Die in der letzten Schrift zur Verherrlichung des Mittelalters erfundene Reformationsbeurtheilung lag Schlosser gewiss im Sinne, da er sich der Epoche der Kreuzzüge näherte. Man muss auch hier fortwährend das hohe Alter Schlosser's im Auge haben. Man bezieht unwillkürlich Alles, was Schlosser gesagt hat, auf literarische Verhältnisse, die uns zu nahe stehen. Als Schlosser gegen den philosophischen Schwulst polemisirte, war weder Humboldt's Aufsatz, noch Schlegel's, noch Hegel's Philosophie der Geschichte erschienen. Auch was Schlosser von der einseitig politisch sophistischen Declamation sagt, ist zu einer Zeit gesprochen, wo alle unsere jetzt cursirenden Geschichtschreiber noch nicht geschrieben haben, zum Theil noch nicht geboren waren.

[2] Unter allen philosophischen Aufsätzen über Geschichte und Geschichtschreibung erfreut sich keiner einer gleichen Autorität wie der Humboldt's, und wird mit einem gewissen Respect auch heute noch gerne citirt,

Wie aber nun der Historiker dieser Ideenwelt habhaft zu werden vermöchte, darüber gehen die Methoden allerdings sehr stark auseinander und Schlosser sucht sich in diesem Punkte deutlich von seinen philosophirenden Gesinnungsgenossen zu unterscheiden; wenn man aber aufrichtig sein soll, so muss man gestehen, dass auch er im ungewissen Dunkel mehr die Ideen umhertappend zu fangen, als zu erforschen weiss, und dass ihn eben deshalb nicht selten ein Missbehagen über die ‚durchlesenen Folianten' ergreift, welche am Ende nichts sagen, als ‚dass im Leben stets ein Schatten dem andern weicht, um endlich dem Nichts den Platz zu lassen'.[1] Es wäre nicht schwer eine ganze Reihe von Stellen zu finden, aus denen man glauben machen könnte, der eifrige Vertreter der Principien in der Geschichte sei eigentlich Nihilist gewesen, und hätte sich in die unendliche Masse von Einzelnheiten nur hineingestürzt, um den eigentlich ungestillten Drang nach den in der Gottheit ruhenden Ideen der Weltgeschichte zu begraben. Aber eine Ansicht solcher Art über Schlosser wäre sicherlich falsch. Was

obwohl die heutige Geschichtschreibung wenig damit gemein hat. Anders steht es noch bei Schlosser. Nicht von Humboldt angeregt, aber aus denselben Anregungen Kant-Schiller'scher Gedanken heraus hat Schlosser den Versuch gemacht, praktisch zu lösen, was theoretisch aufgestellt worden war. Was von Humboldt über die Kunst der Geschichtschreibung gesagt wird, wird sehr gerne wiederholt; einige Bemerkungen über die Natur des Geschichtschreibers wie über die erforderliche Feststellung der Ideen, die zu erkennen seien, werden niemals besser gesagt werden, doch ist es merkwürdig, dass ausser in Tomaschek, Schiller S. 130, nirgends der trefflichen Kritik gedacht ist, durch welche Alexander v. Humboldt die Abhandlung fast mit einigen Worten vernichten konnte. A. v. Humboldt an Varnhagen S. 40. Man kann übrigens desselben Bemerkung gegen Hegel ebd. 43 ‚damit erfüllet werde, was der Philosoph verheisst', wohl auch schon gegen die Naturabsicht Kant's und gegen die ‚Ideen' seines Bruders anwenden.

[1] Merkwürdig ist übrigens, dass sich in Schlosser's allgemeinen Sätzen die unbewussten Reminiscenzen an seine Philosophen bis zur Wörtlichkeit einstellen. So spielt ihm in dieser Vorrede Herder, den er doch gar nicht zu mögen versicherte, offenbar einen Streich: ‚Vorübergehend ist also Alles in der Geschichte; die Aufschrift ihres Tempels heisst: Nichtigkeit und Verwesung. Wir treten den Staub unserer Vorfahren und wandeln auf dem eingesunkenen Schutt zerstörter Menschenverfassungen und Königreiche; wie Schatten steigen sie aus den Gräbern hervor und zeigen sich in der Geschichte.' Ideen III. 15.

er gleichmässig scheute, war einerseits jede philosophische Einseitigkeit, welche sich über die unmittelbar gegebene Erfahrung erhebt, und andererseits die Selbstgenügsamkeit und Trockenheit jener, welche in dem äusseren Gerüste das Wohnhaus erblicken. Wie freilich Gervinus behaupten konnte, dass es sein Meister in der Vermittlung dieser Gegensätze zu einer canonischen Harmonie für die Geschichtschreibung gebracht hätte, ist von einem entfernteren Platze besehen, allerdings unbegreiflich gewesen. Ebensowenig aber hatten spätere ein Recht Schlosser darüber Vorwürfe zu machen, dass er es bei seinem kritischen Bestreben in der Enthüllung der Ideen nicht weiter gebracht hat.

Man hat sich bei dieser Gelegenheit zuweilen der Streitigkeiten erinnert, welche Schlosser in Gegensatz zu F. A. Wolf, Niebuhr und Otfried Müller brachten, und glaubte in der geringen Würdigung philologischer Kritik von Seite Schlosser's die Ursache mancher sachlichen Irrthümer und Misserfolge der alten Geschichte erblicken zu sollen. Wenn aber Schlosser die Philologen überhaupt und F. A. Wolf für besonders eingebildet hielt, so ist dies freilich kein Gegenstand, bei welchem eine exacte Entscheidung über sachliche Fragen gewonnen werden konnte. Da man aber nachträglich den Siegespreis in diesen Dingen mit Leichtigkeit und ohne grossen Scharfsinn vertheilen kann, so dürfte zu erinnern sein, dass andere auch fragen können, wie viel denn heute in Bezug auf die Einzelnheiten der Forschung von Niebuhr und Otfried Müller aufrecht besteht. Beachtet man die Wandelbarkeit, die sich in den Urtheilen und Auffassungen über das einzelne Moment der geschichtlichen Erscheinungen zeigt, so wird man genöthigt sein, auf den ephemeren Streit der Gelehrten nur eine sehr untergeordnete Rücksicht zu nehmen, falls man eine richtige Summe von dem Leben und der Thätigkeit eines schriftstellerischen Geistes ziehen und seine Stellung in der Literatur im allgemeinen bezeichnen will. Es würde hier auch viel zu weit führen, jede einzelne Frage der Kritik in ihrer nur für die Gelehrtengeschichte wichtigen Stellung zu erörtern. War es uns doch nur zur Aufgabe gemacht, Schlosser's allgemeine Leistungen im Gebiete der sogenannten Universalhistorie zu bezeichnen.[1]

[1] Ich erinnere hier nur noch, dass von Schlosser's Schriften überhaupt nur jene berührt werden, welche für die principiellen Fragen der Geschicht-

## III.

Nach manchen Richtungen hin musste schon der Geschichte des 18. Jahrhunderts Erwähnung geschehen. Die Berührungspunkte zwischen der universalhistorischen Uebersicht und dem 18. Jahrhunderte in Betreff der methodischen Darstellung der Literaturen der Völker sind so schlagend und eingreifend, dass sich eine getrennte Besprechung der hiebei in Frage kommenden Principien nicht wohl geben liess. Es ist jetzt ins Auge zu fassen, worin die eigenthümliche Leistung Schlosser's in der Geschichte des 18. Jahrhunderts lag, und welche Umstände es bewirkt haben, dass dieses Werk zu den gelesensten Geschichtsbüchern, und zwar zu jenen gehörte, aus welchen die Nation thatsächlich einen grossen Theil ihrer politisch staatlichen Anschauungen grossgezogen hatte. Bekanntlich waren die staatlichen Zustände der Zwanziger Jahre nicht ohne Einfluss auf den Gedanken Schlosser's geblieben, die nächste Vergangenheit mit ausdrücklich eingestandenen politischen Lehrzwecken einer eingreifenden Darstellung zu unterziehen. Als er zuerst an diese Arbeit ging, war er ein Mann von 47 Jahren, als er das Werk endgiltig und in der Form verfasste, in welcher es eigentlich erst recht bekannt wurde, stand er im Alter von 57 bis 71 Jahren. Die Epoche, die er vorzuführen unternahm, stand ihm ohne Zweifel geistig näher, als der Generation, zu deren ausdrücklicher Belehrung, ja Besserung und Umkehr die Vergangenheit als ein Spiegelbild vorgestellt werden sollte. Die Geschichte des 18. Jahrhunderts war eigentlich das einzige staatsgeschichtliche Werk, das Schlosser überhaupt schrieb, er verfasste es in seinen späten Lebensjahren und er trat an diese Aufgabe der Geschichtschreibung überhaupt unter dem Gesichtspunkte politischer Didaktik heran. Die Historiographie hatte aber im Gebiete der Staatsgeschichte damals in Deutschland eben einen Schritt gemacht, welcher überhaupt als der bedeutendste und wichtigste erscheint, welcher seit Pütter zu verzeichnen war.[1]

schreibung von Wichtigkeit sind; übrigens sei bemerkt, dass es an einer Zusammenstellung aller Werke und Schriften Schlosser's fehlt und ein Verzeichniss in Weber's Buche wohl sehr erwünscht gewesen sein würde.

[1] Es ist vielleicht nicht überflüssig, zu erinnern, dass Ranke's Geschichte der romanisch-germanischen Völker 1824 erschien. Man wird die Wand-

Was war natürlicher, als dass von dem ersten Moment des Erscheinens der Geschichte des 18. Jahrhunderts ein fortwährender Vergleich zwischen Ranke und Schlosser üblich geworden ist, und dass man neben der Gleichheit der Erscheinungsjahreszahlen der Bücher vergass, dass dieser bereits ein sehr alter und jener ein ganz junger Mann war, als beide in eine gleichsam unwillkürliche Concurrenz staatsgeschichtlicher Geschichtschreibung geriethen. Man konnte jedoch nicht leicht einen weniger passenden Vergleich machen, als zwischen Schlosser und Ranke, welche von ganz verschiedenen Ausgangspunkten zu ihren staatsgeschichtlichen Arbeiten kamen. Der Universalhistoriker Schlosser hatte sich gleichsam nur von der Zeitströmung ein Interesse für die specifisch politischen Dinge insbesondere der neueren Zeit abringen lassen. Seine Jugend war noch erfüllt von der Abneigung gegen die politische Historie, welche in der Behandlung von Haupt- und Staatsactionen mit trefflichen pragmatischen Maximen ihre Aufgabe sah. Pütter, der der Hauptvertreter dieser Richtung genannt werden konnte, war in Göttingen von dem jungen Schlosser kaum beachtet worden. Gerade umgekehrt war Ranke von der Staatshistorie ausgegangen und im Begriffe sich von diesem festen Punkte aus zu universalhistorischen Tendenzen durchzuarbeiten, ein Versuch der freilich nur in eingeschränktem Masse zur Ausführung kam, denn Ranke entschloss sich doch niemals seine gerne betonten universalhistorischen Gesichtspunkte in dem

lungen der Historiographie von Pütter bis auf Ranke nicht zu unterschätzen brauchen. Wenn man dennoch in dem Erscheinen der Geschichte der romanisch-germanischen Völker eine Epoche der Geschichtschreibung erblickt, so braucht man nur die Vorrede zu der Geschichte der romanisch-germanischen Völker zu lesen, um dies gerechtfertigt zu finden. So wunderbar in ihrer Einfachheit und geraden Absichtlichkeit ist das, was Ranke hier von den Aufgaben seiner Geschichtschreibung spricht, dass man wohl sagen kann, mit gleicher Entschiedenheit, Klarheit und Festigkeit des Programms hat noch niemals ein Geschichtschreiber von jenem Standpunkt Besitz ergriffen, den er im Wesentlichen unverrückt und unverändert nunmehr durch fünfzig Jahre festgehalten hat. Diese phänomenale Erscheinung in der Historiographie gewinnt noch an Bedeutung, wenn man bedenkt, dass durch das Eingreifen der Romantik die Gesichtspunkte für die Geschichtschreibung in den ersten Jahrzehenten des Jahrhunderts nicht gerade an Klarheit gewonnen hatten.

Chaos einer sogenannten Weltgeschichte untergehen zu lassen. Ranke ist stets ein Staatshistoriker geblieben und keinem Versuche könnte es je gelingen, ihn aus der Reihe der rein-politischen Schriftsteller und Staatsgeschichtschreiber herauszuziehen.[1] Betrachten wir aber die Methoden und die inneren Aufgaben, welche beide Männer ihrer Geschichtschreibung vorgesetzt haben, so werden dieselben sich ebenso unvergleichbar finden, wie ihre Ausgangspunkte verschieden waren; und wenn wir vielleicht am Schlusse auf die beliebte Parallele zurückkommen sollten, so wird es nur geschehen können, um zu zeigen, dass zwischen den zufällig gleichschreibenden, altersungleichen Männern der Unterschied einer historiographischen und philosophischen Entwickelungsepoche von mindestens fünfzig Jahren liegt.

Was dachte sich Schlosser als Aufgabe der Staatsgeschichte? Er sprach sich bestimmt niemals über das Wesen derselben aus, auch in seiner Geschichte des 18. Jahrhunderts würde er uns den Unterschied von Staatsgeschichte und Universalhistorie, welchen wir als das einzig sichere Princip der Historiographie festhalten, nicht einmal recht zugestehen wollen. Auch hier, wo er seine Erzählung fast ausschliesslich auf die hervorragendsten europäischen Völker beschränkt, spricht er mit grosser

[1] Die von Ranke in der Einleitung zu den romanisch-germanischen Völkern hervorgehobenen Gesichtspunkte sind wesentlich negativ und richten sich in erster Linie gegen den Begriff der allgemeinen Christenheit und die Idee der Einheit Europas. ‚Die Absicht des Historikers,‘ sagt er, ‚bleibt, indem sie das Fremde, nur wo es sein muss, als ein Untergeordnetes und im Vorübergehen berührt, in der Nähe bei den stammverwandten Nationen, entweder rein germanischer oder germanisch-romanischer Abkunft, deren Geschichte der Kern aller neueren Geschichte ist.‘ Ebenso entschieden hat Ranke bereits im Jahre 1824 die Aufgabe bezeichnet, welcher er immer treu geblieben ist: ‚Man hat der Historie das Amt, die Vergangenheit zu richten, die Mitwelt zum Nutzen zukünftiger Jahre zu belehren, beigemessen: so hoher Aemter unterwindet sich gegenwärtiger Versuch nicht: er will blos sagen, wie es eigentlich gewesen‘. In der vollen Tiefe seines Anspruchs wie in der Beschränkung und Begrenzung seiner Absicht kann eigentlich dieser Satz als das bezeichnendste Merkmal aller Ranke'schen Geschichtschreibung gelten, obwohl man oder vielleicht weil man denselben durchaus nicht für so bescheiden ansehen muss, als er auf den ersten Blick zu sein scheint.

Vorliebe von der Menschheit und ihrer Entwickelung und lebt in einer Art von universalhistorischem Traume, indem er über die rechtschaffensten Intriguen des täglichen politischen Geschäftsverkehres aus den höchsten weltgeschichtlichen Gesichtspunkten heraus seine Kritik der praktischen Vernunft auseinanderfaltet. Er würde auch in Bezug auf sein 18. Jahrhundert trotz des offenbar politischen Hintergrundes des Werkes, nie zugegeben haben, dass er in der Darstellung von Staatsgeschichte seine Aufgabe erfüllt sehe. Da er indessen das Werk auch äusserlich von seiner Universalhistorie abgetrennt hatte, so wird er sich hier um so eher gefallen lassen können, unter den Gesichtspunkten der Staatshistorie aufgefasst zu werden, als wir unsererseits den Fragen, welche für seine universalhistorische Auffassung massgebend sind, hinreichende Aufmerksamkeit geschenkt haben und dieselben daher in Bezug auf die Geschichte des 18. Jahrhunderts ganz bei Seite liegen lassen können.

Was Schlosser anstrebte, bemerkte er in der Widmung seines Werkes durch den treffenden Hinweis auf Dante. Lag es auch nahe, der Grossherzogin Stephanie gegenüber an den gemeinsam verehrten Dichter zu erinnern, so ist es doch keine blosse Redensart, wenn er in Dante's Werk ein ewiges Vorbild für den Geschichtschreiber erblickt. Die Beschäftigung mit Dante's Dichtung füllte bekanntlich alle Epochen von Schlosser's Leben mit stets steigendem Interesse, welchem er in Schrift und Vortrag Ausdruck gab.[1] Dürfte man das eigenthümliche

[1] Aus Schlosser's Abhandlung über Dante's Divina comedia (Archiv für Geschichte und Literatur I., II., IV.) kann selbstverständlich hier nur das hervorgehoben werden, was zu den principiellen Fragen der Geschichtschreibung in einiger Beziehung steht. Doch sind die Briefe über die ersten sechs Gesänge des Paradieses, Band I und II, vornehmlich eine Untersuchung über die kosmischen Vorstellungen Dante's und haben wenig mit seiner Stellung zu der Geschichte zu thun. Dagegen ging Schlosser im IV. Bande des Archivs aus Anlass der Schriften von Rossetti und Witte auf die staatlichen Ansichten Dante's ein; bezeichnend für Schlosser's eigene Stellung zur Geschichtswissenschaft ist, was er S. 20 f. von Dante sagt: Auf den Grund seines wissenschaftlichen Systems baute er sein politisch-moralisches Gebäude und nahm dabei Himmel und Erde, das Sichtbare und das Unsichtbare, Engel und Teufel, Gott und Satan zu Hilfe. Er brachte alles vorher Erwähnte mit seiner Vorstellung vom Wesen des Menschen in Verbindung. Seine grosse Seele umfasste das Weltall . . . . Er stieg vom Laster zur Strafe herab und von der

geistige Verwandtschaftsgefühl des Geschichtschreibers mit dem alten Dichter nach dem, was jener selbst darüber äusserte, zergliedern, so lag es wohl darin, dass Dante ein inneres, sittliches Bedürfniss Schlosser's gleichsam in monumentaler Sicherheit und mit unbeugsamer Zuversicht erfüllte, indem er allem menschlichen Thun gegenüber die Wage des göttlichen Richters gegenübersetzte. Wenn Schlosser von der Verwendbarkeit Dante'scher Weltanschauung für die Zwecke der Geschichte spricht, so kann er dabei nothwendig nur daran gedacht haben, dass die Geschichtschreibung jedem menschlichen Thun gegenüber ebenso unwillkürlich Stellung nehmen müsse, wie der Dichter der göttlichen Komödie gegenüber seinen poetisch-historischen Gestalten. Und wenn Schlosser noch die frappante Bemerkung macht, dass bei ‚so bekannten Geschichten', wie denen des vorigen Jahrhunderts es weniger auf die Forschung ‚als vielmehr auf die Auswahl und Stellung der Thatsachen' ankomme, so zeigt sich auch hierin die Absicht den beurtheilenden Standpunkt der Darstellung in den Vordergrund treten zu lassen. Das Dante'sche Weltgericht, die Vorführung von Himmel, Hölle und Fegefeuer, als unmittelbarste Aufgabe der Geschichtschreibung wollte Schlosser nicht wie einen Act subjectiver Entscheidung, sondern als den Ausdruck dessen erscheinen lassen, was lediglich durch die Auswahl und Stellung der Thatsachen von selbst sich bietet. Wollte man das, was auf diese Weise beabsichtigt war, in ein grosses Wort zusammenfassen, so könnte man sagen Werthbeurtheilung ist es, was der Geschichtschreiber erreichen will.

---

Tugend zur Belohnung hinauf. Selbst in Beziehung auf seine lasterhaften Freunde, die er in die Hölle versetzte, und auf seine tugendhaften Feinde, denen er eine Stelle im Paradiese gab, war er unparteiisch. Man hat ihn mit Recht oft als den Philosophen unter den Dichtern bezeichnet, er erscheint aber noch in einer würdigeren Rolle, als wahrer und rechtschaffener Mann. .... Er zeigte sich, um uns seiner eigenen Worte zu bedienen, als furchtloser Freund der Wahrheit, entfernte von sich jegliche Lüge und ahmte dem Winde nach, der die höchsten Gipfel am heftigsten schüttelt'. Auch jenen Versen hatte Schlosser eine Art von divinatorischer Bedeutung für sich selbst gegeben: ‚Verfolge deinen Weg und lasse reden die Leute. Steh fest wie der Thurm steht, der niemals beuget die Spitze, wenn ihn umstürmen die Winde.'

Es mag später noch untersucht werden, wie Schlosser diese Werthbeurtheilung handhabte, welche Grundlagen sie hatte; vorher wollen wir nur zweier Einwürfe gedenken, welche sehr häufig gegen diese Schlosser'sche besonders im ‚18. Jahrhundert' hervortretende Beurtheilung erhoben wurden. Fürs erste meinte man, dass der Geschichtschreiber hierin absolut willkürlich verfahre — ja man verstieg sich, diese Willkürlichkeit des Urtheils zu identificiren mit dem allerdings auch etwas verschwommenen Begriff von subjectivischer Geschichtschreibung, — und fürs zweite bemerkte man gegen Schlosser, dass er vermöge seiner schwachen Studien in den Archiven des vorigen Jahrhunderts nicht berechtigt war, vorschnell zu urtheilen und man setzte ihn in dieser Beziehung in einen Gegensatz gegen die gelobte sogenannte diplomatische Geschichtschreibung, welche vorsichtig sei und daher Niemanden in das Dante'sche Purgatorio sende, bevor nicht alle Quellen der Rechtfertigung vollständig durchgeprüft wären.[1]

---

[1] Den Ausdruck ‚diplomatische Geschichtschreibung' gebrauche ich nur der Kürze wegen, für verständlich und deutlich vermag man ihn gewiss nicht anzusehen. Was über diesen Gegenstand im Allgemeinen zu sagen ist, hat Gervinus in der Vorrede zur Geschichte des 19. Jahrhunderts musterhaft geäussert wobei es ihm auch gewiss nicht darauf ankam, die Nachforschung in den Archiven der handelnden Menschen irgend zu verkleinern. Bei aller Hochschätzung der Ausdauer und des Fleisses, welche in der letzteren Richtung herrschen, seit Ranke den canonischen Satz der modernen Geschichtschreibung ausgesprochen, dass Memoiren, Tagebücher, Briefe, Gesandtschaftsberichte die Grundlage der Geschichtskenntniss bilden, und gezeigt hat, dass alle Ueberlieferungen von Geschichtschreibern — selbst wenn sie von einem Guicciardini vermittelt wären, dem kritischen Messer unbarmherzig anheimfallen, darf man zweierlei nicht vergessen: 1. dass Ranke selbst eines seiner herrlichsten Bücher geschrieben, ohne auch nur im Besitze eines einzigen geheimen diplomatischen Actenstückes über den Gegenstand zu sein, und 2. dass man über die Methodik der Benutzung und Verwerthung des amtlichen Actenstückes in dem ganzen halben Jahrhundert erstaunlicher Regsamkeit und grossartiger Publicationen auch nicht zu den geringsten feststehenden und anerkannten Grundsätzen der Kritik gelangt ist, ja das meiste in dieser Beziehung unter der Herrschaft des Zufalls der Auffindung oder Entdeckung steht. Weil nun der Zufall freilich nichts ‚Subjectives' ist, scheint man sich einzubilden, dass die sogenannte diplomatische Geschichtschreibung ‚objectiv' wäre.

Es sei gestattet, diese Schlosser's Absichten gleichsam von vornherein verurtheilenden Anklagen genauer zu besehen und auf ihr richtiges Maass zurückzuführen. Was nun zunächst die Frage der Forschung anbelangt, so ist es allerdings richtig, dass Schlosser's archivalisches Material mit dem verglichen, was man heute für nöthig erachtet, um eine Sache spruchreif zu finden, äusserst dürftig war. Verkehrt wäre es aber, einen principiellen, auf die methodische Absicht Schlosser's zurückzuführenden Gegensatz deshalb zwischen ihm und der sogenannten diplomatischen Geschichtsforschung anzunehmen. Abgesehen davon, dass Schlosser zweimal zum Zwecke archivalischer Forschungen in Paris war, so hat er es auch in deutschen Landen an vielfachen Nachfragen nicht fehlen lassen, und deshalb, weil er nach Sachlage jener Zeit eben wenig Erfolg mit seinen archivalischen Studien hatte, einem hochgestellten Geiste eine thörichte Geringschätzung dieses Stoffes principiell zu unterschieben, muss man für unerlaubt bezeichnen. Es gehört wahrlich erschreckend wenig Verstand dazu, um zu begreifen, dass es nützlich ist, dasjenige zu lesen, was irgend ein Machthaber geschrieben, geäussert, vertraulich mitgetheilt, wenn man verstehen will, was er gewollt oder gethan hat. In einer so einfachen Frage der historischen Kritik überhaupt einen Unterschied zwischen zweien das historische Handwerk jahraus jahrein betreibenden Männern im Principe vorauszusetzen, heisst in der That die Sache selbst sehr geringschätzen und es wäre kaum zu begreifen, dass man Schlossern den Vorwurf machte, er hätte grundsätzlich die Kenntnissnahme geheimer Papiere verweigert, wenn nicht in der Fülle der Lobrede Gervinus selbst zu solchen Missverständnissen Anlässe gegeben hätte.[1] Mittheilung von Actenstücken, Denkschriften, Gesandtschaftsrelationen war schon in Schlosser's Jugendzeit nicht nur eine sehr beliebte, sondern auch begehrte Beschäftigung und das

[1] Sehr viel unvorsichtiger, als in seinen eigenen Büchern sprach sich Gervinus im Nekrolog Schlosser's besonders S. 24 über dieses Verhältniss Schlosser's zur ‚diplomatischen und archivalischen Geschichtschreibung' aus. Ich kenne wenigstens keine einzige Stelle in Schlosser's Werken, aus der zu ersehen wäre, dass er die archivalische Forschung geringgeschätzt hätte. Die jetzt vorliegenden Briefe an Frau Schmidt lassen sogar das gerade Gegentheil ersehen.

Interesse für die in den Archiven verborgenen Papiere war niemals im grossen Publicum verbreiteter, als damals, wo die ängstliche Geheimhaltung der amtlichen Papiere als Regierungsgrundsatz galt. Welche Erfolge schon Schlözer gerade dadurch erzielte, dass er der politischen Neugierde in einer Zeit der grössten Geheimnisskrämerei entgegenkam, ist bekannt, und recht in dieser Strömung des öffentlichen Geistes, welcher heisshungrig nach allen ‚geheimen' Papieren, Briefen, Memoiren spähte, war Schlosser herangewachsen. Wenn ihm aber der Werth der Staatskanzleien und Acten nichts Unbekanntes war und sein konnte, so schliesst dies allerdings nicht aus, dass er im einzelnen Falle der Kritik den Quellen, welche von der handelnden Diplomatie ausgingen, eine viel untergeordnetere Glaubwürdigkeit beimessen konnte, als andere Forscher gleichzeitig oder später als er gethan haben. Wie weit aber durch zu geringe Werthschätzung amtlicher Materialien Schlosser in Irrthümer verfallen ist, lässt sich natürlich nur in jedem einzelnen Punkte besonders constatiren, aus einem durchschlagenden Unterschiede des Forschungsprincipes wird hiebei sicher nichts zu deduciren sein. Nur so viel wird man vielleicht sagen können, dass Schlosser mehr in Folge seiner gleichsam oppositionellen Stimmung als in Folge seiner kritischen Grundsätze ebenso sehr in Gefahr war, das geschriebene Wort des Staatsmannes und Diplomaten (das Actenstück) zu unterschätzen, als es unsere heutige Geschichtschreibung nicht selten zu überschätzen pflegt.

Mit dieser Darlegung des wirklichen Sachverhaltes in Betreff der Forschung Schlosser's über die Geschichte des 18. Jahrhunderts, sind wir nun bei der anderen Anklage angekommen, dass seine Maxime steter Beurtheilung der geschichtlichen Ereignisse ein subjectives Moment in die Darstellung gebracht habe, welchem keine wissenschaftliche Berechtigung zuerkannt werden könnte. Auch diesem Vorwurfe liegt ohne Zweifel eine richtige Beobachtung zu Grunde, aber die Formulirung, in welcher derselbe gewöhnlich hervortritt, gibt zu den schädlichsten Missverständnissen Anlass. Vor allem scheint es ein Missbrauch von Worten, wenn man alles das, was sich als Urtheil in einer Darstellung geltend macht, subjectiv, und dasjenige, was sich auf die einfache Mittheilung der sogenannten

Thatsachen bezieht, als objectiv bezeichnet. In Wahrheit gibt es überhaupt keinen Bericht von Thatsachen der nicht subjectiv wäre, und ein Urtheil ohne die Beziehung auf ein Object ist ein logischer Unsinn. Man sollte nicht erst an die bekannte Anekdote Hume's erinnern müssen, um darüber klar zu sein, dass die Ungleichheit der Berichte über den Raufhandel der beiden Fuhrleute vor dem Fenster des englischen Philosophen eben nur zu erklären war, wenn man sich erinnert, dass keiner der Zeugen einen Bericht von der Sache anders, als auf dem Wege seiner Anschauung, seines Eindrucks, seines Urtheils geben konnte. Und wenn die Meinungen der Berichterstatter gleich darüber auseinandergingen, welcher der Fuhrleute den Handel anfing, so kam das doch daher, dass eben jeder ein anderes Urtheil über den Anfang eines Raufhandels schon mitgebracht hatte. Wenn es wahr wäre, dass Hume über die in dieser Anekdote gezeigte Erfahrung an der Möglichkeit der Geschichtschreibung zu zweifeln begann, so müsste man sich wundern, dass man diese fruchtlose Kunst noch bis auf den heutigen Tag eifrig fortsetzt, denn an der Qualität menschlicher Berichte über geschehene Ereignisse hat und wird sich nichts verändern. Wenn man aber trotzdem noch immerfort von objectiver und subjectiver Geschichtschreibung, wie von einem Canon der Wissenschaft spricht, nach welchem sich die Darstellung geschichtlicher Dinge unterscheide, so beweist dies mindestens, dass man in unserer historiographischen Terminologie nicht übermässig wählerisch zu Werke geht. Soll man nicht unter subjectiver Geschichtschreibung jenen tadelnswerthen Vorgang verstehen, dass jemand ohne gehörige Information, leichtsinnig und grundlos Meinungen und Ansichten über Menschen und Ereignisse ausspricht, so muss wohl angenommen werden, dass hinter den von so vielen ernsthaften Leuten gebrauchten Ausdrücken irgend etwas anderes versteckt sein wird.

Ohne Zweifel kann man eine zusammenhängende Reihe von Begebenheiten so erzählen, dass man sich lediglich darauf beschränkt, die Reihe und Aufeinanderfolge derselben zu bestimmen und weiters das Hervorgehen der einen aus der andern zu erklären. Auch bei Uebung dieser Thätigkeit gehen wir subjectiv zu Werke und kommen in keinem Moment aus

unserer eigenen Haut heraus, dennoch aber wird die Darstellung sich damit begnügen können, ausschliesslich solches zu enthalten, was als Begebenheit erscheint. Daneben aber wird man auch die Dinge so erzählen können, dass man hinzufügt, was man selbst als Zuschauer in jedem Augenblicke von den handelnden Personen denkt. In gewissem Sinne kann diese Darstellungsweise die objectiv zutreffendere sein, da man durch die Mittheilung des eigenen Urtheils zugleich die Handhabe bietet, die Beschreibung der Begebenheit zu corrigiren. In formaler Hinsicht wird allerdings die letztere Methode bei weitem subjectiver scheinen, aber auch nur scheinen, denn der Leser oder Hörer erfährt dabei nicht nur das, was nach Urtheil des Erzählers die Handelnden gethan und gedacht, sondern auch das, was der Erzähler mitempfunden. In der Darstellung erscheint der Darsteller gleichsam als mithandelnder oder mitdenkender und mitfühlender Factor: Sehr natürlich, dass man bei dieser Methode der Darstellung eine deutlichere Vorstellung von dem erzählenden Subject erhält, als bei der erstern, ohne dass jedoch deshalb der objective Gehalt des Ueberlieferten im mindesten ein anderer zu sein braucht. Wenn demnach die unglücklich gewählten Ausdrücke von subjectiver und objectiver Geschichtschreibung überhaupt einen Sinn haben sollen, so können sie sich nur auf die formale Frage der Darstellung beziehen und werden eigentlich gar nichts über die sachliche Leistung und Darstellung, über die Frage der Richtigkeit des Erzählten besagen. Ein Zeuge, der in einer Gerichtsverhandlung den Hergang des Verbrechens in sehr lebhafter und deutlicher Weise schildert, dabei aber fortwährend die Schlechtigkeit des Verbrechens und die Abscheulichkeit des Lasters versichert, kann möglicherweise dem Richter viel werthvollere Aufschlüsse gegeben haben, als der andere, welcher sich bemüht hatte ohne jeden Beisatz einen Zusammenhang von Begebenheiten vorzutragen, in welchem alle Glieder haarscharf stimmen, und dennoch in der Hauptsache die Möglichkeit des reinen Zufalls offen bleibt. Würde der Richter immer die letztere Art der Darstellung als die objectiv richtigere ansehen, — so behielte niemand in der Welt mehr Recht, als der Advocat.

Wir sagen es kurz: was man von Schlosser's subjectiver und Ranke's objectiver Geschichtschreibung zu bemerken pflegte,

erscheint uns als das nichtigste und unwesentlichste Moment der ganzen Frage und trifft in keinem Punkte auch nur entfernt die Tiefe dieser Gegensätze und das Geheimniss der Geschichtschreibung. An der Oberfläche rathlos herumirrend, unterschätzt diese Charakteristik die grosse Kluft zwischen zwei Felsen, und vermag das Wesen der Schlosser'schen Leistungen ebensowenig zu enthüllen als den gewaltigen Fortschritt zu bezeichnen, welchen die Historiographie in dem zwischen Ranke und Schlosser liegenden Menschenalter gemacht hatte. Was in Wahrheit den grössten Unterschied zwischen diesen Geschichtschreibern begründet, liegt weder in dem formalen Princip der Darstellung, noch in der Stellung der Aufgabe als solcher, noch in den höchsten Zielen der Wissenschaft, sondern in der Art und Weise der Lösung jenes Problems, welches man als die Werthbeurtheilung in der Geschichte zu bezeichnen hat. Dass von dieser Werthbeurtheilung der Dinge als einer Errungenschaft der neueren Geschichtschreibung gegenüber der mittelalterlichen überhaupt nicht mehr abgesehen werden darf, muss man als ein Axiom betrachten, welchem sich längst kein Schriftsteller mehr entziehen konnte. Dasselbe liegt in der allgemeinen literarischen und philosophischen Entwickelung, wie schon früher bemerkt wurde, zu tief begründet, als dass jemand überhaupt historiographische Beachtung finden könnte, der principiell gegen jede Beurtheilung des Werthes der historischen Dinge sich erklärte.[1] Aber freilich fängt die Schwierigkeit für alle gleichmässig eben da an, wo man im Princip einig ist, dass es in der Geschichte einen Werth der einzelnen Dinge geben, und dass dieser zur Erkenntniss gebracht werden muss. Denn auf welchem Wege der Geschichtsforscher zum Maassstabe dieses Werthes gelangt, in welcher Weise er den Werth des Einzelnen vom Allgemeinen abhängig zeigt, welche Grenzen dem Urtheile des Einzelnen in dieser Beziehung gesteckt sind, aus welchen Momenten die Begründung der Werthbeurtheilung von Erscheinungen, Personen, Handlungen — selbst von ganzen Zeitaltern herzunehmen sein würde, dies sind Fragen von so ausgedehnter Schwierigkeit und Ungleichheit der Lösung, dass man es wohl begreift, wenn zwischen den bedeutendsten Geistern

[1] Vgl. Anmerkung Seite 10, 1; 17, 1.

auf diesen Gebieten die schärfsten Gegensätze bestanden und um so sicherer bestehen werden, je bedeutender sie sind. Denn jenen Glücklichen, welche sich jahrelanger friedlicher Beschäftigung mit der Geschichte erfreuten, denen aber niemals die Stunde geschlagen, in welcher sie unruhig nach den Werthen des ganzen geschichtlichen Lebens der Staaten und Menschen ausblickten, jenen zufriedenen Seelen — darüber sind ja alle Parteien einig — wird Schlosser nicht beigezählt werden können.

Man unterschätzt ohne Zweifel die Kämpfe und inneren Erfahrungen, aus welchen Schlosser's messerscharfe Beurtheilungen hervorgingen. Man hat zuweilen getadelt, dass er sich über manche Personen oder Sachen zu verschiedenen Zeiten verschieden aussprach — sicherlich kann man darin nur einen Beweis erblicken, welche gewaltige Gährung den Urtheilen des Mannes voranging, und wie er immer bemüht war den wahren Werth der Dinge zu erkennen. Sich so als redlicher Forscher nach dem Festen und Dauernden zu bemühen! In der That man darf sich nicht wundern, dass der Geschichtschreiber sich hierin mit Dante vergleichbar findet; und wenn es sich auch zeigen sollte, dass wir heute in keinem Urtheil mit Schlosser einverstanden wären, so hätte man doch wahrlich das Streben nicht verlästern dürfen, dass er ein Werthurtheil suchte und ohne dasselbe die ganze Aufgabe der Geschichtschreibung für ein nichtiges und grausames Spiel hielt. Gerade in der Energie und Festigkeit, mit welcher sich Schlosser immer und immer zur Urtheilschöpfung gedrängt sah, liegt das Merkmal seiner historiographischen Bedeutung. Wie er von dem Schauspiel der Weltbegebenheiten in seinem ganzen und tiefsten Innern erfüllt und erschüttert war, fand er sich keinen Augenblick gleichgiltig und theilnahmslos; indem er sich in das Ereigniss, um es verstehen und darstellen zu können, hineinlebte, empfand er sich überall als mitwirkenden Geist.

## IV.

Dass in der Fähigkeit des Historikers, die Ereignisse fernerer und näherer Vergangenheiten innerlich mitzuerleben, die einzige sichere Gewähr dafür liegt, dass er sie allseitig

zu beschreiben vermag, und dass hierin zugleich das Merkmal und die Beschaffenheit des wahrhaft historischen Geistes zu erblicken sei, wird wohl von niemand geläugnet werden können; aber ebenso sicher ist es, dass in dieser höchsten und erforderlichsten Eigenschaft des Historikers zugleich die häufigste Gefahr seiner Irrthümer liegt. Denn wenn auch die Lebendigkeit und Stärke der Reproduction des Geschehenen in dem Geiste des Historikers von der Antheilnahme unzertrennlich ist, so gibt es doch eine scharfgezogene Grenze für die letztere, welche in der subjectiven Operation einer Erzählung und Darstellung nur durch die äusserste Selbstbeobachtung, Beschränkung und Entsagung erreichbar ist. Das gewonnene Resultat der lebendigen Anschauung der Vergangenheit, welches nur durch Mitempfindung möglich ward, kann erst dadurch wieder rein zur Darstellung gelangen, dass man sich des eigenen Antheils so viel wie möglich wieder entschlägt. Aber diese letzte Anstrengung ist oft den begabtesten und stärksten Geistern am schwierigsten erreichbar gewesen, während andere Talente sich darin stark erweisen, dass sie die Fähigkeit der grösstmöglichen Selbstentäusserung in vorzüglichem Grade im letzten Stadium der historischen Reproduction besitzen. Wir wollen diesen inneren Vorgängen der Geschichtsdarstellung nicht weiter nachgehen und nicht im Einzelnen ausmalen, wie sich die eigenthümlichen Begabungen der grössten Meister eben in der stärkeren oder geringeren Kraftanwendung ihres Geistes während der einzelnen Stadien ihrer langen innerlichen Arbeit bei der Reproduction des Geschehenen zeigen; nur in Bezug auf jene, welche gerade den letzterwähnten Vorzug in hohem Maasse besitzen, möchte noch bemerkt werden, dass derselbe selbst mit den Eigenthümlichkeiten des Stils aufs innigste verwandt ist, und ohne Zweifel mit einem besonders ausgeprägten Vermögen plastischer Gestaltung zusammenhängt, von welchem später noch gesprochen werden soll.

Die Ungleichheit, welche zwischen den Historikern und ihren Fähigkeiten im Einzelnen besteht, findet sich aus den erwähnten Gründen auch zwischen den historiographischen Perioden im Grossen. Der Mensch des 18. Jahrhunderts, eine in ihrer Totalität überhaupt noch kaum gewürdigte Erscheinung, bietet der Geschichtsforschung die mannigfachsten Räthsel und

es mag sich später zeigen, warum es für Schlosser besonders schwierig sein mochte, den Geist desselben zu erfassen, von dem er selbst ein wesentliches Stück war. In der Geschichtschreibung im allgemeinen wird man bemerken, dass jene Darstellungen, in welchen die Antheilnahme des Historikers an den Ereignissen den kräftigsten und durchschlagendsten Ausdruck zu nehmen pflegt — die Memoiren — im 18. Jahrhunderte bei weitem am meisten in der Blüthe standen. Auch jene, welche nicht die Form der Memoiren wählten, erzählten Dinge näherer Vergangenheit mit der vollen Theilnahme, welche wirklich oder scheinbar Miterlebtes zu bewirken pflegt. Die brillante Erzählung, der sichere Standpunkt, die klare Stellung zu dem Erzählten, das allzeit bereite Urtheil kennzeichnen die meisten Autoren des letzten Jahrhunderts. Zeigen diese Merkmale nun gleich auf den ersten Blick die Verwandtschaft mit Schlosser's spätbegonnenen und noch später vollendeten Werken, so wird es nicht schwer sein, auch die sachlichen Anknüpfungspunkte nochmals aufzudecken, welche speciell zwischen dem philosophischen Geiste der Zeit und dem staatsgeschichtlich politischen Hauptwerke Schlosser's bestehen. Macht ihn die Art seiner inneren Arbeit geeignet, in formeller Beziehung neben die Memoirenliteratur des 18. Jahrhunderts gestellt zu werden, so weisen die Urtheile, Anschauungen, Standpunkte des Geschichtschreibers auf ein festes System, welches man schon vermöge der gereizten Ausfälle Schlosser's gegen die spätere Philosophie und Politik unserer heutigen Zeit sicherlich nicht in unserem Jahrhundert suchen dürfte.

Trachten wir uns kurz zu vergegenwärtigen, welche Momente das Geschichtswerk des 18. Jahrhunderts bezeichnen. Wir sprechen dabei nicht von jenen Dingen, die wir zum Theil schon früher charakterisirt haben. Wenn er es als seinen Hauptzweck ansieht, ‚den Zusammenhang der politischen Begebenheiten mit dem häuslichen und bürgerlichen Leben und seinen Erscheinungen nachzuweisen', und wenn er ‚die ganze Gestaltung des Aeussern der civilisirten Gesellschaft, den Gang der inneren Bildung, die Hauptveränderungen des Theils der Literatur, welcher nicht ausschliessend die Gelehrten allein angeht, zu entwickeln beabsichtigt', so sind dies Gesichtspunkte, die sich nach alledem, was wir über seine universalhistorischen

Ideen sagten, gleichsam von selbst auch bei der Geschichte des 18. Jahrhunderts erwarten liessen. Die grössere Fülle der Ereignisse, die ihm für die neuere Geschichtsepoche zu Gebote standen, erleichterte ihm gewissermassen den Versuch, die Ereignisse des Staatslebens in ihre psychologischen Voraussetzungen aufzulösen und die Ideen des wirklichen Geschehens aus dem, was man kurzweg den ‚öffentlichen Geist‘ zu nennen pflegte, zu entwickeln. Dass gerade in dieser Beziehung einzelne Schilderungen, wie der Abschnitt über die Pariser geistreichen Kreise, einen packenden Eindruck niemals verfehlen werden, wäre wahrlich überflüssig, im Besonderen zu zeigen. Was jedoch das Werk über das 18. Jahrhundert gegenüber allen anderen bezeichnet, ist das bestimmte Hervortreten mit einem politischen Standpunkt — der Hinzutritt der politisch staatlichen Gesichtspunkte zu der Werthbeurtheilung der Ereignisse. Wenn man es kurz bezeichnen wollte, so dürfte man sagen, dass der kategorische Imperativ, welcher als steter Werthmesser und Regulator die geschichtliche Erscheinung in allen Zeiten und Ländergeschichten begleitet hatte, bei der Geschichte des 18. Jahrhunderts einen specifisch politischen Charakter angenommen und dass das allgemein menschlich gehaltene und gestaltete Sittenprincip, welches uns bei den universalhistorischen Arbeiten Schlosser's schon früher entgegentrat, nunmehr mit einer specielleren politischen Ueberzeugung durchsetzt erscheint.

Man bezeichnete Schlosser's Standpunkt unzählige Male als einen moralisirenden, allein die Eigenthümlichkeit seiner Beurtheilungen ist damit nicht erschöpft.[1] Was seine Kritik besonders in der Geschichte des 18. Jahrhunderts auszeichnet, ist

[1] In diesem Punkte kann man wohl sagen, dass Gervinus, wenn er Schlosser als den Urtypus des rein historischen Geistes im Nekrolog darstellte, von den Gegenschriften, insbesondere in dem Aufsatze der historischen Zeitschrift a. a. O. VIII. vollständig und mit Grund widerlegt wurde. Gervinus scheint von den philosophischen Grundlagen Kant's nichts gewusst, dieselben nicht erkannt oder nicht aufgesucht zu haben. Gervinus selbst, dessen schwache Seite die Geschichte der Philosophie und diese selbst stets gewesen, hatte keine Ahnung mehr davon, wie die nächst vor ihm stehende Generation von der Aufklärungsliteratur im Allgemeinen und von Kant im Speciellen geradezu impregnirt war. Weil davon nicht viel geredet wurde — eben weil es den älteren Männern selbstverständlich war — glaubte Gervinus nicht an den Zusammenhang seines Meisters

die vollständige Identificirung der Forderungen von Politik und Moral. Diese fast naiv erscheinende Abmessung und Anpassung jeglicher politischen Handlung, jedes die Staats- und Rechtsverhältnisse betreffenden Ereignisses auf die Maasstäbe dessen, was er das Sittengesetz nennt, diese vollständige Ausschliessung aller in sich beruhenden politischen Erwägungen dürfte man doch im Ernste nicht als einen Ausfluss einer blos schulmeisterlichen Stimmung erachten, welche durch Decennien angestrengter Arbeit sich immer mehr verrannt und verbittert haben müsste. Er war ein Feind aller sogenannten Staatspraxis, welche mit den als vernünftig erkannten Principien des gesellschaftlichen Lebens im Widerspruche stand.[1] Niemand wurde heftiger getadelt, als solche Personen, welche, wie Kant es fasste, dem ‚Gemeinspruch' huldigten: ‚Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis'.[2] Nicht die Freude am Tadel, wie man wohl fälschlich vorwarf, sondern die tiefgehende Ueberzeugung, dass es ein sicheres, sittliches Maass auch in der Politik für jeden Handelnden gibt, war es, was einzig und allein den Muth zu verleihen vermochte, so nachhaltige und unbeugsame Kritik zu üben. Sehen wir nun aber näher zu, so ist diese Identificirung von Politik und Moral durchaus kein Gedanke, welcher ursprünglich aus Schlosser's historischen Studien erwachsen oder ihm besonders eigenthümlich wäre. Mehrere Generationen waren davon völlig erfüllt und nährten

---

mit der Philosophie, obwohl dieser selbst erzählt, wie eifrig und lange er sich mit dieser Sache beschäftigt hatte.

[1] Bekanntlich war Schlosser ein eifriger Gegner von Hobbes, dessen Lehre in der gleich zu erwähnenden Abhandlung von Kant in einer für die Beurtheilungen Schlosser's so bezeichnenden Weise widerlegt wird, dass man den ganzen betreffenden Abschnitt hier wiederholen müsste. Kant nennt den Satz, dass das Staatsoberhaupt durch Vertrag dem Volke zu nichts verbunden sei und dem Bürger nicht Unrecht thun kann, erschrecklich. Aber auch die oft hervorgehobene scharfe Verurtheilung jener, welche sich dem Staatsoberhaupte mit Gewalt widersetzen, worüber man sich bei Schlosser's demokratischen Principien so oft verwundert hat, ist ganz Kantisch. Will man die geistigen Differenzpunkte zwischen Schlosser und Ranke bis in die tiefsten Gedanken verfolgen, so muss man Englische Geschichte Buch 15, Cap. 12 lesen; aus der Stellung zu Hobbes wird man dann die wirklichen Gegensätze des historischen Urtheils beider fliessen sehen.

[2] W. W. VI. 305.

den Glaubenssatz, dass zwischen Moral und Politik kein Widerspruch sein könne. Dass diese weit verbreitete Anschauung schulmässig auf Kant's Lehren zurückging, mochte man in weiteren Kreisen vergessen haben und auch Schlosser war zu sehr ein Feind alles schulmässigen Autoritätsglaubens, als dass er sich irgend zu seiner Rechtfertigung auf den grossen Philosophen zu berufen für nöthig gefunden hätte; aber der Einfluss der Kantischen Anschauungen wird wohl nicht zu verkennen sein, wenn wir den Anhang der Abhandlung ‚zum ewigen Frieden' lesen:[1] ‚Die Moral ist schon an sich selbst eine Praxis in objectiver Bedeutung als Inbegriff von unbedingt gebietenden Gesetzen, nach denen wir handeln sollen, und es ist offenbare Ungereimtheit, nachdem man diesem Pflichtbegriff seine Autorität zugestanden hat, noch sagen zu wollen, dass man es doch nicht könne. Denn alsdann fällt dieser Begriff von selbst weg (ultra posse nemo obligatur); mithin kann es keinen Streit der Politik, als ausübender Rechtslehre mit der Moral, als einer solchen aber theoretischen (mithin keinen Streit der Praxis mit der Theorie) geben; man müsste denn unter der letzteren eine allgemeine Klugheitslehre, d. i. eine Theorie der Maximen verstehen, zu seinen auf Vortheil berechneten Absichten die tauglichsten Mittel zu wählen, d. i. leugnen, dass es überhaupt eine Moral gebe'. Und wenn Kant weiter sagt: ‚Ich kann mir nun zwar einen moralischen Politiker, d. i. einen, der die Principien der Staatsklugheit so nimmt, dass sie mit der Moral zusammen bestehen können, aber nicht einen politischen Moralisten denken, der sich eine Moral so schmiedet, wie es der Vortheil des Staatsmannes sich zuträglich findet', — so wird man wohl deutlich den Standpunkt bezeichnet finden, den Schlosser in seinem ganzen Werke mit starrster Consequenz aufrecht hält. Es kann uns zwar nicht darauf ankommen, den ganzen politischen Katechismus zu erschöpfen, nach welchem man fast mit mathematischer Sicherheit jegliches Urtheil Schlosser's

[1] W. W. VI. 437. Ueber die Misshelligkeit zwischen der Moral und der Politik, in Absicht auf den ewigen Frieden. ‚Das Recht muss nicht der Politik, wohl aber die Politik jederzeit dem Rechte angepasst werden', heisst es ebd. 311 in dem Aufsatz gegen Benjamin Constant (über ein vermeintliches Recht, aus Menschenliebe zu lügen) und S. 446: Es gibt objectiv gar keinen Streit zwischen der Moral und Politik u. s. w.

in seinem 18. Jahrhundert zu construiren vermöchte, aber wie vieles davon geradezu und ausdrücklich von dem grossen Philosophen ausgesprochen wurde, möchte doch eine kurze Erörterung verdienen: Wenn Kant als die sophistischen Maximen jenes Politikers, welcher die Moral läugnet, hinstellt: 1. Fac et excusa, 2. si fecisti nega, 3. divide et impera,[1] so wird man so ziemlich die grössten Verbrechen genannt haben, welche jedes Mal dem vernichtendsten Urtheile in dem Geschichtswerke Schlosser's anheimfallen. Nicht leicht geräth Schlosser in glühenderen Zorn als wenn er die Fallen und Hinterthüren der Diplomaten geisselt, welche, indem sie den Frieden verhandeln, schon den Anlass zum nächsten Krieg bereiten: Der erste Präliminarartikel zum ewigen Frieden unter den Staaten lautet bei Kant:[1] ‚Es soll kein Friedensschluss für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden'. Wer hat nicht öfters über Schlosser's Grimm gelächelt, wenn er von dem Länder- und Seelenschacher des vorigen Jahrhunderts handelt. Zweiter Artikel des ewigen Friedens: ‚Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder gross, das gilt hier gleichviel) von einem anderen Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können.' Wenn Kant ferner die Staatsschulden zum Zwecke äusserer Staatshändel verpönt, und wenn der fünfte Artikel des ewigen Friedens lautet: ‚Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines anderen Staates gewaltthätig einmischen,' so

[1] Man muss nur die Stelle (ebd. VI. 440) lesen, wo Kant gegen die ‚Praktiken' der Politiker redet, welche in allen Sätteln gerecht sind, welche eben so recht aus dem Vollen der Zustände des 18. Jahrhunderts geschrieben ist, um die Verwandtschaft dieser Kritik mit derjenigen Schlosser's zu empfinden. Was die von Kant bezeichneten sophistischen Maximen anbelangt, so ist freilich richtig, dass man, um den Abscheu Schlosser's gegen dieselben zu erklären, nicht nothwendig auf Kant verweisen müsste. Wenn man aber Kant's Erklärungen dieser Grundsätze liest (ebd. 442), so wird man auch wohl sagen können, es sind bewusst oder unbewusst dieselben politisch-moralischen Ansichten, welche Schlosser in der geschichtlichen Beurtheilung ausschliesslich vertritt.

[2] W. W. VI. 408 ff. Man darf wohl auch an den S. 419 vorkommenden Satz erinnern: ‚Alle Regierungsform nämlich, die nicht repräsentativ ist, ist eigentlich eine Unform, weil der Gesetzgeber in einer und derselben Person zugleich Vollstrecker seines Willens' u. s. w.

wird man sich nur einigermassen in Schlosser's Büchern umgesehen zu haben brauchen, um sofort in den angeführten Sätzen die wahrhaften Lieblingsmaximen unseres Geschichtschreibers wiederzuerkennen. Unter ‚den Grundzügen' der Geschichte des 18. Jahrhunderts hat Weber einmal die ‚demokratische Färbung' als vorzugsweise charakteristisch mit vielen Beispielen nachzuweisen gesucht.[1] Schlosser selbst hätte sich sicherlich nicht gerne als Demokraten bezeichnet gesehen, und man kann auch wohl nicht anders sagen, als dass es einem tieferen Geiste gegenüber unfein erscheint, mit einem so vieldeutigen und zum Theil anrüchigen Begriff die ganze Grundlage einer sorgfältig durchgearbeiteten Werthbeurtheilung geschichtlicher Dinge charakterisiren zu wollen. Sollten wirklich neun Bände nöthig gewesen sein, um in unserer Zeit etwas demokratische Luft zu verbreiten? Würde man sich ernsthafter den grossen, geistigen Zusammenhang der Wissenschaften vergegenwärtigen und sich nicht begnügen mit einigen Schlagworten zu charakterisiren, sondern die Ideen, von welchen die Geschichtschreibung stets beeinflusst, war in den benachbarten

[1] Die Stellen, welche Schlosser's demokratische Gesinnung beweisen sollen, stellt Weber a. a. O. S. 331 zusammen; er scheint aber denn doch empfunden zu haben, dass sich der Meister ebenso häufig gegen die Demokratie erhebt und sammelt auch die entgegengesetzten Stellen, indem er sagt: ‚Schlosser ist weniger aus demokratischen Grundsätzen Sachwalter des Volkes, als aus einem echt menschlichen Mitgefühl mit dem Schwachen und Bedrückten'. Staunenswerth ist, dass sich auch Gervinus mit der demokratischen Gesinnung Schlosser's nicht recht zu helfen wusste: ‚Seine demokratische Gesinnung ruhte vielmehr auf den edelsten menschlichen Grundlagen, auf denen sie überhaupt gedacht werden kann'. (!) Nekrolog S. 39. Wir denken, seine demokratische Gesinnung ruhte vielmehr in Immanuel Kant: ‚Unter den drei Staatsformen ist die der Demokratie im eigentlichen Verstande des Wortes nothwendig ein Despotismus, weil sie eine executive Gewalt gründet, da Alle über und allenfalls auch wider Einen (der also nicht mitstimmt), mithin Alle, die doch nicht Alle sind, beschliessen; welches ein Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst und mit der Freiheit ist'. Doch wir müssen es fast für nutzlos halten, aus Kant einzelne Sätze solcher Art herauszureissen; der Kenner dieses Philosophen und der Kenner dieses Geschichtschreibers kann — wir sind dessen gewiss — die Verwandtschaft ihrer Ansichten keinen Augenblick läugnen, sobald einmal der gleichsam das Räthsel lösende Hinweis gemacht ist.

Gebieten und Literaturen aufzusuchen, so hätte man ebenfalls in Kant's Werken ein bezeichnenderes Capitel für das bemerken können, was man mit dem unsicheren Begriff der ‚demokratischen Färbung' ausdrückt; denn in welchem Sinne und Umfang Schlosser die ‚Gleichheit' verstand, findet man nirgends besser erklärt, als in der Abhandlung über das Verhältniss der Theorie zur Praxis im Staatsrecht. Wenn wir aus derselben einige Hauptsätze hervorheben, so möchten wir nur den Standpunkt angedeutet haben, den auch Schlosser ohngefähr einnimmt; von einer förmlichen Benutzung und bewussten Uebertragung und Anwendung Kantischer Sätze in die Darstellung der Geschichte des 18. Jahrhunderts kann natürlich keine Rede sein. Den sogenannten vernünftigen Staat aber und die moralische Staatskunst findet man hier wie dort ‚auf folgende Principien a priori' gegründet: 1. die Freiheit jedes Gliedes der Societät, als Menschen; 2. die Gleichheit desselben mit jedem anderen, als Unterthan; 3. die Selbstständigkeit jedes Gliedes eines gemeinen Wesens als Bürgers' u. s. w.[1]

Hiermit glauben wir die Maasstäbe und Grundlagen der Schlosser'schen Werthbeurtheilung in der Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts blossgelegt zu haben. Es mag gestattet sein, es nochmals zu wiederholen, dass es sich dabei nicht um eine rechthaberische Anpreisung des Kantischen Einflusses im Einzelnen, sondern um die Feststellung der allgemeinen geistigen Strömung handelt, unter welcher Schlosser's ganze Thätigkeit zu erklären ist. Dass er für seine Person auf einem festen Gefüge von Ueberzeugungen und Gedanken stand, ist allgemein zugestanden worden, dass aber seine Geschichtschreibung in der That nichts als der Ausdruck einer ausgeprägten philosophischen Epoche der deutschen Literatur war, scheint bisher etwas zu wenig beachtet worden zu sein, obwohl die Geschichte aller Wissenschaften den immensen Einfluss Kant's auf die

[1] W. W. VI. 322, wo auch für die Freiheit die so oft wiederholte Kantische Formel zu finden, dass Jeder davon so viel zu seiner Glückseligkeit geniesst, als er nur der Freiheit Anderer, einem ähnlichen Zwecke nachzustreben u. s. w. nicht Abbruch thut. Dasselbe gilt von dem Begriffe der Gleichheit, und von dem Unterschiede des imperium non paternale sed patrioticum — alles Grundsätze, wovon die beurtheilende Nutzanwendung fortwährend bei Schlosser zu finden ist.

verschiedensten Gebiete und Disciplinen nachweist und die gleiche Erscheinung in der Geschichte als solcher daher weder auffallend und unerwartet, noch besonders überraschend sein könnte.

Erinnert man sich nun an die in der Einleitung und Widmung von Schlosser erregte Hoffnung, dass er als ein anderer Dante unter den Leichen des 18. Jahrhunderts wandeln werde, so muss man sagen, dass sein Standpunkt zwar vermöge des gemeinsamen Rigorismus, Aehnlichkeit mit demjenigen Dante's hatte, dass es aber doch eine durch jene sogenannte demokratische Zeitfärbung sehr verschiedene Weltanschauung war, die Schlosser vertrat, und von welcher Dante's Paradies vollkommen unbeeinflusst war. Wenn man aber näher zusieht, so entpuppt sich das feierlich verkündete Dante'sche Weltgericht als der schulmässige Kantische Kriticismus, von welchem der deutsche Bürger und Gelehrte eine lange Epoche hindurch vollkommen erfüllt war, und welcher denselben innerlich befriedigte, mochte er ihm in Form einer rationalistisch angesäuselten Predigt, mochte er ihm in den systematischen Darstellungen der Rechts- und Staatslehre, oder in dem strengen Gewande des geschichtlichen Richters erscheinen.

Wäre nun aber der ethische Standpunkt Kant's für die Geschichte ein- für allemal geeignet, so müsste derselbe um so mehr gegenüber den Ereignissen und Personen des 18. Jahrhunderts ganz vorzugsweise die Probe halten, da er ja selbst in die Zeit und zu der Zeit gehört, die er messen und beurtheilen will. Und da der Maasstab der Werthe, welcher von Schlosser angelegt wurde, nicht aus einer fremden Epoche, nicht aus einem fernen Zeitalter hergenommen, sondern ein solcher ist, der gleichsam mitten aus der geistigen und sittlichen Welt des 18. Jahrhunderts selbst hervorgewachsen war, so müsste, wenn es nur darauf ankäme, keine Anachronismen in den geschichtlichen Werthurtheilen zu begehen, der Kantische Rigorismus für die Geschichte des 18. Jahrhundert ein wahres Arcanum historischer Gerechtigkeit dargeboten haben.[1]

---

[1] Für diejenigen selbst seiner eifrigsten Verehrer, welche mit den Gemeinworten des Demokratismus und Liberalismus Schlosser's Geschichtschreibung charakterisiren zu können meinten, bildete das erst im Archiv für Geschichte und Literatur Bd. 5 und 6 dann selbständig erschienene Werk

Leider wird sich aber niemand heute mehr finden, welcher von der Schlosser'schen Geschichte des 18. Jahrhunderts nicht gerade das Gegentheil behaupten würde. Einer ausserordentlichen Menge von Personen ist auch nicht entfernt jene Würdigung zu Theil geworden, welche sie verdienten und dass das ganze Zeitalter mit seinen sorgfältig gepflegten Staatsgeheimnissen, lange vorbereiteten Plänen und verschlungenen politischen Pfaden im Ganzen richtig gezeichnet wäre, wird ebensowenig behauptet werden können. Selbst die individuellen Gestalten, der Mensch als solcher, der Schriftsteller, der Staatsmann werden — man wird dies zugestehen — von Schlosser mit wenig Verständniss für die persönlichen Eigenthümlichkeiten und überall gewissermassen nur nach der Schablone ihres Standes behandelt. Während der Mensch des vorigen Jahrhunderts ein in der That sehr verschnörkeltes Wesen war, gleich dem Stil seiner Bauten und den Formen seiner Kleidertrachten, erscheint er in dem Schlosser'schen Geschichtswerk fast überall nur in der gleichmässigen Uniform eines Diplomaten oder Soldaten, nicht selten auch da in karikirter Gestalt. Die hastig zufahrende Art, jeden sofort unter das allgemeine Maass zu beugen, lässt den Geschichtschreiber selten zur nöthigen Ruhe gelangen, um feinere Nuancen des Seelenlebens glücklich

---

über Napoleon immer eine Art von Räthsel. Wenn Schlosser selbst bemerkt, dass sein Buch über Napoleon im Gegensatze zu dem moralischen Standpunkt der Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts die Begebenheiten mehr von der politischen Seite betrachten solle, so schien hierin allerdings eine gewisse Abweichung von seinem sonst Politik und Moral identificirenden Beurtheilungsweise zu liegen, allein es scheint auch nur so. Das Werk über Napoleon ist im Grunde eine Leistung, welche sich im Gebiete der kritischen Feststellung des Thatsächlichen bewegt, wobei die Einflussnahme solcher Personen, welche Napoleon nahe gestanden hatten, unverkennbar ist. Dass dieses persönliche Zeugniss für Schlosser den höchsten moralischen Werth zu gleicher Zeit hatte, das ist es was man gewöhnlich ausser Acht lässt. Im Uebrigen hat nie Jemand läugnen können, dass die zum Theil treffliche Kritik französischer und deutscher Schriftsteller über Napoleon eine solche war, welche bleibenden Werth hatte. Es liegt aber ausserhalb unserer hier anzustellenden Betrachtungen, diese kritische Geschichtsstudie näher zu besprechen. Nebenbei bemerkt, zeichnet sich das Buch über Napoleon durch einen glatten Stil und manche trefflich gerundete Darstellung aus, worin man Schlosser kaum wiederzuerkennen meint.

zu charakterisiren. Unter dem Eindruck eines Moralgesetzes, welches vermöge seiner weiten Dehnbarkeit und seines formalistischen Charakters überall und jederzeit und bis in die kleinsten Nebenumstände hinein anwendbar ist und sich geltend machen darf, kann keine freie historische Darstellung gedeihen, kein Ereigniss vermag sich vor den Blicken des Lesers zu entwickeln. Bevor noch die Handlung eines Menschen in ihrer historischen Verzweigung nach allen Seiten hin beobachtet und dargelegt wurde, wird sie bereits von dem Schicksal des gleichsam im Hintergrunde lauernden Rigorismus erfasst und sittlich vernichtet.

So ist die Geschichte des 18. Jahrhunderts nirgends zur Vollendung eines wirklich eingreifenden Gemäldes gekommen, überall bricht das Urtheil plötzlich und mächtig herein, und wenn die Geschichte des 18. Jahrhunderts schon stofflich die Schwierigkeit bietet, dass am Ende der Epoche die französische Revolution viele Keime dessen zerstörte, was auf dem Wege innerer Gesetzgebung und legaler Entwickelung angebahnt war, so wirkten in Schlosser's Darstellung gewissermassen subjective und objective Momente wetteifernd zusammen, um jeden ruhigen Eindruck unmöglich zu machen. Wer erinnert sich hiebei nicht gewisser ewig wiederkehrender Phrasen: ‚Ohne Scheu und Scham‘ werden nach Schlosser Verträge gebrochen, regieren die Maitressen der Fürsten, ohne Scheu und Scham wird das Aussaugungssystem eines Grafen Brühl oder des Juden Süss in Anwendung gebracht, und wenn vollends Katharina II. geschildert wird, so ist der moralischen Verdammung kein Ende. Selbst der Stil Schlosser's benimmt seiner Darstellung die Anschaulichkeit, obwohl Gervinus, der eine ähnliche Art zu schreiben hatte, auch hierin ein Muster der Historik erblicken wollte. Heinrich Laube hat einmal im Hinblick auf die das Theater betreffenden Urtheile von Gervinus, die Bemerkung gemacht, dass ihm, wie den meisten Gelehrten, die plastische Phantasie fehle und man kann in der That, sowohl über Schlosser wie über Gervinus nichts Treffenderes in Bezug auf ihre Schreibart sagen. Laube sieht ganz richtig in diesem Mangel an plastischem Geiste die Ursache eines unruhigen Stils, wie wenn sich die Gedanken in einer dunkeln Kammer drängen, schieben, stossen und nirgends zur Ruhe kommen können. Auch steht damit

im innigsten Zusammenhange, dass der Schriftsteller selbst keine rechte Empfindung davon erlangt, wenn er dem objectiven Gehalt eines Ereignisses in der Erzählung nicht genug gethan und das eigene Urtheil nicht an der Stelle angebracht hat, wo es wirkungsvoller und doch weniger störend wäre. Wer die historiographischen Geheimnisse einigermassen belauscht hat, der wird wissen, dass jemand, welcher die Kunst plastischer Darstellung besitzt, oft nur eine ganz unscheinbare kleine Lichtöffnung bedarf, um eine ganze Situation in die grellste Beleuchtung des historischen Urtheils zu setzen, und während manche geneigt sein werden, in diesen Dingen die Merkmale der sogenannten objectiven Geschichtschreibung zu sehen, sind es nichts als Wirkungen eines plastisch angelegten Kopfes, welche sich im Stil wie in der Darstellungsweise äussern. Es wäre leicht die Namen unter den alten und neuen Geschichtschreibern zusammenzustellen, welche in hervorragendem Maasse die von Laube so trefflich geschilderten Eigenschaften des Geistes besitzen, durch welche in der That eine gewisse Verwandtschaft zwischen einem Theaterdirector und einem Geschichtschreiber bestehen muss.

Wenn nun aber trotz der ungünstigen Verhältnisse, unter welchen alle Werthbeurtheilung der Dinge in der Schlosserschen Geschichtschreibung erscheint, getrübt durch Mängel, welche wir hauptsächlich auf die Darstellungskunst und den Stil beziehen mussten, der Eindruck des Werkes doch ein gewaltiger war und im Ganzen und Grossen auch heute noch sein wird, so muss man zu der Einsicht gelangen, dass gerade dieser feste markige Standpunkt, der so vielfach von der Kritik verlästert worden ist, seine Wirkung macht. Das, was Schlosser das ‚Dantische Element‘ seiner Geschichtschreibung genannt wissen wollte, ist es, was das Wohlgefallen an seinen Büchern hervorrief; dass er mit unerbittlicher Consequenz über den Häuptern der Mächtigen, wie der Schwachen die Zuchtruthe des Rechts und des unveräusserlichen Sittengebots zu schwingen verstand, trug ihm die Bewunderung seiner Leser ein. Man täusche sich nicht darüber, es gewährte eine trostvolle Genugthuung zu sehen, wie auch der Geschichtschreiber die Pfade der Unterwelt zu betreten wagte, in die Hölle verstiess, und ohne Sorge um Gunst oder Ungunst Könige und

Kaiser verdammte. Und musste es andererseits nicht auch wieder einen erhebenden Eindruck machen, wenn man die auserwähltesten Geister des Jahrhunderts, denen die Zukunft der Welt gehörte, in paradiesische Höhen gehoben sah, Dichter und Philosophen, die Sprecher der Menschheit, welche dem politischen Leben der Völker voranschreiten, öfters unbemerkt, nicht selten verketzert, immer aber in jene lichten Höhen gestellt, wo der Geschichtschreiber bereits das Donnergebrause der Menschenrechte vernimmt, während die Politiker und Diplomaten noch um die Erbfolgefragen der Könige streiten.

Was man auch sagen mag, die scharfe, gewaltige Werthbeurtheilung ist es allein und ganz ausschliesslich, welche dem Schlosser'schen Geschichtswerk Leser, Bewunderer verschaffte, ja sagen wir es nur offen, worin das wirkliche und unvergängliche Verdienst des Mannes ruht. Das nie und nimmer zurückzudrängende Bedürfniss der Werthbeurtheilung geschichtlicher Dinge hat Schlosser wohl im Uebermaass und allzu hastig befriedigen wollen, dennoch aber sicherte es ihm den Erfolg. Sollte die neuere Kritik sich wirklich einbilden, dass sie den Standpunkt der Werthbeurtheilung entbehren könnte, so wird sie nur zu bald die Erfahrung machen müssen, dass jeder gebildete Mensch das geistlos trockene Brot, welches eine sogenannte exacte Geschichtschreibung in Form von Urkundenregesten und Jahrbüchern darbietet, ungenossen bei Seite liegen lässt und lieber gar keine historische Kenntniss, als einen blossen Brei von Thatsachen annehmen wird. Der Platz, welcher Schlosser in der Geschichte der Historiographie dauernd gebührt, ist der, dass er für die wirkliche Aufgabe des Geschichtschreibers eine concrete Empfindung geschaffen hat, die man vergeblich bemüht sein wird, noch einmal hinwegzuraisonniren.

Wenn wir nun aber Schlosser die volle Gerechtigkeit in Bezug auf seinen Standpunkt einer strengen Werthbeurtheilung widerfahren lassen, sagen wir damit etwa, dass seine Werthbeurtheilung die richtige war? widerspricht diese Meinung dem andern früher gezeigten Resultate unserer Betrachtung, dass die Geschichte des 18. Jahrhunderts unter den Maasstäben Schlosser's vielfach verzerrt und verrenkt wurde? Sind es seine

Maasstäbe, die man etwa canonisiren muss, weil wir einsehen, dass eine Geschichtschreibung ohne Maasstäbe überhaupt besser dem Strom der Vergessenheit angehörte?

## V.

Indem wir uns dem Ende unserer Erörterungen nähern, möge es gestattet sein, die Entwickelung ins Auge zu fassen, welche die Geschichtschreibung überhaupt genommen. Als Schlosser sein Werk beendigte, fand er sich bekanntlich wie in einer fremden Welt; der Beifall, der ihm sonst allgemeiner entgegenkam, hatte sich zum Theil anderen Richtungen zugewendet; er selbst legte, mit harten Worten über seine Zeit seinen historischen Griffel nieder: ‚Diese ganze Zeit und ihre Bildung ist in den letzten Jahren von uns abgewichen und wir von ihr, so dass wir gewissermassen aufgehört haben Zeitgenossen der Begebenheiten zu sein, die rund um uns vorgehen‘. Er hatte die richtige Empfindung, dass eine Welt lebte, welche seine Maasstäbe nicht mehr als die ihrigen annahm.[1] Der Kant'sche Rigorismus hatte sich auch in der Geschichtschreibung längst vollständig überlebt. Nur achselzuckend vermochten die jüngeren Historiker eine moralische Schulmeisterei zu erblicken, welche den grossen Apparat der Geschichtswissenschaft in Anspruch nahm, um das zu lehren, was man über Politik und Staatswesen aus dem Vernunft- und Naturrecht kürzer und einfacher erfahren konnte. Was die Ideen der Geschichte betraf, so war man durch eine Reihe von Systemen und Philosophien

[1] Wozu noch zu bemerken ist, dass er gleichsam selbst das Eingeständniss machte, er habe Geschichte zu dem Zwecke geschrieben, um ein verdorbenes Geschlecht zu ermahnen und dadurch zu verbessern! ‚Wir überlassen übrigens in unserem vierundachtzigsten Jahre die Kritik unserer Zeit und unserer Zeitgenossen anderen Beurtheilern, weil wir eingestehen, dass wir der Aufgabe, ein auf verschiedenen Seiten und nach verschiedenen Richtungen verdorbenes Geschlecht zu ermahnen und dadurch zu verbessern, nicht gewachsen sind‘. Heute wird es viele junge Historiker geben, die gar nicht begreifen, was der alte Mann mit diesem Worte in einem Geschichtsbuche sagen wollte: So sehr ist uns die Frage Schiller's, wozu man Geschichte studiere, durch deren Beantwortung er ein ganzes Menschenalter hingerissen hat, völlig abhanden gekommen.

hindurchgetrieben worden, welche mehr Entmuthigung, Enttäuschung und Gleichgiltigkeit als wirkliche Resultate zurückgelassen hatten.[1] Die Frage der Werthbeurtheilung wurde zwar von keinem bedeutenderen Geschichtschreiber bei Ausübung seines historischen Berufes umgangen, aber zu einer klaren Lösung des Begriffes und der Aufgabe der Geschichtschreibung ist es in dieser Beziehung auch heute durchaus nicht gekommen. Blicken wir ohne auf die Stadien der historiographischen Entwickelung Rücksicht zu nehmen, nur auf das was heute der Geschichtschreiber gewöhnlich über die Werthbeurtheilung zu denken pflegt, so schallt von allen Seiten der Ruf nach Sittlichkeit sofort entgegen. Eine gewisse Hochachtung sogenannter sittlicher Grundsätze wird gewöhnlich als ein Hauptmoment der Geschichtschreibung verlangt. Soweit sich neuere Geschichtsforscher über Principienfragen ausgesprochen haben, — es geschah aber selten — ermangelten sie fast nie an die Grundsätze der Sittlichkeit zu appelliren. Man wird sich vielleicht erinnern, dass der jetzt längst verstummte Streit gegen Buckle von deutschen Historikern hauptsächlich im Namen des Sittengesetzes geführt worden ist.[2] Freilich von was für einer

[1] Als Hegel's Philosophie der Geschichte erschienen war, wunderte sich Alexander von Humboldt, dass der Philosoph ‚fabelt', das europäische Rindfleisch sei besser als das amerikanische, an Varnhagen 1. Juli 1837. Um Weniges später wollte kein Historiker mehr davon wissen, dass die Völker, ein jedes etwas repräsentiren müssen, ‚damit erfüllet werde', ‚was der Philosoph verheisst', wie auch Alexander von Humboldt gleich anfänglich bemerkte. Ob man von diesen Erscheinungen die volle Loslösung der Geschichtswissenschaft von der Speculation datiren will, muss dem Geschichtschreiber der Historiographie zu entscheiden überlassen bleiben. Darin werden alle einverstanden sein, dass die letzte Phase unserer historiographischen Entwickelung mit der allgemeinen Ueberzeugung beginnt, dass die Geschichtsforschung auf sich selbst gestellt, in eigener und eigenständiger Methode ihre wissenschaftlichen Aufgaben fasst und löst. Darüber ist, so viel wir sehen, kein Streit, welches aber sind die Aufgaben?

[2] Es ist nicht entfernt unsere Absicht, in die Prüfung der Ansichten des wunderlichsten Geschichtsphilosophen Englands einzutreten, der das Verdienst hatte, die Historiker Deutschlands einigermassen aufgerüttelt zu haben. Wir erwähnen ihn hier nur insofern, als Droysen in dem Protest gegen dessen Ansichten (historische Zeitschrift IX. 1—22, allerdings etwas kurz geschürzt) die Bedeutung des sittlichen Verständnisses (?) der Geschichte sehr entschieden betonte. Leider sprach sich aber Droysen über das, was Ethik sei, nicht aus, und wir gestehen unsererseits, es durchaus

Sittlichkeit, von welchem sittlichen Maasstab der Historiker eigentlich Gebrauch machen soll, darüber herrschte bei Besprechungen dieser Frage gewöhnlich eine tiefe Dunkelheit. Sollen wir die Schlosser'schen Sittenprincipien, d. h. den kategorischen Imperativ Kant's noch einmal zur Anwendung bringen, oder ist es darauf abgesehen die Geschichtschreiber auf die vor Kant liegenden Vorstellungen, vielleicht gar auf die Grundsätze der christlichen Sittenlehre zurückzuweisen?

Es ist sicher merkwürdig, dass in einer Generation wie unsere heutige die einschneidendsten Verwerfungsurtheile gegen Schlosser's rigoristisch moralisirenden Standpunkt so tiefgreifend auftreten konnten, dass man überhaupt jede werthbeurtheilende Methode in der Geschichte angriff, und andererseits ein grosses Geschrei darüber erhoben wurde, als Buckle erklärte, er könne vom historischen Standpunkt den sittlichen Factor in den Ereignissen nicht in Rechnung ziehen, weil derselbe überhaupt ein constanter und daher nicht zu erklärender sei.[1]

---

nicht von selbst zu wissen. Droysen sagt: ‚Die ethische, die geschichtliche Welt verstehen wollen, heisst vor allem erkennen, dass sie weder nur doketisch, noch nur Stoffwechsel ist'. Auch weiters stellt er ethisch und geschichtlich zusammen, er scheint also alles Geschichtliche für ethisch und umgekehrt zu halten. Wenn aber der Satz wahr ist, dass Alles, was sich ereignet, d. i. geschichtlich ist, auch ethisch ist, so folgt, dass entweder alles Geschehende dem Sittengesetz entspricht oder Alles demselben widerspricht, womit ich dann keinen Maasstab gewonnen habe, sondern nur eine Umschreibung derselben Sache. Falls aber einiges Geschehende dem Ethos gemäss ist, anderes nicht, so muss ich doch nothwendig wissen, was ethisch ist, und dann ist nicht alles Geschichtliche ethisch, sondern nur einiges. Im letzteren Falle scheint Droysen etwas verschwiegen zu haben oder selbst nicht zu wissen, was eben das punctum quaestionis wäre. Im Uebrigen bemerke ich noch, dass die Willensfrage, welche bekanntlich eine alte ist, mit der Frage der Beurtheilung gar nicht im nothwendigen Zusammenhange steht, sondern für die Geschichte gewiss erst in zweiter und dritter Linie in Betracht kommt. Denn es kann Jemand in einer geschichtlichen Handlung grossen Werth finden, wenn er die Freiheit des Willens läugnet, ebenso gut wie der, welcher vollständiger Indeterminist ist. — Auf dieses interne Gebiet der Philosophie, oder, um bei Kant zu bleiben, auf die Metaphysik der Sittenlehre überzugehen, ist für den Historiker jedenfalls vollkommen überflüssig, und es ist bedenklich, wenn er diese Frage auf vier Seiten erledigen will.

[1] Ganz vortrefflich handelte Usinger über Buckle, historische Zeitschrift XIX. 24 ff., der, indem er die wichtige Anregung des Werkes anerkennt,

Sicherlich bedurfte Buckle's Behauptung einer starken Correctur, allein niemand fiel es ein, den eigentlichen und wahrhaften Meister der sittlichen Werthbeurtheilung den alten Schlosser gegen ihn ins Treffen zu führen; es wäre doch zu deutlich gewesen, dass sein Standpunkt nur von den allerwenigsten Gelehrten heute mehr getheilt werden kann. Wenn aber keiner die ethischen Maasse ganz entbehren will,[1] von

das Beste und Treffendste mit wenigen Worten gegen dasselbe eingewendet hat: ‚Damit ist ein Grundfehler von Buckle berührt, der, wie in seiner Anschauung, so in seiner Forschung begründet ist Es ist ein oft begangener Fehler, seine Ansicht steht fest, bevor er die Untersuchung beginnt, so dass seine Forschung sich darauf beschränkt, Material für die Bestätigung einer Ansicht zu gewinnen, die sich bei ihm aus Lebensanschauungen und Studien auf zum Theil weit entlegenen Gebieten gebildet hat'. Ob nun aber der positive Theil der Usinger'schen Erörterungen genügen könnte, soll hier nicht untersucht werden, da es uns nicht auf die dort erörterten Fragen ankommt.

[1] Es ist ja Vieles und Vortreffliches über die mannigfaltigsten Punkte der Historik geschrieben worden. Gewiss liest Niemand ohne die dankbarste Belehrung Giesebrecht's Charakteristik der heutigen Geschichtschreibung, hist. Zeitschr. I. 1. Ebenso sind die beiden Vorträge von Sybel's (Vorträge und Aufsätze, Berlin 1874) Ueber die Gesetze des historischen Wissens und Drei Bonner Historiker für die Principienfragen von allergrösster Relevanz. Doch ist es merkwürdig, dass in allen diesen trefflichen Abhandlungen gewisse Begriffe vorausgesetzt werden, welche eben erst erläutert werden sollten. So spricht Giesebrecht fortwährend von der Geschichtswissenschaft, als ob das Gebiet derselben gar nicht fraglich wäre. Hat man sich nicht vielmehr die Frage zu beantworten: Was ist denn Geschichte? es kann doch nicht gemeint sein, dass Geschichte die Darstellung von allem Geschehenen ist, und wenn sie nur Darstellung von einigem ist, was geschah, woran erkennt man denn, wo ihr Forschungsgebiet anfängt und aufhört. Ebenso können auch die angeführten schönen Essays von Sybel's nicht ohne die geheime Voraussetzung bestehen, dass über gewisse Begriffe eine Einigung vorhanden sei, welche aber in Wahrheit fehlt. Dies zeigt sich insbesondere in dem, was von Sybel aus Anlass Niebuhr's sagt. Wo er mit trefflichen Worten Niebuhr's sittliche Energie lobt, heisst es etwas allgemeiner schon früher: Die Quellenkritik, gerade wenn sie gewissenhaft und methodisch gehandhabt wird, kann ihrer Natur nach nur den Bestand der einzelnen Thatsache ermitteln: dann erst erscheint aber die eigentliche Aufgabe des Historikers, aus dem äusseren Bestande auf den inneren Gehalt dieser Facta zu schliessen, ihren geistigen Zusammenhang festzustellen und so zu ihrer sittlichen Würdigung zu gelangen'. Goldene

welcher Ethik soll man denn heute eigentlich als Historiker sprechen? In der That es wäre schwer diese Frage zu beantworten, wenn man sich nicht eines trefflichen Ausspruchs von Trendelenburg hier erinnerte, der im Jahre 1856 schon bemerkte, dass das, was bis auf den heutigen Tag die allgemeinste Giltigkeit habe, nichts anderes sei, als die Aristotelische Ethik, von der die Greifswalder Universität schon 1545 ganz richtig gesagt hätte, dass es für diesen Theil der Philosophie nichts Besseres und Vollendeteres (praestantius et absolutius) gebe. Wir wollen also gerne annehmen, dass in unseren neueren Historikern, wenn sie sich auf Werthurtheile einlassen, ein Stück Aristoteles lebendig sei, und dass mehr oder weniger bewusst, die εὐπραξία des alten Stagiriten an die Stelle des Schlosser'schen Rigorismus getreten ist. Sollte aber darin der Fortschritt unserer heutigen Geschichtswissenschaft gelegen haben, dass wir von Kant auf den Aristoteles zurückgekommen sind und wäre dies der ganze Triumph, den wir über die Schlosser'sche Geschichtschreibung davongetragen haben?

Es ist allerdings richtig, dass die Aristotelische Ethik so viel nichtssagender und leerer ist, als die Kantische, dass die Anwendung derselben auf die Geschichte gewiss unschädlicher sein und weniger Anlass geben mag von Seite des Darstellers Personen und Sachen fortwährend zu hofmeistern. Am Ende ist es auch sehr erklärlich, dass die meisten Historiker, wenn sie im Aristotelischen Begriff die Glückseligkeit als Hauptmoment des ethischen Wollens gepriesen finden, sich rasch für die Anwendung eines so bequemen Maasstabes der Werthbeurtheilung entscheiden. Wie aber die Glückseligkeit bei Aristoteles von der Tugend und die Tugend von dem ethischen Wollen bedingt wird, so dreht sich auch in der Anwendung

---

Worte, nur ein kleiner Satztheil ist zu erklären vergessen: ‚zu ihrer sittlichen Würdigung zu gelangen'. Aber woher nehme ich denn die Sittlichkeit? Etwa aus der Bibel? — das kann Sybel nicht gemeint haben. Bei dem kategorischen Imperativ würden ihm, dem Kenner des 18. Jahrhunderts, Schlosser's Irrgänge sofort eingefallen sein. Hier stehen wir also vor der grossen Lücke in den ‚Gesetzen des historischen Wissens'. Wir verlangen sittliche Würdigung und drehen uns aalglatt herum, wenn wir sagen sollen, was denn eigentlich das für ein Ding ist, diese sittliche Würdigung.

dieser Sittenlehre auf die Geschichte die ganze Werthbeurtheilung nicht selten in einem verhängnissvollen Cirkel. Es ist hier nicht unsere Aufgabe in eine Kritik der Aristotelischen Ethik einzugehen, und für unsern Theil vermögen wir uns bei den kritischen Ausführungen zu beruhigen, welche Männer, wie Hartenstein über dieses Capitel der alten Philosophie längst vorgebracht haben.[1] Was die Anwendung davon auf die geschichtliche Werthbeurtheitung anbelangt, so ist es aber klar, dass der Unterschied nicht sehr erheblich ist, ob man die Maasstäbe aus dieser oder jener Philosophie entnimmt.

Soll die Geschichtschreibung nicht gänzlich auf jede Werthbeurtheilung der Dinge verzichten, so besteht die Aufgabe ihre Maasstäbe auf eigenem Grund und Boden aufzusuchen. Was man als eine erste Forderung der Historiographie mehr ahnt, als deutlich zu begreifen pflegt, liegt zumeist in der

[1] Die schon 1859 erschienene Abhandlung Hartenstein's: Ueber den wissenschaftlichen Werth der Ethik des Aristoteles, Historisch-philosophische Abhandlungen, Leipzig 1870 Nr. VII. S. 240. Merkwürdig genug, dass der Mann, welcher gewiss das Vernichtendste über dasjenige gesagt hat, was nach Trendelenburg auch noch für die Gegenwart giltig wäre, doch, so viel ich weiss, der erste, ernstlich darauf aufmerksam gemacht hat, dass Aristoteles selbst weit entfernt war, seiner Ethik jene canonische Bedeutung beizulegen, welche — sagen wir es kurz — der Scholasticismus ihr bis heute gerne erhalten möchte. Vgl. S. 245. Interessant war mir schon bei dem Erscheinen der Hartenstein'schen Abhandlung eine unbewusste Uebereinstimmung zwischen Hartenstein und Bonitz in Bezug auf einen kleinen Punkt ihrer Beweisführungen. In den unvergesslichen Vorlesungen des Letzteren erinnere ich mich vor mehr als fünfundzwanzig Jahren schon die überraschende und mir damals höchst erstaunlich klingende Bemerkung am Ende seiner Kritik des Aristotelischen Begriffs gehört zu haben, dass die Sache genau so wäre, wie wenn Goethe die Erfahrung als das definiren lässt, was ein Erfahrener erfahrend u. s. w. Nachher las ich mit Vergnügen, was Hartenstein S. 280 bemerkt: ‚Der Cirkel, in welchem sich die Aristotelische Ethik bewegt, erinnert fast unwillkürlich an die Art, wie Behrisch in Goethe's Dichtung und Wahrheit die Erfahrung definirt'. Da thatsächlich weder der eine noch der andere von diesen beiden Gelehrten die Bemerkung des anderen vorher gekannt hatte, so wird man es wohl einem Historiker, der geschäftsmässig auf die Uebereinstimmung der Quellen halten muss, wohl nicht verdenken, dass er sich von den sogenannten sittlichen Urtheilen unserer Geschichtschreiber nie sehr einschüchtern lassen konnte, da er sich dabei immer an Goethe's Behrisch erinnern musste.

Zurückweisung jedes fremden Elements, durch welches Personen und Ereignisse aus ihrer eigenen Stellung und ihrem selbstständigen Wesen herausgerissen werden. Will man den geschichtlichen Dingen wirklich gerecht werden, so muss man sich aller Voraussetzungen entschlagen, welche der Darstellung eine Zuthat des Geschichtschreibers verleihen. Was man gemeiniglich als subjective Aeusserung des Erzählers empfindet oder tadelt, ist nichts als jenes Urtheil, welches aus einer vorgefassten Meinung von den wahren Werthen des menschlichen Wollens und Handelns entstand. Die Geschichte als auf sich beruhende eigenständige Wissenschaft gefasst, muss ihre Werthe selber finden, aus sich heraus gewinnen, wenn sie einerseits nicht mehr als Magd einer fremden Wissenschaft erscheinen und andererseits nicht auf den Charakter beurtheilender Kritik verzichten will. Dass diese Aufgabe im Vordergrunde aller Forschung steht, wird vielleicht eher zugestanden werden, als die Wege betreten werden dürften, die einzig und allein zu diesem Ziele führen können. Denn hier ist der Punkt, wo unsere Forschung mit den bisherigen Methoden nicht auszureichen im Stande ist. Dass das Geschäft des Kritikers über das Thatsächliche hinaus zu einer Feststellung der Werthe, die für die zeitlichen Erscheinungen entscheidend sind, vorschreiten müsse, ist heute noch kein Grundsatz, der sich der allgemeinen Zustimmung erfreut. Soll aber auf diesem Gebiete nicht das Unerreichbare angestrebt und das Wesentliche nicht verloren gehen, so ist in erster Linie eine Verständigung über jene Werthe nöthig, welche innerhalb des erfahrungsmässigen Wissens der Geschichte gefunden werden können. Was man nun auch von dem Begriff des Absoluten in der Philosophie denken mag, die Geschichtswissenschaft als solche kennt nur ein zeitliches und mithin auch nur ein relatives Maass der Dinge. Alle Werthbeurtheilung der Geschichte kann daher nur relativ und aus zeitlichen Momenten fliessen, und wer sich nicht selbst täuschen und den Dingen nicht Gewalt anthun will, muss einfür allemal in dieser Wissenschaft auf absolute Werthe verzichten. Nun könnte es leicht erscheinen, als werde die Geschichte dadurch in ihrer Stellung und Bedeutung wesentlich herabgesetzt. Während sie bis jetzt sich zu den Wissenschaften zählte, welche die absoluten Werthe des Lebens aufzuzeigen

meinen; soll sie nunmehr sich begnügen, darnach zu urtheilen, was einer bestimmten Epoche angehört, was von der zeitlichen Grenze unserer eigenen Anschauungen bedingt ist? Sieht man indessen näher zu, so wird man finden, dass die Wissenschaft nur durch das redliche Bemühen nach relativen Werthen gewinnen kann. Denn während jene absoluten Werthe, wie wir klar und vorzugsweise an Schlosser's Beispiel zeigten, überhaupt gar nicht aus der Geschichte genommen, sondern in dieselbe aus einer anderen wissenschaftlichen Gedankenreihe hineingetragen wurden, ersparte man sich bisher die exacte und methodische Erforschung jener Momente, welche als echte historische Werthe, den Historiker befähigten ein allgemein giltiges Urtheil über die einzelne Erscheinung zu fällen. Während man gewissermassen aus den Wolken, aus Dante's Paradies, aus Kant, aus Aristoteles die Maasse nahm und sich dabei noch recht erhaben über das Mittelalter fühlte, welches blos im Dienste der Theologen stand — und also den Aristoteles beim Hinterpförtchen einführte — während man ein absolutes Urtheil in Anspruch nahm und Weltgericht extemporirte, blieben die naheliegenden aus der Erfahrung zu gewinnenden praktischen Werthe der Geschichte fast ganz ununtersucht, und manche, die recht tapfer mit den ewigen Moralgesetzen spielen, finden es bequemer ihre Ansicht über die nächstliegenden historischen Werthfragen, besonders wenn sich diese auf kirchliche, auf staatliche, auf religiöse und selbst auf literarische Dinge beziehen, in möglichstes Dunkel einzuhüllen. Und in der That, wer etwa die heutige Geschichte Frankreichs einst beschreiben will, dem wird es gewiss weit angenehmer sein, von einer göttlichen Höhe aus alle Parteien gleichwerthig abzuurtheilen, als den wahren Werth und Unwerth ihrer Bestrebungen im Einzelnen nachzuweisen. Und wer dereinst über das, was man heute in Deutschland den Culturkampf nennt, ein Urtheil fällen will, der muss so oder so den Werth berechnet haben, welchen die unfehlbare Papstkirche historisch für die menschliche Gesellschaft haben konnte, sonst bleibt er uns ein Stümper, wenn er noch so sehr den unparteiischen Weltenrichter spielen wollte.

Die Auffindung der relativen Werthe kann allein der Geschichtschreibung, wie sie heute besteht, einen grösseren wissenschaftlichen Boden und eine fortschreitende Zukunft

sichern. Wenn man fürchtet, dass die relativen Werthe als Maasstab der Beurtheilung des Einzelnen Willkür und Parteien in das ‚objective Verfahren‘ der Wissenschaft zu bringen vermöchten, so wäre erst zu beweisen, dass es früher anders war und dass etwa Kant, Schlosser oder Schiller mit ihrem absoluten Maasse zu einer allgemeinen Zustimmung gelangt wären. Allerdings aber wird die Forschung nach den Werthen erst dann der Willkür und Laune des Einzelnen mit Nachdruck entgegentreten können, wenn diese Forschung systematisch und methodisch und nach logischen Gesetzen geordnet als ein gesicherter Zweig der Wissenschaft dasteht.[1] So gut man aber heute

[1] Dass Letzteres durchaus fehlt, wird nicht bestritten werden können und ich möchte ein leises Eingeständniss davon in den Worten Sybel's erblicken, wenn er von Niebuhr sagt: ‚Eine andere Consequenz seines höchsten Grundsatzes ist der jetzigen deutschen Geschichtswissenschaft vielleicht etwas weniger gegenwärtig geworden oder geblieben‘. Das was Herr von Sybel mit Thiers als die erforderliche ‚Einsicht‘ in die Dinge bezeichnet, würde ohne Zweifel bei näherer Ausführung uns mit von Sybel auf dem fast gleichen Boden der Anschauung finden; wie wir denn kaum hinzuzufügen brauchen, dass ja specielle, auf Werthe gerichtete Untersuchungen wirklich mit dieser ausdrücklichen Tendenz von Sybel unternommen worden sind. Denn man kann über die Resultate der Untersuchung, wie sich von selbst versteht, mit Herrn von Sybel streiten, aber seine bekannte Abhandlung über einige neuere Darstellungen der Kaisergeschichte war eine Untersuchung nach dem factischen historischen Werth zum Zwecke der Werthbeurtheilung und daher eine eminente Leistung auf dem Gebiete, von welchem wir sprechen. Hierauf schritt bekanntlich Ficker zu einer methodisch gleich hochstehenden Untersuchung über den allgemeinen Werth des Kaiserthums und die Controverse beider gelehrten Männer bleibt in der angedeuteten Richtung der Werthuntersuchungen eines der bedeutendsten und epochemachendsten Ereignisse der modernen Historiographie. Leider sind nachher die in dem höchst interessanten historiographisch unbedingt wichtigsten gelehrten Streite der Neuzeit aufgetauchten Fragen fast gänzlich fallen gelassen worden, als wenn sie gleichsam gar nicht zur Sache gehört hätten, oder wie wenn man dergleichen Dinge eben nur ‚pour la bonne bouche‘ geschrieben hätte. In den ungemein zahlreichen Untersuchungen, welche seit zwanzig Jahren die Geschichte der Kaiserzeit erfahren, ist oft kaum die Existenz einer solchen fundamentalen Controverse zu bemerken. Man hätte vielmehr erwarten können, dass nun die im Grossen aufgestellten Fragen im Einzelnen in gleicher Richtung verfolgt werden würden, zumal als besonders Ficker auf Grund seiner grossen Detailkenntniss dieser Dinge die Stellen wohl bezeichnet hatte, von welchen aus die Erörterung über den allge-

meistens annimmt, dass in einer Frage der Quellenkritik, der Feststellung einer einzelnen Thatsache vermöge allgemein geübter Methoden auch allgemeine Uebereinstimmungen des Urtheils erzielt werden können, ebenso muss es möglich sein, zu einem hohen Grade von gleichen Ueberzeugungen über die historischen Werthe und über die Maasse der Beurtheilung der einzelnen Ereignisse zu gelangen. Wenn es der Wirthschaftslehre und Statistik gelingen kann, den materiellen Werth des Lebens und der Gesellschaft mit einer fast von niemand angezweifelten Sicherheit zu bestimmen, so muss es auch eine Methode geben, um die geistigen Werthe zu definiren.[1] Der Historiker lehnt sich ohnehin zum guten Theile an die Bestimmung der materiellen Werthe an, wenn er Staatsgeschichte schreibt. Das Gebiet der idealen Werthe erschliesst sich ihm zwar schwerer und unter heftigeren inneren und äusseren Kämpfen, aber in der methodischen Eröffnung desselben liegt seine Aufgabe, liegt die Probe seiner Kraft. Vermag er hier nicht einzudringen, so ist jedes neue Wissen von geschehenen Dingen, jede neue Kenntnissnahme von Thatsachen der Vergangenheit ein neuer Beweis der Unbrauchbarkeit der Geschichte und eine beschwerliche, lästige und unnöthige Zumuthung an den lebendigen Menschen und das nachkommende Geschlecht.

Soll die Angriffnahme der Forschung nach den Werthen des geschichtlichen Lebens von Erfolg begleitet sein, so wird freilich Methode und Unterricht in dieser Wissenschaft mancher durchgreifenden Veränderung unterzogen werden müssen.

---

meinen Werth des deutschen Kaiserthums weiter geführt werden konnte. Allein eine methodische Pflege solcher Dinge hat keinen Bestand gewonnen, wie aus noch manchen anderen Beispielen, die ja zu Gebote ständen, gezeigt werden könnte. Warum diese Fragen aber so vernachlässigt zu werden pflegen? — mag einmal an einem anderen Orte und bei vielleicht gelegenerer Zeit besprochen werden.

[1] Dass eine Entwickelung und Verbesserung der Methoden zum Zwecke der Werthbeurtheilungen erst eintreten muss, ist klar, und sie kann erst eintreten, wenn die Aufmerksamkeit auf diese Dinge systematisch gelenkt ist. Dass das letztere weniger der Fall ist, als es sein könnte, wenn alle Jene, welche eine ganz richtige und deutliche Ahnung von diesem dringendsten Bedürfniss der deutschen Wissenschaft besitzen, mit der Sprache herausgehen wollten, nehmen wir als sicher an.

Und diesem mehr gefühlten als erkannten Umstande ist es ohne Zweifel zuzuschreiben, dass Schlosser vielleicht mehr als billig war, getadelt und rascher als erwartet wurde, vergessen worden ist. Hier ist auch der Punkt, wo die heutige Geschichtswissenschaft gleichsam instinctiv und mit vollem Recht am weitesten von Schlosser's Idealen abgegangen ist. Was er mit Kant und Herder als Aufgabe der Menschheits- und Universalgeschichte betrachtete, fristet heute nur noch ein elendes Dasein in den Lehrbüchern, mit welchen die Jugend der Mittelschulen in Deutschland grausam gequält zu werden pflegt. In den Kreisen der Gelehrten hat die Menschheitsgeschichte längst ausgerungen und sucht vergebens nach einem Anwalt, der ihre Vertretung vermöge seiner wirklichen Kenntniss von der Sache übernehmen könnte. In diesem Punkte ist mithin die Entwicklung der Historiographie vollständig von Schlosser abgewichen, niemand macht mehr den Anspruch, ein Universalhistoriker sein zu können.

Freilich ist diese Einsicht meist mehr eine persönliche als eine sachliche. Wenn aber die Ueberzeugungen noch nicht dahin gelangt sind, dass es überhaupt eine Menschheitsgeschichte wissenschaftlich nicht zu geben vermag, so beweist doch die entsetzliche Sterilität, die auf diesem Gebiete herrscht, dass die Zeit der universalhistorischen Bestrebungen vorüber ist. Kaum dass die neu erstehenden Weltgeschichten sich auch nur nach einem Principe bemüht hätten, nach welchem der Gegenstand dargestellt werden will. Was heute geleistet wird, ist Abklatsch des Systems, welches Schlosser verfolgte, und was man als Inhalt der Universalgeschichte mühselig fortschleppt, wird meistens mit Kant's versprechenden Worten angekündigt, und heute so wenig befolgt, als Schlosser es vermochte. ‚Man kann die Geschichte der Menschengattung im Grossen, als die Vollziehung eines verborgenen Plans der Natur ansehen, um eine innerlich und zu diesem Zwecke auch äusserlich vollkommene Staatsverfassung zu Stande zu bringen, als den einzigen Zustand, in welchem sie alle ihre Anlagen in der Menschheit völlig entwickeln kann.‘ So sagte Kant in der Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, so liest man es noch heute in den Büchern, aus welchen der junge Mensch von vornherein eine unhistorische Anschauung der Dinge erhält.

Mag man den Plan der Natur als Chiliasmus oder als Gotteswerk fassen,[1] wer mit diesem Reste einer theologisch philosophischen Auffassung in die Geschichte eingeführt worden ist, wird immer grosse Mühe haben, um endlich voraussetzungslos an die Erforschung der empirischen, realen und zeitlichen Werthe der Geschichte zu kommen.

Wenn wir nicht irren, steht die Historiographie heute im Stadium eines vollständigen Uebergangsprocesses. Die universalhistorische Richtung ist unhaltbar, die staatsgeschichtliche leidet an dem Mangel zuverlässig erkannter Werthe und sicherer Urtheile, von der chronistisch-antiquarischen zieht sich der gebildete Mensch mehr und mehr zurück und schaudert vor dem Abgrund eines den Geist ertödtenden, unermesslich nichtigen Wissens. Dass wir diesen nothwendigen Process in der Historio-

[1] Es gehört übrigens zu den seltsamsten Erscheinungen, dass Kant in seinem neunten Satz des Aufsatzes Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht im Grunde selbst alles das zurücknimmt, was er vorher aufgebaut hat. Die im neunten Satz verborgenen Clauseln werden gewöhnlich von denen nicht bemerkt, welche den achten Satz aus einer dritten oder vierten Quelle abgeleitet haben. Schon Tomaschek Schiller S. 123 heisst es deshalb: ‚Mit grosser Vorsicht fügte Kant am Schlusse seiner Abhandlung hinzu, dass er mit dieser Idee einer Weltgeschichte, die gewissermassen einen Leitfaden a priori habe, die Bearbeitung der eigentlichen, bloss empirisch abgefassten Historie nicht verdrängen wollte: es sei nur ein Gedanke von dem, was ein philosophischer Kopf, der übrigens sehr geschichtskundig sein müsste, noch aus einem anderen Standpunkt versuchen könnte'. Noch energischer hat neuestens Zimmermann gegenüber von Comte auf diese Seite der Ausführungen Kant's im neunten Satze aufmerksam gemacht. Sitzungsb. d. Wiener Akad. 1877, 31–97 Kant und die positive Philosophie vgl. S. 92, wo Zimmermann sehr gut hervorhebt, dass Kant sogar sich nicht scheute, von seiner Voraussetzung, dass in der Geschichte eine Naturabsicht der Vervollkommnung hervortrete, den Ausdruck zu gebrauchen, dass es möglicherweise ein ‚Roman' sei, was auf diese Art zu Stande gebracht werden würde. Wie wenig übrigens der Empirismus es verstanden hat, in Allem, was sich auf jene Fragen bezieht, die die Menschheitsentwicklung betreffen, auf eigenen Füssen sich fortzuhelfen, ist sowohl für die positive Philosophie, wie für die exacte Geschichtschreibung gleich sicher nachzuweisen. Zimmermann hat das Erstere gezeigt, es wäre nicht schwer an den verschiedensten Weltgeschichten zu zeigen, dass ausser der Kantischen Definition am Anfang des Buches von der Erfüllung der Naturabsicht oder des Vervollkommnungsplanes der Menschheit im Buch selbst gewöhnlich nicht viel zu bemerken ist.

graphie durchmachen müssen, um zu einer der Gesellschaft und der Nation überhaupt werthvollen historischen Wissenschaft zu kommen, ist gewiss, und die Anfänge dazu sind von einer Reihe hervorragender Männer und Schriftsteller in Deutschland praktisch gemacht, nur die Methoden und Principien sind nicht zu jener vollen Klarheit und Sicherheit herausgearbeitet, welche das nachkommende Geschlecht vor Irrthum und Abwegen zu sichern vermöchte. Bei der Beurtheilung Schlosser's und der meisten seiner Zeitgenossen sollte aber die Geschichte der Historiographie sich fortwährend erinnern, dass wir in principiellen Fragen auch heute noch nur zu sehr in Irrthümern des vorigen Jahrhunderts stecken und dass wir jedenfalls auch in der praktischen Kunst der Geschichtschreibung zunächst nur um wenige Stufen den alten Kantianer übertreffen.

## VI.

Es mag aber zum Schlusse passend erscheinen, die Hauptsätze zusammenzufassen, welche sich aus der Betrachtung einer literaturgeschichtlich eingreifenden Erscheinung, wie derjenigen Schlosser's, für die Principien und Aufgaben der Geschichtschreibung überhaupt ergeben haben.

Beschränkung und Vertiefung sind die Forderungen, welche sich gegenüber der älteren durch die philosophische Bewegung des vorigen Jahrhunderts beeinflussten Geschichtsforschung für unsere heutigen wissenschaftlichen Aufgaben ergeben. Wenn es sich gezeigt hat, dass der in die Geschichtswissenschaft von aussen her eingeführte Begriff der Menschheitsentwicklung sowohl nach seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung, wie auch seinem Inhalte nach ein von einer einzelnen Wissenschaft, von einem einzelnen Zweig der Forschung schlechterdings nicht zu erfassendes Object sein kann, so ergibt sich hieraus mit Nothwendigkeit, dass die Versuche einer Weltgeschichte in dem bisherigen Verstande des Wortes an der Unzulänglichkeit der bloss historischen Methoden der Forschung immer scheitern werden. Die menschheitliche Entwicklung, welche Gegenstand der Weltgeschichte sein soll, könnte der Natur des Gegenstandes nach nur dann vollständig erkannt werden, wenn alle jene

Methoden bei Erforschung derselben zur Anwendung kämen, die dem Begriff der Welt und Menschheit in seinem ganzen Umfange entsprechen. Da aber diese Methoden alle Gebiete des menschlichen Wissens umspannen müssten, weil sich in der Geschichte der Menschheit alle Thätigkeit der Menschen mit allen Kräften der Natur in causalem Zusammenhang befinden, wenn es überhaupt eine Wissenschaft der Geschichte in dem Sinne von allem Geschehenen geben sollte, so folgt weiters, dass für die blosse historische Forschung ein grosser Theil der sich darbietenden Thatsachen immer unerreichbar sein wird. Soll also die historische Wissenschaft als ein in sich ruhendes Gebiet der allgemeinen Erkenntniss eine bestimmte abgegrenzte Stelle einnehmen und demgemäss innerhalb des ganzen Gebietes von dem, was der Mensch überhaupt weiss und erforscht, auch eine erfüllbare Aufgabe besitzen, so bleibt sie darauf angewiesen, sich auf jene Wirkungen zu beschränken, deren Ursachen auf ihrem Wege, vermöge ihrer Methoden der Forschung gefunden werden können. Sie kann also auch nicht hoffen, sofern sie auf dem Wege ihrer Erfahrung vorgeht, und es unterlässt, in andere Wissenschaften überzugreifen, eine Erklärung jener Erscheinungen zu finden, welche für den Bestand der Welt und der darauf wohnenden Menschheit in irgend einem gegebenen Zeitpunkt maassgebend wären.

Wenn aber das Forschungsgebiet der eigentlichen Geschichte nicht alle Aeusserungen und Wirkungen des Welt- und Menschenlebens umspannt, sondern nur auf gewisse Erscheinungen beschränkt sein kann, so wird man schon auf dem analytischen Wege der Ausschliessung alles dessen, was nur durch mathematische, naturwissenschaftliche, philologische und andere Methoden verstanden werden kann, zu einer richtigeren Vorstellung von dem, was die eigentlich historische Untersuchung zu leisten hätte, gelangen. Es ist aber klar, dass die einzelnen Wissensgebiete nicht bloss negativ begrenzt werden dürfen, sondern dass auch die positiven Momente ihres Inhalts festzustellen sind.

Welche Erscheinungen nun der Historiker zu erklären unternimmt, geht aus den ihm zu Gebote stehenden Erkenntnissquellen hervor. Im Allgemeinsten handelt es sich dabei um

Wirkungen, welche von Menschen und in einer Zeit ausgegangen sind, in welcher sie selbst für absichtliche Ueberlieferung ihrer Handlungen gesorgt haben, aber da auch nicht alle überlieferten Handlungen in Betracht kommen, sondern nur solche, welche für den gesellschaftlichen Charakter des Menschen entscheidend sind, der gesellschaftliche Zustand aber nicht unter allen Umständen, sondern nur in der Erscheinung als Staat sich der geschichtlichen Forschung eröffnet, so darf man sagen, die Aufgabe der Geschichte ist in erster Linie auf den Staat gerichtet und das Gebiet ihrer Thätigkeit wird durch das staatliche Moment gegen die anderen Wissenschaften hin abgegrenzt.

So weit darf man vielleicht hoffen, durch die Reihe der Schlüsse eine allgemeine Uebereinstimmung erzwingen zu können, und im Allgemeinen dürfte der staatsgeschichtliche Charakter unserer Wissenschaft nicht abgeläugnet werden. Es reicht aber nicht hin, eine Einschränkung auf das staatliche Moment überhaupt zu machen, wenn man nicht vermöge der weiten Ausdehnbarkeit des Begriffs vom Staat wieder in die Reihe von Vorstellungen zurückverfallen will, welche eben ausgeschlossen worden ist. Denn wer den Staatsbegriff in vager Allgemeinheit fassen wollte, müsste nothwendig wieder mit dem ersten Menschenpaar beginnen und käme im schönen Cirkel bei der Geschichte der Menschheit wieder an, die wir soeben als kein besonderes Forschungsziel einer einzelnen Wissenschaft erkannt haben. Man wird demnach auch bei der Beschränkung unserer Aufgaben auf den Staat nicht abzusehen vermögen von den individuellen Erscheinungen, deren Geschichte zu erforschen ist. Es gibt ohne Zweifel eine Geschichte von Japan, wie von Abyssinien und Haiti und sicher ist es nur eine stille Voraussetzung, wenn wir bei dem Worte Geschichte zuerst an uns, an unseren Staat oder an jene Gruppe von Existenzen denken, welche uns und unserem Staate verwandt sind und uns wenig darum bekümmern, dass es grosse Staaten gibt, die eine an sich ebenbürtige Geschichtswissenschaft besitzen mögen.

Dass die Forschung eine nähere und entferntere Verwandtschaft staatlicher Geschichten schon seit langer Zeit erkannt und nachgewiesen hat, und dass demnach auch die

Geschichtschreibung stets bald einen allgemeineren, bald einen specielleren Charakter annahm und mit Recht auf eine weitere Verallgemeinerung dringt, steht sicher nicht im Widerspruch mit diesen Sätzen, sondern ergänzt dieselben in erwünschter Art, denn wie der Nachweis grösserer oder geringerer Verwandtschaft von Völkern als ein Resultat der Forschung sich ergab, lag auch die engere und weitere Betrachtung ihrer gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse im nächsten Bereiche der Geschichtsdarstellung. Wenn Ranke die völlige Gemeinsamkeit der staatlichen Erscheinungen in den romanischen und germanischen Völkern der modernen Zeiten als ein grosses Resultat festhalten konnte, so braucht man nicht zu zweifeln, dass die Erfahrungswissenschaft noch manche andere Beziehungen zwischen Völkern und Staaten erkunden mag, von welchen heute noch keine klare Einsicht vorliegt. Nur dürfen die angestrebten Resultate, auch wenn sie noch so sehr wahrscheinlich scheinen würden, nicht als Princip für eine einheitliche Auffassung verschiedener Geschichten vorausgesetzt werden, wenn man den Weg erfahrungsmässiger Betrachtung nicht abermals verlassen will.

Die Begrenzung der Wissenschaft in Raum und Zeit auf das staatsgeschichtliche Gebiet menschlicher Handlungen und Wirkungen könnte indessen kaum als ein erheblicher Gewinn betrachtet werden, wenn derselben nicht eine wesentliche Vertiefung der Untersuchung in Hinsicht der Beurtheilung und der Erforschung bestimmter Werthe der Erscheinungen zur Seite treten würde. Sollte unsere Wissenschaft auf die Entdeckung von Werth und Unwerth, indem sie sich als Erfahrungswissenschaft gestaltet, ein- für allemal verzichten, so könnte es eine grosse Frage sein, ob es nicht nützlicher gewesen wäre, bei den philosophischen Voraussetzungen zu bleiben und den Roman im Sinne Kant's oder im Sinne der zweier Staaten Ottos von Freising oder des einen Staates Augustins mit ungeschwächten Kräften fortzusetzen. Wir sagen, es könnte zweifelhaft werden, ob nicht der grösste Theil der Menschen für das Danaergeschenk einer Geschichte dankte, welche die Illusion zerstört hat, um nichts zu wissen, als von Stössen, Drangsalen und pergamentner Lüge, womit sich unsere Vordern so gut wie wir gequält.

Hier haben wir eine wahre und eingreifende Gefahr zu erkennen gemeint, wenn unsere historiographische Entwickelung das letzte Maass, wie es noch Schlosser aus teleologischer Voraussetzung einer stark auf das Moralische gerichteten Philosophie entnahm, über Bord geworfen haben sollte und nichts mehr übrig wäre, als der ‚heilige Bronnen' des ‚Pergaments'.

Was über die Werthbeurtheilung, welche die heutige Wissenschaft anstreben wird, noch zu sagen wäre, ist in wenige Sätze zusammenzufassen. Dass man den Maasstab für das Ereigniss aus der Erfahrung selbst gewinnen kann, wird auch von jenen wenigstens theilweise zugestanden, welche sich in Wahrheit anderer Werthmesser als der geschichtlichen bedienen, und Niemand gesteht es von vornherein zu, dass er eine Beurtheilung in die Geschichte einführt, die ausserhalb des Gegenstandes selbst gelegen hätte. Schon die geläufigen Gemeinplätze der Unparteilichkeit verbieten und verboten es immer, die Annahme fremden Maasses und Gewichts in der Geschichte zuzugestehen. Auch die Moralisten lebten hierin in einer sehr begreiflichen Täuschung. Für uns aber ergibt die Geschichte der Historiographie den vorherrschenden Beweis der Unentbehrlichkeit des Urtheils über Personen und Sachen. Die Aufgabe, welche sich für die weitere Entwickelung der Geschichtschreibung herausstellt, ist die wie die Forschung auf ihrem eigenen Wege zu solchen Urtheilen gelangen kann, wobei sich nur die Schwierigkeit erhebt, dass jedes Urtheil der Natur der Sache nach eine allgemeine Giltigkeit in Anspruch zu nehmen scheint, während es doch deutlich ist, dass alle Geschichtserfahrung zeitliche und daher vergängliche Werthe vorstellt.

Dass die Forschung auf erfahrungsmässigem Wege zur Erkenntniss absoluter Werthe menschlicher Dinge je gelangen könnte, ist nicht denkbar und sie muss sich daher begnügen, die relativen Maasstäbe aufzufinden, mittelst welcher eine Thatsache an der anderen, ein Ergebniss an dem anderen, eine Ursache an der anderen abgemessen werden kann. Dass eine solche Schätzung aus der blossen Betrachtung der äusseren Erscheinungen nicht hervorgehen kann, ist ebenso gewiss, als es unmöglich ist, aus den Rauchwolken eines Schornsteins die Pferdekräfte zu ermessen, die in jener Maschine thätig sind. Es wird eine Reihe feinerer und tieferer Untersuchungen nöthig sein,

als die sind, welche gemeiniglich den nackten Thatbestand zu sichern streben, wenn man von den Erscheinungen zu den treibenden Motiven vorschreiten und diese Motive abschätzen will. Doch war es hier nicht unsere Aufgabe, die Grundsätze einer allseitig genügenden Methodologie aufzustellen. Sicher würden durch die strengere Erfüllung dieser Aufgaben unter den Händen des historischen Forschers selbst die Methoden sich vervollkommnen, die zum Ziele führen. Es sind nicht etwa neue Wege, die noch unbetreten wären; die hervorragendsten neuesten Geschichtschreiber arbeiten bewusst und unbewusst an dieser neuen Einschätzung des historisch überlieferten Stoffes. Die Pforte zu einer neuen über die philosophirende Geschichtschreibung hinaus fortschreitenden Bahn ist längst eröffnet, sie braucht nicht eingestossen zu werden, aber woran es mangelt, ist zuweilen die Einsicht in die principiellen Fragen und die klare Orientirung über die wahren Aufgaben, die noch zu erfüllen sind. Indem man hier mehr als diese Wissenschaft überhaupt zu bieten vermag, erwartet, dort bei weitem weniger als sie sollte, leistet, mag es einer ungeheuern Rührigkeit und einem gewaltigen, rastlosen Fleisse gegenüber, welche in den Vorhallen und auf den Vorstufen des Tempels herrschen, wohl zuweilen passend sein, einen orientirenden Blick auf den ganzen Bau zu werfen, um sich zu versichern, ob nicht vom Grundriss abgewichen worden ist.

---

## XXIV. SITZUNG VOM 14. NOVEMBER 1877.

Der niederösterreichische Landesausschuss und die Direction des Landes-Realgymnasiums zu Baden sprechen ihren Dank aus für die Bewilligung akademischer Publicationen.

---

Der Präfect der National-Bibliothek zu Florenz dankt für den genehmigten Austausch der Sitzungsberichte gegen die Memorie del Istituto superiore daselbst.

---

Herr Dr. Fournier, Privatdocent an der Wiener Universität, dankt für die ihm bewilligte Subvention zum Zwecke einer wissenschaftlichen Reise nach Paris.

---

Herr Dr. Ferdinand Kaltenbrunner, Privatdocent an der Grazer Universität, ersucht um eine Unterstützung zu einer nach Italien im Interesse der Erforschung des päpstlichen Urkundenwesens zu unternehmenden Reise.

---

Herr Professor Dr. Arnold Busson in Innsbruck übersendet eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Die Idee des deutschen Erbreiches und die ersten Habsburger' mit dem Ersuchen ihrer Aufnahme in die akademischen Schriften.

---

Das w. M. Herr Professor Dr. Friedrich Müller legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung unter dem Titel: ‚Bemerkungen über den Ursprung des Nominal-Stammes im Neupersischen' vor.

---

## An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie des Inscriptions et Belles-Lettres: Comptes-rendus. IV. Série. Tome V. Bulletin d'Avril-Mai-Juin. Paris, 1877; 8⁰.

— Impériale des Sciences de St-Pétersbourg: Bulletin. Tome XXIV. Nr. 1. St-Pétersbourg, 1877; 4⁰.

Accademia Reale dei Lincei: Atti. Anno CCLXXIII 1875/76. Serie seconda. Volume III. Roma, 1876; 4⁰.

Akademie der Wissenschaften, ungarische: Értekezések a társadalmi tudományok köréből. IV. kötet. Nr. 4—7; 1876. Budapest; 8⁰. — Értekezések a történelmi tudományok köréből. VI. kötet. Nr. 1—10. Budapest, 1876/77; 8⁰. — VII. kötet. Nr. 1. Budapest, 1877; 8⁰. — *Monumenta Hungariae historica.* 4. Abtheilung, II. und III. Band. Budapest, 1877; 8⁰. — 3. Abtheilung. *Scriptores.* XIV., XXIV., XXVIII. und XXIX. Band. Budapest, 1877; 8⁰. — Évkönyvei. XIV. kötet, 8. Theil. Budapest, 1876; 4⁰. — XV. kötet, 1.—5. Theil. Budapest, 1877; 4⁰. — Archaeologiai közlemények. X. kötet, 2. und 3. Heft. Budapest, 1876; 4⁰. — XI. kötet, 1. Heft. Budapest, 1877; 4⁰. — Magyar történelmi tár. XXII., XXIII. und XXIV. Band. Budapest, 1877; 8⁰. — Értekezések a bölczészeti tudományok köréből. II. kötet, Nr. 4 und 5. Budapest, 1876; 8⁰. — Értekezések a nyelv- és széptudományok köréből. V. kötet, Nr. 10. Budapest, 1876; 8⁰. — VI. kötet, Nr. 1—10. Budapest, 1876/77; 8⁰. — Nyelvtudományi közlemények. XII. kötet, 3. Heft. Budapest, 1876; 8⁰. — XIII. kötet, 1. und 2. Heft. Budapest, 1876/77; 8⁰. — *Monumenta comitialia regni Transylvaniae.* II. kötet. (1556 sept. — 1576 jan.) Budapest, 1877; 8⁰. — *Monumenta comitialia regni Hungariae.* IV. kötet (1557—1563). Budapest, 1877; 8⁰. — Almanach 1877-re. Budapest, 1877; 8⁰. — Nyelvemléktár. IV. kötet, 1. Theil. Budapest, 1876; 8⁰. — V. kötet, 2. Theil. Budapest, 1876; 8⁰. — *Archivum Rákóczianum.* 1. Abtheilung, V. Band und 2. Abtheilung, III. Band. Budapest, 1877; 8⁰. — Kazáni-Tatár Nyelvtanulmányok. 1. és 2. füzet. Balint Gábor. Budapest, 1875/76; 8⁰. — Bonfiniusnak mint történetirónak jellemzése, von Helmár Ágost. Budapest, 1876; 8⁰. — A levéltárakról, von Jakabelek. Budapest, 1877; 8⁰. — A Magyar helyesirás elvei. Budapest, 1877; 8⁰. — Kortan hazai történelmünkhez alkalmazva, von Knauz Nándor. Budapest, 1877; 4⁰.

— gemeinnütziger Wissenschaften, königliche, zu Erfurt: Jahrbücher. Neue Folge. 8. und 9. Heft. Erfurt, 1877; 8⁰.

Bibliothèque de l'école des Chartes: XXXVIII. Année 1877; 3ᵉ, 4ᵉ et 5ᵉ livraisons. Paris, 1877; 8⁰.

Breslau, Universität: Universitätsschriften pro 1876/77. 46 Stücke; 4⁰ und 8⁰.

Bureau, k. statistisch-topographisches: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1876, 1.—4. Heft. Jahrgang 1877, 3. Heft. Stuttgart, 1877; 4⁰.

Central-Commission, k. k., zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale: Mittheilungen. III. Band. 3. Heft. Wien, 1877; 4⁰.

Central-Commission, k. k. statistische: Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1874. 3., 4., 7. und 10. Heft. Wien, 1877; 8⁰. Jahr 1875, 5. Heft. Wien, 1877; 8⁰. Jahr 1876, 1. Heft. Wien, 1877; 8⁰.

Gesellschaft, historische, des Künstlervereins: Bremisches Jahrbuch. 9. Band. Bremen, 1877; 8⁰.

Handels-Ministerium, k. k. statistisches Department: Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr. XIII. Band. 1. und 2. Heft. Wien, 1877; 8⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. 2e Série. VIIe Année. Nr. 19. Paris, 1877; 4⁰.

Società italiana di antropologia e di etnologia: Archivio. VII. Volume. Fascicolo II. Firenze, 1877; 8⁰.

Société des Antiquaires de Picardie: Bulletins. Tome XII. 1874-1876. Paris, Amiens, 1876; 8⁰. — Mémoires. IIIe Série. Tome V. Paris, Amiens, 1876; 8⁰.

— nationale des Antiquaires de France: Mémoires. IVe Série. Tome VII. Paris, 1876; 8⁰.

Society, the Royal geographical: Proceedings. Vol. XXI. Nr. 6. London, 1877; 8⁰.

Verein, historischer, für Oberfranken zu Bamberg: XXIX. Bericht über Bestand und Wirken im Jahre 1876. Bamberg 1877; 8⁰.

# Bemerkungen über den Ursprung des Nominalstammes im Neupersischen.

Von

**Dr. Friedrich Müller,**
Professor an der Wiener Universität.

Wenn man die persische Sprache der Jetztzeit mit dem Idiom der achämenidischen Keilinschriften und dem mit letzterem nahe verwandten Altbaktrischen vergleicht, so sieht man, dass der Unterschied zwischen beiden nicht so sehr auf der Verschiedenheit des Wortvorrathes, als vielmehr auf der verschiedenen Form der einzelnen Worte und dem verschiedenen Ausdrucke der grammatischen Verhältnisse beruht. Damit ist nicht gesagt, dass der Wortvorrath des Neupersischen mit dem Wortvorrathe der alten Sprachen übereinstimme. Im Gegentheile hat die moderne Sprache eine Reihe von Worten ganz aufgegeben, dafür aber theils durch Neubildungen auf Grundlage des alten überlieferten Stoffes, theils durch Aufnahme fremder, vornehmlich arabischer Elemente die Lücken wieder ausgefüllt. Man kann aber im Grossen und Ganzen behaupten, dass kein einheimisches Wort im Neupersischen sich findet, das nicht seiner Wurzel und Stammbildung nach aus dem entweder überlieferten oder sicher erschlossenen Wortvorrathe der alten Sprache belegt werden könnte.

Ganz anders stellt sich aber die Sache, wenn man die grammatische Form sowohl der einzelnen Worte, als auch des ganzen Satzes näher betrachtet. Hierin zeigt sich zwischen der alten und der neuen Sprache ein tief greifender Unterschied. Während die alte Sprache die Bezeichnungen der verschiedenen grammatischen Verhältnisse in der Regel an den einzelnen Theilen des Satzes (den Worten) hervortreten lässt, deutet die moderne Sprache in vielen Fällen die grammatischen

Verhältnisse theils durch die Stellung der einzelnen Satzglieder, theils durch gewisse, im formalen Sinne verwendete, selbständige Elemente an.

Der hauptsächlichste Grund für diese Erscheinung liegt in der in Folge des veränderten Accentes eingetretenen Zerrüttung der Endsilben der einzelnen Worte. Wie ich schon anderswo bemerkt habe, war in der alten Sprache die Betonung der Endsilbe vorherrschend, wodurch der Auslaut der Worte nicht nur geschützt, sondern auch in vielen Fällen unorganisch gelängt wurde (vgl. die Keilinschriften, wo *i*, *u* im Auslaute als *iy*, d. i. *ī*, und *uv*, d. i. *ū* erscheinen). Dem entgegen legte man in der späteren Sprache (vielleicht durch Einfluss der benachbarten aramäischen Idiome) den Accent auf die vorletzte Silbe, wodurch die nun unbetonte letzte Silbe, da sie nicht mehr scharf markirt wurde, der lautlichen Zerrüttung anheimfiel. Dadurch fielen nun mehrere Formen, welche durch die Verschiedenheit der letzten Silbe von einander geschieden waren, in eine einzige zusammen, und da gerade in der letzten Silbe der lautliche Ausdruck des grammatischen Verhältnisses gelegen ist, wurde dadurch die Sprache um die lautlichen Mittel gebracht, die grammatischen Kategorien darzustellen.

Dieselben waren aber im Bewusstsein der Sprache vorhanden und mussten durch welche Mittel immer in der äusseren Form der Sprache wiedergegeben werden. Solche Mittel bot schon die ältere Sprache dar, indem sie in vielen Fällen zur Vervollständigung des Ausdruckes Partikeln in Anwendung brachte, in anderen Fällen dagegen neben der lautlichen Bezeichnung der grammatischen Verhältnisse an den einzelnen Wortformen an einer gewissen Stellung derselben innerhalb des Satzes festhielt. Während, wie aus der Stellung der beiden Glieder innerhalb des Compositums zu ersehen ist, ursprünglich der bestimmende Ausdruck dem bestimmten voranging, mithin nach dem Schema *rāǵa-putra* ‚Königssohn' der Genitiv dem Nomen, zu welchem er gehört, vorangegangen sein muss, daher altindisch *putrasya hastaḥ* ‚des Sohnes Hand', finden wir in den eranischen Sprachen meistens den Genitiv dem Nomen, zu welchem er gehört, nachgesetzt, und beide mittelst des Relativ-Pronomens verbunden. Man sagt daher altbaktrisch: *zasto yo puϑrahē* ‚die Hand (Nom.), welche des Sohnes', *zastĕm yim*

*puϑrahē* ,die Hand (Accus.), welche des Sohnes' u. s. w. Durch dieses Verfahren ist einerseits eine bestimmte feste Stellung innerhalb des Satzes für den Genitiv geschaffen, andererseits ein ursprünglich pleonastisches Element (das Relativ-Pronomen) gewonnen, welche beide die Sprache in späterer Zeit, wo Nominativ, Accusativ und Genitiv in Folge der Zerrüttung der Endsilbe in eine einzige Form zusammenfallen, ganz gut zum Ausdrucke des Genitivverhältnisses zu verwenden vermag.

Untersucht man nach dieser Richtung die beiden Kategorien Verbum und Nomen, so findet man, dass das letztere von der lautlichen Zerrüttung ungleich mehr betroffen wurde als das erstere. Der Grund für diese Erscheinung liegt hauptsächlich darin, dass in den wichtigsten Zeitformen in der letzten Silbe meistens ein *i* sich findet, dem vielfach ein fester, nicht leicht zu verflüchtigender Consonant vorangeht, z. B.: —*mi* (1. Pers. sing.), —*ti* (3. Pers. sing.), —*nti* (3. Pers. plur.). Dadurch ist der Charakter der betreffenden Person hinlänglich gewahrt. Wenn aber in einzelnen Fällen, wie —*a-mi* und —*a-mahi*, beide = —*a-m*, und ebenso —*a-ti* und — *a-tha*, beide = *a-d*, zwei Formen zusammenfallen, besitzt die Sprache in den gleichbedeutenden Parallelformen (starke und schwache Flexion) ein geeignetes Mittel, um den ursprünglichen Unterschied aufrecht zu erhalten, daher —*a-m* (1. Pers. sing.) = —*a-mi*, dagegen —*ī-m* (1. Pers. plur.) = —*aya-mahi*, und ebenso —*a-d* (3. Pers. sing.) = —*a-ti*, dagegen —*ē-d* (2. Pers. plur.) = —*aya-tha*.

Eine ungleich bedeutendere Nivellirung der Formen ist, wie schon bemerkt worden, beim Nomen eingetreten. Schon in der alten Sprache, welche die grammatischen Formen in ihrer unverkümmerten Gestalt noch kannte, scheinen bereits einzelne derselben aufgegeben und durch andere ersetzt worden zu sein. So lässt sich im Altpersischen (der Sprache der achämenidischen Keilinschriften) der Dativ des Singular nicht belegen, woraus zu schliessen ist, dass die Sprache ihn ganz aufgegeben hat, eine Tendenz, der wir auch auf indischem Boden begegnen, wo uns der Dativ Singular nur noch im Pali entgegentritt, dagegen in den Prakrit-Dialekten ganz verschwindet.

Eine ungleich grössere Verwirrung richtete dagegen der gänzliche Schwund des Auslautes der letzten Silbe unter den

grammatischen Formen an. Dadurch wurden z. B. Singular Nom. *puϑra* (altbakt. *puϑro*), Accus. *puϑram* (altbakt. *puϑrĕm*), Ablat. *puϑrāt*, Gen. *puϑrahya* (altbakt. *puϑrahē*), Loc. *puϑrai* (altbakt. *puϑrē*), sämmtlich zu *puϑr*, d. i. neupersisch پسر (*pusar*), so dass jegliche Bezeichnung eines grammatischen Verhältnisses an dem Worte ganz verschwand. Die neupersische Sprache besitzt also für den ganzen Singular eine einzige Form, die äusserlich mit dem alten, des vocalischen Auslautes beraubten Thema zusammenfällt, als eigenthümliches, von der alten Sprache überkommenes Erbgut.

Es frägt sich, ob in der That in jedem einzelnen Falle die moderne, im Auslaute verstümmelte Form auf das ihr entsprechende alte Aequivalent zurückgeht, d. h., ob z. B. das neupersische دست پسر (*dast-i-pusar*) dem alten *dasta hya puϑrahya*, ferner das neupersische از پسر (*az pusar*) dem alten *haća puϑrāt* wirklich entspricht, oder ob nicht die Uebertragung eines Casus auf mehrere vielleicht schon damals, als die Formen sich zu zersetzen begannen, eingetreten ist.

Um diese Frage mit Sicherheit zu entscheiden, müssen wir an jene Nominalstämme uns halten, die in einzelnen Casusformen selbst eine Veränderung erleiden, da wir dann aus dieser Veränderung, trotz dem Abfall der schliessenden Flexions-Elemente, auf die betreffende Casusform schliessen können. Als solche Stämme bieten sich uns zunächst jene in *—tar* und jene in *—an* dar.

Bei diesen Stämmen haben wir Singular: Nom. *—tā* (= *—tar-s*), *—ā* (= *—an-s*), Accus. *—tar-am*, *—tār-am* (ersteres bei den meisten Verwandtschaftsnamen, letzteres bei den Nomina agentis), *—ān-am* (die Neutra in *—an* dagegen Nom. und Accus. *—a*), Gen. *—ϑra* (altbakt. *—ϑro*), *—na* (altbakt. *—no*), Ablat. *—ϑrat*, *—nat* u. s. w.

Beispielsweise lauten im Altbaktrischen die betreffenden Casus von *brātar—*: Nom. *brāta* (für *brātā*), Accus. *brātarĕm*, Gen. *brāϑro*, Ablat. *brāϑrat*; von *dātar—*: Nom. *dāta* (für *dātā*), Accus. *dātārĕm*, Gen. *dāϑro*, Ablat. *dāϑraṭ*; von *yavan—*: Nom. *yava* (für *yavā*), Accus. *yavānĕm*, Gen. *yūno* (für *yavno*), Ablat. *yūnaṭ*. Das Neutrum *ćašman—* hat im Nom. und Accus. *ćašma*; *rasman—*, das wohl nur als Masculinum belegt ist, aber

auch Neutrum gewesen sein mag, würde in den entsprechenden Casus *rasma* darbieten.

Nun finden sich altbaktrisch *brātar*— im neupersischen برادر *(birādar)*, altbakt. *dātar*— im neupers. دادار *(dādār)*, altbakt. *yavan*— im neupers. جوان *(ǵavān)*, altbakt. *ćašman*—, *raman*— in den neupers. چشم *(ćašm)*, رزم *(razm)* wieder. Sämmtlichen neupersischen Formen kann jedoch kein anderer Casus als der Accusativ zu Grunde liegen.

Darnach kann neupers. دست برادر *(dast-i-birādar)* nicht direct altbakt. *zasto yo brāϑro* entsprechen, da man sonst *dast-i-birāsar* finden müsste; ebenso kann neupers. از برادر *(az birādar)* nicht direct auf altbakt. *haća brāϑrat* bezogen werden, da uns auch sonst hier *az birāsar* entgegentreten würde.

Es ist also augenscheinlich im Neupersischen der Accusativ als Casus generalis auf sämmtliche Casusformen des Singulars übertragen, und dann in seiner Eigenschaft als einzige von der alten Sprache überkommene Form im Sinne eines Themas der mit neuen Mitteln aufgebauten Declination zu Grunde gelegt worden.

Dieser Vorgang ist ganz identisch mit dem innerhalb der romanischen Sprachen beobachteten, worüber man die Darstellung Diez' am Anfange des II. Bandes der vergleichenden Grammatik der romanischen Sprachen nachlesen möge.

Der Ansatz zu diesem sprachgeschichtlich höchst merkwürdigen Vorgange lässt sich schon in der alten Sprache nachweisen. Im Altbaktrischen findet sich häufig der Accusativ als Subjects-Casus; es sind durchwegs spätere, dem Vendidad oder den Yaschts angehörende Stücke. So z. B. Vend. V, 17: . . . *nasāum ava karšĕnti spānĕm vā raōžĕm vā vĕhrkĕm vā*, ,. . . eine Leiche ziehen sie herbei, entweder der Hund, oder der Schakal, oder der Wolf'. Hier sind die dem Verbum *ava karšĕnti* folgenden Accusative Subject zu demselben und sollten grammatisch richtig: *spā, raōžo, vĕhrko* lauten. Ebenso Vend. XIX, 92: . . . *āšnaōiti miϑrĕm huzaēnĕm*, ,. . . es setzt sich nieder Mithra der gutgerüstete' für *miϑro huzaēno*. Vgl. über die weiteren Stellen und den Gebrauch Spiegel, Altbakt. Gramm. 276. Ebenso steht der Accusativ für den Vocativ Vend. VII, 136: *usta-tē narĕm*, ,heil dir, o Mann!' Für den Dativ oder

Genitiv Yascht XVIII, 7: *nĕmo tištrīm stārĕm*, ‚Verehrung dem Stern Tischtrya‘.

Auch in den späten Keilinschriften (Artaxerxes Ochus) begegnen wir dem Accusativ an Stelle des Nominativs in der Verbindung *mām kartā*, ‚ich habe gemacht‘, das der Construction nach schon ganz an das neupersische من كرده ام *(man kardah am)* mahnt.

Dass der alten Sprache in der letzten Periode ihrer Entwicklung (vielleicht schon nicht mehr als gesprochene Volkssprache, sondern als gelehrte Schriftsprache, die manche alte Wendung ohne jegliches Verständniss beibehielt) das Gefühl für die grammatische Form abhanden gekommen war, dies beweisen die zahlreichen Stellen, namentlich im Vendidad, wo wir den Nominativ an Stelle des Accusativs antreffen (Spiegel, Altbakt. Gramm. 267 ff.). In allen diesen Fällen dürfte nicht so sehr ein bestimmtes syntaktisches Gesetz, als vielmehr ein deutliches Zeichen für den Verfall der Sprache zu suchen sein.

Abweichend vom Nomen substantivum haben die Pronomina personalia nicht den Accusativ, sondern den Genitiv als Declinations-Thema festgehalten. Wie ich bereits anderswo nachgewiesen habe, gehen die Formen من *(man)* ‚ich‘, تو *(tō)* ‚du‘ auf die alten Genitivformen *mana, tava* zurück.

# Ueber die possessiven Adjectiva auf *ovъ (ův), ova, ovo* im Slavischen.

Von

**Franz Gotthard,**

Professor am Gymnasium in Neuhaus.

Professor Schleicher trat in seiner Abhandlung[1] gegen die Ansicht auf, dass die in den slavischen Casusformen vorkommende Silbe *ov* durch Gunasteigerung von *y* (skrt. = *u*), wie ja Bopp behaupte, oder durch Steigerung von ъ, wie ja Miklosich und in ähnlicher Weise Šafařík lehre, hervorgegangen sei. Nachdem er diese Ansicht bestritten und mit Gründen belegt hatte, griff er zu der Erklärung, die Silbe *ov* sei aus dem Pronomen *ovъ, ova, ovo* entstanden, das sich im Zend und Altpersischen als *ava* wiederfinde und auch im griechischen αὐτός klar hervortrete. Herr Prusík weist in seiner Abhandlung[2] mit Recht darauf hin, dass die Endung *ovъ* bei den Adjectiven und die Silbe *ov* bei der Declination der Substantiva kein pronominales Element sei, und dass man hiemit bei Erklärung der Possessiv-Adjectiva auf *ovъ, ova, ovo* zu dem demonstrativen Pronomen *ovъ, ova, ovo* nicht greifen sollte; die Entkräftung der Einwendungen Schleicher's gegen den Vorgang durch Gunasteigerung, sowie die Widerlegung der Ansicht Schleicher's, *ov* sei durch den Einfluss des Pronomens *ovъ, ova, ovo* entstanden, liess jedoch Herr Prusík ganz bei Seite, was ja hier um so weniger am Platze ist, als Schleicher's Scharfsinn allgemein bekannt ist, und die einmal vorgebrachte Ansicht wegen der

[1] ‚Ueber *v* (*-ov-, -ev-*) vor den Casusendungen im Slavischen'. Sitzungsber. der philos.-histor. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften, 1852.

[2] ‚Wie sind die possessiven Adjectiva auf *uj* und *ovъ*, und die possessiven Pronomina *moj, tvoj, svoj* im Slavischen zu deuten?' Ebendaselbst 1876, Heft III—IV.

Auctorität Schleicher's viele Anhänger gefunden hat. Da dies gänzlich unterlassen wurde, so will ich vor Allem in meiner Abhandlung näher darauf eingehen. Ich stimme ferner Herrn Prusík bei, wenn er darauf hinweist, dass die Adjectiva auf *ovъ*, *a*, *o* ursprünglich nur von jenen Substantiven gebildet werden, welche 1. männlichen Geschlechtes sind, 2. auf *ъ*, das hier aus *a* oder *u* entstanden sei, ausgehen, und 4. meistens lebende Wesen bezeichnen. Dagegen kann ich ihm nicht beipflichten, wenn er unter 3. hinzufügt, dass sie nur von jenen Substantiven gebildet werden, die im Singular stehen. Herr Prusík sagt im §. 4, dass er auf den ersten und zweiten Punkt das meiste Gewicht lege, und stellt sich so, als ob er den dritten Punkt nicht für so wichtig hielte, während doch die ganze Abhandlung nur auf dem §. 3, wo die Possessiv-Adjectiva aus dem Dativ Sing. gedeutet werden, beruht. Sollte sich die Entstehung der possessiven Adjectiva aus dem Dativ Sing. in meiner Erörterung als nicht erwiesen und als nicht richtig zeigen, so hat zwar die Abhandlung des Herrn Prusík ihren Zweck verfehlt, jedoch die Anregung zu einer eingehenden Besprechung von Spracherscheinungen geboten.

## I.

### A. Was wendet Schleicher gegen die Ansicht Bopp's, Miklosich's, Šafařík's ein?

Gegen die Entstehung des *ov* aus dem *u*-Laut (*y*, *ъ*) brachte Schleicher Folgendes vor:

1. Es sei unerhört in der Geschichte der Sprachen, dass eine so kleine Anzahl substantivischer *u*-Stämme im Slavischen für die zahlreichen *a*-Stämme eine Analogie abgebe, da man ja den entgegengesetzten Vorgang erwartete. Das Zusammenfallen der *a*-Stämme mit den *u*-Stämmen im Nominativ, wo sowohl *a* als *u* zu *ъ* herabsank, sei nur Nebensache; denn auch das Lateinische, obgleich daselbst die *a*-Stämme im Nominativ Sing. bei der Declination ebenfalls *u* aufweisen, gerade so wie die *u*-Stämme bei der vierten Declination, behalte doch das Gefühl für den verschiedenen Ursprung später gleichlautender Elemente. — Dagegen bemerke ich: Es ist wohl wahr, dass sich eine kleine Minorität der Stämme in der Regel nach der über-

wiegenden Majorität richtet; jedoch ist dies bei den *u*-Stämmen selbst im Latein, worauf sich Schleicher beruft, nicht immer der Fall. So geht das nach *u*-Stämmen sich richtende *domus* zwar mit einigen Casus *(domo, domos, domorum)* in die *o*-Declination (also in die ursprünglichen *a*-Stämme) über, dagegen richten sich oft *cupressus, ficus, laurus, pinus* in den Casus, die auf *us* und *u* auslauten, nach den *u*-Stämmen, obwohl die *u*-Stämme im Latein die Minorität bilden. Sodann ist der Vergleich des Vorganges im Slavischen mit dem Lateinischen nicht ganz identisch; denn im Latein sind die *u*-Stämme derart fest geblieben, dass viele von ihnen sogar auch im Dativ und Ablativ Plur. das *u (ubus)* behielten, während die *a*-Stämme schon nur als *o*-Stämme sowohl im Latein als im Griechischen (*domino, λόγῳ*) erscheinen, wobei freilich im Lateinischen das *o* im Nominativ und Accusativ Sing. in *u* sank, aber ganz gut gefühlt wurde, dass es aus *o* entstanden sei, da es ja in der älteren Latinität noch Formen auf *os* im Nominativ Sing. gab. Ganz anders verhält sich dies im Slavischen. Hier sank schon in der urältesten Zeit sowohl der *a*-Laut als der *u*-Laut im Nominativ Sing. in den Halblaut *ъ*, der ja schon im Altböhmischen am Ende des Wortes im Nominativ Sing. in der Sprache spurlos schwindet. Da nun auch der Genitiv Sing. sowohl der *a*- als der *u*-Stämme gleich lautet *(vlka, syna)*, so konnte ja die Sprache sehr leicht auch den Dativ Sing. gleichmässig bilden. Man muss sich jedoch die Bildung der Casus im Slavischen bei diesen Substantiven folgendermassen vorstellen. Die ursprünglichen *a*-Stämme, die im Latein und im Griechischen *o*-Stämme geworden sind, und im Latein sogar, wie ja der Nominativ Sing. *us* und der Accusativ Sing. *um* bezeuget, Neigung zu dem *u*-Laute an den Tag legen, sind auch im Slavischen nicht als *a*-Stämme geblieben, sondern nur einzelne Casus (wie z. B. der Locativ *dubě* aus *dubai*) weisen darauf hin, dass diese Stämme ursprünglich *a*-Stämme waren, während dieses *a*, bevor es im Nominativ Sing. zu *ъ* ward, in den *u*-Laut geschwächt wurde; und so ging denn aus dem geschwächten Stamme schon der Dativ *vlkui* hervor, der nach Abwerfung des *i* als *vlku*, oder nach erfolgter Steigerung des *u*-Lautes als *vlkovi* zum Vorschein kommt. Man darf sich also nicht vorstellen, die slavischen Sprachen hätten den ursprüng-

lichen Casus nach den *a*-Stämmen aufgegeben und nach den *u*-Stämmen sich gerichtet, durchaus nicht, sondern dass schon bei der Bildung der Casus (hat ja auch das Lateinische und Griechische in diesem Falle kein Gefühl für den *a*-Stamm behalten) das Gefühl mehr für den zu *u* geschwächten *a*-Stamm vorhanden war, als für das ursprüngliche *a*. Sowie also im Latein und im Griechischen das Bewusstsein für den *a*-Laut gänzlich hier geschwunden ist, ebenso waren im Slavischen in der Urzeit nur Spuren für dieses Bewusstsein vorhanden, und sowie in den betreffenden Sprachen der *o*-Stamm als Grundlage gelegt wurde, ebenso wurde im Slavischen auf den schon zu *u* geschwächten *a*-Stamm das Hauptgewicht bei der Bildung der Casus gelegt. Sowie man hiemit im Griechischen und Lateinischen bei der Bildung der Casus anstatt *a* den *o*-Laut voraussetzen muss, ebenso muss im Slavischen schon der *u*-Laut neben dem ursprünglichen *a*-Laute vorausgesetzt werden; es war daher kein Warten nöthig, bis sich etwa im Nominativ Sing. durch weiteres Herabsinken der Halblaut *ъ* gebildet hat, wie ja Schleicher auf dieses Warten der Abschwächung zu *ъ* hinwies.

2. Schleicher meint, es wäre unbegreiflich, wenn der Ursprung des *ov*, *ev* vom Auslaute des Stammes herzuleiten wäre, dass bei den Adjectiven doch dieses *ov*, *ev* sich nirgends vorfände. — Dagegen lässt sich Folgendes einwenden. Da die Formen mit *ov* ursprünglich meist nur einsilbigen Substantiven des grösseren Gewichtes wegen beigefügt wurden und vorzugsweise Personennamen zukamen, wodurch es geschah, dass im Böhmischen belebte oder als belebt gedachte Substantiva zu ihnen griffen: so können die Adjectiva, die nur ein Merkmal irgend einer Person oder Sache beilegen und an sich weder etwas Belebtes noch als belebt Gedachtes bezeichnen, doch nicht die Casus mit *ov* haben. So hat *čistъ* im Dativ Sing. wohl nur *čistu;* legte man jedoch einer lebenden Person ‚*Čistъ*‘ als Eigennamen bei, so würde auch hier der Dativ auf *ovi* ‚*Čistovi*‘ zum Vorschein kommen. Die Possessiv-Adjectiva auf *ovъ*, *ova*, *ovo* können schon aus dem Grunde kein *ovi* annehmen, weil sie ja schon aus einem fertigen Casus, der schon *ov* angenommen hat, gebildet wurden. Da die Sprache sich dessen bewusst ist, dass hier schon *ov* aus *u* hervorgegangen sei, so wird schon

aus lautlichen Gründen (um *ovov* zu vermeiden) das *ъ* nicht in *ov* gesteigert.

3. Schleicher wendet ein, es wäre beim Entstehen des *ov* aus dem Stammauslaut unbegreiflich, dass einige Casus häufiger, andere nie *ov*, *ev* zeigen sollten, dass es im Dual fehlen und im Plural beliebt sein sollte. — Dagegen kann man folgendermassen erwidern. Wenn bei einem Substantiv Doppelformen in den Casus entstehen, ohne dass sie der Bedeutung nach ursprünglich geschieden werden, so geschieht es in der Regel, dass einzelne Casus dieser Doppelformen nach und nach weniger gebraucht werden. Dass es keinen Unterschied in der Benützung der Doppelformen im Altslavischen gab, ist erwiesen, nur des grösseren Gewichtes wegen wurden die Formen mit *ov* bei einzelnen Substantiven gebraucht. Uebrigens ist es überspannt, wenn man bei Doppelformen im Slavischen ihr Vorhandensein in allen Casus verlangt, da man doch in den verwandten Sprachen bei Doppelformen sieht, dass sie sich in der Regel nur in einigen Casus festsetzen. Jedoch lassen sich im Slavischen die Formen mit *ov* sowohl im Singular als im Plural nachweisen; freilich darf man nicht verlangen, dass jede slavische Sprache in allen Casus die Formen mit *ov* zum Vorschein kommen lasse. So hat das Altslavische die Formen mit *ov* im ganzen Plural, im Singular jedoch nur im Dativ entwickelt, dagegen weist das Krainische die Formen mit *ov* auch in den anderen Casus des Singulars nach. So hat *tat* (‚Dieb‘) im Gen. *tata* und *tatova*, im Loc. *tatovi*, im Instr. *tatám* und *tatovám;* ebenso *móž* im Gen. *moža* und *moževa* u. s. w. Dass die Formen mit *ov* im Dual bei den *a*-Stämmen nicht vorkommen, ist eben nur ein Zufall, weil ja die Dualformen seltener gebraucht werden, und in den jetzigen lebenden slavischen Sprachen nur Spuren des Duals sich erhalten haben; denn selbst bei den *u*-Stämmen kann man schon im Altslavischen die Formen mit *ov* nur durch ein Beispiel belegen: *synovû.*

4. Schleicher führt ferner an, dass eben diese Formen in der jüngeren Sprache überhandnehmen, dass jedoch Stammerweiterungen eher sich abschleifen als hervorgerufen werden, wobei auf *slovo* hingewiesen und bemerkt wird, dass ja die Sprachen in ihrem geschichtlichen Verlaufe immer mehr den

alten Formreichthum verlieren. — Dass sich die Formen, d. h. die Endlaute der Casus, immer mehr in der Sprache abschleifen, daran zweifelt jetzt wohl Niemand. Dass auch Stammerweiterungen verschwinden können, davon haben wir freilich bei den neutralen Stämmen auf *es* einige Beispiele. So lautete z. B. von *nebe* (Stamm *nebes*) der Gen. Sing. *nebese*, Dat. Sing. *nebesi* . . ., Nom. Plur. *nebesa* . . ., später richtete sich die Sprache jedoch nach dem Nom. Sing. und declinirte sodann *nebe* wie *pole*. Dagegen haben wir bei den übrigen consonantischen Stämmen reichlichere Fälle, wo sich die Sprache nicht nach der bereits abgeschliffenen Nominativform des Singulars richtet, sondern den Stamm, wie er im Plural sich vorfindet, als Grundlage nimmt und einen neuen Singular ganz symmetrisch zum Plural bildet. So lautet z. B. zu dem schon selteneren *břímě* der Gen. Sing. *břemene*, Dat. Sing. *břemeni* . . ., Nom. Plur. *břemena*. Im Laufe der Zeit bildet nun die Sprache einen neuen Nom. Sing. *břemeno*, und so entstehen Formen, zu deren Entstehen der Plural die Veranlassung gab. Ebenso sind *dci*, *sesti* verschwunden und symmetrisch zum Plural *dcery*, *sestry* neue Nominative im Singular, *dcera*, *sestra* entstanden. Es geben also Stämme auf *es*, auf die Schleicher hindeutete, keinen Ausschlag, da ja wiederum andere Stämme den bereits im Nom. Sing. abgeschliffenen Stamm durch neue Nominativbildung, den sie dem Nom. Plur. anpassen, wieder durch den aus dem Plural entlehnten Stamm ersetzen. Jedoch gebe ich zu, dass sowohl bei den ursprünglichen *a*-Stämmen als bei den *u*-Stämmen die Vocale sich immer mehr abschleifen, bis sie, wie ja schon das Altböhmische zeigt, im Nom. Sing. spurlos verschwinden. Weil eben sowohl der *a*- als der *u*-Laut zu ъ herabsinken, und selbst dieser Halblaut in einigen slavischen Sprachen spurlos verschwindet, in anderen lebenden Sprachen zwar geschrieben, aber nicht ausgesprochen wird, so ist es begreiflich, dass auch die ursprünglichen *u*-Stämme die Casus bilden konnten, ohne dass in ihnen *ov* zum Vorschein kommt. Die Behauptung Schleicher's, dass in der späteren Sprache die Formen mit *ov* häufiger auftreten, ist nur insofern wahr, dass eben die Casus, die das *ov* entwickelten und im Gebrauche sich erhielten, später theils des grösseren Gewichtes, theils der etwas modificirten Bedeutung

wegen, die erst im Laufe der Zeit eintrat und daher im Altslavischen nicht zu finden ist, öfter gebraucht werden, während man auf der anderen Seite — was ja die Hauptsache ist und dem Verlauf der Sprachen entspricht — deutlich sieht, wie einzelne Casus, die *ov* hatten, immer mehr aus dem Gebrauche kommen. So hat im Plural z. B. das Altslavische die Formen mit *ov* in allen Casus, das Altböhmische nur im Nominativ, Genitiv und Dativ, das Neuböhmische nur im Nominativ und Genitiv erhalten, denn die altböhmischen Formen *bohovóm*, *Tatarovóm* sind schon längst verschwunden und werden nur bei Eigennamen und hie und da bei Substantiven, die einen Complex bezeichnen, in der Volkssprache gebraucht. Dass im Singular Formen ohne *ov* schon bei den *u*-Stämmen in sehr alter Zeit vorkommen, während der Plural im Altslavischen die Formen mit *ov* in allen Casus aufweist, ist daraus erklärlich, dass ja eben im Singular der Nominativ zeitlich das *u* in ъ schwächte und nicht in *ov* steigerte, während die im Plural vorkommende Form auf *ove* (böhmisch *ové*) beliebt ward und sich fest behauptete. Sowie der Nominativ Sing. für die anderen Casus des Singulars in Betreff des Stammes massgebend wurde, und hiemit Formen mit *ov* in manchen slavischen Sprachen, wo das ъ am Ende im Nominativ nicht ausgesprochen wurde, gar nicht zur Entwickelung kamen, ebenso hat sich wiederum das *ov*, weil es im Nominativ Plur. beliebt ward, eben in Folge dessen auch in den übrigen Casus des Plurals erhalten. Man darf ja nicht denken, der Nominativ Plur. auf *ové* sei entstanden, als der Nominativ Sing. schon ъ hatte, durchaus nicht, die Casus mit *ov* waren schon da, bevor die Schwächung des Vocals im Nominativ zu ъ entstand. Dass im Nominativ Sing., bevor sich noch ъ daselbst entwickelt hat, auch das *u* nicht zu *ov* gesteigert wurde, hat darin seinen Grund, dass der Nominativ Sing. *s* als Casuszeichen annahm, das ja gleich bei der Bildung des Nominativs Sing. nach slavischen Grundgesetzen im Auslaut abfallen musste, und dass zur Steigerung des *u*-Lautes kein Grund vorlag, während im Plural der *u*-Laut vor den vocalischen Casussuffixen durch Steigerung in *ov* überging, um den Hiatus zu vermeiden. Daraus kann man begreifen, wie einerseits sowohl die *u*- als auch die ursprünglichen *a*-Stämme, die jedoch auf slavischem

Boden das *a* zu *u* in den meisten Fällen schwächten, Formen mit *ov* haben können, und wie andererseits sowohl die ursprünglichen *u*-, als auch die zu *u* geschwächten *a*-Stämme Formen ohne *ov* vorzugsweise im Singular entwickeln konnten. Hält man sich dies fest vor Augen, so wird man nicht davon sprechen können, als ob die Sprache zuerst die *u*-Stämme in *a*-Stämme aufgehen liesse und dann auf einmal wiederum die entgegengesetzte Richtung, d. h. das Aufgehen der *a*-Stämme in die *u*-Stämme einschlüge, worin ja Schleicher einen grossen Widerspruch zu finden glaubte und auch wirklich nach seiner Auffassung finden musste.

5. Schleicher beruft sich auf die Bedeutung der Formen mit *ov*, die den Formen eine oft sehr stark hervortretende Bedeutung ertheile. — Wäre der Unterschied in der Bedeutung zwischen den Formen mit *ov* und ohne *ov* ursprünglich vorhanden, so könnte man sich mit Recht mit Schleicher darauf berufen. Da jedoch im Altslavischen, wo die Formen mit *ov* im Plural in allen Casus vorkommen, ein Unterschied in der Bedeutung nicht besteht, wie ja Schleicher selbst zugibt, sondern die Formen mit *ov* vorzugsweise bei einsilbigen Substantiven, hauptsächlich bei Personennamen vorkommen, so sieht man, dass diese Formen ursprünglich nur ihres grösseren Gewichtes wegen gebraucht wurden. Da man auf Personennamen besonders ein grösseres Gewicht legt, und Personennamen etwas Lebendes bezeichnen, so begreift man, wie im Böhmischen auch die belebten oder als belebt aufgefassten Substantiva die Casus mit *ov* sich aneignen konnten. Dass jedoch das *ov* diese Bedeutung den Substantiven auch im Böhmischen ursprünglich nicht beigefügt habe, sieht man aus dem Genitiv Plur. auf *ov (óv, ů)*, der schon im Böhmischen bei den männlichen Substantiven ohne Rücksicht auf die Bedeutung und ohne Unterschied eintritt. Auch im Polnischen hat sich im Dativ Sing., ja sogar im Nominativ Plur., die Endung mit *ov* überall festgesetzt, ohne dass die definirende Bedeutung dieser Endung zum Vorschein käme. Selbst im Serbisch-Illyrischen ist bei den Doppelformen im Plural oft kein Unterschied zu spüren, und Schleicher selbst sagt: ‚die zwei Auffassungsweisen sind freilich oft gleich möglich‘. Die Endungen mit *ov* verleihen also ursprünglich nur ein grösseres Gewicht den Substan-

tiven, ohne dass in diesem *ov* die individualisirende Beziehung läge.

6. Schleicher meint ferner, dass man bei der bisherigen Ansicht, *ov* sei aus *u (y, ъ)* entstanden, eine totale Desorganisation in der Sprache statuiren müsste, da man bei den *i*-Stämmen einzelne Formen, wie z. B. *pątevi*, für sehr unorganisch erklären müsste, bei den Adjectiven dagegen, die in der That mit *u*-Stämmen zusammenhängen (wie z. B. *chytrъ* lith. *kytrùs*, *sytъ* lith. *sotùs*) und ganz organisch *ov* hätten entwickeln können, die Formen mit *ov* vermisse. — Dagegen führe ich nur Folgendes an. Wenn es auch im Sanskrit Adjectiva gibt, deren Stamm auf *u* auslautet, und wenn man demnach auch nach den lithauischen Formen *kytrùs* und *sotùs* schliessen könnte, dass auch im Slavischen die Adjectiva *chytrъ* und *sytъ* als *u*-Stämme aufzufassen seien, so ist es doch sicher, dass das Slavische einen Unterschied zwischen den aus *a*- und zwischen den aus *u*-Stämmen hervorgegangenen Adjectiven *chytrъ*, *sytъ* nicht kennt; denn hätte die Sprache einen Unterschied gemacht, so würde das Femininum und Neutrum von den angeführten Adjectiven *chytrъ*, *sytъ* nicht nach den *a*-Stämmen *chytra*, *chytro* — *syta*, *syto* lauten können. Die Bildung des Femininums und Neutrums bezeugt eben, dass die Sprache im Slavischen *chytrъ* und *sytъ* ursprünglich als *a*-Stämme gefühlt hat, und die lithauischen Formen *kytrùs* und *sotùs* legen nur ein günstiges Zeugnis für meine Auffassung vor, dass nämlich die *a*-Stämme, bevor sie im Masculinum *ъ* eintreten liessen, in der Urzeit schon das *a* zu *u* schwächten. Warum weder die aus *a* zu *u* (später im Nom. Sing. zu *ъ*) geschwächten Adjectiva, noch die Adjectiva mit ursprünglichem *u*, wenn sie im Slavischen (obwohl es nicht erwiesen ist) vorkämen, die Silbe *ov* annehmen, haben wir schon unter 2. beleuchtet. Wenn nun Schleicher bei den *i*-Stämmen männlichen Geschlechtes z. B. *gospodь*, harte Formen *gospoda*, *gospodu*, für ganz regelrecht durch das Umspringen der immer selteneren *i*-Declination in die Declination der ursprünglichen *a*-Stämme erklärt und darin keine Desorganisation in der Sprache sieht, so kann man umsoweniger darin eine Desorganisation in der Sprache sehen, wenn bei den *i*-Stämmen hie und da auch Fälle vorkommen, wo (wie z. B. in *pątevi*) die *i*-Stämme nach den ursprünglichen weichen *a*-Stämmen —

bei denen im Nominativ Sing. auf historischem Boden das *i* zu *ь* sank, und der Nominativ Sing. sodann gerade so auslautete, wie bei den ursprünglichen weichen *a*-Stämmen — auch *ov*, *ev* annehmen. Wie die weichen *a*-Stämme *ov* entwickelten, und wie sich die im Nominativ gleich auslautenden *i*- und ursprünglichen weichen *a*-Stämme wechselseitig berühren, werde ich weiter unten zeigen.

Ich habe hiemit die Einwendungen Schleicher's, die er hier gegen die Steigerung des *u*-Lautes in *ov* mit grosser Schärfe hervorhob und geltend machen wollte, eingehend besprochen und — wie ich meine — auch widerlegt; es tritt nun die zweite Frage heran:

B. Was lässt sich gegen die Annahme Schleicher's, die Casusendungen mit *ov* seien durch den Einfluss des Pronomens *ovъ*, *ova*, *ovo* entstanden, einwenden?

Da Schleicher in dem *v* der Casus das Hauptelement des oben angeführten Pronomens sieht, so müssten wir annehmen, dass wir hier consonantische Stämme haben, und demzufolge würden wir bei der Declination dieser auf *v* auslautenden Stämme im Genitiv Sing. *e*, im Dativ Sing. *i* (vgl. *kamene*, *kameni*) erwarten. Da jedoch mit Ausschluss des Dativs Sing. die Endungen nach *v* von der vocalischen Declination sich nicht unterscheiden, und das Krainische sogar nach Čelakovsky's Angabe im Dativ Sing. *u*[1] hat (*tatóvu*), so kann man doch wohl nicht die Casus, in denen *ov* vorkommt, als aus consonantischen Stämmen hervorgegangen hinstellen. Da Schleicher sehr wohl fühlte, dass die Endlaute zu den consonantischen Stämmen nicht passen, und dass seine Erklärung dieser auffallenden Erscheinung, man müsse sich dieselbe aus dem Ueberhandnehmen der vocalischen Declination erklären, nicht hinreichte, so stellte er zugleich eine andere Erklärung, die ihm sogar wahrscheinlicher schien, auf, indem er darauf hinwies, *ovъ* habe eigentlich ursprünglich *ava* gelautet, woraus man *va* in die Flexion einfügte. Da sodann im Dativ der Endlaut *vi* eine Abweichung von der Flexion wäre, so suchte Schleicher diesen Vorfall dadurch aufzuhellen, dass er erklärte,

[1] Wahrscheinlich eine schon spätere Bildung durch den Einfluss der Possessiv-Adjectiva auf *ovъ*.

die Sprache sei hier abgewichen, um mit der Endung *ovu* den Dativ des Substantivs mit dem Dativ des von demselben abgeleiteten Besitzadjectivs nicht zusammenfallen zu lassen. Aber auch diese Erklärung ist nicht stichhältig; denn dies wäre möglich, wenn der Dativ auf *vi* und die Possessiv-Adjectiva auf *ovъ, a, o* gleichzeitig gebildet wären; da jedoch die Possessiv-Adjectiva spätere Bildungen sind, und hiemit der Dativ schon da war, ehe es Possessiv-Adjectiva auf *ovъ, a, o* gab, so konnte die Sprache im Dativ Sing. nicht zu *i* greifen, um den Dativ des Substantivs von dem Dativ des Adjectivs zu unterscheiden. So stösst die Annahme Schleicher's bei der Erklärung des *v* aus dem Pronomen *ovъ, a, o* gleich bei der Declination auf unüberwindliche Schwierigkeiten.

Doch betrachten wir die Sache noch weiter. Wenn nun Schleicher *v (vъ)* als Erweiterung des Stammes annimmt, so muss er das *o* vor diesem *v* bei den ursprünglichen *a*-Stämmen als eine Abschwächung des stammhaften *a* auffassen; denn sonst müsste ja von *bogъ* der Dativ *bogavi* lauten, wie er es ja selbst zugibt; dagegen muss er bei den *u*-Stämmen annehmen, die Sprache sei sich des *u* gar nicht bewusst gewesen und habe *ovi* aus den *a*-Stämmen entlehnt, was ja nicht zugegeben werden kann; denn obgleich die *u*-Stämme nicht zahlreich sind, so geben sie noch im Vocativ (z. B. *synu*) ein starkes Lebenszeichen von sich, während die im Nominativ Sing. zu *ъ* geschwächten *a*-Stämme im Vocativ die engsten Vocale *e, i (kolube, muži)* aufweisen. Hat sich im Vocativ *u* erhalten, warum sollte nicht der Dativ *synuvi* lauten, wenn die Sprache nach Schleicher's Ansicht mit Erweiterung des Stammes durch *v* den Casus hier gebildet hätte? Wenn Schleicher meint, die Formen mit *ov* seien bei den *u*-Stämmen eingetreten, als die Endung *us* im Nominativ schon untergegangen war, und *synъ* hiemit wie *bogъ* lautete und flectirt wurde, so könnte man mit demselben Rechte sagen, die Formen mit *ov* bei den *a*-Stämmen seien entstanden, als die Endung *as* im Nominativ schon verschwunden war, und *bogъ* wie *synъ* lautete und flectirt wurde; denn von dem *a*-Laut ist bei *bogъ* im Nominativ Sing. schon in der urältesten Zeit keine Spur. Es ist also die Erklärung des *o* in der Silbe *ov* nach Schleicher — wie wir eben sahen — unbegründet und unrichtig.

Dass auch die *i*-Stämme hie und da *ov* annehmen, hat darin seinen Grund, dass die *i*-Stämme männlichen Geschlechtes mit den weichen *a*-Stämmen männlichen Geschlechtes im Nominativ Sing. zusammenfallen und sich wechselseitig bei der Declination berühren. Wie ist nun *ov*, *ev* in den Casus bei den ursprünglichen weichen *a*-Stämmen entstanden, und worin zeigt sich die wechselseitige Berührung der genannten Stämme? — Sowie schon in der Urzeit die harten *a*-Stämme ihr *a* zu *u* abschwächten, das im Nom. Sing. sogar zu ъ herabsank, ebenso schwächten die weichen *a*-Stämme das *a* zu *u* ab; und so entstand neben dem ursprünglichen Stamme *muža* der Stamm *mužu*, von dem die Formen *mužovi*, *muževi*; *mužov*, *mužev* ... gebildet wurden. Und sowie wir uns bei den harten *a*-Stämmen nach meiner Auffassung vorstellen müssen, dass das ъ im Nominativ Sing. erst nach Abschwächung des *u*-Lautes zu *y*, woraus sich erst ъ entwickelte, hervorging,[1] ebenso nehme ich bei den weichen, zu *u* geschwächten *a*-Stämmen an, dass das weiche *u* zu *i* (vgl. einen ähnlichen Vorgang im Latein *consulo*, aber *consilium*) geschwächt wurde, woraus erst ь zum Vorschein kam. Durch diese Abschwächung des ursprünglichen *a* zu ь fielen im Slavischen die ursprünglichen weichen *a*-Stämme mit den *i*-Stämmen im Nominativ Sing. schon in der ältesten Zeit zusammen, und da dies hie und da auch in anderen Casus geschah, so darf man sich nicht wundern, dass die Sprache bald die weichen *a*-Stämme (z. B. im Altböhmischen) nach den *i*-Stämmen in einigen Casus (z. B. *mužé*, *muží* confer *hosté*, *hostí*), bald die *i*-Stämme nach den weichen *a*-Stämmen, wie z. B. in der von Schleicher angeführten altslavischen Form *pątevi* flectirt. Richten sich die *i*-Stämme in der Zeit, wo das ь am Ende im Nominativ Sing. gefühlt wurde, nach den weichen, zu ь geschwächten *a*-Stämmen, so kann es uns nicht befremden, dass sie später ganz in die harten *a*-Stämme übergehen, als sich im Auslaute das ь im Nominativ Sing. in der Aussprache abschleift, und der Consonant sodann hart — wie es ja im Böhmischen *(host)* der Fall ist — ausgesprochen wird. So findet die Silbe *ev*, *ov* auch bei den *i*-Stämmen ihre

[1] Ich weiche hier von der bisher üblichen Erklärung ab.

Begründung, ohne dass man zu dem Pronomen *ovъ, ova, ovo,* das sich hier nicht erweisen liess, greifen muss.

Wenn Schleicher ferner meint, dass man nach seiner Auffassung am besten begreifen könne, warum die Silbe *ov* beim Adjectiv nicht vorkomme, da ja *vъ* bestimmender Zusatz sei, den das unbestimmte Adjectiv nicht vertrage, das bestimmte Adjectiv dagegen schon durch ein anderes Pronomen gedeckt sei, so könnte man da mit Recht fragen: 1. warum das bestimmte Adjectiv eben ein anderes Pronomen und nicht das Pronomen *ovъ, ova, ovo* zu sich nehme, 2. warum das Possessiv-Adjectiv auf *ovъ, a, o* in den einzelnen Casus (z. B. im Instr. Sing. *súsedovým* . .) das Pronomen *ji, ja, je* herantreten lasse, wenn schon der Auslaut *ovъ* an sich bestimmender Zusatz wäre; denn warum griffe da die Sprache zu zwei bestimmenden Zusätzen? Den Grund, warum *ov* bei den Adjectiven nicht vorkomme, haben wir schon unter 2. angegeben und fügen hier nur bei, dass die neutralen Substantivstämme auch kein *ov* im Dativ Sing., obgleich sie da *u* haben, entwickeln, weil eben, wie ja das Sanskrit bezeugt, bei den neutralen Stämmen die Steigerung nicht im Gebrauche war.

Es ist also der Umstand, dass sich *ov* nur zu den männlichen Substantiven gesellt, nach unserer Auffassung klar, da ja *ov* nur die männlichen *u*-Stämme oder die zu *u* geschwächten männlichen *a*-Stämme annehmen können, nach denen sich einerseits in einzelnen Fällen auch die männlichen *i*-Stämme des gleichen Auslautes wegen richten, indem sie nach dem Verlaufe der Sprache sogar als *i*-Stämme — nur Reste der männlichen *i*-Stämme erhalten sich hie und da — später zu existiren aufhören, andererseits auch die männlichen *a*-Stämme, die das *a* bis jetzt im Nominativ Sing. ungeschwächt erhalten *(vévoda, pastucha)*, im Neuböhmischen (Dat. Sing. *vévodovi* . ., Nom. Plur. *vévodové* . .) aus dem Grunde zu richten begannen, weil die spätere Sprache mehr das Geschlecht als den Auslaut beachtet und neue Formen nach Analogie der zu *ъ* geschwächten männlichen Stämme hervorgehen lässt, indem sie den schon mit den Casussuffixen verwachsenen Auslaut *(ovi — ové, ovъ)* als Casusendungen betrachtet, während das Altböhmische streng nach dem Auslaut des Nominativs Sing. *(pastuše — pastuchy, pastuch)* flectirt.

Ich habe hier ausführlich Schleicher's Ansicht besprochen und Nichts bei Seite gelassen, was Schleicher zur Begründung seiner Ansicht vorgebracht hat; wenn ich auch hier seiner Meinung nicht beitreten konnte, so geschah dies nicht etwa, um gegen den in der Sprachwissenschaft ausgezeichneten Mann zu polemisiren — gewähren mir doch seine Schriften, so oft ich sie in die Hand nehme, eine freundliche Erinnerung an meine Universitätsstudien — sondern um auf den Gegenstand, den ich hier behandle, vollständig und gründlich einzugehen. Ehre dem Andenken dieses Mannes!

## II.

Nach Erörterung der Silbe *ov*, die in den Casusendungen zum Vorschein kommt, wollen wir die Possessiv-Adjectiva auf *ovъ, ova, ovo,* deren Auslaut mit dem *ov* der Casusendungen zusammenhängt, behandeln, indem wir zunächst auf die Erklärung des Herrn Prusík eingehen.

Wie verfährt hier Herr Prusík, und wie werden die Possessiv-Adjectiva auf *uj (ůj)* und *ovъ* hier gedeutet?

Vor Allem werden die Adjectiva auf *uj* aufgezählt. Aus dem Altslavischen kann nur ein Beispiel, *voluj (bovis),* z. B. *voluj trъgъ, stada voluja* u. s. w. aus Miklosich's Werken angeführt werden; sodann wird darauf hingewiesen, dass auch im Russischen *voluj (agaricus emeticus)* als ein Adjectiv, wozu *gribъ* zu verstehen sei, aufgefasst werden soll; im Slovenischen wird man auf *osebujek* und *osebujni*, das *osebuj* voraussetze, aufmerksam gemacht, und aus dem Polnischen kann auch nur ein einziges Beispiel, das Miklosich selbst anführt, *wiekuj,* geholt werden. Doch reicher an solchen Adjectiven als die obgenannten slavischen Sprachen soll das Serbisch-Kroatische und das Böhmische sein. Der ganze Reichthum besteht darin, dass es im Serbisch-Kroatischen nur drei solche Adjectiva gibt: *voluj, vonuj* und *orluj*; und im Böhmischen kommen nur bei Tomáš ze Štítného die Adjectiva *hodují* und *středuji* vor, sonst ist im Böhmischen weder in der Schriftsprache, noch in der Volkssprache von ihnen eine Spur. Herr Prusík will den Reichthum dieser Adjectiva dadurch nachweisen, dass er anführt, in dem Streifen, der sich von der mährischen Westgrenze über Počátky,

Mühlhausen bis an Příbram hinziehe, seien diese Adjectiva mit unbestimmter Endung ganz gewöhnlich (*souseduj dům*, *bratruj kabát*, *Pepíkuj statek*, *tatínkuj syn* u. s. w.). Hier muss ich dem Herrn Prusík widersprechen. Herr Prusík lebt gegenwärtig in Příbram,[1] und dort mag er solche Formen gehört haben; in Počátek und in Štítné hört man sie nicht. Auch hinter Počátek bis Iglau kommen diese Formen nicht vor. Die Gegend von der mährischen Westgrenze über Počátek kenne ich genau und kann versichern, dass weder ich noch meine Schüler aus jener Gegend diese Formen je gehört haben. Auch aus Štítné oder aus der Umgebung von Štítné stammende Schüler kennen diese Formen nicht. Wie ist also Herr Prusík auf diesen Gedanken gekommen? Weil er eben die oben angeführten Adjectiva *středuji* und *hoduji*, die bei Tomáš ze Štítného vorkommen, mit der Spracheigenthümlichkeit bei Příbram und Mühlhausen in Verbindung brachte, glaubte er, dass eben diese Formen in Štítné üblich sind, was jedoch nicht der Fall ist. Dass er im Jahre 1875 selbst davon nichts wusste und erst jetzt durch die Formen *hoduji* und *středuji*, die bei Tomáš ze Štítného vorkommen, auf den Gedanken gebracht wurde, erhellt aus der Zeitschrift Filologické Listy, wo er selbst S. 231 bei dieser Spracherscheinung nur auf Příbram und Mühlhausen hinweist und von Počátek und Štítné keine Erwähnung thut. Da in Štítné Formen auf *uj* (*ůj*) nicht zu hören sind, und in den genug zahl-

---

[1] Die Abhandlung ist im Juni 1877 vorgelegt und absichtlich nicht geändert worden. Meine neuerdings angestellten Nachforschungen in Počátek und Štítné durch den Septimaner Joseph Němec aus Počátek und durch den Sextaner Franz Bednář aus Štítné bestätigen, dass man die Formen auf *uj* in Počátek und Štítné nirgends hört. Beide Schüler stimmten darin überein, dass man dort — sowie in der Volkssprache überhaupt — das *v* abwirft (z. B. *bratrů kabát*) und die Länge wenig beachtet. (Vgl. auch den Dat. Plur. auf *ům* z. B. *chlapům*, wo die Länge des Vocals in der Volkssprache ebenfalls nicht beachtet wird.) Bei Schriftstellern fand ich diesen Vorgang zuerst bei Personennamen in der böhmischen Kosmographie des Sigmund z Puchova J. 1554 z. B. S. 251 *dva obrazy*, jeden Scipionu a druhý Hannibalu v. S. 708 Darius . . syn Hystaspu. Bei gewöhnlichen Schreibern, wie z. B. im Neuhauser Grundbuche Nr. I, findet man Formen auf *u* (neben *uov* und *uo*) sowohl im Genitiv Plur. als beim Adjectiv (z. B. Ptáčku) schon um das Jahr 1485.

reichen Schriften des Tomáš ze Štítného kein Possessiv-Adjectiv auf *ůj* zu finden ist, so können die Adjectiva *hodují* und *středují* nicht als Possessiv-Adjectiva aufgefasst werden. Ich fasse diese Adjectiva als Bildungen mit dem weichen (adjectivischen) nominalen Auslaut auf, die aus den bereits zu *u* geschwächten *a*-Stämmen *volu*, *vonu*, *orlu*, *wieku*, *hodu*, *středu* hervorgegangen sind. In Betreff des angeführten Beispiels *tatínkuj syn* kommt es mir vor, als ob Herr Prusík das Beispiel aus der Kindersprache entlehnt hätte, denn wer wird von sich sagen: *já jsem tatínkuj syn?* Kinder, wenn sie sprechen lernen, sprechen die Formen oft eigenthümlich aus, und diese eigenthümliche Aussprache ahmen dann Kindermädchen oft aus erheuchelter Zärtlichkeit bei der Pflege der Kinder nach. Dass dann solche Formen keine Beachtung verdienen, versteht sich von selbst. Doch gebe ich zu, dass die bei Personennamen vorkommende Form auf *ůj*, z. B. *Havlůj*, Veranlassung zu derselben Bildung bei anderen Substantiven gab.

Nach erfolgter Aufzählung der oben erwähnten Adjectiva folgt nun die Erklärung der Entstehungsweise der Possessiva auf *ovъ*, *a*, *o* und *uj*. Der Dativ Sing. auf *u* wird zu Grunde gelegt und gelehrt, die Sprache habe zwei Wege eingeschlagen, indem sie 1. zwischen das *u* des Dativs und das adjectivische Genusmerkmal *ъ*, *a*, *o* zur Vermeidung des Hiatus *j* einschob, oder 2. das *u* in *ov* vor *ъ*, *a*, *o* steigerte.

Gegen die Deutung dieser Adjectiva aus dem Dativ führen wir Folgendes an:

A. 1. Da die Possessiv-Adjectiva auf *ovъ* im Slavischen schon in der ältesten Zeit vorkommen, so müssten auch die Adjectiva auf *uj*, da sie sogar nach der Ansicht des Herrn Prusík von den Adjectiven auf *ovъ* . . verdrängt wurden, in der ältesten Zeit gebildet worden sein. Da nun der Dativ auf *u* aus *u-i* nach Abwerfung des *i* entstand, und in *ovi* (aus *ui*) das dativische *i* gefühlt ward, warum sollte hier die Sprache bei der Bildung des Adjectivs *j* zur Vermeidung des Hiatus eingeschaltet haben, wenn sie im Dativ lieber *i* in *vlku* abwirft, als dass sie *vlku-j-i* bilde, obgleich der Vokal *i* zu *j* leichter führen konnte, als das adjectivische Genusmerkmal *ъ*, *a*, *o*; und warum sollte die Sprache bei den Adjectiven auf *ovъ* nicht von dem fertigen Dativ *ovi*, der schon da war, die

adjectivischen Formen gebildet haben; denn wozu aus dem dativischen *u* erst das *ov* bilden, wenn es schon in *ovi* im Dativ existirt. Um den Hiatus bei dem *u*-Laute zu vermeiden, wird bei Nominalbildungen in der ältesten Zeit *u* in *ov* oder in *av* gesteigert, das Einschalten des *j* bei vorhergehendem *u* kann in einer erst verhältnissmässig späteren Zeit zugegeben werden; ja der Dativ auf *u* aus *ui* — den ja Herr Prusík auch so auffasst — belehrt uns, dass die Sprache in der ältesten Zeit lieber das Casusmerkmal abwirft, als dass sie zum Einschalten des *j* die Zuflucht nähme. Wenn also das Einschalten des *j* zur Vermeidung des Hiatus bei anderen Vocalen — insofern es anders nicht zu erklären ist — zugegeben werden kann, so darf man es doch bei dem *u*-Laut wenigstens nicht für die Zeit, wo die Adjectiva auf *ovъ* entstanden, annehmen.

2. Wären die Formen auf *uj (ůj)* von dem Dativ auf *u* gebildet, so könnten die Bildungen auf *uj (ůj)* auch ohne die Formen auf *ovъ* in der einen oder anderen slavischen Sprache vorkommen; da dies jedoch nicht der Fall ist, sondern die Form auf *ůj* die Form auf *ovъ* voraussetzt, während die Formen auf *ovъ* ohne die Formen auf *ůj* existiren können und auch existiren, so muss die Bildung auf *uj (ůj)* nur eine secundäre sein, d. h. sie muss auf irgend eine Weise schon aus der Form auf *ovъ* hervorgegangen sein; nähme man jedoch an, die Form auf *uj (ůj)* habe sich später aus dem Dativ auf *u* entwickelt, während die Bildung auf *ovъ* in eine viel ältere Periode falle, so müsste man auch die Dativform auf *ovi* einer viel älteren Periode zuschreiben, als den Dativ auf *u*, und es müsste sodann das Possessiv-Adjectiv auf *ovъ* von der älteren Form auf *ovi* gebildet sein, wozu wir ja selbst nach dem Ausspruche des Herrn Prusík: ‚die Bildung der possessiven Adjectiva auf — *uj* und — *ovъ* geht also Hand in Hand mit der Bildung der Dative auf *u* und *ovi*‘ geführt werden, wobei jedoch die Bildung auf *ovъ* nicht passt; ferner müsste man, wenn die Form auf *uj (ůj)* nicht eine Abart der Form auf *ovъ* wäre, sondern ganz unabhängig von ihr unmittelbar aus dem Dativ auf *u* hervorginge, erwarten, dass die Formen auf *uj (ůj)* nach und nach die älteren Bildungen auf *ovъ* verdrängen, während Herr Prusík hier behauptet, dass die Form auf *uj (ůj)* vor der Form auf *ovъ* immer mehr und mehr zurücktrete. Denn wozu

sollte die Sprache statt der älteren Form auf *ovъ* eine ganz neue Form auf *uj (ůj)* bilden, wenn sie wiederum von der älteren Form verdrängt werden sollte? Der Verlauf der Sprachen zeigt ja, dass ältere Bildungen jüngeren Formen nach und nach Platz machen, bis sie gänzlich verschwinden. So nehmen die älteren Formen beim Verbum, z. B. *slovu* und *plovu*, immer mehr ab, und neuere Bildungen, *sluju* und *pluju*, setzen sich fest.

3. Wenn ferner S. 416 behauptet wird, dass, sobald ein Substantiv den Dativ auf *ovi* — selbst wenn er ihm nicht zukommen sollte — zu bilden anfange, es von dem Augenblicke an ein Recht auf ein possessives Adjectiv auf *uj* und *ovъ* habe: so wird ja hier der Dativ auf *ovi* als Grundlage der Possessiva hingestellt und nicht der Dativ auf *u*, da ja in solchen Fällen, die hier Herr Prusík im Sinne hat (z. B. *vévoda, pastucha*), der Dativ auf *u* unerhört ist. Es wird also daselbst unbewusst zugegeben, dass zunächst das Adjectiv auf *ovъ* entsteht, dem sich die Form auf *uj (ůj)* anschliesse. Muss *ovi* vorausgesetzt werden, bevor das Adjectiv auf *ovъ* und *uj (ůj)* entstehen kann, so müsste man das Possessiv-Adjectiv auch von der Form auf *ovi* bilden, und da käme man weder zu *ovъ*, noch zu *uj*. So lautet z. B. von *pastucha, vojevoda* der Dativ in der älteren Zeit nur *pastušě, vojevodě*. Da hier der Dativ auf *u* nie gebildet ward, und nach der Ansicht des Herrn Prusík die Possessiva auf *uj* und *ovъ* nur aus dem Dativ auf *u* entstehen, so könnten sich die Possessiva auf *uj* und *ovъ* hier gar nicht entwickeln. Und so bildet in der That die ältere Sprache, nach dem Auslaut sich richtend, Possessiva auf *inъ*: *pastušin, vojevodin*. Da jedoch später die Adjectiva auf *ovъ*: *vévodóv, ova, ovo* dennoch zum Vorschein kommen, und die spätere Sprache im Dativ hier (nicht nach dem Auslaute, sondern nach dem Geschlechte des Substantivs sich richtend) *ovi* annimmt, so dachte hier Herr Prusík, dass das *ovъ* des Adjectivs mit dem *ovi* des Dativs im Zusammenhange stehe, und that entschieden den Ausspruch: ‚sei einmal *ovi* im Dativ, so sei auch das Recht zur Bildung des Adjectivs auf *uj* und *ovъ* da‘. Diese Ansicht ist jedoch falsch; denn die Dative auf *ě (sluzě, vévodě)* sind noch ausschliesslich im Gebrauche, und die Adjectiva auf *óv (ův), ova, ovo* existiren

schon. Es trat ja bei diesen Substantiven im Plural die Silbe auf *ov* bedeutend früher ein als im Dativ Sing.; ja die Silbe *ov* müssen wir uns in der Mehrzahl bei Personennamen auf *a* in der urältesten Zeit denken, wie ja die Ortsnamen auf *ovice* dies bestätigen. Hiess der Gründer eines Ortes *Miska*, so hiessen die Familienglieder *Miskové* und nie *Misky*, und die Nachkommen überhaupt *Miskovici*, woraus *Miskovice* hervorging. Mit zahlreichen Beispielen könnte man diesen Vorgang aus dem Verzeichnisse der Ortsnamen von Palacký belegen. Die den Complex bildenden Familienglieder der Personennamen auf *a* haben also in der Urzeit schon im Nom. Plur. *ové*, im Gen. Plur. *ovъ (óv)*, während der Dativ des Personennamens einer einzelnen Person, z. B. *Miska*, ausschliesslich noch *Miscě* hat. Nach und nach richten sich auch die männlichen Substantiva auf *a* nach den Personennamen und nehmen *ové, óv* im Plural an, und die Bildung des Dativs auf *ovi* folgt erst nach. Man nehme nur die böhmische Alexandreis in die Hand. Es ist bei Personennamen auf *a* (sowie überhaupt bei den männlichen Substantiven auf *a*) vom Dativ auf *ovi* keine Spur da, und doch kommen die Possessiv-Adjectiva auf *ovъ (óv)* von ihnen schon vor. So lesen wir da im Nominativ: *uzře Filota,* und demgemäss im Dativ: *přispěchu brzo k Filotě,* gleich darauf steht das Adjectiv: *bratr Filotóv.* Da also zunächst bei Personennamen auf *a* der Genitiv Plur. auf *ovъ (óv)* da war, während der Dativ Sing. auf *ě* hier noch feststand, und von dem Dativ auf *ovi* keine Spur war, so konnte das Adjectiv auf *ovъ (óv, ův)*, wenn es aus einem festen Casus entstand, nur aus dem Genitiv Plur., wie ich ja weiter unten zeigen werde, hervorgehen. Dass aber die Adjectiva auf *ůj* und *ovъ* Hand in Hand gehen, ist nur insofern richtig, als zuerst der Genitiv Plur. auf *ovъ (óv)* entsteht, woraus nach erfolgter Dehnung des *ó* in *uo (ů)*, das bei gewöhnlichen Schreibern in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts als *u* geschrieben wurde, und nach Abfall des *v* Formen auf *ů (u)* zum Vorschein kommen, an die eben *ji* gerade so herantritt, wie im Lithauischen der Genitiv Plur. auf *u* das Pronomen *jis* annimmt. Auch ich gebe also zu, dass die Formen auf *ovъ (óv)* und *ůj* einen und denselben Ursprung haben, nur war der Genitiv Plur. auf *ovъ* und das Adjectiv auf *ovъ, ova, ovo* schon da, ehe die Form auf *ůj* aus dem Genitiv entstehen konnte;

dagegen könnten nach Erklärung des Herrn Prusík viele Adjectiva auf *ovъ, ova, ovo* nicht einmal zu der Zeit da gewesen sein, wo im Dativ weder *u* noch *ovi* war; wenn sie aber schon zu der Zeit da sind, wo weder *u* noch *ovi* im Dativ sich vorfindet, so konnte der Dativ Sing. auf ihre Entstehung gar keinen Einfluss üben.

4. Wenn ferner nach der Ansicht des Herrn Prusík die Bildung der possessiven Adjectiva auf *uj (ůj)* und *ovъ* Hand in Hand mit der Bildung der Dative auf *u* und *ovi* ginge und auf das Vorhandensein des Dativs auf *ovi* das Hauptgewicht zu legen wäre, da ja, selbst wenn der Dativ auf *u* unerhört ist, doch Possessiv-Adjectiva auf *uj (ůj)* und *ovъ* hervorgehen können, wenn nur der Dativ auf *ovi* da ist, so dürfte z. B. die russische Sprache, die keine Dative auf *ovi* entwickelte, einerseits Possessiv-Adjectiva auf *ovъ* nicht aufweisen, andererseits könnte sie reich an Possessiv-Adjectiven auf *uj* sein. Und was besitzt die russische Sprache? Kein einziges Possessiv-Adjectiv auf *uj,* dagegen ist sie sehr reich an Possessiv-Adjectiven auf *ovъ*, da ja der Genitiv Plur. auf *ovъ,* mit dem die Possessiva auf *ovъ* zusammenhängen, gerade so wie bei uns im Gebrauche ist.

5. Wären die Adjectiva aus dem Dativ auf *u* entstanden, so könnte man zwar die Adjectiva auf *ovъ* von den neutralen Stämmen nicht erwarten, weil eben die neutralen Stämme die Steigerung in *ov* nicht zulassen, jedoch läge kein triftiger Grund vor, warum die Formen auf *uj* sich nicht hier hätten entwickeln können, wenn sie unmittelbar aus dem Dativ auf *u* hervorgingen und nicht secundäre Bildungen wären. Der wahre Grund, warum sie von Neutral-Stämmen nicht vorkommen, ist eben der, dass der Genitiv Plur. bei ihnen nie auf *ovъ* gebildet wird *(tělъ)*, und hiemit weder das Adjectiv auf *ovъ,* noch die Form auf *ůj* bei ihnen entstehen kann.

B. Gehen wir zu dem syntaktischen Gebrauche der Adjectiva über.

Ist es nun dem Herrn Prusík nicht gelungen, formell die Entstehung des Possessiv-Adjectivs aus dem Dativ nachzuweisen, umsoweniger kann er es syntaktisch belegen, obgleich er aus dem Umstande, dass der Dativ im Slavischen

die possessive Bedeutung in attributiver Geltung annehme, schliesst, dass dadurch seine Ansicht syntaktisch auch bekräftigt sei. Es ist wohl richtig, dass der slavische Dativ statt des possessiven Genitivs öfter stehe, als dies in einer anderen arischen Sprache stattfinde; nur suche ich den Grund nicht darin, dass ich etwa meinen sollte, der Dativ hätte ursprünglich die possessive Function gehabt und dieselbe im Laufe der Zeit auch dem Genitiv zugewiesen. Nein, gerade umgekehrt ist es; der Dativ tritt oft statt des possessiven Genitivs ein, und zwar in den slavischen Sprachen öfter als in den anderen arischen Sprachen, weil der Dativ im Slavischen auch schon in der Formenlehre den Genitiv zuweilen verdrängt, wie wir ja dies im Böhmischen bei den unbelebten Substantiven männlichen Geschlechtes (*dub*, Genitiv in der älteren Zeit *duba*, jetzt *dubu* durch den Einfluss des Dativs) deutlich sehen. Dass also statt des possessiven Genitivs auch der possessive Dativ vorkommt, ist wahr, aber kein Beleg, dass die possessiven Adjectiva aus dem Dativ, dessen ursprüngliche Function es nie war, hervorgegangen seien. Den Ausschlag geben jedoch hier die possessiven Adjectiva, wenn sie eine Apposition bei sich haben, was ja z. B. im Altböhmischen oft der Fall ist und immer nur durch den Genitiv, nie durch den Dativ geschieht. Wenn daher hier Herr Prusík bei Anführung der Beispiele *v domu Davidově, otroka svojego — v domu Davidově, dietěte svého* meint, dass man sich da nicht beirren darf, so bin auch ich überzeugt, dass die angeführten Beispiele und die ganze ältere böhmische Literatur, die solche Beispiele aufweist, uns nicht beirren, wohl aber belehren sollen, dass in der alten Zeit die Possessiv-Adjectiva als aus dem Genitiv entstanden gefühlt wurden und daher sehr oft mit dem Genitiv abwechseln, oder das Attribut im Genitiv lassen, bis sie sich endlich die Bahn statt des Genitivs vollkommen brechen, z. B. *na ciesařově Dioklecianově dvoře.* Man sieht eben im Altböhmischen, wie die Sprache bei Einführung der Possessiv-Adjectiva mit dem Genitiv ringt. Wenn nun Herr Prusík aus keiner slavischen Sprache nicht einmal ein Beispiel anführen kann, wo bei dem Possessiv-Adjectiv das Attribut im Dativ stände, dagegen in solchen Fällen den Genitiv findet, wie kann er da bei den Possessiv-Adjectiven ihren Ursprung aus dem Dativ syntaktisch

belegen? Denn da die Possessiv-Adjectiva auf slavischem Boden entstanden sind, so müsste sich doch bei ihnen das Bewusstsein vom dativischen Ursprung irgendwo zeigen; da jedoch von diesem Bewusstsein keine Spur zu finden ist, so ist es blos eine unbegründete Annahme, wenn da Herr Prusík meint, dass das Bewusstsein von dativischem Ursprung bei ihnen erloschen sei; denn davon könnte er hier nur dann sprechen, wenn er wenigstens Spuren des dativischen Bewusstseins bei diesen Adjectiven nachgewiesen hätte. Sowie er in seiner Abhandlung §. 4 gegen Bopp mit vollem Recht das grösste Gewicht darauf legt, dass für den Fall, wenn *u* aus *ovi* entstanden wäre, nothwendig nicht nur bei den neutralen ursprünglichen *a*-Stämmen *(slovo)*, sondern auch bei den Adjectiven, deren Stamm dem ursprünglichen *a*-Laute angehörte, die ursprüngliche Form auf *ovi* gebräuchlich sein müsste: ebenso hätte er bei den possessiven Adjectiven das grösste Gewicht darauf legen sollen, dass für den Fall, wenn aus dem dativischen *u* die Possessiv-Adjectiva hervorgegangen wären, nothwendig bei ihnen im syntaktischen Gebrauche das dativische Bewusstsein klar und evident sich zeigen, ich sage jedoch nur — wenigstens in einigen Spuren hervortreten müsste, die jedoch nirgends zu finden sind. Sowie er nun Bopp's Behauptung dadurch, dass Bopp den Dativ auf *ovi* bei den neutralen *a*-Stämmen und bei den adjectivischen *a*-Stämmen nicht nachweisen konnte, für ungiltig erklärte: ebenso fällt die von ihm aufgestellte Behauptung, die Possessiv-Adjectiva seien aus dem Dativ auf *u* entstanden, dadurch, dass sich das dativische Bewusstsein der Possessiva nicht nachweisen lässt, in Nichts zusammen.

Herr Prusík hat also nicht nachgewiesen, dass *uj* und *ovъ* aus dem Dativ auf *u* entstanden sind, sondern blos die Formen auf *ůj* und *ovъ* aus ihm zu deuten gesucht.

C. Es bleibt uns hier noch die Frage übrig: Können die Possessiv-Pronomina *moj*, *tvoj*, *svoj* aus dem Dativ gedeutet werden?

Da sich zufolge unserer Erörterung die Theorie des Herrn Prusík in Betreff der Possessiva auf *ovъ (ův)*, *ova*, *ovo* und *ůj* nicht bewährt hat, so kann auch die Erklärung der possessiven Pronomina *moj*, *tvoj*, *svoj*, als ob sie aus dem Dativ Sing. *mi*,

**tvi*, **svi* entstanden wären, nicht richtig sein. Hier muss vor Allem bemerkt werden, dass die Dativformen *ti* und *si* die Formen *tvi* und *svi*, die da als Grundlage angenommen werden, im Slavischen nicht voraussetzen; denn hätten auf slavischem Boden diese Formen wie *tvi* und *svi* gelautet, so hätte die eine oder andere slavische Sprache wenigstens in einigen Spuren diese Bildungen aufzuweisen; da es jedoch nicht der Fall ist, und auch keine Spur vorhanden ist, dass *tvoj*, *svoj* je ihr *v* eingebüsst hätten, so kann man doch nicht annehmen, dass es hier im Dativ Sing. geschehen sei; zweitens spricht ja die pronominale Declination dagegen; denn hätte die Sprache durch Steigerung des nur vorausgesetzten *tvi*, *svi* die Formen *tvoj*, *svoj* gebildet, so würde sie sich dessen bewusst sein, sowie sie sich dessen bei Substantiven, z. B. *boj*, *nápoj*, bewusst ist, und hätte sodann in der Zeit, wo diese Formen entstanden sind, zu der nominalen Declination gegriffen; da hier jedoch von der nominalen Declination keine Spur ist, und diese Possessiv-Pronomina schon in der ältesten Zeit pronominal declinirt werden, so kann man doch der Sprache nicht imputiren, dass sie sich eben in dem Momente, wo sie die Form durch nominales Suffix (gesetzt den Fall, dass es so sei) bildet, sogleich des nominalen Auslautes nicht bewusst werde und durch eine Irrung zu der pronominalen Declination greife, wie wir uns dies nach der Auffassung des Herrn Prusík vorstellen müssten, da er ja hier erklärt, dass die adjectivische Endung *ъ*, *a*, *o* angefügt, und das *i* des Dativs zur Vermeidung des Hiatus in *oj* gesteigert werde: *tvi* — *tvojъ*, *a*, *o* — *tvoj*, *a*, *e*.

Nach dieser Erklärung, die da aufgestellt wird, wird auch die Ansicht Bopp's angeführt. Bopp war der Meinung, dass den sanskritischen Ablativformen *mat*, *tvat* im Slavischen die Formen *mo*, *tvo* entsprächen, und hiemit auch nach der vorausgesetzten Form *svat* die Form *svo*. Herr Prusík corrigirt hier, indem er hinzufügt: ‚warum nicht lieber *to*, *so* confer dat. *ti*, *si*'. Wenn er sich jedoch selbst da bei der blos vorausgesetzten Form *tvi* auf das sanskritische *thvê*, Zend *thvôi*, bei *svi* auf die Prakritform *sê* statt *svê* beruft, um das *v* in dem vorausgesetzten *tvi*, *svi* zu erweisen, wie kann er dann den Bopp corrigiren, wenn Bopp bei den Formen *tvo*, *svo* zu der sanskritischen Form *tvat* und dem mit Recht vorausgesetzten

*svat* greift? Denn wenn er daselbst scharf gegen Bopp auf die Formen *ti, si* hinweist und meint, dass die Formen nicht *tvo, svo,* sondern *to, so* lauten sollten, so könnte man ihm mit demselben Rechte bei seiner Erklärung des *tvoj, svoj* sagen: ‚warum nicht lieber *toj, soj,* confer dat. *ti, si*‘. Was dem Einen recht ist, muss auch dem Anderen recht sein. Auch thut er da entschieden Unrecht, wenn er den Bopp belehren will, dass die Formen nach Bopp's Voraussetzung nicht *moj, tvoj, svoj,* sondern *moštь (moc), tvoštь (tvoc), svoštь (svoc)* lauten müssten. Denn die von ihm absichtlich ersonnenen Formen *moštь* u. s. w. hätten entstehen können, wenn sie gleich bei der Bildung des Ablativs aus dem Ablativ gebildet wären. Da jedoch die Ablativformen *mo, tvo, svo* gleich bei der Bildung des Ablativs das Suffix *t* nach slavischen Lautgesetzen hätten abwerfen müssen, und hiemit in den Ablativformen von dem ursprünglichen *t* keine Spur schon in der Urzeit auf slavischem Boden in diesen Formen zu finden wäre, so könnten die Formen des Possessiv-Pronomens, das ja doch später gebildet wurde als der Ablativ, nur von den bereits fertigen Ablativformen gebildet werden, bei denen sich die Sprache des ursprünglichen Charakters *t* gar nicht bewusst wäre. Sehen wir den Ablativ schon im Sanskrit im Verschwinden, um so mehr müssten die Ablativformen im Slavischen schon in der Urzeit rar gewesen sein, da man ja den Ablativ im Slavischen sogar bezweifelt. Sowie nun Herr Prusík die Possessiv-Adjectiva auf *ovъ* und *uj (ůj)* aus dem Dativ auf *u* hervorgehen lässt und an das abgefallene *i* — erklärt er ja selbst, *vlku* sei aus *vlkui* entstanden — nicht denkt und nicht verlangt, dass es bei der Bildung der genannten Adjectiva zum Vorschein komme, um so weniger kann das *t* des Ablativs, das gleich bei der Bildung des Ablativs im Slavischen wegfallen müsste, bei der Formation des *moj, tvoj, svoj* zum Vorschein kommen. Dies hätte nur dann eintreten können, wenn die Bildung des Ablativs und des Possessiv-Pronomens *moj, tvoj, svoj* gleichzeitig eingetreten wäre; denn dann hätte das *t* dadurch, dass es gleich eine Stütze bekäme, sich erhalten können. Wenn er also selbst hier statt von *vlkui* von der bereits abgeschliffenen Form *vlku* die Possessiva bilden konnte, ohne auf das *i* Rücksicht zu nehmen, obgleich die

Sprache durch die Nebenform *vlkovi* ganz deutlich auf das dativische *i* hinweist, um so weniger hat er das Recht, dem Bopp, der schon aus fertigen Formen, bei denen sich die Sprache des abgefallenen Casussuffixes *t* nicht bewusst war, die Possessiva hervorgehen lässt, dies vorzuhalten. — Uebrigens muss man *mo, tvo, svo,* da ja der Ablativ im Slavischen bestritten wird, nicht als Ablativformen, sondern als versteinerte, uralte, nominalgebildete Genitive auffassen, da ja der Genitiv aus dem Ablativ hervorging und nur eine Abart des Ablativs ist. Während man bei den Formen *mo, tvo, svo,* wenn man sie als Ablative auffasst, zulassen muss, dass hier *t* abfiel, wird man sich hier die Formen *mo, tvo, svo* — wenn man sie als alte Genitive, die mit dem aus dem *t* des Ablativs hervorgegangenen *s* des Genitivs gebildet wurden — als nach Abfall des *s* (sowie beim Ablativ des *t*) entstanden vorstellen müssen. Diese Genitive gehen dann aus der Grundform (die auch Hattala annahm) **my, ty,* **sy* hervor. Nach Steigerung des *y* in *ov (tovs)* und nach erfolgter Metathesis des *ov* in *vo (tvos,* vgl. *kys — kavs — kvas),* und nach Abfall des *s* nach slavischen Lautgesetzen entstehen dann die Formen: *ty — tovs — tvos — tvo; sy — sovs — svos — svo; my — movs — mvos — mvo,* in welch' letzterer Form in der Consonantengruppe *mv* das *v* verschwindet: *mo.* Von diesen versteinerten Genitiven *mo, tvo, svo* sind nun die Possessiva *moj, tvoj, svoj* mittels *ji, ja, je* gerade so gebildet, wie von den Genitiven Plur. *nás* und *vás* die Possessiva *náš* und *váš (nas + ji, vas + ji)* entstanden sind.

## III.

Obwohl ich mich mit der Theorie des Herrn Prusík hier nicht einverstanden erklärte, so stimme ich doch mit ihm darin überein, dass die Possessiv-Adjectiva auf *ovъ, ova, ovo* aus schon fertigen Casus — jedoch aus den Genitiven — entstanden sind.

Wie sind die Adjectiva auf *ovъ, ova, ovo* entstanden?

Die Possessiv-Adjectiva auf *ovъ, ova, ovo* haben sich erst auf slavischem Boden aus dem possessiven Genitiv Plur., zu-

nächst der männlichen Personennamen, sodann der männlichen Substantiva überhaupt, die im Genitiv Plur. *ovъ* zulassen, gebildet. Je mehr sich der Genitiv Plur. auf *ovъ* ausbreitet, desto mehr nimmt der Gebrauch dieser Adjectiva zu. So lange die Substantiva männlichen Geschlechtes auf *a* im Böhmischen, z. B. *pastucha*, *junoša*, den Genitiv Plur. *pastuch*, *junoš* oder *junoší* hatten, konnte von ihnen das Possessiv-Adjectiv auf *ovъ*, *ova*, *ovo* nicht gebildet werden. Die im Altböhmischen vorkommenden Formen *pastušin*, *junošin* . . sind eben nach Analogie der weiblichen *a*-Stämme des gleichen Auslautes wegen gebildet und rühren aus der Zeit, wo die Genitive auf *ovъ (óv)* bei diesen Substantiven noch nicht eintraten. Ebenso ist *holubin* als Erbschaft aus uralter Zeit anzusehen. Erst nach und nach werden bei den männlichen Substantiven auf *a* die adjectivischen Formen auf *inъ*, *ina*, *ino* durch die Formen auf *ovъ*, *ova*, *ovo* verdrängt, weil eben im Laufe der Zeit bei diesen Substantiven der Genitiv Plur. auf *ovъ (óv)* ausschliesslich gebraucht wird, sowie er sich auch bei den im Nominativ zu ъ geschwächten *a*-Stämmen festsetzt (*holubóv* statt *holub*). Jedoch muss man hier festhalten, dass Personennamen männlichen Geschlechtes, mögen sie im Nominativ Sing. auf ъ oder auf *a* auslauten, schon in der Urzeit im Slavischen im Nominativ Plur. *ové*, Genitiv Plur. *ovъ (óv)* hatten, wie es ja uralte Ortsnamen, die hier früher waren als die Literatur, schlagend beweisen. Nach den Personennamen richteten sich erst nach und nach die Substantiva, und zwar zunächst, wie es uns ja der Verlauf der Sprache selbst zeigt, die Substantiva, die das *a* in der Urzeit schon zu ъ im Nominativ Sing. schwächten, sodann erst (jedoch bedeutend später) die Substantiva, die das *a* im Nominativ Sing. bis jetzt behaupten.

Wie kommt es nun, dass die Sprache gerade zu dem Genitiv Plur. griff?

Die Sprache griff zu dem Genitiv Plur., weil er 1. nur den blossen Stamm, bei dem sowohl der ursprüngliche *u*-Laut, als der zu *u* geschwächte *a*-Laut in der zu *ov* gesteigerten Form sich erhielt, darbot, und das im Altslavischen vorkommende, gänzlich versteinerte Cassussuffix ъ zugleich als adjectivischer Auslaut des Masculinums gefühlt werden konnte;

2. weil sowohl der attributive als der prädicative Gebrauch des possessiven Genitivs zum adjectivischen Gebrauche führte, und der Plural statt des Singulars bei Personennamen, bei denen sich zunächst diese Adjectiva aus dem Genitiv Plur. entwickelten, in vielen Fällen fast ausschliesslich in der älteren Zeit gesetzt wurde. Ward einmal der Genitiv Plur. auf *ovъ* als männliches Adjectiv gefühlt, so konnte sich leicht die weibliche Form auf *a*, zu deren Entwickelung im Krainischen und selbst im Böhmischen, wie wir weiter unten sehen werden, auch der Genitiv Sing. auf *ova* beitrug, entwickeln, zu der sich sodann der neutrale Gebrauch *(ovo)* gesellte. Jedoch drang der neutrale Gebrauch im Böhmischen in der Volkssprache wenig durch. Weil eben die Possessiv-Adjectiva auf *ovъ* und *ova* nur Genitive waren und als solche gefühlt wurden, liess sie die Volkssprache lange unflectirt. Als nun in der Schriftsprache der neutrale Gebrauch in Entwickelung kam und sodann auch im Volke Eingang zu nehmen anfing, wusste das Volk mit der Form auf *ovo* nicht umzugehen. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass es in Böhmen Gegenden gibt (s. auch Filolog. listy 1875, S. 281), wo die Form auf *ovo* gar nicht flectirt wird. Weil eben die Volkssprache die Formen auf *ovъ* und *ova* als Genitive fühlte, die keiner Veränderung bedurften, liess sie auch die Form auf *ovo*, als sie ihr durch die Schriftsprache zugänglich gemacht wurde, unflectirt.

Um den Plural hier klar zu machen, müssen wir hier Familiennamen auf *ů*, z. B. *Havlů, Pavlů, Vávrů, Misků* u. s. w. besprechen. Da sich aus solchen Familiennamen, die freilich früher *Havlóv, Pavlóv, Vavróv*... gelautet haben, auch possessive Adjectiva bildeten, so ist man hie und da auf den Gedanken gekommen, die Familiennamen auf *ů* als ursprüngliche Possessiv-Adjectiva, die erst Eigennamen geworden seien, zu betrachten. Die Sache verhält sich gerade umgekehrt. Die Possessiv-Adjectiva waren noch nicht da, als schon die Genitive *Havlóv, Pavlóv, Petróv* . . existirten. Wie kam jedoch die Sprache zu der Mehrzahl? Es ist eine uralte Gewohnheit, die sozusagen durch Erbschaft sich fortpflanzte und bei dem Landvolke am meisten sich erhielt. Wir müssen uns da in die alte Zeit hineindenken, wo das altböhmische Recht noch in voller Geltung war. Gut und Habe war der ganzen Familie im weiteren

Sinne, d. h. einem Geschlechte *(rodu)*, das aus mehreren Familien im engeren Sinne bestand, gemeinschaftlich; alle Mitglieder hatten gleiches Recht auf den Nutzgenuss, und gingen die Glieder auseinander, so theilten sie Gut und Habe zu gleichen Theilen untereinander. In einer solchen Zeit schwand der Einzelne, und der Complex dieser Glieder trat in den Vordergrund. Der Complex, dem der Einzelne, der sich nur durch den Vornamen von den Uebrigen unterschied, angehörte, trat in den Genitiv Plur. Und diese Sitte erhielt sich im gewöhnlichen Leben bei dem Volke bis heutzutage, obgleich die Verhältnisse schon seit vielen Jahrhunderten sich geändert haben, und Jeder schon als einzeln stehendes Individuum im öffentlichen Leben in den Vordergrund tritt. Wenn also in der alten Zeit, wo der Einzelne in der Familie aufging, die Familienglieder sich trennten und neue Familiengruppen gründeten, so hiessen die neuen Familienglieder, deren Gründer ein *Pavel, Havel, Petr* war, *Pavlové, Havlové, Petrové*, und nicht *Pavloví, Havloví, Petroví;* und so entstanden Familien der Pauls, Peters . . *(rodiny Pavlů, Havlů, Petrů, viz Mill. ‚dóm Pavlóv slovieše'*, wo *Pavlóv* Genitiv Plur. ist), und deshalb sagt man noch jetzt *u Pavlů, u Havlů, u Petrů*, und nicht *u Pavlových, u Havlových, u Petrových;* ebenso sagt man im Dativ *k Pavlovům, k Havlovům, k Petrovům* (vgl. den altböhmischen Dativ *bohovóm* und den noch existirenden Dativ *k sládkovům)*, und nicht *k Pavlovým, k Havlovým, k Petrovým*, wie wir ja erwarten möchten, wenn *Pavlů, Havlů, Petrů* . . . Adjectiva wären. Und so gibt es noch heutzutage Dörfer, wo das Haupt der Familie selbst, obgleich es z. B. *Pachta* heisst, von sich selbst sagt: *Já jsem Pachtů*, indem es sich als ein Glied der Familie *Pachtů* fühlt. Die löblichen k. k. Aemter könnten am besten Zeugniss ablegen, wie oft diese Bezeichnung durch den Plural Schwierigkeiten macht. So nennt sich oft mancher Landmann nur mit dem Complexiv-Ausdruck, z. B. *Stárků*, ob er *Stárek* oder *Stárka* heisst, weiss er selbst nicht zu entscheiden. Und so findet man unter Blutsverwandten, dass der Eine *Pavel, Havel* . ., der Andere *Pavlů, Havlů* . . sich schreibt, je nachdem er in die Matrik bei der Taufe mit dem Complexiv-Ausdruck nach der Volkssitte, oder mit dem ihm entsprechenden Singular eingetragen war. Diese Com-

plexiv-Bezeichnung auf *ů* schwindet mit Recht in der Schriftsprache immer mehr und mehr; denn die Deutlichkeit erfordert es, dass — wenn schon der Einzelne rechtlich als selbstständiges Individuum, als eigener Herr seiner Habe auftritt — die Complexiv-Bezeichnung verdrängt und nach dem beim Landvolke üblichen complexiven Plural mit dem entsprechenden Singular bezeichnet werde. Diese Nothwendigkeit musste sich hauptsächlich herausstellen, als man eben im 15. Jahrhundert die Grundbücher einführte. Denn da der Einzelne in der Regel als Käufer oder Verkäufer erscheint, so war es auch angezeigt, dass man den Einzelnen als Käufer oder Verkäufer hervortreten liess; jedoch gilt auch hier das Sprichwort: ,usus est tyrannus', da auch hier die Schreiber oft nach der Volkssitte sich richten und den Complexiv-Ausdruck gebrauchen. Werfen wir einen Blick auf das älteste Neuhauser Grundbuch vom Jahre 1485—1533. Man muss hier Acht geben, ob man es mit dem Haupte der Familie oder mit dem Sohne zu thun hat. Die Declination ist hier derart consequent durchgeführt, dass man gar nicht irre gehen kann. Die Schreiber unterscheiden ganz genau den substantivischen und den adjectivischen Gebrauch dieser Namen. Werden diese Namen adjectivisch behandelt, so wird damit immer der Sohn bezeichnet, und es wird auch in der Regel (jedoch nicht immer) das Wort *syn* hinzugefügt. So lesen wir S. 180 *Vácslav Vávróv syn* und daselbst im Dativ *Vácslavovi Vávrovu synu.* Derselbe wird S. 161 *Vácslav Vávróv* ohne weiteren Zusatz genannt. Ebenso wird S. 37 und 54 *Petr Strýčkuov* ohne Zusatz angeführt und adjectivisch behandelt, z. B. gleich S. 3: *mezi Petrem Strýčkovým.* Vgl. noch S. 11 *Fayfarovu synu, Matzkovu synu.* Ebenso ist S. 438 *Vaňka Lekšova* richtig; denn sowie man bis heute im Russischen Jemand aus besonderer Höflichkeit nicht bei seinem Familiennamen, sondern mit dem Vor- und Vaternamen nennt, ebenso wird hier *Vaněk* blos mit dem Vaternamen als *Lekšu (óv syn)* (vgl. *Beneš Hermanóv*) bezeichnet. Diese Beispiele mögen genügen, um darzuthun, dass die Schreiber des Grundbuches den adjectivischen Gebrauch dieser Namen genau kannten und consequent in der Declination durchführten. — Von diesem adjectivischen Gebrauche der Namen muss man hier den Complexiv-Ausdruck,

den die Schreiber statt des bestimmteren Singulars gebrauchen, unterscheiden. Um das Jahr 1524 wird *Jan Přivalenů* angeführt. Würde man *Přivalenů* als Adjectiv hier auffassen, so würde man sehr irren; denn dieser *Jan Přivalenů*, der sein Haus verkaufte und ein anderes Haus sich kaufte, hat eben S. 353 nicht *Přivalenovu* im Dativ, wie ja der Dativ lauten müsste, wenn der Schreiber *Přivalenů* als Adjectiv gefühlt hätte, sondern *Janovi Přivalenovi.* Ebenso heisst sein Haus *dóm Jana Přivalenů* und nicht *Jana Přivalenova.* Dass man hier nicht daran denken dürfe, *Přivalenů* als Adjectiv mit *dóm* zu verbinden, davon gibt das ganze Buch Zeugniss ab, weil man einen solchen Vorfall aus dem Buche nicht belegen kann, und das Wort auch nie adjectivisch declinirt wird. Nachfolgende Beispiele werden es auch nachweisen. Sehr oft steht in dem Buche der Name *Plocar*, z. B. *Jan Plocar*, *Jira Plocar.* S. 424–426 lesen wir bald *Rolí Jiry Plocara* (Gen. Sing.), bald *Rolí Jiry Plocarů,* und sodann *Jira Plocarů.* Es ist hier *Plocarů* gerade so gebraucht, wie oben *Jana Přivalenů.* Doch am schlagendsten beweist es ein solcher Fall, wo der Personenname mit dem Genitiv Plur. auf *ovic* wechselt. *Pavel Miska* und *Václav Miska* waren wahrscheinlich Brüder und starben fast gleichzeitig. Ihre Häuser, Malzhäuser und Gärten wurden nach ihrem Tode verkauft. Und da lesen wir S. 478: *Zahrada nebožtíka Pavla Miskovic* anstatt *Pavla Misky;* und der Genitiv Plur. *Miskovic* wechselt mit dem Genitiv Plur. *Misků* ab, denn gleich daneben steht *Pavel Misků nebožtík.* Dass hier *Misků* Genitiv Plur. ist, beweist ja auch die S. 472, wo vom Wenzel Miska die Rede ist und in der Aufschrift steht: *Sladovna Fencle (Václava) Misků* — also Genitiv Plur. —, während auf derselben Seite oben in der Aufschrift *Doum Fencle Misky* — also Genitiv Sing. — steht. Häufig wird *Mathúš Theřiba* als Nachbar oder als Käufer angeführt. Als Rath der Stadt Neuhaus heisst er *Mathúš Theřibuov;* weil hier *Theřibuov* Genitiv Plur. ist, so heisst es hier nicht im Instrumental *mezi Mathúšem Theřibovým,* sondern *Mathúšem Theřibú* (siehe S. 26 und 34). — *Wuolf Olykuov* wird schon auf S. 3 erwähnt. Weil *Olykuov* kein Adjectiv ist, so heisst es überall *Wolfa Olyka* (Gen.), *Wolfovi Olykovi* (Dat.). Sein Sohn heisst *Janek Olikovic.* Diese Genitive auf *ic* werden oft statt der Genitive auf *ů* gesetzt, z. B.

S. 3 *vedle rolí Janka Lazarovic*, S. 35 *vedle Janka Olikovic*, S. 43 *mezi Fenclem Miskovic*, aber S. 22 *Fenclem Misku*, wo man nicht entscheiden kann, ob *Misku* (denn ohne Bezeichnung wird das *u* im Grundbuche geschrieben) als *Misků* oder als *Miskú (Miskou)* gedacht wurde; S. 97 *Šimovi Strýčkovic*; ja sogar S. 28 *ševcovic Jana*. Die Schreiber des Neuhauser Grundbuches waren sich also dessen bewusst, dass der Complexiv-Ausdruck, z. B. *Misků*, im Genitiv Plur. steht, und deshalb wechseln sie diesen Genitiv auf *ů* oder *uov* mit dem Genitiv Plur. auf *ovic* ab: *Vávrovic, Plocarovic, Miskovic.* Sowie sie bei der Declination dieser Namen den Genitiv auf *ovic* — *Jana Petrovic, Václava Miskovic* — unverändert lassen, ebenso lassen sie den Genitiv Plur. auf *ů* stehen, wie ja schon das oben angeführte Beispiel *Sladovna Fencle Misků* bezeuget.[1] Da jedoch die Schreiber ganz wohl fühlten, dass dieser Complexiv-Ausdruck nur eine uralte volksthümliche Sitte sei, und dass an seiner statt der Nominativ Sing. stehen sollte, so nahmen sie in der Regel keine Rücksicht auf die im Plural stehende Form und declinirten nach dem entsprechenden Singular: *Pavla Misky, Janovi Plocarovi*, ja selbst im Nominativ setzt ein und derselbe Schreiber, wenn er auch in der Aufschrift den Complexiv-Ausdruck im Genitiv Plur. gebraucht, gleich daneben den Singular: *Pavel Miska.* Vgl. z. J. 1592 die Aufschrift ‚*Fenczl Obrazek. Petruov Czayzaluov*‘ im Nom., jedoch im Dat. daselbst ‚*Fenczl . . prodal Petrovi.* Die Schreiber haben also gut gefühlt, dass, wer ein Glied der Familie *Misků, Petrů, Vávrů* ist, ein *Miska, Petr, Vávra* sei, und daher gebrauchen sie neben dem Complexiv-Ausdrucke den Singular: *Petr, Vávra.* Daraus ist ersichtlich, dass selbst in den Grundbüchern der Zuname oder Taufname als Complexiv-Begriff oft nach alter Sitte in den Genitiv Plur. gesetzt wurde, und dass der Pluralbegriff in solchen Verbindungen derart sich abschwächte, dass man an die Mehrzahl gar nicht dachte und somit leicht den attributiv

[1] Im Pilgramer Grundbuche (18. Jahrh.) ‚*Purgkrecht domovních zápisův v ohradě král. města Pelhřimova* (Eigenthum des Pilgramer Real-Gymnasiums)‘ steht bei Anführung des Eigenthümers durchgehends der Genit. Sing. z. B. *Dům Martina Mitisa, Dům Adama Rokasa*, jedoch liest man S. 195 J. 1742 den complexiven Genitiv ‚*Dům Pana Vojtěcha Augustů.*‘ (Nom. *Augusta* — ‚*mezi Augustau*‘).

oder prädicativ gebrauchten Possessiv-Genitiv als Adjectiv fühlen konnte.

Nach Erörterung der pluralischen Complexiv-Bezeichnung wollen wir nun auf den Genitiv Sing. auf *ova*, der im Krainischen noch im Gebrauche ist und auch im Böhmischen, wie wir hier zeigen werden, hie und da vorkommt, eingehen. Schon in meiner Jugend war mir die Neuhauser Form auf *ova* (die eben in Süd-Böhmen üblich sein musste), z. B. *bratrova dům*, bekannt, jedoch habe ich sie erst jetzt beachtet, seit ich das werthvolle Neuhauser Grundbuch in die Hand bekam. Diese Form *bratrova* ist offenbar als Genitiv Sing. aufzufassen. Das Böhmische hat drei Casus mit der Silbe *ov* im Plural *(ové, óv, ovóm)* entwickelt, in der Einzahl den Genitiv auf *ova*, der nur deshalb in der Schriftsprache verschwunden ist, weil er adjectivisch gebraucht und declinirt wurde, und sodann den Dativ auf *ovi*. Diesen Genitiv auf *ova*, der sich noch in Neuhaus in der Volkssprache erhält, findet man auch in dem Neuhauser Grundbuche. So wird S. 406, Jahr 1521, ein gewisser *Kamarit* genannt; und in der Aufschrift steht: *Duom Kamaritova* ohne weiteren Zusatz. Ebenso wird ausdrücklich S. 442, Jahr 1529, *Wácslav Súček švec* als Verkäufer angeführt; und in der Aufschrift steht: *Duom Wácslava Súčkova ševce.* Da diese Namen hier von *Kamarit* und *Súček* herkommen, wie sie ja im Grundbuche angeführt werden, so sind die Formen auf *ova* hier gerade so gebildet und als Genitive Sing. aufzufassen, wie die Form *bratrova* in *bratrova dům.* Daraus ist es auch ersichtlich, dass man ähnliche Vorfälle in der Schriftsprache nicht für Fehler halten darf, und dass man nicht berechtigt ist, den Genitiv auf *ova* im Passional, wie es ja schon Šafařik that, zu ändern, z. B. *k dvoru královu Svatoplukova*, wo nach Šafařik's Verbesserung jetzt *Svatoplukovu* gelesen wird. Da die Possessivadjectiva auf *ovъ, ova, ovo* erst auf slavischem Boden entstanden sind, so muss es eine Zeit gegeben haben, wo nur Genitive statt der Possessiva gesetzt wurden. Ebenso weise ich hier auf die Postille Chelčický's hin, wo wir den Genit. auf *ova* lesen, den wir jetzt weder als Genit. von dem neutralen Nom. auf *ovo*, noch als Nom., wobei *věc* — *což Kristova (věc) jest* — zu ergänzen wäre, aufzufassen haben, da ja folgendes Beispiel ‚*Anobrž co jest svatého Kristova* (*sed quod sancti Christi est*)‘

deutlich zeigt, dass man hier den Genit. ‚*svatého Kristova*‘ männlich fassen muss. Chelčický hielt sich eben an die Volkssprache und schrieb hie und da statt *vše, což jest Kristovo 55b* auch *proti všemu, což jest Kristova 55a*. Denkt man sich nun die Genitive auf *ova* in Verbindung mit weiblichen Substantiven, z. B. *zahrada Súčkova, dcera Kamaritova*, und den pluralischen Complexiv-Ausdruck in Verbindung mit männlichen Substantiven, z. B. *dům Kamaritóv (ův)*, so sieht man, dass — wie einmal der Pluralbegriff bei dem Complexiv-Ausdruck sich abschwächte, und der attributiv gebrauchte Genitiv Plur. auch adjectivisch gefühlt wurde — um so mehr der Genitiv auf *ova* in Verbindung mit weiblichen Substantiven als Adjectiv gefühlt werden musste, wodurch es geschah, dass die Form auf *ova* im Genitiv immer mehr aus dem Gebrauche kam und der Form auf *a* wich. Waren die Formen auf *ovъ, ova* für das männliche und weibliche Geschlecht da, so musste sich, als man diese Genitive zu decliniren begann, das Neutrum auf *ovo* von selbst entwickeln, obwohl es in der Volkssprache in der Declination nicht überall durchdrang.

Es entsteht nun die Frage, ob auch der syntaktische Gebrauch den genitivischen Ursprung der Possessiva auf *ovъ, ova, ovo* bestätigt.

Der syntaktische Gebrauch des possessiven Genitivs im Slavischen ist derart erwiesen, dass es ganz überflüssig wäre, wenn ich da eine Reihe von Beispielen aufzählen sollte. Im Altböhmischen sieht man auch, wie die Sprache im Gebrauche des Possessiv-Adjectivs mit dem Genitiv ringt, wie sich der Genitiv neben dem Gebrauche des Possessiv-Adjectivs erhält und mit ihm abwechselt, wie — was ja die Hauptsache ist — die Sprache beim Possessiv-Adjectiv des genitivischen Ursprungs sich bewusst geblieben ist und es mit dem Genitiv verbindet. Damit der genitivische Ursprung des Possessiv-Adjectivs hier klar hervortrete, will ich aus Pulkava's Chronik einige Beispiele anführen: *pojal Kunhuntu, dceru Rastislavovu vévody Bulgarského — seštřenci jeho synu Kunratovu, syna Fridrikova někdajšieho ciesaře — dceru krále řiešského Rudolfovu — Jitka, dcera Rudolfova krále řiešského — zpósobením Václavovým krále českého — sestru Albrechtovu vévody rakúskéko — mezi Jitkú, dcerú krále Václavovú — Agneška, dcera Otakarova, sestra krále*

*Václavova, žena Rudolfova, jenž byl syn Rudolfóv krále římského — Kunhunta sestra krále Václavova — Elšku dceru Přemyslavovu krále polského — Karla, syna Karlova krále sicilského — dceru Albrechtovu římského krále — syna krále římského Albrechtova — dceru krále Václavovu Annu — smrt krále Václavovu — král Václav, syn sestry Albrechtovy římského — Elšku, ženu krále Václavovu druhého pojal jest, jenž byla dcera Přemyslavova krále polského — skrze Elšku, krále Václavovu dceru — syna Jindřichova ciesařova římského — Margareta, žena Boleslavova vévody slezského — v ruce krále a pána našeho, krále Janovy — Elška, žena krále Janova, mátě Karlova, toho dobré paměti ciesaře velebného.* Dass die Sprache vom dativischen Ursprung des Possessiv-Adjectivs nichts weiss, sondern den Genitiv in dem Possessiv-Adjectiv fühlt, davon geben schlagende Beweise Beispiele, wo das Possessiv im Dativ steht und doch den Genitiv, nie den Dativ bei sich hat, z. B. *Janovi, synu Filippovu krále Franského — Mikšovi, synu Mikšovu vévody opavského.* Vgl. auch aus Život ciesaře Karla: *Janovi, synu prvorozenému Filippovu krále Franského — Ludvíkovi, prvorozenému synu Karlovu krále uherského.* Diese Beispiele mögen genügen. Dass jedoch ein und derselbe Schriftsteller in ähnlichen Fällen auch nur der Genitive sich bedient, das sehen wir auch beim Pulkava, obgleich kein Schriftsteller der alten Zeit die Possessiv-Adjectiva so häufig gebraucht wie er: *u dvora krále Václava (Kron.) — Loktek, dědic krále polského Přemyslava — syn krále sicilského Karla (Kron.) — Elšku, dceru Václava druhého českého krále* (Život Karla) u. s. w. Die oben angeführten Beispiele zeigen deutlich, dass Pulkava hauptsächlich die weibliche Form *ova* bei Personennamen liebt. Es ist wohl kein Zufall, dass wir beim Pulkava nie *dcera králova Václava*, sondern immer *dcera krále Václavova* lesen, und dass Fälle wie *dceru ciesařovu Theodosie — aby řeč Esaie prorokova naplnila se* im Böhmischen zu den grössten Seltenheiten gehören. Sowie im Altslavischen die Casus mit *ov* nur des grösseren Nachdruckes wegen gebraucht werden, ebenso wird hier auf den Namen der Nachdruck gelegt, und die genitivische Form auf *ova* lieber bei ihm gesetzt als bei dem vorangehenden Substantivum, nur wo der Name Schwierigkeiten macht, nimmt das Substantiv die adjectivisch gefühlte Form auf *ova* an, wie es ja die zuletzt hier

angeführten 2 Beispiele zeigen. Sowie nun die alte Sprache bei Personennamen zwei Dative auf *ovi* neben einander duldet (vgl. Výbor II, S. 231: *Rackovi Kobylovi;* S. 352, J. 1427: *Janovi Rečkovi*), jedoch, um den Gleichklang zu vermeiden, *ovi* in der Regel nur einmal setzt, so dass wir hier drei Fälle (1. *Janovi Vítkovi*, 2. *Janovi Vítku*, 3. *Janu Vítkovi*) haben, ebenso waren im Genitiv bei Personennamen drei Fälle möglich (1. *Janova Vítkova*, 2. *Janova Vítka*, 3. *Jana Vítkova*). Und sowie der Dativ *Janu Vítkovi* vorherrschend wurde, ebenso gewann *Jana Vítkova* die Oberhand. Da nun in solchen Verbindungen das Hauptgewicht auf den Familiennamen oder auf den ihn vertretenden Namen (Vaternamen) fällt, so geschieht es auch in solchen Fällen, wo zu dem Personennamen die Substantiva *král, císař, kněz* u. s. w. hinzutreten; denn sowie es sich bei *Jana Vítkova* um den *Vítek* handelt, ebenso wird bei *krále Václavova* das Augenmerk hauptsächlich auf *Václavova* gerichtet (vgl. *Dům Václava Súčkova*, Neuhauser Grundbuch). — Der Genitiv auf *ova* trug also zu dem adjectivischen Gebrauche der Possessiv-Adjectiva sehr viel bei; da nun bei der Form auf *ova* das adjectivische Gefühl sich immer mehr entwickelte und die Sprache sich des Genitivs auf *ova* immer weniger bewusst wird, so dass sie die Bildung auf *ova* im Genitiv Sing. gerade so aufgibt, wie im Dativ Plur. die Bildung auf *ovóm* (*bohovóm*), so wird das Possessiv-Adjectiv in Verbindung mit appositiven Genitiven immer weniger gebraucht, so dass solche Fälle, die noch beim Pulkava ganz gebräuchlich sind, wie z. B. *syn sestry Albrechtovy říšského — ženu krále Václavovu druhého* . . heutzutage unerhört sind.

Da der Genitiv Plur. auf *óv* zunächst die Veranlassung zum adjectivischen Gebrauche gab, so kann man ganz gut begreifen, 1. warum in der ältesten Zeit der Genitiv Plur. statt des Adjectivs zuweilen sich noch vorfinde, wie z. B. *tys veliká potvora hadóv*, 2. warum die bestimmten Adjectiva auf *ový, ová, ové* auch hie und da den Pluralbegriff in sich enthalten, wie z. B. *bóh bohový* = *deus deorum*, *jed aspidový* = *venenum aspidum* u. s. w.

Es bleibt uns noch übrig darzulegen, dass der Genitiv im Slavischen unter allen Casus für Weiterbildungen am meisten geeignet sei.

Während die übrigen Casus, so lange sie als wirkliche Casus gefühlt werden, keine Weiterbildungen zulassen, sehen wir dagegen beim Genitiv, dass er oft das Thema zu einer neuen Bildung darbietet. So sind 1. nach Mikl. Gr. II. 50 aus den schon fertigen Genitiven *bezъ obъda, bezъ posaga, bezъ poroka, bezъ čina, bezъ uma, bezъ konъca* mittels der adjectivischen Endungen die Adjectiva *bezobъdaj, bezposagaj, bezporokaj, bezčinaj, bezumaj, bezkonъcaj* entstanden; so bildet sich 2. die böhmische Sprache aus dem pronominalen Genitiv *její* (*ejus* weiblich), gleichsam ein neues pronominales Adjectiv, indem sie den Genitiv *její* declinirt: *jejího, jejímu . .;* so betrachtet 3. der gemeine Böhme den fertigen pluralen Genitiv *jejich* als Thema und declinirt: *jejichho, jejichmu . .;* so bildet sich 4. der Slovake pronominale Adjectiva *jehov, a, o — jejin, a, o* aus den Genitiven; so bildet sich 5. das Volk bei Příbram und Mühlhausen aus dem Genitiv Plur. auf *ů* die Formen auf *ůj: Havlůj* (so wird der Name geschrieben und nicht *Havluj;* siehe Pokrok 1875, Nr. 103, Inser.), die wir noch zu besprechen haben.

Wie ist die Volkssprache bei Příbram und Mühlhausen zu der Form auf *ůj* gekommen, und wann mag beiläufig diese Form entstanden sein?

Da das Lithauische keinen Genitiv auf *ov* und *ova* hat, so konnte es auch keine Adjectiva auf *ovъ, ova, ovo* entwickeln; jedoch stimmt das Lithauische mit dem Slavischen darin überein, dass es ebenfalls vom Genitiv Plur. der männlichen Substantiva Adjectiva bildet. So wird im Lithauischen an den Genitiv Plur. auf *ū* für das männliche Geschlecht das Pronomen *jis,* für das weibliche die weibliche Form *ji* angereiht: *músū-jis, músū-ji.* Ebenso ersetzt das Lithauische unsere Genitivform auf *ovic,* die neben den Genitiven auf *ů (uov)* vorzugsweise bei Personennamen vorkommt, durch den Genitiv Plur., zu dem das Pronomen *jis* hinzutritt, so dass unserem *Střelcovic* die Form *Szučújis* dem Gebrauche nach entspricht, weshalb Schleicher beide Formen in seiner lithauischen Grammatik nebeneinander stellt. Die Form auf *ůj* ist nun gerade so gebildet, wie im Lithauischen die Form *Szučújis.* Es tritt nämlich an den Genitiv Plur. *Havlů* das Pronomen *ji* heran. Derselbe Vorfall, der im Lithauischen stattfindet, geht auch

hier vor, der Unterschied besteht nur darin, dass das Lithauische das Nominativzeichen *s* im Auslaute behält, wodurch auch das *i* mehr geschützt wird, während im Böhmischen das *s* nach slavischen Lautgesetzen schon in dem Pronomen *jis* abfiel und *i* sich sodann abschliff, sowie es der Fall bei *můj*, *tvůj*, *svůj* ist. Durch das Hinzutreten des Pronomens *ji* an den complexiven Genitiv Plur. *Havlů* wird die plurale Bedeutung des Genitivs *Havlů* eben gedämpft und aus dem Complex sozusagen wieder ein Einzelner gebildet. Jedoch fühlt gut die Volkssprache, dass die Form *Havlůj* nur eine Nebenform der Form *Havlů* ist, und daher declinirt sie die Form *Havlůj* nicht, weil eben die Form *Havlů* als Genitiv Plur. weiter auch nicht declinirbar ist. Die Volkssprache ist sich also dessen bewusst geblieben, dass die Form *Havlůj* nur eine Abart der Form *Havlů* sei. Hat sich nun die Form auf *ůj* statt des Genitivs auf *ů* bei Personennamen festgesetzt, so konnte sie dann, da ja der Genitiv Plur. adjectivisch gebraucht wurde, auch in *sousedůj*, *bratrůj* . . eintreten. Jedoch wird diese Form auch in solchen Fällen nie declinirt. Dass auch das entsprechende Femininum zu ihr (etwa *Havlůja*) nicht gebildet wurde, hat darin seinen Grund, weil eben der alte Genitiv Sing. auf *ova* (*Havlova*) als Adjectiv sich festsetzte, und hier sodann keine Modification der Bedeutung, hiemit auch kein Suffix nöthig war, da ja die Form auf *ova* nur die Einzahl in sich involvirt, während bei dem pluralen *ů* durch das Hinzufügen des *ji* die Pluralbedeutung abgeschwächt wurde.

Fragen wir nun, wann die Form auf *ůj* in Gebrauch kam, so können wir diese Frage lösen, wenn wir der Entstehung des Genitivs Plur. auf *ů* unser Augenmerk zuwenden; denn die Form auf *ůj* konnte sich erst entwickeln, als *ů* schon da war. Forschen wir also nach, wie aus dem *óv* durch den Uebergang des *ó* in *uo* hier *uov*, sodann nach Abfall des *v* nur *uo* oder *ů* entsteht.

Der Uebergang des *ó* in *uo* tritt zunächst in Wurzelsilben oder in Zusammensetzungen mit Präpositionen ein, während sich *óv* im Genitiv Plur. noch lange behauptet. Im Řád práva zemského (1348—1355 lateinisch verfasst, bald darauf in's Böhmische übersetzt) und beim Tkadleček, der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts literarisch thätig war, findet man

*uo* nirgends. Auch in Pulkava's Chronik (nach 1374 in's Böhmische übersetzt) findet man kein *uo*, obwohl die älteste Handschrift erst aus dem Jahre 1407 herrührt. Auch beim Štitný ist es sehr zweifelhaft, ob er selbst *uo* gebraucht habe, da einige Abschriften kein *uo* haben, wie man es aus dem Breslauer Quartblatte, das Herr Nehring im Archiv für slavische Philologie, im 2. Band, Jahrgang 1876, S. 190 und 191, abdrucken liess *(twoy, wonye, darow)*, ersehen kann. Doch in der gut erhaltenen Abschrift der Schrift ‚Knihy učenie křesťanského' aus dem Jahre 1376, die sich in der öffentlichen Prager Bibliothek unter der Sign. XVII A. 6. befindet, kommen schon neben *o (ó)* in Wurzelsilben und in Zusammensetzungen mit Präpositionen hie und da Formen mit *uo (buoh, duostojenství lok.)* vor, jedoch **nie** im Genitiv Plur., wo wir immer *ov*, d. h. *óv* lesen. Wenn es also auch erwiesen wäre, dass in einzelnen Fällen auch Štitný *uo* statt *ó* setzte, so steht es doch fest, dass die Genitivform auf *uov* bei ihm nicht zu finden ist. Ich fand den Uebergang des *óv* in *uov* im Genitiv Plur. zuerst im Jahre 1396, wo im Řád korun. král. čes. neben *biskupóv, časóv* .. zuweilen schon *uov* vorkommt: *zločincuov, prospěchuov.* Damit stimmen auch die ältesten böhmischen Urkunden überein; denn vor dem Jahre 1396 findet man nur hie und da in Wurzelsilben *uo,* wie z. B. in der Urkunde vom 13. September 1384 des Jan ze Hradce *puol,* in der Budweiser Urkunde vom 6. November 1388 des Oldřich ze Hradce und Přibík ze Stráže *puol, buoh,* in der Urkunde vom 10. November 1389 des Epík z Boharyně *puoltřetie,* in der Urkunde vom 1. März 1391 des Jindřich Berka z Dubé *buoh,* in der Piseker Urkunde vom 25. August 1394 des Königs Wenzel in dem Compositum *duostojenstvie.* Der Genitiv Plur. auf *óv* bleibt in allen diesen Urkunden unverändert; wie wir jedoch zu den Urkunden des Jahres 1396 kommen, finden wir schon auch im Genitiv Plur. hie und da *uov* neben *óv.* So lesen wir in der Urkunde vom 2. Juni 1396 des Puota z Častolovic auch den Genitiv Plur. *hraduov,* in der Urkunde vom 7. August 1398 der Anna ze Šternberka *bratruov, panuov.* Man kann also mit Sicherheit sagen, dass sich erst in dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts das *ó* in *uo* in Wurzelsilben und in Zusammensetzungen zu entwickeln begann, und dass zwanzig Jahre ver-

flossen, ehe derselbe Vorgang im Genitiv Plur. einzutreten anfing. Jedoch muss der Uebergang des *ó* in *uo* und hauptsächlich des *óv* in *uov* bis zum Jahre 1414 sehr selten vorgekommen sein, da ja Hus, der sich doch nach der Volkssprache richtete, von *uov* (und selbst von *uo* in Wurzelsilben) keinen Gebrauch machte, wie es ja die Abschriften des Zigmund z Domažlic aus dem Jahre 1414 beweisen, denn hätte sich Hus des *uo* bedient, so hätte Zigmund z Domažlic beim Abschreiben nicht zu dem älteren *ó* gegriffen. Auch in dem ältesten Pilgramer Grundbuche (Eigenthum des Pilgramer Real-Gymnasiums), das mit dem Jahre 1417 beginnt, findet man vor dem Jahre 1422 weder im Genit. Plur. noch beim Possessiv-Adjectiv *uov,* sondern immer *ov,* z. B. *konšelov, syn Jakubov.* Da nun die Form auf *ůj* erst aus der Form auf *uov* nach Abfall des *v* sich entwickeln konnte, und von dem Abfall des *v* zur Zeit des Hus noch keine Spur zu finden ist, so kann man mit Sicherheit behaupten, dass die Form auf *ůj* erst nach Hus entstehen konnte. Zur Zeit der Hussitenkriege entwickelt sich der Uebergang des *ó* in *uo* immer mehr und setzt sich auch in den Genitiven Plur. auf *uov* aus *óv* fest. In der Schrift ‚O smrti kněze Jana z Želiva‘ (Výb. II, str. 258) liest man neben den Formen auf *uov* auch schon Formen ohne *v: zvonuo.* Da diese Schrift dem Inhalte nach in das Jahr 1422 fällt, jedoch eine spätere Abschrift ist, und in dem Neuhauser Grundbuche um das Jahr 1485 Formen auf *ů* statt *uo* schon vorkommen, so kann man annehmen, dass erst in den Jahren 1422—1485 die Formen auf *ůj* in der Volkssprache sich bilden konnten. Es sind also die Formen auf *ůj* ein Product des 15. Jahrhunderts, und ihre Entwicklung war erst nach Hus möglich, weil zur Zeit des Hus *óv* im Genitiv Plur. noch feststand, und *uov* nur sporadisch gebraucht wurde, während sich der Abfall des *v* vor dem Jahre 1422 gar nicht nachweisen lässt.

# Schlussbemerkung.

Zum Schlusse will ich darauf aufmerksam machen, dass die böhmische Sprache unter allen slavischen Sprachen den schlagendsten Beweis der Entstehung der Possessiv-Adjectiva auf *ovъ*, *ova*, *ovo* aus dem Genitiv Plur. auf *ovъ* liefert, indem alle lautlichen Veränderungen, die den Genitiv Plur. auf *ovъ* treffen, in demselben Momente auch das Adjectiv auf *ovъ* ergreifen. Da das Adjectiv auf *ovъ* nach den Substantiven ursprünglich declinirt wurde (die pronominalen Casus sind wohl später eingetreten), und die Substantiva auf *ovъ (krov, rov, hřbitov)* keine Länge des *o*, keinen Uebergang in *uo* oder *ů* und keinen Abfall des *v* zulassen, so würde man auch beim Adjectiv auf *ovъ* keine Aenderung erwarten. Jedoch richten sich die Adjectiva auf *ovъ* durchgehends nach dem Genitiv Plur. auf *ovъ*. Der Genitiv Plur. der *a*- und *u*-Stämme liebt in der ältesten Zeit die Kürze derart, dass das Casussuffix mit dem Auslaute des Stammes im Altslavischen blos den Halblaut *ъ* zurückliess, und dass im Böhmischen, wo dies *ъ* gänzlich schwindet, in der Wurzelsilbe keine Dehnung zugelassen wird: *goląbъ* oder *goląbovъ*, *muchъ*, *slovъ* — *holub* und *holubov*, *much* (aber im Nominativ jetzt *moucha*), *slov*. Daraus kann man mit Recht schliessen, dass das *ov* im Altböhmischen ursprünglich kurz war; wann die Länge hier eintrat, kann Niemand bestimmen, weil die Länge des *o* in altböhmischen Schriften nicht bezeichnet wird. Nur auf Grundlage des späteren Verlaufes der Sprache, da *uo* oder *ů* ein langes *ó* voraussetzt, wird heutzutage in altböhmischen Schriften durchgehends *ó* geschrieben. Wie nun im Genitiv Plur. *ov* in *óv* gedehnt wird und eben in Folge dessen *uov* sich zu entwickeln anfängt, so dass im 15. Jahrhundert *ov* (ohne Bezeichnung) neben *uov* geschrieben wird, so findet auch derselbe Vorgang bei dem Adjectiv auf *ov* statt. Doch wie kam der Genitiv zu der Dehnung des *ov*? Die abgeriebenen Genitive ohne Casussuffix waren der Sprache unbequem, und deshalb griff sie bei der weichen Declination zu *í*: *srdcí*, *junoší* statt *srdec*, *junoš*, das sie aus dem Dual *(očí, uší, duší* aus *dušú)* entlehnte. Da nun bei den männlichen Substantiven im Nominativ Plur. das *ov* derart mit dem *é* verschmilzt, dass die Sprache *ové* als Casussuffix betrachtet, so fühlt sie im Laufe der Zeit auch das *ov* im Genitiv als Casussuffix; und da die Casusendungen *í* und *ú* in den Genitiven lang waren, so liess die Sprache auch in *óv* die Dehnung eintreten. Als nun ferner nach Entwickelung des *uov* das *v* im Genitiv auch abgeworfen und *uo* wie *ů* ausgesprochen ward, so wurde bei den Schreibern in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sowohl in den

Genitiven, als auch beim Adjectiv blos *u* geschrieben. So führt Herr Joseph Jireček aus dem böhmischen Million an: (Gen.) *mnoho lvu* — *tetřevu* (17), *z těch mládencu* (23), *měst a hradu* (27); (Adj.) *rok kalifu* (14), *zákon Mahometu* (37), *les králu* (29). Denselben Vorfall sehen wir im Neuhauser Grundbuche, wo ebenfalls neben *uov* nur *u* in den Genitiven und Adjectiven geschrieben wird, und es oft schwer zu entscheiden zu sein scheint, ob der Schreiber die Form als Genitiv oder als Adjectiv hingestellt hat. Wenn wir z. B. S. 322 in der Aufschrift lesen: *Duom Kodrabu*, und gleich daneben *Václav Kodraba prodal*, so könnten wir *Kodrabu* ohneweiters für das Adjectiv erklären; jedoch ist dies hier nicht der Fall, denn die Schreiber bedienen sich in der Aufschrift ausschliesslich der Genitive, und zwar in der Regel der Genitive Sing. — wie z. B. beim Manne S. 472 *Duom Fencle sladovníka*, S. 456 *Sladovna Tomše sladovnika* — beim Weibe S. 453 *Duom Faitové klobovčníkové*, *Duom Bártové soukeníkové*, — doch in vielen Fällen gebrauchen sie den Complexiv-Ausdruck, wie z. B. S. 383 *Duom Pražákóv*, obgleich das Haus der Pražák gehörte: *Káča Pražáková prodala;* ebenso S. 394 *Duom Muškatluv*, wo damit nicht das Haus des *Muškatl*, sondern der *Muškatlová* bezeichnet wird: *Kateřina Muškatlová prodala.* Aus solchen Fällen sieht man, dass der Schreiber auch da, wo wir an das Adjectiv denken könnten, den complexiven Genitiv gebrauchte. Zu diesem complexiven Genitiv tritt dann zuweilen der appositive Genitiv im Singular hinzu, wie z. B. S. 436 *Duom Petru sladovníka.* Da die Schreiber oft um die Zunamen sich nicht kümmern und sodann auch bei den Taufnamen den Complexiv-Ausdruck gebrauchen, so kommen auch vereinzelte Fälle vor, wo sie gleichsam nachträglich den Zunamen entweder im Genitiv Sing. oder in dem complexiven Genitiv hinzufügen, wie z. B. S. 401 *Duom Konratu Martalousa* neben (S. 328) *Duom Konratu Matalousu* (statt *Martalousu*). In diesen drei letzten Beispielen könnten wir die Formen auf *u* als Adjectiva auffassen, wenn nur die übrigen zahlreichen Beispiele des Grundbuches, die auf den complexiven Genitiv hinweisen, es zuliessen. Jedoch sieht man aus diesen Beispielen, wie der Genitiv Plur. im Böhmischen leicht als Adjectiv gefühlt und declinirt werden konnte. — In Betreff der Genitive auf *ova* will ich hier noch auf 4 Fälle hinweisen. S. 383 kommt der Nominativ *Wolfgang Dynzaizn (aby jest přijal Dinzayzn)*, und S. 395 der Accusativ *na Dynzaizna* vor. Auf S. 383 steht nun in der Aufschrift: *Duom Wolfganga Dynzaiznova bednáře* (Genitiv auf *a* und *ova*), und S. 395 der complexive Genitiv: *Duom Dynzaiznu.* Der Name *Pavel Plocar* kommt oft vor, daneben auch der complexive Ausdruck *Pavel Plocaru,* ohne dass der Name adjectivisch declinirt wird *(Plocarovi).* Auf S. 399 steht *Duom Pavlu Plocarova,* wo neben dem complexiven Genitiv der Genitiv auf *ova* steht. Ebenso kommt S. 4 — *vedle Hanzala . . . a druhé strany Miskova Olšiemanické* — S. 8 *vedle Fencle mlynáře a s druhé strany Eyzenczyeharova* — der Genitiv auf *ova* vor. Die Schreiber fühlen den Genitiv auf *u* und *ova* in den Personennamen, und deshalb lassen sie *u (ů)* und *ova* stehen, wenn sie an den substantivischen Gebrauch denken. Da sich zu dem adjectivischen Gebrauche dieser Genitive in der Schriftsprache die Form auf *ovo* gesellte, so war diese neutrale Form auch den Schreibern hier bekannt, jedoch wissen sie mit ihr nicht umzugehen; denn sowie sie *ova* noch als

Genitiv unverändert lassen, ebenso fühlen sie in *ovo* nur eine Abart des Genitivs, und daher setzen sie statt der Form auf *ova* vereinzelt auch *ovo*: S. 412 *Rolí Bártovo řezníka*, wobei man an das Neutrum nicht denken darf, da ja hier, sowie im ganzen Buche überhaupt *rolí* nur als Femininum gebraucht wird, z. B. S. 416 *prodal rolí svú*, S. 424 *prodal rolí svú* u. s. w.

Der Adjectiva bedienen sich die Schreiber in den Aufschriften, wenn die Objecte nicht nach den Eigenthümern benannt werden, z. B. S. 420 *Duom Menšíkovský*, wo nicht mehr die Familie der Menšík's, sondern *Václav Černý*, S. 424 *Rolí Feštovská*, wo *Tunigut* Eigenthümer war u. s. w.

# Fünf Streitfragen der Basrenser und Kûfenser über die Abwandlung des Nomen aus Ibn el-Anbârî's كتاب الإنصاف فى مسائل الخلاف بين النحويين البصريين والكوفيين

nach der Leydener Handschrift herausgegeben und bearbeitet von

Dr. Jaromír Košut.

## Einleitung.

Zu den wirklich werthvollen Ueberresten aus der gesammten ungeheuern grammatischen Literatur der Araber, die sich bis auf unsere Zeit erhalten haben, gehört unbedingt das im Besitz der Leydener Bibliothek befindliche Werk des Ibn el-Anbârî كتاب الإنصاف فى مسائل الخلاف بين النحويين البصريين والكوفيين ‚Das Buch der gerechten Abwägung in Betreff der grammatischen Streitfragen, über welche die Basrenser und Kûfenser verschiedener Meinung sind'.[1] — Der volle Name des Verfassers lautet nach Ibn Hallikân:[2] Abu'l Barakât 'Abd er-Raḥmân Ibn Muḥammed Ibn Abi'l Wafâ Muḥammed Ibn 'Ubeid-Allâh Ibn Abî Sa'îd Muḥammed Ibn el-Ḥusein Ibn Ibrâhîm el-Anbârî mit dem Beinamen Kemâl ed-dîn. Er wurde im Jahre 513 d. H. in der Stadt Anbâr in 'Irâḳ geboren und siedelte frühzeitig nach Baġdâd über, woselbst er an der Medrese en-Niẓâmîje unter Abû Manṣûr Sa'îd Ibn Muḥammed er-Rezzâz (462—539 d. H.), welcher damals das Oberhaupt der Šâfi-'iten war, šâfi'itische Rechtskunde[3] und

[1] Vgl. über den Leydener Codex dieses Buches (Nr. 564) Dozy, Catal. cod. Lugd. I, p. 33. Ausserdem besitzt noch das Escurial eine Abschrift dieses Werkes (vgl. Casiri I, p. 29, Nr. CXIX). Ein drittes Exemplar soll sich in einer Constantinopeler Bibliothek befinden.

[2] Vgl. Ibn Hallikân ed. Wüstenfeld fasc. IV, p. ٩٧ = de Slane II, p. 95 = Teheraner Ausgabe (Lithographie) S. ٣٠٠ ff.; Kautzsch in der Z. d. D. M. G. XXVIII, S. 331.

[3] Vgl. Wüstenfeld ‚Die Akademien der Araber' S. 21, 22.

unter Abû Manṣûr el-Ġawâliḳî und Abu's-Sa'âdât Hibat-Allâh Ibn eš-Šaǵarî die Grammatik studierte.

Späterhin wurde er selbst Lehrer der arabischen Grammatik an der Niẓâmîje und erfreute sich eines bedeutenden Zuhörerkreises, aus dessen Mitte eine Menge hervorragender Gelehrten hervorgingen. Ibn Ḫallikân, dem wir diese Nachricht entnehmen, beruft sich in seinem Berichte auf eigene persönliche Bekanntschaft mit einer Menge seiner Schüler. Gegen das Ende seines Lebens zog er sich von der öffentlichen Wirksamkeit zurück und beschränkte sich auf sein Haus (انقطع فى بيته), in der Stille seinen Studien obliegend, einer gottesfürchtigen Lebensweise sich befleissigend und von dem persönlichen Umgang mit den Menschen sich fernhaltend. Ueber seine sonstigen Lebensverhältnisse ist uns nichts weiter bekannt. Er starb im Jahre 577 d. H. am 10. Ša'bân = 20. December 1181 in Baġdâd und wurde begraben in dem Grabmal des Šeiḫ Abû Isḥâḳ eš-Šîrâzî.

Anbârî war ein sehr fruchtbarer und vielseitiger Schriftsteller, wie die Titel der Schriften, welche Ḥâǵî Ḫalfa anführt, zeigen.[1] Er soll im Ganzen über hundert Werke verfasst

[1] Ḥâǵî Ḫalfa führt die Titel folgender Werke des Anbârî an: 1) اسرار العربية ‚Die Geheimnisse der arabischen Sprache' I, 281, Nr. 654; 2) البيان فى اعراب القرآن ‚Die Erklärung der Abwandlungs-Syntax des Ḳorân' I, 356, Nr. 926; 3) الاغراب فى جدل الاعراب ‚Eingehende Belehrung über die auf die Abwandlungs-Syntax bezügliche Disputirkunst' I, 368, Nr. 985; 4) الانصاف فى مسائل الخلاف ‚Die gerechte Abwägung in Betreff der grammatischen Streitfragen' I, 462, Nr. 1367; 5) الانوار فى العربية ‚Die Lichter über die arabische Sprache' I, 485, Nr. 1431; 6) الإيضاح فى النحو ‚Die Auseinandersetzung über die Syntax' I, 513, Nr. 1564; 7) بداية الهداية ‚Anfang der richtigen Leitung' II, 24, Nr. 1697; 8) تأريخ الانبار ‚Geschichte der Stadt Anbâr' II, 115, Nr. 2163; 9) التنقيح فى مسلك الترجيح ‚Genaue Prüfung des Verfahrens zum Beweise überwiegender Probabilität' II, 452, Nr. 3685; 10) الجمل فى الجدل ‚Thesen über die Disputirkunst' II, 628, Nr. 4199; 11) الجوهرة فى نسب النبى صلعم واصحابه العشرة ‚Das Juwel über die Abstammung des Propheten und seiner zehn Genossen'

haben. Am bekanntesten darunter sind das von uns unten öfters citirte, Herrn Prof. Socin in Tübingen angehörige Werk

---

II, 656, Nr. 4346; 12) الحضّ على تعليم العربية, Aufmunterung zum Lehren der arabischen Sprache' III, 75, Nr. 4537; 12) حلية العقود فى الفرق بين المقصور والممدود, Schmuck der Halsgeschmeide über den Unterschied des verkürzbaren und gedehnten Final-a' III, 111, Nr. 4629; 13) الداعى الى الاسلام, Der Aufforderer zum Islâm' III, 183, Nr. 4831; 14) زينة الفضلآء, Schmuck der Hochgebildeten' III, 571, Nr. 6983; 15) سمع الأدلّة فى النحو, Das Anhören der Beweise, über die Syntax' III, 619, Nr. 7256; 16) طبقات الأدبآء, Die Classen der Humanisten' IV, 132, Nr. 7880; 17) عمدة الأدبآء فى معرفة ما يكتب بالألف واليآء, Die Stütze der Humanisten zur Kenntniss der Wörter, welche mit Elif und Jâ geschrieben werden' IV, 256, Nr. 8301; 18) الفصول فى معرفة الأصول, Aphorismen über die Kenntniss der Grundprincipien' IV, 441, Nr. 9100; 19) كتاب المذكّر والمؤنّث, Das Buch über das Masculinum und Femininum' V, 149, Nr. 10,475, V, 157, Nr. 10,519, s. III, 111, Nr. 4629; 20) لمعة الأدلّة فى أصول النحو, Der Glanzpunkt der Beweise, über die Principien der Grammatik' V, 335, Nr. 11,186; 21) اللمعة فى صنعة الشعر, Der Glanzpunkt, über die Poetik' V, 337, Nr. 11,196; 22) المعتبر فى الفرق بين الوصف والخبر, Das Beachtungswerthe über den Unterschied zwischen dem Adjectiv und dem Prädicat' V, 620, Nr. 12,344; 23) شرح المقامات, Commentar zu den Makâmen des Harîrî' VI, 62, Nr. 12,719; 24) منثور الفوائد, Zerstreute nützliche Notizen' VI, 181, Nr. 13,141; 25) الموجز فى القوافى, Compendium über die Versreime' VI, 251, Nr. 13,395; 26) ميزان العربية, Die Wage der arabischen Sprache' VI, 285, Nr. 13,496; 27) نزهة الألبآء فى طبقات الأدبآء, Belustigung der Verständigen über die Classen der Humanisten' VI, 322, Nr. 13,669; 28) النور اللائح فى اعتقاد السلف الصالح, Das erscheinende Licht über das Glaubensbekenntniss der heiligen Männer früherer Zeit' VI, 394, 14,045; 29) الوجيز فى التصريف, Compendium über die Wortformenabwandlung' VI, 426, Nr. 14,185; 30) هداية الذاهب, Die Unterweisung dessen, welcher sich einer Secte anschliessen will' VI, 476, Nr. 14,350. In Wüstenfeld's Akademien d. A. werden ausserdem noch folgende Werke

أسرار العربية[1] und die uns vorliegende Monographie über die Lehrdifferenzen der Baṣrenser und Kûfenser. Es ist dies, so viel wir aus gedruckten Catalogen urtheilen können, die einzige auf europäischen Bibliotheken befindliche Schrift, welche diesen Gegenstand im Zusammenhange behandelt.[2]

Diese Monographie, mit welcher sich, unseres Wissens, bereits mehrere namhafte europäische Orientalisten beschäftigt haben,[3] ist nicht nur literarhistorisch interessant, weil sie eine

---

genannt: 31) أخبار النحاة ‚Geschichte der Grammatiker'; 32) ديوان اللغة ‚Musterrolle des rein Arabischen; 33) شرح الحماسة ‚Commentar zur Ḥamâsah'; 34) شرح ديوان المتنبي ‚Commentar zu dem Dîwân des Mutanabbî'.

[1] Vgl. darüber Kautzsch in der Z. d. D. M. G. XXVIII, 331. Ueber die andere in Europa vorhandene Handschrift dieses Werkes vgl. Casiri, bibl. Escur. I, Nr. 193, p. 44.

[2] Ausser der uns vorliegenden Schrift des Anbârî werden noch vier von arabischen Literarhistorikern erwähnt, welche denselben Gegenstand behandeln, worunter drei (1, 2, 3) von Grammatikern der baṣrischen Schule, eine (4) von einem Kûfenser. Es sind dies: 1. المقنع في اختلاف البصريين والكوفيين ‚Die zufriedenstellende Belehrung über den Unterschied zwischen den Grammatikern von Baṣra und Kûfa' von Abû Ǵâ'far Aḥmed bin Muḥammed bin Ismâ'îl bin Jûnus el Murâdî el Miṣrî, bekannt unter dem Namen en-Naḥḥâs (Flügel, ‚Gramm. Schulen der Araber', S. 64); 2. ما اختلف فيه البصريون والكوفيون ‚Worin die Baṣrenser und Kûfenser verschiedener Ansicht sind' von Abu'l Ḥasan Muḥammed bin Aḥmed bin Ibrâhîm ibn Keisân, (Flügel, a. a. O. S. 98); 3. ist hieher zu rechnen die gegen den Kûfenser Ṯa'lab gerichtete Schrift des Abû Muḥammed 'Abd-Allâh bin Ǵa'far bin Muḥammed Ibn Durustaweih bin el-Marzubân el-Fârisî el-Fasawî كتاب الردّ على ثعلب في اختلاف النحويين ‚Die Widerlegung Ṯa'lab's in seiner Schrift über die verschiedenen Ansichten unter den Grammatikern' (Flügel, a. a. O. S. 106, Fihrist 63); 4. كتاب اختلاف النحويين ‚Ueber die Meinungsverschiedenheiten der Grammatiker' von Abu'l 'Abbâs Aḥmed bin Jaḥjâ bin Zeid bin Sajjâr eš-Šeibânî el-Baġdâdî, bekannt unter dem Namen Ṯa'lab (Flügel, a. a. O., S. 166, Fihrist 74). Hieher zu rechnen ist vielleicht auch die Schrift اختلاف النحويين von Abu'l Ḥusein Aḥmed bin Fâris bin Zakarîjâ el Ḳazwînî er-Râzî, gewöhnlich Ibn Fâris genannt (Flügel, a. a. O. S. 247, Goldziher, ‚Beiträge zur Geschichte der Sprachgelehrsamkeit bei den Arabern' in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Cl. Bd. LXXII, S. 624).

[3] Bis jetzt sind blos fünf مسائل in der im vorigen Jahre von Girgas und Rosen herausgegebenen Арабская хрестоматѣ veröffentlicht worden.

neue Methode in der Behandlung grammatischer Fragen eröffnet, sondern sie hat auch einen hohen Werth für die innere Entwicklungsgeschichte der arabischen Grammatik. Denn haben auch die späteren compilierenden Grammatiker und ihre Commentatoren das Material für ihre Werke aus den Originalschriften der älteren und jüngeren Hauptvertreter der baṣrischen und kûfischen Schule geschöpft und die auseinandergehenden Ansichten derselben angeführt, so mussten sie doch, bei der Unzahl der Differenzpunkte und bei der noch grösseren Anzahl verschiedener Ansichten der einzelnen Grammatiker über dieselben, sich damit begnügen, sie eben nur zu erwähnen, ohne tiefer in das Wesen der Gegensätze einzugehen. Eine Ausnahme bildet der jetzt in einer musterhaften Ausgabe erscheinende umfangreiche Commentar zu Zamaḫšarî's Mufaṣṣal von Ibn Ja'îš, welcher die verschiedenen Ansichten der Grammatiker anführt und sie einer ausführlichen Kritik unterwirft.

Wir haben bereits erwähnt, dass der Verfasser mit der vorliegenden Schrift eine neue Methode in der Behandlung grammatischer Fragen eröffnet. Es ist dies die Methode, welche in juristischen Werken derselben Gattung befolgt wird und welche später der gelehrte Vielschreiber es-Sujûṭî in dem ganzen Umfange der Sprachwissenschaft ausbildete.[1] Das Nähere darüber besagt die Einleitung, woselbst der Verfasser über die Veranlassung zu der Abfassung, den Zweck und die Anordnung des Werkes spricht. Es heisst dort Fol. 1ᵇ 4—13:

فإنّ جماعة من الفقهآء المتأدّبين والأدبآء المتفقّهين
المشتغلين علىّ بعلم العربيّة بالمدرسة النظاميّة عمر الله
مبانيها ورحم بانيها سألونى أن أُلخّص لهم كتابا لطيفا
يشتمل على مشاهير المسائل الخلافيّة بين نحويى البصرة والكوفة
على ترتيب المسائل الخلافية بين الشافعىّ وأبى حنيفة ويكون
اوّل كتاب صُنِّف فى علم العربية على هذا الترتيب وأُلِّف على
هذا الأسلوب لأنّه ترتيب لم يُصَنِّف عليه أحد من السَلَف
ولا ألّف عليه أحد من الخَلَف فتوخّيت إجابتهم على وفق

[1] Vgl. Goldziher in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Cl. Bd. LXXII, S. 624 und Bd. LXIX, S. 18—21.

مسألتهم وتَحرّيتُ اسعافهم لتحقيق طَلِبتهم وفتحت فى ذلك
الطريق وذكرت من مذهب كلّ فريق ما اعتمد عليه أهل
التحقيق واعتمدتُ فى النصرة على سبيل الإنصاف لا التعصّب
والإسراف مستجيرا بالله مستخيرا له فيما قصدت اليه فالله
تعالى ينفع به إنّه قريب مجيب ٬

Das ganze Werk besteht aus 116 in sich abgeschlossenen, leichtfasslichen und gründlichen Abhandlungen, welche ebensoviele, zum grössten Theil auf die Syntax bezügliche Streitfragen behandeln.[1] Nichtsdestoweniger erschöpft auch diese Monographie, wie sich bei einer genauen Prüfung der Angaben des Ibn Ja'îš und des Ibn 'Aķîl ergiebt, nicht das ganze umfangreiche Material, so dass die Angaben der erstern vielfach aus den genannten Werken ergänzt und vervollständigt werden müssen. Es darf aber den Verfasser desswegen kein Vorwurf treffen, denn er will — wie er ausdrücklich in der Vorrede angibt — blos die bekanntesten Streitfragen behandeln.

Es wäre schwer, in der scholastisch complicirten Anordnung des Stoffes ein bestimmtes System zu finden. Eine, bei der Methode des Verfassers: die einzelnen Differenzpunkte in selbstständigen, in sich abgeschlossenen Abhandlungen zu besprechen, übrigens mögliche Trennung der Formenlehre und Syntax, ist ebensowenig beabsichtigt oder durchgeführt, wie in allen übrigen grammatischen Schriften der einheimischen Grammatiker.

In dem vorliegenden Specimen habe ich es versucht, fünf auf die Abwandlung des Nomens bezügliche Streitfragen zu bearbeiten. Ich habe es vorgezogen, da die scholastische Weitschweifigkeit des Verfassers eine auch nur etwas erträgliche Uebersetzung unmöglich macht, die einzelnen Streitfragen frei, jedoch mit Beibehaltung der Gedankenfolge des Originals und mit Berücksichtigung anderer in dieses Gebiet einschlagender Quellen, zu bearbeiten.

---

[1] Da eine vollständige Edition dieses für Forscher auf dem Gebiete der arabischen Nationalgrammatik höchst wichtigen Werkes noch nicht so bald in Aussicht steht, habe ich das Verzeichniss der darin behandelten Streitfragen zur bequemeren Orientirung auf diesem Gebiete meiner Abhandlung vorausgeschickt.

Es sei mir noch erlaubt, an dieser Stelle meinen hochverehrten Lehrern, welche diese Arbeit unterstützt und gefördert haben, den Herren Professoren Fleischer, Krehl und Socin meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen, dem letzten auch dafür, dass er die Güte hatte, mir seine beiden Unica: das öfters citirte Werk des Anbârî كتاب الأسرار فى العربية (cod. Soc. 2) und die Tebrizer Lithographie des Werkes كتاب جامع الشواهد zur mehrmonatlichen freien Benützung zu übersenden. Auch dem löblichen Vorstand der Leydener Bibliothek sei hier für die Zuvorkommenheit, mit welcher derselbe mir entgegenkam, als ich das zweitemal behufs Collation um Uebersendung der Handschrift ansuchte, bestens gedankt.

---

## Verzeichniss der مسائل.[1]

١ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الاسم مشتق من الوسم وهو العلامة، وذهب البصريون الى انّه مشتق من السموّ وهو العلوّ، Fol. 1 r. Z. 14.

٢ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الاسماء الستّة المعتلّة وهى أبوك وأخوك وحموك وهنوك وفوك وذو مال مُعْرَبة من مكانَيْن، وذهب البصريون الى أنّها معربة من مكان واحد والواو والالف والياء هى حروف الإعراب واليه ذهب ابو الحسن الأخفش فى احد القولَيْن الخ، Fol. 11 v. Z. 11.

٣ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الالف والواو والياء فى التثنية والجمع بمنزلة الفتحة والضمّة والكسرة فى انّها إعراب واليه ذهب ابو علىّ قطرب بن المستنير وزعم قوم انّه مذهب سيبويه وليس بصحيح، وذهب البصريون الى انّها حروف إعراب وذهب ابو الحسن الاخفش وابو العبّاس المبرّد وابو عثمان

[1] Die den einzelnen مسائل beigefügten Seiten- und Zeilenangaben zeigen, in welchem Umfange dieselben abgehandelt sind.

المازنيّ الى انّها ليست بإعراب ولا حروف إعراب ولكنّها تدلّ على الإعراب وذهب ابو عمر الجرميّ الى انّ انقلابها هو الإعراب وحُكى عن ابى اسحاق الزجّاج انّ التثنية والجمع مبنيّان وهو خلاف الإجماع، Fol. 15 v. Z. 19.

٤ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الاسم الّذى آخره تآء التأنيث اذا سمّيتَ به رجلا يجوز ان يجمع بالواو والنون وذلك نحو طَلْحَة وطَلْحُون واليه ذهب ابو الحسن بن كيسان إلّا أنّه يفتح اللام فيقول الطَلَحُون بالفتح كما قالوا أَرَضُون حملا على أَرَضات، وذهب البصريون الى انّ ذلك لا يجوز، Fol. 17 r. Z. 12.

٥ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ المبتدأ يرفع الخبر والخبر يرفع المبتدأ فهما يترافعان وذلك نحوُ زيدٌ اخوك وعمرٌو غلامُك، وذهب البصريون الى انّ المبتدأ يرتفع بالابتدآء وأمّا الخبر فاختلفوا فيه فذهب قوم الى انّه يرتفع بالابتدآء وَحْدَهُ وذهب آخَرون الى انّه يرتفع بالابتدآء والمبتدإ معا وذهب آخَرون الى انّه يرتفع بالمبتدأ والمبتدأ يرتفع بالابتدآء، Fol. 21 r. Z. 18.

٦ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الظرف يرفع الاسم اذا تقدّم عليه ويُسمّون الظرف المحلّ ومنهم من يسمّيه الصفة وذلك نحو قولك أَمامَك زيدٌ وفى الدار عمرٌو واليه ذهب ابو الحسن الاخفش فى احد قوليه وابو العبّاس محمّد بن يزيد من البصريين، وذهب البصريون الى انّ الظرف لا يرفع الاسم اذا تقدّم عليه وانّما يرتفع بالابتدآء، Fol. 25 v. Z. 6.

٧ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ خبر المبتدأ اذا كان اسما محضا يتضمّن ضميرا يرجع الى المبتدأ نحو زيدٌ اخوك وعمرٌو غلامُك واليه ذهب علىّ بن عيسى الرمّانىّ من البصريين، وذهب البصريون الى انّه لا يتضمّن ضميرا، وأجمعوا على انّه اذا كان صفة انّه يتضمّن الضمير نحو زيدٌ قائمٌ وعمرٌو حسنٌ وما اشبه ذلك، Fol. 25 r. Z. 11.

٨ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الضمير فى اسم الفاعل اذا جرى على غيرِ مَنْ هو له نحو قولك هندٌ زيدٌ ضارِبَتُهُ هِىَ لا يجب إبرازه، وذهب البصريون الى انّه يجب إبرازه. وأجمعوا على انّ الضمير فى اسم الفاعل اذا جرى على من هو له لا يجب إبرازه، Fol. 27 r. Z. 9.

٩ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه لا يجوز تقديم خبر المبتدأ عليه مفردا كان او جملة نحو قائمٌ زيدٌ وذاهبٌ عمرٌو والجملة نحو ابوه قائمٌ زيدٌ واخوه ذاهبٌ عمرٌو، وذهب البصريون الى انّه يجوز تقديم خبر المبتدأ عليه المفرد والجملة، Fol. 29 r. Z. 9.

١٠ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ لَوْلا ترفع الاسم بعدها نحو لَوْلَا زيدٌ لَأَكْرَمْتُك، وذهب البصريون الى انّه يرتفع بالابتدآء.
Fol. 31 r. Z. 16.

١١ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ العاملَ فى المفعول النصبَ الفعلُ والفاعلُ جميعا نحو ضَرَبَ زيدٌ عمرًا وذهب بعضهم الى انّ العامل هو الفاعل ونصّ هشام بن معاوية صاحب الكسائىّ على انّك اذا قلت ظَنَنْتُ زيدا قائما انّك تنصب زيدا بالتآء وقائما بالظنّ، وذهب خَلَفٌ الأحمرُ من الكوفيين الى انّ العامل فى المفعول معنى المفعوليّة والعاملَ فى الفاعل معنى الفاعليّة، وذهب البصريون الى انّ الفعل وَحْدَهُ عمل فى الفاعل والمفعول جميعا، Fol. 33 r. Z. 15.

١٢ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ قولهم زيدًا ضَرَبْتُهُ منصوب بالفعل الواقع على الهآء، وذهب البصريون الى انّه منصوب بفعلٍ مقدّرٍ والتقدير فيه ضَرَبْتُ زَيْدًا ضَرَبْتُهُ،
Fol. 35 v. Z. 8.

١٣ مسئلة ذهب الكوفيون فى إعمال الفعلَيْن نحو أَكْرَمَنِى وأَكْرَمْتُ زيدا وأَكْرَمْتُ وأَكْرَمَنِى زَيْدٌ الى انّ إعمال الفعل الأوّل أَوْلَى، وذهب البصريون الى انّ إعمال الفعل الثانى أَوْلَى.
Fol. 37 r. Z. 1.

١٤ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ نِعْمَ وبِئْس اسمان مبنيّان،
هب البصريون الى انّهما فعلان ماضيان لا يتصرّفان واليه
ب علىّ بن حمزة الكسائىّ من الكوفيين، Fol. 45 v. Z. 16.

١٥ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ أَفْعَلَ فى التعجّب نحو مَا
سَنَ زَيْدًا اسمٌ، وذهب البصريون الى انّه فعل ماضٍ واليه
ب ابو الحسن علىّ بن حمزة الكسائىّ من الكوفيين،
Fol. 53 r. Z. 10.

١٦ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز ان يُسْتعمل ما
لَهُ فى التعجّب من البياض والسواد خاصّةً من بين سائر
وان نحو أن تقول هذا الثوب مَا أَبْيَضَهُ وهذا الشعر مَا
دَهُ، وذهب البصريون الى انّ ذلك لا يجوز فيهما كغيرهما
سائر الالوان، Fol. 55 r. Z. 8.

١٧ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز تقديمُ خبرِ مَا زَالَ
بها وما كان فى معناها من اخواتها واليه ذهب ابو الحسن
كيسان، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز ذلك واليه ذهب
زكريّاء يحيى بن زياد الفرّآء من الكوفيين، وأجمعوا على
لا يجوز تقديم خبرِ مَا دَامَ عليها، Fol. 57 r. Z. 2.

١٨ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه لا يجوز تقديم خبرِ
عليها واليه ذهب ابو العبّاس المبرّد من البصريين وزعم
مهم انّه مذهب سيبويه وليس بصحيحٍ والصحيحُ انّه ليس
فى ذلك نصٌّ، وذهب البصريون الى انّه يجوز تقديم خبرِ
عليها كما يجوز تقديم خبرِ كَانَ عليها، Fol. 61 v. Z. 1.

١٩ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ مَا فى لغة الحجاز لا تعمل
الخبر وهو منصوب بحذف حرف الخفض، وذهب البصريون
انّها تعمل فى الخبر وهو منصوب بها، Fol. 63 v. Z. 3.

٢٠ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز طعامَكَ مَا زيدٌ
لٌ، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز وذهب ابو العبّاس
د بن يحيى ثعلب من الكوفيين الى انّه جائز من وجهٍ

وفاسد من وجهٍ فان كانت مَا رَدًّا لخبر كانت بمنزلة لَمْ ولا يجوز التقديم كما تقول لِمَن قال فى الخبر زيدٌ آكلٌ طعامَك نرعًا عليه نافيا مَا زيدٌ آكلًا طعامَك فمن هذا الوجه يجوز التقديم فتقول طعامَك مَا زيدٌ آكلًا فإن كانت جوابا للقَسَم اذا قال واللّهِ مَا زيدٌ بآكلٍ طعامَك كانت بمنزلةِ اللام فى جواب القسم فلا يجوز التقديم ‘ Fol. 63 v. Z. 23.

٢١ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه لا يجوز مَا طعامَك آكلٌ إلّا زيدٌ ‘ وذهب البصريون الى انّه يجوز واليه ذهب ابو العبّاس احمد بن يحيى ثعلب من الكوفيين ‘ Fol. 63 r. Z. 26.

٢٢ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ إنَّ وأخواتها لا ترفع الخبر نحو إنّ زيدًا قائمٌ وما اشبه ذلك ‘ وذهب البصريون الى انّها ترفع الخبر ‘ Fol. 67. Z. 11.

٢٣ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز العطف على موضع إنّ قبل تمام الخبر واختلفوا بعد ذلك فذهب ابو الحسن علىّ بن حمزة الكسائىّ الى انّه يجوز ذلك على كلّ حال سوآء كان يظهر فيه عملُ إنّ او لم يظهر وذلك نحو قولك إنّ زيدًا وعمرٌو قائمان وإنّك وبكرٌ منطلقان وذهب أبو زكريّاء يحيى ابن زياد الفرّآء انّه لا يجوز ذلك إلّا فيما لم يظهر فيه عملُ إنّ ‘وذهب البصريون الى انّه لا يجوز العطف على الموضع قبل تمام الخبر على كلّ حال ‘ Fol. 69 v. Z. 18.

٢٤ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ إن المخفّفة من الثقيلة لا تعمل النصب فى الاسم ‘ وذهب البصريون الى انّها تعمل. Fol. 71 r. Z. 7.

٢٥ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز دخول اللام فى خبرِ لٰكِنَّ كما يجوز فى خبرِ إنّ نحو مَا قائمٌ زَيْدٌ لٰكنّ عمرًا لَقائمٌ ‘ وذهب البصريون الى انّه لا يجوز دخول اللام فى خبرِ لٰكنّ ‘ Fol. 75 v. Z. 18.

٢٦ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ اللام الأُولى فى لَعَلَّ اصليّة، وذهب البصريون الى انّها زائدة، Fol. 77 v. Z. 9.

٢٧ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ عَلَيْك ودُونَك وعِنْدَك فى الإغرآء يجوز تقديم معمولاتها عليها نحو زيدًا عليك وعمرًا عندك وبكرًا دونك، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز تقديم معمولاتها عليها واليه ذهب الفرّآء من الكوفيين، Fol. 79 v. Z. 9.

٢٨ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ المصدر مشتقٌّ من الفعل وفرعٌ عليه نحو ضَرَبَ ضَرْبًا وقَامَ قِيَامًا، وذهب البصريون الى انّ الفعل مشتقٌّ من المصدر وفرعٌ عليه، Fol. 85 v. Z. 1.

٢٩ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الظرف ينتصب على الخِلاف اذا وقع خبرا للمبتدأ نحو زيدٌ أمامَك وعمرٌو ورآءك وما اشبه ذلك وذهب ابو العبّاس احمد بن يحيى ثعلب من الكوفيين الى انّه ينتصب لأنّ الاصل فى قولك أمامَك زيدٌ حَلَّ أمامَك فحُذف الفعل وهو غير مطلوب واكتُفى بالظرف منه فبقى منصوبا على ما كان عليه مع الفعل، وذهب البصريون الى انّه ينتصب بفعلٍ مقدَّرٍ والتقدير فيه زيدٌ استقرَّ أمامَك وعمرٌو استقرَّ ورآءك وذهب بعضهم الى انّه ينتصب بتقديرِ اسمِ فاعل والتقدير زيد مستقِرٌّ أمامَك وعمرو مستقِرٌّ ورآءك، Fol. 85 r. Z. 20.

٣٠ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ المفعول مَعَهُ منصوب على الخِلاف وذلك نحو قولهم اِسْتَوَى المآء والخشبةَ وجآء البَرْدُ والطيالسةَ، وذهب البصريون الى انّه منصوب بالفعل الّذى قبله بتوسّطِ الواو وذهب ابو اسحاق الزجّاج من البصريين الى انّه منصوب بتقديرِ عامل والتقدير ولَابَسَ الخشبةَ وما اشبه ذلك لأنّ الفعل لا يعمل فى المفعول وبينهما الواو وذهب ابو الحسن الاخفش الى انّ ما بعد الواو ينتصب بانتصابِ مَعَ فى نحوِ جِئْتُ مَعَهُ، Fol. 87 v. Z. 14.

٣١ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه لا يجوز تقديم الحال على الفعل العامل فيها مع الاسم الظاهر نحو رَاكِبًا جَآء زيدٌ ويجوز مع المضمر نحو رَاكِبًا جِئْتُ، وذهب البصريون الى انّه يجوز تقديم الحال على العامل فيها مع الاسم الظاهر والمضمر، Fol. 89 v. Z. 14.

٣٢ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الفعل الماضى يجوز ان يقع حالا واليه ذهب ابو الحسن الاخفش من البصريين، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز ان يقع حالا، وأجمعوا على انّه اذا كانت معه قَدْ او كان وصفا لمحذوف فانّه يجوز ان يقع حالا، Fol. 91 v. Z. 26.

٣٣ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ النصب واجب فى الصفة اذا كُرِّرَ الظرف التامّ وهو خبر المبتدأ وذلك نحو قولك فى الدار زيدٌ قائمًا فيها، وذهب البصريون الى انّ النصب لا يجب اذا كُرِّر الظرف وهو خبر المبتدأ بل يجوز فيه الرفع كما يجوز فيه النصب، وأجمعوا على انّه اذا لم يُكرّر الظرف انّه يجوز فيه الرفع والنصب، Fol. 93 v. Z. 15.

٣٤ مسئلة اختلف مذهب الكوفيين فى العامل فى المستثنَى النصبَ نحو قام القومُ إلّا زيدًا فذهب بعضهم الى انّ العامل فيه إلّا واليه ذهب ابو العبّاس محمّد بن يزيد المبرّد وابو اسحاق الزجّاج من البصريين وذهب الفرّآء ومن تبعه من الكوفيين وهو المشهور من مذهبهم الى انّ إلّا مركّبة من إنّ ولَا ثمّ خُفّفت إنّ وأُدْغمت فى لَا فنصبوا بها فى الايجاب اعتبارا بإنّ وعطفوا بها فى النفى اعتبارًا بلَا، وحُكى عن الكسائىّ انّه قال انّما نصب المستثنى لأنّ تأويله قام القومُ إلّا أنّ زيدًا لم يقم وحُكى عنه ايضا انّه قال ينتصب المستثنى لانّه مشبّهٌ بالمفعول، وذهب البصريون الى انّ العامل فى المستثنى هو الفعل او معنى الفعل بتوسّطِ إلّا، Fol. 96 v. Z. 21.

٣٥ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ إِلّا تكون بمعنى الواو، وذهب البصريون الى انها لا تكون بمعنى الواو، Fol. 97 r. Z. 14.

٣٦ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز تقديم حرف الاستثناء فى اوّل الكلام نحو قولك إِلّا طعامَك ما أَكَلَ زيدٌ نَصَّ عليه الكسائىّ واليه ذهب ابو اسحاق الزجّاج فى بعض المواضع، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز ذلك، Fol. 99 v. Z. 21.

٣٧ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ حَاشَى فى الاستثناء فعلٌ ماضٍ وذهب بعضهم الى انّه فعلٌ استُعْمِل استعمالَ الأَدَوات، وذهب البصريون الى انّه حرفُ جرّ وذهب ابو العبّاس المبرّد الى انّه يكون فعلا ويكون حرفا، Fol. 101 v. Z. 24.

٣٨ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ غَيْر يجوز بنآؤها على الفتح فى كلّ موضع يَحْسُنُ فيه إِلّا سوآء اضيفت الى متمكِّن او غيرِ متمكّن وذلك نحو قولهم مَا نَفَعَنِى غيرَ قيامِ زيدٍ ومَا نَفَعَنِى غيرَ أَنْ قام زيدٌ، وذهب البصريون الى انّها يجوز بنآؤها اذا اضيفت الى غيرِ متمكّن بخلافِ ما اذا اضيفت الى متمكّن، Fol. 103 v. Z. 10.

٣٩ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ سِوًى تكون اسما وتكون ظرفا، وذهب البصريون الى انّها لا تكون الّا ظرفا، Fol. 103 r. Z. 14.

٤٠ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ كَمْ مركّبة، وذهب البصريون الى انّها مُفْرَدة موضوعة للعدد، Fol. 105 r. Z. 3.

٤١ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه اذا فُصل بين كَمْ فى الخبر وبين الاسم بالظرف وحرف الجرّ كان مخفوضا نحو كَمْ عندك رجلٍ وكَمْ فى الدار غُلَامٍ، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز فيه الجرّ ويجب ان يكون منصوبا، Fol. 107 v. Z. 21.

٤٢ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز اضافة النَيِّف الى العشرة نحو خمسةُ عَشَرٍ، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز، Fol. 107 r. Z. 20.

٤٣ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز ان يقال فى خَمْسَةَ عَشَرَ درهمًا الخَمْسَةَ العَشَرَ درهمًا والخَمْسَةَ العَشَرَ الدرهمَ، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز إدخال الالف واللام فى العَشَر ولا فى الدرهم، وأجمعوا على انّه يجوز ان يقال الخَمْسَةَ عَشَرَ درهمًا بإدخال الالف واللام على الخَمْسَة وَحْدَها Fol. 109 r. Z. 12.

٤٤ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز ان يقال ثَالِثَ عَشَرَ ثَلَاثَةَ عَشَرَ، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز ان يقال ثالث عشر ثلاثة عشر، Fol. 109 r. Z. 23.

٤٥ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الاسم المنادَى المعرَّف المُفْرَد مُعْرَبٌ مرفوع بغير تنوين وذهب الفرّآء من الكوفيين الى انّه مبنىّ على الضمّ وليس بفاعل ولا مفعول، وذهب البصريون الى انّه مبنىّ على الضمّ وموضعه النصب لأنّه مفعول، Fol. 115 v. Z. 18.

٤٦ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز ندآء ما فيه الالف واللام نحو يالرجلُ ويالغلامُ، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز، Fol. 117 v. Z. 6.

٤٧ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الميم المشدّدة فى اَللّٰهُمَّ ليست عِوَضًا من يَـا الّتى للتنبيه فى الندآء، وذهب البصريون الى انّها عِوَض من يَا الّتى للتنبيه فى الندآء، والهآء مبنيّة على الضمّ لانّه ندآء، Fol. 117 r. Z. 14.

٤٨ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ ترخيم المضاف جائز ويُوقعون الترخيم فى آخر الاسم المضاف اليه وذلك نحو قولك يَالَ عامِ فى يالَ عامرٍ ويالَ مالِ فى يالَ مالكٍ وما اشبه ذلك، وذهب البصريون الى انّ ترخيم المضاف غير جائز، Fol. 119 r. Z. 15.

٤٩ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز ترخيم الاسم الثلاثىّ اذا كان اوسطُه متحرّكا وذلك نحو قولك فى عُنُق يا عُنُ وفى حَجَر يا حَجَ وفى كَتِف يا كَتِ، وذهب بعضهم الى انّ

الترخيم يجوز فى الاسمآء على الإطلاق، وذهب البصريون الى انّ ترخيمَ ما كان على ثلاثة أَحْرُف لا يجوز واليه ذهب ابو الحسن علىّ بن حمزة الكسائىّ من الكوفيين، Fol. 121 v. Z. 7.

٥٠ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ ترخيم الاسم الّذى قبل آخره حرف ساكن يكون بحذفه وحذف الحرف الّذى بعده وذلك نحو قولك فى قِمَطْر يا قِمَ وفى سِبَطْر يا سِبَ وما اشبه ذلك، وذهب البصريون الى انّ ترخيمه يكون بحذف الحرف الاخير منه فقط، Fol. 123 v. Z. 1.

٥١ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز نُدْبَةُ النَكِرة والاسمآء الموصولة، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز ذلك، Fol. 123 v. Z. 24.

٥٢ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز ان تُلْقى علامة الندبة على الصفة نحو قولك وا زَيْدُ الظريفاهْ واليه ذهب يونس بن حبيب البصرىّ وابو الحسن بن كيسان، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز، Fol. 123 r. Z. 19.

٥٣ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الاسمَ المفردَ النَكِرةَ المنفىَّ بلَا مُعْرَبٌ منصوب بها نحو لاَ رَجُلَ فى الدار، وذهب البصريون الى انّه مبنىّ على الفتح، Fol. 125 r. Z. 12.

٥٤ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ مِنْ يجوز استعمالها فى الزمان والمكان، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز استعمالها فى الزمان، Fol. 127 v. Z. 19.

٥٥ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ واوَ رُبَّ تعمل فى النكرة الخفضَ بنفسها واليه ذهب ابو العبّاس المبرّد من البصريين، وذهب البصريون الى انّ واوَ رُبَّ لا تعمل وانّما العمل لرُبّ مقدَّرة، Fol. 129 v. Z. 3.

٥٦ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ مُذْ ومُنْذُ اذا ارتفع الاسم بعدهما ارتفع بتقديرِ فعلٍ محذوفٍ وذهب ابو زكريّـآء يحيى بن زياد الفرّآء الى انّه يرتفع بتقديرِ مبتدأ محذوف،

وذهب البصريون الى انّهما يكونان اسميْن مبتدأيْن ويرتفع ما بعدهما لأنّه خبرٌ عنهما ويكونان حرفيْن جارّيْن فيكون ما بعدهما مجرورا بهما، Fol. 131 v. Z. 6.

٥٧ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز الخفض فى القَسَم بإضمارِ حرف الخفض من غير عِوَضٍ، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز ذلك إلّا بعوضٍ نحوِ الف الاستفهام نحو قولك للرجل آللّهِ ما فعلتَ كذا او هَا للتنبيه نحو هَا ٱللّهِ، Fol. 135 r. Z. 4.

٥٨ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ قولهم فى القَسَم أَيْمُنُ اللّه جمعُ يَمِين، وذهب البصريون الى انّه ليس جمعَ يمين وانّه اسم مفرد مشتقّ من اليُمْن، Fol. 139 v. Z. 13.

٥٩ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز اضافة الشىء الى نفسه اذا اختلف اللفظان، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز، Fol. 139 r. Z. 18.

٦٠ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ كِلَا وكِلْتَا فيهما تثنية لفظيّة ومعنويّة وأصلُ كلا كلّ خُفّفت اللام وزيدت الالف للتثنية وزيدت التآء فى كلتا للتأنيث والالف فيهما كالألف فى الزَيْدان والعَمْران ولزم حذفُ نون التثنية منهما للزومهما الاضافةَ، وذهب البصريون الى انّ فيهما إفرادًا لفظيّا وتثنيةً معنويّة والالف فيهما كالالف فى عصًا ورحًا، Fol. 143 v. Z. 16.

٦١ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ تأكيد النكرة بغير لفظها جائز اذا كانت موقّتة نحو قولك قعدت يومًا كلّه وقمت ليلةً كلّها، وذهب البصريون الى انّ تأكيد النكرة بغير لفظها غير جائز على الإطلاق، وأجمعوا على جواز تأكيدها بلفظها نحو جاءنى رجلٌ رجلٌ ورأيت رجلا رجلا ومررت برجل رجل وما اشبه ذلك، Fol. 145 v. Z. 2.

٦٢ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الواو العاطفة يجوز ان تقع زائدةً واليه ذهب ابو الحسن الاخفش وابو العبّاس

المبرّد وابو القاسم ابن بَرْهان من البصريين، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز، Fol. 147 v. Z. 9.

٩٣ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز العطف على الضمير المخفوض وذلك نحو قولك مررت بك وزيدٍ، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز، Fol. 149 r. Z. 23.

٩٤ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز العطف على الضمير المرفوع المتّصل فى اختيار الكلام نحو قمتُ وزَيْدٌ، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز إلّا على قُبْحٍ إلّا فى ضرورة الشعر، وأجمعوا على انّه اذا كان هناك توكيد او فصل فإنّه يجوز معه العطف من غير قبح، Fol. 151 v. Z. 23.

٩٥ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ أَوْ تكون بمعنى الواو وبمعنى بَلْ، وذهب البصريون الى انّها لا تكون بمعنى الواو ولا بمعنى بَلْ، Fol. 153 v. Z. 12.

٩٦ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز العطف بلَاكِنْ فى الايجاب نحو أتانى زَيْدٌ لٰكنْ عمرٌو، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز العطف بها فى الايجاب فاذا جِيءَ بها فى الايجاب وجب ان تكون الجملة الّتى بعدها مخالِفةً للجملة الّتى قبلها نحو اتانى زيدٌ لٰكِنْ عمرٌو لم يأتِ وما اشبه ذلك، وأجمعوا على انّه يجوز العطف بها فى النفى، Fol. 153 r. Z. 20.

٩٧ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ اَفْعَلَ مِنْكَ لا يجوز صرفهُ فى ضرورة الشعر، وذهب البصريون الى انّه يجوز صرفه فى ضرورة الشعر، Fol. 155 r. Z. 24

٩٨ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز تركُ صرفِ ما ينصرف فى ضرورة الشعر واليه ذهب ابو الحسن الاخفش وابو علىّ الفارسىّ وابو القاسم ابن بَرْهان من البصريين، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز، وأجمعوا على انّه يجوز صرفُ ما لا ينصرف فى ضرورة الشعر، Fol. 161 v. Z. 7.

٦٩ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الآنَ مبنىّ لأنّ الالف واللام دخلتا على فعلٍ ماضٍ من قولهم آنَ يَئين اى حَانَ وبقى الفعل على فتحته، وذهب البصريون الى انّه مبنىّ لأنّه شَابَهَ اسم الاشارة، ولهم فيه ايضا اقوالٌ أُخَرُ نذكرها فى دليلهم، Fol. 163 v. Z. 2.

٧٠ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ فعلَ الامر للمُواجَه المعرَّى عن لفظِ حرفِ المضارعة نحو اِفْعَلْ مُعْرَب مجزوم، وذهب البصريون الى انّه مبنىّ على السكون، Fol. 171 v. Z. 3.

٧١ مسئلة أجمع الكوفيون والبصريون على انّ الافعال المضارعة مُعْرَبَةٌ واختلفوا فى علّة إعرابها، Fol. 171 v. Z. 23.

٧٢ مسئلة اختلف مذهب الكوفيين فى رفع الفعل المضارع نحو يَقُومُ زَيْدٌ ويَذْهَبُ عمرٌو فذهب الأكثرون الى انّه يرتفع لتعريته من العوامل الناصبة والجازمة، وذهب الكسائىّ الى انّه يرتفع بالزائد فى اوّله، وذهب البصريون الى انّه يرتفع لقيامه مقامَ الاسم، Fol. 173 v. Z. 8.

٧٣ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الفعل المضارع فى نحو قولك لا تَأْكُلِ السَمَكَ وتَشْرَبَ اللَبَنَ منصوب على الصرف، وذهب البصريون الى انّه منصوب بتقديرِ أَنْ، وذهب ابو عُمَر الجرمىّ من البصريين الى انّ الواو هى الناصبة بنفسها لأنّها خرجت عن باب العطف، Fol. 175 v. Z. 13.

٧٤ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الفعل المضارع الواقع بعد الفآء فى جوابِ ستّةِ الاشيآء الّتى هى الأمر والنهى والنفى والاستفهام والتمنّى والعَرْض ينتصب بالخِلاف، وذهب البصريون الى انّه ينتصب بإضْمارِ أَنْ، وذهب ابو عُمَر الجرمىّ الى انّه ينتصب بالفآء نفسها لأنّها خرجت عن باب العطف واليه ذهب بعض الكوفيين، والكلام فى هذه المسئلة على طريق الإجمال كالكلام فى المسئلة الّتى قبلها، Fol. 175 r. Z. 18.

٧٥ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ أَن الخفيفة تعمل فى الفعل المضارع النصبَ مع الحذف من غير بدل، وذهب البصريون الى انّها لا تعمل مع الحذف من غير بدل،
Fol. 179 v. Z. 7.

٧٦ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ كَىْ لا تكون الّا حرف نصب ولا يجوز ان تكون حرف خفض، وذهب البصريون الى انّه يجوز ان تكون حرف جرّ، Fol. 181 v. Z. 14.

٧٧ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ لامَ كَىْ هى الناصبة للفعل من غير تقديرِ أَنْ نحو جئتك لِتُكْرِمَنى، وذهب البصريون الى انّ الناصب للفعل أَنْ مقدَّرة بعدها والتقدير جئتك لِأَنْ تُكْرِمَنى، Fol. 183 r. Z. 4.

٧٨ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز إظهارُ أَنْ بعد كَىْ نحو جئت لِكَىْ أَنْ أُكْرِمَك فتنصب اكرمك بكَىْ وأَنْ توكيدٌ لها ولا عملَ لها، وذهب بعضهم الى انّ العامل فى قولك جئت لِكَىْ أَنْ أُكْرِمَك اللامُ وكَىْ وأَنّ توكيدان لها وكذلك ايضا جاز إظهارُ أَنْ بعد حَتَّى، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز إظهارُ أَنْ بعد شىْ من ذلك بحالٍ، Fol. 185 v. Z. 16.

٧٩ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ كَمَا تأتى بمعنى كَيْمَا وينصبون بها ما بعدها ولا يمنعون جواز الرفع واستحسنه ابو العبّاس المبرّد من البصريين، وذهب البصريون الى انّ كَمَا لا تأتى بمعنى كَيْما ولا يجوز نصبُ ما بعدها بها،
Fol. 185. r. Z. 22.

٨٠ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ لامَ الجَحْد هى الناصبة بنفسها ويجوز إظهار أَنْ بعدها للتوكيد نحو مَا كَانَ زيدٌ لِأَنْ يدخلَ دارَك ومَا كَانَ عمرٌو لِأَنْ يأكلَ طعامَك ويجوز تقديمُ مفعول الفعلِ المنصوبِ بلام الجحد عليها نحو مَا كَانَ زيدٌ دارَك لِيدخلَ ومَا كَانَ عمرٌو طعامَك لِيأكلَ، وذهب البصريون الى انّ الناصب للفعل أَنْ مقدَّرة بعدها ولا يجوز

إظهارها ولا يجوز تقديم مفعول الفعل المنصوب بلام الجحد عليها ' Fol. 187 r. Z. 2.

٨١ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ حَتَّى تكون حرفَ نصب تنصب الفعل المستقبل من غير تقديرِ أنْ نحو قولك أَطِعِ اللّهَ حتّى يُدْخِلَك الجنّةَ واذْكُرِ اللّهَ حتّى تَطْلُعَ الشمسُ وتكون حرفَ خفض من غير تقديرِ خافضٍ نحو قولك مَطَلْتُه حتّى الشتآء وسَوَّفْتُهُ حتّى الصيفِ' وذهب ابو الحسن على ابن حمزة الكسائىّ الى انّ الاسم يختفض بعدها بإِلَى مُضْمَرة او مُظْهَرة' وذهب البصريون إلى انّها فى كِلَا الموضعين حرفُ جرّ والفعل بعدها منصوب بتقديرِ أنْ والاسم بعدها مجرور بها'
Fol. 189 r. Z. 11.

٨٢ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ جواب الشرط مجزوم على الجوار' واختلف البصريون فذهب الاكثرون الى انّ العامل فيهما حرف الشرط وذهب آخرون الى انّ حرف الشرط وفعل الشرط يعملان فيه وذهب آخرون الى انّ حرفَ الشرط يعمل فى فعل الشرط وفعلَ الشرط يعمل فى جواب الشرط وذهب ابو عثمان المازنىّ الى انّه مبنىّ على الوقف' Fol. 193 r. Z. 1.

٨٣ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه اذا تقدّم الاسم المرفوع بعد إن الشرطيّة نحو قولك إنْ زيدٌ أتانى آتِهِ فإنّه يرتفع بما عاد اليه فِى الفعل من غيرِ تقديرِ فعل' وذهب البصريون الى انّه يرتفع بتقديرِ فعل والتقدير فيه إنْ أتانى زيدٌ والفعل المُظْهَر تفسير لذلك الفعل المقدَّر' وحُكى عن ابى الحسن الاخفش انّه يرتفع بالابتدآء' Fol. 195 v. Z. 18.

٨٤ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه اذا تقدّم الاسم المرفوع فى جواب الشرط فإنّه لا يجوز فيه الجزم ووجب الرفع نحو إنْ تأتِنى زيدٌ يُكْرِمُك واختلفوا فى تقديم المنصوب فى جواب الشرط نحو إنْ تأتِنى زيدًا أُكْرِمْ فأباه ابو زكريّآء يحيى ابن زياد الفرّآء وأجازه ابو الحسن علىّ بن حمزة الكسائىّ'

وذهب البصريون الى انّ تقديم المرفوع والمنصوب فى جواب الشرط كلّه جائز' Fol. 195 r. Z. 16.

٨٥ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز تقديم المفعول بالجزآء على حرف الشرط نحو زيدًا إنْ تَضْرِبْ أضْرِبْ واختلفو فى جواز نصبه بالشرط فأجازه الكسائىّ ولم يُجِزه الفرّآء' وذهب البصريون الى انّه لا يجوز أن يُنْصَب بالشرط ولا بالجزاء' Fol. 197 r. Z. 13.

٨٦ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ إن الشرطيّة تقع بمعنَى إذ' وذهب البصريون الى انّها لا تقع بمعنَى إذ'
Fol. 199 v. Z. 26.

٨٧ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ إنْ اذا وقعت بعد مَا نحو مَا إنْ زيدٌ قائمٌ فإنّها بمعنَى مَا' وذهب البصريون الى انّها زائدة' Fol. 201 v. Z. 4.

٨٨ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ إنْ اذا جآءت بعدها اللام تكون بمعنى مَا واللام بمعنَى إلّا' وذهب البصريون الى انّها مخفّفة من الثقيلة واللام بعدها لام التأكيد'
Fol. 201 r. Z. 4.

٨٩ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ كَيْفَ يجازَى بها كما يجازَى بحَيْثُما وأَيْنَما وما اشبههما من كلمات المُجازاة' وذهب البصريون الى انّه لا يجوز ان يجازى بها' Fol. 203 v. Z. 24.

٩٠ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ السين الّتى تدخل على الفعل المستقبل نحو سَأَفْعَلُ اصلها سَوْفَ' وذهب البصريون الى انّها اصل بنفسها' Fol. 203 r. Z. 26.

٩١ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه اذا اجتمع فى اوّل الفعل المضارع تآءانِ تآء المضارعة وتآء اصليّة نحو تَتَناوَلُ وَتَتَلَوَّنُ فإنّ المحذوف منهما تآء المضارعة دون الاصليّة نحو تَنَاوَلُ وتَلَوَّنُ' وذهب البصريون الى انّ المحذوف منهما التآء الاصليّة دون تاء المضارعة' Fol. 205 r. Z. 9.

٩٢ مسئلة وذهب الكوفيون الى انّه يجوز إدخال نون التوكيد الخفيفة على فعل الاثنين وجماعة النسوة نحو اِفْعَلَانْ واِفْعَلْنَانْ بالنون الخفيفة واليه ذهب يونس بن حبيب البصرىّ، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز إدخالها فى هذين الموضعين، Fol. 211 v. Z. 19.

٩٣ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الاسم فى ذَا واَلَّذِى الذالُ وَحْدَها وما زيد عليهما تكثير لهما، وذهب البصريون الى انّ الذال وحدها ليست هى الاسمَ فيهما واختلفوا فى ذَا فذهب الاخفش ومن تَابَعَه من البصريين الى انّ اصله ذَىّ بتشديد اليآء إلّا أنّهم حذفوا اليآء الثانية فبقى ذَىْ فأبدلوا من اليآء الفًا لئلّا يلتحق بكَىْ فإذًا الالف منه منقلبة عن يآء بدليلِ جوازِ الإمالة فانّه قد حُكى عنهم انّهم قالوا فى ذَا ذِا بالإمالة فاذا ثبت انّها منقلبة عن يآء لم يجز ان تكون اللام المحذوفة واوًا لأنّ لهم مِثْلَ حَيِيت وليس لهم مثلُ حَيَوْت، وذهب بعضهم الى انّ الاصل فى ذَا ذَوَى بفتح الواو لانّ بابَ شَوَيْت اكثر من بابِ حَيِيت فحُذفت اللام تأكيدًا للإبهام وقُلِبت الواو الفًا لتحرّكها وانفتاحِ ما قبلها، وأمّا اَلَّذِى فأجمعوا على انّ الاصل فيه لَذِى نحو عَمِى وشَجِى، Fol. 213 r. Z. 24.

٩٤ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الاسم من هُوَ وهِىَ الهآء وَحْدَها، وذهب البصريون الى انّ الهآء والواوَ من هُوَ والهآء واليآء من هِىَ هما الاسمُ بمجموعهما، Fol. 217 v. Z. 12.

٩٥ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ اليآء والكاف فى لَوْلَاىَ ولَوْلَاكَ فى موضع رفع واليه ذهب ابو الحسن الاخفش من البصريين، وذهب البصريون الى انّ اليآء والكاف فى موضع جرّ بلَوْلَا، وذهب ابو العبّاس المبرّد الى انّه لا يجوز ان يقال لولاى ولولاك ويجب ان يقال لو لا انا ولو لا انت فيُؤْتَى بالضمير المنفصل كما جآء به التنزيل فى قوله لَوْلَا أَنْتُمْ لَكُنَّا مُؤْمِنِينَ ولهذا لم يأت فى التنزيل إلّا منفصلا، Fol. 219 r. Z. 6.

٩٦ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الكاف والهآء واليآء من إيّاكَ وإيّاهُ وإيّاىَ هى الضمائر المنصوبة وانّ إيّا عِماد واليه ذهب ابو الحسن بن كيسان، وذهب بعضهم الى انّ إيّاك بكماله هو الضمير، وذهب البصريون الى انّ إيّا هو الضمير والكاف والهآء واليآء حروف لا موضعَ لها من الإعراب، وذهب الخليل بن احمد الى انّ إيّا اسم مضمر أُضيف الى الكاف والهآء واليآء لانّه لا يُفيد معنًى بانفراده ولا يقع معرفةً بخلاف غيره من المضمرات فخُصّ بالاضافة عِوَضا عن ما مُنعه ولا يُعْلَم اسم مضمر أُضيف غيره، وذهب ابو العبّاس محمّد بن يزيد المبرّد الى انّه اسم مبهم اضيف للتخصيص ولا يعلم اسم مبهم اضيف غيره، وذهب ابو اسحاق الزجّاج الى انّه اسم مظهر خصّ بالاضافة الى سائر المضمرات وانّها فى موضع جرّ بالاضافة، وحُكى ايضا عن الخليل بن احمد رحمه اللّه انّه مظهرٌ ناب منابَ المضمر، وحُكى عن العرب اضافته الى المظهر فى قولهم فى المثل اذا بلغ الرجلُ السِتّين فإيّاه وإيّا الشوابِ، والّذى عليه الاكثرون من الفريقَيْن ما حكيناه عنهما اوّلا، Fol. 223 v. Z. 10.

٩٧ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز ان يقال كنت اظنّ انّ العقرب اشدُّ لسعةً من الزنبور فإذا هُوَ إيّاها، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز ان يقال فإذا هُوَ إيّاها ويجب ان يقال فإذا هُوَ هِيَ، Fol. 225 v. Z. 206.

٩٨ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ ما يُفْصَل به بين النعت والخبر يسمّى عِمَادًا وله موضع من الإعراب وذهب بعضهم الى انّ حُكْمَه حُكْمُ ما قبله وذهب بعضهم الى انّ حُكْمَه حُكْمُ ما بعده، وذهب البصريون الى انّه يسمّى فَصْلًا لأنّه يفصل بين النعت والخبر اذا كان الخبر مضارِعا لنعت الاسم ليَخْرُجَ من معنَى النعت كقولك زيد هو العاقل ولا موضعَ له من الإعراب، Fol. 225 r. Z. 11.

٩٩ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الاسم المُبْهَم نحو هٰذَا وذَاكَ أَعْرَفُ من الاسم العَلَم نحوِ زيد وعمرو، وذهب البصريون الى انّ الاسم العلم اعرف من الاسم المبهم واختلفوا فى مراتب المَعارِف فذهب سيبويه الى انّ اعرفَ المَعارفِ الاسم المضمر لانّه لا يضمر إلّا وقد عُرف ولهذا لا يفتقر الى ان يوصف كغيره من المعارف ثمّ الاسم العلم لأنّ الاصل فيه ان يوضع على شئ لا يقع على غيره من أُمّته ثمّ الاسم المبهم لأنّه يُعْرَف بالعين وبالقلب ثمّ ما عُرّف بالالف واللام لانّه يُعْرَف بالقلب فقط ثمّ ما اضيف الى احدِ هذه المعارف لانّ تعريفه من غيره وتعريفه على قدرِ ما يضاف اليه، وذهب ابو بكر السرّاج الى انّ اعرفَ المعارف الاسم المبهم ثمّ المضمر ثمّ العلم ثمّ ما فيه الالف واللام ثمّ ما اضيف الى احدِ هذه المعارف، وذهب ابو سعيد السيرافىّ الى انّ اعرفَ المعارف الاسم العلم ثمّ المضمر ثمّ المبهم ثمّ ما عُرّف بالالف واللام ثمّ ما اضيف الى احدِ هذه المعارف، Fol. 227 v. Z. 17.

١٠٠ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ أَيَّهُمْ اذا كان بمعنَى الّذى وحُذف العائد من الصلة مُعْرَبٌ نحو قولهم لَأَضْرِبَنَّ أَيَّهُمْ افضلُ، وذهب البصريون الى انّه مبنىّ على الضمّ، وأجمعوا على انّه اذا ذُكر العائد انّه معرب نحو قولهم لأضربنّ أَيَّهُمْ هُوَ افضلُ، وذهب الخليل بن احمد الى انّ أيّهم مرفوع بالابتدآء وافضلُ خبره ويَجْعل ايّهم استفهاما ويجعله على الحكاية بعد قولٍ مقدَّرٍ والتقديرُ عنده لأضْربنّ الّذى يقال له أَيُّهُمْ افضلُ، قال الشاعر * ولقد أَبِيتُ من الفتاة بمَنْزِلٍ * فأبيت لا حَرِجٌ ولا مَحْرُومُ * اى فأبيت لا يقال لى هذا حَرِجٍ ولا محروم وحَذْفُ القول فى كتابِ اللّه تعالى وكلامِ العرب اكثر من أن يُحْصَر، وذهب يونس بن حبيب البصرىّ الى انّ ايّهم مرفوع بالابتدآء وافضل خبره ويجعل ايّهم استفهاما

ويعلِّق لأضربنّ عن العمل فى أيّهمْ فينزِّل الفعلَ المؤثِّر منزلةَ أفعال القلوب نحو عَلِمْتُ أيُّهم فى الدار، Fol. 229 r. Z. 22.

١٠١ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ هٰذَا وما اشبهه من اسمآء الاشارة يكون بمعنَى اَلَّذِى والاسمآء الموصولة نحو هٰذَا قَالَ ذَاكَ زيدٌ اى الّذى قال ذاك زيدٌ، وذهب البصريون الى انّه لا يكون بمعنَى الّذى وكذلك سائر اسمآء الاشارة لاتكون بمعنى الاسمآء الموصولة، Fol. 231 r. Z. 12.

١٠٢ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الاسم الظاهر اذا كانت فيه الالف واللام وُصِلَ كما يوصل اَلَّذِى، وذهب البصريون الى انّه لا يوصل، Fol. 233 v. Z. 8.

١٠٣ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ همزةَ بينَ بينَ ساكنة، وذهب البصريون الى انّها متحركة، Fol. 233 r. Z. 10.

١٠٤ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز ان يقال فى الوقف رأيت البَكَرْ بفتح الكاف فى حالة النصب، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز، وأجمعوا على انّه يجوز ان يقال فى حالة الرفع والجرّ بالضمّ والكسر فيقال فى الرفع هذا البَكُرْ بالضمّ وفى الجرّ مررت بالبَكِرْ بالكسر، Fol. 235 v. Z. 26.

١٠٥ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الاصل فى حركةِ همزةِ الوصل ان تَتْبَع حركةَ عينِ الفعل فَتُكْسَرَ فى اِضْرِب إتْباعا لكسرة العين وتُضَمَّ فى اُدْخُل إتْباعا لضمّة العين، وذهب بعضهم الى انّ الاصل فى همزة الوصل ان تكون ساكنة وانّما تحرّك لالتقآء الساكنين، وذهب البصريون الى انّ الاصل فى همزة الوصل ان تكون متحرّكة مكسورة وانّما تضمّ فى اُدْخُل ونحوه لئلّا يُخْرَج من كسر الى ضمّ لانّ ذلك مستثقَل ولهذا ليس فى كلامهم شىء على وزن فِعُل بكسر الفآء وضمّ العين، Fol. 237 r. Z. 20

١٠٦ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز نقلُ حركةِ همزةِ الوصل الى الساكن قبلها، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز،

وأجمعوا على انّه يجوز نقلُ حركةِ همزةِ القطع الى الساكن قبلها
كقولهم مَنَ ابُوكَ وكَمِ ابِلُكَ، Fol. 241 v. Z. 9.

١٠٧ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز مدّ المقصور فى ضرورة الشعر واليه ذهب ابو الحسن الاخفش من البصريين، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز، وأجمعوا على انّه يجوز قصر الممدود فى ضرورة الشعر، Fol. 243 v. Z. 24.

١٠٨ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الاسم المقصور اذا كثُرت حروفه سقطت الفه فى التثنية فقالوا فى تثنية خَوْزَلَى وقَهْقَرَى خَوْزَلَانِ وقَهْقَرَانِ وذهبوا ايضا فيما طال من الممدود الى انّه يُحْذَف الحرفان الآخِران فأجازوا فى قَاصِعَآء وحَاثِيَآء قَاصِعَانِ وحَاثِيَانِ، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز حذف شئٍ من ذلك فى مقصور ولا ممدود، Fol. 245 v. Z. 1.

١٠٩ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ علامة التأنيث انّما حُذفت من نحو طَالِق وطَامِث وحَائِض وحَامِل لاختصاص المؤنّث به، وذهب البصريون الى انّه انّما حذفت منه علامة التأنيث لأنّهم قصدوا به النَسَب ولم يُجروه على الفعل، وذهب بعضهم الى انّهم انّما حذفوا علامة التأنيث منه لأنّهم حملوه على المعنى كانّهم قالوا شئٌ حائض، Fol. 247 r. Z. 4.

١١٠ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الواو من نحوِ يَعِدُ ويَزِنُ انّما حُذفت للفرق بين الفعل اللازم والمتعدّى، وذهب البصريون الى انّها حذفت لوقوعها بين يآء وكسرة، Fol. 249 r. Z. 21.

١١١ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ صَمَحْمَح ودَمَكْمَك على وزنِ فَعَلّل، وذهب البصريون الى انّه على وزنِ فَعَلْعَل، Fol. 251 r. Z. 16.

١١٢ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ كلّ اسم زادت حروفه على ثلاثة أَحْرُف ففيه زيادة فإن كان على اربعة احرف نحو جَعْفَر ففيه زيادةُ حرف واحد واختلفوا فذهب ابو الحسن

٩٦ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الكاف والهآء والياء من إيّاكَ وإيّاهُ وإيّاىَ هى الضمائر المنصوبة وانّ إيّا عِماد واليه ذهب ابو الحسن بن كيسان، وذهب بعضهم الى انّ إيّاك بكماله هو الضمير، وذهب البصريون الى انّ إيّا هو الضمير والكاف والهآء والياء حروف لا موضعَ لها من الإعراب، وذهب الخليل بن احمد الى انّ إيّا اسم مضمر أُضيف الى الكاف والهآء والياء لانّه لا يُفيد معنًى بانفراده ولا يقع معرفةً بخلاف غيره من المضمرات فخُصّ بالاضافة عِوَضا عن ما مُنعه ولا يُعْلَم اسم مضمر أُضيف غيره، وذهب ابو العبّاس محمّد بن يزيد المبرّد الى انّه اسم مبهم اضيف للتخصيص ولا يعلم اسم مبهم اضيف غيره، وذهب ابو اسحاق الزجّاج الى انّه اسم مظهر خصّ بالاضافة الى سائر المضمرات وانّها فى موضع جرّ بالاضافة، وحُكى ايضا عن الخليل بن احمد رحمه الله انّه مظهرٌ ناب منابَ المضمر، وحُكى عن العرب اضافته الى المظهر فى قولهم فى المثل اذا بلغ الرجلُ السِتّين فإيّاه وإيّا الشوابِّ، والّذى عليه الاكثرون من الفريقَيْن ما حكيناه عنهما اوّلا، Fol. 223 v. Z. 10.

٩٧ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز ان يقال كنت اظنّ انّ العقرب اشدُّ لسعةً من الزنبور فإذا هُوَ إيّاها، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز ان يقال فإذا هُوَ إيّاها ويجب ان يقال فإذا هُوَ هِيَ، Fol. 225 v. Z. 206.

٩٨ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ ما يُفْصَل به بين النعت والخبر يسمّى عِمَادًا وله موضع من الإعراب وذهب بعضهم الى انّ حُكْمَه حُكْمُ ما قبله وذهب بعضهم الى انّ حُكْمَه حُكْمُ ما بعده، وذهب البصريون الى انّه يسمّى فَصْلًا لأنّه يفصل بين النعت والخبر اذا كان الخبر مضارِعا لنعت الاسم ليَخْرُجَ من معنَى النعت كقولك زيد هو العاقل ولا موضعَ له من الإعراب، Fol. 225 r. Z. 11.

٩٩ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الاسم المُبْهَم نحو هٰذَا وذَاكَ أَعْرَفُ من الاسم العَلَم نحوِ زيد وعمرو، وذهب البصريون الى انّ الاسم العلم اعرف من الاسم المبهم واختلفوا فى مراتب المَعارِف فذهب سيبويه الى انّ اعرفَ المَعارِفِ الاسم المضمر لانّه لا يضمر إلّا وقد عُرف ولهذا لا يفتقر الى ان يوصف كغيره من المعارف ثمّ الاسم العلم لأنّ الاصل فيه ان يوضع على شئ لا يقع على غيره من أُمّته ثمّ الاسم المبهم لأنّه يُعْرَف بالعين وبالقلب ثمّ ما عُرّف بالالف واللام لانّه يُعْرَف بالقلب فقط ثمّ ما اضيف الى احدِ هذه المعارف لانّ تعريفه من غيره وتعريفه على قدرِ ما يضاف اليه، وذهب ابو بكر السرّاج الى انّ اعرفَ المعارف الاسم المبهم ثمّ المضمر ثمّ العلم ثمّ ما فيه الالف واللام ثمّ ما اضيف الى احدِ هذه المعارف، وذهب ابو سعيد السيرافىّ الى انّ اعرفَ المعارف الاسم العلم ثمّ المضمر ثمّ المبهم ثمّ ما عُرّف بالالف واللام ثمّ ما اضيف الى احدِ هذه المعارف، Fol. 227 v. Z. 17.

١٠٠ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ أَيُّهُمْ اذا كان بمعنَى الّذى وحُذف العائد من الصلة مُعْرَبٌ نحو قولهم لَأَضْرِبَنْ أَيَّهُمْ افضلُ، وذهب البصريون الى انّه مبنىّ على الضمّ، وأجمعوا على انّه اذا ذُكر العائد انّه معرب نحو قولهم لأضربنّ أَيَّهُمْ هُوَ افضلُ، وذهب الخليل بن احمد الى انّ أيّهم مرفوع بالابتداء وافضلُ خبره ويَجْعل ايّهم استفهاما ويجعله على الحكاية بعد قولٍ مقدَّرٍ والتقديرُ عنده لأضْربنّ الّذى يقال له أَيُّهُمْ افضلُ، قال الشاعر * ولقد أَبِيتُ من الفتاة بمَنْزِلٍ * فأبيت لا حَرِجٌ ولا مَحْرُومُ * اى فأبيت لا يقال لى هذا حَرِج ولا محروم وحَذْفُ القول فى كتابِ اللّه تعالى وكلامِ العرب اكثر من أن يُحْصَر، وذهب يونس بن حبيب البصرىّ الى انّ ايّهم مرفوع بالابتداء وافضل خبره ويجعل ايّهم استفهاما

ويعلِّق لأضربنّ عن العمل فى أيّهم فينزّل الفعلَ المؤثِّر منزلةَ أفعال القلوب نحو عَلِمْتُ أيُّهم فى الدار، Fol. 229 r. Z. 22.

١٠١ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ هٰذَا وما اشبهه من اسمآء الاشارة يكون بمعنَى اَلَّذِى والاسمآء الموصولة نحو هٰذَا قَالَ ذَاكَ زيدٌ اى الّذى قال ذاك زيدٌ، وذهب البصريون الى انّه لا يكون بمعنَى الّذى وكذلك سائر اسمآء الاشارة لاتكون بمعنى الاسمآء الموصولة، Fol. 231 r. Z. 12.

١٠٢ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الاسم الظاهر اذا كانت فيه الالف واللام وُصِلَ كما يوصل اَلَّذِى، وذهب البصريون الى انّه لا يوصل، Fol. 233 v. Z. 8.

١٠٣ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ همزَةَ بينَ بينَ ساكنة، وذهب البصريون الى انّها متحركة، Fol. 233 r. Z. 10.

١٠٤ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز ان يقال فى الوقف رأيت البَكَرْ بفتح الكاف فى حالة النصب، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز، وأجمعوا على انّه يجوز ان يقال فى حالة الرفع والجرّ بالضمّ والكسر فيقال فى الرفع هذا البَكُرْ بالضمّ وفى الجرّ مررت بالبَكِرْ بالكسر، Fol. 235 v. Z. 26.

١٠٥ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الاصل فى حركةِ همزةِ الوصل ان تَتْبَع حركةَ عينِ الفعل فَتُكْسَرَ فى اِضْرِب إتْباعا لكسرة العين وتُضَمَّ فى أُدْخُل إتْباعا لضمّة العين، وذهب بعضهم الى انّ الاصل فى همزة الوصل ان تكون ساكنة وانّما تحرّك لالتقآء الساكنين، وذهب البصريون الى انّ الاصل فى همزة الوصل ان تكون متحرّكة مكسورة وانّما تضمّ فى أُدْخُل ونحوه لئلّا يُخْرَج من كسر الى ضمّ لانّ ذلك مستثقَل ولهذا ليس فى كلامهم شىء على وزن فِعُل بكسر الفآء وضمّ العين، Fol. 237 r. Z. 20

١٠٦ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز نقلُ حركةِ همزةِ الوصل الى الساكن قبلها، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز،

وأجمعوا على انّه يجوز نقلُ حركةِ همزةِ القطع الى الساكن قبلها .
كقولهم مَنَ ابُوكَ وكَمِ ابِلُكَ ، Fol. 241 v. Z. 9.

١٠٧ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّه يجوز مدّ المقصور فى ضرورة الشعر واليه ذهب ابو الحسن الاخفش من البصريين، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز، وأجمعوا على انّه يجوز قصر الممدود فى ضرورة الشعر، Fol. 243 v. Z. 24.

١٠٨ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الاسم المقصور اذا كثُرت حروفه سقطت الفه فى التثنية فقالوا فى تثنية خَوْزَلَى وقَهْقَرَى خَوْزَلَانِ وقَهْقَرَانِ وذهبوا ايضا فيما طال من الممدود الى انّه يُحْذَف الحرفان الآخِران فأجازوا فى قَاصِعَآء وحَاثِيَآء قَـاصِعَانِ وحَاثِيَانِ، وذهب البصريون الى انّه لا يجوز حذف شئٍ من ذلك فى مقصور ولا ممدود، Fol. 245 v. Z. 1.

١٠٩ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ علامة التأنيث انّما حُذفت من نحو طَالِق وطَامِث وحَائِض وحَامِـل لاختصاص المؤنّث به، وذهب البصريون الى انّه انّما حذفت منه علامة التأنيث لأنّهم قصدوا به النَسَب ولم يُجْروه على الفعل، وذهب بعضهم الى انّهم انّما حذفوا علامة التأنيث منه لأنّهم حملوه على المعنى كانّهم قالوا شئٌ حائض، Fol. 247 r. Z. 4.

١١٠ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ الواو من نحوِ يَعِدُ ويَزِنُ انّما حُذفت للفرق بين الفعل اللازم والمتعدّى، وذهب البصريون الى انّها حذفت لـوقـوعها بين يآء وكسرة،
Fol. 249 r. Z. 21.

١١١ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ صَمَحْمَح ودَمَكْمَك على وزنِ فَعَلّل، وذهب البصريون الى انّه على وزنِ فَعَلْعَل،
Fol. 251 r. Z. 16.

١١٢ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ كلّ اسم زادت حروفه على ثلاثة أَحْرُف ففيه زيادة فإن كان على اربعة احرف نحو جَعْفَر ففيه زيادةُ حرف واحد واختلفوا فذهب ابو الحسن

. بن حمزة الكسائىّ الى انّ الزائد ممّا كان على أربعة
ف الحرف الّذى قبل آخِره وذهب ابو زكريّاء يحيى بن
. الفرّآء الى انّ الزائد فيما كان على اربعة احرف هو
ب الاخير وإن كان على خمسة احرف نحو سَفَرْجَل ففيه
ةُ حرفيْن، وذهب البصريون الى انّ بنات الاربعة والخمسة
ان غيرُ بنات الثـلاثة وانّهما من نحوِ جَعْفَر وسَفَرْجَل
ائد فيهما البتّة، .Fol. 253 r. Z. 6

١١٣ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ وزنَ سَيِّد وهَيِّن
ت فى الاصل على فَعِيل نحو سَوِيد وهَوِين ومَوِيت، وذهب
ريون الى انّ وزنه فى الاصل على فَيْعَل بفتح العين،
Fol. 257 v. Z. 1.

١١٤ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ خَطَايَا جمع خَطِيَّة
وزنِ فَعَالَى واليه ذهب الخليل بن احمد، وذهب البصريون
نّ خطايا على وزنِ فَعَائِل، .Fol. 259 v. Z. 17

١١٥ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ إنْسَان وزنه إفْعَان،
ب البصريون الى انّ وزنه فِعْلَان واليه ذهب بعض الكوفيين،
Fol. 260 r. Z. 17.

١١٦ مسئلة ذهب الكوفيون الى انّ أَشْيَآء وزنه أَفْعَآء
مل أَفْعِلَآء واليه ذهب ابو الحسن الاخفش من البصريين،
ب بعض الكوفيين الى انّ وزنه أَفْعَال، وذهب البصريون
نّ وزنه لَفْعَآء والاصل فَعْلَآء، .Fol. 263 r. Z. 24

## Erste Streitfrage.

### Ueber die Abwandlung der ‚sechs schwachen Nennwörter‘ (أَب أَخ حم هن فو ذو مالٍ).[1]

Die Untersuchung über die ‚sechs schwachen Nennwörter‘ (السِّتّة المعتلّة) nimmt in den grammatischen Schriften der einheimischen Sprachgelehrten eine wichtige Stelle ein; einzelne von ihnen (هن فم ذو مال) werden mit besonders grosser Ausführlichkeit behandelt.[2] Der Grund dieser auffallenden Erscheinung liegt in der missverständlichen Auffassung des im stat. constructus auslautenden schwachen Consonanten, dessen wahre Bedeutung den arabischen Grammatikern für immer dunkel blieb und Veranlassung zu abnormen Abwandlungsdeutungen gab. Sie können nicht umhin denselben entweder bloss für den Abwandlungsconsonanten, d. h. den Vertreter der einfachen Abwandlungsvocale, oder, da es nun nicht angeht, dessen Charakter als dritten Radicals in den Dualformen — أَبوان أَخوان هنوان حموان — hinwegzuleugnen (vgl. Ibn Ja'îš ٩٢, Z. 12 ff.), in der Weise der jüdischen Grammatiker (vgl. Kimchi ספר מכלל p. 113ª Constantinopl. Ausg.), ihn nur für den dritten im stat. absol. ausgefallenen Radical zu halten.[3]

Dieses Missverständniss der an und für sich klaren Thatsache beruht auf der rein äusserlichen Auffassung und Benennung der die Abwandlung (Casus und Numerus) darstellenden Vocale.

---

[1] Vgl. Zamah. Mufass. ٩, Z. 9 ff. (= Ibn Ja'îš ٩١, Z. 1 ff.); — Alfijj. ١١, Z. 14 ff. (Uebersetzung S. 11 ff.); — Katr el-nadâ ١٤, vorletzte Zeile (vgl. dazu den Commentar des Segâ'î Bulak. Ausg. ٢٩, Z. 23 ff.); — Šudûr el-dahab (Bulak. Ausgabe) ١٤, Z. 5; — Nâr el-kirâ ٨, Z. 21; — Mutarrizî in de Saçy's anthol. gr. p. ٩٤, letzte Zeile; — Wasît el-nahu ١٠, Z. 6; — Anbârî كتاب الأَسرار فى العربية cod. Soc. 2, Fol. 13ᵇ; — Ağrûmijjah ed. Trumpp. S. 14 (dazu den Commentar des Kafrâwî ٣٩, Z. 7); — vgl. den Text unten.

[2] Vgl. darüber die von Fleischer, Beitr. 1866, S. 313, angeführte Stelle des türkischen Kâmûs.

[3] Philippi's Angabe im Wesen und Ursprung des stat. constructus im Hebräischen, S. 152, Anm. 4 (auf Grund der Stelle des Mufass. ٩, Z. 9), ist demnach nicht ausreichend.

Es sind dies nämlich nach der Anschauung der einheimischen Grammatiker die durch die Vocalzeichen Fatḥa, Kesra und Ḍamma bezeichneten kurzen Selbstlauter, welche mit unsern langen Vocalen und Diphthongen nichts zu schaffen haben: dies sind nämlich zufolge ihrer Darstellung in der Schrift ‚Zusammensetzungen eines Vocales und eines ruhenden Consonanten, wobei der angebliche Consonant الحرف die Hauptrolle spielt‘.[1] Demzufolge kann der اعراب auf doppelte Weise zur Darstellung gebracht werden: 1. durch die kurzen Vocale, wie in dem Singular (ausgenommen die ‚sechs schwachen Nennwörter‘) mit Einschluss aller Singular-Collectiva (der Gattungs-Collectiva, der Quasi-Plurale und der gebrochenen Plurale) und in dem weiblichen Plural; 2. durch die schwachen Consonanten ا و ى als Vertreter der kurzen Vocale, wie in dem Plural, Dual und den ‚sechs schwachen Nennwörtern‘.[2]

Auf dieser unrichtigen Vorstellung basirt die Streitfrage der beiden Schulen: ob die ‚sechs schwachen Nennwörter‘ einfach (من مكان واحد) abgewandelt werden, wie die Baṣrenser lehren, oder ob sie eine doppelte Abwandlungsbezeichnung haben, wie die Kûfenser lehren.

I. Die Kûfenser gehen von der richtigen, allgemein recipirten Annahme aus, dass die sechs schwachen Nennwörter im stat. absol. des Singulars mit Vocalen abgewandelt werden. Die ursprüngliche Form z. B. von أَبٌ lautet أَبَوٌ. Da nun aber auf diese Weise ein durch Casusendungen (أَبَوًا أَبَوٍ أَبَوٌ) vocalisch zu bewegendes و an das Wortende zu stehen kam, aber kein schwacher Consonant nach einem mit Vocal versehenen festen Consonanten Träger der Abwandlungsvocale sein darf,[3] übertrug man dieselben auf den vorhergehenden festen Consonanten,

---

[1] Fleischer, Beitr. 1874, S. 104. Vgl. Wallin in der Z. d. D. M. G. IX. S. 2, 36 u. 37; Grünert, Imâle, S. 22 (Separatabdruck aus den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Cl. Bd. LXXXI, S. 466).

[2] Ueber die Bedingungen der Abwandlung durch die schwachen Consonanten vgl. Alfijj. ١٣, Z. 17 ff. (über ذو bes. ١٥, Z. 5 = ١٢, Z. 4 ff.; — Ibn Ja'îš ٩٢, Z. 2 ff.); — Ḳaṭr el-nadâ ١٥, Z. 4 ff., (dazu den Commentar des Šeǵâ'î ٢٩, Z. 23 ff.); — Nâr el-ḳirâ ٨, Z. 21 ff.; — Wasîṭ el-naḥu ١٠, Z. 5.

[3] Vgl. de Saçy gr. ar. 2 ed. I, p. 105 und 106, § 208 und 209; — Nâr el-ḳirâ ١٤, Z. 21 ff.; — Fleischer, Beitr. 1866, S. 313.

nachdem man den Vocal desselben abgeworfen, und liess im Gegensatz zu den auf Elif maḳṣûra schliessenden Nominibus das Wâw wegfallen. Es nimmt aber als der ursprüngliche dritte Radical in Verbindung mit dem Pronominibus suffixis — mit Ausnahme des Suffixes der 1. Person sing. — nachdem es aufgehört hat der Schlussconsonant des Wortes zu sein, seine Stelle wieder ein, verwandelt sich jedoch, um die Homogeneïtät der Vocale zu erzielen, im Genitiv und im Accusativ nach den Vocalen Kesra und Fatḥa in die entsprechenden schwachen Consonanten Jâ und Elif. Demnach sind die Formen des stat. absol. gleich denen des stat. constructus,[1] indem a) die Abwandlungsvocale ihre Stellung nicht verändern, und b) dieselben Vocale, welche zur Bezeichnung der Abwandlung im stat. absol. dienen, auch im stat. constructus bei Bezeichnung derselben syntactischen Verhältnisse wie in den starken Nennwörtern zur Anwendung kommen, z. B.: غُلَامًا غُلَامٍ غُلَامٌ und غُلَامَكَ غُلَامِكَ غُلَامُكَ. Die schwachen auslautenden Consonanten richten sich nach den vorhergehenden Vocalen, so dass و + ُ den Nominativ, ى + ِ den Genitiv, ا + َ den Accusativ darstellt,[2] wonach diese Nennwörter eine doppelte Abwandlungsbezeichnung haben: die vocalische und die consonantische (durch den dritten Radical), im Gegensatz zu إِمْرُؤٌ und إِبْنُمٌ, deren Doppelabwandlung durch die einander entsprechenden Vocale geschieht.[3]

---

[1] Vgl. den Text unten.

[2] Ibn Ja'îš ٩٢, Z. 7 ff.: وذهب الكوفيون إلى أنّها معربة من مكانيْن بالحروف والحركاتِ الّتى قبلها فـإذا قلت هذا أخُوك فهو مرفوعٍ والواو علامةُ الرفع والضمّةُ الّتى قبلها واذا قلت رأيت أخَاك فالألف علامة النصب والفتحةُ الّتى قبلها واذا قلت مررت بأخِيك فاليآء علامة الجرّ والكسرة التى قبلها' Vgl. Šuḏûr el-ḏahab ١١, Mitte; — Anbârî اسرار العربية Fol. 13[b] und den Text unten.

[3] Vgl. darüber Šuḏûr el-ḏahab ١١ in der Mitte: اختلف أهل البلديْن فى هذين الاسمين فقال الكوفيون أنّهما معربان من

Die Schule von Baṣra weist nicht weniger als sechs mehr oder minder von einander abweichende Ansichten neben der Vulgata (مشهورة) auf.[1]

II. Die Vulgata.[2] 1. Die consonantische Flexion tritt als Ersatz für den ausgefallenen dritten Radical ein, um den Schein der Triliteralität des Stammes zu bewahren. Die schwachen Consonanten vertreten bloss die einfachen Vocale. Eine doppelte Abwandlungsbezeichnung im Sinne der Kûfenser anzunehmen hat keinen Zweck, da die Casusendungen bloss dazu dienen, die Stellung des Nomens im Satze zu bestimmen, z. B. das Subject von dem Objecte zu unterscheiden. Diesem Zwecke genügt aber vollständig die einfache, gleichviel ob vocalische oder consonantische Abwandlungsbezeichnung, da zwei eine und dieselbe Function verrichtende Zeichen ebenso überflüssig wären, wie die doppelte Bezeichnung des Genus fem. in dem Pluralis san. fem.[3] Abgesehen davon, spricht nach den Baṣrensern auch der Grund dagegen, dass es für ähnliche Fälle keine analoge Erscheinung im Arabischen gibt.[4]

Einige Baṣrenser machen noch den Einwand geltend, dass, wenn die Möglichkeit zweier homogenen Abwandlungsbezeichnungen in demselben Worte vorhanden wäre, eo ipso auch die Möglichkeit zweier nicht übereinstimmenden Abwandlungs-

---

مكانين واذا فرعنا على قولهم فلا يجوز الاحتراز عنهما بل يجب إدخالهما فى الحدّ وقال البصريون وهو الصواب أنّ الحركة الأخيرة هى الإعراب وما قبلها إتباعٌ لها ؛ Vgl. dazu Fleischer, Beiträge 1874, S. 97; — de Sacy's Chrest. ar. II, 532, und Lane's arabic english Lexicon s. v. ابن p. 262.

[1] Anbârî erwähnt bloss vier (II 1, 3, 4, 5) davon; wir ergänzen die übrigen nach Ibn Ja'îš. Vgl. unten.

[2] Alfijj. ١٣, Z. 14; vgl. ١٢, vorletzte Zeile: والمشهور أنّها معربة بالحروف فالواو نائبة عن الضمّة والألف نائبة عن الفتحة والياء نائبة عن الكسرة ؛ Vgl. noch Aǵrûmijjah ed. Trumpp, S. 14; — Ibn Ja'îš ٩١, Z. 1 ff.; — Šudûr el-ḏahab ١٤, Z. 7 ff.; — Ḳaṭr el-nadâ ١٥, Z. 2 ff. u. s. w.

[3] Anbârî أسرار العربية Fol. 17b; vgl. den Text unten.

[4] Vgl. aber S. 301.

bezeichnungen zugegeben werden müsste. Diesen Schluss ab esse ad posse weist Anbârî mit der Bemerkung zurück, dass das Vorhandensein zweier verschiedenen Casusbezeichnungen in einem und demselben Nomen einen inneren Widerspruch hervorbringen müsste, da z. B. der Vocal Ḍamma den Nominativ (Subject), das Fatḥa den Accusativ (Object) ausdrücken würde — im Gegensatz zu der doppelten homogenen Abwandlungsbezeichnung.

2. Direct entgegengesetzt der Vulgata ist die Lehrweise des Sîbaweihi.[1] Der schwache im stat. constructus auslautende Consonant ist nach ihm der dritte im stat. absol. ausgefallene Radical. Als solcher ist derselbe Träger der ihm wegen seiner Schwäche bloss supponirten (مقدّرة), nicht äusserlich erscheinenden (ظاهرة) Abwandlungsvocale. Insofern sind die sechs Nennwörter den auf Elif maḳṣûra schliessenden ähnlich, jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, dass der dritte Radical sich bei jenen gemäss des ihm supponirten Vocals verwandelt, im Gegensatz zu dem Elif, welches stets unverwandelt bleibt.[2] Die Verwandlung des schwachen dritten Radicals hat daneben den Zweck die Bildung des Dualis und Pluralis san. vorzubereiten.

Diese Lehre, an die sich auch el-Aẖfaš in einer seiner Lehrmeinungen anschliesst, erklärt Ibn 'Aḳîl für die richtige.[3]

---

[1] Ibn Ja'îš ٩٠, Z. 14 ff.: ذهب سيبويه إلى أنّها حروف الإعراب والإعراب فيها مقدّر كما يقدّر فى الأسمآء المقصورة وإنّما قلبت فى النصب والجرّ للدلالة على الإعراب المقدّر فيها ولا يلزم مثل ذلك فى الأسمآء المقصورة لأنّهم أرادوا آختلاف أواخر هذه الأسمآء تَوْطِئَةً للتثنية والجمع على ما ذكرنا فلم يلزم فى غيرها ما كان فى معناها' Vgl. ibid. ٩١, Z. 10, ٣٩, Z. 12 ff.; — Alfijja ١١, Z. 15; — Ardabîlî zu Unmûḏaǵ (Refaïa-Handschrift) ١٥, Z. 13.

[2] Ḳaṭr el-nadâ ٢٠, Z. 20—23.

[3] Alfijja ١١, unten: والصحيح أنّها معربة بحركات مقدّرة على الواو والألف واليآء فالرفع بضمّة مقدّرة على الواو والنصب بفتحة مقدّرة على الألف والجرّ بكسرة مقدّرة على اليآء فعلى هذا المذهب الصحيح لم يَنُبْ شئٌ عن شئٍ'

3. Neben der soeben erwähnten von el-Aḫfaš gebilligten Ansicht[1] des Sîbaweihi erwähnen Ibn Ja'îš und Ibn el-Anbârî dessen selbstständige Lehrweise, welche sich deutlich als Oppositionsansicht gegen Sîbaweihi charakterisirt. Während nämlich Sîbaweihi die schwachen Consonanten für den letzten, nach den massgebenden Umständen verwandelten Radical und als solchen für den Träger der ihm supponirten Abwandlungsvocale hält, erklärt el-Aḫfaš dieselben für consonantische Andeutungen der Abwandlung, jedoch ohne intendirte Abwandlungsbezeichnung.[2] Die Consonanten Wâw, Jâ und Elif sind an und für sich weder der إعراب selbst, noch die Träger desselben (Abwandlungsconsonanten), da in dem ersten Falle ungeachtet deren Wegfalls die Bedeutung des Wortes unbeeinträchtigt bleiben müsste, wie bei der abwandlungsvocallosen Aussprache des starken Nomen, z. B. زَيْدْ, andernfalls in denselben keine Andeutung der Abwandlung läge, da sie an und für sich vocallos sind, die Andeutung der Abwandlung aber nicht in dem Schlussconsonanten (gleichviel ob radicalen oder hinzugefügten) selbst, sondern in dem demselben beigefügten Vocale liegt.

Ibn el-Anbârî macht gegen diese Annahme zwei Gegengründe geltend: a) die Consonanten Wâw, Jâ und Elif sind Schlussconsonanten (Radicale) des Wortes; in dieser Eigenschaft müssten sie auch Träger der Abwandlungsvocale sein (gegen S. 300, Anm. 3), wonach die Ansicht des Aḫfaš auf die Annahme der meisten Baṣrenser hinauskäme; b) da durch das Nichtvorhandensein eines sichtbaren oder supponirten Abwandlungsvocals die Bezeichnung der Abwandlung innerhalb

[1] Ibn Ja'îš ٩١, Z. 17: وذهب الأخفش إلى مثل مذهب سيبويه فى أنّها حروف إعراب'

[2] Ibn Ja'îš ٩١, Z. 13: وتدلّ (هذه الأحرف sc.) على الإعراب إلّا أنّه لا يقول أنّ فيها إعرابا مَنْوِيًّا' Dazu Nâr el-ḳirâ ٥, Z. 6 ff.: فذهب قوم إلى أنّه (الإعراب sc.) معنوىّ وعرّفوه بأنّه تغيير أواخر الكلم لاختلاف العوامل الداخلة عليها' وهو المشهور وإليه ذهب سيبويه . . . . . فعلى هذا المذهب تكون الحركات دلائل على الإعراب'

des Nomens selbst ausgeschlossen ist, müsste dasselbe, da jedes Nomen in den Fall versetzt werden kann, ein syntactisches Verhältniss anzuzeigen, ausserhalb d. h. in dem مضاف اليه auf die Abwandlung hinweisen. Dieser Umstand würde aber die Unflectirbarkeit des Nomens — gegen die Intention des Urhebers — voraussetzen, wodurch dessen Ansicht hinfällig wird.

4) ʿAlî ibn ʿIsâ el-Rabaʿî lehrt (wie Mâzinî, vgl. S. 308) die regelrechte Vocalabwandlung, fasst aber den schwachen Consonanten (trotz des innern Widerspruches, vgl. unten) als den dritten Radical des Wortes.[1] Die ursprüngliche Form lautet — wie bei den Kûfensern — أَبَوٌ. Da aber das Wâw nach dem vorausgehenden Fatḥa sich in Elif hätte verwandeln müssen und somit der Nominativ mit dem Accusativ zusammengefallen wäre,[2] wurde das Ḍamma auf den vorausgehenden

---

[1] Ibn Jaʿîš ٩٢, Z. 3 ff.: وكان علىّ بن عيسى الرَبَعىّ يذهب إلى أنّها معربةٌ بالحركات وأنّ هذه الحروف أعنِى الواو والألف والياء لاماتٌ فإذا قلت هذا أخوك فأصله أَخَوُك وإنّما تُقلب الضمّة من الواو إلى الخاء لئلّا تنقلب ألفا لتحرّكها وٱنفتاح ما قبلها وإذا قلت أخِيك فأصله أَخَوِك فنقلت الكسرة من الواو إلى الخاء ثمّ قلبتها ياء لسكونها وٱنكسار ما قبلها، Vgl. Anbârî أسرار العربية Fol. 13b.

[2] Ibn Jaʿîš ٩٢, Z. 15 ff.: وكان مقتضى القياس فيها أن تقلب الواو فيها ألفا لتحرّكها وٱنفتاح ما قبلها إلّا أنّهم حذفوها تخفيفا مبالغةً (sc. im Stat. absol.) فى التخفيف والقياس ما قدّمناه ألا ترى أنّهم لم يحذفوا اللام فى مثل عَصًا ورَحًا، ويحكى انّ بَلْحارث يأتون بها على القياس مقصورة فيقولون هذا أبًا وأخًا ورأيت أبًا وأخًا وقال الشاعر
* إنّ أَبَاهَا وأَبَا أَبَاهَا * قَدْ بَلَغَا فى المَجْدِ غَايَتَاها *
Vgl. Alfijj. ١٣, Z. 12, (Uebersetzung S. 12); — Ibn el-Anbârî أسرار العربية Fol. 14a; Text unten; — Šudûr el-ḏahab ١٨ unten (Bulak. Ausg. ١٨, Z. 11); — Nâr el-ḳirâ ٩, Z. 13 und 25; — Muġnî el-lebîb (Bulak. Ausg. ١٢٨٩) I, ١٨, ٥٣, ٣١١, II, ٣٩; — Aǵrûmijjah ed. Trumpp S. 14; — Mewâḳif ed.

Stellung des Abwandlungsvocals auf dem zweitletzten Radical, da das Wâw nach Raba'î der dritte Radical ist.[1]

5. Ganz absonderlich und rein äusserlich ist die Lehrweise des Abû 'Utmân el-Mâzinî.[2] Uebereinstimmend mit Raba'î nimmt Mâzinî die Abwandlung mit sichtbaren Vocalzeichen an, weicht dagegen von demselben darin ab, dass er die Identität der Form des stat. absol. und constructus in Bezug auf die Biliteralität des Stammes annimmt.[3] Nach ihm ist der im stat. constructus den schwachen Consonanten vorausgehende feste Consonant (letzte Radical), als Schlussconsonant, Träger der Abwandlungsvocale, während jene blosse Sättigungsconsonanten der homogenen vorausgehenden Vocale sind. Mâzinî stützt seine Annahme auf folgende drei Gründe:

1. Der Wechsel der Vocale auf dem den schwachen vorausgehenden festen Consonanten deutet darauf hin, dass derselbe der letzte Radical und somit der Träger der Abwandlungsvocale ist.

---

[1] Ibn Ja'îš ٩٠, Z. 10: ولم يُجْعَل (الإعراب) وسطا لأنّ بوَسَط الكلمة يُعْرَف' وزنها هل هى على فَعَلٍ كفَرَسٍ وفَعِلٍ ككَتِفٍ او على فَعُلٍ كعَضُدٍ مع أنّ من الأسمآء ما هو رُبَاعىّ لا وسطَ له'

[2] Ibn Ja'îš ٩١, Z. 20: وذهب المازنىّ إلى أنّها معربة بالحركات وأنّ البآء فى أبيك حرف الإعراب والخآء فى أخيك حرف الإعراب وكذلك الباقية وهذه الحروف أعنى الواو والألف واليآء إشباعٌ حدث عن الحركات وإشباعُ حركات الإعراب حتّى ينشأ عنها هذه الحروف كثيرٌ فى الشعر وغيره'
Vgl. Ibn el-Anbârî أسرار العربية Fol. 13b.

[3] Vgl. Kâmil ed. Wright ٣٤, Z. 19 ff.: وليس شىء من الأسمآء على حرفين إلّا وقد سقط منه حرف يستدلّ عليه بجمعه او بتثنيته او بفعل إن كان مشتقّا منه لأنّ أقلّ الاصول ثلثة أحرف'

2. Zu derselben Annahme führt die dialectisch vorkommende Vocalabwandlung.[1]

3. Die häufige Erscheinung der Sättigung des kurzen Vocals — sowohl in dem poetischen als auch prosaischen Sprachgebrauch — durch einen auslautenden oder im Inlaut eingeschobenen Verlängerungsbuchstaben. Anbârî führt für diese Erscheinung folgende instructive Dichterstellen an:

1. Zur Sättigung des Ḍamma:

* [2]اللّه يَعْلَمُ أَنَّا فى تَلَفّتِنا * يَوْمَ الفِرَاقِ إلى إِخْوانِنا صُورُ *
* وأَنَّنِى حَيْثُما يَثْنِ ٱلهَوَى بَصَرِى * مِنْ حَيْثُ ما سَلَكُوا أَدْنُو فأَنْظُورُ *

‚Gott weiss, dass wir, wenn wir entgegengehen dem Tage der Trennung, uns sehnsüchtig hinneigen zu unsern Brüdern und dass ich, wohin auch die Liebe meinen Blick lenkt, mich dem Orte nähere, wo sie hinziehen, und dahin schaue.‘ (Basîṭ.)

* [3]هَجَوْتَ زَبّان ثُمَّ جِئْتَ مُعْتَذِرًا * من هَجْوِ زَبّانَ لم تَهْجُو ولم تَدَعِ *

---

[1] Vgl. Ibn Ja'îš ٩١, Z 22. ff.: ويُؤيِّده عنده لغة من يُعْرِب بالحركات فى حال الاضافة نحو هذا أَبُك ورأيت أَبَك ومررت بأَبِك‘ u. S. ٩٢, Z. 19: ويحكى أنّ منهم من يحذف لاماتها فى كلّ حال ويعربها بالحركات فى حال إضافتها فيقول هذا أَبُك الخ‘ Vgl. Muḥîṭ s. v. أب; — Alfijj. ١٣, Z. 26, wo als Beweis für diese Eigenthümlichkeit folgender mehrfach citirter Vers angeführt wird:

* بأَبِهِ ٱقْتَدَى عَدِىٌّ فى الكَرَمْ * وَمَنْ يُشَابِهْ أَبَهُ فما ظَلَمْ *

Vgl. noch Nâr el-ḳirâ ٩, Z. 16; — Wright ar. gr. I, 183 rem.

[2] Der erste dieser Verse findet sich Mutanabbî ed. Dieterici ١١٧, Z. 7 (mit Varianten); — Tâǵ el-'arûs III, ٣٥١, ٥٨٤; — Muġnî el-lebîb II, ٣٨; — Anbârî أسرار العربية Fol. 13 b. Der zweite Vers 'Antara Mo'all. com. ad v. 33; — Garcin de Tassy ‚Les oiseaux et les fleurs‘ S. 59, l. ١١; — Ḳâmûs Calcutt. p. ٩٧١; — Ḳâmûs turc. s. v. نظر; — Muḥ. ibid.; — Freyt. Arab. Versk. S. 53; — Lane 1545 a; — de Sacy gr. ar. II, 497; — Wright ar. gr. II, 414. Der Vers ist nach dem Commentar zu 'Antara's Mo'all. von Ibrâhîm ibn Hurmah.

[3] Vgl. Mufaṣṣ. ١٨٤, Z. 18; — Wright ar. gr. II, 421. Der Vers ist nach der Angabe des كتاب جامع الشواهد von Ibrâhîm ibn Hurmah.

‚Du hast Zebbân geschmähet, sodann kamst du um dich wegen der Schmähung Zebbân's zu entschuldigen; so hast du ihn nicht geschmähet, aber auch nicht in Ruhe gelassen.‘ (Basîṭ.)

* [1] كَأَنَّ فِى أَبْيَاتِهَا القَرَنْفُولْ *

‚Es ist als ob in ihren Wohnungen Würznelken wären.‘ (Reǵez.)

2. Zur Sättigung des Fatḥa:

* [2] وأَنْتَ من ٱلغَوَائِل حِينَ تَرْمِى * وَمِنْ ذَمِّ ٱلرِّجَالِ بِمُنْتَزَاحِ *

‚Und du bist den Schicksalstücken, wenn sie schiessen, und dem Tadel der Männer entrückt.‘ (Wâfir.)

* [3] أَقُولُ إِذْ خَرَّتْ على ٱلكَلْكَالِ * يَا نَاقَتَا ما جُلْتِ مِنْ مَجَالِ *

‚Ich sprach — da sie hingestürzt war auf ihre Brust —: o meine Kameelin, wie wacker hast du dich getummelt!‘ (Reǵez.)

* [4] إِذَا ٱلعَجُوزُ غَضِبَتْ فَطَلِّقِ * ولا تَرَضَّاهَا ولا تَمَلَّقِ *

‚Wenn die Alte zornig wird, so scheide dich von ihr und suche nicht sie zu versöhnen und schmeichle ihr nicht.‘ (Reǵez.)

* [5] يَنْبَاعُ مِنْ ذِفْرَى غَضُوبٍ جَسْرَةٍ * زَيَّافَةٍ مِثْلَ الفَنِيقِ ٱلْمُكْدَمِ *

‚Es quillt hervor (der Schweiss) aus der Hinterseite der Ohren einer zornmüthigen, gleich einem edlen Hengste stolztrabenden Kameelin.‘ (Kâmil.)

---

[1] Noch einmal als Beispiel für إِشباع angeführt bei Anbârî Fol. 242, Z. 9.

[2] Vgl. Anbârî أُسرار العربية Fol. 13b; — Ǵauh. s. v. نزح; — Muḥ. ibid.; — Ḳâmûs Calcutt. p. ٣١٢; — Tâǵ el-ʿarûs II, ٢٢٨; — Ḥarîrî séances II ed. I, ۴, II, 76; — Wright ar. gr. II, 413. Der Vers ist nach Ǵauh. a. a. O. von Ibrâhîm ibn Hurmah.

[3] Anbârî Fol. 242, 10; — Wright op. ar. ٩٢, Z. 2 v. u.; — ar. gr. II, 413; — Sîbaweihi in Girgas' und Rosen's Арабская хрестоматия p. ٣٩٩, Z. 8.

[4] Muḥ s. v. رضى; — Lane S. 1100 a; — Mufaṣṣ. ١٨٥, Z. 9; — Ḥamâsa ٨٠٣, Z. 14.

[5] ʿAntara Moʿall. v. 33 (ed. Willmet p. 98 und 174 ff.); — Ahlwardt Diw. of the six anc. poets ۴٩, Z. 36; — Ḥarîrî séances ۴, ٩٢, ۴٩١, ٥٩٢; —

* ¹تَنْفِى يَدَاهَا ٱلْحَصَى فى كُلِّ هَاجِرَةٍ * نَفْىَ ٱلدَّرَاهِيمِ تَنْقَادُ ٱلصَّيَارِيفِ *

'Es zerstreuen den Kies ihre (der Kameelin) Vorderfüsse in jeder Mittagshitze, wie die Wechsler beim Prüfen die Dirhem hier- und dorthin streuen.' (Basîṭ.)

* ²كَأَنِّى بِفَتْخَآءِ الْجَنَاحَيْنِ لِقْوَةٍ * على عَجَلٍ مِنِّى أُطَاطِئُ شِمْلَالِى *

'Es ist als ob ich auf einem mit geschmeidigen Schwingen begabten, schnellfliegenden Adlerweibchen sässe, wenn ich mit Hast antreibe meine schnelltrabende Kameelin.' (Ṭawîl.)

* ³لَمَّا نَزَلْنَا نَصَبْنَا ظِلَّ أَخْبِيَةٍ * وفَارَ لِلْقَوْمِ بِٱللَّحْمِ ٱلْمَرَاجِيلُ *

'Nachdem wir abgestiegen waren, richteten wir schattige Zelte auf und es kochten für die Leute die Töpfe mit dem Fleische.' (Basîṭ.)

---

Wright opusc. ar. ٩٣, Z. 14; — Tâǵ el-ʿarûs I, 2, ١٣٢, V. ٣٨٩, ٥٠٧; — Muḥ. s. v. نبع (vgl. auch باع); — Ḳâmûs Calcutt. ١٠٩٥; — Lane 275 c; — Wright ar. gr. II, 413.

[1] Hier wäre allerdings — sagt Anbârî — die Möglichkeit vorhanden دراهيم als Plur. von دِرْهَام zu fassen (und so nimmt es Ibn Hišâm Comm. in carm. Kaʿb b. Zoh. ed. Guidi p. ١٠٩: الشاهد فى الصياريف فإنّه جمع صيرف وأمّا الدراهيم فإنّه جمع درهام لغة فى درهم); immerhin bleibt aber صياريف mit إشباع. Zu صياريف vgl. Ibn Jaʿîš p. 336, 343, 345 (Refaïa Handschrift 72). Der Vers ist nach Kâmil p. ١٤٣, Z. 20; — Ǵauh. s. v. صرف und شبع und dem كتاب جامع الشواهد von Ferezdaḳ; als Beispiel für إشباع angeführt noch von Anbârî Fol. 42 v., أسرار العربية Fol. 14ª; — Ibn Hišâm Bânat Suâdu ed. Guidi p. ١٥٣; — Wright opusc. ar. ٩٣, Z. 16; — Sibaweihi in Girgas' und Rosen's Арабская хрестоматия p. ٢٩٩, Z. 10; — Alfijj. ٢١٢, Z. 4 (Uebersetzung S. 215); — Ḳaṭr el-nadâ ٩٣, Z. 8; — Ḳâmûs Calcutt. ٢١٥, Z. 16; — Muḥ. s. v. إشباع; — Tâǵ el-ʿarûs II, ٥٢; — Wright ar. gr. II, 414; — de Saçy gr. ar. II, 497.

[2] Diwân d'Amrilḳais ed. de Slane ٢٢, v. 14; vgl. die Anmerkung daselbst p. 79; — Ahlwardt diw. of the six anc. poëts p. ١٥٤, v. 54; — Ǵauh. s. v. طأطأ.

[3] Kâmil ٣١٥, Z. 11.

‚Du hast Zebbân geschmähet, sodann kamst du um dic wegen der Schmähung Zebbân's zu entschuldigen; so hast d ihn nicht geschmähet, aber auch nicht in Ruhe gelassen.‘ (Basîṭ

* كَأَنَّ[1] فى أَبْيَاتِهَا القَرَنْفُولْ *

‚Es ist als ob in ihren Wohnungen Würznelken wären (Reǵez.)

2. Zur Sättigung des Fatḥa:

[2] وأَنْتَ من ٱلغَوَائِلِ حِينَ تَرْمِى * وَمِنْ ذَمِّ ٱلرِّجَالِ بِمُنْتَزَاحِ *

‚Und du bist den Schicksalstücken, wenn sie schiesse und dem Tadel der Männer entrückt.‘ (Wâfir.)

[3] أَقُولُ إِذْ خَرَّتْ على ٱلكَلْكَالِ * يَا نَاقَتَا ما جُلْتِ مِنْ مَجَالِ *

‚Ich sprach — da sie hingestürzt war auf ihre Brust — o meine Kameelin, wie wacker hast du dich getummelt!‘ (Reǵez

* إِذَا[4] ٱلعَجُوزُ غَضِبَتْ فَطَلِّقِ * ولا تَرَضَّاهَا ولا تَمَلَّقِ *

‚Wenn die Alte zornig wird, so scheide dich von ihr un suche nicht sie zu versöhnen und schmeichle ihr nicht.‘ (Reǵez

[5] يَنْبَاعُ مِنْ ذِفْرَى غَضُوبٍ جَسْرَةٍ * زَيَّافَةٍ مِثْلَ الفَنِيقِ ٱلْمُكْدَمِ *

‚Es quillt hervor (der Schweiss) aus der Hinterseite de Ohren einer zornmüthigen, gleich einem edlen Hengste stol trabenden Kameelin.‘ (Kâmil.)

---

[1] Noch einmal als Beispiel für إشباع angeführt bei Anbârî Fol. 242, Z.

[2] Vgl. Anbârî أسرار العربية Fol. 13b; — Ǵauh. s. v. نزح; — Muḥ. ibid.; - Ḳâmûs Calcutt. p. ٣١٢; — Tâǵ el-ʿarûs II, ٢٢٨; — Ḥarîrî séances II e I, ٤, II, 76; — Wright ar. gr. II, 413. Der Vers ist nach Ǵauh. a. a. ( von Ibrâhîm ibn Hurmah.

[3] Anbârî Fol. 242, 10; — Wright op. ar. ٩٢, Z. 2 v. u.; — ar. gr. II, 413; - Sîbaweihi in Girgas' und Rosen's Арабская хрестоматия p. ٣٩٩, Z.

[4] Muḥ s. v. رضى; — Lane S. 1100 a; — Mufaṣṣ. ١٨٥, Z. 9; — Ḥamâsa ٨٠٢ Z. 14.

[5] ʿAntara Moʿall. v. 33 (ed. Willmet p. 98 und 174 ff.); — Ahlwardt Div of the six anc. poets ٤٩, Z. 36; — Ḥarîrî séances ٤, ٩٢, ٤٩١, ٥٩٢; -

* ¹ تَنْفِى يَدَاهَا ٱلْحَصَى فى كُلِّ هَاجِرَةٍ * نَفْىَ ٱلدَّرَاهِيمِ تَنْقَادُ ٱلصَّيَارِيفِ *

,Es zerstreuen den Kies ihre (der Kameelin) Vorderfüsse in jeder Mittagshitze, wie die Wechsler beim Prüfen die Dirhem hier- und dorthin streuen.' (Basîṭ.)

* ² كَأَنِّى بِفَتْخَاءِ ٱلْجَنَاحَيْنِ لَقْوَةٍ * على عَجَلٍ مِنِّى أُطَاطِئُ شِمْلَالِ *

,Es ist als ob ich auf einem mit geschmeidigen Schwingen begabten, schnellfliegenden Adlerweibchen sässe, wenn ich mit Hast antreibe meine schnelltrabende Kameelin.' (Ṭawîl.)

* ³ لَمَّا نَزَلْنَا نَصَبْنَا ظِلَّ أَخْبِيَةٍ * وفَارَ لِلْقَوْمِ بِٱللَّحْمِ ٱلْمَرَاجِيلُ *

,Nachdem wir abgestiegen waren, richteten wir schattige Zelte auf und es kochten für die Leute die Töpfe mit dem Fleische.' (Basîṭ.)

---

Wright opusc. ar. ٩٣, Z. 14; — Tâǵ el-ʿarûs I, 2, ١٣٢, V. ٣٨٩, ٥٠٧; — Muḥ. s. v. نبع (vgl. auch باع); — Ḳâmûs Calcutt. ١٠٩٥; — Lane 275 c; — Wright ar. gr. II, 413.

¹ Hier wäre allerdings — sagt Anbârî — die Möglichkeit vorhanden دراهيم als Plur. von دِرْهَام zu fassen (und so nimmt es Ibn Hišâm Comm. in carm. Kaʿb b. Zoh. ed. Guidi p. ١٠٩: الشاهد فى الصياريف فإنّه جمع صيرف وأمّا الدراهيم فإنّه جمع درهام لغة فى درهم); immerhin bleibt aber صياريف mit إشباع. Zu صياريف vgl. Ibn Jaʿîš p. 336, 343, 345 (Refaïa Handschrift 72). Der Vers ist nach Kâmil p. ١٤٣, Z. 20; — Ǵauh. s. v. صرف und شبع und dem كتاب جامع الشواهد von Ferezdaḳ; als Beispiel für إشباع angeführt noch von Anbârî Fol. 42 v., أسرار العربية Fol. 14ª; — Ibn Hišâm Bânat Suâdu ed. Guidi p. ١٥٣; — Wright opusc. ar. ٩٣, Z. 16; — Sîbaweihi in Girgas' und Rosen's Арабская хрестоматія p. ٢٩٩, Z. 10; — Alfijj. ٢١٢, Z. 4 (Uebersetzung S. 215); — Ḳaṭr el-nadâ ٩٣, Z. 8; — Ḳâmûs Calcutt. ٢١٥, Z. 16; — Muḥ. s. v. إشباع; — Tâǵ el-ʿarûs II, ٥٢; — Wright ar. gr. II, 414; — de Saçy gr. ar. II, 497.

² Diwân d'Amrilḳais ed. de Slane ٢٢, v. 14; vgl. die Anmerkung daselbst p. 79; — Ahlwardt diw. of the six anc. poëts p. ١٥٤, v. 54; — Ǵauh. s. v. طأطأ.

³ Kâmil ٣١٥, Z. 11.

* لَا عَهْدَ لِي بِنِيْضَالٍ * أَصْبَحْتُ كَٱلشَّنِّ ٱلْبَالِي *[1]

‚Ich habe keinen Vertrag mit dem Unglück geschlossen: ich bin geworden wie ein abgeriebener Schlauch.‘

3. Zur Sättigung des Kesra:

* أَلَمْ يَأْتِيكَ وَٱلْأَنْبَآءُ تَنْمِي * بِمَا لَاقَتْ لَبُونُ بَنِي زِيَادِ *[2]

‚Hat man dir nicht berichtet — die Gerüchte verbreiten sich ja — was der milchgebenden Kameelin der Banû Zijâd begegnet ist?‘ (Wâfir.)

Wie Anbârî richtig bemerkt, können diese Belegstellen für die Behauptung des Mâzinî keinen wirklichen Beweis liefern, da sie sich lediglich auf den poetischen Sprachgebrauch beschränken und speciell poetische, durch den Verszwang hervorgerufene Licenzen sind, welche bei freier Wahl des Ausdruckes (فى أختيار الكلام) keine Anwendung finden; während bei den in Frage stehenden Nominibus der schwache Consonant im stat. constructus eine constante Erscheinung auch in der Prosa ist.[3] Unzulässig ist die Annahme des Mâzinî auch aus dem Grunde, dass nach ihr ذو und فو, abgesehen von dem Abwandlungsconsonanten, nur noch aus einem einzigen Consonanten (Radical) bestehen würden, was ein Unding ist.[4]

---

[1] Anbârî Fol. 242 Z. 10, wo metrisch unmöglich عهدى.

[2] Vgl. die Auseinandersetzung bei Ǵauh. s. v. أتى in Bezug auf den angeführten Vers. Vgl. den Vers noch in Muǵnî el-lebîb II, ٥٩; — Wright opusc. ar. ٩٩, Z. 10; — Sîbaweihi in Girgas' und Rosen's Арабская хрестоматия p. ٣٧٠, Z. 7; — Mufaṣṣ. ١٨٤, Z. 2 v. u; — Nâr el-ḳirâ ٨, u., ١٩, Z. 11; — Freyt. Darst. d. ar. Versk. S. 504; — de Saçy gr. ar. II, 502; — Wright ar. gr. II, 421. Der Vers ist nach dem كتاب جامع الشواهد und Sîbaweihi a. a. O. aus einer Ḳaṣîde des Ḳais Ibn Zuheir.

[3] Ibn Ja'îš ٩١, Z. 23: وهو ضعيف أيضا لأنّ هذا الإشباع إنّما يكون فى ضرورة الشعر ولا داعِىَ يدعو اليه فى حال آلاختيار ولا دليل عليه مع أنّه يلزم منه أن يكون لنا اسمٌ ظاهرٌ معربٌ على حرف واحد وهو فوك وذو مالٍ وذلك معدوم‘ Vgl. Prym de enunc. relat. S. 6, Z. 4.

[4] Vgl. Fleischer, Beiträge 1866, S. 312 unten u. ff.

6. Abû ʿOmar Ṣâliḥ bin Isḥâḳ el-Ǵarmî[1] lehrt nach der allgemeinen Lehre der Baṣrenser die Abwandlung durch die schwachen Consonanten. Das Wâw des Nominativs ist aber nicht, wie dort, der Vertreter des einfachen Vocals, sondern der dritte Radical selbst. Der Unterschied zwischen beiden Lehrweisen zeigt sich auch darin, dass, während ا ى و nach der allgemeinen Annahme Abwandlungsconsonanten, welche die homogenen Vocale vertreten, also fertige consonantische Characteristica der betreffenden Casus sind, das Jâ des Genitivs und das Elif des Accusativs nach Ǵarmî zur Differenzirung dieser Casus durch Verwandlung des ursprünglichen radicalen Nominativ-Wâw entstanden sind.

Gegen diese Annahme macht Ibn Jaʿîš den Einwand geltend, dass die sechs Nennwörter im Nominativ غير معربة sein müssten, da das Wâw der ursprüngliche, nicht durch Verwandlung aus einem andern Consonanten entstandene dritte Radical ist.[2]

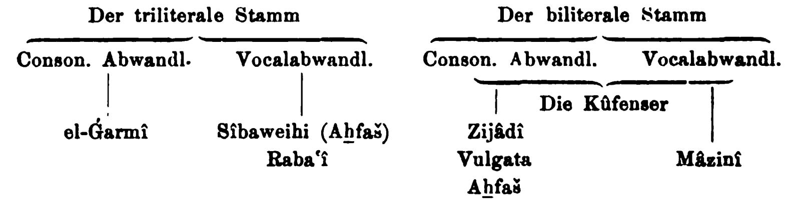
7. Zijâdî's[3] Auffassung der Abwandlung stimmt genau mit der allgemeinen Annahme überein. Dagegen zeigt sich ein Unterschied in der Construction der ursprünglichen Form. Während nämlich die allgemeine Annahme ursprünglich den triliteralen Stamm statuirt, jedoch den dritten schwachen Radical im stat. absol. wegfallen lässt und zum Ersatz im stat. constructus den stellvertretenden Abwandlungsconsonanten einführt, nimmt Zijâdî von vorn herein den biliteralen Stamm an, wonach die schwachen Consonanten, wie dort, der إعراب selbst sind. — Somit gilt gegen die Richtigkeit seiner Annahme derselbe Einwand, welcher oben S. 312 gegen Mâzinî angeführt wurde.

[1] Ibn Jaʿîš ٩١, Z. 18 ff.: وذهب الجرمىّ إلى أنّ الانقلاب فيها بمنزلة الإعراب وفيه ضعفٌ لأنّه يلزم أن تكون فى حال الرفع غير معربة لأنّ الواو لام الكلمة فى الأصل ولم تنقلب عن غيرها ‘

[2] Vgl. S. 305 Anm. 1.

[3] Ibn Jaʿîš ٩٢, Z. 2: ذهب الزيادىّ إلى أنّها أنفسها إعرابٌ وذلك فاسد أيضا لأنّه يلزم منه أن يكون اسم معرب على حرف واحد وهو فوك وذو مالٍ ‘

Fassen wir nun übersichtlich die verschiedenen Abwandlungsannahmen unter die betreffenden Constructionen des Stammes zusammen, so ergibt sich folgendes Schema:




Nach dieser Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten lassen wir nun die Einwände folgen, welche Anbârî gegen die Richtigkeit der Lehrweise der Kûfenser erhebt.

Die Annahme, dass die schwachen auslautenden Consonanten in Verbindung mit den ihnen vorangehenden homogenen Vocalen zur Darstellung der Doppelabwandlung dienen, ist aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

1. Weil das ursprüngliche Wâw des Nominativs der dritte Radical ist. Im stat. absol. fällt dasselbe nach Zurückwerfung seines Vocals auf den vorhergehenden festen Consonanten aus, wird aber im stat. constructus restituirt, wonach es als Schlussconsonant Abwandlungsconsonant wird. Die transponirten Vocale hören auf in Folge dessen Abwandlungsvocale zu sein, weil a) sie nun innerhalb des Wortes stehen (فى حشو الكلمة[1]), mithin ihr Verhältniss zu dem Schlussconsonanten dasselbe ist wie das des letzten Radicals zu dem angehängten ة zur Bezeichnung des weiblichen Geschlechtes in Formen wie قائمة, b) die Casusbezeichnung durch die restituirten, die einfachen Vocale vertretenden dritten Radicale dargestellt wird, welche daneben zur Vorbereitung des Dual. und Plural. san. masc. dienen.

2. Ebenso falsch ist die Behauptung der Kûfenser, dass die Abwandlungsvocale des stat. absol. dieselben im stat. constructus bleiben, wie bei dem starken Nomen; denn die Abwandlungsvocale bleiben nur so lange dieselben, als der Träger derselben sich nicht verändert. In unserm Falle aber

[1] Vgl. Seǵâ'i zu Ḳaṭr el-nadâ ٢٧, Z. 26: إذ ليس لنا آثارٌ يجلبها العواملُ فى غيرِ آخِرِ الكلمة حتّى يحترز عنها ‘

verändert sich derselbe; also widersprechen sich die Kûfenser, indem sie die Nichtverwandlung des Abwandlungsconsonanten behaupten und die Eigenschaft des Wâw als dritten Radicals leugnen.

3. Die Annahme, dass der Wechsel der Vocale auf dem den schwachen vorausgehenden festen Consonanten auf deren Eigenschaft als Abwandlungsvocale hinweist, ist nicht stichhaltig; denn die Vocale verändern sich um die darauf folgenden schwachen Consonanten zu verstärken, wie dies auch in dem Dual. und Plural. san. masc. der Fall ist, in dem Ḍamma das Wâw und Kesra das Jâ verstärkt. Durch diese drei Beweisgründe ist die von den Kûfensern vertheidigte Eigenschaft der den schwachen Consonanten vorausgehenden Vocale als Abwandlungsvocale widerlegt. Da man aber beiderseits in der Annahme einig ist, dass Wâw den Nominativ, Jâ den Genitiv, Elif den Accusativ ausdrückt, so ist kein Beweggrund vorhanden die sonst beispiellose Doppelabwandlung der ‚sechs schwachen Nennwörter‘ anzunehmen.[1]

Gegen die noch zu erwähnende Annahme einiger Kûfenser, dass die ‚sechs schwachen Nennwörter‘ wegen ihres geringen materiellen Umfangs die doppelte Abwandlungsbezeichnung verlangen, um dadurch an Deutlichkeit zu gewinnen, sprechen nach Anbârî a) die Beispiele يَدْ, غَدْ und فَمْ, b) der Umstand, dass die andere Abwandlungsbezeichnung bedeutungslos und überflüssig wäre, denn الحكيم لا يزيد شيئًا لغير فائدة والله أعلم.

## Zweite Streitfrage.

### Wie ist das Elif, Wâw und Jâ im Dual. und Plural. san. masc. aufzufassen?

Sämmtliche Originalgrammatiker sind in der Annahme einig, dass die Abwandlung der Ableitungsformen des Nomens

[1] Ibn Ja'îš ٩٢, Z. ٩: وهو قولٌ ضعيف من قِبَلِ أنّ الإعراب أمارةٌ على المعنى وذلك يحصل بعلامة واحدة ولم يكن لنا حاجة إلى أكثر منها.

durch die an die Stelle der Vocalflexion tretenden Abwandlungsconsonanten Elif, Jâ und Wâw geschieht.[1] Der Grund zu dieser Annahme liegt in der Anschauung, dass die Ableitungsformen (Dual und Plural) Abzweigungen (فروع) des Singulars sind. Wie nun die Abwandlung des Singulars, als der ursprünglichen Form, durch die ursprünglichen Zeichen der Abwandlung d. h. die Vocale geschieht, so gehören dem Dual und Plural, als abgeleiteten Formen des Singulars, die abgeleiteten Zeichen der Abwandlung.[2]

Dies sind die schwachen Consonanten ا و ى, welche in diesem Falle Abwandlungsconsonanten (حروف الإعراب) heissen. Dieselben können aber in zwei verschiedenen Weisen, in welche sich die beiden Schulen theilen, aufgefasst werden: sie gehören entweder zur Form und sind als Schlussconsonanten Träger der Abwandlungsvocale, oder als Abzweigungen der einfachen Vocale Vertreter derselben in den Ableitungsformen, ohne einen Bestandtheil derjenigen Form zu bilden, welche der Abwandlung zu Grunde liegt. Die letztere Auffassungsweise ist

---

[1] Mufaṣṣ. ٩, Z. 12 ff., dazu Ibn Ja'îš ٩٥, Z. 13 ff., bes. p. 301 (cod. Ref. 72); — Alfijj. ١٥, comm. zu v. ٣٢ ff.; — Anbârî أسرار العربية, Fol. 14ᵃ; — Nâr el-ḳirâ ٨, Z. 13 ff.; — Šuḏûr el-ḏahab ١٨, Z. 5 ff.; — Ḳaṭr el-nadâ ١٩, Z. 11 ff.; — Fleischer, Beitr. 1874, S. 104.

[2] Anbârî أسرار العربية, Fol. 14ᵃ: فإن قيل فلِمَ كان إعراب التثنية والجمع بالحروف دون الحركات قيل لأنّ التثنية والجمع فرع على المفرد والإعراب بالحروف فرع على الحركات فكما أُعْرِب المفرد الذى هو الأصل بالحركات التى هى الأصل فكذلك أُعرِب التثنية والجمع اللّذان هما فرع بالحروف التى هى فرع فأُعطِى الفرعُ الفرعَ كما أُعطى الأصلُ الأصل وكانت الألف والواو والياء أَوْلَى من غيرها لأنّها أشبهُ الحروف بالحركات'. Vgl. Ibn Ja'îš p. 301 (Ref. Handschr.); — Nâr el-ḳirâ ٩, Z. 18 ff., ٢١, Z. 14; — Ardabîlî zu Zamaḫ. Unmûḏaǵ (Ref. Handschr.) p. 13, Z. 16 ff.

die Lehre der kûfischen Schule (Farrâ), an die sich die Baṣrenser Abû 'Alî Ḳuṭrub ibn el Mustenîr und Zijâdî anschliessen.[1]

Die Kûfenser motiviren ihre Annahme auf folgende Weise: die Veränderung der schwachen Consonanten im Dual. und Plural. san. masc. zeigt, dass sie blosse Stellvertreter der kurzen Vocale des Singulars sind; in Folge dessen können sie nicht Abwandlungsconsonanten (im Sinne der Baṣrenser) sein, weil:

1. der Abwandlungsconsonant, d. h. der Schlussconsonant des Wortes, wie aus dem Singular zu ersehen ist, unverändert bleibt,

2. der Abwandlungsconsonant allezeit der letzte feste Consonant des Wortes sein muss, um, als solcher, Träger der Abwandlungsvocale sein zu können.

Entsprechend der Lehrweise der Kûfenser nannte auch Sibaweihi das Elif, Wâw und Jâ Abwandlungsconsonanten (حروف الإعراب), weil vermittelst derselben die Abwandlung der abgeleiteten Formen analog der Vocalabwandlung des Singulars dargestellt wird.[2]

Ungeachtet dieser Auffassung kann man doch nicht den Einwand geltend machen — sagen die Kûfenser — dass darnach die Abwandlung der abgeleiteten Formen ohne Vermittelung eines Abwandlungsconsonanten im Sinne der Baṣrenser geschähe. Der Abwandlungsconsonant ist eben der die einfachen Vocale vertretende schwache Consonant selbst. Bei der Vocalabwandlung muss nothwendig ein Abwandlungsconsonant vorhanden sein, da der Vocal vermöge seiner Unselbstständigkeit sich an einen festen Consonanten anlehnen muss. Diese Regel findet selbstverständlich keine Anwendung bei der consonantischen Abwandlung, weil der Abwandlungsconsonant — wie sich Anbârî ausdrückt — seiner Natur gemäss, nicht in einen

---

[1] Anbârî أسرار العربية Fol. 15a وذهب قُطْرُب والفرّآء والزيادىّ إلى أنّها هى الإعراب'. Ibn Ja'îš p. 302 nennt bloss die zwei letztern, und Anbârî, vgl. den Text unten, bloss den ersten.

[2] Ibn Ja'îš, p. 302: وقيل مذهب سيبويه أنّ ألالف فى التثنية إعراب فالألف بمنزلة الضمّة واليآء بمنزلة الكسرة'

andern Consonanten aufgehen kann (لأنّ الحرف لا يدخل فى الحرف). Dieselbe Thatsache wiederholt sich auch bei den fünf Imperfectformen يفعلون تفعلون يفعلان تفعلان تفعلين, weil deren Flexion gleichfalls durch die betreffenden Consonanten geschieht.

Die erstere der beiden oben erwähnten Auffassungsmöglichkeiten vertheidigt die Schule von Baṣra. Ihre Auffassung des Abwandlungsconsonanten basirt auf der sogleich zu erwähnenden Construction der Ableitungsformen. Der Dual. und Plural. san. masc., als Abzweigungen der Stammform (des Sing.), sind aus derselben durch die ihnen zukommenden charakteristischen Bildungselemente Elif und Wâw in ähnlicher Weise entstanden, wie die Femininform aus dem Masculinum (durch Ansetzung des ة fem. oder ى) entsteht. Gleichwie hier das Zeichen des Fem. zu der Wortform gehört, ebenso gehört auch das Elif des Duals und das Wâw des Plurals als wesentliche Bestandtheile derselben zu der Form, weil durch ihren Wegfall die durch sie gebildete Form sogleich in die Stammform aufgelöst wird. Demnach ist das Verhältniss beider Categorien zu dem Radicalcomplexe dasselbe: das ة fem. sowie das Jâ und das Elif des Duals und das Wâw des Plurals sind Schlussconsonanten des Wortes, also auch Träger der Abwandlungsvocale.

Neben dieser allgemein in der Baṣrischen Schule geltenden, überliefern Anbârî und Ibn Ja'îš noch drei abweichende, von namhaften Vertretern der Baṣrischen Schule ausgehende Lehrtypen:

1. Die Lehre des Abû'l Ḥasan el-Aḫfaš,[1] an die sich auch Abu'l 'Abbâs el-Mubarrad und Abû 'Oṯmân el-Mâzinî

---

[1] Ibn Ja'îš, p. 301 (Ref. Handschr.) u.: وقال أبو الحسن ليست هذه الحروف حروفَ الإعراب لكنّها دلائل الإعراب فإذا رأيت الألف علمت أنّ الاسم مرفوعٌ وإذا رأيت اليآء علمت أنّ الاسم مجرور او منصوب وإليه ذهب أبو العبّاس محمّد ابن يزيد وٱحتجّ بأنّها لو كانت حروف إعراب لما عرفت بها رفعا من نصب ولا جرّا كما أنّك إذا سمعت دال زيد

anschliessen. Sie bildet den Gegensatz zu den beiden erwähnten, indem sie beide ausschliesst. Das Elif, Wâw und Jâ sind nämlich nach ihr weder — wie die Kûfenser lehren — consonantische, die Abwandlungsvocale vertretende Abwandlungszeichen, noch — wie bei den Baṣrensern — Abwandlungsconsonanten, sondern bloss Andeutungen der Abwandlung, wie in den ‚sechs schwachen Nennwörtern‘. Denn jene Annahme scheitert an dem Einwande, dass durch den Wegfall derselben die Bedeutung des Duals und Plurals unbeeinträchtigt bleiben müsste, wie in dem Singular bei dem Wegfall des Abwandlungsvocals; die letztere dadurch, dass in Elif, Wâw und Jâ selbst keine Andeutung der Abwandlung enthalten wäre, wie in dem dritten Radicale jedes Nomens an sich, da die Abwandlung durch einen sichtbaren oder supponirten Vocal angedeutet werden muss. Sagt man z. B. رَجُلٌ, so wird aus dem Ḍamma klar, dass das Nomen im Nominativ steht u. s. w.

Gegen diese Auffassung macht Anbârî den Einwand geltend, dass die Consonanten Elif, Wâw und Jâ an sich, weder in dem Nomen selbst, noch ausserhalb desselben irgend eine Andeutung der Abwandlung vermitteln, da man[1] a) in

لم تدلّ على رفع ولا نصب ولا جرّ فلمّا دلّت على الإعراب عُلِم أنّها ليست حروفَ إعراب، وهذا الآعتلال ليس بلازم لأنّه يجوز أن يكون الحرفُ من نفس الكلمة ويفيد الإعراب ألا ترى أنّا لا نختلف أنّ لامات الأفعال المعتلّة منها وذلك نحو يَغْزُو ويَرْمِى ويَخْشَى جزمها بسقوط هذه الحروف منها وذلك كقولك لم يَقْضِ ولم يَغْزُ ولم يَخْشَ فإذا كان الإعراب قد يكون بحذف شيء من نفس الكلمة جاز أن يكون بإثباته ومن ذلك قولك أبوك وأخوك وأباك وأخاك وأبيك وأخيك فالواو قد أفادت الرفع والألف قد أفادت النصب والياء قد أفادت الجرّ وهنّ حروف الإعراب بلا خلاف عندنا،

[1] Anbârî أسرار العربية Fol. 15a: وأمّا من ذهب إلى أنّها تدلّ على الإعراب وليست بحروف إعراب ففاسدٌ لأنّه لا يخلو

dem erstern Falle die Abwandlungsvocale denselben als Schlussconsonanten supponiren müsste, wonach die Annahme des Aḫfaš auf die Lehre der Baṣrenser hinauskäme, b) man andernfalls, in directem Widerspruch gegen den Urheber der Ansicht, die Indeclinabilität der betreffenden Formen annehmen müsste.

2. Abû ʿOmar Ṣâliḥ bin Isḥâḳ el-Ǵarmî[1] fasst die Verwandlung des Elif in Jâ im Dual, die des Wâw in Jâ im

---

إمّا أن تدلّ على الإعراب فى الكلمة او فى غيرها فإن كانت تدلّ على الإعراب فى الكلمة فلا بدّ من تقديره فيها فيرجع هذا القول إلى القول الأوّل وهو مذهب سيبويه وإن كانت تدلّ على إعراب فى غير الكلمة فليس بصحيح لأنّه يؤدّى إلى أن يكون التثنية والجمع مبنيّين وليس بمذهب القائل هذا القول وإلى أن يكون إعرابُ الكلمة تَرْكَ إعرابها وذلك مُحالٌ '

[1] Anbârî أسرار العربية Fol. 15a: وأمّا من ذهب إلى أنّ انقلابها هو الإعراب فقد ضعّفه بعض النحويين لأنّه يؤدّى إلى أن يكون التثنية والجمع مبنيّين فى حالة الرفع لأنّه لم ينقلب من غيره إذ أوّل أحوال الاسم الرفعُ وليس من مذهب هذا القائل بناء التثنية والجمع فى حال من الاحوال' (Vgl. Ibn Jaʿîš p. 302 Ref. Handschr.) وقال ابو عمر الجرمىّ الألف حرف الإعراب كما قال سيبويه وانقلابها هو الإعراب ولا يكاد ينفكّ من ضُعْف وذلك أنّه يجعل الإعراب فى الجرّ والنصب معنًى لا لفظًا لأنّ الانقلاب معنى واللفظ هو المقلوب فيجعل إعرابه فى الرفع لفظا فيخالف بين جهات الإعراب فى اسم واحد وذلك معدوم النظير' Der Ausdruck حرف الإعراب كما قال سيبويه ist hier in der Weise aufzufassen, wie S. 317 auseinandergesetzt wurde (wonach auch der Widerspruch gegen den Einwand sub a) wegfällt). Ueber den Ausdruck إعراب معنًى und لفظا besagt das Nähere Nâr el-ḳirâ ه, Z. 5 ff.: واعلم أنّهم اختلفوا فى حقيقة الإعراب فذهب قوم إلى أنّه معنوىّ

Plural als den إعراب selbst. Seine Ansicht haben — wie Anbârî berichtet — bereits früher einige Grammatiker aus folgenden zwei Gründen für falsch erklärt: a) Nach der Voraussetzung des Ǵarmî müsste man die im Arabischen beispiellose Abwandlung ohne sichtbare Vocalzeichen oder Abwandlungsconsonanten annehmen, oder b) man müsste den Nominativ des Duals und Plurals, ungeachtet der Abwandlung des Genitivs und Accusativs vermöge deren Entwickelung aus dem Nominativ, als indeclinabel auffassen, weil der erste Zustand des Nomens eben der Nominativ ist. Diese Auffassung widerspricht aber der Annahme des Ǵarmî, demnach ist seine Ansicht unhaltbar.

3. Abû Isḥâk el-Zaǵǵâǵ erklärt den Dual. und Plural. san. masc. für unabwandelbare Composita. Beide sind entstanden aus dem in seiner Form nicht veränderten Singularis durch die Anhängung der charakteristischen Zusatzbuchstaben ان — und ون —. Ihre Analoga sind die zusammengesetzten Zahlwörter von 11—19, deren beide Theile (nach Einigen, und zu diesen gehört nach dieser Voraussetzung auch el-Zaǵǵâǵ) unabwandelbar sind.[1]

Gegen die Lehre des Zaǵǵâǵ sprechen nach Anbârî zwei Gründe: a) Die auf diese Weise, d. h. durch Zusatzbuchstaben gebildeten Formen sind dazu bestimmt, die Zweiheit oder die Mehrheit zu bezeichnen. Dieser Umstand schliesst aber das Vorhandensein des Nomen im Singularis (sc. im ersten Theile des Compositums) und eo ipso die Aehnlichkeit mit dem zusammengesetzten Zahlworte aus. b) Wären der Dual. und Plural., wie die zusammengesetzten Zahlwörter, unabwandelbar, dürften ihre Schlussconsonanten nicht durch den Einfluss der syn-

---

وعرّفوه أنّه تغيير أواخر الكَلِم لاختلاف العوامل الداخلة عليها وهو المشهور وإليه ذهب سيبويه وذهب آخرون إلى أنّه لفظىّ وعرّفوه بأنّه أثَرٌ يجلبه العامل فى آخر الكلمة فعلى المذهب الأوّل تكون الحركات دلائلَ على الإعراب وعلى المذهب الثانى تكون هى نفسَ الإعراب'

[1] Mufaṣṣ. ٩٤, Z. 8 ff.; — Ibn Ja'iš ٧٧, Z. 23; — Alfijj. ٣١٣, Z. 2 v. u.; — Nâr el-ḳirâ ٣٠٢, Z. 23; — Wasîṭ el-naḥu ١٤١, Z. 2 v. u.

taktischen Regenten Veränderungen erleiden. Da sich aber solche in den abhängigen Casibus zeigen, ist die Flexionsfähigkeit des Duals und Plurals unzweifelhaft.

Gegen die Lehre der Kûfenser macht Anbârî folgende Gründe geltend:

1. Die Analogie verlangte (gegen die Lehre der Kûfenser) die Nichtverwandlung des Elif im Dual nach der Lesart einiger Ḳorânleser Sur. 20, 66 إِنَّ هٰذَانِ لَسَاحِرَانِ (nach dem Dialekte der Banû Ḥâriṯ bin Ka'b).[1] Um aber der Undeutlichkeit vorzubeugen, hat man die durchgehende Form mit Elif aufgegeben und den Genitiv und Accusativ durch Jâ differenzirt, weil man in Fällen wie ضرب الزيدان العمران aus dem blossen Wortlaute nicht erkennen könnte, welches von den beiden Nominibus das Subject und welches das Object ist. Dagegen verschieden davon sind die Fälle, wo das Subject und das Object auf Elif maḳṣûra ausgehende Nomina sind, weil beide durch eine nicht auf Elif maḳṣûra ausgehende صفة oder ein derartiges توكيد näher bestimmt werden können, so dass sich das Verhältniss des موصوف oder des مؤكَّد — mag es Subject oder Object sein — zu der صفة resp. dem توكيد sogleich herausstellt. Dagegen muss das im Dual und Plural stehende Subject und Object durch eine im gleichen Numerus und Casus stehende صفة oder ein derartiges توكيد bestimmt werden, wonach wieder unbestimmt bleibt, welches Nomen Subject und welches Object ist. Desshalb ist es nöthig die Casus durch die verschiedenen Consonanten zu differenziren und sie in Folge dessen als Abwandlungsconsonanten aufzufassen. Denn, wären die Consonanten Elif, Wâw und Jâ — wie die Kûfenser behaupten — blosse Stellvertreter der Vocale, dürfte trotz ihres Wegfalls — gegen den wirklichen Thatbestand — die Bedeutung des Nomens in keiner Weise beeinträchtigt werden.

---

[1] Beiḍ. ed. Fleischer I, ٥٩٩, Z. 20; — Zamaḫš. Keššâf ed. Lee II, ١٥١; — Alfijj. ١٩, Z. 5; — Nâr el-ḳirâ ٩, Z. 23 ff.; — Mufaṣṣ. ٥٥, Z. 20; — Šuḏûr el-dahab ١٨, Z. 6, ١٩, Z. 16, ٢٠, Z. 5; — Lumsden ar. gr. I, 503; — Vgl. bes. Keššâf a. a. O: لغة بلحارث بن كعب وخثعم وزبيد وكنانة وآخرين ،

2. Der Dual und Plural erfordern die Veränderung dieser Consonanten zur Differenzirung der Casus, weil sie denselben eigenthümlich sind und sich sonst nicht finden. Die Ursache davon liegt in dem Umstande, dass die auf einen schwachen Consonanten ausgehenden Nomina, wie عَصًا, رَحًا, حُبْلَى und بُشْرَى eine Analogie in den ihnen formell entsprechenden starken Nominibus haben, welche die Norm für ihre Abwandlung abgeben: so entsprechen den beiden ersteren جَمَلٌ, جَبَلٌ, den letzteren حَمْرَآءُ, صَحْرَآءُ. Dagegen für die Form des Duals und Plurals gibt es keine analoge Erscheinung, ausser in dem Dual und Plural selbst, oder in Ermangelung jener eben in der Veränderung der Abwandlungsconsonanten.

3. Wird die Ansicht der kûfischen Schule widerlegt durch die Form der Pronomina separata und conjuncta, die sich ebenfalls gemäss den durch sie auszudrückenden Casus verwandeln, z. B. drückt das Pronomen separatum أَنْتَ[1] den Nominativ aus, إِيَّاكَ und إِيَّاىَ den Accusativ; in مررت بك vertritt das Pronomen conjunctum ك den Genitiv, in رأيتك den Accusativ, das ت in قُمْتُ und قَعَدْتُ den Nominativ u. s. w.

Gegen die Deutung des terminus technicus (حرف الإعراب) des Sîbaweihi von Seiten der Kûfenser ist einzuwenden: a) dass derselbe allezeit der Schlussconsonant des Wortes ist. Diess sind aber auch — nach der Auffassung der Baṣrischen Schule — das Elif, Wâw und Jâ, demnach ist der Ausdruck im Sinne der Baṣrischen Schule zu deuten; b) in der Behauptung der Kûfenser, dass Sîbaweihi die Consonanten Elif, Wâw und Jâ deswegen حروف الإعراب nenne, weil vermittelst derselben die Abwandlung ausgedrückt werde, gleichwie durch die einfachen Vocale, liegt ein innerer Widerspruch, da der Ausdruck

[1] Beiläufig sei bemerkt, dass nach der Ansicht der Baṣrenser أَنْ und إِيَّا allgemeine, alle Personen ausdrückende Pronomina sind; die bestimmte Person wird erst durch das hinzugefügte Pronomen ت, ك, ه u. s. w., welches die جهة, d. h. die besondere Beziehung ausdrückt, angezeigt. Anbârî behandelt dieses Thema ausführlich in der 94. مسئلة. Vgl. oben das Verzeichniss der مسائل.

حرف الإعراب, als constanter grammatischer terminus technicus abolut nur von dem Schlussconsonanten gebraucht wird, nie von dem Abwandlungsconsonanten im Sinne der Kûfenser; c) die nach der Deutung der Kûfenser von Sîbaweihi statuirte Regel: Elif, Wâw und Jâ sollen im Dual und Plural den Nominativ, Genitiv und Accusativ ausdrücken, ist so zu verstehen: das Elif im Nominativ des Duals soll den Nominativ ausdrücken (wenn auch das Nomen nicht im Nominativ steht), in dem Sinne wie man auch ضمير المرفوع sagt. Dasselbe gilt von dem Genitiv und Accusativ. In gleicher Weise stehen das Elif, Wâw und Jâ an der Stelle des Abwandlungsvocals, wenn derselbe vorhanden ist.

Dieselbe Bewandtniss hat es mit dem terminus technicus حروف الزوائد (لا أَنْسَيْتُمُوهُ oder سَأَلْتُمُونِيهَا), zu denen auch das Elif, Wâw und Jâ gehören. Sie werden nämlich mit diesem terminus technicus bezeichnet, trotzdem dass sie auch Radicalconsonanten sein können; z. B. das Lâm in جبل und جمل ist radical, es heisst aber doch (allerdings nicht in diesem Falle) Zusatzconsonant; in زَيْدَل und عَبْدَل ist es dagegen wirklich Zusatzconsonant. Ebenso verhält es sich mit Elif, Wâw und Jâ im Dual und Plural.

4. Spricht gegen die Kûfenser der Grund, dass es nach ihrer Annahme Nomina ohne Abwandlungsconsonanten geben müsste; denn die Einschränkung: dass bloss die vocalisch abwandelbaren Nomina den Abwandlungsconsonanten, an den sich der Vocal anlehnen kann, nöthig haben, ist nicht haltbar, da jedes abwandelbare Nomen seinen Abwandlungsconsonanten haben muss.

Die angeführten Imperfectformen sind nicht herbeizuziehen, da sie auf unregelmässige Weise ohne den Abwandlungsconsonanten flectirt werden. Wäre es überhaupt nöthig in diesen fünf Formen einen Abwandlungsconsonanten anzunehmen, so müsste es entweder a) der dritte Radical, oder b) das in dem Verbum verborgen liegende Pronomen, oder c) das Nûn, sein.

Der dritte Radical kann es nicht sein, da derselbe in dem Modus jussivus vocallos ist, resp. wegfällt; ebensowenig das Pronomen, denn es bildet nicht irgend einen Bestandtheil des

Verbums, sondern es steht für sich als Subject im Nominativ. Dieser Umstand schliesst aus die Consonanten Elif, Wâw und Jâ im Dual und Plural, denn sie können ebensowenig wie das Pronomen für sich allein stehen. Endlich kann auch das Nûn nicht der Abwandlungsconsonant sein, weil es ein accessorisches, nicht zum Verbum gehörendes Element ist. Es vertritt den Endvocal des Indicativs im Singular, woraus sich dessen Wegfall im Subjunctiv und Jussiv erklärt. Demnach ist die Annahme der Basrischen Schule: dass die Consonanten Elif, Wâw und Jâ zu der Form des Duals und Plurals gehören und Abwandlungsconsonanten sind, aufrecht zu halten.

## Dritte Streitfrage.

### Wie ist der Dual von mehr als dreiconsonantigen auf ein Elif maksûra oder mamdûda ausgehenden Nomina zu bilden?

Die allgemein geltende Annahme der Basrischen Schule lautet nach Mufaṣṣ. ٧٣, Z. 8—15 (dazu Ibn Ja'îš p. 305, vgl. Anm. 1): Nimmt das einem etymologisch ursprünglichen Wâw oder Jâ substituirte Elif die dritte Stelle im Worte ein, so wird es, mit Ausnahme der Fälle wo die Imâle eintritt, im Dual stets auf seinen Ursprung (Wâw, Jâ) zurückgeführt. Nimmt aber das dem etymologisch ursprünglichen Wâw oder Jâ substituirte Elif maksûra die vierte oder eine noch weiter vorgerückte Stelle im Worte ein, so wird es stets in Jâ verwandelt, wie z. B. in أَعْشَيَان (Dual von أَعْشَى für أَعْشَوُ), مِلْهَيَان von مِلْهًى (لها Imperf. يلهو). Ebenso tritt Jâ in Wörtern wie حُبْلَيَان (von حُبْلَى wo das El. makṣ. zur Bildung des Femininum angehängt ist, ohne durch Verwandlung aus Wâw entstanden zu sein) حُبَارَيَان wo dasselbe wie in حُبْلَى, ohne aus Wâw entstanden zu sein, doch wie ein solches behandelt wird, weil es eine weiter vorgerückte Stelle als die dritte einnimmt, und in solchen Fällen

das Wâw stets in Jâ übergeht und bei der Bildung des Duals nicht ausgestossen wird.[1]

---

[1] Ibn Ja'îš p. 305: فإن كان المقصور فوق ثلاثة قُلِبت أَلِفُه فى التثنية يآء على كلّ حال وذلك من قِبَلِ أَنّ المقصور إذا زاد على الثلاثة لم تكن أَلفه منقلبةً إلّا عن يآء او مشبّهةً بالمنقلب عنها سوآء كان أصلها اليآء او لا أصل لها فمثالُ الأوّل أَعْشَى ومَلْهًى ونحوهما من قولك مُغْزًى ومُعْطًى فهذه الألفاظ أصلها الواو لأنّ أَعْشَى من عَشَا يَعْشُو من قول الحُطَيْئَة

* متى تَأْتِه تَعْشُو إلى ضَوْء نارِهِ * تَجِدْ خَيْرَ نارٍ عندها خَيْرُ مُوقِدِ *

(Vgl. Mufaṣṣ. ١١٣, Z. 18; — Alfijj. ٣٠٠, Z. 10; — Ḥar. 578.) ومَلْهًى من اللهو ومُغْزًى من الغَزْو ومُعْطًى من عطا يَعْطُو وإنّما لمّا وقعت الواو رابعةً قُلِبت يآء وهذه قاعدة من قواعد التصريف أنّ الواو إذا وقعت رابعةً طَرَفًا فإنّها تُقْلب يآء نحو أَدْعَيْتُ وأَغْزَيْتُ فعلوا ذلك حملا له على المضارع فى يُغْزَى ويُدْعَي فأصلُها هذا القلب فى الفعل والاسمُ محمول عليه فالأصلُ فى أَعْشَي أَعْشَوُ وفى مَلْهًى مَلْهَوْ وفى مُغْزًى مُغْزَوْ وفى مُدْعًى مُدْعَوْ تحوّل إلى أَعْشَىْ ومَلْهَىْ ومُغْزَىْ ومُدْعَىْ ثمّ صارت ألفا لتحرّكها وانفتاح ما قبلها فهذه الألف منقلبة عن اليآء واليآء بدل من الواو، وأمّا المنقلبة عن اليآء أصلا فنحو المَرْمَي والمَجْرَى تقول مَرْمَيان ومَجْرَيان وهو من رَمَيْتُ وجَرَيْتُ، وأمّا المشبّهة بالمنقلب فنحو الف الحُبْلَى وحُبَارَى وأَرْطًى وقَبَعْثَرًى فالألف فى حُبْلَى للتـأنيث وليست منقلبة عن شىء لكنّها فى حُكْمِ المنقلب عن اليآء إذ الواو لا تقع طَرَفًا رابعةً ولذلك تكون يآء وتسوغ فيها الإمالة ولو صُرِّفت لكان باليآء نحو حَبْلَيْتُ وحَبارَيْتُ والألف

Die **Kûfenser** gestatten dagegen nach der Sprechweise einiger arabischer Stämme den Wegfall des Elif maķşûra[1] in dem Dual, und bei den auf ein Elif mamdûda ausgehenden weib-

---

فى أَرْطًى للإلحاق بجَعْفَرٍ وألفُ قَبَعْثَرَى زائدة لتكثير الكلمة وحُكْمُها فى شَبَهِ المنقلبة عن اليآء حكمُ ألف التأنيث فلذلك قُلبت فى التثنية يآء فقلتَ حُبْلَيان وأَرْطَيَان وقَبَعْثَرَيَان، Vgl. Alfijj. ٣٢٩, Z. 5 ff.; — Mufaşş. ٧۴, Z. 13; — Wasîț el-naḥu ٢۴٩ unten; — Ardabîlî Com. zu Unmûdağ p. 56, Z. 20 ff.; — Lumsden ar. gr. p. 505 rule first u. s. w.

[1] Ibn Ja'îš p. 305: وأمّا الكوفيون فيحكون عن العرب أنّه إذا تعدّى المقصور الأربعةَ وكثرت حروفه حذفوا ألفه فى التثنية ولم يفرق أصحابُنا بين القليل والكثير، Ardabîlî zu Unmûdağ p. 71, Z. 2 v. u.: وفى الخامسة الحذف لا غير كحُبَارَيْن فى حبارى أقول وحق المقصور فى الألف الخامسة الحذف لا غير يعنى لا يجوز القلب إلّا الحذف للاستثقال كجمادى وحبارى ويعلم من ذلك أَوْلَوِيّة الحذف فى السادسة نحو قبعثرى الخ، Wasîț el-naḥu ٢۴٧, Z. 2 ff.: وقد يحذف الألف الزائدة خامسةً فصاعدا قياسا عند الكوفيّة وسماعا عند غيرهم كزبعرى وقبعثرى يقال زبعران وقبعثران وإذا ثنّى الاسم الممدود فإن كانت همزته أصليّة تثبت على حالها فى الأعرف نحو قَرّآءان فى قَرّآء وحكى ابو علىّ عن بعضهم قَلْبَها واوًا نحو قَرّاوان وان كانت للتأنيث قلبت واوًا وجوبا فى الأشهر نحو حَمْراوان فى حَمْرآء وربّما صُحِّحت فقيل حَمْرَاءآنِ، وحكى المبرّد عن المازنىّ قلبها يآء نحو حَمْرَايَان وأمّا قولهم فى اللأوآء والعشوآء لَأْوَاءآن وعشواءان فمبنىّ على كراهية الواوين وقد يحذف همزة التأنيث بعد الأربعة قياسًا عند الكوفية وسماعا عند غيرهم نحو قاصعان وخنفسان فى قاصعاء وخنفساء،

lichen Nennwörtern sogar den der beiden Schlussbuchstaben z. B.: قَبَعْثَرَى ; زِبَعْرَانِ — زِبَعْرَى ; خَوْزَلَانِ — خَوْزَلَى u. s. ; قَبَعْثَرَانِ ; قَاصِعَاءُ — قَاصِعَانِ ; خُنْفَسَاءُ — خُنْفَسَانِ[2] u. s.

Dafür sprechen nach ihnen folgende zwei Gründe: a) die gewöhnliche Norm übersteigende Anzahl der Radicalbuchstab und die Länge der Form, b) die im Dual stattfindende Vermehrung der schon an sich langen Form durch Zusatzbuchstabe

Demnach treffen zwei Schwierigkeiten zusammen:

1. die ursprüngliche, d. h. in der Wortform liegende, u
2. die accidentelle (الطارئة) d. h. die Ansetzung der Zusatzbuchstaben.

Analog dieser nothgedrungenen Annahme des Wegfa eines oder zweier Buchstaben ist — sagen die Kûfenser — unbestrittene Zusammenziehung oder Verkürzung einer Fo ihrer häufigen Anwendung wegen, z. B. خَيْرٌ und شَرٌّ (verkü aus أَخْيَرُ und أَشْرَرُ). Ferner lässt sich der Wegfall ein Verlängerungsbuchstaben in langen Formen belegen durch B spiele wie: اشهابّ اشهبابا für اشهيبابا und احمارّ احمرارا f احميرارا, und zwar in Uebereinstimmung mit der Erklärung d Infinitivform كَيْنُونَة (aus كَيِّنُونَة) von Seiten der Basrens wo die ‚anwachsende Länge des Wortes, gewissermassen z Ausgleichung, eine Abminderung seines Gewichtes verlangt (Bei Anbârî الحذف لطول الكلمة طلبًا للتخفيف).

Die Basrenser gestatten in keinem Falle der Dualbildu (ausgenommen im Verszwang)[4] den Wegfall eines charakte

---

[1] Ibn Ja'îš p. 306: جاز الكوفيون فى ما طال من الممدود ذف الحرفين الآخرين فقالوا قاصعان ونافقان فى قاصعاء ونافقا, Cfr. Lumsden ar. gr. p. 507 rem. zu Rule third.

[2] Andere Beispiele vgl. Kâmil ١٥٣, Z. 13 ff.; — Nar el-ḳirâ ٢٩, Z. 5 v. — Ibn Ja'îš p. 337; — Lumsden a. a. O.

[3] Fleischer, Beitr. 1866, S. 323.

[4] Diese Ausnahme behandelt Anbârî in der 108. Streitfrage Cod. F 241ᵃ Z. 9—243ᵃ, Z. 24. Vgl. oben das Verzeichniss der مسائل.

stischen Buchstaben, weil der Dual nach einer und derselben Norm durch Anhängung der Zusatzbuchstaben انِ — an den in seiner Form unveränderten Singular gebildet wird,[1] z. B.: جُمادَيَيْنَهْ (mit هاء الوقف).[2]

Es finden sich zwar — bemerken die Baṣrenser — Beispiele von regelwidrigen Kürzungen, jedoch bloss in einigen Wörtern, welche man gegen die durchgehende Analogie (قياس مطّرد) auf andere Fälle übertragen hat. Die von den Kûfensern zum Beweis herbeigezogenen Beispiele اشهيباب und كَيْنونة sind den fraglichen Formen des Duals nicht analog, da die Ursache, welche die Kürzung veranlasst in dem Worte selbst liegt, dagegen bei der angenommenen verkürzten Bildung des Duals accidentell eintritt, wie überhaupt der Dual eine Accidenz ist. Was schliesslich die Form كينونة anbelangt, so hätte dieselbe vollends gar nicht zur Bestätigung herbeigezogen werden sollen, weil die ursprüngliche Form nach den Kûfensern كَوْنونة und nicht, wie in dem fraglichen Falle vorausgesetzt werden muss, كَيْوَنُونة[3] lautet.

## Vierte Streitfrage.

### Wie ist der Plural. san. der auf ein ة fem. ausgehenden männlichen Eigennamen zu bilden?

Den Plural. san. masc. bilden alle mit Vernunft begabte männliche Wesen bezeichnenden Nomina propria, vorausgesetzt,

---

[1] Ibn Ja'îš p. 303 zu Mufaṣṣ. ٧٤, Z. 4—7: ومن شرط المثنّى أن تَسْلَمَ صيغةُ الواحد فى التثنية ولا تغيّر عمّا كانت عليه فى حال الإفراد وذلك من قِبَل أنّ لفظ الاسم المثنّى دالّ على المحذوف فلو غُيّر بزيادة فيه او نقص منه لم يبق دالّ على ما حذف '

[2] Die kûfische Form جُمَادَيْنِهْ nach Kisâ'î und Farrâ, vgl. Lumsden ar. gr. p. 503.

[3] Vgl. darüber Fleischer, Beitr. 1870, S. 231; — Guidi, Ibn Hišâmi comm. in carmen Ka'bi bin Zoheir ١٤, Z. 12 ff. und die Vorrede das. p. IX—XI; — Ibn Mâlik Lâmîjah ١٧, Z. 15.

dass sie nicht auf ein ة fem. ausgehen.[1] Ist diess letztere der Fall, so bildet man den regelrechten Plural. san. fem.

Die Kûfenser gestatten, gegen diese Regel, bei den mit ة fem. schliessenden männlichen Eigennamen (تأنيث غير حقيقي) die Bildung des Plural. san. masc., wie z. B. von طَلْحَة Plur. طَلْحُونَ.[2] Darin stimmt auch der Baṣrenser Abu'l Ḥasan ibn Keisân mit den Kûfensern überein, weicht dagegen darin von ihnen ab, dass er dem zweiten Radical den Vocal Fatḥa giebt wie in أَرَضون (analog dem Plural. san. fem. أَرَضَات und طَلَحَات).

Die Ursache dieser absonderlichen Annahme geben die Kûfenser dahin an, dass der Plural طَلْحون nicht direct von der Singularform طَلْحَة, sondern nach Abwerfung des ة fem. von طَلْح gebildet werde, wie dies öfters der Fall bei der Bildung der gebrochenen Plurale ist. Dieselbe Voraussetzung liegt auch dem Plural أَرْضون (von أَرَضَة) zu Grunde.[3] Ferner führen zu dieser Annahme die auffallenden Bildungen des Plural. san. masc. der auf ein Elif maḳṣûra oder mamdûda ausgehenden männlichen Eigennamen, z. B. حَمْراوون, حُبْلَون (Plurale von حمرآء und حبلى), weil die mit Elif fem. gebildeten Feminin-formen stärker das weibliche Geschlecht bezeichnen als das ة fem. Denn jenes ist das ursprünglich zur Wortform gehörende Element, und das Wort ist nicht erst durch Anfügung des Elif fem. an das Masculinum entstanden. Das ة fem. ist

[1] Vgl. Alfijj. ١٩, Z. 8 ff.; — Šuḏûr el-ḏahab ٢٢, Z. 6 ff.; — Wasîṭ el-naḥu ٢٥٠, Z. 8; — Segâ'i zu Ḳaṭr el-nadâ ٣١, Z. 19.

[2] Wasîṭ el-naḥu ٢٥٠, Z. 8 ff.: فإن كان اسما محضا فشرطه أن يكون عَلَمًا لمذكّر عاقل تجرّد لفظه عن التآء الملفوظة او المقدّرة كزيدون فنحو طلحة لا يجمع هذا الجمعَ خلافا للكوفيين وابن كيسان ويجمع نحوَ وَرْقآء وسُلْمَى اسمَىْ رجلين ‘

Vgl. Anbârî أسرار العربية Fol. 17a; — Alfijj. ١٩, Z. 16.

[3] Mufaṣṣ. ٧٧, Z. 16 ff.

dagegen eine Accidenz, welche man an die Masculinform anfügt um dadurch das weibliche Geschlecht zu bezeichnen. Es drückt demnach, seiner Natur nach, nicht so intensiv das weibliche Geschlecht aus, wie jenes. Daraus folgt, dass die Bildung des Plural. san. masc. von den mit ة fem. schliessenden Eigennamen näher liegt, als in jenem Falle.

Ibn Keisân lässt gleichfalls, wie die Kûfenser, das ة vor der Bildung des Plural. san. masc. wegfallen, motivirt aber dessen Wegfall abweichend folgendermassen: ,Die ursprüngliche Form ist طَلْحَة; davon lautet der regelrechte Plural. san. fem., nach Ausstossung des ة, طَلَحَاتٌ — und diess ist nach seiner Ansicht diejenige Form, welche der Bildung des Plural. san. masc. zu Grunde liegt. Der Vocal Fatḥa ist dabei das die Nennwörter von den Qualificativen unterscheidende Charakteristicum.‘[1]

Die oben S. 329 an die Spitze gestellte Regel ist die Lehre der Baṣrenser, welche auf folgenden zwei stichhaltigen Gründen basirt:

1. Die Bildung des Plural. san. masc. ist zulässig bloss bei den Eigen- und Gattungsnamen, welche frei sind von Tâ fem., der mit Vernunft begabten männlichen Wesen und bei den diesen zur nähern Beschreibung dienenden Qualificativen, deren Femininum mit ة gebildet wird. Schliesst nun ein Eigenname, welcher ein männliches Wesen bezeichnet mit Tâ fem., so ist einzig zulässig die regelrechte Bildung des Plural. san. fem., da der Plural. san. masc. zwei Gegensätze (die beiden einander widersprechenden Genus- und Numerusbezeichnungen ة und ـُونَ) in sich vereinigen würde. Die Richtigkeit dieser Ansicht erhellt aus der Verbindung eines Substantivs männlichen Geschlechts

[1] Vgl. Fleischer, Beitr. 1870, S. 285 und 292; — Nâr el-ḳirâ ٨, Z. 19; — Wasîṭ el-naḥu ٢٥٠, Z. 8; — Ibn Ja'îš p. 323, Z. 7 ff. und p. 348; — Šuḏûr al-ḏahab ٢٣, Z. 17; — Ardabîlî comm. zu Unmuḏaǵ p. 60, Z. 10; — Lumsden ar. gr. p. 512, Sect. sec., Rule first; — Ḥarîrî Durrat el ǵawwâṣ hrsg. v. Thorbecke ١٩١, Z. 9. — Kâmil ١٣٠, Z. 6; — Ḥarîrî séances éd. II, Bd. II, p. 85 (Ibn Ḫallikân II, 55 ed. de Slane): Selon Sîbaweihi Kitâb suppl. arabe Nr. 1155 Fol. 12v: On maintient le fatḥa, même en omettant la dernière lettre de ce nom, parceque on dit ordinairement طَلَح.

mit einem auf Tâ fem. ausgehenden Qualificativ, in welche Falle der Plural. san. fem. gebildet wird, z. B. رَجُلٌ رَبْعَةٌ (e Mann von mittler Grösse), Plur. رَبْعَاتٌ nicht رَبْعُونَ.[1]

2. Der lebendige Sprachgebrauch stellt die regelrecht Pluralformen wie طَلَحَاتٌ, هُبَيْرَاتٌ u. s. w. ausser allem Zweif denn die männlichen Formen طَلْحُون, هُبَيْرُون lassen sich nic durch den Sprachgebrauch belegen.

Diess beweist auch der Vers des Dichters ʿAbd Allâ bin Ḳais el-Ruḳejjât:

[2] رَحِمَ اللّٰهُ أَعْظُمًا دَفَنُوهَا * بِسِجِسْتَانَ طَلْحَةَ الطَّلَحَاتِ *

[1] Ibn Jaʿîš p. 324: ذلك رَبْعَةٌ اسمٌ وُصِفَ به فى الأصل يدلّ على لك ثبوتُ تآء التأنيث فيه مع المذكّر كثبوتها مع المؤنّث قول رَجُلٌ رَبْعَةٌ كما تقول امرأةٌ رَبْعَةٌ فهو اسم يقع على مذكّر والمؤنّث وُصِفَ به كما يقال رِجَالٌ خَمْسَةٌ وخَمْسَةٌ سم وُصِفَ به المذكّر وهم قد يصفون بالأسمآء على تخيّلهم نى الوصفيّة فيها نحو قولك لَيْلَةٌ غَمٌّ أى مُظْلِمَةٌ وامرأة بَةٌ على معنى دنيّة ' ولو كان ربعة صفةً فى الأصل لفُصِل ه بين المذكّر والمؤنّث بحذف التآء كما تقول رجلٌ عالمٌ وامرأةٌ عالمةٌ ' Vgl. Fleischer, Beitr. 1870, S. 289; — Kâmil ١ Z. 5: د تلزم الهآء فى الاسم فتقع للمذكّر والمؤنّث ى لفظ واحد نحو رَبْعَةٍ ويَفَعَة وصَرُورَة (wie z. B. p. ٥٥, Z. 14) وهذا كثير لا تُنْزَع الهآء منه ' Vgl. noch Mufaṣṣ. ٧٧, Z. 15 u. ١ ٨٣, Z. 12; — Seǵâʿî zu Ḳaṭr el-nadâ ٣١, Z. 2 v. u.; — Alfijj. ١٧, Z. 6 ٣٢١, Z. 12 ff.; — Muḥîṭ s. v. ربع; Ḥarîrî Durrat el-ǵawwâṣ ١١٢, Z. 4 ١٢٥, Z. 18 ff.

[2] Der Vers steht bei Jâḳût, hrsg. v. Wüstenfeld, Bd. III. ٤٣, Z. 19 (dasell wird der Urheber des Verses genannt), sowie bei Ibn Jaʿîš ٥٥, Z. 22 (v daselbst die Erklärung des Namens); — Muǵnî el-lebîb II, ٣٩٣; Jâḳût a. a. O. steht für رحم — نظر. Die Lesart des Anbârî geb Ibn Ḳoteiba ed. Wüstenfeld ١١٧; — Ibn Ḫallikân ed. Wüstenfeld fa IV, ٣٨; — Ibn Badrûn ١٣٩; — Ǵawâlîḳî ٨٩; — Tâǵ el-ʿarûs II, ١٩ III. ٥٨.

Durch diese zwei Gründe ist also eine μετάβασις εἰς ἄλλο γένος ausgeschlossen.

In seiner Widerlegung der Annahme der Kûfenser, dass die Pluralendung ـُونَ an den der Femininendung beraubten Singular طلح gehängt werde, hebt Anbârî treffend den Grundsatz gegen die Richtigkeit derselben hervor, dass die Pluralendungen an jeden Schlussconsonanten, also auch an das Tâ fem. anzufügen seien. Aus diesem Grunde dürfe das im Singular wirklich vorhandene Tâ vor der Anfügung der Pluralendung nicht abgeworfen werden; diess zu dem Zwecke, damit man aus der Form des Plurals ersehen könne, welche Singularform derselben zu Grunde liege. Ebenso beweise nichts das von den Kûfensern zum Beweise angeführte Beispiel des gebrochenen Plurals أَعقاب (von عُقْبَة), da derselbe unregelmässig gebildet und selten sei. Gesetzt aber, die Bildung desselben wäre normal, so könnte man doch nicht dieses Beispiel als Analogon anführen, da der Plural. san. nicht nach der Norm des gebrochenen Plurals gebildet werde. Aehnlich verhält es sich mit den Pluralen حمراوون und حبلون, indem das Jâ (obwohl nicht aus Wâw entstanden, doch als solches angesehen, weil es die vierte Stelle im Worte einnimmt, vgl. oben S. 325) zur Wortform gehört. Demnach verstösst es nicht gegen die Regel, dass man von derartigen Nominibus den Plural. san. masc. bildet — im Gegensatze zu den auf ein Tâ fem. ausgehenden Nennwörtern. Denn dieses hat den Werth eines selbständigen Nomens, welches an männliche Substantiva und Qualificativa angehängt wird, um das weibliche Geschlecht zu bezeichnen. Es fällt aber im Plural. san. fem. von selbst aus, weil die Pluralendung zugleich das Tâ fem. vertritt.

Gegen die Annahme des Ibn Keisân spricht folgender Grund: Gesetzt, es wäre das Tâ formell (لفظا) weggefallen, so ist es doch ideell (تقديرا) vorhanden, wie das Tâ fem. in dem Plural. san. fem. (مسلمات für مسلمتات). Daraus ergibt sich die Unmöglichkeit der Verbindung zweier nicht zu einander gehörenden Geschlechts- und Numerusendungen. Ebenso ist die Vocalisation des zweiten Radicals nach falscher Analogie von أَرَضات gegen die Regel hineingetragen, weil die Form des

Singulars bei Anfügung der männlichen Pluralendung sowohl bezüglich der Consonanten als auch der Vocale unverändert bleiben muss. Dazu kommt noch der diese Theorie ganz aufhebende Umstand, dass die Form أَرَضون ein gegen die Regel gebildeter Plural. san. masc. eines unpersönlichen Femininums ist.[1]

## Fünfte Streitfrage.

### Ist die vollständige Abwandlung der adjectiva comparativa (أفعل التفضيل) im Verszwange anzunehmen, oder nicht?

Die adjectiva comparativa sind, nach der allgemeinen Annahme, wegen der beiden die vollständige Abwandlung hindernden Ursachen الوصفية + وزن الفعل unvollständig abwandelbar.[2] In der Poesie erscheint aber häufig, aus metrischen Gründen, ein sonst vollständig abwandelbares Nomen unvollständig abgewandelt, wie umgekehrt das unvollständig abwandelbare vollständig. Den letzteren Fall nehmen beide Schulen gleicherweise an[3] — mit Ausnahme der adjectiva

[1] Šudûr el-dahab ٢٣, Z. 7 ff.: ومنها (أسمآء جموع لا واحد لها من أصلها) أَرَضُون وهو بفتح الرآء وهو جمع تكسير لمؤنّث لا يعقل لأنّ مفرده أَرْضٌ ساكن الرآء والأَرْض مؤنّثة بدليل وأخرجت الأرض أثقالها الخ' Fleischer, Beitr. 1870, S. 293. Ueber أَرْضُون als dichterische Synkope vgl. das. 1874, S. 85.

[2] Mufaṣṣ. ٩, l. Z.; — Ibn Ja'îš ٧٠, Z. 2, ٧٣, Z. 21; — Alfijj. comm. zu v. ٩٥٢; — Muṭarrizî in de Sacy's anth. gr. p. ٩٤; — Šudûr el-dahab ١٢, Z. 3 v. u., ١٣٩ ff.; — Nâr el-ḳirâ ٢٢ m.; — Anbârî أسرار العربية Fol. 69ᵃ u. s. w.

[3] Alfijj. ٢٩٢, Z. 14 ff.: يجوز فى الضرورة صرف ما لا ينصرف وذلك كقوله (Zuh. Mo'all. v. 7, Ahlw. ٩٤, v. 7.)

* تبصّر خليلى هل ترى من ظعائنٍ *

Kâmil p. ١٤٥, Z. 2 ff.: وهو كثير وأجمع عليه البصريون والكوفيون'

comparativa, indem die Schule von Baṣra einstimmig die vollständige, die von Kûfa die unvollständige Abwandlung vertritt.[1]

Den Ausgangspunkt der abweichenden Auffassung bildet für die Kûfenser das Verhältniss des Exponenten der Comparation من zu seinem Adjectiv. Dasselbe steht nämlich nach ihrer Annahme in engster Verbindung mit diesem — obwohl nicht als مضاف اليه —, wornach es die vollständige Abwandlung desselben aufhebt. Daraus erklärt sich die auffallende Erscheinung, dass das adjectivum comparativum in allen Verhältnissen d. i. im Masculinum, Femininum, Dual und Plural seine Form nicht verändert.[2]

---

وكلّ شيء لا ينصرف فصرفه فى الشعر جائز لأنّ أصله كان الصرف فلمّا احتيج اليه رُدّ الى أصله فهذا قول البصريين وزعم قوم أنّ كلّ شيء لا ينصرف فصرفه فى الشعر جائز إلّا أفعل الّذى معه منك نحو أفّضل منك وأكرم منك وزعم الخليل وعليه أصحابه أنّ هذا إذا كانت معه منك بمنزلة أحمر لأنّه كمل نعتا بمنك وأحمر لا يحتاج اليها فهو مع منك بمنزلة أحمر وَحْدَهُ والدليلُ على أنّ منك ليست بمانعته من الصرف أنّه اذا زال عن بنآء أفعل انصرف نحو قولك مررت بخيرٍ منك وشرٍّ منك فلو كانت منك هى المانعةَ لمنعت هاهنا فهذا قول بيّن جدّا'

[1] Selbstverständlich sind auch die Adjectiva nach der Form أفعل, welche Farben bezeichnen und nach der Annahme der Kûfenser in Verbindung mit من Comparativbedeutung erhalten (s. Wasiṭ el-naḥu ١٨٨, Z. 1 ff.), mit eingeschlossen.

[2] Ibn Ja'îš p. 342: وإذا كانت معه مِنْ فإنّه يكون بلفظٍ واحدٍ لا يؤنّث ولا يُثنّى ولا يُجْمَع فتقول زيدٌ أفضلُ من عمرو وهند أفضلُ من عمرو والزيدان أفضلُ من العِمرَيْن والزيدون أفضلُ من الخالدِين' Vgl. Mufaṣṣ. ١٠٢, Z. 14 ff.; — Alfijj. ٢٣٨, Z. 10 ff.; — Nâr el-ḳirâ ٢٢, Z. 10 ff.; — Ḳaṭr el-nadâ ٩٨, Z. 11 ff.; — Wasîṭ el-naḥu ١٨٨, Z. 7, ١٧٩, Z. 4 v. u., ١٩٠, Z. 4 v. u.; — Šndûr el-ḏahab ١٤٠, ob.; — Ardabilî zu Unmûḏaǵ p. 78, Z. 15 ff.

Bestimmter formulirt ist das Verhältniss des Exponenten der Comparation nach der von Anbârî überlieferten Auffassung einiger Kûfenser. Der Exponent من bildet nämlich mit dem ihm vorausgehenden Adjectiv ein Annexionsverhältniss, wonach das letztere als مضاف seine Nunation einbüsst.[1] Dessenungeachtet wird der Nominalcharakter beider Theile durch die Einbusse der Nunation des erstern in keiner Weise gestört, weil das Annexionsverhältniss — den Nominibus eigen — auf deren Nominalnatur hinweist.

Die Schule von Baṣra fasst das من richtig als من الابتداء auf,[2] wonach das Adjectiv von jeglicher determinirenden Einwirkung von Seiten desselben frei ist, und in Folge dessen, nach der Regel, dass jedes Nomen im Verszwange nunationsfähig und vollständig abwandelbar ist, die Nunation annehmen kann. Die vollständige Abwandlung wird zwar dem Nomen durch eine die vollständige Abwandlung hindernde zweite Ursache entzogen, aber im Verszwange kann der Dichter diess unberücksichtigt lassen und dem Nomen das ihm von Natur zukommende Charakteristicum (die Nunation) erhalten, wie Abû Kebîr der Hudailit in dem Verse:

* مِمَّن حَمَلْنَ به وهُنَّ عَوَاقِدٌ * حُبُكَ النِطَاقِ فَشَبَّ غَيْرَ مُهَبَّلِ *[3]

‚Mit einem von denen (ritt ich), welche von Weibern empfangen wurden, während sie den Hüftengürtel festgeschnürt hielten, und

[1] Vgl. Alfijj. ٢٤٠, Z. 15 ff.

[2] Ibn Ja'îš p. 488 zu Mufaṣṣ. ١٠٢, Z. 4: هذا الضرب من الصفات موضوع للتفضيل وأصله أن يكون موصولا بِمِنْ ومِن فيه لابتداء الغاية فإذا قلت زيدٌ أفْضَلُ من عمرو فالمراد أنّ فضله ابتدأ راقيا من فضل عمرو وكلِّ من كان مقدارُ فضله كفضل عمرو فكأنّك قلت علا فضله على هذا المقدار فعلم المخاطَبُ أنّه علا من هذا الابتداء'

[3] Ḥamâsa ed. Freyt. ٣٧, Z. 16; — Sîbaweihî in Girgas' und Rosen's Арабская хрестоматия, ٣٧٣, Z. 7; — Ǵauh. s. v. هبل; — Tebrizer جامع الشواهد; — Kâmil ٧٩, Z. 1 (zur Sache ibid. ٧٨, Z. 18—21); — Mufaṣṣ. ١٠٠, Z. 9.

die dann aufwuchsen ungeschwächt' (Kâmil), wo عواقد gegen die Regel vollständig abgewandelt ist.

Die soeben erwähnte, für die Poesie geltende Regel bestätigt auch die hierher zu rechnende Erscheinung, dass die überhaupt nicht nunations- und flexionsfähigen Wortformen die Nunation auch im Verszwange nicht annehmen können.

Was die Annahme der Kûfenser: ‚dass die enge Verbindung des Exponenten من mit dem Adjectiv die vollständige Abwandlung aufhebe', anbelangt, so spricht dawider der Umstand, dass من keinen nach rückwärts wirkenden determinirenden Einfluss ausüben kann, weil das Comparationsverhältniss seiner Natur nach die Indetermination verlangt.[1]

Die wahre Ursache liegt vielmehr in der Verbalform (وزن الفعل) und der Adjectiveigenschaft (الوصفية). Für diesen Grund ist in Betracht zu ziehen die durchgängige Indetermination und vollständige Abwandlung der Adjectiva mit Comparativbedeutung خَيْرٌ und شَرٌّ, deren ursprüngliche Form gleich den übrigen adjectivis comparativis أَخْيَرُ und أَشْرَرُ lautete. Die häufige Anwendung derselben hat jedoch die Verkürzung ihrer Form bewirkt, wodurch eine der beiden Ursachen (وزن الفعل) weggefallen ist, so dass nun beide vollständiger Abwandlung fähig sind.

Der oben S. 335 von den Kûfensern geltend gemachte Umstand, dass diese Adjectivform im Femininum, Dual und Plural unverändert bleibt, beruht auf reinem Missverständniss der wahren Thatsache. Denn die Unveränderlichkeit desselben ist nicht bedingt durch die enge Verbindung mit من, sondern sie ergibt sich aus folgenden Ursachen:

---

[1] Fleischer, Beitr. 1870, S. 281. Die verschiedenen Ansichten Ibn Ja'îš p. 489: واعلم أنّه متى أُضيف أفعل على معنى مِنْ فهو نكرة عند بعضهم وعليه الكوفيون وإذا أُضيف على معنى اللام فهو معرفة وفي قول البصريين المتقدّمين أنّه معرفة في كلّ حال إلّا إذا أُضيف الى نكرة والمتأخرون يجعلونه نكرة لأنّ المضاف اليه مرفوع في المعنى والأوّل القياس'

1. Der Comparativ schliesst in sich den Begriff des Infinitivs.[1] زيد أفضل منك ist gleich فضل زيد يزيد على فضلك, also أفضل = يزيد فضله. Nun steht aber der Infinitiv in engster Verbindung mit dem Verbum als dessen أصل[2] (nach der Ansicht der Basrischen Schule); in Folge dessen nimmt jenes

[1] Alfijj. comm. zu V. ٥٠٤ und ٥٠٥; — Ibn Ja'îš zu Mufaṣṣ. ١٠٢, Z. 6 u. (p. 488): فلمّا كان معنى الباب الدلالة على ابتدآء التفضيل لم يكن بُدٌّ من مِنْ ظاهرةً او مضمرةً لافادة المعنى المذكور ولا يجوز تعريفه والحالةُ هذه لا بالألف واللام ولا بالإضافة لأنّه بمنزلةِ الفعل والفعلُ لا يكون إلّا نكرةً لأنّه موضوع للخبر والمراد من الخبر الفائدة فلو عُرِّف لم يبق مُفيدًا وإنّما قلنا أنّه فى معنى الفعل لأمريْن أحدُهما أنّك إذا قلت زيدٌ أفضل منك فإنّما المراد أنّ فضله يزيد على فضلك فهو عبارة عن الفعل والأمر الثانى أنّه متضمّن المصدر وزيادة وكان كالفعل الدالّ على الحَدَث والزمانِ فلمّا كان الفعل لا يضاف ولا يدخله لام المعرفة لم تدخل على ما هو فى معناه فلذلك لا نقول زيد الأفضل من عمرو ولا الأحسن من خالد لِما ذكرناه ولأنّ مِنْ تكسب ممّا تتّصل به من أفعلَ هذه تخصيصًا مّا الا ترى أنّ فيها إخبارًا بابتدآء التفضيل وزيادة الفضل من المفضول وهذا اختصاصُ الموصوف بهذه الصفة ومن هاهنا وقع بعد فعل مِن التفضيل نحو قوله تعالى (S. 18, 37) أَقَلَّ مِنْكَ مَالاً فلمّا كانت مِنْ للتخصيص واللام إذا دخلت عليه استوعبت من التعريف أكثر ممّا تُفيده من التخصيص فكرهوا الجمع بينهما فيكونَ نقضًا لغرضهم وتراجُعًا عمّا حكموا به من قوّة التعريف الى ما هو دونه فلمّا لم يجز الجمع بين اللام ومِنْ لِما ذكرناه عاقبوا بينهما'

[2] Dieses Thema behandelt Anbârî ausführlich in der 28. Streitfrage, Fol. 87a.

Adjectiv vermöge des Infinitivbegriffs Theil an dem Begriffe des Verbums, welches beides Neutralbegriffe sind, die an sich den Geschlechtsunterschied nicht zulassen, — also auch nicht die Nomina, welche sich durch ihre Bedeutung an sie anschliessen.

2. أفعل من ist ähnlich (مضارع) dem Worte بعض, welches die Bedeutungen des Masculinum, Femininum, Dual und Plural in sich vereinigt.

3. Die Dual- und Pluralbildung ist ausgeschlossen durch die bereits im Singular der أفعل-Form liegende Doppelbeziehung. Der Dual und Plural kann nämlich bloss von denjenigen Nominibus gebildet werden, welchen ein Einzelbegriff zu Grunde liegt. Da nun aber die Form أفعل den Begriff des Infinitivs in sich schliesst, wodurch sie wiederum an dem Doppelbegriffe des Verbums (nämlich der Thatsache und der Zeit) theilnimmt, lässt sie ebensowenig wie das Verbum an sich die Bildung des Duals und Plurals zu.

Die Ansicht derjenigen Kûfenser, welche die Annexion des من an das Adjectiv annehmen, ist ebensowenig stichhaltig wie die allgemeine Annahme derselben. Denn durch das مضاف اليه wird das مضاف determinirt, wodurch das Diptoton zum Triptoton wird. Diese Regel bewährt sich nun in unserem Falle nicht, sondern das Adjectiv erscheint durchweg im Genitiv als Diptoton mit Fatḥa versehen. Ebenso falsch ist auch die andere Behauptung derselben, dass die Anwendung der Nunation im Annexionsverhältniss aus dem Grunde nicht zulässig sei, weil sowohl die Nunation als auch das Annexionsverhältniss charakteristische Zeichen der Nomina seien (دلائل من دلائل الأسماء). Der Grund liegt vielmehr darin, dass: a) das Annexionsverhältniss die Determination, die Nunation die Indetermination bezeichnet, b) die Annexion das Zeichen der Verbindung (Zusammengehörigkeit), die Nunation das der Trennung ist. Beide Categorien sind Gegensätze, die einander ausschliessen.

## خمس مسائل من كتاب الإنصاف فى مسائل الخلاف بين النحويين البصريين والكوفيين لابن الأنبارى'

١ مسئلة ذهب الكوفيّون إلى أنّ الأسمآء الستّة المعتلّة وهى أبوك وأخوك وحموك وهنوك وفوك وذو مالٍ مُعْرَبة من مكانيْن وذهب البصريّون إلى أنّها معربة من مكان واحد والواو والألف واليآء حروف الإعراب وإليه ذهب أبو الحسن الأخفش فى أحد القولين وذهب فى القول الثانى إلى أنّها ليست بحروف إعراب ولكنّها دلائل الإعراب كالواو والألف واليآء فى التثنية والجمع وليست بلام الفعل وذهب علىّ بن عيسى الرَبَعىّ إلى أنّها إذا كانت مرفوعة ففيها نَقْلٌ بلا قَلْب وإذا كانت منصوبة ففيها قَلْبٌ بلا نَقْل وإذا كانت مجرورة ففيها نقلٌ وقلبٌ وذهب أبو عثمان المازنىّ إلى أنّ البآء حرف الإعراب وإنّما الواو والألف واليآء نشأت عن إشباع الحركات وقد يحكى عن بعض العرب أنّهم يقولون هذا أبُك ورأيت أبَك ومررت بأبِك من غير واو ولا ألف ولا يآء كما يقولون فى حالة الإفراد من غير إضافة وقد يُحكى أيضا عن بعض العرب أنّهم يقولون هذا أبَاك ورأيت أباك ومررت بأباك بالألف فى حالة الرفع والنصب والجرّ فيجعلونه ٱسما مقصورا قال الشاعر

* إنّ أَباها وأَبَا أَبَاهَا * قَدْ بَلَغَا فى ٱلمَجْدِ غَايَتَاهَا *

ويُحكى عن الإمام أبى حنيفة أنّه سُئل عن إنسان رمى إنسانا بحجر فقتله هل يجب عليه القَوَدُ فقال لا ولو رماه بأَبَا قُبَيْسٍ بالألف على هذه اللغة لأنّ أصله أَبَوٌ فلمّا تحرّكت الواو وٱنفتح

ما قبلها قلبوها ألفا بعد إسكانها إضعافا لها كما قالوا
عَصًا وقَفًا وأصله عَصَوٌ وقَفَوٌ فلمّا تحرّكت الواو وٱنفتح ما قبلها
قلبوها ألفا فكذلك هاهنا والّذى يعتمد عليه فى النُصرة أهلُ
الكوفة والبصرة القولان الأوّلان فهذا منتهَى القول فى تفصيل
المذاهب واللغات فلنبدأْ بذكر الحُجَج والاستدلالات،
أمّا الكوفيّون فٱحتجّوا بأن قالوا أجْمعْنا على أنّ هذه الحركات
الّتى هى الضمّة والفتحة والكسرة تكون إعرابا لهذه الأسمآء
فى حال الإفراد نحو قولك هذا أبٌ لك ورأيت أبًا لك ومررت
بأبٍ لك وما أشبه ذلك والأصل فيه أبوٌ فٱستثقلوا الإعراب
على الواو فأوقعوه على البآء وأسقطوا الواو فكانت الضمّة علامةً
للرفع والفتحة علامةً للنصب والكسرة علامةً للجرّ فإذا قلت
فى الإضافة هذا أبُوك وفى النصب رأيت أبَاك وفى الجرّ مررت
بأبِيك والاضافةُ طارئةٌ على الإفراد كانت الضمّة والفتحة والكسرة
باقيةً على ما كانت عليه فى حال الإفراد لأنّ الحركة الّتى تكون
إعرابا للمفرد فى حال الإفراد هى بعينها تكون إعرابا له فى
حال الإضافة ألا ترى أنّك تقول هذا غلامٌ ورأيت غلامًا ومررت
بغلامٍ فإذا أضفْتَه قلت هذا غلامُك ورأيت غلامَك ومررت
بغلامِك فتكون الضمّة والفتحة والكسرة الّتى كانت إعرابًا له فى
حال الإفراد هى بعينها إعرابًا له فى حال الإضافة فكذلك
هاهنا، والّذى يدلّ على صحّة هذا تغيُّرُ الحركات على البآء فى
حال الرفع والنصب والجرّ وكذلك الواو والألف واليآء بعد
هذه الحركات تجرى مجرى الحركات فى كونها إعرابًا بدليلِ أنّها
تتغيّر فى حال الرفع والنصب والجرّ فدلّ على أنّ الضمّة والواو
علامة للرفع والفتحة والألف علامة للنصب والكسرة واليآء
علامة للجرّ فدلّ على أنّه معرب من مكانَيْن، ومنهم من
تمسّك بأن قال انّما أُعربت هذه الأسمآء الستّة من مكانين
لقلّة حروفها تكثيرًا لها وليزيدوا بالإعراب فى الإيضاح والبيان

فوجب أن تكون معربة من مكانين على ما ذهبنا إليه، وأمّا البصريّون فٱحتجّوا بأن قالوا إنّما قلنا أنّه معرب فى الأصل من مكان واحد لأنّ الإعراب إنّما دخل الكلام لمعنى وهو الفصلُ وإزالةُ اللَبْس والفرقُ بين المعانى المختلفة بعضِها من بعض من الفاعليّة والمفعوليّة إلى غير ذلك وهذا المعنى يحصل بإعرابٍ واحدٍ فلا حاجةَ إلى أن يجمعوا بين إعرابَيْن لأنّ أحد الإعرابين يقوم مقامَ الآخر فلا حاجة إلى أن يُجْمَع بينهما فى كلمة واحدة نحوِ مُسْلِمَات وصَالِحَات وإن كان الأصل فيه مُسْلِمَتَات وصَالِحَتَات لأنّ كلّ واحدة من التاءين تدلّ على ما تدلّ عليه الأخرى من التأنيث وتقوم مقامَها فلم يجمعوا بينهما فكذلك هاهنا، والّذى يدلّ على صحّةِ ما ذهبنا إليه وفسادِ ما ذهبوا اليه أنّ ما ذهبنا اليه له نظيرٌ فى كلام العرب فإنّ كلّ معرب فى كلامهم ليس له إلّا إعراب واحد وما ذهبوا اليه لا نظيرَ له فى كلامهم فإنّه ليس فى كلامهم معرب له إعرابان فبان أنّ ما ذهبنا إليه له نظيرٌ فى كلامهم وما ذهبوا إليه لا نظيرَ له فى كلامهم والمصيرُ إلى ما له نظيرٌ أَوْلى من المصير إلى ما ليس له نظير، ومنهم من تمسّك بأن قال لو جاز أن يجتمع فى ٱسم واحد إعرابان متّفقان لجاز أن يجتمع فيه إعرابان مختلفان فكما يمتنع أن يجتمع فيه إعرابان مختلفان فكذلك يمتنع ان يجتمع فيه اعرابان متّفقان لامتناعِ ٱجتماعِ إعرابين فى كلمة واحدة، والاعتمادُ على الاستدلال الأوّل وهذا الاستدلالُ عندى فاسد لأنّ الإعراب فى الأصل إنّما دخل للفصل بين المعانى بعضِها من بعض من الفاعليّة والمفعوليّة على ما بيّنّا فلو جوّزنا أن يُجْمَع فى ٱسم واحد إعرابان مختلفان لأدّى ذلك إلى التناقض لأنّ كلّ واحد من الإعرابين يدلّ على نقيضِ ما يدلّ عليه الآخرُ ألا ترى أنّا لو قدّرنا الرفع والنصب فى ٱسم واحد لَدلّ الرفع على الفاعليّة والنصب على المفعوليّة

وكلّ واحد منهما نقيضُ الآخر بخلافِ ما لو قدّرنا إعرابين
متّفقين فإنّه لا يدلّ أحد الإعرابين على نقيضِ ما يدلّ عليه
الآخر فبان الفرق بينهما وأنّ الاعتماد على الاستدلال الأوّل'

وأمّا من ذهب إلى أنّها ليست بحروفِ إعراب ولكنّها دلائلُ
الإعراب فقال لأنّها لو كانت حروفَ إعراب كالدال من زيد
والرآء من عمرٍو لَما كانت فيها دلالة على الإعراب ألا ترى أنّك
إذا قلت ذهبَ زيدٌ وآنطلق عمرٌو لم يكن فى نفس الدال
والرآء دلالة على الإعراب فلمّا كانت هاهنا هذه الأحرف تدلّ
على الإعراب دلّ على أنّها دلائل الإعراب وليست بحروف
إعراب' وهذا القول فاسد لأنّا نقول لا يخلو أن تكون هذه
الأحرف دلائل الإعراب فى الكلمة أو فى غيرها فإن كانت تدلّ
على الإعراب فى الكلمة فوجب أن يكون الإعراب فيها لأنّها
آخِرُ الكلمة فيـؤول هذا القول إلى قول الأكثرين وإن كانت تدلّ
على إعراب فى غير الكلمة فيُؤدّى إلى أن تكون الكلمة مبنيّة
وليس من مذهبِ هذا القائل أنّها مبنيّة' فسنبيّن فساد مذهبه
أنّ الواو والألفَ واليآء فى التثنية والجمع ليست بحروفِ إعراب
ولكنّها دلائلُ الإعراب مستقصًى فى موضعه إن شآء اللّه تعالى'

فأمّا من ذهب إلى أنّها إذا كانت مرفوعة ففيها نَقْلٌ بلا قَلْب
وإذا كانت منصوبة ففيها قَلْبٌ بلا نَقْل وإذا كانت مجرورة ففيها
نقلٌ وقلبٌ فقال لأنّ الأصل فى قولك هذا أَبُوه هذا أَبَوُه
فآسْتُثْقِلت الضمّة على الواو فنُقلت إلى ما قبلها وبقيت الواو
على حالها فكان فيه نقل بلا قلب والأصل فى قولك رأيت
أَبَاه رأيت أَبَوَه فتحرّكت الواو وآنفتح ما قبلها فآنقلبت ألفا
فكان فيه قلب بلا نقل والأصل فى قولك مررت بأَبِيه مررت
بأَبَوِه فآستثقلت الكسرة على الواو فنقلت إلى ما قبلها نقلبت
الواو يآء لسكونها وآنكسار ما قبلها فكان فيه نقل وقلب'

وأمّا من ذهب إلى أنّ البآء حرف الإعراب وإنّما الواو والألف

والياء نشأت عن إشباع الحركات فقال لأنّ الياء تختلف عليها الحركات في حالة الرفع والنصب والجرّ كما تختلف حركات الإعراب على سائر حروف الإعراب فدلّ على أنّ الياء حرف الإعراب وأنّ هذه الحركات التي هي الضمّة والفتحة والكسرة حركات إعراب وأنّها أُشْبِعت فنشأت عنها هذه الحروف التي هي الواو والألف والياء فالواو عن إشباع الضمّة والألف عن إشباع الفتحة والياء عن إشباع الكسرة وقد جاء ذلك كثيرا في أستعمالهم، قال الشاعر في إشباع الضمّة

* اللّه يَعْلَمُ أنّا في تلفّتِنَا * يَوْمَ الفِراقِ إلى إخوانِنَا صُورُ *

* وَأنّنِي حَيْثُمَا يَثْنِ الهَوَى بَصَرِي * مِنْ حَيْثُ ما سَلَكُوا أَدْنُو فأَنْظُورُ *

أراد فأَنْظُرُ فأشبع الضمّ فنشأت الواو، وقال الآخر

* هَجَوْتَ زَبّانَ ثُمّ جِئتَ مُعْتَذِرًا * من هَجْوِ زَبّانَ لم تَهْجُوا ولم تَدَعِ *

أراد تَهْجُ، وقال الآخر

* كأنّ في أَبْيَاتِهَا القَرَنْفُولْ *

أراد القَرَنْفُل وقال الشاعر في إشباع الفتحة

* وأَنْتَ مِنْ ٱلغَوائل حِينَ تَرْمِي * ومِنْ ذَمّ الرّجال بِمُنْتَزَاحِ *

أراد بمُنْتَزَحٍ فأشبع الفتحة فنشأت الألف، وقال الآخر

* أقول إذْ خَرَّتْ على الكَلْكالِ * يَا نَاقَتَنَا ما جُلْتِ من مَجَالِ *

أراد الكَلْكَلِ، وقال الآخر

* إذا العجوز غَضِبَتْ فَطَلِّقِ * ولا تَرَضّاها ولا تَمَلَّقِ *

أراد لا تَرَضَّهَا، وقال عنترة

* يَنْبَاعُ مِنْ ذِفْرَى غَضُوبٍ جَسْرَةٍ * زَيَّافَةٍ مِثْلِ ٱلفَنيق ٱلمُكْدَمِ *

أراد يَنْبَعُ، وقال الشاعر فى إشباع الكسرة
* تَنْفِى يَدَاهَا ٱلْحَصَى فى كُلِّ هَاجِرَةٍ * نَفْىَ ٱلدَّرَاهِيمِ تَنْقَادُ
ٱلصَّيَارِيفِ *
أراد الدراهِمِ والصيارِفِ فأشبع الكسرة فنشأت اليآء ويُحْتَمَل أن
يكون الدراهيم جمع درهام ولا يَحْتَمِل الصياريف هذا ٱلاحتمالَ،
وقال الآخر
* كأنّى بفَتْخَاء الجناحَيْنِ لِقْوَةٍ * على عَجَلٍ مِنّى أُطَاطِىُّ شِمْلَالِ *
أراد شِمْلَلِ، وقال الآخر
* لمّا نَزَلْنَا نَصَبْنَا ظِلَّ أَخْبِيَةٍ * وفَارَ لِلْقَوْمِ بِٱللَّحْمِ المَرَاجِيلُ *
أراد ٱلمرَاجِلُ، وقال الآخر
* لَا عَهْدَ لِي بِنِيْضَالِ * أَصْبَحْتُ كالشَّنِّ البَالِي *
أراد بنِضَال، وقال الآخر
* أَلَمْ يَأْتِيكَ وَٱلْأَنْبَآءُ تَنْمِى * بِمَا لَاقَتْ لَبُونُ بَنِى زِيَادِ *
أراد ألم يأتِكَ فأشبع الكسرة فنشأت اليآء وإشباعُ الحركات
حتّى تنشأ هذه الحروف كثير فى كلامهم فكذلك هاهنا، وهذا
القول ظاهرُ الفساد لأنّ إشباع الحركات إنّما يكون فى ضرورة
الشعر كما أنشدوه من ٱلأبيات وأمّا فى حال ٱختيار الكلام
فلا يجوز ذلك بالإجماع وهاهنا بالإجماع تقول فى حال الاختيار
هذا أَبُوك ورأيت أَبَاك ومررت بأَبِيك وكذلك سائرها فدلّ
أنّها ليست للإشباع عن الحركات وأنّ الحركات ليست للإعراب
على ما سنُبَيِّن فى الجواب عن كلمات الكوفيين، وأمّا الجواب
عن كلمات الكوفيين أمّا قولهم أنّ هذه الحركات تكون
حركات إعراب فى حال الإفراد فكذلك فى حال الإضافة قلنا هذا
فاسد لأنّ حرف الإعراب فى حال الإفراد هو ٱلبَآء لأنّ ٱللام

ٱلّتى هى الواو من أَبَوٌ لمّا حذفت من آخر الكلمة صارت العين ٱلّتى هى البآء بمنزلة ٱللام فى كونها آخر الكلمة فكانت الحركات عليها حركات إعراب فأمّا فى حال الإضافة فحرف الإعراب هو حرف العلّة لأنّهم لمّا أرادوا أن يجعلوا ٱختلاف الحروف بمنزلة ٱختلاف الحركات ردّوا اللام فى الإضافة ليدلّوا على أنّه من شأنهم الإعراب بالحروف توطئةً لِما يأتى من باب التثنية والجمع وإذا كان حرف الإعراب هو حرفَ العلّة لم تكن هذه الحركات على البآء فى حال الإضافة حركاتِ إعراب لأنّ حركات الإعراب لا تكون فى حشو الكلمة وصار هذا بمنزلة تآء التأنيث إذا ٱتّصلت ببنآء ٱلاسم نحوِ قائم وقائمة فإنّها تصير حرف الإعراب لأنّها صارت آخر الكلمة وتُخْرِج ما قبلها عن تلك الصفة لأنّه قد صار بمنزلة حشو الكلمة فكذلك هاهنا بل أَوْلى فإنّ تآء التأنيث زائدة على بنآء ٱلاسم وليست أصليّة وحرفُ العلّة هاهنا أصلىّ فى بنآء ٱلاسم وليس زائدا وإذا تُرِكَ ما قبل الزائد حشوا فلأن يُتْرَك ما قبل ٱلأصلىّ حشوا كان ذلك من طريق الأولى، وأمّا قولهم أنّ الحركات ٱلّتى تكون إعرابا للمفرد فى حال الإفراد هى بعينها تكون إعرابا له فى حال الإضافة نحوِ هذا غلامٌ وهذا غُلَامُك قلنا إنّما تكون الحركة فيهما واحدة إذ كان حرف الإعراب فيهما واحدا نحو هذا غلامى وهذا غلامك وقد بيّنّا ٱختلاف حرف الإعراب فيهما فلا يقاس أحدهما على الآخر وإن ٱدّعوا أنّ حرف الإعراب فيهما واحدٌ نحو هذا غلام على خلاف التحقيق من مذهبهم وزعموا أنّ الحرف للإعراب وليس بلام الكلمة وأنّه والحركة مزيدان للإعراب فقد بيّنّا أنّ ذلك لا نظيرَ له فى كلامهم وأنّ أحدهما زيادة بغيرِ فائدة وأوضحنا فساده بما يُغْنِى عن الإعادة، وأمّا قولهم تغيُّرُ الحركات على البآء فى حال الرفع والنصب والجرّ يدلّ على أنّها حركات إعراب قلنا هذا

لا يدلّ على أنّها حركات إعراب لأنّها إنّما تغيّرت توطئةً للحروف الّتى بعدها لأنّها من جنسها كما قلنا فى الجمع السالم نحو مسلمون ومسلمين فإنّ ضمّة الميم فى الرفع تتغيّر الى الكسرة فى حال الجرّ والنصب وليس ذلك بإعراب وإنّما جُعلت الضمّةُ توطئةً للواو والكسرةُ توطئةً للياء فكذلك هاهنا وإذا بطل أن تكون هذه الحركاتُ حركاتِ إعراب وأجمعنا على أنّ هذه الحروف الّتى هى الواو والألف والياء تدلّ على الرفع والنصب والجرّ الّذى هو جملة الإعراب فلا حاجة إلى أن يكون معربٌ من مكانٍ آخرَ، وأمّا قولهم إنّما أُعربت هذه ٱلأسماء الستّة من مكانين لقلّة حروفها قلنا هذا ينتقض بغَدٍ ويَدٍ ودَمٍ فإنّها قليلة الحروف لا تُعْرَب فى حال الإضافة إلّا من مكان واحد، وأمّا قولهم ليزيدوا بالإعراب فى الإيضاح والبيان قلنا الايضاح والبيان قد حصل بإعرابٍ واحدٍ فصار الإعراب الزائد لغير فائدة والحكيمُ لا يزيد شيـًٔا لغير فائدة فوجب أن تكون معربة من مكان واحد كسائر ما أعرب من الكلام والله أعلم،

٢ مسئلة ذهب الكوفيّون إلى أنّ الألف والواو والياء فى التثنية والجمع بمنزلة الفتحة والضمّة والكسرة فى أنّها إعراب وإليه ذهب أبو علىّ قطرب بن المستنير وزعم قوم أنّه مذهب سيبويه وليس بصحيح وذهب البصريّون إلى أنّها حروف إعراب وذهب أبو الحسن الأخفش وأبو العبّاس المبرّد وأبو عثمان المازنىّ إلى أنّها ليست بإعراب ولا حروف إعراب ولاكنّها تدلّ على الإعراب وذهب أبو عمر الجرمىّ إلى أنّ ٱنقلابها هو الإعراب وحُكى عن أبى إسحاق الزجّاج أنّ التثنية والجمع مبنيّان وهو خلاف الإجماع، أمّا الكوفيّون فٱحتجّوا بأن قالوا الدليل على أنّها إعراب كالحركات أنّها تتغيّر كتغيّر الحركات ألا ترى أنّك تقول قام الزيدان ورأيت

لزيدَيْن ومررت بالزيدَيْن وذهب الزيدُون ورأيت الزيدِين
مررت بالزيدِين فتتغيّر كتغيّر الحركات نحوِ قام زيدٌ ورأيت
يدًا ومررت بزيدٍ وما أشبه ذلك فلمّا تغيّرت كتغيّر الحركات
ءلّ على أنّها إعراب بمنزلة الحركات ولو كانت حروف إعراب
ما جاز أن تتغيّر ذواتها عن حالها لأنّ حروف الإعراب لا
تغيّر ذواتها عن حالها فلمّا تغيّرت تغيُّرَ الحركات دلّ على
نّها بمنزلتها ولهذا سمّاها سيبويه حروف الإعراب لأنّها
لحروف الّتى أُعرب ٱلاسم بها كما يقال حركات الإعراب أى
لحركات الّتى أُعرب ٱلاسم بها والّذى يدلّ على ذلك أنّه جَعَلَ
لألف فى التثنية رفعا فقال يكون فى الرفع ألفا وجعل اليآء
يها جرّا فقال ويكون فى الجرّ يآء مفتوحا ما قبلها وجعل
ليآء أيضا نصبا حملا على الجرّ فقال ويكون فى النصب كذلك
هكذا جعل الواو واليآء فى الجمع رفعا وجرّا ونصبا والرفعُ
الجرّ والنصب لا يكون إلّا إعرابا فدلّ على أنّها إعراب، قالوا
لا يجوز أن يقال أنّ هذا يُؤدّى إلى أن يكون معربٌ لا حَرْفَ
عراب له وهذا لا نظيرَ له وذلك لا يجوز لانّا نقول هُنا إنّما
: يجوز فيما يكون إعرابه بالحركة لا بالحرف لأنّ الحركة تدخل
ى الحرف بخلافِ ما إذا كان معربا بالحرف لأنّ الحرف لا
ىدخل فى الحرف والّذى يدلّ على ذلك الخمسة الأمثلة وهى
فْعلان وتَفْعلان ويَفْعلون وتَفْعلون وتَفْعلين يا امرأة فإنّها
مّا كانت معربة بالحرف لم يكن لها حرفُ إعراب ألا ترى
نّ النون علامة الرفع كالضمّة فى تضربُ وإذا جاز أن تكون
ىذه الخمسة الأمثلة معربة ولا حرفَ إعراب لها لأنّ إعرابها
الحرف فكذلك هاهنا يجوز أن يكون ٱلاسم فى التثنية والجمع

معربا ولا حرفَ إعراب له لأنّ إعرابه بالحرف، وأمّا البصريّون
آحتجّوا بأن قالوا إنّما قلنا أنّها حروف إعراب وليست
إعراب لأنّ هذه الحروف زيدت للدلالة على التثنية والجمع

ألا ترى أنّ الواحد يدلّ على مفرد فإذا زيدت هذه الحروف
دلّت على التثنية والجمع فلمّا زيدت بمعنى التثنية والجمع
صارت من تمام صيغة الكلمة الّتى وُضِعت لذلك المعنى
فصارت بمنزلة التآء فى قائمة والألِف فى حُبْلَى وكما أنّ التآء
والألف حروف إعراب فكذلك هذه الحروف هاهنا، وأمّا من
ذهب إلى أنّها ليست بإعراب ولا حروف إعراب ولكنّها تدلّ
على الإعراب فقال لأنّها لو كانت إعرابا لما ٱختلّ معنى
الكلمة بإسقاطها كاسقاط الضمّة من دال زيد فى قولك قام
زيدٌ وما أشبه ذلك ولو أنّها حروف إعراب كالدال من زيد
لما كانت فيها دلالة على الإعراب كما لو قلت قام زيدْ من
غير حركةٍ وهى تدلّ على الإعراب لأنّك إذا قلت رجلٌ عُلِم
أنّه رفع فدلّ على أنها ليست بإعراب ولا حروف إعراب
ولكنّها تدلّ على الإعراب، وهذا القول فاسد وذلك لأنّ
قولهم أنّ هذه الحروف تدلّ على الإعراب لا يخلو إمّا أن
تدلّ على إعراب فى الكلمة أو فى غيرها فإن كانت تدلّ على
إعراب فى الكلمة فوجب أن يقدّر فى هذه الحروف لأنّها أواخر
الكلمة فيـؤول هذا القول إلى أنّها حروف الإعراب كقول أكثر
البصريّين وإن كانت تدلّ على إعراب فى غير الكلمة فوجب
أن تكون الكلمة مبنيّة وليس من مذهب أبى الحسن الأخفش
وأبى العبّاس المبرّد وأبى عثمان المازنىّ أنّ التثنية والجمع
مبنيّان، وأمّا من ذهب إلى أنّ ٱنقلابها هو الإعراب فقد
فسّده بعض النحويين من وجهيْن أحدهما أنّه يؤدّى إلى أن
يكون الإعراب بغير حركة ولا حرف وهذا لا نظيرَ له فى
كلامهم والوجه الثانى أنّ هذا يؤدّى إلى أن يكون التثنية
والجمع فى حال الرفع مبنيّيْن لأنّ أوّل أحوال الاسم الرفع ولا
ٱنقلاب له وأن يكونا فى حال النصب والجرّ معربيْن لانقلابهما
ولـيـس من مذهب أبى عُمَر الجرمىّ أنّ التـثـنـيـة والجمع

ـان فى حال من الأحوال، وأمّا من ذهب إلى أنّهما مبنيّان
، إنّما قلت ذلك لأنّ هذه الحروف زيدت على بناء المفرد
تثنية والجمع فنزلا منزلةَ ما رُكّب من الاسميْن نحوِ خمسة
ومـا أشبهه، وهذا الـقـول أيضا يفسد من وجهيْن
هما أنّ التثنية والجمع وُضِعا على هذه الصيغة لأن يدلّا على
يْهما من التثنية والجمع وإنّما يفرد المفرد فى الحكم لوحود
ة وإذا كان كذلك لم يجز أن يُشْبِها ما رُكّب من شئيين
ـلين كخمسة عشر وما أشبهه، والوجه الثانى أنّهما لو
مبنيّيْن كان يجب أن لا يختلف آخرهما بٱختلاف العوامل
ـا لأنّ المبنىّ ما لا يختلف آخره بٱختلاف العوامل فيه
ٱختلف هاهنا آخر التثنية والجمع بٱختلاف العوامل
ـا دلّ على أنّهما معربان لا مبنيّان، وأمّا الجواب عن
ت الكوفيين أمّا قولهم أنّها هى الإعراب كالحركات بدليل
تتغيّر تغيُّرَ الحركات فالجواب عنه من ثلاثة أوجه أحدها
القياس كان يقتضى أن لا تتغيّر كقرآءةِ من قرأ إنّ هٰذانِ
حِرَانِ على لغة بنى الحٰرث بن كعب إلّا أنّهم عدلوا عن
القياس لإزالة اللَبْس ألا ترى أنّك لو قلت ضرب الزيدان
ـران لَوقع ٱلالتباس وليس هذا بمنزلةِ المقصور فى نحو
، مُوسَى عيسَى لأنّ المقصور يزول عنه اللبس بالوصف
ـوكيد لأنّه ليس من شرط وصف المقصور أن يكون
ـورا وكذلك التوكيد بخلاف المثنّى والمجموع لأنّه من شرطِ
ـ المثنّى أن يكون مثنّى ومن شرطِ وصفِ المجموع أن
ن مجموعا فكذلك التوكيد فبان الفرق بينهما، والّذى
على أنّ هذه الأحرف ليست إعرابا كالحركات أنّها لو كانت
الإعرابَ كالحركات لكان يجب أن لا يُخِلّ سقوطُها بمعنى
ـمة كما لو سقطت الحركات لأنّ سقوط الإعراب لا يخلّ

بمعنى الكلمة ألا ترى أنّك لو أسقطت الضمّة والفتحة والكسرة
من الاسم نحوَ قام زيدٌ ورأيت زيدًا ومررت بزيدٍ لم يخلّ
بمعنى الاسم ولو أسقطت الألف والواو والياء من التثنية
والجمع لأخلّ بمعنى التثنية والجمع فلمّا أخلّ سقوط هذه
الحروف بمعنى التثنية والجمع بخلاف الحركات دلّ على أنّها
ليست بإعراب كالحركات، والوجه الثاني أنّ هذه الحروف إنّما
تغيّرت فى التثنية والجمع لأنّ لهما خاصّيّةً لا تكون فى غيرهما
ٱستحقّا من أجلها التغييرَ وذلك أنّ كلّ اسم معتلّ لا يدخله
الحركات نحو رَحًا وعَصًا وحُبْلَى وبُشْرَى له نظيرٌ من الصحيح
يدلّ على مثل إعرابه فنظيرُ رحًا وعَصًا جَمَلٌ وجَبَلٌ ونظيرُ
حُبْلَى وبُشْرَى حَمْرآء وصَحْرآء وأمّا التثنية وهذا الجمع الّذى
على حَدِّها فلا نظيرَ لواحدٍ منهما إلّا بتثنية أو جمع نعوّضا
مِنْ فَقْدِ النظيرِ الدالِّ على مثل إعرابها تَغَيُّرَ هذه الحروف
فيهما، والوجه الثالث أنّ هذا ينتقض بالضمائر المتّصلة
والمنفصلة فانّها تتغيّر فى حال الرفع والنصب والجرّ وليس
تغيُّرها إعرابا ألا ترى أنّك تقول فى المتّصلة مررت بِكَ وتكون
الكاف فى موضع جرّ وهى اسمُ مخاطَب ورأيتُكَ فتكون فى موضع
نصب وتقول قمتَ وقعدتَ فتكون التآء فى موضع رفع فتتغيّر
هذه الضمائر فى هذه ٱلأحوال وإن لم يكن تغيُّرها إعرابا،
وأمّا قولهم أنّ سيبويه سمّاها حروف الإعراب قلنا هذا حجّة
عليهم لأنّ حروف الإعراب هى أواخر الكِلَم وهذه الحروف
أواخر الكِلَم فكانت حروف الإعراب، قولهم إنّما سمّاها حروف
الإعراب لأنّها الّتى أعرب الاسم بها كما تقول حركات الإعراب
قلنا هذا خلاف الظاهر فإنّ الظاهر اصطلاح النحويّين أنّ
إذا أُطلق حرف الإعراب إنّما يُطْلَق على آخِرِ حرفٍ من
الكلمة نحو الدال من زيد والرآء من عمرو لا على الحرف

يكون إعرابا لها، وأمّا قولهم أنّه جَعَلَ الألف والواو
فى التثنية والجمع رفعا وجرّا ونصبا إلى آخر ما ذكروه
معنى قوله يكون فى الرفع ألفا ويكون فى الجرّ ياء وفى
ب كذلك أى أنّه يقع موقعَ المرفوع وإن لم يكن
ا ويقع موقعَ المجرور وإن لم يكن مجرورا ويقع موقعَ
وب وإن لم يكن منصوبا كما يقال ضمير المنصوب
المرفوع وضمير المجرور وإن لم يكن شىء منها مرفوعا
نصوبا ولا مجرورا وإنّما المرفوع والمنصوب والمجرور
ع موقعَها من الأسماء المعربة فكذلك هاهنا الحروف
موقعَ ما يحلّ فيه الإعراب وإن لم يكن فيها إعراب
ت هاهنا حروف الإعراب وإن لم يكن فيها إعراب)
ها موقعَ ما يحلّ فيه الإعراب إذا وُجد وصار هذا كقول
العربيّة حروف الزوائد عشرة يجمعها لَا أَنْسَيْتُمُوهُ وإن
هذه الحروف قد تقع زائدةً وأصليّةً ألا ترى أنّ اللام
فى جبل وجمل كما هى زائدة فى زَيْدَل وعَبْدَل وكذلك
ا ثمّ سُمّيت بذلك لأنّ الحروف الزوائد لا تخرج عنها
ك هاهنا فدلّ على أنّها حروف الإعراب والّذى يدلّ على
ليست هى الإعرابَ أنّا لو قلنا أنّها هى الإعرابُ لَأَدَّى
يكون معربٌ لا حرفَ إعرابٍ له وهذا لا نظيرَ له، قولهم
إنّما لا يجوز فيما يكون إعرابه بالحركة لا بالحرف قلنا
لّم بل الأصل فى كلّ معرب أن يكون له حرفُ إعراب
كان معربا بالحركة أو معربا بالحرف فأمّا الخمسة الامثلة
من ذهب إلى أنّ لها حرفَ إعراب وهى الألف فى
ن والواو فى تفعلون والياء فى تفعلين فعلى هذا لا
ولَإِنْ سلّمنا على المذهب المشهور فإنّما أُعربت ولا حرف
لها على خلاف الأصل وذلك لأنّ لو قدّرنا لها حرفَ
لم يَخْلُ إمّا أن يكون اللامَ أو الضميرَ أو النونَ،

بطل أن يكون حرفُ الإعراب اللامَ لأنّ من الإعراب الجزمَ فلو جعلناه اللام لَوجب أن يسكن فى ضمير الجزم فكان يُؤدّى إلى أن يُحْذَف الفاعل وذلك لا يجوز، وبطل أيضا أن يكون الضميرُ حرفَ الإعراب لأنّ الضمير فى الحقيقة ليس جزءا من الفعل وإنّما هو ٱسم قائم بنفسه فى موضع رفع لأنّه فاعل فلا يجوز أن يكون إعرابا لكلمة أخرى وعلىَ هذا نُخْرِج الألف والواو والياء فى تثنية الأسمآء وجمعها فإنّها حروف تقوم بنفسها ولا موضع لها من الإعراب فيجوْز أن تكون حروفَ الإعراب، وبطل أن يكون النونُ حرفَ الإعراب لأنّها ليست كحرف من الفعل وإنّما هى بمنزلة الحركة التى هى الضمّة ولهذا تُحْذَف فى الجزم والنصب ولا يُخِلّ حذفُها بمعنى الفعل ولو كانت حرف الإعراب لَما حُذفت مع تحرّكها ولَأخلّ حذفُها بمعنى الفعل ولَكان الإعراب جاريا عليها فلذلك لم يجز أن تكون حرف الإعراب، وعلى هذا نُخْرِج الألف والواو واليآء فى التثنية والجمع فانّها بمنزلة حروفهما ويختلّ معناهما بحذفها فلذلك جاز أن تكون حروفَ الإعراب على ما بيّنّا والله أعلم،

٣ مسئلة ذهب الكوفيّون إلى أنّ الاسم المقصور إذا كثرت حروفه سقطت ألفه فى التثنية فقالوا فى تثنية خَوْزَلَى وقَهْقَرَى خَوْزَلَانِ وقَهْقَرَانِ وذهبوا أيضا فى ما طال من الممدود إلى أنّه يحذف الحرفان الآخران فأجازوا فى قاصعآء وحاثيآء قاصعان وحاثيان، وذهب البصريّون إلى أنّه لا يجوز حذف شىء من ذلك فى مقصور ولا ممدودٍ، أمّا الكوفيّون فٱحتجّوا بأن قالوا إنّما قلنا أنّه يجوز ذلك لأنّه لمّا كثُرت حروفهما وطال اللفظ بهما والتثنيةُ توجب زيادةَ ألف ونون او يآء ونون عليهما ٱزدادا كثرةً وطولا فٱجتمع فيهما ثِقَلان ثقل أصلىّ وثقلٌ طارئٌ فجاز أن يُحْذَف منهما لكثرة حروفهما كما

يحذفون لكثرة الاستعمال، والّذى يدلّ على أنّ طول الكلمة
وكثرة حروفها له أثرٌ فى الحذف قولهم اشهابّ اشهبابا واحمارّ
احمرارا وأصله اشهيبابا واحميرارا فحذفوا الياء لطول الكلمة
وكثرة حروفها وكذلك زعمتم أنّ كَيْنونة اصلُها كَيِّنونة بالتشديد
ثمّ أوجبتم الحذف لطول الكلمة طلبا للتخفيف فدلّ على أنّ
طول الكلمة وكثرة حروفها له اثرٌ فى الحذف فكذلك هاهنا
وعلى هذا نُخْرِج ما لم يكثر حروفه منهما فانّه لا يجوز ان
يحذف منه شىء لقلّة حروفه، وأمّا البصريّون فاحتجّوا بأن
قالوا انّه لا يُحْذَف منهما شىء لأنّ التثنية انّما وردت على
لفظ الواحد فينبغى ان لا يحذف منه شىء قلّت حروفه او
كثرت والّذى يدلّ على ذلك أنّ العرب لم تحذف فيما كثرت
حروفه فقالوا فى تثنية جُمَادَى جمادَيَيْن من غير حذف
قال الشاعر

شهرَىْ ربيع وجمادَيَيْنِهْ وقال الآخر
جمادَيَيْنِ حُسُومًا وقال الآخر
جمادَيَيْنِ حَرَامِ

فثنّوا ذلك على تمام الاسم على الاصل من غيرِ حذفٍ وعدولٍ
عن الاصل والقياس والنِقَلُ مِنْ غَيْرِ دليلٍ لا وَجْهَ له، وأمّا
الجواب عن كلمات الكوفيّين أمّا قولهم انّما قلنا انّه يحذف
لكثرة حروفهما وطول ألفاظهما قلنا كثرة الحروف لا تكون علّة
موجبة للحذف وانّما يوجد ذلك فى ألفاظ يسيرة نُقِلَتْ عنهم
على خلاف الاصل والقياس فيجب الاقتصار على تلك المواضع
ولا يقاس عليها غيرُها اذ ليس الحذف للكثرة قياسا مُطَّرِدًا
فاذا وجب الاقتصار على ما نُقل عنهم من الحذف للكثرة
بطل انّ الحذف هاهنا للكثرة لورود النقل بخلافه، وامّا
استشهادهم باشهباب وكينونة والاصلُ فيهما اشهيباب وكيّنونة

بالتشديد فخالِف لما وقع الخلاف فيه لانّ الثِقَل فيهما لازم فى اصل الكلمة غير عارض بخلافِ ما وقع الخلاف فيه فانّه غير لازم فى اصل الكلمة بل هو عارض لانّ التثنية عارضة وليست لازمة، ثمّ ايضا استشهادهم بكيْنونة وانّ اصلها كيْنونة بالتشديد لا يستقيم لأنّه شىء لا يقولون به لأنّ الاصل عندهم فى كَيْنونة كَوْنونة فأبدلوا من الواو يآء فكيف يستشهدون على صحّة مذهبهم بشىء لا يعتقدون صحّته فدلّ ذلك على صحّة ما قلناه واللّه أعلم،

م مسئلة ذهب الكوفيّون إلى أنّ الاسم الّذى آخره تآء التأنيث إذا سمّيتَ به رجلا يجوز أن يُجْمَع بالواو والنون وذلك نحوُ طَلْحَةُ وطَلْحُونَ واليه ذهب ابو الحسن بن كيسان إلّا أنّه يفتح اللام فيقول الطَلَحُونَ بالفتح كما قالوا أَرَضُون حملا على أَرَضَات وذهب البصريّون إلى أنّ ذلك لا يجوز، أمّا الكوفيّون فٱحتجّوا بأن قالوا إنّما قلنا أنّه يجوز جمعه بالواو والنون وذلك لأنّه فى التقدير جمع طَلْح لأنّ الجمع قد تستعمله العرب على تقدير حذفِ حرف من الكلمة قال الشاعر

وَعُقْبَةُ ٱلأَعْقَابِ فى ٱلشَّهْرِ الأَصَمّْ

فكسّره على ما لا هآء فيه وإذا كانت الهآء فى تقدير الإسقاط جاز جمعه بالواو والنون كسائر الأسمآء المجموعة بالواو والنون والّذى يدلّ على صحّة مذهبنا أنّا أجمعنا على أنّك لو سمّيت رجلا بحمرآء أو حُبْلَى لجمعته بالواو والنون فقلت حَمْرَاوُون وحُبْلَون ولا خلاف أنّ ما فى آخره ألفُ التأنيث أشدُّ تمكّنًا فى التأنيث ممّا فى آخره تآء التأنيث لأنّ ألف التأنيث صيغت الكلمة عليها ولم تخرج الكلمة من تذكير إلى تأنيث وتآء التأنيث ما صيغت الكلمة عليها بالتآء وإذا جاز أن يُجْمَع بالواو والنون ما فى آخره ألف التأنيث وهى أوكدُ من التآء

لَأَنْ يجوز ذلك فيما فى آخره التآء كان ذلك من طريق الأولى'
أمّا ابن كيسان فآحتجّ على ذلك بأن قال إنّما جوّزنا جمعه
الواو والنون وذلك لأنّ التآء تسقط فى الطلحات فإذا سقطت
تآء وبقى الاسم بغير تآء جاز جمعه بالواو والنون كقولهم
رْضٌ وأَرَضون وكما حُرِّكت العين من أَرَضُون بالفتح حملا على
رَضَات فكذلك حُرِّكت العين من الطَّلَحون حملا على الطَّلَحات
أنّهم يجمعون ما كان على فَعْلَة من الأسمآء دونَ الصفات
لى فَعَلات' وأمّا البصريّون فآحتجّوا بأن قالوا الدليل على
متناع جوازِ هذا الجمع بالواو والنون وذلك لأنّ فى الواحدِ
علامةَ التأنيث والواوُ والنون علامةُ التذكير فلو قلنا أنّه
يجوز أن يُجْمَع بالواو والنون لأدّى ذلك إلى أن يجمع فى اسم
احد علامتان متضادّتان وذلك لا يجوز ولهذا إذا وصفوا
مذكّر بالمؤنّث فقالوا رجُلٌ رَبْعَةٌ جمعوه بلا خلاف فقالوا
رَبْعَاتٌ ولم يقولوا رَبْعُونَ والّذى يدلّ على صحّة هذا القياس
نّه لم يُسْمَع من العرب فى جمع هذا الاسم أو نحوه إلّا بزيادة
الألف والتآء كقولهم فى جمع طلحة طلحات وفى جمع هُبَيْرة
هُبَيْرات قال الشاعر

رَحِمَ اللّه أَعْظُمًا دَفَنُوها * بسِجِسْتانَ طَلْحَةَ ٱلطَّلَحَاتِ *

لم يُسْمَع عن أحد العرب أنّهم قالوا الطَّلَحُون ولا الهُبَيْرون
لا فى شىء من هذا النحو بالواو والنون فإذا كان هذا
لجمع مدفوعا من جهة القياس معدوما من جهة النقل فوجب
ن لا يجوز' وأمّا الجواب عن كلمات الكوفيّين أمّا قولهم أنّه
التقدير جمع طَلْح قلنا هذا فاسد لأنّ الجمع إنّما وقع
لى جميع حروف الاسم لأنّا إيّاه نجمع واليه نقصد وتآء
التأنيث من جملة حروف هذا الاسم فلم ننزعها عنه قبل

الجمع وإن كان اسما لمذكّر لئلّا يكون بمنزلة ما سمّى به ولا علامة فيه فالتآء فى جمعه مكانَ التآء فى واحده، وأمّا ما آستشهدوا به من قوله * وعُقْبة الأعقاب فى الشهر الأصمْ * فهو مع شذوذه وقلّته فلا تعلّق لهم بما وقع الخلاف فيه لأنّ جمع التصحيح ليس على قياس جمع التكسير ليُحْمَلَ عليه، وأمّا قولهم إنّما أجمعنا على أنّك لو سمّيتَ رجلا بحمرآء وحُبْلَى لقلت فى جمعه حَمْرَآوُون وحُبْلَوْن إلى آخرِ ما قدّرنا قلنا إنّما جُمِع ما فى آخره الف التأنيث بالواو والنون لأنّها لا يجب قلبها إلى بَدَل لأنّها صيغت عليها الكلمة فنزلت منزلةَ بعضها فلم تفتقر إلى أن تعوّض بعلامةِ تأنيثِ الجمع بخلاف التآء فإنّها لا يجب حذفها على غير بدل لأنّها ما صيغت عليها الكلمة وإنّما هى بمنزلةِ آسمٍ ضُمَّ إلى آسم فجُعِلت علامةُ تأنيث الجمع

عِوَضًا منها، وأمّا قول ابن كيسان أنّ التآء تسقط فى الطلحات فإذا سقطت التآء جاز أن يُجمع بالواو والنون قلنا هذا فاسد لأنّ التآء وإن كانت محذوفةً لفظا إلّا أنّها ثابتة تقديرا لأنّ الأصل فيها أن تكون ثابتة ألا ترى أنّ الأصل أن تقول فى جمع مسلمة مسلمتات وصالحة صالحتات إلّا أنّهم لمّا أدخلوا تآء التأنيث فى الجمع حذفوا هذه التآء الّتى كانت فى الواحد لأنّهم كرهوا أن يجمعوا بينهما لأنّ كلّ واحدة منهما علامة تأنيث ولا يجمع فى اسم واحد علامتا تأنيث فحذفوا الأولى فقالوا مسلمات وصالحات وكان حذف الأُولى أَوْلى لأنّ فى الثانية زيادةَ معنى ألَا ترى أنّ الأُولى تدلّ على التأنيث فقط والثانية تدلّ على التأنيث والجمع وهى حرف الإعراب فلمّا كان فى التأنيث والجمع زيادةُ معنى كان تبقيتُها وحذفُ الأولى أَوْلى فهى وإن كانت محذوفة لفظا إلّا أنّها ثابتة تقديرا فصار هذا بمنزلة ما حُذِف لالتقآء الساكنين فإنّه وإن كان محذوفا لفظا إلّا أنّه ثابت تقديرا فكذلك هاهنا وإذا كانت التآء المحذوفة

عنا فى حكم الثابت فينبغى أن لا يجوز أن يجمع بالواو والنون
هى فيه كما لو كانت ثابتة، والّذى يدلّ على فساد ما ذهب
ه فَتْحُ العين من قوله الطلحون لأنّ الأصل فى الجمع بالواو
نون أن يَسْلَمَ فيه لفظُ الواحد فى حروفه وحركاته والفتحُ
أدخل فى جمع التصحيح تكسيرا فأمّا قوله أنّ العين حُرّكت
، أَرَضون بالفتح حملا على أَرَضات قلنا لا نسلّم وإنّما غُيّر
؛ لفظ الواحد لأنّه جمع على خِلاف الأصل لأنّ الأصل فى
ع بالواو والنون أن تكون لِمن يَعْقِل ولكنّهم لمّا جمعوه
واو والنون غيّروا فيه لفظ الواحد تعويضا عن حذف تآء
أنيث منه تخصيصا له بشىء لا يكون فى سائر أخواته مع
هذا التعويضَ تعويضُ جواز لا تعويض وجوب ألا ترى أنّهم
يقولون فى جمع شَمْس شَمَسون ولا فى جمع قَمَر قَمَرون فلمّا
، هذا الجمع فى أَرْض على خلاف الأَصْل أُدخل فيه ضربٌ
، التغيير ففُتحت العين منه إشعارا بأنّه جمع بالواو والنون
، خلاف الأصل فأمّا إذا جُمع من يَعْقِل بالواو والنون
: يجوز أن يجعل بهذه المَثابة لأنّ جمعه بالواو والنون
لم الأصل لا بحكم التعويض فلا يجوز أن يدخله ضربٌ من
غيير كما كان ذلك فى أَرَضون، ويخرج على هذا حذفُ
آء وفتح العين من طلحات أمّا حذف التآء فلأنّ التآء
انية صارت عِوَضًا عنها لأنّها للتأنيث كما أنّها للجمع
ا أنتم فحذفتم من غير عِوَضٍ فبان الفرق وأمّا فتح العين
جْل الفصل بين الاسم والصفة فإنّ ما كان على فَعْلَة من
سمآء فإنّه يُفْتَح منه العين نحو قَصَعات وجَفَنات وما كان
ة فإنّه لا تُحرَّك منه العين نحو خَدْلات وصَعْبَات فأمّا جمع
صحيح بالواو والنون فلا يدخله شىء من هذا التغيير
ترى أنّه لا يُفرق فيه بين الاسم والصفة فلا يقال فى

الاسم بالفتح نحو عَمَرون وبَكَرون وإنّما يقال بالسكون نحو عَمْرون وبَكْرون كما يقال فى الصفة نحو خَذْلون وصَعْبون فبان الفرق بينهما والله أعلم'

ه مسئلة ذهب الكوفيّون الى انّ أَفْعَلَ منك لا يجوز صرفه فى ضرورة الشعر وذهب البصريّون الى انّه يجوز صرفه فى ضرورة الشعر' امّا الكوفيّون فٱحتجّوا بأن قالوا انّما قلنا ذلك لأنّ مِنْ لمّا اتّصلتْ به منعتْ من صرفه لقوّة اتّصالها به ولهذا كان فى المذكّر والمؤنّث والتثنية والجمع على لفظٍ واحدٍ نحو زيدٌ أفضلُ من عمرو وهندٌ أفضلُ من دَعْد والزيدان افضلُ من العمرَيْن والزيدون افضلُ من العمرِين وما أشبه ذلك فدلّ على قوّة اتّصالها به فلذلك قلنا لا يجوز صرفه' ومنهم مَنْ تمسّك بأن قال انّما قلنا ذلك لأنّ مِنْ تقوم مقامَ الاضافة ولا يجوز الجمع بين التنوينِ والاضافةِ فكذلك لا يجوز الجمع بينه وبين ما يقوم مقامَ الاضافة وانّما لم يجز الجمع بين التنوينِ والاضافة لانّهما دليلان من دلائل الاسماء فاستُغْنى بأحدهما عن الآخر' وامّا البصريّون فاحتجّوا بأن قالوا انّما قلنا انّه يجوز صرفه لانّ الاصل فى الاسماء كلّها الصرفُ وانّما يُمْنَع بعضها من الصرف لأسباب عارضة تدخلها على خلاف الاصل فاذا اضطرّ الشاعر ردّها الى الاصل ولم يَعْتبر تلك الاسبابَ العارضة الّتى دخلت عليها قال ابو كبير الهُذَلىّ

* مِمَّنْ حَمَلْنَ به وَهُنَّ عَوَاقِدٌ * حُبُكَ النِطَاقِ فَشَبَّ غير مُهَبَّلِ *

فصرف عواقد وهى لا تنصرف لانّه ردّها الى الاصل' وقال النابغة

* فَلَتَأْتِيَنْكَ قَصَائِدٌ *

فصرف قصائد وهى لا تنصرف لانّه ردّها الى الاصل الى غير

الك ممّا لا يُحْصَى كثرةً فى أشعارهم · والّذى يدلّ على هذا
نّ ما لا اصلَ له فى الصرف ودخولِ التنوين لا يجوز للشاعر
ن ينوّنه للضرورة لأنّه لا اصلَ له فى ذلك فيَرُدّه الى حالةٍ
ه كانت له' فاذا ثبت هذا فنقول أفْعَلُ منك اسم
الاصلُ فيه الصرف وإنّما امتنع من الصرف لوزنِ الفعل
الوصف فصار بمنزلة أحْمَر وكما (كان) وقع الإجماعُ على أنّ
حمر يجوز صرفه فى ضرورة الشعر ردًّا الى الاصل فكذلك أفْعَلُ
نك' ثمّ اذا جاز عندكم فى ضرورة الشعر تركُ صرفِ ما
صلُه الصرفُ وهو عُدولٌ عن اصل الى غيرِ اصل فكيف لا يجوز
رفُ ما اصلُه الصرفُ وهو رُجوعٌ عن غيرِ اصل الى اصل وهل
نعُ ذلك الّا رفضُ القياس وبنآءٌ على غيرِ أساس' وأمّا الجواب
ن كلمات الكوفيّين أمّا قولهم أنّ مِنْ لمّا اتّصلت منعت
ن صرفه قلنا هذا هو باطل لانّ اتّصالَ مِنْ ليس له تأثير
منع الصرف وإنّما المؤثِّر فى منع الصرف وزنُ الفعل
الوصف والّذى يدلّ على ذلك انّهم قد قالوا زيدٌ خَيْرٌ
نك وشَرٌّ منك فيصرفون مع اتّصالِ مِنْ به ولم يمنعوهما
صرف مع دخولِ مِنْ عليهما واتّصالِها بهما ولو كان كما
عموا لَوجب ان لا ينصرفا لاتّصالِ مِنْ بهما فلمّا انصرفا مع
تّصالِ مِنْ بهما دلّ على انّ اتّصالها بهما لا أثَرَ له فى منع
صرف وإنّما المؤثِّر فى منع الصرف وزنُ الفعل والوصف'
الّذى يدلّ على صحّة هذا أنّه لمّا زال وزن الفعل من خَيْر
نك وشَرّ منك انصرفا لأنّ الاصل أخْيَرُ منك وأشْرَرُ منك إلّا
هم حذفوا الهمزة منهما لكثرة الاستعمال وادّغموا احدى
راءين فى الأخرى من قولهم شَرّ منك لئلّا يجتمع حرفان
متحرّكان من جنس واحد فى كلمة واحدة لأنّ ذلك ممّا
ستثقَل فى كلامهم فلمّا نقصا عن وزنِ الفعل بقى فيهما علّةٌ

واحدةٌ وهى الوصف فرُدّا الى الاصل وهو الصرف لانّ العلّة الواحدة لا تَقْوَى على منع الصرف الّذى هو الاصل، وامّا قولهم أنّه لا يثنّى ولا يُجْمَع ولا يؤنّث لاتّصالِ مِنْ به قلنا إنّما لم يثنَّ ولم يجمَع ولم يؤنَّث لثلاثة اوجه الوجهُ الأوّل أنّه لم يثنَّ ولم يجمع ولم يؤنَّث لأنّه تضمّن معنى المصدر لانّك اذا قلت زيدٌ افضلُ منك كان معناه فَضْلُ زيد يَزِيدُ على فضلك فجُعِلَ موضعَ يزيد فضلُه أَفْضَلُ فتضمّن معنى المصدرِ والفعلِ معا والفعلُ والمصدر مذكَّران ولا يدخلهما تثنية ولا جمع فكذلك ما تضمّنهما، والوجه الثانى انّه لم يثنَّ ولم يجمع ولم يؤنّث لانّه مضارعٌ البعضَ الّذى يقع به التذكير والتأنيث والتثنية والجمع بلفظ واحد، والوجه الثالث انّه لم يثنَّ ولم يجمع لانّ التثنية والجمع انّما تَلْحَق الاسماء الّتى تنفرد بالمعانى وأَفْعل منك اسم مركَّب يدلّ على فعل وغيره فلم يجز تثنيته ولا جمعه كما لم يجز تثنية الفعل ولا جمعه لمّا كان مركّبا يدلّ على معنى وزمان وانّما فعلت العرب ذلك اختصارًا للكلام واستغناء بقليل الكلام عن كثيره، ولم يجز تأنيثه لما ذكرنا من تضمّنه معنى المصدر والمصدرُ مذكَّر ثمّ على اصلكم انّما وُحّد أفْعل لانّه جرى مجرى الفعل ولهذا كانت اضافته غيرَ حقيقيّة، وامّا قولهم انّ مِنّ تقوم مقامَ الاضافة ولم يجز الجمع بين التنوين والاضافة قلنا لو كان الامر كما زعمتم لوجب ان يدخله الجرّ فى موضع الجرّ كما اذا دخلته الاضافة فلمّا أجمعنا على انّه لا ينصرف ويكون فى موضع الجرّ مفتوحا كسائرِ ما لا ينصرف دلّ على فسادِ ما ذهبتم اليه، وأمّا قولهم انّما لم يجز الجمع بين التنوين والاضافة لانّهما دليلان من دلائل الاسماء قلنا لا نسلّم انّه لم يجز الجمع بين التنوين والاضافة لانّهما دليلان من دلائل الاسماء

نما لم يجز الجمع بين التنوين والاضافة لوجهين احدهما
ن الاضافة تدلّ على التعريف والتنوين يدلّ على التنكير فلو
وّزنا الجمع بينهما لأدّى ذلك الى أن يُجْمَع بين علامة تعريف
ىلامة تنكير فى كلمة واحدة وهما ضدّان والضدّان لا يجتمعان،
لوجه الثاني انّ الاضافة علامة الوصل والتنوين علامة
نصل فلو جوّزنا الجمع بينهما لأدّى ذلك الى أن يُجْمَع بين
لامة وصل وعلامة فصل فى كلمة واحدة وهما ضدّان والضدّان
يجتمعان، وما ذهبوا اليه من التعليل يبطل بحرف الجرّ مع
م التعريف فانّهما يجوز اجتماعهما نحو مررت بالرجل وان
ا دليلين من دلائل الأسمآء إلى غير هذين الدليلين من
لائل الأسمآء والله أعلم،

## XXV. SITZUNG VOM 21. NOVEMBER 1877.

Der Vicepräsident gedenkt des am 16. d. M. zu Venedig verstorbenen wirklichen Mitgliedes, Herrn Carl von Littrow.

Die Mitglieder erheben sich zum Zeichen des Beileides von ihren Sitzen.

---

Mit Begleitschreiben wurden der Classe nachfolgende Werke eingesendet:

von dem Vorstande der Abtheilung für Kriegsgeschichte des k. k. Kriegsarchives, Herrn Oberst Freiherrn von Sacken, der vierte Band der ‚Feldzüge des Prinzen Eugen‘,

von dem c. M. Herrn Professor Dr. Theodor Gomperz seine Schrift: ‚Die Bruchstücke der griechischen Tragiker und Cobet's neueste kritische Manier‘, und

von Herrn Hofrath M. A. Becker seine Abhandlung: ‚Die letzten Tage und der Tod Maximilian's II‘.

Herr Dr. Vincenz Goehlert in Wien übersendet eine Untersuchung: ‚Keltische Arbeiterbezeichnungen und Arbeitzeichen‘ mit dem Ersuchen ihrer Aufnahme in die akademischen Schriften.

---

Das w. M. Herr Dr. Pfizmaier legt eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung: ‚Der Stand der chinesischen Geschichtschreibung in dem Zeitalter der Sung‘ vor.

---

Das w. M. Herr Professor Dr. Hartel legt für die Sitzungsberichte ‚Demosthenische Studien II‘ vor.

---

**An Druckschriften wurden vorgelegt:**

Ateneo veneto: Atti. Serie II. Volume XIII. Anno accademico 1875/76. Puntata I e II. Venezia, 1877; 8⁰.

Becker, M. A.: Die letzten Tage und der Tod Maximilians II. Wien, 1877; 8⁰.

Casati, C. Charles: Lettres royaux et Lettres missives inédites. Paris, 1877; gr. 8⁰.

Generalstab, k. k.: Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen. I. Serie. Band IV. Wien, 1877; gr. 8⁰.

Gomperz, Th.: Die Bruchstücke der griechischen Tragiker und Cobet' neueste kritische Manier. Ein Mahnwort. Wien, 1878; 8⁰.

Istituto reale veneto di scienze, lettere ed arti: Atti. Tomo III. Serie V Dispensa IV—VII. Venezia, 1876/77; 8⁰. — Memorie. Volume XX Parte I. 1877. Venezia, 1876; gr. 4⁰.

Reumont Alfredo: Federigo Manfredini e la Politica Toscana dei primi ann di Ferdinando III. Firenze, 1877; 8⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIIᵉ Année. 2ᵉ Série. Nr. 20. Paris, 1877; 4⁰.

Smithsonian Institution: Annual Report for the year 1875. Washington 1876; 8⁰. — Smithsonian Contributions to knowledge. Vol. XX and XXI Washington, 1876; Folio.

Society, the Royal historical: Transactions. Vol. VI. London, 1877; 8⁰.

— the Asiatic of Bengal: *Bibliotheca indica.* Old series. Nr. 368. Fasc. XIII New series Nr. 349. Fasc. XVIII. (Part. II. Nr. 3.) Calcutta, 1876; gr. 4⁰ — Nr. 350. Fasc. XIX. (Part. II. Nr. 4) Calcutta, 1876; gr. 4⁰. — — Nr. 352, 353. Vol. II. Fasc. I. Calcutta, 1876; gr. 4⁰. — Nr. 355. Vol. III. Fasc. VII. Calcutta, 1876; 8⁰. — Nr. 356. Vol. IV. Fasc. I Calcutta, 1877; 8⁰. — Nr. 357. Fasc. IX. Calcutta, 1877. — Nr. 360. Vol. II. Fasc. VII. Calcutta, 1877; 8⁰. — Nr. 361. Vol. IV. Fasc. II. Calcutta, 1877; 8⁰. — Nr. 362 and 363. Vol. I. Fasc. V and VI. Calcutta, 1877; gr. 4⁰. — Nr. 364. Fasc. IV. Benares, 1877; 8⁰. — Nr. 365. Vol. IV. Fasc. III. Calcutta, 1877; 8⁰. — Nr. 366. Vol. IV. Fasc. IV. Calcutta, 1877; 8⁰. — Nr. 367. Vol. II. Fasc. VIII. Calcutta, 1877; 8⁰. — Nr. 369. Vol. IV. Fasc. V. Calcutta, 1877; 8⁰. — Nr. 370. Fasc. XX. (Part. II. Nr. 5.) Calcutta, 1877; gr. 4⁰. — Nr. 371. Vol. IV. Fasc. VI. Calcutta, 1877; 8⁰. — Nr. 372. Vol. II. Fasc. IX. Calcutta, 1877; 8⁰. — Nr. 373. Fasc. X. Calcutta, 1877; 8⁰.

— Proceedings. Nr. IX, November. Nr. X, December 1876. Calcutta, 1876; 8⁰. — Nr. I—V, January—May 1877. Calcutta, 1877; 8⁰.

United States, Navy Department: Bulletin of geological and geographical Survey of the Territories. Nr. 2. Washington, 1874; 8⁰. — Nr. 2. Second series. Washington, 1875; 8⁰. — Annual Report of geological and geographical Survey of the Territories, embracing Colorado. Washington, 1874; gr. 8⁰. — Catalogue of the Publications. Washington, 1877; 8⁰. — Ethnography and Philology of the Hidatsa Indians, by Washington Matthews. Washington, 1877; 8⁰. — Forty-fourth Congress. Congressional Directory by Ben: Perley Poore. III. Edition. Washington, 1876; 8⁰. — Annual Report of the Comptroller of the Currency to the first session of the forty-fourth Congress. Washington, 1875; 8⁰. — Annual Report of the Comptroller of the Currency to the second session of the forty-fourth Congress. Washington, 1876; 8⁰.

Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben: Correspondenzblatt. 2. Jahrgang. Nr. 6, 7, 8 und 9. Ulm, 1877; 4⁰. — Ulm und sein Münster. Festschrift zur Erinnerung an den 30. Juni 1877, von Friedrich Pressel. Ulm, 1877; 4⁰.

# Demosthenische Studien. II.

Von

**Wilhelm Hartel,**

wirkl. Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften.

In einer früheren Untersuchung [1] habe ich die Bedeutung des Rathes und seiner Vorbeschlüsse (προβουλεύματα) in dem parlamentarischen Organismus des athenischen Staates kurz zu skizziren gesucht. Nach den verfassungsmässigen Prärogativen dieser Körperschaft ist der politische Einfluss seiner Mitglieder zu ermessen. Wie nach dem Gesetz kein Antrag in der Ekklesie zur Verhandlung und Abstimmung gelangen sollte, ohne vorher in der Bule berathen worden zu sein, so ging in der Regel, für die laufenden Geschäfte wohl durchweg die Initiative zu den der Genehmigung des Demos zu unterbreitenden Anträgen von Buleuten aus. Eine in der Natur der Sache liegende Beschränkung erfuhr dieses Recht der Begutachtung und Beantragung nur dann, wenn eine bestehende oder ausserordentliche Behörde zur Durchführung von Massregeln, welche innerhalb ihres Geschäftskreises lagen, der speciellen Autorisation durch einen Volksbeschluss bedurfte. Dann trat diese Behörde mit ihrem Gutachten vor die Ekklesie und ein Mitglied derselben setzte seinen Namen dem Psephisma vor. In solcher Eigenschaft wird Demosthenes nach der Schlacht bei Chaeronea die auf die Sicherung des Landes bezüglichen Massregeln, die Vertheilung der Wachtposten, die Anlage von Gräben und Verschanzungen, die Beschaffung der Geldmittel für den

[1] ‚Demosthenische Anträge' in den *Commentationes philologae in honorem Theodori Mommseni* (Berlin 1877) S. 518 ff.

Mauerbau veranlasst haben;[1] denn er war zu dieser Zeit nicht Mitglied der Bule und er erwirkte durch einen dieser Beschlüsse, welcher dahin ging, dass die kriegstüchtige Mannschaft unter den Waffen bleiben, die übrige Bevölkerung aber jene Arbeiten verrichten solle, zu denen die Behörde sie tauglich finde, für diese, deren Mitglied er war, eine ausserordentliche Vollmacht, wie Deinarchs Worte deutlich zeigen.[2] Eine Vorstellung von dem in einem solchen Falle üblichen Geschäftsgang vermag Aeschines' Bericht über einen Antrag auf Verbauung der verödeten Quartiere um die Pnyx, den dieser noch als Mitglied des Rathes, dem er Ol. 108, 2 = 347/6 angehörte, gestellt haben mag, zu geben. Die Sache berührte die baupolizeiliche Competenz des Areopags und der Rath wies sie demselben zur Berathung und Antragstellung zu. In der Volksversammlung, welche darüber zu entscheiden hatte, erschien der Areopag in corpore und ein Mitglied dieser Behörde stellte und begründete in ihrem Namen einen in diesem Falle ablehnenden Antrag.[3] Der athenische Bürger, dessen Namen die

---

[1] Dem. RvKr. § 248 μετὰ γὰρ τὴν μάχην εὐθὺς ὁ δῆμος . . . πρῶτον μὲν περὶ σωτηρίας τῆς πόλεως τὰς ἐμὰς γνώμας ἐχειροτόνει καὶ πάνθ' ὅσα τῆς φυλακῆς ἕνεκ' ἐπράττετο, ἡ διάταξις τῶν φυλακῶν, αἱ τάφροι, τὰ εἰς τὰ τείχη χρήματα, διὰ τῶν ἐμῶν ψηφισμάτων ἐγίγνετο.

[2] Dein. I 78 S. 100 ἀκούσατε, ὦ Ἀ., . . . τοῦ ψηφίσματος τοῦ γραφέντος ὑπὸ Δημοσθένους, ὃ τεταραγμένης τῆς πόλεως μετὰ τὴν ἐν Χαιρωνείᾳ μάχην ἔγραψεν ὁ δημοτικὸς οὗτος . . ὁ διατάττων ἑαυτὸν μέν, ἐπειδὴ ἀνδρεῖος καὶ εὔψυχός ἐστιν, ἐν τοῖς ὅπλοις μένειν, οὓς δ' ἂν αὐτὸς ἀποδοκιμάσῃ τῶν πολιτῶν, ἐπὶ τὰ ἔργα ἀπιέναι, καὶ ἐάν τι ἄλλο τούτῳ δόξῃ ἐπιτήδειον εἶναι, τοῦτο ποιεῖν. Als Mitglied dieser Landesvertheidigungs-Commission stellte Demosthenes den von Aeschines RgKtes. § 27 erwähnten Antrag (ὡς τοίνυν καὶ τὴν τῶν τειχοποιῶν ἀρχὴν ἦρχεν . . . καὶ τὰ δημόσια χρήματα διεχείριζε καὶ ἐπιβολὰς ἐπέβαλλε . . . καὶ δικαστηρίων ἡγεμονίας ἐλάμβανε, τούτων ὑμῖν αὐτὸν Δημοσθένην [καὶ Κτησιφῶντα] μάρτυρα παρέξομαι. ἐπὶ γὰρ Χαιρώνδου ἄρχοντος Θαργηλιῶνος μηνὸς δευτέρᾳ φθίνοντος ἐκκλησίας οὔσης ἔγραψε ψήφισμα Δημοσθένης ἀγορὰν ποιῆσαι τῶν φυλῶν . . . καὶ ἐπέταξεν ἐν τῷ ψηφίσματι ἑκάστῃ τῶν φυλῶν ἑλέσθαι τοὺς ἐπιμελησομένους τῶν ἔργων [ἐπὶ τὰ τείχη] καὶ ταμίας κτλ.), aus dessen Wortlaut sich diese Eigenschaft des Antragstellers ergeben haben muss. Dass dieser Behörde auch Lykurg angehörte (L. d. x. R. S. 852 χειροτονηθεὶς δὲ ἐπὶ τῆς τοῦ πολέμου παρασκευῆς), bemerkt Schaefer (III $12_2$ n. $13_1$).

[3] Aesch. RgTim. § 81 τῆς γὰρ βουλῆς τῆς ἐν Ἀρείῳ πάγῳ πρόσοδον ποιουμένης πρὸς τὸν δῆμον κατὰ τὸ ψήφισμα τὸ τούτου (Τιμάρχου), ὃ οὗτος εἰρήκει περὶ τῶν οἰκήσεων τῶν ἐν τῇ Πυκνί, ἦν μὲν ὁ τὸν λόγον λέγων ἐκ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν Αὐτόλυκος κτλ. Ueber die baupolizeiliche Competenz des Areopags und

Psephismen trugen, erscheint dann nicht schlechthin als Antragsteller, sondern in seiner Eigenschaft als Vertreter einer Behörde und in Angelegenheiten, welche ausserhalb des Geschäftskreises der Bule lagen, welcher nur die äussere Leitung, Beschaffung des Gutachtens, Einführung in die Ekklesie oblag. Dass aber selbst in einem solchen Falle der Rath nicht zu umgehen war, kann vielleicht ein uns erhaltenes Psephisma allerdings aus später Zeit lehren (CIA. II nr. 439), über welches Köhler im Hermes II 326 handelte. Darnach findet kurz vor der an demselben Tag stattfindenden Ekklesie eine Rathssitzung statt und zwar eine ausserordentliche — denn nur ausnahmsweise (wie Demosthenes RvKr. § 169) fanden Rathssitzungen vor der am frühen Morgen beginnenden Ekklesie statt — und zwar auf Anordnung oder Veranlassung der Strategen (Z. 4 βουλὴ ἐμβουλευτηρίῳ σύνκλητος στρατ[ηγῶν] παραγγειλάντων καὶ ἀπὸ βουλῆς ἐκκλησία [κυρία] ἐν τῷ θεάτρῳ), um das Probuleuma eines Antrages (Z. 7 [ἔδοξε] τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ), den nach Köhlers richtiger Vermuthung ein Strateg, natürlich im Namen des Collegiums stellte, ausfertigen zu lassen und denselben der Volksversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Nur ausnahmsweise wurden aber politische und administrative Anträge, welche innerhalb der Competenz des Rathes lagen, von einem Bürger, der nicht im Rathe Sitz und Stimme hat, unmittelbar in der Ekklesie eingebracht, wie ich dies mit Rücksicht auf einige demosthenische Reden zu erweisen suchte; aber nicht um jene verfassungsmässige Bestimmung zu umgehen, sondern in der Absicht, dass die bezüglichen Anträge nach einer vorläufigen Empfehlung und Rechtfertigung von Seiten des Antragstellers dem Rathe zur Vorberathung zugewiesen

---

diese Verhandlung vergleiche Philippi (Der Areopag und die Epheten S. 160), dem ich bis auf den einen Punkt beipflichte, dass es sich um einen Antrag des Timarch an die Volksversammlung handelte; denn τὸ ψήφισμα τὸ τούτου wird nur ein ψήφισμα βουλῆς gewesen sein, welches über diesen Häuserbau ein Gutachten des Areopags und Einführung dieser Behörde in die Ekklesie beantragte. Auch ist zu beachten, dass der Areopagite nicht das Wort ψήφισμα gebraucht, sondern τὸ εἰσήγημα τὸ Τιμάρχου ἀποδοκιμάζει ἡ βουλή. — Die obigen Beispiele wollen die Sache nicht erschöpfen; eine eingehendere Darstellung der Geschäftsbeziehungen zwischen Ekklesie, Bule und anderen Staatsbehörden oder öffentlichen Personen wie Priestern (vgl. CIA. II nr. 403) soll bei anderer Gelegenheit versucht werden.

und nach Befund desselben in einer nächsten Ekklesie verhandelt werden. So einleuchtend dieser staatsrechtliche Grundsatz an sich ist und so fest er auch durch historische Zeugnisse begründet sein mag, so wird doch weder in den Darstellungen des athenischen Staatsrechts der nöthige Accent auf ihn gelegt, noch werden von denen, welche griechische Geschichte schreiben, jene Consequenzen, welche aus der richtigen Auffassung desselben und seiner Tragweite sich ergeben müssen, gezogen. Ja in manchem Kopf haust noch der Gedanke, dass das parlamentarische Leben Athens einen Tummelplatz der Willkür und des Zufalls darstellte, auf dem selbst Burschen von 20 Jahren, wenn sie die gute Sitte nicht respectirten, sich versuchen konnten. Nicht wenig aber scheint zur Verdunkelung desselben die Vorstellung beigetragen zu haben, dass wenn auch jeder Volksbeschluss die Vorberathung des Rathes voraussetzte, so doch der Antrag nicht von einem Buleuten gestellt zu sein brauchte, sondern jeder andere einen solchen bei der Bule einzubringen befugt war.

Allerdings der Weg zum Rathe steht jedem epitimen Athener nach der Erfüllung gewisser Förmlichkeiten, wie der Einführung durch ein Mitglied des Rathes [1] oder auf Grund eines schriftlichen Ansuchens, auf welches der Ausdruck πρόσοδον γράψασθαι hinweist, offen, die Fähigkeit aber hier nun Anträge zu stellen ist damit noch nicht gegeben. [2] Ja die Fälle, in denen

---

[1] Vgl. Schol. zu Aristoph. Fried. 905 τοῖς πρυτάνεσιν ἔθος ἦν προσαγαγεῖν τοὺς δεομένους εἰς τὴν βουλὴν καὶ δῆλον ὅτι ἐδωροδοκοῦντο παρὰ τῶν χρῃζόντων προσελθεῖν κτλ.

[2] So urtheilt unter anderen Car. van Osenbruggen *Disputatio literaria de senatu Atheniensium* (Hagae 1834) p. 20: *si quis vero privatus homo ad populum referre vellet, impetrata senatus venia ipsius arbitrio erat submittendum atque a senatus scriba in consultum redactum referebatur ad populum.* Vgl. p. 49. Eine richtigere Anschauung hat Gilbert, worauf sich aber seine Behauptung stützt ‚Beiträge zur inneren Geschichte Athens' S. 45: ‚Wenn auch die Sitzungen des Rathes mit Ausnahme weniger öffentlich waren, so hatte doch selbstverständlich ein Privatmann nicht das Recht in denselben einen Antrag zu stellen, es sei denn dass er von den Prytanen in die Bule eingeführt wurde, eine Einführung, die aber, wie es scheint, nur auf Volksbeschluss erfolgen konnte', ausser auf die Inschrift CIA. I 31, weiss ich nicht. Was aber diese betrifft, so lautet das Amendement des Volksbeschlusses allerdings dahin Φαντοκλέα δὲ προσαγαγεῖν τὴν Ἐρεχθηΐδα πρυτανείαν πρὸς

uns Antragstellung von Nicht-Buleuten bezeugt ist, sind ganz eigenthümlicher Art und bieten kein auf politische und administrative Anträge schlechthin anwendbares Analogon. Folgende Beispiele können dies zeigen.

Als auf Aristophons Antrag eine ausserordentliche Untersuchungs-Commission (ζητηταί) niedergesetzt worden war, bei welcher jene, die dem Staate ‚heilige oder fromme' Gelder schuldeten, angezeigt werden sollten, erschien Euktemon vor derselben mit der Anzeige (ἐμήνυσεν), dass Archebios und Lysitheides noch von ihrer Trierarchie her naukratisches Schiffsgut im Werthe von 9½ Talenten in Händen hätten. Euktemon erhält hierauf Zutritt zu dem Rath (προσῆλθε τῇ βουλῇ), ein Vorbeschluss des Rathes kommt zu Stande (προβούλευμ' ἐγράφη) und die darauf stattfindende Volksversammlung beschliesst, in Verhandlung über die Sache einzutreten (προὐχειροτόνησεν ὁ δῆμος), die hierauf ganz in den Formen einer gerichtlichen Procedur sich abspielt, indem Euktemon die Anklage, welcher sich der Rath in seinem προβούλευμα angeschlossen hatte (§ 11 τῆς βουλῆς κατεγνωκυίας), mit dem ganzen Beweisapparat führt und nachdem Androtion, Glauketes und Melanopos die Trierarchen vertheidigt,

---

τὴν βουλὴν ἐν τῇ πρώτῃ ἕδρᾳ, aber dass das zu dem Zwecke geschehen sollte, dass dieser dort förmlich Anträge stelle, sagt sie nicht, am wenigsten einen Antrag ἐς δὲ Βρέαν ἐχθητῶν καὶ ζευγιτῶν ἰέναι τοὺς ἀποίκους (diese Worte schliessen sich in dem Decret unmittelbar an die mitgetheilten an); denn dieser war ja angenommen, wie seine Aufzeichnung beweist. Böckh deutet (Monatsber. der Berl. Akademie 1853 S. 150 = Kl. Schr. VI 170) die Inschrift in folgendem Sinne: ‚Der Zusätze sind zwei. Erstlich, die Prytanie Erechtheis, entweder die im Amte befindliche oder die nächstfolgende, solle den Phantokles in der nächsten Sitzung in dem Rathe vorstellen, natürlich damit er weiter über seinen Vorschlag verhandle', und ähnlich Sauppe (Ber. der sächs. Gesellschaft der Wiss. V 1853 S. 35): ‚Phantokles beantragt, die Erechtheis solle in der ersten Sitzung ihn (den Phantokles) vor den Rath führen, damit er hier weitere Vorschläge über die Absendung der Ansiedler vorbringen und verhandeln könne'. Es ist begreiflich, dass der Antragsteller darauf Gewicht legte und ebenso der Demos, der sich für sein Amendement entschieden, dass dasselbe seinen Intentionen gemäss zur Ausführung gelange, und daher die im Beschluss ausgesprochene Verpflichtung des Rathes, ihn zu hören. Eine solche Vorladung musste aber der Rath jeden Augenblick ohne Vollmacht vollziehen können. Dass aber der so Vorgeladene nun die Rechte eines Buleuten übte und einen Raths- oder Volksbeschluss unter seinem Namen einbringen konnte, wird durch dieses Zeugniss noch nicht erwiesen.

konnte, grosse Aehnlichkeit; wie sie ja die Exemtion von einem Gesetz, ein Privileg für den einzelnen erstrebten und über ihre Zulassung nicht die gewöhnliche Ekklesie, sondern eine für diesen Zweck ganz besonders constituirte Ekklesie von mindestens 6000 Stimmenden zu entscheiden hatte. Diese Vollversammlung, die πάντες Ἀθηναῖοι nach Max Fränkels schöner Erklärung (die att. Geschwornengerichte S. 14), gab die ἄδεια, d. h. löste die Verbindlichkeit des Gesetzes, dem Alle unterworfen waren und das die legitimen Organe zu erfüllen hatten, zu Gunsten des einzelnen, so dass dadurch der Weg zu einem Psephisma frei ward. Es war nur billig, dass dann demjenigen, der das Privileg auf diese Weise formell ermöglicht hatte, sein Einfluss auf die concreten Bedingungen der Verleihung gewahrt wurde, d. h. dass er wenn auch Nicht-Buleut mit dem Rath den letzten Schritt vereinbarte. — Es ist endlich bezeichnend, wenn auch das Ausserordentliche des ganzen Vorganges in Anschlag gebracht wird, dass Tisamenos, um jedem Athener die Theilnahme an dem Gesetzgebungswerke zu ermöglichen, welches unter Enkleides die Demokratie wieder herstellte, durch eine besondere Clausel auch dem Nicht-Buleuten das Recht an den Berathungen der Bule activ theilzunehmen sichern musste, aber ausdrücklich die Beschränkung beifügte, dass diese Theilnahme nur auf die legislatorische Arbeit desselben sich zu erstrecken habe. Vgl. Andokides de myst. § 84 ἐξεῖναι δὲ καὶ ἰδιώτῃ τῷ βουλομένῳ εἰσιόντι εἰς τὴν βουλὴν συμβουλεύειν ὅ τι ἂν ἀγαθὸν ἔχῃ περὶ τῶν νόμων. Ganz in den Formen dieser Gesetzesrevision von Ol. 94, 2 vollzieht sich während der Dauer des ersten Seebundes die Feststellung des von den zugehörigen Gemeinden zu zahlenden Tributes. Sie ist ein legislativer Act, dessen Vornahme die Ekklesie auf Grund einer an sie gerichteten Vorfrage beschliesst, bei dessen Durchführung die Bule wesentlich mitzuwirken hat. Auch bei diesen Verhandlungen in der Bule war, wie U. Köhler (Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes S. 67 und 137) scharfsinnig vermuthete, das Recht der Antragstellung Privatpersonen, d. i. Nicht-Buleuten (ἰδιῶται) gewahrt, indem die von diesen gestellten Anträge, wie die in den Quotenlisten vom 22. bis 29. Jahre vorkommende Rubrik der πόλεις ἃς οἱ ἰδιῶται ἐνέγραψαν φόρον φέρειν anzudeuten scheint, besonders gekennzeichnet wurden.

Aber selbst in dem Falle, wo die Ekklesie sich als Gerichtshof constituirte, und die dabei übliche Vorfrage, welche wir gleich kennen lernen werden, Jedermann zu reden und zu rathen es freigab, erscheinen uns Mitglieder des Rathes als die berufenen Antragsteller, so in der Verhandlung gegen die Feldherrn der Arginusenschlacht im Jahre 406, welche in jüngster Zeit von Fränkel (a. a. O. 79), Gustav Gilbert (Beiträge zur inneren Geschichte Athens im Zeitalter des peloponnesischen Krieges S. 376 ff.) und C. Pöhlig (Der Athener Theramenes im IX. SupplemB. d. Jahrb. f. Phil. S. 265—283) eingehend untersucht wurde. Hier interessirt uns nur die formelle Seite des von Xenophon (Hell. I 7, 1) wenigstens in seinen Hauptpunkten vorgeführten Processes, diese aber auch mit Rücksicht auf einige Fragen, welche uns im weiteren Verlauf dieser Untersuchungen beschäftigen werden. Darnach stellte Timokrates im Rathe, also ein Buleut, den Antrag, nachdem Erasinides bereits wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder gerichtlich verurtheilt und in Haft genommen war, auch die übrigen Feldherrn in Haft zu nehmen und sie vor der Volksversammlung in Anklagezustand zu versetzen (§ 3 μετὰ δὲ ταῦτα ἐν τῇ βουλῇ ἐξηγοῦντο οἱ στρατηγοὶ περί τε τῆς ναυμαχίας καὶ τοῦ μεγέθους τοῦ χειμῶνος. Τιμοκράτους τ᾽ εἰπόντος ὅτι καὶ τοὺς ἄλλους χρὴ δεθέντας εἰς τὸν δῆμον παραδοθῆναι, ἡ βουλὴ ἔδησε). Der Rath stimmte dem Antrag bei und verhängte über sie Haft, vielleicht provisorische Haft, so dass eine Stellung von Bürgschaft in diesem Augenblicke kaum möglich war.[1]

In der darauf folgenden Ekklesie, die also auf Grund des Probuleuma zu verhandeln hatte, ob die Feldherrn in Anklagezustand versetzt werden sollten oder nicht, traten mehrere, besonders Theramenes gegen die Feldherrn klagend auf, welche sich kurz vertheidigten, indem ihnen damit eine eingehende Vertheidigung bei der Schlussverhandlung nicht genommen war. Nach dem Bericht Xenophons könnte es scheinen, dass diese Versammlung resultatlos auseinander ging, indem man wegen

[1] Herbst ‚Die Arginusenschlacht' (Hamburg 1855) S. 45. 62 sieht in der Nichtannahme angebotener Bürgschaft die erste Gesetzesverletzung, Gilbert bemerkt dagegen, dass Xenophon, der das Anerbieten der Bürgschaft in der Ekklesie ausdrücklich erwähnt (I 7, 7), dasselbe in der Bule, wenn es stattgefunden hätte, schwerlich übergangen haben würde.

eintretender Dunkelheit die Hände der abstimmenden nicht hätte unterscheiden können; aber ein Beschluss wurde gleichwohl gefasst, nämlich die Sache vor eine neue Ekklesie zu bringen, für welche der Rath einen Vorschlag zur Behandlung der Sache vorzubereiten den Auftrag erhielt (§ 7 ἔδοξε δὲ ἀναβαλέσθαι εἰς ἑτέραν ἐκκλησίαν . . . τὴν δὲ βουλὴν προβουλεύσασαν εἰσενεγκεῖν, ὅτῳ τρόπῳ οἱ ἄνδρες κρίνοιντο). Nicht Theramenes oder einer seiner Anhänger trat nun von aussen her an die Bule mit einem Klageantrag, sondern sie wandten sich an den Rathsmann Kallixenos, dass er diesen stelle (§ 8 καὶ Καλλίξενον ἔπεισαν ἐν τῇ βουλῇ κατηγορεῖν τῶν στρατηγῶν). Der Rath schloss sich diesem an und brachte ihn vor die nächste Ekklesie (ἐντεῦθεν ἐκκλησίαν ἐποίουν, εἰς ἣν ἡ βουλὴ εἰσήνεγκε τὴν ἑαυτῆς γνώμην Καλλιξένου εἰπόντος τήνδε). Er ging dahin, dass das Volk selbst in der Art, wie sie bei einem solchen Beschluss gegen einzelne das Gesetz vorschreibt (διαψηφίσασθαι Ἀθηναίους ἅπαντας κατὰ φυλάς), das Urtheil fälle und im Falle der Schuldigsprechung der Tod als Strafe festgesetzt werde. Zunächst versuchten es die Freunde der Angeklagten mit einer Suspensionsklage (§ 12 τὸν δὲ Καλλίξενον προσεκαλέσαντο παράνομα φάσκοντες συγγεγραφέναι Εὐρυπτόλεμός τε ὁ Πεισιάνακτος καὶ ἄλλοι); sie sahen sich aber durch den Antrag des Lykiskos, dass sie in diesem Falle mit den Feldherrn in Anklagezustand versetzt werden sollten, gezwungen dieselbe zurückzuziehen. [1] Auch gegen die Prytanen, von denen mehrere die Abstimmung verweigern wollten, verfing dieselbe Drohung, nur Sokrates blieb standhaft. Endlich stellte Euryptolemos einen Gegenantrag über die Verhandlung des Processes, der aber bei der zweiten Abstimmung gegen den Antrag des Kallixenos unterlag. [2]

[1] Was die Drohung betrifft, kann an das Psephisma des Kritias in dem Process über Phrynichos' Ermordung erinnert werden (Lykurgos RgLeokr. § 114 ἐψηφίσαντο δὲ καὶ ἐὰν ἀπολογῶνταί τινες περὶ τοῦ τετελευτηκότος, ἐὰν ἁλῷ ὁ τεθνηκώς, ἐνόχους εἶναι καὶ τούτους τοῖς αὐτοῖς ἐπιτιμίοις).

[2] § 34 fährt hierauf Xenophon fort: καὶ μετὰ ταῦτα κατεψηφίσαντο τῶν ναυμαχησάντων στρατηγῶν ὀκτὼ ὄντων, eine Kürze die leicht zu dem Missverständnisse führen könnte, dass nach der Annahme des Antrages des Kallixenos noch in derselben Ekklesie der Process zu Ende geführt wurde. Das war nicht der Fall, wenn auch damit der Ausgang so gut wie entschieden war, wie auch Gilbert a. a. O. S. 382 richtig erkannte: ,Dass die entscheidende Abstimmung über das Schicksal der Strategen

Auch diese Verhandlung also kann, wenngleich einer früheren Zeit angehörend, als das Eisangelie-Verfahren noch nicht zu festen Formen gelangt war, die Annahme, dass jedem epitimen Athener der Weg zur Antragstellung vor dem Rathe offen stand, widerlegen. Nun ist aber auch die Berechtigung einer derartigen Einrichtung an sich unverständlich und mit der staatsrechtlichen Stellung des Rathes als einer in sich geschlossenen Körperschaft geradezu unvereinbar. Es lässt sich nicht absehen, zu wessen Nutzen und Frommen man in einer Republik, die nach den Beschlüssen der Majoritäten regiert wurde, die Schranken dieser Stellung hätte durchbrechen wollen. Denn war ein Antrag im Sinne der herrschenden Partei oder einer nur existenzberechtigten Fraction, dann war dieselbe gewiss nicht ohne Vertretung in der so überaus zahlreichen Körperschaft des Rathes. War er das nicht, so konnte jeden Augenblick der Rath einen unbequemen Antragsteller durch Verweigerung des Zutritts sich vom Halse halten oder es musste, wenn der Rath verpflichtet gewesen wäre, auch von aussen kommende Anträge vor die Ekklesie zu bringen, dem Antragsteller sogar daran liegen, dass seine Absicht nicht von vornherein durch ein ablehnendes Rathsgutachten vereitelt werde, indem er wohl besser und lieber nach einem Anlass suchte, zunächst vor dem Volke mit seinem Vorschlage hervorzutreten, wie Demosthenes mit dem Symmorienentwurf in der Rede περὶ συμμοριῶν, da die Beziehungen Athens zum Grosskönig verhandelt wurden, und seinem militärisch-politischen Programm in der ersten philippischen Rede, da die thrakischen Angelegenheiten und der Krieg mit Philipp auf der Tagesordnung standen. Endlich war durch eine staatsrechtliche Bestimmung, welche in diesen Untersuchungen dargelegt werden soll, wornach für eine Reihe die wichtigsten Interessen des Staates berührender Gegenstände eine Art erster Lesung eingeführt war, jedem Nicht-Buleuten das Recht der

---

nicht an demselben Tage, an welchem Sokrates seinen Widerspruch gegen dieselbe erhob, stattgefunden hat [das geschah in der zweiten Ekklesie], bezeugt auch eine ihrem Gesammtcharakter nach allerdings nicht besonders glaubwürdige Annahme des Verfassers des Axiochos (12)'. Entscheidend für diese Annahme ist der Umstand, dass die zweite Ekklesie gar nicht in jener Weise constituirt war, wie sie um als Gerichtshof zu fungiren constituirt sein musste. Vgl. Fränkel a. a. O. S. 81.

Initiative im vollsten Umfang gewahrt. Was aber mehr als solche Erwägungen die Frage entscheidet, wir suchen vergebens nach Spuren eines solchen Verfahrens, ja wir finden Andeutungen und haben Gelegenheit politische Vorgänge zu beobachten, die eine solche Annahme geradezu auszuschliessen scheinen.

Nicht lange vor Beginn der Friedensverhandlungen mit Philipp war es Aeschines, der Himmel und Hölle gegen den makedonischen Eroberer, den er in seiner ganzen Furchtbarkeit erkannt haben wollte, in Bewegung setzte und eine Coalition Griechenlands gegen ihn zu Stande zu bringen suchte. Gelegen kam ihm der Schauspieler Ischander, der von einem Gastspiel aus Megalopolis zurückgekehrt mündliche Aufträge von der athenischen Partei jener Stadt überbrachte. Mit ihm ging Aeschines vor den Rath und das Volk und auf seine Aussagen stützte er sich in einer Rede vor dem Volke, einen Antrag aber stellte er weder in der Bule noch in der Ekklesie, sondern Eubulos war es, der das Psephisma im Rathe einbrachte, dass man zu den griechischen Staaten Gesandte abgehen lassen solle, um zu gemeinsamer Erhebung gegen Philipp aufzufordern. Aeschines aber hielt eine lange und pathetische Rede für diesen Antrag in der Volksversammlung. [1] Es wäre nicht abzusehen, wesshalb nicht Aeschines, sondern ein Parteigenosse desselben den Antrag gestellt hätte, wenn es nicht Aeschines als Nicht-Buleuten den Volksbeschluss auf diesem Wege durchzusetzen versagt gewesen wäre. Wie hier Eubulos für Aeschines einspringt, so bedient sich Demosthenes bei anderer Gelegenheit eines

---

[1] Dem. wdGes. § 10 S. 344, 3 ἔστι τοίνυν οὗτος ὁ πρῶτος Ἀθηναίων αἰσθόμενος Φίλιππον, ὡς τότε δημηγορῶν ἔφη, ἐπιβουλεύοντα τοῖς Ἕλλησι καὶ διαφθείροντά τινας τῶν ἐν Ἀρκαδίᾳ προεστηκότων, καὶ ἔχων Ἴσχανδρον τὸν Νεοπτολέμου δευτεραγωνιστὴν προσιὼν μὲν τῇ βουλῇ, προσιὼν δὲ τῷ δήμῳ περὶ τούτων, καὶ πείσας ὑμᾶς πανταχοῖ πρέσβεις πέμψαι τοὺς συνάξοντας δεῦρο τοὺς βουλευσομένους περὶ τοῦ πρὸς Φίλιππον πολέμου — § 303 τίς γάρ ἐσθ' ὁ τὸν Ἴσχανδρον προσάγων ὑμῖν τὸ κατ' ἀρχάς, ὃν παρὰ τῶν ἐν Ἀρκαδίᾳ φίλων τῇ πόλει δεῦρ' ἥκειν ἔφη; τίς ὁ συσκευάζεσθαι τὴν Ἑλλάδα καὶ Πελοπόννησον Φίλιππον βοῶν, ὑμᾶς δὲ καθεύδειν; τίς ὁ τοὺς μακροὺς καὶ καλοὺς λόγους ἐκείνους δημηγορῶν . . . .; οὐχ οὗτος; (304) τίς ὁ πείσας ὑμᾶς μόνον οὐκ ἐπὶ τὴν ἐρυθρὰν θάλατταν πρεσβείας πέμπων, ὡς ἐπιβουλευομένης μὲν ὑπὸ Φιλίππου τῆς Ἑλλάδος, ὑμῖν δὲ προσῆκον προορᾶν τοῦτο καὶ μὴ προίεσθαι τὰ τῶν Ἑλλήνων; οὐχ ὁ μὲν γράφων τὸ ψήφισμα Εὔβουλος ἦν, ὁ δὲ πρεσβεύων εἰς Πελοπόννησον Αἰσχίνης οὑτοσί;

befreundeten Buleuten, um ein προβούλευμα zu erwirken, das er dann in der Volksversammlung durch seine Rede empfiehlt, oder wie Aeschines darüber berichtet: ἐκφέρεται προβούλευμα εἰς τὴν ἐκκλησίαν προσλαβὼν τὴν τοῦ γράψαντος ἀπειρίαν· τὸ δ' αὐτὸ τοῦτο ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ διεπράξατο ἐπιψηφισθῆναι καὶ γενέσθαι δήμου ψήφισμα (RgKtes. § 125). Ebenso wandten sich wie wir sahen bei Verhandlung des Feldherrnprocesses Theramenes und seine Genossen an den Rathsmann Kallixenos, um ihn zur Stellung des Klageantrags gegen die Strategen zu bewegen (s. o. καὶ Καλλίξενον ἔπεισαν ἐν τῇ βουλῇ κατηγορεῖν). Und um noch einen Fall aus demosthenischer Zeit anzuführen, zu dem Antrag, welchen Aristokrates, wie Schaefer (I $381_3$) richtig erkannte, als Rathsmann zu Gunsten Charidemos' einbrachte, wurde dieser von Leuten, die ausserhalb der Bule standen, gedrängt.[1] Es ist gleichgiltig für das, was wir aus diesem und den anderen Fällen folgern, ob die Berichte darüber auf Wahrheit beruhen oder nicht; denn auch die fictive Anschuldigung hat zur einfachsten Voraussetzung, dass jene, welche sich um das Zustandekommen eines προβούλευμα bemühten, ihre politischen Absichten im Wege der Antragstellung selber durchzusetzen als Nicht-Buleuten nicht befähigt waren.

Mit diesem ausschliesslichen Recht des Buleuten, im Rathe Anträge zu stellen und so ohne Umwege durch Psephismen die Politik des Staates zu leiten, tritt die Bedeutung dieses Amtes in das klarste Licht und macht den gehässigen Vorwurf des Aeschines verständlich und begreiflich, dass Demosthenes sich in jenem Jahre (Ol. 108, 2 = 347/6), in welchem der

[1] RgArist. § 5 S. 622, 23 ἐγὼ γοῦν (ὀμνύω τοὺς θεοὺς ἅπαντας) ἀπώκνησ' ἂν (εὖ ἴστε) καὶ αὐτὸς τὴν γραφὴν ταύτην ἀπενεγκεῖν, εἰ μὴ πάνυ τῶν αἰσχρῶν ἐνόμιζον εἶναι νῦν μὲν ἡσυχίαν ἄγειν καὶ σιωπῆσαι, πρᾶγμ' ἀλυσιτελὲς τῇ πόλει κατασκευαζόντων ὁρῶν τινὰς ἀνθρώπους κτλ. und § 9 τοῦτο τοίνυν, ὦ ἄ. Ἀ., βουλόμενοί τινες παῦσαι καὶ καταλῦσαι μὲν τοὺς ἑτέρους βασιλέας, παραδοῦναι δ' ἑνὶ Κερσοβλέπτῃ τὴν ἀρχὴν ἅπασαν, διαπράττονταί σφισι τοῦτο γενέσθαι τὸ προβούλευμα. § 14 ἡτοίμαστο δ' αὐτοῖς τοῦτο ψήφισμα καὶ προδιῴκητο, ἵνα εἰ πεισθείητ' ἐκ τῶν ὑποσχέσεων καὶ τῶν ἐλπίδων, ἃς ὑπέτεινεν ὁ Ἀριστόμαχος, εὐθὺς ἐπικυρώσειεν ὁ δῆμος καὶ μηδὲν ἐμποδὼν εἴη· καίτοι πῶς ἂν τεχνικώτερον ἢ κακουργότερον συμπαρεσκεύασαν ἄνθρωποι κτλ. — Ob Aristeides' Verfahren, der nach Plutarch c. 3 πολλάκις καὶ δι' ἑτέρων εἰσέφερε τὰς γνώμας, angeblich mit Rücksicht auf die Opposition des Themistokles, ein gleichartiges gewesen sei, ist nicht zu sagen.

Friede mit Philipp verhandelt und abgeschlossen werden sollte, auf unrechtmässigem Wege in den Rath geschlichen (οὔτε λαχὼν οὔτ' ἐπιλαχών, ἀλλ' ἐκ παρασκευῆς πριάμενος).[1] Inwieweit derselbe begründet war, wissen wir ebenso wenig wie wir alle Mittel und Wege kennen, durch welche jemand, der weder als Rathsmann noch als Ersatzmann eingeloost war, dennoch in den Rath gelangen konnte. Ja der Vorwurf mag ebenso nichtig sein, wie jener welchen Demosthenes gegen Aeschines erhob, dass dieser ohne Mandat sich der dritten Gesandtschaft an Philipp anschloss. Nur freilich besteht zwischen den beiden Anschuldigungen der Unterschied, dass sich die Grundlosigkeit der von Demosthenes erhobenen sicher erweisen lässt, wie später gezeigt werden soll. Wenn man aber bedenkt, dass Aeschines erst in der Rede gegen Ktesiphon also 16 Jahre später seinen Gegner beschuldigt, auf incorrectem Wege in den Rath gekommen zu sein, in seiner Rede über Gesandtschaftsverrath hingegen davon schweigt, so wird die Annahme durchaus plausibel erscheinen, dass wir es hier mit einer vollständigen oder theilweisen Lüge oder der absichtlichen Verdrehung einer unverfänglichen Thatsache zu thun haben. In jedem Falle zeugt aber diese Beschuldigung einerseits für die politische Wichtigkeit der Rathsstelle, andererseits für das nicht ungewöhnliche Vorkommen, die Ungunst des Looses durch eine Correctur zu verbessern und sich auf Nebenwegen einen Platz im Rathe zu erobern. Demosthenes konnte z. B. als Ersatzmann erloost und dann an die Stelle eines Buleuten getreten sein oder diesen durch Entschädigung seines für das laufende Amtsjahr entfallenden

[1] RgKtes. § 62 μετὰ ταῦτα ἐπῄει χρόνος Θεμιστοκλῆς ἄρχων· ἐνταῦθ' εἰσέρχεται βουλευτὴς εἰς τὸ βουλευτήριον Δημοσθένης οὔτε λαχὼν οὔτ' ἐπιλαχών, ἀλλ' ἐκ παρασκευῆς πριάμενος, ἵν' εἰς ὑποδοχὴν ἅπαντα καὶ λέγοι καὶ πράττοι Φιλοκράτει. Auf gleichem Wege soll er zum Präsidium der Ekklesie gelangt sein, a. a. O. § 73 εἰς δὲ τὴν ἐκκλησίαν τὴν τῇ ἕκτῃ λέγω καθεζόμενος βουλευτὴς ὢν ἐκ παρασκευῆς ἔκδοτον Κερσοβλέπτην μετὰ Φιλοκράτους ἐποίησε. Für das nicht aussergewöhnliche solcher Amtserschleichung spricht, dass Aeschines ohne Beweis eine gleiche Anschuldigung gegen Timarch in Bereitschaft hat, RgTim. § 106 οὐκ ἔστιν ἥντινα πώποτ' οὐκ ἦρξεν ἀρχήν, οὐδεμίαν λαχὼν οὐδὲ χειροτονηθείς, ἀλλὰ πάσας παρὰ τοὺς νόμους πριάμενος und § 109 οὗτος βουλευτὴς ἐγένετο ἐπὶ ἄρχοντος Νικοφήμου. Vgl. RgKtes. § 3 ἕτεροί τινες τὰ ψηφίσματ' ἐπιψηφίζουσιν οὐκ ἐκ τοῦ δικαιοτάτου τρόπου λαχόντες προεδρεύειν, ἀλλ' ἐκ παρασκευῆς καθεζόμενοι.

Soldes zur Resignation vermocht haben (ἐκ παρασκευῆς πριάμενος), ein Mittel das neben anderen um so eher den Politiker zum ersehnten Ziele führte, als die Stelle eines Ersatzmannes wohl unschwer zu erreichen war. [1]

Jedenfalls werden wir Aeschines bereitwillig zugestehen, dass Demosthenes den grössten Werth darauf legte, in diesem Jahre Sitz und Stimme im Rath zu erlangen. Denn ihn trug die frohe Zuversicht, die Zügel des Staates in dem entscheidendsten Wendepunkte seiner Geschicke in die Hand zu bekommen, wie sich uns aus einer Betrachtung seiner Thätigkeit und der innerhalb dieses Amtsjahres von ihm gestellten Anträge ergeben wird. Repräsentirte ja dieser grosse permanente Ausschuss der Volksversammlung mit seinen Prärogativen in seinen in der Regel öffentlichen Sitzungen, bei welchen wer immer nur für die öffentlichen Angelegenheiten ein Interesse hatte, sich einfand, ein förmliches Parlament, in welchem die redegewandten Bürger eine dominirende Rolle spielten, leicht und erfolgreich die Initiative zu allen wichtigen Massregeln und Anträgen ergreifen und durch ihre Reden über die Bule hinaus die Stimmung des Volkes, ehe dasselbe in der Ekklesie darüber entschied, bearbeiten konnten. Unter diesen Umständen ist die besprochene Anschuldigung des Aeschines ebenso begreiflich, wie Demosthenes' Streben berechtigt, Sitz und Stimme in dem Rathe jenes Jahres zu erlangen, dessen leitende Gedanken die Zukunft des Staates bestimmen und den unglücklichen Krieg zu einem erträglichen Abschluss führen sollten, und nicht, da Verhandlungen mit dem findigsten Diplomaten in Aussicht standen, durch den Mund eines anderen seine Meinung im Rathe zum Ausdruck zu bringen und nur von dem Bema der Pnyx aus mit zweifelhaftem Erfolg mehr zu verhüten als zu erwirken.

[1] Vgl. Gustav Gilbert S. 81.

Kaum in den Rath gelangt entfaltet denn auch Demosthenes eine unvergleichliche Thätigkeit und steht als der leitende Staatsmann im Mittelpunkt der Action, wozu allerdings der Umstand nicht wenig beitragen mochte, dass seine Politik sich anfangs durchaus in den Geleisen der bis dahin herrschenden Partei bewegte oder wenigstens zu bewegen schien. Fast alle Psephismen nennen seinen Namen oder werden von ihm im Rath oder vor dem Volk unterstützt und der philokratische Friede trüge, was wenigstens die Zahl der Psephismen betrifft, durch die er vorbereitet wurde, nicht mit Unrecht den Namen des Demosthenes.[1] Obwohl uns über die politischen Vorgänge keines Jahres athenischer Geschichte so reiche und detaillirte Urkunden erhalten sind, liegt trotz vielfacher und eingehendster Untersuchung über manchen und darunter gerade den wichtigsten Thatsachen starkes Dunkel oder sie schimmern uns nur aus entstellendem Zwielicht entgegen. Denn die beiden Redner, durch deren Berichte wir von ihnen erfahren, sind Todfeinde und haben es nicht sowohl auf Klarstellung der Wahrheit, als auf ihre gegenseitige Vernichtung abgesehen, die zu erreichen dem einen kaum weniger als dem anderen jedes Mittel unbedenklich erschien. Ich bin nicht der vermessenen Meinung und Hoffnung mit der Fackel der Kritik dieses Dunkel vollkommen zu erhellen. Es mag genügen, wenn auf manche Seite dieser Verhandlungen ein schärferes Streiflicht fällt und durch diese Beiträge der Kreis der strittigen Fragen enger gezogen wird. Freuen aber würde es mich, wenn wie mir so noch anderen die nähere Aufgabe, die ich mir stellte, richtig gewählt und ihre Lösung nicht ganz misslungen schiene, nämlich an diesen reichen und detaillirten Nachrichten über die Verhandlungen dieses Jahres athenischer Geschichte die Formen des parlamentarischen Lebens im Zusammenhang zu studiren und was sich für ihr Verständniss anderwärts gewinnen lässt, heranzuziehen. Dabei wird jedoch

[1] Aesch. RgKtes. § 60 ἐὰν αὐτὸς ὁ τῆς ἀληθείας λογισμὸς ἐγκαταλαμβάνῃ τὸν Δημοσθένην πλείω μὲν γεγραφότα ψηφίσματα Φιλοκράτους περὶ τῆς ἐξ ἀρχῆς εἰρήνης καὶ συμμαχίας κτλ.

ein Eingehen auf den Inhalt der politischen Bestrebungen nicht ganz zu umgehen sein. [1]

Nach dem unglücklichen Ausgang des olynthischen Krieges, der Demosthenes' politischen Fernblick bewährte und sein Ansehen nicht wenig hob, nach der Resultatlosigkeit der Bemühungen des Aeschines und Eubulos, die zersplitterten Kräfte Griechenlands nach dem Muster früherer Coalitionsversuche gegen Sparta und Theben nun gegen Philipp zu vereinigen, welche zu spät einen alten Gedanken des Demosthenes aufgenommen, ward der Ruf nach Frieden immer lauter und allgemeiner. Selbst Demosthenes verschloss sich der Einsicht nicht, dass der erschöpfte Staat der Ruhe bedürfe und in dieser Verfassung mit seinen zerrütteten Finanzen, ohne Heer und ohne Bundesgenossen sich im weiteren Kampfe mit Philipp aufreibe. Weit mehr noch mochte ihn zum Abschluss eines Friedens bestimmen, dass er darin das einzige Mittel sah, Philipp von einer Einmischung in die Verhältnisse Mittelgriechenlands, wo der lange Krieg der Thebaner und Phokier einer Entscheidung entgegenreifte, fernzuhalten. Theben und Phokis, welche sich in zehnjährigem blutigem Ringen erschöpft hatten, schauten mit Sehnsucht nach der Macht aus, welche Hilfe und Entscheidung brächte. In Athen sah man von Tag zu Tag einer Annäherung Thebens entgegen. Aber auch die Phokier machten Angebote, und man schickte sich an, ihnen die Hand zu reichen und die Thermopylen-Festungen sich zu sichern, indem die Ausrüstung von 50 Schiffen beschlossen wurde. Auch stationirte Proxenos in der Nähe. Wie die kostspielige Expedition vom Jahre 352 zeigt, stand die Ueberzeugung fest, dass dieser Schutzwall Athens gegen einen Angriff von Norden nicht preisgegeben werden dürfe, dass er wenigstens in den Händen einer befreundeten, hinreichend

[1] Ueber viele Punkte durfte ich mich kurz fassen, indem ich überall A. Schaefers klare und reiche Darstellung und das von ihm aufgespeicherte urkundliche Material voraussetzte. Wo ich der Auffassung dieses ausgezeichneten Kenners demosthenischer Zeit in manchen und nicht in unwichtigen Dingen entgegentrat, glaube ich, auch wo der Dissens nicht ausdrücklich dargelegt oder bemerkt wird, die Gründe, die mein Urtheil bestimmten, gewissenhaft erwogen und auch genügend angedeutet zu haben. Für mehrere Punkte kann kurz auf J. Rohrmosers verdienstliche Abhandlung ‚Ueber den philokratischen Frieden' in der Zs. f. österr. Gymn. XXV (1874) S. 789—815 hingewiesen werden.

starken Macht verbleiben solle.[1] Gelang es, Philipp von ei
Einmischung in diese Verhältnisse fernzuhalten, dann war
hoffen, dass Athen, indem ihm die Ordnung derselben zufall
musste, zwischen Theben und Phokis in einer seinen Interess
günstigen Weise den Frieden herstellen werde, indem es bei
neben einander gleichmächtig bestehen liess, um die Poli
beider zu bestimmen. Aber nur nach Erfüllung dieser Hoffnu
konnte Athen daran denken, sich an die Spitze der helle
schen Staaten zu stellen, ihre in unseligen inneren Kämpfen si
aufreibenden Kräfte zu einer einheitlichen Macht zusammen
fassen und der gemeinsamen nationalen Aufgabe, die hellenisc
Freiheit und Unabhängigkeit gegen die von Philipp drohen
Gefahr zu vertheidigen, dienstbar zu machen. Es sind G
danken einer wahrhaft hellenischen fernsichtigen Politik, welc
Demosthenes erfüllten, und ich sehe nicht, was uns berechtig
sie ihm abzusprechen und als das allgemeine Ziel seiner Politi
die Erhaltung des elenden statusquo zu behaupten, wenn au
allerdings die Richtigkeit derselben an dem jeden Zwei
ausschliessenden Massstab thatsächlicher Erfolge nicht abg

[1] Dem. RvKr. § 18 τοῦ γὰρ Φωκικοῦ συστάντος πολέμου . . . πρῶτον
ὑμεῖς οὕτω διέκεισθε ὥστε Φωκέας μὲν βούλεσθαι σωθῆναι, καίπερ οὐ δίκ
ποιοῦντας ὁρῶντες, Θηβαίοις δ' ὁτιοῦν ἂν ἐφησθῆναι παθοῦσιν . . . . ἔπειθ'
Πελοπόννησος ἅπασα διειστήκει, καὶ οὔθ' οἱ μισοῦντες Λακεδαιμονίους οὔτ
ἴσχυον ὥστ' ἀνελεῖν αὐτούς, οὔθ' οἱ πρότερον δι' ἐκείνων ἄρχοντες κύριοι τ
πόλεων ἦσαν, ἀλλά τις ἦν ἄκριτος καὶ παρὰ τούτοις καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις ἅπα
ἔρις καὶ ταραχή . . . (§ 19) ὡς δὲ ταλαιπωρούμενοι τῷ μήκει τοῦ πολέμου οἱ τ
μὲν βαρεῖς, νῦν δ' ἀτυχεῖς Θηβαῖοι φανεροὶ πᾶσιν ἦσαν ἀναγκασθησόμενοι και
φεύγειν ἐφ' ὑμᾶς, ὁ Φίλιππος, ἵνα μὴ τοῦτο γένοιτο μηδὲ συνέλθοιεν αἱ πόλεις, ὑ
μὲν εἰρήνην, ἐκείνοις δὲ βοήθειαν ἐπηγγείλατο. § 260 ff. — Dem. RvdGes. §
τοῦ Φιλίππου παρόντος ἐν Πύλαις ἤδη — ἦν γὰρ τοῦτο πρῶτον ἁπάντων τ
ἀδικημάτων, τὸ τὸν Φίλιππον ἐπιστῆσαι τοῖς πράγμασι τούτοις. — So woll
Demosthenes, dass die Gesandten zur Eidabnahme nach Thrakien reist
um Philipp von weiteren Eroberungen abzuhalten a. a. O. § 152 ὥστ'
ἐκείνοις τοῖς πόρρω καὶ ἐλάττοσι τὴν πλεονεξίαν καὶ τὴν ἀπιστίαν ἰδόντας ὑμᾶς π
τῶνδε τῶν ἐγγὺς καὶ μειζόνων, λέγω δὲ Φωκέων καὶ Πυλῶν, οὐ προήσεσθαι κ
a. a. O. § 317 ἦν δ' οὐδὲν μᾶλλον μέγ' αὐτῷ (Φιλίππῳ) καθ' ὑμῶν οὐδ' οὔ
πρᾶξαι, εἰ μὴ Φωκέας ἀπολεῖ. — § 83 καὶ μὴν ὅτι χωρὶς τῆς ἄλλης αἰσχύν
καὶ ἀδοξίας, ἣν τὰ πεπραγμέν' ἔχει, καὶ μεγάλοι κίνδυνοι περιεστᾶσιν ἐκ τούτ
τὴν πόλιν, ῥᾴδιον δεῖξαι. τίς γὰρ οὐκ οἶδεν ὑμῶν, ὅτι τῶν Φωκέων πολέμῳ κ
τῷ κυρίους εἶναι Πυλῶν Φωκέας ἥ τε ἀπὸ Θηβαίων ἄδει' ὑπῆρχεν ἡμῖν καὶ
μηδέποτ' ἐλθεῖν ἂν εἰς Πελοπόννησον μηδ' εἰς Εὔβοιαν μηδ' εἰς τὴν Ἀττικ
Φίλιππον [μηδὲ Θηβαίους] κτλ.

schätzt werden kann. Solche Ueberzeugungen liessen in ihm den kurzsichtigen Hass gegen Theben nicht aufkommen, welcher das Volk und eine grosse Partei in Athen damals verblendete, der allein Thebens Demüthigung um welchen Preis immer am Herzen lag. Für den grossen Blick der demosthenischen Politik hatte die herrschende Meinung nur geringes Verständniss. Sie sah darin nur Sympathien für Theben, welches sie hasste. Demosthenes hatte darum vollen Grund, in der ersten Rede gegen Aeschines von seinen thebanischen Sympathien möglichst wenig zu verrathen, ja indem er nicht müde wird, das Unglück der Phokier, der athenischen Bundesgenossen, zu beklagen, sie fast zu verleugnen; sobald die Phokier vernichtet und die Thebaner Herren des Landes und Bundesgenossen Philipps waren, erschienen sie auch in seinen Augen zunächst als Feinde Athens, von denen man sich des schlimmsten versehen konnte. Aber sie waren ruchbar genug, um ihm den Vorwurf des βοιωτάζειν zuzuziehen. [1] Wir erfahren aus einer beiläufigen Bemerkung in der späteren Rede des Demosthenes, dass er, was Athens Stellung zu Theben betrifft, mit jenem Manne, der als sein entschiedenster Gegner in allen anderen politischen Fragen erscheint, vielleicht schon damals eines Sinnes war, mit Eubulos. [2] Dieser aber war nicht der Mann, sich einer

---

[1] Aesch. RvdGes. § 106 καὶ γὰρ πρὸς τοῖς ἄλλοις κακοῖς βοιωτάζει (Δημοσθένης), sagt Aeschines, da er des Protestes gedenkt, welchen jener gegen seine Theben feindliche Rede (§ 114—117) erhoben (ἀπαγορεύω μέντοι μὴ συνταράττειν ἡμᾶς πρὸς ἀλλήλας τὰς πόλεις). — Dem. RvKr. § 36 (Aeschines erklärte) συμφέρειν δὲ Φιλίππῳ καὶ Φωκεῦσι καὶ ὑμῖν ὁμοίως ἅπασι τῆς ἀναλγησίας καὶ τῆς βαρύτητος ἀπαλλαγῆναι τῆς τῶν Θηβαίων. ταῦτα δ' ἀσμένως τινὲς ἤκουον αὐτοῦ διὰ τὴν τόθ' ὑποῦσαν ἀπέχθειαν πρὸς τοὺς Θηβαίους. Es ist bezeichnend, in wie rücksichtvoller und auszeichnender Weise Demosthenes von den Gesandten Thebens spricht (RvdGes. § 138 ff.), dass er den grössten Frevel Aeschines' darin erblickt, dass dieser durch seine offene feindselige Haltung gegen Theben ὑμῖν μὲν τὴν ἔχθραν τὴν πρὸς Θηβαίους μείζω, Φιλίππῳ δὲ τὴν χάριν πεποίηκε (RvdGes. § 85).

[2] Dem. RvKr. § 161 ὁρῶν γὰρ ἐγὼ Θηβαίους, σχεδὸν δὲ καὶ ὑμᾶς ὑπὸ τῶν τὰ Φιλίππου φρονούντων καὶ διεφθαρμένων παρ' ἑκατέροις . . . παρορῶντας καὶ οὐδὲ καθ' ἓν φυλαττομένους, εἰς ἔχθραν δὲ καὶ τὸ προσκρούειν ἀλλήλοις ἑτοίμως ἔχοντας, ὅπως τοῦτο μὴ γένοιτο παρατηρῶν διετέλουν, οὐκ ἀπὸ τῆς ἐμαυτοῦ γνώμης μόνον ταῦτα συμφέρειν ὑπολαμβάνων, ἀλλ' εἰδὼς Ἀριστοφῶντα καὶ πάλιν Εὔβουλον πάντα τὸν χρόνον βουλομένους πρᾶξαι ταύτην τὴν φιλίαν, καὶ περὶ τῶν ἄλλων πολλάκις ἀντιλέγοντας τοῦθ' ὁμογνωμονοῦντας ἀεί.

entgegengesetzten Strömung der öffentlichen Meinung energisch zu widersetzen und andere Ziele lagen ihm, dem praktischen Finanzpolitiker, näher, welche zunächst durch den Frieden zu erstreben waren. Nachdem der mächtige Bundesstaat der Chalkidier trotz Athens Hilfssendungen nach kurzem Ringen den Waffen Philipps erlegen war, bestürmte die Sorge um die thrakischen Besitzungen, welche Athen seit Jahren in Athem erhalten hatte, lebhafter Aller Herzen; denn dort lagen die Grundbedingungen der materiellen Existenz des Staates. Wenn Philipp sich dort festgesetzt hatte, dann war er Herr des Meeres und es war ihm ein leichtes, Athens Lebensader zu unterbinden. Man darf sich nicht wundern, wenn einer praktischen Politik kein Preis hoch genug schien, dieser Sorge los zu werden und wenn sie um dieses nächsten Vortheils willen auf höhere und weitere Ziele leichten Herzens verzichtete. [1] Diese politischen Standpunkte liegen uns als wohlbezeugte historische Thatsachen vor und man wird die politischen Bewegungen und Kämpfe jener Zeit nur begreifen, wenn man mit diesen Factoren rechnet. Dass Demosthenes von der Aufgabe jener grossen

---

[1] Dem. RvdGes. § 96 ἣν (εἰρήνην) δέδοικα μέν, ὦ ἄ. Ἀ., δέδοικα μὴ λελήθαμεν ὥσπερ οἱ δανειζόμενοι ἐπὶ πολλῷ ἄγοντες· τὸ γὰρ ἀσφαλὲς αὐτῆς καὶ τὸ βέβαιον οὗτοι προὔδοσαν, Φωκέας καὶ Πύλας· οὐ μὴν διὰ τοῦτόν γ' ἐξ ἀρχῆς ἐποιησάμεθα. — § 181 νῦν δ' ὅτι ἂν μὴ καθ' ἡμέραν ὑμᾶς ἐνοχλῇ καὶ παρὸν λυπῇ, παροράτε. — Die Gefahr, in welcher der Chersones in Folge der Fortschritte Philipps schwebte, vergisst geflissentlich Demosthenes, wenn er dem Zwecke seines Angriffes gemäss die Lage Athens vor dem Frieden als eine gefahrlose darstellt, um von mehreren Stellen eine hervorzuziehen RvdGes. § 149 καὶ κακῶν Ἰλιὰς περιειστήκει Θηβαίους. ὑμῖν δὲ τοιοῦτο μὲν οὐδὲν οὔτ' ἦν μήτε γένοιτο τοῦ λοιποῦ, τοῦτο δ' ἦν τὸ δεινότατον τοῦ πρὸς Φίλιππον πολέμου· οὐκ ἐδύνασθε κακῶς ἡλίκ' ἐβούλεσθε ποιεῖν ἐκεῖνον. τοῦ δὲ μὴ πάσχειν αὐτοὶ πᾶσαν ἄδειαν ἤγετε § 153 εἰ γὰρ ἦσαν, ὡς ἦσαν τότε, Φωκεῖς σῷοι καὶ Πύλας εἶχον, ἐκεῖνος μὲν οὐδὲν ἂν ὑμῖν εἶχεν ἀνατείνασθαι φοβερόν, δι' ὃ τῶν δικαίων ἄν τι παρείδετε· οὔτε γὰρ κατὰ γῆν παρελθὼν οὔτε ναυσὶν κρατήσας εἰς τὴν Ἀττικὴν ἥξειν ἔμελλεν, ὑμεῖς δ' ἐκείνου παραχρῆμα, εἰ μὴ τὰ δίκαια ποιοίη, κλείσειν τὰ ἐμπόρια κτλ. — Ganz anders lautet Aeschines' Schilderung der Zustände zur Zeit des Friedensschlusses, vgl. RvdGes. § 70 ff. bes. § 72 Φίλιππος δ' ὁρμηθεὶς ἐκ Μακεδονίας οὐκέθ' ὑπὲρ Ἀμφιπόλεως πρὸς ἡμᾶς ἠγωνίζετο, ἀλλ' ἤδη περὶ Λήμνου καὶ Ἴμβρου καὶ Σκύρου, τῶν ἡμετέρων κτημάτων· ἐξέλιπον δὲ Χερρόνησον ἡμῶν οἱ πολῖται, τὴν οὖσαν ὡμολογημένως Ἀθηναίων, πλείους δ' ἐκκλησίας συγκλήτους ἠναγκάζεσθ' ἐκκλησιάζειν μετὰ φόβου καὶ θορύβου ἢ τὰς τεταγμένας ἐκ τῶν νόμων, indem er nicht ohne Absicht Ereignisse einer früheren Zeit in Erinnerung bringt.

Politik ganz erfüllt war, welche Athens und Hellas' Zukunft sicher stellen wollte, zeigt unzweideutig der Umstand, dass von dem Augenblick ab, als diese Absicht durch Philipps mit diplomatischer Ueberlegenheit in Scene gesetzte Intervention in Mittelgriechenland vereitelt worden war, er aus einem eifrigen Fürsprecher zu dem erbittertsten Gegner des Friedens wurde; denn die damit gegebene Lage war für Athen, wie er meinte, weit schlimmer als eine Fortsetzung des Krieges; lag ja eine Wiederholung der Expedition nach Pylae vom Sommer 352 auch damals nicht ausser dem Bereiche seiner Leistungsfähigkeit. Diesen Wendepunkt bildet die zweite Gesandtschaftsreise nach Makedonien, nachdem sein Vertrauen auf einen glücklichen Ausgang bereits durch die Verhandlung mit den makedonischen Friedensboten in Athen erschüttert worden war. Bis dahin unterstützte er thatkräftig, was den Frieden beschleunigen konnte, so ungern er sich auch daran in seinen Reden gegen Aeschines und für Ktesiphon erinnern will, indem er sich an zahlreichen Stellen nachdrücklich bemüht, Aeschines' Vertheidigung auf die letzte entscheidende Verhandlung in Athen und die zweite Gesandtschaftsreise desselben zu beschränken und nicht müde wird zu erklären, dass er, was die politische Action bis dahin betrifft, Aeschines ausser aller Schuld stellt.[1] Diese Action eben hatte er und Philokrates ausschliesslich in die Hand genommen.

Es ist ein merkwürdiges Schauspiel, welches sich bei diesen ersten Verhandlungen uns zeigt. Die blosse Sehnsucht nach Frieden, so tief und allgemein sie auch gewesen sein mag, erklärt es nicht. Es ist ein wahrer Friedens-Enthusiasmus, der plötzlich Aller Herzen erfüllt. Demosthenes lässt den alten Groll fahren; Eubulos und Aeschines vergessen, dass sie eben die griechischen Staaten beschickt, um sie gegen Philipp aufzuwiegeln. Die sich bisher feindlich gegenüberstanden, verbinden

---

[1] Dem. RvdGes. § 92 βούλεταί τις τούτου κατηγορεῖν περὶ τῶν ἐν τῷ πολέμῳ πραχθέντων; οὐδὲ εἷς .... (§ 93) μετὰ ταῦτα εἰρήνην τινὲς ἡμᾶς ἔπειθον ποιήσασθαι. ἐπείσθημεν· πρέσβεις ἐπέμψαμεν· ἤγαγον οὗτοι δεῦρο τοὺς ποιησομένους τὴν εἰρήνην. πάλιν ἐνταῦθα περὶ τούτου μέμφεταί τις Αἰσχίνην; φησί τις εἰσηγήσασθαι τοῦτον εἰρήνην ἢ ἀδικεῖν ὅτι δεῦρ' ἤγαγε τοὺς ποιησομένους; οὐδὲ εἷς. οὔκουν οὐδ' ὑπὲρ αὐτοῦ τοῦ ποιήσασθαι τὴν πόλιν εἰρήνην οὐδὲν αὐτῷ λεκτέον· οὐ γὰρ οὗτος αἴτιος κτλ. Vgl. § 97, § 211, § 332, § 333—336.

sich, um mit Philipp nicht Frieden, sondern Freundschaft zu schliessen. Hierin sah man alles Heil. Allerdings war der Boden vorbereitet; aber die Saat unbegrenzter Hoffnung, die so üppig in die Halme schoss, hatte mit geschickten Händen im Stillen der kluge Makedonier gesäet.

Als Demosthenes' Rathscollege Philokrates auf die guten Nachrichten über Philipps friedliche Absichten den Weg für eine Verhandlung durch das Psephisma, welches für Philipps Herolde und Gesandten freies Geleite bestimmt, bahnen will und die Unversöhnlichen die Klage der Gesetzwidrigkeit gegen diesen Antrag erhoben, da tritt er als Vertheidiger und Fürsprecher des Philokrates auf.[1] Als darauf Aristodemos vor den Rath citirt, der wie es scheint, die Meldung nicht erwarten kann, über seine in Makedonien gemachten Wahrnehmungen berichtet und von Philipps Wunsch nicht bloss Frieden zu schliessen,

---

[1] Aeschines vdGes. § 13 εἰπόντος δὲ ταῦτα τοῦ Κτησιφῶντος καὶ πολλήν τιν' ἐξαγγείλαντος πρὸς τούτοις φιλανθρωπίαν, καὶ τοῦ δήμου σφόδρ' ἀποδεξαμένου καὶ τὸν Κτησιφῶντ' ἐπαινέσαντος, ἀντειπόντος δ' οὐδενός, ἐνταῦθ' ἤδη δίδωσι ψήφισμα Φιλοκράτης ὁ Ἁγνούσιος καὶ ὁ δῆμος ἅπας ὁμογνωμονῶν ἐχειροτόνησεν ἐξεῖναι Φιλίππῳ δεῦρο κήρυκας καὶ πρέσβεις πέμπειν ὑπὲρ εἰρήνης . . . . . . γράφονται δ' οὗτοι παρανόμων τὸ ψήφισμα, Λυκῖνον ἐπὶ τὴν γραφὴν ἐπιγραψάμενοι καὶ τίμημ' ἑκατὸν τάλαντα. καὶ μετὰ ταῦτ' εἰσῄειν ἡ γραφὴ εἰς τὸ δικαστήριον, ἀρρώστως δ' ἔχων ὁ Φιλοκράτης ἐκάλεσεν αὑτῷ συνήγορον τὸν Δημοσθένην, ἀλλ' οὐκ ἐμέ. παρελθὼν δ' ὁ μισοφίλιππος Δημοσθένης κατέτριψε τὴν ἡμέραν ὅλην ἀπολογούμενος κτλ. Damit stimmt RgKtes. § 62 fast wörtlich bis auf die mit Recht bei Seite gelegte Variante πρέσβεις πέμπειν ὑπὲρ εἰρήνης καὶ συμμαχίας. Als Philokrates diesen Antrag stellte, gehörte er vermuthlich nicht dem Rathe an; denn es geschah dies kurz vor dem Amtsjahr des Themistokles, wie aus Aesch. RgKtes. § 62 klar hervorgeht. Wenigstens aus der Charakteristik der Situation ergibt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass Philokrates durch die Friedensstimmung des Volkes bewogen in der Ekklesie seinen Antrag direct (ἐνταῦθ' ἤδη) stellte und dass gegen das ἀπροβούλευτον sich die Anklage des Lykinos richtete. Aeschines selbst scheint durch diese Hervorhebung der Einstimmigkeit (ἀντειπόντος δ' οὐδενός — ὁ δῆμος ἅπας ὁμογνωμονῶν) die zugelassene gesetzliche Incorrectheit zu entschuldigen. Durchaus ähnlich ist Situation und Vorgang bei der Stellung des Apollodorischen Antrags, worüber ich in den ‚Demosthenischen Studien' I (Sitzungsber. 1877 Juli B. 87, S 28 ff.) gehandelt. Der Beschluss, der nach der für Philokrates günstigen Entscheidung des Processes rechtskräftig war, ist nicht mit dem von Demosthenes später gestellten als identisch anzusehen (vgl. Aesch. RgKtes. § 63).

sondern auch in das Verhältniss eines Bundesgenossen zu Athen zu treten, Erwähnung gethan hat, so ist es Demosthenes, der den Antrag auf Bekränzung des Aristodemos stellt, was, wenn auch ein solcher Antrag durchaus gewöhnlich war, doch beweist, dass dem Antragsteller die eröffneten Aussichten nicht unerfreulich gewesen. Wenn es auch durch den Wortlaut des Berichtes nicht zu entscheiden ist, ob der Antrag des Demosthenes auf Bekränzung auch dem Volke, vor welchem Aristodemos seinen Bericht wiederholte, zur Genehmigung vorgelegt ward oder ob der Antragsteller es nur auf einen belobenden Rathsbeschluss abgesehen hatte, jedenfalls wird der durch diesen Bericht hervorgerufene, weit wichtigere Antrag des Philokrates, zehn Gesandte an Philipp zu senden, nicht ohne Einverständniss des Rathes ἀπροβούλευτον vor die Ekklesie gebracht worden sein. [1] Dass Demosthenes nicht auch diesen Antrag einbrachte, sondern Philokrates, mag mit Rücksicht auf den früheren, die Verhandlungen einleitenden Antrag desselben zu erklären sein.

---

[1] Aesch. RvdGes. § 17 τελευταῖον δ' εἰς τὴν βουλὴν εἰσελθὼν Δημοκράτης ὁ Ἀφιδναῖος ἔπεισε τὴν βουλὴν ἀνακαλέσασθαι τὸν Ἀριστόδημον· εἷς δὲ τῶν βουλευτῶν ἦν Δημοσθένης ὁ ἐμὸς κατήγορος. παρελθὼν δ' Ἀριστόδημος πολλήν τιν' εὔνοιαν ἀπήγγειλε τοῦ Φιλίππου πρὸς τὴν πόλιν, καὶ προσέθηκε, ὅτι καὶ σύμμαχος βούλοιτο τῇ πόλει γενέσθαι. καὶ ταῦτ' οὐκ ἐν τῇ βουλῇ μόνον εἶπεν, ἀλλὰ καὶ ἐν τῷ δήμῳ. κἀνταῦθ' οὐδὲν ἀντεῖπε Δημοσθένης, ἀλλὰ καὶ στεφανῶσαι τὸν Ἀριστόδημον ἔγραψε. ῥηθέντων δὲ τούτων ἐν τῷ δήμῳ ψήφισμ' ἔγραψεν ὁ Φιλοκράτης ἑλέσθαι πρέσβεις ὑμᾶς πρὸς Φίλιππον, ἄνδρας δέκα, οἵτινες διαλέξονται Φιλίππῳ περὶ εἰρήνης καὶ τῶν κοινῇ συμφερόντων Ἀθηναίοις καὶ Φιλίππῳ. Damit stimmt RgKtes. § 63 bis auf das was als Instruction der Gesandten bezeichnet wird, ἑλέσθαι δέκα πρέσβεις, οἵτινες ἀφικόμενοι ὡς Φίλιππον ἀξιώσουσιν αὐτὸν δεῦρο πρέσβεις αὐτοκράτορας πέμπειν ὑπὲρ τῆς εἰρήνης. Man darf nicht mit Schaefer II $181_3$ hierher Dem. RvdGes. § 93 ziehen, als ob Demosthenes mit diesen Worten (μετὰ ταῦτα εἰρήνην τινὲς ἡμᾶς ἔπειθον ποιήσασθαι· ἐπείσθημεν· πρέσβεις ἐπέμψαμεν· ἤγαγον οὗτοι δεῦρο τοὺς ποιησομένους τὴν εἰρήνην) die Mitverantwortlichkeit für die Einleitung der Friedensverhandlungen von sich anf andere abwälzen wolle. Die wiederholte Versicherung, dass Aeschines in diesem Punkte kein Vorwurf treffe, der Tenor dieser ganzen Stelle lässt etwas von dem Bewusstsein durchleuchten, dass er mehr als ihm nun lieb ist damals seine Hand im Spiele hatte. Ebenso wenig scheint mir Demosthenes' Angabe in der RvKr. § 21, dass Eubulos und Kephisophon Philokrates' Bemühungen unterstützten, auf die ersten Verhandlungen bezogen werden zu müssen, wenngleich Demosthenes die Worte in dieser späteren Rede so klug zu setzen weiss, dass sie auch darauf bezogen werden können.

Für die Intimität mit Philokrates und sein eifriges Bemühen um den Frieden zeugt weiter, dass er von Philokrates zum Gesandten vorgeschlagen wurde und dass er im Rathe zu Aristodemos' Gunsten, der die Gesandtschaft begleiten sollte, beantragte, man möge jene Städte beschicken, wo Aristodemos als Schauspieler aufzutreten sich contractlich verpflichtet hatte, damit er der Cautionen nicht verlustig gehe.[1]

Wie die Instruction der Gesandten gelautet, auf welcher Basis die Vorverhandlungen geführt werden sollten, erfahren wir nicht. Dass Aeschines an beiden Stellen den Auftrag derselben verschieden formulirt, scheint nicht zufällig noch bedeutungslos. Es mag richtig sein, dass die beiden Bestimmungen, οἵτινες διαλέξονται Φιλίππῳ περὶ εἰρήνης καὶ τῶν κοινῇ συμφερόντων Ἀθηναίοις καὶ Φιλίππῳ (vdGes. § 18) und οἵτινες ἀφικόμενοι ὡς Φίλιππον ἀξιώσουσιν αὐτὸν δεῦρο πρέσβεις αὐτοκράτορας πέμπειν ὑπὲρ τῆς εἰρήνης (RgKtes. § 63), wie Schaefer annimmt, zusammengehören; bezeichnend aber bleibt es, dass Aeschines in der späteren Rede von dem weiteren Auftrage nichts sagt. Es scheint, dass man zur Zeit als die Gesandtschaft mit einem solchen Auftrage zu Philipp abging, dem Gedanken an eine Symmachie auch in Athen nicht abhold war, an welcher Philipp aus denselben Gründen wie Athen, mit Rücksicht nämlich auf die Verhältnisse Mittelgriechenlands viel liegen musste. Was Aeschines zu beweisen sich anstrengt, dass es Demosthenes vor allem um das Zustandekommen einer Bundesgenossenschaft zu thun war, hat seine volle Richtigkeit; nur war er es nicht allein und seine Partei, die ein solches Verhältniss anstrebten

---

[1] Aesch. vdGes. § 18 χειροτονουμένων δὲ τῶν δέκα πρέσβεων ἐγὼ μὲν προὐβλήθην ὑπὸ Ναυσικλέους, Δημοσθένης δ' ὑπ' αὐτοῦ Φιλοκράτους, ὁ νυνὶ Φιλοκράτους κατηγορῶν. οὕτω δ' ἦν πρόθυμος εἰς τὰ πράγματα, ὥστ' ἐν τῇ βουλῇ γράφει, ἵν' ἀζήμιος ὢν ἡμῖν συμπρεσβεύῃ ὁ Ἀριστόδημος, ἑλέσθαι πρέσβεις ἐπὶ τὰς πόλεις, ἐν αἷς ἔδει τὸν Ἀριστόδημον ἀγωνίζεσθαι, οἵτινες ὑπὲρ αὐτοῦ παραιτήσονται τὰς ζημίας. Wahrscheinlich war eben Aristodemos von Demosthenes vorgeschlagen worden. Ueber den gestellten Antrag entschied der Rath in seinem Wirkungskreise. Ob er verworfen wurde? Aeschines scheint sich nur auf die Zeugenaussage des Aristodemos (τὴν ἐκμαρτυρίαν ἀνάγνωθι τὴν Ἀριστοδήμου) berufen zu können. Oder bezog sich diese nur auf das Versprechen des Demosthenes, er würde sich beim Volke verwenden, dass jener auch für die ihm entgehenden Ehrengeschenke entschädigt werde?

und jedenfalls nicht jenes, wie es Dank den kurzsichtigen Machinationen seiner politischen Gegner später zu Stande kam.

Die verschiedenen politischen Parteien hatten sich, da es die Einleitung zu den Friedensverhandlungen galt, auf eine Weile geeinigt und jede derselben hatte ihre Vertretung in der Gesandtschaft, nicht zum Heil der Sache, wie sich bald zeigen sollte. Denn schon auf dem Wege brachen die Misshelligkeiten aus und sprossten die ersten Keime des Misstrauens; vor Philipp kam ihre Zerfahrenheit zum vollen Ausbruch. Diese bezog sich mehr als man nach dem, was die Berichte des Demosthenes und Aeschines verrathen, meinen möchte, auf die phokisch-thebanischen Angelegenheiten. Demosthenes strebte, wie bemerkt, in überlegener staatsmännischer Einsicht darnach, Athens Zukunft sicher zu stellen; ihm lag daran, Philipp durch den abzuschliessenden Vertrag von ferneren Eroberungen, die Athens Interessen bedrohten, abzuhalten und so vor allem seine Einmischung in die Verhältnisse Mittelgriechenlands zu verhindern. Ich glaube nicht, dass er, was er auch von der Friedenssehnsucht Philipps später zu sagen weiss, ernstlich gehofft haben kann, ihn auch zur Zurückgabe gemachter Eroberungen zu vermögen. Diese aber zu verlangen, war das populäre Schlagwort, dessen sich Aeschines bemächtigte. Für die Popularität desselben zeugt, dass beide Redner sich später bemühten den Beweis zu erbringen, vor Philipp über Amphipolis gesprochen zu haben. Dass aber in erster Linie die thrakische Angelegenheit zur Sprache kam, war um so nothwendiger als Philipp eben wieder dahin einen Zug vorbereitete. In dieser Sache erhielten die Gesandten auch die Zusage, dass Philipp, so lange die Friedensverhandlungen schwebten, den Chersones nicht mit Krieg überziehen werde.[1] Das war ein wichtiges Zugeständniss, welches Athen von der schwersten Sorge im Augenblicke befreite und es der Nothwendigkeit enthob, ein Observationscorps dahin zu senden oder die dortige Station entsprechend zu verstärken. Wenn Philipp die Pourparlers in dem Sinne führte, dass er auch in Bezug auf die übrigen

[1] Aesch. RvdGes. § 82 συνέβαινε δ', ὅτε τὴν προτέραν ἐπρεσβεύομεν πρεσβείαν, ἐμοὶ μὲν μετὰ τῶν συμπρέσβεων ἀπιέναι δεῦρο, Φιλίππῳ δ' ἐπὶ Θρᾴκην ἐξιέναι, πρὸς δ' ἡμᾶς ὡμολογηκέναι, ἕως ἂν ὑμεῖς περὶ τῆς εἰρήνης βουλεύσησθε, μὴ ἐπιβήσεσθαι μεθ' ὅπλων Χερρονήσου. Vgl. Dem. RvdGes. § 78.

Punkte, wenn auch keine bindenden Versprechungen gab, so doch eine entgegenkommende Haltung zeigte, so hatten die Gesandten allen Grund, mit diesen Resultaten ihrer ersten Mission zufrieden zu sein, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Gegenleistung, ohne welche Philipp jenes Zugeständniss sicherlich nicht gemacht haben wird, in einem entsprechenden Verhältnisse zu dem Werthe desselben stand. Das Bild, welches wir von diesen Vorgängen besitzen, ist mit nergelnder Gehässigkeit entworfen; es fallen auf dasselbe die Schatten der Feindschaft und Missgunst, welche die athenischen Friedensboten später völlig entzweiten.

Wir sind dazu in der ungünstigen Lage, über diese erste Gesandtschaft und Verhandlung vor Philipp, welche zwischen Februar und April des Jahres 346 fällt, nur den Bericht des Aeschines zu besitzen, indem Demosthenes' Anklage gegen Aeschines sich auf diese Ereignisse nicht bezog und er demnach in seiner Rede weder darüber berichten noch des Aeschines Bericht zu rectificiren in der Lage war. Aus dem Wust gehässiger Verdrehungen die Wahrheit entwirren zu wollen muss man verzichten. Für die Beurtheilung der Hauptfragen ist es auch gleichgültig, ob Demosthenes auf dem Wege guter oder schlechter Laune gewesen, ob sein Misstrauen gegen Philokrates eine Station vor Pella oder erst in Pella erwacht und er ihn zu bewachen mahnte, ob er lang oder kurz, schlicht oder mit rednerischem Aufwand zu Philipp gesprochen, ob er die Hof-Etiquette verletzt oder nicht. Unter den Anschuldigungen scheint mir nur eine und diese in einem Nebenpunkte, für dessen Erdichtung ich kein Motiv zu erkennen vermag, bedeutsam und ihre ganze gedrehte und etwas abgerissene Fassung macht den Eindruck, dass eine wirklich gethane Aeusserung des Demosthenes, die auf seine Absichten und Befürchtungen Licht wirft, verstümmelt und mit erdichteten Zuthaten umkleidet vorliege.

Als nämlich, so erzählt Aeschines, die Gesandten nach Darlegung ihrer Wünsche und Ansprüche vor Philipp abgetreten waren, da erhob Demosthenes gegen ihn den Vorwurf, dass er durch seine Rede die Stadt und ‚die Bundesgenossen' in's Verderben gestürzt. Als er und die anderen Gesandten sämmtlich darüber betroffen den Grund solcher Behauptung

erfahren wollten, fragte jener, ob er die Lage der Dinge in Athen vergessen und sich nicht erinnern wolle, dass das Volk völlig erschöpft sei und sich sehr nach Frieden sehne. ‚Oder pochst Du, sagte er, auf die 50 Schiffe, deren Ausrüstung beschlossen, die aber nie werden bemannt werden? Denn so hast Du Philipp gereizt und solche Dinge gesagt, dass eher aus einem Frieden ein unversöhnlicher Krieg, als aus einem Kriege ein Frieden hervorgehen dürfte.‘ [1]

Was Aeschines in Bezug auf Amphipolis vor Philipp gesprochen, hat er ausführlich berichtet. Es ist eine einfache Begründung der Ansprüche Athens auf Amphipolis, ein Raisonnement, das jedem Athener geläufig und Philipp längst nicht unbekannt war. Auch Demosthenes, der nach Aeschines' ausdrücklichem Zeugniss diesen Punkt berührte, kann darüber nicht anders gesprochen haben. Das also ist es nicht gewesen, was Demosthenes' Protest veranlasste und in ihm die Besorgniss wach rief, durch die Richtung, welche Aeschines in seiner Rede der Verhandlung gegeben, gingen die Stadt und die Bundesgenossen zu Grunde und werde Athen sich nicht des Friedens erfreuen, dessen es zu seiner Erholung bedürfe, sondern in noch schlimmere Fehden verwickelt werden. Die Bundesgenossen, welche Demosthenes im Sinne hatte, sind nicht sämmtliche Bundesgenossen Athens, wie Aeschines zu glauben nahelegt (ἀπολωλεκέναι μ' ἔφη τὴν πόλιν καὶ τοὺς συμμάχους), sondern die Phokier. [2] Nicht der Krieg mit Philipp und die ungenügende

---

[1] Aesch. RvdGes. § 36 ἐπειδὴ δ' ἐφ' ἡμῶν αὐτῶν ἐγενόμεθα, σφόδρα πάνυ σκυθρωπάσας ὁ χρηστὸς οὗτος Δημοσθένης ἀπολωλεκέναι μ' ἔφη τὴν πόλιν καὶ τοὺς συμμάχους. ἐκπλαγέντος δ' οὐκ ἐμοῦ μόνου, ἀλλὰ καὶ τῶν συμπρέσβεων ἁπάντων καὶ τὴν αἰτίαν πυνθανομένων, δι' ἣν ταῦτ' εἶπεν, ἤρετό με, εἰ τῶν Ἀθήνησι πραγμάτων ἐπιλέλησμαι, καὶ τὸν δῆμον καταπεπονημένον καὶ σφόδρ' ἐπιθυμοῦντα τῆς εἰρήνης εἰ μὴ μέμνημαι. »ἢ μέγα φρονεῖς« ἔφη »ἐπὶ ταῖς ἐπεψηφισμέναις μὲν πεντήκοντα ναυσίν, οὐδέποτε δὲ πληρωθησομέναις; οὕτω γὰρ ἠρέθικας Φίλιππον καὶ τοιαῦτ' εἴρηκας, ἐξ ὧν οὐκ εἰρήνη γένοιτ' ἂν ἐκ πολέμου, ἀλλ' ἐξ εἰρήνης πόλεμος ἀκήρυκτος«. Vgl. auch a. a. O. § 39 τὸ συκοφάντημα, ὃ προειρήκει κατ' ἐμοῦ πρὸς τοὺς συμπρέσβεις οὗτος, ὡς ἐσομένου πολέμου καὶ διαφορᾶς αἰτίου, wo mit keinem Worte angedeutet ist, welchen Krieg und welches Zerwürfniss Demosthenes gemeint hatte.

[2] Auch sonst werden mit οἱ σύμμαχοι kurzweg die Phokier von Demosthenes bezeichnet, so RvdGes. § 78 ἂν τοίνυν ἀντὶ Φωκέων καὶ Πυλῶν . . . Χερρόνησος ὡς περίεστι τῇ πόλει, λέγῃ . . . μὴ ἀποδέξησθε . . . . . ὡς ἄρ' ὑμεῖς τῶν ἰδίων τι κτημάτων ὑπεξαιρούμενοι τὴν τῶν συμμάχων σωτηρίαν

Rüstung für diesen ist es, worauf Demosthenes' Sorge sich bezieht; sondern er befürchtet, dass die verfügbaren Mittel des erschöpften Staates nicht hinreichen werden, um die festen Plätze an den Thermopylen zu halten, zu deren Besetzung auf ein Angebot von phokischer Seite kurz vorher die erwähnte Ausrüstung von 50 Schiffen beschlossen worden war, und die Interessen Athens dort zu vertheidigen, wenn nicht auch durch den Frieden Athen nach jener Seite hin gedeckt und Philipp nicht von einer Einmischung in jene Verhältnisse abgehalten werde. Wie später Aeschines sammt seinen Gesinnungsgenossen das vitale Interesse, welches Athen an einer seinen Einfluss und seine Macht mehrenden Entscheidung des phokisch-thebanischen Krieges hatte, verkannte und Philipp ohne Bedenken den Weg nach Mittelgriechenland eröffnete und bahnte, in diesem Sinne mag er schon das erste Mal zu Philipp gesprochen und Demosthenes' Verdacht und Unwillen erregt haben. Die Worte sind dabei mit gewohnter Schlauheit, von der wir eine Reihe gleichartiger Proben noch kennen zu lernen Gelegenheit haben werden, wörtlich citirt, um glaubhafter zu erscheinen, dabei aber so vorsichtig gewählt und in eine solche Umgebung gesetzt, dass jeder Hörer zunächst an den Wiederausbruch des Krieges mit Philipp denkt und Aeschines sich zugleich von dem Verdacht eines Fürsprechers des Friedens um jeden Preis reinwäscht, während Demosthenes nur von kriegerischen Verwickelungen, in welche Athen verflochten zu werden Gefahr laufe, gesprochen haben wird. Aeschines und seine Gesinnungsgenossen machten also mit Rücksicht auf die Angelegenheiten Mittelgriechenlands Philipp Concessionen gegen jenes Zugeständniss, die thrakischen Besitzungen Athens während der Friedensverhandlungen zu respectiren, welches, wie gering auch davon zu denken Demosthenes sich den Anschein gibt, in Erwägung der Dinge, die sich in Thrakien vorbereiteten, wohin Philipp mit einem Heere zu ziehen im Begriffe stand, nicht als bedeutungslos anzusehen ist und in Athen sicherlich gewürdigt worden sein mag, zumal die Interessen, die dort im Spiele waren, jedem Athener weit

---

προήκασθε. Vgl. § 84. § 94. § 100. § 128. § 145. § 219. § 230. § 257. § 275. § 279. § 287. § 293. § 302.

verständlicher waren, als die entfernteren Ziele der demosthenischen Politik. Schon aus der abfälligen Art, wie Demosthenes darüber urtheilt, geht deutlich genug hervor, dass nicht er es ist, dem die Erreichung dieses Zugeständnisses zu danken war.[1]

Philipps Antwort auf die Reden der Gesandten beschwichtigte den Hader derselben; er liess jeden von ihnen alles hoffen, ohne sich mehr als nöthig zu binden; dass sein Brief an Rath und Volk, den er den Gesandten einhändigte, nichts als bedingte Versprechungen für die Zukunft enthielt, steht durch den Wortlaut desselben fest.[2] Immerhin aber müssen Philipps Erklärungen von der Art gewesen sein, dass auch Demosthenes und seiner Partei die Auffindung einer Basis möglich schien, auf welcher sich die Verhandlungen zu einem befriedigenden Abschluss möchten führen lassen. Indem Philipp auch jetzt noch an dem Gedanken festhielt, mit Athen einen Bundesvertrag zu schliessen, wird er die phokische Frage als eine offene behandelt haben, für welche die beiden

---

[1] Dem. RvdGes. § 78 ἂν τοίνυν ἀντὶ Φωκέων καὶ Πυλῶν καὶ τῶν ἄλλων ἀπολωλότων Χερρόνησος ὡς περίεστι τῇ πόλει λέγῃ, πρὸς Διὸς καὶ θεῶν μὴ ἀποδέξησθ', ὦ ἄνδρες δικασταί, μηδ' ὑπομείνητε, πρὸς οἷς ἐκ τῆς πρεσβείας ἠδίκησθε, καὶ ἐκ τῆς ἀπολογίας ὄνειδος προσκατασκευασθῆναι τῇ πόλει, ὡς ἄρ' ὑμεῖς τῶν ἰδίων τι κτημάτων, ὑπεξαιρούμενοι τὴν τῶν συμμάχων σωτηρίαν προήκασθε (wenngleich dabei Demosthenes zunächst an die zweite Gesandtschaft denkt).

[2] Dem. vdG. § 316 συνέγραψε δ' ἐπιστολὴν ὡς ὑμᾶς, ᾗ μάλιστ' ἂν ᾤετο τῆς εἰρήνης τυχεῖν. — § 40 ὁ γὰρ εἰς τὴν προτέραν γράψας ἐπιστολήν, ἣν ἠνέγκαμεν ἡμεῖς, ὅτι »ἔγραφον δ' ἂν καὶ διαρρήδην, ἡλίχ' ὑμᾶς εὖ ποιήσω, εἰ εὖ ᾔδειν καὶ τὴν συμμαχίαν μοι γενησομένην« κτλ. Hegesippos RvHal. § 34 ὁ ἐν ἐπιστολῇ γεγραφώς, ἥ ἐστι νῦν ἐν τῷ βουλευτηρίῳ, ὅτ' ἐπιστομιεῖν ἡμᾶς ἔφη τοὺς αὐτῷ ἀντιλέγοντας, ἐὰν ἡ εἰρήνη γένηται, τοσαῦτα ὑμᾶς ἀγαθὰ ποιήσειν, ἃ γράφειν ἂν ἤδη, εἰ ᾔδει τὴν εἰρήνην ἐσομένην κτλ. Die Variante bei Hegesippos τὴν εἰρήνην statt τὴν συμμαχίαν ist nicht ohne Absicht, wie sich später zeigen wird. — Ueber Philipps Gedanken in diesem Augenblick lassen sich nur Vermuthungen aufstellen; die für Philipp möglichst ungünstige vertritt Schaefer II 193: ‚So schöne Worte gab Philipp um die Athener zu umgarnen, aber wohl zu merken, mit einer förmlichen Zusage band er sich nicht; ja er vermied es nur irgend anzudeuten, worin seine Freundschaftsdienste bestehen sollten. Ganz besonders suchte er die Gesandten persönlich zu gewinnen. . . . Selbst Demosthenes war, wie aus seinem Verfahren nach der Rückkehr erhellt, der Ueberzeugung, dass es Philipp um einen ehrlichen Frieden zu thun sei. Philokrates stand, wenn nicht schon früher, wenigstens von nun an vollständig in makedonischem Solde, und Aeschines

Seiten entsprechende Formel bei der späteren Verhandlung zu suchen war.

Es liess sich hoffen, wenn auch nicht das in einem unglücklichen Kriege Verlorene zu retten, so doch reine und gesunde Verhältnisse für die Zukunft zu schaffen, wenn nur die Bürgerschaft festen und einmüthigen Sinnes den rechten Standpunkt gegenüber den Gesandten Philipps, die mit seinen Vollmachten versehen in Athen erwartet wurden, behauptete. Demosthenes verzweifelte noch nicht an der loyalen und patriotischen Gesinnung seiner Collegen und war für seine Person bemüht, so lange es ging, die Eintracht zu erhalten und zu fördern. Hatte auch die Majorität der Gesandtschaft seine Ansichten nicht getheilt, so war er guten Muthes die Bürgerschaft dafür zu gewinnen. Aus solchen Gedanken erklären sich die nächsten Handlungen des Redners. Diese sind nicht blosse Supposition, sondern sie liegen in der ausdrücklichen und feierlichen Erklärung, welche er gegenüber der Verdächtigung des Aeschines abgab, dass er es war, der den Frieden wie er später zu Stande kam in erster Reihe gefördert, die athenischen Gesandten belobt und den makedonischen alle möglichen Ehren erwiesen habe. Demosthenes erwidert darauf in seiner RvdGes. § 235: ταῦτα δὴ παρέξεται νῦν οὗτος (Αἰσχίνης) λέγων ὡς »αὐτὸς ἐπῄνεσεν ἡμᾶς καὶ αὐτὸς εἱστία τοὺς πρέσβεις« τὸ πότε οὐ διορίζων. ἔστι δὲ ταῦτα πρὸ τοῦ τὴν πόλιν ἠδικῆσθαί τι καὶ φανεροὺς τούτους πεπρακότας αὑτοὺς γενέσθαι, ὅτ' ἄρτι μὲν ἧκον οἱ πρέσβεις τὸ πρῶτον (d. h. kurz nach ihrer Ankunft in Athen, vor der entscheidenden Verhandlung), ἔδει δ' ἀκοῦσαι τὸν δῆμον τί λέγουσιν, οὐδέπω δὲ οὔθ' οὗτος συνερῶν δῆλος ἦν τῷ Φιλοκράτει οὔτ' ἐκεῖνος τοιαῦτα γράψων (d. i. die Ausschliessung

war so völlig von seinem Eifer wider Philipp bekehrt, dass er fortan nur die makedonischen Interessen vertrat'. Es sind dies eine Reihe kühner Vermuthungen aus dem späteren Verlauf, den die Dinge nahmen, abgeleitet, welche dem diplomatischen Scharfsinn Demosthenes' ein sehr ungünstiges Zeugniss ausstellen. Dieser muss bei seinem eingewurzelten Misstrauen gegen Philipp doch wohl andere Anhaltspunkte gehabt haben, um mit solchem Eifer die Politik der Versöhnung zu betreiben, und damals wird er sich wenigstens nicht daran gestossen haben, dass Philipp mit bindenden Zusagen an sich hielt, so lange er des Symmachie-Vertrages mit Athen nicht sicher war. Um den Frieden zu erlangen, brauchte Philipp nichts zu versprechen. Eine Symmachie aber war ohne Abmachungen für die Zukunft undenkbar.

der Phokier von dem Frieden). ἂν δὴ ταῦτα λέγῃ, μέμνησθε τοὺς χρόνους, ὅτι τῶν ἀδικημάτων εἰσὶ πρότεροι. μετὰ ταῦτα δ' οὐδὲν ἐμοὶ πρὸς τούτους οἰκεῖον οὐδὲ κοινὸν γέγονεν. Man könnte gleichwohl an der Wahrhaftigkeit dieser Erklärung zweifeln, wenn sie der weitere Verlauf nicht Zug um Zug bestätigte. Hiermit ist aber auch von Demosthenes ohne Rückhalt zugegeben, dass seine Stellung zu dem Frieden in den verschiedenen Stadien der Verhandlung eine grundverschiedene war.

Als die Gesandten nach Athen zurückgekehrt waren, erstatteten sie Bericht vor dem Rathe und Volke und Demosthenes stellte mehrere Anträge, die nach Form und Inhalt eine genauere Würdigung verdienen. Er beantragte das übliche Belobungsdecret für die Gesandtschaft, freies Geleit für die zu erwartenden makedonischen Friedensboten, die Abhaltung zweier Volksversammlungen nach Ankunft derselben, um jene dem Volke vorzustellen und mit ihnen über den Friedensvertrag zu verhandeln und zwar sollte, da man derselben noch vor den Dionysien entgegensehen konnte, die erste am 8. Elaphebolion (5. April), dem letzten Tag vor den Dionysien, der in der Regel ein Feiertag war, abgehalten werden. Da aber die Ankunft derselben sich verspätete, wurde ein weiterer Volksbeschluss nothwendig, den gleichfalls Demosthenes veranlasste und über den so viel ohne Controverse feststeht, dass die beiden Volksversammlungen gleich nach den Dionysien und der Volksversammlung im Dionysostheater abgehalten werden sollten und zwar die erste am 18., die zweite am 19. Elaphebolion (15. und 16. April), indem er hierauf zugleich durch ein Psephisma der Bule dafür sorgte, dass den Friedensboten ein Ehrenplatz bei den dionysischen Spielen im Theater angewiesen werde. Nach Aeschines RvdGes. § 53 ist der Wortlaut dieser Anträge folgender: ἐγὼ δὲ ψήφισμα γράψω καὶ τῷ κήρυκι σπείσασθαι τῷ παρὰ Φιλίππου ἥκοντι καὶ τοῖς μέλλουσι παρ' αὐτοῦ δεῦρ' ἰέναι πρέσβεσι καὶ τοὺς πρυτάνεις, ἐπειδὰν ἥκωσιν οἱ πρέσβεις, ἐκκλησίαν ἐπὶ δύ' ἡμέρας ποιεῖν μὴ μόνον ὑπὲρ εἰρήνης, ἀλλὰ καὶ περὶ συμμαχίας, καὶ τοὺς πρέσβεις ἡμᾶς, εἰ δοκοῦμεν ἄξιοι εἶναι, ἐπαινέσαι καὶ καλέσαι ἐπὶ δεῖπνον εἰς τὸ πρυτανεῖον εἰς αὔριον. — RgKtes. § 66 Δημοσθένης . . . γράφει ψήφισμα . . . ἐκκλησίαν ποιεῖν τοὺς πρυτάνεις τῇ ὀγδόῃ ἱσταμένου τοῦ ἐλαφηβολιῶνος μηνός, ὅτ' ἦν τῷ Ἀσκληπιῷ ἡ θυσία καὶ ὁ προαγών, ἐν τῇ ἱερᾷ ἡμέρᾳ, ὃ πρότερον οὐδεὶς

μέμνηται γενόμενον, τίνα πρόφασιν ποιησάμενος; ἵνα, φησίν, ἐὰν ἤδη παρῶσιν οἱ τοῦ Φιλίππου πρέσβεις, βουλεύσηται ὁ δῆμος ὡς τάχιστα περὶ τῶν πρὸς Φίλιππον, τοῖς οὔπω παροῦσι πρέσβεσι προκαταλαμβάνων τὴν ἐκκλησίαν καὶ τοὺς χρόνους ὑμῶν ὑποτεμνόμενος καὶ τὸ πρᾶγμα κατασπεύδων . . . . (§ 68) μετὰ δὲ ταῦτα, ὦ Ἀ., ἧκον οἱ τοῦ Φιλίππου πρέσβεις . . . . . ἐνταῦθ' ἕτερον ψήφισμα νικᾷ Δημοσθένης, ἐν ᾧ γράφει μὴ μόνον ὑπὲρ τῆς εἰρήνης ἀλλὰ καὶ συμμαχίας ὑμᾶς βουλεύσασθαι, μὴ περιμείναντας τοὺς πρέσβεις τοὺς ὑμετέρους, ἀλλ' εὐθὺς μετὰ τὰ Διονύσια τὰ ἐν ἄστει, τῇ ὀγδόῃ καὶ ἐνάτῃ ἐπὶ δέκα. Vgl. Aesch. RvGes. § 61 παρανάγνωθι δή μοι καὶ τὸ τοῦ Δημοσθένους ψήφισμα, ἐν ᾧ κελεύει τοὺς πρυτάνεις μετὰ τὰ Διονύσια τὰ ἐν ἄστει καὶ τὴν ἐν Διονύσου ἐκκλησίαν [1] προγράψαι δύ' ἐκκλησίας, τὴν μὲν τῇ ὀγδόῃ ἐπὶ δέκα, τὴν δὲ τῇ ἐνάτῃ ἐπὶ δέκα. Mit diesem Antrag ist der in der Aufzählung sämmtlicher demosthenischen Psephismen in Aesch. RvdGes. enthaltene § 110 ἔπειθ' ἕτερον ἐπήγετο ψήφισμα, τὸ καὶ περὶ συμμαχίας βουλεύσασθαι τὸν δῆμον identisch.

Es ist von vornherein als wahrscheinlich anzunehmen, dass Demosthenes diese Anträge auf dem gesetzmässigen Wege ein- und durchgebracht hat. Dieser regelmässige Geschäftsgang steht für einen derselben unzweifelhaft fest, indem Aeschines mittheilt, dass Demosthenes den Antrag auf freies Geleit der makedonischen Gesandten im Rathe gestellt habe (RgKtes. § 63 μόνος τῶν ἄλλων βουλευτῶν ἔγραψε σπείσασθαι τῷ κήρυκι τῷ ἀπὸ Φιλίππου καὶ τοῖς πρέσβεσι).

Weniger sicher scheint dies auf den ersten Blick hinsichtlich des Belobungsdecretes zu stehen. Zunächst erfahren wir durch Aeschines darüber, dass ein solches von Demosthenes und zwar im Rathe beantragt wurde (RvdGes. § 45 ὡς γὰρ δεῦρ' ἤλθομεν καὶ πρὸς τὴν βουλὴν ἐπὶ κεφαλαίων τὴν πρεσβείαν ἀπηγγείλαμεν . . ., ἐπαινέτης ἦν ἡμῶν Δημοσθένης . . . . . (§ 46) τέλος δὲ πάντων ἔγραψεν ἡμᾶς στεφανῶσαι θαλλοῦ στεφάνῳ ἕκαστον εὐνοίας ἕνεκα τῆς εἰς τὸν δῆμον καὶ καλέσαι ἐπὶ δεῖπνον εἰς τὸ πρυτανεῖον εἰς αὔριον) und als Rathsdecret auch perfect wurde; denn als Beweis für seine Behauptung lässt Aeschines sofort nach diesen Worten das ψήφισμα, welches auch die handschriftliche Aufschrift völlig

---

[1] Vgl. CIA. II nr. 114 p. 51 col. 1 [ψήφισ]μα καθ' ὃ ἐστεφανώθη ἡ βουλὴ [ὑπὸ τοῦ δήμου ἐν] τῇ ἐν Διονύσου ἐκκλησίᾳ κτλ Dem. RgMeid. § 8 τοὺς πρυτάνεις ποιεῖν ἐκκλησίαν ἐν Διονύσου τῇ ὑστεραίᾳ τῶν Πανδίων κτλ.

richtig als ψήφισμα βουλῆς ankündigt, vorlesen, das also an sich vollkommen perfect gewesen sein muss. Dabei konnten der Rath und Demosthenes es bewenden lassen. Nachdem wir aber sowohl von ihm (RvdGes. § 234) als auch von Aeschines erfahren, dass er den Antrag auf Belobung der Gesandten auch in der Volksversammlung gestellt hat, so werden wir nicht annehmen, dass Demosthenes ohne vom Rathe durch ein bezügliches Probuleuma autorisirt zu sein dies gethan habe. Nun freilich auf ganz gleicher Linie stand dieser Antrag mit den anderen Anträgen nicht; denn das Decret der Bule bedurfte zu seiner Fertigstellung nicht der Genehmigung des Volkes, wie die anderen Psephismen, welche ohne diese nichts bedeuteten. Allein es konnte der Rath durch ein Probuleuma das Volk einladen, auch seinerseits sich der von ihm ausgesprochenen Belobung und decretirten Auszeichnung der Gesandten anzuschliessen.[1] Zur Verdeutlichung dieses Vorgangs und zur Feststellung dieses Probuleuma nach Form und Inhalt kann das unter anderen auf der Inschrift nr. 114 bei Köhler (S. 51 col. 1) enthaltene, auf Phanodemos bezügliche Rathsdecret dienen, welches lautet: δεδόχθαι τῇ βουλῇ, ἀγαθῇ τύχῃ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῆς βουλῆς, ἐπαινέσαι Φανόδημον Διύλλου Θυμαιτιά[δην] ἀρετῆς ἕνεκα καὶ δικαιοσύνης τῆς εἰς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καὶ στεφανῶσαι αὐτὸν χρυσῷ στεφάνῳ ἀπὸ πεντακοσίων δραχμῶν . . . . ἀναγ[ρ]άψαι δὲ καὶ ἐπὶ τὸ ἀνάθημα τῆς βουλῆς τόδε τὸ ψήφισμα τοὺς αἱρεθέντας ποιήσασθαι τὸ ἀνάθημα. ὅπως δ' ἂν καὶ ὁ δῆμος εἰδὼς τὰ ἐψηφισμένα τῇ βουλῇ περὶ Φανοδήμου τιμήσει καὶ αὐτὸς [κ]αὶ στεφανώσει ἐὰν δοκεῖ τῷ δήμῳ καθάπερ τῇ βουλῇ, τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι περὶ Φανοδήμου καὶ ἀνα[γνῶ]ναι τόδε τὸ ψήφισμα τὸγγραμματέα τῷ δήμῳ, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ . . . . ἐπαινέσαι αὐτὸν ἀρετῆς ἕνεκα καὶ δικαιοσύνης τῆς εἰς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων [καὶ τοὺς συμμ]άχους καὶ στεφαν[ῶ]σαι χρυσῷ στεφάνῳ ἀπὸ Χ δραχμῶν κτλ. Wie also Phanodemos hier zunächst vom Rathe belobt worden ist und dieses Decret als etwas fertiges und für sich bestehendes, von welchem ohne besondere Veranlassung nicht einmal dem Volke Nachricht zu geben war (vgl. ὅπως δ' ἂν καὶ ὁ δῆμος εἰδὼς

[1] So werden von Aeschines RgKtes. § 42 unterschieden οἱ ὑπὸ τῆς βουλῆς τῆς ὑμετέρας στεφανούμενοι ἢ ὑπὸ τοῦ δήμου, vgl. § 45.

τὰ ἐψηφισμένα τῇ βουλῇ περὶ Φανοδήμου), aufgezeichnet wurde, [1] wie es dann, um einen gleichartigen Volksbeschluss hervorzurufen, einer besonderen Beantragung und eines speciellen Probuleuma bedurfte, so sind die Gesandten zunächst auf Demosthenes' Antrag im Rathe durch ein ψήφισμα βουλῆς ausgezeichnet worden, und Demosthenes wird zugleich das προβούλευμα veranlasst haben, welches das Volk einlud, durch einen Volksbeschluss die Gesandten in gleicher Weise auszuzeichnen.

Mit der Erkenntniss dieses Vorganges fällt ein überraschendes Licht auf die Worte, mit welchen Demosthenes selbst der von ihm beantragten Belobung der Gesandten gedenkt, RvdGes. § 234 τῆς πρώτης ἐκείνης πρεσβείας γράφων τὸ προβούλευμ' ἐγὼ καὶ πάλιν ἐν τῷ δήμῳ ταῖς ἐκκλησίαις, ἐν αἷς ἠμέλλετε βουλεύεσθαι περὶ τῆς εἰρήνης, οὐδενὸς οὔτε λόγου πω παρὰ τούτων οὔτ' ἀδικήματος ὄντος φανεροῦ, τὸ νόμιμον ἔθος ποιῶν, καὶ ἐπῄνεσα τούτους καὶ εἰς τὸ πρυτανεῖον ἐκάλουν. Wozu hier die Erwähnung des προβούλευμα, das ja unter allen Umständen die nothwendige Voraussetzung des ψήφισμα δήμου war und das sonst ohne besondere Veranlassung niemals mitaufgeführt zu werden pflegt? Was soll das καὶ πάλιν ἐν τῷ δήμῳ, da es ja selbstverständlich ist, dass der Antragsteller in der Bule nicht von einem andern in der Ekklesie abgelöst werden konnte? Die Worte wären räthselhaft, wenn das Psephisma nicht die doppelte Belobung, die durch den Rath und die durch das Volk, welche wiederum Demosthenes beantragte, aber auch jeder andere Buleut hätte beantragen können, umfasst hätte. Uebrigens ist der Ausdruck nicht von aller Härte freizusprechen. Der Parallelismus der Glieder würde mehr hervortreten, wenn Demosthenes geschrieben hätte τὴν πρώτην ἐκείνην πρεσβείαν ἐν τῇ βουλῇ καὶ πάλιν ἐν τῷ δήμῳ ἐπῄνεσα, aber freilich nicht ohne eine Einbusse des Inhalts, indem diese Worte nur besagten, dass er vor Rath und Volk als Lobredner der Gesandten auftrat, ohne klar und unzweideutig auszudrücken, dass ein belobendes Raths- und Volksdecret zu Stande kam. Er will aber hier Alles sagen, was er in gutem Glauben an

[1] Für den beantragten Volksbeschluss wird die Aufschreibung auf eine Steinsäule und ihre Aufstellung auf der Burg verlangt, während das Belobungsdecret des Rathes auf dem ἀνάθημα desselben in einem Tempelraum stehen soll. Vgl. Riedenauer Verh. der phil. Ges. in Würzburg (1862) S. 85 ff.

die Rechtschaffenheit seiner Collegen für diese gethan. Kaum dürfte aber Demosthenes ταῖς ἐκκλησίαις ἐν αἷς geschrieben haben; denn der Antrag wurde von ihm nur in einer und zwar in jener Ekklesie gestellt, in welcher die Gesandten Bericht erstatteten. Wir haben es hier mit einer Glosse zu thun, welche einer Reminiscenz an die beiden dem Friedensabschluss bestimmten Ekklesien, an welche zu denken schon der Ausdruck ἠμέλλετε βουλεύεσθαι abrathen konnte, ihre Entstehung verdankte und ein ursprüngliches ὅτε oder etwas der Art verdrängte.

Obgleich demnach von zweien der drei in Frage stehenden demosthenischen Anträge als feststehend betrachtet werden darf, dass sie in der Bule zuerst gestellt und dort vorberathen worden waren, bringt Demosthenes dieselben in der Ekklesie doch in einer Weise und mit Worten ein, welche leicht zur Annahme verleiten könnten, dass er sie hier direct und ohne Autorisation des Rathes stellte: ἐγὼ δὲ ψήφισμα γράφω καὶ τῷ κήρυκι σπείσασθαι τῷ παρὰ Φιλίππου ἥκοντι κτλ. (Aesch. a. a. O. § 53), eine Bemerkung, der dadurch nichts von ihrer Richtigkeit genommen wird, dass sich willkürliche Aenderungen und Interpolationen an dem Wortlaut der Anträge, die sich Aeschines erlaubte, nachweisen lassen;[1] denn an der Einbringungsformel etwas zu ändern hatte Aeschines keine Veranlassung. Es war dies allem Anscheine nach die hergebrachte, stehende, mit welcher der Buleute (ὁ γράψας) schriftlich seinen Antrag dem Schreiber und durch ihn dem Präsidium zur weiteren Amtshandlung überreichte (δίδωσιν),[2] woraus hervorgeht, dass jeder Antrag, welcher zum Volksbeschluss erhoben werden sollte, welche Stadien der Vorberathung er

[1] Interpolirt sind die Worte RvdGes. § 53 μὴ μόνον ὑπὲρ εἰρήνης, ἀλλὰ καὶ περὶ συμμαχίας. Hingegen bezeichnet τοὺς πρέσβεις ἡμᾶς ἐπαινέσαι vielleicht nur allgemeiner, was § 46 genauer durch στεφανῶσαι θαλλοῦ στεφάνῳ ἕκαστον εὐνοίας ἕνεκα τῆς εἰς τὸν δῆμον ausgeführt ist oder gibt nur die eine Bestimmung des Decrets, an welche sich στεφανῶσαι und καλέσαι ἐπὶ δεῖπνον reihte.

[2] So schliesst in Aristophanes' Thesmoph. 430 die Sprecherin ihre Rede mit den Worten, indem sie beantragt:

νῦν οὖν ἐμοὶ τούτῳ δοκεῖ
ὄλεθρόν τιν' ἡμᾶς κυρκανᾶν ἀμωσγέπως
ἢ φαρμάκοισιν ἢ μιᾷ γέ τῳ τέχνῃ,
ὅπως ἀπολεῖται. τοῦτ' ἐγὼ φανερῶς λέγω·
τὰ δ' ἄλλα μετὰ τῆς γραμματέως συγγράψομαι.

auch schon durchlaufen hatte, nach zutreffender Auffassung der beiderseitigen Competenzen erst hier vor dem souveränen Volk und nachdem der Antragsteller seine motivirende Rede gehalten, förmlich gestellt werden konnte. Wo uns Berichte über Psephismen vorliegen, wird demnach in der Regel dieser Act, die Stellung des Antrags in der Ekklesie hervorgehoben und allein erwähnt, sowie die uns erhaltenen Psephismen von diesem Standpunkt aus abgefasst sind und demnach rückblickend die vorausliegenden Acte erwähnen. Wir werden also von vornherein nicht zu zweifeln haben, dass auch der dritte Antrag des Demosthenes auf Abhaltung zweier Volksversammlungen zur Berathung des Friedens nicht ohne προβούλευμα des Rathes an das Volk kam, so sicher dies hinsichtlich der anderen Anträge stünde, auch wenn uns der Zufall keine Kunde von jener Rathsverhandlung erhalten hätte, in welcher sie eingebracht wurden. Nun wird aber auch diese Thatsache durch ein Zeugniss des Demosthenes uns hinreichend sicher verbürgt, wenn wir nur die richtige Beziehung seiner Worte nicht verkennen. Derselbe macht Aeschines den Vorwurf, dass er jenes wichtigeren Psephisma, welches die Gesandten nach Thrakien zu Philipp sich zu begeben bestimmen sollte, nicht gedenke: εἰ δὲ βουλεύων ἐγὼ προσάγειν τοὺς πρέσβεις ᾤμην δεῖν, τοῦτό μου διαβάλλει (RgKtes. § 28). Der Ausdruck προσάγειν ist stehend für die Einführung der Gesandten in die Ekklesie durch den Rath und war ein Theil des betreffenden Antrages, der für die Friedensverhandlung den Termin der Volksversammlung festsetzte. Mit Absicht erinnert Demosthenes mit diesem völlig unverfänglichen Punkt an sein Psephisma, an dessen andere Bestimmungen, die Beschleunigung der Verhandlung durch sofortige Festsetzung des Termins und die Einschränkung der Debatte, sich Aeschines' Beschuldigungen heften, und mit dem Hinweis auf seine Stellung als Rathsmann (βουλεύων) hebt er das natürliche Motiv seiner Initiative hervor, welches Aeschines' Insinuation, dass er aus Sympathie für Philokrates und den Frieden jenen Antrag gestellt, widerlegen soll. Dieser Hinweis wäre aber ganz unzutreffend, wenn es sich nicht um einen in der Bule gestellten Antrag, ein Probuleuma handelte. Einen noch schlagenderen Beweis für diese Behauptung wird die Erklärung eines analogen Rathsdecretes,

welches das CIA. II nr. 51 mittheilt, an späterer Stelle liefern.

Es ist sehr zu bedauern, dass uns dieser wichtigste Antrag des Demosthenes, von welchem die schwersten Beschuldigungen seines Feindes ausgehen, nicht seinem Wortlaut nach erhalten ist und uns eine Reconstruction desselben aus den bei Aeschines und Demosthenes verstreuten, zufälligen Notizen nur mit theilweisem Erfolg gelingen will. Die Verhandlung sollte sich, so viel steht fest, auf zwei Tage erstrecken und zwar ward für die erste Ekklesie der 8. Elaphebolion in Aussicht genommen, wodurch sich der Termin der zweiten von selbst ergab. Aber nicht so sicher steht, dass Demosthenes gleich anfangs als Tagesordnung dieser Versammlung die Berathung nicht bloss über den Frieden, sondern auch über den Bundesvertrag, wie Aeschines' Worte glauben machen (RvdGes. § 53), beantragte. Es lassen sich damit nämlich zwei weitere Stellen desselben nicht vermitteln (§ 110 und RgKtes. § 66), und da nicht anzunehmen ist, dass er ohne Grund einen so auf der Hand liegenden Widerspruch in einem Punkt, der sich unter seinen Händen, wie sich sofort zeigen wird, zu einer Hauptanklage gegen Demosthenes gestaltet, sich erlaubte, werden die Worte μὴ μόνον ὑπὲρ εἰρήνης ἀλλὰ καὶ περὶ συμμαχίας aus der Stelle der Rede gegen Ktesiphon an diesen ungehörigen Platz gerathen sein, und der ursprüngliche Antrag nur die Verhandlung über den Frieden oder wie es in der RgKtes. heisst περὶ τῶν πρὸς Φίλιππον bezeichnet, jedenfalls von dem Bündniss nicht ausdrücklich gesprochen haben. Der demosthenische Antrag nicht bloss über den Frieden, sondern auch über die Symmachie zu verhandeln, fällt später und zwar wie sich aus der chronologischen Aufzählung der Facta, welche Aeschines (RvdGes. § 109 ff.) seinem Gegner in den Mund legt, ergibt, sofort nach der endlich erfolgten Ankunft [1]

---

[1] Es ist für die Feststellung der Art und Weise, wie auswärtige Angelegenheiten in Athen behandelt wurden, worüber sofort zu sprechen sein wird, von Wichtigkeit, hier zu constatiren, dass das zweite Psephisma, welches eine Ekklesie für die Einführung der Gesandten und die Verhandlung ihrer Botschaft festsetzte, erst nach der Ankunft derselben veranlasst wurde. Entscheidend sind die eben mitgetheilten Worte des Aeschines in den RgKtes. § 68: μετὰ δὲ ταῦτα, ὦ Ἀθηναῖοι, ἧκον οἱ τοῦ Φιλίππου

der makedonischen Gesandten oder, was gleichbedeutend ist, nach ihrer etwa durch den vorausreisenden Herold erfolgten Anmeldung und vor dem Rathsbeschluss über den ihnen im Theater anzuweisenden Ehrenplatz.[1] Nun wissen wir nach der Ankunft der Gesandtschaft sonst nur noch von einem demosthenischen Psephisma, welches die zweitägige Berathung von dem ursprünglich dafür festgesetzten Termin, vom 8. Elaphebolion auf den 18. verlegte. Wir werden demnach nicht irre gehen, wenn wir beides combiniren und als Bestimmungen eines Antrags fassen, der also dahin ging, dass am 18. und 19. Elaphebolion die Verhandlung und zwar nicht bloss über den Frieden, sondern auch über einen Bundesvertrag mit Philipp stattfinden solle.

Neben diesem von Demosthenes gestellten Antrag hören wir noch von einem zweiten auf diese Verhandlung bezüglichen, der von dem Synedrion der Bundesgenossen ausging, welchen wir wenn auch nicht in seinem ursprünglichen Wortlaut und

---

πρέσβεις· οἱ δ' ὑμέτεροι ἀπεδήμουν. ἐνταῦθ' ἕτερον ψήφισμα νικᾷ Δημοσθένης ἐν ᾧ γράφει μὴ μόνον ὑπὲρ τῆς εἰρήνης, ἀλλὰ καὶ συμμαχίας ὑμᾶς βουλεύσασθαι .... εὐθὺς μετὰ τὰ Διονύσια τὰ ἐν ἄστει τῇ ὀγδόῃ καὶ ἐνάτῃ ἐπὶ δέκα. Mag immerhin μετὰ δὲ ταῦτα auf den unmittelbar vorher erwähnten Beschluss, dass am 8. Elaphebolion die Verhandlung stattfinden solle, bezogen werden müssen (über diese Aufnahme eines speciellen Begriffes durch das allgemeine ταῦτα vgl. Rehdantz in dem gram. und lex. Index seiner Ausgabe unter *Neutrum* II[3] 25 b) und so bezogen zugleich erklären, weshalb ein neuer Termin durch das ἕτερον ψήφισμα anzusetzen war: ἐνταῦθα kann nur auf die bereits erfolgte Ankunft der Gesandten gehen. Auch würde es Aeschines nicht verschwiegen haben, wenn Demosthenes neuerdings auf die blosse Erwartung ihrer Ankunft hin einen solchen Beschluss provocirt hätte.

[1] Aeschines RvdGes. § 109 διεξῄει (Demosthenes vor Philipp) τὰς ὑπηρεσίας τὰς ὑπηργμένας εἰς Φίλιππον αὐτῷ, πρώτην μὲν τὴν τοῦ Φιλοκράτους συνηγορίαν, ὅτ' ἔφευγε παρανόμων ἐξεῖναι γράψας Φιλίππῳ πρέσβεις πρὸς Ἀθηναίους ὑπὲρ εἰρήνης πέμπειν· δεύτερον δ' ἐπανέγνω τὸ ψήφισμα, ὃ γεγραφὼς αὐτὸς ἦν, σπείσασθαι τῷ κήρυκι καὶ τῇ παρὰ Φιλίππου πρεσβείᾳ, τρίτον δὲ τὸ περὶ τοῦ βουλεύσασθαι τὸν δῆμον ὑπὲρ εἰρήνης ἐν ταχταῖς ἡμέραις .... ἔπειθ' ἕτερον ἐπῆγετο ψήφισμα, τὸ καὶ περὶ συμμαχίας βουλεύσασθαι τὸν δῆμον, καὶ μετὰ ταῦτ' ἤδη τὸ περὶ τῆς προεδρίας τῆς εἰς τὰ Διονύσια τοῖς πρέσβεσι τοῖς Φιλίππου ψήφισμα. — § 55 μετὰ ταῦτ' ἐν τῇ βουλῇ εἶπε θέαν εἰς τὰ Διονύσια κατανεῖμαι τοῖς πρέσβεσιν, ἐπειδὰν ἥκωσι, τοῖς Φιλίππου. — Den Kolophonischen Gesandten ertheilt wie es scheint ein Volksbeschluss diese Ehre: CIA. II nr. 164 Z. 33 κατανεῖμαι δ' αὐτοῖς καὶ θέαν τὸν ἀρχιτέκτονα εἰς τὰ Διονύσια τὰ Πειραϊκά.

in allen seinen Bestimmungen, so doch in einigen wesentlichen Punkten kennen. Derselbe lautete nach Aeschines: ‚Da das athenische Volk über einen Frieden mit Philipp zu berathen im Begriffe steht, die Gesandten aber, welche das Volk nach Hellas ausgesandt, indem es die Staaten zum Schutze der hellenischen Freiheit aufrief, noch nicht da sind, so haben die Bundesgenossen den Beschluss gefasst, es mögen die Prytanen, nachdem die Gesandten zurückgekehrt und ihren Bericht den Athenern und den Bundesgenossen erstattet, zwei Volksversammlungen wie das Gesetz verlangt ausschreiben und in diesen die Athener über den Frieden berathen; was diese Berathung ergibt, solle als gemeinsamer Beschluss der Bundesgenossen gelten‘. [1] Dass dies nicht der Wortlaut des Beschlusses gewesen, noch der Inhalt desselben damit erschöpft sei, ersieht man daraus, dass Aeschines auf diese Mittheilung die Verlesung der ganzen Urkunde folgen liess. Auch sind uns in der That noch andere Paragraphe derselben bekannt, wie der, dass es jedem hellenischen Staate freistehen möge, binnen drei Monaten sich in dasselbe Friedensinstrument einschreiben zu lassen und an der Eidesleistung und dem Vertrag Theil zu haben (Aesch. RgKtes. § 70). Besonders kam es Aeschines darauf an, dem auf die

---

[1] **Aesch. vdG.** § 60 ἀνάγνωθι δὴ καὶ τὸ τῶν συμμάχων δόγμα τί λέγει, ἐν ᾧ διαρρήδην γέγραπται, ἐπειδὴ βουλεύεται ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων ὑπὲρ εἰρήνης πρὸς Φίλιππον, οἱ δὲ πρέσβεις οὔπω πάρεισιν, οὓς ἐξέπεμψεν ὁ δῆμος εἰς τὴν Ἑλλάδα παρακαλῶν τὰς πόλεις ὑπὲρ τῆς ἐλευθερίας τῶν Ἑλλήνων, δεδόχθαι τοῖς συμμάχοις, ἐπειδὰν ἐπιδημήσωσιν οἱ πρέσβεις καὶ τὰς πρεσβείας ἀπαγγείλωσιν Ἀθηναίοις καὶ τοῖς συμμάχοις [καὶ τοῖς συμμάχοις **tilgte Taylor gegen die Handschriften**], προγράψαι τοὺς πρυτάνεις ἐκκλησίας δύο κατὰ τὸν νόμον, ἐν δὲ ταύταις βουλεύσασθαι περὶ τῆς εἰρήνης Ἀθηναίους· ὅ τι δ' ἂν βουλεύσηται ὁ δῆμος, ταῦτ' εἶναι κοινὸν δόγμα τῶν συμμάχων. ἀνάγνωθι δή μοι τὸ τῶν συνέδρων δόγμα. — § 61 καὶ τὸ μὲν τῶν συμμάχων δόγμα κελεύει . . . ὑπὲρ τῆς εἰρήνης μόνον ὑμᾶς βουλεύσασθαι, Δημοσθένης δὲ καὶ περὶ συμμαχίας κελεύει. — **RgKtes.** § 69 ἐπειδὴ τοίνυν, ὦ Ἀθηναῖοι, παρεληλύθει τὰ Διονύσια, ἐγίγνοντο δ' αἱ ἐκκλησίαι, ἐν τῇ προτέρᾳ τῶν ἐκκλησιῶν ἀνεγνώσθη δόγμα κοινὸν τῶν συμμάχων, οὗ τὰ κεφάλαια διὰ βραχέων ἐγὼ προερῶ· πρῶτον μὲν γὰρ ἔγραψαν ὑπὲρ εἰρήνης ὑμᾶς μόνον βουλεύσασθαι, τὸ δὲ τῆς συμμαχίας ὄνομ' ὑπερέβησαν, οὐκ ἐπιλελησμένοι, ἀλλὰ καὶ τὴν εἰρήνην ἀναγκαιοτέραν ἢ καλλίω ὑπολαμβάνοντες εἶναι· ἔπειτ' ἀπήντησαν ὀρθῶς ἰασόμενοι τὸ Δημοσθένους δωροδόκημα καὶ προσέγραψαν ἐν τῷ δόγματι ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ τῶν Ἑλλήνων ἐν τρισὶ μησὶ εἰς τὴν αὐτὴν στήλην ἀναγεγράφθαι μετ' Ἀθηναίων καὶ μετέχειν τῶν ὅρκων καὶ τῶν συνθηκῶν κτλ.

noch zu erwartenden hellenischen Gesandten bezüglichen Passu eine seiner Auffassung günstige Wendung zu geben und dieser trägt, wie wir noch sehen werden, entschiedene Spuren der Fälschung an sich. Alles andere ist unverfänglich, wenngleich die letzte Bestimmung über die Offenhaltung des Beitritts erst in der späteren Rede des Aeschines Erwähnung findet.

Die Entscheidung über das Verhältniss der Anträge der Synedrions und des demosthenischen ist für die Beurtheilung des Ganges der Verhandlungen und der Stellung des Demosthenes zu denselben sowie der Berechtigung der Anschuldigungen des Aeschines, wenn nicht Alles täuscht, von aufschlussreicher Bedeutung. Indem man bisher die Differenzen als geringfügige und leicht zu beseitigende hinstellte, verschloss man sich der Einsicht in die politischen Motive der miteinander ringenden Parteien. Mit kurzen Worten leugnet Schaefer, dass Aeschines ein Recht hatte, aus dem Gutachten des Bundesrathes Anklagen wider Demosthenes herzuleiten und damit auch den politischen Gegensatz beider Anträge. ‚Dies glaube ich' sagt er (S. 208) ‚entschieden verneinen zu können. Er (Aeschines) legt ein grosses Gewicht darauf, dass das Synedrion nur von der Berathung über den Frieden spricht, während Demosthenes die Verhandlungen über Frieden und Bundesgenossenschaft auf die Tagesordnung setzte. Wir haben gesehen, dass dies gemäss den Anträgen Philipps geschah, welche doch mindestens in Erwägung gezogen werden mussten: wollten die Bundesgenossen, was gar nicht in ihrem Interesse liegen konnte, sich wider ein solches Bündniss verwahren, so würden sie das förmlich ausgesprochen haben, was nicht geschehen ist: Aeschines muss erst ihrem Stillschweigen eine bewusste Absicht unterlegen, und ähnlich wird es schon bei den Friedensverhandlungen von anderer Seite geschehen sein.'

Wenn in der That die beiden Anträge nur in dem einen Punkt miteinander sich nicht deckten und sich wirklich nicht absehen liesse, dass die Bundesgenossen aus triftigen Gründen das in Aussicht stehende makedonische Bündniss perhorrescirten, müsste man unbedenklich Schaefer beipflichten und an eine der bei Aeschines nicht ungewöhnlichen kühnen Interpretationen glauben. Aber die beiden Anträge stehen nicht bloss in diesem einen Punkte, sondern auch ihrem übrigen Inhalt nach in

scharfem Gegensatz. Während Demosthenes in wohlverstandenem athenischen Interesse für sofortige Inangriffnahme der Verhandlungen Vorsorge trifft, will das Synedrion unbestimmten Aufschub derselben, nämlich bis, wie Aeschines sagt, die seit Jahr und Tag abwesenden athenischen Gesandten, welche die Hellenen zum Kampf gegen Philipp aufzufordern abgeschickt waren, zurückgekehrt seien oder, wie wohl richtiger die Meinung der Bundesgenossen verstanden wird, bis die Gesandten jener beschickten hellenischen Städte in Athen eingetroffen; aber auch dann noch nicht einen definitiven Abschluss, sondern es soll noch weitere drei Monate darüber hinaus jedem hellenischen Staate der Beitritt zum Frieden offen sein. Allerdings verwahrt sich das Synedrion nicht ausdrücklich mit Worten gegen das Bündniss. Aber dieser ganze Inhalt seines Antrags ist doch augenscheinlich nur unter der Voraussetzung einigermassen verständlich und annehmbar, wenn es nicht auf den Abschluss eines Bundesvertrags, sondern auf das Zustandekommen eines einfachen Friedens abgesehen war: denn die Bestimmung des Volksbeschlusses von Ol. 100, 3 über den Seebund (CIA. II 1 nr. 17 Z. 69 εἰς δὲ τὴν στή[λη]ν ταύτην ἀναγράφειν τῶν τε οὐσ[ῶν] πόλεων συμμαχίδων τὰ ὀνόματα καὶ [ἥ]τις ἂν ἄλλη σύμμαχος γίγνηται) kann nicht als ein entsprechendes Analogon betrachtet werden. Damals handelte es sich um die Vergrösserung eines auf bestimmten Grundlagen gebildeten Bundesstaates; zwischen Athen und Makedonien handelte es sich um einen gegenseitigen Staatsvertrag, welcher durch die Aufnahme einer derartigen Bestimmung über Nacht ein anderes Gesicht bekommen konnte, wenn dem einen Paciscenten die Freiheit gewahrt werden sollte, innerhalb dreier Monate jeden Beliebigen aufzunehmen. Ein so absonderliches Verlangen konnte das Synedrion nur stellen, wenn es eben von vornherein den Gedanken an eine Symmachie mit Philipp ablehnen wollte. Wie aber sollte sie ihren Protest dagegen deutlicher als durch die Aufstellung solcher Forderungen aussprechen? Wie sollte das nicht eine förmliche Erklärung ihrer Absichten sein, wenn sie eine Verhandlung über den Frieden begehrten, während Athen in Uebereinstimmung mit den Wünschen Philipps hoffnungsvoll dem Abschluss eines Bündnisses mit dem mächtigen makedonischen Herrscher entgegensah? Ihr Schweigen war unter diesen Umständen ein sehr beredtes.

Auch ist es nicht unerfindlich, was die Bundesgenosse dazu bestimmen mochte, sich gegen ein Bündniss Athens m Philipp zu verwahren. Sie hingen, wie ihr Dogma verrät und auch Schaefer (S. 206) anerkennt, an der Hoffnung, das denn doch noch die Coalition, welche Eubulos nach dem Muste der Coalition von 370 herbeizuführen einen so gewaltige Anlauf genommen hatte, zu Stande kommen werde und di aufgerufenen Städte ihre Boten nun um so lieber, da es ga an dem Friedenswerke Theil zu nehmen, nach Athen schicke würden. [1] Wohl lebte noch in ihnen die Erinnerung an jen Tage, wo mächtige Staaten wie Chios, Rhodos, Korkyra, Thebe dem Bunde angehörten und die Stimme des Bundesrathes in Gewicht fiel, während sie in den letzten Jahren nach de Abfall der angeseheneren Bundesglieder immer mehr bei Seit geschoben wurden und wohl mitzuzahlen aber nicht viel mi zureden hatten. Wenn sich diese Hoffnungen jetzt nicht erfüllte dann war ihre Lage eine unabänderliche geworden, ja sie droht sich zu verschlimmern; denn Athen hatte, wenn ein Bündnis auf gesunden und festen Grundlagen mit Philipp zu Stand kam, kein Interesse die alte liberale Bundesverfassung aufrech zu halten und konnte dann die Zügel straffer anziehen. Vo allem aber musste ihnen vor den Folgen dieses Bündnisse bangen. Sie wünschten wie die Bundesgenossen anderer Zeite Frieden, wo möglich einen allgemeinen Frieden, in welche wieder Handel und Gewerbe blühen, die Schiffe sicher vo Hafen zu Hafen verkehren, die Bürger der Städte ohne d beständige Furcht, von Freund und Feind gebrandschatzt z werden, ihres Wohlstandes sich freuen könnten. Das verspra ihnen der Friede. Ein Bündniss mit Philipp, wenn es etw bedeuten sollte, liess neue Unternehmungen, neuen Krieg, ne Steuern, neue Plünderungen, die alte Unsicherheit befürcht und die Vortheile davon kamen nicht ihnen, sondern Ath zu Gute. [2] Man muss dem Begriff συμμαχία seine gan

---

[1] Vgl. Aesch. RvdGes. § 57 τοὺς γὰρ λόγους τούτους ἐναντίον φησὶ τῶν πρέσβε λέγεσθαι, οὓς ἔπεμψαν πρὸς ἡμᾶς οἱ Ἕλληνες μεταπεμφθέντες ὑπὸ τοῦ δήμο ἵνα κοινῇ καὶ πολεμοῖεν, εἰ δέοι, Φιλίππῳ μετ' Ἀθηναίων, καὶ τῆς εἰρήνη εἰ τοῦτ' εἶναι δοκοίη συμφέρειν, μετέχοιεν.

[2] Als die Korinthier nach Theben gekommen waren, um Frieden z schliessen, οἱ μέντοι Θηβαῖοι ἠξίουν αὐτοὺς καὶ συμμαχίαν ὀμνύναι· οἱ δ

Bedeutung nehmen, die in den nachweisbaren Fällen seiner Activirung zur Erscheinung kommt, wenn wir diese Besorgnisse der Bundesgenossen als unmotivirt ansehen und in dem ganzen Streit ein Spiel mit Worten erblicken sollen. Derselbe ist nicht identisch mit εἰρήνη, ja vielleicht wesentlich verschieden von σπονδαί und ὅρκοι, mit welchen Namen z. B. die Convention von 370 bezeichnet wird (vgl. Busolt, Der zweite athenische Bund S. 792 ff.); er kann den Abschluss des Friedens und einer Handelsconvention in sich schliessen, in seinem eigentlichen und engeren Sinne aber bedeutet συμμαχία ein Kriegsbündniss. Wenn auch die übliche Bündnissformel nur im allgemeinen die gegenseitige Verpflichtung der Hilfeleistung aussprach, wie dies bei der Oeffentlichkeit solcher Staatsverträge nicht wohl anders sein konnte, so hatten doch die Paciscenten bestimmte Eventualitäten und Ziele im Auge. Diesen Zielen misstrauten in dem vorliegenden Falle die Bundesgenossen und sie mochten ihnen, unbekannt und dunkel wie sie im Augenblick noch waren, um so furchtbarer erscheinen. Wer

---

ἀπεκρίναντο, ὅτι ἡ μὲν συμμαχία οὐκ εἰρήνη, ἀλλὰ πολέμου μεταλλαγὴ εἴη· εἰ δὲ βούλοιντο, παρεῖναι ἔφασαν τὴν δικαίαν εἰρήνην ποιησόμενοι Xenoph. Hell. VII 4, 10. Dass in der That die mit Philipp abgeschlossene Symmachie solche Consequenzen in sich schloss, vor denen die Korinthier in ihren Verhandlungen mit Theben zurückschreckten, bestätigt Demosthenes RvdGes. § 143 ff. ὀμωμοκέναι δὲ Φιλίππῳ, κἂν ἄλλος τις ἴῃ ποτ' ἐπ' αὐτὰ (gegen Philipps Besitz wie Amphipolis) βουλόμενος σώζειν (d. i. um ihn den Athenern zurückzuerobern), ὑμᾶς κωλύσειν καὶ τὸν μὲν ὑμῖν βουλόμενον παραδοῦναι ἐχθρὸν ἡγήσεσθαι καὶ πολέμιον κτλ., wenn auch der offensive Charakter dieser συμμαχία nicht durch die ausdrückliche Bestimmung τοῖς αὐτοῖς πολεμεῖν καὶ εἰρήνην ἄγειν definirt war (vgl. C. F. W. Müller *De ritibus et ceremoniis quibus graeci commercia publica, foedera belli pacisque sanxerunt* etc. Regim. diss. p. 18). Als diese mit Philipp abgeschlossene Symmachie ein todter Buchstabe blieb und aus ihr doch nichts anders wurde als ein Friede oder Waffenstillstand, erfreuten sich die Bundesgenossen zum Theil wenigstens der erhofften Vortheile. Während sie in der Zeit von 346 gegen 60 Talente συντάξεις zu entrichten hatten (Aesch. RvdGes. § 71 οἳ τοὺς μὲν ταλαιπώρους νησιώτας καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἑξήκοντα τάλαντ' εἰσέπραττον σύνταξιν), zahlten sie von da bis 343/2 wenig oder nichts. Vgl. H. Hahn Ueber den zweiten athenischen Seebund im Jahrb. f. Phil. 1876 S. 462 ff. — Auch ist es bezeichnend, dass die Bundesgenossen von dem Bündniss Athens mit Dionysius von Syrakus vom Jahre 368/7 (nach Köhlers Ansatz), dessen Urkunde uns CIA. II nr. 52 erhalten ist, fernblieben, also wohl sich fernhielten.

diese Erwägungen richtig findet, wird nicht zweifeln, dass die Frage ob Friede oder Bündniss den Angelpunkt der ganzen Verhandlung bildete und Demosthenes, der mit solcher Entschiedenheit auf das Bündniss hinarbeitete, mit den Intentionen der Bundesgenossen in Conflict gerathen musste. Ja er wird nun weiter begreifen, warum Aeschines gerade diese Periode der Vorverhandlung, auf welche Demosthenes seine Anklagen zu richten wiederholt und mit Entschiedenheit in Abrede stellt in seine Vertheidigungsrede zog, indem er um den Theil der Verantwortlichkeit für den schlimmen Ausgang, welche er mit mehr als dem Schein des Rechts auf Demosthenes abwälzte sich selber zu entlasten wähnte. Daraus aber folgt — und das ist für das richtige Verständniss der Methode des Aeschines durchaus festzuhalten — so wenig wie sonst aus dem herben Tadel, welchen er gegen andere Bestrebungen und Ziele seines Gegners richtet, dass er dieselben seiner Zeit nicht gebilligt und gefördert habe. Einen Widerspruch konnte man ihm nur schwer nachweisen, da er nicht wie Demosthenes und Philokrates in der Lage war, als leitendes Mitglied der Bule seine Intentionen in Psephismen zu fixiren.

Es wäre bei dieser Stellung Demosthenes' zu den Wünschen und Absichten des Synedrions von grossem Interesse, genauer den Zeitpunkt der beiderseitigen Anträge kennen zu lernen. Vielleicht rücken wir einer Entscheidung dieser Frage durch eine Betrachtung der Geschäftsgebahrung des Synedrions und der Verhandlungsart zwischen ihm und den athenischen Behörden etwas näher. Dieselbe muss von anderen bekannten Fällen ausgehen, über welche freilich die Ansichten der Gelehrten gar sehr differiren. Zunächst ist, um den Geschäftsgang zu verstehen, festzuhalten, dass das Synedrion der Bundesgenossen mit seinem Sitz in Athen aus je einem Abgesandten eines jeden Bundesgliedes zusammengesetzt wurde, aber dass Athen selbst in ihm nicht vertreten war. Schon dadurch charakterisirt es sich

als ein Organ nicht des gesammten Bundes, sondern als eine Vertretung der Bundesmitglieder neben den Behörden des Vorortes, welche die den Bund betreffenden Angelegenheiten, wie Staatsverträge, Bundessteuern, unter besonderen Umständen die Aufnahme neuer Bundesgenossen u. dgl. (vgl. über die Competenz des Synedriums Busolt a. a. O. S. 694) nicht zu entscheiden, sondern vielmehr durch Gutachten, Rathschläge, eine gewisse beaufsichtigende Thätigkeit mitzuberathen und mitauszuführen hatte, und somit einen gewissen, staatsrechtlich kaum streng definirten Einfluss übte, so weit sich eben der athenische in der Ekklesia versammelte Demos bestimmen liess. Das athenische Volk ist eine ausserhalb des Synedrions stehende, durch kein bevollmächtigtes Mitglied in ihm vertretene Instanz, welche die Anträge desselben (δόγματα) prüfte, annahm oder ablehnte, aber um so mehr in allen Bundesangelegenheiten seine Wohlmeinung eingeholt haben wird. Als das natürliche Organ, welches den Verkehr zwischen diesen beiden Instanzen vermittelte, haben wir den Rath anzusehen, der durch Delegirte oder auf schriftlichem Wege mit dem Synedrion verkehren konnte. Näheren Aufschluss darüber verspricht eine zu diesem Zwecke wiederholt behandelte Inschrift (CIA. II nr. 51) zu geben, ein Decret, welches nach den Präscripten in der 10. Prytanie des Archon Lysistratos, also im Frühsommer 368 v. Chr. beschlossen wurde und wie U. Köhler (Mitth. d. d. arch. Inst. in Athen I 14 ff.) nachgewiesen, zu den für die Zeitgeschichte bedeutsamsten attischen Inschriften aus der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts gehört. Dasselbe bezieht sich nach Köhlers Darlegung auf den Friedenscongress zu Delphi, welcher ein Jahr nach dem Abschluss des athenisch-spartanischen Bündnisses von 370/69 v. Chr. von persischer Seite veranlasst wurde und den zu empfehlen Dionysios von Syrakus, dessen Hilfscorps kurz vorher auf dem Isthmus an Athens und Spartas Seite an den Kämpfen mit den Thebanern rühmlichen Antheil genommen hatte, Gesandte mit einem Schreiben an den Rath und das Volk nach Athen schickte. Ob diese Sendung nichts weiter bezweckte, kann vorläufig dahin gestellt bleiben. Die Inschrift lautet nach Köhlers revidirter Abschrift und den von ihm vorgeschlagenen Ergänzungen, so weit sie für diese Untersuchung in Betracht kommt, wie folgt:

6 [. . . ι]διος εἶπεν· περὶ ὧν οἱ πρέσβεις ο[ἱ]
[παρὰ] Διονυ[σ]ίου ἥκον[τε]ς λέγουσι[ν], δεδ[όχ]-
[θαι τῆ]ι βουλῆ· περὶ μὲν τῶν γρα[μ]μά[των]
[ὧν ἔπε]μψεν Διονύσιος, [τῆς] ο[ἰκ]οδομ[ίας]
10 [τοῦ νε]ὼ καὶ τῆς εἰρή[ν]ης τοὺς συ[μ]μά[χους]
[δόγμ]α ἐξενε[γ]κε[ῖν εἰς] τὸν δῆμον [ὅ τι ἂν]
[αὐτο]ῖς βουλευ[ο]μ[έ]νοι[ς δοκ]ῆ ἄρι[στον]
[εἶνα]ι· προσαγαγεῖν δὲ τ[οὺς] πρέσβε[ις εἰ]-
[ς τὸν] δῆμον εἰ[ς] τὴν πρώτ[ην] ἐκκλ[ησίαν π]-
15 [ροσκ]αλ[έσ]αντ[α]ς τοὺς [συμμά]χ[ο]υς [τοὺς π]-
[ροέδ]ρους [κ]αὶ χρ[η]ματ[ί]ζ[ει]ν [π]ερὶ ὧν [λέγου]-
[σιν, γ]νώμ[ην] δ[ὲ σ]υμβάλλε[σθα]ι [τῆς βουλῆ]-
[ς ἐς τ]ὸν δῆμον ὅτι δο[κ]εῖ τῆ[ι] βου[λῆ, ἐπα]-
[ινέσ]αι μὲν Διονύσιον τὸ[ν] Σικε[λίας ἄρ]-
20 [χοντ]α κ[α]ὶ τοὺς ὑεῖς τοὺς [Δι]ονυ[σίου Δι]-
[ονύ]σιο[ν] καὶ Ἑρμόκριτον ὅτι ε[ἰσὶν ἄνδ]-
[ρες] ἀγαθοὶ [π]ερὶ τὸν δῆμον τὸν [Ἀθηναίω]-
[ν καὶ] τοὺς συμμάχους καὶ βοη[θοῦσιν τῆ]-
[ι βασ]ιλέως εἰ[ρή]νῃ ἣν ἐ[π]οιήσα[ντο Ἀθην]-
25 [αῖοι] καὶ Λακεδαιμόνιο[ι]. κ[α]ὶ [οἱ ἄλλοι Ἑ]-
[λληνες] καὶ [Δ]ιο[ν]υσίῳ μὲν [ἀποπέμπειν τ]-
[ὸν στέφανον] ὃν ἐψηφίσ[α]το ὁ [δῆμος, στεφ]-
[ανῶσαι δὲ τοὺς ὑ]εῖς τοὺς Διον[υσίου χρυσ]-
[ῷ στεφάνῳ ἑ]κ[άτ]ερον [ἀ]πὸ [χιλίων δραχ]-
[μῶν ἀνδραγαθί]ας [ἕν]ε[κα καὶ φιλίας· εἶν]-
30 [αι δὲ Διονύσιον καὶ] το[ὺ]ς ὑ[εῖς αὐτοῦ Ἀθη]-
[ναίους αὐτοὺς] κα[ὶ] ἐκγόνου[ς καὶ φυλῆς κ]-
[αὶ δήμου καὶ φ]ρα[τ]ρίας [ἧς ἂν βούληται, τ]-
[οὺς δὲ πρυτάνε]ις [τοὺ]ς [τῆς Ἐρεχθηΐδος δο]-
[ῦναι τὴν ψῆφον πε]ρὶ [αὐτοῦ — — — — — —]

Ueber die geschäftliche Behandlung der Botschaft Dionysius hebt Köhler in theilweisem Widerspruch mit Bu Erklärungen folgende Punkte hervor S. 18: ‚Der erste Sch der in der Sache geschehen war, war natürlich der gewe dass die syrakusanischen Gesandten vor dem Rathe ihre träge ausgerichtet hatten. Der Rath hatte hierauf beschlos erstens den in Athen versammelten Bundesrath zu veranlas sich über das Schreiben des Tyrannen schlüssig zu mac

und das Ergebniss bei der Volksversammlung einzubringen; zweitens in der nächsten Volksversammlung, zu welcher der Bundesrath zugezogen werden sollte, durch die Proedren die fremden Gesandten einzuführen, über die mündlichen Aufträge derselben verhandeln und das Gutachten des Rathes dem Volke mittheilen zu lassen, dass dem Dionysios und seinen Söhnen die aufgezählten Ehren erwiesen werden sollten ..... Die mündlichen Aufträge der syrakusanischen Gesandten beschränkten sich wahrscheinlich darauf, den Frieden in verbindlicher Form zu empfehlen. Ueber diesen unverfänglichen Punkt hatte der Rath ohne Zuziehung des Synedriums ein den gemachten Eröffnungen günstiges Gutachten abgefasst. Ueber die Grundlagen des Friedens hatte Dionysios ein Schreiben erlassen. Hierüber mussten die Bundesgenossen gehört werden; der Rath hatte daher kein Probuleuma darüber abgefasst, sondern dem Synedrion übertragen ein Gutachten abzugeben, welches vor dem Volke die Stelle des Probuleuma vertreten sollte.'

Ich vermag dieser Auseinandersetzung in wesentlichen Punkten nicht zu folgen. Dass ich mich einer Autorität wie Köhler gegenüber zu widersprechen nicht auf leichte Gründe hin entschlossen habe, wird die folgende Darlegung zeigen, deren Ausführlichkeit damit zugleich entschuldigt sein mag. Köhler legt, wie man sieht, ein grosses Gewicht auf den Unterschied von Brief und mündlichem Auftrag und tadelt Busolt (a. a. O. 690), dass er denselben übersehen. Damit ist allerdings ein formeller Unterschied der Botschaft bezeichnet, worin aber beide sich ihrem Inhalte nach unterschieden, wenn der Brief, was allerdings in diesem Falle wahrscheinlich ist, mehr als eine Beglaubigung der Gesandten und ihrer Vollmacht enthielt, ist nicht abzusehen und mir wenigstens nicht durch Köhlers Vermuthung, dass die Gesandten den Frieden in verbindlicher Form zu empfehlen hatten, klar geworden. Denn darüber liess sich doch wohl nicht gesondert von dem concreten Inhalt der Botschaft verhandeln, wie auch der Wortlaut des Decrets kaum diese Meinung bestätigen dürfte, indem das Z. 16 unzweifelhaft richtig ergänzte λέγουσιν, wofür nicht ein anderes Wort zu sieben Buchstaben, etwa ἥκουσιν, eingestellt werden darf, der stehende Ausdruck für die Botschaft von Gesandten und ihren

Verkehr mit dem Rathe ist. Dort aber ist doch an eine partielle Ausrichtung des Auftrages nicht zu denken und somit wahrscheinlich, dass es bei Abfassung dieser Inschrift nur auf eine stilistische Variation abgesehen war, indem die Form des Satzes gefälliger schien: ‚Was die Botschaft betrifft, welche die Gesandten des Dionysios bestellen, so beschloss die Bule über den Brief des Dionysios ein Gutachten des Synedrions abzuverlangen, die Gesandten aber in der nächsten Ekklesie durch die Proedren vorstellen zu lassen und über ihre Botschaft zu verhandeln' als ‚und über den Brief des Dionysios zu verhandeln', und auch angemessener, indem ja diese Gesandten, wie bei anderer Gelegenheit die Gesandten Philipps, in die Lage kommen konnten, über Fragen, worüber der Brief schwieg, erläuternden Aufschluss zu geben, und indem nicht περὶ μὲν τῶν γραμμάτων und περὶ ὧν λέγουσιν sich entsprechen, sondern dem letztern allgemeinen Ausdruck die Specialisirung im vorausgehenden περὶ μὲν τῶν γραμμάτων τῆς οἰκοδομίας τοῦ νεὼ καὶ τῆς εἰρήνης entspricht.

Ebenso wenig wie zwischen der Behandlung des Briefes und der mündlichen Aufträge ein Unterschied zu erkennen ist, lässt sich in dem Wortlaut des Decretes finden, worauf sich die weitere Behauptung Köhlers stützen könnte, dass über diese mündlichen Aufträge ‚der Rath ohne Zuziehung des Synedriums ein den gemachten Eröffnungen günstiges Gutachten abgefasst habe'. Diese Annahme ist aber auch überflüssig, wenn man nur nicht an dem Gedanken festhält, dass in derselben Ekklesie, in welcher über das vorliegende Decret abgestimmt wurde, auch die Verhandlung über die Botschaft stattfand. Dann allerdings setzte das χρηματίζειν περὶ ὧν λέγουσι ein προβούλευμα voraus und zwar, wie die Belobung der Abgesandten und des Senders verlangt, ein günstiges. Die Inschrift würde aber dadurch noch um vieles räthselhafter, indem sie gegen den doch stets sonst eingehaltenen Brauch [1] den Inhalt dessen, was der Rath als Antwort auf die Aufforderung ‚den Frieden in verbindlicher

[1] So heisst es z. B. im Volksbeschluss CIA. II nr. 49, der sich auf die Gesandtschaft der Korkyraeer, Akarnanen, Kephallenier bezieht Z. 10: ὅπως δ' ἂν πραχθῇ ὧν δέονται, προσαγαγεῖν αὐτοὺς ἐς τὸν δῆμον, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ ἀναγράψαι τῶν πόλεων τῶν ἡκουσῶν τὰ ὀνόματα ἐς τὴν στήλην τὴν κοινὴν τῶν συμμάχων κτλ.

Form abzuschliessen' für gut befunden hatte, verschwiege; kann man doch ἐπαινέσαι Διονύσιον κτλ. unmöglich dafür ansehen. Was aber zwingt uns dazu, das εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν von dem Tag der Rathssitzung ab zu rechnen, in welcher das Rathsgutachten abgefasst wurde und nicht vielmehr von dem Tage der Ekklesie, in welcher es zur Verhandlung kam, das heisst also anzunehmen, dass der Rath sich durch dieses Probuleuma bevollmächtigen liess, das in demselben beantragte Verfahren einzuleiten und die Verhandlung über die Botschaft des Tyrannen auf die Tagesordnung der nächsten Ekklesie zu stellen?

So weit ich sehe ist für diese Auffassung einzig und allein die Meinung bestimmend, dass mit der in einer grossen Zahl von Decreten sich findenden Formel ἐψηφίσθαι (δεδόχθαι) τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἳ ἂν λαγχάνωσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προθεῖναι (χρηματίζειν) περί τινος (oder τοὺς προέδρους . . . . προσαγαγεῖν εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν τὸν δεῖνα καὶ χρηματίσαι), woran sich sofort der Inhalt des Rathsgutachtens schliesst γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ, nichts anderes bezeichnet werde als dass der Rath diesen Gegenstand in gesetzmässiger Weise auf die Tagesordnung der nächsten Volksversammlung gesetzt und demnach mit ἐς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν nur die Ekklesie, welche unmittelbar auf die Rathssitzung, in welcher der bezügliche Beschluss gefasst wurde, folgte, gemeint sein könne.

Eine Untersuchung sämmtlicher hieher gehöriger Inschriften — es sind zwei bis drei voreuklidische Decrete, welche Spuren dieser Formel zeigen, während sich dieselbe über hundertmal in dem zweiten Bande des *Corpus inscriptionum Atticarum* nachweisen lässt — hat mir diese Interpretation als unhaltbar erscheinen lassen. Indem ich mir vorbehalte, was ich gefunden zu haben glaube, vollständig und im Zusammenhange demnächst mitzutheilen, will ich mich hier nur auf zwei Arten von Psephismen, welche sich durch die fragliche Formel charakte-

risiren, beschränken. Ich meine dies thun zu dürfen, indem, was über die beiden Arten hier festgestellt werden soll, ganz unabhängig davon bleiben wird, ob man im Uebrigen meine Deutung der Formel verwirft oder billigt; denn wenn auch in allen andern Decreten die πρώτη ἐκκλησία die unmittelbar auf die Rathssitzung folgende wäre, so sind diese von solcher Art, dass wir uns unbedenklich über den Zwang jener Analogie hinwegsetzen dürften. Beginnen wir darauf hin zunächst die vorliegende Inschrift zu untersuchen.

Wenn wir dieselbe in der üblichen Weise erklärten, so würden in ihr von Z. 6—17 eine Reihe von Verfügungen oder Beschlüssen verzeichnet, welche der Rath innerhalb seiner Competenz getroffen, wie der Empfang der Gesandten, die Ueberweisung der Botschaft des Dionysios an das Synedrion und die Einforderung seines Gutachtens, die Ladung der Gesandten und Symmachen vor das Volk, die Beantragung der Ehrenbezeugungen. Dass der Rath zu diesen Massnahmen unter allen Umständen verfassungsmässig berechtigt war, scheint geglaubt zu werden. Aber wenn wir einen Blick auf die Friedensverhandlungen werfen, über deren Procedur wir allein durch die Streitreden des Aeschines und Demosthenes genauer unterrichtet sind, wenn wir sehen, dass der Rath weit davon entfernt war, in Erwartung der Ankunft der makedonischen Gesandten die Verhandlung mit diesen ohne weiteres auf die Tagesordnung einer nächsten Ekklesie zu setzen, dass vielmehr Demosthenes durch Volksbeschluss den Tag der Ekklesie, in welcher die Gesandten vorgeführt und über ihre Vorschläge verhandelt werden sollte, festsetzte und als durch die verspätete Ankunft derselben dieser Termin unmöglich geworden war, ein neues Psephisma veranlasste, werden wir an dieser Competenz des Rathes zu zweifeln uns berechtigt fühlen, zumal uns diese Anträge des Demosthenes nicht als etwas ausserordentliches erwähnt werden, wohl aber als etwas, das nothwendig war, wenn die Verhandlung ohne den durch das gewöhnliche Verfahren bedingten Zeitverlust in Angriff genommen werden sollte.[1]

[1] In der Art und Weise wie Aeschines das erste demosthenische Psephisma verdächtigt, liegt eine unverächtliche Bestätigung für unsere Behauptung, dass den angekommenen Gesandten erst eine Ekklesie erwirkt werden musste und weil dies eben nur in einer vorausgehenden Ekklesie geschehen

Die verfassungsmässige Beschränkung aber, die nach diesen Vorgängen auch ohne jeden weiteren Beweis feststünde, liegt meines Erachtens klar ausgesprochen in einer beiläufigen Notiz über den diplomatischen Verkehr, welche sich bei Aeschines RvdGes. § 58 findet. Aeschines bemüht sich dort zu erweisen, dass nicht, wie Demosthenes behauptet hatte, zur Zeit der Friedensverhandlung mit Philipp Gesandtschaften hellenischer Staaten in Athen weilten, so wenig wie die athenischen Boten bereits zurück waren: τῶν γὰρ πρέσβεων, οὓς ἐξεπέμψατ' εἰς τὴν Ἑλλάδ' ἔτι τοῦ πολέμου πρὸς Φίλιππον ὑμῖν ἐνεστηκότος, οἱ μὲν χρόνοι τῆς αἱρέσεως, ὅτ' ἐξεπέμφθησαν, καὶ τὰ τῶν πρεσβευσάντων ὀνόματ' ἐν τοῖς δημοσίοις ἀναγέγραπται γράμμασι, τὰ δὲ σώματ' αὐτῶν ἐστι οὐκ ἐν Μακεδονίᾳ, ἀλλ' Ἀθήνησι· ταῖς δὲ ξενικαῖς πρεσβείαις ἡ βουλὴ τὰς εἰς τὸν δῆμον προσόδους προβουλεύει· οὗτος δέ φησιν ἐφεστάναι τὰς ἀπὸ τῶν Ἑλλήνων πρεσβείας. παρελθὼν τοίνυν, Δημόσθενες, ἐπὶ τὸ βῆμα τοῦτ' ἐν τῷ ἐμῷ λόγῳ εἰπὲ πόλεως ἥστινος βούλει Ἑλληνίδος τοὔνομα, ἐξ ἧς ἀφῖχθαι τότε φῂς τοὺς πρέσβεις καὶ τὰ προβουλεύματ' αὐτῶν ἐκ τοῦ βουλευτηρίου δὸς ἀναγνῶναι, καὶ τοὺς Ἀθηναίων κάλει πρέσβεις, οὓς ἐξέπεμψαν ἐπὶ τὰς πόλεις, μάρτυρας. κἂν παρεῖναι καὶ μὴ ἀποδημεῖν, ὅθ' ἡ πόλις τὴν εἰρήνην ἐποιεῖτο, μαρτυρήσωσιν, ἢ τὰς πρὸς τὴν βουλὴν αὐτῶν προσόδους καὶ τὰ ψηφίσματ' ἂν παράσχῃ ἐν ᾧ σὺ φῂς ὄντα χρόνῳ, καταβαίνω καὶ θανάτου τιμῶμαι. Daraus geht hervor, dass es zur Einführung fremder Gesandten bei dem Volk eines besonderen Antrags des Rathes bedurfte, d. h. also dass der Rath dazu vom Volke in jedem einzelnen Falle autorisirt werden musste, und dass diese προβουλεύματα im Archiv des Rathes deponirt waren. Man könnte vielleicht gegen diese Auffassung einwenden, dass mit den προβουλεύματα nur Rathsbeschlüsse gemeint seien, wie z. B. Westermann zu Dem. RvKr. § 28 zu glauben scheint, von denen ja wie andere (vgl. die oben

konnte, dazu Zeit erforderlich war. Das Ungewöhnliche dabei war, dass Demosthenes vor ihrer Ankunft bereits den bezüglichen Volksbeschluss veranlasste. Das war gegen den Brauch nach Pollux VIII 95, wenn ich seine Worte richtig verstehe: ἡ δὲ τρίτη (ἐκκλησία) κήρυξι καὶ πρεσβείαις ἀξιοῖ χρηματίζειν, οὓς δεῖ πρότερον τοῖς πρυτάνεσιν ἀποδοῦναι τὰ γράμματα. Aeschines aber führt als Motiv des Demosthenes an RgKtes. § 67: ἵνα φησὶν (Δημοσθένης), ἐὰν ἤδη παρῶσιν οἱ τοῦ Φιλίππου πρέσβεις, βουλεύσηται ὁ δῆμος ὡς τάχιστα περὶ τῶν πρὸς Φίλιππον, τοῖς οὔπω παροῦσι πρέσβεσι προκαταλαμβάνων τὴν ἐκκλησίαν καὶ τοὺς χρόνους ὑμῶν ὑποτεμνόμενος καὶ τὸ πρᾶγμα κατασπεύδων κτλ.

S. 397 besprochenen Belobungsdecrete) so auch diese ohne Ratification durch die Ekklesie giltig waren und dass προβουλεύειν τὰς εἰς τὸν δῆμον προσόδους nichts mehr als ‚in die Ekklesie einführen‘ bedeutet, was wie jeder andere Vorgang mit den bezüglichen Beschlüssen in den Protokollen des Rathes verzeichnet war. Aber προβουλεύειν und προβούλευμα bezeichnet nirgends einen derartigen selbständigen Rathsbeschluss, [1] wofür vielmehr der Ausdruck ψήφισμα, wo es nöthig erscheint, mit dem Zusatz τῆς βουλῆς stehend ist, sondern einen Rathsbeschluss, der erst durch die Genehmigung der Ekklesie perfect wurde. Wir sehen diesen Unterschied in der mitgetheilten Stelle selbst streng gewahrt, indem Aeschines seinen Gegner auffordert, er solle die Rückkehr der athenischen Gesandten dadurch beweisen, dass er τὰς πρὸς τὴν βουλὴν αὐτῶν προσόδους καὶ τὰ ψηφίσματα vorlege. Gemeint sind hier mit τὰς προσόδους vielleicht Auszüge aus den Rathsprotokollen, [2] sicher aber mit τὰ ψηφίσματα die den

[1] Auch in der S. 398 besprochenen Stelle aus Dem. RvdGes. § 234 τῆς πρώτης ἐκείνης πρεσβείας γράφων τὸ προβούλευμα nicht; denn dies war insofern es die Belobung des Rathes enthielt ψήφισμα τῆς βουλῆς, insofern es das Volk einlud, dieser Belobung sich anzuschliessen προβούλευμα. Es wäre unmöglich ohne grobe Unklarheit in der uns überlieferten staatsrechtlichen Bestimmung τὸ δὲ προβούλευμα κύριον ἦν ἄχρι ἐνιαυτοῦ μεθ' ὃ ἄκυρον ἐγένετο (Lex Rhet. p. 289) statt προβούλευμα das Wort ψήφισμα zu setzen; denn ein ψήφισμα des Rathes innerhalb seiner Competenz beschlossen galt und musste gelten, bis es durch ein anderes Psephisma derselben Behörde aufgehoben war, was sich leicht beweisen liesse, wenn es dessen bedürfte. Gleichwohl konnte, wo der Zusammenhang oder die Natur der Sache ein Missverständniss ausschloss, ungenauer der weitere Begriff ψήφισμα statt des specielleren προβούλευμα gebraucht werden, so z. B. Dem. RgArist. § 92, S. 651, 16 ἄκυρόν ἐστι τὸ ψήφισμα, προβούλευμα γάρ ἐστι, ὁ νόμος δ' ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα. Ulpian zu d. St. missverstand die Worte gründlich. Vgl. Schoemann *de comitiis* p. $157_3$. Uns kommt es nur darauf an zu constatiren, dass προβούλευμα für einen innerhalb der Competenz des Rathes perfecten Beschluss nicht gebraucht wird. Ueber ψήφισμα und ψηφίζεσθαι, von der βουλή gesagt, vgl. A. Kirchhoff ‚Ueber die Rede vom trierarchischen Kranz‘ (Abh. der Berl. Ak. 1865 S. 74).

[2] Vgl. Bekker Anecd. p. 185 ὁ δὲ καταγραφόμενος τὰ ἐν τῇ βουλῇ γινόμενα ἀντιγραφεὺς ἐλέγετο, Poll. VIII 98 πρότερον μὲν αἱρετός, αὖθις δὲ κληρωτὸς ἦν καὶ πάντα ἀντεγράφετο παρακαθήμενος τῇ βουλῇ. Vgl. Hermann Staatsalterthümer $I^5$ § 127, 26, und über den Beamten, der die archivalische Behandlung der Psephismen besorgte (γραμματεὺς ἐπὶ τὰ ψηφίσματα CIA. II nr. 114) Böckh Staatsh. I 256 und Riedenauer a. a. O. S. 86. 89.

Gesandten gewordenen Belobungsdecrete, durch welche ihnen für die Bestellung des Auftrags in üblicher Weise Decharge ertheilt wurde. Doch wir dürfen uns bei dieser Erwägung und dem Gewinn aus dieser Stelle nicht beruhigen; denn weder werden alle Verfügungen des Rathes, welche die Inschrift erwähnt, von dieser Bestimmung berührt noch ist der Einwurf unmöglich, dass ja auf die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Probuleuma durch die Ekklesie sofort die Einführung und Verhandlung mit den Gesandten folgen konnte. Wenigstens lässt sich für ein derartiges Vorgehen sogar ein bestimmter Fall nachweisen, allerdings aus früherer Zeit. Nach der Urkunde (CIA. I nr. 40), welche das Privilegium der Methonaeer hinsichtlich ihres künftig zu leistenden Tributes enthält, welches die Bule weder zu beantragen noch auf die Tagesordnung der nächsten Ekklesie zu setzen ohne weiteres befugt war, formulirt Diopeithes seinen Antrag in einer solchen Weise, dass dadurch dem Demos sein Recht die Zulassung der Berathung zu beschliessen gewahrt bleibt und die Berathung nach ertheilter Ermächtigung noch in derselben Ekklesie erfolgen kann, während über zwei weitere Punkte das Probuleuma des Diopeithes fertige, ohne eine solche Vorfrage sofort der Abstimmung zu unterbreitende Anträge mittheilt. Er lautet: ‚es solle sofort sich das Volk durch Abstimmung (διαχειροτονῆσαι τὸν δῆμον αὐτίκα) gegen die Methonaeer erklären, ob es beschliessen wolle, dass das Volk unverzüglich (αὐτίκα μάλα) die Höhe des zu zahlenden Tributes festsetze oder ob es genügen solle, dass sie fortan, soviel von der an den vorigen Panathenaeen veranschlagten Tributsumme auf den Antheil der Göttin kam, zahlen, den Rest zu zahlen dagegen nicht verpflichtet seien‘. Deutlich zeugt aber diese ganze Fassung für das Aussergewöhnliche des Vorganges, welches auch die Anfügung einer Clausel nothwendig erscheinen liess, durch welche besagt wird, dass ‚das Volk sich durch Abstimmung dahin entschied, die Methonaeer sollten fortan, soviel von der an den vorigen Panathenaeen veranschlagten Tributsumme auf den Antheil der Göttin kam, zahlen, den Rest zu zahlen dagegen nicht verpflichtet seien‘ (vgl. Kirchhoff ‚Ueber die Chronologie der attischen Volksbeschlüsse für Methone‘ Abh. der Berl. Akad. 1861 S. 562). In der Inschrift, deren Erklärung uns beschäftigt, führt keine Spur auf einen ähnlichen Vorgang.

Ein nicht unwichtiges staatsrechtliches Bedenken aber, welches weiter verbieten kann, an Verfügungen des Rathes innerhalb seiner Competenz oder ein derartig beschleunigtes Verfahren zu denken, liegt in dem Inhalt der gestellten Anträge selbst. Alles was wir über die athenische Bundesverfassung wissen, lässt daran zweifeln, dass in der Bundesurkunde von vornherein alle Fälle genau definirt waren, welche an das begutachtende Forum des Synedrion zu verweisen seien und welche nicht. Wir sehen dass der athenische Demos freie Hand behielt, Verträge und Bündnisse mit andern Staaten zu schliessen, von denen der Bund nicht berührt wurde. Ist es unter diesen Umständen wahrscheinlich, dass, wenn in Athen die Gesandtschaft eines fremden Staates erschien, um wie in unserem Fall Abmachungen und Vereinbarungen selbst wenn auch über nichts anderes als über die Beschickung des delphischen Friedenscongresses zu treffen, welche ja möglicher Weise von einschneidender Bedeutung für die Stellung Athens zu anderen Staaten werden konnten, dass die Entscheidung darüber in die Hand des Rathes gelegt gewesen sei, ob diese Angelegenheit als Bundessache oder Sache des athenischen Staates behandelt werde? Ja selbst in dem Falle, dass der unterhandelnde Staat insinuirte mit Athen und seinen Bundesgenossen zu verkehren, konnte der Rath schlechthin, ohne sich die Indemnität des Volkes erwirkt zu haben, darauf eingehen? Er musste — auch indem wir, was sich gleich als unrichtig erweisen wird, den Fall setzen, dass der Verkehr mit fremden Gesandten durch Gesetz oder Tradition nicht ein für alle Mal fest und geregelt war — der Willensmeinung des souveränen Volkes versichert sein und zu diesem Zwecke einen Antrag (προβούλευμα) stellen, der ihn so oder so zu verfahren autorisirte.[1]

[1] Köhler trennt die Anträge, welche sich auf die Dionysios und seinen Söhnen zu erweisenden Ehren beziehen, von den anderen, und behauptet, wenn auch nicht mit voller Entschiedenheit, dass diese Ehren in der durch die Präscripte bezeichneten Volksversammlung decretirt wurden. ‚Die bezüglichen vom Rath eingebrachten Anträge waren vom Volk genehmigt und, wie in anderen Fällen auch geschehen ist, der zu Grunde liegende Rathsbeschluss publicirt worden‘ (a. a. O. S. 19 und Anm. 2). Unbeirrt durch eine solche Erwägung zieht der treffliche französische Epigraphiker Foucart aus Urkunden, die sich äusserlich als Rathsdecrete präsentiren, Folgerungen für die Competenz der Bule, welche ich darum nicht billigen möchte. (Revue archéol. 1878 II 121 ff.)

Dieses Verfahren vorhergehender Autorisation, von dem zwar die Lehrbücher der Antiquitäten wenig oder keine Notiz nehmen, steht durch inschriftliche und andere Zeugnisse fest und hatte im parlamentarischen Leben Athens einen weiten Bereich der Anwendung. Dies zu zeigen mag zunächst ein Beispiel dienen, welches für die uns hier interessirende Frage noch in anderer Beziehung lehrreich ist. Es ist die Inschrift CIA. II nr. 65, welche ich ohne Bezeichnung der mir sicher scheinenden Ergänzungen nach Köhler mittheile: Z. 5 δεδόχθαι τῷ δήμῳ, περὶ μὲν τῶν ἐπιστρατευσαμένων ἐς τὴν χώραν τὴν Ἐριτριέων τὴν βουλὴν προβουλεύσασαν ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν, ὅπως ἂν δίκην δῶσιν κατὰ τοὺς νόμους· ἐὰν δέ τις τοῦ λοιποῦ χρόνου ἐπιστρατεύηται ἐπ' Ἐρέτριαν ἢ ἐπ' ἄλλην τινὰ τῶν συμμαχίδων πόλεων, Ἀθηναίων ἢ τῶν συμμάχων τῶν Ἀθηναίων, θάνατον αὐτοῦ κατεγνῶσθαι καὶ τὰ χρήματα δημόσια εἶναι καὶ τῆς θεοῦ τὸ ἐπιδέκατον· καὶ εἶναι τὰ χρήματα αὐτοῦ ἀγώγιμα ἐξ ἁπασῶν τῶν πόλεων τῶν συμμαχίδων (?)· ἐὰν δέ τις ἀφέληται πόλις, ὀφείλειν τῷ κοινῷ τῷ τῶν συμμάχων. ἀναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα ....... ἐπαινέσαι δὲ καὶ τοὺς βοηθήσαντας ἐς Ἐρέτριαν κτλ. Dieselbe enthält einen Volksbeschluss, der 357/6 oder etwas später abgefasst, sich mit einer uns nicht näher bekannten Verletzung des Gebietes von Eretria beschäftigt und eine Reihe auf diese Angelegenheit bezüglicher Anträge umfasst. Der Fall war Veranlassung, dass gegen ähnliche Vergehungen mehrere Strafbestimmungen vom Volke definitiv angenommen, sowie zugleich jene, welche den Eretriern Hilfe geleistet hatten, belobt wurden. Den concreten Inhalt dieser Beschlüsse hatte das Rathsgutachten fertig enthalten. Nicht so lautete dasselbe über den ersten Punkt, was mit den Uebelthätern περὶ τῶν ἐπιστρατευσαμένων ἐς τὴν χώραν τὴν Ἐριτριέων zu geschehen habe. Und das ist durchaus begreiflich. Denn der Rath konnte nicht wissen, ob das Volk den Process selbst verhandeln oder einem Gerichtshof überweisen wolle, und durfte dieser Entscheidung nicht präjudiciren; daher er zunächst, was diesen Punkt betrifft, sich auf die blosse Vorfrage beschränkte, ob das Volk selbst den Process verhandeln wolle oder nicht, und in Folge dessen zur Abfassung eines προβούλευμα für die nächste Ekklesie autorisirt wurde, was mit den Worten geschieht τὴν βουλὴν προβουλεύσασαν ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν, ὅπως ἂν δίκην δῶσιν κατὰ τοὺς νόμους, analog wie die Ekklesie in dem Feldherrnprocess

vom Jahre 406 beschliesst τὴν βουλὴν προβουλεύσασαν εἰσενεγκεῖν ὅτῳ τρόπῳ οἱ ἄνδρες κρίνοιντο (Xenophon Hell. I 7, 7). Denken wir uns nun nach diesem Muster das Dionysios-Decret als Volksbeschluss concipirt, so würde dasselbe etwa lauten: δεδόχθαι τῷ δήμῳ περὶ μὲν τῶν γραμμάτων ὧν ἔπεμψεν Διονύσιος, τῆς οἰκοδομίας τοῦ νεὼ καὶ τῆς εἰρήνης τοὺς συμμάχους δόγμα ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμον ὅτι ἂν αὐτοῖς βουλευομένοις δοκῇ ἄριστον εἶναι· προσαγαγεῖν δὲ τοὺς πρέσβεις εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν παρακαλέσαντας τοὺς συμμάχους τοὺς προέδρους καὶ χρηματίσαι περὶ ὧν λέγουσιν, τὴν δὲ βουλὴν προβουλεύσασαν ἐξενεγκεῖν περὶ τούτων· ἐπαινέσαι δὲ Διονύσιον κτλ. In dieser Fassung geht das ἐς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν ebenso unzweifelhaft wie in der Inschrift nr. 65 auf die nächste Ekklesie von der eben tagenden ab gerechnet. Die nicht ganz müssige Frage, welche Jemand aufwerfen könnte, weshalb nicht erst in jener Sitzung, wie dies bei anderer Gelegenheit (vgl. CIA. II nr. 52) geschah, die Auszeichnungen verliehen wurden, ist für die Entscheidung, die uns hier beschäftigt, zwar ohne Belang, auch wenn sie unbeantwortet bliebe. Aber es lässt sich von mehreren möglichen Ursachen dieses Vorganges die eine mit einiger Wahrscheinlichkeit geltend machen, dass das Bürgerrecht, welches Dionysius und seinen Söhnen mit diesem Beschluss decretirt wurde, bis zur Abreise der Gesandten perfect werden sollte; dazu aber bedurfte es — das steht fest — abgesehen von der Ratification durch ein heliastisches Gericht, der Genehmigung einer nächsten Volksversammlung, in welcher die geheime Abgabe von mindestens 6000 Stimmen nothwendig war, für welche zugleich auch in dem Probuleuma ein Termin festgesetzt wird Z. 31 τοὺς δὲ πρυτάνεις τοὺς τῆς Ἐρεχθηΐδος δοῦναι τὴν ψῆφον κτλ.[1]

Die hier vorgetragene Ansicht über die durch Stellung einer Vorfrage erwirkte Autorisation des Rathes, einen Gegenstand in geschäftsordnungsmässiger Weise auf die Tagesordnung einer nächsten Sitzung zu setzen und zur Abstimmung zu bringen, wird sich schärfer präcisiren lassen und eine feste

[1] Dem. RgNeaera § 89 S. 1375, 11 πρῶτον μὲν γὰρ νόμος ἐστὶ τῷ δήμῳ κείμενος μὴ ἐξεῖναι ποιήσασθαι Ἀθηναῖον, ὃν ἂν μὴ δι' ἀνδραγαθίαν εἰς τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων ἄξιον ᾖ γενέσθαι πολίτην. ἔπειτ' ἐπειδὰν πεισθῇ ὁ δῆμος καὶ δῷ τὴν δωρεάν, οὐκ ἐᾷ κυρίαν γενέσθαι τὴν ποίησιν, ἐὰν μὴ τῇ ψήφῳ εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκκλησίαν ὑπερεξακισχίλιοι Ἀθηναίων ψηφίσωνται κρύβδην ψηφιζόμενοι κτλ. Vgl. Fränkel a. a. O. S. 35.

Stütze gewinnen, wenn es gelingt für diesen staatsrechtlichen Vorgang einen *terminus technicus* ausfindig zu machen, und an seiner Hand wird leicht und sicher ein Kreis von Gegenständen bestimmt werden können, bei deren parlamentarischen Behandlung er nach den Bestimmungen der Verfassung in Anwendung kam. Ich glaube ihn in dem Worte προχειροτονία und προχειροτονεῖν gefunden zu haben. Den Begriff dieses *terminus* richtig zu fassen, hinderte bisher eine Conjectur Harpokrations oder seiner Quelle, welcher man ganz ungebührliche Ehre erwiesen hat; unter προχειροτονία lehrt dieser (I p. 263 D.): ἔοικεν Ἀθήνησι τοιοῦτό τι γίγνεσθαι, ὁπόταν τῆς βουλῆς προβουλευσάσης εἰσφέρηται εἰς τὸν δῆμον ἡ γνώμη· πρότερον γίνεται χειροτονία ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ πότερον δοκεῖ περὶ τῶν προβουλευθέντων σκέψασθαι τὸν δῆμον, ἢ ἀρκεῖ τὸ προβούλευμα. ταῦτα δ' ὑποσημαίνεται ἐν τῷ Λυσίου πρὸς τὴν Μιξιδήμου γραφήν. Nichts als eine mit grosser Vorsicht oder Unsicherheit aufgestellte Vermuthung, deren Begründung mit der Stelle des Lysias unserer Controle entzogen ist, ist es, worauf sich die traditionelle Lehre stützt, dass in der Ekklesie zuerst eine Abstimmung erfolgte, ob sich das Volk bei dem Gutachten des Rathes beruhigen oder die Sache in nähere Berathung ziehen wollte,[1] ,von welcher ganz sachgemässen Annahme' sich Hermanns Lehrbuch (I⁵ § 129, 3) ,auch durch Bake Schol. hypomn. IV p. 279 ff. abzugehen nicht veranlasst sieht'. Bakes Auseinandersetzung über die Bedeutung der προχειροτονία ist wüst und unfruchtbar, aber Bedenken gegen das Sachgemässe einer solchen Ordnung konnte sie wachrufen. Dieselbe wäre ungeheuerlich, wenn sie die Bedeutung haben sollte, dass die Zulassung der Debatte überhaupt in das Belieben der Majorität gestellt gewesen wäre; denn das liefe auf eine rücksichtslose Unterdrückung der Minorität hinaus. Wenn man aber jener Anfrage eine mildere Deutung geben und sie etwa auf die Zulassung der Specialdebatte beziehen wollte, so lassen sich damit die uns bekannten Fälle des Procheirotonie-Verfahrens nicht in Einklang bringen. Es kann keine Frage sein, dass es ein Missverständniss der Lysias oder

[1] ,War vom Rath ein Probuleuma abgefasst, so wurde dies vorgelesen, und nun die Vorfrage gestellt, ob das Volk damit einverstanden sei, oder die Sache noch fernerer Berathung unterzogen wissen wolle. Die Abstimmung des Volkes über diese Vorfrage heisst προχειροτονία' Schoemann GA. I 384.

Harpokration-Stelle ist, von welcher die bisherige Auffassung der προχειροτονία ausging. Jedenfalls ist es eine unumgängliche Forderung gesunder Methode, bei der Feststellung eines Begriffes von solcher Bedeutung nicht von einer Conjectur, die zudem in ihrer vorliegenden Fassung mehrfache Deutung zulässt, sondern von der thatsächlichen Anwendung desselben auszugehen.

Leider sind uns nur wenige Stellen bekannt, welche uns über den Sinn von προχειροτονεῖν Aufschluss geben. Diese beziehen sich aber glücklicher Weise auf grundverschiedene Verhandlungen und widerlegen schlagend die auf Harpokration sich stützende Meinung. Die erste steht in dem Bericht über den früher erwähnten (S. 369) Process des Euktemon gegen die Trierarchen Archebios und Lysitheides, welche öffentliche Gelder dem Staate vorenthalten hatten. Das Verfahren erinnert an das der Eisangelie, wobei der Demos über die Vorfrage zu entscheiden hatte, ob er den Process selber verhandeln oder aber einem ordentlichen Gerichtshof zuweisen wolle. Der Ankläger erwirkte einen Rathsbeschluss, welcher offenbar dahin ging, das Volk möge in dieser Sache Euktemon und jeden anderen Athener hören und berathen was ihm zu thun das beste scheine, also etwa nach der Analogie eines gleich vorzuführenden anderen Decretes, ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ ἀκούσαντα τὸν δῆμον Ἐυκτήμονος καὶ ἄλλου Ἀθηναίων τοῦ βουλομένου βουλεύσασθαι, ὅ τι ἂν αὐτῷ δοκῇ ἄριστον εἶναι.[1] In Bezug auf diese Vorfrage heisst es nun bei

[1] Es ist nur eine etwas andere Form des Rathsgutachtens, die in Aristophanes' Thesmoph. 372 vorliegt:

ἔδοξε τῇ βουλῇ τάδε
τῇ τῶν γυναικῶν· Τιμόκλει' ἐπεστάτει·
Λύσιλλ' ἐγραμμάτευεν, εἶπε Σωστράτη·
ἐκκλησίαν ποιεῖν ἕωθεν τῇ μέσῃ
τῶν Θεσμοφορίων, ᾗ μάλισθ' ἡμῖν σχολή,
καὶ χρηματίζειν πρῶτα περὶ Εὐριπίδου,
ὅ τι χρὴ παθεῖν ἐκεῖνον· ἀδικεῖν γὰρ δοκεῖ
ἡμῖν ἁπάσαις. τίς ἀγορεύειν βούλεται;

Auch hier wird der erste Act des gegen Euripides eingeleiteten Eisangelie-Verfahrens, der die Hoheit des Weiberstaates verlacht, uns vorgeführt. Das Rathsgutachten bezeichnet nur den Verhandlungsgegenstand, macht keinen Vorschlag, in welcher Weise Euripides gerichtet und bestraft werden soll, noch ergreift die Rathsfrau Sostrate das Wort, nicht weil dieser Modus des Probuleuma auch sonst üblich war, wie Schoemann meint, indem der Rath einen Gegenstand einfach vorlegte, ohne durch einen speciellen

Demosthenes RgTimokrates § 12 S. 703, 16 προβούλευμα ἐγράφη. μετὰ ταῦτα γενομένης ἐκκλησίας προυχειροτόνησεν ὁ δῆμος, worauf die Verhandlung vor der Ekklesie erzählt wird. Wenn mit dieser προχειροτονία nicht ein wichtiger und selbständiger Act des Processes hätte bezeichnet werden sollen, sondern nach Harpokrations Auffassung eine blosse Vorfrage, deren Beantwortung durch den sofort folgenden Bericht für Jedermann selbstverständlich, weil bei allen vor das Volk gebrachten Rathsanträgen üblich war, so hätte der Redner bei der Knappheit der Darstellung (vgl. S. 370), welche nur die wichtigsten Stadien des Processganges markirt, darüber kein Wort verloren. Aber geben wir einmal zu, dass der Rath schon in seinem Probuleuma, wie Schaefer will (I 331), auf Zahlungsverbindlichkeit der Beiden erkannt habe, also mit einem Verdict vor die Ekklesie getreten sei, ist es denkbar, dass in einer Rechtssache, in welcher die Angeklagten noch nicht vernommen worden waren, ja wie hier noch nicht einmal sicher standen, das Präsidium der Ekklesie die Zumuthung machen konnte, dieselben ungehört zu verurtheilen. Ja selbst wenn es sich nur um ein präjudicirendes Votum auf Verfolgung handelte, ist Ausschluss der Debatte nicht anzunehmen. Das aber bedeutete die Procheirotonie in dem bisher angenommenen Sinne. Es ist nun aus der uns vorliegenden Darstellung nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob in derselben Ekklesie, in welcher die προχειροτονία erfolgt war, auch sofort die Schuldfrage verhandelt wurde und ob nicht vielmehr vorerst der Rath autorisirt wurde, die Sache auf die Tagesordnung einer neuen Sitzung zu setzen und ein bezüg-

---

Antrag der Willensmeinung des Volkes vorzugreifen, sondern weil dies bei diesem Verhandlungsgegenstand gesetzliche Norm war, der Ekklesie durch eine Art erster Lesung die Initiative zu wahren. πρῶτα heisst es im Probuleuma, weil die Gegenstände der Procheirotonie, wie vielleicht aus einer gleich anzuführenden Stelle des Aeschines gefolgert werden darf, den Vorrang vor allen anderen Berathungsgegenständen hatten. — Einen besseren Beleg dafür, dass der Rath auch manchmal in Sachen, über welche von ihm ein Vorschlag zu erwarten war, der Ekklesie die Initiative überliess, bietet das Rathsgutachten über die Bekränzung des Rathsherrn Phanodemos, über welches wir früher gesprochen (CIA II nr. 114). Nach den dort mitgetheilten Zeilen des Probuleuma heisst es: τὸ δὲ ἀργύριον εἶναι τὸ εἰς τὸν στέφανον ὁπόθεν ἂν τῷ δήμῳ δοκεῖ. Vgl. Riedenauer Verh. der phil. Ges. in Würzburg (1862) S. 84.

liches Probuleuma vorzubereiten.[1] Aber selbst wenn auch dies nicht der Fall war und auch nicht so gemacht werden musste, indem es sich nicht eigentlich um die Untersuchung und Verurtheilung einer straffälligen That handelt, so bleibt doch das προχειροτονεῖν als ein selbständiger Act bestehen, dem eine andere als die ermittelte Bedeutung nicht unterlegt werden kann.

Greifbarer tritt uns die Bedeutung dieser Vorfrage bei dem wirklichen Processverfahren entgegen. So hat in dem ausgebildeten Eisangelie-Process der Rath den Antrag auf Erhebung der Anklage bei der Ekklesie einzubringen und ihre Entscheidung abzuwarten, ob sie auf dieselbe eingehen wolle und erst wenn die Ekklesie sich als Gerichtshof zu constituiren beschlossen, weitere Anträge vorzubereiten und zu stellen. So ist die Verhandlung des ersten Tages im Process der Feldherrn vom Jahre 406, in welchem Fränkel ein noch nicht zu fester Norm gelangtes Eisangelie-Verfahren sehen will, eine Procheirotonie, als deren Ausgang der Beschluss anzusehen ist τὴν δὲ βουλὴν προβουλεύσασαν εἰσενεγκεῖν ὅτῳ τρόπῳ οἱ ἄνδρες κρίνοιντο (Xen. Hell. I 7, 7); denn darin lag ausgesprochen, dass der Process vor der Ekklesie geführt werden sollte. Als das Resultat einer Procheirotonie ist die Antwort auf die Anfrage, wie mit jenen verfahren werden solle, welche das Gebiet der befreundeten Stadt Eretria verletzt,[2] anzusehen, die uns in der eben besprochenen

---

[1] Ausser aller Frage stünde dies, wenn die Beziehung der Worte § 196 S. 761, 23 ἐν τρισὶν ἐξελεγχθέντα δικαστηρίοις auf die erste und zweite Ekklesie und das eigentliche Dikasterion von 1001 Heliasten, vor welchen die gegen Euktemons Antrag erhobene Suspensionsklage verhandelt wurde, zweifellos wäre. Indessen scheint mir Schaefers (I $332_1$) Deutung der drei Instanzen mit Rücksicht auf § 9 ff. (τοῦ δὲ πράγματος οὐκέτ᾽ ὄντος ἀμφισβητησίμου, ἀλλὰ πρῶτον μὲν τῆς βουλῆς κατεγνωκυίας, εἶτα τοῦ δήμου μίαν ἡμέραν ὅλην ἐπὶ τούτοις αὐτοῖς ἀναλώσαντος, πρὸς δὲ τούτοις δικαστηρίοιν δυοῖν εἰς ἕνα καὶ χιλίους ἐψηφισμένων und gleich darauf τὰ γνωσθέντ᾽ ὑπὸ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου καὶ τοῦ δικαστηρίου) als die einfachere und natürliche, wornach Rath, Demos und eigentlicher Gerichtshof gemeint sind. Mithin wurden die Verhandlungen in der Ekklesie mit Rücksicht auf ihr Schlussresultat als eine Instanz betrachtet.

[2] Der νόμος εἰσαγγελτικὸς bestimmte die Zulässigkeit der Eisangelie ἐάν τις τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καταλύῃ ἢ συνίῃ ποι ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου ἢ ἑταιρικὸν συναγάγῃ ἢ ἐάν τις πόλιν τινὰ προδῷ ἢ ναῦς ἢ πεζὴν ἢ ναυτικὴν στρατιάν, ἢ ῥήτωρ ὢν μὴ λέγῃ τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων χρήματα λαμβάνων

Inschrift CIA. II nr. 65 vorliegt Z. 5: δεδόχθαι τῷ δήμῳ περὶ μὲν τῶν ἐπιστρατευσαμένων εἰς τὴν χώραν τὴν Ἐρετριέων τὴν βουλὴν προβουλεύσασαν ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν, ὅπως ἂν δίκην δῶσι κατὰ τοὺς νόμους. Als eine Species dieser προχειροτονία aber wird die καταχειροτονία aufzufassen sein, mit welchem Namen regelmässig, so weit ich sehe, im Probolen-Verfahren die für den Angeklagten ungünstige Vorabstimmung in der Ekklesie, durch welche dieser einem ordentlichen Gerichte zur Aburtheilung überwiesen ward, bezeichnet wird.[1] Wenn eine Majorität sich dafür nicht fand war bekanntlich die Sache damit erledigt.

Die feste Bedeutung eines technischen Terminus hat ferner das Wort προχειροτονία in dem Verfahren des Scherbengerichtes,

---

Hypereides RfEuxen. XXII und XXIII. Also auch die Städte der Bundesgenossen waren unter den Schutz desselben gestellt.

[1] Harpokration s. v. καταχειροτονία (I 172 D.): ἔθος ἦν Ἀθήνησι κατὰ τῶν ἀρχόντων καὶ κατὰ τῶν συκοφαντῶν προβολὰς ἐν τῷ δήμῳ τίθεσθαι· εἰ δέ τις καταχειροτονηθείη, οὗτος εἰσήγετο εἰς τὸ δικαστήριον κτλ. — Dem. RgMeid. § 6 S. 516, 7 καὶ αὐτὸς πληγὰς εἰληφὼς .... ἣν ὑπὲρ τούτων ἀγανακτήσας καὶ συνοργισθεὶς καταχειροτονίαν ὁ δῆμος ἐποιήσατο, ταύτην εἰσέρχομαι. — § 2 ἀλλὰ μιᾷ γνώμῃ κατεχειροτόνησεν αὐτοῦ. — Aeschines RgKtes. § 52 ὡς ἀπέδοτο τριάκοντα μνῶν ἅμα τήν τ' εἰς αὐτὸν ὕβριν καὶ τὴν τοῦ δήμου καταχειροτονίαν, ἣν ἐν Διονύσου κατεχειροτόνησε Μειδίου. — Dem. RgMeid. § 175 S. 571, 8 βούλομαι τοίνυν ὑμῖν, ὦ ἄ. Ἀ., καὶ ὅσων ἤδη, καταχειροτονήσαντος τοῦ δήμου περὶ τὴν ἑορτὴν ἀδικεῖν, ὑμεῖς κατεγνώκατε, εἰπεῖν .... πρῶτον μὲν τοίνυν, ἵνα πρώτης τῆς τελευταίας· γεγονυίας μνησθῶ καταγνώσεως, περὶ τὰ μυστήρι' ἀδικεῖν Εὐάνδρου κατεχειροτόνησεν ὁ δῆμος τοῦ Θεσπιέως προβαλομένου αὐτὸν Μενίππου .... (§ 176) τί οὖν ποιήσαντος, ὦ ἄ. Ἀ., κατεχειροτονήσατε τοῦ Εὐάνδρου; .... κατεχειροτονήσατε μὲν διὰ ταῦτα, καὶ οὐδ' ὁτιοῦν ἄλλο προσῆν, εἰσελθόντα δ' εἰς τὸ δικαστήριον ἐβούλεσθε μὲν θανάτῳ κολάσαι, τοῦ δὲ προβαλομένου πεισθέντος τὴν δίκην τε πᾶσαν ἀφεῖναι ἠναγκάσατ' αὐτόν, ἣν ᾑρήκει πρότερον (ἦν δὲ δυοῖν αὕτη ταλάντοιν), καὶ προσετιμήσατε τὰς βλάβας, ἃς ἐπὶ τῇ καταχειροτονίᾳ μένων ἐλογίζετ' αὐτῷ γεγενῆσθαι πρὸς ὑμᾶς ἄνθρωπος. — Nur scheinbar wird καταχειροτονεῖν von der Verurtheilung des Timagoras, der als Gesandter am persischen Hofe im Jahre 368/7 (s. Schaefer I 84) das Interesse Athens preisgegeben zu haben beschuldigt war, gebraucht, Dem. RgdGes. § 31 ταῦτ' ἀφ' οὗ γέγονεν ἡ πόλις οὐδεὶς πώποτε φήσει παθεῖν οὐδένας πρέσβεις, οὐδὲ Τιμαγόραν, οὗ θάνατον κατεχειροτόνησεν ὁ δῆμος, oder von der Verurtheilung der Trierarchen nach der Seeschlacht gegen Alexandros Dem. R. vom trierarch. Kr. § 8 S. 1230, 18 τῶν τριηράρχων τοὺς μεμισθωκότας τὰς τριηραρχίας αἰτιωτάτους τοῦ γεγενημένου νομίζοντες παρεδώκατε εἰς τὸ δικαστήριον καταχειροτονήσαντες προδεδωκέναι τὰς ναῦς καὶ λελοιπέναι τὴν τάξιν (vgl. Kirchhoff ü. d. R. v. trier. Kr. a. a. O. S. 103). Aber auch hier bezieht es sich auf die Procheirotonie im Eisangelie-Verfahren, wobei, wie wir sahen, zugleich das Strafmass bestimmt wurde, hier die Todesstrafe.

das sich auch als eine Art von Schiedsgericht des Volkes bezeichnen lässt, vor welches die Führer gleichmächtiger Parteien treten, damit dieses durch zeitweilige Verbannung des einen den Kampf entscheide und den Staat von den Nachtheilen einer schwankenden Politik befreie.[1] Nicht aber in jeder Volksversammlung konnte das bezügliche Verfahren eingeleitet werden, sondern nur einmal des Jahres, in einer ordentlichen Versammlung der sechsten Prytanie wurde bei dem Demos die Vorfrage gestellt, ob zur Vornahme des Ostrakismos geschritten werden solle oder nicht. Hatte sich die Ekklesie dafür entschieden, was wohl nie geschah, ohne dass heisse Debatten vorausgingen, so erfolgte dann in einer späteren in derselben Art wie bei Privilegien-Ertheilung constituirten Ekklesie von mindestens 6000 Theilnehmern die definitive Entscheidung und Abstimmung, deren Modus uns Plutarch Arist. c. 7 erzählt. Hatte das Volk jene Vorfrage nicht bejaht oder war die erforderliche Minimalzahl der Stimmenden bei der entscheidenden Abstimmung nicht erschienen, so konnte innerhalb dieses Jahres selbstverständlich der Ostrakismos nicht wieder beantragt oder vorgenommen werden. Jener erste die Vorfrage an die Ekklesie richtende Act führt den Namen προχειροτονία, wie Aristoteles' Zeugniss lehrt im lex. rhet. Cant. im Anhange zu Porsons Phot. p. 672, 13 ff. unter κυρία ἡ ἐκκλησία: ἐπὶ δὲ τῆς ἕκτης πρυτανείας πρὸς τοῖς εἰρημένοις καὶ περὶ τῆς ὀστρακοφορίας προχειροτονίαν δίδοσθαι εἰ δοκεῖ ἢ μή (εἰσφέρειν τὸ ὄστρακον ergänzt Meier). Allerdings ist hier nicht προχειροτονίαν, sondern ἐπιχειροτονίαν überliefert, aber der Fehler ist so evident wie die von Meier[2] empfohlene Verbesserung; denn eine andere auf Philochoros zurückgehende Stelle desselben Lexicons p. 675, 12 ff. (= Müller FHG. II 396 fr. 79) unter ὀστρακισμοῦ τρόπος lautet: Φιλόχορος ἐκτίθεται τὸν ὀστρακισμὸν ἐν τῇ γ' γράφων οὕτω· προχειροτονεῖ μὲν ὁ δῆμος πρὸ τῆς η' πρυτανείας εἰ δοκεῖ τὸ ὄστρακον εἰσφέρειν. Aus der Fassung der aristotelischen Worte schloss Zuborg,[3] dass diese staatsrechtliche Einrichtung nicht nach der Verbannung

[1] Vgl. Lugebil Ueber das Wesen und die historische Bedeutung des Ostrakismos in Athen N. Jahrb. f. Phil. Supplem. IV 119 ff.

[2] Meier im Halleschen Lectionskatalog 1835/6, eine Abhandlung, die ich selbst nicht einsehen konnte.

[3] In seiner Abhandlung ‚Der letzte Ostrakismos' im Hermes XII 198 ff. und XIII 141 ff.

des Hyperbolos abgeschafft wurde, sondern noch im vierten Jahrhundert in Geltung war und somit auch diese Art der Procheirotonie in üblicher Weise fortbestand. Für völlig unnütz halte ich es über den vermeintlichen Widerspruch zwischen den Zeitangaben des Aristoteles und Philochoros zu grübeln und nach Lösungen zu suchen, da daraus einfach zu entnehmen ist, welches Intervall zwischen der Procheirotonie und der wirklichen Abstimmung in einem besonderen Fall oder in der Regel verstrich; denn offenbar hat Philochoros den gewiss nicht minder fixirten Termin dieser im Sinne, indem er nur bemerkt, dass vorher die Procheirotonie stattzufinden hat,[1] ohne sagen zu wollen, wie lange vorher. Auch darüber glaube ich kein Wort verlieren zu dürfen, dass die harpokrationische Erklärung auf die Procheirotonie des Ostrakismos ganz unanwendbar ist; doch was der Rath dabei zu thun hatte, ist zu untersuchen.

Obwohl unsere Berichte über das Verfahren bei dieser Procheirotonie keinerlei Veranlassung bieten, der Ingerenz des Rathes nachzuspüren, hat doch diese Frage, nachdem Grote (II 447) den Anstoss gegeben, eine mehrfache Untersuchung erfahren, am eingehendsten durch Lugebil (a. a. O. 138 Anm.), welchem Gilbert (S. 229) zustimmt. ‚Musste der Procheirotonie des Demos ein Probuleuma des Rathes vorangehen, und zwar so dass nur in dem Fall, wenn sich dieser für die Ostrakophorie entschieden hatte, diese Frage auch der Ekklesie vorgelegt wurde? Oder war die Entscheidung ganz der Ekklesie überlassen, so dass der Rath mit dieser Angelegenheit nichts zu schaffen hatte?‘ so formulirt Lugebil die Fragen und verneint die zweite. ‚Vielmehr wird zuerst der Rath sein Gutachten darüber abgegeben haben, ob Ostrakophorie vorzunehmen sei oder nicht. War er dafür, so konnte die Ekklesie sich seinem Gutachten anschliessen oder es verwerfen. Hatte aber der Rath entschieden, dass in dem Jahr Ostrakophorie nicht stattfinden solle, so war sie *eo ipso* auch ausgeschlossen und der Demos hatte hierüber nicht mehr zu berathen‘. Diese Annahme und ihre Begründung ist durchaus unhaltbar. Wir werden noch Gelegenheit haben, auf andere gesetzliche Bestimmungen zu stossen, welche sich mit der Geschäftsordnung der Ekklesie

---

[1] Vgl. Gilbert a. a. O. S. 230.

beschäftigen und für bestimmte Versammlungen bestimm
Gegenstände der Verhandlung ein für alle Mal festsetzen;
unterliegt keinem Zweifel, dass wir es auch hier mit ein
derartigen gesetzlichen Norm zu thun haben. Diese nun wä
unnütz und bedeutungslos, wenn es gleichwohl dem Rat
freigestanden hätte, die betreffende Anfrage an die Ekkle
zu richten oder nicht, und der Wortlaut gestattet nicht
aus dem Grunde erlassen zu denken, damit durch sie ve
hütet werde, öfter als einmal innerhalb eines Jahres d
Ostrakophorie einzuleiten. Wenn dem Rath das Recht ei
geräumt war, diese gänzlich zu verhindern, sollte es ih
versagt gewesen sein, das dagegen völlig belanglose Recht
üben, die erste nichts entscheidende Lesung nach Gutdünk
auf die Tagesordnung einer Ekklesie zu setzen? Die Veror
nung hat wie ich glaube nur einen Sinn, wenn sie die Bu
zur Stellung der Vorfrage verpflichtete und ihre exacte Durc
führung war dadurch am besten gesichert, wenn von vornhere
jene bezeichnet waren, welche für die Unterlassung die Vera
wortung zu tragen hatten, d. h. die Buleuten einer ein f
alle Mal fixirten Prytanie. ‚Aber nimmt man dies an‘ wend
Lugebil ein ‚so wäre ein Probuleuma des Rathes, wenn dies
sich gegen die Ostrakophorie entschieden hätte, werthlos g
wesen, da die Frage in der Ekklesie auch bejahend beantwort
werden konnte. Wenn aber der Rath die Frage nur bejahe
und nicht verneinend entscheiden konnte, so war jede Berathu
darüber in seinem Schoss ganz unnütz‘. Es mag dagegen nic
eingewendet werden, dass mit diesen Argumenten sich d
Omnipotenz des Rathes oder die Ueberflüssigkeit seiner Vo
beschlüsse in allen anderen Fällen auch beweisen liesse, no
wollen wir darauf hinweisen, dass es uns nicht an Beispiel
fehlt, dass ein Probuleuma von der Ekklesie einfach abgeleh
wurde; denn Lugebils Argument wird hinfällig durch d
Beschaffenheit der mit der Procheirotonie verbundenen Pr
buleumata, welche in der Regel in keiner Weise der Meinu
des Demos präjudicirten, sondern rein formeller Natur war
und somit in diesem Falle Jedermann nur darüber zu sprech
aufforderten, ob in diesem Jahre das Scherbengericht stattfind
solle oder nicht. Darin liegt eben, wie wir noch weiter seh
werden, die staatsrechtliche Bedeutung der Procheirotonie, da

jeder Bürger nicht gebunden noch beeinflusst durch ein Votum von welcher Seite immer rathen und beantragen sollte, was das Interesse des Staates zu erfordern schien [1] und dass so dem Demos die Initiative und erste Entscheidung theilweise zurückgegeben ward, die er für gewöhnlich in die Hände eines kleineren Vertretungskörpers, der Bule, gelegt hatte.

Es dürfte nun auf den ersten Blick kühn erscheinen, diese Art des Verfahrens ohne weiteres auf einen Theil der laufenden Geschäfte wie die Verhandlungen mit Gesandten auswärtiger Staaten zu übertragen und anzunehmen, dass wie bei gerichtlicher Verfolgung von Staatsverbrechen und beim Ostrakismos ein Präjudiz der Ekklesie erforderlich war, so bei der Einführung von Gesandten und der Verhandlung über ihre Botschaft erst die Vorentscheidung des Volkes eingeholt werden musste; ja man müsste vielleicht diese Vorfrage auf Fälle von besonderer Wichtigkeit oder strittiger Competenz wie die Botschaft des Dionysios und die philippischen Friedensverhandlungen beschränken, wenn nicht ein weiteres Zeugniss für den *terminus* προχειροτονεῖν dringend dazu aufforderte, indem es gleichfalls die harpokrationische Interpretation klärlich ausschliesst. Aeschines theilt in der RgTimarch § 23 ein Stück jenes alten Gesetzes mit, welches die ekklesiastische Praxis regelte: καὶ πῶς κελεύει τοὺς προέδρους χρηματίζειν; ἐπειδὰν τὸ καθάρσιον περιενεχθῇ καὶ ὁ κῆρυξ τὰς πατρίους εὐχὰς εὔξηται, προχειροτονεῖν κελεύει τοὺς προέδρους περὶ ἱερῶν τῶν πατρίων καὶ ὁσίων καὶ κήρυξι καὶ πρεσβείαις, καὶ μετὰ ταῦτ' ἐπερωτᾷ ὁ κῆρυξ τίς ἀγορεύειν βούλεται τῶν ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγονότων. Es mag zunächst hier noch unentschieden und ununtersucht bleiben, ob in den Worten τίς ἀγορεύειν βούλεται, der stehenden Formel für Eröffnung der Debatte, [2] an Verhandlungen über die Gegenstände der Procheirotonie zu denken und ob mit den hier bezeichneten Gegenständen der ganze Umfang der der Procheirotonie unterworfenen Ange-

---

[1] Die öffentlichen Urkunden über den Act der Procheirotonie enthielten demnach keinen Namen eines in Aussicht genommenen Candidaten des Ostrakismos; diejenigen über die Abstimmung nur einen, den des Verbannten. Daher denn die Tradition über den letzten Ostrakismos schon kurze Zeit, nachdem er stattgefunden hatte, sich in unsicheren Vermuthungen über die Personen, auf die es abgesehen war, ergehen konnte.

[2] Dem. Rvkr. § 170, Aesch. RgKtes. § 23, Aristoph. Ach. 45.

legenheiten erschöpft sei, oder ob nur die Procheirotonie über diese ein Vorrecht vor anderen genoss. Jedenfalls steht durch dieses Zeugniss fest, dass über sie procheirotonirt wurde, dass der eigentlichen Tagesordnung Anfragen περὶ ἱερῶν καὶ ὁσίων und über auswärtige Angelegenheiten vorausgingen, indem der Rath damit wie in den eben erläuterten Fällen jedem Athener Gelegenheit bot, sich darüber zu äussern und sich autorisiren liess, sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, bezügliche Probuleumata auszuarbeiten, Gesandte und Bittsteller einzuführen. Die Richtigkeit dieser Angabe, so weit sie Cultusangelegenheiten betrifft, welche unzweifelhaft in den Kreis der ἱερὰ καὶ ὅσια gehören, lässt sich nun durch eine Inschrift aus Ol. 111/4 = 333/2 v. Chr. in willkommener Weise bestätigen. Dieselbe betrifft das Gesuch der Kaufleute aus Kition um die Erlaubniss, ein Heiligthum der Aphrodite zu erbauen, betrifft also eine Kleinigkeit, für welche zudem Präcedenzfälle vorlagen, und beweist gerade dadurch um so mehr die Nothwendigkeit eines Vorbeschlusses in wichtigeren Angelegenheiten derselben Gattung. Sie lautet nach Köhler CIA. II nr. 168:

[Θ]εοί. Ἐπὶ Νικοκράτους ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Αἰγεῖδος πρώτης πρυτανείας· τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Θεόφιλος Φηγούσιος· ἔδοξεν τῇ βουλεῖ· Ἀντίδοτος Ἀπολλοδώρου Συπαλήττιος εἶπεν· περὶ ὧν λέγουσιν οἱ Κιτιεῖς περὶ τῆς ἱδρύσεως τῇ Ἀφροδίτῃ τοῦ ἱεροῦ, ἐψηφίσθαι τεῖ βουλεῖ τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχω[σ]ι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν αὐτοὺς καὶ χρηματίσαι, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλεῖ, ἀκούσαντα τὸν δῆμον τῶν Κιτιείων περὶ τῆς ὑδρύσεως τοῦ ἱεροῦ καὶ ἄλλου Ἀθηναίων τοῦ βουλομένου βουλεύσασθαι ὅ τι ἂν αὐτῷ δοκεῖ ἄριστον εἶναι.

Ἐπὶ Νικοκράτους ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος δευτέρας πρυτανείας· τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Φανόστρατος Φιλαΐδης· ἔδοξεν τῷ δήμῳ· Λυκο[ῦ]ργος Λυκόφρονος Βουτάδης εἶπεν· περὶ ὧν οἱ ἔνποροι οἱ Κιτιεῖς ἔδοξαν ἔννομα ἱκετεύειν αἰτοῦντες τὸν δῆμον χωρίου ἔνκτησιν ἐν ᾧ ἱδρύσονται ἱερὸν Ἀφροδίτης, δεδόχθαι τῷ δήμῳ δοῦναι τοῖς ἐμπόροις τῶν Κιτιέων ἔνκτησιν χ[ω]ρίου ἐν ᾧ ἱδρύσονται τὸ ἱερὸν τῆς Ἀφροδίτης, καθάπερ καὶ οἱ Αἰγύπτιοι τὸ τῆς Ἴσιδος ἱερὸν ἵδρυνται.

Die Stele dieser Inschrift hat das Eigenthümliche, dass sie einen Raths- und einen Volksbeschluss enthält und dass der Rathsbeschluss eigentlich nichts weiter ist als eine Aufforderung an jeden Athener, der in dieser Ekklesie erschienen

war (ἀκούσαντα τὸν δῆμον . . . ἄλλου Ἀθηναίων τοῦ βουλομένου), Anträge zu stellen, indem er zugleich beantragt, die Verhandlung darüber auf die Tagesordnung der nächsten Ekklesie zu setzen. Beides ist singulär und verlangt Aufklärung. Köhler (im Hermes V 352), legte sich den Sachverhalt so zurecht dass der Rath, an welchen sich die im Piraeus residirenden kyprischen Kaufleute aus Kition mit dem Gesuche gewandt hatten, ein Grundstück erwerben zu dürfen, was ihnen als Fremden nicht gestattet war, um darauf ein Heiligthum ihrer Landesgöttin Aphrodite zu bauen, ‚an dem Zwecke dieser Bewerbung und dem fremdländischen Charakter des Cultus Anstoss genommen und daher anstatt einen directen Antrag beim Volke einzubringen, wie es die Regel war, sich begnügt, die Proedren zu ermächtigen, die Sache in der nächsten Volksversammlung zur Verhandlung zu bringen und zu diesem Zwecke die Petenten in derselben einzuführen. Hier in der Volksversammlung war der Präcedenzfall der Aegyptier geltend gemacht [1] und auf Grund dessen auch das Gesuch der Kitier bewilligt worden. Aus diesem Sachverhältniss erklärt es sich, dass der Rathsbeschluss besonders auf der Stele eingetragen ist'. Ich glaubte in der Abhandlung ‚Demosthenische Anträge' S. 521$_9$ annehmen zu dürfen, dass ein in der Bule gestellter Antrag dem Gesuch der Kitier zu willfahren nicht die Majorität erlangt habe, und erblickte in dem Rathsbeschluss ein ablehnendes Votum, indem die Bittsteller mit ihrem Gesuche vor die letzte Instanz der Ekklesie gewiesen wurden; einigermassen bestärkte mich in dieser Meinung, dass das Raths- und Volksdecret die Namen verschiedener Antragsteller trägt, wodurch sich mir ein Widerspruch zwischen beiden, ein Kampf streitender Meinungen zu verrathen schien, welchen das Rathsdecret zu verdecken ja seine Gründe haben konnte. Jedenfalls wäre es aber von den Kitiern, die wie Köhler aus dem Fehlen des Schreibers

---

[1] Nothwendig ist diese Deutung nicht. Vielmehr scheint dieses Präcedenzfalles mit den Aegyptern deshalb gedacht zu werden, weil damals die Bedingungen für derartige Privilegien festgestellt worden waren und alle weiteren Fälle nach diesem Formular erledigt wurden, ganz so wie CIA. II nr. 11 in dem Rechtsvertrag mit Phaselis auf die Bestimmungen des mit Chios geschlossenen Vertrages verwiesen wird und auf anderes anderswo.

und der Bestimmungen über Aufstellung der Inschrift erkannte die Aufzeichnung besorgt haben werden, keck gewesen, diesei Widerspruch zu verewigen. Jetzt können wir so complicirte Erklärung, zu welcher in dem Wortlaut selbst kein Anhalt liegt entbehren. Aus der Stelle des Aeschines wissen wir, dass ii Cultusangelegenheiten (περὶ ἱερῶν καὶ ὁσίων) die Procheirotoni gesetzlich normirt war, und der erste Beschluss unserer Inschrif ist wenn auch formell als Rathsbeschluss bezeichnet (ἔδοξεν τ βουλῇ — ἐψηφίσθαι τεῖ βουλεῖ), wie seine Aufzeichnung neben den Volksbeschluss und die mit diesem völlig gleichartigen Prä scripten verbürgen, in Wahrheit ein in der Ekklesie der erstei Prytanie dieses Jahres zur Abstimmung gelangter und angenom mener Volksbeschluss.[1] Unter diesem Gesichtspunkt erschein sofort das ganze Sachverhältniss in einem andern Lichte, sowie daraus wieder die Procheirotonie als ein Act von besonderei staatsrechtlicher Bedeutung erkannt wird. Der Rath hatte mög licher Weise seine Gründe, in diesem Fall nicht sofort mi einem die Petition der Kitier entscheidenden Probuleuma voi den Demos treten, jedenfalls konnte er aber gar nicht ver langen, dass schon in der ersten Ekklesie darüber verhandel

[1] Ich führe für diese meine Auffassung und zur Ergänzung des frühe (S. 418) Gesagten, indem ich auf die Frage bei anderer Gelegenhei zurückkommen werde, hier nur CIA. II nr. 403 an und zwar das erst Stück jenes ‚Aktenfascikels', um einen treffenden Ausdruck Kirchhoffs zu wiederholen, welcher sich auf die Verwendung der in dem Heiligthum des ἥρως ἰατρός befindlichen Weihgegenstände im Betrage von etwas übe 230 Drachmen bezieht. Es handelt sich wie in obigem Decret um ein unzweifelhaft ‚heilige' Massregel, welche der Procheirotonie unterworfen durch ein ganz gleichartiges Decret vor das Volk gebracht wird. Das selbe wird als Rathsbeschluss bezeichnet Z. 13 ἔδοξεν τῇ βουλῇ (so Köhler während G. Hirschfeld im Hermes VIII 351 ohne Grund die Zeile durch καὶ τῷ δήμῳ ergänzt hatte), setzt den Termin der Verhandlung fest empfiehlt aber über diesen formellen Antrag hinausgehend zugleich di Wahl einer Commission, ohne weiter der Entscheidung der Sache zu präjudiciren, Z. 20 δεδό[χθαι τεῖ βουλεῖ τοὺς λαχ]όντας προέδ[ρους εἰς τὴ ἐπιοῦσαν ἐκκ]λησίαν χρηματίσαι κτλ. Trotz dieser formellen Charakteristil ist es aber ein veritabler Volksbeschluss, woran hier nur der doch seh zufällige Zusatz in den Präscripten Z. 9 ἐκκλησία κυρία ἐν τῷ θεάτρῳ nich zweifeln liess. Was dieser Zusatz hier leistet, wird in dem obigen Decre durch τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Θεόφιλος Φηγούσιος erreicht. Der Mange der vollständigen Formel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in den voraus geschickten Protokollen kann nichts dagegen besagen.

und endgültig abgestimmt werde; dazu bedurfte es der Vorfrage, deren Formular uns also in dem ersten Decret erhalten ist, wornach jedem Athener, auch wenn er nicht Buleut war, der Weg zur Antragstellung eröffnet wurde. So finden wir nun auch nicht den Rathsmann Antidotos als Antragsteller des Volksbeschlusses, sondern Lykurgos, der nach dem Bios καὶ περὶ ἱερῶν πολλάκις εἶπε, dessen reformatorische Thätigkeit auf dem Gebiete der ἱερὰ διοίκησις U. Köhler im Hermes I 320 schildert. Und endlich ist es klar, weshalb die Stele das Raths- und Volksdecret enthalten musste; denn beide zusammen bezeugen erst völlig die auf verfassungsmässigem Wege erwirkte Genehmigung des Gesuches. Beide aber waren den Petenten zugestellt worden, das erste als Legitimation für das Erscheinen in der Ekklesie, das andere als definitive Erledigung des Gesuches.

Nachdem durch dieses inschriftliche Zeugniss nicht bloss der Begriff der Procheirotonie, sondern auch das dieselbe einleitende Probuleuma wünschenswerthe Bestätigung und Aufklärung gefunden und das Zeugniss des Aeschines an Zuverlässigkeit nicht wenig gewonnen hat, wäre es von nicht geringer Bedeutung in den staatsrechtlichen *terminus* ἱερὰ καὶ ὅσια den richtigen Einblick zu gewinnen und den Kreis der darunter begriffenen Verhandlungsgegenstände genauer zu bestimmen. Leider ist nun die wichtige Stelle nicht einmal ganz heil überliefert, indem alle Handschriften περὶ ἱερῶν τῶν πατρίων καὶ κήρυξι καὶ πρεσβείαις καὶ ὁσίων lesen. Doch schon Pollux VIII 95, welcher als Tagesordnung der vierten regelmässigen Ekklesie die ἱερὰ καὶ ὅσια bezeichnet (ἡ δὲ τετάρτη περὶ ἱερῶν καὶ ὁσίων), bestimmte Benseler περὶ ἱερῶν τῶν πατρίων καὶ ὁσίων zu schreiben. Man wird einen Schritt weiter gehen und τῶν πατρίων, welches vermuthlich die Worte καὶ ὁσίων von ihrem Platze verdrängte, ganz streichen dürfen, denn bei Pollux findet sich der beschränkende Zusatz nicht, dass nur die ἱερὰ τὰ πάτρια, also die πάτριοι θυσίαι, welche den durch Psephismen des Volkes und die jüngere Sacralgesetzgebung eingeführten neuen Festen (ἐπιθέτοις ἑορταῖς) sehr nachstanden (Böckh Staatsh. I[2] 296), vor dem Volke zur Verhandlung kamen. Wichtiger aber ist, dass in ἱερὰ καὶ ὅσια uns eine feste Formel vorliegt, die den Zutritt eines Epithetons zu keinem der beiden Begriffe

gestattet.[1] Was nun die Bedeutung derselben betrifft, so erfre
sich die von Schoemann auf Grund des harpokrationisch
Artikels s. v. ὅσιος statuirte, dass ἱερὰ καὶ ὅσια *sacra et profan*
alle religiösen und weltlichen Staatsangelegenheiten, χρήματα ἱε
καὶ ὅσια heilige und nicht heilige Gelder bezeichnen, so w
ich sehe, fast allgemeiner Anerkennung.[2] Ich halte das Zeugni
des Harpokration und Didymus für irrelevant in dieser Frag
da ersteres nachweisbar auf missverstandenen Stellen der Re
gegen Timokrates beruht, und glaube dass der gesammte übri
Gebrauch des Wortes ὅσιος dagegen protestirt, indem es in dies
Verbindung sein Gegentheil ,unheilig' ,profan' bedeuten so
und dass wo die Formel sich findet sie nur auf heiliges Rec
Opfer, Pompe, Feste sich bezieht und dass nur eine eige
thümliche Art der Verwaltung und Verwendung dieser beid
im attischen Staatshaushalt so überaus bedeutenden religiös
Fonds und Revenuen (χρήματα τὰ μὲν ἱερὰ τὰ δ' ὅσια Dei
RgTimokrates § 82. § 120) eine Zweideutigkeit des Ausdruc
mit sich bringt, welche hie und da ὅσια als Synonymum für δημόσ
erscheinen lässt, und erkenne demnach in den Stellen d
Aeschines und Pollux nur Verhandlungsgegenstände sacral
Natur. In eingehender Weise will ich in einer der nächst
Studien diese Behauptungen zu begründen versuchen. Inde

[1] Die Belege sind am vollständigsten von Taylor zu Aeschines' RgTimarch
§ 23 (Dem. et Aesch. VIII p. 16 Dobson), woraus der Artikel
Thesaurus schöpfte, gesammelt. Wichtiges und Entscheidendes ist
beiden Stellen übersehen.

[2] Schoemann *de comitiis* p. 297, Hermann Lehrb. d. A. II § 10, Böc
Staatsh. I² 460 ,Die heiligen und nichtheiligen Gelder', A. Schae
I 341 u. f., Frohberger zu Lysias' RgNikom. § 25 u. f., Blass Att. B
I 459 u. s. w. — Philippi (Att. Bürgerr. S. 100) bezieht in der Forn
ἀγχιστεία ἱερῶν καὶ ὁσίων ,die ἱερά auf die Opfergemeinschaft, die ὅσια v
züglich auf die Erbberechtigung, welche auch δίκαια genannt sein ka
(und Anm. 53). — Dass ἱερὰ καὶ ὅσια Sacralrecht bedeute in Plutarc
Leben des Theseus c. 25, wo die Vorrechte, welche Theseus den Eu
triden verlieh, aufgezählt werden: Εὐπατρίδαις δὲ γινώσκειν τὰ θεῖα καὶ παρέχ
ἄρχοντας ἀποδοὺς καὶ νόμων διδασκάλους εἶναι καὶ ὁσίων καὶ ἱερῶν ἐξηγητά
verkannte nicht Chr. Petersen in seiner Untersuchung ,Ursprung und A
legung des heiligen Rechtes bei den Griechen oder die Exegeten, ih
geschriebenen Satzungen und mündlichen Ueberlieferungen' im Philolog
Suppl. B. I 155 ff., ohne sich mit der anderen Deutung der Formel wei
auseinanderzusetzen.

also περὶ ἱερῶν καὶ ὁσίων in unbeschränktem Umfange, wie es scheint, die Procheirotonie verfassungsmässig fixirt war, welche es jedem Athener, der durch den Ephebeneid zum Mitbesitzer und Mitbeschützer der religiösen Güter und Institutionen geworden war,[1] ermöglichte, das Beste zu rathen und zu beantragen, gemachte Wahrnehmungen zur Kenntniss zu bringen, fördernde Massregeln anzuregen, war ein wichtigster Theil des Staatshaushalts, obwohl von verantwortlichen Magistraten verwaltet, unter die continuirliche Controle des Demos gestellt und demselben auf diesem Gebiete die Initiative gewahrt, ohne dass er darum der Vortheile, welche die ruhig erwägende und sorgsam vorbereitende Thätigkeit seiner Bule in sich schloss, entrathen wollte. Denn die für die Verhandlungsgegenstände gesetzlich normirte Procheirotonie war eine Art erster Lesung. Brachten die laufenden Geschäfte einen solchen Gegenstand mit sich, wie z. B. die Petition der Kitier, oder plante ein Mitglied des Rathes eine Massregel der Art, so machte der Rath dem Volke eine vorläufige Mittheilung oder wenn nichts vorlag, gab die Aufforderung περὶ ἱερῶν καὶ ὁσίων das Wort zu ergreifen, wenn man der Stelle des Aeschines (τίς ἀγορεύειν βούλεται) diese weitere Bedeutung zuerkennen darf, Jedermann eine Gelegenheit mit seiner Meinung hervorzutreten. In jedem Falle war der Weg für Anträge offen, die aber, wie uns das obige Beispiel zeigt, nicht sofort angenommen, sondern nach dieser ersten Lesung der Entscheidung einer nächsten Ekklesie zugewiesen wurden.

Wenn nun das Zeugniss des Aeschines sich in dem einen Punkte, dass der νόμος προχειροτονεῖν κελεύει τοὺς προέδρους περὶ ἱερῶν καὶ ὁσίων, sich so völlig bewährt, so wird seine Glaubwürdigkeit für den anderen Punkt καὶ κήρυξιν καὶ πρεσβείαις nur um so fester stehen, zumal derselbe sofort durch einen neuen Zeugen bekräftigt wird, dessen Worte nun erst in ihrer ganzen Bedeutung verstanden werden und nichts anderes besagen können, als dass auch für die Einführung auswärtiger Gesandten und

---

[1] Ἀμυνῶ δὲ καὶ ὑπὲρ ἱερῶν καὶ ὁσίων heisst es im Eid der Epheben Poll. VIII 105, vgl. Lykurgos RgL. § 78 und die κοινωνία ἱερῶν καὶ ὁσίων wird als das Werthvollste am attischen Bürgerrecht hervorgehoben. Vgl. Dem. RgMakart. § 51 S. 1067, 14, RwNeaera § 104 S. 1381, 25, RgAristokr. § 65 S. 641, 13, Antiphon de caede Herodis § 62.

die Verhandlung über ihre Botschaft eine Art erster Lesung oder Anmeldung gesetzlich fixirt war. Ich meine Pollux in einer sonst noch nicht genügend aufgeklärten Stelle VIII 95 ἡ δὲ τρίτη (ἐκκλησία) κήρυξι καὶ πρεσβείαις ἀξιοῖ χρηματίζειν, οὓς δεῖ πρότερον τοῖς πρυτάνεσιν ἀποδοῦναι τὰ γράμματα. Denn ob ἀξιοῖ bedeuten mag ‚sie gestattet‘ oder ‚sie verlangt‘, dass man den Gesandtschaften die Verhandlung ansetze, unverkennbar ist das nicht die Bezeichnung einer sofort vorzunehmenden Präsentation und Berathung über ihre Botschaft, sondern einer Vorverhandlung, und der Dativ ist derselbe wie in der dieselbe parlamentarische Thatsache enthaltenden Nachricht des Aeschines: ταῖς δὲ ξενικαῖς πρεσβείαις ἡ βουλὴ τὰς εἰς τὸν δῆμον προσόδους προβουλεύει (RvdGes. § 58).

Unsere Auffassung findet endlich willkommene Bestätigung durch eine so viel ich weiss bisher weder genügend erklärte noch völlig ausgenutzte Stelle in Demosthenes RvdGes. § 185, deren Worte allerdings nun erst wenigstens in der Hauptsache keinem Zweifel mehr unterliegen dürften. Der Redner vergleicht den langsamen streng geregelten Geschäftsgang des athenischen Staates mit der prompten Geschäftsführung monarchischer Regierungen: ἐν ἐκείναις μὲν γὰρ, οἶμαι, ταῖς πολιτείαις πάντ' ἐξ ἐπιτάγματος ὀξέως γίγνεται· ὑμῖν δὲ πρῶτον μὲν τὴν βουλὴν ἀκοῦσαι περὶ πάντων καὶ προβουλεῦσαι δεῖ, καὶ τοῦθ' ὅταν ᾖ κήρυξι καὶ πρεσβείας προγεγραμμένον, οὐκ ἀεί· εἶτ' ἐκκλησίαν ποιῆσαι, καὶ ταύτην ὅταν ἐκ τῶν νόμων καθήκῃ. εἶτα κρατῆσαι καὶ περιγενέσθαι δεῖ τοὺς τὰ βέλτιστα λέγοντας κτλ.[1] Demosthenes hat hier augenscheinlich, wie der

[1] Zu jenen, welche die Stelle unrichtig erklärten, muss ich auch mich zählen (Demosthenische Anträge S. 519), indem ich dabei an ausgesandte Boten dachte, welche, worauf das οὐκ ἀεί zu führen schien, in ausserordentlichen Fällen in der That ausgeschickt wurden, um das Volk zu einer Versammlung zu berufen. Auf die Spur des Richtigen konnten die Scholien zu d. St. 399, 14 (p. 419 D.) führen πρόγραμμά ἐστι τὸ προτιθέμενον τῆς ἐκκλησίας, ὥστε βουλεύσασθαι περὶ τοῦ πέμψαι πρέσβεις ἢ πρέσβεων ἡκόντων μαθεῖν ὅ τι λέγουσιν, woraus H. Wolfs Bemerkung floss: *videtur esse clausula de senatu habendo de caduceatoribus et legatis*, in welcher die Beziehung auf den Senat unhaltbar ist. Näher war Budaeus dem Verständniss, welcher übersetzte: *apud vos autem rem ipsam Curiae innotescere moris est deque ea re S. C. fieri, idque tum demum, cum aut de mittendis legatis vestris aut audiendis aliorum concionis edicta proposita sunt, non semper*, nur dass diese doppelte Beziehung von κήρυξιν καὶ πρεσβείαις falsch ist; denn κήρυκες καὶ πρεσβεῖαι geben zusammen den Begriff der Gesandtschaft (vgl. Dem. RvdGes. § 53. § 163, Aesch. RgKtes. § 63). —

Zusammenhang lehrt, in welchem die Stelle steht, die Behandlung auswärtiger Angelegenheiten und nur den regelmässigen Geschäftsgang zunächst im Auge. Vorerst muss sich, sagt er, der Rath informiren, indem die Gesandten, wie wir aus Pollux und durch andere Zeugnisse wissen, ihm ihre Creditive (τὰ γράμματα) zu übergeben hatten; dann muss er ein προβούλευμα abfassen, aber selbst das darf er nicht sofort, d. h. er kann nicht ohne weiteres auf die Botschaft eines fremden Staates bezügliche Anträge in die nächste Ekklesie bringen, sondern erst dann ὅταν ᾖ κήρυξι καὶ πρεσβείαις προγεγραμμένον. Uns wäre die Sache klarer, wenn Demosthenes geschrieben hätte προκεχειροτονημένον; er nennt aber statt dieser in irgend einer Ekklesie vorgenommenen προχειροτονία die unmittelbare Folge, und konnte dies, indem ja nur nach erfolgter Genehmigung des Demos die Verhandlung über diese Botschaft auf das πρόγραμμα der dazu bestimmten Volksversammlung gesetzt wurde, vielleicht um bei dem Hörer die Vorstellung an die Zeit, welche zwischen der Aufstellung des πρόγραμμα und der entscheidenden Ekklesie verstreichen musste, zu erwecken. [1] So beantragte das oben (S. 403) besprochene Dogma der Bundesgenossen προγράψαι τοὺς πρυτάνεις ἐκκλησίας δύο und der von Demosthenes veranlasste Volksbeschluss verordnete τοὺς πρυτάνεις μετὰ τὰ Διονύσια τὰ ἐν ἄστει καὶ τὴν ἐν Διονύσου ἐκκλησίαν προγράψαι δύ' ἐκκλησίας (Aesch. RvdGes. § 60 u. 61). Wer aber zu dieser Bestimmung hinzusetzte (das Ungefüge dieses Zusatzes gestattet an der Echtheit zu zweifeln) οὐκ ἀεί, meinte vielleicht nicht, dass auswärtige Angelegenheiten nicht immer nach dieser strengen Norm behandelt wurden, sondern dass dieselbe nicht für alle anderen Verhandlungsgegenstände gegolten, dass in andern Fällen das προβουλεῦσαι ohne weiteres erfolgen konnte. [2]

Schoemann *de comitiis* S. 58 ff. liess die wichtige Stelle bei Seite liegen. Weil bemerkt in seinem Commentar *(Les plaidoyers polit. de Dém.*, Paris 1877 I p. 317) zu προγεγραμμένον: *il est évident, que l'affiche* (πρόγραμμα), *dont Démosthène parle ici, ne regarde pas l'assemblée populaire; elle annonçait l'ordre du jour* (κήρυξι καὶ πρεσβείαις) *du sénat des Cinqcents.*

[1] Dass nicht jeder Verhandlungsgegenstand auf dem πρόγραμμα stehen musste, erhellt, um einen ausserordentlichen Fall von Dem. RvKr. § 169 bei Seite zu lassen, aus dem oben S. 367 besprochenen Falle.

[2] Erinnert mag werden an einen Vorgang früherer Zeit bei Herodot IX, 4: Mardonios sendet an die Athener nach Salamis den Gesandten Murychides, ὁ δὲ ἀπικόμενος ἐπὶ τὴν βουλὴν ἔλεγε τὰ παρὰ Μαρδονίου. τῶν δὲ βουλευτέων

Das Dionysios-Decret, zu welchem wir von diese hoffentlich nicht ganz ergebnisslosen Kreuz- und Querzügen au dem Felde attischen Staatsrechtes zurückkehren, ist also ei Cumulativantrag, welcher in gewohnter Weise alle auf de einen Gegenstand, die Botschaft des Dionysios bezüglichen, in Rathe beantragten Punkte zusammenfasst, und hat seine Ver öffentlichung, wie bereits Köhler bemerkte, dem Umstande zu danken, dass es über die Dionysios und seinen Söhnen decre tirten Ehren als Urkunde dienen sollte. Hätte Jemand in de Ekklesie getrennte Cheirotonie verlangt, so würde der Vor sitzende darüber haben abstimmen lassen müssen, ob der Brie des Dionysios dem Synedrium zur Begutachtung vorgelegt werde solle oder nicht, ob in der nächsten Ekklesie die Verhandlun stattzufinden habe oder nicht, ob das Volk die näher bezeich neten Ehrenbezeugungen zu decretiren gesonnen sei oder nich Der erste und zweite Punkt beziehen sich demnach nur au die Formalitäten der Verhandlung und haben ihr Analogon a den demosthenischen Anträgen über die Vorführung der Ge sandten Philipps und die Modalität der Verhandlung. Es is aber begreiflich, dass unter diesen Formalitäten nicht jen aufgezählt zu werden brauchten, welche wie die Bestimmung dass kein Antrag ohne Probuleuma vor das Volk gebrach werden konnte, ein für alle Mal feststanden und aus de

---

Λυκίδης εἶπε γνώμην ὥς οἱ ἐδόκει ἄμεινον εἶναι, δεξαμένους τὸν λόγον τόν σ Μουρυχίδης προσφέρει ἐξενεῖκαι ἐς τὸν δῆμον. Auch dieser Antrag ist rei formeller Natur. Indessen ist die Lage der Dinge eine ausserordentlich und die Erzählung Herodots allzu knapp, um die Stelle mit einige Sicherheit benutzen zu können. Schliesslich sei noch auf Aristophane Frieden 665 ff. hingewiesen, woraus hervorgeht, dass über die Einführun der Gesandten die Ekklesie entscheidet, indem sie es ist, die dort di Nichtzulassung beschliesst, was mit ἀποχειροτονεῖν bezeichnet wird Eirene beklagt sich dort durch den Mund des Hermes Trygaeos gegen über, mit einer Kiste von Verträgen gekommen und dreimal abgewiese worden zu sein:

ἐλθοῦσά φησιν αὐτομάτη μετὰ τὰν Πύλῳ,
σπονδῶν φέρουσα τῇ πόλει κίστην πλέαν,
ἀποχειροτονηθῆναι τρὶς ἐν τἠκκλησίᾳ.

Zustimmung des Demos, die Verhandlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen, sich als selbstverständlich ergaben. Man darf demnach aus dem Schweigen unsers Decretes, was nun weiter mit dem Gutachten des Synedriums geschehen sollte, nicht schliessen, dass in diesem Fall der Rath auf sein Recht der Begutachtung verzichtet hatte und das Gutachten des Bundesrathes das übliche Probuleuma vertrat (Köhler a. a. O. $198_1$). Bei der Stellung des Bundesrathes zu dem athenischen Volke, wie sie früher charakterisirt wurde, ist eine solche Stellvertretung des Rathes durch das Synedrium staatsrechtlich kaum denkbar. Aber es lässt sich die Lücke, welche die behandelte Inschrift bietet, glücklicher Weise durch eine andere Urkunde vollständig ergänzen.

Eine von Kumanudis im Ἀθήναιον V 101 in Minuskeln, von Köhler (Mitth. I 197 und Beiblatt und CIA. II Add. 57b) in Majuskeln und in Umschrift mitgetheilte Inschrift, welche sich auf die Symmachie Athens und seiner Bundesgenossen mit den Arkadern, Achaeern, Eleern und Phliasiern von Ol. 104, 3 (362/1 v. Chr.) bezieht, enthält über die Modalität der vorausgegangenen Verhandlung Folgendes Z. 12:

[. . ἐπει]-
[δὴ δ]ὲ οἱ σύμμαχοι δόγμα εἰσήνεγκαν εἰς τ[ὴν βουλ]-
[ὴν δ]έχεσθαι τὴν συμμαχίαν καθὰ ἐπαγγέλ[λονται ο]-
15 [ι Ἀρ]κάδες καὶ Ἀχαιοὶ καὶ Ἠλεῖοι καὶ Φλε[ιάσιοι κα]-
[ὶ ἡ βου]λὴ προεβούλευσεν κατὰ ταὐτά, δεδό[χθαι τῷ δ]-
[ήμῳ, εἶ]ναι συμμάχους τύχῃ ἀγα[θῇ τοῦ δήμου εἰς]
[τὸν ἀεὶ] χρόνον Ἀθηναί[ων τὸν δῆμον καὶ τοὺς συμμαχ]-
[ους καὶ Ἀ]ρκάδ[ας καὶ Ἀχαιοὺς κτλ.

Demnach wurde die Botschaft der Peloponnesier zuerst dem Synedrium mitgetheilt, ganz wie in der obigen Urkunde der Rath zu thun beantragt. Dieses hatte über dieselbe ein Gutachten (δόγμα) abgefasst und dem Rath überreicht, welcher es wie jeden Antrag, über welchen in der Ekklesie abgestimmt werden sollte, auf verfassungsmässige Weise behandelte, d. h. einer Vorberathung unterzog, deren Resultat das Probuleuma war, welches in diesem Falle sich mit dem Dogma der Bundesgenossen deckte, woraus um so schlagender seine Unumgänglichkeit erhellt. Der Gedanke an eine directe Correspondenz zwischen dem Synedrium und der Ekklesie ist demnach für alle Fälle fernzuhalten.

Dürfen wir aus den beiden besprochenen inschriftlichen Zeugnissen die Competenz des Synedriums in Bezug auf Staatsverträge, welche den Bund tangirten, definiren und annehmen, dass dasselbe dann regelmässig um seine Wohlmeinung gefragt wurde? Busolt hat aus zwei weiteren Inschriften den Schluss gezogen, dass die Aufnahme neuer Mitglieder in den bestehenden Bund und die Entscheidung über die Zugehörigkeit zu der Bundesgenossenschaft vollständig in die Hand des Vorortes gelegt war, dass das Synedrium auch nicht einmal gehört werden durfte, indem er folgendes Verfahren bei der Aufnahme neuer Mitglieder annimmt (a. a. O. S. 698): ‚Die Gesandten tragen der Bule ihr Gesuch vor, der Senat beschliesst über die Zulassung der Gesandten zur Ekklesia und fasst über die Aufnahme ein Probuleuma, das der Verhandlung des Demos zu Grunde gelegt wird, der Demos entscheidet definitiv über die Aufnahme. Dann findet die Beschwörung der Symmachie statt und der Rathsschreiber verzeichnet den Namen des neuen Mitgliedes auf der gemeinsamen Säule der Bundesgenossen am Tempel des Zeus Eleutherios‘. Die beiden Urkunden sind der Volksbeschluss über die Aufnahme der Korkyraeer, Akarnanen, Kephallenen aus dem Archontat des Hippodamon Ol. 101, 2 = 375 v. Chr. (CIA. II nr. 49 und Add. 49b), und der über die Aufnahme der Mitylenaeer aus dem Jahre des Themistokles Ol. 108, 2 = 347/6 v. Chr. (CIA. II nr. 109); nämlich weder in der ersten (vgl. nr. 49 Z. 4 ἔδο[ξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμω]ι· Κρ[ιτί]ος εἶπε· περὶ ὧν λέ[γουσιν ἐν τῇ βουλῆ]ι οἱ π[ρ]έσβ[εις] τῶν Κερκυραίων καὶ τ[ῶν Ἀκαρνάνων κα]ὶ τῶν Κεφαλ[λ]ήνων, ἐπαινέσαι μὲν τ[οὺς πρέσβεις] — [ὅπως δ'] ἂν πραχθε[ῖ] ὧν δέονται, προσαγαγε[ῖν αὐτοὺς ἐς τὸν δ]ῆμον, γν[ώ]μ[η]ν δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς [βουλῆς, ὅτι δοκεῖ] τῇ βουλῆι ἀνα[γ]ράψαι τῶν πόλεων τ[ῶν ἡκουσῶν τὰ ὀ]νόματα [ἐ]ς τὴν στήλην τὴν κοινὴν τῶ[ν συμμάχων τὸν] γραμμα[τ]έα τῆς βουλῆς κτλ.) noch in der zweiten (vgl. nr. 109 Z. 1 [ἔδοξεν] τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ — Z. 6 περὶ ὧν λέγουσιν οἱ πρ[έσβεις τ]ῶν Μυτιληναίων καὶ ὁ ταμίας [τῆς παρά]λου καὶ Φαῖδρος ὁ στρατηγὸς ἐ[πέστειλ]εν, δεδόχθαι τῷ δήμῳ τὴν μὲ[ν φιλία]ν καὶ τὴν συμμαχίαν [ὑ]πάρχειν [τῷ δήμ]ῳ τῷ Μυτιληναίων [π]ρὸς [τ]ὸν δ[ῆμον τὸ]ν Ἀθηναίων [ἣν δι]έθ[ε]ντο πρὸς [ἀλλήλας] αἱ πόλεις κτλ.) wird auch nur mit einem Worte eine Ingerenz des Synedriums angedeutet, wohl aber ist nach beiden die Bule Vorberatherin.

Wenn man die Differenz zwischen diesen beiden Verträgen und den auf Dionysios und die Peloponnesier bezüglichen Urkunden bemerkt, möchte man auf den ersten Blick das Schweigen über das δόγμα des Bundesrathes lieber für zufällig erachten als aus ihnen ein derartiges Recht des Vorortes herleiten. Denn es scheint sich begreifen zu lassen, wesshalb die beiden Verträge von dem Synedrion ganz schweigen und von dem Geschäftsgang nur so viel andeuten als zur Bezeichnung des verfassungsmässigen Zustandekommens eines Psephisma sonst anzudeuten üblich war. Handelte es sich ja bei der Aufnahme der Korkyraeer, Akarnanen und Kephallenen um die Anwendung der früher gemeinsam festgestellten Bedingungen des Bundesvertrages vom Jahre Ol. 100, 3 = 378/7, dessen Schlussbestimmung lautete CIA. nr. 17 Z. 69 εἰς δὲ τὴν στήλην ταύτην ἀναγράφειν τῶν τε οὐσ[ῶ]ν πόλεων συμμαχίδων τὰ ὀνόματα καὶ [ἥ]τις ἂν ἄλλη σύμμαχος γί[γ]νηται. In der die Mytilenaeer betreffenden Urkunde aber galt es eine Erneuerung desselben Bündnisses vom Jahre 378/7, welches der Tyrann Kammys von Mytilene aufgelöst hatte, nachdem er den Demos vermuthlich mit Beihilfe persischer Satrapen unterdrückt (vgl. Schaefer I 434 ff.). Wenn demnach bei der Neuaufnahme oder Wiederaufnahme dieser Bundesgenossen auch das Synedrium verständigt und um sein Gutachten angegangen wurde, so war, könnte man meinen, eine besondere Erwähnung desselben wohl erlässlich, indem es sich dabei weder um neue Bedingungen noch auch um Modificationen der alten handelte, zumal die Sache, was die Botschaft des Dionysios betrifft, ganz anders lag, selbst wenn es dabei nur auf Feststellung der Basis, auf welcher eine Beschickung des Congresses zu Delphi stattfinden sollte, ankam, und wenn auch die Urkunde mit den übrigen insofern nicht ganz gleichartig ist, als sie nicht den definitiven Volksbeschluss, sondern neben anderen den Antrag des Rathes über die zu diesem Zweck einzuleitende Verhandlung enthält, und es doch in hohem Grade unwahrscheinlich wäre anzunehmen, dass der Endbeschluss nicht auch wirklich des Synedriums und seines Dogma Erwähnung gethan habe. In dem Bundesvertrage mit den Arkadern, Achaeern, Eleern, Phliasiern wird aber ausdrücklich gesagt, dass der Abschluss auf Grund der Propositionen dieser erfolgte (καθὰ ἐπαγγέλλονται οἱ Ἀρκάδες κτλ.), und diese werden demnach, wenn

wir auch nicht wissen welche, so doch einige Abweichunge
von den üblichen Bedingungen verlangt haben, wie vielleicl
die Nichtverpflichtung zur Beschickung des Synedriums.[1] Dar
aber war es von Bedeutung, in dieser Urkunde des zustimmend
Dogma des Synedriums zu gedenken. So könnte man sich d
Sache zurechtzulegen geneigt sein.

Wenn ich mich gleichwohl für die andere Meinung en
scheide, ist die Erwägung bestimmend, dass nachdem einm
die Formel für einen nach Befragung des Synedriums zu Stand
gekommenen Volksbeschluss festgestellt war, wie wir sie i
dem Bundesvertrag mit den Arkadern angewandt finden un
wie sie die Dionysios-Urkunde andeutet und wenn ihr en
sprechend die Verhandlung durchgeführt worden war, die Nich
erwähnung des Synedriums einen schweren Formfehler de
Decrete involvirt hätte, welcher von den Bundesgenossen u
so tiefer als eine Verletzung ihrer Autorität hätte empfunde
werden müssen, je weniger thatsächlich ihre Gutachten z
bedeuten hatten, und weil die Natur der beiden Bundesverträg
und ein gleich zu besprechendes Analogon auf jene ande
Voraussetzung führen, welche weit einfacher und leichter d
Nichtnennung des Bundesrathes erklärt, darauf nämlich, dass d
Vorort für den Fall der Aufnahme neuer Bundesgenossen a
Grund der im Jahre 378/7 festgestellten Bedingungen, aber n
für diesen ein für alle Mal autorisirt worden war, in recht
giltiger Weise abzuschliessen.

In dieser Auffassung darf der von Kumanudis im fünfte
Bande des Ἀθήναιον S. 424 in Minuskeln mitgetheilte, jüngst vo
Köhler im zweiten Bande der Mitth. d. arch. Inst. in Athe
S. 197 ff. auch in Majuskeln publicirte und mit gewohnt
Einsicht commentirte Bundesvertrag zwischen Athen und de
κοινὸν τῶν Θετταλῶν aus dem Archontat des Nikophemos Ol. 10
4 = 361/0 v. Chr nicht irre machen. Obwohl derselbe nic
bloss, wie die Aufschrift der Stele συμμαχία Ἀθηναίων καὶ Θετταλ
εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον zu glauben nahelegt, für Athen gilt, sonde
auch die Bundesgenossen Athens sämmtlich umfasst, und obwo
die von den Thessalern gestellten Bedingungen, darunter d

[1] Auf Anderes der Art deutet die Inschrift CIA. II nr. 112, welche als ei
Rest derselben Vertragsurkunde erkannt wurde. Vgl. Köhler a. a. O.

gegen den Tyrannen Alexander von Pherae geforderte Bundeshilfe, die Grundlage des Vertrages bilden (Z. 8 περὶ ὧν λέγουσιν οἱ πρέσβεις τῶν Θετταλῶν, ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ, δέχεσθαι τὴν συμμαχίαν τύχῃ ἀγαθῇ καθὰ ἐπαγγέλλονται οἱ Θετταλοί), ist einer Theilnahme des Synedriums weder bei dem Abschlusse des Vertrages noch bei der Beschwörung desselben mit einem Worte in der Urkunde gedacht. Die hiedurch angeregten Bedenken erledigen sich aber durch eine Bemerkung Köhlers, der unter den Bundesgenossen der Athener hier unzweifelhaft die Mitglieder des Seebundes verstanden sehen will (S. 205): ‚Was die Athener bewegen konnte, dem Bündniss gegen Alexander beizutreten, waren die Freibeuterzüge ihres früheren Verbündeten gegen die zum Seebund gehörigen Inseln; es steht nichts im Wege anzunehmen, dass die Affaire bei Peparethos dem Abschluss des Vertrages kurz vorausgegangen sei. Die auf die beiderseitigen Bundesgenossen bezügliche Bestimmung ist sicher a u f das V e r l a n g e n d e r A t h e n e r in den Vertrag aufgenommen worden; der in einem officiellen Actenstück auffallende Ausdruck τοὺς Ἀθηναίων συμμάχους ἅπαντας ist dafür bezeichnend‘. Wir haben es also hier in der That mit einem von Athen allein abgeschlossenen Staatsvertrage zu thun, wie weiter auch das, was Z. 40 f. über die Aufstellung verfügt wird, bestätigt, nur dass Athen bei seinem Abschluss der unter seinem Protectorate stehenden Symmachen gedachte und sie an den Vortheilen desselben theilhaben liess. Was Athen den Thessalern zu leisten verspricht, nimmt es allein auf sich; dem Seebund erwächst daraus keine directe Verpflichtung und Leistung. [1]

---

[1] Nebenbei sei bemerkt, dass sich der Z. 48 dieser Inschrift vorkommende Ausdruck εἶναι ἐν τῷ τεταγμένῳ, welchen Köhler S. 209 richtig erklärte, aber in den übrigen attischen Psephismen vermisste, mit CIA. I nr. 40 Z. 47 ἀλλὰ φυλάττοντες τὴν σφετ[έραν αὐτῶν ἐ]ν τῷ τεταγμένῳ ὄντων belegen lässt. Den Rest eines gleichen nur zwischen Athen und Eretria abgeschlossenen Bundesvertrages publicirte Köhler a. a. O. 213. Doch ist die Zeit desselben nicht sicher. Es versteht sich von selbst, dass derartige Verträge, welche Athen allein abschloss und in denen auch sonst keine Erwähnung der Bundesgenossen geschieht, wie der mit Dionysios CIA. II nr. 52, mit Chalkis ebend. Add. 17 b, sowie jene, deren fragmentarische Ueberlieferung für die uns beschäftigende Frage keinen Beitrag liefert, hier nicht näher untersucht zu werden brauchten.

Während das Synedrium, wie aus diesen Thatsac
hervorgeht, in der Zeit vor dem Bundesgenossenkriege ei
gewissen Ansehens sich erfreute, indem das Volk in wichti
Staatsangelegenheiten, welche den Bund mitberührten, nicht lei
entschied, ohne sein Gutachten über die zu fassenden Beschlü
eingeholt zu haben, so scheint in der Zeit nach demselben,
weit aus den Verhandlungen des philokratischen Friedens
Schluss gestattet ist, selbst dieses bloss formelle Recht sein
vollen Umfang nach nicht mehr aufrecht erhalten worden
sein. Während der Brief des Dionysios und die Botschaft
peloponnesischen Gesandtschaft dem Synedrium zur Einsi
übermittelt wird, hören wir von einer ähnlichen Intimation
Schreibens Philipps, welches seine Bevollmächtigten nach At
überbrachten, nichts, und während die Bule in jenen Fäl
ein Gutachten des Synedriums oder seine Zustimmung in Be
auf den Inhalt der bezüglichen Angebote einholte, gibt hier
Synedrium trotz seiner unverhohlenen Abneigung gegen das
Werden begriffene Bündniss mit Philipp von vornherein se
Zustimmung zu den vom Volke zu fassenden Beschlüssen (
δ' ἂν βουλεύσηται ὁ δῆμος, τοῦτ' εἶναι κοινὸν δόγμα τῶν συμμάχ
Indem sie so *in incertum comitiorum eventum* sich einverstan
erklären, üben sie den Schatten eines Rechts, das aber dar
um so mehr als eine Bestimmung der noch in Kraft stehen
Bundesverfassung anzuerkennen sein wird. Demnach ist es a
wahrscheinlich, dass der Rath im Namen des Volkes
die Ermächtigung zum Abschluss mit Philipp erbat, obw
Aeschines in seiner Paraphrase des Dogma davon schwe
ja eine Wendung gebraucht, welche diese Voraussetzung n
nahelegt (ἐπειδὴ βουλεύεται ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων ὑπὲρ εἰρήνης
Φίλιππον . . . δεδόχθαι τοῖς συμμάχοις), sondern eher denken lä
dass das Synedrium unaufgefordert, etwa auf den Bericht je
Mitgliedes, welches die erste Gesandtschaft zu Philipp begleit
seine Meinung dem Volke zu wissen that. Das Dogma nim
zudem, so lückenhaft unsere Kenntniss desselben ist, deut
Bezug auf das von Rath und Volk angenommene Psephi
des Demosthenes, so dass auch dadurch angedeutet wird, 

man den Bericht der athenischen Gesandtschaft,[1] und den Volksbeschluss dem Synedrium übermittelt und das Ansinnen auch in seinem Namen abzuschliessen gestellt haben wird (τοὺς συμμάχους δόγμα ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμον κτλ.). Sein darauf erflossenes Dogma enthielt die Zustimmung in allem Wesentlichen, wie ja das Synedrium später bereitwilligst auch den Vertrag beschwor, obwohl es wünschte, dass nur über den Frieden verhandelt werde und zwar erst nach Ankunft der Gesandten hellenischer Städte. Eine kaum misszuverstehende Antwort darauf ist das zweite demosthenische Psephisma, zu welchem die verspätete Ankunft der makedonischen Gesandten Veranlassung gab, in welchem nun die sofortige Verhandlung über Frieden und Bündniss decretirt wurde. Hiermit trat Demosthenes thatsächlich und wir werden nicht zweifeln mit überlegter Absicht für die Wünsche Philipps und gegen die Intentionen der Bundesgenossen auf.

Aeschines lässt vor Philipp seinen Gegner sich rühmen, dass er durch seinen Antrag περὶ τοῦ βουλεύσασθαι τὸν δῆμον ὑπὲρ εἰρήνης ἐν ταχταῖς ἡμέραις sich Verdienste um das Zustandekommen des Friedens erworben (RvdGes. 110 καὶ προσέθηκέ τι τοιοῦτον ἐνθύμημα τῷ λόγῳ, ὅτι πρῶτος ἐπιστομίσειε τοὺς τὴν εἰρήνην ἐκκλήοντας, οὐ τοῖς λόγοις, ἀλλὰ τοῖς χρόνοις). Wenn Demosthenes diese Worte in Bezug auf sein zweites, gegen die von den Bundesgenossen intendirte Vertagung der Berathung gerichtetes Psephisma sprach, sagte er die volle Wahrheit. Aeschines bezieht sie auf das erste Psephisma und vor allem auf die zweitägige Berathung, um darauf die schwersten Anklagen gegen ihn zu gründen. Betrachten wir, in wie fern dieselben begründet sind.

Ein günstiger Zufall wollte es, dass Aeschines in dem Dogma des Synedriums ein Wörtchen stehen liess, durch welches der wiederholten Anschuldigung, dass Demosthenes durch seinen Antrag die Freiheit der Debatte bei der Friedensberathung von langer Hand und mit Absicht beeinträchtigt habe, die Spitze abgebrochen wird. Derselbe schrieb vor, dass zwei Volksversammlungen abgehalten werden in der Art, dass an dem ersten Tage beliebige Anträge gestellt werden könnten, an dem

---

[1] Dass das üblich war, erhellt aus dem oben S. 403 mitgetheilten Dogma des Synedrions ἐπειδὰν ἐπιδημήσωσιν οἱ πρέσβεις καὶ τὰς πρεσβείας ἀπαγγείλωσιν Ἀθηναίοις καὶ τοῖς συμμάχοις. In wenig überlegter Weise hat man die in allen Handschriften überlieferten Worte καὶ τοῖς συμμάχοις gestrichen.

anderen aber über die vorgelegten Anträge ohne Debatte Beschluss gefasst werde.[1] Aus dem Dogma des Synedriums erfahren wir, dass die zweitägige Berathung in solchen Fällen der gesetzmässige Modus war (προγράψαι τοὺς πρυτάνεις ἐκκλησίας δύο κατὰ τὸν νόμον), und eine zufällige Nachricht bei Thukydides (I 44)[2] kann verbürgen, dass das von Alters her so gehalten wurde. Dieses alte Gesetz wird nicht ohne Grund zwei Tage in Aussicht genommen und demnach, was an den beiden Tagen oder an jedem zunächst und zumeist geschehen sollte, verordnet haben. Was das war, ist unschwer zu finden. In die erste Versammlung hatte der Rath die Gesandten einzuführen und ihre Vorschläge — das war in unserem Falle die Antwort auf die Philipp durch die erste Gesandtschaft unterbreiteten Wünsche Athens — dem Volke sammt seinem Gutachten, zu welchem er in unserem Falle bereits durch früheren Volksbeschluss ermächtigt war, mitzutheilen. Auf Grund dessen wurde nun die Debatte geführt und jeder Athener konnte über die Propositionen des Rathes sprechen und seine Meinung äussern und Gegenanträge[3] stellen.

---

[1] Aesch. RvdGes. § 65 καί μοι λαβὲ τὸ ψήφισμα καὶ ἀνάγνωθι τὸ Δημοσθένους, ἐν ᾧ φαίνεται γεγραφὼς τῇ μὲν προτέρᾳ τῶν ἐκκλησιῶν συμβουλεύειν τὸν βουλόμενον, ἐν τῇ δ' ὑστέρᾳ τοὺς προέδρους ἐπιψηφίζειν τὰς γνώμας, λόγον δὲ μὴ προτιθέναι, ἐν ᾧ μέ φησιν αὐτὸς Φιλοκράτει συνειπεῖν. — § 66 λόγον γὰρ μὴ προτιθέντων εἰς τὴν ὑστέραν ἐκκλησίαν τῶν προέδρων οὐκ ἐνῆν εἰπεῖν (so ist mit Cobet VL. p. 353 statt der sprachwidrigen Vulgata λόγων γὰρ μὴ προτεθέντων... τῶν δὲ προέδρων κωλυόντων, welche den Redner eine Verkehrtheit und weitere Unwahrheit behaupten lässt, zu lesen). — § 67 ὅτ' ἐβουλεύεθ' ὁ δῆμος περὶ τῆς συμμαχίας τῆς πρὸς Φίλιππον κατὰ τὸ Δημοσθένους ψήφισμ' ἐν τῇ ὑστέρᾳ τῶν δυοῖν ἐκκλησιῶν, ὅτ' οὐκ ἐξῆν δημηγορεῖν, ἀλλὰ τὰ περὶ τῆς εἰρήνης καὶ συμμαχίας ψηφίσματ' ἐπεψηφίζετο. — Dem. vdGes. § 15 ὁ δὲ τοῦτ' εἰπὼν τῇ προτεραίᾳ πάντων ἀκουόντων ὑμῶν, εἰς τὴν ὑστεραίαν, ἐν ᾗ τὴν εἰρήνην ἔδει κυροῦσθαι .... ἀναστὰς ἐδημηγόρει. Vgl. Aesch. RgKtes. § 71.

[2] Thukydides I 44 (nachdem die Gesandten der Kerkyraeer und Korinthier gesprochen) Ἀθηναῖοι ἀκούσαντες ἀμφοτέρων, γενομένης καὶ δὶς ἐκκλησίας, τῇ μὲν προτέρᾳ οὐχ ἧσσον τῶν Κορινθίων ἀπεδέξαντο τοὺς λόγους, ἐν δὲ τῇ ὑστεραίᾳ μετέγνωσαν Κερκυραίοις ξυμμαχίαν μὲν μὴ ποιήσασθαι κτλ., wozu J. Classen bemerkt ‚καὶ δίς, den Ernst der Berathung zu bezeichnen'.

[3] Aus dem oben S. 372 über das Recht der Antragstellung Gesagten wird die Bedeutung dieser Bestimmung erhellen. Wenn jeder Nicht-Buleut durch seine Eigenschaft als athenischer Bürger ohne weiteres in jeder Ekklesie Anträge zu stellen berechtigt gewesen wäre, wäre eine Clausel der Art τῇ μὲν προτέρᾳ συμβουλεύειν τὸν βουλόμενον mindestens recht überflüssig.

Diese dürften in den seltensten Fällen mit dem Angebot des andern Paciscenten conform gewesen sein, ja die dabei ausgesprochenen Forderungen mögen möglichst hoch gespannt worden sein.[1] Dem Rath kam es dann zu über diese Anträge mit den Gesandten zu verhandeln und mit dem erreichten Compromiss vor die zweite Versammlung zu treten. Sie konnte sich nun für Annahme oder Ablehnung dieses entscheiden; aber so verständlich es ist, dass an dem zweiten Verhandlungstage die Stellung neuer Anträge ausgeschlossen war, so undenkbar ist es, dass das Volk die Debatte darüber sich hätte durch ein altes Gesetz oder ein neues Psephisma nehmen lassen wollen. Es ist eine schlechte und leichtfertige Interpretation des Wortlautes jenes Gesetzes, welchen Demosthenes ohne Veränderung in sein Psephisma aufgenommen haben wird, wenn ihm diese Intention unterschoben wird, und sie wird durch Aeschines' eigenen Bericht über die Verhandlungen beider Tage widerlegt, indem Demosthenes, Aeschines, Eubulos und wohl noch andere vor der entscheidenden Abstimmung der zweiten Ekklesie das Wort ergriffen.[2]

Nur neue Anträge waren am zweiten Tage durch eine solche Verfügung ausgeschlossen, was ganz begreiflich ist, da ja mit ihrer Stellung die Verhandlung hätte von neuem wieder aufgenommen werden müssen. Diese Ansicht hält auch A. Schaefer für die richtige, ‚ohne zu übersehen, dass die Geschichte mit Amyntor Aesch. 2, 67 f. S. 36 f. sich damit nicht verträgt'. Und in der That spricht diese auf den ersten Blick für das Gegentheil. Eine Vermittelung scheint mir bei richtiger Auffassung des ganzen Vorganges wohl möglich. Amyntor nämlich bezeugte,

---

[1] Was hier gesagt ist, ist nicht leere Annahme. Einen Beleg bietet Alkibiades' Verkehr mit den lakedaemonischen Gesandten, welche αὐτοκράτορες nach Athen gekommen waren und sich in dieser Eigenschaft beim Rathe bereits legitimirt hatten; er sagte zu ihnen vor der Ekklesie nach Plutarch Alkib. c. 14 τί πεπόνθατε, ἄνδρες Σπαρτιᾶται; πῶς ἔλαθεν ὑμᾶς, ὅτι τὰ τῆς βουλῆς ἀεὶ μέτρια καὶ φιλάνθρωπα πρὸς τοὺς ἐντυγχάνοντάς ἐστι, ὁ δὲ δῆμος μέγα φρονεῖ καὶ μεγάλων ὀρέγεται; κἂν φάσκητε κύριοι πάντων ἀφῖχθαι, προστάττων καὶ βιαζόμενος ἀγνωμονήσει. φέρε δή, τὴν εὐήθειαν ταύτην ἀφέντες, εἰ βούλεσθε χρήσασθαι μετρίοις Ἀθηναίοις καὶ μηδὲν ἐκβιασθῆναι παρὰ γνώμην, οὕτω διαλέγεσθε περὶ τῶν δικαίων, ὡς οὐκ ὄντες αὐτοκράτορες. Vgl. Thuk. V 45.

[2] Vgl. Schaefer II 214 ff. und die dort gegebenen Belege.

dass ihm Demosthenes in der zweiten Volksversammlung ein mit seiner Unterschrift versehenes Psephisma, das einen Bundesvertrag unter denselben Bedingungen, wie sie Philokrates vorgeschlagen hatte, formulirte, gezeigt und sich mit ihm darüber berathen habe, ob er dasselbe durch die Proedren solle zur Abstimmung bringen lassen.[1] Zunächst widerlegt sich der Punkt dieses Zeugnisses, dass der demosthenische Antrag mit dem philokratischen identisch war, von selbst. Das bereits Beantragte nochmals zu beantragen hätte Demosthenes auch ohne Amyntors Unterstützung als etwas Ueberflüssiges erkannt und unterlassen. Andererseits war eine solche Täuschung leicht möglich, indem Aeschines die Tragweite kleiner Varianten absichtlich übersehen mochte. Man denke an den späteren Streit über das ἔχειν ἑκατέρους ἃ ἔχουσιν oder ἔχειν τὰ ἑαυτῶν. Bis auf diese erlogene Identität, die allerdings für Aeschines' Beweis das wichtigste ist, kann das andere richtig sein. Sie muss übrigens nicht sehr einleuchtend gewesen sein, indem es Aeschines für angezeigt hielt, vor der Verlesung des Zeugnisses schon sie so sorglich hervorzuheben (ὃν δὲ τρόπον γέγραπται, προδιελθεῖν ὑμῖν βούλομαι). Der Entwurf, den Demosthenes in Bereitschaft hatte, wird die Bestimmungen enthalten haben, für die er Tags vorher sich ausgesprochen und die er wohl als Gegenanträge gegen den philokratischen Entwurf vorläufig formulirt hatte. Sie waren inzwischen von den Gesandten Philipps als unannehmbar befunden worden. Seine Besprechung mit Amyntor konnte demnach nur darauf gehen, ob er gleichwohl seine Anträge von gestern wiederholen, d. h. nun förmlich einbringen und die Abstimmung darüber verlangen sollte. Wie wir wiederholt bemerkten, erfolgte die eigentliche Einbringung der Anträge, das διδόναι, selbst wenn sie von einem Buleuten ausgingen, erst in der Ekklesie, kurz vor der Epipsephisis, nachdem sie der Antragsteller durch seine Rede begründet hatte. Wer diese förmliche Uebergabe der schriftlich

[1] Aesch. vdGes. § 67 μαρτυρεῖ Ἀμύντωρ Αἰσχίνῃ, ὅτ' ἐβουλεύεθ' ὁ δῆμος περὶ τῆς συμμαχίας τῆς πρὸς Φίλιππον κατὰ τὸ Δημοσθένους ψήφισμ' ἐν τῇ ὑστέρᾳ τῶν δυοῖν ἐκκλησιῶν, ὅτ' οὐκ ἐξῆν δημηγορεῖν, ἀλλὰ τὰ περὶ τῆς εἰρήνης καὶ συμμαχίας ψηφίσματ' ἐπεψηφίζετο, ἐν ταύτῃ τῇ ἐκκλησίᾳ Δημοσθένην ἐπιδεῖξασθαι παρακαθήμενον ψήφισμα γεγραμμένον ἑαυτῷ, ἐφ' ᾧ ἐπεγέγραπτο τὸ Δημοσθένους ὄνομα, καὶ ἀνακοινοῦσθαι αὐτὸν αὐτῷ, εἰ δῷ ἐπιψηφίσαι τοῖς προέδροις, καὶ εἶναι, ἐφ' οἷς τὴν εἰρήνην καὶ τὴν συμμαχίαν ἔγραψε ποιεῖσθαι, ἐπὶ τοῖς αὐτοῖς, ἐφ' οἷσπερ καὶ Φιλοκράτης ἐγεγράφει.



abgefassten Anträge an den Schreiber unterliess, verzichtete selbstverständlich auf die Vornahme der Abstimmung über dieselben. Demosthenes hatte aber diese Förmlichkeit nicht etwa schon am ersten Tage erfüllen können, schon deshalb nicht, weil ihre definitive Formulirung ohne Verhandlung mit Philipps Gesandten gar nicht möglich war. Es kann also ganz richtig sein, dass er an dem zweiten Tage sich mit politischen Freunden berieth, ob er dennoch den Versuch einer Abstimmung riskiren solle, der freilich nur dann Aussicht auf Verwirklichung hatte, wenn der Entwurf des Philokrates, den die Gesandten gebilligt hatten, bei der Abstimmung abgelehnt worden wäre, dessen Gelingen aber dann auch mit dem Abbruch der Verhandlungen gleichbedeutend sein musste. Wenn diese Combination richtig ist, so sehen wir Demosthenes am zweiten Verhandlungstage nahe daran, das von ihm in gutem Glauben und mit redlichem Eifer aufgeführte Werk der Versöhnung zu zerstören. Dieser Umschwung war in der That über Nacht erfolgt. Es lag darin für den oberflächlichen und übelwollenden Beurtheiler eine arge Inconsequenz, welche Aeschines mit grossem Geschick auszubeuten weiss; für jenen, der sich der Ueberzeugung nicht verschliessen will, dass es Demosthenes nicht auf den Frieden um jeden Preis, nicht auf den Frieden als solchen, sondern auf die durch den Frieden zu erlangende Sicherstellung Athens für die Zukunft ankam, liegen die Motive dieser Schwenkung klar genug vor, wenn er nur einen vorurtheilsfreien Blick auf die Verhandlungen des ersten Tages wirft, so unentwirrbar und widerspruchsvoll die Berichte darüber auch lauten mögen.

Als die Gesandten Philipps in Athen erschienen, erhielten sie, wie das üblich war, zunächst Zutritt zu der Bule,[1] um ihres Königs Botschaft zu bestellen. Dass dieselbe die guten Hoffnungen, an denen Demosthenes bis dahin festgehalten hatte, völlig vernichten musste, ersieht man aus dem Friedensentwurf, den Philokrates im Einklang mit der Antwort Philipps und auf Grund dieser ersten Verhandlung mit den Gesandten ausarbeitete und am ersten Verhandlungstage der Volksversammlung, in welcher jene von dem Rathe vorgestellt wurden, empfahl

[1] Vgl. die oben S. 440 besprochene Inschrift CIA. II nr. 49 περὶ ὧν λέγουσιν ἐν τῇ βουλῇ οἱ πρέσβεις, allerdings mit starker, aber nicht unsicherer Ergänzung, und Pollux VIII 95.

und vorlegte. Es war ein Friedens- und Bundesvertrag zwischen Athen und seinen Bundesgenossen einer-, Philipp und seinen Bundesgenossen andererseits auf Grund des gegenwärtigen Besitzstandes, den sich die Paciscenten gegenseitig garantirten, indem zugleich die Freiheit des Seeverkehres unter Athens Obhut gestellt wurde. Das bedeutete für Athen den definitiven Verzicht auf Amphipolis und die anderen von Philipp im Kriege genommenen Plätze. Ja Philokrates nahm die Phokier und Halier ausdrücklich von dem Vertrage aus und lieferte damit nach den Anschauungen der nationalen Partei die letzte Festung aus, welche Griechenlands Freiheit gegen die Angriffe des Barbaren schützte.[1] Philipp erschien in seiner ganzen Ueberlegenheit als der den Frieden dictirende Sieger.

---

[1] Die Eingangsformel Ἀθηναίοις καὶ Ἀθηναίων συμμάχοις πλὴν Ἀλέων καὶ Φωκέων gibt Dem. RvdGes. § 159, § 278 und Heg. RvHalonn. § 31 μὴ μόνον ἡμᾶς καὶ τοὺς συμμάχους τοὺς ἡμετέρους καὶ Φίλιππον καὶ τοὺς συμμάχους τοὺς ἐκείνου ἄγειν τὴν εἰρήνην. — Die Statusquo-Formel ἑκατέρους ἔχειν ἃ ἔχουσιν folgerten die Scholien zu Heg. RvHal. § 18 und § 23 und zu Dem. RvdGes. § 161 richtig aus Heg. RvHal. § 26 ff. φησὶν δὲ (ὁ Φίλιππος) Ἀμφίπολιν ἑαυτοῦ εἶναι· ὑμᾶς γὰρ ψηφίσασθαι ἐκείνου εἶναι, ὅτ' ἐψηφίσασθε ἔχειν αὐτὸν ἃ εἶχεν. Die Consequenzen aus dieser Vertragsbestimmung zieht Dem. RvdGes. § 143 ff. und RvFr. § 25 καὶ Φιλίππῳ νυνὶ κατὰ [τὰς] συνθήκας Ἀμφιπόλεως παρακεχωρήκαμεν, καὶ Καρδιανοὺς ἐῶμεν ἔξω Χερρονησιτῶν τῶν ἄλλων τετάχθαι, καὶ τὸν Κᾶρα τὰς νήσους καταλαμβάνειν Χίον καὶ Κῶν καὶ Ῥόδον, καὶ Βυζαντίους κατάγειν τὰ πλοῖα. Der darin liegende Verzicht auf Amphipolis wird von Dem. RvdGes. § 22, § 253 hervorgehoben. — Die Garantie hebt Dem. RvdGes. § 143 ff. hervor, mit zum Theil wörtlicher Anspielung auf den Vertrag: (für den Staat ergab sich aus dem Frieden) τῇ πόλει μὲν τοίνυν ἀφεστηκέναι μὲν ἁπάντων καὶ τῶν κτημάτων καὶ τῶν συμμάχων, ὀμωμοκέναι δὲ Φιλίππῳ, κἄν ἄλλος τις ἴῃ ποτ' ἐπ' αὐτὰ βουλόμενος σώζειν ὑμᾶς κωλύσειν καὶ τὸν μὲν ὑμῖν βουλόμενον παραδοῦναι ἐχθρὸν ἡγήσεσθαι καὶ πολέμιον κτλ. — Ueber den freien Verkehr zur See, der unter Athens Obhut gestellt war, worin unverkennbar eine Anerkennung seiner maritimen Stellung lag, vgl. Heg. RvHal. § 14 ff. περὶ δὲ τῶν λῃστῶν δίκαιόν φησιν εἶναι κοινῇ φυλάττειν (also hatte es der Vertrag zu Athens Gunsten bestimmt). Für den gegenseitigen Schutz ihrer Unterthanen waren wohl nicht besondere Verpflichtungen stipulirt; aus Dem. RvFr. § 8 und vKr. § 44 geht das wenigstens nicht hervor. Er ergab sich wohl von selbst aus dem Friedenszustand (vgl. Dem. RvdGes. § 164 ἐπειδὴ δ' εἰρήνη μὲν ἦν, ἅπασα δ' ἀσφάλεια ἰέναι, RvKr. § 44 u. a.), während zu Kriegszeiten Hab und Gut des fremden Bürgers nicht respectirt wurde und somit im Verkehr zur See und zu Land das Recht des Stärkeren herrschte. — Schaefer hebt endlich noch hervor II 211 als Inhalt des

Es entwickelte sich über diesen Entwurf nach der Entfernung der Gesandten Philipps [1] eine heftige Debatte, deren Umrisse noch deutlich erkennbar sind. Dem Antrage des Philokrates stand zunächst nur das Dogma des Synedriums gegenüber, welches zu Anfang der Sitzung zur Verlesung kommen musste, da ja dadurch das Volk zum Abschluss des Friedens im Namen der Bundesgenossen autorisirt wurde. Philokrates trat dann als der erste Sprecher für seinen Antrag auf, der die Grundlage der Debatte bildete. Die Opposition war eine allgemeine. Mit dem grössten Erfolge sprach Demosthenes. Ich möchte nicht zweifeln, dass er nicht bloss einige Amendements zu dem vorliegenden Entwurf, wie die Aufnahme der Phokier und Halier, begründet, sondern auch genauer die Bedingungen dargelegt haben wird, unter denen er den Abschluss einer Symmachie anrathen könne. Zunächst aber hatte das Bündniss,

---

Friedensinstrumentes: ‚Auch über die Rechtskraft der Geschäftsverträge und andere Handelsverhältnisse werden Bestimmungen getroffen sein'. Das aber geht aus Heg. RvHal. § 9—13 nicht hervor und an eine Art Handelsvertrag, an Aufnahme von Bestimmungen eines solchen, ist schon darum nicht zu denken, weil von der Ingerenz eines heliastischen Gerichtshofes, in dessen Hand nach der vorausgehenden Procheirotonie der Ekklesie die definitive Genehmigung solcher Verträge gelegt war, nichts verlautet. — Was Demosthenes im Sinne hat, wenn er RvdGes. § 144 sagt ἐν ᾗ (Φιλοκράτους γνώμῃ) καὶ ταῦτα καὶ πόλλ' ἄλλ' ἔτι τούτων δεινότερ' ἐστὶ γεγραμμένα, wissen wir nicht.

[1] Dass die Gesandten fremder Staaten nach Ausrichtung ihres Auftrags in der Ekklesie sich zu entfernen pflegten, lässt sich schliessen aus Dem. RvdGes. § 144 (s. die folg. Anm.) und Xen. Hell. V 1, 49 μετὰ ταῦτα ἐβουλεύοντο οἱ Ἀθηναῖοι, was nicht heissen kann, wie Busolt erklärt, ‚nach Schluss der Debatte beriethen sie sich'. Denn βουλεύεσθαι ist eben debattiren und es heisst weiter καὶ τῶν μὲν ἀντιλεγόντων οὐκ ἠνείχοντο ἀκούοντες, ἐψηφίσαντο δὲ βοηθεῖν πανδημεί κτλ. Vielmehr heisst μετὰ ταῦτα ‚nach diesen Reden der fremden Gesandten', die also der Debatte vorausgingen. Jedenfalls folgt nicht das Gegentheil aus Dem. RvdGes. § 113, indem dort Aeschines in der Ekklesie ἐνδεικνύμενος τοῖς πρέσβεσι παρὰ τοῦ Φιλίππου παροῦσι »πολλοὺς« ἔφη »τοὺς θορυβοῦντας εἶναι, ὀλίγους δὲ τοὺς στρατευομένους«. Auch den in Athen anwesenden Gesandten konnte er sich durch diese Worte empfehlen wollen. Das aber heisst hier ἐνδείκνυσθαι (vgl. § 160 ἐχαρίζοντο πάντ' ἐνδεικνύμενοι καὶ ὑπερκολακεύοντες ἐκεῖνον). In Betracht kommt ein analoger Vorgang der spartanischen Volksversammlung, den wir aus Thukydides' Beschreibung I 67—87 kennen. Nachdem die Gesandten der Korinthier und Athener gesprochen, heisst es c. 79: μεταστησάμενοι πάντας ἐβουλεύοντο κατὰ σφᾶς αὐτοὺς περὶ τῶν παρόντων.



Philokrates' Entwurf nicht ohne harten Tadel verworfen haben soll. Demosthenes will sich an den Wortlaut dessen, was Aeschines bei dieser Gelegenheit sprach, erinnern [1] und wird den Inhalt der kurzen Rede im Ganzen richtig wiedergeben. Aeschines hatte sich nicht zu schämen, wenn er von seiner Seite den von Demosthenes angeregten Versuch bessere Bedingungen zu erreichen unterstützte. Aber, wird man dieser Auffassung entgegenhalten, weshalb schweigt er von diesem Motiv? Warum müht er sich ab, für seine Behauptung nur einmal und zwar für den Frieden gesprochen zu haben, welche nur durch Zeugen jener Verhandlungen glaubhaft zu machen war, die fadenscheinigsten Beweise vorzubringen? Weil die Darlegung des wahren Sachverhaltes Demosthenes' patriotisches Bemühen im hellsten Lichte gezeigt und das Kartenhaus von Anschuldigungen, welche jenen als Philokrates' rechte Hand und bestochenen Helfershelfer der Gesandten Philipps zeigen sollten, über den Haufen geworfen hätte.

Aeschines' weitere Erzählung selbst bestätigt die vorgetragene Ansicht von Demosthenes' Absichten und Anträgen. Als Buleuten und Antragsteller fiel ihm die Aufgabe zu, vor dem Rathe natürlich, mit den vorgeladenen Gesandten zu verhandeln und darüber in der Ekklesie des nächsten Tages Bericht zu erstatten. Auch Aeschines weiss sich an den Wortlaut dieses Berichtes zu erinnern und zwar erst in der 16 Jahre später gehaltenen Rede gegen Ktesiphon; aber es war ein bedeutsamer Moment und tausend Ohren waren auf Demosthenes' Erklärung gespannt, welche über das Schicksal der Zukunft entschied. Da Demosthenes dieselbe im Namen der Bule vorgetragen haben wird, war sie zudem protokollirt, und sie trägt auch durchaus das

---

[1] Dem. vdGes. § 13 ἀναστὰς (Αἰσχίνης) τῇ προτέρᾳ τῶν ἐκκλησιῶν, ἐν αἷς περὶ τῆς εἰρήνης ἐβουλεύεσθε, ἤρξατο ἀρχήν, ἣν ἐγὼ καὶ τοῖς ῥήμασιν οἶμαι τοῖς αὐτοῖς, οἷσπερ οὗτος εἶπεν ἐν ὑμῖν ἀπομνημονεύσειν: ,εἰ πάνυ πολύν' ἔφη ,χρόνον ἐσκόπει Φιλοκράτης, ὦ ἄ. Ἀ., πῶς ἂν ἄριστ' ἐναντιωθείη τῇ εἰρήνῃ, οὐκ ἂν αὐτὸν ἄμεινον εὑρεῖν οἶμαι ἢ τοιαῦτα γράφοντα. ἐγὼ δὲ ταύτην μὲν τὴν εἰρήνην, ἕως ἂν εἷς Ἀθηναίων λείπηται, οὐδέποτ' ἂν συμβουλεύσαιμι ποιήσασθαι τῇ πόλει, εἰρήνην μέντοι φημὶ δεῖν ποιεῖσθαι'. καὶ τοιούτους τινὰς εἶπε βραχεῖς καὶ μετρίους λόγους. Auch Demosthenes wendet hier das seinem Gegner geläufige Kunststückchen an, nur den Eingang der Rede zu geben, welcher allerdings den Eindruck heftigster Opposition erzeugt, obgleich der letzte Satz εἰρήνην μέντοι φημὶ δεῖν ποιεῖσθαι verräth, wie rasch er einzulenken wusste.

Gepräge innerer Glaubwürdigkeit, wenn man nur einige falsche Züge und Farben daraus entfernt.[1] Aeschines' Bericht ist ein Meisterstück sophistischer Gewandtheit, indem er mit den unscheinbarsten Mitteln Demosthenes' Stellung zu der Friedensfrage völlig verkehrt und durch die Wiedergabe des Wortlautes der demosthenischen Erklärung den Effect voller Wahrhaftigkeit erzeugt. Nach ihm erscheint Demosthenes in der Ekklesie προκαταλαβὼν τὸ βῆμα, wo ihm doch als Antragsteller des vorausgehenden Tages und Führer der Zwischenverhandlung mit den Gesandten Philipps das erste Wort gebührte, indem ohne seinen Bericht gar nicht weiter verhandelt werden konnte. Diese Zwischenverhandlung selbst deutet Aeschines nur so weit an als nothwendig und dies mit Worten, die glauben machen, als liege eine ablehnende Erklärung der Gesandten noch gar nicht vor (οὐδὲν ὄφελος ἔφη τῶν χθὲς εἰρημένων εἶναι λόγων, εἰ ταῦθ' οἱ Φιλίππου μὴ συμπεισθήσονται πρέσβεις). Im weiteren ist eine grammatische Form gewählt, welche an Demosthenes als überzeugten Vertreter dieser Erklärungen zu denken zwingen will, obwohl sie mit den klar ausgesprochenen Gedanken desselben unvereinbar sind und ihr ursprüngliches Gepräge nicht ganz verwischt werden konnte. ‚Er kenne nicht den Frieden ohne Bündniss', soll Demosthenes gesagt haben (οὐδὲ γιγνώσκειν ἔφη τὴν εἰρήνην ἀπούσης συμμαχίας), der am Tage vorher für die Vertagung des Bündnisses und den Abschluss eines blossen Friedens gesprochen, während der Ausdruck οὐδὲ γιγνώσκειν durch seine Färbung deutlich verräth, wer ihn gebraucht hatte; denn dies ist der Ausdruck der Ablehnung von Seite desjenigen, dem man etwas anzuerkennen zumuthet.[2] ‚Er oder man

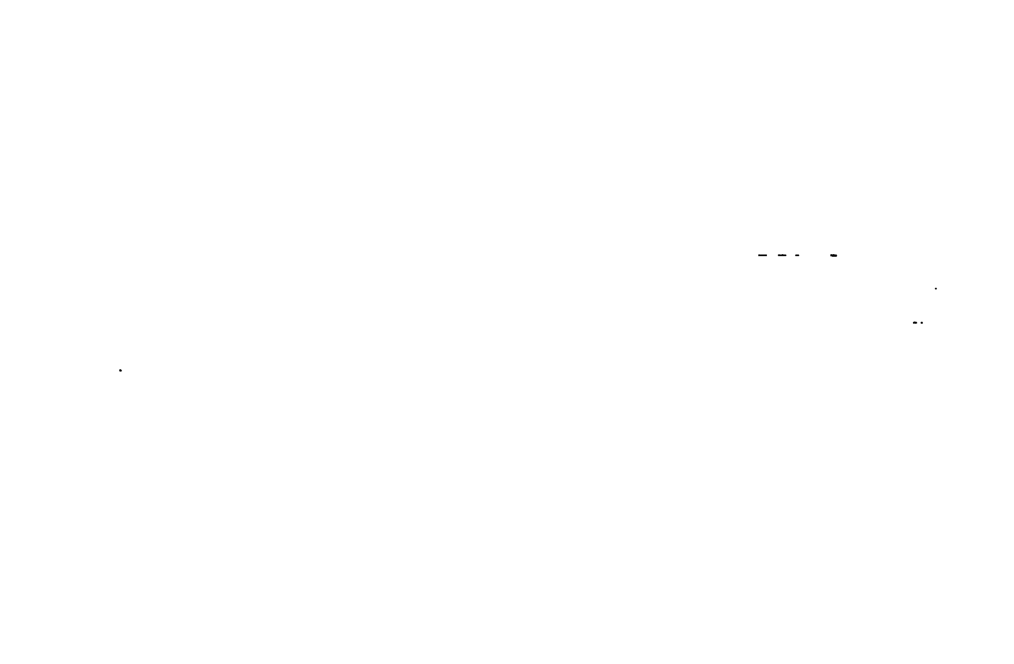
[1] Aesch. RgKtes. § 71 νὺξ ἐν μέσῳ, καὶ παρῆμεν τῇ ὑστεραίᾳ εἰς τὴν ἐκκλησίαν· ἐνταῦθα δὴ προκαταλαβὼν Δημοσθένης τὸ βῆμα οὐδενὶ τῶν ἄλλων παραλιπὼν λόγον, οὐδὲν ὄφελος ἔφη τῶν χθὲς εἰρημένων εἶναι λόγων, εἰ ταῦθ' οἱ Φιλίππου μὴ συμπεισθήσονται πρέσβεις, οὐδὲ γιγνώσκειν ἔφη τὴν εἰρήνην ἀπούσης συμμαχίας· οὐ γὰρ ἔφη δεῖν, καὶ γὰρ τὸ ῥῆμα μέμνημαι ὡς εἶπε, διὰ τὴν ἀηδίαν τοῦ λέγοντος ἅμα καὶ τοῦ ὀνόματος, ἀπορρῆξαι τῆς εἰρήνης τὴν συμμαχίαν, οὐδὲ τὰ τῶν Ἑλλήνων ἀναμένειν μελλήματα, ἀλλ' ἢ πολεμεῖν αὐτοὺς ἢ τὴν εἰρήνην ἰδίᾳ ποιεῖσθαι. καὶ τελευτῶν ἐπὶ τὸ βῆμα παρακαλέσας Ἀντίπατρον ἐρώτημά τι ἠρώτα, προειπὼν μὲν ἃ ἐρήσεται, προδιδάξας δ' ἃ χρὴ κατὰ τῆς πόλεως ἀποκρίνασθαι. καὶ τέλος ταῦτ' ἐνίκα, τῷ μὲν λόγῳ προσβιασαμένου Δημοσθένους, τὸ δὲ ψήφισμα γράψαντος Φιλοκράτους.

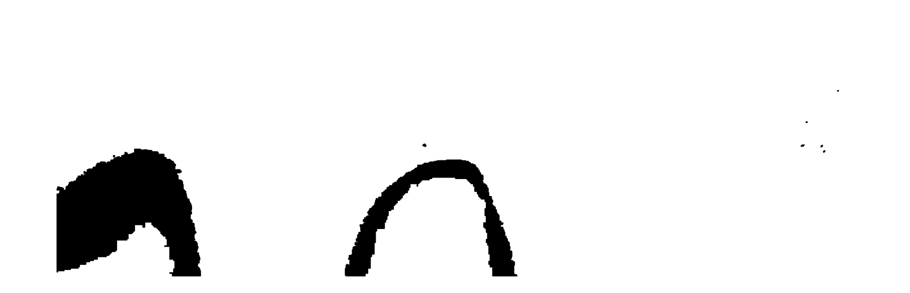
[2] Vgl. Aesch. vdGes. § 84 οὐδὲ γιγνώσκειν τῶν συμμαχιῶν τοὺς συνεφαπτομένους ὥσπερ ἐν τοῖς σπένδουσι τῶν ἱερῶν.

dürfe nicht‘, so soll er fortgefahren haben, ‚das Bündniss vom Frieden abreissen noch die zögernden Entschliessungen der Griechen abwarten, sondern diese müssten entweder für sich den Krieg führen oder Separatfrieden abschliessen‘, obgleich ganz unauffindbar ist, welche Verpflichtung ihn hätte abhalten sollen, das Bündniss vom Frieden zu trennen und der unattische Ausdruck ἀπορρῆξαι τῆς εἰρήνης τὴν συμμαχίαν schon den demosthenischen Ursprung verleugnet. Keine Frage. Was Erklärung der makedonischen Gesandten war und Demosthenes als solche in der Ekklesie mittheilte, hat Aeschines durch die Streichung des Anfangs und die Auslassung des Wörtchens τούτους vor οὐδέ dem Demosthenes unterschoben. Fügen wir dasselbe hinzu, so bedeutet die Erklärung: die gestern laut gewordenen Forderungen — man denke etwa an die Herausgabe von Amphipolis oder den Einschluss der Phokier — hätten die Zustimmung der Gesandten nicht erhalten; ja diese wollten nicht einmal von dem Frieden ohne das Bündniss etwas wissen; denn sie seien nicht bevollmächtigt von dem Frieden das Bündniss zu trennen noch hier zu warten, bis die Gesandtschaften der zögernden Hellenen eingetroffen. Aeschines lässt aber Demosthenes, welcher doch zuletzt für den Frieden ohne Bündniss eingetreten, nicht bloss sagen, er könne das Bündniss vom Frieden nicht trennen; er geht in der Entstellung der Wahrheit noch weiter, indem er seinen Gegner selbst vor dem Volke unter einer Decke mit den Gesandten spielen und an Antipater Fragen stellen lässt, deren Beantwortung er ihm soufflirt habe, um Athen in das Joch dieses drückenden Friedens zu zwängen.[1] Eine kritische Untersuchung können derartige Subjectivitäten nicht beirren.

Nach diesem Bericht des Demosthenes wurde die Debatte von neuem aufgenommen. Demosthenes und seine Gesinnungsgenossen erklärten sich gegen den Entwurf des Philokrates und für das Dogma des Synedriums, indem sie vor allem die Phokier in den Frieden einschliessen und den anderen griechischen Staaten den Beitritt offen halten wollten. Dass sie der Consequenz dieser Schritte sich wohl bewusst waren und einer Wiederaufnahme des Kampfes entgegensahen, erhellt aus

[1] Aeschines a. a. O. § 72 καὶ τελευτῶν ἐπὶ τὸ βῆμα παρακαλέσας Ἀντίπατρον ἐρώτημά τι ἠρώτα, προειπὼν μὲν ἃ ἐρήσεται, προδιδάξας δ' ἃ χρὴ κατὰ τῆς πόλεως ἀποκρίνασθαι.





bestimmten, liegen so klar und vollständig zu Tage, dass es zu ihrem Verständniss der unerwiesenen und unerweisbaren Annahme der Bestechung nicht bedarf. Wie hätte der Staat ohne Heer, ohne Bundesgenossen, mit zerrütteten Finanzen, der nach Demosthenes' eigenem Geständniss an dem Tage, da sich der erste Hoffnungsschimmer auf Frieden zeigte, abgerüstet, der im günstigen Fall zu einer kostspieligen Defensive stark genug war, in dem Augenblick den Kampf gegen Philipp erfolgreich wieder aufzunehmen hoffen können, da Philipp mächtiger als je dastand und nach Olynths Fall völlig unbelästigt seine ganze Kraft gegen Athen concentriren konnte, da Thebaner wie Phokier ihn mit offenen Armen zu empfangen bereit waren und auch im Peloponnes eine mächtige Partei sich für ihn rührte? Zudem operirte Philipp in Thrakien in der Nähe der athenischen Besitzungen, welche auf die erste Nachricht von dem Abbruch der Verhandlungen in Athen unvorbereitet und ungeschützt das Ziel seines Angriffs werden mussten. Es ist eine Kühnheit, welche nur der Erfolg entschuldigt, in einem so durchaus ungleichen Kampfe nicht vom Platze zu weichen; aber nicht verwerflich zur Besonnenheit zu rathen. Aeschines' und Eubulos' Erwägungen siegten. Der philokratische Entwurf ward angenommen. Ein wichtiges Amendement setzte aber doch die Opposition durch; die Phokier und Halier wurden nicht ausdrücklich vom Frieden ausgeschlossen.[1] Praktische Bedeutung konnte dasselbe zunächst nicht haben, so lange es nicht gelang,

---

μὲν οὗτος, ἔγραψε δ' ὁ βδελυρὸς Φιλοκράτης, ἐξ ὧν αἰσχρὰν ἀντ' ἴσης συνέβη γενέσθαι τὴν εἰρήνην, οὗτοι δὲ τοῖς μετὰ ταῦτ' ἀδικήμασι πάντ' ἀπολωλέκασι, ἡνίκαῦτα διήλλαξαι.

[1] Dem. vdGes. § 159 τήν τε γὰρ εἰρήνην, οὐχὶ δυνηθέντων ὡς ἐπεχείρησαν οὗτοι [τὸ πρῶτον] ‚πλὴν Ἀλέων καὶ Φωκέων' γράψαι, ἀλλ' ἀναγκασθέντος ὑφ' ὑμῶν τοῦ Φιλοκράτους ταῦτα ἀπαλεῖψαι, γράψαι δ' ἄντικρυς Ἀθηναίους καὶ τοὺς Ἀθηναίων συμμάχους'. Vgl. § 278 und Hegesippus RvHal. § 31. Demnach unterscheidet auch Demosthenes genau zwischen dem Entwurf des Philokrates und dem beschlossenen Frieden, vgl. RvdGes. § 161 λέγε .... εἶτα τὸ Φιλοκράτους ψήφισμα καὶ τὸ τοῦ δήμου. — Dass die Gesandten Philipps den Athenern in der phokischen Frage jede Illusion benahmen, ergibt sich, abgesehen von der früher festgestellten Bedeutung der demosthenischen Erklärung am zweiten Verhandlungstage, auch aus anderen Stellen, z. B. Dem. RvdGes. § 69 καὶ ὁ μὲν Ἀντίπατρος καὶ ὁ Παρμενίων δεσπότῃ διακονοῦντες καὶ οὐ μέλλοντες ὑμῖν μετὰ ταῦτ' ἐντεύξεσθαι, ὅμως τοῦθ' εὕροντο, μὴ δι' αὐτῶν ὑμᾶς ἐξαπατηθῆναι κτλ.

bei anderer Gelegenheit widerlegen. Zunächst durch den Bericht über die Verhandlungen des Bundesvertrags zwischen Athen und Sparta und den beiderseitigen Bundesgenossen, die vermuthlich im Frühjahr 369 in Athen geführt wurden.

Xenophon schildert uns die Debatte der Volksversammlung am ersten Verhandlungstage. Dieselbe nun findet auf Grund eines Probuleuma statt, dessen Antragsteller uns nicht genannt wird. Prokles von Phlius tritt nach anderen Rednern auf, um in ausführlicher Rede den mit dem Rath vereinbarten Vertragsentwurf zu empfehlen, wornach die Athener die Führung zur See, die Lakedaemonier die Führung zu Lande haben sollten, und findet bei den Athenern und anwesenden Lakedaemoniern Beifall. Dagegen erhebt sich Kephisodotos, um das Rathsgutachten zu bekämpfen und eine gemeinsame Theilnahme beider Staaten an der Führung zu Land und zur See in Anregung zu bringen; eine bestimmte Modalität dieser Theilnahme beantragt er nach unserem Berichte nicht, der nur noch kurz erwähnt, dass die Athener sich umstimmen liessen und beschlossen, dass Athener und Lakedaemonier durch je fünf Tage den Oberbefehl haben sollten. Er wird es dem Rathe überlassen haben, diese Modalität auf Grund neuer Verhandlungen mit den Gesandten festzustellen und die Abstimmung wird demnach erst am nächsten Tage erfolgt sein, so dass also auch damals δὶς ἐκκλησίας γενομένης κατὰ τὸν νόμον die Entscheidung erfolgt sein dürfte.[1]

[1] Xenophon Hellen. VII 1, 1 τῷ δ' ὑστέρῳ ἔτει Λακεδαιμονίων καὶ τῶν συμμάχων πρέσβεις ἦλθον αὐτοκράτορες Ἀθήναζε, βουλευσόμενοι καθ' ὅ τι ἡ συμμαχία Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀθηναίοις ἔσοιτο. λεγόντων δὲ πολλῶν μὲν ξένων, πολλῶν δὲ Ἀθηναίων, ὡς δέοι ἐπὶ τοῖς ἴσοις καὶ ὁμοίοις τὴν συμμαχίαν εἶναι, Προκλῆς Φλιάσιος εἶπε τὸν λόγον τόνδε: (§ 2) .... τὰ μὲν οὖν ἄλλα σχεδόν τι συνωμολόγηται, περὶ δὲ τῆς ἡγεμονίας νῦν ἡ σκέψις. τῇ μὲν βουλῇ προβεβούλευται ὑμετέραν μὲν εἶναι τὴν κατὰ θάλατταν, Λακεδαιμονίων δὲ τὴν κατὰ γῆν .... (§ 11) ἐγὼ μὲν οὖν, ὥσπερ τῇ βουλῇ προβεβούλευται, ταῦτα εἴρηκά τε καὶ συμφορώτατα ἡγοῦμαι ἀμφοῖν εἶναι· ὑμεῖς δὲ εὐτυχοῖτε τὰ κράτιστα πᾶσιν ἡμῖν βουλευσάμενοι. (§ 12) ὁ μὲν ταῦτ' εἶπεν. οἱ δὲ Ἀθηναῖοί τε καὶ οἱ τῶν Λακεδαιμονίων παρόντες ἐπῄνεσαν ἀμφότεροι ἰσχυρῶς τὸν λόγον αὐτοῦ. Κηφισόδοτος δὲ παρελθὼν ... ἔφη ..... (§ 14) ἔστιν οὖν, ἔφη ὁ Κηφισόδοτος, ἰσαίτερον ἢ ἐν μέρει μὲν ἑκατέρους ἡγεῖσθαι τοῦ ναυτικοῦ, ἐν μέρει δὲ τοῦ πεζοῦ καὶ ὑμᾶς τε εἴ τι ἀγαθόν ἐστιν ἐν τῇ κατὰ θάλατταν ἀρχῇ, τούτων μετέχειν καὶ ἡμᾶς ἐν τῇ κατὰ γῆν. ἀκούσαντες ταῦτα οἱ Ἀθηναῖοι μετεπείσθησαν καὶ ἐψηφίσαντο κατὰ πενθήμερον ἑκατέρους ἡγεῖσθαι. Für die Kürze der xenophontischen Dar-




ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ und γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς κτλ., sowie uns derselbe zum Ueberfluss noch verbürgt, dass der Rath die Botschaft der Gesandten in Empfang genommen περὶ ὧν λέγουσιν ἐν τῇ βουλῇ οἱ πρέσβεις (vgl. oben S. 440) Ebenso in dem Vertrag vom Jahre 362/1 mit den Arkadern, Achaeern u. s. w.: Z. 2 ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ und Z. 15 ἐπειδὴ . . . ἡ βουλὴ προὐβούλευσεν und endlich in der Symmachie-Erneuerung mit den Mytilenaeern: Z. 1 ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ. Und dass auch bei der Berathung der Botschaft des Dionysios der Rath nicht übergangen und sein Gutachten nicht etwa durch das Dogma des Synedriums ersetzt wurde, ist früher nachgewiesen worden. Ja selbst wenn die Präscripte solcher Urkunden wie z. B. in dem Vertrag mit Dionysios (CIA. II nr. 52) nur die eine und letzte Instanz des Demos erwähnen (ἔδοξε τῷ δήμῳ), beruht dies auf anderen Umständen, nicht aber auf dem Ausfall des Rathsgutachtens.

Was sich aus dieser Betrachtung, wenn nicht alles täuscht, mit Nothwendigkeit ergibt, ist für die Beurtheilung des Friedens mit Philipp und sein Zustandekommen bedeutsam. Denn dann war es nicht Philokrates, der in der ersten Volksversammlung den Friedensentwurf gleichsam improvisirte, sondern an seiner Ausarbeitung und Feststellung hatte der Rath, nachdem dort die makedonischen Gesandten gehört worden waren, Theil genommen, und indem an der Spitze seines Gutachtens zwar Philokrates' Name stand (Φιλοκράτης εἶπεν), folgte dann ohne Zweifel jene Formel, durch welche der Rath den Antrag als die Summe des unter den gegenwärtigen Umständen Erreichbaren empfahl (περὶ ὧν λέγουσιν οἱ πρέσβεις, δεδόχθαι τῇ βουλῇ δέχεσθαι τὴν συμμαχίαν καθὰ ἐπαγγέλλονται κτλ.)[1] Dass Demosthenes schon in der Bule dem Entwurfe opponirt haben wird, ist zu vermuthen und auch zu begreifen, dass er alle Verantwortlichkeit auf das Haupt des Antragstellers abwälzt, ohne der Ingerenz des Rathes auch nur mit einem Worte zu gedenken; denn nach attischer Rechtsanschauung ist einzig und allein der Antragsteller für die formelle wie die materielle Seite seines Antrags verant-

[1] Mit gleicher Berechtigung hat Fränkel ‚Die attischen Geschworenengerichte' S. 84 in dem Rathsgutachten ein Moment gefunden, welches das Vorgehen in dem Processe gegen die Feldherrn der Arginusenschlacht im Jahre 406 milder und richtiger beurtheilen lässt.

wie die Dinge lagen, allen Werth für ihn verloren. Eine erwünschte Veranlassung dasselbe unter einem plausiblen Vorwand fallen zu lassen, bot ihm das Dogma des Synedriums, das, wie wir sahen, nur den Frieden unter näher präcisirten gerechten und billigen Bedingungen abgeschlossen zu sehen wünschte. Er stellte demnach den förmlichen Antrag, dieses zur Basis der weiteren Verhandlungen zu machen und zu diesem Zwecke die Gesandten Philipps neuerdings vorzuladen.[1] Es war dies ein Zwischenfall, den er selbst zu der Zeit, als er die Abhaltung zweier Volksversammlungen mit fixer Tagesordnung nach altem Herkommen beantragte, nicht voraussehen konnte und welcher, wenn wirklich diese alte Verhandlungsformel für die zweite Ekklesie nur die Abstimmung festsetzte, die Wiederaufnahme der Debatte auf Grund der inzwischen gepflogenen neuen Verhandlungen mit den Gesandten nothwendig erheischte, so dass auch dadurch Aeschines' Bemühen aus jenem Psephisma zu erweisen, dass am nächsten Tage keine Debatte stattfinden konnte, widerlegt wird.

Es ist bezeichnend für die Stimmung des Volkes, dass Demosthenes' Antrag durchging, bezeichnender, dass selbst Aeschines für das Dogma des Synedriums sich aussprach und

[1] Dem. vdGes. § 144 ταῦτα γάρ ἐσθ' ἃ συνεῖπε μὲν Αἰσχίνης οὑτοσί, ἔγραψε δ' ὁ τούτου συνεργὸς Φιλοκράτης καὶ κρατοῦντος ἐμοῦ τὴν προτέραν ἡμέραν καὶ πεπεικότος ὑμᾶς τὸ τῶν συμμάχων δόγμα κυρῶσαι καὶ καλέσαι τοὺς πρέσβεις τοὺς τοῦ Φιλίππου, ἐκκρούσας οὗτος εἰς τὴν ὑστεραίαν τὴν Φιλοκράτους γνώμην ἔπεισεν ἑλέσθαι κτλ. Abweichend ist die Schaefersche Auffassung dieser Worte (II 214): ‚Die athenische Bürgerschaft ... wollte sofort Beschluss fassen und die makedonischen Gesandten demgemäss bescheiden; indessen ward der einmal festgestellten Tagesordnung entsprechend, die Abstimmung auf den anderen Tag verschoben'. Für meine Meinung spricht zu deutlich der weitere Gang der Verhandlung, um hier Schaefer weitläufiger widerlegen zu müssen. — Dass man nach dieser ersten Ekklesie den Gedanken auf Abschluss einer Symmachie fallen gelassen hatte und sich mit der Hoffnung trug, es werde sich mit den Bevollmächtigten Philipps zunächst noch ein einfacher Friede vereinbaren lassen, sagt Aeschines, ein in diesem Punkt ganz unverfänglicher Zeuge. Aesch. vdGes. § 71 τούτῳ τῷ δόγματι συνειπεῖν ὁμολογῶ, καὶ πάντες οἱ ἐν τῇ προτέρᾳ τῶν ἐκκλησιῶν δημηγοροῦντες· καὶ ὁ δῆμος ἀπῆλθε τοιαύτην τινὰ δόξαν εἰληφώς, ὡς ἔσται μὲν ἡ εἰρήνη, περὶ δὲ συμμαχίας οὐκ ἄμεινον εἴη διὰ τὴν τῶν Ἑλλήνων παράκλησιν βουλεύσασθαι, ἔσται δὲ κοινῇ μετὰ πάντων Ἑλλήνων ἁπάντων.

Philokrates' Entwurf nicht ohne harten Tadel verworfen haben soll. Demosthenes will sich an den Wortlaut dessen, was Aeschines bei dieser Gelegenheit sprach, erinnern [1] und wird den Inhalt der kurzen Rede im Ganzen richtig wiedergeben. Aeschines hatte sich nicht zu schämen, wenn er von seiner Seite den von Demosthenes angeregten Versuch bessere Bedingungen zu erreichen unterstützte. Aber, wird man dieser Auffassung entgegenhalten, weshalb schweigt er von diesem Motiv? Warum müht er sich ab, für seine Behauptung nur einmal und zwar für den Frieden gesprochen zu haben, welche nur durch Zeugen jener Verhandlungen glaubhaft zu machen war, die fadenscheinigsten Beweise vorzubringen? Weil die Darlegung des wahren Sachverhaltes Demosthenes' patriotisches Bemühen im hellsten Lichte gezeigt und das Kartenhaus von Anschuldigungen, welche jenen als Philokrates' rechte Hand und bestochenen Helfershelfer der Gesandten Philipps zeigen sollten, über den Haufen geworfen hätte.

Aeschines' weitere Erzählung selbst bestätigt die vorgetragene Ansicht von Demosthenes' Absichten und Anträgen. Als Buleuten und Antragsteller fiel ihm die Aufgabe zu, vor dem Rathe natürlich, mit den vorgeladenen Gesandten zu verhandeln und darüber in der Ekklesie des nächsten Tages Bericht zu erstatten. Auch Aeschines weiss sich an den Wortlaut dieses Berichtes zu erinnern und zwar erst in der 16 Jahre später gehaltenen Rede gegen Ktesiphon; aber es war ein bedeutsamer Moment und tausend Ohren waren auf Demosthenes' Erklärung gespannt, welche über das Schicksal der Zukunft entschied. Da Demosthenes dieselbe im Namen der Bule vorgetragen haben wird, war sie zudem protokollirt, und sie trägt auch durchaus das

[1] Dem. vdGes. § 13 ἀναστὰς (Αἰσχίνης) τῇ προτέρᾳ τῶν ἐκκλησιῶν, ἐν αἷς περὶ τῆς εἰρήνης ἐβουλεύεσθε, ἤρξατο ἀρχήν, ἣν ἐγὼ καὶ τοῖς ῥήμασιν οἶμαι τοῖς αὐτοῖς, οἷσπερ οὗτος εἶπεν ἐν ὑμῖν ἀπομνημονεύσειν: ‚εἰ πάνυ πολύν' ἔφη ‚χρόνον σκόπει Φιλοκράτης, ὦ ἄ. Ἀ., πῶς ἂν ἄριστ' ἐναντιωθείη τῇ εἰρήνῃ, οὐκ ἂν αὐτὸν ἄμεινον εὑρεῖν οἶμαι ἢ τοιαῦτα γράφοντα. ἐγὼ δὲ ταύτην μὲν τὴν εἰρήνην, ἕως ἂν εἷς Ἀθηναίων λείπηται, οὐδέποτ' ἂν συμβουλεύσαιμι ποιήσασθαι τῇ πόλει, εἰρήνην μέντοι φημὶ δεῖν ποιεῖσθαι'. καὶ τοιούτους τινὰς εἶπε βραχεῖς καὶ μετρίους λόγους. Auch Demosthenes wendet hier das seinem Gegner geläufige Kunststückchen an, nur den Eingang der Rede zu geben, welcher allerdings den Eindruck heftigster Opposition erzeugt, obgleich der letzte Satz εἰρήνην μέντοι φημὶ δεῖν ποιεῖσθαι verräth, wie rasch er einzulenken wusste.

Während das Synedrium, wie aus diesen Thatsachei hervorgeht, in der Zeit vor dem Bundesgenossenkriege eine gewissen Ansehens sich erfreute, indem das Volk in wichtigei Staatsangelegenheiten, welche den Bund mitberührten, nicht leich entschied, ohne sein Gutachten über die zu fassenden Beschlüss eingeholt zu haben, so scheint in der Zeit nach demselben, s weit aus den Verhandlungen des philokratischen Friedens ei Schluss gestattet ist, selbst dieses bloss formelle Recht seinen vollen Umfang nach nicht mehr aufrecht erhalten worden z sein. Während der Brief des Dionysios und die Botschaft de peloponnesischen Gesandtschaft dem Synedrium zur Einsich übermittelt wird, hören wir von einer ähnlichen Intimation de Schreibens Philipps, welches seine Bevollmächtigten nach Athe überbrachten, nichts, und während die Bule in jenen Fälle ein Gutachten des Synedriums oder seine Zustimmung in Bezu auf den Inhalt der bezüglichen Angebote einholte, gibt hier da Synedrium trotz seiner unverhohlenen Abneigung gegen das i Werden begriffene Bündniss mit Philipp von vornherein sein Zustimmung zu den vom Volke zu fassenden Beschlüssen (δ δ' ἂν βουλεύσηται ὁ δῆμος, τοῦτ' εἶναι κοινὸν δόγμα τῶν συμμάχων Indem sie so *in incertum comitiorum eventum* sich einverstande erklären, üben sie den Schatten eines Rechts, das aber darun um so mehr als eine Bestimmung der noch in Kraft stehende Bundesverfassung anzuerkennen sein wird. Demnach ist es auc wahrscheinlich, dass der Rath im Namen des Volkes sic die Ermächtigung zum Abschluss mit Philipp erbat, obwoh Aeschines in seiner Paraphrase des Dogma davon schweigt ja eine Wendung gebraucht, welche diese Voraussetzung nich nahelegt (ἐπειδὴ βουλεύεται ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων ὑπὲρ εἰρήνης πρὸ Φίλιππον . . . δεδόχθαι τοῖς συμμάχοις), sondern eher denken läss dass das Synedrium unaufgefordert, etwa auf den Bericht jene Mitgliedes, welches die erste Gesandtschaft zu Philipp begleitet seine Meinung dem Volke zu wissen that. Das Dogma nimm zudem, so lückenhaft unsere Kenntniss desselben ist, deutlic Bezug auf das von Rath und Volk angenommene Psephism des Demosthenes, so dass auch dadurch angedeutet wird, das

man den Bericht der athenischen Gesandtschaft,[1] und den Volksbeschluss dem Synedrium übermittelt und das Ansinnen auch in seinem Namen abzuschliessen gestellt haben wird (τοὺς συμμάχους δόγμα ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμον κτλ.). Sein darauf erflossenes Dogma enthielt die Zustimmung in allem Wesentlichen, wie ja das Synedrium später bereitwilligst auch den Vertrag beschwor, obwohl es wünschte, dass nur über den Frieden verhandelt werde und zwar erst nach Ankunft der Gesandten hellenischer Städte. Eine kaum misszuverstehende Antwort darauf ist das zweite demosthenische Psephisma, zu welchem die verspätete Ankunft der makedonischen Gesandten Veranlassung gab, in welchem nun die sofortige Verhandlung über Frieden und Bündniss decretirt wurde. Hiermit trat Demosthenes thatsächlich und wir werden nicht zweifeln mit überlegter Absicht für die Wünsche Philipps und gegen die Intentionen der Bundesgenossen auf.

Aeschines lässt vor Philipp seinen Gegner sich rühmen, dass er durch seinen Antrag περὶ τοῦ βουλεύσασθαι τὸν δῆμον ὑπὲρ εἰρήνης ἐν τακταῖς ἡμέραις sich Verdienste um das Zustandekommen des Friedens erworben (RvdGes. 110 καὶ προσέθηκέ τι τοιοῦτον ἐνθύμημα τῷ λόγῳ, ὅτι πρῶτος ἐπιστομίσειε τοὺς τὴν εἰρήνην ἐκκλήοντας, οὐ τοῖς λόγοις, ἀλλὰ τοῖς χρόνοις). Wenn Demosthenes diese Worte in Bezug auf sein zweites, gegen die von den Bundesgenossen intendirte Vertagung der Berathung gerichtetes Psephisma sprach, sagte er die volle Wahrheit. Aeschines bezieht sie auf das erste Psephisma und vor allem auf die zweitägige Berathung, um darauf die schwersten Anklagen gegen ihn zu gründen. Betrachten wir, in wie fern dieselben begründet sind.

Ein günstiger Zufall wollte es, dass Aeschines in dem Dogma des Synedriums ein Wörtchen stehen liess, durch welches der wiederholten Anschuldigung, dass Demosthenes durch seinen Antrag die Freiheit der Debatte bei der Friedensberathung von langer Hand und mit Absicht beeinträchtigt habe, die Spitze abgebrochen wird. Derselbe schrieb vor, dass zwei Volksversammlungen abgehalten werden in der Art, dass an dem ersten Tage beliebige Anträge gestellt werden könnten, an dem

[1] Dass das üblich war, erhellt aus dem oben S. 403 mitgetheilten Dogma des Synedrions ἐπειδὰν ἐπιδημήσωσιν οἱ πρέσβεις καὶ τὰς πρεσβείας ἀπαγγείλωσιν Ἀθηναίοις καὶ τοῖς συμμάχοις. In wenig überlegter Weise hat man die in allen Handschriften überlieferten Worte καὶ τοῖς συμμάχοις gestrichen.

Während das Synedrium, wie aus diesen Thatsa
hervorgeht, in der Zeit vor dem Bundesgenossenkriege
gewissen Ansehens sich erfreute, indem das Volk in wicht
Staatsangelegenheiten, welche den Bund mitberührten, nicht l
entschied, ohne sein Gutachten über die zu fassenden Beschl
eingeholt zu haben, so scheint in der Zeit nach demselbe
weit aus den Verhandlungen des philokratischen Friedens
Schluss gestattet ist, selbst dieses bloss formelle Recht sei
vollen Umfang nach nicht mehr aufrecht erhalten worde
sein. Während der Brief des Dionysios und die Botschaft
peloponnesischen Gesandtschaft dem Synedrium zur Ein
übermittelt wird, hören wir von einer ähnlichen Intimation
Schreibens Philipps, welches seine Bevollmächtigten nach A
überbrachten, nichts, und während die Bule in jenen F
ein Gutachten des Synedriums oder seine Zustimmung in B
auf den Inhalt der bezüglichen Angebote einholte, gibt hie
Synedrium trotz seiner unverhohlenen Abneigung gegen da
Werden begriffene Bündniss mit Philipp von vornherein
Zustimmung zu den vom Volke zu fassenden Beschlüssen
δ' ἂν βουλεύσηται ὁ δῆμος, τοῦτ' εἶναι κοινὸν δόγμα τῶν συμμά
Indem sie so *in incertum comitiorum eventum* sich einversta
erklären, üben sie den Schatten eines Rechts, das aber d
um so mehr als eine Bestimmung der noch in Kraft stehe
Bundesverfassung anzuerkennen sein wird. Demnach ist es
wahrscheinlich, dass der Rath im Namen des Volkes
die Ermächtigung zum Abschluss mit Philipp erbat, ob
Aeschines in seiner Paraphrase des Dogma davon schw
ja eine Wendung gebraucht, welche diese Voraussetzung
nahelegt (ἐπειδὴ βουλεύεται ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων ὑπὲρ εἰρήνης
Φίλιππον . . . δεδόχθαι τοῖς συμμάχοις), sondern eher denken
dass das Synedrium unaufgefordert, etwa auf den Bericht j
Mitgliedes, welches die erste Gesandtschaft zu Philipp beglei
seine Meinung dem Volke zu wissen that. Das Dogma ni
zudem, so lückenhaft unsere Kenntniss desselben ist, den
Bezug auf das von Rath und Volk angenommene Psephi
des Demosthenes, so dass auch dadurch angedeutet wird,

man den Bericht der athenischen Gesandtschaft, [1] und den Volksbeschluss dem Synedrium übermittelt und das Ansinnen auch in seinem Namen abzuschliessen gestellt haben wird (τοὺς συμμάχους δόγμα ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμον κτλ.). Sein darauf erflossenes Dogma enthielt die Zustimmung in allem Wesentlichen, wie ja das Synedrium später bereitwilligst auch den Vertrag beschwor, obwohl es wünschte, dass nur über den Frieden verhandelt werde und zwar erst nach Ankunft der Gesandten hellenischer Städte. Eine kaum misszuverstehende Antwort darauf ist das zweite demosthenische Psephisma, zu welchem die verspätete Ankunft der makedonischen Gesandten Veranlassung gab, in welchem nun die sofortige Verhandlung über Frieden und Bündniss decretirt wurde. Hiermit trat Demosthenes thatsächlich und wir werden nicht zweifeln mit überlegter Absicht für die Wünsche Philipps und gegen die Intentionen der Bundesgenossen auf.

Aeschines lässt vor Philipp seinen Gegner sich rühmen, dass er durch seinen Antrag περὶ τοῦ βουλεύσασθαι τὸν δῆμον ὑπὲρ εἰρήνης ἐν ταχταῖς ἡμέραις sich Verdienste um das Zustandekommen des Friedens erworben (RvdGes. 110 καὶ προσέθηκέ τι τοιοῦτον ἐνθύμημα τῷ λόγῳ, ὅτι πρῶτος ἐπιστομίσειε τοὺς τὴν εἰρήνην ἐκκλήοντας, οὐ τοῖς λόγοις, ἀλλὰ τοῖς χρόνοις). Wenn Demosthenes diese Worte in Bezug auf sein zweites, gegen die von den Bundesgenossen intendirte Vertagung der Berathung gerichtetes Psephisma sprach, sagte er die volle Wahrheit. Aeschines bezieht sie auf das erste Psephisma und vor allem auf die zweitägige Berathung, um darauf die schwersten Anklagen gegen ihn zu gründen. Betrachten wir, in wie fern dieselben begründet sind.

Ein günstiger Zufall wollte es, dass Aeschines in dem Dogma des Synedriums ein Wörtchen stehen liess, durch welches der wiederholten Anschuldigung, dass Demosthenes durch seinen Antrag die Freiheit der Debatte bei der Friedensberathung von langer Hand und mit Absicht beeinträchtigt habe, die Spitze abgebrochen wird. Derselbe schrieb vor, dass zwei Volksversammlungen abgehalten werden in der Art, dass an dem ersten Tage beliebige Anträge gestellt werden könnten, an dem

---

[1] Dass das üblich war, erhellt aus dem oben S. 403 mitgetheilten Dogma des Synedrions ἐπειδὰν ἐπιδημήσωσιν οἱ πρέσβεις καὶ τὰς πρεσβείας ἀπαγγείλωσιν Ἀθηναίοις καὶ τοῖς συμμάχοις. In wenig überlegter Weise hat man die in allen Handschriften überlieferten Worte καὶ τοῖς συμμάχοις gestrichen.

anderen aber über die vorgelegten Anträge ohne Debatte Beschluss gefasst werde.[1] Aus dem Dogma des Synedriums erfahren wir, dass die zweitägige Berathung in solchen Fällen der gesetzmässige Modus war (προγράψαι τοὺς πρυτάνεις ἐκκλησίας δύο κατὰ τὸν νόμον), und eine zufällige Nachricht bei Thukydides (I 44)[2] kann verbürgen, dass das von Alters her so gehalten wurde. Dieses alte Gesetz wird nicht ohne Grund zwei Tage in Aussicht genommen und demnach, was an den beiden Tagen oder an jedem zunächst und zumeist geschehen sollte, verordnet haben. Was das war, ist unschwer zu finden. In die erste Versammlung hatte der Rath die Gesandten einzuführen und ihre Vorschläge — das war in unserem Falle die Antwort auf die Philipp durch die erste Gesandtschaft unterbreiteten Wünsche Athens — dem Volke sammt seinem Gutachten, zu welchem er in unserem Falle bereits durch früheren Volksbeschluss ermächtigt war, mitzutheilen. Auf Grund dessen wurde nun die Debatte geführt und jeder Athener konnte über die Propositionen des Rathes sprechen und seine Meinung äussern und Gegenanträge[3] stellen

---

[1] Aesch. RvdGes. § 65 καί μοι λαβὲ τὸ ψήφισμα καὶ ἀνάγνωθι τὸ Δημοσθένους ἐν ᾧ φαίνεται γεγραφὼς τῇ μὲν προτέρᾳ τῶν ἐκκλησιῶν συμβουλεύειν τὸν βουλόμενον', ἐν τῇ δ' ὑστέρᾳ τοὺς προέδρους ἐπιψηφίζειν τὰς γνώμας, λόγον δὲ μὴ προτιθέναι, ἐν ᾧ μέ φησιν αὐτὸς Φιλοκράτει συνειπεῖν. — § 66 λόγον γὰρ μὴ προτιθέντων εἰς τὴν ὑστέραν ἐκκλησίαν τῶν προέδρων οὐκ ἐνῆν εἰπεῖν (so ist mit Cobet VL. p. 353 statt der sprachwidrigen Vulgata λόγων γὰρ μὴ προτεθέντων... τῶν δὲ προέδρων κωλυόντων, welche den Redner eine Verkehrtheit und weitere Unwahrheit behaupten lässt, zu lesen). — § 67 ὅτ' ἐβουλεύεθ' ὁ δῆμος περὶ τῆς συμμαχίας τῆς πρὸς Φίλιππον κατὰ τὸ Δημοσθένους ψήφισμ' ἐν τῇ ὑστέρᾳ τῶν δυοῖν ἐκκλησιῶν, ὅτ' οὐκ ἐξῆν δημηγορεῖν, ἀλλὰ τὰ περὶ τῆς εἰρήνης καὶ συμμαχίας ψηφίσματ' ἐπεψηφίζετο. — Dem. vdGes. § 15 ὁ δὲ τοῦτ' εἰπὼν τῇ προτεραίᾳ πάντων ἀκουόντων ὑμῶν, εἰς τὴν ὑστεραίαν, ἐν ᾗ τὴν εἰρήνην ἔδει κυροῦσθαι . . . . ἀναστὰς ἐδημηγόρει. Vgl. Aesch. RgKtes. § 71

[2] Thukydides I 44 (nachdem die Gesandten der Kerkyraeer und Korinthier gesprochen) Ἀθηναῖοι ἀκούσαντες ἀμφοτέρων, γενομένης καὶ δὶς ἐκκλησίας τῇ μὲν προτέρᾳ οὐχ ἧσσον τῶν Κορινθίων ἀπεδέξαντο τοὺς λόγους, ἐν δὲ τῇ ὑστεραίᾳ μετέγνωσαν Κερκυραίοις ξυμμαχίαν μὲν μὴ ποιήσασθαι κτλ., wozu J. Classen bemerkt ,καὶ δίς, den Ernst der Berathung zu bezeichnen'.

[3] Aus dem oben S. 372 über das Recht der Antragstellung Gesagten wird die Bedeutung dieser Bestimmung erhellen. Wenn jeder Nicht-Buleut durch seine Eigenschaft als athenischer Bürger ohne weiteres in jeder Ekklesie Anträge zu stellen berechtigt gewesen wäre, wäre eine Clausel der Art τῇ μὲν προτέρᾳ συμβουλεύειν τὸν βουλόμενον mindestens recht überflüssig.

Diese dürften in den seltensten Fällen mit dem Angebot des andern Paciscenten conform gewesen sein, ja die dabei ausgesprochenen Forderungen mögen möglichst hoch gespannt worden sein.[1] Dem Rath kam es dann zu über diese Anträge mit den Gesandten zu verhandeln und mit dem erreichten Compromiss vor die zweite Versammlung zu treten. Sie konnte sich nun für Annahme oder Ablehnung dieses entscheiden; aber so verständlich es ist, dass an dem zweiten Verhandlungstage die Stellung neuer Anträge ausgeschlossen war, so undenkbar ist es, dass das Volk die Debatte darüber sich hätte durch ein altes Gesetz oder ein neues Psephisma nehmen lassen wollen. Es ist eine schlechte und leichtfertige Interpretation des Wortlautes jenes Gesetzes, welchen Demosthenes ohne Veränderung in sein Psephisma aufgenommen haben wird, wenn ihm diese Intention unterschoben wird, und sie wird durch Aeschines' eigenen Bericht über die Verhandlungen beider Tage widerlegt, indem Demosthenes, Aeschines, Eubulos und wohl noch andere vor der entscheidenden Abstimmung der zweiten Ekklesie das Wort ergriffen.[2]

Nur neue Anträge waren am zweiten Tage durch eine solche Verfügung ausgeschlossen, was ganz begreiflich ist, da ja mit ihrer Stellung die Verhandlung hätte von neuem wieder aufgenommen werden müssen. Diese Ansicht hält auch A. Schaefer für die richtige, ‚ohne zu übersehen, dass die Geschichte mit Amyntor Aesch. 2, 67 f. S. 36 f. sich damit nicht verträgt‘. Und in der That spricht diese auf den ersten Blick für das Gegentheil. Eine Vermittelung scheint mir bei richtiger Auffassung des ganzen Vorganges wohl möglich. Amyntor nämlich bezeugte,

---

[1] Was hier gesagt ist, ist nicht leere Annahme. Einen Beleg bietet Alkibiades' Verkehr mit den lakedaemonischen Gesandten, welche αὐτοκράτορες nach Athen gekommen waren und sich in dieser Eigenschaft beim Rathe bereits legitimirt hatten; er sagte zu ihnen vor der Ekklesie nach Plutarch Alkib. c. 14 τί πεπόνθατε, ἄνδρες Σπαρτιᾶται; πῶς ἔλαθεν ὑμᾶς, ὅτι τὰ τῆς βουλῆς ἀεὶ μέτρια καὶ φιλάνθρωπα πρὸς τοὺς ἐντυγχάνοντάς ἐστι, ὁ δὲ δῆμος μέγα φρονεῖ καὶ μεγάλων ὀρέγεται; κἂν φάσκητε κύριοι πάντων ἀφῖχθαι, προστάττων καὶ βιαζόμενος ἀγνωμονήσει. φέρε δή, τὴν εὐήθειαν ταύτην ἀφέντες, εἰ βούλεσθε χρήσασθαι μετρίοις Ἀθηναίοις καὶ μηδὲν ἐκβιασθῆναι παρὰ γνώμην, οὕτω διαλέγεσθε περὶ τῶν δικαίων, ὡς οὐκ ὄντες αὐτοκράτορες. Vgl. Thuk. V 45.

[2] Vgl. Schaefer II 214 ff. und die dort gegebenen Belege.

dass ihm Demosthenes in der zweiten Volksversammlung ein mit seiner Unterschrift versehenes Psephisma, das einen Bundesvertrag unter denselben Bedingungen, wie sie Philokrates vorgeschlagen hatte, formulirte, gezeigt und sich mit ihm darüber berathen habe, ob er dasselbe durch die Proedren solle zur Abstimmung bringen lassen.[1] Zunächst widerlegt sich der Punkt dieses Zeugnisses, dass der demosthenische Antrag mit dem philokratischen identisch war, von selbst. Das bereits Beantragte nochmals zu beantragen hätte Demosthenes auch ohne Amyntors Unterstützung als etwas Ueberflüssiges erkannt und unterlassen. Andererseits war eine solche Täuschung leicht möglich, indem Aeschines die Tragweite kleiner Varianten absichtlich übersehen mochte. Man denke an den späteren Streit über das ἔχειν ἑκατέρους ἃ ἔχουσιν oder ἔχειν τὰ ἑαυτῶν. Bis auf diese erlogene Identität, die allerdings für Aeschines' Beweis das wichtigste ist, kann das andere richtig sein. Sie muss übrigens nicht sehr einleuchtend gewesen sein, indem es Aeschines für angezeigt hielt, vor der Verlesung des Zeugnisses schon sie so sorglich hervorzuheben (ὃν δὲ τρόπον γέγραπται, προδιελθεῖν ὑμῖν βούλομαι). Der Entwurf, den Demosthenes in Bereitschaft hatte, wird die Bestimmungen enthalten haben, für die er Tags vorher sich ausgesprochen und die er wohl als Gegenanträge gegen den philokratischen Entwurf vorläufig formulirt hatte. Sie waren inzwischen von den Gesandten Philipps als unannehmbar befunden worden. Seine Besprechung mit Amyntor konnte demnach nur darauf gehen, ob er gleichwohl seine Anträge von gestern wiederholen, d. h. nun förmlich einbringen und die Abstimmung darüber verlangen sollte. Wie wir wiederholt bemerkten, erfolgte die eigentliche Einbringung der Anträge, das διδόναι, selbst wenn sie von einem Buleuten ausgingen, erst in der Ekklesie, kurz vor der Epipsephisis, nachdem sie der Antragsteller durch seine Rede begründet hatte. Wer diese förmliche Uebergabe der schriftlich

---

[1] Aesch. vdGes. § 67 μαρτυρεῖ Ἀμύντωρ Αἰσχίνῃ, ὅτ' ἐβουλεύεθ' ὁ δῆμος περὶ τῆς συμμαχίας τῆς πρὸς Φίλιππον κατὰ τὸ Δημοσθένους ψήφισμ' ἐν τῇ ὑστέρᾳ τῶν δυοῖν ἐκκλησιῶν, ὅτ' οὐκ ἐξῆν δημηγορεῖν, ἀλλὰ τὰ περὶ τῆς εἰρήνης καὶ συμμαχίας ψηφίσματ' ἐπεψηφίζετο, ἐν ταύτῃ τῇ ἐκκλησίᾳ Δημοσθένην ἐπιδεῖξασθαι παρακαθήμενον ψήφισμα γεγραμμένον ἑαυτῷ, ἐφ' ᾧ ἐπεγέγραπτο τὸ Δημοσθένους ὄνομα, καὶ ἀνακοινοῦσθαι αὐτὸν αὐτῷ, εἰ δῷ ἐπιψηφίσαι τοῖς προέδροις, καὶ εἶναι, ἐφ' οἷς τὴν εἰρήνην καὶ τὴν συμμαχίαν ἔγραψε ποιεῖσθαι, ἐπὶ τοῖς αὐτοῖς, ἐφ' οἷσπερ καὶ Φιλοκράτης ἐγεγράφει.

abgefassten Anträge an den Schreiber unterliess, verzichtete selbstverständlich auf die Vornahme der Abstimmung über dieselben. Demosthenes hatte aber diese Förmlichkeit nicht etwa schon am ersten Tage erfüllen können, schon deshalb nicht, weil ihre definitive Formulirung ohne Verhandlung mit Philipps Gesandten gar nicht möglich war. Es kann also ganz richtig sein, dass er an dem zweiten Tage sich mit politischen Freunden berieth, ob er dennoch den Versuch einer Abstimmung riskiren solle, der freilich nur dann Aussicht auf Verwirklichung hatte, wenn der Entwurf des Philokrates, den die Gesandten gebilligt hatten, bei der Abstimmung abgelehnt worden wäre, dessen Gelingen aber dann auch mit dem Abbruch der Verhandlungen gleichbedeutend sein musste. Wenn diese Combination richtig ist, so sehen wir Demosthenes am zweiten Verhandlungstage nahe daran, das von ihm in gutem Glauben und mit redlichem Eifer aufgeführte Werk der Versöhnung zu zerstören. Dieser Umschwung war in der That über Nacht erfolgt. Es lag darin für den oberflächlichen und übelwollenden Beurtheiler eine arge Inconsequenz, welche Aeschines mit grossem Geschick auszubeuten weiss; für jenen, der sich der Ueberzeugung nicht verschliessen will, dass es Demosthenes nicht auf den Frieden um jeden Preis, nicht auf den Frieden als solchen, sondern auf die durch den Frieden zu erlangende Sicherstellung Athens für die Zukunft ankam, liegen die Motive dieser Schwenkung klar genug vor, wenn er nur einen vorurtheilsfreien Blick auf die Verhandlungen des ersten Tages wirft, so unentwirrbar und widerspruchsvoll die Berichte darüber auch lauten mögen.

Als die Gesandten Philipps in Athen erschienen, erhielten sie, wie das üblich war, zunächst Zutritt zu der Bule,[1] um ihres Königs Botschaft zu bestellen. Dass dieselbe die guten Hoffnungen, an denen Demosthenes bis dahin festgehalten hatte, völlig vernichten musste, ersieht man aus dem Friedensentwurf, den Philokrates im Einklang mit der Antwort Philipps und auf Grund dieser ersten Verhandlung mit den Gesandten ausarbeitete und am ersten Verhandlungstage der Volksversammlung, in welcher jene von dem Rathe vorgestellt wurden, empfahl

[1] Vgl. die oben S. 440 besprochene Inschrift CIA. II nr. 49 περὶ ὧν λέγουσιν ἐν τῇ βουλῇ οἱ πρέσβεις, allerdings mit starker, aber nicht unsicherer Ergänzung, und Pollux VIII 95.

und vorlegte. Es war ein Friedens- und Bundesvertrag zwischen Athen und seinen Bundesgenossen einer-, Philipp und seinen Bundesgenossen andererseits auf Grund des gegenwärtigen Besitzstandes, den sich die Paciscenten gegenseitig garantirten, indem zugleich die Freiheit des Seeverkehres unter Athens Obhut gestellt wurde. Das bedeutete für Athen den definitiven Verzicht auf Amphipolis und die anderen von Philipp im Kriege genommenen Plätze. Ja Philokrates nahm die Phokier und Halier ausdrücklich von dem Vertrage aus und lieferte damit nach den Anschauungen der nationalen Partei die letzte Festung aus, welche Griechenlands Freiheit gegen die Angriffe des Barbaren schützte.[1] Philipp erschien in seiner ganzen Ueberlegenheit als der den Frieden dictirende Sieger.

---

[1] Die Eingangsformel Ἀθηναίοις καὶ Ἀθηναίων συμμάχοις πλὴν Ἁλέων καὶ Φωκέων gibt Dem. RvdGes. § 159, § 278 und Heg. RvHalonn. § 31 μὴ μόνον ἡμᾶς καὶ τοὺς συμμάχους τοὺς ἡμετέρους καὶ Φίλιππον καὶ τοὺς συμμάχους τοὺς ἐκείνου ἄγειν τὴν εἰρήνην. — Die Statusquo-Formel ἑκατέρους ἔχειν ἃ ἔχουσιν folgerten die Scholien zu Heg. RvHal. § 18 und § 23 und zu Dem. RvdGes. § 161 richtig aus Heg. RvHal. § 26 ff. φησὶν δὲ (ὁ Φίλιππος) Ἀμφίπολιν ἑαυτοῦ εἶναι· ὑμᾶς γὰρ ψηφίσασθαι ἐκείνου εἶναι, ὅτ' ἐψηφίσασθε ἔχειν αὐτὸν ἃ εἶχεν. Die Consequenzen aus dieser Vertragsbestimmung zieht Dem. RvdGes. § 143 ff. und RvFr. § 25 καὶ Φιλίππῳ νυνὶ κατὰ [τὰς] συνθήκας Ἀμφιπόλεως παρακεχωρήκαμεν, καὶ Καρδιανοὺς ἐῶμεν ἔξω Χερρονησιτῶν τῶν ἄλλων τετάχθαι, καὶ τὸν Κᾶρα τὰς νήσους καταλαμβάνειν Χίον καὶ Κῶν καὶ Ῥόδον, καὶ Βυζαντίους κατάγειν τὰ πλοῖα. Der darin liegende Verzicht auf Amphipolis wird von Dem. RvdGes. § 22, § 253 hervorgehoben. — Die Garantie hebt Dem. RvdGes. § 143 ff. hervor, mit zum Theil wörtlicher Anspielung auf den Vertrag: (für den Staat ergab sich aus dem Frieden) τῇ πόλει μὲν τοίνυν ἀφεστηκέναι μὲν ἁπάντων καὶ τῶν κτημάτων καὶ τῶν συμμάχων, ὀμωμοκέναι δὲ Φιλίππῳ, κἄν ἄλλος τις ἴῃ ποτ' ἐπ' αὐτὰ βουλόμενος σώζειν ὑμᾶς κωλύσειν καὶ τὸν μὲν ὑμῖν βουλόμενον παραδοῦναι ἐχθρὸν ἡγήσεσθαι καὶ πολέμιον κτλ. — Ueber den freien Verkehr zur See, der unter Athens Obhut gestellt war, worin unverkennbar eine Anerkennung seiner maritimen Stellung lag, vgl. Heg. RvHal. § 14 ff. περὶ δὲ τῶν λῃστῶν δίκαιόν φησιν εἶναι κοινῇ φυλάττειν (also hatte es der Vertrag zu Athens Gunsten bestimmt). Für den gegenseitigen Schutz ihrer Unterthanen waren wohl nicht besondere Verpflichtungen stipulirt; aus Dem. RvFr. § 8 und vKr. § 44 geht das wenigstens nicht hervor. Er ergab sich wohl von selbst aus dem Friedenszustand (vgl. Dem. RvdGes. § 164 ἐπειδὴ δ' εἰρήνη μὲν ἦν, ἅπασα δ' ἀσφάλεια ἰέναι, RvKr. § 44 u. a.), während zu Kriegszeiten Hab und Gut des fremden Bürgers nicht respectirt wurde und somit im Verkehr zur See und zu Land das Recht des Stärkern herrschte. — Schaefer hebt endlich noch hervor II 211 als Inhalt des

Es entwickelte sich über diesen Entwurf nach der Entfernung der Gesandten Philipps[1] eine heftige Debatte, deren Umrisse noch deutlich erkennbar sind. Dem Antrage des Philokrates stand zunächst nur das Dogma des Synedriums gegenüber, welches zu Anfang der Sitzung zur Verlesung kommen musste, da ja dadurch das Volk zum Abschluss des Friedens im Namen der Bundesgenossen autorisirt wurde. Philokrates trat dann als der erste Sprecher für seinen Antrag auf, der die Grundlage der Debatte bildete. Die Opposition war eine allgemeine. Mit dem grössten Erfolge sprach Demosthenes. Ich möchte nicht zweifeln, dass er nicht bloss einige Amendements zu dem vorliegenden Entwurf, wie die Aufnahme der Phokier und Halier, begründet, sondern auch genauer die Bedingungen dargelegt haben wird, unter denen er den Abschluss einer Symmachie anrathen könne. Zunächst aber hatte das Bündniss,

---

Friedensinstrumentes: ‚Auch über die Rechtskraft der Geschäftsverträge und andere Handelsverhältnisse werden Bestimmungen getroffen sein'. Das aber geht aus Heg. RvHal. § 9—13 nicht hervor und an eine Art Handelsvertrag, an Aufnahme von Bestimmungen eines solchen, ist schon darum nicht zu denken, weil von der Ingerenz eines heliastischen Gerichtshofes, in dessen Hand nach der vorausgehenden Procheirotonie der Ekklesie die definitive Genehmigung solcher Verträge gelegt war, nichts verlautet. — Was Demosthenes im Sinne hat, wenn er RvdGes. § 144 sagt ἐν ᾗ (Φιλοκράτους γνώμῃ) καὶ ταῦτα καὶ πόλλ' ἄλλ' ἔτι τούτων δεινότερ' ἐστὶ γεγραμμένα, wissen wir nicht.

[1] Dass die Gesandten fremder Staaten nach Ausrichtung ihres Auftrags in der Ekklesie sich zu entfernen pflegten, lässt sich schliessen aus Dem. RvdGes. § 144 (s. die folg. Anm.) und Xen. Hell. V 1, 49 μετὰ ταῦτα ἐβουλεύοντο οἱ Ἀθηναῖοι, was nicht heissen kann, wie Busolt erklärt, ‚nach Schluss der Debatte beriethen sie sich'. Denn βουλεύεσθαι ist eben debattiren und es heisst weiter καὶ τῶν μὲν ἀντιλεγόντων οὐκ ἠνείχοντο ἀκούοντες, ἐψηφίσαντο δὲ βοηθεῖν πανδημεί κτλ. Vielmehr heisst μετὰ ταῦτα ‚nach diesen Reden der fremden Gesandten', die also der Debatte vorausgingen. Jedenfalls folgt nicht das Gegentheil aus Dem. RvdGes. § 113, indem dort Aeschines in der Ekklesie ἐνδεικνύμενος τοῖς πρέσβεσι παρὰ τοῦ Φιλίππου παροῦσι »πολλοὺς« ἔφη »τοὺς θορυβοῦντας εἶναι, ὀλίγους δὲ τοὺς στρατευομένους«. Auch den in Athen anwesenden Gesandten konnte er sich durch diese Worte empfehlen wollen. Das aber heisst hier ἐνδείκνυσθαι (vgl. § 160 ἐχαρίζοντο πάντ' ἐνδεικνύμενοι καὶ ὑπερκολακεύοντες ἐκεῖνον). In Betracht kommt ein analoger Vorgang der spartanischen Volksversammlung, den wir aus Thukydides' Beschreibung I 67—87 kennen. Nachdem die Gesandten der Korinthier und Athener gesprochen, heisst es c. 79: μεταστησάμενοι πάντας ἐβουλεύοντο κατὰ σφᾶς αὐτοὺς περὶ τῶν παρόντων.

wie die Dinge lagen, allen Werth für ihn verloren. Eine erwünschte Veranlassung dasselbe unter einem plausiblen Vorwand fallen zu lassen, bot ihm das Dogma des Synedriums, das, wie wir sahen, nur den Frieden unter näher präcisirten gerechten und billigen Bedingungen abgeschlossen zu sehen wünschte. Er stellte demnach den förmlichen Antrag, dieses zur Basis der weiteren Verhandlungen zu machen und zu diesem Zwecke die Gesandten Philipps neuerdings vorzuladen.[1] Es war dies ein Zwischenfall, den er selbst zu der Zeit, als er die Abhaltung zweier Volksversammlungen mit fixer Tagesordnung nach altem Herkommen beantragte, nicht voraussehen konnte und welcher, wenn wirklich diese alte Verhandlungsformel für die zweite Ekklesie nur die Abstimmung festsetzte, die Wiederaufnahme der Debatte auf Grund der inzwischen gepflogenen neuen Verhandlungen mit den Gesandten nothwendig erheischte, so dass auch dadurch Aeschines' Bemühen aus jenem Psephisma zu erweisen, dass am nächsten Tage keine Debatte stattfinden konnte, widerlegt wird.

Es ist bezeichnend für die Stimmung des Volkes, dass Demosthenes' Antrag durchging, bezeichnender, dass selbst Aeschines für das Dogma des Synedriums sich aussprach und

---

[1] Dem. vdGes. § 144 ταῦτα γάρ ἐσθ' ἃ συνεῖπε μὲν Αἰσχίνης οὑτοσί, ἔγραψε δ' ὁ τούτου συνεργὸς Φιλοκράτης καὶ κρατοῦντος ἐμοῦ τὴν προτέραν ἡμέραν καὶ πεπεικότος ὑμᾶς τὸ τῶν συμμάχων δόγμα κυρῶσαι καὶ καλέσαι τοὺς πρέσβεις τοὺς τοῦ Φιλίππου, ἐκκρούσας οὗτος εἰς τὴν ὑστεραίαν τὴν Φιλοκράτους γνώμην ἔπεισεν ἑλέσθαι κτλ. Abweichend ist die Schaefersche Auffassung dieser Worte (II 214): ‚Die athenische Bürgerschaft ... wollte sofort Beschluss fassen und die makedonischen Gesandten demgemäss bescheiden; indessen ward der einmal festgestellten Tagesordnung entsprechend, die Abstimmung auf den anderen Tag verschoben'. Für meine Meinung spricht zu deutlich der weitere Gang der Verhandlung, um hier Schaefer weitläufiger widerlegen zu müssen. — Dass man nach dieser ersten Ekklesie den Gedanken auf Abschluss einer Symmachie fallen gelassen hatte und sich mit der Hoffnung trug, es werde sich mit den Bevollmächtigten Philipps zunächst noch ein einfacher Friede vereinbaren lassen, sagt Aeschines, ein in diesem Punkt ganz unverfänglicher Zeuge. Aesch. vdGes. § 71 τούτῳ τῷ δόγματι συνειπεῖν ὁμολογῶ, καὶ πάντες οἱ ἐν τῇ προτέρᾳ τῶν ἐκκλησιῶν δημηγοροῦντες· καὶ ὁ δῆμος ἀπῆλθε τοιαύτην τινὰ δόξαν εἰληφώς, ὡς ἔσται μὲν ἡ εἰρήνη, περὶ δὲ συμμαχίας οὐκ ἄμεινον εἴη διὰ τὴν τῶν Ἑλλήνων παράκλησιν βουλεύσασθαι, ἔσται δὲ κοινῇ μετὰ τῶν Ἑλλήνων ἁπάντων.

Philokrates' Entwurf nicht ohne harten Tadel verworfen haben soll. Demosthenes will sich an den Wortlaut dessen, was Aeschines bei dieser Gelegenheit sprach, erinnern [1] und wird den Inhalt der kurzen Rede im Ganzen richtig wiedergeben. Aeschines hatte sich nicht zu schämen, wenn er von seiner Seite den von Demosthenes angeregten Versuch bessere Bedingungen zu erreichen unterstützte. Aber, wird man dieser Auffassung entgegenhalten, weshalb schweigt er von diesem Motiv? Warum müht er sich ab, für seine Behauptung nur einmal und zwar für den Frieden gesprochen zu haben, welche nur durch Zeugen jener Verhandlungen glaubhaft zu machen war, die fadenscheinigsten Beweise vorzubringen? Weil die Darlegung des wahren Sachverhaltes Demosthenes' patriotisches Bemühen im hellsten Lichte gezeigt und das Kartenhaus von Anschuldigungen, welche jenen als Philokrates' rechte Hand und bestochenen Helfershelfer der Gesandten Philipps zeigen sollten, über den Haufen geworfen hätte.

Aeschines' weitere Erzählung selbst bestätigt die vorgetragene Ansicht von Demosthenes' Absichten und Anträgen. Als Buleuten und Antragsteller fiel ihm die Aufgabe zu, vor dem Rathe natürlich, mit den vorgeladenen Gesandten zu verhandeln und darüber in der Ekklesie des nächsten Tages Bericht zu erstatten. Auch Aeschines weiss sich an den Wortlaut dieses Berichtes zu erinnern und zwar erst in der 16 Jahre später gehaltenen Rede gegen Ktesiphon; aber es war ein bedeutsamer Moment und tausend Ohren waren auf Demosthenes' Erklärung gespannt, welche über das Schicksal der Zukunft entschied. Da Demosthenes dieselbe im Namen der Bule vorgetragen haben wird, war sie zudem protokollirt, und sie trägt auch durchaus das

[1] Dem. vdGes. § 13 ἀναστὰς (Αἰσχίνης) τῇ προτέρᾳ τῶν ἐκκλησιῶν, ἐν αἷς περὶ τῆς εἰρήνης ἐβουλεύεσθε, ἤρξατο ἀρχήν, ἣν ἐγὼ καὶ τοῖς ῥήμασιν οἶμαι τοῖς αὐτοῖς, οἷσπερ οὗτος εἶπεν ἐν ὑμῖν ἀπομνημονεύσειν: ‚εἰ πάνυ πολύν' ἔφη ‚χρόνον ἐσκόπει Φιλοκράτης, ὦ ἄ. Ἀ., πῶς ἂν ἄριστ' ἐναντιωθείη τῇ εἰρήνῃ, οὐκ ἂν αὐτὸν ἄμεινον εὑρεῖν οἶμαι ἢ τοιαῦτα γράφοντα. ἐγὼ δὲ ταύτην μὲν τὴν εἰρήνην, ἕως ἂν εἷς Ἀθηναίων λείπηται, οὐδέποτ' ἂν συμβουλεύσαιμι ποιήσασθαι τῇ πόλει, εἰρήνην μέντοι φημὶ δεῖν ποιεῖσθαι'. καὶ τοιούτους τινὰς εἶπε βραχεῖς καὶ μετρίους λόγους. Auch Demosthenes wendet hier das seinem Gegner geläufige Kunststückchen an, nur den Eingang der Rede zu geben, welcher allerdings den Eindruck heftigster Opposition erzeugt, obgleich der letzte Satz εἰρήνην μέντοι φημὶ δεῖν ποιεῖσθαι verräth, wie rasch er einzulenken wusste.

Gepräge innerer Glaubwürdigkeit, wenn man nur einige falsc
Züge und Farben daraus entfernt.[1] Aeschines' Bericht ist e
Meisterstück sophistischer Gewandtheit, indem er mit den u
scheinbarsten Mitteln Demosthenes' Stellung zu der Friedensfra
völlig verkehrt und durch die Wiedergabe des Wortlautes d
demosthenischen Erklärung den Effect voller Wahrhaftigk
erzeugt. Nach ihm erscheint Demosthenes in der Ekklesie π
καταλαβὼν τὸ βῆμα, wo ihm doch als Antragsteller des vorausgehend
Tages und Führer der Zwischenverhandlung mit den Gesandt
Philipps das erste Wort gebührte, indem ohne seinen Beric
gar nicht weiter verhandelt werden konnte. Diese Zwische
verhandlung selbst deutet Aeschines nur so weit au als not
wendig und dies mit Worten, die glauben machen, als lie
eine ablehnende Erklärung der Gesandten noch gar nicht v
(οὐδὲν ὄφελος ἔφη τῶν χθὲς εἰρημένων εἶναι λόγων, εἰ ταῦθ' οἱ Φιλίπ
μὴ συμπεισθήσονται πρέσβεις). Im weiteren ist eine grammatisc
Form gewählt, welche an Demosthenes als überzeugten Vertret
dieser Erklärungen zu denken zwingen will, obwohl sie mit d
klar ausgesprochenen Gedanken desselben unvereinbar sind u
ihr ursprüngliches Gepräge nicht ganz verwischt werden konn
,Er kenne nicht den Frieden ohne Bündniss', soll Demosthen
gesagt haben (οὐδὲ γιγνώσκειν ἔφη τὴν εἰρήνην ἀπούσης συμμαχίας), der s
Tage vorher für die Vertagung des Bündnisses und den Abschlu
eines blossen Friedens gesprochen, während der Ausdruck οὐ
γιγνώσκειν durch seine Färbung deutlich verräth, wer ihn gebrauc
hatte; denn dies ist der Ausdruck der Ablehnung von Seite de
jenigen, dem man etwas anzuerkennen zumuthet.[2] ,Er oder m

[1] Aesch. RgKtes. § 71 νὺξ ἐν μέσῳ, καὶ παρῆμεν τῇ ὑστεραίᾳ εἰς τὴν ἐκκλησί
ἐνταῦθα δὴ προκαταλαβὼν Δημοσθένης τὸ βῆμα οὐδενὶ τῶν ἄλλων παραλιπ
λόγον, οὐδὲν ὄφελος ἔφη τῶν χθὲς εἰρημένων εἶναι λόγων, εἰ ταῦθ' οἱ Φιλίπ
μὴ συμπεισθήσονται πρέσβεις, οὐδὲ γιγνώσκειν ἔφη τὴν εἰρήνην ἀπούσης συμμαχ
οὐ γὰρ ἔφη δεῖν, καὶ γὰρ τὸ ῥῆμα μέμνημαι ὡς εἶπε, διὰ τὴν ἀηδίαν τοῦ λέγον
ἅμα καὶ τοῦ ὀνόματος, ἀπορρῆξαι τῆς εἰρήνης τὴν συμμαχίαν, οὐδὲ τὰ τ
Ἑλλήνων ἀναμένειν μελλήματα, ἀλλ' ἢ πολεμεῖν αὐτοὺς ἢ τὴν εἰρήνην ἰ
ποιεῖσθαι. καὶ τελευτῶν ἐπὶ τὸ βῆμα παρακαλέσας Ἀντίπατρον ἐρώτημά τι ἠρώ
προειπὼν μὲν ἃ ἐρήσεται, προδιδάξας δ' ἃ χρὴ κατὰ τῆς πόλεως ἀποκρίνασθ
καὶ τέλος ταῦτ' ἐνίκα, τῷ μὲν λόγῳ προσβιασαμένου Δημοσθένους, τὸ δὲ ψήφισ
γράψαντος Φιλοκράτους.

[2] Vgl. Aesch. vdGes. § 84 οὐδὲ γιγνώσκειν τῶν συμμαχιῶν τοὺς συνεφαπτομέν
ὥσπερ ἐν τοῖς σπένδουσι τῶν ἱερῶν.

dürfe nicht', so soll er fortgefahren haben, ,das Bündniss vom Frieden abreissen noch die zögernden Entschliessungen der Griechen abwarten, sondern diese müssten entweder für sich den Krieg führen oder Separatfrieden abschliessen', obgleich ganz unauffindbar ist, welche Verpflichtung ihn hätte abhalten sollen, das Bündniss vom Frieden zu trennen und der unattische Ausdruck ἀπορρῆξαι τῆς εἰρήνης τὴν συμμαχίαν schon den demosthenischen Ursprung verleugnet. Keine Frage. Was Erklärung der makedonischen Gesandten war und Demosthenes als solche in der Ekklesie mittheilte, hat Aeschines durch die Streichung des Anfangs und die Auslassung des Wörtchens τούτους vor οὐδέ dem Demosthenes unterschoben. Fügen wir dasselbe hinzu, so bedeutet die Erklärung: die gestern laut gewordenen Forderungen — man denke etwa an die Herausgabe von Amphipolis oder den Einschluss der Phokier — hätten die Zustimmung der Gesandten nicht erhalten; ja diese wollten nicht einmal von dem Frieden ohne das Bündniss etwas wissen; denn sie seien nicht bevollmächtigt von dem Frieden das Bündniss zu trennen noch hier zu warten, bis die Gesandtschaften der zögernden Hellenen eingetroffen. Aeschines lässt aber Demosthenes, welcher doch zuletzt für den Frieden ohne Bündniss eingetreten, nicht bloss sagen, er könne das Bündniss vom Frieden nicht trennen; er geht in der Entstellung der Wahrheit noch weiter, indem er seinen Gegner selbst vor dem Volke unter einer Decke mit den Gesandten spielen und an Antipater Fragen stellen lässt, deren Beantwortung er ihm soufflirt habe, um Athen in das Joch dieses drückenden Friedens zu zwängen.[1] Eine kritische Untersuchung können derartige Subjectivitäten nicht beirren.

Nach diesem Bericht des Demosthenes wurde die Debatte von neuem aufgenommen. Demosthenes und seine Gesinnungsgenossen erklärten sich gegen den Entwurf des Philokrates und für das Dogma des Synedriums, indem sie vor allem die Phokier in den Frieden einschliessen und den anderen griechischen Staaten den Beitritt offen halten wollten. Dass sie der Consequenz dieser Schritte sich wohl bewusst waren und einer Wiederaufnahme des Kampfes entgegensahen, erhellt aus

[1] Aeschines a. a. O. § 72 καὶ τελευτῶν ἐπὶ τὸ βῆμα παρακαλέσας Ἀντίπατρον ἐρώτημά τι ἠρώτα, προειπὼν μὲν ἃ ἐρήσεται, προδιδάξας δ' ἃ χρὴ κατὰ τῆς πόλεως ἀποκρίνασθαι.

der Art, wie sie das Ehrgefühl des Volkes zu stacheln ı
seinen Muth durch den Hinweis auf die Heldenthaten der V
fahren zu erhöhen suchten; zugleich liess sich, indem man
Dogma der Bundesgenossen vertheidigte, diese Politik als
uneigennützigste, wahrhaft hellenische anempfehlen und preis
Das Alles ist aus Aeschines Entgegnung zu erkennen,
nun mit Eifer für den Frieden um jeden Preis eintrat.[1]
unterstützte Eubulos, welcher dem Volke eindringlich vorhi
dass die Verwerfung des philokratischen Entwurfes den Kı
bedeute.[2] Die Motive, welche das Gutachten dieser Män

---

[1] Was Aeschines als Inhalt seiner bei dieser Gelegenheit gehaltenen F
anführt (vdGes. § 74—78, besonders § 77 τὴν μὲν τοιαύτην ἀβουλίαν ὁμολ
παραγγέλλειν φυλάττεσθαι, τά δ' ὀλίγῳ πρότερον εἰρημένα μιμεῖσθαι) sti
durchaus, von der Verschiedenheit subjectiver Auffassung abgesehen,
Demosthenes' Bericht vdGes. § 15 ἀναστὰς (Αἰσχίνης) ἐδημηγόρει καὶ συνη
ἐκείνῳ (Φιλοκράτει) πολλῶν ἀξίους, ὦ Ζεῦ καὶ πάντες θεοί, θανάτων λόγους.
οὔτε τῶν προγόνων ὑμᾶς μεμνῆσθαι δέοι, οὔτε τῶν τὰ τρόπαια καὶ τὰς ναυμα
λεγόντων ἀνέχεσθαι, νόμον τε θήσειν καὶ γράφειν μηδενὶ τῶν Ἑλλήνων ἱ
βοηθεῖν, ὃς ἂν μὴ πρότερος βεβοηθηκὼς ὑμῖν ᾖ. καὶ ταῦθ' ὁ σχετλιὸς καὶ ἀνα
οὗτος ἐτόλμα λέγειν ἐφεστηκότων τῶν πρέσβεων καὶ ἀκουόντων, οὓς ἀπὸ
Ἑλλήνων μετεπέμψασθε ὑπὸ τούτου πεισθέντες, ὅτ' οὔπω πεπρακὼς αὑτὸν ἦι
§ 307 μήτε τῶν προγόνων μεμνῆσθαι μήτε τρόπαια λέγειν μήτε βοηθεῖν μη
τῶν τε κελευόντων μετὰ τῶν Ἑλλήνων περὶ τῆς πρὸς Φίλιππον εἰρήνης βουλεύ
θαυμάζειν, εἰ περὶ τῶν ὑμετέρων ἰδίων ἄλλον τινὰ δεῖ πεισθῆναι, vgl. §
und die von Schaefer II $216_1$ angeführten Stellen. Nur eine Uebertreil
lässt sich Demosthenes entschlüpfen, welche Aeschines mit gewohı
Geschick als Waffe gegen ihn gebraucht, nämlich, dass Aeschines
Beisein hellenischer Gesandtschaften so gesprochen. Gesandtscha
d. h. förmlich accreditirte hellenischer Städte waren damals nicht in A
(vgl. Aesch. vdGes. § 58 ταῖς δὲ ξενικαῖς πρεσβείαις ἡ βουλὴ τὰς εἰς
δῆμον προσόδους προβουλεύει· οὗτος δέ φησιν ἐφεστάναι τὰς ἀπὸ τῶν Ἑλλ
πρεσβείας. παρελθὼν τοίνυν, Δημόσθενες, ἐπὶ τὸ βῆμα τοὐτ' ἐν τῷ ἐμῷ ὕ
εἰπὲ πόλεως ἧστινος βούλει Ἑλληνίδος τοὔνομα, ἐξ ἧς ἀφῖχθαι τότε φῄς
πρέσβεις καὶ τὰ προβουλεύματ' αὐτῶν ἐκ τοῦ βουλευτηρίου δὸς ἀναγνῶναι
Allein dass die Städte in einem Augenblick von solcher Bedeut
indem die Dionysien den besten Vorwand boten, ihre politischen Age
werden nach Athen geschickt haben, ist ebenso einleuchtend, wie es
greiflich ist, dass Demosthenes diese Agenten als Gesandte figuriren l
um Aeschines' Haltung noch schärfer zu verdammen.

[2] Dem. vdGes. § 291, wo Demosthenes Eubulos apostrophirt: ὃς ἡνίκ' ἐκ
Ἀριστοφῶν Φιλόνεικον καὶ δι' ἐκείνου τῶν σοὶ πεπραγμένων κατηγόρει,
κατηγόρει μετ' ἐκείνου σοῦ καὶ τῶν ἐχθρῶν τῶν σῶν εἷς ἐξητάζετο. ἐπειδ
σὺ μὲν τουτουσὶ δεδιξάμενος καὶ φήσας καταβαίνειν εἰς Πειραιᾶ δεῖν ἤδη
χρήματ' εἰσφέρειν καὶ τὰ θεωρικὰ στρατιωτικὰ ποιεῖν, ἢ χειροτονεῖν ἃ συ

bestimmten, liegen so klar und vollständig zu Tage, dass es zu ihrem Verständniss der unerwiesenen und unerweisbaren Annahme der Bestechung nicht bedarf. Wie hätte der Staat ohne Heer, ohne Bundesgenossen, mit zerrütteten Finanzen, der nach Demosthenes' eigenem Geständniss an dem Tage, da sich der erste Hoffnungsschimmer auf Frieden zeigte, abgerüstet, der im günstigen Fall zu einer kostspieligen Defensive stark genug war, in dem Augenblick den Kampf gegen Philipp erfolgreich wieder aufzunehmen hoffen können, da Philipp mächtiger als je dastand und nach Olynths Fall völlig unbelästigt seine ganze Kraft gegen Athen concentriren konnte, da Thebaner wie Phokier ihn mit offenen Armen zu empfangen bereit waren und auch im Peloponnes eine mächtige Partei sich für ihn rührte? Zudem operirte Philipp in Thrakien in der Nähe der athenischen Besitzungen, welche auf die erste Nachricht von dem Abbruch der Verhandlungen in Athen unvorbereitet und ungeschützt das Ziel seines Angriffs werden mussten. Es ist eine Kühnheit, welche nur der Erfolg entschuldigt, in einem so durchaus ungleichen Kampfe nicht vom Platze zu weichen; aber nicht verwerflich zur Besonnenheit zu rathen. Aeschines' und Eubulos' Erwägungen siegten. Der philokratische Entwurf ward angenommen. Ein wichtiges Amendement setzte aber doch die Opposition durch; die Phokier und Halier wurden nicht ausdrücklich vom Frieden ausgeschlossen.[1] Praktische Bedeutung konnte dasselbe zunächst nicht haben, so lange es nicht gelang,

μὲν οὗτος, ἔγραψε δ' ὁ βδελυρὸς Φιλοκράτης, ἐξ ὧν αἰσχρὰν ἀντ' ἴσης συνέβη γενέσθαι τὴν εἰρήνην, οὗτοι δὲ τοῖς μετὰ ταῦτ' ἀδικήμασι πάντ' ἀπολωλέκασι, ἡνικαῦτα διήλλαξαι.

[1] Dem. vdGes. § 159 τήν τε γὰρ εἰρήνην, οὐχὶ δυνηθέντων ὡς ἐπεχείρησαν οὗτοι [τὸ πρῶτον] ‚πλὴν Ἁλέων καὶ Φωκέων' γράψαι, ἀλλ' ἀναγκασθέντος ὑφ' ὑμῶν τοῦ Φιλοκράτους ταῦτα ἀπαλεῖψαι, γράψαι δ' ἄντικρυς Ἀθηναίους καὶ τοὺς Ἀθηναίων συμμάχους'. Vgl. § 278 und Hegesippus RvHal. § 31. Demnach unterscheidet auch Demosthenes genau zwischen dem Entwurf des Philokrates und dem beschlossenen Frieden, vgl. RvdGes. § 161 λέγε .... εἶτα τὸ Φιλοκράτους ψήφισμα καὶ τὸ τοῦ δήμου. — Dass die Gesandten Philipps den Athenern in der phokischen Frage jede Illusion benahmen, ergibt sich, abgesehen von der früher festgestellten Bedeutung der demosthenischen Erklärung am zweiten Verhandlungstage, auch aus anderen Stellen, z. B. Dem. RvdGes. § 69 καὶ ὁ μὲν Ἀντίπατρος καὶ ὁ Παρμενίων δεσπότῃ διακονοῦντες καὶ οὐ μέλλοντες ὑμῖν μετὰ ταῦτ' ἐντεύξεσθαι, ὅμως τοῦθ' εὕροντο, μὴ δι' αὐτῶν ὑμᾶς ἐξαπατηθῆναι κτλ.

Philipps nachträgliche Zustimmung, welche seine Gesandten vielleicht nicht einmal in Aussicht stellten, zu erlangen und die Phokier auf den Frieden nicht vereidet waren. Man kann aber daraus ersehen, welche Bedeutung die Majorität der Athener dieser Frage beimass, nicht aus irgend welcher Sympathie für dieses Volk, sondern vitaler Interessen des Staates halber. Eben während Athen über den Frieden berieth, lief ein Brief von Proxenos ein, welcher meldete, dass die Phokier das aus freien Stücken gemachte Versprechen, den Athenern die Thermopylen-Festungen zu übergeben, zurückgenommen. Dass auch darüber nicht alle gleich dachten, war die Quelle weiterer tiefgreifender Verwickelungen, und das Amendement die faule Stelle, die an dem Frieden immer weiter frass und das Bündniss von vornherein lebensunfähig machte. Hieraus strömte die Quelle unbegränzten Misstrauens der nationalen Partei gegen Philipp, welchem die andere gleichwohl in blindem Vertrauen ergeben blieb. Unruhig und haltlos schwankt fortan die Nadel der athenischen Politik zwischen diesen beiden Polen hin und her.

Bevor wir weiter verfolgen, wie sich dies in den Beschlüssen des Rathes und Volkes in der nächsten Zeit ausspricht, wollen wir noch einen Blick auf die Friedensverhandlungen zurückwerfen, um, worauf diese Untersuchungen ausgehen, die Ingerenz und den Einfluss des Rathes bei diesem wichtigen Staatsact aufzufinden. Unsere Berichte schweigen darüber und, wüssten wir sonst nichts vom Rath, kaum dürfte eine Spur in ihnen darauf führen, dass er das Triebrad des parlamentarischen Mechanismus, ja dass er überhaupt nur ein Rad in ihm gewesen. Sollte er also auf die Abfassung des Vertragsinstrumentes, das an Umfang und technischen Schwierigkeiten die gewöhnlichen Anträge, von denen doch keiner ohne Berathung der Bule passirte, weit übertraf, keinerlei Einfluss geübt haben? Sollte ein Staatsvertrag, dessen sorgsamste Detailberathung unerlässlich war, von einem tausendköpfigen Parlament innerhalb weniger Stunden fertig gemacht und die Antragstellung gerade darüber dem Zufall anheim gegeben worden sein? Es ist dies undenkbar und lässt sich auch durch eine Reihe von Thatsachen, die sich aus der bisherigen Untersuchung ergaben, und auf die wir darum hier kurz verweisen können, und durch analoge Verhandlungen

bei anderer Gelegenheit widerlegen. Zunächst durch den Bericht über die Verhandlungen des Bundesvertrags zwischen Athen und Sparta und den beiderseitigen Bundesgenossen, die vermuthlich im Frühjahr 369 in Athen geführt wurden.

Xenophon schildert uns die Debatte der Volksversammlung am ersten Verhandlungstage. Dieselbe nun findet auf Grund eines Probuleuma statt, dessen Antragsteller uns nicht genannt wird. Prokles von Phlius tritt nach anderen Rednern auf, um in ausführlicher Rede den mit dem Rath vereinbarten Vertragsentwurf zu empfehlen, wornach die Athener die Führung zur See, die Lakedaemonier die Führung zu Lande haben sollten, und findet bei den Athenern und anwesenden Lakedaemoniern Beifall. Dagegen erhebt sich Kephisodotos, um das Rathsgutachten zu bekämpfen und eine gemeinsame Theilnahme beider Staaten an der Führung zu Land und zur See in Anregung zu bringen; eine bestimmte Modalität dieser Theilnahme beantragt er nach unserem Berichte nicht, der nur noch kurz erwähnt, dass die Athener sich umstimmen liessen und beschlossen, dass Athener und Lakedaemonier durch je fünf Tage den Oberbefehl haben sollten. Er wird es dem Rathe überlassen haben, diese Modalität auf Grund neuer Verhandlungen mit den Gesandten festzustellen und die Abstimmung wird demnach erst am nächsten Tage erfolgt sein, so dass also auch damals δὶς ἐκκλησίας γενομένης κατὰ τὸν νόμον die Entscheidung erfolgt sein dürfte. [1]

---

[1] Xenophon Hellen. VII 1, 1 τῷ δ' ὑστέρῳ ἔτει Λακεδαιμονίων καὶ τῶν συμμάχων πρέσβεις ἦλθον αὐτοκράτορες Ἀθήναζε, βουλευσόμενοι καθ' ὅ τι ἡ συμμαχία Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀθηναίοις ἔσοιτο. λεγόντων δὲ πολλῶν μὲν ξένων, πολλῶν δὲ Ἀθηναίων, ὡς δέοι ἐπὶ τοῖς ἴσοις καὶ ὁμοίοις τὴν συμμαχίαν εἶναι, Προκλῆς Φλιάσιος εἶπε τὸν λόγον τόνδε: (§ 2) .... τὰ μὲν οὖν ἄλλα σχεδόν τι συνωμολόγηται, περὶ δὲ τῆς ἡγεμονίας νῦν ἡ σκέψις. τῇ μὲν βουλῇ προβεβούλευται ὑμετέραν μὲν εἶναι τὴν κατὰ θάλατταν, Λακεδαιμονίων δὲ τὴν κατὰ γῆν .... (§ 11) ἐγὼ μὲν οὖν, ὥσπερ τῇ βουλῇ προβεβούλευται, ταῦτα εἴρηκά τε καὶ συμφορώτατα ἡγοῦμαι ἀμφοῖν εἶναι· ὑμεῖς δὲ εὐτυχοῖτε τὰ κράτιστα πᾶσιν ἡμῖν βουλευσάμενοι. (§ 12) ὁ μὲν ταῦτ' εἶπεν. οἱ δὲ Ἀθηναῖοί τε καὶ οἱ τῶν Λακεδαιμονίων παρόντες ἐπῄνεσαν ἀμφότεροι ἰσχυρῶς τὸν λόγον αὐτοῦ. Κηφισόδοτος δὲ παρελθὼν ... ἔφη ..... (§ 14) ἔστιν οὖν, ἔφη ὁ Κηφισόδοτος, ἰσαίτερον ἢ ἐν μέρει μὲν ἑκατέρους ἡγεῖσθαι τοῦ ναυτικοῦ, ἐν μέρει δὲ τοῦ πεζοῦ καὶ ὑμᾶς τε εἴ τι ἀγαθόν ἐστιν ἐν τῇ κατὰ θάλατταν ἀρχῇ, τούτων μετέχειν καὶ ἡμᾶς ἐν τῇ κατὰ γῆν. ἀκούσαντες ταῦτα οἱ Ἀθηναῖοι μετεπείσθησαν καὶ ἐψηφίσαντο κατὰ πενθήμερον ἑκατέρους ἡγεῖσθαι. Für die Kürze der xenophontischen Dar-

Eine Situation wie die von Xenophon geschilderte un
Verhältniss, in welches Prokles' Rede sich zu dem R
gutachten stellt, fingirt Isokrates in seinem Symmachiko
welchem er zur Abschliessung des Friedens mit den a
fallenen Bundesgenossen, den Chiern, Rhodiern und Byzan
räth. Allerdings gebraucht er nicht den Ausdruck προβούλ
zu dessen Vertheidigung er das Wort nehmen will, sonde
gedenkt zu sprechen § 15 πρῶτον μὲν περὶ ὧν οἱ πρυτάνεις
θέασιν, ἔπειτα περὶ τῶν ἄλλων τῶν τῆς πόλεως πραγμάτων, w
diesem Zusammenhang nur bedeuten kann, dass er zun
den Gegenstand der Tagesordnung behandeln will, welche
näher bestimmt wird als die Botschaft der Gesandten (πε
οὖν ὧν οἱ πρέσβεις ἐπαγγέλλονται καὶ ταῦθ' ἱκανά). Aber dass ein
Frieden nach den von den Gesandten proponirten Bedingu
empfehlendes Rathsgutachten vorausgesetzt wird, zeigt
bloss die seine Disposition rechtfertigende Begründung (
γὰρ ὄφελός τῶν νῦν περὶ τῆς εἰρήνης γνωσθέντων, ἢν μὴ καὶ
τῶν λοιπῶν ὀρθῶς βουλευσώμεθα), sondern ebenso die weitere
führung. [1]

Allein wir brauchen diese Fiction des Isokrates n
obwohl sie am natürlichsten als ein Abbild der übli
Procedur aufgefasst wird; die früher besprochenen Vert
urkunden sind, wenn sie auch die Namen der Antragstell
der Spitze tragen, auf dem Wege regelmässiger Vorberat
dem Volke zur Beschlussfassung vorgelegt worden. In
Vertrag vom Jahre 375 (CIA. II n. 49) heisst es ausdrück

---

stellung, welche nicht ausdrücklich sagt, dass die definitive Abstim
am nächsten Tage stattfand, habe ich oben S. $374_2$ ein Beispiel beigeb
Nur der Aufnahme dieser Rede und der zufälligen Amendirung des I
beschlusses haben wir es zu verdanken, dass wir von der Ingeren
Rathes etwas erfahren. Sonst erwähnt Xenophon Hell. VI 5, 33 b
Verhandlung über die den Lakedaemoniern zu gewährende Hilfe im A
des Jahres 369 den Rathsbeschluss (ἀκούοντες δὲ ταῦτα οἱ Ἀθηναῖοι ἐν φ
ῆσαν ὅ τι χρὴ ποιεῖν περὶ Λακεδαιμονίων καὶ ἐκκλησίαν ἐποιήσαντο
δόγμα βουλῆς); von dem Inhalt desselben schweigt er.

[1] ,Ueber den Inhalt des Friedensvertrages erfährt man weder bei I
etwas, noch bei Isokrates, der nur erwähnt, der Senat hätte die
schläge der Conföderirten angenommen und in diesem Sinne ein
buleuma abgefasst' Busolt a. a. O. 868, der das auf dem Wege
richtigen Combination Gewonnene als wohlbezeugte Thatsache au

ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ und γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς κτλ., sowie uns derselbe zum Ueberfluss noch verbürgt, dass der Rath die Botschaft der Gesandten in Empfang genommen περὶ ὧν λέγουσιν ἐν τῇ βουλῇ οἱ πρέσβεις (vgl. oben S. 440) Ebenso in dem Vertrag vom Jahre 362/1 mit den Arkadern, Achaeern u. s. w.: Z. 2 ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ und Z. 15 ἐπειδὴ . . . ἡ βουλὴ προὐβούλευσεν und endlich in der Symmachie-Erneuerung mit den Mytilenaeern: Z. 1 ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ. Und dass auch bei der Berathung der Botschaft des Dionysios der Rath nicht übergangen und sein Gutachten nicht etwa durch das Dogma des Synedriums ersetzt wurde, ist früher nachgewiesen worden. Ja selbst wenn die Präscripte solcher Urkunden wie z. B. in dem Vertrag mit Dionysios (CIA. II nr. 52) nur die eine und letzte Instanz des Demos erwähnen (ἔδοξε τῷ δήμῳ), beruht dies auf anderen Umständen, nicht aber auf dem Ausfall des Rathsgutachtens.

Was sich aus dieser Betrachtung, wenn nicht alles täuscht, mit Nothwendigkeit ergibt, ist für die Beurtheilung des Friedens mit Philipp und sein Zustandekommen bedeutsam. Denn dann war es nicht Philokrates, der in der ersten Volksversammlung den Friedensentwurf gleichsam improvisirte, sondern an seiner Ausarbeitung und Feststellung hatte der Rath, nachdem dort die makedonischen Gesandten gehört worden waren, Theil genommen, und indem an der Spitze seines Gutachtens zwar Philokrates' Name stand (Φιλοκράτης εἶπεν), folgte dann ohne Zweifel jene Formel, durch welche der Rath den Antrag als die Summe des unter den gegenwärtigen Umständen Erreichbaren empfahl (περὶ ὧν λέγουσιν οἱ πρέσβεις, δεδόχθαι τῇ βουλῇ δέχεσθαι τὴν συμμαχίαν καθὰ ἐπαγγέλλονται κτλ.)[1] Dass Demosthenes schon in der Bule dem Entwurfe opponirt haben wird, ist zu vermuthen und auch zu begreifen, dass er alle Verantwortlichkeit auf das Haupt des Antragstellers abwälzt, ohne der Ingerenz des Rathes auch nur mit einem Worte zu gedenken; denn nach attischer Rechtsanschauung ist einzig und allein der Antragsteller für die formelle wie die materielle Seite seines Antrags verant-

[1] Mit gleicher Berechtigung hat Fränkel ‚Die attischen Geschworenengerichte' S. 84 in dem Rathsgutachten ein Moment gefunden, welches das Vorgehen in dem Processe gegen die Feldherrn der Arginusenschlacht im Jahre 406 milder und richtiger beurtheilen lässt.

wortlich.[1] Aber der Vorschlag erscheint doch in einem anderen Lichte, wenn wir einen so beträchtlichen und wohl den politisch rührigsten und reifsten Bruchtheil des athenischen Volkes, welcher den Rath constituirte, mit der Autorität seines Votums hinter Philokrates stehen sehen. Dieser konnte aus den erbärmlichsten Motiven, wie Demosthenes will, bestochen, betrogen und betrügend die Sache seines Vaterlandes verrathen, aber niemals die Majorität des Rathes, welche einen weit erheblicheren Bruchtheil des athenischen Volkes darstellte, als unsere parlamentarischen Körperschaften der durch sie repräsentirten Menge gegenüber.

Nachdem über den Frieden mit Philipp Beschluss gefasst war, erfolgte die Eidesleistung von Seiten Athens und seiner Bundesgenossen und die Wahl von zehn athenischen Gesandten und einem Vertreter der Bundesgenossen, welche Philipp und seine Symmachen auf den Frieden vereiden sollten. Die Wahl traf oder bestätigte die Mitglieder der ersten Gesandtschaft, in welcher der Rath selbst durch mehrere Buleuten vertreten war. Es mag was diese Vertretung betrifft an den Bundesvertrag zwischen Athen und Eretria, welchen Köhler (Mitth. II 212) veröffentlichte und in die Zeit des boeotisch-korinthischen Krieges setzt, erinnert werden, nach welchem die Bule zur Wahl von zehn Gesandten autorisirt wird Z. 10 ἑλέσθαι δὲ πρέσβεις αὐτίκα μάλα τὴν βουλὴν δέκα ἄνδρας, πέντε μὲν ἐκ τῆς βουλῆς, πέντε δὲ ἐξ ἰδιωτῶν, οἵτινες ἀπολήψονται τοὺς ὅρκους παρὰ Ἐρετριέων κτλ. Die Instruction, über welche zum Theil wenigstens in der

---

[1] Dem. RvdGes. § 99 οὐδένα γὰρ τὰ κοινὰ πράττειν ὑμεῖς κελεύετε· ἀλλ' ἐπειδὰν τις ἑαυτὸν πείσας δύνασθαι προσέλθῃ, πρᾶγμα ποιοῦντες ἀνθρώπων χρηστῶν καὶ φιλανθρώπων, εὐνοϊκῶς δέχεσθε καὶ οὐ φθονερῶς, ἀλλὰ καὶ χειροτονεῖτε καὶ τὰ ὑμέτερ' αὐτῷ ἐγχειρίζετε. ἐὰν μὲν οὖν κατορθοῖ τις, τιμήσεται καὶ πλέον ἕξει τῶν πολλῶν κατὰ τοῦτο· ἂν δ' ἀποτυγχάνῃ, σκήψεις καὶ προφάσεις ἐρεῖ; ἀλλ' οὐ δίκαιον κτλ. Hypereides RfEuxen. XXXIII 18 τὸ δὲ τελευταῖον τοῦ νόμου κατ' αὐτῶν τῶν ῥητόρων, παρ' οἷς ἐστιν καὶ τὸ γράφειν τὰ ψηφίσματα — ἐμαίνεσθε γὰρ ἄν, εἰ ἄλλον τινὰ τρόπον τὸν νόμον τοῦτον ἔθεσθε ἢ οὕτως — εἰ τὰς μὲν τιμὰς καὶ τὰς ὠφελίας ἐκ τοῦ λέγειν οἱ ῥήτορες καρποῦνται, τοὺς δὲ κινδύνους ὑπὲρ αὐτῶν τοῖς ἰδιώταις ἀνεθήκατε. — Wo es dem Redner passt, kehrt er die Autorität und moralische Verantwortlichkeit des anderen Factors hervor z. B. Dem. RvKr. § 119 οὐκοῦν ἃ μὲν ἐπέδωκα, ταῦτ' ἐστίν, ὧν οὐδὲν γέγραψαι· ἃ δέ φησι ἡ βουλὴ δεῖν ἀντὶ τούτων γενέσθαι μοι, ταῦθ' ἔσθ' ἃ διώκεις

Volksversammlung Beschluss gefasst wurde, ist uns ihrem Inhalt nach, auf den es zu einer erschöpfenden Beurtheilung der folgenden Ereignisse wesentlich ankäme, nicht genügend bekannt; aber der eine Punkt, von dem wir hören, dass ihnen geboten war, sie sollten nur insgesammt, nirgends aber einzeln mit Philipp verkehren,[1] verräth deutlich genug, dass Demosthenes auf ihre Abfassung entscheidenden Einfluss übte. Mehr noch ein weiterer damit eng zusammenhängender Punkt, welcher übrigens neben dem Schweigen unserer Quellen dafür spricht, dass sie nicht von Demosthenes, sondern von einem anderen Parteigenossen beantragt wurde. Bei der ersten Gesandtschaft war es nämlich so gehalten worden, dass die einzelnen Gesandten in der Reihenfolge ihres Alters vor Philipp das Wort nahmen, so dass Demosthenes als der jüngste zuletzt sprach. Diesmal aber tritt Demosthenes zuerst auf und zwar wie der von Aeschines entstellte und verstümmelte Anfang seiner Rede noch zeigen kann, als Sprecher der Gesandtschaft. Aeschines freilich möchte glauben machen, dass jener sich diese bevorzugte Stellung angemasst, aber der Eingang seiner Rede, in welcher er Philipp warnt, die Aeusserungen Einzelner als die Meinung des Volkes aufzufassen, lässt nicht verkennen, dass er ein Recht hatte, was er zu sprechen im Begriffe war für mehr als seine private Meinung auszugeben.[2] Da ferner nicht

---

[1] Dem. RvdGes. § 278 οὐ τὸ μὲν ψήφισμα »οὐδαμοῦ μόνους ἐντυγχάνειν Φιλίππῳ«, οὗτοι δ' οὐδὲν ἐπαύσαντ' ἰδίᾳ χρηματίζοντες; — Die Bestimmung der Instruction, dass die Gesandten nicht einzeln mit Philipp verkehren, bezog sich aber, wie ich meine, nicht auf ihren privaten Verkehr mit Philipp, sondern auf ihre officiellen Verhandlungen, wobei also die Gesandtschaft *in corpore* den athenischen Staat repräsentirte. Die Gesandten verhandeln demnach bei ihrer Vorbesprechung nicht wie bei der ersten Gesandtschaft über eine Vertheilung der Aufgaben in der Art, dass der eine etwa über die Phokier, der andere über Kersobleptes vor Philipp rede — denn Ueberbringer dieser in den Psephismen specificirten Forderungen war Demosthenes — sondern über das was ausserhalb dieser Aufgabe sich etwa noch verhandeln liesse (Aeschines vdGes. § 101 ff.). Demosthenes gibt gleichwohl derselben eine weitere Beziehung vgl. § 175 αὐτὸς (Αἰσχίνης) δ' ἰδίᾳ πάντα τὸν χρόνον ἐντυγχάνων οὐδ' ὁτιοῦν ἐπαύσατο Φιλίππῳ. καὶ τὰ μὲν ἄλλα σιωπῶ, Δερκύλος δ' αὐτὸν ἐν Φεραῖς τὴν νύκτ' ἐφύλαττεν (οὐκ ἐγώ) κτλ.

[2] Aeschines RvdGes. § 108 πρῶτον μὲν παρῆμεν οὐ καθ' ἡλικίαν, ὥσπερ ἐν τῇ προτέρᾳ πρεσβείᾳ, ὃ παρά τισιν εὐδοκίμει καὶ κόσμος εἶναι τῆς πόλεως ἐφαίνετο,

anzunehmen ist, dass die übrigen Abgeordneten, mit de Demosthenes völlig zerfallen war, ihm dies Vorrecht freiwi eingeräumt hätten, so muss ihm vom Volk oder Rath in At dasselbe übertragen worden sein. Auch kann darauf führ dass er das sämmtliche auf den Frieden bezügliche Actenmate unter seinen Händen hat und in seiner Rede davon Gebra macht.[1] Die Bestellung eines Führers der Gesandtschaft o die Ausrüstung eines Mitgliedes mit grösserer oder specie Vollmacht ist nicht ohne Beleg. So erzählt Xenophon H II 2, 17 von Theramenes an einer Stelle, die uns zugleich dafür üblichen *terminus* überliefert: μετὰ ταῦτα ᾑρέθη πρεσβευ εἰς Λακεδαίμονα αὐτοκράτωρ δέκατος αὐτός d. i. er mit n anderen Gesandten, deren Führer er war (vgl. Krügers Gran 51, 6, 1), so wie es bekannt ist, dass man, um die Missstän der collegialischen Verwaltung des Strategates zu minde einem oder mehreren Strategen vor den anderen die Autokra verlieh (vgl. Gilbert a. a. O. 38 ff.). Dass nun Demosthe eine derartige grössere Vollmacht übertragen war, sagt er sel RvdGes. § 173 ὧν μὲν τοίνυν αὐτοκράτωρ ἦν ἐγὼ κατὰ τὴν πρεσβε τοῦτον ἔσχε τὸν τρόπον ὑμῖν, ἃ δ' οὗτοι πλείους ὄντες ἐνίκων, ἅπ ἀπολώλεκεν, welche Worte nicht nothwendig bloss auf

---

ἀλλὰ κατὰ τὴν Δημοσθένους ἀναισχυντίαν. φάσκων γὰρ νεώτατος εἶναι πάν τὴν τάξιν τοῦ πρῶτος λέγειν οὐκ ἂν ἔφη παραλιπεῖν οὐδ' ἐπιτρέψειν τινί, αἰνι μένος εἰς ἐμέ, προκαταλαβόντα τὰ Φιλίππου ὦτα τοῖς ἄλλοις λόγον μὴ κ λιπεῖν. ἀρξάμενος δὲ τοῦ λέγειν διαβολήν τιν' ὑπειπὼν κατὰ τῶν συμπρέσβ ὡς οὐχ ἅπαντες ὑπὲρ τῶν αὐτῶν οὐδ' ὅμοιοι ταῖς δόξαις ἥκομεν κτλ.

[1] Aesch. a. a. O. § 109 ἐπανέγνω (Δημοσθένης) τὸ ψήφισμα ὃ γεγραφὼς αι ἦν, σπείσασθαι τῷ κήρυκι καὶ τῇ παρὰ Φιλίππου πρεσβείᾳ, τρίτον δὲ τὸ περὶ βουλεύσασθαι τὸν δῆμον ὑπὲρ εἰρήνης ἐν ταχταῖς ἡμέραις .... § 110 ἔπειθ' ἔτ ἐπήγετο ψήφισμα τὸ καὶ περὶ συμμαχίας βουλεύσασθαι τὸν δῆμον, καὶ μ ταῦτα ἤδη τὸ περὶ τῆς προεδρίας τῆς εἰς τὰ Διονύσια τοῖς πρέσβεσι τοῖς Φιλίπ ψήφισμα. Vor der Ueberreichung der Haupt-Documente und bevor er des wichtigsten Theiles seiner Mission sich entledigen lässt, bricht schlaue Erzähler ab, um ausführlicher über seine eigene Rede zu sprech mit welcher er sofort auf die phokische Frage übergeht βραχέα ὑπὲρ ὅρκων προειπὼν ἐφ' οὓς ἥκομεν ἀποληψόμενοι καὶ περὶ τῶν ἄλλων ἃ προσετά ὑμεῖς (§ 114). Darin liegt eigentlich das Zugeständniss, dass das abgetl war — auch kommt keiner der anderen Gesandten auf diese Hauptaufg zurück — sowie mit der lügenhaften Motivirung ὁ γὰρ περιττὸς κἀν λόγοις δεινὸς Δημοσθένης οὐδενὸς τῶν ἀναγκαίων ἐμνήσθη eingeräumt w dass dieselbe Demosthenes übertragen war.

Auslösung der athenischen Kriegsgefangenen bezogen werden müssen.[1]

Dass das Volk in solcher Weise für eine verlässliche Vertretung seiner Interessen Vorkehrungen traf, lässt erkennen, dass den Abgeordneten diesmal Wichtigeres als die blosse Eidabnahme übertragen war. Wir bemerkten bereits, dass die Frage wegen Einbeziehung der Phokier in den Frieden offen geblieben war. Das Volk hatte allerdings bei der Beschlussfassung über die Friedensurkunde die eximirende Clausel des Philokrates gestrichen, aber ohne die Zustimmung der philippischen Gesandten. Jene waren demnach so lange von dem Eide ausgeschlossen, bis Philipp sie als Athens Bundesgenossen anerkannt hatte. Das war in Pella zu betreiben und zu entscheiden, wo wir denn auch phokische Gesandte zugleich mit den athenischen auftreten sehen, während solche zur Zeit der Friedensverhandlung nicht in Athen gewesen zu sein scheinen. Es war demnach ganz correct, dass der über die Eidesfrage von Philokrates abgefasste Volksbeschluss dahin ging, es sollten die Abgeordneten der im Synedrium vertretenen Bundesgenossen den Eid in die Hände der Gesandten Philipps an diesem Tage schwören (Aeschines RgKtes. § 74 ἀποδοῦναι τοὺς ὅρκους τοῖς πρέσβεσι τοῖς παρὰ Φιλίππου ἐν τῇδε τῇ ἡμέρᾳ τοὺς συνέδρους τῶν συμμάχων). Eine weitere Aufgabe ähnlicher Art, wenn auch von minderer Bedeutung, war den Gesandten noch im letzten Augenblicke, nachdem jener Beschluss bereits gefasst war, hinzugewachsen, indem Kersobleptes, von dessen Niederlagen bald darauf ein Brief des athenischen Feldherrn Chares Nachricht geben sollte, Anstrengungen machte, schleunigst noch unter die Zahl der Bundesgenossen aufgenommen und so der Vortheile des Friedens theilhaftig zu werden.

Wir verdanken unsere nähere Kenntniss darüber fast einem Zufall. Indem nämlich Demosthenes seinen Gegner beschuldigt, dass Kersobleptes durch das Zögern der Gesandten und die Verabsäumung der Reise nach Thrakien seinem Schicksale überlassen worden sei, was in der That Aeschines als unrichtig

[1] Nicht einmal diese Bedeutung will Weil z. d. St. den Worten zugestehen: ὧν μὲν κτλ.] *les choses qui ne dépendaient que de moi. Le terme* αὐτοκράτωρ *n'implique pas que Démosthène ait reçu plein pouvoir du peuple au sujet des prisonniers à délivrer. A. Schaefer* (II, p. 227) *s'y est trompé.*

nachzuweisen gelang und Demosthenes in der späteren Rede wiederholen unterliess, geht dieser daran, Demosthenes' Ankla auch auf Vorgänge zu beziehen, an welche jener nicht gedacl und gerade ihm für Kersobleptes' Schicksal die Schuld zuz schieben. Er erzählt dieselben in beiden Reden, aber nicht oh Widersprüche, zu deren Ausgleichung verschiedene We eingeschlagen wurden. Aus der späteren erfahren wir, dass der Volksversammlung des 24. Elaphebolion der erwähnte, v Philokrates gestellte Antrag über die Eidesablegung der Synedr des Bundestages zu Stande kam, in welcher Demosthenes dem c Abstimmung leitenden Präsidium angehörte: durch den Wo laut dieses Beschlusses sei aber Kersobleptes ausgeschloss worden, da er durch keinen Abgeordneten im Synedrium ve treten war.[1] Dass er aber nicht einmal Bundesgenosse w und wie er das erst werden wollte, verschweigt hier Aeschine Wir erfahren dies aus der früheren Rede, die uns durch dies Bericht zugleich einen neuen Beleg für die oben dargeleg Praxis der Antragstellung und Abstimmung in der Ekklei gewährt. In der Volksversammlung nämlich, in welcher Den sthenes das Präsidium führte, trat der Lampsakener Kri bulos auf, stellte sich als Gesandter des Kersobleptes vor u wünschte erstens den Gesandten Philipps den Eid leisten dürfen, zweitens Kersobleptes' Aufnahme unter die Bund genossen Athens. Darauf hin übergibt Aleximachos den V sitzenden einen Antrag, der dahin geht, dass Kritobulos als A gesandter des Kersobleptes zur Eidesleistung zugelassen wer Nach Verlesung desselben erhebt sich unter den Vorsitzend Demosthenes und erklärt, dass er ihn nicht zur Abstimmu

---

[1] Aeschines RgKtes. § 73 ὃ δ' ἦν ὑπόλοιπον αὐτοῖς, Κερσοβλέπτην καὶ τὸν Θρᾴκης τόπον ἔκδοτον ποιῆσαι, καὶ τοῦτ' ἔπραξαν ἕκτῃ φθίνοντος - ἐλαφηβολιῶνος μηνός, πρὶν ἐπὶ τὴν ὑστέραν ἀπαίρειν πρεσβείαν τὴν τοὺς ὅρκους Δημοσθένην.... εἰς δὲ τὴν ἐκκλησίαν, τὴν τῇ ἕκτῃ λέγω, καθεζόμε βουλευτὴς ὢν ἐκ παρασκευῆς, ἔκδοτον Κερσοβλέπτην μετὰ Φιλοκρά- ἐποίησε. λανθάνει γὰρ ὁ μὲν Φιλοκράτης ἐν τῷ ψηφίσματι μετὰ τῶν ἀλ γραμμάτων παρεγγράψας, ὁ δ' ἐπιψηφίσας Δημοσθένης »ἀποδοῦναι τ ὅρκους τοῖς πρέσβεσι τοῖς παρὰ Φιλίππου ἐν τῇδε τῇ ἡμέρᾳ τοὺς συνέδρ τῶν συμμάχων«. παρὰ δὲ Κερσοβλέπτου σύνεδρος οὐκ ἐκάθητο· γράψας δὲ τ συνεδρεύοντας ὀμνύναι τὸν Κερσοβλέπτην οὐ συνεδρεύοντ' ἐξέκλεισε τῶν ὅρκ ὅτι δ' ἀληθῆ λέγω, ἀνάγνωθί μοι, τίς ἦν ὁ ταῦτα γράψας καὶ τίς ὁ ταῖ ἐπιψηφίσας πρόεδρος;

bringen werde; denn er wolle nicht zur Auflösung des mit Philipp zu schliessenden Friedens beitragen, auch gehe die Aufnahme des Kersobleptes als athenischen Bundesgenossen nicht so ohne weiteres an; denn darüber müsse eine zweite Ekklesie anberaumt werden. Das Psephisma kam gleichwohl auf Andringen des Volkes zur Abstimmung.[1] Demosthenes' Opposition, welche von Aeschines auf das heftigste angegriffen wird, ist durchaus gerechtfertigt und um so mehr zu loben, als er gegen seine eigenen Wünsche als ein Vertheidiger des gegebenen Wortes und der gesetzlichen Ordnung auftritt. Die Zulassung des Kritobulos zur Eidesabstattung ohne neue Verhandlung und die nachgesuchte Zustimmung der Gesandten Philipps wäre um so verwerflicher gewesen, als Kersobleptes im Kampfe mit Philipp lag; sie hätte unfehlbar die Vernichtung des kaum vereinbarten Friedens mit sich geführt. Zudem scheint es auf eine Ueberrumpelung der Versammlung abgesehen gewesen zu sein. Ich habe vermuthet, dass was Aleximachos beantragte ἀπροβούλευτον war (‚Demosthenische Anträge' S. 519), nicht weil sich in der Erzählung des Aeschines nichts von einer Einführung des Gesandten durch den Rath und einem Probuleuma desselben erwähnt findet, sondern Aleximachos sofort sein Psephisma einreicht — denn wie hier wird der Vorgang auch sonst erzählt, wo ein einbegleitendes Rathsgutachten nicht fehlte — wohl aber weil ich mir nicht denken kann, dass der Vorsitzende einem mit einem Gutachten des Rathes vor das Volk gelangenden

[1] Aesch. RvdGes. § 82 ἐν ἐκείνῃ μὲν οὖν τῇ ἡμέρᾳ, ᾗ ὑμεῖς ἐψηφίσασθε τὴν εἰρήνην, οὐδεμία μνεία ἐγένετο περὶ Κερσοβλέπτου· ἤδη δ' ἡμῶν κεχειροτονημένων ἐπὶ τοὺς ὅρκους, οὔπω δ' ἀπηρκότων ἐπὶ τὴν ὑστέραν πρεσβείαν, ἐκκλησία γίγνεται, ἐν ᾗ Δημοσθένης ὁ νῦν κατηγορῶν ἐμοῦ λαγχάνει προεδρεύειν. ἐν δὲ ταύτῃ τῇ ἐκκλησίᾳ Κριτόβουλος ὁ Λαμψακηνὸς εἶπε παρελθών, ὅτι πέμψειε μὲν αὐτὸν Κερσοβλέπτης, ἀξιοίη δ' ἀποδοῦναι τοὺς ὅρκους τοῖς Φιλίππου πρέσβεσι καὶ συναναγραφῆναι Κερσοβλέπτην ἐν τοῖς ὑμετέροις συμμάχοις. ῥηθέντων δὲ τῶν λόγων τούτων Ἀλεξίμαχος ὁ Πήληξ δίδωσιν ἀναγνῶναι ψήφισμα τοῖς προέδροις, ἐν ᾧ ἐγέγραπτ' ἀποδοῦναι τοὺς ὅρκους Φιλίππῳ μετὰ τῶν ἄλλων συμμάχων τὸν ἥκοντα παρὰ Κερσοβλέπτου. ἀναγνωσθέντος δὲ τοῦ ψηφίσματος καὶ τοῦτ' οἶμαι πάντας ὑμᾶς μνημονεύειν, ἀναστὰς ἐκ τῶν προέδρων Δημοσθένης οὐκ ἔφη τὸ ψήφισμ' ἐπιψηφιεῖν οὐδὲ λύσειν τὴν πρὸς Φίλιππον εἰρήνην, οὐδὲ γιγνώσκειν τῶν συμμαχιῶν τοὺς συνεφαπτομένους ὥσπερ ἐν τοῖς σπένδουσι τῶν ἱερῶν· ἀποδοθῆναι γὰρ περὶ τούτων ἑτέραν ἐκκλησίαν. βοώντων δ' ὑμῶν καὶ τοὺς προέδρους ἐπὶ τὸ βῆμα καλούντων, οὕτως ἄκοντος αὐτοῦ τὸ ψήφισμ' ἐπεψηφίσθη.

Antrag hätte die Abstimmung verweigern können. Der wirklic
von Aeschines mit Absicht verhüllte Sachverhalt ist noch
Demosthenes' Begründung ersichtlich: οὐδὲ γιγνώσκειν τῶν συμμαχ
τοὺς συνεφαπτομένους ὥσπερ ἐν τοῖς σπένδουσι τῶν ἱερῶν· ἀποδοθῆναι
περὶ τούτων ἑτέραν ἐκκλησίαν, welche Worte nicht mit Schaefer II
zu übersetzen sind ‚es könne nicht jedweder nach Belie
sich an dem Schwur betheiligen, sondern das sei in der frühe
Volksversammlung abgemacht,' da αἱ συμμαχίαι nicht den Sch
auf den Frieden bedeutet und diese Auffassung den Arti
τὴν vor ἑτέραν voraussetzt. [1] Dieselben beziehen sich vielm
auf jene Bestimmungen der Geschäftsordnung, welche du
die obige Untersuchung an's Licht gezogen wurden. Darn
hatte sich Kritobulos zunächst beim Rath als Abgesandter
Kersobleptes legitimirt und ihm das Gesuch desselben um A
nahme in die athenische Bundesgenossenschaft überbracht, wa
scheinlich auch hier schon das Ansinnen auf eine beschleun
Behandlung der Angelegenheit gestellt. Der Rath willfal
ihm insoweit, dass er ihn bereits in der nächsten Ekkl
einführte, verfuhr aber im übrigen durchaus correct, indem
die Procheirotonie einleitete und Kersobleptes' Aufnahme
Budesgenossen empfahl (etwa τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρ
εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλε
τῆς βουλῆς, ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ δέχεσθαι τὴν συμμαχίαν κτλ.). W
dieser Antrag angenommen wurde, war Kersobleptes' Abs
vereitelt, der vor der Eidesleistung seinen Vertreter in
Synedrium einschmuggeln wollte. Da fand sich nun der gefäl
Aleximachos, welcher, wie ich glauben möchte, den Antrag
die sofortige, endgültige Abstimmung über Kersobleptes' Ein
gestellt haben wird, indem er ihn offen damit motivirte, c
nur so Kritobulos für seinen Herrn den Frieden beschwö
könne. Demosthenes, der auf die Consequenzen dieses
schlusses hinwies, hielt sich an das parlamentarische Ges
für dessen Beobachtung er zunächst als Präsident verantwort
war und verweigerte die Abstimmung; ἀποδοθῆναι γὰρ περὶ το
ἑτέραν ἐκκλησίαν, dafür müsse eine zweite Ekklesie ausgeschrie

[1] So heisst es bei Xenophon Hell. I 7, 7 ἔδοξε δὲ ἀναβαλέσθαι εἰς ἑτέ
ἐκκλησίαν und in dieser zweiten Ekklesie verweist Kallixenos auf
erste mit den Worten § 8 ἐπειδὴ τῶν τε κατηγορούντων κατὰ τῶν στρατ
καὶ ἐκείνων ἀπολογουμένων ἐν τῇ προτέρᾳ ἐκκλησίᾳ ἀκηκόασι (vgl. §

werden,[1] oder, wie wir nun einfacher erklären können, dafür sei im Rathsgutachten eine andere Ekklesie angesetzt worden. Gegen die auf correctem Wege durchzuführende Aufnahme des Kersobleptes in die Bundesgenossenschaft, die auch später erfolgte, hatte er nichts einzuwenden. Trotz dieser Einsprache des Demosthenes fand auf das Verlangen des Volkes die Abstimmung doch statt (βοώντων δ' ὑμῶν καὶ τοὺς προέδρους ἐπὶ τὸ βῆμα καλούντων οὕτως ἄκοντος αὐτοῦ τὸ ψήφισμ' ἐπεψηφίσθη).

Dass Aleximachos' Psephisma auch angenommen wurde, erzählt Aeschines nicht, es ist auch durchaus unwahrscheinlich; denn Aeschines wird nicht müde zu wiederholen, dass Kersobleptes in der That von der Theilnahme an dem Frieden durch Demosthenes ausgeschlossen wurde,[2] was doch eine zu platte Lüge wäre, wenn auf Demosthenes' fruchtlose Opposition gegen die Abstimmung über den Antrag die Ekklesie seine sofortige Aufnahme dennoch decretirt hätte, und worauf schon von anderer Seite hingewiesen wurde; er kann seine einen solchen Gedanken nahelegende Behauptung durch keinen fertigen Volksbeschluss, sondern nur durch das Zeugniss des Antragstellers bekräftigen.[3] Und endlich der Ausdruck τὸ ψήφισμ' ἐπεψηφίσθη zwingt an sich noch nicht an eine günstige Abstimmung zu denken, wenn auch die passive Form meines Wissens in der Regel auf die Annahme,

[1] Ueber diese mögliche Bedeutung des Infinitivs ἀποδοθῆναι ‚es müsse angesetzt werden' vgl. Krüger GGr. § 55, 3, 13 und besonders Demosthenes RgTimokrates § 24 ἀλλὰ τοὐναντίον (οἱ νόμοι) πάντα φιλανθρώπως καὶ δημοτικῶς φράζουσι πράττειν. RüdRhod. § 26 ἐν αἷς (συνθήκαις) αὐτονόμους τὰς πόλεις εἶναι γέγραπται. Thuk. V 46, 1 ὅμως τοῖς Λακεδαιμονίοις ἔφη χρῆναι φίλους μᾶλλον γίγνεσθαι . . . λέγων ἐν μὲν τῷ σφετέρῳ καλῷ, ἐν δὲ τῷ ἐκείνων ἀπρεπεῖ τὸν πόλεμον ἀναβάλλεσθαι (er solle aufgeschoben werden).

[2] RgKtes. § 73 καὶ τοῦτ' ἔπραξαν ἕκτῃ φθίνοντος τοῦ ἐλαφηβολιῶνος μηνός — Vgl. § 65 τρίτον δ' ὅπως Κερσοβλέπτης ὁ Θρᾴκης βασιλεὺς μὴ ἔσται ἔνορκος μηδὲ μετέσται τῆς συμμαχίας καὶ τῆς εἰρήνης αὐτῷ — § 61 ἔκδοτον δὲ Φιλίππῳ πεποιηκότα Κερσοβλέπτην τὸν Θρᾴκης βασιλέα, ἄνδρα φίλον καὶ σύμμαχον τῇ πόλει. RvdGes. § 93 καὶ τὸν Κερσοβλέπτην Ἀθήνησι μὲν ἔκσπονδον ἐποίεις πρόεδρος ὤν, ἐν Ὠρεῷ δ' ἠλέεις — § 85 Δημοσθένης . . . φαίνεται τῆς συμμαχίας ἐκκλείων αὐτόν. Schaefer II 230 sieht hierin nur ‚die schlimme Absicht des Demosthenes bezeichnet, die ihres Zweckes verfehlte, denn ἄκοντος αὐτοῦ τὸ ψήφισμ' ἐπεψηφίσθη (§ 84). Sonst müsste es auch statt ἐκκλείων ἐκκλείσας heissen'. Ganz richtig; aber diese Worte passen nicht minder, wenn die Aufnahme des Kersobleptes in einer späteren Ekklesie erfolgte.

[3] RvdGes. § 85 ὅτι δ' ἀληθῆ λέγω, κάλει μοι τὸν γράψαντα τὸ ψήφισμα Ἀλεξίμαχον καὶ τοὺς συμπροέδρους καὶ τὴν μαρτυρίαν ἀνάγνωθι.

wie die active Form ἐπιψηφίζειν auf das Zurabstimmungbringer
stellter Anträge geht; in dem Zusammenhang des Satzes
βοώντων δ'ὑμῶν καὶ τοὺς προέδρους ἐπὶ τὸ βῆμα καλούντων οὕτως ἄκ
αὐτοῦ τὸ ψήφισμ' ἐπεψηφίσθη ist eine solche Deutung geradezu
geschlossen: denn das Lärmen und Vorrufen der Prytanen
wie in dem analogen Fall jener Ekklesie, welche den F
herrnprocess verhandelte und in welcher Sokrates unter
Vorsitzenden war, zum Zweck, dieselbe zu vermögen die
stimmung vornehmen zu lassen, kann aber nicht wohl
Ursache auf etwas entfernteres, die Annahme des Antr
durch das Volk bezogen werden. Die Worte ψήφισμ' ἐπεψη
bedeuten also nur, ,der Antrag wurde zur Abstimmung
bracht' und Aeschines' Darstellung ist eine durchaus dol

---

[1] Das Verhalten des Demosthenes wirft auch einiges Licht auf die äh
Situation des Sokrates, da dieser, wie Demosthenes als τῶν προέδρων ὁ
φίζων, so als ἐπιστάτης die erste Stelle im Präsidium der Ekklesie ein
welche über die Feldherrn der Arginusenschlacht verhandelte. Wie I
sthenes sich hier mit der Erklärung erhebt οὐκ ἔφη τὸ ψήφισμα ἐπιψ
οὐδὲ λύσειν τὴν πρὸς Φίλιππον εἰρήνην, mit ähnlichen Worten protestirt
Sokrates gegen die Abstimmung, zu welcher sich die übrigen Pry
verstanden hatten (Xenophon Hell. I 7, 15 τῶν δὲ πρυτάνεών τινω
φασκόντων προθήσειν τὴν διαψήφισιν παρὰ τὸν νόμον, αὖθις Καλλίξενος ἀ
κατηγόρει αὐτῶν τὰ αὐτά. οἱ δὲ ἐβόων καλεῖν τοὺς οὐ φάσκοντας. οἱ δὲ πρυ
φοβηθέντες ὡμολόγουν πάντες προθήσειν πλὴν Σωκράτους τοῦ Σωφρονί
οὗτος δ' οὐκ ἔφη ἀλλ' ἢ κατὰ νόμον πάντα ποιήσειν), wie er bei Platon
(Apol. 32 b), uneingeschüchtert durch die angedrohte Anklage und
Lärm des Volkes (vgl. Xen. Denkw. I 1, 18; IV 4, 2), der auch Demostl
umtobte. ,Nach der Darstellung beider Schriftsteller' meint nun G
(Beiträge zur inneren Geschichte Athens S. 380) ,ist es ganz unmö
dass Sokrates die Abstimmung zuletzt doch noch vorgenommen ha
die Erwähnung eines solchen Verfahrens wenig zu seinem Ruhme
getragen haben würde. Andererseits sind aber auch die Drohunge
Rhetoren gegen Sokrates, die Platon (a. a. O.) erwähnt, nicht zur
führung gekommen, und wir haben deshalb als gesichert anzuneh
dass Sokrates das Präsidium der Volksversammlung bis zum Sc
derselben behalten hat. Daraus folgt dann aber weiter, dass der we
Verlauf dieser Volksversammlung ein gesetzlicher gewesen sein n
Das demosthenische Beispiel lässt an dieser Behauptung und den d
gezogenen Folgerungen zweifeln. Wir sehen hier, dass trotz des W
spruches eines Proedren die Abstimmung vor sich ging (βοώντων δ'
. . . ἄκοντος αὐτοῦ τὸ ψήφισμ' ἐπεψηφίσθη). Dort aber waren schlie
auch alle bis auf Sokrates dafür. Demosthenes also wie Sokrates
gegen ihre Präsidialcollegen unterlegen. Auch Xenophon hätte

Wohl aber dürfte das Rathsgutachten, welches die Aufnahme des Kersobleptes in der nächsten Ekklesie zu verhandeln beantragte, angenommen und weiter eine vermittelnde Resolution beschlossen worden sein, dass die Gesandten Philipp gegenüber die Anerkennung des Kersobleptes als athenischen Bundesgenossen und Theilnehmer des Friedens betreiben möchten. Das schliesse ich aus Demosthenes' Anklage, dass die Gesandten durch ihren Verrath nicht bloss die Phokier, sondern auch Kersobleptes vom Frieden ausgeschlossen und zwar gegen den Beschluss des Volkes und die dem Volke gegebenen Zusicherungen.[1]

---

Bericht dieser Episode schliessen können: ἄκοντος Σωκράτους οἱ ἄλλοι ἐπεψήφισαν. Damit hatten aber der Antrag des Kallixenos und die Drohungen der andern ihren Zweck erreicht: sie auszuführen wäre mindestens brutal gewesen. — Unhaltbar ist demnach auch Schoemanns Auffassung des Intercessions-Rechtes des Vorsitzenden, welches er nach dem Verhalten des Sokrates also definirt, *de com.* p. 119: *intercedere poterat proedrorum princeps sive Epistata et negare se in suffragium populum missurum; quod cum faciebat, in suffragium iri non poterat, nisi si forte populi vociferationibus ac nimis deterritus a sententia desisteret.*

[1] Dem. RvdGes. § 174 πρῶτον μὲν τοίνυν Φωκέας ἐκσπόνδους καὶ Ἁλεῖς ἀπέφηναν καὶ Κερσοβλέπτην παρὰ τὸ ψήφισμα καὶ τὰ πρὸς ὑμᾶς εἰρημένα. Schaefer II $229_3$ denkt dabei nur an den von der Bürgerschaft genehmigten Frieden; allein damals οὐδεμία μνεία ἐγένετο περὶ Κερσοβλέπτου. Doch wird man daraus auch nicht mehr folgern dürfen, als dass Kersobleptes' Sache in ähnlicher Weise wie die der Phokier behandelt wurde. Daraus zu schliessen, dass des Aleximachos Psephisma, wie es Aeschines formulirt, angenommen worden sei, wäre übereilt; ebenso wenig zwingen zu einer solchen Annahme des Aeschines Worte RvdGes. § 86 τετόλμηκε δὲ πρὸς ὑμᾶς εἰπεῖν ὁ κατήγορος, ὡς ἀπὸ τῶν ἱερῶν ἐγὼ Κριτόβουλον ἀπήλασα τὸν πρεσβευτὴν τὸν παρὰ Κερσοβλέπτου, παρόντων μὲν τῶν συμμάχων, ἐψηφισμένου δὲ τοῦ δήμου, παρακαθημένων δὲ τῶν στρατηγῶν, πόθεν τοσαύτην ῥώμην λαβών; ἢ πῶς ἂν τὸ πρᾶγμα ἐσιγήθη. Auch die stattgefundene Procheirotonie und eine Resolution des Inhaltes, dass für Kersobleptes' Zulassung mit Philipp solle verhandelt werden, konnte Aeschines hier als Motiv bezeichnen, das ihn von einem solchen Eingriffe hätte abhalten müssen. Uebrigens hatte Kersobleptes' Vertreter, wenn auf Philipps Worte in einem späteren Schreiben Verlass ist (8 S. 160, 21), selbst den Gedanken als athenischer Bundesgenosse den Frieden zu beschwören aufgegeben und bemühte sich nur ἰδίᾳ τοὺς ὅρκους ὀμόσαι, woran er von den athenischen Strategen verhindert ward (ἐγὼ δὲ τούτους [Τήρην καὶ Κερσοβλέπτην] οὔτε τῶν περὶ τῆς εἰρήνης συνθηκῶν οἶδα μετασχόντας ὑμῖν οὔτ' ἐν ταῖς στήλαις ἀναγεγραμμένους οὔτ' Ἀθηναίους ὄντας .... Κερσοβλέπτην δὲ τοῖς παρ' ἐμοῦ πρεσβευταῖς ἰδίᾳ μὲν τοὺς ὅρκους ὀμόσαι προθυμούμενον, κωλυθέντα

Was nun die Zeit der Versammlung betrifft, in welcher die Aufnahme des Kersobleptes von Aleximachos versucht wurde, so setzt Aeschines dieselbe auf den 23. Elaphebolion, einen Tag vor der entscheidenden Niederlage des Kersobleptes und der Einnahme von Hieron Oros, die nach Chares' Brief auf den 24. fiel,[1] und so steht denn auch hierin diese Verhandlung in Widerspruch mit der in der Klagerede gegen Ktesiphon erwähnten, wornach am 24. über Kersobleptes verhandelt worden sein soll.

Die verschiedene Datirung lässt zunächst an zwei Versammlungen an aufeinander folgenden Tagen denken. Es wäre ein immerhin merkwürdiger Zufall, dass zwei Ekklesien an aufeinander folgenden Tagen stattfanden und Demosthenes zweimal nacheinander Dank dem Loose unter den Proedren gesessen, wenn man nicht etwa annehmen will, dass in einem solchen Falle das Präsidium dasselbe blieb. Aber es muss als geradezu unmöglich bezeichnet werden, dass die von Aeschines auf den 23. gesetzte Verhandlung der anderen voranging; denn nach dem Schluss derselben fand sofort die Eidabnahme in dem Bureau der Strategen statt (Aesch. RvdGes. § 85 ὡς δ' ἡ παροῦσα ἐκκλησία διελύθη, ἐξώρκιζον τοὺς συμμάχους οἱ τοῦ Φιλίππου πρέσβεις ἐν τῷ στρατηγίῳ τῷ ὑμετέρῳ). Ein Beschluss, wie er am 24. gefasst wurde, dass die Mitglieder des Synedriums den Friedensvertrag mit Philipp beschwören sollen, konnte, wenn er auf die Ausschliessung des Kersobleptes von Einfluss gewesen sein soll, also nur an demselben Tage, an welchem Aleximachos den Versuch machte, seine sofortige Aufnahme in den Bund durchzusetzen oder am vorhergehenden gefasst worden sein. Die letztere

---

δ' ὑπὸ τῶν ὑμετέρων στρατηγῶν ἀποφαινόντων αὐτὸν Ἀθηναίων ἐχθρόν). An die Strategen, welche Kersobleptes' Gesandten abwiesen, denkt auch Schaefer II 230, doch bemerkt er zugleich dagegen: ‚Aber wiederum ist es unglaublich, dass diese Behörde gewagt haben sollte, einem eben gefassten Volksbeschluss ohne weiteres zuwider zu handeln', indem er das Wörtchen ἰδίᾳ übersieht, welches bedeutet ‚nicht als Mitglied des Synedriums' und die Annahme, dass ein endgültiger Volksbeschluss zu Stande gekommen sei, vollends hinfällig macht.

[1] RvdGes. § 90 ἀκούσατε δὴ τῆς Χάρητος ἐπιστολῆς, ἣν ἐπέστειλε τότε τῷ δήμῳ, ὅτι Κερσοβλέπτης ἀπολώλεκε τὴν ἀρχὴν καὶ Ἱερὸν ὄρος κατείληφε Φίλιππος ἐλαφηβολιῶνος μηνὸς ἕκτῃ φθίνοντος. Δημοσθένης δ' ἐν τῷ δήμῳ προήδρευε τούτου τοῦ μηνός, εἷς ὢν τῶν πρέσβεων, ἑβδόμῃ φθίνοντος.

Annahme wird aber durch den Wortlaut dieses Psephisma ausgeschlossen, ἀποδοῦναι τοὺς ὅρκους ἐν τῇδε τῇ ἡμέρᾳ. Indem also die beiden Berichte, was auch an sich die meiste Wahrscheinlichkeit hat, sich auf eine und dieselbe Ekklesie beziehen, muss die Datirung in der Gesandtschaftsrede ἑβδόμῃ φθίνοντος als unhaltbar bezeichnet werden. L. Spengel hat durch eine ansprechende Umstellung den Fehler der Ueberlieferung zu beheben gesucht, indem er schreibt § 90 ὅτι . . . Ἱερὸν ὄρος κατείληφε Φίλιππος ἐλαφηβολιῶνος μηνὸς ζ′ φθίνοντος· Δημοσθένης δ' ἐν τῷ δήμῳ προήδρευε τούτου τοῦ μηνὸς, εἷς ὢν τῶν πρέσβεων, ς′ φθίνοντος, wenngleich ein Irrthum des Aeschines nicht ganz ausgeschlossen zu sein scheint.

Das die Instruction der Gesandten betreffende Psephisma enthielt ausser diesen auf die Phokier und Kersobleptes bezüglichen Aufträgen, welche wir besprachen, zum Schluss die übliche Mahnung, sie sollten im übrigen nach Kräften das Interesse Athens wahrnehmen.[1] Es ist interessant zu verfolgen, wie Aeschines sich bemüht, aus dieser gewiss unverfänglichen Clausel geradezu die Berechtigung in der ihm geeignet scheinenden Weise mit Philipp über die Angelegenheiten Mittelgriechenlands zu verhandeln, abzuleiten, und für die Richtigkeit seiner Interpretation auf die Euboeer verweist, welche diese Clausel auf geheime Verhandlungen mit dem Könige gedeutet hätten. Endlich wird dasselbe Psephisma den Rath ermächtigt haben, die weiteren für diese Gesandtschaft sich ergebenden Maassnahmen zu treffen, nur dass dieselben dem Volksbeschluss nicht zuwiderlaufen durften, τὴν βουλὴν κυρίαν εἶναι μὴ λύουσαν μηδὲν τῶν ἐψηφισμένων τῷ δήμῳ, wie diese Bevollmächtigungsformel in den Seeurkunden XIV$^b$, 32 lautet, worauf Schaefer verweist (II $234_1$).[2]

Was der Rath auf Grund dieser Vollmacht etwa weiter den Gesandten auftrug, wissen wir nicht. Wohl aber fasste er

---

[1] Aeschines RvdGes. § 104 ἀφίγμεθα δ' ἡμεῖς ἔχοντες τοῦ δήμου ψήφισμα, ἐν ᾧ γέγραπται »πράττειν δὲ τοὺς πρέσβεις καὶ ἄλλ' ὅ τι ἂν δύνωνται ἀγαθόν«.

[2] Vgl. Kirchhoff über die Rede v. trier. Kranze S. 72. — Einen weiteren Beleg bietet CIA. II Add. nr. 66 b Fragm. c vs. 11 nach Kumanudis' (Ἀθήν. V p. 172) schöner Ergänzung: ἐὰν δέ του ἐνδεὲς ᾖ τόδε τὸ ψήφισμα, τὴν βουλὴν κυρίαν εἶναι. Die Inschrift gehört in Ol. 106, 1 = 356/5 und enthält den Bundesvertrag mit den thrakischen, paeonischen und illyrischen Fürsten.

am 3. Munychion (29. April) auf Demosthenes' Antrag d Beschluss, dass die Gesandten schleunigst abreisen, und da der Feldherr Proxenos sie dorthin fahre, wo nach sein Erkundigung Philipp weile.[1] An Inhalt und Wortlaut dies Rathsbeschlusses, wie ihn Demosthenes anführt, ist nicht zweifeln, jedoch daran, ob derselbe in der That durch das Zöge seiner Collegen und seine vergeblichen Mahnungen zum Au bruch veranlasst worden sei. ‚Da seine Vorstellungen umson waren, erwirkte er vom Rathe einen Befehl zur Abreise' sa Schaefer (S. 234), ja er lässt Demosthenes in diesem Sin vor der Bürgerschaft reden und es mit den übrigen Gesandt besprechen (S. 231).[2] Demosthenes' Worte müssen in diese

---

[1] Dem. RvdGes. § 154 (vgl. die folgende Anm.). — § 162 καὶ μὴν ὅτι Φίλιππον ἐν Ἑλλησπόντῳ κατελάβομεν ἄν, εἴ τις ἐπείθετό μοι καὶ τὰ προ τεταγμένʼ ὑφʼ ὑμῶν ἐποίει κατὰ τὰ ψηφίσματα, κάλει τοὺς ἐκεῖ παρόντ μάρτυρας. — § 164 ἐπειδὴ δʼ εἰρήνη μὲν ἦν, ἅπασα δʼ ἀσφάλεια ἰέναι πρόσταγμα παρʼ ὑμῶν σπεύδειν, τηνικαῦτʼ οὔτʼ ἐπείγεσθαι βαδίζουσιν ο πλεῖν αὐτοῖς ἐπῄει. — Auch RvdGes. § 174 scheint Demosthenes mit d Worten εἶτα τὸ ψήφισμʼ ἐπεχείρησαν κινεῖν καὶ μεταίρειν auf diesen Rat beschluss anzuspielen und § 179 ὀμωμόκατε ψηφιεῖσθαι κατὰ τοὺς νόμ καὶ τὰ ψηφίσματα τὰ τοῦ δήμου καὶ τῆς βουλῆς τῶν πεντακοσίων. φαίνε δʼ οὗτος πάντα τἀναντία τοῖς νόμοις, τοῖς ψηφίσμασι, τοῖς δικαίοις πεπρεσβευκ — RvKr. § 25 (vgl. die folgende Anm.). — § 32 ἐπειδὴ γὰρ ὤμοσε εἰρήνην Φίλιππος προλαβὼν τὴν Θρᾴκην διὰ τούτους οὐχὶ πεισθέντας τῷ ἐ ψηφίσματι κτλ. — Aeschines RvdGes. § 91 μουνυχιῶνος ἐξωρμήσαμεν. τούτου τὴν βουλὴν μάρτυρʼ ὑμῖν παρέξομαι· ἔστι γὰρ αὐτῆς ψήφισμα, ὃ κελε ἀπιέναι τοὺς πρέσβεις ἐπὶ τοὺς ὅρκους. καί μοι λέγε τὸ τῆς βουλῆς ψήφισμ — § 98 περὶ μὲν οὖν τῆς ἐπὶ Θρᾴκης ὁδοῦ οὐκ ἐγένετο μνεία· ο γὰρ τὸ ψήφισμα τοῦθʼ ἡμῖν προσέταττεν, ἀλλʼ ἀπολαβεῖν μόνον τοὺς ὅρκους κ ἄλλʼ ἄττα, und § 101.

[2] Allerdings sagt Demosthenes RvdGes. § 150 ἠξίουν ὑμᾶς ἐγὼ κ τούτοις ἔλεγον πλεῖν τὴν ταχίστην ἐφʼ Ἑλλησπόντου καὶ μὴ προέσθ μηδʼ ἐᾶσαι κατασχεῖν Φίλιππον μηδὲν ἐν τῷ μεταξὺ χρόνῳ τῶν ἐκεῖ χωρίω Aber dass das nicht in einer Volksversammlung, sondern bei der Be gründung seines Antrags im Rathe geschah, ergibt sich aus § 154 κ ταῦθʼ ὅτι οὐκ ἐπὶ τοῖς συμβεβηκόσι νῦν πλάττομαι καὶ προσποιοῦμαι, ἀλ τότʼ εὐθὺς ἐγνώκειν καὶ προεωρώμην ὑπὲρ ὑμῶν καὶ τούτοις ἔλεγον, ἐκεῖθ εἴσεσθε. ἐπειδὴ γὰρ ἐκκλησία μὲν οὐκέτʼ ἦν ὑπόλοιπος οὐδεμία διὰ τὸ π κατακεχρῆσθαι, οὗτοι δʼ οὐκ ἀπῄεσαν (er sagt nicht ἀπιέναι οὐκ ἠθέλησα ἀλλʼ αὐτοῦ διέτριβον, γράφω ψήφισμα βουλεύων, τὴν βουλὴν ποιήσαντος τ δήμου κυρίαν, ἀπιέναι τοὺς πρέσβεις τὴν ταχίστην, τὸν δὲ στρατηγὸν Πρόξεν κομίζειν αὐτοὺς ἐπὶ τοὺς τόπους, ἐν οἷς ἂν ὄντα Φίλιππον πυνθάνηται, γράφ ὥσπερ νῦν λέγω, τοῖς ῥήμασιν οὕτως ἄντικρυς. Dass Demosthenes hier d

Punkte mit Vorsicht aufgenommen werden; denn er sieht jetzt schon in dem Benehmen seiner Mitgesandten die ersten Keime des Verrathes oder möchte sie andere sehen lassen. Ausdrücklich äussert er aber diesen Verdacht an dieser Stelle nicht, wo es ihm zunächst nur darauf ankommt zu zeigen, dass er der erste die Wichtigkeit, auf das schnellste den Frieden perfect zu machen, erkannt habe. Endlich wäre der Vorwurf nur dann haltbar, wenn es den Gesandten überlassen gewesen wäre, über die Zeit ihrer Abreise zu entscheiden, was nicht anzunehmen ist, da in einem anderen Falle die Gesandten zur Selbstbestimmung ihres Abganges ausdrücklich ermächtigt werden.[1] Jedenfalls enthielt der Rathsbeschluss nur die Weisung zu sofortiger Abreise und den Auftrag an Proxenos. Dass die Gesandten damit aufgefordert wurden, Philipp in Thrakien aufzusuchen, wo er gerade kämpfte, das sagt Demosthenes nicht, Aeschines leugnet es, wenngleich er sich sonst hütet anders als in allgemeinen Ausdrücken von der Instruction des Volks- und Rathsbeschlusses zu sprechen.[2] Der Wunsch des Antragstellers und des Rathes mag es allerdings gewesen sein. Dass es nicht so leicht war, ihn zu erfüllen, als Demosthenes die Sache darstellt, und dass die Resultate einer Reise nach der Propontis den übrigen Gesandten nicht ohne Grund problematisch erscheinen mochten, wollen jene nicht überlegen, welche Demosthenes' Anschuldigungen auf das Wort glauben und in der langsamen Reise nach Pella und ihrem langen Verweilen daselbst eine strafwürdige und pflichtvergessene Handlungsweise erblicken.[3]

Was hätten die Gesandten im Heerlager Philipps durchsetzen sollen, nachdem dieser vor seinem Auszug nach Thrakien

---

Inhalt genau angibt, verbürgt die sofort folgende Verlesung des Psephisma: καί μοι λέγε τοῦτο τὸ ψήφισμα λαβών. In der Kranzrede, wo die Verlesung keine Controle an die Hand gab, hat der Inhalt des Antrags eine sichtlich demosthenische Färbung § 25 ἐγὼ μὲν τοίνυν ἔγραψα βουλεύων ἀποπλεῖν τὴν ταχίστην τοὺς πρέσβεις ἐπὶ τοὺς τόπους, ἐν οἷς ἂν ὄντα Φίλιππον πυνθάνωνται· οὗτοι δ' οὐδὲ γράψαντος ἐμοῦ ταῦτα ποιεῖν ἠθέλησαν.

[1] Dem. RvKr. § 178 μετὰ ταῦτα χειροτονῆσαι κελεύω δέκα πρέσβεις καὶ ποιῆσαι τούτους κυρίους μετὰ τῶν στρατηγῶν καὶ τοῦ πότε δεῖ βαδίζειν καὶ τῆς ἐξόδου. ἐπειδὰν δ' ἔλθωσιν οἱ πρέσβεις εἰς Θήβας κτλ.

[2] Vgl. Aeschines RvdGes. § 91.

[3] Richtig urtheilen darüber Böhneke F. I 401, 2; Rohrmoser Zs. f. öst. Gymn. XXV 800.

sich den Athenern gegenüber verpflichtet hatte, athenisc
Besitzthum nicht anzutasten? Demosthenes meint in seiner (
sandtschaftsrede, es hätte dadurch Kersobleptes gerettet wer(
können, lässt aber in der späteren Rede, nachdem Aeschi
in seiner Erwiderung den actenmässigen Beweis erbracht, d
Kersobleptes am 23. Elaphebolion in Hieron Oros capituli
musste, in der späteren Rede diese Meinung fallen, indem
nur im allgemeinen von Athens Bundesgenossen redet. Es v
allerdings misslich für Athen, dass Philipp in jener Geg(
immer grössere Gebiete direct oder indirect von sich abhän
machte. Aber es war nicht athenisches, wenigstens nicht un
stritten athenisches Gut, um das es sich handelte. Dies war du
das der ersten Gesandtschaft gegebene Wort Philipps factis
rechtlich aber seit dem 24. Elaphebolion, dem Tage der Vertra
beschwörung, sicher gestellt, sowie die Athener natürlich für (
was Philipp nach diesem Termin eroberte, keine Garantie üb
nehmen durften.[1] Wie aber konnte man auch nur einen Aug
blick ernstlich hoffen, dass Philipp durch das Bündniss mit At]
sich so werde die Hände binden lassen, um jeden Ort Thrakie
wohin noch während des Krieges ein athenischer General ein
Mann gelegt, für unantastbar zu halten? Wenn aber die Athe
auch ihren dubiosen Besitz in jener Gegend durch den Frie(
garantirt sehen wollten, dann musste dies im Vertrage i
abgemacht werden, was nicht geschah und nun auch ni
mehr sanirt werden konnte. Demosthenes' Vorschlag Phil:

---

[1] Das sagt auch Demosthenes nicht, während er allerdings in der R
§ 26 behauptet, dass sich in Thrakien der Kampf um athenisches Bun
gebiet gedreht habe: Φιλίππῳ μὲν ἦν συμφέρον ὡς πλεῖστον τὸν μεταξὺ χρ
γενέσθαι τῶν ὅρκων, ὑμῖν δ' ὡς ἐλάχιστον. διὰ τί; ὅτι ὑμεῖς μὲν οὐκ ἀφ
ὠμόσατε ἡμέρας μόνον, ἀλλ' ἀφ' ἧς ἠλπίσατε τὴν εἰρήνην ἔσεσθαι, πάσας ἐξελύ
τὰς παρασκευὰς τὰς τοῦ πολέμου, ὁ δὲ τοῦτ' ἐκ παντὸς τοῦ χρόνου μά
ἐπραγματεύετο, νομίζων, ὅπερ ἦν ἀληθές, ὅσα τῆς πόλεως προλάβοι πρὸ
τοὺς ὅρκους ἀποδοῦναι, πάντα ταῦτα βεβαίως ἕξειν (d. h. nachdem er ein
*accompli* geschaffen, als factischer Besitzer)· οὐδένα γὰρ τὴν εἰρήνην λύ
τούτων ἕνεκα. ἃ ἐγὼ προορώμενος, ὦ ἄ. Ἀ., καὶ λογιζόμενος τὸ ψήφισμα τοῦτο γρά
πλεῖν ἐπὶ τοὺς τόπους ἐν οἷς ἂν ᾖ Φίλιππος, καὶ τοὺς ὅρκους τὴν ταχίστην ἀ
λαμβάνειν, ἵν' ἐχόντων τῶν Θρᾳκῶν, τῶν ὑ μ ε τ έ ρ ω ν σ υ μ μ ά χ ω ν, ταῦτα
χωρί' ἃ νῦν οὗτος διέσυρε, τὸ Σέρριον καὶ τὸ Μυρτηνὸν καὶ τὴν Ἐργίσ
οὕτω γίγνοινθ' οἱ ὅρκοι καὶ μὴ προλαβὼν ἐκεῖνος τοὺς ἐπικαίρους τῶν τό
κύριος τῆς Θρᾴκης καταστοίη κτλ. Von welcher zweifelhaften Qualität di
Bundesgenossen Athens waren, konnte eben der Fall mit Kersobleptes lehr

in Thrakien aufzusuchen war ein von vornherein wenig Erfolg versprechender, aber grosse Gefahren für den Frieden in sich schliessender Sanirungsversuch; denn es sollte Philipp zugleich auf die Probe gestellt werden: entweder werde er, so dachte Demosthenes, was er inzwischen Athen genommen, zurückgeben und weiterer Eroberungen sich enthalten oder wenn nicht, werden die Athener rechtzeitig benachrichtigt für den Schutz mächtigerer und näher liegender Interessen, für die Phokier und die Thermopylen Massregeln treffen können. So hoffte Demosthenes den König des Wortbruches zu zeihen und nicht bloss ihn, sondern auch seine Gesandtschaftscollegen zu compromittiren, welche, wie wir sahen (S. 390, 393), die von Philipp gegebene Zusicherung, während der Friedensverhandlungen den thrakischen Besitz Athens zu respectiren, als einen durch sie errungenen Erfolg geltend machten.[1] Jene Partei, welcher es auf Perfectionirung des Friedens ankam — und das war die Majorität des athenischen Volkes — musste, wenn Demosthenes andere Argumente nicht vorbrachte, von vornherein gegen das ganze Project sein, welches nur neue Misshelligkeiten, ja wahrscheinlich die Vernichtung des ganzen Friedenswerkes in seinem Schosse trug.

Nicht mehr begründet scheint mir der Vorwurf zu sein, welchen Demosthenes der Gesandtschaft macht, dass dieselbe nicht auf dem Wege nach Pella oder vor der so lange erwarteten Ankunft Philipps die Bundesgenossen desselben

---

Die Verpflichtung, welche Athen in dem uns erhaltenen Bundesvertrag CIA. II Add. 66b aus dem Jahre Ol. 106, 1 = 356/5 gegenüber Ketriporis, einem thrakischen Fürsten, sowie einem paeonischen und illyrischen Dynasten eingegangen war (Fragm. c. Z. 15 φίλος ἔσομαι Κετριπόρι καὶ τοῖς ἀδελφοῖς τοῖς Κετριπόριος καὶ σύμμαχος καὶ πολεμήσω μετὰ Κετριπόριος τὸν πόλεμον τὸν πρὸς Φίλιππον ἀδόλως παντὶ σθένει κατὰ τὸ δυνατὸν καὶ οὐ προκαταλύσομαι τὸν πόλεμον ἄνευ Κετριπόριος καὶ τῶν ἀδελφῶν τὸν πρὸς Φίλιππον κτλ.), war natürlich mit der Unterwerfung des Ketriporis, von welcher Diodor erzählt XVI 22, 3, erloschen. Vgl. Eustratiadis, der in der 'Εφημ. N. F. 435 zuerst den Titel edirte.

[1] Dem. RvdGes. § 151 χωρὶς δὲ τούτων δυοῖν χρησίμοιν οὐ διαμαρτήσεσθαι τὴν πόλιν ἡγούμην πλευσάντων ἡμῶν· ἢ γὰρ παρόντων καὶ κατὰ τὸ ψήφισμ' αὐτὸν ἐξορκωσάντων, ἃ μὲν εἰλήφει τῆς πόλεως, ἀποδώσειν, τῶν δὲ λοιπῶν ἀφέξεσθαι, ἢ μὴ ποιοῦντος ταῦτα ἀπαγγελεῖν ἡμᾶς εὐθέως δεῦρο, ὥστ' ἐν ἐκείνοις τοῖς πόρρω καὶ ἐλάττοσι τὴν πλεονεξίαν καὶ τὴν ἀπιστίαν ἰδόντας ὑμᾶς περὶ τῶνδε τῶν ἐγγὺς καὶ μειζόνων, λέγω δὲ Φωκέων καὶ Πυλῶν, οὐ προήσεσθαι κτλ.

vereidete (Dem. RvdGes. § 158 ἀλλὰ νὴ Δί' ἐν τούτῳ τῷ χρόνῳ το
ὅρκους ἔλαβον παρὰ τῶν συμμάχων ἢ τἄλλ' ἃ προσῆκεν ἐποίησαν; πολλ
γε καὶ δεῖ). Das war einfach unmöglich und wird auch nicht d
Rath oder das Volk ihnen aufgetragen haben, indem ja, um v
der Verletzung der Souveränitätsrechte Philipps nichts zu sage
der wichtigste Punkt, aus welchem sich für Philipps Bunde
genossen, wie Demosthenes a. a. O. § 159 richtig entwicke
sehr praktische Folgerungen ergaben, die Aufnahme der Phoki
und Halier, einer weiteren Verhandlung mit dem Könige vo
behalten worden war. Es war aber ein Verstoss gegen d
Instruction, allein doch nur in einem sehr nebensächlichen Punkt
dass sie später nicht die einzelnen Bundesstädte besuchte
sondern, so viel Vertreter derselben in Pherae, wohin sie m
Philipp zogen, versammelt waren, den Frieden beschwör
liessen (a. a. O. § 158).

So wenig wie nach dem Gesagten das Psephisma d
Rathes der Gesandtschaft eine unabänderliche Marschroute vo
schrieb und strenge Aufträge in Bezug auf die thrakisch
Angelegenheiten ertheilte, ebenso wenig kann die auf dem Volk
beschluss beruhende Instruction selbst für die wichtigste offe
Frage, die Aufnahme der Phokier in den Frieden, als ei
bindende in dem Sinne betrachtet werden, dass die Gesandt
im Falle einer für Athen ungünstigen Lösung derselben d
weitere Verhandlung abbrechen oder auch nur nach Athen u
neue Instructionen sich wenden mussten. Sie liess vielme
denselben für den Fall, dass Philipp auf dem einmal gefasst
Gedanken, in den phokisch-thebanischen Krieg einzugreife
beharrte, eine gewisse Spielweite, wie schon aus der Thatsach
hervorgeht, dass Demosthenes und Aeschines ihr entsproche
zu haben behaupten konnten, dass Aeschines unter dem Beifa
des athenischen Volkes seine vor Philipp gehaltene Rede übe
die Phokier, welche nichts weniger als die Rettung diese
‚Bundesgenossen' bezweckte, wiederholen durfte, und gan
besonders daraus, dass das athenische Volksgericht, desse
Unparteilichkeit im allgemeinen und besonders in diese
Process, da es über Aeschines zu einer Zeit tagte, zu welch
seine Politik als eine unglückliche erkannt war, nicht ho
genug angeschlagen werden kann, keine Momente dafür, da
Aeschines in verrätherischer Weise gehandelt habe, zu finde

vermochte.[1] Wahrscheinlich ging sie wie alle Massregeln dieser verfallenden Zeit aus einem Compromiss der Parteien hervor und hatte nur wie alle falschen Compromisse neues Misstrauen und grössere Zwietracht im Gefolge. Das Uebel sass tiefer und wurde nicht von der Handvoll Verräther, wie Demosthenes in verhängnissvollem Wahne zu glauben scheint, nicht von jenen nur, welche seine so wohlgemeinten Intentionen kreuzten, verschuldet. Ueber die Grundbedingungen der Existenz des Staates, hellenischer Freiheit und Unabhängigkeit gab es nicht eine Meinung und Ueberzeugung, sondern schroff einander gegenüberstehende Ansichten. Die thrakischen Plätze, welche Demosthenes nicht ohne die lebhafteste Sorge um Athens Colonialbesitz und die Freiheit der See in Philipps Hände fallen sieht, erklärt Aeschines für Nester, die er auf seiner Karte nicht zu finden weiss.[2] Philipps Intervention in Mittelgriechenland, welche Demosthenes um Athens und Hellas' Freiheit zittern macht, begrüsst Aeschines als eine heilige Mission. Während Demosthenes trotz allem was vorgefallen den Gedanken an eine Aussöhnung mit Theben nicht aufgibt und in einer Verbindung mit diesem Staate, etwa wie sie im Jahre 377 zu Stande kam und kurz vor der Schlacht von Chaeroneia erneuert wurde, das Heil hellenischer Freiheit sah, arbeitet Aeschines auf eine weitere Demüthigung und Schwächung dieses Rivalen Athens hin. Und wie diese Politiker denken die Parteien, die hinter ihnen stehen, und keine von ihnen ist mächtig genug, die andere dauernd zu vernichten.

In voller Nacktheit trat dieser Zwiespalt unter die Augen des makedonischen Herrschers, der denselben mit genialer Ueberlegenheit auszunutzen verstand. Demosthenes selbst musste, wie wir sahen, im Eingang der Rede, mit welcher er Philipp den von den Athenern beschworenen Bundesvertrag übergab, constatiren, dass die Gesandten untereinander nicht gleicher

[1] Diese Spielweite der Instruction betont Aeschines ausdrücklich und Demosthenes widerspricht mit keiner Thatsache. RvdGes. § 104 εἰ μὲν οὖν ἡγεῖθ' ὁ δῆμος αὐτῷ καλῶς ἔχειν ἐξενεγκεῖν μετὰ παρρησίας πρὸς Φίλιππον Θηβαίων μὲν περιελεῖν τὴν ὕβριν, Βοιωτῶν δ' ἀναστῆσαι τὰ τείχη, ταῦτ' ἂν ἠξίωσεν ἐν τῷ ψηφίσματι· νῦν δ' αὐτοῖς μὲν κατέλιπον τὴν εἰς τὸ ἀφανὲς ἀναφοράν, ἂν μή τι πείθωσιν, ἐν ἡμῖν δ' ἀποκινδυνεύειν ᾠήθησαν δεῖν.

[2] Aesch. RgKtes. § 82 οὗτός ἐστιν, ὦ ἄ. Ἀ., ὁ πρῶτος ἐξευρὼν Σέρρειον τεῖχος καὶ Δορίσκον καὶ Ἐργίσκην καὶ Μυρτηνὸν καὶ Γάνον καὶ Γανιάδα χωρία, ὧν οὐδὲ τὰ ὀνόματ' ᾔδεμεν πρότερον.

Meinung seien (vgl. die S. 463 mitgetheilten Stellen). Was er i
weiteren vertheidigte, die Aufnahme der Phokier in den Friede
was so viel als eine Nichtintervention Philipps bedeutete, ma
letzterer, der eben zu diesem Zweck ein Heer sammelte un
seine Absicht unzweideutig durch seine Gesandten in Athe
bereits zu erkennen gegeben hatte, mit einem ironischen Lächel
beantwortet haben, und war von vornherein aussichtslos, zum
Aeschines unter gewissen Bedingungen, welche Athens Interesse
wahrten und deren Spitze gegen Theben gerichtet war, ohr
den schuldbeladenen Theil des phokischen Volkes zu verthe
digen, die Intervention acceptirte.[1] Aeschines stellte sich dam
auf den praktisch-politischen Standpunkt, nachdem er mit de
einleitenden Worten seiner Rede der ausdrücklichen Forderun
der Instruction genügt hatte, und von diesem Standpunkt erschei
sein Bestreben, Philipp von dem Bündniss mit Theben, das i
Gange war, abzubringen, nicht verwerflich. Mit Aeschines gin
die Majorität der Gesandten und sie liess zu, was sie wede
hindern konnte noch vielleicht mochte, dass in das von Philip
und seinen Bundesgenossen zu beschwörende Vertragsinstrume
die die Phokier und Halier eximirende Clausel wieder eingeset
wurde.[2] Der König liess es dem gegenüber an glänzende

---

[1] Aesch. RvdGes. § 114 καὶ δὴ καὶ περὶ τῆς εἰς Πύλας στρατείας εἶπον καὶ πε τῶν ἱερῶν καὶ περὶ Δελφῶν καὶ περὶ τῶν Ἀμφικτυόνων καὶ μάλιστα μὲν Φίλιππ ἠξίουν μὴ μεθ' ὅπλων, ἀλλὰ μετὰ ψήφου καὶ κρίσεως τἀκεῖ καθιστάναι, εἰ δ' ἄ μὴ δυνατὸν εἴη· τοῦτο δ' ἦν πρόδηλον· τὸ γὰρ στρατόπεδον παρ καὶ συνήθροιστο· εἶπον ὅτι τὸν μέλλονθ' ὑπὲρ Ἑλληνικῶν ἱερῶν βουλεύεσθ πολλὴν προσήκει πρόνοιαν ὑπὲρ εὐσεβείας ἔχειν . . . . (§ 116) τούτων δ' ἀν γνωσθέντων ἀπεφηνάμην, ὅτι ἐμοὶ δοκεῖ δίκαιον εἶναι μὴ περιορᾶν κατεσκαμμένα τὰς ἐν Βοιωτοῖς πόλεις, ὅτι δὴ ἦσαν Ἀμφικτυονίδες καὶ ἔνορκοι . . . . (§ 117 τὴν μὲν οὖν ἀρχὴν τῆς στρατείας ταύτης ὁσίαν καὶ δικαίαν ἀπεφηνάμην εἶναι συλλεγέντων δὲ τῶν Ἀμφικτυόνων εἰς τὸ ἱερὸν καὶ τυχόντων σωτηρίας κα ψήφου τοὺς αἰτίους τῆς ἐξ ἀρχῆς καταλήψεως τοῦ ἱεροῦ δίκης ἠξίουν τυχεῖν μὴ τὰς πατρίδας αὐτῶν, ἀλλ' αὐτοὺς τοὺς χειρουργήσαντας καὶ βουλεύσαντας τὰς δὲ πόλεις παρεχούσας εἰς κρίσιν τοὺς ἀδικήσαντας ἀζημίους εἶναι. »ε δ' ἐπεξελθὼν δυνάμει βεβαιώσεις τὰ Θηβαίων ἀδικήματα, παρ' ὧν μὲν βοηθεῖς οὐ ἀπολήψει χάριν· οὐ γὰρ ἂν δύναιο αὐτοὺς τηλικαῦτ' εὐεργετῆσαι, ἡλίκ' Ἀθηναῖο πρότερον, ὧν οὐ μέμνηνται· οὓς δ' ἐγκαταλείψεις, ἀδικήσεις, χρήσει δ' ἐχθροῖ μείζοσιν, ἀλλ' οὐ φίλοις«.

[2] Darauf bezieht sich der wiederholte Vorwurf gegen Aeschines und sein Genossen, dass sie die ausdrückliche Ausschliessung der Phokier ver schuldet haben. Eine der hieher gehörigen Stellen und zwar die wichtigst ist von Rohrmoser nicht richtig verstanden worden. Demosthenes bemüh

Verheissungen nicht fehlen, welche wenn auch nicht in bindender Form gegeben und an die Voraussetzung eines seinen Wünschen entsprechenden Benehmens Athens geknüpft, doch dem neuen Bundesverhältniss einen reellen werthvollen Inhalt zu geben schienen. Dadurch gewann er Zeit und gelangte mit seinem Heere an das Thor Griechenlands, das sich ihm öffnen sollte, ehe Athen von der veränderten Lage der Dinge durch den Bericht seiner Gesandten volle Kenntniss erhielte. Was nützte es, dass Demosthenes mit dem Scharfsinn des Misstrauens das Gewebe von List und Intrigue durchschaute? Bei seinen vertrauensseligen Collegen fand er weder Glauben noch Unterstützung. Ja selbst in Athen sollte sofort auf seine diplomatische Niederlage eine parlamentarische folgen.

Der Gang der Verhandlungen, welche nach der am 13. Skirophorion (7. Juli 346) erfolgten Rückkehr zunächst in der Bule und dann in der Ekklesie stattfanden, verdient eine eingehendere Betrachtung. Das Bild derselben, wie es uns in den Schilderungen des Aeschines und Demosthenes entgegentritt,

---

sich zu zeigen, dass die von Aeschines hinsichtlich der Erhaltung der Phokier gemachten Hoffnungen trügerische gewesen seien, RvdGes. § 44 πρῶτον μὲν ἐκ τοῦ, ὅτε τοὺς ὅρκους ἔμελλε Φίλιππος ὀμνύναι τοὺς περὶ τῆς εἰρήνης (also bei den Verhandlungen in Pella), ἐκσπόνδους ἀποφανθῆναι τοὺς Φωκέας ὑπὸ τούτων, ὃ σιωπᾶν καὶ ἐᾶν εἰκὸς ἦν, εἴπερ ἔμελλον σώζεσθαι. ἔπειτ' ἐκ τοῦ μὴ τοὺς παρὰ τοῦ Φιλίππου πρέσβεις ταῦτα λέγειν κτλ. ‚Demosthenes meint nun, wenn seine Mitgesandten bei der Eidesabnahme der Phokier gar nicht erwähnt hätten, so hätte Philipp an der Formel Ἀθηναίοις καὶ τῶν Ἀθηναίων συμμάχοις keinen Anstoss genommen und den Vertrag einfach ratificirt. Durch die Fürbitte aber, welche Aeschines und wahrscheinlich auch die andern Gesandten ausser Demosthenes zu Gunsten der Phokier einlegten, wurde Philipp zu der ausdrücklichen Erklärung veranlasst, dass er die Phokier und Halier nicht in den Frieden aufnehmen könne' (Zs. f. d. öst. Gymn. XXV 804). Eine in diesem Maasse naive Insinuation, dass die Gesandten am besten über den wichtigsten Punkt ihrer Instruction geschwiegen hätten, darf man Demosthenes nicht zutrauen. Darum handelt es sich auch hier gar nicht. Der Redner führt vielmehr den Gedanken aus: wenn es wirklich in Philipps Absichten lag, die Phokier zu retten, dann hätte natürlich Philipp nicht das gerade Gegentheil πλὴν Φωκέων ausdrücklich in den Vertrag gesetzt (ὃ σιωπᾶν εἰκὸς ἦν), sondern die von den Athenern gewünschte Formel belassen (ὃ ἐᾶν εἰκὸς ἦν). Dadurch verrieth er schon damals unzweideutig seine wahre Absicht.

ist entstellt und besonders in dem Theil, der im Rath
abspielte, lückenhaft, indem beide darüber zu schweigen
nicht Alles zu sagen ihre Gründe hatten. A. Schaefe
eine ausführliche Darstellung dieser Vorgänge, indem
den Hauptpunkten sich treu an Demosthenes anschliesst
kann mit einem Verweis darauf die Ereignisse hier kurz skiz
indem nur abweichende Meinungen und, worauf es bei
Untersuchung ankommt, der Modus der Verhandlung sow
in Frage kommenden Psephismen einer eingehenderen krit
Prüfung unterzogen werden sollen.

Als die Gesandten in Athen eingetroffen waren, ersch
sie zunächst vor dem Rath, welcher eine öffentliche S
unter grossem Andrang des athenischen Volkes hielt, um
ihre Sendung zu berichten. Das Wichtigste, was sie mitbra
war ein Schreiben Philipps an Rath und Volk, in we
zwei Sätze bedeutsam sind. Er entschuldigte die Gesa
welche die einzelnen Städte hätten bereisen wollen, um die
in Eid zu nehmen, wie es die Instruction vorschrieb
Dem. RvdGes. § 278): er habe sie daran verhindert und
früher zurückkehren lassen, damit dieselben ihm bei de
mittlung zwischen den Pharsaliern und Haliern behilflich
Damit nahm Philipp vorweg die Verantwortlichkeit
Anklagen auf sich, welche die Gesandten zu gewärtigen
(Dem. RvdGes. § 36 ἡ ἐπιστολὴ . . . . ἄντικρυς οὕτως καὶ δι
ἀπολογία γεγραμμένη τῶν τούτοις ἡμαρτημένων — § 37 καὶ πάντ' ἀ
μενος καὶ εἰς αὑτὸν ποιούμενος τὰ τούτων ἁμαρτήματ' ἐστίν), ind
jenen Punkt ihrer Instruction überschritten, welcher Ber
der einzelnen Städte verlangte und die athenische Bürge
durch den Aufschub ihrer Rückkehr geradezu vor ei
*accompli* gesetzt hatten. Es ist gleichgiltig, wer diesen
verfasst, ob Aeschines, wie Demosthenes will, oder ein an
Jedenfalls war er in Aeschines' und seiner Freunde Intere
gefasst, die Philipp dadurch im Augenblick zu schützen si
bemüht war, sowie er sie im Laufe der nächsten Jahre
andere Schritte in ihrem politischen Einfluss zu heben
Das zeigt noch deutlicher ein anderer Punkt jenes Briefes,
Philipp erklärte, er wisse nicht, was er den Athenern zu
thun könne, wenn sie aber ihre Wünsche ihm mittheilte
er bereit zu thun, was ihm nicht Schande noch üble

bringe.[1] Dazu bemerkt Schaefer (S. 250): ‚Demosthenes hat vollkommen Recht, dass dieser Schluss (?), der Philipp die Entscheidung vorbehielt und im Grunde nichts zusagte, zu dem in dem ersten Brief des Königs gemachten Verheissungen wenig stimmte'. Vielleicht. Im Grunde aber lässt sich darüber aus Demosthenes' Mittheilung selbst nichts Sicheres ermitteln, da wir nur seine Auffassung beider Briefstellen vor uns haben. Wenn man erwägt, wie geschickt auch Demosthenes die Dinge in die ihm gerade passende Beleuchtung zu stellen weiss und von dem Standpunkte späterer Erfahrungen aus zu interpretiren liebt, so wird man an der Objectivität seiner Auffassung zu zweifeln sich berechtigt fühlen. In dem früheren Schreiben hatte Philipp sich zu einer den athenischen Interessen günstigen Vereinbarung bereit erklärt, wenn Athen mit ihm ein Symmachie-Verhältniss einginge; in diesem forderte er die Athener nun auf, nachdem die Symmachie abgeschlossen war, im Einverständniss mit ihm den Kreis gemeinsamer Interessen festzustellen, ohne welche jene doch ein todter Buchstabe bleiben musste. Wer nicht von dem tiefsten Misstrauen gegen den König wie Demosthenes durchdrungen war, wird sein Schreiben in diesem Sinne gedeutet haben. Und das war die herrschende Ansicht in Athen, wie aus dem weiteren Verlauf der Dinge sich mit Nothwendigkeit ergibt. Durch positive Versprechungen konnte Philipp sich doch füglich nicht binden, wenn er befürchten musste, dass morgen die ihm feindliche Partei in Athen am Ruder sein werde.

In der Rathsversammlung nun trat, nachdem dieser Brief verlesen war, Demosthenes auf, und gab einen Bericht über den Verlauf der Gesandtschaft, welcher seine Collegen verklagte und das Vertrauen in Philipps Versprechungen zu erschüttern

[1] Dem. RvdGes. § 40 ὁ γὰρ εἰς τὴν προτέραν γράψας ἐπιστολήν, ἣν ἠνέγκαμεν ἡμεῖς, ὅτι »ἔγραφον δ' ἂν καὶ διαρρήδην, ἡλίχ' ὑμᾶς εὖ ποιήσω, εἰ εὖ ᾔδειν καὶ τὴν συμμαχίαν μοι γενησομένην«, γεγονυίας τῆς συμμαχίας οὔ φησιν εἰδέναι, τί ἂν ποιῶν χαρίσαιτ', οὐδ' ὃ αὐτὸς ὑπέσχετο. τοῦτο γὰρ ᾔδει δηλονότι, εἴπερ μὴ ἐφενάκιζεν . . . . (§ 41) οὐκοῦν πρὶν μὲν εἰρήνης τυχεῖν, εἰ καὶ συμμαχία προσγένοιτ' αὐτῷ, γράψειν ὡμολόγει, ἡλίκα τὴν πόλιν εὖ ποιήσει· ἐπειδὴ δ' ἀμφότερ' αὐτῷ γέγονεν, οὐκ εἰδέναι φησί, τί ἂν ποιῶν χαρίσαιτο, ἂν δ' ὑμεῖς λέγητε, ποιήσειν ὃ μήτ' αἰσχύνην μήτ' ἀδοξίαν αὐτῷ φέρει, εἰς ταύτας τὰς προφάσεις καταφεύγων, κἂν ἄρ' εἴπητέ τι καὶ προαχθῆθ' ὑμεῖς ἐπαγγείλασθαι, ἀναχώρησιν ἑαυτῷ καταλείπων.

bemüht war; in Bezug auf die Phokier und die Thermopylen empfahl er nicht näher bezeichnete Sicherheitsmassregeln (RvdGes. § 18 καὶ περὶ τῶν ὑπολοίπων — ταῦτα δ' ἦν Φωκεῖς καὶ Πύλαι — μὴ προέσθαι συνεβούλευον μηδὲ ταὐτὰ παθεῖν μηδ' ἀναρτωμένους ἐλπίσιν ἐξ ἐλπίδων καὶ ὑποσχέσεσιν εἰς τοὔσχατον ἐλθεῖν τὰ πράγματα ἐᾶσαι. καὶ ἔπεισα ταῦτα τὴν βουλήν). Aber nicht er selbst stellte einen Antrag, sondern wie er an einer späteren Stelle angibt, ein anderer Buleut, ohne auch hier über den Wortlaut desselben etwas Näheres zu sagen (a. a. O. 31 δός δέ μοι τὸ προβούλευμα, ὃ πρὸς τὴν ἐμὴν ἀπαγγελίαν ἐψηφίσατ' ἡ βουλή, καὶ τὴν μαρτυρίαν τὴν τοῦ γράψαντος αὐτὸ τότε, ἵν' εἰδῆθ' ὅτι ἐγὼ μὲν οὐ τότε σιγήσας νῦν ἀφίσταμαι τῶν πεπραγμένων [1] ἀλλ' εὐθὺς κατηγόρουν καὶ προεώρων τὰ μέλλοντα, ἡ βουλὴ δέ, ἡ μὴ κωλυθεῖσα ἀκοῦσαι τἀληθῆ παρ' ἐμοῦ, οὔτ' ἐπῄνεσε τούτους οὔτ' εἰς τὸ πρυτανεῖον ἠξίωσε καλέσαι). Nach diesem Bericht des Demosthenes könnte man glauben — und das scheint bei Schaefer der Fall zu sein — dass keiner der Gesandten zu einer Berichtigung das Wort ergriffen und dass der uns unbekannte Antrag des Ungenannten das Einzige war, mit dem der Rath am 16. Skirophorion (10. Juli) vor die Volksversammlung getreten sei, obgleich der vorsichtige Ausdruck καὶ ἔπεισα ταῦτα τὴν βουλήν den Verdacht erwecken muss, dass noch eine Reihe anderer Anträge zur Vorlage und Verhandlung kamen, von denen zu schweigen Demosthenes Grund genug hatte. Welches diese waren, werden wir aus der Verhandlung der Ekklesie zu entnehmen haben, indem wir hier mit vollster Beruhigung den Schluss machen dürfen, dass keiner dieser ohne Rathsgutachten zur Abstimmung gelangte; denn einen solchen Formfehler würde Demosthenes wenn nicht zur Annullirung derselben benützt, so sicherlich nicht verschwiegen haben.

Doch bevor wir zu dieser Verhandlung übergehen, noch ein Wort über die vom Rathe unterlassene Belobung der Gesandten. Nach Demosthenes' Urtheil ist hiermit der schärfste Tadel ausgesprochen; so führt er an der ausgehobenen Stelle fort: καίτοι τοῦτ', ἀφ' οὗ γέγονεν ἡ πόλις, οὐδεὶς πώποτε φήσει παθεῖν οὐδένας πρέσβεις, οὐδὲ Τίμαρχον, οὗ θάνατον κατεχειροτόνησεν ὁ δῆμος. Ja er

[1] Die Worte klingen wie eine Antwort auf den von Aeschines erst in seiner späteren Rede (gKtes. § 80) erhobenen Vorwurf, dass Demosthenes erst nach der Beendigung des phokischen Krieges als Ankläger gegen Philokrates und die anderen Gesandten aufgetreten sei.

beklagt sich an einer anderen Stelle bitter darüber, dadurch um die eigene Auszeichnung gekommen zu sein (RvdGes. § 223 καὶ ἀπεστέρημαι καὶ τῶν ἰδίων φιλοτιμιῶν διὰ τὴν τούτων δωροδοκίαν πρὸς ὅλην δυσχερῶς ὑμῶν τὴν πρεσβείαν ἐσχηκότων), nicht ohne Sophisma. Denn wenn der Rath der ganzen Gesandtschaft wegen der an den Tag gelegten Uneinigkeit grollte, dann hatte Demosthenes als Mitglied derselben doch einigen Antheil daran; wenn aber darin nur eine Verurtheilung des Verhaltens der anderen lag, dann war die Bestrafung dieser seine glänzendste Genugthuung. Wahrscheinlich indessen unterblieb in Folge des Zwiespalts der Gesandten die Belobung, weil man in diesem Falle ja gar nicht beloben konnte, ohne Demosthenes, dessen hingebenden Patriotismus man hochhielt, zu verletzen. Was Demosthenes sagt, dass Aehnliches keiner Gesandtschaft widerfahren, mag wahr sein. Aber wie oft hatte Athen ähnlichen Hader in einer Gesandtschaft erfahren? In wie feiner Weise Aeschines die Thatsache der Nichtbelobung umgeht, wird eine Betrachtung seines Berichtes über die auf diese Rathssitzung folgende Ekklesie ergeben.

In dieser trat Aeschines als erster Redner auf, um zu melden, wie die Gesandten sich ihrer Aufträge entledigt: er habe Philipp zu allem, was Athen fromme, überredet, sowohl in Betreff des amphiktyonischen Streites als in jeder anderen Beziehung. Zugleich theilt er seine Rede über die Amphiktyonen und die Boeoter ihrem Wortlaute nach mit (RvdGes. § 140) und rief wie die übrigen Gesandten so Demosthenes als Zeugen auf, dass er so gesprochen. Ueber dieses Zeugniss berichtet Aeschines in Wendungen, welche zugleich auf die Belobungsangelegenheit Bezug nehmend eine neue Probe seiner unvergleichlichen Geschicklichkeit liefern, durch kluge Setzung der Worte und überlegtes Verschweigen der Rede täuschenden Doppelsinn zu geben. Indem er sich nämlich in der RvdGes. § 121 Demosthenes' Behauptung, dass er von ihm und Philokrates in der Volksversammlung wahrheitsgemässen Bericht abzustatten verhindert worden sei, zu widerlegen bemüht, beweist er die Unmöglichkeit dessen mit folgenden Worten: ἐγὼ δ' ὑμᾶς ἡδέως ἂν ἐροίμην, εἴ τις πώποτ' Ἀθηναίων πρεσβευτὴς ἐκπεμφθεὶς ἐφ' οἷς πεπρέσβευκε κεκώλυται πρὸς τὸν δῆμον ἀπαγγέλλειν, καὶ ταῦτα παθὼν καὶ ἀτιμασθεὶς ὑπὸ τῶν συμπρέσβεων τούτους ἔγραψεν ἐπαινέσαι καὶ καλέσαι ἐπὶ δεῖπνον. Δημοσθένης τοίνυν ἥκων ἀπὸ τῆς ὑστέρας

πρεσβείας, ἐν ᾗ φησι τὰ τῶν Ἑλλήνων πράγματ' ἀνατραπῆναι, ο
ψηφίσματι μόνον ἡμᾶς ἐπῄνει, ἀλλ' ἀπαγγείλαντος πρὸς
ἐμοῦ τοὺς περὶ τῶν Ἀμφικτυόνων λόγους καὶ Βοιωτῶν, οὐχ ὥσπερ
μνοντος οὐδ' ἐπειγομένου ἀλλ' ὡς ἐδυνάμην κατὰ ῥῆμ' ἀκριβέστατ
δήμου σφόδρ' ἀποδεχομένου, παρακληθεὶς ὑπ' ἐμοῦ μετὰ τῶν ἄ
πρέσβεων καὶ διερωτώμενος, εἰ τἀληθῆ καὶ ταὐτὰ ἀπαγγέλλω πρὸς
ἅπερ πρὸς Φίλιππον εἶπον, πάντων μαρτυρούντων καὶ ἐπαινο
τῶν συμπρέσβεων ἐπαναστὰς ἐπὶ πᾶσιν οὐκ ἔφη με, ὥσ
εἶπον, οὕτως ἐν τῷ παρόντι λέγειν, ἀλλ' ἐκεῖ διπλασίως

Boehnecke (Forsch. I 408, 4) erblickte in den
bare Lüge, indem an der Thatsache, dass die Gesand
Belobung geblieben, nicht gezweifelt werden kann.
stellte A. Schaefer eine auf den ersten Blick recht gl
Erklärung auf, welche die Richtigkeit dieser Aussag
rechnet eine geflissentliche Zweideutigkeit im Einga
eine Uebertreibung am Schlusse' darthun soll (S. $252_5$).
sthenes hat die erste Gesandtschaft durch ein Psephisma
in Beziehung darauf sagt Aeschines: diesmal belobte
vor dem Volke nicht bloss (wie früher) in dem Ps
sondern mit ausdrücklichem Zeugnisse; aber die gan
ist so gehalten, dass man denken muss, Demosthe
auch diesmal ein Ehrendecret erlassen.' Aber, wie ic
steht dieser Erklärung ein sprachliches Bedenken
indem οὐκ ἐν τῷ ψηφίσματι μόνον ἡμᾶς ἐπῄνει ἀλλ' nur
kann ,sowohl in dem zu diesem Zweck von ihm ein
Psephisma, als auch' und selbst wenn mit einem ὡς τ
das frühere Psephisma ausdrücklich hingewiesen würde
weniger die Realität eines neuen von Demosthenes
empfohlenen Belobungsdecretes vorausgesetzt were
Aeschines kann mithin, wie die Worte lauten, ni
wahrheit gesagt haben. Das wird man ihm aber,
einer gewissen angeborenen Wahrheitsliebe, sond
damit eine arge Einfältigkeit beginge, nicht zut
durch ein überaus leichtes Mittel die Stelle von d
befreit und zugleich mit einer für Aeschines cha
Pointe restituirt werden kann. Aeschines sprach
οὐκ ἐν τῷ ψηφίσματι μόνον ἡμᾶς ἐπῄνει, sondern ἐν

[1] Wie hier τῳ für τινί die Stellung des Artikels inne hat, so
ὥστε τάχ' ἂν .... ἐθελήσειαν ἡμῖν ἤτοι κρύφα γε ἢ φανερῶ

demnach keine Unwahrheit, sondern gestand vielmehr nicht ohne Ironie und Humor den Entgang der Belobung zu, indem der Gedankengang seines Beweises folgender ist: Wenn Jemand seinen Bericht zu erstatten in der Weise wie Demosthenes angibt von uns gehindert worden wäre, der würde nimmermehr das übliche Belobungsdecret eingebracht haben. Demosthenes aber wollte mehr thun, οὐ μόνον ἐπῄνει (nicht ἐπῄνεσε), ihm genügte es nicht in irgend einem Rathsdecret mich als Glied der Gesandtschaft (ἡμᾶς) bloss zu beloben, nein, vor dem Volke stellte er mir allein und persönlich das glänzendste Zeugniss aus. *C'est le ton qui fait la musique.* Wer ihn heraushörte, konnte die ironische Bestätigung einer mit grossem Nachdruck von Demosthenes vorgetragenen Behauptung (RvdGes. § 32 ἐνταῦθ' οὔτ' ἔπαινος οὔτε κλῆσις εἰς τὸ πρυτανεῖόν ἐστι τῶν πρέσβεων ὑπὸ τῆς βουλῆς. εἰ δέ φησιν οὗτος· δειξάτω καὶ παρασχέσθω, κἀγὼ καταβαίνω. ἀλλ' οὐκ ἔστιν) nicht verkennen und der feinen Replike auf die gravirende Bedeutung, welche jener dem Verhalten des Rathes gegeben, nicht gram sein; wer ihn aber weniger aufmerksam oder erinnerungsstark überhörte, mochte wohl annehmen, dass Demosthenes, was er der früheren Gesandtschaft erwirkt, dieser nicht versagt habe. Und Aeschines konnte sich auch dieser Wirkung seiner Worte freuen.

Was aber Aeschines von seiner Rede und von dem Zeugniss der andern Gesandten und vor allem des Demosthenes sagt, so halte ich das mit Schaefer für thatsächlich, ja glaube im Gegensatz zu Schaefer, welcher meint, derselbe werde seine Bestätigung mit keiner Lobeserhebung begleitet haben, dass das Zeugniss ein glänzendes gewesen sei. Denn je glänzender dasselbe lautete, desto stärker war von seinem politischen Standpunkte aus betrachtet die Verdammung von Aeschines' Verhalten, die dasselbe enthielt. Aeschines bleibt damit in dem Ton, den er von Anfang angeschlagen. Er gibt nur den Kopf von Demosthenes' Rede; was dieser hinzugefügt haben wird, dass Aeschines so trefflich gesprochen, um Philipp zu gefallen und die Interessen Athens zu verrathen, verschweigt er weislich.

---

τρόπου ἀμῦναι. VII 77, 6 καὶ ἣν ἀντιλαβώμεθά του φιλίου χωρίου τῶν Σικελῶν (vgl. z. d. St. Krüger). Aristoph. Plut. 674 ἀθάρης χύτρα τις ἐξέπληττε κειμένη ὀλίγον ἄπωθεν τῆς κεφαλῆς του γραδίου. Thesmoph. 430 ἢ μιᾷ γέ τῳ τέχνῃ ὅπως ἀπολεῖται. Den gleichen Fehler besserte Markland Dem. RvKr. § 114 εἴ τῴ τινι ἀρχὴν ἄρχοντι und so ist vielleicht § 89 noch zu bessern ἔκ του λόγου.

Dass er aber gegen die Rede des Aeschines, gegen welche ( protestirte ehe sie gehalten war (vgl. Aeschines a. a. O. § 106 bei dieser Gelegenheit nicht, wenn auch nur mit wenigen Worte nachträglich Verwahrung eingelegt haben sollte, ist ganz un gar undenkbar und demnach auch Schaefers vermittelnde Meinun nicht stichhaltig.

Nach dieser Episode fuhr Aeschines in seiner Rede fo und legte dar, was er bei Philipp erreicht. Wenn dieser i die Thermopylen einziehe, könnten die Athener ruhig sei innerhalb zwei oder drei Tagen würden sie, wenn sie ruhi blieben, Kunde erhalten, dass Theben allein ohne die andere boeotischen Städte belagert, Thespiae und Plataeae wieder au gebaut werden, dass der Tempelschatz nicht von den Phokier sondern von den Thebanern, welche das Heiligthum in Besi zu nehmen beabsichtigt hatten, eingefordert werde. Desha weil er Philipp dazu überredete, hätten die Thebaner ein Preis auf seinen Kopf gesetzt. Er bemerkte, dass einig Euboeer die Intimität Philipps und Athens mit scheele Augen angesehen und geglaubt, dass Philipp für den Verzich auf Amphipolis die Athener mit Euboea entschädigen wolle ja er habe noch etwas ausgewirkt, wolle es aber noch nich sagen. Man bezog aber diese Andeutung auf Oropos.

[1] Dem. RvdGes. § 20 ἔφη (Αἰσχίνης) γὰρ ἥκειν πεπεικὼς Φίλιππον ἅπανθ' ὅσ συμφέρει τῇ πόλει, καὶ περὶ τῶν ἐν Ἀμφικτύοσι καὶ περὶ τῶν ἄλλων ἁπάντων καὶ διεξῆλθε λόγον μακρὸν ὑμῖν, ὃν κατὰ Θηβαίων εἰπεῖν πρὸς Φίλιππον ἔφη, κα τὰ κεφάλαι' ἀπήγγειλε πρὸς ὑμᾶς καὶ ἀπελογίζετ' ἐκ τῶν αὑτῷ πεπρεσβευμένων δυοῖν ἢ τριῶν ἡμερῶν ὑμᾶς, μένοντας οἴκοι καὶ οὐ στρατευομένους, οὐδ' ἐνοχλουμένους, Θήβας μὲν πολιορκουμένας αὐτὰς καθ' αὑτὰς χωρὶς τῆς ἄλλης Βοιωτία ἀκούσεσθαι, Θεσπιὰς δὲ καὶ Πλαταιὰς οἰκιζομένας, τῷ θεῷ δὲ τὰ χρήματ' εἰσ πραττόμεν', οὐ παρὰ Φωκέων ἀλλὰ παρὰ Θηβαίων τῶν βουλευσάντων τὴ κατάληψιν τοῦ ἱεροῦ· διδάσκειν γὰρ αὐτὸς ἔφη τὸν Φίλιππον, ὅτι οὐδὲν ἧττο ἠσεβήκασιν οἱ βεβουλευκότες τῶν ταῖς χερσὶ πραξάντων, καὶ διὰ τοῦτο χρήματ ἑαυτῷ τοὺς Θηβαίους ἐπικεκηρυχέναι. ἀκούειν δὲ καὶ τῶν Εὐβοέων ἐνίων ἐφ πεφοβημένων καὶ τεταραγμένων τὴν πρὸς τὴν πόλιν οἰκειότητα Φιλίππῳ γεγενημένην, ὅτι »οὐ λελήθαθ' ἡμᾶς, ὦ ἄνδρες πρέσβεις, ἐφ' οἷς πεποίησθε τὴν εἰρήνη πρὸς Φίλιππον, οὐδ' ἀγνοοῦμεν, ὅτι ὑμεῖς μὲν Ἀμφίπολιν δεδώκατ' ἐκείν Φίλιππος δ' ὑμῖν Εὔβοιαν ὡμολόγηκε παραδώσειν«. εἶναι μέντοι τι καὶ ἄλ διῳκημένον αὐτῷ, οὐ μήν πω τοῦτο βούλεσθαι λέγειν· καὶ γὰρ νῦν φθον τινὰς αὐτῷ τῶν συμπρέσβεων. ὑπηνίττετο δ' οὕτω καὶ παρεδήλου τὸν Ὠρωπ Vgl. die andern Stellen bei Schaefer II $253_1$. Es versteht sich von selb dass Aeschines in seinen Erklärungen eine grössere Reserve sich w

Diese Rede blieb nicht ohne grossen Eindruck auf die öffentliche Meinung. Wenn man bedenkt, dass diese Aussagen durch die übrigen Gesandten bestätigt wurden und ihnen nur Demosthenes mit seinem Misstrauen gegenüberstand, wenn man ihre öffentliche Stellung ins Auge fasst, welche sie in dieser diplomatischen Frage mit der Autorität eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten unserer Tage umgab, so darf man sich nicht wundern, dass das Volk sich blindlings ihrer Leitung überliess.[1] Was konnte auch Demosthenes im Augenblicke ihren Behauptungen entgegensetzen? Dass er von allen den schönen Versprechungen und Hoffnungen nichts wisse, was man ihm um so mehr zu glauben geneigt war, als ihn seine bisherige politische Haltung nicht zu einem Vertrauensmann Philipps qualificirte. Kurz die Meinung stand fest, dass die Symmachie mit Philipp nur Heil und Segen für Athen bedeute. Was die Athener mit grossen Opfern in den letzten Jahren vergeblich erstrebt hatten, Euboea sollten sie in die Hand bekommen; Oropos, dessen Verlust sie nie verschmerzt, sollte wieder ihr Eigenthum sein; die in Trümmern liegenden Städte Thespiae und Plataeae sollten wieder auferstehen.

Man begreift es, dass das Volk den Schwarzseher Demosthenes nicht zu Worte kommen lassen wollte und die von Philokrates gestellten Anträge gerne und ohne alle Bedenken annahm. Dieselben gingen aber dahin, Philipp zu beloben, den Frieden und das Bündniss seinem ganzen Umfange nach auch auf Philipps Nachkommen auszudehnen; ferner wenn die Phokier nicht ihrer Pflicht nachkämen und den Amphiktyonen das Heiligthum übergäben, so werde das athenische Volk gegen jene, welche solches verhinderten, Waffenhilfe leisten. Um zu einer richtigeren Einsicht in den Sinn dieser Anträge und die

---

auferlegt haben. Aber dass der Hauptinhalt richtig bezeichnet sei, daran ist kaum zu zweifeln.

[1] Dem. a. a. O. § 5 τὰς δὲ συμβουλίας πιστοτέρας ὑπολαμβάνετ' εἶναι τῶν πρέσβεων· ὡς γὰρ εἰδότων περὶ ὧν ἐπέμφθησαν ἀκούετε. Demosthenes selbst kam nicht recht zum Worte a. a. O. 23 ἐπειρώμην τι λέγειν τούτων ὧν εἰς τὴν βουλὴν ἀπήγγειλα. καὶ παραστὰς ὁ μὲν ἔνθεν, ὁ δ' ἔνθεν, οὑτοσὶ καὶ Φιλοκράτης, ἐβόων, ἐξέκρουόν με, τελευτῶντες ἐχλεύαζον, ὑμεῖς δ' ἐγελᾶτε. Das waren die üblichen Mittel, sich missliebige Redner vom Halse zu halten, vgl. Aesch. RgTim. § 34 ζητεῖν τοὺς τοιούτους ἀνθρώπους ἀπελαύνειν ἀπὸ τοῦ βήματος ταῖς κραυγαῖς.

Art ihrer Beantragung zu gelangen, darf man einige unschei
bare Züge in der hieher gehörigen Hauptstelle des den
sthenischen Berichtes sich nicht entgehen lassen. Diesel
lautet RvdGes. § 47: σκέψασθε δὴ τὸ ψήφισμα, ὃ δίδωσι γράψας μ
ταῦθ' ὁ Φιλοκράτης. ἀκοῦσαι μὲν γὰρ οὑτωσὶ παγκάλως ἔχ
ἐπειδὰν δὲ τοὺς καιροὺς συλλογίσηταί τις ἐφ' ὧν ἐγράφη καὶ τὰς ὑποσχέσ
ἃς οὗτος ὑπισχνεῖτο τότε, οὐδὲν ἄλλο φανήσονται πλὴν παραδόντες Φιλίπ
καὶ Θηβαίοις Φωκέας, μόνον οὐκ ὀπίσω τὼ χεῖρε δήσαντες. λέγε τὸ ψήφισ
ΨΗΦΙΣΜΑ. ὁρᾶτε, ὦ ἄ. Ἀ., τὸ ψήφισμα, ὅσων ἐπαίνων καὶ ὅσης εὐφημ
μεστόν ἐστι, καὶ »τὴν εἰρήνην εἶναι τὴν αὐτὴν ἥνπερ Φιλίππῳ καὶ τοῖς ἐκγόν
καὶ τὴν συμμαχίαν« καὶ »ἐπαινέσαι δὲ Φίλιππον, ὅτι ἐπαγγέλλει
τὰ δίκαια ποιήσειν«. ἀλλ' οὐδὲν ἐκεῖνός γ' ἐπηγγέλλετο, ἀλλὰ τοσοῦ
ἔδει ἐπαγγέλλεσθαι, ὥστ' οὐδ' εἰδέναι φησί, τί ἂν ποιῶν ὑμῖν χαρίσαι
ἀλλ' οὗτος ἦν ὁ λέγων ὑπὲρ αὐτοῦ καὶ ὑπισχνούμενος. πρὸς δὲ τοὺς παρὰ τού
λόγους ὡρμηκότας λαβὼν ὑμᾶς ὁ Φιλοκράτης ἐγγράφει τοῦτ' εἰς τὸ ψήφισ
»ἐὰν δὲ μὴ ποιῶσι Φωκεῖς ἃ δεῖ καὶ παραδιδῶσι τοῖς Ἀμφικτύοσι τὸ ἱερ
ὅτι βοηθήσει ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων ἐπὶ τοὺς διακωλύοντας ταῦτα γίγνεσθα

Zunächst ersieht man daraus, dass Demosthenes von d
philokratischen Anträgen in zwei Absätzen redet und man da
annehmen, dass die Verlesung des Psephisma sich nicht a
den letzten die Phokier betreffenden Punkt erstreckte, weil
diesen in seiner wörtlichen Fassung besonders mittheilt u
seine Beantragung und Annahme auch gesondert mit der dur
Aeschines' Rede hervorgerufenen Stimmung motivirt. Do
könnte dies immerhin mit der ursprünglichen Einheit des G
sammtantrages, welche er anderwärts zu betonen scheint (z. I
a. a. O. § 54 διόπερ ἅπαντα ταῦτ' εἰς ἓν ψήφισμα συνεσκεύασαν), fü
vereinbar gehalten werden, indem es darauf ankam, diese
gravirendsten Theil eindringlicher hervorzuheben, und müss
nicht auf eine getrennte Beantragung bezogen werden, wen
nicht schon der Wortlaut selbst ἐγγράφει τοῦτ' εἰς τὸ ψήφισμα a
die Voraussetzung eines bereits vorliegenden Psephisma führte,
welches nachträglich ein Zusatz kam,[1] durch welchen die v

[1] So wird durch ἐγγράφειν dieses gesammte nachträgliche Psephisma
ein Zusatz zum Bundesvertrag bezeichnet Dem. RvdGes. § 87 οὐκ
ταύταις ταῖς ἐλπίσι οὔτε κατ' ἀρχὰς ποιησάμενοι τὴν εἰρήνην καὶ τὴν συμμαχί
οὔθ' ὕστερον ἐγγράψαι πεισθέντες »καὶ τοῖς ἐκγόνοις« κτλ. Von einer Zusa
bestimmung steht das Wort Lykurgos RgL. § 137 διὰ τί οὐκ ἐνέγρα
τοῦτο εἰς τὴν εἰσαγγελίαν.

der Bule angenommene Fassung der auf die Phokier bezüglichen Resolution, für welche sich Demosthenes eingesetzt hatte, zu Falle gebracht wurde. Vielleicht unterlief auch bei dieser tumultarischen und erregten Versammlung eine Verletzung der Geschäftsordnung; denn Demosthenes sagt von diesem Probuleuma oder vielmehr von der zu Gunsten der Phokier in der Bule durchgesetzten Clausel § 35: πρὸς δὲ τούτοις τοῦτο μὲν οὐδεὶς ἀνέγνω τῷ δήμῳ τὸ προβούλευμα οὐδ' ἤκουσεν ὁ δῆμος, ἀναστὰς δ' οὗτος ἐδημηγόρει. Wahrscheinlicher aber ist es, dass eben das ἀναγνῶναι dieses Beschlusses entfallen musste, nachdem ein abweichender Antrag des Philokrates angenommen worden war, den dieser allerdings erst in der Ekklesie als Zusatzantrag beantragen konnte, nachdem er im Rathe, wie zu vermuthen, damit durchgefallen war und eine abweichende Meinung eines Parteifreundes des Demosthenes gesiegt hatte. Auch hören wir nicht, dass jener Buleut, der im Rathe jene Clausel durchgesetzt hatte, in der Ekklesie dafür das Wort nahm. Es kann also derselbe auch die förmliche Anmeldung seines Amendements, nachdem er die Stimmung des Volkes erkannt hatte, in der Ekklesie unterlassen haben; denn dass es gar nicht, nicht einmal bei der Verlesung des Rathsprotokolles vor der Eröffnung der Debatte zur Kenntniss des Volkes kam, ist ganz unglaubhaft, und das besagen auch Demosthenes' Worte nicht, in welchen οὐδεὶς ἀνέγνω nichts weiter bedeutet als, was auf das ἀναγνῶναι unmittelbar folgte, οὐδεὶς ἐπεψήφιζεν, d. h. dass dasselbe nicht zur Abstimmung kam.[1] Mit dem Hauptantrag aber war Philokrates bereits im Rathe durchgedrungen, wogegen die Worte des Berichtes δίδωσι γράψας μετὰ ταῦθ' ὁ Φιλοκράτης (τὸ ψήφισμα) mit nichten sprechen, indem wir es hier wieder mit der üblichen Formel, womit das förmliche Einbringen auch des bereits vom Rathe acceptirten Antrages, selbst wenn der Antragsteller Buleut war, bezeichnet wird, zu thun haben. Nach dem hier dargelegten Verhältniss der verschiedenen Anträge lässt sich auch die

---

[1] Dass ein solches Zurückziehen eines Antrages vor der Abstimmung möglich war, bemerkten wir oben S. 448 und es wird uns dies durch das verbürgt, was Plutarch von Aristeides c. 3 erzählt: πάλιν δὲ γράψας τινὰ γνώμην εἰς τὸν δῆμον, ἀντιλογίας οὔσης πρὸς αὐτὴν καὶ φιλονεικίας, ἐκράτει· μέλλοντος δὲ τοῦ προέδρου ἐπερωτᾶν αἰσθόμενος ἐκ τῶν λόγων αὐτῶν τὸ ἀσύμφορον ἀπέστη τοῦ ψηφίσματος.

Fassung derselben bestimmen. Das Probuleuma wird gelaut haben: . . . ἔδοξε τῇ βουλῇ· Φιλοκράτης εἶπεν· (es folgte nun di Belobung Philipps und die Erstreckung des Vertrages auf sein Nachkommen, dann) ὁ δεῖνα εἶπεν· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ Φιλοκράτης, und nun folgten die zu Gunsten der Phokier einzuleitende Massnahmen.[2] Der definitive Volksbeschluss deckte sich m dem ersten Theil des Probuleuma und trug wie dieses di Worte Φιλοκράτης εἶπεν an der Spitze. Dann folgte der Zusat antrag: Φιλοκράτης εἶπεν· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ, ἐὰν δὲ μ ποιῶσι Φωκεῖς ἃ δεῖ καὶ παραδιδῶσι τοῖς Ἀμφικτύοσι τὸ ἱερόν, βοηθεῖν κτ. Wenn diese Restitution richtig ist, so lassen sich daraus zugleic Bedingungen erkennen, unter denen es möglich war, dass d Hauptantrag und das Amendement den Namen ein und de selben Antragstellers aufweisen.[3]

Leider wissen wir über das durchgefallene Amendeme nur so viel, dass es eine für die Phokier günstige Tendenz geha habe; mehr nicht. Und damit ist uns ein für die Beurtheilung d demosthenischen Beschuldigungen wichtiges Moment abhanden g kommen. Dass dasselbe in einem ausgesprochen Philipp feinc lichen Sinne gehalten war, ist darum unwahrscheinlich, weil Demo sthenes nicht den Inhalt derselben weiter zu einer Vergleichung mi dem philokratischen Amendement heranzieht, sondern wiederhol nur seine Auffassung von der Bedeutung desselben vorführt, un vor allem, weil es nicht wohl denkbar ist, dass der Rath i einem Athem Philipp seinen Dank und sein Misstrauen i unverhüllter Form zu decretiren dem Volke vorschlagen konnte.

---

[1] So z. B. CIA. II nr. 86 Z. 29: Μενέξενος εἶπεν· τὰ μὲν ἄλλα καθάπ Κηφισόδοτος· ὁπόσαι δ' ἂν κτλ. und, wenn auch vielleicht das bezüglich Amendement mit dem voranstehenden Hauptbeschluss nicht gleichzeiti ist, CIA. I nr. 31 B: Φαντοκλῆς εἶπε· περὶ μὲν τῆς ἐς Βρέαν ἀποικίας καθάπ Δημοκλείδης εἶπε· Φαντοκλέα δὲ προσαγαγεῖν κτλ.

[2] Dem. RvdGes. § 18 καὶ περὶ τῶν ὑπολοίπων (ταῦτα δ' ἦν Φωκεῖς καὶ Πύλα μὴ προέσθαι συνεβούλευον.

[3] Ob der Fall im CIA. II. Add. I b, wo Kephisophon an der Spitze d Haupt- und des Zusatzantrages steht, von gleicher Art ist, wage ich nic zu behaupten. Jedenfalls ist dieses Zusammentreffen ein ganz singulär vgl. Demosthen. Studien I (Sitzungsber. LXXXVII S. 50 [54] Anm.).

[4] Demosthenes lässt darum auch vorsorglich den Richtern zuerst d Zeugniss des Antragstellers, das sich wohl weitläufiger über die Rat sitzung und die Motive seines Antrages ausliess, vorlesen, dann erst d

Mit welcher Behutsamkeit aber Demosthenes' Deutung aufgenommen werden muss, erhellt am besten aus seiner Stellung zu den übrigen Punkten des philokratischen Psephisma, die doch an sich um so unverfänglicher waren, als die Begründung nicht fehlte ‚nachdem Philipp dem athenischen Volke Wohlthaten zu erweisen gesonnen sei‘ (ὅτι ἐπαγγέλλεται τὰ δίκαια ποιήσειν) und in keiner Art den Staat verpflichteten. Dass nun Friede und Bündniss auch auf Philipps Nachkommen ausgedehnt werden sollte, hatte wenig zu besagen. Wie oft mögen nicht die Athener solche Verträge ‚für ewige Zeiten‘ ἐς τὸν ἀεὶ χρόνον (ἐς ἀΐδιον Thuk. IV 63) abgeschlossen haben,[1] welche sie nicht länger hielten als ihnen beliebte. Ob aber das Lob, welches Demosthenes dem durchgefallenen Antrag spendet, besser begründet war? Wir wissen es nicht, können uns aber kaum eine Massregel denken, die damals noch hätte getroffen werden können, um das Rad, das im Rollen war, in seinem Laufe zu hemmen.

Allerdings aber mag Demosthenes im Rechte sein, wenn er behauptet, dass mit den in dieser Ekklesie gefassten Beschlüssen die Phokier nun definitiv von Athen aufgegeben waren und Phalaekos, als die phokischen Gesandten, welche während der Verhandlungen in Athen gewesen, davon Kunde brachten, sofort jeden Gedanken an weiteren Widerstand fahren liess, und so sich rasch das Schicksal des unglücklichen Volkes erfüllte. Wenn aber die Mehrheit des athenischen Volkes die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass gegen Philipp unter den gegenwärtigen Verhältnissen nichts zu erreichen sei, wenn sie in Verfolgung jener Erwägungen, welche Demosthenes selbst einige Wochen später ein so überzeugendes Plaidoyer für die Erhaltung des Friedens sprechen liessen, sich sagen musste, dass ein Versuch gegen Philipp den Krieg mit ihm und den kampfgerüsteten Heeren seiner Bundesgenossen, der Thessaler und Thebaner bedeute, bedarf es dann noch ausserordentlicher Ursachen, der Bestechung, Täuschung, Vergewaltigung und Ueberrumpelung, um zu verstehen, dass sie auf den Gedanken einging,

Wortlaut desselben. RvdGes. § 32 λέγε δ' αὐτοῖς πρῶτον μὲν τὴν μαρτυρίαν, εἶτα τὸ προβούλευμα.

[1] Wenn dies gleich nicht das Uebliche war, worüber zu vergleichen C. F. W. Müller *de ritibus et ceremoniis* p. 151 ff.

es mit Philipp zu versuchen, im Zusammengehen mit ihm da athenische Interesse zu wahren und durch loyale Leistung de aus dem eben perfect gewordenen Bundesvertrag resultirende Bundeshilfe zugleich seine Intimität mit den Feinden Athen zu lockern? Das wird aber Wunsch und Absicht manche rechtschaffenen Atheners gewesen sein, der seine Hand für da philokratische Amendement erhob. Allein mit diesem Ansinne den Amphiktyonen das Heiligthum zu übergeben, meint Demosthenes, war nichts anderes intendirt, als dass die Phokie es den Thessalern und Thebanern übergeben sollten; dem andere Amphiktyonen waren nicht zur Stelle. Jedoch daraus dass das so kam, dass die Athener nicht dort erschienen und die Spartaner sich zurückzogen, folgt noch nicht, dass die Vertheidiger dieser Politik es so gemeint hatten. Es ist mindesten ebenso wahrscheinlich, dass sie die Betrogenen und nicht di Betrüger waren, ja selbst die Annahme ist nicht ausgeschlossen dass Philipp eine Betheiligung der Athener an den Entscheidunge des Amphiktyonenrathes aufrichtig wünschte.[1] Wie sehr Demosthenes anfangs darnach strebte, durch eine Annäherung a Theben den unseligen Krieg zu beendigen, nicht um die Phokie zu vernichten, deren Untergang er zu beklagen nicht aufhört sondern um durch die Erhaltung beider Athens Macht zu sichern ebenso wenig lag es in Philipps Interesse, wie er bald genu erfahren sollte, durch die Auflösung der phokischen Gemeinde Theben übermächtig werden zu lassen. Diese Cooperation kan Dank dem bald wieder mächtig gewordenen Einflusse der antimakedonischen Partei nicht zu Stande.

In derselben Ekklesie und mit demselben Psephisma hatt wohl Philokrates die Absendung einer neuen Gesandtschaft a Philipp zum Zwecke jener Verhandlung, welche der Brief de Königs eingeleitet hatte, und um bei der bevorstehenden Entscheidung die athenischen Interessen zu wahren, beschlossen Es waren der Mehrzahl nach die früheren Gesandten, welche ne bevollmächtigt wurden. Demosthenes lehnte die Wahl ab Aeschines blieb unter einem Vorwand in Athen zurück, u hier die Entwickelung der Dinge zu überwachen. So weni fühlte sich die makedonische Partei ihrer Stellung sicher. Auc

[1] Diese Auffassung vertritt Rohrmoser a. a. O. S. 798.

war die Rückwirkung der auf dem Kriegsschauplatz zu gewärtigenden Ereignisse auf die Stimmung der Athener nicht zu berechnen, zumal sich, je näher der Tag der Entscheidung rückte, das alte Misstrauen energischer zu regen begann. Unzweideutig trat dasselbe noch vor der Abreise der Gesandten zu Tage, als Philipp brieflich die Athener aufforderte, mit gesammter Heeresmacht auszurücken, um für die gerechte Sache zu streiten, indem gegen den Auszug die Befürchtung ausgesprochen wurde, Philipp könne die Mannschaft als Geisel behalten.

Die athenische Gesandtschaft machte sich Mitte Juli auf den Weg, hörte aber in Chalkis bereits von Philipps Einzug in die Thermopylen und der Vernichtung der Phokier. Sie kehrte zurück, um neue Instructionen für die veränderte Lage der Dinge entgegenzunehmen. Das Volk hiess sie auch unter den veränderten Umständen zu Philipp und zu dem Rathe der Amphiktyonen sich verfügen. Aeschines ging diesmal mit, während Demosthenes auf seiner einmal gegebenen Ablehnung beharrte. Gegen Aeschines' Betheiligung an dieser letzten Gesandtschaft richtet sich die schwere Beschuldigung des Demosthenes, dass jener, nachdem er früher Krankheits halber durch seinen Bruder das Mandat als Gesandter vor der Bule niedergelegt hätte, nun dasselbe widerrechtlich usurpirte,[1] eine Anklage, welche Aeschines triftig damit zu widerlegen weiss, dass er sein Mandat weder definitiv niedergelegt habe, noch auch vor dem

[1] Dem. **RvdGes.** § 121 ἐπειδὴ γὰρ ἀπεστέλλετ' αὖθις αὖ τὸ τρίτον τοὺς πρέσβεις ὡς τὸν Φίλιππον, ἐπὶ ταῖς καλαῖς καὶ μεγάλαις ἐλπίσι ταύταις αἷς οὗτος ὑπέσχητο, ἐχειροτονήσατε καὶ τοῦτον κἀμὲ καὶ τῶν ἄλλων τοὺς πλείστους τοὺς αὐτούς. § 124 ἀρρωστεῖν προφασίζεται καὶ λαβὼν Ἐξήκεστον τὸν ἰατρὸν ἀδελφὸς αὐτοῦ καὶ προσελθὼν τῇ βουλῇ, ἐξώμοσεν ἀρρωστεῖν τουτονὶ καὶ αὐτὸς ἐχειροτονήθη . . . . § 126 ἐπειδὴ ταῦτ' ἦν (nach der Vernichtung der Phokier) καὶ τοιαύτη ταραχὴ καὶ τοιοῦτος θόρυβος περιειστήκει τὴν πόλιν, τηνικαῦθ' ὁ σοφὸς καὶ δεινὸς οὗτος καὶ εὔφωνος οὔτε βουλῆς οὔτε δήμου χειροτονήσαντος αὐτὸν ᾤχετο πρεσβεύων . . . . ὑπολογισάμενος οὔθ' ὅτι πρεσβευτὴς ἄλλος ᾕρητ' ἀνθ' αὐτοῦ οὔθ' ὅτι τῶν τοιούτων ὁ νόμος θάνατον τὴν ζημίαν εἶναι κελεύει κτλ. — Die Worte des § 129 ψήφισμα ἄντικρυς περὶ τούτου τοῦ ὀνόματος γέγραπται sind dunkel. Es scheint hiemit das Psephisma des Rathes gemeint zu sein, durch welches Aeschines' Bruder als Stellvertreter der Gesandtschaft eingereiht wurde. Denn dass dieser als der rechtmässige Gesandte anzusehen sei, darauf kommt es Demosthenes an. Ueber die Competenz des Rathes solche Verfügungen zu treffen, ist oben S. 473[2] zu vergleichen.

Rath niederlegen konnte, und dass das Volk nach der Rüc
kehr der Gesandten aus Chalkis den Beschluss fasste, dass (
ursprünglich gewählten, zu denen er unbestritten zählte, gleic
wohl zu Philipp sich zu begeben hätten und so durch eine A
nochmaliger Wahl ihn nicht minder wie Demosthenes neu(
dings delegirte, nur dass Demosthenes nun zum zweiten M
refüsirte, während er diesmal seine Function antrat,[1] endli
dass Demosthenes es unterliess, das für ein Verbrechen derartig
Usurpation angezeigte Eisangelie-Verfahren einzuleiten.[2] I
Erscheinen war auf den weiteren Verlauf der Dinge ohne Einflu
Das Urtheil an den unglücklichen Phokiern ward auf die gra
samste Weise vollzogen, Thebens Wünsche und die der Thessal

---

[1] Aesch. RvdGes. § 94 οὐχ ἐξωμοσάμην, ἀλλ' ὑπεσχόμην πρεσβεύσειν, ἐὰν δυνατός, πρὸς δὲ τὴν βουλὴν ἀπιόντων τῶν συμπρέσβεων τὸν ἀδελφὸν ἐμαυτοῦ καὶ τὸν ἀδελφιδοῦν καὶ τὸν ἰατρὸν ἔπεμψα, οὐχ ἐξομουμένους· ο γὰρ ὁ νόμος ἐᾷ ἐκ τοῦ δήμου χειροτονίας ἐν τῇ βουλῇ ἐξόμνυσθαι· ἀλλὰ ἀρρωστίαν μου δηλώσοντας. ἐπειδὴ δ' οἱ συμπρέσβεις πυθόμενοι τὰ περὶ τ Φωκέας συμβάντα ἀνέστρεψαν, γενομένης ἐκκλησίας ἤδη παρὼν καὶ δυνάμ ι τῷ σώματι, προσαναγκάζοντος τοῦ δήμου μηδὲν ἧττον πρεσβεύειν ἡμᾶς τοὺ: ἀρχῆς αἱρεθέντας ἅπαντας, ἀψευδεῖν πρὸς Ἀθηναίους ᾤμην δεῖν. Und di Doppelwahl oder wie ich glaube die Bestätigung der aus der ersten W hervorgegangenen Gesandten durch ein Psephisma der Ekklesie (πρ αναγκάζοντος τοῦ δήμου) bezeugt Demosthenes selbst, indem er sagt, sei zweimal für diese Gesandtschaft gewählt worden und habe zwei abgelehnt (RvdGes. § 172 ἐπὶ γὰρ τὴν τρίτην πρεσβείαν δίς με χειροτονησάντ ὑμῶν δὶς ἐξωμοσάμην). Hätte wirklich zum zweiten Mal eine förmlic Wahl stattgefunden und wäre dabei Aeschines nicht unter den Erwählt gewesen, so würde Demosthenes dies nicht verschwiegen haben. Wär nur jene Gesandten, welche bereits die Gesandtschaft angetreten hatte unter welchen nicht Demosthenes noch Aeschines, sondern für dies sein Bruder sich befanden, angewiesen worden, ihrer Mission nachz kommen, so konnte Demosthenes weder sagen, dass er zweimal gewäl worden sei, noch bedurfte es dann einer erneuten Exomosie von sein Seite. Mit demselben Rechte also, mit welchem Demosthenes sich dur den Beschluss dieser Ekklesie als neu gewählt ansieht, waltete Aeschin nunmehr seines Amtes als Gesandter. Mit gutem Grunde also wirft Demosthenes vor a. a. O. καὶ τὸ μὲν ψήφισμα ἀνέγνως, τὸ δὲ ὑπερέβης. Die Kunststück des Demosthenes stellt sich den oben S. 378 besprochen Leistungen seines sophistischen Gegners nicht unwürdig an die Sei

[2] Aesch. RvdGes. § 139 πρεσβεύοντος ἐμοῦ τὴν τρίτην ἤδη πρεσβείαν τὴν τὸ κοινὸν τῶν Ἀμφικτυόνων, ἐφ' ἣν τολμᾷς με λέγειν ὡς οὐ χειροτονηθ ῴχόμην, ἐχθρὸς δ' ὢν οὔπω καὶ τήμερον ἠθέληκάς με εἰσαγγεῖλαι πα πρεσβεύσασθαι.

gingen in Erfüllung, Philipps Aufnahme in den Amphiktyonenbund legitimirte die makedonische Intervention für die Zukunft. Für den Schrecken, der sich auf diese Nachrichten hin der Athener bemächtigte, legt der auf Kallisthenes' Antrag gefasste Beschluss Zeugniss ab, dass vom Lande Weiber und Kinder in die Stadt geschafft, die bewegliche Habe in Sicherheit gebracht, die Grenzfestungen in Stand gesetzt, die Herakleen innerhalb der Mauern gefeiert werden sollten. In solcher Sorge vor einem plötzlichen Ueberfalle der verbündeten Heere schwebte die Stadt. Man begreift es, dass Demosthenes in diesem Augenblick sich zu dem Versuche entschloss, seinen Gegner Aeschines, dessen Politik all' das Unheil verschuldet hatte, politisch zu vernichten und mit Timarchos bei der Rechenschaftsbehörde eine Klage des Inhalts eingab, dass Aeschines als Gesandter seiner Pflicht zuwider gehandelt, indem er nicht die Wahrheit gemeldet und sie von Demosthenes zu hören das Volk verhindert, indem er was gegen das Interesse des Staates war gerathen, seine Vollmacht übertreten, die Zeit, in der sich die wichtigsten Dinge entschieden, verabsäumt habe, und dies alles mit Geld und Geschenken bestochen. Es klingt fast wie eine Vertheidigung gegen diese Anklage, wenn wir hören, dass Philipp neuerdings durch ein Schreiben, welches die Gesandten überbrachten, sein Verfahren in der phokischen Angelegenheit aufklärte und die Beschwerden der Athener zu widerlegen suchte. Indessen mit Sicherheit lässt sich der Zeitpunkt der Einbringung der Klage nicht näher ermitteln. Dass Demosthenes sich zu diesem verzweifelten Versuch entschloss, hat man bisher als eine weitere Aufklärung nicht verlangende Thatsache, als eine selbstverständliche Erfüllung einer patriotischen Pflicht hingenommen. Schon der Umstand konnte Bedenken erregen, dass Demosthenes einem Manne wie Timarch sich anschloss, der sofort durch einen Process wegen schandbaren Lebenswandels klageunfähig gemacht werden konnte; noch mehr dass er dann einen Zeitraum von drei Jahren verstreichen liess, bis er Ol. 109, 2 im Sommer 343 den Process wieder aufnahm; vollends aber die unglaublich schwache juristische Begründung der Anklage. Warum soll aus der Zahl der Gesandten Aeschines allein der Schuldtragende sein, dieser Dilettant in allen grossen politischen Fragen, wie ihn seine Vertheidigungsrede uns zeigt? Bloss weil sich der eitle Mann

im Hochgenuss seiner königlichen Beziehungen etwas e
hatte? Warum nicht Philokrates, dessen Schuld durch die
gegen ihn mit Erfolg eingeleitete Eisangelie mehr ausser
zu stehen scheint? Ich habe den Eindruck, dass Demos
als er den Process anstrengte, sich in einer Zwangslage b
in einer schiefen Stellung zu seiner Partei, welche na
Ereignissen der letzten Wochen mit unversöhnlicherem
und grösserem Misstrauen als zuvor Philipp und seine F
verfolgte und welche nur zu geneigt sein mochte, einen
davon auch Demosthenes fühlen zu lassen, der ja auf das ei
die Aussöhnung mit Philipp betrieben hatte, deren Folgen
schlimmer als der schlimmste Krieg erschienen. Demos
wollte und musste sich rechtfertigen selbst auf die Gefal
vor Gericht zu unterliegen.

---

# SITZUNGSBERICHTE

DER

## KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

### PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

### LXXXVIII. BAND III. HEFT.

JAHRGANG 1877. — DECEMBER.

Ausgegeben am 29. Mai 1878.

## XXVI. SITZUNG VOM 5. DECEMBER 1877.

Der Landesausschuss des Königreiches Böhmen übersendet mit Begleitschreiben den ersten Band der von dem Landesarchive veranstalteten Sammlung: ‚Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1526 an bis auf die Neuzeit'.

Herr Dr. Isaak Gastfreund in Wien ersucht um einen Druckkostenbeitrag für den Schluss seines im Manuscripte vorgelegten Werkes: ‚Mohammed nach Talmud und Midrasch, kritisch-historisch bearbeitet'.

Herr Dr. Joël Müller, emerit. Rabbiner, legt eine Ausgabe des ‚Masechet Soferim, der Tractat der Schreiber' nebst Commentar mit dem Ersuchen um eine Subvention behufs Drucklegung vor.

Herr Professor Dr. Adalbert Horawitz in Wien übersendet mit dem Ersuchen um Aufnahme in die Sitzungsberichte eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Analecten zur Geschichte der Reformation und des Humanismus in Schwaben'.

## An Druckschriften wurden vorgelegt:

Akademie der Wissenschaften, Königl. preussische, zu Berlin: Preussiscl Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II. Von J. ( Droysen und M. Duncker. I. Band. Berlin, 1877; 8⁰.
— Monatsbericht. August 1877. Berlin, 1877; 8⁰.
— Königl. schwedische: Waern C. Fr.: Minnesteckning öfver August Ehrensvärd. Stockholm, 1876; 8⁰.
Archivio Reale di Stato in Lucca: Inventario. Volume II. Lucca, 1876; ·
Central-Commission, k. k. statistische: Statistisches Jahrbuch für d Jahr 1875. VI. Heft. Wien, 1877; 4⁰.
Direction des k. k. Krankenhauses Wieden: Bericht vom Solarjahre 18 Wien, 1877; 8⁰.
Gesellschaft, deutsche, für Natur- u. Völkerkunde Ostasiens: Mittheilung 11. Heft. November 1876. Yokahama; Folio.
— Allgemeine geschichtforschende der Schweiz: Schweizerisches Urkunde register. II. Band. 5. Heft. Bern, 1877; 8⁰.
Haiser, Carl: Zur Genealogie der Schwabenspiegelhandschriften. II. Weim 1877; 4⁰.
Institute, the Essex: Bulletin. Vol. VIII. Nr. 1—12. Salem, 1876; 8⁰.
Landesausschuss, königl. böhmischer: Die böhmischen Landtagsverha lungen und Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1526 an bis auf die N zeit. I. Prag, 1877; gr. 4⁰.
Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von A. Pet mann. XXIII. Band, 1877. XI. Gotha, 1877; 4⁰.
Museums-Verein, Vorarlberger, in Bregenz: XVI. Rechenschaftsbericht ü den Vereins-Jahrgang 1875/76. Bregenz; 8⁰.
‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et l'Étranger'. 2ᵉ Série. VIIᵉ Année. Nr. 21 et 22. Paris, 1877; 4⁰.
Society, the American philosophical: Proceedings. Vol. XV. Decemb 1876. Nr. 96. Philadelphia, 1876; 8⁰. — Vol. XVI. January to M. 1877. Nr. 99. Philadelphia, 1877; 8⁰.
Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. III. Folg 21. Heft. Innsbruck, 1877; 8⁰.
— des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde. X. Jahrgan 1877; 8⁰.

## XXVII. SITZUNG VOM 12. DECEMBER 1877.

Die Direction der Staats-Oberrealschule zu Teschen dankt für die Ueberlassung des akademischen Anzeigers.

Herr Dr. Ferdinand Kaltenbrunner, Privatdocent an der Grazer Universität, spricht den Dank aus für die ihm bewilligte Reiseunterstützung behufs Durchforschung der italienischen Sammlungen nach päpstlichen Bullen.

Das w. M. Herr Regierungsrath Ritter von Höfler in Prag übersendet eine Abhandlung, betitelt: ‚Der erste Römerzug Kaiser Karls IV. (1254—1255)' von Herrn Dr. Emil Werunsky, Privatdocenten für allgemeine Geschichte an der Prager Universität, mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in das Archiv.

Das w. M. Herr Sectionsrath Fiedler überreicht im Namen des w. M. Herrn Professor Dr. Gindely den zweiten Band von dessen ‚Geschichte des dreissigjährigen Krieges' und den ersten Band der von dem Landesarchive herausgegebenen ‚Böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse von 1526 bis auf die Neuzeit'.

Dasselbe Mitglied legt ferner eine Abhandlung des Herrn Ferdinand Tadra, Scriptor an der Prager Universitätsbibliothek, vor, welche den Titel führt: ‚Zur Kaiserwahl 1619' und um deren Aufnahme in die Sitzungsberichte ersucht wird.

## An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie Impériale des Sciences de St-Pétersbourg: Bulletin. Tome XXII Nr. 4 et dernier. St-Pétersbourg, 1877; gr. 4⁰. — Tome XXIV. Nr. : St.-Pétersbourg, 1877; gr. 4⁰.

— des Inscriptions et Belles-Lettres: Comptes-rendus. IV. Série. Tome \ Bulletin de Juillet-Août-Septembre. Paris, 1877; 8⁰.

Accademia R. delle Scienze di Torino: Atti. Vol. XII. Disp. 1ᵃ (Novembı e Dicembre 1876). Torino, 1876; 8⁰. — Disp. 2ᵃ a 5ᵃ (Gennajo Giugno 1877). Torino, 1877; 8⁰.

Akademie der Wissenschaften, königliche zu Berlin: *Corpus Inscriptionu graecarum. Vol. IV. Berolini, 1877;* Folio. — Pañcadaṇḍachattrapra bandha. Ein Märchen von König Vikramâditya von A. Weber. Berli 1877; 8⁰.

Delisle, Léopold: Notice sur cinq manuscrits de la Bibliothèque nationa et sur un manuscrit de la Bibliothèque de Bordeaux, contenant des R cueils épistolaires de Bérard de Naples. Paris, 1877; 4⁰.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde: Mittheilungen. XVII. Verei jahr 1877. II. Heft. Salzburg, 1877; 8⁰.

— Matsee: Die Schlehdorfer und Matseer. Von Dr. F. V. Zilln 1877; 8⁰.

Hortis, Attilio: Documenti risguardanti la storia di Trieste e dei Wals Trieste, 1877; 8⁰. — Cenni di Giovanni Boccacci intorno a Tito Liv Trieste, 1877; 12⁰. — Accenni alle scienze naturali nelle opere di Gi vanni Boccacci e più particolarmente del libbro de Montibus, Silvis e Trieste, 1877; 4⁰. — Le donne famose, descritte da Giovanni Boccac Trieste, 1877; 12⁰.

Lorenzoni, Giuseppe, Prof.: Giovanni Santini, la sua vita e le sue ope Padova, 1877; 12⁰.

,Revue politique et littéraire' et ,Revue scientifique de la France et c l'Étranger'. VIIᵉ Année. 2ᵉ série. Nr. 23. Paris, 1877; 4⁰.

Society, the Cambridge philosophical: Proceedings. Vol. III, Part. I (Octob to December 1876). — Part. II (February and March 1877). Cambridg 1876/77; 8⁰. — Transactions. Vol. XI, Part III. Cambridge, 1871; 4⁰. — Vol. XII, Part I. Cambridge, 1873; 4⁰. — Part II. Cambridge, 1877; 4

— the Royal of New South Wales, 1877: Rules and List of members. Si ney, 1877; 12⁰.

Universitas Upsalensis: *Nova Acta regiae societatis scientiarum Upsalens 1877. Upsaliae, 1877;* gr. 4⁰.

Upsala, Universität: Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1876/77. 4⁰ u. 8

Vacca, Stefano: La Pedagogia. Osimo, 1877; 12⁰.

Van Dessel, Camille: Topographie des Voies romaines de la Belgiqu Bruxelles, 1877; 8⁰. — L'Établissement belgo-romain de Rumpst. 1876;

Verein für Erdkunde zu Halle a./S. 1877: Mittheilungen. Halle, 1877;

# Zur Kaiserwahl 1619.

Actenstücke des k. sächs. Hauptstaatsarchivs zu Dresden.

Herausgegeben von

**Ferdinand Tadra,**

Scriptor an der k. k. Universitäts-Bibliothek zu Prag.

---

## Einleitung.

### Ueber die Stellung Kursachsens gegenüber dem König Ferdinand und dem böhmischen Aufstande bei der Kaiserwahl 1619.

Gleich nach dem Ausbruche des Aufstandes trachteten die böhmischen Stände den dem Lande nächsten und auch im Glauben ihnen verwandten deutschen Fürsten, den Herzog und Kurfürsten von Sachsen, für sich zu gewinnen; es hätte von Seite desselben nur einiger Versprechungen und kleiner Dienste bedurft, so hätten die Leiter des Aufstandes ihn zum König erhoben. Auch König Ferdinand war bemüht, Kursachsen sowohl in Bezug auf die böhmische Angelegenheit als auch in Anbetracht der künftigen Kaiserwahl für sich günstig zu stimmen. So kam es, dass sich die Anschauungen der Räthe des Kurfürsten Johann Georg — je nach ihrer persönlichen Neigung — trennten, und dass die Politik des Dresdner Cabinets zu Anfang der böhmischen Unruhe so unbestimmt und zweideutig war, dass weder der eine noch der andere durch längere Zeit wusste, ob er Sachsen zu seiner Partei rechnen könne oder nicht, obwohl — was den Kurfürsten selbst betrifft — dieser nicht das mindeste that, woraus man auf Sympathien für den Aufstand hätte schliessen können, wogegen aber die Mehrzahl seiner Räthe und auch der sächsische Agent zu Prag sich offen zur Partei der Böhmen bekannten.[1] Dieses

---

[1] Gindely, Geschichte des böhm. Aufstandes II. 217.

Verhältniss musste sich nach dem Tode des Kaisers Matl
bei der Neuwahl klären, Sachsen musste endlich Farbe
kennen. Dies geschah aber doch nicht so schnell, längere Z
wollte man noch hin und her laviren und eben dieses Schwanl
des Kurfürsten unmittelbar vor der Kaiserwahl soll eingehen
hier beleuchtet werden.

Der Kurfürst von Mainz, als Erzkanzler des deutscl
Reichs, liess sich durch das Verlangen des Heidelberger Ca
nets, den Wahltag bis zur Beseitigung der böhmischen Wir
aufzuschieben, nicht irre machen und berief die Kurfürsten
den 20. Juli 1619 nach Frankfurt am Main zur Kaiserwa
Es lag sowohl dem Kurfürsten von Mainz als auch Kö
Ferdinand viel daran, den Kurfürsten Johann Georg v
Sachsen zum persönlichen Erscheinen bei dem Wahltage
bewegen, da er auf diese Weise allen anderen Einflüssen e
rückt, viel leichter völlig zu Gunsten Ferdinands umgestim
werden könnte. Sowohl von Kurmainz als vom Könige Fer
nand und dann auch noch von den drei geistlichen Kurfürst
insgesammt kamen nach Dresden Ersuchschreiben, der Kurfü
möge sich persönlich in Frankfurt einfinden.[1] Denn da m
von Kurpfalz eines energischen Widerstandes gegen die Wa
Ferdinands gewärtig, Kurbrandenburg auch mehr gegen Fe
dinand gestimmt war, so glaubte man einen von den prot
stantischen Kurfürsten gewinnen zu müssen, damit der Zwi
spalt zwischen beiden Religionsparteien im deutschen Reic
wenigstens bei der Kaiserwahl in den Hintergrund trete. D
Bestreben aber, Johann Georg zum persönlichen Erscheinen l
der Wahl zu bewegen, blieb fruchtlos. Ueber Beschluss d
sächsischen Geheimraths wurde als Grund des Nichterscheine
angegeben: ‚dass die böhmische Unruhe in einen so gefäl
lichen Zustand gerathen, dass seit dem Ausschreiben des Wa
tags die gegenseitigen Kriegsverfassungen je länger je me
zugenommen, die sächsischen Lande damit dermassen umgeb
dass dem Kurfürsten nicht zu rathen, davon zu verreisen, d
alles sei notorium und weltkündig, so dass es der golden
Bulle gemäss als ein legitimum, urgens et in oculos omni

[1] Gutachten der kursächs. Räthe dd. 4./14. Juni 1619.

incurrens inpedimentum bei allen Vernünftigen gehalten werden muss. Bei den geistlichen Kurfürsten habe es eine andere Beschaffenheit, dieselben seien dem Feuer nicht allein weit entsessen, sondern auch von der Wahlstadt nicht so weit entfernt wie der Kurfürst von Sachsen und hätten auf dem Wasser gute Gelegenheit nach Hause zu kommen'. In diesem Sinne antwortete der Kurfürst auf das an ihn ergangene Ansuchen wegen persönlichen Erscheinens in Frankfurt, liess aber doch noch immer die Möglichkeit durchschimmern, dass sich vielleicht die Verhältnisse ändern und er doch noch beim Wahltage würde erscheinen können.

Die eigentlichen Ursachen aber, warum sich der Kurfürst von Sachsen nicht persönlich zum Wahltage verfügte, erfahren wir aus dem Protokoll einer zwar später — am 11. August 1619 — stattgefundenen Berathung des sächsischen geheimen Raths, es dürften jedoch dieselben geheimen Gründe bereits zu Anfang allein massgebend gewesen sein, und diese lassen uns eben die zweideutige Politik des Dresdner Hofes, die mit keiner Partei vollends brechen wollte, am deutlichsten erkennen. In Gegenwart des Kurfürsten brachte Kaspar von Schönberg, nachdem er früher verschiedene Gründe für das persönliche Erscheinen beim Wahltag angeführt hatte, nachstehende entscheidende Gründe gegen dasselbe vor: ‚Wenn sich S. Kurf. Gnad. nach Frankfurt zur Wahl begeben, so können sie es zu keinem anderen Ende thun, als entweder das Wahlwerk zu befördern oder dasselbe zu verhindern. Verfügen sie sich hinaus das Wahlwerk zu befördern und es wird (wie wohl zu vermuthen) auf des Königs Ferdinandi Person geschlossen, laden sie ihr das ganze Königreich Böhmen sambt allen incorporirten Landen aufn Hals, die König Ferdinandum zum Könige nicht haben wollen; und ob man wohl sagen möchte, es werde solches auch itzo, da S. Kurf. G. dero Abgesandten dort haben, aufn Fall König Ferdinand als der siebendte Kurfürst zur Wahl zugelassen oder auch wohl selbst eligirt wird, nicht verbleiben, so ist doch gewiss und unläugbar, dass auf dasjenige, so durch Räthe geschieht, bei weitem so genau nicht gesehen wird etc. . . Sollte aber S. Kurf. G. die Wahl zu verhindern sich nach Frankfurt begeben und dem Könige seine jura disputiren, würden sie ebenmässig das ganze Haus Oesterreich und die sämmtlichen

geistlichen Kurfürsten auf sich laden, zu geschweigen, dass, d
bei der Wahl die majora gelten, S. Kurf. G. es auch zu hi
dern nicht vermögen. Es sei hierbei auch wohl in Acht z
nehmen, wenn S. Kurf. G. in der Person zu Frankfurt sic
befinden und die Wahl ihren Fortgang erreichen sollte, da
man ihr allerlei schwere wichtige Sachen vorbringen und a
muthen würde, darüber sie sich nicht ohne praejudicio un
zwar incontinenti zu resolviren hätten, das aber alles, da scho
dergleichen Anmuthen den Räthen beschieht, durch sie ad re
ferendum angenommen, die Antwort auch hernach desto besse
erwogen und bedacht werden kann.[1]

Die böhmischen Directoren erhoben bald nach dem Au
schreiben des deutschen Wahltages ihre Stimme gegen die Zu
lassung Ferdinands zur Ausübung des böhmischen Kurrechte
und beriefen sich dabei auf den Wortlaut der goldenen Bull
(Art. XX) wo gesagt wird: ‚Dass solches Recht, Stimme un
Würde auf keinen anderen fallen kann, als den, welcher da
Kurfürstenthum mit seinen Landen etc. besitzet und inne ha
und dass auch der Besitzer und Inhaber desselben in ruhige
und freier Possession der Rechte, Stimme und alles andern s
dazu gehörig von mäniglich für einen Kurfürsten gehalte
werden soll'. Nebstdem beriefen sie sich auf eine frühe
stattgehabte Wahl, als nämlich nach Vertreibung des König
Heinrich von Kärnten, König Johann von Luxemburg zu
Wahl des Kaisers Ludwig des Baiers zugelassen wurde, ob
wohl der vertriebene Heinrich bis zu seinem Tode den Tite
eines Königs von Böhmen führte und bei jener Wahl di
Kurwürde, und zwar zu Gunsten Friedrich des Schönen vo
Oesterreich in Anspruch nahm. In dieser Angelegenheit mussten
sich die Böhmen bereits früher, und zwar noch bevor sie da
bekannte Schreiben vom 11. Juni 1619[2] an den Kurfürsten
ergehen liessen, an die kursächsischen Räthe gewendet haben
und es gelang ihnen auch, dieselben für ihre Anschauung zu
gewinnen, denn in ihrem Beschlusse dd. 14. Juni schlossen sie
sich den Ansichten der Böhmen vollständig an und erklärten
dem Kurfürsten, dass die Kaiserwahl verschoben werden solle

[1] Protocollum dd. 1./11. August 1619.

[2] Bei Londorp I. 657.

bis die böhmische Unruhe gestillt sei, indem sie als Hauptgrund anführten, ‚dass das kurfürstliche Collegium nicht richtig ergänzet sei;‘ sie seien zwar nicht der Meinung, ‚dem König Ferdinand die erlangte Wahl, Krönung und anderes, viel weniger den königlichen Titel und Stand in Zweifel zu ziehen, inmassen sich auch ein solches im wenigsten nicht gebühret; weil der König aber bisdahero zu wirklicher, ruhiger Possess des Königreichs nicht gelanget, die böhmischen Stände gegen ihn allerhand einzuwenden vermeinen und die goldene Bulle keinen zum kurfürstlichen Collegio oder einigen exercitio actus electoralis zulasset, er habe dann die zu seiner Kur gehörigen Lande in quieta possessione, auch sogar, dass sich die kurfürstliche Würde, Stimme, Wahl u. a. nicht an die Person, sondern die Lande bindet, so könnten sie bei ihnen nicht befinden, wie er (Ferdinand) in praejudicium der goldenen Bull als der vornehmsten Gesetze eines im heiligen Römischen Reich zu solcher Wahl noch zur Zeit zu admittiren, zu geschweigen, dass einem, der bei einem solchen Zustande und da das kurfürstliche Collegium nicht richtig ergänzet zum Römischen König erwählet, leicht objicirt werden dürfte, dass er unter anderen von einem solchen Kurfürsten eligirt, der sich zur kurfürstlichen Dignität nicht gebührlich legitimiret‘.

Es ist wichtig, diese Gesinnung des sächsischen Geheimraths zu constatiren, denn es ist nicht zu zweifeln, dass die böhmischen Stände es nicht gewagt hätten, in dieser Angelegenheit eine Botschaft nach Frankfurt zu schicken, wenn sie nicht auf die Unterstützung ihrer Forderung von Seite Sachsens, Brandenburgs und der Pfalz gerechnet hätten. Merkwürdiger Weise wurden sie aber am wenigsten vom Pfalzgrafen unterstützt.

Inwieweit sich der Kurfürst Johann Georg selbst den Anschauungen der böhmischen Directoren und seiner Räthe anschloss, können wir nicht bestimmen, jedenfalls liess er dieselben den geistlichen Kurfürsten durch ein Schreiben bekannt machen; den Böhmen gegenüber aber erklärte er sich, er wolle die Sache mit den anderen Kurfürsten communiciren, die dieselbe insgesammt erwägen und nach Befinden dergestalt beantworten werden, wie es die kurfürstliche Hoheit und der Sache Nothdurft erfordern würde, d. h. das zweideutige Spiel wurde weiter gespielt, er wollte keine verbindliche Zusage

geben, bevor er nicht von der Gesinnung der Mehrzahl d
Kurfürsten überzeugt war. Zu diesem Ende betraute er d
eben zu Dresden anwesenden Landgraf Ludwig zu Hessen n
einer Specialmission zum Kurfürsten von Mainz. Landgr
Ludwig war wirklich am 28. Juni 1619 zu Mainz angelan
und in seinem Briefe dd. 30. Juni hat er das Resultat sein
Besprechung mit Kurmainz an Johann Georg gemeldet: ,W
die böhmischen Einwendungen gegen die Zulassung Ferdinan
zur Wahl betreffe, so verstehe der Kurfürst von Mainz d
angezogenen Pass der goldenen Bulle dahin, dass er nur a
die kurlandfürstlichen Agnaten gemeint sei, d. h. wenn zwisch
den Mitgliedern einer kurfürstlichen Familie ein Streit au
brechen sollte, dass derjenige von ihnen für einen Kurfürst
zu halten sei, der im Besitze der Kurlande wäre; weil ab
der König mit keinen Agnaten es zu thun, er überdies n
den Landen belehnet, gekrönet und ihm gehuldiget, sei dersel
nicht auszuschliessen. Was den Antrag betreffe, die Comp
sition der böhmischen Unruhe der Wahl vorangehen zu lasse
sei Kurmainz sowie auch die anderen geistlichen Kurfürsten d
Ansicht, dass dies nicht wohl würde geschehen können, na
der Wahl werde ihnen aber nicht zuwider sein, die böhmisc
Sache auch vor die Hand zu nehmen und zu vergleichen'.

Dasselbe meldete auch nach einer Zusammenkunft m
dem Kurfürsten von Mainz der Pfalzgraf an Johann Georg
Es hatte sich nämlich der Kurfürst von Mainz zufolge ein
dringenden Einladung des Kurfürsten Friedrich persönlich a
1. Juli nach Heidelberg begeben, und hier hatten beide Ku
fürsten eine längere Besprechung, deren Resultat war, da
Friedrich die Nichtigkeit seiner Bemühungen, den Kurfürste
von Mainz für seine Meinung zu gewinnen, erkannte und dah
an Kursachsen das Ansuchen stellte, die nach Frankfurt ab
zufertigenden Gesandten dahin zu instruiren, ,dass sie mit de
kurpfälzischen gute, vertrauliche Correspondenz halten, in alle
aber zuforderst dahin trachten und arbeiten, dass die Wal
nicht übereilet, sondern zuerst und vor allen Dingen tranquillita
publica durch Vermittlung des kurfürstlichen Collegii repari
dass hierauf um so viel desto sicherer und freier zur Wal

[1] Kurpfalz an Kursachsen dd. 27. Juni/7. Juli 1619.

eines Haupts geschritten und ein solch subjectum dazu erwählet werden möge, bei welchem beständiger Fried und Ruhe im Reich und gleichmässige justitia zu hoffen und also hierdurch zu verhüten, dass im widrigen nicht etwa unversehens sonderlich bei den jetzt in Schwang gehenden Kriegsverfassungen ein solch Feuer im Reich aufgehen möchte, welches hernacher so balden nicht zu löschen'. Dass Pfalz damit die Aufstellung eines anderen Candidaten für den Kaiserthron als Ferdinand im Sinne hatte, ist klar; darauf ging jedoch Kursachsen nicht ein, nur dem ersten Theil dieser kurpfälzischen Wünsche entsprach Kursachsen, und zwar bevor noch dies Schreiben des Pfalzgrafen zu Dresden anlangte. In der Instruction nämlich, welche den kursächsischen zum Frankfurter Wahltage abgefertigten Gesandten, dem Grafen Wolf von Mansfeld als Principalgesandten, Esaias von Brandenstein, Wolf von Lüttichau und Gabriel Tünzel gegeben wurde, heisst es: ,Die Gesandten sollen sich dahin bemühen, dass das Inter- und Compositions-Werk der böhmischen Unruhe alsbald vorgenommen und darauf die Wahl befördert werden möchte', oder wie es an einer anderen Stelle heisst: ,dass mit der Wahl etwas innengehalten und dahin mit allem Fleiss der sämmtlichen Kurfürsten consilia gerichtet würden, wie das nunmehr überhand genommene böhmische Unwesen, daraus alles andere entspringet, durch dienliche Wege und Mittel componirt und beigelegt und alsdann mit mehrer Authorität und Ansehen ohne einige Hinderniss oder Gefahr die Wahl schleunig befördert werden möchte'. Würde man im kurfürstlichen Collegium dieser Meinung beistimmen in der Weise, dass die Wahl unmittelbar nach erfolgter Composition vorgenommen werden sollte, so mögen sich die Gesandten mit den Kurfürsten über die Zeit und den Ort der vorzunehmenden Compositions-Handlung vergleichen, und alsbald Ankündigungsschreiben, die von sämmtlichen Kurfürsten unterschrieben werden sollen, an den König Ferdinand und an die böhmischen Stände abgehen lassen. Dass die letzteren mit ihrer Forderung betreffend die Nichtzulassung Ferdinands zur Wahl eine eigene Gesandtschaft zum Wahltage selbst schicken werden, wusste man, der Kurfürst von der Pfalz hat in seinem erwähnten Schreiben an Kursachsen davon Andeutung gethan und in der sächsischen Instruction ist auch für diesen Fall die

Bestimmung enthalten, die Gesandten sollen zwar die böhmisch Botschaft anhören, dieselbe aber auf die schon früher de Böhmen ertheilte Antwort des Kurfürsten verweisen und ihne andeuten, sie sollen sich mit ihrem Suchen an den Kurfürste von Mainz wenden, der es alsdann an das gesammte kurfürst liche Collegium zur Berathschlagung bringen würde.

In demselben Sinne wie die Instruction war auch die fü die sächsische Gesandtschaft ausgestellte Vollmacht verfasst also nicht ausschliesslich zu einem Wahltage, wie es der gol denen Bulle gemäss sein sollte (aus welchem Grunde auch di Vollmacht vom Kurfürsten zu Mainz beanständet wurde); i diesem Sinne haben sich auch die sächsischen Gesandten gleic nach ihrer Ankunft in Frankfurt gegen die geistlichen Kur fürsten ausgesprochen, sahen aber gleich bei ihrem erste Zusammentreffen mit denselben ein, dass man den sächsische Vorschlägen nicht nachgeben werde.

Merkwürdiger Weise und gegen alles Erwarten hatte Kurpfalz und Kurbrandenburg die Vollmacht für ihre Gesandte nicht so wie Sachsen, sondern vollkommen der goldenen Bull gemäss zur Vornahme der Kaiserwahl verfassen lassen, so dass dieselbe von den Kurfürsten für giltig erklärt und die pfälzische und brandenburgischen Gesandten in der ersten Sitzung am 27. Juni[1] sogleich zu den geistlichen Kurfürsten geführt, während die sächsischen in einem besonderen Gemach gelassen wurden wo ihnen von den dahin abgeschickten kurfürstlichen Räthe bedeutet wurde, dass ihre Vollmacht nicht genügend sei, dass die Kurfürsten aber beschlossen hätten, sie zu den der Wahl vorhergehenden Berathungen zuzulassen, zum eigentlichen Wahl-acte müssten sie aber eine andere Vollmacht vom Kurfürsten vorzeigen. Dem gegenüber machten die kursächsischen Gesandten geltend: ‚es wäre die Composition der böhmischen Unruhe eine necessitas urgens, da ganz Deutschland wegen des böhmischen Krieges in voller Verfassung und an Reitern und Knechten viel Tausend Mann auf die Beine gebracht, welches aufgegangene Feuer zu dämpfen und zu löschen die höchste und unumgängliche Nothdurft erfordere‘, erklärten sich aber bereit, darüber an den Kurfürsten zu referiren. Hierauf wurden

[1] Ich folge hierin den Angaben der sächs. Gesandten.

sie zur Sitzung des kurfürstlichen Collegiums zugelassen, welche jedoch, da es bereits zu Mittag ging, beendet und die nächste auf den 29. d. M. angesetzt wurde.

Den folgenden Tag, d. i. am 28. Juli, wurden die sächsischen Gesandten zum Kurfürsten von Mainz auf Nachmittag 2 Uhr geladen und als sie erschienen waren, theilte ihnen der Kurfürst mit, dass an demselben Tage früh der kurpfälzische Gesandte Hans Albrecht von Solms bei ihm erschienen sei und im Namen des Kurfürsten ersuchte, dass mit der Kaiserwahl nicht geeilet, sondern dass die Composition der böhmischen Unruhe der Wahl vorhergehen möchte. Die sächsischen Gesandten erklärten nun ihrerseits, dass sie in ihrer Instruction gleichergestalt angewiesen seien, ‚mit allem Fleiss zu erinnern, dass früher wegen Beilegung der böhmischen Unruhen verhandelt und alsdann die Wahl befördert werden möchte'. Der Kurfürst antwortete ihnen darauf, dass er ihnen nicht übel nehmen könne, wenn sie nach der ihnen ertheilten Instruction handeln, ersuchte sie aber, ‚sie mögen den Pfälzischen und anderen, wenn sich etwa Difficultäten über Verhoffen ereignen sollten, freundlich zusprechen, damit das Ende (d. h. die Wahl), darum diese Tagfahrt principaliter angesetzt, erreichet, Fried und Ruhe im Reich gestiftet und alle besorgenden Ungelegenheiten abgewendet werden möchten'.

An demselben Tage (28. Juli) kam König Ferdinand in Frankfurt an.[1] Auch von den Böhmen waren mittlerweile Gesandte in der Nähe der Stadt eingetroffen, um die Rechte der böhmischen Kur in Anspruch zu nehmen und auszuüben und hatten an den Erbmarschall und an den Stadtrath die Bitte um Einlass gestellt. Da die Frankfurter Bürgerschaft ihrerseits bei den Kurfürsten anfrug, was sie thun solle, so mussten die letzteren schon jetzt in der böhmischen Frage Stellung nehmen. Es handelte sich nun zuerst darum, ob überhaupt die böhmische Gesandtschaft nach Frankfurt einzulassen und ob vom kurfürstlichen Collegium ihre Botschaft anzuhören sei. Dies glaubten die weltlichen Kurfürsten durchsetzen zu können, obwohl sie nicht im geringsten Zweifel darüber sein konnten, dass das

---

[1] Ueber den Tumult dabei berichten die sächs. Gesandten dd. 22. Juli 1. August 1619.

Verlangen der Böhmen, König Ferdinand möge von der K
ausgeschlossen und sie selbst dazu gelassen werden, keine A
sicht auf Erfolg habe. Selbst die Pfälzer erklärten auf e
diesbezügliche Anfrage der sächsischen Gesandten, dass
nicht im Befehl hätten, ‚des Königs erlangte jura, possession
und anderes anzufechten', wozu dann die sächsischen Gesand
in ihrem Bericht hinzufügen: ‚dass aus vielen Umständen
zunehmen, weil Pfalz dem Könige durch Gesandte gratuli
und den Titel eines böhmischen Königs vielmals geben las
dieser passus möchte von ihnen wohl unangerührt bleiben, o
da sie es gleich in votis gedächten, nichts dann Unwill
Feindschaft und andere Ungelegenheit darvon bekommen'.

Gleich in der Sitzung am 29. Juli wurde die Frage a
geworfen, ob die böhmische Gesandtschaft in die Stadt ein
lassen sei, es wurde aber keine definitive Entscheidung
troffen sondern beschlossen, den Böhmen durch den Erbmarsch
andeuten zu lassen, ‚sie sollten sich in der Nähe der Stadt a
halten, in etwas gedulden, sie würden des Quartirens hal
fürderlichst Resolution erlangen'. Auch in der nächsten Sitzu
am 30. Juli konnte man zu keinem Schluss gelangen. Währe
nämlich die geistlichen Kurfürsten erklärten, dass schon
Rücksicht auf den König, der auch selbst in einem Schreib
sich dagegen verwahrt hatte, die böhmische Gesandtschaft ni
eingelassen werden solle und zur Begründung dessen v
brachten, es sei in der goldenen Bulle klar bestimmt, dass
der Wahl in der Stadt Frankfurt keine fremden Gesandt
geduldet sondern herausgeschafft werden müssen, ausserd
das Begehren der Böhmen ein solches sei, dass demselben
keinen Fall stattgegeben werden könnte, damit man sie a
nicht völlig und ungehört abweise, so mögen sie in der Nä
aber ausserhalb der Stadt bleiben, ihr Anbringen schriftli
thun und den Beschluss des kurfürstlichen Collegiums
warten, — haben die Gesandten der drei weltlichen Kurfürst
die Einlassung und Audienz der böhmischen Gesandten bef
wortet: ‚denn sollten sie in die Stadt und zur Audienz ni
zugelassen werden, so würde solche Verweigerung das v
habende Werk der Interposition der sämmtlichen Herrn K
fürsten nicht leichter, sondern vielmehr schwerer machen u
allerhand ungleiche Gedanken bei den Böhmen erwecken, wa

sie trost- und hülflos gelassen und keiner Audienz gewürdiget werden sollten, zu geschweigen, dass das gute Vertrauen, welches sie jetzo zu dem kurfürstlichen Collegio wegen bevorstehender Composition trügen, dadurch geschmälert, abnehmen und fallen und sie wohl gar zur Desparation gebracht werden dürften'. Gegen die angeführte Bestimmung der goldenen Bulle brachten namentlich die brandenburgischen Gesandten einzelne Beispiele, und zwar aus den Jahren 1519 und 1562 vor, aus welchen hervorginge, dass es mit der Zulassung fremder Gesandten auch anders gehalten wurde als die geistlichen Kurfürsten vorgaben.[1]

Auch in der zweiten Frage, über die in derselben Sitzung verhandelt wurde, ob man nämlich zuerst von der Beilegung der böhmischen Unruhe handeln und dann erst zur Wahl schreiten, oder ob diese jedenfalls vorhergehen solle, konnte keine Einigung erzielt werden. Die geistlichen Kurfürsten behaupteten, dass man sich nach den Bestimmungen der goldenen Bulle halten müsse, es sei auch kein Interpositions- sondern ein Wahltag ausgeschrieben und zu einem solchen seien bereits König Ferdinand als auch sie (die geistlichen Kurfürsten) persönlich erschienen, wogegen sie zu einem Interpositionstag ihre Gesandten abgefertigt hätten; übrigens wären Kurköln und Trier von den Böhmen gar nicht wegen der Interposition ersucht worden, man wisse daher nicht, ob ihre Personen den Böhmen zu Hinlegung des Unwesens annehmlich wären. Dagegen wendeten die Gesandten der weltlichen Kurfürsten, namentlich die sächsischen, ihrer Instruction gemäss ein: ,es erfordere des kurfürstlichen Collegii Dignität und Hoheit, bei diesem betrübten Zustande des Reichs, da fast ganz Deutschland in motu und Kriegsverfassung stünde, zwischen beiden streitenden Parteien die Friedenshandlung vorzunehmen und solche dem Wahltage vorzuziehen'.

Da sich auf diese Weise die Stellung der Parteien und das Stimmenverhältniss gleich blieb und eine Einigung nicht erzielt werden konnte, musste die Sitzung ohne Entscheidung aufgehoben werden.

[1] Bericht der sächs. Gesandten dd. 22. Juli/1. August 1619.

Bei diesen und allen folgenden Berathungen des k
lichen Collegiums hatte sich König Ferdinand nicht bet
Er hatte sich aber entschieden sowohl gegen die Vertagu
Wahl als auch ganz besonders gegen die Zulassung der B
vor das kurfürstliche Collegium ausgesprochen und die
gegenüber den sächsischen Gesandten gethan. Diese
nämlich am 30. Juli eine Audienz beim König, der
nachdem die üblichen Formalien und Entschuldigungen
seits vorgebracht wurden und der König sein Bedauern
holt hatte, dass der Kurfürst von Sachsen nicht persönl
Stelle sei, ‚remotis consiliariis ad partem folgendermass
gesprochen: dass er sich der Cognition und judicio d
fürstlichen Collegii im böhmischen Wesen jetzt und
gerne unterwerfen wolle, wofern es nur nicht wider sein
und Reputation liefe; dass man aber die böhmischen
sandten, die dergleichen zu moviren befehligt wären,
und zur Audienz kommen lassen sollte, das könnte er
wegs verstatten noch nachgeben, wollte auch darfür g
haben'. Am Ende sprach er den Gesandten gegenüber di
nung aus, dass zur Wahl selbst der Kurfürst vielleich
noch erscheinen werde.[1]

Diese Audienz und auch die bei den Berathung
wonnene Ueberzeugung, dass die geistlichen Kurfürsten
in Bezug auf die Verschiebung der Wahl noch auf
lassung der Böhmen zu weichen gesonnen seien, bew
dass die sächsischen Gesandten bereits am 29. und 30.
ihren Herrn die Bitte richteten, ihnen in beiden Punkten
als möglich seine Resolution zuschicken zu wollen,
gewiss dafür halten, dass die geistlichen Kurfürsten au
Meinung beharren und wann sie gleich ihr votum in
urgirten, zur Trennung und anderen besorgenden Offe
Ursach geben würden'.

Diese ihre Ansicht wurde bald gerechtfertigt.
nächsten Sitzung, die am 1. August stattfand, erklärten d
geistlichen Kurfürsten auf das entschiedenste, weder i
einen noch dem anderen Punkt nachgeben zu können,
sich nur, zugleich mit den Gesandten der weltlichen Kur

[1] Bericht der sächs. Gesandten dd. 22. Juli/1. August 1619.

noch bei dieser Versammlung vorbereitende Schritte zu einem Compositionstage zu thun, man solle sich über Zeit und Ort einigen, wo solche Handlung von dem kurfürstlichen Collegium nächstens vorgenommen werden solle, auch solle man an beide Theile Erforderungsschreiben richten, damit sie bei derselben erscheinen. Als nun darauf hin die sächsischen und auch die übrigen Gesandten erklärten, dass sie von ihrer Instruction nicht weichen könnten, sich aber erboten, den Kurfürsten über diesen Antrag zu berichten und weitere Instructionen abzuwarten, so wurden sie von den geistlichen Kurfürsten angewiesen, in der kürzesten Zeit, also binnen acht bis zehn Tagen sich die nöthigen Weisungen zu verschaffen, da sie (die geistlichen Kurfürsten) ‚nach Verfliessung solcher Zeit unumgänglich zur Wahl schreiten und dieselbe Inhalts der goldenen Bulle noch vor dem 20. Augusti n. Kal. unfehlbar zu Werk richten wollten'.

Wegen Zulassung der Böhmen wurde in dieser Sitzung nichts vorgebracht, ‚wie wir vermerken — sagen die sächsischen Gesandten in ihrem Bericht — haben die geistlichen Kurfürsten, dem König dadurch zu gratificiren, keine sonderliche Lust dazu, wiewohl Pfalz und Brandenburg der böhmischen Stände Abgesandten in diesem gern gewillfahrt sehen, jedoch wollen sie den König auch nicht gerne offendiren'.

Gleich an demselben Tage berichteten die sächsischen Gesandten ausführlich an den Kurfürsten über die stattgefundene Handlung und baten um schleunige Resolution; ein zweites Schreiben ähnlichen Inhalts liessen sie durch einen Extraboten am 3. August nachfolgen, damit wenn ja das erste mit der Post abgeschickte Schreiben nicht zu rechter Zeit ankommen sollte, sie nicht ohne Instruction bleiben, da — wie sie nochmals bemerken — die geistlichen Kurfürsten von ihrem Vorsatze, die Wahl vor dem 20. August zu verrichten, sich keinesfalls abbringen lassen.

Hiemit hatte aber auch die Opposition Kursachsens gegen Ferdinand und gegen die Absichten der geistlichen Kurfürsten ihr Ende erreicht, es zeigte sich, dass sie nur Spiegelfechterei gewesen war. Während die kurfürstlichen Gesandten ihre Herren von den Vorgängen der letzten Sitzung benachrichtigten, benützte der Kurfürst von der Pfalz die in den Verhandlungen des kurfürstlichen Collegiums eingetretene Pause zu einer

Sendung an den Kurfürsten von Sachsen, um ihn von der Wahl Ferdinands abzuwenden und zu gemeinsamem Vorgehen zu gewinnen. Es war aber zu spät, der Kurfürst von Sachsen hatte bereits eingelenkt, wie sein Schreiben an die Gesandten dd. 2. August, mit welchem er ihnen zugleich eine andere Vollmacht zur Vornahme der Wahl zuschickte, beweist: es wird der Gesandtschaft nicht mehr das feste Beharren bei dem früheren Verlangen wegen Verschiebung der Wahl aufgetragen, der Widerstand gegen die Zulassung Ferdinands als böhmischen Kurfürsten war ohnedies nicht ernst gemeint und die Gesandtschaft angewiesen, in dieser Angelegenheit das Gutachten der übrigen Kurfürsten zu respectiren.

Eine noch entschiedenere Wendung bewirkte das am 2. August an den Kurfürsten von Sachsen abgefertigte Handschreiben des Königs Ferdinand und die an demselben Tage erfolgte Erklärung der drei geistlichen Kurfürsten an denselben. Während der König dem Kurfürsten mit schmeichelhaften Worten die Betrübniss, dass er ihn nicht persönlich in Frankfurt angetroffen hatte, dabei aber doch die Hoffnung ausspricht, dass dies noch erfolgen werde, ‚da durch seine Praesenz und Gegenwärtigkeit viel gutes gerichtet und viel böses würden können verhindert werden' und ihn zuletzt versichert, dass weder er (der Kurfürst), noch andere Fürsten und Stände des Reichs von dem in Böhmen befindlichen königlichen Kriegsvolk etwas zu befürchten haben, wussten die geistlichen Kurfürsten mit ihrem Schreiben bei ihrem sächsischen Collegen den rechten Punkt zu treffen, indem sie auf seinen dynastischen Sinn gegenüber der überhandnehmenden freiheitlichen Bewegung unter den Völkern appellirten. ‚Es sei den Böhmen — sagen sie — nicht so viel um Hinlegung der entstandenen Missverstände und Kriegsempörungen als darum zu thun, dem König die erlangte Kron zu disputiren, regni vacantiam zu praetendiren und dessen königlichen Stand in Zweifel zu ziehen; der König könne nicht nachgeben, er sei vielmehr entschlossen, die extrema zu tentiren und alles aufzusetzen; das ganze sei res pessimi exempli und eben die rechte Thür und Wegweisung, bei diesen ohne das zu aller Libertät und Freiheit geneigten Zeiten sich allenthalben unter leicht findlichen Schein und Praetext der ordentlichen Obrigkeit zu widersetzen und mit Hülfers Hülf sich derselben

zu entsprechen und nach Exempel anderer sich selbsten des Scepters und der Regierung zu unterziehen.‘ Damit man aber nicht sagen könne, dass sie ihrer kurfürstlichen Pflicht uneingedenk, bei diesem Unwesen nichts thun wollten und Böhmen in dem jetzigen Zustande zu lassen beabsichtigen, so seien sie erbötig, nach der Wahl die Interposition vorzunehmen; es verwerfe auch der König nicht absolut jede Friedenshandlung und man möge daher den Böhmen hievon Anzeige thun und ihnen Tag und Ort für die Verhandlungen bestimmen, wobei aber als Grundlage zu gelten habe, dass Ferdinands Anrecht auf die böhmische Krone nicht bestritten werden dürfe Da jedoch dazu viele Informationen und anderes von nöthen, so solle nach den Vorschriften der goldenen Bulle die Kaiserwahl vorgenommen werden. Deshalb ersuchen sie ihn, persönlich zur Wahl zu erscheinen, falls dies aber nicht möglich wäre, den Gesandten die nöthige Instruction und Vollmacht zu ertheilen.

In der bereits erwähnten Geheimrathssitzung, die am 11. August Nachmittag in Gegenwart des Kurfürsten zu Dresden stattfand, hatten die sächsischen Räthe mit Kaspar von Schönberg an der Spitze schon ganz andere Ansichten: die zu Frankfurt tagende Versammlung sei nichts Anderes als ein Wahltag, der Kurfürst von Sachsen hätte niemals im Sinne gehabt, den Wahltag zu hintertreiben, sondern nur die Beseitigung der böhmischen Unruhe zu befördern; da sich nun auch die geistlichen Kurfürsten dazu bereit erklärt, hätte er desto weniger Ursache ‚die Wahl zu differiren‘, da im Gegentheil die Stände Böhmens und der incorporirten Länder die Conföderation beschworen haben und sich einer ferneren Tractation oder Interposition keineswegs zu untergeben beabsichtigen. Bezüglich des persönlichen Erscheinens des Kurfürsten bei der Kaiserwahl wurde aber beschlossen, bei der früheren Entscheidung zu verbleiben, wobei die anfangs citirten geheimen Gründe massgebend waren; man wusste eben noch nicht, wohin sich das Kriegsglück wenden würde und wollte es mit keiner Partei gänzlich verderben; bei einigen von den sächsischen Räthen mag wohl auch die durch die Berichte des sächsischen Agenten zu Prag genährte Hoffnung auf die Wahl des Kurfürsten zum böhmischen König entscheidend gewesen sein, dass dieser für

jeden Fall in der Nähe Böhmens bleibe. Als Candidaten f
den Kaiserthron brachten die sächsischen Räthe vier Persö
lichkeiten vor, nämlich aus dem Hause Oesterreich den E
herzog Albrecht und König Ferdinand, aus dem Hause Baie
den Herzog Maximilian und den Kurfürsten Ferdinand v
Köln, setzten aber hinzu — obwohl sie nicht den geringst
Zweifel darüber hatten, auf wen die Wahl fallen werde —
ihnen nicht bewusst, auf wen sich die vorstimmenden Kurfürst
entschliessen würden, die Gesandten mögen angewiesen werde
auf das Votum der Kurfürsten von Trier und Köln und d
Königs Ferdinand achtzugeben und sich diesen anzuschliesse
da zweifelsohne auch Mainz also stimmen und dadurch
Majorität gewonnen werde.

So wurden in allem die Wünsche des Königs und d
drei geistlichen Kurfürsten erfüllt; um aber wenigstens in etw
Selbständigkeit und Opposition gegen dieselben zu zeigen, sol
den Gesandten befohlen werden, bei den geistlichen Kurfürst
gegen die von ihnen ohne Rücksicht und Anhörung der G
sandten der weltlichen Kurfürsten verfügte Bestimmung d
Tages zur Vornahme der Wahl zu protestiren, ‚dieses gebührli
zu ahnden und dass es inskünftig zu keiner Einführung g
reichen möge, zu bedingen'.

In seinem Tags darauf (den 12. August 1619) gefertigt
Schreiben an die Gesandten in Frankfurt weist der Kurfü
von Sachsen den Grafen von Mansfeld als Principalgesandt
an, ‚bei der Abstimmung im Conclave auf die früher abg
gebenen Vota achtzugeben und da er befinden würde, da
Trier und Köln — ‚wie wir uns fast die Gedanken machen'
für Ferdinand stimmen, dieser aber, dass man ihn noch z
Zeit, weil es ihn selbst betreffe, mit seinem Voto verschon
wollte, wie bräuchlich suchen würde, weil sonderlich an Ku
Mainz L., dass sie eben der Meinung sein würden, nicht
zweifeln, . . . . sich mit ihnen zu conformiren; wenn aber Tri
und Köln ein anderes Subjectum vorschlagen und die ku
pfälzischen Gesandten ihnen beifallen, solle er sein votum au
darnach richten. Diese Entscheidung sollen die Gesandten jedo
in höchster Geheim halten und vor der Wahl davon geg
keinen Menschen, wer der auch sei, das geringste nicht e
wähnen'.

Denselben Abend (das ist 12. August), als von Seite des Kurfürsten von Sachsen diese endgiltige Entscheidung getroffen wurde, kam der pfälzische Gesandte, Christoph von Dohna, in Dresden an, natürlich schon zu spät, um den Kurfürsten umzustimmen. Er hatte sich gleich noch am Abend seiner Ankunft beim Kurfürsten anmelden und um schleunige Audienz bitten lassen, aber erst am nächsten Tage wurde er vom Kurfürsten allein, ohne Beisein der Räthe empfangen, dem er auch mündlich seine Botschaft vortrug. Es sei der Wunsch des Kurfürsten von der Pfalz, die Meinung Kursachsens bezüglich der Persönlichkeit des zu wählenden Reichsoberhauptes zu erfahren, Kurpfalz selbst halte folgende Persönlichkeiten dazu für würdig: ‚Von den evangelischen Fürsten den König von Dännemark und den Kurfürsten von Sachsen, von den katholischen aber König Ferdinand, Erzherzog Albrecht, Herzog Maximilian von Baiern und den Herzog von Savoyen, würde sich aber doch endlich auf Baiern resolviren. Gegen Ferdinand seien vielfache Gründe: er sei jederzeit persecutor religionis gewesen, derzeit ganz ohne Land und Leute, die Böhmen und Schlesier hätten ihm (dem Pfalzgrafen) zugeschrieben, dass sie Ferdinand keineswegs zum Könige haben wollten; es wäre auch Bethlen Gabor mit 40.000 Mann im Anzuge und wenn also Ferdinands Wahl erfolgen sollte, so wäre es für das Reich höchst nachtheilig, da es sodann sein Haupt nicht ohne Hilfe lassen und ihm gegen so viele Feinde beistehen müsste‘.

Die Antwort, die der Kurfürst von Sachsen dem pfälzischen Gesandten Nachmittags darauf ertheilte, war voll Vorwürfe und spitziger Anspielungen auf das Verhalten des Kurfürsten von der Pfalz in dieser Angelegenheit: Er bemerke, dass der Herr Kurfürst Pfalzgraf am liebsten sehe, wann die jetzige Wahl verhindert werden könnte, — dies sei nicht möglich; — Kursachsen hätte seine Gesandten zu Frankfurt angewiesen, mit den pfälzischen und brandenburgischen Gesandten daselbst vertrauliche und gute Correspondenz zu pflegen, diese hätten sich aber gegen die sächsischen nichts weniger als vertraulich erzeigt; auch seien anfänglich die sächsischen Gesandten — dem Wunsche des Pfalzgrafen gemäss — nur zur Vornahme der Compositions-Handlung instruirt gewesen, hätten auch nur in diesem Sinne Vollmacht erhalten, die pfälzischen und branden-

burgischen hätten sich aber gleich anfangs zur Wahl und Krönungshandlung legitimiret, und es sei Kursachsen nichts Anderes übrig geblieben, als dasselbe zu thun; nun sei nicht mehr möglich, die Wahl zu verschieben. Was Ferdinand betreffe, so hätten die sächsischen Gesandten auch bald nach ihrem Eintreffen zu Frankfurt bei den pfälzischen die Frage wegen Zulassung Ferdinands zur Kur angeregt, diese hätten aber geantwortet, dass sie keinen Befehl hätten, Ferdinand seine jura und Kur streitig zu machen. Was endlich die Frage, betreffend den Candidaten für den Kaiserthron anbelangt, so sei dies eine solche Sache, ‚die in aller Geheim billig zu tractiren und zu halten und also vor die Herrn Kurfürsten in der Person gehörete, darumb sie sich auch gegen ihme deswegen nichts vernehmen lassen könnten, sie wollen aber ihre nach Frankfurt Deputirten dermassen instruiren, wie sie es gegen Gott und der werthen Posterität zu verantworten getraueten'.[1]

Am 15. August reiste Dohna von Dresden ab, ohne dem Pfalzgrafen grosse Hoffnung mitzubringen. Da inzwischen auch bei Kurbrandenburg ein gänzlicher Umschwung zu Gunsten Ferdinands stattfand, so war das Endresultat nicht mehr zu bezweifeln. Was später noch über das Ansuchen der böhmischen Gesandten im Kurfürstencollegium verhandelt wurde, davon schreiben die sächsischen Gesandten in ihren Berichten nach Wiederaufnahme der Wahltagsverhandlungen; es zeigt sich, dass sowohl Sachsen als Brandenburg ihre frühere Opposition aufgaben, nur die pfälzischen Gesandten beharrten bei ihrer Meinung, richteten aber damit nichts aus, es wurde endgiltig beschlossen, dass die böhmischen Gesandten in Frankfurt nicht zugelassen werden sollten.

Die Verhandlungen des kurfürstlichen Collegiums nahmen nun einen raschen Fortgang und am 28. August erfolgte nach dem kurzen Intermezzo mit der Verlesung des pfälzischen Votums die einstimmige Wahl Ferdinands zum deutschen Kaiser.

[1] Protokoll der Audienz dd. 3./13. August 1619.

## I.

**Gutachten der kursächsischen geheimen Räthe an den Kurfürsten den Frankfurter Wahltag betreffend.**

**(Original dd. Dresden 4./14. Juni 1619, Fol. 80.)**

(Die hier mitgetheilten Aktenstücke sind — soweit keine andere Bezeichnung angegeben wird — aus dem Fascikel Loc. N. 10677. I. Buch.)

Durchleuchtigster, hochgeborener Churfürst!

Euer Churf. G. seind unsere unterthänigste, pflichtschuldige, gehorsame und ganz willige Dienste mit treuem Fleiß zuvor.

Gnedigster Herr!

Eu. Churf. G. erinnern sich sonder Zweifel noch gnedigst, welcher Gestalt uf erfolgten tödtlichen Abgang der Weiland Röm. Kaiserl. Mtt. Herrn Matthiae, Erzherzogen zu Oesterreich etc. sie zur Erwählung eines andern Haupts im Römischen Reich von dem Herrn Churfürsten zu Mainz dergestalt nacher Frankfurt erfordert, daß sie entweder auf den 10. Monatstag July altes Calenders zu diesem Ende daselbst persönlich einkommen und was sich gebührt verrichten, oder hierzu dero Abgesandten mit gnuegsamer Vollmacht der guldenen Bull gemeß abordnen wollten, auch was wegen der persönlichen Erscheinung sowohl der Herr Churfürst zu Mainz und die zu Hungern und Böhmen Kön. W. als auch die drei geistlichen Herrn Churfürsten ingesambt bei Eu. Churf. G. ferners gesucht und daß dieselbe gegen höchsterwähnten Herrn Churfürsten zu Mainz sich hierinnen nach Erforderung angeregter guldenen Bull, dafern es nur die jetzigen gefährlichen Leuffte zulaßen würden, zu erzeigen, gegen Ihrer Königl. W. aber was sie diesfalls zu thuen gemeinet nach vorangehenden Wahltag dieselbe zu verstendigen sich freundlich erklärt, wie auch wasmassen sie die Churfürstliche Brandenburgische Räthe auf ihr Ansuchen, ob

nemlich solcher Wahltag fortgängig sein möchte oder nicht, '
antwortet.

Wann dann angeregter Wahltag, als der wie geda
auf den 10. nechstkünftigen Monats July in der Stadt Fra
furt einzukommen benennet und angesetzet, nunmehr herl
rucket, mehr höchsterwähnter Herr Churfürst zu Mainz a
Eu. Churf. G. seit dessen communicirt, wessen sich die and
Herrn beide geistliche Churfürsten, die zu Hungern und Böhn
Königl. W. sowohl die Churfürstlichen Brandenburgiscl
Räthe auf die erfolgte Denunciation in Antwort vernehn
laßen und dann wir der Ursachen vor eine Notturft erach
was diesfalls Eu. Churf. G. zu thun und wessen sie sich
bezeigen, in Deliberation zu ziehen, damit in einem und d
anderen obangeregten deroselben Erbieten ein satsames ]
gnügen geschehen und an die unterschiedenen Orte gebührei
Antwort erfolgen könnte: als haben wir solches heut dato
Werck zu richten nicht unterlaßen, auch nach gepfloge
Communication befunden, daß darbei nachfolgende drei pun
vornehmlich in acht zu nehmen:

1. Ob Eu. Churf. G. solchem Wahltag in der Person b
zuwohnen bei jetzigen Zustande in der Nachbarschaft sow
dem ganzen heiligen Reich zu rathen?

2. Oder ob sie vielmehr solchen Tag durch Gesandte l
suchen laßen, und

3. Was von ihnen daselbst zu verrichten sein sollte.

Soviel nun, gnedigster Churfürst und Herr, den ers
Punkt dieser unserer gehaltenen Consultation betrifft, sei
zwar unsers wenigen Ermessens große wichtige Ursachen v
handen, warumb Eu. Churf. G. dem angesetzten Wahltag bil
in der Person beiwohnen sollten, denn 1. erfordert unter and
auch dieses die goldene Bulla klar und ausgedrückt, daß
Churfürsten alle bei diesem wichtigen Werk der Wahl ei
Haupts der Christenheit selbst persönlich erscheinen und dav
ohne kundbare und beweisliche Ehehafft nicht bleiben soll
2. Ist gleichwohl dieses negotium schwer, wichtig und ho
als daran dem ganzen heiligen Römischen Reich und des
Wohlstande negst göttlicher Regierung nicht wenig sondern
meisten gelegen, daher es auf Diener oder Abgesandte so lei
nicht zu geben, inmaßen dann vors 3. Eu. Churf. G. ho

geehrte Vorfahren eben der Ursachen dergleichen actibus stetigs in der Person beigewohnet, ist auch von Kaiser Caroli V. Zeit an außer Churfürst Johanns zu Sachsen bei der Wahl Kaisers Ferdinand zu Cölln Ao. 1530 kein Exempel verhanden, da ein Churfürst zu Sachsen einen Wahltag nicht besucht, wiewohl auch höchstermelter Churfürst Johann damals Sr. Churf. G. ältern Sohn, Herzog Johann Friedrichen zu Sachsen, auf welchen die Chur nach seinem Absterben gestanden und kommen, an seine Statt darzu ablegirt. 4. Daß da je ein Churfürst nicht erscheinen könnte, die guldene Bulla ein solches impedimentum erfordert, welches urgens, am Tage und also beschaffen, daraus zu sehen, daß es legitimum und keiner weitern Deduction bedürfe.

Ob nun wohl dieses, wie gedacht, gar wichtige Ursachen sein, welche Eu. Churf. G. persönliche Gegenwart auf angesetzten Wahltag in alle Wege erfordern, so ist doch derselben hingegen nicht unbewußt, in was gefährlichen Zustand die böhmische Unruhe nunmehr gerathen, auch daß dieselbe seit der von dem Herrn Churfürsten zu Mainz beschehenen Denunciation des Wahltags halben durch die starke Verfaßungen und Gegen-Verfaßungen je lenger je mehr zugenommen, Eu. Churf. G. Lande auch aller Ort damit dermaßen umbgeben, daß wir nicht sehen können, wie deren zu rathen, rebus sic stantibus und bei solcher Beschaffenheit davon also zu verreisen, da sie in kurzer Zeit darzu auf keinen Ort wieder gelangen können, achten auch unserstheils dieses vor ein solch legitimum, urgens et in oculos omnium incurrens impedimentum, daß sie bei allen vernünftigen von persönlicher Erscheinung leicht entschuldigen und weiterer Ausführung, als das notorium und weltkündig, nicht bedürfen wird. Und ob zwar die geistlichen Churfürsten in denen Gedanken stehen, daß die böhmische Unruhe diesfalls so hoch nicht zu achten sei, noch Eu. Churf. G. an dero persönlichen Erscheinung auf den Wahltag zu verhindern habe, so hat es doch Ihrer Churf. G. halben viel eine andere Gelegenheit, indem dieselben dem Feuer nicht allein weit entseßen, das der Orten herauf ziehende Kriegsvolk die Zeit allbereit bei dero Churfürstenthum und Landen vorüber, der Herr Churfürst zu Mainz auch innerhalb wenig Stunden, die andern beide geistliche Herrn Churfürsten aber

zu den ihrigen mit Bequemlichkeit von Frankfurt aus auf Wasser zu kommen, gute Gelegenheit haben, welches alles Euer Churf. G. genzlich abgehet.

Wann dann deme also, dieselbe auch ihres Außenblei aus angezogenen erheblichen impedimento mit Fügen nicl verdenken, als ist hingegen der andere Punkt dieses u: unterthenigsten Gutachtens vor sich leicht zu resolviren, nemlich Eu. Churf. G. nicht vorüber können, den angest Wahltag durch die ihrige besuchen zu laßen und das un viel mehr, weil lex fundamentalis die guldene Bull ein so ufn Fall erfolgter ehehaftlicher Verhinderung zu persönl Erscheinung unumbgänglich erfordert, wie auch die Bei tragen müßen, daß nicht allein ufn widrigen Fall Eu. C G. umb dero votum bei der Wahl kommen, sondern man auch einer solchen Capitulation alsdann entschliessen mö die sonderlich unsern Religionsverwandten nicht allerdings träglich.

Dasjenige aber vors dritte, so auf diesen Fall Eu. C G. Abgeordneten bei der angestellten Churfürstlichen Zusam kunft zu verrichten, wollte unsers unterthenigsten Erme ungefehr auf zweien Punkten beruhen, dann 1. hetten s allewege zu suchen, daß itziger Wahltag bis die böhm Unruhe gestillt prorogirt werden möchte, sintemahl die Le itzo, wie vor Augen, über die maßen gefährlich auf des K Seiten nicht weniger als bei den Böhmen, auch sonsten a heiligen Römischen Reichs Grenzen ein ansehnlich groß Kr volk auf den Beinen, daher der Churfürsten Freiheit bei Wahl, von deren sie doch Electores sein und genennet we nicht in geringer Gefahr, so were auch keinen weltlichen C fürsten zu rathen, wie nöthig sonst dero Gegenwart bei gleichen Wahl sein möchte, sich bei so beschaffenen Sa von seinen Churfürstenthum und Landen an weit abgele Oerter zu begeben, da beneben aber gleichwol unerhört, die drei geistlichen Herrn Churfürsten allein in Abwesen drei weltlichen nebenst dero Abgesandten dergleichen h Werk, als die Wahl eines Römischen Königs ist, verric Ueber dieses, welches das allergrößeste ist, findet sich Churfürstliche Collegium itzo nicht ergenzet, daher ma keiner Wahl mit Füge kommen kann, denn obzwar di

Hungern und Böhmen Kön. W. Herr Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich, zum Böhmischen König erwählet, gekrönet, derselben geschworen, Ihr von der verstorbenen Kaiserl. Mtt. ein Muthzettel über das Königreich Böhmen als ein Reichslehen ertheilet und von den Ständen dieser Kron Revers von ihr angenommen, sie auch ihrer Verpflichtung zu Folge ihnen ihre Privilegia, Majestaten und wie die genennet werden mögen, confirmirt, auch durch Gesandten insinuirt haben sollen. Und dann unsere Meinung nicht ist, derselben ihre erlangte Wahl, Krönung und anders viel weniger ihren königlichen Stand oder Titul in Zweifel zu ziehen, inmaßen sich auch ein solches im wenigsten nicht gebühret, weil sie aber dannoch bis dahero zu wirklicher ruhiger Possess des Königreichs nicht gelanget, die oberzählten actus alle eventuales, die Stände wider die erfolgten confirmationes noch allerhand einzuwenden vermeinen und die guldene Bulla keinen zum churfürstlichen Collegio oder einigen exercitio actus electoralis zulaßet, er habe denn die zu seiner Chur gehörigen Lande in quieta possessione, auch sogar daß sich die Churfürstliche Würde, Stimme, Wahl und was deme ferners zugehörig, nicht an die Person sondern die Lande bindet, so können wir gleichwol bei uns nicht befinden, wie dieselbe in praejudicium mehrbesagter guldenen Bull als der vornehmsten Gesetze eines im heiligen Römischen Reich zu solcher Wahl noch zur Zeit zu admittiren. Und damit Eu. Churf. G. den Inhalt derselben umb so viel besser wissen mögen, so befinden sich in deren 20. Articuln diese nachfolgende ausdrückliche Wort: ‚Demnach alle und jede Fürstenthumb von deren wegen die weltlichen Churfürsten das Recht und Stimme in der Wahl eines Römischen Königs, zukünftigen Kaiser, haben, mit solchem Rechten, auch Aemptern, Würden und allen andern deren anhangenden und zugehörigen Gerechtigkeiten also zusammen verbunden und unzertrennlich vereiniget sind, daß solches Recht, Stimme und Würde auf keinen andern fallen kann als den, welcher solches Fürstenthumb mit seinen Landen Lehenspflichten, Lehen, Herrschaften und allen Zugehörungen besitzet und inne hat etc. . . . als ordnen wir, daß auch der Besitzer (quod notetur) und Inhaber eines jeden Fürstenthumbs in ruhiger und freier possession des Rechten, Stimm, Ampts und alles andern so darzu gehörig von meniglich

vor einen Churfürsten gehalten, auch er und sonst niem
anderst durch die anderen Churfürsten zur Wahl und a
anderen Handlungen, so wegen des heiligen Reichs Ehre
Notturft fürgenommen werden zu jederzeit gezogen, ohne ei
Widerrede zugelaßen und also keine der vorgemelten Sac
von den andern, als welche da unzertrennlich sein und
sollen, abgesondert oder zu einiger Zeit, es sei in oder au
halb Gericht, geschieden oder zu theilen begehret und erhal
auch durch kein Vorthl abgesondert werden soll'.[1]

Dieses nun gnedigister Churfürst und Herr sein die
drücklichen Wort der guldenen Bull, daraus klar zu befin
wie die Churfürstliche Würde, Stimme und Wahl auch
sonsten darvon dependiret nicht an der Person sondern
Landen (inmaßen oben angedeutet) hange, daß auch derjen
welcher sich dieser praeeminenz zu gebrauchen vermeinet,
wirklicher gehöriger possess solcher zu der Chur gehöri
Lande sein müße, deme dann nicht wenig zu statten kom
das neulichste Exempel in Sachen die streitige Churfürstli
Administration zu Heidelberg zwischen Pfalzgraf Philipps L
wigen zu Neuburg und Pfalzgraf Johansen zu Zweibrück
treffend, da von der Wail. Röm. Kaiserl. Mtt. Kaiser Rudol
dem Andern ungeachtet sonsten ebenmeßiger guldenen Bull n
Art. 7 Pfalzgraf Philipp Ludwig ratione successionis zu sol
Administration näher gewesen, hocherwähnten Herrn Pfalz
Johannsen nicht so vigore testamenti, darauf S. fürstl. G.
gleichwol auch gelegt, als daß sie in quieta possessione
selben Landen befunden, per decretum mehrbesagte Churfü
liche Administration zugebilliget, solches auch hernach auf
Collegialtag zu Nürnberg Ao. 1611 von den sämptlichen Cl
fürsten approbirt, Ihre Fürstl. G. Pfalzgraf Johanns darauf
omnia consilia zugelaßen, in die Churfürstliche Verein
nommen und den Reichstag Ao. 1613 durch dero Gesan
beschicket, die in seinem Namen die Session gehalten, a
bis zu des itzigen Churfürsten zu Heidelberg Mündigkeit
einen Administratorn der Churpfalz geachtet worden,

---

[1] In der Ausgabe zu Frankfurt a. M. 1741. S. 179 XX. Capitel: ‚Von
Vereinigung der Churfürstl. Fürstenthümer und denen damit verknü
Rechten'.

welchem allen dann Eu. Churf. G. selbst gnädigste gute Wissenschaft haben. Und die weil wir die Beisorge tragen, da dieses alles erst auf dem Wahltag publice erinnert werden sollte, es möchte Ihrer Königl. W. König Ferdinando fast zu etwas Unglimpf gereichen, wir aber gleichwol nicht sehen, da nicht andere Mittel getroffen wie solches füglich zu unterlaßen, in Erwägung, daß Eu. Churf. G. kraft tragenden Churfürstlichen Ampts in alleweg oblieget, über der guldenen Bulla und deren Disposition als einem lege fundamentali und das fürnemlich zu Conservation der Herrn Churfürsten praeeminenz gehörig zu halten und daraus in geringsten nicht zu schreiten, sintemahl wann die aufgehoben fast keines mehr von den fürnehmbsten legibus Imperii in observantia übrig sein würde; da auch gleich, wie doch nicht zu rathen, dergleichen Erinnerung von Eu. Churf. G. Abgefertigten nicht geschehe, woher doch die Beisorg zu tragen, daß nicht etwa dieselbe von den Herrn Churpfälzischen, Chur-Brandenburgischen, öder auch wohl gar von den Ständen der Kron Böhmen erfolgen möchte, da sie dann nicht würden vorüber können, ihre Meinung dero Pflicht und guldenen Bull gemeß dabei gleichfalls fürbringen zu laßen. Als ruhet bei Eu. Churf. G. gnedigsten Gefallen, ob sie Herrn Landgraf Ludwigs F. G. bei itzigen deroselben Anwesen dessen also in guten Vertrauen berichten, dabeneben auch freundlich ersuchen wollten, dem Herrn Churfürsten zu Mainz hievon ehist müglich, weil der Wahltag für der Thür, ausführliche Andeutung zu thun, S. Churf. G. auch dahin beweglich zu ermahnen, sie wollten in Betrachtung solcher Umbstände die Sachen wohl in Acht nehmen und es dahin richten, damit bei itziger Churfürstl. Zusammenkunft (dabei gleichwol Eu. Churf. G. aus obangezogenen ehehafftlichen Verhinderung persönlich sich nicht befinden könnten) nicht etwa Neuerung eingeführet, die guldene Bulla aus den Augen gesetzet und dadurch schädtliche Trennung und mehrers Mißtrauen im Reich angerichtet, sondern vielmehr die Wahl eines Römischen Königs, bis die böhmische Unruhe verglichen, verschoben, zu Uebernehmung solcher Composition die sämptlichen Churfürsten vom Herrn Churfürsten zu Mainz beweglich ermahnet, auch diejenige, an deren persönlichen Erscheinen gezweifelt, ersucht würden, die ihrigen hierauf zu instruiren, inmaßen Eu. Churf. G. dergleichen zu

thun erbötig weren, damit man also unverlengt den Sache einen Anfang machen und die Citationes itzo alsbald sowol an den König als die Stände von Frankfurt aus fertigen könnt wann auch solche Composition erfolget, das Churfürstlich Collegium also richtig ergenzet, das Kriegsvolk licentiirt un alles wieder in ruhigen Stand gebracht, uf den Fall könn man sicher zur Wahl schreiten, da Eu. Churf. G. erbötig, da sie sich die Zeit aller Gebühr bezeigen und desselben herna vermittels göttlicher Verleihung ebenmeßig willig abwart wollten, worunter dann S. Churf. G. ferner in sonderheit z erwägen, obwohl solche Prorogation etwas ungewöhnlich, da doch die Zeiten im heiligen Reich itzo also beschaffen, da man anders nicht thun könnte, zu dem die richtige Ersetzun des Churfürstlichen collegii, wie hier oben nach der Länge e wähnet, in alleweg nothwendig, die aber vor Stillung des böhm schen Unwesens nicht erfolgen möchte, zu geschweigen, da einem, der bei einem solchen Zustande und da das Churfürs liche Collegium nicht richtig ergänzet, zum Römischen Köni erwählet, leicht objicirt werden dürffte, daß er unter andern vo einem solchen Churfürsten eligirt, der sich zur Churfürstliche Dignität nicht gepürlich legitimirt. So könnte auch solche pr rogatio des Wahltags anderer Gestalt nicht als cum consens omnium Electorum (obzwar sonsten der Herr Churfürst zu Mai die Ausschreibung dessen vor sich alleine thun kann) geschehe der aber auf itzigen Tag (welchen Eu. Churf. G. einen Weg a den andern zu beschicken gemeint) am füglichsten zu erlange

Und were über dies alles nichts neues, dass in den Sachen die nicht essentialia der Wahl als dem Ort darzu a wohl zur Krönung, die sonst zu Aach verrichtet werden müß desgleichen dem Eide des Raths zu Frankfurt bei der Wa und also auch diese Prorogation mit gemeiner Bewilligung d sämptlichen Churfürsten a dispositione aureae bullae in etw abgeschnitten würde, daß also der Herr Churfürst zu Mai hierunter so groß Bedenken nicht, sondern Eu. Churf. G. g treuen Wolmeinung sich mehr zu accommodiren überflüßi Ursach hette, mit dem fernern Anhang, da dieses nicht i acht genommen, daß dieselbe dero obliegenden Pflicht nach der gleichen bei itziger Zusammenkunft publice fürbringen zu laße und endlich darbei zu verharren nicht würden fürüber könne

Und dieses haben Eu. Churf. G. wie des vorstehenden Wahltags halben gehorsambst erinnern sollen. Seind deroselben sonsten unterthänigste Dienste zu leisten bereit und ganz willig. Datum Dresden am 4. Juni Ao. 1619.

Eu. Churf. Gnad.

unterthenigste gehorsame

Caspar von Schönberg m. p.
L. von Pölnitz m. p.
Esaias von Brandenstein m. p.
Ch. von Loß m. p.
Joachim von Loß m. p.

## II.

### Ludwig Landgraf zu Hessen an den Kurfürsten von Sachsen.

(Original dd. Darmstadt 20./30. Juni 1619. Fol. 178.)

Hochgeborener Fürst, freundlicher herzlieber Herr Vetter, Bruder und Gevatter!

Eu. L. berichte ich freundlich, daß den 18. dieses bei des Herrn Churfürsten zu Mainz L. ich angelangt und S. L. Euer L. gegebenen Befehlich nach dero freundlichen Gruß und Dienst vermeldet, dessenwegen dann S. L. sich zum höchsten bedankt und Eu. L. hinwieder freundlich grüßen und dero bereitwilligste Dienste offeriren, daß Eu. L. auch aus erheblichen und bekannten Ursachen den Wahltag in der Person nicht besuchen können, deßwegen halten S. L. Euer L. auch freundlich vor entschuldiget, ob sie wohl lieber gesehen hetten, daß Eu. L. erschienen were, dann sie viel guts in diesen Sachen dem ganzen Römischen Reich zum besten, Eu. L. zum großen Ruhm und unsterblichen Lob praestiren könnten, vernehmen aber doch gerne, daß Eu. L. ihre hochansehnliche Gesandten mit genugsamer Vollmacht abordnen wollten.

So viel der Böhmen an Eu. L. gethanes Schreiben und den darin angezogenen Paß aus der gulden Bull betrifft, haben S. L. vermeldet, daß sie deswegen E. L. ihre Gedanken ausführlich zugeschrieben, wie sie mich dann das Schreiben lesen laßen und verhofften, Eu. L. würden deroselben unvorgreifliche

Gedanken nit übel vermerken, S. L. verstehen den ange
genen Paß der gulden Bull dahin, als wann er nur uf
Churlandfürstliche Agnaten gemeinet seie, da zwischen d
selben sich Streit ereigen sollte, daß derjenige so unter de
im Besitz der Landen were vor ein Churfürsten zu halten s
wie das Exempel mit der Administration der Churpfalz a
hiebei angezogen worden; weil aber hier der König mit kei
Agnaten es zu thun, auch über das mit den Landen beleh
gekrönt und ihme gehuldigt seie, wollten S. L. darfür hal
daß Ihre Königl. W. obschon dero Lande mit deroselben
offenen Krieg gerathen, nit auszuschließen seien. Was a
Eu. L. mir freundlich befohlen bei S. L. zu erinnern, ob ne
lich die Composition des böhmischen Unwesens vor a
Dingen vorgenommen und mit Consens der sämptlichen Ch
fürsten der Wahltag prorogirt werden möchte, das habe
gleichfalls verrichtet, S. L. aber haben die Antwort geben,
solches vor der Wahlhandlung nit wol würde geschehen könn
wie sie dann ihrer beider geistlichen Mitchurfürsten Mein
auch dahin gericht vermerkt, nach Vollendung derselben a
werde ihnen gar nit zuwider sein, die böhmische Sach a
vor die Hand zu nehmen und zu vergleichen. Welches
Eu. L. zu dero Nachrichtung ich also freundlich vermel
wollen mit Bitt, Eu. L. diese meine Verrichtung, da ich e
gefehlet nit übel vermerken, sondern sich gewiss versich
wollen, daß ich mit bestendigen getreuen Herzen Eu. L.
treuer, dienstwilliger Vetter, Bruder und Gevatter bleil
werde bis in mein Todt, Eu. L. damit göttlicher Protect
sambt allen deren herzliebsten Angehörigen ganz treul
empfehlend.

Datum Darmstadt 20. Juni Ao. 1619.

Ludwig zu Hessen m. p.

P. S.

Eu. L. berichte ich auch freundlich, daß morgen
21. Junij des Herrn Churfürsten zu Mainz L. zu des He
Churfürsten Pfalzgrafen L. nach Heidelberg reisen wird, S.
sind vom Churfürsten Pfalzgrafen dahin gar fleißig eingela
und gebeten worden.

## III.

### Der Kurfürst Friedrich von der Pfalz an den Kurfürsten von Sachsen.

(Original dd. 27. Juni/7. Juli 1619. Fol. 221.)

. . . . . E. Ld. zwei underschiedliche Schreiben vom 10. und 18. dieses zu End laufenden Monats Juni, betreffend den bevorstehenden Wahltag, seind uns zu recht wohl eingeliefert worden, deren Inhalt wir auch ablesend mit mehrerm verstanden und hette die Danksagung für die von uns geschehene communication deßen, was Mainz L. durch einen sonderbaren Gesandten ermelten Wahltags halben bei uns anbringen laßen, und wir deroselben darauf zur Antwort geben, keineswegs bedörfft, sintemal der gegenwärtige betrübte Zustand im Reich, bei deme das gemeine evangelische Wesen in so großer Gefahr begriffen, dergleichen vertraüliche Correspondenz in allweg erfordert, wir auch dieselbe zu continuirn umb so viel mehr geneigt seind, weiln die Kriegsverfaßungen je lenger je mehr zunehmen und fast kein Mittel zu sein scheinen will, dardurch gegenwärtiges gefehrliches Wesen in beßeren Stand gebracht werden möchte, und müßen unsers theils nachmalen bekennen, daß der Churfürsten Ambt in allweg erfordert, bei solchen Gefehrlichkeiten vor allen Dingen ihre consilia dahin zu richten, daß Fried und Ruhe wiederbracht werde, als wir dann unsers theils dahin jederzeit gesehen und allein umb solcher und keiner andern Ursach willen eine geringe Dilation des Wahltags wolmeinend vorgeschlagen und uns darunder bemühet haben, und zwar nicht allein durch Gesandte und in Schriften, sondern auch dieser Tagen mit Mainz Ld. in der Person bei unserm Hoflager zu Heidelberg uns hieraus vertreülich underredet, dabei aber so viel verspürt haben, daß S. Ld. nachmalen in denen Gedanken, ob müste man vor allen Dingen wiederumb ein Haubt im Reich wissen, und alßdan erst von Wiederbringung Fried und Ruhe reden und handlen, welches wir dann, weil S. Ld. zu keinen andern zubewegen gewesen, dahin gestellt sein laßen müßen, wiewol wir gar nicht davor halten können, daß bei so gestalten Sachen und des andern Theils verspürter intention, solches der rechte Weg sei, sondern erachten vielmehr mit E. Ld. daß, wo mit

vor allen Dingen das böhmische Wesen in einen andern un
beßern Stand gebracht, sonsten alle gute und nützliche Aı
ordnungen ohne heilsamen effect ablaufen, auch wol noc
größere Weitleuftigkeiten daher verursacht werden dörften, wi
wir dann auch in denen Gedanken, daß wan man gleich aı
fangs mit gemeinen Consens der Churfürsten dahin ganger
noch Zeit gnug übrig gewesen were, zu solchem Werk z
gelangen, welche aber anietzten vorüber, und der Termin zu
Wahltag vor der Thür ist, dabei wir dann auch laßen, und de
Ausgang Gott befehlen müßen. Gleich wie aber E. Ld. au
eingeführten Ursachen sich bei dem Wahltag in der Perso
einzustellen abgehalten werden, wie dann dieselben erheblic
und E. Ld. umb so viel mehr bei dem Churf. Collegio en
schuldigt sein können; als hat es mit uns ebenmeßige Be
schaffenheit, indem die ganze in- und durch das Reich geführt
spanische Kriegsmacht nur etlich wenig Meilen von unser
Fürstenthumb in Bayern sich befindet, und durch unerhörte
und unmenschliches Brennen, Morden und Rauben im Könige
reich Behem fast menniglich, auch in der Nachbarschaft i
großer Forcht und Gefahr setzt, soviel da mehr, weil verlaute
will, daß wegen Mangel der Zahlung man gedachten Volk
nit mehr mächtig sei, daher uns dann als dem Landsfürste
obliegen und gebühren will, zu Trost und Rettung unsere
armen Land und Underthanen uns in der Person in uns
Land und Fürstenthumb in Obern Bayern, da dannen aus ve
hoffendlich sich Gelegenheit an Hand geben wird, uns m
E. L. in der Person freundlich zu besprechen, zubegeben
welches dann eben in die Zeit des Wahltages fallen wird un
wir Mainz Ld. solch unser nohtgedrungenes Vorhaben entdeck
zugeschweigen deßen, was underschiedliche Römisch Catholisch
unsern Landen ringsumb her benachbarte Ständ für stark
Werbungen und Kriegspraeparationes angestelt haben, daher
wir verhoffen wollen bei unsern Mit Churfürsten nit weniger
entschuldigt zu sein; damit aber auch unsers theils kein Mangel
erscheine, unsere Gesandten in termino nacher Frankfurt ab-
zufertigen. Ersuchen und bitten E. Ld. ganz freundlichst, Sie
wollen ihren Gesandten uftragen, mit den unserigen gute ver-
traüliche Correspondenz zu halten, in allen zuvorderst dahin
zu trachten und zu arbeiten, daß die Wahl nicht übereilet,



sondern zuvorderst und vor allen Dingen tranquillitas publica durch Vermittelung des Churf. Collegij reparirt, uf daß hiernechst umb so viel desto sicherer, freier und ohne ungleichen Nachklang und Verwieß so wol bei andern Ständen, als auch der lieben Posterität zu der Wahl eines Haubts geschritten, und ein solch subjectum darzu erwählet werden möge, bei welchem bestendiger Fried und Ruhe im Reich und gleichmeßige Justitia zu hoffen, und also hierdurch zuverhüten, daß im widerigen nicht etwan unversehens, sonderlich bei den jetzt in Schwang gehenden Kriegsverfaßungen ein solch Feüer im Reich ufgehen möchte, welches hernacher so balden nicht zu löschen. Und dieses alles können wir anderst nicht ermessen, als daß es der güldenen Bull, des h. Reichs Satzungen und dem alten ufrichtigen teutschen Vertrauen gemeß seie, dem Reich und deßelben Ständen auch in viel Weg nicht wenig daran gelegen sei, als daß man etwan einer geringen Zeit halben, dardurch man zu dem erwünschten Friedenstand desto ehender gelangen könte, viel und großen Nachdenkens pflegen und darüber scrupuliren wollte. Und hierin, wie wir uns keinen Zweifel machen, werden E. Ld. mit uns einig sein, auch ihre Gesandten zu solchen scopo instruiren und abfertigen, daß sie sich nemblich mit und neben den unserigen in keine andere Handlung einlaßen, es werden dann zuvorderst ersprießliche Mittel zu Erlangung Friedens in dem Königreich Böhmen und mehrern Vertrauens im Reich selbsten gefunden und mögen wir E. Ld. dabeneben freund-vetterlich nicht verhalten, daß die Königl. Wrd. in Großbrittanien unser freundlicher geliebter Herr Schweher Vater, vor wenig Tagen einen sonderbahren Gesandten ins Reich zu dem End abgefertigt, welcher bei König Ferdinando und den Ständen in Böhem einen Versuch thun soll, ob noch Mittel zur Wiederbringung Friedens vorhanden und bei beden Partheien statt finden möchten, und ist zwar dieses alles uf des Königs in Spanien selbst Begehren geschehen, als wir dann unsers theils von Herzen wünschen, daß solche Schickung den vorgestellten Zweck erreichen möge, wir haben jederzeit zu Frieden treulich gerathen, auch das unsere nach Möglichkeit dabei gethan, seinds auch noch ferner zu thun erböttig, waran es aber bestanden, ist guter maßen bekannt, und hat die Erfahrung geben, daß man sich nie sterker andern

theils in Verfaßung gestellt, als eben wan es uf den We;
der Interposition stehen wollen.

Der vertraülichen Communication deßen, waß an E.
die Ständ in Böhem Königs Ferdinandi Person halben
langen lassen, und sie hinwieder geantwortet, thun wir
freünd-vetterlich bedanken, und haben eben dergleichen a
bei uns angebracht; wohin wir uns nun vernehmen laßen,
werden E. Ld. aus der Beilag befinden, und will verlau
als ob sie die böhmische Ständ entweder durch Schick
oder Schreiben der Cron Böhem Notturft bei dem Ch
Collegio noch ferner anbringen zu laßen Vorhabens sein sol
davon vielleicht E. Ld. mehrere Nachrichtung haben werc

Wollten wir E. Ld. der Sachen hohen Notturft n
freundlich nicht verhalten und seind derselben angenel
freundvetterliche Dienst zuerzeigen allzeit bestendig gene

Datum Heilbron den 27. Juni Anno 1619.

E. L.

dinstwilliger Vetter und Sohn
allzeit
Fridérich m. p.

## IV.

**Ludwig Landgraf zu Hessen an den Kurfürsten von Sachs**

(Original dd. Darmstadt 28. Juni/8. Juli 1619. Fol. 211.)

Hochgeborner etc.

Eu. L. soll ich freundlich nicht verhalten, daß des He
Churfürsten zu Mainz L. im Zurückreisen von Heidelberg
mir hieher kommen und wie ich anderster nit vermer
können mit gar guten Contento, S. L. haben mich berich
daß des Churfürsten Pfalzgrafen L. dem Könige Ferdina
den Titel eines böhmischen Königs eine Zeit hero (ob S.
dem König schon vor diesem glückwünschet) nit geben wol
nunmehr aber auf seine des Churfürsten von Mainz L. freu
liche Erinnerung hette sich Churpfalz L. dahin resolvirt,
sie dem König den Titul geben wollten. S. L. berichten m
auch, daß des Churfürst Pfalzgrafen L. noch nit eigentlich s
resolvirt, ob sie den Wahltag persönlich besuchen wollten o
nit, sie haben aber des Churfürsten von Mainz L. gefragt,

S. L. darfür hielten, wann sie in der Person nach Frankfurt kommen, daß Eu. L. auch alda persönlich erscheinen möchten. S. L. haben geantwortet, daß sie solches nit wissen könnten. Der Churfürst Pfalzgraf ist sobald den Tag, als der Churfürst von Mainz von Heidelberg weggezogen, wieder uf der Post nach Heilbrunn uf den Simonstag verreist, des Churfürsten Pfalzgrafen L. wie ich berichtet werde haben bishero gleich Eu. L. auch der böhemischen Unruhe wegen, weil dieselbe I. L. so viel die Oberpfalz betrifft auch gar nahe, Bedenken gehabt sich zu resolviren der persönlichen Erscheinung wegen, sie haben aber doch darbei vermeldet, daß sie gleichwol nit weit nach Frankfurt hetten, sie wollten sehen wie es sich schicken wollte.

Eu. L. überschicke ich auch hiemit meiner beschehenen Vertröstung nach das eine Thierlein so ich mit von Malta bracht und Caselle genannt wird, wann es Eu. L. gefallen möchte solle mir solches von Herzen lieb sein ....... und verbleibe mit bestendigem getreuen Herzen

E. L. ....

Ludwig zu Hessen m. p.

Darmstadt den 28. Juni Anno 1619.

P. S.

Der Churfürst von Mainz hat dem Churfürsten Pfalzgrafen einen Ring vor 1200 Rth. verehrt, Sr. L. Gemahl ein Kleinot vor 800 Th., auch S. L. Kinder auch ansehenlich beschenkt. Des Churfürsten Pfalzgrafen L. haben dem Churfürsten von Mainz auch ein Ring mit gar einem schönen Diamant verehrt, welchen ich selber gesehen, weiß aber nit was er kostet.

## V.

### Instruction für die kursächsischen Gesandten (den Grafen Wolf von Mansfeld, Esaias von Brandenstein, Wolf von Lüttichau und Gabriel Tünzel) zum Wahltag in Frankfurt.

(Concept dd. 28. Juni/8. Juli 1619. Fol. 162.)

Johann Georg etc.

— — — — — — Euch sambt und sonders ist gnugsamb wißende, was maßen Gott der Allmächtige nach seinem

unwandelbahren Willen und Wohlgefallen fast nunmehr vor dreie Monaten die weilandt Röm. Kaiserl. Majtt. etc. aus diesem ve gänglichen Jammerthal abgefordert, und dardurch das heil. rön Reich nicht allein seines Haupts entblößet, sondern auch Ihr seeligen Majt. Königreiche und Erblande in nicht gering Gefahr hinderlaßen worden.

Wann dann der hochwürdigste (Titul des Churfürsten z Mainz) sich der güldenen Bull und tragenden Ambts erinne haben S. Ld. gebürliche Denunciation-schreiben an jeden Chu fürsten ergehen und dieselbe durch Abgesandte in Beisein Not rien und Zeugen insinuiren laßen, darinnen zue bevorstehend Wahl den Ort als Frankfurt am Main, und den 10. Juli alt Kalenders doselbst entweder persönlichen oder durch gnu same Gevollmächtigte einzukommen beniemet und angesa inmaßen uns dann solche Denunciation auch Benennung O und Zeit üblichen Brauch nach gleichfalls geschehen und e folget, welche wir auch angenommen und des Churfürsten z Mainz Ld. dahin beantwortet, daß wir uns der güldenen Bu gemes erzeigen wolten, so viel die sorglichen und gefährlich Zeiten würden zulaßen.

Ob wir nun wohl verhofft, es sollten die damals bevc gestandenen Gefährlichkeiten sich wo nicht gänzlichen do in ichtwas und dergestalt geondert haben, daß wir ohne Gef von unserm Churfürstenthumb und Ländern persönlichen e kommen und dem hochnothwendigen Wahlwerk beiwohn können, so ist doch solches leider nicht erfolget, sondern sie ergangener Denunciation die Unruhe in dem benachbar Königreich Böhemb dermaßen zugenommen, daß stündlich nichts anders als unversehene Einfälle und Einlagerungen befürchten und deßentwegen von unsern Landen uns weit begeben Ambtshalber nicht gebühren will, dahero wir v ursachet worden, uns gegen unsere Mit-Churfürsten des pers lichen Erscheinens halben Inhalts der Copey zu entschuldig Wann wir uns aber darbei anerbietig gemacht, unsere Ste durch Abgesandte zuersetzen und euern Personen hierunt zugebrauchen entschlossen, so werdet Ihr euch darnach achte damit den empfangenen Befehlichen zufolge ihr zu Frankfu am Main den 10. Juli ankommen und anlangen müget. Nac eurer Ankunft bei des Erb-Marschalks des von Pappenheimb et

dahin abgefertigten Diener Erkundigung einziehen, wer unter den Churfürsten persönlich, oder durch Abgesandten zue Stelle, oder persönlich erscheinen möchte oder nicht, und do ihr erfahren werdet, daß Chur-Mainzens Ld. persönlich angelanget, euch bei derselben anmelden und umb Audienz ansuchen laßen, im Fall aber dieselbige nicht zur Stelle, sondern allein dero Abgesandte und Räthe, und Ihr Gewißheit, daß S. Ld. auch nicht möchten angelangen, die hierbei gefügte Vollmacht auf eure Person gerichtet, sambt dem an S. Ld. haltenden Schreiben durch zwei euers Mittel den Mainzischen Räthen einhändigen, zu gewöhnlicher Correspondenz anerbieten und darbeneben suchen, das Schreiben Sr. des Churfürsten Ld. alsbald zuzufertigen, darauf die anwesende und uns vorgehende Churfürsten oder dero Abgesandte und Räthe, und einen jeden insonderheit ansprechende beigefügte Schreiben ihnen überantworten, unsere Freundschaft, geneigten Willen, Dienste, gnedigen Gruß und Gnade vermelden, den tödlichen Abgang Ihrer seeligen Kaiserl. Majt. sambt unserer darüber empfangenen Condolenz, sonderlich weil solcher bei dieser sorglichen und ganz gefehrlichen Zeiten erfolget, so wohl die des Churfürsten zu Mainz etc. Ld. beschehene Denunciation und Ankündigung zur Wahl andeuten, und daß wir nichts liebers gewünscht, als daß wir uns der güldenen Bull gemes bezeigen, persönlich erscheinen, und das heil. röm. Reich aufs eheste hinwiederumb durch göttliche Hülf und Verleihung mit einen tüchtigen und qualificirten Haupt versehen können, anzeigen, unser Außenbleiben aus denen euch bewusten und in dem an die Churfürsten abgegangenen Entschuldigungsschreiben befindeten Ursachen excusiren, und endtlichen zu fleißiger Berathschlagung vorfallender Puncten, Inhalts mitgegebener Instruction und zu allem dem was zue Beförderung des Wahltags und Hinlegung der im Königreich Böhmen entstandenen weitaussehenden Unruhe mag nüzlichen und dienstlichen sein, anerbietig machen.

Wir haben auch noch zur Zeit keine andere Nachrichtung, als daß die in Ungarn und Böhemb Königl. Wr. gleichfalls personlich erscheinen werde. Wann nun solches erfolget, wollet ihr Ihrer Könl. Wrd. nach der Ordnung gleichsfalls ansprechen, und was oben vermeldet, so bei andern Churfürsten vor- und

anzubringen, Ihrer Königl. Wrd. neben Ueberreichung be
fügtes Schreibens auch anzeigen, außer desjenigen so
Deliberation und Berathschlagung vorfallender Puncten a
deutet, weil ein König zu Böhem bei den deliberationi
nicht, sondern allein zu gewißen actibus pfleget erfordert
werden. Wegen den Chur-Brandenburgischen Abgesandten
euch auf ihr Angeben und Zusprechen mit gewöhnlichen Ge
erbieten der Gebühr zu erzeigen wißen.

Und weil wir vermuthen, es möchten die Churpfälzisc
eine Zusammenkunft der weltlichen Chur-Fürsten Abgesanc
vor gewöhnlichem Rathgange, oder doch hernacher anste
und dergleichen conventus allerlei Mißtrauen, welches le
mehr dann zu viel unter den Churfürsten albereit zubefin
zu causiren pflegen, wir aber daßelbe vielmehr zu vermind
dann zu vermehren geneigt:

So wollet hierinnen ganz behutsam gehen, und du
allerhand dienstliche Motiven, so die Zeit euch an die H
geben wird, sonderlich des befahrenden Mißtrauen halber,
daß Sie gleichsamb eine Trennung und Separation der Cl
fürsten praesupponirten, solche und dergleichen Conventus,
sie begehren würden, abwenden, zu aller Correspondenz e
sonsten anerbieten, mit dem endlichen Vermelden, daß
ohne dieß befehlichet des heil. röm. Reichs Nutz und W
fart neben den andern zuerwegen, insonderheit aber dahin e
zu bemühen, daß das Inter- und Composition-Werk der b
mischen Unruhe alsbald vorgenommen und darauf die W
befördert werden möchte. Ferner habt ihr aus beigefüg
Schreiben der Herrn Directorn zu vernehmen, was sie
bevorstehenden Wahl an uns gelangen laßen, dergleichen d
auch erlangten Bericht nach an die andern weltlichen Ch
fürsten erfolget, und zweifeln wir ganz und gar nicht, es we
eine ansehenliche Absendung von den böhmischen Ständen
die sämbtlichen Churfürsten abgefertiget, und dasjenige
und anbracht, auch mit embsichen Fleiß sollicitirt werden,
angeregtes Schreiben in Buchstaben besaget.

Wann nun daßelbe geschieht und Sie sich bei euch
sonderlich anmelden und Audienz begehren werden, so wo
dieselbe zwar hören, ihnen aber auf vorgehendes Gegenerbie

anzeigen, daß wir uns des von ihnen erfolgten Schreibens wohl wüsten zuerinnern, zweifelten auch nicht, sie ebenmeßig der gegebenen Vorantwort würden eingedenk sein, daß wir nemblichen solch Schreiben mit unsern Mit-Churfürsten dem Herkommen nach wolten communiciren, die ingesambt daßelbige erwegen undt nach Befinden dergestalt beantworten, wie es die Churfürstliche Hoheit und Praeeminenzien und der Sachen Notturft erfordern würde, sie darauf mit ihrem Suchen an den Herrn Churfürsten zu Mainz etc. als des heil. Reichs Erz-Canzlern, oder dero anwesende Räthe weisen, die es ferner alsdann an das Churfürstliche Collegium zu gesambter Berathschlagung bringen würden. Solten aber auch dieselbe euch eine Protestation einliefern und zu Handen stellen wollen, solche nicht annehmen, sondern gleicher gestalt an die Mainzische Canzelei remittiren, mit dem Anhang, daß solches das Herkommen also erforderte, undt ihr dem Erz-Cancellariat-Amt nicht vorzugreifen, mit ihnen auch ferner über denen in angeregten Schreiben angezogenen Puncten in kein Disputat euch einlaßen, sondern es alles auf gemeine Berathschlagung verschieben.

Wann nun die praeparatoria also gemacht, und auf vorgehende gebürliche Ansage man zum Rathgange gelanget, werdet ihr zu bestimbter Zeit an den hierzu deputirten Ort euch einstellen, unsere Session, welche ihr der Graff jedesmal an unsere Stat halten sollet, einnehmen, auf die Mainzische Proposition, worauf und wie viel Puncten dieselbe beruhet, gute und fleißige Achtung geben, uns dieselbe zuschicken, und fernerer Resolution hierüber erwarten, inmittelst aber nachfolgendes in gepührende consideration ziehen, und die vota darauf richten.

Unsers Ermessens wird die Mainzische Proposition auf dem Ausschreiben des Wahltags beruhen, die Wahl zum embsigsten urgirt und die tractation capitulationis mit dem neuen Haupt vor die Hand genommen werden wollen, darzu dann Trier und Cöllns L. L. geneigt sein werden. Was Chur-Pfalzens Ld. Meinung sein möge, ist uns unbewust, vermuthen aber, es werde Ihre Ld. die Prorogation des Wahltags vorschlagen, bis die böhmische Unruhe gestillet. Derenthalben Ihr auf solch Pfälzisches votum gute Achtung zu geben, ob man zum Anfang in terminis generalibus verbleiben, oder wegen

Wichtigkeit der Sachen die nachfolgenden Stimmen hierüb
zu vernehmen sich erkleren möchte, und do man es also vo
brechte, möget ihr an unserm Ort auch in generalitate il
verbleiben, und dem Chur-Pfälzischen voto nicht vorgreife
würde aber Chur-Pfalz etc. in seinem voto auf prorogatione
des Wahltags gehen, alsdann an eurem Ort dahin vernehm
laßen, daß uns nicht unbewust, zu was Ende von dem Her
Churfürsten zu Mainz etc. dieser Tag aus- und die sämt
lichen Churfürsten darzu beschrieben worden, es hette au
Chur-Mainzens Ld. hieran billig undt recht und dasjeni
gethan, was deroselben Ampt und die güldene Bulla erfordert
es were uns auch nicht unbekannt, was einem jedem Chu
fürsten diesfalls oblege und mehr angedeutete güldene Bu
auch sub poena denselben auferlegte, insonderheit aber w
hoch und viel daran gelegen, daß das heil. röm. Reich förde
lichst wiederumb mit einem tüchtigen und wohl qualificirt
Haupt versehen werden möchte, sonderlich bei diesen sor
lichen und ganz gefährlichen Zeiten, da man eines Haupts wo
bedürfte, auch ohne dies alle interregna tam tempore pa
quam belli vielen periculis und andern Incommoditäten unt
worfen, daher desto schleuniger und ohne allen Verzug
Ersezung hoch nothwendig, unsers theils weren wir auch genei
dem Herkommen und der güldenen Bull ein Gnügen zu th
und nicht zu verstatten, daß das röm. Reich deßenthalben
Gefahr gesezt, die sämbtlichen Churfürsten deßen Verweis b
Aus- und Inländischen und der werthen Posterität haben, od
andern Anlaß gegeben werden möchte, auf solche Vacanz ei
Aug zu werfen und ichtwas anders zu practiciren.

Allein wolten wir auch dafür halten, dahin sonderlich s
sehen sein wolte, damit solche Wahl frei, ohne Furcht un
Zwang und in persönlicher Gegenwart der sämbtlichen Chu
fürsten geschehen und erfolgen möchte. Nachdem aber vo
Augen, mit was vor großer Menge Kriegsvolk das heil. röm
Reich umbgeben, auch in demselben fast bei allen Ständen sic
vor Kriegsverfassungen befinden, so köndte gar leichtlich davo
sinistre judicirt werden, wann bei solchen sorglichen Zeiten un
großen Kriegsrüstungen die Wahl vor die Hand genomme
würde, als were dieselbe nicht frei, sondern aus Furcht erfolge
bevoraus wann der subjectorum halben Discrepantien mit unte

laufen solten. So weren auch die sämbtlichen Churfürsten persönlich nicht zur Stelle, derer Gegenwart ganz nothwendig, sondern hetten ihres Außenbleibens solche impedimenta anzuziehen, die da Inhalts der güldenen Bull erheblich, notoria et in oculos omnium incurrentia weren, wolten anizo geschweigen was von den böhmischen Ständen movirt und auf die Bahn gebracht würde.

Aus diesen und andern Ursachen dann wir nicht vor undienstlichen erachten wolten, daß mit der Wahl ichtwas innen gehalten und dahin mit allem Fleiß der sämbtlichen Churfürsten consilia gerichtet würden, wie das nunmehr überhand genommene böhmische Unwesen, daraus alles anders entspringet, durch dienliche Wege und Mittel componirt und beigelegt, und alsdan mit mehrer Authorität und Ansehen ohne einige Hinderniß oder Gefahr die Wahl schleünig befördert werden möchte. Und solches könte den Churfürsten nicht verweislich sein, oder dahin gedeütet werden, als theten die Churfürsten ihrem Ambt nicht ein Gnügen, oder wichen von der güldenen Bull, alldiweil man bei den Reguln so stricte nicht zu verharren pfleget, wann die necessitas urgens, welche ohne diß den Gesetzen nicht unterworfen, ein anders erfordert, und daßelbe Abweichen a regulis communi consilio und consensu derjenigen, so es Macht haben, erfolget zuvorsichtig, man würde sich hierinnen gar leichtlich vereinigen, weil doch die consilia ad eum scopum gerichtet, die ausgeschriebene Wahl schleünig mehr zu befördern, dann dieselbe auf die lange Bank zu spielen, welches den sämbtlichen Churfürsten nicht gepühren, ja verweislich und dero Ambt zuwider sein wolte. Hierbei wollet ihr in allen eüren votis beharren, auch da mit einen oder den andern Churfürsten oder dero Gesanden ihr zu reden gelanget, solches mit Fleiß wiederholen, und was unsere eigene Intention sei, Ihren Ld. und dero Räthen wol einbilden.

Würde man auch endlich sich bequemen und die Composition des böhmischen Unwesens der Wahl laßen vorgehen, doch dergestalt das die Wahl alsbald auf die Composition ohne Verzug hernach folge und zur Umbfrag käme, wie, wo und wann solche Composition vorzunehmen, werdet ihr die vorgehenden Stimmen wohl einnehmen und des Orts und Zeit halben euch mit den mehrern bequemen, mit der fernern

Anzeig, daß es gut, wann die Composition umb mehrers An
sehens willen in Gegenwart der sämbtlichen Churfürsten vor
genommen, alsbald bei dieser Zusammenkunft im Namen de
Churfürsten Ankündigungsschreiben an die Königl. Würd. i
Ungern und Böhem, so wohl die Stände des Königreich
Böhmen, von den sämbtlichen Churfürsten unterschrieben ab
gingen, ihnen allerseits Ort und Zeit benennet, und durc
gnugsame Gevollmächtigte ohne hinder sich bringen zu erscheine
angedeutet würde. Die Ursachen, welche zu solcher Compositio
die Churfürsten bewegen sollen, achtet man vor unnötig z
erzählen, dieweil sie bekannt, insonderheit aber soll sie darz
bewegen ihr hohes tragendes Ambt, das Fundamental-Geset
und andere gute und heilsame Ordnungen, darinnen den Chu
fürsten eingebunden, ein wachendes Aug auf die benachbart
Königreiche zue haben, damit sie in guten Frieden erhalte
und dem heil. röm. Reich durch dero Uneinigkeit nich
gefährliches zugezogen werde, daß das Königreich Böhm
ein vornehmes Churfürstenthumb, Lehen und Mitglied d
heilig. Reichs, die große Gefahr, damit das heilige Rei
albereit umbfangen und eines jeden eigenes befahrendes Unhe
darein er mit Landen und Leuten kommen und gerath
möchte, damit auch endlichen in- und ausländische Potentate
und andere der sämbtlichen Churfürsten Sorgfalt und Wach
samkeit zu verspühren, und dieselben der Gedanken benomme
werden möchten, als seßen die Churfürsten stille, nehmen sich
dieser vor Augen schwebenden Noth nicht an, oder theten
dasjenige nicht, was ihr hohes Ambt erforderte. Was nu
allenthalben der Prorogation der Wahl und dann angedeuteten
Composition des böhmischen Wesens halben oder sonsten vor
laufen wird, sonderlich aber die böhmischen Abgeordneten
vor- und anbringen werden, hierüber erwarten wir eure under
thenigste ausführliche Relationes, auf welche ihr alsdan jedes
mals ichtwas mehrers in specie befehlicht werden sollet, al
anizo geschehen können. Solche Relationes wollet auf di
Frankfurtische Ordinari Post geben, damit sie nach Leipzi
gebracht und uns von daraus zukommen mügen. Sollte abe
ichtwas eilends vorfallen, darüber ihr unsere Resolution schleuni
bedürftig, und die Ordinaritag dahero nicht erwarten könte
eine extra-ordinari Post, welche ungefehrlichen 12 R. koste

nehmen, und die Relationes darmit fortschaffen, die Auslag auf solche extra ordinari Post soll euch in Rechnung paßirt werden.

Hieran vollbringet Ihr etc.

Geben zu Dreßden den 28 Juni, Anno 1619.

## VI.

### Die kursächsischen Gesandten zu Frankfurt an den Kurfürsten von Sachsen.

(Original dd. Frankfurt 13./23. Juli 1619. Fol. 228.)

Durchlauchtigster etc.

— — — — E. Churf. Gnd. geben wir hermit unterthenigst zu erkennen, welcher gestalt den 10. dieses gegen Abend E. Chrfl. Gnd. Befehlig zu untertheniger gehorsamer Folge wir alhier zu Frankfurt vormittelst göttlicher Verleihung, ungeachtet des eingefallenen Regenwetters angelanget. Da wir berichtet, daß der Churfürst zu Mainz Vormittag umb 10 Uhr neben dem bei sich habenden comitatu albereit ankommen, folgendes den 11. dieses haben wir uns dem Herkommen nach bei dem Churfürsten zu Mainz etc. angeben laßen, und diesen Bescheid erlanget, daß S. Chrfl. Gnd. den 12. Vormittag uns Audienz verstatten wolten, welche Resolution wir mit unterthenigsten Dank acceptirt, und haben uns bei Ihrer Churf. Gnd. zu rechter Zeit eingestellet, neben gewöhnlicher Salutation, Ueberreichung der Vollmacht und des Credenzschreibens kraft habender Instruction kürzlichen vorbracht, welcher gestalt E. Churf. Gnd. nicht wenig sorgfeltig, daß bei diesem ohne das betrübten und gefährlichen Zustande des heiligen römischen Reichs der tödtliche Abgang Ihrer seeligen Kai. Mait. erfolget, dahero dann E. Churf. Gnd. ein herzliches Mitleiden und Condolenz trügen, wolten auch nichts liebers, dann daß vermüge der beschehenen Denunciation, Ankündigung zur Wahl und der güldenen Bull gemeß E. Churf. Gnd. sich hetten erweisen undt in der Person erscheinen können, damit das heilige römische Reich ufs eheste durch Hülf und Beistand des Allmächtigen mit einem tüchtigen und qualificirten Haupt wiederumb versehen werden möchte. Wann aber aus erheblichen und hoch-

wichtigen Ursachen, so nach der Länge und ausführlich vor
uns erzehlet, E. Churf. Gnd. bei solcher Gefahr und Kriegs-
empörung aus dero Landen, Chur- und Fürstenthumen zu ver-
reisen nicht gepühren wollte, sonderlich weil dero getreue und
gehorsame Landschaft kurz verrückter Zeit instendig und fle-
hendlich darvor gebeten, als wollten E. Churf. Gnd. deroselben
keinen Zweifel machen, Sr. Churfl. Gnd. würde solche erheb-
liche Entschuldigung neben deroselben Mit-Churfürsten vor
genugsamb erachten. Wir weren aber nicht desto weniger von
E. Churfl. Gnd. abgeordnet und dahin befehlicht, kraft habender
Instruction und Vollmacht der Deliberation in vorfallenden
Sachen beizuwohnen, und alles dasjenige mit treuen Fleiß zu
befördern, was zu Fortsezung des Wahltags und Hinlegung
der im Königreich Böhmen entstandenen Unruhe nützlichen
und dienlichen sein mag, mit dieser Erklerung, daß E. Chrf.
Gnd. die von vielen undenklichen Jahren zwischen dem Erz
Stift Mainz und dem hochlöblichen Churfürstlichen Haus Sachsen
wohlhergebrachte Correspondenz ihrestheils zu continuirn urbötig.

Darauf Ihre Churfl. Gn. unser Vorbringen recapitulirt
und durch dero Canzler folgender gestalt antworten laßen:
Ihrer Churfl. Gnd. were nichts liebers noch angenehmers zu
erfahren, dann wann E. Churfl. Gnd. neben allen den Ihrigen
sich bei guter bestendiger Gesundheit und glükseligen Zustande
deroselben eigenen Wunsch nach wohl befünden und begehrten
gnedigst, wir wolten bei ehester Post Sr. Churf. Gd. freund-
brüderlichen Gruß und was dieselbe jederzeit liebs und guts
vermöchten, E. Chrf. Gnd. berichten und vermelden. Und
obwohl die höchste und unumbgängliche Notturft in allweg
erfordern wolle, daß bei diesem sorglichen und gefährlichen
Zustande des heil. röm. Reichs die sämbtlichen Churfürsten in
der Person dieser Wahl beigewohnet, damit alle bevorstehende
Gefahr und Unglück abgewendet, die vacirende Stelle mit
einem gnugsamb qualificirten Haupt wieder ersetzet, und die
Unruhe in den benachbarten Landen gestillet werden möchte,
so müsten doch Ihre Churf. Gnd. bekennen, daß die Ursachen
so E. Churf. Gnd. theils schriftlich vor deßen, theils an iz
mündlich vorbringen laßen, der Importanz und Wichtigkeit,
daß S. Churf. Gnd. E. Churf. Gnd. rebus sic stantibus billig
vor entschuldiget halten müßen, vernehmen aber gern, daß

E. Churf. Gnd. ihre Stelle durch dero Gesanden zu vertreten, und den vorfallenden deliberationibus mit Fleiß beizuwohnen anbefohlen hetten etc.

Hierbei thun E. Churf. Gnd. wir die Forier-Zettel, so viel wir vor dießmal erlangen können, hiermit übersenden, die andern so bald sie einkommen sollen dieselben Eur. Chrf Gnd. bei ehester Post gleicher gestalt zugefertiget werden.

So ist man des Churfürstens zue Trier, Cölln und des Königs täglich in der Person gewertig. Und sollen E. Churf. Gnd. unterthenigst nicht bergen, welcher gestalt wir unterschiedliche Nachrichtung erlanget, daß die geistlichen Churfürsten die Wahl zum heftigsten urgiren, und solche fortzusetzen instendig anhalten werden, mit Vorwendung, solches sei ein Wahl- und nicht ein Compositionstag, deren eines dem andern vigore aureae bullae billig vorzuziehen.

Dahero auch ezliche der Meinung, die Gesandten der böhmischen Stände nicht in die Stadt einzuquartiren.

Solches haben wir in großer Eil E. Churfürstl. Gnd. unterthenigst berichten wollen, zu dero beharrlichen Churf. Gnd. etc.

Geben zu Frankfurt den 13. Juli A. 1619.

E. Ch. Gd.

unterthenigste und gehorsambste
Diener

Wolf von Mansfeld m. p.
Esaias von Brandenstein m. p.
Wolf von Lüttichau m. p.
Gabriel Tüntzel m. p.

## VII.

### Die kursächsischen Gesandten zu Frankfurt an den Kurfürsten.

(Original dd. Frankfurt 15./25. Juli 1619. Fol. 244.)

Durchleuchtigster etc.

Euer Churf. G. haben den 13. hujus unter andern wir auch dieses unterthänigst berichtet, als der Herr Erzbischof

und Churfürst zu Mainz etc. unser gnedigster Herr auf vo
gehendes gebührliches Angeben und gnedigste Audienz ve
stattet, daß anstatt und von wegen Eu. Churf. G. bei solche
Anbringen zu Fortsetzung derer bishero zwischen den beiden hoc
löblichsten Erzstift Mainz und Churfürstl. Hause Sachsens et
wohlhergebrachter und bestendig erhaltenen vertraulichen gute
Correspondenz wir uns unterthenigst anerboten. Solche Vertra
lichkeit nun zu continuiren hat auf Befehlig seines gnedigste
Churfürstens und Herrn der Churfürstl. Mainzische Canzler He
Doctor Nicol Gerson uns gestriges Tages zugesprochen un
nach fürgehender und wiederholter fleißiger Protestation, da
sein gnedigster Herr gar nicht gemeint etwas bei uns a
bringen zu laßen, dadurch Eu. Churf. G. in einigerlei Wei
disgustirt oder offendirt werden könnte, wegen der bei de
Churfürstl. Mainzischen Canzlei von uns eingehändigten Vo
macht diese Erinnerung gethan, daß wann dieselbe künft
abgelesen und darüber Rath gehalten werden sollte, S. Churf.
sich befahreten und die Beisorg trügen, solche vielleicht b
den andern Churfürsten eine Difficultät und wohl eine V
hinderung am ganzen Hauptwerk verursachen und mit s
bringen dürffte. Dann zum ersten were die von uns eing
antwortete Vollmacht der in der goldenen Bull praescribirt
Formul nicht gemeß, sintemal dieselbe praecise in formalib
et materialibus eine richtige normam, welcher auch stric
nachgegangen werden müßte, wie nemblich die Abgeordnete
zum Wahltage abgefertigt und gevollmächtigt werden solte
vors andere die Erforderung und Ausschreiben eigentlich a
eine kaiserliche Wahl und nicht einen Composition-Tag ge
richtet. Darauf hetten sich zum dritten die andern Herrn Chu
fürsten verlaßen und ihrer vier sich anhero begeben, darunte
sonderlich König Ferdinand aller andern hochwichtigen ob
liegenden Geschäften und Verhinderungen hindenangesetzt nich
ohne Gefahr seiner Königreiche und Erblande, wie auch di
anderen Herrn Churfürsten mit großen schweren Kosten dies
Reise und Mühe auf sich genommen, dessen ohne allen Zweif
sie hetten geübriget sein und diesen Tag per legatos beschicke
können, wann sie gewußt oder vermuthet, daß man andere a
die Wahlsache tractiren würde. So setzte und bemerkte auc
zum vierten die guldene Bull, auf derer Observanz die Chu

fürsten allerseits geschworen, drei terminos peremptorios oder exclusivos, als zum ersten wann Chur-Mainz den Wahltag ausschreiben, zum andern binnen welcher Zeit die Churfürsten zusammenkommen und zum dritten in was vor Zeit sie sich mit der Wahl expediren und dieselbe enden und verrichten sollen. Da man nun bei itziger Zusammenkunft andere Sachen fürnehme und tractirte, würde zum wenigsten die zur königlichen Wahl bestimmte Zeit verfließen und also die guldene Bull in diesem passu überschritten werden.

Zum fünften, ob man gleich vorwenden möchte, es könnte die Zeit consensu electorum prorogirt werden, so wollte doch hiebei Zweifel vorfallen, ob solches auch in der Herrn Churfürsten Macht und Gewalt stündte, als die mit einem treuen Eyd ad observantiam der guldenen Bull und also auch der darinnen benimbten Zeit verbunden und unter diesen Werk nicht allein das churfürstl. Collegium sondern auch andere Stände des Reichs interessirt weren, die dann leichtlichen nicht gestatten würden, daß die prorogation in arbitrio electorum stehen sollte, weil solcher gestalt daraus leichtlichen folgen könnte, daß die Herrn Churfürsten die Wahl mit höchstem Nachtheil des Reichs länger aufziehen und verschieben oder auch wohl gar keinen Kaiser wählen möchten.

Zum sechsten, obwohl der Mainzische Canzler darfür gehalten, es möchten die Churpfälzischen und Brandenburgischen des böhmischen Wesens halber gleichsfalls instruirt sein und, daß solches vorhero möchte beigelegt werden, Erinnerung thuen, so weren doch ihrer beederseits Vollmachten dem stylo und oftgedachter guldenen Bull dem Buchstaben nach allenthalben gemäß, wie uns dann darvon Abschriften zugestellet worden, die Eu. Churf. G. wir hiermit unterthänigst überschicken.

Zum siebendten, so weren gleichwol noch etliche Churfürsten, sonderlich aber Trier und Cölln der Interposition halber noch zur Zeit von keinem Theil ersucht.

Zum achten, wie deme allem aber würde keiner unter Ihren Churf. Gd. gefunden werden, der ihme solche Composition nicht mit allen treuen Fleiß, Eifer und Ernst würde angelegen sein und an aller müglicher Befürderung derselben

nichts erwinden laßen, es könnte aber dieselbige wohl ol
Praeposteration nach Verrichtung des Hauptwerks für
nommen und auf allen Fall durch die Räthe mit wenig
Kosten als durch die Churfürsten in der Person tractirt u
verrichtet werden.

Ob wir nun wohl auf ein und das andere ihme d
Herrn Canzler unsere Gedanken Inhalts Eu. Churf. G. ı
mitgegebener Instruction wir eröffnet, insonderheit aber, c
Eu. Churf. G. darfür hielten, daß solche Wahl frei, ol
Furcht und Zwang und in persönlicher Gegenwart der säm
lichen Churfürsten geschehen und erfolgen möchte, dasselb
aber bei dem itzigen Zustande im Reich sich nicht wohl pr
ticiren laßen würde, so könnte auch ohne Nachtheil und A
bruch der guldenen Bull der Wahltag mit einhelliger Bewilligu
derjenigen, so es Macht hetten, necessitate ita efflagitante w
auf eine Zeitlang prorogirt, dargegen aber das Compositionwe
zum ersten vor die Hand genommen werden. Dieweil wir al
befunden, daß er von seiner gefaßten Meinung zu weich
nicht bedacht noch auf eine andere zu bringen gewesen,
haben wir es auch dahin gestellet sein laßen und solches I
Churf. G. gehorsambst berichten müßen, bevoraus weil al
Anzeigen und eingenommenen Berichten nach es sich dar
ansehen läßt, daß wann die geistlichen Churfürsten nun in
sambt neben dem Könige zur Stelle sein werden, sie ol
einigen Verzug die Wahl befördert und fortgesetzt wissen u
haben wollen.

Wann dann gnedigster Churfürst und Herr wir die E
sorg trügen, was vor diesmal der Mainzische Herr Canz
wohlmeinend discursweise uns angezeigt, daß, wann es s
Deliberation kommen und zu Rath angesagt werden soll
wohl nomine totius collegii electoralis solches wiederholet u
aus Mangelung gnugsamer Gewalt, wie darfür gehalten wi
etwan dadurch das ganze Hauptwerk aufgezogen oder sonst
andere Ungelegenheit daraus erfolgen könnte, als wird zu E
Churf. G. gnedigsten Gefallen von uns unterthenigst gestell
wie mit Ueberschickung einer andern Vollmacht oder sonst
auf das des Churmainzischen Canzlers geschehenes An- u
Vorbringen in Gnaden gegen uns sie sich resolviren wolle
deme dann hernachmals von uns unterthenigst nachgelel

werden soll. Und Eu. Churf. G. unterthenigste gehorsame Dienste zu leisten achten wir uns jederzeit pflichtschuldig.

Datum Frankfurt am Main den 15. Juli A. 1619.

Eu. Curf. G.

unterthänigste etc.

Esaias von Brandenstein m. p.
Wolf von Lüttichau m. p.
Gabriel Tüntzel m. p.
Wolf von Mansfeldt m. p.

## VIII.

### Die kursächsischen Gesandten zu Frankfurt an den Kurfürsten von Sachsen.

(Original dd. 16./26. Juli 1619. Fol. 248.)

Durchlauchtigster etc.

— — — Gleich wie wir diese unsere unterthenigste Relation geschlossen und zum Umbschreiben gegeben, ist wegen des Herrn Churfürsten zu Cölln etc. uns angezeiget worden, daß Seine Churfl. Gnd. gnedigst bedacht, auf unser hiebevor geschehenes Anmelden uns gnedigste Audienz zu verstatten. Als wir nun vor S. Churfl. Gnd. gelaßen worden, haben praemissis curialibus E. Churfl. Gnd. uns zugestelltes Creditivschreiben Sr. Churf. Gnd. wir unterthenigst überantwortet, und darneben dasjenige der Gepür nach verrichtet, was E. Churf. Gn. uns mit gegebener Instruction in diesem passu besaget, und sonsten dem Herkommen und üblichen Gebrauch, der bei solchem Antragen in acht genommen zu werden pflegt, gemeß gewesen.

Darauf S. Ch. Gnd. sich des freundlichen Zuentbietens und was deme ferner anhengig gegen E. Chfst. Gnd. freundväterlichen bedanket und darneben angezeiget, daß, wie lieb und werth Sr. Churf. Gnd. zuerfahren gewesen, daß E. Churf. Gnd. neben den Ihrigen in einem glüklichen und ersprießlichen Zustande durch göttliche Gnade und Verleihung sich befinde, also wollen Sie zum höchsten gewünscht haben, daß E. Churf. Gnd. alsbald anfangs in der Person alhier hetten sein und

erscheinen können, dann E. Churf. Gnd. bei diesem schwere
und wichtigen Werk mit dero hochansehnlichen Gegenwa
und Authorität viel nützliches und gutes dem ganzen Collegi
zum besten schaffen und zu Werk hette richten können. Di
weil aber E. Churf. Gnd. darvon durch angezogene Ehehafte
so vor dißmal nicht abzuwenden gewesen, verhindert worde
so müsten zwar Sr. Churf. Gnd. E. Churf. Gnd. freundvätterlic
entschuldiget halten, sie wolten aber doch nochmals sich gewi
und gänzlichen getrösten, wann es zur Wahl, darumb dan
dieser Tag vornemblich angesezt worden, kommen und gelange
soltte, E. Ch. Gnd. würden dem gemeinen Wesen zum beste
sich aller Gepür zu erzeigen und, wofern es nur mögliche
zu rechter Zeit wohl dero Gelegenheit nach alhier einzu
stellen wißen.

Sonsten ist der Herr Churfürst zu Trier gestriges Tage
auch alhero angelanget, so bald nun von Sr. Churfl. Gnd. u
zur Audienz eine Stunde beraumet und angesetzet wird, i
maßen wir uns dann albereit unterthenigst ansagen lassen,
wollen E. Churf. Gnd. habenden Befehlich nach wir unte
thenigst aufzuwarten wissen.

E. Churfl. Gnd. überschicken wir auch die Forierzet
dererjenigen Herrn und Gesanden, so seiter unserer jüngst
Relation alhier zu Frankfurt angelanget sein, so viel wir de
bekommen haben können.

Es ist auch E. Churfl. Gnd. uns überschickter gnedigst
Befehl unterm dato den 6. dieses zu recht eingeantwortet worde
welchem von uns gehorsamst nachgelebet werden solle.

Und E. Churf. Gnd. unterthenigste gehorsame Dienste z
leisten etc.

Datum Frankfurt am Main den 16. Juli A. 1619.

E. Churfl. Gnd.

unterthenigste und gehorsamste
Diener
Wolf von Mansfeld m. p.
Esaias von Brandenstein m. p.
Wolf von Lüttichau m. p.
Gabriel Tüntzel m. p.

## IX.

### Die kursächsischen Gesandten zu Frankfurt an den Kurfürsten.

(Original dd. 19./29. Juli 1619. Fol. 308.)

Durchlauchtiger etc.

Wir wollen nicht zweifeln, Eu. Churf. G. werden nunmehr unsere Relationes sub dato den 15. und 16. dieses zu dero Handen bekommen haben und sollen Eu. Churf. G. unterthänigst nicht bergen, daß der Churfürst zu Trier etc. eodem die Nachmittage umb vier Uhr auf beschehenes unterthänigstes Suchen uns zur Audienz gnedigst erfordern laßen, da wir dann zu unserer Ankunft in Ihrer Churf. G. Losament von dero fürnembsten Officieren, Grafen, Herrn und von Adel stattlich excipirt und zur Audienz begleitet worden und Eu. Churf. G. uns mitgegebener Instruction zu gehorsamer Folge haben wir anfänglichen die gewöhnlichen Complimenti, salutationes und was deme anhängig gebührlichen verrichtet, auch Eu. Churf. G. Schreiben zurecht überantwortet, Eu. Churf. G. vor diesmal nicht erscheinen in besten entschuldiget, deroselben legitima impedimenta mit Fleiß angezogen mit Andeutung, weil Eu. Churf. G. aus den angezogenen Verhinderungen deroselben Stelle vor diesmal nothwendig durch Gesandten zu vertreten Verordnung thuen müßen, als hetten Eu. Churf. G. nichts desto weniger uns ingesambt gnedigst auferlegt und befohlen, den vorfallenden deliberationibus mit Fleiß beizuwohnen und in allweg dahin zu sehen, damit die böhmische Unruhe gestillet und die bevorstehende Wahl befördert werden möchte.

Darauf S. Churf. G. sich wegen der angebrachten Salutation und freundtlichen Zuentbietens zum höchsten und freundbrüderlichen bedankt mit herzlichen Wunsch, daß Gott der Allmächtige Eu. Churf. G. dem heiligen Römischen Reich, dem geliebten Vaterland teutscher Nation, wie auch deroselben Churfürstenthumb, Landen und Leuten zu besonderen Aufnehmen und Gedeien eine geraume Zeit bei langem Leben, bestendiger Gesundheit und aller Prosperität erhalten und mit zeitlicher und ewiger Wohlfarth an Leib und Seel reichlich segnen wollte. Und obwohl Ihre Churf. G. die Ursachen, so Eu. Churf. G. wegen der persönlichen Nichterscheinung vorbringen laßen, vor

erheblich erachteten, dannoch aber hette Ihr Churf. G. nicht liebers noch angenehmers wiederfahren mögen, dann daß Eu Churf. G. dieser Collegial-Versamblung beiwohnen, dero hohe Verstand nach selbsten in diesen wichtigen Sachen als eine für nehme Seule des heil. Römischen Reichs einrathen helffen möger inmaßen dann viel vornehme Potentaten inner und außer Reich auf Eu. Churf. G. ein besonders Auge hetten und könnte Eu Churf. G. Gegenwart und Authorität bei diesen sorgliche Leufften in den bevorstehenden deliberationibus viel gutes ve richten und dargegen Mißverständniß und besorgende Unge legenheit abgewendet werden, wollte nicht zweifeln, Eu. Chur G. als ein hochlöblichster Churfürst, der da mit besonder Ruhm in die Fußstapfen seiner hochgeehrten Vorfahren getreter welcher auch bei Mäniglich das Lob erlanget, daß Eu. Chur G. das heilige Reich und geliebte Vaterland teutscher Natio von Herzen treulich und gut meinte, würde den Sachen ferne hochverständig nachdenken und wo müglich bei noch wehrend Versamblung in der Person sich einstellen und dem ganze Churfürstlichen Collegio treulich und brüederliche Assister leisten und einrathen helfen. Unter dessen aber wollten S Churf. G. sich versehen, wir würden kraft habender Instruc tion als treue Diener uns erweisen und das Wahlwerk so bal müglichen befördern helfen. Haben uns darauf erboten, Sr Churf. G. treuherzige Erinnerung Eu. Churf. G. unterthenigst und fideliter zu referiren und seind nach genommenem Abschiede von Sr. Churf. G. fürnehmen Officieren bis auf unsere Wagen wieder begleitet und accompagnirt worden.

So bald wir in unser Losament wieder angelanget, ist uns aufn Abend durch Mainz angesagt worden, den 17. Frühe umb 8 Uhr an gewöhnlicher Stelle auf dem Römer zu erscheinen Da wir uns nun gehorsamblich eingestellet, sind der dreien weltlichen Churfürsten Abgesandten durch den Mainzischen secretarium in ein absonderlich Gemach gewiesen, die dre geistlichen Churfürsten aber in der gewöhnlichen Rathstuben verblieben, da wir fast eine ganze Stunde uns aufgehalten un ist endlich der Mainzische Secretarius kommen, die pfälzische zu den geistlichen Churfürsten, weil ihre Vollmacht der gu denen Bull gemeß, geführet uns aber wieder in ein and Gemach gebracht, da jeder geistlicher Churfürst zween de

Räthe deputiret, welche uns auf solche Maß eine Vorhaltung gethan: Ihre gnedigste Churfürsten und Herrn hetten die sächsische Vollmacht durchlesen, erwogen und befunden, daß sie der guldenen Bull nicht gemeß, derentwegen obgleich ihre gnedigste Churfürsten und Herrn Ursach dieselbe zu difficultiren, so wollten sie doch uns in praeparatoriis bei den consultationibus admittiren, würden aber darauf bedacht sein, daß wir wann zur Hauptsache oder Wahlwerk geschritten einen andern Gewalt oder Vollmacht der guldenen Bull gemeß einantworteten und wie bräuchlichen uns legitimirten. Wir haben den Räthen hinwieder zu verstehen geben, wir weren in jenen Gedanken, unser bei der Mainzischen Canzlei eingeantworteter Gewalt were der guldenen Bull nicht ungemeß, denn obgleich die Composition der böhmischen Unruhe mit hineingerückt, so were doch solches necessitas urgens, dabeneben reichskündig und männiglich wissend, daß ganzes Teutschland wegen des böhmischen Kriegs in voller Verfaßung und an Reitern und Knechten viel Tausend Mann auf die Beine gebracht, welches aufgegangene Feuer zu dempfen und zu löschen gleichwol die höchste und unumbgängliche Notturft erfordern wolle, dahero wir nicht sehen könnten, was man vor Ursach, diese Vollmacht so sehr zu difficultiren, wollten aber nicht unterlaßen, Eu. Churf. G. solches unterthenigst zu referiren nicht zweifelnde, Eu. Churf. G. würden sich hierauf nach Befindung gebührlichen zu resolviren wissen.

Seindt hierauf in die ordentliche Rathstube gegangen und ich Graf Wolf von Mansfeld Eu. Churf. G. Session eingenommen; nach uns seind die Brandenburgische Gesandten, weil ihre Vollmacht vor richtig erkannt, auch geholet worden und hat der Churfürst zu Mainz alsbald nach Ergänzung des Churfürstl. Collegii durch dero Canzler D. Nicolaum Gerson proponiren laßen, welchergestalt der Churfürst zu Mainz Inhalts Kaiser Carl des Vierten aufgerichteten guldenen Bull den tödtlichen Abgang Ihrer seel. Kaiserl. Mtt. dero Mit-Churfürsten zu erkennen gegeben, auch durch einen offenen Brief zu diesem Wahltag citiren laßen, dessen allen würde man sich gnugsam zu erinnern wissen. Daß nun die Churfürsten theils in der Person theils durch ansehenliche Potschaften und Gesandten erschienen, solches erforderte des Reichs höchste Not-

turft und were diesfalls der guldenen Bull gnuegsame Satisfaction geschehen, und obwohl S. Churf. G. nichts liebers gesehen, dann daß alle Churfürsten in der Person sich eingestellet, welches dem gemeinen Wesen und Wohlstande des Vaterlandes in viel Wege vorträglichen und nützlichen gewesen, so müßten doch S. Churf. G. mit den eingewandten Excusationen, welche an sich selbsten erheblich, vor diesmal zufrieden sein, wollten demnach im Namen Gottes des Allmächtigen einen Anfang zu diesem Tage machen und weil die deliberationes sowohl was allenthalben vorlaufen möchte großer Importanz und Wichtigkeit, so würde sich ein jeder des silentii erinnern und die Gesandten, Räthe und Diener alles in großer Geheim zu halten, S. Churf. G. dem Herkommen nach gewöhnlichen Handschlag thun und leisten, welches also in gesambt unweigerlich erfolget. Nach volnbrachter Angelobung hat Chur-Mainz wiederumb vorbringen laßen, welcher Gestalt aurea bulla vermöchte und in sich hielte, daß die Churfürsten, dero Potschaften und Gesandten in guter Securität und Gewahrsam bei dergleichen Tägen und Zusammenkunften sich alhier aufhalten könnten; derentwegen wollten S. Churf. G. zur Umbfrage gestellt haben, ob nicht weil der Mittag herbei nahete und die Zeit verfloßen auf den 19. der Rath und Bürgerschaft zu erfordern, damit sie wie herkommen die gewöhnliche Pflicht und Eyd leisteten. Darauf die vota einhellig dahin gangen, daß solcher actus auf benannte Zeit celebrirt und gedachte Pflicht angenommen werden sollte, wir haben in unsern voto aber uns reservirt, daß durch diesen actum wir Eu. Churf. G. und dero uns mitgegebenen Instruction und Befehlich nichts begeben noch derogiren laßen könnten, es ist aber aus eingefallenen wichtigen Ursachen diese Eydsleistung zu anderer Zeit differirt worden.

Hierbei sollen wir Eu. Churf. G. unberichtet nicht laßen, welcher Gestalt der Churfürst zu Mainz den 18. dies uns ersuchen laßen, nachmittage umb 2 Uhr bei seiner Churf. G. aufzuwarten, wie wir uns nun zu rechter Zeit gehorsamblich eingestellet, haben Sr. Churf. G. allein abwesend dero Räthe vorbracht, S. Churf. G. wüßten sich der Vertraulichkeit, so zwischen dem Erzstift Mainz und dem Churhause Sachsen von vielen undenklichen Jahren gewesen, gar wohl zu erinnern, zu

Continuirung derselben könnten Ihre Churf. G. nicht unterlaßen, uns zu berichten, daß die Pfälzer ihr gestriges Tages in pleno gegebenes votum wegen des Eydes der Bürgerschaft und Securität der anwesenden Churfürsten und dero Gesandten ezlicher maßen in dubium ziehen und allerei Difficultäten erregen wollten, inmaßen dann heute Vormittag umb 8 Uhr der Herr Oberhofmeister, Graf Hans Albrecht von Solms etc. bei S. Churf. G. gewesen, sich kraft habenden Befelchs wegen Chur-Pfalzens zur Vertraulichkeit neben Ueberantwortung eines Credenzschreibens ánerboten und sonderlich gesucht, daß mit der Wahl nicht geeilet, sondern die Compositio der böhmischen Unruhe vorhergehen möchte. Darauf sich Chur-Mainz erklärt, dem Herrn Grafen würde noch gutermaßen wissend sein, was jüngsten zu Heidelberg, da Ihre Churf. G. beederseits zusammen kommen und in Freundschaft und guter Nachbarschaft sich freundlich besprochen und ersehen, der Verlaß allenthalben gewesen, nemlich Ihre Churf. G. zu Mainz wollen fast zusagen, durch dero Mit-Churfürsten es dahin zu dirigiren, daß die Königliche W. die ganze tractationem wegen der böhmischen Unruhe dem Churfürstlichen Collegio sollte lediglich anheim stellen, man wollte nur vermög der guldenen Bull der Citation und zu rechter Zeit ausgefertigten Denunciationschreiben die Wahl vorher gehen laßen, mit welchen Abschied dann als der Churfürst Pfalzgraf zufrieden gewesen und acquiescirt, damit in und außerhalb Reichs man nicht in die Gedanken gerathe, die Churfürsten wären nicht mit einander einig, könnten sich der Wahl nicht vergleichen und müßten also mit großen vorgeblichen Unkosten und Nachtheil derer Lande und Leute alhier liegen. Begehrten demnach gnedigst, weil S. Churf. G. es teutsch und aufrichtig mit dem Reich meinete und sich aller Treue zu uns den Sächsischen Abgesandten versehe, wir wollten Sr. Churf. G. unsere Gedanken hierinnen eröffnen oder zum wenigsten die Churpfälzischen dahin persuadiren, damit gleichsamb zum Anfang nicht mehr Mißtrauen causirt, sondern das bevorstehende Wahlwerk in guter Freundschaft fortgesetzt und befördert werden möge.

Darauf gegen S. Churf. G. wir uns nachfolgender maßen unterthenigst vernehmen laßen: Wir weren auf Sr. Churf. G. Erfordern gar willig erschienen und was S. Churf. G. in Ver-

trauen uns angedeutet solches hetten wir mit gebührend Reverenz angehört, erachten uns schuldig, kraft habend Instruction so viel dieselbe mit sich brächte vertrauliche Coı munication mit Sr. Churf. G. Räthen zu halten und erinnert uns gutermaßen, was gestriges Tags im Churfürsten-Rath z Umbfrage gestellet worden und daß unanimiter dahin geschlosse einem Ehrbaren Rath der Stadt Frankfurt anzuzeigen, sie uı ihre Bürgerschaft sollte auf kommenden 19. dieses sich gefa halten, auf daß wann sie erfordert den gewöhnlichen Eyd d Churfürsten ablegen könnten, doch were im Sächsischen vo mit annectirt worden, unbeschadet desjenigen, so sie verm ihrer Instruction noch vorzubringen, demselben sollte im g ringsten nichts derogirt noch entzogen sein, darbei ließen wi an unserm Ort nochmals bewenden. Daß dann vors ande Ihre Churf. G. uns gnedigst angedeut, welcher gestalt heutig Tages der Graf von Solms etc. sich angeben und mit I Churf. G. in ein Gespräch eingelaßen, darbeneben wegen sein Herrn des Pfalzgrafen gesucht, gebeten und was demselbe mehr anhengig gewesen, vor solche vertrauliche Communicatio theten wir uns nicht allein unterthenigst bedanken sonder weren auch erbötig, es gegen Eu. Churf. G. unterthänigst z rühmen und wollten gleichwohl Sr. Churf. G. im Vertraue nicht bergen, daß kraft habender Instruction wir gleiche Gestalt befehlicht, mit allem Freiß zu erinnern, daß von de böhmischen Unruhe und wie dieselbe gänzlichen componire und beigeleget nothdürftig deliberiret und alsdann die Wah befördert werden möchte, wollten nicht hoffen weil urgen necessitas vorhanden, ganz Teutschland in armis und Ver faßung sich befünde, S. Churf. G. uns ferner denken würde daß wir zu rechter Zeit, wann sich die occasion praesentirt Eu. Churf. G. Gedanken wegen vielgedachter böhmische Unruhe eröffneten und dasjenige votirten, was unsere Instruc tion besagte, auch unsern teuren geleisteten Pflichten geme were. Und solches hetten wir aus rechten treuen teutsche Herzen Sr. Churf. G. zu entdecken die Notturft zu sein erachte

Dies unser Vorbringen, so mit mehrern und hierzu die lichen rationibus ausgeführet, haben S. Churf. G. sehr wol aufgenommen, zu fernerer vertraulichen Communication sic erboten und darneben resolvirt, S. Churf. G. könnten keine

Gesandten verdenken, daß er seines Herrn Befehlich kraft habender Instruction in gebührliche Acht nehme und in collegio proponirte mit Begehren, den Pfälzischen und andern, wann sich etwan Difficultäten über Verhoffen ereigen wollten, freundlichen zuzusprechen, damit das Ende, darumb diese Tagfahrt principaliter angesetzt, erreichet, Fried und Ruhe im Reich gestiftet und alle besorgende Ungelegenheiten abgewendet werden möchten, wir sollten zu Sr. Churf. G. das Vertrauen haben, daß S. Churf. G. hierunter nichts anderes suchten, dann die Wohlfahrt, Aufnehmen und Gedeyen des geliebten Vaterlands teutscher Nation. Sonsten beschwerten sich S. Churf. G., daß die Stadt Frankfurt unnötiger Weise viel Fußvolks geworben, frembde Befehlichshaber, so andern mit Pflichten verwandt, herein genommen, welches leicht große Gefahr und Mißverstand verursachen möchte.

Ohngefähr eine Stunde hernach, wie wir in unser Losament ankommen hat sich ein Tumult erhoben vor dem Einzuge Ihrer Königl. W. zu Hungarn und Böhmen, welcher ungefehr umb 5 Uhr mit Miethkutschen und wenig Pferden erfolgte, darüber ein Cöllnischer todt blieben und etzliche beschädiget sein sollen; wann aber in dieser Sachen zu inquiriren angeordnet und, wer die authores eigentlich gewesen, Nachrichtung eingezogen werden muß, als sollen Eu. Churf. G. die particularia bei ehester Gelegenheit zuegefertiget werden.

Heut umb 7 Uhr seind wir wiederumb auf Erfordern zu Rath gangen, da etzliche Sachen proponirt wurden, weiln sie aber wichtig, ist die Consultation derselben bis Morgen prorogirt und nur dieser drei nachfolgenden Punkten halber Vergleichung getroffen worden: Erstlich ist vor gut angesehen, weil ein Ehrbar Rath formulam juramenti zuvor begehrte zu sehen, daß ihme eine Notul gefolget, dann einem jeden zu wissen von nöthen was er schwören soll; zum andern, so bleibet es zwar bei der Disposition aureae bullae, daß jeder Churfürst mit 200 Pferden in Frankfurt zum Wahltage einziehen mag, daß aber der Rath Köche, Keller, Drabanten, Musicanten auch darunter rechnen wollte, solches were wider das Herkommen und gebührete dem Rath als einem niedrigen Stand nicht, über die hohen und sonderlich über die Churfürsten zu cognosciren; zum dritten hat man sich verglichen, den böhmischen Abgesandten zu

dero Ankunft durch den Erb-Marschalchen andeuten zu laßen, ı
wollten sich in der Nähe aufhalten, in etwas gedulden, sie würd
des Quartierens halben förderlichst Resolution erlangen.

Wir haben auch Eu. Churf. G. Befehlich noch unteı
dato Dresden den 6. Juli uns bei den Pfälzischen Räth
an welchen die Brandenburger dependiren, mit guter Geleg
heit und unvermerkt der bewußten Sache erkundiget, welc
zwar gern den titulum 20. in aurea bulla dahin wie die Böhm
verstehen wollen, ließen sich aber vernehmen, sie hetten ni
in Befehlich des Königs erlangte jura, possessionem oder andeı
anzufechten, es möchte von Böhmen herkommen, also daß a
vielen Umständen abzunehmen, weil Pfalz dem Könige dur
Gesandten gratuliren, den Titul eines böhmischen Königs vielm
geben laßen, dieser passus möchte von ihnen wohl unangerül
bleiben, oder da sie es gleich in votis gedächten nichts denn U
willen, Feindschaft und andere Ungelegenheit darvon bekomme

Wann dann gnedigster Churfürst und Herr wir nunme
die gewisse Nachrichtung, daß die Catholischen das Wahlwe
zu befördern ihnen inständig angelegen sein laßen und nic
vermuthen können, daß die Composition der böhmischen Unru
der Wahl vor diesmal vorgezogen werde, ungeachtet daß v
morgendes Tages mit gar guter Bescheidenheit Eu. Churf.
Instruction nach angeregte Vergleichung mit allem Fleiß w
derumb urgiren wollen, als bitten wir ganz unterthenigst, E
Churf. G. wolle auf solchen Fall uns fürderlichst mit gnedigst
Resolution versehen, damit wir in einem und dem andern nic
zu viel oder zu wenig thun und verrichten mögen, welche
Eu. Churf. G. Befehlich, so bald wir denselben erlangen, stric
unterthänigst und gehorsambst von uns nachgelebet werden sol
dann Eu. Churf. G. zu Tag und Nacht unterthänigste geho
sambste Dienste zu leisten, erkennen wir uns nach höchste
Vermögen pflichtschuldig.

Datum Frankfurt a. M. den 19. Juli A. 1619.

Eu. Churf. G.

unterthänigste etc.

Esaias von Brandenstein m. p

Wolf von Lüttichau m. p.

Gabriel Tüntzel m. p.

Wolf von Mansfeld m. p.

## X.

## Die kursächsischen Gesandten zu Frankfurt an den Kurfürsten.

(Original dd. 20./30. Juli 1619. Fol. 318.)

Durchlauchtiger etc.

Den 20. dieses seind die geistlichen Churfürsten und der weltlichen Abgesandten Früh umb 7 Uhr an gewöhnlicher Stelle wieder zusammenkommen und weil zweierlei zur Umbfrage principaliter gestellet, erstlichen, ob der böhmischen Stände Gesandten sollten alhier einquartieret und von ganzen Collegio gehöret und ob vors andere die compositio der böhmischen Unruhe sollte der Wahl vorgehen? Die Catholischen waren in denen Gedanken, weil gleichwohl der König zur Stelle und sie sollten eingelaßen werden, es möchte Ihr Königl. W. allerlei Nachdenken verursachen, als wollte man derselben dieses zu sonderbaren Despect wiederfahren laßen, inmaßen dann Ihre Königl. W. durch ein Schreiben an die Churfürsten und anwesenden Gesandten darvor gebeten und contradicirt. Den andern Punkt betreffende wollten sie keineswegs der Meinung sein, daß die gedachte Handlung dem Wahlwerk zu praeferiren were, dann solches contra expressam literam aureae bullae; Sie weren mit schweren Unkosten in der Person anhero kommen, ihrem Churfürstlichen Ambt gnugsame Satisfaction zu thun, sollten sich alsobald dieser Differentien unterfangen, da weder Trier noch Cölln oder andere darunter ersucht den Böhmen, so bishero keine gütliche Handlung einreumen wollen, gleichsamb entgegengehen, unter dessen mit großen Schimpf und Despect alhier liegen, welches ihnen in und außer Reichs bei andern Potentaten ganz verkleinerlich; wann sie das gewußt, hetten sie diesen Tag wie andere auch durch Gesandten besuchen laßen können, wollten nicht hoffen, daß man ihnen dergleichen zumuthen würde, nach vollbrachter Wahl wollten sie gerne befördern, was nur zu Hinlegung dieser Unruhe immer nützlich und dienstlich sein möchte. Pfalz und Brandenburg halten die Einquartirung und Audienz vor nötig wie auch daß Fried und Ruhe in Böhmen und sonsten im Reich gestiftet werden möchte, und hat sonderlich Brandenburg, wie Eu. Churf. G. bei nechster Post berichtet werden sollen, sein Vorbringen zimblich hart geschärffet, wir aber haben unser votum, wie Eu. Churf. G.

uns solches in dero Instruction mitgegeben, gebührlichen mi Glimpf und Bescheidenheit vorbracht, befinden aber alle Umbständen nach, daß sie auch mit unserm voto nicht zufrieden derentwegen dann Mainz unsere Zusammenkunft und Delibera tion bis auf ferner Ansagen gestellet.

Wann dann, gnedigster Churfürst und Herr, wir unsere Instruction verhoffentlich nunmehr eine unterthänigste Gnüg gethan und bei künftigen Rathgängen, wann die Catholischen wie wir gewiß darfür halten, auf ihrer beschlossenen Meinung verharren, ohne weitern Befehl nicht viel würden verrichten können, sondern vielmehr, wann wir gleich unser votum instendig urgirten, zu Trennung und anderen besorgenden Offensionen Ur sach geben würden, als haben wir in großer Eil, so bald wir vom Römer kommen und ehe die Post abgangen, unsern schweren Pflichten nach Eu. Churf. G. den jetzigen Zustand entdecken sollen mit gar unterthenigster Bitt, Eu. Churf. G. wollen unsere schuldige Sorgfältigkeit in Gnaden vermerken, und so bald immer zu beschehen müglich mit gnedigster Resolution in einem und dem andern uns versehen. Solches erfordert jetziger Gelegenheit und Zustand nach die höchste Nothdurft und Eu. Churf. G. unterthenigste treue Dienste zu leisten seind wir bereit und willig.

Datum Frankfurt a. M. den 20. Juli. A. 1619.

Eu. Churf. G.

unterthänigste etc.
Esaias von Brandenstein m. p.
Wolf von Lüttichau m. p.
Gabriel Tüntzel m. p.
Wolf von Mansfeld m. p.

## XI.

**Protokoll einer Berathung der Kurpfälzischen und Mainzischen Räthe, ob der Wahltag wegen der böhmischen Unruhe zu verschieben sei.**

(Copia ohne Dat. [Juli 1619.] Fol. 301.)

Chur-Pfalz: Anhalt, Canzler Grün, Johann Dietrich von Schönberg haben Chur-Mainz in praesentia Herrn von Metternich D. Gereon, Vitzthumbs zu Aschaffenburg, Canzlern anbringen laßen: Bedanken sich des freundlichen Erscheinens, möchten

sten dero Gutachten wegen des Wahltags, weil das böhmische
sen jetzo so gefehrlich, gern vernemben. dann es darfür
alten würde, daß zur Vorkombung größern Unheils dies
er vor dem Wahltag gedempfet würde, damit die Chur-
sten desto sicherer die Wahl eines Römischen Königs für-
men könnten, vermeinen also, es were gut, den Wahltag
as zu prorogiren, auf solchen Fall dörften Sachsen und
adenburg auch in der Person erscheinen. Die Böhemb
ten die von Kaiserl. und Königl. Mtt. angebotene Gnad und
de noch den Frieden nicht so gar ausgeschlagen haben. daß
r der Wahltag deßwegen sollte prorogirt und das Reich
e Haubt gelassen werden, könnten sie bei sich nicht befinden,
re unverantwortlich und den Churfürsten praejudicirlich, die
ländischen würden ein wachendes Aug darauf schlagen und
nten wohl größere Inconvenienzien daraus entstehen und
il das böhmische Wesen sich nun sehr weit belaufen thete,
ch ungewiß were, wie bald dasselbe zu accommodiren, were
cht thunlich, daß die Wahl auf ein so ungewisses ausgestellet
erden sollte, dann bei den Interregnis die übel affectionirten
s Reichs, dadurch die Wahl zu bestricken, eine gewünschte Ge-
genheit hetten, welches den Churfürsten verringerlich, dahin-
egen wenn das Reich mit einem Haubt versehen die böhmischen
achen sich desto besser hinlegen laßen würden, darzu der
Churfürsten Zusammenkunft eine erwünschte Gelegenheit.

Pfalz: Man were der Meinung nicht, die Wahl zu ver-
indern, sondern sehen auf den gemeinen Nutzen, hielten darfür,
s sollte den Churfürsten nit benomben sein einen Wahltag zu
erschieben, wissen nicht wer sie dessen verdenken sollte, daß
ich die böhmischen Sachen nach vollendeter Wahl besser
commodirt werden könnten, glaubte man wohl, da die Wahl
f einen fallen sollte, so mit dem böhmischen Wesen gar
cht interessirt, sonsten aber würde die Handlung viel schwerer,
ch den evangelischen Ständen viel nachdenklicher sein, repe-
ten nochmals, daß vielleicht durch die Prorogation Sachsen
nd Brandenburg zu erwegen sein möchten.

Mainz: Müsten bekennen, daß sowohl bei Verschiebung
ls Fortsetzung des Wahltags allerhand Nachdenken, wollten
och ihren Mit-Churfürsten weder Ziel noch Maß geben,
befindeten aber bei sich, da bei der Prorogation durch be-

sorgende größere Trennungen der Stände dem Reich eini
Unheil begegnen sollte, daß meniglich den Churfürsten di
Schuld zumessen würde, welches sie auch nicht zu verantworte
hingegen aber da auch schon durch Fortsetzung der Wal
einig Ungemach erfolgen sollte, würden die Churfürsten, da
sie der guldenen Bull nachgangen und ihr Ambt verrichtete
wohl entschuldiget sein. Derowegen der negste Weg sich den
negsten an die guldene Bull zu halten, dieselbe vermöch
Mainz zum Ausschreiben, die andere zu erscheinen, so wei
der ausgeschriebene Termin so nahe, daß der Prorogatic
halben nichts verordnet werden könnte, blieben also darbe
daß die Wahl zu befördern, wegen des übrigen wollten s
nicht disputiren, es könnte aber gesetzt werden, dieweil ei
Römischer Kaiser mit sondern hohen Pflichten und mehr a
kein anderer Stand dem Reich verbunden, auch derowege
einen sondern großen Respect auf die Churfürsten und Stän
haben muß, man sollte seiner besser in tali statu als sonst
zur Handlung mechtig, auch des Königreichs Böheim gesiche
sein, stelleten es doch alles zue der Churfürsten Schluß, ei
jeder Churfürst müße auf seine selbst Schuldigkeit sehen, dan
in der guldenen Bulla versehen, daß die Gesandten der Ab
wesenden Stelle ersetzen und die Wahl darumb nicht verschiebe
sollten, hofften wann Pfalz erscheine, Sachsen würde sich auc
accommodiren, dann so viel des Königs Kriegsvolk belange
weren sie beide genugsam versichert und hetten sich de
geringsten Gefahr nicht zu befahren, bevorab weil sich de
König selbst hindangesetzt ihrer bekannten Ungelegenheit her
außer zu begeben entschlossen, könnte auch da es von nöthe
noch mehr Versicherung gemacht werden.

So viel verspüret worden hat Pfalz alles wohl aufgenomme
und zu Herzen gefasst.

## XII.

### Die kursächsischen Gesandten zu Frankfurt an den Kurfürsten.

(Original dd. 22. Juli/1. August. A. 1619. Fol. 323.)

Durchlauchtiger etc.

Eu. Churf. G. haben den 19. dieses wir gehorsambst z
erkennen gegeben, daß die unterschiedliche von dem Churfürs

Mainzischen Canzler auf Befehl seines gnedigsten Churfürsten und Herrn in Rath und zur Umbfrage desselbigen Tags proponirte Punkten, weil solche zimblich weitleufig und nicht von geringer Importanz, auch die Zeit mehrern theils verfloßen gewesen, es vor gut angesehen, daß solche den Sachen inmittelst weiter nachzudenken bis auf folgenden Dienstag verschoben worden. Als man nun den 20. dieses genommenen Verlaß nach in Rath wieder zusammen kommen und einen Punkt nach dem andern in gebührliche Deliberation gezogen, ist es zwar bei denen in unser Relation angedeuteten und abgehandelten Punkten allerdings verblieben, daß nemblich dem Rath und Bürgerschaft alhier die Notul des Eydes, welchen sie dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, solches in ihren Schutz und Gewahrsam zu nehmen, dem Herkommen nach zu leisten schuldig, sich darinnen zu ersehen, zuegestellet, desgleichen ihnen der anwesenden Herrn Fürsten und Gesandten Forierzettel überantwortet werden möchte, nicht zwar zu dem Ende, daß bei ihnen dem Rath stehen sollt, hierinnen zu erkennen oder Ziel und Maß zu geben, wie viel Diener ein oder der andere Churfürst mit sich herein bringen oder alhier in der Anzahl behalten möchte, dann solche cognitio einig und allein dem Churfürstlichen Collegio zustünde, derer Churf. G. sich über diesen Punkt mit einander künftig wohl zu vergleichen wissen würden, sondern damit sie Nachrichtung und Wissenschaft hetten, was und wie viel Diener ein jeder Churfürst in seinem Comitatu mit anhero gebracht, auf daß dieselbigen von den andern frembden unterschieden werden und der Rath dahero, wem und was sie vor Leuten diesen Collegialtag über Schutz und Schirm zu leisten schuldig weren, wissen könnten.

Soviel den dritten im Churfürsten-Rath proponirten Punkt anlanget, ob nemblichen die von den Herrn Directoren der Cron Böhmen anhero abgefertigte Gesandten in die Stadt und hernacher ihre Werbung abzulegen zur Audienz in das Churfürstl. Collegium zu laßen sein sollen, seind bei Berathschlagung desselbigen ungleiche und widerwertige Meinungen vorgefallen, dann die geistlichen Herrn Churfürsten sind in denen Gedanken gestanden, weil die guldene Bull in diesem Fall gewisse und klare Maß gebe, daß frembder Herrn und Potentaten

Gesandten vor und bei der Wahl in der Stadt Frankfurt ni
gelitten noch geduldet, sondern da deren darinnen zu befind
sie weichen und herausgeschafft werden müßen, so wollte no
wendig und schließlichen folgen, daß sie vielmehr nicht her
zu laßen, bevorab weil der böhmischen Stände Abgesand
Anbringen und Suchen dergestalt und also beschaffen, c
demselbigen füglich und ohne sonderbaren Verweis nicht w
Statt und Raum gegeben werden könnte, indeme sie V
habens wären, auch solches offentlichen von sich geschrieb
dem König Ferdinanden, welchen sie doch selber erwäh
gekrönet und gehuldiget, zu ihrer Ankunft quaestionem sta
zu moviren und ipso excluso umb die Session wegen
böhmischen Stände bei dem Churfürstl. Collegio anzuhalt
welches dann dem Könige, wann sie hereingelaßen und solcl
suchen sollten, zum höchsten zuwider sein würde, inmaß
dann seine Majestät in einem sonderbaren derohalben an
Churfürstliche Collegium abgegangenen Schreiben darfür gebet
Es könnten aber der Herrn Directoren Abgesandten wohl auf
der Stadt ihr An- und Vorbringen bei dem Churfürstlichen Colle
schriftlich suchen und gebührenden Bescheidts darauf erwart

Dargegen aber der weltlichen Herrn Churfürsten anhero
geordnete Räthe darfür gehalten, daß der böhmischen Stär
Gesandten an den Erbmarschall geschehenes Suchen weg
Einlosirung in die Stadt und was demselbigen ferner anhen
man ihnen füglichen nicht wohl würde verweigern und
schlagen können, dann da solches nicht erfolgen und sie we
in die Stadt noch zur Audienz gelassen werden sollten, wür
solche Verweigerung das vorhabende Werk der Interpositi
der sambtlichen Herrn Churfürsten nicht leichter sondern vi
mehr schwerer machen, dann es allerhand ungleiche Gedank
bei den Böhmen erwecken würde, wann sie trost- und hülfl
gelaßen und keiner Audienz gewürdiget werden sollten,
geschweigen, daß das gute Vertrauen, welches sie itzo zu de
Churfürstl. Collegio wegen bevorstehender Composition vi
leicht trügen und in dasselbige gesetzt, dadurch geschmäle
abnehmen und fallen und sie wohl gar zur Desperation gebrac
werden dürften.

Es seind auch von den Brandenburgischen unterschie
liche Exempel, als von annis 1519 und 1562 angezogen, daß t

Wahltägen mit Einquartirung frembder und ausländischer Potentaten Gesandten es anders, als von den Herrn Geistlichen vorgegeben, gehalten worden. Dieweil aber vor dießmal sowohl auch wegen des folgenden Punkts man sich einer gewissen und einhelligen Meinung nicht vergleichen hat können, sind diese Punkten bis zur künftigen Ansage und Consultation ausgesetzt und verschoben worden. Inmaßen dann bei itzo angedeuteten vierten Punkt die Herrn Geistlichen auch einer andern und dieser Meinung gewesen, daß man vor allen Dingen den Wahltag und was solchem anhengig befürdern und fortsetzen, hernacher aber das Interpositionwerk ingesambt an die Hand nehmen solle, und solches aus denen Ursachen, daß die guldene Bull in dem Fall wie es darmit zu halten gewisse Maß gebe, so wäre das von Chur-Mainz verfertigte Ausschreiben nicht auf eine Interposition sondern auf einen Wahltag gerichtet, welchem zu Folge König Ferdinand sowohl die drei geistlichen Churfürsten in der Person erschienen, da es sonsten durch Gesandte mit viel wenigern Unkosten verrichtet werden und geschehen hätte können; so wären auch etliche unter den Churfürsten, als Trier und Cöln, derentwegen gar nicht ersucht worden, daß man also nicht wissen könnte, ob zu Hinlegung dieses Unwesens Ihrer Churf. G. Personen den Böhmen auch annehmlichen oder nicht sein möchten und was dergleichen mehr angezogen worden.

Dargegen neben den Churpfälzischen und Brandenburgischen wir aus denen in Eu. Churf. G. uns mitgegebenen Instruction befindlichen Ursachen, welche wir nach der Länge angeführt, darfür gehalten, daß vor allen Dingen zu Handhabung des Churfürstlichen Collegii Hoheit und Dignität auch nach Gelegenheit des jetzigen betrübten Zuestands im Reich, da fast ganz Deutschland in motu und Kriegsverfassungen stünde, hochnothwendig sein wollte, zwischen beeden streitenden Parteien die Friedenshandlung vorzunehmen und solche dem Wahltage vorzuziehen. Nachdem aber solche beede Punkt, wie oben gemeldet, denselbigen ferner nachzudenken, von den geistlichen Churfürsten aufgenommen worden, als soll Eu. Churf. G. bei ehester Gelegenheit, wobei es endlichen verbleiben, von uns unterthenigster Bericht überschickt werden.

Was den bei des Königs Einzug verschienenen 18. di
verübten Tumult, welchen Chur-Mainz und Cöln gar l
empfunden, betrifft, ist ingesambt dahin geschlossen wor
im Namen des Churfürstl. Collegii es bei dem Rath geb
lichen zu anden, auch mit besondern Ernst und Fleiß d
zu sein, damit der Rath es dahin richten wolle, daß so
Thätlichkeiten künftig verbleiben und andere Ungelegenhe
daraus nicht entstehen und man bei jetziger Zusammenk
sich derer zu beschweren haben möge. Und nachdem
Churf. G. wir in nechstem Bericht angedeutet, derselben
solchen Tumult weitere particularia zuzuschreiben, ist es
deme, daß Sontags den 18. Juli gegen Abend ungefehr zwis
4 und 5 Uhren sich solcher Auflauf in der Stadt erho
also daß die Bürger und dero Soldaten in geschwinder Ei
Wehren gegriffen, die Thor angesperret, die Ketten vor
Gassen zugezogen, auch in solchen Tumult ein Churcölnis
Sattelknecht vom Gaul gestochen worden. Ist aus einem I
verstande herkommen, indem der Churfürst zu Mainz
König Ferdinando, weil S. Königl. W. nur gleichsamb auf
Post mit Landkutschen ankommen etzliche Reisige entge
schicken wollen, zwischen welchen und der Wache am T
sich ein Wortgezänke erhoben, dardurch eine unbedäch
Rede unter die Bürgerschaft kommen, als wollte man
etwan des Thores bemächtigen, ist aber bald wieder gest
worden.

Darbeneben berichten Eu. Churf. G. wir auch gehorsam
als verschienen 17. dieses das erste mal zu Rath ange
worden und die drei geistlichen Churfürsten auf dem Rö
am gewöhnlichen Ort und Stelle zusammenkommen, haben
der Cognition, ob unsere eingehändigte Vollmacht der gulde
Bull gemeß und also zuläßlichen oder nicht, ausgeschlo
Churpfalz und Brandenburg allein angemaßt. Wann dann
Pfälzischen und Brandenburgischen Abgeordneten sol
empfunden und daß solch Erkanntniß nicht vor die anwesen
Churfürsten, so in der Person alhier, alleine sondern auch
abwesenden Churfürsten Gesandten, derer Vollmachten ric
befunden worden, zugleich mit gehörte; als haben die
geistlichen Churfürsten nach geschehener Zurede sich d
vernehmen laßen, daß solches nicht vorsetzlichen erfolget,

andern Mit-Churfürsten auch was da fürgangen zu keinem Nachtheil oder Einführung gereichen sollte, mit welcher Erklärung die Churpfalzischen und Brandenburgischen endlichen zufrieden haben sein können.

Sonsten haben bei dem König Ferdinando, als wir zuvor gebürlichen uns angeben laßen, den 20. dieses gnedigste Audienz erlanget, da dann nach Vermeldung Eu. Churf. G. Condolenz, welche sie über den tödtlichen Abgang der Röm. Kaiserlichen auch zu Ungern und Böhmen Königl. Mtt. empfunden, sowohl nach vollbrachter gewöhnlicher Salutation wir neben Ueberreichung Eu. Churf. G. uns zugestellten Creditiv-Schreibens ferner an- und vorbracht, daß zwar Eu. Churf. G. nichts liebers gewesen dann daß sie selbsten in der Person alhier erscheinen und den Sachen, die alhier vorliefen, beiwohnen hetten mögen, dieweil aber nicht allein Ihr. Königl. W. gut wissend sondern auch in und außer Reichs offenbar und fast weltkündig were, was es vor einen leidigen Zustand itzo mit der Cron Böhem hette, dahero dann Eu. Churf. G. von Land und Leuten sich anitzo zu begeben nicht rathsamb sein wollte, als weren Eu. Churf. G. an solchem ihrem Vorhaben wegen des persönlichen Erscheinens verhindert worden, uns aber an Eu. Churf. G. Statt anhero abgefertiget, inmaßen wir dann erbötig, uns auch schuldig erkenneten, alle demjenigen gebührlichen und gehorsamst nachzukommen, was Eu. Churf. G. inhabende Instruction uns mit mehrern auferlegte.

Darauf Ihre Kön. W. durch Herrn Dr. Hegemüllern uns wieder beantwortet und reiteratis curialibus sich der christlichen treuherzigen Condolenz und zuentbotenen freundlichen Grußes gegen Eu. Churf. G. sich freundbrüderlichen hinwiederumb bedanket, auch ferner anzeigen laßen, daß so lieb Eu. Churf. G. es vielleicht gewesen, daß sie dieser Versamblung persönlichen beiwohnen hetten mögen, also viel lieber hetten es Ihre Kön. W. gesehen, daß solches im Werk also erfolget were, müßten aber die wegen Eu. Churf. G. eingewandte Entschuldigungen vor diesmal Statt und Raum finden lassen, wollten aber doch nochmals verhoffen, wann es zu dem actu electionis kommen sollte, Eu. Churf. G. würden von diesem Werk, daran nicht allein unserm geliebten Vaterland sondern der ganzen Christenheit gelegen, sich nicht absondern, dann

bei demselbigen sie wegen ihrer fürnehmen Churfürstlichen Qualitäten viel gutes verrichten könnte. Hernacher remotis consiliariis ad partem uns folgender maßen zugesprochen: daß Ihre Königl. W. der Cognition und judicio des Churfürstlichen Collegii sich in dem böhmischen Wesen itzo und künftig gerne unterwerfen wollte, wofern es nur nicht wider seine Ehre und Reputation liefe, daß man aber die jetzigen böhmischen Abgesandten, die dergleichen zu moviren befehligt weren, herein und zur Audienz kommen laßen sollte, das könnte er keinesweges verstatten noch nachgeben, wollte auch darfür gebeten haben.

Als wir nun bei Ihr. Königl. W. sowohl einem und dem andern alhier anwesenden Churfürsten, die uns allen in der Person gnedigste Audienz verstattet, mit Ueberreichung Eu. Churf. G. uns zugestellten Credenzial-Schreiben dasjenige verrichtet, was wir vermöge Eu. Churf. G. inhabenden Instruction zu thun schuldig gewesen, haben wir unsere Werbung auch bei den Churpfälzischen Gesandten abgeleget und neben Vermeldung Eu. Churf. G. gnedigsten Grußes und was solchem ferner anhengig, ihnen Eu. Churf. G. an den Herrn Churfürsten Pfalzgrafen haltendes Schreiben überantwortet, welche gegen Eu. Churf. G. sich des zuentbotenen gnedigsten Grußes ganz unterthenigst bedankt, auch sich anerboten hinwieder uns aus etlichen von ihrem gnedigsten Churfürsten und Herrn ihnen anbefohlenen Sachen mit uns vertraulichen zu communiciren welches aber bis dato noch nicht erfolget.

Darneben überschicken Eu. Churf. G. wir auch Inhalts beiverwahrten Verzeichniß etliche Copien, darvon Eu. Churf. G. Wissenschaft zu haben wir unterthenigst eine Notdurft zu sein erachten. Und Eu. Churf. G. unterthenigste gehorsame Dienste zu leisten achten wir uns jederzeit pflichtschuldig.

Datum Frankfurt a. M. den 22. Juli A. 1619.

Eu. Churf. G.

unterthenigste etc.

Wolf von Mansfeld m. p.
Esaias von Brandenstein m. p.
Wolf von Lüttichau m. p.
Gabriel Tüntzel m. p.

## XIII.

### Die kursächsischen Gesandten zu Frankfurt an den Kurfürsten.

(Original dd. 22. Juli/1. August 1619. Fol. 330.)

Durchlauchtigster etc.

Wir haben in diesem itzo an Eu. Churf. G. verfertigten und abgeschickten unterthenigsten Bericht unter andern auch gehorsambst mit angezogen, warumb und aus was Ursachen man verschienen Dienstags der zweien Punkten halben zu keiner Gewißheit und einhelligen Schluß gelangen hat können, ob nemlichen das wegen der entstandenen böhmischen Unruhe den weltlichen Churfürsten hochangelegenes Interpositionwerk nicht am ersten zu tractiren und vor die Hand zu nehmen und hernacher alsodann von der königlichen Wahl zu handeln, sowohl wie es mit der Stände in Böhmen anhero abgefertigten Gesandten zu halten, ob solche in die Stadt zu laßen, mit ihren Anbringen zu hören, solche mit gebührenden Bescheide zu versehen, oder was sonsten in einem und dem andern vorzunehmen und anzuordnen sein solle, dann solche beede Punkt damals ihrer Wichtigkeit nach und derer darbei mit eingefallener unterschiedlicher Meinung wegen bis auf ferner Consultiren verschoben und ausgesetzet worden. Wir haben uns aber darneben unterthenigst anerboten, wie solche künftig ablaufen und worbei es endlich verbleiben möchte, darvon Eu. Churf. G. mit ehester Gelegenheit ausführlichen Bericht einzuschicken. Gleichwie nun itzt gemelte Relation wir verfertiget und zum Umbschreiben haben geben wollen, ist von der Churf. Mainzischen Canzlei uns angesagt worden, den 22. dieses an gewöhnlichen Ort wieder zusammen zu kommen. Als nun solches erfolget, haben die beeden geistlichen Churfürsten Trier und Cöln auf geschehene Umbfrag anbringen laßen, daß Ihren Churf. G. die im Königreich Böheim entstandene Unruhe und Empörung von Anfang hero zum höchsten zuwider gewesen und schmerzlichen zu Herzen gegangen, hetten auch nichts liebers gesehen noch wünschen wollen denn daß solch anglimmendes Feuer alsobald in der Asche gedempft und gelöscht were worden, damit es nicht weiter umb sich greifen

und nicht allein die Cron Böhmen sondern auch die benachbarte und anstoßende Länder anstecken und verderben möchte. Ihre Churf. G. weren zwar zu Hinlegung und Richtigmachung dieses Werks niemals ersuchet worden, sie müßen sich aber darbei erinnern, was ihr hochtragendes Churfürstliches Ampt erforderte und mit sich brächte, wollten demnach nicht unterlaßen sondern gar willig sich anerboten haben, auf alle Mittel und Wege zu denken, wie dieses Unwesen gestillet und, so viel zu geschehen müglichen, beigelegt und Friede getroffen werden möchte, auch darbeneben den weltlichen Herrn Churfürsten zu bedenken anheim gestellet haben, weil sie je so hart darauf dringen theten, daß vor diesmal das Interpositionwerk der angestellten Königlichen Wahl vorgehen und am ersten fürzunehmen, ob es nicht ein Weg und rathsamb sein sollte, daß man bei itzo wehrender Zusammenkunft die Praeparatorien zu solchen Composition-Tag machte, gewisser Ausschreiben an beide streitende Theil mit einander sich vergliche, Zeit und Ort, wann solche Handlung von dem Churfürstlichen Collegio künftig vorgenommen werden sollte, darinnen benimmete und alles dasjenige was sonsten zu Beförderung dieses Werks nützlichen, gut und heilsamblichen, berathschlagen hülfe. Daß aber der itzo angesetzte Wahltag so lang verschoben werden sollte bis das böhmische Unwesen gestillet und beede kriegende Theil mit einander verglichen würden, darzu und zu solchem Vorschlage könnten, wollten und vermöchten sie sich nicht zu verstehen. Dann sie vermög der guldenen Bull fundatam intentionem vor sich hetten, binnen was vor einer Zeit der Wahltag ausgeschrieben, was zu der Herrn Churfürsten Ankunft darbei vorzunehmen und wie bald derselbige hernacher geendet und vollbracht werden müßte, solcher disposition aureae bullae, darauf sie geschworen, gedächten sie nachzukommen und keineswegs darvon zu weichen, zu welchem Ende dann auch dieser Wahltag angesetzt worden und sie neben dem Könige in der Person mit schweren Unkosten anhero gelanget weren, wollen auch verhoffen, daß niemand zu finden sein der sie verdenken würde, daß sie über solcher Ordnung steif und fest hielten und demjenigen nachkämen, darzu sie dieselbige verbinde. Ihres Ermessens were es und billig, daß dieses bei angestellten Wahltage vorgenommen, gehandelt und verrichtet würde, warum

er principaliter ausgeschrieben und angesetzt worden. In dem übrigen aber, das Interpositionwerk verstehende, were es gnugsam, daß man vor diesmal darzu gewisse praeporatoria machte. Welcher der beeden Herrn geistlichen Churfürsten Meinung auch Chur-Mainz in allem beigefallen, daß also nun nichts mehr und anders zugewarten, dann sie mit der Wahl, wir sagen und erinnern was wir wollen, ungezweifelt in kurzen verfahren werden, wie unten weiter Eu. Churf. G. wir berichten wollen. Wir an unserm Ort haben angezeiget, daß wir es allenthalben bei unsern jüngst gegebenen voto und denen dabei ausführlich angezogenen Ursachen bewenden ließen, warumb Eu. Churf. G. es darfür hielten und dem ganzen heiligen Reich zuträglich zu sein vermeineten, daß die böhmische Unruhe erstlichen verglichen und beigelegt und hernacher alsodann zur Wahl geschritten würde, bei welchen wir auch nochmals kraft habender Instruction verbleiben müßen. Wir weren aber erbötig, was sie itzo der Praeparatorien halben zum künftigen Interposition-Tage sich erklärt und wie weit vor dießmal des Composition-Werks wegen sie sich einzulassen verwilliget, Eu. Churf. G. ausführlich zu berichten.

Darauf die geistlichen Churfürsten ingesambt von uns zu wissen begehrt, wie bald wir verhoffeten, daß Eu. Churf. G. gegen uns auf solchen eingeschickten Bericht in Gnaden sich resolviren möchten, dann die Zeit, so zu Volleziehung der Wahl in der guldenen Bull gesetzt, inmittelst vergeblichen hinliefe, sie mit großen Unkosten in der Person außer Landes liegen und zehren müßten und ihnen darbei schwer fallen wollte, wann sie ohne einige Verrichtung sich gedulden und warten sollten, bis auf einen und den andern Punkt von Eu. Churf. G. wir Resolution erlangen möchten, und sich endlich dahin schließlich erklärt, wo ferne von dato an innerhalb 8, 9 oder 10 Tagen aufs längste von Eu. Churf. G. auf dieses und was wir sonsten hierin berichtet nicht eine gewisse oder widrige Resolution erlangen sollten, daß alsodann nach Verfließung solcher Zeit sie umgänglichen zur Wahl schreiten und dieselbige Inhalts der guldenen Bull noch vor dem 20. Augusti neuen Calenders unfehlbar zu Werk richten wollten. Jedoch verhoffen wir, wiewohl die anwesende Churfürsten das gemachte Conclusum in praefixione termini zur Wahl inviolabiliter zu

halten entschlossen, da inner der ersten 8 oder 10 Tagen Eu. Churf. G. die anwesende Churfürsten ihrer persönlichen Ankunft bestendig versichern und zu dem Ende dieselbige umb Prorogation des termini ad conclave ersuchen sollten, Ihre Churf. G. Eu. Churf. G. zu freundlichen Ehren und Gefallen solches nicht abschlagen, sondern einen Tag sechs oder acht über die gesetzte Zeit die Wahl gern einstellen würden. Welches Eu. Churf. G. wir sowohl die Pfälzischen ihrem gnedigsten Herrn ungeseumbt und alsobald zu erkennen zu geben uns erklärt. Weil wir dann sehen und in allen vermerken, daß sie von ihrer Meinung nicht zu bringen sondern den Wahltag, es komme auf welchen Wege es wolle, fortzusetzen gemeinet sein, als stellen zu Eu. Churf. G. gnedigsten Gefallen, ob sie selbsten sich heraußer binnen der von den geistlichen Churfürsten benannten Zeit als den zehenden Augusti alten Calenders begeben, der bevorstehenden Königlichen Wahl in der Person beiwohnen, oder uns auf den widrigen Fall mit anderer gnuegsamen Vollmacht, dann sie mit der itzigen nicht zufrieden, und was wir uns sowohl der Capitulation als des actus electionis halben verhalten sollen, mit gnedigster Resolution versehen wollen, Eu. Churf. G. aber berichten wir auch darneben gehorsambst, daß, wann die Herrn geistlichen Churfürsten und dero Räthe so oft es die Gelegenheit hat geben wollen wir nicht so mit einem sonderbahren Fleiß erinnert und denselbigen zu Gemüth geführt, was Eu. Churf. G. eigentlicher Will und Meinung were, warumb sie das Interpositionwerk so gern befördert sehen und fortgesetzt wissen wollen, wir gänzlichen darfür halten, daß sie dasjenige, was der Praeparatorien halben sie sich heute in ihren votis erklärt haben, sonsten und ohne unsere fleißige Erinnerung so weit nicht würden eingegangen und sich vernehmen haben laßen.

Sonsten ist der böhmischen Stände Abgesandten wegen ob dieselbe in die Stadt zu laßen und hernacher zu hören oder nicht, bei jüngst gehaltener Session weiter nichts proponirt worden. Wie wir vermerken so haben die geistlichen Churfürsten vielleicht dem Könige dadurch zu gratificiren keine sonderliche Lust darzu, wiewohl Pfalz und Brandenburg der Stände Abgesandten in diesem gern gewillfahrt sehen, jedoch wollen sie den König auch nicht gern offen-

diren. Und Eu. Churf. G. unterthenigste gehorsame Dienst zu leisten achten wir uns jeder Zeit pflichtschuldig.

Datum Frankfurt a. M. den 22. Juli A. 1619.

Eu. Churf. G.

unterthenigste etc.
Wolf von Mansfeld m. p.
Esaias von Brandenstein m. p.
Wolf von Lüttichau m. p.
Gabriel Tüntzel m. p.

## XIV.

**Ludwig Landgraf zu Hessen an den Kurfürsten von Sachsen.**

(Original dd. Braunichshein 22. Juli/1. August 1619. Fol. 390.)

Meine freundliche Dienste etc.

Eu. L. Schreiben vom 13. dieses ist mir wohl zukommen, daraus ich verstanden, daß sie meine bei dem Herrn Churfürsten zu Mainz L. gethane Verrichtung wohl ufgenommen etc..... Bedanke mich zuvorderst mit besonderm Fleiß, daß Eu. L. mein wohlmeinendes Anbringen und Ausrichten ihr also freundlich gefallen laßen und wie ich bei diesen Sachen keine andere Intention habe dann umb des gemeinen Besten willen Eu. L. in allen, was sie mir befehlen, allezeit äußersten Vermögen nach Satisfaction zu thuen, also bitte ich abermahl freundlich, mir zu verzeihen, daß ich mich deren Sachen unterwunden und hiermit Eu. L. in beharrlicher Treuherzigkeit weiters avisire, wie der mehre Theil aller Herzen, sonderlich aber hoher Heupter Gedanken bei dem vorstehenden Wahltag dergestalt uf Eu. L. sehen, daß sie die beständige Hoffnung tragen, da dieselbe sich in der Person gen Frankfurt erheben, alsdann alles wohl abgehen würde, auch ist mir von einem hohen Ort im höchsten Vertrauen zu vernehmen gegeben worden, daß Chur Pfalz nunmehr allenthalben auch bei Hispanien und Königl. W. Ferdinando sich hoch erboten, daß auch Ihre Kön. W. nach verrichter Wahl die böhmische Händel den Herrn Churfürsten zu verhandeln übergeben und Assecuration leisten wollten, wie Eu. L. ohngezweifelt von den ihrigen mit mehrern verstanden haben werden, dieweil dann Eu. L. wie

billich nit allein in so hohen Respect sind und nurendt persönlich erwünschet werden, sonder dieselbe auch ein so gar großes und viel gutes bei allen vorwesenden Sachen zu thun vermögen, sonderlich zu dieser Zeit da es gar ufn Zweck stehet und hierdurch ihro und deren hochlöblichsten Churfürstlichen Hause einen unsterblichen Namen erwerben werden, so habe aus getreuer, brüderlicher Affection Eu. L. ich dessen freundlich zu berichten nit unterlaßen sollen, nochmals freundvetterlich bittend, solches auch also in allen Besten zu vermerken und denen vorberührten Desiderien dero beiwohnenden hocherleuchten Verstand nach zu verhelfen, als ich dann vor meine Person Eu. L. Anwesenheit, da es deroselben keine Ungelegenheit verursachte, von Herzen selbst wünsche, damit alles wohl und schleunig verrichtet werden, auch nit allein wir die Benachbarte sondern das ganze Reich zu Ruhe kommen und dabei erhalten werden mögen. Das übrige, was ich von der Heidelbergischen Verlaufenheit in Erfahrung gebracht, werden Eu. L. aus meinem jüngsten Schreiben, welches ich mit meinem Kammerdiener deroselben geschickt, inmittelst verstanden haben und ist mir seithero darvon nichts weiters zukommen. Ich habe auch vor diesem einen Paß aus Eu. L. Schreiben, so sie an mich gethan, darinnen sie die Nachfrage so der König in Hispanien nach Eu. L. gehabt wol ufgenommen, dem Herrn Kevenhiller, der Kais. Mtt. seel. Gedächtnuß gewesenen Abgesandten zu Madrit communicirt zu dem Ende, solches Don Balthasarn de Zuniga, der zu Prag des Königs in Hispanien Ambasciator gewesen, anzumelden, darvon forders dem König habe zu referiren; was gemelter Kevenhiller mir darauf wieder geantwortet und darneben ferner etlichen Italienischen Kriegsvolks wegen schreibet, das haben Eu. L. hierbei in original zu empfangen. Befehle schließlichen Eu. L. sambt deren herzliebsten Gemahlin und allen etc. in Gottes Schutz.

Datum Braunichshain den 22. Juli A. 1619.

Eu. L.

dienstwilliger

Ludwig zu Hessen m. p.

P. S.

Ich habe mit diesem Schreiben, damit es Eu. L. desto gewisser zukommen möge, zu derselben meinen Ober-Hof-

meister Wilhelm Schetzel zu Mertzhausen abgefertigt, freundvetterlich bittend, solches von mir im besten gemeinet zu vermerken. Ich habe auch gewisse Nachrichtung, daß des Herrn Churfürsten zu Mainz L. sich sehr bemühen, des Herrn Churfürsten Pfalzgrafen L. dahin zu bewegen, daß sie auch zu Frankfurt persönlich erscheinen mögen.

## XV.

**Der Kurfürst von Sachsen an seine Abgesandten zu Frankfurt.**

(Concept dd. 23. Juli/2. August 1619. Fol. 265.)

Johanns Georg etc.

Euere den 13. 15. und 16. instehendes Monats Julii datirte Schreiben seindt uns sampt den Beilagen wohl eingeliefert und untertheniġst vorgetragen worden, daraus der dreien geistlichen Churfürsten Mainz, Triers und Cölns L. gegen Frankfurt persönliche Ankunft, sowohl was maßen ihr bei Mainzens und Cölns L. dasjenige verrichtet, was die euch mitgegebene Instruction besaget, und dieselbe hierauf geantwortet, insonderheit aber der Herr Churfürst zu Mainz durch deroselben Canzler der eingegebenen Vollmacht halben wohlmeinende bei euch erinnern und darbei Churpfalzens und Brandenburgs eingelieferte Vollmachten communiciren laßen und ihr unterthänigst suchet und bittet, zur genüge verstanden. Wie wir nun hieraus euern Fleiß gnedigst vermerken, also ist uns nicht unbewußt gewesen, daß die guldene Bulla eine sonderbare und in derselben de verbo ad verbum vorgeschriebene Vollmacht der Abgesandten zum Wahltag erfordert, wir hetten auch mit ebenmeßiger Vollmacht euch abgeferttiget, wann unsere Gedanken nicht mehr auf eine Prorogation als Fortgang des Wahltags Inhalts unserer Instruction gestanden, weil wir aber nunmehr vermerken, daß die geistlichen Churfürsten persönlich zur Stelle, der König albereit unter wegens, die Churpfälzischen und Brandenburgischen Abgesandten aber (unangesehen wir von Churpfalzens L. eines andern berichtet) ihre Personen zum Wahltag inhalts der guldenen Bull legitimiret, als bequemen wir uns auch in diesem Fall billich, thuen demnach auch hierbei eine andere Vollmacht der guldenen Bulla ganz gemeß unter

unserm großen Insiegel übersenden, die wollet der Mainzis
Canzlei einliefern, sonsten aber nochmals, wann es zur (
sultation kommet, bei unserer euch mitgegebenen Instru
verharren und auf Pfalzens votum gute Achtung geben,
da dieselben das Compositionswerk vor dem Wahltag vc
nehmen nicht gedenken, sondern daß man zu demjen
schreiten sollte, darumb dieser Tag ausgeschrieben, erwel
würden, euch auch darnach richten, doch mit dem Anh
daß wir nicht zweifelten, man würde nach vollbrachten
geendigten Wahlwerk alsdann auch consultiren, wie das in
Cron Böhmen entstandene Unwesen gestillet und alles zu ei
ruhigen und friedlichen Stand gebracht werden möchte, w
aber Pfalz nochmals prorogationem des Wahltags suchen
die Composition des böhmischen Unwesens dem Wahltag
gezogen haben wollen, werdet ihr Inhalts eurer Instru
denselben adhaeriren und dieß Werk in keinen Verzug brin
biß wir uns gegen euch anderweit resolviren können. S
auch von Pfalzen wegen des Königs Person und seiner H
lität halben ichtwas vorbracht werden, euch an eurem
dahin vernehmen laßen, daß wir diesen Punkt, als welcher
Erklärung der guldenen Bull und desselben eigentlichen
stand und dem Herkommen beruhete, vor schwer und wic
befenden, derenthalben euch befohlen, der sämptlichen C
fürsten sowohl der Abwesenden Räthe und Botschaften (
achten und Bedenken hierüber zu vernehmen und uns sol
eilends zu berichten, weren wir erpötig uns darauf aller
bühr zu erklären. Würde aber dieses keines erwehnet, so
breuchlich, daß die Capitulation eines künftigen Haupts
die Handt genommen, verlesen und von Punkten zu Punl
erwogen werde, ob bei einem und dem andern ichtwas
erinnern oder dieselbe zu verbessern sei, zuvor aber die C
fürstlichen Räthe und Abgesandten dem Herrn Churfürste
Mainz mit handgegebener Treue in pleno consessu zu beze
schuldig, daß sie nemlich außer ihren Herrn und der Leh
pflicht sonsten niemand mit Eidt oder Dienst verwandt.

Weil dann die Mainzischen die Capitulation in ihrer
wahrung, solche auch von Punkten zu Punkten zu verl
pflegen und bei voriger Wahl dieselbe genugsamb erw
und verbessert worden, also daß wir unserstheils darbei ni

zu erinnern, als werdet ihr solcher Ablesung und Rathschlägen an unser Statt beiwohnen, euch, da ichtwas weiters hierinnen geendert werden sollte, nach den mehrern Stimmen richten, auf Erfordern das Handgelöbniß thuen und leisten und in dem übrigen ferner unsers Bescheidts und Resolution erwarten, welche wir auf erlangte Relation und Bericht euch unsäumblich neben Abschrift der Capitulation wollen laßen zukommen.

Hieran vollnbringet ihr unsere gnedigste Meinung, denen wir mit Gnaden wohl zugethan und gewogen.

Datum Dresden den 23. Juli A. 1619.

## XVI.

### Eigenhändiges Schreiben des Kaisers Ferdinand II. an Johann Georg Kurfürsten zu Sachsen.

(Original dd. 2. August 1619. Fol. 364.)

Duerchleuchtiger, hochgeborner Churfürst, frl. mein geliebter Herr Oehaimb und Herr Brueder, Eu. L. sindt mein ganz bereitwillige Dienste bestes Fleiss zuuorn bereit, und solle deroselben hiemit frl. unuermeldet nit lassen, daß ich in gewisser Hoffnung gestanden (obwoln Sie solliches in dero an mich lezteren abgangnen Schreiben in was Zweifel gestellet) E. L. alhier anzutreffen, und die vor diesen zwischen uns angefangene vertreüliche brüederliche Correspondenz nit allein de novo zuuerneüeren sondern noch mehrers zue bestettigen, wieden ich aber dieser meiner geschopften Hoffnung mit nit geringer Betrüebnus beraubt, so will ich doch nochmaln verhoffen, wie ich dann dieselbe hiemit ganz freundlich ersuche, die wöllen den gemeinen Weesen zum besten, und unsern lieben Vaterland zue Nuz (inmassen Sie auch von denen Andern hie anwesenden Churfürsten deßwegen ersuecht werden) ferres nit ausbleiben, sondern Sich in der Person hieher verfügen, dan durch deroselben Praesenz und Gegewertigkeit viel guetes gerichtet und viel böses würdet kinden verhindert werden, E. L. beinebens frl. versicherent und verquisendt, daß weder Ihro noch einzigen Fürsten oder Standt des Reichs von mein in Böhemb ligunden Kriegs-Volch einige Bedrängnus solle zuegefügt werden, will also neben frl. brüederlichen Recommen-

dation E. L. alhier mit Begierde gewertig sein. Datum Fran
fort den 2. Augusti Anno 1619.

E. L.

Getreuer und dienstwilligster
Brueder, Oehaimb biß in Tott

Ferdinand m. p.

## XVII.

**Schreiben der drei geistlichen Kurfürsten an Johann Geo Kurfürsten zu Sachsen.**

(Original dd. 2. August 1619. Fol. 359.)

Durchlauchtiger etc.

— — — E. Ld. wirdt nunmehr bewust sein, was gesta wir, wie auch die zue Ungarn und Böheim etc. Könl. Wr und Ld. uf unser des Erzbischouen und Churfürsten zue Mai vermöge Kaiser Carlen des Vierten ufgerichten güldenen Bu ausgangenen offenen Citation und Verkündigungs-Brief, hin angesetzt aller Verhinderung so bei diesen sehr betrübten Zeite und Leuften uns nit wenig im Weg gestanden, alhie zu de Königl. Wahltag in der Person zue rechter Zeit einkomme auch daruf mit E. und anderer abwesenden Churfürsten L. L. anhero verordneten Gesandten den consultationibus ein Anfang gemacht, worbei wir so wohl aus E. Ld. ihren Abg sanden mitgegebener Volmacht, als auch deroselben mündlich Anzeig verstanden, welcher gestalt und aus was bewegend Ursachen Sie vermeinen, vor allen Dingen dahin zu sehen u zu denken seie, wie das in Böhmen entstandene Unwesen z förderist hingelegt, und hernacher die Wahl eines Römisch Königs befürdert werden möchte.

Nun mögen E. Ld. das freündlich Vertrauen zue uns v haben, wie Sie es dann von ihren Räthen und Gesandten ung zweifelt auch unterthenigst werden berichtet sein, unangeseh wir eines theils ermeldter böheimbischer Unhändel und wor dieselben beruhen wenig berichtet, auch zue deren Hinlegu weder von einem, noch dem andern Theil jemals ersuc worden, daß uns doch liebers und angenehmers nichts sei solte, dann die Mittel zue finden, wie dieß bereits nun vi

zu weit ausgeschlagene Feuer ufs ehest und fürderlichst wieder gedempft und gelöscht, und so wohl dies uhralte löbliche Königreich vor endlichen Untergang gerettet, als auch die benachbarte Landen außer Gefahr gesetzt werden möchten, wie wir dann das unserige treulich dabei zu thuen und darunter weder Mühe, Fleiß noch anderst zu sparen gewißlichen mehr als geneigt und begierig seind.

Es können E. Ld. aber hiebei selbsten wohl und hochvernünftig ermessen, nachdem solch böhmisch Unwesen nun eine geraume Zeit gewehret, sich auch seit deßen Anfang die einestheils vorgeschüzte Ursachen deßelben ziemlich gemehrt, auch wol der status der ganzen Hauptsachen geendert, und wie leider bekannt, sich alles dabei sehr weit verlaufen, daß zue einer solchen wichtigen und schweren Handlung (wann anderist etwas fruchtbarlichs darbei ausgerichtet werden solte) ausführliche deductiones und informationes, wie auch allerhand nützliche und in solchen Fällen hochnötige Vorbereitungen und dispositiones gehörig, in sonderbahrer Erwegung, ob uns wol an der Könl. Wrd. ufrichtigen friedfertigen Gemüth zumal nit zweifelet, daß uns doch der Stände Intention, wie weit sie zue dergleichen Interposition und Vergleichung inclinirt, nit bekannt, uns auch daran zu zweifeln umb so viel mehr Ursach gegeben wird, dieweil aus ihren ausgangenen Schreiben erscheinet, daß es denselben vielleicht nicht so viel umb Hinlegung der entstandenen Mißverstendte und Kriegsempörungen, als darumb vornehmblich zuethun, hochgedachter König. Wrd. in Böheimb, welche Sie doch angenommen, publicirt und vermittelst gewöhnlicher Aidsleistung für ihren Herrn und König erkennt, die notorie und mit allen behörigen Solennitäten erlangte Cron zue disputiren, regni vacantiam zue praetendiren, und also dero Königl. Stand in Zweifel zu ziehen, welches alles, wie E. Ld. freündlich zuerachten, S. Königl. Wrd. nimmermehr nachgeben oder zue einiger Handlung kommen laßen, sonder wie man deßen bestendig berichtet, ehender die extrema tentiren, und alles dabei aufsetzen werden, gestalt es dann auch an ihm selbsten res pessimi exempli und eben die rechte Thür und Wegweißung wäre, bei diesen ohne das zu aller Libertät und Freiheit geneigten Zeiten sich allenthalben unter leicht findlichen Schein und Praetext der ordentlichen Oberkeit zue

widersezen, und mit Hülfers Hülf sich deroselben zu entsprechen, und nach Exempel anderer sich selbsten des Scepters und der Regierung zu underziehen, und wann schon solches alles nit wäre und man allerseits zue der Handlung schreiten wollte, so ist doch einmal gewiß, daß so wohl zue gemelten Informationen und andern geraume Zeit gehören und darzu noch ganz ungewiß sein wird, wie bald darmit auf ein End zugelangen und der Schluß und dessen Volnziehung zu finden sein möchte.

Daß nun der ausgeschriebene und von uns besuchte Wahltag bis dahin verschoben und eingestellt, und das heil. röm. Reich in diesen Stand lenger gelaßen werden solte, das befinden wir allen erwogenen Umbstenden nach nit allein ganz gefehrlich und unverantwortlich, sondern auch der güldenen Bull und Hauptsazung deß Reichs, wie nit weniger der Churfürsten Praeeminenz, Hoheit und Authorität zum höchsten praejudicirlich, in deme wir die nit unzeitige Fürsorg tragen müssen, da das Reich bei diesen gefehrlichen Leuften und benebenst deren aller Orten darin sich befindenden Kriegsbereitschaften lenger ohne Haupt gelaßen werden sollte, leichtsam und aus einer unversehenen geringen Occasion ein solches Feuer darinnen angeblaßen und aufgetrieben werden könte, welches das böhmische Wesen an Gefahr weit übertreffen, ja zue einer total Dissolution und Trennung desselben, und folglich einer erbärmlichen Zerstreu- und Verheerung unsers lieben Vaterlands ausschlagen möchte. Ob auch den Churfürsten des Reichs, denen in Kraft mehrgemelter güldenen Bull ungezweiflet eben zu Verhütung dergleichen von den löblichen Vorfahren ganz weißlich und sorgfeltig vorgesehenen Unheils und Erhaltung friedtlichen Wesens, inner gewißer bestimbter Zeit, so wol den Wahltag auszuschreiben und denselben zu besuchen, als auch die Wahl selbsten vor die Hand zu nehmen, und zue End zu bringen, mit Ernst und allenthalben beigesetzter Straf uferlegt ist, auch vor anderen Ständen von dem allmächtigen Gott zue solcher Dignität und Würde, einen römischen König zu wählen, erhoben, vor Gott und der Posterität verantwortlich sein werde, und ob es ihnen nit mehr zue immerwehrenden unauslöschlichen Verwiß ja wohl höchster Gefahr solcher ihrer habenden Präeminenz und Hoheit, wann Sie sich deren zue rechter Zeit

der verpflichten Schuldigkeit nach zu gebrauchen unterlaßen, und daraus dem Reich angedeuter maßen einig Unheil (so der Allmächtige gnediglich verhüeten wolle) zustehen solte, gereichen würde, das stellen deroselben hochvernünftig zu bedenken wir frl. anheim.

Damit aber dannoch E. L. und menniglichen zu verspüren, daß wir das unßerige bei dem böhmischen Unwesen und deßen Accommodirung zu thun geneigt und unsere Meinung nit seie, dies Königreich lenger in diesen verderblichen Unwesen also stecken zu laßen, man sich dessen also gewiß versichert halten möge, seind wir entschlossen neben Eu. und anderer unserer Mit-Churfürsten L. L. auch denen Ständen, so sie weiters darzue zu ziehen sich mit uns vergleichen werden, einzig aus Lieb zum Vaterland, und in Kraft tragenden Churfürstlichen Ambts pro authoritate et officio uns deßwegen anzunehmen, darinnen zue handlen, auch hierzue mit denselben alsobald gewißen Tags und Orts zue Fortsetzung deßen zu vergleichen, daßelbe so wol oftgedachter Königl. Wrd. und Ld. zue Ungarn und Böheim als dero Ständen durch sonderbare Ausschreiben zue notificiren, und dahin zu sehen, daß gleich nach verrichter Königl. Wahl, welche sich nunmehr nit lenger differiren läst, solche Handlung vorgenommen und unausgesetzt zu erwünschten guten Ende gebracht werde. Wir müßen aber hiebei unangedeut nit laßen, daß solche Handlung von uns dahin nit gemeint, der Königl. Wrd., welche wir, wie ungezweifelt Eu. und anderer unserer Mit-Churfürsten L. L. L. auch für einen unzweifendlichen König in Böhem und unseren Mit-Churfürsten achten und erkennen, welcher auch daher zue diesen Wahltag beschrieben worden und alhie erschienen, quaestionem status moviren zu laßen, wenigers darüber uns einiger Erkentnüß anzumaßen, sondern verstehen wir dieselbe uf die zwischen Sr. König. Wrd. und dero angehörigen Ständen entstandener Mißverstende und Gebrechen, und wie die daraus erfolgte Kriegsempörung ohnverletzt Ihrer Königl. Wrd. und Ld. Ehr und Affects fürderlich und uf billiche Weg hin und beigelegt werden mögen.

Sintemal wir dann zue E. Ld. als einem hochverstendigen friedfertigen aus fürstl. teutschen Stamm erbornen und des Reichs Wohlfahrt hochliebenden Churfürsten das bestendige

gute Vertrauen haben, Sie werden dieses alles nicht weniger als wir bei sich reiflich erwegen und erkennen, auch diesfals mit uns nit allein einig, sondern auch mit diesen unsern wohlgemeinten ufrichtigen Erbieten zuefrieden sein, und ferner kein Bedenkens haben, die vorstehende Wahl mit und beneben uns zu verrichten, darzue wir aber E. Ld. persönliche Anwesenheit hochnützlich und ersprießlich zu sein erachten.

So gelangt an dieselbe unser freundlichs Begehren, Sie wollen gemeinen Wohlwesen zue gueten und Befürderung des Reichs Wohlfahrt diese Reis unbeschwert über sich nehmen und zue mehrer Bezeugung ihres friedliebenden Gemüths, ihr tragendes Churfl. Ambt und Kleinodt zue Trost des Vaterlands bei der Wahl selbsten versehen, und alles zue einem erwünschtem gueten Endt bringen helfen, oder da über Verhoffen ein solches je nit sein könte dero Abgesanden dermaßen volkommenen Gewalt und Befelch geben, damit sie neben uns die Wahl ohne lengern Verzueg und zue deren in der güldenen Bull bestimbten Zeit würklichen vollnziehen helfen mögen.

Daran verrichten E. Ld. ein rühmblich, Gott wohlgefelliges und dem Vaterland zue gutem gereichendes Werk, und wir seind es umb dieselbe mit alzeit behaglich freündlicher Diensterweisung unserm Vermögen nach hinwieder zu beschulden geneigt. Dieselbe göttlicher Allmacht treulich empfehlende. Dat. Frankfurt den 2. Augusti Anno 1619.

Jo. Suicardus m. p., Archiepiscopus Moguntinus
Lotharius m. p., Archiepiscopus Treverensis.
Ferdinandus m. p., Archiepiscopus Coloniensis.

## XVIII.

### Die kursächsischen Gesandten zu Frankfurt an den Kurfürsten.

(Original dd. 24. Juli/3. August 1619. Fol. 365.)

Durchlauchtiger etc.

Wir machen uns keinen Zweifel, Eu. Churf. G. werden nunmehr unsere Relation und Postscriptum sub dato den 25. dieses zurecht bekommen und daraus vernommen haben, wie ganz instendig die geistlichen Churfürsten die Wahl zu befö-

dern gemeinet, also daß der weltlichen Churfürsten Abgesandten sie eine gewisse Zeit als zum längsten 8, 9 oder 10 Tage zu Einbringung ihrer Resolution denominirt und daß die Wahl, da gleich die Resolutiones widrig gefielen, secundum literam aureae bullae noch vor dem 20. Augusti st. n. zu Werk gerichtet werden sollte, mit Vorwendung es were ein Wahl- und kein Compositiontag ausgeschrieben, hetten sich mit schweren Unkosten aufgemacht, dero Churfürstenthumb, Land und Leute bei diesen sorglichen Leufften verlassen, das publicum dem privato vorgezogen, ihren hohen tragenden Churfürstlichen Ambt genugsame Satisfaction und alles dasjenige thun wollen, darzu sie vermög der guldenen Bull, Standes und Pflicht halben verobligiert und verbunden, dann darinnen dem Churfürsten zu Mainz als Erzkanzlern durch Germanien eine gewisse Zeit benimet, in welcher er den tödtlichen Abgang der Kais. Mtt. dero Mit-Churfürsten zu erkennen geben soll, vermüg der Denunciationschreiben hetten die sämbtlichen Churfürsten einen gewissen Tag zu Frankfurt zu erscheinen, nicht weniger disponirte aurea bulla gar klar, wie bald die Churfürsten und dero Gesandten zur Wahl, wann sie in loco, unweigerlich zu schreiten verpflichtet, das were lex fundamentalis, auch bishero unverbrüchlichen observirt, welche Observanz in allweg auf die wehrte Posterität transferirt und gebracht werden müßte und könnten zum Compositionwerk wohl gute praeparatoria gemacht werden, damit die gefehrliche Unruhe und in Böhmen aufgangenes Feuer gelöscht, gedempft und allenthalben guter Friede und Ruhe wiederumb gestiftet werden möchte, inmaßen Eu. Churf. G. weitleufiger und mit mehrern aus unserer jüngst obangedeuteten Relation und Postscripto zu ersehen.

Wann wir dann gewisse Nachrichtung, daß die geistlichen Churfürsten ein Schreiben und Ihre Königl. W. ein Handbrieflein an Eu. Churf. G. abgehen laßen, darinnen sie suchen, entweder daß Eu. Churf. G. noch in der Person alhier erscheinen oder dero Abgesandten mit gnugsamer Vollmacht und Instruction in einem und dem andern versehen wollen, als sind wir, weil die namhaftig gemachte Zeit sehr kurz, nicht wenig sorgfeltig, ob durch die angelegte Ordinari Post bei Eu. Churf. G. unsere Relationes auch zu rechter Zeit ankommen oder erhalten werden. Haben demnach nicht unterlaßen sollen,

Eu. Churf. G. nochmals bei dieser eigener Post unterthen zu berichten, daß wir den 24. dieses wieder zu Rath gan und befunden, daß die geistlichen Churfürsten uf ihrer Mein standhaft beharren und vor dem 20. Augusti neues oder 10. alten Calenders zum Hauptwerk der Wahl zu schre gänzlichen entschloßen, es were dann daß Eu. Churf. G. Ankunft halber in etwas sich beförderlich erkläreten, solchen Fall würden sie einen Anstand auf etliche Tage Churf. G. zu besondern Respect und Ehren gern bewilli Sonsten ist bei diesem Rathgange nicht viel vorgelaufen a dahin geschlossen worden, man sollte dem Rath anzeigen, sie und ihre Bürgerschaft sowohl die geworbene Soldaten gefaßt halten, damit wann ihnen angesagt die gewöhnl Pflicht abgeleget werden möchte, welche Anzeigung d sonderbare hierzu Deputirte alsobald Vormittage verric worden. Vors andere weil der Rath alhier praecise auf guldene Bull getrungen, daß kein Churfürst stärker denn 200 Pferden zum Wahltage einziehen sollte, darunter sie Trabanten, Köche, Keller, Musicanten und andere Diener standen haben wollten, darüber zwar unterschiedliche ergangen, als hat man sich endlichen dahin verglichen, daß declaratio aureae bullae in hoc passu bis auf eine an gelegenere Zeit zu verschieben, unter dessen wollten sich anwesenden Churfürsten der Diener halben erzeigen, daß dachter Rath sich dießfalls zu beschweren nicht Ursach h sollte, inmaßen Eu. Churf. G. in künftiger Relation mit meh unterthenigst berichtet werden sollen; mit ganz unterthenig Bitt, Eu. Churf. G. wolle unsere Sorgfeltigkeit der Posten ha mit Gnaden vermerken, denn wir nicht gern wollten, daß d dergleichen Verzug Eu. Churf. G. einige Ungelegenheit z zogen werden sollte. Eu. Churf. G. zu Tag und Nacht zu di erkennen wir uns nach eußersten Vermögen pflichtschuldi

Datum Frankfurt a. M. den 24. Juli A. 1619.

Eu. Churf. G.

unterthenigste etc.

Wolf von Mansfeld m. p.
Esaias von Brandenstein m
Wolf von Lüttichau m. p.
Gabriel Tüntzel m. p.

## XIX.

**Protokoll einer in Gegenwart des Kurfürsten am 1. August 1619 stattgehabten Geheimraths-Sitzung zu Dresden die Kaiserwahl betreffend.**

(Copie dd. 1./11. August 1619. Fol. 367.)

Consultatio de certis capitibus ad praesentem electionem Francofurti institutam pertinentibus, habita in consilio secreto praesentibus Ser^mo^ D. Electore, D. Casparo a Schönberg, D. Cancellario, Joachimo a Loss et me, 1. Augusti hora 4. pomerid. A. 1619.

Sontags den 1. Augusti A. 1619 ist man Nachmittage umb 3 Uhr in geheimen Rath zusammenkommen, dahin unser gnedigster Churfürst und Herr umb 4 Uhr sich auch verfüget, und hat der Herr Präsident Caspar von Schönberg, als man sich an die Tafel gesetzet, nachfolgendes fürbracht:

Es hetten die Sr. Churf. G. wegen zu Frankfurt anwesende Abgesandte unlängst herein berichtet, wasmaßen die Herrn geistlichen Churfürsten ungeachtet ihres fleißigen Erinnerns von der gefaßten Meinung, die Wahl itzo zu Frankfurt vor aller andern Tractation hergehen zu laßen, nicht zu bringen, weil dieser Tag darzu benennet, ausgeschrieben und angesetzet, man auch zu dem Ende und zwar höchsterwähnte Herrn geistlichen Churfürsten mit nicht geringer dero Ungelegenheit in der Person zusammenkommen; wegen der böhemischen Compositions-Handlung aber sollte man itzo (weil die gänzliche Vergleichung eines so übel aussehenden Werkes eine geraume Zeit würde haben wollen) gute praeparatoria auch pro autoritate handeln und die Vorladungsschreiben an den König und die Stände nomine collegii electoralis gleich itzo von Frankfurt ausgehen laßen, Zeit und Ort zu künftiger Handlung benennen und beede Theil alsdann gefaßt zu erscheinen verwarnen: und fast eben uf diese Meinung hetten sie die Herrn geistlichen Churfürsten unlengst an unsern gnedigsten Herrn auch geschrieben und S. Churf. G. darbei zu persönlicher Erscheinung hohestes Fleißes ermahnet. Hieraus entstunden nun fürnemblich 3 unterschiedene Fragen:

1. Ob dann dieses eigentlich vor einen Wahltag auch dergestalt zu halten, daß darauf das Wahlwerk vor Com-

position der böhemischen Unruhe nothwendig tractirt werde müßte.

2. Ob unserm gnedigsten Churfürsten und Herrn z rathen, daß S. Churf. G. solchen conventum nachmals in de Person besucheten und sich also uf die Reise nacher Frankfu begeben, oder ob es vielleicht nicht besser, daß dieselbe wa dabei zu expediren noch übrig durch die dahin albereit abge schickten Räthe verrichten ließen.

3. Weil nicht zu zweifeln, demnach unsere Gesandte sich nunmehr zur Wahl legitimiret, daß man vielleicht (sonder lich da unser gnedigster Herr sich itzo, ob S. Churf. G. per sönlich dorthin kommen könnten oder nicht, erklären möchte mit diesem Werk länger nicht verziehen, sondern es ehist vo und an die Hand nehmen werde, so wollte in allwege noth wendig sein davon zu reden, was dann vor ein Subjectun hierunder zu gebrauchen.

Anreichende nun die erste Frage were fast außer allen Zweifel, daß dieser anders vor nichts als einen rechten Wahl tag zu achten und zu halten, denn:

1. Hette der Herr Churfürst zu Mainz ihn darfür ausge schrieben und sobald S. Churf. G. der Kaiserl. Mtt. Ableibe erfahren die sämbtlichen Herrn Churfürsten zu der in de guldenen Bulla bestimmten Zeit und an gewöhnlichen Ort zu neuen Wahl erfordern, auch einiger andere Beisache darnebe nicht gedacht.

2. Haben sich die Herrn Churfürsten jeder vor sich diese beschehene denuntiationem erkleret, der guldenen Bu gemeß zu erzeigen und nach Beschaffenheit der Zeiten e weder in der Person zu Frankfurt sich einzustellen oder ih Botschafter mit gnugsamer Vollmacht dahin abzufertigen.

3. Darauf dann nicht allein die geistlichen drei Her Churfürsten sich in der Person nacher Frankfurt begeb sondern es haben auch die 3 weltlichen anerbotener maß durch die ihrigen dahin stattliche Abordnung gethan.

4. Ueber dieß haben die Churpfälzischen und Brand burgischen Abgesandten, so bald man von allen Theilen a kommen, ihre Vollmachten einzig und allein zur Wahl b Mainzischer Canzlei eingegeben und sich dadurch habilitir

5. Haben aller dreien weltlichen Churfürsten Abgesandten dem Herrn Churfürsten zu Mainz das Handgelübd gethan, welches auf keinem andern als einem Wahltage zu geschehen pfleget.

6. Hat man, wie uf andern Wahltägen herkommen, wegen Vereidung des Rathes, der Bürgerschaft, Soldaten und deren Befehlichshaber zu Frankfurt in offenen Rath geredet, sich auch hierüber eines einhelligen Schlußes und Meinung verglichen.

7. Were unsers gnedigen Herrn Intention dahin niemals gerichtet gewesen, den Wahltag zu hintertreiben, sondern vielmehr die Composition der böhemischen Unruhe zu befördern, und dieweil die Herrn geistlichen Churfürsten unserer Gesandten zu Frankfurt Bericht auch I. I. I. Churf. G. G. G. selbst an S. Churf. G. gethanen Schreiben nach sich erkleret, daß sie zwar zu Uebernehmung der Composition gerne verstehen, die praeparatoria des Orts machen, der Fürladungsschreiben, auch Zeit und Orts zu dieser Handlung mit dero Mit-Churfürsten willig vergleichen wollten, darbei aber mit angehänget, daß sie das Wahlwerk, dessen Fortsetzung wegen itziges übeln Zustandes im Reich höchst nothwendig, bis solches zu Ende gebracht nicht differiren könnten, weil zu dieser Composition viel Zeit gehören wollte, interim aber das Römische Reich ohne Haupt gelaßen werden müßte, als hetten unser gnedigster Herr deswegen in sie ferners nicht zu dringen, sondern müßten S. Churf. G. sich vielmehr mit diesem Erbieten begnügen, die angestellte Wahl in Namen Gottes ihren Fortgang erreichen und dieses einen rechten Wahltag sein und bleiben laßen.

8. Da auch gleich vors 8. die Herrn geistlichen Churfürsten ratione interpositionis in negotio bohemico sich unsern gnedigsten Herrn nicht accommodiret, hette man doch auch itzo über diesen Punkt so harte nicht mehr zu halten, weil die Stände der Cron Böheim nebenst denen incorporirten Landen sich nunmehr verschworen, bei denen jenigen 100 Artikuln, welche sie bei jüngster zu Prag gehaltenen General-Zusammenkunft zusammengetragen, einmal vor alle zu bleiben und sich darumben einiger fernern Tractation oder Interposition keinesweges zu untergeben, daß also aus diesem zu

schließen, daß itzige der Herrn Churfürsten und dero Abge
sandten Zusammenkunft zu Frankfurt nicht allein ein rechte
Wahltag, sondern auch derselbe actus ferner nicht zu hir
dern sei.

Ob aber vors 2. unserm gnedigsten Herrn zu rathen, da
S. Churf. G. diesen conventum, dazu sie von den Herrn geis
lichen Churfürsten wie auch der zu Hungern und Böhei
Königl. W. ganz instendig ersucht, nochmals in der Perso
besuchen, oder dasjenige was darbei noch zu thun sein möcht
durch dero dahin albereit abgefertigte Gesandten verrichte
laßen solle, da seien pro et contra stattliche rationes vorhande
und zwar militirt pro affirmativa, daß:

1. Die Herrn Churfürsten kein größeres als das Wahlwer
haben, darauf ihr Ambt einem großen Theil bestehet, davo
sie auch den Namen haben, daß sie Electores oder Churfürste
genennet werden.

2. Werden auch wenig exempla vorhanden sein, da di
Churfürsten, sonderlich Sachsen dieser Linie, den Wahlen nicl
beigewohnet, weil sie wohl gesehen, wie hochnotwendig ihr
Gegenwart bei diesem Werk ist, auch wie merklich und vi
dem heil. Röm. Reich daran gelegen, daß dieser actus rech
dirigiret und dasjenige von ihnen selbst gedacht werde, wa
des ganzen Vaterlands Wohlfahrt erfordert.

3. Daß auch vor Niemands anders als die Herrn Chu
fürsten selbst gehörete, daß sie sich des Subjecti vereinige

Wie aber dem allem, so sind auch sehr wichtige Ursa
vorhanden, warumb vor diesesmal S. Churf. G. diese Rei
billig einstellen und dero Gesandten diese Expedition laße
und dieses zwar nicht der itzigen Gefahr, des Unkostens od
des zur Wahl angesetzten kurzen Termins halben, wiewol
auch diese obstacula nicht genzlich außer Consideration z
laßen, sondern ratione finis, warumb nemlich und zu was End
S. Churf. G. diese Reise vornehmen, da dann kein ander
wird gefunden werden können, als daß sie gedenken, dadurch
entweder das Wahlwerk zu befördern oder dasselbe zu ver
hindern. Verfügen sie sich hinaus, das Wahlwerk zu befürdern
und es wird (wie wohl zu vermuthen) auf des Königs Ferdi
nandi Person geschloßen, laden sie ihr das ganze Königreic
Böheim sambt allen incorporirten Landen ufn Hals, die Köni

Ferdinandum zum Könige nicht haben wollen; auch wird seine jetzige Erforderung zur Wahl und alles andere, was er ihme zu Frankfurt bei diesem Werk zu verrichten als ein König in Böheimb fürnehmen möchte, solenniter albereit protestiret und noch protestiren. Und ob man wol sagen möchte, es werde solches auch itzo, da S. Churf. G. dero Abgesandten dort haben, ufn Fall König Ferdinand als König in Böheim und der siebendte Churfürst zur Wahl zugelaßen oder auch wohl selbst eligiret wird, nicht verbleiben: so ist doch gewiß und unläugbar, daß uf dasjenige, so durch Räthe geschicht, bei weitem so genau nicht gesehen wird, weil dieselben zu Gewinnung der Zeit und Ersparung vielen Hin- und Wiederschickens oft uf die majora instruiret werden müßen, denen aber ein Herr, wann er selbst zugegen ist, dadurch oft begegnen und dieselben wenden kann, daß er Gelegenheit hat, mit seinen Mit-Churfürsten von einem und dem andern vertraulich und ausführlich zu communiciren und dieselben auf eine Seiten und Meinung zu bringen, daher auch wie gedacht ein Herr in dergleichen Sachen, wann es wol getroffen wird, mehr Danks, auch da niemand offendiret mehr . . . . als seine Abgesandten davon bringet. Sollten aber S. Churf. G. die Wahl zu verhindern sich nacher Frankfurt begeben und dem Könige seine jura disputiren, würden sie ebenmeßig das ganze Haus Oesterreich und die sämptlichen geistlichen Churfürsten auf sich laden, zu geschweigen, daß 2. dieses ein Wahlwerk, dabei sowohl in anderen Sachen die majora gelten, die der König vigore aureae bullae, da gleich die Wahl auf ihn selbst und seine Person fallen sollte, machen kann, daher S. Churf. G. es auch zu hindern nicht vermögen. Und ist hierbei 3. ferners wohl in Acht zu nehmen, wann S. Churf. G. in der Person zu Frankfurt sich befinden und die Wahl ihren Fortgang erreichen sollte, daß man ihr allerlei schwere wichtige Sachen vorbringen und anmuthen würde, darüber sie sich nicht ohne praejudicio und zwar incontinenti zu resolviren hetten, das aber alles, da schon dergleichen Anmuthen den Rathen beschicht, durch sie ad referendum angenommen, die Antwort auch hernach desto besser erwogen und bedacht werden kann, daß also am sichersten allen Umbständen nach: es beharren S. Churf. G. kegen König Ferdinando sowohl den

3 geistlichen Churfürsten bei ihrer vorigen Entschuldig
warumb sie sich uf diesem Tage persönlich nicht einst
können und laßen die Abgesandten dasjenige was zu di
Handlung gehörig verrichten, dann es bleibet doch die R
wahr, wann ein großer Herr ein Ding ohne Bedenken r
verhindern oder befördern kann, daß er lieber darvon ble
solle, dann sonst . . . seine Reputation leicht periclitirt.

Und obschon der Herr Churfürst zu Heidelberg persön
nacher Frankfurt kommen sollte, würde doch unserm gn. H
sein votum dadurch nicht genommen, es könnte aber s
S. Churf. G. alsdann nicht von niemand fürgeworfen wer
es were dieser oder jener, weil sie selbst zur Stelle gewe
durch dero Befürderung zu dieser Dignität kommen, son
hetten diejenigen, welche sich persönlich aldorten befun
da die Sache nicht wohl geriethe, ihnen billig selbst die Scl
her- und zuzumessen.

Die 3. Frage de subjecto ist die allerschwereste, befir
sich aber bei den Catholischen (denn uf die Protestiren
kann es nicht kommen, man wollte dann die ganze forn
der Wahl und Krönung immutiren, damit es aber sehr sch
zugehen würde) mehr nicht denn 2 weltliche Häuser, die
dieser Dignität gebrauchet werden könnten, nemblich Oes
reich und Bayern; in denen sind wiederumb vornemblic
subjecta, welche hierunter in consideratione zu haben, als
Hause Oesterreich Albertus und Ferdinandus, in Bayern s
Maximilianus und der Herr Churfürst zu Cöln. Da nun gl
unser gnedigster Herr uf deren einen Individuo stimmen
kegen die Räthe sich resolviren wollte, so were doch Sr. Ch
G. unbewußt, was dero vorstimmende Mit-Churfürsten hieri
vor einer Meinung sein möchten, uf deren vota sie gleich
in allewege achtzugeben. Sollte demnach wohl der siche
Weg sein, wann den Räthen befohlen würde, sich nach d
Trierischen, Cöllnischen und des Königs voto zu richten, v
doch vermuthlich der Herr Churfürst zu Mainz diesen dr
nicht abfallen und also leicht majora gemachet werden möch
die man doch hernach gelten laßen müßte. Darbei aber soll
sie, die Gesandten, zu erinnern sein, den ihnen deswegen
kommenden Befehlich, sonderlich vor der Wahl, bei ihnen
ihrer eigenen Verwahrung diese unsers gnedigsten He

gnedigste Resolution auch sonsten in höchser Geheim zu halten, inmaßen dann eben zu dem Ende dieselbe von einem unsers Mittels selbst mit seiner Hand geschrieben werden sollte.

Und demnach diese Bedenken über alle 3 Punkte zuförderst von höchstgedachten unserm gnedigsten Churfürsten und dann den sämbtlichen geheimen Räthen ganz vernünftig befunden und approbiret, als ist Sr. Churf. G. Entschuldigung an König Ferdinandum absonderlich sowohl die 3 geistlichen Churfürsten wegen dero persönlichen Nichterscheinens (wie die in eventum albereit verfaßet gewesen) abgelesen, auch die Resolution an die Abgesandten zu Frankfurt circa subjectum gefertiget, umgeschrieben und fortgeschicket worden.

Sonsten hat der von Schönberg auch erinnert, daß die 3 geistlichen Herrn Churfürsten (wie aus dero Schreiben und unsers gn. Herrn Abgesandten Relation zu vernehmen) den 10. Augusti st. vet. zur Wahl beniemet und angesetzet, welches aber ihnen alleine zu thuen nicht gebühret, denn es setzete die guldene Bulla (inmaßen der Mainzische Canzler kegen unsere Abgesandten auch erwehnet) der Wahl halben 3 Zeiten: die erste were tempus denunciationis seu convocationis, gehörete alleine dem Herrn Churfürsten zu Maiz ratione officii, gehet von der Zeit an, da ihme H. Churfürsten eines römischen Kaisers Tod zu wißen wird und begreifet einen Monat, in welchen S. Churf. G. schuldig, dero andern Mit-Churfürsten zur neuen Wahl zu erfordern, oder da sie es schon unterlaßen mögen sich die andern H. Churfürsten selbst zu diesen effectu zusammenbetagen. Die andere Zeit in der guldenen Bull betrifft die sämbtlichen Churfürsten et est tempus comparitionis, darzu haben sie ab intimatione facta tres menses continuos; welcher auch binnen der Zeit nicht erscheinet oder seine Räthe mit genugsamer Vollmacht abordnet, oder, da er gleich erschienen, vor der Wahl wieder verrucket, oder die Seinigen abfordert, der hat vor dasselbemahl sein votum verloren. Die dritte Zeit ist die Zeit zur Wahl, darzu den Herrn Churfürsten 30 dies continui gegeben und von der Zeit an gerechnet werden, wann sie zur Wahl den Eid, welches zwar alsbald des andern Tages, nachdem sie zu Frankfurt einkommen, geschehen sollte, ist aber contraria consuetudine bisher ein anderes eingeführet, da auch inner 30 Tagen die Herrn Churfürsten

eines Haubts sich nicht vergleichen, soll ihnen bis solches geschicht ihre gewöhnliche Kost abgebrochen und an deren Statt Wasser und Brod gegeben werden (aur. bullae art. 1. und 2.) itzo aber wird es dieser dritten Zeit also gehalten, daß die Herrn Churfürsten, wenn sie zu Frankfurt zusammenkommen, sich des Tags zur Wahl vergleichen, denselben benennen und unterdeß de capitulatione caesari futuro exhibenda tractiren. Wann dann aus der Abgesandten zu Frankfurt Relation zu vernehmen, daß der Eid zur Wahl von den anwesenden Churfürsten und der abgesandten Botschaften noch nicht abgelegt, die Bestimmung des Tages zur Wahl auch (wie man sich dessen gleichwohl itzo angemaßet) ohne dies nicht vor die geistlichen Churfürsten alleine sondern das sämbtliche Churfürstliche Collegium gehörig, als ist geschlossen, daß den Gesandten billig zu befehlen, solches gebührlich zu ahnden und daß es inskünftige zu keiner Einführung gereichen möge, zu bedingen.

## XX.

### Der Kurfürst von Sachsen an seine Abgesandten zu Frankfurt.

(Concept dd. 2./12. August 1619. Fol. 376.)

Johanns Georg etc.

Unsern Gruß zuvor. Wolgeborner, Veste und hochgelarten Räthe und liebe Getreuen!

Aus beigefügter unserer Antwort werdet ihr mit mehrern vernehmen, welcher Gestalt wir uns uf eure vom 22. und 24 abgewichenes Monats Juli eingeschickte unterthänigste Relationes gnedigst resolviren, laßen es auch darbei allenthalben bewenden und bleiben. Dieweil wir aber bei uns leicht ermessen können, daß man nunmehr zu dem Wahlwerk schreiten und in demselben einen Schluß machen werde, darzu wir von dem Allmächtigen Glück und Segen getreulich wünschen, auch daher die Notturft befinden, daß wir uns kegen euch des Subjecti halben, welches bei dieser bevorstehenden Deliberation das fürnembste und wichtigste ist, erklären, so wollten wir zwar nichts liebers denn daß wir uns hierinnen eines gewissen ent-

schließen und euch darauf unsere Meinung zuschreiben könnten, sintemal wir aber nicht wissen, wohin unsere vorstimmende Mit-Churfürsten ihre vota dirigiren möchten, so wollet ihr, der Graf, wann man ad conclave kommen wird, darauf mit Fleiß acht geben, und da ihr befinden werdet, daß Chur Triers und Cölns L. (wie wir uns fast die Gedanken machen) uf Königs Ferdinandi Person stimmen und der König, daß man ihn noch zur Zeit, weil es ihn selbst betreffe mit seinem voto verschonen wollte, wie breuchlich suchen würde, euch inliegender Notul nach in euerem voto, weil sonderlich an Chur Mainzens L., daß sie eben der Meinung sein würden, nicht zu zweifeln, dadurch dann, da der König es endlich acceptiret, die majora erhalten, mit ihnen conformiren sollten, wann aber hochgedachte Chur Trier und Cölns L. ein anderes Subjectum vorschlagen und die churpfälzischen Abgesandten ihnen beifallen, alsdann euer votum demselben nach auch richten und also von der beiden geistlichen Churfürsten L. euch diesfalls nicht sondern; und demnach dieses alles bis nach erfolgeter Wahl billich in höchster Geheim zu halten sein wird, inmaßen wir dann eben aus der Ursachen gegenwärtige unsere Resolution nicht in unserer Canzelei sondern durch unserer geheimen Rathe einen selbst schreiben laßen, als wollet ihr solche in euere Canzelei nicht geben sondern bei euch selbst behalten und vor der Wahl davon kegen keinen Menschen, wer der auch sei, das geringste erwehnen, da ihr auch gleich von den anderen unsern Mit-Churfürsten selbst oder der abwesenden Abgesandten, was diesfalls unser Gemüth und Meinung oder wohin wir inclinirten, in Vertrauen befraget werden sollet, daß ohne sonderbaren unsern Befehlich ein solches noch zur Zeit zu melden euch nicht gebührete, ufs glimpflichste und höflich entschuldigen mit dem Anhange, wann es ad ipsum actum electionis kommen würde, daß ihr euch alsdann an euerm Ort der Gebühr hierüber auch vernehmen laßen wollet. An diesem allen vollbringet ihr unsern gnedigsten Willen.

Datum Dresden den 2. Augusti A. 1619.

## XXI.

### Die kursächsischen Abgesandten zu Frankfurt an den Kurfürsten.

(Original dd. 2./12. August 1619. Fol. 406.)

Durchlauchtigster etc.

Eu. Churf. G. gnedigst an uns abgangene Resolution unter datis Dresden den 23. und 24. verschienenen Mona Julii seind uns den 1. dieses zurecht überantwortet word und soll denselben, so viel nur zu beschehen müglich, unte thenigst nachgelebt werden, inmaßen die anderweit übe schickte Vollmacht wir bei der Mainzischen Canzlei alsoba eingeantwortet, mit welcher man allenthalben auch gar wo zufrieden gewesen. Nicht weniger haben wir uns bei Il Königl. W. Canzler D. Leonhard Gözen erkundigen laße warumb der gewöhnliche Vicariat-Titul bishero aus d Königs Canzlei E. Churf. G. nicht gegeben worden, welch gar hoch beteuert, daß sobald sich der Fall mit Ihr Kais. M zugetragen, er auf Befehlich Ihr Kön. W. die Verordnu gethan, Eu. Churf. G. sowohl Churpfalzen den gebührend Vicariat-Titul zu geben; daß es nun bishero verblieben, ve nehme er ganz ungern, es were ex errore und Nachlässigk der Canzelisten geschehen, müßte bekennen, daß er in vi Wochen beneben dem ordentlichen Secretario nicht bei d Canzlei gewesen, sonsten wollte er wohl Achtung darauf g geben haben, bete derohalben ganz dienstlich, solchen errore bei Eu. Churf. G. im besten zu entschuldigen und sei Person zu allen Gnaden zu recommandiren. Darneben müße wir bekennen, wie bei Ihr. Königl. W. die gewöhnliche Salu tation wir verrichtet, daß Ihr Königl. W. Eu. Churf. G. durc D. Hegemüllern in der Antwort den Vicariat-Titul richtig gebe laßen, welches hernach, da Ihre Königl. W. durch Herrn vo Meggau und Doctor Hegemüllern uns zusprechen und besuche laßen, gleicher gestalt auch geschehen und erfolgete.

Sonsten sollen Eu. Churf. G. wir untertheniget nich bergen, daß über Verhoffen die Königl. W. sowohl der Chu fürst zu Cöln sich noch bei Landgraf Ludwigen zu Hesse aufhalten. Es wollen aber etzliche in denen Gedanken stehe Ihre Kön. W. und Churf. G. werden Mittwochs alhier z

Frankfurt wieder anlangen, dahero auch von Mainz dieser Tage zum Rathgang nicht angesagt, auch die Eidesleistung des Raths, Bürgerschaft und Soldaten differirt worden, allen Umbständen nach und wie wir dessen genugsame von vertrauten Personen Nachrichtung erlanget, werden die Consultationes verschoben bis so lang die Resolutiones einkommen und da sie widrig, wollen die Catholischen vor dem 10. dieses st. vet. nichts destoweniger mit der Wahl verfahren, welches Eu. Churf. G. in vorigen Relationen wir mit mehrerem unterthenigst zu erkennen gegeben.

Wir wollten auch Eu. Churf. G. gnedigsten Begehren nach gern auf das pfälzische votum mit Fleiß Achtung geben, wann nicht nunmehr die Rathgänge eingestellet und albereit von den Herrn geistlichen Churfürsten ein gewisser Schluß gemacht und wie obangedeutet ein gewisser Tag denominirt, vor welchen die Wahl ihren gewissen Fortgang haben sollte, es were dann daß Eu. Churf. G. deroselben Ankunft halben etwas andeuten würde, uf welchen Fall wir darfür halten wollen, sie würden insonderheit Eu. Churf. G. halber und umb allerhand Respect willen nicht so gar praecise auf den angesetzten Tag dringen. So mangelts auch den Churpfälzischen, daß sie sich nicht alsobald der Wahl und des angesetzten Tags halben erklären können, wie sie vorgeben, an genugsamer Instruction, derohalben sie den Schluß ihrem Herrn zu referiren sich nothwendig anerbötig machen müßen, ungeachtet daß ihre Vollmacht sehr stattlich exhibirt und ihrer Intruction halben nicht weiter nunmehr kommen oder votiren können.

Der Churfürst zu Mainz ist seines Alters und Leibesbeschwerung halben anitzo übel disponirt, so hat der Churfürst zu Trier vor seinem Aufbrechen sich gar schwach befunden, also daß dero Anwesenheit, weil sonderlich der Rath und Bürgerschaft alhier den Catholischen nicht viel zu willen, ihnen den sämptlichen Churfürsten ganz beschwerlichen vorfället; werden derowegen vermuthlichen zum Hauptwerk schreiten und sobald nur müglich von dannen zu ihren Churfürstenthumb, Landen und Leuten eilen und sich begeben.

Eu. Churf. G. haben wir auch vor dessen unterthenigst berichtet, welcher gestalt unvermerkt und ad partem die Churpfälzischen sich vernehmen laßen, daß sie nicht gemeint dem König quaestionem status zu moviren, sondern es möchte von

den Böhmen herkommen, darbei seind sie bißhero verbliel
Welcher gestalt aber gedachte Abgesandte aus Böhmen
An- und Vorbringen schriftlichen in Namen der Directc
bei Chur-Mainz einhändigen, sowohl was Mainz ihnen zur A
wort wiederfahren laßen, solches haben Eu. Churf. G. aus
Copien sub A[1] und B gnedigst zu vernehmen. Bisher ha
erwehnte Abgeordnete bei dem ganzen churfürstlichen Coll
nichts gesucht, dahero auch nichts darvon deliberiret wor
vermuthlich wie daß Mainz mit Vorwissen, Rath und I
willigung der andern geistlichen Churfürsten solches gnug
berathschlaget und diesen Bescheid ausgeantwortet haben
ist zu besorgen, daß Mainz und die anderen von ihren ei
führten rationibus nicht weichen, sondern wider die Directc
solche justificiren werden, und helt meniglich darfür, daß
Churf. G. in hoc passu in ganzen böhmischen Hauptwerk
bei persönlicher Anwesenheit nicht allein viel gutes sti
sondern auch den allgemeinen Wohlstand des geliebten Va
lands deutscher Nation befördern und in ruhigen Stand a
vermittelst göttlicher Verleihung wieder bringen können.

Eu. Churf. G. gnedigsten Befehlich zu unterthenig
gehorsamer Folge haben wir auch des Reichs Unter-M
schalchen, dem von Pappenheimb, über den Differentien,
sich mit dem Rath zu Frankfurt des Einquartierens hal
ereignet, zur Notturft vernommen, welcher sich erbotten, s
Notturft förderlichst zu Papier zu bringen und uns solc
Bericht zuzustellen, der soll bei ehester Gelegenheit Eu. Ch
G. unterthenigst zugefertiget werden.

Wann dann gnedigster Churfürst und Herr Eu. Churf
aus vorigen, so zweifelsohn im Wechsel Eu. Churf. G. r
mehr zukommen sein, sowohl aus jetziger Relation gned
vernehmen, daß die geistlichen Churfürsten nochmals auf il
gesetzten Zweck und vorgenommenen Intention standhaftig

[1] Das Schreiben der böhm. Directoren an Kurmainz (Beilage A) ist a
druckt bei Londorp (Frankfurt 1641) I. 167. Zu bemerken ist, dass
die Dresdner Abschrift das Datum 13./23. Juli trägt (wie bei Lond
und dass der Kurfürst von Mainz in seiner Antwort dd. 9. August (Be
B, siehe diese) ebenfalls die Eingabe der böhm. Directoren dd. 13./23.
citirt. Hurter (VIII. 59. Anmerk. 12) setzt das erwähnte Schreiben
den 13. Juli (neuen Kal.).

harren, die Wahl vor dem 10. dieses st. vet. zu Werk zu stellen endlichen entschlossen, itzbenannter Tag auch nunmehr unsaumblich herbeirucket, als gelanget an Eu. Churf. G. unser ganz unterthenigst und gehorsambst Bitten, Eu. Churf. G. wollen über unseren vielfältigen relationibus und Erinnerungen, so gewißlich aus wohlmeinenden, treuen, unterthenigsten Herzen und Schuldigkeit geschehen, kein ungnediges Mißfallen tragen, sondern entweder von dero Ankunft in Gnaden uns etwas andeuten, oder sonsten wie wir uns der Wahl, bevorstehenden Capitulation und künftigen Compositionswerks halben und was deme allenthalben anhengig endlichen einlaßen sollen, gnugsame Resolution in Gnaden wiederfahren laßen, damit, weil die Zeit ganz kurz, Eu. Churf. G. wir wegen Manglung gnugsamen Bescheids in diesen hochlöblichen Collegio (welches Gott gnedig verhüten wolle) keine Ungelegenheit oder Nachrede wider unsern Willen zuziehen mögen.

Solches haben Eu. Churf. G. unumbgänglicher Notturft, jetzigen Zustande und unsern Pflichten nach wir unterthenigst berichten sollen und Eu. Churf. G. unterthenigste treue Dienste zu leisten erkennen wir uns nach eußerstem Vermögen pflichtschuldig.

Datum Frankfurt den 2. Augusti A. 1619.

Eu. Churf. G.

unterthenigste

Wolf von Mansfeld m. p.
Esaias von Brandenstein m. p.
Wolf von Lüttichau m. p.
Gabriel Tüntzel m. p.

## XXII.

### Schreiben des Kurfürsten von Mainz an die böhmischen Gesandten.

(Copie dd. 9. August 1619. Fol. 417.)

Beilage *B* zu dem Bericht der kurs. Ges. dd. 2./12. Aug. 1619.

Johann Schweickard.

Liebe besondere, uns ist kurzverwichener Tagen ein Schreiben unterm Nahmen und Subscription N. N. N. von den

dreien Herren Ständen des Königreichs Böheim angegebei
verordneten und gevollmechtigten Directoren und Lands-Rätl
ufm Prager Schloß, vom 23./13. nechstverwichenen Mon
Juli zu recht eingehändiget worden, daraus wir mit ho
Befrembdung vernommen, aus was eingeführten rationibus u
praejudiciis sie sich ob uns beschweren, daß uf tödtliches A
leiben weiland deren in Gott ruhenden Kaiserl. Majtt. wir
Durchleüchtigen, hochgebornen Fürsten, Herrn Ferdinand
Königen zu Ungarn und Böheim, Erzherzogen zu Oesterrei
unsern besondern lieben Herrn Freund und Herrn Sohn,
dero österreichischen Stadt Wien zu Erwählung eines Ri
Königs anhero beschrieben, und erfordert, auch was ges
sie Sr. Kön. Wrd. die jura electoralia und folglich die C
selbsten zu disputiren unterstehen und zu Ende begehren,
Verfügung zu thun, damit der ausgeschriebene Wahltag susp
diret, das Churf. Collegium durch Richtigmachung der b
mischen Session und Churstimm ersetzet und zu deßen Bef
derung die Stände in Böhmen vor ausländischer Servi
gesichert, und bei ihren Privilegien und Freiheiten san
erlangten Religion-Frieden gelaßen, oder da solche Suspens
nicht zu erhalten, ermeldete Stände zu dem vorstehend
Wahltag beschrieben und erfordert werden mögen.

Daß wir nun nach Inhalt der güldenen Bull und d
bekannten Herkommen gemäß in Kraft unsers tragenden E
Cancellariat-Ampts den vor wenig Jahren mit aller Ständen
Böhmen Wissen und Willen angenommenen, publicirten u
mit allen behörigen Solennitäten öffentlich gekröneten König
Böhmen, deme man gehuldiget und geschworen und welc
zuvor durch allerhöchstgedachte Kais. Majt. hochlöblichsten A
denkens mit dem Königreich, dem Churfürstenthum und da
behörigen Wahlrecht der Gebühr belehnet und investiret word
als unsern ungezweifleten und durch vorgangene verschiede
gratulationes nit allein von den vornehmsten Ständen im Rei
sondern auch fast allen benachtbarten Potentaten erkannt
Mit-Churfürsten, und nicht andere, so in der güldenen Bu
weder gemeldet noch gemeinet sind, zu diesen instehend
Wahltag an Orten und Enden, da derselbe anzutreffen, b
schrieben und erfordert, das getrauen wir gegen Gott, au
an Orten und Enden, da diese Sachen hingehören, m

guten Gewißen und Bestand wohl zu verthedigen und zu verantworten.

Was aber den Uebelstand des Königreichs Böheim betrifft, den haben wir niemals gern gehöret, tragen auch ein christlichs Mitleiden mit den armen Leuten, so hierunder unschuldig leiden müßen. Wir wollen auch an unsern Ort, was zu Wiederbringung des werthen Friedens und Erhaltung dieses löblichen Königreichs vor endlichen Untergang immer diensam sein kann, nichts unterlaßen, wißen auch hochermeldete Königl. Wrd. der bestendigen Resolution und Meinung, wofern man anderstheils nur Lust zum Frieden und den schuldigen Respect zum Haupt nicht gar außer Augen setzen würde, daß Sie nicht gemeint sein werden, ihre von Gott anvertrauete Angehörige mit ausländischer Servitut beladen, noch denselben in ihren habenden Privilegien und Freiheiten, es sei gleich in Religions- oder politischen Sachen, den geringsten Eingriff thun zu laßen, sondern vielmehr dieselbe uf verspürenden schuldigen Gehorsam mit väterlicher Liebe zu meinen, und vor allen Ungemach zu schützen, darauf man sich wohl sicherlich verlassen kann. Den übrigen Inhalt des Schreibens, wie auch die gesuchte Suspension des Wahltags sampt angehefter Eventualpetition befinden wir frembd und weit aussehend, auch also bewandt, daß wir uns darauf nicht wohl erklären können, besorgen aber darbei nicht unzeitig, daßelbe werde zu Erlangung des Gott wohlgefelligen Friedens, insonderheit da es Ihr. Königl. Wrd. vorkommen sollte, weit mehr hinderlich, als vorträglich sein. So wir euch wegen obberürten Schreibens loco Recepisse gleich nicht verhalten wollen. Frankfurt den 9. Augusti, Anno 1619.

An: Christian Adersbach Bercka etc., Johann Smilo v. Michalowiz etc. und Johann Arnold Adlingern, der H. Stände in Böhmen Abgeordnete.

## XXIII.

**Protocoll über des Churpfälzischen Abgesandten I Christophen Burggrafen zu Dohna bei dem Churfürste Sachsen etc. unserm gnedigsten Herrn den 3. Aug. 16 gehabter Privataudienz gethanes mündliches Anbringen die von Sr. Churf. G. selbst ihme darauf gethane münd Antwort.**

(3./13. August 1619. Fol. 401.)

Montags den 2. Augusti 1619 ist Herr Christoph Dohna wegen des Herrn Churfürsten Pfalzgrafen gesan weise uf der Post alhier zu Dresden angelangt, hat sich noch denselben Abend anmelden und umb schleunige Au bitten laßen. Darauf hat ihn unser g. Herr Dienstags I umb 11 Uhr in der Rathstuben (nachdem er umb 9 Uhr mit gewöhnlichen Solennitäten nacher Hofe eingeholet wo gar alleine und ohne Beisein der Räthe, weil er darumb halten, gehöret, da er dann seines Herrn wegen nechst legter Salutation ferners an- und fürbracht: Sein gnedi Herr der Churfürst-Pfalzgraf bedankete gegen unserm Herrn sich freundlich, daß S. Churf. G. dero Räthen zu F furt mit Sr. Churf. G. Räthen und Abgesandten daselbst treuliche Communication bei vorstehenden Wahltage zu pf anbefohlen, es dienete solches zu Unterhaltung guter C spondenz und wollen dieselbe den ihrigen hinwieder dergle gegen die unserigen zu thun alles Fleißes auferlegen. So würde unserm gn. Herrn unverborgen sein, wasmaßen Herrn geistlichen Churfürsten nunmehr den 10. dieses Wahl angesetzet. Nun wollten zwar sie, des Herrn Pfalzg Churf. G., nichts liebers, denn daß diese Wahl noch itz differiret werden können, wüsten auch ihres theils nich man so viel diesen Punkt anlanget eben so praecise bei guldenen Bull verbleiben müßte, da es aber je nicht zu än möchte S. Churf. G. unsers gnedigen Herrn Meinung wissen, wohin sie ihres theils ratione subjecti inclinirten uf wen ihre Gedanken gerichtet weren. Vor ihre Person sie gemeint, aus den Evangelischen den König in Denne und unsern gnedigsten Herrn, aus den Catholischen aber I Ferdinandum, Erzherzog Albertum, Herzog Maximilia

Bayern und den Herzog von Savoya vorzuschlagen, würden aber doch endlich bei Bayern bleiben. Zu König Ferdinando könnten sich nicht verstehen, weil er 1. jederzeit persecutor religionis gewesen, 2. auch ganz ohne Land und Leuten sich befinde; so hetten die Böhmen und Schlesier Sr. Churf. G. zugeschrieben, daß sie König Ferdinandum keineswegs zum Könige haben wollten, über dies were Ihr auch aviso zukommen, daß Betlehem Gabor albereit in 40.000 Mann beisammen und entschlossen were, Ungarn und alle des Königes Lande zu überziehen, zu verwüsten und dadurch Ihre Königl. W. genzlich ruiniren, das würde nicht allein, wann es also erfolgen sollte, dem heiligen Reich schimpflich, sondern auch sofern nachtheilig sein, daß sie hernach ihr Haupt von dergleichen Ungelegenheit würden retten und vindiciren müßen; bete also schließlich im Namen seines Herrn, unser gn. Herr wolle Sr. Churf. G. dero Gedanken ratione subjecti unbeschwert eröffnen.

Auf dieses haben S. Churf. G. sich des Zuentbietens bedanket, die gewöhnliche curialia mit angehänget, und weil das Anbringen wichtig, dasselbe in Deliberation zu ziehen, gegen dem Gesandten auch sich darauf hinwieder zu resolviren erboten. Als nun das alles also fürgangen hat unser gn. Herr nachdem der Gesandte von S. Churf. G. seinen Abschied genommen und sich wieder in sein Gemach verfüget, durch den Herrn Hofmarschalchen seines gethanen Anbringens ein schriftliches Memorial begehren laßen und ob er sich zwar anfänglich darzu erboten so hat er doch bald darauf angedeutet, daß er mit Sr. Churf. G. hiervon noch selbst mündlich reden müße und das umb so viel mehr, weil er noch etwas vergessen, das derselben bei der Audienz er unterthenigst hette berichten sollen.

Darauf haben S. Churf. G. Nachmittags umb 4 Uhr ihn anderweit erfordern laßen, da er sich dann von Uebergebung des Memorials mit deme entschuldiget, daß er darauf nicht befehlicht, sein Anbringen auch uf solche Punkt gerichtet, die billich in höchster Geheimb zu halten und für die Churfürsten in der Person gehörig weren; ferners aber hat er nichts anbracht.

Unser gnedigster Herr hàt ihme hiergegen vermeldet, daß S. Churf. G. die eingewendete Entschuldigung wegen Ausant-

wortung des Memorials an ihren Ort stellete, zumal weil s
verhoffeten, sie hetten sein Anbringen zur gnüge selbst ei
genommen. Dann so viel sie sich erinnern könnten were d
selbe fürnemblich nechst den curialibus uf deme bestand
daß der Herr Churfürst Pfalzgraf am liebsten sehe, wann
jetzige Wahl verhindert werden könnte und daß S. Churf.
ufs wenigste des subjecti halben unsers gn. Herrn Gedank
wissen möchten und was sie des Königs Ferdinandi Pers
wegen erinnern laßen. Nun bedanketen sich S. Churf. G. d
Zuentbietens, vernehmen auch gerne, daß dero Räthe mit d
Churpfälzischen Abgesandten gute Correspondenz gehalt
inmaßen sie dann darauf befehlichet, hätten aber hingegen a
der Unserigen einkommenen Relation nicht verstehen könn
daß bishero gegen ihnen von den Pfälzischen dergleichen
folget. So viel aber den Haupthandel anlangt, hetten zwar
Churf. G. am liebsten gesehen, daß die Composition der b
mischen Unruhe dem Wahlwerk fürgegangen were, inmaß
sie dann die ihrigen, ein solches zu urgiren, instruiret, ihn
auch anfänglich keine andere Vollmacht, deme mit dem Her
Churfürsten Pfalzgrafen gemacheten Verlaß nach, denn
dieser Composition mitgegeben. Sie hetten aber hernach v
dero nacher Frankfurt abgefertigten Gesandten Bericht e
langet, daß die Churpfälzischen Abgeordneten sich bald A
fangs zur Wahl und Krönungs-Handlung legitimiret, daher
sich hernach auch ihres theils hierinnen accommodiren müß
und sehen auch mehr nicht wie dieses Werk zu hintertreib
zumal da auch dieser Tag vor einen Wahltag ausgeschrieb
die Herrn geistlichen Churfürsten zu Frankfurt deswegen z
sammen kommen und die weltlichen ihre Gesandten ad eund
finem dahin geschicket, so gebe auch die guldene Bull diese
Werk seine gewisse Zeit, es weren albereit Handgelöbniß vo
den anwesenden Churfürsten und der Abwesenden Abgesandte
(welches aber uf keinen andern als Wahltagen zu geschehe
pflegete) dem Herrn Churfürsten zu Mainz geleistet worde
und anders mehr fürgangen, das zu einer vorstehenden Wa
eigentlich gehörig, daher nicht mehr ratione integra ne
einige Dilation in negotio principali zu hoffen. Und wiewo
S. Churf. G. ratione subjecti gegen dem Abgesandten gen
ihre Meinung erkleret hetten, so bekennete er doch selb

daß solches dermaßen Sachen weren, die in aller Geheim billig zu tractiren und halten und also vor die Herrn Churfürsten in der Person allein gehöreten, darumb sie auch sich gegen ihme deswegen nicht vernehmen laßen könnten, es wollten aber dieselbe dero nach Frankfurt Deputirte diesfalls dermaßen instruiren, wie sie es gegen Gott und der werthen Posterität zu verantworten getraueten. Sie könnten auch darumb zu keiner Special-Erklärung kommen, weil ihr nicht bewußt, wessen ihre vorstimmende Mit-Churfürsten sich hierüber vernehmen laßen möchten, dessen dann hierunter billich zu erwarten, weil sonderlich die majora vigore aureae bullae diesfalls statt hetten und sie an deme was hierdurch geschlossen ihres theils so wenig als andere etwas hindern könnten. Was dann des Königs Ferdinandi Person halben erinnert und vorbracht worden, das hetten sie alles vor dessen bei sich selbst reiflich erwogen, sehen aber nicht, wie hierdurch nunmehr die Sachen zur Prorogation zu bringen, weil von den Churpfälzischen nacher Frankfurt deputirten Abgesandten Sr. Churf. G. Abgeordneten bei der ersten Communication angemeldet worden, daß sie Ihrer Kön. W. König Ferdinando ihre Possession und jura zu streiten keinen Befehlich hetten.

Darbei es dann vor dieses mal zwischen derselben und mehrbesagten Pfälzischen Abgesandten verblieben. Demnach aber vor gut angesehen, sintemal er der Gesandte vermüge seines überreichten Creditivs eine alleinige Audienz (wie die Wort desselben gelautet) gesuchet und kein Memorial seines An- und Fürbringens übergeben wollen, daß auch er hinwieder seine Abfertigung von Sr. Churf. G. selbst ohne Beisein der Räthe und zwar mündlich erlangen sollte, haben dieselben ihn Mittwochs den 4. nach geendeter Predigt zu sich in die Rathstuben erfordern laßen, ein Schreiben an den Herrn Churfürsten zu Heidelberg zugestellet und nebenst Vermeldung Sr. Churf. G. freundlichen Dienste und was sie mehr liebes und guets vermöchten, dasselbe seinem Herrn zu überreichen befohlen, sonsten aber beim Hauptwerke alles dasjenige repetiret und wiederholet, was sie den Tag zuvor discurrendo gegen ihme gedacht, damit er also wohl zufrieden gewesen, von Sr. Churf. G. seinen Abschied genommen und den Donnerstag hernach sich wieder uf seine Rückreise gemachet.

## XXIV.

### Die kursächsischen Abgesandten zu Frankfurt an den Kurfürsten.

(Original dd. 10/20. August 1619. Wahltagsacten 234/R. Fol. 11.)

Durchlauchtigster etc.

Eu. Churf. G. berichten wir hiemit in Unterthenigke welchergestalt den 7. dies die Herrn geistlichen Churfürst sowohl der weltlichen Churfürsten Abgesandten Frue morge zu rechter Zeit an gewöhnlichen Ort zur Consultation sich a vorhergehende Ansage wieder eingestellet und hat der Chu fürst zu Mainz durch dero Canzlern proponiren laßen, es we dem hochlöbl. Churfürstlichen Collegio guter maßen wissen daß nunmehr ein ehrbar Rath der Stadt Frankfurt dero unte thenigsten eingegebenen Schreiben nach sich accommodiret u die Assecuration neben den Bürgern und Soldaten zu praestir erbötig, darneben aber gesucht, weil in Forier-Zetteln Pferdten und Dienern eine Uebermaß zu befinden, man woll doch hierinnen gebührliche Moderation treffen und anordne Stelleten derentwegen Ihre Churf. G. beede obgesatzte punc zur Umbfrag, welchen Tag die Eidesleistung anzustellen u was man sich der nachmals gesuchten Moderation halben Forier-Zetteln erklären wollte, darauf man ingesambt dah geschlossen, daß gedachtem Rath durch die Deputirten anz zeigen, ihre Bürgerschaft, Befehlichshaber und Soldaten sollt sich darnach achten, damit aufn nähern Montag als den dieses die gewöhnliche Eidesleistung dem Herkommen na von ihnen abgelegt werden möchte, und weil der Person und Pferde Anzahl nicht so groß und wichtig, die anwesen Churfürsten auch die bei sich habende Diener nicht von si laßen oder dero Hofstadt in solcher Eil verändern könnte als wollten sie nicht zweifeln, wohlgedachter Rath würde ih Suchen fallen laßen und vor diesmal zufrieden sein. Und wei man sich des Herkommens erinnert, daß die Königl. W. z Böhmen von solchem actu nicht zu excludiren, so ist insge sammt vor gut angesehen, daß Nachmittag umb 3 Uhr Ih Königl. W. per deputatos notificirt und zugleich berichte würden, daß aufn 9. dieses die Eidesleistung ihren Fortgan haben sollte zu Ihrer Kön. W. Beliebung stellende, ob sie i

der Person oder durch dero fürnembe Räthe solche unterschiedliche juramenta anhören laßen wollten.

Nach diesem Schluß hat Mainz vorbringen laßen, wie kurz verrückter Zeit der Stände in Böhmen Abgeordnete ein Schreiben an einen ehrbaren Rath alhier abgehen laßen des ungefehrlichen Inhalts, wenn sie nicht einquartiert und hereingelaßen würden, könnte ihren Bürgern künftig in der Cron Böhemb was widerfahren, deßen man sich anitzo nicht vermuthete und dahero auch diesen Punkt, welchergestalt der Rath zu bescheiden, zur Umbfrag gestellet. Trier und Cöln wollten zur Einlaßung der Böhmen nicht rathen mit Vorwendung, es könnte dem künftigen Compositionswerk viel schädlicher als vorträglicher sein. Die Pfälzischen haben sich in ihrem voto vernehmen laßen, sie erwarteten in diesem passu von ihrem Herrn Resolution. Wir haben was unsere Instruction besaget gebürlichen erinnert und gebeten, man wollte diesem Werk gleichwohl hochverstendig nachdenken, dann, wann sie nicht hereingelaßen würden, gefährliche Nachreden und Calumnien, als wann man sie als Abgesandte contra jus gentium nicht hören wollte, causirt und verursacht werden; wir erwarteten aber auch in diesem Eu. Churf. G. gnedigster und endlicher Resolution.

Die Brandenburgischen Abgesandte ließen vorbringen, der Rath were nicht unbillich zu bescheiden, wie er sich gegen die Gesandte vernehmen laßen könnte. Mainz war in denen Gedanken, der Rath solle dergestalt beschieden werden, daß er mehr auf die guldene Bull und was sie ihme auferlegt dann auf die Böhmen zu sehen, und wann dem Rath darunter etwas zustehen sollte, würde man ihn wohl zu schützen wissen und solches so viel den Rath betreffen thuet. Sonsten hetten sich Ihre Churf. G. vor dessen erklärt, warumb S. Churf. G. wider die guldene Bull und dem König zu sondern Despect nicht rathen könnte, die Böhmen hereinzulaßen, dann sie suchten keine Audienz sondern nur allein, daß sie wegen Böhmen im Churfürstl. Collegio admittirt würden. Bei diesem S. Churf. G. Bedenken ließen sie es noch allenthalben bewenden und gehörte solch Suchen nicht vor S. Churf. G. allein sondern vor die sämbtlichen Churfürsten, hetten es aber gleichwol communiciren wollen und würde der Pfälzischen und Sächsischen Resolutionen erwartet, bis dahin könnte es wohl ausgesetzt werden.

Ferner hat Chur-Mainz vorbringen laßen, weil gleichw
die guldene Bull gewisse Maß gebe und klärlich disponirt
in welcher Zeit die Churfürsten alhier zu erscheinen und z
Wahl eines neuen Haupts zu schreiten schuldig und verbund
weren, dahero auch unlengst ein conclusum gemacht, d
innerhalb der 30 Tage der dies ad conclave bestimmet worde
Weil aber hochwichtige impedimenta mit eingefallen und solc
Zeit nicht praecise observirt werden können, so were not
wendig darvon zu reden, wie man sich hierüber dergest
zu verwahren, damit dem Churfürstl. Collegio kein Verw
zugezogen, die guldene Bull salvirt und solcher Verzug geg
der Posterität verantwortet werden möchte. Darauf ein jed
der Ordnung nach sich vernehmen laßen und ingesambt dess
einig gewesen, daß die eingefallene impedimenta erheblic
wichtig und mäniglich bekannt, Chur-Mainz aber, als der E
Canzler durch Germanien, alle dasjenige gethan, worzu S. Chu
G. die guldene Bull und dero Ambt verbindet und verobligie
Dahero S. Churf. G. nichts vorweißliches zuzumessen, vi
weniger in praejudicium aureae bullae etwas so nothwend
unterlaßen worden were. Es könnten auch solche unabwen
liche Verhinderungen umb der Posterität willen ad acta g
bracht und beigelegt werden, mit welcher Erklärung Chu
Mainz sich contentirt und durch Notarien und Zeugen
protocollum zu bringen sich anerboten.

Den 8. als Sonntags zu Mittag seind gottlob Eu. Chu
G. zwo ansehenliche stadtliche Resolutiones ankommen, welc
wir mit unterthenigster Reverenz empfangen und verlese
auch in allen Punkten und Clausuln unterthenigst und treuli
nachgelebet werden soll, darauf sich Eu. Churf. G. gewiß u
gnedigst zu verlaßen. Wir haben auch Ihr Königl. W. Hand
brieflein sowohl das Schreiben an die anwesende Churfürste
haltende zurecht überantworten laßen, welche gar wohl an
genommen und den Abend den 9. dieses folgenden Montag
auf dem Römer Früh umb 7 Uhr zu erscheinen angesagt, d
sich dann bemeltes Tages das Churfürstl. Collegium sowol
der König auf dem Römer befunden und dem Herkomm
nach die gewöhnliche Pflicht von einem E. Rath, Bürgerschaf
und Soldaten ohne einige Widerrede gehorsamlich ist geleist
worden, und seindt damals mehr nicht als fünf Fändl Knecht

jedes 200 stark, beneben ihren fünf Befehlichshabern gezählt und befunden worden und ist bei dem ganzen actu nichts ungeschicktes vorgelauffen, sondern alles friedlich und wohl abgangen.

Heute den 10. haben sich die Churfürsten sowohl die Abgesandte Früh umb 7 Uhr wieder an gewöhnliche Stelle verfüget und Mainz proponiren laßen, man würde sich noch gutermaßen erinnern, welchergestalt kurz verrückter Zeit die geistlichen Churfürsten sich vernehmen laßen, obwohl in allweg das Wahlwerk seinen Fortgang erreichen, daß nichts desto weniger wegen der Composition des Unwesens in Böhmen auch deliberirt und gute praeparatoria darzu gemacht und beschlossen werden müßten. Stelleten demnach zur Deliberation, ob man nicht von Ort und Zeit auch den Ankündigungsschreiben reden und sich diesfalls vergleichen wollte.

So viel nun den Ort betreffen thuet seindt die meisten Stimmen auf Regensburg gangen, darneben darvor gehalten, daß binnen dreier Monat dieser Tag nicht angesetzet werden könnte, so were nicht unbillig, daß die Ankündigungsschreiben bei dem Mainzischen directorio verfertiget und hernach zu fernerer Consultation in pleno abgelesen würden; darbei es vor diesmal also verblieben. Weil aber von etzlichen andere Incident-Punkten noch über dieses erinnert und zu fernerer Deliberation gestellet worden, so sollen Eu. Churf. G. bei nechster Post mehrern der Verlauf berichtet werden.

Sonsten ist nunmehr der 18. dieses ad conclave et electionem benennet; dann ob wir wohl erinnert, man sollte in etwas diesen actum differiren, so prätendiren doch die Churfürsten, daß sie ohne das eine lange Zeit alhier gewesen, vergeblich aufgewartet, auch nunmehr die Frankfurter Meß herbeinahet, da jederman nach Hause zu eilen pflegte.

Eu. Churf. G. gnedigsten Befehlich nach wollten wir auch gerne unsere Protocoll bei allen Posten deroselben zuschicken, so haben wir nicht mehr als Anßhelm Arnolden, der pfleget wöchentlich zwo Relationes umbzuschreiben. Wann er nun das Protocoll auch ad mundum allezeit bringen soll, so wird solches ihm ganz schwer vorfallen, wollen aber nicht unterlaßen, so viel nur menschlich und möglich auch in diesem Eu. Churf. G. gnedigsten Befehl underthenigst nachzuleben, besorgen aber,

die Rathgänge werden nunmehr fleißiger besucht werden, inmaßen dann Mainz auf morgenden Tag uns albereit wieder ansagen laßen, und haben Eu. Churf. G. die zu dieser Relation gehörige drei Beilagen hierbei auch gnedigst zu empfahen.

Wollten etc.

Datum Frankfurt am 10. Augusti A. 1619.

Eu. Churf. G.

unterthenigste

Wolf von Mansfeld m. p.
Esaias von Brandenstein m. p.
Wolf von Lüttichau m. p.
Gabriel Tüntzel m. p.

## XXV.

**Die kursächsischen Abgesandten zu Frankfurt an den Kurfürsten.**

(Original dd. 13./23. August 1619. — 234/R. Fol. 24.)

Durchlauchtigster etc.

Eu. Churf. G. haben den 10. dieses wir unterthenigs berichtet, daß zu Folge deren hiebevorn von den geistlichen Herrn Churfürsten geschehenen Vertröstung man zu dem Compositionwerk wegen der im Königreich Böhemb entstandenen Unruhe desselbigen Tags allerhand praeparatoria gemacht, sich Zeit und Orts, wann und wo die künftige Friedenshandlung fürgenommen werden solle, mit einander verglichen, auch der Mainzischen Canzelei aufgetragen, das Ankündigungsschreiben an beede streitende Theil zu verfertigen, und dieweil damals darbei erinnert worden, sintemahl die Königl. W. in Ungarn und Böhemb itzo alhier zur Stelle, ob nicht Erhaltung gutes Willens und Glimpfs es rathsamb und nützlich sein sollte, daß, was man im Churfürsten-Rath des Denunciationsschreibens wegen sich verglichen, es derselbigen durch einen Ausschuß oder sonsten gepürlichen angezeiget werden möchte. Wann dann solche Verrichtung der Herr Erzbischof und Churfürst zu Trier, welcher ohne das bei Ihrer Königl. W. zu schaffen gehabt, gutwillig auf sich genommen, als hat

S. Churf. G. folgende Mitwoche den andern Herrn Churfürsten und der Abwesenden Gesandten durch den Mainzischen Canzler anzeigen laßen, daß Ihre Königl. W. mit dem gemachten Schluß wegen des Ankündigungsschreiben und der darinnen angedeuteten Interposition und bevorstehenden Handlung gar wohl content und zufrieden were, hette auch von Anfang dieses angesponnenen Unheils ihr nichts höher angelegen sein laßen, dann daß Friedt, Ruhe und Einigkeit wiederumb gestiftet und alle Mißhandlungen, Thätligkeiten und Kriegsverfaßungen in der Cron Böhemb vorkommen und abgeschafft werden möchten. Was aber darmit ausgerichtet worden, solches gebe die Erfahrung. Dann obwohl er der König nach Ableiben der jüngst verstorbenen Kais. Mtt. hochlöbl. Gedächtnuß allerhand Mittel und Wege, dadurch die Sachen wiederumb in einen ganz geruhiglichen und erträglichen Stand gebracht werden können, den Böhmen vorgeschlagen, so hetten doch solche bei ihnen ganz und gar nicht verfangen wollen, ja er were auch auf die an sie abgegangene Schreiben keiner Antwort gewürdiget worden, inmaßen dann auch bei ihnen der angebottene Stillstand auf eine Zeit lang nicht zu erhalten gewesen, sondern sie in ihrem bösen Fürnehmen immer fortgefahren, dahero es dann leider zu dem betrübten Zustande, darinnen itzo in Böhmen die Sachen bestünden, gerathen. Sein des Königs Gemüth und Intention weren gar nicht dahin gerichtet, daß Land und Leut verderbet und so viel unschuldiges Blut vergossen werden sollte. Darumb wollte er sich seines Theils gar gern submittiren und die von dem Churfürstlichen Collegio vorhabende und angebottene Unterhandlung nicht ausschlagen.

Darauf ist das von der Mainzischen Canzelei an den König und die Stände verfasste Denunciationschreiben abgelesen und nach fürgehender Danksagung gegen Chur-Trier wegen der auf sich genommenen Mühe und Verrichtung bei dem Könige Ferdinando bemelt Concept allerdings beliebet worden, von welchem Schreiben Eu. Churf. G. bei ehester Gelegenheit Abschrift untertheniget von uns überschickt werden soll.

Nach diesem hat man von der Capitulation zu reden angefangen und als dem Herrn Churfürsten zu Mainz anheimgestellet, was man vor einen modum procedendi darinnen halten

wolle, ist vor gut angesehen, von Punkten zu Punkten zu gehen etliche wie sie nach einander in der Capitulation begriffe zugleich abzulesen und hernacher Rath halten zu laßen. Is demnach als man das Werk vor die Hand genommen be denen in der Capitulation befindlichen 8. und 9. Punkt dies Erinnerung geschehen und solches hinein zu rücken vor rathsam erachtet, daß binnen einer gewissen Zeit von dem künftige Successore des heiligen Reichs Schein zu der Mainzische Canzelei gebracht werden solle, was man hinder der jüngste A. 1612 aufgerichteten Capitulation vor Nachrichtung erlange welche Lehen und Herrschaften, bevorab in Italia gelegen, dem heiligen Reich entzogen auch was vor Fleiß angewendet worden daß solche wiederumb in den vorigen Stand und zu dem Reic gebracht werden möchten. Und dieweil in dem 17. Punkt ode Artikul solcher Capitulation begriffen, daß kein einziger Zo ohne der sämbtlichen Herrn Churfürsten Willen und Vorbewus von neuen gegeben, noch einiger alter erhöhet werden solle als solle diese Disposition auch auf das künftige Oberhaup erstrecket und demselbigen keineswegs nachgelassen sein, ohn Einbewilligung der Churfürsten einen neuen Zoll vor sich a-zurichten, deßelbigen zu gebrauchen oder den alten seine Willen nach zu vermehren und zu erhöhen.

Dem 26. Artikul der Capitulation ist gleichfalls vor g angesehen worden einzuverleiben, daß man Erkundigung e-ziehen solle, wie es um die Reichssteuer und andere Gefäl so in sonderbarer Personen Hände erwachsen und verschrieb werden, beschaffen. Und da erfahren, daß solches ohne rec meßige Bewilligung der sechs Churfürsten geschehen, müglich Fleiß anzuwenden, daß dieselbigen dem Reich wieder ein händiget werden möchten.

Bei dem 27., 28., 29. und 30. Punkt, welcher zwar ve müge jüngst aufgerichteter Capitulation in ihrem esse ve bleiben, ist alleine erinnert worden, daß mit hinein zu rücken daß der künftige Successor im Reich auch keine Expectan an Lehen oder andern, die heut oder morgen dem Reic anheimfallen möchten, zu versagen Macht haben oder befug sein soll.

So viel den 31. Punkt der Capitulation belanget, obwol ingesambt dafür gehalten worden, daß es hochnothwendig wer

auf Mittel und Wege zu trachten, wie doch dem zerrütteten Münzwesen Hilff und Rath geschafft und so viel müglichen in etwas bei dieser Versamblung remedirt werden möchte; dieweil man aber befunden, daß es vor diesmal aus vielen darbei angezogenen Ursachen fast unmüglichen sein wolle, solch Werk vor die Hand zu nehmen in Betrachtung, daß dieser Punkt nicht vor das Churfürstliche Cellegium alleine sondern eine ganze Reichsversamblung oder doch zum wenigsten vor einen Ausschuß aller zehen Kreise des Reichs gehörig were, so hat mans auch darbei beruhen und bewenden laßen und bis zu einer andern und bessern Gelegenheit gesparet, inmaßen dann auch vor gut angesehen worden, daß es auf diesmal darbei verbleibe.

So viel die Münzgerechtigkeit betrifft, welche etlichen Städten, so dem Reich nicht immediate unterworfen, eine Zeitlang verliehen, ist gleichsfalls bedacht worden, denselbigen Punkt der jetzigen Capitulation zu inseriren, daß es künftig ohne Vorbewust der unmittelbaren Herrschaft nicht geschehen und dardurch keinem einig Nachtheil nicht zugezogen werden möge.

Heute dato als nach beschehener Ansage man wieder zu Rath gangen und in den übrigen Punkten der Capitulation fortgefahren, ist wegen des 29. Punkts von den Churpfälzischen diese Erinnerung geschehen, daß nochmals ihres theils darfür gehalten, es nicht undienstlichen sein solle, so demselbigen angehenget würde, daß nicht allein das Fürstenthumb, Grafschaften, Herrschaften und andere Güter, so dem künftigen successori im Reich anheim fallen und zukommen möchten, mit Recht, Gerechtigkeit, Anlagen, Steuern und anderer schuldiger Pflicht dem Reich verbunden sein und verbleiben, sondern auch daß dergleichen Herrschaften und Güter, so dem Oberhaupt itzo albereit zustendig und seiner Botmeßigkeit unterworfen weren, angezogene onera gleich mittragen und keineswegs darvon eximirt und frei gemacht werden sollten. Welcher Meinung dann die andern auch endlichen beigefallen und wie itzo angezogen dasselbige also in die Capitulation mitgebracht worden.

Bei dem 33 Punkt, das Vicariat belangende, ist von den Churpfälzischen ganz beschwerlichen angezogen, was bei dem

40*

itzo wehrenden Interregno von den Cameralibus, als ihnen im Namen Churpfalz und Sachsen das Siegel überschicket, sich dessen inmittelst in Ausfertigung der Proceß und Dekreten zu gebrauchen unterlaßen worden und wie sie sich ganz und gar darzu nicht haben bequemen wollen, ist demnach insgemein vor gut angesehen, es bei dem künftigen Oberhaupt dahin zu richten und in die Capitulation mitzubringen, darauf bedacht zu sein und dasjenige abzuschaffen, was von einem und dem andern inmittelst fürgenommen worden, das zu Schmelerung und Abbruch der Herrn vicariorum habenden Recht und Gerechtigkeit gereichen möge.

Sonsten ist gleichsfalls auch die Capitulation dahin gerichtet worden, daß nicht allein der künftige Römische König sondern auch Ihrer Mtt. geheime und Reichshofräthe darauf schwören sollen, dasjenige zu Werk zu richten, was dieselbige in allen Punkten in sich helt, mit sich bringet und erfordert.

So ist gleichfalls auch Versehung darinnen geschehen, daß wann inkünftig kaiserlicher Hof gehalten wirdt von dem kaiserlichen Officieren den Erbämtern kein Einhalt gethan noch widerfahren solle. Sobald auch die Capitulation, welche morgen Sonnabends im Churfürsten-Rath abgelesen werden soll, zum Abschreiben gegeben, wollen Eu. Churf. G. wir solche alsobald unterthenigst zufertigen.

Was sonsten von Pfalz und andern mit mehrern bei einem und dem andern Punkt erreget worden, das wird das Protocoll, welches Eu. Churf. G. auch mit ehistem gnedigst zu empfangen, weiter besagen.

Auch gnedigster Churfürst und Herr, weil es noch zur Zeit gewiß darauf beruhet, daß künftige Mitwochen als den 18. dieses die Wahl eines Römischen Königs ihren Fortgang haben und von den anwesenden Churfürsten und der abwesenden Gesandten zu Werk gerichtet werden soll, es aber bei jüngst A. 1612 gehaltenen Wahltage also fürgangen, daß der Brandenburgische Abgesandte neben Eu. Churf. G., die das Schwert, und dem Herrn Administrator der Churpfalz, welcher den Reichsapfel getragen, damals dem neuerwählten Römischen Könige den Scepter vorgeführet, als will itzo etzlichermaßen Zweifel vorfallen, wie in Abwesen aller dreien weltlichen Churfürsten es darmit zu halten, ob der Graf zu Mansfeldt an Eu.

Churf. G. Statt das Chur-Schwert neben den Pfälzischen und Brandenburgischen Abgesandten, die, wie sie sich verlauten laßen, den Apfel und Scepter respective führen werden, gleichsfalls Ihrer Mtt. fürtragen, oder ob solches durch den Herrn von Pappenheimb als des Reichs Marschalch verrichtet werden solle.

Damit nun wo nicht bei dem actu electionis jedoch bei dem actu coronationis hierinnen der Sachen nicht zu viel oder wenig geschehen möge, als bitten wir unterthenigst, Eu. Churf. G. wollen uns darauf mit gnedigstem Bescheide versehen.

Ueberschicken Eu. Churf. G. sonsten vermög beiliegender Verzeichnuß unterschiedliche Schreiben, so alhier einkommen sein. Und Eu. Churf. G. unterthenigste gehorsame Dienste zu leisten achten wir uns jederzeit pflichtschuldig.

Datum Frankfurt am 13. Augusti A. 1619.

Eu. Churf. G.

unterthenigste

Wolf von Mansfeld m. p.
Esaias von Brandenstein m. p.
Wolf von Lüttichau m. p.
Gabriel Tüntzel m. p.

## XXVI.

### Die kursächsischen Abgesandten zu Frankfurt an den Kurfürsten.

(Original dd. 19./29. August 1619. — 234/R. Fol. 72.)

Durchlauchtigster etc.

Euer Churf. G. haben wir hiebevor gehorsambst zu erkennen gegeben, daß die geistlichen Herrn Churfürsten beneben König Ferdinando, dieweil sie numehr eine geraume Zeit alhier mit nicht geringen Unkosten gelegen, auch die Herbstmesse herbeinaht, fürnemblich dahin trachteten und sich bemüheten, daß der Wahltag je ehe je besser fortgengig sein und ein gewisser Termin darzu beniemet werden möchte. Welches wir dann auch endlichen geschehen haben laßen

müßen, als wir gesehen, daß die praeparatoria zu dem bewilligten Compositionstage etlichermaßen gemacht, indeme die Denunciationschreiben, darinnen Zeit und Ort zur bevorstehenden Handlung begriffen, verfaßet und an beede Theil ausgefertiget worden.

Wann dann zu fürhabender Wahl eines Römischen Königs der 18. Augusti endlichen ist beniembt und angesetzt gewesen, als hat man, wie es bei solcher Wahl zu halten, in gesambten Rath eines gewissen modi procedendi, desgleichen A. 1612 auch geschehen, mit einander sich verglichen, darvon Eu. Churf. G. Abschrift hiebei gnedigst zu empfahen. Ist demnach als zu Folge solcher Vergleichung die Herrn Churfürsten beneben dem Herrn Könige und der abwesenden Churfürsten Gesandten itz bemeltes Tags in conclavi zusammenkommen, von ihnen einhelliglich der durchlauchtigste, großmächtigste Fürst und Herr Herr Ferdinand zu Hungern und Böhemb König und Erzherzog zu Oesterreich zu einem Römischen Könige erwählet, erkoren und hernacher an gewöhnlichen Ort und Stelle darfür öffentlichen durch den Domdechant zu Mainz Herrn Jacoben von Elcz proclamirt worden, wie auch nunmehr zur künftigen Krönung und höchstgedachte Ihre Königl. Mtt. dardurch zu einem Römischen Kaiser zu erheben der 30. Augusti angesazt, inmaßen dann an beede Städte Nürnberg und Ach, den kaiserlichen Ornat und was sonsten zu solchen Solennitäten notwendig gebrauchet werden muß anhero zu verschaffen, unterschiedliche Schreiben verfertiget und abgangen sein. Bei solcher Verrichtung, als der erwählte König aus dem Conclavi begleitet und dem Herkommen nach auf den Altar von den Churfürsten gesazt und das Te Deum laudamus fast zu Ende gewesen, hat der Herr von Pappenheimb mir Graf Wolffen von Mansfeld das Churschwert überantwortet, welches entblößt ich neben dem Pfälzischen Abgesandten, so den Reichsapfel und dem Brandenburgischen, der den Scepter getragen, Ihre Mtt. erstlichen bis auf die Bühne, da die Proclamation geschehen und hernacher bis vor die Kirchthür vorgeführt, als dann dem Herrn Reichsmarschall wiederumb zugestellet, der es mit entblößten Haupt zu Roß mir auf der linken Seite jedoch etwas zurückbleibende geritten, gleichfalls Ihrer Mtt. bis in dero itziges Losament vorgetragen, da dann als man

dahin kommen die Churfürsten sowohl die Gesandten von ihren Pferden abgestiegen, die Kaiserl. Mtt. bis in dero Zimmer begleitet und von derselbigen Abschiedt genommen, die dann ihnen hinwiederumb bis an die erste Treppen das Gleidt gegeben.

Was sonsten in dem Conclavi bei solcher Wahl vorgangen, von einem und dem andern in dero votis angezogen und erinnert worden, das erkenne ich der Graf mich schuldig Eu. Churf. G. zu meiner, geliebts Gott, Anheimkunft, wann es dieselbige an mich begehren werden, darvon mündlichen und in Gegenwart ausführlichen Bericht zu thuen.

Sonsten ist nach gepflogener fleißiger Unterhandlung zwischen dem Herrn Reichsmarschall Herrn Maximilian von Pappenheimb und einem Ehrs. Rathe der Stadt Frankfurt am Main die bishero schwebende Strittigkeit dergestalt gemittelt und hingelegt worden, daß der Rath verwilliget und zugesagt, itzo und künftig, wann ein Collegial- oder Wahltag alhier gehalten werden soll, jedesmal dem Herrn Erbmarschall anstatt der Gerechtigkeit, welcher er sich hiebevorn bei solcher Zusammenkunft gebraucht, nunmehr aber dem Rath übergeben und abgetreten, 400 fl. zu entrichten, darüber auch ein Recess aufgerichtet worden, welches doch keinen andern Verstand haben soll, dann wofern Eu. Churf. G. und die andern ehrbaren Reichsstädte mit solcher Transaction in Gnaden und sonsten zufrieden, auch dieselbige, wann Eu. Churf. G. und ihnen solche überschickt wird, gnedigst ratificiren und genehm halten werden.

Darneben übersenden Eu. Churf. G. wir auch unterthenigst Abschrift einer eingewandten Protestation der böhmischen Stände auf die von Chur-Mainzen unlengst erfolgte Antwort[1], welche zwar zum Umbschreiben gegeben worden, es ist aber derenthalben noch zur Zeit im Rath nichts vorgelaufen. Desgleichen Herzog Philipp Julii zu Pommern an Eu. Churf. G. haltendes Schreiben, welches unsers unterthenigsten Ermessens die Erhöhung eines Zolls betreffen wird.

[1] Dieselbe dd. 13. August ist abgedruckt bei Londorp (Frankfurt 1641) I. 169.

Und Eu. Churf. G. unterthenigste gehors. Dienste zu leisten achten wir uns jederzeit pflichtschuldig.

Datum Frankfurt am 19. Augusti 1619.

Eu. Churf. G.

unterthenigste etc.

Wolf G. zu Mansfeld m. p.
Esaias von Brandenstein m. p.
Wolf von Lüttichau m. p.
Gabriel Tüntzel m. p.

## XXVII.

**Die kursächsischen Gesandten zu Frankfurt an den Kurfürsten.**

(Original dd. 27. August/6. September 1619. — 234/R. Fol. 96.)

Durchlauchtigster etc.

Eu. Churf. G. geben wir gehorsambst hiemit zu vernehmen, daß den 24. dieses als wir im Rath wiederumb zusammenkommen der Herr Churfürst zu Mainz durch dero Canzler proponiren laßen, wie daß die Römisch Königl. Mtt. freundlich gesucht und gebeten, bei itziger Gelegenheit und dieser noch wehrenden Versamblung der anwesenden Churfürsten und der Abwesenden Gesandten anzudeuten, dieweil im heiligen Reich die Leuffte von Tag zu Tage sich schwerer anließen, das Mißtrauen unter den Ständen nicht ab sondern zunehme, auch der Lauf der Justitien merklichen gehindert und also Recht und Gerechtigkeit einem jedern, wie es wohl sein sollte und sich gebührete, nicht wiederfahren und mitgeteilet würde, ob nicht zu erhalten, daß mit Ihrer der Churfürsten sämbtlichen Einwilligung je ehe je besser ein allgemeiner Reichstag ausgeschrieben und dem itzo vor Augen schwebenden Unheil und anderer getroeten Gefahr und besorgenden Unglück dadurch Rath geschafft und in etwas geholfen werden mögte.

Wiewohl nun insgemein darfür gehalten worden, daß zwar die Beförderung des Reichstags kein unbequem Mittel were, dardurch verhoffentlich ein gut Verstendnuß unter den Ständen wiederumb aufgerichtet, Friede, Ruhe und Einigkeit im Reich

zuwege gebracht und erhalten, auch Recht und Gerechtigkeit erlanget und gehandhabt werden könnte; dieweil aber Chur-Trier und Cöln, die sonsten zu dieser Bewilligung nicht ungeneigt gewesen, dargegen angezogen, sintemal man noch zur Zeit nicht wüßte, ob der zu Hinlegung der in Böhmen entstandenen Unruhe ausgeschriebene Compositionstag seinen Fortgang erreichen möchte oder nicht, indeme die Stände der Kron Böhmen auf das an sie gethane Schreiben sich nichts erkleret, so wollte ihres Ermessens nicht unzeitig sein, dieser Sache so lange Anstand zu geben, bis man Gewißheit erlanget, daß sich die Böhmen gleichsfalls zu solcher Friedenshandlung ihres theils auch bequemeten. Könnte alsodann bei der den 10. Novembris angestellten Zusammenkunft nach Notturft darvon geredet und geschlossen werden, wo und zu welcher Zeit solcher Reichstag anzustellen, zu halten und auszuschreiben sein möge; da es auch die Zeit und Gelegenheit leiden und geben würde, könnten daselbst gute praeparatoria gemacht werden, wie denen im heiligen Reich schwebenden gravaminibus abzuhelfen.

Auf Seiten der weltlichen Churfürsten aber ist vorbracht worden, daß man sich des Herkommens, wie mit Bewilligung und Ansetzung eines Reichstags es zu halten, daß nemblich solches bei dem Churfürstlichen Collegio gesucht und zuwege gebracht werden müße, gar wohl zu erinnern wüßte, dieweil es aber also hergebracht, daß die Röm. Kais. Mtt. solche Einwilligung durch Gesandten bei einem und dem andern Churfürsten des Reichs anbringen und erlangen ließe, so wollte auch denen jetzo alhier anwesenden Räthen und Dienern darvon zu weichen und absque speciali mandato etwas zu bewilligen keineswegs gebühren, darbei es dann auch vor diesmal verblieben.

Und als nach beschehener königlichen Wahl alhier ein sonderlicher Deputation-Rath und Ausschuß verordnet, welcher die Zoll und andere beieinkommende Sachen expediren und in Richtigkeit bringen helfen soll, hat man den 25. dieses den Anfang darzu gemacht und Herrn Graf Anthoni Günthers von Oldenburg Zollsache, so er auf dem Weserstrom anzurichten gedenket, erstlich vor die Hand genommen und obwohl den Herrn Grafen daran zu hindern außer die Stadt Brehmen sonsten bishero niemand sich gefunden, so opponiren sie doch

anitzo Chur-Brandenburg, Badeborn und die Staden und w
solchen neuen Zoll dem Herrn Grafen anrichten zu laßen ke
wegs nachgeben, insonderheit aber aus der Ursachen, daß il
Bericht nach auf der Weser ungefehr über 33 und eine l
Meil Wegs lang albereit 27 Zollstette vorhanden sein s
und dieweil Padeborn eine weitleuffige Deduction überg
ist solche dem Herrn Grafen zu Oldenburg, seine No
darauf zu bedenken, zugestellet worden.

Und nachdem unlengsten vor gut angesehen worden,
der Röm. Kais. Mtt. auf das an sie ergangene Denuncia
schreiben erfolgte Erklärung den Böhmen, sie gleichsfalls
eher dadurch zu gewinnen, communicirt werden möchte
ist derselbige Begriff, welcher mit Ihrer Mtt. Beliebun
Papier gebracht, heute dato im Rath abgelesen worden,
soll aufs förderlichste den Ständen in Böhmen übersc
werden.

Und dieweil der Oldenburgische Abgesandte Chr
Pflug auf die ihme zugestellte Padebornische Deductions
seine Erklärung gleichsfalls dato eingegeben, so ist endli
per majora dahin geschlossen worden, daß dem Herrn G
von Oldenburg nachgelassen sein solle, auf dem Weser
einen neuen Zoll anzurichten, wie dann die Roll derentw
von dem Churfürstlichen Collegio verfertiget dem Grafen
gestellet worden, dargegen aber er die gewöhnlichen Rev
lien, daß darunter der Herrn Churfürsten Unterthanen
gemeinet noch begriffen, auszuantworten schuldig sein sol

Ob auch wohl Herzog Wilhelm zu Braunschweig
Lüneburg, auf dem Elbstrom einen neuen Zoll anzustellen
dem Churfürstlichen Collegio solches ihme zu vergönnen
sucht, nachdem aber die Commissionacta, so einem j
Churfürsten überschickt, nicht bei der Hand, auch der
wesenden Churfürsten Gesandten darauf nicht instruirt gew
und man also in Manglung fürgedachter Akten hinder
rechten Grund und zu einer Gewißheit nicht gelangen
können, als ist der Gesandte dahin beschieden worden,
S. Fürstl. G. bis zu einer andern Gelegenheit sich gedulden

Den actum electionis Serenissimi Regis Ferdinandi,
solcher von den darzu requirirten Notarien begriffen un
Papier gebracht, hat man gleichsfalls abgelesen, welche

helliglichen, sintemal er dem vorigen Concept A. 1612 allerdings gemeß, approbirt worden, und soll aufs reine geschrieben und gepürlichen vollnzogen worden.

Eu. Churf. G. übersenden wir auch underthenigst Abschrift etlicher Sachen, so zum Umbschreiben in die Dictatur gegeben worden. Und Eu. Churf. G. unterthenigste gehorsame Dienste zu leisten achten wir uns jederzeit pflichtschuldig.

Geben Frankfurt den 27. August A. 1619.

Eu. Churf. G.

unterthenigste

Wolf G. zu Mansfeld m. p.
Esaias von Brandenstein m. p.
Wolf von Lüttichau m. p.
Gabriel Tüntzel m. p.

---

## Actus Electionis Ferdinandi Secundi, Romanorum Regis.

(Copie. — Loc. Nr. 10678. — Fol. 134—147.)

Mercurii, 28. Augusti, Anno etc. 1619. Vormittags umb ungefehr 7 Uhrn, haben sich die vier anwesende Herren Churfürsten, Mainz, Trier, Cöln vnd Böheim, neben den Chur-Pfälzischen, Sächßischen vnd Brandenburgischen Gesandten, uf dem Römer in der gewöhnlichen Rathstuben, wie sie sich deßen zuuorn verglichen gehabt, beisammen befunden, daselbsten sie ihren Churfürstl. Habit, so vom rothen Scharlachtuch, außerhalb des Königs, welcher vom rothen Sammet gewesen, angelegt, und sind also bekleidet vom Römer in S. Bartholomes Stifftkirchen in hernach folgender Ordnung geritten:

Anfenglich Mainz vnd Trier neben einander, im zweiten Glied Cöln zur rechten, und der König zur linken Hand, nach demselben im dritten Glied der Churpfälzische Gesandte in der Mitten, der Sächßische uf der rechten und der Brandenburgische uf der linken Seiten, und ist einem jeden Churfürsten sein Schwert in der Scheide durch ihre Erbmarschälle, so alle zu Pferd gewesen, und vorher geritten, fürgeführet worden. Alß sie nun vor gemeldetes Stifft kommen, sind die Herren

Churfürsten vnd Gesandten von den Pferden abgestiegen,
in vorangedeuteter Ordnung mit denen ihnen vorgetrag
Schwerdten in den Chor gangen und ihre Sessiones und
bührende Stände in hernachfolgender Ordnung eingenom

Nemlich zur rechten des Chors hat sich Mainz in
ersten Stul zum Altar zu, in den zweiten der König, in
dritten der Churpfälzische Gesandte und dargegen aber u
linken Hand des Chors hat sich Cöln in den ersten Stuel
den zweiten der Sächßische und in den dritten der Bran
burgische Gesandte gestellet. In der Mitten des Chors
hat Trier seine Session in einem darzu bereiteten sonderb
Stul gehabt. Vor den Herren Churfürsten haben mehrgeds
ihre Erbmarschälle unter wehrender Meß die Churf
Schwerdt stehend in den Händen getragen, über den S
der Churfürsten und Gesandten seind mit großen Buchst
diese Wort, Mainz, Trier, Cöln, Böheim, Pfalz, Sach
Brandenburg, uf Pergamen geschrieben und etwas in der I
angehefftet gewesen.

So bald nun die Herren Churfürsten und Botschafft
vorberürter Ordnung ihre Session und Standt eingenom
hat sich der Herr Suffraganeus zu Mainz, Stephanus Web
Bischoff zu Mißigen, so in pontificalibus angethan gew
vor den hohen Altar begeben, vor demselben knieend n
beiden Ministranten, Herrn Friderichen von Sickingen, Vi
in Spiritualibus, und Herrn Hugo Eberharden Kraczen
Scharffenstein, beeden Thum Capitularn zu Mainz, und
Herrn Stephano Webero S. S. Theologiae Doctore und De
unserer lieben Frawn Stiffts ad gradus, und Herrn Jacob
Colonia, Canonico ad S. Gandolffum daselbst, so gemel
H. Suffraganeo uf die Bischoffliche Inful vnd Stab gew
den Antiphon: Veni S. Spiritus etc. zu singen angefan
welcher daruf durch die Mainzische Music sampt der ga
Meß musiciret, und die uf berürten Antiphon gehörig C
von hochermeldetem H. Weihbischoffen gesungen, und s
von den Geistlichen Churfürsten und dem König, so
ufm Haupt getragene, und mit vielen schönen Diamanten
andern köstlichen Edelgesteinen und großen Perlen gez
Königl. Cron vom Haupte ab- und neben sich geleget, kni
die Gesandten aber stehend angehöret.

Nach diesem hat man das heilige Ampt der Meß de Spiritu S. vermög und nach der güldenen Bull angefangen und als man das Kyrie Eleison gesungen, sind die Chur-Pfälzische, Sächßische vnd Brandenburgische Gesandte und Räthe entwichen, und in die Chur-Capell getretten, daselbst sie biß nach geendetem officio missae verharret.

Die Epistel hat gemeldter Herr Kracz, und das Evangelium der Herr von Sickingen gesungen; nach deßen Vollendung sind itzbemeldete beide Herren Ministranten mit einem silbern Rauchfaß und dem Evangelienbuch vor die Churfürsten gangen, und sich erstlich vor Mainz, hernacher vor Trier, förder vor Cöln, und letztlich vor dem Könige, dreimahl geneiget, und das Evangelienbuch nach einander küßen laßen. Unter dem Agnus Dei haben itzgemeldete beede Herren Ministranten das Pacem, so ein silbern Creuz gewesen, in gleicher Ordnung herumbgetragen, und den Herren Churfürsten ad osculandum dargereichet.

Finito sacro seind die Herren Churfürstliche Gesandte und Räthe aus der Chur-Capell wieder in ihre vorige Stüle getreten, und hat under deßen der Herr Suffraganeus zu Mainz sein Meßgewand am hohen Altar ab: und ihm eine Chorkappen anthun laßen, und abermals flexis genibus vorm Altar den hymnum: Veni Creator Spiritus etc. zue singen angefangen, welches darauf von der Music compliret worden. Neben deßen Vollendung hat sich hochgemeldter Herr Weihbischoff, neben mehrerwehnten beeden Herrn Ministranten und Astanten, benantlich D. Ambrosio Seubaeo, Scholastico B. Mariae Virginis ad gradus zu Mainz, und Johanne Cappio, Hoff-Capellan, so in ihren Chorröcken unter wehrendem Ampt der heiligen Meß beim Altar auch ufgewartet, vorn Altar begeben. So bald nun solchs alles beschehen, seind die Herren Churfürsten und Botschafften sampt und sonders, in der Ordnung, wie sie in die Kirchen gangen, zum hohen Altar, daruf ein offen Evangelienbuch gelegt gewesen, getreten, der Herr Churfürst zu Mainz hat sich in die Mitte des Altars zu dem Evangelienbuch, und neben Ihr. Churf. Gn. die andere ihre Mit-Churfürsten und Gesandte gestellet, welche Mainz nachfolgendermaßen angeredet:

Nachdem man sich vor wenig Tagen verglichen, daß uf heut die Wahl eines Römischen Königs vor die Hand ge-

nommen werden soll, und es an dem, daß vermög der güldenen Bull und des alten löblichen Herkommens nach nunmehr vollendetem officio de Spiritu S., ein jedweder Churfürst das gewöhnlich Juramentum zu praestiren schuldig, darzu dann S. Churf. G. ihres theils erbötig weren, so wollten sie solch Juramentum von ihren Mit-Churfürsten und der Abwesenden Botschafften auch gewertig sein, zu welchem End sie alsobald dem Herrn Churfürsten von Trier formulam Juramenti zugestellet, so Ihro von Trier vorgelesen worden, uf maß wie hernach folget:

Ich Johann Schweickhard, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Mainz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canczler und Churfürst etc. schwere zu dem heiligen Evangelien, hier gegenwertig vor mich gelegt, daß ich durch den Glauben oder Trew, damit ich Gott und dem heiligen Römischen Reich verstricket bin, nach aller meiner Vernunft und Verständnüß mit Gottes Hülff wählen will ein weldlich Haupt dem Christlichen Volk, das ist einen Römischen König ja künfftigen Kaiser zu erheben und zu machen, der darzu geschickt und tauglich ist, soviel mich meine Vernunft und Sinn weisen, und nach dem berürten meinen Sinn und Glauben oder Trew meine Stimm, Votum und Wahl geben wolle, ohn all Geding, Sold, Lohn oder Verheiß, oder welcherlei maß die genant werden möchten. Als mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.

Als nun Ihre Churf. Gn. zu Mainz diesen Eid wirklich erstattet, haben Sie daßelb Juramentum den anwesenden ihren Mit-Churfürsten absonderlich vorgelesen, welchs nit allein sie, sondern auch der Pfälzische, Sächßische vnd Brandenburgische Gesandten, gleichwol in etwas geendeter Form, nachfolgender Gestalt, mit ausgedruckten ihren Nahmen, nacheinander leiblich geschworen; die Geistliche Churfürsten haben die Hände uf die Brust, die weldliche aber zwene Finger uf das Evangelienbuch bei Leistung des Juramenti geleget;

Juramentum, so der Abwesenden Churfürsten Botschafter praestiret, und mutatis mutandis unius tenoris gewesen.

Ich, Johann Albrecht, Graf zu Solms, und Herr zu Münczenberg etc. Ich Wolffgang, Graf und Herr zu Mansfeld,

Edler Herr zu Heldrungen, Ritter und Obrister etc. Ich Adam Gauß, Edler Herr zu Putlicz und Wolffshagen, der Chur Brandenburg Erb-Marschalch: Als gewalthabende Botschaft des Durchleuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen, Pfalzgrafen bei Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erz-Truchsaßen, und Churfürsten in den Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens Vorweser und Vicarien, (in simili Sachßen und Brandenburg, cum toto titulo et officio): Schwöre in mein und deßen Seel, von dem ich geschickt bin und Gewalt hab, zu den heiligen Evangelien, so gegenwertig vor mich gelegt, daß ich nach aller meiner Vernunft etc.

(sequantur omnia verba in praecedenti dictorum Electorum juramento usque ad finem.)

Nach wirklicher Erstattung aller obgedachten Juramenten haben Ihre Churf. Gn. zu Mainz, vor sich und von wegen anderer ihrer Mit-Churfürsten, mich Gabrieln Dapperich und Justum Sperling, beide Ihrer Churf. Gn. Secretarien, zu Notarien requiriret, dasjenig, was an itzo fürgangen, in notam zu nehmen, und uf Erfordern eines oder mehr Instrumenta darüber zu verfertigen.

Darauf habe ich vor mich und meinen Mit-Collegam und Notarium obgemeldt gegen hochgedachten unsern gnedigsten Churfürsten und Herrn, den Erzbischofen zu Mainz, nachfolgender Gestalt unterthst. erkläret:

Hochwürdigster Erzbischoff und Churfürst, gnedigster Herr, uf die von E. Churf. Gn. vor sich und in dero anwesenden hochlöblichsten Mit-Churfürsten und der abwesenden hochansehnlichen vortrefflichen Botschaften Nahmen an uns beide kaisérliche Notarien beschehene gnedigste Requisition, erinnern wir uns unsers tragenden Notariat-Ambts, wollen auch in Kraft deßelben nit unterlaßen, dasjenige, was itzo der Eidsleistung halben fürgangen, gebührlich in notam zu nehmen und, wo nöthig, eines oder mehr Instrumenta darüber zu verfertigen; und requirirten darauf die hochwürdige, wohlgebohrne, wohl Edle, Gestrenge, Ehrnueste und hochgelehrte, unsere gnedige und großgünstige Herren, und samptliche Umbständ alhier zugegen, daß sie diesen hochansehnlichen actum der beschehenen

Eidsleistung nit allein in guter Obacht und Gedechtnus halten, sondern auch deßen inskunfftig Gezeuge sein wollten.

Als nun dieser Actus der Eidsleistung volnzogen, haben sich die Herren Churfürsten und Botschaften vom Altar herab wieder in vorige Stüle begeben, und ist abermals der Antiphon: Veni S. Spiritus etc. sampt daruf gehörigem Versicul und Collect musice gesungen worden.

Nach diesem sind Ihre Churf. G. und Durchlauchten, wie auch die Herren Gesandten, ihrer Ordnung nach in vor berürte Chur-Capell oder Conclave, sampt hernach benanten ihren Canczlern und Räthen, und obbemeldeten beiden Notarien, so darzu gefordert worden, eingetreten, und nachdem das Thor durch den Reichs-Marschallen, welcher darfür ufgewartet und darzu, wie auch dem Chor, den Schlüssel gehabt, verschlossen worden, hat der Erzbischoff vnd Churfürst zu Mainz hernach folgenden Vortrag gethan:

Man werde sich zu erinnern haben, was gestalt vor wenig Tagen etliche capitulationes und pacta zu Papier gebracht und von den samptlichen anwesenden Churfürsten und Botschafter einhelliglich approbiret worden; dieweiln es aber herkommen daß dieselbe in Conclavi wiederholet und von einem und dem andern mit handgegebenen Trewen zugesaget werden sol dieselbe stet, fest und unverbrüchlich zu halten und wofer einer aus ihrem Mittel zu der Würde eines Römischen Köni erhöhet und erwählet würde, daß derselb den Eid, uf ma man sich verglichen, leisten vnd sich allen und jeden in d Capitulation begriffenen Puncten gemeß bezeigen; wie nic weniger, da bei dieser Wahl disparia vota fallen solten, d alsdann die majora gelten, und diejenige Person, uf welche d mehrere Stimmen fallen, anders nicht, als wenn er einhelligli erwählet, zum Römischen König erkieset, proclamiret, und da gehalten werden soll; als wollte sich Mainz versehen, m werde solches alles an geschworenen leiblichen Eidsstat versprechen und zuzusagen kein Bedenkens tragen.

Nachdem nun Ihre Churf. Gn. und Dchlcht., wie au die Herren Gesandten solches alles einhelliglich eingewillig und darauf einander die Hand gegeben, hat der hochwürdig mein gnedigster Churfürst vnd Herr, der Erzbischoff zu Mai mich und obgemeldeten meinen Mit-Notarien abermals requiri

solches alles in notam zu nehmen, und wo nöthig in offene Form zu bringen; darüber ich dann in meinem und meines Mit-Collegae Nahmen die hernachbenannte Churfürstliche Räthe, so mit in das Conclave erfodert worden, zu Zeugen ersuchet und requiriret, daß sie die zwischen den Herren Churfürsten und Botschafften unterschiedlicher obangeregten Puncten halben getroffene Vergleichung und darüber einander gethane Versprechnüß in guter Obacht halten, und deßen Gezeuge sein wolten.

Nomina der Herren Räthe, als erbetener testium, so mit ins Conclave genommen worden.

Wegen Chur-

Mainz.

Herr Jacob von Oelß, Thumdechant zu Mainz,

Herr Johann Reinhard von Metternich, Thum-Capitular daselbst und Hofraths-Praesident,

Herr D. Nicolaus Gereon, Canzler.

Trier.

Herr Dietrich von der Horst, Chorbischoff zu Trier.

Herr Carl von Metternich, Thumherr zu Trier und Lüttich.

Herr Cuno von Grafestein, Canzler.

Cöln.

Herr Eitel Friederich, Graff zu Hohenzollern, Thum-Probst zu Cöln.

Herr Arnold von Bucholcz, Thum-Probst zu Hildeßheim.

Herr Arnold Prüm, genannt Altenhoff, D.

Böheim.

Herr Leonhard Helffried von Meggaw, Freiherr.

Herr Maximilian von Trautmanstorff, Freiherr.

Herr Sbeinko Adelbert Poppel Herr von Lobcowitz, Böhmischer oberster Canzler.

Pfalz.

Herr Johann Christeff von der Grün, uf Weyersberg, geheimer Rath und Cantzler.

Herr Volrad von Ploßen, geheimer Rath.

Herr Ludwig Camerarius, der Rechte D., geheimer Rath.

Sachßen.

Herr Esaias von Brandenstein, uf Oppurg, Grünaw und Knaw, Churf. Sächßischer geheimer Rath und Oberhofrichter zu Leipzig.

Herr Wolff von Lüttichau, Churf. Sächßischer Vice-Canzler und Appellation-Rath.

Herr Gabriel Tüntzel, der Rechte D., Churf. S. Hofrath.

Brandenburg.

Herr Dietrich Pruckmann, der Rechte D., Churf. Brande burgischer geheimer Rath und Canzler.

Herr Christian von Pellin.

Herr Samuel von Winterfeld.

Als nun diese Anzeige und Requisition beschehen, sin obgedachte Räthe und Notarien uf meines gnedigsten Her Erinnern aus dem Conclavi entwichen, und nachdem die Herr Churfürsten und Gesandten ungefehr ½ Stunde lang bei e ander verblieben, hat man die obgedachte Räthe als Gezeu sampt beeden Notarien wieder hinein gefordert. Denen w durch vorhöchstgedachten Herrn Churfürsten zu Mainz Nahmen Ihrer Churf. Gn. Mit-Churfürsten und der abwesen Botschaften fürgehalten: Es hetten Dieselben nit unterla des heiligen Reichs Noturfft mit angelegener Sorgfalt zu denken, wie demselben ein ander qualificirt Subiect vermitt ordentlicher Wahl verordnet werden möchte, wie Sie dann dem Ende ihre Vota zusammengetragen und König Ferdinan zue Hungarn und Böheim etc. als den Sie zum Römisch König und künfftigen Kaiser zu erheben geschickt erken ihre einhellige Stimmen gegeben hetten, und solche Vota als dann und dann als itz ihme, König Ferdinanden, uns

miter geben und gegeben haben wolten. Und hat alsobald darauf Mainz die andern Churfürsten und Botschaften nach einander befraget, ob nit dieses alles, wie itzo vermeldet, ihre Meinung, Will und Gemüth sei; darauf Sie samtlich solches alles einhelliglich bekennet.

Und sind darüber vom Mainz Churfürsten, krafft ihro von ihren Mit-Churfürsten übertragenen Gewalts, die Notarien abermals requiriret worden, solchs ad protocollum zu bringen, und wo nötig, eines oder mehr Instrumenta darüber ufzurichten, welche förders die zugegen gewesene Räthe in conclavi zu Zeugen erbeten etc.

Diesem nach hat Mainz, wie auch alle anwesenden Churfürsten und der Abwesenden Botschafften, nach einander dem König etc. Glück gewünschet. Und ist darauf derselbig dem üblichen Herkommen gemeß durch Mainz, nomine quo supra, in dem Conclavi mit hernach folgenden Worten offentlich publiciret und proclamiret worden.

### Erste Proclamation und Verkündigung des new erwähleten Römischen Königs etc. durch Mainz in conclavi beschehen:

Wir Johann Schweickhard, Erzbischof zu Mainz und Churfürst, in Kraft des Gewalts, uns von andern unsern anwesenden Mit-Churfürsten und der Abwesenden Botschaften gegeben und zugestellet, dem Allmächtigen zue Lob und Ehr, auch zu Nutz, Wolfarth und Mehrung des Heiligen Römischen Reichs und gemeiner Christenheit, deren Sache itzo bedacht und gehandelt wird, von unser selbst wegen, auch im Nahmen und Befehlich anderer unserer Mit-Churfürsten und der Abwesenden Gesandten, im Nahmen der heiligen Dreifaltigkeit, nennen, erwählen, verkünden und denunciiren den Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn

Ferdinanden,

Königen zu Hungarn und Böheim, Erzherzogen zu Oesterreich etc. in den wir einmütiglich gewilliget und unsere Vota, Wahl und Chur gegeben und dirigiret haben, zue Römischen König und künfftigen Kaiser zu erheben, der auch geschickt

ist, dem Heiligen Römischen Reich und gemeiner Christenhei
heilsamlich vor zu sein, und die heilige allgemeine Christlich
Kirche zu schützen und zu schirmen, den wir auch aus ange
zeigten Gewalt Römischen König nennen, pronunciiren, un
hiermit in Krafft dits in allerbesten Form publiciret.

Sobald nun diese Publication in conclavi fürgangen, sin
abermals von Ihr Churf. Gn. zu Mainz beide Notarien requi
riret worden, über diesen und alle vorige actus eins oder meh
Instrumenta uf Erfordern zu verfertigen. Darauf ich vor mic
und anstatt meines Mit-Notarii, der Umbständ der Herre
Churfürsten ad conclave deputirter und daselbst zugegen ge
wesener Räthe zu Gezeugen ersuchet.

Postea ward dem new erwähleten durch Mainz Churfürste
vorgehalten: Demnach sich die Churfürsten vor der Electio
eines Juraments über etzliche pacta, so der new Electu
schwören soll, verglichen, als werden Ihre Majestät solche
alles zu leisten unbeschweret sein.

Darauf dann Ihre Königliche Majestät den hernac
folgenden Eid, so ihro durch Mainz deferiret worden, uf de
offenen Altar in conclavi gelegenen Evangelienbuch leibli
geschworen.

### Forma juramenti ratione pactorum.

Wie wir mit Worten unterrichtet seind und die Arti
durch die Churfürsten vor itziger Wahl eines Römischen Kön
gestellet und von uns mit beliebet und angenommen, und jed
dem andern, so erwählet, zu schwören und zu halten ve
sprochen und bewilliget, deme wollen wir Ferdinand, König
Böheim etc. Erzherzog zu Oesterreich etc. erwählter Römisch
König, also stet und getrewlich nachkommen und halten, au
sonsten alles das thun, was Uns als Römischen Könige g
bühret. Als uns Gott helf und sein heiliges Evangelium.

Nach Vollendung deßen alles seind die Herren Chu
fürsten und Botschaften mit dem Electo aus der Chur-Cape
in hernachfolgender Ordnung zum hohen Altar zugangen:

Erstlich Trier allein, hernach der Electus, und neb
ihm Mainz uf der rechten und Cöln uf der linken Seite

denen die drei Potschaften nachgefolget. Und haben die Herren Churfürsten samptlich neben den Churfürstlichen Gesandten den new-erwähleten König vor den hohen Altar geführet, daselbst der Herr Suffraganeus zu Mainz sampt seinen Ministranten und Assistenten gewartet, und über Seine Kön. Mait. nachfolgende Gebet gesprochen.

Adjutorium nostrum in nomine Domini, qui fecit coelum et terram:

Darauf der Psalm:

Domine in virtute tua laetabitur Rex, et super salutare tuum exultabitv ehementer, desiderium cordis tribuisti ei, et voluntate labiorum ejus non fraudasti eum; quoniam praevenisti eum in benedictionibus dulcedinis, posuisti in capite ejus coronam de lapide pretioso; votum petiit a te, et tribuisti ei longitudinem dierum in seculum et in seculum seculi. Magna est gloria ejus, in salutari tuo, gloriam et magnum decorem impones super eum; lactificabis eum in gaudio cum vultu tuo, quoniam Rex sperat in Domino, et in misericordia altissimi non commovebitur. Inveniatur manus tua omnibus inimicis tuis, dextera tua inveniat omnes, qui te oderunt: Gloria Patri, et filio, et Spiritui Sancto etc.

Kyrie eleison etc.

Pater noster etc.

Domine salvum fac Regem, et benedic haereditati tuae, et rege et extolle illum in aeternum.

Oremus: Deus, qui conteris bella et impugnatores in te sperantium potentia tuae defensionis expugnas, auxiliare quaesumus famulo tuo, Regi nostro, populoque sibi subjecto, pro quibus suppliciter misericordiam tuam supplicamus, ut te parcente misericordiam peccatorum percipiant, et cuncta adversantia te adjuvante superare valeant. Per Dominum etc.

Diesem nach sind Ihre Kön. Mait. durch die Herren Churfürsten und Botschaften uf den hohen Altar, dauor ein

Bencklin gestanden, gesetzet, und das Te deum laudamus et dergestalt vollendet worden, daß man einen Verß umb de andern musiciret, georgelt, und mit vielen Trommeten, darunt Heerbaucken gangen, geblasen. Wie mann dann auch zugleic alle Glocken geleutet, und von den Thürmen und Stadtmauei viel Freuden-Schüße abgehen laßen.

Als nun das Te Deum laudamus etc. itzangedeuter maße vollendet, seind die Königliche Majestät sampt den Herre Churfürsten und Botschaften vom Altar herab durch den Ch zur rechten Hand herauß uf die vorm Creuz-Altar ufgerichte Bühne in nachfolgender Ordnung getreten:

Erstlich ist Trier vorher allein gegangen, nach demselbe sind die drei Churfürstlichen Gesandten in einem Gliede ihr Ordnung geuolget, und hat der Pfälzische den Reichs-Apfe der Sächsische das Schwert, und der Brandeburgische Gesandt den Scepter Ihrer Königlichen Majestät vorgetragen. H secutus est Rex, den hat Mainz und Cöln in die Mitte g nommen, und uf das theatrum, alda sieben sammete Stüh zubereitet gewesen, geführet. Der Königliche Stuhl ist in d Mitte etwas höher als der andern Stühl gestanden. Uf I Königlichen Majestät rechten Hand hat Mainz und Pfalz, der linken Cöln, Sachsen und Brandeburg, aber gegen de König über allein Trier in einem Stuhle gesessen.

Als nun die Königliche Majestät, neben den Churfürst und Botschaften ihre Session eingenommen, hat Herr Ja von Elcz, Thumdechant zu Mainz, aus Befehl des He Churfürsten zu Mainz vom selbigen theatro oben he den new-erwähleten König vor allem Volk, so in gro Menge außerhalb des Chors versammlet gewesen, aus ei Schrift offentlich verkündet und proclamiret, in maßen hern folget.

## Oeffentliche Proclamation des new-erwähleten Rö Königs.

Nachdem das heilige Römische Reich durch Abster Wailand des Allerdurchleuchtigsten, großmechtigsten und überwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Matthiae, erwähl Römischen Kaisers etc. verlediget worden, haben die Ho

würdigste, Durchleuchtigste und Hochgebohrene Fürsten und Herren, meine gnedigste Herren, die Churfürsten und deroselben abgesandte Botschaften, wie sich nach Inhalt der kaiserlichen Gesetz darüber aufgerichtet geziemet und gebühret, zur Chur und Wahl eines andern Haupts der Christenheit und Römischen Reichs gedacht, und itzo dem Allmechtigen Got zu Lob und Ehr, auch dem heiligen Römischen Reich zu Nutz und Wohlfahrt und zu Mehrung gemeiner Christenheit, sich sambtlich und einmüthiglich mit einander vereiniget und vertragen, und den Allerdurchleuchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden, Königen zu Hungarn und Böheim, etc. Erzherczogen zu Oestereich, etc. unsern allergnädigsten Herrn, als einen Erzherzogen zu Osterreich, Königen zu Böheim und Mit-Churfürsten, zu Römischen König und künftigen Kaiser bewilliget, benennet und gewählet im Nahmen des allmechtigen Gottes etc. Solche einmüthige Wahl und Chur verkünde und eröffne ich von wegen der gemeldeten meiner gnedigsten Herren und ihrer geschickten Botschaften allermänniglich, den genannten Herrn Ferdinanden, Königen zu Hungarn und Böheim etc. wißen vor erwähleten Römischen König zu ehren und zu halten, wie sich das gebühret.

Als nun solches alles vollnbracht, und der ganze Actus bis umb 12 Vhr gewehret, haben sich Ihre Königliche Majestät sampt den Herren Churfürsten und Gesandten von dem theatro in zuvor angedeuteter Ordnung zu Fuß vor der Kirchen Thor begeben; daselbsten sie sich zu Pferd gesetzet, und in nachfolgender weiß die Königliche Majestät in dero Pallast, zum großen Braunfels genant, begleitet:

Erstlich ist geritten der Churfürst zu Trier allein, Ihrer Churf. Gn. ist zu Pferd nachgefolget der Chur-Pfälzische und Brandeburgische Gesandter mit Vorführung des Apfels und Scepters; nach diesen ist geritten der Chur-Sächsisch Gesandter, und neben ihm, doch etwas zurück, der Reichs-Marschalch, der von Pappenheim, so entblößeten Haupts das Schwert geführet; darauf ist gefolget Ihre Königliche Majestät etc. und derselbten Mainz uf der rechten und Cöln zur linken Seiten, jedoch umb einen Schritt oder zween hinder sich.

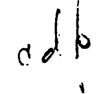
In solcher Ordnung ist die Königliche Majestät in ihrer vorhin ufm Haupt habenden böhmischen Cron und in ihrem churfürstlichen Habit, gleich den andern Churfürsten, bis zu obbemeldetem palatio geritten, und nachdem daselbst einen jeden Churfürsten und Gesandten erlaubet worden, ist ein jeder von dannen heim geritten.

# Die Idee des deutschen Erbreichs und die ersten Habsburger.

Eine Studie

von

Dr. Arnold Busson.



Als die Wahl Rudolfs von Habsburg zum römischen König dem deutschen Reich wieder, zum ersten Mal nach fast einem Vierteljahrhundert, ein allgemein anerkanntes Oberhaupt gegeben, da befand sich dies Reich in geradezu trostlosem Zustand. Die Machtstellung Deutschlands war schwer erschüttert. Nicht nur die verhängnissvolle Herrschaft über Sicilien war dahin, sondern auch die alte Oberhoheit Deutschlands in Reichsitalien war factisch so gut wie vernichtet, bestand nur noch als leere Form ohne Inhalt. Schlimmer als dieses war die Zerrüttung der Innenverhältnisse Deutschlands, die Lockerung aller Bande, die den Körper des Reichs zusammen hielten. Die verwirrenden Kämpfe unter Friedrich II., die Unordnung des folgenden Zwischenreichs hatten den fürstlichen Particularismus mächtig emporgedeihen lassen. Die Fürsten gewannen, was die Centralgewalt verlor. Bei der Wahl der beiden Ausländer 1257 war dann zum ersten Mal als allein für dieselbe ausschlaggebend die Oligarchie der Kurfürsten hervorgetreten. Ein Factor drängt sich damit in die Entwickelung des deutschen Reichs, der jeden Versuch einer Besserung der vorhandenen Schäden unendlich erschwerte.

Die eigenthümliche Mischung von Wahlrecht des Volks und Erbrecht des herrschenden Geschlechts, die das alte germanische Königthum charakterisirt, trug den Keim zu sehr verschiedener Entwickelung in sich. Von den besonderen Umständen hing es ab, ob die Entwickelung sich zu Gunsten der

Erblichkeit oder ganz freier Wahl vollzog. In Frankreich wie in England hat sich die Wagschale bald entschieden zu Gunsten des Erbreichs gesenkt, aber auch in Deutschland schien die frühere Gestaltung der Dinge dahin zu führen. Unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, wie später unter den Staufern, war es doch durchaus zur Regel geworden, ohne zwingende Noth bei der formell stattfindenden Wahl vom Erbrecht nicht abzuweichen.[1] Das war die Praxis und nur Theorie ist es, wenn Otto von Freising sagt, dass nicht die Abstammung von königlichem Geblüt, sondern auserlesen zu sein durch die Wahl der Fürsten die Spitze des römischen Reichsrechts bilde.[2]

Es ist bekannt, wie Heinrich VI. den Versuch machte, im Interesse seiner Pläne auf Weltherrschaft das, was bisher Gewohnheit war, zum Gesetz zu erheben, die Verfassung des Reichs eingreifend umzugestalten, Deutschland und Italien, eng verbunden zu einem einheitlichen Staatskörper, zu einem Erbreich zu machen. Der Plan ist nicht gelungen, Heinrich selbst hat auf die Durchführung verzichtet gegenüber dem Widerstand, den er fand, und sich damit begnügt, dass die Fürsten ihm bei seinen Lebzeiten in seinem unmündigen Söhnlein den Nachfolger wählten. Als der Kaiser vorzeitig ins Grab sank, brach jener Gegensatz zwischen Erblichkeit und freier Wahl um so verderblicher hervor, als auch die Vertreter der Erblichkeit bei der Untüchtigkeit des königlichen Kindes nur am Geschlecht festhielten, des schon Gewählten Recht nicht durchfechten konnten. Seidem vollzieht sich die Entwickelung in Deutschland immer mehr zu Gunsten der ganz freien Wahl. Besonders deshalb, weil in den Kämpfen, die mit Philipps und Ottos Doppelwahl beginnen, die Curie ihre Rechnung dabei fand, das Recht der Fürsten, durch ihre Wahl über die Krone zu verfügen, möglichst scharf zu betonen. Das hat besonders Innocenz III. wiederholt gethan in Aussprüchen wie: Es sind viele Fürsten im Reich gleich edel und mächtig und zu ihrem

[1] S. Ficker d. Kgthm. u. Kaisthm. S. 95, Toeche Heinrich VI. S. 396 ff.

[2] Gesta II, 1: nam id iuris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare sibi tanquam ex singulari vendicat praerogativa.

Nachtheil würde es ausschlagen, wenn es schiene, dass einzig aus dem Hause der Herzoge von Schwaben Jemand zum Reich berufen werden könnte,[1] oder: Er trete ein für die Freiheit der Fürsten, wenn er dem seine Gunst völlig verweigere, der das Reich durch Erbrecht zu behaupten versuche.[2]

Allerdings hat man dann noch einmal wieder auf das legitime Königshaus zurückgegriffen, und den letzten Sprossen des staufischen Geschlechts auf den Thron berufen. Aber der Kampf auf Leben und Tod, der zwischen Friedrich II. und der Curie ausbrach, warf die Entwickelung wieder zurück in die kaum verlassenen Bahnen. Das Interesse der Curie fiel wieder zusammen mit den Wünschen des fürstlichen Particularismus in Deutschland, als bestes Mittel, das verhasste staufische Haus zu beseitigen, bot sich die Betonung des Princips der freien Königswahl dar, Rom und die Fürsten reichten sich die Hand zur Aufstellung von Gegenkönigen gegen die Staufer. So unrichtig es ist, die Päpste direct als die Schöpfer des Kurfürstencollegiums zu bezeichnen, unrichtig in jeder der verschiedenen vorlängst und neuestens versuchten Formulirungen dieser Behauptung, so gewiss haben sie mittelbar dem Emporkommen desselben und damit dem Princip der absolut freien Wahl mächtigen Vorschub geleistet.

Eins darf man aber nicht übersehen. Die in Deutschland entgegen dem alten Herkommen durchgedrungene freie Königswahl war noch keineswegs allgemein im Reich als unumstössliches Recht anerkannt. Auch nach dem Siege des Wahlprincips hält man von anderer Seite noch immer fest am Erbrecht des Könighauses, das zeigen die wiederholten Versuche zur Erhebung Conradins, des letzten Staufers, während der Regierung der beiden Ausländer; besonders im Südwesten des Reichs wurde er als der zur Herrschaft Berufene angesehen.[3]

Rudolf von Habsburg ist ohne Illusionen auf den Thron gekommen. Er kannte die Verhältnisse, er wusste namentlich aus den Verhandlungen über seine eigene Wahl, wessen er sich im Besonderen von dem Kurfürstencollegium zu versehen

[1] Innocentii III. Reg. 62. Vgl. 21, 29, 33.
[2] Innocentii III. Registrum 55.
[3] Vgl. Regesten Conradins zum 28. Mai, 1. August und 27. September 1262.

hatte. Die Kurfürsten hatten ihm ihre Bedingungen gestellt, Rudolf hatte dieselben acceptirt. Er musste sich darüber klar sein, dass er zunächst, wollte er sich nicht in gefährliche Abenteuer stürzen, ganz entschieden nicht in der Lage war, den Fürsten, besonders den Kurfürsten gegenüber eine vollkommen selbstständige Politik zu verfolgen. Seine eigene Hausmacht, obwohl ja keineswegs unbedeutend, bot für eine solche Politik nicht die genügende Basis. Die Güter und Rechte des Reichs, auf welche die Krone angewiesen, waren vielfach in den Verwirrungen der letzten Decennien verkauft, verpfändet, verschenkt, oder auch einfach von den Grossen annectirt. Was half es, dass man den löblichen Grundsatz aufstellte, alle seit Friedrich II. Absetzung, also während der Zeit, da in Deutschland kein allgemein anerkanntes Oberhaupt geherrscht hatte, vorgenommenen Veräusserungen von Reichsgut seien ungültig? An eine strenge Durchführung desselben war gar nicht zu denken.

Die Hauptsorge, die Rudolf in erster Linie beschäftigen musste, war, der Krone wieder eine respectable reale Machtgrundlage zu geben. Er suchte sie im Südosten des Reiches, wo Ottokar von Böhmen mit klügster Ausnützung der Schwäche Deutschlands die böhmisch-österreichische Grossmacht begründet hatte, die nicht nur Deutschlands Interesse in bedenklicher Weise gefährdete, sondern, was bei der Lage der Dinge wichtiger war, auch einer grossen Anzahl mächtiger deutscher Fürsten bedrohlich erschien. Darum hatte Rudolf bei einer Action gegen Böhmen keine allgemeine Opposition der Fürsten zu befürchten, konnte im Gegentheil mit Zustimmung der grossen Mehrzahl das reichsgerichtliche Verfahren gegen den Böhmenkönig eröffnen. Die letzten Consequenzen mit dem Schwert zu ziehen blieb dann freilich dem König fast allein überlassen. Er hat es gethan mit Energie, Geschick und Glück. Das, was er so besonders durch eigene Kraft und Tüchtigkeit gewonnen, hat Rudolf dann dem eigenen Hause zugewendet. Doch nicht für dieses allein, auch für des Reichs Interesse sorgte er dadurch. Diese südostdeutschen Gebiete in eigener Hand zu behalten hinderte Rudolf das geltende Recht. Wenn er diese Länder seinem Geschlechte erwarb, so that er das in der Hoffnung, es werde ihm gelingen, auch die

Nachfolge im Königthum seinem Hause zu sichern. Und gewiss würde die Erwerbung der österreichischen Lande durch Habsburg die heilsamsten Folgen für Deutschland gehabt haben, wenn dies andere Rudolf gelungen wäre.

Eines Herrschers Regierung konnte nimmermehr ausreichen das wieder gut zu machen, was durch Jahrzehnte in Deutschland und an Deutschland gesündigt war, auch wenn er so redlich danach strebte, wie Rudolf es wirklich gethan hat. Rudolf selbst hat sich über das Problematische seines Wirkens nicht getäuscht, er hat lebhaft die dringende Nothwendigkeit erkannt, seinem Hause die Nachfolge im Reich zu sichern, sollten überhaupt die von ihm erzielten Anfänge einer Besserung der Verhältnisse gesichert, sollte die gedeihliche Weiterentwickelung derselben für die Zukunft ermöglicht werden. Der Versuch, die Bemühungen Rudolfs für dieses Ziel hier im Zusammenhang darzustellen, wird nicht ohne Bedeutung auch für die gesammte Beurtheilung des Königs sein, bezüglich welcher man in neuerer Zeit, in der Reaction gegen frühere Ueberschätzung, vielfach in das Extrem entschieden ungerechter Unterschätzung verfallen ist.

Die Sorge für die Nachfolge im Reich hat Rudolf von Anfang bis zu Ende seiner Regierung unablässig beschäftigt. Der nächstliegende Weg, auf dem nach den Anschauungen des damaligen Staatsrechts die Nachfolge im Reich einem Sohn gewonnen werden könnte, war die Erwerbung der Kaiserkrone durch den Vater. Dann konnte nach zahlreichen Präcedenzfällen die Wahl eines Sohnes zum römischen König bei Lebzeiten des Vaters stattfinden, und damit die Nachfolge desselben gesichert werden. Diesen Weg hat Rudolf gleich zu Anfang seiner Regierung, selbst bevor noch die böhmischen Angelegenheiten geregelt waren, in Aussicht genommen, die Kaiserkrone lebhaft angestrebt, — nichts ist verfehlter, als die wohl vorgetragene Ansicht, Rudolf habe sich mit bewusster Absicht von Italien und dem Kaiserthum ferngehalten.

Die Erreichung des angestrebten Ziels auf diesem Wege hing zunächst und am meisten ab von der Persönlichkeit des regierenden Papstes. Als Rudolf gewählt wurde, sass auf dem päpstlichen Thron einer der besten Männer, die denselben jemals inne gehabt haben, Gregor X. Ein seelenguter, frommer

Mensch, voll von idealen, weltbeglückenden Plänen, unter denen obenan steht die ganz antiquirte Idee eines allgemeinen Kreuzzuges der gesammten Christenheit zur Befreiung des heiligen Landes, aber dabei unklar im höchsten Grade, ohne Verständniss für das unerlässlich Nothwendige, ein geradezu kindlicher Politiker.

Zu einer ernsten Einmischung in die deutschen Angelegenheiten wurde Gregor X. besonders veranlasst durch den Versuch des französischen Königs, für sich selbst die Kaiserkrone zu gewinnen. König Karl I. von Sicilien war die Seele dieses Projects und der darüber bei der Curie geführten Verhandlungen.[1] Gregor X. liess sich durch dieselben zu keinen entscheidenden Schritten bewegen. Er empfand wohl besonders darüber Bedenken, gewiss gegründete, ob man den von Frankreich betriebenen Plan in Deutschland überhaupt acceptiren würde, dann aber widersprach seiner ganzen Individualität das ihm angesonnene Abweichen von den altehrwürdigen Ordnungen der Christenheit, nach denen Deutschland das Imperium gebührte. Bei dem Drängen der Franzosen und der französischen Parteigänger wurde seine Lage peinlich, in Deutschland wollten die Dinge in Sachen einer Neuwahl nicht vorwärts, und so entschloss sich Gregor X. zu der wichtigen Action, den deutschen Kurfürsten die Wahl eines neuen Königs geradezu anzubefehlen.[2] Der betreffende Brief des Papstes hat in Verbindung mit dem wohl gleichzeitig nach Deutschland gelangten Gerücht von den französischen Bemühungen um die Erlangung der Kaiserkrone[3] den Gang der Ereignisse beschleunigt.

Der neugewählte römische König war dem Papst von Anfang an genehm. Gregor X. hat Rudolf bald einen nicht unwichtigen Dienst erwiesen, indem er durch unausgesetzte Bemühungen endlich Alfons X. von Castilien, der seit 1271 in Folge seiner Verbindungen mit dem Markgrafen Wilhelm

[1] Ich verweise für das Einzelne auf die schöne Darlegung von Heller, Deutschland und Frankreich S. 24 ff.

[2] v. d. Ropp Erzbischof Werner von Mainz Seite 72 n. 3. Ueber die Stellung der französischen Partei zu diesem Schritt, s. Heller a. a. O. S. 48 ff.

[3] Heller a. a. O. S. 51 ff. Jordanus von Osnabrück hat in seinem Tractat die französischen Aspirationen auf das Imperium publicistisch bekämpft.

von Montferrat und andern Ghibellinen Oberitaliens, später auch mit dem mächtigen Genua, seinem römischen Königthum einige Bedeutung verschafft hatte, bewog, seine Ansprüche auf das römische Reich aufzugeben.[1]

Gregor war höchst zufrieden, dass wieder ein allgemein anerkannter römischer König existirte, er hoffte denselben, da Rudolf sich ihm gegenüber äusserst zuvorkommend bewies, mit grösstem Nutzen für seine Lieblingsidee eines allgemeinen Kreuzzugs verwenden zu können. Er war gern bereit, ihm die Kaiserkrone aufzusetzen, um die Eintracht zwischen Papstthum und Kaiserthum vollständig herzustellen, und so die altehrwürdigen Ordnungen der Christenheit neu zu begründen. Aber die unerlässlichen Vorbedingungen für die Erreichung dieser schönen Ziele hat er nie begriffen, er hat vor allem nicht eingesehen, dass es eine italienische Frage gab, die unbedingt gelöst werden musste, sollte anders die einfache Restaurationspolitik, die er betrieb, Erfolg haben.

In Italien war an die Stelle der mehr und mehr verschwindenden deutschen Herrschaft der Einfluss der neuen französischen Dynastie Siciliens getreten, in Oberitalien ebenso wie in Mittelitalien. Karl von Anjou, den die Curie nach Italien berufen hatte, um das schlimmste Schreckbild der päpstlichen Politik, die Einigung der ganzen Halbinsel unter einem Scepter, das Ziel der Staufer, zu bannen, war auf dem besten Wege selbst die einheitliche Herrschaft über Italien herzustellen. Man kann mit gutem Grund behaupten, dass er mit seinem erfolgreichen Streben nach diesem Ziel der Curie gefährlicher war als einst Friedrich II.

Der erste französische König Siciliens ist gewiss eine höchst unliebenswürdige Persönlichkeit, aber er ist ein bedeutender Politiker. Nirgends treten seine staatsmännischen Eigenschaften glänzender zu Tage, als in seinem Verhältniss zur Curie. Karl von Anjou ist stets von ganz tadelloser Devotion gegen das Oberhaupt der Christenheit, das für ihn auch noch die Stelle eines obersten Lehnsherrn einnimmt. Aber er besitzt zugleich das eigenthümliche Geschick, das oft französische

[1] S. meine ‚Doppelwahl des Jahres 1257‘ S. 107 ff. und Kopp Reichsgeschichte II, 3. S. 6 ff.

Staatsmänner bewiesen haben, das namentlich auch Karl heiligem Bruder nicht fehlte, jeden Einfluss dieser persönliche Gefühle auf seine Politik fernzuhalten. Manche Sprossen au dem staufischen Viperngeschlecht haben der Curie nicht s übel mitgespielt, als dieser ewig höfliche und in Worten alle gehorsamste Sohn der Kirche. Von dem Augenblick an, d er den Fuss auf italienischen Boden gesetzt hat, beginne mancherlei Conflicte zwischen ihm und dem päpstlichen Stuhl Wie viel bittere Reden, Ermahnungen und Vorwürfe hat nich der arme Clemens IV. an den von seinem Vorgänger ererbte Kämpfer der Kirche verschwendet, die von Karl mit stet gleicher Höflichkeit aber ohne die allergeringste Besserun entgegengenommen wurden. Die sehr bestimmt lautenden de Curie gegebenen Versprechungen haben Karl keinen Auge blick abgehalten, mit vollem Bewusstsein von Anfang an di staufische Erbschaft, die Herrschaft über Sicilien und Italie anzustreben. Karl wusste genau, dass er dem Papst unent behrlich war, er wusste, was er sich herausnehmen durft Und wirklich musste die Curie nicht nur gute Miene zu bösen Spiel machen, sondern sogar selbst in Augenblicke drängender Noth den unbequemen Bestrebungen des sicilische Königs Vorschub leisten.

Als nach dem Siege Karls über Manfred der Angrif Conradins bevorstand, als überall in Italien die Ghibelline sehnsuchtsvoll dem jungen Staufer entgegenharrten, da ha Clemens IV. selbst das gefährliche Streben Karls nach Herr schaft in Reichsitalien fördern müssen. In seiner üblen Lag drängte der Papst den König zum bewaffneten Eingreifen i Toscana, ernannte er ihn zum ‚Friedensschützer' daselbst – ein Vorgehen, deswegen so wichtig, weil mit ihm die erst Spur jener später so bedeutungsvollen Theorie uns begegne dass dem Papst für das erledigte Reich auch im Weltliche zu sorgen obliege. Schüchtern nur wagt dieselbe sich hervo Clauseln werden gemacht zur Wahrung der Rechte des Reich Karl muss die Verpflichtung übernehmen, das Amt binne Monatsfrist niederzulegen, sobald ein römischer König ode Kaiser von der Kirche bestätigt wird. Der Papst fühlte sic bei seiner Massregel so wenig gedeckt, dass er auch die beide damals noch um das deutsche Reich processirenden Schatten

könige von seiner Anordnung in Kenntniss setzte, dass er sich lebhaft verwahrte gegen das ‚lügenhafte Gerücht', als habe er den König von Sicilien zum ‚Verweser des Reichs' eingesetzt. Nicht lange nachher hat der Papst das, was er hier als ein lügenhaftes Gerücht weit von sich weist, doch zur Wahrheit gemacht, und den König von Sicilien zum Reichsvicar in Toscana ernannt.

Noch anderes kam hinzu, die Stellung Karls zur Curie bedrohlicher für letztere zu gestalten. Immer mehr Franzosen und Provençalen gelangten in das Cardinalcollegium [1] und zu einflussreichen Aemtern am päpstlichen Hofe. Bald zeigen sich die Folgen, bald sind uncanonische Beeinflussungen der Papstwahl durch den französischen König Siciliens zu verzeichnen. Keiner mehr als Karl von Anjou hat dazu beigetragen, jene Abhängigkeit der Curie von französischem Einfluss, wie sie uns im vierzehnten Jahrhundert entgegentritt, vorzubereiten.

Die einheitliche Macht, die der König von Sicilien in seinem Königreich wie in Reichsitalien ausübte,[2] war natürlich von vornherein mit einer Wiederherstellung der deutschen Herrschaft in Ober- und Mittelitalien unvereinbar. Sollten, wie Gregor X. es unzweifelhaft wollte, die Verhältnisse Italiens auf der altgewohnten staatsrechtlichen Grundlage geordnet werden, so war nothwendige Vorbedingung, zunächst die Macht des sicilischen Königs in Reichsitalien zu beseitigen. Das erscheint so einfach und klar, dass es am Ende ganz begreiflich ist, wenn Neuere Gregor X. wirklich solche Absichten zugeschrieben und geglaubt haben, er habe Rudolf von Habsburg begünstigt, um sich an demselben ein Gegengewicht gegen die unbequeme Uebermacht des Anjou zu verschaffen. Thatsächlich aber hat Gregor X. solche Pläne nicht verfolgt, thatsächlich ist er über die unabweisbare Nothwendigkeit, zuerst den

[1] Vgl. Chronicon Girardi de Fracheto, Bouquet XXI, 4 über die Cardinalsernennungen Urban IV.: quatuordecim cardinales elegit, inter quos fuerunt Annibal ordinis praedicatorum, et Guido ordinis Cisterciensis magistri in theologia, et Guido Fulcodii Narbonnensis et Henricus Ebredunensis archiepiscopi et magistri in iure; item duo consiliarii regis Franciae, Ebroicensis episcopus et thesaurarius Turonensis.

[2] Wie diese Macht von langer Hand her allmählich begründet wurde habe ich ausführlich dargelegt in Kopp's Reichsgeschichte II, 3 S. 35 ff.

sicilischen Einfluss in Reichsitalien beseitigen zu müssen, ehe man den des neuen deutschen Königs hier wieder etabliren könne, nie ins Reine gekommen, so einfach dieser politische Calcül auch war. In unklarster Auffassung der Verhältnisse hat Gregor X. vielmehr geglaubt, Rudolf von Habsburg und Karl von Anjou in gute Beziehungen zu einander bringen zu können, ohne dem letzteren durch Beschränkung seines Einflusses innerhalb der rechtlich dem ersteren zustehenden Machtsphäre weh thun zu müssen.[1]

Diese von Anfang an unklare Politik des Papstes konnte unmöglich ein brauchbares Resultat geben. Es erweckt aber auf den ersten Blick auch kein günstiges Vorurtheil für die politische Einsicht König Rudolfs, dass er sich auf diese verfehlten Pläne Gregor X. einliess, und zwar einliess, obwohl er sich des unversöhnlichen Gegensatzes zu dem Anjou und dessen Machtstellung in Reichsitalien genugsam bewusst war. In diesem Bewusstsein hat Rudolf bald nach seiner Wahl in sehr entgegenkommender Weise mit der Margaretha von Provence, der Mutter Philipp III. von Frankreich und Schwägerin Karls von Anjou, über ihre Ansprüche auf die vom Reich lehnbaren Gebiete Provence und Forcalquier verhandelt, die Karl von Anjou als Gemahl ihrer jüngeren Schwester Beatrix längst factisch im Besitz hatte.[2] Auch hat Rudolf zunächst das bestimmte Verlangen gestellt, dass der König von Sicilien seiner Stellung in Reichsitalien entsage, namentlich das Vicariat in Toscana niederlege. Als dann aber umgekehrt Gregor X., ohne auf sein Begehren einzugehen, an ihn das Ansinnen stellte, er möge seine Vermittelung annehmen zur Herbeiführung einer Verständigung mit dem König von Sicilien, hat König Rudolf seine Forderung gleich fallen lassen, und sich zu den vom Papst gewünschten Verhandlungen bereit gezeigt.[3] Und Gregor X. förderte dann diese Verhandlungen bis zur Verabredung einer Verschwägerung

---

[1] Ich habe das genauer ausgeführt ‚Doppelwahl' S. 97 und Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 147 ff. Heller, der sich nach mir mit dieser Frage bei seinen Studien zu beschäftigen hatte, billigt meine Ausführungen a. a. O. S. 25.

[2] Heller a. a. O. S. 65.

[3] Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 155 ff.

der Häuser Anjou und Habsburg.[1] Auf den Wunsch Gregors trat Rudolf auch in Verbindung mit den oberitalienischen Guelfen, den Freunden Karls, ernannte den Guelfen Napoleone della Torre in Mailand zum Reichsvicar, und sandte ihm und seiner Sippe eine Schaar deutscher Reiter zu Hülfe.[2] Das Unhaltbare dieser päpstlichen Politik kann nicht drastischer erläutert werden als durch diesen Schritt und seine Folgen. In Oberitalien standen, alter Tradition entsprechend, die Ghibellinen auf Seite des deutschen Reichs, und so kommt es endlich sogar zu dem wunderlichen Schauspiel, dass in der Lombardei die Ghibellinen ein Bündniss schliessen ‚zur Erhöhung und Vertheidigung Rudolfs des römischen Kaisers oder Königs', während dessen Reiter auf Seite ihrer Gegner kämpfen.[3]

Rudolf ist so willfährig auf alle Wünsche des Papstes eingegangen, hat sich zu einer Politik verstanden, die er selbst kaum als eine richtige angesehen haben wird, weil er um jeden Preis das Wohlwollen des Papstes sich zu bewahren trachten musste. Einmal, um dadurch die Curie von der gewohnten Unterstützung der böhmischen Politik abzuhalten, dann aber ganz besonders, weil er durch den Papst allein die wegen Sicherung der Nachfolgefrage lebhaft erstrebte Kaiserkrone erlangen konnte. Rudolf hat darum von Anfang an überall eine Politik grösster Nachgiebigkeit Gregor X. gegenüber verfolgt. Er hat in demüthiger Sprache seine Erhebung auf den Thron angezeigt, er ist bereitwilligst den päpstlichen Forderungen nachgekommen, und hat die verlangte Bestätigung der von seinen Vorgängern am Reich dem römischen Stuhl gemachten Vergabungen ertheilt.[4] Und diese conciliante Politik hat Rudolf die Aussichten, wie er es wünschte, eröffnet. Der Anerkennung seiner Königswürde schon war die Aufforderung an ihn zugefügt, sich bereit zu halten, um dem bald an ihn zu erlassenden Ruf zur Kaiserkrönung unverzüglich Folge leisten zu können, gleichzeitig war dieselbe Aufforderung an

[1] Heller a. a. O. S. 66 und n. 3. Ueber dies Project einer Vermählung von Rudolfs Tochter Guta mit Prinz Karl von Salerno s. auch Kopp Reichsgeschichte I, 307 und n. 5.

[2] Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 8 ff.

[3] Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 21.

[4] Kopp Reichsgeschichte II, 3. S. 4, 5.

die deutschen Fürsten ergangen. Gregor X. behandelt von seinem Standpunkt Rudolfs Recht auf den Empfang der kaiserlichen Krönung als etwas ganz selbstverständliches, er setzt ihm wiederholt Termine an zur Ausführung des Römerzuges, verkündet sie officiell in Deutschland, verlegt sie nach Rudolfs Wunsch, sichert ihm die erbetene Unterstützung an Geld für die Romfahrt zu. Die Entrevue zu Lausanne, wo Rudolf, dem Herzenswunsch Gregors entgegenkommend, das Kreuz nahm, illustrirt anschaulich das Verhältniss zwischen ihm und dem Papst. Den Römerzug auszuführen wurde Rudolf verhindert durch die Verhältnisse in Deutschland, durch seine Stellung zu Ottokar von Böhmen, die trotz aller Ungeduld es dem König einfach unmöglich machte, vor definitiver Regelung dieser Fragen um die Kaiserkrone nach Italien zu ziehen. Es war unbedingt ein Glück, dass ihm durch diese Umstände der Römerzug unmöglich gemacht wurde. Da nämlich Gregor X. unklare Politik in Italien die Verhältnisse nicht im geringsten so geregelt hatte, wie es für die Restauration des alten Zustandes nöthig gewesen wäre, so würde gewiss Rudolf durch einen voreilig unternommenen Römerzug, ohne den daraus für die Frage der Nachfolge erhofften Nutzen zu erzielen, von den chaotischen Verhältnissen der Halbinsel in ähnlicher Weise absorbirt worden sein, wie das später Heinrich VII. wirklich geschah.

Gleich nach Gregors Tode sehen wir einen entschiedenen Umschwung in der Haltung der Curie gegenüber dem neugewählten römischen König eintreten. Es bricht sich im Gegensatz zu Gregors X. Naivetät hier die Ueberzeugung Bahn, dass doch zuerst noch verschiedene Fragen gründlich erledigt werden mussten, ehe man den römischen König in Italien gebrauchen könne. Die eine Frage, um die es sich handelte, hat übrigens noch Gregor kurz vor seinem Tode als der Lösung bedürftig erkannt. — Machtboten Rudolfs, die der König zur Wahrung der Reichsrechte nach Oberitalien entsendet, hatten ihre amtliche Thätigkeit auch auf die Romagna ausgedehnt. Dagegen erhob noch Gregor X. Reclamationen — die Romagna beanspruchte die Curie als ihr Eigenthum. Rudolf hatte sich vorläufig auch hier entgegenkommend bewiesen, aber zu einer definitiven Klärung der Rechtsfrage war es nicht gekommen

Diese Klärung erachtete die Curie nach Gregors Tode als unerlässlich, ebenso als nothwendig aber auch die Herstellung eines gesicherten Verhältnisses zwischen Rudolf und Karl von Sicilien. In diesen Geleisen bewegt sich die päpstliche Politik unter den drei Nachfolgern Gregor X., Innocenz V., Adrian V. und Johann XXI., die in etwas mehr als Jahresfrist einander auf dem päpstlichen Stuhle folgten. Schon Innocenz V. brach definitiv mit der unklaren Politik seines Vorgängers, indem er an Rudolf die Aufforderung richtete, Gesandte zu schicken zu Verhandlungen über die verschiedenen unerledigt gebliebenen Fragen, inzwischen aber die Fahrt nach Italien nicht anzutreten.[1] Für Innocenz handelte es sich besonders um die Frage der Romagna. Rudolf selbst ist übrigens von dem Plan, die Romfahrt um jeden Preis anzutreten, jetzt auch zurückgekommen,[2] und hat den Weg der Verhandlungen, den die Curie betreten wissen wollte, eingeschlagen. So hat er, wie ein gut unterrichteter deutscher Zeitgenosse meldet, 1276 den Bruder Emund, ehemaligen Provincial der deutschen Minoriten an die Curie geschickt, ‚geheime Angelegenheiten' daselbst zu verhandeln.[3] Zu Verhandlungen mit König Karl von Sicilien entsendete er den Bischof Heinrich von Basel — dieselbe Quelle berichtet uns, dass der Bischof am 17. September 1276 krank vom päpstlichen Hofe nach Basel zurückkehrte.[4] Wir wissen über die Details der stattgefundenen Verhandlungen nichts. Das rasche Sterben der Päpste verhinderte jedenfalls durch sie Definitives zu erreichen. Johann XXI. hat von Rudolf Absendung von Boten für die Fortsetzung der Verhandlungen begehrt, und die Aufforderung an ihn erneuert, inzwischen den Zug nach Italien nicht zu unternehmen, den etwa schon begonnenen einzustellen.[5] Während der Vacanz nach Johanns Tode hat sich das Cardinalcollegium in gleichem

---

[1] Am 9. März 1276: Kopp Reichsgeschichte I, 132 n. 8, II, 3. S. 16 n. 5.

[2] Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 16 n. 5.

[3] Ann. Basilienses: M. G. XVII, 199.

[4] Ann. Basil. a. a. O. S. 200: 15 Kal. Oct. episcopus Basilienses venit infirmus de curia Romana et novem de familia sua perierunt. Ueber diese Sendung und die Zeit derselben, s. Kopp Reichsgeschichte I, 133 und n. 7.

[5] Kopp Reichsgeschichte I, 135.

Sinn an Rudolf gewendet,[1] als Rudolf den Bischof von Trient an die Curie geschickt, des Papstes Tod aber die Verhandlungen wieder ins Stocken gebracht hatte.[2]

Mehr als sechs Monate dauerten nach dem Ableben Johann XXI. die Verhandlungen des Conclaves, bis der Cardinal Johannes Gaetani Orsini vom Titel des heiligen Nicolaus im tullianischen Kerker gewählt wurde, und den Namen Nicolaus III. annahm, am 25. November 1277. In erster Linie bedeutete die Wahl dieses Mannes eine empfindliche Niederlage König Karls von Sicilien. Der Cardinal Johann Orsini war ein erbitterter Gegner des Königs — um so erbitterter, als er aus einem eifrigen Freund und Anhänger ein Feind desselben geworden war. In der langen Vacanz nach dem Tode Clemens IV. war der Cardinal Orsini mit Ottobonus Fieschi, dem nachmaligen Adrian V., Führer der angiovinisch gesinnten Partei im heiligen Collegium gewesen, welche die Wahl eines ‚Ultramontanen', eines Nichtitalieners anstrebte. Seinen vollständigen Gesinnungswechsel führten die Vorgänge beim Conclave nach Innocenz V. Ableben herbei. Damals hat Karl von Anjou als Senator von Rom die rigorosen Vorschriften Gregor X. über die Abhaltung des Conclaves mit aller Strenge zur Anwendung gebracht, namentlich nach acht Tagen resultatloser Berathung die Cardinäle auf die vorgeschriebene schmale Kost von Wasser und Brot gesetzt. Heimlich aber wurden von seinen Leuten die französischen Cardinäle mit besserer Nahrung versehen. Diese schmähliche Behandlung seiner Gegner durch Karl von Anjou erfüllte insofern ihren Zweck, als sie in Ottobonus Fieschi einen ganz ergebenen Diener Karls auf den päpstlichen Stuhl brachte, aber sie machte den Cardinal Orsini und seine Freunde zu Feinden des Königs. Bei der nächsten Stuhlerledigung war es der Cardinal Johann, der die Wahl Johanns XXI. durchsetzte, und in dem langdauernden Conclave, aus dem er selbst schliesslich als Gewählter hervor-

---

[1] Raynald 1277 §. 48, Theiner Cod. dipl. I, 201, Kopp Reichsgeschichte I, 215.

[2] Kopp Reichsgeschichte I, 135 n. 6. 215 n. 1.

ging, war er der Anführer der Gegner des sicilischen Königs gegen die französischen Cardinäle gewesen.[1]

Mit Nicolaus III. bestieg nun wieder ein Realpolitiker vom Schlage Innocenz III. und Innocenz IV. den päpstlichen Stuhl — das gerade Gegentheil Gregor X.! Ein Mann, keineswegs frei von Fehlern — schlimmer Nepotismus wurde ihm mit Grund vorgeworfen — aber ein Meister der Staatskunst ersten Ranges, von einer Kühnheit der Entwürfe, die ihn den grössten Päpsten aller Zeiten an die Seite stellt, namentlich — wie ich mich zu zeigen bemühen will — ein durchaus selbstständiger, bahnbrechender Geist, der veraltete Ansichten und Ideen ruhig zu den Todten warf, wie fest auch noch die grosse Menge der Zeitgenossen in denselben befangen war. Ein neidisches Geschick, das den gewaltigen Mann mitten in den Vorbereitungen für die Ausführung grosser Pläne dahin raffte, ehe er die Realisirung derselben sichern konnte, hat Nicolaus III. zugleich auch die rechte Würdigung seiner Bedeutung bis auf den heutigen Tag vorenthalten.

Es liegt uns eine vereinzelte Nachricht eines Mitlebenden Nicolaus III. vor, nach welcher derselbe nichts Geringeres beabsichtigt hätte, als mit totaler Beseitigung der staatsrechtlichen Ideen, die bisher das Mittelalter beherrschten, eine Neugestaltung der Verhältnisse vorzunehmen, die gleichbedeutend gewesen wäre mit einer sehr eingreifenden Revision der europäischen Karte. Der Kirchenhistoriker Ptolomäus[2] von Lucca

---

[1] Diese Nachrichten über die Wandelungen des Cardinals verdanken wir den immer gut unterrichteten und in seltener Weise zuverlässigen Ann. Plac. Gibell. M. G. Scr. XVIII, 553, 554. S. Kopp's Reichsgeschichte II, 3 S. 161, 162.

[2] Ich behalte diese einmal herkömmliche Schreibart des Namens bei aus demselben Grunde wie Krüger des Ptolomäus Lucensis Leben und Werke S. 9, obwohl ich durchaus nicht so bestimmt wie dieser behaupten möchte, dass unser Kirchenhistoriker den Namen Bartholomäus nicht geführt habe, schon mit Rücksicht auf Krüger S. 13 n. 4. Mir erscheint das, wofür in der Vorrede der neuen Ausgabe der Annales in den Documenti di Storia Italiana tom. VI, Cronache dei secoli XIII e XIV, Firenze, 1876, plädirt wird, dass nämlich Tholomaeus, Tolommeo nur Vezzeggiativform für Bartholomaeus ist, recht wahrscheinlich; 1340 finden wir in der Familie Fiadoni auch eine Tholomäa, s. a. a. O. pref.

ist der Gewährsmann für diese Nachricht. Er erzählt in seinei Kirchengeschichte darüber Folgendes: Papst Nicolaus III. ha mit König Rudolf verhandelt über eine Theilung des Kaiser- reichs in vier Königreiche. Das eine derselben, das König reich Deutschland, sollte Rudolf verbleiben, um als Erbreicl auf seine Nachkommen überzugehen. Das Königreich Arela sollte als Mitgift von Rudolfs Tochter an Karl Martell voı Anjou gegeben werden. In Italien wurde die Bildung von zwe weiteren Königreichen neben Sicilien beabsichtigt — das eine iı der Lombardei, das andere in Toscana. Wem die beiden so pro jectirten italienischen Königreiche bestimmt, wurde nicht ausge sprochen, doch war zu Vermuthungen darüber Grund genug.[1]

Diese Nachricht eines einzelnen Autors wurde, weil sie in allen einzelnen Punkten nicht urkundlich zu belegen war, meist mit Achselzucken aufgenommen, als müssige Combination aus beglaubigten Einzelthatsachen angesehen und ganz bei Seite geschoben.[2] Doch haben einige Forscher den Angaben

p. 7. Wegen der alten Gewohnheit mag es hier bei dem ‚Lagidennamen sein Bewenden haben. Auch Lorenz G. Qu. 2. A. II, 342 ist für Bar tholomäus.

[1] Ptolom. Lucens. hist. eccl. lib. XXIII cap. XXXII: Muratori Scr. XI 1183: Eodem anno rex Rodulfus tradit filiam suam uxorem primogenit regis Karoli (dieser Fehler, als den Verlobten Karls I. Sohn zu nennen fällt zweifellos nicht Ptolomäus, sondern nur den Abschreibern zur Las — auch in der Muratori'schen Ausgabe der Ann. Lucens. findet derselb sich zu 1279, aber die neue Ausgabe a. a. O. S. 90, gibt, wunderlicl genug in einer Note (!), die richtige Lesart der Codd.: Karolo Martello filio regis Karoli iunioris); quo tempore Nicholaus tertius tractat supeı divisione imperii ut totum imperium divideret in quatuor partes scilicet in regnum Alamanniae, quod debebat posteris regis Rodulphi perpetuar et in regnum Viennense, quod dabatur in dotem uxori Karoli Martell filie Rodulphi, de Italia duo faciebat preter regnum Sicilie quod erat Karoli regis. Unum regnum faciebat in Lombardia, aliud in Tuscia. sed quibus darentur non erat expressum sed suspicandi satis erat materia sed totum istud evanuit per mortem Nicolai ... Ohne Zweifel aus deı historia ecclesiastica ging diese Nachricht über in Jordani chronicon Muratori Antiqu. IV, 1008, Martinus minorita Eccard I, 1714 — s Ficker Forschungen II, 461 n. 16 — und in die Chronik des Girardu de Fracheto, s. Kopp's Reichsgeschichte II, 3 S. 165 n. 2.

[2] So von Kopp Reichsgeschichte I, 309. In neuester Zeit hat sich dan Heller in seiner hier oft angeführten Arbeit den Angaben des Ptolo mäus gegenüber ganz ablehnend verhalten.

des Ptolomäus auch grösseres Vertrauen entgegen gebracht,[1] und das, wie ich glaube, und hier darthun möchte, mit vollem Recht.

Die Ereignisse der letzten Jahrzehnte vor dem Pontificat Nicolaus III. hatten die Ordnungen, auf denen bisher, theoretisch wenigstens, das Staatsleben des christlichen Abendlandes beruhte, auf das tiefste erschüttert. Das Kaiserthum, das früher neben dem Papstthum als zweite Grundsäule der Universitas Christiana gegolten, war seit dreissig und mehr Jahren erledigt — wir finden wiederholt bei Geschichtsschreibern Italiens zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Ueberzeugung ausgesprochen, dass das Kaiserthum mit Friedrich II. definitiv sein Ende erreicht habe.[2] Die alte Ordnung war vernichtet, ihre einfache Wiederherstellung durch die geänderten Verhältnisse erschwert, so dass wie von selbst der Gedanke sich nahe legen konnte, die zerstörte alte Ordnung durch eine neue zu ersetzen.

Einen Entwurf für eine solche neue Ordnung kennen wir. Ein Dominikaner, Humbertus de Romanis, hat denselben gemacht in einer Denkschrift, die er wie Andere, wie namentlich Bruno von Olmütz, bei Gelegenheit des Concils von Lyon auf Wunsch Gregor X. für den Papst ausgearbeitet hatte. Seine Vorschläge gingen dahin, Deutschland aus einem Wahlreich zu einem Erbreich zu machen, die deutsche Herrschaft in Italien zu beseitigen, und an deren Stelle hier einen oder zwei Könige treten zu lassen, die von den geistlichen Grossen und von den Städten zu wählen wären. Dem päpstlichen Stuhl

---

[1] So Lorenz deutsche Geschichte II, 286, der meint: ‚wenn Nicolaus nicht selbst Urheber dieses politischen Projectes war, so ist es doch ganz gewiss in seiner Nähe entstanden', und in der Erörterung über das Project viel Treffendes vorbringt. Rückhaltsloser sprach sich für das von Ptolomäus Berichtete, als gewiss nicht aus der Luft gegriffen, aus Ficker Ueberreste des Reichsarchivs zu Pisa, S. A. S. 35 Anm., und wieder ‚Forschungen' II, 461. Ich selbst habe das Theilungsproject des Kaiserreichs ernst genommen und darüber gehandelt Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 165 ff. 190 ff., ohne bei der Anlage des Kopp'schen Werks, die jedes Raisonnement ausschloss, das Ganze da erschöpfen zu können. Inzwischen glaube ich einige neue für die Frage nicht unwichtige Gesichtspunkte aufgefunden zu haben.

[2] Ich verweise auf Salimbene, der diese Ansicht mehrfach ausspricht.

sollte das Recht zustehen, diese Wahlkönige in gewissen Fällen zu entsetzen. Es scheint aber, dass Humbert bei seinem Project doch nicht jeden Zusammenhang zwischen Deutschland und Italien habe lösen wollen, indem er nämlich für den Fall, dass nur ein König, und zwar für die Lombardei, in Italien bestellt werde, den Vorschlag macht, dass dieser bei Erledigung des Kaiserthums auch das Reichsvicariat in Toscana ausüben, und einem gekrönten Kaiser einen Eid leisten solle, zur Anerkennung, dass er sein Reich von ihm und dem Papste trage.[1] Es scheint aber, dass auch an der päpstlichen Curie frühzeitig sich der Gedanke Bahn gebrochen hat, dass das Kaiserthum statt in alter Weise wiederhergestellt zu werden, in eine Anzahl selbstständiger, unabhängig von einander bestehenden Herrschaften aufgelöst werden könne. Das scheint sich mit Nothwendigkeit zu ergeben aus der Art und Weise, wie Karl von Anjou bei der Uebertragung des Königreichs Sicilien an ihn hatte beschwören müssen, dass er einer Wahl oder Ernennung zum römischen König oder Kaiser, oder zum König von Deutschland, oder zum Herrn der Lombardei oder Toscanas oder des grösseren Theils derselben nicht zustimmen würde.[2] Man ersieht aus diesen Zeugnissen, dass Ideen, wie

---

[1] Wir kennen diese Denkschrift nur aus folgendem kurzem Auszug, den Mansi bei Raynald 1273 §. 6 mitgetheilt hat: De imperio vero consulit, ut eo vacante vicarius constituatur; vel rex Teutonie deinceps per successionem non per electionem fieret, et quod contentus ille Germania sua, Italiam uni vel duobus regibus ex consensu prelatorum et communitatum eligendis permitteret. Electi vero in certis casibus possent deponi per apostolicam sedem. Vel denique rex in Longobardia constitutus vicariam imperii potestatem exerceret in Tuscia imperio vacante; imperatori vero coronato tenere se ex illo (et?) ex pontifice regnum iuraret.

[2] Es heisst in der Urk. über die von Karl für die Uebertragung des Königreichs Sicilien zu übernehmenden Bedingungen vom 26. Februar 1265 Lünig Cod. Ital. dipl. II, 946, dass Karl und seine Nachfolger sich verpflichten, nicht zuzustimmen: ut eligantur vel nominentur in regem vel imperatorem Romanorum, vel in regem Teutoniae seu dominum Lombardiae vel Tusciae vel maioris partis earundem Lombardiae vel Tusciae. Sogar ein mit Vermuthungen so überaus zurückhaltender Forscher wie Kopp bemerkt dazu: „Ja, der letzte Satz lässt ungezwungen die Deutung zu, es habe diesen Päpsten die Möglichkeit vorgeschwebt dass einst Lombardei oder Tuscien in den Händen eines besonderen

sie Ptolomäus von Lucca Nicolaus III. zuschreibt, dieser Zeit doch nicht vollständig fremd waren. Und am Ende lag doch eine ähnliche Neugestaltung der Verhältnisse, zunächst in Italien, zu nahe, und zu sehr im Interesse der papst-königlichen Politik, als das die gewiegte Staatskunst der Curie nicht hätte auf solche Auswege verfallen sollen. Die Zeiten, wo man an dem Kaiserthum eine Stütze und einen Rückhalt für die eigene Unabhängigkeit gesucht hatte, waren längst dahin. Die Entwickelung des Kaiserthums unter den letzten Herrschern des staufischen Hauses, die Erwerbung Siciliens und ihre Folgen hatten das schlimmste Schreckbild für die Curie, die Einheit Italiens, bei einem Haar zur Wirklichkeit gemacht. Die weitere Entwickelung der Verhältnisse bewegte sich, Dank der von Karl von Anjou in Reichsitalien gewonnenen Macht, in denselben bedrohlichen Bahnen. Dem ersten scharfblickenden Politiker, der den päpstlichen Stuhl bestieg, musste sich der Wunsch nach gründlicher Beseitigung solcher Gefahren aufdrängen. Die Begründung einer Anzahl sich gegenseitig balancirender Staaten, wie sie Ptolomäus von Lucca als von Nicolaus III, beabsichtigt behauptet, war dazu ein sehr geeignetes Mittel — noch die neueste Zeit sah dieselbe Idee ja als Gegenzug gegen die sich anbahnende Einheit Italiens ausspielen. Sehen wir, welche Belege sich im Einzelnen für die Zuverlässigkeit der Nachricht des Ptolomäus auffinden lassen.

Genau, in allem Detail, durch eine Fülle urkundlichen Materials sind wir unterrichtet über die Art und Weise, wie Nicolaus III. die unter seinem Vorgänger unerledigt gebliebenen Fragen der Lösung zugeführt hat, nämlich die einmal angeregte Frage nach dem Besitz der Romagna, und die Herstellung eines definitiv geregelten, dauerhaften Verhältnisses zwischen dem römischen König Rudolf, und dem König Karl von Sicilien. Die Action zur Regelung dieser Punkte begann und vollendete Papst Nicolaus mit unübertrefflicher Meisterschaft.

Mit König Rudolf war der Papst bald im Reinen. Schon am 12. December 1277 — Nicolaus war noch nicht einmal geweiht — eröffnete er durch einen Gesandten die Verhand-

oder doch anderen Fürsten sei, als denen des Imperators' — s. Reichsgeschichte II, 3 S. 166 n. 2.

lungen mit Rudolf.[1] Dieselben nahmen den glattesten Verlauf, da Rudolf sich allen an ihn gestellten Zumuthungen äusserst gefügig bewies, sich bereit zeigte zu den von Nicolaus gewünschten Verhandlungen mit Karl von Sicilien, und ebenso bereitwillig den päpstlichen Forderungen bezüglich der Romagna entsprach. Er liess die von seinen früheren Gesandten in der Romagna ausgeübten Amtshandlungen durch seinen Bevollmächtigten förmlich zurücknehmen, und gab die verlangte Bestätigung aller früheren Vergabungen seiner Vorgänger am Reich, gab sie sogar in der ihm von der Curie vorgeschriebenen Fassung.[2] Die so von Rudolf gemachten Zugeständnisse enthalten die vollständige Anerkennung der von der Curie auf die Romagna erhobenen Ansprüche. Der Papst hatte ausdrücklich die Zustimmung der deutschen Wahlfürsten zu diesen Beurkundungen und Verfügungen Rudolfs verlangt.[3] Da ist es besonderer Beachtung werth, dass gerade von Seite geistlicher Kurfürsten Bedenken gegen die von Rudolf dem Papst bewiesene Willfährigkeit rege wurden. Die Erzbischöfe von Cöln und Trier erhoben Schwierigkeiten gegen die ihnen zugemuthete Ertheilung von Willebriefen, und fügten sich erst nach längerem Sträuben.[4]

So genau wir nun auch über den Gang und Verlauf dieser Verhandlungen unterrichtet sind, die Frage, die uns zunächst interessirt, wird durch das reiche urkundliche Material nicht beantwortet: was hat Rudolf von Habsburg zu dieser Nachgiebigkeit, zur Abtretung eines schönen, zweifellos dem Reich gehörigen Gebiets, zu seiner Willfährigkeit bezüglich der von Nicolaus geführten Verhandlungen mit dem Anjou bewogen? Mit Rücksicht auf die frühere, gleichfalls ausserordentlich entgegenkommende Haltung, die Rudolf Gregor X. gegenüber einnahm, läge es sehr nahe, die Frage dahin zu beantworten, dass für Rudolf auch jetzt das gleiche Motiv

---

[1] Potthast Regg. bringt die betreffende Urk. nach Nr. 21264 mit dem Zusatz: num falsatum? zu 1277 December 12, und dann nochmals als Nr. 21496 zum 12. December 1278. Das erste Datum ist, wie die weiteren Urkunden lehren, das allein richtige.

[2] Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 22 ff. und die Belege in den Noten.

[3] Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 24 n. 2. Potthast Nr. 21502.

[4] Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 24 n. 4.

massgebend gewesen wäre wie früher, dass er Nicolaus III. Alles bewilligt habe, um die Schwierigkeiten weggeräumt zu sehen, die bisher seinen Römerzug verzögert hatten, und sich endlich mit dem Empfang der Kaiserkrone die Möglichkeit zu verschaffen, noch bei Lebzeiten einem seiner Söhne die römische Königskrone, und damit die Nachfolge im Reich zu sichern. Und so hat man denn auch diese Frage beantwortet.[1] Aber auffallend bleibt doch in höchstem Grade, dass trotz aller ausgedehnten Verhandlungen zwischen Rudolf und Nicolaus III. bei denselben so wenig von der kaiserlichen Krönung die Rede ist. Nur ein einziges Mal geschicht derselben Erwähnung, indem Nicolaus III. von Rudolf, ehe dieser noch die Concession bezüglich der Romagna gemacht hatte, verlangt, dass er am Tage seiner Kaiserkrönung oder am Tage nachher der römischen Kirche alle von ihm bestätigten Privilegien mit Zustimmung der deutschen Fürsten unter Goldbulle neuerdings bestätige.[2] Nie ist die Kaiserkrönung während all' dieser Verhandlungen auch nur annähernd so bestimmt ins Auge gefasst worden, wie früher bei den Verhandlungen zwischen Rudolf und Gregor X., namentlich ist man jetzt nie so weit gegangen, wie es früher wiederholt geschehen war, einen Tag für dieselbe anzusetzen. Man müsste Rudolf und seine Staatsmänner als vollständig verblendet ansehen, wenn sie blos auf ganz vage Aussichten hin Nicolaus III. so bereitwillig und nach-

[1] Heller a. a. O. S. 76 glaubt, dass bei all' diesen von Nicolaus mit Rudolf geführten Verhandlungen lediglich die Kaiserkrone die dem letzteren vorgehaltene Lockung gewesen wäre. Heller verweist namentlich auf die — hier gesperrt gedruckten — Worte in der Instruction Nicolaus III. für seinen Gesandten den Bischof von Tripolis, bei Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 333: In primis igitur regem Romanorum ex parte nostra cum paternae benedictionis dulcedine salutabis: Deinde sibi litteris illis, quae incipiunt ‚mundum‘ et aliis quae incipiunt ‚Dum ad ea‘ ac aliis quae incipiunt ‚In aliis‘ et aliis quae incipiunt ‚Pro unitate‘ praesentatis exponas eidem, quod nos considerantes suae promotionis auspicia, que a Deo fuisse conicitur, et ea, quae matri suae Romanae devotionis assiduae praesentavit inditia, ac confidentes devotionem huiusmodi semper augeri, sub tali de ipso nec immerito concepta fiducia de sui statu prospero et suorum felicitate successuum delectamur. Dass hier ‚geschickt auf die Kaiserkrone verwiesen‘ ist mir unerfindlich. Von der Kaiserkrone ist auch nicht mit einer Silbe die Rede.

[2] Urk. vom 7. Juni 1278: Potthast Nr. 21334.

giebig entgegengekommen wären, wie sie es factisch gethan haben.

Die schwierigere Frage, deren Lösung sich Nicolaus III. zur Aufgabe gemacht hatte, war die Herstellung eines befriedigenden Verhältnisses zwischen Rudolf und Karl von Anjou. Mit gleicher Energie, Umsicht und Raschheit wie bezüglich des Besitzrechts auf die Romagna begann auch hier Nicolaus III. seine diplomatische Action. Von den Zeitgenossen wurde das bei dieser Gelegenheit vom Papst Karl von Anjou gegenüber beliebte Verfahren mehrfach als Ausfluss der persönlichen Abneigung des Papstes gegen den sicilischen König aufgefasst.[1] Die Berechtigung dieser Angabe kann ich im Hinblick auf das uns bekannte politische Vorleben des Papstes nicht bestreiten, aber hervorheben muss ich, dass in dieser Sache Nicolaus III. persönliche Gefühle sich in vollem Einklang mit seiner Politik befanden. Diese Politik basirt auf der richtigen Einsicht, dass die Beseitigung des vom sicilischen König in Ober- und Mittelitalien ausgeübten Einflusses erste und nothwendigste Vorbedingung sei für die von Nicolaus erstrebte Regelung der Verhältnisse.

Seine Absichten erreichte der Papst auch hier mit erstaunlicher Schnelligkeit. Am 24. Mai 1278 musste Karl den Lehenseid für das Königreich Sicilien erneuern, einschliesslich des Vorbehalts, nach dem ein König von Sicilien niemals zugleich Kaiser oder deutscher König oder Herr der Lombardei oder Toscanas sein sollte. Ebenso musste er versprechen, bis zum 16. September 1278 die von ihm bekleidete Würde de-

---

[1] S. Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 170 n. 7, dann die Ann. Suewi- M. G. XVII, 284: Nicholaus papa obiit, qui Karolum de senatoria dig- tate amovit, fratrem suum, natione Romanum, sicut et ipse fuerat, eadem dignitate instituendo . . . Sequenti vero anno Martinus papa Nicol- substituitur, et indignationem quam idem Nicolaus contra Karolu- exercuit, ipse in favoris gratiam convertit. Auch die Stelle des Guilelm- de Nangiaco, auf die ich Kopp II, 3, S. 165 n. 1 verwies, lässt d- Gegensatz des Papstes zum König von Sicilien deutlich hervortret- Uebertrieben ist, was ein späterer französischer Chronist erzählt: Nicole volt priver le roy Charles de la sénatoire de Rome et du royau- de Cecile. Mais le roy respondit, qu'il l'avoit conquis à l'espée, et l'espée le gaigneroit qui luy vouldroit oster: Fragment d'une chroniqu- anonyme finissant en 1328: Bouquet XXI, 147.

Senators von Rom niederzulegen, und sich auch dazu verstehen, von der Reichsverweserschaft in Toscana zurückzutreten.[1] Karl von Anjou, der stolze Autokrat, hat sich ebenso allen Forderungen gefügt, die Nicolaus an ihn stellte, wie es in Deutschland Rudolf that, hat ausserdem auf des Papstes Verlangen diesem Truppen zur Verfügung gestellt, zur Durchführung der kirchlichen Herrschaft in der eben von Rudolf erworbenen Romagna.

Nach diesen Vorarbeiten konnte der Papst die weitere Aufgabe in Angriff nehmen, einen dauernden Ausgleich zwischen Rudolf und Karl anzubahnen. Rudolf hatte Nicolaus III. seinem Wunsch gemäss bereits am 5. September 1278 durchaus Vollmacht gegeben,[2] und auch in diesem Punkt nahm die Sache glatten Verlauf. Rudolf überliess die vom Reich lehnbaren Grafschaften Provence und Forcalquier an Karl von Anjou, vorbehaltlich der Regelung jener Ansprüche, die Karls Schwägerin Margarethe auf diese Gebiete erhob. Zugleich gewährte er Indemnität für die seither schuldigen aber nicht geleisteten Dienste, sowie für Alles, was immer König Karl gegen das Reich gethan. Beide Könige werden einander nicht bekriegen, vielmehr entstehende Streitigkeiten der Entscheidung des heiligen Stuhles unterbreiten. Auch der schon von Gregor X. betriebene Plan einer Verschwägerung der Häuser Anjou und Habsburg wurde wieder aufgenommen, und zwar jetzt in der Form, dass Rudolfs Tochter Clementia den Enkel Karls von Anjou, Karl Martell, heirathen sollte. Zugleich wurde es von den beiden Contrahenten dem Papst anheimgestellt, die Mitgift für das Paar zu bestimmen.[3]

Hier haben wir den Punkt, der für die Haltung Karls von Anjou in dieser ganzen Angelegenheit bestimmend gewesen ist. Die Mitgift, die Clementia von Habsburg mit ihrer Hand seinem Enkel zubringen sollte, war der Preis, um welchen Karl sich allen Forderungen des Papstes fügte, um den er ohne Widerstand seine ganze mit so viel Mühe und Ausdauer in Reichsitalien begründete Machtstellung aufzugeben bereit

---

[1] Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 162 ff. und die Belege in den Noten.
[2] Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 171 n. 1.
[3] S. das Einzelne bei Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 171 ff.

war. Karls Nachgiebigkeit wäre aber auch ohne hohen Preis geradezu unbegreiflich. Lange genug hatte er den neuen König in Deutschland walten sehen, um zu erkennen, dass ihm von dieser Seite für seine Machtstellung in Italien schwerlich Gefahr drohe. Für ihn lag ein Bedürfniss nach Regelung der Verhältnisse nicht entfernt in dem Maasse vor, wie umgekehrt für Rudolf. Auch die Frage der Belehnung mit Provence und Forcalquier konnte Karls Nachgiebigkeit schwerlich veranlassen — was bedeutete am Ende eine derartige Sanction eines factisch seit so langer Zeit ganz ungestörten und unangefochtenen Besitzes. Alle diese Dinge hatten für den König von Sicilien unzweifelhaft nur eine ganz secundäre Bedeutung. Das darf man nicht über dem Umstand übersehen, dass uns gerade für diese Nebensachen ein reiches urkundliches Material vorliegt, während solches uns für die Hauptsachen entweder ganz fehlt, oder nur in sehr dürftigen Spuren erhalten ist.

Als Mitgift für die Clementia war das burgundische Reich, das Reich Arelat oder Vienne bestimmt.

Der Zusammenhang des Arelat mit dem Kaiserreich war immer nur ein sehr lockerer gewesen, lange nicht so fest wie der Verband Italiens mit Deutschland. Nur einzelne Herrscher, vor allem Friedrich Barbarossa, hatten sich bemüht, ihre Herrschaft im Arelat wirksamer zur Geltung zu bringen. Bei einem so lockeren, ja, wenigstens was grosse Theile des Arelat betrifft, fast nur nominellen Verband desselben mit Deutschland kann es nicht befremden, wiederholt Projecten deutscher Herrscher zu begegnen, die auf andere Dispositionen mit diesem Besitzthum abzielten. Es ist bekannt, wie Heinrich VI. König Richard von England die Belehnung mit dem Arelat versprochen hat.[1] Später hat Philipp von Schwaben durch Anbietung des Königreichs Arelat seinen welfischen Gegner zum Rücktritt zu bewegen gesucht,[2] Friedrich II. an eine Apanagirung seines Sohnes Manfred mit demselben gedacht.[3] Auch Rudolf hatte schon vor diesen Verhandlungen mit Nicolaus III.

---

[1] Toeche Heinrich VI, S. 287 ff. Scheffer-Boichorst Deutschland und Frankreich, Forschungen z. D. G. VIII, 495.

[2] Winkelmann Jahrbücher I, 424.

[3] Schirrmacher Letzte Hohenstaufen S. 14.

und Karl von Anjou besondere Pläne mit dem arelatischen Reiche gehabt.

Die Gemahlin Rudolfs, die Königin Anna, die mehr als es sonst bei Damen in diesen Zeiten vorzukommen pflegt, sich in die Geschäfte der grossen Politik eingemischt zu haben scheint, hat den ersten Anstoss zu einer Annäherung zwischen dem deutschen und englischen Hofe gegeben. Im November 1276 war diese Annäherung bereits so weit gediehen, dass Heinrich von Isny, Bischof von Basel, dieser hervorragende und viel verwendete Staatsmann Rudolfs, im Auftrage seines Herrn den Abschluss eines Ehebündnisses zwischen beiden Häusern proponirte. Von englischer Seite ist man begierig auf den Plan eingegangen; Edward I. bewies sich hier ebenso geneigt zu einer weitangelegten Politik wie früher Heinrich III. Als Bedingung stellte er seinerseits die Forderung, dass der als Gemahl der englischen Prinzessin Johanna in Aussicht genommene Prinz Hartmann römischer König werde, sobald Rudolf selbst die Kaiserkrone erlangt habe. Lange ist darüber verhandelt worden. Die Sache lag eben so, dass die von Rudolf gern ertheilte Zustimmung zu diesem Projecte die Realisirung desselben allein nicht sichern konnte. Dazu bedurfte es auch noch der Zustimmung der Kurfürsten, und es scheint, wie man vermuthet hat,[1] dass die nöthige Sicherheit für die Erfüllung von Edward I. Wunsch nicht zu erreichen war. So griff man daneben auf etwas anderes. Während Rudolf verspricht, seine Bemühungen für die Erhebung Hartmanns zum römischen König fortsetzen zu wollen, gelobt er zugleich, Alles aufzubieten, dass sein Sohn Hartmann mit Zustimmung der Fürsten das Arelat als Lehen vom Reiche erhalten solle.

Es handelt sich um einen gross angelegten Plan! Das nominell zum Reich gehörige, factisch zum grössten Theil schon unter französischem Einfluss stehende Arelat wäre durch die Ausführung desselben wieder fester an das Reich gekettet, Englands Continentalmacht durch ein arelatisches Reich, dessen Königin eine Plantagenet, voraussichtlich wesentlich gekräftigt, für Frankreich aber allem Anschein nach eine höchst bedenk-

[1] Heller a. a. O. S. 69 n. 1, auf dessen Ausführungen über diese Verhandlungen mit England S. 67 ff. ich hier verweise.

liche Perspective eröffnet.[1] Das ganze Project, das gediel war sogar bis zur Festsetzung des Hochzeitstages für H mann und Johanna, wurde vollständig über Bord gewor mit der totalen Schwenkung, welche die deutsche Pol machte, indem sie die Uebertragung des Arelates an K Martell von Anjou ins Auge fasste. Das lebhafte Bedaue das man über das Aufgeben dieser englischen Combinat geäussert hat,[2] vermag ich nicht zu theilen. Ich gebe ge zu, dass die Idee, dem deutschen Reich durch eine englis deutsche Coalition in seinen südwestlichen Grenzländern e starke Vormauer zu sichern, viel Bestechendes hat. Ich me aber, in der Praxis würde sich die Sache viel weniger ro gestaltet haben, als sie sich in der Theorie ausnimmt, in Praxis würde Deutschland von kräftiger englischer Unterstütz hier im Südwesten wenig verspürt haben.

England hatte vor einem Menschenalter mit dem wirkl grossartig concipirten Project, gleichzeitig in Sicilien und Deutschland die Erbschaft der Staufer antreten zu woll kläglich Fiasco gemacht, und auch in diesem Moment war innere Lage Englands nicht so, dass sie einer immerhin au weit angelegten auswärtigen Politik genügende Grundlage g boten hätte. Der gegen Rudolf geäusserte Tadel wegen d Aufgebens dieser Projecte mit England geht aus von d Voraussetzung, dass Rudolf in dieser ganzen Angelegenh von Nicolaus III. und Karl von Anjou dupirt worden s dass er blos für die Aussicht auf die Kaiserkrone dem ein die Romagna, dem andern das Arelat aufzuopfern bereit gewe wäre, eine Auffassung, die schwerlich das Richtige trifft. I unzweifelhaften Ansprüche, die nach den Anschauungen Zeit Rudolf als römischem König auf die Kaiserkrone zustand waren noch von Gregor X. immer aufs bereitwilligste anerka worden, und man wird sehr gegründete Zweifel äussern dürf ob Rudolf und seine Staatsmänner für die Realisirung

[1] Heller a. a. O. S. 69. Unbegründet erscheint mir aber Heller's A führung, ‚dass Rudolf ganz gewiss nicht so weit aussehende Pläne ha dass ihm nur an der Verschwägerung mit dem alten Hause Plantage gelegen. Wir wissen über Rudolfs persönliches Verständniss für die T weite dieses Plans gar nichts.

[2] Heller a. a. O. S. 70.

unanfechtbarer Rechtsansprüche solche Opfer zu bringen sich entschlossen hätten — besonders dem rechtlich für diese Frage gar nicht in Betracht kommenden König von Sicilien.

Der Papst hat von der ihm zugestandenen Befugniss, die Mitgift für die Prinzessin Clementia zu bestimmen, Gebrauch gemacht, und das Königreich Arelat dafür ausersehen. Nach dem Bericht des Ptolomäus von Lucca bildet die Uebertragung des Arelat an den Anjou einen integrirenden Bestandtheil des von Nicolaus betriebenen grossen Planes auf Theilung des Kaiserreichs. Man hat neuestens gemeint, das Project mit dem arelatischen Reich rühre von Karl von Anjou her, der damit den ihm unbequemen Plan einer Uebertragung desselben an Hartmann als Gemahl der englischen Prinzessin habe paralysiren wollen. Dafür fehlt es an jedem Beweis.[1] Zugleich aber verkennt diese Vermuthung, insoferne sie dem Papst imputirt, dass er sich für Karls Sonderinteresse habe ausnützen lassen, ganz entschieden das wirklich zwischen beiden obwaltende Verhältniss. Ueberall tritt sonst die entschiedenste Abneigung des Papstes gegen den sicilischen König hervor — so in der erzielten Beseitigung des in Reichsitalien von Karl ausgeübten Einflusses, dann in der Bereitwilligkeit, mit der Nicolaus III. die hervorragendsten Gegner Karls in der Lombardei von den kirchlichen Censuren befreit,[2] nicht minder in seiner für Karls Absichten höchst unbequemen Politik in den orientalischen Angelegenheiten,[3] wegen der man dem Papst sogar vorgeworfen hat, dass er vom Paläologus durch Geld bestochen, insgeheim die Erhebung Siciliens gegen den Anjou gefördert habe.[4]

[1] Heller a. a. O. S. 74 meint: ‚Man würde sehr irren, wenn man Nicolaus für den Vater dieser Idee hielte; er selbst gesteht zu, dass Karl ihm die Vorschläge eingereicht, dass er auch Einiges zu Rudolfs Beruhigung daraus weggeschnitten, anderes gemildert, und wieder anderes zu seinen Gunsten hinzugesetzt'. Aber Heller übersicht, dass dieser Vertragsentwurf, in dem übrigens vom Reich Arelat gar nicht die Rede ist, sondern nur im Allgemeinen dem Papst die Befugniss zuerkannt wird, die Mitgift der Prinzessin zu bestimmen, vom Papst selbst nach Verhandlungen mit beiden Theilen redigirt ist.

[2] Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 169.

[3] Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 225 ff.

[4] Villani lib. VII, cap. 54: e per moneta che si disse ch' ebbe dal Paglialoco acconsentì e diede aiuto e favore al trattato e rubellazione ch' al re

Ptolomäus von Lucca scheint Nicolaus III. für den Urheber des ganzen Planes zu halten, obwohl er das nicht ausdrücklich sagt. Ganz bestimmt wird man die Frage nach der Urheberschaft desselben nie beantworten können. Es ist möglich, wenn auch wie gesagt nicht zu beweisen, dass Karl, um sich für die ihm zugemutheten Opfer zu entschädigen, und die nach den ersten Verhandlungen, die er mit Rudolf geführt hatte,[1] auftauchende deutsch-englische Combination aus der Welt zu schaffen, seinerseits das Arelat gefordert hat — dasselbe könnte aber auch, und ich werde darauf noch zurückkommen, von anderer Seite als Compensation geboten worden sein. Dagegen aber muss ich mich nochmals bestimmt aussprechen, dass die erwähnte Ansicht Nicolaus III., entgegen allem sonst Bekannten, als den besonderen Vertreter der angiovinischen Interessen, oder auch nur als Verbündeten Karls hinstellt.

Gerade bezüglich dieses einen Punktes, der beabsichtigten Uebertragung des Arelat an die sicilischen Anjous, sind wir in der glücklichen Lage, die Angaben des Ptolomäus von Lucca urkundlich bestätigen zu können. Schon bei dem englischen Heirathsproject war für die Uebertragung des arelatischen Reichs der Consens der deutschen Fürsten als nothwendig ins Auge gefasst worden. Um diesen Consens hat sich

Carlo fu fatto dell' isola di Sicilia. Diese Notiz des Villani ist unabhängig von der Historia conspirationis Johannis de Procida, und stammt ohne Zweifel aus der von Villani benützten älteren Florentiner Quelle. Das zeigt die Uebereinstimmung in den Versen Inferno XIX, 97 ff.:

> Però ti sta, che tu se' ben punito
> E guarda ben la mal tolta moneta
> Ch' esser ti fece contra Carlo ardito.

Inf. XIX, 81 bieten auch die piè rossi des verdammten Nicolaus III. wohl eine Reminiscenz an die Dante und Villani gemeinsame Quelle, an der letzterer die Anekdote entlehnte, Karl habe des Papstes Wunsch nach einer Verschwägerung seines Hauses mit dem des Königs schnöde abgewiesen: Perch' egli abbia il calzamento rosso, suo lignaggio non è degno di mischiarsi col nostro. Schon St. Priest Histoire de la conquête de Naples III, 303 n. 1 hat darauf hingewiesen. — Von der Feindschaft Nicolaus III. gegen Karl weiss Salimbene S. 289 sogar zu berichten: siquidem papa Nicolaus III. dederat eam (Sicilien) sibi (Peter von Aragonien) in odium regis Karoli, cum consensu aliquorum cardinalium, qui tunc erant in curia.

[1] S. oben S. 647.

bei dem neuen Plan mit demselben Rudolf wirklich bemüht, und ein glückliches Ungefähr hat uns den Willebrief erhalten, durch den am 15. September 1281 der Kurfürst Johann von Sachsen genehmigt, dass König Rudolf das Reich von Vienne oder Arelat dem Karl Martell von Anjou gegen jährliche Entrichtung des Zehnten an das Reich zu Lehen geben möge, ausgenommen die Städte und Sprengel von Besançon und Lausanne und die Grafschaft Burgund. Sehr interessant ist die Art und Weise, wie in diesem Briefe der Sachse seinen Entschluss motivirt mit den thatsächlich im arelatischen Reich bestehenden Verhältnissen, die der Oberhoheit des Reichs jeden rechten Werth nehmen.[1]

Ebenfalls aus urkundlicher Quelle wissen wir, dass die mit dem Arelat beabsichtigten Pläne im burgundischen Reich selbst bekannt gewesen sind. Am 14. Februar 1282 schlossen die Kirchen von Lyon und Vienne ein Bündniss ab zum Schutz ihrer Rechte ‚aus Furcht vor dem König, der, wie es heisst, kommen wird'.[2] Ptolomäus von Lucca berichtet in seinem andern Geschichtswerk, den ‚kurzen Annalen', dass zur Zeit der Erhebung Siciliens eine Flotte auf der Rhône bei Tarrascon bereit gelegen habe, bestimmt zur Occupation des von Rudolf, wie man sage, Karl Martell als Mitgift zugewiesenen Reichs von Vienne, die er selbst gesehen.[3] Also hatten die sicilischen Anjous bereits die Vorbereitungen ernstlich getroffen, um das

---

[1] Quod cum prout certa relacione cognovimus et veritas attestatur regnum Viennense quod et Arelatensis nomine nuncupatur, quod olim ab imperio tenebatur et adhuc teneri debet in feudum per vacationem diuturnam immo longissimam ducentorum annorum et amplius sit distractum in tantum, quod ipsius regni iurium et liminum memoria vix existat et ex hoc Romanum imperium utilitatibus debitis et honore congruo defraudetur: Urk. Johanns von Sachsen, datum Wittenberghe: Ficker die Ueberreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa, S. A. S. 34.

[2] Cum nos timeamus et timere debeamus propter suspicationem regis venturi, ut dicitur: s. Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 190 n. 2; die Urkunde gehört, obwohl nach dem in Burgund üblichen Jahresanfang zu 1281 datirt, zu 1282: s. Scheffer-Boichorst's Besprechung von Heller's Arbeit in der Jenaer Literatur-Zeitung 1875 S. 205.

[3] Die Stelle lautet nach den Codices in der neuen Ausgabe in den Documenti die storia Italiana etc. vol. VI, 90 n. 5: Eodem anno 1179 Rodulfus filiam tradit in uxorem Karolo Martello filio regis Karoli

Arelat in Besitz zu nehmen — dazwischen trat dann hemmen die sicilianische Vesper.[1]

Somit haben wir für die Nachricht des Ptolomäus üb die mit dem arelatischen Reich verfolgten Pläne anderweiti ausreichende Bestätigung, die jeden Zweifel an der Richtigke derselben ausschliesst.

Wenn auch nicht die gleiche Sicherheit zu erreichen is so deuten doch immerhin einige unverächtliche Spuren dara hin, dass auch die von Ptolomäus Nicolaus III. zugeleg Absicht einer Neugestaltung der italienischen Verhältnisse dur Schaffung von zwei neuen Königreichen, die wohl sein Nepoten, den Orsini, bestimmt waren, nicht aus der Lu gegriffen ist. Ich muss zunächst darauf hinweisen, dass sch in viel früherer Zeit einmal Aehnliches als Ziel der päpstlich Politik vorgeschwebt hat — auf ein Project, eine Tocht König Philipps von Schwaben mit einem Neffen Innocenz II zu vermählen und dem Paar Ancona, Spoleto und Tosca als Mitgift zu geben.[2]

Nach den vorhandenen Anhaltspunkten scheint es in d That, als ob Nicolaus III. den Plan, der auf Schaffung v zwei Königreichen in Italien, die unabhängig vom projectirt deutschen Erbreich sein sollten, gerichtet war, wenigstens v bereitend schon in Angriff genommen hat. So hat Nicolaus I Toscana nach dem Rücktritt Karls von Anjou von dem Amt d Reichsvicariats zunächst in eigene Verwaltung genommen. D von Karl daselbst kraft seines Amtes inne gehaltenen Burg und festen Plätze wurden von ihm einem Cardinallegat übergeben. Wohl hat Nicolaus in der betreffenden Urkun das Recht des römischen Königs betont,[3] aber er hat da

iunioris, cui, tradunt, assignavit in dotem regnum Viennense su Rhodanum, unde, quando Sicilia rebellavit, factus erat apparatus navi in Rhodano circa Tarascone, quem ego vidi ad invadendum Viennam.

[1] Meine Ausführungen zeigen, dass ich mich dem Ausspruch Scheff in der angeführten Recension S. 205 ‚offenbar war es nur die sicili Vesper, welche Karl von Anjou verhindert hat, unter dem Beif Rudolfs ein starkes Königreich Arelat zu gründen' nur zum Theil schliessen kann.

[2] Abel Philipp S. 374. Schirrmacher Friedrich II, I, 39.

[3] Theiner Cod. dipl. I, 218 Nr. CCCLXXII.

selbst einen Vicar für die Kirche in Toscana bestellt;[1] des Papstes Nepoten finden wir in den Würden von Podestàs in Reichstoscana.[2] Ein Nepot des Papstes, der Cardinal Latinus von Ostia, hat hauptsächlich die Angelegenheiten Toscanas geleitet — Ptolomäus von Lucca hebt ausdrücklich hervor, dass derselbe einigen Städten gegenüber die Rechte des Reiches geltend gemacht habe.[3] Wichtiger fast als Stütze für die Richtigkeit der betreffenden Angabe des Ptolomäus scheint mir der Umstand, dass Rudolf, so lange Nicolaus III. lebte, gar nicht in die Verhältnisse Toscanas und der Lombardei eingegriffen hat, das aber gleich that, als der vorzeitige Tod Nicolaus III. alle diese Pläne störend durchkreuzt hatte.

Aus dem Vorgehen des Papstes in der Lombardei ergeben sich nicht so deutliche Spuren für die Richtigkeit der ihm von Ptolomäus zugeschriebenen Absichten hinsichtlich der Neugestaltung der italienischen Verhältnisse. Hier tritt mehr des Papstes Gegensatz zu Karl von Anjou hervor in der grossen Willfährigkeit, mit der er die Gegner des Königs von Sicilien von den Kirchenstrafen löst, die früher unter dem Einfluss einer ganz anderen Politik der Curie gegen dieselben verhängt waren. Auffallend und besonderer Beachtung werth erscheint die Verona für die erbetene Lösung vom Banne von Nicolaus III. gestellte Bedingung, dass die Stadt keinen gegen den Befehl der römischen Kirche als römischen König oder Kaiser ansehe, den aber als solchen anerkenne, den die römische Kirche als solchen annehme oder zum Kaiser kröne[4] — auffallend und beachtenswerth deshalb, weil die Anerkennung Rudolfs als römischen Königs ja längst schon von Gregor X. ausgesprochen und von seinen Nachfolgern in keiner Weise wieder angefochten war.

Ich meine, die bisherige Erörterung wäre nicht ungünstig für die Glaubwürdigkeit der von Ptolomäus von Lucca überlieferten Nachricht über den grossen Plan Nicolaus III. Wir haben für den einen Theil des von Ptolomäus berichteten Planes, für die beabsichtigte Uebertragung des Reiches Arelat an den

[1] Ann. Placent. Gibell M. G. XVIII 571. Kopp a. a. O. II, 3 S. 166 n. 4.
[2] Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 167 n. 2.
[3] Kopp a. a. O. II, 3 S. 168 ff., besonders 169 n. 3.
[4] Kopp a. a. O. II, 3 S. 170 n. 1.

Anjou, unverwerfliche, von ihm unabhängige urkundliche Zeugnisse, die die Richtigkeit dieser Angabe des Kirchenhistorikers sehr bestimmt darthun. Wir haben für den zweiten Theil, für die Nicolaus III. zugelegte Absicht, mit den bisher dem Kaiserthum gehörenden Theilen Italiens durchgreifende Veränderungen vorzunehmen, zwar keine so bestimmten anderweitigen Beweise wie für den ersten Punkt, immerhin aber beachtenswerthe Anhaltspunkte, die geeignet erscheinen, der bezüglichen Angabe des Ptolomäus als Stütze zu dienen. Es bleibt also noch die weitere Angabe übrig, dass nämlich Rudolf auf die ganze grosse politische Action sich eingelassen habe, um dadurch die Umwandlung des deutschen Wahlreichs in ein Erbreich zu erzielen und so die Nachfolge in Deutschland seinem Hause zu sichern. Selbst wenn wir gar nichts anderweitig zur Stütze dieser Angabe des Ptolomäus beizubringen im Stande wären, würde ich es nach dem was sich über die andern Punkte der Erzählung des Ptolomäus mehr oder weniger sicher und beweisend anführen lässt, für gewagt halten, sie einfach als unbegründet bei Seite zu schieben. Aber die Dinge liegen auch hier nicht so. Nach einem bisher für diese Fragen noch nicht verwertheten Zeugniss scheint es unzweifelhaft, dass dieser Plan einer durchgreifenden, mit dem deutschen Königthum beabsichtigten Aenderung um den Preis der Abtretung des Arelat in Deutschland nicht unbekannt gewesen ist. Jener Dominikaner zu Colmar im Elsass, in dem mit Rudolf in so vielfachen engen Beziehungen stehenden Reichsland, hat von eingeweihten Persönlichkeiten gar manche wichtige Nachrich[illegible] erhalten, die man anderweitig nicht findet, die er dann seine[illegible] recht kunstlos und wenig geordnet geführten Tagebuch[1] ein[illegible]

[1] Die Colmarer, oder nach Jaffé's Benennung, Baseler und grösser[illegible] Colmarer Jahrbücher sind in Wahrheit nichts als ein Tagebuch. D[illegible] ‚dritte Hand', welche in der Stuttgarter Abschrift viele Zusätze mac[illegible] und zwar gewiss häufig, nach der durchaus probablen Vermuthu[illegible] Jaffé's und Pabst's, aus der wohl über 1266 hinaufreichenden Ursch[illegible] der Annales Basilienses, fügt zu einer Notiz der Annales Colmarien[illegible] minores 1243 die Bemerkung hinzu: Idem habetur in actis quotidia[illegible] Jaffé und der Uebersetzer der Annalen, Pabst, vermuthen in die[illegible] Acta quotidiana eine weitere Quelle, die dem Schreiber der dritten H[illegible] in der Stuttgarter Copie zu Gebote gestanden habe. Ich vermuthe [illegible]d gegen, dass Acta quotidiana die sehr zutreffende Benennung für un[illegible]

verleibte. Der Colmarer berichtet in einem, leider am Ende unvollständigen Satz zum Jahr 1279 Folgendes: ‚Gegeben wurde dem König Rudolf, dem römischen König, was der König vom Kaiserreich in Deutschland hatte. Auch war das Reich von Arelat erledigt, und der Bischof von Basel ist nach Rom gereist, um das genannte Reich dem Sohne des Königs von Frankreich durch Geld oder Bitten ...‘ hier bricht der Satz unvollendet ab.[1]

Der ungefüge und obendrein verstümmelte Satz lässt an Bestimmtheit und Verständlichkeit allerdings zu wünschen übrig, aber so viel wird man aus demselben, trotz der unrichtigen Angabe, dass es sich bezüglich des Reichs Arelat um den Sohn des Königs von Frankreich gehandelt habe, errathen können, dass der Verfasser hier etwas habe mittheilen wollen von einer Aenderung der Stellung des römischen Königs und von einem Plan mit dem Königreich Arelat — und wird hinzusetzen dürfen, dass der Verfasser einen Zusammenhang zwischen dem einen und dem andern angenommen habe.[2]

---

Ann. Basilienses und Colmarienses maiores ist, deren Beginn ich schon zu 1238, zum Jahre, da der Verfasser in den Dominikanerorden getreten, setzen möchte. Ich hoffe gelegentlich meine auch sonst abweichenden Ansichten über die Colmarer Geschichtsquellen des Näheren darlegen zu können.

[1] Ann. Colm. maior. M. G. XVIII, 205 a. a. 1279: . . Rex imperium quod in Theutonia habebat datum est regi Ruodolpho regi Romanorum. Item regnum Arlacense vacabat, et episcopus Basiliensis Romam profectus ut regnum praedictum filio regis Francie pecunia sive precibus . . (Lücke.)

[2] Das Chronicon Colmariense M. G. XVII, 261 hat über das Reich Arelat ganz wunderliche Nachrichten. Zuerst wird ein Zerwürfniss zwischen den Königen von England und Frankreich erzählt, dann heisst es weiter: Circa idem tempus rex Arelatensis sine heredibus moritur (!); et hereditas devolvitur ad regnum Romanorum. Ruodolphus tunc temporis rex exstitit Romanorum; propter nimias occupationes, quas habuit in Theutonia ad regnum Arelatense non poterat pervenire, ut illud in propriam potestatem traheret. Intelligens haec rex Franciae, mandavit baronibus quibus rex regnum Arelatense commiserat custodiendum, ut sibi regnum in potestatem suam darent, alioquin totum regnum cum armatis hominibus devastaret. Custodes Arlatensis regni regem Francie suppliciter rogaverunt, quatinus regnum non suum deleret. Vellent enim voluntatem suam regi Romanorum demandare, et quod regnum contra voluntatem regis Franciae non possent per tempus aliquod retinere, quia posset regnum cum armatis hominibus faciliter devastare. Cum haec et his

Eine Sendung des Bischofs Heinrich von Basel nach Italien im Jahre 1279, also während die Verhandlungen zwischen Rudolf, Nicolaus III. und Karl von Anjou im vollen Gang waren, ist anderweitig nicht bekannt. An der Richtigkeit der Nachricht zu zweifeln ist gar nicht der geringste Grund, der Colmarer hier gewiss ganz gut unterrichtet. Dass der Bischof von Basel zu dieser Mission ausersehen, ist von hohem Interesse. Heinrich, ein Bäckerssohn aus Isny in Schwaben,[1] war in den Minoritenorden eingetreten und Prior des Klosters zu Basel geworden. Er war ein Mann von ungewöhnlichen Fähigkeiten, augenscheinlich von sehr gewandtem und gewinnendem Wesen. Im Jahre 1275 ging er als Gesandter zu

---

similia regi Romanorum custodes regni Arlatensis demandassent, scripsit eis, quod se defenderent vel componerent sicut possent, quia secundum temporis statum non posset eis in aliquo subvenire. Haec audientes Arlatensis regni custodes, regnum regi tradiderunt tali condictione seu pacto, ut regi Romanorum regnum redderet vel cum eo pacifice componeret temporibus oportunis. Rex autem Franciae, accepto regno, filiam cum eo matrimonio copulavit.

Audiens rex Angliae, quod rex Franciae regnum Arlatense regi Romanorum subtraxerat, atque filiae tradidisset, mandavit regi Romanorum Adolfo, quod si vellet eum iuvare, quod civitatem, quam sibi rex Franciae subtraxerat, recuperet, vellet eum, ut Arlatense regnum recuperaret, cum propria persona, cum hominibus, cum pecunia fideliter adiuvare. Audiens haec rex Romanorum, gavisus Angliae regi mandavit, quod [illegible] eum vellet fideliter adiuvare. Insuper mandavit, quod homines multo[illegible] habere posset, si eis victualia ministraret. Tunc rex Angliae misit reg[illegible] Romanorum 30 milia marcarum, ut retulit qui vidit, ut hominibus armati[illegible] necessaria ministraret. Acta sunt haec anno Domini 1296. — Ein paa[illegible] Körnchen Wahrheit sind hier unter einem Wust von unsinnigen Notize[illegible] versteckt.

[1] Chron. Colmar. M. G. XVII, 256: archiepiscopus Maguntinensis, q[illegible] inter pistorum filios nobilior credebatur, qui primum prior minorum Basile[illegible] inde in episcopum est electus Basiliensem. Hier werden auch allerl[illegible] Geschichten über Heinrichs cordialen Verkehr mit dem Teufel erzäh[illegible] der, in der beliebten Maske eines schwarzen Katers, ihm die Beförderu[illegible] zum Bischof von Basel, dann zum Erzbischof von Mainz, und schliessli[illegible] zum Papst versprochen habe; der Verfasser fügt hinzu: Ad duas dig[illegible]i tates eum novimus pervenisse, ad tertiam vero morte praeventus [illegible]on potuit pervenire. Interessant ist, dass für dies Geschichtchen in letz[illegible]er Linie der Kurfürst Otto Markgraf von Brandenburg als Gewährsm[illegible]nn angeführt wird. Aehnliche Fabeleien bei Mathias Nuwenburgensis: Böh[illegible]er Fontes IV, 158, und bei Johannes Vitoduranus ed. Wyss S. 27.

Gregor X., der zur verabredeten Zusammenkunft in Lausanne vor dem König eingetroffen war, um sich für die Bestätigung des zum Bischof von Basel erwählten Peter des Reichen, Propst zu Mainz und Domherr zu Basel, zu verwenden — am 9. October verlieh der Papst ihm selbst das Bisthum.[1] Rudolf hat keinen treueren und eifrigeren Diener gehabt, als den neuen Bischof von Basel.[2] Gleich nach seiner Ernennung wurde er vom Papst mit einer wichtigen Aufgabe im Interesse des Königs betraut — Gregor X. ernannte ihn neben dem Erzbischof von Embrun zum Legaten für Deutschland mit dem Auftrag, aus dem Ergebniss des Kirchenzehnten, den sie einheben sollten, dem König für die Romfahrt zwölftausend Mark auszuzahlen.[3] Wir kennen mehrere Aussprüche Rudolfs, die anschaulich darthun, wie nahe Heinrich von Isny wegen seiner erprobten Treue und werthvollen Dienste dem Könige stand, wie sehr Rudolf ihn geschätzt hat.[4] Einmal hat er ihn in einem Beglaubigungsschreiben als den bezeichnet, der ihm gleichsam die rechte Hand sei, mit der er Alles lenke und ordne, der alle Geheimnisse seines Herzens kenne.[5] Ich glaube die Vermuthung aussprechen zu dürfen, dass dieser hervorragende Staatsmann Rudolfs derjenige gewesen ist, der auf deutscher Seite am meisten mitgearbeitet hat an jenen grossen Plänen, deren Darlegung an der Hand eines leider nur zu dürftigen und lückenhaften Materiales hier versucht wird. Er hat bei seiner früher[6] erwähnten Sendung 1276 von Rudolf den Auftrag gehabt, directe Verhandlungen mit dem Anjou zu eröffnen, ohne dass wir, wie gesagt, uns Klarheit zu verschaffen im Stande wären, wie weit Heinrich mit Lösung seiner Aufgabe gekommen ist. Nach seiner Rückkehr beginnen die Verhandlungen mit Eng-

[1] Ann. Basil. M. G. XVII, 198 geben den Tag seiner Erhebung, die näheren Umstände erzählt Mathias Nüwenburgensis a. a. O. 158 — s. Kopp Reichsgeschichte I, 118.

[2] Mathias Nüwenburgensis a. a. O. S. 158 bemerkt zu der Nachricht von Heinrichs Ernennung für Basel: Hic regi familiarissimus est effectus. Das Chronicon Colmariense a. a. O. S. 250 nennt ihn: vir sapiens atque discretus et regi Ruodolpho fidelissimus amicus.

[3] Ann. Basil. a. a. O. S. 198.

[4] Regg. Rud. Nr. 469, 747.

[5] Regg. Rud. Nr. 1200 im ersten Ergänzungsheft.

[6] Oben S. 647.

Eine Sendung des Bischofs Heinrich von Basel nach Italien im Jahre 1279, also während die Verhandlungen zwischen Rudolf, Nicolaus III. und Karl von Anjou im vollen Gange waren, ist anderweitig nicht bekannt. An der Richtigkeit der Nachricht zu zweifeln ist gar nicht der geringste Grund, denn Colmarer hier gewiss ganz gut unterrichtet. Dass der Bischof von Basel zu dieser Mission ausersehen, ist von hohem Interesse. Heinrich, ein Bäckerssohn aus Isny in Schwaben,[1] war in den Minoritenorden eingetreten und Prior des Klosters zu Basel geworden. Er war ein Mann von ungewöhnlichen Fähigkeiten, augenscheinlich von sehr gewandtem und gewinnendem Wesen. Im Jahre 1275 ging er als Gesandter zu

---

similia regi Romanorum custodes regni Arlatensis demandassent, scripsit eis, quod se defenderent vel componerent sicut possent, quia secundum temporis statum non posset eis in aliquo subvenire. Haec audientes Arlatensis regni custodes, regnum regi tradiderunt tali condictione seu pacto, ut regi Romanorum regnum redderet vel cum eo pacifice componeret temporibus oportunis. Rex autem Franciae, accepto regno, filiam cum eo matrimonio copulavit.

Audiens rex Angliae, quod rex Franciae regnum Arlatense regi Romanorum subtraxerat, atque filiae tradidisset, mandavit regi Romanorum Adolfo, quod si vellet eum iuvare, quod civitatem, quam sibi rex Franciae subtraxerat, recuperet, vellet eum, ut Arlatense regnum recuperaret, cum propria persona, cum hominibus, cum pecunia fideliter adiuvare. Audiens haec rex Romanorum, gavisus Angliae regi mandavit, quod eum vellet fideliter adiuvare. Insuper mandavit, quod homines multos habere posset, si eis victualia ministraret. Tunc rex Angliae misit regi Romanorum 30 milia marcarum, ut retulit qui vidit, ut hominibus armatis necessaria ministraret. Acta sunt haec anno Domini 1296. — Ein paar Körnchen Wahrheit sind hier unter einem Wust von unsinnigen Notizen versteckt.

[1] Chron. Colmar. M. G. XVII, 256: archiepiscopus Maguntinensis, qui inter pistorum filios nobilior credebatur, qui primum prior minorum Basilee, inde in episcopum est electus Basiliensem. Hier werden auch allerlei Geschichten über Heinrichs cordialen Verkehr mit dem Teufel erzählt, der, in der beliebten Maske eines schwarzen Katers, ihm die Beförderung zum Bischof von Basel, dann zum Erzbischof von Mainz, und schliesslich zum Papst versprochen habe; der Verfasser fügt hinzu: Ad duas dignitates eum novimus pervenisse, ad tertiam vero morte praeventus non potuit pervenire. Interessant ist, dass für dies Geschichtchen in letzter Linie der Kurfürst Otto Markgraf von Brandenburg als Gewährsmann angeführt wird. Aehnliche Fabeleien bei Mathias Nuwenburgensis: Böhmer Fontes IV, 158, und bei Johannes Vitoduranus ed. Wyss S. 27.

Gregor X., der zur verabredeten Zusammenkunft in Lausanne vor dem König eingetroffen war, um sich für die Bestätigung des zum Bischof von Basel erwählten Peter des Reichen, Propst zu Mainz und Domherr zu Basel, zu verwenden — am 9. October verlieh der Papst ihm selbst das Bisthum.[1] Rudolf hat keinen treueren und eifrigeren Diener gehabt, als den neuen Bischof von Basel.[2] Gleich nach seiner Ernennung wurde er vom Papst mit einer wichtigen Aufgabe im Interesse des Königs betraut — Gregor X. ernannte ihn neben dem Erzbischof von Embrun zum Legaten für Deutschland mit dem Auftrag, aus dem Ergebniss des Kirchenzehnten, den sie einheben sollten, dem König für die Romfahrt zwölftausend Mark auszuzahlen.[3] Wir kennen mehrere Aussprüche Rudolfs, die anschaulich darthun, wie nahe Heinrich von Isny wegen seiner erprobten Treue und werthvollen Dienste dem Könige stand, wie sehr Rudolf ihn geschätzt hat.[4] Einmal hat er ihn in einem Beglaubigungsschreiben als den bezeichnet, der ihm gleichsam die rechte Hand sei, mit der er Alles lenke und ordne, der alle Geheimnisse seines Herzens kenne.[5] Ich glaube die Vermuthung aussprechen zu dürfen, dass dieser hervorragende Staatsmann Rudolfs derjenige gewesen ist, der auf deutscher Seite am meisten mitgearbeitet hat an jenen grossen Plänen, deren Darlegung an der Hand eines leider nur zu dürftigen und lückenhaften Materiales hier versucht wird. Er hat bei seiner früher[6] erwähnten Sendung 1276 von Rudolf den Auftrag gehabt, directe Verhandlungen mit dem Anjou zu eröffnen, ohne dass wir, wie gesagt, uns Klarheit zu verschaffen im Stande wären, wie weit Heinrich mit Lösung seiner Aufgabe gekommen ist. Nach seiner Rückkehr beginnen die Verhandlungen mit Eng-

[1] Ann. Basil. M. G. XVII, 198 geben den Tag seiner Erhebung, die näheren Umstände erzählt Mathias Nüwenburgensis a. a. O. 158 — s. Kopp Reichsgeschichte I, 118.

[2] Mathias Nüwenburgensis a. a. O. S. 158 bemerkt zu der Nachricht von Heinrichs Ernennung für Basel: Hic regi familiarissimus est effectus. Das Chronicon Colmariense a. a. O. S. 250 nennt ihn: vir sapiens atque discretus et regi Ruodolpho fidelissimus amicus.

[3] Ann. Basil. a. a. O. S. 198.

[4] Regg. Rud. Nr. 469, 747.

[5] Regg. Rud. Nr. 1200 im ersten Ergänzungsheft.

[6] Oben S. 647.

land, in denen, wie oben ausgeführt wurde, das arelatisch Reich eine grosse Rolle spielte. Heinrich von Basel ist i denselben besonders thätig gewesen.[1] Gleich, nachdem die Project aufgegeben, folgt dann 1279 die erwähnte Sendung nac Italien, wieder zu Verhandlungen über das arelatische Reich Ueber die genauere Zeit dieser Reise des Bischofs lässt sic nichts feststellen. Officiell haben im Jahre 1279 andere G sandte Rudolf bei den Verhandlungen in Italien vertreten, nebe denen Heinrich als Bote in vertraulicher Mission fungi haben wird.

Auch andere Spuren deuten darauf hin, dass gerade 12 ernstlich von Seite der deutschen Regierung an der Ausführu des Planes auf Herstellung des deutschen Erbreichs gearbei worden ist. Ein Factor, mit dem dabei gerechnet werd musste, war die Oligarchie der deutschen Kurfürsten. Da hä Rudolf ja denselben Weg einschlagen, wie einst Heinrich für den von ihm verfolgten ähnlichen[2] Plan, hätte den Vers u machen können, die Kurfürsten durch Concessionen zu bewege sich freiwillig ihres Wahlrechts zu begeben.

Am meisten Aussicht, mit einem solchen Versuch zu reussiren, hätte Rudolf bei den weltlichen Kurfürsten gehabt. Einmal waren Ludwig Pfalzgraf bei Rhein, Albert Herzog von Sachsen, dann auch Otto der Jüngere von Brandenburg Schwiegersöhne Rudolfs, und damit eine ungetheilte, und zwe getheilte weltliche Kurstimmen dem Einfluss des Königs leichte zugänglich. Ein vierter Eidam Rudolfs, Wenzel von Böhmen hatte trotz des einmal ungünstig ausgefallenen Rechtsspruch die böhmischen Ansprüche auf die vierte der weltlichen Ku stimmen nicht aufgegeben. Aber auch abgesehen von diese

[1] S. oben S. 659. Zum Beweise, wie genau der Colmarer Dominikaner üb alle diese politischen Fragen, in denen Heinrich seine Hand im Spi hatte, unterrichtet war, führe ich hier an: Ann. Colm. maiores zu 127 a. a. O. S. 202: Episcopus Basiliensis et duo fratres praedicatores nun regis Anglie profecti in Austriam ad regem Rudolfum ut nuptias in regum liberos confirmarent.

[2] Trotz einer gewissen Analogie besteht doch ein tiefeingreifender Geg satz zwischen den Endzielen, die Heinrich VI. und Rudolf verfolg mit dem Plan, das Reich erblich zu machen. Jener will ein Weltrei dieser will — in einer Anmerkung mag ja der nicht ganz zutreffe Ausdruck wohl passiren — das ‚kleindeutsche Erbreich' herstellen.

besonderen günstigen Umständen liessen sich für die weltlichen Kurfürsten eher Concessionen ausfindig machen, durch die sie bewogen werden konnten, auf ihr Wahlrecht zu verzichten, als das bei den nicht so wie die weltlichen durch Familieninteressen geleiteten geistlichen Kurfürsten der Fall war. Es fehlt an allen sicheren Anhaltspunkten dafür,[1] ob und wie Rudolf den Versuch gemacht hat, die Kurfürsten in Güte für den Plan zu gewinnen.

Dagegen will es scheinen, als ob er und Nicolaus III. an radicalere Maassregeln gedacht hätten, den Plan des deutschen Erbreichs nöthigenfalls über die Köpfe der Kurfürsten weg durchzusetzen.

In den von den weltlichen Kurfürsten, dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, dem Markgrafen Otto von Brandenburg einzeln, den Brüdern Johann und Albert von Sachsen gemeinsam nach Nicolaus III. Wunsch gegebenen Willebriefen zu der von Rudolf der römischen Kirche ertheilten Bestätigung aller von seinen Vorgängern am Reich gemachten Schenkungen findet sich am Eingang eine merkwürdige Stelle, in der klar und deutlich der Gedanke zum Ausdruck gebracht wird, dass den deutschen Fürsten das Wahlrecht von der römischen Kirche verliehen worden sei.[2] Die Form der zu ertheilenden Wille-

---

[1] Die am 9. Sept. 1279, Regg. Rud. 504, Albert von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg überlassene Verwaltung der Reichsgüter in Sachsen kann doch als eine Concession der Art nicht angesehen werden.

[2] Complectens ab olim sibi Romana mater ecclesia quadam quasi germana caritate Germaniam, illam eo terreno dignitatis nomine decoravit, quod est super omne nomen temporaliter tantum presidentium super terram, plantans in eo principes tanquam arbores preelectas, et rigans ipsas gratia singulari, illud illis dedit incrementum mirande potentie, ut ipsius ecclesie autoritate suffulti velut germen electum per ipsorum electionem illum, qui frena Romani teneret imperii, germinarent — so in allen an verschiedenen Tagen ausgestellten Einzelwillebriefen bei Kopp Reichsgeschichte III, 1 S. 295, Theiner Cod. dipl. I, 247. 248. Der Willebrief Ottos von Brandenburg ist, da das Datum, II. id. Sept., stimmt, unfraglich identisch mit dem von Dudik Iter Romanum I, 31 aus dem Codex der Vallicellana B 12. saec. XV im Auszug mitgetheilten: Instrumentum Octonis d. g. marchionis Brandenburgensis et electoris s. imperii testificans Germanos habere imperii et electorum eius iura a s. Romana ecclesia et confirmare omnia privilegia ipsi ecclesiae concessa.

briefe war den deutschen Fürsten vom Papste vorgeschrieb
worden.[1] Ein päpstliches Umlaufschreiben verlangte auch v
den deutschen Fürsten, die nicht das Wahlrecht hatten, d
sie die von Rudolf auszustellende Bestätigungsurkunde dur
ihre Briefe bezeugen sollten.[2] Ich habe oben[3] erwähnt, d
von Seite der Erzbischöfe von Mainz und Trier der Ertheilu
des von Nicolaus in vorgeschriebener Fassung verlangt
Willebriefs lange Zeit widerstrebt wurde. Noch am 29. Aug
1279 gab Nicolaus seinem Gesandten Anweisung, sich um d
Beseitigung dieses Widerstandes der beiden Erzbischöfe
bemühen,[4] was denn, wie ebenfalls bemerkt, schliesslich g
lungen ist.[5] Der den Einzelwillebriefen gleichlautende undati
Gesammtwillebrief ist unterfertigt von Heinrich, Erzbischof v
Trier, Sigfried, Erzbischof von Cöln, Werner, Erzbischof v
Mainz, Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, Johann und Alb
von Sachsen, Johann, Otto und Gerhard, Markgrafen v
Brandenburg.

Ich wage zu vermuthen, gegen was insbesondere d
Widerstand der genannten geistlichen Kurfürsten gerichtet w
Ich vermuthe, gegen jenen oben angeführten Passus des v
Rom vorgeschriebenen Concepts des Willebriefes, durch d

---

[1] Urk. Nicolaus III. vom 21. December 1278: Theiner Cod. dipl. I, 2
sic ea studeas promptis studiis approbare iuxta formam quam tibi
dilectum filium Giffridum de Anagnia . . . transmittimus, quod
votio tua promptitudine vigente reluceat, obvietur futuris anfractibus,
nos ac eadem ecclesia dictus rex et tu etiam successive plene qui
ubertate fruamur, et in predicti regis et vestris successibus prosperis
immerito delectemur. Ut autem de premissis plenius informeris, predict
capellanum de cuius fidelitate et circumspectione confidimus, ad pa
illas duximus destinandum, cuius instructionibus percipere poteris, q
presens negotium ex eminenti sua qualitate requirit. Der in der A
fertigung für Johann von Brandenburg erhaltene Brief erging gle
lautend in Einzelausfertigung an die Kurfürsten Johann und Albert
Sachsen, Ludwig Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, die E
bischöfe von Cöln, Mainz und Trier.

[2] Theiner Cod. dipl. I, 227.

[3] S. oben S. 654.

[4] Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 24 n. 4.

[5] Nach der Indict. VII wäre der Gesammtwillebrief — Theiner C
dipl. I, 247 — vor dem 24. Sept. 1279 ausgestellt — s. v. d. Ro
Werner von Mainz S. 188 Regg. Nr. 322.

die Kurfürsten anerkannten, dass ihr Wahlrecht von Rom stamme. Ich vermuthe weiter, dass dieser Passus vom Papste vorgeschrieben wurde im Zusammenhang der zwischen ihm und Rudolf betriebenen Pläne speciell zu dem Zweck, die Wege zu ebnen für den einen Theil des Gesammtplans, für die Herstellung der Erblichkeit des deutschen Reichs. Die Theorie, deren Anerkennung von den Kurfürsten verlangt wurde, nach der ihr Wahlrecht von Rom stamme, liess doch unfraglich auch die Schlussfolge zu, dass der, welcher das Recht verliehen, dasselbe auch wieder zurücknehmen könne. Schon Innocenz III. hat in der Decretale Venerabilem deducirt, dass, weil das Wahlrecht der deutschen Fürsten eigentlich von der Kirche stamme, die das Kaiserthum von den Griechen an die Deutschen gebracht habe, auch die Fürsten das Recht der Kirche, die Person des zum König und künftigen Kaiser Gewählten zu prüfen, anerkennen müssten.[1]

Ich verweise für diese meine Vermuthung auf den Umstand, dass in den Zeugnissbriefen, welche von Nichtkurfürsten ausgestellt sind,[2] der fragliche Passus fehlt, und eben darum demselben doch wohl eine ganz bestimmte besondere Bedeutung zugeschrieben werden darf. Um so mehr, als wir bereits bei dem ersten Auftauchen der bekannten Fabel von der Einsetzung der Kurfürsten durch Gregor V. in der zu Thomas' von Aquino unvollendet hinterlassenen Schrift de regimine principum hinzugefügten Fortsetzung des Ptolomäus von Lucca[3] die oben erwähnte Consequenz aus derselben wirklich gezogen wird. Der Erzählung von der angeblichen Einsetzung des Kurfürstencollegs, das seitdem nun schon beiläufig zweihundert und siebzig Jahre bestehe, wird nämlich die Bemerkung beigefügt: und das wird so lange bestehen bleiben, als es die römische Kirche, welche den ersten Rang im Principat einnimmt, den Christgläubigen erspriesslich erachtet.[4]

---

[1] Registrum de neg. imp. Nr. 62.

[2] S. den Zeugnissbrief des Erzbischofs von Salzburg und der Bischöfe von Chiemsee und Seckau: Kopp Reichsgeschichte III, 1 S. 294.

[3] Krüger Des Ptolomäus von Lucca Leben und Werke, S. 49 ff.

[4] De regimine principum lib. III, cap. XIX: Et ex nunc, ut historiae tradunt, per Gregorium quintum genere similiter Theutonicum Ottonis III

Ueber das Allgemeinste der Vermuthung, dass nämlich durch diese von den deutschen Kurfürsten erlangte Anerkennung, ihr Wahlrecht entstamme päpstlicher Verleihung, ein Mittel zur Herstellung der Erblichkeit des Reichs für den äussersten Nothfall geschaffen werden sollte, indem der Papst in Consequenz der hier anerkannten Theorie das Wahlrecht aufhob, wage ich nicht hinauszugehen. Namentlich muss ich die Frage unbeantwortet lassen, ob nicht daneben doch von Rudolf Versuche, die Kurfürsten durch Zugeständnisse zum Verzicht auf ihr Recht zu bewegen, in Aussicht genommen oder gar wirklich gemacht, und uns nur, wie oben bemerkt, nicht überliefert sind.

Auch über einen andern, ebenso wichtigen Punkt bleibt Alles vollkommen dunkel — wir vermögen gar nichts zu sagen über die Rolle, welche dem König von Sicilien für die Ausführung des Gesammtplans, namentlich für die Errichtung der deutschen Erbmonarchie zugedacht war. Dass ihm eine solche zugedacht gewesen und ihm im Arelat nicht blos eine Entschädigung für das ihm auferlegte Opfer seiner Herrschaft in

propinquum provisa est electio, ut videlicet per septem principes Ala[illegible]manniae fiat, quae usque ad ista tempora perseverat, quod est spatiu[illegible] ducentorum septuaginta annorum vel circa: et tantum durabit [illegible], quantum Romana ecclesia, quae supremum gradum i[illegible]n principatu tenet, Christi fidelibus expediens iudicaveri[illegible]t; in quo casu, ut ex verbis supra inductis est manifestum, videlicet p[illegible]ro bono statu universalis ecclesiae, videtur vicarius Christi habere plen[illegible]itudinem potestatis, cui competit dicta provisio ex triplici genere. — [illegible] Es wäre wohl verlockend, bei dem Umstand, dass Ptolomäus, der Gewähr[illegible]rsmann für den Reichstheilungsplan, auch zuerst die Einsetzung der K[illegible]urfürsten durch den Papst berichtet, in allerlei Vermuthungen sich zu ergehen. Ich begnüge mich, darauf hinzuweisen, dass zwischen die[illegible]ser Stelle und der zweifellos später abgefassten der Hist. ecclesiast. lib. XV[illegible]III, cap. 2 ff. ein grosser Unterschied obwaltet, indem hier dem Kai[illegible]iser Antheil an der Einsetzung der Kurfürsten zugeschrieben wird: dic[illegible]ctus Otto et praedictus Gregorius . . . ordinaverunt electores imperii. Es [illegible] ist doch jedenfalls sehr beachtenswerth, dass Ptolomäus gerade zu der [illegible] Zeit — s. den Excurs am Schluss — da Nicolaus III. die von Ptolom[illegible]äus allein überlieferten Pläne betrieb, die Ansicht von dem rein päpstlic[illegible]hen Ursprung des Kurcollegs mit allen Consequenzen formulirte, beacht[illegible]enswerth auch dann, wenn ihm, wie E. Meyer in Foss Mittheilungen III, [illegible] 154, zu zeigen versucht, eine ältere Tradition als Anhaltspunkt gedient [illegible] hat.

Reichsitalien gegeben werden sollte, möchte ich annehmen nach der Art und Weise, wie Rudolf später gerade auf ihn gerechnet zu haben scheint. Volle Klarheit wird man schwerlich je über diese Dinge gewinnen. Wir haben freilich noch nicht alles urkundliche Material, das Aufschluss bieten könnte — so z. B. kennen wir von vier nach ihren Anfangsworten citirten päpstlichen Urkunden, die Nicolaus in seiner Instruction für seinen Gesandten, den Bischof von Tripolis, in bestimmter Reihenfolge zu übergeben befiehlt, nur eine einzige.[1] Aber es scheint mir fraglich, ob gerade die wichtigsten und auch heikelsten Fragen bereits urkundlich fixirt waren, ob man nicht eher Vieles der Erledigung durch vertrauliche mündliche Verhandlung überlassen hat. Namentlich einem päpstlichen Legaten, dessen Entsendung nach Deutschland Rudolf von Nicolaus III. begehrte und zugesichert erhielt,[2] mag in dieser Richtung eine bedeutende Rolle zugedacht gewesen sein.

Papst Nicolaus III. starb mitten in seiner rastlosen politischen Thätigkeit. Allen unerwartet wurde der kräftige und rüstige Mann am 22. August 1280 vom Tode dahingerafft. Sein Tod musste verhängnissvoll werden für das grosse Werk, das er unvollendet lassen musste. Das hat man in Deutschland allem Anscheine gleich eingesehen. Während Rudolf den von Nicolaus III. noch zum Abschluss gebrachten Theil der politischen Verhandlungen, nämlich die Herstellung eines geregelten modus vivendi mit dem Anjou vollkommen ausführt, also namentlich seine Tochter Clementia nach Italien geleiten lässt zum Vollzug der Ehe mit Karl Martell von Anjou, sehen wir ihn zugleich heraustreten aus der Reserve, die er sich bisher bei Lebzeiten Nicolaus III. bezüglich Toscanas auferlegt hatte — den Hofkanzler Rudolf und den Bischof von Gurk, welche den Auftrag erhielten, die Prinzessin Clementia nach Italien zu führen, ernannte er zugleich zu Reichsvicaren in Toscana.[3] Wenn er aber so auch in diesem einen Punkte nicht mehr auf dem Boden des dargelegten Gesammtplans steht, so hat er

[1] Von den in der Urk. Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 333 — s. oben S. 655 n. 1 — angeführten Stücken ist der Brief: In aliis identisch mit Potthast Nr. 21334.

[2] Kopp Reichsgeschichte I, 307 n. 3.

[3] Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 184 n. 1.

denselben keineswegs ganz aufgegeben. Er hat wenigstei
auch nach dem Tode Nicolaus III. den Plan der Uebertragun
des arelatischen Reichs an das Haus Anjou festgehalten -
jener oben [1] erwähnte Willebrief des Herzogs von Sachsen z
dieser Vergabung ist erst über ein Jahr nach Nicolaus III. Tod
ertheilt worden. Wir können hier wieder nur bedauern, da
wir gar nichts darüber wissen, welcher Art die Beihülfe wa
auf die Rudolf für die Herstellung der Erblichkeit des deutsche
Reichs von Seiten des sicilischen Königs rechnete, aber es lie
in dem Festhalten gerade an diesem Theil des alten Projec
doch ein schwerwiegender Beweis, dass es bei den ganze
unter Nicolaus III. Pontificat geführten Verhandlungen fü
Rudolf sich nicht um die Kaiserkrone allein handelte. Unt
dieser schon früher von mir abgelehnten [2] Voraussetzung wä
das weitere Verhalten Rudolfs dem Anjou gegenüber ganz u
verständlich. Die Abtretung des Arelat würde mir übrigen
wenn wirklich dadurch die Erblichkeit des deutschen Reiche
zu erreichen gewesen wäre, als ein gar nicht zu hoher Prei
erscheinen. Das Arelat war für Deutschland doch verloren –
dass man das damals schon ganz gut einsah, lehrt der be
treffende Passus in dem sächsischen Willebrief. Es war ein
reife Frucht, die doch über kurz oder lang Frankreich in de
Schooss fallen musste. Eine Uebertragung desselben an di
sicilische Dynastie aber wäre trotz des französischen Ursprung
derselben für Frankreich ein Ereigniss von sehr zweifelhafte
Werthe gewesen. Karl von Anjou wusste bezüglich des Arela
sein und Frankreichs Interesse sehr wohl zu trennen, [3] alle
Wahrscheinlichkeit nach würde hier eine ganz ähnliche En
wickelung eingetreten sein, wie später bei jener Apanagirun
eines französischen Prinzen mit Burgund, die eine Macht h
erwachsen lassen, die für das damals im kräftigsten Aufstreb

---

[1] Oben S. 663. n. 1.

[2] S. oben S. 655.

[3] Karl instruirt am 9. März 1276 seine Procuratoren in Frankreich: Pri
super eo, quod ex parte domini regis Francie de Avinione requir
ostensio facienda. Respondemus, quod hoc non spectat ad eundem domin
regem. Cum Avinionis civitas non sit de regno eiusdem, set ad al
spectat ostensio supradicta. Weiter schärft er hier den Procuratoren
Super iuramento vero fidelitatis quod per ducem Burgundie pro ca

begriffene Frankreich mindestens ebenso unbequem gewesen ist, als sie es jemals für das, als Reich wenigstens, aufs tiefste gesunkene Deutschland war.

Die Aussichten für das Gelingen des grossen politischen Planes, sehr getrübt durch den Tod Nicolaus III., des Hauptförderers desselben, wurden ganz vernichtet durch die Persönlichkeit seines Nachfolgers auf dem päpstlichen Stuhl. Die Cardinäle waren nach dem Tode Nicolaus III. zu Viterbo im Conclave zusammengetreten — auf der einen Seite standen die Cardinäle aus dem Hause Orsini mit ihrem Anhang der französisch-sicilischen Partei auf der andern gegenüber. Auch der König von Sicilien fand sich in Viterbo ein, um auf die Wahl eines ihm befreundeten Mannes hinzuwirken. Keinen Finger hat er gerührt, um die Gewaltsamkeiten, welche die Bürger von Viterbo sich gegen einen Theil der Cardinäle erlaubten, zu verhindern, und schwerlich mit Unrecht ist ihm der Vorwurf gemacht worden, dass er selbst dabei die Hand im Spiele gehabt habe, um die Wahl eines Franzosen zu bewirken. Die drei hervorragendsten Nepoten und Parteigänger Nicolaus III. wurden von bewaffneten Bürgern aus dem Conclave geschleppt, misshandelt, einer von ihnen Tage lang bei Wasser und Brod eingesperrt gehalten. Nachdem so die Partei Nicolaus III. ihrer Führer beraubt und mundtodt gemacht war, wurde einstimmig Simon, Cardinal vom Titel der h. Cäcilia, gewählt am 22. Februar 1281. Er nannte sich Martin IV.[1] Diese Neuwahl war der glänzendste Erfolg Karls von Anjou auf die schlimme Niederlage, die er durch die Wahl Nicolaus III. erlitten hatte. Das haben die Franzosen sehr wohl begriffen, sie erschienen zahlreich zur Krönung des Neugewählten in Orvieto, und gaben ihrer Freude über die Erhebung eines Franzosen auf den päpstlichen Stuhl lebhaften Ausdruck; überall drängten sie sich in den Vordergrund, entfalteten

---

de Grissoles a nobis requiritur sibi fieri. volumus quod teneatis eundem ducem in verbis curialibus atque decentibus. absque concedendo seu remictendo omnino sibi iuramentum predictum. fieri debere quousque videntis (?) si bona concordia fieri possit inter nos et ducem eundem. Urk. d. u. s. im Auszug bei Riccio Il regno di Carlo d'Angiò etc. Archivio storico XXV, 26.

[1] S. Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 198 ff.

zelner Verbindungen, die Pedro von Aragon hier angeknüpft hatte. So führte namentlich in Rom eine Erhebung der Orsini, die, allem Anscheine nach, weil sie die grossen Dinge, zu denen Nicolaus III. sie bestimmt hatte, nicht vergessen konnten, grosse Politik forttrieben und auch mit Pedro verbündet waren, zur Beseitigung der durch Martin IV. erneuerten Senatur Karls von Anjou.[1]

Rudolf hat seinerseits keinen Verkehr mit diesem französischen Papst gesucht, ohne Zweifel weil ihm und seinen Staatsmännern die Gesinnungen Martins IV. ebenso bekannt waren wie anderen Zeitgenossen und er einsah, dass er von demselben für die Förderung seiner Interessen nichts zu erwarten hatte. Nur mit dem seinem Hause nun verschwägerten König von Sicilien hielt er die Verbindung, die zwischen ihnen, wie wir gesehen haben, über den Tod Nicolaus III. hinaus fortbestand, auch weiter aufrecht. Es hat sich uns eine vereinzelte Notiz erhalten, dass eine Zusammenkunft zwischen Rudolf und Karl von Anjou in Aussicht genommen war, als letzterer zu dem verabredeten Zweikampf mit seinem spanischen Gegner nach Bordeaux reiste.[2] Diese Zusammenkunft hat ohne Zweifel wirklich stattgefunden;[3] nach einem mit Recht auf dieselbe bezogenen Brief haben die beiden Könige ihre Allianz hier weiter befestigt, die früher urkundlich gegebene Zusicherung, sich gegenseitig nicht zu befehden, hier durch die einander gegebene mündliche Zusage gegenseitiger Hülfeleistung erweitert.[4]

---

[1] Kopp a. a. O. II, 3 S. 241.

[2] Salimbene S. 296 zu 1283: Dominus rex Karolus vadit in Franciam et debet esse ad parlamentum cum domino rege Alamanniae. Meine bei Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 243 n. 5 geäusserten Bedenken und die Vermuthung, dass statt Alamanniae zu lesen sei Angliae, hat Scheffer in der hier mehrfach angezogenen Recension von Heller a. a. O. S. 205 rectificirt, und ich werde mich hüten, die von meinem Strassburger Collegen in incertum rei eventum angedrohte Censur: ‚Ich meine, solch ein Bedenken unter den von mir vorgeführten Umständen aufrecht zu erhalten, wäre nichts anderes, als mit Zweifeln ein leichtfertiges Spiel treiben' auf mein Haupt zu laden.

[3] Erste Hälfte April 1283.

[4] Dies Resultat gewinnt Scheffer a. a. O. S. 205, indem er auf diese Zusammenkunft den Brief des Baumgartenberger Formelbuchs bezieht,

Allem Anschein nach bewegt sich mit diesem Festhalten an der sicilischen Freundschaft Rudolfs Politik auf verfehlten Bahnen. Nach sicheren Anzeichen, besonders nach jener unaufrichtigen Empfehlung der Boten Rudolfs an die Toscaner,[1] trieb Karl Rudolf gegenüber unehrliches Spiel, und man sollte meinen, die deutschen Staatsmänner hätten einsehen müssen, dass ohne den Hochdruck, den die Politik Nicolaus III. auf den sicilischen König ausgeübt, von demselben nichts Ehrliches, dem deutschen Interesse Dienliches zu erwarten war. Ob es sich auch hier nebenbei wieder um die nach Nicolaus III. Tode, wie früher ausgeführt wurde, nicht aufgegebene arelatische Angelegenheit gehandelt hat, lässt sich nicht entscheiden. Hinweisen will ich darauf, dass Bischof Heinrich von Basel, dessen besondere Bedeutung für diese Sache ich oben darlegte, in der Zeit, da diese Zusammenkunft stattgefunden haben muss, sich an Rudolfs Seite befand,[2] dass er am 20. April, an welchem Tage er vom König einen Gunstbrief mit schmeichelhafter Anerkennung seiner Verdienste erhielt,[3] von Pruntrut aus als Reichsbeamter nach Italien gesendet wurde, versehen mit jenem bereits erwähnten Empfehlungsschreiben, das den Bischof als des Königs rechte Hand, als den Vertrauten aller Geheimnisse von Rudolfs Herzen einführt.[4] Auf der Reise, die Heinrich kraft solcher Sendung antrat, hat er nichts Grosses erzielt. Nach Abschluss eines Vertrages mit Como ist er nach Deutschland heimgekehrt, aber nur, um bald abermals nach Italien zu gehen. Diesmal hat er mit den Visconti, die ihren Gegnern, den Torriani, die Herrschaft über Mailand entrissen hatten, verhandelt, so hinarbeitend auf die Verbesserung eines alten Fehlers der Politik seines Königs.[5]

Die Lage Italiens änderte sich wieder zu Gunsten König Rudolfs mit dem Tode Martins IV. am 29. März 1285. —

---

den Heller a. a. O. S. 151 verwerthet hatte, um eine Zusammenkunft Rudolfs mit Philipp von Frankreich 1274—1275 wahrscheinlich zu machen. Trotzdem in dem Brief steht rex Franciae und nicht rex Siciliae sind Scheffer's Ausführungen durchaus überzeugend.

[1] Oben S. 679.

[2] Regg. Rud. Nr. 744. 747.

[3] Regg. Rud. Nr. 747, s. oben S. 669

[4] Regg. Rud. Nr. 1200, s. oben S. 669.

[5] Das Nähere bei Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 256 ff.

König Karl von Sicilien war seinem päpstlichen Freund mehr als ein Jahr früher im Tode vorangegangen, der Thronerbe Siciliens, Karl von Salerno, war in aragonesischer Gefangenschaft.

Wenige Tage nach Martins Ableben erhielt die Kirche ein neues Oberhaupt, die Neuwahl brachte den Cardinal von S. Maria in Cosmedin auf den Stuhl. Es war diesmal ein Sieg der Partei Nicolaus III. zu verzeichnen; der neugewählte, aus dem römischen Hause Savelli, ebenso wie sein Bruder Pandulf,[1] ein Parteigänger Nicolaus III.,[2] war zwar schon ein hochbetagter, gichtbrüchiger Greis, aber kräftigen Geistes und energischen Willens.

Bald nach dem Regierungsantritt des neuen Papstes, der sich Honorius IV. nannte, knüpfte Rudolf mit demselben den unter Martin IV. Pontificat ganz abgebrochenen diplomatischen Verkehr wieder an. Durch dieselbe Gesandtschaft, welche Honorius zu seiner Erhebung beglückwünschen sollte, verlangte Rudolf die Zurücknahme der von Martin IV. dem französischen König ertheilten Begünstigung, auch aus den deutschen Reichsbisthümern Lüttich, Metz, Verdun und Toul den Kirchenzehnten gegen Aragonien erheben zu dürfen. Honorius bat den römischen König, aus Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl, die im Drang der Noth gestattete Erhebung des Zehnten in den genannten Bisthümern zuzulassen.[3]

Am 22. November 1285 entsendete Rudolf abermals Boten an den Papst, um die Festsetzung eines Tages für die Kaiserkrönung zu begehren, und die vom Papst dafür zu stellenden Gegenbedingungen zu beschwören. Zugleich sollten die Gesandten, wie einst zur Zeit Gregors X., eine Geldunterstützung vom Papst zur Ausführung des Römerzuges verlangen.[4] Anscheinend lenkt damit Rudolf wieder vollständig ein in die zu Anfang seiner Regierung betretenen Bahnen, in die herkömmliche Ordnung, die zunächst den Erwerb der Kaiserkrone verlangte, um die Möglichkeit zu schaffen, durch Wahl eines römischen Königs noch bei Lebzeiten des Kaisers die Nachfolge im Reich zu sichern. Thatsächlich ist das kaum der Fall.

[1] Kopp a. a. O. II, 3 S. 164 n. 5.
[2] Kopp a. a. O. II, 3 S. 162 n. 3.
[3] Kopp a. a. O. II, 3 S. 264.
[4] Kopp a. o. O. II, 3 S. 266.

gewesen. Im Februar 1286 beglaubigt Rudolf den Bischof Heinrich von Basel als Gesandten an den Papst, ihn, der uns immer begegnet, wo wir auf eine Spur des grossen Neuerungsplans stossen. Einzeln ausgefertigte Briefe des Königs empfahlen den Bischof, seinen Gesandten, den Cardinälen Bernard von Porto, Pentavenga von Albano, Latinus von Ostia, dann den Cardinaldiakonen Jordanus vom Titel des h. Eustachius und Matthäus vom Titel S. Maria in Porticu.[1] Den Cardinalbischof von Ostia und die beiden Cardinaldiakone kennen wir bereits als Nepoten und Parteigänger Nicolaus III.[2] — sie waren alle drei von ihm ins heilige Collegium aufgenommen.[3] Der Bischof Pentavenga von Albano war Ordensgenosse Nicolaus III., sein Vertrauter und Beichtvater gewesen, dann von Nicolaus zum Grosspönitentiar und Cardinalbischof erhoben.[4] Einzig der Bischof von Porto ist in keiner Weise zur Partei Nicolaus III. zu zählen. Er war ein Provenzale,[5] früher Erzbischof von Arles, und von Martin IV. zum Cardinalbischof befördert,[6] während dessen Pontificat vielfach politisch, zumal in den sicilischen Angelegenheiten verwendet worden.[7] Ausserdem erhielt Bischof Heinrich von Basel auch Vollmacht zu verhandeln und Anordnungen zu treffen mit dem genannten Cardinal Matthäus Orsini über das Land Toscana oder die Reichsstatthalterschaft daselbst, sowie den genannten Herrn Matthäus im Namen des Königs zum Reichsstatthalter in Toscana zu bestellen, und ihn so als des Königs Vicar in den Besitz der Städte, Orte, Burgen, Dörfer und Befestigungen daselbst zu setzen. Heinrich sollte das Alles abmachen und in die Seele des Königs beschwören, der von vornherein alles durch seinen Gesandten darüber Abgemachte genehmigt haben will. Gleichlautende Vollmacht erhielt Bischof Heinrich zu denselben Verhandlungen mit Ursus Orsini.[8]

---

[1] Kopp a. a. O. II, 3 S. 266 ff. und die Noten.
[2] S. oben S. 677.
[3] Salimbene S. 54. 222.
[4] Ptolom. Lucens. hist. eccles. Murat. Scr. XI, 1179.
[5] Salimbene S. 222. 289.
[6] Potthast Nr. 21829.
[7] Raynald 1283 Nr. 40. 49. Salimbene S. 183. 222. 282. 316.
[8] Kopp a. a. O. II, 3 S. 267 ff.

Diese Accreditirung des königlichen Gesandten bei allen Cardinälen, welche der Partei Nicolaus III. angehörten — auch den Cardinaldiakon Benedict, den nachmaligen Papst Bonifacius VIII., der schon, damals noch Magister Benedict, unter Nicolaus III. an den Verhandlungen über die Versöhnung Rudolfs und Karls von Anjou mitgearbeitet hatte,[1] an den jetzt einer der Begleiter des Bischofs Heinrich von Rudolf empfohlen wurde,[2] haben wir zu dieser Partei zu rechnen, obwohl er von Martin IV. ins h. Collegium aufgenommen war — noch mehr aber die Vollmachten zu Verhandlungen mit den Orsini über Toscana[3] deuten darauf hin, dass der König wieder auf die mit Nicolaus III. verhandelten Pläne zurückgegriffen hat. Insbesondere der Auftrag zu den Verhandlungen mit den Orsini erinnert so prägnant an die von Ptolomäus von Lucca Nicolaus III. zugeschriebenen Absichten auf Neugestaltung der Verhältnisse Italiens, dass ich, ohne einen circulus vitiosus zu fürchten, diese Verhandlungen als eine Stütze für die Richtigkeit der betreffenden Nachricht des Ptolomäus anführen zu können glaube. Zu einem Resultat scheinen diese Verhandlungen mit den Orsini, wenn sie anders überhaupt stattfanden

---

[1] Kopp a. a. O. II, 3 S. 178 und n. 1.

[2] Kopp a. a. O. II, 3 S. 267 und n. 4, 5.

[3] Meine bei Kopp a. a. O. II, 3 S. 269 aufgestellten Vermuthungen, dass Percevall Lavagna von Martin IV. zum Statthalter von Toscana ernannt worden sein dürfte, und dass Martin IV. die Annexionsgelüste der Curie auf dieses Land wieder aufgenommen habe, werden jetzt rectificirt durch die von Ficker Forschungen IV, 485 Nr. 482 publicirte Urkunde, aus der sich ergibt, dass Percevall doch durch Rudolf, und zwar zu Lausanne, 22. November 1285, zum Vicar Toscanas ernannt ist. Das Datum der Urkunde bei Alticozzi, s. Kopp a. a. O. II, 3 S. 269 n. 5, das mich zu jenen Vermuthungen besonders veranlasste, lautet nach gütiger Mittheilung Ficker's aus dem Registro vecchio zu Cortona fol. 110[b]: D. Aretii sub annis domini a nativitate millesimo octuagesimo ottavo indictione prima tempore d. Nicholai pape quarti die iovis XXIII mensis decembris. Da Alticozzi aus derselben Quelle druckt, so erklärt sich sein ganz abweichendes Datum nur aus ganz willkürlicher Aenderung seiner Vorlage. — Wenn man die allgemeinen Beziehungen der Fieschi zu Karl von Anjou berücksichtigt — Percevall speciell wird von Karl in einer Urkunde vom 28. März 1276 dilectus amicus genannt, — Riccio Il regno etc., Arch. storico XXV, 29 — so erscheint die Wahl dieses Mannes für diesen Posten als ein wenig glücklicher Griff.

nicht geführt zu haben. Der bereits vor Heinrichs Sendung von Rudolf für Toscana ernannte Reichsvikar Percevall Lavagna von Genua amtirt daselbst, freilich mit geringem Erfolg, weiter. [1]

Bei Honorius IV. hatte der Bischof von Basel den besten Erfolg. Unter seinen mannigfaltigen Aufträgen hatte Heinrich auch den, in Sachen der zwiespältigen Mainzer Erzbischofswahl sich für den einen der zwei Gewählten, den Dompropst Peter, zu verwenden. Damit ging es nun wieder so wie einst in dem analogen Fall, als Heinrich bei Gregor X. in Sachen der damals schwebenden Basler Wahl zu wirken gehabt hatte — Honorius IV. ernannte keinen der beiden zwiespältig Gewählten, sondern den Fürsprecher des einen selbst zum Erzbischof. Schwerlich ist der darum gegen Heinrich erhobene Vorwurf, dass er, während er officiell für den ihm vom König gewordenen Auftrag thätig gewesen, heimlich für seine eigene Erhebung gearbeitet habe, unbegründet, [2] nur dürfte Heinrich dabei ausser der Befriedigung seines Ehrgeizes noch andere Zwecke im Auge gehabt haben. Weiter erhielt Heinrich für seinen Herrn einen Tag für die Kaiserkrönung angesetzt. Das nächste Lichtmessfest wurde dazu bestimmt, zugleich Rudolf es anheimgestellt, dass er selbst, falls er diesen Termin einzuhalten verhindert wäre, einen andern Tag bestimmen und rechtzeitig anzeigen möge. [3] Gleichzeitig erklärte der Papst, dass er, um den dringenden Wunsch des römischen Königs zu erfüllen, einen apostolischen Legaten nach Deutschland senden werde. [4] Die Sendung eines Legaten hatte Rudolf schon während seiner Verhandlungen mit Nicolaus III. gewünscht, [5] und auch jetzt hatte er, wie Honorius ausdrücklich hervorhebt, sich denselben erbeten, um ihn als Beirath in Sachen des Römerzuges zur Seite zu haben. Am 31. Mai 1286 erhielt der Cardinalbischof Johann von Tusculum die Legation für Deutschland. [6] Er war der einzige von

[1] Seit dem Erscheinen von Kopp Reichsgeschichte II, 3 sind eine Reihe weiterer Urkunden Percevalls von Ficker Forschungen IV, 485 Nr. 482 ff. bekannt gemacht.

[2] Kopp Reichsgeschichte I, 757 n. 2, s. überhaupt dessen Darstellung I, 756 ff.

[3] Kopp a. a. O. II, 3 S. 271, 272.

[4] Kopp a. a. O. II, 3 S. 272.

[5] S. oben S. 675.

[6] Kopp a. a. O. II, 3 S. 273 n. 3.

Honorius IV. ernannte Cardinal, wie es scheint, eigens zum Zweck dieser Mission nach Deutschland ins h. Collegium aufgenommen.[1]

Erst drei Monate später hat der Legat seine Reise nach Deutschland angetreten, geleitet vom Erzbischof Heinrich von Mainz kam er zunächst nach Basel. In Deutschland hat augenscheinlich in weiten Kreisen grosse Aufregung über die angekündigte Sendung des Legaten geherrscht. Das zeigen zahlreiche Aeusserungen zeitgenössischer Autoren, einzelne derselben vorgebracht in einer Sprache, die an den antipapistischen Grimm der Reformationszeit erinnert.[2] Auch der neue Erzbischof von Mainz, Heinrich von Isny, den man für die Sendung des Legaten verantwortlich machte, erhält seinen Antheil an den erhobenen Vorwürfen, ebenso wird mehrfach in tadelndem Ton darauf hingewiesen, dass König Rudolf sich als den Beschützer des verhassten Sendlings der Curie gerirte.[3] Als Grund solcher Aufregung tritt wiederholt die Befürchtung hervor, dass es sich bei der Sendung des Cardinals hauptsächlich um eine gehörige finanzielle Ausbeutung Deutschlands handle.[4]

Der Römerzug, für den Rudolf den Cardinallegaten sich als Berather erbeten hatte, wurde zu dem von Honorius angesetzten Termin nicht vorbereitet, dagegen berief der Cardinallegat auf das Frühjahr 1287 ein deutsches Nationalconcil nach Würzburg. Am Sonntag Laetare, 16. März 1287, wurde dasselbe in Gegenwart des Königs Rudolf eröffnet, aber schon i[n] der zweiten Session fand es mit einem unerhörten Scandal sei[n] Ende. Der Legat proclamirte in derselben eine Reihe vo[n]

[1] Die Belege bei Kopp a. a. O. II, 3 S. 272 n. 4.

[2] Wie schon Böhmer Regg. Rud. nach Nr. 906 bemerkt hat.

[3] S. die bei Kopp a. a. O. II, 3 S. 274 ff. von mir in den Noten m[it]getheilten Quellenstellen. Am heftigsten in seinen Ausdrücken ist Elle[n]hard, M. G. XVII, 129: Postea vero anno domini dracho quidam mon[tes] transiens Ytalicos, trahens sub cauda sua terciam partem stellarum, est magnam partem corruptorum prelatorum, et precipue eius cond[uc]torem, quondam episcopum Basiliensem de ordine minorum, domi[num] videlicet Johannes Tusculanus episcopus in partibus Alemanie a dom[ino] Honorio papa legatus, trahens caudam suam veneficam per totum reg[num] Alemanie et multos sua symoniaca infecit pravitate.

[4] S. die Stellen bei Kopp a. a. O. II, 3 S. 275 n. 1, 4. 277 n. 1, 2.

Satzungen zur Wahrung der Sittenzucht bei der deutschen Geistlichkeit. Kaum aber waren dieselben verkündet, als der Erzbischof Sigfried von Cöln für sich und seine Anhänger gegen den Legaten und seine Statuten Appellation an den päpstlichen Stuhl einlegte — nach ihm erhob sich der Bischof Conrad Probus von Toul — ein Landsmann Erzbischofs Heinrich von Mainz, niederer Herkunft wie dieser, der Sohn eines Schmiedes zu Isny [1] — um unter heftigen Vorwürfen gegen den Legaten ebenfalls Appellation einzulegen. [2] Die grosse Mehrzahl der bei dem zahlreich besuchten Concil Anwesenden, wenn nicht Alle, stimmten den Beiden zu. Es entstand ein wilder Tumult, es kam sogar zu Thätlichkeiten des Volks

[1] Chron. Colmar. M. G. XVII, 256.

[2] Ellenhard M. G. XVII, 129. Die beiden als Leiter der Opposition und Wortführer kennen auch die Ann. Colm. mai. M. G. XVII, 213, die Ann. Osterhov. ibid. S. 550. Nach den Ann. brev. Wormat. ibid. S. 74 wäre die Appellation eingelegt per interpositas personas. — Vermuthlich wegen dieses Auftretens auf dem Würzburger Concil ist dann, wie die Ann. Colm. mai. ibid. S. 214 berichten, der Bischof von Toul später zu Strassburg vom Guardian des Minoritenordens, dem Conrad Probus angehört hatte, excommunicirt worden. Ellenhard ibid. S. 130 berichtet weiter Folgendes: Episcopum vero Tullensem ad audientiam domini pape fecit (der nach Italien zurückgekehrte Legat) evocari; qui in nomine domini ad curiam Romanam iter arripuit, et coram apostolico audaci fronte se representavit, et se viriliter legato et suis opposuit. Videns legatus audaciam episcopi Tullensis, cum aliquantulum cum eo litigasset, actionem pre nimio pudore remisit, et siluit cum magna confusione. Archiepiscopum et etiam Coloniensem non impeciit super hiis, quae attemptaverat contra eundem, quia scivit, quod mandato apostolico secundum traditam sibi in sua legatione formam a sede predicta fuisset abusus. Et sic confusus coram papa et suis cardinalibus obmutuit. Et data fuit licentia episcopo Tullensi cum magna laude ad propria remeandi. Der Bischof Conrad starb 2. Mai 1296: Ann. Colm. maior. ibid. S. 222. Abweichend und mit mehreren offenbaren Irrthümern erzählt Vitoduranus ed. Wyss S. 31: Misit (Honorius IV) in Theutoniam legatum episcopum cardinalem qui rege presente in Herbipoli solempne concilium convocavit et quartam partem omnium proventuum a prelatis omnibus postulavit per annos quatuor. multis ergo episcopis et aliis prelatis trementibus et contradicere formidantibus, surrexit dominus probus, Tullensis episcopus, frater minor, quondam lector Constanciensis, de Tuwingen oriundus, et stans super babtysterium nobilissimum pro omnibus appellavit. Et se confudit; quia de episcopatu contemptibiliter dejectus in pristinum saccum est reversus.

gegen den Legaten, ein Neffe desselben und ein anderer vornehmer Römer wurden getödtet, dem Cardinal selbst rettete nur Rudolfs Schutz das Leben. Ohne Verzug verliess der Legat Deutschland und kehrte heim.[1]

Die im Ganzen recht bedeutungslosen Satzungen des Legaten haben ganz gewiss den Ausbruch eines solchen Sturmes, der dem Concil ein jähes Ende bereitete, nicht veranlasst. Tiefer liegende Gründe haben hier gewirkt — so ganz gewiss die Angst vor finanziellen Opfern, die der Legat verlangen würde. Zeitgenossen wissen zu berichten, dass der Cardinal schwere Abgaben von der deutschen Geistlichkeit begehrt, dass er von sämmtlichen deutschen Kirchen für die nächsten fünf Jahre den ganzen Zehnten beansprucht hätte.[2] Eine Quelle kennt aber für das Auftreten der beiden Kirchenfürsten von Cöln und Toul noch einen anderen Grund. Man habe geargwöhnt, es sollten hier zu Würzburg gewisse Bestimmungen erschlichen werden gegen die Freiheit der Geistlichen, besonders gegen die der drei Erzbischöfe von Mainz, Cöln und Trier in Betreff der römischen Königswahl.[3]

Die Richtigkeit dieser Nachricht zu bezweifeln sehe ich gar keinen Grund. Hat man wirklich in Deutschland solche Befürchtungen gehegt, haben sie das Auftreten des einen der geistlichen Kurfürsten, des Erzbischofs von Cöln zu Würzburg beeinflusst, so fragt sich nur, waren die Befürchtungen gegründet? Ich glaube diese Frage mit Ja beantworten zu dürfen. Es fehlt, wie ich gezeigt habe, nicht an Anhaltspunkten dafür, dass Rudolf unter dem Pontificat Honorius IV. durch Vermittlung Heinrichs von Isny auf dieselben oder doch ähnliche Pläne zurückgegriffen hat, wie sie früher mit Nicolaus III. verhandelt worden waren. Ob die Action jetzt in allen Details

---

[1] S. im Einzelnen die Belege bei Kopp a. a. O. II, 3 S. 278.

[2] Kopp a. a. O. II, 3 S. 277.

[3] Ann. brev. Wormat. M. G. XVII, 77: In quo (dem Concil) quia praesumebatur quod quedam essent per subreptionem ordinanda seu statuenda, que contra libertatem cleri ac precipue trium archiepiscoporum, videlicet Moguntinensis Treverensis et Coloniensis super electione Romanorum regis facerent, primo Sifridus Coloniensis archiepiscopus, post cum Tullensis episcopus per interpositas personas solennissime appellant.

dieselbe hätte sein sollen wie damals, das bleibt fraglich — von einem Einbeziehen der sicilischen Anjou's, von der Uebertragung des arelatischen Reichs an dieselben verlautet nichts, und so liesse sich vermuthen, dass man jetzt die Beseitigung der deutschen Wahlmonarchie ohne die Mitwirkung Siciliens angestrebt habe.

Dass es sich um Neuerungen bezüglich der Königswahl handeln sollte, hat man in Deutschland gefürchtet. Fassen wir nun die einzelnen Punkte ins Auge — die Bereitwilligkeit, mit der Honorius auf die von deutscher Seite begehrte Entsendung des Legaten eingeht, die Erhebung des Bischofs von Basel, des Hauptbeförderers dieser Projecte, auf den Mainzer Erzstuhl und damit zum ersten der geistlichen Kurfürsten, so glaube ich in der That Anhaltspunkte genug für die Vermuthung zu haben, dass es sich hier um einen sehr ernst gemeinten Versuch gehandelt hat, dass alte Projecte der Umwandlung des deutschen Wahlreichs in ein Erbreich zu realisiren, dass Honorius IV. für denselben gewonnen war,[1] und dass die Erhebung Heinrichs von Basel zum ersten geistlichen Kurfürsten den Zweck hatte, die Action zu erleichtern. Diese Action wäre denn zu Würzburg schon im Keime erstickt worden — vielleicht so, dass die Opponenten die populäre Geldfrage in den Vordergrund schoben, um dadurch Alle fortzureissen, und die den Kurfürsten insbesondere drohende Gefahr durch Erregung allgemeinen Widerstandes um so sicherer zu bannen.

Alles Nähere bleibt auch hier wieder dunkel — so namentlich, ob anderweitig, z. B. bei den weltlichen Kurfürsten, vorbereitende Schritte geschehen waren, ob man ihnen etwa gar schon Concessionen gemacht hatte, die von ihrer Seite keinen Widerstand mehr befürchten liessen, und man so etwa hoffte, da Mainz sicher war, Cöln und Trier durch päpstliche Pression mürbe zu machen.

---

[1] Die oben S. 687, n. 2 angezogene Stelle Ellenhard's, dass der Legat mandato apostolico secundum traditam sibi in sua legatione formam a sede praedicta fuisset abusus macht dieser Annahme keine Schwierigkeiten — einen officiellen Auftrag, auf den er sich hätte berufen können, zumal dem Nachfolger des inzwischen verstorbenen Honorius gegenüber, hat der Legat schwerlich gehabt.

Schon am 3. April 1287 starb Honorius IV. War e
wirklich, wie ich vermuthete, gewonnen gewesen für die Plän
die man in Deutschland betrieb, so war sein Tod, ähnlich wi
früher der Nicolaus III., ein schwerer Schlag für die b
denselben Interessirten. Es folgte zunächst eine lange Vacar
des päpstlichen Stuhles — erst am 22. Februar 1288 wurc
der Cardinalbischof von Präneste zum Papst gewählt. D
Neugewählte war von Nicolaus III. ins h. Collegium a
genommen worden,[1] und nannte sich auch jetzt diesem
Ehren Nicolaus IV. Aber zu den Anhängern der Poli
Nicolaus III. gehörte er nicht;[2] was man von einer heimlich
Freundschaft des neuen Papstes mit den Ghibellinen zu erzähl
weiss, ist unbegründet, begründet nur, dass er die ghibellinisch
Familie Colonna vielfach begünstigte, in einem Maasse, das
er dadurch sogar in Gegensatz trat zum Hause Nicolaus III.
den Orsini.[3] Gegen die Anjous war er besonders freundlic
gesinnt.[4]

Allem Anschein nach hat Rudolf nach dem Scheiter
des Würzburger Concils die Pläne, die er unter dem Pontifica
Nicolaus III. und Honorius IV. verfolgt hatte, zunächst gan
fallen lassen. Er greift zurück auf die Politik, die er i
Anfang seiner Regierung betrieben hat, er sucht jetzt wiede
mit grossem Eifer die Kaiserkrönung zu erreichen, zweifello
wie wir hinzusetzen dürfen, in der Absicht, dadurch die Wal

---

[1] Potthast Nr. 21309.

[2] In dieser Beziehung ist beachtenswerth, dass bei der oben S. 683 erwähnte Sendung Heinrich von Basel an ihn, der damals Cardinalbischof v Präneste war, kein Empfehlungsschreiben erhielt.

[3] Gregorovius Rom V, 500 ff.

[4] Am 28. Mai 1276 wurde er, damals Hieronymus, General der Minorit vom Papst und Karl von Anjou als gemeinsamer Gesandter zu V handlungen mit dem griechischen Kaiser nach Constantinopel geschic Urkunde im Auszug bei Riccio Il regno di Carlo d'Angiò etc. Ar storico XXV, 38. — Der Colmarer Dominikaner erzählt: Ann. Co maior. M. G. XVII, 216 zu 1289: Papa Nicolaus expellitur de Ro quia filium Caroli in regem, eis contradicentibus, consecravit, und wei Rome pars pape a Romanis violenter eiicitur et ex utraque parte p quam quingenti numero perierunt. Wenn auch der vom Colmarer gegebene Grund vielleicht nicht ganz erschöpfend ist — s. Gregorov a. a. O. S. 501 — so zeigt doch der Autor hier wie überall seine gen Kenntniss der Verhältnisse in Rom und bei der Curie.

eines römischen Königs, eines Nachfolgers im Reich noch bei Lebzeiten ins Werk setzen zu können.

Schon vor der Wahl Nicolaus IV. hat Rudolf Boten an die Curie geschickt, um einen Tag zu begehren zum Empfang der kaiserlichen Krone. Mit besonderem Nachdruck hatten die Gesandten eine kurz bemessene Frist verlangt. Es verdient zur Erläuterung der von Nicolaus IV. in dieser Frage eingehaltenen Politik hervorgehoben zu werden, dass er, damals noch Cardinalbischof von Präneste, diesen Gesandten des römischen Königs ihr Drängen auf einen kurz bemessenen Termin widerrathen hat.[1] Bald nach Nicolaus IV. Erhebung sendete Rudolf von Neuem Boten an die Curie zur Abmachung des Tages für die Kaiserkrönung; die Absicht des Königs war, den Römerzug im bevorstehenden Sommer oder zu Anfang des Winters anzutreten, wenn der päpstliche Hof damit einverstanden sei.[2] Statt sich entgegenkommend zu beweisen, hat Nicolaus IV. die Sache hinausgezogen.[3] Als die zuletzt von Rudolf für die Romfahrt gewünschte Frist längst verstrichen war, wendete Nicolaus sich an den König, dem er seinen Entschluss mittheilte, den Bischof Benvenuto von Gubbio an ihn abzusenden, um sich in der so wichtigen Angelegenheit der Romfahrt, in der früher von Seite des Königs gar zu sehr auf kurz bemessene Fristen gedrängt sei, besser zu verständigen.[4] Die päpstliche Politik lenkt mit diesem Verschleppen der Angelegenheit wieder ganz auf den Standpunkt zurück, den sie unter den Nachfolgern Gregors X. vor Nicolaus III. eingenommen hatte. Für Rudolf war das höchst misslich. Da die

---

[1] Kopp II, 3 S. 290 und n. 4.

[2] Praefixo de tuo ad coronam adventu terminus supervenientibus impedimentis effectum non habuit schreibt Nicolaus IV. später. Ob aber, wie ich bei Kopp a. a. O. II, 3 S. 291 angenommen, die Stelle so verstanden werden muss, dass Nicolaus selbst einen Termin angesetzt habe, erscheint mir jetzt fraglich. Sie könnte sich nach dem Context vielleicht eher auf einen früheren, etwa unter Honorius IV. gesetzten Termin beziehen, besonders nach der Art, wie Nicolaus IV. nachher noch auf die vor seiner Wahl während der Sedisvacanz nach Rom gekommene Gesandtschaft Rudolfs Bezug nimmt.

[3] Schon Raynald urtheilt so über seine Politik 1289, §. 47 durch die Randbemerkung: Rem extrahit Nicolaus.

[4] Urkunde vom 13. April 1289: Raynald 1289 §. 46 ff.

Erwerbung der Kaiserkrone in die Ferne gerückt, da die Plär
auf Aenderung der ganzen Reichsordnung gescheitert ware
musste Rudolf auf Anderes denken, die Frage der Nachfol
nach seinen Wünschen geregelt zu sehen. Er hat es getha
und zwar hat er jetzt sein Augenmerk auf seinen jüngsten Sol
Rudolf gerichtet — Hartmann war bekanntlich schon 12
verunglückt. In den Kreis der jetzt beginnenden Bemühung
gehört die Behandlung der Frage nach der siebenten Kurstimn
durch Rudolf. Wie sehr auch seine bekanntlich zu verschieden
Zeiten so ganz verschieden ausgefallenen Entscheidungen n
Rechtsdeductionen verbrämt sind, das eigentlich ausschla
gebende war für des Königs Haltung in dieser Frage zweifel
das politische Interesse. Die für Baiern günstig, gegen
böhmischen Ansprüche ausgefallene Entscheidung von 12
passt zu der damaligen Lage. Das Verhalten Heinrichs
Niederbaiern gegen Rudolf war dann weiterhin nicht geeig
Rudolf zu Rücksichten auf ihn zu bestimmen. Als daher
Verhältniss Rudolfs zu Böhmen sich gegen früher entschied
geändert hatte, als die Ehe König Wenzels mit Rudolfs Tocht
Guta vollzogen war, sehen wir Rudolf den nie aufgegebene
Ansprüchen seines Schwiegersohns auf die Kur so weit en
gegenkommen, dass er sich von ihm wie von andern, das Ku
recht unbestritten ausübenden Fürsten einen Willebrief au
stellen lässt,[1] und ihn in der Schenkungsurkunde, auf die d
betreffende Willebrief sich bezieht, implicite wenigstens zu d
Kurfürsten rechnet.[2] Den entscheidenden formellen Schritt
dieser Richtung aber that König Rudolf erst jetzt, da ihm d
Wahl seines Sohnes Rudolf am Herzen lag, durch die Urkun
vom 4. März 1289, welche die böhmische Kur anerkannte
diese Anerkennung wurde dann nochmals nach dem inzwisch
erfolgten Tod Heinrichs von Niederbaiern am 25. Septemb
1290 ausgesprochen.[3] Entscheidungen, die nach der Zuspitzu
der Frage auf dem Augsburger Tage von 1275 zugleich d

[1] Bärwald Die Echtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolfs I
treffend die baierische Kur, S. A. S. 64.

[2] De consensu maioris partis principum quorum consensus in hoc fue
requirendus: Regg. Rud. Nr. 486, s. Kopp Reichsgeschichte I, 490.

[3] Regg. Rud. 980.

[4] Regg. Rud. 1076.

Negirung des herzoglich bairischen Kurrechts bedeuten. Nach der ersten Anerkennung seines Kurrechts hat König Wenzel von Böhmen am 13. April 1290 eingewilligt und Rudolf Vollmacht gegeben, dass er, sobald er die Kaiserkrone erlangt haben werde, selbst im Namen Böhmens den Prinzen Rudolf zum König erwählen möge[1] — Dienst und Gegendienst also! Für das Project Rudolfs darf man auch den Herzog Albrecht von Sachsen als gewonnen ansehen, indem König Wenzel zugleich für den Fall, dass Rudolf früher mit Tod abgehe, diesem die Vollmacht, den Prinzen Rudolf zu wählen übertrug. König Rudolf war hier also bemüht, auch unabhängig von der Frage der Kaiserkrönung für die Sicherung der Nachfolge zu sorgen.[2] Wenige Wochen nach Ertheilung dieser Zusagen wurde der Prinz Rudolf, zu dessen Gunsten dieselben gemacht waren, vom Tode dahingerafft. Wieder sehen wir nun Rudolf, wie er schon früher einmal kurz vor dem gescheiterten Concil von Würzburg die Möglichkeit einer zwiespältigen Wahl nach seinem Tode ins Auge gefasst hatte,[3] die Eventualität einer Erledigung des Reiches nach seinem Ableben erwägen.[4]

Die Verhältnisse lagen jetzt allerdings für Rudolf ungünstiger als jemals. Einzig Albrecht, Herzog von Oesterreich, war von des Königs Söhnen noch am Leben, er, seiner zu grossen Macht wegen, für die Königskrone ein Candidat mit sehr geringen Aussichten. Einige Hoffnungen konnte noch Rudolfs besonderes Verhältniss zu den weltlichen Kurfürsten erwecken — sämmtliche vier weltliche Wahlstimmen waren nun ganz oder zum Theil in den Händen von Schwiegersöhnen des Königs — Wenzels von Böhmen, Pfalzgraf Ludwigs bei Rhein, Albrechts von Sachsen und Ottos des Jüngeren von Brandenburg. Rudolf hat es denn auch nicht versäumt, zu versuchen, das Verhältniss für seine Zwecke auszunutzen. Am 19. August 1290 kam Herzog Albrecht persönlich nach Erfurt, wo sein Vater damals Hof hielt — hier wurde dann die Nachfolgefrage verhandelt. Aber mit geringem Erfolg — bestimmte Zusagen scheint nur Pfalzgraf Ludwig gemacht zu haben.

[1] Kopp Reichsgeschichte I, 492.
[2] S. Kopp a. a. O. II, 3 S. 294 und die Noten.
[3] S. ibid. II, 3 S. 294 n. 1.
[4] Ibid. II, 3 S. 294 und n. 5.

Rudolf hat in dieser Zeit besonders Wenzel von Böhmen vie
Beweise seiner Huld gegeben, wohl in der Absicht, dadur
diesen für die Wahl Albrechts zu gewinnen. Aber zwisch
König Wenzel und Herzog Albrecht bestand eine persönlic
Spannung, die Rudolfs Absichten hindernd in den Weg tra

Bei den geistlichen Kurfürsten konnte der alte Kö
noch viel weniger auf ein Entgegenkommen rechnen. Rud
getreuester Diener und thätigster Staatsmann Heinrich
Isny, Erzbischof von Mainz, war bereits am 19. März 1
gestorben.[2] Sein Nachfolger Gerhard von Eppenstein bot d
König in keiner Weise Ersatz für den Verlust. Er stand d
König, wenn auch nicht gerade feindlich gegenüber, doch ent
schieden fern. Rudolf hatte sich früher bei der zwiespältige
Wahl nach dem Tode des Erzbischofs Werner von Mainz fü
den Gegencandidaten Gerhards, den Propst Peter, beim Paps
verwendet. Erzbischof Gerhard war ausserdem verfeindet m
dem nächst Heinrich von Isny hervorragendsten Staatsman
Rudolfs, Heinrich von Klingenberg, auch mit dem König selb
hatte er Anstände wegen der Rechte seiner Kirche. Der Er
bischof von Cöln, Sigfried von Westerburg, der auf de
Würzburger Concil besonders die Verhandlungen zum Scheiter
gebracht hatte, war von altersher ein Gegner Rudolfs. De
neue Erzbischof von Trier, Boemund von Warnesberg, stan
dem König zum mindesten ganz fern.

Trotz aller Ungunst der Verhältnisse aber musste Rudo
doch noch einen Versuch wagen — die Zeit drängte,
Rudolfs Befinden sein baldiges Ende voraussehen liess.[3] U
noch einmal taucht in diesen letzten Tagen des Königs ei
schwache Spur auf von jenen alten Plänen, die ihn unt

[1] S. Kopp a. a. O. II, 3 S. 294 ff.

[2] Kopp a. a. O. I, 169 n. 3.

[3] In dem, einer Einsiedler Formelsammlung entnommenen Brief A
imperii S. 366 Nr. 481 schreibt Rudolf dem Erzbischof von Cöln,
werde ihm bekannt sein, dass er, von der Last der Jahre gedrückt, d
Regierung niederzulegen beabsichtige, und bittet den Erzbischof, mit d
anderen Kurfürsten an seiner Stelle seinen Sohn zu wählen. Der Bri
ist so, wie er vorliegt, kaum authentisch, z. B. wegen des staatsrechtli
ungenauen Ausdrucks honus imperialis diadematis deponendo; sonst wä
er am ehesten als Einladungsschreiben zu dem Frankfurter Tage vo
20. Mai 1291 — s. unten — anzusehen.

dem Pontificat Nicolaus III. und Honorius IV. beschäftigt hatten. Wieder ist es der Colmarer Dominikaner, der uns die betreffende Mittheilung gemacht hat. Er erzählt, dass der Gemahl der Tochter Rudolfs von Rudolf begehrt habe, er möge so schnell als möglich zu ihm nach Lausanne kommen und den burgundischen Herren einen Hoftag zu Frankfurt ansagen. Das sei geschehen, und dann sei Rudolf von Frankfurt nach Lausanne berufen, um ‚Angelegenheiten des Papstes' zu vollenden.[1]

Die Nachricht ist unklar, wie die früher erwähnte Notiz, die uns der Colmarer über die Verhandlungen zur Zeit Nicolaus III. bot. Ueber den Hoftag, der nach ihr zu Frankfurt abgehalten wäre, ist anderweitig nichts bekannt. Dagegen findet die Angabe über Rudolfs Reise nach Burgund auch sonst genügende Bestätigung. Rudolf ist zwischen dem 29. April und 6. Mai 1291 zu Cudrefin am Neuenburger See mit König Karl II. von Sicilien zusammengekommen.[2] Wir wissen nicht, um was es sich bei den hier stattgefundenen Besprechungen gehandelt hat. Man hat vermuthet, Gegenstand derselben möchten Angelegenheiten der Provence gebildet haben, oder des Königreichs Ungarn, dessen Krone der Papst für Karl Martell von Anjou, Rudolf aber für seinen Sohn in Anspruch nahm.[3]

Nach der Stelle des Colmarer scheint es aber, dass es sich um Angelegenheiten Burgunds gehandelt hat. Nach der Art und Weise, wie da der Papst, also Nicolaus IV., mit den Fragen, um die es sich handelte, in die unmittelbarste Verbindung gebracht wird, könnte man vermuthen, dass es sich wieder um Combinationen mit dem Reich Arelat gehandelt habe. Hat vielleicht, wie ich oben andeutete, Honorius IV. mit

---

[1] Ann. Colmar. maior. M. G. XVII, 218 zu 1291: Maritus filie Rudolffi regis mandavit regi Ruodolffo, ut quam statim veniat ad eum Lausannum, et ut indicet dominis curiam Burgundie in Frankfurt; quod factum est. Deinde vocatur rex Rudolffus ex Frankfurt ad Lausannum, ut perficiat negotia domini pape. Weiter dann noch: Dum rex Rudolffus esset profecturus ad principem maritum filie sue, comes Sabaudie insidias fecit regi, quem interimere volebat.

[2] Kopp Reichsgeschichte II, 2 S. 463 ff. und die Noten.

[3] Kopp a. a. O. II, 2 S. 464 n. 2. Ueber die ungarische Angelegenheit s. ibid. I, 557 ff.

Rudolf und Heinrich von Isny die Pläne über die Aenderung des deutschen Wahlreichs insofern abweichend von Nicolaus III. betrieben, dass er die sicilischen Anjous und das Project einer Uebertragung des Arelat an sie ausser Spiel liess, so könnte es scheinen, dass jetzt Nicolaus IV., der den Anjous besonders nahe stand, gerade diesen Theil des alten Plans in den Vordergrund geschoben habe, Rudolf aber, da seine Bemühungen, auf anderm Wege es zu regeln, kein Resultat erzielt hatten, auf Verhandlungen, als auf ein vielleicht letztes Mittel, sein Lebensziel zu erreichen, eingegangen sei. Der Werth des arelatischen Reichs für Deutschland war inzwischen ein noch zweifelhafterer geworden, seit Philipp IV. von Frankreich immer begehrlicher seine Hand nach den burgundischen Landen ausstreckte,[1] und dadurch nicht nur Deutschlands Interesse, sondern auch die lang gehegten Hoffnungen der sicilischen Anjous auf den Besitz dieses Reichs bedrohte. Ich verkenne aber nicht, wie unsicher die Vermuthungen sind, die ich an diese letzte Notiz des Colmarers anknüpfte.

Seine letzte Thätigkeit für die Nachfolge im Reich hat der König entfaltet auf dem Hoftage, den er am 20. Mai 1291 zu Frankfurt abhielt. Zahlreiche Quellen heben übereinstimmend hervor, dass diese Versammlung angesagt worden sei, um auf derselben die Wahl Albrechts zum römischen König durchzusetzen. Auch dieser letzte Versuch ist gescheitert,[2] und wenige Wochen später ist Rudolf aus dem Leben geschieden, ohne das Ziel so angestrengter, so oft, in der verschiedensten Weise erneuerter Bemühungen, die Ordnung der Nachfolgefrage, erreicht zu haben.

Ich bin mir hier, am Schluss dieses Versuchs, aus einem trümmerhaften, dürftigen Material hochwichtige Thatsachen klar zu stellen, nur zu gut bewusst, wie weit entfernt von sicheren Resultaten ich geblieben bin. Nur unerwartete glückliche Bereicherung unseres Materials würde wohl bestimmt darthun können, wie weit ich in meinen Vermuthungen das Richtige getroffen. Ich selbst, ich wiederhole es, habe wenig Hoffnung, dass jemals ein urkundliches Material erschlossen

[1] Heller a. a. O. S. 98 ff.

[2] Das Genauere Kopp a. a. O. II, 3 S. 298 ff.

wird, das volle Sicherheit für die hier berührten Fragen bieten könnte, weil es mir fraglich erscheint, ob man gerade über besonders wichtige Fragen bereits bis zur urkundlichen Punctation des Einzelnen gelangt ist. Nicht einmal Vermuthungen, die einen gewissen Anspruch auf Probabilität erheben können, lassen sich über so wichtige Fragen aufstellen, wie die, welche Cooperation Rudolf für die Verleihung des Reichs Arelat vom Hause Anjou erwartete zur Begründung der Erbmonarchie in Deutschland. Aber für die Hauptsache, dafür, dass jener von Ptolomäus von Lucca berichtete Reichstheilungsplan mehr war als eine müssige Combination dieses Autors, dass er thatsächlich von Nicolaus III. und Rudolf betrieben worden ist, dass insbesondere die Begründung eines deutschen Erbreichs ein ernst erstrebtes Ziel Rudolfs und seiner Staatsmänner gewesen ist, dafür glaube ich eine ziemliche Wahrscheinlichkeit erwiesen zu haben. Man muss doch auch beachten, ein wie hoher Grad innerer Wahrscheinlichkeit der Nachricht, dass Rudolf sich um die Erblichkeit des Reichs bemüht, zukommt. Es wurde früher auf die Gründe hingewiesen, die in Deutschland an Stelle der factisch bestehenden Erblichkeit des Reichs die Ausbildung des Wahlprincips in crassester Weise, die Oligarchie weniger allein wahlberechtigter Fürsten, die mit dem ausschliesslichen Recht der Wahl auch andere Prärogative für sich beanspruchten, herbeigeführt hatten. Aber so fest ausgebildet, dass sie nicht mehr zu beseitigen gewesen wären, waren diese Dinge nicht — es genügt zu erinnern an die Streitigkeiten über die Führung der siebenten Stimme unter Rudolfs Regierung. Da lag doch eine Lockung der allerstärksten Art vor, diese noch unausgebildete, wenigstens noch nicht formell, durch ein Reichsgesetz anerkannte Entwicklung rückgängig zu machen, um die früheren, keineswegs schon vergessenen Zustände und damit auch in Deutschland das herzustellen, dessen sich die andern Reiche Europas zu ihrem grössten Nutzen erfreuten.

Und wirklich hat denn das Ziel, das Rudolf erstrebte, trotz der vollständigen Niederlage, die er erlitt, die besiegelt wurde durch die Wahl des ohnmächtigen Grafen von Nassau, ihn überdauert. Sein Sohn Albrecht hat allem Anschein nach dasselbe Ziel während seiner Regierung zweimal auf

verschiedenen Wegen zu erreichen versucht.[1] Das erste Mal hat er wie sein Vater mit Hülfe der sicilischen Anjous das deutsche Erbreich zu errichten gesucht mit Hülfe Frankreichs. Mit Frankreich stand Albrecht bekanntlich schon in Verbindungen, als er noch Herzog von Oesterreich war, zu der Zeit, als König Adolf das englische Bündniss schloss. Als König näherte er sich Philipp IV. von Frankreich wegen ihres gemeinsamen Gegensatzes zu Papst Bonifaz VIII., der Albrecht die Anerkennung vorenthielt, weil er seinen Herrn und König erschlagen, und weil er durch seine Gemahlin, die Tochter Meinhards II. von Kärnten und Stiefschwester Conradins, mit dem Viperngeschlecht der Staufer zusammenhing.

Im Spätsommer 1299 wurde von Albrecht sein Hofkanzler Eberhard von Stein nach Frankreich entsendet — derselbe nahm das Majestätssiegel mit. Das Resultat der vom Kanzler geführten Verhandlungen war das urkundlich fixirte Uebereinkommen der Könige Albrecht und Philipp, die zwischen Frankreich und dem römischen Reich schwebenden Streitigkeiten durch schiedsrichterliche Entscheidung schlichten zu lassen, weiter die Verabredung eines Schutzbündnisses beider Könige und einer Doppelheirat zwischen ihren Häusern. Ein nachgeborner Sohn König Philipps sollte eine Tochter Albrechts zur Ehe nehmen, der Erstgeborne Albrechts, Herzog Rudolf, die Schwester Philipps heimführen. Herzog Rudolf und den ihm aus dieser Ehe erwachsenden Leibeserben sollen die Herzogthümer Oesterreich und Steyer, dann die Herrschaften Krain, Mark und Pordenone erblich verbleiben, während der Braut als Morgengabe Elsass und Freiburg bestimmt wurde — der Besitz derselben soll ihr durch Huldigung nach Vollzug der Ehe auf Lebenszeit gesichert werden für den Fall, dass Herzog Rudolf ihr im Tode vorausgehe. König Albrecht übernahm die Verpflichtung, seinen zweitgeborenen und seinen andern minderjährigen Sohn zum Verzicht auf die vorgenannten Gebiete zu bewegen, und die Zustimmung der Kurfürsten und

---

[1] Ueber Albrechts Bemühungen um die Erblichkeit des Reichs handelte kurz, und von der hier versuchten Darlegung ganz abweichend Duller-Hagen Deutsche Geschichte III, 50 ff.

der Grossen des deutschen Reichs dazu herbeizuschaffen.[1] Zur Bekräftigung dieser Abmachungen[2] wurde eine Zusammenkunft der beiden Könige an den Grenzen ihrer Reiche verabredet und ein Tag für dieselbe bestimmt. Im December 1299 fand dieselbe statt[3] zu Quatrevaux oder Val de l'One zwischen Toul und Vaucouleurs.[4] Hier wurde eine Regulirung der Grenzen beider Reiche vorgenommen, dann aber die im Sommer getroffenen Abmachungen bestätigt und feierlich verbrieft, das verabredete Freundschaftsbündniss beider Könige, die Ehe eines nachgebornen Sohnes Philipps mit einer Tochter König Albrechts, sowie die Angelegenheit der Ehe des Herzogs Rudolf von Habsburg mit Philipps Schwester Blanca. Nur wurde bezüglich der letzteren jetzt festgestellt, dass die der Prinzessin Blanca zur Morgengabe bestimmten Gebiete Elsass und Freiburg bereits vor dem Vollzug der Ehe ihr die Huldigung zu leisten hätten. Die Zustimmung der Kurfürsten und Grossen Deutschlands wurde wie in den früheren Abmachungen als nothwendig bezeichnet, aber dann bezüglich dieses Punktes von französischer Seite ein Zugeständniss gemacht. Da die verlangte Einwilligung und Ermächtigung von Seite aller Kurfürsten wegen Abwesenheit einiger derselben und wegen anderer Hindernisse nicht zu erhalten war, so erklärte König Philipp auf Bitten Albrechts sich zufrieden, dass, wenn drei Kurfürsten ihre Zustimmung gäben, wegen Abwesenheit oder nicht ertheilter Zustimmung der anderen der Vollzug der Ehe nicht aufgeschoben werden solle. Albrecht liess für sich durch seinen Oheim den Grafen von Hohenberg beschwören, er werde Sorge tragen, dass die andern Kurfürsten zu passender Zeit die gewünschte Zustimmung und Ermächtigung ertheilen.[5]

---

[1] Cum auctoritate et decreto nostro ac electorum principum et baronum regni Alemanniae et alia quavis auctoritate, forma et modo, de quibus dicto regi Franciae pro plena securitate expediens visum erat.

[2] Das Einzelne Kopp Reichsgeschichte III. 2 S. 44 ff. Böhmer Regg. Albrechts Nr. 202—208.

[3] Ueber die Zeit s. Kopp a. a. O. III, 2 S. 47 n. 5.

[4] Kopp a. a. O. III, S. 48. Böhmer Regg. Albrechts nach Nr. 239. Sehr detaillirt ist in seiner Erzählung besonders der steyerische Reimchronist cap. 694 ff.

[5] Böhmer Regg. Albr. n. 243: Leibnitz Cod. iur. gentium I, 42: Caeterum cum omnium electorum principum praedictorum assensus autoritas

Worin haben ausser der ‚Abwesenheit einiger Kurfürsten‘ die ‚gewissen Hindernisse‘ bestanden, auf welche die in Aussicht genommene Bestätigung der getroffenen Abmachungen durch alle Kurfürsten stiess? Die Kurfürsten von Mainz und Cöln hatten den König zu der Zusammenkunft nach Toul begleitet,[1] ihre Abwesenheit kann also nicht hinderlich gewesen sein. Es bleibt nur die Annahme übrig, dass sie und vielleicht noch andere Kurfürsten ihre Zustimmung zu den Abmachungen verweigert haben — sie erscheint um so eher begründet, als schliesslich am 5. Februar 1300 nur drei Kurfürsten, Rudolf, Pfalzgraf bei Rhein, Rudolf, Herzog von Sachsen und Heinrich, Markgraf von Brandenburg ihre Zustimmung gaben zu dem Verzicht der jüngeren Söhne des Königs auf die Gebiete, über die in den Abmachungen von Quatrevaux disponirt worden war.[2]

Wir haben bei den Geschichtschreibern mancherlei, zum Theil divergirende Nachrichten über die Haltung der Kurfürsten gegenüber der zu Toul inaugurirten Entente cordiale des deutschen und französischen Königs. Ein österreichischer Chronist, der uns von der Zusammenkunft des Königs Albrecht [illegible] mit dem Franzosen und von der Verlobung des Herzogs Rudol[illegible] mit der französischen Prinzessin erzählt, weiss zugleich z[illegible] berichten, dass diese Verlobung den Erzbischöfen von Cöl[illegible] und Mainz, die mit dem römischen König zu der Zusammen[illegible]

vel decus praestandi praemissis, ut superius est expressum propter qu[illegible] rundam ipsorum absentiam et alia certa impedimenta commode habe[illegible] non possunt, vult praedictus rex Franciae et ad precum nostrarum i[illegible] stantiam consentit et promittit bona fide, iuravit etiam in animam ipsi[illegible] regis ipso rege praesente spectabilis vir Guido comes Sancti Pauli, qu[illegible] tribus ex electoribus ipsis suam in praemissis auctoritatem praestantib[illegible] et assensum, propter aliorum absentiam vel auctoritatem non praestit[illegible] in hac parte contractus matrimonii, supradictis aliis tamen conditioni[illegible]us et conventionibus supradictis promissis adimpletis, nullatenus differat[illegible]r, sed bona fide modis omnibus consummetur. Et promisimus cum fide d[illegible]ta nomine iuramenti expresse nos curaturos et facturos, iuravit etiam in animam nostram nobilis vir Burchardus comes de Hohemberg avunc[illegible]us noster, quod alii electores principes supradicti suum congruo temp[illegible]re praemissis assensum et autoritatem praestabunt modo et forma, de qu[illegible]us pro cautione et securitate saepe dicto regi Franciae visum fuerit [illegible]x-pedire u. s. w.

[1] Kopp a. a. O. III, 2 S. 48 n. 1.

[2] Regg. Albrechts Nr. 266.

kunft gekommen waren, wenig gefallen habe; sie wollten bei derselben nicht interveniren. Der römische König aber war ihnen seitdem aus Furcht vor seiner Macht verhasst. [1]

Sehr viel Interessantes bietet der weitläufige Bericht des steyerischen Reimchronisten. [2] Nach seiner Darstellung sind es die deutschen Fürsten, die den König drängen, Gesandte nach Frankreich zu schicken, um den Uebergriffen des Franzosen gegen das Reich ein Ziel zu setzen. [3] In Frankreich hat man Angst vor Albrecht, um so mehr, als die alte Eintracht mit der Curie erschüttert ist, und man eine Verbindung des Papstes mit dem römischen König befürchtet. Die Räthe drängen den König, mit Albrecht ein freundschaftliches Verhältniss anzubahnen, und schlagen ihm ein Ehebündniss zu diesem Zweck vor. Die Boten Albrechts lassen sich durch grosse Versprechungen von den Franzosen gewinnen, bei ihrem König für das Heiratsproject zu wirken. [4] Die Bemühungen der Boten, dem König dies Project plausibel zu machen, waren erfolgreich. Albrecht schickte von Neuem den von Klingenberg

[1] Continuatio Vindobonensis M. G. Scr. IX, 721 (früher aus demselben Codex mit kleinen Abweichungen herausgegeben als Historia australis von Freher-Struve I, 485, und als Chronicon Austriacum anonymi von Rauch II, 297): Albertus rex Romanorum et rex Francie Philippus cum magna pompa militum apud Baclior amicabiliter convenerunt. Ubi predictus rex Francie sororem suam dominam Blancam filio regis Romanorum Rudolfo copulavit in uxorem, in die conceptionis beate Marie virginis. Hec facta sunt termino supradicto in confinio regnorum, scilicet regis Romanorum et regis Francie, in prato infra Tol et Baclior. Que desponsatio archiepiscopis Alamanie, scilicet Maguntinensi et Coloniensi, qui cum rege Romanorum illic venerant, minus placuit, et huius desponsationis copule interesse noluerunt. Sed deinceps metu sue possibilitatis Romanorum regem Albertum exosum habuerunt.

[2] Pez III, 641 ff. cap. 694 ff.

[3] Pez III, 644 cap. 694. Die Boten sind Herr Ulreich — später heisst er Heinrich — von Klingenberg und der Bischof von Constanz.

[4] Der Chronist ist darüber sehr ungehalten, a. a. O. S. 645 Cap. 696:

Nu ist es dick geschehen
Do das ward ersehen
Daz dew Miett und die gab
Manigen laittet ab
Von Durnocht und recht.
Sus geschach dem Kunig Albrecht

und andere Gesandte nach Frankreich. Die Zusammenkunft der beiden Könige gen Toul wird verabredet, König Albrecht trifft grosse Vorbereitungen zu der Fahrt und fordert auch die Kurfürsten auf, ihn auf derselben zu begleiten. Aber die Kurfürsten zeigen sich sehr misstrauisch, sie verlangen, wenn sie den König begleiten sollen, Garantien von ihm, dass er kein Uebereinkommen trifft mit den Franzosen ohne ihren Beirath — sie wollen absolut nichts davon wissen, dass ohne ihre Mitwirkung Abmachungen getroffen werden, durch welche all das Unrecht, das der Franzose dem Reiche angethan, ungerächt bleibe.[1] Beruhigende Versicherungen, die der König darauf gibt, sind nicht im Stande, den Erzbischof Gerhard von Mainz ganz zu beruhigen. Er betont — deutsches Staatsrecht ist des Reimchronisten und seiner Gewährsmänner starke Seite nicht gewesen — dass er Kanzler des Königreichs Arelat sei und der zehnte Theil der Einkünfte ihm zustehe, und er darum

---

Von den poten die er sant
Zu Frankhreich in das lant
Dy pracht man darczu mit mietten
Daz sy dem von Rom rieten
Zu verrichten freundleich
Mit dem von Frankhreich u. s. w.

[1] Pez III, 646 Cap. 697:

,Welt ir uns gegen Frankhreich
Zu ainen (Pez liest: kainen) tag laden
So lobt uns ee pey Ewrn gnaden
Daz ir dhain Ebenung tuet
Mit dem Franczois unguet
An nach unserm rat;
Der von Frankhreich in seiner gewalt
Des reichs gut ungezallt
Da er kain Recht hat zue
Dazu siecht man in spat und frue
Grossen chumer legen an,
Des er sich nicht masst.
Daz ir das gegen im lasst
Daz wir nicht enwissen wie
Herr, ee das ergie
Ee wolt wir, wisse Christ.
Ettliche frist
Ewer enpern.'

Recht gegen den König von Frankreich suche.[1] Auch der Erzbischof von Trier bringt seine besonderen Beschwerden gegen den König von Frankreich vor.[2] Bei der Zusammenkunft der beiden Könige habe dann wirklich König Albrecht die dem Reich durch Frankreich zugefügten Unbilden zur Sprache gebracht und Genugthuung dafür verlangt, aber mit Hülfe der von Frankreich bestochenen Räthe sei es gelungen, die Erledigung dieser Fragen zu verschleppen. Als die Fürsten sich in solcher Weise betrogen sahen, ritten sie ohne Urlaub davon — der Erzbischof Gerhard von Mainz, der Erzbischof von Cöln, der Pfalzgraf Rudolf und der, von der Reimchronik irrig als Theilnehmer an der Zusammenkunft angesehene[3] Erzbischof von Trier. Der König ist darüber sehr ungehalten. Auf der Zusammenkunft wird nun aber nichts Anderes mehr erreicht, als die Beredung der Ehe zwischen Herzog Rudolf von Oesterreich und der Prinzessin Blanca.[4]

---

[1] Pez III, 646 cap. 697:

‚Ich tuen Ew chunt
Daz vor maniger stund
Dem Gotzhaws gewident hat
Als sein hantfest stat
Der salig chunig Karl
In dem kunigreich ze Arl
Daz ich da rechter Kanczler pin
So das aller der gewinn
Der von den lannden mag gesein
Ist der zehent tail mein
Hat der Kaiser Fridreich
Sein recht verchumert dem reich,
Das engult ich ubel an meinem recht.
Herr kunig Albrecht
Umb das und mer
Gerichtes ich gegen im ger.‘

Der Sinn der auf ‚Kaiser Fridreich‘ bezugnehmenden Stelle bleibt dunkel und erklärt sich auch, wenn man die bezügliche Stelle der Gesta Trevirorum hinzunimmt, nur theilweise.

[2] Pez III, 646 cap. 697.

[3] Erzbischof Boemund starb während der Zeit der Zusammenkunft zu Trier 1299, December 9, s. unten.

[4] Pez III, 648 cap. 699.

Wieder Anderes weiss die Trier Bisthumschronik zu berichten. Unter den Fürsten, heisst es da, habe sich die Kunde verbreitet von dem beabsichtigten Abschluss eines Ehebündnisses zwischen dem erstgebornen Sohn des römischen Königs und der Schwester des Königs von Frankreich, mit der Bedingung, dass das Reich von Arelat als Mitgift zu dieser Ehe dem genannten Sohn des Königs und seinen Erben auf ewig abgetreten werde. Bei der Zusammenkunft zu Toul hätten die Könige zu dieser Vergabung von den deutschen Fürsten Zustimmung mit Brief und Siegel verlangt. Das Reich Arelat hatten die französischen Könige seit der Zeit der Absetzung Kaiser Friedrich II. gewaltsam in Besitz genommen, aber es gehörte unmittelbar dem Reich, und die Würde eines Erzkanzlers desselben stehe dem Erzbischof von Trier zu. Der Scharfsinn des Erzbischofs Boemund von Trier lässt sich durch die schönen Vorspiegelungen, wie durch diese Maassregel dem ganzen Erdkreis Friede und Nutzen geschafft werde, nicht blenden — er setzt alles daran, diesen schmählichen Plan auf Zerstückelung des Reichs zu vereiteln. Selbst zu schwach, die Zusammenkunft zu besuchen, bespricht er sich mit dem Erzbischof Wicbold von Cöln und instruirt diesen aufs Genaueste. Und da wirklich auf der Zusammenkunft alle Fürsten sich durch die schönen Worte, mit denen die Könige die Zustimmung der Kurfürsten zu gewinnen trachten, täuschen lassen und zustimmen, da erhebt sich der Cölner zu der Erklärung, dass er und der Erzbischof Boemund von Trier der Minderung der Ehre und des Besitzstandes des Reichs nicht zustimmen, und protestirt öffentlich gegen die aus Anlass der Ehe gemachte Schenkung. Die andern Kurfürsten bestätigen mit ihrem Siegel die Schenkung, die beiden Erzbischöfe aber verweigern Zustimmung und Besiegelung. [1]

[1] Gesta Trevirorum edid. Wyttenbach et Müller II, 170 ff.: Anno domini 1299 exorsus est sermo inter principes Alemanniae super matrimonio contrahendo inter primogenitum filium Romani regis Alberti et sororem Philippi regis Franciae, hac conditione adiecta, quod regnum de Arelat dotalitio iure propter nuptias cedere deberet dicto filio regis Alemanniae et suis heredibus in perpetuum pleno iure. Quod regnum Arelatense reges Franciae iam dudum occupaverant violenter a tempore depositionis Frederici imperatoris: nam ad ipsum imperium immediate

Die Chronik des Benedictinerklosters St. Peter zu Erfurt erzählt von der Opposition des Erzbischofs von Mainz bei Gelegenheit der Zusammenkunft Albrechts mit dem Franzosen. Nach ihrem Bericht ermahnt der französische König Albrecht, dass er die Kurfürsten bewegen möge, seinen Sohn zum König zu wählen, dass er selbst aber nach Rom ziehe, um vom Papst die Kaiserwürde zu erlangen. Dagegen erhob sich der Erzbischof von Mainz mit der Erklärung, er werde niemals zustimmen, dass die Zügel des römischen Reichs auf eines Lebenden Erben übertragen würden. König Albrecht, darüber erzürnt, bestritt für alle seine Begleiter die ihnen erwachsenen Unkosten, nur für den Erzbischof von Mainz nicht. [1]

---

spectare dinoscitur pleno iure, et archicancellatus dignitas ad archiepiscopum Trevirensem dinoscitur pertinere. Convocatis autem principibus Alemanniae et baronibus Franciae ad diem certum apud villam, quae Fois dicitur, iuxta Tullum; dictisque regibus ibidem convenientibus cum maximo apparatu, ex parte dictorum regum factum est verbum ad principes memoratos, quod ipsi super his sponsalitiis donis consensum liberum adhiberent, et haec suis literis et sigillis communirent publice; asserentes quod ex hoc posset universo orbi pax et utilitas provenire.

Sed heu! maxime quaerentes quae sua sunt non quae Jesu Christi, ad demembrationem imperii avide aspirabant, et sub mente tacita latebat anguis habens aconita —. 'es folgt eine überschwängliche Schilderung, wie Boemund den schmählichen Plan einer demembratio imperii durchschaut, und zu vereiteln trachtet, und weil eine Krankheit ihn an dem Besuch der Zusammenkunft hindert, den Erzbischof von Cöln dazu anleitet, der dann demgemäss handelt. Zum Schluss heisst es:

Totus orbis non immerito in admirationem ducitur, quod ubi promovendus est honor, et iniuria propulsanda, apud eos qui tenerentur et deberent pro culmine imperii se murum defensionis opponere, ab insurgentibus ex adverso, ipsis scientibus et procurantibus, contrarium patiatur.

[1] Chron. Sanpetrinum ed. Stübel, Gesch.-Quellen der Prov. Sachsen I, 140: Es heisst hier nach einer ausführlichen Erzählung der Zusammenkunft: Sed heu! extrema gaudii luctus occupat. Nam rex Francie regem Romanorum hortatur, ut electores regni induceret, quatenus filium suum in regem eligerent, et ipse Romam pergeret pro imperiali benedictione ab apostolico expetenda. Sed Moguntinus, qui tunc aderat, hoc reclamavit dicens, se numquam assensurum ut regni Romani gubernacula in alicuius viventis heredes transferentur. Rex Romanorum his commotus omnibus nobilibus qui secum venerant, redemit sua pignora obligata, solius archiepiscopi pignoribus non redemptis. Moguntinus autem, quamvis cum penuria suorum, redemit sua pignora obligata. Das letztere, es anders motivirend, erzählt in seinem vielfach ungenauen Bericht von der

Alle diese Berichte sind wenig befriedigend, auch alle, mit Ausnahme etwa der Nachricht der österreichischen Chronik, mehr oder weniger ungenau. Der steyerische Reimchronist lässt irrig den Erzbischof von Trier an der Zusammenkunft theilnehmen, während dieser zur selben Zeit auf dem Krankenlager war, das am 9. December, während die beiden Herrscher zusammen verweilten, sein Sterbebett wurde.[1] Dass er den Erzbischof von Mainz als Kanzler des arelatischen Reichs einführt und sich wegen Frankreichs Uebergriffe gegen dasselbe beklagen lässt, wurde bereits bemerkt. Der Reimchronist beruft sich bei seiner sehr detaillirten Schilderung des Festprunks bei der Zusammenkunft, namentlich dafür, dass die Deutschen die Wälschen an Pracht überboten hätten, auf die Mittheilung der ‚groyeraer, die sich nennen lantfarer'[2] — aus ähnlicher zweifelhafter Quelle dürfte er auch seine dunkle Kunde vom ‚Reich Arelat', und dass dieses ein Gegenstand kurfürstlicher Sorgen gewesen, geschöpft haben. Die Nachrichten der Sanct Peterschronik und die der Trierer Chronik sind schlechterdings unvereinbar.[3] Nach der ersteren verlangt der französische König, Albrecht möge um die Kaiserkrone nach Rom ziehen und die Kurfürsten bewegen, seinen Sohn zum König zu wählen — die Nachricht klingt befremdlich, wenn man das Verhältniss beider Könige zu Papst Bonifacius VIII. sich vergegenwärtigt. Gegen diesen Plan erhebt der Erzbischof von Mainz seine Opposition. Nach der Trierer Bisthumschronik verlangt dagegen der Franzose für seinen künftigen Schwager und dessen Erben das Reich Arelat, und dagegen opponirt Boemund von Trier, und auf seine Anregung Wicbold von Cöln. Von

Zusammenkunft, an der auch er fälschlich den Erzbischof von Trier theilnehmen lässt, und von der Ehe Blancas und ihrem bald erfolgten Tod. Johannes Victoriensis, Böhmer Font. I, 341: Moguntinus presul cum rege labores habitos et expensas quingentarum marcarum argenti summam petiit restaurari. Rege non habente, quod tam prompte redderet, sed promissa solvendi faciens (statt faciente) pontifex indignatur; cornumque gerens venaticum et capsellam quam in latere deferebat percutiens, multos in ea reges, asseruit, contineri.

[1] Denselben Irrthum begeht — s. oben — Johann von Victring.

[2] Pez III, 647 Cap. 698.

[3] Das übersieht gänzlich Kopp Reichsgeschichte III, 2 S. 50, indem er beide geradezu mit einander combinirt.

englischer Seite war wirklich einst bei den Verhandlungen über eine Verschwägerung mit den Habsburgern beides zusammen verlangt worden — der für die englische Prinzessin in Aussicht genommene Gemahl sollte römischer König werden und das arelatische Reich erhalten.[1] Dem englischen Interesse entsprach das ja durchaus. Ganz anders aber lag die Sache für Frankreich. Das Arelat war eine langersehnte Beute, schon hatte die französische Annexionspolitik tüchtige Stücke von demselben abgerissen, das Ganze blieb ihr Ziel. Ihm näher zu kommen konnte man auf französischer Seite glauben, wenn, wie der Trierer berichtet, der deutsche Prinz, der sich mit dem Hause Valois verschwägern sollte, für sich und seine Nachkommen das Arelat als Apanage erhielt. Unmöglich aber kann der französische König gleichzeitig gewünscht haben, dass dieser selbe Prinz auch die römische Königskrone erwerbe — das hätte ja die Aussichten Frankreichs aufs Arelat wieder in die weite Ferne gerückt.

Wir bleiben wieder lediglich auf Vermuthungen angewiesen. Dass an eine Transaction mit dem arelatischen Reich bei den Verhandlungen der beiden Könige wirklich ernstlich gedacht worden, wird man annehmen müssen, besonders deshalb, weil ausser der Nachricht der Trierer Chronik doch auch der Bericht des steierischen Reimchronisten zeigt, dass auch diesem wohl etwas darauf Bezügliches zu Ohren gekommen ist. Die Angaben der Trierer Chronik dürften im Wesentlichen wohl das Richtige bieten.

Aber wie steht es nun mit der Nachricht der Erfurter St. Peterschronik? Dass auch ihr etwas Wahres zu Grunde liegt, muss man annehmen nach einer uns von dem wohleingeweihten Staatsmann Philipps des Schönen, Pierre Dubois, erhaltenen Notiz, dass König Philipp Albrecht bei der Zusammenkunft seinen Beistand dafür versprochen habe, die deutsche Krone im Hause Habsburg erblich zu machen.[2] Ein anderer französischer Zeitgenosse theilt mit, die ‚deutschen Pairs' hätten, wie es heisse, ihre Zustimmung

[1] S. oben S. 659.

[2] Boutaric, La France sous Philippe le Bel S. 399.

dazu gegeben, dass künftig das deutsche Königreich an die Erben des neuvermählten Paares kommen solle.[1]

Diese französischen Nachrichten bringen doch einigermassen Klarheit in die Sache und uns auf wohlbekanntes Gebiet. Ich halte die Vermuthung für durchaus nicht gewagt, dass es sich bei diesen unvollkommen überlieferten Actionen der beiden Herrscher um den alten Plan gehandelt hat, um den Preis des Arelats in Deutschland die Erblichkeit der Krone herzustellen, den Albrecht mit Unterstützung Frankreichs durchzuführen trachtete, wie es Rudolf früher mit Hilfe der Curie und der sicilischen Anjous versucht hatte. Das Nähere muss auch hier natürlich unentschieden bleiben. Vielleicht — und damit wäre den beiden, wie oben ausgeführt, anscheinend sich ausschliessenden Nachrichten des Trierer und Erfurter Chronisten gleichmässig Genüge gethan — hat Philipp für seinen künftigen Schwager und seine Erben wirklich zunächst das Arelat verlangt, mit der Clausel, dass, wenn die Erblichkeit der Krone im Hause Habsburg gesichert sei, ihm das Arelat abgetreten werde.

Bei dieser Annahme erhalten die patriotischen Beklemmungen, zu denen nach der steyerischen Reimchronik wie nach dem Trierer Berichterstatter geistliche Kurfürsten sich in Sachen der halbvergessenen Hoheit des römischen Reichs über das Arelat erschwungen haben, ihre sehr natürliche Erklärung. Man war patriotisch für das Reich und opponirte der Demembratio imperii durch Abtrennung des Arelat, weil man die andere Seite der Sache fürchtete, die drohende Vererbung der Krone im Hause Habsburg, gegen die nach der St. Peterschronik der Mainzer geeifert hat. Die ganze Färbung der Darstellung des steyerischen Reimchronisten dürfte so wohl die von kur-

---

[1] Excerpta e memoriali historiarum Johannis a sancto Victore: Bouquet XXI, 635: In aestate sequenti (dazu vgl. die Note des Herausgebers) Rudulphus filius ducis Austriae et regis Alemanniae Alberti primogenitus de consensu patris praelatorumque Alemanniae et baronum consilio pariter et Francorum, duxit uxorem Blancham, filiam Mariae quondam reginae sororem scilicet regis ex patre; in quorum nuptiis Parisius factum est gaudium et exultatio celebris et festiva. Ob hoc enim matrimonium facta est amicabilis confoederatio Alemannorum cum Francis, paresque Alemanniae ut dicitur consenserunt ad haeredes ipsorum de cetero regnum Alemanniae pervenire.' Der Verfasser schrieb den voraufgehenden Tractat de divisione regnorum 1308, die Chronik bricht 1322 unvollendet ab.

fürstlicher Seite vertretene Auffassung zum Ausdruck bringen. Um aber nicht ungerecht gegen die Kurfürsten zu sein, muss man daran erinnern, dass Frankreich für seine guten Dienste von Albrecht vielleicht auch noch mehr verlangt hat als das Arelat. Französische Zeitgenossen haben auch verzeichnet, dass Albrecht mit Zustimmung der Prälaten und Grossen Deutschlands auf der Zusammenkunft zu Quatrevaux Frankreich anstatt der Maas den Rhein als Grenze bewilligt habe [1] — als Thatsache gemeldet, ein Irrthum, aber wohl ein guter Fingerzeig, wohin die frommen Wünsche Frankreichs zielten.

Die geistlichen Kurfürsten haben ihre Opposition sehr radical gemacht, sie haben von Anfang an allen Abmachungen zwischen Albrecht und Philipp, auch den relativ unschuldigen Präliminarien für die Heirat ihre Zustimmung verweigert, um dadurch allen weiteren Consequenzen vorzubeugen.

Alle die zeitgenössischen Berichterstatter, deren Nachrichten ich im Vorigen anzog, bringen in unmittelbarer Verbindung mit diesen zu Quatrevaux zwischen Albrecht und einigen der Kurfürsten entstandenen Misshelligkeiten den Ausbruch des offenen Kampfes zwischen dem König und den rheinischen Kurfürsten. [2] Das ist kaum richtig; gerade der Erzbischof von Mainz, der uns als der schroffste Wortführer gegen den König geschildert wird, hat noch lange nach der Zusammenkunft von Toul seine Beziehungen zu Albrecht nicht abgebrochen. [3] Aber in dem Irrthum der Geschichtschreiber liegt doch auch ein gut Theil Wahrheit. Denn dass in der Kurfürstenfehde, in der Albrecht mit einer Energie, deren man das geschwächte deutsche Königthum gar nicht mehr hätte fähig halten sollen, im Handumdrehen, besonders Dank seiner klugen Benutzung des

[1] Continuatio chronici Girardi de Fracheto Bouquet XXI, 17: Albertus rex Romanorum et Philippus rex Franciae circa adventum domini apud Vallem-Coloris insimul congregati antiqua utriusque regni foedera ad invicem confirmarunt; ubi annuentibus Alberto, baronibus et praelatis regni Theutonici concessum est, quod regnum Franciae, quod solummodo usque ad Mosam fluvium illis in partibus se extendit, de cetero usque ad Rethnum fluvium potestatis suae terminos dilataret. S. auch Boutaric a. a. O. S. 399.

[2] So Ottokar von Steyer Pez III, 662 cap. 710. Chronicon Sanpetrinum a. a. O. S. 141. Continuatio Vindobonensis M. G. Scr. IX, 721.

[3] Noch am 7. Juli 1300 bezeugt er Albrechts Urkunde. Regg. Nr. 299.

dazu gegeben, dass künftig das deutsche Königreich an die Erben des neuvermählten Paares kommen solle.[1]

Diese französischen Nachrichten bringen doch einigermassen Klarheit in die Sache und uns auf wohlbekanntes Gebiet. Ich halte die Vermuthung für durchaus nicht gewagt, dass es sich bei diesen unvollkommen überlieferten Actionen der beiden Herrscher um den alten Plan gehandelt hat, um den Preis des Arelats in Deutschland die Erblichkeit der Krone herzustellen, den Albrecht mit Unterstützung Frankreichs durchzuführen trachtete, wie es Rudolf früher mit Hilfe der Curie und der sicilischen Anjous versucht hatte. Das Nähere muss auch hier natürlich unentschieden bleiben. Vielleicht — und damit wäre den beiden, wie oben ausgeführt, anscheinend sich ausschliessenden Nachrichten des Trierer und Erfurter Chronisten gleichmässig Genüge gethan — hat Philipp für seinen künftigen Schwager und seine Erben wirklich zunächst das Arelat verlangt, mit der Clausel, dass, wenn die Erblichkeit der Krone im Hause Habsburg gesichert sei, ihm das Arelat abgetreten werde.

Bei dieser Annahme erhalten die patriotischen Beklemmungen, zu denen nach der steyerischen Reimchronik wie nach dem Trierer Berichterstatter geistliche Kurfürsten sich in Sachen der halbvergessenen Hoheit des römischen Reichs über das Arelat erschwungen haben, ihre sehr natürliche Erklärung. Man war patriotisch für das Reich und opponirte der Demembratio imperii durch Abtrennung des Arelat, weil man die andere Seite der Sache fürchtete, die drohende Vererbung der Krone im Hause Habsburg, gegen die nach der St. Peterschronik der Mainzer geeifert hat. Die ganze Färbung der Darstellung des steyerischen Reimchronisten dürfte so wohl die von kur-

---

[1] Excerpta e memoriali historiarum Johannis a sancto Victore: Bouquet XXI, 635: In aestate sequenti (dazu vgl. die Note des Herausgebers) Rudulphus filius ducis Austriae et regis Alemanniae Alberti primogenitus de consensu patris praelatorumque Alemanniae et baronum consilio pariter et Francorum, duxit uxorem Blancham, filiam Mariae quondam reginae sororem scilicet regis ex patre; in quorum nuptiis Parisius factum est gaudium et exultatio celebris et festiva. Ob hoc enim matrimonium facta est amicabilis confoederatio Alemannorum cum Francis, paresque Alemanniae ut dicitur consenserunt ad haeredes ipsorum de cetero regnum Alemanniae pervenire.' Der Verfasser schrieb den voraufgehenden Tractat de divisione regnorum 1308, die Chronik bricht 1322 unvollendet ab.

fürstlicher Seite vertretene Auffassung zum Ausdruck bringen. Um aber nicht ungerecht gegen die Kurfürsten zu sein, muss man daran erinnern, dass Frankreich für seine guten Dienste von Albrecht vielleicht auch noch mehr verlangt hat als das Arelat. Französische Zeitgenossen haben auch verzeichnet, dass Albrecht mit Zustimmung der Prälaten und Grossen Deutschlands auf der Zusammenkunft zu Quatrevaux Frankreich anstatt der Maas den Rhein als Grenze bewilligt habe[1] — als Thatsache gemeldet, ein Irrthum, aber wohl ein guter Fingerzeig, wohin die frommen Wünsche Frankreichs zielten.

Die geistlichen Kurfürsten haben ihre Opposition sehr radical gemacht, sie haben von Anfang an allen Abmachungen zwischen Albrecht und Philipp, auch den relativ unschuldigen Präliminarien für die Heirat ihre Zustimmung verweigert, um dadurch allen weiteren Consequenzen vorzubeugen.

Alle die zeitgenössischen Berichterstatter, deren Nachrichten ich im Vorigen anzog, bringen in unmittelbarer Verbindung mit diesen zu Quatrevaux zwischen Albrecht und einigen der Kurfürsten entstandenen Misshelligkeiten den Ausbruch des offenen Kampfes zwischen dem König und den rheinischen Kurfürsten.[2] Das ist kaum richtig; gerade der Erzbischof von Mainz, der uns als der schroffste Wortführer gegen den König geschildert wird, hat noch lange nach der Zusammenkunft von Toul seine Beziehungen zu Albrecht nicht abgebrochen.[3] Aber in dem Irrthum der Geschichtschreiber liegt doch auch ein gut Theil Wahrheit. Denn dass in der Kurfürstenfehde, in der Albrecht mit einer Energie, deren man das geschwächte deutsche Königthum gar nicht mehr hätte fähig halten sollen, im Handumdrehen, besonders Dank seiner klugen Benutzung des

[1] Continuatio chronici Girardi de Fracheto Bouquet XXI, 17: Albertus rex Romanorum et Philippus rex Franciae circa adventum domini apud Vallem-Coloris insimul congregati antiqua utriusque regni foedera ad invicem confirmarunt; ubi annuentibus Alberto, baronibus et praelatis regni Theutonici concessum est, quod regnum Franciae, quod solummodo usque ad Mosam fluvium illis in partibus se extendit, de cetero usque ad Rethnum fluvium potestatis suae terminos dilataret. S. auch Boutaric a. a. O. S. 399.

[2] So Ottokar von Steyer Pez III, 662 cap. 710. Chronicon Sanpetrinum a. a. O. S. 141. Continuatio Vindobonensis M. G. Scr. IX, 721.

[3] Noch am 7. Juli 1300 bezeugt er Albrechts Urkunde. Regg. Nr. 299.

städtischen Elements, die übermüthigen rheinischen Kurfürsten niederbeugte, dass hier der Gegensatz zwischen dem Königthum, das noch eben die absolute Wahlfreiheit zu Gunsten der Erblichkeit zu beseitigen gestrebt hatte, und den Vertretern eben dieser freien Wahl zum Ausdruck gekommen ist, das möchte wohl nicht in Zweifel zu ziehen sein!

Noch einmal taucht dann eine Spur des alten Planes unter Albrecht auf. Mathias von Neuenburg [1] berichtet, Albrecht habe des Papstes Wunsch, sich gegen den König von Frankreich zu wenden, nur unter der Bedingung erfüllen zu wollen erklärt, dass ihm und seinen Erben das Reich und das Kaiserthum durch den päpstlichen Stuhl bestätigt werde; unter dieser Bedingung wolle er den Franzosen entweder aus seinem Reiche vertreiben oder selbst bei dem Versuch untergehen. Aufs Ungewisse hin habe nämlich Albrecht einer solchen Gefahr, vielleicht zum Verderben seiner Nachkommen, sich nicht aussetzen wollen. Lange sei darüber verhandelt, aber schliesslich nichts aus der Sache geworden. [2]

Ein Blick auf die zwischen Bonifaz VIII. und Albrech[t] geführten Verhandlungen wird uns vielleicht für die Beur[-]theilung des Werthes jener Nachricht Anhaltspunkte geben[.] Bonifacius VIII. suchte von Albrecht etwas zu erlangen, wa[s] wohl schon andere Päpste vor ihm gewünscht hatten, inde[m] er mit der Forderung an ihn herantrat, Toscana der Kirch[e]

---

[1] Auf die betreffende Stelle hat im Zusammenhang mit den unter Rud[olf] verfolgten Plänen, nämlich zu dem früher erwähnten Willebrief des K[ur-] fürsten von Sachsen zur Uebertragung des Arelat an den Anjou, sch[on] hingewiesen: Ficker Reichsarchiv zu Pisa S. A. S. 35 Anm.

[2] Mathias Nüwenburgensis Font. IV, 170: Quem (Albrecht) Bonifac[ius] papa diu odio persequens, et lese maiestatis crimine reum dicens, tand[em] similiter eum in odium regis Francie approbavit. Quem Albertum c[um] papa contra regem Francie incitaret, ille: se hoc non facturum, n[isi] sibi et heredibus suis regnum et imperium confirmare[tur] per sedem, respondit. Quod si sibi fieret, aut se Francum expulsur[um] de regno, aut se per hoc moriturum promisit. Noluit enim in hered[um] destructionem se tanto periculo exponere pro incerto. De quo cum mul[tum] tractaretur per sedem, tandem in contrarium resedit consilium. Recense[ba]t enim, quantum a tempore promocionis Rudolfi patris sui, illa fuerit p[ro-] genies exaltata in servitutem redigi se timentes. Dixit enim papa: N[on] fiet vivente ista Jesabel, denotans Elyzabeth, que ex matre soror exti[tit] Conradini.

abzutreten. Durchzusetzen hoffte er sie, indem er von ihrer Erfüllung Albrechts Anerkennung abhängig machte.

Ein Brief des Papstes vom 13. Mai 1300 hat sich, zur Absendung fix und fertig, erhalten, in dem er den Herzog von Sachsen auffordert, zu einer etwaigen Vergabung Toscanas an die Kirche durch Albrecht [1] seine Zustimmung zu geben, obwohl das nach der von Bonifacius in demselben Brief entwickelten Theorie eigentlich ganz überflüssig ist. Der Papst führt nämlich aus, dass einst die Kirche das Kaiserthum von den Griechen auf die Deutschen in der Person Karls des Grossen übertragen, ebenso gewissen Fürsten das Recht verliehen habe, den römischen König und künftigen Kaiser zu wählen, sowie dass Alles, was das römische Reich an Ehre, Vorrang, Würde und Besitzstand hat, der Gnade, dem Wohlwollen und der Verleihung des apostolischen Stuhles entstamme. [2] Jene Uebertragung sei erfolgt besonders zu dem Zweck, dass die Kaiser kräftige Vertheidiger der Kirche seien, während manche derselben ganz im Gegentheil Verfolger der Kirche gewesen. Da nun Einrichtungen, die einst zweckmässig waren, immer wieder zurückgenommen werden könnten, falls sie sich im Verlauf der Zeit als schädlich erwiesen, so habe er beschlossen zur Ehre Gottes und zum Besten des Friedens der Christenheit und der Ruhe der Kirche und ihrer Getreuen das Land Toscana, das, den Besitzungen der Kirche benachbart, durch die inneren Unruhen, die in ihm herrschen, auch diese mit ähnlichen Gefahren bedrohe, von dem aus auch die Kirche vielfach durch die Kaiser geschädigt sei, wieder zurückzunehmen in den Besitz der Kirche, durch deren Autorität es früher, wie

---

[1] Magnificus princeps Albertus, dux illustris, natus clare memorie Rodulfi Romanorum regis, . . nunc in statu in quo est vel quovis in futurum statu fuerit.

[2] Apostolica sedes . . Romanum imperium in persona magnifici Caroli transtulit in Germanos, iusque eligendi Romanorum Regem, in imperatorem postmodum promovendum, certis principibus ecclesiasticis et secularibus sedes ipsa concessit, et quicquid honoris, preminentie, dignitatis et status Imperium seu Regnum Romanorum habet, ab ipsius sedis gratia, benignitate et concessione manauit, a qua Romanorum Imperatores, qui fuerunt pro tempore, receperunt gladii potestatem ad laudem bonorum, uindictam vero malefactorum u. s. w.

städtischen Elements, die übermüthigen rheinischen Kurfürste niederbeugte, dass hier der Gegensatz zwischen dem Könią thum, das noch eben die absolute Wahlfreiheit zu Gunsten de Erblichkeit zu beseitigen gestrebt hatte, und den Vertreter eben dieser freien Wahl zum Ausdruck gekommen ist, da möchte wohl nicht in Zweifel zu ziehen sein!

Noch einmal taucht dann eine Spur des alten Plane unter Albrecht auf. Mathias von Neuenburg[1] berichtet, Albrecl habe des Papstes Wunsch, sich gegen den König von Frank reich zu wenden, nur unter der Bedingung erfüllen zu wolle erklärt, dass ihm und seinen Erben das Reich und da Kaiserthum durch den päpstlichen Stuhl bestätigt werd unter dieser Bedingung wolle er den Franzosen entweder au seinem Reiche vertreiben oder selbst bei dem Versuch unte gehen. Aufs Ungewisse hin habe nämlich Albrecht eine solchen Gefahr, vielleicht zum Verderben seiner Nachkomme sich nicht aussetzen wollen. Lange sei darüber verhandel aber schliesslich nichts aus der Sache geworden.[2]

Ein Blick auf die zwischen Bonifaz VIII. und Albrec geführten Verhandlungen wird uns vielleicht für die Be theilung des Werthes jener Nachricht Anhaltspunkte geb Bonifacius VIII. suchte von Albrecht etwas zu erlangen, wohl schon andere Päpste vor ihm gewünscht hatten, ind er mit der Forderung an ihn herantrat, Toscana der Kir

[1] Auf die betreffende Stelle hat im Zusammenhang mit den unter Ru verfolgten Plänen, nämlich zu dem früher erwähnten Willebrief des K fürsten von Sachsen zur Uebertragung des Arelat an den Anjou, sch hingewiesen: Ficker Reichsarchiv zu Pisa S. A. S. 35 Anm.

[2] Mathias Nüwenburgensis Font. IV, 170: Quem (Albrecht) Bonifacis papa diu odio persequens, et lese maiestatis crimine reum dicens, tande similiter eum in odium regis Francie approbavit. Quem Albertum cur papa contra regem Francie incitaret, ille: se hoc non facturum, nis sibi et heredibus suis regnum et imperium confirmaretu per sedem, respondit. Quod si sibi fieret, aut se Francum expulsuru de regno, aut se per hoc moriturum promisit. Noluit enim in heredu destructionem se tanto periculo exponere pro incerto. De quo cum multu tractaretur per sedem, tandem in contrarium resedit consilium. Recenseru enim, quantum a tempore promocionis Rudolfi patris sui, illa fuerit pr genies exaltata in servitutem redigi se timentes. Dixit enim papa: No fiet vivente ista Jesabel, denotans Elyzabeth, que ex matre soror extiti Conradini.

abzutreten. Durchzusetzen hoffte er sie, indem er von ihrer Erfüllung Albrechts Anerkennung abhängig machte.

Ein Brief des Papstes vom 13. Mai 1300 hat sich, zur Absendung fix und fertig, erhalten, in dem er den Herzog von Sachsen auffordert, zu einer etwaigen Vergabung Toscanas an die Kirche durch Albrecht [1] seine Zustimmung zu geben, obwohl das nach der von Bonifacius in demselben Brief entwickelten Theorie eigentlich ganz überflüssig ist. Der Papst führt nämlich aus, dass einst die Kirche das Kaiserthum von den Griechen auf die Deutschen in der Person Karls des Grossen übertragen, ebenso gewissen Fürsten das Recht verliehen habe, den römischen König und künftigen Kaiser zu wählen, sowie dass Alles, was das römische Reich an Ehre, Vorrang, Würde und Besitzstand hat, der Gnade, dem Wohlwollen und der Verleihung des apostolischen Stuhles entstamme. [2] Jene Uebertragung sei erfolgt besonders zu dem Zweck, dass die Kaiser kräftige Vertheidiger der Kirche seien, während manche derselben ganz im Gegentheil Verfolger der Kirche gewesen. Da nun Einrichtungen, die einst zweckmässig waren, immer wieder zurückgenommen werden könnten, falls sie sich im Verlauf der Zeit als schädlich erwiesen, so habe er beschlossen zur Ehre Gottes und zum Besten des Friedens der Christenheit und der Ruhe der Kirche und ihrer Getreuen das Land Toscana, das, den Besitzungen der Kirche benachbart, durch die inneren Unruhen, die in ihm herrschen, auch diese mit ähnlichen Gefahren bedrohe, von dem aus auch die Kirche vielfach durch die Kaiser geschädigt sei, wieder zurückzunehmen in den Besitz der Kirche, durch deren Autorität es früher, wie

---

[1] Magnificus princeps Albertus, dux illustris, natus clare memorie Rodulfi Romanorum regis, . . nunc in statu in quo est vel quovis in futurum statu fuerit.

[2] Apostolica sedes . . Romanum imperium in persona magnifici Caroli transtulit in Germanos, iusque eligendi Romanorum Regem, in imperatorem postmodum promovendum, certis principibus ecclesiasticis et secularibus sedes ipsa concessit, et quicquid honoris, preminentie, dignitatis et status Imperium seu Regnum Romanorum habet, ab ipsius sedis gratia, benignitate et concessione manauit, a qua Romanorum Imperatores, qui fuerunt pro tempore, receperunt gladii potestatem ad laudem bonorum, uindictam vero malefactorum u. s. w.

ausgeführt, an das römische Reich übertragen sei.[1] Dieser Brief ist kaum abgeschickt worden, da das Original desselben sich zu Rom befindet.[2] Dass aber dem König wirklich die Zumuthung der Abtretung Toscanas gemacht, und dass ihm sogar das Formular einer Abtretungsurkunde vom Papst übermittelt worden ist, steht ausser Zweifel. Dasselbe hat sich zweimal, in einer kürzeren und einer späteren etwas erweiterten Fassung erhalten in einem aus der Kanzlei Albrechts stammenden Formelbuch,[3] und, wieder etwas abweichend, in dem Conceptbuch des Zeitgenossen Rudolf Losse, eines trierschen Beamten.[4] Dies Formular deckt sich vielfach mit den Ausführungen in dem Brief an den Sachsen, weicht aber auch wieder in wichtigen Punkten von demselben ab. Die Deduction über die Translation des Reiches von den Griechen auf die Deutschen, von der päpstlichen Einsetzung der Kurfürsten, die Behauptung, dass Alles, was das Reich besitzt, päpstlicher Gnade und Verleihung entstammt, findet sich hier wie da.[5] Dagegen fehlt hier die in dem Brief an den Sachsen gemachte Schlussfolgerung, dass es nach dem Dargelegten dem Papst an

---

[1] Revocare ad ius et proprietatem ecclesie memorate cuius auctoritate ut premittitur in Romanum Imperium noscitur fuisse translata. Dann heisst es am Schluss: Et licet ad revocationem huiusmodi faciendam sufficia[t] auctoritas dicte sedis, a qua quicquid habet imperium sumpsit exordium impresentiarum tamen preelegimus experiri nobilitatis tue promptitudine[m] ad nos et ecclesiam sepedictam . . rogantes et hortantes . . approbar[e] studeas: Urkunde vom 13. Mai 1300 ex orig. Kopp Reichsgeschichte III 1 S. 313 Nr. 29, nach seinem Druck Ficker Forschungen IV, 50[.] Nr. 500, und ex. orig., aber schlechter, Theiner Cod. dipl. I, 371.

[2] Kopp a. a. O. III, 2 S. 75 n. 3, Ficker a. a. O. II, 462.

[3] Chmel Formelbuch Albrechts S. 326.

[4] Böhmer Acta imperii S. 732 Anm. zu Nr. 1039, abgedruckt mit Ergänzungen aus dem weiteren Text im Formelbuch Albrechts bei Fick[er] Forschungen IV, 506 Nr. 499. Die Angaben bei Chmel a. a. O. üb[er] die Abweichungen der beiden Texte des Formelbuches lassen an Klarh[eit] zu wünschen übrig — vgl. Ficker zu dem Abdruck des Losse'sch[en] Textes. Die am Anfang des letzteren von einer anderen gleichzeitig[en] Hand zugefügten Worte: Papa Bonifacius volebat sibi dari totam Tusci[am] bestätigen, dass wir es mit einem blossen Entwurf zu thun haben s. Böhmer Reg. Bonif. VIII. Nr. 295.

[5] Die Abweichungen von der oben S. 711, n. 2 wörtlich mitgetheil[te] Stelle des Briefes an den Sachsen sind ganz unbedeutend und neb[en]sächlich.

und für sich zustehe, Toscana wieder an die Kirche zurückzunehmen.[1] Fraglich kann allenfalls nur sein, ob dies Formular dem König gleich schon während der ersten Verhandlungen, oder erst im Verlauf der später wieder aufgenommenen übersendet ist. Dass aber die Forderung der Abtretung Toscanas, abgesehen auch von dieser urkundlichen Formulirung, an den König jedenfalls schon während der ersten Verhandlungen im Jahre 1300 gestellt worden ist, lehrt die Erzählung des Johann von Winterthur. Nach ihr[2] hätte der Papst dem König, der sich damals zu Colmar befunden habe — hier weilte Albrecht nachweislich Ende März 1300[3] — durch zwei Minoriten das Ansinnen stellen lassen, ihm die Romagna, wie Johann irrthümlich sagt, abzutreten. Der König aber habe nach reiflicher Berathung dem Papst entgegnet, es stehe ihm nicht zu, Reichsgut zu entfremden, es sei denn, der Papst biete ein besseres oder gleichwerthiges Gebiet zum Tausche an.[4] Der Papst habe darauf nochmals dieselben Boten an den König zurückgeschickt, nunmehr mit Drohungen, er werde ihm, wenn er endgültig das Verlangte verweigere, die Anerkennung und die Kaiserkrone vorenthalten, Albrecht aber darauf mit scharfen Worten, namentlich mit einem bitteren Hinweis auf die Art und Weise, wie Bonifaz zum Papstthum gelangt sei, entgegnet.[5] Wenn Johann berichtet, dass die Verhandlungen nur von Seite des Papstes durch Boten, von Albrecht aber blos mündlich und brieflich geführt seien, so ist dem gegenüber daran zu erinnern, dass, wie uns anderweitig gemeldet wird, auch Albrecht in diesem Jahre einen Boten nach Rom geschickt hat, ohne Zweifel zu Verhandlungen in dieser Angelegenheit.[6] Auch kann es fraglich erscheinen, ob gerade alle Einzelheiten in Johanns Bericht Glauben verdienen. Darin aber hat er jedenfalls Recht,

---

[1] Ficker Forschungen II, 463.

[2] Johannes Vitoduranus ed. Wyss S. 44.

[3] Ann. Colm. maior. a. a. O. S. 225.

[4] Dazu bemerkt Ficker a. a. O. II, 463: Ist das genau, so könnte er an einen Austausch der Romagna gegen Tuscien gedacht haben.

[5] Johannes Vitoduranus a. a. O. S. 45.

[6] Diesen anderweitig nicht bekannten Umstand berichten die Ann. Colm. maior. a. a. O. S. 225 zu 1300: Dominus Albertus rex misit dominum Petrum episcopum Basiliensem, medicum, Romam ut negotia quedam necessaria procuraret.

dass er in Albrechts Weigerung die Ursache sieht, wegei welcher der Papst nun dem Könige das Recht auf das Reicl bestritten habe. Das Scheitern der Verhandlungen, das jeden falls auch die Nichtabsendung jenes Briefes an den Sachsei erklärt,[1] hat den Papst zu einer Aenderung seiner Haltun; Albrecht gegenüber bewogen. Bisher hatte er denselben aller dings noch nicht anerkannt, jedoch auch nichts direct Feind liches gegen ihn unternommen. Jetzt wird das anders, an 13. April 1301 ergeht an Albrecht die Aufforderung durc: Bonifaz, sich binnen sechs Monaten bei der Curie zu recht fertigen wegen seines Hochverraths gegen König Adolf, anderen falls er ihn all' seiner Rechte verlustig erklären würde.

Auch in den später wieder aufgenommenen Verhandlungen hat Bonifacius VIII. seine Absichten auf Toscana, wo er ir zwischen nach jener unter Clemens IV. zuerst aufgestellte Theorie, dass dem päpstlichen Stuhl bei Erledigung des Kaisei thums obliege, im Zeitlichen für dasselbe zu sorgen, den Grafe Karl von Valois zum Friedensschützer ernannte,[3] ohne Zweif festgehalten. Aber Albrecht bewies sich zäher als einst sei Vater bezüglich der Romagna, Bonifacius hat ihm Toscana al Preis für die Anerkennung nicht abzugewinnen vermoch Albrecht hat der ausgedehnten Vollmacht, die er seinen Ge sandten, ihn dem Papst gegenüber zu verpflichten, ertheilt offenbar mit Rücksicht auf die ihm bekannten Gelüste de Papstes die Clausel beigefügt, ‚ohne Zerstückelung des Kaisei reichs'.[4] Der Papst, allianzbedürftig wegen der Gestaltun

---

[1] Dabei erinnere ich an das, was Ficker a. a. O. II, 463 n. 6, beton Es ist doch möglich, dass der Brief schon damals deshalb nicht al geschickt wurde, weil man nachträglich fürchtete, damit zu weit zu gehe

[2] Kopp a. a. O. III, 2 S. 118 ff. Zu den urkundlichen Nachricht kommen besonders hinzu die verschiedenen Notizen in den Colmar Quellen: Ann. Colmar. maior. a. a. O. S. 226. 228 zu 1302, S. 229 z 1303, Chron. Colmar. a. a. O. S. 269 zu 1302 und 1303.

[3] Kopp a. a. O. III, 2 S. 120 n. 4. Dass Bonifacius hier sich auf de Standpunkt Clemens IV. und nicht auf dem seiner eigenen in dem Bri an den Sachsen entwickelten Theorie befindet, zeigt namentlich die Valo vorgeschriebene Bedingung, dass er das Amt niederzulegen habe, wer es einen von der römischen Kirche anerkannten Kaiser oder König geb werde. Vgl. Ficker a. a. O. II, 463.

[4] Urkunde vom 27. März 1302: Kopp a. a. O. III, 1 S. 318 Nr. 33.

seiner Beziehungen zu Frankreich, hat sich schliesslich mit einem halben Erfolg begnügen müssen, mit dem Versprechen Albrechts, keinen Statthalter in die Lombardei und nach Toscana ohne Willen und Zustimmung des päpstlichen Stuhles in den nächsten fünf Jahren zu schicken, und auch später nur einen dem h. Stuhl ergebenen und unverdächtigen.[1] Jener vorsorglich von Rom übersendete Entwurf der Schenkungsurkunde ist Entwurf geblieben.

Ich habe auf diesen Blättern schon so viel vermuthet, dass am Ende noch eine Vermuthung passiren mag. Hat Albrecht Toscana nur deshalb nicht abgetreten, weil ihm der dafür von Bonifaz gebotene Preis, seine Anerkennung als König, nicht hoch genug war — hat er auch hier das im Auge gehabt, was er nach Mathias von Neuenburg vom Papste begehrte als Gegenleistung für actives Vorgehen gegen Frankreich, nämlich die Sicherung der Krone für sein Haus, die Herstellung der Erblichkeit derselben? Man kann darauf hinweisen, dass in der Zusicherung Albrechts über die Entsendung von Vicaren nicht blos von Toscana, sondern auch von der Lombardei die Rede ist. Das erinnert an die einst von Rudolf und Nicolaus III. betriebenen Pläne, wo eine Hauptbedingung für die Erblichkeit der Krone Verzicht auf die deutsche Herrschaft in Italien überhaupt gewesen war, an Pläne, die Bonifacius VIII. aus seiner früheren Thätigkeit an der Curie bekannt waren. Ich glaube diese Zusage Albrechts als ein Provisorium ansehen zu dürfen, abgeschlossen, um etwa später weiter verhandeln zu können. Ich muss für diese Vermuthung erinnern an jene andere in derselben Urkunde gegebene, anscheinend so unwürdige Zusicherung Albrechts, dass er, zur Beseitigung jeden Verdachtes, soweit solcher entstände aus dem Umstande, dass seine Gemahlin Elisabeth und Conradin von einer Mutter abstammten, weder selbst noch durch andere die Wahl eines seiner Söhne zum römischen König oder Kaiser bewirken werde, es sei denn, dass vorher der apostolische Stuhl dazu Ermächtigung gegeben. Beide Zusagen zusammen scheinen für meine Vermuthung zu sprechen, dass durch diese Urkunde

[1] Urkunde Albrechts vom 17. Juli 1303: Kopp a. a. O. III, 1 S. 331 Nr. 43. Theiner Cod. dipl. I, 389.

nicht sowohl Definitives geschaffen, als vielmehr weiteren Ver einbarungen, zu denen man noch nicht zu gelangen vermochte die Bahn offen gehalten werden sollte. Unter dieser Voraus setzung würde auch die andere Erklärung Albrechts, derei unterwürfige Sprache so oft Anstoss erregt hat, ein andere Ansehen gewinnen. In dieser Urkunde, deren Formular wi für alle seine anderen Erklärungen dem König aus Rom ge schickt war, [1] versichert Albrecht die Kirche seiner tiefen Er gebenheit und seines Schutzes, bestätigt alle Schenkungen seine Vaters Rudolf und seiner übrigen Vorgänger am Reich, un erkennt ausserdem feierlich an, dass der päpstliche Stuhl da römische Kaiserthum von den Griechen auf die Deutsche übertragen, ebenso das Recht, den römischen König und künf tigen Kaiser zu wählen, gewissen Fürsten verliehen habe, – aber es fehlt die Anerkennung jener weitgehenden Theorie die Bonifacius VIII. in seinem Brief an den Sachsen wie i dem Formular der Abtretungsurkunde aufgestellt hatte, das Alles, was das römische Reich an Ehre, Ansehen und Besit hat, von der Kirche stamme. [2] Dass Albrecht bereitwillig di beiden speciellen Behauptungen von der Uebertragung de Reichs und der päpstlichen Einsetzung des Kurcollegs an erkennt, die ihm früher zugemuthete allgemeine Anerkennun aber vermieden hat, ist gewiss höchst beachtenswerth. Ic muss an meine früher aufgestellte Vermuthung erinnern, das man in Rom die Lehre von der päpstlichen Einsetzung de Kurfürsten aufgestellt habe besonders wegen der Schlussfolge die sie zuliess, dass nämlich der, welcher die Kurfürsten ein gesetzt, auch befugt sei, ihr Recht wieder aufzuheben. [3] Ic meine, auch Albrecht wird, wenn er diese Theorie anerkannte auch wohl besonders die Consequenzen im Auge gehabt haben die sich aus ihr ziehen liessen. Bonifacius VIII. aber ha wirklich, ganz abgesehen von den Deductionen in dem Brie an den Sachsen, schon praktische Consequenzen aus derselbe gezogen, da er in der Urkunde, durch die er Albrecht al römischen König anerkannte, jeglichen Mangel ergänzt, de

[1] Kopp a. a. O. III, 2 S. 126 n. 4.

[2] In dem sonst mit dem oben S. 711 n. 2 angeführten übereinstimmende Satz dieser Urkunde fehlt der Passus et quicquid—manavit.

[3] Oben S. 673 und n. 4.

etwa wegen der Art und Weise, oder in Bezug auf seine und seiner Wähler Person bei der Wahl, Krönung und Reichsverwaltung platzgegriffen haben sollte.[1] So hätte der Papst die Anerkennung dieser Punkte nach vorherigem Einverständniss mit Albrecht vorgeschrieben, und Albrecht sie gegeben, beide mit Rücksicht auf weitere, vorläufig vertagte, aber zur Wiederaufnahme bei gelegener Zeit im Auge behaltene Actionen, bei denen für Abtretung Toscanas, vielleicht Verzicht auf die Herrschaft in Italien überhaupt, vielleicht auch noch thätiges Eingreifen gegen Frankreich Albrecht die Herstellung des deutschen Erbreichs als Preis hätte zu Theil werden sollen. Für die nach dieser Hypothese vom Papst und König vorläufig zu späterer Wiederverhandlung vertagten Pläne wäre dann der bald erfolgte Tod Bonifacius VIII. ähnlich verhängnissvoll geworden, wie einst der unzeitige Heimgang Nicolaus III. Auch Albrecht selbst wurde dann bekanntlich nach ganz anderer Richtung vollständig in Anspruch genommen.

Immer wieder muss man es beklagen, dass uns über diese von den beiden ersten habsburgischen Königen gemachten Anstrengungen für die Herstellung der Erblichkeit des Reichs nur so überaus dürftige, nirgends volle Klarheit gewährende Spuren erhalten sind. Hätten wir für diese grosse politische Action, die ganz in Zweifel zu ziehen hoffentlich nach meinen Ausführungen, wie viel auch im Einzelnen dunkel bleiben mag, unzulässig erscheinen wird, genauere Nachrichten, manche Seiten der europäischen Geschichte und Politik in dieser Zeit würden uns gewiss in ganz neuem Lichte entgegentreten. Für die deutsche Geschichte aber ergibt sich meiner Ansicht nach auch aus dem dürftigen Material, das uns zu Gebote steht, als der dramatische Gegensatz, der sie belebt, der Kampf des Königthums um die Erblichkeit der Krone gegen das auf gewaltsamem, revolutionärem Wege durchgesetzte Princip der absolut

[1] Te in specialem filium nostrum recipimus et ecclesie memorate, ac in regem Romanum assumimus in imperatorem auctore domino promovendum . . . . supplentes omnem defectum, si quis aut ratione forme aut ratione tue vel tuorum electorum personarum seu ex quavis alia ratione vel causa sive quocumque modo in huiusmodi tua electione, coronatione ac administratione fuisse noscatur: Urkunde vom 30. April 1303: Kopp a. a. O. III, 1 S. 319 Nr. 34*a*.

freien Wahl und seine Träger, die Kurfürsten. Noch ist dieser Kampf für das Königthum nicht ohne Aussicht, noch übt das Kurcollegium seine Macht, ohne dass derselben eine formelle, gesetzliche Grundlage gegeben wäre.

Als Albrecht unter den Händen der Meuchelmörder gefallen, hat zunächst das Haus Valois für sich nach der Kaiserkrone gestrebt. Das war nun bereits die Regel, das war, nachdem der erste Versuch vor Rudolfs Erhebung misslungen war, wieder versucht vor der Wahl Albrechts,[1] abermals ohne Erfolg. Jetzt, im Jahre 1308, trat wieder der französische Publicist Dubois mit einem Memoire hervor, das wahrscheinlich Philipp dem Schönen aus Anlass der Erledigung des deutschen Thrones überreicht wurde. Sein Vorschlag ging dahin, der König solle sich und seinen Erben das Kaiserthum verschaffen mit Hilfe des Papstes, der die Kurfürsten bewegen solle, gegen bestimmte Entschädigungen ihres Wahlrechts sich zu begeben. Schlimmsten Falls aber möge der Papst das Recht der Kurfürsten suspendiren, und selbst den Kaiser ernennen, da es nicht an Präcedenzfällen mangle, dass die Curie aus eigener Machtvollkommenheit Fürsten zu Königen in Deutschland bestellt habe.[2] Es bedarf keiner weiteren Hervorhebung, wie sehr dies von dem französischen Staatsmann vorgeschlagene Stratagem den Plänen entspricht, die nach unserer Darlegung früher Rudolf, Nicolaus III. und Heinrich von Isny, dann wieder Albrecht und Bonifacius VIII. betrieben haben, und meiner Vermuthung über den Zweck, den man mit der Anerkennung der Theorie vom päpstlichen Ursprung des Kurrechts damals verfolgte, zur Bestätigung gereicht. Philipp der Schöne ist auf Dubois' kühnen Plan nicht eingegangen, hat es vielmehr versucht, durch Verhandlungen mit den Kurfürsten unter Beihülfe des Papstes bei denselben seinem Bruder Karl von Valois die deutsche Krone zu verschaffen. Die französischen Bemühungen hatten übrigens von Anfang an wenig Aussicht. Ein König aus dem französischen Hause, das, hätten dieselben

---

[1] Boutaric a. a. O. S. 413. G. Villani lib. VIII cap. 62.

[2] Nach den mir leider nicht zugänglichen Notices et extraits de la Bibliothèque Nationale publiés par l'Académie des Inscriptions tome XXII, Heidemann Forsch. z. d. G. XI, 48, Thomas Die Königswahl des Grafen Heinrich von Luxemburg S. 6.

Erfolg gehabt, in Frankreich, Italien, Ungarn und Deutschland geherrscht hätte, musste von vornherein den Kurfürsten unbequem erscheinen. So sind sie denn wirklich gescheitert.[1]

Die bevorstehende Neuwahl hatte den Kurfürsten schwere Sorgen gemacht. Dreimal nacheinander hatten sie sich in den von ihnen auf den Thron erhobenen Männern getäuscht. Keiner derselben, nicht einmal der von Haus aus so ohnmächtige Nassauer hatte sich zu einem blossen Werkzeug ihrer Politik hergeben wollen, Albrecht vollends hatte ihnen nachdrücklich gezeigt, wessen die Krone immer noch fähig sei, wenn nur der Träger tüchtig. Nach den Erfahrungen, die sie mit Albrecht gemacht hatten, scheint von Anfang an bei den Kurfürsten, namentlich den geistlichen, der Entschluss festgestanden zu haben, keinen Habsburger zu wählen. Und eben weil sie wohl von diesem Entschluss unterrichtet gewesen sind, haben die Herzoge von Oesterreich gar nichts gethan, um einem aus ihrem Hause die Krone zu verschaffen. Die Entscheidung führten durch ihre Rührigkeit und Energie die geistlichen Kurfürsten herbei. Die Erhebung Heinrichs von Lützelburg war ein trauriger Sieg, den das Princip der freien Wahl nach den vergeblichen Versuchen der ersten Habsburger, die Erblichkeit der Krone zur Geltung zu bringen, davontrug.[2] Unter den Bedingungen, die der Graf von Lützelburg auf sich nehmen musste, um die Krone zu erlangen, ist besonders éine beachtenswerth; das Versprechen nämlich, den Kurfürsten allen Schaden zu ersetzen, den sie in ihrem Streit mit König Albrecht erlitten hatten. Nicht die Höhe der dafür gegebenen Ansätze — für Cöln 45.000 Pfund kleiner Tournosen, für Mainz gar 100.000 Mark

[1] Heidemann a. a. O. Thomas a. a. O. Pöhlmann Forschungen z. d. G. XVI, 356. Bezüglich der Haltung Clemens V. zu den französischen Plänen kann ich Heidemann's Ansicht nicht theilen.

[2] Es erscheint mir bemerkenswerth, dass derselbe französische Chronist, Johannes a sancto Victore, der uns die Nachricht gab — s. oben S. 708 n. 1 — dass nach den Abmachungen von Quatrevaux das deutsche Reich hätte erblich werden sollen, sagt: Bouquet XXI, 652: Alberto, regi Alemanniae, per electionem solitam successit Henricus, comes Lucemburgi, iuvenis sed strenuus in armis. Später heisst es dann zum Tode Heinrichs VII S. 658: Filius autem suus ad regnum Alemanniae fuisset electus quia valens nisi videretur quod per successionem imperium tractaretur.

Silber — macht diese Bedingung zu einer so ganz besonders unwürdigen, sondern das Princip, das in ihr zum Ausdruck kommt. Erlitten hatten die Kurfürsten den zu vergütenden Schaden, als sie in offener Rebellion gegen ihren königlichen Herrn im Felde standen, dem neuen König wurde also nichts Geringeres zugemuthet, als indirecte Missbilligung des kräftigen Regiments, das Albrecht geführt, und eine Bürgschaft dafür, dass er nicht in die Fussstapfen seines Vorgängers treten werde. So kam ein Mann auf den Thron, von geringer Hausmacht, wie einst Adolf von Nassau, und von ganz anderer persönlicher Anlage als die ersten Habsburger waren. Statt die nüchterne, aufs nächste Bedürfniss gerichtete Politik Rudolfs und Albrechts zu verfolgen, statt ihre Versuche wieder aufzunehmen, zuerst die wankenden Fundamente der deutschen Königsgewalt zu befestigen, hat er, ganz befangen in dem Traum, das alte, längst unmöglich gewordene Kaiserthum in früherem Glanze wiederherstellen zu wollen, sein Hauptziel erkannt in der Wiederaufrichtung der deutschen Herrschaft in Italien, und ist in dem Streben nach diesem unerreichbaren Ziel, unerreichbar, weil die unerlässlichsten Vorbedingungen fehlen, gescheitert. Was Rudolf einst glücklich vermieden, hat hier zu dem unausbleiblichen Misserfolg geführt. An die Tage Rudolfs wird man unwillkürlich erinnert durch die vollständige Analogie, die zwischen Clemens V. Politik und der Gregors X. obwaltet. Denn Clemens V. ist ja zuerst nicht der principielle Gegner Heinrich VII. gewesen, als welchen ihn die Florentiner in eigenem Interesse hinzustellen liebten, er hat im Gegentheil zunächst grosse Hoffnungen auf Heinrich gesetzt. Er glaubte von der Wiederherstellung des Kaiserthums die grösste Förderung erwarten zu dürfen für sein Lieblingsproject, einen allgemeinen Kreuzzug. Wie Gregor X. hat auch er übersehen, dass ein Versuch zur Wiederaufrichtung der deutschen Herrschaft in Italien nur dann Aussicht auf Erfolg habe, wenn zunächst die Macht, die die Könige Siciliens in Reichsitalien auch jetzt wieder ausübten, beseitigt werde. Diese Unklarheit hat der an sich gar nicht perfiden Politik Clemens V. etwas so Schwankendes und Halbes gegeben, dass sie auf kaiserlicher Seite mehrfach als hinterlistig und treulos angesehen werden

konnte.[1] An ähnliche Pläne, wie die ersten Habsburger sie verfolgt, um die Erblichkeit des Reichs herzustellen, hat Heinrich nicht gedacht, er war zu eingenommen von der Vorstellung kaiserlicher Allmacht, um auf Aehnliches einzugehen, auch wenn die Verhältnisse es ihm nahegelegt hätten.[2]

Was die Habsburger nach Albrechts Tode gar nicht versucht haben, nach Heinrichs Tode haben sie es gethan, das Anrecht ihres Hauses auf die deutsche Krone geltend zu machen sich bemüht. Anfangs schien es, als sollten sie Erfolg haben, die Verhandlungen, die besonders der energische Leopold führte, nahmen guten Verlauf. Schliesslich aber sind sie doch gescheitert. Die Gegner hatten Anfangs den Sohn des verstorbenen Kaisers, der die böhmische Königskrone trug, als Candidaten. Als sie die Unmöglichkeit einsahen, seine Wahl durchzusetzen, haben sie schliesslich ihrer negativen Parole ‚keinen Habsburger' so viel Anhang gewonnen, dass die Doppelwahl des Bayern Ludwigs und Friedrichs von Oesterreich das Endergebniss war.

Es folgt nun in Deutschland eine Zeit, wo das schwache Königthum in der Hand eines schwachen Herrschers wie Ludwig neben dem Streit mit dem habsburgischen Gegner von Neuem einen erbitterten Kampf mit dem Papstthum auszufechten hat, und in diesem Kampf eine Stütze sucht an dem Collegium der Kurfürsten. Gerade in diesen Kämpfen hat das Kurcolleg seine Stellung so befestigt, dass seitdem Versuche zur Umkehr zu den alten Verhältnissen, wie die ersten Habsburger sie noch wagen konnten, wenig Aussicht zum Gelingen

---

[1] Pöhlmann Der Römerzug Kaiser Heinrich VII, Göttingen 1875.

[2] Es haben unter Vermittlung Clemens V. Verhandlungen stattgefunden zwischen Heinrich VII. und Frankreich über die Abtretung des arelatischen Reichs an letzteres, wenigstens hat nach Angabe des Mussatus Frankreich die Forderung gestellt, aber wir wissen nichts über die Heinrich VII. dafür etwa gebotene Compensation, s. Pöhlmann a. a. O. S. 45, 46 ff. Robert von Neapel hat nach dem Besitz Toscanas unter dem Titel eines Reichsvicars getrachtet, zugleich verlangt, dass Heinrich zum Reichsvicar in der Lombardei nur eine ihm genehme Persönlichkeit einsetze: ibid. S. 176 ff. Von ähnlichen Plänen wie unter Rudolf und Albrecht verlautet nichts.

hatten.[1] Während dieser Kämpfe haben die Kurfürsten, scheinbar aufrichtig eifernd für die Unabhängigkeit des deutschen Königthums, thatsächlich aber mehr für das eigene Interesse sorgend, die bekannten Erklärungen abgegeben gegen die Einmischungen der Curie in die Angelegenheiten der deutschen Königswahl, in denen sie ihre besonderen Rechte wahrten und in gewiss absichtsvollem Gegensatz zu jener bedeutungsvollen Theorie von der päpstlichen Einsetzung des Kurfürstencollegs den Ursprung ihres Rechts vom Reich behaupteten.[2]

Gerade während der Verwirrungen dieser Regierung ist die unheilvolle Entwickelung der deutschen Verhältnisse, gegen welche die beiden ersten Habsburger vergeblich angekämpft hatten, gegen die weiter zu kämpfen das habsburgische Haus erst 1330 im Frieden von Hagenau definitiv aufgab, so fest gewurzelt, dass der nächste allgemein anerkannte König, Karl IV., auf jeden Versuch zu einem Kampf um die Herstellung der Reichseinheit verzichtete, den faktisch eingetretenen Uebergang des Reichs in einen Bundesstaat, namentlich aber durch die goldene Bulle in vollem Umfang das Kurfürstencollegium und die von ihm behaupteten und beanspruchten Rechte anerkannte und so der Entwicklung der letzten hundert Jahre die gesetzliche Sanction gab, die für die Folgezeit jeden Versuch eines Zurücklenkens in andere Bahnen endgiltig ab-

---

[1] Ueber die verhängnissvolle Bedeutung gerade der Regierung Ludwigs des Bayern für die Consolidirung der traurigen Zustände im Reich s. Ficker Zur Geschichte des Kurvereins zu Rense S. A. S. 3.

[2] So besonders in der Erklärung von Lahnstein: Ficker Kurverein S. A. S. 31 Nr. II: quod nos animadvertimus et perspeximus, quod quidem Romanum imperium in suis honoribus, iuribus et votis, et etiam nos principes electores in nostris honoribus, iuribus, consuetudinibus et libertatibus, quas a prenominato imperio habemus, nimis graviter instantibus et retroactis temporibus invasi (et) infirmati fuimus et sumus. Et sumus pro communi utilitate notoria tocius christianitatis et prefati imperii ac nostri ac aliorum principum electorum honore, iure, libertate et consuetudine ad defendendum, tenendum, manutenendum unanimiter coadunati, insuper in unum convenimus, quod nos prefati imperii ac nostri principatus honorem, quem ab imperio habemus, nominatim in electione ipsius imperii in suis ac nostrorum principum electorum iuribus libertatibus et consuetudinibus, prout ab antiquo in nos tanquam in sacri imperii electores perventum et deductum existit, manutenere, defendere ac tueri volumus etc.

schnitt, zugleich aber auch die später wirklich, mindestens factisch eingetretene Erblichkeit der Krone bedeutungslos machte.

## Excurs.

### Die Abfassungszeit der Fortsetzung des Buches ‚de regimine principum' durch Ptolomäus von Lucca.

Mir erscheint unzutreffend, was Krüger a. a. O. S. 55 über diese Frage bemerkt, auf Grund der Stellen de regimine principum IV, 8 und III, 20. An letzterer heisst es in einer Ausführung über die Analogien zwischen dem dominium imperiale und dem Regale et politicum: Primo enim considerata electione. Sicut enim consules et dictatores, qui politice regebant populum, assumebantur per viam electionis .... Item, non semper de genere nobili, sed de obscuro .... Item alia est comparatio, sive similitudo, quod ipsorum Dominium non transit in posteros, unde statim ipso mortuo Dominium exspirabat. Quantum autem ad ista duo, exemplum habemus etiam modernis temporibus, in quibus electi sunt imperatores, videlicet Rudolphus simplex comes de Ausburg, quo mortuo, assumptus est in imperatorem Adolphus de Anaxone, quo occiso ab Alberto Nassoviae, Rudolphi filio, eodem modo assumptus est. Hoc ergo generale est, nisi forte vel ipsorum probitate contingeret ipsos assumi, vel ex gratia patris ipsorum, ut de Arcadio et Honorio filiis antiquioris Theodosii contigit, et similiter de Theodosio iuniore Honorii filio. Nam quia bene rexerunt rem publicam, et imperialem aulam, meruerunt ut in suo genere aliquo tempore perseveraret dominium. Es scheint gewiss auf den ersten Blick ganz gerechtfertigt, wenn Krüger a. a. O. S. 56 es nach dieser Stelle als feststehend ansieht, dass Ptolomäus nicht lange nach der Wahl Albrechts und noch vor der Heinrichs VII. schrieb, ‚denn sonst hätte er sicherlich auch die letztere erwähnt.' Aber bei genauerer Prüfung des Textes ergeben sich die Worte: Quantum autem — assumptus est als offenbares Einschiebsel, durch welches der Zusammenhang der Deduction in ungeschicktester Weise unterbrochen wird. Mit Ausscheidung dieser in den Text gerathenen Randnote wird der Zusammenhang vollständig hergestellt:

das Nichtübergehen des dominium an die Nachkommen ist das allgemein Giltige, — nur einzelne Ausnahmen finden statt. Ich glaube daher, man wird diese Stelle für die Frage nach der Abfassungszeit ganz bei Seite lassen müssen.

Die von Krüger angezogene Stelle IV, 8 lautet: Gallici enim qui se transferunt in Siciliam, ad naturam applicantur Siculorum: quod quidem apparet, quia ut narrant historiae iam ter est populata dicta insula de praefata gente. Primo enim tempore Caroli magni, secundo ad trecentos annos tempore Roberti Guiscardi; et temporibus nostris per regem Carolum: qui iam induerunt ipsorum naturam. Dazu bemerkt Krüger: ‚Sicherlich ist nun die Bestimmung ad trecentos annos ein Irrthum, denn dies würde erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts gesagt werden können und passt zu der folgenden nicht, womit nur Karl von Anjou gemeint sein kann, der von Clemens IV. mit Neapel und Sicilien belehnt wurde. Auch konnte einer, der nach der Mitte des 14. Jahrhunderts schrieb, nicht sagen, dass es in seiner Zeit geschehen sei'. Das erledigt sich von selbst, wenn man, wie allein richtig ist, das ad trecentos annos auf die Zeit zwischen Karl dem Grossen und Robert Guiscard bezieht — in der Gesammtausgabe der Werke des h. Thomas, tom. XX, Paris 1660, S. 256 n. c. wird die betreffende Rechnung dahin gemacht: ab anno 773 quo Carol. M. Italiam purgavit, ad 1059, tempus Guiscardi, fluxerunt 286 anni. Als Approximativbezeichnung stimmt die Angabe von beiläufig dreihundert Jahren ganz gut. Krüger's weiterer Bemerkung, ‚da nun Ptolomäus sagt, dass sich die Franzosen, die mit Karl von Anjou gekommen, schon acclimatisirt und die Sitten der Einwohner angenommen hätten, so muss eine geraume Zeit nach der Belehnung mit Sicilien und der Besitzergreifung durch Karl von Anjou verstrichen sein,' kann ich mich auch nur mit einigem Vorbehalt anschliessen. Als ‚geraume Zeit' genügt meiner Ansicht der Zeitabschnitt von 1265 bis 1282. Dass Ptolomäus vor 1282 diese Stelle niedergeschrieben haben muss, verbürgt mir der Umstand, dass er hier sicher nicht ironisch sein will — nach der Katastrophe von 1282 aber noch von einem Acclimatisiren der Franzosen in Sicilien — wohlgemerkt ist ausdrücklich von der ‚insula' die Rede — zu sprechen wäre wirklich blutiger Hohn. Krüger sagt weiter S. 56: ‚Wenn wir

nun annehmen, dass er am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts dies Werk des Thomas vollendet habe, so geschieht dies aus dem Grunde, weil er sagt, vor ungefähr 270 Jahren hätte Gregor V. die Kurfürsten eingesetzt, was ungefähr, wenn wir die Chronologie des Ptolomäus in seiner Hist. eccl. nova acceptiren, das Ende des 13. Jahrhunderts ergibt'. — Nach der Historia eccl. ist Gregor V. erwählt 1001, gestorben 1004 — wenn ich dazu 270 addire, so erhalte ich 1274 — am 7. März 1274 starb der h. Thomas — und ein paar Jahre mehr minder, nach Eliminirung jener oben als Einschiebsel bezeichneten Stelle aber das Resultat: die Fortsetzung der Schrift de regimine principum ist von Ptolomäus in der zweiten Hälfte der Siebenziger Jahre, jedenfalls vor 1282 verfasst.

## XXVIII. SITZUNG VOM 19. DECEMBER 1877.

Herr Regierungsrath Dr. Const. Ritter von Wurzbach sendet den 35. Theil des ‚Biographischen Lexikons' mit dem Ersuchen um den üblichen Druckkostenbeitrag ein.

Das w. M. Herr Dr. Pfizmaier legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung: ‚Zur Geschichte der Aufstände gegen das Haus Sui' vor.

Das w. M. Herr Hofrath Ritter von Miklosich legt eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung vor, welche den Titel führt: ‚Ueber den Ursprung der Worte von der Form aslov. trêt und trat'.

Das w. M. Herr Hofrath Tomaschek legt eine Abhandlung des Herrn Professor Dr. Anton Schönbach in Graz vor, welche betitelt ist: ‚Mittheilungen aus altdeutschen Handschriften. Erstes Stück: Ueber Andreas Kurzmann', und um deren Aufnahme in die Sitzungsberichte ersucht wird.

Das w. M. Herr Prof. Büdinger legt eine Abhandlung des Herrn Dr. Adolf Bauer aus Linz, derzeit in Kairo, betitelt: ‚Herodot's Biographie, eine Untersuchung' zur Aufnahme in die Sitzungsberichte vor.

## An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia litterarum regia borussica: *Corpus Inscriptionum atticarum. Vol. IV. Fasc. prior. Berolini, 1877;* Folio. — *Inscriptiones Galliae cisalpinae latinae; edidit Theodorus Mommsen. Pars posterior. Berolini, 1877;* Folio.

— Real de la Historia: Boletin. Tomo I. Guaderno I. Noviembre 1877. Madrid, 1877; 8⁰.

Ateneo di Brescia: Commentari per l'anno 1877. Brescia, 1877; 8⁰.

Bidermann, H. J.: Die Romanen und ihre Verbreitung in Oesterreich. Graz, 1877; 4⁰.

Gesellschaft, historische und antiquarische, in Basel: Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs, von August Bernoulli. Basel, 1877; 8⁰.

— schlesische, für vaterländische Cultur: LIV. Jahresbericht. 1876. Breslau, 1877; 4⁰.

Göttingen, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften pro 1876. 8⁰ u. 4⁰.

Istituto, Reale Lombardo di Scienze e Lettere: Memorie. Classe di lettere e scienze morali e politiche. Vol. XIII. IV. della Serie III. Fasc. III. Milano, Napoli, Pisa, 1877; gr. 4⁰. — Rendiconti. Serie II. Vol. IX. Milano, Napoli, Pisa, 1876; gr. 4⁰.

Lesehalle, akademische, in Wien: VII. Jahresbericht. 1876/77. Wien, 1877; 12⁰.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. 23. Band, 1877. XII. Gotha; 4⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIIᵉ Année. 2ᵉ Série. Nr. 24. Paris, 1877; 4⁰.

Société des Sciences de Nancy: Bulletin. Série II. Tome III. Fasc. VI. Xᵉ Année. 1877. Paris; 8⁰.

Verein der Oesterreichisch Schlesier in Wien: Vereins Kalender für das Jahr 1878. 3. Jahrgang. Teschen, 1877; 8⁰.

— für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade: Archiv 6. 1877. Stade; 8⁰.

Wurzbach, Const. v.: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. 35. Theil. Wien, 1877; 8⁰.

# Zur Geschichte der Aufstände gegen das Haus Sui.

Von

Dr. A. Pfizmaier,

wirkl. Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften.

In der vorliegenden Abhandlung werden über einige der zahlreichen Aufstände, welche, während der Kaiser der Sui seine Heere gegen die fernen Länder Liao-tung und Kao-li (in Corea) führte, in der Heimath stattfanden und sein Haus vernichteten, Einzelnheiten gebracht. Dieses geschieht, indem das Leben der hervorragendsten Männer jener Zeit, von denen ein Jeder für sich einen Aufstand erregte: Li-mï's, Wang-schi-tschung's, Teu-kien-tě's und Anderer, auf Grundlage der in dem Buche der Thang enthaltenen Aufzeichnungen geschildert wird. Obgleich Li-yuen, der Gründer des Herrscherhauses Thang, nicht der Gegenstand eines besonderen Abschnittes dieser Abhandlung ist, seien hier die zum Verständnisse des Ganzen nothwendigsten Angaben über denselben vorangeschickt.

李淵 Li-yuen, der spätere Kaiser 高祖 Kao-tsu, führte den Jünglingsnamen 叔德 Schŏ-tě und stammte aus 成紀 Tsch'ing-ki in Lung-si. Sein Grossvater in sechster Linie hiess 暠 Kao. Derselbe besetzte gegen das Ende der Zeiten von Tsin das zu Thsin gehörende 涼 Liang und herrschte als König. Er ist König Wu-tschao von Liang. Der Sohn Kao's hiess 歆 Hin. Derselbe wurde durch 沮渠蒙遜 Tsu-khiü-mung-sün vernichtet. Der Sohn Hin's hiess 重耳 Tschung-ni. Derselbe war zu den Zeiten der Wei Statthalter von 弘農 Hung-nung. Der Sohn Tschung-ni's hiess 熙 Hi. Derselbe war niederhaltender Anführer des eisernen Thores (金門 *kin-men*). Er legte eine Besatzung nach 武川 Wu-tschuen und verblieb daselbst mit seinem Hause. Der Sohn

Hi's hiess 天賜 Thien-sĭ. Derselbe war Vorgesetzter der Flügelfahnen (幢主 *thung-tschü*).

Der Sohn Thien-sĭ's hiess 虎 Hu. Zu den Zeiten der westlichen Wei wurde ihm der Geschlechtsname 大野 Ta-ye verliehen. Im Amte brachte er es bis zu einem grossen Beruhiger. Er war mit 李弼 Li-pĭ und Anderen dem Hause 周 Tscheu behilflich, sich an die Stelle der 魏 Wei zu setzen. Es waren acht Männer, welche sich dieses Verdienst erwarben. Sie wurden zu ‚das Reich als Pfeiler stützenden' (柱國 *tschü-kuĕ)* ernannt. Man gab ihnen den Namen: die acht das Reich und das Haus als Pfeiler Stützenden (八柱國家 *pă-tschü-kuĕ-kia)*. Als Kaiser Min von Tscheu das Reich der Wei in Empfang nahm, war Hu bereits gestorben. Der Kaiser liess nachträglich dessen Verdienste verzeichnen und belehnte ihn als Fürsten des Reiches 唐 Thang. Der ihm nach dem Tode gegebene Name war 襄 Siang.

Der Sohn des Fürsten Siang hiess 昞龔 Ping-sĭ. Derselbe erhielt das Lehen eines Fürsten von 唐 Thang.[1] Er war zu den Zeiten der Sui allgemeiner Leiter von 安州 Ngan-tscheu, ein das Reich als Pfeiler stützender und grosser Heerführer. Nach seinem Tode gab man ihm den Namen 仁 Jin. Der Sohn des Fürsten Jin hiess 淵 Yuen. Er ist der spätere Kaiser Kao-tsu und in Tschang-ngan geboren. Er erhielt so wie sein Vater das Lehen eines Fürsten von Thang. Die Kaiserin von dem Geschlechte 獨孤 Tŏ-ku, die Gemalin des Kaisers Wen von Sui, war die Muhme Kao-tsu's von mütterlicher Seite. Kaiser Wen war daher mit Kao-tsu verwandt und liebte ihn. Er gab ihm wieder den Geschlechtsnamen 李 Li.[2] Li-yuen, der spätere Kaiser Kao-tsu, war in dem Zeitraume Ta-niĕ (605—616 n. Chr.) anfangs Statthalter zweier Landschaften, dann kleiner Beaufsichtiger innerhalb der Vorhalle, Beruhiger der Leibwache und kleiner Reichsminister.

Während des Feldzuges des Kaisers Yang von Sui gegen Liao-tung überwachte Li-yuen die Umfuhr der Mundvorräthe. Als 楊玄感 Yang-hiuen-kan sich empören wollte, entwichen

[1] Früher hiess es das Lehen eines Fürsten des Reiches Thang.

[2] Seinen Vorältern wurde, wie oben zu ersehen, der Geschlechtsname Ta-ye verliehen.

die Brüder dieses Mannes, welche bei dem Heere in Liao-tung dienten, und kehrten heim. Li-yuen bemerkte dieses früher und brachte es zu Ohren. Kaiser Yang ordnete schnell sein Heer, ernannte Li-yuen zum verbleibenden Statthalter von 弘化 Hung-hoa und hiess ihn Yang-hiuen-kan sich entgegenstellen. Nach einer höchsten Verkündung sollten sämmtliche in den Landschaften zur Rechten des Gränzpasses befindlichen Streitkräfte durch Li-yuen ihre Anordnungen erhalten.

Um die Zeit war die Lenkung der Sui wüst und in der Welt grosse Verwirrung. Kaiser Yang tödtete und metzelte oft aus Hass und Feindschaft die grossen Diener. Er berief einst in einer Angelegenheit Li-yuen zu sich. Dieser wurde unwohl und erschien nicht rechtzeitig. Li-yuen hatte einen Schwestersohn von dem Geschlechte 王 Wang, der sich in dem rückwärtigen Palaste befand. Der Kaiser fragte ihn. Der Schwestersohn erwiederte, dass Li-yuen unwohl sei. Der Kaiser fragte: Kann es dahin kommen, dass er stirbt? — Li-yuen, der dieses hörte, fürchtete sich noch mehr. Er überliess Wein, gab Geschenke und machte sich unsichtbar.

Im eilften Jahre des Zeitraumes Ta-niĕ (615 n. Chr.) wurde er zum beruhigenden grossen Abgesandten von Schan-si und Ho-tung ernannt. Als solcher machte er einen raschen Angriff gegen 馬端兒 Ma-tuan-ni, den Räuber von 龍門 Lung-men. Er schoss in diesem Kampfe siebzig Pfeile ab, welche sämmtlich trafen. Die Räuber wurden geschlagen und zogen ab. Er sammelte hierauf die Leichname und errichtete über ihnen einen Erdhügel (京觀 *king-kuan*). Er fand alle seine Pfeile in den Leichnamen. Ferner machte er einen raschen Angriff gegen 柴保昌 Tschai-pao-tschang, den Räuber von 絳州 Kiang-tscheu, und zwang dessen Heeresmenge, mehrere zehntausend Menschen, zur Ergebung.

Als die Türken in 基 Khi einfielen, richtete Li-yuen in Gemeinschaft mit 王仁恭 Wang-jin-kung, Statthalter von Ma-yi, gegen sie einen raschen Angriff. Die Streitmacht der Sui war gering und dem Feinde nicht gewachsen. Li-yuen bildete aus zwei Abtheilungen[1] auserlesener Reiter ein

[1] An dieser Stelle ist in dem Buche der Thang ein Zeichen verlöscht. Es ist wahrscheinlich das Zeichen 隊 *tui* ‚Schar, Abtheilung‘.

wanderndes Heer. Dasselbe ass und trank an den Orten, wo es sich aufhielt, zog gleich den Türken dem Wasser und den Gräsern nach, schoss mit Pfeilen, jagte und zeigte, dass es Musse habe. Nebstdem wählte er gute Schützen aus und legte sie als ungewöhnliche Krieger in den Hinterhalt. Der Feind, der dieses von Li-yuen sah, schöpfte Verdacht und getraute sich nicht zu kämpfen. Li-yuen machte es sich zu Nutzen und griff ihn heftig an. Die Türken wurden geschlagen und entflohen. Im dreizehnten Jahre des Zeitraumes Ta-nië (617 n. Chr.) wurde er zum verbleibenden Statthalter von Thai-yuen ernannt. Er richtete einen raschen Angriff gegen 甄 翟 兒 Khien-tĭ-ni, den fliegenden Räuber (飛 賊 *fei-sŏ)* des Berges 歷 Lĭ in Kao-yang, und zertrümmerte dessen Macht.

Um diese Zeit zog Kaiser Yang zu seinem Vergnügen im Süden nach Kiang-tu, und in der Welt erhoben sich Räuber. 世 民 Schi-min, der Sohn Li-yuen's, erkannte, dass Sui untergehen müsse. Er verband sich heimlich mit gewaltigen und hervorragenden Männern und lud diejenigen, welche sich durch die Flucht den Befehlen entzogen hatten, zu sich und nahm sie auf. Er verabredete sich mit 劉 文 靜 Lieu-wen-tsing, Befehlshaber von Tsin-yang, die grosse Sache zu unternehmen. Der Plan war bereits entworfen, aber Li-yuen wusste es noch nicht. Man wollte ihm die Wahrheit sagen, doch man fürchtete, dass man kein Gehör finden werde.

Da Li-yuen der verbleibende Statthalter von Thai-yuen war, führte er die Aufsicht über den Palast von Tsin-yang, und ein Gast Namens 裴 寂 Pei-tsĭ, mit welchem er gut stand, war ihm bei der Aufsicht zugetheilt. Schi-min setzte sich heimlich mit Pei-tsĭ in's Einvernehmen. Man wählte einen Menschen des Palastes von Tsin-yang und liess ihn eigenmächtig bei Li-yuen Dienste nehmen. Li-yuen kam zu Pei-tsĭ und trank Wein. Als man sich des Weines freute, machte ihm Pei-tsĭ ruhig von der grossen Sache Mittheilung. Li-yuen war sehr erschrocken. Pei-tsĭ sprach: Eben kommt es an den Tag, dass der Mensch des Palastes bei euch Dienste genommen hat. Wenn ihr hingerichtet werdet, ist es nur desswegen. — In diesem Augenblicke trat auch Schi-min ein und meldete die Sache. Li-yuen stellte sich anfänglich, als ob er nicht

darauf einginge, und wollte Schi-min festnehmen und zu den Obrigkeiten schicken. Schliesslich ging er darauf ein und sagte: Ich liebe dich. Wie könnte ich es über mich bringen, dich anzuzeigen?

Indessen hatte man noch nicht losgeschlagen, jedoch an seinem Aufenthaltsorte wurden die Räuber eine immer grössere Zahl. Die Türken drangen mehrmals über die Gränzen. Li-yuen zog mit den Streitkräften aus und erwarb sich keine Verdienste. Kaiser Yang schickte einen Abgesandten mit dem Auftrage, Li-yuen festzunehmen und ihn nach Kiang-tu zu bringen. Li-yuen hatte grosse Furcht. Schi-min sagte: Die Sache hat Eile. Man kann die Sache unternehmen. — Zuletzt liess Kaiser Yang nochmals einen Abgesandten heransprengen und für Li-yuen Verzeihung und Beruhigung bringen. Die Sache hatte hierauf ein Ende.

Um diese Zeit erhoben sich 劉武周 Lieu-wu-tscheu in 馬邑 Ma-yĭ, 林士弘 Lin-sse-hung in Yü-tschang, 劉元進 Lieu-yuen-tsin in Tsin-ngan. Alle drei nannten sich Kaiser. 朱粲 Tschü-tsan erhob sich in Nan-yang und nannte sich Kaiser von Thsu. 李子通 Li-tse-thung erhob sich in 海陵 Hai-ling und nannte sich König von Thsu. 邵江海 Schao-kiang-hai erhob sich in 岐州 Khi-tscheu und nannte sich König von 新平 Sin-ping. 薛舉 Siĕ-khiü erhob sich in 金城 Kin-tsch'ing und nannte sich oberherrlicher König des westlichen Thsin. 郭子和 Kŏ-tse-ho erhob sich in 榆林 Yü-lin und nannte sich König von 永樂 Yung-lŏ. 竇建德 Teu-kien-te erhob sich in 河間 Ho-kien und nannte sich König von 長樂 Tschang-lŏ. 王須拔 Wang-siü-pŏ erhob sich in 恒定 Heng-ting und nannte sich König von 漫天 Man-thien. 汪華 Wang-hoa erhob sich in Sin-ngan. 杜伏威 Tu-fŏ-wei erhob sich in Hoai-nan. Beide nannten sich König von U.

李密 Li-mĭ erhob sich in 鞏 Kung und nannte sich Fürst von 魏 Wei. 王德仁 Wang-te-jin erhob sich in (業＋阝) Niĕ und nannte sich den grossen Fürsten (太公 *thai-kung)*. 左才相 Tso-thsai-siang erhob sich in der Landschaft 齊 Thsi und nannte sich Fürst von 博山 Pŏ-schan.

羅藝 Lo-I besetzte 幽州 Yeu-tscheu. 左難當 Tso-nan-tang besetzte 涇 King. 馮盎 Fung-yang besetzte 高羅 Kao-lo. Diese drei nannten sich allgemeine Leitende (總管 *tsung-kuan*). 梁師都 Liang-sse-tu besetzte 朔方 Sŏ-fang und nannte sich den grossen Reichsgehilfen (大丞相 *ta-sching-siang*). 孟海公 Meng-hai-kung besetzte 曹州 Tschao-tscheu und nannte sich einen die Sachen Verzeichnenden (錄事 *lŏ-sse*). 周文舉 Tscheu-wen-khiü besetzte Hoai-yang und gab seinen Streitkräften den Namen: Kriegsheer der Weidenblätter (柳葉軍 *lieu-yĕ-kiün*).

高開道 Kao-khai-tao besetzte 北平 Pe-ping. 張長遜 Tsch'ang-tschang-sün besetzte 五原 U-yuen. 周洮 Tscheu-thao besetzte 上洛 Schang-lŏ. 楊士林 Yang-sse-lin besetzte 山南 Schan-nan. 徐圓朗 Siü-yuen-lang besetzte 兗州 Yuen-tscheu. 楊中達 Yang-tschung-thă besetzte 豫州 Yü-tscheu. 張善相 Tsch'ang-schen-siang besetzte 伊汝 I-jü. 王要漢 Wang-yao-han besetzte 汴州 Pien-tscheu. 時德叡 Schi-te-jui besetzte 尉氏 Wei-schi. 李義滿 Li-I-muan besetzte Ping-ling. 綦公順 Khi-kung-schün besetzte 青萊 Thsing-lai. 淳于難 Schün-yü-nan besetzte 文登 Wen-teng. 徐師順 Siü-sse-schün besetzte 任城 Jin-tsch'ing. 蔣弘度 Tsiang-hung-tu besetzte 東海 Tung-hai. 王薄 Wang-p'ŏ besetzte die Landschaft 齊 Thsi. 蔣善合 Tsiang-schen-hŏ besetzte (軍+阝) 州 Yün-tscheu. 田留安 Thien-lieu-ngan besetzte 章丘 Tschang-khieu. 張青特 Tsch'ang-tsing-thĭ besetzte Thsi-pe. 臧君相 Tsang-kiün-siang besetzte 海州 Hai-tscheu. 殷恭邃 Yin-kung-sui besetzte 舒州 Schü-tscheu. 周法明 Tscheu-fă-ming besetzte Yung-ngan. 苗海潮 Miao-hai-tschao besetzte 永嘉 Yung-kia. 梅知巖 Mei-tschi-yen besetzte Siuen-tsch'ing. 鄧文進 Teng-wen-tsin besetzte 俚酉 Li-yeu in 廣州 Kuang-tscheu. 楊世略 Yang-schi-liŏ besetzte 循潮再 Siün-tschao-jen.

安昌 Ngan-tschang besetzte 巴東 Pa-tung. 甯長眞 Ning-tschang-tschin besetzte 鬱林 Yŏ-lin.

Die anderen sogenannten Räuber lagerten hier und dort und sammelten sich auf Bergen und zwischen Sümpfen, jedoch 劉武周 Lieu-wu-tscheu[1] überfiel den Palast von 汾陽 Fen-yang. Li-yuen versammelte die Anführer und Angestellten und sprach zu ihnen: Ich bin jetzt verbleibender Statthalter, jedoch die Räuber besetzten die getrennten Paläste. Den Räubern Freiheit lassen und sie nicht hinrichten, ist ein todeswürdiges Verbrechen. Lässt man jedoch die Streitmacht ausrücken, wartet man gewiss auf die Meldung. Jetzt ist Kiang-tu abgeschlossen und fern. Wenn man später als bis zur bestimmten Zeit eintrifft, was lässt sich thun? — Alle sagten: Derjenige, bei welchem ausschliesslich der Nutzen des Reiches und des Hauses sein kann, seid ihr. — Li-yuen antwortete: Gut! — Er berief die Streitmacht und erlangte in zehn Tagen eine Menge von zehntausend Menschen.

Die zugetheilten verbleibenden Statthalter 王威 Wang-wei, Anführer der tigermuthigen Leibwächter, und 高君雅 Kao-kiün-ya, Anführer der tigerzahnigen Leibwächter, sahen, dass Streitkräfte in grosser Menge gesammelt wurden und vermutheten, dass Veränderungen geschehen. Sie kamen überein, bei der Gelegenheit, wo man in dem Tempel von 晉 Tsin um Regen bitten würde, Li-yuen bei Seite zu schaffen. Li-yuen bemerkte dieses und traf heimlich seine Vorkehrungen.

Im fünften Monate des Jahres besichtigte Li-yuen mit Wang-wei und Kao-kiün-ya die Sachen in dem Sammelhause von Khai-yang. 劉政會 Lieu-tsching-hoei, Vorsteher der Pferde, meldete, dass Wang-wei und Kao-kiün-ya sich empören. Man nahm sie sofort auf den Sitzen fest. An dem Tage 3 drangen die Türken über die Gränzen. Li-yuen befahl, in dem Heere zu sagen: Die Menschen meldeten, dass Wang-wei und Kao-kiün-ya die Türken herbeiriefen. Jetzt zeigt es sich, dass es wahr ist. — Hierauf tödtete man die beiden. Zugleich stellte Li-yuen die Streitmacht auf, entsandte 劉文靜 Lieu-wen-tsing und liess ihn mit den Türken ein Bündniss schliessen.

---

[1] Lieu-wu-tscheu war, wie oben ersichtlich, in Ma-yĭ aufgestanden und hatte sich Kaiser genannt.

Im sechsten Monate des Jahres schickte er die schuhlangen Schrifttafeln durch die Landschaften weiter und nannte seine Streitkräfte die gerechten Waffen. Er eröffnete ein Sammelhaus des grossen Heerführers und bildete drei Kriegsheere. Er ernannte seinen Sohn 建成 Kien-tsch'ing zum Fürsten von Lung-si, zu einem das Kriegsheer leitenden grossen Beaufsichtiger zur Linken und Zugesellten (隷 *li*) des linken Kriegsheeres. Seinen Sohn 世民 Schi-min ernannte er zum Fürsten von Tün-hoang, zu einem das Kriegsheer leitenden grossen Beaufsichtiger zur Rechten und Zugesellten des rechten Kriegsheeres. Seinen Sohn 元吉 Yuen-ke ernannte er zum Fürsten von 姑臧 Ku-tsang und Zugesellten des mittleren Kriegsheeres. 裴寂 Pei-tsĭ wurde ältester Vermerker. 劉文靜 Lieu-wen-tsing wurde Vorsteher der Pferde und Aeltester des Bezirkes 石艾 Schĭ-ngai. 殷開山 Yin-khai-schan wurde dessen Amtsgenosse, 劉政會 Lieu-tsching-hoei dessen Zugetheilter. 長孫順德 Tschang-sün-schün-te, 王長諧 Wang-tschang-kiai, 劉弘基 Lieu-hung-khi und 竇(王+宗) Teu-tsung wurden Heeresleiter (統軍 *tung-kiün*). Man eröffnete die Scheunen und Rüstkammern und unterstützte die Erschöpften und Darbenden.

Im siebenten Monate des Jahres hielt Li-yuen eine Anrede an die Heeresmenge im freien Felde. Es waren dreimal zehntausend Krieger. Er ernannte seinen Sohn 元吉 Yuen-ke zum verbleibenden Statthalter von Thai-yuen und brach an dem Tage 50 von Thai-yuen auf. An dem Tage 51 entsandte er den Anführer 張綸 Tsch'ang-lün. Derselbe unterwarf auf seinen Streifzügen die Landschaften 離石 Li-schĭ, 龍泉 Lung-thsiuen und 文城 Wen-tsch'ing. An dem Tage 53 hielt Li-yuen in 靈石 Ling-schĭ und deckte sich durch die Verschanzungen (堡 *pao*) von 賈胡 Ku-hu. 宋老生 Sung-lao-seng, in Diensten von Sui Anführer der tigerzahnigen Leibwächter, lagerte in 霍邑 Hŏ-yĭ und stellte sich dem gerechten Heere entgegen.

An dem Tage 3 erhob sich 李軌 Li-kieu, in Diensten von Sui, Vorsteher der Pferde des Sammelhauses 鷹揚 Ying-yang, in 武威 Wu-wei und nannte sich König des grossen 凉 Liang. Im achten Monate des Jahres, Tag 18,

schlug man 宋老生 Sung-lao-seng in Hŏ-yĭ. An dem Tage 23 unterwarf man die Landschaft Lin-fen. An dem Tage 28 bewältigte man die Landschaft 絳 Kiang. An dem Tage 30 lagerte man in 龍門 Lung-men. Die Türken kamen herbei und leisteten Hilfe.

屈突通 Khiŏ-tŏ-thung, in Diensten von Sui grosser Heerführer der kühnen Leibwache, bewachte Ho-tung und schloss die Ueberfahrten und Brücken ab. An dem Tage 39 bereiteten 孫華 Sün-hoa, der Räuber von 馮翊 Fung-yĭ, und 白玄度 Pe-hiuen-tu, der Räuber von 土門 Tu-men, Schiffe und kamen, sich zu melden (逆 *niĕ*). Im neunten Monate, Tag 55, theilte Li-yuen dem leitenden grossen Beruhiger Gehilfen zu und reichte dem Flusse eine kleine Opfergabe. Hierauf setzte man über. An dem Tage 1 hielt man in dem Palaste von 長春 Tschang-tschün. An dem Tage 3 lagerten 建成 Kien-tsch'ing, Fürst von Lung-si, und 劉文靜 Lieu-wen-tsing an den Scheunen von 永豐 Yung-fung und bewachten (氵+ 童) 關 Thung-kuan.

世民 Schi-min, Fürst von Tün-hoang, der Sohn Li-yuen's, durchzog von 渭北 Wei-pe aus die drei stützenden Landschaften. 神通 Schin-thung, der jüngere Bruder seines Mutterbruders, griff zu den Waffen in (雩 + 阝) Hu. Die Gattin des Mannes von dem Geschlechte 柴 Tschai, d. i. 柴紹 Tschai-schao's, war eine Tochter Li-yuen's. Desswegen griff dieses Geschlecht ebenfalls zu den Waffen in 司竹 Sse-tschŏ. Beide vereinigten sich mit Schi-min. 丘師利 Khieu-sse-li und 李仲文 Li-tschung-wen, die Räuber von (眉 + 阝) Mei, 何潘仁 Ho-fan-jin und 向善思 Schang-schen-sse, die Räuber von Tsch'eu-tschĭ,[1] 劉炅 Lieu-king, der Räuber von 宜君 I-kiün, und Andere kamen und ergaben sich. In Folge dessen durchstreifte Schi-min die Landstriche (雩 + 阝) Hu und 杜 Tu und stellte in ihnen die Ruhe her.

[1] Die Zeichen für diesen Namen fehlen. Das Zeichen für tsch'eu ist aus 幸 und 攵 oben und 皿 unten zusammengesetzt. Das Zeichen für tschĭ hat Aehnlichkeit mit 屋 und unterscheidet sich von diesem dadurch, dass in ihm statt des Classenzeichens 尸 das Classenzeichen 厂 gesetzt ist.

An dem Tage 9 hielt Li-yuen in 馮翊 Fung-yĭ. An dem Tage 12 lagerte Schi-min, Fürst von Tün-hoang, in 阿城 O-tsch'ing. 建成 Kien-tsch'ing, Fürst von Lung-si, eilte von 新豐 Sing-fung an die Ufer des 霸 Pa. An dem Tage 13 zog Li-yuen aus 下邽 Hia-kuei und wandte sich nach Westen. Auf seinem Wege hob er alle Lustschlösser und Gärten der Sui auf. Er schaffte die Palastmädchen heraus und liess sie nach Hause zurückkehren. Im zehnten Monate des Jahres, Tag 18, hielt er in dem Palaste von 長樂 Tschang-lŏ. Seine Heeresmenge zählte zwanzigmal zehntausend Menschen.

衞文昇 Wei-wen-sching, verbleibender Statthalter in Diensten der Sui, und Andere übertrugen 侑 Yeu, Könige von 代 Tai, die Vertheidigung der Feste der Mutterstadt. Li-yuen schickte einen Abgesandten mit einer Bekanntmachung und erhielt keine Antwort. Er belagerte jetzt die Feste und liess einen Befehl herabgelangen, welcher lautete: Wer die sieben Ahnentempel oder das Stammhaus der Sui verletzt, begeht ein Verbrechen, das mit der Ausrottung der drei Seitengeschlechter bestraft wird. — An dem Tage 33 gab sich 蕭 (金 + 先) Siao-sien, in Diensten der Sui Befehlshaber von 羅山 Lo-schan, den Namen: Fürst von 梁 Liang. Im eilften Monate des Jahres, Tag 53, bewältigte Li-yuen die Feste der Mutterstadt. Er befahl 宋公弼 Sung-kung-pĭ, dem den Abschnittsröhren vorgesetzten Leibwächter, die Abbildungen und Schrifttafeln zusammen zu fassen und beschränkte die Gesetzabschnitte auf zwölf. In denselben wurden Plünderer, Diebe, Ausreisser und Abtrünnige mit dem Tode bestraft.

An dem Tage 60 ehrte er den Kaiser der Sui aus der Ferne, indem er ihn zum grossen oberen Kaiser (太上皇 *thai-schang-hoang)* ernannte, d. i. ihn zurücktreten liess. Zugleich erhob er 侑 Yeu, König von 代 Tai, der in der Geschichte Kaiser 恭 Kung genannt wird, zum Kaiser. Er verkündete allgemeine Verzeihung und veränderte den Jahresnamen zu 義寧 I-ning.

An dem Tage 1 zog Li-yuen in die Mutterstadt. Zu der Halle des Hofes gelangt, blickte er in die Ferne zu der Thorwarte und verbeugte sich. Der Kaiser der Sui übergab Li-yuen

eine geliehene gelbe Axt, liess ihn in den Händen ein Abschnittsrohr halten, im Ganzen das Innere und das Aeussere sowie die Sache der Kriegsheere beaufsichtigen, als grosser Reichsgehilfe die Sachen des obersten Buchführers verzeichnen und beförderte ihn hinsichtlich der Lehensstufe zum Könige von 唐 Thang. Er machte die Vorhalle 武德 Wu-te zum Sammelhause des Reichsgehilfen und liess eine Weisung herab, indem er sagte: Ich heisse ihn auf die Sachen in dem Thore 虔化 Khien-hoa sehen.

Im zwölften Monate des Jahres, Tag 20, verlieh der Kaiser der Sui dem Fürsten 襄 Siang von Thang[1] den Namen: König 景 King. Dem Fürsten 仁 Jin[2] verlieh er den Namen: König 元 Yuen. Dessen Gemalin von dem Geschlechte 竇 Teu erhielt den Namen: Königin des Reiches Thang, ferner den nach dem Tode gegebenen Namen 穆 Mŏ. Er ernannte 建成 Kien-tsching zum Sohne des Geschlechtsalters (世子 *schi-tse)* des Reiches Thang. 世民 Schi-min wurde innerer Vermerker des Reiches Thang und erhielt bei seiner Versetzung das Lehen eines Fürsten des Reiches 秦 Thsin. 元吉 Yuen-ke wurde Fürst des Reiches 齊 Thsi. In dem Sammelhause des Reichsgehilfen — ein solcher war Li-yuen — setzte man älteste Vermerker, Vorsteher, Verzeichner (錄 *lŏ)* und andere Obrigkeiten ein.

孝恭 Hiao-kung, Fürst der Landschaft 趙 Tschao, ein Mann des Stammhauses der Thang, durchstreifte 山南 Schan-nan. 詹俊 Tschen-tsiün, Befehlshaber von Yün-yang, durchstreifte die Landschaften 巴 Pa und 蜀 Schŏ.

Im ersten Monate des zweiten Jahres des Zeitraumes I-ning (618 n. Chr.) erliess Kaiser Kung von Sui eine höchste Verkündung, welche besagte, dass der König von Thang mit dem Schwerte umgürtet und in Schuhen zu der Vorhalle emporsteigen dürfe, beim Eintreten an dem Hofe nicht zu laufen, beim Vortreten und Verbeugen den Namen nicht zu nennen brauche. Hierzu gestattete er ihm Flügelfahnen, Trommeln und Blasewerkzeuge.

---

[1] Fürst Siang von Thang war, wie anfänglich gesagt worden, der Grossvater Li-yuen's.

[2] Fürst Jin ist der Vater Li-yuen's.

An dem Tage 55 ergab sich 周洮 Tscheu-thao.[1] Kien-tsch'ing, der Sohn des Geschlechtsalters, wurde ursprünglicher Anführer (元帥 *yuen-sŏ*) zur Linken. Schi-min, Fürst des Reiches Thsin, wurde ursprünglicher Anführer zur Rechten. Sie durchstreiften das Land in der Gegend der östlichen Hauptstadt. Im zweiten Monate des Jahres stellte 鄭元 (王 + 壽) Tsching-yuen-scheu, grosser beständiger Reichsminister, in den Landschaften 樊 Fan und 鄧 Teng die Ruhe her. Der Abgesandte 馬元規 Ma-yuen-kuei durchstreifte die Landstriche 荆 King und 襄 Siang. Im dritten Monate des Jahres wurde 元吉 Yuen-ke, Fürst des Reiches Thsi, ursprünglicher Anführer des auf den Wegen von Thai-yuen wandelnden Kriegsheeres. An dem Tage 52 wurde Schi-min versetzt und erhielt das Lehen eines Fürsten von 趙 Tschao.

An dem Tage 53 tödtete 宇文化及 Yü-wen-hoa-khĭ, in Diensten der Sui Heerführer der lagernden Leibwache zur Rechten, den grossen oberen Kaiser (den zurückgetretenen Kaiser Yang von Sui) in Kiang-tu und erhob 浩 Hao, König von 秦 Thsin, zum Kaiser. 沈法興 Tsch'in-fă-hing, Statthalter der Landschaft U-hing, besetzte Tan-yang und nannte sich allgemeinen Leiter (總管 *tsung-kuan*) des Weges von Kiang-nan. 盧祖尚 Lu-tsu-schang, ein Mensch von 樂安 Lŏ-ngan, besetzte 光州 Kuang-tscheu und nannte sich stechender Vermerker (刺史 *thse-sse*).

An dem Tage 5 beförderte der Kaiser den König von Thang zu der höheren Rangstufe eines Reichsgehilfen (相國 *siang-kuĕ*),[2] liess ihn die mit dem Namen ‚die hundert Ermessenden' (百揆 *pe-kuei*) bezeichneten Angestellten leiten und bereitete für ihn die neun Geschenke. In dem Reiche Thang setzte er einen Reichsgehilfen (丞相 *sching-siang*) und andere Obrigkeiten ein und errichtete daselbst vier Ahnentempel. Im vierten Monate des Jahres ergab sich 張長遜 Tsch'ang-tschang-sün.[3] An dem Tage 18 schaffte er die für die Abgesandten bestimmten Abschnittsröhre aus Bambus ab

[1] Tscheu-thao hatte, wie früher zu ersehen, Schang-lŏ besetzt.

[2] Li-yuen war bisher ein Reichsgehilfe niederen Ranges (丞相 *sching-siang*).

[3] Tsch'ang-tschang-tsün hatte, wie früher angegeben worden, U-yuen besetzt.

und vertheilte Abschnittsröhre der silbernen Hasen (銀菟符 *yin-thu-fu*).

Im fünften Monate des Jahres, Tag 42, befahl der Kaiser der Sui, dass der König von Thang an seiner Mütze zwölf Schnüre habe, dass er die Fahne des Himmelssohnes aufpflanze, dass man bei seinem Austritte warne, bei seinem Eintritte abhalte. An dem Tage 51 ergab sich 王德仁 Wang-te-jin.[1] An dem Tage 55 verzichtete der Kaiser der Sui auf seine Würde. Er überreichte durch 蕭造 Siao-tsao, obersten Buchführer von der Abtheilung der Strafe, und 裴之隱 Pei-tschi-yin, Vorsteher des Ackerbaues und kleinen Reichsminister, das Siegel des Kaisers und das breite Band dem Könige von Thang. Dieser weigerte sich dreimal und nahm es endlich an.

Im fünften Monate des ersten Jahres des Zeitraumes Wu-te (618 n. Chr.), Tag 1, trat Li-yuen in der Vorhalle der grossen Gipfelung seine Würde an. Er befahl 蕭造 Siao-tsao zugleich das Amt eines grossen Beruhigers zu bekleiden und in den südlichen Vorwerken die Anzeige zu machen. Er verkündete allgemeine Verzeihung, veränderte den Jahresnamen und verlieh den Obrigkeiten und den gemeinen Menschen eine Rangstufe mehr. Die Orte, an welchen das gerechte Heer vorüber gezogen war, wurden für drei Jahre von Lasten befreit. Die übrigen wurden für ein Jahr von Lasten befreit. Die Landschaften (郡 *kiün*) wurden hinfort Landstriche (州 *tscheu*) genannt. Die Statthalter (太守 *thai-scheu*) hiessen stechende Vermerker (刺史 *thse-sse*).

An dem Tage 7 erschien das grosse Weiss (Venus) am hellen Tage. 元文都 Yuen-wen-tu, in Diensten der Sui verbleibender Statthalter der östlichen Hauptstadt, und 王世充 Wang-schi-tschung, grosser Heerführer der kriegerischen Leibwache zur Linken, erhoben 侗 Thung, König von 越 Yuĕ, zum Kaiser. Im sechsten Monate des Jahres, Tag 17, wurde 建成 Kien-tsch'ing, der Sohn des Geschlechtsalters, zum kaiserlichen grossen Sohne (Nachfolger) eingesetzt. 世民 Schi-min erhielt das Lehen eines Königs von 秦 Thsin.[2]

---

[1] Wang-te-jin hatte sich, wie früher zu ersehen, in Niĕ erhoben und sich den grossen Fürsten genannt.

[2] Schi-min war vorerst Fürst des Reiches Thsin, hierauf Fürst von Tschao.

An dem Tage 22 bot Li-yuen dem Kaiser der Sui die Würde eines Fürsten des Reiches (巂+ß) Hu. Er sagte in einer höchsten Verkündung: In den nahen Geschlechtsaltern, bei dem Umschwung der Zeiten, bei Versetzen und Wechsel war unter den Verwandten und Seitengeschlechtern der früheren Zeitalter Niemand, der nicht vernichtet und abgeschnitten worden wäre. Dass die Zahlen der Zeitrechnung eine Wiederkehr haben, ist wirklich nur der Befehl des Himmels. Das Bewerkstelligen von Erhebung und Untergang, wie wäre es die Kraft dieser Menschen? — In der That erwählte er die Söhne und Enkel des Königs 智 積 Tschi-tsĭ von 蔡 Tsai und Anderer, welche dem vorhergegangenen Hause Sui angehörten, und verwendete sie.

Im neunten Monate des Jahres veränderte er die Abschnittsröhre der silbernen Hasen zu Abschnittsröhren der kupfernen Fische. An dem Tage 8 tödtete 宇 文 化 及 Yü-wen-hoa-khĭ den König 浩 Hao von Thsin und nannte sich Kaiser. Im zehnten Monate des Jahres, Tag 16, ergab sich 李 密 Li-mĭ an Thang.

Die übrigen näheren Umstände finden sich in den folgenden lebensbeschreibenden Aufzeichnungen. In Bezug auf dieselben werde bemerkt, dass Einige Li-mĭ mit 項 羽 Hiang-yü verglichen haben. Dagegen wird eingewendet, dass Hiang-yü sich erhob und in fünf Jahren die Oberherrlichkeit erlangte. Li-mĭ habe mit seinen Streitkräften mehrere hundert Male gekämpft, ohne im Stande gewesen zu sein, die östliche Hauptstadt (Lŏ-yang) zu nehmen. Anfänglich habe er Yang-hiuen-kan, welcher den ersten Aufruhr erregte, gerathen, die Mitte des Gränzpasses (das Land, in welchem die westliche Hauptstadt Tschang-ngan lag) zu nehmen, als er aber selbst aufstand, sei er ebenfalls nicht fähig gewesen, nach Westen vorzurücken. Er habe somit untergehen müssen. Indessen sei er nach der Art, wie er weisse Männer behandelte, die Kriegsmänner gewann, ein Genosse 田 橫 Thien-hung's.[1] Der Weisheit sei er so fern wie 陳 涉 Tschin-schĕ[2] gestanden.

---

[1] Ueber Thien-hung, König von Thsi, finden sich in der Abhandlung des Verfassers: ‚Die Nachkommen der Könige von Wei, Tsi und Han' weitläufige Angaben.

[2] Das Leben Tschin-schĕ's findet sich in der Abhandlung des Verfassers: ‚Die Anfänge des Aufstandes gegen das Herrscherhaus Thsin'.

Die Ausdrücke 賊 *sŏ* ‚Mörder, Räuber' und 盜 *tao* ‚Dieb, Räuber' dienen durchwegs zur Bezeichnung der Aufständischen. Dieselben waren eine Menge von vielen Hunderttausenden. Es wird von ihnen gesagt, dass sie gleich Igelstacheln gegen Sui aufschnellten. Die vorzüglichsten unter ihnen wie Li-mĭ in Li-yang, Siao-sien in Kiang-ling, Teu-kien-te in Ho-pe, Wang-schi-tschung in der östlichen Hauptstadt, hätten die Zähne geschärft, das Gift umgerührt und sich gegenseitig gebissen und gestochen. Dazwischen hätten sie auch Menschlichkeit und Gerechtigkeit entliehen, Weisheit und Begabung geehrt und sich dadurch ausschliesslich zu Königen gemacht, sich die Würde von Kaisern angemasst. Es sei das, wovon man sagt: Auch die Räuber besitzen den Weg.

---

## Li-mĭ.

李 密 Li-mĭ führte den Jünglingsnamen 玄 邃 Hiuen-sui. Er führte auch den Jünglingsnamen 法 主 Fă-tschü. Sein Ahnherr stammte aus 襄 平 Siang-ping in Liao-tung. Sein Urgrossvater 弼 Pĭ war zu den Zeiten der Wei Vorsteher der Scharen (司 徒 *Sse-thu*), weshalb ihm der Geschlechtsname 徒 何 氏 Thu-ho-schi verliehen wurde. Er trat in das Reich der Tscheu und wurde grosser Lehrmeister (太 師 *thai-sse*) und Fürst des Reiches 魏 Wei. Der Grossvater Li-mĭ's war Fürst des Reiches 曜 邢 Yao-hing. Sein Vater 寬 Kuan war zu den Zeiten der Sui Fürst der Landschaft 蒲 山 P'u-schan in dem Reiche 上 柱 Schang-tschü. Er hatte zuletzt sein Haus in Tschang-ngan.

Li-mĭ war von Sinn ungebunden, seine Kühnheit ging weit, und er hatte viele Entwürfe. Er verschleuderte die Güter des Hauses, hielt sich Gäste und zeichnete die weisen Männer aus. Da er den Beistand nicht liebte, wurde er auf verborgene Weise grosser Beruhiger des Sammelhauses der nahestehenden Leibwache zur Linken, und es wurden ihm tausend Rinder des östlichen Palastes hergeschafft. Seine Stirne war scharf und viereckig, und an seinen Augäpfeln war das Schwarze und Weisse deutlich unterschieden.

Kaiser Yang von Sui sah ihn und fragte 宇文述 Yü-wen-schŏ: Wer ist der kleine Jüngling von schwarzer Farbe dort unter den Waffen?[1] — Jener antwortete: Es ist 密 Mĭ, der Sohn 李寬 Li-kuan's, Fürsten von 蒲山 P'u-schan. — Der Kaiser sprach: Dieser Jüngling ist von Blick nicht beständig. Er soll nicht in die Leibwache treten. — An einem anderen Tage erklärte sich Yü-wen-schŏ gegen Li-mĭ: Ihr seid von Geschlechtsalter vornehm. Ihr sollt das Lernen der Begabung offenkundig machen. Warum beschäftiget ihr euch zwischen den drei Leibwachen?

Li-mĭ war sehr erfreut. Er entschuldigte sich wegen Krankheit und entfernte sich. Er verlegte sich mit Eifer auf das Lesen der Bücher. Als er erfuhr, dass 包愷 Pao-I sich in (糸 + 侯) 山 Heu-schan befinde, zog er fort, um sich ihm anzuschliessen. Er legte an die Rinder, mit welchen er fuhr, Brustriemen aus Binsen und hängte ein Heft des Buches der Han an ihre Hörner. Er reiste und las zugleich. 楊素 Yang-su, Fürst des Reiches 越 Yue, sah ihn zufällig auf dem Wege. Er erfasste die Zügel, trat hinter ihn und sagte: Warum gibt sich der Beflissene der Bücher solche Mühe? — Li-mĭ erkannte Yang-su. Er stieg ab und verbeugte sich vor ihm. Gefragt, was er lese, sagte er: Die Ueberlieferungen von 項羽 Hiang-yü. — Bei dieser Gelegenheit liess sich Yang-su mit ihm in ein Gespräch ein und staunte über ihn.

Als Yang-su nach Hause kam, sagte er zu seinem Sohne 楊玄感 Yang-hiuen-kan: Ich habe Li-mĭ beobachtet. Seine Kenntnisse und sein Ermessen sind nicht wie bei gewöhnlichen Gefährten. — Yang-hiuen-kan neigte sich hierauf zu Li-mĭ und verband sich mit ihm. Einst sagte er zu Li-mĭ im Vertrauen: Der Kaiser hat grossen Widerwillen gegen die Zeitrechnung der Sui. Es dauert nicht lange. Auf der mittleren Ebene gibt es das Aufwecken eines Tages. Worin stehet ihr mir nach? Was habt ihr vor mir voraus? — Li-mĭ sprach: Den Sieg der beiden Schlachtreihen entscheiden, schreien, schelten, dass es genügt, den Feind mit Furcht zu erfüllen, hierin bin ich euch nicht gleich. Die Berühmten und Kühnen

[1] 仗 *Tsch'ang* ,Waffen' bedeutete nach den Anordnungen der Thang die bewaffnete Leibwache unter der Vorhalle.

der Welt zusammenfassen, bewirken, dass die Nahen und Fernen sich zuwenden und anhängen, hierin seid ihr mir nicht gleich.

Im neunten Jahre des Zeitraumes Ta-niĕ (613 n. Chr.) griff Wang-hiuen-kan in 黎陽 Li-yang zu den Waffen. Er schickte Leute in den Gränzpass, damit sie Li-mĭ abholen. Als Li-mĭ ankam, sagte er in dem Rathe: Gegenwärtig befindet sich der Himmelssohn fern in 遼 Liao. Zur Linken beträgt die Entfernung von 幽州 Yeu-tscheu noch immer tausend Li. Im Süden setzt ihm eine Gränze das grosse Meer, im Norden bietet unwegsame Strecken das gewaltige Hu. Dasjenige, wo die Befehle durchgehen, ist bloss der eine Weg von 榆林 Yü-lin. Wenn man die Trommeln rührt und in 薊 Ki eindringt, ihn geradezu bei der Kehle packt; wenn 高麗 Kao-li[1] sich entgegenstellt an der Vorderseite, wir es uns zu Nutzen machen an der Rückseite, so währt es keine zehn Tage des Monats, und die Hilfsmittel und Mundvorräthe sind erschöpft, die durch erhobene Fahnen herbeigerufene Menge kann gänzlich gefangen genommen werden. Schickt man hierauf die schuhlangen Schrifttafeln weiter und wendet sich nach Süden, so hat die Welt ihre Bestimmung. Dieses ist die obere Berechnung. — In der Mitte des Gränzpasses, auf dem Gebiete der vier Versperrungen liessen Jene nur eine Schutzwache, die gewechselten Menschen 文昇 Wen-sching's[2] zurück. Wenn man auf Fusssteigen fortzieht, sich nicht aufhält, geradezu Tschang-ngan bewahrt, in 函 Han und (山 + 肴) Hiao sich festsetzt und Ordnung schafft gegenüber den Menschen von Hia, so verliert Sui Brustlatz und Gürtel, und unsere Kraft ist zehntausendfach unversehrt. Dieses ist die mittlere Berechnung. — Wenn man auf das Nahe zueilt, sofort früher die östliche Hauptstadt[3] wegnimmt, die Waffen abnützt unter den festen Stadtmauern, so kann über Sieg und Niederlage nicht entschieden werden. Dieses ist die untere Berechnung.

Yang-hiuen-kan sprach: Eure untere Berechnung ist mein oberer Entwurf. Jetzt befinden sich die hundert Obrigkeiten

[1] Kaiser Yang von Sui hatte um die Zeit einen Feldzug gegen das Reich Kao-li in Corea unternommen.

[2] Die hier erwähnte Schutzwache wurde von Wen-sching und anderen Anführern befehligt.

[3] Die östliche Hauptstadt ist Lŏ-yang.

und die Zugesellten der Häuser sämmtlich in 洛 Lŏ,[1] ich muss es früher wegnehmen und ihre Herzen bewegen. Wenn überdiess die Festen der Seitenwege nicht erobert werden, wodurch könnte ich den Kriegsmuth bekunden? — Der Entwurf Li-mĭ's wurde nicht ausgeführt.

Als Yang-hiuen-kan nach der östlichen Hauptstadt gelangte, siegte er allerdings in den Kämpfen, und er glaubte, dass er zwischen Morgen und Abend sich Verdienste erworben haben werde. Er hatte 韋福嗣 Wei-fŏ-sse, den Hausgenossen des inneren Vermerkers, gefangen genommen und verwendete ihn sofort. Desswegen gingen die Entwürfe nicht ausschliesslich von Li-mĭ aus. Wei-fŏ-sse schämte sich, dass er festgenommen wurde und sicherte sich in seinen Entwürfen und Berathungen nach zwei Seiten. Li-mĭ errieth dessen Doppelherzigkeit und sprach zu Yang-hiuen-kan: Wei-fŏ-sse gerieth in Bedrängniss und ist unser Gefangener. Seine Gedanken bestehen in dem Ausblick in die Ferne. Ihr habt jetzt erst eine grosse Sache unternommen. Wenn Verräther sich zu eurer Seite befinden, muss die Sache misslingen. Ich bitte, ihn enthaupten zu lassen und das Haupt herumzuschicken. — Yang-hiuen-kan befolgte dieses nicht. Li-mĭ sagte zu den ihm Nahestehenden: Yang-hiuen-kan liebt es, sich zu empören, aber er ermisst nicht den Sieg. Ich und meine Anhänger sind gefangen. — Wei-fŏ-sse entwich wirklich und war verschwunden.

Als der Lehensfürst des Kriegsmuthes zur Linken (左武候 *tso-wu-heu*), der oberste Heerführer 李子雄 Li-tse-hiung eines Verbrechens schuldig war, wurde er unter Begleitung weiter geschickt. Auf dem Wege tödtete er den Abgesandten und floh zu Yang-hiuen-kan. Er rieth diesem, sich den grossen Namen beizulegen. Yang-hiuen-kan fragte Li-mĭ. Dieser sprach: Einst wandte sich 張耳 Tsch'ang-ni an 陳勝 Tschin-sching mit Vorstellungen und herrschte als König. 荀彧 Siün-yŏ hielt den Kaiser Wu von 魏 Wei zurück und begehrte die neun Geschenke. Beide wurden beargwohnt und befanden sich auswärts. Werde ich 密 Mĭ jetzt mit ihnen keine Aehnlichkeit haben? Schmeicheln und in den höchsten Willen sich fügen, ist indessen nicht die Sache des gerechten Mannes.

---

[1] Lŏ ist die Abkürzung von Lŏ-yang.

Ferner habt ihr zwar mehrmals gesiegt, doch es gibt noch keine Landschaften und Bezirke, die sich in's Einvernehmen gesetzt hätten. Die östliche Hauptstadt ist noch immer gewaltig, die Streitkräfte, die ihr zu Hilfe kommen, folgen einander auf den Fersen. Ihr sollt die auserlesenen Gepanzerten anführen und der Mitte des Gränzpasses für euch selbst die Bestimmung geben. Was nützt es, sich rasch zum Kaiser zu machen? — Yang-hiuen-kan lachte und stand von dem Vorhaben ab.

Als das Kriegsheer der Sui anrückte, fragte Yang-hiuen-kan: Was ist in dem Entwurfe zu beschliessen? — Li-mĭ sprach: 元弘嗣 Yuen-hung-sse legt eben eine Besatzung nach 隴右 Lung-yeu. Man kann fälschlich sagen, dass er sich empört hat und ihm entgegen ziehen lassen. Wir führen dabei das Kriegsheer vorwärts und schliessen uns an ihn im Westen. — Als man nach 陝 Schen gelangte, wollte man sich mit dem Palaste von 弘農 Hung-nung befassen. Li-mĭ sprach: Wir betrügen jetzt die Menge und treten in den Gränzpass. Die Triebwerke bestehen in der Schnelligkeit, aber nachsetzende Streitkräfte folgen uns auf den Fersen. Wenn wir uns nicht früher an den unwegsamen Stellen festsetzen können, haben wir nichts, das auf dem Rückzuge zu vertheidigen wäre. Wodurch sollten wir Festigkeit bieten? — Yang-hiuen-kan gab kein Gehör. Er machte Halt und stürmte den Palast durch drei Tage. Er konnte ihn nicht erobern und zog ab. Als er zu dem Bezirke 閺 Wen gelangte, wurde er eingeholt und geschlagen.

Li-mĭ zog mühselig weiter und trat in den Gränzpass. Er wurde von den herumstreifenden Kriegsleuten (邏 *lò*) gefangen genommen und mit seinen Genossen unter Bedeckung nach dem Aufenthaltsorte des Kaisers geschickt. Er sagte zu seinen Genossen: Das Anlangen auf unserer Reise hat die Bedeutung, dass wir daran sind, mit Lauch eingepöckelt zu werden. Jetzt kann man noch immer durch Berechnung entkommen. Warum sollten wir uns zu den siedenden Kesseln begeben? — Alle waren damit einverstanden. Er hiess jetzt das in ihrem Besitze befindliche Geld dem beaufsichtigenden Abgesandten zeigen und sagen: Wenn wir sterben, sind wir

so glücklich, dankbar sein zu können. — Der Abgesandte blickte auf das Geld und verbot ihnen, es nach und nach zu verschleudern. Er kaufte noch mehr Wein, und man trank, lachte und lärmte. Die Wächter waren sorglos. Li-mĭ und dessen Leute entflohen hierauf in der Nacht.

Li-mĭ traf auf (赤 + 阝) 孝 德 Hŏ-hiao-te, den Räuber von Ping-yuen. Er wurde von ihm nicht gut behandelt und verliess ihn wieder. In Hoai-yang war in diesem Jahre Hungersnoth. Die Menschen schabten Baumrinde und verzehrten sie. Indem er seinen Namen veränderte und sich 劉 智 (氵 + 袁) Lieu-tschi-yuen nannte, gab er jungen Leuten Unterricht und redete ihnen zu. In seiner Dunkelheit erreichte er nicht seine Absicht. Er seufzte traurig und vergoss Thränen. Einige Menschen machten die Anzeige bei dem Statthalter 趙 佗 Tschao-tho. Dieser liess ihn aufgreifen, aber Li-mĭ entkam. Er ging fort, hielt sich an seinen Schwager 丘 君 明 Khieu-kiün-ming, Befehlshaber von 雍 丘 Yung-khieu, und verbarg sich dann wieder in dem Hause des grossen Anwalts 王 季 才 Wang-ki-thsai. Er wurde von Angestellten aufgespürt, festgenommen und entfloh nochmals.

Um diese Zeit hatte 翟 讓 Tĭ-jang, ein Räuber der östlichen Landschaft, zehntausend Genossen gesammelt. Li-mĭ liess ihm durch seinen Genossen 王 伯 當 Wang-pe-tang einen Entwurf mit folgenden Worten zukommen: Jetzt ist der Vorgesetzte verfinstert nach oben, das Volk ist von Hass erfüllt nach unten. Die scharfen Waffen macht man zu Ende gehen in 遼 Liao und 海 Hai, Friede und Freundschaft werden zerrissen von den 突 厥 Tŭ-kiuĕ (Türken). Im Süden umherziehen an den Strömungen und Anschlüssen, leer zurücklassen die Stützen des Gränzpasses, dieses ist in Wirklichkeit das Ereignen der Erhebung der Geschlechter 劉 Lieu und 項 Hiang.[1] Wenn ihr anwendet die Gewaltigen und Hervorragenden, Kriegsmänner und Pferde, den erlesenen Muth, mit dem Finger zeiget auf die Schuld, strafet die Bedrückung, so seid ihr in der Welt der Vorderste, das Geschlecht Yang[2] ist des Unterganges nicht werth.

[1] Lieu-ki, Gründer des Hauses der früheren Han, und Hiang-yü.

[2] Der oben öfters genante Yang-hiuen-kan.

Tĭ-jang behandelte in Folge dessen Li-mĭ mit Auszeichnung und entsandte ihn, damit er zu den Räubern spreche. Wohin er kam, unterwarf man sich sofort. Er gab demnach Tĭ-jang einen Rath, indem er sagte: Gegenwärtig sieht man bei den Betheilungen keine Mundvorräthe. Es ist unmöglich, lange festzuhalten. Wenn die Kriegsleute mit dem Feinde zusammentreffen, erfolgt ihr Untergang in kurzer Zeit. Man muss 滎陽 Yung-yang wegnehmen und die Waffen ruhen lassen, die Kornfrucht der grossen Gebäude den Kriegsmännern anbieten. Die schnellen Pferde sind stark, man kann dann mit den Menschen um den Vortheil streiten. — Tĭ-jang gab diesen Worten Gehör. Er sprengte hierauf den Gränzpass 金隄 Kin-ti und zog in Yung-yang umher, wo sämmtliche Kreise sich unterwarfen.

楊慶 Yang-khing, Statthalter von Yung-yang, und 張須陁 Tsch'ang-siü-tho, grosser Abgesandter für Strafe und Festnehmen in Ho-nan, vereinigten ihre Streitkräfte, um über Tĭ-jang Strafe zu verhängen. Tĭ-jang fürchtete Tsch'ang-siü-tho und wollte sich zurückziehen. Li-mĭ sprach: Tsch'ang-siü-tho ist thatkräftig, er hat aber keine Entwürfe. Zudem hat er öfter gesiegt und ist leicht stolz. Ich vernichte ihn euretwegen. — Tĭ-jang konnte nichts anderes thun. Er ordnete die Schlachtreihen und wartete. Li-mĭ stellte sich 常何 Tsch'ang-ho und Anderen, im Ganzen zwanzig muthigen Männern voran, machte sie zu herumstreifenden Reitern und legte tausend Krieger als Hinterhalt zwischen die Gräser. Tsch'ang-siü-tho verachtete Tĭ-jang. Er führte die Krieger vorwärts und wurde mit ihm handgemein. Tĭ-jang wich ein wenig zurück. Der Hinterhalt brach hervor und bewältigte in Gemeinschaft mit dem herumziehenden Kriegsheere den Feind. Tsch'ang-siü-tho wurde schliesslich getödtet.

Im dreizehnten Jahre des Zeitraumes Ta-nié (617 n. Chr.) theilte Tĭ-jang seine Streitmacht und trennte sich von Li-mĭ. Er errichtete ein mit Elfenbein verziertes Zelt (牙帳 *ya-tschang*) und nannte sich Fürst von 蒲山 P'u-schan. Li-mĭ hielt bei dem Kriegsheere an der Strenge fest. Selbst im vollkommenen Sommer war es bei dem Erlassen eines Befehles, als ob die Kriegsmänner Reif und Schnee auf dem Rücken

trügen. Wenn er indessen in dem Kampfe Gold und Kostbarkeiten gewann, streute er alles aus. Dadurch wurden die Menschen brauchbar.

Er sprach jetzt wieder zu Tĭ-jang: Gegenwärtig wetteifern die Gewaltigen, sich zu erheben. Ihr solltet der Welt zuvorkommen, die Schar der Unheilvollen zurückwerfen. Ist es besser, beständig plündern und entreissen zwischen den Gräsern und am Leben sich zu erhalten trachten? Wenn ihr geradezu die Scheunen von 興 洛 Hing-lŏ wegnehmet, die Hirse hervorsendet und damit einer Menge von hundertmal zehntausend Erschöpften und Darbenden aufhelfet, könnt ihr euch verlassen, dass die Beschäftigung eines oberherrlichen Königs zu Stande kommt. — Tĭ-jang erwiederte: Ich bin aufgestanden auf den Aeckern und Erdhügeln. Meine Absicht geht nicht dahin. Es ist nothwendig, dass ihr die Scheunen erlanget und nochmals es berathet.

Im zweiten Monate des Jahres zog Li-mĭ mit tausend Menschen aus 陽 城 Yang-tsch'ing, überstieg im Norden den 方 山 Fang-schan, eroberte von 羅 口 Lo-keu aus die Scheunen von Hing-lŏ und hielt sie fest. Er nahm 柴 孝 和 Tschai-hiao-ho, den Aeltesten des Districtes, gefangen, öffnete die Scheunen und beschenkte die Menge mit Speise. Die Schnüre Geldes waren mehrere Hunderttausende.

Der zu dem Hause Sui gehörende 侗 Thung, König von 越 Yuĕ, entsandte die Anführer 劉 長 恭 Lieu-tschang-kung und 房 (由 + 則) Fang-sĭ, damit sie über Li-mĭ Strafe verhängen. Ferner hiess er 裴 仁 基 Pei-jin-khi Streitkräfte führen und nach dem Westen von 成 皐 Tsching-kao ausziehen. Li-mĭ bildete zehn Haufen, umschritt den Fluss 洛 Lŏ und stellte sich den zwei Kriegsheeren, dem östlichen und dem westlichen, entgegen. Er hiess 單 雄 信 Tan-hiung-sin, 徐 世 勣 Siü-schi-tsĭ und 王 伯 當 Wang-pe-tang mit den Reitern zur Rechten und Linken Flügel bilden. Er selbst führte die unter seiner Fahne befindlichen Männer, griff Lieu-tschang-kung und die Anderen mit Heftigkeit an und zersprengte ihre Macht. In der östlichen Hauptstadt zitterte man vor Furcht. Die Menge vertheidigte sich in 太 微 城 Thai-wei-tsch'ing, und Erdstufen und Tempel waren angefüllt.

Tĭ-jang und die Anderen überliessen jetzt Li-mĭ die Stelle des Vorgesetzten und gaben ihm den Namen: Fürst von 魏 Wei. Er errichtete im Süden der Stadt 鞏 Kung einen Altar und trat seine Würde an. Man schlachtete ein Opferthier und trank Blut. Er veränderte den Jahresnamen zu 永平 Yung-ping und verkündete allgemeine Verzeihung. In der Schrift, die er aussandte, hiess es: Sammelhaus des ersten Anführers des ziehenden Kriegsheeres, Fürsten von Wei. Er ernannte Tĭ-jang zum Vorsteher der Scharen, 邴元眞 Ping-yuen-tschin zum ältesten Vermerker zur Linken, 房彥藻 Fang-yen-tschao zum ältesten Vermerker zur Rechten, 楊德方 Yang-te-fang zum Vorsteher der Pferde zur Linken, 鄭德韜 Tsching-te-thao zum Vorsteher der Pferde zur Rechten, 單雄信 Tan-hiung-sin zum Lehensfürsten des Kriegsmuthes und oberen Heerführer zur Linken, 徐世勣 Siü-schi-tsĭ zum Lehensfürsten des Kriegsmuthes und oberen Heerführer zur Rechten. Durch 祖君彥 Tsu-kiün-yen, Gebietenden des Hauses der Verzeichnungen (記室 *ki-schĭ*), liess er 洛口 Lŏ-keu in einem Umfange von vierzig Li mit Mauern versehen und wohnte daselbst.

Er befahl dem beschützenden Heerführer 田茂廣 Thien-meu-kuang dreihundert Wolkenbäume zu verfertigen. Man legte auf dieselben Steine, schleuderte diese vermittelst Triebwerken und machte damit Angriffe auf Stadtmauern. Er nannte sie Schnellbänke der Heerführer (將軍礮 *tsiang-kiün-pao*). Vorrückend bedrängte er die östliche Hauptstadt und verbrannte das Thor 上春 Schang-tschün.

Im vierten Monate des Jahres ergaben sich 裴仁基 Pei-jin-khi, Heerführer des Tigerzwingers (虎牢 *hu-lao*) im Dienste von Sui, und 趙佗 Tschao-tho, Statthalter von Hoai-yang. 孟讓 Meng-jang, der Räuber von 長白山 Tschang-pe-schan, wandte sich mit seinen Streitkräften ihm zu. Li-mĭ ernannte Pei-jin-khi zum oberen Pfeiler für das Reich, stellte sich mit Tĭ-jang an die Spitze von zweimal zehntausend Bewaffneten, drang gegen die Scheunen von 回洛 Hoei-lŏ und bewachte sie. Als man in die Feste der Hauptstadt drang und plünderte, legten die Bewohner an die Brücke von 天津 Thien-tsin Feuer, das Kriegsheer von Sui zog aus und siegte.

Pei-jin-khi und die Anderen wurden geschlagen, kehrten zurück und vertheidigten die Stadt 鞏 Kung. Der Vorsteher der Pferde Yang-te-fang fiel in dem Kampfe. Li-mĭ überwachte eine Menge von dreimal zehntausend Kriegern, zertrümmerte das Kriegsheer von Sui in 故城 Ku-tsch'ing und gewann wieder die Scheunen von Hoei-lŏ.

Nach dem unerwarteten Tode Tsching-te-yen's ernannte er 鄭 (廷 + 頁) Tsching-ting zum Vorsteher der Pferde zur Linken, 鄭虔象 Tsching-khien-siang zum Vorsteher der Pferde zur Rechten. Die Räuber, im Gefolge von 李文相 Li-wen-siang von 黎陽 Li-yang, 張昇 Tsch'ang-sching von (氵+ 亘) 水 Yuen-schui, 趙君德 Tschao-kiün-te von Thsing-ho, (赤 + 阝) 孝德 Hŏ-hiao-te von Ping-yuen, wandten sich insgesammt Li-mĭ zu. Dieser drang gegen die Scheunen von 黎陽 Li-yang und eroberte sie. Der grosse Sammelnde (太族 *thai-thseu*) 周法明 Tscheu-fă-ming von 永安 Yung-ngan erhob sich auf den Gebieten von 江 Kiang und 黃 Hoang und gesellte sich zu ihm. 徐圓朗 Siü-yuen-lang, der Räuber der Landschaft 齊 Thsi, und der grosse Anwalt 徐師仁 Siü-sse-jin von 任城 Jin-tsch'ing kamen und unterwarfen sich.

Li-mĭ befahl dem Sammelhause des Zeltes die schuhlangen Schrifttafeln nach den Landstrichen und Kreisen auszusenden und die zehn Verbrechen des Kaisers Yang darzulegen. Die Welt zitterte in Erregung. Der das Kriegsheer beschützende 柴孝和 Tschai-hiao-ho[1] sprach zu Li-mĭ: Das Land von Thsin hat zu Bollwerken die Berge, zum Gürtel den Fluss. Das Geschlecht 項 Hiang kehrte ihm den Rücken und ging zu Grunde. Han gewann es und hatte die Herrschaft der Könige. Jetzt ziehet ihr durch Pei-jin-khi eine Mauer um 回洛 Hoei-lŏ, Tĭ-jang bewahrt 洛口 Lŏ-keu. Wenn ihr den Panzer umbindet, auf dem Wege zurückkehret und nach Tschang-ngan eilet, wer unter den hundert Geschlechtern des Volkes würde euch nicht in den Vorwerken entgegen ziehen? Dieses wäre eine Eroberung machen, und nicht

[1] Tschai-hiao-ho, ursprünglich Aeltester des Districtes, war, wie oben zu ersehen, von Li-mĭ gefangen genommen worden.

kämpfen. Erst wenn die Menge sich anschliesst, die Streitkräfte stark sind, wendet ihr euch nach Osten, winket mit der Fahne den Gewaltigen und Ausgezeichneten. Die Welt ist dann leer und rein, es gibt in ihr kein Geschäft. Wenn ihr jetzt damit zögert, ist zu fürchten, dass Menschen euch zuvorkommen. — Li-mĭ erwiederte: Ich hege diesen Gedanken schon lange. Doch meine Abtheilungen sind lauter Menschen des Ostens der Berge. Sie sind jetzt noch nicht an dem 洛 Lŏ hinabgezogen: wie würden sie in Gemeinschaft mit mir nach Westen ziehen wollen? Auch sind die Anführer lauter Räuber und halten nicht zusammen. Wenn sie einmal geschlagen werden, fegen sie die Erde. — Er stand von dem Vorhaben ab.

Um diese Zeit rückte das Kriegsheer von Sui in grösserer Stärke aus. Li-mĭ, auf die Tüchtigkeit der Seinigen sich verlassend, kämpfte mit ihm. Er wurde von einem Pfeile getroffen und lag in dem Lager darnieder. Das Kriegsheer von Sui machte sich dieses zu Nutzen. Die Heeresmenge Li-mĭ's zerstreute sich. Man gab die Scheunen auf und vertheidigte Lŏ-keu.

Der spätere Kaiser 高祖 Kao-tsu von Thang brachte in 太原 Thai-yuen ein Heer auf die Beine. Li-mĭ glaubte von sich, dass er dem Vertrage vorgesetzt sei. Er schickte den Heerführer 張仁則 Tsch'ang-jin-tsĭ und übermittelte durch ihn dem (späteren) Kaiser ein Schreiben. In diesem Schreiben nannte er den (späteren) Kaiser seinen älteren Bruder und bat ihn, sich mit Fussgängern und Reitern in 河內 Ho-nei einzufinden. Der (spätere) Kaiser überblickte das Schreiben und sagte lachend: Li-mĭ ist überstürzt (陸梁 *lŏ-liang)*, er kann es nicht entscheiden und zu Stande bringen. Ich gebe eben der Mutterstadt die Bestimmung, ich bin noch nicht fähig, im Osten umherzuziehen. Wenn ich mich nicht mit ihm verbünde, mache ich Sui völlig aufleben. Li-mĭ möge für mich 成皐 Tsching-kao bewachen, sich der Streitmacht der östlichen Hauptstadt entgegenstellen und sie nicht nach Westen rücken lassen. Im Absenden leicht sich erhebender Anführer ist Niemand so wie Li-mĭ. Ich nehme lieber auf ihn Rücksicht und bewirke, dass er in seinen Gedanken stolz wird. Wenn ich hier bleiben und die Mitte des Gränzpasses beruhigen kann, ist die grosse Sache zu Stande gekommen.

Er hiess 溫大雅 Wen-ta-ya, Gebietenden des Hauses der Verzeihungen (記室 *ki-schĭ*) das Antwortschreiben verfassen.* Er behandelte darin Li-mĭ mit grosser Auszeichnung, ehrte ihn und war bescheiden. Li-mĭ war sehr erfreut. Er zeigte das Schreiben seinen Untergebenen und sagte: Der Fürst von 唐 Thang nimmt auf mich Rücksicht. In der Welt ist nichts, worüber ich Bedenken tragen könnte. — Er befasste sich hierauf ausschliesslich mit Sui.

Im neunten Monate des Jahres entsandte Li-mĭ den Anführer 李士才 Li-sse-thsai mit dem Auftrage, mit zwölfmal zehntausend Streitern 張 (昜 + 旬) Tsch'ang-siün, im Dienste von Sui Anführer der Leibwächter von 鷹楊 Ying-yang, in 河陰 Ho-yin zu überfallen. Li-sse-thsai führte es aus. Tsch'ang-siün schmähte fortwährend und starb ungebeugt.

徐鴻客 Siü-hung-khe, ein Heilkünstler (方士 *fang-sse*) aus 齊 Thsi, reichte eine Schrift empor, worin er Li-mĭ rieth, vermittelst der Kraft des Heilkünstlers nach der östlichen Hauptstadt zu eilen, den Kaiser (von Sui) unter den Arm zu nehmen und auf diese Weise in der Welt Befehle zu erlassen. Li-mĭ staunte über diese Worte. Er hielt Seidenstoffe bereit und berief ihn zu sich. Doch dieser Mann war schon weggezogen.

Kaiser Yang von Sui entsandte 王世充 Wang-schi-tschung mit dem Auftrage, zehnmal zehntausend Kriegsleute auszuwählen und Li-mĭ anzugreifen. Wang-schi-tschung baute ein Lager im Westen des 洛 Lŏ, richtete aber in dem Kampfe nichts aus. Er nahm wieder eine Aufstellung im Norden des 洛 Lŏ, erstieg einen Berg und blickte auf 洛口 Lŏ-keu. Li-mĭ, seine Streitmacht führend, übersetzte den Lŏ und kämpfte mit Wang-schi-tschung. Unter den Bewaffneten Li-mĭ's befanden sich viele Reiter. Dieselben zogen mit langen Lanzen nordwärts. Der Boden von 蒲山 P'u-schan ist durchschnitten. Die Reiter waren beengt und konnten nicht vorwärts sprengen. Wang-schi-tschung verfügte über viele kurze Waffen, Schilde und Speere. Er bedrängte die Reiter. Das Kriegsheer Li-mĭ's wurde zurückgeworfen. Wang-schi-tschung verfolgte seinen Sieg, drang vor und überfiel Li-mĭ in 月城 Yuĕ-tsch'ing. Li-mĭ kehrte zu dem Süden des Lŏ zurück, führte seine

Streitmacht und stürzte sich im Westen auf das Lager Wang-schi-tschung's. Dieser entfloh.

Als Li-mĭ das Heer zurückführte, hatte er viele Leute verloren. 柴孝和 Tschai-hiao-ho ertrank in dem Flusse 洛 Lŏ. Li-mĭ wehklagte um ihn schmerzlich. Seitdem bestand man über sechzig grosse und kleine Kämpfe.

王儒信 Wang-jü-sin, ein Anführer in der Abtheilung 翟讓 Tĭ-jang's, hatte grosse Besorgniss wegen der Macht Li-mĭ's. Er rieth Tĭ-jang, sich zum grossen Vorgesetzten zu machen, die Heeresmenge zusammenzufassen und Li-mĭ mit Gewalt aufzugreifen. Sein älterer Bruder 寬 Kuan sagte ebenfalls: Der Himmelssohn soll für sich nehmen. Wozu sollte er den Menschen übergeben?

Li-mĭ erfuhr dieses und machte mit 鄭 (廷 + 頁) Tsching-ting heimlich einen Anschlag gegen Tĭ-jang. Als die Streitmacht Wang-schi-tschung's nochmals anrückte, zog Tĭ-jang aus und stellte sich ihr entgegen. Er wich ein wenig zurück. Li-mĭ sprengte herbei, um ihm zu helfen und kämpfte in 石子河 Schĭ-tse-ho. Wang-tschi-tschung ergriff die Flucht. Am nächsten Tage war eine feierliche Versammlung und Bewirthung der Kriegsmänner. Tĭ-jang kam zu Li-mĭ. Dieser hiess 房彥藻 Fang-yen-tschao die Leute der Umgebung wegführen, sich mit ihnen in ein besonderes Zelt begeben und trinken. Li-mĭ holte einen berühmten Bogen hervor und zeigte ihn Tĭ-jang. Als Tĭ-jang völlig spannte und losdrückte, erstach ihn der Schwertfechter 蔡建 Tsai-khien von rückwärts. Zugleich tödtete man den älteren Bruder und den Neffen Tĭ-jang's, ebenso 王儒信 Wang-jü-sin.

Li-mĭ sprengte in das ummauerte Lager Tĭ-jang's und beruhigte die Kriegsmänner, indem er ihnen die Sache verkündete. Keiner wagte es, sich zu rühren. Er liess diese Streitmacht durch 徐世勣 Siü-schi-tsi, 單雄信 Tan-hiung-sin und 王伯當 Wang-pe-tang getheilt anführen.

楊慶 Yang-khing, ein Anführer der Sui, bewachte Yung-yang. Man sprach gelegentlich mit ihm und brachte ihn zur Unterwerfung. Wang-schi-tschung drang in der Nacht gegen die Feste 倉城 Thsang-tsch'ing. Li-mĭ legte Gepanzerte in den Hinterhalt und vernichtete die feindliche Menge.

Im zweiten Jahre des Zeitraumes I-ning (618 n. Ch.) errichtete Wang-schi-tschung wieder ein Lager im Norden des 洛 Lŏ. Er baute eine schwimmende Brücke, sperrte den Fluss und liess sich in einen Kampf ein. Li-mĭ zog ihm mit tausend Reitern entgegen und machte einen raschen Angriff, ohne jedoch zu siegen. Wang-schi-tschung rückte vorwärts und vernachlässigte seine Lagerwälle. Li-mĭ warf auf ihn mehrere hundert todesmuthige Kriegsmänner und schnitt ihn ab. Wang-tschi-tschung erlitt eine grosse Niederlage. Die Kriegsmänner stritten um die Brücke, mehrere Zehntausende ertranken, und der Fluss ward in seinem Laufe unterbrochen. Sechs grosse Anführer wurden getödtet, und unter den Anführern rettete sich Wang-schi-tschung allein. In der Nacht ereignete sich starker Schneefall, die Kriegsmänner stürzten zu Boden und waren sämmtlich dem Tode nahe.

Li-mĭ, seinen Sieg benützend, eroberte mit scharfen Waffen 偃師 Yen-tse. Er setzte die Feste 金墉 Kin-yung in Stand und wohnte daselbst. Er besass jetzt eine Heeresmenge von dreissigmal zehntausend Menschen. Ferner kämpfte er mit dem zur Vertheidigung der östlichen Hauptstadt zurückgebliebenen 韋津 Wei-tsin an dem Thore 上春 Schang-tschün und ergriff ihn in den Schlachtreihen. 儒童 Jü-tung, der Sohn des den Palästen vorgesetzten (將作 *tsiang-tsŏ*) grossen Zimmermannes (大匠 *ta-tsiang*) 宇文愷 Yü-wen-I, der in Ho-nan zur Vertheidigung zurückgebliebene 柳續 Lieu-tü, Leibwächter von 職方 Tschĭ-fang, 獨孤武都 Tŏ-ku-wu-tu, Beruhiger von Ho-yang, und 柳燮 Lieu-pien, Reichsgehilfe der Landschaft Ho-nei, ergaben sich. Hierauf wetteiferten die Länder an dem Meere und dem Thai-schan, zwischen dem Strome und dem Hoai, ihm Antwort zu geben und sich anzuschliessen.

竇建德 Teu-kien-te, 朱粲 Tschü-tsan, 楊士林 Yang-sse-lin, 孟海公 Meng-hai-kung, 徐圓朗 Siü-yuen-lang, 盧祖尚 Lu-tsu-schang, 周法明 Tscheu-fă-ming und Andere reichten insgesammt Denkschriften empor, in welchen sie Li-mĭ riethen, vorzurücken. Auch die Obrigkeiten des Sammelhauses baten ihn. Li-mĭ sagte: Die östliche Haupt-

stadt ist noch nicht zurecht gebracht. Es ist vorläufig nicht daran zu denken.

Im fünften Monate des Jahres wurde 侗 Thung, König von Yuĕ, durch Wang-schi-tschung zum Kaiser ausgerufen. Im sechsten Monate kam 宇文化及 Yü-wen-hoa-khĭ mit einer Macht von zehnmal zehntausend Kriegern nach 黎陽 Li-yang. 侗 Thung, König von Yuĕ, schickte einen Abgesandten und übertrug Li-mĭ die Stelle eines grossen Beruhigers, eines Gebietenden des obersten Buchführers, eines ersten Anführers des wandelnden Kriegsheeres der Erdstufe des grossen Wandels des östlichen und südlichen Weges, ferner die Würde eines Fürsten des Reiches 魏 Wei. Er hiess ihn Yü-wen-hoa-khĭ zurecht bringen und dann an dem Hofe eintreten und Stützer sein. Li-mĭ nahm dieses an. Er führte die Streitmacht nach Osten und betrieb die Verfolgung Yü-wen-hoa-khĭ's in Li-yang.

Li-mĭ wusste, dass Yü-wen-hoa-khĭ Mangel an Lebensmitteln habe und dass ihm an einem schnellen Kampfe gelegen sei. Er ging daher schwerfällig vor, um die Streitkräfte des Feindes unbrauchbar zu machen, und liess 徐世勣 Siü-schi-tsĭ die Scheunen von Li-yang vertheidigen. Yü-wen-hoa-khĭ machte gegen diese einen Angriff und konnte sie nicht bezwingen.

Die Schlachtreihen der beiden Gegner waren durch den Fluss von einander getrennt. Li-mĭ rief Yü-wen-hoa-khĭ aus der Ferne zu: Euer Haus ist ursprünglich dasjenige der grossen Angestellten, der Häupter von 破野 P'o-ye. Vater, Söhne und Brüder erhieltet ihr die Gnade von Sui, selbst als Gattin eine Kaisertochter. Der Kaiser ward der Tugend verlustig, ihr konntet ihm nicht Vorstellungen machen. Ihr tödtetet ihn ferner auf grausame Weise [1] und bedecktet euch mit dem Hasse der Welt. Wenn ihr jetzt ruhig hingehet und im Stande seid, euch zu ergeben, bewahret ihr noch immer die Nachfolge. — Yü-wen-hoa-khĭ schwieg. Nach längerer Zeit riss er die Augen auf und beschimpfte Li-mĭ mit niedrigen Worten. Li-mĭ blickte auf seine Umgebung und sagte: Dieser gemeine Mensch hat

---

[1] Im zweiten Jahre des Zeitraumes I-ning (618 n. Chr.) tödtete Yü-wen-hoa-khĭ den zurückgetretenen Kaiser Yang von Sui in Kiang-tu.

im Sinne, Kaiser zu werden. Ich werde die Peitsche zerbrechen und ihn verjagen.

Er verbrannte jetzt mit Hilfe von fünfhundert leichten Reitern die Sturmgeräthe Yü-wen-hoa-khĭ's. Das Feuer wurde die ganze Nacht nicht gelöscht. Als er glaubte, dass die Mundvorräthe Yü-wen-hoa-khĭ's zu Ende gegangen seien, schloss er verstellter Weise mit ihm Friede. Yü-wen-hoa-khĭ freute sich und liess das Kriegsheer nach Willkür Speise verzehren. Hierauf blieb die Sendung von Speise durch Li-mĭ aus. Jetzt erst ward er die Sache inne. In dem grossen Kampfe, der an dem Fusse des Berges 童山 Tung-schan erfolgte, wurde Li-mĭ von einem Pfeile getroffen und stürzte zu Boden. Der Kreis 汲 Khĭ hatte feste Mauern. Die Macht Yü-wen-hoa-khĭ's war erschöpft. Er plünderte die Landschaft 汲 Khĭ und eilte nach dem Kreise 魏 Wei. Seine Anführer 陳智略 Tschin-tschi-liŏ, 張童仁 Tsch'ang-tung-jin und Andere stellten sich an die Spitze der in die Abtheilungen eingereihten Krieger und gingen zu Li-mĭ über. Die früher und später Kommenden folgten einander auf den Fersen.

Yü-wen-hoa-khĭ hatte die Lastwagen in der östlichen Landschaft zurückgelassen und 王軌 Wang-khieu, obersten Buchführer der eingesetzten Abtheilung der Strafe, mit dem Auftrage entsendet, sie zu bewachen. Wang-khieu und die ganze Landschaft ergaben sich jetzt. Li-mĭ führte hierauf das Kriegsheer weiter und wandte sich nach Westen. Er schickte einen Abgesandten an den Hof der östlichen Hauptstadt, liess den Kaisermörder und Aufrührer in 弘達 Hung-thă festnehmen und machte ihn 侗 Thung, Könige von Yuĕ, zum Geschenke. Thung berief Li-mĭ an seinen Hof. Als Li-mĭ nach 溫 Wen gelangte, hörte er, dass 元文都 Yuen-wen-tu durch Wang-schi-tschung getödtet wurde. Er stand sofort ab und wandte sich nach 金墉 Kin-yung, das er festhielt. Von Seite des Königs Thung wurde kein Abgesandter geschickt.

Nachdem Li-mĭ sich Tí-jang's entledigt hatte, wurde er im Herzen allmälig stolz und kümmerte sich nicht um die Kriegsmänner. Er hatte keine Güter des Sammelhauses und der Rüstkammer. Wenn das Kriegsheer in dem Kampfe siegte, wurde es mit nichts beschenkt. Ferner schmeichelte er in

grossem Masse den neu Angesammelten. Die Menschen fingen an, ihm abwendig zu werden. Dem Volke, das aus den Scheunen von 興洛 Hing-lŏ gespeist wurde, verabreichte er ohne Beschränkung, so dass die Leute, nicht im Stande, das Mitgenommene auf den Schultern zu tragen, es auf den Wegen herabliessen und darauf mit den Füssen traten. Li-mĭ freute sich darüber und meinte, dass man zur Genüge Speise habe. 賈潤甫 Kia-jün-fu, der Vorsteher der Scheunen, machte ihm Vorstellungen und sagte: Die Menschen sind die Grundlage des Reiches, die Speise ist der Himmel der Menschen. Jetzt hungern die hundert Geschlechter, sie lassen die bleichenden Gebeine auf den Wegen zurück. Habt ihr auch den höchsten Befehl empfangen, hängt ihr doch ab von dem Himmel der Menschen und sichert dadurch die Grundlage des Reiches. Aber Betheilen mit Getreide und Nehmen wird nicht beschränkt, es wird eine Zeit kommen, wo die Vorräthe der Scheunen von 敖 Ngao zu Ende gehen, die Hirse erschöpft ist, die Menschen sich zerstreuen. Wie könnt ihr dann emporblicken und Thaten verrichten? — Li-mĭ gab kein Gehör.

徐世勣 Siü-schi-tsĭ bemängelte öfters diese Unregelmässigkeit. Li-mĭ hatte innerlich daran kein Gefallen. Er liess Siü-schi-tsĭ ausrücken und sich zu den Lagerplätzen in den alten unterworfenen Gegenden begeben. Er hatte einstweilen keinen festen Vorsatz. Früher hatte Wang-schi-tschung Mangel an Lebensmitteln. Li-mĭ hatte wenig Seidenstoff. Jener bat, dass man sich verständige und tausche. Li-mĭ mochte dieses nicht thun. 邴元眞 Ping-yuen-tschin war gewinnsüchtig und rieth insgeheim Li-mĭ, einzuwilligen. Später waren die Kriegsmänner Wang-schi-tschung's gesättigt, und es ergaben sich deren immer wenigere. Li-mĭ reute es und er hielt inne.

Im neunten Monate des ersten Jahres des Zeitraumes Wu-te (618 n. Chr.) suchte Wang-schi-tschung mit seiner gesammten Heeresmenge die Entscheidung durch den Kampf. Er übersetzte vorerst mit einigen hundert Reitern den Fluss. Li-mĭ schickte ihnen zehn kühne Anführer zum Kampfe entgegen. Dieselben kehrten mit Wunden bedeckt zurück. Am nächsten Tage führte Li-mĭ, indem er 王伯當 Wang-pe-tang zur Vertheidigung von 金墉 Kin-yung zurückliess, eine auserlesene Streitmacht nach den unwegsamen Gegenden im Norden

von 偃 師 Yen-sse hinaus und erwartete den Feind auf dem Berge (亡 + 阝) Mang.

Er hielt Rath über das, was zu thun angemessen sei. 裴 仁 基 Pei-jin-khi sprach: Bei Wang-schi-tschung sind lauter starke Streitkräfte, welche herankommen. Die östliche Hauptstadt ist gewiss leer. Ich bitte, eine Menge von zweimal zehntausend Kriegern auszuwählen und sich nach dem 洛 Lŏ zu wenden. Wang-schi-tschung rafft sich gewiss auf und zieht heim. Wir bringen das Kriegsheer in Ordnung und kehren langsam zurück. Dieses ist es, wovon es in der Kriegskunst heisst: Wenn Jene heimziehen, rücken wir aus. Wenn Jene ausrücken, ziehen wir heim. Hierdurch reibt man sie auf. — Li-mĭ blickte auf die Heeresmenge und war nicht fähig, von dem Rathe Gebrauch zu machen. Pei-jin-khi schlug auf die Erde und sagte seufzend: Ihr werdet es später gewiss bereuen.

Hierauf liess man die Krieger ausrücken und stellte sie in Schlachtordnung. Wang-schi-tschung suchte insgeheim einen Menschen, der von Aussehen mit Li-mĭ Aehnlichkeit hatte und liess ihn binden. Nachdem beide Kriegsheere zusammengestossen, waren sie unter Lärmen von Staub und Nebel umschlossen. Die in dem Heere Wang-schi-tschung's befindlichen Kriegsmänner von dem Strome und dem Hoai brachen hervor und drangen ein als ob sie flögen. Die Krieger Li-mĭ's waren innerlich erschüttert. Wang-schi-tschung überwachte die Heeresmenge und kämpfte rasch. Er liess den von ihm Gesuchten, welcher Aehnlichkeit mit Li-mĭ hatte, zu den Schlachtreihen bringen. Alles schrie mit lauter Stimme: Man hat Li-mĭ gefangen! — Die Kriegsmänner riefen: Zehntausend Jahre! Das Kriegsheer Li-mĭ's gerieth in Verwirrung und löste sich zuletzt auf. 裴 仁 基 Pei-jin-khi und 祖 君 彥 Tsu-kiün-yen wurden von Wang-schi-tschung gefangen. Das Gebiet 偃 師 Yen-sse wurde entrissen. 鄭 (廷 + 頁) Tsching-ting, Vorsteher der Pferde zur Linken, fiel ab und ging zu Wang-schi-tschung über.

Li-mĭ nahm eine Heeresmenge von mehr als zehntausend Menschen und sprengte nach 五 口 Lŏ-keu. Als er in die Feste ziehen wollte, hatte 邴 元 眞 Ping-yuen-tschin sie bereits geräumt. Wang-schi-tschung führte heimlich sein Kriegsheer

weiter. Li-mĭ wusste dieses, kam aber nicht hervor. Zur bestimmten Zeit setzte Wang-schi-tschung die Hälfte seiner Streitmacht über den Fluss 洛 Lŏ und machte verdeckt den Angriff. Die spähenden Reiter bemerkten es nach einiger Zeit. Als man dann ausrückte, hatte Wang-schi-tschung den Fluss abgeschnitten. Li-mĭ führte sofort die Reiter und entwich nach 武牢 Wu-lao. Ping-yuen-tschin ergab sich hierauf. Die Heeresmenge zerstreute sich allmälig.

Li-mĭ wollte sich nach 黎陽 Li-yang begeben. Einige sagten: Jüngst hat man Tĭ-jang getödtet. 徐世勣 Siü-schi-tsĭ wurde verwundet und ist beinahe gestorben. Seine Wunde ist noch immer nicht geheilt. Kann man sich jetzt beschützen? — Um die Zeit hatte 王伯當 Wang-pe-tang die Feste 金墉 Kin-yung verlassen und lagerte in Ho-yang. Li-mĭ nahm zu ihm mit den leichten Reitern Zuflucht und sagte zu ihm: Ich bin geschlagen. Ich habe euch lange Ungemach bereitet. Ich schneide mir jetzt den Hals ab und entschuldige mich dadurch vor der Menge. — Wang-pe-tang schloss Li-mĭ in die Arme und verging vor Schmerz. Die Menge weinte, und Keiner war im Stande, aufwärts zu blicken. Li-mĭ sagte wieder: Zum Glück werden wir uns nicht verlassen. Wir werden uns gemeinschaftlich nach der Mitte des Gränzpasses wenden. Ich selbst habe zwar kein Verdienst, doch ihr werdet gewiss reich und vornehm.

Der im Amte zugetheilte 柳燮 Lieu-sĭ sprach: Einst wandte sich 盆子 Fen-tse nach Han und genoss noch immer den Gehalt eines Angestellten der gleichmässigen Umfuhr (均輸 *Kiün-schü*). Ihr seid mit 唐 Thang von dem gleichen Geschlechte. Habt ihr euch auch nicht mit ihm zugleich erhoben, habt ihr doch Sui aufgehalten. Ihr kehrtet auf den Wegen zurück und bewirktet, dass er nicht den Westen besass. Desswegen besetzte Thang ohne Kampf die Mutterstadt. Dieses ist ebenfalls euer Verdienst.

Li-mĭ sagte nochmals zu Wang-pe-tang: Das Geschlecht des Heerführers ist angesehen. Wie könntet ihr wieder in Gemeinschaft mit mir fortziehen? — Wang-pe-tang erwiederte: Einst erhob 蕭何 Siao-ho das Stammhaus und folgte Han. Er bewirkte, dass er nicht der letzte der Enkel war. Die Thätigkeit beenden, hielt er für eine Schande. Wie könntet

ihr, nachdem ihr einmal des Vortheils verlustig geworden, leichthin euch von Thaten fernhalten? Machte man mir auch das Haupt fallen, durchlöcherte die Brust, es wäre für mich eine Freude. — Die Umgebung Li-mĭ's war gerührt. Man kam und wendete sich ihm zu.

Zur Zeit als Li-mĭ sich den Namen eines Fürsten von 魏 Wei beilegte und den Altar erstieg, schlug ein Sturmwind seine Kleider, und er wäre beinahe zu Boden gefallen. Beim Antreten der Rangstufe bellte ein Fuchs zu seiner Seite. Li-mĭ war dieses zuwider. Als seine Niederlage bevorstand, brach in der Stadt 鞏 Kung auf der Erde mehrmals ein Wirbelwind los, der Staub und Kies zu dem Himmel hinaufführte. Am hellen Tage war Dunkelheit. In dem Lager, das er bezogen hatte, nahmen Ratten gegenseitig die Schweife in den Mund und setzten im Nordwesten über den Fluss 洛 Lŏ. Dieses hörte durch einen ganzen Monat nicht auf.

Als er in den Gränzpass trat, verfügte er noch über zweimal zehntausend Bewaffnete. Kaiser Kao-tsu schickte ihm zahlreiche Abgesandte entgegen und liess ihn bewillkommnen. Li-mĭ hatte grosse Freude und sagte zu seinen Gefährten: Was ich unternahm, wurde zwar nicht zu Stande gebracht, jedoch die Wohlthat knüpft die hundert Geschlechter. Die zusammenhängenden Festen im Osten der Berge, mehrere hundert an der Zahl, wenden sich um meinetwillen sämmtlich zu. Die Verdienste um das Reich sind nicht vermindert. Wie könnten die Geschlechter 竇 Teu und 融 Yung nicht als grosse Vorsteher bei mir weilen?

Bei seiner Ankunft wurde er zum Reichsminister des glänzenden Gehaltes ernannt und erhielt das Lehen eines Fürsten des Reiches 邢 Hing. Dennoch war er unzufrieden. Der Kaiser nannte ihn einst jüngerer Bruder und bezeichnete seine (Li-mĭ's) Gattin als jüngere Schwester. Das Geschlecht 獨孤 Tŏ-ku liess es später an Achtung fehlen. Diejenigen, welche die Lenkung in Händen hatten, begehrten ferner Bestechung und waren nicht einig. Bei Gelegenheit einer Versammlung an dem Hofe, als man Speise darreichte, sprach Li-mĭ zu 王伯當 Wang-pe-tang: In vergangener Zeit, als ich mich in 洛口 Lŏ-keu befand, wollte ich einst 崔君賢 Thsui-kiün-hien zum Angestellten des glänzenden Gehaltes

ernennen. Ich dachte nicht, dass ich selbst ein solcher sein werde.

Nach einiger Zeit hörte man, dass unter den Anführern, welche ehemals zu seinen Abtheilungen gehörten, viele sich 王世充 Wang-schi-tschung nicht anschlossen. Kaiser Kao-tsu befahl in einer höchsten Verkündung, dass Li-mĭ sich mit seinen eigenen Kriegern nach 黎陽 Li-yang begebe, die alten Abtheilungen zu sich rufe und beruhige, dann auf dem Gebiete der östlichen Hauptstadt umherziehe. Wang-pe-tang wurde Li-mĭ als Heerführer der kriegerischen Leibwache der Linken zugetheilt.

Als man, mit unterlegten Pferden jagend, im Osten zu dem Standorte 稠桑 Tscheu-sang gelangte, erhielt man eine höchste Verkündung, in welcher Li-mĭ zurückberufen wurde. Li-mĭ war von grosser Bangigkeit erfüllt und sann auf Empörung. Wang-pe-tang suchte ihn abzuhalten, doch Li-mĭ folgte ihm nicht. Wang-pe-tang sagte jetzt: Wenn der Kriegsmann die Gerechtigkeit begründet, wechselt er nicht mit Fortbestand und Untergang seine Gedanken. Ihr nahmet auf mich grosse Rücksicht. Es ist mein Wunsch, dass ich mein Loos erfülle und euch vergelte. Jetzt kann ich mit euch gehen, es sei dabei Tod oder Leben. Es ist jedoch nutzlos.

Er wählte hierauf einige Zehende muthiger Männer, kleidete sie in Frauenkleider, liess sie auf den Häuptern Netzwerk tragen und unter den Röcken Schwerter verbergen. Er gab sie für Mägde und Nebenfrauen des Hauses aus. Dieselben traten in das Posthaus von 桃林 Thao-lin. Nach einer Weile wechselten sie die Kleider, traten aus, besetzten die Feste und raubten das Vieh und die Erzeugnisse. Sie eilten zu dem südlichen Berge, sprengten nach Osten und meldeten es 張善相 Tsch'ang-schen-siang, damit er sammt seiner Streitmacht sich mit ihnen ins Einverständniss setze.

盛彥師 Sching-yen-sse, zugetheilter Anführer von 熊州 Hiung-tscheu, stellte sich an die Spitze von Fussgängern und Reitern und legte sie im Süden des Kreises 陸渾 Lŏ-hoen, an dem Fusse der Berghöhe des Fürsten von 邢 Hing in den Hinterhalt. Als Li-mĭ mit seiner Streitmacht den Fluss übersetzte, brachen sie schräg hervor, machten einen

Angriff und enthaupteten ihn. Li-mĭ hatte ein Alter von sieben und dreissig Jahren erreicht. 王伯當 Wang-pe-tang starb mit ihm. Man schickte das Haupt weiter bis in die Mutterstadt.

Um diese Zeit bewahrte 徐世勣 Siü-schi-tsĭ für Li-mĭ noch immer 黎陽 Li-yang. Der Kaiser hiess einen Abgesandten mit dem Haupte Li-mĭ's sich nach Li-yang begeben und berief Siü-schi-tsĭ zu sich. Siü-schi-tsĭ bat in einer Denkschrift, den Leichnam Li-mĭ's wegnehmen und begraben lassen zu dürfen. Eine höchste Verkündung befahl, dass man den Leichnam zurückbringe. Man veranstaltete jetzt die Trauer, stellte die drei Kriegsheere der Beschaffenheit der Macht in weissen Kleidern auf und begrub ihn nach den Gebräuchen eines Landesfürsten fünf Li südwestlich von dem Berge 黎陽 Li-yang. Der Grabhügel war sieben Klafter hoch. Li-mĭ wusste die Kriegsmänner zu gewinnen. Viele unter ihnen brachen bei der Wehklage Blut.

Als 邴元眞 Ping-yuen-tschin sich ergab, ernannte ihn 王世充 Wang-schi-tschung zum Vorgesetzten des Pfeilschiessens bei der Erdstufe des Wandels und liess durch ihn 滑州 Hoă-tscheu niederhalten. 杜才幹 Tu-thsai-han, ein ehemaliger Anführer Li-mĭ's, empfand Groll darüber, dass dieser Mann sich von Li-mĭ abgewendet hatte. Er wendete sich ihm verstellter Weise mit seiner Streitmacht zu, enthauptete ihn, nahm das Haupt und opferte es auf dem Grabe Li-mĭ's. Hierauf kehrte er in das Reich zurück.

---

## Tan-hiung-sin.

單雄信 Tan-hiung-sin stammte aus Thsi-yin in Tsao-tscheu. Er war ein Freund 翟讓 Tĭ-jang's und besass in vorzüglichem Grade die Kunst, zu Pferde die Lanze zu handhaben. Nach der Niederlage von 偃師 Yen-sse ergab er sich an 王世充 Wang-schi-tschung und wurde grosser Anführer.

Als der König von Thsin die östliche Hauptstadt belagerte, stellte sich Tan-hiung-sin ihm im Kampfe entgegen. Er erreichte den König beinahe mit der Lanze. 徐世勣 Siü-schi-tsĭ schrie ihn an und sagte: Es ist der König von

Thsin. — Tan-hiung-sin zog sich hierauf zurück. Als später die östliche Hauptstadt Friede erhielt, wurde er auf einer Insel des Flusses 洛 Lŏ enthauptet.

---

## Tsu-kiün-yen.

祖君彥 Tsu-kiün-yen war der Sohn 孝徵 Hiao-tsch'ing's, Vorgesetzten des Pfeilschiessens in 齊 Thsi. Er hatte vielseitiges Lernen, kräftige Darlegung, die Rede, die er anbrachte, war rührig und schnell. 薛道衡 Siĕ-tao-heng empfahl ihn einst dem Kaiser Wen von Sui. Der Kaiser sprach: Tödtet Recht und Unrecht das Menschenkind 斛律明月 Hŏ-liŏ-ming-yuĕ?[1] Ich kann ihn zu nichts brauchen. — Kaiser Yang hatte noch mehr Widerwillen gegen die berühmten Männer, welche er kannte. Zuletzt wurde Tsu-kiün-yen zum Gehilfen der Bücher der östlichen Hauptstadt und prüfenden Befehlshaber von 宿城 Sŏ-tsch'ing ernannt. In dem Zeitalter sagte man von dem Geschlechte 祖 Tsu: Der Mann von Sŏ-tsch'ing verlässt sich auf seine Begabung. Er ist beständig düster und denkt an Aufruhr.

Als er für 李密 Li-mĭ die schuhlangen Schrifttafeln entwarf, hatte er tiefe Bemessung und war der Thorwarte vorgesetzt. Nach der Niederlage Li-mĭ's sah ihn 王世充 Wang-schi-tschung und sagte: Du schmähst für die Räuber das Reich. Du verdienst den Untergang. — Tsu-kiün-yen erwiederte: Dem Gaste des Räubers 跖 Tschĭ kann man den Auftrag geben, dass er ersteche und handhabe. Es ist nur eine Schande, dass er nicht anlangt. — Wang-schi-tschung befahl, ihn zu schlagen. Tsu-kiün-yen lag hilflos unter einem Baume. Wang-schi-tschung war bereits selbst Willens, Sui zu berauben. Es reute ihn und er befahl dem Arzte 許惠照 Hiü-hoei-tschao, hinzugehen und sich um Tsu-kiün-yen anzunehmen.

---

[1] Der Verfasser konnte bisher nichts über den hier angedeuteten Namen nachschlagen. Auch ist es zweifelhaft, ob er die Worte 是非殺斛律明月人兒邪 *schi-fei schă hŏ-liŏ-ming-yuĕ jin-ni-ye* richtig verstanden hat.

Er wollte ihn wieder zum Leben bringen. 王拔柱 Wang-pŏ-tschü, Anführer der Leibwächter, sagte: Der mit dem Pinsel spielende Schüler ist eines Verbrechens schuldig. — Hiermit trat er ihm auf das Herz. Tsu-kiün-yen war sofort todt. Man vollzog die Hinrichtung an seinem Leichname in 偃師 Yen-sse.

---

## Wang-schi-tschung.

王世充 Wang-schi-tschung führte den Jünglingsnamen 行滿 Hang-muan. Sein Grossvater, aus den Ländern der westlichen Gränzen stammend, führte den dem Lande 胡 Hu eigenthümlichen Namen 支頹耨 Tschi-thui-neu. Derselbe wanderte später nach 新豐 Sin-nung aus. Als er starb, gab man seine Gattin einem Menschen aus 霸城 Pa-tsch'ing, Namens 王粲 Wang-tsan, als gemeine Gattin. 收 Scheu, der Sohn Thui-neu's, folgte ihr und erhielt den Geschlechtsnamen Wang-tsan's. Er trat in die Dienste von Sui und wurde nacheinander ältester Vermerker der Landstriche 懷 Hoai und 汴 Pien. Sein Sohn war 世充 Schi-tschung. Dieser hatte die Stimme eines wilden Hundes und krauses Haupthaar. Er verabscheute das Erforschen schwieriger Gegenstände und das Durchsetzen der Bücher und Ueberlieferungen. Indem er an der Kriegskunst Freude hatte, verkehrte er mit den Tafeln der Schildkröte und deutete im Verborgenen die Sterne.

Zu der stützenden Leibwache der Linken gekommen, wurde er versetzt und erhielt die Stelle eines Geraden und Aeltesten des kaiserlichen Sammelhauses, sowie eines überzähligen Leibwächters von der Abtheilung der Waffen. Er folgte 楊素 Yang-su auf dessen Kriegszuge nach Norden und wurde ältester Vermerker von 幽州 Yeu-tscheu.

Im Anfange des Zeitraumes Ta-niĕ (605 n. Chr.) wurde er aufwartender Leibwächter von der Abtheilung des Volkes. Er war in der Kunst, das gegenüber Befindliche und Gewohnte zu wahrsagen, bewandert und getraute sich, das Obere und Untere der Schrift zu verändern. Wenn Jemand es beurtheilte und verbesserte, beschönigte es Wang-schi-tschung durch

Geschwätz. Alle wussten, dass er Unrecht habe, waren aber auch nicht fähig, ihn zu widerlegen. Er trat aus und wurde ein die Lenkung Stützender (贊治 *tsan-tschi)* von Kiang-tu. Wieder versetzt, wurde er ein Gehilfe (丞 *sching)* der Landschaft.

Kaiser Yang von Sui machte mehrmals Reisen nach dem Süden, Wang-schi-tschung verstand es, das Angesicht des Kaisers zu beobachten. Er schmeichelte ihm und richtete sich nach dessen Willen. Von Sinn schlau, schmückte er Erdstufen und Teiche, überreichte heimlich an dem Hofe die kostbaren Gegenstände der fernen Gegenden und setzte sich dadurch bei dem Kaiser in Gunst. Der Kaiser liebte ihn und war mit ihm vertraut. Er ernannte ihn zum allgemeinen Statthalter (通守 *thung-scheu)* von Kiang-tu und zugleich zu einem den Palast kennenden die Dinge Beaufsichtigenden (知宮監事 *tschi-kung-kien-sse).*

Wang-schi-tschung zog in Betracht, dass die Lenkung der Sui eben in Unordnung, die linke Seite des Stromes verschwimmend, abgeschnitten und leicht zu erschüttern. Er verband sich im Geheimen mit den gewaltigen und hervorragenden Männern. Wenn Leute in dem Gefängnisse gebunden waren, legte er das Gesetz falsch aus und brachte eine Verminderung der Strafe zuwege. Er übte dadurch im Verborgenen Gnade.

Als 楊玄感 Yang-siuen-kan sich empörte, erhoben sich 朱燮 Tschü-sĭ, ein Eingeborner von U, und 管崇 Kuan-thsung, ein Eingeborner von Tsin-ling, in Kiang-nan, und setzten sich mit ihm ins Einverständniss. Sie hatten über zehnmal zehntausend Bewaffnete. 吐萬緒 Tu-wan-tschü und 魚俱羅 Yü-kiü-lo, Anführer von Sui, zogen gegen sie aus, konnten sie aber nicht bewältigen. Wang-schi-tschung, als Anführer der Seite, berief zehntausend Menschen von Kiang-tu, mit denen er die Empörer fortwährend angriff und sie zuletzt zersprengte. So oft er einen Sieg erfocht, rechnete er es den Untergebenen zum Verdienste an. Die Gefangenen überliess er sämmtlich seinen Kriegsmännern. Desswegen wetteiferten die Menschen, sich für ihn zu bemühen und wurden sehr viele Thaten verrichtet.

Im zehnten Jahre des Zeitraumes Ta-niĕ (614 n. Chr.) plünderte 孟讓 Meng-jang, der Räuber von 齊 Thsi, im

Umwenden die Landschaften und gelangte bis (目 + 于) (目 + 台) Hiü-I. Wang-schi-tschung stellte sich ihm entgegen, besetzte den Berg von 都 梁 Tu-liang und errichtete fünf Lagerwälle, ohne zu kämpfen. Er magerte seine Streiter aus, um ihre Schwäche zu zeigen. Meng-jang lachte und sagte: Wang-schi-tschung ist ein Angestellter der Schriftkunst. Wie sollte er die Waffen kennen? Ich binde ihn jetzt lebendig, rühre die Trommel und ziehe hinab nach Kiang-tu.

Um die Zeit war alles Volk in die Festen getreten, und es gab im freien Felde nichts zu plündern. Die Heeresmacht Meng-jang's litt Hunger und erduldete auch Mühsal. Da die fünf Lagerwälle den Weg verschlossen, konnte man nicht nach Süden dringen. Meng-jang theilte seine Streitkräfte und umzingelte die Lagerwälle. Wang-schi-tschung kämpfte mehrmals, stellte sich, als ob er nichts ausrichtete und floh in die Lagerwälle. Meng-jang wurde immer stolzer. Nach einigen Tagen theilte er in ziemlichem Maasse die ihm untergeordnete Menge und liess kaum so viele Streitkräfte zurück als zur Umzingelung der Lagerwälle genügte. Sobald Wang-schi-tschung erkannte, dass die Räuber sorglos seien, vernichtete er die Feuerherde, brach die Zelte ab, bildete viereckige Schlachtreihen und zerstörte, nach aussen gekehrt, die Ringmauern. Mit Tagesanbruch rückte er aus, griff die Räuber rasch an und zersprengte sie vollständig. Meng-jang entfernte sich mit einigen Zehenden von Reitern. Man schlug zehntausend Köpfe ab und machte über zehnmal zehntausend Gefangene.

Weil Wang-schi-tschung die Entwürfe eines Anführers hatte, überliess es ihm Kaiser Yang wieder, sämmtliche Räuber gefangen zu nehmen. Ueberall, wohin Wang-schi-tschung sich wandte, wurde sofort die Ruhe hergestellt. Als die Türken den Kaiser in 雁 門 Yen-men umzingelten, liess Wang-schi-tschung sämmtliche Streitkräfte von Kiang-tu ausrücken und eilte bei der Gefahr des Kaisers zu Hilfe. Er machte es fälschlich zu einer erfreulichen Sache, damit darüber nichts verlaute. In dem Heere hatte er verwirrtes Haupthaar und ein beschmutztes Angesicht. Tag und Nacht schmerzvoll weinend, legte er den Panzer nicht ab. Wenn er sich niederlegte, musste Stroh sein Teppich sein. Der Kaiser hielt ihn für redlich und schenkte ihm immer grösseres Vertrauen.

格謙 Ke-kien, der Räuber von 厭次 Yĕ-thse, lagerte mit mehr als zehnmal zehntausend Bewaffneten in 豆子(鹵+亢) Teu-tse-kang. Der grosse Diener und Reichsminister 楊義臣 Yang-I-tschin tödtete ihn. Wang-schi-tschung zog gegen die noch übrigen Genossen Ke-kien's aus und vernichtete sie. Hierauf vorrückend, richtete er einen raschen Angriff gegen den Räuber 盧明月 Lu-ming-yuĕ in Nan-yang. Er machte dabei mehrere zehntausend Gefangene und kehrte zurück. Der Kaiser hielt für ihn in eigener Hand Wein und veranstaltete die Bewillkommnung.

Wang-schi-tschung eröffnete dem Kaiser, dass die Tochter eines guten Hauses in 江淮 Kiang-hoai den Wunsch hege, für den rückwärtigen Vorhof bereit gehalten zu werden, ohne dass von der Darreichung Gebrauch gemacht werde. Der Kaiser war erfreut und befahl denjenigen, welche das gebührende Zierliche überwachten (閱端麗者 *Yuĕ-tuan-li-tsche)*, mit den Gütern der Rüstkammer um sie zu werben. Die Ausgaben liessen sich nicht bemessen. In den Rechnungstafeln der verschlossenen Abtheilung sagte man: Der Kaiser befiehlt besondere Ausgaben. Der Inhaber des Vorsteheramtes getraut sich nicht, es zu hören. — Man bereitete ein Schiff und schickte sie nach der östlichen Hauptstadt. Da ereignete es sich, dass sie auf dem Wege geraubt wurde. Der Abgesandte war desswegen besorgt. Einige versenkten das Schiff und entflohen. Wang-schi-tschung verhehlte es und meldete es nicht an dem Hofe.

Als 李密 Li-mĭ die östliche Hauptstadt bedrängte, wurde Wang-schi-tschung in einer höchsten Verkündung zum Heerführer ernannt. Er lagerte mit seinen Streitkräften in 洛口 Lŏ-keu und liess sich in mehr als hundert grosse und kleine Kämpfe ein, ohne im Ganzen zu siegen oder eine Niederlage zu erleiden. Eine höchste Verkündung ernannte ihn zum Heerführer der stützenden Leibwache zur Rechten und hiess ihn hineilen und die Räuber zersprengen.

Im vierzehnten Jahre des Zeitraumes Ta-niĕ (618 n. Chr.) führte Wang-schi-tschung das Kriegsheer und kämpfte mit 李密 Li-mĭ im Süden des 洛 Lŏ. In der Luft war eine Erscheinung gleich Stadtmauern, welche sein Lager erdrückten. Er erlitt eine grosse Niederlage. Beinahe seine ganze Heeres-

menge ergriff die Flucht und beschränkte sich auf die Vertheidigung von Ho-yang. Er legte sich in dem Gefängnisse in Bande und bat hinsichtlich seiner Schuld bei dem Könige 侗 Thung von Yuĕ. König Thung tröstete und ermunterte ihn in einem Schreiben, verlieh ihm Gold und Seidenstoffe und beruhigte ihn. Er berief ihn an den Lŏ zurück. Wang-schi-tschung sammelte die zerstreuten Krieger, deren er zehntausend erlangte, und lagerte in 含城 Han-tsch'ing. Scheu und verzagt, hatte er nicht den Muth, auszurücken.

Als in Kiang-tu die Tödtung des Kaisers und Aufruhr stattfand, übertrugen sämmtliche Diener dem Könige Thung die Kaiserwürde. Wang-tschi-tschung wurde oberster Buchführer von der Abtheilung der Angestellten und erhielt das Lehen eines Fürsten des Reiches 鄭 Tsching. 宇文化及 Yü-wen-hoa-khĭ, der Mörder des Kaisers, kehrte mit einer Streitmacht nach Norden zurück. 元文都 Yuen-wen-tu, bei König Thung hörender Gebietender des inneren Vermerkers, 盧楚 Lu-thsu und Andere entwarfen einen Plan, dem gemäss man Li-mĭ ein wichtiges Amt verleihen und ihn gegen die Räuber ziehen lassen solle. Wenn die Macht Yü-wen-hoa-khĭ's zersprengt sei, würden die Krieger Li-mĭ's ebenfalls erschöpft sein. Wenn man sich dessen Schwäche zu Nutzen mache, könne man die Absicht erreichen.

Man schickte einen Abgesandten und ernannte Li-mĭ zum grossen Beruhiger und Gebietenden des obersten Buchführers mit der Zutheilung zu dem Kriegsheere. Er sollte hineilen und mit der Kriegsmacht im Norden Strafe verhängen. Li-mĭ nannte sich einen Diener und nahm die Anordnung in Empfang. Er führte die Streitmacht und folgte Yü-wen-hoa-khĭ nach 黎陽 Li-yang. Nachdem er in dem Kampfe gesiegt, kam er und meldete es. Alle waren hoch erfreut. Wang-schi-tschung allein sagte zu seinen Untergebenen: Yuen-wen-tu und die Anderen besitzen die Begabung des Schreibmessers und des Pinsels. Sie werden gewiss durch Li-mĭ gefangen. Auch hat unser Heer im Kampfe mit den Räubern viele ihrer Väter, Söhne und Brüder getödtet. Eines Morgens werden wir durch sie unterdrückt. Wir haben keine Genossen. — Durch diese Worte schreckte er Alle ab. Als Yuen-wen-tu und die Anderen dieses hörten, empfanden sie grosse Furcht.

侗 Thung, jetzt Kaiser, wollte Yuen-wen-tu zum kaiserlichen Vermerker und Grossen des Reiches ernennen. Wang-schi-tschung gab dieses nicht zu und sagte: Einst hat man mit den Fürsten bedungen, dass die Leute der Umgebung, die Vorgesetzten des Pfeilschiessens zur Rechten und Linken, der Gebietende des obersten Buchführers und der kaiserliche Vermerker und Grosse des Reiches bleiben und auf die Verjährung der glänzenden Verdienste warten. Wenn jetzt ein Jeder es erlangen will, so ist der Weg für fortlaufende Streitigkeiten eröffnet. Wie könnte man gemeinschaftlich sich bewahren?

Yuen-wen-tu war darüber ungehalten. Er verabredete sich heimlich mit Lu-thsu, bei dem Anlasse, wo Wang-schi-tschung in die Vorhalle treten würde, Gepanzerte in den Hinterhalt zu legen und ihn zu tödten. Der Rath 段達庸 Tuan-thă-yung war feig und befürchtete, dass es nicht ausgeführt werde. Er sprengte davon und meldete es Wang-schi-tschung. Dieser überfiel in der Nacht mit Bewaffneten das Thor 含嘉 Han-kia und umzingelte die Feste des Palastes. 皇甫無逸 Hoang-fu-wu-yĭ, grosser Heerführer der kriegerischen Leibwache zur Rechten, und Andere schickten gegen ihn die Anführer 費曜 Fei-yao und 田闍 Thien-tu. Dieselben kämpften an dem Thore 太陽 Thai-yang. Fei-yao wurde geschlagen, und Wang-schi-tschung drang in das Thor. Hoang-fu-wu-yĭ entkam als einzelner Reiter. Man griff Lu-thsu auf und tödtete ihn.

Um die Zeit war der purpurne kleine Palast (紫微宮 *thse-wi-kung)* noch immer verschlossen. Wang-schi-tschung klopfte an das Thor und sagte, den Kaiser Thung betrügend: Yuen-wen-tu und Andere wollen den Kaiser ergreifen und sich Li-mĭ ergeben. Ich empöre mich nicht, ich bestrafe nur die Empörer. — Tuan-thă-yung ergriff Yuen-wen-tu und brachte ihn zu Wang-schi-tschung, der ihn tödtete. Wang-schi-tschung entsandte alle seine Vertrauten und setzte sie an die Stelle der Kriegsmänner der Leibwache. Dann erst trat er bei dem Kaiser ein und entschuldigte sich, indem er sagte: Yuen-wen-tu und Lu-thsu waren heillos. Ich bemass es und metzelte sie nieder. Ich that dieses in Eile, ich getraute mich nicht, anders zu handeln. — Kaiser Thung schloss mit ihm einen Vertrag

und beförderte ihn zum obersten Buchführer, Vorgesetzten des Pfeilschiessens zur Linken und liess ihn das Innere und Aeussere so wie die Sache der Kriegsheere beaufsichtigen.

Wang-schi-tschung verliess jetzt die Feste von 含嘉 Han-kia, wohnte in der verschlossenen Abtheilung des obersten Buchführers und stand ausschliesslich der Lenkung des Hofes vor. Er machte seinen älteren Bruder 世惲 Schi-hoei zum Gebietenden des inneren Vermerkers und liess ihn in der verschlossenen Abtheilung wohnen. Seine Söhne und jüngeren Brüder befehligten Streitkräfte. Er theilte die Obrigkeiten und Angestellten in zehn Classen (頭 *teu*) und setzte sie der Lenkung des Kriegsheeres vor.

Nach nicht langer Zeit zertrümmerte Li-mĭ die Macht Yü-wen-hoa-khĭ's, kehrte zurück und lagerte in 金墉 Kin-yung. Von seinen starken Kriegern und vortrefflichen Pferden waren viele todt. Wang-schi-tschung wollte ihn angreifen, doch glaubte er, dass der Sinn der Kriegsmänner noch nicht einig sei. Er beschloss daher, die Menge durch Dämonen aufzuregen. Er hiess 張永通 Tsch'ang-yung-thung, einen Mann von der Leibwache des Thores 德陽 Te-yang, sagen, er habe geträumt, dass ein Mensch zu ihm sprach: Ich bin der Fürst von Tscheu. Ich kann der Streitmacht helfen, über Li-mĭ Strafe zu verhängen. — Wang-schi-tschung meldete es dem Könige 侗 Thung. Dieser errichtete an dem Ufer des Lŏ einen Tempel und liess einen Beschwörer die Worte ausrufen: Der Fürst von Tscheu befiehlt, Li-mĭ schnell anzugreifen. Man wird dann grosse Verdienste erwerben. Thut man es nicht, so steht den Kriegern eine Seuche bevor. — Die Untergebenen Wang-schi-tschung's waren lauter Menschen aus Thsu, welche an Ungeheuerlichkeiten glauben. Dieselben baten sogleich, kämpfen zu dürfen.

Er bestimmte jetzt zweimal zehntausend auserlesene Fussgänger und zweitausend Reiter, besetzte den Fluss Lŏ und baute drei Brücken, über welche er die Streitmacht ziehen liess. Das Kriegsheer Li-mĭ's hatte unlängst auf den Bergen im Norden von 偃師 Yen-sse den Feind geschlagen. Es verachtete Wang-schi-tschung und errichtete keine Lagerwälle. Wang-schi-tschung entsandte in der Nacht zweihundert Reiter, welche sich auf dem Berge als Hinterhalt versteckten. Man

fütterte jetzt die Pferde auf der Streu [1] und bedrängte den Feind noch vor Tagesanbruch. Li-mĭ hatte seine Schlachtordnung noch nicht gebildet. Die in dem Hinterhalte liegenden Reiter erstiegen die nördliche Hochebene, überfielen, von dem Abhange herabsprengend, das Lager und verbrannten die Hütten und Niederlassungen. Die Heeresmenge Li-mĭ's löste sich in grossem Masse auf. Der Feind zwang dessen Anführer 張童仁 Tsch'ang-tung-jin und 陳智略 Tschin-tschi-liŏ zur Ergebung, drang dann vorwärts und eroberte 偃師 Yen-sse.

Li-mĭ hatte früher 世偉 Schĭ-wei, den älteren Bruder Wang-schi-tschung's, und 玄應 Hiuen-ying, den Sohn Wang-schi-tschung's, welche sich in dem Heere 宇文化及 Yü-wen-hoa-khĭ's befanden, in seine Gewalt bekommen und sie in das Gefängniss gesetzt. Dieselben kehrten jetzt zurück. Die Streitmacht Wang-schi-tschung's hielt vor 洛口 Lŏ-keu. 邴元眞 Ping-yuen-tschin, der älteste Vermerker Li-mĭ's, und der Vorsteher der Pferde 鄭乾象 Tsching-khien-siang ergaben sich mit der Feste. Man raffte alle Schönen, Kostbarkeiten und Waaren zusammen und kehrte zurück. Li-mĭ entfloh mit einigen Zehenden von Reitern.

Wang-schi-tschung machte sich jetzt zum grossen Beruhiger, Gebietenden des obersten Buchführers und fügte das Siegel des gelben Thores sammt dem grünen breiten Bande hinzu. Er machte die verschlossene Abtheilung des obersten Buchführers zum Sammelhause und setzte Obrigkeiten und Zugesellte ein. Er zeigte jetzt vor dem Sammelhause drei erledigte Stellen an. Für die erste suchte er einen Menschen, der in Schrift und Lernen zu den Bestrebungen, das Zeitalter zu durchsetzen, tauglich ist. Die zweite war für einen Menschen, der in kriegerischer Leitung die Menge überragt, die Schwertspitzen zurückdrängt und die Schlachtreihen einsinken macht. Die dritte war für einen Menschen, der im Stande ist, zurecht zu bringen, des Verbrechens zu überführen und das Läugnen (不申 *pŭ-schin*) niederzuhalten. In Folge dessen waren diejenigen, welche Schriften emporreichten und die Sache darlegten, täglich mehrere Hunderte. Er tröstete und bewillkommnete sie Alle und traf mit ihnen in der verschlossenen

[1] D. i. in tiefer Nacht, als die Pferde noch auf der Streu lagen.

Abtheilung zusammen. Wenn es auch gemeine Angestellte und Fussknechte waren, schmückte er die Reden aus und führte die Menschen herein. Allein bei Wang-schi-tschung war es nur Lüge und eitles Vorgeben, er konnte die Worte dieser Menschen nicht beurtheilen. Die Kriegsmänner und Grossen wurden ihm bald abwendig.

Indem Wang-schi-tschung in früheren Tagen 元文都 Yuen-wen-tu tödtete, wollte er die Menge betrügen und sich Vertrauen erwerben. Er bat jetzt, der Mutter des von ihm zum Kaiser ernannten Königs 侗 Thung, der Kaiserin von dem Geschlechte 劉 Lieu, dienen und ihr angenommener Sohn sein zu dürfen. Er hatte ihr eben den Namen: Kaiserin 聖感 Sching-kan gegeben. 崔德本 Thsui-te-pen, der beständige Aufwartende von den zerstreuten Reitern, sprach: In wie fern ist dieses verschieden von 王莽 Wang-mang und der Mutter des Kaisers Wen? — Später speiste Wang-schi-tschung in Gegenwart des Kaisers Thung und zog sich die Krankheit des Erbrechens zu. Er glaubte, dass er vergiftet werde und erschien nicht mehr an dem Hofe. Er liess durch die Anführer 張績 Tsch'ang-tsĭ und 董濬 Tung-siün die Feste des Palastes bewachen.

Im zweiten Jahre des Zeitraumes Wu-te (619 n. Chr.) erlog Wang-schi-tschung eine höchste Verkündung des Kaisers Thung. In derselben lieh man ihm eine gelbe Axt, ernannte ihn zum Reichsgehilfen (相國 *siang-kuĕ*), Leiter der hundert Ermessenden (百揆 *pe-kuei*) und setzte ihn in das Lehen eines Königs von 鄭 Tsching. Man verlieh ihm die neun Geschenke und die zwölf Mützenschnüre. Er pflanzte die Fahne des Himmelssohnes auf, hatte vergoldete und versilberte Wagen, spannte sechs Pferde an, bereitete den zugetheilten Wagen der fünf Zeiten, Wimpeln, Wolkenfahnen, acht Reihen von Tänzern und stellte Glocken an alle vier Seiten. Wenn er austrat, warnte man. Wenn er eintrat, hielt man die Menschen ab.

桓法嗣 Hoan-fă-sse, ein Mann der Kunst (術士 *schŏ-sse*), sagte von sich, dass er Bestätigungen beurtheilen könne. Er reichte die Verzeichnungen des verschlossenen Gemaches 孔子 Khung-tse's empor. In denselben war ein Mann gezeichnet, der in der Hand einen Schild (一干 *yĭ-kan*) hielt und Schafen nachjagte. Er erklärte es Wang-schi-tschung,

indem er sagte: 隋 Sui ist von dem Geschlechte 楊 Yang.[1] In der Schrift bilden 干 *kan* ,Schild' und 一 *yĭ* ,eins' das Zeichen 王 *wang* ,König'. Der König befindet sich hinter den Schafen. Es ist das Abschnittsrohr der Ersetzung von Sui durch den grossen König. — Ferner erklärte und verzierte er die zwei Sätze des Abschnittsrohres: ,Das Menschengeschlecht von Tscheu, sein Zeitalter ist von der Tugend erfüllt' (周人間世德充 *tscheu jin-kien schi te tschung*). Er sagte: Der obere und untere Satz stimmt mit dem Namen des grossen Königs überein.[2] Ihr empfanget offenbar den Befehl des Abschnittsrohres. Der mit der Tugend das Menschengeschlecht überdeckt, ist der Himmelssohn. — Wang-schi-tschung freute sich und sagte: Es ist der Befehl des Himmels. — Er verbeugte sich, nahm das Abschnittsrohr in Empfang und ernannte Hoan-fă-sse zu einem Vorstellungen machenden und berathenden Grossen.

Ferner fing er grosse fliegende Vögel in Netzen, schrieb den Befehl des Abschnittsrohres auf Leinwand, band diese um den Hals des Vogels und liess den Vogel frei. Wer den Vogel schoss oder fing und ihn darreichte, erhielt ebenfalls ein Amt. Die hundert Obrigkeiten, welche belehrten (諷 *fung*), wurden aufgemuntert, vorzutreten.

Um die Zeit zog sich der Rath 蘇威 Su-wei altershalber in sein Wohnhaus zurück. Weil derselbe ein grosser Diener der Sui gewesen, hoffte Wang-schi-tschung auf ihn. So oft Denkschriften verfasst wurden, musste man den Namen Su-wei's einschalten. Er hiess 段達 Tuan-thă und Andere den Kaiser Thung einschüchtern und sagen: Der Befehl des Himmels ist nicht beständig. Jetzt sind die Verdienste und Tugenden des Königs von 鄭 Tsching sehr vollkommen. Ich bitte, die Hand auf die Brust zu legen (揖 *yĭ*), Verzicht zu leisten und zu thun, was die Sache von Yao und Schün in dem Alterthum war. — Kaiser Thung wurde zornig und sagte: Die Welt ist die Welt 高祖 Kao-tsu's.[3] Wenn die Tugend

---

[1] Dieses Wort ist mit 羊 *yang* ,Schaf' gleichlautend.

[2] Das Abschnittsrohr enthält die Zeichen 世 *schi* und 充 *tschung*, welche der Name Wang-schi-tschung's sind.

[3] Es war um diese Zeit das zweite Jahr des Kaisers Kao-tsu von Thang. Die Worte 天下者高祖天下 *thien-hia-tsche kao-tsu thien-hia* dürften kaum einen anderen als den ihnen hier gegebenen Sinn haben.

der Sui noch nicht erschöpft ist, darf dieses Wort nicht vorgebracht werden. Der Befehl des Himmels muss alsbald wechseln: wozu sollte man noch einen Anderen an die Stelle setzen? Seid ihr nicht ein alter Diener des früheren Kaisers? Warum mich auf Tuan-thă und die Uebrigen verlassen? — Er vergoss dabei Thränen.

Ferner sagte Wang-schi-tschung falscher Weise: In der Welt ist die Ruhe noch nicht hergestellt. Man muss sie durch den ältesten Gebieter niederhalten. Ich warte, bis die Welt ruhig ist und setze euch dann als glänzenden Gebieter nochmals ein. — Im vierten Monate des Jahres erlog er eine Urkunde (策 *tsĕ*) des Kaisers Thung, in welcher ihm dieser die Rangstufe abtrat. Er sperrte den Kaiser Thung in die Vorhalle 含凉 Han-liang und weigerte sich noch dreimal. Dann entsandte er die Anführer und füllte den klaren Palast (清宮 *thsing-kung)* mit Kriegern.

Wang-schi-tschung kleidete sich in ein Kriegskleid, gelangte in einem Gespanne der Vorschrift herbei und trat bei dem Tone der Trommeln und Blasewerkzeuge in den Palast. So oft er an einem Thore vorüber kam, mussten seine Begleiter laut rufen. Zu dem östlichen oberen Söller gelangt, vertauschte er seinen Anzug gegen das Drachenkleid (袞 *kuen)* und die Edelsteinmütze (冕 *mien)* und masste sich sofort in der richtigen Vorhalle (正殿 *tsching-tien)* die Rangstufe an. Er bestimmte den Jahresnamen 開明 Khai-ming und den Reichsnamen 鄭 Tsching. Er verlieh jetzt seinem älteren Bruder 世衡 Schi-heng das Lehen eines Königs von Thsin, dem Bruder 世偉 Schi-wei das Lehen eines Königs von Thsu, dem Bruder 世惲 Schi-hoei das Lehen eines Königs von Thsi. Seine Verwandtschaften setzte er der Reihe nach in Lehen ein. Er ernannte seinen Sohn 玄應 Hiuen-ying zum kaiserlichen grossen Sohne, seinen Sohn 玄恕 Hiuen-jü zum Könige von 漢 Han.

So oft Wang-schi-tschung an dem Hofe die Entscheidungen der Lenkung hörte, wurden die Worte der Weisungen zu hundert Abwickelungen vervielfältigt, um die Thätigkeit und den Ernst zu zeigen. Die hundert Vorsteher, welche an dem Hofe Meldungen machten, waren vom Anhören erschöpft. Wenn sie

austraten, hatten sie leichte Reiter, ohne dass man warnte und die Menschen abhielt. Wann sie in den Strassen vorbeizogen, blieben die Vorübergehenden bloss stehen. Man sagte allmälig zu den Menschen des Volkes: In der alten Zeit verblieb der Himmelssohn bei der Leidenschaft des neunfachen Himmels, er brauchte nicht zu untersuchen. Wenn Wang-schi-tschung nicht nach der Rangstufe Begehren trägt, so sucht er eigentlich nur Zeit zu gewinnen. Es ist gerade wie bei dem stechenden Vermerker eines Landstrichs. Die Geschäfte werden von ihm selbst überblickt, er muss sie mit den vorzüglichen Männern und den Menschen zugleich berathen. Es scheint, dass die Leibwache des Thores abwehrt und nicht Alle verkehren dürfen. Jetzt hat man bloss vor dem Thore 順天 Schün-thien Sitze hingestellt, um die Sachen zu hören.

Ferner besagte eine höchste Verkündung, dass man in der westlichen Halle des Hofes die Beweise und Anzeigen, in der östlichen Halle des Hofes das Anbringen von Vorstellungen hören solle. Hierdurch füllten sich die Aufsätze und Schrifttafeln im Herablassen an, und man hatte nicht Zeit, sie durchzusehen. Später konnte man sie ebenfalls nicht mehr hervorholen.

Im fünften Monate des Jahres verschworen sich 裴仁基 Pei-jin-khi und dessen Sohn 行儼 Hang-yen mit 宇文儒童 Yü-wen-jü-tung, 崔德本 Thsui-te-pen und Anderen, Wang-schi-tschung zu überfallen und den Kaiser Thung wieder einzusetzen. Es misslang, und die Verschwörer wurden sammt den drei Seitengeschlechtern hingerichtet. Im sechsten Monate des Jahres tödtete Wang-schi-tschung den Kaiser Thung durch Gift, um die Hoffnung der Menge zunichte zu machen.

Als Wang-schi-tschung an der Spitze seiner Scharen im Osten das Land durchstreifte, gelangte er nach 滑 Hoă und nahte 黎陽 Li-yang mit Heeresmacht. Um diese Zeit ward Li-yang durch 竇建德 Teu-kien-te vertheidigt. Derselbe zersprengte daher auch die Streitkräfte Wang-schi-tschung's in 殷州 Yin-tscheu und meldete diese Dienstleistung.

Im dritten Jahre des Zeitraumes Wu-te (620 n. Chr.) liess Wang-schi-tschung ein Schreiben herabgelangen, in welchem er allgemeine Verzeihung verkündete, und baute die Erdstufe

der ausgewählten Waffen (練兵臺 *lien-ping-thai*) in 伊關 I-kuan. Die bewachenden Anführer 羅士信 Lo-sse-sin und 豆盧達 Teu-lu-thă wendeten sich allmälig zu dem Reiche der Thang.

Wang-schi-tschung zog in Betracht, dass seine Untergebenen ihm häufig den Rücken kehrten. Er verhängte jetzt in grosser Ausdehnung Hinrichtungen und erliess strenge Verbote, um ihnen Schrecken einzuflössen. Wenn in einer Thüre des Volkes ein Mensch entlief, wurden alle Bewohner des Hauses, ohne Unterschied des Alters, in Anklagestand versetzt. Väter und Söhne, Brüder, Mann und Weib durften einander anzeigen und erhielten dann Verzeihung. Er hiess die Genossenschaften von fünf Menschen sich gegenseitig bewachen. Wenn ein Haus sich empörte, wurde die ganze Genossenschaft der fünf Menschen hingerichtet. Die Holzschläger und Hirten hatten zum Ausgehen und Eintreten eine bestimmte Zeit. In öffentlichen und besonderen Dingen war man des Lebens nicht sicher. Er entsandte die Obrigkeiten der Erdstufen und der verschlossenen Abtheilungen, damit sie die zwölf Landschaften beaufsichtigen und die Felder herstellen. Die Ausziehenden glaubten als Unsterbliche zu verschwinden.[1]

Er machte aus 宮城 Kung-tsch'ing ein grosses Gefängniss. Jeden, auf den er in Gedanken einen Hass warf, liess er aufgreifen und binden. Wenn er aus den inneren Häusern, welche zu dem Palaste gehörten, Jemanden zum Anführer ernannte, begehrte er dessen Kinder ebenfalls als Geisseln, und man schickte sie auch. Hierauf setzte er die Geisseln, welche zu einer Zahl von zehntausend anwuchsen, gefangen. Die Nahrung derselben reichte nicht hin, und täglich starben mehrere Zehende derselben Hungers.

Im siebenten Monate des Jahres stellte sich in Folge einer höchsten Verkündung des Kaisers Kao-tsu der König von Thsin an die Spitze einer Kriegsmacht und griff Wang-schi-tschung an. Als er nach 新安 Sin-ngan gelangte, wurden viele Sammelplätze und Vertheidigungswerke erobert. Er schlug Wang-schi-tschung in 慈澗城 Tse-kien-tsch'ing.

---

[1] Wohl desswegen, weil sie der Gefahr zu entkommen glaubten.

Im achten Monate des Jahres stellte der König seine Streitkräfte vor dem Palaste von 青城 Thsing-tsch'ing in Reihen. Wang-schi-tschung zog ihm mit allen auserlesenen Streitkräften entgegen, schloss das Flussthal ab und richtete an ihn die Worte: Sui verlor sein Reich, die Welt theilt sich und stürzt zusammen. Tschang-ngan und Lŏ-yang haben ein jeder ein getrenntes Gebiet. Ich bewahrte immer das eine und wagte es nicht, mich nach Westen zu wenden. Ich zog in Betracht, dass die zwei Landstriche 熊 Hiung und 穀 Kŏ innerhalb der Bemessung liegen, ich nahm es nicht auf mich, die nachbarliche Freundschaft zu verwerfen. Jetzt setzt der König aus der Ferne zu meinem Lande über, er überschreitet die drei Berge (山 + 肴) Hiao, schickt Mundvorräthe auf einer Strecke von tausend Weglängen, müht das Heer ab und rückt weit hervor. Was wird er suchen?

Der König antwortete: Alle Menschen innerhalb der vier Meere empfingen den richtigen ersten Monatstag der Thang. Bloss ihr, in eurer Verirrung, antwortet nicht auf den höchsten Befehl. Die vorzüglichen Männer und das Volk der östlichen Hauptstadt kamen und baten um ein Heer. Ihr habt euch mehrfach uns widersetzt, desswegen komme ich. Wenn ihr euch ergebet, können Reichthum und vornehmer Stand bewahrt werden. Leistet ihr durchaus Widerstand, so bestreben wir uns. Ich habe nicht viele Worte.

Wang-schi-tschung versprach, ein Gebiet abtreten zu wollen, doch es wurde darauf nicht eingegangen. Um diese Zeit bat 田瓚 Thien-tsan, allgemeiner Leitender von 潁州 Ying-tscheu, sich mit sämmtlichen fünf und zwanzig Landschaften von Schan-nan dem Hause Thang zuwenden zu dürfen.

Im neunten Monate des Jahres drang 王君廓 Wang-kiün-kŏ vorwärts, entriss 轘轅 Hoan-yuen und durchstreifte das Land bis 管城 Kuan-tsch'ing. Die Landstriche und Kreise von Ho-nan ergaben sich einer nach dem anderen und erhielten ihre Bestimmung.

Teu-kien-te hatte anfänglich mit Wang-schi-tschung ein Zerwürfniss. Jetzt schickte Teu-kien-te einen Abgesandten und schloss mit ihm Freundschaft. Zugleich machte er den Antrag,

herbeizueilen und nach Wunsch Hilfe zu leisten. Wang-schi-tschung schickte (王 + 宛) Yuen, den Sohn seines älteren Bruders, und den Gebietenden des inneren Vermerkers 長孫安世 Tschang-sün-ngan-schi mit der Antwort und bat überdiess um ein Heer.

Im zweiten Monate des vierten Jahres des Zeitraumes Wu-te (621 n. Chr.) ergab sich der bewachende Anführer des Palastes von 青城 Thsing-tsch'ing mit dem Palaste. Der König rückte vor und besetzte diesen. Wang-schi-tschung führte seine Streitmacht aus dem Thore 方諸 Fang-tschü und kämpfte im Angesichte des Flusses 穀 Kŏ. Der König ordnete seine Schlachtreihen auf dem nördlichen Berge (亡 + 阝) Mang. Er hiess fünftausend Fussgänger 屈突通 Khiŏ-tŭ-thung's den Fluss übersetzen und den Angriff beginnen. Als man handgemein wurde, entschied der König mit den Reitern die Schlacht. Wang-schi-tschung wurde von einer Hakenlanze gestossen, seine Krieger wurden getödtet. Sie kämpften von der Stunde Schin (5) bis zu der Stunde Wu (7) und waren dann geschlagen. Achttausend wurden gefangen oder enthauptet.

Der König näherte sich dem Graben der Feste und schloss sie ein. Die Lebensmittel Wang-schi-tschung's neigten sich zu Ende, und die Menschen verzehrten einander. Zuletzt versenkte man Schlamm in Wasser, entfernte die kleinen Steine und nahm die schwimmende Erde. Man mengte diese mit Reismehl und bereitete daraus Kuchen. Die Menschen des Volkes erkrankten, hatten geschwollene Schenkel und waren so schwach, dass sie einander auf den Wegen stützten. 盧君業 Lu-kiün-niĕ und 郭子高 Kŏ-tse-kao, Leibwächter des obersten Buchführers, und Andere starben Hungers. Der kaiserliche Vermerker, ein Grosser Namens 鄭 (廷 + 頁) Tsching-ting bat, ein Buddha (Bonze) werden zu dürfen. Wang-schi-tschung hasste dieses Wort und tödtete ihn. Er verlor jedoch den Muth, besetzte bloss die Stadtmauern und wartete auf die Hilfe Teu-kien-te's.

Im fünften Monate des Jahres gelang es dem Könige, Teu-kien-te gefangen zu nehmen. Zugleich fing er 王 (王 + 宛) Wang-yuen, den Brudersohn Wang-schi-tschung's, und Tschang-sün-ngan-schi. Er zeigte die Gefangenen unter den Mauern

der östlichen Hauptstadt. Ausserdem entsandte er Tschang-sün-ngan-schĭ, welcher in die Feste trat und die Niederlage meldete. Wang-schi-tschung war voll Furcht und Bestürzung. Er wollte den Kreis der Belagerer durchbrechen und sich in 襄 Siang und 漢 Han behaupten. Er berieth sich mit den Anführern, doch keiner antwortete. Hierauf stellte er sich an die Spitze der Anführer und Angestellten und ergab sich an dem Lagerthore. Der König nahm ihn auf und gesellte ihn zu den Angestellten. Die Kriegsmacht in Reihen stellend, zog er in die Feste. Er öffnete die Sammelhäuser und Rüstkammern und beschenkte die Anführer und Kriegsmänner.

Weil 薛德音 Sié-te-yin, aufwartender Leibwächter des gelben Thores, die schuhlangen Schrifttafeln weiter befördert hatte und beleidigend und ungehorsam gewesen, 崔衡丹 Thsui-heng-tan Armbrüste verfertigt und viele Kriegsmänner verletzt hatte, liess er beide früher hinrichten. Ferner liess er 段達 Tuan-thă, 楊汪 Yang-wang, 孟孝義 Meng-hiao-I, 單雄信 Schen-hiung-sin, 楊公卿 Yang-kung-king, 郭士衡 Kŏ-sse-heng, 郭什柱 Kŏ-schĭ-tschü, 張童仁 Tsch'ang-tung-jin, 朱粲 Tschü-tsan, 王德仁 Wang-te-jin und Andere aufgreifen und sie auf einer Flussinsel des Lŏ enthaupten.

Er schickte Wang-schi-tschung nach Tschang-ngan zurück. Kaiser Kao-tsung hielt ihm seine Verbrechen vor. Wang-schi-tschung erwiederte: Wenn man meine Verbrechen zählt, werden sie durch die Hinrichtung nicht gesühnt. Allein der König von Thsin hat mir zugestanden, dass ich nicht sterbe. — Der Kaiser begnadigte ihn jetzt und bestimmte ihn und dessen Geschlecht zur Uebersiedelung nach Schŏ.

Als Wang-schi-tschung die Reise antreten wollte, wurde er durch 獨孤修德 Tŏ-ku-sieu-te, Heerführer des Flügelwaldes, getödtet. 機 Ki, der Vater Tŏ-ku-sieu-te's, hatte dem Könige Thung von Yue gedient. Nach der Anmassung der Rangstufe durch Wang-schi-tschung ging er damit um, sich Thang zuzuwenden und wurde niedergemacht. Kaiser Kao-tsu entsetzte Tŏ-ku-sieu-te seines Amtes.

玄應 Hiuen-ying und 世偉 Schi-wei, jener der Sohn, dieser der ältere Bruder Wang-schi-tschung's, verschworen sich

auf dem Wege zu Abfall. Sie wurden überwiesen und hingerichtet. Wang-schi-tschung hatte sich drei Jahre die Rangstufe angemasst, als er vernichtet wurde.

## Teu-kien-te.

竇建德 Teu-kien-te stammte aus 漳南 Tschang-nan in 貝州 Pei-tscheu. Die Mitglieder seines Hauses waren die Geschlechtsalter hindurch Ackersleute. Sie selbst sagten, sie seien die Nachkommen des Lehensfürsten 充 Tschung von 安成 Ngan-tsch'ing, Vaters der Gemalin des Kaisers King von Han. In seiner Jugend war er schwierig, jedoch gefällig. Er hatte Freude an der Festigkeit eines Schirmvogtes.

Einer seiner Bezirksgenossen hatte die Trauer um einen nahen Verwandten. Er war arm und hatte nichts, um das Begräbniss zu veranstalten. Teu-kien-te ackerte eben und hörte dieses. Er seufzte, spannte das Rind los und schenkte es Jenem für die Sache der Trauer. Die Bezirksgenossen wunderten sich darüber.

Einst überfielen Räuber in der Nacht sein Haus. Teu-kien-te stand unter der Thüre. Als die Räuber eindrangen, erschlug er deren drei. Die Uebrigen getrauten sich nicht, vorwärts zu gehen und baten um die Leichname. Teu-kien-te sagte: Werfet einen Strick her, lasset sie anbinden und nehmet sie. — Die Räuber warfen ihm einen Strick zu. Teu-kien-te band eigenhändig die Leichname an und liess die Räuber sie hinausziehen. Hierauf sprang er empor, ergriff ein Schwert und tödtete wieder drei Räuber. Hierdurch immer mehr berühmt, wurde er der Aelteste der Strasse.

Wegen Uebertretung des Gesetzes begab er sich auf die Flucht. Nachdem er Verzeihung erhalten, kehrte er wieder zurück. Als nach längerer Zeit sein Vater starb, begleiteten in der Strasse über tausend Menschen den Leichenzug. Die Geschenke, die man ihm gab, nahm er nicht an.

Im siebenten Jahre des Zeitraumes Ta-niĕ von Sui (611 n. Chr.) miethete man Bewaffnete zum Angriffe auf Liaotung. Teu-kien-te wurde aushelfender Aeltester einer Reihe und begab sich eben zu dem Kriegsheere. Da ereignete es sich,

dass ein Stadtbewohner Namens 孫安祖 Sün-ngan-tsu ein Schaf stahl. Der Befehlshaber des Kreises nahm ihn fest, überwies ihn des Verbrechens und liess ihm die Schmach der Peitsche widerfahren. Sün-ngan-tsu erstach den Befehlshaber, ergriff die Flucht und kam zu Teu-kien-te. Dieser gab ihm heimlich Unterkunft.

Um diese Zeit war in Schan-tung Hungersnoth und Räuberscharen erhoben sich. Teu-kien-te berieth sich mit Sün-ngan-tsu und sprach: Zu den Zeiten des vorigen Kaisers Wen war die Welt in ihrer Fülle und stark. Man entsandte eine Menge von hundertmal zehntausend Menschen zum Angriffe auf Liao-tung. Sie wurden dennoch geschlagen. Jetzt treten die Flüsse aus und bewirken Wassernoth, die Kraft des Volkes ist gebrochen und erschöpft. Der Vorgesetzte und Höchste kümmert sich nicht, sondern er selbst bespannt den Wagen und blickt herab auf Liao. Auch als man in vergangenen Jahren nach Westen auf Eroberung auszog, kehrte von zehn Menschen nicht Einer zurück. Gegenwärtig sind die Wunden noch nicht geheilt, und man schickt wiederholt die Streitkräfte aus. Das Gemüth der Menschen ist durch Gefahr erschreckt, es ist leicht, sie in Bewegung zu setzen. Wenn der muthige Mann nicht stirbt, soll er in der Welt Verdienste begründen. Du hast dich dem Befehle durch die Flucht entzogen und bist bei mir gefangen. Ich habe gehört, der Ankerplatz von 高雞 Kao-khi misst im Umfange mehrere hundert Weglängen. Schilf und Weiderich versperren die Bucht, man kann dadurch der Gefahr ausweichen. Die Gelegenheit wahrnehmen, verstohlen ausrücken, mit der Mörserkeule schlagen, vergraben, plündern, es genügt, um sich den Unterhalt zu verschaffen. Man erlangt dadurch die Gewaltigen und Begabten, beobachtet einstweilen die Veränderungen der Zeit und führt grosse Entwürfe aus.

Sün-ngan-te billigte dieses. Teu-kien-te winkte entflohene Krieger und Menschen des Volkes, welche keine Erzeugnisse hatten, in der Zahl von mehreren Hunderten herbei und liess Sün-ngan-te sich an ihre Spitze stellen. Sie traten in den Ankerplatz Kao-khi und wurden Räuber. Sün-ngan-te nannte sich Fürst von 摸羊 Mŏ-yang.[1] Um diese Zeit sammelte

[1] *Mo-yang* ‚das Schaf erfassen‘.

張金稱 Tsch'ang-kin-tsching, ein Mensch von (俞 + 阝) Yü ebenfalls eine Menge von mehr als zehntausend Menschen und stützte sich auf die Inseln des gelben Flusses. 高士達 Kao-sse-thă, ein Mensch von 脩 Sieu, lagerte mit tausend Bewaffneten an den Gränzstädten von Thsing-ho.

Die Räuber, welche in 漳南 Tschang-nan umherzogen, überfielen und tödteten häufig die Menschen und verbrannten Bezirke und Niederlassungen. Nur in das Thor der Strasse Teu-kien-te's drangen sie nicht ein. In den Landschaften und Kreisen war man der Meinung, dass Teu-kien-te mit den Räubern verkehre. Man ergriff und vertilgte die Angehörigen seines Hauses. Als Teu-kien-te nach Ho-kien gelangte und hörte, dass die Angehörigen seines Hauses niedergemacht und vernichtet seien, stellte er sich an die Spitze von zweihundert unter seiner Fahne dienenden Menschen, flüchtete sich und wandte sich zu Kao-sse-thă.

Kao-sse-thă, der sich den Namen Fürst von 東海 Tung-hai beigelegt hatte, ernannte Teu-kien-te zum Vorsteher der Waffen. Sün-ngan-tsu wurde durch Tsch'ang-kin-tsching getödtet. Dessen Untergebene, mehrere tausend Menschen, wandten sich zu Teu-kien-te. Die Menge des Letzteren wurde ansehnlicher und wuchs bis zu einer Zahl von zehntausend Menschen. Er behauptete noch immer den Ankerplatz von Kao-khi. Jedoch wo es galt, sich seitwärts zu neigen, mit den Dingen zusammenzutreffen, erfasste er die Mühseligkeiten gleichmässig mit den Kriegsmännern und gemeinen Streitern. Desswegen konnte er die in den Tod gehende Kraft der Menschen hereinbringen.

Im zwölften Jahre des Zeitraumes Ta-nië (616 n. Chr.) stellte sich 郭絢 Kŏ-hiuen, allgemeiner Statthalter der Landschaft 涿 Tschŏ, an die Spitze von zehntausend Streitern, um über Kao-sse-thă Strafe zu verhängen. Kao-sse-thă reichte an Verstand und Ueberlegung nicht an Teu-kien-te heran. Er überliess ihm in dem Kriegsheere die Stelle eines Vorstehers der Pferde und theilte ihm die Streitmacht zu.

Teu-kien-te, nachdem er die Leitung der Heeresmenge übernommen, gedachte von einer wunderbaren Niederdrückung Gebrauch zu machen. Er hiess die Räuber sich verstecken

und bat Kao-sse-thă, die Lastwagen zu bewachen. Er selbst zog mit siebentausend auserlesenen Streitern Kŏ-hiuen entgegen und gab vor, dass er sich geflüchtet habe. Kao-sse-thă nahm einige in seiner Gewalt befindliche Gefangene, sagte fälschlich, dass sie die Gattin und die Kinder Teu-kien-te's seien, und tödtete sie. Teu-kien-te schickte an Kŏ-hiuen ein Schreiben, in welchem er seine Unterwerfung versprach und bat, voransprengen und die Ergreifung der Räuber selbst bewerkstelligen zu dürfen. Kŏ-hiuen glaubte ihm. Er führte die Streitmacht und folgte Teu-kien-te. Als man zu der Gränze von 長河 Tschang-ho gelangte, wollte er mit ihm den Vertrag beschwören. Die Krieger waren sorglos und stellten keine Vorposten aus. Teu-kien-te drang gegen ihn ein, tödtete mehrere tausend Menschen des feindlichen Heeres und erbeutete tausend Pferde. Kŏ-hiuen entfernte sich mit mehreren Zehenden von Reitern. Teu-kien-te setzte ihm nach, enthauptete ihn in Ping-yuen und gab das Haupt Kao-sse-thă zum Geschenke. Die Macht Teu-kien-te's brachte Schan-tung zum Zittern.

Sui entsandte den grossen Hausdiener und Reichsminister 楊義臣 Yang-I-tschin mit dem Auftrage, Strafe zu verhängen. Derselbe zertrümmerte die Macht Tsch'ang-kin-tsching's in Thsing-ho. Die übriggebliebenen Genossen Tsch'ang-kin-tsching's fürchteten die Hinrichtung. Sie lagerten wieder in 嘯 Siao und wandten sich zu Teu-kien-te. Yang-I-tschin, seinen Sieg benützend, wollte sofort in den Ankerplatz von Kao-khi dringen und die Wurzel in ihrer Höhle bedrängen und abschneiden.

Teu-kien-te sprach zu Kao-sse-thă: Ein guter Anführer der Sui ist einzig Yang-I-tschin. Er hat jetzt erst die Macht Tsch'ang-kin-tsching's zertrümmert. Mit den Spitzen seiner Schwerter kann man sich nicht messen. Man soll die Streitkräfte zurückziehen und ihm ausweichen. Wenn Jene kämpfen wollen und es nicht können, wird ihr Kriegsheer morsch, die Lebensmitteln mangeln. Wir machen uns dieses zu Nutzen und können dann Verdienste erwerben. — Kao-sse-thă nahm den Rath nicht an. Er liess Teu-kien-te zurück und hiess ihn das Lager bewachen. Er selbst zog mit der Streitmacht in den Kampf, wobei er Wein aufstellte und die Kriegsmänner bewirthete.

Teu-kien-te hörte dieses und sprach: Der Fürst von Tung-hai [1] hat noch nicht gesiegt und wird in Hast hochmüthig. Das grosse Unglück naht in nicht vielen Tagen. Wenn die Streitmacht von Sui siegt, jagt sie gewiss immerfort und kommt heran. Ich kann sie nicht allein festhalten. — Er liess jetzt seine Menge zurück, damit sie das Lager bewache. Er selbst stellte sich an die Spitze ausgezeichneter Kriegsmänner, besetzte eine steile Anhöhe und wartete.

Fünf Tage später schlug Yang-I-tschin das Haupt Kao-sse-thă's in den Schlachtreihen ab, verfolgte nordwärts und bedrängte die Lagerwälle. Die Vertheidiger zerstreuten sich. Teu-kien-te, nicht im Stande, ferner zu lagern, entfloh mit hundert Reitern nach 饒陽 Jao-yang. In Jao-yang waren keine Vorkehrungen getroffen. Desswegen nahm er es.

Yang-I-tschin, weil er Kao-sse-thă getödtet hatte, glaubte, dass er um dessen übriggebliebene Genossen sich keine Sorge zu machen brauche und trat den Rückzug an. Teu-kien-te konnte desswegen nach Ping-yuen zurückkehren. Er sammelte die Ueberreste der gefallenen Kriegsmänner Kao-sse-thă's und begrub sie. Er beging um Kao-sse-thă die Trauer, und das ganze Kriegsheer trug weisse Kleider. Indem er die zerstreuten Krieger herbeirief, erlangte er deren mehrere tausend, und das Kriegsheer war wieder furchtbar. Er gab sich den Namen eines Heerführers.

Wenn andere Räuber früher Obrigkeiten, Kriegsmänner und Menschen von Sui in ihre Gewalt bekamen, tödteten sie diese gewiss. Bloss Teu-kien-te begegnete ihnen sehr gütig und verschaffte ihnen ein Geleite. 宋正本 Sung-tsching-pen, der ehemalige Aelteste von Jao-yang, war sein Gast. Er ehrte diesen und verwendete ihn, indem er mit ihm in dem Kriegsrathe Entscheidungen traf. Die Angestellten der Landschaften und Kreise der Sui wendeten sich ihm häufig mit ihren Gebieten zu. Seine Gewalt dehnte sich weiter aus, und seine Bewaffneten waren zuletzt zehnmal zehntausend an der Zahl.

王須拔 Wang-siü-pŏ, ein Räuber von 上谷 Schang-kŏ, nannte sich König von 漫天 Man-thien. Derselbe durch-

---

[1] Fürst von Tung-hai ist, wie oben zu ersehen, der Name, den sich Kao-sse-thă beigelegt hatte.

streifte mit seinen Bewaffneten 幽州 Yeu-tscheu und fiel in dem Kampfe. Sein Untergebener 魏刀兒 Wei-thao-ni gab dem Heere den Namen: das fliegende Lager des Berges 歷 Lĭ. Zwischen tiefen Sümpfen befand sich eine Menge von zehnmal zehntausend Menschen. Teu-kien-te drang in Folge eines Entwurfes gegen das Lager und nahm es weg. Zugleich ergriff er Besitz von dem Gebiete.

Im ersten Monate des dreizehnten Jahres des Zeitraumes Ta-niĕ (617 n. Chr.) baute er einen Erdaltar und eine Bühne zu 樂壽 Lŏ-scheu in Ho-kien und setzte sich zum Könige von 長樂 Tschang-lŏ ein. Im fünften Monate des vierzehnten Jahres desselben Zeitraumes (618 n. Chr.) nannte er sich wieder König von 夏 Hia und bestimmte einen Jahresnamen. An dem Tage 14 setzte er Obrigkeiten sammt Zugesellten ein und liess sie getrennt die Landschaften und Kreise verwalten.

Im siebenten Monate desselben Jahres hatte 薛世雄 Siĕ-schi-hiung, in Diensten von Sui Heerführer der fliegenden Leibwache zur Rechten, die Aufsicht über dreimal zehntausend Streiter, um Teu-kien-te zu strafen. Er lagerte zu 七里井 Thsĭ-li-tsing (Brunnen der sieben Weglängen) in Ho-kien. Teu-kien-te versteckte kräftige Streiter in den seitwärts liegenden Sümpfen, trug alle Festungsmauern ab und entwich verstellter Weise. Siĕ-schi-hiung hielt dieses für Furcht und zog allmälig die Vorposten ein. Teu-kien-te stellte sich an die Spitze von tausend todesmuthigen Kriegsmännern und drang gegen ihn. Es war eben ein starker Nebel und am Tage so finster, dass man nicht sehen konnte, wohin man den Fuss erhob. Das Kriegsheer von Sui gerieth in Schrecken und zerstreute sich sofort. Man stieg und trat auf einander, und die Todten lagen gleich Erdhügeln. Siĕ-schi-hiung ergriff mit einigen hundert Reitern die Flucht. Teu-kien-te bekam dessen ganze Heeresmenge in seine Gewalt und machte 王(王+宗) Wang-tsung, Reichsgehilfen von Ho-kien, zum Gefangenen. Er bewillkommnete diesen und schickte ihn zurück.

Wang-tsung besetzte wieder die Stadtmauern. Teu-kien-te rückte vor und griff sie an. Die Bezwingung war noch nicht erfolgt, als in Ho-kien die Lebensmittel zu Ende gingen. Man

hörte, dass Kaiser Yang getödtet wurde. Wang-tsung an der Spitze der Angestellten beging die Trauer. Er erstieg die Stadtmauern und führte die grosse Aufsicht. Teu-kien-te schickte einen Abgesandten, welcher eintrat und wehklagte. Bei dieser Gelegenheit bat Wang-tsung, sich unterwerfen zu dürfen. Teu-kien-te zog sich um einen Standort zurück und bereitete die Darreichung von Speise. Wang-tsung, an der Spitze der Zugesellten der Landschaft, trug ein weisses Kleid und band sich mit abgewandtem Gesichte an dem Lagerthore. Teu-kien-te löste eigenhändig dessen Bande und sprach mit ihm von dem Untergange der Sui. Wang-tsung warf sich zu Boden, wehklagte und war äusserst traurig. Auch Teu-kien-te weinte.

Einige der unter der Fahne befindlichen Menschen sagten: Ho-kien hat lange Widerstand geleistet und sich behauptet, es verursachte viele Tödtungen von Kriegsmännern. Jetzt, da seine Kraft erschöpft ist, ergibt er sich. Wir bitten, dass man ihn siede. — Teu-kien-te sprach: Wang-tsung ist ein gerechter Kriegsmann. Ich reisse eben die Zeichenfahne empor und ermuntere zu Thaten. Ihr seid im Begriffe, fortzugehen und Räuber zu werden. Könnt ihr ohne Ursache Menschen tödten? Werde ich jetzt die hundert Geschlechter beruhigen, der Welt die Bestimmung geben und dabei die redlichen Diener morden? — Er erliess sofort in dem Kriegsheere einen Befehl, welcher lautete: Wer mit Wang-tsung sich zerwirft und es wagt, ohne Weiteres ein Verbrechen zu erfinden, wird sammt den drei Seitengeschlechtern hingerichtet. — Hierauf übertrug er Wang-tsung die Stelle eines stechenden Vermerkers von 瀛州 Ying-tscheu.

Teu-kien-te hatte ursprünglich 金壽 Lö-scheu zur Hauptstadt gewählt und gab dem Palaste den Namen: Palast von 金城 Kin-tsch'ing. Indem er die Obrigkeiten herstellte, richtete er sich nach dem Vorgange des Zeitraumes Khai-hoang (581 bis 600 n. Chr.). Als er bei dem Anlangen des Winters eine grosse Zusammenkunft der Gefährten und Angestellten veranstaltete, setzten sich fünf grosse Vögel auf den Palast, und eine Schar anderer Vögel folgte ihnen. Ferner machte ihm ein Mensch von 宗城 Tsung-tsch'ing eine himmelfarbene Rundtafel zum Geschenke. 孔德紹 Khung-te-schao, Reichsgehilfe von 景城 King-tsch'ing, sprach: Einst übergab der

Himmel dieses an 禹 Yü. Das gegenwärtige glückliche Zeichen ist von gleicher Art. Es ziemt sich, dem Reiche den Namen 夏 Hia zu geben.[1] — Teu-kien-te billigte dieses und veränderte den Jahresnamen zu 五鳳 U-fung ‚die fünf Paradiesvögel'. Er ernannte Khung-te-schao zum inneren Vermerker und aufwartenden Leibwächter.

Im ersten Jahre des Zeitraumes Wu-te (618 n. Chr.) kam 宇文化及 Yü-wen-hoa-khĭ zu dem Kreise 魏 Wei. Teu-kien-te sprach zu seinem Rathe Sung-tsching-pen und zu Khung-te-schao: Ich bin ein Mensch des Volkes von Sui. Sui ist mein Gebieter. Jetzt hat Yü-wen-hoa-khĭ ihn getödtet. Es ist grosse Auflehnung und Widerrrechtlichkeit. Er ist also mein Feind. Ich möchte um der Welt willen ihn hinrichten. Was meinet ihr?

Sung-tsching-pen und die Anderen sprachen: Der grosse König schüttelte den Staub von den tuchenen Kleidern, erhob sich in Tschang-nan. Dass unter den Festen von Sui keine ist, welche nicht wetteifert, sich ihm anzuschliessen, es ist desswegen, weil er die Fähigkeit besitzt, eine Stütze zu geben dem Gehorsam, festzuhalten die Gerechtigkeit, zu beruhigen die vier Gegenden. Yü-wen-hoa-khĭ ist verschwägert mit Sui. Es verliess sich auf ihn und argwöhnte nicht. Doch jetzt tödtete er den Gebieter und entriss dessen Reich. Bei dieser Feindschaft trägt man nicht mit ihm zugleich den Himmel. Wir bitten, die Trommeln zu rühren, fortzuziehen und die Schuld zu ergreifen.

Teu-kien-te billigte dieses. Er führte sofort die Streitmacht, um Yü-wen-hoa-khĭ zu strafen. Er schlug diesen in mehreren Treffen. Yü-wen-hoa-khĭ vertheidigte 聊城 Lieutsch'ing. Teu-kien-te liess die Wurfgeschütze Steine werfen, erstieg die Feste von vier Seiten und eroberte sie. Nachdem er eingezogen, meldete er sich zuerst bei der Kaiserin von dem Geschlechte 蕭 Siao, sprach mit ihr und nannte sich einen Diener. Hierauf nahm er 宇文智及 Yü-wen-tschi-khĭ, 天士覽 Yang-sse-lan, 元武達 Yuen-wu-thă, 許弘仁 Hiü-hung-jin, 孟景 Meng-king und Andere fest, berief die in Diensten von Sui stehenden Obrigkeiten der Schrift und

[1] Weil Yü das Haus Hia gründete.

des Krieges zu sich und wohnte mit ihnen zugleich der Enthauptung jener Männer bei. Er hängte die Häupter an das Thor 轅門 Yuen-men. Yü-wen-hoa-khĭ setzte er sammt dessen Sohne in einen Gitterwagen und liess ihn, zu dem Kreise 陸 Lŏ gelangt, enthaupten.

Teu-kien-te war von Sinn sparsam. Er hatte keine Freude an dem Genusse des Fleisches. Bei seinen Speisen liess er die Hirse weg und fügte ein Gericht von Grünwaare hinzu. Seine Gattin von dem Geschlechte 曹 Tsao hatte sich noch niemals in Seidenflor und Taffet gekleidet. Als er König wurde, waren die Nebenfrauen und Aufwärterinnen kaum zehn an der Zahl. Wenn er eine Feste eroberte oder den Feind schlug, wurden sowohl Güter als Kostbarkeiten von ihm verstreut, indem er damit die Anführer und Kriegsmänner beschenkte. Bis zu diesem Augenblicke waren die Palastbewohner von Sui, welche er in seine Gewalt bekam, noch immer tausend an der Zahl. Er entliess sie sämmtlich. Die Angestellten der Schrift und des Krieges so wie die muthigen Männer in den Diensten von Sui waren noch immer über zehntausend. Er war einverstanden, wohin ein Jeder sich begab.

Er meldete jetzt 侗 Thung, Könige von 越 Yue, die Hinrichtung Yü-wen-hoa-khĭ's. Thung verlieh ihm das Lehen eines Königs von Hia. Teu-kien-te nannte hierauf sein Reich: das grosse Hia. Er ernannte 裴矩 Pei-khiü, aufwartenden Leibwächter des gelben Thores in Diensten von Sui, zum obersten Buchführer und Vorsteher des Pfeilschiessens zur Rechten, 崔君肅 Thsui-kiün-sŭ, aufwartenden Leibwächter von der Abtheilung der Waffen, zum Aufwartenden im Inneren, 何稠 Ho-tsch'eu, Befehlshaber des kleinen Sammelhauses, zum obersten Buchführer von der Abtheilung der Künstler. Die übrigen begabten Männer von Sui setzte er in Aemter ein und übertrug ihnen die Sachen der Lenkung. Wenn Jemand den Wunsch hatte, sich in das Land innerhalb des Gränzpasses oder in die östliche Hauptstadt zu begeben, willigte er ein und hielt ihn nicht zurück. Er gab ihm dabei ein Reisegeld und liess ihn unter dem Schutze von Bewaffneten die Gränze überschreiten.

Im zweiten Jahre des Zeitraumes Wu-te (619 n. Chr.) brachte er die drei Landstriche 邢 Hing, 趙 Tschao und

滄 Thsang zu Falle. Er brachte dann wieder 冀州 Ki-tscheu zu Falle und nahm den stechenden Vermerker 麴稜 Khiŏ-leng fest. Er verzieh diesem und ernannte ihn wieder zum stechenden Vermerker. Im achten Monate des Jahres brachte er (氵+名) 州 Ming-tscheu zu Falle und nahm den stechenden Vermerker 袁子幹 Yuen-tse-han gefangen.

Hierauf wechselte er die Hauptstadt[1] und gab seinem Palaste den neuen Namen: Palast der zehntausend Frühlinge. Er beauftragte Menschen, sich nach 灌津 Kuan-tsin zu begeben und an dem Grabe 充 Tschung's[2] zu opfern. Er setzte dreissig Häuser zu Wächtern des Grabhügels ein. Ferner schickte er einen Abgesandten an den Hof des Königs Thung. Bei dieser Gelegenheit schloss er mit Wang-schi-tschung Freundschaft und erkundigte sich im Norden bei den Türken. Seine Leute und die Pferde nahmen an Vorzüglichkeit zu. Als es sich dann ereignete, dass Wang-schi-tschung den König Thung absetzte, sagte sich Teu-kien-te von Wang-schi-tschung los.

Er begann jetzt, die Fahnen des Himmelssohnes aufzupflanzen und bei Auszug und Einzug warnen zu lassen. Seine Schreiben nannte er höchste Verkündungen (詔 *tschao*). Indem er eine Trauerrede auf den Kaiser Yang von Sui darreichte, nannte er ihn 閔帝 Min-ti ‚den bedauernswerthen Kaiser'. Er ernannte 政道 Tsching-tao, den Sohn des Königs (日+柬) Kien von Thsi, zum Fürsten von (員+阝) Yün. Die Kaisertochter von 義成 I-tsch'ing befand sich bei den Türken.[3] Sie schickte einen Abgesandten und liess die Kaiserin

---

[1] Früher war Lŏ-scheu die Hauptstadt. Der Name der jetzigen Hauptstadt wird nicht angegeben.

[2] Tschung, Lehensfürst von Ngan-tsch'ing, war der Ahnherr Teu-kien-te's.

[3] Sie war die Gemalin 處羅 Tsch'u-lo's, Kho-han's der Türken. Nach der Geschichte der Türken schickte sie einen Abgesandten, um die Vorschrift zu melden, und verkehrte auch heimlich mit Wang-schi-tschung. 李襲譽 Li-sĭ-yü, allgemeiner Leitender von (氵+路) 州 Lu-tscheu, überfiel den Abgesandten, enthauptete ihn und raubte über zehntausend Rinder und Schafe. Tsch'u-lo liess die Kaiserin von dem Geschlechte Siao und Tsching-tao, den Sohn des Königs Kien von Thsi, an dem Wohnsitze Teu-kien-te's abholen und ernannte bei dieser Gelegenheit Tsching-tao zum Könige von Sui, indem er ihm die nach dem Untergange der Sui verschwundenen Menschen von Sui übergab.

von dem Geschlechte 蕭 Siao abholen. Teu-kien-te gab der Kaiserin mit tausend Reitern das Geleite. Zugleich machte er ihr das Haupt Yü-wen-hoa-khĭ's zum Geschenke.

Nach kurzer Zeit fiel er, mit den Türken verbündet, in 相州 Siang-tscheu ein, wobei der stechende Vermerker 呂 (王 + 民) Liü-min den Tod fand. Weiter dringend, überfiel er 衛州 Wei-tscheu und nahm den grossen Abgesandten von Ho-pe, 神通 Schin-thung, König von Hoai-ngan, die älteste Kaisertochter von 同安 Thung-ngan und 李世勣 Li-schi-tsĭ, bewachenden Anführer von 黎陽 Li-yang, fest. Er gab sie los und liess Li-schi-tsĭ wieder Li-yang bewachen. Er liess den König und die Kaisertochter in einem Palaste wohnen und bewirthete sie nach den für die Gäste geltenden Gebräuchen.

王軌 Wang-khieu, stechender Vermerker von 滑 Hoă-tscheu, wurde von einem Sclaven getödtet. Der Sclave floh mit dem Haupte zu Teu-kien-te. Dieser sprach: Wenn ein Sclave den Vorgesetzten tödtet, so ist dieses grosse Auflehnung. Wenn ich ihn aufnehme, kann ich nicht anders als ihn belohnen. Wenn ich die Auflehnung belohne, so mache ich die Belehrung zu nichte. Wie werde ich es anstellen? — Er gab Befehl, den Sclaven zu enthaupten und schickte das Haupt Wang-khieu's zurück. Die Menschen von Hoă waren ihm dankbar und ergaben sich sofort. Die zwei Landstriche 齊 Thsi und 濟 Thsi ergaben sich ebenfalls. 徐圓朗 Siü-yuen-lang, der Räuber von 兗 Yuen, hörte von ihm und schickte ihm die Verständigung, dass sein Wunsch erfüllt sei (送欵 *sung-khuan*).[1]

Im dritten Jahre des Zeitraumes Wu-te (620 n. Chr.) riss sich Li-schi-tsĭ los und wandte sich zu dem Reiche. Die Angestellten meldeten Teu-kien-te, dass er dessen Vater hinrichten lassen möge. Teu-kien-te sprach: Li-schi-tsĭ ist ein Diener von Thang. Dass er seine Vorgesetzten nicht vergisst, ist Redlichkeit. Welche Schuld sollte der Vater haben? — Er lies ihn los, ohne ihn zu befragen. Kaiser Kao-tsu schickte

---

Tsching-tao wohnte hierauf in 定襄 Ting-siang und herrschte über eine Menge von zehntausend Menschen.

[1] Wie aus einer späteren Stelle hervorgeht, bezeichnet dieses die Abdankung Siü-yuen-lang's.

einen Abgesandten und übte Freundschaft. Teu-kien-te schickte die Kaisertochter und die Anderen in die Mutterstadt zurück.

Er nahm einst 張志昂 Tsch'ang-tschi-ngang, stechenden Vermerker von 趙州 Tschao-tscheu, 陳君賓 Tschin-kiün-pin, stechenden Vermerker von 邢州 Hing-tscheu, den grossen Abgesandten 張道源 Tsch'ang-tao-yuen und Andere fest und wollte sie tödten. 凌敬 Leng-king, ein Sohn des Reiches und Opferer des Weines, machte ihm Vorstellungen und sprach: Der Hund bellt auf denjenigen, der nicht sein Herr. Jene haben mit Aufgebot aller Kraft fest bewahrt und sind in Erschöpfung gelangt zu Gefangennehmung und Unterliegen. — Es sind rechtliche Kriegsmänner. Wenn man sie jetzt tödtet, hat man nichts, um aufzumuntern. — Teu-kien-te zürnte und sprach: Wir nahten ihren Stadtmauern und brachten sie noch immer nicht zu Falle. Wir mühten ab und verbrauchten die Kriegsmänner. Wie kann man ihnen verzeihen? — Leng-king sprach: 高士興 Kao-sse-hing, der grosse Anführer des Königs, steht gegenüber 羅藝 Lo-I im Süden von 易 Yĭ. Wenn, ehe die Waffen noch zusammen getroffen, Kao-sse-hing sich sofort ergäbe, würde der König glauben, dass dieses erlaubt ist? — Teu-kien-te besann sich und liess jene Männer los.

Indessen hatte der grosse Anführer 王伏寶 Wang-fŏ-pao mehrmals die Waffen ergriffen. Seine Verdienste und Ermessungen standen über denjenigen sämmtlicher Vordersten. Einige verläumdeten ihn, als ob er abfallen wolle. Teu-kien-te tödtete ihn. Als Wang-fŏ-pao sterben sollte, rief er: Ich bin ohne Schuld. Warum glaubt der König den Verläumdern? Er selbst schneidet sich den rechten und linken Arm ab. — In den späteren Kämpfen richtete man mehrmals nichts aus.

Im neunten Monate des Jahres stellte sich Teu-kien-te selbst an die Spitze des Heeres und belagerte 幽州 Yeu-tscheu. Er wurde von 羅藝 Lo-I geschlagen. Lo-I benützte seinen Sieg und drang gegen das Lager Teu-kien-te's. Dieser ordnete seine Reihen in dem Inneren des Lagers, verschüttete die Gräben und brach hervor. Er schlug Lo-I. Vorrückend bedrängte er die Feste, war aber nicht im Stande, sie zu erobern. Hierauf kehrte er zurück.

孟海公 Meng-hai-kung, der Räuber von Thsi-yin, hielt mit dreimal zehntausend Bewaffneten die Feste von 周橋 Tscheu-kiao besetzt und plünderte Ho-nan. Teu-kien-te selbst griff ihn mit Heftigkeit an.

Als der König von Thsin die östliche Hauptstadt angriff, richtete 劉斌獻 Lieu-pin-hien, Hausgenosse des mittleren Buchführers, an Teu-kien-te das Wort und sprach: Thang stützt sich auf das Land innerhalb des Gränzpasses, der König von Tsching auf Ho-nan, Hia besitzt die Gegend von 冀 Ki. Dieses ist die gegenseitig festhaltende Kraft der Füsse der dreifüssigen Kessel. Jetzt blickt Thang mit seiner gesammten Streitmacht herab auf Tsching, tritt aus und ein durch zwei Jahre. Die Menschen von Tsching schrumpfen täglich zusammen, die Streitmacht der zwei Reiche wird nicht aufgelöst. Thang ist gewaltig, Tsching ist schwach. Jenes hat die Kraft, dass es Tsching gewiss aufhebt. Ist Tsching vernichtet, so hat das grosse Hia den Kummer der Kälte der Zähne. Als Berathung des grossen Königs ist das Beste: Tsching beistehen und bewirken, dass Tsching Widerstand leistet von innen. Wir machen den Angriff von aussen, und die Streitmacht von Thang wird gewiss zurückgeworfen. Ist Thang zurückgeworfen und Tsching unversehrt, dann erst beobachtet ihr ruhig die Veränderungen. Kann wegen Tsching Rath geschafft werden, so nehmet ihr es. Ihr fasset die Streitkräfte der zwei Reiche zusammen, machet euch die Ermattung des Heeres von Thang zu Nutzen und sprenget in fortwährendem Laufe westwärts. Das Land in der Mitte des Gränzpasses kann dann bald besessen werden.

Teu-kien-te spendete diesen Worten Beifall. Er schickte einen Abgesandten, liess sich bei Wang-schi-tschung erkundigen und schloss mit diesem ein Bündniss. Als Wang-schi-tschung auch ein Heer begehrte, hiess Teu-kien-te seine Diener 李大師 Li-ta-sse und 魏處繪 Wei-tsch'u-hoei sich an den Hof von Thang begeben und bitten, dass man die Belagerung von Tsching aufhebe. Der König von Thsin behielt die Abgesandten zurück und antwortete nicht.

Im vierten Jahre des Zeitraumes Wu-te (621 n. Chr.) bewältigte Teu-kien-te die Feste von 周橋 Tscheu-kiao und liess seinen Anführer 范願 Fan-yuen als Befehlshaber einer Besatzung zurück. Er sandte die gesammte Heeresmenge Meng-

hai-kung's und Siü-yuen-lang's, im Ganzen dreissigmal zehntausend Streiter, aus und kam Wang-schi-tschung zu Hilfe. Als er nach 滑州 Hoă-tscheu gelangte, öffnete 韓弘 Han-hung, in Diensten Wang-schi-tschung's ein Mann der Erdstufe des Wandels und Vorsteher des Pfeilschiessens, die Feste und nahm ihn auf. Teu-kien-te rückte vor und bedrängte die drei Landstriche 元 Yuen, 梁 Liang und 管 Kuan, welche fielen. Hierauf lagerte er in Yung-yang und schaffte die Mundvorräthe auf dem gelben Flusse stromaufwärts. Im Westen legten sich die Schiffe ohne Unterbrechung an einander an. Er versah 成皐 Tsch'ing-kao und 東原 Tung-yuen mit Mauern, baute Lagerwälle in 板渚 Fan-tschü, schickte dann einen Abgesandten und verabredete mit Wang-schi-tschung die Zeit. Ferner übermittelte er dem Könige von Thsin ein Schreiben.

Im dritten Monate des Jahres rückte der König von Thsin vor und besetzte 虎牢 Hu-lao. Am nächsten Tage kundschaftete er mit fünfhundert Reitern das Lager Teu-kien-te's aus, legte zur Seite des Weges einen Hinterhalt und entfernte sich bloss mit einigen Reitern drei Weglängen weit von dem Lager der Räuber entfernt. Als er bemerkte, dass die Räuber zu seiner Verfolgung Reiter aussandten, warf er sich zurück und lockte sie zu dem Orte des Hinterhaltes. Plötzlich raffte er sich auf und griff die Räuber an. Die Reiter der Räuber erschracken und zogen sich zurück. Der König verfolgte sie, schlug dreihundert Häupter ab und nahm die Anführer 殷秋 Yin-thsieu und 石瓚 Schĭ-tsan gefangen. Jetzt erst antwortete er Teu-kien-te durch ein Schreiben.

Teu-kien-te hatte zwei Anführer verloren. Auch hörte er, dass die Streitmacht von Thang auserlesen sei. Als er das Schreiben erhielt, war er unschlüssig. Er stand sechzig Tage still und wagte es nicht, sich nach Westen zu wenden. Um diese Zeit war 世辯 Schi-pien, der jüngere Bruder Wang-schi-tschung's, der zu der Erdstufe Wandelnde von 徐州 Siü-tscheu. Derselbe schickte ebenfalls den Anführer 郭士衡 Kŏ-sse-heng an der Spitze von mehreren tausend Kriegern mit dem Auftrage, sich Teu-kien-te anzuschliessen.

Der König von Thsin entsandte 王君廓 Wang-kiün-kŏ mit leichten Reitern und hiess ihn die Lebensmittel rauben. Derselbe nahm 張青特 Tsch'ang-thsing-thĭ, den grossen

Anführer der Räuber, fest. Teu-kien-te fürchtete, dass die Gemüther der Menschen sich lossagen und entsetzt sein werden. Auch hatten seine Anführer eben erst die Macht Meng-hai-kung's zertrümmert. Sie plünderten und nahmen in vollem Masse gefangen. Er dachte Tag und Nacht an Unterwerfung.

Leng-king sprach wieder zu ihm: Jetzt belagert Thang mit schweren Streitkräften die östliche Hauptstadt und bewacht Hu-lao. Wenn wir mit der gesammten Streitmacht den Fluss übersetzen, 懷州 Hoai-tscheu und 河陽 Ho-yang wegnehmen, tüchtige Anführer in sie als Besatzung legen, dann erst die Trommeln rühren, die Fahnen aufpflanzen, den 太行 Thai-hang überschreiten, in 上黨 Schang-thang dringen, die schuhlangen Schrifttafeln weiter schicken in den seitwärts liegenden Landschaften, nach 壺口 Hu-keu vorrücken und 蒲津 P'u-tsin schrecken, Ho-tung zusammenfassen, so ist dieses die oberste Berathung. Sie hat überdiess einen dreifachen Nutzen. Man bewältigt das Leere, zerstampft die Gränzen, das Heer ist zehntausendmal unversehrt. Dieses ist das Eine. Man fasst die Erde zusammen, erlangt die Menge. Dieses ist das Zweite. Die Belagerung von Tsching wird aufgehoben. Dieses ist das Dritte.

Teu-kien-te wollte den Rath befolgen, allein 王(王+宛) Wang-yuen und 長孫安世 Tschang-sün-ngan-schi baten täglich um eine Kriegsmacht, um nach Westen zu ziehen. So oft sie sprachen, vergossen sie gewiss Thränen. Auch schickten sie heimlich Gold und Edelsteine und köderten die Anführer, um die Berathung zu nichte zu machen. Alle sagten jetzt: Leng-king ist ein Beflissener der Bücher. Wie sollte er zu kämpfen verstehen? — Teu-kien-te entschuldigte sich gegen Leng-king und sagte: Gegenwärtig sind die Herzen der Kriegsmänner kühn, der Himmel leistet mir Beistand. Das Heer wird in grossem Masse Beute machen. Ich folge eben dem Rathe der Menge, ich kann euren Worten nicht nachkommen. — Leng-king widersprach beharrlich. Teu-kien-te zürnte und befahl, ihn zu erfassen und hinauszuschaffen.

Die Gattin Teu-kien-te's machte Vorstellungen und sprach: Der Rath des Opferers des Weines ist sehr gut. Warum befolgt ihn nicht der König? Wenn man von den Wegen von (氵+釜)口 Fu-keu die Leerheit von Thang sich zu Nutzen

macht, mit den verbündeten Lagern allmälig vorrückt und Schan-pe nimmt, dabei die Türken herbeiruft, im Westen das Land in der Mitte des Gränzpasses raubt, so lässt Thang gewiss das Heer zurückkehren. Tsching in der Gefahr zu Hilfe kommen, wird dann mit Gemächlichkeit ausgeführt. Wenn man jetzt die Waffen abstumpft unter den Mauern von Hu-lao, erdulden die Scharen Mühsal: ich fürchte, dass es keine Verdienste gibt. — Teu-kien-te sprach: Dieses ist keine Sache, die ein Weib versteht. Ueberdiess wartet Tsching am Morgen und am Abend auf meine Ankunft, ich habe es bereits zugesagt. Wie könnte ich Schwierigkeiten finden und zurückweichen? Ueberdiess würde ich der Welt zeigen, dass ich nicht treu bin.

Im fünften Monate des Jahres zog Teu-kien-te aus 板渚 Fan-tschü und bildete die Schlachtreihen. Im Westen bedrängte er den Fluss 汜 Sse, im Süden legte er sich an den 鵲山 Thsiŏ-schan. Sich auf einer Strecke von zwanzig Weglängen ausdehnend, rückte er unter Trommelschlag vorwärts. 郭士衡 Kŏ-sse-heng befehligte eine umherschweifende Kriegsmacht.

Der König von Thsin bestieg die Mauern von 虎牢 Hu-lao und blickte auf jenes Kriegsheer. Er hielt die Gepanzerten ab und liess sie nicht kämpfen. Er sprach: Die Räuber erheben sich in Schan-tung und sahen noch nicht den gewaltigen Feind. Jetzt überschreiten sie die steilen Anhöhen, und die Kriegsmänner lärmen. Die Befehle sind nicht streng. Sie bedrängen die Stadtmauern und bilden Schlachtreihen. Sie haben Gedanken, in welchen sie uns verachten. Wenn wir warten, bis sie Hunger leiden, schlagen wir sie wirklich.

Um Mittag setzten sich die Kriegsmänner Teu-kien-te's reihenweise nieder. Sie waren durstig und tranken um die Wette. Ihr Sinn war noch sorgloser. Der König winkte mit der Zeichenfahne den zuerst Ersteigenden des Kriegsheeres, und der aufgeregte Staub der Reiter wallte über. Er stellte sich jetzt an die Spitze der Anführer 史大奈 Sse-ta-nai [1] und 秦叔寶 Thsin-schŏ-pao, umwickelte die Fahnen und sprengte hinter den Schlachtreihen der Räuber hervor. Das Kriegsheer Teu-kien-te's, nach rückwärts blickend, gerieth in

[1] Sse-ta-nai war von Geburt ein Westtürke.

Schrecken und löste sich vollständig auf. Teu-kien-te erhielt eine schwere Wunde und entschlüpfte in das Thal von 牛口 Nieu-keu. 白士讓 Pe-sse-jang und 楊武威 Yang-wu-wei, Heerführer der Wagen und Reiter, nahmen ihn gefangen. Man schaffte ihn mit unterlegten Pferden nach Westen und enthauptete ihn auf dem Markte von Tschang-ngan. Er hatte ein Alter von neun und vierzig Jahren erreicht.

Früher sang man in seinem Kriegsheere das Lied:

Der Fleischtopf kommt nach Nieu-keu,
Die Macht kann nicht von Dauer sein.

Als dieser Umstand in Bezug auf Nieu-keu eintraf, wurde er wirklich geschlagen.

Die Gattin Teu-kien-te's und der in dessen Diensten stehende 齊善行 Thsi-schen-hang, Vorsteher des Pfeilschiessens zur Linken, flohen mit einigen hundert Reitern nach (氵+名) 州 Ming-tscheu zurück. Die übriggebliebenen Genossen wollten den Pflegesohn Teu-kien-te's zum Vorgesetzten machen. Thsi-schen-hang sprach: Der König von Hia hat lange Zeit die Bestimmung gegeben den Landstrichen 河 Ho und 朔 Sŏ. Dem Namen nach hatte er Macht und Stärke. Jetzt tritt er einmal aus und kommt nicht wieder. Es ist nicht der Fall, dass der Befehl des Himmels eine Rückkehr hat. Man muss den Sinn herablassen, um den Befehl bitten und nicht in Schlamm und glühende Kohlen fallen machen das lebendige Volk.

Hierauf vertheilte er die Sammelhäuser und Rüstkammern, verstreute deren Inhalt und beschenkte die Anführer und Kriegsmänner. Er hiess einen jeden sich lostrennen und sich entfernen. Thsi-schen-hang ging jetzt mit 裴矩 Pei-khiü, Vorsteher des Pfeilschiessens zur Rechten, und 曹旦 Tsao-tan, Angestellten der Erdstufe des Wandels, den Obrigkeiten und deren Zugesellten sowie der Gattin Teu-kien-te's voran und bot das Gebiet von Schan-tung dar. Zugleich überlieferte er die acht Siegel des Reiches, kam an den Hof und ergab sich. Seit der Erhebung Teu-kien-te's in Waffen bis zu dessen Vernichtung sind im Ganzen sechs Jahre.

---

## Sië-khiü.

薛舉 Sië-khiü stammte aus 金城 Kin-tsch'ing in 蘭州 Lan-tscheu. Er war von Gestalt ausgezeichnet, in der Kriegskunst bewandert, kühn und ein guter Schütze. Durch Hervorbringung erwarb er sich zehntausendmal zehntausend Stücke Geldes. Er liebte es, mit den gewaltigen Männern der Gränzgegenden in Verbindung zu treten, sie aufzunehmen und der Aelteste und Vorzüglichste zu sein. Um das Ende des Zeitraumes Ta-nië (616 n. Chr.) wurde er als Hiao-wei des Sammelhauses von Kin-tsch'ing verwendet.

Als ein Missjahr kam, erhoben sich Räuber in Lung-si. (赤 + 阝) 瑗 Hŏ-yuen, Befehlshaber von Kin-tsch'ing, wollte über die Räuber Strafe verhängen. Er miethete mehrere tausend Krieger, liess durch Sië-khiü die schuhlangen Schrifttafeln aussenden und wollte erst die Panzer übergeben. Er veranstaltete eine grosse Zusammenkunft und setzte Wein vor. Sië-khiü mit seinem Sohne 仁杲 Jin-kao und seinen Genossen bedrohte Hŏ-yuen auf dem Sitze und gab fälschlich vor, dass er einen Empörer festnehme. Er griff sofort zu den Waffen, setzte die Obrigkeiten der Landschaft und der Kreise in das Gefängniss, schickte Hirse hervor und beschenkte damit die Armen und Nothleidenden.

Er nannte sich: oberherrlicher König des westlichen Thsin und schuf den neuen Jahresnamen 秦興 Thsin-hing. Er ernannte Jin-kao zum Fürsten von Thsi, seinen jüngsten Sohn 仁越 Jin-yue zum Fürsten von Tsin. 宗羅 (目 + 侯) Tsung-lo-heu, ein anderer Räuber, befehligte eine Heeresmenge und unterwarf sich ihm. Sië-khiü ernannte ihn zum Fürsten von 義興 I-hing. Ausserdem winkte er herbei und schloss an sich die übrigen Räuber und die gewaltthätigen Pferdehirten. Die Spitzen seiner Waffen waren sehr scharf. Alles, was er durchstreifte, unterwarf sich.

皇甫綰 Hoang-fu-wan, ein Anführer von Sui, lagerte mit zehntausend Kriegern in 枹罕 Pao-han. Sië-khiü drang gegen ihn mit zweitausend auserlesenen Streitern und traf ihn in 赤岸 Tsch'ĭ-ngan. Ein Sturmwind wehte vorläufig gegen

die Schlachtreihen Siĕ-khiü's. Hoang-fu-wan griff nicht an. Unvermuthet wendete sich der Wind. Wo Hoang-fu-wan lagerte, war die Farbe der Luft Sturm und Finsterniss. Die Abtheilungen und die Genossenschaften von fünf Menschen geriethen in Verwirrung. Die eingeschobenen Reiter Siĕ-khiü's drangen voraus, die Heeresmenge machte es sich zu Nutzen. Die Schlachtreihen Hoang-fu-wan's lösten sich vollständig auf. Siĕ-khiü rückte vor und brachte Pao-han zu Falle. 羌鍾 Khiang-tschung und 利俗 Li-sŏ von dem Berge 岷 Min ergaben sich mit einer Menge von zweimal zehntausend Menschen.

Siĕ-khiü, in grossem Masse erhebend, beförderte Jin-kao zum Könige von Thsi und ersten Anführer des wandelnden Kriegsheeres des östlichen Weges. Tsung-lo-heu, König von I-hing, wurde ihm zugesellt. Jin-yue wurde König von Tsin und stechender Vermerker von 河州 Ho-tscheu. Bei diesem Anlasse unterwarf er im Umherstreifen die zwei Landstriche (善 + 阝) und 廓 Kŏ. Ehe zehn Tage vergingen, besass er das gesammte Land von Lung-si, und seine Heeresmenge zählte dreizehnmal zehntausend Menschen.

Im dreizehnten Jahre des Zeitraumes Ta-niĕ (617 n. Chr.) masste er sich den Namen eines Kaisers in Lan-tscheu an. Seine Gattin von dem Geschlechte 鞠 Khiŏ machte er zur Kaiserin, Jin-kao zum grossen Sohne. Dem Grabe seines Ahnherrn nahend, gründete er eine Hügelstadt und errichtete einen Ahnentempel im Süden der Feste. Er stellte mehrere Zehntausende von Kriegern in Reihen, liess sie das Grab in Augenschein nehmen und das grosse Opfer darbringen.

Er gab Jin-kao den Auftrag, 秦州 Thsin-tscheu zu belagern. Jin-yue eilte nach 劍口 Kien-keu und plünderte 河池 Ho-tschi. Der Statthalter 蕭 (王 + 禹) Siao-yü stellte sich ihm entgegen und warf ihn zurück.

Siĕ-khiü entsandte den Anführer 常仲興 Tschang-tschung-hing. Derselbe übersetzte den gelben Fluss, um 李軌 Li-khieu anzugreifen. Er kämpfte mit 李 (斌 + 貝[1]) Li-yün, einem Anführer Li-khieu's, in 昌松 Tschang-sung. Tschang-

[1] In dem hier dargelegten Zeichen ist 貝 unter 斌 zu setzen.

tschung-hing wurde geschlagen und sein Kriegsheer durch Li-khieu aufgerieben.

Jin-kao bewältigte Thsin-tscheu. Siĕ-khiü wählte es zu seiner Hauptstadt. Jin-kao plünderte ferner Fu-fung. 唐弼 Thang-pĭ, der Räuber von (氵+ 幷) 源 Khien-yuen, und Jin-kao konnten nicht vorrücken. Thang-pĭ hatte 李弘芝 Li-hung-tschi zum Himmelssohne ernannt und besass eine Heeresmenge von zehnmal zehntausend Menschen. Siĕ-khiü schickte einen Abgesandten und liess Thang-pĭ zu sich berufen. Thang-pĭ tödtete Li-hung-tschi und schloss sich an Siĕ-khiü. Jin-kao benützte den Umstand, dass Thang-pĭ keine Vorposten aufstellte, drang gegen ihn und entriss dessen gesammte Heeresmenge. Thang-pĭ entfloh mit einigen hundert Reitern. Das Kriegsheer Siĕ-khiü's gewann noch mehr Ausdehnung. Er nannte als Zahl zwanzigmal zehntausend Menschen und wollte die Mutterstadt ausspähen.

Als Kaiser Kao-tsu in den Gränzpass trat, blieb Siĕ-khiü zurück und überfiel Fu-fung. Der König von Thsin griff ihn an und zertrümmerte dessen Macht. Er schlug mehrere tausend Köpfe ab, betrieb die Verfolgung im Norden bis zu dem Berge 隴 Lung und kehrte dann zurück. Siĕ-khiü fürchtete den König. Er überschritt sofort den Berg Lung und entfloh.

Er fragte seine Untergebenen: Gab es in dem Alterthum Himmelssöhne, welche sich ergaben? — (衤+ 者) 亮 Tschü-liang, der fälschlich sogenannte aufwartende Leibwächter des gelben Thores, sprach: Einst wandte sich 趙佗 Tschao-tho mit dem südlichen Yue zu Han. 劉禪 Lieu-schen von Schŏ diente ebenfalls Tsin. In dem nahen Zeitalter hat das Haus 蕭琮共 Siao-tsung-hung's jetzt Fortbestand. Es verkehrte das Unglück in Glück. Es gab deren.

Der Beruhiger der Leibwache und Reichsminister (赤 + 阝) 瑗 Hŏ-yuen [1] sprach: Was Tschü-liang sagt, ist unrecht. Einst wurde die Kriegsmacht des Gründers der Han öfters geschlagen. Der frühere Vorgesetzte von Schŏ hatte Gattin und Kinder verloren. In dem Kampfe gibt es ganz gewiss Siegen und

[1] Hŏ-yuen heisst der früher erwähnte Befehlshaber von Kin-tsch'ing, von welchem jedoch nicht angegeben wird, dass er mit Siĕ-khiü gemeinschaftliche Sache machte.

Unterliegen. Wie kann man, wenn man einmal nicht siegt, sogleich mit dem untergehenden Reiche rechnen? — Auch Siĕ-khiü bereute sein Wort. Er sprach: Ich stelle euch und die Anderen ein wenig auf die Probe. — Er machte Hŏ-yuen zum Vorgesetzten der Berathungen.

Hŏ-yuen bat, dass man sich mit 梁師都 Liang-sse-tu verbünde, die Türken durch grosse Geschenke zu gewinnen suche und sich mit ihnen nach Osten wende. Siĕ-khiü befolgte dieses. Er versprach dem Türken 莫賀咄設 Mŏ-ho-tschŏ-schĕ[1] den Anfall auf die Mutterstadt. Als aber 宇文歆 Yü-wen-hin, Beaufsichtiger von 都水 Tu-schui, als Gesandter zu den Türken geschickt wurde, bewirkte er durch seine Rede, dass die Türken ihrer Kriegsmacht Halt geboten. Der Plan Siĕ-khiü's war deshalb vereitelt.

Im ersten Jahre des Zeitraumes Wu-te (618 n. Chr.) griff 張長(孫+心) Tsch'ang-tschang-sün, allgemeiner Leitender von 豐州 Fung-tscheu, Tsung-lo-heu an. Siĕ-khiü kam diesem mit seiner gesammten Kriegsmacht zu Hilfe, lagerte in 析(王 + 庶) Sĭ-tschĭ und plünderte mit einem herumstreifenden Kriegsheere die Landstriche 岐 Khi und 豳 Pin. Der König von Thsin stellte sich ihm entgegen und hielt in 高(王 + 庶) Kao-tschĭ. Muthmassend, dass Siĕ-khiü Mangel an Lebensmitteln habe und in einem schnellen Kampfe Vortheil suche, befestigte er die Lagerwälle und liess seine Streitmacht unbrauchbar werden. Als er dann krank daniederlag, kam er aus seiner Aufstellung nicht heraus, jedoch Siĕ-khiü bot ihm mehrmals den Kampf an.

劉文靜 Lieu-wen-tsing und 殷開山 Yin-khai-schan, älteste Vermerker des wandernden Kriegsheeres von Thang, musterten die Krieger in Kao-tschĭ. Sie verliessen sich auf deren Menge und stellten keine Vorposten auf. Die Krieger Siĕ-khiü's fielen ihnen in den Rücken, und das Heer von Thang erlitt sofort eine grosse Niederlage. Sechs Zehntheile fanden

---

[1] Mŏ-ho-tschŏ-schĕ ist 頡利 Ke-li, Kho-han der Türken. Nach der Geschichte der Türken schloss derselbe mit Siĕ-khiü ein Bündniss. Kaiser Kao-tsu, desswegen besorgt, entsandte Yü-wen-hin, den Reichsminister des glänzenden Gehaltes, welcher durch Geschenke Ke-li bewog, sich von Siĕ-khiü loszusagen.

den Tod. Die grossen Anführer 慕容羅(目+侯) Mu-yung-lo-heu, 李安遠 Li-ngan-yuen und 劉弘基 Lieu-hung-khi wurden vermisst. Der König kehrte in die Mutterstadt zurück. Siĕ-khiü entriss Kao-tschĭ. Jin-kao rückte vor und bedrängte 寧州 Ning-tscheu.

Hŏ-yuen gab einen Rath, indem er sprach: Jetzt wurde Thang eben erst geschlagen, Anführer und gemeine Streiter sind gefangen. Die Herzen der Menschen wanken. Man kann sich den Sieg zu Nutzen machen und geradezu nach Tschang-ngan eilen. — Siĕ-khiü billigte dieses. Auf dem Zuge begriffen, erkrankte er. Er berief einen Beschwörer und hiess ihn wahrsagen und beobachten. Der Beschwörer sprach: Die Waffen von Thang bewirken Heimsuchung. — Siĕ-khiü hasste dieses Wort. Nach nicht langer Zeit starb er.

An seiner Stelle wurde Jin-kao eingesetzt. Derselbe gab Siĕ-khiü den ungiltigen nach dem Tode zu führenden Namen: Kaiser Wu. Ehe noch Siĕ-khiü begraben war, wurde Jin-kao vernichtet.

---

## Jin-kao.

仁杲 Jin-kao besass grosse Stärke und war ein guter Reiter und Schütze. In dem Heere nannte man ihn den Gegner von zehntausend Menschen. Er war von Gemüthsart mordsüchtig und wild. So oft Siĕ-khiü Schlachtreihen gebrochen und Gefangene gemacht hatte, schnitt Jin-kao gewiss den Gefangenen Zunge und Nase ab. Einige zerstiess er in Mörsern und zerstückelte sie. Seine Gattin war ebenfalls unselig und grausam. Sie liebte es, die Menschen mit Peitschen und Dornen zu schlagen. Wenn sie sah, dass sie den Schmerz nicht ertrugen und sich auf dem Boden wälzten, vergrub sie ihnen die Füsse, entblösste ihnen Bauch und Rücken, so dass sie die Schläge empfingen. Die Menschen fürchteten sie und befreundeten sich nicht mit ihr.

Jin-kao tödtete häufig die Menschen und verunehrte und raubte die Gattinnen und Nebenfrauen der Menschen des Volkes. Er bekam einst 庾信子 Yü-sin-tse in seine Gewalt. Zornig

darüber, dass dieser sich nicht ergeben hatte, spannte er ihn über einem Feuer aus, zerschnitt ihn allmälig und gab die Stücke den Kriegsmännern zu kosten. Als er Thsin-tscheu entrissen hatte, nahm er die Reichen, hängte sie umgestürzt auf und schüttete ihnen Essig in die Nase. Bisweilen warf er Wurfpfeile nach denen, die sich verbargen, und begehrte Güter.

Siĕ-khiü, so verderblich und rasend er auch war, hasste dieses ebenfalls. Er warnte ihn immer und sprach: Deine Begabung und Bemessung genügen, um die Dinge zu unterscheiden, doch mich schmerzt die Grausamkeit. Du stürzest am Ende mein Stammhaus. — Als er zum Nachfolger eingesetzt war, hatte er mit den Anführern Zerwürfnisse, und alle fürchteten ihn. (赤 + 阝) 瑗 Hŏ-yuen wehklagte, weil Siĕ-khiü von seiner Krankheit sich nicht mehr erhob. Seit dieser Zeit verringerte sich allmälig die Streitmacht.

Der König von Thsin stellte sich an die Spitze der Anführer und errichtete wieder Lagerwälle in 高 (土 + 庶) Kao-tschĭ. Die Anführer baten, kämpfen zu dürfen. Der König sprach: Unser Kriegsheer ist erst unlängst geschlagen worden und hat wenig Schärfe. Die Räuber haben mehrmals gesiegt und sind hochmüthig. Sie haben ein Herz, das uns verachtet. Wenn wir die Lagerwälle verschliessen, um Jene zu brechen, wenn wir warten, bis Jene sich verringern, und wir sie dann angreifen, so können sie in einem einzigen Kampfe gefangen werden. — Dabei erliess er in dem Kriegsheere den Befehl: Wer es wagt, von Kampf zu sprechen, wird enthauptet.

Nach längerer Zeit hatte Jin-kao Mangel an Lebensmitteln. Er bot den Kampf an, doch die Feinde liessen sich nicht ein. Seine Anführer 牟君才 Meu-kiün-thsai und 翟長遜 Thĭ-tschang-siuen, Gebietender des inneren Vermerkers, ergaben sich mit ihrer Heeresmenge. 鍾俱仇 Tschung-kiü-khieu, Vorsteher des Pfeilschiessens zur Rechten, ergab sich mit 河州 Ho-tscheu.

Der König berechnete, dass die Räuber geschlagen werden können. Er entsandte den Heerführer 龐玉 Pang-yŏ mit dem Auftrage, 宗羅 (目 + 侯) Tsung-lŏ-heu auf der Hochebene von 淺水 Tsien-schui anzugreifen. Als der Kampf im

Gange war, zerstampfte der König mit gewaltigen Streitkräften den Rücken der Feinde. Tsung-lo-heu wurde geschlagen. Der König verfolgte an der Spitze von Reitern die Fliehenden. Hierauf jagte er gegen sie mit dem gesammten Kriegsheere, indem er sagte: Die Kraft zersprengt den Bambus, man darf es nicht versäumen.

Um Mitternacht gelangte er nach 析 (土 + 庶) Sī-tschī. Spät am nächsten Morgen war die Einschliessung vollendet. Jin-kao stellte sich an die Spitze der fälschlich sogenannten Obrigkeiten und Zugesellten und ergab sich. Der König nahm die Unterwerfung an und schickte Jin-kao in die Mutterstadt. Dessen Häuptlinge und Genossen, mehrere Zehende von Menschen, liess er enthaupten. Sié-khiü und dessen Sohn hatten Lung-si durch fünf Jahre geplündert und waren jetzt vernichtet.

Als Jin-kao sich ergeben hatte, beglückwünschten die Anführer den König und fragten nebstdem: Tsung-lo-heu war zwar geschlagen, jedoch die Stadtmauern der Räuber waren noch immer fest. Wie kommt es, dass der König sie bezwingen konnte? — Der König sprach: Tsung-lo-heu ist ein tapferer Anführer. Hätte ich ihn nicht rasch verfolgt, so hätte ich ihm die Möglichkeit verschafft, in die Feste zurückzukehren, und diese wäre noch nicht einnehmbar gewesen. Desswegen liess ich die Räuber nicht zu einer Berathung kommen. Hierdurch bewältigte ich sie. — Die Anführer unterwarfen sich bewundernd diesem Ausspruche.

Als Jin-kao geschlagen war, ergab sich sein Anführer 旁 (人 + 山[1]) 地 Pang-hien-ti. Eine höchste Verkündung befahl, über dessen Streitkräfte zu verfügen. Nach nicht langer Zeit empörte er sich von Neuem. Pang-hien-ti war ein gewaltiger Mann von 羌 Khiang. Sié-khiü und dessen Sohn vertrauten ihm und verliessen sich auf ihn. Er drang jetzt in Nan-schan und brach durch 商洛 Schang-lŏ nach 漢川 Han-tschuen hervor. Seine Menge zählte mehrere tausend Menschen. Wohin er kam, plünderte er und mordete. Er schlug den grossen Anführer 龐玉 Pang-yŏ. Nach 始州 Schi-tscheu gelangt, raubte er eine Tochter des Geschlechtes 王

[1] In dem hier dargelegten Zeichen ist 人 über 山 zu setzen.

Wang. Er betrank sich und legte sich im freien Felde schlafen. Die Tochter von dem Geschlechte Wang ergriff das Schwert, mit welchem Pang-hien-ti sich umgürtet hatte, und enthauptete ihn. Sie brachte das Haupt nach 梁州 Liang-tscheu. In einer höchsten Verkündung verlieh ihr der Kaiser ein Lehen und ernannte sie zu einer Grossen von 崇義 Thsung-I.

---

## Bemerkung.

In dem in dieser Abhandlung für den Namen des Reiches Liang gebrauchten Zeichen 凉 *liang* soll richtiger Weise statt 冫 das Classenzeichen 氵 gesetzt werden, in welcher Form es in der Druckerei fehlt. Man findet jedoch auch das Zeichen 凉 *liang*, was ein Missbrauch ist, da diesem Zeichen nur die Bedeutung ‚kühl' zukommt.

---

## Verbesserung.

Seite 754, Zeile 2 v. o. statt ‚Verzeihungen' zu lesen: Verzeichnungen.

# Mittheilungen aus altdeutschen Handschriften.

Von

**Anton Schönbach.**

## Erstes Stück:

### Ueber Andreas Kurzmann.

Einem wüstliegenden Ackerfelde möchte man die deutsche Litteratur in Oesterreich während des 15. Jahrhunderts vergleichen, kahl und öde, nur dass in einzelnen feuchten Furchen Büschel Unkrauts dicksaftig sich zusammendrängen. Findet man nun hie und da einen spät aufgeschossenen fruchtbaren Halm, so lohnt es, ihn auszuheben, ist auch die Aehre kümmerlich und das Korn übel gerathen.

In meiner Schrift ‚Ueber die Marienklagen', Graz 1874, brachte ich im Anhang III ein nach lateinischer Quelle gearbeitetes deutsches Gedicht, ein ‚*Soliloquium Marie cum Jesu*' (Grazer Hds. Nr. 856), als dessen Verfasser am Schlusse Andreas Kurzmann sich nannte. Wie aus einer Notiz des Schreibers hervorgeht, war Andreas Mönch im steirischen Cistercienserkloster Neuberg und 1428 bereits gestorben. Ich konnte dort auch schon ein zweites Gedicht desselben Autors anführen, in einer Salzburger Handschrift erhalten, die Legende von Amicus und Amelius behandelnd. Seither ist mir ein drittes zugänglich geworden in der Vorauer Handschrift Nr. 227,[1] eine gereimte Bearbeitung des ‚*Speculum humanae salvationis*'. Der Codex, Folio, Papier, 15. Jahrhundert, enthält 250 Blätter. Anfangs fehlen ein Paar und damit der erste Theil des Index zu dem ‚*püchel genant dy himelströss von dem glawben und von*

[1] M. Pangerl, Die Handschriftensammlung des Chorherrenstiftes Vorau. Separatabdruck aus dem 4. Jahrgange der ‚Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen', Graz 1867, S. 36.

*der hoffnung‘* das bis 159ª reicht und mit den Worten schliesst: *‚Das*[1] *got der almechtig verleich allen den die das püchl abschreibn̄ oder lesen und ir leben darnach schikchn̄ und auch die es den andern leichn̄ zu lesen oder zu abschreibn̄ und die fur pruder Steffans seel hail, der die materi des püchleins aus vil püchern̄ zusammen gepracht hat, sprechn̄ ain pater noster oder ain Ave Maria oder nur: requiescat in pace Amen‘*. Es folgt 160ª—183ᵇ ein Tractat *‚Vonn ettleichen dingenn die alain die geistlichn̄ perürn̄‘*. Darauf 184ª—191ª *‚Epistola fratris Bonaventure de balneo regio‘*. Und 191ª—193ª *‚ettleiche nucze ding für die anfechtung‘*. Nun fehlen mindestens sechs Blätter, von denen gewiss das letzte den Anfang des Prologs zum Speculum enthielt, das 194ª—247ᵇ einnimmt. 248ªᵇ stehen Verse, typische Vergleichungen von Ereignissen aus dem Leben Christi mit solchen des alten Bundes enthaltend, ohne Beziehung auf das Speculum. 248ᵇ—250ᵇ: *‚Formula domini Petri abbatis Aule regie composita in edificacionem fratris et monachi devoti‘*. Zuletzt: *‚Iste liber est monasterii beate Marie virginis sanctique Thome apostoli canonicorum regularium ordinis sancti Augustini in Voraw‘*. Ich verdanke die Möglichkeit, diese Handschrift durch lange Zeit bequem benutzen zu können, der bewährten zuvorkommenden Güte des Herrn Bibliothekars P. Otakar Kernstock in Vorau. Das Soliloquium umfasst 427, Amicus-Amelius 1165, das Speculum ungefähr 8000 Verse.

Ueber die Quelle des Amicus-Amelius werde ich in einem besonderen Absatze handeln. Von dem Soliloquium glaubte ich früher, Kurzmann habe selbst die verarbeiteten Stellen aus den Werken Gregors des Grossen gesammelt. Steinmeyer hat mich aber (in der Jenaer Literaturzeitung 1875, Artikel 120) belehrt, dass der Verfasser ein fertiges Stück nur übertragen habe, welches einen Theil der Vita Mariae metrica bildet und von mir (Zeitschrift für deutsches Alterthum 17, 524 ff.) publiciert worden ist. Diess hat sich durch einen Umstand weiter bestätigt: der genannte Abschnitt der Vita Mariae metrica kommt auch für sich in Handschriften vor, eine Grazer Nr. 633 (alt $\frac{36}{26}$ Fol.) enthält ihn und sonst weiss ich wenigstens noch eine Münchner (cgm. 777 Blatt 167—171).

---

[1] Nämlich: das ewige Leben.

Ueber das lateinische Speculum humanae salvationis, eines der beliebtesten Bücher des 15. Jahrhunderts besteht eine umfangreiche Literatur.[1] Es ist in den Handschriften mit Bildern geziert, gehört zu den ältesten Drucken und seine frühe Ausstattung mit Holzschnitten macht es besonders merkwürdig. Ursprünglich, im 14. Jahrhundert, in Reimen abgefasst, hat diese, mit der Aufzählung von Antitypen des alten Testamentes oder der alten Profanhistorie verbundene Erlösungsgeschichte eine prosaische Bearbeitung erfahren. Von diesen beiden Fassungen existieren unzählige Handschriften. Zwei befinden sich auf der Grazer Universitätsbibliothek. Die eine, Nr. 1223 (alt $\frac{34}{40}$ 4°) Papier, Ende des 14. Jahrhunderts enthält nach einem prosaischen Prooemium die Fassung in Versen. Sie ist vollständig. Die zweite Nr. 337 (alt $\frac{36}{60}$ 2°), Papier, aus dem 15. Jahrhundert, bringt die prosaische Fassung, welche nur eine wenig verkürzte Umschreibung der Verse enthält. Das Prooemium fehlt. Es ist kaum zu entscheiden, welche der beiden Fassungen von Andreas Kurzmann benutzt worden ist. Jedesfalls hat er sich, wie eine eingehende Vergleichung mir zeigte, genau an den Inhalt der Quelle geschlossen und nichts sachliches, nur moralische Excurse hie und da eingefügt.

Seine deutsche Bearbeitung ist lange nicht die einzige. Auf der Münchner königlichen Bibliothek befinden sich sieben Uebersetzungen in deutsche Prosa, eine in deutsche Verse. Die Wiener kaiserliche Hofbibliothek besitzt eine prosaische und eine versificierte Bearbeitung. Die Vadianische Bibliothek in St. Gallen eine Prosa (Serapeum 1865 S. 11). Bekannt ist die gereimte Bearbeitung, welche von Heinrich von Laufenberg stammt und 1437 in 15.000 Versen vollendet wurde. (Vgl. Engelhardt, Der Ritter von Stauffenberg S. 16 ff., Massmann im Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters 1832 S. 42 f. und 214). In einer Jenaer Handschrift findet sich gleichfalls eine gereimte Bearbeitung, von der Wiedeburg in seiner Schrift:

[1] Ich nenne nur zur Orientierung: Grässe, Allgemeine Litterärgeschichte II, 2. S. 272 f. Guichard, Notice sur le Speculum h. s. Paris 1840. Umbreit im Serapeum 1841 S. 128 ff., und insbesondere Hesse im Serapeum 1855 S. 192 ff., 206 ff., 225 ff., 241 ff., 257 ff.

‚Ausführliche Nachricht von einigen alten teutschen poetischen Manuscripten, Jena 1754‘, S. 119—138, erzählte und Proben gab. Vgl. auch Hesse a. a. O. S. 262 ff. Hesse theilt S. 266 f. das erste Capitel der im Zainer'schen Druck veröffentlichten deutschen Prosa mit. Es gibt auch zwei niederdeutsche gereimte Bearbeitungen, vgl. Oesterley, Niederdeutsche Dichtung (bei Gödeke's Deutscher Dichtung) S. 49—52. Alle diese Uebersetzungen und Bearbeitungen stammen aus dem 15. Jahrhundert. So weit ich sehen kann, ist von der versificierten keine mit der des Andreas Kurzmann identisch. [1]

Die Vorauer Handschrift enthält nicht das Original von Kurzmann's Arbeit. Das geht aus Folgendem hervor: die Handschrift hat viele Fehler in einzelnen Worten; oftmals wurden Silben und Worte eingeschaltet, oftmals sind sie ausgefallen; Reime fehlen: 200ᵇ 216ᵇ 219ᵇ 227ᵃ 239ᵇ 244ᵇ 246ᵃ; Verse fehlen: 199ᵇ 201ᵇ 210ᵃ 213ᵃ 214ᵃ. Verse werden wiederholt: 212ᵃ 231ᵃ 245ᵃ.

Was die Sprache Kurzmann's anlangt, so habe ich ‚Ueber die Marienklagen‘ S. 72 für das Soliloquium die wichtigsten Punkte des Lautstandes besprochen. Sie wichen, trotzdem das Stück in Steiermark geschrieben ist, von den gewöhnlichen Kennzeichen des groben bairisch-österreichischen Dialektes nicht ab. Eben so wenig ist das der Fall in Bezug auf Amicus-Amelius. Anders steht es aber mit dem Speculum. Hier bietet einmal der grössere Umfang reichlicheres Material, dann stammt sichtlich der Schreiber auch aus der Steiermark. Es finden sich die unzweifelhaften charakteristischen Merkmale des innerösterreichischen Dialektes. Wenn davon verhältnissmässig wenig in die Reime übergegangen ist, so darf daraus nicht mit voller Strenge geschlossen werden, dass die Sprache des Verfassers von der des Schreibers sich erheblich unterschieden habe. Denn im Allgemeinen steht die Reimkunst auch bei

[1] Ob die Biblia abbreviata des Conrad von Helmsdorf, wie man vermuthet hat, ein Speculum sei, weiss ich nicht, halte es aber für unwahrscheinlich. Vgl. Lassberg's Liedersaal II. p. XXVII f. Uebrigens v. d. Hagen's Grundriss S. 455. — Eine Bearbeitung in Versen habe ich auf der Leipziger Universitätsbibliothek gesehen. Eine andere ist wahrscheinlich in der Handschrift enthalten, welche Zacher's Zs. f. d. Ph. 9, 108 erwähnt wird.

den in ganz grober Sprache abgefassten Gedichten Baiern-Oesterreichs vom 13. bis 15. Jahrhundert auf hochdeutscher Basis, da sie an hochdeutschen Dichtungen gelernt und geübt wurde. Manche Lautübergänge, z. B. die im Anlaut stattfindenden, können im Reime gar nicht vorkommen; von manchen ist es durch die schwankende Schreibung zweifelhaft, ob sie im Reime geltend gemacht wurden; einige endlich, an und für sich nicht häufig, wagte man nicht reimend zu verwenden.

Kurz lassen sich die Eigenthümlichkeiten des Lautstandes im Speculum so zusammenfassen:

Vocale: immer *ei* für *î*, *ai* für *ei*, *aw* für *û* und *ou*, *ue* für *uo*, *eu* für *iu*, aber auch *ei* für *iu*. Etwa zur Hälfte der Fälle wird *ă* : *ŏ*, *ŏ* : *ă*; schon weniger häufig *â* : *ô*, *ô* : *â*. Die Uebergänge von *a* und *o* finden vorzugsweise statt in starkbetonten Stammsilben und wieder insbesondere in einsilbigen mit der Hebung bedachten Wörtern. Gar nicht kommt solcher Lautwechsel vor in Silben, die in der Senkung stehen oder in den meistgebrauchten Wörtchen. Also nie *on dor wos* u. s. w. Dagegen sind *dô* und *dâ* vollkommen vermengt. *y* steht oft für *i*, *ö* für *ŏ*, beide ohne Bedeutung. *ĭ ŭ ü* werden vor *r* zu *ie ue üe*, d. h. zu Längen,[1] *ĭ* auch immer vor *ch (cht)*. *ei* und *eu* stehen für *ie*: 1. in einzelnen schweren Worten, z. B. fast immer *leuf* für *lief*; 2. immer *seu, sei* für *sie*, *weu* für *wie*, oft *deu* für *die*. *ai* aus *age* ist sehr häufig. Merkwürdig scheint, dass mit ein paar Ausnahmen immer *weingk* = *wenigk* gebraucht und als einsilbig gezählt wird. Dazu gehört auch das seltenere *maingk* für *manigk*. *i* ist in den Endungen (bis auf *zwelif*) stets *e* geworden.

Im Consonantismus ist zunächst der Wechsel zwischen *w* und *b* überaus häufig, wenn auch nicht durchstehend. *Baal* wird regelmässig zu *Well*. Im Anlaut steht oftmals *p* für *b*, sehr oft *f* für *b* im Inlaut, immer *afer*. — *ch* stets für *k*, oft *kch* geschrieben, ohne dass dabei eine andere Regel als die Bevorzugung des Auslautes gälte. Auch für *h* im Inlaut meistens *ch*, wie zahlreiche Reime *(leichen : reichen)* beweisen. Immer *ch* für *h* vor *t*. Ein paar Mal sogar *ch* für das sonst

[1] Dagegen vierzehn stumpfe Reime zwischen *ue* aus *uo* und *ue* aus *ŭ* vor *r*, meist *fuer* : *spuer*.

conservierte *g*, also *chram* = *gram* 207[b]. Für *chs* oftmal *x*. — Der Stand der Dentalen entspricht im Allgemeinen dem Mittelhochdeutschen. *th* oftmals für *t* im Anlaut, regelmässig in *thaw* von 201[b] ab. *t* erscheint oft überschüssig: an Infinitive angehängt, *verhengent* 199[b] und etwa 30 Mal; *Josepht* 199[a]; immer *schintpain, chindpain, chintpach, dreistik* = *drîzec*. *s* und *z* sind vermengt, aber so, dass *s* ganz die Oberhand gewonnen hat. — Ein gewisser Trieb zur Assimilation ist vorhanden: aus *mn* wird immer *mm, hawpp* für *houbet, ff* für *pf (zz* für *tz), ss* für *st, enphessent* 199[a] u. ö. Dagegen wird die Verbindung *mt* immer zu *mbt* oder *mpt*. — *r* fällt häufig aus: stets *schaff* = *scharf, fuder* = *vürder* u. s. w. — Vergleicht man mit dem hier angeführten die von mir Zs. f. d. A. 20, 187 f. beigebrachten Kennzeichen des innerösterreichischen Dialektes, so ist die Uebereinstimmung unschwer zu erkennen.

Weniges ist in der Formenlehre zu erwähnen. Die Regel vom Gebrauche der schwachen und starken Form der Adjectiva wird häufig durchbrochen, mehr zu Gunsten der schwachen als der starken. *nichtew* regelmässig als instrumental gebrauchter Dativ. — *n* im Participium Praesentis ist häufig. Die 1. und 3. Person sing. des Conj. praet. schwacher Verba wird oft mit der später im Dialekt ganz durchgedrungenen Endung *-at* gebildet, z. B. *dienat* 7 Mal. (Diess geht auch auf den Indicativ praet. über: *ich tottat* Amicus-Amelius 1029). Die Endung *-ent* für die 3. Person plur. praes. ist bei Verbis, deren Stamm mit *n* auslautet, oft zu blossem *t* reduciert. Also fast regelmässig *dient* = *dienent, lont* = *lonent*.[1] Im Verse zählten diese Formen einsilbig. Immer *let* für *leit*. *tan* für *getân* 4 Mal. — *der-* für *er-* bei activen Zeitwörtern regelmässig, bei neutralen selten.

Die Reime der Dichtungen Kurzmann's können erst erörtert werden, wenn der Versbau geprüft ist. Ich habe ‚Ueber die Marienklagen' S. 72 f. die Verse des Soliloquiums und des Amicus-Amelius besprochen. Die Silben werden in beiden Gedichten gezählt. Aber im Soliloquium haben alle Verse vier Hebungen mit Auftakt und stumpfem Reim, also acht Silben. Wo tonlose *e* in den Reimworten vorzukommen hätten, sind sie abgehackt; und da diess Verfahren bei Infinitiven wegen der Consonanten-

[1] Analog der durchstehende Gebrauch von *niemt* und *niem* für *niemant*.

häufung Schwierigkeiten macht, ist ausser *sein gen* und *sten* überhaupt kein Infinitiv in den Reim gebracht worden. Im Amicus-Amelius ist das anders. Auch dort stets Auftact und vier Hebungen, aber doch noch klingende Reime, also acht- oder neunsilbige Verse. Ich schloss aus diesem Verhältniss, dass das Soliloquium später verfasst sei als der Amicus-Amelius, das glaube ich auch jetzt noch.

Im Speculum gelten ähnliche Grundsätze. Die Silben werden gezählt. Alle Verse haben Auftakt.[1] Weder dürfen Senkungen fehlen,[2] noch zweisilbige Senkungen vorkommen.[3] Versetzte Betonungen sind desshalb häufig: z. B. *díemuetíg*. Noch sind klingende Reime neben stumpfen vorhanden, allein sie sind sehr in der Minderzahl und auf dem Wege stumpf zu werden.

Im Amicus-Amelius: Stumpf reimen *ă* : *â* vor *t* 15, vor *ch* 12, vor *n* 8, vor *st* 1 Mal; *ĕ* : *ê* vor *t* 11, vor *r* 7 Mal; *ĭ* : *î* vor *n* 1 Mal; *ĭ* auf *ie* vor *r* 2 Mal sehe ich nicht als ungenauen Reim an. *wêr (= wær) : mêr* v. 29. *â* : *ô* 4 Mal. *au* aus *û* reimt auf *au* aus *ou* 1 Mal.

Um zu bestimmen, wie es mit den klingenden Reimen steht, sind die auf *e (a)* + *r* zu prüfen. –⏑ : –⏑ aber als stumpfer Reim geschrieben nur ein Mal: *verchêrt* : *gemêrt* 255. — *Alfern* : *gern* 243. — Stummes *e* geht verloren: *gern* (libenter) : *gewern* 467. *wern* : *lern (= lerne)* 201. — ⏑⏑ : ⏑⏑ *enparn* : *underfarn* 565, *geparn* : *ervaren* 585. — –⏑ : ⏑⏑ *warn* (erant) : *varen* 973. 989. 1101. *gern* (libenter) : *chêren* 271. 521 : *êren* 423. 1097. *Alfern* : *êren* 71. 101. *verchêrt* : *gewert* 225. *verbern* : *herren* 97. *zorn* : *ôrn* 577. *(wardn : Hildegarn = Hildegarden* 641.) Darnach kann es, zieht man die Verschiedenheiten der Schreibung in Betracht, zweifelhaft sein, ob hier ⏑⏑ : –⏑ gelängt worden (beziehungsweise bei *gern, Alfern, zorn* Svarabhakti zwischen *r* und *n* anzunehmen) ist, oder ob beide Classen auf – reduciert wurden. Aber es kommen noch folgende Reime

---

[1] Unter ungefähr achttausend Versen etwa zwanzig Ausnahmen, bei denen nicht schon durch den Inhalt eine Aenderung geboten wäre.

[2] Wo diess geschieht, ist ein Fehler anzunehmen und es bietet sich immer durch den Zusammenhang des Satzes das ausgefallene Wort.

[3] Dieselben rühren stets vom Schreiber her und sind meistens durch das von ihm bevorzugte *ge-* veranlasst.

zu erwägen: *chamer* : *jâmer* 845. 1011. *châmen* : *samen* 1109. *gesprâchen* : *swachen* 595. *lâgen* : *sagen* 961: *erslagen* 1145. *frâgen* : *gesagen* 207. *begraben* : *begâben* 113. *râten* : *staten* 187. 491. Diese machen es mir wahrscheinlich, dass vor *r* die kurzen Vocale gedehnt wurden und die stumpfen Reime dort dem Schreiber anzurechnen sind. Zu sicheren Resultaten, wie sie Johannes Schmidt in seiner trefflichen Untersuchung der Reime Suchenwirts (Zur Geschichte des indogermanischen Vocalismus II, 381 ff.) gewann, ist es hier unmöglich zu gelangen, da der Unterschied zwischen vierhebigen Versen mit stumpfem Reim und dreihebigen mit klingendem aufgegeben worden ist.

Schlimmer steht es um die Reime des Speculum. Stumpf sind: *ă* : *â* vor *t* 93 Mal, vor *n* 29, *r* 28, *ch (cht)* 15, *z* 1 Mal. *ĕ* : *ê* vor *r* 67, vor *t* 41,[1] vor *e* 4 Mal. *ŏ* : *ô* vor *l* 3 Mal. *ă* : *ŏ* vor *r* 5, vor *n* 1 Mal; *â* : *o* vor *t* 15 Mal *(hât : got)* vor *f (hof : schâf)* 4 Mal. *â* : *ô* 2 Mal. *ie* : *i* vor *r* 20 Mal. *au* aus *û* auf *au* aus *ou* oftmals. *hât* : *verstêt* 246ᵇ ist für einen ungenauen Reim zu halten, da nicht emendiert werden darf und beide Formen nur mit diesen Vocalen vorkommen.

–⏑ : –⏑ Stammsilbe *e* + *r*, mit oder ohne das folgende tonlose *e* geschrieben (z. B. *êr[e]n* : *verchêr[e]n)* 41 Mal.[2] Die übrigen Fälle ordne ich und gebe von den Gruppen die Form an. *stern* : *gern* (libenter) 2 Mal. *cystern* : *geweren* 4 Mal. *beger[e]n* : *chêr[e]n* 26 Mal. *ster[e]n* : *lêr[e]n* 17 Mal. *werden* verkürzt sich im Reim zu *wern*, 1 Mal auf *enperen*, 6 Mal auf –⏑. — *spacieren* : *dieren* 2 Mal, *hofieren* : *dieren* 1 Mal. *schrieren* : *hieren* 2, *vieren* : *hieren* 1 Mal. — *verloren* : *zoren* 7 Mal, *zoren* : *doren* (spinis) 1, *zoren* : *tôren* (stultis) 1 Mal. — *a* vor *r* –⏑ : ⏑⏑ 23 Mal, *a* –⏑ : ⏑⏑ vor andern Consonanten *(m, t, ch, g)* 20 Mal. — *welt* (mundus) : *gesellet* 218ᵃ 221ᵃ.

Aus diesen Fällen lässt sich nur Schwanken erkennen. Es kommt aber hinzu: 1. Stumme *e* werden im Verse nur sehr selten als Silben gezählt, im Reim fallen sie aus oder ab. 2. Folgt auf *ă* (= *ŏ*) oder *ĕ* der Stammsilbe *r* + cons., so

---

[1] Dass *ă* : *â* vor *t* die Fälle mit Liquiden überwiegen, dass *ĕ* : *ê* vor *t* sehr zahlreich sind, liegt an den Reimen mit *hât*, *het*.

[2] ⏑⏑ : ⏑⏑ kommt bei *e* + *r* gar nicht vor, bei *a* + *r* 17 Mal. *geparn* (natus): *varen* ebenfalls 17 Mal.

entsteht ein irrationaler Vocal nach *r;* dieser Vocal heisst immer *i*, wenn der auf *r* folgende Consonant eine gutturalis ist, er heisst *e* (mit nur ein paar Ausnahmen vor *b*) wenn ein anderer Consonant folgt. Also *sarigen, marigen, arich,* aber *stereben, tueren* (turris) u. s. w.[1] Diese irrationalen Vocale werden im Verse niemals gezählt, sie gelten auch im Reime nichts. Berücksichtigt man diese Umstände, so ergibt die Betrachtung der angeführten Reime ein Uebergewicht der Zahlen nach der Richtung der stumpfen Reime, das heisst: die klingenden Reime sind im Begriff stumpf zu werden, haben aber dieses Ziel noch nicht erreicht. Da nun im Amicus-Amelius die klingenden Reime erst angegriffen werden, im Soliloquium schon vollständig verschwunden sind, so nehme ich an, dass das Speculum nach dem Amicus-Amelius und vor dem Soliloquium verfasst worden ist.

Im Amicus-Amelius finden sich keine consonantisch ungenauen Reime (wenn man von *s* : *z* absieht), im Speculum nur einige wenige. Folgende sind alle: *cham* : *man* 245ª (*man* : *preitigan* 199ᵇ), *züernen* : *rüeren* 203ª 219ª 235ª. Das ist aber eigentlich gar nicht ein ungenauer Reim, weil *züeren* gesprochen worden ist. *augen* : *gelauben* 240ᵇ, *sweben* (= *swebel* und dieser Uebergang auch im Verse öfters) : *regen* 234ª. *stucklen* : *zucken* 243ª. *hât* : *sag* 225ᵇ. Einige andere ungenaue Reime sind aus Fehlern des Schreibers entstanden und müssen emendiert werden. — Während im Amicus-Amelius nur ein rührender Reim 1019 vorhanden ist, noch dazu an einer Stelle, die Besserung verlangt, kommen im Speculum mehrere vor, allerdings leichte, fast nůr auf Bildungssilben also: *-cheit* : *cheit*, *-leich* : *-leich*, *-leichen* : *-leichen*. Sonst nur: *dar* : *dar* 243ᵇ und *hin* : *hin* 236ᵇ.

Die dichterische Begabung Andreas Kurzmann's ist gering. Im Amicus-Amelius hat er sich ziemlich genau, im Soliloquium ganz streng an die Quelle gehalten und thatsächlich nur in Reimen übersetzt. Ich kann aus diesen beiden Gedichten auch nicht Eine Stelle anziehen, in welcher der Verfasser mit oder ohne besondere Angabe das Wort führt. Im Speculum ist es damit besser. Freilich beim grösseren Theile des Werkes, welcher

[1] Sonst entsteht irrationaler Vocal nur vor *l* in *gelider*. Dieses *e* wird 4 Mal gezählt und 4 Mal nicht gezählt.

die heiligen Personen des Evangeliums betrifft, hindert ihn die ehrfürchtige Scheu, Selbstgedachtes vorzubringen; allein wo von den verglichenen Ereignissen der alten jüdischen oder Profangeschichte die Rede ist, schaltet er eigene Bemerkungen ein und lässt in Beurtheilung wie in Schilderung den Sohn des 15. Jahrhunderts nicht verkennen.[1]

Das Dichten ist ihm schwer gefallen. Es ist eine wirkliche Arbeit für ihn. Lange Stellen hindurch spinnen sich die Verse nur an den Reimen fort. Uebergross ist die Anzahl bedeutungsloser Flickverse;[2] und auch, wo in einen Theil eines Verses schon dem Autor der Gedanke ausgegangen ist, flickt er nicht faul eine Phrase an, oft gehaltlos, mitunter ganz widersinnig.[3]

Andreas Kurzmann hat wohl selbst keine grosse Meinung von seinem Talent. Er betrachtet die Bearbeitung des Speculums als ein gottgefälliges Werk, wie es zu seinem Stande passt, und wodurch er sich auch um seine Mitmenschen verdient macht. Diess erhellt aus dem Reste des Einganges:

*... recht also wer das puech an siecht*
*der get in einem neuen liecht*

---

[1] Auch in der Rohheit. So wird Abimelechs Ende 240ᵇ folgendermassen erzählt:

*Nu do er get nach seinem sin*
*und wolt das feur auch legen in,* (Theben)
*do warf ein weib von oben her*
*recht einen stain, als ich hie ler,*
*und traf den richter an das hieren,*
*das er dort lag auf allen vieren.*
*des schampt er sich von ganzem herzen,*
*wenn zwar es was im aus dem scherzen.*

[2] Nur einige Beispiele: *ein anders ich nu sagen mues 196ᵇ deu red schol haben nu ein zil und ich hin fur pas treten wil 197ᵃ nu schult ir horen was wir schreiben 197ᵃ. als ich es in der warhait schreib 197ᵇ. und darnach schult ir wissen das 198ᵃ was ich nu sag, das merket eben 198ᵃ als wir singen und auch lesn 199ᵃ* (singen und lesen, singen und sagen kommen sehr oft vor, aber ganz bedeutungslos), *das ich hernach nu schreiben wil mit churzen warten nicht mit vil 200ᵃ hernach ein ander urchund schreiben und auch damit die weil vertreibn 201ᵇ man pant in vest an ainen paum, es ist ja war und nicht ain traum 220ᵇ.*

[3] z. B. *also ist auch, wie man heut sait, deu welt in aller geitichait so teuf und teuf pei jar und tag, das sei halt niem derfüllen mag 229ᵇ.*

*und auch sein leben chan gepräuchen,*
*das er an nichteu chan gestrauchen*
*noch vallen in deu missetat*
*so er den spiegel vor sich hat.*
*do mit ich main ain rechteu ler*
*der man schol nach gen immer mer,*
*wan si ain laitung chan gegeben*
*dort auf hin in das ewig lebn.*
*deu vorsprach hab also ain zil.*
*nu schreib ich was got geben wil*
*und heb auch hie ze sagn nu an*
*ich prueder Andre Churzer man.*

Fast rührend ist die demüthige Selbsterkenntniss in den Schlussversen:

*Ich danch dir lieber Jesu Christ,*
*wenn du ain rechter helfer pist:*
*du hast das puech mit mir volpracht*
*des ich ze tichten het gedacht.*
*ich sag auch deiner mueter danch*
*mit grossem lob und mit gesanch,*
*wenn si mir ser geholfen hat*
*genedichleich an aller stat,*
*daz ich daz puech volendet hab*
*als vil mir ir genad in gab.*
*nu pitt ich treuleich jeden man*
*der daz puech hie wirt sehen an,*
*ob er leicht vindet ichtes icht*
*daz in do zimen mag enwicht,*
*der schol deu nachred lazzen hin,*
*wenn ich zwar nicht ain maister pin.*
*ich hab ain slechtes dinch geschriben*
*und auch domit deu weil vertribn,*
*das chrump daz hab ich lazzen varn.*
*Got schol uns leib und sel bewarn*
*und geb uns auch den ewig lon*
*dort in dem himelischen tron,*
*das wir in loben ewigleich*
*in seinem auserwelden reich*

*und sehn in dan mit augen an.*
*also sprach Andre Churzer man.*

Ich bringe nun eine kleine Anzahl von Stellen bei, die theils die Gesinnung des Dichters beleuchten, theils für seine Fähigkeit zu schildern, auch für seine kleine satirische Ader bescheidenes Zeugniss geben. Es sind ihrer nicht mehr, weil die Durchmusterung des Wortschatzes noch Gelegenheit gibt, Einiges kennen zu lernen.

Oefters polemisiert Kurzmann gegen die Frauen:

*ja, wo ist nu ain weiser man,*
*der sech gar fleissikleichen an,*
*das er auch nicht gestochen wert*
*mit ainem zwispitzigen swert:*
*das ist ain ungetreues weib,*
*die oft verderebet sel und leib*
*dem der ir wol gefallen wil*
*mit seinem süessen saitenspil.* 194[b].

Dagegen ist er mild gegen die Schwangeren und bekennt sich damit zu der volksthümlichen Anschauung, welche auch in den Weisthümern Ausdruck findet:

*noch mues ich zwar ain anders sagn:*
*es schol ain man stet ubertragn*
*und gerleich in der swangern zeit;*
*so wenn ir angst und not an leit*
*und si sich nicht berüeren chan,*
*so schol ir dienen schon der man*
*und raichen wes si dürftig ist.* 199[a].

Ja er hat sogar Mitleid mit einer verstossenen Concubine:

*als jezund nu gewöndleich ist,*
*das oft ain man zu aller frist*
*sein slafweib wierft in ainen grabn,*
*als er nu wil ain andreu habn.* 221[a].

Er wünscht die Frauen züchtig und sagt von Maria:

*darzue ir leben ist gar rain,*
*wenn si was aller zeit allain.*
*si ist nicht in den tanz gegangen*
*und hat sich nient nicht uberfangen*

*mit trinchen und mit uberessen*
*und auch an nichteu nicht vergessen.* 201ª.

Er vergleicht die Keuschheit mit der wohlthuenden grünen Farbe:

*deu cheuschait mag sich wol geleichen*
*zu ainer grüen gar sauberleichen.*
*warumb? deu grüen siecht man gar gern,*
*wenn das gesicht mag sich wol mern*
*und auch deu augen wider pringen.*

Die nachlässigen Geistlichen kann er nicht leiden:

*deu red get wol deu pharrer an*
*und auch deu leut in meinem wan*
*deu ander sel besarigen scholn* [1]
*und auch darzue sich selber püessen*
*und andern viel guet ler in giessen.*
*nu sprich ich wol in rechter fueg:*
*die phaffen jezund sind so chlueg,*
*nur weu sie gelt gewinnen welln*
*und sich domit gar erleich stelln.*
*der chinder achtent si gar chlain*
*deu si do machen scholten rain*
*mit schaffer und mit gueter ler.* 213ª.

Und gleich darauf:

*der weissag uns bedeutet wol*
*deu phaffhait, als ich sagen schol,*
*deu do ir chinder schullen leren*
*und gueteu dink stet an in meren*
*mit gueter ler und rechtn sitn*
*mit straffen und darzue mit pitn.*
*man schol seu weisen zue dem pesten*
*und nicht allain sich selber mesten*
*mit gueter speis und guetem tranch.* 213ª.

Er tadelt den Wucher:

*Das vor der weissag hat gesprochen*
*und wiert auch laider oft zeprochen*

[1] Hier ist ein Vers ausgefallen.

*von posen christen vil und vil.*
*deu habent neue püntel funden*
*und phlegent der zu allen stunden,*
*si sprechent, es sei nicht gesuech,*
*noch si verdienen chainen fluech,*
*ob man in schull ain erung pringen*
*und auch ain miet von chlainen dingen.*
*den selben sag ich daz hin wider:*
*si slahent sich gar grösleich nider,*
*wenn wer des selben nimpt ze vil,*
*er treibet zwar ain wuecherspil*
*und ist den juden gar geleich*
*und wiert verdammet ewigleich.* 215[a].

Gegen die Juden folgt 217[a] eine lange Rede.

219[a] führt er einen Vergleich zwischen Jesus und einem Kinde hübsch durch:

*er was gedultig als ain chind*
*dem noch deu jar nicht chomen sind,*
*das es dem slag well widersprechen,*
*wenn es sich chan an niem gerechen.*
*also was Christus unser hail*
*recht als ain chind ân alles mail,*
*das nichtes wider reden chan*
*und lachet jeden menschen an.*

Ein Sprichwort flicht er ein:

*Und wer der ler nicht nach wil gen*
*der schol das sicherleich versten*
*daz er ist als ein wilder per*
*von dem ich gar ain weingk nu ler:*
*er horet geren ain saitenspil*
*und doch darnach nicht tanzen wil.*
*also ist auch vil manig man . . .* 227[a].

Marias Schmerz schildert er:

*wie grozz ir smerzen sei gewesen*
*daz mag halt niemant nicht vol lesen;*
*wenn in dem mer sind trophen vil*
*und in den lüften vederspil,*

*auch pei dem wasser leit vil sant,*
*als wie uns daz ist wol bechant,*
*noch merer was Marie chlag.* 227[b].

Wenn er die Sprachverwirrung beim Thurmbau zu Babel drastisch illustriert:

*so wenn er vordert einen stain,*
*so pracht er im den eisenzain;*
*und wenn er wolt ain hachn haben,*
*so pracht er im ain swarzen rabn —*
*secht, also ward das pau geligen.* 237[a].

so fand er das wenigstens nicht in den mir bekannten Handschriften des lateinischen Speculums.

Ob folgende Verse:

*und darnach sach der chünek mer*
*als wie ain stain scholt vallen her,*
*den niemant nicht het abgesniten,*
*ab ainem perk nach unsern siten.* 208[b].

auf die Heimat deuten, oder die letzten Worte bloss zur Reimfüllung angefügt sind?

Auf persönliche Erlebnisse scheint der besondere Eifer gegen die Lügen zurückzuführen:

*Der selbig lauf ist noch gemain*
*und er doch warleich ist unrain.*
*Wenn wer deu warhait reden wil*
*der mues der hasser haben vil,*
*deu im do sleichent hinden nach*
*und ist in aus der massen gach,*
*als wie si mochten in begrapeln*
*mit iren vil spitzigen gapeln,*
*das ist mit falschait und mit lügen,*
*und auch den gueten man umbzügen,*
*auch prachten in von seiner er.*
*hort noch wil ich euch sagen mer:*
*Wer nu mit lügen chumpt hin füer*
*dem tuet man auf gar snell deu tüer:*
*‚ge her, ge her, sag an, sag an,*
*wenn du pist zwar ein frumer man.*

*ich wil dir zwar gelauben wol*
*und füer dich sten als wie ich schol.'*
*Secht, also pringt er in dar zue,*
*das er mues liegen spat und frue.*
*deu warhait deu get hinden nach.* 220b.

Noch bestimmter aber:

*Wenn got ist nimmer also wild*
*als jezund menik menschenpild,*
*der nimmer mer vergessen chan*
*als im hat iemant leid getan.*
*er mag in halt nicht an gesehn*
*noch gueter red von im gejehn;*
*er sleicht auf in pei zeit und weil,*
*das er mues wandern hundert meil*
*und ziehen hin von seinem haus*
*von dem er wiert vertrieben aus.*
*und hat er dann hin wider muet,*
*das wiert im warleich nicht gar guet:*
*man hezt im auf deu alten tat,*
*deu er von erst begangen hat*
*und neit im herter mer dann vor.* 212b.

Dieselbe Gedankenreihe wiederholt sich 215b.

---

Das folgende Wörterverzeichniss ist mit Rücksicht auf Lexer's mittelhochdeutsches Handwörterbuch [1] angelegt. Worte, die darin (für den noch ausständigen Theil musste das mittelhochdeutsche Wörterbuch von Benecke-Müller-Zarncke aushelfen) nicht sich finden, sind mit einem Sternchen bezeichnet. Ich habe ausserdem solche Wörter aufgenommen, die entweder äusserst selten sind, oder bis jetzt mangelhaft erklärt wurden, oder bei Kurzmann in eigenthümlicher Bedeutung auftreten. Zur Rechtfertigung meines Verfahrens habe ich anzuführen,

[1] Das reichlich mit bisher unbekannten Worten ausgestattete Hoch- und niederdeutsche Wörterbuch von L. Diefenbach und E. Wülcker habe ich nicht angezogen, weil es mir nur von A—E zugänglich war und einem gar zu engen Quellenkreise seinen Hauptvorrath entnimmt.

dass meiner Auffassung nach Kurzmann's Wortschatz noch auf mittelhochdeutschem Standpunkt steht und nur stellenweise hübsche Bedeutungsübergänge zum Neuhochdeutschen aufweist. Ferner halte ich Kurzmann für unfähig Wörter zu erfinden, die dann für den Sprachschatz wohl wenig Werth hätten.

Ausgezogen sind Amicus-Amelius (A.) und das Speculum (ohne besonderes Zeichen). Das Soliloquium habe ich unberücksichtigt gelassen, weil es, an und für sich geringen Umfanges, schon gedruckt ist und nichts Merkwürdiges bietet.

In den Citaten sind die gröbsten Consonantenhäufungen vereinfacht, y zu i, w zu u umgeschrieben und die Häkchen über den Vocalen fortgelassen worden. Der Raumersparniss halber wurden die Verse nicht abgesetzt.

Ich glaube damit zugleich erschöpfend bekannt zu machen, was die Arbeiten Andreas Kurzmann's Interessantes für die Forschung gewähren.

*** abe biegen** *stv.* nach dem lies er ain tauben fliegen; die selbig ward ain zwei abpiegen von ainem olpaum, als ich sag. 195[b].

**abe brechen** daz er ain scharfeu lanzen nam, domit er wolt den David stechen und im sein leben gar abprechen. 218[a].

**abholt** der ritter was gar ser geslagen und hiez dem chünik also sagn, ob er icht iemant abholt wär, den scholt er senden mit gefer auf in deu stat Jerusalem 214[b]. *Heliodor.*

**als wie** = *dass;* — zu ainem perk da sach er an als wie ain pusch gar haiter pran 201[a]. Wir haben des gar wol gelesn als wie ain richter scholt genesen 201[b]; 202[b] *und vielmals.* = *wodurch, damit:* und grosseu falschait an sich nam, als wie er wolt mit seinen wizzen den menschen habn und auch besizzen 194[a] *und oft.* = *quum:* als wie er ward daz weib do nennen, her Adam ward sei snell derchennen 194[a] 200[a] *und oft.*

**ane bitten** secht, do cham er *(Salomon)* so gar von witzen, das er im lies die gotter snitzen und wart

diselben ser an pitten oft nach den haidenischen sitn. $194^{b}$. in den hoff chom ain grosses her der haiden paides fraun und man und paten auch di sunn da an, wenn in deu selbig was ir got $198^{a}$. $203^{b}$. $204^{a}$. $207^{a}$. $208^{a}$. $211^{b}$ *und oft.*

**ane gienen** er sprach zu in: daz ist der man an dem ich chain schuld finden kan da mit er hab den tod verdienet, als ir in neidikleich angienet. $222^{a}$.

**ane grînen** der selbig zwar nicht wirt versliket von dem vil unsäligen veint der uns bei tag und nacht angreint, wie er uns mocht in sich verslinden. $197^{a}$

**ane hetzen** *(Longòbardi)* den pabst si wurden vil anhetzen und auch dem stuel sich widersetzen. A. 1091.

**ane kêren** auch wil ichs wol heimleich ancheren das si beleib pei iren eren. $201^{a}$.

**ane rüeren** des si deu andacht möcht zefüeren und leicht mit ariger red anrüeren. $200^{b}$. wan ander juden wurden züernen und in mit snoder red anrüeren. $203^{a}$.

**ane weigen** dar an uns hat ain pild gegeben, daz wir stät schullen widerstreben dem posen gaist mit ganzer acht der uns anweiget tag und nacht. $232^{a}$.

*** ane weigunge** *stf.* deu anweigung ist gar gelegn deu do der teufel zu uns het. $240^{b}$.

**ane zemen** sein liebes weib die ward im gram und tet das sei nicht wol anzam. A. 675.

**assach** der gottes weissag sprach zu ir: *(Wittwe von Sarepta)* ‚gar gueten rat den gib ich dir. ge, haiz dir leichen esseich vil und tue was ich dir sagen wil: du scholt in alleu asseich giessen und la dich des halt nicht verdriessen. so wenn deu asseich werdent vol, daz öll scholtu verkaufen wol. $237^{b}$. si pat umb asseich gar genueg, *ebenda.* deu asseich wurden alles vol, *ebenda.*

**bal** und wenn daz schaf nu funden wurd, daz trueg er hin recht als ain purd auf seiner achsel in daz haus und wurd mit freuden senden aus nach seinen freunten uber al und wurden laufen

nach dem pal und frolich mit ainander sein und trinchen met und gueten wein. 236ª. *Wohl nur des Reimes wegen.*

**becke** ain schones pekch er mit im nam. A. 877. da mit er do ain pekch ward fuln. A. 897.

**begâben** Amicus hies in schon begraben und ward die armen leut begaben. A. 113.

* **begeizet?** *ausgestattet?* ein anders ich nu sagen schol: als wie deu marter Jesus Christ vor aller zeit bedeutet ist und auch begaiczet mit figuren an gar vil hubschen creaturen. 224ᵇ. begatet? begestet? bezeiget?

* **begrapeln** *swv.* als wie si mochten in begrapeln mit iren vil spitzigen gapeln, daz ist mit falschait und mit lügen 220ᵇ..

**behitzen** *siehe unter* **schünden.**

**behûsunge** do Christus in Egyptum cham und in dem land behausung nam. 207ᵇ.

* **bekutzen?** *swv.* so wenn deu asseich werdent vol, daz öll scholtu verkaufn wol und scholtu von dem iemant gelten das gilt und gib ân alles schelten; das ander öll scholtu wechutzen und ez mit deinen chindern nutzen. 237ᵇ. *Handelt von der Wittwe von Sarepta. Bedeutung? vgl. Schmeller* I² 1317 f.

**belangen** *ohne Genetiv oder abhängigen Satz:* man schol auch trösten den gefangen, daz in icht müg so ser belangen. 206ᵇ.

**beleit** Maria, du vil liechter stern, der sünder schol dich sehn gar gern, wenn zwar du pist im ein beleit hin in die ewig säligkait 197 . conductrix.

**benetzen** deu gert ist, mein ich, unser frau, deu von dem himelischen thau schon ist benetzet und begossen. 197ª.

* **berœten** *swv.* in dem er sich wolt lazen tötn und auch mit seinem pluet berötn. 288ª. und hais in seine chinder toten und dich mit ierem plut peroten. A. 857. *Ein Beispiel noch unter* **kitzelîn.**

**berüeren** *siehe oben S. 818.*

*** beschœnigen** *swv.* doch mainstu es noch undervarn, ob du mich heut beschonign wild vor manigm frumen menschenpild. A. 566.

*** beschützen** *swv.* auch wolt uns ewigleich beschutzen mit seinem leichnam den wir nutzen in einem prot pei jar und tag. $215^{a}$.

**bilde** wenn si zwar nie beslaffen wart von mannes pild ze aller vart $206^{a}$. so wenn di juden chinder hieten deu do zu mannes pild gerieten. $207^{a}$.

**bildunge** *nur in der Bedeutung* exemplum: wie schon si vor bezaiget ist mit pildung in der alten frist. $196^{a}$. deu pildung leg wir also aus und sprechen das das tempelhaus Mariam uns bedeutet wol $197^{b}$. ein andreu pildung ich nu schreib. $198^{a}$. $198^{b}$. $200^{a}$. $203^{b}$. $204^{b}$. $206^{b}$. $208^{b}$. $211^{a}$. $214^{a}$ *und vielmals.*

**bizze** der zue sein leichnam uberal von grossen slegen ward zerissen, daz nindert ward ain ganzer pissen. $220^{a}$.

**blâsen** deu liebleich mit den leuten chosent und hinden nach den selben plasent, als wie si mochten seu gestechen und ieren gueten leunt zeprechen. $218^{a}$.

**bölzel** nu wil ich daz also besliessen und schier ain anders pölzel schiessen $226^{a}$.

**brechen** und bei der nacht das selb geschach als nu deu mettenzeit her prach. $233^{b}$.

**breit** er leuf an in mit praiten armen, wenn im sein sun ward ser erparmen $212^{b}$. er viel umb in mit praiten armen und ward sich uber in erparmen. A. 821.

**brouchen** er sprach zu im: ‚deu gib ich dir, ob du dich prauchen wild vor mir und mich an pitten an der stat‘. $211^{a}$. *Vgl. noch unter* **unlieplîchen.**

**brüederlîn** deu selben chinder, als wir lesen, zwei pruederlein nicht sein gewesen. A. 23.

*** bündel** *stn. Abmachung, Einrichtung. Die Stelle siehe oben S. 820.*

**burt** das unser frau enphessent wurd nach der gewanhait aller purd und nach des alten Moysi ler. 199ª.

**dol** *stm.* so wenn si nider chomen wil, das si ain chind gewinnen schol, so wirt si tragen grazzen dol 194ᵇ. wir habn ja vor vernomen wol als wie der mensch ân allen dol gewesen ist an grossen ern; ja laider das wart sich verchern 195ª. so mag deu frau wol werden frei, stet ir der man denn erleich pei und lät sei chomen nicht in dol. 199ª. 239ᵇ. 244ª.

*** drittist** *Superlativbildung*: also gie Christus aus dem grab (recht als ich vor geschriben hab) und auch sein leben an sich nam, do nu der drittist tag her cham. 235ª.

**drûch** *stm.* — und stach den chünik in den pauch, daz nach dem swert gie hin der drauch, ich main domit des swertes chilz daz ward sich bergen in dem milz. 231ᵇ. *Vgl. Seifried Helbling* I 175: er ist sô schentlîch gestalt oben sam neyger drauch, wâ im rücke unde bûch in der cheuerpeunt sî, des sinnes bin ich leider frî.

*** dürrunge** *stf.* deu gerten waren trucken gar. secht, nu geschach daz uber nacht, das aineu schoneu läuber pracht und auch die süessen mandelchern; si lag in grosser dürrung da. 213ª.

**einber** dar zue schult ir auch wissen das als wie ain guldin emmer was in gottes arich pei tag und nach und himelprot stet in im lag. der emmer uns bedeutet wol — 206ᵇ. ein emmer vol mit pluet do was, in den ward seu daz haupp hin tragn. 233ª.

**einigunge** secht, also wuex deu christenhait in ainer vesten ainichait und ward auch vest an dem gelauben, des sei halt niemant mag berauben. deu selb ainigung ist geschehn — 237ª.

**êlicheit** daz sechst gepot wil niemant leren und nicht der mensch sich selber eren, so wenn er pricht sein eleichait, das im daz pot hat undersait. 206ª.

**endunge** do pei ist uns ain ler gegeben daz unser leib und raines leben mit nichteu nicht schol nemen ab unzt daz das leben endung hab 227ª. und wenn sein pein ain endung nam, so fuer er zu dem Abraham 230ª. der red wil ich ain endung geben und schier ain anders dink anheben. 235ᵇ. 239ª. 243ᵇ. 246ªᵇ. A. 313.

**enthalten** wie lang wil du dich auf enthalten? 202ᵇ.

**entsetzen** und macht du dich der red entsetzen, des wil ich dich zwar wol ergetzen. A. 453. *lossagen, die Anschuldigung für unwahr erklären.*

**entwachen** und wie der chünik ward entwachen, er ward gedenchen nach den sachen 196ᵇ. als nu her Josepht ward entwachen, zu seiner praut ward er sich machen 201ª. deu chinder wurden do entwachen und ieren vatter schon anlachen. A: 883.

**entwern** *mit dem Dativ der Person und dem Accusativ der Sache*: der vater mag im nicht entwern und im gar miltikleichen geit waz er nur wil zu aller zeit. 241ª.

*** erbôzen** *stv.* wenn zwar der teufel in sei kom und ir das leben gar abnam, er ward sei an ain want erstassen und auch die sel auz ir erpassen. A. 1065.

**ergân** wenn si *(Maria)* pei den ergangen tagen schon in den tempel ist getragen — 198ª.

**erheben** wenn als das öll stet oben swebet also hat sich allain derhebet die gottes parmung, als ich meld, her uber deu vil chranchen weld 195ᵇ.

**erklieben** *activ.* daz ward daz schol dem sunder lieben und im sein hertez herz derchlieben. 226ᵇ.

**erkrachen** den *(Salomonis Tempel)* er mit fleis het schon gemacht, das nie ain slag in im erchracht. 197ᵇ.

**ernesen** ach wie gar lang pistu gewesn, des todes sein wir chaum dernesen. 233[b].

**erstœren** das sei (*die* ‚koneschaft‘) halt niemt gar chan erstören. 199[b].

**êrung** das er (*Bileam*) scholt seinen feinten fluechen, des wolt er im ain erung suechen 196[b]. der namb sich umb deu juden an und wurd mit im ain erung tragen dem selben chünik als wir sagen 231[b]. nu do er zu dem chünik cham, den selben er besunder nam und ward im auch ain erung raichen. 231[b]. 239[b]. 241[b].

**ervellen** als wie er wolt sein veint derfellen deu sich im wolten widerstellen 216[b]. wie er (*Teufel*) uns mocht im zue gesellen und uns an leib und seel derfellen. 233[b].

**ezzenzît** als nu die essenzeit her cham, der graf Amicum zu im nam. A. 985.

**gân** ei wie ist daz nu zue gegangen das deu Maria hat emphangn und grossleich get zu ainem chind? 201[a].

**gebellen** *siehe unter* **verswellen.**

**geber** si danchten vor dem Jesu Christ der gueter ding ain geber ist. A. 991.

**gebrennen** *siehe unter* **schündec.**

*** gedornech** *stn.* secht, do dasselbig nu geschach, her Abraham dort hangen sach in dem gedornech ainen widr, den nam er pald und slueg den nidr. 222[b].

**geerbe** *Singular.* — auch wurden ganz und gar verdereben des herren sun und auch den gereben 223[a]. der seine chinder muest verderbn und hett er doch nicht ander gerben. A. 891.

**gegeben** wan si ain laitung chan gegeben dort auf hin in das ewig leben 194[a]. secht, wie deu welt gegeben mag den menschen in deu ewig chlag 195[a]. *Schon in Wernher's Maria.* A. 2428.

**geile** *stf.* do si (*Maria*) gewesen ist ân mail und auch dar zue ân alle gail 200[a]. und auch wie Christus, unser hail, geparn ist gar ân alle gail 203[a]. sein (*Samsons*) veint di wurden

froleich sein und hiessen bringen speis und wein, si lebten gar in grazzer gail. 219[b].

*** geilunge** *stf.* do mit ich mag daz wol geleren das unser herr recht ganz und gar ân alle gailung was furbar. 203[b].

*** gekallen** *swv.* der selbig hund mag nicht gechallen und auch deu feind wol angefallen. 213[b].

**gelehter** der vater chlegleich sprach zu in: ‚ich zwar nicht mer eur vater pin, wan ich euch mues und totten wil und eur gelechter hat ain zil'. A. 885.

**gelt** deu heten ieren sun *(Tobias)* gesant nach chlainem gelt in verreu lant. 238[a].

**gelüben** deu welt ist alles jamers vol, als laider wir enphinden wol, wenn si gelübt vil gueter ding, doch wigt den menschen also ring, das si in det vil oft verdereben 195[a]. secht, do gelübt er *(Jephta)* got und sprach. 198[b].

**gerehten** secht, dar nach ward er sich gerechten und mit den veinten zierleich vechten. 198[b]. und sich mit seinem volch gerechtn 201[b]. si hiez ir schon ain reuschen flechten und sei mit leim gar wol gerechtn. 207[a].

**geschîbet** = schîbeleht, *rund.* der tron *(Salomonis)* was gras und auch gescheibet 205[a]. daz auch der thron gescheibet was. 205[b].

**geschrecken** den plassen sol man auch bedekchen, daz in nicht müg der vrost geschrekchen. 206[b].

**geschrift** = *Schrift, Bibel; ist, wie die Verse lehren, in denen* ge- *immer in zweisilbiger Senkung steht, Eigenthum des Schreibers.*

**gesin** *stm.* sein frucht *(Baum des Nabuchodonosor)* deu scholt man werfen hin, das niemant hiet zu ir gesin; deu läuber scholt man lassen reisen und pinden auch den paum mit eisen. 225[a].

**gespîsen** der do sein taglon treit her aus, da mit er sich gespeisen mag. 212[a].

**getrîben** *siehe unter* **hûs**.

**gevinden** und ist im aus der massen gach, ob er leicht iemand möcht gevinden und den in seinen hals verslinden. 211[b].

**gewahen** sein frucht deu ward man gar versmahen, wenn niemant wart der ding gewahen, deu Christus Jesus het getan. 225[a].

**gewehen** sein *(Jobs)* freunt deu wurden in versmehen und auch gar poser red gewehen. 195[b].

**gewischen** den *(rothen Streifen)* chund in niemt gewischen ab, unz daz si komen in ir grab. A. 1047.

**gewissen** und ich zwar nicht gewissen chan wer aus in baiden sei mein man. A. 945.

**gezürnen** dein ritterschaft soltu volfüern, das got an dich nicht mug gezüern. A. 99.

**gickel** *stm.* gar churztleich hab ich vor geschriben wie man den gickel hat getriben aus dem vil lieben Jesu Christ. 227[b].

**glockespîse** das gold und silber ward zerribn und eisen, glokchspeis gar vertribn. 208[b].

**glockespîsîn** ier *(Nabuchodonosors Säule)* brust di cham von silber dar und glokchspeisein was ier der pauch. 208[a].

**goumen** wir sehen laider noch vil wol das manik mensch ist neides vol und wie er mug den andern schamen, des wirt er fleissichleichen gamen; er get im nach unzt auf sein er pei tag und nacht und immer mer. 218[b].

**guz** wenn gottes leichnam ist so vein, das er wil warleich nimmer sein wo uncheuschait hat ieren guzz, wenn zwar es ist ain snoder fluzz. 216[a].

**hagen** do ward man im ain chron her tragen deu was gemachet von der hagen. man ward seu im so ser aufsezzen — 221[a]. und darnach wie er ward geslagn und auch gechronet mit den hagen. 232[a]. *Da* hagen *sonst nur als stm. gebräuchlich ist, so hat man sich vielleicht das* der 221[a] *für* den *verschrieben zu denken.*

**hant** den *(Holofernes)* het der chüuik ausgesant in alleu lant mit grazzer hant, daz er -- 232[a].

*Zur Erklärung dient die gleich darauf folgende Stelle*: und Holofernes was sein nam, der gar mit grassem her aus cham. 232[a].

**helselîn** deu helsel ward er in absneiden. A. 893.

*** hemischeit** *stf.* der falschait tregt an seinem herzen und wil doch mit dem andern scherzen in hämischait und auch mit listen, der selbig ist ain falscher christen. 217[b].

**herter** her David der ain herter waz, als ich auch vor ain weingk gelas, bedeutet uns den Jesum Christ, der zwar ain gueter herter ist 211[b]. und ob leicht aines wurd verloren, dem herter dem wär laid und zoren 236[a]. nu ward der herter nach im gen. 236[a].

*** herzenschœn** *adj.* in seinem land geparen sind zwei herzensschone degenchind. A. 9.

**hin hinder** nu do der selbig *(Job)* cham hin hinder, auch wart beraubet seiner chinder, sein aigens weib die tet im chram, mit schaffer red si an in cham. 195[b].

**hofieren** doch wer das lamp nu essen wil der schol der cheuschait haben vil und auch umbgüerten wol sein nieren, das er nicht schol den fraun hofieren 216[a]. *(David)* und muest vor im *(Saul)* gar schon psallirn, dar zue dem chünik oft hofiern. 218[a]. her David der ward got hofieren und vor demselben schon psalliren 226[a]. si nam mit ir ain alteu dieren und ward mit ganzem fleis hofieren dem Holoferni der dort sas. 232[b].

**hovereht** *(Amicus)* der tet sich seines ambtes ab und auch dem hofrecht urlaub gab. A. 603 = *gieng vom Hofe.*

**hûfen** also hat Christus nicht bedacht, des mich wol zimpt in meiner acht, wie man mit im ist umbgegangen, wenn in deu lieb het gar umbfangen deu er mit haufen zu uns het 219[b]. wenn er für deu hat schon gepetn deu wider in mit haufen tetn 224[a]. daz wainen und daz

pitter chlagen das unser frau an ir da trueg, wenn sei deu not mit haufen slueg. 227 b.

**hülle** ain plases swert lag zwischen in, das tet der man nur auf den sin das in deu frau nicht scholt anrüern und auch mit im die hul zufüern. A. 525.

**hûs** got geb uns dort das ewig haus aus dem uns niemt getreiben chan. A. 1162.

**îsenzein** so wenn er vordert ainen stain, so pracht er im den eisenzain. 237a. *Siehe oben S. 821.*

**kamermeister** Amicus kamermaister was. A. 321. *thesaurarius.*

**kellermeister** und want man des es wer der grof der do solt chellermaister sein und tragen auf den tisch den wein. A. 534.

**kemerlîn** ir *(Marias)* chamerl stet verslossen was. 214a.

*** kinderbrôt** *stn. siehe unter* **vuder.**

**kitzelîn** si wurden auch ain chitzel töten und in dem pluet den rokch beröten. 228a.

*** kleidern** *swv.* get, pringt mir her deu ersten stol, mein chind ich do mit chleidern schol, und pringt mir auch ein vingerl her, do mit ich auch mein chind schon er. 212b. *Weiter siehe unter* **stôle.**

*** kleiderwât** *stf.* so wenn wir dekchen deu gelider des armen menschens der nicht hat zu seinem leib deu chlaiderwat. 214a.

**koneliute** noch aines ist dar an ze merkchn das wol deu chanleut mag gesterkchn. 199b.

**koneschaft.** — von ainer magt her chomen wolt, deu ainen man vor haben scholt, der doch belib ain rainer degen und sich nicht scholte zu ir legn, nur das di chanschaft wurd genant und doch di cheuschait nicht entrant 199b. das got von himel also wold deu hailig chanschaft damit leren 199b. secht, wie gar wert di chanschaft ist von der man singet und auch list. 199b *und oftmals.*

*** krâmenîe** *stf.* deu juden wolten des nicht achten und auch des tempels zier betrachten, si sluegen

auf ir chramenei und dem gesuech si stuenden pei. 214b.

*** krâmstat** *stf.* das gottes haus schult ier nicht swachen noch nicht ain chramstat aus im machen. 214b.

**krenklîche** siech, wie gar chrankleich wir nu alten! erzaig dein parmung, lieber herre, und auch dein hail mach uns nicht verre! 202b.

**kretzen** *stm. Aussatz:* er ward in mit dem pluet benetzen, secht, do verswant im aller chretzen. A. 927.

**legen** er *(Manasses)* ward gar grasser sunden phlegen und sich do mit gar ser hin legen. 211b.

*** leitunge** *stf.* wan si *(Maria)* ain laitung chan gegeben dort auf hin in das ewig leben 194a. deu selbig gothait, als ich sag, ain laitung uns gegeben mag dort auf hin in das ewig haus 198a. wie si *(Maria)* uns wil ain laitung geben dort auf hin in das ewig leben. 241a.

*** lên** *adj. weich:* ,ich wil zu meinem vater gen, ob ich in müg gemachen len; ich wil im meinen presten sagen und auch mein schuld vor im bechlagen', *spricht der verlorene Sohn.* 212a. *Vgl. Schmeller* I² 1478.

**lenken** gar guetleich ward er sich bedenkchn und sich her zu dem menschen lenkchn recht als ain arzt zu ainem chrankn 196a = 202b. nu die materi schol wir lenchen und sei zu der Maria wenchen. 201b.

**lernunge** — und uns damit ain lernung gab, das man scholt ganz und gar abziechen di totleich tat und alzeit fliechen 201b. o du vil lieber Jesu Christ, wie wundernsnell deu lernung ist, deu do der hailig gaist wil geben. 237a.

*** letter** *stn.* er *(Sathanas)* ward in *(Jesum)* auf das letter sezzen und auch mit falscher red an hezzen 210b. *Nochmals unter* **ruomheit.** *Ursprünglich ,lectorium, Emporkirche' (vgl. Schmeller* I² 1533), *hier ,Zinne'.*

**lewelîn** zwen leben stuenden auch da pei und chlaineu lebel vier stund drei. 205ᵃ.

**lihte** *adv. in der Bedeutung ‚etwa, wohl' oftmals; besonders aber in der gekürzten Form* leich, *z. B.* und alleu poshait werfen hin deu wir leich vor enpfangen habn. 212ᵇ.

**lispen** er *(Moses)* ward auch lispen, als ich sag, deu weil er lebet alle tag, als noch deu juden lispen geren und wellent Moysen do mit eren. 208ᵃ.

**liumunt** *siehe unter* **blâsen**, *dann*: und si bei ierem leunt pelaib. A. 831. nu mach gesunt heut meinen freunt zu dem ich trag gar grasen leunt. A. 919.

**locken** die sassen dort nach gottes willen und wurden mit ainander spillen, als wie do ist der chinder sit, und lokchten sich gar schan dar mit. A. 1018.

**louf** o got, nu tue dein himel auf und siech an unsern chranchen lauf 202ᵇ. derselbig lauf ist noch gemain 220ᵇ. der selbig lauf *(in der Hölle)*, als ich euch sag, der ist noch heut pei jar und tag. 230ᵃ.

**luftec** ain engel cham von himel dar und lescht das feuer ganz und gar, auch ward den ofen luftig machen. 230ᵇ. *von den drei Jünglingen.*

**made** und gar niemt nicht im mocht geschaden was halt nur chlain ist umb ain maden. 200ᵃ.

**manecvalt** *verschieden:* deu choph deu heten ain gestalt und nichtes nicht warn manigvalt, recht ainer als der ander was in aller weis, so man in mas. A. 55.

**marterstat** wie er daz chreuz getragen hat dort auf hin an deu marterstat 222ᵃ = 232ᵃ. als wie man sein gespottet hat an seiner pittern marterstat 226ᵃ. wie chlegleich du gegangen pist zu deiner pittern marterstat. 245ᵇ.

**maten** ain chünik saz in haidenland und Cyrus was der selb genant, dem was so we nach menschen-

| | |
|---|---|
| | pluet, das er gedacht in seinem muet, wie er deu welt wolt alleu matten und sich mit ierem pluet dersatten. 233ª. |
| **meinunge** | secht, wie gar schon deu meinung ist, deu unser hailant Jesus Christ mit seinem mund hat hie gelert, als wie der sünder wurd bechert 212ᵇ. |
| *** meisterspil** | Herodes ward dich *(Jesum)* fragen vil von deiner chunst und meisterspil. 245ª. |
| **mensch** | *neutr. allgemein gefasst:* als oft ain mensch daz wanchel ist und gar unstet zu aller vrist. 205ᵇ. |
| **menscheit** | nu ward er *(Holofernes)* an deu fraun *(Judith)* des mueten mit süessen warten und mit gueten, das si sich scholt zu im hin legen und auch mit im der menschait phlegen. 232ᵇ. |
| **menschenbilde** | *siehe unter* **beschœnigen.** |
| **merklîch** | und dar umb sprach ain merkleich wart her Salamon ze ainer fart. 194ᵇ. |
| **mitelîdunge** | dein mitleidung ist graz gewesen, als ich wil des ain urchund lesen 213ᵇ. wan mitleidung ist also guet, daz si chan machen ringen muet 213ᵇ. kain mitleidung an in nicht was. 219ᵇ. deu Christi wappen het getragen mit mitleidung in ierem herzen. 232ª. |
| **miteteilen** | den si hat ir genad mitteilet. 204ᵇ. |
| **muoshûs** | er ward sein junger weisen hin dort in ein mueshaus auf den sin, das er in geben wolt ain essen 215ª. in ainem mueshaus si do sassen und Christi Jesu nie vergassen. 236ᵇ. |
| **nônzît** | und ier gepet si prach nicht ab unzt daz deu nonzeit chomen was in der si gar ain wenigk az 238ª. als nu deu nonzeit her zue cham, ain pitter end dein marter nam. 245ᵇ. |
| **notelîn** | man gab in ausderwelten wein und hies seu halt gar froleich sein, si wurden tanzen und auch springen und auch gar süesseu notel singen. 244ª. |
| **nur** | als pald daselbig nur geschach, gesund und frisch ward er dar nach 209ª *knapp, soeben.* |

| | |
|---|---|
| **pace** | als wie der Judas hat getan: der gab das petz mit seinem mund und was doch hämisch als ain hund, der ainen mit der zungen lekchet und urbering in ser derschrekchet, auch mag in peissen an der stat, das er sich lang ze salben hat. 217[b]. |
| *** palmenzwî** | *stm.* sie namen auch die palmenzwei und stuenden Christo treuleich pei. 213[b]. |
| **prangen** | und do er chom zu seinem haus, sein tachter prangen ward heraus 198[b]. ei wie ist daz nu zuegegangen, daz ich zwen herren siech her prangen. A. 943. |
| **quel** | *stm. Qual:* es was ain man, hies Raguel, der selbig saz in grassem quel. warumb? sein tachter was gegeben vor sieben mannen umb ier leben 199[b]. ein junchfrau wiert ân allen quel geperen den Emanuel 201[a]. do muest er leiden grassen quel, wenn nichtes heten si ze essen 215[b]. auch müessen leiden grassen quel auf erd und auch in ener weld 236[b]. daz unser frau mit leib und sel ze himel fuer ân allen quel. 239[a]. |
| **râchunge** | deu hin zu gottes leichnam gent und doch in grasser veintschaft stent, auch tragent rachung weil und zeit. 215[b]. |
| **rehtvertecliche** | si zugen mit dem kunig hin rechtvertichleich nur auf den sin, das si dem stuel des helfen wolten des si von recht und pilleich scholten. A. 1103. |
| **reschlîche** | als wie deu juden muesten praten ain osterlamp nach ieren staten, das muesten si gar reschleich essen. 216[a]. |
| **riechen** | her Noe hiez der selbig man, ain trunchenhait deu cham in an und er enslief in seinem haus, daz im der wein scholt riechen aus. 219[a]. |
| **rîsen** | *von Gedeons Vliess:* und auch chain thau dar auf nicht reisen. 201[b]. *Siehe auch unter* **gesin.** |
| *** ruomheit** | *stf.* er wolt sein ruemheit *(Prahlerei)* nicht erzaigen noch sich her von dem letter naigen. 210[b]. |

*** salterlîn** *stn. (Maria)* und las in ierem salterlein, auch lies das ander alsamt sein. 201b.

**sâme** Pilatus, der unsälig sam, do er der juden red vernam 222a. daz ain von ainem graven cham, daz ander was ains ritters sam. A. 25.

**schamen** *siehe unter* **goumen.**

*** schelkîn** *adj.* mit schalchein und mit posen siten. 204a.

**schellec** deu juden do hin wider schrieren, wenn in gar schellig was das hieren. 220a.

*** scherfunge** *stf.* und dar umb das das *(die Beschneidung)* wurd vertriben und alleu scherfung scholt verfaren, ward Christus uns zu trost geparen. 208b.

**scherzen** *Da Moses als Knabe bei Pharao lebt*: nu nam das chind deu chran do her und warf sei nider also ser, das si recht von dem selben val gar muest ze presten uber al und Haymo *(Ammon)* der auf im do was, der wurd hin scherzen als ain glas. 207b.

*** schîbec** *adj. rund*: wenn alles das da scheibig ist das hat nicht winchel mit dem mist, *d. h. ganz und gar nicht.* 205b.

**schiere** *adv. Superlativ:* doch cham ich schierigst so ich mag. A. 355.

**schînec** het gar ain zartes chind pei ir; dasselb auf ierer schas do sas und aus der massen scheinig was. 203b.

*** schündec** *adj.* zwar niemant dann der Sathanas der schündig ist ân underlas, wie er mit seinen valschen witzen uns möcht geprennen und behitzen, das wirt dort chömen in das feuer in dem er prinnet vert als heuer. 240b.

**schûr** wie güetig du gewesen pist, das du mit ainem linden ward gefellet hast zu ainer fart deu juden daz si vor dir lagen recht als seu hiet ain schaur derslagen. 217a.

**schuz** ir *(der Langobarden)* fuerst der hiez Siderius; dem ward auch gar ain grasser schus: her Karalus der ward in vachen und aus hin in das ellent slachen. A. 1113.

**sege** zwen vischer mit ain ander giengen, ier seg si in das wasser hiengen do mit si visch her ziechen wolten 198[a]. ier seg ward in gar wundernswer. 198[a].

**senfte** mit senften warten und mit süessen. 202[a].

**sextzît** do nu deu sextzeit cham her zue, dein leichnam nindert het ain rue. 245[a].

**slâfwip** *(Darius)* der selbig, als geschriben stet, ain schönez slafweip an im het. 221[a] *und oben S. 818.*

**slôzstein** der selbig stain, her Jesus Christ, zu ainem slossstain worden ist. 235[b].

**spange** *(Manasses)* der selbig chunik ward gefangen und auch gesazt in swäreu spangen; er muest in ainem charcher lign. 212[a].

**specierîe** es cham auch an dem selben tag her Nichodemus, als ich sag, der Christi jünger was gewesen, als wir ez in Johanne lesen, und spezerei vil mit im trueg, wol hundert phund und gar genueg. 228[b].

**spen** *Brust*: do Moyses von der spen nu cham, des fuersten tachter in do nam — 207[b].

**spil** si *(die Welt)* geit im guet und eren vil und lat in haben gueteu spil 195[a]. wenn hat der mensch des guetes viel, so mag wol sein gar guet sein spil 195[b]. deu red nu haben schol ain zil und tret wir an ain anders spil. 199[a], 202[a] *und öfters.*

**spîsunge** deu speisung doch nicht anders ist wenn nur der anplikch Jesu Christ 230[b]. *(Nabal)* nu sant der David zu im her, daz er im scholt ain speisung senden 239[b]. si gab im speisung gar genueg. 239[b].

*** spotrede** *stf.* der pilgereim der sprach hin wider: ‚dein spotred soltu legen nider A. 245.

**stam** *Stück, Abschnitt*: nu pin ich chomen an den stam, wie gottes gaist von himel cham 236[b]. nu pin ich chomen an den stam, als wie si *(Maria)* in den himel cham. 238[b].

**stil** so wil ich an ain anders gen das uns her Lucas schreiben wil mit ainem gar vil süessen stil. 212ª.

**stôle** *siehe unter* **kleidern.** *Ferner*: auch wil uns miltigleich begaben und chlaidern mit der ersten stol 212ᵇ. so wenn deu sel von uns hin var und von dem leichnam schaiden schol, daz er uns geb deu ewig stol. 227ª.

**strîmel** den selben chindern, als wir lesen, ain roter streimel ist gewesen umb ieren hals recht an der stat an der man seu gesniten hat. A. 1043.

*** stummec** *adj.* und wurden auch geleich dem hunt der stummig ist in seinem munt. 213ᵇ.

**sünden** der sun zu seinem vater sprach: ‚ich pin nicht mer dein liebes chind, das ich an mir gar wol enphind. ich hab gesündet ser in dich und in den himel, daz klag ich. 212ᵇ.

**sûs** *siehe unter* **wendelstein.** *Ferner*: zu dem Pilato si do jahen und schrieren halt mit grassem saus: ‚heb auf, heb auf und fuer in aus‘ 222ª. nu gab her Jonas ainen rat und sprach: ‚der saus chain end nicht hat, wenn ich an dem gar schuldig pin‘ 229ᵇ. *Derselbe:* ‚auch lat mich in das mer hinaus, so wirt geligen aller saus 229ᵇ. das glas ward sich entzwai do machen und tailen schon ân alles chrachen und darzue auch ân allen saus 231ª. deu *(die Juden)* ward her Moyses weisen aus mit ainem gar vil grassem saus 233ᵇ. der *(David)* trueg mit ainem grassem saus deu gotes arich schon in sein haus 238ᵇ. do tet Amicus einen saus mit seinem naph den er do het. A. 770.

**sweben** = swebel. wenn feur gemischet mit dem sweben daz wart so dikch recht als ain regen. 234. *Im Innern des Verses noch ein paar Mal.*

**tempelhûs** *siehe unter* **bildunge.**

**terzezît** nu do deu terzeit cham to her, da pant man dich gar wundernswer 245ª.

**tiurunge** do cham ain grasseu teurung her, deu ward in trucken also ser, daz er halt nichts ze essen het 212ª. ein grasse teurung kom darnach, daz allen leuten we geschach. A. 755.

**trit** das muest er *(David)* auch gar swerleich püessen mit herten tritn an seinen füessen. 194ᵇ.

*** tûbelære** *stm. Taubenhändler*: do gie er *(Jesus)* in das gottes haus und traib untugentleich her aus der flaischhacker ain michels tail, deu schof und rinder heten vail, deu taubler ward er auch verjagen und auch den selben also sagen — 214ᵇ.

**twehele** ain dwahel vor dem tempel was, als ich wol hab gelesen daz, do wueschen sich die priester aus und giengen hin in gottes haus 209ª. = *Waschbecken, lavatorium.* deu dwahel was also geschikt, das man sich schon in ier derplikt 209ª. deu dwahel het auch under ier gar schöne oxen drei stund vier — deu dwahel uns bedeutet wol. 209ᵇ.

**überdon** dar zue ist vil oft manig man der nicht hat ainen überdan an seinem end, wie wol er hat gelebet hie noch seiner stat. 195ª.

*** überbreit, * überlang** *adjj.* das selbig chindel Jesus Christ ain grasser fuerst ie was und ist, zwar uberlankch und uberprait, als wie uns hat deu schrift gesait 207ª. *adv.*: nicht uberlang geschach do das. A. 429 nicht uberlang, secht, do geschach das ich nu schreiben wil hernach. A. 843.

*** überleichen** *swv. betrügen*: und ward im auch ain erung raichen do mit er in wolt uberlaichen, wenn do der chünik auf wart sten und wolt hin zu dem richter gen, da nam der richter pald sein swert — 231ᵇ. *Vgl. Judic. 3, 17 ff.*

**überrîche** und sprach, si wüerden got geleich, dar zue der chünst gar uberreich 194ª. er was des amtes uberreich 195ª. der thron was schön

und uberreich 205ᵃ. als wie Amicus chomen was zu ainem uberreichen man. A. 176.

*** überscharf** *adj.* und dier dein herz so gar derstechen recht als ain uberscharfes swert. 246ᵃ.

**überwinden** und si *(Maria)* mit taiding uberwinden, umb das si scholt ain hausfrau werden. 201ᵇ.

*** ûfgerehten** *swv.*: secht, darnach ward sich aufgerechten Amicus gar mit starchen chnechten. A. 193.

**ûfsetzen** daz muest si *(Maria)* in den tempel tragen schon zue den aufgesazten tagen. 205ᵇ.

**ûfvarttag** und das geschach, als ich euch sag, an dem gelobten auffertag 233ᵇ. da Christus an dem auffertag ze himel fuer, als ich euch sag. 236ᵃᵇ.

*** umbehouwen** — *** umbezûnen** *swvv.* es ist ain gueter man gewesen, als wir ez in Matheo lesen, der het der weinstöck vil gepauet und auch deuselben schon umbhauet; auch ward deuselben schon bewarn, das niemant macht dar in gefarn, wenn er seu wol umbzaunet het. 223ᵃ.

**umbeziehen** so werden unser pant zebrochen und auch der feint gar ser gestochen, das er halt mues von uns hin fliechen und tor uns auch nicht mer umbziechen. 203ᵃ.

**underlegen** Appollo zu dem chünigk *(Kodrus)* sprach, do er in so betrüebten sach: ‚des lebens muestu dich verwegen und dich den veinten underlegen. nicht anders chan ich dir gesagen: ob du nicht wierst ze tod derslagen, so chan dein volkch nicht freiung haben‘. 225ᵇ.

**underschîdunge** wer afer lär dort chumpt hinfüer der mues peleiben vor der tüer. man wird in auch hin dan verjagen, das er mues ewikleichen chlagen. chain underscheidung ist dar an, es sei halt gar ain edelman, trait er nicht gueteu ding do hin, man lat in warleich nicht hin in. 242ᵇ.

**undürftic** nu sprich ich doch in warhait das das unser frau undürftig was der rainigung an sel und leib 206ᵃ. wenn er der tauf undürftig was. 209ᵃ.

**uneben** deu wittib ward ier not fürgeben und sprach: ‚es get mir gar uneben —‘. 237[b].

**ungeschuohet** Franciscus was der ain genant, den ungeschuechten wol bechant, Dominicus der ander hiez. 239[b].

**unklein** her Jesus Christus im derschain und trueg ain chreuz das was unchlain. 244[b].

**unlieplîchen** so er nu prauchet seineu gelider den fremden gottern frue und spat und seinen got unliepleich hat — 206[a].

**unliumunt** dein freund Amicus ist entrunen, der grassen unleunt hat gewunen: er hat verstolen grasses guet, das er da het in seiner huet. A. 395. Ameli, du salt nicht verzagen, den unleunt salt du von dir jagen, und macht du dich der red entsetzen, des wil ich dich zwar wol ergetzen. A. 451.

**unmeilic** das er auf erd besniten wurd nach seiner ummailiger purd. 208[b].

**untôtlîcheit** daz ist nu die untotlichait von der uns hat die schrift gesait. A. 1133.

**unwîslîch** und dar umb scholtu nicht versaumen, daz dir echt werd unweisleich traumen als wie du wellest lang hie leben und deiner wollust ursach geben. 216[b].

**urbarigen** *adv. plötzlich:* recht ubering da cham ain saus her von dem himel in das haus. 236[b]. nu do der chünik also sas mit seinem volkch und froleich was, do sach er urbering ain hant, deu wart dort schreiben an der want 242[b]. er cham von seinem chünigreich gar ubering und jemerleich. 243[a]. *Vgl. auch unter* **pace.**

**ûzlegunge** secht, also ist der rat geschechn, deu auslegung schull wir nu sechn. 202[a].

*** ûzrîden** *stv.* auswinden: das vel das ward des thaues vol, man hiet es ausgeriten wol. 201[b].

**vart** *sehr häufig verwendet und im allgemeinsten Sinne,* z. B.: und deu *(Michol)* geviel dem David wol, er het sei lieb ze aller vart. 240[b].

**vegen** *zusammenkehren:* das er *(Daniel)* nam aschen gar genueg und hies gar schon denselben fän, auch vor dem tempel umb hin sän. 210[a].

**veicheit** Amicus do er des enphand das im sein weib wolt tuen deu schant und er ir grasse vaighait sach — A. 683.

**verbern** deu armen leut soltu pedenchen und dich mit nichte von in wenchen, mit niemt nicht soltu dich verbern und treuleich dienen deinem herrn — A. 95.

**verhandeln** *schlecht behandeln:* si *(Hildegarde)* tet das auch in guetem wan, das nicht ir tachter ward verhandelt und smechleich vor dem volk gewandelt. A. 474.

**verhien** er trat in den verheiten schalch und stics ain swert in seinen palch. A. 605. da stet das weib vil lange zeit, wann si was pos und gar verheit. A. 681.

**verrâten** der Christum in den tod verriet. 195[a].

**verscheiden** ich main deu füersten nuer allein deu mit den christen sind gemain; wenn von dem chreuz sind gar verschaiden deu juden und deu posen haiden. 222[b].

**verspehen** her David der wolt in verspehen und auch derfaren seineu lant 221[b]. nu wolt der Moyses e verspehen und auch des landes frucht ansehen 223[b]. get hin, ir schult das lant verspehen 223[b]. des get ain teufel zu im hin, der do leicht wolt verspehen in. 231[b].

**verspirzen** darzue deu juden wurden züeren und in *(Hur)* verspirzen also gar, das er halt ward gar ungefar. also ist auch fur war geschechn, als wie ich vordes hab verjechn, dem lieben herren Jesu Christ, der also gar verspirzet ist, das sein gestalt was also schiech. 219[a].

**verstendicheit** der hailig gaist mit seiner gab, deu ich nu hie geschriben hab, deu weishait und verstentichait — 197[a].

**verswellen** dar zue möcht in der hals verswellen, das si nicht mochten wol gepellen. 213[b].

**vervâhen** und wär si dann allain gegangen *(Maria nach Aegypten)*, man hiet ir es nicht wol verfangen, und darzue wart ir auch berait her Josepht, als ich hab gesait. 199[a].

**verwegen** der juden schul verwag er *(Jesus)* sich. 247[b].

**vezzelin** Marie was ir vassel vol 203[a]. und in dem Thron ain vassel was auf dem der chünik selber saz. 205[a].

**vil** er gab ir auch des si in pat, gar reicheu chlainat vil und vil. 205[a]. *Siehe unter* **vür-legunge.**

**vîn** deu willichleichen wellent leiden deu armuet und das guet vermeiden, das in der weld hie mag gesein, das ist in snöd und nimmer vein. 211[a].

**visitieren** ich wil ein weil hin dan spaziern und auch mein hausfraun visitiern. A. 353.

**vleck** deu press *(Gleichniss vom Weinberg)* bedeutet auch deu alter von dem wir lesen in dem salter, dar auf das opfer ist getragen und auch vil oft ain rind geslagen, das do deu priester wurden essen und auch deu flekch ze haufen pressen, ain flaischaker der waiz es wol. 223[a].

**vlüge** *stf.* zwo flug het auch das selbig weib *(Apokalypse)* 238[b]. zwo flug an ir gewesen sind. 239[a].

**vluht** *stm.*? er gab umb nichteu nicht den flucht und gie zu in mit schöner zucht 216[a]. *oder nur Schreibfehler?*

**vluot** er sprach: ‚nempt hin, das ist mein pluet, das wird hin waschen allen fluet der sünden und der missetat. 215[a].

**vollesen** warumb? ir *(der Waffen Christi)* ist so vil gewesn, das seu zwar niemant chan vollesn 232[a]. o lieber got, wer chan vollesen, wie swer dem graven ist gewesen. A. 889.

**vor** zwar wunderleich ist mir geschechen: wenn stuend der choph nu nicht vor mein, den ich

dem siechen trueg mit wein, ich sprech, in hiet der siech verstoln. A. 792.

**vrîliche** von dem dein herz ain trost enphie und freileich zu der marter gie 244[b]. wir sullen freileich mit in vechten und uns auch vorder seu gerechten. A. 289.

**vrist** wie schon si *(Maria)* vor bezaiget ist mit pildung in der alten vrist 196[a]. *‚Im alten Bunde', in dieser Bedeutung oftmals.*

**vrîunge** das er halt guetleich sach herab und aller menschait freiung gab 203[a]. si *(Esther)* pat auch umb der juden leben und daz man in scholt freiung geben 241[b]. *Siehe auch unter* **underlegen.**

* **vröudenwîp** *stn.* er zach do hin in frömdeu lant, daz guet vertet er als zehant mit uncheusch und mit freudenweiben. 212[a].

**vrüetic** her chünik David sich des freut umb daz er hiet so früetig leut. 204[b].

**vruhtbærec** si zugen wider hin gar snel zu ierem volkch gein Israhel und sagten den gar gueteu mär wie fruchtperig das lant do wär. 223[b].

**vuder** = *vurder, vorder*: er chan in müeleich fuder treiben 210[b]. das man in toten vuder trueg 211[a]. wenn chinderprot ist gar versait den hunden deu man fuder treibet 215[b]. daz er von im muest vuder weichen 218[b]. und alles tier das im was nahen das scholt sich allez fuder ziehen. 225[a]. *u. s. w.*

* **vurdervarn** *stv.* Amicus fragt in ân gever ob im icht vurderfaren wer des graven sun von der Alfern. A. 241. *Sehe ich als zusammengesetztes Zeitwort an.*

**vürlegunge** darzue hat er gesprochen das daz got sein vater sei allain und mit der gothait hab gemain, er sei von himel her gefarn und auch ain chünik hachgeborn. der füerlegung was vil und vil. 220[a]. *Anklagen.*

**waltec** ain chind das wurd so mechtig werden und auch so waltig auf der erden, das niemant sich mach im geleichen. 196b.

**wandeln** *und* **verwandeln** *mit Accusativ der Person: tadeln, schmähen, schlecht behandeln, vielmals, z. B.* sein diener ward man ubel handeln und gar mit scharfen slegen wandeln. A. 717. *vergl. unter* **verhandeln.**

**weg** her Daniel pracht es ze wegen. 210b.

**wegen** deu red will ich nu anders wegen und unser fraun ain er anlegen 201a. deu sach ist liebleich auszelegen und auch gar suessichleich ze wegen. 202b.

**wendelstein** dar zuc schult ir auch wissen das, das in im *(Tempel Salomons)* was ain wendelstain der allen leuten was gemain, die haimleich wolten und ân saus gen auf hin in das ober haus. 197b.

**wêwen?** er ward do wayen und auch chlagen das es halt niemt chan gar gesagen. A. 879.

**wide** *stm.* do trueg der sun allain den wit auf seinem hals uns an deu stat do Abraham den got anpat, der hie und dort gewaltig ist. 222b.

**widerbieten** derselbig *(Seba)* widerpoten het dem David, als geschriben stet. 240a.

**widersprâche** lat uns in tötten und begraben, so mug wir wol und leicht behaben sein ereb ân alleu widersprach. 223a.

*** widerstellen** *swv. siehe unter* **ervellen.**

*** widerstellec** *adj.* wenn Longobardi, als wir lesen, gar widerstellig sind gewesen. A. 1089.

**wînber** das hat geweret also lang unzt das das weinper ganz her drang schon aus der unzebrochen erde 202b. das weinper ser gepresset ist an einem chranz, als man do list. 203a.

*** winkelstat** *stf.* also was auch chain winchelstat an unser fraun mit missetat. 205b.

**wînpresse** ain turen do in dem garten was und auch ain weinpress, als ich las. 223a.

**wînschenke** der weinschenk ward sich ser vergesn und auch nicht rechter ding vermesn. A. 375. der weinschenk ward da vor im sten, dem kunig ward er dienen eben. A. 432. der weinschenk gar vil hart erkam. A. 445.

**wînwahs** nu lies der man den garten hin den andern leuten auf den sin, das si im järleich scholten geben deu weinwachs von den selben reben. 223ᵃ.

**winzic** das winzig öll das si do het. 237ᵇ.

**wisære** und was in aus der massen gach nach irem weiser, als man list. 233ᵇ.

*** wîzunge** *stf.* deu selbig weizung, als man list, fur war noch unzeprochen ist 230ᵃ. der muez dort in deu weizung hin. 230ᵃ.

**wüestunge** do gieng er hin recht auf der fart dort in ain wüestung, als man sait 209ᵇ. her Moyses hat geschriben daz, do er in ainer wüestung saz mit allem volk von Israhel 215ᵇ. her Moyses, als wir lesen daz, mit grassem volk hin chomen was hin in ain wüestung, als ich sag, und nahent pei dem Jordan lag. 223ᵇ.

**wundern-** *zur Verstärkung von Substantiven, Adjectiven, Adverbien überaus häufig gebraucht. z. B.* wunderngram 220ᵃ. 221ᵃ. wundernser 221ᵇ. wunderngern 224ᵃ *und vielmals.*

*** wuntic** *adj.* nu gie zu im ain gueter man und der was ain Samaritan, dem gie der wuntig mensch zu herzen und ward bechlagen seinen smerzen. 196ᵃ.

*** wuocherspil** *stn.* wan der desselben nimpt ze vil, er treibet zwar ain wuecherspil. 215ᵃ.

**zermüllen** daz er *(Christus)* die goter hat zestoret, als ir es churzleich habt gehoret, er hat seu ganz und gar zemüllet, und alleu welt hat er derfüllet mit seiner grassen ubermacht. 208ᵇ.

**zerrütten** nu gab im *(Samson)* got sein kraft hin wider, das er daz haus ward werfen nider und auch der feint derslueg gar vil und in zeruttet gar ir spil. 219ᵇ.

**zerslîzen** der umbehank ward auch zerissen in gotes tempel und zeslissen. 228[a].

**zersnîden** wenn alleu creatur dercham, do er sein pitters end do nam, deu stain deu wurden sich zersneiden und auch mit iren schepher leiden. 228[a].

**zertlîche** er sach drei weinreb schön und grüen auf einem weinstok zertleich plüen. 202[b].

**zervellen** auch wolt den tempel gar zefellen und in drei tagen wider stellen. 225[a].

**ziugnüsse** *stf.* so wenn ain mensch zebrochen hat ain valscheu zeugnuss mit der zungen 206[a]. si wurden vast auf in do klagen und valscheu zeugnuss fur her tragen. 220[a].

*** zotten** *swv. wackelnd gehen:* do wurden sein deu juden spotten und hin und her vor im do zotten 226[a].

**zuht** do ward er senden all ze hant, secht, ander diener nach der frucht, den widerfuer deu selbig zucht *(d. h. sie wurden ebenfalls erschlagen)* 223[a].

*** zuckerhuot** *stm.* daz sibent wort was schön und guet und süezzer wenn ain zukerhuet. 247[a].

**zuohüln** er ward die chinder schon zuehuln recht als si baide solten slaffen. A. 898.

**zuotragære** er ist ain valscher zuetrager, das ich auf in halt wol pewer. A. 459.

**zuotütlære** nu giengen etleich mit gever deu man da haisset zuetütler; si wurden do dem chaiser sagen und auf den selben ritter chlagen. 241[a].

*** zwispitzic** *adj.* — mit ainem zwispitzigen swert. 194[b]. *Vergl. oben S. 818.*

---

Unlängst hat Eugen Kölbing den Zusammenhang einer Anzahl von Fassungen der Amicus-Ameliussage untersucht (Zur Ueberlieferung der Sage von Amicus und Amelius, Paul-Braune's Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur IV. 271—314). An diese dankenswerthe Arbeit knüpfe ich an, indem ich Nachricht von dem Verhältniss des Gedichtes

Kurzmann's zu den bekannten Fassungen gebe und zugleich Einiges über zwei andere ungedruckte Stücke beibringe.

In der Grazer Handschrift 873 (alt $\frac{36}{16}$ 4⁰) 15. Jahrhundert Papier, 4⁰, geistliche Miscellaneen enthaltend, befindet sich 199ᵇ —202ᵃ eine lateinische Prosaerzählung von Amicus und Amelius welche im wesentlichen identisch ist mit der des Vincentius Bellovacensis im Speculum historiale, liber XXIII, cap. 162—166 und 169. Dieses Stück bestätigt somit die Annahme Kölbing's S. 273, dass Vincentius nicht selbst die Fassung der Vita Amici et Amelii M (= Mone, Anzeiger 1836, S. 145 ff.) verkürzend bearbeitet hat.

Die Münchner Handschrift cgm. 523, 15. Jahrh., Papier, 8⁰, zweispaltig beschrieben, enthält 96ᵃ—100ᵇ eine deutsche aus Schwaben stammende Prosa. Auch sie steht in engen Beziehungen zu der von Vincentius aufgenommenen Fassung.[1] Ich verdanke eine sorgfältige Abschrift der Güte meines Freundes Steinmeyer.

Durch folgendes Verfahren glaube ich, das irgend Interessante der neuen Stücke in knappster Form vorzubringen. Ich drucke den Text der Grazer lateinischen Prosa *(G.)* ab, notiere in den Anmerkungen die Varianten der Fassung des Vincentius *(V.)* und führe die Stellen des Kurzmannschen Gedichtes *(K.)* und der Münchner Prosa *(Cgm.)* an, welche entweder an und für sich wichtig sind, oder wesentliche Differenzen von der lateinischen Quelle anzeigen. Zusammenhang und Unterscheidendes, wird, wie ich denke, damit übersichtlich vor Augen gestellt.

(199ᵇ.) De sanctis Amico et Amelio.[2]

Temporibus Pippini regis Francorum orti sunt duo pueri, miro modo sibi consimiles, unus ex comite Alvernensi, alius

---

[1] Die lateinische Prosa, welche nach der Angabe Konrad Hofmann's (Amis et Amiles p. V) auf der Münchner königlichen Bibliothek sich befindet, hat trotz mehrfacher Bemühungen, auch des genannten Gelehrten selbst, bisher nicht wieder aufgefunden werden können.

[2] De duobus pueris consimilibus natis, Amico et Amelio, ex gestis eorum. *V.* Hie hebt sich an die hystori von den czwain kinden die ein ander so gleich sahen. der ain hieß Amelius und der annder hieß Amicus. *(roth) Cgm.*

ex milite quodam Bericano. qui[1] in civitate quadam nomine Luka invicem se invenerunt et societate inter se firmata Romam ingressi sunt. eratque inter parvulos istos[2] tanta societas et voluntatis[3] idemptitas, ut unus sine alio nollet cibum sumere nec in altero cubiculo requiescere. oblati sunt autem domino pape Deusdedit nomine, qui eosdem pueros baptizavit[4] filioque[5] comitis imposuit nomen Amelius et filio militis Amicus. multique Romanorum militum eos cum gaudio de sancto fonte[6] susceperunt. post hoc ipse dominus papa duos cyphos ligneos[7] pari amplitudine compositos, auro et gemmis pretiosis ornatos, eis tradidit[8] dicens: ‚accipite (200a) hoc donum, quod vobis in eternum sit in testimonium, quia ego vos in basilica sancti salvatoris baptizavi'.[9] quibus gratuito acceptis ad propria sunt reversi. adultum vero Bericanum puerum,[10] scilicet Amicum militem,[11] quasi alterum Salomonem Deus magna sapientia decoravit. qui cum esset annorum triginta, pater ejus, senex languore correptus, vir nobilis et sanctus, premonuit eum, Christi militiam exercere, fidem dominis servare, sociis et

---

[1] cum a parentibus baptizmi causa Romam deferrentur — *V. Darnach hat Cgm.:* vnd da ir veter die kind wollten tauffen und wärend auff dem weg gen Rom, da geschachs. — *Dagegen fehlt diese Stelle in K., wo es* 30 ff. *heisst:* hort, noch wil ich euch sagen mer. deu chinder chamen in ain stat, Lucana si den namen hat, si wurden sich da schon verainen und lieblich an einander mainen.

[2] i. *fehlt V.* [3] s. voluntas i. *G.*

[4] Oblati igitur sancto pape Deusdedit alias Deodato ab eodem sunt baptizati — *V. Darnach Cgm.:* und komend da mit einander gen Rom zů dem babst, der hieß Deodato. derselb baubst der taufft die kind und gab in namen.

[5] qui filio *V.* [6] de fonte sacro *V.*

[7] *Dass die Becher von Holz waren, verschweigt K. und sagt nur:* die waren schan mit gold peslagn. *Cgm. hat:* ainen hülzin kopf. [8] dedit *V.*

[9] *K.* 59 ff.: der pabst ward in die choph da gebn und sprach zu in: ‚nu merket ebn, deu gab ain wares urkund geit, das ir von mir getaufet seit daz Ram, in der vil werden stat, die aller welt zu pieten hat'. *Cgm.:* vnd sprach zů den kynden, das sÿ das sölten nemen zů ainer gedächtnüß und zů ainer zeügknüß daz sÿ der baubst getaufft hett. *Hier erst kommt in Cgm., was früher fortgelassen war:* vnd doch die weil die kind bey ainander waren, do lebten sÿ gar schon mit einander, vnd was ains wolt, dasselb wolt öch daz ander; wan ainß wolt essen, so wolt daz ander auch essen.

[10] p. factum sc. *V.* [11] militem *fehlt V.*

amicis auxilium ferre, misericordie opera diligere[1] et prae aliis plus[2] societatem filii comitis Alvernensis, Amelii, amicitiam oblivioni nullatenus tradere. finitisque verbis migravit ad dominum.[3] cujus filius honorem sepulture decenter exhibuit. mox autem maligni homines juveni ceperunt invidere eique dolos et insidias latenter parare.[4] at ille omnes amabat et illatas injurias pacienter tolerabat. adeo tamen contra eum iniquitas impiorum excrevit,[5] quod eum de paterne hereditatis castro cum tota ejus familia expulit. qui assumptis X servis suis[6] ait: ‚festinemus ad curiam comitis Amelii, mihi societate et amicicia juncti, forsitan nos bonis suis ditabit. si non autem ibimus ad Hyldegardem Karoli regis[7] uxorem, que consulere semper ejectis consuevit'.[8] euntes igitur[9] ad curiam comitis ibidem[10] pervenerunt, sed ipsum minime repererunt;[11] perrexerat enim Bericum ad socium suum visitare ipsum,[12] cujus patrem audiverat fuisse defunctum. quem non inveniens tristis abscessit[13] seque non rediturum ad patriam nisi prius eum inveniret proposuit. sed[14] ipse Amicus socium suum comitem cum servis querere non cessavit. cum vero idem Amicus[15] aput quemdam

---

[1] exercere *V.*

[2] et praeter hoc societatem *V. K.* 101 ff.: des graven sun von der Alfern, den soltu haben stet mit eren, du solt im alle treu erzaigen und dich halt genzleich zu im naigen, wenn er sich hat zu dir geselt, das mir von herzen wol gevelt. *Cgm.:* und vor allen dingen enphalch er im, das er die fruntschaft des gravon sun Alvernensis nit solt vergessen.

[3] deum *V.*

[4] *Cgm.:* vnd nach seins vaters tod da verstiessend in seins vaters fründe von allem seinem gůt vnd dasselbig laÿd er alles sament gedultigklichen.

[5] crevit *V.* [6] ejus *G.* [7] K. r. Francorum u. *V.*

[8] *K. erwähnt Hildegard nicht, Cgm. fehlt die ganze Rede. Dagegen liest K.* 133 ff.: Amicus der vil salig man, do der nu fliechen muest hin dan, den choph er hinder im nicht lies den im der pabst vor geben hies, er het in schan in seiner phlicht und sein vergas mit nichte nicht.

[9] ergo *V.* [10] ibidem *fehlt V.*

[11] i. non invenerunt *V. Darnach schaltet Cgm. ganz falsch und wohl in Folge eines Missverständnisses ein:* zehand hůb er sich auff und kam zů Hÿldegardem, die waz Karoli, dez künigs von Franckreich, haußfraw. und dieselb fraw waz gar ain weyse fraw und gab gůten råt allen die in leÿden und in ellend wårent.

[12] B. visitare ipsum amicum suum *V.* [13] discessit *V.* [14] s. et i. *V.*

[15] *nur:* donec aput *V.*

nobilem hospitatus fuisset audito ejus infortunio,[1] quod sibi[2] acciderat, sponte filiam suam ei in conjugium[3] tradidit.[4]

Post[5] annum autem et dimidium ibi transactum Amicus Parisius[6] festinavit eum servis suis, ut quereret comitem socium suum[7] Amelium. quia[8] ipse Amelius jam per biennium quesierat Amicum socium suum.[9] eum ergo Amelius Parisius[10] apropinquasset, inveniens quemdam peregrinum interrogat eum,[11] si vidisset Amicum militem Bericanum, a patria pulsum.[12] negavit peregrinus[13] se unquam eum vidisse. tunc Amelius[14] comes abstractam tunicam[15] dedit ei rogans, ut oraret pro eo ad dominum, quatenus labori suo quem quasi[16] biennio jam[17] paciebatur finem dominus[18] imponeret. peregrinus autem[19] iter faciens circa vesperam invenit Amicum. cumque requisisset[20] etiam[21] ab eo Amicus,[22] utrum audisset aliquid de Amelio Alvernensis comitis filio, respondit:[23] ‚quid peregrinum deludis? nonne tu es Amelius, qui hodie a me quesisti si vidissem Amicum Bericanum et hanc tunicam mihi dedisti? nunc autem nescio cur vestimenta tua, socios[24] et arma mutasti.‘ cui Amicus ait: ‚non sum ego Amelius sed Amicus, qui eum querere non cesso‘. cumque et[25] ab eo peregrinus rogatus, ut

---

[1] h. est qui a. i. *V.* [2] eis *V.*

[3] c. sibi t. *G.* [4] *K. führt das in zehn Versen aus.*

[5] *Ueberschrift in V.:* Qualiter se invicem querentes invenerunt et ad curiam Karoli convenerunt. *in Cgm.:* Wie Amicus und Amelius einander sůchten und in dem hoff Karolÿ an einander funden vnd —

[6] Perisius *V. und immer.* [7] s. s. *fehlt V.* [8] et i. *V.* [9] s. s. *fehlt V.*

[10] qui cum Par. a. *V.* [11] eum *fehlt V.* [12] expulsum *V.*

[13] qui cum responderet *V. Von dem Pilgrim heisst es bei K.* 206: der het an im ain snode wat.

[14] t. A. *fehlt V.* [15] den obern rokch *K.* [16] q. *fehlt V.* [17] j. *fehlt V.*

[18] d. *fehlt V. Darnach bei K.* 229 ff.: Amelius ward fur sich reiten mit seinem volkch zu ainer leiten. si stuenden ab pei ainem see und sassen nider auf den chlee, si wurden da gar froleich sein mit edler chost und guetem wein. recht an dem selben tag geschach — *es wird das im lateinischen Texte später erzählte hier vorausgenommen.*

[19] ergo *V.* [20] qui requisivit *V.* [21] e. *fehlt V.* [22] A. *fehlt V.*

[23] qui resp. *V.*

[24] s. et equos et a. *V. K.* 253 ff.: nu redstu doch, ich wais nicht wie und pist doch heut gewesen hie. auch dein gewant hastu verchert und deine ros sind wol gemert, darzue, als ich es wol emphind, zwar ander diener pei dir sind. *In Cgm. nur:* warumb hastu dich also verkert?

[25] et *fehlt G.*

pro eo oraret,[1] accepisset denarios in elemosinam, dixit ei peregrinus:[2] ‚festina, miles, Parisius, ibi spero quod[3] invenies virum[4] quem queris'. festinans ergo Amicus invenit Amelium extra Parisius juxta Secanam in prato florido cum militibus[5] comedentem. qui, cum vidissent Bericanos venientes, cito surrexerunt et arreptis armis obviam occurrerunt.[6] (200b) Amicus quoque suorum animos[7] ad pugnam animavit putans illos esse Parisianos milites,[8] qui eos ageredi vellent. laxatis igitur frenis utrique concurrerunt,[9] hastas erigunt, enses evaginant, ita, ut nullum ex his evadere crederes ingruentis periculum mortis. sed deus, qui cuncta disponit, in fronte[10] utramque partem insistere[11] fecit. tunc Amicus ait: ‚unde estis, milites fortissimi, qui Amicum exulem cum sociis suis interficere vultis?'[12] ad hanc vocem Amelius pallidus obstupuit[13] et Amicum protinus recognovit.[14] moxque illis descentibus de equis[15] invicem stringuntur in amplexus,[16] osculum[17] sumunt et de tam improvisa leticia deo gratias agunt,[18] fidem inter se spondent et ad curiam Karoli regis simul veniunt.[19] factusque est Amicus thesaurarius[20] regis et Amelius dapifer.[21] erantque[22] juvenes illi moderati,

---

[1] o. et a. *G.* [2] p. *fehlt V.* [3] quod *fehlt V.*
[4] v. *fehlt V.* [5] m. suis c. *V.* [6] cucurrerunt *V.*
[7] animas *K.* 288 ff.: zu seinen chnechten er do sprach: wir sullen freileich mit in vechten und uns auch wider seu gerechten. seind si an uns nu vallen wellent und sich gar veintleich widerstellent.
[8] *Diese Angabe fehlt in K. und Cgm.* [9] concurrunt *V.* [10] insontes *G.*
[11] sistere *V.* [12] *sehr ausführlich K.* 297 ff.
[13] *fehlt in K. Cgm.*: do erschrack er vast. [14] A. agnovit.
[15] de equis *fehlt V.* [16] st. amplexibus *V.* [17] oscula *V.* [18] reddunt *V.*
[19] venerunt *V.* Karalus *bei K.*
[20] thesaurizarius *G. regelmässig.*
[21] *K.* 321 ff.: Amicus kamermaister was, Amelius schanchte aus dem vas des gueten weines gar genuog und auf den tisch zu trinchen trueg. *Cgm.:* vnd da ward Amicus des künigs hoffmaister und Amelius der ward truchseß.
[22] *V. anders:* cernens juvenes moderatos, s., pulcherrimos, pares uno vulta et eodem cultu, ab omnibus dilectos et honoratos. *Der Auffassung von G. scheint K. zu folgen, wenn er* 327 ff. *sagt:* si waren allem volch genem und auch an nichte widerzem. *Dagegen weist Cgm., wie immer, auch hier auf V. als Vorlage:* vnd da man sach daz si einander allz gleich warend, do hett sÿ yederman schon und erlich.

sapientes, pulcherrimi, pares uno cultu, eodem vultu ac facundia, ab omnibus dilecti et honorati.

Transacto [1] igitur [2] triennio dixit Amicus socio suo [3] Amelio: ‚uxorem meam videre desidero et quam cicius potero redibo. tu vero manens in curia regia [4] cave tibi ab ejus filia, maximeque a nequissimi comitis Arderici fallaci amicicia, rufam barbam habentis'.[5] quo verbis [6] annuente discessit Amicus uxorem suam visitaturus.[7] Amelius vero super regis filiam oculos injecit et eam, quam cicius potuit, oppressit. interea delator Ardericus, qui iniquitate gaudebat, Amelium sic alloquitur: ‚nescis,[8] karissime comes, Amicum regis thesaurarium [9] thesauros [10] furatum esse et [11] fugisse? nunc ergo [12] ini mecum fedus amicicie et fidem meam super reliquias sanctorum [13] accipe'. quo facto

---

[1] *Ueberschrift in V.:* Qualiter Amicus Amelium a crimine liberavit eique filiam regis tradidit. *In Cgm.:* Wie Amicus Amelium erlöset von dem tod vnd in behůb beÿ seinen eren vnd wie er zůbrǎcht daz im ward des künigs tochter. *Hier schiebt K. ein, nur zum Theil nach der Vorlage:* der kunig, als geschriben stet, ein gar vil schone tachter het deu im allain geparn ward von seiner fraun, hies Hildegart; deu tachter deu was vein und chlar und het auf ir zwir siben jar. secht, an dem hof was auch ain man der aller frumchait was gar ân. er chund wol pruefen alle schand und Ardecius was genant. er was ain graf von seiner art und het auch ainen raten part. sein treu was aus der massen chlain, als noch das sprichwart ist gemain: rufus infidelis non habet partem in celis. in domo rufi nunquam facies tibi pausam. des raten treu ist gar enwicht, er kumbt auch in den himel nicht.

[2] itaque *V.* [3] s. s. *fehlt V.* [4] regis *V.*

[5] habenti *G.* rufam b. h. *fehlt V. und Cgm. Der Rath hat in Cgm. folgende Gestalt:* vnd enpfalch im daz er sich solt hütten vor dez kunigs dochter, wann der künig hett ain ritter der hieß Aldericus *(so immer)*, der selb säch der tochter vast auff. *Dem entspricht es, wenn später gesagt wird:* vnd da daz *(die Schwängerung der Königstochter)* Aldericus, der ritter, innan ward, do ward er fro, darumb daz er doch ettwas wÿder in hett gen den künig, *und wenn Amelius sein Geheimniss nicht verräth:* ond do Amelius daz *(was Ardericus über Amicus sagt)* hört, do wolt er im sein herz alß bald nit auff tůn.

[6] v. ejus a. *V.* [7] Am. u. s. v. *fehlt V.* [8] nescitis *V.*

[9] thesaurarium *fehlt V.* [10] thesaurum *V.* [11] et ideo f. *V.*

[12] e. *fehlt V.*

[13] *Diese Bestimmung fehlt in K. und Cgm. K. hat nur:* nu so main treu an aides statt — *Cgm.:* nu bitt ich dich treulich, das du mir sagst die wârhaÿt, so wil ich fürbaß all trew und fruntschaft zů dir han. *Dagegen*

Amelius secreta sua non timuit fideliter ei pandere.[1] dum ergo die quadam ante regem staret Amelius, ut ei[2] aquam[3] preberet ad prandium,[4] ait Ardericus:' ,noli, rex, aquam recipere[5] de manu scelerati qui magis dignus est morte quam honore, qui[6] florem virginitatis abstulit filie tue'. ad hoc[7] Amelius tremens cecidit et stupidus nihil[8] respondit. rex autem benignus eum levavit et ait: ,ne timeas, Ameli! surge et ab hac infamia viriliter te defende'. qui surgens ait: ,noli, rex justissime, verbis mendacibus Arderici delatoris credere, sed spacium consilii mihi concede, ut coram te de hac infamia duellum cum eo faciam et eum de mendacio astante curia universa[9] convincam'. quod cum annuisset rex, Amelii causam Hildegardis regina tuendam suscepit.[10] qui dum consilium quereret,[11] Amicum socium suum thesaurarium regis[12] ad[13] curiam redeuntem invenit. cui prostratus ad pedes suos[14] ait: ,o Amice,[15] salutis mee spes, heu, consilium tuum et[16] fidem male servavi, quia crimen de filia regis incurri et[17] eam violavi et coram falso Arderico delatore meo ego ista dixi et duellum

---

*fügt K noch hinzu:* ,mein rat der sol dir nicht versmachen, wenn ich dem kunig pin gar nachen; der selbig einzigleichen tuet wes ich an in peger und muet'.

[1] *K.* 417 ff.: recht in der treu ward er im sagen als wie er hiet leicht vor drein tagen des fuersten tachter ser geswachet und mit dem ding zu ir gemachet das do die uncheusch ist genant. Der Ardecius hart das gern, wenn im was wol mit chlainen ern. doch tet er nindert den geleichen, das der schench von im solt nicht weichen und sich pesargen umb die tat von der man vor gelesen hat.

[2] ei *fehlt V.* [3] a. illi manibus *V. K.* 434: zu den henden.

[4] a. p. *fehlt V.* [5] accipere *V.*

[6] quia *V.* [7] hec *V.* [8] non *V.* [9] universa *fehlt V.*

[10] *Dafür bringt K. das Motiv bei* 471 ff.: die chunigin frau Hildegart gar fra in ierem herzen ward, si nam sich umb den schenchen an und tet das auch in guetem wan, das nicht ir tachter ward verhandelt und smechleich vor dem volk gewandelt.

[11] *In Cgm. heisst es*: vnd zehand hůb er sich auf und rait zu Amico und viel im ze fůssen vnd sprach zů im *u. s. w.*

[12] socium s. th. r. *fehlt V.* [13] ad regis c. *V.* [14] suos *fehlt V.*

[15] o unica *V.* [16] cons. t. et *fehlt V.*

[17] eam violavi — statui *fehlt V., dagegen hat er noch:* ante conspectum ejus cum falso Aderico d. st. *In Cgm. bleibt natürlich hier der Umstand, dass Amelius dem Ardericus seinen Frevel erzählt hat, unerwähnt.*

statui'. qui cum dure eum increpasset,[1] ait: ,commutemus vestimenta et equos et vade ad domum meam, et ego[2] pro te duellum cum proditore tuo,[3] deo adjuvante, faciam. sed cave ne tangas uxorem meam'. cumque flentes discessissent ab invicem[4] abiit Amicus ad curiam regis sub specie Amelii et Amelius ad (201[a]) domum Amici[5] sub specie Amici. at uxor Amici credens virum suum esse[6] amplexum et osculum ei prebere voluit. at ille respondit: ,recede a me, quia instat mihi tempus flendi et non gaudendi'. in nocte vero cum eundem intrassent lectum, ensem inter se et ipsam posuit dicens:[7] ,vide,[8] ne appropinquares, quia statim hoc ense morieris'.[9] sic et[10] reliquas duxerunt noctes, donec redisset[11] Amicus. interea Amicus indutus socii indumentis[12] ad regem ingrediens se contra Ardericum pro infamia pugnaturum obtulit.[13] cui rex ait: ,noli timere, comes, quia,[14] si victor fueris, eandem filiam Ulexidem tibi in uxorem[15] tradam'. mane igitur hora prima[16] Amicus et Ardericus armati exeunt in campum astante rege et tota Parisiana gente.[17] tunc Amicus consciencie sue timens Ardericum sic alloquitur:[18] ,o comes, nimis stultum accepisti consilium, quod mortem meam tam ardenter appetis et te mortis periculo tam imprudenter committis. sed si falsum crimen, quod mihi imponis, velles refellere et duellum exiciale remittere, semper meam amiciciam et servicium posses habere. et

---

[1] *Cgm.*: do straufft er in gar vast und doch sprach er zů im: ,wir sullen es got enpfelhen'. vnd do sprach Amicus zů Amelio: ,wir sullen uns verkern' *u. s. w.*

[2] ego *fehlt V.* [3] tuo *fehlt V.*

[4] a. i. *fehlt V.* [5] d. socii s. *V.* [6] cr. illum v. e. *V.* [7] d. *fehlt V.*

[8] v. inquit, ne mihi appropinquaveris *V.* appropinques *sollte es heissen.*

[9] *Diese Rede ist bei K. nur indirect angegeben.*

[10] et *fehlt V.* [11] rediit *V.* [12] vestimentis *V.*

[13] *K. schaltet hier ein* 541 ff.: wol an dem sechsten tag darnach, Amicus zu dem chunig sprach: ,o edler fuerst, es ist die zeit, das ich sol treten in den streit mit dem der mich gezigen hat gar uber grasser missetat der ich doch zwar unschuldig pin, wann si cham nie in meinen sin'.

[14] comes sed non fuit quia — *G.*

[15] Belixendam pro uxore tibi *V.* — *K. und Cgm. haben den Namen der Tochter nicht.*

[16] *Cgm.:* ze hand ze mornens zů preÿmezeit. *K. nur:* secht, do der rinch nu was perait.

[17] *K. und Cgm. erwähnen nur Volk.* [18] *Die ganze Rede fehlt in Cgm.*

dic an ego feci!'[1] ad hoc ille furibundus respondit, se de amicicia ejus et servicio non curare, sed[2] caput ejus aufferre velle.[3] ,ita fecisti hoc'.[4] et juravit[5] eum filiam regis oppressisse. non ipse[6] sed socius suus fecit. propterea pugnavit cum eo.[7] itaque[8] pugnantibus[9] illis victus est Ardericus et amputavit Amicus caput ejus. cui rex unicam filiam suam ab infamia liberatam in uxorem tradidit et[10] quamdam juxta morem civitatem eis ad inhabitandam dedit. qua suscepta gaudenter Amicus ad domum suam, ubi erat Amelius, rediit[11] eique dixit: ,ecce, de Ardecio proditore[12] tuo te vindicavi et filiam regis desponsavi'.[13] quam Amelius ad curiam[14] reversus accepit et cum ea in predicta civitate habitavit.

[15]Post[16] Amicum[17] cum uxore sua manentem ad tempus[18] percussit deus omnipotens[19] morbo lepre ita, ut de lecto surgere

---

[1] et dic an ego feci *fehlt V. Das nächste erzählt K. weitläuftig und zum Theil anders* 577 ff.: deu red tet Ardecio zarn, auch ward verschoppen paide orn. er sprach: ,dein dienst ist mir enwicht und deiner huld pedarf ich nicht. ich wil dir wol das haubt abslachen, seit du mir komen pist so nachen. wenn ich des swer pei meinem aid, das du peslafen hast die maid deu do dem kunig ist geparn und hab ich das also ervarn: wenn wie dein ding halt sei geschechen, des hastu selber mir verjechen'. Amicus sprach zu im hinwider: ,du leugst das zwar in deineu gelider. du hast ain lug auf mich geticht und auch dein er damit vernicht. auch darumb soltu pilleich sterben und gar mit deiner lug verderben'. da si nu das und mer gesprachen und ainer ward den andern swachen, der Ardecius ward sich rechen als wie er wolt Amicum hekchen. Amicus ward zu im hin springen und mit dem Ardecio ringen; er warf den raten schalch da nider, das er hin viel recht als ain wider den man do slecht an seinen choph, und ward in nemen bei dem schoph; er trat in den verheiten schalck und sties ain swert in seineu palch, er slueg im auch das haubt gar ab. den preis man dem Amico gab.

[2] s. et c. *V.* [3] velle *fehlt G.*, vellet *V.* [4] *Dieser Satz fehlt V.* [5] jurat igitur *V.*

[6] *In G. folgt* **non fuit** *durchstrichen. V. hat statt dieses Satzes*: et jurat et Amicus Ardericum mentitum esse.

[7] *Dieser Satz fehlt V.* [8] i. *fehlt V.* [9] certantibus *V.*

[10] tradens quamdam *V.* [11] festinavit *V.* [12] traditore *V.*

[13] *Die Worte des Amicus gibt K. in vierzehn Versen, ohne etwas sachlich Neues vorzubringen.*

[14] *Für* Am. a. c. *hat V.* ille.

[15] *Ueberschrift bei V.:* Qualiter Amicus lepra percussus et abjectus ab Amelio susceptus est. *In Cgm.:* Wie Amicus aussezig ward und wie in Amelius schon enpfieng in sein hauß.

[16] post *fehlt V.* [17] A. vero *V.* [18] a. t. *fehlt V.* [19] o. *fehlt V.*

non posset. quem cum uxor ejus Ebyas [1] nomine ita [2] exosum habuit,[3] ut eum multociens suffocare vellet.[4] vocatis [5] ille duobus servis suis ait: ‚tollite me de manibus uxoris mee et cyphum meum latenter [6] accipite et ad Bericanum castrum [7] me portate'. quod cum fecissent, turba obvia quesivit, quis esset infirmus, quem illuc deferrent. ‚ipse est' inquit ‚dominus noster [8] Amicus lepra percussus qui ad vos venit rogans, ut ejus [9] misereamini'. mox illi impii servos verberaverunt et eum [10] de curru projecerunt, imminantes [11] eis mortem, si amplius hoc verbum repeterent. tunc Amicus in fletum prorumpens ait: ‚piissime deus, aut mortem mihi tribue, aut mihi misero auxilium pietatis tue impende'.[12] post hoc Romam venit,[13] ubi papa Constantinus ei occurrit cum multis Romanis militibus, qui eum de fonte baptismi susceperant,[14] et magna humanitatis beneficia [15] sibi suisque sufficientissime [16] prebuerunt. post triennium [17] vero fames tam gravis orta est in civitate, ut etiam pater filium a se expelleret.[18] tunc servis suis urgentibus [19] inde recessit et ad domum comitis socii sui [20] Amelii se portari [21] fecit. ante cujus curiam cum [22] tabellas more talium infirmorum

[1] Obias *bei V., in Cgm. hat sie keinen Namen.* [2] sic eum *V.*

[3] haberet *V.*

[4] *K.* 677 f.: mit ainem trank ward si in notn, damit si in wolt gar dertotn.

[5] v. que *V.*

[6] latenter *fehlt V., wird aber auch durch das* **haÿmlich** *in Cgm vorausgesetzt.*

[7] *darnach in G. unterpungiert:* socium meum Amelium.

[8] vester *V. K. bezeichnet den Amicus nicht als Herrn, sondern lässt* 711 f. *die Diener nur sagen:* er ist gar freuntlich her gevarn, wann in der vest ist er geparn.

[9] ei *V.* [10] eum et *G.*, et ipsum Amicum *V.* [11] minantes *V.*

[12] misero misericordie subsidium porrige *V.*

[13] se perduci fecit *V.*

[14] susceperunt *V., in Cgm. wird der Papst nicht genannt und es scheint, als ob man noch Deusdedit im Amte glauben sollte.*

[15] auxilia *V.* [16] sufficienter. [17] *K.* 752: zwai jar.

[18] *K.* 757 ff.: darzue der hunger ward so gras, das manig mensch muest werden plas; er muest auch sein gewant hin geben umb flaisch und chraut, das er solt leben.

[19] *Cgm.:* das man Amicum und sein knecht auß Rom traÿb.

[20] s. s. *fehlt V.* [21] perduci *V.*

[22] cum *fehlt G.*

tangeret,[1] comes audiens dixit uni de servis suis:[2] ‚panes et carnes[3] accipe et cyphum meum[4] Romanum optimo[5] vino imple et defer illi infirmo'. (201b) minister vero[6] jussum inplevit reversusque[7] ad dominum[8] dixit: ‚per fidem meam, domine mi, nisi cyphum vestrum[9] in manibus meis tenerem, illum esse crederem, quem habet infirmus.[10] ambo enim videntur esse unius aptitudinis, pulchritudinis et quantitatis et magnitudinis'.[11] tunc comes infirmum ad se vocavit[12] et interrogavit, unde esset vel unde[13] illum cyphum acquisisset. qui respondit, se Bericano castro oriundum fuisse et Rome a papa Deusdedit nomine[14] cyphum et nomen Amicus cum baptismate suscepisse.[15] statim ergo comes illum esse socium suum cognovit, qui eum quondam a morte redemerat[16] et filiam regis uxorem suam sibi desponsaverat. projecit ergo se[17] super illum ejulans[18] et flens eumque osculans et amplexans. uxor quoque sua[19] solutis crinibus sine comite occurrit et multas[20] lacrimas super eum fudit,[21] memorans, qualiter Ardericum delatorem fortiter expugnavit et eam ab infamia liberans se periculo mortis exposuit.[22] quapropter illum[23] in domum suam[24] introduxerunt et in loco precioso et honesto[25] eum locaverunt.[26]

---

[1] *K.* 770 ff.: do tet Amicus ainen saus mit seinem naph den er do het, als vor den sunder siechen stet. *Cgm.:* do kleppret er mit seinen tefelin.

[2] cuidam servo suo *V.* [3] panem et carnem *V.* [4] meum *fehlt V.*

[5] optimo *fehlt V. und desshalb auch Cgm., K. hat* 779: den pesten wein den geus darein.

[6] ut *V.* [7] que *fehlt V.* [8] a. dom. *fehlt V.* [9] tuum *V.*

[10] *K.* 795 f.: ich sprech, in hiet der siech verstoln und in in seinem sakch verholn.

[11] *V. hat diesen Satz in der verkürzten Form:* quia videntur unius esse pulchritudinis et magnitudinis.

[12] perduci fecit *V., was besser ist. K. sagt von dem Siechen gar thöricht* 801: der selb kom nu gar snel fur in.

[13] qualiter *V.* [14] D. alias Deodato *V.*

[15] cyphum et baptismum accepisse *V.*

[16] retraxerat *V.* [17] se *fehlt G.*

[18] clamans *V.* [19] s. currens s. *V.* [20] crinibus et multas l. *V.*

[21] effudit *V.*

[22] et *bis* exposuit *fehlt V., bei K., wo die ganze Scene sehr gekürzt ist, blie doch dieser Satz erhalten.*

[23] denique eum *V.* [24] suam *fehlt V.* [25] et h. *fehlt V.*

[26] collocaverunt eique bona omnia sua communicaverunt *V.*

[1]Quadam vero[2] nocte apparuit eidem leproso[3] angelus domini Raphael[4] vocansque eum nomine suo ait ad eum: ,vade et dic Amelio comiti socio tuo, ut ob tui amorem duos filios suos interficiat et te in illorum sanguine abluat et sanitatem recipies'. quod cum ille cum magno tremore comiti retulisset, primo quidem comes graviter accepit, post[5] memor[6] beneficiorum ejus, qualiter[7] se pro eo coram rege periculo mortis obtulerat, arrepto mucrone ad lectum filiorum dormiencium perrexit et incumbens super eos amarissime flevit edicens[8] intra se: ,quis umquam audivit patrem[9] filios suos sponte interfecisse? heu, filii mei, ammodo non ero vobis pater sed laniator cruentus'. et stillantibus super eos lacrimis patris excitati sunt faciemque patris conspicientes ridere ceperunt. quibus pater[10] etatem trium annorum habentibus[11] cum gemitu magno[12] dixit: ,karissimi filii mei,[13] risus vester, proh dolor, in luctum vertetur,[14] quia sanguis vester innocens ab impio patre fundetur'. sed post cogitavit: eya, forte voluntas dei est omnipotentis et si vult fieri, fiat voluntas ejus. et hec cogitans recepit et levavit[15] eos et decollavit eorumque cadavera cum capitibus in lectulo cooperta, quasi dormirent, reposuit.[16] et sumpto sanguine in pelvi[17] socium suum cum ipso[18] lavavit[19] dicens: ,domine Jesu Christe, qui fidem hominibus servare precepisti et leprosum verbo tuo sanasti, hunc socium meum amantissimum

---

[1] *Ueberschrift bei V.*: Qualiter eum Amelius sanguine filiorum suorum aspergens sanavit. *In Cgm.*: Wie Amelius Amicum gesunt machet mit dem plůt seiner zwaÿer kinde. *Die Erzählung des folgenden Abschnittes ist bei K. und in Cgm. kurz ohne Zusätze abgethan.*

[2] v. *fehlt V.* [3] *für* a. e. l. *hat V.*: visus est.

[4] *Von hier ab liest V.*: eum vocare eique precipere, ut diceret Amelio comiti, quatenus duos filios ejus interficeret ipsumque sanguine illorum ablueret et sic sanitatem reciperet.

[5] p. *fehlt V.* [6] m. autem b. *V.* [7] quasi *V.*

[8] dicens: ,quis audivit filios patrem sponte i. *V.*

[9] patrem *fehlt G.* [10] p. *fehlt V.*

[11] *Diese Angabe hatte K. schon zu Beginn des Abschnittes gebracht.*

[12] c. g. m. *fehlt V.* [13] K. f. m. *fehlt V.* [14] convertetur *V.*

[15] *Der Satz:* sed *bis* levavit *fehlt V. und es heisst dann:* his dictis eos decollavit —. *Auch K. und Cgm. berücksichtigen diesen Satz nicht.*

[16] cooperuit *hat G. fehlerhaft.* [17] *statt* i. p. *hat V.:* vero quem collegerat.

[18] suum c. i. *fehlt V.* [19] aspersit *V.*

gracia tua et ipsius dilectione[1] mundare digneris, pro cujus amore sanguinem filiorum meorum non timui fundere'. statim ergo mundatus est et a comite vestimentis optimis[2] indutus est. dum autem ad ecclesiam irent,[3] ut ibidem deo[4] gracias redderent, mox tintinnabula deo volente per se sonare ceperunt.[5] quod ut populus audivit, undique admirando cucurrit. comitisque uxor cum utrosque pariter incedere videret, cepit querere, quis eorum maritus ejus esset. ‚indumenta', inquit, ‚amborum cognosco, sed quis eorum sit vir meus comes, penitus ignoro'. cui comes ait: ‚ego sum, karissima mi uxor,[6] Amelius comes vir tuus.[7] et ille[8] est socius meus Amicus, qui domino volente[9] factus est sanus'.[10] verumtamen comes crebra suspiria trahebat quasi occulto modo[11] et mortem (202ᵃ) filiorum suorum mente retractabat.[12] cumque comitissa juberet afferri pueros, ut congratularentur eis, comes ait: ‚karissima mi domna,[13] dimitte eos placido sompno quiescere adhuc modicum'.[14] post hec vero comes solus[15] thalamum intravit, ut super eos fleret, et invenit eos in lectulo pariter[16] ludentes, circa quorum colla cicatrices ad modum fili rubei in testimonium decollationis[17] usque ad mortem apparuerunt.[18] et videns[19] eos comes cum gaudio valde

[1] g. t. e. i. d. *fehlt V.*

[2] v. suis o. *V. Darnach hat Cgm.:* und tätt im seiu bests gewant an, *K. aber* 935 f.: er pracht im her das pest gewant und wart in chlaiden alzehant.

[3] currerent *V.* [4] deo *fehlt V.*

[5] *Diesen Umstand führt K. erst nach dem Gespräch der beiden Gatten* 975 f. *an:* deu glokchen wurden schan erklingen, auch hin und her sich selber swingen.

[6] K. m. u. *fehlt V.* [7] c. v. t. *fehlt V.* [8] iste *V.* [9] d. v. *fehlt V.*

[10] *K. schiebt ein* 956 ff.: nu gee hin haim, berait das mal. nach unsern freunten soltu senden, das si ir freud mit uns vollenden. *Bei dieser Angabe bleibt K. auch später* 965 f.: die greffin gie hin haim darnach und umb die chost gar schon auf sach, 987: si wurden mit ainander essen, 993 f.: secht, do man an dem tisch nu sas und jederman mit freuden as — *die Kinder werden zum Tisch gebracht.*

[11] q. o. m. *fehlt V.* [12] revolvebat *V.* [13] k. m. d. *fehlt V.*

[14] a. m. *fehlt V.* [15] post hoc solus *V.*

[16] p. *fehlt V.* [17] f. d. *fehlt V.*

[18] m. eorum a. *Cgm.:* vnd rot mäsen alz klain alz ain vaden giengend umb ir kelln und dieselben roten mäsen sach man in an, biß daz sÿ starben.

[19] suscipiens *V.*

magno deportavit[1] eos ad gremium uxoris sue et ait: ‚gaude, uxor mea karissima,[2] quia filii tui[3] vere mortui fuerunt, quia ego eos propria manu occidi ex jussione angeli domini. ex[4] eorum[5] sanguine mundatus est et[6] sanatus socius meus karissimus, quem vides‘. et tunc ergo comes et comitissa usque ad exitum vite castitatem servantes[7] dei servicio devotissime[8] insistebant. uxor[9] vero Amici nomine Ebyas[10] arrepta est a demone et cadens per precipicium expiravit. Amicus itaque movit se ad Bericanos, exercitum duxit contra eos obseditque, donec se victos per omnia reddiderunt.[11] quos ille[12] benigne suscepit et omnem offensionis culpam ob amorem dei[13] eis condonavit deoque ulterius in timore serviens pacifice cum eis habitavit.[14]

Interea[15] vero Karolus rex Francorum rogatu domini pape adversus Desiderium regem Langobardorum processit, habens in comitatu suo istos duos predictos nobiles, videlicet Amelium et Amicum. cumque ex utraque parte populus caderet, isti quasi pariter uno die pro Christi certamine et fide katholica interempti sunt. quos enim deus omnipotens, qui unanimi concordia et voluntate ac disposicione in vita[16] conjunxerat, in

---

[1] comes in ulnis suis deportavit V.

[2] *Für* u. m. k. *hat* V.: conjux.

[3] *Für den Satz von hier ab liest* V.: vivunt, quos occidi angeli jussione.

[4] et V. [5] e. Amicus s. V. [6] *Von* et *bis* vides *fehlt* V.

[7] servando c. et V. [8] devote V. [9] conjunx V.

[10] *Statt* n. E. *hat* V.: iniqua. *Auch Cgm. fehlt der Name. Bei K. heisst es* 1061: secht, an dem selben tag geschach.

[11] *Der Satz lautet bei* V.: Amicus itaque movit exercitum contra adversarios suos qui eum a patria expulerant et tamdiu obsedit eos, donec se victos reddiderunt.

[12] ipse V. [13] o. a. d. *fehlt* V. [14] *Cgm. schliesst hier mit:* Amen.

[15] *Bei Vincentius sind die Stellen über die Passio im 169. Capitel zerstreut, zum Theil gemäss der ausführlicheren lateinischen Prosa. Folgende Sätze kommen in Betracht:* Karolus cum exercitu persecutus est eos, in quo erant comes Amelius et Amicus, qui proprie quidem officia in curia regis agebant *(im Widerspruch zu den früheren Angaben)* et tamen operibus Christi quotidie studebant jejunando, orando, elemosinas faciendo. — ibi etiam interfectus est gener regis comes Amelius et socius ejus Amicus, quos enim deus ... noluit. — passi sunt autem Christi milites A. et A. sub prefato Desiderio IIII idus octobris. — *Cgm. fehlt die Passio.*

[16] in vita *fehlt* G.

morte separari nolebat.[1] passi sunt autem sub Desiderio rege Langobardorum quarto idus octobris regnante domino nostro Jesu Christo, cui est honor et gloria in secula seculorum. Amen.[2]

---

[1] *K. hat den Namen des Ortes* Mortaria (*V.* Mortalia) *und folgt hier einer etwas ausführlicheren Quelle als die vorliegende ist.* v. 1143 ff. *lauten:* man vand seu paid vor ainer stat, Mortaria den nam si hat, vor der si pei ainander lagen und waren auch ze tad erslagen. ir anplikch schain recht als ain glas und auch chain mail an in nicht was. man sach chain pluet aus in her triefen und lagen schon recht als si sliefen.

[2] *Am Rande von* 199^b *findet sich von einer Hand die Note:* XII kl. octobr.; *von einer zweiten am Fuss des Blattes:* anno DCCXL. In Italia apud Mortariam in regione Langowardorum in exercitu Karoli magni (Filius Pipini regis Francorum) Amicus et Amelius strenuissimi milites ceciderunt juxta civitatem Papiam (!) anno domini DCC°XL°.

# NACHTRÄGE.

## Zu S. 1 ff.

Herr Dr. Richard Maria Werner hat mir freundlichst seine Abschrift zweier mir unbekannten Gedichte des Andreas Kurzmann zum Gebrauche überlassen. Sie befinden sich in derselben Salzburger Handschrift, welche auch Amicus und Amelius enthält. Dr. Werner beschreibt den Codex folgendermassen: ‚283 Blätter, 4°, Papier, 15. Jahrhundert. Anfangs Bilder. 1ᵇ Christus der dem Teufel obsiegt, 2ᵃ das geöffnete Fegefeuer mit vielen nackten Männern, darunter Adam, Abraham, David, 2ᵇ Moses und Belial, 3ᵃ Salomon, 3ᵇ Engel stossen den Teufel in den Rachen der Hölle. 4ᵃ—205ᵃ eine Uebersetzung des Buches, *‚das petracht ob Jhesus, Marie sun, des recht hab gehabt das er die hell und die teufel hat peraubt und davon sezt ain langs kriegisch recht,‘* geschrieben von Johannes Stainberger. 205ᵇ, 206ᵃ⁺ᵇ leer. 207ᵃ—225ᵇ Sanct Alban. 226ᵃ—249ᵇ Amicus und Amelius. 250ᵃ—252ᵃ *De quodam moriente.* 252ᵇ leer. 253ᵃ—260ᵃ *‚hie hebt sich an der streytt so kunig Fridreich von Osterreich und der kunig Ludweig von Payren unter einander tettn, vonn erst als sy baid erwelt wurden von czwitrechtt wegen der kurfursten vnd geschach nach christi geburd M°CCCXVIII jare. — Scriptum 1443 Johannes Staynberger.* 260ᵇ Bild eines nackten Mannes mit Bezeichnung der Adern. 261ᵃ—264ᵇ Beschreibung, wann die verschiedenen Adern zu schlagen sind, von einer andern Hand. 265ᵃ—266ᵃ unbeschrieben. 266ᵇ *‚Daz ist der pawm der sippzal oder gradus, den hat*

*erfunden der kaiser Jusinianus'*. 267[a] auch ein Stammbaum, beide wieder von der früheren Hand. 267[b] Bild: *,Münnich und Ritter*. 268[a]—283[a] *,Vermerkcht wie ain ritter vnd ain munych mit einander habent dispotiert'*. — *Finitur in vigilia ante pentecosten 1443. jare. Johannes Staynberger vonn Sprincznstain*. 283[b] leer. — Sanct Alban hat 923 Verse. Ich habe an grammatischen Eigenthümlichkeiten nichts zu erwähnen, was nicht schon unter meinen früheren Aufzählungen (Marienklagen S. 72 und oben S. 811 f.) sich befände. Auch der Reimstand entspricht ungefähr dem im Speculum vorhandenen. 18 stumpfe Reime zwischen *â* und *ă*, meist vor Liquiden; 10 zwischen *ê* und *ĕ*, darunter 6 vor *r*, 4 vor *t*. *ă* : *ŏ* 8 Mal. *wăs* : *frass (vrôz)* 281. Klingende Reime bei verschiedener Quantität der Pänultima überhaupt 11. *ê* + *r* : *ĕ* + *r* nur 3 Mal, *ê* + *r* : *ê* + *r* 3 Mal, *ĕ* + *r* : *ĕ* + *r* 1 Mal, *â* + *r* : *ă* + *r* 4 Mal. — Das Material ist zu klein, um bestimmte Schlüsse zu gestatten, doch setze ich den Alban noch vor das Speculum, wo die Anfertigung grosser Versmassen den Autor Rücksichtslosigkeit lehrte. — *ei* = *î* : *ei* = *ei* 327, *au* = *û* : *au* = *ou* 857. — Sonstige Ungenauigkeiten: *swam* : *ran* 793, *rât* : *vart* 569. *cham* : *schaun* 279, es ist aber an dieser letzten Stelle gewiss zu schreiben: *do er nu cham zu seiner fraun, die ward in oft und vil anschaun.*

Eine lateinische Fassung dieser Legende von Sanct Alban (sehr zu unterscheiden von der kirchlich recipierten des Mainzer Heiligen, des Genossen von Theonest und Ursus, vergl. AASS. 21. Juni, Canisius lect. ant. ed. sec. IV. p. 157 sqq. und Grazer Handschrift 533 aus dem 12. Jahrhundert, und von der Sct. Albani protomartyris Angliae), welche die Blutschande in zwei verschiedenen Formen behandelt, mit Pilatus und Gregorius a Lapide zu éiner Gruppe gehört und sicher erst im 12. Jahrhundert entstanden ist, hat Moriz Haupt in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1860, S. 241 ff. veröffentlicht. Vergl. dazu Reinhold Köhler in der Germania 14, 300 ff. Sie zeichnet sich durch ungemeinen Wortschwall und läppische Breite der Reden aus. Zahlreiche wörtliche Uebereinstimmungen zwischen ihr und Kurzmann machen es unzweifelhaft, dass sie mit diesem verwandt ist, doch ist Kurzmann knapper und einzelne Stellen differieren auch wohl. Ich bringe das Nöthige hier vor:

| Vita. | Kurzmann. |
| --- | --- |
| *Fuit olim in partibus aquilonis rex quidam potens ac nobilis . . .* Schilderung der Herrlichkeit des Königs. | 1 . . *Ain edler man und chaiser ist gewesen von dem ich wunders hab gelesen, das ich jetzund sagen wil zu ainem gar vil churzen spil. der selbig kaiser het ain weib . . . .* |
| *multi eam principes, multi petiere nobilium, ut contracto foedere copulae maritalis puellae huius connubio potirentur.* | fehlt ganz |
| *invento baiulo adhibitaque nutrice, extra imperii limites traditur deportandus.* | fehlt |
| *igitur puer ductus est in Ungariam ibique expositus secus viam et facile a transeuntibus est repertus.* | 67. *der pot gie hin als er da scholt und tet recht wie sein frau da wolt, er zach hin in der Ungern land. und man das chindel pei im vand, man trueg es fur den kunig hin.* |
| *— et novo in regio thalamo puerperio simulato —* | Ausführlich die verstellte Schwangerschaft der Königin. Der König verbirgt die Kleinodien des Findlings in einer Kiste. |
| *suscipitur ab universis in dominum, coronatur in regem et vivente adhuc patre paterni tituli suscipit dignitatem.* | fehlt |

| | |
|---|---|
| Der König von Ungarn begehrt die Tochter des Kaisers für Albanus. | Der Kaiser bietet seine Tochter dem König für Albanus an. |
| *cumque ille (Albanus) patientiam sponderet et pacem —* | Albanus muss bei seinem Leben Schweigen geloben. |
| *insignia paupertatis secum portans —* | 277. *sein chlainhait er do mit ihm trueg.* |
| Vorwürfe Albans, da er aus dem Schmerze der Mutter beim Erkennen irrig schliesst, seine Gattin habe ihn der vornehmen Geburt wegen, nicht um seiner Vorzüge willen gewählt. | fehlt. |

Es ist Kurzmann durchaus nicht zuzutrauen, dass er auch nur kleine sachliche Aenderungen vorgenommen habe. Halte ich dies zusammen mit der Wahrnehmung, dass Kurzmann eher geneigt ist, Reden und Schilderungen auszuschmücken und zu erweitern, als zu verkürzen, so muss ich vermuthen, dass eine einfache Fassung Kurzmann vorgelegen habe, welche durch einen phrasenreichen Stilisten in die von Haupt publicierte ist umgearbeitet worden.

Dem von Lachmann veröffentlichten niederrheinischen Albanusfragmente (jetzt Kleine Schriften S. 523 ff.) fehlen die Stellen, an denen der lateinische Text und Kurzmann auseinander gehen. Es ist somit nicht aufzuklären, ob es sich an die einfache oder an die complicierte Fassung hielt. —

‚De quodam moriente‘ sind die 111 Verse überschrieben, welche das dritte Gedicht Kurzmann's in der Salzburger Handschrift ausmachen. (Gedruckt bei Ampferer, Ueber den Mönch von Salzburg, Programm des Gymnasiums in Salzburg 1864, S. 31 f.) Ein Sünder stirbt; er hört den Disput zwischen Engel und Teufel um seine Seele. Angstvoll wendet er sich an Maria um ihre Fürbitte, diese fleht Jesum an, Jesus stimmt Gott Vater günstig. Der Sünder ist gerettet. Zwischen den deutschen Versen stehen noch hie und da die Worte des lateinischen Textes, welcher von Kurzmann bearbeitet wurde.

Ueber Sprache und Reime dieses Gedichtes habe ich gar nichts anzumerken. — In den neuaufgefundenen Stücken

zeigt sich Kurzmann als derselbe armselige Verseschmied, der aus den grösseren Arbeiten bekannt ist. Er nennt sich in den Schlussworten beider.

## Zu S. 16 ff.

Was mir an Wörtern in den beiden Gedichten (Albanus = Alb.) interessant schien, habe ich hier zusammengestellt. Meist sind es nur neue Belege zu den im Hauptverzeichniss gesammelten, diese sind mit † bezeichnet, * ist neuen Worten vorgesetzt. In dem Kreise seines Wortschatzes bewegt sich Kurzmann wie in einer Tretmühle, Bereicherungen sind aus den hinzugefundenen Gedichten also kaum zu erwarten.

**ane geblicken** swv. *do si in wolt von ir hin schicken, das niemant in mócht angeblicken.* Alb. 259 f.

**ane legen** swv. Plan machen, überlegen. *er ward mit seiner fraun anlegen, das si des chindes solt schan phlegen.* Alb. 75 f.

**ane muoten** swv. mit dem Accusativ der Person, Genetiv der Sache. *der kunik hort die mer vil gern und auch den chaiser ward gewern des er an in gemuetet het.* Alb. 155 ff.

**ane üeben** swv. in Jemand dringen. *deu frau ward sich gar ser petrueben und auch den man gar vil an ueben, das er ir solt die warhait sagen.* Alb. 289 ff.

**† ane weigen** swv. *deu frau wolt nu mit nichte sweign, si ward in imer mer anweigen.* Alb. 327 f. *der teufel, der nicht slaffen chan, der ward seu bede weigen an.* 667 f.

**† assach** stn. siehe unter *kostelîn.*

**besingen** stv. Exequien, Todtenmesse halten. *sein sun der hies in schon pesingen und phlegen aller gueten dingen deu seiner sel da frumen solten, wann er lag jetzund in der molten.* Alb. 421 ff.

**bettelîn** stn. *der jung ward in ain pettel machn und sprach zu in: ‚ich wil heint wachn‘.* Alb. 655 f.

**êkint** stn. eheliches Kind. *si hat mich zwar nicht mer verguet, wenn si das hat in irem sin das ich leicht nicht ain eechind pin.* Alb. 350 ff.

† **endung** stf. *recht do das sibent jar aus kom und alle puess ain endung nam.* Alb. 619 f. *und do das alles endung nam.* 715.

† **erklieben** stv. activ. *deu tochter ward im grosleich liebn und im sein herz so gar derchliebn, das er sich ward zu ir hin legen und auch der uncheusch mit ir phlegen.* Alb. 25 ff.

† **geber** stm. *das geb der hailant Jesus Christ der gueter ding ain geber ist.* Alb. 901 f.

* **geblecken** swv. entblösst sein. *er ward seu mit dem laub pedekchen, das in ir . . . . nicht macht geplekchen.* Alb. 685 f. An Stelle der Punkte hat Dr. Werner *oz,* was soll das heissen? *ûz?*

† **geerbe** swm. Singular. *si lobten got mit grassen freuden und nicht ain wenig tarsten geuden umb das das reich ain gerben hiet der im in seinen noten riet.* Alb. 109 ff.

**gerinnen** stv. *und do der leichnam also swam, recht an ain mülrad er do cham, das er nicht verrer macht gerinnen.* Alb. 793 ff.

**gesleht** adj. *er tet das pilleich was und recht und alles das da was geslecht.* Alb. 433 f.

**kleinôt** stets durch *chlainhait* gegeben.

**kostelîn** stn. geringe Speise. *nu do si zu dem wasser cham, ir assech si da volles nam mit dem si wolt ir chostel machen und nutzen auch zu andern sachen.* Alb. 807 ff.

† **kretzen** stm. *der ward sein tachter do hin setzen, wen sei pegrifen het der chretzen.* Alb. 805 f.

† **lên** adj. *wer di materi wil versten der mag wol werden sanft und len und auch sein herz darzue*

*gewenken und nach den sunden stet gedenken.* Alb. 879 ff.

**† lîht** adv. etwa. *wann wer in macht gerueren an, es wer ain fraunpild oder man, und vordest leicht siech was gewesen, der ward gesunt, als wir hie lesen.* Alb. 859 ff.

**lîngewant** stn. leinenes Kleid. *si wurden lauterleichen puessen und giengen par an ieren fuessen, ain leingewant si an in truegen und ieren ruck mit gerten sluegn.* Alb. 607 ff.

**müezen** swv. zwingen, nöthigen. *damit er sein sund hat gepuest und seinen leib darzue gemuest, das er muest leiden ungemach.* Alb. 895 ff.

**prîsen** swv. verschönen, verherrlichen. *das er dich neren solt und speisen und deinen leib mit chlaidern preisen.* Alb. 395 f. oder *brîsen?* aber die Construction wäre falsch.

**† rehtvertecliche** adv. *der hie sein sund gepuesset hat rechtvertichleich an aller stat.* Alb. 871 f.

**schîn** stm. Schein, das Erscheinen. *er wolt dich auch gewarfen habn in ainen gar vil tiefen grabn, das du solt da verdarbn sein und nie werst komen an den schein.* Alb. 385 ff.

**stich** stm. Fall, Unglück. *deu hachzeit gie also far sich; doch war es zwar ein scharfer stich, wann, als ich sol die warhait lesen, si sind von ainem pluet gewesen.* Alb. 161 ff.

**† urbarigen** adv. plötzlich. *deu weil er also slaffund was, recht ubering geschach do das das im das mentel viel herab.* Alb. 307 ff.

**varn** stv. ausgehen. *do nun das chindel was geparn und von der mueter leib gefarn.* Alb. 31 f. *wenn du pist nicht von mir gefarn noch halt von meiner fraun geparn, du pist auch nicht von meinem pluet.* 243 ff.

**vederkil** stm. *deu red in peden wol geviel und namen ainen vederchiel, sein leben si im schreiben an.* Alb. 771 ff.

| | |
|---|---|
| † **verhandeln** | swv. schlecht behandeln. *und auch gedench zu allen stunden das du der treun pist mir gepunden, wenn ich dich liebleich hab gewandelt und auch an nichte nicht verhandelt.* Alb. 199 ff. |
| **versüener** | stm. reconciliator. *o sunder, du solt das ansechen was got der vater hat gegechen zu seinem sun, dem Jesu Christ, der dir zwar ein versuener ist.* De quodam moriente 99 ff. |
| **vlôder** | stm. Mühlgerinne. *si werfen in in ainen fluder und giengen snell da von im fuder.* Alb. 785 f. |
| * **funtan** — **funten?** | Findling. *doch niemand west die rechten mer von wan der sun her komen wer, wann er ain rechter funtan was.* Alb. 131 ff. In Hartmann's Gregor 123 ff. liest die Strassburger Handschrift: ‚*mir hât mîn amme des verjehen .... daz ich ein funden bin. funden* ohne *ein* hat die Wiener (und jetzt auch die Berner) Handschrift, im Text steht mit der Vaticanischen *funtkint.* |
| † **vurdervarn** | stv. *das (chunigreich) scholtu wol und schon pewarn, das dir nicht smech mag vurderfarn.* Alb. 189 f. |
| † **wandeln** | siehe unter *verhandeln.* |
| † **wêwen?** | *sein chlainhait er do mit im trueg und ward im wayen gar genueg.* Alb. 237 f. *vadit ille secum portans suae paupertatis insignia et de cubili regis tristis egressus thalamum introivit uxoris.* Haupt 247, 22 f. |
| **wint** | stm. *der jung trat in die pues dar nach, er tet im selber wint und wee und puessen ward sich mer dann ee.* Alb. 710 ff. |

## Zu S. 43 ff.

Die Handschrift der Berliner königlichen Bibliothek Ms. Germ. 4°. 261, Papier, 15. Jahrhundert, 263 Blätter, enthält f. 256—263 eine deutsche Fassung von Amicus und Amelius.

Das Stück, welches ich in den letzten Osterferien copiert habe, ist in niederrheinischem Dialekte geschrieben. Ich ordne es in der von Heinzel, Geschichte der niederfränkischen Geschäftssprache, entworfenen Eintheilung der Gruppe IV bei, a. a. O. S. 270 ff, Litteratur S. 286 f. Es schliesst sich genau an Vincentius Bellovacensis, weshalb ich mich damit begnüge, einen Abschnitt als Probe abzudrucken.

(257[b]) *We dat sy sych under eyn anderen vunden.*

*Do nu II jair umbkomen was, so ylde Amicus myt synen knechten zo Pariss, up dat he allda soichte Amelium. ind Amelius hatte eytzunt Amicum II jair lanck gesoicht ind als Amicus neichede was Paryss, beyaynde eme eyn pilgrum ind he vraichde yn off he Amicum den rytter van Brittanien geseyn hette. der pilgrum antworde das he yn ney geseyn en hette. do offtrechde Amelius synen rock ind gaff yn deme pilgrum ind batte yn dat he got vur in bede, dat he syen arbeyt eyn ende sette den he nu II jair lanch geleden hatte. der pilgrum geynch vort ind umb tryt vesperzyt vant he Amicum. ind Amicus fraichde yn off he eyt gehoirt hette van Amelio deme greven van Alberne. der pilgrum anworde ind saicht: ‚wat bespottes du mi armen pilgrum, en bistu neyt Amelius der mych hude gefraicht hais off ich geseyn hette Amicum den ritter van Brittanien, ind hais mir desen rock gegeven. nu bistu ever komen ind ich en weyss neit war umb du verwandelt hais dyn cleyder, dyn gesellen, dyn perde ind waepen‘. do sprach Amicus: ‚ich en byn* (258[a]) *neit Amelius sunder Amicus der in sunder uphoiren soichet‘. ind he gaff dem pilgrum etzliche pennynch ind batte yn dat he in de kirch geynch ind got ume in bede. do sprach der pilgrum: ‚ganck snellichen zo Pariss ind, als ich hoffen, salstu alle da vynden den du soichs‘. van stunt an geynch Amicus gain Paryss ind vant Amelium myt den synen in eynre groynre weyden sytzen ind essen. wilche als sy sagen de van Brittanien, stuntten sy alzo hantz up ind annamen ir waepen ind lieffen in untgain. ever Amicus sterchde de syn zo dem stryde, wenende sy zo syn rytter van Paryss de sy angayn woulden. ind sy yntgain leiffen sych myt yntloisten zoumen, sy oprichten de sper, sy usszogen de swerder also, das ime cheyn meynt zo yntgayn. als in anstaynde was dat perichel des doitz, got der alle dynck wysslichen schicht, dede sy up beiden*

*ziden still stayn. do sprach Amicus: ‚wanen syt ir, alre starckste ritter, de den ellendigen Amicum myt den synen wilt verslain‘. zo deser stymen wart Amelius sych verwunderende ind vortende ind bechante Amicum; ind alzo hantz stegen sy van eren perden ind umb veyngen sych ind kussden sych ind saichten goede ungemessenen danck um yrre vyndunge. ind sy geloffden gelouuen under sych ind quamen samen zo dem hoeve des konyncks Karoli.*

I.

II.





III.

ѿ старѣишинъ жьрьчьскъ и фарисеи и слоугы пр
де тамо съ мьчи. и съ ѡржии и съ свѣти
льникы и съ свѣщами. ісъ же вѣдѣ вьсѧ
грѧдѫщаѣ нань. и шедъ рече имъ
кого ищете. отьвѣщѣшѧ емоу іса на
зарѣнина. гла имъ ісъ азъ есмь.
стоѣше же и юда прѣдаѧ него съ ни
ми. и ѣко рече имъ ѣко азъ есмь. на о
шѧ вьспѧть и падошѧ ниць. пакы
е вьпроси ѥсь. кого ищете. они же рѣ
шѧ іса назарѣнина. отьвѣщѣ ісъ.
рѣхъ вамъ ѣко азъ есмь. аще оубо
мене ищете. не дѣите сихъ ити. да сѣ
бѫдетъ се слово еже рѣхъ. ѣко е
же далъ еси мнѣ. не погоубихъ ни ѥдино
же отъ нихъ. симонъ же петръ имѣ
ѣше ножь. и оудари раба архиереова
и оурѣза емоу оухо десное. же и
мѧ рабоу малхъ. рече же ісъ петро
ви. вьложи ножь свои вь ножьницѫ. ч
ашѫ юже дасть мнѣ оць. не имамь
ли пити ѥѧ. спира же и тысѧщьникъ

# SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

# AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

## PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

NEUNUNDACHTZIGSTER BAND.

WIEN, 1878.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

# SITZUNGSBERICHTE

DER

# PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

# AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.


NEUNUNDACHTZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1878. — HEFT I—II.

WIEN, 1878.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

# INHALT.

# SITZUNGSBERICHTE

DER

## KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXXXIX. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1878. — JÄNNER.

Ausgegeben am 30. Juli 1878.

# I. SITZUNG VOM 2. JÄNNER 1878.

Die Direction des Realgymnasiums zu Raudnitz in Böhmen erstattet den Dank für die Ueberlassung akademischer Publicationen.

Von Herrn Gymnasial-Professor Edwart Hermann in Wien wird die sechste Auflage seines ,Lehrbuches der deutschen Sprache', von dem c. M. Herrn geh. Justizrath Dr. von Ihering in Göttingen der erste Band seines Werkes: ,Der Zweck im Recht', der Classe mit Begleitschreiben überreicht.

Das w. M. Herr Professor Dr. Friedrich Müller legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung unter dem Titel: ,Die Guttural-Laute der indogermanischen Sprache' vor.

Das w. M. Herr Ottokar Lorenz legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung: ,Ueber den Unterschied von Reichsstädten und Landstädten mit besonderer Berücksichtigung von Wien' vor.

**An Druckschriften wurden vorgelegt:**

Académie Royale de Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. XLVI$^{e}$ Année, 2$^{e}$ Série, Tome 44, N$^{os}$ 9 et 10. Bruxelles, 1877; 8$^{0}$.

Akademie der Wissenschaften, Königliche zu Berlin: Abhandlungen aus dem Jahre 1876. Berlin, 1877; gr. 4$^{0}$. — Beitrag zur griechischen Gewichtskunde; XXVII. Programm zum Winckelmannsfeste der archäologischen

Gesellschaft zu Berlin von Dr. Schillbach. Berlin, 1877; 4°. — Ueber die Benützung der aristotelischen Metaphysik in den Schriften der älteren Peripatetiker von Eduard Zeller. Berlin, 1877; 4°.

Alterthums-Verein zu Wien: Berichte und Mittheilungen. Band XVII. (1. Hälfte.) Wien, 1877; gr. 4°.

Central-Commission, k. k., zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale: Mittheilungen. III. Band. 4. (Schluss) Heft. Wien, 1877; 4°.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde: Mittheilungen. XVII. Vereinsjahr 1877. 1. Heft. Salzburg; 8°.

Hermann, Edwart: Lehrbuch der deutschen Sprache. Wien, 1878; 8°.

Ihering, Rudolph von: Der Zweck im Recht. I. Band. Leipzig, 1877; gr. 8°.

Mainwaring, G. B. Colonel: A Grammar of the Róng (Lepcha) Language. Calcutta, 1876; 4°.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VII^e Année, 2^e Série, N^os 25 et 26. Paris, 1877; 4°.

Verein, historischer der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Mittheilungen. Der Geschichtsfreund. Einsiedeln, New York, Cincinnati und St. Louis, 1877; 8°. — Register oder Verzeichnisse zu Band XXI bis und mit XXX des Geschichtsfreundes von Josef Leopold Brandstetter. Einsiedeln, New York, Cincinnati und St. Louis, 1877; 8°.

— für Hamburgische Geschichte: Mittheilungen. Nr. 1—3. Hamburg; 12°.

— für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde: Jahrbücher und Jahresbericht. XLII. Jahrgang. Schwerin, 1877; 8°.

# Die Guttural-Laute der indogermanischen Sprachen.

Von

**Dr. Friedrich Müller,**
Professor an der Wiener Universität.

Den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung bildet die Unterscheidung einer doppelten Guttural-Reihe in den indogermanischen Sprachen, eine Entdeckung, die zuerst von Ascoli in seinen bekannten Vorlesungen veröffentlicht und später von Fick und anderen Forschern weiter ausgeführt worden ist.

Wir behandeln diese Frage in dem vorliegenden Aufsatze deswegen, weil wir einerseits in manchen wesentlichen Punkten von diesen Gelehrten abweichen und andererseits eine zusammenfassende Darstellung der ganzen Frage uns wünschenswerth erscheint.

Wir nehmen an, [1] die indogermanische Grundsprache habe zwei Reihen von Guttural-Lauten besessen, die wir kurzweg

[1] In Betreff des Verhältnisses von *ḱ*, *ǵ*, *ǵh* zu *k*, *g*, *gh* sind zwei Annahmen möglich. Entweder hat sich die eine Reihe *k*, *g*, *gh* in jenen Sprachen, die beide Reihen unterscheiden, zu *k*, *g*, *gh* und *ḱ*, *ǵ*, *ǵh* gespalten, oder beide Reihen sind schon in der Grundsprache bereits vorhanden gewesen. Die erste Annahme schliesst als zweite Annahme in sich, dass Arisch und Letto-Slavisch vor ihrer Spaltung eine engere Einheit gebildet haben müssen, aus welcher sie die Keime für die Spaltung der einen Reihe in zwei mitgebracht haben. Damit bleibt aber das Verhalten der übrigen Sprachen gegenüber den beiden Guttural-Reihen schlechterdings unerklärt. Dagegen erledigen sich mit der zweiten Annahme alle Schwierigkeiten auf eine natürliche Weise. Uebrigens müssen diejenigen, welche blos eine Reihe annehmen und diese später in zwei Reihen sich spalten lassen, folgerichtig auch zur Annahme sich bequemen, dass die indogermanische Grundsprache blos die Reihe der tönenden Momentan-Laute besessen habe und die Entwicklung derselben zu Aspiraten (*gh*, *dh*, *bh*) in jenen Sprachen, welche diese Laute besitzen oder einmal besessen haben (Altindisch, Armenisch, Griechisch, Lateinisch, Germanisch) durch Spaltung sich vollzogen habe.

vordere und hintere Gutturale nennen. Das Verhältniss beider zu einander war ein ähnliches wie in den semitischen Sprachen zwischen כ, ה, א und ק, ח, ע. Im Sprachbewusstsein war *k* (hinterer Guttural) von *k̔* (vorderer Guttural), *g* von *ǵ* nicht minder scharf geschieden wie *g* von *gh*, *d* von *dh* und *b* von *bh*.

Wir nehmen also für die indogermanische Grundsprache an:

| | | |
|---|---|---|
| *k* | *g* | *gh* |
| *k̔* | *ǵ* | *ǵh*. |

Gleichwie die Laute *gh*, *dh*, *bh*, deren Existenz in die Periode der Grundsprache unzweifelhaft fällt, nicht von allen indogermanischen Sprachen festgehalten wurden (sie kommen nur vor im Indischen, Griechischen und lassen sich noch herausfühlen im Germanischen und Lateinischen, dagegen fehlen sie ganz im Eranischen, Keltischen, Slavo-Lettischen), ebenso wurde auch der Unterschied zwischen vorderem und hinterem Guttural nicht in allen indogermanischen Sprachen unversehrt bewahrt. Es behielten ihn bei das Indische, Eranische und Letto-Slavische, während die übrigen Sprachen ihn verloren, jedoch nicht so ganz spurlos, dass alle Anzeichen seines ehemaligen Vorhandenseins verwischt worden wären. [1]

Das hauptsächlichste Merkmal, wodurch die beiden Guttural-Reihen von einander sich unterscheiden, ist der Umstand, dass dort, wo der Unterschied beider Reihen existirt, der vordere Guttural frühzeitig der Quetschung (Palatalisirung) anheimfällt, während der hintere Guttural entweder der Quetschung länger widersteht oder ganz unversehrt bleibt. Dort wo der Unterschied beider Reihen nicht mehr existirt, zeigt der hintere Guttural dem vorderen gegenüber in der Regel eine kräftigere Articulation durch ein hinter dem Laute auftretendes parasitisches *v*.

Nach dieser Bemerkung hätten wir aus den Lauten

*k̔* *ǵ* *ǵh*

---

[1] Gleichwie aus dem Umstande, dass bloss Altindisch und Griechisch die tönenden Aspiraten *gh*, *dh*, *bh* bewahren, während die übrigen indogermanischen Sprachen sie aufgegeben haben, kein Beweis für die engere Verwandtschaft zwischen Altindisch und Griechisch hergeholt wird, darf auch daraus, dass Indisch, Eranisch und Letto-Slavisch an dem Unterschiede von vorderem und hinterem Guttural festhalten, nicht auf eine engere Zusammengehörigkeit beider Sprachzweige geschlossen werden.

durch den Process der Palatalisirung die Laute
*tš* *dž* *džh*[1]
zu erwarten. Auf diesen Thatbestand deutet wirklich auch das Altindische hin mit seinen diesen angenommenen Lauten parallelen Lautentsprechungen.

Das altindische श welches das grundsprachliche *k̑* reflectirt, ist wohl nicht mehr *tš* sondern blosses *š* (mit Aufgebung des explosiven Bestandtheiles des Consonanten-Diphthongs *tš*), aber es sind Spuren vorhanden dass श ehemals *tš* gelautet haben muss. Der Stamm विश् (*viś*—) ‚Niederlassung, Wohnung‘ dann auch ‚Gemeinde, Stamm‘, identisch mit der Wurzel *viś* ‚eingehen‘ (davon *vēś-a*— = griech. ϝοῖκ-ο-ς), zeigt im Local des Plural *vikṣu* (*vik-su*) noch das alte *k̑*, während der Nominativ Sing. विट् (*viṭ*) nur aus *viṭš-s*, der Instrumental Plur. विड्भिः (*viḍ-bhis*) nur aus *viṭš-bhis* erklärt werden können, also nothwendig neben dem ursprünglichen *vik̑* ein daraus entsprungenes *viṭš* voraussetzen. Ebenso ist विट्शूद्र (*viṭ-śūdra*—) aus *viṭš-śūdra*— hervorgegangen. Die Erhaltung des explosiven Bestandtheiles des Consonanten-Diphthonges *tš* (im Indischen richtiger *ṭš*) ist aber im Indischen selten und die Lautgruppe *tš* ist frühzeitig durch Aufgeben des explosiven Bestandtheiles in den Zischlaut *š* (indisch श) übergegangen.[2]

---

[1] Ich halte die Palatalen für Consonanten-Diphthonge (Doppellaute), deren Ansatz ein Dental, deren Auslauf ein Zischlaut bildet. Das zweite Element (*š*, *ž*) ist einfach, nicht zusammengesetzt, wie man oft irrthümlich glaubt. Die beste Probe über den einfachen oder zusammengesetzten Charakter eines Lautes gibt die Aussprache selbst. Wären *ć*, *ǵ* momentane Laute gleich *p* und *b* (Ascoli, Vorlesungen 164), so könnte man sie unmöglich verlängern; thut man dies aber, so sieht man bald, dass nach Aussprache des ersten momentanen Bestandtheils blos der zweite Bestandtheil (der Dauerlaut) einer Verlängerung fähig ist. Man spricht dann *t-ššš*, *d-žžž* u. s. w. Wäre andererseits *š* zusammengesetzt (= *s* + *h*), so könnte man blos den zweiten Bestandtheil *h*, nicht aber das ganze *š* verlängern, was, wie Jedermann weiss, der Fall ist.

[2] Die Aussprache dieses *š* (*ś*) schmolz mit der späteren Aussprache des *ṣ* (ष) zusammen, so dass nicht nur ष das श ersetzte (z. B. *dṛṣṭa*- = *dṛś-ta*), sondern auch ष durch श und den hinter diesem steckenden älteren Laut vertreten wurde. Die Form *dvēkṣi* = *dvēṣ-si* lässt sich nur durch das Uebergreifen des श in das Gebiet des ष genügend erklären, ebenso geht *dviṭ-su* (Loc. plur. von *dviṣ*) auf *dviṭš-su* zurück, welches nur von *dviś* (*dviṭš*) aus begriffen werden kann. *dadhṛṣ* ‚fest‘ (von *dhṛṣ* = θαρσ—)

In den erânischen Sprachen ist eine Assimilation des zweiten Bestandtheiles *š* an den ersten Bestandtheil *t* eingetreten, wodurch aus *tš* = *ts* entstand.[1] Nach der gleichwie im Indischen vor sich gegangenen Verflüchtigung des explosiven Elementes *t*, ging aus dem Doppellaute *ts* der einfache Laut *s* (altbaktr. 𐬯) hervor. Darnach ist erânisches 𐬯 nicht direct auf altindisches श zu beziehen; beide erklären sich nur, wenn man auf den beiden zu Grunde liegenden, ursprünglichen Laut *tš* zurückgeht.

In demselben Verhältniss wie altindisches श zu altbaktrischem 𐬯 steht litauisches *sz* (*š*) zu altslavischem *s*, deren Entstehung mithin auf ganz gleiche Weise zu deuten ist.

Gleichwie nun aus *ḱ* successive *tš* und *ś* sich entwickelt haben, muss aus *ǵ* zunächst *dž*, dann endlich *ž* hervorgegangen sein.

Dabei zeigt sich ein wesentlicher Unterschied der Entwicklung des *ǵ* von jener des *ḱ* auf altindischem Gebiete.

Wir haben gesehen, dass bei *ḱ* neben *k* der Laut *ś* den regelmässigen Vertreter desselben bildet und von der Mittelstufe *ṭš* sich blos einzelne Spuren nachweisen lassen. Bei *ǵ* dagegen können wir neben *g* blos *ḍž* nachweisen, dagegen gar keinen Beweis für die Existenz des durch *ś* als dessen Tönende geforderten *ž* erbringen.[2] — Anzunehmen dass in ज zwei Laute stecken, nämlich *dž* und *ž* blos zu dem Zwecke, um die Existenz des durch das *ś* geforderten *ž* zu retten, scheint uns sehr misslich, da die Sprache, wenn sie ein *ž* besessen hätte, es gewiss in der Schrift unterschieden haben würde und auch den Grammatikern die Zusammengehörigkeit dieses *ž* mit *ś* gewiss nicht entgangen wäre.

Vergleicht man altind. श mit ज, so sieht man, dass श vor allen vocalischen, halbvocalischen und nasalen Suffixen

---

bildet Nom. sing. *dadhṛk*, Instrum. plur. *dadhṛgbhis*, Locat. plur. *dadhṛkṣu*, welche Formen blos von *dadhṛś* (= *dadhṛḱ*) aus erklärt werden können.

[1] Vgl. weiter unten das über das armenische ց Bemerkte.

[2] *viśva-sṛǵ* ‚das All erschaffend' von *sṛǵ* (*sarǵ* part. pfcti. pass. *sṛṣṭa*—, altbaktr. *harěz*) lautet im Nom. singul. neben *viśva-sṛk* auch *viśva-sṛṭ* (= *viśva-sṛḍž-s*), Instrum. plur. *viśva-sṛḍ-bhis* (= *viśva-sṛḍž-bhis*), Locat. plur. *viśva-sṛṭ-su* (= *viśva-sṛḍž-su*), welche Formen nur von *viśva-sṛḍž*— aus, nicht aber von *viśva-sṛž*- aus begriffen werden können.

immer *ś* bleibt, während bei ज manchmal ein *g* an dessen Stelle tritt. Dies führt zu dem Schlusse, dass bei *ḱ* der Palatalisirungs-Process früher um sich griff als bei *ǵ*, dass es also ganz natürlich ist, wenn wir gegenüber *ḱ*, wo die Phase *tš* blos in einzelnen Spuren existirt, bei *ǵ* die Phase *dž* noch in voller Blüte antreffen.

Merkwürdig ist es, dass die übrigen indogermanischen Sprachen, welche *ǵ* von *g* scheiden, von *ǵ* bereits die dritte Phase darbieten, nämlich altbaktr. *z* (Tönende zu *s*), litauisch *ž* (Tönende zu *sz*), altslavisch *z* (Tönende zu *s*).

Wir gelangen nun zu *ǵh*. Gleichwie für *ǵ* = ज, müssen wir im Indischen für *ǵh* = झ (*džh*) erwarten. Und so ist auch der Sachverhalt.

Freilich erscheint dieses *džh* nicht als bestimmter Laut gleich dem *ś* und *dž*, da dort, wo er sich hätte halten können, durch Umsichgreifen der Aspiration (wie bei *gh, dh, bh*) der ganze explosive Bestandtheil verloren ging, wir also an seiner Stelle ein *h* antreffen.[1] Es ward also aus *liǵh* durch *lidžh* hindurch *lih* (altind. लिह्). Es gibt aber Fälle, durch welche die Existenz von *liḍžh* im Altindischen verbürgt ist. Ein solcher Fall ist das Participium perfecti pass., gebildet mittelst des Suffixes *—ta*. Gleichwie aus *dugh-ta—* durch retrograde Assimilation (in den indogermanischen Sprachen einer der seltenen Fälle) *dugh-dha—* und dann *dug-dha—* ward, ebenso ward aus *liḍžh-ta—* zunächst *liḍžh-ḍha—*, dann *liḍ-ḍha—*, daraus endlich durch Aufhebung der Consonanten-Verdoppelung und vocalische Ersatzdehnung *līḍha—*. Dass wir hier die Mittelform *liḍžh* nothwendig annehmen müssen und mit *ližh* nicht auskommen, wenn auch letzteres durch ष und litauisches *ž*, altbaktr. *z* postulirt wird, beweisen neben *līḍha—* auch noch लिट् (*liṭ*) = *liḍžh-s*, लिड्भिः (*liḍ-bhis*) u. s. w. in denen überall der explosive Bestandtheil *ḍ* der Lautgruppe *ḍžh* steckt, abgesehen davon, dass aus *ližh-ta—* im Altindischen nicht *līḍha—*, sondern *lišṭa—* (लिष्ट) hätte werden müssen.

Gleichwie bei *ǵ* im Altbaktrischen, Litauischen und Slavischen bereits die dritte Phase *ž, z* uns entgegengetreten ist,

[1] Altindisches ह् vertritt also *gh, ǵh, ḍh* (*guḍh, ruḍh*), *dh* (*nadh*), *bh* (*gṛbh*), d. h. sämmtliche fünf tönende Aspiraten.

ebenso müssen wir auch bei *ǵh* ein Gleiches erwarten. Da aber diese Sprachen durch Aufgeben der tönenden Aspiraten (*gh, dh, bh*) diese von den Momentan-Lauten (*g, d, b*) nicht scheiden, ist auch ein Unterschied zwischen *žh, zh* und *ž, z* nicht vorhanden, mithin beide in den letzteren (*ž, z*) zusammengefallen.

Nach diesen Bemerkungen stellt sich die Entwicklung der vorderen Gutturalen in jenen Sprachen, welche den Unterschied der beiden Reihen festgehalten haben, folgendermassen heraus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Grundsprache | *ḱ* | *ǵ* | *ǵh* | |
| | *tš* | *dž* | *džh* | |
| Altindisch | श (*ś*) | ज (*ḍž*) | झ (*ḍžh*) | ह (*h*) |
| Altbaktrisch | (*s*) | (*z*) | | |
| Litauisch | *sz* | *ž* | | |
| Altslavisch | *s* | *z* | | |

Beispiele:

*ḱ*

| Grundsprache | Altind. | Altbaktr. | Litauisch | Altslavisch |
|---|---|---|---|---|
| *ḱanta—* ‚hundert‘ | *śata—* | *sata—* | *szimta-s* | *sŭto* |
| *daḱan—* *daḱan-ti—* ‚zehn‘ | *daśan—* | *dasan—* | *deszim-ti-s* | *desę-tĭ* |
| *ḱlu* ‚hören‘ | *śru* | *sru* | — | *slu* *sloves—* Nom. *slovo* |
| *aḱva—* ‚Pferd‘ | *aśva—* | *aspa—* | *aszva—* | — |

*ǵ*

| Grundsprache | Altind. | Altbaktr. | Litauisch | Altslavisch |
|---|---|---|---|---|
| *ǵna* ‚erkennen‘ | *ǵñā* | *zan, žnā* | *žin-oti* | *zna-ti* |
| *marǵ* ‚streichen‘ | *marǵ* | *marĕz* | *melž-u* *milž-ti* | *mlŭz-ǫ* |

*ǵh*

| Grundsprache | Altind. | Altbaktr. | Litauisch | Altslavisch. |
|---|---|---|---|---|
| *vaǵh* ‚führen‘ | *vah* | *vaz* | *vež-u* | *vez-ǫ* |
| *ǵhima—* *ǵhaima—* ‚Winter‘ | *hima—* | *zima—* | *žëma* | *zima* |
| *miǵh* ‚Wasser lassen‘ | *mih* | *miz* | *myž-ti* | — |
| *liǵh* ‚lecken‘ | *lih* | armen. *liz* | *lëž-ti* | *liz-ati* |

Wir haben oben den Palatalisirungs-Process als den wesentlichsten Unterschied zwischen den vorderen und hinteren Gutturalen bezeichnet, auf dessen frühzeitigem Umsichgreifen in den ersteren die Entwicklung derselben in jenen Sprachen, die den Unterschied beider Reihen kennen, beruht. — Dieser Palatalisirungs-Process ist aber diesen Lauten nicht derart eigenthümlich, dass die hinteren Gutturalen von ihm ganz ausgeschlossen wären; im Gegentheile, er findet sich in einzelnen der hierhergehörenden Sprachen auch bei diesen, er ist aber dort viel später und durch Analogie mit den vorderen Gutturalen gebildet. Er fällt in die Periode des Sonder-Lebens der einzelnen Sprachzweige.

Von den Sprachen, welche die beiden Guttural-Reihen scheiden, haben die slavo-lettischen *k, g, gh* gegenüber *ḱ, ǵ, ǵh* als **reine** Gutturale bewahrt (erst später hat das Slavische aus *k, g, gh* die Palatalen *tš, ž* u. s. w. entwickelt), während das Indisch-Erânische *k, g, gh* in die Analogie von *ḱ, ǵ, ǵh* hinübergeführt hat, mit dem bemerkenswerthen Unterschiede, dass es bei *ḱ* über die zweite Phase *tš* (mit Ausnahme einzelner Fälle) nicht hinausgekommen ist und auch bei *ǵ, ǵh* (im Erânischen) die Entwicklung nicht bis zu *z*, sondern blos bis zu *dž, ž* fortsetzen konnte.

Daher entspricht im Letto-Slavischen altem *k* durchgehends *k* (Litauisch *k*, Slavisch *k, tš, ts*), altem *g* und *gh* durchgehends *g* (Litauisch *g*, Slavisch *g, ž*).

Im Altindischen tritt altes *k* uns als *k, kh, tš* (च) entgegen, altes *g* als *g, dž* (ज) und altes *gh* als *gh, h* (ह). Der Palatalisirungs-Process hat also hier blos *k* und *g* ergriffen, und *gh* unberührt gelassen. Dass nun die Palatalisirung in च viel jünger ist als in श, ersieht man, abgesehen von den Lauten *tš* und *š* selbst, von denen der zweite sich nur als Entwicklung des ersten, nicht aber umgekehrt begreifen lässt, aus dem Umstande, dass vor gewissen Lauten, z. B. den Dentalen, bei च noch das hinter demselben steckende *k* erscheint z. B. *pać—* bildet *pak-tar—, pak-ti—, pak-tavya—* u. s. w., während bei श von diesem *k* keine Spur mehr vorhanden ist z. B. *darś—* bildet *dṛṣ-ṭa—* (= *dṛś-ta—*), *draṣṭum* (= *draś-tum*) u. s. w.

In Betreff des *g* und *ǵ* ist zwar zwischen ज = *ǵ* und ज = *g* lautlich kein Unterschied wahrzunehmen, indem beide = *dž* sind, aber vor folgenden Dentalen tritt eben dasselbe Verhältniss hervor, welches wir oben zwischen *tš* und *š* wahrgenommen haben,. d. h. ज = *g* erscheint als *g*, ज = *ǵ* dagegen als *dž*, respective nach nothwendigem Ausfall des *d* als *ž*. Es bildet also *yug* das Participium perfecti passivi mittelst des Suffixes *—ta* = *yuk-ta—* (= *yug-ta—*), dagegen *yaǵ* = *iṣ-ṭa—* (= *yadž-ta—*), *sṛǵ* = *sṛṣ-ṭa—* (= *sardž-ta—*), *mṛǵ* = *mṛṣ-ta—* (= *mardž-ta—*).

Ganz dasselbe Verhältniss wie zwischen *g* und *ǵ* waltet auch ob zwischen *gh* und *ǵh*, nur dass hier vor den Dentalen in Folge einer anderen Analogie-Bildung (die auf der retrograden Assimilation beruht) eine andere Behandlung der Laute Platz gegriffen hat. Von *duh—* (= *dugh*) bildet man *dug-dha—* (= *dugh-dha* = *dugh-ta*), nicht *dhuk-ta—* (= *dhugh-ta*, da *duh* ursprünglich *dhugh* gelautet hat), ebenso von *lih* (= *liǵh*) = *līḍha—* (= *liḍḍha* = *liḍ(žh)-ta*) nicht *liṣṭa* (= *liḍžh-ta*). Wäre nicht, um den Charakter der Aspirata am Ende der Wurzel zu retten, die auf retrograder Assimilation beruhende Verwandlung der Laute eingetreten, so hätte man von *liǵh* unfehlbar *liṣṭa—* (= *liḍžh-ta—*) bilden müssen, in derselben Weise, wie man von *yaǵ—* = *iṣṭa—* (= *yaḍž-ta*) gebildet hat.

Das Altbaktrische stellt sich in der Behandlung der Laute *k*, *g*, *gh* dem Altindischen vielfach zur Seite. Gleich demselben bietet es für *k* neben *k*, *χ* auch *tš* (altbaktr. 𐬗 = altind. च), für *g*, *gh* neben *g*, γ auch *dž* (altbaktr. 𐬘 = altind. ज), und für *g* und *gh* = *ž* (𐬲). Es ward also im Altbaktrischen auch *gh* von dem Processe der Palatalisirung ergriffen, während *gh* im Altindischen unversehrt geblieben ist. Dass aber dieser Process in *gh* bedeutend jünger ist als in *ǵh*, dies beweisen, abgesehen von der Behandlung der beiden Laute vor Dentalen (*yaz—* = altind. *yaǵ* bildet: *yašta—*, dagegen *druž* = altind. *druh* bildet: *druχta—*) diese Laute selbst, indem *z* = *ǵh* auf *dz* beruht, das sich erst aus *dž* entwickelt hat, während *ž* = *gh* auf *dž* unmittelbar zurückgeht. Das Altpersische (die Sprache der achämenidischen Keilinschriften) scheidet *g* von *gh* nicht und lässt beide Laute in *dž* zusammenfallen (vgl. altpers. *durudž—* = altbaktr. *druž—*, davon *duruχta—* = altbaktr. *druχta—*).

Nach diesen Bemerkungen stellt sich die Entwicklung der hinteren Gutturalen in jenen indogermanischen Sprachen, welche an dem Unterschiede der beiden Lautreihen festgehalten haben, folgendermassen heraus:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Grundsprache | *k* | *g* | *gh* |
| I. Letto-Slavisch | *k* | *g* | |
| a) Litauisch | *k* | *g* | |
| b) Slavisch | *k, tš, ts* | *g, ž* | |
| II. Indo-Erânisch | *k, tš* | *g, dž* | |
| a) Indisch | *k, kh, tš* | *g, dž* | *gh, h* |
| b) Erânisch | *k, χ, tš* | *g, γ, dž* | |
| 1. West-Erânisch | *k, χ, tš* | *g, γ, dž* | |
| 2. Ost-Erânisch | *k, χ, tš* | *g, γ, dž, ž* | |

Beispiele:

***k***

| Grundsprache | Altind. | Altbaktr. | Litauisch | Altslavisch |
|---|---|---|---|---|
| *katvar*— ‚vier‘ | *ćatvar*— | *ćathwar*— | *keturi*— | *ćetyri*— |
| *pak* ‚kochen‘ | *pać* | *pać* | — | *pek-õ* |
| *tak* ‚laufen‘ | *tać* | *tać* | *tek-u* | *tek-õ* |
| *pankan*— ‚fünf‘ | *panćan*— | *panćan*— | *penki*— | *pẽti* (= *penkti*) |
| *varka*— ‚Wolf‘ | *vṛka*— | *vehrka*— | *vilka-s* | *vlŭkŭ* |

***g***

| Grundsprache | Altind. | Altbaktr. | Litauisch | Altslavisch |
|---|---|---|---|---|
| *giv* ‚leben‘ | *ǵīv* | *ǵīv* | *gyva-s* | *živŭ* = *givŭ* |
| *ug* ‚kräftig sein‘ *aug-as* ‚Kraft‘ | *ōǵas*— | *aōǵaṅh*— | *aug-u* | — |
| *gari*— *gara*— ‚Berg‘ | *giri*— | *gairi*— | *girė* (Wald) | *gora* |
| *yug* ‚verbinden‘ | *yuǵ* | *yuǵ* | *junga-s* | *igo* = *jŭgo* |

***gh***

| Grundsprache | Altind. | Altbaktr. | Litauisch | Altslavisch |
|---|---|---|---|---|
| *anghi*— ‚Schlange‘ | *ahi*— | *aži*— | *angi-s* | **õgrĭ* |
| | | | *ungurys* | *õgorištĭ*[1] |

[1] *õgorištĭ*, ein Deminutiv von dem im Altslavischen nicht belegten, aber in den neueren slavischen Sprachen vorkommenden Worte, gebildet mittelst des Suffixes —*int-ya*.

| Grundsprache | Altind. | Altbaktr. | Litauisch | Altslavisch |
|---|---|---|---|---|
| *raghu*— ‚leicht' | *laghu*— | arm. *erag* | *lengvas* | *legŭkŭ* |
| *dargha*— ‚lang' | *dīrgha*— | *darĕgha*— | *ilgas* = *dilgas* | *dlŭgŭ* |
| *snigh* ‚zerschmelzen, schneien' | *snih* | *sniž* | *snëga-s* | *snĕgŭ* |
| *dagh* ‚verbrennen' | *dah* | *daž* | *deg-u* | — |

Was nun die übrigen indogermanischen Sprachen anbelangt, welche den Unterschied zwischen den beiden Reihen *ḱ*, *ǵ*, *ǵh* und *k*, *g*, *gh* eingebüsst haben, so bewahren sie ihn dennoch in einzelnen Fällen, welche in der verschiedenen Behandlung eines Lautes sich offenbaren. Dahin ist besonders das parasitische Hervortreten des Lautes *u* nach *k*, *g*, *gh* zu rechnen, der dem vorangehenden Laute sich assimilirt und ihn nach und nach ganz verdrängt, so dass für *k* dann *p* (= *kp* = *kv*), für *gh* = *v* (= *ghv*) erscheinen. In höchst seltenen Fällen (blos im Griechischen) erscheint *k* von der Palatalisirung ergriffen und als erstes Element des lingualen Produktes dann fixirt.

So wird die indogermanische Wurzel *ki* auf griechischem Boden zu *tši*, woraus durch die Mittelformen *tsi*, *tti* (vgl. μέλιττα = μέλισσα = μέλιτšα) die griechische Wurzel τι hervorgeht.

Von allen diesen Affectionen bleiben *ḱ*, *ǵ*, *ǵh* unberührt und erscheinen als *k*, *g*, *gh* oder als deren in den einzelnen Sprachen zu erwartende Entwicklungen wieder.

Es gestaltet sich demnach die Entsprechung der beiden Reihen im Griechischen, Lateinischen, Keltischen und Gotischen folgendermassen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| I. Grundsprache | *ḱ* | *ǵ* | *ǵh* |
| a) Griechisch | κ | γ | χ |
| b) Lateinisch | *k* (*c*, *qu*) | *g* | *g*, *h* |
| c) Keltisch | *c*, *ch* | *g* | |
| d) Gotisch | *h* (d. i. χ) | *k* | *g* |
| II. Grundsprache | *k* | *g* | *gh* |
| a) Griechisch | κ, π, τ | γ, β | χ, φ (s. selt.) ϑ (s. selt.) |
| b) Lateinisch | *k*, (*c*, *qu*) | *g* | *g*, *f* |
| Umbrisch, Oskisch auch *p* | | | |
| c) Keltisch | *c*, *ch* | *g* | |
| Bretonisch auch *p* | | | |
| d) Gotisch | *h*, *f* | *k* | *g*, *v* |

Beispiele:

### *ḱ*

| Grundsprache | | Altind. | Griechisch | Lateinisch | Gotisch |
|---|---|---|---|---|---|
| *ḱanta*— | ‚hundert' | *śata*— | ἑ-κατόν | *centum* | *hunda*— (in Comp.) |
| *daḱan*— | ‚zehn' | *daśan*— | δέκα | *decem* | *taihun*— |
| *ḱlu* | ‚hören' | *śru* | κλυ | *clu* | *hlu* |
| *aḱva*— | ‚Pferd' | *aśva*— | ἵππο-ς — | *equus* | alts. *ëhu* |
| *diḱ* | ‚zeigen' | *diś* | δικ | *dic* | *teihan* |

### *ǵ*

| Grundsprache | | Altind. | Griechisch | Lateinisch | Gotisch |
|---|---|---|---|---|---|
| *ǵna* | ‚kennen' | *ǵñā* | γνω | *gno* | *kan* |
| *varǵ* | ‚arbeiten' | altb. *varĕz* | Ϝέργ-ον | — | *vaurkjan* |

### *ǵh*

| Grundsprache | | Altind. | Griechisch | Lateinisch | Gotisch |
|---|---|---|---|---|---|
| *vaǵh* | ‚führen, in Bewegung setzen' | *vah* | Ϝόχος | *veho* | *ga-vag-jan* |
| *riǵh* | ‚lecken' | *lih* | λείχω | *lingo* | *bi-laig-on* |

### *k*

| Grundsprache | | Altind. | Griechisch | Lateinisch | Gotisch |
|---|---|---|---|---|---|
| *katvar*— | ‚vier' | *ćatvar*- | τέτταρες τέσσαρες<br>πέτταρες (*böot.*)<br>πίσυρες (*aeol.*) | *quatuor* | *fidvor* |
| *pankan*— | ‚fünf' | *panćan*- | πέντε | *quinque* | *fimf* |
| *varka*— | ‚Wolf' | *vṛka*— | λύκος? | — | *vulfs* |

### *g*

| Grundsprache | | Altind. | Griechisch | Lateinisch | Gotisch |
|---|---|---|---|---|---|
| *giv* | ‚leben' | *ǵīv* | βίος | *vivus* | *quius* |
| *yug* | ‚verbinden' | *yuǵ* | ζυγόν | *jugum* | *juk* |
| *garu* | ‚schwer' | *guru*— | βαρύς | *gravis* | *kaurs* |
| *garbha* | ‚Leibesfrucht' | *garbha* | βρέφος | — | *kalbō* |

### *gh*

| Grundsprache | | Altind. | Griechisch | Lateinisch | Gotisch |
|---|---|---|---|---|---|
| *snigh* | ‚zerschmelzen, schneien' | *snih* | νιφ | *nig*—<br>*niv-is* | *snaiv-s* |

| Grundsprache | Altind. | Griechisch | Lateinisch | Gotisch |
|---|---|---|---|---|
| *ghar*— ,warm sein, glühen' | *ghar-ma*— altb. *garĕma*— | θερ-μός | *formus* *fervere* | *varm-s* |
| *anghi*— ,Schlange' | *ahi*— | ὄφι-ς, ἔχι-ς | *anguis* | — |

Gleich dem Griechischen, Lateinischen, Keltischen und Gotischen, welche den Unterschied der beiden Guttural-Reihen *ḱ, ǵ, ǵh* und *k, g, gh* aufgegeben haben, zeigt auch manchmal das Letto-Slavische das Zusammenfallen beider Reihen; der Umstand jedoch, dass Slavisch und Litauisch hierin selten zusammenstimmen, belehrt uns, dass diese Erscheinung, in welcher Griechisch, Lateinisch, Keltisch und Gotisch zusammentreffen, auf dem Gebiete jeder einzelnen der beiden Sprachen unabhängig sich entwickelt haben muss.

Die betreffenden (von Fick gesammelten) Fälle sind:

| Grundsprache | Altind. | Litauisch | Altslavisch |
|---|---|---|---|
| *aḱman*— ,Stein' | *aśman*— | *akmen*— | *kamen*— |
| *ḱuḱrus* ,gehorchen' | *śuśrūṣ* | *klausyti* | *sluchŭ* |
| *svaḱura*— ,Schwiegervater' | *śvaśura* = *svaśura*- | *szeszuras* | *svekrŭ* |
| *paḱu*— ,Vieh' | | altpr. *peku*— | *pĭsŭ* |
| *ǵan* ,geboren werden' | *ǵan* | *gim-ti* ,geboren werden' *gen-tis* ,Verwandter' *žen-tas* ,Schwiegersohn' | *zętĭ* |
| *miǵh* ,Wasser lassen' | *mih* | *migla* (dem Slav. entlehnt) | *mĭgla* |
| *ǵhansa* ,Gans' | *hãsa* | *żąsis* | *gõsĭ* |

Merkwürdig sind auch lit. *geltas* ,gelb' und *żalias* ,grün' = altslav. *žlŭtŭ* und *zelenŭ*, insofern *ghar* darin als *ghar* und *ǵhar* erscheint.[1]

---

[1] Gleichwie Litauisch und Slavisch wegen dieser sporadischen Nicht-Uebereinstimmung in Betreff von *ḱ*, *ǵ*, *ǵh* nicht von einander gerissen werden dürfen, ebenso darf man wegen կեալ *(keal)* = altindisch *ǵīv*, altbaktr. *ǵiv* (neup. *ziv*), երեկ *(erek)* = altind. *raǵas*, բեկանել *(bekanel)* = altind. *bhaṅǵ* das Armenische nicht von den erânischen Sprachen losreissen. *Bekanel* kann übrigens ein denominatives Verbum sein, das sich an altind. *bhaṅga* anschliesst; für seine Beziehung auf erânisches Sprachgut ist überdiess das Fehlen des *r* nach *bh* *(bhag* = *bhrag)* massgebend. Alle diese Fälle betreffen altes *g*. Nachdem լբանել, բան, բանակ etymologisch

Nach diesen Ausführungen müssen wir für die indogermanische Ur- (Grund-) Sprache folgendes Consonanten-System aufstellen (vgl. Schleicher Compendium §. 1), d. h. jenes Consonanten-System, ‚aus welchem die Laute der verschiedenen indogermanischen Sprachen nach den Gesetzen der Lautveränderungen, welche im Leben der Sprachen eintreten, hervorgegangen sind, und auf welches sie demnach als auf ihre gemeinsame Quelle hinführen.‘

| | | Momentane Laute. | | | Dauerlaute. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Nicht-Aspir. | | Aspiratae | Spiraten | | Nasale | Zitterl. |
| | | stumm | tönend | tönend | stumm | tönend | | |
| Gutturale | hintere | *k* | *g* | *gh* | — | — | — | — |
| | vordere | *k´* | *g´* | *g´h* | — | — | — | — |
| Palatale | | — | — | — | — | *j* | — | — |
| Linguale | | — | — | — | — | — | — | *r* |
| Dentale | | *t* | *d* | *dh* | *s* | — | *n* | — |
| Labiale | | *p* | *b* | *bh* | — | *v* | *m* | — |

Wir müssen zum Schlusse noch einen Blick auf das Armenische werfen, insofern dieses, wie uns dünkt, manches Alterthümliche in dieser Beziehung darbietet. Die den beiden Gutturalreihen entsprechenden Laute des Armenischen sind folgende:

| Grundsprache | Armenisch | Altbaktr. |
|---|---|---|
| *k´* | *tsh* (ց) *s* (ս) *š* (շ) | [illegible] |
| *g´* | *ts* (ծ) | [illegible] |

---

noch zweifelhaft sind (wir werden nächstens einen Versuch darüber veröffentlichen), so bleibt bloss հինգ *(hing)* = altbaktr. *panćan* übrig, das in der That sehr auffallend ist, wenn nicht etwa die Ordinalzahl **panχ̣ta-* (nach dem altbaktr. *puχδa* zu schliessen) den Cardinalausdruck verdrängt hat; հինգ würde sich dann zu *panχ̣ta* ebenso verhalten, wie սագ zu **zanha* — = altind. *hãsa.* Uebrigens wollen wir einige der altes *g* betreffenden Fälle hierher setzen, in denen Altbaktrisch und Altindisch, an deren Auseinanderreissen noch Niemand gedacht hat, mit einander nicht übereinstimmen. Altbaktr. *ǵaiw-i—* (neben *gafya—*) = altind. *gabh-īra—*, altbaktr. *ǵad* = altind. *gad,* altbaktr. *ǵam*, *ǵim* (neben *gam*) = altind. *gam,* altbaktr. *ǵas* = altind. *gaććh*, altbaktr. *yaōǵĕṭ* (von *yuǵ*) = altind. *yōǵat*, altbaktr. *fra-ća yaōχ̣-maidē* vgl. altind. *pra-yuṅǵ-mahē.* — Während Altind. und Altbaktr. *gaya—* bieten, lautet das Wort im Neupersischen جان *(ǵān)* = *gayan.* Man kann noch auf altbaktr. *ćaiti—*, *ćvant—* (neben *kva*, *kutha*, *kuda*) hinweisen = altind. *kati (= kvati)*, altbaktr. *ći—* = altind. *ki—* *(ki-m).* Von altbaktr. *ći* stammt *kaēna—* von *kan* = *ćāt—*, lauter Beispiele, welche die späte Entstehung der Palatale aus *k*, *g*, *gh* bestätigen.

| Grundsprache | Armenisch | Altbaktr. |
|---|---|---|
| *ǵh* | *dz* (ձ) *z* (զ) | ز |
| *k* | *k* (կ) *χ* (խ) *tš* (ճ) *tšh* (չ) *tsh* (ց) | [illegible] |
| *g* | *k* (կ) *ž* (ժ) | [illegible] |
| *gh* | *g* (գ) *ž* (ժ) | [illegible] |

Dem grundsprachlichen *ḱ* = altbaktr. [illegible] entspricht im Armenischen einerseits ց, andererseits ս-չ. Davon müssen wir namentlich ց näher ins Auge fassen, für welches wir hier nachfolgende Belege hersetzen:

| Grundsprache | Altbaktr. | Armenisch |
|---|---|---|
| *parḱ* | *parĕs* | հարցանել *(hartshanel)* |
| *ḱarta*— | *sarĕta*— | ցուրտ *(tshurt)* |
| *ḱaina*— | *saēna*— | ցին *(tshin)* |

Hier repräsentirt armen. ց gegenüber altind. *ś*, altbaktr. *s* den volleren Laut (*tš*), den wir oben hinter dem altindischen श steckend gefunden haben. *ts* für *tš* stimmt vollkommen mit dem Charakter der erânischen Sprachen überein.

Armenisches *ts* (ծ) ist aus *dz* verschoben und lehnt sich völlig an altind. *dž* (ज), während das altbaktrische *z* (ز), die jüngere Phase des erânischen Lautes *dz* darbietet.

Armenisches *dz* (ձ) steht für *dzh* = altind. *džh* (झ), jenem Laute, der hinter *h* (ह) = *ǵh* steckt. Es steht gegenüber altbaktr. *z* (ز) = *zh* auf einer älteren Lautstufe.

Die neben ց, ծ, ձ vorkommenden Varianten ս, զ entsprechen vollkommen altbaktr. [illegible], ز und es wäre noch genauer zu untersuchen, ob diese beiden Laute nicht durch den Einfluss der persischen Dialekte im Armenischen sich entwickelt haben.

Der Laut *ž* (ժ) = altbaktr. [illegible] für altes *g*, *gh* ist specifisch erânisch [1] und findet sich für denselben, wenn man von dem spät entstandenen altslavischen *ž* absicht, in den letto-slavischen Sprachen keine Parallele.

Darnach bietet das Armenische, was die Guttural-Reihe anbelangt, eine Entwicklung, die sich an das Altindische und Altbaktrische enge anschliesst, folglich entschieden auf Asien hinweist.

[1] Man erwartet, wie Hübschmann richtig bemerkt, im Armenischen *gh* = *ž*, aber *g* = *ž* (nach *gh* = գ, *g* = կ)

# Ueber den Unterschied von Reichsstädten und Landstädten mit besonderer Berücksichtigung von Wien.

Von

**Ottokar Lorenz,**

wirkl. Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften.

---

## I.

So gründliche und genaue Forschungen über das Städtewesen seit einer Reihe von Jahren zu Tage gefördert worden sind, so weniger Uebereinstimmung vermag sich die heutige Wissenschaft in Bezug auf die Ansichten über den Ursprung der städtischen Verfassungen und über die charakteristischen Merkmale ihrer Entwicklung zu rühmen. Die vorwiegend rechtsgeschichtliche Behandlung des Gegenstandes hat ohne Zweifel ehedem dazu beigetragen, dass man der politischen Seite des städtischen Lebens ein vielleicht allzu geringes Gewicht beilegte. Selbst in der äusserlichen Darstellung der Geschichte des Städtewesens zeigte sich die überhandnehmende Gewohnheit den gesammten Werth des Städtewesens in den von einer Stadt zur andern übertragenen Satzungen und Rechtseinrichtungen zu erblicken. So ausserordentlich die Gelehrsamkeit war, welche in dem grossen Werke von Maurer's zusammengetragen wurde, so wenig Belehrung vermöchte dasselbe doch demjenigen zu gewähren, welcher die Stellung der Städte nach ihrer verschiedenen Entwicklung, nach ihrem Range und nach den zeitlichen Fortschritten kennen zu lernen wünscht. Dass jede Stadt Mauern hatte und allmählich auf die eine oder die andere Weise zu irgend einer bürgerlichen Behörde kam, welche die öffentlichen Geschäfte und eine gewisse Gerichtsbarkeit besorgte sind keine Kriterien, aus welchen sich für den ungeheuern Unterschied etwas ergeben

könnte, der zwischen Stadt und Stadt bestand. Man kann daher das Verdienst des Herrn Professors A. Heusler nicht hoch genug anschlagen, dass er in einer energischen Weise die Aufrechthaltung jener fundamentalen Unterscheidungen der deutschen Städte forderte, welche in jedem Handbuche des deutschen Staatsrechtes früher deutlich hervorgehoben wurden, wie sie auch in dem Bewusstsein der Bürger Deutschlands thatsächlich so lange lebendig waren, bis die französische Revolution diese wie so viele andere Ungleichheiten bei Seite schob. Verkehrt wäre es aber sicherlich, wollte man das Nivellement der französischen Revolution in die mittelalterliche Geschichte des städtischen Wesens zurückverlegen und etwa aus dem Umstande, dass dem Stadtgerichte überall ein anderes Gericht vorherging, die Einheitlichkeit des Städtewesens erschliessen. Trefflich hat daher Heusler (Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 153) bemerkt, dass mit der blossen Existenz eines beliebigen Communalrathes noch nicht die Stadtverfassung mit den besonderen Kriterien, die sie im Mittelalter gegenüber der Landgemeindeverfassung aufweist, gegeben ist, und wir möchten hinzufügen, dass auch nach dem Hervortreten eines beliebigen Stadtraths noch keineswegs eine Stadt im Sinne der Stadtfreiheit geschaffen war, sondern dass es eben ganz und gar auf den Grad der Freiheit oder vielmehr der Berechtigung ankam, was die Stadt zur Stadt machte. Weil der Rath von Leobschütz jemanden nach derselben Rechtssatzung henken liess, nach welcher derselbe auch in Magdeburg gehenkt worden wäre, beweist uns wenig für die Vergleichbarkeit von Leobschütz mit Magdeburg, und dass die Schildburger und Lalenburger Stadtgeschichten einen wohlbegründeten Ruf der Lächerlichkeit genossen, würde eben niemals erklärt werden können, wenn man das Wesen der mittelalterlichen Stadtverfassung nur aus den Gesichtspunkten des Ursprungs ihrer Gerichtsbarkeit betrachten wollte. Heusler verlangt deshalb mit Recht, dass man selbst den Ausdruck Stadtrath, der nur verwirrend sein könne, in der gewöhnlichen Allgemeinheit vermeiden müsste und bemerkt hiezu: ‚Wenn man sieht, wie beinahe alle Schriftsteller über Städteverfassung, von Hegel bis auf Nitzsch und von Maurer, indem sie diesen Ausdruck gebrauchen, die Bedeutung des Raths verkehrt würdigen, so

weiss man freilich nicht, ob sie den schiefen Ausdruck Stadtrath gewählt haben, weil sie das Wesen der Rathsverfassung falsch auffassten, oder ob sie den Rath falsch beurtheilten, weil sie durch den Ausdruck Stadtrath von vorneherein irre geführt waren. Aber das weiss man, dass jetzt die ‚Stadträthe‘ selbst in der preussischen Städteordnung keine Regierungsbehörden sind, dass man heut zu Tage unwillkürlich mit dem Wort Stadtrath den Begriff eines blossen Gemeinderathes verbindet, dass dagegen den Räthen der freien und Reichsstädte des Mittelalters die landesherrlichen Rechte zustanden, also eine souveräne Staatsgewalt zukam, soweit eine solche damals überhaupt in Deutschland ausgebildet war, und dass es daher verkehrt ist, sie Stadträthe zu nennen, um so verkehrter, als sie selber sich nie so betitelt haben, und es uns nicht ansteht, sie anders als mit ihrem officiell geführten Namen zu betiteln‘.

Was hier vom Rath und seiner Bedeutung im Mittelalter gesagt ist, gilt aber auch von der Stadt und ihrem Charakter überhaupt, und es ist klar, dass die Macht, Eigenartigkeit und Bedeutung einer grossen Gruppe von Städten nicht zu vergleichen ist mit der Entwicklung anderer Städte, deren äusserer Umfang keineswegs geringer zu sein brauchte, als jener der ersteren Gattung, deren innere Selbständigkeit aber gar keinen Vergleich zulässt mit den Städten der ersten Ordnung, selbst wenn diese äusserlich klein und gering an Bevölkerung waren. Je unsicherer im Allgemeinen der Begriff dessen was man unter einer Stadt verstehen will, erscheint, desto nothwendiger ist es, eine strenge Unterscheidung der Arten aufrechtzuhalten, in welche der ziemlich vage Gattungsbegriff zerfällt. Auch im Alterthum findet man Städte im persischen Reiche, wie in Griechenland, aber es hätte wenig Nutzen für die Erkenntniss ihres Wesens, wollte man sie alle auf eine Linie stellen, und wenn der oft gemachte Versuch die römischen Municipien mit dem deutschen Städtewesen in Zusammenhang zu setzen, etwas unläugbar verlockendes hat, so wurde schon von anderer Seite die richtige Bemerkung gemacht, dass diese Betrachtungsweise nur dadurch erklärbar ist, dass eben die äussere Aehnlichkeit von alledem, was sich jemals Stadt nannte, zu allen Zeiten sehr gross war. Eben diese Zusammenstellungen und Vergleichungen der äusseren Erscheinungen des Städtewesens können aber niemals einen

Maassstab für die wahre Bedeutung und den wahren geschichtlichen Werth eines städtischen Gemeinwesens darbieten, und die Forschung auf diesem Gebiete muss nach anderen Kriterien suchen, welche die inneren Unterschiede zwischen Stadt und Stadt zu erklären vermögen.

Nun ist die Entwicklung des Städtewesens von der Art, dass sich das Bild davon sehr verschieden gestaltet, je nachdem man vom Ursprung desselben ausgeht oder von der vollendeten Blüthe nach rückwärts schreitet und die Anfänge dessen festzustellen sucht, was für das Resultat maassgebend war. Aus dieser verschiedenen Anschauung des Gegenstandes bald in der Richtung von dem Ursprung zu der Vollendung, bald umgekehrt von den Resultaten auf den zurückgelegten Weg, erklärt sich vielleicht einigermaassen das verschiedene Gewicht, welches die Geschichtsschreiber der Städte auf die verschiedenen Momente des städtischen Lebens legen. Wer von den primitiven Staatsverhältnissen ausgeht, aus welchen sich das Stadtrecht ausschälte, dem erscheint in weiter Perspective die politische Macht und Stellung, welche eine Gruppe von Städten erlangte, vielleicht nicht als das wesentlichste Merkmal der Entwickelung; wer aber umgekehrt sich lebhaft die Zielpunkte der städtischen Verfassung vergegenwärtigt und von dem ausgeht, was das städtische Gemeinwesen im Laufe der Zeit geworden war, der wird die entscheidenden Wendungen vor allem aufzusuchen bestrebt sein, durch welche die Gegensätze unter den Städten entstanden, die von der Wissenschaft erklärt zu werden verdienen. Deshalb hebt auch Heusler in seiner angeführten Schrift in Bezug auf die Einrichtung des Raths in den Städten hervor, dass das Schwergewicht der Untersuchung sicherlich nicht auf die rein äusserliche Herkunft desselben gelegt werden darf, ‚denn', sagt der scharfsinnige Verfasser, ‚das Entscheidende ist schliesslich nicht, ob er von dem bischöflichen Rathe oder von den Stadtgemeindevorstehern, oder von einem dritten Collegium abstammt, sondern was für Machtbefugnisse er in sich aufgenommen hat, um als Repräsentant der Stadtverfassung und der Stadtfreiheit zu erscheinen'.

Wiewohl nun im Grossen und Ganzen die Unterschiede, welche zwischen den verschiedenen Städtegruppen sich insbesondere in Deutschland zeigen, seit Hegel's grundlegenden

Untersuchungen von niemanden verkannt werden konnten, so ist doch insbesondere durch das Bestreben alles Städtewesen auf eine gemeinsame Wurzel zurückzuführen, wie dies von Nitzsch und Maurer angestrebt worden ist, das Wesen der Sache allerdings etwas verdunkelt worden. Nitzsch hatte jedoch weislich die Untersuchung über die Entstehung des Städtewesens auf einen Zeitraum beschränkt, in welchem die Fragen über Stadtfreiheit erst in ihren Fundamenten vorliegen konnten; von Maurer dagegen hat die gesammte mittelalterliche Stadtentwickelung ins Auge gefasst, und in Bezug auf die wichtigsten Fragen alle Gruppen von Städten zusammengeworfen. Er führt zur Stütze seiner Ansichten frühe und späte, bischöfliche und kaiserliche, landesfürstliche und freie Städte gleichwerthig in ihren Einrichtungen neben einander auf. Es erscheint fast wie ein nur zufälliges Zugeständniss, wenn er im dritten Bande seines umfassenden Werkes die öffentliche Gewalt in den Stadtmarken doch nicht anders zu schildern im Stande ist, als dadurch, dass er zwischen den verschiedenen Städtegruppen unterscheidet. Indem er hiebei wieder auf den eigentlichen Ursprung der Städte zurückgreift, theilt er dieselben in drei Arten oder Gruppen ein: die Königsstädte, die Immunitätsstädte und die Territorialstädte. Die von Arnold und Heusler nach älterer wissenschaftlicher Auffassung wieder hervorgesuchte Gruppe der sogenannten freien Städte wird hiebei nicht besonders behandelt, sondern den Immunitätsstädten beigezählt. Wiewohl nun hierin, wie Heusler bemerkt, einer offenbaren Besonderheit einiger Städte nicht völlige Gerechtigkeit zu Theil werden kann, so ist doch ohne Zweifel der Hauptunterschied zwischen den deutschen Städten von allen Forschern auf diesem Gebiete darin festgehalten worden, dass die in ihrer späteren Entwicklung als Reichsstädte bezeichneten Stadtmarken nicht zu vergleichen sind mit den landesherrlichen, oder Territorialstädten, selbst dann wenn sie etwa aus gleichen Wurzeln hervorgegangen wären. Denn dies ist ja ganz richtig, dass selbst die ausgebildetsten Reichsstädte Zeiten hatten, wo sie zu der landesherrlichen Gewalt in einem ganz ähnlichen Verhältnisse standen, wie die Landstädte in den späteren Zeiten, und dass die Landstädte in vielen Dingen und Beziehungen ähnliche, ja gleiche Rechte hatten wie die Reichsstädte. Mit andern Worten

darf man sagen, dass der in seinen Folgen so weitgreifende Unterschied zwischen Landstädten und Reichsstädten keineswegs leicht zu definiren ist. Gerade jene Städte, für welche Arnold und Heusler, wie es scheinen möchte mit vollem Recht, die Bezeichnung als freie Städte des Reiches aufrecht hielten, zeigen selbst in ihrer spätern Entwicklung noch so viele Beziehungen zu den in denselben wohnenden geistlichen Landesfürsten, dass man es erklären könnte, wenn ein Auge, welches nur gewohnt ist dick gezeichnete äussere Rechtsverhältnisse zu betrachten, von den innern fundamentalen Unterschieden zwischen einer solchen Reichsstadt und mancher Landstadt nicht viel wahrzunehmen vermöchte. Wenn von Maurer selbst einen Anlauf nahm, die Unterschiede in den städtischen Entwickelungen der angeführten Gruppen zu bezeichnen, so hebt er aber die Wirkung seiner Darstellung wieder auf, wenn er schliesslich behauptet, dass die öffentliche Gewalt in den landesherrlichen Städten eine volle Analogie zur öffentlichen Gewalt in den Reichsstädten darbiete. Doch mag es gestattet sein, von Maurer's Worte hier anzufügen, weil von denselben der Ausgangspunkt weiterer Erörterung zu nehmen sein wird: ‚Die meisten Landstädte', heisst es III., 544, ‚waren demnach ebenso unabhängig von ihrem Landesherrn, wie die Reichsstädte vom Kaiser und Reich. Denn auch dem Landesherrn war hinsichtlich der öffentlichen Aemter in der Stadt nur noch das Recht der Bestätigung (?) der von dem Stadtrath oder von der Bürgerschaft ernannten Beamten oder die Amtsinvestitur und die Belehnung mit dem Blutbann, dann das Recht auf die nicht erlassenen Hof- und anderen Dienste, auf die nicht veräusserten Steuern, Zölle und Münzen und auf die Huldigung geblieben; in manchen Städten sogar nichts weiter, als der Titel der Oberherrlichkeit und als ein schwaches Zeichen derselben die Huldigung, z. B. in Höxter. Neue Steuern und neue Zölle durften die Landesherren nur in jenen Städten erheben, welche der landesherrlichen Vogtei unterworfen waren. Denn in den übrigen Landstädten war zu dem Ende die Zustimmung der Bürgerschaft oder der Landstände nothwendig (!!). Und wenn der Landesherr die hergebrachten Freiheiten und Rechte nicht bestätigen wollte, oder sie sogar verletzte, so durften auch die Landstädte die Huldigung verweigern und sich, wenn sie wollten, einem andern

Landesherrn unterwerfen. Die Freiheit und Unabhängigkeit der Landstädte war daher von jener der Reichsstädte nicht sehr verschieden, der Werth der Reichsunmittelbarkeit demnach noch nicht so gross als in spätern Zeiten, seitdem die fester begründete Landeshoheit mehr und mehr auf die Landstädte drückte. Entscheidend hiebei war auch bei den Landstädten das Besatzungsrecht. Mit der Pflicht die Stadt selbst zu vertheidigen hatten nämlich auch die Landstädte das eigene Besatzungsrecht erworben (?). Auch sie duldeten daher kein fremdes Heer und keine fremde Burg mehr innerhalb der Stadtmauern, und auch keine fremde Burg in der Nähe der Stadt. Sogar die landesherrliche Burg in der Stadt wurde von der Bürgerschaft erworben oder zerstört und dem Landesherrn selbst nur noch unter gewissen Bedingungen der Zutritt gestattet. Die freien, der landesherrlichen Vogtei nicht unterworfenen Landstädte waren demnach eben so frei und eben so unabhängig, wie die freien Reichsstädte. Dieser Zustand der Dinge hatte bereits im 13. Jahrhundert begonnen. Im 14. und 15. Jahrhundert hatte die Freiheit der Landstädte und mit dieser der Wohlstand und die Blüthe jener Städte ihre höchste Höhe erreicht. Die Herrschaft in der Stadt, die Landeshoheit war factisch auf die Landstädte selbst übergegangen (?!). Die freien Landstädte hatten demnach ihrem Landesherrn gegenüber etwa die selbe Stellung, welche die Reichsstädte dem Kaiser und dem Reiche gegenüber gehabt haben. Erst seitdem das Besatzungsrecht wieder auf die Landesherren übergegangen war, und seit dem Steigen der landesherrlichen Gewalt im 15. und 16. Jahrhundert ward auch die Macht der Landstände wieder gebrochen, damit aber auch der Grund gelegt zum Untergang aller städtischen Freiheit und zur völligen Abhängigkeit der Landstädte‘.

In der That sieht man in dieser Darstellung von Maurer's so ziemlich alle Gesichtspunkte berührt, welche bei der Feststellung des Unterschiedes von Reichs- und Landstädten in Betracht kommen müssen. Indem man aber eine erneuerte Erörterung an die hier richtig hervorgehobenen Punkte anzuschliessen wünscht, kann man gleich im allgemeinen die Bemerkung nicht unterdrücken, dass Maurer stets mit der einen Hand gibt, was er mit der andern nimmt, und dass seine wiederholte Versicherung, er habe eigentlich keinen Unterschied

[illegible]

[illegible] der Landesherren standen. Dieser Unterschied ist aber gerade hinreichend, um die Stellung der Landstädte mit derjenigen der Reichsstädte völlig unvergleichbar zu finden. Der springende Punkt ist auch von Maurer hiebei richtig ins Auge gefasst, aber nicht hinreichend gewürdigt worden. Indem er auf das Besatzungsrecht der Städte hinweist und bemerkt, dass die

Landstädte ebenfalls die Pflicht auf sich genommen, sich zu vertheidigen und keine Burg innerhalb der Stadtmauern dul- deten, so streift er allerdings das wesentlichste Kriterium einer selbständigen Regierungsgewalt, aber wie viele Fälle wüsste man denn anzuführen, wo ,sogar die landesherrliche Burg in der Stadt von der Bürgerschaft erworben oder zerstört wurde und dem Landesherrn selbst nur noch unter gewissen Bedin- gungen der Zutritt gestattet wurde'. Liegt es aber nicht viel näher, den umgekehrten Schluss zu machen, dass in Fällen, wo der Landesherr sich seiner Stadt gegenüber zu einem Zugeständniss dieser Art verfassungsmässig bereit fand, die Landstadt eben aufgehört hat Landstadt zu sein, wie ja auch in den bischöflichen Städten die Landesherrlichkeit der Bischöfe dadurch am tiefsten getroffen worden war, dass die Besatzungs- rechte den Händen der bischöflichen Regierung verloren gingen. Wenn also Landstädte sich der Landesherrlichkeit in dem Maasse entzogen, wie in dem von Maurer angeführten Falle sich zeigen würde, so wäre aller Grund zu sagen, dass die Landstadt aufgehört hat Landstadt zu sein; denn der Begriff der Landstadt kann doch kein anderer sein als der, dass die Regierungsrechte nicht der Gesammtheit einer verfassungsmässig gegliederten Gemeinde, sondern dem Landesherrn zustanden, was man kürzer ausdrückt, wenn man mit Heusler sagt: ,Städte, welche selbst die landeshoheitlichen Rechte besassen, waren Reichsstädte oder freie Städte'. Dass aber die ganze Existenz einer solchen Reichs- oder freien Stadt mit dem Zustand einer unter fremder Landeshoheit stehenden Stadt in socialer und politischer Be- ziehung gar nichts gemein hat, scheint offen zu Tage zu liegen, und es besagt dem gegenüber wenig, dass auch die Landstadt nach denselben privat- und strafrechtlichen Satzungen urtheilt, welche in Reichs- oder freien Städten Gewohnheit waren. Dass aber die Herrschaft, die Landeshoheit ,factisch', wie von Maurer sagt, auch auf die Landstädte selbst übergegangen wäre, ist durch kein einziges Beispiel belegt und wird sich im allgemeinen gar nicht, im besondern nur in jenen wenigen Fällen behaupten lassen, wo ein Verfall der landesherrlichen Gewalt vorüber- gehend oder dauernd eingetreten und einzelne Städte ausnahms- weise in die Lage gekommen waren, die Regierungsrechte an sich zu reissen. Wo aber die Landeshoheit in festen Bahnen

[illegible]

# II.

[illegible] die genauere Darlegung der Verfassungsverhältnisse, welche an der Hand der Chroniken von Karl Hegel für eine Reihe der hervorragendsten Städte gegeben oder vermittelt wurde, gewinnt man einen vollkommeneren Einblick in die Unterschiede, die zwischen Stadt und Stadt im deutschen Mittelalter bestanden. Das einseitig gesammelte rechtshistorische Material ist nun wenigstens für eine Anzahl von hervorragenden Reichsstädten in erwünschter Weise ergänzt und es wird daher berechtigt erscheinen, wenn man sich an diejenigen Stadtgeschichten hält, welche in möglichster Vollständigkeit vorliegen, um zu einem allseitig anerkannten Begriffe der zwischen Landstädten und Reichsstädten bestehenden Unterschiede zu

gelangen. Eben auf eine möglichst scharfe Distinction soll es hier ankommen, das erwünschteste müsste sein, wenn es möglich wäre, eine Formel aufzustellen, durch welche ein- für allemal die Städtegruppen gesondert zu werden vermöchten, und welche weitere Verwirrungen in dieser Beziehung bestimmt zu beseitigen geeignet wäre. Dass es nach den sonst so lehrreichen und umfassenden Ausführungen von Maurer's nachgerade ein Bedürfniss ist, ein strengeres analytisches Verfahren eintreten zu lassen, und die gerade für die Blüthezeit des städtischen Wesens bezeichnenden Kriterien schärfer zu fassen, als es nach der oben gegebenen Probe jetzt der Fall wäre, wenn die Forschung auf der schiefen Ebene der Darstellung von Maurer's Fortschritte machte, wird nicht geläugnet werden können.

Will man nun die Untersuchung nicht von vorneherein auf eine bestreitbare Grundlage bauen, so wird es gut sein von einem möglichst sichern Punkte auszugehen, und die Unterschiede zwischen den Städten in einer Zeit zu beobachten, wo ihr Charakter vollends ausgebildet war. Vergegenwärtigt man sich demnach die Zustände des 14. Jahrhunderts, so wird es keine Einwendung erfahren, wenn man fürs erste festhält, dass sich die Städte unterschieden durch die Standschaft. Eine gewisse Ordnung von Städten erscheint auf den Reichstagen durch ihre Boten vertreten, eine andere nicht. Als die elementarste Grundlage des Begriffs der Stadt wäre demnach ohne Zweifel die Standschaft zu betrachten und es fragt sich nur, wann und durch welche Umstände die Reichsunmittelbarkeit in vollem Sinne erworben wurde, oder was der Ursprung der Reichsstandschaft der Städte war. Zu diesem Zwecke wird man unter allen Umständen zur Geschichte jener Städte zu greifen haben, deren Reichsstandschaft nie einem Zweifel unterworfen war. Es liegt aber in dieser Beziehung am nächsten, die Geschichte der bischöflichen Städte zu beachten, weil sie in Bezug auf ihr besonderes Verhältniss zu den Bischöfen mancherlei Analogieen zu den Landstädten bieten.

Wenn in Strassburg dem Bischof mit der Immunität die Stadtherrschaft zufiel, so mag die Frage hier unbesprochen bleiben, welche die ausgezeichnetsten Forscher nun seit so langer Zeit in Athem hält, ob Freie, oder Ministerialen dem sich bildenden Umstand, Gericht, Rath der Stadt als Basis

dienten; für unsere Absicht die Reichsstandschaft der Bürger zu entwickeln, haben ohne Zweifel die früheren Classen der Bevölkerung nur einen untergeordneten Werth, und es ist für den Unterschied der spätern Reichsstädte und der spätern Landstädte gewiss ganz gleichgiltig, ob sich das städtische Recht auf den Grundlagen des Hofrechts und Grafschaftsrechts, oder nur auf denen des Hofrechts auferbaut hat. Auch in den spätern Landstädten war nicht die ursprüngliche Standschaft der Bewohner für die Frage maassgebend, ob die Stadt unter die Landeshoheit oder unter die des Reichs gelangte, vielmehr gibt es Beispiele, dass die Bevölkerung von vielen Landstädten ursprünglich vorherrschend aus freien Leuten bestand und doch niemals zur Reichsunmittelbarkeit oder zur Reichsstandschaft gelangte. Die Reichsstandschaft als solche entwickelte sich nicht aus den ursprünglichen Standesverhältnissen, sondern aus dem kaiserlichen Privilegienrecht. Die Standschaft, von welcher in Bezug auf die verschiedenen Arten von Städten zu reden sein wird, beruht daher ausschliesslich auf der Privilegirung, auf Acten, welche in der kaiserlichen Machtvollkommenheit ihren einzigen und ausschliesslichen Grund hatten. Ja es möchte gestattet sein zu behaupten, dass man gemeiniglich eine viel zu grosse Hoffnung darauf setzt aus dem innern Rechtsleben der Städte den Act ihrer Standeserhöhung zu erklären, während in den meisten Fällen für die alten deutschen Kaiserregierungen hauptsächlich strategische und finanzielle Gründe maassgebend waren, die grössern Emporien des Verkehrs und die vertheidigungsfähigen Plätze besonders an der Westgrenze des Reiches in ein unmittelbares Verhältniss zur Reichsregierung zu setzen oder in einem solchen zu erhalten. Dieser Tendenz kamen die geistlichen Städte entgegen, aber sie brachten sie nicht hervor. Die Zustände in den Bischofsstädten gaben den Kaisern bequemere Handhabe, dieselben an das Reich zu ziehen, als sie solche in den weltlichen Fürstenthümern fanden, aber der Act der Standeserhöhung einer Stadt war immer ein Act der Privilegirung, welcher dadurch von seiner Wesenheit nichts verlor, dass er eine Gesammtheit und nicht eine einzelne Person betraf.

Wenn man nun die Frage erhebt, wann jene Standeserhöhung von Strassburg vor sich ging, so wird man nicht etwa

auf solche Privilegien Rücksicht nehmen dürfen, welche einzelne Rechte vollends in Uebereinkunft mit der bischöflichen Regierung ordneten, sondern nur von solchen kann die Rede sein, welche die Reichsunmittelbarkeit im Ganzen aussprachen. Es liegt nun nahe, an die Urkunde König Philipps von 1205 zu denken, von welcher aber Hegel (Städtechr. VIII. S. 23) meint: ‚Es ist sicher zu viel gesagt, wenn man hierin schon die Verleihung der Reichsunmittelbarkeit an die Stadt erkennen will, denn sie hörte darum nicht auf bischöfliche Stadt zu sein, aber eine Unterscheidung der Stadt und der bischöflichen Herrschaft und ein unmittelbares Verhältniss des Königs zu jener ist immerhin damit ausgedrückt'. Nun ist aber auffallend, dass Hegel den Beginn der Reichsunmittelbarkeit nicht weiters in seiner gründlichen Darstellung zu fixiren im Stande war. Wir wollen daher hier einstweilen die Bemerkung machen, dass die Formel, unter welcher von König Philipp die Stadt privilegirt wird, ausdrücklich von Standeserhöhung (utilitatem *pariterque honorem civium* promovendum) spricht. Wie man aber auch hierüber denken mag, als wichtigstes Moment der Stadtfreiheit erscheint ohne Zweifel in der von Hegel als zweites Stadtrecht bezeichneten Urkunde der Umstand, dass die Rathmeister, Stadtrichter gewählt sind. (Inter quos unus magister vel duo si necesse fuerit, eligantur.) Indem nun die Entwickelung des Raths maassgebend wurde für die Stellung der Stadt nach aussen und innen, bleibt das Verhältniss zum Bischof auch nach dem Waltherianischen Kriege immer ein Bestandtheil der Verfassung, doch ist dasselbe im Wege des Vertrags geordnet (Hegel a. a. O. S. 31) und hiemit ohne Zweifel die Anerkennung der Stadt als Reichsstand zum rechtlichen Ausdruck gebracht.

Ein Moment aber findet sich gewöhnlich zu wenig berücksichtigt und hierin möchte man wohl das wichtigste Kriterium der Rathsgewalt erblicken dürfen: die Leitung und Entscheidung über die bewaffnete Macht. Hegel meint, dass die im zweiten Stadtrecht vorkommenden letzten Bestimmungen spätere Zusätze sein könnten. Immerhin ist aber darin die Voraussetzung gemacht, dass die Stadt eine selbstständig bewaffnete Macht unterhält. Ob sie zunächst nur, wie Hegel meint, in Verwendung kommt, wenn der Bischof einverstanden ist, muss dahingestellt bleiben, im Waltherianischen Kriege trat die bewaffnete Macht

Strassburgs gegen den Bischof selbst mit Erfolg auf und seit 1262 war das Waffenrecht im Sinne eines dem Rath zukommenden Regierungsattributs nicht zweifelhaft. Von einem andern Rechte des Raths ist die Zeit des Anfangs in Strassburg kaum in scharfer Weise beobachtet worden; doch braucht nur erinnert zu werden, dass Strassburg bereits im Städtebund vom Juli 1254 einbegriffen war, um sicher zu stellen, dass das Recht, Bündnisse und Frieden zu schliessen, der Reichsstadt seit Mitte des 13. Jahrhunderts zukam.

Man sieht also, dass der Rath in Strassburg eine Vereinigung von höchsten Regierungsgewalten besass, welche sich aus der von den Kaisern auf dem Wege des Privilegiums erlangten Reichsstandschaft entwickelten und die weder mit dem Ursprung des städtischen Wesens, noch auch mit der Gerichtsbarkeit und Gerichtshoheit irgend zusammenhängen, sondern einen lediglich politischen Charakter an sich tragen.

Betrachten wir nun die Stellung von Köln, so lässt sich zunächst an dasjenige anknüpfen, was soeben von dem Waffenrechte der Reichsstädte gesagt worden ist, und in diesem Punkte führt die Verfassungsgeschichte sogar in eine bedeutend ältere Zeit zurück als die von Strassburg. ‚Wir datirten', sagt Hegel in der Einleitung zu den kölnischen Chroniken III, S. I, ‚den Anfang der selbständigen Politik der Stadt nach aussen, also auch ihrer Autonomie im Innern, schon vom Beginn des 12. Jahrhunderts an, als die wehrhaften Bürger von Köln dem schwer bedrängten Kaiser Heinrich IV. zu Hilfe kamen, und ohne ihren Erzbischof die Stadt gegen Heinrich V. vertheidigen halfen, ja den Widerstand selbst nach dem Tode des Kaisers fortsetzten'. (Vgl. köln. Chron. I, S. XXVII.) Wenn ausserdem von der conjuratio pro libertate im Jahre 1112 als Zeichen der Stadtfreiheit bereits geredet wird, so bietet zwar die Geschichte Kölns die Schwierigkeit, dass man mehr durch Schriftsteller als durch Urkunden über das 12. Jahrhundert unterrichtet ist, um so gewisser aber kann man behaupten, dass den grossen Reichsprivilegien, welche die Stadt im 13. Jahrhundert erwarb, das Verfügungsrecht des Raths über die bewaffnete Macht stets zur Seite ging. Gerade in Köln zeigt sich der Parallelismus, welcher zwischen der Reichsstandschaft und dem Waffenrechte einer freien Stadt bestand, in vollkommenster Weise. Wenn

uns aber jenes erwähnte frühe Beispiel von der Antheilnahme der Bürgerschaft an den Reichskriegen, kein besonders charakteristisches Merkmal der Reichsfreiheit zu sein scheint, so liegt der Grund darin, dass nicht der Rath der Stadt im Besitze einer legalen Kriegsgewalt sein konnte, weil der letztere im eigentlichen Sinne des Wortes überhaupt erst im 13. Jahrhundert auftritt und wie jetzt Hegel klar genug nachweist, als eine neue Institution ins Leben tritt. Indem der neue Rath (ut de consilio non juratorum civitas ipsa regatur) die Bestimmung hatte, in Vertretung der Gesammtbürgerschaft die Stadtregierung zu bilden, ist das Organ auch in Köln geschaffen, um die Rechte der Reichsstandschaft auszuüben, diese selbst aber ist auch hier als ein Ausfluss der kaiserlichen Privilegien zu betrachten. Ueber die letzteren braucht hier nur erinnert zu werden, dass diejenigen Wilhelms und Richards eine weitergehende Freiheit der Stadt auch gegenüber dem Kaiserthume, diejenigen Rudolfs, Adolfs und Albrechts aber Schutz- und Freiheitsbriefe sind, welche den Vorbehalt machen, dass die Stadt vor seiner Majestät selbst zu Recht zu stehen bereit sein würde. ‚Die Hoheitsrechte des Erzbischofs‘, sagt Hegel, ‚waren durch Antheilnahme der Bürger an ihrer Ausübung beschränkt, im übrigen wurde das beiderseitige Verhältniss, wie zwischen selbständigen Mächten durch besondere Verträge festgestellt‘. Wollte man endlich noch bezweifeln, dass die Ertheilung der Reichsunmittelbarkeit als eine Standeserhöhung aufzufassen ist, so liegt der Beweis davon nicht allein darin, dass die Bürger vom Kaiser Friedrich II. und von Rudolf I. als nobiles burgenses Colonienses bezeichnet werden, sondern auch in dem von Hegel (a. a. O., S. XCII) hervorgehobenen Umstande, dass reichsunmittelbare Herren ohne Minderung ihres Standes von der Stadt Lehen nehmen konnten.

So erscheint demnach in Köln die Reichsstandschaft der Bürger ganz besonders scharf ausgeprägt, und man ist hier in der angenehmen Lage, alle Momente, welche sich auf die Gerichtsgewalt der Stadt, oder auf den Ursprung ihres Gerichtswesens beziehen, ganz ausser Acht lassen zu können, um zu erkennen, dass der Schwerpunkt der ganzen kölnischen Freiheit ausschliesslich in der politischen Stellung der Stadt gesucht werden muss.

Geht man nun auf die Entwickelung von Worms über, so findet man zwar wie bei Köln ein frühzeitiges Beispiel vom Gebrauch der bewaffneten Macht im Gegensatze zum Stadtherrn, indem auch die Wormser Bürger für Heinrich IV. Partei nehmen, aber die politische Macht des Raths, auf deren Nachweisung hier im Gegensatze zu den Erscheinungen, die wir in Landstädten zu beobachten haben, alles ankommt, war auch in Worms erst in Folge ausdrücklicher Privilegirung und Erhebung in den Reichsstand zu Tage getreten.

Leider ist die Geschichte von Worms in den älteren Zeiten ungleich kümmerlicher überliefert als diejenige von Strassburg und Köln, und es ist daher erklärlich, dass sich über Arnolds eingreifende Forschungen über die Ausbildung und Entstehung des Raths und der Rathverfassung der mannigfaltigste Streit und die grössten Meinungsverschiedenheiten ergaben. Hiebei ist die Frage über die Echtheit der Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1156 für unsere Untersuchung nur von geringer Bedeutung. Auch wenn sie echt wäre, könnte man schwerlich aus derselben beweisen, dass Worms durch dieses Privilegium Friedrichs I. die Reichsunmittelbarkeit, die volle Reichsstandschaft erlangt habe. Dagegen wird man Arnold unter allen Umständen beistimmen müssen, dass der Rath von Worms ein frühzeitiges Beispiel einer auf autonome Entwickelung beruhenden Unabhängigkeit aufstellt. Was auch der Ursprung der Wormser Rathsverfassung gewesen sein möchte, dieselbe machte sich, wie man aus den Urkunden Kaiser Friedrichs II. und Heinrichs VII. ersieht, in einer Ausdehnung geltend, die zum Widerspruche von Seite der Stadtherren herausforderte. Die letztere Erscheinung ist zwar auch in Köln und Strassburg zu bemerken, aber wohl nirgends fanden die Bischöfe in ihrem Widerstande gegen die Rathsfreiheiten eine so rücksichtslose Unterstützung, wie die von Worms durch Kaiser Friedrich II. und seinen Sohn Heinrich VII. Es ist ja nun richtig, dass für den Verlauf der inneren Verfassungsgeschichte einer Stadt jene Momente das grösste Interesse darbieten, welche die Eigenständigkeit der Rechtsbildung am deutlichsten erkennen lassen, andererseits wird aber sicherlich gerade bei Worms nicht geläugnet werden können, dass die Sicherheit und Stetigkeit der Entwickelung der Rathsgewalt gerade so lange mangelt, als die

Privilegirung der Stadt durch die Reichsgewalt auf unsicherer und unnachweislicher Basis beruhte. Arnold beklagt das wechselnde und willkürlich erscheinende Auftreten Friedrichs II. gegen die Städte, gegen Cambray, Verdun, Basel und andere Städte, wie gegen Worms, allein alle diese Vorgänge beweisen nur, dass eine wirkliche Unabhängigkeit des Raths von den alten Stadtgewalten mit Zuverlässigkeit auf gar keinem andern Grunde, auf gar keiner andern Institution beruhte, als auf der durch das kaiserliche Privilegienrecht sichergestellten Reichsstandschaft, welche, wenn wir nicht irren, bei der Betrachtung der Städteentwickelung gar nie genug hoch angeschlagen werden kann. Erst durch die volle Erklärung des Kaisers, dass eine Stadt unmittelbar dem Reiche zugehöre, konnte diese in einen ebenbürtigen politischen Verkehr mit andern reichsunmittelbaren Ständen treten, und nur aus dieser Standesebenbürtigkeit floss die spätere wahrhaft politisch bedeutende Stellung der Reichsstädte. Dass es aber wirklich bei der städtischen Entwickelung schliesslich immer auf diese Standesfrage hinauslief, dafür gibt wieder Worms ein schon von Arnold in seiner Bedeutung nicht verkanntes Beispiel. Es mag gestattet sein, Arnold's Worte selbst (Verfg. d. d. Freistädte II. 106) über die Vorgänge unter König Rudolf hier anzuführen: ‚Bischof Eberhard sprach die Worte der Eidesformel vor, und die Bürger wiederholten sie: Dass wir Bürger von Worms unserm Herrn, dem römischen König Rudolf, der hier gegenwärtig ist, also hold und also getreu seien, also zu Recht eine freie Stadt dem Reiche von Rom sein soll, die da ist gefürstet von dem Reich, sein Reich zu wahren, seinen Schaden zu warnen wider männiglich ohne alle arge List, so uns Gott helfe und die Heiligen‘. ‚Einige Tage darauf bestätigte Rudolf seinen lieben Bürgern in Anbetracht der Treue, welche sie gegen seine Vorfahren am Reich bewiesen haben und zu Erweiterung ihrer Freiheit alle Privilegien sammt und sonders, die ihnen von Kaiser Friedrich II. und dessen Vorfahren verliehen sind. Die Eidesformel ist deshalb merkwürdig, weil die Stadt darin eine freie und gefürstete genannt wird: sie steht also den Fürsten des Reichs gleich und soll dieselben Rechte haben wie diese‘. Sie ist hiedurch berechtigt und in die Lage gesetzt im innern eine Regierung einzurichten, welche den landeshoheitlichen Rechten der Fürsten

zwischen den Reichsstädten und Landstädten gefunden, die Verwunderung darüber erregt, warum er sich dann trotz alledem zu dieser Eintheilung oder wenigstens zur Aufrechthaltung derselben gezwungen sah. Ausserdem ist es auffallend, dass in der Reihe der Landstädte immer nur jene hervorgehoben werden, welche grössere Erwerbungen in Bezug auf ihre Rechte nachzuweisen hatten, während die grosse Zahl jener, bei denen es niemals zu einer Unabhängigkeit der Aemter, und häufig nicht einmal zu einer vollen Unabhängigkeit der Justiz gekommen ist, verschwiegen werden. Bei einzelnen Kriterien der landstädtischen Freiheit durfte man überdies ein grosses Fragezeichen hinzufügen. Wenn von Maurer bemerkt, dass Landstädte die Huldigung verweigern konnten, so wissen wir nicht, ob er dies eigentlich als ein ihnen gewährtes Recht aufzufassen wünscht. Denn eine ausdrückliche Satzung findet man hierüber nur in den braunschweigisch-lüneburgischen Städten, denjenigen wo allerdings die Frage offen ist, ob man dieselben noch als eigentliche Landstädte zu betrachten haben wird, während die Fälle, welche von Maurer aus der Geschichte anderer Orte (III., S. 535) anführt, entweder Gewaltsamkeit voraussetzen, oder mit dem allgemeinen Resistenzrecht zusammenhängen, welches die Stände überhaupt gegen den die Verfassung verletzenden Landesherrn besonders seit dem 14. Jahrhundert in Anspruch nahmen. Die letztere Erscheinung liegt insbesondere in dem Beispiel von Soest vor, welches im Jahre 1444 sich gegen den Erzbischof Dietrich erhoben hatte. Wenn endlich von Maurer selbst eingesteht, dass die fester begründete Landeshoheit ‚später mehr und mehr auf die Landstädte drückte‘, so wird der Satz umgekehrt auch richtig sein, dass die Landeshoheit eben deshalb fester begründet werden konnte, weil die Landstädte keineswegs jene Unabhängigkeit genossen, welche die Reichsstädte besassen, oder weil die Reichsstädte die Landeshoheit selbst hatten, während die Landstädte unter derjenigen der Landesherren standen. Dieser Unterschied ist aber gerade hinreichend, um die Stellung der Landstädte mit derjenigen der Reichsstädte völlig unvergleichbar zu finden. Der springende Punkt ist auch von Maurer hiebei richtig ins Auge gefasst, aber nicht hinreichend gewürdigt worden. Indem er auf das Besatzungsrecht der Städte hinweist und bemerkt, dass die

Landstädte ebenfalls die Pflicht auf sich genommen, sich zu vertheidigen und keine Burg innerhalb der Stadtmauern duldeten, so streift er allerdings das wesentlichste Kriterium einer selbständigen Regierungsgewalt, aber wie viele Fälle wüsste man denn anzuführen, wo ‚sogar die landesherrliche Burg in der Stadt von der Bürgerschaft erworben oder zerstört wurde und dem Landesherrn selbst nur noch unter gewissen Bedingungen der Zutritt gestattet wurde‘. Liegt es aber nicht viel näher, den umgekehrten Schluss zu machen, dass in Fällen, wo der Landesherr sich seiner Stadt gegenüber zu einem Zugeständniss dieser Art verfassungsmässig bereit fand, die Landstadt eben aufgehört hat Landstadt zu sein, wie ja auch in den bischöflichen Städten die Landesherrlichkeit der Bischöfe dadurch am tiefsten getroffen worden war, dass die Besatzungsrechte den Händen der bischöflichen Regierung verloren gingen. Wenn also Landstädte sich der Landesherrlichkeit in dem Maasse entzogen, wie in dem von Maurer angeführten Falle sich zeigen würde, so wäre aller Grund zu sagen, dass die Landstadt aufgehört hat Landstadt zu sein; denn der Begriff der Landstadt kann doch kein anderer sein als der, dass die Regierungsrechte nicht der Gesammtheit einer verfassungsmässig gegliederten Gemeinde, sondern dem Landesherrn zustanden, was man kürzer ausdrückt, wenn man mit Heusler sagt: ‚Städte, welche selbst die landeshoheitlichen Rechte besassen, waren Reichsstädte oder freie Städte‘. Dass aber die ganze Existenz einer solchen Reichs- oder freien Stadt mit dem Zustand einer unter fremder Landeshoheit stehenden Stadt in socialer und politischer Beziehung gar nichts gemein hat, scheint offen zu Tage zu liegen, und es besagt dem gegenüber wenig, dass auch die Landstadt nach denselben privat- und strafrechtlichen Satzungen urtheilt, welche in Reichs- oder freien Städten Gewohnheit waren. Dass aber die Herrschaft, die Landeshoheit ‚factisch‘, wie von Maurer sagt, auch auf die Landstädte selbst übergegangen wäre, ist durch kein einziges Beispiel belegt und wird sich im allgemeinen gar nicht, im besondern nur in jenen wenigen Fällen behaupten lassen, wo ein Verfall der landesherrlichen Gewalt vorübergehend oder dauernd eingetreten und einzelne Städte ausnahmsweise in die Lage gekommen waren, die Regierungsrechte an sich zu reissen. Wo aber die Landeshoheit in festen Bahnen

einherschritt oder ‚in späteren Zeiten mehr und mehr auf die Landstädte drückte', da traten jene Versuchungen, welche von Maurer als ein Kriterium ihrer Rechtsentwicklung hinstellen möchte, gar niemals oder nur sehr vorübergehend an die Landstädte heran. Will man also nicht überhaupt alle Begriffe und festen Bestimmungen in Bezug auf städtisches Wesen verwirren, so wird man genöthigt sein, an gewissen Kriterien festzuhalten, welche möglich machen zu sagen: dies ist eine Landstadt, jenes eine Reichsstadt — eine freie Stadt; findet man aber einen Unterschied zwischen denselben nicht, dann verzichte man auf die Aufstellung von Gruppen, welche nichts als ein leeres Spiel mit Worten zu bedeuten hätten. Freilich würde man durch eine solche Verallgemeinerung endlich zu einer Definition von dem was eine Stadt war, gelangen müssen, welche im Sinne von Maurer's schwerlich etwas anderes besagen könnte als dies, dass es eine Markgenossenschaft sei, die ihre neben einander gebauten Häuser mit einer gemeinsamen Mauer und einem Graben umgab. Sodann muss man sich aber wundern, dass es nöthig war, vier inhaltsreiche Bände zu füllen, um die ausserordentlichen Varietäten, die verwickelten und mannigfaltigen Einrichtungen, Machtbefugnisse und Competenzen, die gegen einander streitenden Rechtsansprüche und Entwickelungen des städtischen Wesens erklärlich zu machen.

## II.

Erst durch die genauere Darlegung der Verfassungsverhältnisse, welche an der Hand der Chroniken von Karl Hegel für eine Reihe der hervorragendsten Städte gegeben oder veranlasst wurde, gewinnt man einen vollkommeneren Einblick in die Unterschiede, die zwischen Stadt und Stadt im deutschen Mittelalter bestanden. Das einseitig gesammelte rechtshistorische Material ist nun wenigstens für eine Anzahl von hervorragenden Reichsstädten in erwünschter Weise ergänzt und es wird daher berechtigt erscheinen, wenn man sich an diejenigen Stadtgeschichten hält, welche in möglichster Vollständigkeit vorliegen, um zu einem allseitig anerkannten Begriffe der zwischen Landstädten und Reichsstädten bestehenden Unterschiede zu

gelangen. Eben auf eine möglichst scharfe Distinction soll es hier ankommen, das erwünschteste müsste sein, wenn es möglich wäre, eine Formel aufzustellen, durch welche ein- für allemal die Städtegruppen gesondert zu werden vermöchten, und welche weitere Verwirrungen in dieser Beziehung bestimmt zu beseitigen geeignet wäre. Dass es nach den sonst so lehrreichen und umfassenden Ausführungen von Maurer's nachgerade ein Bedürfniss ist, ein strengeres analytisches Verfahren eintreten zu lassen, und die gerade für die Blüthezeit des städtischen Wesens bezeichnenden Kriterien schärfer zu fassen, als es nach der oben gegebenen Probe jetzt der Fall wäre, wenn die Forschung auf der schiefen Ebene der Darstellung von Maurer's Fortschritte machte, wird nicht geläugnet werden können.

Will man nun die Untersuchung nicht von vorneherein auf eine bestreitbare Grundlage bauen, so wird es gut sein von einem möglichst sichern Punkte auszugehen, und die Unterschiede zwischen den Städten in einer Zeit zu beobachten, wo ihr Charakter vollends ausgebildet war. Vergegenwärtigt man sich demnach die Zustände des 14. Jahrhunderts, so wird es keine Einwendung erfahren, wenn man fürs erste festhält, dass sich die Städte unterschieden durch die Standschaft. Eine gewisse Ordnung von Städten erscheint auf den Reichstagen durch ihre Boten vertreten, eine andere nicht. Als die elementarste Grundlage des Begriffs der Stadt wäre demnach ohne Zweifel die Standschaft zu betrachten und es fragt sich nur, wann und durch welche Umstände die Reichsunmittelbarkeit in vollem Sinne erworben wurde, oder was der Ursprung der Reichsstandschaft der Städte war. Zu diesem Zwecke wird man unter allen Umständen zur Geschichte jener Städte zu greifen haben, deren Reichsstandschaft nie einem Zweifel unterworfen war. Es liegt aber in dieser Beziehung am nächsten, die Geschichte der bischöflichen Städte zu beachten, weil sie in Bezug auf ihr besonderes Verhältniss zu den Bischöfen mancherlei Analogieen zu den Landstädten bieten.

Wenn in Strassburg dem Bischof mit der Immunität die Stadtherrschaft zufiel, so mag die Frage hier unbesprochen bleiben, welche die ausgezeichnetsten Forscher nun seit so langer Zeit in Athem hält, ob Freie, oder Ministerialen dem sich bildenden Umstand, Gericht, Rath der Stadt als Basis

dienten: für unsere Absicht die Reichsstandschaft der Bürger zu entwickeln, haben ohne Zweifel die früheren Classen der Bevölkerung nur einen untergeordneten Werth, und es ist für den Unterschied der spätern Reichsstädte und der spätern Landstädte gewiss ganz gleichgiltig, ob sich das städtische Recht auf den Grundlagen des Hofrechts und Grafschaftsrechts, oder nur auf denen des Hofrechts auferbaut hat. Auch in den spätern Landstädten war nicht die ursprüngliche Standschaft der Bewohner für die Frage maassgebend, ob die Stadt unter die Landeshoheit oder unter die des Reichs gelangte, vielmehr gibt es Beispiele, dass die Bevölkerung von vielen Landstädten ursprünglich vorherrschend aus freien Leuten bestand und doch niemals zur Reichsunmittelbarkeit oder zur Reichsstandschaft gelangte. Die Reichsstandschaft als solche entwickelte sich nicht aus den ursprünglichen Standesverhältnissen, sondern aus dem kaiserlichen Privilegienrecht. Die Standschaft, von welcher in Bezug auf die verschiedenen Arten von Städten zu reden sein wird, beruht daher ausschliesslich auf der Privilegirung, auf Acten, welche in der kaiserlichen Machtvollkommenheit ihren einzigen und ausschliesslichen Grund hatten. Ja es möchte gestattet sein zu behaupten, dass man gemeiniglich eine viel zu grosse Hoffnung darauf setzt aus dem innern Rechtsleben der Städte den Act ihrer Standeserhöhung zu erklären, während in den meisten Fällen für die alten deutschen Kaiserregierungen hauptsächlich strategische und finanzielle Gründe maassgebend waren, die grössern Emporien des Verkehrs und die vertheidigungsfähigen Plätze besonders an der Westgrenze des Reiches in ein unmittelbares Verhältniss zur Reichsregierung zu setzen oder in einem solchen zu erhalten. Dieser Tendenz kamen die geistlichen Städte entgegen, aber sie brachten sie nicht hervor. Die Zustände in den Bischofsstädten gaben den Kaisern bequemere Handhabe, dieselben an das Reich zu ziehen, als sie solche in den weltlichen Fürstenthümern fanden, aber der Act der Standeserhöhung einer Stadt war immer ein Act der Privilegirung, welcher dadurch von seiner Wesenheit nichts verlor, dass er eine Gesammtheit und nicht eine einzelne Person betraf.

Wenn man nun die Frage erhebt, wann jene Standeserhöhung von Strassburg vor sich ging, so wird man nicht etwa

auf solche Privilegien Rücksicht nehmen dürfen, welche einzelne Rechte vollends in Uebereinkunft mit der bischöflichen Regierung ordneten, sondern nur von solchen kann die Rede sein, welche die Reichsunmittelbarkeit im Ganzen aussprachen. Es liegt nun nahe, an die Urkunde König Philipps von 1205 zu denken, von welcher aber Hegel (Städtechr. VIII. S. 23) meint: ‚Es ist sicher zu viel gesagt, wenn man hierin schon die Verleihung der Reichsunmittelbarkeit an die Stadt erkennen will, denn sie hörte darum nicht auf bischöfliche Stadt zu sein, aber eine Unterscheidung der Stadt und der bischöflichen Herrschaft und ein unmittelbares Verhältniss des Königs zu jener ist immerhin damit ausgedrückt‘. Nun ist aber auffallend, dass Hegel den Beginn der Reichsunmittelbarkeit nicht weiters in seiner gründlichen Darstellung zu fixiren im Stande war. Wir wollen daher hier einstweilen die Bemerkung machen, dass die Formel, unter welcher von König Philipp die Stadt privilegirt wird, ausdrücklich von Standeserhöhung (utilitatem *pariterque honorem civium* promovendum) spricht. Wie man aber auch hierüber denken mag, als wichtigstes Moment der Stadtfreiheit erscheint ohne Zweifel in der von Hegel als zweites Stadtrecht bezeichneten Urkunde der Umstand, dass die Rathmeister, Stadtrichter gewählt sind. (Inter quos unus magister vel duo si necesse fuerit, eligantur.) Indem nun die Entwickelung des Raths maassgebend wurde für die Stellung der Stadt nach aussen und innen, bleibt das Verhältniss zum Bischof auch nach dem Waltherianischen Kriege immer ein Bestandtheil der Verfassung, doch ist dasselbe im Wege des Vertrags geordnet (Hegel a. a. O. S. 31) und hiemit ohne Zweifel die Anerkennung der Stadt als Reichsstand zum rechtlichen Ausdruck gebracht.

Ein Moment aber findet sich gewöhnlich zu wenig berücksichtigt und hierin möchte man wohl das wichtigste Kriterium der Rathsgewalt erblicken dürfen: die Leitung und Entscheidung über die bewaffnete Macht. Hegel meint, dass die im zweiten Stadtrecht vorkommenden letzten Bestimmungen spätere Zusätze sein könnten. Immerhin ist aber darin die Voraussetzung gemacht, dass die Stadt eine selbstständig bewaffnete Macht unterhält. Ob sie zunächst nur, wie Hegel meint, in Verwendung kommt, wenn der Bischof einverstanden ist, muss dahingestellt bleiben, im Waltherianischen Kriege trat die bewaffnete Macht

Strassburgs gegen den Bischof selbst mit Erfolg auf und seit 1262 war das Waffenrecht im Sinne eines dem Rath zukommenden Regierungsattributs nicht zweifelhaft. Von einem andern Rechte des Raths ist die Zeit des Anfangs in Strassburg kaum in scharfer Weise beobachtet worden; doch braucht nur erinnert zu werden, dass Strassburg bereits im Städtebund vom Juli 1254 einbegriffen war, um sicher zu stellen, dass das Recht, Bündnisse und Frieden zu schliessen, der Reichsstadt seit Mitte des 13. Jahrhunderts zukam.

Man sieht also, dass der Rath in Strassburg eine Vereinigung von höchsten Regierungsgewalten besass, welche sich aus der von den Kaisern auf dem Wege des Privilegiums erlangten Reichsstandschaft entwickelten und die weder mit dem Ursprung des städtischen Wesens, noch auch mit der Gerichtsbarkeit und Gerichtshoheit irgend zusammenhängen, sondern einen lediglich politischen Charakter an sich tragen.

Betrachten wir nun die Stellung von Köln, so lässt sich zunächst an dasjenige anknüpfen, was soeben von dem Waffenrechte der Reichsstädte gesagt worden ist, und in diesem Punkte führt die Verfassungsgeschichte sogar in eine bedeutend ältere Zeit zurück als die von Strassburg. ‚Wir datirten‘, sagt Hegel in der Einleitung zu den kölnischen Chroniken III, S. I, ‚den Anfang der selbständigen Politik der Stadt nach aussen, also auch ihrer Autonomie im Innern, schon vom Beginn des 12. Jahrhunderts an, als die wehrhaften Bürger von Köln dem schwer bedrängten Kaiser Heinrich IV. zu Hilfe kamen, und ohne ihren Erzbischof die Stadt gegen Heinrich V. vertheidigen halfen, ja den Widerstand selbst nach dem Tode des Kaisers fortsetzten‘. (Vgl. köln. Chron. I, S. XXVII.) Wenn ausserdem von der conjuratio pro libertate im Jahre 1112 als Zeichen der Stadtfreiheit bereits geredet wird, so bietet zwar die Geschichte Kölns die Schwierigkeit, dass man mehr durch Schriftsteller als durch Urkunden über das 12. Jahrhundert unterrichtet ist, um so gewisser aber kann man behaupten, dass den grossen Reichsprivilegien, welche die Stadt im 13. Jahrhundert erwarb, das Verfügungsrecht des Raths über die bewaffnete Macht stets zur Seite ging. Gerade in Köln zeigt sich der Parallelismus, welcher zwischen der Reichsstandschaft und dem Waffenrechte einer freien Stadt bestand, in vollkommenster Weise. Wenn

uns aber jenes erwähnte frühe Beispiel von der Antheilnahme der Bürgerschaft an den Reichskriegen, kein besonders charakteristisches Merkmal der Reichsfreiheit zu sein scheint, so liegt der Grund darin, dass nicht der Rath der Stadt im Besitze einer legalen Kriegsgewalt sein konnte, weil der letztere im eigentlichen Sinne des Wortes überhaupt erst im 13. Jahrhundert auftritt und wie jetzt Hegel klar genug nachweist, als eine neue Institution ins Leben tritt. Indem der neue Rath (ut de consilio non juratorum civitas ipsa regatur) die Bestimmung hatte, in Vertretung der Gesammtbürgerschaft die Stadtregierung zu bilden, ist das Organ auch in Köln geschaffen, um die Rechte der Reichsstandschaft auszuüben, diese selbst aber ist auch hier als ein Ausfluss der kaiserlichen Privilegien zu betrachten. Ueber die letzteren braucht hier nur erinnert zu werden, dass diejenigen Wilhelms und Richards eine weitergehende Freiheit der Stadt auch gegenüber dem Kaiserthume, diejenigen Rudolfs, Adolfs und Albrechts aber Schutz- und Freiheitsbriefe sind, welche den Vorbehalt machen, dass die Stadt vor seiner Majestät selbst zu Recht zu stehen bereit sein würde. ‚Die Hoheitsrechte des Erzbischofs‘, sagt Hegel, ‚waren durch Antheilnahme der Bürger an ihrer Ausübung beschränkt, im übrigen wurde das beiderseitige Verhältniss, wie zwischen selbständigen Mächten durch besondere Verträge festgestellt‘. Wollte man endlich noch bezweifeln, dass die Ertheilung der Reichsunmittelbarkeit als eine Standeserhöhung aufzufassen ist, so liegt der Beweis davon nicht allein darin, dass die Bürger vom Kaiser Friedrich II. und von Rudolf I. als nobiles burgenses Colonienses bezeichnet werden, sondern auch in dem von Hegel (a. a. O., S. XCII) hervorgehobenen Umstande, dass reichsunmittelbare Herren ohne Minderung ihres Standes von der Stadt Lehen nehmen konnten.

So erscheint demnach in Köln die Reichsstandschaft der Bürger ganz besonders scharf ausgeprägt, und man ist hier in der angenehmen Lage, alle Momente, welche sich auf die Gerichtsgewalt der Stadt, oder auf den Ursprung ihres Gerichtswesens beziehen, ganz ausser Acht lassen zu können, um zu erkennen, dass der Schwerpunkt der ganzen kölnischen Freiheit ausschliesslich in der politischen Stellung der Stadt gesucht werden muss.

Geht man nun auf die Entwickelung von Worms über, so findet man zwar wie bei Köln ein frühzeitiges Beispiel vom Gebrauch der bewaffneten Macht im Gegensatze zum Stadtherrn, indem auch die Wormser Bürger für Heinrich IV. Partei nehmen, aber die politische Macht des Raths, auf deren Nachweisung hier im Gegensatze zu den Erscheinungen, die wir in Landstädten zu beobachten haben, alles ankommt, war auch in Worms erst in Folge ausdrücklicher Privilegirung und Erhebung in den Reichsstand zu Tage getreten.

Leider ist die Geschichte von Worms in den älteren Zeiten ungleich kümmerlicher überliefert als diejenige von Strassburg und Köln, und es ist daher erklärlich, dass sich über Arnolds eingreifende Forschungen über die Ausbildung und Entstehung des Raths und der Rathverfassung der mannigfaltigste Streit und die grössten Meinungsverschiedenheiten ergaben. Hiebei ist die Frage über die Echtheit der Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1156 für unsere Untersuchung nur von geringer Bedeutung. Auch wenn sie echt wäre, könnte man schwerlich aus derselben beweisen, dass Worms durch dieses Privilegium Friedrichs I. die Reichsunmittelbarkeit, die volle Reichsstandschaft erlangt habe. Dagegen wird man Arnold unter allen Umständen beistimmen müssen, dass der Rath von Worms ein frühzeitiges Beispiel einer auf autonome Entwickelung beruhenden Unabhängigkeit aufstellt. Was auch der Ursprung der Wormser Rathsverfassung gewesen sein möchte, dieselbe machte sich, wie man aus den Urkunden Kaiser Friedrichs II. und Heinrichs VII. ersieht, in einer Ausdehnung geltend, die zum Widerspruche von Seite der Stadtherren herausforderte. Die letztere Erscheinung ist zwar auch in Köln und Strassburg zu bemerken, aber wohl nirgends fanden die Bischöfe in ihrem Widerstande gegen die Rathsfreiheiten eine so rücksichtslose Unterstützung, wie die von Worms durch Kaiser Friedrich II. und seinen Sohn Heinrich VII. Es ist ja nun richtig, dass für den Verlauf der inneren Verfassungsgeschichte einer Stadt jene Momente das grösste Interesse darbieten, welche die Eigenständigkeit der Rechtsbildung am deutlichsten erkennen lassen, andererseits wird aber sicherlich gerade bei Worms nicht geläugnet werden können, dass die Sicherheit und Stetigkeit der Entwickelung der Rathsgewalt gerade so lange mangelt, als die

Privilegirung der Stadt durch die Reichsgewalt auf unsicherer und unnachweislicher Basis beruhte. Arnold beklagt das wechselnde und willkürlich erscheinende Auftreten Friedrichs II. gegen die Städte, gegen Cambray, Verdun, Basel und andere Städte, wie gegen Worms, allein alle diese Vorgänge beweisen nur, dass eine wirkliche Unabhängigkeit des Raths von den alten Stadtgewalten mit Zuverlässigkeit auf gar keinem andern Grunde, auf gar keiner andern Institution beruhte, als auf der durch das kaiserliche Privilegienrecht sichergestellten Reichsstandschaft, welche, wenn wir nicht irren, bei der Betrachtung der Städteentwickelung gar nie genug hoch angeschlagen werden kann. Erst durch die volle Erklärung des Kaisers, dass eine Stadt unmittelbar dem Reiche zugehöre, konnte diese in einen ebenbürtigen politischen Verkehr mit andern reichsunmittelbaren Ständen treten, und nur aus dieser Standesebenbürtigkeit floss die spätere wahrhaft politisch bedeutende Stellung der Reichsstädte. Dass es aber wirklich bei der städtischen Entwickelung schliesslich immer auf diese Standesfrage hinauslief, dafür gibt wieder Worms ein schon von Arnold in seiner Bedeutung nicht verkanntes Beispiel. Es mag gestattet sein, Arnold's Worte selbst (Verfg. d. d. Freistädte II. 106) über die Vorgänge unter König Rudolf hier anzuführen: ‚Bischof Eberhard sprach die Worte der Eidesformel vor, und die Bürger wiederholten sie: Dass wir Bürger von Worms unserm Herrn, dem römischen König Rudolf, der hier gegenwärtig ist, also hold und also getreu seien, also zu Recht eine freie Stadt dem Reiche von Rom sein soll, die da ist gefürstet von dem Reich, sein Reich zu wahren, seinen Schaden zu warnen wider männiglich ohne alle arge List, so uns Gott helfe und die Heiligen'. ‚Einige Tage darauf bestätigte Rudolf seinen lieben Bürgern in Anbetracht der Treue, welche sie gegen seine Vorfahren am Reich bewiesen haben und zu Erweiterung ihrer Freiheit alle Privilegien sammt und sonders, die ihnen von Kaiser Friedrich II. und dessen Vorfahren verliehen sind. Die Eidesformel ist deshalb merkwürdig, weil die Stadt darin eine freie und gefürstete genannt wird: sie steht also den Fürsten des Reichs gleich und soll dieselben Rechte haben wie diese'. Sie ist hiedurch berechtigt und in die Lage gesetzt im innern eine Regierung einzurichten, welche den landeshoheitlichen Rechten der Fürsten

entspricht, sie wird nach aussen über ihre eigene bewaffnete Macht frei verfügen, Verträge und Frieden schliessen dürfen. Wie alle diese Attribute eben im innigsten Zusammenhange mit der Standschaft stehen, welche ihrerseits doch sicherlich aus dem kaiserlichen Privilegienrecht abstammt, zeigt mithin gerade die Verfassung von Worms bis zur vollen Evidenz, und es ist vielleicht nunmehr Zeit, sich zu erinnern, wie jenes *honorem civium promovendum*, auf das man in Strassburg aufmerksam wurde und die ‚nobiles von Köln' und die ‚gefürstete Stadt von Worms' in unzweifelhaftem Zusammenhange zu stehen scheinen.

Auch in Basel begegnet der Ausdruck nobilis civitas in derselben Zeit, wo die Stadt die volle Unabhängigkeit von der bischöflichen Herrschaft in Anspruch nimmt, nachdem die Reichsstandschaft durch ein leider verlorenes Privileg, in welchem die Regierungsrechte des Raths anerkannt wurden, von Friedrich II. ertheilt worden ist. Arnold (II. 10) fasst den Inhalt des Fridericianischen Privilegs in dem Sinne auf, dass es sich um die ausdrückliche Bewilligung eines unabhängigen Raths gehandelt hätte, und dass die drei Jahre später erfolgten Beschlüsse der Fürsten die volle Zurücknahme der gewährten Freiheit zu bedeuten gehabt hätten. Heusler dagegen will (Verfassungsgesch. von Basel. S. 109) in dem Urtheil der Fürsten ‚keineswegs eine totale Vernichtung der städtischen Unabhängigkeit' erblicken und bezieht die Neuerung, welche durch das Privileg Friedrichs II. geschaffen worden wäre, auf das Recht des Raths, in autonomer Weise Steuern zu erheben. Dem entsprechend darf denn auch mit Heusler (S. 162) angenommen werden, dass die Stadt fortfuhr, dem König und dem Reiche unmittelbare Dienste zu leisten, wie ja auch Heinrich VII. die Dienste belobt, welche seine und des Reichs getreue Bürger von Basel geleistet hatten, weshalb er ihnen das Recht ertheilte, Ritterlehen zu erwerben. Im Zusammenhange mit der reichsunmittelbaren Stellung ist die selbständige Ausübung des Waffenrechts seitens der Stadt, die selbständige Betheiligung derselben an den Reichskriegen, ferner ihr Antheil an den Städtebündnissen und Friedenseinungen seit Mitte des 13. Jahrhunderts aufzufassen. Als entscheidend in letzterer Beziehung darf man bezeichnen, dass das Bündniss Basels mit Strassburg vom

Jahre 1261 von Bürgermeister und Rath ohne jede Erwähnung des Vogts abgeschlossen werden durfte. (Heusler a. a. O. 154.)

Man sieht daher, dass auch in Basel die höchsten Attribute der politischen Gewalt im Zusammenhange mit der Reichsstandschaft erworben sind und dass sie in dem Maasse zur Geltung und Anerkennung kommen, in welchem die Stadt in ein unmittelbares Verhältniss zu Kaiser und Reich gelangt war. *'Honestas civitatis Basiliensis'* heisst es, als Titulatur der freien Stadt, in dem Privilegium König Richards vom 5. November 1262, wobei man dahingestellt sein lassen kann, ob hierin gegenüber dem Ausdruck nobilis civitas, welchen Friedrich II. gebraucht hatte, ein Fortschritt oder Rückschritt zu erblicken wäre, sicher ist nur, dass auch in Basel die erlangte Reichsstandschaft durch die Einführung eines auszeichnenden Titels von Seite der kaiserlichen Gewalt anerkannt wird. Hiemit mag man sogleich die folgende Stelle aus einer Urkunde des Kaisers Friedrich II. für den Bischof von Regensburg vergleichen, worin auch die Stellung der Stadt Regensburg dem Kaiserthume und Reich gegenüber genauer definirt wird und wo es heisst: *honestas* consuetudines, quas cives ejusdem civitatis eventu qualicunque ad nostram potestatem retorserant recognovimus et plene restituimus, volentes eandem civitatem universaliter sub antiquo jure ipsum respicere imperio conservandam. (Ried 323, wozu Arnold I. 381 ff. zu vergleichen.) Am 10. November 1245 bestätigte Friedrich den Bürgern — ad honorem nostrum et imperii et utilitatem civitatis magistros seu rectores civium vel quoslibet officiales alios libere ordinare — die freie Wahl ihrer Obrigkeit. Damit war die Reichsstandschaft von Regensburg sicher gestellt und die politischen Rechte des Raths zeigten sich in der Theilnahme Regensburgs an den Landfriedensverträgen unter Rudolf I. Dass der Rath auch über die bewaffnete Macht selbständig verfügte, erwiesen die Vorgänge während des Interregnums und während des Krieges zwischen Böhmen und Baiern.

Viel später dagegen ist die Reichsstandschaft von Augsburg nachweisbar, denn die Landeshoheit war zwischen dem Bischof und den Herzogen von Schwaben getheilt, ähnlich wie auch in Regensburg früher die Herzoge von Baiern auf die Einsetzung des Vogts Einfluss nahmen. Die Vogtei in Augsburg

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Herzog Ludwig der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] war. Hieraus [illegible] sich [illegible] auch, dass König Rudolf bei seinem Aufenthalte zu Augsburg im Frühjahr [illegible] es nicht wagte, die [illegible] der Stadt [illegible] weiters anzuerkennen. [illegible] was er den Bürgern gewährte, war die Erlaubniss ein [illegible] anlegen zu dürfen. Aus dem letzteren ist zwar zu ersehen, dass ein [illegible] unter dem Namen der consules bereits bestand, aber die [illegible] [illegible] gehört auch Frensdorff [illegible] [illegible] XXVIII [illegible] dem Jahre 1266 anzusetzen zu sein. Was die für unsere Frage überhaupt entscheidende Stellung Augsburgs zum Reiche anlangt, so mag es gestattet sein, die Worte Frensdorff's folgen zu lassen: „Unter den königlichen Privilegien kehrt keines so häufig wieder als die Befreiung der Bürger von auswärtigen Gerichten. Zuerst von König Adolf im Jahre 1294 ertheilt, wird sie dann fast von jedem der nachfolgenden Herrscher aufs neue ausgesprochen. Besonders freigebig in der Verleihung von Privilegien bewies sich König Ludwig der Baier gegen die Stadt, der er aber auch grossen Dank schuldig war: hatte sie doch von Anfang an in dem Streit mit Friedrich von Oesterreich zu ihm gehalten, nicht nur im Gegensatz zu ihrem eigenen Bischof, sondern auch fast allein von allen schwäbischen Städten. Hervorhebenswerth ist besonders eine Urkunde vom 9. Januar 1316, welche die Stadt, da sie ‚una de *honorabilioribus* et principalioribus imperii civitatibus esse dinoscatur', für ewig unveräusserlich vom Reiche erklärt, ihre Bürger den Reichsministerialen gleichstellt, so dass sie gleich diesen mit Edeln und Vasallen zu Gericht sitzen und Urtheil finden können, ihre Habe und Gut unter Androhung der Acht gegen das Recht der Gruntrur schützt, endlich allgemein nicht bloss die ihr früher ertheilten Privilegien, sondern auch ihre löblichen Gewohnheiten bestätigt".

Halten wir das hier besprochene Privileg insbesondere mit den die Standeserhöhung der Bürgerschaft von Köln so deutlich darthuenden Privilegien und Verhältnissen zusammen, so sollte man denken, dass über das eigentliche Wesen der Reichsstädte kein Zweifel bestehen kann. Die auf dem Wege der Privilegien ihnen zugekommene Reichsstandschaft erhebt sie in die Reihe jener unmittelbaren Glieder des Reiches,

welche unter einander Verträge schliessen, gegen einander Fehde erheben und Entscheidungen nur noch vom Reiche und von den in den Reichsversammlungen vertretenen Ständen als Pares entgegennehmen. Es versteht sich nun von selbst, dass diese Reichsstandschaft von manchen Städten erworben wurde, bei denen der Nachweis bis jetzt nicht so gründlich geliefert werden konnte, wie bei den bis jetzt betrachteten Städten. Auch zeigt sich bei manchen ein gewisses Schwanken, welches sich aber nicht von jener Unsicherheit unterscheidet, die auch bei Dynasten in Betreff ihrer Reichsunmittelbarkeit zuweilen bestanden hatte. In Speier, dessen Reichsstandschaft wohl nicht zu bezweifeln ist, hält es ohne Frage schwerer, das entscheidende Privilegium zu bezeichnen, welches dieselbe ein- für allemal sichergestellt hatte. Wollen wir uns mit der einfacheren Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit begnügen, so ist zwar in Speier seit König Philipp zu sehen, dass die Bürger unzähligemale als fideles nostri et imperii benannt wurden, aber eine recht deutliche Hinweisung auf ihre Nobilität, wie dies in allen den angeführten Fällen vorkommt, steht uns augenblicklich nicht zu Gebote. Die Ebenbürtigkeit Speiers und der genannten Städte kann nur aus den Bündnissen erkannt werden, zu welchen sie von andern reichsunmittelbaren Ständen als vollberechtigt angesehen und zugelassen wurden. Aehnlich verhält es sich auch mit Mainz, dessen schwankende Reichsfreiheit wenigstens im 13. Jahrhundert durch die harten Schicksale der Stadt unter Friedrich I. erklärt werden kann, allein die Bündnissfähigkeit von Mainz steht seit dem rheinischen Städtebund fest. Man muss überhaupt in den Kriterien für die Erkenntniss der Reichsstandschaft nicht allzu ängstlich sein. Jahre lang anerkannte Ebenbürtigkeit von Seite anderer Reichsstädte oder anderer reichsunmittelbarer Herrschaften vermochte nicht selten die Mängel zu ersetzen, welche eine und die andere Reichsstadt in dem Bestande ihrer Kaiserprivilegien zu empfinden hatte. Wie auch reichsunmittelbare, unzweifelhaft freiherrliche Familien den Privilegienbestand ihrer Reichsstandschaft oft nur auf Umwegen nachzuweisen im Stande waren, so ergänzte bei manchen Reichsstädten die lange anerkannte Ebenbürtigkeit, das lange Zeit geübte Verfügungsrecht des Raths über die bewaffnete Macht, die unbestrittene Vertragsfähigkeit derselben Mängel in

übertrug Konrad von Schwaben auf seinen Oheim, Herzog Ludwig, der an derselben festzuhalten entschlossen war. Hieraus erklärt sich wahrscheinlich auch, dass König Rudolf bei seinem Aufenthalte zu Augsburg im Frühjahre 1276 es nicht wagte, die Reichsstandschaft der Stadt ohne weiters anzuerkennen. Alles was er den Bürgern gewährte, war die Erlaubniss, ein Statutenbuch anlegen zu dürfen; aus dem letzteren ist zwar zu ersehen, dass ein Rath unter dem Namen der consules bereits bestand, aber die Existenz desselben glaubt auch Frensdorff (Städtechr. IV., XXVIII) nicht vor dem Jahre 1266 annehmen zu sollen. Was die für unsere Frage überhaupt entscheidende Stellung Augsburgs zum Reiche anlangt, so mag es gestattet sein, die Worte Frensdorff's folgen zu lassen: ‚Unter den königlichen Privilegien kehrt keines so häufig wieder als die Befreiung der Bürger von auswärtigen Gerichten. Zuerst von König Adolf im Jahre 1294 ertheilt, wird sie dann fast von jedem der nachfolgenden Herrscher aufs neue ausgesprochen. Besonders freigebig in der Verleihung von Privilegien bewies sich König Ludwig der Baier gegen die Stadt, der er aber auch grossen Dank schuldig war; hatte sie doch von Anfang an in dem Streit mit Friedrich von Oesterreich zu ihm gehalten, nicht nur im Gegensatz zu ihrem eigenen Bischof, sondern auch fast allein von allen schwäbischen Städten. Hervorhebenswerth ist besonders eine Urkunde vom 9. Januar 1316, welche die Stadt, da sie ‚una de *honorabilioribus* et principalioribus imperii civitatibus esse dinoscatur‘, für ewig unveräusserlich vom Reiche erklärt, ihre Bürger den Reichsministerialen gleichstellt, so dass sie gleich diesen mit Edeln und Vasallen zu Gericht sitzen und Urtheil finden können, ihre Habe und Gut unter Androhung der Acht gegen das Recht der Gruntrur schützt, endlich allgemein nicht bloss die ihr früher ertheilten Privilegien, sondern auch ihre löblichen Gewohnheiten bestätigt‘.

Halten wir das hier besprochene Privileg insbesondere mit den die Standeserhöhung der Bürgerschaft von Köln so deutlich darthuenden Privilegien und Verhältnissen zusammen, so sollte man denken, dass über das eigentliche Wesen der Reichsstädte kein Zweifel bestehen kann. Die auf dem Wege der Privilegien ihnen zugekommene Reichsstandschaft erhebt sie in die Reihe jener unmittelbaren Glieder des Reiches,

welche unter einander Verträge schliessen, gegen einander Fehde erheben und Entscheidungen nur noch vom Reiche und von den in den Reichsversammlungen vertretenen Ständen als Pares entgegennehmen. Es versteht sich nun von selbst, dass diese Reichsstandschaft von manchen Städten erworben wurde, bei denen der Nachweis bis jetzt nicht so gründlich geliefert werden konnte, wie bei den bis jetzt betrachteten Städten. Auch zeigt sich bei manchen ein gewisses Schwanken, welches sich aber nicht von jener Unsicherheit unterscheidet, die auch bei Dynasten in Betreff ihrer Reichsunmittelbarkeit zuweilen bestanden hatte. In Speier, dessen Reichsstandschaft wohl nicht zu bezweifeln ist, hält es ohne Frage schwerer, das entscheidende Privilegium zu bezeichnen, welches dieselbe ein- für allemal sichergestellt hatte. Wollen wir uns mit der einfacheren Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit begnügen, so ist zwar in Speier seit König Philipp zu sehen, dass die Bürger unzähligemale als fideles nostri et imperii benannt wurden, aber eine recht deutliche Hinweisung auf ihre Nobilität, wie dies in allen den angeführten Fällen vorkommt, steht uns augenblicklich nicht zu Gebote. Die Ebenbürtigkeit Speiers und der genannten Städte kann nur aus den Bündnissen erkannt werden, zu welchen sie von andern reichsunmittelbaren Ständen als vollberechtigt angesehen und zugelassen wurden. Aehnlich verhält es sich auch mit Mainz, dessen schwankende Reichsfreiheit wenigstens im 13. Jahrhundert durch die harten Schicksale der Stadt unter Friedrich I. erklärt werden kann, allein die Bündnissfähigkeit von Mainz steht seit dem rheinischen Städtebund fest. Man muss überhaupt in den Kriterien für die Erkenntniss der Reichsstandschaft nicht allzu ängstlich sein. Jahre lang anerkannte Ebenbürtigkeit von Seite anderer Reichsstädte oder anderer reichsunmittelbarer Herrschaften vermochte nicht selten die Mängel zu ersetzen, welche eine und die andere Reichsstadt in dem Bestande ihrer Kaiserprivilegien zu empfinden hatte. Wie auch reichsunmittelbare, unzweifelhaft freiherrliche Familien den Privilegienbestand ihrer Reichsstandschaft oft nur auf Umwegen nachzuweisen im Stande waren, so ergänzte bei manchen Reichsstädten die lange anerkannte Ebenbürtigkeit, das lange Zeit geübte Verfügungsrecht des Raths über die bewaffnete Macht, die unbestrittene Vertragsfähigkeit derselben Mängel in

Bezug auf die ausdrückliche Anerkennung ihrer Nobilität. Entscheidend in den Bischofsstädten war in dieser Beziehung nicht selten das Verhalten der Bischöfe als früherer Stadtherren unter allen Umständen, und es gab kein günstigeres Vorurtheil für eine Stadtbehörde als die Thatsache, dass sich der Bischof selbst auf den Vertragsstandpunkt mit seiner Stadt eingelassen hatte. Lag ein solches Präjudiz vor, so fand natürlich auch das Begehren der Stadtbehörden in der kaiserlichen Kanzlei, als reichsunmittelbar anerkannt zu werden, bei weitem leichteren Eingang, und bei der Bereitwilligkeit des Kaiserthums, von seinem Privilegienrecht ausgedehntesten Gebrauch zu machen, bedurfte es unter solchen Umständen oft genug nur einer sehr unvollkommenen Vorlage von Seite der Stadt, um eine Bestätigung der Reichsstandschaft zu erwirken. So erklärt es sich, dass der thatsächliche Gebrauch gewisser reichsständischer Rechte der Privilegirung zuweilen vorausging. Ohne eine jede solche Privilegirung von Seite der kaiserlichen Gewalt hätte indessen auf die Länge keine Stadt ihre Reichsstandschaft aufrecht zu halten vermocht, und es werden sich sicher auch wenige reichsunmittelbare Städte finden, welche nicht in irgend einer Form als unmittelbare Glieder des Reichs anerkannt worden wären. Am gewöhnlichsten geschah dies von Seite der Kaiser mit den Ausdrücken cives nostri, fideles nostri, fideles imperii. Auch wo der Nobilität besonders gedacht ist, wie in Rudolfs Privileg 1273, 15. November für Köln, fehlt der Ausdruck dilectorum nostrorum et imperii fidelium neben nobilium civium Coloniensium nicht, während es für die schwankenden Verhältnisse von Mainz bezeichnend ist, dass Rudolf I. 1275, 28. März, gewisse Abgabenfreiheit nur civibus Maguntinis schlechtweg bestätigt.

Es ist schon Eingangs bemerkt worden, dass wir bei dieser Erörterung auf den speciellen Unterschied, den Arnold und Heusler für die sogenannten sieben freien Städte gegenüber den Reichsstädten besonders für das 14. und 15. Jahrhundert aufrecht erhalten wissen wollen, nicht weiter eingehen. Es ist gewiss zu billigen, wenn die Erscheinung, dass sich sieben bischöfliche Städte zuweilen ganz absichtlich als freie Städte im Gegensatze zu den Reichsstädten genannt haben, und andererseits auch in Diplomen kaiserlicher Kanzleien so bezeichnet wurden, neuerdings in die Specialuntersuchungen über das

Städtewesen bezogen worden ist, allein unter dem Gesichtspunkte der Reichsstandschaft, der hier für die Betrachtung maassgebend ist, kommt dieser Unterschied weniger in Betracht, weil er eine ständische Verschiedenheit nicht begründete. Man braucht heute nur in die Acten der Städtetage, wie sie Weizsäcker in den Reichstagsacten vorlegte, einen Blick zu werfen, um sich zu überzeugen, dass die freien Städte als solche keinen Anspruch erheben durften. Sie haben sich nicht, wie die Kurfürsten zu einer besonderen Kammer des Fürstenstandes, als eine besondere Städtecurie zu gruppiren vermocht und fielen daher mit der Zeit in ihre ursprüngliche Stellung zurück. Ständisch betrachtet existirte nur das, was politische Anerkennung, politische Geltung erwarb. Es lässt sich nicht läugnen, dass die freien Städte ihre besondere und eigenthümliche Stellung in Bezug auf Lasten und Leistungen der kaiserlichen Kammer gegenüber mit Erfolg vertraten, wobei wir hier ganz unbeachtet lassen, aus welchen ursprünglichen Verhältnissen diese Ansprüche abgeleitet werden wollten, allein unter den Reichsständen, als Glieder des Reiches, in der Reichsversammlung stand ihnen keine besondere Bank zur Verfügung. Es ist daher auch gerechtfertigt, dass man auf den Unterschied zwischen Reichsstädten und freien Städten, die sich ja dann wohl auch gelegentlich des Reichs freie Städte und mit ähnlichen Variationen zu bezeichnen liebten, in Ansehung ihres Gegensatzes zu den Landstädten kein weiteres Gewicht legen wird. Dass es übrigens dabei auf den bischöflichen Charakter dieser Städte gar nicht ankommt, wenn man die im 14. Jahrhundert aufgekommene Bezeichnung der freien Städte erklären wollte, könnte, was wir nebenher gegen Arnold und Heusler bemerken möchten, am besten aus den niederländischen Stadtgeschichten bewiesen werden.

Unter diesen Umständen wird es nicht nur gestattet, sondern geradezu nothwendig und erfordert sein, nunmehr einen Blick auf die eigentlich sogenannten Reichsstädte oder Königsstädte zu werfen, und deren Charakter neben dem der Bischofsstädte zu entwickeln, um schliesslich den wesentlichen Unterschied festzustellen, der zwischen allen diesen Städten einerseits und den Landstädten andererseits besteht. Bei der ungemein grossen Auswahl, die aber hier zu Gebote stünde, halten wir

uns begreiflicher Weise wieder zunächst an dasjenige Material, welches jetzt von Hegel am wohlgeordnetsten vorgelegt wurde, an die Verfassungsgeschichte von Nürnberg.

So lange dieser verhältnissmässig junge Ort überhaupt bestand, war er ein königlicher oder kaiserlicher Ort und als solcher in den Urkunden (castrum regale) bezeichnet worden. Es gilt hier von Nürnberg genau dasselbe, was von allen Palatialstädten gilt, ein Beispiel reicht vollkommen für alle aus. Nun könnte aber der Umstand, dass die königlichen und kaiserlichen Städte seit den ältesten Zeiten vorkommen, leicht zu dem Irrthume Veranlassung geben, als wenn schon an und für sich in diesem Grundherrlichkeitsverhältniss das Kriterium für den Bestand der Reichsstadt zu suchen wäre. Wer den Ursprung des Stadtwesens in dem Sinne verfolgt, wie dies von Eichhorn, Wilda, Arnold und Nitzsch beabsichtigt wurde, für den stellt sich selbstverständlich die Frage des Grundbesitzes als sehr wesentlich dar, aber welches auch die Bestandtheile der Bevölkerung, aus denen die Stadt zusammengesetzt war, gewesen sein möchten, so viel ist doch klar, dass diese Bevölkerung unmittelbar mit dem Reiche nichts zu thun hatte. Der König setzte auf dem Königsboden seine Richter und Beamte ein, und diese Beamten konnten unter Umständen eine Stellung im Reiche besitzen, aber die von ihnen regierten und gerichteten Stadtbewohner nahmen deshalb doch keinerlei Beziehung zum Reiche und waren für das Reich überhaupt nur insofern vorhanden, als sie durch den König oder dessen Beamte vertreten waren. Eine selbständige staatliche Existenz hatten sie nicht, mochten sie nun als Stadtmark eine frühzeitige Eigengerichtsbarkeit üben, mochten sie im Vogtsding als Genannte erscheinen, mochten sie auf was immer für eine Art ihr Recht finden und hegen. Wenn wir nicht sehr irren, wird hiebei auch auf die Qualität der königlichen Beamten, die diesem Stadtwesen vorstanden, eine für die spätere Entwickelung und Stellung allzugrosse Bedeutung gelegt. Weiss man doch, dass die verrottetsten Burgflecken und die gewaltigsten Städte später gleichberechtigte Mitglieder des Reiches waren, ohne dass jemals gefragt worden wäre, wer ursprünglich der vom König beauftragte Gerichtsherr der Stadt eigentlich gewesen wäre. Auch auf die Pflichten, welche die auf Königsboden entstandenen

Städte hatten, kommt wenig an. Dass sie dem König unmittelbar steuerten, besagt ebenso wenig, als dass sie unter ihrem Pfalzgrafen, unter ihrem Schultheiss dem königlichen Banner folgten. Solche Pflichten hatten sie mit den höchsten und niedersten mit dem unmittelbarsten und mittelbarsten, mit dem Freien und Dienstmannen gemein; man vermag in diesen Momenten nichts zu erblicken, was ein besonderes Kriterium ihrer Stellung gewesen wäre. Wo sie immer in Beziehung zum Reiche erschienen, waren sie durch ihre vom König gesetzten Vorsteher repräsentirt. Eine eigenständige Bedeutung im Reiche hatte in den älteren Zeiten die Königsstadt als solche ebenso wenig wie die Bischofsstadt oder die Landstadt.

Wollen wir nun die Frage beantworten, wodurch denn eine auf Königsboden entstandene Stadt Reichsstadt geworden ist, so ist es klar, dass der Eintritt in das neue Verhältniss an bestimmte äussere Ereignisse geknüpft sein muss. Nicht in den inneren Vorgängen, sondern nur in der äussern Anerkennung der Stadt als solcher wird mithin die Quelle der Reichsstandschaft gesucht werden müssen, und diese Anerkennung von Seite des Reiches kann daher auch den königlichen Städten nur auf dem Wege der Privilegirung zugekommen sein, d. h. auch die Reichsstandschaft der Königsstädte wurzelte in ihren Reichsprivilegien.

Durch diese Ueberlegung will nun dasjenige, was man die innere Geschichte der Städte nennen kann, durchaus nicht zu Gunsten rein äusserlicher Thatsachen in seiner Bedeutung für das Städtewesen als solchem, herabgesetzt werden. Es mag im Gegentheil darauf hingewiesen werden, dass die äussere Privilegirung, wie bei den Bischofsstädten häufig nur eine Folge der inneren Entwickelung gewesen sein möchte, ja dass nicht selten die Privilegiumsertheilung bei den Königsstädten wie etwas bloss accessorisches erscheinen konnte, aber dass die Bürger einer Stadt als ebenbürtige Glieder des Reiches zu erscheinen das Recht hatten, ist in ihrer Privilegirung durch das Reich begründet.

Erinnern wir uns nun an die Einzelnheiten der Geschichte von Nürnberg. In dem Sinne der voranstehenden Erörterung glauben wir es auffassen zu dürfen, wenn Hegel von Nürnbergs Entwickelung im allgemeinen bemerkt, ‚dass erst unter den

Geht man nun auf die Entwickelung von Worms über, so findet man zwar wie bei Köln ein frühzeitiges Beispiel vom Gebrauch der bewaffneten Macht im Gegensatze zum Stadtherrn, indem auch die Wormser Bürger für Heinrich IV. Partei nehmen, aber die politische Macht des Raths, auf deren Nachweisung hier im Gegensatze zu den Erscheinungen, die wir in Landstädten zu beobachten haben, alles ankommt, war auch in Worms erst in Folge ausdrücklicher Privilegirung und Erhebung in den Reichsstand zu Tage getreten.

Leider ist die Geschichte von Worms in den älteren Zeiten ungleich kümmerlicher überliefert als diejenige von Strassburg und Köln, und es ist daher erklärlich, dass sich über Arnolds eingreifende Forschungen über die Ausbildung und Entstehung des Raths und der Rathverfassung der mannigfaltigste Streit und die grössten Meinungsverschiedenheiten ergaben. Hiebei ist die Frage über die Echtheit der Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1156 für unsere Untersuchung nur von geringer Bedeutung. Auch wenn sie echt wäre, könnte man schwerlich aus derselben beweisen, dass Worms durch dieses Privilegium Friedrichs I. die Reichsunmittelbarkeit, die volle Reichsstandschaft erlangt habe. Dagegen wird man Arnold unter allen Umständen beistimmen müssen, dass der Rath von Worms ein frühzeitiges Beispiel einer auf autonome Entwickelung beruhenden Unabhängigkeit aufstellt. Was auch der Ursprung der Wormser Rathsverfassung gewesen sein möchte, dieselbe machte sich, wie man aus den Urkunden Kaiser Friedrichs II. und Heinrichs VII. ersieht, in einer Ausdehnung geltend, die zum Widerspruche von Seite der Stadtherren herausforderte. Die letztere Erscheinung ist zwar auch in Köln und Strassburg zu bemerken, aber wohl nirgends fanden die Bischöfe in ihrem Widerstande gegen die Rathsfreiheiten eine so rücksichtslose Unterstützung, wie die von Worms durch Kaiser Friedrich II. und seinen Sohn Heinrich VII. Es ist ja nun richtig, dass für den Verlauf der inneren Verfassungsgeschichte einer Stadt jene Momente das grösste Interesse darbieten, welche die Eigenständigkeit der Rechtsbildung am deutlichsten erkennen lassen, andererseits wird aber sicherlich gerade bei Worms nicht geläugnet werden können, dass die Sicherheit und Stetigkeit der Entwickelung der Rathsgewalt gerade so lange mangelt, als die

Privilegirung der Stadt durch die Reichsgewalt auf unsicherer und unnachweislicher Basis beruhte. Arnold beklagt das wechselnde und willkürlich erscheinende Auftreten Friedrichs II. gegen die Städte, gegen Cambray, Verdun, Basel und andere Städte, wie gegen Worms, allein alle diese Vorgänge beweisen nur, dass eine wirkliche Unabhängigkeit des Raths von den alten Stadtgewalten mit Zuverlässigkeit auf gar keinem andern Grunde, auf gar keiner andern Institution beruhte, als auf der durch das kaiserliche Privilegienrecht sichergestellten Reichsstandschaft, welche, wenn wir nicht irren, bei der Betrachtung der Städteentwickelung gar nie genug hoch angeschlagen werden kann. Erst durch die volle Erklärung des Kaisers, dass eine Stadt unmittelbar dem Reiche zugehöre, konnte diese in einen ebenbürtigen politischen Verkehr mit andern reichsunmittelbaren Ständen treten, und nur aus dieser Standesebenbürtigkeit floss die spätere wahrhaft politisch bedeutende Stellung der Reichsstädte. Dass es aber wirklich bei der städtischen Entwickelung schliesslich immer auf diese Standesfrage hinauslief, dafür gibt wieder Worms ein schon von Arnold in seiner Bedeutung nicht verkanntes Beispiel. Es mag gestattet sein, Arnold's Worte selbst (Verfg. d. d. Freistädte II. 106) über die Vorgänge unter König Rudolf hier anzuführen: ‚Bischof Eberhard sprach die Worte der Eidesformel vor, und die Bürger wiederholten sie: Dass wir Bürger von Worms unserm Herrn, dem römischen König Rudolf, der hier gegenwärtig ist, also hold und also getreu seien, also zu Recht eine freie Stadt dem Reiche von Rom sein soll, die da ist gefürstet von dem Reich, sein Reich zu wahren, seinen Schaden zu warnen wider männiglich ohne alle arge List, so uns Gott helfe und die Heiligen‘. ‚Einige Tage darauf bestätigte Rudolf seinen lieben Bürgern in Anbetracht der Treue, welche sie gegen seine Vorfahren am Reich bewiesen haben und zu Erweiterung ihrer Freiheit alle Privilegien sammt und sonders, die ihnen von Kaiser Friedrich II. und dessen Vorfahren verliehen sind. Die Eidesformel ist deshalb merkwürdig, weil die Stadt darin eine freie und gefürstete genannt wird: sie steht also den Fürsten des Reichs gleich und soll dieselben Rechte haben wie diese‘. Sie ist hiedurch berechtigt und in die Lage gesetzt im innern eine Regierung einzurichten, welche den landeshoheitlichen Rechten der Fürsten

entspricht, sie wird nach aussen über ihre eigene bewaffnete Macht frei verfügen, Verträge und Frieden schliessen dürfen. Wie alle diese Attribute eben im innigsten Zusammenhange mit der Standschaft stehen, welche ihrerseits doch sicherlich aus dem kaiserlichen Privilegienrecht abstammt, zeigt mithin gerade die Verfassung von Worms bis zur vollen Evidenz, und es ist vielleicht nunmehr Zeit, sich zu erinnern, wie jenes *honorem civium promovendum*, auf das man in Strassburg aufmerksam wurde und die ‚nobiles von Köln‘ und die ‚gefürstete Stadt von Worms‘ in unzweifelhaftem Zusammenhange zu stehen scheinen.

Auch in Basel begegnet der Ausdruck nobilis civitas in derselben Zeit, wo die Stadt die volle Unabhängigkeit von der bischöflichen Herrschaft in Anspruch nimmt, nachdem die Reichsstandschaft durch ein leider verlorenes Privileg, in welchem die Regierungsrechte des Raths anerkannt wurden, von Friedrich II. ertheilt worden ist. Arnold (II. 10) fasst den Inhalt des Fridericianischen Privilegs in dem Sinne auf, dass es sich um die ausdrückliche Bewilligung eines unabhängigen Raths gehandelt hätte, und dass die drei Jahre später erfolgten Beschlüsse der Fürsten die volle Zurücknahme der gewährten Freiheit zu bedeuten gehabt hätten. Heusler dagegen will (Verfassungsgesch. von Basel. S. 109) in dem Urtheil der Fürsten ‚keineswegs eine totale Vernichtung der städtischen Unabhängigkeit‘ erblicken und bezieht die Neuerung, welche durch das Privileg Friedrichs II. geschaffen worden wäre, auf das Recht des Raths, in autonomer Weise Steuern zu erheben. Dem entsprechend darf denn auch mit Heusler (S. 162) angenommen werden, dass die Stadt fortfuhr, dem König und dem Reiche unmittelbare Dienste zu leisten, wie ja auch Heinrich VII. die Dienste belobt, welche seine und des Reichs getreue Bürger von Basel geleistet hatten, weshalb er ihnen das Recht ertheilte, Ritterlehen zu erwerben. Im Zusammenhange mit der reichsunmittelbaren Stellung ist die selbständige Ausübung des Waffenrechts seitens der Stadt, die selbständige Betheiligung derselben an den Reichskriegen, ferner ihr Antheil an den Städtebündnissen und Friedenseinungen seit Mitte des 13. Jahrhunderts aufzufassen. Als entscheidend in letzterer Beziehung darf man bezeichnen, dass das Bündniss Basels mit Strassburg vom

Jahre 1261 von Bürgermeister und Rath ohne jede Erwähnung des Vogts abgeschlossen werden durfte. (Heusler a. a. O. 154.)

Man sieht daher, dass auch in Basel die höchsten Attribute der politischen Gewalt im Zusammenhange mit der Reichsstandschaft erworben sind und dass sie in dem Maasse zur Geltung und Anerkennung kommen, in welchem die Stadt in ein unmittelbares Verhältniss zu Kaiser und Reich gelangt war. ‚*Honestas civitatis Basiliensis*' heisst es, als Titulatur der freien Stadt, in dem Privilegium König Richards vom 5. November 1262, wobei man dahingestellt sein lassen kann, ob hierin gegenüber dem Ausdruck nobilis civitas, welchen Friedrich II. gebraucht hatte, ein Fortschritt oder Rückschritt zu erblicken wäre, sicher ist nur, dass auch in Basel die erlangte Reichsstandschaft durch die Einführung eines auszeichnenden Titels von Seite der kaiserlichen Gewalt anerkannt wird. Hiemit mag man sogleich die folgende Stelle aus einer Urkunde des Kaisers Friedrich II. für den Bischof von Regensburg vergleichen, worin auch die Stellung der Stadt Regensburg dem Kaiserthume und Reich gegenüber genauer definirt wird und wo es heisst: *honestas* consuetudines, quas cives ejusdem civitatis eventu qualicunque ad nostram potestatem retorserant recognovimus et plene restituimus, volentes eandem civitatem universaliter sub antiquo jure ipsum respicere imperio conservandam. (Ried 323, wozu Arnold I. 381 ff. zu vergleichen.) Am 10. November 1245 bestätigte Friedrich den Bürgern — ad honorem nostrum et imperii et utilitatem civitatis magistros seu rectores civium vel quoslibet officiales alios libere ordinare — die freie Wahl ihrer Obrigkeit. Damit war die Reichsstandschaft von Regensburg sicher gestellt und die politischen Rechte des Raths zeigten sich in der Theilnahme Regensburgs an den Landfriedensverträgen unter Rudolf I. Dass der Rath auch über die bewaffnete Macht selbständig verfügte, erwiesen die Vorgänge während des Interregnums und während des Krieges zwischen Böhmen und Baiern.

Viel später dagegen ist die Reichsstandschaft von Augsburg nachweisbar, denn die Landeshoheit war zwischen dem Bischof und den Herzogen von Schwaben getheilt, ähnlich wie auch in Regensburg früher die Herzoge von Baiern auf die Einsetzung des Vogts Einfluss nahmen. Die Vogtei in Augsburg

übertrug Konrad von Schwaben auf seinen Oheim, Herzog Ludwig, der an derselben festzuhalten entschlossen war. Hieraus erklärt sich wahrscheinlich auch, dass König Rudolf bei seinem Aufenthalte zu Augsburg im Frühjahre 1276 es nicht wagte, die Reichsstandschaft der Stadt ohne weiters anzuerkennen. Alles was er den Bürgern gewährte, war die Erlaubniss, ein Statutenbuch anlegen zu dürfen; aus dem letzteren ist zwar zu ersehen, dass ein Rath unter dem Namen der consules bereits bestand, aber die Existenz desselben glaubt auch Frensdorff (Städtechr. IV., XXVIII) nicht vor dem Jahre 1266 annehmen zu sollen. Was die für unsere Frage überhaupt entscheidende Stellung Augsburgs zum Reiche anlangt, so mag es gestattet sein, die Worte Frensdorff's folgen zu lassen: ‚Unter den königlichen Privilegien kehrt keines so häufig wieder als die Befreiung der Bürger von auswärtigen Gerichten. Zuerst von König Adolf im Jahre 1294 ertheilt, wird sie dann fast von jedem der nachfolgenden Herrscher aufs neue ausgesprochen. Besonders freigebig in der Verleihung von Privilegien bewies sich König Ludwig der Baier gegen die Stadt, der er aber auch grossen Dank schuldig war; hatte sie doch von Anfang an in dem Streit mit Friedrich von Oesterreich zu ihm gehalten, nicht nur im Gegensatz zu ihrem eigenen Bischof, sondern auch fast allein von allen schwäbischen Städten. Hervorhebenswerth ist besonders eine Urkunde vom 9. Januar 1316, welche die Stadt, da sie ‚una de *honorabilioribus* et principalioribus imperii civitatibus esse dinoscatur‘, für ewig unveräusserlich vom Reiche erklärt, ihre Bürger den Reichsministerialen gleichstellt, so dass sie gleich diesen mit Edeln und Vasallen zu Gericht sitzen und Urtheil finden können, ihre Habe und Gut unter Androhung der Acht gegen das Recht der Gruntrur schützt, endlich allgemein nicht bloss die ihr früher ertheilten Privilegien, sondern auch ihre löblichen Gewohnheiten bestätigt‘.

Halten wir das hier besprochene Privileg insbesondere mit den die Standeserhöhung der Bürgerschaft von Köln so deutlich darthuenden Privilegien und Verhältnissen zusammen, so sollte man denken, dass über das eigentliche Wesen der Reichsstädte kein Zweifel bestehen kann. Die auf dem Wege der Privilegien ihnen zugekommene Reichsstandschaft erhebt sie in die Reihe jener unmittelbaren Glieder des Reiches,

welche unter einander Verträge schliessen, gegen einander Fehde erheben und Entscheidungen nur noch vom Reiche und von den in den Reichsversammlungen vertretenen Ständen als Pares entgegennehmen. Es versteht sich nun von selbst, dass diese Reichsstandschaft von manchen Städten erworben wurde, bei denen der Nachweis bis jetzt nicht so gründlich geliefert werden konnte, wie bei den bis jetzt betrachteten Städten. Auch zeigt sich bei manchen ein gewisses Schwanken, welches sich aber nicht von jener Unsicherheit unterscheidet, die auch bei Dynasten in Betreff ihrer Reichsunmittelbarkeit zuweilen bestanden hatte. In Speier, dessen Reichsstandschaft wohl nicht zu bezweifeln ist, hält es ohne Frage schwerer, das entscheidende Privilegium zu bezeichnen, welches dieselbe ein- für allemal sichergestellt hatte. Wollen wir uns mit der einfacheren Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit begnügen, so ist zwar in Speier seit König Philipp zu sehen, dass die Bürger unzähligemale als fideles nostri et imperii benannt wurden, aber eine recht deutliche Hinweisung auf ihre Nobilität, wie dies in allen den angeführten Fällen vorkommt, steht uns augenblicklich nicht zu Gebote. Die Ebenbürtigkeit Speiers und der genannten Städte kann nur aus den Bündnissen erkannt werden, zu welchen sie von andern reichsunmittelbaren Ständen als vollberechtigt angesehen und zugelassen wurden. Aehnlich verhält es sich auch mit Mainz, dessen schwankende Reichsfreiheit wenigstens im 13. Jahrhundert durch die harten Schicksale der Stadt unter Friedrich I. erklärt werden kann, allein die Bündnissfähigkeit von Mainz steht seit dem rheinischen Städtebund fest. Man muss überhaupt in den Kriterien für die Erkenntniss der Reichsstandschaft nicht allzu ängstlich sein. Jahre lang anerkannte Ebenbürtigkeit von Seite anderer Reichsstädte oder anderer reichsunmittelbarer Herrschaften vermochte nicht selten die Mängel zu ersetzen, welche eine und die andere Reichsstadt in dem Bestande ihrer Kaiserprivilegien zu empfinden hatte. Wie auch reichsunmittelbare, unzweifelhaft freiherrliche Familien den Privilegienbestand ihrer Reichsstandschaft oft nur auf Umwegen nachzuweisen im Stande waren, so ergänzte bei manchen Reichsstädten die lange anerkannte Ebenbürtigkeit, das lange Zeit geübte Verfügungsrecht des Raths über die bewaffnete Macht, die unbestrittene Vertragsfähigkeit derselben Mängel in

Bezug auf die ausdrückliche Anerkennung ihrer Nobilität. Entscheidend in den Bischofsstädten war in dieser Beziehung nicht selten das Verhalten der Bischöfe als früherer Stadtherren unter allen Umständen, und es gab kein günstigeres Vorurtheil für eine Stadtbehörde als die Thatsache, dass sich der Bischof selbst auf den Vertragsstandpunkt mit seiner Stadt eingelassen hatte. Lag ein solches Präjudiz vor, so fand natürlich auch das Begehren der Stadtbehörden in der kaiserlichen Kanzlei, als reichsunmittelbar anerkannt zu werden, bei weitem leichteren Eingang, und bei der Bereitwilligkeit des Kaiserthums, von seinem Privilegienrecht ausgedehntesten Gebrauch zu machen, bedurfte es unter solchen Umständen oft genug nur einer sehr unvollkommenen Vorlage von Seite der Stadt, um eine Bestätigung der Reichsstandschaft zu erwirken. So erklärt es sich, dass der thatsächliche Gebrauch gewisser reichsständischer Rechte der Privilegirung zuweilen vorausging. Ohne eine jede solche Privilegirung von Seite der kaiserlichen Gewalt hätte indessen auf die Länge keine Stadt ihre Reichsstandschaft aufrecht zu halten vermocht, und es werden sich sicher auch wenige reichsunmittelbare Städte finden, welche nicht in irgend einer Form als unmittelbare Glieder des Reichs anerkannt worden wären. Am gewöhnlichsten geschah dies von Seite der Kaiser mit den Ausdrücken cives nostri, fideles nostri, fideles imperii. Auch wo der Nobilität besonders gedacht ist, wie in Rudolfs Privileg 1273, 15. November für Köln, fehlt der Ausdruck dilectorum nostrorum et imperii fidelium neben nobilium civium Coloniensium nicht, während es für die schwankenden Verhältnisse von Mainz bezeichnend ist, dass Rudolf I. 1275, 28. März, gewisse Abgabenfreiheit nur civibus Maguntinis schlechtweg bestätigt.

Es ist schon Eingangs bemerkt worden, dass wir bei dieser Erörterung auf den speciellen Unterschied, den Arnold und Heusler für die sogenannten sieben freien Städte gegenüber den Reichsstädten besonders für das 14. und 15. Jahrhundert aufrecht erhalten wissen wollen, nicht weiter eingehen. Es ist gewiss zu billigen, wenn die Erscheinung, dass sich sieben bischöfliche Städte zuweilen ganz absichtlich als freie Städte im Gegensatze zu den Reichsstädten genannt haben, und andererseits auch in Diplomen kaiserlicher Kanzleien so bezeichnet wurden, neuerdings in die Specialuntersuchungen über das

Städtewesen bezogen worden ist, allein unter dem Gesichtspunkte der Reichsstandschaft, der hier für die Betrachtung maassgebend ist, kommt dieser Unterschied weniger in Betracht, weil er eine ständische Verschiedenheit nicht begründete. Man braucht heute nur in die Acten der Städtetage, wie sie Weizsäcker in den Reichstagsacten vorlegte, einen Blick zu werfen, um sich zu überzeugen, dass die freien Städte als solche keinen Anspruch erheben durften. Sie haben sich nicht, wie die Kurfürsten zu einer besonderen Kammer des Fürstenstandes, als eine besondere Städtecurie zu gruppiren vermocht und fielen daher mit der Zeit in ihre ursprüngliche Stellung zurück. Ständisch betrachtet existirte nur das, was politische Anerkennung, politische Geltung erwarb. Es lässt sich nicht läugnen, dass die freien Städte ihre besondere und eigenthümliche Stellung in Bezug auf Lasten und Leistungen der kaiserlichen Kammer gegenüber mit Erfolg vertraten, wobei wir hier ganz unbeachtet lassen, aus welchen ursprünglichen Verhältnissen diese Ansprüche abgeleitet werden wollten, allein unter den Reichsständen, als Glieder des Reiches, in der Reichsversammlung stand ihnen keine besondere Bank zur Verfügung. Es ist daher auch gerechtfertigt, dass man auf den Unterschied zwischen Reichsstädten und freien Städten, die sich ja dann wohl auch gelegentlich des Reichs freie Städte und mit ähnlichen Variationen zu bezeichnen liebten, in Ansehung ihres Gegensatzes zu den Landstädten kein weiteres Gewicht legen wird. Dass es übrigens dabei auf den bischöflichen Charakter dieser Städte gar nicht ankommt, wenn man die im 14. Jahrhundert aufgekommene Bezeichnung der freien Städte erklären wollte, könnte, was wir nebenher gegen Arnold und Heusler bemerken möchten, am besten aus den niederländischen Stadtgeschichten bewiesen werden.

Unter diesen Umständen wird es nicht nur gestattet, sondern geradezu nothwendig und erfordert sein, nunmehr einen Blick auf die eigentlich sogenannten Reichsstädte oder Königsstädte zu werfen, und deren Charakter neben dem der Bischofsstädte zu entwickeln, um schliesslich den wesentlichen Unterschied festzustellen, der zwischen allen diesen Städten einerseits und den Landstädten andererseits besteht. Bei der ungemein grossen Auswahl, die aber hier zu Gebote stünde, halten wir

uns begreiflicher Weise wieder zunächst an dasjenige Material, welches jetzt von Hegel am wohlgeordnetsten vorgelegt wurde, an die Verfassungsgeschichte von Nürnberg.

So lange dieser verhältnissmässig junge Ort überhaupt bestand, war er ein königlicher oder kaiserlicher Ort und als solcher in den Urkunden (castrum regale) bezeichnet worden. Es gilt hier von Nürnberg genau dasselbe, was von allen Palatialstädten gilt, ein Beispiel reicht vollkommen für alle aus. Nun könnte aber der Umstand, dass die königlichen und kaiserlichen Städte seit den ältesten Zeiten vorkommen, leicht zu dem Irrthume Veranlassung geben, als wenn schon an und für sich in diesem Grundherrlichkeitsverhältniss das Kriterium für den Bestand der Reichsstadt zu suchen wäre. Wer den Ursprung des Stadtwesens in dem Sinne verfolgt, wie dies von Eichhorn, Wilda, Arnold und Nitzsch beabsichtigt wurde, für den stellt sich selbstverständlich die Frage des Grundbesitzes als sehr wesentlich dar, aber welches auch die Bestandtheile der Bevölkerung, aus denen die Stadt zusammengesetzt war, gewesen sein möchten, so viel ist doch klar, dass diese Bevölkerung unmittelbar mit dem Reiche nichts zu thun hatte. Der König setzte auf dem Königsboden seine Richter und Beamte ein, und diese Beamten konnten unter Umständen eine Stellung im Reiche besitzen, aber die von ihnen regierten und gerichteten Stadtbewohner nahmen deshalb doch keinerlei Beziehung zum Reiche und waren für das Reich überhaupt nur insofern vorhanden, als sie durch den König oder dessen Beamte vertreten waren. Eine selbständige staatliche Existenz hatten sie nicht, mochten sie nun als Stadtmark eine frühzeitige Eigengerichtsbarkeit üben, mochten sie im Vogtsding als Genannte erscheinen, mochten sie auf was immer für eine Art ihr Recht finden und hegen. Wenn wir nicht sehr irren, wird hiebei auch auf die Qualität der königlichen Beamten, die diesem Stadtwesen vorstanden, eine für die spätere Entwickelung und Stellung allzugrosse Bedeutung gelegt. Weiss man doch, dass die verrottetsten Burgflecken und die gewaltigsten Städte später gleichberechtigte Mitglieder des Reiches waren, ohne dass jemals gefragt worden wäre, wer ursprünglich der vom König beauftragte Gerichtsherr der Stadt eigentlich gewesen wäre. Auch auf die Pflichten, welche die auf Königsboden entstandenen

Städte hatten, kommt wenig an. Dass sie dem König unmittelbar steuerten, besagt ebenso wenig, als dass sie unter ihrem Pfalzgrafen, unter ihrem Schultheiss dem königlichen Banner folgten. Solche Pflichten hatten sie mit den höchsten und niedersten mit dem unmittelbarsten und mittelbarsten, mit dem Freien und Dienstmannen gemein; man vermag in diesen Momenten nichts zu erblicken, was ein besonderes Kriterium ihrer Stellung gewesen wäre. Wo sie immer in Beziehung zum Reiche erschienen, waren sie durch ihre vom König gesetzten Vorsteher repräsentirt. Eine eigenständige Bedeutung im Reiche hatte in den älteren Zeiten die Königsstadt als solche ebenso wenig wie die Bischofsstadt oder die Landstadt.

Wollen wir nun die Frage beantworten, wodurch denn eine auf Königsboden entstandene Stadt Reichsstadt geworden ist, so ist es klar, dass der Eintritt in das neue Verhältniss an bestimmte äussere Ereignisse geknüpft sein muss. Nicht in den inneren Vorgängen, sondern nur in der äussern Anerkennung der Stadt als solcher wird mithin die Quelle der Reichsstandschaft gesucht werden müssen, und diese Anerkennung von Seite des Reiches kann daher auch den königlichen Städten nur auf dem Wege der Privilegirung zugekommen sein, d. h. auch die Reichsstandschaft der Königsstädte wurzelte in ihren Reichsprivilegien.

Durch diese Ueberlegung will nun dasjenige, was man die innere Geschichte der Städte nennen kann, durchaus nicht zu Gunsten rein äusserlicher Thatsachen in seiner Bedeutung für das Städtewesen als solchem, herabgesetzt werden. Es mag im Gegentheil darauf hingewiesen werden, dass die äussere Privilegirung, wie bei den Bischofsstädten häufig nur eine Folge der inneren Entwickelung gewesen sein möchte, ja dass nicht selten die Privilegiumsertheilung bei den Königsstädten wie etwas bloss accessorisches erscheinen konnte, aber dass die Bürger einer Stadt als ebenbürtige Glieder des Reiches zu erscheinen das Recht hatten, ist in ihrer Privilegirung durch das Reich begründet.

Erinnern wir uns nun an die Einzelnheiten der Geschichte von Nürnberg. In dem Sinne der voranstehenden Erörterung glauben wir es auffassen zu dürfen, wenn Hegel von Nürnbergs Entwickelung im allgemeinen bemerkt, ‚dass erst unter den

staufischen Königen und Kaisern neben der Burg auch die Stadt heranwuchs, welche bald ein für sich bestehendes Gemeinwesen ausbildete und später auch die Anerkennung ihrer politischen Selbständigkeit durch königlichen Freibrief erhielt'. Zwar ist der Ausdruck ,politische Selbständigkeit' etwas vieldeutig, doch ist aus der folgenden Darstellung Hegel's der Sinn desselben nicht wohl misszuverstehen. Ob nun zwar der den Bürgern von Nürnberg von Kaiser Friedrich II. 1219, 8. November ertheilte Freiheitsbrief ihre unmittelbare Reichsstandschaft sicherstellte, möchte keineswegs ganz sicher behauptet werden dürfen, weil darin nichts auf eine selbständige Ausübung von Hoheitsrechten durch den Rath hindeutet, wohl aber wird man Hegel allgemein darin beipflichten, dass durch das Verhältniss Nürnberg's zum Städtebund 1254 der Beweis erbracht werden kann, dass die höchsten politischen Rechte während des sogenannten Interregnums vom Rathe ohne Weiters in Anspruch genommen werden. Denn das merkwürdige Schreiben, in welchem Schultheiss, Rath (consules) und die Gesammtheit der Bürger Regensburg als eine Schwesterstadt bezeichnen, zur Aufnahme in den Städtebund Glück wünschen und jegliche Hilfe versprechen, beweist, dass die Stadt thatsächlich die Verfügung über die bewaffnete Macht besass und in der Bundesgenossenschaft mit Städten stand, deren Reichsstandschaft unzweifelhaft war. Schultheiss und Rath wurden mithin als ebenbürtige Glieder im Reiche von den Reichsstädten anerkannt. Dass das Privilegium Friedrichs II. zu dieser Entwickelung die Grundlage schuf, ist nicht zu zweifeln; es ist also gewiss richtig den Ausgangspunkt von demselben zu nehmen, aber die eigentliche Reichsstandschaft ist denn doch erst durch Rudolf I. anerkannt, indem dieser die der Stadt von Alters zustehenden Rechte und Freiheiten, also auch den factischen Besitz der unmittelbaren Reichsstandschaft genehm hält. Für das wichtigste Privileg Nürnbergs hält Hegel eben dasjenige des Kaisers Heinrich VII., von 1313, 11. Juni, in welchem ohne allen Zweifel der Rath als die oberste Regierungsbehörde erscheint, der gegenüber auch der königliche Schultheiss untergeordnet wird, wenn er auch das Stadtrichteramt noch in seinen Händen hält. Auch die Kaiserburg ist nicht mehr von der Stadt getrennt und der Burgvogt dem Rathe gleich dem Schultheissen subordinirt.

Beide Beamte werden nach Hegel's Ansicht ohne Zweifel auf Vorschlag des Raths in der Regel aus der Mitte der Bürger selbst vom Kaiser ernannt worden sein. Für den wichtigsten Umstand darf man jedoch in Ansehung der Standschaft die ausdrücklich anerkannte Ebenbürtigkeit der Vollbürger mit den Ritterbürtigen bezeichnen. Im übrigen enthält das Privileg Heinrichs VII. eine ganze Reihe von Bestimmungen, die auf Gericht und Polizei bezüglich, gewiss keinen Unterschied Nürnbergs und der gleichzeitigen Landstädte erkennen lassen. Nicht in der Gerichts- und Friedenspflege liegt die hoheitliche Stellung des Raths, sondern in seiner politischen Gewalt. Der Rath, welcher Bündnisse und Frieden mit andern Reichsstädten schliesst und das Fehderecht in selbständiger Weise besitzt, kann seiner innern Entwickelung nach sich mannigfaltig verändern, aber es gibt keine executive Gewalt über ihm, ausser derjenigen des Reichs und Kaisers. Die Stadt selbst hat ihren eigenen Kriegshauptmann und hält ihre eigenen Soldaten; dies ist offenbar der Punkt, welcher für Nürnberg, wie für jede Stadt des Reichs charakteristisch ist und dem gegenüber alle übrigen Momente sogenannter Stadtfreiheit von untergeordnetem Werth waren. In Nürnberg zeigt sich in der spätern Verfassung ein Umstand, aus welchem der politische Charakter des Raths mit ganz besonderer Deutlichkeit hervorgeht: ‚In dem kleinen Rath bildeten die sieben Elteren Herren den Geheimen Rath, bei welchem die Vorberathung aller wichtigen Angelegenheiten war, unter diesen die drei Obristhauptleute die höchste ausführende Behörde: und zwar hatten die zwei ersten als Losunger die Aufsicht über die Schatzkammer und die Finanzverwaltung, der dritte war gewöhnlich Kriegshauptmann der Stadt‘. Wer sich eine deutliche Vorstellung davon zu machen wünscht, was der Unterschied zwischen einer Reichsstadt und einer Landstadt war, muss die Acten des Markgrafenkriegs von 1449 und die Berichte des Erhard Schürstab, Losungers und Kriegshauptmanns, selbst lesen, um die volle Nichtigkeit der Behauptung von Maurer's zu erkennen, dass ‚die freien, der landesherrlichen Vogtei nicht unterworfenen Landstädte demnach eben so frei, und eben so unabhängig waren, wie die freien Reichsstädte‘. Wenn man freilich unter Freiheit nichts anderes verstehen will, als die persönliche Freiheit des Bürgers in Bezug auf

seinen Gerichtsstand, so mag dies ja begründet sein, und die Geschichte, als solche, hätte gegen diese Auffassung wenig einzuwenden; es hiesse sich aber doch die Augen für den wahren Charakter des Städtewesens geradezu verbinden, wenn man die erwähnten politischen Merkmale der Stadtverfassung von Nürnberg für das rechtliche Verhältniss der Stadt als irrelevant bezeichnen würde. Denn nicht darin, dass Nürnberg seit Heinrichs VII. Privileg das Besatzungsrecht der Burg — auch dieses nur für den Fall des Todes des Kaisers besass, lag das Charakteristische seiner Reichsstandschaft, sondern darin, dass der Rath der Stadt schon bevor er das Besatzungsrecht auf der Burg hatte, sich mit andern Reichsstädten verband und gegen andere Reichsstände in ehrlicher Fehde zu Felde zog und hierauf auch mit denselben Frieden schliessen konnte: das nennen wir die Reichsstandschaft von Nürnberg. Dem gegenüber wäre es wohl nur eine ungenaue Analogie, wenn von Maurer Werth darauf legt, dass auch die Bürger der Landstädte ‚das eigene Besatzungsrecht mit der Pflicht die Stadt selbst zu vertheidigen' erlangt hätten. Dass auch das letztere Verhältniss — ein selbständiges Vertheidigungsrecht — nur in beschränktem Maasse in den meisten Landstädten vorhanden war und dass auch in diesem Punkte die landesherrliche Macht in den Landstädten immer entscheidend blieb, wird später besprochen. Nur einige wenige norddeutsche Länder zeigen die besondere Eigenthümlichkeit, dass sie Städte hervorgebracht haben, welche eine den Reichsstädten nicht ganz unvergleichbare politische Stellung besassen, und von diesen wird als von einer besondern Art zunächst zu reden sein. Vorerst sei nur noch gestattet, auf gewisse Analogien, welche zwischen Nürnberg und den schwäbischen Städten bestanden, gerade in den Punkten hinzuweisen, die wir als die entscheidenden Kriterien der Reichsstandschaft verstanden wissen wollten.

Wie in Nürnberg der Kriegshauptmann Mitglied des Raths war, so hatte auch in vielen schwäbischen Reichsstädten der Bürgermeister den Heerbefehl verfassungsmässig und hatte davon den Namen capitaneus. Dass das Amt des Schultheissen, des Bürgermeisters oder wie es sonst genannt wurde, den Capitaneat in sich schloss, beweist mehr als Statuten für die Reichsunmittelbarkeit einer Stadt. Capitanei dieser Art kommen

aber schon am Ende des 13. Jahrhunderts in Ulm, Esslingen Reutlingen und noch an anderen Orten vor. Stälin findet sich an den capitano del popolo dabei erinnert; wir lassen es unsererseits dahingestellt sein, woher die Bezeichnung der Würde stammt; der Sache nach darf man jedenfalls sagen, dass die politische Macht der Reichsstädte derjenigen der italienischen Städte seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts ebenbürtig zur Seite steht und dass alle jene Städte des Reichs, in welchen die bürgerliche und militärische Gewalt in der dargelegten Weise im Rath zusammenfällt, eine besondere Classe von Gemeinwesen bilden, die sich untereinander für bündnissfähig und bündnissberechtigt betrachten und dem entsprechend nicht ebenbürtige Städte ausschliessen. Dass auch in den schwäbischen Reichsstädten diese Machtvollkommenheit des Raths auf dem Wege der Privilegirung erlangt worden ist, wird wohl nicht erst im einzelnen nachgewiesen werden müssen. Die schwäbische Städtebank auf den Reichstagen der späteren Zeit wachte über der nachgewiesenen Reichsstandschaft mit grosser Strenge, und je grösser die Anzahl der nach dem Aufhören des schwäbischen Herzogthums reichsfrei gewordenen Städte war, desto genauer wurde die Sicherstellung der Reichsstandschaft gefordert. Dass in diesen Dingen gewissermaassen Buch geführt wurde, lehrt keine Stadtgeschichte deutlicher, als diejenige von Freiburg, denn es verlor seine Reichsstandschaft vollkommen, nachdem es der österreichischen Herrschaft unterthan wurde, und bot in dieser Beziehung ein sehr frühes Beispiel von dem Ausscheiden jener Städte aus dem unmittelbaren Reichsverbande, welche seit dem 16. Jahrhundert in grösserer Anzahl von den Landesgewalten unterworfen worden waren.

Blicken wir aber nun umgekehrt auf solche Städte, welche entweder auf landesherrlichem Grund erbaut, oder unter fürstlicher Gerichts- und Landeshoheit enstanden waren, so empfiehlt sich die Betrachtung der Verfassungsverhältnisse von Braunschweig, weil in diesem grossen und ansehnlichen Gemeinwesen, welches gleichwohl nie von einem Kaiser gefreit und standeserhöht worden ist, sich sogleich eine merkwürdige Erscheinung zeigt, die uns mitten in die Frage über die charakteristischen Merkmale der Landstädte hinein führt. Im Jahre 1345 wurde

in Braunschweig ‚die Weise der Huldigung' festgestellt, welche die Stadt der Landesherrschaft zu leisten verpflichtet war. Auch der Eid ist vorgeschrieben, welcher geschworen wurde, und der auf voller Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten beruht. ‚Thut ferner die Herrschaft dem Rath und den Bürgern gütlich und vertaidingt sie wohl zu ihrem Rechte, des dankt man ihnen billig, thäte sie aber nicht also, dann wäre man ihr in ihren Nöten und zu ihrem Rechte beizustehen nicht verpflichtet'. ‚Denn durch die Güte Gottes ist Braunschweig eine freie Stadt: dies sollen wissen, die nach uns kommen werden'.

Braunschweig eine freie Stadt! etwa wie Basel, Strassburg, Köln? die sich ja auch freie Städte genannt haben. Wer diese Zusammenstellung überlegt, wird sogleich erkennen, in welche abenteuerlichen Verwirrungen man in der Reichsgeschichte käme, wenn man die Grundpfeiler des Unterschiedes von Landstadt und Reichsstadt nicht mit aller Entschiedenheit und allem Ernste aufrechthalten würde. Und in der That, wenn man die Geschichte von Braunschweig ins Auge fasst, so muss man gestehen, dass die Stadt, indem sie sich aus mannigfach gefreiten Marken und aus sehr verschiedenen Bevölkerungsclassen zu einem einheitlichen Stadtverband emporgerungen, ein reiches Maass von Freiheiten erworben hat und der Rath derselben in Bezug auf autonome Verwaltung und Justiz hinter gar keinem Stadtwesen zurückstand. Aber eben dieser Umstand beweist, dass die innere Freiheit einer Stadt nicht alles bedeutet, sondern ihre Bedeutung durchaus in ihrer Standschaft zu suchen ist.

Indessen bietet das Braunschweiger Stadtwesen eine Reihe besonderer Eigenthümlichkeiten. Durch Heinrich den Löwen und seine Söhne mit Privilegien ausgestattet und in ihrem Umfang erweitert, bot die Stadt dem landesherrlichen Geschlecht Schutz in dessen Kämpfen mit den Staufern. Die Bürger leisteten wiederholt bewaffnete Hilfe den Herzogen und genossen seit Kaiser Ottos IV. Privileg von 1199, Januar, die ausgedehnteste Autonomie. Dennoch fehlte es an dem Bestreben auch in diesem landesfürstlichen Gemeinwesen nicht, die Rechte einer reichsfreien Stadt in Anspruch zu nehmen, und Hänselmann erklärt (in den Städtechroniken VI., XXIX) die Aufnahme schwäbischer und bairischer Gäste im Jahre 1227 zu Gunsten

des Königs Heinrichs VII. im Einverständniss mit ungetreuen Dienstmannen daraus, dass eine Partei durch die Aussicht auf Reichsfreiheit verlockt wurde, der deutlichste Beweis, dass auch in jenen welfischen Gebieten bei aller Pflege landstädtischer Vorrechte von Seite der Territorialherren die Vorstellung von der Reichsstandschaft einer Stadt als ein begehrenswerthes Ziel ins Auge gefasst wurde. Allein dieser Versuch wurde nicht wieder unternommen. Seit die Rechte des herzoglichen Vogts mehr und mehr in die Hände des Raths übergegangen waren, und die fünf Weichbilder zu einem einheitlichen Verfassungswesen verbunden wurden, an dessen Spitze der Rath dem Herzoge den grössten Theil der Regierungsrechte abgekauft hatte, stellte sich jener Begriff der freien Stadt ein, von dem wir bei unserer Betrachtung auszugehen hatten. Folge davon war, dass eine gewisse Selbständigkeit des Raths auch in Erwerbung von Privilegien für Kaufmannschaft von Seite anderer Fürsten und Herren gestattet war, und dass Braunschweig dem Bunde der Hansestädte beizutreten vermochte.

Jedoch zeigen die erwähnten Handelsbündnisse allerdings, dass die Rechte des Landesherrn von Seite der Stadt in jedem Vertrage mit auswärtigen Städten ausdrücklich wahrgenommen werden. Wenn die Grafen von Holstein der Stadt Zollerleichterungen gewähren, 1254, so wird der Fall vertragsmässig vorgesehen, wie es zu halten sei, wenn die Holsteiner mit den Braunschweiger Landesherren in Fehde verwickelt wären. Landeshoheitliche Rechte bleiben den Herzogen noch immer in ansehnlicher Menge vorbehalten. Noch im Jahre 1325 verpfändet Herzog Otto Theile der Stadt; 1345 gewährt Herzog Magnus dem Juden Jordan von Helmstädt und seinen Erben befriedeten Aufenthalt in der Stadt Braunschweig, ohne dass des Raths dabei Erwähnung geschieht, und dergleichen mehr.

Andererseits aber übt der Rath bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein Verfügungsrecht über die bewaffnete Macht und führt auf seine eigene Hand den Krieg. Diese Stellung als fehdeberechtigte Landstadt gewinnt der Rath hauptsächlich in den Kriegen zwischen den Bischöfen von Hildesheim und den Braunschweiger Herzogen, wobei besonders zu beachten ist, dass nach dem Fehdebuch (Hänselmann, S. 70) 1381 der Rath selbst es war, der dem Bischof und Capitel von Hildesheim den

Absagebrief sandte. Ohne Zweifel lag in dieser That der höchste Grad städtischer Regierungsansprüche, und wenn man von der Reichsstandschaft absieht, so darf man allerdings sagen, dass Städte, welche sich in dem Falle von Braunschweig befanden, eine besondere Stellung im Reiche einnahmen, auch wenn sie unter der landesherrlichen Gewalt im übrigen geblieben waren. Indessen zeigt sich das landesfürstliche Vorrecht in Braunschweig doch noch dadurch gewahrt, dass die Sühne, welche der Landesherr mit den Bischöfen vereinbart, auch für die Stadt Braunschweig gelten muss, und dass der Bischof von Hildesheim als Reichsfürst keinen directen Frieden mit der Stadt schliesst. Dagegen gestattet König Ruprecht auch von Reichswegen den Bürgern von Braunschweig, dass sie durch zwei Räthe jederzeit in ihren Rechtshändeln auch vor dem kaiserlichen Hofgericht unmittelbar vertreten sein dürfen. 1402, 25. September. Ebenso tritt Braunschweigs Rath in den Verhandlungen der Hansestädte mit allen Rechten einer obersten Regierungsbehörde bekleidet hervor, er nimmt an den Friedensvermittlungen und an den Kriegsunternehmungen des Bundes den eifrigsten Antheil; schlägt man dagegen die Reichstagsacten nach, so findet man niemals städtische Boten von Braunschweig bei den Reichsversammlungen, keinen Verkehr zwischen den Reichsstädten und den zahlreichen Landstädten, welche gleich Braunschweig unter landesherrlicher Gewalt, und wäre es auch nur noch dem Namen nach, sich befanden. Hieraus zeigt sich, dass auch bei den freien Landstädten der Unterschied in der Standschaft scharf aufrecht erhalten wird, und dass eine volle Gleichheit zwischen Reichsstadt und Landstadt niemals anerkannt wurde, auch wenn der Rath der letzteren eine selbst das Kriegs- und Friedensrecht in sich begreifende Stellung einnahm. In Betreff der Standschaft der Braunschweiger Bürger scheint uns aber eine Urkunde Herzog Albrechts vom Jahre 1304, 22. November (U.-B. d. St. B., Nr. 18) sehr erwünschte Aufklärung zu geben. Darnach konnten Bürger von Braunschweig von herzoglichen Lehnsleuten Lehen nehmen; da aber Fälle vorkamen, dass Bürger, welche von Vasallen des Herzogs Lehen besassen, an Afterlehnsherren geringeren Standes überlassen wurden, so entschied der herzogliche Lehnshof für Gegenwart und Zukunft darüber, dass dieser Vorgang unstatt-

haft sein solle; die unmittelbare Lehnsnahme braunschweiger Bürger von herzoglichen Ministerialen aber wird als keine Minderung der Standesrechte angesehen.

Ganz ähnliche Verhältnisse, wie sie sich in Braunschweig darstellten, wird man in Lüneburg und fast in allen jenen Landstädten nachweisen können, welche im 14. und 15. Jahrhundert der Hanse angehörten. Ihre bevorzugte Stellung lag darin, dass sie mit den Reichsstädten wie Bremen, Lübeck, Köln u. s. w. im Bunde waren und die Rechte und Ehren freier Städte im Verkehr mit ihren Bundesgenossen beanspruchten, während sie zu Hause ihrem Landesherrn zu gehorchen und dessen Vortheil wahrzunehmen hatten, wenn es sich um Conflicte zwischen diesem und andern Reichsgliedern handelte. Man sieht demnach, dass auch in diesen Städten eine durch die Landesherrschaft bedingte Freiheit besteht, dennoch aber eine gewisse Gleichstellung mit den Reichsstädten auf dem Wege der Städte- und Handelsbündnisse erreicht wurde.

Bei weitem nicht alle Landstädte erlangten nun eine solche Stellung wie Braunschweig, und um den Gradunterschied der Freiheit, beziehungsweise der städtischen Regierungsrechte zu ermessen, wird es immer am gerathensten sein, sogleich nach der bewaffneten Macht zu fragen, welche eine Stadt besass und deren Verwendung meist das sicherste Kriterium für die Hoheitsrechte des Raths an die Hand gibt. Hier bietet nun München ein nicht uninteressantes Beispiel dar. Während es bis ans Ende des 13. Jahrhunderts in der tiefsten Abhängigkeit von der landesherrlichen Gewalt geblieben war, hatte es seit Kaiser Ludwig dem Baier begonnen, eine eigentliche Rathsverfassung auszubilden. Die Rechte der von den Landesherren eingesetzten Vögte waren zugleich durch Kauf von dem Rath erworben worden; indem das Vogtsding aufhörte, wurde nach und nach die Gerichtsgewalt im Rathe concentrirt; alles Erscheinungen, die sich auch bei freien Reichsstädten und gewöhnlichen Reichsstädten wiederholen, und welche die Erwerbung der Gerichtshoheit von Seite der Stadträthe überall gleichmässig begleiten.

Aber auch durch Kaiser Ludwig wurde München der landesherrlichen Gewalt nicht entzogen; indem er seinen Sitz daselbst in dauernder Weise nahm, war vielmehr eine weitere

hoheitliche Entwicklung des Raths auf das bestimmteste ausgeschlossen. Sehr merkwürdig ist unter diesen Umständen das Privilegium Kaiser Ludwigs vom Jahre 1315, worin er den Bürgern von München das Recht gewährt, schädliche Leute im ganzen Lande von Baiern durch die Bewaffneten der Stadt fangen und nach München bringen zu lassen. Im Anschlusse an dasselbe Privilegium ersieht man nun aber aus einer ähnlich lautenden Urkunde des Pfalzgrafen Johann, dass im Jahre 1393 die Stadtsoldaten keinen andern Beruf hatten, als in dem schon von Ludwig dem Baiern vorgezeichneten Sinne, Polizei und Gerichtsdienste im Lande zu üben. Es wird dem Rath das Recht zugestanden, seine Gerichtsgewalt auch über das Weichbild der Stadt hinaus gegen schädliche Leute mittelst der Stadtsoldaten auszudehnen; doch behält sich auch für diesen Fall der Landesherr vor, dass die Bürger nichts ‚wider unsere Gnade gethan haben' oder thun, selbstverständlich ist ihnen kein eigentliches Fehderecht gewährt, und vollends ausgeschlossen ist die Verwendung der bewaffneten Macht zu andern als rein gerichtlichen Zwecken. Es ist eine haarscharf gezogene Grenze, welche in den eigentlichen Landstädten zwischen gerichtshoheitlichen und politischen Rechten gezogen ist; die ersteren können in ausgedehntester Weise bis zum Gebrauche bewaffneter Macht erworben werden, aber die letzteren sind ausschliesslich dem Landesherrn vorbehalten und werden nicht einen Augenblick dem Rath einer Landstadt überlassen bleiben.

Noch einfacher und deutlicher stellt sich der erwähnte Gegensatz zwischen den Rechten der Städte und den Rechten der Landesherren in jenen Gegenden Deutschlands dar, wo die Stadtrechte in Folge von Uebertragungen und Bewidmungen durch Landesgewalten gleichsam fertig gewissen ummauerten Orten ertheilt wurden und wo daher der landesherrliche Charakter der mit Statuten bewidmeten Stadt auch schon in den elementarsten Verhältnissen hervortritt. Es versteht sich von selbst, dass auch diese Schöpfungen bürgerlichen Wesens von grösster Wichtigkeit waren, und der ganze Osten des heutigen Deutschlands dankt seine Cultur diesen Uebertragungen statutarischer Rechte durch landesfürstliche Anordnungen, aber es ist eben eine andere für sich bestehende mit besonderen Eigenthümlichkeiten ausgerüstete Gruppe von Städten, die auf diese

Weise entstanden und die nun gar nicht mit den Reichsstädten des Westens verglichen werden wollen. Denn es sind sehr verschiedene Resultate, welche die verschiedene Entwicklung und Geschichte dieser Städte zu Tage gefördert haben. Als hervorragendstes Beispiel für diese Gruppe wird ohne Zweifel das Stadtwesen von Breslau angesehen werden können, dem wir hier noch unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben werden.

Wie bei allen Städten, die durch einen landesfürstlichen Act ins Leben gerufen wurden, zeigt sich auch in Breslau eine auffallend rasche und in gewissem Sinne grossartige Entwicklung. Indem die neu begründete Stadt sich gleichsam auf den Schultern eines statutarischen Rechts erhebt, welches anderwärts ausgebildet worden ist, erlangt dieselbe in verhältnissmässig viel kürzerer Zeit als bei den Reichsstädten der Fall ist, einen gewissen Höhestand, der durch den grossen Zuwachs der Bevölkerung auf dem Wege der Colonisation auch äusserlich sichtbar wird. Allein die innere Entwicklung der Machtverhältnisse der Stadtbehörden hält mit dem äusseren Wachsthum nicht gleichen Schritt und das politische Leben lässt sich daher in diesen landesherrlichen Gemeinwesen mit demjenigen der Reichsstädte nicht vergleichen.

Das Magdeburgische Recht wurde in Breslau erst in den Sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts einheimisch. Darauf wird von Herzog Heinrich IV. dem Rath im Jahre 1281 eine Reihe von Satzungen bestätigt, durch welche die Gerechtsame des Erbvogts in der Stadt beschränkt und theilweise auf den Rath übertragen werden. Aber alle diese Anordnungen nehmen einzig und allein auf die Gerichtsverfassung Bezug. Schon aus dem Jahre 1290 besitzen wir jedoch einen Rathserlass (Grünhagen Henricus pauper, S. 150), welcher die Vertheidigung der Stadt zum Zwecke hat, und aus welchem zu ersehen ist, dass das Besatzungsrecht bei den Bürgern selbst steht; dabei hat es aber sein Bewenden. Obwohl der Rath 1324 die Rechte der Erbvogtei durch Kauf an sich bringt, bleibt das Verhältniss zum Landesherrn doch unbeirrt, und der Herzog bestätigt den erwähnten Kaufvertrag zwischen Rath und Erbvogt, sowie auch die Veränderungen in der Verfassung des Raths selbst jedesmal der landesherrlichen Genehmigung unterliegen. Während in den Reichsstädten die Zusammensetzung des Raths ein Gegenstand

autonomer Entwicklungen geworden war, gibt es in einem so ausgedehnten Gemeinwesen wie Breslau kein Ereigniss in der Verfassungsgeschichte, auf welches nicht der Landesherr zustimmend oder abweisend Einfluss zu nehmen hätte. Noch König Wenzel vermochte im Jahre 1406 die freie Rathwahl den Bürgern strafweise abzusprechen und dieselbe im Jahre 1409 denselben von ‚besundern unsern Gnaden‘ wieder zu gestatten.

Stärker als in der Entwicklung Breslaus vermag man die Abhängigkeit einer Stadt von der landesherrlichen Gewalt nicht zur Anschauung zu bringen. Und wenn es noch eines Beweises dafür bedürfte, dass der Charakter einer Stadt nicht durch ihre Gerichtsfreiheiten und polizeilichen Rechte, sondern lediglich durch die Standschaft und die damit verbundenen politischen Qualitäten des Raths bestimmt wird, so würde man dies aus jeder einzelnen landesherrlichen Anordnung gerade bei einem so grossen und für Rechts- und Handelsverhältnisse so eingreifenden Gemeinwesen wie Breslau sich klar machen können.

Doch schliesst die Abhängigkeit einer Landstadt von ihrer Herrschaft nicht aus, dass in gewissen Momenten nicht auch eine politische Macht von derselben ausgehen konnte. In Schlesien führten die Wirren der Hussitenzeit einen Zustand herbei, welcher leicht die Entwicklung politischer Rechte des Raths hätte zur Folge haben können. Denn das unzweifelhafte Besatzungs- und Vertheidigungsrecht ihrer Stadt machte es den Bürgern zur Pflicht, auch mit andern Städten in gemeinschaftliche Verabredungen und Verhandlungen zur Sicherheit des Landes gegen die Einfälle der Hussiten zu treten. Dadurch wurde auf dem Wege der Thatsachen in einer Zeit des gänzlichen Verfalles der Landeshoheit vorübergehend die Leitung der Kriegsmacht in die Hände des Raths gelegt, ähnlich wie man in den nordischen Landstädten Bündnisse und Kriegsanstalten wahrnimmt, welche von den Räthen der Städte beschlossen worden waren. Allein es liegt nahe den Grund zu finden, aus welchem sich eine solche politische Thätigkeit der Bürgerschaft nicht zu behaupten vermochte. Durch die zufälligen Umstände der Zeiten, war in dem rechtlichen Verhältnisse der Standschaft dieser Bürger nichts geändert worden, und ihre Selbständigkeit in Bezug auf die politische Gewalt konnte nur so lange Geltung haben, als es an der nöthigen Landesregierung

fehlte, welche ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen vermochte. Sobald der Ausnahmszustand aufhörte, blieb die Stadt immer wieder nur das, was sie früher war, denn eine zur Ausübung politischer Gewalt berechtigende Standschaft war eben auf dem angedeuteten Wege nicht zu erlangen, sondern staatsrechtlich immer nur eine Folge kaiserlicher Privilegirung. Wie genau und ernst es aber in allen Jahrhunderten mit der Unterscheidung der Reichsstandschaft und Landstandschaft genommen worden ist, wird man leicht ersehen, wenn man sich die Mühe nehmen will, Privilegien für Landstädte zu prüfen, welche von römischen Kaisern ausgingen, die zugleich Landesherren waren, wie Kaiser Ludwig, Karl IV., Sigismund u. a. Wo diese Kaiser für Landstädte urkunden, unterläuft nicht ein einzigesmal die Hinweisung auf eine condicio imperii oder die Bezeichnung fideles imperii, sondern der landständische Charakter der Stadt gegenüber der Landesgewalt des zufällig auch das Reich regierenden Kaisers ist überall sorgfältig ausgedrückt.

---

Indem wir die voranstehende Skizze in den Hauptresultaten unserer Ueberlegung kurz zu resumiren uns erlauben, dürfen wir es als sicher ansehen, dass der Hauptunterschied der deutschen Städte des Mittelalters auf der Standschaft beruhte. Jedoch ergaben sich innerhalb der beiden grossen Gruppen von Reichsstädten und Landstädten noch gewisse Abstufungen in Betreff der Stellung des Raths, so dass man eigentlich fünf Classen oder Ordnungen innerhalb der zwei Gruppen zu unterscheiden vermag:

a) Reichsstädte, deren Räthe ausser der vollen Gerichtshoheit die politischen Rechte reichsunmittelbarer Stände, volle Landeshoheit im Laufe der Zeit entwickelt haben und als Reichsstände privilegirt sind, zerfallen:

1. in freie Städte des Reichs mit nobilitirter Bürgerschaft und vollständiger Landeshoheit des Raths neben verfassungsmässig beschränkten Pflichten gegen das Reichsoberhaupt;

2. in königliche Städte mit Bürgerschaften im Range von fideles imperii, mit politisch qualificirten Rechten des

Raths und ausschliesslichen Dienstespflichten gegen das Reich.

b) Landstädte, deren Rath nur in Bezug auf Justiz und Polizei zu voller Autonomie gelangt, deren politische Rechte ganz oder theilweise vom Landesherrn abhängig sind. Sie lassen sich unterscheiden als:

1. freie Landstädte mit voller Gerichtsgewalt und beschränkten politischen Rechten bei voller Anerkennung der landeshoheitlichen Rechte der Fürsten und einfacher Landstandschaft;

2. gemeine Landstädte mit blosser Autonomie des Raths in Betreff von Justiz und Polizei, entwickeltem Besatzungs- und Vertheidigungsrecht und einfacher Landstandschaft;

3. gemeine Landstädte mit ausschliesslich auf die Gerichtsgewalt und Polizei bezüglicher Autonomie des Raths ohne alle politischen Rechte mit Ausnahme der erst allmählig eintretenden Landstandschaft.

Wir haben für die vier ersten Classen oder Ordnungen von Städten die Beispiele besprochen, die fünfte Classe wurde sogleich hinzugefügt, ohne dass wir dieselbe schon im einzelnen kennen gelernt hätten. Allein es ist unsere Absicht, eben dieser letzten Ordnung von Städten unsere Aufmerksamkeit in grösserem Maasse zuzuwenden und wir beschäftigen uns daher für diesmal mit den österreichischen Städten etwas eingehender. Hoffentlich gelingt es aber auf diesem Wege nicht nur den Charakter der letztgenannten Ordnung genauer zu bezeichnen, sondern auch durch weitere Vergleichungen auf die politischen Qualitäten der beiden ersten Ordnungen noch einige neue Streiflichter zu werfen.

## III.

Den Ursprung des österreichischen Städtewesens vermag man hauptsächlich deshalb nicht vollständig aufzudecken, weil die Besitz- und Grundverhältnisse nach der Wiedererrichtung der Ostmark ziemlich unsicher erscheinen und selbst die locale Anknüpfung der neuen Städte an die alten römischen Befestigungen überall ganz unklar ist. Sicher sind aber auch hier städtische Anlagen auf kirchlichem Grund und Boden verhältnissmässig früh vorhanden. Insbesondere war der ausgedehnte passauische Grundbesitz hiefür entscheidend, und unter Wahrung der passauischen Vogteirechte entwickelten sich Eferding und St. Pölten frühzeitig mit Vorrechten des Markts und des Handels. Enns, welches schon von dem Markgrafen Luitbold befestigt wurde, kam in den Besitz von St. Florian und unterstand dessen grundherrschaftlichem Gericht bis in das 13. Jahrhundert. Dass in Tuln noch im 13. Jahrhundert ein Vogtding vorkommt, lässt ebenfalls auf ursprünglichen kirchlichen Grundbesitz schliessen; und man kann im Allgemeinen wohl annehmen, dass der grösste Theil der Bewohner dieser Orte Eigenleute der Kirchen waren, durch welche das Land colonisirt wurde. Von freien Leuten ist jedenfalls bei allen städtischen Verhältnissen Oesterreichs wenig zu entdecken, man müsste denn die im 13. Jahrhundert in Neustadt neben den cives als honorabiles milites (vgl. Winter, Urkdl. Beitr., XIII, Vorw.) bezeichneten Bürger auf eine Classe von ursprünglich Freien zurückführen wollen. Im Uebrigen erscheint die Mark überhaupt vorherrschend von dinglich unfreien Grundholden bevölkert und die grösseren zusammenhängenden Orte werden zunächst nach Hofrecht behandelt worden sein. Maurer (a. a. O., I. 96) rechnet Enns gleich Freiburg im Uechtlande und Hamburg zu jenen Orten, welche auf dem Grunde verschiedener Herrschaften angelegt wurden und als gemischte Städte anzusehen wären.[1] Ob aber innerhalb der Stadtmark auch freie Leute neben den Gotteshausleuten und den herzoglichen Burgmannen hier wohnten, lässt sich keineswegs feststellen.

[1] Die Stadt Enns erhielten die Traungauer nachher von Passau zu Lehn, d. h. doch wohl nur den Antheil Passaus an der Stadtmark.

Ganz ähnlich wie in Enns wird man sich nun die Grundverhältnisse in Bezug auf Wien vorstellen können, obwohl leider auch hier die Quellen der ältesten Geschichte äusserst dürftig und ungenügend sind. Nur ist man jetzt wenigstens durch die Annales Altahenses versichert, dass der Ort bereits, oder wenn man will noch bestand, bevor die babenbergische Herrschaft die Grenzen Noricums überschreitend, unterhalb des Wiener Waldes in gesicherter Weise ausgebreitet war. Die Katastrophe, welcher das Heer Kaiser Konrads II. gegen die Ungarn 1030 unterlag, ereignete sich nach den Altaicher Annalen zu Wien. Wie es scheint, hatten die Deutschen unter den alten Befestigungen von Vindobona Schutz gesucht, wurden daselbst ausgehungert und von den Ungarn gefangen genommen. Die Fortexistenz des alten römischen Standlagers wäre damit jedenfalls bewiesen, und dass man um die Mitte des 12. Jahrhunderts sehr bestimmt die Ueberzeugung hegte der neue Ort sei die Fortsetzung einer römischen Ansiedlung, beweist der bekannte Umstand, dass man auch in Urkunden selten vergass der römischen Abstammung Wiens zu gedenken, wobei es natürlich nebensächlich war, dass man dem römischen Ort unrichtig den Namen Favianae beilegte,[1] eine Verwechslung, welche gegen die wirkliche Fortdauer der römischen Befestigungen im Zusammenhange mit der Stelle der Annales Altahenses wohl nichts beweist. Die Frage ist nun aber, wer hatte die Grundherrschaft in dem alten Orte, als sich die Grenzgrafschaften bis an die Leitha ausdehnten?

Da hat man nun die älteste und zugleich wichtigste Verleihung im Viertel unter dem Wiener Walde in Betracht zu ziehen, welche vom Kaiser Heinrich II. herrührt und welche wenigstens beweist, dass im Jahre 1002 das Stück von Niederösterreich, in welchem Wien liegt, bereits in festem Besitz sich befand. Denn die Schenkung des Kaisers an den Markgrafen umfasste das Land zwischen der dürren Liesing und Triesting, ein sehr ausgedehntes Gebiet, welches auch später den wichtigsten Theil des babenbergischen Allodialbesitzes bildete. Da nun in der Schenkungsurkunde zur Vergrösserung des Besitzstandes des Markgrafen noch ein Gebiet zwischen

[1] Doch ist zu bemerken, dass die urkundlichen Datirungen mit Favie oder Faviane erst nach der bekannten Notiz Ottos von Freising erscheinen.

dem Kamp und der March angewiesen ist, welches sich dieser nach Belieben aussuchen durfte, so ist wohl klar, dass das rechte Donauufer bis zur Einmündung der Schwechat nicht mehr als verfügbares Königsland frei war.[1] Dennoch lässt sich der Beweis herstellen, dass die Babenberger aber auch an der Wien einigen Allodialbesitz hatten, da Herzog Heinrich II. anderthalb Jahrhunderte später dem neu errichteten Schottenkloster das in der Urkunde von 1158 bezeichnete Praedium in territorio scilicet Favie ertheilte. Aber die Schenkung erstreckte sich von dem Burggraben bis zur Einmündung der Als in die Donau, und bezieht sich also nicht auf die Grundherrlichkeit innerhalb der Stadtmauern.[2] Wohl aber ist die Erwähnung eines in der Stadt liegenden Hofes nicht zu übersehen. Aus diesen Umständen ergibt sich also, dass ein zusammenhängender Grundbesitz zwischen der Schwechat und der Als nicht vorhanden war. Die Stadt wurde demnach nicht auf babenbergischem Grund und Boden erbaut, sondern die Grundherrschaft war innerhalb der Stadt wie in den umliegenden Gebieten getheilt. Zunächst concurrirte mit dem babenbergischen Hof der Grundbesitz der Kirchen, unter welchen in erster Linie Passau in Betracht kommt.

Indem man nun aber an die Frage des Passauer Besitzes in Wien herantritt, sieht man sich auf eine Quelle hingewiesen, welche nicht ohne einige Zweifel an ihrer Echtheit genannt zu werden vermag. Im Jahre 1856 veröffentlichte Zappert in den Sitzungsberichten der Akademie (Bd. 21, S. 399) eine Aufzeichnung eines Passauer Hofmeisters, welche von dem Auffinder und Herausgeber ‚Wiens ältester Plan‘ genannt wird, und die ohne Zweifel in der angedeuteten Richtung das grösste Interesse beansprucht. Wiewohl nun allerdings von keiner Seite ein ausdrücklicher Zweifel öffentlich ausgesprochen wurde, so ist es doch auffallend, dass die höchst merkwürdige Aufzeichnung, welche dem Anscheine nach vor das Jahr 1156 gesetzt werden müsste, durchaus unbeachtet gelassen wurde. Eine endliche Entscheidung thut hier wahrlich noth, und unter allen

[1] Stumpf, Reichskanzler, II. 1, p. 39.

[2] Hauswirth, Urkbch. Nr. I, wobei die Frage der Echtheit um so mehr ausser Betracht bleiben kann, als Nr. II ebenfalls voraussetzt, dass das predium ausserhalb der Stadt liegt.

Umständen darf die merkwürdige Quelle für die stadtrechtliche Seite der Entwicklung Wiens nicht länger unbeachtet bleiben. Ehe wir in letzterer Hinsicht die sich darbietenden Folgerungen ziehen werden, mag es gestattet sein Momente zu berühren, die sowohl für die Echtheit, wie für die Unechtheit des Plans sprechen.

Die Herkunft des Zappert'schen Findlings ist nicht so klar und unbefangen mitgetheilt, als man wünschen müsste. Das Pergamentblatt, auf welchem sich die merkwürdige Aufzeichnung findet, soll als Vorblatt eines dem 15. Jahrhundert angehörenden Sammelbandes in Quart gedient haben. Die Bibliothek, aus welcher jener Sammelband stammte, wurde vom Herausgeber nicht genannt, und über den Codex selbst fehlen auch sonst alle genauen Nachrichten. Der glückliche Entdecker war dieselbe Person, welche ohngefähr in derselben Zeit jenes berüchtigte althochdeutsche Sprachdenkmal aufgefunden hatte, das unter dem Namen Schlummerlied bekannt und von Jaffe als Fälschung entlarvt wurde. Auf dem Pergamentstreifen, welcher das Schlummerlied enthält, sieht man hebräische Zeichen unter denen erstaunlicher Weise auch ein Wort vorkommt, welches, wenn man will, auch Zappert gelesen werden kann, und also beweist, dass dem Fälscher eine schalkhafte Ader nicht gefehlt hat. An diese fatale Unterschrift des Schlummerliedes erinnert es, wenn man in dem ‚ältesten Plan Wiens' von einer angeblichen Hand des 15. Jahrhunderts die Bemerkung findet, scatet erroribus. Der Herausgeber will diese Glosse nur als einen Beweis gelten lassen, dass Dinge dieser Art in späteren Zeiten wenig geschätzt worden seien und daher vom Buchbinder verwüstet werden konnten. Wer dagegen misstrauisch sein wollte, könnte sich leicht veranlasst sehen, bei dem scatet erroribus an denselben schalkhaften Fälscher zu denken, der die Stirne hatte unter das Schlummerlied ein hebräisches Wort zu schreiben, dessen Zeichen auch Zappert gelesen werden können.

Gehen wir zu dem Inhalte des ältesten Plans über, so müssen die nach Gewerben benannten Strassen einigermaassen Erstaunen erregen. Allerdings liegt der Gedanke sehr nahe, dass es Schuster und Bogner in früher Zeit in Städten gegeben habe, und nichts ist natürlicher als die darnach genannten

Strassen als uralt zu denken. Gleichwohl fehlt es an irgend einem Orte Deutschlands an einem Beispiel, dass es im 11. Jahrhundert bereits nach Handwerkern genannte Strassen gab. Denn die Bezeichnung der Strassen nach Handwerkern setzt eine grosse Entwicklung des Gildenwesens voraus. Und wenn auch (vgl. v. Maurer, II., 31 ff.) das Zusammenwohnen derselben Handwerker in einem Stadttheile an vielen Orten und auch in Wien nachweisbar ist, so scheint doch die Strassenbezeichnung häufiger an den Bestand von Zunfthäusern zur Voraussetzung zu haben. Vor allem aber fällt in dem ‚ältesten Plan‘ das Vorkommen der Goldschmiedgasse auf, wovon noch im 13. und 14. Jahrhundert sonst wenig Nachweis geliefert werden könnte. Der Herausgeber des Plans macht geltend, dass die Goldschmiedekunst in Wien frühzeitig und in ausgedehntem Maasse betrieben worden sei, und er scheint geneigt in der Strasse der Goldschmiede ein früheres Stadium in der Entwicklung der Hausgenossen zu erblicken.

So sehr nun aber die erwähnten Umstände geeignet sein mögen, manche Bedenken an der Echtheit des ‚Plans‘ wach zu rufen, so wenig könnte man dieselben für ausreichend ansehen, um einen wirklichen Nachweis einer Fälschung zu liefern. Denn das Document als solches liegt nun einmal vor und auf seine Autorität hin muss man die Goldschmiedgasse für beglaubigt erklären, da sich ein sicherer Gegenbeweis nicht erbringen lässt, und mit Gründen blosser Unwahrscheinlichkeit hier selbstverständlich nicht gedient sein kann. Ja man darf noch mehr sagen: Heute ist uns durch die Altaicher Annalen bezeugt, dass Wien wirklich im 11. Jahrhundert als ansehnlicher Ort bestand, aber als der ‚älteste Plan‘ entdeckt wurde, erregte es den grössten Verdacht, dass derselbe Umrisse einer Stadt darbot, welche man höchstens für das Ende des 12. Jahrhunderts für annehmbar hielt. Sollte ein Fälscher wirklich die Verwegenheit gehabt haben aus eigener Willkür einen Plan des 11. Jahrhunderts zu ersinnen, so war es wenigstens das wunderbarste Spiel des Zufalls, dass er nachträglich durch die Auffindung der Altaicher Annalen in seiner Vermuthung so sehr begünstigt worden ist. Wie die Sache heute liegt, so wird sich schwerlich ein triftiger innerer Grund gegen die Echtheit des Plans anführen lassen, und es ist in der That höchst wahrscheinlich,

dass wir in demselben ein Document aus dem Anfang des 12. oder aus dem Ende des 11. Jahrhunderts zu erblicken haben. So lange man nicht positive und beachtenswerthe Gründe gegen dasselbe beizubringen im Stande ist, muss man dasselbe als eine Hauptquelle unserer Kenntniss von dem alten Wien im Auge behalten, und man muss sich wundern, dass es nicht eifriger commentirt wurde als bisher geschehen ist, und dass die für die rechtsgeschichtliche Entwicklung Wiens wichtigen Folgerungen aus dem ältesten Plan bis heute noch von niemanden gezogen worden sind.

Der ‚älteste Plan' beweist, wenn er echt ist, nichts geringeres, als dass es in dem alten Orte getheilte Grundherrlichkeit gab, und dass sowohl das Bisthum Passau, wie auch der Markgraf in Wien Hofrecht besassen. Die alte Markgenossenschaft war mithin aus einer gemischten Bevölkerung zusammengesetzt, theils aus Kirchenleuten, theils aus markgräflichen Ministerialen. Unter dem Schutze des alten römischen Castells hatte sich ohne Zweifel auch eine Anzahl von freien Leuten erhalten, die innerhalb der Stadtmauern eigenen Grund besassen und deren Häuser in dem ältesten Plan unbezeichnet erscheinen. Will man aus dem Situationskärtchen gewissermaassen einen Rückschluss auf das Zahlverhältniss zwischen passauischen Zinshäusern und freiem Eigenthum gestatten, so lässt sich sagen, dass sich dasselbe fast das Gleichgewicht hält. Man hat also in dem Wien des 11. Jahrhunderts ganz und gar dieselben Elemente vor sich, die man in Basel und Worms in der ältesten Zeit findet. Gotteshausleute, Freie und Grafschaftsunterthanen. Aber auch die Verhältnisse des näher gelegenen Enns lassen sich durchaus mit denjenigen Wiens vergleichen. Es wird sich daher später sehr leicht erklären lassen, warum auch in der Ausbildung des Stadtwesens und in der Entwicklung des Stadtrechts ein gewisser Parallelismus zwischen Enns und Wien eintrat, aber freilich erst in der Zeit wo die landesherrliche Gewalt zu voller Geltung gelangt war und der Herzog alle Gerichtsbarkeit in seiner Hand vereinigen durfte. In der Zeit, in welcher der Plan verfasst sein will, ist von letzterer Eigenschaft landesherrlicher Gewalt noch nicht entfernt die Rede.

Dagegen war der Markgraf, wie man aus der Uebergabsurkunde der Kirche St. Peter an das Bisthum Passau 1137

ersieht (Meiller, Reg. 3, S. 25), Kirchenpatron, und er verfügte die Aufrechthaltung der einheitlichen Jurisdiction unter dem Wiener Kirchenvorsteher (Wiennensis plebani sint regimine), trotzdem dass St. Peter eine selbständige Pfarre bildete. Für das passauische Situationskärtchen sehr bezeichnend ist es, dass die Kirche von St. Peter noch nicht erwähnt erscheint und die Aufzeichnung daher vor die Zeit der Errichtung und Uebergabe von St. Peter gehört. Aus dem ausgedehnten Patronatsrecht des Landesherrn erklärt sich auch das frühzeitige Bestreben desselben ein besonderes Bisthum in Wien zu gründen und von der Diöcesangewalt Passaus unabhängig zu werden. Aus den im Anfang des 13. Jahrhunderts bekannten Verhandlungen hierüber bei dem päpstlichen Stuhle ist uns auch die Nachricht erhalten, dass das Gemeinwesen von Wien als eines der hervorragendsten in Deutschland neben Köln beim päpstlichen Stuhle bezeichnet werden konnte.

Wie aber die Dinge um die Mitte des 12. Jahrhunderts zunächst noch standen, so setzte sich die Gewalt des Markgrafen aus sehr verschiedenen Factoren zusammen, und war keineswegs noch eine allumfassende Stadtherrschaft. Nur zum Theil besass er Hofrechte soweit sein Grundeigenthum in der Stadt reichte, ausserdem hatte er das Grafschaftsgericht und den Kirchenpatronat. Wenn, wie im Jahre 1137 der Fall, ein Bruder des Markgrafen auch Vogt der passauischen Besitzungen war, so vereinigte sich allerdings der grösste Theil der Stadtgewalten in den Händen des regierenden Hauses. Doch ist ohne Zweifel auch für Wien der Beginn einer eigentlich landesherrlichen Regierung erst von dem Jahre 1156 und von dem Privilegium minus zu datiren. Die Uebertragung aller Gerichtshoheit auf den österreichischen Herzog veränderte die Stellung desselben, wie sich von selbst versteht, gerade an solchen Orten am meisten, wo gemischte Verhältnisse, eine gemischte Bevölkerung, gemischte Gerichtsgewalten bestanden. Indem der Gerichtsbann nach dem Privilegium minus für jeden Richter im ganzen Lande vom Herzoge ausging, war ein Fortschreiten der richterlichen Gewalt innerhalb der Städte von nun an nur auf dem Wege der Privilegirung durch den Landesherrn möglich, d. h. alle städtische Gerichtsbarkeit wurde von dem österreichischen Herzog abhängig. Man kann daher sagen, dass

[illegible]

[illegible] Tomaschek hat in seiner [illegible] Stadt Wien in der Einleitung S. [illegible] f. [illegible] zu machen gesucht, dass die [illegible] in manchen Orten und besonders in Wien selbst schon vor der [illegible] umfassender Stadtrechte möglich wäre. [illegible] muss man es für eine ansprechende und sehr wahrscheinliche Annahme Tomaschek's erklären, dass schon vor dem Ennser Stadtrecht Wien im Besitze einer ausgedehnteren Aufzeichnung seiner Rechtssatzungen gewesen sei. Darnach konnte Tomaschek es auch fast als gewiss hinstellen, dass nicht das Ennser Stadtrecht Quelle des Wiener gewesen sei, sondern dass ein Theil des Wiener Statuten von 1221 in ihrer früheren aus älterer Zeit stammenden Fassung dem Ennser Privilegium von 1212 zu Grunde gelegen habe. Tomaschek konnte dabei auf eine bisher geringgeschätzte Notiz des W. Lazius hinweisen, nach welcher Wien im Jahre [illegible] mit einem Stadtrecht bewidmet worden wäre, welches sich theilweise mit demjenigen von Enns vom Jahre 1212 berühren würde. Auf alle Fälle hat die Schlussfolgerung Tomaschek's in der Hauptsache sehr viel einleuchtendes, wenn man auch in der Mittheilung der Statuten durch Lazius schwerlich eine haltbare Grundlage für den wirklichen Inhalt des ältesten Stadtprivilegiums erblicken wollte.

Gehen wir nun an die Betrachtung des Leopoldinischen Stadtrechtes selbst, so können wir uns nach der von Tomaschek

S. XVII gegebenen Analyse darüber ganz kurz fassen, denn alle Hauptmomente der in der Urkunde zu Tage tretenden Gerichtsverfassung der Stadt sind hier auf das trefflichste hervorgehoben worden. Doch wollen wir auch für den Gang unserer Erörterungen besonders im Auge behalten, wenn es bei Tomaschek heisst: ‚Das Bürgerthum ist daher noch weit entfernt die Standesunterschiede auszugleichen, die persönliche Freiheit der Bürger, geschweige denn ihre Rechtsgleichheit herbeizuführen‘. Beachtenswerth scheint ferner zu sein, dass das Privilegium Standesunterschiede voraussetzt, welche sich nur aus den älteren Verhältnissen einer grundherrschaftlich durchaus gemischten Bevökerung erklären werden. Die Einsetzung eines landesfürstlichen Stadtrichters war gegenüber den Freien und gegenüber den Kirchenleuten der alten Stadt zugleich ein Moment der zunehmenden Landeshoheit des Herzogs und ein Resultat seiner aus dem Privilegium minus gewonnenen einheitlichen Gerichtsgewalt. Denn der von dem Herzog mit absoluter Selbständigkeit eingesetzte Judex hat alle Merkmale eines reinen Beamten an sich und behielt auch in späterer Zeit diesen Charakter bei, wie sich noch zeigen wird.

Für die politische Seite der städtischen Entwicklung steht die Frage über die Ausbildung und Bedeutung des Raths im Vordergrund. Aber von einem solchen Rath ist eigentlich im Leopoldinischen Stadtrecht überall nicht die Rede, und mit einer grossen Aengstlichkeit ist auch jener Ausdruck vermieden, welcher für den Bestand von Räthen sonst maassgebend ist. Keine Consules, auch nicht scabini erscheinen im Leopoldinischen Stadtrecht; es ist vielmehr eine sehr wohlwollende Auffassung der Sache, wenn Tomaschek im Art. 28 die ersten Ansätze einer Theilnahme der Bürger an der Regierung (!) der Stadt erblicken will. In der Urkunde heisst es: ut civium, qui prudentiores in civitate inveniri poterunt, juramento confirment, quod disponant de mercatu et de universis, que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent. Es handelt sich also lediglich um Marktaufsicht und Ortspolizei; auch die Vergehungen gegen die Anordnungen dieser Geschwornen richten nicht die Bürger selbst, sondern der landesherrliche Richter. Dies ist also ein sehr dürftiger Anfang zu jenen Rechten, welche überall im ‚Reiche‘ der Rath bereits im 13. Jahrhundert

erlangt hatte. Sollte man die Stellung des Richters der Stadt charakterisiren, so wäre es vielleicht nicht unzutreffend, wenn man denselben als einen vom Herzog für die Stadtmark besonders delegirten Landrichter bezeichnen würde. Auch bei den Bussgeldern bleibt die herzogliche Kammer nach wie vor dem Stadtrecht betheiligt und die Bürgerschaft leistet dem Landesherrn Kriegsdienste. Die städtische Entwicklung, wie sie sich durch das Leopoldinische Stadtrecht darstellt, bietet in politischer Beziehung nicht etwa einen Gegensatz gegen die Ausbildung der Landeshoheit, wie dies in den Bischofsstädten besonders scharf zu Tage kommt, sondern das österreichische Bürgerthum dient als Stütze der landesfürstlichen Gewalt und vermehrt und befördert dieselbe.

In diesem natürlichen Gang der Dinge trat jedoch eine Unterbrechung ein, als Herzog Friedrich II. gegen den Kaiser Friedrich II. sich auflehnte und der letztere zu der denkwürdigen Besetzung Oesterreichs im Jahre 1237 geschritten war. Seine Politik gegenüber den österreichischen Städten kann wohl keinen Augenblick missverstanden werden. Indem er dieselben der Botmässigkeit der landesfürstlichen Gewalt zu entziehen suchte, schuf Kaiser Friedrich II. einen Zustand, der demjenigen der Reichs- oder Königsstädte der gleichen Zeit auf das genaueste entsprach. Er erklärte die Bürger für reichsunmittelbare Leute, fideles imperii, nahm sie in den Schutz und unter die Hoheit des Reichs, nobis et imperio indissolubiliter alligarunt, machte den Stadtrichter zu einem Reichsbeamten, und wählte denselben mit Beirath der Bürger jahrweise. Hier wird zuerst das consilium civium erwähnt, der Kaiser ist es, welcher alle Einwohner der Stadt als Freie erklärt, und die Kriegsverpflichtungen derselben lediglich auf das Reich bezieht, welchem sie nur soweit zu dienen gehalten sind, dass sie innerhalb eines Tages ausziehen und zurückkehren können. Die ersten Elemente einer freien Rathsverfassung waren somit gelegt. Auch wurde der Bestand des Raths (consilium), wie es scheint, nicht wieder ganz aufgehoben. Nur die Reichsfreiheit vermochte sich weder jetzt noch später zu behaupten.

Schon Herzog Friedrich II. benutzte die Entfernung des Kaisers, um das Privilegium von 1237 trotz aller Strafsanctionen, die sich direct auch gegen die herzogliche und markgräfliche

Gewalt richteten, zu durchbrechen. Das Stadtrecht von 1244 drückt den Rath in die Stellung herab, die er unter Leopold VI. erhalten, und kennt bloss 24 geschworne Bürger, welche für Markt- und Ortspolizei sorgen, wie dies in dem landesherrlichen Privileg von 1221 auch bestimmt war. Aber die Erneuerung der Reichsfreiheit und der Rathsrechte durch den Kaiser im Jahre 1247 und die Anerkennung der gleichen Freiheiten durch Ottokar von Böhmen machten es möglich, dass der von dem Kaiser eingesetzte Rath eine gewisse Entwicklung zu nehmen vermochte.

Es scheint hier überflüssig zu sein, nach dem, was schon anderer Orten über die Stellung Wiens unter der Regierung Ottokars bemerkt wurde, nochmals auf die Ursachen zurückzukommen, welche bewirkten, dass die Städte in Oesterreich der böhmischen Herrschaft besonders zugethan blieben, auch nachdem die Reichsgewalt durch König Rudolf wiederhergestellt wurde. Doch mag es gestattet sein, einiges davon zu wiederholen.

Dr. Winter (Urk. Beitr., S. XII) berührt zwar nicht mit Rücksicht auf Wien, aber in Bezug auf den ganz analogen Fall der Neustädter Privilegien den Umstand, dass durch Ottokar von Böhmen in derselben Urkunde, in deren Prooemium die Unterwerfung unter die Landeshoheit ausdrücklich constatirt ist, ein kaiserliches Privileg vollinhaltlich inserirt und bestätigt wird, in welchem gleichzeitig die Reichsfreiheit zugesichert wurde. Winter meint, dass eine solche Erscheinung wohl nur aus einer Nachlässigkeit der Kanzlei erklärt werden könne. In der That lässt sich aber auch noch ein anderer Grund dafür anführen. Die wesentlichen Punkte in dem kaiserlichen Privilegium Friedrichs II. waren die Stellung des Raths und der Antheil der Bürger an der Einsetzung des Richters. In dieser Beziehung konnte auch der König von Böhmen oder der Landesherzog den Wünschen der Bürgerschaft entgegenkommen, wenn er sich auf den Standpunkt des kaiserlichen Verleihers des Privilegiums stellte und auf diejenigen Rechte als Landesherr verzichtete, welche aus den babenbergischen Stadtrechten der Landeshoheit zufielen. Gewiss ist Dr. Winter in vollem Rechte, wenn er auf den Widerspruch zwischen der Landeshoheit und der Reichsunmittelbarkeit aufmerksam macht, der

in den Ottokarischen Privilegien theoretisch unvermittelt vorliegt. Aber im praktischen Leben wurde dieser Gegensatz durch die Stellung des Raths ausgeglichen. Wie in den Reichsstädten und besonders in den bischöflichen der Rath eine selbständige Stellung in der Mitte des 13. Jahrhunderts thatsächlich inne hatte, während das rechtliche Verhältniss zur Landesherrschaft die mannichfaltigsten Deutungen zuliess, wie ferner auch noch in spätern Zeiten die volle Freiheit der Stadt und die alte übliche Landeshuldigung in den meisten Bischofsstädten neben einander fortbestanden, so war es unter den ausserordentlichen Verhältnissen der Ottokarischen Zeit möglich, dass die Bürger der österreichischen Städte einerseits huldigten und andererseits die durch das kaiserliche Privileg von 1237 gewährte Freiheit genossen. Es war also unter König Ottokar ein Zustand wie er später in Braunschweig bestand, und ist das thatsächliche Verhältniss nach unserem oben aufgestellten Schema b, 1. zu beurtheilen. Die Reichsstandschaft war den Bürgern durch die thatsächlich erfolgte Huldigung genommen, aber die Rathsfreiheit, welche das Fridericianum geschaffen, war ihnen geblieben. Es ist klar, dass sich unter diesen Umständen das Bewusstsein der Bürgerschaft auch schon ziemlich rasch entwickeln konnte, zumal der ständige Aufenthaltsort Ottokars von Böhmen nicht in Wien war und die Eingriffe der Landesgewalt, welche aus der sattgehabten Huldigung jederzeit stattfinden konnten, nicht gerade so unmittelbar drohten, und wie es scheint in der That nur selten oder gar nicht empfunden wurden.

Leider sind die Nachrichten über die innern Zustände der Städte in der Zeit König Ottokars nicht umfassend genug, um ein vollgenügendes Bild der Wirksamkeit des Raths aufzustellen. Aber eines ist gewiss: wenn es dem Rathe einmal gelang seine thatsächlich geübte Stellung dadurch zu befestigen, dass ihm die Reichsstandschaft zu Theil wurde, so war nach der Epoche des Interregnums in Deutschland eine Entwicklung eines freien Stadtwesens möglich, welches sodann eine vollkommene Analogie zu den im obigen Schema unter a, 1. bezeichneten Städten gebildet haben würde.

Die Frage, welche sich daher nach der sogenannten Wiederherstellung des Reichs durch Rudolf I. für die Städte

und insbesondere für Wien erhob, gipfelte ausschliesslich darin, ob Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft oder Landstandschaft und herrschaftliche Abhängigkeit eintreten würde. Gegenüber diesem Lebensprincipe des Städtewesens steht jede andere Betrachtung zurück, und das Vorhandensein einer starken reichsstädtischen Rathspartie unter Paltram gehört daher zu den allereingreifendsten und wichtigsten Erscheinungen der gesammten Stadtgeschichte von Wien. Wer diesen Umstand auch nur einen Augenblick vergessen oder verkennen würde, von dem müsste man sagen, dass ihm das Wesen der städtischen Entwicklung und der städtischen Kämpfe im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts nicht ganz deutlich wäre.

Bekanntlich ist nun der Umstand, dass wir keine volle Klarheit über das urkundliche Material besitzen, welches mit der Geschichte Rudolfs I. und seines Sohnes Albrecht in Wien zusammenhängt, einigermaassen störend für die richtige und leichte Erkenntniss der Entwicklung, indessen liegen doch gewisse feststehende Thatsachen vor, aus denen der Ernst und die Hartnäckigkeit der Situation vollkommen deutlich hervorgeht und welche man sich gegenwärtig halten muss: 1. Die Unterwerfung Wiens durch Rudolf I. im Winter von 1276/77; 2. der Widerstand und Aufruhr gegen denselben im Sommer 1278; 3. der Widerstand gegen Albrecht von 1283—1288; 4. die erzwungene Huldigung des Raths von 1288; 5. der grosse Aufruhr der ganzen Stadt, welchen die Reimchronik beschreibt und dessen chronologische Einreihung nicht leicht möglich ist; 6. die Unterwerfung unter die Landeshoheit im Jahre 1296. Alle diese Thatsachen, welche so sicher stehen, dass man sie bei einer blossen Untersuchung auf das urkundliche Material hin, als selbstverständlich voraussetzen konnte, beweisen klar, welche gewaltige Bewegung durch zwanzig Jahre hindurch die Frage der Rathsfreiheit und Reichsstandschaft in Wien verursacht hatte. Es wird später unsere Aufgabe sein, das Resultat dieser Kämpfe zu charakterisiren. Vorläufig sei es gestattet, auf jene urkundlichen Zeugnisse hier nochmals zurück zu kommen, welche für die Beziehungen Wiens zum König Rudolf I. maassgebend sind.

# IV.

Die beiden Urkunden, welche vom König Rudolf der Stadt Wien ertheilt worden sind, wurden in frühern Jahren zum Theil für unecht erklärt. Namhafte Forscher, wie Böhmer, konnten sich mit dem Gedanken nicht vertraut machen, dass Rudolf I. eine die Reichsstandschaft gewährende Urkunde der Stadt Wien in einem Augenblicke ausgestellt haben sollte, wo er mit dem Gedanken umging, seinen Söhnen Oesterreich zu verleihen. Allein die Umstände waren stärker als der Wunsch des Königs, und dass Rudolf der Stadt Wien wirklich die Reichsstandschaft gewährte, kann als ein Resultat der Forschung betrachtet werden, welches heute allgemein anerkannt und angenommen ist. Die thatsächlichen und urkundlichen Zeugnisse für die Privilegirung Wiens als Reichsstadt durch König Rudolf sind so überwältigend, dass wir es immer als etwas auffallendes angesehen haben, wie man an der einfachen Thatsache in der angeführten Richtung zweifeln könnte. Wohl aber musste man es Böhmer zugestehen, dass die Form, in welcher uns die angebliche Urkunde Rudolfs I. überliefert ist, durchaus nicht mit dem verloren gegangenen echten Original gleichlautend sein kann, und es scheint auch heute noch nichts stichhältiges zur Rettung dieser Form beigebracht worden zu sein, ja wenn man genauer zusieht, so müsste erst die Frage entschieden werden, welche Ueberlieferung als die echte zu betrachten sei, da die handschriftliche Forschung das Resultat ergibt, dass das, was als Rudolfinisches Privilegium sich ausgibt, in verschiedenen Formen vorliegt, ja einen sehr verschiedenen Inhalt zeigt.

Hier ist nun in erster Linie auf den Unterschied aufmerksam zu machen, welcher sich in der Fassung des Wiener Stadtbuchs darin zeigt, dass einer der wichtigsten Artikel, nämlich der über die Verurtheilung Paltram's in dieser Ueberlieferung weggelassen ist, wodurch allerdings gewisse Schwierigkeiten behoben werden könnten, welche sich durch die in andern Abschriften vorkommenden Zeugenunterschriften ergeben. Es ist aber klar, dass der Artikel über Paltram gewiss nicht willkürlich in eine Anzahl anderer Abschriften aufgenommen sein kann, und es muss daher sein Bewenden dabei haben,

dass die Abschriften, welche den Artikel mittheilen, vorzuziehen sein werden. Wie soll man nun aber den Widerspruch erklären, der zwischen den Zeugenunterschriften und dem Vorkommen des Artikels über Paltram besteht? Tomaschek und Ficker (Urkundenlehre I, S. 252, und II, S. 490) suchen die Schwierigkeit dadurch zu beseitigen, dass sie zwischen Actum und Datum der vorliegenden Urkunde einen Unterschied constituiren, der zwar in den Abschriften nicht ausgedrückt ist, dessen Möglichkeit aber von einem formalen diplomatischen Standpunkt aus, gewiss leicht zuzugeben wäre. Das Datum der angeblichen Urkunde ist in allen Abschriften auf den 24. Juni gesetzt. Das Actum müsste allerdings erheblich früher erfolgt sein, da der Bischof Leo 24. Juni 1278 längst todt war. Man konnte aber nicht verkennen, dass das actum der Urkunde das actum der Verurtheilung Paltram's voraussetzte und da diese Verurtheilung erst nach dem Tode Leos erfolgte, so ist es klar, dass Leo weder bei dem actum noch bei dem datum anwesend war. Aber wer einmal nach Auskunftsmittelchen sucht, findet sie überall; man glaubte also bemerken zu können, zur Zeit der Ertheilung des reichsstädtischen Privilegiums, wo Leo anwesend war, actum, wusste man von der später erfolgten Verurtheilung Paltram's noch nichts, und daher war auch damals noch nicht von dem Artikel die Rede; als man aber die Urkunde hinausgab, benutzte man die Zeugen des Actum und fügte die Verurtheilungsformel bei. Allein eine solche Vorstellung von dem Hergange der Sache enthält einen noch grösseren Widerspruch als alles übrige. Denn bekanntlich empörten sich Paltram und seine Söhne, weil Rudolf die Reichsfreiheit und Rathsrechte nicht bestätigt hatte; weil sie sich empörten, wurden sie verurtheilt und weil ihre Verurtheilung zu einer Bedingung der Ertheilung des reichsstädtischen Privilegiums gemacht wurde, darum konnte auch das Privilegium nicht vor der Zeit der Verurtheilung ertheilt sein. Wäre das actum zur Zeit als Leo von Regensburg lebte bereits vollzogen gewesen, so brauchten sich offenbar die Wiener nicht zu empören und Paltram nicht verurtheilt zu werden. Es ist wohl klar, dass unter diesen Umständen der rasch aufgegriffene Schlüssel der neuesten diplomatischen Forschungen auf den vorliegenden Fall in keiner Weise passt. Das reichsstädtische

dass wir in demselben ein Document aus dem Anfang des 12. oder aus dem Ende des 11. Jahrhunderts zu erblicken haben. So lange man nicht positive und beachtenswerthe Gründe gegen dasselbe beizubringen im Stande ist, muss man dasselbe als eine Hauptquelle unserer Kenntniss von dem alten Wien im Auge behalten, und man muss sich wundern, dass es nicht eifriger commentirt wurde als bisher geschehen ist, und dass die für die rechtsgeschichtliche Entwicklung Wiens wichtigen Folgerungen aus dem ältesten Plan bis heute noch von niemanden gezogen worden sind.

Der ‚älteste Plan' beweist, wenn er echt ist, nichts geringeres, als dass es in dem alten Orte getheilte Grundherrlichkeit gab, und dass sowohl das Bisthum Passau, wie auch der Markgraf in Wien Hofrecht besassen. Die alte Markgenossenschaft war mithin aus einer gemischten Bevölkerung zusammengesetzt, theils aus Kirchenleuten, theils aus markgräflichen Ministerialen. Unter dem Schutze des alten römischen Castells hatte sich ohne Zweifel auch eine Anzahl von freien Leuten erhalten, die innerhalb der Stadtmauern eigenen Grund besassen und deren Häuser in dem ältesten Plan unbezeichnet erscheinen. Will man aus dem Situationskärtchen gewissermaassen einen Rückschluss auf das Zahlverhältniss zwischen passauischen Zinshäusern und freiem Eigenthum gestatten, so lässt sich sagen, dass sich dasselbe fast das Gleichgewicht hält. Man hat also in dem Wien des 11. Jahrhunderts ganz und gar dieselben Elemente vor sich, die man in Basel und Worms in der ältesten Zeit findet. Gotteshausleute, Freie und Grafschaftsunterthanen. Aber auch die Verhältnisse des näher gelegenen Enns lassen sich durchaus mit denjenigen Wiens vergleichen. Es wird sich daher später sehr leicht erklären lassen, warum auch in der Ausbildung des Stadtwesens und in der Entwicklung des Stadtrechts ein gewisser Parallelismus zwischen Enns und Wien eintrat, aber freilich erst in der Zeit wo die landesherrliche Gewalt zu voller Geltung gelangt war und der Herzog alle Gerichtsbarkeit in seiner Hand vereinigen durfte. In der Zeit, in welcher der Plan verfasst sein will, ist von letzterer Eigenschaft landesherrlicher Gewalt noch nicht entfernt die Rede.

Dagegen war der Markgraf, wie man aus der Uebergabsurkunde der Kirche St. Peter an das Bisthum Passau 1137

ersieht (Meiller, Reg. 3, S. 25), Kirchenpatron, und er verfügte die Aufrechthaltung der einheitlichen Jurisdiction unter dem Wiener Kirchenvorsteher (Wiennensis plebani sint regimine), trotzdem dass St. Peter eine selbständige Pfarre bildete. Für das passauische Situationskärtchen sehr bezeichnend ist es, dass die Kirche von St. Peter noch nicht erwähnt erscheint und die Aufzeichnung daher vor die Zeit der Errichtung und Uebergabe von St. Peter gehört. Aus dem ausgedehnten Patronatsrecht des Landesherrn erklärt sich auch das frühzeitige Bestreben desselben ein besonderes Bisthum in Wien zu gründen und von der Diöcesangewalt Passaus unabhängig zu werden. Aus den im Anfang des 13. Jahrhunderts bekannten Verhandlungen hierüber bei dem päpstlichen Stuhle ist uns auch die Nachricht erhalten, dass das Gemeinwesen von Wien als eines der hervorragendsten in Deutschland neben Köln beim päpstlichen Stuhle bezeichnet werden konnte.

Wie aber die Dinge um die Mitte des 12. Jahrhunderts zunächst noch standen, so setzte sich die Gewalt des Markgrafen aus sehr verschiedenen Factoren zusammen, und war keineswegs noch eine allumfassende Stadtherrschaft. Nur zum Theil besass er Hofrechte soweit sein Grundeigenthum in der Stadt reichte, ausserdem hatte er das Grafschaftsgericht und den Kirchenpatronat. Wenn, wie im Jahre 1137 der Fall, ein Bruder des Markgrafen auch Vogt der passauischen Besitzungen war, so vereinigte sich allerdings der grösste Theil der Stadtgewalten in den Händen des regierenden Hauses. Doch ist ohne Zweifel auch für Wien der Beginn einer eigentlich landesherrlichen Regierung erst von dem Jahre 1156 und von dem Privilegium minus zu datiren. Die Uebertragung aller Gerichtshoheit auf den österreichischen Herzog veränderte die Stellung desselben, wie sich von selbst versteht, gerade an solchen Orten am meisten, wo gemischte Verhältnisse, eine gemischte Bevölkerung, gemischte Gerichtsgewalten bestanden. Indem der Gerichtsbann nach dem Privilegium minus für jeden Richter im ganzen Lande vom Herzoge ausging, war ein Fortschreiten der richterlichen Gewalt innerhalb der Städte von nun an nur auf dem Wege der Privilegirung durch den Landesherrn möglich, d. h. alle städtische Gerichtsbarkeit wurde von dem österreichischen Herzog abhängig. Man kann daher sagen, dass

S. XVII gegebenen Analyse darüber ganz kurz fassen, denn alle Hauptmomente der in der Urkunde zu Tage tretenden Gerichtsverfassung der Stadt sind hier auf das trefflichste hervorgehoben worden. Doch wollen wir auch für den Gang unserer Erörterungen besonders im Auge behalten, wenn es bei Tomaschek heisst: ‚Das Bürgerthum ist daher noch weit entfernt die Standesunterschiede auszugleichen, die persönliche Freiheit der Bürger, geschweige denn ihre Rechtsgleichheit herbeizuführen‘. Beachtenswerth scheint ferner zu sein, dass das Privilegium Standesunterschiede voraussetzt, welche sich nur aus den älteren Verhältnissen einer grundherrschaftlich durchaus gemischten Bevökerung erklären werden. Die Einsetzung eines landesfürstlichen Stadtrichters war gegenüber den Freien und gegenüber den Kirchenleuten der alten Stadt zugleich ein Moment der zunehmenden Landeshoheit des Herzogs und ein Resultat seiner aus dem Privilegium minus gewonnenen einheitlichen Gerichtsgewalt. Denn der von dem Herzog mit absoluter Selbständigkeit eingesetzte Judex hat alle Merkmale eines reinen Beamten an sich und behielt auch in späterer Zeit diesen Charakter bei, wie sich noch zeigen wird.

Für die politische Seite der städtischen Entwicklung steht die Frage über die Ausbildung und Bedeutung des Raths im Vordergrund. Aber von einem solchen Rath ist eigentlich im Leopoldinischen Stadtrecht überall nicht die Rede, und mit einer grossen Aengstlichkeit ist auch jener Ausdruck vermieden, welcher für den Bestand von Räthen sonst maassgebend ist. Keine Consules, auch nicht scabini erscheinen im Leopoldinischen Stadtrecht; es ist vielmehr eine sehr wohlwollende Auffassung der Sache, wenn Tomaschek im Art. 28 die ersten Ansätze einer Theilnahme der Bürger an der Regierung (!) der Stadt erblicken will. In der Urkunde heisst es: ut civium, qui prudentiores in civitate inveniri poterunt, juramento confirment, quod disponant de mercatu et de universis, que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent. Es handelt sich also lediglich um Marktaufsicht und Ortspolizei; auch die Vergehungen gegen die Anordnungen dieser Geschwornen richten nicht die Bürger selbst, sondern der landesherrliche Richter. Dies ist also ein sehr dürftiger Anfang zu jenen Rechten, welche überall im ‚Reiche‘ der Rath bereits im 13. Jahrhundert

erlangt hatte. Sollte man die Stellung des Richters der Stadt charakterisiren, so wäre es vielleicht nicht unzutreffend, wenn man denselben als einen vom Herzog für die Stadtmark besonders delegirten Landrichter bezeichnen würde. Auch bei den Bussgeldern bleibt die herzogliche Kammer nach wie vor dem Stadtrecht betheiligt und die Bürgerschaft leistet dem Landesherrn Kriegsdienste. Die städtische Entwicklung, wie sie sich durch das Leopoldinische Stadtrecht darstellt, bietet in politischer Beziehung nicht etwa einen Gegensatz gegen die Ausbildung der Landeshoheit, wie dies in den Bischofsstädten besonders scharf zu Tage kommt, sondern das österreichische Bürgerthum dient als Stütze der landesfürstlichen Gewalt und vermehrt und befördert dieselbe.

In diesem natürlichen Gang der Dinge trat jedoch eine Unterbrechung ein, als Herzog Friedrich II. gegen den Kaiser Friedrich II. sich auflehnte und der letztere zu der denkwürdigen Besetzung Oesterreichs im Jahre 1237 geschritten war. Seine Politik gegenüber den österreichischen Städten kann wohl keinen Augenblick missverstanden werden. Indem er dieselben der Botmässigkeit der landesfürstlichen Gewalt zu entziehen suchte, schuf Kaiser Friedrich II. einen Zustand, der demjenigen der Reichs- oder Königsstädte der gleichen Zeit auf das genaueste entsprach. Er erklärte die Bürger für reichsunmittelbare Leute, fideles imperii, nahm sie in den Schutz und unter die Hoheit des Reichs, nobis et imperio indissolubiliter alligarunt, machte den Stadtrichter zu einem Reichsbeamten, und wählte denselben mit Beirath der Bürger jahrweise. Hier wird zuerst das consilium civium erwähnt, der Kaiser ist es, welcher alle Einwohner der Stadt als Freie erklärt, und die Kriegsverpflichtungen derselben lediglich auf das Reich bezieht, welchem sie nur soweit zu dienen gehalten sind, dass sie innerhalb eines Tages ausziehen und zurückkehren können. Die ersten Elemente einer freien Rathsverfassung waren somit gelegt. Auch wurde der Bestand des Raths (consilium), wie es scheint, nicht wieder ganz aufgehoben. Nur die Reichsfreiheit vermochte sich weder jetzt noch später zu behaupten.

Schon Herzog Friedrich II. benutzte die Entfernung des Kaisers, um das Privilegium von 1237 trotz aller Strafsanctionen, die sich direct auch gegen die herzogliche und markgräfliche

Gewalt richteten, zu durchbrechen. Das Stadtrecht von 1244 drückt den Rath in die Stellung herab, die er unter Leopold VI. erhalten, und kennt bloss 24 geschworne Bürger, welche für Markt- und Ortspolizei sorgen, wie dies in dem landesherrlichen Privileg von 1221 auch bestimmt war. Aber die Erneuerung der Reichsfreiheit und der Rathsrechte durch den Kaiser im Jahre 1247 und die Anerkennung der gleichen Freiheiten durch Ottokar von Böhmen machten es möglich, dass der von dem Kaiser eingesetzte Rath eine gewisse Entwicklung zu nehmen vermochte.

Es scheint hier überflüssig zu sein, nach dem, was schon anderer Orten über die Stellung Wiens unter der Regierung Ottokars bemerkt wurde, nochmals auf die Ursachen zurückzukommen, welche bewirkten, dass die Städte in Oesterreich der böhmischen Herrschaft besonders zugethan blieben, auch nachdem die Reichsgewalt durch König Rudolf wiederhergestellt wurde. Doch mag es gestattet sein, einiges davon zu wiederholen.

Dr. Winter (Urk. Beitr., S. XII) berührt zwar nicht mit Rücksicht auf Wien, aber in Bezug auf den ganz analogen Fall der Neustädter Privilegien den Umstand, dass durch Ottokar von Böhmen in derselben Urkunde, in deren Prooemium die Unterwerfung unter die Landeshoheit ausdrücklich constatirt ist, ein kaiserliches Privileg vollinhaltlich inserirt und bestätigt wird, in welchem gleichzeitig die Reichsfreiheit zugesichert wurde. Winter meint, dass eine solche Erscheinung wohl nur aus einer Nachlässigkeit der Kanzlei erklärt werden könne. In der That lässt sich aber auch noch ein anderer Grund dafür anführen. Die wesentlichen Punkte in dem kaiserlichen Privilegium Friedrichs II. waren die Stellung des Raths und der Antheil der Bürger an der Einsetzung des Richters. In dieser Beziehung konnte auch der König von Böhmen oder der Landesherzog den Wünschen der Bürgerschaft entgegenkommen, wenn er sich auf den Standpunkt des kaiserlichen Verleihers des Privilegiums stellte und auf diejenigen Rechte als Landesherr verzichtete, welche aus den babenbergischen Stadtrechten der Landeshoheit zufielen. Gewiss ist Dr. Winter in vollem Rechte, wenn er auf den Widerspruch zwischen der Landeshoheit und der Reichsunmittelbarkeit aufmerksam macht, der

in den Ottokarischen Privilegien theoretisch unvermittelt vorliegt. Aber im praktischen Leben wurde dieser Gegensatz durch die Stellung des Raths ausgeglichen. Wie in den Reichsstädten und besonders in den bischöflichen der Rath eine selbständige Stellung in der Mitte des 13. Jahrhunderts thatsächlich inne hatte, während das rechtliche Verhältniss zur Landesherrschaft die mannichfaltigsten Deutungen zuliess, wie ferner auch noch in spätern Zeiten die volle Freiheit der Stadt und die alte übliche Landeshuldigung in den meisten Bischofsstädten neben einander fortbestanden, so war es unter den ausserordentlichen Verhältnissen der Ottokarischen Zeit möglich, dass die Bürger der österreichischen Städte einerseits huldigten und andererseits die durch das kaiserliche Privileg von 1237 gewährte Freiheit genossen. Es war also unter König Ottokar ein Zustand wie er später in Braunschweig bestand, und ist das thatsächliche Verhältniss nach unserem oben aufgestellten Schema b, 1. zu beurtheilen. Die Reichsstandschaft war den Bürgern durch die thatsächlich erfolgte Huldigung genommen, aber die Rathsfreiheit, welche das Fridericianum geschaffen, war ihnen geblieben. Es ist klar, dass sich unter diesen Umständen das Bewusstsein der Bürgerschaft auch schon ziemlich rasch entwickeln konnte, zumal der ständige Aufenthaltsort Ottokars von Böhmen nicht in Wien war und die Eingriffe der Landesgewalt, welche aus der sattgehabten Huldigung jederzeit stattfinden konnten, nicht gerade so unmittelbar drohten, und wie es scheint in der That nur selten oder gar nicht empfunden wurden.

Leider sind die Nachrichten über die innern Zustände der Städte in der Zeit König Ottokars nicht umfassend genug, um ein vollgenügendes Bild der Wirksamkeit des Raths aufzustellen. Aber eines ist gewiss: wenn es dem Rathe einmal gelang seine thatsächlich geübte Stellung dadurch zu befestigen, dass ihm die Reichsstandschaft zu Theil wurde, so war nach der Epoche des Interregnums in Deutschland eine Entwicklung eines freien Stadtwesens möglich, welches sodann eine vollkommene Analogie zu den im obigen Schema unter a, 1. bezeichneten Städten gebildet haben würde.

Die Frage, welche sich daher nach der sogenannten Wiederherstellung des Reichs durch Rudolf I. für die Städte

und insbesondere für Wien erhob, gipfelte ausschliesslich darin, ob Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft oder Landstandschaft und herrschaftliche Abhängigkeit eintreten würde. Gegenüber diesem Lebensprincipe des Städtewesens steht jede andere Betrachtung zurück, und das Vorhandensein einer starken reichsstädtischen Rathspartie unter Paltram gehört daher zu den allereingreifendsten und wichtigsten Erscheinungen der gesammten Stadtgeschichte von Wien. Wer diesen Umstand auch nur einen Augenblick vergessen oder verkennen würde, von dem müsste man sagen, dass ihm das Wesen der städtischen Entwicklung und der städtischen Kämpfe im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts nicht ganz deutlich wäre.

Bekanntlich ist nun der Umstand, dass wir keine volle Klarheit über das urkundliche Material besitzen, welches mit der Geschichte Rudolfs I. und seines Sohnes Albrecht in Wien zusammenhängt, einigermaassen störend für die richtige und leichte Erkenntniss der Entwicklung, indessen liegen doch gewisse feststehende Thatsachen vor, aus denen der Ernst und die Hartnäckigkeit der Situation vollkommen deutlich hervorgeht und welche man sich gegenwärtig halten muss: 1. Die Unterwerfung Wiens durch Rudolf I. im Winter von 1276/77; 2. der Widerstand und Aufruhr gegen denselben im Sommer 1278; 3. der Widerstand gegen Albrecht von 1283—1288; 4. die erzwungene Huldigung des Raths von 1288; 5. der grosse Aufruhr der ganzen Stadt, welchen die Reimchronik beschreibt und dessen chronologische Einreihung nicht leicht möglich ist; 6. die Unterwerfung unter die Landeshoheit im Jahre 1296. Alle diese Thatsachen, welche so sicher stehen, dass man sie bei einer blossen Untersuchung auf das urkundliche Material hin, als selbstverständlich voraussetzen konnte, beweisen klar, welche gewaltige Bewegung durch zwanzig Jahre hindurch die Frage der Rathsfreiheit und Reichsstandschaft in Wien verursacht hatte. Es wird später unsere Aufgabe sein, das Resultat dieser Kämpfe zu charakterisiren. Vorläufig sei es gestattet, auf jene urkundlichen Zeugnisse hier nochmals zurück zu kommen, welche für die Beziehungen Wiens zum König Rudolf I. maassgebend sind.

# IV.

Die beiden Urkunden, welche vom König Rudolf der Stadt Wien ertheilt worden sind, wurden in frühern Jahren zum Theil für unecht erklärt. Namhafte Forscher, wie Böhmer, konnten sich mit dem Gedanken nicht vertraut machen, dass Rudolf I. eine die Reichsstandschaft gewährende Urkunde der Stadt Wien in einem Augenblicke ausgestellt haben sollte, wo er mit dem Gedanken umging, seinen Söhnen Oesterreich zu verleihen. Allein die Umstände waren stärker als der Wunsch des Königs, und dass Rudolf der Stadt Wien wirklich die Reichsstandschaft gewährte, kann als ein Resultat der Forschung betrachtet werden, welches heute allgemein anerkannt und angenommen ist. Die thatsächlichen und urkundlichen Zeugnisse für die Privilegirung Wiens als Reichsstadt durch König Rudolf sind so überwältigend, dass wir es immer als etwas auffallendes angesehen haben, wie man an der einfachen Thatsache in der angeführten Richtung zweifeln könnte. Wohl aber musste man es Böhmer zugestehen, dass die Form, in welcher uns die angebliche Urkunde Rudolfs I. überliefert ist, durchaus nicht mit dem verloren gegangenen echten Original gleichlautend sein kann, und es scheint auch heute noch nichts stichhältiges zur Rettung dieser Form beigebracht worden zu sein, ja wenn man genauer zusieht, so müsste erst die Frage entschieden werden, welche Ueberlieferung als die echte zu betrachten sei, da die handschriftliche Forschung das Resultat ergibt, dass das, was als Rudolfinisches Privilegium sich ausgibt, in verschiedenen Formen vorliegt, ja einen sehr verschiedenen Inhalt zeigt.

Hier ist nun in erster Linie auf den Unterschied aufmerksam zu machen, welcher sich in der Fassung des Wiener Stadtbuchs darin zeigt, dass einer der wichtigsten Artikel, nämlich der über die Verurtheilung Paltram's in dieser Ueberlieferung weggelassen ist, wodurch allerdings gewisse Schwierigkeiten behoben werden könnten, welche sich durch die in andern Abschriften vorkommenden Zeugenunterschriften ergeben. Es ist aber klar, dass der Artikel über Paltram gewiss nicht willkürlich in eine Anzahl anderer Abschriften aufgenommen sein kann, und es muss daher sein Bewenden dabei haben,

dass die Abschriften, welche den Artikel mittheilen, vorzuziehen sein werden. Wie soll man nun aber den Widerspruch erklären, der zwischen den Zeugenunterschriften und dem Vorkommen des Artikels über Paltram besteht? Tomaschek und Ficker (Urkundenlehre I, S. 252, und II, S. 490) suchen die Schwierigkeit dadurch zu beseitigen, dass sie zwischen Actum und Datum der vorliegenden Urkunde einen Unterschied constituiren, der zwar in den Abschriften nicht ausgedrückt ist, dessen Möglichkeit aber von einem formalen diplomatischen Standpunkt aus, gewiss leicht zuzugeben wäre. Das Datum der angeblichen Urkunde ist in allen Abschriften auf den 24. Juni gesetzt. Das Actum müsste allerdings erheblich früher erfolgt sein, da der Bischof Leo 24. Juni 1278 längst todt war. Man konnte aber nicht verkennen, dass das actum der Urkunde das actum der Verurtheilung Paltram's voraussetzte und da diese Verurtheilung erst nach dem Tode Leos erfolgte, so ist es klar, dass Leo weder bei dem actum noch bei dem datum anwesend war. Aber wer einmal nach Auskunftsmittelchen sucht, findet sie überall; man glaubte also bemerken zu können, zur Zeit der Ertheilung des reichsstädtischen Privilegiums, wo Leo anwesend war, actum, wusste man von der später erfolgten Verurtheilung Paltram's noch nichts, und daher war auch damals noch nicht von dem Artikel die Rede; als man aber die Urkunde hinausgab, benutzte man die Zeugen des Actum und fügte die Verurtheilungsformel bei. Allein eine solche Vorstellung von dem Hergange der Sache enthält einen noch grösseren Widerspruch als alles übrige. Denn bekanntlich empörten sich Paltram und seine Söhne, weil Rudolf die Reichsfreiheit und Rathsrechte nicht bestätigt hatte; weil sie sich empörten, wurden sie verurtheilt und weil ihre Verurtheilung zu einer Bedingung der Ertheilung des reichsstädtischen Privilegiums gemacht wurde, darum konnte auch das Privilegium nicht vor der Zeit der Verurtheilung ertheilt sein. Wäre das actum zur Zeit als Leo von Regensburg lebte bereits vollzogen gewesen, so brauchten sich offenbar die Wiener nicht zu empören und Paltram nicht verurtheilt zu werden. Es ist wohl klar, dass unter diesen Umständen der rasch aufgegriffene Schlüssel der neuesten diplomatischen Forschungen auf den vorliegenden Fall in keiner Weise passt. Das reichsstädtische

Privilegium Rudolfs I. ist weder actum noch datum vor dem 24. Juni 1278, und es ist daher niemals von Leo von Regensburg bezeugt worden.

Auch mit der Zeugenschaft eines andern Mannes, des Stephan von Meissau, der als Marschall von Oesterreich unterzeichnet ist, hat man sich viel gequält, weil er zur Zeit als Leo lebte noch nicht Marschall war, aber in diesem Punkte hätte man sich die Arbeit leicht ersparen können, wenn man alle Abschriften der angeblichen Urkunde sorgfältig verglichen hätte, denn Stephan von Meissau wird in dem Lübecker Codex, von welchem gleich nachher zu sprechen sein wird, gar nicht genannt; die Schwierigkeit, die er den Vertheidigern der vorliegenden Form der Urkunde gemacht hat, behebt sich demnach von selbst und es ist vielleicht gar nicht nöthig über diesen Fall diplomatische Conjecturen anzustellen, ob die Kanzlei ein nachträgliches Zeugenavancement auch in ihrer Schlussredaction berücksichtigt haben dürfte oder nicht. Wir können unsererseits nur bemerken: es ist zwar richtig, dass die bei der angeblichen Urkunde Rudolfs genannten Zeugen sowohl im einzelnen, wie zusammen sehr häufig genannt werden, aber nur im Jahre 1277 und nicht 1278; keineswegs ist es aber gestattet dieser Zeugen wegen die Ertheilung der Reichsfreiheit um ein Jahr vorzuschieben, weil das Actum gerade der Urkunde nur in der zweiten Hälfte Juni möglich ist, datum und actum also nach der richtigen Ueberlieferung aller Codices zusammenfallen und wirklich zum 24. Juni gehören.

Gegenüber der Thatsache nun, dass König Rudolf I. am 24. Juni 1278 den Wienern ihr altes reichsstädtisches Privilegium bestätigt und wesentlich gemehrt hat, ist die Frage ob die Form, in welcher wir es überliefert erhalten haben echt sei, von der ausserordentlichsten Geringfügigkeit, dennoch aber erfordert die Genauigkeit auch diese Frage zur Entscheidung zu bringen. Wo man aber von einer Urkunde kein Original mehr besitzt, dort wird man vor allen Dingen nach den Abschriften zu sehen haben. Wir stellen das uns hierüber zu Gebote stehende Material jetzt kurz zusammen.

1. Handschriftlich unbekannt ist heute die Ueberlieferung, welche Lambacher seiner Zeit einem Wiener-Neustädter Codex entnahm.

2. Der Wiener Hofbibliotheks-Codex Nr. 352 zuerst von Böhmer schon in den Regesten Friedrichs II. Nr. 890, S. 173, auch mit der richtigen Nummer (Salisb. 416) ganz genau angeführt, jetzt von Tomaschek, Geschq. I. 51, abgedruckt.

3. Abschrift des Eisenbuchs der Stadt Wien, von Tomaschek a. a. O. benützt.

4. Papierhandschrift der Lübecker Stadtbibliothek aus dem 15. Jahrhundert, von Tomaschek a. a. O. erwähnt, aber nicht mitgetheilt, weshalb wir die Varianten nach der gütigen Mittheilung des Herrn Dr. Mantels' in Lübeck, dem wir dieselben verdanken, in die Anmerkung verweisen.[1]

---

[1] Die folgende Collation bezieht sich auf den Text von Tomaschek, Geschq. I. 51—57. *Universis* imperii *Romani,* — ad *in*tuicionem — *condit; ex dispensatione* — humil*iat* ac *factuosas.* — Nach subditorum folgt als Art. 1 bereits Rubrum: Ut cives et civitas sint sub perpetua defensione principum — indissolubiliter *alli*garunt — nos*tri* interest priuilegiis *decoratum* — muniantur. Rubr.: Ut singulis annis iudex constituatur communicato consilio eciam ciuium — reges imperatores — communicat — consil*ium* — vel alicuius successoris nostri vel sua — voluntate. Rubr.: Ut nullus ciuium cogatur ad aliquod seruicium bellicum nisi ut infra — solis *in*gredi permittantur. Rubr.: Ut nullus judeus habeat officium — ac pristinis temporibus in*du*xerit. — Rubr.: Ut tantum ciuis contra ciuem habeat testificare nisi in causis ut patebit — jura et prodente ciuitatis — ciues et extraneos. — Das nächste Rubr. ist durchstrichen — si septima — se poterit subjecto. — Rubr.: Hec est potestas ad scolarum regimen Wienne ad sanctum Stephanum — Volumus et comode — per quid — ut alios doctores — militaris vel alterius ut *pretact*um est — pro ciuibus a conciuibus *h*abiti fuerint. — Rubr. 7 und 8 fehlen ad *imperii* torrentis. Rubr. 9 fehlt. sublimium vel humilium fehlt. vel criminalibus bis mixtis fehlt. Wiennensis fehlt. et feodis de quibus feodi dominus judicabit (richtiger) — salutis. — Rubr. 10 und 11 fehlt: conservar*e* stricte strictius —

Bei Teneantur *e*ciam beginnt das Rubr. 12 ohne Ueberschrift.

Art. 13. Rubr. fehlt accio *et* tractatus — coram ipsis — honori profectui — visum erit — prestabunt in futuro — contentu nostre gracie *teneant.* — Rubr. 16 und 17 fehlen. Mandamus eciam, *quod* — rebus astare debeant et persona — Rubr. ohne Aufschrift. — Rubr. 19 und alle folgenden fehlen.

Art. 24: Mun*ck*manschaft. — Art. 27: *predictis* nostris civibus. Art. 28 fehlt. Art. 29: *We*rhardum statt Eberh. bonis ipsorum fisco nostro *addictis* — exhere*di*tatis — Wiennensem *uel* ad bona —

Art. 35: attemptare *non* presumpserit —

Testes huius rei sunt . . . . . Hertnidus de Wildonia *marschalcus Stirie, Herrandus de Wildonia,* dagegen fehlt Otto de Haselowe judex Austrie generalis; ferner fehlt Stephanus de Meissawe, marschalcus Austrie

5. Endlich ist, wenn auch nicht als eigentliche Abschrift, so doch von grösster Wichtigkeit die Formel anzuführen, welche sich im Baumgartenberger Formelbuch, Baerwald Fontes rer. austr. XXV., S. 83., vgl. meine deutsche Gesch. II., 670, 671, findet, und deren Bedeutung besonders darin liegt, dass sie einige Anhaltspunkte zur Aufklärung der in der Ueberlieferung vorhandenen Verwirrung zu geben vermag.

Charakteristische Unterscheidungen der handschriftlichen Ueberlieferung sind: Eintheilung in Rubriken, Ueberschriften derselben, Auslassung von Artikeln, Auslassung aller Zeugen, Auslassung einiger Zeugen. Ohne Rubriken und Ueberschriften scheint die Handschrift Lambacher's gewesen zu sein, und würde also dem Original am nächsten gestanden haben. Alle andern Ueberlieferungen haben rubricirte Ueberschriften, welche bei Lübeck und Wien 352 sehr wesentlich von einander abweichen. Da nun aber nicht sicher ist, ob Lambacher die Rubriken nicht aus eigener Entschliessung fortgelassen, so kann man nur sagen, dass es überhaupt keine Abschrift gibt, welche das Original sicher und unverändert wiedergeben würde. Unter allen Umständen ist man mithin darauf angewiesen, den ursprünglichen wörtlichen Inhalt der Urkunde zu reconstruiren, beziehungsweise den Text des Originals erst auf dem Wege kritischer Methode festzustellen. Von einfacher Reproduction des angeblichen Originals ist heute nach dem Stande des vorliegenden Materials überhaupt nicht die Rede. Am wenigsten

---

maister Chunr(at) predilectus fidelis noster. Die Schreibung der Orts- und Personennamen zeigt übrigens einen wesentlich verschiedenen Dialekt. Im übrigen bemerkt Herr Dr. W. Mantels, dem wir die sorgfältige Collation zu verdanken haben, dass von den kleineren Varianten abgesehen wurde. Verglichen mit dem Abdruck von Lambacher zeigt der Lübecker Codex einen engeren Anschluss an die Abschrift des Codex der Wiener Hofbibliothek und den darauf basirten Text von Tomaschek, von dem er sich aber doch noch so sehr entfernt, dass eine gemeinsame Vorlage nicht vorauszusetzen ist. Gewisse Verwandtschaft zeigt sich auch mit dem Eisenbuch der Stadt Wien, und es wäre überdies möglich, dass die Rubriken-Ueberschriften des Lübecker Codex von einem Bearbeiter herstammen, welcher die kürzern und gedrungenen Ueberschriften des Cod. Vind. noch nicht kannte, und mithin stammte die Lübecker Abschrift aus einer ältern Familie der Handschriften als das Eisenbuch und der Cod. Vind. Dass eine kritische Reconstruction des Textes der Urkunde auch heute nicht überflüssig sein würde, ist wohl klar.

wäre man im Stande der Ueberlieferung des Wiener Eisenbuchs zu folgen, welches den Artikel über Paltram und die Zeugen, sowie das Datum gänzlich fallen liess. Desgleichen vermag die deutsche Uebersetzung des Eisenbuchs, welche dieselben Mängel hat, gewiss nicht als Grundlage des wahren Textes angesehen zu werden, und auch Tomaschek glaubte bei der neuesten Publication der Urkunde, wenigstens von dem lateinischen Texte des Eisenbuchs absehen zu sollen. Wie es scheint hält er den Text des Wiener Codex 352 als den authentischen, ohne jedoch die Gründe dafür anzugeben, denn dass die Abschrift noch dem 13. Jahrhundert angehört, ist durchaus unsicher und könnte auch nicht als entscheidendes Moment dafür gelten, dass ihr Text der richtigste und sicherste sein müsste. Vielmehr wird der Schluss gestattet sein, dass alle jene Abschriften, welche rubricirt und mit mannigfachen Ueberschriften versehen sind, bereits eine abgeleitete Quelle voraussetzen lassen. Keiner von den Abschreibern, die uns die angebliche Urkunde Rudolfs überliefern, hat das Original vor sich gehabt, sondern sie setzen alle eine Arbeit voraus, bei welcher das Original schon eine mannigfaltige Umgestaltung erfahren hatte. Dadurch erklärt sich nun auch, dass die Form der vorliegenden Urkunde mehr als mangelhaft erscheint und in einigen Punkten Zweifel erregt, welche zur Zeit keineswegs als behoben betrachtet werden dürften.

Das von dem Könige Rudolf angeblich gegebene Versprechen, er wolle nach stattgehabter Kaiserkrönung die Urkunde neu und unter kaiserlichem Insiegel ausfertigen lassen, hat in den diplomatischen Gebräuchen der Rudolfinischen Kanzlei kein Beispiel für sich; denn wenn zur Rechtfertigung der Formel auf jenes Schreiben Rudolfs I. vom 25. April 1278 hingewiesen wurde, worin der König sagt, er wolle seinen Sohn Hartmann zum römischen Könige wählen lassen, wenn er selbst werde mit dem kaiserlichen Diadem geschmückt sein, so kann man hierin wohl nur scherzweise eine Analogie erblicken. Dass hingegen von Rudolfs Kanzlei auch ohne Kaiserkrönung Goldbullen ausgegeben wurden, ist nicht nur durch einen Fall wie etwa (Böhmer, Reg. 109), sondern mehrfach sicher zu stellen. Wie die Zeugenunterschriften auf eine bis jetzt nicht ermittelte Weise fälschlich unter die Urkunde vom 24. Juni 1278 gerathen

sind, so ist auch die erwähnte Sanctionsformel einem Vorgang zu verdanken, welcher eine Umarbeitung des Originals voraussetzt.

Wie nun aber die schwankende handschriftliche Ueberlieferung den Beweis gibt, dass das Original der Urkunde in der uns vorliegenden Form nicht treu wiedergegeben ist, so besitzen wir jetzt auch einen positiven Beweis dafür, dass in der echten Urkunde Rudolfs Artikel enthalten waren, die sich in der Ueberlieferung nicht vorfinden, denn Schuster hat in seiner trefflichen Ausgabe des Wiener Weichbildrechtes, Art. 90, S. 94, die in der That schöne Entdeckung gemacht, dass der dort aus dem Original-Privilegium angezogene Text über ‚Ebenteuer', in den uns bekannten Ueberlieferungen gänzlich mangelt.

Bei einer so vollständig unzureichenden Ueberlieferung des Originaltextes des reichsstädtischen Privilegiums wird man nun nicht wohl geneigt sein, den Mangel einer entsprechenden Eingangsformel in dem Rudolfinum als gerechtfertigt anzusehen, und wenn wir in einer früheren Abhandlung schon darauf hingewiesen haben, dass die Bestätigungsformel der zweiten Rudolfinischen Stadtrechtsurkunde schlechterdings nur auf eine Urkunde passt, welche von einem Kaiser als Vorgänger Rudolfs ausgestellt worden ist, so glauben wir nicht, dass etwas begründetes dagegen bemerkt wurde. Wohl aber regt die in dem Baumgartenberger Formelbuch enthaltene schon erwähnte Ueberlieferung noch zu mancherlei Beobachtungen an. Wie man leicht sieht, beweist die Baumgartenberger Formel, dass man die Urkunde Friedrichs II. in wörtlicher Fassung dem König Rudolf zugeschrieben hat. Daraus geht also hervor, dass die Aneignung der Friedericianischen Arenga in der Rudolfinischen Kanzlei in der Weise erfolgt ist, dass man bei der Ausstellung des Briefes für die Wiener auch im Wortlaute sich viel enger an das Friedericianum angeschlossen habe, als es sonst in den uns vorliegenden Abschriften der Fall ist, und es wäre dann der Beweis geliefert, dass die Bearbeiter des Rudolfinischen Privilegiums auch in diesen Artikeln ganz absichtlich den Wortlaut des Friedericianums veränderten; ja die Baumgartenberger Formel zeigt ohne allen Zweifel, dass sich der echte Originalbrief Rudolfs I. wirklich verbotenus an das

Privilegium Friedrichs II. angeschlossen habe, wie wir dies vermuthungsweise in einer frühern Abhandlung ausgesprochen haben, ohne dass wir zu jener Zeit mit dem Baumgartenberger Formelbuch Bekanntschaft gehabt haben: eine Bestätigung einer rein kritisch festgestellten Hypothese, die uns bei dem Erscheinen des Formelbuchs zu nicht geringer Genugthuung gereichen konnte.

Einen gleichen Werth dürfte man dagegen kaum dem Umstande beilegen, dass in mehreren Handschriften, wie dies von Schuster, S. 3 und 8, nachgewiesen worden ist, das Privilegium Albrechts I. mit einer auf König Rudolf bezüglichen Ueberschrift mitgetheilt wird. Nur wird man freilich noch weniger behaupten können, dass die Lübecker oder Berliner Handschrift mit dieser Ueberschrift irgend eine Tendenz gehabt hätte, den König Rudolf gleichsam als Schöpfer des Wiener Rechts zu promulgiren. Gegen diese Ansicht erhebt sich einfach der Umstand, dass der Schreiber der Vorlage das Datum der Urkunde, um welches es sich handelte, ganz ordnungsmässig beisetzte; und wenn man näher zusieht, so beweist die Ueberschrift nur, dass der Compilator die Urkunden Rudolfs abzuschreiben vor hatte und dass er sie nachher wegliess und gleich mit der Urkunde Albrechts fortfuhr. Die Abschreiber des Lübecker und Berliner Codex scheinen den Mangel nicht bemerkt und ruhig nachgeschrieben zu haben. Dass aber der erste Compilator die Urkunden Rudolfs in irgend einer Ueberlieferungsform nicht aber diejenige Albrechts I. vor sich hatte und anzudeuten meinte, geht aus dem Umstande hervor, dass er das für das Privilegium maassgebende Regierungsjahr Rudolfs richtig bezeichnete, und bei der darauf folgenden Urkunde ganz richtig den Namen Albrechts I. anführte. Es ist daher klar, dass die betreffenden Notizen des Lübecker und des Berliner Codex für die handschriftliche Kritik der Rudolfinischen Privilegien kaum verwerthet werden könnten. Der Lübecker Codex bringt ausserdem, wie schon bemerkt wurde, das Privilegium selbst noch an einer spätern Stelle, und wenn man auch allenfalls aus den bezüglichen Notizen den Schluss machen wollte, dass man im 14. Jahrhundert den hauptsächlichsten Theil der Wiener Stadtrechte überhaupt und im Allgemeinen gerne auf die Person und den Namen des Königs

Rudolf zurückführte, so kann aus solchen vagen Angaben doch in keiner Richtung für den Inhalt der Originale und für die Geschichte der Ueberlieferung der Urkunden selbst etwas gefolgert werden. Fasst man alles das, was sich aus sicherer handschriftlicher Grundlage ergibt zusammen, so lässt sich nur sagen, dass eine getreue wörtliche Abschrift des Originals nicht mehr besteht, dass die kritische Feststellung des Textes des echten Rudolfinischen reichsstädtischen Privilegiums immerhin etwas unsicheres bleiben wird und dass man über Vermuthungen in dieser Richtung nicht hinaus kommt, so dass auch die Berechtigung einer Hypothese hier nicht in Abrede gestellt werden kann.

Noch verwickelter gestaltet sich die Frage über den Wortlaut des reichsstädtischen Privilegiums Rudolfs I., wenn man die Beziehungen desselben zu der zweiten der Stadt Wien ertheilten Urkunde desselben Königs wahrnimmt, welche bekanntlich in der Hauptsache eine Wiederholung der Leopoldinischen Statuten von 1221 enthält. Dass zwischen den beiden Beurkundungen ein gewisser innerer Zusammenhang besteht, zeigt besonders der Umstand, dass die auf den Rath bezüglichen Bestimmungen des Leopoldinums deshalb fortgelassen sind, weil sie durch das Fridericianum, wie wir wissen, eine wesentliche Veränderung erfahren haben, und weil das Fridericianum eben Grundlage der zweiten Rudolfinischen Bestätigungsurkunde war. Nun ist aber auch dieses Leopoldinum in manchen Bestimmungen von Rudolf I. verändert worden und wir sind auch diesem Privilegium Rudolfs gegenüber in der ungünstigen Lage den Wortlaut des Originals nicht mehr zu besitzen. Ja in gewisser Hinsicht ist die Ueberlieferung dieser Urkunde entschieden noch schlechter als diejenige des reichsstädtischen Privilegs. Denn in den Abschriften, die wir davon haben, ist bekanntlich das Prooemium in vollem Widerspruche mit dem Inhalte der Urkunde und bezieht sich auf die Bestätigung und Transsumption eines kaiserlichen Briefes, während das Leopoldinum nachfolgt, und am Schlusse fehlen die üblichen Formeln und Zeugen. Die Ueberlieferung der Urkunde als solche ist demnach auch in diesem Falle höchst mangelhaft und unsicher. Man kann zwar allerdings in Dingen dieser Art jede auch die grösste Unregelmässigkeit dadurch erklären, dass

man sich vorstellt, die Urheber derselben wären eben von einem Irrthum befangen gewesen, aber da es sich bei aller Kritik historischer Ueberlieferungen immer nur um ein gewisses Maass von grösseren oder kleineren Wahrscheinlichkeiten handelt, so möchte man in dem vorliegenden Falle kaum die Voraussetzung machen dürfen, dass in der königlichen Kanzlei Herzog Leopold VI. oder Herzog Friedrich II. für Vorgänger König Rudolfs und für deutsche Kaiser gehalten worden seien, deren Urkunden irrthümlich als Verleihungen von römischen Kaisern aufgefasst worden wären. Es ist eben viel wahrscheinlicher, dass das fragliche Prooemium von Abschreibern oder Bearbeitern dieses urkundlichen Materials an falscher Stelle eingesetzt worden und solchergestalt ein offenbarer Irrthum entstanden ist. Während nun aber dieser Umstand die Richtigkeit der Ueberlieferung schon früher sehr zweifelhaft erscheinen liess, zeigt sich gegenwärtig durch eine schöne und dankenswerthe Entdeckung von J. A. Tomaschek der Gegenstand noch erheblich verwickelter.

Es ist ein grosses Verdienst des genannten Herausgebers der Wiener Stadtrechtsurkunden zuerst auf den Zusammenhang der Wiener und Kremser Stadtrechte aufmerksam geworden zu sein und die Kremser Privilegien Herzog Rudolfs III. vom 24. Juni 1305 stehen in der That in so inniger Verwebung mit den Privilegien von Wien, dass es sehr zu billigen war, wenn Tomaschek den Wortlaut der umfangreichen Kremser Privilegien seinem schönen Werke einverleibt hat.[1] Wie nun

[1] Die beiden mir von der Kremser Gemeindevorstehung freundlichst zur Einsicht überlassenen Urkunden sind höchst sorgfältig geschrieben und lassen keinerlei spätere Hinzufügungen erkennen. Da es für die Untersuchung auf beide Urkunden ankommt, und die Fortsetzung der einen, wie Tomaschek gewiss sehr richtig hervorhebt, wegen Raummangels in der andern zu erblicken sein wird, so kann man sagen, dass alles das, was sich auf die Rechte der Handwerker bezieht, zwischen beiden Urkunden vertheilt wurde. Um so wünschenswerther wäre es daher aber gewesen, dass Tomaschek auch für die zweite in der Hauptsache das Albrechtinische Stadtrecht von 1296 transsumirende Urkunde in seinem Prachtwerke Raum geschafft hätte. Manches tritt bei dem jetzigen und theilweisen Abdruck doch nicht ganz genau hervor; so ist es z. B. nicht richtig, dass der Artikel 32 des Albrechtinums I. nicht vollständig enthalten sei. Er ist in der Urkunde wörtlich vorhanden, nur ist er an eine falsche Stelle gesetzt und folgt erst nach dem Artikel 33

aber auf diesem Wege Tomaschek zu dem nun durchaus anzuerkennenden und feststehenden Resultate gelangte, dass die von Rudolf bestätigten und erweiterten Bestimmungen des Leopoldinums in der That keinen leisesten Zweifel an ihrer Echtheit mehr zulassen, so kann man andererseits die Bemerkung nicht unterdrücken, wie gerade die Kremser Urkunden beweisen, dass die Abschriften des bezüglichen Rudolfinischen Privilegiums auch nicht vollständig und auch nicht genügend sein können. Gerade die beiden Kremser Urkunden Herzog Rudolfs, welche sich wörtlich auf das Bestätigungsprivileg des Königs vom Juni 1278 gründen, lassen es fast unzweifelhaft erscheinen, dass unsere jetzt uns vorliegenden Abschriften auch dieses letzteren Privilegs mangelhaft sind. Der Beweis hiefür lässt sich aus folgenden Umständen gewinnen, welche auch schon aus dem sorgfältig vergleichenden Abdruck bei Tomaschek S. 84 und 86 leicht zu entnehmen sein werden. Die Rudolfinische Urkunde von 1278 liegt nicht nur den beiden Kremser Urkunden, sondern auch dem Stadtbrief Albrechts II. vom 24. Juli 1340 (Tomaschek, S. 104 ff.) zu Grunde. Die letztere Urkunde enthält aber erheblich mehr Bestimmungen als die erste Rudolfinische von 1278. Nun erscheinen aber die Bestimmungen der Urkunde Albrechts II., welche in derjenigen König Rudolfs I. fehlen, bereits 1305 in den Kremser Urkunden. So haben die letzteren nicht weniger als sieben sehr erhebliche und umfangreiche, meist gewerbsgenossenschaftliche Artikel des Stadtrechts Albrechts II., und zwar 64, 65, 66, 67, 68, 71, 72, zu einer Zeit, wo dieselben in Wiener Aufzeichnungen des Stadtrechts nach unseren Ueberlieferungen überhaupt noch gar nicht vorkommen, während die Kremser Urkunden doch versichern, dass ihr Inhalt eine einfache Uebertragung der Wiener Statuten auf die kleinere Stadt wären. Hier müsste man also den ausserordentlichen Fall annehmen, das Albrecht II. sein Stadtrecht für Wien nicht aus Wiener Vorlagen, sondern von Krems bezogen habe, wenn die Voraussetzung richtig wäre, dass die Kremser Vermehrungen durch wirkliche originale Amendirung der Rudolfinischen Briefe entstanden seien. Denn an eine etwa nach der Zeit Albrechts II. stattgefundene Hin-

des Albrechtinums, gleichsam nachhinkend — vielleicht Versehen des Schreibers.

zufügung der fraglichen Artikel lässt sich bei den Kremser uns vorliegenden Originalurkunden, wie man sich auf den ersten Blick überzeugen muss, durchaus nicht denken. Dazu kommt aber ein anderes. Das Stadtrecht Albrechts II. schliesst sich der Hauptsache nach viel enger an das angebliche Rudolfinische Privileg von 1278, als an die Kremser Urkunden. Eine Entlehnung aus diesen ist also undenkbar, vielmehr müssen sowohl die Kremser wie die Urkunde Albrechts II. eine gemeinschaftliche Vorlage gehabt haben, welche eben in ihrer Totalität nicht mehr existirt.

Hieraus ist also zu schliessen, dass die Ueberlieferung, die wir von der Urkunde Rudolfs I. in Betreff der Bestätigung des Leopoldinums besitzen, mangelhaft ist, oder es hat ausser der uns vorliegenden angeblichen Bestätigungsurkunde von 1278 noch irgend eine andere Aufzeichnung von Stadtrechten Wiens unter dem Namen des Königs Rudolf gegeben, welche die Kremser sich zu verschaffen wussten, die sie dem Herzog Rudolf 1305 vorlegten und die dann auch für Albrecht II. 1340 als Grundlage gedient hat. Es ist nicht unsere Absicht eine Entscheidung dieses Dilemmas hervorzurufen, da wir uns für den Gang dieser Untersuchung vollständig mit dem negativen Resultat begnügen können, dass die Ueberlieferung der Rudolfinischen Urkunden sammt und sonders mangelhaft sei. Wollte man sich aber auf eine Hypothese einlassen, so würde der Inhalt jener Bestimmungen, welche in den Kremser Urkunden so gut wie in dem Stadtrecht Albrechts II. vorkommen, in dem angeblichen Bestätigungsbriefe des Königs aber fehlen, einen sehr deutlichen Fingerzeig geben können. Es handelt sich dabei um Rechte, welche die Gewerbsgenossenschaften erhalten, und aus denen zwar keine eigentliche Zunfteinrichtung, aber doch eine das Zunftwesen begünstigende Tendenz zu erkennen sein dürfte.

Warum sind nun solche Artikel in der Ueberlieferung der angeblichen Privilegien Rudolfs I. nicht zu finden? Die Antwort ergibt sich aus der Geschichte der städtischen Bewegung im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts: Der Kampf um die Rechte des Rathes war — wenn wir das Wort in Wien anwenden dürften — ein patricisches Unternehmen. Auf alle Fälle waren es die Geschlechter, welche erst mit Rudolf und

dann mit Albrecht I. haderten. Ist es da nicht sehr natürlich, dass Aufzeichnungen, welche von dieser Seite ausgingen keine oder sehr wenige Artikel enthielten, die sich auf die ‚Gewerke', wie der Reimchronist sagt, bezogen? Erwägt man dies in seinem ursächlichen Zusammenhange, so wird man sich eben in der Anschauung bestätigt finden, dass das, was uns als Ueberlieferung königlicher Urkunden Rudolfs I. vorliegt, Entwürfe sind, welche die Rathspartei für ihre Zwecke zusammengestellt und unter einigen Formeln der königlichen Kanzlei Rudolfs I. vorgelegt hatte. Dass aber dadurch nicht ausgeschlossen war, dass der allergrösste Theil der in diesen Entwürfen enthaltenen Bestimmungen wirklich echtes Rudolfinisches Material war, versteht sich von selbst, und ist auch niemals von jemand bestritten worden. Ja die Entwürfe lehnten sich der Mehrzahl der Handschriften nach zu schliessen, so genau wie möglich an die echten Rudolfinischen Urkunden an, was daraus mit Evidenz hervorgeht, dass man auch solche Artikel, wie die Verurtheilung Paltram's und andere Bestimmungen nicht unterdrückte, welche, wie Tomaschek ganz richtig nachgewiesen hat, nicht einmal sehr günstig für die Bürgerschaft lauteten. Niemals aber wird man nach dem Stande dieser Ueberlieferung zu der Behauptung bemüssigt sein, dass wir in der handschriftlich unsicheren Grundlage die diplomatisch treu und richtig wiedergegebenen Originale König Rudolfs I. zu erblicken haben. Wir sagen: ‚bemüssigt sein'; denn eine Bemüssigung ist dazu nöthig, wenn Abschriften uns unter allen Umständen Vertrauen einflössen sollen; wo sie aber in so unvollkommener Art auftreten, da scheint es wohl das logischere zu sein, dass die Abschrift ihre gute Beglaubigung erst nachweise, nicht aber, dass der Empfänger der Abschrift verhalten sei ohne weiters zu glauben und von selbst sich ergebende Zweifel als unstatthaft abzuschütteln. Die Legalisirung, wenn wir an amtliche Formen erinnern sollen, ist es, die diesen Abschriften fehlt und die nur dann für die historische Kritik vorhanden wäre, wenn sich innere und äussere Merkmale vereinigten, um über der Abschrift die fehlenden Originale vergessen zu machen.

Dies also ist der wahre diplomatische Stand der Sache, dass man es mit unsicher überlieferten und ungleichförmigen

Abschriften zu thun hat, die in der Rubricirung und Transscribirung auch äusserlich die Hand des Bearbeiters, des Codificators, des Privatmannes erkennen lassen, und wodurch eine Ueberlieferung geschaffen wurde, welche jedenfalls nicht unmittelbar aus der königlichen Kanzlei heraus auf die Nachwelt übergegangen ist.

## V.

In einer früheren Arbeit über die Wiener Stadtrechtsprivilegien König Rudolfs I. ist unsererseits Anlass zu einem Missverständnisse gegeben worden, welches wir sehr bedauern. Indem es uns dort darauf ankam die Geschichte der Privilegien zu erörtern, glaubten wir den Nachweis führen zu sollen, dass die Erzählung der steirischen Reimchronik über die Vorfälle in Wien unter Herzog Albrecht I. keine Erklärung der Urkunden zu geben vermöchte und dass man keineswegs, wie ältere Forscher gethan hatten, den Reimchronisten herbeiziehen dürfte, um die Frage der Echtheit der Urkunden Rudolfs I. nach der einen oder der andern Richtung zu entscheiden. Nun ist ohne alle Frage unsere Kritik der Erzählung des Reimchronisten sehr scharf ausgefallen, und man konnte nicht läugnen, dass die betreffende Darstellung fast unbrauchbar sei. Unsicherheit über die Vorgänge in Wien, Unklarheit selbst über die Jahreszeit, in welcher der Aufstand gegen Albrecht I. stattfand und mehreres dieser Art wurden als Resultat der Prüfung festgestellt. Dass man mithin bei einer urkundlichen Untersuchung, bei der es auf ganz specielle Fragen ankam, dem Reimchronisten, der offenbar nur vom Hörensagen die Ereignisse in Wien kannte und durchaus keine eigene Erfahrung davon hatte, keine Geltung beimessen durfte, ist klar. Keineswegs aber sollte damit gesagt sein, dass der Reimchronist für die Verfassungsgeschichte im grossen Ganzen nicht sehr wichtig und verwendbar wäre. Vielmehr glauben wir nunmehr ganz ausdrücklich darauf hinweisen zu sollen, dass für eine richtige Erkenntniss der Stadtrechtsgeschichte der Reimchronist von der allererheblichsten Wichtigkeit wäre und dass man nirgends wie bei ihm einen Einblick in die grossen Kämpfe des letzten Viertels

des 13. Jahrhunderts erlangen kann. Nichts wäre irriger, als zu meinen, dass der Aufstand der Bürgerschaft gegen Herzog Albrecht etwa ein Mährchen wäre, weil ein der Sache fern stehender Erzähler sich in allerlei Widersprüche verwickelt, offenbar unrichtige Details mittheilt und im einzelnen sich wenig glaubwürdig erweist. Dass eine vernichtende Kritik dieser Einzelnheiten zu dem Irrthum führen würde, der ganze Aufstand hätte keine Bedeutung gehabt, konnte eigentlich nicht erwartet werden, wenn wir auch gestehen wollen, dass vielleicht unsere Untersuchung gegen die Glaubwürdigkeit der betreffenden Partien der Reimchronik nicht mit den hinreichenden Clauseln und Cautelen versehen war, da es nur auf den einen Zweck ankam, die Unzuverlässigkeit der Nachrichten in Bezug auf die urkundliche Frage zu zeigen.

Stellt man sich dagegen die Aufgabe, den Verfassungszustand der Stadt in der Zeit Herzog Albrechts im allgemeinen zu schildern, so gibt es keine ausführlichere Quelle als die Reimchronik. Die Geschichte des Aufstandes lehrt uns vor allem zweierlei, was auch durch das trübste Medium der Ueberlieferung nicht verwischt werden konnte, dass für das erste ein gewaltiger Gegensatz zwischen den Forderungen der Bürger und den Ansprüchen der landesherrlichen Gewalt vorhanden war, und dass zweitens auch in Wien ein Gegensatz zwischen den ‚Reichen' und den Handwerkern bestand, durch welchen letztern es dem Herzog vorzugsweise möglich geworden war, Herr über die Bewegung zu werden und einen Frieden zu dictiren, der die Aufhebung aller politischen Rechte der Stadt und des Raths zu bedeuten hatte. In Bezug auf den letzteren Punkt wird es diesmal unsere Aufgabe besonders sein zu zeigen, wie das Stadtrecht Herzog Albrechts I. von 1296 die früheren Ansätze zu freier Rathsentwicklung definitiv und dauernd beseitigte; durch dasselbe wurde Wien nach verschiedenen Versuchen zu einer reichsunmittelbaren Stellung zu gelangen, für immer in die Reihe unfreier Landstädte herabgedrückt. Bevor wir jedoch an die Besprechung des Stadtrechts Albrechts I. selbst herantreten, erübrigt noch der Hinweis auf die Charakteristik, welche die Reimchronik eben aus Anlass des Wiener Aufstandes von Herzog Albrecht I. entwirft, und welche sich bis auf die neueste Zeit in der geschichtlichen Ueberlieferung

behauptete. Wenn man seit Böhmer begonnen hat das harte Urtheil über Albrecht I. auf ein richtigeres Maass herabzusetzen, so geschah dies, weil man in der Geltendmachung einer strammen Landeshoheit, als deren eiserner Repräsentant Rudolfs Sohn aufgefasst werden muss, auch die positiven und guten Seiten der Entwicklung erkannte, gewiss dürfte man aber deshalb den Sinn und die Absichten seiner Maassregeln nicht verkennen oder beschönigen wollen. In dem scharfgezogenen Kreise der landesherrlichen Gewalt Albrechts I. gab es keinen Raum für freie Städte und autonome Räthe für einen politisch berechtigten Bürgerstand und reichsunmittelbare Gemeinden. Es ist nicht davon die Rede, dass die Landesherren irgend ein Interesse daran gehabt hätten, der Antheilnahme einer Markgenossenschaft an begründeten alten Gerichtseinrichtungen entgegen zu treten, oder die Gemeinden zu verhindern für die öffentliche Sicherheit zu sorgen und den Handel und Verkehr zu beaufsichtigen, aber Bestrebungen, welche zu einer politischen Macht und Stellung der Städte führen konnten, wurden überhaupt verpönt, und vollends unmöglich sollte der Versuch gemacht werden, eine neben der landesherrlichen Gewalt bestehende reichsunmittelbare Bürgerschaft zu gründen.

Schon bei dem Abgange Rudolfs aus Oesterreich scheinen die Bürger über die Gefahr nicht im Zweifel gewesen zu sein, welche ihrer Freiheit durch Albrecht I. drohte. Bekanntlich huldigten die Geschlechter dem Sohne Rudolfs als Reichsverweser, indem dieser die reichsunmittelbare Stellung Wiens urkundlich anerkannte. Wenn er nach seiner Erhebung zum Landesherzog von den Bürgern die Huldigung als solcher in Anspruch nahm, so besitzen wir zwar leider keine positive Nachricht dafür, dass die Bürger die Anerkennung der Landeshoheit verweigerten, aber die Thatsache, dass Albrecht erst im sechsten Jahre seiner Landesregierung die Huldbriefe der Rathmänner erlangte, spricht, wie wir denken, deutlich genug, und es hiesse sich über die eingreifende Wichtigkeit des Gegenstandes, um den es sich handelte, täuschen, wenn man nicht aus dem Wortlaut der zögernd gegebenen Huldigungen den ehernen Tritt der Landesgewalt entnehmen wollte. Noch dauerte es aber weitere acht Jahre bis Herzog Albrecht an das Ziel seiner Wünsche gekommen war, und in

dieser Zeit wird man wohl annehmen können, dass häufige Verhandlungen über die Freiheiten der Stadt geführt wurden, dass die Bürgerschaft ihre Rechte mehr als einmal verzeichnet, zusammengeschrieben und vorgelegt haben wird, dass vor und nach dem Aufstande, den der Reimchronist beschreibt, eifrige Vertheidigung dessen, was auf Grund der Kaiserurkunden beansprucht werden konnte, stattfand. Unter diesen gewiss zahlreichen Vorlagen, von denen die Mannigfaltigkeit der Ueberlieferung Zeugniss gibt, wird es solche gegeben haben, die der Herzog, wie der Reimchronist wenigstens gehört haben wollte, vertilgte und zerriss, während andere ihm in Abschriften neuerdings beigebracht sein werden. Der Friede selbst zwischen der Landesherrschaft und der Stadt zeigt sich auf den ersten Blick als ein Compromiss, in welchem die Landesgewalt alles überlieferte Recht unter ihren Schutz nahm, sofern es den innern Wirkungskreis der Stadt in Betreff der Justiz und Polizei betraf, aber ebenso bestimmt alles zurückwies, was an die Rathsautonomie der deutschen Reichsstädte erinnern konnte. Man kann daher sagen, das ganze spätere Stadtrecht hat sich auf den Privilegien Kaiser Friedrichs II. und Rudolfs I. auferbaut, aber es wäre ein gewaltiges Missverständniss, wenn man deshalb meinte, die durch jene Kaiser gewährten Freiheiten hätten sich in ihrer Totalität entwickelt; deshalb, weil gesagt werden durfte, dass das beste, was auch nachher die Stadt behielt, aus den Bewidmungen der Reichsgewalt herstammte, wird doch nicht verstanden sein wollen, dass die ganze Freiheit der Stadt erhalten worden sei. Albrecht I. liess allerdings in quantitativem Sinne die meisten Statuten bestehen, aber in qualitativer Beziehung waren die entscheidenden jene, welche er zurückwies; und wenn ein jahrelanger Kampf bestand, so war dieser nicht um die Justiz- und Polizeistatuten geführt worden, die selbstverständlich vom Anfang an nicht bestritten waren, sondern um jene politischen Rechte des Raths, welche auch wirklich dem spätern Stadtrecht von Wien fehlen. Herzog Albrecht I. war vollkommen Sieger über die Ansprüche der Stadt, genau wie es die Reimchronik thatsächlich als Resultat der Bewegung hinstellt; von der Selbständigkeit einer freien Reichsstadt war nicht das mindeste aus den ältern Reichsprivilegien gerettet worden. Hiebei kann man die Bemerkung

nicht unterdrücken, dass man sich die Veränderungen in den Stadtrechten und Verfassungsentwicklungen manchmal nicht genug absichtlich und zielbewusst vorstellt. Gerade die Fragen, um welche es sich in dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts in Wien handelte, waren den Habsburgern besonders von ihrer Heimat her sehr geläufig. Tief in die Verfassungskämpfe von Strassburg und Basel verflochten, wusste König Rudolf gewiss ganz genau die Tendenzen zu beurtheilen, welche die Geschlechter des Raths ihm gegenüber verfochten hatten, und Herzog Albrecht war keinen Augenblick darüber unsicher, dass er die Reichsstädte in Schwaben als den Pfahl im Fleische der Landeshoheit zu betrachten hatte. Hier würde es schon aus persönlichen Verhältnissen völlig unhistorisch erscheinen, wenn man die Bedeutung jener Aenderungen abschwächen wollte, welche sich durch Albrecht I. in dem Rechtsbestand der Wiener Verfassung vollzogen. Es wird nicht gestattet sein zu sagen, dass sich der hauptsächlichste Theil der durch Friedrich II. gegebenen Rechte erhalten, sondern es war der grösste Theil davon, — die Hauptsache wurde verändert, und zwar mit der vollen Absicht, in den österreichischen Ländern ein landesherrliches Recht zu wahren, dessen Preisgebung und Verlust in der Heimat der Habsburger das Aufkommen fürstlicher Macht so sehr erschwerte, ja in dem Sinne grosser landesherrlichen Gewalt für immer verhinderte.

Betrachtet man nun das von Albrecht I. gegebene Stadtrecht nach den dargelegten Gesichtspunkten, so wird ohne Zweifel gleich in der Ansprache der Bürger und der Stadt der Unterschied deutlich gemacht, der nun eintrat, wenn man sich der Urkunde desselben Albrecht als Reichsverwesers vom Jahre 1281 erinnert, wo das ausdrückliche Anerkenntniss Wiens als Reichsstadt in Oesterreich vorkommt. Im Gegensatze hiezu steht es, wenn die Stadt in dem landesherrlichen Privilegium von 1296 ‚als ein Haubet und Behalterinne unseres Fuorstentumes‘ bezeichnet wird. Die Standschaft der Wiener Bürger ist mithin gleich in den Eingangsformeln officiell herabgemindert und die frühere Reichsstadt in Oesterreich zu einer blossen Landstadt von Oesterreich herabgedrückt.

Dieser Stellung ist es entsprechend, wenn der Stadtrichter wieder, wie zur Zeit der Babenberger von dem Herzog

ohne allen Beirath der Bürgerschaft eingesetzt wird; der Rath hat blos das Beschwerderecht gegen denselben in den Fällen, wo er die Satzungen der Stadt ausdrücklich verletzt, auch geht die Klage der Räthe nicht an den Kaiser, wie es nach den Privilegien Friedrichs II. und Rudolfs I. sein müsste, sondern an den Herzog als den höchsten und einzigen Stadtherrn. Der Stadtrichter ist nunmehr ein vollkommener Beamter des Landesfürsten, über welchen der Rath keinerlei Gewalt hat. Noch deutlicher wird das Dienstverhältniss des Stadtrichters zum Herzog zu erkennen sein, wenn man weiss, dass der Stadtrichter dem Landesherrn für die Gerichtspflege Taxen bezahlt, die sich jährlich auf 200 Pfund belaufen, und die ausserdem auch den Hofbediensteten bis zum Thürhüter des Herzogs herab zu Gute kommen.[1] Ob man darnach auch nur nach Seite der Justizpflege hin in Wien von einem autonomen städtischen Gemeinwesen sprechen könnte, muss dahin gestellt bleiben; sicher unterscheidet sich die Stellung des Stadtrichters von derjenigen des Landrichters eben nur dadurch, dass sich jener an gewisse besondere für das Weichbild der Stadt selbständig geltende Statuten und Rechte zu halten hatte, deren richtige Anwendung und Ausführung der Landesherr selbst überwacht. Im übrigen werden die Bürger von einem landesherrlichen Beamten gerichtet und gebüsst. Schwieriger ist dagegen nach dem neuen Stadtrecht die Stellung des Raths zu kennzeichnen, welchen Herzog Albrecht nicht gänzlich abzuschaffen vermochte.

Gleich im ersten Artikel (nach Tomaschek's Eintheilung) erscheint demnach der Rath als feststehende Institution, er be-

[1] In dem Berliner Codex, Ms. Germ. fol. 575, Schuster S. 7. C b, dessen Benutzung mir durch die dankenswerthe Bereitwilligkeit der kgl. Bibliothek in Berlin hier in Wien möglich war, enthält auf fol. 47 folgende sehr interessante Daten: Rubr.: Hie ist vermerkt, was ein yeczleicher Statrichter hie ze wien geit von den gericht jerleich Item von erst dem Herzog in sein kamer II$^{C}$ pfund denar; Item in der vasten circa dorothee XLII. pf. d. Item hincz Sant Clarn XX. pfund d. die geb man von dem gericht ze Statlaw zu ieder Cottemmer V. pfund d. Item hincz Sant Michel zu ainer Mess XV. tal d. die geb man auch von dem gericht ze statlaw. Item dem von Puchaim zu den zeitten obristen druksetz ist gewesen in Osterreich V pfund d. für ainen hawsen in der vasten. Item des herzogen kamrer wann ain Richter wirt II. tal. d. Item des herzogen Türhueter ain. j. t. d.

steht aus zwanzig Mitgliedern, wie in den reichsstädtischen Privilegien auch früher bestimmt worden war (Art. 18), zu denen der Richter unter allen Umständen gehört. Auch der Richter, welcher sein Amt niedergelegt hat, bleibt im Rathe der Stadt und zählt zu den zwanzig, welche jedoch das Recht haben, ihre Zahl mit Genehmigung des Herzogs zu vermehren und zu vermindern (Art. 21). Was aber dem Rathe an Gewalt übertragen ist, beschränkt sich lediglich auf die Regelung von Handel und Wandel und auf die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit. Die rechte Kur zu dem Rath geschieht ebenfalls mit Wissen, Rath und Willen des Landesherrn, zu dessen Treue und Dienst die Bürger geschworen sind. Vergleicht man die Bestimmungen über den Rath der Zwanzig in den älteren reichsstädtischen Privilegien mit denjenigen in der späteren landesherrschaftlichen Entwicklung, so zeigt sich, dass unter Albrecht I. sehr viel einzelne, scheinbar kleine Veränderungen vorgenommen worden sind, welche sämmtlich die Absicht erkennen lassen, der landesherrlichen Gewalt einen grösseren Einfluss zu sichern. Die in den reichsstädtischen Privilegien ziemlich unsicher bezeichnete Competenz des Rathes konnte in Wien, wie in den meisten Reichsstädten unter kaiserlicher Herrschaft eine Ausbildung der Rathsgewalt zu politischer Stellung möglich machen. Das Stadtrecht Albrechts I. dagegen unterband sorgfältig alle jene Ansätze, welche das städtische Gemeinwesen zu landeshoheitlicher Selbständigkeit zu bringen vermocht hätten. Am schärfsten drückt sich diese Abhängigkeit der Stadt von der Landesgewalt in den auf die Kriegsmacht bezüglichen Bestimmungen aus. Von eingreifendster Wichtigkeit ist hier selbstverständlich das Entfallen des zweiten Artikels der reichsstädtischen Freiheitsbriefe, durch welche die Bürger blos dem Reiche zum Kriegsdienst in nächster Nähe der Stadt verpflichtet waren. Nach dem Albrechtinischen Stadtrechte ist der Bürger nicht blos dem Landesherrn selbst dienstpflichtig, sondern die Stadt hat überhaupt der herzoglichen Kriegsgewalt gegenüber absolut gar keine Rechte. Der Hofmarschall logirt seine Truppen in der Stadt ein und hat dabei nur die Quartieranweisungen des Stadtrichters zu beachten, welcher die Herbergen der Truppen bezeichnet. Da sich der herzogliche Hof innerhalb der Stadtmauern befindet, so

reicht wohl diese Bestimmung gerade aus, um vollkommen klar zu machen, dass von einer Vergleichung Wiens als Stadt mit den freien oder Reichsstädten überhaupt im Mittelalter seit Albrecht I. gar nicht die Rede sein kann.

Die Bestimmungen über die Kriegsmacht sind aber um so merkwürdiger, als es kaum zweifelhaft sein kann, dass sich die Stadt unter der Regierung Ottokars auf Grund des Friedericianischen Freiheitsbriefes bereits zu einem politisch-selbständigen Gemeinwesen in Betreff ihrer militärischen Gewalt emporgearbeitet hatte; in dem Kriege zwischen Rudolf und Ottokar verfolgte sie ihre eigene Politik und hatte eine eigene bewaffnete Macht, welche die Stadt vertheidigte und die Thore nur auf Befehl des Raths öffnete. Die Lage der Dinge hatte sich demnach in politischer Beziehung für die Stadt vom Jahre 1276 zum Jahre 1296 gründlich verändert und der landesherrliche Wille war für Wien um so entscheidender geworden, als der Herzog seinen Hofhalt dauernd hier aufgeschlagen hatte und jede selbständige politische Regung verpönte. Man könnte eine lange Reihe von Dingen aufzählen, welche die vollständige Theilnahmslosigkeit der Wiener Bürgerschaft an allen grössern politischen Ereignissen der Geschichte nachweist. Wenn der grosse Streit zwischen Kaiserthum und Papstthum in den Reichsstädten des vierzehnten Jahrhunderts mächtige Wellen schlug, so würde man sich in den österreichischen Städten vergeblich um ein Anzeichen umsehen, welches die Beachtung dieser Dinge erkennen liesse, obwohl doch Herzog Friedrich an den grossen Angelegenheiten unmittelbar betheiligt war. Es gibt daher auch unter den österreichischen Städten keine Bündnisse, keine Einungen, kaum polizeiliche Verabredungen zu gemeinsamer Verfolgung von Räubern. Alle Thätigkeit, die sich nicht auf das gewöhnliche Marktwesen oder auf die Justiz bezog, war seit Albrecht I. dem Bürgerstande dauernd entzogen.

Wenn den Bürgern in Bezug auf ihren Stand ‚sentmässiges Recht‘ zugestanden wird und wenn sie (Art. 17 des Albrechtinums) Lehen zu ertheilen berechtigt werden, so ändert dies die Stellung der Stadt als Landstadt gewiss nicht und bewirkt ebensowenig eine Gleichstellung des Bürgerstandes mit dem der Reichsstädte, so wenig zwischen einem Landedelmann

und einem Reichsfreien eine Ebenbürtigkeit vorhanden war. Alle Landstädte, die unter fürstlicher Hoheit standen, vermochten erst zu einer gewissen politischen Bedeutung durch die Ausbildung der landständischen Verfassungen am Ende des 14. und dann im 15. Jahrhunderte zu gelangen. Doch waren die Rücksichten, welche in politischen Dingen auf die Städte genommen wurden, anfangs nur sehr geringe. Eine der ersten Bethätigungen in ständischen Angelegenheiten von Seite der österreichischen Städte dürfte vielleicht in dem gemeinsamen Gelöbniss der Städte Wien, Eggenburg, Hainburg, Korneuburg und Neustadt zu erblicken sein, den am 10. Februar 1364 zwischen Böhmen und Oesterreich geschlossenen Erbvertrag zu halten und zu befolgen. In der auf dem Hofe zu Wien am 20. November 1358 stattgehabten Huldigung des Herzogthums Oesterreich für Herzog Rudolf IV. waren noch keine Städte vertreten. Eine gesicherte Theilnahme an den Landesangelegenheiten finden die Städte eigentlich erst seit dem Ständebündniss vom 6. August 1406. Damals war übrigens auch in der Verfassung Wiens — sofern dies innerhalb des landstädtischen Rahmens überhaupt statthaft war, — ein gewisser Fortschritt gemacht worden, indem genau 100 Jahre nach der Unterwerfung Wiens unter die Landeshoheit das Privilegium ertheilt wurde, dass Bürgermeister und Rath jährlich von der ganzen Gemeinde mit Stimmenmehrheit, und zwar nicht blos aus den Kaufleuten, Erbbürgern und Reichen, sondern auch aus den gemeinen Handwerkern gewählt werden sollten. Doch ist es nicht unsere Absicht, diese inneren Entwicklungen der landstädtischen Verfassung hier weiter zu verfolgen, da ja von Tomaschek hiefür neuestens alles wünschenswerthe trefflich zusammengestellt wurde (vgl. S. LVIII ff.) und da die sich hieran anschliessenden Fragen für den uns hauptsächlich beschäftigenden Unterschied des Charakters von Landstädten und Reichsstädten keine weiteren Aufklärungen mehr zu geben vermöchten. Für die erneuerte Darstellung der Rathsverfassung in Wien würde ein Hauptmoment der Untersuchung die Entstehung des Bürgermeisteramtes bilden müssen. Aber auch der Bürgermeister war kein selbständiger, städtischer Beamter, sondern ein vom Landesherrn designirter und beaufsichtigter, beziehungsweise beurtheilter und gerichteter Würdenträger, der

niemals eine ähnliche Stellung besass, wie sie die obersten Stadtbeamten der Reichsstädte bereits seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts hatten.

So lässt sich denn zum Schlusse mit voller Beruhigung sagen, dass durch Herzog Albrecht I. eine der folgenreichsten und durchgreifendsten Veränderungen in dem Leben Wiens herbeigeführt worden ist; und nichts wäre irriger, als wenn man behaupten wollte, dass die von Kaiser Friedrich II. und König Rudolf angebahnte Entwicklung Bestand gehabt hätte. Vielmehr wurde sie in das gerade Gegentheil umgewandelt und eben durch diesen Umstand bietet die Stadtgeschichte von Wien die Gelegenheit, den begrifflichen Unterschied, der zwischen Reichsstädten und Landstädten festgehalten werden muss, an einem und demselben Beispiel zu zeigen, während man in den anderen Fällen meist verschiedene Gemeinwesen und Entwicklungen vergleichend neben einander stellen musste, um zur Ueberzeugung zu gelangen, dass auf diesen Wegen sehr verschiedene Resultate erreicht worden sind.

Wollte man in letzterer Hinsicht die Gedanken noch weiter fortspinnen, die sich an die nachgewiesenen Unterschiede der Städte anschliessen, so wäre es sehr verlockend, einen Excurs auf das Gebiet der ökonomischen und Culturverhältnisse zu machen, doch dürfte hier nicht der geeignete Platz zu einer genauen Untersuchung des Gegenstandes sein, welche wir daher lieber für eine andere Gelegenheit sparen müssen. Nur einiges mag man mit Rücksicht auf Wien zu sagen gestatten. Dasselbe ist bereits im 14. und 15. Jahrhundert als eine ausserordentlich blühende Stadt gerühmt, mit welcher sich die Reichsstädte, wie Augsburg, Nürnberg, kaum messen könnten. Von den Besitzverhältnissen der Bürgerschaft, welche ausgedehnte Weinbergrechte und sehr viel Grundeigenthum hatte, und von der günstigen Lage der Stadt für Handel und Verkehr abgesehen, wird man in dem starken Friedensschutz, welchen eine so gewaltige landesherrliche Macht zu verleihen im Stande war, ein wesentliches Moment des Aufblühens der materiellen Verhältnisse erblicken können. Die österreichischen Städte wurden durch keine Fehden und Kriege belästigt, wie die Reichsstädte. Jahrhunderte lang sah Wien keinen Feind vor seinen Mauern. In dem weiten Gebiet, welches

der Landesherr mächtig beherrschte, fand der städtische Kaufmann ausgezeichneten Schutz. Die Strassen waren nicht von einer Unmasse von feindlichen Rittern wie in den Reichsgebieten belästigt. Der landesherrliche Schutz kam den Städten nach der materiellen Seite ihres Daseins zu Gute. Aber auch für alle ihre sonstigen Anstalten sorgte die Landeshoheit. Die hohe Schule gründete der Herzog. Die Kirchen und Geistlichen stehen in keinem Verhältniss zur Stadtgemeinde. Der Rath besitzt keinen Einfluss auf irgend welche geistliche Angelegenheiten. Eine bürgerliche Bevölkerung, welcher im politischen Leben nie das Gefühl der Verantwortlichkeit anerzogen wurde und welche keinerlei Einfluss auf die geistigen Potenzen des Lebens zu nehmen hat und nehmen kann, wird aber in ihrer Entwicklung gewisse andere Resultate zu Tage fördern, als eine Stadt, welche jederzeit auf sich gestellt, für Frieden und Krieg die eigene Verantwortung in der Gesammtheit und in jedem einzelnen erweckt.

So ist es gekommen, dass man auch in der Literatur in den österreichischen Städten einen Mangel der Theilnahme für grosse und merkwürdige Erscheinungen der deutschen Reichsstädte wahrgenommen hat. Weder der Mysticismus, noch der Meistergesang kam in den österreichischen Städten zur Geltung. Blickt man vollends auf das Zeitalter der Reformation, so wird der Unterschied zwischen einer von einer streng katholischen Landesherrschaft regierten Landstadt und einer sich selbständig regierenden Reichsstadt erst recht heraustreten. Manche ungerechte Beurtheilungen des österreichischen Volksstammes würden sicherlich unterblieben sein, wenn man sich immer überlegt hätte, dass der Rath des ansehnlichen und mit den grössten Städten der damaligen Welt wetteifernden Gemeinwesens von Wien über geistliche, wie über politische Dinge nicht das mindeste zu entscheiden hatte, dass er über keine einzige Kirche verfügte, nicht einen einzigen Prediger bestellte und natürlich schon ausserordentliches zu leisten sich unterfing, wenn er gegen die Wünsche des Landesherrn die am Sonntag nach Hernals hinausziehenden Protestanten von den Scharwächtern nicht einfangen und mittelst der ihm allerdings zustehenden Strafgewalt nicht büssen liess. So war denn die reformatorische Bewegung unter dem Bürger-

stande in Oesterreich immer nur eine Sache der Vereinzelung und einer blossen oppositionellen Stimmung geblieben. Rechte in diesen Dingen hatte nur der Adel, mit dessen Kampf gegen die landesherrliche Gewalt denn auch die Reformation in Oesterreich stehen und fallen musste; aber dem Bürgerstande war durch die Verfassung seiner Städte, durch die von Albrecht I. durchgeführte Unterwerfung seiner Räthe unter die Landeshoheit die Theilnahme an der Bewegung im Grossen versagt. Niemals konnte zu St. Stephan in Wien, gleichwie im Münster zu Strassburg durch Rath und Gemeinde bestimmt werden, dass ‚die Messe ab' sein solle. Es gab keine rechtliche und legale Stellung des Rathes in Wien, welche bedeutende Maassregeln gestattet hätte. Da mochten durch landesherrliche Anstalten Handel und Wandel sich mehren, steinerne Häuser erstehen und manche Kunst im heiteren Treiben des süddeutschen Lebens sich regen, aber die ernsteren Eigenschaften des Volkscharakters und jene politischen Tugenden, welche nur durch die Selbstregierung freier Städte und durch das Gemeingefühl der Verantwortung aller und jedes im Laufe der Geschichte begründet zu werden pflegten, konnten im österreichischen Bürgerstande nur im geringen Maasse gedeihen. Hierin aber sehen wir die wahren Wirkungen der grossen Umwandlung Wiens aus einer Reichsstadt in eine Landstadt.

## II. SITZUNG VOM 9. JÄNNER 1878.

Herr Jakob Friedländer in Wien überreicht:

1. eine Abhandlung, welche betitelt ist: ‚Die Idee als das erziehende Moment der Volkskraft' mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in die Sitzungsberichte;

2. eine Schrift: ‚Empedokles und seine Stellung zum Alterthum' mit dem Ersuchen um Gewährung eines Beitrages zur Drucklegung.

Herr Friedrich von Bärenbach (Medvecky) übersendet

1. sein Werk: ‚Gedanken über die Theologie in der Natur';

2. eine Abhandlung, welche betitelt ist: ‚Beiträge zu einer kritischen Erkenntnisstheorie', und um deren Aufnahme in die Sitzungsberichte ersucht wird.

### An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia Olimpica di Vicenza: Atti. Primo Semestre 1876. Vicenza, 1876; gr. 8⁰. — Secondo Semestre 1876 e primo 1877. Vicenza, 1877; gr. 8⁰.

Académie Impérial des Sciences de St.-Pétersbourg: Bulletin. Tome XXIV. N° 3. (Feuilles 22—28). St-Pétersbourg, 1877; 4⁰.

Accademia R. della Crusca: Atti. Adunanza publica del 19 di Novembre 1877. Firenze; 8⁰.

Akademie der Wissenschaften, königl. Preussische zu Berlin: Monatsbericht. September und October 1877. Berlin, 1877; 8⁰.

Bärenbach, Friedrich von: Gedanken über die Teleologie in der Natur. Berlin, 1878; 8⁰.

Bibliothèque Nationale en 1876: Rapport à M. le Ministre de l'Instruction publique. Paris, 1877; 4⁰.

Dudik, Beda Dr.: Karl's von Žerotin Böhmische Bibliothek in Breslau. Prag, 1877; 12⁰.

Gesellschaft, k. k. geographische, in Wien: Mittheilungen. Band XX. (N. F. X.) Nr. 10, 11 und 12. Wien, 1877; 4⁰.

— der Wissenschaften, Oberlausitzische: Neues Lausitzisches Magazin. LIII. Band, 2. Heft. Görlitz, 1877; 8⁰.

Institut, koninklijk voor de Taal- Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indie: Bijdragen. Vierde Volgreeks. Erste Deel. 2ᵉ Stuk. 'S Gravenhage, 1877; 8⁰.

Journal, the American of Science and Arts. Third Series, Vol. XIV. (Whole Number CXIV). Nr. 84. December 1877. New Haven 1877; 8⁰. — A Description of the Rochester, Warrenton and Cynthiana Meteoric Stones, by J. Lawrence Smith. Louisville, Kentucky, 1877; 12⁰.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. Ergänzungsheft Nr. 52. Gotha, 1877; 4⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIIᵉ Année, 2ᵉ Série. N° 27. Paris, 1878; 4⁰.

Society, the American geographical: Bulletin. Nr. 4. New York, 1877; 8⁰.

Statistisches Departement im k. k. Handels-Ministerium: Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr. XIII. Band, 3. Heft. Statistik des österreichischen Postwesens im Jahre 1876. Wien, 1877; 4⁰.

Verein, Siebenbürgischer für romanische Literatur und Cultur des romanischen Volkes. Anulu X. Nr. 9—24. Brasiovu, 1877; 4⁰. Anulu XI. Nr. 1. Brasiovu, 1878; 4⁰.

— für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung: Annalen. XIV. Band. Heft 1 und 2. Wiesbaden, 1875 und 1877; 4⁰. — Römische Ansiedelungen in der Umgebung von Wiesbaden von Dr. K. Reuter. Wiesbaden, 1876; 12⁰. — Zur Geschichte des Römischen Wiesbadens. IV. Römische Wasserleitungen in Wiesbaden und seiner Umgebung von Dr. K. Reuter. Wiesbaden, 1877; 12⁰.

— Militär-wissenschaftlicher: Organ. XV. Band, 4. Heft. 1877. Wien; 8⁰.

# Analecten zur Geschichte der Reformation und des Humanismus in Schwaben.

Von

**Adalbert Horawitz.**

Aus dem *Codex latinus Monacensis 4007*, der für die Analecten zur Geschichte des Humanismus in Schwaben (Sitzungsberichte LXXXVI.) viel Material geboten, werden die folgenden zweiundsiebenzig Briefe aus den Jahren 1518 bis 1527 als letzte Lese aus jener Handschrift mitgetheilt.

Auch ihr Inhalt ist ein Beitrag zur Humanistengeschichte Schwabens, aber nicht zu dieser allein.

Eine andere Bewegung ist es noch, die auch in diesen Blättern ihren Ausdruck findet, angestaunt und gepriesen, mit Besorgniss betrachtet und angegriffen wird — die Bewegung der Reformation!

Gerade mit dem Jahre, aus dem die ersten Briefe der folgenden Sammlung herrühren, beginnt ja auch in Schwaben die lebendigste Theilnahme für Luther, der schon bei der Heidelberger Disputation 1518 in der akademischen Jugend grosse Begeisterung erweckte.[1]

Man erkennt es auch aus den hier mitgetheilten Briefen, wie sehr Luther's Wirken bei den bisherigen Pflegern des Humanismus Beifall fand, mag aber auch aus ihnen die Trennung der Geister erkennen, die entweder Luther unbedingt nachfolgend zu seinen Helfern und Freunden werden, oder aber durch die Schrecken des Jahres 1525 abgestossen, sich scheu von ihm zurückziehen, wenn sie nicht gar geradezu gegen

[1] Franciscus Irenicus (Exegesis Germaniae) nennt ihn damals schon den Antesignanus der deutschen Theologen.

ihn auftreten, wie Joh. Faber, der humanistisch gebildete Generalvicar von Constanz.

Wieder sind es vorwiegend schwäbische Kreise, die hier correspondiren (Ravensburg, Ueberlingen, Constanz, Augsburg, Freiburg), aber auch Briefe aus Ingolstadt, Speier, Nürnberg, aus Wittenberg, ja selbst aus Rom liegen vor. Männer, deren Schicksal später so wesentlich auseinanderging, Aleander und Urbanus Rhegius, Joh. Faber und Blaurer u. A., erscheinen hier nebeneinander in dem Freundeskreise des Michael Hummelberger's. Aber man kann es schon aus den ersten Briefen entnehmen, dass die meisten dieser Männer der alten Kirche treu bleiben oder wieder zu ihr zurückkehren werden. Die Meisten von ihnen stehen unter dem Banne des Erasmus oder des Zasius.

Nicht jeder vermochte sich von seinen Freunden, seiner Ueberzeugung gehorchend, so loszureissen, wie es Urbanus Rhegius u. A. Eck gegenüber gethan.

Bedauerlich ist es, dass die Berichte aus Wittenberg, die der daselbst studirende Ulianus sendet, so wenig, ja fast nichts über Wittenberg selbst und das damals so hochgesteigerte Universitätsleben erzählen, sondern sich lieber in Localklatsch und der Besprechung persönlicher Angelegenheiten ergehen. Manches aber bieten auch sie, das mir wichtig genug schien, um seinetwillen die Briefe ganz abdrucken zu lassen.

Mag nun Einiges über den Inhalt gesagt werden.

Schon der erste Brief zeigt aufs Neue die hohe Achtung, in der Hummelberger bei der schwäbischen Gelehrtenwelt stand. Johannes Alexander Brassicanus, der jugendliche Sohn des bekannten, Hummelberger befreundeten Philologen trug ihm eine wahrhaft schwärmerische Zuneigung entgegen, in überschwänglicher Weise preist er sich glücklich in einem Zeitalter geboren zu sein, in dem Erasmus und — Hummelberger leben. Es versteht sich von selbst, dass er ihn und seinen Bruder, den Mediciner Gabriel, in Gedichten verherrlicht; zu des letzteren Hochzeit sendet er natürlich ein Epithalamion, das ich als eines der frühesten Gedichte des Brassicanus zum Abdrucke bringe. Mit ihm blieb Hummelberger stets in einem warmen Verhältnisse, er ertheilt ihm väterliche [1] Rathschläge und ist um

[1] Brassicanus nennt ihn z. B. (Nr. VI) geradezu Pater.

seinen guten Namen und um seine Wohlfahrt lebhaft besorgt (cf. Nr. VIII). Er mahnt ihn berühmte Männer hochhalten zu wollen, so z. B. den Beatus Rhenanus, warnt ihn vor dem Hofleben, beklagt es, wenn Andere seine Arbeiten tadeln, sucht ihn vor mancher Uebereilung abzuhalten, er möge es, meint er (z. B. Nr. XXIII), nicht wie gewisse junge Leute machen, die sich durch Invectiven einen Namen erwerben wollen. Aber auch Brassicanus lohnt sein Vertrauen, er unterrichtet ihn über alles Wichtigere in seinem Leben, bespricht seine Pläne und Leistungen, seine Hoffnungen und Aussichten. Man erfährt dabei manches Neue, so ersieht man aus Nr. XXII, dass Brassicanus sich um 1519 durch drei Monate bei Hofe, wie es scheint, im Dienste des k. Orator Maximilian von Seuenberg befand, überblickt seine ausserordentlich rege literarische Wirksamkeit — rasch nacheinander erschienen sein Πᾶν, der durch ihn verbesserte Text der Eklogen des Calpurnius und Nemesianus, seine Gedichtsammlung ‚Caesar', die Schrift an Kaiser Karl V., die patriotischen Ergüsse gegen die Franzosen u. s. w. Er selbst sagt, er arbeite im Fluge. Aehnliches fanden seine Gegner, die unter Anderen den ‚Omnis' für ein sehr jugendliches Werk erklärten (Nr. XXIII) und ihm überhaupt die Lebensluft einengten. Diess fühlte Brassicanus ganz genau, er bittet da wohl Hummelberger ihn gegen die ‚latrans grex' zu vertheidigen (Nr. VI). Und in der That Brassicanus konnte sich zu Tübingen nicht halten, nach längerem Schweigen, von dem er versichert, dass es die ihn herumtreibende Ate verschulde (LIV), schreibt er dem alten Freunde endlich aus Ingolstadt (1522) voll Vergnügen, dass er aus dem ‚Felde der Böswilligkeit aus T.' erlöst sei. Er erzählt von seinen neuen Lebensplänen, er will — wie es auch Simler gethan — aus einem Poeten Jurist werden. Die Antwort Hummelberger's (LV) ist etwas spöttisch gehalten; er beglückwünscht ihn aber zur erreichten Palme und macht schliesslich eine dunkle Anspielung, Brassicanus möge sich in Ingolstadt nicht missbrauchen lassen (von wem?). Die letzte Correspondenz des Brassicanus ist — wie ich glaube — aus dem Jahre 1525 und behandelt Familienverhältnisse.

Auch zu den alten Pariser Freunden unterhielt Hummelberger fortwährend mehr oder minder rege Beziehungen. Hiero-

nymus Aleander z. B. schreibt ihm aus Rom (5. April 1518) von den vielen Geschäften, die ihn beengen, von dem Vertrauen, das ihm der Papst und der Vicekanzler schenken, wie sie ihn durchaus nicht fortlassen wollen und ihm den grössten Lohn versprächen, wenn er ihnen etwas von ihren Lasten abnähme. Man weiss, wie Aleander dann wirklich in Rom geblieben ist, von wo er (1519) einen überaus höflichen Brief des alten Freundes, der ihm auch in einem Briefe (XIII) an Rosinus Grüsse sendet, (XX) mit den gewöhnlichen Klagen über Ueberbürdung und Krankheit aber auch mit freundlichen Versprechungen beantwortet (XXI). Auch an Kierher, den Pariser Studiengenossen findet sich ein Brief (XXXIII) voll Freundschaftsversicherungen; Kierher ist aber mittlerweile gestorben. Hummelberger feiert sein Andenken durch ein Epitaph (cf. XXXVII), kommt bei diesem Anlasse in Verkehr mit dem Domherrn und Dechant zu Speier, Thomas Truchsess (XXXIV), dessen er sich als eines neuen Freundes in einem Briefe an seinen alten Pariser Genossen, den Domherrn Albert T. rühmt (XXXVIII und XXXIX). Neben diesen Beziehungen laufen zahlreiche neugeknüpfte Verbindungen, wir finden Briefe an Ungelter in Ulm (Nr. V), Gerbel (II), Br. Amerbach (VII), dem er einen Emendationsvorschlag zur zweiten Ausgabe des Neuen Testamentes von Erasmus macht, an Sapidus (cf. LVI, LVII, LXI), dem er hohes Lob über seine Methode ertheilt und klagt, dass man in diesen schweren Zeiten (1525) nicht einmal mit den Freunden in Verkehr treten könne. Er mahnt ihn trotz aller Anfechtungen am Evangelium zu halten. Klagen über die Pest, die den Hummelberger, wie so viele seiner Zeitgenossen oft vertrieb, fehlen hier so wenig, wie über den Mangel an Boten; das sind ja stehende Phrasen in den Humanistenbriefen, ebenso die überschwängliche Bewunderung des Erasmus, in dessen Hieronymus-Briefe Hummelberger sich mit grösster Freude vertiefte. Reizend sind in ihrer einfachen Naivität dagegen alle jene Bemerkungen rein persönlicher Art, z. B. die idyllische Schilderung, welche Hummelberger dem Apocellus von seinem der Religion und Wissenschaft gewidmeten Stillleben macht (XI). Eben weil Hummelberger diesen beiden sein Leben weihte, eifert er so heftig gegen unwissende oder selbstsüchtige Priester, diess verbindet ihn mit der jüngeren Humanistengeneration, wie mit den

ersten Reformatoren. Eben die Sehnsucht nach Frieden, in dem man ungestört wissenschaftlich arbeiten könne, musste ihm aber jene Gräuel der Bauernkriege mit all ihren Verwüstungen verdammenswerth erscheinen lassen und ihn auch der kirchlichen Bewegung, die Unruhe erzeugte, entfremden. In den Briefen an die Freiburger Gelehrten sind es meist wissenschaftliche Angelegenheiten, die besprochen werden. So erzählt Bedrottus von den griechischen Studien, die er und Baetzius (um 1521) nach der Grammatik des Gaza unter Führung des Konrad Hirtzbach unternommen, dem Baetzius sei es freilich zu schwer geworden (cf. XLVIII und LXIX). Hirtzbach selbst schreibt voll devoter Verehrung an Hummelberger (LI), berichtet über Ursinus Velius, den Hummelberger in seiner sehr höflichen Erwiderung (LII) grüssen lässt. Interessant ist die Bitte Hummelberger's ihm Alles über Erasmus zu schreiben, was Hirtzbach in Erfahrung bringen könne, er wolle ihm über Luther schreiben (LII). In der That scheint Hummelberger über den Wittenberger Reformator gut berichtet worden zu sein; dies führt zu den Beziehungen zu Urbanus Rhegius, Thomas und Ambros Blaurer, Botzheim, J. Faber, den Ulianus, Konrad Adelmann und Pirkheimer.[1] In dem Briefe an Konrad Adelmann (LXIII) beschäftigen den Schreiber viele Gedanken zugleich. Einerseits ist es die Sorge wegen der Bauernunruhen, die ihn erfüllt, er fürchtet, dass — wie es wirklich geschah — die Sieger ihren Sieg missbrauchen würden. Eben so verständig, wie er in dieser Sache spricht, ist sein Urtheil über Erasmus, den gering zu achten bereits Sitte geworden. Er hält diese Geringschätzung für sehr thöricht und verweist auf die grossen Verdienste des singulären Gelehrten um die Welt. Während Hummelberger dann die Wiedertäufer und ihre Bestrebungen verurtheilt, wünscht er von Adelmann Briefe, die Luther oder Melanchthon an diesen geschrieben und wenn es auch nur Abschriften wären. Mit Melanchthon trat Hummelberger früh in Verbindung; er empfiehlt auch den Thomas Blaurer an ihn (XLI). In den

[1] Die weniger wichtigen Briefe an Philonius (XLV), Menlishofer (XII, LXVII), Egellius (XXXVI), Locher (XXVIII), Gabriel Hummelberger (XXVI), Lanius Brigantinus (L) können in diesem Zusammenhange wohl übergangen werden.

Briefen an den letzteren sprach er sich auch über Urbanus Rhegius aus (decus et ornamentum ciuitatis nostrae nennt ihn Blaurer) mit dem er durch Egell bekannt wurde und dessen Freundschaft er sich zu besonderer Ehre anrechnete. Freilich war Urbanus Rhegius damals noch nicht für die evangelische Sache eingetreten. Als er nach Constanz übersiedelte, lebte er (cf. XVI) mit Johann Faber in demselben Hause — sie standen in den engsten Beziehungen; war ja Urbanus ein Schüler und Freund des Ingolstädter Professor Eck! Offen spricht sich Hummelberger ihm gegenüber über den Verfall des Priesterthums aus (XVII), nicht minder scharf sind die Worte, in denen Rhegius diese Aeusserungen beantwortet (XVIII). Er spricht von den ‚caeca animalia‘ in diesem Stande und tadelt die Unsitte der Prüfenden, welche dergleichen unwissende Leute in den Priesterstand aufnehmen. Interessant ist dabei besonders die Aeusserung der Vertheidiger dieser Maassregel: nullos sacerdotes breui futuros nisi interdum conniueant ad ruditatem examinandorum u. s. w. Und als Urbanus Rhegius endlich ganz entschieden für Luther auftritt, sich die alten Genossen zu Feinden macht, lässt Hummelberger doch nicht von ihm, er zeigt innige Liebe für ihn, ist voll Sorge, dass Arges über ihn gesprochen werde (LXX) und vertheidigt ihn gegen den erzürnten Faber (XLIV).

Eine sehr liebenswürdige Persönlichkeit tritt uns in Botzhemius Abstemius, dem feinen Domherrn von Constanz entgegen. Alle Richtungen der Zeit finden in ihm ihren Ausdruck, er treibt den Erasmus-Cultus, eifert gegen die Winkelprediger, ist voll patriotischer Heftigkeit gegen die Franzosen (LXII), nimmt an Luther Antheil und ringt mit rührendem Eifer danach, das herrliche Griechische, das aber so schwierig sei, zu erlernen (XXIX). Ein köstliches Gegenstück bildet jenes Exemplar einer, wie es scheint, ziemlich verbreiteten Gattung von Schwindlern, die in Humanismus machten, sich mit Luther's und Melanchthon's Freundschaft brüsteten und sich mit fremden Federn schmückten. Es ist ein Mönch aus dem Kreise des Ulianus, der uns in der Correspondenz des Sohnes desselben mit Hummelberger vorgeführt wird, ein plumper dummer Gesell, der den Picus geistig bestiehlt, zuerst über Melanchthon schimpft, als ihn aber Alles lobt, sich des genauen

Verkehrs mit ihm rühmt (cf. z. B. XL, XLIII, XLIX). Man wird es Hummelberger gern glauben, dass jener Philophoebus — so nannte sich der Schwindler — für die ganze Richtung und Luther, dessen Freund zu sein er vorgab, discreditirend wirken musste.

Mit dem Bauernkriege begann die Wandlung bei den Meisten; die Art und Weise wie Hummelberger über einen unglücklichen Prediger spricht, dem die Augen ausgerissen wurden, ist sehr wenig nach unserem humanen Geschmacke, auch die moralisch sein sollenden Bemerkungen, die sich daran knüpfen, verrathen grosse Befangenheit und Engherzigkeit, sie leiten gut hinüber zu den bitterbösen Ergüssen Pirkheimer's gegen die Sache, die er selbst einst begeistert verehrte. Für die Charakteristik eines grossen Theiles der damals Lebenden ist die Correspondenz Hummelberger's mit Pirkheimer (Nr. LXVIII, LXIX, LXXI, LXXII) über den Verlauf der kirchlichen Bewegung ausserordentlich lehrreich.

---

Schliesslich noch wenige Worte über die Art dieser Edition. Ich bin diessmal von der Angabe von Citaten aus Classikern, die sich im Texte der Briefe finden, beinahe völlig abgegangen, und zwar einerseits aus dem Grunde, weil alle Humanistenbriefe von bewussten und unbewussten Entlehnungen strotzen, andererseits aber der Nachweis den Kennern nichts nützt, im Allgemeinen die grosse Mühe, die derselbe verursacht, durch die endliche Darlegung einzelner Stellen, von denen man beiläufig ja doch die Provenienz wusste, nicht gelohnt wird. Bei der Wiedergabe des so verderbten Textes habe ich von Emendationen fast ganz abgesehen und auch arge Widersinnigkeiten stehen lassen; die Emendation ist eben nicht meine Sache und mag Berufeneren überlassen bleiben. Ueberhaupt geht meine Ansicht dahin, man möge bei Humanistenbriefen nur frisch den Text abdrucken und sich mit dem nebensächlichen Beiwerk nicht aufhalten; die Fülle des edirten Stoffes wird dann selbst gewisse Beziehungen u. s. w. erklären.[1] Es gibt ja in der Wissenschaft viel lohnendere Aufgaben und lässt sich Zeit und Arbeitskraft zweifellos besser verwenden.

---

[1] Freilich darf es dann bei keiner Publication an sorgfältigen Personenregistern fehlen.

Constanz. I. * 4. März 1518.

**Joannes Alexander Brassicanus Michaeli Hummelbergio suo salutem.**

Redditae sunt nobis literae tuae Michael doctissimae et amicae et homerica illa loto cyparissique fructu refertissimae, quibus me porrecta fronte (quamuis ne in cena quidem laudatum) in amicorum tuorum pictatium non palinxeston Catullianam accipis. O me Arcade ipso feliciorem Socratico gaudet, quod sit Plato natus Athenis tempore.[1] Ego cur non gaudeam, qui sub Erasmo πάντα ὀκτὼ,[2] qui sub Hummelbergio Copiae cornu in lucem prodierim. Niobes natis me fortunatiorem quis non praedicet, cui non illud apud Lacedaemonios de Hercule dicenti eueniat. Quis me non Timothei retiis fortunam φερέπολον habere dicat. ‚Non opis est nostrae grates persoluere dignas.' Dii tribuant, quibus ut ille ait ἔστι οὐδὲν ἄελπτον, omnia (Plautino calculo)[3] in tam procliui ut imber. Habebis, igitur me ubique Jouis Sandalion uir optime: ‚Seruiet officio spiritus iste tuo.' Habes hinc Epithalamion in nuptias fratris tui Gabrielis uiri traditionis praecellentissimi a me concinnatum. Vellem tam bene placeret, quam belle mihi Hummelbergii Ledaeo ouo feliciores placent. Plura mihi sunt apud Tubingae Necharanae academiam, quibus in te et fratrem lusi, nescio an docte, uere tamen et amice. Breui omnia uidebis. Si flagitatorem importunum (qui etiam euangelicis literis probatur) audis, mitte ad nos et non nisi certo nuncio, Epigrammata uaria, quae Lutetiae et Romae quondam collegisti, etiam si amico fidem adhibes, tuum Exercitationum libellum.[4] Dabo omnia iterum sincero sinceriora. Vale bene et scribe frequens breuibus tantum. Beatus Rhenanus polyhistor ille iussit literis suis ad me datis, ut te terque quaterque salutem. Non minus tardo

---

[1] Offenbar verstümmelt.

[2] Es ist das Werk des Erasmus Absolutissimus de octo partium orationis constructione libellus Arg. 1515 gemeint, das auch 1517 zu Basel erschien.

[3] Plaut. Capt. II. 2. 86.

[4] Hummelberger hatte einen libell. exercitationum geschrieben, an den er aber 1518 noch nicht die letzte Hand gelegt. cf. Nr. III. Ich glaube nicht, dass er gedruckt wurde, habe ihn auch in der Bibl. Rhenana nicht auffinden können.

tardior in scribendo Bebelius noster. Constantiae. Ex Aedibus D. Joannis. Brief.[1] Anno XVIII. Mensis Martii die IV.

Epithalamion in nuptias Gabrielis Hummelbergii
autore Joanne Alexandro Brassicano.

Diue Hymenaee ueni, redimite tempora myrto
Littorea, haud tardo curre Hymenaee gradu,
Rumpe moras; tua ope est opus. I cito, sunt noua Musis
Gaudia, sunt celebris foedera parta tori.
Gabriel egregius Phoebi Podalirius herbis
Docta maritali subdidit ora iugo.
Gaude Hymenaee sinu nitido formosa puella
Fortunae atque animi munere iuncta uiro.
Adspirent superi, uentis connubia dextris
Sint noua, sint gremio uela secunda leui
Sparge nuces templis tectisque intonsa iuuentus
Parue puer quinas lumine prome faces
Cornua plena alti cum Cynthia solis alumna
Finiet et summi semina iacta poli,
Gabriel haud laeuo ludat puer alite natus
Coniuge felici, pignora cara bonis.
Alma quies taedas foueat. Pax aurea regnet
Sit sine Marte torus, sint sine lite lares.
Diue Hymenaee faue, modo sis pro tempore ligno
Factus, habent magnum saepe colostra Jouem
Dum pecorosa gregi fetura accesserit, esto
Aureus et Croeso membra adoperta geras.

Michaeli suo Hummelbergio,[2]
Maecenati amicissimo, Alexander Brassicanus poeta et orator laureatus.

Parcius ut laudem scribis te docte Michael
Quis poterit digna te memorare chely

[1] Sollte diess nicht Johannes Brieffer (der Correspondent des Rhenanus) sein?
[2] An der Seite stehen die Worte: Virtute duce, comite fortuna.

Quam ualeam sola te dicere carminis umbra
Ante oriens Titan miserit Antipodas.

σχεδιασματικῶς.

## II.

14. März 1518.

**Michael Hummelbergius Nicolao Gerbellio S. P. D.**

Etsi ad te lubens semper scriberem, frater et amice primarie, facit tamen tabellariorum penuria, ut meis uotis frustrer. Nihil certe mihi adeo uoluptati esset, quam te saepius meis literis inuisere, tecum et ioca et seria miscere, te meis oblectare et inuicem tuis uoluptatem capere, quibus olim mihi Romae spiranti, nihil contigit suauius, nihil iucundius.[1] Ea namque et elegantia et eruditione excultae sunt, ut saepius me harum lectione peroblectem. Nam eas thesauri loco inter ceteras amicorum cedro dignas epistolas olim iam diligenter conseruo frequentiusque sub oculos reuoco et periucunde lego, ne unquam tui, amici adeo nobilis obliuiscar. Arbitror, te itidem agere et mei memoriam tibi non sine quadam dulcedine semper in promptu esse. Rogo eam non obliteres tam diutina ἀπροσηγορίᾳ. Non eousque calamo et chartae quaeso faueas, ut me tui et earundem (quod inquiunt) Musarum perquam studiosum negligere, desiderium legendi tuas aequo diutius distinere et uoluptatem hanc meam, quam tuis ex literis capio, fraudare uideare. Sed rumpe moras. Scribe uel Asiaticas literas de ualetudine, de fortuna, de omni denique uita tua, quae mihi non minus quam propria curae est, quod te uero amore complectar et omnia tibi ex animi sententia feliciter succedere uelim. Quod uero ad me attinet domi meae Χριστομύστην οὐκ οἶμαι ἀσεβῆν necdum ullo sacerdotio donatum ago. Proinde nemini nisi deo et amicis obstrictus, illi cumprimis, dein mihi et amicis spiro et uiuo. Sortem tranquillam amplector et quidquid mediocris mihi fortunae est, boni consulo. Gabriel uero frater germanus uxori uiuit, quam superiori Januario Pediophani[2] ἐκ τῶν ὁμοίων parem

---

[1] Cf. Analecten Nr. XXXVI.

[2] Feldkirch.

opibus et genere duxit. Sed et Joannes Menlishoferus, consobrinus meus, Constantiae primis sanctum post pascha diebus (κατ' Αὐσόνιον εἰπεῖν) nuptias celebrabit. Is Constantienensem puellam τῷ πλούτῳ καὶ γένει aequalem despondit. Haec de fortunis nostris, ὅπωστε τόγε νῦν ἔχομεν, hoc consilio, ut tuas literas facilius impetremus, quibus de re literaria et classicis uiris, qui istic sacras amplexamur Musas, nonnihil ad nos scribas puto, quid parturiant an uero semper mussitent. Joanni Uuolphio,[1] Theseo nostro, homini docto, faceto commodoque τῷ ἐμοῦ συμπότῃ, quo lepidiorem non inuenies alterum meis uerbis salutem plusquam saluam dicas uelim. Facito memorem scommatis, quod in illum ipsum Romae febribus exaestuans nec mentis satis compos ob magnam aegritudinem proieci, ridebit scio γέλωτα ἰωνικὸν καὶ ἁβρόν. Vale. Pridie Eid. Mart. MDXVIII.

Fol. 96.

III. 20. März 1518.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Joanni Alexandro Brassicano S.**

Tuas literas, florida oratione et remotiori lectione perquam elegantes et doctas, V. Id. Martiis[2] recepi, quibus meas tibi placuisse et intelligo et gaudeo. Lubens mihi obsequeris, Alexander amicissime, laudas ut hortabar parcius, non minus tamen effusissime, copiae uerborum parcis; sed uno uel altero laudis quidquid habes παμπήδην effundis. Uocas me κέρας Ἀμαλθείας (ut graece dixerim, quod tu latine copiae cornu) adeo quidem paucis ceterum largissimis. Quippe quibus πάσας τὰς ἀρετὰς, ὅσσαι ἀνδράσιν εἰσὶν ὅλοις et omnigenam eruditionum abundantiam contribuis. Ego etsi tanti non sim, quanti me facis et tibi uideor, laudes tamen hasce, studia haec mea utcunque commendantes non usque adeo respuo, quin aequissimis auribus acceptas boni consulam. Habent enim dulcedinis nonnihil, quod oblectet, quamquam plus amicae sint, quam uerae. Epithalamion tuum in nuptias

---

[1] Ob dieser Johannes Wolf literarisch thätig gewesen, ist mir nicht nachweisbar. Cf. über ihn übrigens meine Analecten S. 55. (269.)

[2] 11. März.

Gabrielis, τοῦ ἀδελφοῦ μοῦ, Pediophanum misi. Quas tibi habet gratias, uelliteris referet. Epigrammata, Lutetiae atque Romae a me collecta, perpauca sunt, libris dispersa, necdum in ordinem redacta, haec quum nouitatis gratiam prorsus exuerint, arbitror tibi lectu minus iucunda fore. Leges tamen nonnulla et breui, me nuntio. Quandoquidem istic primis sanctum post pascha diebus (ut noster Ausonius inquit) Joannis Menlishoferi, τοῦ τῆς ἰατρίας διδασκάλου, consobrini mei nuptiis ornamento futurus. Beatum Rhenanum, sapienti eloquentia praeclarum, omnibus officiis obserua, cole et medullitus ama. Dignus enim, qui a literatis et probis uere diligatur. Quis te de meo exercitationum libello (ἢ μᾶλλον ἐγχειριδίῳ) certiorem fecerit, scire peruelim; nam illum uix uni aut alteri ostendi, quod illi (quae mea est desidia) extremam manum nondum imposuerim. Vale feliciter et me tuis literis frequenter oblecta. XIII. Kls. Aprilis MDXIIX.

Fol. 97.

**Rom.** IV. **5. April 1518.**

**Hieronymus Aleander Michaeli Hummelbergio S. P. D.**

Quum esset ad uos rediturus hic D. Correctoris Copis[1] familiaris, uir profecto bonae frugis bonaeque peritiae et optimorum morum, non potui non ad te literas dare, idque quum scirem, esse eum tui et tuorum amantissimum; sed inprimis uirtutum tuarum singularium praeconem et admiratorem. Quid autem potissimum ad te scribam, nihil medius fidius habeo, nisi illud scire uelis, esse me adhuc Romae, pontificis et uicecancellarii negotiis plus quam uelim occupatum; etenim, quum essem Leodium rediturus, ‚nequaquam', uterque dixere, ‚tam cito, quin tu potius aliquantisper adhuc apud nos moraberis et onerum nostrorum aliquid feres, neque deerunt, ubi tempus locusque postulabit, debiti honores'. Quibus quum responderem, esse mihi jus repetendi domum, ut meae huc legationis munere

---

[1] Wird wohl Coppi heissen sollen und sich auf Wilhelm Coppus (auch Copus) aus Basel, Arzt zu Paris (Briefe des Erasmus, Leydner Ausgabe, 187 E.) und Freund des Erasmus (ibid. 170 E.) beziehen, den auch J. A. Brassicanus im Πᾶν neben Erasmus und Reuchlin erwähnt.

perfungerer, maluerunt ipsi ad Leodiorum principem super hac re scribere, quam ut ipsemet redirem pati, polliciti etiam sunt eidem principi fore, ut seruitium hoc a me exhibendum nonnihil etiam commodi et honoris ipsimet Leodiensi praesuli afferat. Quod Deus faxit. Ego sane magis referendi aliquam gratiam Leodiensi meo, optimo de me merito, quam proprii ullius commodi causa hanc prouinciam adsumpsi; non inuito tamen aut inconsulto prius Leodiensi, qui ea fini absentiam meam se toleraturum rescripsit, dummodo sim aliquando ad se rediturus. Quod omnino me facturum recipio, nisi mors curas meas intercipiat. Quod nisi mihi incertissima, qua cum conflictor, ualetudo aduersaretur, sperare auderem, aliquid boni me et principi meo et amicis et mihi Romae quaesiturum.[1] In qua re subinde illud mecum repeto: τέτλαθι δή κραδίη, καὶ κύντερον ἄλλο ποτ' ἔτλης.[2] Tu mi frater, si quid me interim uis, scribe. Domus est mihi et in cancellaria et in palatio; uale et saluta plurimum Doctorem Gabrielem et reliquos omnes tuos meo nomine et uiuere stude. Romae, die V. Aprilis MDXVIII. Occupatissime.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 98.

Ravensburg. V. 19. Juni 1518.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Theodorico Ungelter[3] Ulmensi J. U. Doctori S. P. D.**

Demandasti mihi nuper Constantiae, carissime Theodorice, ut apud nostros chartularios ex emporetica charta[4] tibi quibus

---

[1] Es ist die Gesandtschaft gemeint, welche Aleander im Auftrage seines Herrn, des Fürstbischofs von Lüttich, Erhard von der Mark für Stephan Poncher, Bischof von Paris, 1516 unternahm, um dem letzteren den Cardinalshut zu gewinnen, was Aleander erreichte. Zugleich wurde er mit Papst Leo und dem Cardinal von Medici bekannt, gab dann den Dienst des Lütticher Bischofs auf und wurde endlich Bibliothekar der Vaticana.

[2] Od. Rh. XX. v. 18.

[3] Dietrich Ungelter stammte aus einer adeligen patricischen Familie aus Ulm, correspondirte auch mit Peutinger; cf. Weyermann: Neue Nachrichten von Gelehrten und Künstlern aus Ulm 357..

[4] Charta emporetica, Packpapier. Plinius 13, 12.

libros tuos operires chartacea regula fieri curarem; quod facturum me recepi. Sed quia chartulariis pro huiusmodi foliorum laxitate (qualem coram monstrabas) cum formae tum lanei panni (quibus chartae ingeruntur) desunt, nam praeter eam formam, qua Augustam et epistolarum chartam faciunt, habent nullam, nec passim extare tales formas, quas imperiales uocant putarim, nisi forsan Bononiae, ubi pro libris templorum ad musicas notas inscribendas hieraticam chartam [1] faciunt. Proinde fit, ut in hoc negotio meum officium facere nequeam et si uelim admodum lubens non modo in re tam leuicula, sed etiam maximae molis, adeo te ueneror et uere diligo. Si quid aliud me facere uelis, iubeas fidenter, faciam, quod me addecet. Commenda me summo studio optimis uiris quibusque. Vale feliciter, mi Theodorice et me mutuum ama et orna. Rauenspurgi XIIII. Kls. Julii MDXVIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 99.

Tübingen. **VI.** 3. Juli 1518.

**Joannes Alexander Brassicanus Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensi S. P. D.**

Redditae sunt mihi literae tuae, Michael doctissime atque carissime, omnibus eloquentiae numeris ad unguem absolutissimae. Non miror, quosdam negare, mihi lauream non Caesareo munere datam, ἀμήχανον δ' ἐν εὐπραγίαις φθόνον διαφυγεῖν; sed ut inquit sanctissimus uir, Gregorius Nazienzenus θεοῦ διδόντος οὐδὲν ἰσχύει φθόνος καὶ μὴ διδόντος οὐδὲν ἰσχύει κόπος. Amicissime Michael nemo est, qui omnibus satisfacere possit. Nec Juppiter Pluuius omnibus placet, homines ferarum animos habent; sed utinam Socratico uoto omnium essent fenestrata pectora, multi essent Sileni Alcibiadis. Bebelii Resp. D. D. in lucem bonis auibus propediem ibit. Chunradum Peutingerum elego laudaui carmine optimae inuentionis, nescio an candido; iudicent docti. Modo mei in Caesarem Panegyrici, annexis ad doctos uiros epigrammatis,

---

[1] Charta hieratica, Papier zum religiösen Gebrauche bestimmt. Plinius 13, 12.

typis stanneis, Germano inuento (quo non melius sol, oculus mundi, fons uitae, cereus orbis uidet) exibunt, uidebis hic me de te honorificam fecisse mentionem, quamuis non pro dignitate tua, sed quantum ingenii mei uena stridula admisit. Enchiridium tuum nondum satis perlustraui, summe placet, si modo tam mala haberet, quam oua; faciam brevi habeas Ξενίων δὲ τε θυμὸς ἄριστος. Quicquid ego possum, in tuis genibus situm est. Demum quod me tam benigne admones, habeas gratias innumeras. Nam Salomon inter quatuor arduas res dicit sibi ἀδυνατώτατον uiam uiri in adolescentia. Quicquid scribo, tibi scribo, hoc est uiro, omni modo integro; praecipitantia πολλοῖς αἰτία τῶν κακῶν facit, ut graece scribendo aliquando palaestram egrediar; tum amicum in te meum cor. Ego Virgilium lego, non frigide, ut spero, frequenti auditorio, adolescentibus assiduis. Habes hic sermonem meum, quem in principio studii habui, cum perlegeris, iudicio tuo adscripto remittas. Videor enim mihi bellus in hoc, poeticae diuae tutor. Ah, quanto gaudio me D. Gabrielis fratris tui literae affecere, uellem scires. Profecto! ni Alexander essem, Gabriel essem. Alexander orbi magnus est, Alexandro orbis angustus est. ‚Unus Peleio iuueni non sufficit orbis, aestuat infelix angusto tramite mundi piscatorem ictum sapere,' scripsi. Habui eum amicum quem tu nuper salutabas, quicquid ego secum effudi, detulit ad uulgus, ut multa, quae ego secum tamquam cum Harpocrate aliquo cum pensili sera clauso tractauerim, jam magis aprica sint quam in Plauti Comoedia Moechus. ‚Nil prodest esse Epimethea, sed Prometheum.' Amantissime pater, D. Michael, defendas me a latranti grege, num (?) dentem dente iuuabit rodere. Tibi hoc scribo alias secretum meum mihi. Vale bene meum decus, mea sacra ancora. Gabrielem terque quaterque saluta, cui et scribam, si opportunitas, negotii magister, paulo plenius adspirauerit.

Tubingae, inter malleum et incudem. Anno restitutae salutis MDXVIII. Mensis Julii die tertia. Gabrielis carmen ne Momum timet. Taceo quod Brassicanum. Raro apud me sunt, qui ad te eant nuntii, alias omni momento meo Hummelbergio scriberem. Sed olim bene.

Fol. 99.

Exemplum carminis Gabrielis Hummelbergii Rauensburgensis, cuius in praecedenti epistola facta est mentio. Est autem Epitaphium, Henrico Bebelio,[1] Justingensi poëtae positum.

Musarum, Charitum et Phoebi cultor uiridique
Ornatus lauro tempora, Bebelius
Doctus, Pieriis ditatus pectoraque undis,
Ingenio sollers clarus et eloquio,
Uerus amicitiae cultor CHRISTI que Sacerdos —
Caelo animo residet, corpore in hoc tumulo.

Fol. 101.

Ravensburg. VII. 16. September 1518.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Brunoni Amerbachio[2] Basiliensi S. P. D.**

Fuerunt mihi uoluptati humanissimae tuae literae, Bruno, amicorum primarie, quibus tui memoriam adeo dulcem et iucundam mihi reddis multo iucundissimam. Acceptum habes, quod tui nusquam sum immemor, id uicissim mihi pergratum est, qui singulares uirtutes in te amo, doctam utriusque iuxta et hebraicae linguae eruditionem tuam suspicio et ueneror. Ut interim antiquam conuersationem et mutuam familiaritatem subticeam, quae te cordi meo penitius insculpsit, quam ut diutino silentio eradi possit, scribis demirari te τὴν ἔμπουσαν[3] etc. Nae tu bellus homo, qui N. nullas urbes nec pectora nosti,

[1] Auch Melanchthon feierte den Geschiedenen in dem ersten griechischen Gedichte, das wir von ihm besitzen, cf. Helii Eobani Hessi, Epp. II. III. ed. a Joach. Camerario. Lipsiae 1561. 8⁰. pl. 0·3; auch in Heyd Melanchthon und Tübingen S. 30, Nr. 4. Dieses Gedicht dürfte das Todesjahr Bebel's weiter heraufrücken. Es ist kaum denkbar, dass er 1516 gestorben sei und erst 1518 G. Hummelberger das Epitaph geschrieben, oder aber M. Hummelberger dasselbe erst in diesem Jahre dem in Tübingen lebenden Brassicanus gesendet habe. Ich möchte mich eher für das Jahr 1518 als Todesjahr entscheiden.

[2] Bruno Amerbach, Sohn des bekannten Johannes Amerbach, in den drei Sprachen wohl bewandert. Näheres über ihn Briefe des Erasmus, Leydner Ausg. 354, 1249, 1604.

[3] Ein von der Hekate gesandtes Gespenst.

Consilium uariosque dolos et artes ignoras, uarios et inconstantes homines suas sententias ceu Proteus uultus, utut lubet uertentes nusquam expertus es, facile miraris illorum uersutiam, quauis pila uolubiliorem, quam haud inconcinne ἔμπουσαν uocitas, maximam et deterrimam beluam subito in uarias formas sese uertentum, modo deum quempiam, modo daemonem se nobis exhibentem atque ἔμπουσαν usque agentem, spectrum territas insontes mortales. Qui R. uertumno plus iusto confidunt qualem iam te cum primis non tamen sine pii pectoris tui insigni laude arbitrarim, qui Germania simplicitate technarum expers (et ut Horati uerbis dicam) integer uitae scelerisque purus ex tua innocentia uersipelles specus Saturni ἐποίκους metiris atque pro tui animi candore omnes tui simillimos, hoc est, bonos et probos putas, quorum tamen subdolos mores, dolosas technas et inexplebilem φιλοπλουτίαν ne olfeceris quidem. Alioqui auara illa ingenia plane agnosceres suo lucro passim consulere per fas et nefas, ἀπὸ πένητος καὶ τοῦ νεκροῦ φορολογεῖν prodigiosis nundinis turpique questu omnia inquinare, sacra mutare profanis et ex re quolibet dulce censere lucellum; οὕτω παρ' ἐκείνοις κέρδος αἰσχύνης ἄμεινον, ii certe nunc hominum mores, haec tempora, quibus οὐδὲν ἱερὸν κ' οὐδὲν ὑγιές. Sed omnia deturbata corrupta et perdita. Quid ergo integrum, quid honestum, quid sanctum τοῖς Κενταύροις istis? Quippe qui sua pro libidine coelum terramque miscent sursumque deorsumque uertunt omnia atque confundunt οἱ πᾶσιν ἀνθρώποισιν ἔχθιστοι ψευδῶν ἄνακτες μηχανορράφοι κακῶν Λυδῶν αἰολώτεροι,[1] sceleratissimum hominum genus quod, summo iuri summam iniuriam ex more iungit. Ne plura. Plautinus palaestrio (?) uoce moderabo me ne quis me mulcet male. Non semper tutum hoc maxime saeculo, uel de pessimis male loqui. Odio est ueritas et passim eiecta. Mendacium occupat omnia. Sentimus tacito in sinu, quidquid uolumus libere, non edisserimus quasi piaculum sit, ueritatem libere, profiteri[2] adeo ut qui licet uere dixerit,[3] actutum Lucianicum T. mereatur, crucem malam qua a reste pensilis longam ex sese faciat (ut Plautus

[1] Eur. Andr. 448; Diogenian ed. Leutsch 6. 21.

[2] Gestrichen sind hier die Worte: et ad summatum uitia non conniuere.

[3] Hier sind wieder die Worte: pauperi piscatori tumidum negotiatorem in candido agno fuluum leonem longo ordine successisse gestrichen.

.inquit) literam.[1] Sed haec satis. Desponsata est tibi puella, forma, pudicitia, opibus, genere lepida, spectata, diues et clara. Tibi unice et uere congratulor. Tuas nuptias Deus secundet opto, ut potens in terra sit semen tuum et uideas natos, natorum gloriam, diuitas, perpetuam pacem super domo tua, matrem filiorum in conclaui laetantem et fructum suum parientem in tempore suo. Quod ut felicius contingat, adsit his nuptiis tuis me precatore non Atticus Hymenaeus, non Latinus Thalassio, non Juno, non Erato, sed uerus iugalis uinculi et fautor et auctor, Deus Optimus Maximus, quo fauente inuiolatam integritatem et inoffensum alienis cubilibus torum perseruetis. Sit uterque uestrum et in hoc coniugio et in omni uita felix. Vellem Erasmum nostrum in secunda hac noui instrumenti editione[2] annotationi suae, quae est Matthaei cap. XIIII., dictionem Herodiadem limam apposuisse. Eo namque loco, Hieronymum secutus, simul cum illo (mea opinione) hallucinatur, existimans Herodiadem Arethae regis filiam, quum iuxta ueriorem historiam Aristobuli fuerit et regis Agrippae soror; Aretha autem rex Arabiae petreae fuit, qui filiam Herodi locarat primam coniugem, qua dein repudiata Herodes superduxit Herodiadem fratris sui Philippi uxorem, Aristobuli filiam. Quam riualem illa non ferens adeo indignata, ut patrem Aretham Herodi redderet grauissimum hostem. Sed haec fusius apud Hegesippum Hierosolymitani excidii libro secundo et Sabellicum Aeneadis septimae libro primo. Carissimo amico Joanni Frobenio meo nomine ingenteis agito gratias pro misso libello, munere mihi gratissimo. Curabo in numerato sint proximis nundinis Francofordensibus numeri, quibus sacri nominis uolumina non tam mihi uendidit, quam liberaliter donauit uir omnium optimus. Jubeas uelim meis uerbis saluere plurimum omnigena eruditione clarissimos uiros Ludouicum Berum,[3]

---

[1] Plautus, Aulul. 1. 1. 37.

[2] Erschien um 1519, Bas. Froben, fol. Die Anmerkungen in einem besonderen Bande.

[3] L. Bär aus Basel, hatte in Paris durch seine theologische Gelehrsamkeit geglänzt (Erasmi Epp. 256 A.), wurde 1513 als Ordinarius an die Basler theol. Facultät berufen. Er war ein Freund des Erasmus, der über ihn 1513 (Epp. 128. T.) unter anderem schreibt: L. Berus, uir, id quod constat omnibus uirtutum ac disciplinorum ornamentis cumulatus; tum autem in Theo-

Frobenium, Rhenanum si uobiscum uiuit. Vale feliciter, mei nusquam immemor. Rauenspurgi XVI. Kls. Octobris.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 102.

## VIII.

15. October 1518.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Joanni Alexandro Brassicano suo S. P. D.**

Sermonem tuum in poeticae laudem, iam pridem apud Tubingensem celebrem admodum et laudatam academiam docte a te pronunciatum, iam tandem remitto. Tersus, elegans et eruditus est. Sed (benignas aures praestes uelim) nimium Caelianus,[1] ut uerear ne maligni quidam plagii te accusent protinusque exclament, Caeliani χαρακτῆρος te plus aequo audacem usurpatorem, omnia ex aliena officina depromere. Quamquam ego tibi uitio non uorterim, in alienis hortis feliciter enatis flosculis tua te serta exornare, id est, ab aliis scite dicta in tuum aliquem usum uertere, sed dederim potius laudi et uirtutis titulo honestarim, quod illi ut plagium forte damnabunt. Sed damnent usque licet, modo frequens lectio et studium tuum, quod hoc argumento deprehenditur, a bonis et doctis commendetur. Si qui igitur genuinum tibi infigere uelint et Aristarchi ueru fraudem calumniari, aduertant ii quaeso, uel classicos auctores saepius aliena pro suis edidisse. Virgilius Ennio, Lucretio, Naeuio et aliis conplura subtraxit. Solinus in tantum Plinianam dictionem affectauit, ut a doctis non immerito Plinii simia appellitetur, utpote multa uerbotim ab eo mutuatus. Et ipse etiam Plinius ita aliquando Pomponium Melam imitatur, ut quae ille scripserit ad uerbum referat, non pauca Macrobius[2] Gellio tacito in sinu refert accepta, Martianus Capella satis multa ex Quintiliano ad uerbum in suos libros transcripsit. In sacris literis Damascenus integris capitibus ex Nysseno suam

---

logica palaestra sic exercitatus, ut apud Parisios, inter eos qui Doctoris titulo insigniebantur, primum meruerit locum. Vergl. über ihn auch W. Vischer Geschichte der Universität Basel. S. 227 ff.

[1] Caelianus von Caelius Antipater, cf. Cicero ad familiares VIII.

[2] Die Hs. hat ‚Mocrobio'.

theologiam auxit. Quod si his e multis, paucis quidem, sed summis licuit, quid prohibet itidem tibi licere? et alieno natum ingenio sed difficili labore non enutritum tibi uindicare? Debentur nimirum nobis, quae nostro sudore uel denuo melius tornantur et leuigantur. Hic enim lectionum dulcis fructus est, ut, quae in aliis laudes et mireris, ea aemulatas in aliquem usum tuum opportuna deriuatione conuertas, ita tamen (quod in saturnalibus Aurelius Theodosius non uno loco docet) ut integra manere non sinas, ne aliena esse agnoscantur et unde sumpseris non cuiuis appareat, aut si etiam, aliud tamen esse, quam unde sumptum est. Sed de his satis superque. Vale faustiter et me, ut facis, ama. Eid. Octobr. ὅτι τάχιστα.

Fol. 101.

Ingolstadt. IX. 2. November 1518.

**Urbanus Rhegius[1] Michaeli Hummelbergio salutem.**

Hoc habet studiosa amicitia, amicissime uir, ut citra arrogantiam possit ea expetere, quae honesta sunt, immo efflagitare ab amicis, quare quae uolo non inanibus uerborum ostentamentis, sed simpliciter ac ingenue scribo, minime eorum institutum probans, qui uirtuti diffidentes plus muliebribus his pompis tribuunt, quam oportet aut candor amicitiae patiatur; amicitiam autem inter nos ueram esse nemo dubitat, nisi qui Stagiritae sententiam ignorat. Fac ergo libellus iste, quem tabellarius tibi committet, in aedibus tuis custodiatur et seruetur, donec ipse ueniam, quod fiet breui.[2] Nam molestissima nescio quae negotia me diutius apud Boios detinent, quam sperraueram. Vale amicissime Michael. Angelostadii II. Novembris An. M. DXVIII Raptissime, iam enim tabellarius instabat, urgebat, conuiciabatur etiam.

Fol. 102.

---

[1] M. Hummelberger wurde mit ihm durch Egellius (cf. Nr. X) bekannt.

[2] Offenbar war Urbanus Rhegius nur zu einem kurzen Aufenthalte in Ingolstadt von Constanz dahin gekommen, Anfangs 1519 ist er schon zu Constanz.

Ravensburg. **X.** 7. Januar 1519.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Rhegio poëtae laureato S. P. D.**

Quam tenere me diligas, elegantissime Urbane, tuae literae perfacile ostendunt, quibus singularem erga me beneuolentiam et amorem tuum plane cognosco. Debeo reuera Joacimo meo Egellio τῷ τότε νῦν νεονυμφίῳ multam gratiam, qui me tuae amicitiae insinuauit et me tam docto tamque iucundo adauctauit amico, quo de vel summa quaeque mihi audeam polliceri. Ac uicissim lubens debeam me totum tibi et offere et deuouere ac omnibus officiis te colere et obseruare amicum adeo nae candidum. Constanter mihi persuadeo, meam amicitiam tibi non iniucundam fore, quam indies magis atque magis reddam (si Musis placet) iucundiorem. Et certe quasi in harena digladiaturus contendam, mutuo amore (nisi ξὺν ἀσπίδι καὶ δουρὶ μακρῷ obuius insurgas) te superare, sine tamen ignominia tua. Nosti etenim in eiuscemodi pugna etiam herbam porrexisse [1] laudem habere. Ubi absque inuidia etiam acerrime manus conseruntur, nec alterius palma alteri dedecus parit, athletae coronantur omnes, brabeo donantur omnes. Age igitur Urbane, omnium urbanissime, nostram hanc amicitiam crebris et politissimis tuis literis candide foueas. Non patiar ipse uel ulla mea negligentia eam deturpari, uel immodico silentio dissolui. Imo παντὶ στήθει παντί τε θυμῷ ut usque grandescat diligenter curabo, ut qualem maxime optas amicum, talem me habeas, quo ad uoluptatem, honorem atque etiam commodum utut lubet familiariter utaris. Libelli tui, de quibus tu alias plura coram, si inuulgati sunt, me etiam domi meae salutent, ut dum te praesentem non licet, saltem ingenii tui ueram imaginem, monumentum et pignus amoris habeam. Me, ut coepisti, amare pergas uelim. Vale feliciter carissime et eruditissime Urbane. Cursim ex museo nostro. Rauenspurgi VII eid. Januarios MDXIX.

Fol. 102 ff.

---

[1] cf. Erasmi Adagia 316.

theologiam auxit. Quod si his e multis, paucis quidem, sed summis licuit, quid prohibet itidem tibi licere? et alieno natum ingenio sed difficili labore non enutritum tibi uindicare? Debentur nimirum nobis, quae nostro sudore uel denuo melius tornantur et leuigantur. Hic enim lectionum dulcis fructus est, ut, quae in aliis laudes et mireris, ea aemulatas in aliquem usum tuum opportuna deriuatione conuertas, ita tamen (quod in saturnalibus Aurelius Theodosius non uno loco docet) ut integra manere non sinas, ne aliena esse agnoscantur et unde sumpseris non cuiuis appareat, aut si etiam, aliud tamen esse, quam unde sumptum est. Sed de his satis superque. Vale faustiter et me, ut facis, ama. Eid. Octobr. ὅτι τάχιστα.

Fol. 101.

Ingolstadt. IX. 2. November 1518.

**Urbanus Rhegius[1] Michaeli Hummelbergio salutem.**

Hoc habet studiosa amicitia, amicissime uir, ut citra arrogantiam possit ea expetere, quae honesta sunt, immo efflagitare ab amicis, quare quae uolo non inanibus uerborum ostentamentis, sed simpliciter ac ingenue scribo, minime eorum institutum probans, qui uirtuti diffidentes plus muliebribus his pompis tribuunt, quam oportet aut candor amicitiae patiatur; amicitiam autem inter nos ueram esse nemo dubitat, nisi qui Stagiritae sententiam ignorat. Fac ergo libellus iste, quem tabellarius tibi committet, in aedibus tuis custodiatur et seruetur, donec ipse ueniam, quod fiet breui.[2] Nam molestissima nescio quae negotia me diutius apud Boios detinent, quam speraueram. Vale amicissime Michael. Angelostadii II. Novembris An. M. DXVIII Raptissime, iam enim tabellarius instabat, urgebat, conuiciabatur etiam.

Fol. 102.

[1] M. Hummelberger wurde mit ihm durch Egellius (cf. Nr. X) bekannt.

[2] Offenbar war Urbanus Rhegius nur zu einem kurzen Aufenthalte in Ingolstadt von Constanz dahin gekommen, Anfangs 1519 ist er schon zu Constanz.

Ravensburg. X. 7. Januar 1519.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Rhegio poëtae laureato S. P. D.**

Quam tenere me diligas, elegantissime Urbane, tuae literae perfacile ostendunt, quibus singularem erga me beneuolentiam et amorem tuum plane cognosco. Debeo reuera Joacimo meo Egellio τῷ τότε νῦν νεονυμφίῳ multam gratiam, qui me tuae amicitiae insinuauit et me tam docto tamque iucundo adauctauit amico, quo de vel summa quaeque mihi audeam polliceri. Ac uicissim lubens debeam me totum tibi et offere et deuouere ac omnibus officiis te colere et obseruare amicum adeo nae candidum. Constanter mihi persuadeo, meam amicitiam tibi non iniucundam fore, quam indies magis atque magis reddam (si Musis placet) iucundiorem. Et certe quasi in harena digladiaturus contendam, mutuo amore (nisi ξὺν ἀσπίδι καὶ δουρὶ μακρῷ obuius insurgas) te superare, sine tamen ignominia tua. Nosti etenim in eiuscemodi pugna etiam herbam porrexisse[1] laudem habere. Ubi absque inuidia etiam acerrime manus conseruntur, nec alterius palma alteri dedecus parit, athletae coronantur omnes, brabeo donantur omnes. Age igitur Urbane, omnium urbanissime, nostram hanc amicitiam crebris et politissimis tuis literis candide foueas. Non patiar ipse uel ulla mea negligentia eam deturpari, uel immodico silentio dissolui. Imo παντὶ στήθει παντί τε θυμῷ ut usque grandescat diligenter curabo, ut qualem maxime optas amicum, talem me habeas, quo ad uoluptatem, honorem atque etiam commodum utut lubet familiariter utaris. Libelli tui, de quibus tu alias plura coram, si inuulgati sunt, me etiam domi meae salutent, ut dum te praesentem non licet, saltem ingenii tui ueram imaginem, monumentum et pignus amoris habeam. Me, ut coepisti, amare pergas uelim. Vale feliciter carissime et eruditissime Urbane. Cursim ex museo nostro. Rauenspurgi VII eid. Januarios MDXIX.

Fol. 102 ff.

---

[1] cf. Erasmi Adagia 316.

Ravensburg. XI. 13. Januar 1519.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Jacobo Apocello [1] Phorcensi latine et graece docto S. P. D.**

Quum istic essem, singulari beneuolentia et praecipuo amore de me optime merebaris, Apocelle suauissime, quod et in penitissimo τῷ θυμῷ μου adeo defixum est, ut nunquam excidere possit. Unde fit, ut tui nunquam obliuiscar, nunquam te amare desinam, quamquam uel id ex diutino silentio meo facile suspicari posses, nisi candidioris integriorisque esses animi, quam ut de tui amantissimo male sentias, qui te haud secus atque fratrem tenerrime diligit. Ne igitur existimes, me aut tui oblitum aut alieno a te esse animo, quod rarenter ad te scribo. Non te mens mea perdidit et si oculi uidere desierint. Non mihi abest a corde omne, quod abest ab oculis. Non mihi Lyncum obliuio est, ut post tergum respiciens obliuiscar priorum. Non facile memoria uel absentes amici excidunt. Neque ea mihi fortuna arrisit, quae me superbum et ueterum amicorum despecticium redderet, quam etiam nunquam anxie ambierim, quod felicem reddere non possit. Quare erga amicos omnes idem esse quoad uitali aura fruar perseuerabo, nihil mutabor ab illo ueteri Hummelbergio, bono et sincero. At haec ut scias diutini silentii causa est et tabellariorum penuria et quod nimium ipse in Hieronymianis literis philosopher, [2] in quibus cum maxima animi delectatione atque etiamnum instructione die noctuque desudo, ut, quo pacto uirtutem ipsam arctius amplexer, ex his ipsis (nam nusquam licet melius) ediscam, eam siquidem omnibus rebus praefero, ὅτι μετ' αὐτῆς καὶ δίαιτα πᾶσα καὶ βίος ἄλυπός ἐστι καὶ ἐπιτερπής, quae sola beatum facit, qua sola itur ad astra, quae uere illud bonum est, quod partum aeternum est et superas caeli nos uehit ad auras. Nihil itaque uel parum admodum temporis mihi dilabitur, quod non uel lectioni uel scriptioni uel etiam (quod ex sacro ordine debeo) orationi et sacrificio impertiam, si quod amicis tribuendum est, istud sane suffurandum, non mutuandum est. Age et

[1] Jacob Apocellus, ein Freund des Erasmus, cf. Epp. 898.

[2] Es sind die Briefe des Hieronymus gemeint, die 1516 erschienen.

tu carissime Jacobe, si qua tandem aliquando te digna offeretur conditio, sacerdotium puto, quo honeste et decenter uiuere possis, uelis lubens amplexari, te suauissimae patriae et otio illi literario omnium suauissimo totum reddere, Deo, tibi et amicis uiuere, non in uanis istis litibus consenescere, quae uelis, nolis, deteriorem semper te reddunt, neque in Romanis deliciis καὶ τῶν ἡδονῶν σολοικισμοῖς, κατὰ Λουκιανὸν εἰπεῖν, tanquam lotum gustaueris,[1] ad uitae usquam finem delitescere, immo putrescere et perire. Vale ac salue, mei nusquam immemor. Rescribe ut ualeas. Sed et haec mea non modo tibi, uerum etiam ceteris amicis nostris, qui istic non tam spirant quam sperant uitam meliorem, scripta sunto: puto Hieronymo Placido, Paulo Gereandro, Theodorico Vafro, Matthiae Storio, Joanni Badrae, Ascanio Hierardo Vercellano, quibus omnibus meo nomine plurimam salutem dicito. Πᾶσιν ἔῤῥωσο. Ex Museo nostro. Rauenspurgi, Eidibus Januariis. MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 104.

Ravensburg. **XII.** 13. Januar 1519.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Joanni M.[2] amico salutem.**

Ne uelis in falsis istis Romanae urbis deliciis diutius uersari te oro carissime Joannes. Habes hic sacerdotium non omnino malum, ex quo iuxta tuam conditionem uiuere potes non indecenter. Qui hactenus mundo famulitium praestitisti, nunc tuum beneficium possidere et Deo seruire incipe. Clamant fundatorum tui beneficii in purgatorio animae et se abs te negligi queruntur. Accelera igitur. Sacris Christi initiare, ut debita sacerdotio tuo exerceas officia. Alioqui formidandum, ne iustissimus Deus rationem tecum positurus alienum sanguinem de tuis manibus requirat. Consule tibi, consule animabus. Vale feliciter. Ex Rauenspurg. Eid. Januariis MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, p. 104.

---

[1] Erasmi Adagia 551.

[2] Sollte dies der Constanzer Johann Jacob Menlishofer sein?

Ravensburg. XIII. 13. Januar 1519.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Stephano Rosino [1] Augustano S. P. D.**

Tot tantaque erga me sunt beneficia tua, uir praestantissime, ut non debeam tui usquam obliuisci, sed semper optima quaeque meo iure tibi comprecari, quo certe nihil factito frequentius, si mihi fidem habes, homini tibi deditissimo; cur autem non haberes, qui me intus et in cute (ut dicitur) num ater an albus sim nosti et meam in te obseruantiam, dum istic essem, mutua conuersatione, qua te nimium forsan quam decebat, familiariter usus sum, habes exploratissimam? Quam nolim existimes uel tantillo minutam. Adhuc tecum creberrime conuersor, etsi corpore longe dissitus, animo tamen, cui nihil non peruium, tibi semper adhaereo. Hoc tibi absens etiam, praesens sum, maxime dum literis colloquor, quod cum rarius forsan faciam, nulla tabellariorum [copia?] et rerum scriptu dignarum penuria. Quum enim te dignum nihil occurrat, solis nugis te offendere haud uelim, hominem tanta negotiorum cura et mole oneratum. Quod uel nunc mihi fuisset obseruandum, nisi singularis erga te amor meus hunc laconismon plane exegisset, quo ineunte hoc anno sospitatem et rerum omnium felicem successum bono et prospero quodam omine tibi exopto, et te corde meo necdum excidisse tibi persuadeo, cui altius insides, quam ullum silentium quamuis longum deiicere queat. Vale feliciter, uir clarissime, me ut olim coepisti vere dilige. Tuis literis, dum per otium licebit, oblecta. Dic salutem meo nomine D. Caspari Wirt, [2] Hieronymo Aleandro Leodiensis Episcopi oratori, praeceptori meo et amico suauissimo. Cursim ex Rauenspurg. Eidibus Januariis MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 104.

---

[1] Kaiserlicher Geschäftsträger in Rom. Ueber ihn L. Geiger, Leben Johannes Reuchlin's, S. 317, 403, 417, und Horawitz, Zur Biographie und Correspondenz J. Reuchlin's passim.

[2] Caspar Wirt, cf. Geiger l. c.

Constanz. XIV. 18. Januar 1519.

**Urbanus Rhegius Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensis S. P. D.**

Delectarunt me, amicissime uir, mirum in modum literae tuae, quas Musae tibi dictarunt et Charites, adeo elegantia quaedam rara atque humanitas incredibilis inter legendum arriserunt. Utinam Michael mihi tecum esse liceret, ut illos lepores, has tuas munditias ex ore Nestoreo coram haurirem. Scribe ad me, quoties occasio datur, ego uicissim non ea quidem uenustate, qua tu, rescribam, in eruditione illa politissima uinci me abs te uideo, uinci gaudeo, ceterum in amicitia sincerisque officiis uinci me non patiar. Literas tuas ad curiam Romanam, ut primum Joannes Faber [1] tabellarium habebit, transmittam et si quae sunt alia, iube et impera et Urbani amicitiam experieris minime esse sterilem. Vale. Constantiae XIIX. Januarii Anno MDXIX.

Fol. 103.

Ravensburg. XV. 14. Februar 1519.

**Michael Hummelbergius Urbano Rhegio S.**

Qui has tibi reddidit, Urbane suauissime, mei est amantissimus et Musarum praecipuus cultor. Legit, quae ad me dedisti, epistolia elegantissima. Audiuit uel ex me tuae erudi-

---

[1] Johannes Faber in Constanz, später Bischof in Wien, geboren 1478 in der schwäbischen Reichsstadt Leutkirch, wurde 1518 Generalvicar in Constanz. Papst Leo X. verlieh ihm den Titel eines Protonotar, in der Folge war er einer der heftigsten Gegner der Reformation. Er reiste 1521 nach Rom, hier erfolgte der Umschlag seiner Meinungen. Schon 1522 schrieb er gegen Luther, 1523 disputirte er gegen Zwingli, 1524 erschien er auf dem katholischen Convent zu Regensburg, liess eine Schrift gegen Luther, den ‚malleus haereticorum', drucken, wurde Rath und Beichtvater Kaisers Ferdinand I. und starb 1541; cf. Kettner, dissertatio de J. Fabri vita et scriptis, Leipzig 1735; cf. auch meinen Brusch. 52, 210, 244.

Ravensburg. XIII. 13. Januar 1519.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Stephano Rosino [1] Augustano S. P. D.**

Tot tantaque erga me sunt beneficia tua, uir praestantissime, ut non debeam tui usquam obliuisci, sed semper optima quaeque meo iure tibi comprecari, quo certe nihil factito frequentius, si mihi fidem habes, homini tibi deditissimo; cur autem non haberes, qui me intus et in cute (ut dicitur) num ater an albus sim nosti et meam in te obseruantiam, dum istic essem, mutua conuersatione, qua te nimium forsan quam decebat, familiariter usus sum, habes exploratissimam? Quam nolim existimes uel tantillo minutam. Adhuc tecum creberrime conuersor, etsi corpore longe dissitus, animo tamen, cui nihil non peruium, tibi semper adhaereo. Hoc tibi absens etiam, praesens sum, maxime dum literis colloquor, quod cum rarius forsan faciam, nulla tabellariorum [copia?] et rerum scriptu dignarum penuria. Quum enim te dignum nihil occurrat, solis nugis te offendere haud uelim, hominem tanta negotiorum cura et mole oneratum. Quod uel nunc mihi fuisset obseruandum, nisi singularis erga te amor meus hunc laconismon plane exegisset, quo ineunte hoc anno sospitatem et rerum omnium felicem successum bono et prospero quodam omine tibi exopto, et te corde meo necdum excidisse tibi persuadeo, cui altius insides, quam ullum silentium quamuis longum deiicere queat. Vale feliciter, uir clarissime, me ut olim coepisti vere dilige. Tuis literis, dum per otium licebit, oblecta. Dic salutem meo nomine D. Caspari Wirt, [2] Hieronymo Aleandro Leodiensis Episcopi oratori, praeceptori meo et amico suauissimo. Cursim ex Rauenspurg. Eidibus Januariis MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 104.

---

[1] Kaiserlicher Geschäftsträger in Rom. Ueber ihn L. Geiger, Leben Johannes Reuchlin's, S. 317, 403, 417, und Horawitz, Zur Biographie und Correspondenz J. Reuchlin's passim.

[2] Caspar Wirt, cf. Geiger l. c.

Constanz. XIV. 18. Januar 1519.

**Urbanus Rhegius Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensis S. P. D.**

Delectarunt me, amicissime uir, mirum in modum literae tuae, quas Musae tibi dictarunt et Charites, adeo elegantia quaedam rara atque humanitas incredibilis inter legendum arriserunt. Utinam Michael mihi tecum esse liceret, ut illos lepores, has tuas munditias ex ore Nestoreo coram haurirem. Scribe ad me, quoties occasio datur, ego uicissim non ea quidem uenustate, qua tu, rescribam, in eruditione illa politissima uinci me abs te uideo, uinci gaudeo, ceterum in amicitia sincerisque officiis uinci me non patiar. Literas tuas ad curiam Romanam, ut primum Joannes Faber[1] tabellarium habebit, transmittam et si quae sunt alia, iube et impera et Urbani amicitiam experieris minime esse sterilem. Vale. Constantiae XIIX. Januarii Anno MDXIX.

Fol. 103.

Ravensburg. XV. 14. Februar [illegible]

**Michael Hummelbergius Urbano Rhegio S.**

Qui has tibi reddidit, Urbane suauissime [illegible] mantissimus et M[illegible] praecipuus cultor. [illegible] dedisti, epistolia elegantissima. Audiuit [illegible]

[1] Johannes Faber [illegible]

tionis praeconium. Unde in tui admirationem totus raptus est, adeo quidem, ut magis cupiat nihil, quam te de facie noscere et coram audire loquentem. Monuit (cum enim uera mihi iunctus sit amicitia, hortari haud oportuit), se tibi commendarem, quod pro meo candore facturum me recepi. Quare pro tuo in me amore hominem, humaniorum literarum studiosum et pium Christi sacerdotem, ea amplexare beneuolentia, qua bonos et studiosos soles, id est, praecipua atque sincera. Feci Caesari, nuper fatis erepto, monumentum, quod eius imagini, museo meo sacrandae, subscribendum curabo, sed certus uerusque annorum, mensium dierumque uitae et imperii eius numerus me fugit, hunc si tu habes, adscribas obsecro et schedulam ipsam hoc nuntio remittas. Vale. XVI. Kls. Martis MDXIX.

Fol. 105.

Ravensburg. XVI. Februar 1519. (?)

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Joanni Fabro, Vicario Constantiensi S.**

Si meis literis tuam dignationem rarius accedo, non fers opinor moleste, nam aliis negotiis et quidem maximis adobrutus occupatior es, quam ut meas nugas lubens audias. Quibus tamen si pro otio delectari uoles, copiam tibi Urbanus, poeta[1] facundissimus faciet, cui cum scribo, etiam tibi scribo, habitatis communes aedes, legite et communes literas. Amicis sunt omnia communia. Sit et tibi amico communis mecum labor. Scripsi ego Matthiae[2] et reliquis amicis nostris, literas inclusas tu propere Romam transmittito; hoc mihi gratum, Matthiae iucundum, tibi decorum esse arbitrare. Vale. Febr. Rauenspurgi.

Fol. 106.

---

[1] Urbanus Rhegius wird poeta genannt nicht blos nach der Sitte der Zeit, welche die Humanisten so nannte, sondern auch wegen der durch Kaiser Maximilian 1517 (im Herbst) an ihm vollzogenen Dichterkrönung; cf. Uhlhorn, Urbanus Rhegius, bes. 345.

[2] Wohl Ulianus.

Ravensburg. XVII. 15. März 1519.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Urbano Rhegio poetae laureato suo salutem.**

Saluus sis, Urbane carissime. Quod sacerdotii tui, augusti et diuini muneris, primitias DEO optimo maximo pura sanctaque mente obtulisti, [1] tibi uere congratulor et non tibi modo, sed quoque sacerdotali ordini, quem te cum docto tum pio sacrifico exornatum esse gaudeo. Atque utinam multos tui similes, id est, singulari uirtute et multiiuga eruditione praestantes haberet, quibus παρὰ τῶν ἀέργων καὶ εὐηθῶν sacra uindicaret mysteria. Sed quominus habeat, obsunt, quorum humeris hocce negotium sedet, qui in Christi militiam multos imbelles conniuentibus oculis passim transuehunt. Sed dictum hoc illis odiosum est, neque tu me dicere putas decere, at uolat irreuocabile uerbum. Ita fortassis in fatis est, ut sint multi sacerdotes et pauci sacerdotes, multi, qui sacras preculas circum aras et sacraria mussent. Qui uero sacrorum disciplinam et recondita teneant sacramenta, pauci, multi, qui sanctum panem et praeclarum benedictionis calicem pro sacris aris in sacrosancta mysteria conficiant inque populi conspectum agant. Sed qui cum illo rerum opifice ac nostro DEO secundum interiorem hominem inuisibilem, quem (ut apostolus ait) in fictilibus uasis habemus, uiuant et ex deifica illa communione ad DEI similitudinem atque consortium transeant, pauci. De his ne plura. Tu ut bonis auspiciis coepisti, rei diuinae da operam et religiosam et frequentem, mei non immemor, ipse uicissim tui memor ero. Qui has ad te literas simul et monumentum perfert, quod ad antiquitatis imitationem effictum, Caesaris imaginem meae bibliothecae sacrandam exornabit, splendidos illius titulos, uirtutes, honores plerosque, omnes λακωνικῶς complectens. Si quid pro acri tuo iudicio addendum monumento censes, tu ipse adde et totum in quadrum redige. Velim enim id, quidquid est, ad tuam censuram uel stare uel cadere. Igitur uel album calculum illi adiicitó, si examussim elimatum existimas,

[1] Man ersieht aus dieser Stelle, dass Urbanus wohl im Anfange des Jahres 1519 in Constanz die Weihen erhalten.

uel nigro praefigens Θ (theta) Augusti spongia totum deleto, si Musis non fauentibus fuerit exaratum, aut in eum locum damnes, quem apud Plautum satyri inuisunt. Vale feliciter. Rauenspurgi, Eid. Mart. MDXIX.

Fol. 106.

Constanz. XVIII. 19. März 1519.

**Urbanus Rhegius Michaeli Hummelbergio suo S.**

Gratularis mihi, doctissime Michael, ob honorem sacerdotii, bene profecto et prudenter. Tanta enim res sacerdotium est, ut maximi olim principes et imperatores sacerdotii accessione suos apices putarint exornari. Id uero omnium longe maximum foret, si ipse sacerdotali ordini honori essem, quod tu quidem existimas, sed amice nimium, non enim eius uel ingenii sum, uel eruditionis, ut magnopere mei nominis inscriptione haec militia insigniatur, sed indoctorum in nostra classe tanta multitudo est, ut forsan inter aliquos tribunus uideri possim, nec iniuria stomacharis, quod tot caeca animalia quotidie deo offeruntur, in quibus nec morum candor nec eruditio ulla conspicitur; soleo manibus et pedibus obluctari examinatoribus, qui idiotas et analphabetos in nostrum numerum asciscunt; hi uero probe se tuentur, nullos (inquiunt) sacerdotes breui futuros, nisi interdum conniueant ad ruditatem examinandorum, quod quidem esse quam uerissimum nuper didici; nam cum audirem examen, inter triginta uix unum aliquem mediocriter doctum uidi. Ceterum, quod ad Caesaris imaginem scripsisti, epitaphium maxime probo, ut quod feliciter ad antiquorum imitationem sit factum. Sacerdotes mei Augustae sunt excusi,[1] uerum nondum aduecti Constantiam; ubi eos habuero, mittam ad te quam primum, non quod ulla in his eruditio sit, quae te, uirum solide dectum, queat oblectare, sed ne parum officiosus esse uidear. Vale. Constantiae. XIIII. Kls. April.[2]

Fol. 107.

---

[1] Es ist die Erstlingsschrift des Urbanus Rhegius: de dignitate sacerdotum gemeint, die er dem Constanzer Bischofe Hugo von Hohen-Landenburg gewidmet.

[2] Es ist zweifellos das Jahr 1519 anzusetzen; cf. XVII.

Ravensburg. XIX. 5. April 1519.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Urbano Rhegio Poetae salutem.**

Habeo tibi gratias pro scheda ἀξιωμάτων. Collegisti studiose omnia, disputasti scio acriter et directa in te concertantium spicula ita procul dubio retorsisti, ut te illaeso suos tantum iugularint auctores. Celebri uictoria potitus de rudiariis Theologis ipse tiro triumphum egisti, mea sententia speciosum. Sunt tamen dicaces quidam, qui hordearium [1] istum rhetorem, qui in publico hypocausto (ut ait), ubi nihil minus quam de literis agitur, ubi nec docti uiri sunt, nec libri, disciplinarum fructus collegit, legerunt, illi non adeo insignem tibi asserunt triumphum, quod in ea (ut inquiunt) harena depugnaueris, quae careat strenuis gladiatoribus. Quam cauillationem inuidiosissima illa insularis rhetoris obtrectatio eis suggessit. Quibus tamen pro mea in Constantienses obseruantia respondi, neque optimorum librorum, neque multa eruditione praestantium uirorum Constantiam inopem esse, quos si tam diligenter ille quam impigre ludiones et scortilla disquisiuisset, haud dubie inuenisset compluris, neque oportuisset suae imperitiae et ignorantiae (ut de se ipse scribit) librorum doctorumque hominum penuriam praetexere causam. Et non iniuria temerariae detrectationis poenas dedisset dignas D. Botzemio [2] uiro de facie mihi ignoto, tua tamen atque multorum praedicatione eleganter docto, nisi ante cineres omni conatu obstitisset epicureus ille Aureolus, quem Turregum ciuem Constantia mysten fouit. Vale feliciter. Rauenspurgi Non. April. AN. MDXIX.
Fol. 107.

Ravensburg. XX. 5. April 1519.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Hieronymo Aleandro Mottensi praeceptori suo, reuerendissimorum Dominorum Cardinalis de Medicis et Leodiensis Episcopi a secretis S. P. D.**

Quod mei crebram memoriam habes, Hieronyme praeceptor, undecunque doctissime, est cur multum gaudeam; nam me

[1] ‚Hordearius rhetor', cf. Suet. Rh. 2. Bezeichnung für einen Aufgeblasenen.
[2] Die Hs. hat ‚Potzhemio'. Es ist Absthemius Botzheim.

adhuc tibi curae esse atque abs te amari plane intelligo. Humanissime semper mecum agis, mi Aleander, qui apud Parisios[1] olim praesens artissimo amore me complectebaris, nunc uero absens Romae, in multa negotiorum procella, multa sacerdotiorum accumulatione, multa denique honorum dignitatumque accessione me humilem Christi sacerdotem ac ne tenui hactenus ara donatum, sed parentum labore parta paupertate uictitantem, tu sacerdos, multis aris magnus, amare me nunquam non pergis. Quod singulari tuae uirtuti candidissimoque animo tuo facile tribuerim, qui in omni fortuna semper sibi constat, in aduersa fortis est, in secunda modestus, in utraque constantissimus. Eas ingenui animi tui dotes praeter diuinam uariarum linguarum eruditionem in te cognoui alias et etiam nunc maxime agnosco, quando me tuae memoriae ita defixisti, ut nunquam non de salute mea non sis sollicitus. Quotiens conterraneis meis congrederis, toties de incolumitate et omni fortuna mea anxie (ut scribunt) sciscitaris. Cur hoc? nimirum quia me unice amas, incundum ducis ueteris et amici et disciplui meminisse, de illo ubiuis gentium bene sentire, loqui et sperare. Quod nisi me tibi uel ex intimo pectusculo cognitum scirem, profecto agerem frequentissimis et longissimis epistolis, ut optimam de me existimationem tuam adaugerem, sed maiorem arbitror, quam quae augeri queat. Nosti me ex diutina et familiari conuersatione nec omnino malum nec usque erga te praeceptorem, immo parentem meum ingratum fuisse, nec etiam fore persuasum habeas uelim. Tuis institutis in hominem, alioqui religiosi et pii animi creui. Utinam atque utinam dignas gratias, quas referrem tibi haberem, at habeo, si relatas, quas habeo existimas. Vale feliciter carissime praeceptor et me amare tuo amore tenere et arte pergas oro. Rauenspurgi. Non. April. MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 108.

Rom. XXI. 21. Juli 1519.

**Hieronimus Aleander Mottensis Michaeli Hummelbergio R. S.**

Michael suauissime salue. Quaeso te per libros tuos, per caritatem nostram, aut si quid tibi hac est carius dulciusque,

---

[1] cf. meinen M. Hummelberger.

ita ex hoc quamuis breui epistolio amicitiae meae perseuerantissimum tenorem colligas, ut ex unguibns ὁ Φειδίας ἐκεῖνος ὅλον τὸν λέοντα. Accepi superioribus diebus literas tuas non minus mihi iucundas, quam literatas, sed nunc cum ancipiti ualetudine, nunc cum assiduis negotiis colluctans, ita huc illuc in diuersa trahor, ut non potuerim adhuc ad te respondere, quid inquam iuste respondere? Immo ne ista quidem paucula scriberem, nisi uenerabilis uir, Dominus Antonius Richlichius[1] utriusque nostrum amantissimus iamiam discessurus me ad respondendum exstimulasset, idque sumpto hodie contra Hippocratis oracula pharmaco nimis debilem. Narrabit tibi alia Richlichius noster, id solum ego significo me esse omnino tuum, neque unquam hunc animum meum mutatum iri, etiam si quadragies millies iniqua sors longe maiore interuallo nos disseparaaret. Sed non ita dei nos oderint, quin aliquando procurato tibi per me canonicatu Leodiensi una dulciter uiuamus. Uale et me doctis Germanis commenda. Romae in Cancellaria apostolica XXI. Julii 1519.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 112.

Augsburg. XXII. 2. August 1519.

**Joannes Alexander Brassicanus Michaeli Hummelbergio R. S.**

Salue MICHAEL, doctissime atque amicorum Optime Maxime. Quam uertat pilam et quo cardine uiuat tuus Brassicanus iuuenis, accipe paucis. Praeteriere iam tres menses, quibus ego me aulae magnifici atque generosi domini, domini Maximiliani de Seuenberg, catholici Hispaniorum et Romanorum regis diui Caroli oratoris dexterrimi deuinxi, passim huc atque illuc, mustelam etiam Plautinam[2] uincens, uagor. Ubi sim, plane nescio. Ita me aulicum illud mare sursum atque deorsum, rursum atque prorsum uoluit. Dii tribuant meliora peractis. Tubingensem illam conditionem non ferret quoque tressis agaso. Itaque bene mihi consultum esset, si uno atque eo stato possem esse loco, uerum cum fieri non possit et mea

[1] Ueber A. Richlichius konnte ich leider nirgends eine Notiz auffinden.

[2] Plautus Stich. 3. 2. 43.

et fati causa, boni aequique hanc mihi consulo fortunam, eo tamen modo institui, me iam uelle ultimum uale aulae dicere; ‚augurio hoc fausto dextera cantet auis‘. Haec sunt amicorum optime atque optimorum amicissime, quae te scire uolo. Ceterum misi ad te superioribus diebus meam OMNEM.[1] Tum Calpurnii atque Nemesiani nostro puluere utcunque restitutas eclogas[2] apud nostrum Herckmannum;[3] cupio ut haec salua fide reddita sint. Habes hic meum Caesarem,[4] tuò nomine in frontispicio insignitum. Moguntiae excuduntur nostra haec omnia, scilicet Carolinon Idyllion, Elegeiae, Dialogi, Epigrammata et Xenia.[5] Videbis et hic tui, ut merito, honorificam factam mentionem. Iam Augustae dialogum emitto contra Gallum, imperium ambientem, cum epistola Germaniae ad Carolum et Caroli ad Germaniam et Epitaphio ambidextri hominis, Conradi Rosani; habebis omnia, proxima occasione oblato nuntio. Tu bene de nobis spera semper. Omnia illa quasi uolanti mihi scripta sunt. Sedendo forte aut doctius aut melius ludam, nunquam immemor mei humanissimi Hummelbergii, quam utinam contingat aliquando et uidere et alloqui. Nil mihi optatius eueniet unquam; Augustae iam uersor et hinc me abiturum puto, cum neque sanitas neque studium meum patiatur aulam diutius sequi. Quare, Michael carissime, scribe nobis quamprimum poteris. Tuus ubique sum et gaudeo me Hummelbergii, hoc est hominis et integritate et eruditione prima niue candidioris, esse. Vale meum delicium.

---

[1] Πᾶν oder Omnis, eine gelehrte Spielerei des Brassican, ein Gedicht, in dem in jeder Zeile das Wort ‚Omnis‘ vorkommt, erschien, nachdem er es am 14. März zu Tübingen vollendet, im April auf Kosten des Johannes Knobloch zu Strassburg; gedruckt wurde es von Anshelm. Es ist dem Tübinger Theologen Ernest Bamph (Bamfus) gewidmet und zählt zwölf Blätter. Es ist auch abgedruckt bei Dornanius Amphitheatrum, I. 719 ff.

[2] Calpurnius sieben Eklogen wurden zur Zeit des Nero gedichtet, es sind Nachahmungen des Theokrit und Vergil, ihres Nachahmers und Plagiators Nemesianus vier Eklogen (zwei Jahrhunderte später) wurden zusammen mit Calpurnius zum ersten Male 1471 zu Rom herausgegeben. cf. Teuffel R. L. G. 667 ff.

[3] Joh. Herckmann, Mönch von Salmansweiler, ein Freund Hummelberger's, war es, bei dem Brassicanus als Gast verweilend, ein Gedicht zu seinem Omnis schrieb.

[4] Ist eine Gedichtsammlung, die Brassicanus dem M. Hummelberger widmete.

[5] Ist die Schrift: In Carolum electum. Augustae 1519. Die Werke scheinen also in Mainz nicht angenommen worden zu sein.

Ex Augusta Vindelicorum anno a nato Christo MDXIX. Mensis Augusti die II. Saluus sit meus atque tuus Philo, cui et aliquando Caesarem legendum exhibeas. Grunnii Crocottae Testamentum, cuius Erasmus in Moriae limine meminit et alibi diuus Hieronymus, Listrius non adducit neque Erasmo, neque lectori, neque sibi satisfaciens; ego Moguntiae in antiquissimo libro reperi atque repertum summa cura exscripsi. Videbis et tu propediem, uidisses iam, nisi me nuntii molesta celeritas atque alii Sisyphii labores interturbassent. Vale atque spera.[1]

Quasi non cirratorum turba Milesiorum in scholis figmenta decantet et testamentum suis Bessorum cachinno membra concutiat atque inter scurrarum epulas nugae istiusmodi frequententur. Idem to. 5. fol. 72. ad Eustochium: Testamentum autem Grunii Corocottae Porcelli decantant in scholis puerorum agmina cachinnantium.[2]

Fol. 112.

Ravensburg. XXIII. 19. August 1519.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Joanni Alexandro Brassicano poetae laureato salutem.**

Quas ex Vindelicorum Augusta ad me misisti literas, Alexander carissime, sexta Augusti obuiis (quod dicitur) ulnis recepi, pellegi, et exosculatus sum non semel; adeo gratum mihi, quidquid a Brassicano meo profisciscitur. Miror autem omnium maxime, cur te aulae deuoueris, ubi studiosis hominibus sacri prorsus est nihil. Meo consilio obtemperaturus excute iugum hoc quam primum et ab aulica seruitute atque tyrannide in pristinam libertatem te uindica, εἰ οἷόν τε. Otium illud literarium omnium iucundissimum pro uiribus amplexare, ut in dies magis atque magis cultiori eruditione animum exornes

---

[1] Ad marginem durchstrichen: Hieronymus To. 3. fol. 92 aduersus Rufinum.

[2] Das Testament des Grunnius Porcellus Corocotta, ein Schülerwitz in Dornauii Amphitheatrum, II. 48. In den Werken des Brassicanus ist es bei der Ausgabe der Prouerbiorum symmicta. Viennae 1532.

et fati causa, boni aequique hanc mihi consulo fortunam, et tamen modo institui, me iam uelle ultimum uale aulae dicere ‚augurio hoc fausto dextera cantet auis'. Haec sunt amicorum optime atque optimorum amicissime, quae te scire uolo. Ceterum misi ad te superioribus diebus meam OMNEM.[1] Tum Calpurnii atque Nemesiani nostro puluere utcunque restitutas eclogas[2] apud nostrum Herckmannum;[3] cupio ut haec salua fide reddita sint. Habes hic meum Caesarem,[4] tuo nomine in frontispicio insignitum. Moguntiae excuduntur nostra haec omnia, scilicet Carolinon Idyllion, Elegeiae, Dialogi, Epigrammata et Xenia.[5] Videbis et hic tui, ut merito, honorificam factam mentionem. Iam Augustae dialogum emitto contra Gallum, imperium ambientem, cum epistola Germaniae ad Carolum et Caroli ad Germaniam et Epitaphio ambidextri hominis, Conradi Rosseli; habebis omnia, proxima occasione oblato nuntio. Tu bene de nobis spera semper. Omnia illa quasi uolanti mihi scripta sunt. Sedendo forte aut doctius aut melius ludam, nunquam immemor mei humanissimi Hummelbergii, quam utinam contingat aliquando et uidere et alloqui. Nil mihi optatius eueniet unquam; Augustae iam uersor et hinc me abiturum puto, cum neque sanitas neque studium meum patiatur aulam diutius sequi. Quare, Michael carissime, scribe nobis quamprimum poteris. Tuus ubique sum et gaudeo me Hummelbergii, hoc est hominis et integritate et eruditione prima niue candidioris, esse. Vale meum delicium.

---

[1] Πᾶν oder Omnis, eine gelehrte Spielerei des Brassican, ein Gedicht, in dem in jeder Zeile das Wort ‚Omnis' vorkommt, erschien, nachdem er es am 14. März zu Tübingen vollendet, im April auf Kosten des Johannes Knobloch zu Strassburg; gedruckt wurde es von Anshelm. Es ist dem Tübinger Theologen Ernest Bamph (Bamfus) gewidmet und zählt zwölf Blätter. Es ist auch abgedruckt bei Dornanius Amphitheatrum, I. 719 ff.

[2] Calpurnius sieben Eklogen wurden zur Zeit des Nero gedichtet, es sind Nachahmungen des Theokrit und Vergil, ihres Nachahmers und Plagiators Nemesianus vier Eklogen (zwei Jahrhunderte später) wurden zusammen mit Calpurnius zum ersten Male 1471 zu Rom herausgegeben. cf. Teuffel R. L. G. 667 ff.

[3] Joh. Herckmann, Mönch von Salmansweiler, ein Freund Hummelberger's, war es, bei dem Brassicanus als Gast verweilend, ein Gedicht zu seinem Omnis schrieb.

[4] Ist eine Gedichtsammlung, die Brassicanus dem M. Hummelberger widmete.

[5] Ist die Schrift: In Carolum electum. Augustae 1519. Die Werke scheinen also in Mainz nicht angenommen worden zu sein.

Feldkirch. **XXV.** 21. October 1519.

**Philippus Engentinus Michaeli Hummelbergio S. P. D.**

Ostendit mihi literas ad se tuas Gabriel[1] frater tuus, rei medicae consultissimus homo, in quibus honorificam de me facis mentionem, quod tuum de me iudicium insigni tuae humanitati ascribo potius, quam ut uerum agnoscam. Scio enim, qua sis humanitate praeditus, qua modestia, quamquam tibi placeat, si quid ex ueterum penu in lucem depromitur, id quod abunde nec minus suauiter narrare solebat Beatus noster Rhenanus,[2] dum Basileae in Frobenianis aedibus simul diuersabamur. Ab eo tempore summo semper te complexus sum amore. Non enim non possum amare illustres eruditione uiros, praesertim quorum opera foeda illa barbariei colluuies ex Germania tandem profligatur. Illi nunc sunt in ordinem colligati atque ita extra ingeniorum aleam positi, ut Pyrgopolynices, Arcotrogus et siqui sunt insulsissimi Schulteri[3] nihil officere queant. Dii boni, quam salsa ad hanc tragicomoediam scholia addidisti. Recte iudicas, ita sapiunt eruditi omnes. Quis ergo talem literatorum faecem aequo animo ferre potest? Non multis abhinc mensibus ob Dodoneum illud omnes (ut tu uocas) paene in periculum me coniecissem, adeo impatienter fero, si nugatores illi Erasmo et ceteris Germaniae luminibus conferuntur, inter quos egregius est Thraso quidam, quem ob ius hospitalitatis [illegible], cuius insignem stultitiam saepius intra me rideo. Commentabimur aliquando de his rebus plura; forte erit, ut istuc iter sim facturus, nam plane constitui me in bellum profecturum,[4] si ab imperio delectus erit, qui nunc in exilio sum, nec breui rediturum ad Friburgum spero ob saeuissimam pestilentiam, quae illic, ut scripsit ad me Zasius,[5] adeo grassatur, ut in paucis mensibus aliquot milia absumpserit; interim hic maneo, [illegible]

[1] Mit Gabriel ist G. Hummelberger, Michaels Bruder, Arzt in Feldkirch, [illegible] gemeint, der sich auch literarisch [illegible].

[2] Ueber Beatus Rhenanus [illegible] in den Sitzungsberichten der Wiener k. k. Akademie der Wissenschaften [illegible] und [illegible].

[3] Pyrgopolynices Name der Hauptperson in Plautus miles glor., Artotrogus der Parasit aus demselben Stücke.

[4] Es ist dies ein ähnlicher Fall wie der des [illegible].

[5] Der Brief ist in der Sammlung der Zas. Ep. nicht enthalten.

belli duces nos certiores fecerint; habeo autem mecum fidos commilitones, qui ut literarum olim mecum stipendiis meruerunt, ita in praesentiarum una belli aleam tractabunt. Vale candidissime vir et me mutuiter ama. Ex Veltkirch XI. Kal. Octobres. Anno MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 114.

## XXVI.

28. October 1519.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Gabrieli Hummelbergio R. fratri suo salutem.**

Quas ad te scribo literas nolim te circumferre et infacetas nugas meas passim doctis ostentare. Quae ad te scribo, praecipito omnia atque utcunque subeunt mentem, calamus depingit ruditer et ἐξ ἀγροῦ, longius ullo colore non quaesito. Siquidem tecum familiariter, ut addecet, ago, non ostento ingenium, quod forsan factitandum est, cum ignotis nos ipsos insinuamus aut doctorum nobis conciliamus amorem. Quare uellem te meas literas plus aequo facetiores, immo in E. iusto dicaciores, Philippo[1] non ostendisse et si commendet maxime eos sales, qui mihi serotina hora forsan bene poto exciderunt. Quales autem fuerint, me praeterit, nam illius epistolae exemplum non retinui, quod si apud te adhue extat, eam describas denuo et mittas uelim, ut παρρησίαν meam agnoscam. Vale feliciter V. Kls. Novembr. MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 114b.

## XXVII.

Weingarten. 16. November 1519.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Matthiae Uliano Doctori[2] medico suo S.**

Heu, heu Matthia, uir optime! Abiit et fatis ereptus est Schlachtherius[3] noster, deliciae nostrae, quibus periucunde,

[1] Wohl Philippus Engentinus.
[2] Stadtarzt von Ravensburg.
[3] Die Schlachtner sind ein noch jetzt in Ravensburg existirendes Geschlecht. Vgl. Eben, Geschichte von Ravensburg.

quoties genio liberius indulgere cordi erat, fruebamur ac sine quibus nihil nobis dulce, nihil suaue erat, adeo omnium (quod dicitur) horarum hic erat homo, ut qualem qualem optaueris facile praestiterit, in seriis grauem, in iucundis facetum, in omnibus par ingenium, ubique integrum uitae scelerisque purum. Huius repentinam mortem non immerito lugemus ambo, non ipsius sed nostra causa, qui tam faceto conuiua, tam iucundo amico sumus orbati. Nostra ergo causa recte dixerim non illius, neque enim lugendus est, qui cum omnem aetatem suam integre, innocenter et caste uixit, etiam sancte mortem oppetiit. Congruit namque actae uitae conuenire finem. Liberatus corporea mole, animae carcerem exiliit, non quo pius Aeneas, Tullus diues et Ancus, furuae ad regna Proserpinae, sed quo uiri iusti et sancti, quorum mors pretiosa in conspectu domini, ad uere beatorum insulas et caelestia regna, ubi quae nec auris audiuit, nec oculus uidit, nec in cor hominis ascenderunt, praeparata diligentibus deum, nunc luce pomeridiana clarius intuetur, uidet et quouis Coryceo melius audit. Hoc uero est, quod non mediocriter me solatur, ut minus acerbe, quamquam acerbissime, feram carissimi hominis mortem, sed uerius iuxta sacras et apostolicas literas dormitionem; qui namque olim ad ueram aeternamque uitam resurrecturus est, certe non mortuus est, sed dormit uitae somnum, quem (praeter quos aduentus domini uiuentes reperiet) dormiemus omnes. Ibimus Matthia, ibimus otius serius; nam omnibus linquenda tellus et domus et horti et placens uxor et quidquid hic carum est, nihil nos inter opes inopes sequetur praeter inuisam Libitinam. Occupabit omnia heres, uel centum custodita clauibus. Ne plura: plura tamen. Si Schlachterium nostrum quidpiam remoretur, quo minus recta ad superos auolarit mancipeturque adhuc carcere diro, quo necdum omnino detersis labeculis defunctorum recluduntur animae et prae luctu et dolore anxius clamet: Posuerunt me in lacu inferiore et tenebris et umbra mortis, ea causa, miseremini mei, miseremini mei, uos saltem amici mei, quia manus domini tetigit me; conemur certa exauditionis spe de profundis et intimis cordis penetralibus clamare ad dominum et diuinum exorare numen, ut liberet eum ab ore rugientis leonis, ne absorbeatur a Tartaro. Ne et ipse queratur aduersus dominum inquiens: Longe fecisti notos meos a me, posuerunt me

abominationem sibi. Elongasti a me amicum et proximum et notos meos a miseria mea. Sed potius nostris adiutus preculis mutato in gaudium dolore, dulce cantillet: Anima mea erepta est de laqueo daemonum, laquens contritus est, et ego liberatus sum, constitutus iam in domo domini, haec requies mea in saeculum saeculi, hic habitabo quum elegi eam. Haec non tam dolori meo quam consolationi indulgens tristissimus scripsi, rogans te et per Deum obsecrans, ut eam caritatem, quam uiuenti, etiam pie defuncto impertias. Ego quidquid meis erga deum precibus et sacrificiis auxilii adferre potero, haud segnis ero, sed lubens merito exhibebo. Raptim ex Vinea domini Zebaoth. XVI. Kls. XBRIS.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 115f.

Ravensburg. **XXVIII.** 23. März 1520.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Jacobo Philomuso [1] poetae laureato S. P. D.**

Etsi te, uir eruditissime, ob praeclarum ingenium, singularem eruditionem et humanitatem tuam magna semper beneuolentia complexus sim, nulla tamen hactenus oblata est occasio, qua tibi eam literis significarem, nisi iam pridem quin Gregorius et Joannes Baetzii [2] fratres germani, propinqui mei, in tua uerba iurarunt tui facti discipuli. Per eos ipsos enim, ut tuae me amicitiae insinuarem, tibi saluam dici salutem uolui, non ausus [3] prae pudore amusis literis meis te, uirum adeo elegantem alloqui, quod forte intelligentes illi tuas ad me priores petierunt, ut me hoc modo ad scribendum animarent, sed reuera necdum expetierunt, quod tu prae modestia tua et humanitate primas mihi dare uelis, lepide inquiens, a sacerdote benedictionem procedere debere, et certe nec inscite. Nam et Melchisedeck,

---

[1] Jacob Locher, Philomusus, der bekannte Ingolstädter Dichter und Philolog; cf. meine Schrift: Zur Biographie und Correspondenz Johannes Reuchlins, S. 173 (59), Nr. 9 und Hehle ‚J. Locher' (im Programm des Gymnasiums zu Ehingen).

[2] Die Baetze waren Verwandte Hummelberger's, Johannes studirte in Ingolstadt zwischen 1519 und 1522.

[3] ‚non' ist ausgestrichen.

sacerdos dei excelsi benedixit Abram, sacer profano; et ego reuera tibi iam saepius uel inscio in diuinis etiamnum sacrificiis aliquoties benedixi, utque tu ac tua omnia salua essent, numen adoraui, quod his literis sancte assero, ut constanter persuasum habeas, me uere te amare obseruareque, nihil abs te exigere, nisi ut me mutuum ames et aliquando tersissimis literis oblectes et ornes nec unquam patiaris te in amore deuinci, quod faciens tibi gloriam, mihi decus paries. Vale feliciter. Ex Museo nostro Rauenspurgi. X. Kls. Aprilis MDXX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 120b e fol. 121a.

Constanz. XXIX. 26. März 1520.

**Joannes Botzhemus [1] J. U. Doctor et Canonicus Constantiensis Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensi S. P. D.**

Retulit mihi doctissime Michael tuum in me bonae salutis uotum et idem saepius repetitum consobrinus tuus, Doctor Joannes Menlishofer, [2] amicissimus meus, homo omnibus amari dignus. Is ut alias frequenter, sic hoc me hilarauit laetitia, dum amicitiam meam te desiderare aiebat, cuius iam pridem magno mihi redimenda fuerat, si licuisset; iamdudum enim egregios ingenii tui uirtutes animus meus resciuit, sed cum me inferiorem agnouissem quam ut tecum literis agere conueniret, consultius mihi fore existimabam a scriptione (uerecundiae fuco) temperandum quam temeritate labendum, mutauit autem consilium meum uulgata illa tua, qua polles, modestia doctrinarumque tuarum insignis excellentia, quarum ut ipse maxime sum expers, sic easdem sitio maxime. Addidit autem nonnihil feruoris animo meo Faber ille noster, Constantiensis uicarius, qui me nescio qua fascinauit amicitia et ita me fascinauit, ut alter ab altero fere nunquam absit; is proximis diebus mihi

[1] Johannes von Botzheim mit dem Beinamen Abstemius, ein feingebildeter humanistisch gesinnter Domherr, Freund des Erasmus, den die Zimmer'sche Chronik III. 205, wie es scheint, sehr gut mit den Worten charakterisirt: ‚ein holdseligs, höflich's Männle, ein guter Musicus', war 1480 geboren und starb zu Freiburg im Breisgau 1535.

[2] Joannes Menlishofer war ein wissenschaftlich gebildeter Arzt.

in aurem insusurrauit te propediem praeceptorem nobis affuturum, quod tam exspecto auide, ut quod maxime, licet unum hoc me pungat, quod multo dispari principio distamus, nam ea quae mihi tradenda sunt prima principia, Faber ante duo lustra ad nauseum imbibit; tametsi polliceamur et ipsum mecum elementaria resumpturum initia, uereor tamen tarditatem rudis ingenii mei, infelicitatis propriae conscius, uoluisse tamen quantum licebit adnitar. Sed de hoc coram plura. Quod omnium primum uolo crescere inter nos quotidie amicitiae nexum, cupio non ut paribus officiis aequari tibi possim, sed quia optimorum uirorum indice apud me uelim accessione felici familiaritatem augeri, gestit itaque animus mihi de ineundo tecum amicitiae sacramento, cuius uirtutes et amo et suspicio. Sed ne blanditiae longiores ueri corrumpant dignitatem, paucis finem facio, ob hoc tamen plurimum, ut inopiam sermonis breuitas affectata contegat. Bene uale et Botzhemo (quantus est) tuo, quantumuis libere utitor, quem et redama. Ex Constantia. XXVI. Martii AN. MDXX.

Fol. 121.

Ravensburg. XXX. 5. April 1520.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Joanni Botzhemo J. U. Doctori et Constantiensis ecclesiae Canonico.**

Salue Potzheme, uir praestantissime. Pergrata est mihi amicitia tuis literis mecum contracta, quam cum semel felici omine iniui, adnitar cum summa ueneratione semper obseruare; nam non solum mihi decori, sed etiam tibi uoluptati fore existimo. Cum enim hominum sit alioqui studiosorum, non potest non cum summa delectatione esse Aristotelis calculo. Nec plane (Isocratis sententia) suspicandum est, quod uel alterutrius absentia, uel longa aetate obliteretur. Quare quod studiosum et uirtute praeditum uirum cum primis addecet, sincere ama et uere atque unice redamaberis. Quod ad graecarum literarum attinet studium, non est cur tardidatem (ut tute scribis) rudis ingenii tui uerearis, quod pari passu cum Fabro incedere nequeas; nam ingenii tui dexteritatem noui consobrini mei relatu; hac uel una parasanga praecursitantem assequi poteris.

adhuc tibi curae esse atque abs te amari plane intelligo. Humanissime semper mecum agis, mi Aleander, qui apud Parisios[1] olim praesens artissimo amore me complectebaris, nunc uero absens Romae, in multa negotiorum procella, multa sacerdotiorum accumulatione, multa denique honorum dignitatumque accessione me humilem Christi sacerdotem ac ne tenui hactenus ara donatum, sed parentum labore parta paupertate uictitantem, tu sacerdos, multis aris magnus, amare me nunquam non pergis. Quod singulari tuae uirtuti candidissimoque animo tuo facile tribuerim, qui in omni fortuna semper sibi constat, in aduersa fortis est, in secunda modestus, in utraque constantissimus. Eas ingenui animi tui dotes praeter diuinam uariarum linguarum eruditionem in te cognoui alias et etiam nunc maxime agnosco, quando me tuae memoriae ita defixisti, ut nunquam non de salute mea non sis sollicitus. Quotiens conterraneis meis congrederis, toties de incolumitate et omni fortuna mea anxie (ut scribunt) sciscitaris. Cur hoc? nimirum quia me unice amas, incundum ducis ueteris et amici et discipuli meminisse, de illo ubiuis gentium bene sentire, loqui et sperare. Quod nisi me tibi uel ex intimo pectusculo cognitum scirem, profecto agerem frequentissimis et longissimis epistolis, ut optimam de me existimationem tuam adaugerem, sed maiorem arbitror, quam quae augeri queat. Nosti me ex diutina et familiari conuersatione nec omnino malum nec usque erga te praeceptorem, immo parentem meum ingratum fuisse, nec etiam fore persuasum habeas uelim. Tuis institutis in hominem, alioqui religiosi et pii animi creui. Utinam atque utinam dignas gratias, quas referrem tibi haberem, at habeo, si relatas, quas habeo existimas. Vale feliciter carissime praeceptor et me amare tuo amore tenere et arte pergas oro. Rauenspurgi. Non. April. MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 108.

Rom. XXI. 21. Juli 1519.

**Hieronimus Aleander Mottensis Michaeli Hummelbergio R. S.**

Michael suauissime salue. Quaeso te per libros tuos, per caritatem nostram, aut si quid tibi hac est carius dulciusque,

[1] cf. meinen M. Hummelberger.

ita ex hoc quamuis breui epistolio amicitiae meae perseuerantissimum tenorem colligas, ut ex unguibus ὁ Φειδίας ἐκεῖνος ὅλον τὸν λέοντα. Accepi superioribus diebus literas tuas non minus mihi iucundas, quam literatas, sed nunc cum ancipiti ualetudine, nunc cum assiduis negotiis colluctans, ita huc illuc in diuersa trahor, ut non potuerim adhuc ad te respondere, quid inquam iuste respondere? Immo ne ista quidem paucula scriberem, nisi uenerabilis uir, Dominus Antonius Richlichius[1] utriusque nostrum amantissimus iamiam discessurus me ad respondendum exstimulasset, idque sumpto hodie contra Hippocratis oracula pharmaco nimis debilem. Narrabit tibi alia Richlichius noster, id solum ego significo me esse omnino tuum, neque unquam hunc animum meum mutatum iri, etiam si quadragies millies iniqua sors longe maiore interuallo nos disseparaset. Sed non ita dei nos oderint, quin aliquando procurato tibi per me canonicatu Leodiensi una dulciter uiuamus. Uale et me doctis Germanis commenda. Romae in Cancellaria apostolica XXI. Julii 1519.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 112.

Augsburg. XXII. 2. August 1519.

**Joannes Alexander Brassicanus Michaeli Hummelbergio R. S.**

Salue MICHAEL, doctissime atque amicorum Optime Maxime. Quam uertat pilam et quo cardine uiuat tuus Brassicanus iuuenis, accipe paucis. Praeteriere iam tres menses, quibus ego me aulae magnifici atque generosi domini, domini Maximiliani de Seuenberg, catholici Hispaniorum et Romanorum regis diui Caroli oratoris dexterrimi deuinxi, passim huc atque illuc, mustelam etiam Plautinam[2] uincens, uagor. Ubi sim, plane nescio. Ita me aulicum illud mare sursum atque deorsum, rursum atque prorsum uoluit. Dii tribuant meliora peractis. Tubingensem illam conditionem non ferret quoque tressis agaso. Itaque bene mihi consultum esset, si uno atque eo stato possem esse loco, uerum cum fieri non possit et mea

[1] Ueber A. Richlichius konnte ich leider nirgends eine Notiz auffinden.
[2] Plautus Stich. 3. 2. 43.

et fati causa, boni aequique hanc mihi consulo fortunam, eo tamen modo institui, me iam uelle ultimum uale aulae dicere; ‚augurio hoc fausto dextera cantet auis'. Haec sunt amicorum optime atque optimorum amicissime, quae te scire uolo. Ceterum misi ad te superioribus diebus meam OMNEM.[1] Tum Calpurnii atque Nemesiani nostro puluere utcunque restitutas eclogas[2] apud nostrum Herckmannum;[3] cupio ut haec salua fide reddita sint. Habes hic meum Caesarem,[4] tuo nomine in frontispicio insignitum. Moguntiae excuduntur nostra haec omnia, scilicet Carolinon Idyllion, Elegeiae, Dialogi, Epigrammata et Xenia.[5] Videbis et hic tui, ut merito, honorificam factam mentionem. Iam Augustae dialogum emitto contra Gallum, imperium ambientem, cum epistola Germaniae ad Carolum et Caroli ad Germaniam et Epitaphio ambidextri hominis, Conradi Rosaui; habebis omnia, proxima occasione oblato nuntio. Tu bene de nobis spera semper. Omnia illa quasi uolanti mihi scripta sunt. Sedendo forte aut doctius aut melius ludam, nunquam immemor mei humanissimi Hummelbergii, quam utinam contingat aliquando et uidere et alloqui. Nil mihi optatius eueniet unquam; Augustae iam uersor et hinc me abiturum puto, cum neque sanitas neque studium meum patiatur aulam diutius sequi. Quare, Michael carissime, scribe nobis quamprimum poteris. Tuus ubique sum et gaudeo me Hummelbergii, hoc est hominis et integritate et eruditione prima niue candidioris, esse. Vale meum delicium.

---

1 Πᾶν oder Omnis, eine gelehrte Spielerei des Brassican, ein Gedicht, in dem in jeder Zeile das Wort ‚Omnis' vorkommt, erschien, nachdem er es am 14. März zu Tübingen vollendet, im April auf Kosten des Johannes Knobloch zu Strassburg; gedruckt wurde es von Anshelm. Es ist dem Tübinger Theologen Ernest Bamph (Bamfus) gewidmet und zählt zwölf Blätter. Es ist auch abgedruckt bei Dornanius Amphitheatrum, I. 719 ff.

2 Calpurnius sieben Eklogen wurden zur Zeit des Nero gedichtet, es sind Nachahmungen des Theokrit und Vergil, ihres Nachahmers und Plagiators Nemesianus vier Eklogen (zwei Jahrhunderte später) wurden zusammen mit Calpurnius zum ersten Male 1471 zu Rom herausgegeben. cf. Teuffel R. L. G. 667 ff.

3 Joh. Herckmann, Mönch von Salmansweiler, ein Freund Hummelberger's, war es, bei dem Brassicanus als Gast verweilend, ein Gedicht zu seinem Omnis schrieb.

4 Ist eine Gedichtsammlung, die Brassicanus dem M. Hummelberger widmete.

5 Ist die Schrift: In Carolum electum. Augustae 1519. Die Werke scheinen also in Mainz nicht angenommen worden zu sein.

Ex Augusta Vindelicorum anno a nato Christo MDXIX. Mensis Augusti die II. Saluus sit meus atque tuus Philo, cui et aliquando Caesarem legendum exhibeas. Grunnii Crocottae Testamentum, cuius Erasmus in Moriae limine meminit et alibi diuus Hieronymus, Listrius non adducit neque Erasmo, neque lectori, neque sibi satisfaciens; ego Moguntiae in antiquissimo libro reperi atque repertum summa cura exscripsi. Videbis et tu propediem, uidisses iam, nisi me nuntii molesta celeritas atque alii Sisyphii labores interturbassent. Vale atque spera.[1]

Quasi non cirratorum turba Milesiorum in scholis figmenta decantet et testamentum suis Bessorum cachinno membra concutiat atque inter scurrarum epulas nugae istiusmodi frequententur. Idem to. 5. fol. 72. ad Eustochium: Testamentum autem Grunii Corocottae Porcelli decantant in scholis puerorum agmina cachinnantium.[2]

Fol. 112.

Ravensburg. XXIII. 19. August 1519.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Joanni Alexandro Brassicano poetae laureato salutem.**

Quas ex Vindelicorum Augusta ad me misisti literas, Alexander carissime, sexta Augusti obuiis (quod dicitur) ulnis recepi, pellegi, et exosculatus sum non semel; adeo gratum mihi, quidquid a Brassicano meo profisciscitur. Miror autem omnium maxime, cur te aulae deuoueris, ubi studiosis hominibus sacri prorsus est nihil. Meo consilio obtemperaturus excute iugum hoc quam primum et ab aulica seruitute atque tyrannide in pristinam libertatem te uindica, εἰ οἷόν τε. Otium illud literarium omnium iucundissimum pro uiribus amplexare, ut in dies magis atque magis cultiori eruditione animum exornes

[1] Ad marginem durchstrichen: Hieronymus To. 3. fol. 92 aduersus Rufinum.

[2] Das Testament des Grunnius Porcellus Corocotta, ein Schülerwitz in Dornauii Amphitheatrum, II. 48. In den Werken des Brassicanus ist es bei der Ausgabe der Prouerbiorum symmicta. Viennae 1532.

tuum, inter aulicas sordes nunc exulantem. Libellum tuum tit ,Omnis' inscriptum non habui, necdum etiam apud quemqu uidi. Audio tamen νεανίαν σε μάλα νεανικῶς illum lusisse, nes uero iudicione an tui odio ita censeant critici. ,Caesar recepi, quas meo iure debeo tibi et habeo et ago grat Vellem pro Pythagorico instituto sacram et pontificiam coron te non carpsisse, sed abstinuisse ab intempestiuis illis salil atque scommatibus, quae non inscite Diuus Hieronymus pue adserit iactantiae. Planeque hunc morem non prudentum, αὐθαδῶν adulescentum esse uoluit, qui per aetatem καὶ ἀπει ignari rerum facile in praeceps feruntur, maxime cum gestis ex illustrium et summatum uirorum sugillatione suo nor famam parere. Sed cum procacitas ista loquendi et princip uirorum uel iusta reprehensio multis male cesserit, cautius modestius τῇ παῤῥησία uelim utaris. Atqui in Dialogo aduers Gallos, de nostra Germania nusquam non male meritos, [1] liberius παῤῥησιάζειν haud grauatim concesserim. Exspecto a nuper inuentum SUIS testamentum, cuius sacer Hieronyn plus semel meminit, nempe tomo V. folio LXXI ad Eustochi in VIII. commentariorum Esaiae librum προοιμιάζων. Testam tum autem (inquit) Grunii Corocottae Porcelli decantant scholiis puerorum agmina cachinnantium. Item aduersus Rufin tomo III fol. XCII. Quasi non cirratorum turba Milesiorum scholis figmenta decantent et testamentum suis Bessorum chinno membra concutiat; hactenus Hieronymus. Quae ea ca huc transcribere libuit, ut si testamento isti quidpiam praelud uelis, habeas quibus tua et locupletes et ornes atque felicius c dem, quam liminarem Caesaris epistolam, quae mihi uisa est bylla indigere interprete. Non quod ipse non intelligam, longa i Plauti uocabula, ἃ κ' ἀμοὶ μεταξὺ δοκεῖς γελοίως ἀντέχεσθαι, quia plus aequo affectata dictione omnia inuoluis et quasi c matre Εὐάνδρου colloquens, πολλῷ τῷ σκότῳ ἀναγνωστὴν ἀμβλύσκ Haec mi Alexander, amicorum primarie, non reprehende studio, sed admonendi causa scribo, atque eo animo, quo om soleo, sincero scilicet et amico. Tu si me uere amas, qu

[1] ,impudentissimos', war früher unterstrichen, wurde aber von einer späte Hand getilgt.

facis, non alio uelim accipias. Gabriel noster εὖ ἔχει. Vale feliciter, φίλον ἦτορ. Cursim Rauenspurgi XIIII Kal. Septembr. AN. DN. MDXIX.

Fol. 113.

Altdorf. **XXIV.** 4. October 1519.

**Michael Hummelbergius R. Philippo Engentino [1] S. D. P.**

Nihil mihi laetius fuit tuis literis, Engentine carissime, ex quibus ὡς ἐκ τῶν ὀνύχων ὅλον τὸν λέοντα ὁ Φειδείας ἐκεῖνος tuum erga me animum agnoui totum beneuolum, totum sincerum, totum candidum; oro te per sacras Musas, aut si quod habes carius numen obsecro et obtestor, eundem erga me semper habeas, nec quauis causa mutes. Enitar ipse pro uiribus, ne unquam te pudeat amicitiae nostrae, quam mutuo amore atque officio nusquam sinam labefactari aut dissui. Perge igitur, elegantissime Philippe, ut feliciter coepisti, me amare unice et uere. Nihil constantius persuasum habeas uelim, quam me totum esse tuum. In otio et domi constitutus amicitiam hanc nostram crebris et Asiaticis literis Herculeo nodo artius constringam, modo amoenissimo ingenio tuo nugae meae non displiceant. [2] Nunc infacetum rus me detinet, in quod popularis ista et dira lues me damnauit. Λακωνισμὸν ut bonus es uir, boni consulito. Urbs olim et plura et iucundiora dabit. Aueto φίλον φῶς.

Ex Altorf IIII. Nonas Octobris MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 114b.

---

[1] Philipp Engentinus, eigentlich Engelbrecht, aus dem badischen Orte Engen, studirte zu Wittenberg und Freiburg. An letzterer Universität war er Lehrer der Poetik. Er verfasste mehrere dichterische Werke, erklärte sich für die Reformation und war befreundet mit Hutten, Erasmus, B. Rhenanus, Spalatin und vielen Anderen. Er starb 1528 zu Strassburg. Vgl. meinen Aufsatz über Engentinus in der Allg. deutschen Biographie.

[2] Mit den ‚nugae' dürften wohl Hummelberger's Gedichte gemeint sein.

tuum, inter aulicas sordes nunc exulantem. Libellum tuum titulo ‚Omnis' inscriptum non habui, necdum etiam apud quemquam uidi. Audio tamen νεανίαν σε μάλα νεανικῶς illum lusisse, nescio uero iudicione an tui odio ita censeant critici. ‚Caesarem' recepi, quas meo iure debeo tibi et habeo et ago gratias. Vellem pro Pythagorico instituto sacram et pontificiam coronam te non carpsisse, sed abstinuisse ab intempestiuis illis salibus atque scommatibus, quae non inscite Diuus Hieronymus puerili adserit iactantiae. Planeque hunc morem non prudentum, sed αὐθαδῶν adulescentum esse uoluit, qui per aetatem καὶ ἀπειρίαν ignari rerum facile in praeceps feruntur, maxime cum gestiant, ex illustrium et summatum uirorum sugillatione suo nomini famam parere. Sed cum procacitas ista loquendi et principum uirorum uel iusta reprehensio multis male cesserit, cautius et modestius τῇ παῤῥησία uelim utaris. Atqui in Dialogo aduersus[1] Gallos, de nostra Germania nusquam non male meritos, tibi liberius παῤῥησιάζειν haud grauatim concesserim. Exspecto a te nuper inuentum SUIS testamentum, cuius sacer Hieronymus plus semel meminit, nempe tomo V. folio LXXI ad Eustochium in VIII. commentariorum Esaiae librum προοιμιάζων. Testamentum autem (inquit) Grunii Corocottae Porcelli decantant in scholiis puerorum agmina cachinnantium. Item aduersus Rufinum tomo III fol. XCII. Quasi non cirratorum turba Milesiorum in scholis figmenta decantent et testamentum suis Bessorum cachinno membra concutiat; hactenus Hieronymus. Quae ea causa huc transcribere libuit, ut si testamento isti quidpiam praeludere uelis, habeas quibus tua et locupletes et ornes atque felicius quidem, quam liminarem Caesaris epistolam, quae mihi uisa est Sibylla indigere interprete. Non quod ipse non intelligam, longa ista Plauti uocabula, ἃ κ' ἀμοὶ μεταξὺ δοκεῖς γελοίως ἀντέχεσθαι, sed quia plus aequo affectata dictione omnia inuoluis et quasi cum matre Εὐάνδρου colloquens, πολλῷ τῷ σκότῳ ἀναγνώστην ἀμβλύσκεις. Haec mi Alexander, amicorum primarie, non reprehendendi studio, sed admonendi causa scribo, atque eo animo, quo omnia soleo, sincero scilicet et amico. Tu si me uere amas, quod

---

[1] ‚impudentissimos', war früher unterstrichen, wurde aber von einer späteren Hand getilgt.

facis, non alio uelim accipias. Gabriel noster εὖ ἔχει. Vale feliciter, φίλον ἦτορ. Cursim Rauenspurgi XIIII Kal. Septembr. AN. DN. MDXIX.

Fol. 113.

Altdorf. XXIV. 4. October 1519.

**Michael Hummelbergius R. Philippo Engentino [1] S. D. P.**

Nihil mihi laetius fuit tuis literis, Engentine carissime, ex quibus ὡς ἐκ τῶν ὀνύχων ἕλον τὸν λέοντα ὁ Φειδείας ἐκεῖνος tuum erga me animum agnoui totum beneuolum, totum sincerum, totum candidum; oro te per sacras Musas, aut si quod habes carius numen obsecro et obtestor, eundem erga me semper habeas, nec quauis causa mutes. Enitar ipse pro uiribus, ne unquam te pudeat amicitiae nostrae, quam mutuo amore atque officio nusquam sinam labefactari aut dissui. Perge igitur, elegantissime Philippe, ut feliciter coepisti, me amare unice et uere. Nihil constantius persuasum habeas uelim, quam me totum esse tuum. In otio et domi constitutus amicitiam hanc nostram crebris et Asiaticis literis Herculeo nodo artius constringam, modo amoenissimo ingenio tuo nugae meae non displiceant. [2] Nunc infacetum rus me detinet, in quod popularis ista et dira lues me damnauit. Λακωνισμὸν ut bonus es uir, boni consulito. Urbs olim et plura et iucundiora dabit. Aueto φίλον φῶς.

Ex Altorf IIII. Nonas Octobris MDXIX.

**Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 114b.**

---

[1] Philipp Engentinus, eigentlich Engelbrecht, aus dem badischen Orte Engen, studirte zu Wittenberg und Freiburg. An letzterer Universität war er Lehrer der Poetik. Er verfasste mehrere dichterische Werke, erklärte sich für die Reformation und war befreundet mit Hutten, Erasmus, B. Rhenanus, Spalatin und vielen Anderen. Er starb 1528 zu Strassburg. Vgl. meinen Aufsatz über Engentinus in der Allg. deutschen Biographie.

[2] Mit den ‚nugae' dürften wohl Hummelberger's Gedichte gemeint sein.

Feldkirch. XXV. 21. October 1519.

**Philippus Engentinus Michaeli Hummelbergio S. P. D.**

Ostendit mihi literas ad se tuas Gabriel [1] frater tuus, rei medicae consultissimus homo, in quibus honorificam de me facis mentionem, quod tuum de me iudicium insigni tuae humanitati ascribo potius, quam ut uerum agnoscam. Scio enim, qua sis humanitate praeditus, qua modestia, quamquam tibi placeat, si quid ex ueterum penu in lucem depromitur, id quod abunde nec minus suauiter narrare solebat Beatus noster Rhenanus,[2] dum Basileae in Frobenianis aedibus simul diuersabamur. Ab eo tempore summo semper te complexus sum amore. Non enim non possum amare illustres eruditione uiros, praesertim quorum opera foeda illa barbariei colluuies ex Germania tandem profligatur. Illi nunc sunt in ordinem colligati atque ita extra ingeniorum aleam positi, ut Pyrgopolynices, Arcotrogus et siqui sunt insulsissimi Schulteri [3] nihil officere queant. Dii boni, quam salsa ad hanc tragicomoediam scholia addidisti. Recte iudicas, ita sapiunt eruditi omnes. Quis oro talem literatorum faecem aequo animo ferre potest? Non multis abhinc mensibus ob Dodoneum illud omnes (ut tu uocas) paene in periculum me coniecissem, adeo impatienter fero, si nugatores illi Erasmo et ceteris Germaniae luminibus conferuntur, inter quos egregius est Thraso quidam, quem ob ius hospitalitatis obticeo, cuius insignem stultitiam saepius intra me rideo. Commentabimur aliquando de his rebus plura; forte erit, ut istac iter sim facturus, nam plane constitui me in bellum profecturum,[4] si ab imperio delectus erit, qui nunc in exilio sum, nec breui reditum ad Friburgum sperem ob saeuissimam pestilentiam, quae illic (ut scribit ad me Zasius,[5]) adeo grassatur, ut in paucis mensibus aliquot milia absumpserit: interim hic manebo, donec

---

[1] Mit Gabriel ist G. Hummelberger, Michaels Bruder, Arzt zu Feldkirch, Botaniker gemeint, der sich auch literarisch versuchte.

[2] Ueber Beatus Rhenanus cf. meine Aufsätze in den Sitzungsberichten der Wiener k. k. Akademie der Wissenschaften 1872 und 1873.

[3] ‚Pyrgopolynices‘, Name der Hauptperson in Plautus miles glor. ‚Artotrogus‘, der Parasit aus demselben Stücke.

[4] Es ist das ein ähnlicher Fall, wie der des Urbanus Rhegius.

[5] Der Brief ist in der Sammlung der Epp. Zas. nicht enthalten.

belli duces nos certiores fecerint; habeo autem mecum fidos commilitones, qui ut literarum olim mecum stipendiis meruerunt, ita in praesentiarum una belli aleam tractabunt. Vale candidissime vir et me mutuiter ama. Ex Veltkirch XI. Kal. Octobres. Anno MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 114.

XXVI. 28. October 1519.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Gabrieli Hummelbergio R. fratri suo salutem.**

Quas ad te scribo literas nolim te circumferre et infacetas nugas meas passim doctis ostentare. Quae ad te scribo, praecipito omnia atque utcunque subeunt mentem, calamus depingit ruditer et ἐξ ἀγροῦ, longius ullo colore non quaesito. Siquidem tecum familiariter, ut addecet, ago, non ostento ingenium, quod forsan factitandum est, cum ignotis nos ipsos insinuamus aut doctorum nobis conciliamus amorem. Quare uellem te meas literas plus aequo facetiores, immo in E. iusto dicaciores, Philippo[1] non ostendisse et si commendet maxime eos sales, qui mihi serotina hora forsan bene poto exciderunt. Quales autem fuerint, me praeterit, nam illius epistolae exemplum non retinui, quod si apud te adhuc extat, eam describas denuo et mittas uelim, ut παῤῥησίαν meam agnoscam. Vale feliciter V. Kls. Novembr. MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 114b.

Weingarten. XXVII. 16. November 1519.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Matthiae Uliano Doctori[2] medico suo S.**

Heu, heu Matthia, uir optime! Abiit et fatis ereptus est Schlachtherius[3] noster, deliciae nostrae, quibus periucunde,

[1] Wohl Philippus Engentinus.

[2] Stadtarzt von Ravensburg.

[3] Die Schlachtner sind ein noch jetzt in Ravensburg existirendes Geschlecht. Vgl. Eben, Geschichte von Ravensburg.

belli duces nos certiores fecerint; habeo autem mecum fidos commilitones, qui ut literarum olim mecum stipendiis meruerunt, ita in praesentiarum una belli aleam tractabunt. Vale candidissime vir et me mutuiter ama. Ex Veltkirch XI. Kal. Octobres. Anno MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 114.

## XXVI. 28. October 1519.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Gabrieli Hummelbergio R. fratri suo salutem.**

Quas ad te scribo literas nolim te circumferre et infacetas nugas meas passim doctis ostentare. Quae ad te scribo, praecipito omnia atque utcunque subeunt mentem, calamus depingit ruditer et ἐξ ἀγροῦ, longius ullo colore non quaesito. Siquidem tecum familiariter, ut addecet, ago, non ostento ingenium, quod forsan factitandum est, cum ignotis nos ipsos insinuamus aut doctorum nobis conciliamus amorem. Quare uellem te meas literas plus aequo facetiores, immo in E. iusto dicaciores, Philippo [1] non ostendisse et si commendet maxime eos sales, qui mihi serotina hora forsan bene poto exciderunt. Quales autem fuerint, me praeterit, nam illius epistolae exemplum non retinui, quod si apud te adhuc extat, eam describas denuo et mittas uelim, ut παῤῥησίαν meam agnoscam. Vale feliciter V. Kls. Novembr. MDXIX.



Aus dem Cod. lat. Monac. … 114 b.

Weingarten … ovember 1519.

Michael Hu… hiae Uliano

H… reptus est … riucunde,

quoties genio liberius indulgere cordi erat, fruebamur ac sine quibus nihil nobis dulce, nihil suaue erat, adeo omnium (quod dicitur) horarum hic erat homo, ut qualem qualem optaueris facile praestiterit, in seriis grauem, in iucundis facetum, in omnibus par ingenium, ubique integrum uitae scelerisque purum. Huius repentinam mortem non immerito lugemus ambo, non ipsius sed nostra causa, qui tam faceto conuiua, tam iucundo amico sumus orbati. Nostra ergo causa recte dixerim non illius, neque enim lugendus est, qui cum omnem aetatem suam integre, innocenter et caste uixit, etiam sancte mortem oppetiit. Congruit namque actae uitae conuenire finem. Liberatus corporea mole, animae carcerem exiliit, non quo pius Aeneas, Tullus diues et Ancus, furuae ad regna Proserpinae, sed quo uiri iusti et sancti, quorum mors pretiosa in conspectu domini, ad uere beatorum insulas et caelestia regna, ubi quae nec auris audiuit, nec oculus uidit, nec in cor hominis ascenderunt, praeparata diligentibus deum, nunc luce pomeridiana clarius intuetur, uidet et quouis Coryceo melius audit. Hoc uero est, quod non mediocriter me solatur, ut minus acerbe, quamquam acerbissime, feram carissimi hominis mortem, sed uerius iuxta sacras et apostolicas literas dormitionem; qui namque olim ad ueram aeternamque uitam resurrecturus est, certe non mortuus est, sed dormit uitae somnum, quem (praeter quos aduentus domini uiuentes reperiet) dormiemus omnes. Ibimus Matthia, ibimus otius serius; nam omnibus linquenda tellus et domus et horti et placens uxor et quidquid hic carum est, nihil nos inter opes inopes sequetur praeter inuisam Libitinam. Occupabit omnia heres, uel centum custodita clauibus. Ne plura: plura tamen. Si Schlachterium nostrum quidpiam remoretur, quo minus recta ad superos auolarit mancipeturque adhuc carcere diro, quo necdum omnino detersis labeculis defunctorum recluduntur animae et prae luctu et dolore anxius clamet: Posuerunt me in lacu inferiore et tenebris et umbra mortis, ea causa, miseremini mei, miseremini mei, uos saltem amici mei, quia manus domini tetigit me; conemur certa exauditionis spe de profundis et intimis cordis penetralibus clamare ad dominum et diuinum exorare numen, ut liberet eum ab ore rugientis leonis, ne absorbeatur a Tartaro. Ne et ipse queratur aduersus dominum inquiens: Longe fecisti notos meos a me, posuerunt me

abominationem sibi. Elongasti a me amicum et proximum et notos meos a miseria mea. Sed potius nostris adiutus preculis mutato in gaudium dolore, dulce cantillet: Anima mea erepta est de laqueo daemonum, laquens contritus est, et ego liberatus sum, constitutus iam in domo domini, haec requies mea in saeculum saeculi, hic habitabo quum elegi eam. Haec non tam dolori meo quam consolationi indulgens tristissimus scripsi, rogans te et per Deum obsecrans, ut eam caritatem, quam uiuenti, etiam pie defuncto impertias. Ego quidquid meis erga deum precibus et sacrificiis auxilii adferre potero, haud segnis ero, sed lubens merito exhibebo. Raptim ex Vinea domini Zebaoth. XVI. Kls. XBRIS.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 115f.

Ravensburg. **XXVIII.** 23. März 1520.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Jacobo Philomuso [1] poetae laureato S. P. D.**

Etsi te, uir eruditissime, ob praeclarum ingenium, singularem eruditionem et humanitatem tuam magna semper beneuolentia complexus sim, nulla tamen hactenus oblata est occasio, qua tibi eam literis significarem, nisi iam pridem quin Gregorius et Joannes Baetzii [2] fratres germani, propinqui mei, in tua uerba iurarunt tui facti discipuli. Per eos ipsos enim, ut tuae me amicitiae insinuarem, tibi saluam dici salutem uolui, non ausus [3] prae pudore amusis literis meis te, uirum adeo elegantem alloqui, quod forte intelligentes illi tuas ad me priores petierunt, ut me hoc modo ad scribendum animarent, sed reuera necdum expetierunt, quod tu prae modestia tua et humanitate primas mihi dare uelis, lepide inquiens, a sacerdote benedictionem procedere debere, et certe nec inscite. Nam et Melchisedeck,

---

[1] Jacob Locher, Philomusus, der bekannte Ingolstädter Dichter und Philolog; cf. meine Schrift: Zur Biographie und Correspondenz Johannes Reuchlins, S. 173 (59), Nr. 9 und Hehle ‚J. Locher' (im Programm des Gymnasiums zu Ehingen).

[2] Die Baetze waren Verwandte Hummelberger's, Johannes studirte in Ingolstadt zwischen 1519 und 1522.

[3] ‚non' ist ausgestrichen.

quoties genio liberius indulgere cordi erat, fruebamur ac sine quibus nihil nobis dulce, nihil suaue erat, adeo omnium (quod dicitur) horarum hic erat homo, ut qualem qualem optaueris facile praestiterit, in seriis grauem, in iucundis facetum, in omnibus par ingenium, ubique integrum uitae scelerisque purum. Huius repentinam mortem non immerito lugemus ambo, non ipsius sed nostra causa, qui tam faceto conuiua, tam iucundo amico sumus orbati. Nostra ergo causa recte dixerim non illius, neque enim lugendus est, qui cum omnem aetatem suam integre, innocenter et caste uixit, etiam sancte mortem oppetiit. Congruit namque actae uitae conuenire finem. Liberatus corporea mole, animae carcerem exiliit, non quo pius Aeneas, Tullus diues et Ancus, furuae ad regna Proserpinae, sed quo uiri iusti et sancti, quorum mors pretiosa in conspectu domini, ad uere beatorum insulas et caelestia regna, ubi quae nec auris audiuit, nec oculus uidit, nec in cor hominis ascenderunt, praeparata diligentibus deum, nunc luce pomeridiana clarius intuetur, uidet et quouis Coryceo melius audit. Hoc uero est, quod non mediocriter me solatur, ut minus acerbe, quamquam acerbissime, feram carissimi hominis mortem, sed uerius iuxta sacras et apostolicas literas dormitionem; qui namque olim ad ueram aeternamque uitam resurrecturus est, certe non mortuus est, sed dormit uitae somnum, quem (praeter quos aduentus domini uiuentes reperiet) dormiemus omnes. Ibimus Matthia, ibimus otius serius; nam omnibus linquenda tellus et domus et horti et placens uxor et quidquid hic carum est, nihil nos inter opes inopes sequetur praeter inuisam Libitinam. Occupabit omnia heres, uel centum custodita clauibus. Ne plura: plura tamen. Si Schlachterium nostrum quidpiam remoretur, quo minus recta ad superos auolarit mancipeturque adhuc carcere diro, quo necdum omnino detersis labeculis defunctorum recluduntur animae et prae luctu et dolore anxius clamet: Posuerunt me in lacu inferiore et tenebris et umbra mortis, ea causa, miseremini mei, miseremini mei, uos saltem amici mei, quia manus domini tetigit me; conemur certa exauditionis spe de profundis et intimis cordis penetralibus clamare ad dominum et diuinum exorare numen, ut liberet eum ab ore rugientis leonis, ne absorbeatur a Tartaro. Ne et ipse queratur aduersus dominum inquiens: Longe fecisti notos meos a me, posuerunt me

abominationem sibi. Elongasti a me amicum et proximum et notos meos a miseria mea. Sed potius nostris adiutus preculis mutato in gaudium dolore, dulce cantillet: Anima mea erepta est de laqueo daemonum, laquens contritus est, et ego liberatus sum, constitutus iam in domo domini, haec requies mea in saeculum saeculi, hic habitabo quum elegi eam. Haec non tam dolori meo quam consolationi indulgens tristissimus scripsi, rogans te et per Deum obsecrans, ut eam caritatem, quam uiuenti, etiam pie defuncto impertias. Ego quidquid meis erga deum precibus et sacrificiis auxilii adferre potero, haud segnis ero, sed lubens merito exhibebo. Raptim ex Vinea domini Zebaoth. XVI. Kls. XBRIS.

**Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 115f.**

Ravensburg. **XXVIII.** 23. März 1520.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Jacobo Philomuso [1] poetae laureato S. P. D.**

Etsi te, uir eruditissime, ob praeclarum ingenium, singularem eruditionem et humanitatem tuam magna semper beneuolentia complexus sim, nulla tamen hactenus oblata est occasio, qua tibi eam literis significarem, nisi iam pridem quin Gregorius et Joannes Baetzii [2] fratres germani, propinqui mei, in tua uerba iurarunt tui facti discipuli. Per eos ipsos enim, ut tuae me amicitiae insinuarem, tibi saluam dici salutem uolui, non ausus [3] prae pudore amusis literis meis te, uirum adeo elegantem alloqui, quod forte intelligentes illi tuas ad me priores petierunt, ut me hoc modo ad scribendum animarent, sed reuera necdum expetierunt, quod tu prae modestia tua et humânitate primas mihi dare uelis, lepide inquiens, a sacerdote benedictionem procedere debere, et certe nec inscite. Nam et Melchisedeck,

---

[1] Jacob Locher, Philomusus, der bekannte Ingolstädter Dichter und Philolog; cf. meine Schrift: Zur Biographie und Correspondenz Johannes Reuchlins, S. 173 (59), Nr. 9 und Hehle ‚J. Locher' (im Programm des Gymnasiums zu Ehingen).

[2] Die Baetze waren Verwandte Hummelberger's, Johannes studirte in Ingolstadt zwischen 1519 und 1522.

[3] ‚non' ist ausgestrichen.

sacerdos dei excelsi benedixit Abram, sacer profano; et ego reuera tibi iam saepius uel inscio in diuinis etiamnum sacrificiis aliquoties benedixi, utque tu ac tua omnia salua essent, numen adoraui, quod his literis sancte assero, ut constanter persuasum habeas, me uere te amare obseruareque, nihil abs te exigere, nisi ut me mutuum ames et aliquando tersissimis literis oblectes et ornes nec unquam patiaris te in amore deuinci, quod faciens tibi gloriam, mihi decus paries. Vale feliciter. Ex Museo nostro Rauenspurgi. X. Kls. Aprilis MDXX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 120 b e fol. 121 a.

Constanz. XXIX. 26. März 1520.

**Joannes Botzhemus [1] J. U. Doctor et Canonicus Constantiensis Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensi S. P. D.**

Retulit mihi doctissime Michael tuum in me bonae salutis uotum et idem saepius repetitum consobrinus tuus, Doctor Joannes Menlishofer, [2] amicissimus meus, homo omnibus amari dignus. Is ut alias frequenter, sic hoc me hilarauit laetitia, dum amicitiam meam te desiderare aiebat, cuius iam pridem magno mihi redimenda fuerat, si licuisset; iamdudum enim egregios ingenii tui uirtutes animus meus resciuit, sed cum me inferiorem agnouissem quam ut tecum literis agere conueniret, consultius mihi fore existimabam a scriptione (uerecundiae fuco) temperandum quam temeritate labendum, mutauit autem consilium meum uulgata illa tua, qua polles, modestia doctrinarumque tuarum insignis excellentia, quarum ut ipse maxime sum expers, sic easdem sitio maxime. Addidit autem nonnihil feruoris animo meo Faber ille noster, Constantiensis uicarius, qui me nescio qua fascinauit amicitia et ita me fascinauit, ut alter ab altero fere nunquam absit; is proximis diebus mihi

[1] Johannes von Botzheim mit dem Beinamen Abstemius, ein feingebildeter humanistisch gesinnter Domherr, Freund des Erasmus, den die Zimmer'sche Chronik III. 205, wie es scheint, sehr gut mit den Worten charakterisirt: ‚ein holdseligs, höflich's Männle, ein guter Musicus', war 1480 geboren und starb zu Freiburg im Breisgau 1535.

[2] Joannes Menlishofer war ein wissenschaftlich gebildeter Arzt.

in aurem insusurrauit te propediem praeceptorem nobis affuturum, quod tam exspecto auide, ut quod maxime, licet unum hoc me pungat, quod multo dispari principio distamus, nam ea quae mihi tradenda sunt prima principia, Faber ante duo lustra ad nauseum imbibit; tametsi polliceamur et ipsum mecum elementaria resumpturum initia, uereor tamen tarditatem rudis ingenii mei, infelicitatis propriae conscius, uoluisse tamen quantum licebit adnitar. Sed de hoc coram plura. Quod omnium primum uolo crescere inter nos quotidie amicitiae nexum, cupio non ut paribus officiis aequari tibi possim, sed quia optimorum uirorum indice apud me uelim accessione felici familiaritatem augeri, gestit itaque animus mihi de ineundo tecum amicitiae sacramento, cuius uirtutes et amo et suspicio. Sed ne blanditiae longiores ueri corrumpant dignitatem, paucis finem facio, ob hoc tamen plurimum, ut inopiam sermonis breuitas affectata contegat. Bene uale et Botzhemo (quantus est) tuo, quantumuis libere utitor, quem et redama. Ex Constantia. XXVI. Martii AN. MDXX.

Fol. 121.

Ravensburg. XXX. 5. April 1520.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Joanni Botzhemo J. U. Doctori et Constantiensis ecclesiae Canonico.**

Salue Potzheme, uir praestantissime. Pergrata est mihi amicitia tuis literis mecum contracta, quam cum semel felici omine iniui, adnitar cum summa ueneratione semper obseruare; nam non solum mihi decori, sed etiam tibi uoluptati fore existimo. Cum enim hominum sit alioqui studiosorum, non potest non cum summa delectatione esse Aristotelis calculo. Nec plane (Isocratis sententia) suspicandum est, quod uel alterutrius absentia, uel longa aetate obliteretur. Quare quod studiosum et uirtute praeditum uirum cum primis addecet, sincere ama et uere atque unice redamaberis. Quod ad graecarum literarum attinet studium, non est cur tardidatem (ut tute scribis) rudis ingenii tui uerearis, quod pari passu cum Fabro incedere nequeas; nam ingenii tui dexteritatem noui consobrini mei relatu; hac uel una parasanga praecursitantem assequi poteris.

adhuc tibi curae esse atque abs te amari plane intelligo. Humanissime semper mecum agis, mi Aleander, qui apud Parisios[1] olim praesens artissimo amore me complectebaris, nunc uero absens Romae, in multa negotiorum procella, multa sacerdotiorum accumulatione, multa denique honorum dignitatumque accessione me humilem Christi sacerdotem ac ne tenui hactenus ara donatum, sed parentum labore parta paupertate uictitantem, tu sacerdos, multis aris magnus, amare me nunquam non pergis. Quod singulari tuae uirtuti candidissimoque animo tuo facile tribuerim, qui in omni fortuna semper sibi constat, in aduersa fortis est, in secunda modestus, in utraque constantissimus. Eas ingenui animi tui dotes praeter diuinam uariarum linguarum eruditionem in te cognoui alias et etiam nunc maxime agnosco, quando me tuae memoriae ita defixisti, ut nunquam non de salute mea non sis sollicitus. Quotiens conterraneis meis congrederis, toties de incolumitate et omni fortuna mea anxie (ut scribunt) sciscitaris. Cur hoc? nimirum quia me unice amas, incundum ducis ueteris et amici et discipuli meminisse, de illo ubiuis gentium bene sentire, loqui et sperare. Quod nisi me tibi uel ex intimo pectusculo cognitum scirem, profecto agerem frequentissimis et longissimis epistolis, ut optimam de me existimationem tuam adaugerem, sed maiorem arbitror, quam quae augeri queat. Nosti me ex diutina et familiari conuersatione nec omnino malum nec usque erga te praeceptorem, immo parentem meum ingratum fuisse, nec etiam fore persuasum habeas uelim. Tuis institutis in hominem, alioqui religiosi et pii animi creui. Utinam atque utinam dignas gratias, quas referrem tibi haberem, at habeo, si relatas, quas habeo existimas. Vale feliciter carissime praeceptor et me amare tuo amore tenere et arte pergas oro. Rauenspurgi. Non. April. MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 108.

Rom. XXI. 21. Juli 1519.

**Hieronimus Aleander Mottensis Michaeli Hummelbergio R. S.**

Michael suauissime salue. Quaeso te per libros tuos, per caritatem nostram, aut si quid tibi hac est carius dulciusque,

---

[1] cf. meinen M. Hummelberger.

ita ex hoc quamuis breui epistolio amicitiae meae perseuerantissimum tenorem colligas, ut ex unguibus ὁ Φειδίας ἐκεῖνος ὅλον τὸν λέοντα. Accepi superioribus diebus literas tuas non minus mihi iucundas, quam literatas, sed nunc cum ancipiti ualetudine, nunc cum assiduis negotiis colluctans, ita huc illuc in diuersa trahor, ut non potuerim adhuc ad te respondere, quid inquam iuste respondere? Immo ne ista quidem paucula scriberem, nisi uenerabilis uir, Dominus Antonius Richlichius[1] utriusque nostrum amantissimus iamiam discessurus me ad respondendum exstimulasset, idque sumpto hodie contra Hippocratis oracula pharmaco nimis debilem. Narrabit tibi alia Richlichius noster, id solum ego significo me esse omnino tuum, neque unquam hunc animum meum mutatum iri, etiam si quadragies millies iniqua sors longe maiore interuallo nos dissepararet. Sed non ita dei nos oderint, quin aliquando procurato tibi per me canonicatu Leodiensi una dulciter uiuamus. Uale et me doctis Germanis commenda. Romae in Cancellaria apostolica XXI. Julii 1519.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 112.

Augsburg. **XXII.** 2. August 1519.

**Joannes Alexander Brassicanus Michaeli Hummelbergio R. S.**

Salue MICHAEL, doctissime atque amicorum Optime Maxime. Quam uertat pilam et quo cardine uiuat tuus Brassicanus iuuenis, accipe paucis. Praeteriere iam tres menses, quibus ego me aulae magnifici atque generosi domini, domini Maximiliani de Seuenberg, catholici Hispaniorum et Romanorum regis diui Caroli oratoris dexterrimi deuinxi, passim huc atque illuc, mustelam etiam Plautinam[2] uincens, uagor. Ubi sim, plane nescio. Ita me aulicum illud mare sursum atque deorsum, rursum atque prorsum uoluit. Dii tribuant meliora peractis. Tubingensem illam conditionem non ferret quoque tressis agaso. Itaque bene mihi consultum esset, si uno atque eo stato possem esse loco, uerum cum fieri non possit et mea

---

[1] Ueber A. Richlichius konnte ich leider nirgends eine Notiz auffinden.

[2] Plautus Stich. 3. 2. 43.

et fati causa, boni aequique hanc mihi consulo fortunam, eo tamen modo institui, me iam uelle ultimum uale aulae dicere; ,augurio hoc fausto dextera cantet auis'. Haec sunt amicorum optime atque optimorum amicissime, quae te scire uolo. Ceterum misi ad te superioribus diebus meam OMNEM.[1] Tum Calpurnii atque Nemesiani nostro puluere utcunque restitutas eclogas[2] apud nostrum Herckmannum;[3] cupio ut haec salua fide reddita sint. Habes hic meum Caesarem,[4] tuo nomine in frontispicio insignitum. Moguntiae excuduntur nostra haec omnia, scilicet Carolinon Idyllion, Elegeiae, Dialogi, Epigrammata et Xenia.[5] Videbis et hic tui, ut merito, honorificam factam mentionem. Iam Augustae dialogum emitto contra Gallum, imperium ambientem, cum epistola Germaniae ad Carolum et Caroli ad Germaniam et Epitaphio ambidextri hominis, Conradi Rosaui; habebis omnia, proxima occasione oblato nuntio. Tu bene de nobis spera semper. Omnia illa quasi uolanti mihi scripta sunt. Sedendo forte aut doctius aut melius ludam, nunquam immemor mei humanissimi Hummelbergii, quam utinam contingat aliquando et uidere et alloqui. Nil mihi optatius eueniet unquam; Augustae iam uersor et hinc me abiturum puto, cum neque sanitas neque studium meum patiatur aulam diutius sequi. Quare, Michael carissime, scribe nobis quamprimum poteris. Tuus ubique sum et gaudeo me Hummelbergii, hoc est hominis et integritate et eruditione prima niue candidioris, esse. Vale meum delicium.

---

[1] Πᾶν oder Omnis, eine gelehrte Spielerei des Brassican, ein Gedicht, in dem in jeder Zeile das Wort ,Omnis' vorkommt, erschien, nachdem er es am 14. März zu Tübingen vollendet, im April auf Kosten des Johannes Knobloch zu Strassburg; gedruckt wurde es von Anshelm. Es ist dem Tübinger Theologen Ernest Bamph (Bamfus) gewidmet und zählt zwölf Blätter. Es ist auch abgedruckt bei Dornanius Amphitheatrum, I. 719 ff.

[2] Calpurnius sieben Eklogen wurden zur Zeit des Nero gedichtet, es sind Nachahmungen des Theokrit und Vergil, ihres Nachahmers und Plagiators Nemesianus vier Eklogen (zwei Jahrhunderte später) wurden zusammen mit Calpurnius zum ersten Male 1471 zu Rom herausgegeben. cf. Teuffel R. L. G. 667 ff.

[3] Joh. Herckmann, Mönch von Salmansweiler, ein Freund Hummelberger's, war es, bei dem Brassicanus als Gast verweilend, ein Gedicht zu seinem Omnis schrieb.

[4] Ist eine Gedichtsammlung, die Brassicanus dem M. Hummelberger widmete.

[5] Ist die Schrift: In Carolum electum. Augustae 1519. Die Werke scheinen also in Mainz nicht angenommen worden zu sein.

Ex Augusta Vindelicorum anno a nato Christo MDXIX. Mensis Augusti die II. Saluus sit meus atque tuus Philo, cui et aliquando Caesarem legendum exhibeas. Grunnii Crocottae Testamentum, cuius Erasmus in Moriae limine meminit et alibi diuus Hieronymus, Listrius non adducit neque Erasmo, neque lectori, neque sibi satisfaciens; ego Moguntiae in antiquissimo libro reperi atque repertum summa cura exscripsi. Videbis et tu propediem, uidisses iam, nisi me nuntii molesta celeritas atque alii Sisyphii labores interturbassent. Vale atque spera.[1]

Quasi non cirratorum turba Milesiorum in scholis figmenta decantet et testamentum suis Bessorum cachinno membra concutiat atque inter scurrarum epulas nugae istiusmodi frequententur. Idem to. 5. fol. 72. ad Eustochium: Testamentum autem Grunii Corocottae Porcelli decantant in scholis puerorum agmina cachinnantium.[2]

Fol. 112.

Ravensburg. XXIII. 19. August 1519.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Joanni Alexandro Brassicano poetae laureato salutem.**

Quas ex Vindelicorum Augusta ad me misisti literas, Alexander carissime, sexta Augusti obuiis (quod dicitur) ulnis recepi, pellegi, et exosculatus sum non semel; adeo gratum mihi, quidquid a Brassicano meo profisciscitur. Miror autem omnium maxime, cur te aulae deuoueris, ubi studiosis hominibus sacri prorsus est nihil. Meo consilio obtemperaturus excute iugum hoc quam primum et ab aulica seruitute atque tyrannide in pristinam libertatem te uindica, εἰ οἷόν τε. Otium illud literarium omnium iucundissimum pro uiribus amplexare, ut in dies magis atque magis cultiori eruditione animum exornes

---

[1] Ad marginem durchstrichen: Hieronymus To. 3. fol. 92 aduersus Rufinum.

[2] Das Testament des Grunnius Porcellus Corocotta, ein Schülerwitz in Dornauii Amphitheatrum, II. 48. In den Werken des Brassicanus ist es bei der Ausgabe der Prouerbiorum symmicta. Viennae 1532.

Ex Augusta Vindelicorum anno a nato Christo MDXIX. Mensis Augusti die II. Saluus sit meus atque tuus Philo, cui et aliquando Caesarem legendum exhibeas. Grunnii Crocottae Testamentum, cuius Erasmus in Moriae limine meminit et alibi diuus Hieronymus, Listrius non adducit neque Erasmo, neque lectori, neque sibi satisfaciens; ego Moguntiae in antiquissimo libro reperi atque repertum summa cura exscripsi. Videbis et tu propediem, uidisses iam, nisi me nuntii molesta celeritas atque alii Sisyphii labores interturbassent. Vale atque spera.[1]

Quasi non cirratorum turba Milesiorum in scholis figmenta decantet et testamentum suis Bessorum cachinno membra concutiat atque inter scurrarum epulas nugae istiusmodi frequententur. Idem to. 5. fol. 72. ad Eustochium: Testamentum autem Grunii Corocottae Porcelli decantant in scholis puerorum agmina cachinnantium.[2]

Fol. 112.

Ravensburg. XXIII. 19 Augu[illegible]

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Joann. [illegible] Brassicano poetae laureato salutem.**

Quas ex Vindelicorum Augusta ad me [illegible] Alexander carissime, sexta Augusti obuiis quo[illegible] recepi, pellegi, et exosculatus sum non [illegible] mihi, quidquid a Brassicano meo profisci[illegible] omnium maxime, cur te aulae deuoueri[illegible] nibus sacri prorsus est nihil. Meo consili[illegible] excute iugum hoc quam primum et a[illegible] tyrannide in pristinam libertatem te uindi[illegible] illud literarium omnium iucundissimum. [illegible] ut in dies magis atque magis cultiori [illegible]

[1] Ad marginem durchstrichen: Hieronymu[illegible] finum.

[2] Das Testament des Grunnius Porce[illegible] Dornauii Amphitheatrum, II. 48. [illegible] bei der Ausgabe der Prouerbiorum [illegible]

tuum, inter aulicas sordes nunc exulantem. Libellum tuum titulo ‚Omnis' inscriptum non habui, necdum etiam apud quemquam uidi. Audio tamen νεανίαν σε μάλα νεανικῶς illum lusisse, nescio uero iudicione an tui odio ita censeant critici. ‚Caesarem' recepi, quas meo iure debeo tibi et habeo et ago gratias. Vellem pro Pythagorico instituto sacram et pontificiam coronam te non carpsisse, sed abstinuisse ab intempestiuis illis salibus atque scommatibus, quae non inscite Diuus Hieronymus pueril adserit iactantiae. Planeque hunc morem non prudentum, sed αὐθαδῶν adulescentum esse uoluit, qui per aetatem καὶ ἀπειρίαν ignari rerum facile in praeceps feruntur, maxime cum gestiant, ex illustrium et summatum uirorum sugillatione suo nomini famam parere. Sed cum procacitas ista loquendi et principum uirorum uel iusta reprehensio multis male cesserit, cautius et modestius τῇ παῤῥησίᾳ uelim utaris. Atqui in Dialogo aduersus[1] Gallos, de nostra Germania nusquam non male meritos, tibi liberius παῤῥησιάζειν haud grauatim concesserim. Exspecto a te nuper inuentum SUIS testamentum, cuius sacer Hieronymus plus semel meminit, nempe tomo V. folio LXXI ad Eustochium in VIII. commentariorum Esaiae librum προοιμιάζων. Testamentum autem (inquit) Grunii Corocottae Porcelli decantant in scholiis puerorum agmina cachinnantium. Item aduersus Rufinum tomo III fol. XCII. Quasi non cirratorum turba Milesiorum in scholis figmenta decantent et testamentum suis Bessorum cachinno membra concutiat; hactenus Hieronymus. Quae ea causa huc transcribere libuit, ut si testamento isti quidpiam praeludere uelis, habeas quibus tua et locupletes et ornes atque felicius quidem, quam liminarem Caesaris epistolam, quae mihi uisa est Sibylla indigere interprete. Non quod ipse non intelligam, longa ista Plauti uocabula, ἅ κ' ἀμοὶ μεταξὺ δοκεῖς γελοίως ἀντέχεσθαι, sed quia plus aequo affectata dictione omnia inuoluis et quasi cum matre Εὐάνδρου colloquens, πολλῷ τῷ σκότῳ ἀναγνωστὴν ἀμβλύσκεις. Haec mi Alexander, amicorum primarie, non reprehendendi studio, sed admonendi causa scribo, atque eo animo, quo omnia soleo, sincero scilicet et amico. Tu si me uere amas, quod

---

[1] **‚impudentissimos', war früher unterstrichen, wurde aber von einer späteren Hand getilgt.**

facis, non alio uelim accipias. Gabriel noster εὖ ἔχει. Vale feliciter, φίλον ἦτορ. Cursim Rauenspurgi XIIII Kal. Septembr. AN. DN. MDXIX.

Fol. 113.

Altdorf. XXIV. 4. October 1519.

**Michael Hummelbergius R. Philippo Engentino [1] S. D. P.**

Nihil mihi laetius fuit tuis literis, Engentine carissime, ex quibus ὡς ἐκ τῶν ὀνύχων ὅλον τὸν λέοντα ὁ Φειδείας ἐκεῖνος tuum erga me animum agnoui totum beneuolum, totum sincerum, totum candidum; oro te per sacras Musas, aut si quod habes carius numen obsecro et obtestor, eundem erga me semper habeas, nec quauis causa mutes. Enitar ipse pro uiribus, ne unquam te pudeat amicitiae nostrae, quam mutuo amore atque officio nusquam sinam labefactari aut dissui. Perge igitur, elegantissime Philippe, ut feliciter coepisti, me amare unice et uere. Nihil constantius persuasum habeas uelim, quam me totum esse tuum. In otio et domi constitutus amicitiam hanc nostram crebris et Asiaticis literis Herculeo nodo artius constringam, modo amoenissimo ingenio tuo nugae meae non displiceant. [2] Nunc infacetum rus me detinet, in quod popularis ista et dira lues me damnauit. Λακωνισμὸν ut bonus es uir, boni consulito. Urbs olim et plura et iucundiora dabit. Aueto φίλον φῶς.

Ex Altorf IIII. Nonas Octobris MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 114b.

---

[1] Philipp Engentinus, eigentlich Engelbrecht, aus dem badischen Orte Engen, studirte zu Wittenberg und Freiburg. An letzterer Universität war er Lehrer der Poetik. Er verfasste mehrere dichterische Werke, erklärte sich für die Reformation und war befreundet mit Hutten, Erasmus, B. Rhenanus, Spalatin und vielen Anderen. Er starb 1528 zu Strassburg. Vgl. meinen Aufsatz über Engentinus in der Allg. deutschen Biographie.

[2] Mit den ‚nugae' dürften wohl Hummelberger's Gedichte gemeint sein.

Feldkirch. XXV. 21. October 1519.

**Philippus Engentinus Michaeli Hummelbergio S. P. D.**

Ostendit mihi literas ad se tuas Gabriel [1] frater tuus, rei medicae consultissimus homo, in quibus honorificam de me facis mentionem, quod tuum de me iudicium insigni tuae humanitati ascribo potius, quam ut uerum agnoscam. Scio enim, qua sis humanitate praeditus, qua modestia, quamquam tibi placeat, si quid ex ueterum penu in lucem depromitur, id quod abunde nec minus suauiter narrare solebat Beatus noster Rhenanus, [2] dum Basileae in Frobenianis aedibus simul diuersabamur. Ab eo tempore summo semper te complexus sum amore. Non enim non possum amare illustres eruditione uiros, praesertim quorum opera foeda illa barbariei colluuies ex Germania tandem profligatur. Illi nunc sunt in ordinem colligati atque ita extra ingeniorum aleam positi, ut Pyrgopolynices, Arcotrogus et siqui sunt insulsissimi Schulteri [3] nihil officere queant. Dii boni, quam salsa ad hanc tragicomoediam scholia addidisti. Recte iudicas, ita sapiunt eruditi omnes. Quis oro talem literatorum faecem aequo animo ferre potest? Non multis abhinc mensibus ob Dodoneum illud omnes (ut tu uocas) paene in periculum me coniecissem, adeo impatienter fero, si nugatores illi Erasmo et ceteris Germaniae luminibus conferuntur, inter quos egregius est Thraso quidam, quem ob ius hospitalitatis obticeo, cuius insignem stultitiam saepius intra me rideo. Commentabimur aliquando de his rebus plura; forte erit, ut istac iter sim facturus, nam plane constitui me in bellum profecturum, [4] si ab imperio delectus erit, qui nunc in exilio sum, nec breui reditum ad Friburgum sperem ob saeuissimam pestilentiam, quae illic (ut scribit ad me Zasius, [5]) adeo grassatur, ut in paucis mensibus aliquot milia absumpserit: interim hic manebo, donec

---

[1] Mit Gabriel ist G. Hummelberger, Michaels Bruder, Arzt zu Feldkirch, Botaniker gemeint, der sich auch literarisch versuchte.

[2] Ueber Beatus Rhenanus cf. meine Aufsätze in den Sitzungsberichten der Wiener k. k. Akademie der Wissenschaften 1872 und 1873.

[3] ‚Pyrgopolynices‘, Name der Hauptperson in Plautus miles glor. ‚Artotrogus‘, der Parasit aus demselben Stücke.

[4] Es ist das ein ähnlicher Fall, wie der des Urbanus Rhegius.

[5] Der Brief ist in der Sammlung der Epp. Zas. nicht enthalten.

belli duces nos certiores fecerint; habeo autem mecum fidos commilitones, qui ut literarum olim mecum stipendiis meruerunt, ita in praesentiarum una belli aleam tractabunt. Vale candidissime vir et me mutuiter ama. Ex Veltkirch XI. Kal. Octobres. Anno MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 114.

XXVI. 28. October 1519.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Gabrieli Hummelbergio R. fratri suo salutem.**

Quas ad te scribo literas nolim te circumferre et infacetas nugas meas passim doctis ostentare. Quae ad te scribo, praecipito omnia atque utcunque subeunt mentem, calamus depingit ruditer et ἐξ ἀγροῦ, longius ullo colore non quaesito. Siquidem tecum familiariter, ut addecet, ago, non ostento ingenium, quod forsan factitandum est, cum ignotis nos ipsos insinuamus aut doctorum nobis conciliamus amorem. Quare uellem te meas literas plus aequo facetiores, immo in E. iusto dicaciores, Philippo [1] non ostendisse et si commendet maxime eos sales, qui mihi serotina hora forsan bene poto exciderunt. Quales autem fuerint, me praeterit, nam illius epistolae exemplum non retinui, quod si apud te adhuc extat, eam describas denuo et mittas uelim, ut παῤῥησίαν meam agnoscam. Vale feliciter V. Kls. Novembr. MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 114b.

Weingarten. XXVII. 16. November 1519.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Matthiae Uliano Doctori [2] medico suo S.**

Heu, heu Matthia, uir optime! Abiit et fatis ereptus est Schlachtherius [3] noster, deliciae nostrae, quibus periucunde,

[1] Wohl Philippus Engentinus.

[2] Stadtarzt von Ravensburg.

[3] Die Schlachtner sind ein noch jetzt in Ravensburg existirendes Geschlecht. Vgl. Eben, Geschichte von Ravensburg.

quoties genio liberius indulgere cordi erat, fruebamur ac sine quibus nihil nobis dulce. nihil suaue erat, adeo omnium (quod dicitur) horarum hic erat homo, ut qualem qualem optaueris facile praestiterit, in seriis grauem, in iucundis facetum, in omnibus par ingenium, ubique integrum uitae scelerisque purum. Huius repentinam mortem non immerito lugemus ambo, non ipsius sed nostra causa, qui tam faceto conuiua, tam iucundo amico sumus orbati. Nostra ergo causa recte dixerim non illius, neque enim lugendus est, qui cum omnem aetatem suam integre, innocenter et caste uixit, etiam sancte mortem oppetiit. Congruit namque actae uitae conuenire finem. Liberatus corporea mole, animae carcerem exiliit, non quo pius Aeneas, Tullus diues et Ancus, furuae ad regna Proserpinae, sed quo uiri iusti et sancti, quorum mors pretiosa in conspectu domini, ad uere beatorum insulas et caelestia regna, ubi quae nec auris audiuit, nec oculus uidit, nec in cor hominis ascenderunt, praeparata diligentibus deum, nunc luce pomeridiana clarius intuetur, uidet et quouis Coryceo melius audit. Hoc uero est, quod non mediocriter me solatur, ut minus acerbe, quamquam acerbissime, feram carissimi hominis mortem, sed uerius iuxta sacras et apostolicas literas dormitionem; qui namque olim ad ueram aeternamque uitam resurrecturus est, certe non mortuus est, sed dormit uitae somnum, quem (praeter quos aduentus domini uiuentes reperiet) dormiemus omnes. Ibimus Matthia, ibimus otius serius; nam omnibus linquenda tellus et domus et horti et placens uxor et quidquid hic carum est, nihil nos inter opes inopes sequetur praeter inuisam Libitinam. Occupabit omnia heres, uel centum custodita clauibus. Ne plura: plura tamen. Si Schlachterium nostrum quidpiam remoretur, quo minus recta ad superos auolarit mancipeturque adhuc carcere diro, quo necdum omnino detersis labeculis defunctorum recluduntur animae et prae luctu et dolore anxius clamet: Posuerunt me in lacu inferiore et tenebris et umbra mortis, ea causa, miseremini mei, miseremini mei, uos saltem amici mei, quia manus domini tetigit me; conemur certa exauditionis spe de profundis et intimis cordis penetralibus clamare ad dominum et diuinum exorare numen, ut liberet eum ab ore rugientis leonis, ne absorbeatur a Tartaro. Ne et ipse queratur aduersus dominum inquiens: Longe fecisti notos meos a me, posuerunt me

abominationem sibi. Elongasti a me amicum et proximum et notos meos a miseria mea. Sed potius nostris adiutus preculis mutato in gaudium dolore, dulce cantillet: Anima mea erepta est de laqueo daemonum, laquens contritus est, et ego liberatus sum, constitutus iam in domo domini, haec requies mea in saeculum saeculi, hic habitabo quum elegi eam. Haec non tam dolori meo quam consolationi indulgens tristissimus scripsi, rogans te et per Deum obsecrans, ut eam caritatem, quam uiuenti, etiam pie defuncto impertias. Ego quidquid meis erga deum precibus et sacrificiis auxilii adferre potero, haud segnis ero, sed lubens merito exhibebo. Raptim ex Vinea domini Zebaoth. XVI. Kls. XBRIS.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 115f.

Ravensburg. **XXVIII.** 23. März 1520.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Jacobo Philomuso [1] poetae laureato S. P. D.**

Etsi te, uir eruditissime, ob praeclarum ingenium, singularem eruditionem et humanitatem tuam magna semper beneuolentia complexus sim, nulla tamen hactenus oblata est occasio, qua tibi eam literis significarem, nisi iam pridem quin Gregorius et Joannes Baetzii [2] fratres germani, propinqui mei, in tua uerba iurarunt tui facti discipuli. Per eos ipsos enim, ut tuae me amicitiae insinuarem, tibi saluam dici salutem uolui, non ausus [3] prae pudore amusis literis meis te, uirum adeo elegantem alloqui, quod forte intelligentes illi tuas ad me priores petierunt, ut me hoc modo ad scribendum animarent, sed reuera necdum expetierunt, quod tu prae modestia tua et humanitate primas mihi dare uelis, lepide inquiens, a sacerdote benedictionem procedere debere, et certe nec inscite. Nam et Melchisedeck,

---

[1] Jacob Locher, Philomusus, der bekannte Ingolstädter Dichter und Philolog; cf. meine Schrift: Zur Biographie und Correspondenz Johannes Reuchlins, S. 173 (59), Nr. 9 und Hehle ‚J. Locher' (im Programm des Gymnasiums zu Ehingen).

[2] Die Baetze waren Verwandte Hummelberger's, Johannes studirte in Ingolstadt zwischen 1519 und 1522.

[3] ‚non' ist ausgestrichen.

sacerdos dei excelsi benedixit Abram, sacer profano; et ego reuera tibi iam saepius uel inscio in diuinis etiamnum sacrificiis aliquoties benedixi, utque tu ac tua omnia salua essent, numen adoraui, quod his literis sancte assero, ut constanter persuasum habeas, me uere te amare obseruareque, nihil abs te exigere, nisi ut me mutuum ames et aliquando tersissimis literis oblectes et ornes nec unquam patiaris te in amore deuinci, quod faciens tibi gloriam, mihi decus paries. Vale feliciter. Ex Museo nostro Rauenspurgi. X. Kls. Aprilis MDXX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 120b e fol. 121a.

Constanz. **XXIX.** 26. März 1520.

**Joannes Botzhemus [1] J. U. Doctor et Canonicus Constantiensis Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensi S. P. D.**

Retulit mihi doctissime Michael tuum in me bonae salutis uotum et idem saepius repetitum consobrinus tuus, Doctor Joannes Menlishofer, [2] amicissimus meus, homo omnibus amari dignus. Is ut alias frequenter, sic hoc me hilarauit laetitia, dum amicitiam meam te desiderare aiebat, cuius iam pridem magno mihi redimenda fuerat, si licuisset; iamdudum enim egregios ingenii tui uirtutes animus meus resciuit, sed cum me inferiorem agnouissem quam ut tecum literis agere conueniret, consultius mihi fore existimabam a scriptione (uerecundiae fuco) temperandum quam temeritate labendum, mutauit autem consilium meum uulgata illa tua, qua polles, modestia doctrinarumque tuarum insignis excellentia, quarum ut ipse maxime sum expers, sic easdem sitio maxime. Addidit autem nonnihil feruoris animo meo Faber ille noster, Constantiensis uicarius, qui me nescio qua fascinauit amicitia et ita me fascinauit, ut alter ab altero fere nunquam absit; is proximis diebus mihi

[1] Johannes von Botzheim mit dem Beinamen Abstemius, ein feingebildeter humanistisch gesinnter Domherr, Freund des Erasmus, den die Zimmer'sche Chronik III. 205, wie es scheint, sehr gut mit den Worten charakterisirt: ‚ein holdseligs, höflich's Männle, ein guter Musicus', war 1480 geboren und starb zu Freiburg im Breisgau 1535.

[2] Joannes Menlishofer war ein wissenschaftlich gebildeter Arzt.

in aurem insusurrauit te propediem praeceptorem nobis affuturum, quod tam exspecto auide, ut quod maxime, licet unum hoc me pungat, quod multo dispari principio distamus, nam ea quae mihi tradenda sunt prima principia, Faber ante duo lustra ad nauseum imbibit; tametsi polliceamur et ipsum mecum elementaria resumpturum initia, uereor tamen tarditatem rudis ingenii mei, infelicitatis propriae conscius, uoluisse tamen quantum licebit adnitar. Sed de hoc coram plura. Quod omnium primum uolo crescere inter nos quotidie amicitiae nexum, cupio non ut paribus officiis aequari tibi possim, sed quia optimorum uirorum indice apud me uelim accessione felici familiaritatem augeri, gestit itaque animus mihi de ineundo tecum amicitiae sacramento, cuius uirtutes et amo et suspicio. Sed ne blanditiae longiores ueri corrumpant dignitatem, paucis finem facio, ob hoc tamen plurimum, ut inopiam sermonis breuitas affectata contegat. Bene uale et Botzhemo (quantus est) tuo, quantumuis libere utitor, quem et redama. Ex Constantia. XXVI. Martii AN. MDXX.

Fol. 121.

Ravensburg. XXX. 5. April 1520.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Joanni Botzhemo J. U. Doctori et Constantiensis ecclesiae Canonico.**

Salue Potzheme, uir praestantissime. Pergrata est mihi amicitia tuis literis mecum contracta, quam cum semel felici omine iniui, adnitar cum summa ueneratione semper obseruare; nam non solum mihi decori, sed etiam tibi uoluptati fore existimo. Cum enim hominum sit alioqui studiosorum, non potest non cum summa delectatione esse Aristotelis calculo. Nec plane (Isocratis sententia) suspicandum est, quod uel alterutrius absentia, uel longa aetate obliteretur. Quare quod studiosum et uirtute praeditum uirum cum primis addecet, sincere ama et uere atque unice redamaberis. Quod ad graecarum literarum attinet studium, non est cur tardidatem (ut tute scribis) rudis ingenii tui uerearis, quod pari passu cum Fabro incedere nequeas; nam ingenii tui dexteritatem noui consobrini mei relatu; hac uel una parasanga praecursitantem assequi poteris.

Saepiuscule enim celerem praecucurrit tardus atque Volcanus, etsi Homero, Hesiodo, Apollonioque ἀμφιγυήεις, id est, utrinque claudus sit, Martem tamen assequitur gradiuum. Nihil igitur te deterreat; mira breuitate fundamenta iaciam nec minori facilitate Attica mirificis tradam rudimenta figuris.[1] Gratum opus ingenii, si quis inertis erit. Sunt ut nosti uaria negotia Fabrum remorantia, ne eam quam uelit literis operam impendat, quibus illo interim occupato tu otium tuum omne literis accomodabis. Illo pro tribunali sedente et iudicante tu inter graecas Musas domi tuae deliciaberis, quodque tum ille negliget, tu lucrifacies, si uoles. Vale faustiter et me ut coepisti amare pergas uelim. Cursim ex museo nostro. Rauenspurgi, Nonis Aprilis. MDXX.

Fol. 122.

Constanz. **XXXI.** 18. Juni 1520.

**Thomas Blaurerus[2] Michaeli Hummelbergio salutem.**

Paucis iam ad te, uir humanissime, non quia negotiis cohiberer uel nuntii celeritate aut alio quouis impedimento, quibus interturbamur scribentes, sed iudicio id et non imprudenti. Sunt quos epistolarum breuitas oblectet, praesertim semidoctarum, quales ego forsan reddidero, sunt e regione, qui copiosas expostulent; his uero cum nonnullis nihil fastidiosius sit, operae pretium uidebatur, si nunc tales mitterem, quales desiderari possent, fastidiri non possent. Quare si tu ex eorum es numero, quibus Asiana illa redundantia uel arrideat uel non displiceat, fac sciam. Superest nobis otii, materiae, supellectilis (ni fallor) satis, supellectilis quidem non dico eximiae, sed rursum non

---

[1] Hummelberger will offenbar jene Figuren anwenden, die er in seiner Grammatik (erst 1533 von Beatus Rhenanus herausgegeben, cf. meinen Hummelberger, S. 16) angewendet, und die sich, wenn ich nicht irre, auch in Oekolampad's Dragmata finden.

[2] Thomas Blaurer studirte zuerst bei Zasius in Freiburg, begab sich dann nach Wittenberg, von wo er seinem Bruder Luther nicht genug rühmen konnte, er sandte ihm auch Schriften desselben, welche in Ambrosius jene Wandelung hervorbrachten, die ihn zur Flucht aus dem Kloster (1522) trieb. 1524 kehrte Thomas aus Wittenberg zurück.

adeo curtae, ut facile quod uoles impetres καὶ ταῦτα μὲν δὴ ταῦτα. Meos in hac re mores sic intellige, ut putes me nullum genus literarum spernere, modo sint frequentes et crebro missae; tum uix aliquid praeterea me uehementius expectare quam tuas; nempe humanissimi modestissimique quos(!) adhuc uiderim, et ut nihil mentiar candidissimi: quas quidem uirtutes tuas lubentius apud alios praedicaturus sum, quam apud te, uirum adulationis impatientem. Inprimis tamen sic habe, te nostro animo et esse et semper fore carissimum simul et honoratissimum, nec id sane minus ex desiderio ultro promicante quam ex officio, quo astringor. Tu nos tuis literis exhilarare poteris, referente D. Urbano Regio, decore et ornamento ciuitatis nostrae, eodemque in nos non parum benefico, qui et nostras detulit. Vale ex Constantia XIIII. Kls. Julias MDXX. Fratrem habeo bonarum literarum amantem, cultorem eruditorum hominum, qui cum (ut apud me nunc est) hoc epistolium legeret, et simul ipse narrarem de doctrina et moribus tuis, coepit te non mediocriter diligere et nunc iubere, ut te suo nomine salutarem atque etiam commendarem, quod facio. [1]

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 122.

Ravensburg. XXXII. 27. Juni 1520.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Thomae Blaurero Constantiensi S. S.**

Reddidit mihi tuas literas D. Urbanus Regius, utriusque nostrum amantissimus, quibus cum nihil elegantius, nihil doctius, nihil denique humanius legerim, nihil etiam his habui neque gratius neque iucundius. Unice miror et amo ingenium tuum, οὕτω φιλόκαλον, quod moneo ne unquam neglegas, sed probatis moribus, spectata uirtute et clara utriusque linguae eruditione ut coepisti adornare pergas, ut olim Constantiam, clarissimam ciuitatem et dulcem patriam tuam, uel solus humanitati et eru-

[1] Es ist der bekannte Reformator Ambrosius Blaurer gemeint, der damals noch im Kloster Alpirsbach weilte. Cf. Pressel, Leben Blaurer's, Stuttgart, Liesching, 1861, und Th. Keim, Ambrosius Blaurer, Stuttgart 1860.

ditioni adseras, Paceanamque[1] iniuriam ἀξίως uindices. Ceterum quod tuas creberrimas polliceris, mihi gaudio est non mediocri; nam eiusmodi elegantiolae, quibus tuae scatent literae, non parum meum animum oblectant. Utque eas frequentissimas minime fastidio, ita maxime desidero, siquidem Asianam prolixitatem in amicorum literis lubens amplexor, καὶ πάσῃ τῇ ψυχῇ ἀποδέχομαι οὐδὲ ἀθερίζω τὴν βαττολογίαν, quamquam ipse τῷ λακωνισμῷ plerumque et meo quodam more utor, quod non nesciam dictionem meam οὐδεν' ἄνδρα τέρψειν. Salutem fratris tui nomine mihi ascriptam gratissimo accepi animo, uicissimque illi candidam rescribo, quam ei meis uerbis dicito. Eius eruditionem et integritatem dum Urbanus nuperrime mecum agens dignis efferret modis, coepi illico hominem amare atque optare, ut per te eius amicitiae insinuarer, quod ut fiat, diligenter cura. Uale feliciter Thoma, mi carissime atque me ut coepisti crebris literis oblecta et ama mutuiter ἐθέλω γὰρ ἐγὼ σὸς εἶναι, ὅτι σὺ ἐμὸς εἷς καὶ μὲν ὅλος. Rauenspurgi, ex Museo nostro. V. Kls. Jul. MDXX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 122 f.

## XXXIII. 9. September 1520.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Joanni Kierhero S. S.**[2]

Ubi ubi es, plurimum te saluere uelim Kierhere, amicorum optime. Prosequebar te olim praecipua beneuolentia et uera caritate, quod complura in te optimi cuiusque amore digna agnoscerem et te semper de me quam optime mereri sentirem. Qua causa post meum a Parisino contubernio tuo

---

[1] Die Hs. ‚Pacanamque'. — ‚Paceana iniuria' glaubte ich emendiren zu müssen, obwohl ich auch nicht erklären kann, was Richard Pace, der Freund des Erasmus, speciell gegen die gute Stadt Constanz verbrochen haben soll. 1517 erschien seine Schrift ‚de fructu, qui ex doctrina capitur' zu Basel; ich konnte sie aber nicht einsehen, weiss deshalb nicht, ob sie derartiges enthält.

[2] Kierher war ein Jugendfreund des Hummelberger, der auch in Paris mit ihm studirte; cf. meinen Hummelberger passim.

discessum ad te scripsi saepe, ne meam erga te caritatem locorum intercapedine deferuescere putares, recepi et a te, candidi erga me animi tui testes, uicarias literas compl usculas, easdem humanissimas elegantissimasque. At nescio quo fato inde accidit, ut ipse Latium adirem, tu Germaniam repeteres, nec alter interim alteri quidquam scripserit, haud dubie hac causa, quod neuter, ubinam alter ageret, resciret atque hactenus quoad habitationis locum nobis ipsis essemus ignoti. Sed ne diutius nos mutuum ignoremus, mitto hasce Spiram, ut te istic disquirant, salutent et fortunas tuas ualitudinemque et sospitatem experiantur, simul etiam mei apud te memoriam, si forte antiquata sit, renouent atque ad me tuas impetrent, quas auidissime desidero. Igitur si te Spirae inuenerint, eas obuiis ulnis et hilari fronte suscipe et ob ueterem amicitiam nostram uel centies exosculare ac prorsus dignas arbitrare, quibus lubentissime respondeas. Porro qui eas tibi reddidit tabellarius, municeps meus est. Uuormaciam petit et in reditu te iterum adibit, quare pro tuo in me amore non graueris me suauissimis literis et Alberti nostri Truchsess oblectare ornareque. Vale feliciter. V. eid. Septemb. MDXX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 123.

Speier. XXXIV. 18. September 1520.

**Thomas Truchsess Decanus Spirensis Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensi S. D.**

Ornatissime et eruditissime uir, binas literas tuas, quarum unas ad Albertum Truchsess consanguineum, ad Joannem Kierherum alteros dedisti, singulari fiducia fretus accepi, aperui, legi, quae nil nisi quod humanitatis, incomparabilis beneuolentiae et sincerae caritatis est, et spirant et redolent. Quo uero statu res et utriusque conditio sese habeat, nolui posterius ignorares. Albertus ob reliquias fortasse Gallici morbi, quem uocant, curae medicorum Augustae sese submisit, pristinam desiderans recuperare ualetudinem. In quintum mensem a Spira abfuit, qui quamprimum redierit, tuas illico curabo habeat. Noster Joannes Kierherus, homo dum uiueret impense doctus,

qui mihi contubernalis amplius decennio conuixit, cuius familiaritate et consuetudine ac prae ceteris quibus pollebat uirtutibus, integritate et doctrina admodum delectabar, prioris anni decimi noni mense Julio e uiuis excessit, cuius spiritus aeuo fruatur sempiterno. Is aeque ante aliquot annos purulentissimis pustulis laborauit, quarum reliquias dum medica cura unguentis amouere et penitus propellere studeret, nescio quo sinistro fato, guttur faucesque (illic enim unguentum insedit) adeo tumuerunt, ut homini, omni humano tum consilio tum auxilio destituto, misere interitum afferent, id quod ut alia hactenus aequo animo tuli.[1] Ubi pro tuo ingenio sepulcrum eius elogio decoraueris, ut tua est humanitas, communicato. Vale humanissime uir hasque meas ineptias boni consule. Ex Spira. XVIII. Septembris MDXX.

Fol. 123.

## XXXV. 16. October 1520.

**Osualdus Ulianus[2] Michaeli Hummelbergio salutem.**

Tum singularis humanitas tua, qua soles studiosos passim complecti, tum amicitia, quae tibi cum patre meo priuatim intercedit, uix tandem animarunt me, ut ad te, uir doctissime scriberem. Hactenus enim recordatio uirtutis atque eruditionis tuae, qua communem patriam illustras, dici uix potest, quam mihi iucunda fuerit, cum ob alia multa, tum quod patri contigisset talis amicus iam seni et aliarum uoluptatum oblito, ita hanc unam hac aetate optanti, ut dextro aliquo ac erudito amico frui liceat, qualem tu procul dubio, quae uirtus et humanitas tua est, praestas. Nunc uero temperare mihi non possum, quin petam, ut ad paternam amicitiam nos quoque adcenseas. Id quod et pie et pro candore tuo uideris facturus, neque enim non potes non complecti τὸν φίλου φίλον· εἰ γὰρ κοινὰ τὰ φίλων ἐστί, μάλιστα δεῖ κοινοὺς τῶν φίλων εἶναι τοὺς φίλους; nisi quis amicicior patri, quam filius est, haud poteris nos temere repudiare,

[1] Ueber die ‚Malafrances' und ihre Verbreitung in jenen Tagen siehe Strauss, Ulrich von Hutten.

[2] Ein Brief von Melanchthon an ihn, Corpus Ref. I, 627.

praesertim cum petamus rem et per sese honestam et quae humanitatem quoque tuam pluribus commendatura sit. Ceterum, quaeso, per bonitatem tuam studia nostra patri quam diligentissime commendes. Nam omnino enitemur, ne illum aliquando nostri pudeat. Philippi Melanchthonis praeceptoris mei literas ad te mitto,[1] is se tibi unice commendat. Epistolam meam de monachorum uotis si legisti, et hanc breuiculam lege, quam Chartusiano inscripsi et mecum τὰ φαρισαίων ληρήματα ride. Vale feliciter, uir doctissime. Die Sancti Galli. Anno MDXX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 126.

Schwarzwald.[2] XXXVI. 17. October 1520.

**Michael Hummelbergius Joachimo Egellio medico suo S.**

Kierherum utriusque nostrum nomine nuper salutaturus misi Spiram, ut nosti, literas, quas nobilis et eruditus uir, Dominus Thomas Truchsess, Spirensis ecclesiae Decanus, Kierheri dum uiueret Maecenas atque patronus, obuiis ulnis ut dicitur recepit, legit, dignasque censuit, quibus uel ipse eleganti dictione responderet. Scripsit ad me Kierheri loco humanissime, immaturam eius obitum significauit, hortatus est, epitaphium scriberem atque ad se mitterem Spiram. Quam autem ipse scribendis carminibus sim insolens nosti, tamen uiro, adeo nobili et de me bene speranti non obtemperare nec audeo, nec debeo. Confisus de humanitate eius, qua boni laturum spero, quidquid a me uel indoctius lusum fuerit, scripsi his inclusum decem uersuum epigramma, quo Kierheri nostri umbram lectori loqui fingo. Tu tuo more diligenter legito iudicatoque iuste, si meretur, proba, sin minus, emenda. Nec graueris ipse me hortatore, etiamnum aliud scribere, quo antiquam erga Kierherum obseruantiam tuam testeris. Non enim minus uita functis quam superstitibus amicis nos nostraque debemus. Scribe igitur, quod

[1] Es ist der Brief im Corpus Ref. I, 266, vom 14. October. Das ‚literis' in der vorletzten Zeile ist ein Lesefehler, es muss — wie ich aus der Handschrift ersah — lituris heissen.

[2] Anders kann ‚lerna obscurorum' wohl nicht übersetzt werden.

cum meo aliquando Spiram mittam et uel tantillo beneficio tantum nobis uirum demereamur. Quam uehementer id cupiat, lectis literis eius intelliges, eas pariter his adnexui. Quod ad nos attinet, non omnino secure hic agimus neque tuto. Pestifera lues proscriptionem nobis minitatur, nisi per aëris temperiem patrios lares redire liceat. Abstulit pestis Menlishofero nostro filium natu minimum, optimae et incomparabilis spei puellum. Periit Simoni N. formosissima uirguncula, (proh scelus) duodeuiginti annos nata. M. B. adhuc aegre spirat et orco est admodum propinquus. Ut in sordida turba grassetur, non disquiro, praestat enim nescire. Videor mihi hic in Cimmeriis uersare tenebris, adeo nemo est, intelligis quid uelim, satis. Vale ex Lerna obscurorum. XVI. Kal. Novembr. MDXX.

Fol. 124.

## XXXVII. 1520.

**Joannis Kierheri Selestadiensis epitaphium per Michaelem Hummelbergium Rauenspurgensem.**

Slestadium genuit me ciuem Spiraque mysten
 Fecit et exstinctum nunc retinet cinerem.
Doctus Joannes claris dicebar amicis
 Kierherus, patriae gloria magna suae.
Ornauit sophiae praeceptis Gallia quondam,
 Perdidit et morbo Gallia saeua suo.
Qui legis ista, precor clari per numen Olympi,
 Vota piasque preces Manibus adde meis,
Ut, si quas patior diras pro crimine poenas,
 Liberer actutum coelitibusque fruor.

JOANNI KIERHERO SELESTENSI,
PHILOSOPHO, POETAE ET ORATORI DISERTISSIMO,
CHRISTIANAE PIETATIS CON SACERDOTI
MICHAEL HVMMELBERGIVS, RAVENSBVRGENSIS
DULCISSIMO OLIM CONTVBERNALI SVO
ET AMICO INCOMPARABILI
POSVIT, LIBENS
MERITO.
AN. DN. M. D. XX.

Fol. 124.

Ueberlingen. XXXVIII. 22. November 1520.

**Michael Hummelbergius Thomae Truchsess, Decano Spirensi salutem.**

Accipe uir nobilissime epitaphium, quo te hortatore Kierheri nostri, uiri amoenissimi ingenii, sepulcrum adorno atque simul meo et dolori et amori indulgeo. An uero tuo desiderio tam tenui filo deducto epigrammate satisfecerim, nescio, persuasum tamen habeo, te pro genuina humanitate tua boni consulturum, quod adeo simpliciter amiciterque pro Kierhero scribitur, tibi unice dilecto. Proinde ut tibi gratificarer, monui et Gabrielem fratrem germanum et Joacimum Egellium cognatum meum, utrosque consummatae peritiae medicos et Kierheri amantissimos olim sodales, ut illum suis elogiis decorarent suamque erga Kierherum obseruantiam testarentur. Qui mihi libenti obsecuti animo, scripserunt his inclusa epitaphia, quae obuiis ulnis ab te suscepta hilari pelleges fronte atque nos in clientum tuorum pittacium adscribes, quod cupimus uehementer admodum. Bene ualeat R. T. D. et me uero amore mutuum amet et ornet. Cursim ex Uberlinga, ubi ob grassantem domi pestem ἐν τῇ τῶν ἀοιδῶν ἀγορᾷ exul ago. Πᾶσιν ἔῤῥωσο. X. Kal. Xbris MDXX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 125 b.

Ueberlingen. XXXIX. 22. November 1520.

**Michael Hummelbergius Alberto Truchsess, Canonico Spirensi S.**

Scripseram ad te superioribus diebus Spiram, optime Alberte, sed aberas tum, Augustensium medicorum (ut ferebatur) curae commissus. Rescripsit autem ad me tuo nomine uere nobilis ille et praestans uir, D. Thomas Truchsess, Spirensis ecclesiae Decanus meritissimus, consanguineus tuus, tibi ob egregias animi dotes omnibus modis amandus, obseruandus et imitandus. Cuius literas primum cum dolore legi, quia praeceptoris tui, contubernalis uero mei, amantissimi Joannis Kier-

heri immaturam mortem denunciarent. Sed mox eisdem consolatus, quia in defuncti locum nouus mihi accesserit amicus atque adeo insignis, longe propulso dolore non mediocrem cepi gaudium, id maxime ea causa, quod uir tam claris ortus natalibus, tam candido praeditus animo, tam praeclara dignitate auctoritateque ornatus me non indignum censuit, quem suis literis salutaret, alloqueretur et toto complecteretur pectusculo. In quo singularem eius animi candorem ac praecipuam quandam humanitatem et uirtutem cognoui. Sola enim uirtus est, quae summos uiros adeo faciles, benignos, comes καὶ εὐπροσηγόρους facit, ut neminem uel infimae sortis despiciant. Literas eas cum ob elegantiam suam tum ob exquisitam eruditionem cedro dignissimas inter cariorem literariam supellectilem meam reconditas ceu gemmam, quoad uiuam, adseruabo et sub oculos saepius reuocatas exosculabor frequentissime neque unquam non ueham laudibus tam celebrem humanitate uirum, nunquam non amabo, nunquam non obseruabo atque huius meae obseruantiae testem esse uelim et hanc et alteram epistolam meam, qua illi positum Kierhero monumentum dedico, quod etsi duriusculum καὶ ἄμουσον sit, opinor tamen uel ex eo placiturum, quod erga Kierherum sincerum amorem, erga se uero propensum animum meum et officium facile deprehendet. Tuo itaque, nobilis Alberte, congeneri illi tuo me non uulgariter commenda atque in uerum amorem mei incita uehementer. Ama me etiam, ut olim apud Parisios coepisti, ardentissime, quod tibi ut decorum ita et iucundum fore arbitrabor. Rescribe quando per otium tabellariumque licebit. Uale feliciter. Ex Uberlinga X. Kls. Xbris MDXX.

Aus dem Cod. lat Monac. 4007, fol. 125b.

Ravensburg. XL. 8. Februar 1521.

**Michael Hummelbergius Osualdo Uliano Rauenspurgensi salutem.**

Literas tuas, quibus amicitiam nostram tantopere affectas, porrecta fronte recepi mi Osualde. Gratus est mihi tuus erga me animus, grata beneuolentia et dilectio tua, ex quibus raram ingenii tui uirtutem et singularem candorem cognosco. Proinde



lubenti et corde et animo te meorum amicorum πιτταχίῳ[1] et rationario inscribo et gaudeo non parum, te amico me auctum esse, quem uero amore prosequar nec prius amare desinam, quam uita hac defungar. Igitur studiosissime Osualde perge, ut coepisti, me uera caritate complecti. Amat me parens tuus, uir niuei pectoris et integerrimi animi, omnibus officiis me colit, ueneratur et obseruat, huius tu uelis imitator esse et amicorum quemadmodum et bonorum simul successor et heres; πρέπει γὰρ τοὺς παῖδας ὥσπερ τῆς οὐσίας, οὕτω καὶ τῆς φιλίας τῆς πατρικῆς κληρονομεῖν, ὡς φησὶν ὁ Ἰσοκράτης.[2] Quod autem monuisti, ut patri tua studia commendarem, lubens tibi morem gessi, primum per literas; nam Rauenspurgo aberam, quando mihi tuae reddebantur, dein reuersus coram uerbis itidem feci, nec minus diligenter. Persuasi patrem, ut quas hactenus tuas esse non credidit, nunc tuas literas constanter credat, τοῦτ' ἐστιν tuo Marte, tuo ingenio et scriptas et effictas, nec tamen patrem in hanc sententiam duxi, sed etiam Coenobitam illum quicum tibi de monachorum uotis controuersia fuit uel inuitum traxi; qui certe non amplius suo more acrius obiurgabit, te alienis pennis ὡς Αἰσώπειον κόρακα gloriari, quo uitio nemo est illo magis obnoxius. Quid enim in ultima ad te epistola illum auctorem agnoscit, nisi quod leuiculum est? et audet tantum non in te coarguere, quod ipsemet nunquam non factitat. Certe quando eam epistolam legi (omnia namque mihi pater tuus communicat) οὐ μόνον εἰς τὸν σαρδώνιον γέλωτα, ἀλλὰ καὶ εἰς τὸν ἐλεύθερον καγχασμὸν ὅλος ἐκχυθεὶς subinde mecum exclamans: O plagiarium insignem, o mataeologum impudentem, qui alieno sese ornatu uenditat, alieno ingenio partam laudem sibi uindicat ac suffurata eruditione se eruditum foede mentitur. Qui ne modo tibi, uerum etiam nobis σεμνὸς καὶ μετέωρος et mirandum quoddam numen οὐρανόθεν delapsūm uideretur, hortatus est clanculum per schedam patrem tuum, eam epistolam etiam nobis sacerdotibus hic commonstraret, quod factum illi praeter spem infeliciter cessit, nam plagium agnouimus et pleraque omnia Joanne Pico furto sublata deprehendimus, e cuius apologeticis quaestionibus uerbotim exscripsit, somnians praeter se unum Picum legisse neminem,

---

[1] Die Hs. ‚πυκτατίῳ'.
[2] ‚Isocrates' p. 1. B.

adeo ambitiosa obcaecatus est arrogantia superciliosus frater. Quid uero de altera epistola ad patrem scripta? nonne ob hanc etiam de plagio conuentus et accusatus legis Flauiae animaduersione puniri poterit? Dispeream si lineas plus minus x protulerit in foliata epistola aliunde non subductas, habes fidem uerbis meis, si Pici senioris epistolas pellegisti, unde omnia sunt mutuata. Uide, mi Uliane, quam curiose sublegit, quibus patrem moueat persuadeatque, ut te humanioribus studiis praemature abstractum sordidis tradat ματαιολόγοις perdendum, qui nusquam christianam pietatem, sed barbaram contentionem uulgo docent, non religiosum, sed litigiosum faciunt auditorem. Ac non potius inhortatur, ut imposito tandem aliquando politioribus oratorum studiis colophone, ad uerum et diuinum scripturarum utriusque testamenti sacrarium te conferas, ubi θεοδιδάκτοις theologis conuerseris, qui tuam animam uera religione, uera pietate, uera et sapientia purgent, illustrent et perficiant. Hoc mea sententia monuisse praeceptorem decuisset, nisi timeret, se magistrum a discipulo aliquando superatum iri; πολλοὶ γὰρ μαθηταὶ κρείττονες διδασκάλων. Hinc sollicitus, hinc anxius ille atque in hoc percallidus, quod intus tantum canit ἄμουσος ὁ μουσικὸς sibi et patri tuo, quem in recessu solum, non in compitis legere uelit literas, et si uisum fuerit etiam te non repellit a lectione, quasi uel per aetatem uel per alia studia impeditus Pici scripta necdum legeris, ut furtum agnoscere queas. Ceteros omnes omnino arcet, ueritus, ne agnito plagio ludibrio habeatur, huiusmodi praestigiis existimationem nominis sui apud patrem tuum hactenus tutatus est bonus frater. Quam cate uero et subdole Philippum nostrum summis laudibus extulit, prius per ignominiam nigrum et somniatorem a se appellatum. Videt huic doctos omnes omnigenam omnis liberalioris disciplinae eruditionem uno ore tribuere et ne ipse, si non item tribuat, indoctior habeatur, laudat paene immodice, stilum uertit et palinodiam canit. Cupit griphos quosdam a Philippo solui, non ut doceatur se iudice doctissimus, sed ut ingenium ostentet, uersatile et multiplex scilicet. Prae se uno rudes arbitratur omnes, ipse omnibus agrestior, aliena eruditione sibi Suffenus[1] auet nobis esse miraculo. Affectat Melanchthonis literas, sui (ut

[1] Schlechter und eitler Dichter zur Zeit des Catull. cf. Cat. XXII.

ait) fructum amoris, quasi nemo uideat ad hoc oblique extorquere, ut ex his circumlatis solam gloriam aucupetur et tam eximii amici iactet amicitiam. Hic certe frigidi amoris erit fructus, quem in herba adhuc existentem optauerim non maturescere et non nasci omnino quam natum turpiter perire. Perit enim quidquid putido penu reconditur. Atqui si adeo ingenuo et erudito est ingenio, quali se putat esse, cur non de monachorum uotis aliquid dissertat, quod rei conueniat? Cur tua argumenta deserit et noua ἀπὸ τῆς φύσεως effingit? Cur denique probe inceptam disputationem emendicatis quaestionibus (seu ut ipse uocat problematibus) interturbans non prosequitur? Fortasse huiusmodi opum inops nihil habet, quod uel tenuiter edisserat, faciliusque sua quam aliena diluit argumenta et noua mota tragoedia obliterat ueterem, ut aliquo modo, quibus inuolutus est tricis [1] sese explicet et captus iterum liber fiat. Haec sophistarum ars est, quam callenter et ipse callet. Sed longior tecum sum quam par est, et nimis frigide pro re parua ἑκατόμβην et magnum (ut dicitur) sacrificium facio. Verum mea erga te pietas et dilectio calamum quam institueram longius abduxit. Faueo studiis tuis ex animo eoque indigne fero ob his te per male sanum monachi consilium distrahi. Velim enim te oratoria optime institutum esse, priusquam eloquentissimorum ueterum theologorum commentarios euoluas. Boni igitur consulas meam hanc epistolam impendio loquaciorem; in posterum breuior ero. Si quid in rem tuam consulere potero, confidenter petito et simul dictum et factum puta. Uale feliciter, Osualde carissime et omnibus modis enitere esse quod audis, nempe optimi patris incomparabilis spei filius, patriae et amicorum futurum decus et ornamentum. Rauenspurgi, ex Museo nostro. IV. eid. Febr. MDXXI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 126 ff.

Ravensburg. XLI. 10. Februar 1521.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Blaurero Constantiensi salutem.**

Redii tandem ex obscurorum lerna ad museum hocce meum, secretum illum domus meae recessum non inamoenum,

[1] Die Hs. hat ‚trichis'.

ubi cum sum, solus sum; nemo obstrepit, nemo turbat. Nusquam tamen minus solus sum. Obuersantur memoriae absentes amici, immo sese oculis conspiciendos insinuant saepissime, non corporis sed animi imagine, amantissimis expressa epistolis. Quas dum lego, (lego autem frequenter), uideor mihi eos ipsos coram uidere, amplecti, osculari et suauiter alloqui atque omnino praesentes habere etiam longe absentes. Proinde nec tu elegantissimi Thoma absens es quamquam etiam. Nam candidum et pium animum tuum epistolis tuis coram positis impressum cerno, hasce meas qualescunque mutuae amicitiae aequissimo iure efflagitantem, qui nullum literarum genus spernit, modo sint frequentes et crebro missae. Agnoscis opinor uerba tua, quibus uix aliquid uehementius expectas quam meas epistolas. Eas cum tibi non iniucundas sciam, lubenti scribo animo, certus te boni consulturum, quidquid animo adeo simplici et sincero a me scriptum fuerit. Atque utinam non ea esset tabellariorum penuria, te meis totum adobruerem, nisi forte aut argumenti inopia, aut tua id uetarent studia, quibus me raucum anserem importune obstrepere non deceret. Quod ne uel nunc faciam, longiore epistola non utar. Cum uero tuis maiorem scribendi ansam praebueris, in longum crescent meae epistolae. Scribes autem, si per otium licebit, Asiatica redundantia, ut ualeas, quid agas, quod studium quibus praeceptoribus amplectaris. Commendaui te D. Philippo Melanchthoni mei amantissimo, tu eius lateri quantum potes adhaere, ut doctus docto conuersans doctior euadas. Osualdo Uliano perfamiliariter utere, quem ego diligo, tu saltem ama et communiter mecum posside meos amicos. Uale feliciter et me ut soles uehementer ama, literis tuis oblecta et orna. Ex museo nostro Rauenspurgi. IV. Eid. Febr. (1521.)

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 128f.

Wittemberg. **XLII.** 28. April 1521.

**Osualdus Ulianus Michaeli Hümmelbergio S.**

Salue uir doctissime! Quo maior omni expectatione ac spe mea fuit ista tua propemodum liberalitas, eo gratiorem fuisse facile potes aestimare. Nam cum in epistola mea hoc

modo egissem, ut inter tuos me quoque qualicunque loco recenseres, nullo quidem merito, sed in patris gratiam, cui me uelut ille in symposiis umbrae uice adiungebam, tu inter principes statim amicos collocas et amicitiae auspicia epistola tali dedicas, quam ego admirari uerius, quam imitari aut compensare possum. Nae tu egregie tui prodigus es, qui te tam familiariter insinues homini e media plebe. Sed hoc magis laudabere, quo christianius est exemplum tuum. Philosophicum est amare, quos uirtus, opes, eruditio commendant. Christianum est, inter primos amplecti uel abiectissimos, in his tibi me uiro Χριστὸν φρονοῦντι insinuo. Uides, qua te obligem et obstringam ratione, sed quam non dubium est, quin probaturus sis, quandoquidem Χριστὸν φρονεῖς. Porro non omnino gratis amabis, nam et redamamus et ita amicitiam ambiui tuam, ut sperem, fore nos olim non indignos, quos ames. Gratissimum est, quod apud patrem causam nostram agis κατὰ τοῦ ληροῦντος κερατωσίου μονάχου. Est enim longo iam tempore nobis molestus. Sed nosti hoc hominum genus ἄχθος ἀρούρας ἐτώσιον ut ille inquit. Viderer de fide tua dubitare, si multis a te contenderem, ne desereres patrocinium causae meae. Nam cum ipse satis intelligas, quid amico, quid iuueni pro christiana caritate debeas, quid attinet te monere officii? Porro futurum spero, olim ut intelligas non perisse tibi beneficia in me tua. Uale decus nostrum. Uittembergae IV. Kal. Maii MDXXI.

**Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 129.**

Ravensburg. XLIII. 6. Juni 1521.

**Michael Hummelbergius Osualdo Uliano Rauenspurgensi salutem.**

Tantus erga patrem tuum amor meus est, ut non possit esse maior, suauissime Osualde, mihi tanquam frater dilecte. Cumque illum unice deamem, qui fieret, quaeso, ut quidquid illius est non pariter amarem et quidem ardentissime? Nihil autem patris magis est atque optimae indolis filius, qui patrem candidissimo animo adeo refert. Licet natu minor sis, literarum tamen elegantia me ὡς ἀληθῶς maior es, ut non mox, pro tua sententia mei prodigus sim, si ipse uir iam te iuuenem ut

aetate parem complectar. Docuit nos suo exemplo Christus neminem paruulum despicere, et Paulus, omnibus omnia fieri, ut mutua beneuolentia et caritate pietateque nos mutuum Christo lucremur, qui solus uera est caritas pietasque. Noluit Paulus Timothei iuuentam contemni; sed prudentiam senilem in illo uigentem complecti. Nolim etiam ego te mihi ob aetatem despectum, sed ob ingenii et iudicii felicitatem commendatissimum esse; id quod tuae literae omnino efflagitant; nihil enim te minus quam iuuenem, nihil magis quam senem moribus testantur, adeo peculiari modestia sunt adornatae et ambitione prorsus omni uacant. Non immerito itaque te inter primarios etiam colloco amicos, qui tua cum erudita elegantia tum eximia uirtute id certe promereris, ob quod etiam hanc amicitiam nostram non minus mihi quam tibi arbitrarim fore decori et non minus mihi quam tibi ambiendam, ubi contracta iam non esset. Igitur meo quodam iure te officiosissime debeo colere et eum me tibi tum apud patrem tum alios, a quibus tua pendet res, praestare, qualem uirum decet integrum et tu omnino cupis. Ceterum quae τῷ κερατωσίῳ et eleganter et erudite rescripsisti, perplacuerunt. Is quando superioribus diebus a patre tuo coram audiit, alienas illas nugas, quas tum suas mentiebatur, me nihili fecisse ac plane risisse, ut aliunde mutuatas, totus pudendo rubore suffusus obstupuit et ne γρῦ [1] quidem contra dixit. Solet ὁ τῦφος omnibus, qui Ittingum ueniunt, literatis controuersiam istam ostendere et praelegere; at non tibi, sed Philippo tribuere, quae in tuis exarasti articulis, ut non cum puero sed uiro uideatur audere manum conserere ἀνὴρ ἀπτόλεμος καὶ ἄναλκις, ὃς οὔτε ποτ' ἐν πολέμῳ ἐναρίθμιος, οὔτ' ἐνὶ βουλῇ [2] ut homerice dixerim, proinde suaderem illum suae insaniae relinquendum, nisi praeceptori grata etiam gratia deberetur et fortassis nihil tuis studiis obest, si uel cum illo stilum exerceas, ut eloquentiam assequaris uberiorem; haec enim profecto neque solida atque robusta fuerit unquam Fabio autore, nisi multo stilo uires acceperit, qui ut laboris, sic utilitatis etiam longe plurimum adfert. Uale feliciter et me, ut coepisti mutuiter amare pergito.

Rauenspurgi VIII. eid. Junii MDXXI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 130 f.

[1] Zenob. 5. 54 Aristoph. Plutus 17.

[2] Nach Il. II. 202.

Ravensburg. XLIV. 1. August 1521.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Joanni Fabro J. U. Doctori S. S.**

Quid est optime Faber, quod tibi cum Rhegio non conuenit?[1] qua rē ab illo lacessitus aut uiolatus es, ut de ipso nunc adeo sinistre sentias. Credidi hunc ipsum omnium fore gratissimum erga te maxime, a quo innumeris affectus sit beneficiis et cui secundam fortunam suam cum primis debeat atque, ut semper id ipsum credam cogit me frequens ac honorifica in eius ad me literis tui mentio. Nunquam te nominat, (nominat autem frequenter), quin Maecenatem et patronum suum te appellet, quod mea sententia oppido quam grati indicium est animi et tibi admodum bene uolentis. Quod si forte Eccium tuum iniuriola aliqua affecerit, id te alienare ab illo omnino non debet, ut tam sancte et pure cum Rhegio contractam amicitiam dissoluas, forte prior laesus est Rhegius, ut in Eccii dorso iustius haec cudatur faba.[2] Proinde tui sit officii, qui aeque utrunque amasti, aeque ab utroque ornatus es, utrumque alteri reconciliare et quidquid dissidii causa est penitus e medio tollere, quod te pro singulari tua humanitate facturum non dubito. Dialogum Contzi et Fritzi[3] necdum uidi, si tu habes, mihi legendi copiam facito. Non facile illorum sententiae accesserim, qui hunc Rhegio ascribunt autori. Nam in tam celebri

[1] Die durchaus entschiedene Stellung, die Urbanus Rhegius für Luther einnahm, mag in Faber diesen Aerger erregt haben.

[2] Terenz, Eunuch 2, 3, 89. Erasmi Adagia 52.

[3] Es ist der ‚schöne Dialogus‘, der überschrieben ist:

CůNZ und der FRITZ,<br>
Die brauchent wenig witz<br>
Es gilt umb si ain klains<br>
So seinds der sach schon ains.<br>
Si redent gar on trauren<br>
Und sind gut luthrisch bauren.

Abgedruckt in ‚Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit‘ von Oscar Schade II. 119 ff. Obwohl Uhlhorn die Autorschaft des Urbanus Rhegius anzweifelt, so scheint es doch selbstverständlich, auf die Aeusserung Hummelberger's nicht zu viel Wert zu legen, da dieser offenbar sich alle Mühe gibt Faber zu beschwichtigen.

aetate parem complectar. Docuit nos suo exemplo Christus neminem paruulum despicere, et Paulus, omnibus omnia fieri, ut mutua beneuolentia et caritate pietateque nos mutuum Christo lucremur, qui solus uera est caritas pietasque. Noluit Paulus Timothei iuuentam contemni; sed prudentiam senilem in illo uigentem complecti. Nolim etiam ego te mihi ob aetatem despectum, sed ob ingenii et iudicii felicitatem commendatissimum esse; id quod tuae literae omnino efflagitant; nihil enim te minus quam iuuenem, nihil magis quam senem moribus testantur, adeo peculiari modestia sunt adornatae et ambitione prorsus omni uacant. Non immerito itaque te inter primarios etiam colloco amicos, qui tua cum erudita elegantia tum eximia uirtute id certe promereris, ob quod etiam hanc amicitiam nostram non minus mihi quam tibi arbitrarim fore decori et non minus mihi quam tibi ambiendam, ubi contracta iam non esset. Igitur meo quodam iure te officiosissime debeo colere et eum me tibi tum apud patrem tum alios, a quibus tua pendet res, praestare, qualem uirum decet integrum et tu omnino cupis. Ceterum quae τῷ κερατωσίῳ et eleganter et erudite rescripsisti, perplacuerunt. Is quando superioribus diebus a patre tuo coram audiit, alienas illas nugas, quas tum suas mentiebatur, me nihili fecisse ac plane risisse, ut aliunde mutuatas, totus pudendo rubore suffusus obstupuit et ne γρῦ [1] quidem contra dixit. Solet ὁ τυφ- omnibus, qui Ittingum ueniunt, literatis controuersiam ista ostendere et praelegere; at non tibi, sed Philippo tribuere, q in tuis exarasti articulis, ut non cum puero sed uiro uide audere manum conserere ἀνὴρ ἀπτόλεμος καὶ ἄναλκις, ὃς οὔτε ἐν πολέμῳ ἐναρίθμιος, οὔτ' ἐνὶ βουλῇ [2] ut homerice dixerim, p suaderem illum suae insaniae relinquendum, nisi prae grata etiam gratia deberetur et fortassis nihil tuis studi si uel cum illo stilum exerceas, ut eloquentiam assequ riorem; haec enim profecto neque solida atque robu unquam Fabio autore, nisi multo stilo uires accepe laboris, sic utilitatis etiam longe plurimum adfert. U et me, ut coepisti mutuiter amare pergito.

Rauenspurgi VIII. eid. Junii MDXXI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 130 f.

[1] Zenob. 5. 54 Aristoph. Plutus 17.
[2] Nach Il. II. 202.

urbe ueritatis euangelizatori maius grauiusque onus incumbit, quam ut ad eiusmodi nugas animum aduertat. Otiosorum sunt haec nugamenta, non grauium uirorum, quibus tempus omne seriis teritur studiis. Vale feliciter! Rauenspurgi Kls. Augusti AN. MDXXI.

Fol. 130.

Ravensburg. XLV. 6. August 1521.

**Michael Hummelbergius Joanni Philonio S. S.**

Dum ageres domi tuae, cura tibi erat, me literis inuisere et officiis obseruare; nunc uero paulo longius absens ne uerbulo quidem uno salutem mihi demandas. Prius in rure urbanus eras, nunc in urbe rusticus es Philo. Quid est, quod tantum te nunc mutauit ab illo, quod ex uocali adeo mutum te fecit, ut magis mutus sis, quam pisces? Num in Seriphum translatus es, ut ceu ranae obmutueris. Nemo silens placuit. Si me ut coepisti utque facis amas, scribe tandem aliquando de ualetudine tua, statu atque fortuna omni. Nosti quam amanter quos semel amplexari coepi, prosequar, quam anxie illorum salutis curam habeam non minus atque propriae, tuae autem cum primis, quem cum ob alia tum ob candidum et beneuolum erga me animum non mediocriter amo. Ne igitur me de rebus tuis diutius suspensum et sollicitum teneas, accipe calamum, exerce articulos et literis tuis me oblecta. Porro quid ad nos attinet et tibi iucundum est, sospites et incolumes sumus omnes, cupimus et te ex animo esse saluum. Raphael accipitrario aucupio suo more (hoc est strenue) operam impendit; ramales accipitres habet duos, alterum hornotinum, quo nunc ad perdices utitur, alterum anniculum et deplumem aniario adhuc reclusum, quo ineunte autumno anates, lepores, nedum perdices aucupabitur. Utinam nobiscum esses. Abundamus hoc aestate perdicibus, quibus hiberno tempore ob raram niuem et aëris clementiam nulla praetensa sunt retia, ut caperentur. Sed satis tibi in hoc pistrino posito est, oportet meminisse tantum harum deliciarum. Ne plura, nam ‚multa loquens, et cuncta silens, non ambo placemus' iuxta Ausonium. Tu cura ualeas et nos ames. Rauenspurgi VIII eid. Sextiles MDXXI.

Aus dem Cod lat. Monac. 4007, fol. 131.

## XLVI. 10. August 1521.

**Osualdus Ulianus Rauenspurgensis Michaeli Hummelbergio salutem.**

Legem nobis Isocrates sanxit, πρέπειν τοὺς παῖδας ὥσπερ τῆς οὐσίας οὕτω καὶ τῆς φιλίας τῆς πατρικῆς κληρονομεῖν, illius auctoritatem nos quoque secuti amicitiam tuam, ratione, ni fallimur longe honestissima. Et cum haec amicitiae fundamenta iacta sint, sic tu nunc me omnibus officiis largissime obruis, ut propemodum mei me pudeat, qui me cum tanto uiro commiserim. Sed erit humanitatis tuae, si tuis officiis nostra non responderint, cogitare, iunxisse nos amicitiam tecum, non suscepisse certamen officiorum, in quo, ita me ames, uoluptas est; nam bono meo uincor. Patrem tibi commendo et hac ratione, ut illi Christi εὐαγγέλιον commendes, quo ista aetate potissimum consciam armet et muniat. Quid autem in causa est, quod noster Cartusiensis tam longo tempore tam ferox bellator conquiescit? contra quam ab Homero auctore, ut uolunt, disciplinae militaris primario, praecipitur ὀλίγη δ' ἀνάπνευσις πολέμοιο. Num quem nouum militem scribit? num quas nouas copias instruit? num quas parat insidias nobis? At non fallet, ne si decem quidem Picos, ut ille optabat decem Nestoras in consilio habeat.[1] Vale faustissime. Die S. Laurentii MDXXI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 131 b.

## XLVII. 1521.

**Michael Hummelbergius Osualdo Uliano Rauenspurgensi suo salutem.**

Quod patri tuo τὸ τοῦ Χριστοῦ εὐαγγέλιον commendem, frustra hortaris, nam illud commendatissimum habet ὅλος εὐαγγελικός, ὅλος χριστιανός ἐστι. Quod pium candidumque arguit animum, omnibus probe doctis et piis hominibus ex animo fauet. Felix tu, tam sincero patre natus, longe autem felicior futurus, si ut coepisti, illum cum literis tum pietate exculto animo superare perrexeris, atque adeo ut primum tuae familiae columen non tam dicaris, quam etiam uere existas. Οὔκουν βάλλ' οὕτως, αἴ κέν

[1] Il. II. 370 ff.

τι φόως ἄνδρεσσι γένηαι ut apud Homerum[1] inquit ad Teucrum Agamemnon. Carthusius ex eo hominum genere, quibus nemo placet satis nec ipsi aliis, quibus nihil rectum uidetur, nisi quod ipsi somniarint, ne dicam senserint, cum in suam sententiam te fortiter reluctantem pertrahere nequeat frustraque laboret in tot scriptorum euoluendis commentariis, e quibus πανοπλίαν illam suam desumit, nam domi suae nihil habet, quod controuersiae huic deseruiat, consulto tandem oblatam abs te perpetuam ἀμνηστίαν acceptabit, non enim honestiore praetextu hac pugna excedere poterit. Quod si fecerit, se deuictum fatebitur, sin minus, insane insanire existimabitur et omnino helleboro purgandus erit, qui uelit contra torrentem nisi καὶ πρὸς κρείσσονας ἀντιφερίζειν ἤδη μὲν γὰρ iuxta illud Hesiodi νίκης τε στέρεται, πρὸς τ' αἴσχεσιν ἄλγεα πάσχει.[2] Vale feliciter.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 131 f.

Freiburg. **XLVIII.** 15. October 1521.

**Jacobus Bedrottus[3] Pludentinus Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensi salutem.**

Et ingenii tui, ut erecti, ita omne studiorum genus eruditi candor et Jo. Baetzius amicus noster communis, ut tibi his obstreperem, submonuerunt. Illud quem non ad amandum illicit, quem non ut se tui amore captum prodat, inhortatur? Huic ob eruditionem non uulgarem moresque integerrimos mihi carissimo, uerum eo nomine, quod se Humelbergii cognatum gloriam,[4] subinde multo cariori, non potui non gerere morem. Boni igitur meam consulito impudentiam, qua ex sorte usuram me facturum nihil est quod dubitem. Porro si tertius accesserit fructus, hoc est si in amici rem nonnihil effecero, Babylona me uicisse, ut in prouerbio est, putabo. Ut uero Michael optime

---

[1] Il. VIII. 282.
[2] Hesiod. oper. 208.
[3] J. Bedrottus, Mathematiker und Gräcist zu Freiburg: cf. Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg I. 87 ff. Der Lehrer der in dem Briefe erwähnt wird, ist Konrad Heresbach, cf. über ihn Schreiber. a. a. O.
[4] Vielleicht ‚qui quod gloriatur'.

uoti ratio tibi constet, audi. Obtigit nobis tandem uirgula, ni fallor, diuina Graecarum literarum professor, quem doctiorem fideliorem ne dicam, haud in procliui est. Nos quominus occasionis neglectae poenas aliquando sumat poenitentia, ut Gazae grammatica nobis priuata opera enodaret, impetrauiums idque improbe adeo feruens initio nos Graece discendi cepit[1] desiderium. Sed quid? Baetzius desertor hastam abiicit, a coepto resilit consilio, praeceptionum grammaticarum (quas ut sunt subamaras causatur) taedium deuorare detrectat. Ad haec Musas Latinas, quas ardentissime deperit, infensas metuit, si eum et Graecas amare resciuerint, cum nusquam uehementius celebrentur quam si quem repererint, qui ex pari utrasque ueneretur, tantum abest ut sint zelotypae. Amiculorum bona pars tentauimus, quo persisteret, ne fugam capesseret, uerum surdo fabulam cecinimus. Tu qui utraque lingua praestas, citra puluerem efficies, quod aliis ἀδύνατον fuerit. Proin per sanguinem illum auitum, per amicitiae sacra Baetzium cohortare, quo in Graecas literas incumbere non grauetur. Indubie namque tuis eum iussis obsecuturum speramus. Vide mi Michael, quam tenere amem candidissimum amicum, quem rebus suis consultum uelim; in quo si peccauero, amori tribuas qui forsan plus aliquando amanter, quam exacte negotium expendit. Tu si uacat, uel breuissima scheda amicitiam tuam testare. Vale in domino Jesu, doctissime uir. Ad lucernam. Friburgi, Idibus Octobris MDXXI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 133.

Ravensburg. XLIX. 31. October 1521.

**Michael Hummelbergius Jacobo Bederoto salutem P. D.**

Literis tuis, omnis elegantiae et humanitatis plenissimis, ut iusta epistola nunc respondeam, non uacat. Occupatior namque sum, quam ut Asiana copia uti queam. Etsi negotiis non distringar, diuexor tamen non parum timore inualescentis heic luis. Idque adeo ut uix mente constem, οὐ γὰρ ἀπαθὴς

[1] ‚coepit‘ die Hs.

κερατώσιός εἰμι, ut non turber aduersis rebus, quamquam illas uel forti animo uidear sustinere, timeo tamen nonnihil caro huic capiti meo, quo inter res caducas nil pretiosius possideo. Proinde tuae erit humanitatis, boni consulere Chilonicam breuitatem, quod si feceris me totum obstringes tibi et efficies omnino, ut tecum deinceps sim copiosior in studiosa hac amicitia nostra obfirmanda, quae in tantum mihi grata est, ut omnibus modis obseruandam putem. Accedit enim honori meo, quod abs te amor et color, homine adeo candido. De Baetzio non est, cur timeas Graeci exercitus signa deserturum; adegi hominem militari sacramento, ut Graeca castra quoque dimoueantur sequatur. Tu cura ne inpedimenta, quae secum uehit multa, hominem remorentur. Si plus aequo grauant, adiuta illum ut commodius ferat. Quod enim a duobus tribusue fertur, leuius fertur. Vale feliciter! Rauenspurgi pridie Kalend. Nouembris MDXXI. Domino Chuonrado Graeco interpreti uestro, si tibi familiaris est, meo nomine salutem dicito, etsi hominem de facie non norim, amo tamen uehementer ob singularem eruditionem et animi candorem, quibus eum praestare optimi quique uno ore decantant, si uidebitur, insinua me in amicitiam tuis. Iterum uale.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 135.

## L. 11. December 1521.

**Michael Hummelbergius Joanni Lanio Brigantino neophilo suo salutem.**

Non rescripsi tibi hactenus Joannes studiosissime, quia te putabam me inuisurum domi meae, ut ex me coram plura quam absens per epistolam cognosceres. Quod ut ocius faceres, Gregorius Baetzius non semel te inhortatus est, nisi meo non obtemperarit mandato. Sed tu aduentum hunc tuum ea forte causa differs, ut meas literas, quas tantopere desideras, prius habeas monumentum mutui amoris, hospitalitiam tesseram, quam tecum referens continuo a me agnoscaris et humaniter hospitio, uelut uerus amicus et uerus hospes suscipiaris. Atque eas florulentas, mellitas, nectareas, ut inquis tu, ego

uero nihil in illis tale agnosco, quod adeo efferendum sit, nisi amor, ut assolet, uerum iudicium praeuortat. Non tanti ingenii sum, ut quidpiam possim, ob quod clarissimis illis heroibus, abs te nuper recensitis comparari debeam. Non numen sum; quid igitur me immortalibus aequas? Utut tamen, si quid sum, id omne gratia Dei sum. Huic, non mihi tribuendum, quidquid usquam in me boni est; nam huius solius beneficio praestamus, si modo uel ingenio, uel eruditione aut etiamnum animi candore praestamus. Ne multa, quamquam fortassis etiam unice optas et maxime eodem genere scripti, quo tu me primum salutasti, nempe ligato. Sed uideris mihi e pumice aquam postulare, si ea a me exigis, qui ipse sitio, et quorum prorsus inops sum. Qui enim carmina scriberem, quem Musae iam olim destituerunt atque adeo, ut ne soluta quidem oratione feliciter aliquid possim? Tamen ausim per locum, uel illis inuitis, uno et altero uersiculo colophonem addere epistolio:

Χειράγρα, ne tibi scribantur nunc plura uicissim
Causa est, nam molles comprimit articulos.

Vale feliciter et me ut coepisti pergas uelim amare sincere. V. eid. decembr. MDXXI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 134b.

Freiburg. LI. 15. März 1522.

**Conradus Hirtzbachius Michaeli Hummelbergio suo salutem.**

Ne ego homuncio tibi uidear uel ambitiosulus uel insigniter audaculus, qui sic αὐτομάτως scribere ausus sim ad te, uirum cum eruditum tum auctoritate non leuem, praesertim nec facie, ut dicitur, nec fama nec alia quauis ratione tibi notus! Sed ignoscis sat scio, quae tua est toties mihi praedicata humanitas, simul atque cognoueris me nulla huc nec ambitione nec gloriola permotum; sed fama primum nominis tui, deinde efflagitationibus Joannis Baetzii modo modo compulsus, nempe hominis mihi ob eruditionem haud quaquam uulgarem moresque castissimos, ut qui assiduam nobis in Graecis autoribus operam impendit, uehementer caro. Quamquam mihi tu iampridem atque adeo puero eruditionis insignis atque probitatis nomine

ubi cum sum, solus sum; nemo obstrepit, nemo turbat. Nusquam tamen minus solus sum. Obuersantur memoriae absentes amici, immo sese oculis conspiciendos insinuant saepissime, non corporis sed animi imagine, amantissimis expressa epistolis. Quas dum lego, (lego autem frequenter), uideor mihi eos ipsos coram uidere, amplecti, osculari et suauiter alloqui atque omnino praesentes habere etiam longe absentes. Proinde nec tu elegantissimi Thoma absens es quamquam etiam. Nam candidum et pium animum tuum epistolis tuis coram positis impressum cerno, hasce meas qualescunque mutuae amicitiae aequissimo iure efflagitantem, qui nullum literarum genus spernit, modo sint frequentes et crebro missae. Agnoscis opinor uerba tua, quibus uix aliquid uehementius expectas quam meas epistolas. Eas cum tibi non iniucundas sciam, lubenti scribo animo, certus te boni consulturum, quidquid animo adeo simplici et sincero a me scriptum fuerit. Atque utinam non ea esset tabellariorum penuria, te meis totum adobruerem, nisi forte aut argumenti inopia, aut tua id uetarent studia, quibus me raucum anserem importune obstrepere non deceret. Quod ne uel nunc faciam, longiore epistola non utar. Cum uero tuis maiorem scribendi ansam praebueris, in longum crescent meae epistolae. Scribes autem, si per otium licebit, Asiatica redundantia, ut ualeas, quid agas, quod studium quibus praeceptoribus amplectaris. Commendaui te D. Philippo Melanchthoni mei amantissimo, tu eius lateri quantum potes adhaere, ut doctus docto conuersans doctior euadas. Osualdo Uliano perfamiliariter utere, quem ego diligo, tu saltem ama et communiter mecum posside meos amicos. Uale feliciter et me ut soles uehementer ama, literis tuis oblecta et orna. Ex museo nostro Rauenspurgi. IV. Eid. Febr. (1521.)

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 128f.

Wittemberg. **XLII.** 28. April 1521.

**Osualdus Ulianus Michaeli Hümmelbergio S.**

Salue uir doctissime! Quo maior omni expectatione ac spe mea fuit ista tua propemodum liberalitas, eo gratiorem fuisse facile potes aestimare. Nam cum in epistola mea hoc

modo egissem, ut inter tuos me quoque qualicunque loco recenseres, nullo quidem merito, sed in patris gratiam, cui me uelut ille in symposiis umbrae uice adiungebam, tu inter principes statim amicos collocas et amicitiae auspicia epistola tali dedicas, quam ego admirari uerius, quam imitari aut compensare possum. Nae tu egregie tui prodigus es, qui te tam familiariter insinues homini e media plebe. Sed hoc magis laudabere, quo christianius est exemplum tuum. Philosophicum est amare, quos uirtus, opes, eruditio commendant. Christianum est, inter primos amplecti uel abiectissimos, in his tibi me uiro Χριστὸν φρονοῦντι insinuo. Uides, qua te obligem et obstringam ratione, sed quam non dubium est, quin probaturus sis, quandoquidem Χριστὸν φρονεῖς. Porro non omnino gratis amabis, nam et redamamus et ita amicitiam ambiui tuam, ut sperem, fore nos olim non indignos, quos ames. Gratissimum est, quod apud patrem causam nostram agis κατὰ τοῦ ληροῦντος κερατωσίου μονάχου. Est enim longo iam tempore nobis molestus. Sed nosti hoc hominum genus ἄχθος ἀρούρας ἐτώσιον ut ille inquit. Viderer de fide tua dubitare, si multis a te contenderem, ne desereres patrocinium causae meae. Nam cum ipse satis intelligas, quid amico, quid iuueni pro christiana caritate debeas, quid attinet te monere officii? Porro futurum spero, olim ut intelligas non perisse tibi beneficia in me tua. Uale decus nostrum. Uittembergae IV. Kal. Maii MDXXI.

**Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 129.**

Ravensburg. **XLIII.** 6. Juni 1521.

**Michael Hummelbergius Osualdo Uliano Rauenspurgensi salutem.**

Tantus erga patrem tuum amor meus est, ut non possit esse maior, suauissime Osualde, mihi tanquam frater dilecte. Cumque illum unice deamem, qui fieret, quaeso, ut quidquid illius est non pariter amarem et quidem ardentissime? Nihil autem patris magis est atque optimae indolis filius, qui patrem candidissimo animo adeo refert. Licet natu minor sis, literarum tamen elegantia me ὡς ἀληθῶς maior es, ut non mox, pro tua sententia mei prodigus sim, si ipse uir iam te iuuenem ut

aetate parem complectar. Docuit nos suo exemplo Christus neminem paruulum despicere, et Paulus, omnibus omnia fieri, ut mutua beneuolentia et caritate pietateque nos mutuum Christo lucremur, qui solus uera est caritas pietasque. Noluit Paulus Timothei iuuentam contemni; sed prudentiam senilem in illo uigentem complecti. Nolim etiam ego te mihi ob aetatem despectum, sed ob ingenii et iudicii felicitatem commendatissimum esse; id quod tuae literae omnino efflagitant; nihil enim te minus quam iuuenem, nihil magis quam senem moribus testantur, adeo peculiari modestia sunt adornatae et ambitione prorsus omni uacant. Non immerito itaque te inter primarios etiam colloco amicos, qui tua cum erudita elegantia tum eximia uirtute id certe promereris, ob quod etiam hanc amicitiam nostram non minus mihi quam tibi arbitrarim fore decori et non minus mihi quam tibi ambiendam, ubi contracta iam non esset. Igitur meo quodam iure te officiosissime debeo colere et eum me tibi tum apud patrem tum alios, a quibus tua pendet res, praestare, qualem uirum decet integrum et tu omnino cupis. Ceterum quae τῷ κερατωσίῳ et eleganter et erudite rescripsisti, perplacuerunt. Is quando superioribus diebus a patre tuo coram audiit, alienas illas nugas, quas tum suas mentiebatur, me nihili fecisse ac plane risisse, ut aliunde mutuatas, totus pudendo rubore suffusus obstupuit et ne γρῦ [1] quidem contra dixit. Solet ὁ τῦφος omnibus, qui Ittingum ueniunt, literatis controuersiam istam ostendere et praelegere; at non tibi, sed Philippo tribuere, quae in tuis exarasti articulis, ut non cum puero sed uiro uideatur audere manum conserere ἀνὴρ ἀπτόλεμος καὶ ἄναλκις, ὃς οὔτε ποτ' ἐν πολέμῳ ἐναρίθμιος, οὔτ' ἐνὶ βουλῇ [2] ut homerice dixerim, proinde suaderem illum suae insaniae relinquendum, nisi praeceptori grata etiam gratia deberetur et fortassis nihil tuis studiis obest, si uel cum illo stilum exerceas, ut eloquentiam assequaris uberiorem; haec enim profecto neque solida atque robusta fuerit unquam Fabio autore, nisi multo stilo uires acceperit, qui ut laboris, sic utilitatis etiam longe plurimum adfert. Uale feliciter et me, ut coepisti mutuiter amare pergito.

Rauenspurgi VIII. eid. Junii MDXXI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 130 f.

[1] Zenob. 5. 54 Aristoph. Plutus 17.

[2] Nach Il. II. 202.

Ravensburg. XLIV. 1. August 1521.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Joanni Fabro J. U. Doctori S. S.**

Quid est optime Faber, quod tibi cum Rhegio non conuenit?[1] qua rē ab illo lacessitus aut uiolatus es, ut de ipso nunc adeo sinistre sentias. Credidi hunc ipsum omnium fore gratissimum erga te maxime, a quo innumeris affectus sit beneficiis et cui secundam fortunam suam cum primis debeat atque, ut semper id ipsum credam cogit me frequens ac honorifica in eius ad me literis tui mentio. Nunquam te nominat, (nominat autem frequenter), quin Maecenatem et patronum suum te appellet, quod mea sententia oppido quam grati indicium est animi et tibi admodum bene uolentis. Quod si forte Eccium tuum iniuriola aliqua affecerit, id te alienare ab illo omnino non debet, ut tam sancte et pure cum Rhegio contractam amicitiam dissoluas, forte prior laesus est Rhegius, ut in Eccii dorso iustius haec cudatur faba.[2] Proinde tui sit officii, qui aeque utrunque amasti, aeque ab utroque ornatus es, utrumque alteri reconciliare et quidquid dissidii causa est penitus e medio tollere, quod te pro singulari tua humanitate facturum non dubito. Dialogum Contzi et Fritzi[3] necdum uidi, si tu habes, mihi legendi copiam facito. Non facile illorum sententiae accesserim, qui hunc Rhegio ascribunt autori. Nam in tam celebri

[1] Die durchaus entschiedene Stellung, die Urbanus Rhegius für Luther einnahm, mag in Faber diesen Aerger erregt haben.

[2] Terenz, Eunuch 2, 3, 89. Erasmi Adagia 52.

[3] Es ist der ‚schöne Dialogus‘, der überschrieben ist:

CůNZ und der FRITZ,
Die brauchent wenig witz
Es gilt umb si ain klains
So seinds der sach schon ains.
Si redent gar on trauren
Und sind gut luthrisch bauren.

Abgedruckt in ‚Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit‘ von Oscar Schade II. 119 ff. Obwohl Uhlhorn die Autorschaft des Urbanus Rhegius anzweifelt, so scheint es doch selbstverständlich, auf die Aeusserung Hummelberger's nicht zu viel Wert zu legen, da dieser offenbar sich alle Mühe gibt Faber zu beschwichtigen.

urbe ueritatis euangelizatori maius grauiusque onus incumbit, quam ut ad eiusmodi nugas animum aduertat. Otiosorum sunt haec nugamenta, non grauium uirorum, quibus tempus omne seriis teritur studiis. Vale feliciter! Rauenspurgi Kls. Augusti AN. MDXXI.

Fol. 130.

Ravensburg. XLV. 6. August 1521.

**Michael Hummelbergius Joanni Philonio S. S.**

Dum ageres domi tuae, cura tibi erat, me literis inuisere et officiis obseruare; nunc uero paulo longius absens ne uerbulo quidem uno salutem mihi demandas. Prius in rure urbanus eras, nunc in urbe rusticus es Philo. Quid est, quod tantum te nunc mutauit ab illo, quod ex uocali adeo mutum te fecit, ut magis mutus sis, quam pisces? Num in Seriphum translatus es, ut ceu ranae obmutueris. Nemo silens placuit. Si me ut coepisti utque facis amas, scribe tandem aliquando de ualetudine tua, statu atque fortuna omni. Nosti quam amanter quos semel amplexari coepi, prosequar, quam anxie illorum salutis curam habeam non minus atque propriae, tuae autem cum primis, quem cum ob alia tum ob candidum et beneuolum erga me animum non mediocriter amo. Ne igitur me de rebus tuis diutius suspensum et sollicitum teneas, accipe calamum, exerce articulos et literis tuis me oblecta. Porro quid ad nos attinet et tibi iucundum est, sospites et incolumes sumus omnes, cupimus et te ex animo esse saluum. Raphael accipitrario aucupio suo more (hoc est strenue) operam impendit; ramales accipitres habet duos, alterum hornotinum, quo nunc ad perdices utitur, alterum anniculum et deplumem aniario adhuc reclusum, quo ineunte autumno anates, lepores, nedum perdices aucupabitur. Utinam nobiscum esses. Abundamus hoc aestate perdicibus, quibus hiberno tempore ob raram niuem et aëris clementiam nulla praetensa sunt retia, ut caperentur. Sed satis tibi in hoc pistrino posito est, oportet meminisse tantum harum deliciarum. Ne plura, nam ‚multa loquens, et cuncta silens, non ambo placemus‘ iuxta Ausonium. Tu cura ualeas et nos ames. Rauenspurgi VIII eid. Sextiles MDXXI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 131.

XLVI. 10. August 1521.

**Osualdus Ulianus Rauenspurgensis Michaeli Hummelbergio salutem.**

Legem nobis Isocrates sanxit, πρέπειν τοὺς παῖδας ὥσπερ τῆς οὐσίας οὕτω καὶ τῆς φιλίας τῆς πατρικῆς κληρονομεῖν, illius auctoritatem nos quoque secuti amicitiam tuam, ratione, ni fallimur longe honestissima. Et cum haec amicitiae fundamenta iacta sint, sic tu nunc me omnibus officiis largissime obruis, ut propemodum mei me pudeat, qui me cum tanto uiro commiserim. Sed erit humanitatis tuae, si tuis officiis nostra non responderint, cogitare, iunxisse nos amicitiam tecum, non suscepisse certamen officiorum, in quo, ita me ames, uoluptas est; nam bono meo uincor. Patrem tibi commendo et hac ratione, ut illi Christi εὐαγγέλιον commendes, quo ista aetate potissimum consciam armet et muniat. Quid autem in causa est, quod noster Cartusiensis tam longo tempore tam ferox bellator conquiescit? contra quam ab Homero auctore, ut uolunt, disciplinae militaris primario, praecipitur ὀλίγη δ' ἀνάπνευσις πολέμοιο. Num quem nouum militem scribit? num quas nouas copias instruit? num quas parat insidias nobis? At non fallet, ne si decem quidem Picos, ut ille optabat decem Nestoras in consilio habeat.[1] Vale faustissime. Die S. Laurentii MDXXI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 131 b.

XLVII. 1521.

**Michael Hummelbergius Osualdo Uliano Rauenspurgensi suo salutem.**

Quod patri tuo τὸ τοῦ Χριστοῦ εὐαγγέλιον commendem, frustra hortaris, nam illud commendatissimum habet ὅλος εὐαγγελικός, ὅλος χριστιανός ἐστι. Quod pium candidumque arguit animum, omnibus probe doctis et piis hominibus ex animo fauet. Felix tu, tam sincero patre natus, longe autem felicior futurus, si ut coepisti, illum cum literis tum pietate exculto animo superare perrexeris, atque adeo ut primum tuae familiae columen non tam dicaris, quam etiam uere existas. Οὔκουν βάλλ' οὕτως, αἴ κέν

[1] Il. II. 370 ff.

τι φόως ἄνδρεσσι γένηαι ut apud Homerum[1] inquit ad Teucrum Agamemnon. Carthusius ex eo hominum genere, quibus nemo placet satis nec ipsi aliis, quibus nihil rectum uidetur, nisi quod ipsi somniarint, ne dicam senserint, cum in suam sententiam te fortiter reluctantem pertrahere nequeat frustraque laboret in tot scriptorum euoluendis commentariis, e quibus πανοπλίαν illam suam desumit, nam domi suae nihil habet, quod controuersiae huic deseruiat, consulto tandem oblatam abs te perpetuam ἀμνηστίαν acceptabit, non enim honestiore praetextu hac pugna excedere poterit. Quod si fecerit, se deuictum fatebitur, sin minus, insane insanire existimabitur et omnino helleboro purgandus erit, qui uelit contra torrentem nisi καὶ πρὸς κρείσσονας ἀντιφερίζειν ἤδη μὲν γὰρ iuxta illud Hesiodi νίκης τε στέρεται, πρός τ' αἴσχεσιν ἄλγεα πάσχει.[2] Vale feliciter.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 131f.

Freiburg. XLVIII. 15. October 1521.

**Jacobus Bedrottus[3] Pludentinus Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensi salutem.**

Et ingenii tui, ut erecti, ita omne studiorum genus eruditi candor et Jo. Baetzius amicus noster communis, ut tibi his obstreperem, submonuerunt. Illud quem non ad amandum illicit, quem non ut se tui amore captum prodat, inhortatur? Huic ob eruditionem non uulgarem moresque integerrimos mihi carissimo, uerum eo nomine, quod se Humelbergii cognatum gloriam,[4] subinde multo cariori, non potui non gerere morem. Boni igitur meam consulito impudentiam, qua ex sorte usuram me facturum nihil est quod dubitem. Porro si tertius accesserit fructus, hoc est si in amici rem nonnihil effecero, Babylona me uicisse, ut in prouerbio est, putabo. Ut uero Michael optime

[1] Il. VIII. 282.

[2] Hesiod. oper. 208.

[3] J. Bedrottus, Mathematiker und Gräcist zu Freiburg: cf. Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg I. 87 ff. Der Lehrer der in dem Briefe erwähnt wird, ist Konrad Heresbach, cf. über ihn Schreiber. a. a. O.

[4] Vielleicht ‚qui quod gloriatur'.

uoti ratio tibi constet, audi. Obtigit nobis tandem uirgula, ni fallor, diuina Graecarum literarum professor, quem doctiorem fideliorem ne dicam, haud in procliui est. Nos quominus occasionis neglectae poenas aliquando sumat poenitentia, ut Gazae grammatica nobis priuata opera enodaret, impetrauiums idque improbe adeo feruens initio nos Graece discendi cepit[1] desiderium. Sed quid? Baetzius desertor hastam abiicit, a coepto resilit consilio, praeceptionum grammaticarum (quas ut sunt subamaras causatur) taedium deuorare detrectat. Ad haec Musas Latinas, quas ardentissime deperit, infensas metuit, si eum et Graecas amare resciuerint, cum nusquam uehementius celebrentur quam si quem repererint, qui ex pari utrasque ueneretur, tantum abest ut sint zelotypae. Amiculorum bona pars tentauimus, quo persisteret, ne fugam capesseret, uerum surdo fabulam cecinimus. Tu qui utraque lingua praestas, citra puluerem efficies, quod aliis ἀδύνατον fuerit. Proin per sanguinem illum auitum, per amicitiae sacra Baetzium cohortare, quo in Graecas literas incumbere non grauetur. Indubie namque tuis eum iussis obsecuturum speramus. Vide mi Michael, quam tenere amem candidissimum amicum, quem rebus suis consultum uelim; in quo si peccauero, amori tribuas qui forsan plus aliquando amanter, quam exacte negotium expendit. Tu si uacat, uel breuissima scheda amicitiam tuam testare. Vale in domino Jesu, doctissime uir. Ad lucernam. Friburgi, Idibus Octobris MDXXI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 133.

Ravensburg. **XLIX.** 31. October 1521.

**Michael Hummelbergius Jacobo Bederoto salutem P. D.**

Literis tuis, omnis elegantiae et humanitatis plenissimis, ut iusta epistola nunc respondeam, non uacat. Occupatior namque sum, quam ut Asiana copia uti queam. Etsi negotiis non distringar, diuexor tamen non parum timore inualescentis heic luis. Idque adeo ut uix mente constem, οὐ γὰρ ἀπαθὴς

[1] ‚coepit' die Hs.

κερατώσιός εἰμι, ut non turber aduersis rebus, quamquam illas uel forti animo uidear sustinere, timeo tamen nonnihil caro huic capiti meo, quo inter res caducas nil pretiosius possideo. Proinde tuae erit humanitatis, boni consulere Chilonicam breuitatem, quod si feceris me totum obstringes tibi et efficies omnino, ut tecum deinceps sim copiosior in studiosa hac amicitia nostra obfirmanda, quae in tantum mihi grata est, ut omnibus modis obseruandam putem. Accedit enim honori meo, quod abs te amor et color, homine adeo candido. De Baetzio non est, cur timeas Graeci exercitus signa deserturum; adegi hominem militari sacramento, ut Graeca castra quoque dimoueantur sequatur. Tu cura ne inpedimenta, quae secum uehit multa, hominem remorentur. Si plus aequo grauant, adiuta illum ut commodius ferat. Quod enim a duobus tribusue fertur, leuius fertur. Vale feliciter! Rauenspurgi pridie Kalend. Nouembris MDXXI. Domino Chuonrado Graeco interpreti uestro, si tibi familiaris est, meo nomine salutem dicito, etsi hominem de facie non norim, amo tamen uehementer ob singularem eruditionem et animi candorem, quibus eum praestare optimi quique uno ore decantant, si uidebitur, insinua me in amicitiam tuis. Iterum uale.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 135.

L. 11. December 1521.

**Michael Hummelbergius Joanni Lanio Brigantino neophilo suo salutem.**

Non rescripsi tibi hactenus Joannes studiosissime, quia te putabam me inuisurum domi meae, ut ex me coram plura quam absens per epistolam cognosceres. Quod ut ocius faceres, Gregorius Baetzius non semel te inhortatus est, nisi meo non obtemperarit mandato. Sed tu aduentum hunc tuum ea forte causa differs, ut meas literas, quas tantopere desideras, prius habeas monumentum mutui amoris, hospitalitiam tesseram, quam tecum referens continuo a me agnoscaris et humaniter hospitio, uelut uerus amicus et uerus hospes suscipiaris. Atque eas florulentas, mellitas, nectareas, ut inquis tu, ego

uero nihil in illis tale agnosco, quod adeo efferendum sit, nisi amor, ut assolet, uerum iudicium praeuortat. Non tanti ingenii sum, ut quidpiam possim, ob quod clarissimis illis heroibus, abs te nuper recensitis comparari debeam. Non numen sum; quid igitur me immortalibus aequas? Utut tamen, si quid sum, id omne gratia Dei sum. Huic, non mihi tribuendum, quidquid usquam in me boni est; nam huius solius beneficio praestamus, si modo uel ingenio, uel eruditione aut etiamnum animi candore praestamus. Ne multa, quamquam fortassis etiam unice optas et maxime eodem genere scripti, quo tu me primum salutasti, nempe ligato. Sed uideris mihi e pumice aquam postulare, si ea a me exigis, qui ipse sitio, et quorum prorsus inops sum. Qui enim carmina scriberem, quem Musae iam olim destituerunt atque adeo, ut ne soluta quidem oratione feliciter aliquid possim? Tamen ausim per locum, uel illis inuitis, uno et altero uersiculo colophonem addere epistolio:

Χειράγρα, ne tibi scribantur nunc plura uicissim
Causa est, nam molles comprimit articulos.

Vale feliciter et me ut coepisti pergas uelim amare sincere. V. eid. decembr. MDXXI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 134b.

Freiburg. LI. 15. März 1522.

**Conradus Hirtzbachius Michaeli Hummelbergio suo salutem.**

Ne ego homuncio tibi uidear uel ambitiosulus uel insigniter audaculus, qui sic αὐτομάτως scribere ausus sim ad te, uirum cum eruditum tum auctoritate non leuem, praesertim nec facie, ut dicitur, nec fama nec alia quauis ratione tibi notus! Sed ignoscis sat scio, quae tua est toties mihi praedicata humanitas, simul atque cognoueris me nulla huc nec ambitione nec gloriola permotum; sed fama primum nominis tui, deinde efflagitationibus Joannis Baetzii modo modo compulsus, nempe hominis mihi ob eruditionem haud quaquam uulgarem moresque castissimos, ut qui assiduam nobis in Graecis autoribus operam impendit, uehementer caro. Quamquam mihi tu iampridem atque adeo puero eruditionis insignis atque probitatis nomine

et notus fueris et ambiendus uidebaris et talis. breuiter cui animum beneuolentem declararem. usque adeo tamen ὀκνηρὸς ad scribendum esse consueui ut uix necessariis scribere libet. Accedit huc. quod cum οὗτος ὁ γραμματοφόρος has a me extorqueret, eodem momento et Erasmi et Buschii ad me adlatae sunt literae et quibus ἐξ ἀμαχανῶν (? respondendum erat. Proinde tu iam hanc Laconicam nostram epistolam εὖ τίθεσο. Scribam ad te alias copiosius et fortassis accuratius. ubi plus otii nactus fuero. Interim uale musice, καὶ τὸν προσφιλέοντα μὴ ἀπόβαλλε. οὐδὲν γὰρ περὶ πλέονος ἐποιησάμην, ἢ ὑπὸ ἀνδρὸς τοιοῦδε ἀντιφιλεῖσθαι. Πάλιν ἔῤῥωσο. Friburgi XV. Martii. Salutat te Caspar Ursinus Uelius,[1] qui iam bimestri fere hic apud nos degit.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 137.

## LII.

12. April 1522.

**Michael Hummelbergius Conrado Hirtzbachio Salutem.**

Literae tuae longe omnium elegantissimae tandem mihi sunt redditae, quibus certe uerum agnosco, quod toties de te praedicauerat Baetzius ὁ ἐμὸς συγγενής, σὸς δὲ μαθητής: nempe te hominem esse candidum. eruditum et breuiter omnium Gratiarum et Musarum dotibus praeditum, cui nunc uel tuae literae affatim suffragantur. Tam singularem enim modestiam et praecipuum animi candorem praeter insignem eruditionem prae se ferunt, ut te nisi humanum et sincerum pieque doctum et facundum hominem non possim iudicare. Si enim auis agnoscitur cantu (quod nostrates dicere solent), maxime etiam ex literis suis homo quippe ueram animi imaginem exprimentibus. Praeterea τὴν καλὴν ἐπιστολήν σοῦ ὡς τεκμήριον τῆς πρὸς ἡμᾶς φιλίας et carum margaritum, quoad uiuam, adseruabo, amplexabor subinde et exosculabor, animi tui beneuolentis mihi pignus et monumentum. Non peius illas tractauero atque eruditissimi communis amici nostri Casparis Velii literas. Quasquas bonus ille Romam mihi olim tramisit, huc per tantum iter mecum allatas, adhuc et

---

[1] Caspar Ursinus Velius wurde am 1. Februar 1522 als Doctor und Canonicus von Breslau immatriculirt. (Freiburger Matrikel.)

habeo et ueneror ὡς μνημόσυνον adeo cari sodalis, ne sui me putet oblitum; altius illum corculo meo suffixi quam ut ulla obliuio possit auellere. Ne plura. Nolim importunus rem seriam agenti, hoc est, utriusque linguae praelectionibus occupato plus nimio obstrepere. Tu hoc certo persuasum habe, me totum quidquid sum tuum esse atque nunquam non fore nominis tui et dignitatis et honoris egregium adsertorem et uindicem, modo simul pergas, ut coepisti, me uere et arcte redamare, ac oblectare interdum suauissimmis literis, quod uicissim me facturum recipio. Dominum Casparem Velium cum ueterem tum praecipuum amicum meum saluere plurimum iubeo, si adhuc uobiscum agit, fac sciam; scribam illi mei amoris constantiam. Joannem Baetzium tibi unice commendo; quae ad illum de rebus Lutheranis nonnunquam scribo, tibi communia esse uelim omnia atque uicissim de Erasmicis ut cum illis conueniant abs te audire uehementer cupio καὶ οὕτω καλῶς. Vale. Pridie eid. April. MDXXII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 137.

Ravensburg. LIII. October (?) 1522.

**Michael Hummelbergius Joanni Baetzio salutem suam.**

Tandem post abitum tuum redditae sunt mihi N. literae. Deus bone, quam elegantes, quam eruditae! Non arbitrarim uel Huguicionem uel Papiam uel denique Graecissam[1] aut quencunque alium ex hoc doctorum ordine politius scribere potuisse. Habet passim selectissima uerba et sententias praegnantissimas, nusquam non fluit ex ore Musarum dulcis illius oratio. Quid multa? deficiet me dies, si illius flores recensere perrexero. Utinam frequens ad te scriberet, ut haberes quem in scribendis epistolis feliciter imitareris. Quid! tun' rides? ego uero serio, non ioculo scribo; sed tamen, ut ingenue fatear, nullo iudicio nisi forte eo, quo male feriati homines tersum et doctum iudicant, quidquid non intellexerint. Et ego dispeream, si uel unam lineam N. literarum intelligam, adeo obscurus est,

[1] Lehrbücher der alten Schule.

ut qui obscurissimus et qui Delium suffocaret natatorem. Vale. E museo nostro. Rauenspurgi MDXXII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 140b.

Ingolstadt. LIV. 6. November 1522.

**Joannes Alexander Brassicanus Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensi suo salutem.** [1]

Ego uero Michael amantissime plane sim κυνώπης ille Homericus, qui nulla apud te excusatione utor, nimirum quem tam diuturno silentio praeterierim, quam non ferre queat Angeronae [2] mysta quispiam aut Harpocratis familiae deuinctissimus, cuius equidem si me reum agis forum non declino, uerum ad eruditissimam tuam modestiam ac modestissimam eruditionem prouoco, ad quam, ut auguror, apostolos non abnues, nam ita me superiori anno quaedam Ata sursum atque deorsum uoluit, ut mei iam meminisse non potuerim et hac sane ratione omnium amicorum memoria mihi pariter exciderit. Porro iam θεὸς ἀπὸ μηχανῆς ἐπιφανείς me tranquillitati literariae pulchre restituit. Diis sit gratia, qui me tandem Ingolstadium ex illa T. campo maleuolentiae promouerunt. [3] Profiteor hic elegantissima quadam harmonia Graeca cum Latinis, honorifico μὰ τὸν Δία salario ac auditorio mire celebri, unum optauerim tanta cum fruge quam inaestimandis sudoribus; nam et hoc Theodorus quidam grammaticus apud Plutarchum conquaeritur, se uidelicet auditoribus uerba dextra manu porrigere, ipsos uero sinistra recipere. At breui dabitur hic in sublimiorem cathedram conscendere; neque enim me frustra iureconsultorum collegium hic doctoratu LL. exornauit, ut habeant qui paulo Latinius ac per hoc longe penitius iurium scita possit enarrare. [4] Quod si Christus aderit, cuius praesidio molimur quidquid recte tandem

---

[1] Der ganze Brief ist in der Handschrift durchstrichen.

[2] Angerona, die Göttin der Angst.

[3] Ist wohl Tübingen gemeint.

[4] Ueber Brassicanus' Ingolstädter Aufenthalt, der nicht seinen Erwartungen entsprach, siehe Prantl, Geschichte der Ludwig Maximilians-Universität. I. 208 ff.

auspicamur, habebis olim e iureperitis non infimum professorem tuum Brassicanum. Sic enim mihi subinde cristas erigit, tametsi nihil tale merito CL. meus Cantiuncula [1] nostri saeculi iureconsultorum primas. Ad quem nuper gustum aliquem dedi mearum epiphyllidum in quosdam π locos, incitatus huc et a Budaeo et ab Alciato nostris Papinianis, aut si quod magis excelsum ac aeque honorificum in illos dici potest. Illorum si non exprimo, tamen uestigia semper adoro. Tuum erit interea, mi Michael, olim iam feliciter incepta familiarite me perpetuo prosequi, ego enim amo te, ut qui maxime, quemadmodum et eruditio tua et uitae singularis integritas iure quodam suo sibi uindicant. Bene uale ac uel paucis scribe, quo tuum hunc insignem in me ardorem nondum elanguisse liquido sentiam. Saluta fratrem tuum D. Gabrielem ad quem breui scribam; nam isto tempore praelectionum publicarum onus istuc impediuit. Ingolstadii. Anno a nato Jesu MDXXII. IXbris die. VI.

Fol. 141.

Ravensburg. LV. 13. December 1522.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Joanni Alexandro Brassicano poetae et íure consulto S. S.**

Diutinam istam tuam ἀπροσηγορίαν non tam grauatim et moleste fero, quam tu forte arbitraris. Iampridem id animaduerti te LL. (legum) studia amplexum esse atque adeo ardenti animo, ut prae nimia in illis exercitatione et diligentia uix tantum otii tibi fuerit, ut tui ipsius memineris, nedum mei aliorumue amiculorum. Unde merito debitam studiis et sudoribus tuis lauream tandem assecutus es, quam et ego pro mea erga te beneuolentia tibi unice gratulor atque id meo quodam iure. Quum enim te ob felix illud ingenium tuum et faustum meliorum literarum studium uere amare occoeperim neque tu interim tibi unquam defueris, sed semper rem strenue gesseris, ut inprimis te decuit, nunquam ardens erga te amor meus deferbuit, nunquam elanguit. Sed qualis principio coepit, talis

[1] Ueber Cantiuncula erscheint demnächst ein Werk von Riviere in Brüssel.

esse perseuerauit, τοῦτό ἐστιν totus sincerus, totus candidus. Quod ut tibi gratum est, ita mihi iucundum uicissim, te mei non omnino esse oblitum. Vale Brassicane amantissime et si me amas, imo si Christum, faue ex animo herbescenti eius euangelio ac adorato numine precare, ne zizaniorum praetextu impie eradicetur frumentum. Noli obsequi, si qui abuti uelint tuo ingenio et stilo, ne cum illis Barabam libertati donare et Christum cruci suffigere uidearis. Πάλιν ἔῤῥωσο. Rauenspurgi. Eid. Xbris. An. MDXXII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 141.

## LVI. 1523.

### Joannes Sapidus[1] Michaeli Hummelbergio S. S.

Incredibile est, quantum ego gratuler silentio erga te meo, quod quo magis fuit longum ac mutum, hoc plures abs te mihi literas extudit; scripsisti semel Roma ad me, accepi iam plus minus tres epistolas istinc ad nos missas, in quibus omnibus ueteris amici animum ita agnoui, ut nihil unquam maiori uoluptate. Decretum erat mihi perpetuo silere, quod uidebar facturus magno meo commodo; amicorum enim officia omnibus anteponenda puto, sed suspicio mutati mei in te animi institutum non permisit, ut quam tu ex eo induere potuisses, esto rusticitatis fuisset. At illud idem quauis ciuilitate mihi quoque potius fuisset; nam fieri potest, ubi has nugacissimas nugas legeris meque adeo tibi prodidero, desines tandem Sapido scribere, desines eum aliquid esse putare, et quod magis timendum, des inesforte amare. Vide in quot discrimina mos suspicioni, quam dixi, gestus me adducit. Attamen quocunque modo peccauero, scio te aequo me animo excepturum siue tacuero, siue respondero; ita enim mihi perspecta est tua humanitas, ut nihil aeque. Iam puer, qui mihi per literas tuas tanta diligentia commendatur, sentiet Hummelbergium apud Sapidum plurimum ualere. Christo, cuius me (qui tuis est spiritus) mones, ita me dedicaui, ut nullus casus unquam auellere possit. Credere non

[1] Der bekannte Schlettstädter Schulmann.

potes, quot inimicos mihi pepererim euangelii causa, quantumque dispendii perpessus sim; non possem sustinere, nisi scirem rem christianam non aliter constare. Ego Christi ero, donec uixero, nisi is me non uelit, quod auertat, suum esse. Pluribus agere iam non licet, posthac forte licebit. Vale. Saluta fratrem tuum Gabrielem et Joachimum, homines, ut audio ut integerrimos ita quoque doctissimos. MDXXIII.

Folio 142b.

Ravensburg. LVII. 1523.

**Michael Hummelbergio Rauenspurgensis Joanni Sapido Selastadiensi S. S.**

Miraris, scio, quod quum iam binas abs te literas receperim, tibi ne unas quidem rescripserim. Sed desines mirari, si iam intellexeris, primum ob tabellariorum penuriam, dein ob negotiorum turbam non licuisse tibi respondere; porro quid tum neglectum fuit, nunc resarcietur. Ut tu pulchre silentio tuo gratularis, quod quo magis diuturnum fuerit eo plures a me impetrarit epistolas, ita uicissim ego loquentiae (nam eloquentiam meam nullam agnosco) non minus gratulor, quae id effecit, ut mutum redderet uocalem et (quod ioculo dicam) ex rusticano ciuilem faceret hominem, qui non amplius sinistra neglectae amicitiae suspicione premi se pateretur, sed consulto tandem quid erga ueterem amicum animi gereret, palam proderet amantissimisque literis suam in amando constantiam atque candorem testaretur. Quod ut benignum ita necessarium fuit, quum amicitias magis dirimat nihil ἣ μακρὰ ἀπροσηγορία, magis seruet nihil ἢ ἀκραιφνὴς καὶ θαμὴς ἀσπασμός. Quamquam haec nostra tam alte suas egerit radices, ut nulla cuiusuis rei iniuria euelli eradicariue queat. Praeterea non est cur timeas, ut lectis tuis nugis (quod ipse inquis nimium candide) desinam Sapido scribere, desinam eum aliquid esse putare et fors desinam amare etiam, quanto enim crebrius adeo eruditas nugas mihi communicaueris, tanto officiosius rescribam, tanto pluris te faciam, tanto artius et sincerius te mutuo amore prosequar. Nulla re magis gratificari mihi absens poteris, quam si frequenter ita probe mecum

per literas nugatus fueris, quibus te ceu praesentem iucundissime colloqui putabo et cum te coram obuiis ulnis suscipere et amplecti exoscularique non liceat, licebit tamen hoc officio animi tui imaginem amantissimam aliquam epistolam tuam obseruare colere et uenerari. Iam quod pueros meo hortatu amanter amplecteris, habeo gratiam optime Sapide. Quod Christum sequeris et reflorescentem euangelii doctrinam puellos tuos edoces et apostolica dogmata pure et sincere profiteris, est mihi iucundissimum. Non parum refert, quibus institutis primam aetatulam formaueris. Nihil adeo haeret animo, ut quod primis annis imbibitum fuerit. Si qui in ueros christianos euasuri sunt, ut a cunabulis καὶ τῶν ἁπαλῶν ὀνύχων Christum, in cuius uerba ἐν τῷ λουτρῷ παλιγγενεσίας iurarunt, agnoscant necessum est. Nullo beneficio, mihi crede, plus tibi Christum demereri poteris, quam si innocentem adhuc iuuentam, quam ne ipse quidem Christus in terris conuersatus dedignatus est, iuxta christiana id est euangelica παράδοξα diligenter et sancte institueris, ut non mundum sed deum discat amare et timere. Haec autem quum feceris, amabilis deo, mundo uero eris odibilis, qui te nunquam non prosequatur. Sed confide et animosus atque fortis esto. Uiuit adhuc Christus, qui prior aduersantem mundum sustinuit et uicit. Sustinebis et tu atque sane in ipso simul uinces. Peculiaris in hoc saeculo christianorum crux et tribulatio et persecutio nec aliter haec sacra constant. Sed beati praedicantur interim, qui persecutionem patiuntur propter iustitiam, et consolantur praeterea, quod ipsorum sit regnum coelorum, in quo multam recepturi sint mercedem. Non curae sit igitur, si euangelii causa multos tibi pepereris hostes. Praestat uel unum solum DEVM habere fauentem quam mundum uniuersum. Potis est Christus te strenue tueri, modo constanter et uere illi confidas. In huius itaque pace et caritate cum fide feliciter ualeas et me ut fratrem carissimum mutuiter amare pergas. Rauenspurgi.[1] An. MDXXIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 142f.

[1] ‚ante Kal.' ausgestrichen

Constanz. LVIII. 18. September 1523.

**Ambrosius Blaurerus [1] Michaeli Hummelbergio salutem suam.**

Accepi literas tuas, ornatissime Michael, quae cum mihi alioqui non possint non esse gratissimae, quippe diu multumque desideratae, tamen hoc nomine non paulo tum gratiores tum iucundiores fuere, quod Thomae [2] nostri literis comitatae uenerunt; eas nondum resignaui, quod mater, cui inscriptae sunt, non sit domi; sed interim tamen dum illa redeat, tuis me lubenter oblecto, in quibus illud uehementer demiror, cur ipse mireris, quo consilio frater mulieres plus satis curiosas, tibi potius quam mihi commonendas erudiendasque commiserit, ceu uero tu non longe sis et doctior et ad docendum appositior quam ego. Mihi crede, non fallitur iudicio frater, nec ignorat, quot hic me parasangis praecurras, pariter quam reddatur etiam illis ex quotidiano conuictu diluta mea auctoritas. Ad haec subolet illi et aliud quiddam, nempe huius me curiositatis autorem esse, ac illas me subornasse, ut istiusmodi anxie quaererent, cum nihil fecerim minus. Quin etiam mater et soror non sua sed aliorum causa (qui undecunque possunt calumniandi materiam praecerpunt) diligentius erudiri uoluerunt. Porro quid responderit, multis paginis certiorem te propediem faciemus. Gratiam tibi habeo, quod tuam etiam epistolam miseris, eam remittam, ubi post dies aliquot in tabellionem quempiam incidero. Uidisti, puto, miracula nonnulla, quae suffraganeus noster, factitius ille episcopus inuolganda curauit; huic ficto titulo Philadelphus quidam Rhegius obiter respondit. Nihil praeterea noui est apud nos, quod quidem scire te magnopere referat. Vale in Christo Jesu, cui me piis ac sedulis uotis commenda. Salutant te mater et soror exspectantes, ut iniunctum tibi a Thoma munus diligenter et grauiter obeas. Plura non possum, nisi ut tibi persuadeas me tui longe studiosissimum esse, nec quenquam me perinde suspicere et uenerari atque Hummelbergium meum. Ex Constantia, XIIII. Calend. Octobr. Anno MDXXIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007.

[1] Der bekannte Reformator.

[2] A. Blaurer's Bruder.

Ravensburg. LIX. 30. November 1523.

**Michael Hummelbergius Osualdi Uliano salutem.**

Rogo me certiorem facias, quid per Musmannum ad te atque Philippum [1] scripserit Philophoebus. Sic se quidam apellabat homo uanissimus, qui mensibus aliquot aduersa laborans ualetudine patre tuo usus est medico. Sed ut scias, quid hominis fuerit, audi. Quum huc uenit, pro doctore legum et laureato poeta se palam uendidit et a multis (non audeo dicere ignauis) talis habitus est, nimirum quod Latine calleret satis Latialiter et aliquando uersus faceret, Graeceque et Hebraice se nosse aliquid iactaret, quod et harum literarum rudibus facile persuasit. Venerat iam plerisque in admirationem ob magnas de se iactatas glorias. Lutheri atque Melanchthonis non uulgarem consuetudinem praedicabat, mirum in modum gestiebat, quum se in quadam legatione, quam Pragam dux Fridericus destinauerat, non postremum fuisse recitabat. Id autem eius legationis fuisse consilium, ut Bohemos suorum errorum redargutos Lutherana et uere christiana dogmata erudirent, quod et adprobe effecerint. Asseuerabat se cum nescio quibus uariarum linguarum eruditis, qui istic essent, biblia noua Latina donasse colonia feliciore Hieronymiana. Quid multa? me dies deficeret, si omnes glorias eius recensere uellem, et quorum excellentium uirorum usus esset amicitia et familiaritate; nullus eruditorum usquam est, quem non noscitet, non suum appellet, licet nunquam uisum. Ego quum Uberlingii facta uindemia (eo tempore huc uenerat) domum rediissem, me multi compellabant hortabanturque, ut tanti politiorum literarum herois amicitiam ambirem, arbitrati multum decoris ex illius commercio mihi accessurum, utpote hominis, quem omnes ob multiiugam eruditionem suspicerent et admirarentur quod omnino beatus forem eius congressu. At quanto magis illum mihi praedicabant, tanto suspectior esse coepit iactata eruditio et simulati mores. Certe ego exosus petulantem arrogantiam, ne uerbulo hominem allo-

---

[1] Offenbar Melanchthon.

qui uolui, arbitratus, quod res erat, suis praestigiis prorsus fascinasse illos laudatores suos, ut probum uirum crederent, qui intus et in cute nequam esset. Nec me meum fefellit arbitrium, qui alias uel meo periculo cum apud Parisios, tum apud Romanos huiuscemodi impostores noscere didici. Atque hinc primum Philophoebi fraudem agnoui. Videram apud Joannem Geldrichum epigrammata quaedam, quae ille suo praescripto nomine sibi ipsi tribuerat, ego uero, quum ante omnes aliquot typis procusa legissem agnosceremque uerum et genuinum eorum autorem, risi primum stultum facinus moxque frontem caperans detestatus sum insignem plagiarium, ratus etiam sceleratiora audere tantum nebulonem ac tacito in sinu gaudens, quod hominis congressum euitassem, per ludum atque iocum hoc de ipso feci epigramma, Thomam Morum alicubi imitans.

In Philophoebum ueterum integra carmina suffurantem.

Qui fuit antiquis animus, qui spiritus, idem
Est quoque donatus nunc Philophoebe tibi.
Saepe etenim uersus et carmina ludis amoena,
Quae tibi praescripsit uir Philophoebe bonus.

Porro cum iam conualuisset et patri tuo ac Victori aromatario nec non et aliis, qui uictum ministrassent, satisfaciendum foret, ille autem ne obolum quidem haberet, quo uel restim emeret, aliam commentus est technam, ut non istos tantum, sed adhuc alios falleret et sibi uiaticum pararet. Affinxit se sacerdotiorum impetrandorum causa Romanensem legatum (qui Constantiae Christum cum altaribus uendere dicitur) aditurum, rediturum uero post triduum. Ad eam siquidem adornandam profectionem a quibusdam male prudentibus, quidquid clinodiorum potuit, commodato accepit. Conduxit et equum, ut doctor scilicet abequitaret, quamquam pedes huc uenerit; quumque tandem ad iter se accinxisset, non eam, quae Constantiam ducit, sed aliam ingressus est uiam et tuto abiit, rediturus ad Latinas neomenias atque sic nostros sibi fidentes belle delusit purus putus impostor. Fugitiuum alio epigrammate sum insectatus:

**In quendam nebulonem, qui ab animi candore se Philophoebum falso adpellitabat, quandoquidem ab impostura et furacitate Hermophili nomen magis conuenisset.**

Clara geris frustra nebulo cognomina Phoebi
Mente carens, ideo nec Philophoebus eris.
Sed quia multorum res surripis et fugis, inde
Conuenit ut nomen Hermophili teneas.

Hoc ipsum meum imitatus Egellius meus Orestes aliis uerbis sic expressit:

Quidam se tumidus Philophoebum dicere gestit
Infenso prorsus numine Phoebe tuo.
Sed quia consueuit res tollere dehinc fugitare.
Iudice me uerus dicitur Hermophilus.

Praeterea fluxarum rerum damna ferri possent, nisi maius rei euangelicae intulisset. Quum enim Lutheri atque Melanchthonis amicitiam perpetuo iactasset et se publice uoluisset Lutheranum adpellari, quod probior esse inde crederetur, effecit, ut nunc pessime hic audiant, quicunque Luthero et euangelio fauere pergunt, quasi omnes hi eiusdem sint farinae. Palam igitur in angulis obloquuntur hypocritae et pro sacris etiam nostris quiritantur parochi, populum non ad Christum adduci, sed ad orcum abduci a Lutheranis; quales enim sint, qui Lutheri doctrinam foueant, iam furacem et fugitiuum Philophoebum prodidisse et ab hoc uno reliquos uolunt cognosci omnes. Mirum quod non etiam reliquos apostolos omnes proditionis accusant, quum ex illorum ordine scelestissimus Judas Iscariotes Christum dominum prodiderit et Judaeis uili argento uendiderit. Sed quid te moror his nugis. Profecto non erat animus, quidquam eius rei ad te scribere, nisi illum nescio quid literarum ad te et Philippum dedisse nunc primum obfecissem. Tu boni consule loquacitatem meam, nisi enim te ex animo diligerem, non tam libere tecum agerem. Vale. Rauenspurgi, pridie Cal. Xbris MDXXIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 149f.

Ravensburg. LX. 23. Februar 1524.

**Michael Hummelbergius Thomae Blaurero Constantiensi salutem suam.**

Tametsi frequenti scriptione sua mihi affatim satisfaciat Menlishoferus meus, nescio tamen quam uolupe foret cordi meo, si tuas etiam crebrius legerem; nosti quam oblectet res eadem si diuerso fuerit adornata habitu. Profecto mihi iucundae sunt Menlishoferi literae, quia simplices et candidae, tuae uero omnium iucundissimae, quia ultra insignem candorem etiam pietati coniunctam habent eruditionem, eas tamen abs te moleste extorquere non ausim, quandoquidem non ignoro te plerumque seriis studiis occupatum, a quibus te distrahere piaculum fuerit, unde malim me prorsus negligi, quam te grauioribus studiis toto animo non intendere. Satis est mihi undique laudata animi tui sinceritas et constantia. Pro qua si interdum etiam scripseris, maxime quum ab urgentioribus negotiis feriatus fueris, gratum erit mihi, sin minus, non erit ingratum. Amicorum omnia susque deque et aequanimiter ferens οἶδα εὖ τίθεσθαι et frequens colloquium et diutinum silentium. Ceterum gaudio et non mediocri uoluptati est mihi τὰ περί σου εὐτυχῶς ἔχειν. Bono esto animo, iunget tibi stabili connubio coniugem commodam Deus, cui hoc negotii commendasti, si quidem non libidinis, sed sobolis procreandae causa, nuptias affectas. Atque utinam uxorem assequaris dignam tuis moribus, hoc est modestam, sobriam, castulam, in omnibus fidam et deum timentem, tibi etiam reuerenter obtemperantem in omnibus. Μακάριος ὅστις κουριδίην ληίζετ' ἄλοχον. Sed heus tu Thoma κράτιστε, quos mihi in calce tuarum literarum ciues commendas ut curem? quo uicissim habeas, quos heic salute tua impertias. Οὐκ οἶμαι τοὺς πολλοὺς τῆσδε τῆς πόλεως, ἀλλὰ μᾶλλον ἰδιώτας τοὺς κατοικοῦντας ἐν τῷ ἐμῷ οἴκῳ. Quum enim priuatim agam et a Deo in publicum necdum sim euocatus religio est, si mea me auctoritate in apostolicam functionem et diuini uerbi praedicationem publice ingeram. At si istos, quibuscum inter priuatos parietes familiariter conuersor, non aliud facis, quam quod equum ultro currentem admotis calcaribus exstimulas; apud istos enim accurate meum facio officium et uere ciues meos reputo domesticos, qui eandem mecum domum,

quasi ciuitatulam quandam incolunt. Οὐδὲν γάρ ἐστιν ἄλλο ὁ πολύανδρος καὶ εὖ ναιόμενος οἶκος ἢ πολίχνιον καὶ οἱ κατοικοῦντες πολῖται. Ex his itaque tot habes, quos salutes, quot ex tuis ego. Primum uenerandae senectutis parentem meum, qui undecima hora in reflorescentem uineam Domini Zebaoth conductus, pondus diei et aestum improba tolerantia uincit; πάντα δ' ἄξια τῆς εὐσεβείας φρονῶν inter senatores nostrates alter Gamaliel est. Dein sororculam alteram natu maiorem, (nam minor Uberlingii maritum habet) καὶ ταύτην παρὰ θεοῦ δεξιὸν πόσιν προσμένουσαν sanamque doctrinam παντὶ στήθεϊ amplexantem. Praeterea fratrem natu minimum, licet illiteratum, non impium tamen. Hos inquam tibi pari numero recensui, quos uicissim salutes. Quodsi adhuc alios pro Vannio et forte Botzhemo uoles extra domesticam consuetudinem, en tibi Ulianum et Egellium medicos, quos ipse non minoris facio, quam Lucam medicum Paulus. Hi certe cum aliis quibusdam, quorum nomina in libro uitae scripta sunt, nusquam dissimulant euangelium; quod uero hic plures et potentiores pergunt dissimulare, fortasse pro dei uoluntate sic pergunt. Is cuius uult miseretur et quem uult indurat. Illorum corda nondum reserata sunt fide, ut credant magnalia Dei neque oculi illuminati, ut uideant et cognoscant uerbi Dei et regni spiritus mysteria. Nam ipsorum incredulitas et impietas in tantum mentis caecitate et cordis duritia percussa est, ut prorsus aërem uerberet, qui illis ueram pietatem uelit praedicare. Pro eiusmodi fratribus, quum non possim aliud, oro indesinenter, ut uocentur et trahantur ad cognitionem Christi et euangelicae ueritatis. Atque sic reor, me non male functum esse meo priuato officio. Si tu aliter sentis, lubens audiam te ornate et copiose meliora docentem. Vale mi Thoma et me, quod facis, in Christo fratrem ardenter ama. Rauenspurgi, in peruigilio diui Matthiae. Anno MDXXIIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 152.

Ravensburg. **LXI.** 8. Mai 1525.

**Michael Hummelbergius Joanni Sapido S. S.**

Non mireris mi Sapide, si pluribus tecum in praesentia commentari cessem. Nosti temporis huius malignitatem et turbu-

lentas istas turbas, quibus tota fere conquatitur Germania, per quas nec mihi nec bono cuiquam cum absentibus amiculis per literas agere integrum et tutum est. Facile enim omnia, si forte fortuna interceptae fuerint literae, in calumniam trahuntur διότι σιγᾶν ἄμεινον. Si tu feliciter uales, est quod uere opto, ego quoque, ut harum rerum fert conditio, non omnino male ualeo. De seruili tumultu etiam apud nos orto et confoederatorum exercitu nuperrime nonnihil compresso et sedato hunc tabellarium audies, modo auidus sis nostrarum rerum. Vale. Cursim Rauenspurgi, VIII. eidus Maii Anno domini MDXXV.

Fol. 153.

Ravensburg. LXII. 1. August 1525.

**Michael Hummelbergius Joanni Botzhemo, Canonico Constantiensi S. S.**

Ναὶ tu probus homo es mi Botzheme, qui pro paucis lineis et uersiculis meis iustam reddis epistolam, adnexa simul Muncerana tragoedia. Nec id tantum, sed insuper nostra impense laudas, certe non iudicio sed amore, cui nonnunquam placet, quod alioqui displicet; illi uerum facile amori hic error condonatur, qui si nil aliud efficit, studia saltem haec nostra qualiacunque commendat et ad similia facienda incitat. Non reddidissem ἐπιγράμματα ista Latine, nisi cum eis et totus auctoris commentarius mihi probatus fuisset, quem profecto Hieronymiano praeferre nihil sum ueritus, utpote qui prophetiae obscurius dicta penitius excutiat et luce illustret clariore. Munceranam tragoediam legi, e qua nunc melius intelligo, quae de hoc uiro superiore Maio ad me scripserat Philippus, eum ex Sueuico tumultu tam ferocem factum esse, ut etiam in Turingis latrocinia excitaret.[1] Video enim lectis illius confessionibus, eum Sueuiam et uicinas regiones peragrasse et cyclopicam istam turbam solicitasse ad seruilem tumultum. Epistolam Philippi, quia perbreuis est et tibi placitura, transcribere et his adcludere non grauabor, pro quo uicissim tu mihi Erasmicam aliquam transmittas, ut iuxta prouerbium χάρις χάριν τέκῃ. Utcunque tu inter

[1] Der Brief des Melanchthon, Corpus Ref. I, 740.

sacrum et saxum stes, cura te serues integrum, rebus angustis animosus atque fortis appare, inquit ille, et ea sequere, quae certa scias esse et necessaria. Quod in tanto Germania nostra uersatur discrimine, temerariorum quorundam concionatorum insaniae et stultitiae tribuo, qui nulla publicae tranquillitatis et pacis ratione habita passim euangelicas gemmas sine delectu porcis et canibus proiiciunt conculcandas, hoc est profanae et efferae multitudini euangelium produnt, quae, in omne uitium natura sua praeceps et sua tamen quaerens, prius legibus ceu freno esset continenda coercendaque, quam donanda libertate. Haec etenim dum neque tempore opportuno neque loco apto liberius praedicatur, facile in licentiam quiduis audendi uertitur, quod vulgo fieri uidemus non sine damno nostro. At faxit deus, ut his calamitatibus aliquando eripiamur et sectemur ea tamen, quae sunt ad eius gloriam et nostram salutem. Linguam Erasmicam, ut primum istuc allata fuerit, mihi coëmito, nulla adeo me uoluptate afficiunt ut Erasmi scripta, quod sint praeter eruditionem et elegantiam etiam singulari semper modestia insigniter adornata. Sed cur non sinit ualere Sorbonenses sophistas, omnino indignos, qui ab Erasmo uel male audiant? Herostratus Dianae templum in Epheso adeo multis annis et opibus totius Asiae exstructum momentaneo incendio perdidit, ut immortalem sibi famam pareret et nobilis fieret in scelere. Sic illi ματαιόλογοι, cum sese prorsus illaudatos norint et neque ulla mentione eruditorum hominum ullaue memoria saeculorum dignos, Erasmum undique et ingenii felicitate et animi candore insignem uirum maledictis et conuiciis adoriuntur, ut illius ἀπολογίαις et defensoriis rescriptis etiam cum sua ignominia toti orbi cognobiles fiant et immortales. Sed talia sunt Gallorum ingenia, ut etiam cum dedecore cupiant celebrari. Sed ualeant leuiculi homines. Tu quoties quoties Erasmo scribes, meis uerbis plurimum saluere iubeto. Vaticinium his iunctum tibi dono mitto. Videtur ille, quisquis fuit, res huius saeculi non omnino ignorasse, quocunque tandem spiritu edoctus fuerit, de quo ipse mecum nonnihil dubito. Vale feliciter et scribe ad me saepe; nam alii omnes cessant. Etiam Menlishoferus meus factus est in scribendo segnior. Iterum uale! Rauenspurgi, kls. Sextilibus M.DXXV.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 153 ff.

Ravensburg. LXIII. 4. September 1525.

**Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Conrado Adelmanno ab Adelmansfelden [1] salutem.**

Literas tuas XII. Augusti scriptas XXIX. eiusdem recepi. Non alia meae cessationis causa est, quam tuae; deinceps forte per publicam tranquillitatem et frequentiores tabelliones licebit saepius scribere. Suppresso etenim rusticorum furore et seruili isto tumultu et incendio exstincto apertae erunt publicae uiae et libera tutaque nuntiorum peregrinatio. Atque utinam faxit Deus, faciens pacem et creans malum, quod ille dixit, ut nobis et communi patriae prospera sit haec de cyclopica turba uictoria, et erit profecto si proceres utantur uictoria, sin uero abutantur, timendum ne Cadmea, quod dicitur, futura sit. Agnoscit iam, opinor, suam temeritatem et stultitiam rustica progenies, licet sero post acceptam cladem, et iuste imperata facere non recusat. Utinam et racematores quidam, qui in deuorandis pauperum sudoribus nihil reliqui faciunt, suam tyrannidem et auaritiam simul agnoscerent; nam multi ex illorum numero sua rapacitate ansam dedisse uidentur huic rebellioni et tumultui, ut utrimque iniustitia et iniquitas meruerit dei flagellum. Poenas luerunt rustici, proceres uideant non tantum, ut non saeuiant crudeles in subjectos, sed etiam ut iniqua onera et iniustas exactiones, si quae sunt, tollant et non reducant populum in Aegyptum equitatus numero subleuati, ne pariter incidant in manus domini, qui quum surrexerit ad concutiendam terram non minus magnum et potentem quam paruum et inopem perdere potest. Quod de Erasmo petis, absoluit, ut audio, insignem librum, quem ‚Linguam‘ inscripsit, hunc neque uidi neque compertum habeo typis excusus sit necne. Parisienses theologi Erasmum editis libellis feruntur uariis conuiciis conspuisse, quibus nunc respondet et ostendit, quam non sit edentulus ipse. Si quibus apud uos eius uiri uilescit autoritas, ii non intelligunt, quantum suis scriptis profuerit Germaniae. Multi eiusmodi sunt ingenio, ut si eruditissimos optimosque uiros aliqua nota uel efficta contaminarint, inde famam aucupari

---

[1] Der bekannte Augsburger Domherr.

et clarescere uelint nobilesque fieri in bonorum oblocutione. Certe nouit Erasmus, uir omnium saeculorum memoria dignus, quid agat, quid scribat, tametsi non omnibus placeat, quibus ad contentiones et pugnas semper ferox est animus; nouit inquam, cur omnia faciat et rationem factorum reddere potest non despicabilem. Quid uero consilii animo gerat, non cuiusuis est coniicere, bonorum uirorum est, bene sentire de istoc homine, cuius praecipuas animi dotes tum agnoscemus, cum amiserimus, si amitti potest, qui etiam post sua fata animi sui imagine, hoc est luculentissimis scriptis inter studiosas perpetuo uersabitur. Si quae tibi uel Martini uel Philippi ad bonae memoriae fratrem tuum sunt epistolae, ut uidetur, me eorum participem fieri uelim, si non autographorum, saltem exemplorum earundem; sique uisum fuerit et a te desideratum, uicissim ego te istius ad me literarum participem facere non grauabor, idque ita, ut utrobique alienis careant lectoribus, si quid forte illis inesset, quod publicum fieri non oporteret deberetue. Quidquid igitur eius rei miseris, bona fide recipies, si uero nihil ob iustam causam aliquam tibi non succensebo. Quod apud Heluetios quosdam et superiores Rhaetos se rebaptisant nonnulli, pura puta insania est et Picardicus error, quem gloriosis quibusdam rerum nouatoribus omnia Satana autore turbantibus debemus. Si Abrahami semini administrata circumcisio euangelii signum efficax fuit, quid prohibet puerorum baptismum efficacem esse, ut adultos denuo oporteat rebaptisari? Potest certe Spiritus sanctus etiam in eo esse, qui necdum per aetatem ratione uti potest, ut in nonnullis fuisse scriptura testatur. Vale in Christo Jesu semper felicissime! Rauenspurgi, pridie Nonas Septembris. Anno Domini MDXXV.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 155.

## LXIV. 1525?

**Joannes Alexander Brassicanus Michaeli Hummelbergio**
ὑγιαίνειν.

Ago tibi gratias immortales, amicissime Michael, pro literariis illis monumentis insigni gratia ac festiuitate commendatis,

quam tu mihi nuper fidelissime communicasti.[1] En accipe quod iamdudum . . . . disce . . . . . . . . ignarus negotii, quod causa sororis meae istinc mihi exhibitum fuit. Utut sit, tu meas partes age et ita eruditae(?) mulieres, ut circa necessaria tantum sint occupatae, id est ea, quae certae sunt fidei. Alia uero, quae extra fidem controuersantur missa faciant. Ut enim circa ista curiositatis, ita circa illa pietatis est, uelle esse ingeniosas. Hoc est, opinor, quod in suis literis uoluit Thomas, quas lectas aliquando mihi remittas. Matrem tuam et sorores, caras deo mulieres, meis uerbis saluere iubeas. Vale.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 147 f.

Ravensburg. LXV. 23. August 1526.

**Michael Hummelbergius Urbano Rhegio suo salutem.**

Quid mihi otium meum commemoras, Urbane φίλτατε? An ipsum mihi inuides? θεός που σοὶ τό γ' ἔδωκεν.[2] Certe Deus nobis haec otia fecit, inquiunt utriusque linguae uates. Non respuendum est, quod diuina largitur bonitas, otium sit negotiumue. Sed audi tu. Otium meum non est absque negotio neque uicissim negotium siue otio, hoc siquidem utor, illo neutiquam abutor. Institutum mihi est, quid agam et id ago nullo negotio, studeo ibi, mentem et animum ibi oblecto meum, iuxta Ennii sententiam, corpus subinde temperato labore exerceo et in seruitutem redigo, ne piger asellus ille contra dominum suum τὸ πνεῦμα lasciuiat. Nosti suburbanos hortos nostros, hi non tantum deliciarum quantum laboris et exercitii exhibent. Domi tametsi non sit uxor alenda, non liberi educandi ut tibi, est tamen communis mihi cum parente rei familiaris cura ita, ut nihil minus mihi quam otium commemorare possis, nisi forte circa rem uxoriam et sacri coniugii munia id intelligi uelis; tum lubens cesserim τῇ σῇ γνώμῃ et patiar etiam exprobrari mihi, nedum commemorari ἀπραξίαν. Νομίζω δὲ τόγε νῦν ἄγαμον

[1] Von hier ist das ganze Blatt weggeschnitten, so dass nur wenige Oberlängen der Zeilen von ‚En‘ an zu erkennen sind.
[2] Il. I. 178.

μένειν καλὸν ὑπάρχειν διὰ τὴν ἐνεστῶσαν ἀνάγκην. Fausto sed impio pede φθονόγονος pergit obstruere rimas omnes, ne uspiam τὸ ὕδωρ τὸ ζῶν hunc locum inundet fiatque in ipso ἡ πηγὴ ὕδατος ἀλλομένου εἰς ζωὴν αἰώνιον. Prae inuidia totus marcescit. Est enim huius mali hoc bonum, ut autorem suum tabefaciat κατὰ τὸ ἄδηλον

Ὁ φθόνος ἐστὶ κάκιστον, ἔχει δέ τι καλὸν ἐν ἑαυτῷ
Τήκει γὰρ φθονερῶν ὄμματα καὶ κραδίην.

Hoc nos Latine reddidimus plus uere quam eleganter ἁπλῶς:

Inuidia nihil est peius, laudatur at inde
Auctori quod cor torqueat atque oculos.

Aut si uis aliter, ut in inuidum ipsum stringas carmen:

Triste malum liuor uirtutem continet in se:
Turbat namque oculos liuide corque tuum.

Οὕτω χρῶμαι τῇ ἐμῇ ἀπραξίᾳ ἐν τούτῳ τῷ ἐπισκίῳ μουσείῳ. Haec tecum fortassis, quam par est pluribus, quia uidebaris, dum tuas relegerem, coram assidere et iucundissime fabulari mecum. Vale. Rauenspurgi XXIII Sextilis MDXXVI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 169.

Ravensburg. LXVI. 9. October 1526.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis D. Joanni Botzhemo, Canonico Constantiensi suo salutem.

Sudatum est a multis, ut euangelistas de sancti Petri negationibus quasi (?) diuersa scribentes conciliarent, quum reuera omnes conueniant. Tametsi Joannes euangelicae suae historiae capite duodeuigesimo[1] ab aliis dissentire uideatur, quod tam in Graecis quam Latinis libris eius legatur: JESUS comprehensus et ligatus primum ad Annam abductus et Petrus sequens Jesum ibi primum abnegasse eum et post multa subiungatur: Jesus ab Anna ad Caiapham missus, ubi eum bis abnegauit Petrus, ut ita clarum possit apparere primam nega-

[1] Ad marg.: Restitutus locus Jo. 18.

tionem apud Annam factam esse, reliquas apud Caiapham refragantibus licet euangelistis aliis, omnes Petri negationes in Caiaphae aedibus factas scribentibus. Tamen mi Botzheme, si attenditur uera Joannis lectio, ad amussim heic conueniunt omnia et nihil est quod dissonet, siquidem id ipsum, quod alii, etiam Joannes concorditer scribit nempe in Caiaphae domo Petrum ter abnegasse Jesum. Heinc autem dissonantiae accepta est opinio, quae etiam in Graecis nedum Latinis euangeliorum codicibus aliqua apud Joannem desiderantur uerba scriptorum, opinor, incuria amissa, quae si suo loco restituantur nihil erit, quod inter euangelistas non constet. Nam quod uulgata hodie tam Graeca quam Latina habet lectio, non sine mendo est. Ea autem haec est ἡ: οὖν σπεῖρα καὶ ὁ χιλίαρχος καὶ οἱ ὑπηρέται τῶν Ἰουδαίων συνέλαβον τὸν Ἰησοῦν καὶ ἔδησαν αὐτὸν καὶ ἀπήγαγον[1] αὐτὸν[2] πρὸς Ἄνναν πρῶτον· ἦ γὰρ πενθερὸς τοῦ Καϊάφα, ὅς ἦν ἀρχιερεὺς τοῦ ἐνιαυτοῦ ἐκείνου.[3] ἦν δὲ Καϊάφας ὁ συμβουλεύσας τοῖς Ἰουδαίοις — καὶ τὰ λοιπά id est: Cohors autem et tribunus et ministri Judaeorum comprehenderunt Jesum et ligauerunt eum et abduxerunt eum ad Annam primum. Erat enim socer Caiaphae, qui erat pontifex anni illius. Erat autem Caiaphas qui consilium dederat Judaeis etc. Ibi post uerba haec in qui erat pontifex anni illius mox scribendum et legendum est καὶ ἀπέστειλαν[4] αὐτὸν δεδεμένον πρὸς Καϊάφαν τὸν ἀρχιερέα i. e.: et miserunt eum ligatum ad Caiapham pontificem. Ut iam inde sequatur: ‚Erat autem Caiaphas, qui consilium dederat Judaeis'. Quod si continuato sic ordine legatur, omnis tolletur discrepantia et conciliandi labor. Porro quod dein in ipsa historiae narratione repetitur: ‚Et misit eum Annas ligatum ad Caiapham pontificem' nihil refert; nam ibidem, quod alioqui non infrequens est euangelistis, reuocatur historiae progressus ad primam Petri negationem, ut reliquae duae etiam describantur iam per pontificis et Jesu de doctrina et discipulis eius collocutionem intermissae. Et hunc ad superiora reditum aperte indicant haec repetita uerba: Erat autem Simon Petrus stans et calefaciens se etc. Atque hanc sinceram et ueram esse lec-

---

[1] Tischendorf: ἤγαγον.
[2] Fehlt bei Tischendorf.
[3] ‚ἦν' bei Tischendorf.
[4] Tischendorf: ἀπέστειλεν οὖν αὐτὸν ὁ Ἄννας δεδεμένον.

tionem, a me olim obseruatum est apud Cyrillum, qui hunc locum sic et legit et interpretatur. Praeterea heic Graecum scriptorem Am. Alexandrinum in continuata euangelicae historiae narratione diuersum scribentem nihil moror. Nam fieri potuit, ut uel ipse inciderit in mendosum Graecum codicem. Habes igitur nunc percare Botzheme, quod tibi nudius nonus coram pollicebar, nempe locum apud Joannem a me obseruatum et praeterea a nemine alio, quod sciam aut si etiam obseruatum ab aliquo, conniuentibus tamen oculis praeteritum, ne forte malignis quorundam iudiciis ansa praeberetur calumniandi etiam Graecos codices ceu minus integros. Quia saeuit Basileae pestilitas, oremus Christum, ut incolumem nobis seruet Erasmum, solidum decus nostrum. Vale feliciter! Rauenspurgi. VII. eidus Octobris MDXXVI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 159 ff.

## LXVII. October (?) 1526 (?).

**Michael Hummelbergius Joanni Menlishofero Medico salutem suam.**

Dominum Georgium a Fraintsperg [1] iam superatis Alpibus et expugnatis claustris aiunt cum exercitu Caesariano Venetorum ingressum agros, Genuam appulisse ferunt Hispanicum pedidatum classe aduectum, addunt Venetos audito Germanorum Hispanorumque aduentu mox Mediolanensem soluisse obsidionem et ad sua tutanda propugnandaque abiisse. Heu nos miseros Christianos, qui intestinis bellis tam atrociter nos ipsos perdimus, quum externus nobis immineat hostis et commune omnibus periculum. Reuera ponendum esset mutuum odium et sapienda omnia bella, ut communibus copiis communi hosti obuiam iretur, non expectandum, quousque proximus arderet paries, ne tam ignominiose semper praeda essemus immanissimo Turcae, cuius imperium nihil adeo auxit ut socordia nostra et christianorum principum perpetua discordia. Jure nos mouere deberet ad concordiam et nostri tuitionem tanti hostis potentia et feralis immanitas, qua tam atrociter Hungaros per-

[1] Der bekannte Landsknechthauptmann Frundsberg.

secutus est, non sexui, non aetati parcens. Sed cui parceret tam perfidus et atrox hostis, qui hoc suum imperium nisi parricidiis sibi parauit, patre Baiazetho ueneno sublato, Sulthan Ahmato et Curcure fratribus strangulatis, ne consortem haberet imperii. Sed hic dei flagellum et uirga est, qua uisitat iniquitates nostras etc. Vale.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 160b.

## LXVIII. 1526.

**Michael Hummelbergius Bilibaldo Pirckheimer (Bircheimero) Nerobergensi S.**

Quia Philippum illum nostrum ex animo diligis et reuerenter colis, non graue tibi erit, adnexas istas literas ei Wittenbergam primo tabellario transmittere. In quo utrique nostrum haud parum gratificaberis. Bene ualeas vir clarissime et conforteris in domino et potentia uirtutis eius et in uerissima illa ueri corporis et sanguinis Christi assertione contra omnem damnati dogmatis innouatorum insipientiam, quae ceu fumus aliquando euanescet.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 161b.

## Nürnberg. LXIX. 15. December 1526.

**Bilibaldus Pirckheymerus Michaeli Hummelbergio suo salutem in Christo.**

Literas tuas mi Hummelbergi quam primum ad Philippum mittam. Respondi Oecolampadio per libellum aliquantulum priori longiorem, qui nunc excuditur, ibit ad te quam primum fuerit absolutus; pudet me profecto, quod tam uirulentis scriptis respondere cogor, licet id modeste facere uidear; nam quis se penitus continere posset, ut non aliquando responderet? Aequus forsitan lector ueniam mihi dabit; reliquos nil moror. Sperabam aliquando ueritatem in lucem progressuram, sed ut uideo omnis spiritus libertas in carnalia uertitur desideria fiuntque prioribus peiora posteriora. Uerbis omnes euangelicam profitemur ueritatem, factis uero penitus negamus,

Deus nobis succurat. Bene uale mi Hummelbergi! Nurembergae XV. Decembris Anno MDXXVI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 161 f.

Ravensburg. LXX. 1. März 1527.

**Michael Hummelbergius Urbano Rhegio Theologo Doctori S. S.**

Turbauit te proxima mea epistola et non immerito; nam inauspicata et dira quaedam secum ferebat. Sed noli, obsecro, succensere mihi, qui et ipse tua causa turbatus talia scribebam; nosti enim quantum te amem, colam et obseruem, ut non possit mihi non commune esse, quidquid tuum est, uel felicitatis illud sit, uel infelicitatis. Saeua de te narrabant sacrifici, saeuiora minabantur profani, saeuissima inde animum meum, quia caro timebam capiti, affligebat turbatio, e qua ut me eximerem, non uidebam tum aliud idque melius consilium, quam ut abs te rei ueritatem sciscitarer et edocerer. Interim tamen me consolabatur, quod sperarem ab aemulis quibusdam tuis, quos satis multos habes, omnia conficta et ementita esse, qualia te rescribente agnoui et gauisus sum admodum; non est cur tibi amplius infestos milites narrem, illos iam domi ualere sinam. Ex si non potero laeta scribere, tristia non offundam, nisi ita me cogat amor erga te meus seu magis pro tua salute anxietas animi mei, quem sic male affectum per te consolari oporteat. Vale feliciter et scripta mea qualiacunque semper boni consule. Rauenspurgi. Kls. Martiis. MDXXVII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 163.

Ravensburg. LXXI. 15. März 1527.

**Viro pietate meritisque graui Bilibaldo Pirckheymero Patricio Nurembergensi Michael Hummelbergius Rauenspurgensis S.**

Ain tu ὦ πάντων ἄριστε esse, qui Martinum prius aliter sensisse dicant de eucharistia, quam nunc scribat? ais certe. Sed illos ego non alios opinor, quam sacratissimae eucharistiae

desecratores, ex cohorte illa sacramentaria τῇ εὐχαριστίᾳ παντοδυνάμῳ τε λόγῳ θεοῦ ἐχθροτάτους ἄνδρας, quibus nihil hic sacrum praeterquam dominicae cenae memoria. Martinus meo iudicio in ea assertione, qua in eucharistia sacratissima, corporis et sanguinis Christi praesentia et pie et uere asseritur, constans semper fuit; clarum id, opinor, est ex multis retro annis editis sermonibus eius et ex libello, quem de eucharistiae adoratione ad Valdenses, qui in Marcommanis sunt, edidit, priusquam suam stultitiam Carolstadius ὁ καταρατότατος orbi proderet, post quem non adeo longe Zuinglius et Oecolampadius contra catholicae ecclesiae sententiam et sensum auspicati sunt scribere, ut ita Martinus in hac materia nequaquam possit insimulari stilum uertisse et magis Carolstadii odio quam ueritatis causa aliter nunc scribere. Sed haec nonnullorum ars est et uersutia, ut si quis alicubi suam sententiam non usque quaque aperte et pomeridiana luce clarius edixerit, mox in diuersae sententiae suspicionem rapiatur. Sic sacramentarii quidam post sanctos patres etiam optimum et innocentissimum Erasmum sui erroris σύμμαχον fecissent, ni ipse actutum editis scriptis sententiam suam denuo aperuisset. Unde non mirum, si isti etiam nunc arrepto aliquo obscurius et non satis definite scripto negotium Martino facessant, quod non ex animo sed potius ex Carolstadii odio piam hanc causam, id est, corporis et sanguinis Christi in eucharistia ueritatem tueatur. At ualeant isti eucharistiae profanatores christianaeque reipublicae turbatores. Quum Argentorati eucharistia tota conciderit (ut fama refert) et Augustae Ulmaeque atque multis locis aliis ruinam minetur, timendum ne etiam istic periclitetur. Quod malum ubi ita passim inualuerit, quam perniciem sit allaturum, qui non prospicit, certe τοῦ ἀσπάλακος τυφλότερός ἐστι καὶ ὡς ἀληθῶς ποτοῦ δεῖσθαι δοκεῖ ἀκράτου τε ἐλλεβόρου; nam plane insanit et mentis caecitate grauiter laborat. Ἔχει θεὸς ἔκδικον ὄμμα, inquit ille et Paulus apostolus Christi: ἔκδικος ὁ κύριος nec sinit ueritatem impune conculcari. Grauate ferebam olim (ut id obiter dicam) populares meos instaurationi ecclesiasticae doctrinae tam pertinaciter obsistere ὡς προσέτι ἀνθίστανται et non patiuntur ne γρῦ quidem pro sacra concione declamare, quod Λουθηρανισμὸν (non licet dicere aliter) quouis modo resipiat et pristinis papisticis ritibus et ceremoniis aduersetur. Verum quum iam uideam,

bonam causam plerumque male tractari et multa tumultuose seditioseque agi, nec non aliter euenire pleraque omnia quam aliquando putabatur fore et ut a sinistra — erecti non stent tam firmiter, quin facile leui agitati uento — ad dexteram praecipites εἰς τὸν βάραθρον ruant, multo leuius fero et propemodum in eam ducor sententiam, ut in tanta opinionum uarietate et omnium dissensione putem minus impium esse in receptis istis moribus ad tempus, quod Domino placuerit, eos oberrare, quam non tam uere suscepto quam uane iactato euangelio statim pro carnis libidine et desiderio ab eo desciscere atque in Daemoniorum doctrinam prolabi, confidenter interim sperans, Dominum suo tempore uerbo euangelii sui pure et sincere annunciato eos uisitaturum. Nunc porro quia sacerdotum quorundam raras et inauspicatas nuptias mihi commemorasti, ego tibi alterius cuiusdam nuptias non minus risu dignas enarrabo. Apud Hegaeos sacerdos quidam tumultuantium agricolarum cohortes secutus scribam exercitus egerat agricolasque in seditione illa seu iuste mota confirmarat, prodito adhoc porcis euangelio non euangelice. Deinde periclitantibus rebus et profligatis agricolis ipse captus fuit, quaestioni inde subiectus fassus est se autorem seditionis suae cohortis; mox lata contra eum supplicii sententia a carnifice erutis oculis lumine priuatus est. Quod malum, quae poena non tantum ipsum afflixit, ut eius carnis pruritum feruoremque exstinguere potuerit, flagrauit in eo libido et cassis oculis persanatis in dies magis magisque incendium auxit, quod nihil praeter uxorem ratus est exstincturum. Hanc ut ambiuit, mox assequutus est monialem, quae eius miserta nupsit uiro huic exoculato. Contractis sponsaliis ambo Constantiam profecti ibi solenni more nuptias celebrarunt. Vide nunc horum temporum mores, ut et cum morbo et cum mala fama facile nubatur, modo pater iubeat; uetus scilicet ille Adam, carnis illecebra, nihil est quod repudiosas facit nuptias. Iam si longior sum εὖ τίθεσο, πεποιθὼς γὰρ τῇ φιλανθρωπίᾳ σου ἔγραψά σοι ἐλευθερῶς, qualiter cum sinceris hominibus et ueris amicis agens soleo, qualem iam te etiam ex literis tuis et picta τοῦ προσωπείου σου tabella nuper abs te mihi donata cognosco, praeclaris uidelicet animi et corporis tui imaginibus, quibus τόγε νῦν ob oculos positis uisus sum mihi lateri tuo assidere et tecum coram ἡδέως collo-

qui. Bene uale. A museo nostro Rauenspurgi. Eid. Martii MDXXVII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 163.

Nürnberg (?). LXXII. 1527 (?).

**Bilibaldus Pirkheymer Michaeli Hummelbergio S. S.** [1]

Q[uum?] . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . Simii Lutheriani, qui dum omnia emendare contendunt omnia euertere; hinc seditiones illae, turbae ac sectae literarumque ac omnium disciplinarum ruina, quae omnia Erasmus praeuidit et cum eo multi uiri cordati, qui ob id defectores ac sancti euangelii desertores uocati sunt. Nam quam primum quis in nebulonis alicuius uitia inuehitur, confestim et contra euangelicam egit ueritatem, uerum quemadmodum mundus (ut de Deo taceam) priorum impostorum uitia pati nequiuit, ita et hypocritarum et nebulonum quorundam pessima scelera haud ferre poterit, etiam si aliquantisper euangelii proelientur praetextu. Marchio uicinus noster priorem reduxit ordinem sacerdotesque maritales omnes ex sua eiecit ditione, qui urbem hanc fere implerunt, nihil aliud agentes, quam discidia et turbas cientes, quapropter sacerdos quidam pridie publico ense caesus est, qui non solum uulgus rebaptisare ausus est, sed et seditionem nouam suscitare uoluit, quae latius serpit, quam quisque putasset. Audiuimus et Basileae plures ex urbe eiectos esse, multosque adhuc horrendis erroribus obnoxios delitescere et hic est euangelicus ille fructus, quem quidam non satis laudare possunt, dum reiectis ac omissis omnibus operibus super fide mortua tantum aedificant et in summa priores illi impostores priora etiam exspectant tempora, ut rursus mundum decipiant; moderni uero omnem spem in seditionibus habent, quoniam de communi diuidundo

---

[1] Diese Aufschrift ist nur nach den Oberlängen von Bilibaldus Pirkheymer zu vermuthen, die Unterlängen sammt circa neun Zeilen sind weggeschnitten, ad marginem sind nur die Worte: ‚Prouidus Erasmus‘ und ‚obstinati iusticiarii‘ zu lesen.

sperant et haec peccata nostra. Ceterum quam sapienter Lutherus egerit et quum prius se apud Angliae regem excusaret et nunc tam furenter[1] [in illum et alios debacchatus est] . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . admodum fluctuat ac nescit [quis facere . . . . . . . . . . . debeat] adeo ut multi a praedicationibus audiendis abstineant, quum hodie aliquid asseritur, cras uero negatur aut potius una ac eadem hora penitus diuersa ebuccinentur. Fiebant sub initium contributiones in pauperes copiosae, uerum quum primum auditum est, ex hac pecunia praedicatores quoque uiuere, omnes manus subtraxerunt, quum aliunde sit, unde sustentari possint, nec tu putes quosdam centum aut ducentum aureis annuatim esse contentos; sed longe plus accipiunt ac interim conqueri non cessant, ac si penitus nihil acciperent, urgent enim uxores et iam patres efficiuntur, multis itaque indigent ac unico momento ditescere quaerunt, nec spe frustrantur, sed mirum in modum et aedibus et pretiosa suppellectili reliquisque necessariis ditantur. Quidam ex eis, quum his diebus octo pocula argentea deaurata emisset ac uxori ostenderet, inquit: ‚o quantum ditabimur uxor mea, si fides haec diu durabit'; quod ancilla audiens publicauit non sine multorum indignatione ac risu etiam. Interim uero ita sibi ipsis prouiderant, ut iam quadragesimali tempore nisi unus quotidie tametsi sex sint numero concionetur ac si tam ingens multitudo in una ecclesia congregati ac audire posset; fugiendus enim labor et sequenda est inertia dulcissima; sed tandem et uulgus oculos aperire incipiet, immo iam uidere coepit. Principes post festum Paschae Ratisponam conuenient, ubi contra sectam hanc deliberabunt; deus tribuat, ut omnia ad laudem suam cedant. Ego non solum a publicis negotiis quantum licet abstineo, sed et priuata ac amicorum praeterquam in admodum necessariis reiicio, non solum ob ualetudinem aduersam, qua identidem crucior, sed quia post tot labores mihi otium concedendum puto, post sacras igitur literas admodum mathematicis oblector et qui Ptolemaeum meum impressit propter infinitos errores et deprauationes . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . (MDXXVII [?]).

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 166.

[1] Hier ist wieder Alles weggeschnitten, das eingeklammerte ist nur aus einem Reste von Oberlängen hergestellt.

# Personen-Register.

## A.



## B.



## C.



## E.



## F.



## G.



## H.

## I.



## K.



## L.



## M.



## O.



## P.



## R.



## S.



## T.



## U.



## V.



## W.



## Z.

## III. SITZUNG VOM 16. JÄNNER 1878.

Die Weisthümer-Commission legt den dritten Bericht über die von dem c. M. Herrn Professor Dr. Bischoff zu Graz in ihrem Auftrage vorgenommenen Weisthümer-Forschungen in Steiermark und Kärnten vor.

---

Herr Dr. Karl Jičinský, Director der Domäne Neuhaus in Böhmen, legt das von dem Grafen Hermann Czernin auf seiner zweiten Gesandtschaftsreise nach Constantinopel in den Jahren 1644 bis 1645 geführte Tagebuch (in Uebersetzung), mit dem Ersuchen um seine Veröffentlichung vor.

---

Von dem w. M. Herrn Hofrath von Miklosich wird eine Abhandlung des Herrn Universitäts-Professors Dr. J. Gebauer in Prag übermittelt, welche ‚Ueber die weichen e-Silben im Altböhmischen' betitelt ist, und um deren Aufnahme in die Sitzungsberichte ersucht wird.

---

Das c. M. Herr Professor Dr. R. von Zeissberg, legt eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Zur Kritik der vita B. Hartmanni episcopi Brixinensis' vor, mit dem Ansuchen um Aufnahme derselben in das Archiv.

---

**An Druckschriften wurden vorgelegt:**

Academy, the American, of Arts and Sciences: Proceedings. New Series. Vol. V. Whole Series. Vol. XIII. Part I. from May 1877 to November 1877. Boston, 1877; 8⁰.

Bonn, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften des Jahres 1876; 49 Stücke; 4⁰ und 8⁰.

Garcin de Tassy: La Langue et la Littérature Hindoustanies en 1877; Revue annuelle. Paris, 1878; 8⁰.

Handels- und Gewerbekammer in Wien: Bericht über den Handel, die Industrie und die Verkehrsverhältnisse in Nieder-Oesterreich während des Jahres 1876. Wien, 1878; 8⁰.

Istituto R. di Studi superiori pratici e di perfezionamento in Firenze: Publicazioni. Repertorio sinico-giapponese. Fasc. II. ituku-mamorikatana. Firenze, 1877; 4⁰.

Joanneum, steiermärkisch-landschaftliches, zu Graz: LXV. Jahresbericht über das Jahr 1876. Graz, 1877; 4⁰. — Der sogenannte Leobner Helm im Joanneum zu Graz. 1878; 4⁰.

Loth, Otto Ph. Dr.: A Catalogue of the Arabic Manuscripts in the library of the India Office. London, 1877; 4⁰.

Mühry, Adolf Dr.: Ueber die exacte Natur-Philosophie. Göttingen, 1877; 12⁰.

Pichler, Fritz Dr.: Studien über Teurnia. 4⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VII[e] Année, 2[e] Série, Nr. 28. Paris, 1878; 4⁰.

Rossi Scotti, Giov. Battista: Alla memoria de Conte Giancarlo Conestabile della Staffa. Perugia, 1877; 8⁰.

Trafford, F. W. C.: Amphiorama ou La vue du Monde. Lausanne, 1877; 8⁰.

# Dritter Bericht über Weisthümer-Forschungen.

Erstattet von

Dr. **Ferdinand Bischoff,**

correspondirendem Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften.

## I.
## Steiermark.

Laut meiner in den Sitzungsberichten (Bd. LXXXIII und LXXXV) abgedruckten Berichte über Weisthümer-Forschungen in Steiermark war bisher der südliche Theil dieses Landes von Ehrenhausen an, und der mittlere Theil von Kindberg an nordwärts, von mir nach Weisthümern noch nicht durchforscht worden. Nachdem die Aussendung einiger Hunderte von Briefen fast gar keinen Erfolg hatte, machte ich im April 1877 einen Ausflug in den bezeichneten nördlichen Landestheil, der sich bis nach Mürzzuschlag erstreckte. In Krieglach fand sich ein Vergleich der Dorfnachbarschaft Wartberg vom Jahre 1672, im Schlosse Hohenwang eine Wiesen-, Wald- und Weideordnung der Herrschaft Hohenwang vom Jahre 1606 in einem Protokoll vom Jahre 1589 u. f. In diesem Protokolle, welches mir vom Herrn Gutsverwalter zur Benützung gütigst überlassen wurde, finden sich auch ziemlich viele Vermerke über Banntaidinge, welche in den Jahren 1649—1675 in Neuberg gewöhnlich im Juli oder August, und in Ratten, zur Herrschaft Kranichsberg gehörig, im Mai oder Juni abgehalten wurden. Die Herrschaft Hohenwang liess nämlich in diesen Banntaidingen durch Abgeordnete beharrlich Protest erheben, in Ratten wegen strittiger Burgfriedsgrenze, in Neuberg wegen des sogenannten Fresengrundes, und vermerkte diess sorgfältig im Protokoll. Die Banntaidingsartikel von Neuberg und Ratten wurden schon im ersten Berichte

nachgewiesen. Vergebens wurden auf dem Dachboden des Schlosses Feistritz mehrere Kisten voll alter Schriften durchsucht und ebenso vergeblich blieben die Nachforschungen im Markte Mürzzuschlag, dessen Archivalien zum grössten Theil dem steiermärkischen Landesarchive zugekommen sind, und in Mariazell bei der k. k. Forst- und Domänenverwaltung, bei der St. Lambrechter Gutsadministration und beim Gemeindeamt.

Beiläufig um dieselbe Zeit durchsuchte ich das noch immer ziemlich reichhaltige aber bedeutungslose Archiv im Schloss Gösting und später das wichtigere zu Freiberg bei Gleisdorf leider ganz vergebens.

Auch meine Nachforschungen im Süden des Landes hatten fast nur negative Ergebnisse. Im Markte Leutschach verwahrte die Communeverwaltung ausser Privilegien, Acten und Urkunden aus dem 17. bis 19. Jahrhundert noch fünf, jetzt dem historischen Verein für Steiermark geschenkte Rathsprotokollbücher vom Jahre 1615 bis 1740, welche zwar viele Aufzeichnungen über Gemeindeversammlungen bei den Richter- und Rathswahlen, Aufsteckung und Abnahme der Freiung, zu Grenzberichtigungen u. s. w. enthalten, aber weder Banntaidings- oder Beschwerdeartikel noch eine Gemeindeordnung. Die Gemeinde Arnfels soll ihren ganzen Vorrath von Archivalien im Jahre 1825 durch Brand verloren haben; bei der Gutsverwaltung im Schlosse daselbst habe ich Urbarien von Arnfels, Schmierenberg, Dornegg und andere da noch vorfindige Schriften ohne Erfolg durchgesehen.

Nichts für meine Zwecke besitzen laut brieflicher Mittheilungen die Gemeindeämter zu Hohenmauthen, Mahrenberg und Windisch-Graz. Kein Weisthum fand sich in dem mir vom Reichsrathsabgeordneten Herrn v. Carneri zur Einsicht zugesendeten Urbarium der Herrschaft Wildhaus, dem einzigen noch in seinem Besitze befindlichen älteren auf Wildhaus bezüglichen Schriftstück; keines in dem erst jetzt bis auf wenige unbedeutende mir vorgewiesene Reste total geleerten Archive der nun im Besitze des Grafen Brandis stehenden Herrschaft Ober-Marburg; keines in dem fürstbischöflichen und Domcapitelsarchiv zu Marburg. Die Archivalien der Gemeinde Marburg sind im steiermärkischen Landesarchive. Bei der

Herrschaft Fall befinden sich noch einige Urbarien, Landgerichts- und Bergtaidings-Protokolle und Urkunden, aber für die Weisthümersammlung war aus denselben nichts zu gewinnen. Die Archivalien der Herrschaft Haus am Bacher waren schon vor dem Jahre 1825 als Maculatur verkauft worden. Das geordnete Archiv im Schlosse Gutenhaag verwahrt nun fast nur neuere auf die bestehenden Rechtsverhältnisse bezügliche Schriften und einige ältere Kaufverträge, nachdem schon vor Jahren eine Ladung alter Schriften von dem Besitzer Herrn v. Pauer dem steiermärkischen Landesarchive zugesendet worden war. Auch zu Weinburg und Brunnsee, wo mir seitens des Herzogs von Berry und seines Güterdirectors die liebenswürdigste Aufnahme zu Theil ward, gaben die dürftigen Archivsreste keine Ausbeute. Das Archiv im Schlosse Ober-Mureck war leider unzugänglich und das der Stadt Mureck enthält zwar noch einige Protokolle seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts, welche die Abhaltung allgemeiner Bürgerversammlungen, wobei die Gemeindeordnung und das Bürgerprotokoll verlesen, über gemeiner Bürgerschaft Beschwerdeartikel u. A. verhandelt wurde, ersehen lassen; aber Weisthümer sind keine da. Auch soll das Bezirksgericht daselbst laut Angabe des Herrn Bezirksrichters keine alten Schriften besitzen. Auf wiederholte schriftliche Anfragen in Halbenrain ist mir bisher keine Antwort zugekommen. Radkersburg, Luttenberg und die dort liegenden Schlösser blieben unbesucht, weil Herr v. Pichl-Gamsenfels, Bezirkscorrespondent des historischen Vereines für Steiermark, freundlichst sich bereit erklärt hatte, dort selbst Umschau nach Weisthümern halten zu wollen. Seitdem erhielt ich von ihm die Mittheilung, dass er das Radkersburger Gemeindearchiv und einen grossen Theil des Luttenberger ohne Erfolg durchsucht und auch in dem Verzeichnisse der Archivalien des Schlosses Ober-Radkersburg keine Spur eines Weisthums gefunden habe, sowie auch, dass im Schloss Mallegg keine alten Schriften mehr vorhanden seien, nachdem das was da war, nach Udine gesendet worden. Erfolglos blieben auch meine Nachforschungen in Ankenstein, Friedau, Wurmberg, Ober-Pettau, Gonobitz (Gemeinde und Schloss), Gemeinde Windisch-Feistriz (die Schlossregistratur war wegen Abwesenheit des Verwalters unzugänglich, soll aber nach Aus-

sage des Grafen Dr. Ignaz Attems keine älteren Schriften enthalten), in Gemeinde und Schloss Wölau, Schloss Sallach, Schloss Lemberg, und in den Gemeinden Sachsenfeld und Weitenstein. Aus den wenigen Ueberresten des ehemaligen Archivs der Herrschaft Weitenstein überliess mir der Gewerke und Güterdirector Mullei ein Urbarium der Herrschaften Nassenfuss, Wisell, Windisch-Landsberg, Peilenstein, Weitenstein und St. Georgen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts zur Benützung, welches eine Instruction für den Pfleger von Neu-Weitenstein enthält, die in Ermanglung eines Weisthums in die Weisthümersammlung aufzunehmen sein dürfte.

In Cilli wurde eine grosse Masse gänzlich ungeordneter Acten und Bücher in einem fensterlosen Gewölbe neben der Rüstkammer der Feuerwehr im Stadthause durchsucht und fanden sich da einige Rathsprotokolle, aus deren ältestem zu entnehmen war, dass am 2. Juli 1687 beiläufig hundert und dreissig Stadthäuser, darunter auch das Rathhaus mit seinen besten Schriften abgebrannt sei. Diese Protokolle bezeugen auch die Abhaltung allgemeiner Bürgerversammlungen in Cilli, gleich denen in andern Gemeinden: aber Banntaidingsartikel enthalten sie nicht. Gleich erfolglos blieben meine Nachfragen in der Stadt-Propstei, beim Kreisgericht, Grundbuchsamt und bei der Bezirkshauptmannschaft in Cilli, ferner auch ein wiederholter Besuch des nahegelegenen sogenannten Edelthums oder Schöffenamtes Tüchern, dessen Freiheiten übrigens schon im zweiten Berichte nachgewiesen wurden, und ein Ausflug in den Markt Tüffer, wo ich aber nur beim Gemeindevorstand anzufragen Zeit hatte. Nach Lichtenwald, Montpreis, Drachenburg und Rann ging ich nicht, weil laut brieflicher Nachrichten die dortigen Gemeindeämter keine älteren Schriften besitzen; vergebens waren auch meine Nachforschungen im Markt- und Schlossarchiv zu Rohitsch, obgleich mir von anscheinend sehr verlässlicher Seite brieflich versichert worden war, dass in der Gemeindekanzlei mehrere alte Markt-Ordnungen (sollte heissen Privilegien) vorhanden wären.

Vor und nach dieser Bereisung des südlichen Landestheiles habe ich nach Thunlichkeit auch die bei der steiermärkischen k. k. Statthalterei verwahrten Archivalien durchforscht, namentlich die sogenannten Miscellanea und die

innerösterreichischen Hofcameral-Registraturhandlungen, während in die riesigen Massen der innerösterreichischen Hofkammer- und der Regierungsacten bisher nur ganz flüchtige Einblicke möglich waren. Die innerösterreichische Hofcameral-Registraturhandlungen enthalten sehr viele Schriftstücke über die Reformirung des landesfürstlichen Urbars in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und später, namentlich sehr viele Berichte und Kundschaften über die Rechte und Besitzverhältnisse der Inhaber der landesfürstlichen Urbargüter, beziehungsweise über die Verpflichtungen der Unterthanen, auf deren Grundlage sodann die neuen Urbarien verfasst wurden. Obwohl dabei hauptsächlich die einträglicheren Rechte in Betracht kamen, finden sich doch auch mitunter Nachrichten über Banntaidinge und ich liess mir deren Sammlung um so angelegener sein, je mehr meine sonstigen Nachforschungen nach Weisthümern in Innerösterreich die traurige Ueberzeugung begründeten, dass viele dieser Urkunden unwiderbringlich verloren sind. Die auf Steiermark bezüglichen Ergebnisse meiner bisherigen Untersuchungen im Statthaltereiarchiv beschränken sich auf Nachstehendes. In den die Herrschaft Wolkenstein betreffenden Acten fand sich eine dem 16. Jahrhundert angehörige Abschrift der Wolkensteiner Landgerichtsordnung vom Jahre 1478 zur Vergleichung mit den bereits früher nachgewiesenen Handschriften derselben, ferner ein beachtenswerthes Verzeichniss der Gerechtigkeiten und Einnahmen der Herrschaft und des Landgerichts Wolkenstein, aufgezeichnet von Martin Gadallt, ehemals Landgerichtspfleger daselbst aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Dieser instructive, zumeist die vom Landpfleger einzuhebenden und zu verrechnenden Abgaben in Geld oder andern Gegenständen betreffende Bericht an die Urbars-Reformcommission enthält folgende auf Banntaidinge bezügliche Stelle: Item ain landtspfleger soll auch nach altem gepranch die gewöndlichen wandlstett in dem landtgericht an denselbigen ortten in iedem iar halten und handlen und gemängkhlich in der vasten gibt es di recht zeit und gelegenheit darzue, sollhe wandlstet zu verrichten, und was an sollichen wandlstetten allenthalben verzert wiert, das gebürt sich erstlichen von denselbigen wändl und straffen davon aufzuheben und alsdan von den übrigen wändl oder summa

gebürt nun dem landtspfleger der viert pfening, desgleichen den grichtspottn auch der viert thaill davon aufzuheben und das überig vollgt nun alsdan des herrn gnaden zu empfang zu verraitten. Was aber in dem landtgricht sich ausserhalb der wändlstett in grichtsfälln, in viech oder andern begibt und zuetregt, das dem gricht zu straf verfallen thuet, von demselbigen soll dem landtspfleger der halb thaill gebürn und der ander halb thaill des herrn gnaden in empfang verrait werden. In einem beiläufig in dieselbe Zeit gehörigen Verzeichnisse von Fragen über Rechte der Herrschaft Wolkenstein steht unter Nummer 10: Aus was ursachen die wandlstet oder panthading in so langer zeit nit gehalten worden und was es für ain ordnung darin hat? — In den Acten, die Herrschaft Semriach betreffend, finden sich nachstehende Nachrichten über Banntaidinge in Semriach und in der Tulwiz. Des landtgerichts halber . . zaigen wir hiemit gehorsamblich an, dass deren zway zu diesem pfandschilling gehören; ains wierdet das landtgericht Sembriach das ander in der Tulbicz genannt, bei deren iedwedern seien von alters her paanthaiding gehalten worden und hat nemblich das hieige ain iedweder marktrichter, in der Tulbicz aber ain ambtmann daselbs zu besiczen. Bisher nicht aufgefundene Banntaidingsbücher dieser beiden Landgerichte werden in folgenden Stellen, die ebenfalls einer Relation, an die Reformirungs-Commissäre erstattet, entnommen sind, erwähnt: Das landtgericht Sembriach und wo dasselbe hin confinirt, auch wies mit den straffen und wandln geschaffen, da werden E. H. hieneben aus dem Sembriachischen panthaidungsbuech . . bericht haben. Weiter: Vischwasser betreffend wais ich gar umb khains an dem Dulbitzpach und wirdt auss dem Tulbizer panthaidungsbuech . . iärlichen verlesen, aber der von Stubenberg lasst iarlichen durch zwen burger von Passail widersprechen . . . Diese Berichte sind meines Erachtens aus dem Jahre 1580. Das Vorhandensein einer Gerichtsordnung des Landgerichts Pflindsberg vom Jahre 1523 bezeugt eine Relation über diese Herrschaft, welche diese Ordnung wiederholt citirt. Aus einem weiter nicht bekannten ‚Marktbuch‘ von Weisskirchen wurde 1581 die Beschreibung des Burgfriedens von Weisskirchen copirt, welche den Eppensteiner Acten beiliegt. Als brauchbar für die Weisthümersammlung habe ich

ausgehoben eine Almordnung der Herrschaft Sölk vom Jahre 1577 und einen Vergleich zwischen Herrschaft und Bürgerschaft von Eibiswald vom Jahre 1561. Die ebenfalls hier verwahrte Marktordnung von Aussee vom Jahre 1523 hat zwar nicht die Form eines Weisthums, war aber so wie deren spätere Reformationen in der allgemeinen Versammlung der Gemeinde vorzulesen. Uebrigens wird über deren Aufnahme in die Weisthümersammlung erst noch zu entscheiden sein. — In den zahllosen von mir nicht durchgesehenen Fascikeln des Statthaltereiarchivs steckt vielleicht noch manches Banntaidingbuch, obwohl mir diess nicht sehr wahrscheinlich ist; aber so lange dieses grosse Archiv nicht anders, nämlich nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten, geordnet sein wird, ist es mir wenigstens unmöglich, dasselbe vollständig zu durchforschen. Ich kann übrigens nicht umhin, die Mittheilungen über dasselbe zu schliessen, ohne Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter Guido Freiherrn von Kübeck für die Ausfertigung eines offenen Empfehlungsschreibens an alle Archivsvorstände im Lande, und für die Erlaubniss der Benützung des Statthaltereiarchivs hier öffentlich den geziemenden Dank zu sagen.

Unbeantwortet blieb bisher meine Nachfrage nach Weisthümern im fürstbischöflichen Archive zu Graz. Vom Herrn Verwalter der Deutschen Ordens-Commende am Leeh in Graz erhielt ich die Nachricht, dass in der in seiner Verwahrung befindlichen Registratur nur neuere Schriften vorhanden wären.

Das Archiv der Finanzprocuratur besitzt ein Salzburger Urbar (siehe meinen Bericht im 14. Heft der Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, S. 36), worin ein Weisthum über die Grenzen und Rechte der Salzburger Kirche zu Pettau vom Jahre 1322 enthalten ist.

Einen kaum gehofften und darum doppelt erfreulichen Fund ergab die freundlichst gewährte Durchsicht der nur mehr sehr wenigen Archivalien, welche Baron Sessler-Herzinger in Graz besitzt, nämlich die Landgerichtsordnung von Grosslobming mit dem Bannbuch vom Jahre 1624 und einigen andern brauchbaren Schriftstücken.

Zu neuerlichem Danke verpflichtete mich Herr Stiftsarchivar Jakob Wichner in Admont durch Zusendung einer

Bergrechtsordnung aus einem Admonter Bergrechtsregister vom Jahre 1513 und einer Strubfergenordnung vom Jahre 1440 und 1456.

Mein Collega A. R. v. Luschin übergab mir ein Fragment eines weiter nicht bekannten Banntaidinges von Niederlamm, der Schrift nach vermuthlich aus dem 16. Jahrhunderte, dem leider nur Nachstehendes zu entnehmen ist: Pantading zu Niederlamb. Item da der richter pantading daselbs besiczen will, so mues ers geen Neydau ansagen, das man darzue ain diener schickht unnd darnach so sagt der richter daselbs den nachbaurn an zue Niderlamb unnd Stain unnd wann man von dem pantading von .. Auf der zweiten Seite des nur zur kleineren Hälfte erhaltenen Blattes steht: des die herrschaft erfuere und erindert wuerde, soll darumben wie billig gestrafft werden .. Item es soll auch der richter eben acht haben, damit rechte waag und mass im aigen gehaltten und gegeben werd, wie von alter herkumben ist, wo aber ainer mit ainer falschen waag oder . . .

Von der akademischen Weisthümer-Commission erhielt ich unlängst Copien des Banntaidings zu Münnichwald und ‚der verpot und ordnung der lewt in dem Donerspach'.

Endlich nenne ich noch einige nachträglich im Landesarchive aufgefundene Schriftstücke, nämlich die Göss'er Stiftartikel; die ‚Gerechtigkeit' der landesfürstlichen Urbarsleute in der Stänz; das leider stark beschädigte Bannbuch der Kapfenberger Unterthanen in der Pöllau'er Pfarre; eine Instruction betreffend das Lesen auf den Weickersdorfer und Brunnthaler Bergen; zwei Handschriften des Wachseneck'er Banntaidings, Urbarien von St. Dionisen und von Veitsberg mit den bereits bekannten Stiftartikeln; eine Viehtriebsordnung der Magdalenenkirche zu Tragöss, und eine Aufzeichnung über die ‚Ruegat' vor dem Marburger Richter im Marburger Stadtbuch. Im Horneck'er Urbar fand ich eine Berufung der Freiung am Kirchtag zu Preding, wie mir später einige auch in Kärnthen vorkamen. Weisthümer sind diese Kundmachungen des Markt-, Polizei- und Strafrechts bei Aussteckung der Freiung freilich nicht, die eine oder andere derselben dürfte aber doch in die Weisthümersammlung aufzunehmen sein, da sie gewissermassen die Banntaidinge, Ortsstatuten und dergleichen ergänzen, alther-

kömmlich und meist sehr kurz sind. Eine Relation des Abtes von Neuberg an die kaiserliche Urbar Reformirungs-Commission vom Jahre 1544 enthält unter Anderem Folgendes: Weiter ain beswer, das seiner gnaden phleger Jacob Hinterhofer, der erschossen worden, hat aufbracht iährlich von der herschaft Clam in unser gegent der Prein mit iren holden ain pantädung zu besetzen, das von alter nit gewesen, sonder man hat nur ir pigmerkh müntlich iärlich vermelt und nichts mer; welliches auch wider unsers gotshaus gnad und gabbrief ist, wenn niemant in der gemelten gegent Prein pantäding zu halten hat, als wir, darzue aller herren holden, die darinen siczen, komen und iren panphening erlegen sollen, auch all wändl fäl und puessen, was sich darinn begibt, niemants anders zu straffen und zu nemben hat, dan wir, ausgenommen auf andern herren heusern inerhalb der dachtropfen. Weiter folgt da eine ähnliche Beschwerde gegen den Grafen von Montfort, der etliche Güter und Gülten in Neuberg besitzt, wovon er Zins nimmt und sich alle Obrigkeit anmasst, auch die Leute in seine Stift fordert, da doch die Stiftung, und alle Obrigkeit nur der Kirche Neuberg, ihm aber nur die ‚plosen dienst' gebüren.

Zu der im ersten Bericht befindlichen das Banntaiding zu Märktl betreffenden Notiz füge ich nachträglich die Bemerkung hinzu, dass das dort citirte Banntaidingsprotokoll Vermerke über das jährlich am Erchtag nach Martini im Amtshause des Stainer Landgerichtes zu Märktl abgehaltene Banntaiding vom Jahre 1737 bis 1792 enthält, worin zweiundfünfzig Gemeinden durch ihre Richter oder durch ein oder zwei ihrer Mitglieder vertreten waren, welche, nachdem ihnen ihre Eidespflicht vorgehalten, dem vorsitzenden Landgerichtsverwalter und dessen zwei Beisitzern anzuzeigen hatten, was ihnen von Landgerichtsfällen, namentlich von Diebstahl, Ehebruch, Blutschande, Blutrunst, Mord, Raub und dergleichen bekannt war. Im Protokoll sind die Personen genannt, welche beim Banntaiding erschienen, beziehungsweise nicht erschienen, und deren Anzeigen vermerkt. In den allermeisten Fällen wussten die Erschienenen nichts anzugeben. Nach dem Jahre 1792 ist nichts mehr eingetragen worden, obwohl die grössere Hälfte der Blätter des Protokollbuches noch unbeschrieben war; vielleicht ist seit jener Zeit kein Banntaiding mehr abgehalten worden.

Zum Schluss dieses Berichtes über Weisthümer-Forschungen in Steiermark lasse ich das Verzeichniss der zuletzt gefundenen Stücke mit näherer Bezeichnung der Handschriften, worin sie sich befinden, hier folgen.

## Admont.

a) Vermerkh das recht des pergkhrecht in Steyr und wie man das besitzen soll.

Item welicher da khumbt zu dem perkhtaiding etc.

Der letzte (16.) Artikel beginnt: Item welicher perkhgnos sein herrn sein perkhrecht oder grunt entzeucht . . .

Zwei Blätter Papier, kl. fol., aus einem Admonter Bergrechtsregister vom Jahre 1513 in dem Admonter Stiftsarchive.

b) Ordnung der Strubfergen beschehen des Suntags Letare zu Mittervasten Anno dom ꝯC° quadragesimo (1440).

Von erst wann es sich gibt . . .

Letzter (9.) Artikel: Item welch die sind, die auf die hueb treybent . . .

Sodann: Hienach beschribn die Strubfergen (18 Namen). Die vierer (4 Namen). So sind gesaezt zu der gemain arbait (33 Namen), hiernach noch zwei Artikel. Schluss: uncz er den guldein hat aussgericht.

Drei Papierblätter, kl. fol., im Admonter Archive.

c) Ordnung der Strubfering beschen am phineztag nagst vor Allerheylingtag Anno ꝯC quinquagesimo sexto (1456).

Von erst das der welliger das treuleich etc.

Letzter (12.) Artikel: Auch was der mayr sein . . . an in kumbt.

Sodann: Vierer, und noch drei Artikel und ein Verzeichniss der Strubfergen.

Gleichzeitige Papierhandschrift, kl. Quart. 7 beschr. Bl. a. a. O.

## Aussee.

Marktordnung vom Montag St. Veitstag 1523, erlassen von den l. f. Reformations-Commissären, in 35 Artikeln. Im letzten: Sollen . . solche ordnung alle iar, oder so oft es die notdurft erfordert, in gemainer besambung offenlich verlesen und die artickl berueffen lassen.

Vidimirte Abschrift vom 4. März 1546 im steierm. Statthaltereiarchiv, Abth. I. Ö. H. C. R. H. Steyer.

### Donnersbach.

Vermerkcht die verpot und all ornung der leut in dem Donerspach. 36 Artikel und Gerichtsgrenzen.

Copie aus Grimm's Nachlass im Besitze der Weisthümer-Commission, entnommen dem Codex Berol. ms. germ. fol. Nr. 248 a. 1443.

### Eibiswald.

a) Vertrag u. Vergleichung deren zehen eingelegten articl zwischen . . Herrn Wilhalbmen von Eybesswalde und N. richter rath u. gemainer burgerschaft des markhts zu E. a. 1561 Suntag vor St. Mathias.

Gleichzeitige (?) Abschrift im steierm. Statthaltereiarchive.

b) Der burgerschaft zu Eybesswald bericht über etliche articl (betreffend: Fischteiche, Malefizrecht, Hochgericht und Bürgerrobot) vom 7. Juli 1576.

Original Steir. Statth. Arch. a. a. O.

### Göss.

Urbar des fürstl. Stiftes Göss eigene Gülten betreffend, v. J. 1602, enthält fol. 7 fg. (27) Stiftartikel.

Papierhandschrift Nr. 268 des steierm. Landesarchives.

### Grosslobming.

Ein im Besitze des Baron Sessler in Graz befindlicher Papiercodex, kl. Quart, 80 beschriebene Blätter stark, aus dem 17. Jahrh., enthält:

a) Wehr die priegen machen soll, wie von alters herkhomen ist, 3 S.

b) Richterdienst oder Vogthaber, 9 Bl.

c) Thanerischer purckfridtsextract u. Gemeingerechtigkeit, 2 Bl.

d) Mauthbeschreibung, 2 Bl.

e) Pidtmarckhen dess purkhfridt zu Einach ob Stadl, 3 S.

f) Landgerichtsgartenberainung u. Beschreibung der kirchtäg, 4. S.

g) Neue und ietzt von villn iahrn observirte landtgerichtspitmarkh, 2 S.

h) Pan-Ordnung von 1624, St. Veits Tag. 13 Artikel nebst Eingang und Schlusswort. 9 Bl.

i) Verzeichniss Derjenigen, welche Malefizpersonen zu bewachen und abzuführen schuldig sind. 2 Bl.

k) Gemain versamblung, welche allzeit geschicht an s. Georgi tag (1682 am 27. April), 2. S.

l) Ein Artikel aus der steierm. Landgerichtsordnung, 2 Bl. Mauthbestand und Vogteiholden, 2 Bl.

m) Die Gemain u. gemains gerechtigkeit, auch die aufnembung der halter .. von 1654 und 1655, 9 Bl.

n) Landgerichtsverwalters Instruction und Memorial vom Jahre 1683, 30 Bl.

o) Welche Holden Hasen jagen helfen, bez. Treiber schicken müssen, 1 Bl.

## Hohenwang.

Das ‚Prottogol der herrschafft Hohennwang von dem 22. Februarii a. 1589‘ fg. enthält auf S. 28 bis 39 eine Wiesenbewässerungs- und eine Waldordnung der Herrschaft vom Jahre 1606, 24. April in zweifacher Ausfertigung.

Die Handschrift gehört der Herrschaft Hohenwang.

## Kapfenberg (Pöllau).

Panbuech aller Kapfenbergerischen unterthanen ins Achacz Mauerhofer ambt in Pollinger pfarr gelegen, so von der herrschaft zu erhaltung gueter ordnung und manszucht von unvordenklichen iahren hero iederzeit zwischen Ostern und Pfingsten zu halten verordnet, iczo aber durch mich Blasien Lechner widerumben abgeschriben worden. beschehen zu Pöllau den 20. iunii 1624 iahrs.

Stark verletzte Papierhandschrift im steierm. Landesarchiv, noch nicht signirt, 16 Blätter, kl. 8⁰, auf deren 2.—5. ein Bruchstück des genannten Bannbuches, bez. Banntaidinges geschrieben steht; die meisten der übrigen Blätter enthalten Verzeichnisse der Unterthanen.

## • Marburg.

Das Marburger Stadtbuch, welches im Landesarchiv unter der Zahl 2714 Manuscr. im Original und unter Nummer 939 in Abschrift aufbewahrt wird, enthält unter Anderem auch das landtgerichtspuech im Jahre 1526 von den l. f. Reformirern verfasst, und in diesem steht auf Bl. 284 fg. des Originals und Bl. 347 der Copie ein Vermerk über die ruegatt, die ein richter zu Marpurch zwier im jar, zu s. Georgen tag und pald nach dem lesen, reitten, besitzen und den pawern den eid vorhalten soll.

## Mönchwald.

Banntaiding zu Münnichwald, 25 Artikel aus einer dem Gutsbesitzer Dr. V. Richter zu Glocknitz gehörigen Handschrift des 16. Jahrhunderts für die Weisthümer-Commission copiert von Dr. Winter.

## Neuberg.

Instruction wie guette ordnung vor und nach dem lesen solle fürgenommen werden; 5 Artikel in: Extract aus dem grundtpuech der perckhrecht am Prunner Weiggerstorfer und Prunnthaler pergen, a. 1593.

In Handschrift 3130 und 2119 des steierm. Landesarchives.

## Pettau.

Anno dom. milles . trecentes . vices . secundo metas et jura ecclesie Salczburgensis in Pettovia tam civitatis quam predii prout a senioribus et fidelibus veraciter sunt cognita particulariter annotavi. Sciendum itaque . . . 3 Absätze und eine Notiz auf Lonsberg bezüglich.

In einem im Jahre 1322 geschriebenen Pergamentcodex, kl. Quart mit der Signatur VI $\frac{a}{1}$ am Einband, im Besitze der k. k. Finanzprocuratur in Graz.

## Preding.

Kürchtag ausruefung im Markt Preding, 4 Artikel im Urbar der Herrschaft Horneck vom Jahre 1603 im steierm. Landesarchive.

St. Dionisen.

Urbar und Handelbuch v. 1460 enthält die **Urschrift** der im ersten Berichte angeführten Stiftartikel u. s. w.

Handschrift 1588 des steierm. Landesarchives.

Sölk.

Abschrift der albm ordnung bei der h. Sölckh, im Statthaltereiarchiv, Abth. I. Ö. Hofkammer-Registratur, Steier 59. Fasc. 2; 3 Bl. von 1577.

Stantz.

Hie ist vermerckht alle gerechtikait. so unsers aller gnedigisten herrn des römischen kaiser ... urbarsleut hie in der Stantz haben. 14 Artikel.

Papierhandschrift, 2 Bl. kl. Quart, 16. Jahrh., mit der Aufschrift von der Hand des Herrn Wolfgang v. Stubenberg: Abschrifft des panbrief, so vor der stift offenlich verlössen wern soldt; im steierm. Landesarchive.

Tragöss.

Urbar der Magdalenenkirche enthält eine Ordnung des Viehtriebs, der Wasserleit u. A.

Handschrift 3405 im steierm. Landesarchive.

Veitsberg.

Urbar v. J. 1586 enthält die im ersten Bericht angeführten Stiftartikel u. s. w.

Handschrift 609 im steierm. Landesarchive.

Wachsenegg.

Banntaiding (s. den Bericht in Sitzungsb. Bd. LXXXV, 33) in zwei im steierm. Landesarchive befindlichen Urbarien der Herrschaft Wachsenegg aus dem Jahre 1628.

Wartenberg.

Vergleich der gesammten Nachbarschaft zu Wartenberg vom 16. Mai 1672, 16 Artikel im Original im Besitze des Gemeindeamtes zu Krieglach.



### Weitenstein.

Vermerkht die ordnung, die Kristofen von Weispriach und ein ieden sein nachkomen phleger zu Neu-Weittenstain von den comissarien in der reformierung geben ist. — 10 Artikel im Urbar der bischöflichen Gurker Herrschaften in Krain und Steiermark aus dem Anfang des 16. Jahrh., im steierm. Landesarchiv.

### Wolkenstein.

Abschrift des sog. Wolkensteiner Landbriefes vom Jahre 1478 aus dem 16. Jahrh. im steierm. Statthaltereiarchiv, Abth. I. Ö. H. C. Registr. Steyer 59, Fasc. 4. Daselbst ist auch das Verzeichniss der Gerechtigkeit zu der Herrschaft und Landgericht Wolkenstein, verfasst von Merttn Gadalt, ehemals Landpfleger daselbst. Pap. 4 Bl., wohl aus den ersten Jahren des 16. Jahrh.

Schliesslich kann ich schon hier die Bemerkung nicht unterdrücken, dass bisher meines Wissens keine Banntaidinge und auch keine Stiftartikel in windischer Sprache aus Steiermark bekannt geworden sind, obwohl es nach meiner Meinung gar keinem Zweifel unterliegt, dass Stifttage und Banntaidinge auch in Gegenden mit windischer Bevölkerung gehalten wurden.

## II.

## Kärnthen.

Abgesehen von den im ersten Bande der österreichischen Weisthümer abgedruckten Ordnungen und Satzungen der Herrschaft Lengberg und von einigen Gerichtsweisthümern, Kundschaften u. dgl. ist meines Wissens bisher kein Weisthum im eigentlichen Sinne aus Kärnthen durch den Druck bekannt geworden. Nur eine Notiz über das jährlich im Markte St. Paul abzuhalten gewesene Banntaiding hat Ankershofen im Archiv für Topographie und Geschichte von Kärnthen (III, 9) aus einem Urbar des Stiftes St. Paul veröffentlicht, ohne dass dieselbe Veranlassung zu weiteren Nachforschungen nach Banntaidingen in Kärnthen geworden wäre, deren Institution und allgemeine Verbreitung meines Erachtens schon das Kärnthner Landrecht vom

Jahre 1338 und dessen spätere Confirmationen bezeugen, indem es da heisst: Ez sollen ouch alle leut in unserm lande ze chernden ze gemainen tagen gen dristund in dem iar in allen unsern landgerichten und sagen bei dem ayde, den si da sweren muezzen, ob icht schedliches oder ungerichtetes [1] sei in dem lande und ob icht sei, daz dem gericht ze pezzern ist. Da ist zwar nur vom Rügen die Rede, aber Rügen und Beschwerden waren auch noch im 17. und 18. Jahrhundert einer der wichtigsten Gegenstände, wenn nicht geradezu der einzige Gegenstand sogenannter Banntaidinge in Kärnthen wie in Steiermark, wie diess meine frühern und die nachstehenden Mittheilungen ersehen lassen.

Der Weisthümer-Commission sind bisher nachbenannte für ihre Sammlung brauchbare Stücke aus Kärnthen zugekommen:

### Arnoldstein.

a) Copia baider Arnoldtstain- und Gaillitzer nachbarschaften aufgerichter ordnung von vichwaid und bluembsuech. 8 Artikel.

b) Wie es mit der behülzung prett- schündl- und greutmachung gehalten werden soll. 11 (12) Artikel.

Papierhandschrift, 6 Bl. fol. überschrieben: Rapulatur, vom Jahre 1644, im Besitze des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

c) Arnoldstainerische gerichtsordnung . . . vom Jahre 1715. 38 Artikel mit der Gerichtsordnung von Strassfried meist gleichlautend.

Zehn Blätter, Folio, Papier. 18. Jahrh., im Besitze des k. k. Ackerbauministeriums.

### Hüttenberg.

Das ist der pûrchfrid ze Hûtenberch.

Abschrift aus den Salzburger Kammerbüchern, VI f. 8, aus J. Grimm's Nachlasse. 2 Papier-Bl.

### Sanct Paul.

Ponthaidung (die oben erwähnte Notiz), hierauf: Der burger schuldigkhait u. obligation gegen dem gottshausz, enthält 15 Artikel und eine Einleitung.

[1] So in dem Abdruck im Archiv f. Top. u. Gesch. Kärnthens, III, 55; die gedruckte Landhandfeste hat: ungerechtes; es wird wohl lauten sollen: ungerichts.

Neue Abschrift aus einem Urbar von St. Paul nach dem Jahre 1638.

### Strassfried.

Ordnung u. saczung etlicher puncten, so den gerichtsleuten im gericht Strassfriedt fürzuhalten ... 37 Artikel.

Acht Blätter, Fol., Pap., Ende des 17. Jahrh. und noch zwei Handschriften mit derselben ‚Pohnordnung' aus den Jahren 1722 und 1738, sämmtlich dem k. k. Ackerbau-Ministerium gehörig.

### Wasserneuburg.

Pantaidingbuech zu Wasserneuburg 66 und 25 Artikel.

Handschrift Nr. 130 v. c. 1581, 29 Bl. Quart, Papier, im fürstl. Schwarzenberg'schen Archiv in Wien.

### Wieting.

Hie sindt geschriben die stiftrecht der nachperschaft Wieting. 45 Artikel.

Abschrift aus dem Urbarium von St. Peter vom Jahre 1515, Papier fol. sign. J. N. 28 Bl. 281[a]—286[c].

In die Sammlung aufzunehmen ist vielleicht auch die im Archive des k. k. Ackerbau-Ministeriums befindliche und der Weisthümer-Commission zur Abschrift überlassene Bambergische Waldordnung für die Unterthanen in Bleiburg, Canale, Malborghet und Tarvis vom Jahre 1506 (25 Artikel.)

Der Versuch, die Weisthümersammlung mit noch unbekannten Stücken aus Kärnthen vermittelst schriftlicher Anfragen zu vermehren, schlug — wie in Steiermark — fast gänzlich fehl. Auf etwa vierhundert Briefe, welche ich nach allen Richtungen ausgesendet, habe ich kaum mehr als fünfzig Antworten erhalten und die meisten derselben meldeten gänzlichen Mangel an Archivalien. Dennoch und obwohl ich wusste, dass schon von andern Seiten und namentlich von Ankershofen viel geschehen ist, um die beachtenswertheren Geschichtsquellen Kärnthens aus ihren Verstecken hervorzuziehen, liess ich mich nicht abschrecken, in dem schönen Ländchen selbst nach Banntaidingen zu suchen, da ja darnach speciell noch Niemand gesucht hat und die Möglichkeit, solche oder andere bisher nicht oder nicht genug beachtete Geschichts-



denkmale zu finden, keinesfalls ausgeschlossen war. Ausgerüstet mit einem offenen Empfehlungsschreiben Sr. Excellenz des Herrn Statthalters von Kärnthen, welcher überdiess die Güte hatte, an die ihm unterstehenden Bezirkshauptmannschaften die Aufforderung zur Förderung meines Unternehmens zu richten, habe ich den grössten Theil der Herbstferien 1877 archivalischen Forschungen in Kärnthen gewidmet. Ich begann damit in Unterdrauburg, indem ich während des Wechsels der Postpferde, den Bürgermeister über das Vorhandensein alter Schriften befrug; war aber leider nicht bemüssigt, mich da länger aufzuhalten. In Lavamünd hatte ich schriftlich wiederholt vergeblich angefragt und hielt nach dem Misserfolg in Unterdrauburg für räthlicher hier nur durchzureisen, als wahrscheinlich erfolglos einen ganzen Tag sitzen zu bleiben. Dagegen konnte ich nicht unterlassen, mich mit dem St. Pauler Stiftsarchiv genauer bekannt zu machen, obwohl die akademische Weisthümer-Commission das Banntaiding des Marktes St. Paul bereits erhalten hatte. Im Stifte freundlichst aufgenommen, konnte ich den ganzen Tag über im Archive selbst arbeiten und auch noch für die Abendstunden Handschriften auf das mir angewiesene Zimmer zur Untersuchung und Abschrift nehmen. So war es mir möglich in verhältnissmässig kurzer Zeit eine gewaltige Menge von Handschriften ziemlich genau durchzusehen und auch den ganzen übrigen Bestand dieses Archives, abgesehen von dem aus St. Blasien überkommenen Theile, wenigstens flüchtig kennen zu lernen, obgleich es an einem Archivskataloge fehlte. Begünstigt war meine Arbeit auch durch den Umstand, dass der weitaus grösste Theil des Archivsinhaltes, wenn ich nicht irre, von Beda Schroll materienweise räumlich geordnet ist. Ich wendete mich zunächst der langen bis zum Jahre 1289 hinaufreichenden Reihe der Stiftsurbarien im ersten Zimmer des Archivs zu, und fand da bald jenes Urbarium, aus welchem die im Besitze der Weisthümer-Commission befindliche Abschrift des St. Pauler Banntaidings genommen war, ferner das sehr werthvolle Urbar des Abtes Hieronimus vom Jahre 1638, woraus Ankershofen die oben erwähnte Notiz und einige andere Stücke im Archiv für Topographie u. s. w. mitgetheilt hat, und welches auch das St. Pauler Banntaiding und noch andere Stücke enthält, deren



einige für die Weisthümersammlung brauchbar schienen. Zur Abschrift dieser und zur Vergleichung mit der bereits vorhandenen Abschrift des Banntaidings, wurde dieser Codex ausgeliehen. Die übrigen Urbarien boten kein Weisthum, keine Banntaidinge oder Stiftartikel. In einem von St. Lorenzen, vom Jahre 1622 steht eine Holzordnung vom Jahre 1593, die Beschreibung des Markt- und Burgfrieds, und Vermerke über Landgerichts- und Malefizsachen, Richterwahl und Eid und Anderes, wie man solche auch in andern Urbarien häufig findet. Aus dem Leonsteiner Urbar vom Jahre 1482 notirte ich Folgendes: Vermerkht die panphening, die geit man zu dreien quatembern im iar, zu pfingsten, zu st. Michels tag und zu weinachten. Dieses Urbar enthält auch eine Kundschaft über die Gerichtsgrenzen von Leonstein.

Der Durchsicht der Urbare folgte die der herrschaftlichen Hofgerichts- oder Amtsprotokolle aus dem 17. und 18. Jahrhunderte, worin ich sehr viele Vermerke über in den Jahren 1644 bis 1720 im Markte St. Paul abgehaltene Banntaidinge fand, die ich sorgfältig beachtete. Diese Banntaidinge fielen gewöhnlich in den März, während die Richterwahl erst um Georgi vorgenommen wurde. In den Protokollen wurde stets und in erster Reihe vermerkt, was dem Magistrat und der gesammten Bürgerschaft vom Hofrichter oder Secretär zur Darnachhaltung vorgetragen wurde; z. B. Den 13. Merz 1644 ist die pandetung im markch gehalten und dem magistrat und der burgerschaft . . . biss in neunzehen puncten vorgehalten und bevollen worden dem richter ein wachsames aug zu haben . . . Nun folgen die 19 Artikel. Meist blieben sich diese Beschwerden und Anforderungen der Herrschaft durch längere Zeit im Wesentlichen gleich, so dass es nicht nöthig war, dieselben immer wieder in das Protokoll einzuschreiben. Man schrieb daher z. B. nur: Den ditto (9. Apr. 1656) ist die pantädung im marckht lauth dises prothocols ebenfals wie vorvergangenen iahrs den 12. Martii 1655 gehalten worden, oder: den 28. April 1663 ist die panthadung alda im markht angestelt und sein der burgerschaft die ordinari beschwärpuncta fürgehalten worden. Ich habe zwei Verzeichnisse dieser gewöhnlichen Beschwerpunkte und weiter noch manche von der Herrschaft in diesen Versammlungen verkündete Normen für



die Weisthümersammlung abgeschrieben. Die in dem aus dem St. Pauler Urbar copirten Banntaiding enthaltenen Artikel sind zweifellos ebenfalls ein solches Verzeichniss aus früherer Zeit und manches Banntaiding mag auf diese Art entstanden sein. Dazu kamen dann die mannigfaltigen Beschlüsse der Bürgerschaft über gemeinsame Angelegenheiten, natürlich ‚ad ratificationem' der Herrschaft und überdiess wurden da auch verschiedene Beschwerden Einzelner verhandelt und erledigt. Daher führte die Bürgerschaft abgesondert von der Herrschaft auch Protokoll über die Banntaidinge, wie ich ein solches in dem einzigen noch im Besitze der Gemeinde St. Paul befindlichen Marktgerichtsprotokoll vom Jahre 1705 fg. über das am 14. Mai 1708 abgehaltene Banntaiding mit Beschlüssen über Gänse- und Schweinhalt, Fleischhacker und Anderem fand, worin, nebenbei bemerkt, auch eine Berufung der Freiung, wenn ich nicht irre, aus dem Ende des 18. oder Anfang des 19. Jahrhunderts eingetragen ist. Ich habe auch die im Stiftsarchive aufbewahrten Protokolle der Herrschaften Lavamünd, Loschenthal und Kollegg aus den Jahren 1612 bis 1660 durchgesehen, aber darin weder Banntaidings- oder Stiftartikel noch irgend eine auf Banntaidinge bezügliche Notiz gefunden. Dagegen fand ich zwei derartige Notizen in einem nicht signirten Papier-Codex, der Stücke aus der Kärnthner Landhandfeste, das steiermärkische Landrecht und andere Rechtsaufzeichnungen enthält und einst im Besitze eines bischöflichen Pflegers zu Strassburg gewesen sein dürfte. Die eine der auf Banntaidinge bezüglichen Bestimmungen steht in einem Schriftstück, welches nachstehende Ueberschrift hat: ‚Vermerkht die ordnung, und articl aines gemainen nucz, so durch gemain landtschaft in Kärndtn fürgenomen. beschechen am Mittwoch an den heilligen weichnacht feyertagen a. d. (14)92,' ist dessen dritter Artikel und lautet folgendermassen: Item von der geringen wändl wegen der gericht und pannthaidungen ist der verordneten beschlossener rathschlag, das die pannthaiding bei den gerichten, wie von alter herkhumen, wider beseczt werden; und wo sie die puessfelligen aus der richter hertickait nit nach billichen dingen vertragen mügen, das die selben verhanndlten nicht mit gewalt zu unbillicher puess genöt, sonder wie die von alter herkhumen, nemen, und wie im dieselb puess mit recht bei den bemelten

pannthaiding erlaubt wierdet. — Die andere jener Bestimmungen ist der drittletzte Artikel einer Reformation der ordnung des gemainen nutz vom Mittwoch nach St. Dorotheatag 1503 und lautet: Ain jedes dorf oder angesessen mann solle seine haldt und pidmarch ihrer gemain iärlich zu der panthaidung melden und dasselbs von ainem ambtmann soll aufgeschriben werden, damit es hinfur allzeit zu ainer pannthaiding offentlich gemelt werdt u. s. w. Die erste der hier mitgetheilten Bestimmungen wurde in die Reformation von 1503 nicht aufgenommen.

Die flüchtige Durchsicht der im Stiftsarchive vorhandenen Acten und Urkunden ergab keinen Gewinn. Ich reihe an diese Bemerkungen den Ausdruck meines besten Dankes für alle im Stifte genossene Freundlichkeit und Gefälligkeit. Von einem der jüngeren Geistlichen daselbst erfuhr ich, dass er beim Gemeindeamte zu St. Andrä noch vor nicht langer Zeit bis ins 16. Jahrhundert zurückreichende Acten und Bücher gesehen habe, auf welche Nachricht hin ich mich in St. Andrä aufzuhalten entschloss, ungeachtet briefliche Anfragen ans Gemeindeamt unbeantwortet geblieben waren und ich von dem in St. Paul zufällig anwesend gewesenen Rector des Jesuitencollegiums in St. Andrä erfahren hatte, dass unter den in seinem Besitze befindlichen auf die ehemalige Herrschaft St. Andrä bezüglichen Schriften keine der von mir beschriebenen Art vorhanden seien. Ich hatte diesen Entschluss nicht zu bereuen; denn bald hatte ich aus den in einer Kammer neben der Gemeindekanzlei ordnungslos aufgestapelten staubbedeckten Acten, Büchern und Urkunden nahezu zwanzig Raths- und Gerichtsprotokolle aus den Jahren 1534 bis 1713 hervorgeholt, die, wie die St. Pauler, zahlreiche Vermerke über Banntaidinge enthalten. Mit diesem Worte sind in den Protokollen vier jährliche allgemeine Versammlungen der Bürgerschaft bezeichnet, von denen eine am ersten Freitag in der Fasten, eine am Freitag vor Georgi, eine am 14. August und die letzte am Freitag vor Martini regelmässig stattfand. In allen diesen Banntaidingen wurden verschiedene gemeinsame und Privat-Angelegenheiten verhandelt, Beschlüsse gefasst, Verordnungen kundgemacht, wenigstens in dem Fastenbanntaiding, in dem vor Georgi und dem vor Martini, konnten auch neue Bürger aufgenommen, gemeine und Privatbeschwerden vorgebracht,





Klagen u. s. w. gerichtlich erledigt werden. Daneben scheint aber jede dieser Versammlungen ihre besonderen Zwecke gehabt zu haben. Die protokollarischen Aufzeichnungen sind leider sehr unvollständig; doch ist aus denselben ersichtlich, dass am Freitag vor Georgi die Wahl des Richters und Besetzung der gewöhnlichen Stadtämter, wenigstens bis gegen den Anfang des 18. Jahrhunderts hin, vorgenommen wurde (später am Pfingsttag vor Martini), während am 14. August (vor Maria Himmelfahrt, in festo Augustini) die Aussteckung und Verkündigung der Freiung stattfand. Den Wortlaut dieser Berufung enthält zuerst das Protokoll vom Jahre 1582. Die Tagesordnung des Georgi-Banntaidings (so zum ersten Mal genannt im Protokoll vom Jahre 1567) war gewöhnlich folgende: a) Fürpot d. h. Verlesung des Bürgerregisters, b) gemainer burgerschaft beschwär articul, c) aufkhündung des gerichtsambt und Neuwalen. Wie von den Bürgerregistern fand ich auch von den gemeinen Beschwerdeartikeln, die, gleich denen der Herrschaft St. Paul, lange Zeit hindurch mehr oder weniger übereinstimmend lauteten und, nachdem sie öffentlich von den Gemeinern oder Sechsern vorgetragen worden waren, dem Rath (in späterer Zeit) schriftlich überreicht wurden, einen ganzen Pack noch vor. Der Rath erledigte diese Beschwerden entweder sofort, erkannte sie für billig an und versprach Wendung derselben, oder die Erörterung und Erledigung derselben wurde wegen Mangels an Zeit verschoben. Es konnten übrigens auch in den andern Banntaidingen solche Beschwerden vorgebracht werden, in dem zu Georgi aber finden sie sich regelmässig. Nicht so deutlich ersichtlich wie bei dem Georgi- und August-Banntaiding, ist der Hauptgegenstand der beiden andern: das Fasten-Banntaiding wird wohl in Anbetracht des nahenden Frühlings, der Ordnung wirthschaftlicher Angelegenheiten grossentheils gewidmet gewesen sein, häufig sind aber da, wie auch beim Martini-Banntaiding, neue Bürgeraufnahmen protokollirt. Für die Weisthümersammlung habe ich diesem Archive entnommen die Auszeigung des Burgfrieds c. 1534, die Beschwerdeartikel von 1577, 1578 und 1667, endlich die Berufung gemeiner Stadt Freiung, wie sie in den Jahren 1623 bis 1633 und — abgesehen von einem auf die Pest bezüglichen Artikel — gewiss auch früher und später gelautet hat, da schon jene

vom Jahre 1582 mit dieser späteren fast ganz genau übereinstimmt. Eine eigene Gemeindeordnung habe ich nicht gefunden, wohl aber eine protokollirte Notiz vom Jahre 1583, laut welcher unter den dem neugewählten Richter übergebenen Gegenständen sich auch eine ‚Bollizey-Ordnung‘ befand, und eine andere vom Jahre 1690, die eines Statthaubtbueches erwähnt. Vielleicht befinden sich diese beiden Stücke in dem im Archivslocale stehenden Stadtkasten, dessen Inhalt ich nicht einsehen konnte, weil der Bürgermeister abwesend war. Eine schriftliche darauf gerichtete Anfrage blieb unerwiedert.

Vom Bürgermeister zu Wolfsberg hatte ich bereits brieflich die Nachricht vom Vorhandensein alter Schriften im Gemeindeamt erhalten. Ich fand da auf dem Dachboden eine grosse Menge solcher und zog mit kräftiger Hilfeleistung eines mir zur Verfügung gestellten Wachmannes, eine beträchtliche Anzahl von Rathsprotokollen hervor, deren ältestes aus den Jahren 1531 bis 1546 ist. Diese Protokolle zeigen, dass auch in Wolfsberg allgemeine Bürgerversammlungen wie anderwärts stattfanden, so namentlich behufs der Richterwahl jährlich am Sonntag vor Bartholomäus, aber die Bezeichnung derselben als Banntaidinge war da nicht üblich. Auch fanden sich keine Verzeichnisse der Beschwerden gemeiner Bürgerschaft, wie in St. Andrä, oder der Herrschaft, wie in St. Paul. Dagegen verwahrt die Gemeinde in einer mir bereitwilligst geöffneten Truhe noch zwei herrschaftliche Confirmationen ihrer alten Gemeindestatuten, deren ältere vom Jahre 1588 ich mit gefälliger Bewilligung des Herrn Bürgermeisters zu etwaigem Gebrauche nach Graz sendete. Darin ist vorgeschrieben, dass alljährlich am Sonntag vor Bartholomäus der versammelten Gemeinde diese Statuten vorgelesen werden und die von der Versammlung ohne Entschuldigung Ausgebliebenen um zweiundsiebzig Pfenninge gestraft werden sollten.

Das Archiv der Herrschaft Wolfsberg birgt noch immer, obwohl sehr viel daraus längst fortgekommen ist, reichhaltige und zum Theile sehr schätzbare Materialien für die Geschichte der ehemals bischöflich bambergischen Besitzungen in Kärnthen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, Einzelnes selbst noch aus älterer Zeit. Ich zog aus dem Chaos der den grössten Theil des Fussbodens eines geräumigen Zimmers bedeckenden Papier-

massen allmälig die Urbarien von Weissenegg (1431), Griffen (1438), Villach, Sonnegg, St. Leonhard, Strassfried, Wasserhofen, Maglern, Waldenstein, Hartenstein und Reichenfels hervor; ferner etliche Protokolle des bambergischen Vicedomamtes und etwa dreissig starke Fascikel mit beiläufig zweitausend Actenstücken und Urkunden seit dem Ende des 15. Jahrhunderts. Diese sind chronologisch geordnet, leider besitzt aber die Wolfsberger Kanzlei kein Verzeichniss darüber, doch erkannte ich sofort, dass ein im Archiv des historischen Vereins für Kärnthen befindliches Wolfsberger Archivsrepertorium auch diese Fascikel betreffe. Da dasselbe nicht schnell herbeizuschaffen war, durchsah ich die sämmtlichen Fascikel, welche Schriften aus dem 16. oder 17. Jahrhundert enthalten, und auch noch einen in einer Zimmerecke liegenden Pack alter Papiere so genau, als es die mir zugemessene Zeit zuliess, fand aber weder da noch in den oben genannten Urbarien ein kärnthnisches Banntaiding. Dagegen fand ich ein schönes Ehehafttaiding der ehemaligen Bamberger Herrschaft Salaberg in Ober-Oesterreich und einige andere für die Weisthümersammlung brauchbare Stücke, nämlich die sogenannten Gemeinbriefe der Nachbarschaften zu Polheim und St. Thomas aus den Jahren 1586 und 1609, den Entwurf des Gemeinbriefes für die Nachbarschaft am Laiding vom Jahre 1607, und die Siedlungsartikel und Unterthanenpflicht des bambergischen Kastenamtes St. Leonhard vom Jahre 1591; endlich die Bestätigung der von B. Lambrecht im Jahre 1392 gegebenen Wolfsberger Gemeindestatuten durch B. Georg im Jahre 1521, die aber wohl, wie auch die früher erwähnte spätere Confirmation, von der Weisthümersammlung wird ausgeschlossen bleiben müssen, weil sie der Form und auch dem Inhalte nach durchaus von der Herrschaft gesatztes und von dem in Banntaidingen enthaltenen meist verschiedenartiges Recht enthält. Aus dem vielleicht noch dem 15. Jahrhundert angehörenden, eilf Blätter schmal Folio haltenden Urbar von Künburg theile ich gleich hier Nachstehendes mit: Item alle die im gericht zu Eck (Pertinenz der Feste Künburg) sitzen, müssen alle jar drei pantag oder gericht suchen, nemlichen zu Dolach an s. Egidientag den ersten, den andern zu Eck an s. Michels tag, den dritten zu Lantschach zu s. Lienharts

tag. Auch hat ein richter von eins ittlichen herrn leut, die im gericht sitzen, umb was man zu in zu sprechen hat, zu verhelfen. Er hat auch auf eins yden herrn grunt, die im gericht ligen, umb sein vell und puss, unersucht des grunt-herrn, zu greiffen. An einer andern Stelle steht: Vermerkt, wo ainer ein paum im forst abhackt, der ist dem pfleger zu pen verfallen 1 schilling, ye xx agler fur 1 schilling gerayt, und muss den stamm, davon er das holcz gehackt hat, mit einem schmerleib bedecken. Derselbig schmerleib ist auch eins pflegers, und stet alles auf gnad. Aus einem Schiedsspruch auf dem Tag zu Salenberg an s. Achaczntag der wenigern zall im zwellifften jare (1512?), betreffend Vogteistreitigkeiten zwischen dem Pfarrer zu Hag und der Witwe des Herrn Jacob v. Hinderholz, theile ich hier folgende, vermuthlich auf das Salenberger Banntaiding bezügliche Bestimmungen mit: Erstlich ist berett warden, das die vogttleutt zu Hag in das tading gen sullen pey der pen wie von allter herkamen ist. ab aber ainer der aus verachtung das nicht thain walt, so sal die frau seinen grunttherrn umb das wandell klagen, tuet er ier in vierzechen tagen ain genuegen, soll die frau an nemen, wo nit, mag die frau als vogt selber nach im greiffen und in umb das wandel straffen. — Es soll auch die frau ainem iedem richter zu Hag das täding verkünden pey ierm aigen potten, das er die täding auf den tag pesicz. Das soll dan der richter thain, er sey wes herrn er well, es wär dan zu derselbigen zeitt ainer richter, der dem pharrer ader den priestern zu gehortt, dem-selbigen richter sall die frau nit zu schickhen, er sall sich an dem rueffen genuegen lassen, wan man das tading ruefft, soll er auff merckhen und das sitzen. — Darentgegen hat sich die frau pebilligt, das ain ieder richter, er sey wes herrn er well, mit ainem ambtman zu Salhenperg die petzetl mit ferting soll und da von nemen, wie von alter herkamen. Endlich sei noch erwähnt ein Vermerk über das, was gehandelt in der sydlung des ampts Reichenfels am 26. Novembris 1557, welcher übrigens nichts Bemerkenswerthes enthält. Schliesslich danke ich hier öffentlich der gräflich Henkel v. Donnersmark'schen Güter-direction für die Bewilligung der Durchforschung des Archivs und die Zusendung der ausgewählten Stücke zur Abschrift. Des Dankes aller Geschichtsfreunde aber könnte sie versichert

sein, wenn sie den noch vorhandenen Rest des Archivs dem historischen Vereine für Kärnthen zuführen liesse und so allgemein benützbar machen würde.

Nachdem ich noch in der Stadtpfarrkirche und im benachbarten Orte St. Margareth vergebens angefragt hatte, fuhr ich nach St. Leonhart und nach Reichenfels. Letztere Gemeinde soll, nach Versicherung des Gemeindevorstandes, ihre älteren Schriften durch Brände verloren haben, erstere besitzt noch eine unbedeutende Anzahl solcher, darunter auch die Confirmation ihrer durch den Bischof Ernst artikelweis zusammengetragenen Gemeindestatuten durch B. Gottfried, leider gegen das Ende zu beschädigt. Ebensowenig wie hier war in Griffen, im Schloss Ehrnegg und in Völkermarkt für die Weisthümersammlung eine Ausbeute zu machen, obwohl ich nach einer brieflichen Nachricht des Herrn Bürgermeisters in Völkermarkt etwas zu finden hoffen durfte. Die Gemeinde Griffen besitzt noch ein immerhin beachtenswerthes Marktbuch aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts mit Abschriften des Urbariums, der Rüst- und Steuergelder, der Privilegien und Anderem, auch einer Beschreibung verschiedener Rechtsgebräuche, z. B. bei der Richterwahl; aber kein Banntaiding. Auch das Decanatsarchiv zu Völkermarkt und das der Propstei zu Teinach wurde vergeblich durchsucht und im Schlosse Neidenstein soll nach verlässlicher Aussage gar nichts mehr von Archivalien zu finden sein. Eberstein, Wieting und Hüttenberg blieben unbesucht, weil von den beiden letzteren Orten Urkunden bereits im Besitze der Weisthümer-Commission sind, zu Eberstein aber nach Mittheilung des dortigen k. k. Notars Herrn J. Fresacher keine alten Schriften aufbewahrt werden. Aus den ziemlich dürftigen Resten des Archives der einstigen Landeshauptstadt St. Veit war auch nichts für die Weisthümersammlung zu entnehmen, nachdem mehrere, laut eines alten Archivsrepertoriums, einst vorhanden gewesene Schriften, die vielleicht Brauchbares geboten hätten, nicht mehr zu finden waren, wie z. B. eine Beschreibung der Stadtfreiheiten, ‚die nicht in dem pergamentenen Vidimus enthalten', vom Jahre 1521, gemeiner Stadt Ordnungsbuch, Jahrmarktsberuef, gemeiner Stadt Beschwerden, und Anderes. Rathsprotokolle von 1644 an zeigen, dass auch in St. Veit mehrere allgemeine Bürgerver-

sammlungen mit der bekannten Tagesordnung abgehalten wurden. Gänzlich bar alter Schriften ist, laut der Versicherung des Bürgermeisters, die Gemeinde Friesach, und auch von den Beständen des ehemaligen Vicedomarchives soll da nichts mehr anzutreffen sein. Gleich erfolglos war meine Anfrage im Schlosse Grades, wogegen die Gemeinde Grades doch noch einige ziemlich alte Privilegien und Confirmationen ihrer Rechte und Freiheiten, einige Gerichtsprotokolle vom Jahre 1570 an und mancherlei andere ältere Schriften, leider zum grössten Theile an einem total lichtlosen Orte aufbewahrt, so dass die ganze, freilich nicht grosse Schriftenmasse erst herausgeholt werden musste, um durchgesehen werden zu können, wobei mich der Herr Communeverwalter bereitwilligst unterstützte. Ich notirte mir aus den Gerichtsprotokollen, dass der gewönliche ‚gemaintag' jährlich am Palmsonntag nach der Palmenweihe am ‚freithof' abgehalten wurde (in St. Leonhart fand die Richterwahl am St. Veitstag in der St. Kunigundenkirche statt, in Griffen am ersten Sonntag nach Georgi, in Völkermarkt war eine Gemeindeversammlung, worin auch Beschwerden der Sechser und der Gemeinde vorgebracht wurden, am Neujahrstage, in St. Veit am Tage Johannis des Evangelisten), und copirte ein altes Verzeichniss der Gerichtsgrenzen. Aehnlich verhielt es sich in Mettnitz, nur mit dem Unterschiede, dass der Schriftenvorrath hier noch geringer aber bequemer zugänglich ist. Ich fand hier die Confirmation der freihaitten der dorfmennig und burgfrieder in der Möttnitz vom Jahre 1577, die ich mir zur Abschrift ausbat und — wie auch die Confirmatorien von St. Leonhard, Grades und das Marktbuch von Griffen — in dankenswerthester Weise geliehen erhielt. Etwas schwieriger war es, die Confirmationen der Gemeindestatuten von Strassburg von 1552 und 1758 zu erlangen, die mit einigen sehr wenigen andern Stücken so gut verwahrt waren, dass man sie kaum mehr zu finden wusste und dass sie ohne meine Nachfrage vermuthlich in nicht gar langer Zeit gänzlich verschimmelt wären. Dennoch verlangte der Herr Gemeindesecretär von mir einen Ausweis darüber, dass ich wirklich derjenige sei, als welcher ich mich ihm vorgestellt hatte, beruhigte sich aber glücklicherweise sofort beim Anblick des Empfehlungsbriefes des Statthalters. Das ehemalige Archiv des Schlosses Strass-

burg ist ganz leer und, wie es scheint, viel von seinem ehemaligen Inhalte zu Grunde gegangen. Sehr gut verwahrt und geordnet sind dagegen noch die Archivalien des Domcapitels zu Gurk, deren Untersuchung mir vom Herrn Domdechant gütigst bewilligt und durch ein mehrere Bände umfassendes Repertorium (Annales Gurcenses) erleichtert wurde. Da aber die Hinweise im Repertorium meist nur sehr allgemein lauten und oft unter einem Schlagwort der nicht näher bezeichnete Inhalt mehrerer Laden zusammengefasst ist, konnte ich eine erschöpfende Durchsicht nicht vornehmen, sondern musste mich begnügen, jene Abtheilungen des Archivs genauer zu durchsuchen, wo am ehesten etwas für mich zu finden vermuthet werden konnte. So durchsah ich eine beträchtliche Anzahl von Urbarien aus dem 15. Jahrhunderte und spätere, leider ohne Erfolg, ferner eine grosse Menge von grösseren und kleineren Fascikeln mit Acten und Urkunden betreffs der domcapitelischen Güter. Darunter fand ich zwei Verzeichnisse von Artikeln aus den Jahren 1579 und 1582, welche in den Märkten Gurk und Weitensfeld, den zur Richterwahl versammelten Bürgern vorgelesen werden sollten und welche für die Weisthümersammlung brauchbar sein dürften. Die genannten beiden Marktgemeinden besitzen keine Archivalien und sollen solche auch im Schlosse Zwischenwässern nicht vorhanden sein. Ob das Schloss Althofen dergleichen besitze, habe ich ungeachtet wiederholter Anfragen bisher nicht erfahren; bei der Gemeinde Althofen fand ich, nahezu halb vermodert in einem Eckthurm der ehemaligen Ringmauer (falls ich richtig gesehen), einige Päcke älterer Schriften, namentlich auch einige Gerichtsprotokolle aus dem 16. und 17. Jahrhunderte, denen ich entnahm, dass die Richterwahl zu Georgi stattfand und dabei, wie auch bei der Ausrufung der Marktfreiung (7. November) Gemeindeangelegenheiten verhandelt, Beschwerdepunkte der Gemeinde vorgelesen wurden u. s. w. Ein Verzeichniss dieser, wie in St. Andrä, fand sich aber nicht vor und ebenso wenig ein Bannbuch oder eine Gemeindeordnung. Dem Herrn Bürgermeister, der mir bei der Durchsicht der staubigen Papiere bereitwilligst beistand, sei hiemit bestens gedankt. Feldkirchen besitzt fast gar nichts mehr von seinen älteren Urkunden ausser einigen wenigen Raths-

und Gerichtsprotokollen von 1693 bis 1745 u. f., welche genügten, um auch für diese Gemeinde die Abhaltung allgemeiner Versammlungen am St. Katharinen- und St. Stephanstage zu constatiren, in welchem unter anderen so wie anderwärts, gemeine Beschwerden vorgetragen wurden. Diese waren aber, abgesehen von der öfter wiederkehrenden Klage, dass der Schauer viel Schaden gethan habe, weil der Messner nachlässig mit dem Wetterläuten war, stets verschieden und bieten nichts Merkwürdiges. In Villach frug ich im Schlosse und Gemeindeamt vergebens nach Archivalien; ebenso auch in den benachbarten Gemeinden Landskron-Seebach und St. Martin. Die Gemeinde Paternion besitzt noch etliche ältere Protokolle von 1678 an, mit den gewöhnlichen Vermerken über Gemeindeversammlungen, das Steueramt daselbst angeblich keine älteren Schriften. Im ehemaligen Archive der Herrschaft Paternion befand sich einst laut eines Verzeichnisses vom Jahre 1711 eine Töpplitscher Dorfordnung, eine Töpplitscher Wald- und Reutordnung, eine ‚Holzgehack- und Bluembesuechordnung‘ der Kameringer Nachbarschaft, Landgerichtsprotokolle von 1630 und Anderes. Die Durchsicht der hier noch vorhandenen Urbarien von Paternion vom Jahre 1629 und 1713 und des Burgfrieds Kellerberg vom Jahre 1778 ergab nichts für die Weisthümersammlung. Die Gemeinde Nikolsdorf hat keine älteren Schriften. In der Gemeindekanzlei zu Spital sah ich Rathsprotokolle vom Jahre 1648 an, laut welcher die Richterwahl, Aemterbesetzung (worunter auch die der Rottmänner) u. s. w. zu Petri Stuhlfeier stattfand. An anderen älteren Schriften, ausser einigen Privilegien, fehlt es da fast ganz. Das Schlossarchiv war leider wegen Abwesenheit des Güterdirectors unzugänglich, soll übrigens nach dessen Bericht, ausser mehreren Urbarien, keine historisch interessanten Schriften der von mir gesuchten Art enthalten, da dasselbe auf Veranlassung des historischen Vereins für Kärnthen schon einmal ‚untersucht‘, d. h. vermuthlich ausgemustert worden ist. In den Urbarien dürfte nach meinen bisherigen Erfahrungen kaum ein Banntaiding vorkommen. Die Gemeinde Gmünd besitzt noch verhältnissmässig viele und zum Theile recht beachtenswerthe Archivalien, deren sich Herr Gemeinderath Rudiferia mit anerkennenswerther Sorgfalt annimmt. Die Privilegien und

die ältesten wichtigeren Bücher, Acten u. s. w. werden in der Kanzlei, die anderen, bisher noch nicht geordneten, zum Theil in Säcke verpackten, in einem andern Zimmer, wo auch noch die Stange mit der Freiung und andere Utensilien der Gemeinde vorhanden sind, aufbewahrt. Mit freundlichster Bewilligung des Herrn Bürgermeisters nahm ich mehrere Stücke mit mir, worunter das Privilegium des Erzbischofs Ortolf von Salzburg vom Eritag nach St. Michael 1346 mit den althergebrachten Rechten der Stadt, ferner ein altes Stadtbuch, worin unter Anderem ein bei den Gemeindeversammlungen noch im 16. Jahrhunderte verlesenes Statut oder Weisthum des Stadtrechts vom Jahre 1423 eingetragen ist. Den Protokollbüchern, welche bis gegen den Anfang des 17. Jahrhunderts hinaufreichen, und einer Aufzeichnung über die altherkömmlichen Stadtgebräuche aus dem 17. Jahrhundert (c. 1638) entnahm ich betreffs der Gemeindeversammlungen, anderwärts Banntaiding genannt, Folgendes. Nachdem am Neujahrstag Nachmittag in einer Versammlung des Magistrates der Bürgermeister gewählt, die Bürgermeisterrechnung vorgelegt, ein Tag zur Justificirung derselben bestimmt, die Stadtwächter, Uhrrichter, Brunnenmeister bestellt, die Vesper in der Kirche gehört, dem neugewählten Bürgermeister das feierliche Geleite in seine Behausung gegeben, daselbst Glückwünsche dargebracht und der von ihm dem Magistrate vorgesetzte Trunk verzehrt worden, versammelte sich am Freitag nach Neujahr die ganze Gemeinde zu früher Tageszeit, der Stadtschreiber verlas das Bürgerregister und stellte den neugewählten Bürgermeister mit der Ermahnung der Bürgerschaft zum Gehorsam gegen denselben vor. Hierauf erfolgte früher die Verlesung des oben erwähnten Weisthums, später die einer herrschaftlichen Instruction, welche zunächst die Wiederherstellung des wahren katholischen Glaubens bezweckte, sodann die Verlesung der Bürgermeisterrechnung, weiter die etwa nöthige Ergänzung oder Verkehrung des Rathes, dann der Vortrag der gemeinen Beschwerden, abermals Verlesung des Bürgerregisters und Erkenntniss der Strafen für die ohne Entschuldigung Ausgebliebenen, Verhandlung und Erledigung der Gemeindebeschwerden, Verlass der Thorschlüssel und Verordnung der Brod-, Wein-, Bier-, Meth-, Fleischschätzer, Viertel- und Auenmeister, und

endlich Bescheidung etwa vorgelegter Gesuche um das Bürgerrecht. Eine andere Gemeindeversammlung fand am Freitag nach Georgi statt. Spätestens um fünf Uhr Morgens begann sie mit Ablesung des Bürgerregisters, worauf der bisherige Stadtrichter auf sein Amt resignirt und die Danksagung des Magistrats aus dem Munde des Stadtschreibers entgegennimmt. Hierauf wurde die erwähnte herrschaftliche Instruction verlesen und sodann zur Wahl eines neuen Stadtrichters geschritten, indem seit 1631 ein Wähler nach dem andern in die Rathsstube berufen wurde und da dem Bürgermeister und einem herrschaftlichen Commissär den Namen des Erwählten angab, während früher die Wahl öffentlich war. Hierauf wurde der in der Rathsstube versammelten Bürgerschaft das Wahlergebniss verkündiget, dieselbe zum Gehorsam ermahnt, dem neugewählten Stadtrichter das Richteramt nach seinem besten Vermögen und Verstand zu verwalten anempfohlen, und von seinem Vorgänger unter Uebergabe des Schlüssels zum Stadtsiegel und des Gehorsamsschlüssels die gewöhnliche Session eingeräumt. Sodann konnten gemeine Beschwerden vorgebracht und erledigt, Willküren beschlossen werden. Nachmittag fand die Besichtigung und Berichtigung der Gemeindegrenzen statt, nach deren Beendigung jeder Bürger beim Bürgermeister eine Maass Wein und ein Kreuzerbrot verzehren durfte, während den Rathsherren drei Speisen vorgesetzt wurden. Nachdem auch diess vollbracht, gab man dem neuen Stadtrichter ‚über den Platz öffentlich mit Spielleuten und Musikanten, die das surrexit Christi singen‘, das Geleite in seine Wohnung. Auch in dieser Versammlung konnten gemeine und private Beschwerden vorgebracht werden, sie sind sich aber in Gmünd nicht so gleich geblieben, wie an einigen andern Orten. — Jenem alten Bericht über städtische Rechtsübung ist weiter auch die Abhaltung mehrerer Stifttage zu entnehmen, namentlich der Kirchenstift am St. Johannstag in den Weihnachten, der Bruderschaftstift am Donnerstag nach Dreikönig, der Spitalstift am St. Thomastage, wobei die Erschienenen mit Wein und Speisen, die ‚Herrn‘ bei der Spitalstift sogar mit einer ‚pratwuerst‘ bewirthet wurden. Stiftartikel haben sich nicht gefunden. — Ausser dem Gemeindearchive lernte ich in Gmünd noch das gräflich Lodron'sche Schlossarchiv kennen, das reichste und bestge-

ordnete von allen mir bekannt gewordenen weltlichen Privatarchiven in Kärnthen. Mit Hilfe der vorhandenen Repertorien und der dankenswerthesten Unterstützung seitens des Herrn Güterdirectors Kofler gelang es mir in verhältnissmässig sehr kurzer Zeit mich über den grössten Theil des Vorhandenen zu orientiren und einige für die Weisthümersammlung meines Erachtens brauchbare Stücke auszuheben. So fand ich da in den Urbarien der Herrschaft Gmündt aus den Jahren 1579, 1588 und 1611 unter der Ueberschrift: Volgt das Confin-Libell, den Anfang eines alten Banntaidings, nämlich die bekannten Fragen über die rechte Zeit u. s. w. und hierauf die Beschreibung der Gerichtsgrenzen, leider aber nicht auch die weiteren Artikel, welche einst zweifellos jenem Anfange folgten. Auch fand ich mehrere unten verzeichnete Alpenbriefe und Ordnungen die den betreffenden Gemeinden oder Nachbarschaften bei ihren jährlichen Versammlungen, den sogenannten Landtagen, ausgefertigt und immer wieder vorgehalten wurden, wo auch verschiedene die Alpe betreffende Angelegenheiten verhandelt, die Almmeister gewählt oder bestätigt, die Halter aufgenommen wurden u. s. w. Weiter fand ich hier mehrere Forst- und Waldordnungen aus dem 17. und 18. Jahrhunderte und Proclamationen oder sogenannte Waldordnungspunkta aus den Jahren 1640, 1700 und 1750, welche den sämmtlichen Unterthanen in den Herrschaften Gmünd und Sommeregg zu verkündigen waren, und bei dem Mangel eines Banntaidings — die anscheinend verlässlichen Repertorien nennen keines — willkommene Surrogate eines solchen sind. Uebrigens enthält das Archiv auch noch eine grosse Anzahl von Gerichtsprotokollen, deren Inhalt die Repertorien nicht näher bezeichnen und deren ich nur einige wenige durchsehen konnte, so dass möglicherweise noch Manches für die Weisthümersammlung da gefunden werden könnte.

In Sachsenburg sah ich einige meist belanglose Reste des ehemaligen Herrschaftsarchivs im Privatbesitz, in welchen sie als Maculatur gelangt sind, darunter einige Aufzeichnungen über abgehaltene Stifttage, aber keine Stiftartikel; ferner ein Grundbuch der Herrschaft Sachsenburg-Feldsperg aus dem 17. Jahrhunderte (c. 1660), und darin eine Beschreibung des Gerichtes, deren zwölfter Artikel berichtet, dass in disem

gericht, nachdeme das nicht gross ist, auch nicht mer dann ein gesessener pauer darinen, kein ehehaft- oder pantaiding gehalten wierdet. Das Pflegeamt sammt dem Markte Sachsenburg hatte nur die niedere Gerichtsbarkeit und gehörte in das Landgericht Falkenstein. Die Gemeinde Sachsenburg hat, laut Aussage des Gemeindebeamten, keine älteren Schriften. Der beabsichtigte Besuch von Obervellach unterblieb, weil ich allzulange auf eine Fahrgelegenheit hätte warten müssen. Auf wiederholte schriftliche Anfragen beim Gemeindeamte erhielt ich keine Antwort. Erfolglos blieb mein Besuch von Greifenburg, obwohl im Schlosse noch ein mit Schriften aus dem 18. und 19. Jahrhunderte ziemlich vollgefüllter Schrank und bei einem früheren Gemeindevorstande einige Privilegien eingesehen wurden. In Oberdrauburg war gar nichts mehr von den ehemaligen Herrschaftsarchivalien zu finden. Beim Gemeindevorstande sah ich einige Privilegien, deren eines die Richter- und Rathswahl zu Georgi, wie anderwärts, gewährte. Das Möllthal habe ich nicht besucht, weil auf meine vielen dahin gerichteten Briefe gar keine Antwort an mich gelangt war und nach der meines Erachtens glaubwürdigen mündlichen Versicherung des Herrn Gerichtsadjuncten v. Aichenegg, Besitzers von Winklern, dort für die Weisthümersammlung etwas zu finden, keine Aussicht vorhanden sei. Nur sehr flüchtig habe ich, von der Zeit gedrängt, das Gailthal durchforscht. In Kötschach sah ich nur ein älteres aber banntaidingloses Urbar in Privatbesitz, beim Gemeindevorstande gar nichts. Beim Gemeindeamte Mauthen sollen nach brieflicher Mittheilung einige alte Schriften vorhanden sein. Da ich aber auf meine genauer gestellte Anfrage keine nähere Bezeichnung der vorhandenen Schriften erhielt und verhältnissmässig viel Zeit gebraucht hätte, um in Mauthen selbst nachzusehen, unterblieb diess. In Hermagor erlangte ich durch die Vermittlung des Herrn Bezirkshauptmannes daselbst, für welche ich hier bestens danke, die im Jahre 1735 confirmirten Marktprivilegien und Marktartikel vom Jahre 1562 zur Abschrift. In Tarvis sah ich Rathsprotokolle vom Jahre 1596, in Malborghet von 1618 an, welche die Abhaltung allgemeiner Versammlungen behufs der Richterwahl, wie sie anderwärts stattfanden, bezeugen, aber nichts für die Weisthümersammlung boten. Ganz erfolglos

waren meine Anfragen in den Gemeinden Uggowitz, Raibl, Saifnitz und beim Herrn Dechant im zuletzt genannten Orte. Vom ehemaligen Archiv der Herrschaft Tarvis befindet sich noch ein grosser und theilweise beachtenswerther Rest auf dem Dachboden des Hauses, in welchem sich die Gutsverwaltung befindet, es ist aber mehrstündigem Herumsuchen in dem ungeordneten Haufen nicht gelungen, etwas für die Weisthümersammlung zu finden.

Auf dem Wege nach Klagenfurt, wohin ich mich schliesslich wendete, frug ich in Rossegg bei dem Kaufmanne Zimmermann nach Archivalien, da ich erfahren hatte, dass er viele Centner beschriebenen Papiers aus dem Wernberger Archive käuflich an sich gebracht hätte. Ich sah aber bei ihm nur mehr wenig von seiner Errungenschaft, indem das Uebrige inzwischen von ihm dem historischen Vereine für Kärnthen überlassen worden war. Gegenüber dem Vandalismus anderer Maculaturkäufer verdient Zimmermann's Handlungsweise Anerkennung. Die Gemeinde Rossegg soll nichts von älteren Schriften besitzen. Vom Schlossarchive befinden sich grosse Massen gänzlich ungeordnet und verwahrlost unter dem Dache und wurden von mir vergebens durchsucht. Ebenso wenig fand sich etwas für mich in Velden.

Schon im April 1877 war ich nach Klagenfurt gereist, um dort nach Weisthümern zu suchen, aber eine bösartige Erkältung, die ich mir da zuzog, zwang mich bald meine kaum begonnene Arbeit auf spätere Zeit zu verschieben. Mit gütigster Erlaubniss des Herrn Fürstbischofs von Gurk und gefälligster Beihilfe seines Herrn Secretärs untersuchte ich das nicht grosse, nunmehr geordnete und recht gut situirte bischöfliche Archiv, leider auch ohne ein eigentliches Banntaiding zu finden, aber doch nicht ganz erfolglos. In dem Urbarium der Herrschaft Strassburg vom Jahre 1553 fand sich eine Aidinger Forstordnung vom Jahre 1538, aus einem Dürrensteiner Urbarium copirte ich ein Weisthum über die zur Herrschaft gehörigen Rechte aus dem 16. Jahrhunderte. Der Codex Nr. 290 enthält unter Andern Aufzeichnungen über Stifttage, welche vom bischöflichen Hauptmanne in den Jahren 1512 und 1513 zu Weitenstein, St. Georgen, Peilenstein, Windischlandsberg, Wisell und Nassenfuss abgehalten wurden. Dem

Strassburger Urbar vom Jahre 1553 entnahm ich auch nachstehende nach der Mauthordnung des Marktes Grades eingetragene Bemerkung: Das landtgericht tregt ungeleich und man kann nit eigentlich wissen, wie vill es tregt. Man helt auch die panthäding all vier wochen nach s. Michels tag biss auf s. Jorgen tag. Wer sich von dem lantrichter beschwärt vermaint, der khumbt vor die pantäding, und was die sitzer in der pantäding aussprechen, dabei lesst es der pfleger und lanndtrichter peleiben, und dieselben wenndl lest man aim landtrichter. Eine neuere Copie der Confirmation des Strassburger Stadtrechtes vom Jahre 1604 nahm ich zur Abschrift mit.

Ueber das Archiv des historischen Vereins für Kärnthen suchte ich mich zuvörderst dadurch zu orientiren, dass ich das Verzeichniss der Manuscripte, die Urkundenregesten, die aber nur bis ins 15. Jahrhundert giengen und ein Verzeichniss der von der Finanzlandesdirection in Graz abgelieferten Schriften durchgesehen habe. Auch den hier befindlichen schon früher erwähnten Wolfsberger Archivskatalog habe ich durchgelesen und dadurch die Ueberzeugung gewonnen, dass ich bei Durchforschung jenes Archivs nichts Beachtenswerthes übersehen habe. Ein sehr beträchtlicher Theil des Archives des historischen Vereins war aber noch nicht katalogisirt, namentlich eine sehr bedeutende Quantität von Handschriften, Acten und Urkunden, welche aus dem Millstädter, Maria-Saaler, Viktringer, Wolfsberger und anderen Archiven hieher kamen, und worunter sich gerade am meisten für meine Zwecke vorfand, im Ganzen freilich auch nur wenig. Unter den bereits signirten Urbarien enthält ein unzweifelhaft aus dem Stifte St. Paul stammendes Urbarium der Herrschaft Unterdrauburg, beiläufig aus dem Jahre 1628 Artikel für den Pfleger, welche in Ermanglung eines Banntaidings in die Weisthümersammlung aufzunehmen zweckmässig sein dürfte. Alle weiteren Errungenschaften rühren aus dem noch ungeordneten Theile des Archives her, dessen Durchsicht mir mit ehrendem Vertrauen gestattet wurde, wofür ich, wie für die vielfache Förderung meiner Bemühungen, namentlich dem um das Archiv des historischen Vereins für Kärnthen so sehr verdienten Herrn k. k. Notar Josef Fresacher, Ausschussmitglied des genannten Vereines, und dem in Gefälligkeits-

pflegers an den Landeshaubtmann, worin Einsprache dagegen erhoben wird, dass sich das Kloster Viktring ‚ganz unbefuegter weiss unterfanget panthädungen im hollenburger Landgericht zu halten und jeden urbars holden, als ob dieselben alle dahin gerichtmessig weren, darzue zu erfordern‘, und eine ähnliche Eingabe vom 2. Juni 1753, betreffend die Anmassung eines Banntaidingsrechtes seitens des Klosters Viktring gegen einen hollenburger Unterthan zu Toppelsdorf.

In einem im Jahre 1704 geschriebenen Repertorium der bei der Herrschaft Stall vorhanden gewesenen Schriften fand ich verzeichnet ain landtdatingbiechl der h. Stall durch herrn Balthasar von Kienburg im j. 1577 beschrieben, und im Urbar von Peternell und Wartenstein steht bezüglich auf Peternell: es sein auch nit panthädingpuech vorhanden oder etwo bei diser zeit gedenkhen panthäding gehalten worden, wogegen das Vorhandengewesensein eines Wartensteiner Banntaidingsbuches (Grimm, III, 710) aus einem Hinweis darauf bezüglich des darin vermerkten Wartensteiner Burgfriedens ersichtlich ist. — Diess meine ganze Ausbeute aus dem Archive des historischen Vereines. Die da vorhandenen Abschriften der Villacher und der Wolfsberger Stadtrechte sind für die Weisthümersammlung kaum verwendbar, obwohl selbe in der allgemeinen Bürgerversammlung vorzulesen waren.

Keinen Erfolg hatten meine Anfragen bei der Landesvertretung, beim Landesgerichte, bei der Rosenberg'schen Güterdirection und bei der Landesregierung. Ob eine genauere Durchsicht der älteren Schriften beim Landesgerichte nicht doch manche brauchbare Urkunde oder beachtenswerthe Notizen ergeben würde, muss ich dahingestellt sein lassen.

Von Klagenfurt aus besuchte ich das Schloss Hollenburg, nachdem mir Herr Dr. v. Vest die Erlaubniss freundlichst ertheilt hatte, das dort befindliche Archiv zu durchsuchen. Ich hatte dasselbe schon früher einmal, aber nicht in der Absicht Banntaidinge zu finden, durchgesehen und damals schon wahrgenommen, dass daselbst noch sehr viele Herrschaftsacten aus älterer Zeit vorhanden seien. Diesen wandte ich mich bei meinem dermaligen Besuche zunächst zu. Sie finden sich theils in den vierundzwanzig Laden links vom Ein-

gang, theils in Schränken und auf Tischen, gänzlich ungeordnet. In andern vierundzwanzig Laden waren Urkunden; jetzt ist ein Theil dieser Laden, worin sich Familienpapiere befinden sollen, amtlich versiegelt, weil die Herrschaft derzeit Gegenstand eines Processes ist; mehrere der offenen Laden sind leer, einige enthalten noch Urkunden und Urbarien. Meine Ausbeute aus diesem Materiale beschränkt sich auf Nachstehendes. Im Urbarium von Hollenburg vom Jahre 1524 steht hinter den Zins- und Abgabenregister des Amtes Selkach: Vermergkt das panteding zu Selkach an St. Philipp und Jacobtag, worauf aber nur ein Verzeichniss derjenigen folgt, welche aus den zum genannten Amte gehörigen Ortschaften Bannpfenninge und andere Abgaben zu zahlen hatten, nebst der Bezeichnung dieser Abgaben. Weiter Vermergkt die panteding zu Kötmansdorf am St. Jorigentag herdisshalben der Traa, folgt wieder das betreffende Register der Banntaidingspflichtigen und ihrer schuldigen Abgaben .... Vermergkt das panteding zu Goltschach an St. Augustinstage, folgt das Register und so weiter: Vermergkt das panteding an der Matschach, ohne Zeitangabe .. Vermergkt das panteding zu Kursennteur ... Vermergkt das panteding zu St. Margreten .... Vermergkt das pant. zu St. Thomas im hollenburger gericht wievill man diennt allerbeg recht panphenning, habern, kas, hüner und ayer .... Einen Hollenburger Urbar des 17. Jahrhunderts entnahm ich Folgendes: Pan und acht. Man soll in der herrschaft Hollenburg alle jahr fünffmahl pannthaidung halten, darzue dan die pauern zu unterhaltung der pannthaidung den pannpfenig und anders, wie vor gebreichig, geben und bezahlen miessen. In der vom Grafen Sigmund Helfried v. Dietrichsteim am 1. Mai 1670 für den Hollenburger Landrichter ausgestellten Instruction steht: Er lanndtrichter solle auch fünfftens zu den alt gewehnlichen zeiten, taigen und orthen das gerichts panthaidung recht anstellen, offentlichen an canzl verkhindten lassen, damit die benachbarten dorffleüth an bestimbtes orth zusamen khomen und ihro etwo habende beschwerdten fürbringen megen, und was alda fürkhombt oder durch wembe es fürgebracht werde, fleissig und embsig mit allen umbstendten in das prothocoll eintragen und alle hierbey erscheinende partheyen mit tauff- und zuenamben, wo oder wembe sie undterthenig oder ange-

hörig fleissig einschreiben, auf dass sodann von meinem pfleger nach vernembener sachen (wie er dan für sich selbsten nichte zu verbescheiden haben solte) in sachen urtl und recht ieden erthailt werden khan, bey welcher jezo gedachter gerichts panthaidung er lanndtrichter die nach alt herkhomben zu raichen gebende pfennig und gaben, verenderungs einschreibtax unnachleslich solle einlangen, niemandten aber mit mindister mehrerer anlegung oder neuerung beschweren. Ein im Wesentlichen mit dieser übereinstimmender Artikel steht auch in der Landrichters-Instruction vom 1. Mai 1699. Ich nenne noch mehrere da vorgefundene Bruchstücke von Banntaidingsprotokollen aus den Jahren 1679 bis 1694, die Banntaidinge zu Köttmannsdorf, Zeltschach und andere betreffend, und ein Banntaidingsregister von Niederdörfel bei St. Thomas aus den Jahren 1625 bis 1635, wonach das Banntaiding an diesem Orte gewöhnlich um den 6. Jänner stattgefunden hat. Hollenburger Banntaidingsartikel waren leider nicht zu entdecken.

Schliesslich erübrigt mir noch die Mittheilung, dass Herr Professor Dr. Rockinger auf meine Anfrage mir gefälligst bekannt gab, dass er weder im k. bairischen Staatsarchive, noch in dem, gleich jenem, seiner Leitung untergebenen geheimen Hausarchive zu München, auf etwas für meine Zwecke Geeignetes gestossen sei. Auch die im k. bair. allgem. Reichsarchive von Herrn Professor Dr. v. Inama-Sterneg angestellten Nachforschungen nach steiermärkischen Weisthümern waren ohne Erfolg.

Im Nachstehenden sind die Handschriften welche für die Weisthümersammlung brauchbare Stücke enthalten, und zugleich diese Stücke näher bezeichnet.

### Aiding (oder vielleicht Liding).

Ordnung der forsten im Ayding gemacht am 28. Augusti a. 1538.

10 Artikel, im Urbarium von Strassburg, im bischöfl. Gurker Archiv zu Klagenfurt.

### Dürnstein.

Hie ist vermerkht, wie vor die elltisten gedenkhen der rechten, die da gehorent zu der herschaft Dierustayn und als

wier von unsern vorvordern und elltern gehort haben, wie die rechten von allter herkhomen sein. 14 Absätze. Der letzte: Auch wann des von Ardinburk richter ain richt, das da beruert den dot . . .

In einem Urbar von Dürnstein, 16. Jahrh., im bischöfl. Gurker Archive.

### Ebenwald.

Alpenbrief am Ebenwald a. 1612 und 1636 für die Nachbarschaften zu Rennweg, St. Georgen, Frankenberg und Erzberg.

Original, 12 Bl. Folio, im gräflich Lodron'schen Archive zu Gmünd.

### Gmünd.

a) Confin-Libell. Vermerkt die landsrechten, als man fragt in dem landtäding, und was man auf ire frag erthaillet auf den ayd.

12 Abschnitte in den Urbarien von Gmünd vom Jahre 1579 und 1611 u. a. Im steierm. Landesarchive und im gräfl. Lodron'schen Archive zu Gmünd.

b) Waldordnungspuncta von Ernst M. Grafen zu Lodron u. s. w. vom Jahre 1640.

12 Artikel abschriftlich a. a. O. zu Gmünd. 2 Bl. Folio.

c) Proclamatscopia über die in der herrschaft Gmünd und Sommeregg instituirte forst- und waldordnung, d. d. Insprugg 18. Juni 1700.

16 Art. 4 Bl. fol. a. a. O.

d) Waldungspatent vom 26. Juni 1750.

6 Art. Original, 3 Bl. fol. a. a. O.

e) Hie ist vermerkcht wie dŷ purger reich und arm der stat zu Gmunden erfunden habend auf ir aid an S. Erhartz abend, do man dŷ purgermeister gesetzt hat, anno im (14)23.

Item von ersten, welicher der wär, der dem andern hochew verpotnew wort geit . . . .

Letzter (18.) Artikel: Item aber ist erfunden, das man dy swein, dy zu ringeln sind, ringeln soll . . .

Auf Blatt 36 und 37 des Stadtbuches von Gmünd aus dem 15. Jahrh. Papier, fol. Holzband mit messingenen Buckeln im Stadtarchiv zu Gmünd.

f) Herrschaftliche Instruction aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. für die Bürger zu Gmünd, laut des letzten Artikels in der Gemeindeversammlung jährlich zweimal zu verlesen. Papier, fol. 8 Bl. a. a. O.

## Gurk.

Verzaichnüs zu der richterwal zu vermelden vom J. 1579.

Der hochwürdig . . . herr Carl thumbprobst . . zu Gurkh . . gebietten und wöllen

das erstlich für alle ding ein gleichformigkheit in der religion u. s. w.

Letzter (16.) Artikel: Ernstlich aufzuladen, damit guete policey, zucht, erbarer wandl u. s. w.

2 Bl. Papier, fol. ad Lad. 52, Fasc. 5, Nr. 10, im Capitelsarchive zu Gurk.

## Laiding.

Hannsen Khindspergers ambtmans zu St. Margarethen in namen der ganzen nachbarschaft am Laiding wegen aufrichtung aines gefertigten gemainbriefs in der Hartmanin daselbst gehorsames anbringen, präs. 16. Juli 1607.

Enthält den Entwurf des Gemeinbriefes in 6 Artikeln.

3 Bl. Papier, im Schlossarchive zu Wolfsberg, Fasc. 9, Nr. 664.

## Lanisch.

Gründliche und originalische abschrift des alben briefs der Lanisch genandt. Anno 1550, confirmirt 1636.

2 Bl. Pap. fol. im gräfl. Lodron'schen Archiv zu Gmünd.

## Lasern.

Alpenbrief der Lasern in Rauchenkhätscher Landtgericht. Anno 1635.

Abschrift im Schlossarchive zu Gmünd.

### Millstatt.

a) Pautaidingbuech, darinnen die pautaiding iärlich eingeschrieben worden. Angefangen de anno 1593.

Inneres Titelblatt: Vermerckht etlich meldung, so von alter löbl. gewonhait und gerechtigkait iärlich in gemainen pautaiding auf heut, zu guet den armen als den reichen, von gemaines nucz wegen mit sambt andern freihaiten des gotshauss hie zu Müllstatt sollen verkhündt werden. 1593.

Am untern Rande: Das ubergulte pautäding puech, auss welchen man pflegt das pautäding zu verlesen, ist in der schaczkammer zu finden.

Hierauf das Banntaiding in 35 rubricirten Artikeln, auf 16 Seiten. Der letzte Satz: Auch nach obgedachter alter gewonhait soll man auf heut seczen und ordnen weegraumer und schwendmaister in allen nachperschaften auf künftiges iar.

Dann folgen Banntaidingsprotokolle bis S. 48 und danach S. 49 bis 55 Confinbeschreibungen aus dem Jahre 1599. S. 56 bis 79: Was für ain ordnung und pollizey bei dem marckht zu Müllstatt und dem ganzen Mullstetterischen gericht gehalten wierd. 47 Artikel.

S. 80 bis 99 Verzaichnus mehrer nottwendiger puncten und articln, so den 9. Juni des 1608. iars, nach verlessnem pautäding den anwesenden Millstetterischen underthanen fürzuhalten zur nachrichtung von nötten sein. 12 Capitel. Das letzte beginnt: Weil bisshero in wenig zeit zum öfftermals sich zuegetragen . . .

S. 100 bis 125 Protokolle und hierauf bis S. 129: Beschreibung des willdpans pidmarchen und anrainungen.

Sodann Banntaidingsprotokolle bis zum Jahre 1671.

Papierhandschrift des historischen Vereins für Kärnthen, in Pergament gebunden, noch nicht signirt, beiläufig 300 Bl. fol. stark, wovon die zweite Hälfte unbeschrieben.

b) Papierhandschrift in Folio des historischen Vereins für Kärnthen, in beschriebenes Pergament gebunden, noch nicht signirt; am untern Rande der vorderen Einbanddecke: Des stüfts Müllstatt landgericht, pollizey und officirer betreffent.

Bl. 1 bis 7 unbeschrieben. Bl. 8 Von ersten fragt man einen beisitzer am beseczten ring also: Ich frag euch, obs auch sey in dem iar u. s. w. Folgen Confinbeschreibungen und die Polizeiordnung wie oben in a); dann auf mehrere leere Blätter: Allerlay memorial, instruction und bstallung der Müllstetterischen officirn und ambtleuth bis Blatt 57.

Bl. 58 bis 61 Etliche notwendige articl, so der gemaine zu erhaltung gueter polliceyordnung und mannszucht im 1608. (iar) 9. Juni fürgelössen und publiciert worden. Erstlichen werden die wirth vermahnt . . . 40 Artikel, nicht übereinstimmend mit denen in a), aus demselben Jahre.

Bl. 62 bis 63 Volgen etliche puncten, so die burger im marckht zu Müllestatt allain betreffen. Erstlich soll der viertelmaister . . . 6 Artikel.

Mehr als zwei Drittel des Buches unbeschrieben.

### Pollheim.

Gemeinbrief der Nachbarschaft zu Pollheim vom 20. Mai 1586. 13 Artikel.

Orig. 4 Papier-Bl. fol. im Wolfsberger Schlossarchiv, Fasc. 7. Nr. 546.

### Pressingberg.

Almmeisterordnung vom 12. Mai 1635.

Abschrift aus dem gräfl. Lodron'schen Archive zu Gmünd.

### Salaberg.

a) Vermerckht die vier eehafften tating zue den herschafft gehn Salchenberg gehörig. 1523.

Dasz wierdt genant das pautadting. Erstlichen mues ain iedter ambtmann . . . 8 Artikel.

Hernach volgen die andern drei eehaften tadting, und haissen die vogt täting . . . 64 Artikel.

Papierhandschrift, fol. 11 Bl. im Wolfsberger Schlossarchiv, Fasc. 2, Nr. 184.

b) Dasselbe in der mit obiger wohl ziemlich gleichzeitigen Papierhandschrift am selben Orte, Fasc. 23, Nr. 1596.

## St. Andrä.

Gerichtsprotokoll vom Freitag vor Georgi 1577, enthält die peschwär articl der ganczen eyssseresten gmain burgerschaft. Erstlich, das man zwailich und phenwert sembl pachen sol . . . 8 Artikel. Der letzte schliesst: das man khainem kain frischling noch gaiss an der gmain zu halten nit gestatte bei vermeidung ernstlicher straff.

b) Das Gerichtsprotokoll vom Freitag vor Georgi 1578 enthält: die peschwär articl der innern und eissern gemainen burgerschaft. 13 Artikel, theilweise übereinstimmend mit denen vom Jahre 1577.

c) Gravamina a. 1665 vom 9. April; 27 Artikel. Erstlichen dem prunmaister solle ehrnstlichen aufgetragen werden, wegen der wasser, das die prunkhästen alle zeit mit wasser versechen werden . . . 2 Bl.

d) Gravamina auf das 1667iste iar; vom 14. Aprill. 33 Artikel, grossentheils mit denen vom Jahre 1665 übereinstimmend. 3 Bl.

e) Berueffung gemainer statt St. Andree khaiser- und lanndtsfürstlichen freyung, so in festo s. Augustini nach alten und bishero gehaltnem gebrauch und freihaiten beruefft wirdet. a. 1623 fg. 8 Artikel. 1 Bl.

Sämmtliche Stücke im Gemeindearchiv zu St. Andrä.

## St. Leonhard.

Ordnung in der sidlung mit den castenpauern zu halten. 14 Artikel. Vorher: Der unterthanen pflicht.

Aus dem Urbarium des Amtes St. Leonhard, 17. Jahrhundert, im Wolfsberger Schlossarchive.

## St. Lorenzen.

Das Urbarium vom Jahre 1622 enthält S. 11 bis 14 eine Holzordnung vom 26. August 1593, Landgerichts- und Malefizsachen, S. 23 bis 25; Markt- und Burgfriedsbeschreibung, S. 26 bis 28; Erwählung des Richters und dessen Eid, S. 28 bis 31.

Im St. Pauler Stiftsarchive.

## St. Paul.

Urbaria aller und ieder guetter des gotshauss st. Paul in Khärnten, renovirt und aufgericht durch herrn Hieronimum abbt in jahr 1638, 5. April, eine in Holzdeckel gebundene, 652 numerirte Seiten umfassende Papierhandschrift in Folio, im Stiftsarchive, enthält unter Anderem:

a) S. 301 bis 303 Purckhfridt in marckht.

b) S. 309 bis 315 Der burger schuldigkhait und obligacion gegen dem gottshaus st. Paul. Der frombe und gottselige stifter ... Einleitung und 15 Artikel, bereits, nach einer andern Handschrift copirt, im Besitze der Weisthümer-Commission.

c) S. 324 bis 333 Wie ain marckhtrichter allhie iärlichen erwölt und von herrn prälathen confirmiert soll werden. 12 Artikel.

d) S. 334 bis 335 Richters im marckht aydt.

e) S. 335 bis 337 Ponthaidung. Gedruckt im Archiv f. vaterl. Gesch. Herausgegeben vom histor. Vereine f. Kärnthen III. 9 fg.

f) S. 337 bis 340 Wie und was gestalt des gottshaus St. Paull hof- und markhrichter das ybl, so bey der burgerschafft und im burckhfridt furyber gehet, zu straffen gericht und gerecht administrieren sollen; a. a. O. IV. 75 fg.

g) S. 340 bis 355 Wie die Maleficz personen sollen eingezogen, examiniert, torquiert etc. werden. Gedruckt a. a. O. IV. 77 fg.

h) S. 357 bis 359 Fragstückh auf einen neuen angeenden underthan.

i) S. 360 bis 366 Was ein neuen angenndcn unterthan fürtzuhalten. 15 Artikel. Hierauf: Information wegen der unnderthonen gründt und pöden.

k) S. 374 Sidlung und stifftung der underthanen. 2 Artikel und S. 379: Was den underthanen fürtzuhalten bey der siedlung (vide supra bey verlassung der hueben), vermuthlich das unter i) Angeführte.

l) Verzaichnuss was den 1. april gegenwert. 1661isten jahrs bei der gewehnlichen panthädtung im marckht der burgerschaft vorgehalten worden. 14 Artikel und ähnlich vom Jahre 1654.

Aus dem Protokoll und Anlaitlibell des cl. St. Paul, im Stiftsarchive.

### St. Thomas.

Gemeinbrief der Nachbarschaft St. Thomas vom 29. Juli 1609. 8 Artikel.

Orig. 4 Bl. Papier, fol. aus dem Wolfsberger Schlossarchive.

### Unterdrauburg.

Zu vermerckhen was bey diser herrschaft allczeit woll in acht zu nemen und ein ieder, der dieselbige zu verwalten, fleissig observirn soll. Aus ihr fürstl. gnaden pischoven zu Gurgg als verkhauffer gefertigten urbario heraussgezogen.

15 Artikel, in einem Urbarium der Herrschaft Unterdrauburg aus dem 17. Jahrh., Papier, fol. Holzband, im Archive des histor. Vereins für Kärnthen.

### Weitensfeld.

Verzaichnusz etlicher articln, so den burgern zu Weittenszfelt fürgehalten worden, 26. Aprilis a. 1582. 13 Artikel.

Aus dem Gurker Domcapitelarchiv, Lad. 52, Fasc. 5, Nr. 10. Pap. fol. 4 Bl.

---

Wie gering auch das durch die bisherigen Nachforschungen der österreichischen Weisthümersammlung aus Kärnthen zugeführte Material erscheinen mag, so ist durch jene doch der bis jetzt vermisste Nachweis erbracht, dass wie in Steiermark so auch in Kärnthen die Abhaltung von Banntaidingen bei geistlichen und weltlichen Herrschaften, Stadt-, Markt- und Landgemeinden, seit Jahrhunderten sehr allgemein verbreitet war. Leider ist auch für Kärnthen wie für Steiermark höchst

bedauernswerth, dass der grösste Theil der älteren Archivalien fast sämmtlicher nicht geistlichen Herrschaften, mitunter auch dieser, unersetzbar verloren ist und dass, mit wenigen rühmlichen Ausnahmen, das noch Vorhandene gewöhnlich sehr schlecht verwahrt wird. Darum ist sehr zu wünschen, dass der historische Verein von Kärnthen es sich angelegen sein lasse, zu erwerben und zu erhalten, was von Quellen und Denkmalen der Geschichte Kärnthens noch zu erwerben und zu erhalten möglich ist. Meines Erachtens dürfte diess dem historischen Vereine weder viele Mühe noch grosse Kosten verursachen und die demselben etwa fehlenden Geldmittel für dieses eminent patriotische Unternehmen herbeischaffen zu helfen, dürfte die Landesvertretung doch gewiss kein Bedenken tragen.

---

## IV. SITZUNG VOM 30. JÄNNER 1878.

Herr Notar Dr. Franz Schranzhofer in Schwechat übersendet eine Abschrift des Bergtaidings von Ebersdorf; ferner sind an den Mitherausgeber der niederösterreichischen Weisthümer, Herrn Dr. Winter, Originalhandschriften eingelangt von Baumgartenberg auf dem Tulnerfelde, eingesandt von Herrn Professor Dr. G. E. Friess zu Seitenstetten; von Neusiedel und Waidmannsfeld, eingesandt von dem Herrn Forstakademiedirector a. D. Johann Newald in Wien; von Windigsteig, eingesandt und der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zum Geschenke gemacht von dem Herrn Notar Theod. Dobler zu Waidhofen a. d. Thaya, endlich eine Abschrift des Taidings von Triebensee, eingesandt von dem Herrn Canonicus und Dechanten Dr. Anton Kerschbaumer.

---

Das w. M. Herr Dr. Pfizmaier legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung: ‚Die philosophischen Werke Chinas in dem Zeitalter der Thang' vor.

---

Herr Dr. Stanislaus Smolka, Professor der österreichischen Geschichte an der Universität Krakau sendet eine Abhandlung ein, über: ‚Ferdinand des Ersten Bemühungen um die Krone von Ungarn' mit dem Ersuchen um ihre Veröffentlichung in den akademischen Schriften.

---

Herr Dr. Fr. M. Mayer, Privatdocent in Graz, übersendet: ‚Die Correspondenzbücher des Bischofs Sixtus von Freising (1474 bis 1495) I. Band' mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in die Fontes rerum Austriacarum.

---

**An Druckschriften wurden vorgelegt:**

Académie royale de Copenhague: Oversigt over det kongelige Danske Videnskabernes Selskabs Forhandlingar og dets Medlemmers Arbejder i Aaret 1877. Nr. 2. Kjöbenhavn. 8°. — Mémoires. Det saakaldte Hogekors's Anvendelse og Betydning i Oldtiden. Af Ludvig Müller. Kjöbenhavn, 1877; 4°.

Ackerbau-Ministerium, k. k.: Statistisches Jahrbuch für 1876. IV. Heft. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1876. 2. Lieferung. Wien, 1877; 4⁰.

Bibliothèque de l'École des Chartes: Revue d'érudition. XXXVIII<sup>e</sup> Année 1877; 6<sup>e</sup> livraison. Paris, 1877; 8⁰.

Boldù, Roberto: Della Libertà ed Eguaglianza dei Culti. Firenze, 1877; 8⁰. — Ragione e Fede nel moto sociale. Firenze, 1878; 8⁰.

Instituut, Koninklijk voor de Taal-, Land- en Volkenkunde van ned. Indië. Babad Tanah Djawi in Proza. Javaansche Geschiedenis loopende tot het Jaar 1647 der Javaansche Jaartelling van J. J. Meinsma. Tweede Stuk: Aanteskeningen. 'S Gravenhage, 1877; 8⁰.

Institut National Genevois: Bulletin. Tome XXII. Genève, 1877; 8⁰.

Mittheilungen, archäologisch-epigraphische aus Oesterreich. Jahrgang I. Heft 2. Wien, 1877; 8⁰.

Museum, Moskauer, öffentliches und Rumanzow'sches: Bericht. 1873—1875. Moskau, 1877; 8⁰.

— Daschkow-etnographisches: Katalog. Zugabe zum Musealbericht 1873 bis 1875. Moskau, 1877; 8⁰.

Muzeum imienia Lubomirskich: Katalog. Lwow, 1877; 8⁰.

— Katalog Broni. Lwow, 1876; 8⁰.

— Sprawozdanie z czynności zakładu narodowego imienia Ossolińskich za rok 1877. We Lwowie, 1878; 8⁰.

— Dyaryusz Legacyi Jerzego Ossolińskiego posła polskiego na sejm rzeszy niemieckiej w Ratyzbonie w rok 1636; widal Dr. Aleksander Hirscherg. We Lwowie, 1877; 8⁰.

Programme der Gymnasien, Real- und Gewerbeschulen in: Bistritz, Brixen, Böhmisch-Leipa, Brünn, Eger, Eulenberg, Fiume, Hermannstadt, Leoben. Leutschau, Marburg, Pressburg, Rovereto, Saaz, Schässburg, Trento, Troppau, Ung.-Brod, Ung.-Hradisch. Wien: k. k. akademisches Gymnasium zu den Schotten, Josefstädter Obergymnasium, k. k. theresianische Akademie, Leopoldstadt Oberrealschule, Margarethen Staats-Unterrealschule, Wr.-Neustadt, und Hochschule für Bodencultur. 1877.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VII<sup>e</sup> Année, 2<sup>e</sup> Série, N<sup>os</sup> 29 et 30. Paris, 1878; 4⁰.

Scheffler, Hermann Dr.: Die Naturgesetze und ihr Zusammenhang mit den Prinzipien der abstracten Wissenschaften. 1. und 2. Theil. Leipzig, 1876/77; 8⁰.

Society, the Royal geographical: Proceedings. Vol. XXII. Nr. 1. London, 1878; 8⁰.

Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben. Correspondenzblatt. II. Jahrgang. Nr. 10, 11 und 12. Ulm, 1877; 4⁰.

# Die philosophischen Werke China's in dem Zeitalter der Thang.

Von

**Dr. A. Pfizmaier,**

wirkl. Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften.

---

In dieser Abhandlung bringt der Verfasser das mit Uebersetzung und einigen Erklärungen versehene Verzeichniss der in den Büchersammlungen der Kaiser der Thang vorhandenen, grösstentheils durch neue Abschrift hergestellten, von den damaligen Gelehrten in die Classe 子類 *tse-lui* ‚Werke einzelner Verfasser' eingereihten philosophischen Werke, unter welchen, mit Ausschluss der fünf King und ähnlicher apocrypher Bücher, die Schriften des Hauses der Gelehrten und des Hauses des Weges (Taolehre), mit Einrechnung der Werke über Buddhismus in die letzteren, verstanden werden.

Die verzeichneten Werke, 731 an der Zahl, sind mit Ausnahme weniger, die jedoch hier mehrseitig ausgelegt oder erörtert werden, bei uns gänzlich unbekannt. Ihre Anordnung ist folgende:

1. Aus dem Hause der Gelehrten (儒家 *jü-kia)* 127 Werke.

2. Aus dem Hause des Weges (道家 *tao-kia)* 119 Werke. Hierzu die Unterabtheilungen:

a) Ueber göttliche Unsterbliche (神仙 *schin-sien)* 155 Werke.

b) Ueber das Geschlecht Schĭ-kia (釋氏 *schĭ-schi)* 181 Werke.

3. Aus den Häusern der Vorschrift (法家 *fă-kia)* 18 Werke.

4. Berühmte Häuser (名家 *ming-kia)* 15 Werke.

5. Ueber das Haus Mĕ-tse (墨家 *mĕ-kia)* bloss 3 Werke.

6. Aus schräg gestellten Häusern (縱橫家 *thsung-hung-kia)* bloss 4 Werke.

7. Aus vermischten Häusern (雜家 *tsă-kia)* 109 Werke.

Die in dem Buche der Thang enthaltenen Zählungen der gesammelten Werke stimmen gewöhnlich nicht mit den wirklichen Verzeichnissen überein, wurden jedoch, da vielleicht nicht sowohl Irrungen in der Zählung als andere Voraussetzungen zu Grunde liegen, in dieser Abhandlung an den betreffenden Stellen wiedergegeben. Um indessen die wahre Anzahl mit Bestimmtheit ersichtlich zu machen, wurden in dieser Abhandlung die Titel, für jede Abtheilung gesondert, mit Ziffern bezeichnet und dabei sämmtliche aufgefundene Werke, ohne ein einziges auszulassen, vollständig angeführt.

Das den Titeln öfters vorgesetzte 又 *yeu* ‚ebenfalls' bedeutet, dass das Werk von demselben Verfasser wie das vorhergehende ist, wodurch bisweilen ausgedrückt wird, dass auch ein oder mehrere nachfolgende Werke, bei welchen kein Name des Verfassers steht, obgleich dieses 又 *yeu* nicht wiederholt wird, noch demselben Verfasser angehören.

---

## Werke des Hauses der Gelehrten.

1. 晏子春秋

*Yen-tse tschün-thsieu.* Der Frühling und Herbst Yen-tse's. 7 Bücher.

Yen-tse ist 晏嬰 Yen-ying. Dessen Jünglingsname ist 平仲 Ping-tschung.

2. 曾子

*Tseng-tse.* Tseng-tse. 2 Bücher.

Tseng-tse ist 曾參 Tseng-tsan.

3. 子思子

*Tse-sse-tse.* Tse-sse-tse. 7 Bücher.

Tse-sse-tse ist 孔伋 Khung-khĭ. Tse-sse ist der Jünglingsname.

4. 公孫尼子

*Kung-sün-ni-tse.* Kung-sün-ni-tse. 1 Buch.

5. 趙岐注孟子
*Tschao-tsch'i tschü meng-tse.* Meng-tse mit Erklärungen von Tschao-tsch'i. 14 Bücher.
Meng-tse ist 孟軻 Meng-kho.

6. 劉熙注孟子
*Lieu-hi tschü meng-tse.* Meng-tse mit Erklärungen von Lieu-hi. 7 Bücher.

7. 鄭玄注孟子
*Tsching-hiuen tschü meng-tse.* Meng-tse mit Erklärungen von Tsching-hiuen. 7 Bücher.

8. 綦毋邃注孟子
*Khi-wu-sui tschü meng-tse.* Meng-tse mit Erklärungen von Khi-mu-sui. 7 Bücher.

9. 荀卿子
*Siün-king-tse.* Siün-king-tse. 12 Bücher.
Siün-king-tse ist 荀況 Siün-hoang.

10. 董子
*Tung-tse.* Tung-tse. 1 Buch.
Tung-tse ist 董無心 Tung-wu-sin.

11. 魯連子
*Lu-lien-tse.* 1 Buch.
Lu-lien-tse ist 魯仲連 Lu-tschung-lien.

12. 陸賈新語
*Lŏ-ku sin-yü.* Neue Worte von Lŏ-ku. 2 Bücher.

13. 賈誼新書
*Kia-i sin-schu.* Neue Schriften von Kia-I. 10 Bücher.

14. 桓寬鹽鐵論
*Hoan-kuan yen-thiĕ-lün.* Erörterungen über Salz und Eisen.[1] Von Hoan-kuan. 10 Bücher.

15. 劉向新序
*Lieu-hiang sin-siü.* Neue Einleitungen. Von Lieu-hiang. 30 Bücher.

---

[1] Salz und Eisen wird hier im bildlichen Sinne gebraucht.

16. 又說苑

*Yeu schuě-yuen.* Der Garten des Sprechens. Von demselben Verfasser. 30 Bücher.

17. 楊子法言

*Yang-tse fă-yen.* Worte der Vorschrift. Von Yang-tse. 6 Bücher.

Yang-tse ist 楊雄 Yang-hiung.

18. 宋衷注法言

*Sung-tschung tschü fă-yen.* Die Worte der Vorschrift. Mit Erklärungen von Sung-tschung. 10 Bücher.

19. 李軌注法言

*Li-khieu tschü fă-yen.* Erklärungen der Worte der Vorschrift. Von Li-khieu. 3 Bücher.

20. 陸績注楊子太玄經

*Lŏ-tsĭ tschü yang-tse thai-hiuen-king.* Das von Yang-tse verfasste heilige Buch des grossen Himmelfarbenen.[1] Mit Erklärungen von Lŏ-tsĭ. 12 Bücher.

21. 虞翻注太玄經

*Yü-fan tschü thai-hiuen-king.* Das heilige Buch des grossen Himmelfarbenen. Mit Erklärungen von Yü-fan. 14 Bücher.

22. 范望注太玄經

*Fan-wang tschü thai-hiuen-king.* Das heilige Buch des grossen Himmelfarbenen. Mit Erklärungen von Fan-wang. 12 Bücher.

23. 宋仲子注太玄經

*Sung-tschung-feu tschü thai-hiuen-king.* Das heilige Buch des grossen Himmelfarbenen. Mit Erklärungen von Sung-tschung-feu. 12 Bücher.

24. 蔡文邵注太玄經

*Tsai-wen-schao tschü thai-hiuen-king.* Das heilige Buch des grossen Himmelfarbenen. Mit Erklärungen von Tsai-wen-schao. 10 Bücher.

---

[1] Yang-hiung hielt dafür, dass kein heiliges Buch grösser als dasjenige der Verwandlungen. Er verfasste daher das heilige Buch des grossen Himmelfarbenen.

25. 桓子新論

*Hoan-tse sin-lün.* Neue Erörterungen Hoan-tse's. 17 Bücher.

Hoan-tse ist 桓譚 Hoan-tan.

26. 王符潛夫論

*Wang-fu tsien-fu-lün.* Die Erörterungen Wang-fu-tsien-fu's. 10 Bücher.

27. 仲長子昌言

*Tschung-tschang-tse tschang-yen.* Angemessene Worte von Tschung-tschang-tse. 10 Bücher.

Tschung-tschang-tse ist 仲長充 Tschung-tschang-tschung.

28. 荀悅申鑒

*Siün-yuĕ schin-kien.* Der dargelegte Spiegel. Von Siün-yuĕ. 5 Bücher.

29. 魏子

*Wei-tse.* Wei-tse. 3 Bücher.

Wei-tse ist 魏朗 Wei-lang.

30. 魏文帝典論

*Wei-wen-ti tien-lün.* Erörterungen der Vorbilder. Von Kaiser Wen von Wei. 5 Bücher.

31. 徐氏中論

*Siü-schi tschung-lün.* Erörterungen der Mitte. Von dem Geschlechte Siü. 6 Bücher.

Das Geschlecht Siü ist 徐幹 Siü-kan.

32. 王粲去伐論集

*Wang-tsan khiü-fă lün-tsi.* Sammlung der Erörterungen über Entfernen und Angreifen. Von Wang-tsan. 3 Bücher.

33. 王肅政論

*Wang-sŏ tsching-lün.* Erörterungen der Lenkung. Von Wang-sŏ. 10 Bücher.

34. 杜氏體論

*Tu-schi ti-lün.* Erörterungen über die Körper. Von dem Geschlechte Tu. 4 Bücher.

Das Geschlecht Tu ist 杜恕 Tu-jü.

35. 顧子新論

*Ku-tse sin-lün.* Neue Erörterungen. Von Ku-tse. 5 Bücher.

Ku-tse ist 顧譚 Ku-tan.

36. 文體通語

*Wen-thi thung-yü.* Allgemeine Worte über die Körper des Schriftschmuckes. 10 Bücher.

Der Verfasser ist 殷興續 Yin-hing-tŏ.

37. 諸葛亮集誡

*Tschü-kŏ-liang tsĭ-kiai.* Gesammelte Warnungen. Von Tschü-kŏ-liang. 2 Bücher.

38. 陸景典訓

*Lŏ-king tien-hiün.* Weisungen über die Vorbilder. Von Lŏ-king. 10 Bücher.

39. 譙子法訓

*Tsiao-tse fă-hiün.* Weisungen über die Vorschriften. Von Tsiao-tse. 8 Bücher.

40. 又五教

*Yeu u-kiao.* Die fünf Belehrungen. Von demselben Verfasser. 5 Bücher.

Tsiao-tse ist 譙周 Tsiao-tscheu.

41. 王嬰古今通論

*Wang-ying ku-kin thung-lün.* Durchgreifende Erörterungen über Alterthum und Gegenwart. Von Wang-ying. 3 Bücher.

42. 周生烈子

*Tscheu-seng-liĕ-tse.* Tscheu-seng-liĕ-tse. 5 Bücher.

Tscheu-seng-liĕ stammte aus Tün-hoang und wurde im Anfange der Zeiten der Wei an den Hof berufen. Tscheu-seng ist dessen Geschlechtsname.

43. 袁子正論

*Yuen-tse tsching-lün.* Richtige Erörterungen. Von Yuen-tse. 20 Bücher.

44. 又正書

*Yeu tsching-schu.* Richtige Schriften. Von demselben Verfasser. 25 Bücher.

Yuen-tse ist 袁準 Yuen-tschün.

45. 孫氏成敗志

*Sün-schi tsch'ing-pai-tschi.* Denkwürdigkeiten von Vollenden und Fehlschlagen. Von dem Geschlechte Sün. 3 Bücher.

Das Geschlecht Sün ist 孫育 Sün-yŏ.

46. 夏侯湛新論

*Hia-heu-tschen sin-lün.* Neue Erörterungen. Von Hia-heutschen. 10 Bücher.

47. 楊泉物理論

*Yang-thsiuen wĕ-li-lün.* Erörterungen über die Ordnung der Dinge. Von Yang-thsiuen. 16 Bücher.

48. 又太玄經

*Yeu thai-hiuen-king.* Das heilige Buch des grossen Himmelfarbenen. Von demselben Verfasser. 14 Bücher.

Die Erklärungen sind von 劉緝 Lieu-yĭ.

49. 華譚新論

*Hoa-tan sin-lün.* Neue Erörterungen von Hoa-tan. 10 Bücher.

50. 虞喜志林新書

*Yü-hi tschi-lin sin-schu.* Das neue Buch des Waldes der Vorsätze. Von Yü-hi. 20 Bücher.

51. 又後林新書

*Yeu heu lin-sin-schu.* Das spätere neue Buch des Waldes. Von demselben Verfasser. 10 Bücher.

52. 顧子義訓

*Ku-tse i-hiün.* Die Weisungen der Gerechtigkeit. Von Ku-tse. 10 Bücher.

Ku-tse ist 顧夷 Ku-I.

53. 蔡洪清化經

*Tsai-hung thsing-hoa-king.* Das heilige Buch der klaren Verwandlungen. Von Tsai-hung. 10 Bücher.

54. 于寶正言

*Yü-pao tsching-yen.* Richtige Worte. Von Yü-pao. 10 Bücher.

55. 又立言

*Yeu li-yen.* Aufgestellte Worte. Von demselben Verfasser. 10 Bücher.

56. 蔡詔閎論
*Tsai-schao hung-lün.* Tiefe Erörterungen. Von Tsai-schao. 2 Bücher.

57. 呂竦要覽
*Liü-sung yao-lan.* Gedrängte Ueberblicke. Von Liü-sung. 5 Bücher.

58. 周捨正覽
*Tscheu-sche tsching-lan.* Richtige Ueberblicke. Von Tscheu-sche. 6 Bücher.

59. 劉徽魯史欹器圖
*Lieu-wei lu-sse khi-khi-thu.* Abbildung der umkippenden Gefässe der Geschichtschreiber von Lu.[1] Von Lieu-wei. 1 Buch.

60. 綦毋氏誡林
*Khi-wu-schi kiai-lin.* Der Wald der Warnungen. Von dem Geschlechte Khi-wu. 3 Bücher.

61. 顏氏家訓
*Yen-schi kia-hiün.* Die Weisungen des Hauses. Von dem Geschlechte Yen. 7 Bücher.

Das Geschlecht Yen ist 顏之推 Yen-tschi-thui.

62. 李穆叔典言
*Li-mŏ-schŏ tien-yen.* Worte der Vorbilder. Von Li-mŏ-schŏ. 4 Bücher.

63. 王滂百里昌言
*Wang-pang pe-li tschang-yen.* Angemessene Worte der hundert Weglängen. Von Wang-pang. 2 Bücher.

64. 崔子至言
*Thsui-tse tschi-yen.* Eintreffende Worte. Von Thsui-tse. 6 Bücher.

Thsui-tse ist 崔靈童 Thsui-ling-tung.

[1] In den Worten des Hauses heisst es: Khung-tse besichtigte den Ahnentempel der Tscheu. Es waren daselbst umkippende Gefässe. Er hiess Tse-lu Wasser nehmen und sie prüfen. Als sie voll waren, überstürzten sie. Als sie zur Mitte voll waren, standen sie gerade. Als sie leer waren, kippten sie um.

65. 盧辯墳典
*Lu-pien fen-tien.* Die grossen Vorbilder. Von Lu-pien. 30 Bücher.

66. 王劭讀書記
*Wang-schao tŭ-schu-ki.* Verzeichnungen des Lesens der Bücher. Von Wang-schao. 32 Bücher.

67. 王通中說
*Wang-thung tschung-schuĕ.* Besprechungen der Mitte. Von Wang-thung. 5 Bücher.

68. 辛德源正訓
*Sin-te-yuen tsching-hiün.* Richtige Weisungen. Von Sin-te-yuen. 20 Bücher.

69. 太宗序志
*Thai-tsung siü-tschi.* Denkwürdigkeiten von Schulen. Von dem Kaiser Thai-tsung von Thang. 1 Buch.

70. 又帝範
*Yeu ti-fan.* Musterbilder der Kaiser. Von demselben Verfasser. 4 Bücher.

Die Erklärungen sind von 賈行 Kia-hang.

71. 高宗天訓
*Kao-tsung thien-hiün.* Weisungen des Himmels. Von dem Kaiser Kao-tsung von Thang. 4 Bücher.

72. 武后紫樞要錄
*Wu-heu thse-khiü yao-lŏ.* Kurzgefasste Verzeichnisse der purpurnen Thürangeln. Von der Kaiserin von dem Geschlechte Wu von Thang. 10 Bücher.

73. 又臣軌
*Yeu tschin-khieu.* Die Geleise der Diener. Von derselben Verfasserin. 2 Bücher.

74. 百寮新誡
*Pe-liao sin-kiai.* Neue Warnungen für die hundert Amtsgenossen. 5 Bücher.

75. 青宮紀要
*Tsing-kung ki-yao.* Kurzgefasste Darlegungen des grünen Palastes. 30 Bücher.

76. 少陽正範
*Schao-yang tsching-fan.* Richtige Musterbilder des kleinen Yang. 30 Bücher.

77. 列藩正論
*Liĕ-fan tsching-lün.* Richtige Erörterungen der Gehäge. 30 Bücher.

78. 章懷太子春秋要錄
*Tschang-hoai-thai-tse tschün-thsieu yao-lŏ.* Kurzgefasste Verzeichnisse des Frühlings und Herbstes. Von dem grossen Sohne von Tschang-hoai. 10 Bücher.

79. 又脩身要覽
*Yeu sieu-schin yao-lan.* Kurze Uebersicht des Ordnens des eigenen Selbst. Von demselben Verfasser. 10 Bücher.

80. 君臣相起發事
*Kiün-tschin siang-khi-fă-sse.* Die Sache des gemeinschaftlichen Hervortretens von Gebieter und Diener. 3 Bücher.

81. 魏徵諫事
*Wei-tsch'ing kien-sse.* Die Sache der Vorstellungen. Von Wei-tsch'ing. 5 Bücher.

82. 又自古諸侯王善惡錄
*Yeu tse-ku tschü-heu-wang schen-ngŏ-lŏ.* Verzeichnisse des Guten und Bösen der Lehensfürsten und Könige seit dem Alterthume. Von demselben Verfasser. 2 Bücher.

83. 張太玄平臺百一寓言
*Tsch'ang-thai-hiuen ping-thai pe-yĭ-yü-yen.* Hundert und ein verlässliche Worte der flachen Erdstufe. Von Tsch'ang-thai-hiuen. 3 Bücher.

84. 楊相如君臣政理論
*Yang-siang-jü kiün-tschin tsching-li-lün.* Erörterungen der Ordnung der Lenkung von Gebieter und Diener. Von Yang-siang-jü. 3 Bücher.

85. 陸善經注孟子
*Lŏ-schen-king tschü meng-tse.* Erklärungen Meng-tse's. Von Lŏ-schen-king. 7 Bücher.

86. 張(金+盆)孟子音義
*Tsch'ang-yĭ meng-tse yin-i.* Die Laute und Bedeutungen Meng-tse's. Von Tsch'ang-yĭ. 3 Bücher.

87. 楊(亻+京)注荀子
*Yang-khing tschü siün-tse.* Erklärungen Siün-tse's. Von Yang-khing. 20 Bücher.

88. 王涯注太玄經
*Wang-yai tschü thai-hiuen-king.* Erklärungen des heiligen Buches des grossen Himmelfarbenen. Von Wang-yai. 6 Bücher.

89. 員俶太玄幽贊
*Yün-tschŏ thai-hiuen yeu-tsan.* Das Dunkle und Helle des grossen Himmelfarbenen. Von Yün-tschŏ. 10 Bücher.

90. 柳宗元注楊子法言
*Lieu-tsung-yuen tschü yang-tse fă-yen.* Erklärungen der von Yang-tse verfassten Worte der Vorschrift. Von Lieu-tsung-yuen. 13 Bücher.

91. 李襲譽五經妙章
*Li-sĭ-yü u-king miao-tschang.* Wundervolle Sätze der fünf heiligen Bücher. Von Li-sĭ-yü. 40 Bücher.

92. 鄭澣經史要錄
*Tsching-han king-sse yao-lŏ.* Kurzgefasste Verzeichnisse der heiligen Bücher und der Geschichtschreiber. Von Tsching-han. 20 Bücher.

93. 劉貺續說苑
*Lieu-hoang tŏ schuĕ-yuen.* Fortsetzungen des Garten des Sprechens. Von Lieu-hoang. 10 Bücher.

94. 杜正倫百行章
*Tu-tsching-lün pe-hang-tschang.* Sätze der hundert Reihen. Von Tu-tsching-lün. 1 Buch.

95. 憲宗前代君臣事跡
*Hien-tsung thsien-tai kiün-tschin sse-tsi.* Die Spuren der Sachen der Gebieter und Diener der früheren Zeitalter. Von dem Kaiser Hien-tsung von Thang. 14 Hefte (篇 *pien*).

96. 武后訓記雜載
*Wu-heu hiün-ki-tsă-tsai.* Vermischte Eintragungen belehrender Verzeichnungen. Von der Kaiserin von dem Geschlechte Wu. 10 Bücher.

97. 維城典訓
*Wei-tsch'ing tien-hiün.* Die Weisungen der Vorbilder von Wei-tsch'ing. 20 Bücher.

98. 褚無量翼善記
*Tschü-wu-liang yĭ-schen-ki.* Verzeichnungen des Schönen und Guten. Von Tschü-wu-liang.

Dieses Werk war verloren gegangen und die Zahl der Bücher war unbekannt.

99. 裴光庭搖山往則
*Pei-kuang-ting yao-schan wang-tsĕ.* Muster des Wandelns zu den schwankenden Bergen. Von Pei-kuang-ting. 1 Buch.

100. 又維城前軌
*Yeu wei-tsch'ing thsien-khieu.* Die früheren Geleise von Wei-tsch'ing. Von demselben Verfasser. 1 Buch.

101. 丁公著皇太子諸王訓
*Ting-kung tschü hoang-thai-tse tschü-wang-hiün.* Die von dem Fürsten von Ting veröffentlichten Weisungen für den kaiserlichen grossen Sohn und die Könige. 10 Bücher.

102. 六經法言
*Lŏ-king fă-yen.* Die Worte der Vorschrift der sechs heiligen Bücher. 20 Bücher.

Von 韋處厚 Wei-tsch'ü-heu und 路隨 Lu-sui zusammengestellt.

103. 崔鄾諸經纂要
*Thsui-yen tschü-king tsuan-yao.* Zusammenfassungen der heiligen Bücher. Von Thsui-yen. 10 Bücher.

104. 于志寧諫苑
*Yü-tschi-ning kien-yuen.* Der Garten der Vorstellungen. Von Yü-tschi-ning. 20 Bücher.

105. 王方慶諫林
*Wang-fang-khing kien-lin.* Der Wald der Vorstellungen. Von Wang-fang-khing. 20 Bücher.

106. 楊浚聖典
*Yang-tsiün sching-tien.* Die höchstweisen Vorbilder. Von Yang-tsiün. 3 Bücher.

Der Verfasser war ein die Bücher untersuchender Leibwächter (校書郎 *kiao-schu-lang).* Das Werk wurde in dem Zeitraume Khai-yuen (713 bis 741 n. Chr.) dem Kaiser vorgelegt.

107. 張九齡千秋金鏡錄
*Tsch'ang-kieu-ling thsien-thsieu kin-king-lŏ.* Verzeichnisse des goldenen Siegels der tausend Herbste. Von Tsch'ang-kieu-ling. 5 Bücher.

108. 唐次辨謗略
*Thang-tse pien-pang-liŏ.* Kurze Fassungen der Unterscheidung der üblen Nachrede bis zu den Thang. 3 Bücher.

109. 元和辨謗略
*Yuen-ho pien-pang-liŏ.* Kurze Fassungen der Unterscheidung der üblen Nachrede in dem Zeitraume Yuen-ho (806 bis 820 n. Chr.). 10 Bücher.

Von 令狐楚 Ling-hu-thsu, 沈傳師 Tsch'in-tschuen-sse und 杜穎 Tu-ying zusammengestellt.

110. 裴(氵+粦)太和新脩辨謗略
*Pei-lin thai-ho sin-sieu pien-pang-liŏ.* Neu geordnete kurze Fassungen der Unterscheidung der üblen Nachrede in dem Zeitraume Thai-ho (827 bis 835 n. Chr.). Von Pei-lin. 3 Bücher.

111. 李仁實格論
*Li-jin-schĭ ke-lün.* Erörterungen der Muster. Von Li-jin-schĭ. 3 Bücher.

112. 趙冬(日+羲)王政
*Tschao-tung-hi wang-tsching.* Die Lenkung der Könige. Von Tschao-tung-hi. 3 Bücher.

Das Werk wurde in den Jahren des Zeitraumes King-lung (827 bis 835 n. Chr.) dem Kaiser vorgelegt.

113. 馮中庸政錄

*Fung-tschung-yung tsching-lŏ.* Verzeichnisse der Lenkung. Von Fung-tschung-yung. 10 Bücher.

Das Werk wurde im neunzehnten Jahre des Zeitraumes Khai-yuen (731 n. Chr.) dem Kaiser vorgelegt. Der Verfasser erhielt dafür das Amt eines Beruhigers von 汜水 Khi-schui.

114. 儲光羲正論

*Tschü-kuang-hi tsching-lün.* Richtige Erörterungen. Von Tschü-kuang-hi. 15 Bücher.

115. 賈子

*Kia-tse.* Kia-tse. 1 Buch.

Kia-tse ist 賈誼 Kia-I. Der Verfasser war in dem Zeitraume Khai-yuen Beruhiger von 藍田 Lan-thien. Sein Name ist unbekannt.

116. 牛希濟理源

*Nieu-hi-thsi li-yuen.* Die Quelle der Ordnungen. Von Nieu-hi-thsi. 2 Bücher.

117. 陸質君臣圖翼

*Lŏ-tschĭ kiün-tschin thu-yĭ.* Die Fülle der Abbildungen von Gebieter und Diener. Von Lŏ-tschĭ. 25 Bücher.

118. 李吉甫古今說苑

*Li-ke-fu ku-kin schuĕ-yuen.* Der Garten des Besprechens des Alterthums und der Gegenwart. Von Li-ke-fu. 11 Bücher.

119. 李德裕御臣要略

*Li-te-yŏ yü-tschin yao-liŏ.* Zusammenfassungen von kaiserlichen Dienern. Von Li-te-yŏ.

Das Werk war verloren gegangen und die Zahl der Bücher unbekannt.

120. 丘光庭康教論

*Khieu-kuang-ting khang-hiao-lün.* Erörterungen der vollendeten Belehrung. Von Khieu-kuang-ting. 1 Buch.

121. 元子

*Yuen-tse.* Yuen-tse. 10 Bücher.

Yuen-tse ist 元結 Yuen-ke.

122. 又浪說
*Yeu lang-schuě.* Unstäte Besprechungen. In Bezug auf denselben Yuen-tse. 7 Hefte. (篇 *pien*).

123. 漫說
*Man-schuě.* Entfesselte Besprechungen. In Bezug auf denselben Yuen-tse. 7 Hefte.

124. 杜信元和子
*Tu-sin yuen-ho-tse.* Yuen-ho-tse. Von Tu-sin. 2 Bücher.

125. 林愼思伸蒙子
*Lin-schin-sse schin-mung-tse.* Schin-mung-tse. Von Lin-schin-sse. 3 Bücher.

Der Verfasser lebte in dem Zeitraume Hien-thung (860 bis 873 n. Chr.)

126. 冀子
*Ki-tse.* Ki-tse. 5 Bücher.

Ki-tse ist 冀重 Ki-tschung. Sein Jünglingsname ist 子泉 Tse-thsiuen. Er stammte aus Yung-tsch'ing in Ting-tscheu und war Befehlshaber von 脩武 Sieu-wu in Kuang-ming.

127. 崔慤儒玄論
*Thsui-khŏ-jü hiuen lün.* Erörterungen des Himmelfarbenen. Von Thsui-khŏ-jü. 3 Bücher.

Der Jünglingsname des Verfassers ist 敬之 King-tschi. Derselbe war der zu dem siebenten Geschlechtsalter gehörende Enkel 浩 Hao's, zu den Zeiten der späteren Wei Lehensfürsten von 白馬 Pe-ma, und bekleidete in dem Zeitraume Tschung-ho (881 bis 884 n. Chr.) das Amt eines Zugetheilten des glänzenden Gehaltes (光祿丞 *kuang-lŏ-sching*).

Das obige Verzeichniss enthält 92 Werke von 69 Verfassern in 791 Büchern. Von Lŏ-schen-king angefangen waren die Werke von 39 Verfassern in 371 Büchern nicht veröffentlicht worden.

---

### Werke des Hauses des Weges.

1. 鬻子
*Tschŏ-tse.* Tschŏ-tse. 1 Buch.
Tschŏ-tse ist 鬻熊 Tschŏ-hiung.

2. 老子道德經
*Lao-tse tao-te-king.* Das heilige Buch des Weges und der Tugend. Von Lao-tse. 2 Bücher.
Lao-tse ist 李耳 Li-ni. Dessen Jünglingsname ist 伯陽 Pe-yang, nach Einigen auch 聃 Tan.

3. Dasselbe Werk in drei Büchern.

4. 河上公注老子道德經
*Ho-schang-kung tschü lao-tse tao-te-king.* Erklärungen des von Lao-tse verfassten Buches des Weges und der Tugend. Von dem Fürsten von Ho-schang. 2 Bücher.

5. 王弼注新記玄言道德
*Wang-pĭ tschü sin-ki hiuen-yen tao-te.* Erklärung der in den neuen Verzeichnungen vorkommenden Worte des Himmelfarbenen: Weg und Tugend. Von Wang-pĭ. 2 Bücher.

6. 又老子指例略
*Yeu lao-tse tschi-li-liŏ.* Kurze Fassung der von Lao-tse angedeuteten Muster. Von demselben Verfasser. 2 Bücher.

7. 蜀才注老子
*Schŏ-thsai tschü lao-tse.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Schŏ-thsai. 2 Bücher.

8. 鍾會注
*Tschung-hoei tschü.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Tschung-hoei. 2 Bücher.

9. 羊祜注
*Yang-ku tschü.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Yang-ku. 2 Bücher.

10. 又解釋
*Yeu kiai-schĭ.* Auslegungen zu Lao-tse. Von demselben Verfasser. 4 Bücher.

11. 孫登注老子
*Sün-teng tschü lao-tse.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Sün-teng. 2 Bücher.

12. 王尙注
*Wang-schang tschü.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Wang-schang. 2 Bücher.

13. 袁眞注
*Yuen-tschin tschü.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Yuen-tschin. 2 Bücher.

14. 張憑注
*Tsch'ang-ping tschü.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Tsch'ang-ping. 2 Bücher.

15. 劉仲融注
*Lieu - tschung - yung tschü.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Lieu-tschung-yung. 2 Bücher.

16. 陶弘景注
*Thao-hung-king tschü.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Thao-hung-king. 4 Bücher.

17. 樹鍾山注
*Schü-tschung-schan tschü.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Schü-tschung-schan. 2 Bücher.

18. 李允愿注
*Li-yün-yuen tschü.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Li-yün-yuen. 2 Bücher.

19. 陳嗣古注
*Tschin-sse-ku tschü.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Tschin-sse-ku. 2 Bücher.

20. 僧惠琳注
*Seng - hoei - lin schü.* Erklärungen zu Lao-tse. Von dem Bonzen Hoei-lin. 2 Bücher.

21. 惠嚴注
*Hoei-yen tschü.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Hoei-yen. 2 Bücher.

22. 鳩摩羅什注
*Khieu-mo-lo-schĭ tschü.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Khieu-mo-lo-schĭ. 2 Bücher.[1]

23. 義盈注
*I-ying-tschü.* Erklärungen zu Lao-tse. Von I-ying. 2 Bücher.

24. 程韶集注
*Tsch'ing-schao tsĭ-tschü.* Gesammelte Erklärungen zu Lao-tse. Von Tsching-schao. 2 Bücher.

25. 任眞子集解
*Jin-tschin-tse tsĭ-kiai.* Gesammelte Auslegungen zu Lao-tse. Von Jin-tschin-tse. 4 Bücher.

26. 張道相集注
*Tsch'ang-tao-siang tsĭ-tschü.* Gesammelte Erklärungen zu Lao-tse. Von Tsch'ang-tao-siang. 4 Bücher.

27. 盧景裕梁曠等注
*Lu-king-yŏ liang-kuang-teng tschü.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Lu-king-yŏ, Liang-kuang und Anderen. 2 Bücher.

28. 安丘望之老子章句
*Ngan-khieu-wang-tschi lao-tse tschang-kiü.* Die Sätze und Abschnitte Lao-tse's. Von Ngan-khieu-wang-tschi. 2 Bücher.

29. 又道德經指趣
*Yeu tao-te-king tschi-thsiü.* Hinweisungen auf den Sinn des heiligen Buches des Weges und der Tugend. Von demselben Verfasser. 3 Bücher.

30. 王肅玄言新記道德
*Wang-sŏ hiuen-yen sin-ki tao-te.* Der Weg und die Tugend in den neuen Verzeichnungen der Worte des Himmelfarbenen. Von Wang-sŏ. 2 Bücher.

---

[1] Das Leben Khieu-mo-lo-schĭ's ist in der Abhandlung: ,Ueber einige Wundermänner China's' enthalten.

31. 梁曠道德經品
*Liang-kuang tao-te-king-pin.* Die Ordnungen des heiligen Buches des Weges und der Tugend. Von Liang-kuang. 4 Bücher.

32. 嚴遵指歸
*Yen-tsün tschi-kuei.* Hinweisungen auf den Sinn des oben genannten Buches. Von Yen-tsün. 4 Bücher.

33. 何晏講疏
*Ho-yen kiang-su.* Weitergehende Auslegungen des oben genannten Buches. Von Ho-yen. 4 Bücher.

34. 又道德問
*Yeu tao-te-wen.* Fragen über Weg und Tugend. Von demselben Verfasser. 2 Bücher.

35. 梁武帝講疏
*Liang-wu-ti kiang-su.* Weitergehende Auslegungen des heiligen Buches des Weges und der Tugend. Von dem Kaiser Wu von Liang. 4 Bücher.

36. 又講疏
*Yeu kiang-su.* Weitergehende Auslegungen. Von demselben Verfasser. 6 Bücher.

37. 顧歡道德經義疏
*Ku-hoan tao-te-king i-su.* Weitergehende Bedeutungen des heiligen Buches des Weges und der Tugend. Von Ku-hoan. 4 Bücher.

38. 又義疏治綱
*Yeu i-su tsch'i-kang.* Leitseil der weitergehenden Bedeutungen. Von demselben Verfasser. 1 Buch.

39. 孟智周義疏
*Meng-tschi-tscheu i-su.* Weitergehende Bedeutungen des oben genannten Buches. Von Meng-tschi-tscheu. 5 Bücher.

40. 戴 (言 + 先) 義疏
*Tai-sin i-su.* Weitergehende Bedeutungen des oben genannten Buches. Von Tai-sin. 6 Bücher.

41. 葛洪老子道德經序訣
*Kŏ-hung lao-tse tao-te-king siü-kiuĕ.* Beurtheilende Einleitungen zu dem von Lao-tse verfassten heiligen Buche des Weges und der Tugend. Von Kŏ-hung. 2 Bücher.

42. 韓莊玄旨
*Han-tschuang hiuen-tschi.* Der hohe Wille des Himmelfarbenen. Von Han-tschuang. 8 Bücher.

43. 劉遺民玄譜
*Lieu-i-min hiuen-pu.* Die Verzeichnisse des Himmelfarbenen. Von Lieu-I-min. 1 Buch.

44. 節解
*Tsiĕ-kiai.* Auslegungen nach Abschnitten. 2 Bücher.

45. 章門
*Tschang-men.* Das Thor der Sätze. 1 Buch.

46. 李軌老子音
*Li-khieu lao-tse-yin.* Die bei Lao-tse vorkommenden Laute. Von Li-khieu. 1 Buch.

47. 鶡冠子
*Hŏ-kuan-tse.* Hŏ-kuan-tse. 3 Bücher.

48. 張湛注列子
*Tsch'ang-tschen tschü liĕ-tse.* Liĕ-tse. Mit Erklärungen von Tsch'ang-tschen. 8 Bücher.

Liĕ-tse ist 列禦寇 Liĕ-yü-kheu.

49. 郭象注莊子
*Kŏ-siang tschü tschuang-tse.* Tschuang-tse mit Erklärungen von Kŏ-siang. 10 Bücher.

Tschuang-tse ist 莊周 Tschuang-tscheu.

50. 向秀注
*Hiang-sieu tschü.* Erklärungen zu Tschuang-tse. Von Hiang-sieu. 20 Bücher.

51. 崔譔注
*Thsui-tsiuen tschü.* Erklärungen zu Tschuang-tse. Von Thsui-tsiuen. 10 Bücher.

52. 司馬彪注
*Sse-ma-pieu tschü.* Erklärungen zu Tschuang-tse. Von Sse-ma-pieu. 21 Bücher.

53. 又注音
*Yeu tschü-yin.* Erklärungen der bei Tschuang-tse vorkommenden Laute. Von demselben Verfasser. 1 Buch.

54. 李頤集解
*Li-i tsĭ-kiai.* Gesammelte Auslegungen zu Tschuang-tse. Von Li-I. 20 Bücher.

55. 王玄古集解
*Wang-hiuen-ku tsĭ-kiai.* Gesammelte Auslegungen zu Tschuang-tse. Von Wang-hiuen-ku. 20 Bücher.

56. 李充釋莊子論
*Li-tschung schĭ tschuang-tse lün.* Erörterungen zur Auslegung Tschuang-tse's. Von Li-tschung. 2 Bücher.

57. 馮廓老子指歸
*Fung-kŏ lao-tse tschi-kuei.* Hinweisungen auf den Sinn Lao-tse's. Von Fung-kŏ. 13 Bücher.

58. 又莊子古今正義
*Yeu tschuang-tse ku-kin tsching-i.* Die bei Tschuang-tse vorkommenden richtigen Bedeutungen der alten und der gegenwärtigen Zeit. Von demselben Verfasser. 10 Bücher.

59. 梁簡文帝講疏
*Liang kien-wen-ti kiang-su.* Die weitergehenden Auslegungen zu Tschuang-tse. Von dem Kaiser Kien-wen von Liang. 30 Bücher.

60. 王穆疏
*Wang-mŏ-su.* Weitergehende Auslegungen zu Tschuang-tse. Von Wang-mŏ. 10 Bücher.

61. 又音
*Yeu yin.* Die bei Tschuang-tse vorkommenden Laute. Von demselben Verfasser. 1 Buch.

62. 莊子疏
*Tschuang-tse su.* Weitere Auslegungen zu Tschuang-tse. 7 Bücher.

63. 文子
*Wen-tse.* Wen-tse. 12 Bücher.

64. 廣成子
*Kuang-tsch'ing-tse.* Kuang-tsch'ing-tse.[1] 12 Bücher.
Von dem Fürsten von 商洛 Schang-lŏ zusammengestellt. Von 張太衡 Tsch'ang-thai-heng erklärt

65. 唐子
*Thang-tse.* Thang-tse. 10 Bücher.
Thang-tse ist 唐滂 Thang-pang.

66. 蘇子
*Su-tse.* Su-tse. 7 Bücher.
Su-tse ist 蘇彥 Su-yen.

67. 宣子
*Siuen-tse.* Siuen-tse. 2 Bücher.
Siuen-tse ist 宣聘 Siuen-ping.

68. 陸子
*Lŏ-tse.* Lŏ-tse. 10 Bücher.
Lŏ-tse ist 陸雲 Lŏ-yün.

69. 抱朴子內篇
*Pao-pŏ-tse nei-pien.* Die inneren Hefte Pao-pŏ-tse's. 10 Bücher.
Pao-pŏ-tse ist 葛洪 Kŏ-hung.

70. 孫子
*Sün-tse.* Sün-tse. 12 Bücher.
Sün-tse ist 孫綽 Sün-tschŏ.

71. 苻子
*Fu-tse.* Fu-tse. 30 Bücher.
Fu-tse ist 苻朗 Fu-lang.

72. 賀子
*Ho-tse.* Ho-tse. 10 Bücher.
Ho-tse ist 賀道養 Ho-tao-yang.

---

[1] Kuang-tsch'ing-tse ist der Verfasser des 陰符經 *yin-fu-king*, ‚das heilige Buch des verborgenen Abschnittsrohres'.

73. 牟子
*Meu-tse.* Meu-tse. 2 Bücher.
Meu-tse ist 牟融 Meu-yung.

74. 傅奕注老子
*Fu-yĭ tschü lao tse.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Fu-yĭ. 2 Bücher.

75. 楊上善注老子道德經
*Yang-schang-schen tschü lao-tse tao-te-king.* Erklärungen zu dem von Lao-tse verfassten heiligen Buche des Weges und der Tugend. Von Yang-schang-schen. 2 Bücher.

76. 又注莊子
*Yeu tschü tschuang-tse.* Erklärungen zu Tschuang-tse. Von demselben Verfasser. 10 Bücher.

77. 老子指略論
*Lao-tse tschi-liŏ-lün.* Andeutende kurzgefasste Erörterungen über Lao-tse. 2 Bücher.
Dieses Werk war ein Lehrbuch (文學 *wen-hiŏ)* des grossen Sohnes (Nachfolger's) der Thang.

78. 辟閭仁諝注老子
*Pĭ-liü-jin-siü tschü lao-tse.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Pĭ-liü-jin-siü. 2 Bücher.
Der Verfasser war in dem Zeitraume Sching-lĭ (698 n. Chr.) Vorsteher der Gebräuche (司禮 *sse-li)* und vielseitiger Gelehrter.

79. 賈大隱老子述義
*Kia-ta-yin lao-tse schŏ-i.* Die geordneten bei Lao-tse vorkommenden Bedeutungen. Von Kia-ta-yin. 10 Bücher.

80. 陸德明莊子文句義
*Lŏ-te-ming tschuang-tse wen-kiü-i.* Die Bedeutungen der Schriftsätze Tschuang-tse's. Von Lŏ-te-ming. 20 Bücher.

81. 玄宗注道德經
*Hiuen-tsung tschü tao-te-king.* Erklärungen zu dem heiligen Buche des Weges und der Tugend. Von dem Kaiser Hiuen-tsung von Thang. 2 Bücher.

82. 又疏

*Yeu su.* Weitergehende Erklärungen zu dem oben genannten Werke. Von demselben Verfasser. 8 Bücher.

In dem Zeitraume Thien-pao (742 bis 755 n. Chr.) gab man dem oben genannten Buche den Namen: das himmelfarbene durchdringende (玄通 *hiuen-thung)* heilige Buch des Weges und der Tugend. Das Zeitalter erwog dieses nicht.

83. 盧藏用注老子

*Lu-tsang-yung tschü lao-tse.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Lu-tsang-yung. 2 Bücher.

84. 又注莊子內外篇

*Yeu tschü tschuang-tse nei-wai-pien.* Erklärungen der inneren und äusseren Hefte Tschuang-tse's. Von demselben Verfasser. 12 Bücher.

85. 邢南和注老子

*Hing-nan-ho tschü lao-tse.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Hing-nan-ho.

Dieses Werk wurde im ein und zwanzigsten Jahre des Zeitraumes Khai-yuen (733 n. Chr.) dem Kaiser vorgelegt.

86. 馮朝隱注老子

*Fung-tschao-yin tschü lao-tse.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Fung-tschao-yin.

87. 白履忠注老子

*Pe-li-tschung tschü lao-tse.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Pe-li-tschung.

88. 李播注老子

*Li-fan tschü lao-tse.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Li-fan.

89. 尹知章注老子

*Yün-tschi-tschang tschü lao-tse.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Yün-tschi-tschang.

90. 傅奕老子音義

*Fu-yĭ lao-tse yin-i.* Die bei Lao-tse vorkommenden Laute und Bedeutungen. Von Fu-yĭ.

Die Zahl der Bücher der obigen sechs Werke ist unbekannt.

91. 陸德明老子疏

*Lŏ-te-ming lao-tse-su.* Weitergehende Erklärungen zu Lao-tse. Von Lŏ-te-ming. 15 Bücher.

92. 逢行珪注鬻子

*Fung-hang-kuei tschü tschŏ-tse.* Erklärungen zu Tschŏ-tse. Von Fung-hang-kuei. 1 Buch.

Der Verfasser war Beruhiger des Kreises 鄭 Tsching.

93. 陳庭玉老子疏

*Tschin-ting-yŏ lao-tse-su* Weitergehende Erklärungen zu Lao-tse. Von Tschin-ting-yŏ.

Dieses Werk wurde im zwanzigsten Jahre des Zeitraumes Khai-yuen (732 n. Chr.) dem Kaiser vorgelegt. Der Verfasser erhielt dafür das Amt eines die Bücher untersuchenden Leibwächters (校書郎 *kiao-schu-lang).* Die Zahl der Bücher ist unbekannt.

94. 陸希聲道德經傳

*Lŏ-hi-sching tao-te-king tschuen.* Ueberlieferungen von dem heiligen Buche des Weges und der Tugend. Von Lŏ-hi-sching. 4 Bücher.

95. 吳善經注道德經

*U-schen-king tschü tao-te-king.* Erklärungen des heiligen Buches des Weges und der Tugend. Von U-schen-king. 2 Bücher.

Dieses Werk wurde in dem Zeitraume Tsching-yuen (785 bis 804 n. Chr.) dem Kaiser vorgelegt.

96. 楊上善道德經三略論

*Yang-schang-schen tao-te-king san-liŏ-lün.* Drei kurzgefasste Erörterungen über das heilige Buch des Weges und der Tugend. Von Yang-schang-schen. 3 Bücher.

97. 道士成玄英注老子道德經

*Tao-sse tsch'ing-hiuen-ying tschü lao-tse tao-te-king.* Erklärungen des von Lao-tse verfassten heiligen Buches des Weges und der Tugend. Von Tsch'ing-hiuen-ying, einem Manne des Weges. 2 Bücher.

98. 又開題序訣義疏

*Yeu khai-ti-siü kiuĕ-i-su.* Einleitungen zu den eröffneten Ueberschriften und Entscheidungen über die weitergehenden Bedeutungen des oben genannten heiligen Buches. Von demselben Verfasser. 7 Bücher.

99. 注莊子

*Tschü tschuang-tse.* Erklärungen zu Tschuang-tse. Von demselben Verfasser. 30 Bücher.

100. 疏

*Su.* Weitergehende Erklärungen zu Tschuang-tse. Von demselben Verfasser. 12 Bücher.

101. 張游朝南華象罔說

*Tsch'ang-yeu-tschao nan-hoa siang-wang schuĕ.* Besprechungen des Siang-wang[1] von Nan-hoa. Von Tsch'ang-yeu-tschao. 10 Bücher.

102. 又沖虛白馬非馬證

*Yeu tschung-hiü pe-ma fei-ma tsching.* Bestätigungen Tschung-hiü's über das weisse Pferd, welches kein Pferd. Von demselben Verfasser. 8 Bücher.

Der Verfasser ist der Vater 張忘和 Tsch'ang-wang-ho's.

103. 孫思邈注老子

*Sün-sse-mŏ tschü lao-tse.* Erklärungen zu Lao-tse. Von Sün-sse-mŏ.

Die Zahl der Bücher dieses Werkes ist unbekannt.

104. 又注莊子

*Yeu tschü tschuang-tse.* Erklärungen zu Tschuang-tse. Von demselben Verfasser.

---

[1] Sonst Wang-siang, ein Wasserungethüm.

105. 柳縱注莊子

*Lieu-tsung tschü tschuang-tse.* Erklärungen zu Tschuang-tse. Von Lieu-tsung.

Dieses Werk wurde im zwanzigsten Jahre des Zeitraumes Khai-yuen (733 n. Chr.) dem Kaiser vorgelegt. Der Verfasser erhielt dafür das Amt eines Zugesellten des Ahnentempels des grossen Sohnes (Nachfolgers) von 章懷 Tschang-hoai.

106. 尹知章注莊子

*Yün-tschi-tschang tschü tschuang-tse.* Erklärungen zu Tschuang-tse. Von Yün-tschi-tschang.

Die Zahl der Bücher der drei obigen Werke ist unbekannt.

107. 甘(日+軍)魏包注莊子

*Kan-hoei wei-pao tschü tschuang-tse.* Erklärungen zu Tschuang-tse. Von Kan-hoei und Wei-pao.

Die Zahl der Bücher ist unbekannt. Das Werk wurde gegen das Ende des Zeitraumes Khai-yuen (741 n. Chr.) in Folge einer höchsten Verkündung verfasst.

108. 元載南華通微

*Yuen-tsai nan-hoa thung-wei.* Das durchdringende Unscheinbare der südlichen Blüthen.[1] Von Yuen-tsai. 10 Bücher.

109. 張志和太易

*Tsch'ang-tschi-ho thai-yĭ.* Die grossen Verwandlungen. Von Tsch'ang-tschi-ho. 15 Bücher.

110. 又玄眞子

*Yeu hiuen-tschin-tse.* Hiuen-tschin-tse. Von demselben Verfasser. 12 Bücher.

Die inneren Auslegungen sind von 韋詣 Wei-I.

111. 陳庭玉莊子疏

*Tschin-ting-yŏ tschuang-tse su.* Weitergehende Auslegungen zu Tschuang-tse. Von Tschin-ting-yŏ.

Die Zahl der Bücher ist unbekannt.

---

[1] ‚Südliche Blüthen' wurde auf die Schriften Tschuang-tse's bezogen.

112. 道士李含光老子莊子周易學記
*Tao-sse li-han-kuang lao-tse tschuang-tse tscheu-yĭ hio-ki.* Verzeichnungen des Lernens über Lao-tse, Tschuang-tse und die Verwandlungen der Tscheu. Von Li-han-kuang, einem Manne des Weges. 3 Bücher.

113. 又義略
*Yeu i-liŏ.* Kurze Fassung der bei Lao-tse, Tschuang-tse und in den Verwandlungen vorkommenden Bedeutungen. Von demselben Verfasser. 3 Bücher.

Der Verfasser Li-han-kuang lebte in dem Zeitraume Thien-pao (742 bis 755 n. Chr.).

114. 張隱居莊子指要
*Tsch'ang-yin-khiü tschuang-tse tschi-yao.* Das Nothwendige der Hinweisungen auf Tschuang-tse. Von Tsch'ang-yin-khiü. 33 Bücher.

Der Verfasser wurde 渾淪子 Hoei-lün-tse genannt.

115. 帥夜光三玄異義
*Sŏ-ye-kuang san-hiuen i-i.* Die verschiedenen Bedeutungen der drei Himmelfarbenen. Von Sŏ-ye-kuang. 30 Bücher.

Dieses Werk wurde im zwanzigsten Jahre des Zeitraumes Khai-yuen (732 n. Chr.) dem Kaiser vorgelegt.

116. 徐靈府注文子
*Siü-ling-fu tschü wen-tse.* Erklärungen zu Wen-tse. Von Siü-ling-fu. 12 Bücher.

117. 李暹訓注文子
*Li-sien-hiün tschü wen-tse.* Erklärungen zu Wen-tse. Von Li-sien-hiün. 12 Bücher.

118. 王士元亢倉子
*Wang-sse-yuen kang-thsang-tse.* Kang-thsang-tse. Von Wang-sse-yuen. 2 Bücher.

In Kang-thsang-tse ist Kang-thsang der Geschlechtsname. Im ersten Jahre des Zeitraumes Thien-pao (742 n. Chr.) besagte eine höchste Verkündung, dass das Werk Tschuang-tse's den Namen 南華眞經 *nan-hoa tschin-king* ,das wahre heilige Buch der

südlichen Blumen', das Werk Liĕ-tse's den Namen 沖虛眞經 *tschung-hiü tschin-king* ,das wahre heilige Buch des Hohlen und Leeren', das Werk Wen-tse's den Namen 通玄眞經 *thung-hiuen tschin-king* ,das wahre heilige Buch des durchdringenden Himmelfarbenen', das Werk 亢桑子 Kang-sang-tse's den Namen 洞靈眞經 *thung-ling tschin-king* ,das wahre heilige Buch des tiefen Geistigen' führen solle. Man suchte das Buch 亢桑子 Kang-sang-tse, fand es aber nicht. 王士元 Wang-sse-yuen aus Siang-yang, der Verfasser des obigen Buches, sagte, dass bei Tschuang-tse dieser Name durch 庚桑子 Keng-sang-tse, bei Sse-ma-thsien und Liĕ-tse durch 亢倉子 Kang-thsang-tse ausgedrückt werde, es sei in Wirklichkeit ein und dasselbe. Das Fehlende wurde somit ergänzt.

119. 无能子

*Wu-neng-tse.* Wu-neng-tse. 3 Bücher.

Der Verfasser, dessen Name und Geschlechtsname nicht angegeben wird, befand sich in dem Zeitraume Kuang-khi (885 bis 887 n. Chr.) unter den verborgenen Menschen des Volkes.

---

Das folgende Verzeichniss (,göttliche Unsterbliche') enthält die Werke von 35 Verfassern über 50 Gegenstände in 341 Büchern. Die Namen von 13 Verfassern sind unbekannt. Von dem Werke ,Laute und Bedeutungen der Kammern des Weges' angefangen waren die Werke von 62 Verfassern in 265 Büchern nicht veröffentlicht.

1. 尹喜高士老君內傳

*Yün-hi kao-sse lao-kiün nei-tschuen.* Innere Ueberlieferungen von dem hohen vorzüglichen Manne, dem Gebieter Lao. Von Yün-hi. 3 Bücher.

2. 玄景先生老子道德簡要義
*Hiuen-king-sien-seng lao-tse tao-te-kien yao-i.* Kurzgefasster Sinn der von Lao-tse verfassten Tafeln des Weges und der Tugend. Von dem Frühgebornen Hiuen-king. 5 Bände.

3. 梁簡文帝老子私記
*Liang kien-wen-ti lao-tse sse-ki.* Eigene Verzeichnungen über Lao-tse. Von dem Kaiser Kien-wen von Liang. 10 Bücher.

4. 戴(言+先)老子西升經義
*Tai-sin lao-tse si-sching-king-i.* Die Bedeutungen des von Lao-tse verfassten heiligen Buches des Emporsteigens im Westen. Von Tai-sin. 1 Buch.

5. 韋處玄集解老子西升經
*Wei-tsch'u-hiuen tsĭ-kiai lao-tse si-sching-king.* Das von Lao-tse verfasste heilige Buch des Emporsteigens im Westen. Zusammengestellt und ausgelegt von Wei-tsch'u-hiuen. 2 Bücher.

6. 老子黃庭經
*Lao-tse hoang-king.* Das heilige Buch des gelben Vorhofes. Von Lao-tse. 1 Buch.

7. 老子探眞經
*Lao-tse tan-tschin-king.* Das heilige Buch des Aufsuchens der wahren Menschen. Von Lao-tse. 1 Buch.

8. 老君科律
*Lao-kiün kho-liŏ.* Die Ordnungen und Abschnitte des Gebieters Lao. 1 Buch.

9. 老子宣時誡
*Lao-tse siuen schi-kiai.* Warnungen für alle Zeiten. Von Lao-tse. 1 Buch.

10. 老子入室經
*Lao-tse ʒi-schĭ-king.* Das heilige Buch des Eintritts in das innere Haus. Von Lao-tse. 1 Buch.

11. 老子華蓋觀天訣
*Lao-tse hoa-kai kuan-thien kiuě.* Die Entscheidungen des Blumendeckels, der Betrachtung des Himmels. Von Lao-tse. 1 Buch.

12. 老子消水經
*Lao-tse siao-schui-king.* Das heilige Buch des löschenden Wassers. Von Lao-tse. 1 Buch.

13. 老子神策百二十條經
*Lao-tse schin-tsĭ pe-ni-schĭ-tiao king.* Das heilige Buch der einhundert zwanzig Abzweigungen der göttlichen Schrifttafeln. Von Lao-tse. 1 Buch.

14. 鬼谷先生關令尹喜傳
*Kuei-kŏ-sien-seng kuan-ling yün-hi tschuen.* Ueberlieferungen von Yün-hi, dem Befehlshaber des Gränzpasses. Von dem Frühgebornen des Dämonenthales. 1 Buch.

Die Erklärungen sind von 四皓 Sse-hao.

15. 淸虛眞人王君內傳
*Thsing-hü tschin-jin wang-kiün nei-tschuen.* Innere Ueberlieferungen von dem wahren Menschen des klaren Leeren, dem Gebieter von dem Geschlechte Wang. 1 Buch.

16. 王長三天法師張君內傳
*Wang-tschang san-thien fă-sse tsch'ang-kiün nei-tschuen.* Innere Ueberlieferungen von dem Meister der Vorschrift der drei Himmel, dem Gebieter von dem Geschlechte Tsch'ang. Von Wang-tschang. 1 Buch.

17. 李遵茅君內傳
*Li-tsün mao-kiün nei-tschuen.* Innere Ueberlieferungen von dem Gebieter von dem Geschlechte Mao. Von Li-tsün. 1 Buch.

18. 呂先生太極左仙公葛君內傳
*Liü-sien-seng thai-kĕ tso sien-kung kŏ-kiün nei-tschuen.* Innere Ueberlieferungen von dem zur Linken der grossen Gipfelung befindlichen Fürsten der Unsterblichen, dem Gebieter von dem Geschlechte Kŏ. Von dem Frühgebornen von dem Geschlechte Liü. 1 Buch.

19. 華嶠紫陽眞人周君傳

*Hoa-kiao thse-yang tschin-jin tscheu-kiün tschuen.* Ueberlieferungen von dem wahren Menschen des purpurnen Yang, dem Gebieter von dem Geschlechte Tscheu. Von Hoa-kiao. 1 Buch.

20. 趙昇等仙人馬君陰君內傳

*Tschao-sching-teng sien-jin ma-kiün yin-kiün nei-tschuen.* Innere Ueberlieferungen von den unsterblichen Menschen, dem Gebieter von dem Geschlechte Ma und dem Gebieter von dem Geschlechte Yin. Von Tschao-sching und Anderen. 1 Buch.

21. 鄭雲千淸虛眞人裴君內傳

*Tsching-yün-thsien thsing-hiü tschin-jin pei-kiün nei-tschuen.* Innere Ueberlieferungen von dem wahren Menschen des klaren Leeren, dem Gebieter von dem Geschlechte Pei. Von Tsching-yün-thsien. 1 Buch.

22. 范邈紫虛元君南岳夫人內傳

*Fan-mŏ thse-hiü yuen-kiün nan-yŏ fu-jin nei-tschüen.* Innere Ueberlieferungen von der zu dem purpurnen Leeren gehörenden Gebieterin von dem Geschlechte Yuen, der vornehmen Frau der südlichen Berghöhe. Von Fan-mŏ. 1 Buch.

23. 項宗紫虛元君魏夫人內傳

*Hiang-tsung thse-hiü yuen-kiün wei-fu-jin nei-tschuen.* Innere Ueberlieferungen von der zu dem purpurnen Leeren gehörenden Gebieterin von dem Geschlechte Yuen, der vornehmen Frau von Wei. 1 Buch.

24. 王羲之許先生傳

*Wang-hi-tschi hiü-sien-seng tschuen.* Ueberlieferungen von dem Frühgebornen von dem Geschlechte Hiü. Von Wang-hi-tschi. 1 Buch.

25. 九華眞妃內記

*Kieu-hoa tschin-fei nei-ki.* Innere Verzeichnungen über die wahre Königin der neun Blumen. 1 Buch.

26. 宋都能嵩高少室寇天師傳
*Sung-tu-neng sung-kao schao-schĭ kheu-thien-sse tschuen.* Ueberlieferungen von Kheu-thien-sse von dem kleinen inneren Hause des Berges Sung-kao. Von Sung-tu-neng. 3 Bücher.

27. 王喬傳
*Wang-kiao-tschuen.* Ueberlieferungen von Wang-kiao. 1 Buch.

28. 漢武帝傳
*Han-wu-ti tschuen.* Ueberlieferungen von dem Kaiser Wu von Han. 2 Bücher.

29. 劉向列仙傳
*Lieu-hiang liĕ-sien tschuen.* Ueberlieferungen von Unsterblichen. Von Lieu-hiang. 2 Bücher.

30. 葛洪神仙傳
*Kŏ-hung schin-sien tschuen.* Ueberlieferungen von göttlichen Unsterblichen. Von Kŏ-hung. 10 Bücher.

31. 見素子洞仙傳
*Kien-su-tse thung-sien tschuen.* Ueberlieferungen von Unsterblichen der Tiefen. Von Kien-su-tse. 10 Bücher.

32. 東方朔神異經
*Tung-fang-sŏ schin-i king.* Das heilige Buch der göttlichen Merkwürdigkeiten. Von Tung-fang-sŏ. 2 Bücher.

Die Erklärungen sind von 張華 Tsch'ang-hoa.

33. 又十洲記
*Yeu schĭ-tscheu ki.* Verzeichnungen über die zehn Inseln. Von demselben Verfasser. 1 Buch.

34. 周季通蘇君記
*Tscheu-ki-thung su-kiün ki.* Verzeichnungen über den Gebieter von dem Geschlechte Su. Von Tscheu-ki-thung. 1 Buch.

35. 梁曠南華仙人莊子論
*Liang-kuang nan-hoa sien-jin tschuang-tse lün.* Erörterungen über Tschuang-tse, den unsterblichen Menschen der südlichen Blumen. Von Liang-kuang. 30 Bücher.

36. 南華眞人道德論

*Nan-hoa tschin-jin tao-te lün.* Erörterungen über den Weg und die Tugend. Von dem wahren Menschen der südlichen Blumen. 30 Bücher.

37. 任子道論

*Jin-tse tao-lün.* Erörterungen des Weges. Von Jin-tse. 10 Bücher.

38. 任嘏顧道士論

*Jin-kia ku-tao-sse lün.* Erörterungen über den Mann des Weges von dem Geschlechte Ku. Von Jin-kia. 3 Bücher.

Der Mann von dem Geschlechte Ku ist 顧谷 Ku-kö.

39. (女＋巨) 威渾輿經

*Khiü-wei hoen-yü king.* Das heilige Buch der gesammten Aufnahme. Von Khiü-wei. 1 Buch.

40. 杜夷幽求子

*Tu-i yeu-khieu-tse.* Yeu-khieu-tse. Von Tu-I. 30 Bücher.

41. 張譏玄書通義

*Tsch'ang-ki hiuen-schu thung-i.* Die durchdringenden Bedeutungen des Buches des Himmelfarbenen. Von Tsch'ang-ki. 10 Bücher.

42. 陶弘景登眞隱訣

*Thao-hung-king teng-tschin yin-kiuĕ.* Verborgene Entscheidungen über aufsteigende wahre Menschen. Von Thao-hung-king. 25 Bücher.

43. 又眞誥

*Yeu tschin-kao.* Meldungen von wahren Menschen. Von demselben Verfasser. 10 Bücher.

44. 張湛養生要集

*Tsch'ang-tschen yang-seng yao-tsĭ.* Abgekürzte Sammlungen über das Nähren des Lebens. Von Tsch'ang-tschen. 10 Bücher.

45. 養性傳

*Yang-sing tschuen.* Ueberlieferungen von dem Nähren des Angebornen. 2 Bücher.

46. 張太衡無名子
*Tsch'ang-thai-heng wu-ming-tse.* Wu-ming-tse. Von Tsch'ang-thai-heng. 1 Buch.

47. 劉道人老子玄譜
*Lieu-tao-jin lao-tse hiuen-pu.* Die von Lao-tse verfassten Schrifttafeln des Himmelfarbenen. Von dem Menschen des Weges von dem Geschlechte Lieu. 1 Buch.

48. 劉無待同光子
*Lieu-wu-tai thung-kuang-tse.* Thung-kuang-tse. Von Lieu-wu-tai. 8 Bücher.

Die Erklärungen sind von 侯儼 Heu-yen.

49. 靈人辛玄子自序
*Ling-jin sin-hiuen-tse tse-siü.* Der geistige Mensch Sin-hiuen-tse. Mit einer Einleitung von ihm selbst. 1 Buch.

50. 華陽子自序
*Hoa-yang-tse tse-siü.* Hoa-yang-tse. Mit einer Einleitung von ihm selbst. 1 Buch.

Hoa-yang-tse ist 茅處玄 Mao-tsch'u-hiuen.

51. 無上祕要
*Wu-schang pi-yao.* Geheime Erfordernisse des Allerhöchsten. 72 Bücher.

52. 道要
*Tao-yao.* Erfordernisse des Weges. 30 Bücher.

53. 馬樞學傳
*Ma-khiü-hiŏ tschuen.* Ueberlieferungen von Ma-khiü-hiŏ. 20 Bücher.

54. 郭憲漢武帝別國洞冥記
*Kŏ-hieu han-wu-ti piĕ-kuĕ thung-ming ki.* Verzeichnungen des Tiefen und Dunklen des besonderen Reiches des Kaisers Wu von Han. Von Kŏ-hien. 4 Bücher.

55. 道藏音義目錄
*Tao-tsang yin-i mŏ-lŏ.* Verzeichniss der Laute und Bedeutungen der Kammern des Weges. 113 Bücher.

Von 崔湜 Thsui-schĭ, 薛稷 Siĕ-tsĭ, 沈佺期 Tsch'in-tsiuen-khi, 崇玄 Thsung-hiuen, dem Manne des Weges, und Anderen zusammengestellt.

56. 集注陰符經
*Tsĭ-tschü yin-fu-king.* Das heilige Buch des verborgenen Abschnittsrohres. Mit gesammelten Erklärungen. 1 Buch.

57. 李靖陰符機
*Li-tsing yin-fu ki.* Die Triebwerke des verborgenen Abschnittsrohres. Von Li-tsing. 1 Buch.

58. 道士李少卿十異九迷論
*Tao-sse li-schao-king schĭ-i kieu-mi lün.* Erörterung der zehn Verschiedenheiten und der neun Irrungen. Von Li-schao-king, dem Manne des Weges. 1 Buch.

59. 道士劉進喜老子通諸論
*Tao-sse lieu-tsin-hi lao-tse thung tschü-lün.* Durchgängige Erörterungen über Lao-tse. Von Lieu-tsin-hi, dem Manne des Weges. 1 Buch.

60. 又顯正論
*Yeu hien-tsching lün.* Offenbare richtige Erörterungen. Von demselben Verfasser. 1 Buch.

61. 張果陰符經太無傳
*Tsch'ang-ko yin-fu-king thai-wu tschuen.* Ueberlieferungen von dem grossen Nichts des heiligen Buches des verborgenen Abschnittsrohres. Von Tsch'ang-ko. 1 Buch.

62. 又陰符經辨命論
*Yeu yin-fu-king pien-ming lün.* Erörterungen über die Entscheidung des Lebensloses in dem heiligen Buche des verborgenen Abschnittsrohres. Von demselben Verfasser. 1 Buch.

63. 氣訣
*Khi-kiuĕ.* Entscheidungen über die Luft. 1 Buch.

64. 神仙得道靈藥經
*Schin-sien te tao-ling-yŏ king.* Das heilige Buch des Erlangens der geistigen Arzneien des Weges durch göttliche Unsterbliche. 1 Buch.

65. 罔象成名圖

*Wang-siang tsch'ing-ming thu.* Abbildungen des Zustandebringens des Namens durch das Wasserungethüm Wang-siang. 1 Buch.

66. 丹砂訣

*Tan-scha kiuĕ.* Entscheidungen über den Mennig. 1 Buch.

Dieses Werk wurde im zwei und zwanzigsten Jahre des Zeitraumes Khai-yuen (734 n. Chr.) dem Kaiser vorgelegt.

67. 韋弘陰符經正卷

*Wei-hung yin-fu-king tsching-kiuen* Die richtige Rolle des heiligen Buches des geheimen Abschnittsrohres. Von Wei-hung. 1 Buch.

68. 李筌驪山母傳陰符玄義

*Li-tsiuen li-schan-mu tschuen yin-fu hiuen i.* Die Ueberlieferung der Bedeutungen des Himmelfarbenen des verborgenen Abschnittsrohres durch die Mutter auf dem Berge Li. Von Li-tsiuen. 1 Buch.

Li-tsiuen wird 少室山達觀子 Schao-schĭ-schan Thă-kuan-tse (Thă-kuan-tse von dem Berge des kleinen inneren Hauses) genannt. Derselbe erlangte auf dem Berge 嵩 Sung, an der Felsenwand des Tigerrachens den Text des von dem gelben Kaiser verfassten verborgenen Abschnittsrohres. Man sagt, 寇謙之 Kheu-kien-tschi, ein Tao-sse von 魏 Wei, habe es den berühmten Bergen überliefert. Als Li-tsiuen auf dem Berge Li ankam, habe ihm die alte Mutter Thă-kien-tschi's die Auslegung des Buches überliefert.

69. 葉靜能太上北帝靈文

*Schĕ-tsing-neng thai-schang pe-ti ling-wen.* Die geistigen Schriften des höchsten Kaisers des Nordens. Von Schĭ-tsing-neng. 3 Bücher.

70. 李淳風注泰乾祕要

*Li-tschün-fung tschü thai-khien pi-yao.* Die Erklärung der geheimen Erfordernisse des grossen Himmels. Von Li-tschün-fung. 3 Bücher.

71. 楊上器注太上玄元皇帝聖紀
*Yang-schang-khi tschü thai-schang hiuen-yuen hoang-ti sching-ki.* Erklärung der höchstweisen Darlegungen des höchsten Kaisers des himmelfarbenen Ursprünglichen. Von Yang-schang-khi. 10 Bücher.

72. 崔少元老子心鏡
*Thsui-schao-yuen lao-tse sin-king.* Der Spiegel des Herzens Lao-tse's. Von Thsui-schao-yuen. 1 Buch.

73. 皇天原太上老君現跡記
*Hoang-thien-yuen thai-schang lao-kiün hien tsĭ-ki.* Verzeichnungen der Spuren der Erscheinung des auf der Hochebene des erhabenen Himmels wohnenden höchsten Gebieters Lao. 1 Buch.

Das Werk handelt von dem Herniedersteigen Lao-tse's.

74. 呂氏老子昌言
*Liü-schi lao-tse tschang-yen.* Die vortrefflichen Worte Lao-tse's. Von dem Geschlechte Liü. 2 Bücher.

75. 王方慶神仙後傳
*Wang-fang-khing schin-sien heu-tschuen.* Spätere Ueberlieferungen von göttlichen Unsterblichen. Von Wang-fang-khing. 10 Bücher.

76. 玄晉蘇元明太淸石壁記
*Hiuen-tsin-su yuen-ming thai-thsing schĭ-pĭ ki.* Verzeichnungen über die Steinwände des ursprünglichen Hellen und grossen Klaren in den Landstrichen Hiuen, Tsin und Su. 3 Bücher.

Der Verfasser war in dem Zeitraume Khien-yuen (758 bis 759 n. Chr.) Vorsteher der Pferde in 劍州 Kien-tscheu. Sein Name ist unbekannt.

77. 議化胡經狀
*I hoa-hu-king tschuang.* Die Art der Berathungen über das heilige Buch der Verwandlungen und der Langjährigkeit. 1 Buch.

Im ersten Jahre des Zeitraumes Wan-sui-thung-thien (696 n. Chr.) richtete der Bonze 惠澄 Hoei-tsching an den Hof Worte, in welchen er bat, dass man

das von Lao-tse verfasste 化胡經 Hoa-hu-king vertilge. Das obige Werk prüft die über diesen Gegenstand gepflogenen Berathungen.

78. 寧州通眞觀二十七宿眞形圖讃
*Ning-tscheu thung-tschin-kuan ni-schĭ-thsĭ-sŏ tschin-hing thu-tsan.* Abbildungen und Lobpreisungen der wahren Gestalten der sieben und zwanzig Haltstellen der verkehrenden wahren Thorwarte in Ning-tscheu. 1 Buch.

79. 道士令狐見堯正一眞人二十四治圖
*Tao-sse ling-hu-kien-yao tsching-yĭ tschin-jin ni-schĭ-sse tschi-thu.* Geordnete Abbildungen von vier und zwanzig wahren Menschen des richtigen Einzigen. Von Ling-hu-kien-yao, einem Manne des Weges. 1 Buch.

Der Verfasser lebte in dem Zeitraume Tsching-yuen (785 bis 804 n. Chr.).

80. 孫思邈馬陰二君內傳
*Sün-sse-mŏ ma-yin ni-kiün nei-tschuen.* Innere Ueberlieferungen von den zwei Gebietern der Geschlechter Ma und Yin. Von Sün-sse-mŏ. 1 Buch.

81. 又太清眞人煉雲母訣
*Yeu thai-thsing tschin-jin lien-yün-mu kiuĕ.* Entscheidungen über die geläuterte Wolkenmutter der wahren Menschen des grossen Klaren. Von demselben Verfasser. 2 Bücher.

82. 攝生眞錄
*Tschĕ-seng tschin-lŏ.* Wahre Verzeichnisse der Erfassung des Lebens. 1 Buch.

83. 養生要錄
*Yang-seng yao-lŏ.* Kurzgefasste Verzeichnisse des Nährens des Lebens. 1 Buch.

84. 氣訣
*Khi-kiuĕ.* Entscheidungen über die Luft. 1 Buch.

85. 燒煉祕訣
*Schao-lien pi-kiuĕ.* Geheime Entscheidungen über Brennen und Läutern. 1 Buch.

86. 龍虎通元訣
*Lung-hu thung-yuen kiuĕ.* Die Entscheidungen des durchdringenden Ursprünglichen. Von Lung-hu. 1 Buch.

87. 龍虎亂日篇
*Lung-hu luan-jĭ pien.* Die Hefte der geordneten Tage. Von Lung-hu. 1 Buch.

88. 幽傳福壽論
*Yeu-tschuen fŏ-scheu lün.* Erörterungen über die verborgene Ueberlieferung von Glück und langem Leben. 1 Buch.

89. 枕中素書
*Tsch'in-tschung su-schu.* Die schmucklose Schrift der Mitte des Polsters. 1 Buch.

90. 會三教論
*Hoei san-kiao lün.* Erörterungen über die Vereinigung der drei Lehren. 1 Buch.

91. 龍虎篇
*Lung-hu pien.* Die Hefte Lung-hu's. 1 Buch.

Lung-hu ist 周希彭 Tscheu-hi-peng, genannt 青羅子 Thsing-lo-tse. Die Erklärungen sind von 孺登 Jü-teng.

92. 朱少陽道引錄
*Tschü-schao-yang tao-yin-lŏ.* Verzeichnisse der Führung auf dem Wege. Von Tschü-schao-yang. 3 Bücher.

93. 張志和玄眞子
*Tsch'ang-tschi-ho hiuen-tschin-tse.* Hiuen-tschin-tse. Von Tsch'ang-tschi-ho. 2 Bücher.

94. 戴簡眞教元符
*Tai-kien tschin-hiao yuen-fu.* Das ursprüngliche Abschnittsrohr der wahren Lehre. Von Tai-kien. 3 Bücher.

95. 楊嗣復九徵心戒
*Yang-sse-fŏ kieu-tsch'ing sin-kiai.* Warnungen des Herzens in Bezug auf die neun Bestätigungen. Von Yang-sse-fŏ. 1 Buch.

96. 裴煜延壽赤書
*Pei-yŏ yen-scheu tschĭ-schu.* Die rothe Schrift der Verlängerung des Lebens. Von Pei-yŏ. 1 Buch.

97. 紇干泉序通解錄
*Hŏ-kan-thsiuen-siü thung-kiai lŏ.* Verzeichnisse der durchdringenden Auslegungen. Von Hŏ-kan-thsiuen-siü. 1 Buch.
Der Jünglingsname Hŏ-kan-thsiuen-siü's ist 咸一 Hien-yĭ. Hŏ-kan ist der Geschlechtsname. Der Verfasser war in dem Zeitraume Ta-tschung (847 bis 859 n. Chr.) beobachtender und untersuchender Abgesandter (觀察使 *kuan-tsch'ă-sse)* von Kiang-si.

98. 守眞子秦鑑語
*Scheu-tschin-tse thsin-kien yü.* Worte über den Spiegel von Thsin. Von Tscheu-tschin-tse. 1 Buch.

99. 道士張仙庭三洞(王+瓊)綱
*Tao-sse tsch'ang-sien-ting san-thung-khiung kang.* Das Rubinenseil der drei Tiefen. Von Tsch'ang-sien-ting, einem Manne des Weges. 3 Bücher.

100. 段世貴演正一氣[1]化圖
*Tuan-schi-kuei yen tsching-yĭ khi-hoa thu.* Ausgeführte Abbildung der Verwandlung der Luft des richtigen Einzigen. Von Tuan-schi-kuei. 3 Bücher.

101. 女子胡愔黃庭內景圖
*Nü-tse hu-yin hoang-ting nei king thu.* Abbildung des Glanzes des Inneren des gelben Vorhofes. Von dem Mädchen Hu-yin. 1 Buch.

102. 道士司馬承禎坐忘論
*Tao-sse ma-sching-tsching tso-wang-lün.* Erörterungen über sitzend Vergessen. Von Sse-ma-sching-tsching, einem Manne des Weges. 1 Buch.

103. 又修生養氣訣
*Yeu sieu-seng yang-khi kiuĕ.* Entscheidungen über das Ordnen des Lebens und das Nähren der Luft. Von demselben Verfasser. 1 Buch.

---

[1] Das hier für 氣 *khi* ‚Luft‘ gebrauchte Zeichen fehlt in der Typensammlung. Es ist 无 mit darunter gesetztem 灬.

104. 洞元靈寶五岳名山朝儀經
*Thung-yuen ling-pao u-yŏ ming-schan tschao-i king.* Das heilige Buch der Weise des Morgens der berühmten Berge, der fünf Berghöhen des tiefen Ursprünglichen, der geistigen Kostbarkeiten. 1 Buch.

105. 賈參寥莊子通眞論
*Ku-tsan-liao tschuang-tse thung-tschin lün.* Erörterungen über den bei Tschuang-tse vorkommenden Verkehr der wahren Menschen. Von Ku-tsan-liao. 3 Bücher.

Der Verfasser lebte in dem Zeitraume Tschui-kung (685 bis 688 n. Chr.) als Verborgener in Wu-ling.

106. 白履忠注黃庭內景經
*Pe-li-tschung tschü hoang-ting nei-king king.* Erklärung des heiligen Buches des Glanzes des Inneren des gelben Vorhofes. Von Pe-li-tschung.

Die Zahl der Bücher dieses Werkes ist unbekannt.

107. 又三玄精辨論
*Yeu san-hiuen tsing-pien lün.* Erörterungen über die Unterschiede der drei himmelfarbenen Wesenheiten. Von demselben Verfasser. 1 Buch.

108. 吳均神仙可學論
*U-kiün schin-sien kho-hiŏ lün.* Erörterungen über das Erlernbare der göttlichen Unsterblichen. Von U-kiün. 1 Buch.

109. 又玄綱論
*Yeu hiuen-kang lün.* Erörterungen über das Seil des Himmelfarbenen. Von demselben Verfasser. 3 Bücher.

110. 明眞辨僞論
*Ming-tschin pien-wu lün.* Erörterungen über das Aufhellen des Wahren und das Unterscheiden des Falschen. 1 Buch.

111. 輔正除邪論
*Fu-tsching tsch'ü-sie lün.* Erörterungen über das Stützen des Richtigen und das Entfernen des Unrichtigen. 1 Buch.

112. 辨方正惑論
*Pien fang tsching hoĕ lün.* Erörterungen über die Unterscheidung der Gegenden und die Berichtigung des Irrthums. 1 Buch.

113. 道釋優劣論
*Tao-schĭ yeu-liuĕ lün.* Erörterungen über Vorzüge und Mängel des Weges und der Buddhalehre. 1 Buch.

114. 心目論
*Sin-mŏ lün.* Erörterungen über Herz und Auge. 1 Buch.

115. 復淳化論
*Fŏ-tschün hoa-lün.* Erörterungen über Umgestaltung. Von Fŏ-tschün. 1 Buch.

116. 著生論
*Tschü-seng lün.* Erörterungen über die Bekundung des Lebens. 1 Buch.

117. 形神可固論
*Hing-schin kho-ku lün.* Erörterungen über die Möglichkeit, Gestalt und Geist zu befestigen. 1 Buch.

118. 李延章集鄭綽錄中元論
*Li-yen-tschang tsĭ tsching-tschŏ lŏ tschung yuen lün.* Erörterungen über das mittlere Ursprüngliche der gesammelten Verzeichnisse Tsching-tschŏ's. Von Li-yen-tschang. 1 Buch.

Der Verfasser lebte in dem Zeitraume Thai-ho (827 bis 835 n. Chr.).

119. 施肩吾辨疑論
*Schi-kien-ngu pien-i lün.* Erörterungen über die Entscheidung des Zweifelhaften. Von Schi-kien-ngu. 1 Buch.

Der Verfasser stammte aus 睦州 Mŏ-tscheu und war in dem Zeitraume Yuen-ho (806 bis 820 n. Chr.) ein beförderter Gelehrter. Er verbarg sich auf den Bergen im Westen von 洪州 Hung-tscheu.

120. 道士令狐見堯玉筍山記
*Tao-sse ling-hu-kien-yao yŏ-sse-schan ki.* Verzeichnungen über den Berg der Edelsteinkiste. Von Ling-hu-kien-yao, einem Manne des Weges. 1 Buch.

121. 道士李沖昭南岳小錄
*Tao-sse li-tschung-tschao nan-yö siao-lŏ.* Kleine Verzeichnisse über die südliche Berghöhe. Von Li-tschung-tschao, einem Manne des Weges. 1 Buch.

122. 沈汾續神仙傳
*Tsch'in-fen tŭ schin-sien tschuen.* Fortgesetzte Ueberlieferungen von göttlichen Unsterblichen. Von Tsch'in-fen. 3 Bücher.

123. 道士胡慧超神仙內傳
*Tao-sse hu-hoei-tschao schin-sien nei-tschuen.* Innere Ueberlieferungen von göttlichen Unsterblichen. Von Hu-hoei-tschao, einem Manne des Weges. 1 Buch.

124. 晉洪州西山十二眞君內傳
*Tsin hung-tscheu si-schan schi-ni tschin-kiün nei-tschuen.* Innere Ueberlieferungen von den zwölf wahren Gebietern der Berge im Westen von Tsin-tscheu und Hung-tscheu. 1 Buch.

125. 李渤眞系傳
*Li-pŏ tschin-hi tschuen.* Angeknüpfte Ueberlieferungen von wahren Menschen. Von Li-pŏ. 1 Buch.

126. 李遵茅三君內傳
*Li-tsün-mao san-kiün nei-tschuen.* Innere Ueberlieferungen von den drei Gebietern. Von Li-tsün-mao. 1 Buch.

127. 道士胡法超許遜修行傳
*Tao-sse hu-fă-tschao hiü-siuen sieu-hung tschuen.* Ueberlieferungen von dem Ordnen des Wandels der Männer des Weges: Hu-fă-tschao und Hiü-siuen. 1 Buch.

128. 張說洪崖先生傳
*Tsch'ang-schuĕ hung-yai sien-seng tschuen.* Ueberlieferungen von dem Frühgebornen Hung-yai. Von Tsch'ang-schuĕ. 1 Buch.

129. 沖虛子胡慧超傳
*Tschung-hiü-tse hu-hoei-tschao tschuen.* Ueberlieferungen von Tschung-hiü-tse und Hu-hoei-tschao. 1 Buch.

Der Name des Verfassers ist unbekannt. Hu-hoei-tschao war ein Mann des Weges zu den Zeiten des Kaisers Kao-tsung.

130. 潘尊師傳

*Fan-tsün-sse tschuen.* Ueberlieferungen von dem geehrten Lehrer von dem Geschlechte Puan. 1 Buch.

131. 蔡尊師傳

*Thsai-tsün-sse tschuen.* Ueberlieferungen von dem geehrten Lehrer von dem Geschlechte Thsai. 1 Buch.

Der geehrte Lehrer von dem Geschlechte Thsai hiess mit dem Namen 南玉 Nan-yŏ, mit dem Jünglingsnamen 叔寶 Schŏ-pao. Ueberzähliger Leibwächter der Abtheilung des Geldes, gab er sein Amt auf und wurde ein Mann des Weges. Er starb in dem Zeitraume Ta-lĕ (766 bis 780 n. Chr.).

132. 劉谷神葉法善傳

*Lieu-kŏ-schin schĕ-fă-schen tschuen.* Ueberlieferungen von Schĕ-fă-schen. Von Lieu-kŏ-schin. 2 Bücher.

133. 正元師謫仙崔少元傳

*Tsching-yuen-sse tschĭ-sien thsui-schao-yuen tschuen.* Die Ueberlieferungen von dem Lehrer von Tsching-yuen, dem beschuldigten Unsterblichen Thsui-schao-yuen. 2 Bücher.

134. 陰日用傅仙宗行記

*Yin-jĕ-yung fu-sien-thsung hang-ki.* Verzeichnungen von dem Wandel Fu-sien-thsung's. Von Yin-jĕ-yung. 1 Buch.

Fu-sien-thsung, ein Mann des Weges aus 資陽 Tse-yang, lebte in dem Zeitraume Khai-yuen (713 bis 741 n. Chr.).

135. 謝良嗣吳天師內傳

*Sie-liang-sse u-thien-sse nei-tschuen.* Innere Ueberlieferungen von U-thien-sse. Von Sie-liang-sse. 1 Buch.

U-thien-sse ist 吳 (⺮ + 均) U-yün.

136. 溫造瞿童述

*Wen-tsao kiü-tung schŏ.* Die Erzählung von dem Jünglinge des Geschlechtes Kiü. Von Wen-tsao. 1 Buch.

Der Jüngling 瞿柏庭 Kiü-pe-ting aus 辰溪 Schin-khi stieg in dem Zeitraume Ta-lĕ (766 bis 780 n. Chr.) als Unsterblicher empor. Wen-tsao, stechender Vermerker von 朗州 Lang-tscheu, erzählte nachträglich dessen Lebenslauf.

137. 李堅東極眞人傳

*Li-kien tung-ke tschin-jin tschuen.* Ueberlieferungen von dem wahren Menschen der östlichen Gipfelung. Von Li-kien. 1 Buch.

Der wahre Mensch der östlichen Gipfelung ist 謝自然 Sie-tse-jen aus 果州 Ko-tscheu.

138. 江積八仙傳

*Kiang-tsĭ pă-sien tschuen.* Ueberlieferungen von den acht Unsterblichen von Kiang-tsĭ. 1 Buch.

Das Werk erzählt von Dingen, die nach dem Zeitraume Ta-tschung (847 bis 859 n. Chr.) stattfanden.

139. 王仲丘攝生纂錄

*Wang-tschung-khieu tschĕ-seng thsuan-lŏ.* Gesammelte Verzeichnisse der Erfassung des Lebens. Von Wang-tschung-khieu. 1 Buch.

140. 高福攝生錄

*Kao-fŏ tschĕ-seng-lŏ.* Verzeichnisse der Erfassung des Lebens. Von Kao-fŏ. 3 Bücher.

141. 郭霽攝生經

*Kŏ-tsi tschĕ-seng-king.* Das heilige Buch der Erfassung des Lebens. Von Kŏ-tsi. 1 Buch.

142. 上官翼養生經

*Schang-kuan-yĭ yang-seng-king.* Das heilige Buch des Nährens des Lebens. Von Schang-kuan-yĭ. 1 Buch.

143. 康仲熊服內元氣訣

*Khang-tschung-hiung fŏ nei-yuen-khi kiuĕ.* Entscheidungen über den innerlichen Gebrauch der ursprünglichen Luft. Von Khang-tschung-hiung. 1 Buch.

144. 氣經新舊服法

*Khi-king sin-khieu-fŏ fă.* Die neuen und alten Vorschriften der Anwendung in dem heiligen Buche der Luft. 3 Bücher.

145. 康眞人氣訣
*Khang-tschin-jin khi-kiuĕ.* Entscheidungen über die Luft. Von dem wahren Menschen von dem Geschlechte Khang. 1 Buch.

146. 太无先生(无 + 灬)訣
*Thai-wu-sien-seng khi-kiuĕ.* Entscheidungen über die Luft. Von dem Frühgebornen des grossen Nichts. 1 Buch.

Der eigentliche Name des Verfassers ist unbekannt.

147. 菩提達磨胎息訣
*Pu-ti thă mo tai-sĭ kiuĕ.* Entscheidungen über das Athmen in dem Mutterleibe. Von Pu-ti-thă-mo. 1 Buch.

148. 李林甫唐朝煉大丹感應頌
*Li-lin-fu thang-tschao lien ta-tan kan-ying sung.* Lobpreisungen des Entsprechenden der Bewunderung der Läuterung des grossen Mennigrothen an dem Hofe von Thang. Von Li-lin-fu. 1 Buch.

149. 崔元眞靈沙受氣用藥訣
*Thsui-yuen-tschin ling-scha scheu-khi yung-yŏ kiuĕ.* Entscheidungen über die Aufnahme der Luft durch den reingeistigen Mennig und dessen Gebrauch als Arznei. Von Thsui-yuen-tschin. 1 Buch.

150. 又雲母論
*Yeu yün-mu lün.* Erörterungen über die Wolkenmutter (das Fraueneis). Von demselben Verfasser. 2 Bücher.

Der Verfasser Thsui-yuen-tschin verbarg sich in dem Zeitraume Thien-pao (742 bis 755 n. Chr.) auf dem Berge (山 + 民) Min.

151. 劉知古日月元樞
*Lieu-tschi-ku jĕ-yuĕ yuen-tschü.* Die ursprünglichen Thürangeln der Sonne und des Mondes. Von Lieu-tschi-ku. 1 Buch.

152. 海蟾子元英還金篇
*Hai-tschen-tse yuen-ying hoan-kin pien.* Die Hefte der Rückkehr der ursprünglichen Blüthen zu dem Golde. Von Hai-tschen-tse. 1 Buch.

153. 還陽子大還丹金虎白龍論
*Hoan-yang-tse ta-hoan tan-kin hu pe-lung lün.* Erörterungen über die grosse Rückkehr des Mennigrothen zu dem goldenen Tiger und dem weissen Drachen. Von Hoan-yang-tse. 1 Buch.

Der eigentliche Name des Verfassers, der in der Verborgenheit lebte, ist unbekannt.

154. 陳少微太洞鍊眞寶經修伏丹砂妙
*Tschin-schao-wei thai-thung lien tschin-pao-king sieu-fŏ tan-scha miao-kiuĕ.* Wundervolle Entscheidungen über die Herstellung des liegenden Mennigs des heiligen Buches der geläuterten wahren Kostbarkeiten der grossen Tiefen. Von Tschin-schao-wei. 1 Buch.

155. 嚴靜大丹至論
*Yen-tsing ta-tan tschi-lün.* Gründliche Erörterungen über das grosse Mennigroth. Von Yen-tsing. 1 Buch.

---

## Werke über das Geschlecht Schĭ-kia.

Bei den Werken über das Geschlecht Schĭ-kia zählt man 25 Verfasser, 40 Gegenstände und 395 Bücher. Der Name eines Verfassers ist unbekannt. Von Hiuen-wan angefangen waren die Werke von 74 Verfassern in 941 Büchern nicht veröffentlicht worden.

1. 蕭子良淨注子
*Siao-tse-liang tsing-tschü-tse.* Tsing-tschü-tse. Von Siao-tse-liang. 20 Bücher.

Tsing-tschü-tse ist 王融 (林 + 均) Wang-yung-yün.

2. 僧僧祐法苑集
*Seng-seng-yeu fă-yuen tsĭ.* Sammlungen des Gartens der Vorschrift. Von dem Bonzen Seng-yeu. 15 Bücher.

3. 又弘明集
*Yeu hung-ming tsĭ.* Sammlungen des grossen Lichtes. Von demselben Verfasser. 14 Bücher.

4. 釋迦譜
*Schĭ-kia pu.* Schrifttafeln des Hauses Schĭ-kia. 10 Bücher.

5. 薩婆多師資傳
*Să-p'o-to-sse-tse-tschuen.* Ueberlieferungen von Să-p'o-to-sse-tse. 4 Bücher.

6. 虞孝敬高僧傳
*Yü-hia-king kao-seng-tschuen.* Ueberlieferungen von hohen Bonzen. Von Yü-hiao-king. 6 Bücher.

7. 又內典博要
*Yeu nei-tien pŏ-yao.* Vielseitige kurze Fassungen der inneren Vorbilder. Von demselben Verfasser. 30 Bücher.

8. 僧賢明眞言要集
*Seng-hien-ming tschin-yen yao-tsĭ.* Umschränkte Sammlung der wahren Worte. Von Seng-hien-ming. 10 Bücher.

9. 郭瑜修多羅法門
*Kŏ-yü sieu to-lo fă-men.* Das Thor der Vorschrift Sieu-to-lo. Von Kŏ-yü. 20 Bücher.

10. 駱子義經論纂要
*Lŏ-tse-i king-lün thsuan-yao.* Gesammelte kurze Erörterungen über die heiligen Bücher. Von Lŏ-tse-I. 10 Bücher.

11. 顧歡夷夏論
*Ku-hoan i-hia lün.* Erörterungen über Fremdländer und Menschen von Hia. Von Ku-hoan. 2 Bücher.

12. 甄鸞笑道論
*Kien-luan-siao tao-lün.* Erörterungen über die Lehre des Weges. Von Kien-luan-siao. 3 Bücher.

13. 衛元嵩齊三教論
*Wei-yuen-sung thsi-san-kiao lün.* Erörterungen über die Gleichstellung der drei Lehren. Von Wei-yuen-sung. 7 Bücher.

14. 杜又甄正論
*Tu yeu kien tsching-lün.* Richtige Erörterungen. Von Tu-yeu-kien. 3 Bücher.

15. 李思愼心鏡論
*Li-sse-schin sin-king lün.* Erörterungen über den Spiegel des Herzens. Von Li-sse-schin. 10 Bücher.

16. 裴子野名僧錄
*Pei-tse-ye ming-seng lŏ.* Verzeichnisse berühmter Bonzen. Von Pei-tse-ye. 15 Bücher.

17. 僧寶唱名僧傳
*Seng-pao-tschang ming-seng tschuen.* Ueberlieferungen von berühmten Bonzen. Von Seng-pao-tschang. 30 Bücher.

18. 又比丘尼傳
*Yeu pi-khieu-ni tschuen.* Ueberlieferungen von Nonnen. Von demselben Verfasser. 4 Bücher.

19. 僧惠皎高僧傳
*Seng-hoei-kiao kao-seng tschuen.* Ueberlieferungen von hohen Bonzen. Von Seng-hoei-kiao. 14 Bücher.

20. 僧道宗續高僧傳
*Seng-tao-thsung tŏ-kao-seng tschuen.* Fortgesetzte Ueberlieferungen von hohen Bonzen. Von Seng-tao-tsung. 32 Bücher.

21. 陶弘景草堂法師傳
*Thao-hung-king thsao-thang fă-sse tschuen.* Ueberlieferungen von Bonzen der Pflanzenhalle. Von Thao-hung-king. 1 Buch.

22. 蕭回理草堂法師傳
*Siao-hoei-li thsao-thang fă-sse tschuen.* Ueberlieferungen von Bonzen der Pflanzenhalle. Von Siao-hoei-li. 1 Buch.

23. 稠禪師傳
*Tsch'eu-schen-sse tschuen.* Ueberlieferungen von dem Bonzen von dem Geschlechte Tsch'eu. 1 Buch.

24. 陽衒之洛陽伽藍記
*Yang-hien-tschi lŏ-yang kia-lan ki.* Verzeichnungen der Buddhatempel von Lŏ-yang. Von Yang-hien-tschi. 5 Bücher.

25. 費長房歷代三寶記

*Fei-tschang-fang lĕ-tai san-pao ki.* Verzeichnungen der drei Kostbarkeiten der vorübergehenden Zeitalter. Von Fei-tschang-fang. 3 Bücher.

Fei-tschang-fang stammte aus Tsch'ing-tu und war ein Mann des Lernens zu den Zeiten der Sui.

26. 僧彥琮崇正論

*Seng-yen-tsung-thsung tsching-lün.* Hohe richtige Erörterungen. Von Seng-yen-tsung-thsung. 6 Bücher.

27. 又集沙門不拜俗議

*Yeu tsĭ scha-men pŭ-pai-sŏ i.* Berathungen von Bonzen, welche den Gewohnheiten nicht huldigen. Von demselben Verfasser. 6 Bücher.

28. 福田論

*Fŏ-thien lün.* Erörterungen über das Feld des Segens. 1 Buch.

29. 道宣統略淨注子

*Tao-siuen-thung liŏ tsing-tschü-tse.* Der abgekürzte Tsing-tschü-tse. Von Tao-siuen-thung. 2 Bücher.

Hiermit zu vergleichen Nr. 1.

30. 又通惑決疑錄

*Yeu thung-hoĕ kiuĕ-i lŏ.* Verzeichnisse der Erkenntniss des Irrthums und der Entscheidungen des Zweifelhaften. Von demselben Verfasser. 2 Bücher.

31. 廣弘明集

*Kuang-hung-ming tsĭ.* Sammlungen des weiten und grossen Lichtes. 30 Bücher.

32. 集古今佛道論衡

*Tsĭ ku-kin fŏ-tao lün-heng.* Wagebalken der gesammelten Erörterungen des Weges Buddha's in dem Alterthum und in der Gegenwart. 4 Bücher.

33. 續高僧傳

*Tŭ kao-seng tschuen.* Fortgesetzte Ueberlieferungen von hohen Bonzen. 20 Bücher.

Die Reihe der Bonzen beginnt im Anfange der Zeiten der Liang (502 n. Chr.) und endet im neunzehnten Jahre des Zeitraumes Tsching-kuan (646 n. Chr.).

34. 後集續高僧傳
*Heu-tsĭ tŭ kao-seng tschuen.* Später gesammelte Fortsetzungen der Ueberlieferungen von hohen Bonzen. 10 Bücher.

35. 東夏三寶感通錄
*Tung-hia san-pao kan-thung lŏ.* Verzeichnisse des Bewunderns und des Verständnisses der drei Kostbarkeiten von Tung-hia. 3 Bücher.

36. 大唐貞觀內典錄
*Ta-thang tsching-kuan nei-tien lŏ.* Verzeichnisse der inneren Vorbilder des grossen Thang in dem Zeitraume Tsching-kuan (627 bis 649 n. Chr.) 10 Bücher.

37. 義淨大唐西域求法高僧傳
*I-tsing ta-thang si-yĭ khieu-fă kao-seng tschuen.* Ueberlieferungen von hohen Bonzen, welche die Vorschrift suchten, aus den Ländern der westlichen Gränzen, zu den Zeiten des grossen Thang. Von I-tsing. 2 Bücher.

38. 法琳辨正論
*Fă-tsch'in pien-tsching-lün.* Unterscheidende richtige Erörterungen. Von Fă-tsch'in. 8 Bücher.

Die Erklärungen sind von 陳子良 Tschin-tse-liang.

39. 又破邪論
*Yeu p'o-sie lün.* Die das Unrecht brechenden Erörterungen. Von demselben Verfasser. 2 Bücher.

Der Geschlechtsname Fă-tsch'in's ist 陳 Tschin. 傅奕 Fu-yĭ, Gebietender des grossen Vermerkers, bat, dass man die Lehre Buddha's abschaffe. Fă-tsch'in machte dagegen Einwendungen. Er wurde verbannt und starb in Schŏ.

40. 復禮十門辨惑論

*Fŏ-li schĭ-men pien-hoĕ lün.* Erörterungen über die Unterscheidung des Irrthums an den zehn Thoren der Gebräuche der Entgegnung. 2 Bücher.

Dieses Werk war im zweiten Jahre des Zeitraumes Yung-lung (681 n. Chr.) das Lehrbuch des Nachfolgers.

41. 楊上善六趣論

*Yang-schang-schen lŏ-tsiü lün.* Erörterungen über die sechs wichtigen Dinge. Von Yang-schang-schen. 6 Bücher.

42. 又三教銓衡

*Yeu san-kiao tsiuen-heng.* Die Wagebalken der drei Lehren. Von demselben Verfasser. 10 Bücher.

43. 僧玄琬佛教後代國王賞罰三寶法

*Seng-hiuen-wan fŏ-kiao heu-tai kuĕ-wang schang-li san-pao fă.* Die Weise, in welcher in den der Lehre Buddha's nachfolgenden Zeitaltern die Könige der Reiche gemäss den drei kostbaren Dingen belohnten und straften. Von Seng-hiuen-wan. 1 Buch.

44. 又安養蒼生論

*Yeu ngan yang thsang-seng lün.* Erörterungen über das ruhige Nähren des grünenden Lebens. Von demselben Verfasser. 1 Buch.

45. 三德論

*San-te-lün.* Erörterungen über die drei Tugenden. Von demselben Verfasser. 1 Buch.

Seng-hiuen-wan (d. i. der Bonze Hiuen-wan) führte den Geschlechtsnamen 楊 Yang und stammte aus Sin-fung. Die obigen Werke wurden im zehnten Jahre des Zeitraumes Tsching-kuan (637 n. Chr.) dem Kaiser vorgelegt.

46. 入道方便門

*Jĭ-tao fang-pien men.* Das bequeme Thor, um den Weg zu betreten. 2 Bücher.

47. 衆經目錄
*Tschung-king mó-lŏ.* Das Inhaltsverzeichniss sämmtlicher heiliger Bücher. 5 Bücher.

48. 鏡諭論
*King-yü lün.* Erörterungen über die Kundgebung des Spiegels. 1 Buch.

49. 無礙緣起
*Wu-ngai yuen-khi.* Der Ursprung des Ungehemmten. 1 Buch.

50. 十種讀經儀
*Schĭ-tschung tŏ-king-i.* Die zehnerlei Arten des Lesens der heiligen Bücher. 1 Buch.

51. 無盡藏儀
*Wu-tsin-tsang-i.* Die Weise der unerschöpflichen Kammer. 1 Buch.

52. 發戒緣起
*Fă-kiai yuen-khi.* Der Ursprung der Verbote. 2 Bücher.

53. 法界僧圖
*Fă-kiai-seng-thu.* Zeichnungen der Bonzen der Gränze der Vorschrift. 1 Buch.

54. 十不論
*Schĭ-pŭ-lün.* Die zehn nicht erörterten Dinge. 1 Buch.

55. 懺悔罪法
*Thsien-hoei-tsui fă.* Die Weise der Bereuung der Sünden. 1 Buch.

56. 禮佛儀式
*Li-fŏ i-schĭ.* Die Weise der Verehrung Buddha's. 2 Bücher.

57. 李師政內德論
*Li-sse-tsching nei-te-lün.* Erörterungen der inneren Tugend. Von Li-sse-tsching. 1 Buch.

Der Verfasser stammte aus Schang-thang und lebte in dem Zeitraume Tsching-kuan (627 bis 649 n. Chr.).

58. 僧法雲辨量三教論
*Seng-fă-yün pien-liang san-kiao lün.* Unterscheidende und ermessende Erörterungen der drei Lehren. Von Seng-fă-yün. 3 Bücher.

59. 又十王三業論
*Yeu schĭ-wang san-niĕ lün.* Erörterungen der drei Beschäftigungen der zehn Könige. Von demselben Verfasser. 10 Bücher.

60. 道宣又撰注戒本
*Tao-siuen yeu siuen tschü kiai pen.* Auf der Breitung des Weges nochmals gewählte Erklärungen der Grundlage der Verbote. 2 Bücher.

61. 疏記
*Su-ki.* Weitere Verzeichnungen. 4 Bücher.

62. 注羯磨
*Tschü khiĕ-mo.* Erklärungen der Vorschrift.[1] 2 Bücher.

63. 疏記
*Su-ki.* Weitere Verzeichnungen über dasselbe Werk. 4 Bücher.

64. 行事删補律儀
*Hang-sse sien-pu liŏ-i.* Vorschriften für die zu verrichtenden Dinge. Mit Abstrichen und Ergänzungen. 3 Bücher.

65. 釋門正行懺悔儀
*Schĭ-men tsching-hang thsien-hoei-i.* Die Weise des richtigen Handelns und der Reue gemäss der Buddhalehre. 3 Bücher.

66. 釋門亡物輕重儀
*Schĭ-men wang-wĕ king-tschung-i.* Die Weise der Leichtigkeit und Schwere der zu Grunde gehenden Dinge gemäss der Buddhalehre. 2 Bücher.

67. 釋門章服儀
*Schĭ-men tschang-fŏ-i.* Die Weise der glänzenden Kleidung gemäss der Lehre Buddha's. 2 Bücher.

---

[1] 羯磨 *Khiĕ-mo,* ein Sanscritwort, hat den Sinn von 法 *fă* ‚Vorschrift'.

68. 釋門歸敬儀
*Schĭ-men kuei-king-i.* Die Weise der Zuflucht und der Ehrerbietung gemäss der Lehre Buddha's. 2 Bücher.

69. 釋門護法儀
*Schĭ-men hu-fă-i.* Die Weise der Beschützung gemäss der Lehre Buddha's. 2 Bücher.

70. 釋氏譜略
*Schĭ-schi p'u-liŏ.* Abgekürzte Schrifttafeln des Geschlechtes Schĭ-kia. 2 Bücher.

71. 聖跡見在圖贊
*Sching-tsì hien-tsai thu-tsan.* Abbildungen und Lobpreisungen der gegenwärtigen höchstweisen Spuren. 2 Bücher.

72. 佛化東漸圖贊
*Fŏ-hoa tung tschan thu-tsan.* Abbildungen und Lobpreisungen der allmälig nach Osten dringenden Umgestaltungen durch Buddha. 2 Bücher.

73. 釋迦方志
*Schĭ-kia fang tschi.* Denkwürdigkeiten von den Gegenden Schĭ-kia's. 2 Bücher.

74. 僧彥琮大唐京寺錄傳
*Seng-yen-tsung ta-thang king-sse lŏ-tschuen.* Verzeichnete Ueberlieferungen von Tempeln der Mutterstadt des grossen Thang. Von Seng-yen-tsung. 10 Bücher.

75. 又沙門不敬錄
*Yeu scha-men pŭ-king lŏ.* Verzeichnisse von Unehrerbietigkeit der Bonzen. Von demselben Verfasser. 6 Bücher.

Der Verfasser stammte aus Lung-sö. Zu den Zeiten der Sui gab es zwei Menschen Namens Yen-tsung.

76. 玄應大唐衆經音義
*Hiuen-ying ta-thang tschung-king yin-i.* Die Laute und Bedeutungen der heiligen Bücher des grossen Thang. Von Hiuen-ying. 25 Bücher.

77. 玄惲敬福論
*Hiuen-wen king-fŏ lün.* Erörterungen über Ehrerbietung und Glück. Von Hiuen-wen. 10 Bücher.

78. 又略論
*Yeu liŏ-lün.* Abgekürzte Erörterungen. Von demselben Verfasser. 2 Bücher.

79. 大小乘觀門
*Ta-siao sching-kuan men.* Das Thor des Söllers der grossen und kleinen Stufen. 10 Bücher.

80. 法苑珠林集
*Fă-yuen tschü-lin tsĭ.* Sammlungen des Perlenwaldes des Gartens der Vorschrift. 100 Bücher.

81. 四分律僧尼討要略
*Sse-fen-liŏ seng-ni thao yao-liŏ.* Kurzgefasste Zurechtbringung der Bonzen und Nonnen durch vier Gesetzabschnitte. 5 Bücher.

82. 金剛般若經集注
*Kin-kang puan-jŏ-king tsĭ-tschü.* Sammlung und Erklärung der diamantenen heiligen Bücher des Verstandes. 3 Bücher.

83. 百願文
*Pe-yuen-wen.* Die Schrift der hundert Bitten. 1 Buch.

Die obigen fünf Werke sind ebenfalls von Hiuen-wen verfasst. Dessen ursprünglicher kleiner Name ist 道世 Tao-schi.

84. 玄範注金剛般若經
*Hiuen-fan tschü kin-kang fan-jŏ-king.* Erklärungen der diamantenen heiligen Bücher des Verstandes. Von Hiuen-fan. 1 Buch.

85. 又注二帝三藏聖教序
*Yeu tschü ni-ti san-tsang sching-kiao siü.* Erklärungen der Einleitung zu den höchstweisen Lehren der drei Kammern der zwei Kaiser. Von demselben Verfasser. 1 Buch.

Die zwei Kaiser sind Thai-tsung und Kao-tsung von Thang.

86. 慧覺華嚴十地維摩纘義章
*Hoei-kiŏ hoa-yen schĭ-ti wei-mo tsuan i-tschang.* Abschnitte gesammelter Bedeutungen des Buches der Secte Hoa-yen,

der zehn Grundlagen und des Buches Wei-mo. Von Hoei-kiŏ. 13 Bücher.

Der Verfasser gehörte zu dem Geschlechte 范 Fan. Er lebte in dem Zeitraume Wu-te (618 bis 626 n. Chr.).

87. 行友已知沙門傳

*Hang-yeu i-tschi scha-men tschuen.* Ueberlieferungen von dem als Freund handelnden, bekannten Bonzen. 1 Buch.

Das Werk handelt von 僧海順 Seng-hai-schün.

88. 道岳三藏本疏

*Tao-yŏ san-tsang-pen su.* Weitere Erklärungen des Textes der drei Kammern. Von Tao-yŏ. 22 Bücher.

Der Verfasser gehörte zu dem Geschlechte 孟 Meng. Er stammte aus Ho-yang und lebte in dem Zeitraume Tsching-kuan (627 bis 649 n. Chr.).

89. 道基雜心玄章并鈔

*Tao-khi tsă-sin hiuen-tschang ping thsiao.* Die Abschnitte des vermischten Himmelfarbenen des Herzens. Mit Aufzeichnungen. Von Tao-khi. 8 Bücher.

90. 又大乘章鈔

*Yeu ta-sching-tschang thsiao.* Die Abschnitte der grossen Stufen. Mit Aufzeichnungen. Von demselben Verfasser. 8 Bücher.

Der Verfasser gehörte zu dem Geschlechte 呂 Liü. Er stammte aus Tung-ping und lebte in dem Zeitraume Tsching-kuan.

91. 智正華嚴疏

*Tschi-tsching hoa-yen su.* Weitere Erklärungen von der Secte Hoa-yen. Von Tschi-tsching. 10 Bücher.

Der Verfasser gehörte zu dem Geschlechte 白 Pe. Er stammte aus Ngan-hi und lebte in dem Zeitraume Tsching-kuan.

92. 慧淨雜心玄文

*Hoei-tsing tsă-sin-hiuen wen.* Die Schrift des vermischten Himmelfarbenen des Herzens. Von Hoei-tsing. 30 Bücher.

Der Verfasser gehörte zu dem Geschlechte 房 Fang. Er war zu den Zeiten der Sui Sohn des Reiches und vielseitiger Gelehrter.

93. 又俱舍論文疏

*Yeu kiü-sche lün-wen su.* Weitere Erklärungen der Schrift der Erörterungen der Secte Kiü-sche. Von demselben Verfasser. 30 Bücher.

94. 大莊嚴論文疏

*Ta-tschuang yen lün wen-su.* Weitere Erklärungen der Schrift der Erörterungen des grossen Ernsten. 30 Bücher.

95. 法華經纘述

*Fă-hoa-king tsuan-schŏ.* Gesammelte Fortsetzungen des Buches der Blumen der Vorschrift. 10 Bücher.

96. 那提大乘集議論

*No-ti ta-sching tsĭ-i lün.* Erörterungen über die gesammelten Berathungen der grossen Stufen No-ti's. 40 Bücher.

97. 釋疑論

*Schĭ-i lün.* Erörterungen über zweifelhafte Dinge der Buddhalehre. 1 Buch.

98. 注金剛般若經

*Tschü kin-kang fan-jŏ king.* Erklärungen des diamantenen heiligen Buches des Verstandes. 1 Buch.

99. 諸經講序

*Tschü-king kiang-sü.* Einleitung zu den Auslegungen der heiligen Bücher. 1 Buch.

100. 玄會義源文本

*Hiuen-hoei i-yuen wen-pen.* Die Quelle der Bedeutungen und die Grundlage der Schrift. Von Hiuen-hoei. 4 Bücher.

101. 又時文釋鈔

*Yeu schi-wen schĭ thsiao.* Auslegungen der zur Zeit bestehenden Schrift. Mit Aufzeichnungen. Von demselben Verfasser. 4 Bücher.

102. 口[1]槃義章句

*Niĕ-puan i-tschang-kiü.* Die Bedeutungen des Buddhatodes. Nach Abschnitten und Sätzen. 13 Bücher.

[1] Das hier fehlende Zeichen ist aus 氵 links, 日 rechts oben und 土 unten zusammengesetzt.

Der Jünglingsname des Verfassers ist 懷默 Hoai-mĭ, der Geschlechtsname 席 Si. Der Verfasser stammte aus Ngan-ting und lebte in dem Zeitraume Tsching-kuan.

103. 慧休雜心玄章鈔疏

*Hoei-hieu tsă sin-hiuen tschang-thsiao-su.* Die Abschnitte des vermischten Himmelfarbenen des Herzens. Mit Aufzeichnungen und weiteren Erklärungen. Von Hoei-hieu.

Die Zahl der Bücher war unbekannt. Der Geschlechtsname des Verfassers ist 樂 Yŏ.

104. 靈潤口[1]槃義疏

*Ling-jün niĕ-puan i-su.* Weitere Erklärungen der Bedeutungen des Buddhatodes. Von Ling-jün. 13 Bücher.

105. 又玄章

*Yeu hiuen-tschang.* Die Abschnitte des Himmelfarbenen. Von demselben Verfasser. 3 Bücher.

106. 遍攝大乘論義鈔

*Pien-schĕ ta-sching lün-i thsiao.* Die Bedeutungen der rings gesammelten Erörterungen der grossen Stufen. Mit Aufzeichnungen. 13 Bücher.

107. 玄章

*Hiuen - tschang.* Die Abschnitte des Himmelfarbenen. 3 Bücher.[2]

Der Verfasser der obigen vier Werke, mit dem Schriftstellernamen Ling-jün genannt, gehörte zu dem Geschlechte 梁 Liang.

108. 辯相攝論疏

*Pien-siang schĕ-lün su.* Weitere Erklärungen der gesammelten Erörterungen. Von Pien-siang. 5 Bücher.

---

[1] Das hier fehlende Zeichen ist das zu Nr. 102 dargelegte.

[2] Ein zweites Werk dieses Namens. Weiter unten folgt noch ein drittes.

109. 玄 (壯+大)[1] 大 唐 西 域 記
*Hiuen-tsang ta-thang si-yĭ ki.* Verzeichnungen von den Ländern der westlichen Gränzen zu den Zeiten des grossen Thang. Von Hiuen-tsang. 12 Bücher.

Der Geschlechtsname des Verfassers ist 陳 Tschin.

110. 辯 機 西 域 記
*Pien-ki si-yĭ ki.* Verzeichnungen von den Ländern der westlichen Gränzen. Von Pien-ki. 12 Bücher.

111. 淸 徹 金 陵 塔 寺 記
*Thsing-tsch'ĕ kin-ling thă-sse ki.* Verzeichnungen von Pagoden und Tempeln von Kin-ling. Von Thsing-tsch'ĕ. 36 Bücher.

112. 師 哲 前 代 國 王 修 行 記
*Sse-tschĕ thsien-tai kuĕ-wang sieu-hang ki.* Verzeichnungen von dem Ordnen des Wandels der Könige der Reiche der früheren Zeitalter. Von Sse-tschĕ. 5 Bücher.

Dieses Werk erschöpft die Zeiten des Kaisers Tschung-tsung (684 bis 709 n. Chr.).

113. 大 唐 內 典 錄
*Ta-thang nei-tien lŏ.* Verzeichnisse der inneren Vorbilder um die Zeiten des grossen Thang. 10 Bücher.

Dieses Werk wurde von dem Bonzen des Klosters 西 明 Si-ming zusammengestellt.

114. 毋 口[2] 開 元 內 外 經 錄
*Mu-khiü khai-yuen nei-wai-king lŏ.* Verzeichnisse der inneren und äusseren mustergiltigen Bücher des Zeitraumes Khai-yuen (713 bis 741 n. Chr.). Von Mu-khiü. 10 Bücher.

Die Verzeichnisse enthalten ungefähr 2500 Werke über Tao- und Buddhalehre in ungefähr 9500 Büchern.

---

[1] In dem hier dargelegten Zeichen ist 大 unter 壯 zu setzen.

[2] Das hier fehlende Zeichen ist aus 日 oben links, 巨 oben rechts und 大 unten zusammengesetzt. Es fehlt auch in Khang-hi.

115. 智矩寶林傳
*Tschi-khiü pao-lin tschuen.* Ueberlieferungen von dem Walde der Kostbarkeiten. Von Tschi-khiü. 10 Bücher.

116. 法常攝論義疏
*Fă-tschang schĕ-lün i-su.* Weitere Erklärungen der Bedeutungen der gesammelten Erörterungen. Von Fă-tschang. 8 Bücher.

117. 又玄章
*Yeu hiuen-tschang.* Die Abschnitte des Himmelfarbenen. Von demselben Verfasser. 5 Bücher.

Der Verfasser gehörte zu dem Geschlechte 張 Tsch'ang und stammte aus Nan-yang. Er kommt am Ende des Zeitraumes Tsching-kuan (649 n. Chr.) vor.

118. 慧能金剛般若經口訣正義
*Hoei-neng kin-kang fan-jŏ-king keu-kiuĕ tsching-i.* Die mündlich dargelegten richtigen Bedeutungen der heiligen Bücher des Verstandes. Von Hoei-neng. 1 Buch.

Der Verfasser gehörte zu dem Geschlechte 盧 Lu und stammte aus Khiŏ-kiang.

119. 僧灌頂私記天台智者詞旨
*Seng-kuan-ting sse-ki thien-tai tschi-tsche sse-tschi.* Der Sinn der besonders verzeichneten Aussprüche der Verständigen der Secte Thien-tai. Von Seng-kuan-ting. 1 Buch.

120. 又義記
*Yeu i-ki.* Verzeichnungen der Bedeutungen. Von demselben Verfasser. 1 Buch.

Der Jünglingsname des Verfassers ist 法雲 Fă-yün, dessen Geschlechtsname 吳 U.

121. 道綽淨土論
*Tao-tschŏ tsing-tu lün.* Erörterungen über die reine Erde (das Paradies). Von Tao-tschŏ. 2 Bücher.

Der Verfasser hiess mit dem Geschlechtsnamen 衞 Wei. Er stammte aus Wen-schui in Ping-tscheu.

122. 道綽行圖
*Tao-tschŏ hang-thu.* Die Zeichnung des Wandels. Von Tao-tschŏ. 1 Buch.

123. 智首五部區分鈔

*Tschi-scheu u-pu khiü-fen thsiao.* Die verborgenen Antheile der fünf Abtheilungen. Mit Aufzeichnungen. Von Tschi-scheu. 21 Bücher.

Der Geschlechtsname des Verfassers ist 皇甫 Hoang-fu.

124. 法礪四分疏

*Fă-li sse-fen su.* Weitere Erklärungen der vier Antheile. Von Fă-li. 10 Bücher.

125. 又 (羊 + 曷)[1] 磨疏

*Yeu khiĕ-mo su.* Weitere Erklärungen der Vorschrift. Von demselben Verfasser. 3 Bücher.

126. 捨懺儀

*Sche-thsien i.* Die Weise der Verwerfung der Reue. 1 Buch.

127. 輕重儀

*King-tschung i.* Die Weise des Leichten und Schweren. 1 Buch.

Der Geschlechtsname des Verfassers der obigen vier Werke ist 李 Li.

128. 慧滿四分律疏

*Hoei-muan sse-fen-liŏ su.* Weitere Erklärungen der Gesetzabschnitte der vier Antheile. Von Hoei-muan. 20 Bücher.

Der Verfasser gehörte zu dem Geschlechte 梁 Liang und stammte aus Tschang-ngan in dem Kreise der Mutterstadt.

129. 慧旻十誦私記

*Hoei-min schĭ-sung sse-ki.* Besondere Verzeichnungen von den zehn Hersagungen. Von Hoei-min. 13 Bücher.

130. 又僧尼行事

*Seng-ni hang-sse.* Die von Bonzen und Nonnen verrichteten Dinge. Von demselben Verfasser. 3 Bücher.

---

[1] Für dieses Zeichen wird, wie in Nr. 62, auch 羯 *khiĕ* gebraucht.

131. 尼衆(羊+曷)磨
*Ni-tschung khiĕ-mo.* Die Vorschriften der Nonnen. 2 Bücher.

132. 菩薩戒義疏
*Pu-să kiai-i su.* Weitere Erklärungen der Verbote der Gottheiten. 4 Bücher.

Der Verfasser der obigen vier Werke hiess mit dem Jünglingsnamen 玄素 Hiuen-su und stammte aus Ho-tung.

133. 空藏大乘要句
*Khung-tsang ta-sching yao kiü.* Die Sätze des Erfordernisses der grossen Stufen. Von Khung-tsang. 3 Bücher.

Der Verfasser hiess mit dem Geschlechtsnamen 王 Wang und stammte aus Sin-fung.

134. 道宗續高僧傳
*Tao-tsung tŭ kao-seng tschuen.* Fortgesetzte Ueberlieferungen von hohen Bonzen. Von Tao-tsung. 32 Bücher.

135. 玄宗注金剛般若經
*Hiuen-tsung tschü kin-kang puan-jŏ-king.* Erklärungen des diamantenen heiligen Buches des Verstandes. Von Kaiser Hiuen-tsung. 1 Buch.

136. 道氤御注金剛般若經疏宣演
*Tao-yin yü-tschü kin-kang puan-jŏ-king su siuen-yen.* Verbreitung der weiteren Erklärungen der kaiserlichen Erklärung der diamantenen heiligen Bücher des Verstandes. Von Tao-yin. 3 Bücher.

137. 高僧(女+賴)殘傳
*Kao-seng lan-tsan tschuen.* Ueberlieferungen von dem hohen Bonzen Lan-tsan. 1 Buch.

Dieser Bonze lebte in dem Zeitraume Thien-pao (742 bis 756 n. Chr.).

138. 元偉眞門聖胄集
*Yuen-wei tschin-men sching-tsch'eu.* Die Sammlungen der höchstweisen Nachkommen des wahren Thores. Von Yuen-wei. 5 Bücher.

139. 僧法海六祖法寶記
*Seng-fă-hai lŏ-tsu-fă pao-ki.* Kostbare Verzeichnungen der Vorschrift der sechs Ahnherren. Von Seng-fă-hai. 1 Buch.

140. 辛崇僧伽行狀
*Sin-thsung seng kia hang tschuang.* Die Handlungsweise der Bonzen. Von Sin-thsung. 1 Buch.

141. 神楷維摩經疏
*Schin-kiai wei-mo-king su.* Weitere Erklärungen des heiligen Buches Wei-mo. Von Schin-kiai. 6 Bücher.

142. 靈湍攝山棲霞寺記
*Ling-thuan schĕ-schan si-hia sse-ki.* Verzeichnungen von dem Tempel Si-hia auf dem Schĕ-schan. Von Ling-thuan. 1 Buch.

143. 破胡集
*P'o-hu tsĭ.* Sammlungen von P'o-hu. 1 Buch.
Das Werk enthält Verordnungen über die Vorschrift Buddha's.[1]

144. 法藏起信論疏
*Fă-tsang-khi sin-lün su.* Weitere Erklärungen der Erörterungen des Glaubens. Von Fă-tsang-khi. 2 Bücher.

145. 法琳別傳
*Fă-lin piĕ-tschuen.* Besondere Ueberlieferungen. Von Fă-lin. 2 Bücher.

146. 大唐京師寺錄
*Ta-thang king-sse sse-lŏ.* Verzeichnisse der Tempel der Mutterstadt um die Zeiten des grossen Thang.
Die Zahl der Bücher ist unbekannt.

147. 玄覺永嘉集
*Hiuen-kiŏ yung-kia tsĭ.* Die Sammlungen des Zeitraumes Yung-kia (307 bis 312 n. Chr.). Von Hiuen-kiŏ. 10 Bücher.

148. 懷海禪門規式
*Hoai-hai schen-men khuei-schĭ.* Regeln und Muster für diejenigen, welche in den Bonzenstand treten. Von Hoai-hai. 1 Buch.

[1] Die eigentliche Bedeutung von P'o-hu ist ungewiss.

149. 希運傳心法要

*Hi-yün tschuen-sin fă-yao.* Das Erforderliche der Vorschrift der Ueberlieferung des Herzens. Von Hi-yün. 1 Buch.

150. 玄嶷甄正論

*Hiuen-i-khien tsching-lün.* Richtige Erörterungen. Von Hiuen-I-khien. 3 Bücher.

151. 光瑤注僧肇論

*Kuang-yao tschü seng-tschao lün.* Erklärung der Erörterungen Seng-tschao's. Von Kuang-yao. 3 Bücher.

152. 李繁玄聖蘧廬

*Li-fan-hiuen sching khiü-liü.* Die Feldhütte der Höchstweisen. Von Li-fan-hiuen. 1 Buch.

153. 白居易八漸通眞議

*Pe-khiü-yĭ pă-tschan thung-tschin i.* Berathungen über den achtfachen allmäligen Verkehr mit dem Wahren. Von Pe-khiü-yĭ. 1 Buch.

154. 七科義狀

*Thsĭ-kho i-tschuang.* Die Bedeutung der sieben Stufen. 1 Buch.

Das Werk enthält Fragen und Antworten.

155. 棲賢法雋

*Si-hien fă tsiuen.* Die Ausgezeichneten der Vorschrift. Von Si-hien. 1 Buch.

Das Werk enthält Erörterungen eines Bonzen mit zwei Würdenträgern über die Bücher Buddha's.[1]

156. 禪關八問

*Schen-kuan pă-wen.* Acht Fragen des Gränzpasses der Secte Schen. 1 Buch.

Das Werk enthält Fragen und Antworten.

157. 僧一行釋氏系錄

*Seng-yĭ-hang schĭ-schi hi-lŏ.* Gebundene Verzeichnisse über das Geschlecht Schĭ-kia. Von Seng-yĭ-hang. 1 Buch.

[1] Ob der Verfasser sich den Namen Si-hien beilegt, oder ob dieser Ausdruck eine allgemeine Bedeutung, etwa ‚sich auf die Stange der Weisheit setzen' hat, lässt sich nicht bestimmen.

158. 宗密禪源諸詮集
*Tsung-mĭ schen-yuen tschü-tsiuen tsĭ.* Sammlung der Darlegungen von der Quelle der Secte Schen. Von Tsung-mĭ. 101 Bücher.

159. 又起信論
*Yeu khi-sin lün.* Erörterungen des Glaubens. Von demselben Verfasser. 2 Bücher.

160. 起信論鈔
*Khi-sin-lün thsiao.* Aufzeichnungen zu den Erörterungen des Glaubens. 3 Bücher.

161. 原人論
*Yuen-jin lün.* Erörterungen des Menschen von Yuen.[1] 1 Buch.

162. 圓覺經大小疏鈔
*Yuen-kiŏ-king ta-siao su-thsiao.* Grosse und kleine Erklärungen des heiligen Buches Yuen-kiŏ. Mit Aufzeichnungen. 1 Buch.

163. 楚南般若經品頌偈
*Thsu-nan puan-jŏ-king pin sung-khi.* Lobpreisende Gedichte zu dem heiligen Buche des Verstandes. Von Thsu-nan. 1 Buch.

164. 又破邪論
*Yeu pho-sie lün.* Erörterungen über die Tilgung des Unrechts. Von demselben Verfasser. 1 Buch.

Der Verfasser lebte in dem Zeitraume Ta-schün (890 bis 891 n. Chr.).

165. 希還參同契
*Hi-hoan-thsan thung-khi.* Die übereinstimmenden Ausschnitte. Von Hi-hoan-thsan. 1 Buch.

166. 良价大乘經要
*Liang-kiai ta-sching-king yao.* Das Nothwendige des heiligen Buches der grossen Stufen. Von Liang-kiai. 1 Buch.

---

[1] Ueber den Menschen von Yuen ist nichts zu ermitteln.

167. 又激勵道俗頌偈

*Yeu kĭ-li tao-sŏ sung-khi.* Lobpreisende Gedichte zur Aneiferung der Bonzen und Laien. Von demselben Verfasser. 1 Buch.

168. 光仁四大頌

*Kuang-jin sse ta sung.* Vier grosse Lobpreisungen. Von Kuang-jin. 1 Buch.

169. 又略華嚴長者論

*Yeu liŏ hoa-yen tschang-tsche lün.* Kurzgefasste Erörterungen über die Aeltesten der Secte Hoa-yen. Von demselben Verfasser. 1 Buch.

170. 無殷垂誡

*Wu-yin tschui-kiai.* Herabgelassene Warnungen. Von Wu-yin. 10 Bücher.

171. 神清參元語錄

*Schin-thsing-thsan yuen-yü lŏ.* Verzeichnisse der ursprünglichen Worte. Von Schin-thsing-thsan. 10 Bücher.

172. 智月僧美

*Tschi yuĕ seng mei.* Die Vortrefflichkeit der Bonzen. Von Tschi-yuĕ. 3 Bücher.

173. 惠可達摩血脈

*Hoei-kho-thă mo hiuĕ-mĭ.* Das Fühlen des Pulses. Von Hoei-kho-thă. 1 Buch.

174. 靖邁古今譯經圖紀

*Tsing-mai ku-kin schĭ king thu-ki.* Darlegung der übersetzten heiligen Bücher aus dem Alterthum und der Gegenwart. Von Tsing-mai. 4 Bücher.

175. 智升續古今譯經圖紀

*Tschi-sching tŭ ku-kin schĭ king thu-ki.* Fortgesetzte Darlegung der übersetzten heiligen Bücher aus dem Alterthum und der Gegenwart. Von Tschi-sching. 1 Buch.

176. 又續大唐內典錄

*Yeu tŭ ta-thang nei-tien lŏ.* Fortgesetzte Verzeichnisse der inneren Vorschriften um die Zeiten des grossen Thang. Von demselben Verfasser. 1 Buch.

177. 續古今佛道論衡

*Tü ku-kin fŏ-tao lün-heng.* Fortsetzung der Wagebalken der Erörterungen über den Weg Buddha's in dem Alterthum und der Gegenwart. 1 Buch.

178. 對寒山子詩

*Tui han-schan-tse schi.* Gedichte an Han-schan-tse. 7 Bücher.

Der Verfasser der obigen vier Werke war ein verborgener Mann des Reiches 天台 Thien-tai. Han-schan-tse, ebenfalls ein verborgener Mann des Weges, lebte auf dem Berge Han-schan in dem Kreise Thang-hing.

179. 龐蘊詩偈

*Pang-wen schi-khi.* Aussprüche in Versen. Von Pang-wen. 3 Bücher.

Der Verfasser führte den Jünglingsnamen 道玄 Tao-hiuen und stammte aus Heng-yang in Heng-tscheu. Er lebte im Anfange des Zeitraumes Tsching-yuen (785 n. Chr.). Das Werk enthält über 300 Abschnitte.

180. 智閑偈頌

*Tschi-hien khi-sung.* Lobpreisungen in Versen. Von Tschi-hien. 1 Buch.

Das Werk enthält über 200 Abschnitte.

181. 李吉甫一行傳

*Li-ke-fu yĭ-hang tschuen.* Die Ueberlieferungen einer Reihe. Von Li-ke-fu. 1 Buch.

182. 王彥威內典目錄

*Wang-yen-wei nei-tien mŏ-lŏ.* Verzeichnisse der inneren Vorbilder. Von Wang-yen-wei. 12 Bücher.

Das obige Verzeichniss der Werke des Hauses des Weges enthält von 137 Verfassern 74 Gegenstände in 1240 Büchern. Die Namen von 3 Verfassern sind unbekannt. Von Hiuen-tsung angefangen, waren die Werke von 158 Verfassern in 1338 Büchern nicht veröffentlicht worden.

---

## Werke aus den Häusern der Vorschrift.

1. 管子
*Kuan-tse.* Kuan-tse.
Kuan-tse ist 管仲 Kuan-tschung. Werke über denselben waren von 19 Verfassern vorhanden.

2. 商君書
*Schang-kiün schu.* Das Buch des Gebieters Schang. 5 Bücher.
Der Gebieter Schang ist 商鞅 Schang-yang.

3. 愼子
*Schin-tse.* Schin-tse. 10 Bücher.
Schin-tse ist 愼到 Schin-tao.

4. 申子
*Schin-tse.* Schin-tse. 3 Bücher.
Schin-tse ist 申不害 Schin-pŭ-hai.

5. 韓子
*Han-tse.* Han-tse. 20 Bücher.
Han-tse ist 韓非 Han-fei.

6. 晁氏新書
*Thiao-schi sin-schu.* Das neue Buch des Geschlechtes Thiao. 7 Bücher.
Das Geschlecht Thiao ist 晁錯 Thiao-thsŏ.

7. 董仲舒春秋決獄
*Tung-tschung-schü tschün-thsieu kiuĕ-yŏ.* Entscheidung der Streitigkeiten des Frühlings und Herbstes. Von Tung-tschung-schü. 10 Bücher.

8. 崔氏政論
*Thsui-schi tsching lün.* Erörterungen der Lenkung des Geschlechtes Thsui. 6 Bücher.
Das Geschlecht Thsui ist 崔寔 Thsui-schĭ.

9. 劉氏政論
*Sieu-schi tsching lün.* Erörterung der Lenkung des Geschlechtes Lieu. 5 Bücher.
Das Geschlecht Lieu ist 劉廙 Lieu-I.

10. 阮子政論
*Yuen-tse tsching lün.* Erörterung der Lenkung Yuen-tse's. 5 Bücher.
Yuen-tse ist 阮武 Yuen-wu.

11. 劉氏法論
*Lieu-schi fă lün.* Erörterung der Vorschriften des Geschlechtes Lieu. 10 Bücher.
Das Geschlecht Lieu ist 劉劭 Lieu-schao.

12. 桓氏世要論
*Hoan-schi schi yao-lün.* Kurzgefasste Erörterungen des Zeitalters des Geschlechtes Hoan. 12 Bücher.
Das Geschlecht Hoan ist 桓範 Hoan-fan.

13. 陳子要言
*Tschin-tse yao-yen.* Kurzgefasste Worte Tschin-tse's. 14 Bücher.
Tschin-tse ist 陳融 Tschin-yung.

14. 李文博治道集
*Li-wen-pŏ tschi-tao tsĭ.* Sammlungen des eingerichteten Weges. Von Li-wen-pŏ. 10 Bücher.

15. 邯鄲綽五經析疑
*Han-tan-tschŏ u-king tschĕ-i.* Beseitigung des Zweifelhaften der fünf mustergiltigen Bücher. Von Han-tan-tschŏ. 30 Bücher.

16. 尹知章注管子
*Yün-tschi-tschang tschü kuan-tse.* Erklärungen Kuan-tse's. Von Yün-tschi-tschang. 30 Bücher.

17. 又注韓子
*Yeu tschü han-tse.* Erklärungen Han-tse's. Von demselben Verfasser.
Die Zahl der Bücher ist unbekannt.

18. 杜佑管氏指略
*Tu-yeu kuan-schi tschi-liŏ.* Kurze Hinweisungen auf das Geschlecht Kuan. Von Tu-yeu. 2 Bücher.

19. 李敬玄正論
*Li-king-hiuen tsching-lün.* Richtige Erörterungen. Von Li-king-hiuen. 3 Bücher.

In dem obigen Verzeichnisse der Werke aus den Häusern der Vorschrift zählt man 15 Verfasser, 15 Gegenstände und 166 Bücher. Von Yün-tschi-tschang angefangen, waren die Werke von 3 Verfassern in 35 Büchern nicht veröffentlicht worden.

---

### Werke berühmter Häuser.

1. 鄧析子
*Teng-sĭ-tse.* Teng-sĭ-tse. 1 Buch.

2. 尹文子
*Yün-wen-tse.* Yün-wen-tse. 1 Buch.

3. 公孫龍子
*Kung-sün-lung-tse.* Kung-sün-lung-tse. 3 Bücher.

4. 陳嗣古注公孫龍子
*Tschin-sse-ku tschü kung-sün-lung-tse.* Erklärungen Kung-sün-lung-tse's. Von Tschin-sse-ku. 1 Buch.

5. 劉邵人物志
*Lieu-schao jin-wĕ tschi.* Denkwürdigkeiten von Menschen. Von Lieu-schao. 3 Bücher.

6. 劉炳注人物志
*Lieu-ping tschü jin-wĕ tschi.* Erklärungen der Denkwürdigkeiten von Menschen. Von Lieu-ping. 3 Bücher.

7. 姚信士緯
*Yao-sin sse-wei.* Einschläge von Kriegsmännern. Von Yao-sin. 10 Bücher.

8. 魏文帝士操
*Wei-wen-ti sse-thsao.* Die Beharrlichkeit der Kriegsmänner. Von dem Kaiser Wen von Wei. 1 Buch.

9. 盧鍼九州人士論
*Lu-yŏ kieu-tscheu jin-sse lün.* Erörterungen über Menschen und Kriegsmänner der neun Landstriche. Von Lu-yŏ. 1 Buch.

10. 范謐辨名苑
*Fan-mĭ pien-ming yuen.* Der Garten der Unterscheidung der Namen. Von Fan-mĭ. 10 Bücher.

11. 僧遠年兼名苑
*Seng-yuen-nien kien-ming yuen.* Der Garten der zusammengefassten Namen. Von Seng-yuen-nien. 20 Bücher.

12. 賈大隱注公孫龍子
*Kia-ta-yin tschü kung-sün-lung-tse.* Erklärungen Kung-sün-lung-tse's. Von Kia-ta-yin. 1 Buch.

13. 趙武孟河西志
*Tschao-wu-meng ho-si tschi.* Denkwürdigkeiten von der Landschaft Ho-si. Von Tschao-wu-meng. 10 Bücher.

14. 杜周士廣人物志
*Tu-tscheu-sse kuang jin-wĕ tschi.* Denkwürdigkeiten von Menschen des Landstriches Kuang. Von Tu-tscheu-sse. 3 Bücher.

15. 宋(王＋遂)吳興人物志
*Sung-sui u-hing jin-wĕ tschi.* Denkwürdigkeiten von Menschen von U-hing. Von Sung-sui. 10 Bücher.

Der Verfasser dieses Werkes führte den Jünglingsnamen 勝之 Sching-tschi und stammte aus U-tsch'ing in U-hing. Er lebte in dem Zeitraume Ta-tschung (847 bis 859 n. Chr.).

In dem obigen Verzeichnisse der Werke berühmter Häuser zählt man 12 Verfasser, 12 Gegenstände und 55 Bücher. Von Tschao-wu-meng angefangen, waren die Werke von 3 Verfassern in 23 Büchern nicht veröffentlicht worden.

---

### Werke über das Haus Mĕ-tse.

1. 墨子
*Mĕ-tse.* Mĕ-tse. 15 Bücher.

Mĕ-tse ist 墨翟 Mĕ-tĭ.

2. 隨巢子
*Sui-tsch'ao-tse.* Sui-tsch'ao-tse. 1 Buch.

3. 胡非子
*Hu-fei-tse.* Hu-fei-tse. 1 Buch.

In dem obigen Verzeichnisse der Werke über das Haus Mĕ-tse zählt man 3 Verfasser, 3 Gegenstände und 17 Bücher.

---

## Werke aus schräg gestellten Häusern.

1. 鬼谷子
*Kuei-kŏ-tse.* Kuei-kŏ-tse. 2 Bücher.
Kuei-kŏ-tse ist 王詡 Wang-hiü.

2. 樂臺注鬼谷子
*Yŏ-thai tschü kuei-kŏ-tse.* Erklärungen Kuei-kŏ-tse's. Von Yŏ-thai. 3 Bücher.

3. 梁元帝補闕子
*Liang-yuen-ti pu kiuĕ tse.* Ergänzungen der Lücken Kuei-kŏ-tse's. Von dem Kaiser Yuen von Liang. 10 Bücher.

4. 尹知章注鬼谷子
*Yün-tschi-tschang tschü kuei-kŏ-tse.* Erklärungen Kuei-kŏ-tse's. Von Yün-tschi-tschang. 3 Bücher.

In dem obigen Verzeichnisse der Werke aus schräg gestellten Häusern, d. i. Werke derjenigen Schriftsteller, welche von der Machtstellung der Reiche handelten, zählt man 4 Verfasser, 4 Gegenstände und 15 Bücher. Das Werk Yün-tschi-tschang's war nicht veröffentlicht worden.

---

## Werke aus vermischten Häusern.

1. 尉繚子
*Wei-liao-tse.* Wei-liao-tse. 6 Bücher.

2. 尸子
*Schi-tse.* Schi-tse. 20 Bücher.
Schi-tse ist 尸佼 Schi-kiao.

3. 呂氏春秋
*Liü-schi tschün-thsieu.* Der Frühling und Herbst des Geschlechtes Liü. 26 Bücher.
Das Geschlecht Liü ist 呂不韋 Liü-pŭ-wei.

4. 許愼注淮南子
*Hiü-schin tschü hoai-nan-tse.* Erklärungen Hoai-nan-tse's. Von Hiü-schin. 21 Bücher.
Hoai-nan-tse ist 劉安 Lieu-ngan, König von Hoai-nan.

5. 高誘注淮南子
*Kao-yeu tschü hoai-nan-tse.* Erklärungen Hoai-nan-tse's. Von Kao-yeu. 21 Bücher.

6. 又淮南鴻烈音
*Yeu hoai-nan hung-liĕ yin.* Die Laute des von Hoai-nan (Hoai-nan-tse) verfassten grossen Glanzes. Von demselben Verfasser. 2 Bücher.

7. 嚴尤三將軍論
*Yen-yeu san-tsiang-kiün lün.* Erörterungen über die drei Heerführer. Von Yen-yeu. 1 Buch.

8. 王充論衡
*Wang-tschung lün heng.* Wagebalken der Erörterungen. Von Wang-tschung. 30 Bücher.

9. 應劭風俗通義
*Ying-schao fung-sŏ-thung i.* Die Bedeutungen des von Ying-schao verfassten Durchdringens der Sitten und Gewohnheiten. 30 Bücher.

10. 蔣子萬機論
*Tsiang-tse wan-ki lün.* Erörterungen der zehntausend Triebwerke. Von Tsiang-tse. 10 Bücher.
Tsiang-tse ist 蔣濟 Tsiang-thsi.

11. 杜恕篤論
*Tu-jü tŏ-lün.* Ernste Erörterungen. Von Tu-jü. 4 Bücher.

12. 鍾會芻蕘論

*Tschung-hoei thsu-jao lün.* Erörterungen über die Holzsammler.[1] Von Tschung-hoei. 5 Bücher.

13. 傅子

*Fu-tse.* Fu-tse. 120 Bücher.

Fu-tse ist 傅玄 Fu-hiuen.

14. 張儼默記

*Tsch'ang-yen mĕ ki.* Verzeichnungen des Schweigens. Von Tsch'ang-yen. 3 Bücher.

15. 又誓論

*Yeu schi-lün.* Erörterungen der Schwüre. Von demselben Verfasser. 30 Bücher.

16. 裴玄新言

*Pei-hiuen sin-yen.* Neue Worte. Von Pei-hiuen. 5 Bücher.

17. 蘇道立言

*Su-tao lĭ-yen.* Begründete Worte. Von Su-tao. 10 Bücher.

18. 劉欽新義

*Lieu-khin sin-i.* Neue Bedeutungen. Von Lieu-khin. 18 Bücher.

19. 秦子

*Thsin-tse.* Thsin-tse. 3 Bücher.

Thsin-tse ist 秦菁 Thsin-tsing.

20. 張明誓論

*Tsch'ang-ming schi-lün.* Erörterungen der Schwüre. Von Tsch'ang-ming. 20 Bücher.

21. 古訓

*Ku-hiün.* Alte Lesungen. 10 Bücher.

22. 孔衍說林

*Khung-yen schuĕ-lin.* Der Garten des Sprechens. Von Khung-yen. 5 Bücher.

---

[1] Eine Anmerkung zu dem Schi-king sagt: Die Menschen des Alterthums beriethen sich selbst mit den Holzsammlern. Um so mehr thaten sie es mit ihren Amtsgenossen.

23. 抱朴子外篇

*Pao-pŏ-tse wai-pien.* Aeussere Abschnitte. Von Pao-pŏ-tse. 20 Bücher.

Pao-pŏ-tse ist 葛洪 Kŏ-hung.

24. 楊偉時務論

*Yang-wei schi-wu lün.* Erörterungen über die Bestrebungen der Zeit. Von Yang-wei. 12 Bücher.

25. 范泰古今善言

*Fan-thai ku-kin schen-yen.* Gute Worte der alten und der gegenwärtigen Zeit. Von Fan-thai. 30 Bücher.

26. 徐益壽記聞

*Siü-yĭ scheu ki wen.* Verzeichnungen des Gehörten. Von Siü-yĭ-scheu. 3 Bücher.

27. 何子

*Ho-tse.* Ho-tse. 5 Bücher.

Ho-tse ist 何楷 Ho-kiai.

28. 劉子

*Lieu-tse.* Lieu-tse. 10 Bücher.

Lieu-tse ist 劉勰 Lieu-hiă.

29. 梁元帝金樓子

*Liang-yuen-ti kin-leu-tse.* Kin-leu-tse. Von dem Kaiser Yuen von Liang. 10 Bücher.

30. 朱澹遠語麗

*Tschü-tan-yuen yü-lī.* Die Trefflichkeit der Worte. Von Tschü-tan-yuen. 10 Bücher.

31. 又語對

*Yeu yü-tui.* Die Entgegnung der Worte. Von demselben Verfasser. 10 Bücher.

32. 張公雜記

*Tsch'ang-kung tsă-ki.* Vermischte Verzeichnungen. Von dem Fürsten Tsch'ang. 1 Buch.

Der Fürst von dem Geschlechte Tsch'ang ist 張華 Tsch'ang-hoa.

33. 陸士衡要覽
*Lŏ-sse-heng yao-lan.* Nothwendige Ueberblicke. Von Lŏ-sse-heng. 3 Bücher.

34. 郭義恭廣志
*Kŏ-i-kung kuang-tschi.* Ausgedehnte Denkwürdigkeiten. Von Kŏ-I-kung. 2 Bücher.

35. 崔豹古今注
*Thsui-piao ku-kin tschü.* Erklärungen über Altes und Gegenwärtiges. Von Thsui-piao. 3 Bücher.

36. 伏侯古今注
*Fŏ-heu ku-kin tschü.* Erklärungen über Altes und Gegenwärtiges. Von Fŏ-heu. 3 Bücher.

37. 江邃釋文
*Kiang-sui schĭ-wen.* Erklärung der Schrift. Von Kiang-sui. 10 Bücher.

38. 盧辨稱謂
*Lu-pien tsch'ing-wei.* Angabe der Namen. Von Lu-pien. 5 Bücher.

39. 謝昊物始
*Sie-hao wĕ-schi.* Der Anfang der Dinge. Von Sie-hao. 10 Bücher.

40. 任昉文章始
*Jin-hao wen-tschang schi.* Der Anfang des Schriftschmuckes. Von Jin-fang. 1 Buch.

Das Werk enthält Ergänzungen von 張績 Tsch'ang-tsĭ.

41. 姚察續文章始
*Yao-tsch'ă tŭ wen-tschang schi.* Fortsetzungen des Anfanges des Schriftschmuckes. Von Yao-tsch'ă. 1 Buch.

42. 庾肩吾採璧
*Yü-kien-ngu thsai-pĭ.* Das Pflücken an der Mauer. Von Yü-kien-ngu. 3 Bücher.

43. 韋道孫新略
*Wei-tao-sün sin-liŏ.* Neue kurzgefasste Denkwürdigkeiten. Von Wei-tao-sün. 10 Bücher.

44. 徐陵名數
*Siü-ling ming-su.* Die berühmten Zahlen. Von Siü-ling. 10 Bücher.

45. 沈約袖中記
*Tsch'in-yŏ sieu-tschung ki.* Verzeichnungen der Mitte des Aermels. Von Tsch'in-yŏ. 2 Bücher.

46. 范謐典墳數集
*Fan-mĭ tien fen su tsĭ.* Die gesammelten Zahlen der Theilung der Vorschriften. Von Fan-mĭ. 10 Bücher.

47. 侯亶祥瑞圖
*Heu-tan tsiang-schui thu.* Abbildungen der glücklichen Vorzeichen. Von Heu-tan. 8 Bücher.

48. 孟衆張掖郡玄石圖
*Meng-tschung tsch'ang-yĭ-kiün hiuen-schĭ thu.* Abbildungen des himmelfarbenen Steines der Landschaft Tsch'ang-yĭ. Von Meng-tschung. 1 Buch.

49. 高堂隆張掖郡玄石圖
*Kao-thang-lung tsch'ang-yĭ-kiün hiuen-schĭ thu.* Abbildungen des himmelfarbenen Steines der Landschaft Tsch'ang-yĭ. Von Kao-thang-lung. 1 Buch.

50. 孫柔之應瑞圖記
*Sün-jeu-tschi ying-schui thu-ki.* Verzeichnung der Abbildungen der entsprechenden glücklichen Zeichen. Von Sün-jeu-tschi. 3 Bücher.

51. 熊理瑞應圖讚
*Hiung-li schui ying thu tsan.* Abbildungen der entsprechenden glücklichen Vorbedeutungen. Mit Lobpreisungen. Von Hiung-li. 3 Bücher.

52. 顧野王符瑞圖
*Ku-ye-wang fu-schui thu.* Abbildung der Beglaubigungszeichen. Von Ku-ye-wang. 10 Bücher.

53. 又祥瑞圖
*Yeu tsiang-schui thu.* Abbildungen der glücklichen Vorzeichen. Von demselben Verfasser. 10 Bücher.

54. 王劭皇隋靈感志
*Wang-schao hoang-sui ling-kan tschi.* Denkwürdigkeiten von der geistigen Anregung des erhabenen Sui. Von Wang-schao. 10 Bücher.

55. 許善心皇隋瑞文
*Hiü-schen-sin hoang sui schui-wen.* Die Schrift der glücklichen Vorzeichen des erhabenen Sui. Von Hiü-schen-sin. 14 Bücher.

56. 何望之諫林
*Ho-wang-tschi kien-lin.* Der Wald der Vorstellungen. Von Ho-wang-tschi. 10 Bücher.

57. 虞通之善諫
*Yü-thung-tschi schen-kien.* Gute Vorstellungen. Von Yü-thung-tschi. 2 Bücher.

# Ueber die weichen *e*-Silben im Altböhmischen.

Von

Dr. Joh. Gebauer.

## I.

Die vorliegende Abhandlung hat die altböhmischen weichen *e*-Silben zum Gegenstande, d. h. diejenigen, deren Vocal oder Diphthong *e*, *ie* oder *ye*[1] geschrieben wird, und namentlich jene von ihnen, die kurz sind und wo der Vocal auf einen von den Consonanten *z*, *s*, *c*, *ř*, *ž*, *š*, *č*, *j*, *ň* folgt.

Es ist dies eine der schwierigsten Partien des Altböhmischen.

Die Handschriften liessen hierin nach der bisherigen Beobachtung keine Regel erkennen. Man findet z. B. im Leben der h. Katharina (ed. Erben 1860) den Acc. *jej* eum im Vers 58 gey, daneben aber auch giey 151 und gyey 15 geschrieben; ebenso gegie, d. i. jejie, asl. ję 122 und giegie 128; zdase Imperf. 220 neben stasie 219 und stasye 2778; wecze Aor. 265 und weczie 390; — und im Neuen Rath (meine Ausgabe 1876) ze 38 neben zie 41, d. i. že, wsse stvořenie 142 und wssie stvořenie 156, jim wssem 1366 und jemu i wssiem 116, wssech 40 und wssiech 1378, stworzenie 142 und stworzienie 431, při wierze 1111 und u wierzie 2113, przeludi 1066 und prziemohu 1669, morderze plur. Acc. 1313 und

[1] Beides, *ie* und *ye*, hat in altböhmischen Handschriften dieselbe Geltung, z. B. in dem weiter unten genannten Passionale: rziecz 282 und rzyecz 321, asl. rěčь, zgiewil 391 und zgyewil 376, asl. izъjavilъ, sing. Gen. obicziegie 275 und obyczyegye 339, asl. obyčaja u. s. w.

morderzie 1303, ptage Part. praes. 1146 und mage 760 neben neupominagic 730 und vkalegie 1132, stasse Imperf. 539 und stassie 1176 u. s. w. Noch grösser würde sich die Ungleichheit und Regellosigkeit herausstellen, wenn wir die Schreibweisen verschiedener Handschriften vergleichen würden.

Ebenso verschieden sind in dieser Beziehung die Auffassungen und Deutungen der Theoretiker, und ich glaube folgende zwei extreme Ansichten unterscheiden zu dürfen:

*A)* Nach der einen bedeutet das verschieden geschriebene *e* und *ie* oder *ye* auch verschiedene Aussprache; z. B. im nböhm. řekl (asl. reklъ) und řeka (asl. rêka) ist die erste Silbe lautlich dieselbe, *ře-;* findet man aber aböhm. rzekl und rzieka geschrieben, so bedeutet die verschiedene Schreibung, dass diese Silben im Altböhmischen verschieden gelautet haben: *ře-* und *řě-;* und ebenso sei auch im Imperf. stasse (N. R. 539), stassie (ib. 1176), stasie (Kath. 219), stasye (ib. 2778) je nach der geschriebenen Form *-še* und *-šě* zu unterscheiden u. s. w.

*B)* Dagegen soll nach der zweiten Ansicht das geschriebene *e* und *ie* oder *ye* immer dieselbe Aussprache bedeuten und der Unterschied soll nur ein orthographischer sein. Wird nämlich *ie* oder *ye* geschrieben, so soll das *i* oder *y* nicht zum folgenden *e* gehören, sondern zum vorhergehenden Consonanten und soll als ein blos orthographisches Zeichen die palatale Aussprache desselben andeuten; ist dagegen blos *e* geschrieben, so sei diese Andeutung vernachlässigt. Es lautet also stasye, stasie und stassie = *stáše*, ebenso wie stasse, und der Unterschied besteht darin, dass das palatale *š* in den ersten drei Fällen durch sy, si, ssi, im vierten aber durch blosses ss (ohne y oder i) bezeichnet ist; und ebenso sei in rzekl und rzieka dieselbe Silbe *ře-* auszusprechen u. s. w.

Diese grundverschiedenen Ansichten haben auch ihre bösen Folgen, die namentlich in Transscriptionen altböhmischer Texte und in der theoretischen Grammatik störend hervortreten.[1] Sie führen zu unzähligen Widersprüchen und Ungleichheiten;

[1] So ist, um ein Beispiel anzuführen, das Substantivum *lože* lectus nach einer altböhmischen Grammatik sing. Nom. Acc. Voc. lož*e*, Gen. lož*e*, Instr. lož*em*. du. DI. lož*ema*, plur. NAV. lož*e*, Dat. lož*em* zu decliniren, während nach einer anderen dieselben Casus lož*ě*, lož*ě*, lož*ěm*, lož*ěma*, lož*ě*, lož*ěm* lauten sollen.

sie müssen aber zurücktreten, sobald nachgewiesen wird, dass in den betreffenden Punkten in der altböhmischen Aussprache eine etymologisch berechtigte Regel gewaltet habe — und einen solchen Beweis liefert ein Theil des ältesten böhmischen Passionals (Prag. Museums-Bibl., sign. 3. F. 16).

Dieses Passionale ist ein Pergament-Codex von 646 S. 4°; jede Seite hat zwei Columnen, die Columne in den Stücken *c)* und *e)* zu 31, sonst zu 30 Zeilen, die Zeile zu 22 bis 24 Buchstaben. Sprache, Schrift und andere Anzeichen lassen im Codex ganz deutlich folgende Bestandtheile und gleichsam Stücke unterscheiden, die auf verschiedenen Ursprung und verschiedenes Alter hinweisen:

*a)* Seite 1 zeigt Schriftzüge des XV. Jahrhunderts;

*b)* S. 2—274 aus der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts;

*c)* S. 275—436 aus dem Ende des XIII. oder Anfang des XIV. Jahrhunderts;

*d)* S. 437—450 zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts;

*e)* S. 451—490 wie *c)*;

*f)* S. 491—629 wie *b)*;

*g)* S. 630—646 aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts.

Die Stücke *c)* und *e)* (S. 275—436 und 451—490, zusammen 202 S.) sind allem Anscheine nach Ueberbleibsel eines ehedem ganzen Passionals, dessen übrige Bestandtheile aber verloren gegangen und später neu ersetzt worden sind.

## II.

Dieselben Stücke *c)* und *e)* sind auch der oben gemeinte Theil des Passionals, in welchem sich eine etymologisch berechtigte Regel in Betreff der altböhmischen *e*-Silben nachweisen lässt.[1]

Ich will es vorerst beispielsweise am Gen. (Acc.) und Instr. sing. der Substantiva kněz, otec, ciesař, papež, tovařiš, plášč, obyčěj und oheň zeigen. Sie folgen der Declination der

[1] Von den übrigen jüngeren Stücken lassen nur *b)* und *f)* dieselbe Regel ganz deutlich erkennen; doch ist sie da nicht so consequent durchgeführt, wie in *c)* und *e)*.

jъ-Stämme und kommen im Passional[1] häufig, zum Theil sehr häufig vor. Ihre Endung wird im Gen. Acc. immer *-ie* oder *-ye* geschrieben, nie anders, nie ohne *i* oder *y*, z. B. knyezie 399, knyezye 343, otcye 276, cyesarzie 281, papezie 285, papezye 376, towarzyssie 464, plasczie 340, obycziegie 347, ohnye 405 u. s. w.; dagegen im Instr. immer *-em*, nie *-iem* oder *-yem*, z. B. knyezem 432, otcem 279, ciesarzem 295, papezem 325, towarzissem 307, plasczem 320, obicziegem 468, ohnem 300 u. s. w. Die spätere Sprache hat in diesen Endungen denselben Vocal *e*: otc*e* — otc*e*m, papež*e* — papežem u. s. w.; im Passional finden wir an seiner Stelle durchgehends im Gen. Acc. *ie* oder *ye*, im Instr. dagegen blos *e* geschrieben, wobei zu beachten ist, dass dem Vocal des Gen. Acc. im Asl. ein *a*, dem des Instr. dagegen ein ь oder *e* gegenübersteht.

Dieselbe Consequenz in der Schreibung des *e* und des *ie* oder *ye*, wie in den hier beispielsweise angeführten Gen. und Instr. sing., findet sich im Passional überall und in allen Fällen; die Ausnahmen sind ganz unbedeutend. Ein ausführlicher Beweis folgt weiter unten (IV.) und die aus ihm resultirende Regel ist folgende:

*ie* oder *ye* wird dort geschrieben, wo die entsprechende altslovenische Form *a*, *ê* oder *ę* hat (oder haben würde), oder wo der altböhmische Diphthong *ie* auf Contraction beruht; z. B. ta dussye 283, asl. duš*a*, dussyem 488, asl. duš*a*mъ, rziecz 282, asl. rêčь, drziewie 294, asl. drêvije, tyto dussye 470, asl. duš*ę*, stogiece 284, asl. stojęšte, sbozie 330, sbozye 333, asl. *-ije*, nemoziesse 287, nemozyesse 314, asl. nemož*aa*še u. s. w.; — dagegen wird blosses *e* dort geschrieben, wo es einem asl. *e* oder ь gegenübersteht, oder wo es des Wohllautes wegen ein-

---

[1] Ich verstehe immer nur die alten Bestandtheile des Passionals *c)* und *e)*, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil bemerkt wird. Die Zahlen bei den Citaten bedeuten die Seiten des Codex und sind in Anhoffung einer baldigen Herausgabe dieses musterhaften Sprachdenkmals beigesetzt. Das betreffende Wort ist immer so geschrieben, wie im Original. Hiebei wäre aber manchmal verschiedene Auffassung möglich, z. B. alleinstehendes gyety kann als jieti = capere und jěti = vehi verstanden werden; in solchen Fällen ist theils die Transscription des betreffenden Wortes beigefügt, theils zur Orientirung entweder ein zugehöriges Wort, oder die transscribirte Endung (in Klammern) oder eine eigene Bemerkung dem Citate beigegeben.

geschaltet ist; z. B. rzekl 276, asl. *r*e*k*lъ, rzecy 277, asl. rešti, pomocen 362, asl. pomoštьnъ, duostogen 324, duostoyen 299 = duostoj-*e*-n, asl. dostojnъ.

In ähnlicher Weise stimmen in diesen Silben die Lehnwörter mit ihren Originalien überein, z. B. rzehorz 285, lat. Gr*e*gorius, hrziekowe 403, lat. Gr*ae*cus, ahd. Kr*ia*ch, mhd. Kr*ie*ch.

Diese Regel gilt zunächst von dem geschriebenen Texte des Passionals. Sie zeichnet sich aber durch zwei Eigenschaften aus, die uns berechtigen, ihre Geltung über das Passional hinaus auszudehnen. Sie beruht nämlich erstens auf einem festen etymologischen Grunde, indem der Unterschied zwischen dem geschriebenen *e* und *ie* oder *ye* mit dem verschiedenen Ursprunge dieser Vocale zusammenfällt und zusammenhängt (Gen. otc*y*e, älter otc*a*, asl. otьc*a*, Instr. otcem, asl. otьcьmь); und zweitens ist sie mit einer Consequenz durchgeführt, wie sie bei blos orthographischen Regeln nicht vorzukommen pflegt. Diese beiden Eigenschaften beweisen, wie ich glaube, unwiderlegbar, dass die in der geschriebenen Form des Passionals gefundene Regel keine blos mechanische, orthographische sein könne, sondern in der wirklichen altböhmischen Aussprache ihren Grund gehabt haben müsse, dass eine gleiche Regel und Regelmässigkeit auch in der altböhmischen Aussprache geherrscht habe; es ist nicht denkbar, dass der Schreiber des Passionals so consequent und etymologisch richtig geschrieben hätte, wenn er nicht dieselbe Consequenz und etymologische Richtigkeit in der lebendigen Sprache seiner Zeit vorgefunden hätte.

Dies schliesst aber auch die Behauptung in sich, dass die altböhmische Aussprache nicht nur *ze* und *zě*, *se* und *sě*, *ce* und *cě* genau unterschieden habe, sondern auch *ře* (geschrieben *rze-)* und *řě* (geschrieben *rzie-* oder *rzye-)*, *že* und *žě*, *še* und *šě*, *če* und *čě*, ja auch *je* und *jě*, *ňe* (geschrieben *ne-)* und *ně* (d. i. *ňě*, geschrieben *nie-* oder *nye-)*; z. B. rzekl 280 = řekl, asl. reklъ und rzieka 312 = řěka, asl. rêka, kaze praedicat 292 = káže, asl. kažetъ und kazie umřěl praedicans mortuus est 411 = kažě, asl. kažę, pisse scribit 275 = píše, asl. pišetъ und pissye scribens 486 = píšě, asl. pišę, an placze 374 = pláče, asl. plačetъ und já placzie řku 309 = pláčě, asl. plačę, svatý Ambrož potwrzuge confirmat 346 = potvrzu*j*e, asl. potvrъždujetъ

und sedm dní živ byl křesťan (pl. Gen.) u vieřě potwrzugie confirmans ib. = potvrzu*jě*, asl. potvrъžduję, pro nezto zahanbenie 297 = *ňežto*,[1] asl. n͡ě und na nyezto (sc. poklady) sě ptáš 429 = *něžto* (d. i. *ňěžtọ*), asl. n͡ę.

Dagegen dürfte die Einwendung vorgebracht werden, dass es unmöglich ist, Silben wie *ně* und *ňe*, *jě* und *je* u. dgl. in der Aussprache zu unterscheiden, ja dass die Silben *ně* (d. i. *ňě*) und *jě* unaussprechbar seien und daher der altböhmischen Aussprache nicht imputirt werden können. Dazu sei zunächst allgemein bemerkt, dass es nicht angeht, die physiologische Möglichkeit altböhmischer Silben nach der Routine des neuböhmischen Sprachorgans zu beurtheilen; es ändert sich mit der Zeit alles, auch die Aussprache und die Sprechkunst, und erscheint etwas in der heutigen Aussprache unmöglich, so folgt daraus noch nicht, dass es seit jeher und überhaupt unmöglich war. Ferner gehen wir zu den einzelnen Silben über, um deren Unterscheidung es sich handelt, und nehmen wir dabei an, dass das handschriftliche *ie* und *ye* im Ganzen so lauten soll, wie die geschriebenen Buchstaben zeigen, also *ie* (diphthongisch) in langen und *ě* in kurzen Silben. Die Möglichkeit

---

[1] Das geschriebene nezto ist *ňežto* auszusprechen und ebenso das geschriebene z neho 396 = z *ňeho*, k nemu 275 = k *ňemu*, v nem 280 = v *ňem*, ohnem 300 = oh*ňem*, snem (part. praet.) 323 = sňem, naplnen 275 = napl*ňen* u. s. w. Bisher glaubte man hier ein hartes ne lesen zu müssen, aber die Regel des Passionals widerspricht dieser Ansicht; es besteht hier zwischen *ňe* und *ně* derselbe Unterschied, wie zwischen *ce* und *cě*, *ře* und *řě* u. s. w., und wenngleich das erstere blos *ne* geschrieben wird, so war hier die Liquida im Altböhmischen eben so weich, wie im entsprechenden altslavischen n͡e, n͡ego, n͡emu, n͡emь, ogn͡emь, ogn͡ьmь, naplъn͡enъ (Miklosich, Gramm. I. 166 ff.). Einen deutlichen Beweis hiefür enthält auch das Dalimil-Fragment der Prager Universitätsbibliothek. Dieses Denkmal zeigt bis auf wenige Ausnahmen in Betreff der weichen *e*-Silben dieselbe Regelmässigkeit, wie das Passional und zeichnet sich ausserdem noch dadurch aus, dass es die weichen Consonanten *ň*, *ď*, *ť* durch die Buchstabenverbindungen *nh*, *dh*, *th* bezeichnet, z. B. *nh*iczs = *ň*ičs, wz*dh*iel = vz*ď*ěl, dos*th*i = dos*ť*i. Dadurch ist es im Stande, die Lautverbindungen *ne*, *ňe* und *ně* (d. i. *ňě*) in der Schrift deutlich zu unterscheiden, z. B. przi*ne*zl, d. i. přinesl, sko*nh*em, d. i. s ko*ň*em und k*nhie*zem, d. i. k*ně*zem, und das nach dieser Schreibweise geschriebene ko*nhe*m beweist, dass das analoge oh*n*em des Passionals nicht oh*ne*m, sondern oh*ňe*m ausgesprochen wurde.

der langen Silben *nie, jie* . . . wird nicht bestritten und ebenso die Möglichkeit der kurzen *zě, sě, cě;* es handelt sich also nur um die Silben *řě, žě, šě, čě, jě, ně* — im Gegensatz zu *ře, že, še, če, je, ňe.* In Bezug auf *řě* und *ře* traue ich mir zu behaupten, dass selbst nach der heutigen Sprachfertigkeit der Unterschied ebenso leicht ausgedrückt werden kann, wie zwischen *ze* und *zě.* Beinahe dasselbe gilt von den Silben *žě, šě, čě;* sie kommen im Neuböhmischen nicht vor, das Sprachorgan hat sie nicht eingeübt, ihre Aussprache gelingt aber dennoch bei einiger Aufmerksamkeit ganz leicht. Anders verhält es sich mit *jě* und *ně;* es ist uns in der That schwer zu sagen, wie hier das *ě* nach *j* und *ň* ausgesprochen und wie diese Silben von *je* und *ňe* deutlich geschieden wurden; aber daraus folgt nicht, dass sie in der altböhmischen Aussprache unmöglich gewesen wären, die im Passional consequente und etymologisch begründete Unterscheidung zwischen *ge* und *ne* einerseits und *gie, gye, nie, nye* andererseits beweist das Gegentheil.

Ich bleibe also bei der Ansicht, dass in der altböhmischen Aussprache die Silben *ře* und *řě* u. s. w. phonetisch verschieden waren; und was die lautliche Geltung des geschriebenen *e, ie* und *ye* anbelangt, so scheint mir folgende Aussprache die wahrscheinlichste zu sein: in langen Silben gilt geschriebenes *e* = *é*, geschriebenes *ie* und *ye* = *ie* (diphthongisch), z. B. inf. rzecy 277 = ř*é*ci, asl. rešti, vzecy 480 = už*é*ci, asl. žešti, pl. Dat. dussyem 488 = duš*ie*m, asl. dušamъ, drziewie 294 = dr*ie*vie, asl. drêvije, stogiece 284 = stoj*ie*ce, asl. stoję̌ste, sbozie 330 und sbozye 333 = zbož*ie*, asl. -ije; — in kurzen Silben dagegen ist geschriebenes *e* = *e*, geschriebenes *ie* und *ye* = *ě* auszusprechen, z. B. rzebra 320 = řebra, asl. rebro, zgiewil 391 und zgyewil 375 = zj*ě*vil, asl. javilъ, rziecz 282 und rzyecz 321 = ř*ě*č, asl. rêčь, knyezie 337 und knyezye 314 = kniež*ě*, asl. -ę u. s. w.

## III.

Nach der oben allgemein ausgesprochenen Regel soll das Altböhmische in Betreff des *e* und *ě* (resp. *é* und *ie)* mit dem Altslovenischen übereinstimmen. Hievon finden sich im Passional auch Ausnahmen; sie sind aber nur zum Theile

wirkliche Abweichungen von der Regel, zum Theile sind sie es nur scheinbar.

*a)* Blos scheinbare Abweichungen sind folgende:

1. Das Part. praes. act. auf *-ce* statt *-cě*, für asl. *-šta* und *-štę*, *řkúce* für asl. *rekąšta* (sing. Gen. und du. Nom. Acc. masc., plur. Nom. Acc. neutr.) und *rekąštę* (plur. Acc. masc. und sing. Gen. plur. Nom. Acc. fem.); z. B. pokud tě vizi živa gsuce 310, ta (sc. učenníky) widuce 288, ty divy ciesařě oba widuce 327, tato dva svatá odpověděsta a rzkucze 284, ana jdeta drziece sě za rucě, d. i. držiece 307 u. s. w. Die Endung sollte hier *-cě* sein. Allein dieses Participium mit der Endung *-ce* (oder auch blos *-c)* wird im Altböhmischen sehr oft wie ein Gerundium gebraucht, d. i. absolutiv und ohne die gehörige Congruenz in der Declination, z. B. kolikrátž diabla slyši menujíce 358 und (in den jüngeren Theilen des Passionals) pokoj lidem dobré vuole jsúce 47, uslyšal hlas k ňemu řkúce 126, starosta ji kázal odrúce horkú smolú oblíti 270 u. s. w. Ebenso steht es absolutiv in den oben gemeinten Fällen; eine Congruenz mit dem gehörigen Nomen oder Pronomen ist nicht beabsichtigt, die Abweichung von unserer Regel ist also nur scheinbar. (Vergl. Miklosich, Gramm. IV. 825 und 838.)

2. Dasselbe gilt vom Part. praet. act. I. mit der Endung *-še*, z. B. to rzeksse ta svatá 284, tato dva pústenníky przistupiwsse vecěsta 289, potom dlúho na světě bywsse (syn a otec) bohu sě dostala 418 u. s. w. Auch dieses Participium wird absolutiv gebraucht; vergleiche in den jüngeren Theilen des Passionals: Pilat káza Ježišě obnaživše k slúpu přivázati 200, vida ji porodivše a čistú dievkú ostavše 52, netáhle sta (Nom. du. fem.) sě uzřěvše přituliti 278, sv. Martin jednoho člověka beze křtu umřěvše nalezl 584, jakžto sě jest (Drahomíra) o to pokusila, kněží z země vyhnavše a kostelní dveřě zahraditi kázavše 580 u. s. w.

3. Dasselbe gilt auch vom Relativum *jež*, *ježto*, *ješto*, wenn es statt des von unserer Regel verlangten *jěž*, *jěžto* vorkömmt. Beispiele mit congruenter Construction des Pron. *jenž* qui kommen im Passional sehr oft vor; z. B. žák, yenz dvoje svěcenie mějieše 384, to slovo, gessto jest 409, matka, gies bieše umřěla 373, sva bratřencě (du. Nom. masc.), giezto naše matka mní, bychvě u moři utonula 290 u. s. w. Aber sehr oft

finden sich auch Beispiele mit dem, ich möchte sagen relativum absolutivum *jež* und dieses steht dann natürlich auch statt des verlangten *jěž* (quae, quos, quas); z. B. sieť, yesto siré dušě lapá 451, ta řetězě, gessto byla přinesla 395, o diviech, yesto činil 464, knížky, yesto dyržieše 383, ty dušě, yesto sú byly obtieženy 487 u. s. w. (Vergl. Miklosich, Gramm. IV. 84.)

4. Zum Nom. *súdcě* ist der Voc. súd*ce;* hievon ist súdc*ě* in křivdu činíš sudcie 489 auch nur eine scheinbare Ausnahme; es steht hier nämlich der Nom. statt des Voc., ebenso wie in poslúchaj mne sestr*a* milá Pass. 451, sestr*a* milá, buoh tě požehnaj Výbor 1. 1155, lišk*a*, co to neseš ib. 228, dobřě li jest to, Pukat*a*, že ty chceš zbíti kniežata Dalimil cap. 54 u. a.

*b)* Unter den wirklichen Abweichungen des Passionals vom Altslovenischen sind wiederum solche zu unterscheiden, die constant oder häufig vorkommen, und solche, die nur sporadisch zu finden sind.

*α)* Zu den constanten Abweichungen gehören die Silben *le* und *lé* statt *lě* und *lie*, *seděti* neben asl. sêdêti, *přěvor*, *střiebro* neben asl. srebro, *drieve* und *drěvní* n. asl. drevlje, *řéchu* n. asl. rěšę, *žěleti* n. asl. želêti, *pečeť* n. asl. pečatь, *měščenín* statt měščěnín; nebsťdem kommen auch bei *zjěviti* häufige Ausnahmen vor. Ich will die Fälle einzelnweise durchgehen; es wird sich in den meisten als wahrscheinlich und mitunter als gewiss herausstellen, dass den Abweichungen des Passionals eine von der allgemeinen Regel abweichende Aussprache des Altböhmischen zu Grunde liegt, und dass der Schreiber des Passionals die Sprache seiner Zeit auch in diesen Fällen lautlich treu wiedergibt.

1. Statt der verlangten Silben *lě* und *lie* finden wir im Passional nur *le* (oder *lee*). Z. B. Loc. v apostole 303, v rzemesle 297, na skale 287; du. Nom. dvě drzadle 434; Gen. Acc. stworzitele 288, krále 330; Part. praes. bydle 312, sě modlece 312; Imperf. bydlesso 288, bydleesse 457; 3. plur. praes. mysle (é) 294, bydle 368; Infin. bolety 310 u. s. w. Dasselbe gilt aber von allen altböhmischen Handschriften fast ohne Ausnahme. Der Grund davon ist wohl kein anderer als der, dass statt *lě* und *lie* schon im XIII. und XIV. Jahrhundert blos *le* und *lé* gesprochen wurde.

2. Dem altslovenischen *sědêti*, sedere, sollte altböhmisch sěděti entsprechen; statt dessen finde ich im Passional durchgehends nur sed-, während sěd- nur in den dem altslovenischen *sędą sêsti*, considere entsprechenden Formen und ihren Ableitungen vorkömmt. Z. B. za stuol siesty 435, syede aor. 3. sg. 313, wsiedl 324, wsyedl 323, wsiedsse 340, posiedeny (i) obsessi 469 u. s. w., und ebenso susiedi 386, siedagy 382 u. ä.; dagegen aber sedy 3. sg. 390, ani sedye 3. plur. 369, sedyesse 418, sedyesta 473, sedyety 380, part. sedye 387, sedyecz 391, sedyecy 419, sedyece 411, sedyel 299 u. s. w. Dieselbe Unterscheidung hat wohl auch in der Sprache stattgefunden; *ě* geht im Böhmischen überhaupt in *e* über und so entstand sed- neben sěd-; dieses blieb in den mit *sêsti* zusammenhängenden Formen, jenes hat sich im Verbum *seděti* festgesetzt. Vergleiche hiemit vytékati (aus altböhmisch vyt*ie*kati) und utíkati (= ut*ie*kati).

3. In *přěvor* = lat. prior, mhd. prîor, dürfte das *ě* der Volksetymologie seinen Ursprung zu verdanken haben; das Wort schien einem Compositum mit *přě* sehr ähnlich und einer solchen Auffassung hat sich auch die Aussprache angepasst. Dem entspricht dann auch die Schreibung im Passional: przieWor 414 (2), 418, przieworowi 414 u. s. w.

4. *stříebro* hat im Pass. immer den Diphthong *ie*: strziebro 344, strziebrny 400 u. s. w. Es weicht hierin vom asl. srebro ab, stimmt aber andererseits mit dem russischen serebro überein und es ist kein Zweifel, dass der Schreiber des Passionals auch hier die altböhmische Aussprache wiedergibt.

5. Dem asl. *drevlje* entspricht aböhm. *dřéve.* Dieses kommt aber im Passional nur einmal vor, drzewe 394, sonst immer *dřieve,* drziewe 276 u. s. w.; und ebenso das Adject. *dřévní:* drziewnyeho ciesařě 427, při drziewnyem ciesaři 283, s drziewny ženú 282.

6. Dem asl. Aorist *rěšę* entspricht aböhm. *řiechu;* z. B. páni rziechu, d. i. řiechu Dal. cap. 8 (Königgrätzer Fragment). Statt dessen findet sich aber im Passional nur řéchu: rzechu 309 u. ö. Ich zweifle nicht, dass der genaue Schreiber des Passionals hierin der Aussprache gefolgt ist; aus dem ursprünglichen *řie-* ist später *ře-* geworden und statt řiechu wurde řéchu gesprochen.

7. Im Passional findet sich nicht nur *žěl:* zyel 321, 339, und *žěliti:* szieliw 289, sondern auch *žěleti:* ozieleti 482, zielesse 298, zielegycz 374, zielel 366, zyelel 299 u. s. w. Das stimmt freilich nicht zum asl. želêti, aber hier ist wohl die Unregelmässigkeit auf der Seite des Altslovenischen; entsprechend dem Subst. žalь und dem Verb. žaliti erwartet man auch asl. *žalêti und diesem sowie dem russ. žalêtь entspricht das aböhm. žěleti ganz genau.

8. Statt *pečěť*, asl. pečatь, ist pečeť: peczetma zapeczeten (zapečeťen) 369; sonst kommt das Wort im Passional nicht vor.

9. Neben murzienyn 459, rzimiene 281 u. s. w., asl. -janinъ, sollte es auch měščěnín heissen; statt dessen findet sich aber im Passional nur miesczenyn 357, miesczenyna 472, miesczenynu 366, miesczene 474.

10. In *zjěviti*, asl. izъjaviti, ist die erste Silbe in den meisten Fällen *zjě-* geschrieben: zgiewil 391, zgyewil 375, zgiewenye 417, zgyewenye 404 u. s. w. Daneben findet sich öfters auch zzie- und zzye- und einigemal zie- und zye-: zziewity 336, zziewil 342, zzyewila 336, zziewena 337 u. s. w., ziewnimi 284, zyewnye 333, ziewywssy 336. Ich bemerke hiezu, dass der Laut *z* im Passional nie zz geschrieben wird, und dass es im Altböhmischen auch ein *zevovati* st. *zjevovati* gegeben habe; hiernach ist die Vermuthung berechtigt, dass auch die eben angedeuteten Schwankungen des Passionals auf Schwankungen der Aussprache beruhen.

β) Endlich kommen im Passional noch folgende Ausnahmen sporadisch vor: toho miesiece 394, západ slunce 394, s sie strany morze 394, sg. Nom. knyeze 337, anstatt miesiecě, sluncě, mořě, kniežě; — pro nyenz div 395, gyesto město 323, gyezzto město 333, toto viděnie, gyezz chce zziewyty 369, gyesto zbožie tobě probytečno bude 478, pro nyezto 388, 410, 411, skrzě nyezto dřěvo 486, na nyem 431, po nyem 389 anstatt ňenž (geschrieben nenz), jež, ňež (geschrieben nez), ňem (geschrieben nem); — rucě ohrizenej 289, cize zbožie 377, czuzeho zbožie 397 anstatt ohryzeněj, cizie und cuzieho; promienyge 295 statt proměnijě, Part. praes. act.; — yechu aor. 3. plur. 396 statt jěchu; — gessutnu chválu 384, gesczerow 349, zlorzeczyl 470 und zlorzeczeni 353 anstatt jěšutnú, jěščeróv, zlořěčil und zlořěčený. Dazu ist zu bemerken, dass nyezto

388, 410, 411 auch als Plural aufgefasst werden kann, und in diesem Falle regelmässig ist; dass cizé 377 und cuzého 397 (neben ciziemu 454 u. s. w.) auf der secundären Form *cizý, á, é* beruht, die mit der Zeit das grammatische *cizí* aus der Volkssprache gänzlich verdrängt hat; und endlich dass in zlořečil 470 und zlořečený 353 das nahe řekl-řečený störend eingewirkt haben mag.

Sehen wir nun von allen blos scheinbaren Abweichungen, sowie auch von denjenigen ab, die auf einer von der allgemeinen Regel abweichenden Aussprache des Altböhmischen beruhen (*le* statt *lě*, seděti statt sěděti u. a.), so erscheint die Anzahl der wirklichen Ausnahmen und ‚Fehler' ungewöhnlich gering: etwa zwanzig — unter beiläufig zwanzigtausend Fällen!

Es liegt in diesem Umstande ein besonders günstiges Zeugniss für die Genauigkeit des Schreibers, — und dasselbe bestätigen die im Passional vorkommenden Correcturen; es sind nur wenige, aber alle beweisen, dass den Schreiber resp. Corrector ein feines Gefühl der in der Sprache herrschenden Regelmässigkeit leitete. So ist S. 286 geschrieben: ‚dewiers gie gegie'... und das mittlere ‚gie' durchstrichen; der Schreiber hatte mit gie- die erste Silbe des Gen. jejie, asl. ję, aufgeschrieben, er hat aber den Fehler rechtzeitig bemerkt, ‚gie-' durchstrichen und ‚gegie' von neuem zu schreiben begonnen. — S. 392 ist in uwierzieny statt u věření der Fehler durch eine Rasur beseitigt. — S. 423: ‚toť jest tělo mé, vstup wnye'; hier ist nye (ně) unrichtig, nach der Regel des Passionals soll hier ňe (geschrieben ne) stehen und deshalb ist in wnye die Auslassung des y durch einen Punkt angedeutet (wne, d. i. v ňe = in id, während wnye, d. i. v ně = in eos, eas, ea). — Das Substantivum verbale *vězěnie* kommt im Passionale sehr oft vor und die zweite Silbe hat immer richtig *ě*, z. B. u wiezieny 302, u wiezyeny 375; einigemal ist hier aber eine schwache Rasur bemerkbar, die den Zweck hatte, vězenie aus vězěnie zu machen, so z. B. S. 390 und 392; auch diese Rasuren verrathen, glaube ich, das Bestreben, der bekannten Regel Geltung zu verschaffen, nur war hier der Fehler auf Seiten des Rasors, der das betreffende Substantivum verbale nicht von *vězěti*, asl. vęzêti, sondern von einem entsprechenden Verbum der I. oder II. Classe (cf. asl. vęsti und böhm. váznúti)

ableitete. -- Es war bis jetzt nicht bekannt, dass ein altbömischer Schreiber resp. Corrector an ‚Fehlern‘ dieser Art hätte Anstoss finden und eine Beseitigung derselben für nothwendig erachten können, und es ist diese Erscheinung nur in dem Falle erklärlich, wenn die wirkliche altböhmische Aussprache ebenso regelmässig und genau war, wie der ganze Text des Passionals.

## IV.

Die Regel des Passionals soll nun in eingehender Weise nachgewiesen werden.

Zu diesem Zwecke gehe ich alle hieher gehörigen Silben des Passionals durch, ordne sie übersichtshalber nach grammatischen Kategorien, sowie auch nach ihren Consonanten (z, s, c, ř, ž, š, č, j, ň), führe in einem jeden Falle zuerst immer die Belege an, welche die Regel darstellen, und lasse darauf die Ausnahmen folgen. Die letzteren sind immer alle aufgezählt und angegeben, die sich vorfinden; die mit der Regel übereinstimmenden Belege dagegen sind nicht immer vollzählig, sondern öfters nur in einer genügenden (mitunter vielleicht mehr als genügenden) Anzahl angeführt. Sie sind nicht immer in gleicher Menge nothwendig. In Betreff der langen Silben wird von der Regel kaum gezweifelt werden und es wird an je einigen Beispielen genug sein. Mehr beweisesbedürftig ist die Regel in Betreff der kurzen Silben, und namentlich in Betreff der Silben *ňe* (geschrieben ne = asl. н̂є), verschieden von *ně* (geschrieben nye oder nie = asl. н̂ꙗ, нѣ und н̂ѧ) und *jě* (geschrieben gie oder gye = asl. ꙗ und ѩ, verschieden von *je* = asl. ѥ); deshalb sind hier auch die Belege zahlreicher und namentlich die mit *ňe-* vollzählig, wogegen für Belege mit *ně* und *je* weniger gesorgt ist.

Die Regel des Passionals gilt für alle weichen *e*-Silben; im folgenden Nachweis sind aber nur diejenigen berücksichtigt, deren Consonant z, s, c, ř, ž, š, č, j, ň ist, nicht auch die mit den Consonanten m, b, p, v, ď, ť. Die Silben mit m, b, p, v haben einen Nachweis nicht nothwendig, da sie nur folgende

constante Ausnahmen bieten, die insgesammt auf der Aussprache (mit *e* statt *ě*) beruhen: brzieme, asl. brêmę, 345, 468; medyene hady, asl. mêdênъ, 293, slúpy medyene 293; slowenskemu písmu, asl. slovênьskъ 311, do slowenske země 383; všěcka wezie, asl. vêža 311, na vysokú wezi 311, na jednej wezi 347, po všiej wezi 483, v tej wezi 484, tu wezi 485, v onej wezi 485; vecie aor., asl. vêšta 283 etc., — d. i. břieme statt břiemé, mеděné statt měděné u. s. w. Ebenso ist bei den Silben mit *ď* und *ť* ein genauer Nachweis theils nicht nothwendig, theils aber nicht möglich. Es kommen nämlich in den hieher gehörigen sehr zahlreichen Belegen die Silben mit *ě* und *ie* ganz regelmässig vor, z. B. dyegy, asl. dêjątъ 355, to vidúce zidye asl. -ije 352, ani sedye, asl. sêdętъ 369, dyetye, asl. dêtę 310, na tomto listye, asl. listê 371, hlavu stiety, asl. -tęti 301, krzestyene, asl. krъstijane 346 etc., ausgenommen: krzestene 468; — für die Silbe *ďe* dagegen gibt es keine Belege und für *ťe* nur in zapeczeten (d. i. zapečeťen) 369, pokrzsten (d. i. pokřšťen) 249, und im enklitischen *ťe:* To te 278, To te tea přěsčastný 286, proto te tak hrozné 311, snad te onen chudý pústenník 325, tohoť znaju ež te svatý člověk 325, To ṫe (t mit einem diakritischen Punkt) ta Maria hřiešnicě 334 (neben Tot jest ib.), velmi te lépe poslúchati 336, Dobřě te, králi, vzděno jmě Dagnus 362, To te ten svatý otec Lev 371, dceru, jižto te dna zlámala 375 u. s. w.; daneben eine Ausnahme: ježto tye v tvém domu 325.

A. Nachweis der Regel in der Declination.

I. Nominale Declination, und zwar:

*a)* Declination der ъ-Stämme:

Sing. Voc. *e* asl. *e*: bratrze 303, 304, 305, 306, 307, 308, mistrze 306, przieworze 414, petrze 294, 295, 296, 297 u. s. w., kristoforze 360 (zweimal), všemohúcí boze, d. i. bože 379; zlý dusse 452; czlowiecze 348, nemúdrý czlowiecze 362; ohne Ausnahme.

Sing. Loc. *ě* asl. *ê:* na wozie 390, o tom obrazie 380, u bozie 302, 314 (2), na bozie 339, 356 etc., na brziezie 360, na brziezye 313; po czasie 452; po rocie 297, u poczatcye

280, v tom zamutcye 376; v tom swarzie, d. i. svářě 356, v klassterzie 396, v klasterzie 482, v svém sborzie 317, na sborzie 346; v svém hrziessye, d. i. hřiešě 284; — ohne Ausnahme.

Plur. Loc. *iech* asl. *ěhъ:* na svých boziech 348, na rozličných trziech 357; po czasiech 289, 345, v hlasiech 343; o prorociech 279, o skutciech 285, v dobrých skutciech 355, v smutciech 302; v dworziech 283, v uhrziech 317; v hrziessyech 334; — ohne Ausnahme.

*b)* Declination der *jъ*-Stämme:

Sing. Gen. Acc. *ě* asl. *a:* Luciana kňyezie, d. i. kněžě 399, od knyezie 435, knyezie pozvati 343; kus rzetyezie 357; otcye 276, 280, 282, 288 etc., bratrcie 473, bratrcye 379 etc., ugcye 394, Víta synowcie 316, synowcye svého 315, rodicie 425, rodycye 396, robencie mladého 373, mladcie 329, toho starcie 292, mě nebozcie 326, toho hrncie 434, z miesczie, d. i. měščě 368, puol druhého tysicie 348, miesiecie 395, miesiecye 395, Nyemcie jednoho 317, svatého wawrzyncie 398, 402, 403 (4), 425, svatého Wyncencie 425 etc.; cyesarzie, d. i. ciesařě 281, 282 etc., ciesarzie 294, 295 etc., beides sehr oft; kacierzie 376, 463, kacierzye 376 etc., hospodarzie 287, 356 (2), richtarzie 355, zalarzie, d. i. žalářě 305, 320, 321 etc., zaltarzie 418, lazarzie 334, lazarzye 333; muzie, d. i. mužě 286, 292, 399, 451, 480, papezie, d. i. papežě 285, 376 (2), papezye 376 etc., krzizie, d. i. křížě 422, krzyzie 308, 355, 366, 379, krzyzye 321, svatého krzizie 483 (2), 485, svatého krzyzie 484 (3), 485, 486, 487, 488 (2), 489, svatého krzyzye 486, 487, 488 u. s. w.; towarzyssie, d. i. tovařišě 464, Malachyassie 288, Barnabassye 288, svatého apolinarissie 344 (2), 345 (2), 346 etc., apolinarissye 345; velikého placzie, d. i. pláčě 304, pozdvihna plasczie, d. i. pláščě 340, svého oraczie 387; podlé obicziegie, d. i. obyčějě 275, obycziegie 347, obyczyegie 312, 313, obyczyegye 339, 382 etc., toho kragie, d. i. krajě 281, 331, z kragie 345, do kragye 401, křesťanského krogie rúcho 435, tvého pokogie 294, podlé Dunagye 484, svatého Matyegie 277, svatého bartholomiegye 460; okolo ohnye, d. i. ohně 405, z uohnye 405 (2), prostřěd ohnye 470 etc., tohoto konye 453 u. s. w. Die Anzahl aller hieher gehöriger Belege ist im

Plur. Nom. Acc. Voc. *ě* asl. *a*: nevěrná srdcie, d. i. srdcě 426, křesťanská srdcie 435; — ohne Ausnahme.

*f)* Declination der *ijo*-Stämme.

In den betreffenden Casus regelmässig *ie* statt asl. *-ije* und *-ija*: zaytrzie, d. i. zajtřie 316, své sbozie, d. i. zbožie 330, své sbozye 333, svého zbozie 311, przistrziessye, d. i. přístřěšie 335 u. s. w.; — ohne Ausnahme.

*g)* Declination der *a*-Stämme.

Sing. Dat. Loc. *ě* asl. *ê*: sluzie, d. i. sluzě 325 (2), 340, sluzie božiemu 451; na wazie, d. i. vázě 463; jejie krasie 319 u. ö., k lesie, d. i. lésě (Nom. lésa) 432; matcye 279 u. ö., v rucie 341, v rucye 397, 399 u. ö., k kolebcie 328, k rziecye 360, k towarzyssczye 473, po welicie noci 391; v svej pokorzie, d. i. pokořě 312, 315; wierzie 285, 315, 372, 373, 375 u. ö., k wierzie 313, 341, v svej wierzie 321, po wierzye 322, 372; na horzie 286, 366, na huorzie 354, na horzye 365 (2); sestrzye 377; římskému patriarssye, d. i. patriaršě 309, na strzyessye, d. i. střěšě 314, k utyessye, d. i. utěšě 334, k sossye 470; — ohne Ausnahme.

Dual. Nom. Acc. Voc. *ě* asl. *ê*: rucye 287 (3), 305, 306 u. ö., rucie 306 (2), na svoji rucie 340 u. ö.; tě matcye 278, tě diewcye 362: tě sestrzie 332; — ohne Ausnahme.

*h)* Declination der *ja*-Stämme.

Sing. Nom. *ě* asl. *a*: owcie, d. i. ovcě 379, pracie, d. i. prácě 305; sluzebnycie, d. i. služebnicě 307, 383, poslussnycie 307, lawicie 363, wlczycie 353, 355, dyewicie 319, 320, 321 u. ö., suknicie 422, bratrzicie 316, hrziessnycie 334, trogicie 278, poselnycie 472, putnycie 473, muczedlnyczie 285, stolicie 418 u. s. w.; — sudcye, d. i. súdcě 303, sudcie 300, 349 (3), 413, 489 (3), 490 u. ö., obrancie 297, 466, swuodcye 298, proradcie 427, vstawcie kostelóv, d. i. ustavcě 303, milostivý darcie 488; — burzie, d. i. búřě 338, 374, veliká burzie 419; všěcka wezie, d. i. vežě 484, dialektisch für věžě, ruozie 369, strazie, d. i. strážě 303, ten strazie 324, jakž sem byl strazie 297; dussye tvá, d. i. dušě 454, jestli dussye věčsá 288, ta dussye 283, 288; svatá Nyetyssye 281; jediná nadiegie, d. i. nadějě 331, jistá nadyegye 420, našě nadyegye 472; wigylgye, d. i. vigiljě 434, wigilgye 434 (2); krásná wuonye, d. i. vuoně 343; — ohne Ausnahme.

Sing. Gen. *ĕ* asl. *ę*: bez mé pracie, d. i. prácě 293, své pracye 368, z uobcye 376; z pokorné diewicie 330, z svaté dyewicie 464, svaté trogicie 278, 461, od své bratrzicie 331, té russycie 351, své strziebrnycye 355, s své stolicye 361, své sluzebnycie 381, do chlebnycie 367; této burzie, d. i. búřě 419; z kradezye, d. i. krádežě 355, do Parzyzie, d. i. Pařížě 408; o věčnosti dussye, d. i. dušě 288, mé dussye povýšenie 320, bez dussie 326, své dussye 357; své mssye, d. i. mšě 346, mssye poslúchati nechtěl 415, mssie pomáháše 422; in jmě kristonossye 358 kann Kristonošě Nom. und Gen. sein; ssigie poskytl, d. i. šíjě 301, podlé stagię, d. i. stájě 308, z marigye matky, d. i. Marijě 415; — ohne Ausnahme.

Sing. Voc. *e* asl. *e*: Przietelnyce má milá, znamenalalis, d. i. přietelnice 471 (Nom. přietelnicě); o wodce pravý, d. i. vódce 306 (Nom. vódcě); jdi s bohem, wuodce spasitelných 306. Ueber die scheinbare Ausnahme súdcě in křivdu činíš sudcie 489 siehe oben (III. *a*. 4).

Plur. Nom. Acc. Voc. *ĕ* asl. *ę*: přěs twrzie, d. i. tvrzě 357; vlicye uprázniti, d. i. ulicě 362, skirzie vlicye 367; rukawicie 380, swiecie rozžiehati 380, na wanocye 385; vššcky dwerzie, d. i. dveřě 388; ty ruozye, d. i. ruožě 400; těch dussye muku trpie, d. i. dušě 289, dussye jsú živy 289, tam dobré dussye bydliti budú 321, dussie své pustili 370, všěch věrných dussye 415, za všě dussye 415, dussye sè radují 429, své dussye lapá 451, dussye do nebes vzaty 455, tyto dussye 470, ty dussye 487, všěcky dussye 488; pro milosczye, d. i. miloščě 325; naň pomygie lejíc, d. i. pomyjě 325; — ohne Ausnahme.

Plur. Dat. *iem* asl. *amъ*: svým panossyem, d. i. panošiem 348, všěm dussyem, d. i. dušiem 488; — ohne Ausnahme.

Plur. Loc. *iech* asl. *ahъ*: po uliciech 302, v rucznyciech 302, o dyewiciech 318; v komziech, d. i. komžiech 411; — ohne Ausnahme.

Plur. Instr. *ěmi* asl. *ami*: vdyciemi, d. i. udicěmi 348, 482; radosczíemi, d. i. radoščěmi 290, 291, 332, 468, 481, 482 u. ö., milosczíemi 480, zalosczíemi, d. i. žaloščěmi 348; pochodnyemi 322; — ohne Ausnahme.

*i)* Declination der *ija*-Stämme.

Die betreffenden Casus haben regelmässig *ie* für asl. *ije*, *ija* und *ijȩ*; z. B. bratrzie, d. i. bratře sing. Nom. 288, bratrzie milá sing. Voc. 291, věěcka bratrzie 314, svaté marzie Gen. 343; pohanská knyezie, d. i. kněžie 345; jeden podcziessye, d. i. podčěšie 299, 300, jeden podratagye 387 u. s. w. — ohne Ausnahme.

*k)* Declination der *i*-Stämme.

Plur. Nom. masc. *ie* asl. *ije*: všickni cztyrzie 280, cztirzie katové 479; muzye bradatí, d. i. mužie 318; — ohne Ausnahme.

Plur. Dat. *em* asl. *ьmъ*: trzem bohóm 347, cztirzem mužóm 349, všěm rzieczem 317; — ohne Ausnahme.

Plur. Dat. *ech* asl. *ьhъ*: v tajných wiecech 286, v tohoto světa wiecech 291 u. ö., po trzech stech 365, v těch trzech dnech 429, ve cztirzech 458, po cztirzech 465; — ohne Ausnahme.

*l)* Declination der consonantischen Stämme.

Im Paradigma *máti* hat der sing. Gen. *e* asl. *e*: materze 288, u materze 338, 396, hrob materze 422; z jeho dcerze 424; — ohne Ausnahme.

Im Paradigma *kuřě* asl. *kurę* hat die Ableitungssilbe regelmässig *ě* für asl. *ę*, wenn der Umlaut eintritt; z. B. sg. NAV. knyezie, d. i. kniežě 337 (3) u. ö., knyezye 314 (2), 316, 317 u. ö.; sg. Gen. u knyeziete, d. i. kniežěte 392; sing. Dat. ke knyeziety, d. i. kniežěti 317, knyeziety 314, 336, 340; sg. Instr. knyezyetem, d. i. kniežětem 318, 339; und in den jüngeren Stücken des Passionals když ta knyezietye proti sobě jdiesta, d. i. kniežětě Nom. du. 515 und o českých knyezietyech 576. — Ausgenommen sg. N. knyeze 337 statt kniežě.

*m)* Das Pronomen reflexivum *sě* hat immer *ě* für asl. *ę*; z. B. čte sie 275, zasie sye nevracovala 287 u. ö.

II. Pronominale Declination, und zwar:

*a)* Declination des Pronomen *onen*.

Die betreffenden Casus haben *ě* und *ie* für asl. *ě*; z. B. onye (dvě dievcě) vecěsta, d. i. oně 362, ten řetěz ke dvěma onyema přiložichu 395, onyem všěm rytieřóm 362, onyem hostem

pl. Dat. 386; gednyem králem, d. i. jedniem 358; — ohne Ausnahme.

*b)* Declination des Pron. *co* statt *če-so, čso.*

Der Stamm hat *e* asl. *e;* z. B. czeho 291, 416, 417 u. ö., czehoz 316, czemu 326, nyczemuz 416, v czem 332, 489, na czem 346, 371, v nyczemz 465, wnywczem 294, 308 u. s. w.; — ohne Ausnahme.

*c)* Declination des Pron. *jъ.*

Sing. Nom. (Acc.) masc. *jenž* und *ňenž*, *e* für asl. *ь* des Suffixes -ьnъ, vergl. onьnъ ille. Z. B. Jesukrista, genzto praví 277; aby nám dal ten list, genz dyržiš 326; genz s ním jědieše 452; yensto byl ukřižován 302; hod, yenzto slawiechu 395 u. s. w.; pro nenzto div, d. i. ňenžto 344, pro nenzto úraz 374; pro ne~zto div 470 (corrigirt aus nezto); — Ausnahme: pro nyenz div 395, d. i. pro něnž statt pro ňenž.

Sing. Nom. Acc. neutr. *je* und *ňe*, *e* für asl. *e*: vzem ge (dětátko) na svoji rucě 340; to slovo, gesto jest 409; dřěvu, gessto bieše posvěceno 468; býlé, yesto rostlo, yesto moci nemělo 380; to slovo, yesto David praví 418; dřěvo, yesto 486; já jsem milosrdie, yesto tuto bydlí 419; čisti to, yesto prorok píše 469 u. s. w.; — die Belege für *ňe* führe ich alle an: toť tělo mé vstup wne, d. i. v ňe 423 (corrigirt aus wnye), pro nes, d. i. pro ňež 423, pro nez 354, za nezto 281, 401, skrzě nezto 313, pro nezto 278 u. ö. (66 Mal), pro nezto zabanbenie 297. — Unter den Abweichungen ist pro nyezto 388, 410 und 411 nicht sicher, da es auch als Plur. gedeutet werden kann. Ebenso mag die Abweichung in gyesto zbožie tobě probytečno bude 478 unter dem Einflusse des lateinischen Plurals entstanden sein; bei Graesse, Legenda aurea 598, heisst es auf der entsprechenden Stelle: invenisti divitias, quas non dimiserunt parentes tui, quibus egebunt hi, qui etc. Unbestreitbare Ausnahmen sind: gyesto město svatý Jan jmenuje 323, gyezzto město 330 und skrzě nyezto svaté dřěvo 486, d. i. jěž und něž anstatt jež und ňež.

Zum Sing. Nom. Acc. neutr. gehört auch das bereits unter den scheinbaren Ausnahmen (III. *a.* 3) erwähnte relativum absolutum *jež, ježto, ješto.* Es wird im Passional immer ge- oder ye- geschrieben, z. B. všěmi, gesto sú sě kdy

narodili 277; tu, yesto tělo jeho hřbí 376; na to miesto, yesto bratřie sědajíc mluvie 416; na to miesto, yesto krsczen, přišel 471; blažena jsi, gezs uvěřila 280; věř mi, gez pro tě nás vzkřiesil hospodin 370; o tej ženě piše sv. Ambrož, yez to byla svatá Marta 380 u. s. w.

Sing. Nom. fem. *jěž*, *ě* für asl. *a*: matka giez bieše umřěla 373; světlost, gyezz veškcn žalář osvietila 320; gyesto hvězda veš svět osvěcováše 404; do jedné peleši, gyez nad hrobem bieše 475.

Sing. Gen. masc. neutr. *jeho* und *ňeho*, *e* für asl. *ε*: jego, ňego. Z. B. geho 275, 276 u. ö., yeho 335, 471 u. ö., gehozto 275, 277, yehozto 452, 461, sehr häufig; — miesto neho, d. i. ňeho 315, 407, miesto nehozto 349 (2), ot neho 308, od neho 289, 308 (2), 310, 311, 312 (2), 359, 382, 476, od nehozto 333, 378, 387, 413, okolo neho 316, 466, s neho 385, skrzě nehozto 433, 477, u neho 357, 433, u nehoz 313, u nehozto 356, 409, 413, z neho 396, 468, z nehozto 275, 292, za nehozto 316, 328, 389, 421; — ohne Ausnahme.

Sing. Gen. fem. Für diesen Casus hat das Altböhmische drei Formen: *jie*, *jejie* und *jiej*. Die erste entspricht dem asl. *ję* und beruht auf dem Stamme ja- (s. Miklosich, Ueber den Ursprung einiger Casus der pronom. Decl. Sitzungsber. der k. Akad. d. Wissensch., phil.-hist. Cl., LXXVIII. S. 147). Die zweite ist das asl. *jeję* und ist vom erweiterten Stamme jeja- gebildet. Die dritte ist aus der ersten entstanden, indem diese unter dem Einflusse des Dat. und Loc. die Endung *j* angenommen hat, *jiej* aus jie + j, ebenso wie asl. *ej* statt ję + j (Miklosich, Gramm. III[2] S. 51). Sie kommt nach meiner Beobachtung nur in solchen Denkmälern zum Vorschein, die in der pronominalen und zusammengesetzten Declination an dem Unterschiede zwischen dem Dat. Loc. sing. fem. (mit der Endung *-j*) einerseits und dem Gen. sing. fem. (ohne *-j*) andererseits nicht festhalten; so z. B. in der Katharinen-Legende: Gen. giez jměla viece, d. i. *jiež* sc. lepoty 126 und matka gyey střežieše, d. i. *jiej* sc. dceře 124, Dat. nikdě gyey nebyla rovně, d. i. *jiej* sc. panně 121 und počě sě gie protiviti, d. i. *jie* sc. Kateřině 250, Gen. z té mdloby 962 und tej panny 200, Loc. v hroznej bohatosti 476 und u mnohé přietě 462 u. s. w. Im Passional, welches im Einklang mit dem

Altslovenischen an dem eben erwähnten Unterschiede strenge festhält (Gen. té svaté — Dat. Loc. tej svatej oder světěj), ist der Gen. *jiej* nicht ein einziges Mal zu treffen; er war einmal schon aufgeschrieben, aber der musterhafte Schreiber hat ihn für unrichtig gehalten und corrigirt: ež gie (corrigirt aus giey, sc. sestry) od manželského stavu rozvésti nemohl 451. — Dieselben drei Formen hat auch das Neuböhmische: *jí* aus dem alten jie; *její* (als Adjectivum aufgefasst und declinirt) aus jejie, und das dialektische *jej* aus jiej.

Eine andere bisher übliche Erklärung ist die, welche Šafařík, Počátkové staročeské mluvnice S. 73 u. 74, gegeben hat. Hiernach soll dieser Casus altböhmisch *jeje, jéj* und *jé* gelautet haben und sollen die beiden letzteren Formen durch Verkürzung aus der ersten entstanden sein. Dagegen will ich vor der Hand nur das einwenden, dass diese Formen im Altböhmischen nicht genügend nachgewiesen sind. Wohl findet man púti ieie Rukop. Kral., pytá sě iei skřivánek ib., ktož gey (sc. milosti) zakusí Nová Rada 274, gesstot každý žádá (d. i. jéžtoť, falls es auf milosti zu beziehen ist; doch kann es auch als ještoť = quod aufgefasst werden) ib. 831 u. s. w.; aber diese und solche Belege sind zum Beweise nicht genügend, weil sie aus Handschriften herrühren, die theils zu jung sind (Nová Rada geschrieben 1459), theils ungenau in der Schreibung der weichen *e*-Silben, um die es sich eben handelt. Will man erfahren und entscheiden, ob die hier betrachteten Formen in der alten Aussprache jej*e* oder jej*ie*, j*é*j oder j*ie*j, j*é* oder j*ie* gelautet haben, so muss man alte Handschriften zu Rathe ziehen, die in der Schreibung der weichen *e*-Silben genau oder ziemlich genau sind. Diese aber bieten nach meiner Erfahrung nicht jej*e*, j*é*j und j*é*, sondern jej*ie*, j*ie*j und j*ie*; sie haben an der betreffenden Stelle nicht blosses *e* geschrieben, sondern *ie* oder *ye*, und wenn man hier trotzdem blosses *e* oder *é* liest — z. B. ež jej (geschrieben gyey, sc. dceře) střežieše Kath. 124 — so ist das unrichtig gelesen.

Es hatte also das Altböhmische für den Gen. sing. fem. die Formen *jie, jejie* und die späte Analogiebildung *jiej*. Diese kommt im Passional nicht vor; die Belege für die übrigen führe ich beinahe vollzählig an.

*jie* (geschrieben gie und gye): zlým skutkem gie (sc. ženy) lákáše 286, s velikým sě gie pláčem chvátil 290, on gye uslyšav 293, tu gie poprosi 301, giesto (sc. rúchy) mieti nebude 301, gyezz (sc. hlavy) nalézti nemohli 308, netaže gie požřieti 321, aby ráčil gye uslyšěti 322, gye (sc. Mařie Magdaleny) nevidieše 342, mnozí gie (sc. Kristiny) snúbiechu 347, přietelé nechtěchu gye (sc. Kristiny) nikomu dáti 347, prosě gye (sc. královny) 410, ktož sě gye (sc. studnicě) napil 422, ež gie (corrigirt aus giey, sc. sestry) od manželského stavu rozvésti nemohl 451, gyezto modly 456, gye (sc. pravé viery) žádajě 463, dlúho gye (sc. Saviny) ptajíc 472, což gye (sc. Saviny) prosily 473, tehda sě gye (sc. Kornelie) po lici nabivše do žalářě ji opět vedli 490, gyezto (sc. Kornelie) andělé bránie 490;

*nie:* z nye 344, u nye 378, počě diabel z nye volati 402, počě z nye diabel volati 424, studnicě, z nyezto teče pramen 460;

*jejie* (geschrieben gegie, gegye und yegye): v gegie domu 278, otec gegie 281, gegie syny 285, před gegie očima 285, devěř gegie 286 (corrigirt aus devěř gie gegie), gegie muž 287, gegie krásě 319, gegie tvář 319, s gegye živótka 320, gegie řebra 320, gegie krásy 320, gegie život 320, 348, gegie krve 322, gegye život 322, 383, za gegye přětrpenie 323, bratr gegye 333, 451, tělo gegye 334, gegie skrúšenie 334, gegie srdce 334, před gegie sestrú 334, k gegie útěšě 334, gegie ústa 336, gegie boha 337, u gegie prsí 338, pláščem gegye 338, v gegie přiebytek 341, gegie tvář 342, gegye řěč slyšieše 342, po gegye smrti 343, gegie hrobu 343, přietelé gegie 347, otec gegye 347, 378, 472, od gegye dievek 347, matka gegye 348, gegie otec 349, gegye prsi Acc. 350, v srdce gegye 350, gegye lsti Gen. 355, gegye sestra 363, 381, svatých gegye bratří 377, zachtěv yegye zbožie i gegye daróv 377, máte gegye 378, v gegye náboženství 379, gegye slova pl. Nom. 379, do gegye skončenie 380, gegye skončenie 380, 381, duši sestry gegye 380, gegie skončenie 381, před gegye skončením 381, okolo gegye těla 382, gegye otci 402, za gegye syna 462, gegye tovařiška 473, gegie tovařiška 474, gegye hospodářě Acc. sg. 479, hospodář gegye 480, bok gegye 490, gegye modlitbú 490.

Eine Ausnahme ist im Passionale nicht zu finden.

Die Form *jejie* wird fast nur possessiv gebraucht und in Folge dessen mit der Zeit als Adjectivum possessivum aufgefasst und declinirt: jejieho später jejího, jejiemu später jejímu u. s. w. Die Anfänge dieser Declination sind im Altböhmischen viel häufiger zu finden, als man zu glauben scheint; im Passional gehören hieher: gegyey počestnej postavě, d. i. jejiej sg. Dat. 335 und gegyey sě milosti poruč 410.

Sing. Dat. masc. neutr. *jemu* und *ňemu*, *e* für asl. *e*, jemu, n͡emu. Z. B. gemu 275, 276 . . ., gemuzto 275 . . ., yemu 459, 464 . . ., yemuzto 461, 463 . . ., sehr häufig; — k nemu, d. i. k ňemu 275 und öfters (51 Mal), k nemuz, d. i. k ňemuž 290 u. ö. (17 Mal), k nemuzto, d. i. k ňemužto 304 u. ö. (26 Mal), proti nemu 294, 298, proti nemuzto 301, 369, 396; — ohne Ausnahme.

Sing. Dat. Loc. fem. Das Altslovenische hat hier die Formen *i* vom Stamme ja- und *jej* vom Stamme jeja- (Miklosich, Sitzungsber. a. a. O.).

Dem asl. *i* entspricht das aböhm. *ji*, welches in der zusammengesetzten Declination zur Bildung dieser Casus verwendet erscheint, vysocěj aus vysocě + ji, ebenso wie asl. dobrêi = dobrê + i. Selbstständig tritt diese Form im Altböhmischen nicht auf und wird durch *jiej* (wobei die Länge der Silbe als wahrscheinlich angenommen wird) vertreten. Dieses *jiej* ist aber nicht das asl. *jej*, denn asl. jej würde altböhmisch ebenfalls jej lauten, sondern es ist, wie ich glaube, durch Einfluss des Dat. Loc. tej, dobrej u. s. w. aus *ji* hervorgegangen und daher mit dem nsl. *jêj* zusammenzustellen (vergl. Miklosich a. a. O.).

Eine dem asl. *jej* entsprechende Form hat das Altböhmische nach meiner Beobachtung nicht. Wenn man mitunter ein aböhm. *jej* findet oder zu finden glaubt, so ist das wiederum ungenau geschrieben oder unrichtig gelesen. Alte Denkmäler, deren Orthographie in Betreff des *e*, *ě* und *ie* etwas genau ist, bieten *jiej* als Regel; findet man dagegen střěžechu íei púti jejie dráhu Rukop. Král., so ist zu berücksichtigen, dass die Schreibweise dieses Denkmals in unserer Hinsicht überhaupt ungenau ist; und wenn in der Katharinen-Legende v. 257 ta jej (sc. Kateřině) inhed da věděti und v. 121 nikdě jej nebyla

rovně transscribirt wird, so ist das unrichtig gelesen, denn das Original bietet giey und gyey, d. i. *jiej*.

Alles dieses findet in den Belegen des musterhaften Passionals volle Bestätigung, sie folgen hier alle und sind ohne Ausnahme regelmässig.

Dat. *jiej* (geschrieben giei, giey, gyei und gyey): gieyzto jmě Elisabet 275, ano giey nikte nepravil 279, to giey řekše 284, giey povoliv 287, giey dieše 287, co by giey bylo 287, počě giey rozprávěti 287, gyey dáváše 287, gyeyz svatý Petr počě porokovati 289, kak sě giey přihodilo 289. gieyz sv. Petr odpověděě 290, gieizto dna ruce zlámala 290, aby giey gegie syna ukázal 290, tehda giey přikázal 290, giey v tvář vezřěv 290, ež sě giey mělo tak přihoditi 292, z toho giey za zlé mieti neslušie 292, počěchu sě giey posmievati 301, tehda giey pověděě 307, odpověděě gyey 307, gyeyzto (púšči) 314, k tomu giey vecě 319, tu sě gyey zjěvila 320, sě gyey zjěvil 321, káza gyey rucě svázati 322, aby gyey přěpustili 322, prsten gyey dal schovati 323, dceru, gyeyzto Klotilda řekli 328, od matky, gyeyzto jmě Svenia 328, tu gyey hřiechy odpustil 334, gyey veléše 334, gyey vinu dáváše 334, giey přiezň ukázal 334, gyeyzto sě hospodin ukázal 335, gyey vecě 336, opět sě gyey zjěvila 336, gyey (sc. dceři) nepřěkážal 345, giey (sc. Kristině) bohy postavil 347, giey kámen k hrdlu přiviežíc 348, giey hlavu stieti 349, gyey (královné) jmě bylo 353, gyeyzto (královně) 353, gyey hlava sťata 363, gyeyzto (sc. hořě) Celyon dějí 364, gyey (Marii) řiekali 370, dievka, gyeyzto jmě bylo Lucina 377, vele sě giei modliti 377, gieizto nemoci 380, gyey sě zjěvil 380, uprosíšli gyey (dceři) zdravie 393, královnu, gyeyzto Kleopatra řekli 394, gyeyzto (dceři) 395, aby gyey to odpustil 401, gyeyzto Eudosia řekli 402, v tej vsi, gieyzto Callegora dějí 404, sestra, gyeyzto milosrdie dějí 419, jednej paniej, gyeyzto řekli Eufrosina 421, na hrob mateře, gyeyzto Eufrosina řekli 422, dceru gieyzto Artemia řekli 423, ciesař dal giey políček 433, kázal gyey na horúciem železě choditi 433, radu gyey dal 451, modla, gyeyzto řiekachu Astarot 456, z vlasti, gyeyzto Africa dějí 461, gyey (sc. matcě) vecě 462 (2), gyey (sc. modle) v tvář podul 468, u řěky, gyeyzto Sekvana dějí 469, zjěvil sě giey anděl 471, tehda gyey Savina počě rozprávěti 472, gyeyzto ona odpověděě 472, jamžto gyey anděl

jiti kázal 473, gyeyzto ten muž vecě 473, inhed sě giey zjěvil 481, káza giei do Constantinopoli plúti 481, sě gyey sv. Adrian zjěvil 482, kaž gyey hlavu stieti 490, zvěř sě gyey radovala 490, zvěř gyei nic neučinila 490.

Dat. *niej* (geschrieben nyey und niey): k niey přijidu aor. 3. pl. 287, k nyey 289, 320, 334, 337, 342 (2), 347, 348, 354, 378, 381 (2), 451 (3), 457, 462, 480, 490 (2), k nyeyz 289, k nyeyzto 337, 341, 347 (3), 348 (2), 393, 462, 471, 472, 473 (2), 478, 489; proti nyey 321.

Loc. *niej* (geschrieben nyei und nyey): na nyei (sc. stolici) 418, při nyei 339; na nyey (sc. ženě) 289, na nyey (sc. Martě) 380, na nyey (sc. žini) 385, na nyeyzto cěstě 464, na nyeyzto prosbě 465, o nyey (sc. Kristině) 347, o nyeyzto kážeš 337, o nyeyzto sě čte 347, o nyeyzto svatá cierkev zpievá 488, při nyey 282, 482, po nyey 474, v nyey 457 (2), v nyeyzto 311, 331 (2), 341, 344, 402, 454.

Aus *jiej* und *niej* ist später *jie* und *nie* und hieraus (durch die im Böhmischen zur Regel gewordene Verengung des *ie* in *í*) *jí* und *ní* entstanden. Für die spätere Form *jie* und *nie* sind im Passional folgende Belege: Dat. *jie:* do vlasti, gyezto Syria dějí 323, dcery, giezto Konstancia diechu 281, dceru, giezto Balbina dějí 393 und wahrscheinlich auch giezto Justina jmě bieše 291, wo giezto wohl auch als Dat. und nicht als Gen. aufzufassen ist; auch möge bemerkt werden, dass in vier Fällen (k tomu giey vecě 319, káza gyey rucě svázati 322, aby gyey přěpustila 322 und prsten gyey dal schovati 323) Rasuren versucht worden sind, die den Zweck hatten *jie* aus *jiej* zu machen. Loc. *nie:* zlost, wnyezto smy 321. Es braucht nicht bemerkt zu werden, dass das nicht Ausnahmen von der hier betrachteten Regel sind. — Neben dem nböhm. *jí* besteht auch das dialektische *jej*. Ob dieses ebenfalls aus *jiej* entstanden oder ob es wie das asl. *jej* vom Stamme jeja- abzuleiten ist, ist in Ermanglung der nöthigen Mittelglieder schwer zu entscheiden: die Analogie des dialektischen Gen. *jej* aus *jiej* spricht für die erstere Erklärung.

Sing. Acc. masc.: *ň* aus *jъ vom Stamme ja-, und *jej* statt *jejъ vom Stamme jeja- (Miklosich, Sitzungsber., l. c. S. 149).

*ň* (enklitisch): na n, d. i. na-ň 291 (corrigirt aus na ni), na n 311, 325, 331, 345, 346, 391, 396 (2), 405, 452, 460, 470; po n 474: přěde n 319, 409, 466, 474; skrzě n 286, 386; ve n 293; za n 313, 397, 410, 411, 418, 466, 471, 474.

*jej* (geschrieben gei, gey, yei, yey): gei (Nazaria) nalezše 373, gei (obraz) u pocti měla 380 . . ., do města gey vehnachu 282, tu gey utkavše 283, vyhnachu gey 311, když gey tresktal 384, kázal gey v žalář dáti 428, hospodin gey uslyšal 465 u. ö. . . . (poče yei mazati 40, im jüngeren Theile des Passionals), pohani yey jěli 357, kázal yey vyvésti 423, kázal yey obléci 436, lenost yey tiehnieše 464, yey naha ostavivše 477 u. ö.; — ohne Ausnahme.

Sing. Loc. masc. neutr. *ňem, e* für asl. *e, jemь, ňemь:* na nem, d. i. ňem 297; na nemz 326, 369: na nemzto 325, 339 (2), 384, 399, 486; o nem 279 (2), 280, 281 (2), 286, 310, 311 (2), 322, 370, 386 (2), 392, 404, 415, 422, 433, 466, 467, 474; o nemz 279 (2), 424; o nemzto 277, 304, 337 (2), 460; po nem 283, 315, 317, 325, 328, 369, 385, 389, 421 (2), 427, 455, 463, 471; po nemzto 291, 428, 434; při nem 485, při nemzto 461; v nem 280, 295, 415; v nemz 334, 370, 376, 393, 404; v nemzto 277, 280, 288, 289, 313, 329, 331, 364. 369, 396, 401, 407, 408, 412, 424, 425, 455, 465, 478; — dagegen zwei Ausnahmen: přineste železné lože, ať na nyem neposlušný Vavřinec odpočine 431 und po nyem 389, d. i. něm statt ňem.

Sing. Loc. fem. siehe Dat.

Dual. NAV. masc. *jě* und *ně, ě* für asl. *a, ja;* Belege hiefür sind im Passional folgende: zda gie (dva syny) nalezneš 287; sva bratřencě, giezto našě matka mní, bychvě u moři utonula 290; Nero káza inhed oba apostoly jieti i dal gie u moc jednomu rytieři, jemužto Paulin diechu, a Paulin gie poručil Mamertinovi . . . Paulin kázal gie stieti 298; tepú gie 305, gie rozvedše 305, gie zahubili 306, viděl jsem gie ana jdeta 307, já sem gie viděl 307, gieztos miloval 308, sc. Petra a Paula; gie (sc. manžely) synem obdaroval 323; kázal gye oba stieti 353; když gye oba na rozhraní postavichu 353; když gye (Celsa a Nazaria) uzřěl . . . kázal gye v žalář vsaditi . . . by gye umořil . . . z barky gye vyvrhli 374; tu gye (Celsa a Nazaria) odsúdivše 375; do ohrady gye (Abdona a Senneua)

vedu aor. 3. pl. 384; jenž gye (Gaja a Heroda) vezieše 390; tu gye oba nalez 393, gyesto sva sešla 400, dlúho gye mučivše oba stěli 423; pojal gye (dva mládečky) do Říma 425; kázal gye (dva rytieřě) za palcě věšějíc spúščěti, na uhlí gye péci a najposle gye oběsiti 482; — *ně*: když na nye (Abdona a Sennena) žalováno 383; — ohne Ausnahme.

Dual. Gen. Loc. *jejú* asl. *jeju:* na geyu (nämlich des Fürsten und der Fürstin) obú ramenú 327.

Plur. Nom. Acc. fem. *jě* asl. *ję:* gie (nohy) umývala 342. aby gye (knihy) žhel 352, zlámasta gye (modly) 362, chtěl by gye (panny) obdarovati 362, poručil jsem gye (rukavicě) kostelníkovi 382, inhed gye (knihy) kúpiv 409, aby gye (ty vlasti) opět podbil 426; — ohne Ausnahme.

Plur. Nom. Acc. neutr. *jě* asl. *ja:* nevěrná srdcě, čímž gie viece lidie ctie, tiem viece pychají 426; — ohne Ausnahme.

Plur. Acc. masc. *jě* und *ně*, asl. *ję*, *n͡ę:* počě z jich statka gie (křesťany) lúpiti 283, gie věěchny bohu poručiv 299, sobě gie (rytieřě) osobuješ 300, Nero káza gie (křesťany) mučiti 300, město Řím slaví těch apostolóv, giestoy na smrt odsúdilo 307, gyezz nalézti nemohli 308, on gye (posly) znajieše 324, na lodí gye vsadivše 335; poslala gye 354, kázal gye v žalář vsaditi 354, gye z žalářě vypustil 354 und aby gye zjímali 354 (sc. učenníky); když gye (bratry) prosočichu 364, gyezzto (přátely) živy mnieše 367, giezzto (křesťany) zjímav 383, já gye poslal 409, ti duchovní, gyesto si na svém synu obdržala 410, užéci gye (kacieřě) chtěl 413, aby gye umučě hlavy jim stieti kázal 425, aby gie (poklady) chudým rozdal 427, ana gye (chudé křesťany) chovola 428, slepým zrak navracováše a gye na pravú vieru obrátil 428, bitím gye (sedláky) přibezděčiti 436, káza věěch pozvati a gye k modlám nutiti 436, ku pokání gye (lotry) obrátil 477, kázal gye (křesťany) bičovati a potom gye v žalář vsaditi 478, (gye křesťany) u vieřě posilováše 489, *ně:* mezi nye 408, 468, 478; na nyez sv. Petr pokřikl 296; na nye in eos 310, 408 (2); poklady, na nyezto sě ptáš 429; v nye (sc. kacieřě) 413; za nye 312, 403 u. s. w.; — ohne Ausnahme.

*d)* Declination des Pron. *náš* asl. *našь*.

Sing. Nom. Acc. neutr. *naše* asl. *naše:* nasse kniežě 315, 402, nasse zbožie 337, wasse bydliščě 315 (3), wasse zde

krátké poslúženie 315, pro wasse dobré 371, tělesenstvie wasse 451; což wasse přirozenie nese, to sě vám stane 291; — ohne Ausnahme.

Sing. Nom. fem. *našě* asl. *naša, ě* für asl. *a*: nassye matka 290, 452, na to nassie mnohá bratřie hlédáchu 306, panna nassye 347, nassie viera 405, nassye nadějě 472; — ohne Ausnahme.

Sing. Gen. masc. neutr. *našeho* asl. *našego*: nasseho Jezukrista 298, 307, nasseho spasitele 302, 323, nasseho boha 346, nasseho pohřebu 400, nasseho pochovánie 400, hospodina nasseho 486, nasseho tovařistva 498; wasseho mistra 304, wasseho boha 478; — ohne Ausnahme.

Sing. Gen. fem. *našie* (vergl. Gen. fem. *jie*): od wassye nemoci 458 und in den jüngeren Theilen des Passionals nassie odplaty 48, z nassie moci 212, 214, bez nassie děky 214; wassie mladosti 602, wassie koruny 609, wassie odplaty 609; — ohne Ausnahme.

Sing. Dat. masc. neutr. *našemu* asl. *našemu*: k nassemu milému mistru 291 und in den jüngeren Theilen: nassemu spasitelovi 77, 557, k nassemu Jezukristu 609, wassemu bohu 43 u. s. w.; — ohne Ausnahme.

Sing. Dat. fem. *našiej* (vergl. Dat. *jiej*): k nassyey vieřě 362, k nassiei vieřě 489; — ohne Ausnahme.

Sing. Loc. masc. neutr. *našem* asl. *našem*: v nassem stavě 451 und in den jüngeren Theilen: na nassem loži 130, o nassem tovařistvu 498, u wassem nebezpečenství 617; — ohne Ausnahme.

Sing. Loc. fem. *našiej* (vergl. Loc. *jiej*): o nassiey sirobě 304, po nassiey vieřě 383; — ohne Ausnahme.

Dual. NAV. masc. *našě, ě* für asl. *a, naša;* ein einziges Beispiel findet sich im jüngeren Theile: wassie anděly pláčeta 64.

Plur. Nom. Acc. neutr. *našě, ě* für asl. *a, naša:* těla nassye 375, 399, nassye těla 399, nassie těla 400, nassye zaslúženie jim jsú protivna 412; — ohne Ausnahme.

Plur. Nom. Acc. fem. *našě, ě* für asl. *ę, našę:* nassye sluhy tobě veliké přěkořizni činili 326, ty ruožě jsú nassie kosti 400, sú nassye rukojmě 412, nassye muky 478; — ohne Ausnahme.

Plur. Acc. masc. *naše*, *ě* für asl. *ę*, *našę:* uvěř v nassye bohy 320, bohy nassye 347, bohy nassie 373, aby nassye hroby otevřěl 399; wassye bohy 363, na wassye dary 455; — ohne Ausnahme.

Dieselbe Regelmässigkeit findet sich auch in den jüngeren Stücken des Passionals *b* (S. 2—274) und *f* (S. 491—629); es kommen in denselben nur diese Ausnahmen vor: nassie vykúpenie 12, wassie umučenie 109, pro wassie spasenie 274, 561, pro nassie nevděčenstvie 525 und pl. wasse modly 564, wobei zu bemerken ist, dass in den vier ersten Beispielen die Vielzahl gemeint sein kann (wie in nassye zaslúženie jim jsú protivna 412) und in diesem Falle nassie und wassie richtig ist, und dass wasse modly 564 neben wassie modly 12 und wassye modly 94 und neben zahlreichen anderen regelmässigen Beispielen nur ein Schreibfehler sein dürfte.

*e)* Declination des Pron. *veš* asl. *vьsь*.

Diese stimmt mit unserer Regel (hinsichtlich des *e*, *ě* und *ie)* vollkommen überein: sing. Nom. Acc. neutr. *vše* asl. *vьse;* fem. *vše* asl. *vьsja*, *ě* für *a;* — sing. Gen. masc. neutr. *všeho* asl. *vьsego;* fem. *všie* asl. *vьseję;* — sing. Dat. masc. neutr. *všemu* asl. *vьsemu;* fem. *všiej*, vergl. Dat. *jiej;* — sing. Loc. masc. neutr. *všem* asl. *vьsemь;* fem. *všiej*, vergl. Loc. *jiej;* — plur. Nom. Acc. neutr. *vše* asl. *vьsja*, *ě* für *a;* fem. *vše* asl. *vьsę*, *ě* für *ę;* — pl. Acc. masc. *vše* asl. *vьsę;* *ě* für *ę;* — pl. Gen. Loc. *všěch* asl. *vьsêhъ*, *ě* für *ê;* — pl. Dat. *všěm* asl. *vьsêmъ*, *ě* für *ê;* pl. Instr. *všěmi* asl. *vьsêmi*, *ě* für *ê*. — Die Belege sind im ganzen Passional überaus zahlreich und in den älteren Theilen *c)* und *e)*, sowie auch in dem jüngeren Theile *b)* ohne Ausnahme regelmässig. Z. B. to wsse 209, wsseczko tělo 200; wssie řiše nebeská 262, wssieczka obec 221; — ze wsseho 216, ze wseho 283; podlé wssie spravedlnosti 230; — wssemu světu 179, wsemu světu 179; pokloniv sě wssyey bratří 301; — po wssem městu 228; ve wssyey cnosti i wssiey dobrotě 329; — wssieczka slova 222, wssieczka protivenstvie 236, wssyeczka tajenstvie 314, wssieczkna stvořenie 320; nade wssie ženy 183, na wssie strany 187, 235, na wssye strany 311, wssieczky duše 215, wssieczky děti 226; — pro wssie hřiešné 236, 240, 254, po wssie časy 281, po ty wssieczky dni 253, na wssiechny lidi 242; — wssiech patriarch 183, se

wssiech stran 200, wssiech hvězd 253, wsiech apostolóv 240; na wssiech věcech 223, po wssiech vlastech; wssiem hřiešným 190, 260, wssiem jiným na příklad 234; přěde wssiemi 191, 201, 241, se wssiemi 209, 251, 254, wssiemi smysly 260 u. s. w. — Auch der Theil *f)* zeigt dieselbe Regelmässigkeit mit nur wenigen (fünf) Ausnahmen.

*f)* Für die weichen *e*-Silben in der Declination der übrigen Pronomina bietet das Passional sehr wenig Beispiele, und zwar nur folgende: s sie strany, d. i. sie 394; dwoge svěcenie, d. i. dvoje 384, 421, troge svěcenie 422; dwogye podstať 295, d. i. dvojě (masc. dvuoj, cf. truoy otdiel 333) und dwogie podstať ib. In dwogyemi řetězi 357 ist ein Fehler; die Form hat weder dvojěmi noch dvoj*ie*mi gelautet, sondern dvoj*í*mi (sg. Nom. dvój) oder später dvoj*í*mi (sg. Nom. dvojí). Vergl. dwogimi řetězi 306.

III. Zusammengesetzte Declination, und zwar:

*a)* Declination des Paradigma *dobrý.*

Sing. Dat. Loc. fem. und Du. NAV. fem. neutr. haben in der Endung *-ěj* asl. *-êj*, *ě* für asl. *ê*, ebenso wie in denselben Casus der nominalen Declination; z. B. k druziey bráně, d. i. druzěj 366, na druziey straně 360; k weliciey cti 329, k weliciey prosbě 299, u weliciey cti 329, 471, 478 u. ö., u weliciey rozkoši 451, oči weliciey 456, v taciey cti 295, v kacieysi tesknosti 463, na wysocyey stolici 361; k kterziei vieřě 372, nemúdrziey dievcě du. 362, tě dvě przykrzyey ráně 304; k cnyey vdově 344, po nesnadnyey cěstě 359, dvě strziebrnyey truhle 401, tě newinnyey rucě 306, tě dvě broznyey ráně 304, oči plamenyey 459 u. s. w.; — dagegen eine Ausnahme in rucě mám ohrizeney 289 statt ohryzeněj.

*b)* Declination des Paradigma *boží.*

Die betreffenden Casus haben regelmässig das lange *ie*, geschrieben ie oder ye; z. B. ciziemu smyslu 454; ne svaté ale psie anděly 296; studnicě tekucie 331, ruka knyezyecie 317, na horuciem uhlí 344, wssemohucieho 278, wssemohuciemu 282; matka bozie, d. i. božie 278, bozie slovo 335, sluho bozie 324; člověku boziemu 324, matcě boziey 279 (Dat.), o synu boziem 280, po boziem narození 355, na boziey službě 313, na bozyey službě 313, dva bozie mučedlníky 281, bozie dary

279; do dalssye vlasti 324, mocznyeyssieho 358, mocznyeyssyemu 358; wlasczie zahanbenie 318, mysl czlowieczie 320, v czlowieczyey tváři 321, wlasczie dva učenníky 288; lehcziegie skonánie 305 u. s. w.; — ohne Ausnahme, denn cize zbožie 377 und czuzeho zbožie 397 sind auf die secundäre Form cizý, á, é zurückzuführen.

*B)* Nachweis der Regel in der Conjugation.

Um Wiederholungen auszuweichen, will ich in diesem Abschnitte zuerst diejenigen Verbalformen durchnehmen, in denen weiche *e*-Silben ohne Unterschied der Verbalclasse vorkommen, und dann jene, wo dieselben Silben nur in gewissen Classen und Paradigmen zu finden sind. Die Regel, um deren Nachweis es sich handelt, wird in allen Fällen auf das Vollkommenste bestätigt.

1. Für alle Verba, d. h. ohne Unterschied der Classe, gilt Folgendes:

*a)* Der Präsensstamm hat -*e*, asl. -*e*. Daher:

I. 4. peku — pečeš — peče . . ., z. B. tecze 377, pramen tecze 461, kto sě oblecze 304; mozes, d. i. móžeš 362, mozess 419, mozesli 337 (2), muoze 275, že nemuoze 311, nemozem 314, nemozemy 352, pomozete 305 u. s. w.;

I. 6. mru — mřeš — mře . . ., z. B. vmrzes, d. i. umřeš 391, ano dci mrze 472, umrze 315 (2), nevmrze 473;

I. 7. piju — piješ — pije . . ., z. B. prospiegess, d. i. prospěješ 390, spiegesli páteř, d. i. s-pěješ-li 453, vmygess, d. i. umyješ 469;

V. 2. píšu — píšeš — píše . . ., z. B. treskczes, d. i. treskceš 292, lece 298; chcesly 300, chczesly 292, nechczes 319, 358, chce 310, chcete 354, chczete 338, 471, chcewa 337 u. ö.; pomazes, d. i. pomažeš 363, pomaze 471; kazes, d. i. kážeš 337, kaze 292, 337, 419 u. ö., przikaze 451, ukazze sě 457; ač mne tyezes, d. i. tiežeš inf. tázati 288, tyeze 467 (3), otyezem jich 307, tiezete mne 288; pisse, d. i. píše 275, 278, 310 u. ö.; placzes, d. i. pláčeš 462, an placze 374; an sě po kořě mycze, d. i. mýče inf. mýkati 415;

V. 3. beru — béřeš — béře . . ., z. B. kam sě berzes 421, 427, berze 299;

wssiech stran 200, wssiech hvězd 253, wsiech apostolóv 240; na wssiech věcech 223, po wssiech vlastech; wssiem hřiešným 190, 260, wssiem jiným na příklad 234; přěde wssiemi 191, 201, 241, se wssiemi 209, 251, 254, wssiemi smysly 260 u. s. w. — Auch der Theil *f)* zeigt dieselbe Regelmässigkeit mit nur wenigen (fünf) Ausnahmen.

*f)* Für die weichen *e*-Silben in der Declination der übrigen Pronomina bietet das Passional sehr wenig Beispiele, und zwar nur folgende: s sie strany, d. i. sie 394; dwoge svěcenie, d. i. dvoje 384, 421, troge svěcenie 422; dwogye podstať 295, d. i. dvojě (masc. dvuoj, cf. truoy otdiel 333) und dwogie podstať ib. In dwogyemi řetězi 357 ist ein Fehler; die Form hat weder dvojěmi noch dvoj*ie*mi gelautet, sondern dvoj*í*mi (sg. Nom. dvój) oder später dvoj*í*mi (sg. Nom. dvojí). Vergl. dwogimi řetězi 306.

III. Zusammengesetzte Declination, und zwar:

*a)* Declination des Paradigma *dobrý*.

Sing. Dat. Loc. fem. und Du. NAV. fem. neutr. haben in der Endung *-ěj* asl. *-êj*, *ě* für asl. *ê*, ebenso wie in denselben Casus der nominalen Declination; z. B. k druziey bráně, d. i. druzěj 366, na druziey straně 360; k weliciey cti 329, k weliciey prosbě 299, u weliciey cti 329, 471, 478 u. ö., u weliciey rozkoši 451, oči weliciey 456, v taciey cti 295, v kacieysi tesknosti 463, na wysocyey stolici 361; k kterziei vieřě 372, nemúdrziey dievcě du. 362, tě dvě przykrzyey ráně 304; k cnyey vdově 344, po nesnadnyey cěstě 359, dvě strziebrnyey truhle 401, tě newinnyey rucě 306, tě dvě hroznyey ráně 304, oči plamenyey 459 u. s. w.; — dagegen eine Ausnahme in rucě mám ohrizeney 289 statt ohryzeněj.

*b)* Declination des Paradigma *boží*.

Die betreffenden Casus haben regelmässig das lange *ie*, geschrieben ie oder ye; z. B. ciziemu smyslu 454; ne svaté ale psie anděly 296; studnicě tekucie 331, ruka knyezyecie 317, na horuciem uhlí 344, wssemohucieho 278, wssemohuciemu 282; matka bozie, d. i. božie 278, bozie slovo 335, sluho bozie 324; člověku boziemu 324, matcě boziey 279 (Dat.), o synu boziem 280, po boziem narození 355, na boziey službě 313, na bozyey službě 313, dva bozie mučedlníky 281, bozie dary

279; do dalssye vlasti 324, mocznyeyssieho 358, mocznyeyssyemu 358; wlasczie zahanbenie 318, mysl czlowieczie 320, v czlowieczyey tváři 321, wlasczie dva učenníky 288; lehcziegie skonánie 305 u. s. w.; — ohne Ausnahme, denn cize zbožie 377 und czuzeho zbožie 397 sind auf die secundäre Form cizý, á, é zurückzuführen.

*B)* Nachweis der Regel in der Conjugation.

Um Wiederholungen auszuweichen, will ich in diesem Abschnitte zuerst diejenigen Verbalformen durchnehmen, in denen weiche *e*-Silben ohne Unterschied der Verbalclasse vorkommen, und dann jene, wo dieselben Silben nur in gewissen Classen und Paradigmen zu finden sind. Die Regel, um deren Nachweis es sich handelt, wird in allen Fällen auf das Vollkommenste bestätigt.

1. Für alle Verba, d. h. ohne Unterschied der Classe, gilt Folgendes:

*a)* Der Präsensstamm hat -*e*, asl. -*e*. Daher:

I. 4. peku — pečeš — peče . . ., z. B. tecze 377, pramen tecze 461, kto sě oblecze 304; mozes, d. i. móžeš 362, mozess 419, mozesli 337 (2), muoze 275, že nemuoze 311, nemozem 314, nemozemy 352, pomozcte 305 u. s. w.;

I. 6. mru — mřeš — mře . . ., z. B. vmrzes, d. i. umřeš 391, ano dci mrze 472, umrze 315 (2), nevmrze 473;

I. 7. piju — piješ — pije . . ., z. B. prospiegess, d. i. prospěješ 390, spiegesli páteř, d. i. s-pěješ-li 453, vmygess, d. i. umyješ 469;

V. 2. píšu — píšeš — píše . . ., z. B. treskczes, d. i. treskceš 292, lece 298; chcesly 300, chczesly 292, nechczes 319, 358, chce 310, chcete 354, chczete 338, 471, chcewa 337 u. ö.; pomazes, d. i. pomažeš 363, pomaze 471; kazes, d. i. kážeš 337, kaze 292, 337, 419 u. ö., przikaze 451, ukazze sě 457; ač mne tyezes, d. i. tiežeš inf. tázati 288, tyeze 467 (3), otyezem jich 307, tiezete mne 288; pisse, d. i. píše 275, 278, 310 u. ö.; placzes, d. i. pláčeš 462, an placze 374; an sě po kořě mycze, d. i. mýče inf. mýkati 415;

V. 3. beru — béřeš — béře . . ., z. B. kam sě berzes 421, 427, berze 299;

V. 4. děju — děješ — děje . . ., z. B. wzdyeges 275, sě dyege 291, 298, 366, 420, 435 (2); okrziege 338; poprziege 452; siegess 460.

VI. kupuju — kupuješ — kupuje . . ., z. B. nawscziewuges, d. i. navščěvuješ 284, nawscziewuge 278, sě wzmienyge d. i. vzmienije 281; ukazuge 293, 295; nepotrziebugem 294, ješto pravdu milugete 294, osobuges 300, slituge sě hospodin 315, jenžto kraluge 309, 383, neb sě raduge 305, powoluge 330, wzhrozuge 332, potwrzuge 346, pamatuge 364, 390, potupuge 347, menuge 421, 428, prziprawuge 432, prziezpiewuge 435, oswietluge 419, posilige 372, pracygete 325, praczugete 403 u. s. w.; — ohne Ausnahme.

*b)* Der Imperfectstamm hat *-ie-* für asl. *-ěa-* etc. z. B. pasiesse, d. i. pasieše 319, sě trziesiesse 341, wisiesse 356, nosiesse 286, 360; prosiesta 298, przinesiechu 341, nosiechu 341, prosiechu 281; — otewrziesse 298, syn matcě zaprziesse 364, darziesse 333, newierziesse 365; — strzieziesse, d. i. střěžieše 314, 364, lezyesse 328, nemoziesse 287, 313, nemozyesse 314, dyrzyesse, d. i. dyržieše držieše 326, dyrziechu 333, sluzyesse 325; — slyssyesse 342, russyesse 333, sě pokusiesse 341; — znagiesse 324, nesmiegiesse 283, nesmiegyesse 367, gmiegiesse 328, gmyegiesse 280, miegiesse 295, 312 u. ö., miegyesse 330, 348, myegyesse 309, miegiesta 275, 286, nemiegyessta 323, miegiechu 329, sě bogiesse 360, sě bogiechu 329, sě tagyechu 364; — przibiehnyesse 304, ostanyesse 323, 363, nedrznyesse 342, tahnyesta 372, kteřížto dotknyechu 327, mnyesse 349, czynyesse 303, branyesse 314 u. s. w.; — ohne Ausnahme.

*c)* Die zweite und dritte Person sing. Imperf. hat *-še*, asl. *-še*: nesieše. Belege dafür giebt es im Passional in Ueberfluss; einige enthalten die Beispiele des vorigen Absatzes. Eine Ausnahme kommt nicht vor, weder in den alten, noch in den jüngeren Theilen des Passionals.

*d)* Das Participium praes. act. hat *ě* für asl. *ę* im sing. Nom. masc. und neutr.; z. B. klíčem hrozye, d. i. hrozě 397; na kříži wisie 299, prosie a řka 410, prosie 419 (2), 457, neprosie 357; zebrzie seděl, d. i. žebřě 323; na zemi lesye

d. i. ležě 344, lezye 377, 466, lezzie 466; prut dyrzie, d. i. dyržě držě 399, drzzie 485; biezie uzřě domek, d. i. běžě 419 (2), biezie volal 428; wlozzye, d. i. vložě 466, odlozie 478; sluzie, d. i. slúžě 283, bohu sluzie 311, 420, 422, bohu sluzye 388, sluzie 477; slovo božie kazie umřěl, d. i. kážě 411; tyezye sě, d. i. tiežě inf. tázati 303, tyezie sě 304; to slyssye Helizeus nezúfal, d. i. slyšě 308, slyssye 461; pissye a řka, d. i. píšě 486; nyczie bohu sě modlí, d. i. ničě 596; by sě vczie kázal, d. i. učě 409, lidi uczye až i k smrti sě blížil 315; vmuczie, d. i. umučě 430, 436; Jakub mluvil placzie, d. i. pláčě 305, já placzie řku 307, placzie a řka 369, placzie 338 (2), 418; počě běhati skaczie se stola na stuol, d. i. skáčě 416; kleczie 454, krzyczie 459; — ferner Beispiele mit *-jě:* I. 7: czygye, d. i. čijě 336, neczygye 370; — III. 1: nerozumiegye, d. i. nerozumějě 361, magie 433, nemagie 379, magye 387, zielegie, d. i. žělejě 289, 303, 313 u. ö., zielegye 365; — III. 2: stogie, d. i. stojě 289, 303, 313 u. ö., stogye 338, 365, 422, 452, 470; bogie sě, d. i. bojě 294, 322, 338, nebogie sě 305, bogye sě 358, 364, 367, sě nebogye 461; — V. 1: po moři stupagie, d. i. stúpajě 286, posmiewagie sě 288, 415, hledagie 292, hledagye 338, wzywagie 292, 293, siedagie, d. i. sědajě 324, kopagie 312, nemeskagie, d. i. nemeškajě 317, zadagie, d. i. žádajě 303, zadagye 370, 463, byehagie 340, biehagie 324, chowagie 399, chwatagye 382, zpiewagye 382, czakagie 388, hragie 465, zpowiedagye 412, rziekagie 451, rziekagye 416, wolagye 421, 490, hnyewagie sě 425, plywagye 461, letagye 466, wyrkagie, d. i. virkajě vrkajě 413, prziebywagye 421, otyeragie 431, znamenagye 488, podpieragye 406, wykladagie 418, kopagye 422, skladagye 454, wznassiegie, d. i. vznášějě 298; — V. 4: siegie, d. i. sějě 312, kagye sě 413; — VI.: milugie 286, uzdrawugie 294, ukazugie 295, ukazugye 404, dyekugie 301, dyekugye 405, sě neoblenugie 302, wzkazugie 303, 304, sě radugie 302, 303, potwrzugie 346, zalugie, d. i. žalujě 373, pohrozugye 372, rozpakugye 409, poswiecygie 463, sě prziblizigye 485 u. s. w. Die Beispiele sind im Passional in grosser Menge vorhanden und darunter nur eine einzige Ausnahme, promienyge statt proměnijě in: Jeden čas stáše Simon čarodějník kúzlem sě obchodě a rozličně sè promienyge, vetčas tvář v starosti a vetčas u mladosti ukazujě 295.

*e)* Dasselbe Participium hat *-iec-* für asl. *-ęšt-*, z. B. wieziece, d. i. věziece 372; wisiecy, d. i. visieci 363, prosieci 282, 289, prosiece 369; hirziec, d. i. hýřiec 291, horziec 352; sluziecy, d. i. slúžieci 284, 347, 355, sluzyece 318, 333; dyrziec 275, drziece 307, leziece 370, włoziec 354, wylozieci 309, bliziece sě 374; krzicziecz 293, 297, nyczyecy, d. i. ničieci 321; bogieci sě 292, bogyece sě 293, 352, 372, stogiece 284, 290, 292, stogyece 342 (2); czynyece 349, mnyece 366 u. s. w.; — ohne Ausnahme.

*f)* Der Nom. plur. masc. desselben Participiums hat die Endung *-ce*, asl. *-šte*, z. B. rzkuce 276, 282, 295, cztuce 285, widuce 309, wynmuce 277, beruce 285, neznagice 288, trpiece 284, bogiece sě 293, stogiece 284, 290, 292 u. s. w.; — ohne Ausnahme (sieh oben III. *a*. 1).

*g)* Der Nom. plur. masc. des Part. praet. act. I. hat die Endung *-še*, asl. *-še*, z. B. ssedsse 288, wratiwsse 288, wzrziewsse 278 u. s. w.; — ohne Ausnahme (vergl. oben III. *a*. 2).

2. Die bisher behandelten Verbalformen zeigen die Regel so gut wie ohne Ausnahme; dasselbe (nämlich mit Ausnahme eines einzigen Beispieles) gilt auch von allen anderen, die im Folgenden nach den einzelnen Verbalclassen aufgezählt werden.

I. 4. Paradigma *peku;* im Aor. und im Part. praet. pass. gehören hieher auch viele Verba der II. Classe.

Im Imperativ *ě*, asl. *ě:* rciete 351, 451, vzzyete, d. i. užžěte 374.

Im Aorist *e*, asl. *e*, pečech, peče . . .; z. B. když s chráma vynide, nemoze k nim promluviti, d. i. nemože 276, nemoze 290 u. ö.; netazc toho dořéci, d. i. netaže 313, 321 u. ö.; když to mateři pověděchu, s pláčem pobieze a řkúc, d. i. poběže 293; bratr wybieze 382; vichr sě wztrze, d. i. vztrže 287; a když mu przisieze, d. i. přisěže 345; busse 298, zdesse 298; svatý Petr ponucze svatému Klimentu s bratřencoma, aby sě s tiem člověkem pohádali, d. i. ponuče 291; když to synové uslyšěchu, ponucze jim sv. Petr, aby toho nečinili 292; dotavad krev tecze, až umřěl 310; potlucze 419 (3); sv. Petr krzicze 297 u. s. w.

Im Part. praet. pass. (und ebenso im Substantivum verbale) *e*, pečen; z. B. prziemozen, d. i. přěmožen 297, przye-

mozen 321, przjemozeny (i) 431; uwrzena, d. i. uvržena 363, swrzeny (i) 464; zazzen, d. i. zažžen 435, 453, zazzena 320, zazzeny (i) 322; oblezeny (i) 465, oblezenym (ím) 465; ostrzyzenye 385; wdessenye 461, wdessenym (ím) 277; peczen 432; upeczeni (ý) 434; rzeczeno 280, rzeczeni (ý) 356, przjederzczene 316, rzeczenye 278; obleczena 307, osieczen 484, ponuczenym (ím) 312 u. s. w.

I. 5. Paradigma *pnu.* Die Verba, die hier in Betracht kommen, sind *čnu* und *jmu.*

Aorist *po-čěch, jěch, ě* für asl. *ę;* z. B. poczie, d. i. počě 3. sg. 281, 282, 287, 288, 310 u. ö., poczye 276, 282, 283, 287, 310 u. ö.; pocziesta, d. i. počěsta 290, poczyesta 368; pocziechu 276 (2), 288, 292, 310, 312 u. ö.; gie sě plakati, d. i. jě 307, gye sě mysliti 367 u. ö. — Aber: yechu sě naň žalovati 396, d. i. jechu statt jěchu.

Infinitiv *jieti, ie* für asl. *ę;* z. B. gyety 344, 422, život otgyety 309, zagyety 478, przigiety 314, wziety 403.

Part. praet. act. I. *počen, jem, e* für asl. *ь* und *e;* z. B. poczenssy 337; — gemsse 372; pogem 282, 289, 332, pogemsse 319; przigem 288 (2) u. ö., przygem 331, przygemssy 287, przygemsse 308; ugem 393, vgem, d. i. ujem 290; wzem 309, 331, 339, 340, wzemssy 348, wzemsse 344, 345; chleb wynem jim poskyte, d. i. vyňem 296, z měšcě peniezě wynem 368, srdce z ňeho wynemsse 467, 468; snem svój prsten, d. i. sňem 323, snem s své ruky prsten 330, odtad jeho snemsse 356.

Part. praet. act. II. *počěli, jěli, ě* für asl. *ę;* z. B. poczieli 480; gieli 357, aby ho gyeli 373, andělé przygieli 331, ti przygieli 332, křest przygieli 340, wziely (i) 309, wzieli 477.

Substantivum verbale *jětie, ě* für asl. *ę,* nebojě sě gyetye 305, negyetye 357, przigietye 466.

I. 6. Paradigma *mru.*

Aorist *mřěch, mřě . . ., ě* für asl. *ê,* der vom verstärkten Stamme gebildeten Aoristform (Miklosich, Gramm. III.² 106); z. B. jak sv. Apolinaris vnide, tak ta nemocná vmrzie, d. i. umřě 344; otewrziechu sě ústa 276, v žaláři jej zawrziechu 389; rozedrzie rúcho i počě své vlasy skústi 326.

Infinitiv *mřieti, ie* für asl. *ê;* z. B. mrziety 336, vmrziety 320, 336, 466, zemrziety 436; zawrziety 300, 388, 431; setrziety 295, rány vápnem zetrziety 454; žabku pozrziety 310.

Part. praet. act. I. *umřěv* . . ., z. B. umrziew 295, vmrziewssy 295, vmrziewsse 349; podeprziew sě 317; utrziewssy d. i. utřěvši 334, protrziewsse své tváři 290; rozprostrziew 351, rucě prostrziewssy 410; otewrziew 433, zawrziew sě 469, otewrziewssy 479.

Part. praet. act. II. *umřěl* . . ., *ě* für asl. *ê* des verstärkten Stammes; z. B. vmrziel 283, 293, neumrziel 293, umrziela 338, dva bratry umrziela 414, vmrzyel 377; rúcho rozedrziel, d. i. rozedřěl 460, rúcho rozedrziela 478, rozedrziela 348; otewrziel 409, 415, otewrzieli 419, dveři sě otewrzieli 471, odewrziely 388, otewrzyel 399, zawrziel 347, 362, 385, 415, nebesa sě zawrziela 418; podeprziel sě 390; zetrzieli 490.

Part. praet. pass. *zavřěn* . . .; z. B. zawrzien 278, nebojě sě zawrzienye 305, otewrziene 383, nebesa otewrziena 454, odrzien 460, zetrzieno 468.

III. 1. Paradigma *uměju*.

Infinitiv bugyety, d. i. bujěti 389; Part. praet. act. II. osirziel 303, osirzieli 304 und in den jüngeren Theilen des Passionals kommt noch das Part. praes. pobugiegycz, d. i. pobujějíc 579 vor. In diesen Beispielen ist *ě* für asl. *ê*.

Im Praes. neslussye 292, 297 u. ö., slussie znamenati 285, 319 u. s. w. ist *ie* durch Contraction aus *-ěje-*, asl. *êje* entstanden.

III. 2. Paradigma *trpěti*.

Praesens 3. pl. hat *-ie* für asl. *-ę-tъ;* z. B. lidie biezie, d. i. běžie 335, našě těla lezye, d. i. ležie 399, všichni slyssye 377, potoci chrczye, d. i. chrčie 320, jehožto sě všěckna stvořenie bogie 320, sě kryjí a stogie 365, jižto stogie 379 u. s. w.

Imperativ *zřěte:* przizrziete 310, wezrziete 285.

Aorist *uzřěch, běžěch, držěch, slyšěch* . . ., *ě* für asl. *ê;* z. B. když Marcellus uzrzie 297, uzrzie 284, 321, vzrzie 340, 406, vzrziesta 291, vzrziechu 299, 339, 424; bieziechu 311, 312, dyrziechu, d. i. dyržěchu, držěchu 333; (Kristofor) usslyssie hlas 360, a tak všed vsslyssye, ano lidé mluvie 366, když synové vslyssyechu 292.

Infinitiv *přieti, zřieti, držěti, běžěti, slyšěti, ie* und *ě* für asl. *ê;* z. B. prziety contradicere 292, wezrziety 306, prozrzyety 321, vzrziety, d. i. uzřieti 343; drziety, d. i. držěti 282, 381, sě sdrziety 290, obdrziety 308, obdyrziety 388; biezyety, d. i.

běžěti 374; slyssiety, d. i. slyšěti 379, 467, slissyety 294, uslyssyety 322 u. ö., usslyssyeti 313 u. ö.

Part. praet. act. I. *zřěv, běžěvši, běžěvše* . . ., *ě* für asl. *ê*; z. B. wezrziew 290, 306, wezrziewssy 320, wezrziewsse 299, vzrziew 290, vzrziewsse 359, ozrziew sě 306, sě ozrziewssy 285, 342, sezrziewsse 316; bieziewssy, d. i. běžěvši 348, 479, bieziewsse 382; leziewsse 480; uslyssiewssy 289, 290, 291, uslissyewssy 326, uslyssyewsse 276, 281, 325, 365, uslyssiewsse 372, usslyssiewsse 364, vsslyssiewsse 290, 403 u. ö., sehr verschieden geschrieben, aber immer mit *ě*; nycziewssy, d. i. ničěvši 291.

Part. praet. act. II. *zřěl, ležěli, slyšěli* . . ., *ě* für asl. *ê*; z. B. prozrziel 316, 428, prozrziela 471, slepí prozrzieli 332, vzrziela 289, 292, vzrzielo 340; nezaprziel 430, 432; lezieli 370; drzyeli, d. i. držěli 315, dyrzieli 389, obdyrzieli 412, dirzieli 454, abyste ho nedrzyeli 298; hluší slyssyeli 332, slyssyeli 478, neslyssieli 478, ucho slyssielo (sic) 478.

Part. praet. pass. (subst. verbale) *vězěnie, zapřěn, slyšěnie* . . ., *ě* für asl. *ê*; z. B. wiezienye (ie) 390 u. ö.; k zaprzieny 427; wzezrzienye 312, wzezrzienym (ím) 282, wezrzienye 463 u. ö.; slyssyeny sú hlasi 314, od vslyssienye 383. Ueber die versuchten Rasuren in *vězěnie* s. oben (III.).

IV. Paradigma *chváliti.*

Praes. 3. pl. hat *-ie* für asl. *-ętъ*; z. B. ať uleczie, d. i. uléčie 363, děti bohu sluzye, d. i. slúžie 464 u. s. w.

Part. praet. pass. hat *e*, asl. *e*; z. B. bluzenye (ie) 309 (2), zabluzenye 309; obhrazeni (ý), 461; rozplozenye 407; wypuzen 346, 373, przipuzen 422 u. ö.; narozeny (í) 275, narozenye 277, 316, przyrozeneho 310, tomu porozeny 310, vrozeny, d. i. urozený 311, przyrozenych 311; wsazen 422, 423, posazeny (i) 330, wsazene 331, wsazeny (i) 378; osuzenye, d. i. osúzenie 291, 293, osuzeny (í) 293, odsuzen 489; potwrzenye 313, 361, potwrzeni (ý) 409, zatwrzena zlost 321; zamucen 297, zamuceno 304, zamucenim (ým) 329, zamuceny (í) 364; roznyecen 405; oswiecen 409, oswieceni (ý) 329, oswiecenym (ím) 312; swiecenye, d. i. svěcenie 384, 421, 422, swiecen 421, swacenu vodú 379; ztracenych 303, ztracenye 462; nawracenye 357, nawracen 363, wracenye 364, przìewracenú 413, obracenye 462; pozlacena 399; darzenye (ie) 308; hirzenye 462; posporzenye

308; stworzen 308, stworzenye 320, 330, o stworzeny 288, stworzenych 288; warzenye 385, s warzenym (ím) 286; u wierzeny 392 (corrigirt aus wierzieny); blazena, d. i. blažena 279, 481 u. ö.; prziblizenye 426; po podlazenych cěstách 484; zkazenych 303, przziekazenye, d. i. překaženie 456; zalozenye 305, wlozenye 466, slozenye 398, polozena 381, polozeno 331, polozzeno 334; ostrazeno 423; posluzenye 315, zasluzenye 412, 466; obtyezeny (i) 325; od shrziessenye 294; v okrasseney veži (st. věži) 484; skrussenim (ým) 485, skrussenye 334; wzkrziesseny (i) 486; pokussenye 308; polepssenye 462; promiessena 456, smiessenimi (ými) 482; zrussene 485; vtyessen, d. i. utěšen 310 u. ö., vtiessenu radu 329, vtyessenye 304, 407; obiessen 310; powyssene 277, powyssenye 483, powyssenyegy jest 277; skonczenye 315, 322 u. ö., na skonczeny 299; doliczenym 292; odluczena 337, rozluczenye 289, 308; muczen 460, umuczeny 286, vmuczenye 284 und ebenso muczedlnyk 280 u. ö.; poruczen 280, poruczenimi 307; doswiedczenye 396, potlaczenye 321, 488; nauczenym (ím) 309, nauczenye 291, k uczeny 291 und ebenso uczennyki 288, vczennykom 304 u. ö.; wlaczen 302; spogenye 279; tayene 486; uczynen, d. i. učiňen 323, 460, vczynen 354, 395, 407, 421, 465, 477, uczyneno 296, 429, vczyneno 365; naplnen, d. i. naplňen 275, 276, 280; ranen, d. i. raňen 302; poskwrneni (kann auch poskwrnem gelesen werden), d. i. poskvrňený 397; trizneň, d. i. trýzňen 302, ztriznena 479, ztryznenemu 406; und ebenso zapeczeten, d. i. zapečeťen 369 und pokrzsten, d. i. pokřšťen 249; — ohne Ausnahme, nie *ě* statt *e*.

V. 1. b. Paradigma *házěju* — *házěti*, asl. *-ają*, *-ati*. Die hieher gehörigen Verbalformen haben in der Stammsilbe regelmässig und ohne Ausnahme *ě* für asl. *a*, wenn überhaupt der Umlaut stattgefunden hat; dieses ist aber nur dann der Fall, wenn auch der folgende Consonant weich ist. Die Ansicht, dass hier *a* durch Einfluss des vorhergehenden Weichlautes allein in *e* (eigentlich *ě*) verwandelt werde, ist unrichtig.

Praes. 1. sg. *házěju*, 3. pl. *házějú;* z. B. 1. sg. ponuciegi 416; pokussiegy, d. i. pokúšěji 416, pokusiegi 416, pokussieyu 417; bohu vás poruczyeyu 315, bohu sě poruczyeyu 339, poruczyegy 306, 473, porucziegy 381, 421; jáť sě nesweliczziegy 299; skonczyeyu, d. i. skončěju 316 (skoncziegy 541 im

jüngeren Theile); — 3. pl. jižto sě obchaziegy, d. i. obcházějí 457, andělé wznassyegy, d. i. vznášějí 342, spusczіegy, d. i. spúščějí 418. — In den übrigen Personen ist *ie*, entstanden durch Zusammenziehung des *-ěje-*, asl. *-aje-;* z. B. ješto sě sweliczies 299, d. i. svelič*ie*š aus svelič*ěje*š, asl. veli*čaje*ši; obchazie, d. i. obcházie 3. sg. 289, paniem sě przihazie 338; pokussyemy, d. i. pokúšiemy 321, pokussyete, d. i. pokúšiete 321.

. Imperativ *házěj, házějte . . .;* z. B. neprzyekazyey mi, d. i. nepřěkážěj 321; in den jüngeren Theilen des Passionals neschaziey s tohoto hradu 27, neztracieyta 100, pokussiey 50, nepodnassieyte 539, nedopusczіey 570, neodpusczіey 625, neotpusczіete (sic) jej 152.

Aorist *házěch, házě . . .;* z. B. lidie przychaziechu, d. i. přicházěchu 314; wecie 283 u. ö., wecye 310 u. ö., wecyesta 284, 355, weciechu 310, 412; wztyrmaciechu, d. i. vz-tyrmácěchu 458; odweczerziechu 365, pronassiechu, d. i. pronášěchu 276; ciesař skonczie, d. i. skončě 433. Die Entscheidung zwischen dem Aor. und Imperf. ist nicht immer sicher; so könnte z. B. lidie przychaziechu 314 auch als Imperf. aufgefasst und přicháziechu gelesen werden.

Infinitiv *házěti . . .;* z. B. obchaziety 276, viessiety, d. i. věšěti 425, porucziety, d. i. porúčěti 301, počě sė sweliczieti 296, spusczіety, d. i. spúščěti 320, 345, 482 und in den jüngeren Theilen des Passionals hazieti 510, wchaziety 8, ponucziety 80, ponuczieti 587, 622, przіekaziety, d. i. přěkážěti 97, rozrazieti, d. i. rozrážěti 108, skoncziety, d. i. skončěti 170, wybygiety, d. i. vybíjěti 7.

Part. praes. act. *házějě* u. s. w.; z. B. trmaciegycz 425; sě wznassiegie, d. i. vznášějě 298, wznassiegycz 402; wyessyegycz, d. i. věšějic 482; porucziegycz, d. i. porúčějic 312; in dem jüngeren Theile obchaziegie 54, 524, nedochaziegycz 510, obchaziegycze 591; wznassiegycz 51, 85, wznassiegycze 539; poruczіegie 557, puscziegycz 9, swelicziegycz 104.

Das Part. praet. act. I. *házěvši* . . . kann ich nur aus dem jüngeren Theile belegen: skončěvši 106 u. 263.

Part. praet. act. II. *házěli . . .;* z. B. by sě hazieli 363; kak sú sě obchazieli 318; abychom odplacieli 297; když jemu hnáty zprzierazieli, d. i. zpřěrážěli 480; často toho pokussieli,

d. i. pokúšěli 468; aby nepronassyeli, d. i. nepronášěli 314; jiní svatí skonczieli, d. i. skončěli 480; byste mne nezabygieli, d. i. nezabíjěli 406; im jüngeren Theile wchazieli 492, obchazieli 626, aby sě měščené schaziely 46, urazieli, d. i. urážěli 512, neprziekazieli 524, nepusczieli 585.

Part. praet. pass. *házěni* . . .; z. B. porucienye (ie) 318, v dyrziem sweliczieny 452 und im jüngeren Theile obracienym, d. i. obracěním 125 neben obraczan 110.

*C)* Nachweis der Regel in den sonstigen unter *A* und *B* nicht behandelten Wurzel- und Ableitungssilben und in Lehnwörtern.

Alcipřěst s. -přěst.

Anj*e*l, lat. angelus, nach mittelalterlicher Aussprache anjelus: archangel 275, ewangelista 278; ausgenommen angyel 393.

Břěh, asl. brêgъ ripa: brzieh 313, na brzieh 360, 375, na brziezie 360, na brziezye 313, k římskému brziehu 324.

Břětislav, asl. Bręštislavъ: Brzyetyslaw 314, brzyetyslaw 316.

Cělovati, asl. cêlovati osculari: cielugy (í) 394, cieluy 393, cielowasse 327, cielowaty 393, 478, cielugicz 290, pocielowany 435 u. s. w.

Cělý, asl. cêlъ, totus: ciely rok 297, ciely kalich 422, cielu vieru 399, w cielosty 308, cieloysky 488.

Cěrekve s. cierkev.

Cěsta, asl. cêsta, platea: ciestu 277, 280, 337, na ciestye 334, 337, ciesty 325, pociestna (á) 305 u. s. w.

C*ie*rkev, asl. crъky, ahd. chirihha, gr. κυριακόν: cierkew 390, cyerkwe 304 u. ö.; — cierekwe, d. i. cěrekve 426, cyerekwe 304, cierekwi 453.

C*ie*sař, asl. cêsarь, lat. Caesar: ciesarz 294, cyesarz 295 u. ö.

Čech, asl. Čehъ, Bohemus: czech 311, v czechach 315, v Cechach 316; — český: kniežě ceske 316, v czeskey zemi 311, czeski (y) 434, czesky 434.

Čeleď, asl. čeljadь, familia: czeled 337, s czeledy 287, czeledyn 305, s czeledini 434.

*Čelo*, asl. *čelo*, frons: czelo 348, 349; na czele 306, 404, 459 u. ö.

*Čes-*, asl. *čes-* in česnovitъ, quod finditur: rozcessy, d. i. rozčeśši 320, 321 (rozčesnúti).

*Český* s. Čech.

*Čest*, asl. *čьstь*, honor: czest 295, 305, 434, poczest 335, pro poczestye 485, u poczestnosty 280, poczestni (ý) 286, 287, 329, poczestney postavě 335; — četl, počet s. čet-.

*Čěst-*, asl. *čęstь*, pars: v tom scziesty, d. i. sčěstí 391; — *čiest*; jednu czyest 333. In sčěstie, fortuna, und sčastný, felix, wird in altböhmischen Handschriften der erste Buchstabe sehr häufig *z-* statt *s-* geschrieben; ich glaube darin eine Andeutung erblicken zu dürfen, dass hier ursprünglich nicht šč-, sondern sč- ausgesprochen wurde. Später ist sč in šč und šť übergegangen.

*Čěš-*, asl. *čaša*, poculum, podčěšie: jeden podcziessye 299, 300, podcziessym 299.

*Čet-*, asl. *čьtą*, numero: czetl 371, 410, 461, poczetl 386, poczet 433.

*Čiest* s. čěst-.

*Dcer-*, asl. *dъšter-*, dъšti, filia: z jeho dcerze 424, dvě dcerzy 282 (2), dcery 282, mé dceri 281, 345, dceru 281, 344, dcerky 342, dcerko 347 u. s. w.

*Desět*, asl. *desętь*, decem: desiet dní 284, v desieti dnech 283, trzidciety let 341, mezidczyetma 275 u. s. w.

*Dřéve* s. dřěvní.

*Dřěvní* und *dřieve* haben im Passional durchgehends *ě* und *ie* für asl. *e* in drevьnь, pristinus, und drevlje, olim; z. B. s drziewny ženú 282, drziewnyeho ciesařě 427, při drziewnyem ciesaři 283; drziewe 276, 279, 300, 318, 342, 352, 370, 394, 434 u. s. w.; ein einziges Mal drzewe 394, auf derselben Seite, wo auch die Abweichungen toho miesiece, na západ slunce, s sie strany morze vorkommen. S. oben III. (*b. α.* 5.)

*Dřěvo*, asl. *drěvo*, arbor: drzyewo 384, drziewo 311, 331, drziewa 465, drziewu 468, na drziewie, d. i. na dřěvě 384, na drzyewie 309, 384, drziewem 468, drzyewem 464; — *dřievie*: vzrostlé drziewie 294.

D*ř*ieve s. dřevní.
D*ř*ievie s. dřěvo.

Hř*e*b-, hřebu, asl. gr*e*bą, greti scabere: **Inf. pohrzesty**, d. i. pohřésti 284, 485; pohrzeba Gen. 400; — **hřeben**, asl. gr*e*benь, pecten: železnými hrzebeni 436.

Hř*ě*b: hrziebiky 486.

Hř*e*ben s. hřeb-.

Hř*ě*čský s. hřěk.

Hř*ě*ch-, hř*ie*ch, asl. grěhъ, peccatum: hrziech **316**, **hrziechy** 312, hrziechow 281, v hrziessye, d. i. hřiešě 284, **hrziesnycy** 342; — hř*ie*šný: pro všě hrziessne 297; — **hř*ě*šiti: hrziessyl** 397, od shrziessenye 294.

Hř*ě*k, lat. Gr*ae*cus, ahd. Kriach, mhd. Kriech: **hrziekowe** 403, hrziekom 403; — hř*ě*čský: z hrzieczske **země 328**.

Hř*ě*šiti s. hřěch-.

Hř*ie*ch, hř*ie*šný s. hřěch-.

J*e*- in jeho, jemu, jej, její . . . s. oben **in der pronominalen** Declination.

J*ě*čěti, asl. ję̄čati, gemere: srdce gyeczalo **415**.

J*ě*čmen, asl. jęčьmy, hordeum, j*ě*čný: gieczni **bochnec** 296, gyeczni bochnec 472, gyeczneho chleba 385.

J*ě*d, asl. j*a*dъ, venenum, j*ě*dovatý: gyedowati **had 422**.

J*ě*d-, asl. j*a*d-, jasti, edere: Praes. ana (**saň**) **jednoho** člověka gye, d. i. jie 379; Impt. giez maso, **d. i. jěz 348**, giezze, d. i. jěz-že (et manduca in Graesse's **Legenda aurea**) 432; Imperf. gyediesse 379; Part. gyeda 424, **gyeducz** 416, gyedl 385, pogyedl 385, giedl 280, gyedla 379, **masa negiedla** 379, gyedli 389, 416; Inf. giesty, d. i. **jiesti 334, 385**, gyesty 456.

J*ě*d-, asl. j*a*d-, vehi: Impt. gied domóv, d. i. **jěď 452**; Impf. gyedyesse 452, gyedyessta 359; Inf. giety, **d. i. jěti 330**, gyety 337, 391, przygyety 369; Part. gieda, **d. i. jěda 330**, odgieda 352, gyeda 452, gyeducz 354, gyel, d. i. **jěl 359, 371**, wgyel 369, giel 281, 330, przigiel 319, przygiel **316, sestra** giela 451, przigiela 395, gyeli 369, przigieli 426, **wygieli 427**, przigiew, d. i. přijěv 282, 364, przygiew 314, **przygyew 317**, wgiewsse 427, przigyewsse 373 (2), przygiewsse **281**.

*Jeden*, asl. *jedinъ*, unus: geden 280, 286, yeden 328, gednoho 275, 287, yednoho 318, 344, gednomu 286, yednomu 346, neyednomu 347, v gednom 279, gednyem okem 475 u. s. w.; — *jediný*: gedine (é) 284, gedynim (ým) 282; — *jednati*: sgednachu 282, sgednaw 312, prziedgednanye 291, 292.

*Jediný* s. jeden.

*Jednati* s. jeden.

*Jedva*, asl. *jedva*, vix: yedwa 338, 344.

*Jeliž*, asl. *jelê*, *jeli*, quando, si: geliz 292 u. ö., yeliz 458.

*Jen*: gen 298, 302; yen 362, 366.

*Ješče*, asl. *ješte*, adhuc: gescze 278, 288 u. ö.; yescze 344, 349 u. ö.

*Jerusalem*, lat. Jerusalem: v gerusalemi 286, okolo yerusalemie 286.

*Jes-*, asl. *jes-*, esse: gest 275 u. ö., yest 285, 291 u. ö., iest 285; kak ge to 288.

*Jěskyně*, cf. asl. *jaskъ*, arca: ta gieskynye 312, od gyeskynye 366, z gyeskynye 366, k gieskiny 341, k gieskyny 342, k gyeskyny 341, v gieskyny 311, 312, 314, 365 u. ö., v gyeskyny 365, před gieskyny 365.

*Jěšit-*, asl. *ašjutь*, *jašjutь*, frustra; *jěšitný*: gyessitneho 320, gyessitnemu 416, v gyessytnem 384, giessytnu 281, gyessytne chvály 451, giessitnich 418 u. s. w.; gyessitnye (ě) 385; — *jěšitenstvie*: gyessitenstwie 384, gyessytenstwie 384; — ausgenommen: pro gessutnu chválu 384.

*Jěščer*, asl. *jašterъ*, lacerta: giesczerku 330 und gesczerow 349, letzteres in der ersten Silbe gegen die Regel.

*Jěti* s. jěd- vehi.

*Jěv-*, asl. *jav*, na giewie, d. i. jěvě 366, asl. *javê*, manifeste; — *jěviti*, asl. javiti, ostendere: zgiew mi, d. i. zjěv 430, sě zgyewista 454, zgiewil 391, 399, zgyewil 375, 393, 407; zgyeweno 401; zgiewenye (ie) 417, zgyewenye 404, v tom zgyeweny 417, zgyewenym (ím) 385; zgyewitel 488. Ueber die Ausnahmen mit zzie-, zzye-, zie-, zye- statt zjě- siehe oben (III. *b*. *α*. 10).

*Ježiš*, lat. Jesus: yezus 339, yezukrist 283, gezukristowo 277.

*Jiesti*, jiem s. jěd-, edere.

*Jiezva*, asl. jazva, foramen: gyezwy 302, gyezwy utierala 479.

*Kořen*, asl. korenь, radix: z korzen 468.

*Křě-*, asl. krê- in krêvati, quiescere, convalescere: okrziege 338.

*Křehký*, asl. krъhъkъ, fragilis: krzehky 280, lidie krzehcy 318, krzehke tělesenstvie 331.

*Křěs-*, asl. krêsiti, excitare: krziesity, d. i. křiesiti 296, wzkrziesity 340, wzkrziesil 286, 299, 334; Imperat. wzkrzies, d. i. vzkřěs 379.

*Křest*, asl. krьstъ, krъstъ, krestъ, Christus: krzest 279, 282; — křesťan: krzestyene 283, krzestanom 283, krzestani (y) 283, krzestanske 283, vieru krzestansku 285 u. s. w.

*Křesťan, křesťanský* s. křest.

*Křiesiti* s. křěs-.

*Kročěj*, asl. -êj: paddesat kroczyegy 471.

*Lucerna*, lat. lucerna: lucerna 281.

*Měsiec*, asl. mêsęcь, mensis: miesiecow 344.

*Mlčědliv*, asl. mlъčalivъ, taciturnus: mlcziedlyw 276, mlcziedlyw 306.

*Navščěvovati, navščieviti*: nawscziewil 277, nawscziewila 451, nawscziewuges 284, nawscziewuge 298.

*Obličěj*, asl. obličaj, figura: v oblicziey 350, v uoblicziey 348.

*Obyčěj*, asl. obyčaj, mos: obycziey 334, 410, 414 u. ö., obyczyey 314, 360, 369, 395; obycziegie 347, obyczyegie 312, 313, obyczyegye 339, 382, obicziegie 275, v uobyczyegy 312, v uobicziegy 286, obiczyegom 282, v obycziegich 467.

*Pečeť*, asl. pečatь, sigillum: peczetma zapeczeten 369.

*Podčěšie* s. čěš-.

*Pomščievati*, asl. mьšta-, ulcisci: pomscziewaty 346.

*Potřěba* u. ä. sieh třěba.

*Přě-*, asl. prê-: prziesczastny (ý) 286, przieraohu 285 u. ö.; — přie-: przicbieh 289, przielis, d. i. přieliš 307, przicbytek 286, 341, przicwoznyci (íci) 291 u. s. w.

*Přěd*, asl. prêdъ, antea: przied bohem 275, przied chrámem 275, 276 u. ö.; — přězší: tvoji prziezssy 476; — přědčiti: przicdczy (i) 277.

Přěh-, přieh-, asl. pręg-, zapręšti, impetum capere: zaprziecy 354, uprziehsse 355.

Přěju, přieti, asl. prêją, prijati, providere curare: ját tobě prziegy 287, poprziege 452, rač nám toho prziety 409; przietel, d. i. přietel 303, neprzietel 303 u. ö.; przieżn, d. i. přiezň 297, 307, v neprzieżny 283 u. s. w.

Přěs, asl. prêzъ, super: przies hřadu 320, prziesmorze 287, 288, przyesmorze 339, prziesmost 330, prziesewsse město 349 u. ö.

-přěst, gr. πρεσβύτερος, mlat. presbyter, mhd. priester, alcipřěst, archipresbyter, mhd. erze-priester: alczyprziestem 401, alciprziestem 426.

Přěvor, lat. prior, mhd. prîor: prziewor 414 (2), 418, przieworowi 414 u. ö., podprzieworzym (ím) 404. Siehe oben (IV. b. α. 3).

Přieh- s. přěh-.

Přietel s. přěju.

Přiezň s. přěju.

Prostřěd s. střěd.

Pšenice, asl. pьšenica, triticum, pšeničný: pssenyczneho chleba 385.

Řebří s. řebro.

Řebro, asl. rebro, costa: rzebra 320; — řebrí: dva rzebrzie 418 (2), rzebrzima 418.

Řěč, asl. rêčь, verbum sermo: rziecz 282, rzyecz 321, po rzieczy 309, 337, rziecy Instr. 285, mnoho rzieczy 317, rzieczem 317, mé rzieczy 336; — aber zlorzeczyl 470 und zlorzeczeni 353, worüber oben (III. *b.* β).

Řěd-, asl. rêdъkъ, rarus: rziedko 415.

Řěd-, asl. ręd-, urędъ, ordo: vrziednyk, d. i. úřědník 387, vrziednyka 294, urziednyku 282; řiediti: zrziedil 275, sě zrziedichu 332.

Řehola, lat. regula: rzeholu 406, rzehulu 407.

Řehoř, lat. Gregorius: rzehorz 285, 334.

Řek-, asl. reką, rešti, dicere: Inf. rzecy, d. i. řéci 304, dorzecy 313, počě rzeci 338, 349, počě rzecy 396, směl rzecy 277, nic rzecy nesměli 361, 387: — Part. rzek 280, to rzek i zmisa 317, rzekssy 337, rzeksse 338, rzekl 276, 280 (2), rzekla

278, 279 u. ö., rzekli 276, 323, 325, 328 u. ö.; **rzeczeno 280**, rzeczenye 276 u. s. w. — Ueber rzechu, d. i. **řéchu 309, 310**, 405, 413 u. s. w. statt řiechu, asl. rěsę sieh **unter den Ausnahmen** (III. *b. α.* 6).

Řěk-, *řiekati*, asl. rěka-, cf. **narěkanije, lamentatio**: rziekayu (ú) 328, rziekal 370, rziekali 371, **narziekanye 304**.

Řěka, asl. rěka, fluvius: nad rzieku Sázavú **312, přěs** rzieku 313, hluboké rzieky 330, prostřěd rzieky **330, z rzieky** 377, k rziecye 360, rzieku 359, 360, 377, 378.

Řemeslo, asl. remeslo, ars: v rzemesle **297, rzemeslem** 323, lidskými rzemesly 362.

Řemýk, asl. remykъ, lorum: rzemyk 281.

Řěšiti, asl. rěšiti, solvere: rozhrziessyty **396, rozhrziessugy** (í) 417.

Řetěz, asl. retęzь, catena: rzetyez 357, **395, 396 u. ö.**, rzetyezi 348, rzetyezy 306, 351, 357 u. ö.

Řězati, asl. rězati, secare: rziezali 406, **rozrziezaty 310**, 482, vrziezaty, d. i. uřězati 350 u. ö., **vrziezan 350, obrziezanye** 276.

Řiediti s. řěd-, asl. ręd-.

Řiedký s. řěd-, asl. rědъkъ.

Řiekati s. řěk-.

Sčěstie s. čěst-.

Sě-, asl. sěti, sêjati, seminare: siegess, d. i. **sěješ 460**, Part. siegie, d. i. sějě 312.

Seděti s. sěd-.

Sěd-, asl. (sędą) sěsti, considere: za stuol **siesty 435**; syede 3. sg. aor. 313; wsyedl 323, wsiedl 324, **posyedl 396**, posiedl 402, wsiedla 401, krev sě ssiedla 295; **wsied 310**, 339, wysied 375, wsiedsse 340, 375, 424, ta saň sě **rozsiedssy 355**; posiedeny (i) obsessi pl. Nom. 469; — súsěd, **asl. sąsědъ, vicinus**: susiedy a susiedi pl. Nom. masc. u. fem. **386, susiedi** 276: — **sědati, asl. sědati, considere**: siedagy (í) **382, Part.** siedagie, d. i. sědajě 324, siedagicz 416. — **Dagegen durchgehends** seděti etc. für asl. sêdêti, sedere: **Praes. 3. sg. sedy** **390**, 392, ten jest, ješto sedyu (sic), d. i. sedí **324, 3. pl. ani** **sedye** 369; Imperf. sedyesse 416, sedyesta 473; **Infin. sedyety** **380**; Part. sedye, d. i. sedě 387, 414, 481, 484, **sedyecy 419** (2),

sedyecz 391, sediecz 381, sedyece 311; sedyel 299, 409, 423, 484. Die Erklärung siehe unter den Ausnahmen (III. *b*. *α*. 2.)

Sědati s. sěd-.

Sěh-, asl. sęg-, sęgnąti, extendere: na tom mi przisiez, d. i. přisěz 345; a když mu przisieze, tehda sě sv. Apolinařiš pomodlil, d. i. přisěže Aor. 345.

Sěju s. sě-.

Sěk-, sěku, asl. sěką, sěšti, caedere: osieczen 484.

Sěm, asl. sěmo, huc: siem 310, 363, 364 u. ö.

Sieň, asl. sěnь, umbra tentorium: prostřěd sieny 355.

Siesti s. sěd-.

Skrzě: skrzie 277, 278 u. ö., skyrzie 279, 327 u. ö.

Střěd, asl. srěda, medium: prostrzied 320, 327, 330, 355, 452, 470 u. ö.; — střiedmý: strziedmeho vzrostu 456.

Střěh-, asl. strěgą, strěšti, observare custodire: ať strzieze, d. i. střěže 476, andělé bránie i strziehu, d. i. střěhú 490; strziezte, d. i. střězte 374; strzieziesse 314, druh druha strzieziesse 364; muši strzieczi 476; strzychly (i) 405, wystrziehsse 355; — -střiehati: wystrziehayu 315, ostrziehasse 281.

Střěcha, asl. strěha, tectum: na strzyessye, d. i. střěšě 314, przistrziessye, d. i. přistřěšie 335.

Střěl-, asl. strěl-, strěla, sagitta: strziela 363, strzyela 363, dvě strziele 350, strzielil 355; — střieleti: strzielety 363.

Stříebro, asl. srebro, sьrebro, argentum, russ. serebro: strziebro 344, od strziebra 391, košík strziebrni 400. Die Erklärung s. oben (III. *b*. *α*. 4).

Střieci s. střěh-.

Střiedmý s. střěd-.

-střiehati s. střěh-.

Střieleti s. střěl-.

Súsěd s. sěd-.

Ščedrý, asl. štedrъ, misericors: sczedru almužnu 428, sczedrimi 355, sczedrzie 333, 334, 383, 385 u. ö.

Ščepán, lat. Stephanus: Sczepan 328, sczepana 335.

Ščěstie s. čěst-.

Šed-, asl. šьd-, ire: ssel 350, 355, 357 u. ö., sel 303; ssed 352, ssedsse 288, 351, przissed 288, przissedsse 351 u. ö.

Šědivý, asl. sědъ, canus: ssyedywu bradu 326, ssyedywe vlasy 326, ssiedywymi vlasy 456, ssiedinam (ám) 305.

Šeptati, asl. šьpъtati, sibilare: svatý Petr possepta 296. Aor.

Šěrý, asl. sêrъ, glaucus flavus: mnich ssieri 408.

Šeřědně: sserziednye 385.

Šest, asl. šestь, sex: ssest 315, 403, sest 288, po ssesti letiech 315, sestnadczte 275.

Třěba, potřěba, asl. trêba, negotium: trzieba 286, 305, 306; potrzieba 371, 406, potrziebu 333, 337, 452, ku potrziebie 421, mimo potrzieby 323; potrziebie (ie) 292; potrziebny (y) 457; — potřěbovati, asl. potrêbovati, opus habere: potrziebugem 294.

Třěd-, asl. črêda, vices diariae, aböhm. třieda: trziedu 275.

Třepetati, asl. trepetati, tremere: trzepetachu 332.

Třěs-, asl. tręsti, movere: trziesiesse 341, země sě potrziese Aor. 322, počěchu sě trziesty, d. i. třiesti 377.

Třetí, asl. tretij, tertius: trzety den 295, 315 u. ö., trzetye 277, 279 u. ö., trzetyeho léta 316.

Třěvíc, asl. črêvij, calceus: trziewicie 456.

Třěvo, asl. črêvo, uterus: trziewa 392, 479.

Třieda s. třěd-.

Úřědník s. řěd-, asl. ręd-.

Úžěst, s. žěs.

Včera s. večer.

Večer, asl. večerъ, vespera: weczer 403, weczera 405; wczera 342, 367, 457; — večeřě: po weczerzy 387; — večeřěti: odweczerziechu 365.

Zřě-, zřějmý, russ. zrêimъ (Miklosich, Gramm. II. 232): zrzieymy 485, zrzieymo 410; — zřědlný: zrziedlne barvy 399, zrziedlnyegye 277.

Že, asl. že, vero: ze 286 u. ö.

Žebrati, asl. sebrъ, rusticus (Šafařík, Starožitnosti 274); zebraty 288, 289; zebrzie, d. i. žebřě Part. 329, zebrzicy 289.

Žéci s. žeh-.

Žeh-, žehu, žéci, asl. žegą, žešti, urere: káza všěcky zzecy 330, vzecy jě chtěl, d. i. užéci 413, těla vzecy 480, vzecy ji chtěchu 490, zazehl 313, 415, 435, uzehsse 349, rozehsse, d. i. roz-žehše 363; — žiehati s. unten.

*Žehnati*, segnen, *signare*: zehnagy (í) 358, pozehna Aor. 321, pozehnal 296, pozehnaw 296, pozehnany 276, pozehnani (ý) 276, 279, pozehnana 279, pozehnanye 417, pozehnanym (ím) 297.

*Žěl*, asl. *žalь*, dolor: najviece mi toho zyel 321, zyel 339; — *žěliti*, asl. *žaliti*, lugere: na srdci sobě szieliw 289; — aber auch *žěleti* für asl. *želeti*: zielesse 298, 300, zielechu 364; ozielety 482; Part. zielegie, d. i. žělejě 289, 323, 482, ziele-gycz 374, zyelel 299, zielel 366, zielela 354, abyste nezieleli 417, pozielewssy 355; die Erklärung s. oben (III. *b*. *α*. 7).

*Želéř* cf. Söller, mhd. sölre, ahd. solari, lat. solarium, Dachboden: na zelerzi stojě kázáše 299.

*Železo*, asl. *želêzo*, ferrum: zelezo 433, zeleza 345 u. ö.; lože zelezne 431, lésu zeleznu 431.

*Žena*, asl. *žena*, femina: zena 286, 287 u. ö., cná zeno 289, o tej zenye 380, zenami 279; — zenymy, d. i. ženimy 294; z zenskeho 277.

*Ženu*, asl. *ženą*, pello: wyzenesli, d. i. vyženešli 423, odzene 300, wyzen, d. i. vyžeň 476.

*Žěs-*, asl. *žasnąti*, stupefieri: przиezyesity, d. i. přěžěsiti 357; s vziesty, d. i. súžěstí 361, 418; s uziesty 392.

*Žiehati*, urere: zaziehaty 311, zazzyehagi (í) mne 457.

*Žiezě*, asl. *žęžda*, sitis: ziezy Acc. 302.

Ebenso findet sich in allen übrigen bisher nicht erwähnten weichen *e*-Silben:

1. *ě* für asl. *a*: murzienyn, d. i. múřěnín 459; über die Ausnahme měščenín statt měščěnín s. oben (III. *b*. *α*. 9);

2. *ě* für asl. *ê* im Comparativ: starzieyssy, d. i. stařější 468, starzieyssyeho 476, k starzieyssym 319, s svými starzyey-ssymi 314 (2); lehcziegie skonánie, d. i. lehčějie 305;

3. *ě* für asl. *ę*: knyeziecieho, d. i. knieždčieho 430, 489, knyeziecich 283, 329; hlasy zwierzyecye 384; vergl. oben die consonant. Decl. *kuřě*;

4. *ie* für *ie* und *a* in den Lehnwörtern: slogierz, d. i. šlojieř 307, mhd. slogier, slogierzem 307; kacierz 405, catharus, mhd. ketzer, kacierzy 389, kacierstwie 376;

5. *e* für asl. *e* in ručesť: s ruczesty 313.

6. *e*, wo es dem asl. *ь* entspricht oder euphonische Einschaltung ist: ptaczek 314, mladenczek 278, policzek 333;

tyezek, d. i. těžek 360, asl. tęžьkъ; owcziczek 309 pl. Gen.; sluzebnycie, d. i. služebnicě 307, 381, sluzebnikom 333; mudrzecz, d. i. mudřec 309, asl. mądrьcь, starzecz 293, 390, chitrzecz 433, bratrzecz 415; bratrzencie 290, 377, bratrzencoma 291, s bratrzenci 291; než mě přěd bóh seles, d. i. šeleš st. šleš 489, 392; poslussen 397, ku poslussenstwi 302, bezpeczen 332, nebezpeczenstwie 337, snazenstwie 408, mocen 396, pomocen 362, asl. pomoštьnъ, swiecen 312, asl. svêštьnъ, nabozenstwi 385, ustawiczenstwie 389, 400; wagecz pl. Gen. 379, duostogen 324, asl. dostojnъ, duostoyen 299, 347, duostogenstwie 283, wogensky 282, tagenstwie 323; manzelku 329, manzelstwie 329 u. ö.

7. In przigede hlas s nebe, d. i. přijede 423 ist *e* anstatt *i* (přijide).

## V.

Die Regel, die in Betreff der altböhmischen weichen *e*-Silben im Passional so evident zu Tage tritt, ist — obzwar durch Ausnahmen mehr oder weniger entstellt — auch in vielen anderen, ja in den meisten altböhmischen Handschriften des XIII. und XIV. Jahrhunderts zu finden. Die Abweichungen werden mit der Zeit häufiger, weil auch die Aussprache mit der Zeit von der alten Regel abweicht; *ě* geht in *e* über, statt našě prácě sagt man naše práce u. s. w., und dieser Aussprache nähert sich die Schreibung seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts immer mehr und mehr; in Handschriften des XV. Jahrhunderts (z. B. Nová Rada, 1459) findet man noch ganz deutliche Spuren der alten Schreibung, späterhin verschwinden sie aber gänzlich.

Es ist jedoch nicht meine Absicht, hier die Sache in dieser Richtung zu untersuchen, und ich schliesse mit einer Sprachprobe aus dem der gegenwärtigen Abhandlung zu Grunde liegenden Passionale (Seite 285—311, in treuer Abschrift).

[285.]

## Tu sie poczyna zywot swateho petra apostola-rzimskeho papezie.

Diwnye mistr nebesky. utyessytel duch swati swietu pamiet ostawil. oskutciech swatich otczow. opoczatku yoskonany. aby dobrzi lide cztuce. odnych swati przyklad beruce. bohu chwalu wzdawali. Nayprwe to slussie znamenaty yduostoynye pamatowaty. kak su prwny apostoli. wieru krzestansku. swateho ducha pomoci. poswietu wzplodyli. a nayposle proyezucrista swu krew prolili. Mezynymizto byl starosta swati petr. Kak yest to byl snazny ‖ [286] aczo skrzien buoh swietu dobreho ukazal otom sie tuto pisse. na kratcie. Swati petr proswu snaznu wieru gӱzto gmiel kgezukristowi zewssyech gynich apostolow prorada gezukristowa wiedyety chtyesse. ayakz prawi swati aug'tin. by byl geho wiedyel. byl by wstana gey zabil. protoz geho gezis prziednym gmenowaty ynechtyel. Znamenytye ho gezis wtaynich swych wiecech wolil. Kdezto geho nahorzie thabor miety chtyel. Druhe gesto yednu vmrlu wzkrziesil. Trzetye namodlitwach wzahradye. prziedswym vmuczenym. Tote ten apostol swati petr genzto te kgezyssowi pomorzy stupagie ssel. gehozto take rucha styen. nemoczne vzdrawowal. gemu take kristus pastirzstwo nadkrzestany poruczyl. Nagednom take kazany Trzytysicie lida nawieru obratyl. Niekdi take herodessem yat. andyelem zprosczen. Tote ten prziesczastni apostol. gemuzto su bohem poruczeny kliczy odkralewstwie nebeskeho. Kaki gest byl geho pokrm otõ sam wgednyech knyhach pisse. arzka. Gedyni chleb suoliwowỹ owocem mnye pokrm biesse. masa swarzenym. any masso zadne wuobycziegy mi nebyesse. rucho me bylo gedyna suknye aplascz wiece mi trzieba nebylo. atake sie to onem czte. zekdiz sie gest rozpomanul namily przyebytek sgezyssem wczlowieczstwi poswietu chodyecz. ynhed wzplakasse. aprotoz wzdi pasnyczku nosiesse. ez gy slzy vtyerasse. Tiech czasow kdizto swati petr zamorzem okolo yerusalemie kazasse. Biesse geden wrzimie rodu znamenyteho Gemuzto gmie bylo faustinianus. ageho hospodiny methodiana. Ta miegiesta dwa sini dorostla.

gednomu faustinus. druhemu faustus gmie biesse. Matodyana matka gich welmi krasna zena biesse. Dewierz gegie neprawie gi milugie. zlym skutkem gie lakasse. Akdiz nato pzrielisnye nastasse. Matodiana yako czna awierna zena tu milost mrzcie nesucy hledasse kadi by sie tomu obranyla. atake aby muzie sbratrě neswadyla. Tomu sie tak silnye || [287] branyeci. vmysli sobie kak by sie odtad wzdalila. Wstawssy gednoho gitra muzy sen zamyslywssy powiedyela. arzkucz. Vkazal mi sie wesnye muz poczestni. atakto mi mluwie. abych poymucy ssobu swa dwa sini faustina afausta ybrala sie snyma precz azasie sye newraczowala. gelizby mi opiet bylo zzieweno. Pakli bych toho nechtyela vczynyty. abychto gistye wiedyela gez ysewssyemi dietmi vmru. To gegie muz uslyssaw tomu uwierziw welmi sie uszasl. aktomu giey powoliw. sedwiema sinoma aspoczestnu czeledy. zamorze gy poslal. tak rozkazaw aby vmiestye gemuzto gmye athenis prziebyla. asini vczyty kazala. Faustynianus proutyechu. biesse naymlazssieho syna klimenta doma sobie ostawil. genzto piet let wstarzi biesse. Akdiz ta czna zena ssynoma swyma prziesmorze plowiesse. gedne noci wicher sie wztrze. az korab sie oskalu rozrazyw ypotopi. Matku kgedney skale wlni zyw[u] przynesu. Tu naskale sedyeci poczie myslity byloliby sie horzem utopity swa mila sina ztratywssy. Druha mysl giey dyesse. Poczakay zda gie asa mrtwy naleznes. Akdiz gich any zywych any mrtwych nenalezla zalostywym srdcem wzplaka. atak placzycz wzalosty sebe neczygucz. swogi rucye swymi zuby hlodasse. Ten krzik zalostywy zeni te wlasty vslyssawsse knyey przigidu. tyczycy czoby giey bylo. agy tyessyecz. Mezitogi gedna knyey zena przistupiwssy. ypoczie giey rozprawiety arzkucz. Neplacz mila pany. nebt sem yatake miela slechetneho hospodarzie. aten mi gest vmorzy utonul. aya zalostywssy ymnoho plakawssy. slibila sem wiecz zamuz nechodyty. Ati raczisly vmem domku prziebywaty. iat tobie rada przIegy. Tu sie yakz takz matodiana utyessyla. ata zena wswuoi duom gy przygemssy. pracznye swyma rukama dyelagicz. potrziebuy gyey dawasse. Pomalych dnech tey chudyey hospodiny. dna rucye zlamala. takz obie praczuye ostasta. Swateho klymenta matye dyelaty nemoziesse gez sobie wzalosty rucye zhrizla biesse. ale wstawssy ypoczye || [288] zebraty. aswu hospodiny krmity. akdiz sie tomu plni rok skonal. Tehda

faustinian gegie hospodarz zrzyma swe posly zamorze poslal. aby sie wztazali. kak by sie tam geho hospodiny ysdietmi dalo. Ty tam ssedsse: wiecz sie newratychu. Druhe posly poslal. Ty sie wratywsse dorzyma. gez su zadneho tam nenalezli any panye any dyety gemu powiedyeli. Faustinian to uslyssaw. sweho syna klimenta doma snaznye poruczyw. sam nakorabi przieamorze plul. hledat swe panye. aswych dyety. y byl tam dwadciety let. anykdiez gich nenalezl. Gich sin klyment wrzimie bydlesse. agiz sie otcye amaterze ybratrzie rozpaczyw otda sie nauczenye. wnemzto wskuorzie slowutnye prospiel; anaywiecz sie nato snazyl. kak by to wumieny nalezl. gestli dussye wieczna. anesmrtedlna. neb wta doba gescze swati kliment pohan biesse. Wti czasi swati barnabas apostol dorzima przyssed ypoczie wieru gezucristowu kazaty. Tu sie gemu mistrzi pohansczy pocziechu posmiewaty. Mezynymizto kliment | posmiewagie sie kazany swateho Barnabassye | gemu toto otazanye vczyny arzka. kak geto. ze mala zyzalka komar | sest noh ma a krzidle. aslon gsa welmi weliki. gen cztirzi nohy ma. ale krzidlu nema. Ktomu swati Barnabas odpowiedye. arzka. A nemudri. ktwemu otazany snadnye odpowiedye. acz mne tyezes proto. aby sie nauczil. Tiezete mne ostworzeny boziem. aboha stworzitele naznagice. Sprawnye wstworzenych bludyte. kdez stworzitele boha neznate. To slowo klymentowi nasrdcy tanulo | ypoczie swateho Barnabassie prosity. aby ho prawey wierzie nauczyl. Atu wieru przigem przieamorze przieplul. kswatemu sie petru przywinul. Tu ho swati petr przygem. uwierzie potwrdyl. aowiecznosti dussye gey nauczil. Tyech czasow geden czarodyeynyk biesse wgerusalemi. gemuzto gmye Symon biesse. Vnehozto biesta wlasczie dwa vczěnyki geho. gednomu aquila. a druhemu nyceta gmie biesse.·. || [289] Ta widuce ez gich mistr Symon nenye prawe wieri. ale sdyably sie obchazie. odneho odstupista. aswatemu petru sie przikazasta. Tehda swati petr sweho hostye swateho klimenta poczie tazaty. ktereho by zrzyma rodu byl. Tehda swati kliment wesken prziebieh czoz sie geho otcy amaterzi ybratrzy przihodylo. swatemu petru powiedye arzka. welmi sie nadyegy ez su ymorzi wssyczkny ztonuli. Wta doba swati petr to uslyssaw. nasrdcy sobie szieliw yzaplaka. zielegie gich zalostyweho rozluczenye. Ponyekolicie czasiech. swati petr pogem swe vczennyki. ybral sie dotoho ostrowa

wnemzto matka swateho klymenta bydlesse. atu biechu gedny slupi welicy stklenny. gymzto swaty petr sswymi vczennyki stogie sie dywiesse. Wta doba pogide czna zena poczestna zebrzicy. Gyeyz swati petr poczie porokowaty arzka. Neslusaloby tobie zebraty. ale swyma rukama dielaty. Ktomu ta zena odpowiedie. Pane mily rucye gmam. ale tak ohrizeney gez gyma nyczs nemohu dielaty. Akakby mi sie bylo dobrzie stalo | bych sie byla utopila | anadsobu teto zalosty newidyela. Knyeyz swaty petr wecie. Iczoto czna zeno mluwis. yzdali toho newies gez tyech dussye kterzyz sobie sami zywot otgymagi, tyezku muku trpie. Ktomu ta zena odpowiedye Ebych toho gista byla gez dussye potomto zywotye gsu zywy. rada bych sobie sama zywot odyala. abych gen me mile dyetki tam vzrziela.; Akdiz swati petr poczie nanyey zgadowaty, kak by sie giey przihodylo. Ana gemu wsse wzprawi .:. Swati petr knyey wecie. Jest geden czlowiek vnas mladi. gemuzto klyment dyegy. genz wsseczko tak yako ti prawi. kak gest matka sedwiema synoma zamorze plowucz vtonula. aotecz take zany pluw wiecz sie newratyl. To ta pany uslyssiewssy. yako zsmysla wystupiwssy. wdywney otrapie nazemi padla. Podluhey hodynye ksobie sie nawratywssy. srdecznim kwielenym zaplakawssy. propowiedie arzkucz Jat sem ta toho mladeczka matye. To rzekssy nazemi pade. zalostywie placzycy aprosieci. aby || [290] giey swati petr gegie sina spiesse ukazal. Tehda giey swati petr przikazal arzka Kdiz geho vzrzis; ponechay malo | vczyn sie yakzto by ho neznala. az od ostrowa slody wyndemy. Akdiz gemu slibi ona. vgem | gy swati petr zaruku. powede yu klody. tu gesto swati kliment czakase swateho petra. Tehda swati kliment vzrziew swateho petra. an zenu zaruku wede. poczie sie smiety. Akdiz sie kswatemu klimentu. ta zena prziblizi. nemoze sie sdrziety. ale ynhed sie swateho klymenta obiema rukama chwaty. cielugicz aradosczicmi placziczi. Wtu dobu swati kliment newieda. odsebe gy yako zabylu honyesse anaswateho petra sie hnyewasse. Knemuz swati petr wecie. Oklimente sinu mily czo czynys. procz swu matku odsebe honys. To swati kliment uslysaw. giey wtwarz wezrziew ynhed gy poznal. swelikim sie gie placzem chwatyl. Wtadoba swati petr gegie hospodynku. gieizto biesse dna rucie zlamala. prziwesty kazal. aynhed gy vzdrawil. Tehda swateho klimenta

matyc poczie tazaty. kam by sie otecz diel. Gieyz swati kliment odpowiedye. Tebe ssed hledat wiecz sie newratyl. To ona uslyssiewssy. tyezcye wzdechssy. awssak sie tyem menye mutyesse. ze biesse sina nalezla. gemuzto sie obradowala. Wten czas aquila a|niceta tu nebiessta. ale po maley hodynye przissedsse. vzrziesta zenu sswatim petrem stogiece. pocziesta tazaty kakaby to zena byta. Gymaz swati kliment odpowiedye. arzka. Matka ma yest gizto mi buoh nawratyl. skrzie meho mistra swateho petra. Gymaz...to swati petr wsseczko poczyc rozprawiety kak sie swati klymēt smaterzy seznal. To tato dwa vsslyssiewsse zamutẏwsse sye uwelikem obdywu takto mluwiesta. Omily hospodyne | praweli su toto wiecy czyli sen gest. knymzto swati petr powiedye. Nezabywamyli sie my | tito wiecy prawe gsu. Tehda nicet aaquila. protrziewsse ruku swe twarzi. powiedyesta arzkucz Ya sem faustin atoto faustus ayswa bratrzencie. giesto nassye matka mny bychwie vmorzi vtonula. ato rzeksse oba sie swe matki || [291] chwatysta. aplaczicz radosczíemi gy wzcielowasta. Knymazto matka powiedye gich gescze nepoznawssy. Czo tyem myenyta. Miesto nyzto swati petr odpowiedye Twa sini sta. gestos mnyela bysta byla vtonula. To matka uslyssyewssy welikimi radosczíemi omdlewssy nazemi padla. Atu ssinoma placzicz dluho nycziewssy poczie gy|tazaty kak wama buoh pomohl ze sta neutonula .:. k|tomu matcye odpowiedyesta: Kdiz sie korab oskalu roztroskota. gedne sie dski welike polapichwa. tu nagy gedny prziewoznyci morzcy nalezu. wswu lody nas. wsadywsse gmena nam gyna wzdiewsse. gedney czney wdowie nas prodali. giezto Justina gmie biesse. Ta onas yako oswych sinyech peczy miela kuczeny nas prziprawila. anas cznye mnoho czasow chowala. Tu wumieny prospiewsse gednomu czarodyeynyku wgerusalemi sie przikazachom. akdiz ho falesneho seznachom. pricz odneho gidõ. aknassemu milemu mistru swatemu petru sie przikazachõ. skrzie nauczenye zacheowo. gehoztos smy ydnes vczennyci.

Nazaytrzie stiemi trsmi bratrzenci sklimentem saquilu asnicetem. swati petr modlit sie bohu ottad nedaleko otgide. Nahody sie gym geden muz stari chude postawy. ypromluwi knym arzka. litomi was bratrzie mila. neb poddobrim vmyslem welmi was hirziecz wizi. any gest buoh. any yest czemu naswietye sie modlity. any gest odktere mocy wyssye prziedgednanye

czeho naswietye. ale wsse czoz sie dyege. to nahodu przichody. aodhwiezdne swrchnye mocy. Jakzto sem ya sam wsobie pokusil. genzto sem nadewssye vczeni. wtom vmieny vwiescibach. Protozt razi nebludte. lecz sie wy modlte lecz nycz. czoz wasse przirozenye. swrchnyeho osuzenye nese. to sie wam stane yprzihody. Tehda swatikliment nan wezrziew. poczie sie domnyewaty. yakzto by toho czlowieka nyekda widal. Wtu dobu swati petr ponucze swatemu klimentu sbratrzencoma. aby sie styem czlowiekem pohadali. agemu gez gest bozie prziedgednanye wtohoto swieta wiecech || [292] Toczys moczne bozie zposobený nad wesken bieh przirozenye mudrim doliczenym ukazali. Akdiz sie snym tak pohadowachu. agey pro geho starosty poczest otcem wzywachu. Tehda aquila powiedye arzka. Czo ge toho potrziebie. gez ho otcem nazywamy agmagicz zapowiedyeno. abychom yzadneho nazemi otcem newziwali. gedno boha nanebesiech. ato rzek aquila ozrziew sie nastareho muzie ypowiedye arzka. Nemyey zazle otcze gez sem meho bratra tresktal. ez tye otcem wziwa. takt mamy przikazano. abychom tyem gmenem nykoho mymo boha nazemi newziwali. Akdizto aquila propowiedye. zasmiechu sie wssyckny ysswatim petrem. okolo stogiece. akdiz otaza aquila proczby sie smieli. Powiedye knemu swati kliment arzka. Nebto czynys znehosto gyne treskczes. wzywagie tohoto starcie otcem. Tehda on poczie prziety arzka. Newiedye nazwally sem geho otcem. Wtu dobu promluwi ten kmet stari arzka. Vwierzil bych ez by bylo prziedgednanye awssiech wiecy bozie prziedposobenye. ale me swiedomie. neda mi tomu wierzity. Znal sem me yme zeni nahodnye przyrozenye. asznamenal sem biehy planetowe. ponemzto sem dobrzie pohodl, ez sie giey mielo tak przihodyty. yakzto sie giey yprzihodylo. Jala sie sweho sluhy milowaty. atak sie nebezpeczenstwie ahanby bogiecy. sen sobie falesni zamyslywssy. snym sie prziesmorze wzdwihla. atu yvtonula. Tak mi yest take muoy bratr powiedyel. gez geho byla poczala take milowaty. akdiz vzrziela an nany netba -:- kswemu sluzie swe milowanye obratyla Ztoho giey zazle neslussye miety neb sie giey tak myelo przihodyty. Ato rzek. yal sie wsseho rozprawiety kak yest ssynoma asczeledyu prziesmorze zaplula. atu vtonula. akak ge on hledagie gich zasie sie domow newratyl. Akdizto synowe vslyssyechu. poznawsse ez yest gich otecz.

radostywie chtyechu sie geho chvatyty. ponucze gym swati petr. aby toho neuczynyli geliz on kaze.; Tehda ktomu starci kgich otcy swati petr propowiedye arzka; Vkazilit twu hospodiny. stwymi setrsmi sini. chczesly uwierzity. || [293] ez nahodny osuzeny prziebiezy. yakzti wierzis nycz neysu. ale bozie prziedgednanye. ktomu starzecz odpowiedye. Jakez yest nelzie tobie toho naplnyty mnẏ czoz s mi ninye slibil. takeze nelzie by sie czo dalo beznahodnyeho osuzenye. Wtu dobu swati petr kstarcy wecye. Ay tot sin twuoy kliment. atot dwa sini twa blizencie faustus a faustin. Wtu hodynu muz stary otecz gich. uwelike radosty ohromeny omdlew pade; Tehda synowe shroznim placzẽ knemu padsse. geho wzcyelowachu. abogiece sie by zte mdloby nevmrziel. Tu dluho lezawsse. ayako zuotrapy wstawsse. pocziechu otcy rozprawiety. wsseczkno porzad. yakzto sie gym przyhodylo. Akdizto gich materzy powiedyechu. shroznim placzem pobieze krzicziecz arzkucz. Kde muoy mily pan. kde gest muoy mily hospodarz. Tehda on gye zaslyssaw proty giey splaczem pobieze. tu sie mile placzycz przitulista. ati czasi ysdyetmi sswatim petrem ostasta. Toto wsseczkno swati kliment wswych knyhach sam osobie pisal.;.

Wti czasi swati petr domiesta do yerusalemie sswymi vczennyki gide. atu nalez Symona czarodyeynyka. an dyablowu moci rozliczne zazraki ukazuge. alid wrozlyczni blud uwody. wzywagie sie prwu sprawedlnosty. iako buoh. aktozby wen uwierzil. slibowal. ez by gey wzdi wieczna vczynyl arzka. Czoz mi libo to wsse mohu vczynyty. Niekda mie ma matye poslasse zat na pole. tu sem srpu kazal. aby sam bezme pracie zal. atak sie stanyesse. ez srp wiece zal. nez gini.;. Atoho mnoho osobie potwrzowasse. arzka. ya sem slowo. ya okrasa. ya utyessytel. ya wssemohuci. Wti czasi czynyesse medyene hadi any sie yako zywi hibi, slupy medyene ykamenne vczynye. kazasse sie gym smyety Wida ten Symon czarodyeynyk swateho petra sobie protywna. daw sobie snym rok hadany.; Chtye toho doliczyty. gez yest pravym bohem. Naten den sie sswatim petrem snydesta Tu wstupiw swati petr mezynye. wssyem gesto tu biechu wecye. Pokoy wã bud bratrzie mila. gesto prawdu || [294] milugete. Gemuzto symon czarodyeynik wecie. Mytweho pokogie nepotrziebugem. ktomu swati petr odpowiedye. Ti sie bogis slissiety opokogi. Odshrziessenye bogi bywagi. protoz kdez shrziesseny[e] nenye. tu pokoy

yest. Odpowiedie Symon czarodyeynyk. Nicz oto semnu nemluw. ya tobie ukazy boztwie meho mocz. aynhed mi sie mussys modlity. Neb ya sem prwa prawedlnost. ya mohu letaty upowietrzy. Nouo wzrostle drziewie brzo vczyny. zkamene mohu chleb obratyty. wuohny bezuraza trwaty. ato wsse czoz chci mohu vczynyty. Tehda swati petr protynemu pocie. rozumnim czynem sie hadaty. a tak gemu rziecz mudrzie zawazowaty. yakz mu nykak Symon neumi<sup>e</sup> odpowiedaty To wida Symon czarodyeynik gez nemoz proty swatemu petru wnywczem swityezity. wssyeczki knyhi swe czarodyeyne vmorze uwrhl. bogie sie by nebylo proneseno. ez sie czari obchaziewasse. To vczynyw styem vmyslem dorzima prziesmorze przieplul. aby ho wrzymie zabuoh mieli. To swati petr wzwiedyew sswymi vczennyki; zanym dorzima gide. a to bylo za czasu claudij ciesarzie. I byl tu swati petr pietmezidcietma let. biskupy czynye. wieru plodye. nemoczne vzdrawugie. anaswem kazany nadewsse czistotu chwale. Cztirzi take zenymy. agrippy vrziednyka ciesarzowa. nawieru obratyl. znehozto sie agrippa welmi naswateho petra hnyewasse. Po tyech czasiech. zaciesarzie Nera; genzto byl pociesarzy claudij. Zziewil sie hospodyn swatemu Petru arzka. Petrze symon czarodyenyk anero ciesarz. zle otobie mysle. ale neboy sie. Nebot sem ya stobu. adamt dobreho pomocznyka sluhu meho pawla. genzt ktobie zaytra dorzima przide: Tomu srozumyew swati petr. ez skrzie swe krwe prolitye prowieru. gyzsie ma geho wiek konaty. Wstupiw mezi swe vczennyki. ymezy wssye krzestani. gӱzto wrzymie biechu. Vgem swateho klimenta zaruku vczynyl gey biskupem. amiesto sebie narzӱskem stolci posadyl. Nazaytrzie swati pawel yakzto bylo bohem rzeczeno dorzyma przigide. sswatim || [295] petrem wieru krzestansku kazal. Wti czasi ciesarz nero Symona czarodyeynyka milowasse. tak welmi|yakzto strazy sweho zywota ywsseho miesta obeczneho dobreho. Geden czas yakz pisse swati otecz lew papez. stasse symon czarodieinyk prziedciesarzem kuzlem sie obchodye. arozlicznye sie promienyge. weczas wtwarz wstarosty wetczas vmladosty. ukazugie.;. To wida ciesarz zasina bozieho gei miegiesse. Tehda symon czarodyeynyk kciesarzowi propowiedye arzka. aby wiedyel ciesarzy geż sem prawy sin bozy kaz my hlawu styety. uzrzis aya trzety den zmrtwych wstanu. Kaza gemu ciesarz ynhed hlawu styetyu. Tehda kat

mnye by gemu hlawu stal. ysstal hlawu beranowi. wzdwih symon taynye stateho Berana hlawu yschowal. a tu sie krew beranowa ssiedla. Trzety den symon czarodyeynyk ciesarzowi sie ukazaw wecye. Kaz mu krew gesto gest prolita setrziety. Widis aya yakzt sem slibil vmrziew. trzety den sem zmrtwych wstal. To ciesarz vzrziew welmi sie podywil. asymona zasina bozieho gmiel. Potom su ho rzymiene wtaciey czty mieli. gez gemu naczest obraz vczynyli tak nadnỹ napsawsse. obraz symonowi bohu swatemu. akdiz tak welike zazraki bludne symon wrzymie ukazowasse. wstaw swati petr swatim pawlem prziedciesarzie gidesta. arzkuce. Ciesarzi wiezto. To czozt symon czyny. dyablowu mocy yest. aprawie tak yakzto wgezukristu yest dwogye podstat. Toczys bozstwie aczlowieczstwie. Takez wtomto czarodyeynyku gest dwogie podstat. czlowieczie adyablowa. Tehda Symon. nerowi wecye. yakzto pisse swati otecz Lew papez. Dokad chczes trpiety neprzietele meho. Wetczast ya kazy swym andyelom. at mne nadnym pomstye. Ktomu swati petr otpowiedye. Twycht sie ya andielow nebogy. ale onyt mne sie bogie. Tehda cyesarz wecie. Nebogis sie petrze symona. an swe bozstwie skutki ukazuge. To mu swati petr odpowiedye.;. Jestli boztwie wnem. nechat pohodne czo ya ninye myslyu. nebo czo czyny. ayat prwe cie‖ [296] sarzy powiedye tobie swe myslenye. lehki. aby symon nesmiel gyneho smentyty. nez czoz ya myssly. przistupiw kciesarzowi swati petr possepta. kaz mi gieczni bochnecz przynesucz taynye daty. Akdiz bochnecz przynesu pozehnaw gey swati petr schowaw ywecie Nuz symone gesto sie bohem czynys Pohodny czo mysleno. czo rzeczeno. czo vczyneno. Ktomu symon odpowiedye. Powiezti prwe petrze czo ya mysly. Swati petr wecie. To wetczas ukazy gez wiedye czo myslyss. kdiz vczyny proty tomu czo myslys. Tu sie rozhnyewaw symon zawolaw wecie. Budte tuto ynhed psi welici snyeztez geho. Aynhed sie ukazachu psi welici. aokolo swateho petra weliki pohrom vczynychu. Tehda swati petr chleb wynem genz biesse pozehnal gym poskite. apsi uteku ynhed. Wtu dobu swati petr kciesarzowi wecye. Ay tot sem ukazal czoy proty mnye symon myslil. ato sem. vczynyl neslowy ale skutki. Biesse symon proty mnye slibil. swe andyely poslaty yposlal namie psi. aby ukazal. ez neswate andyely. ale psie andyely gma. Tehda symon wecye. Slysta

mne petrze apawle Nemohu li ninye slowy nycz prospiety. przwedu to gescze. ez was budu mocznye sudyty. ninye wama odpusczy. ato rzek ypoczie sie sweliczìety pysnu rziecz mluwie arzka. Mohu mrtwe krziesity. wti czasi geden mladecz vmiestye vmrziel. Poznawssy obecz swateho petra aswateho pawla. asymona czarodyeynyka. to gym otwrdychu rzkuce. Kterizby znych mrtweho nekrziesil. aby byl nabezzywotye dan. Tehda symon przistupiw poczie nadvmrlym czarowaty tak dluho gez poczie mrtwy hlawu hybaty. Wtu dobu wssyczkny kamenye polapywsse. chtyechu swateho petra kamenowaty. Nanyez swati petr pokrzykl arzka. Pomlczte ponechayte maleczko. yestli tento vmrlecz zyw. nechat wstane chody amluwi. gynak newierzte obludat yest. hlawat sie mrtwa hibe. ayakz odtad symona odwedu. tak sie poczie hlawa vmrlczowa nehibaty. Tehda swati petr podal stogie pomodlyw sie bohu. yzawola arzka. || [297] Gynochu. weymie yezukrista genzto prowssye hrziesne na krzizy vmrziel. kazugit wstan ynhed. aynhed mrtwy wstaw ypogide. To lide vzrziewsse chtyechu symona kamenowaty. swati petr gym zapowiedye arzka. Nechayte dostyt ma muky; yhanby. wtom gez sie zna wswē falesnem rzemesle prziemozē. Mistr nas gezukrist wtom nas vczyl. abychom zazle dobrzie odplacieli. Wtu dobu gyma symon wecie. Wiezta to petrze apawle. Neprzidet to wama yakzto zadata. bysta byla skrzie vmuczenye muczedlnykowu koronu koronowana. Tehda ona odpowiedyesta. Stan sie nama czoz zadawa. ale tobie nykda dobrzie nebud. Neb czoz mluwis to wsse mentys. Odtad symon wstaw ygide kgednomu vczennyku. gemuzto Marcellus gmie biesse. yprzywaza welikeho psa przied geho domem. kupodwogi. arzka. Vzrzys Marcelle budelit smiety petr protohoto psa ktobie wduom wnyty. Pomaley chwili przigide swati petr pozehnanym swateho krzizye toho psa odwaza. Ten sie pes wssyem ginim poczie radowaty. ale symonem kuzedlnykem poczie trhaty. agey podsie podwrh chtyesse zadawity. przibieh petr napsa krzicze. Tehda pes symona nykdie neuhrize ale rucho nanem az donahoti zplasa. Wtu dobu lidye to widiewsse. azwlascze dyety ysepsem possymonowi krzieziecz pobiehu. az geho yako wlka zmiesta wyhnachu. Pronezto zahanbenye ciely rok nykdiez sie symon vmiestye nepokaza. akdizti dywy marcellus vzrzie. swatemu petru sie przikaza. Porocie sie opiet symon dorzyma

wratyl. aopiet uweliku prziezn ciesarzowu wstupil. Geden czas yakz to prawi swati otecz Lew papez. swolaw symon lid rzymski. y poczie gym zalowaty arzka; Tiemito lidmi zgalilee gsem welmi zamucen. protoz yuz nechcy wrzymie dele bydlity. ayakz sem byl obrancie ystrazie tohoto miesta. gyz toho dele nechcy czynyty. ale chcy odwas prycz gyz nanebesa wstupity. Neb mi yuz neslussye dele nazemi byd‖ [298] lity. Tehda wssyem lidem rokowaw den. nagednu wysoku wezy wznyde. aodtad sie wywrh: wlaurowem wienci letaty pocie. To swati pawel vzrziew. swatemu petru wecie. Mnyet sie gen slussye modlity. ale ti mas mocznye przikazaty. Wtu dobu ciesarz wecie. Totot yest symon czloviek prawy. ale wy oba falesnyki sta swuodcye sprawe ciesti. sta. Tehda swati petr promluwi kswatemu pawlu arzka. Pawle wzwed hlawu wiz czot sie toto dyege. akdiz swati pawel hlawu wzwede, vzrzie ano sie symon wznassiegie lece. vpowietrzy. Towida swati pawel swatemu petru wecye. Czast gest. to czozs poczal dokonay. gyzto dobrzie widyss ezt yest nagi gyz pozwal ksobie hospodyn. Wtu hodynu swati petr poczie zaklinaty arzka. Zaklynagy was pekelny duchowe gesto yeho vpowietrzy nosite. akazugy wam moci nasseho mileho yezukrista: abysteho dele upowietrzy nedrzyeli. ale upadnuty prziepustili. Wtu hodynu symon nazemi busse. atu sie rozrazyw ynhed zdesse. To vslyssaw Nero ciesarz ez ztratyl tak wzaczneho czlowieka. welmi ho zielesse. akapostolom takto promluwil. Wyste mie welmi zamutyli. aya was take utratyty mysly. To rzek ykaza ynhed oba apostoly gyety. ydal gie vmocz gednomu rityerzy gemuzto paulyn dyechu. apaulȳ gie poruczyl Mamertinowi. pod strazy dwu rityerzy protesie amartiniana. Ta dwa rityerzie swati petr nawieru obratyl. pronezto otewrziesse [1] zalarz oba apostoly wypustysta. Potom paulȳ. ponyekterich czasiech posmrty swatich apostolow poznaw ez tato dwa rityerzie protesius amartinian gsta krzestani. kazal gie oba styety. Ta rityerzie prosiesta swateho petra aby zmiesta postupil. Tomu sie rzieczy dluho branyw gyma powoli. akdiz pogide kbranye. tu gesto ydnes slowe uswate kralewni ustupieyu. vzrzie ano gezukrist. proty nemu gde. tu mu swati petr wecie hospodyne kam gdes hospodyn odpowiedye. gdu dorzyma opiet

[1] So die Hs. statt otevrěvše.

naukrzyzowanye. To swati petr oswem vmuczeny || [299] srozumyew. do miesta sie zasie wraty. aprawie to swym vczennykom czo sie gemu zziewilo. Wtu sluhi ciesarzowy przisskoczywsse swateho petra polapichu. astorostye yemuzto agrippa dyechu: vmocz dachu. Knemuz akrippa takto wecie. Tili si ten gesto sie tyem sweliczies gez zeni odgich muzow rozwodys. Tehda swati petr poczie geho ztoho tresktaty arzka. Procz mi wtom winu dawas. yat sie nesweliczieg wgynem. nez wkrzyzy meho mileho gezukrista. Wten czas swateho petra gez biesse cyzozemecz nakrzyzy vmrziety otsudychu. Kgeho kweliciey prosbie hlawu dolow nakrzyzi gey powiesichu. neb tak biesse rzekl. Neysem duostoyen timz czynẽ nakrzyzy pnyety yako muoy spasitel kristus. Tehdi tak nakrzyzy dolow hlawu wisie. poczie krzestanstwo uwierzie potwrzowaty. Tu stasse mnozstvie krzestanow zalostywie placzicz Wtu hodynu wezrziewsse vzrziechu andyely wkrasnich koronach. aswateho petra widyechu an knyhy berze odgezucrista. aczoz slidmi mluwiesse. to natyech knyhach cztyesse. To swati petr wida. ez hospodyn ukazal swu swatu chwalu. prziedewssyemi krzestani. nageho skonczeny; snaznye bohu podyekowa. agie wssyeckni bohu poruczyw dussy pustyl. Wtu hodynu ukazachu sie andyeli. uwelikey swietlosty. gichzto nykda nykte nebiesse tak widal. ty takto klidem promluwichu. raduyte sie nebo mate welikeho orudownyka zasie prziedhospodynem. O Swatẽ

O swatem pawlu take sye pisse. Ezkdiz gednoho dne wrzymie vmespori nazelerzi stogie kazasse. yeden mladecz podcziessye nerow milostni. aby lepe swateho pawla kazanye uslyssal. naokenci sedyel. atu sie wzdrziemaw yspadl. zbiw sie ynhed vmrziel. to uslyssaw Nero welmi geho zyelel. agyneho miesto neho podczyessym vczinyl. To skrzie ducha swateho. swati pawel wzwiedyew. kazaw sobie toho vmrleho przynesty gey wzkrziesil. ageho prziedciesarzie stowarzyssy poslal. Wtu hodynu wnyzto geho naywiecz || [300] ciesarz zielesse. powiedyechu gemu. gez geho podcziessye patrocus prziededwerzmi zyw stogy; To uslyssaw Nero uzase sie. aprziedsie ho pustyty neda. bogie sie gez geho drziewe vmrla wiedyesse; awssakz rozmyslyw sie radu przatelsku. geho prziedsie pustyty kaza. Nero otaza geho arzka. Patroku zywlis. ktomu on odpowiedye. Cyesarzy zyw.

Ciesarz wecie. ktotye zywa vczynyl. Patrocus odpowiedye. Hospodyn gezus kristus kral nadewssym swietem. Tusie rozhnyewaw nero ywecye. Tehda ten ma kralowaty nawieky. ama russyty wssyeczkna kralewstvie wsseho swieta. Ktomu patrocus otpowiedye. Tak sie ma staty ciesarzy. Wtu dobu Nero da yemu weliky policzek. arzka. Tehda ti tomu sluzys. Patrocus otpowiedye. Gystye gemu sluzy. neb mie gest zmrtwych wzkrziesyl. Wtu dobu piet milostnich rityerzow ciesarzowych powiedyechu arzkuce. Procz mily ciesarzy tohoto mladeczka tepes. an tak mudrzie odpowieda. ano my gyz smy potom postupili. gez chczmy tomu wssemohuciemu krali wityezsky sluzyty. To uslyssaw Nero; kaza gie ynhed wzalarzy zawrziety. aby gelikoz gie drziewe mylowal toliko gie nemylostiwiegie muczyty kazal. Wten czas take kaza wssyeczki krzestani zgymaty agie trudnye muczyty. Mezynymizto prziwedu swazana swateho pawla. prziedciesarzie. Knemuz ciesarz wecie. Ti si czlowiek welikeho krale sluzebnyk. procz my me rityerzie odemne ludys. asobie gie osobuges. Swati pawel odpowiedye Netolik ztwe wlasty. ale zewssiech wlasty swieta. ksobie gye przygymagy. gymzto kral nass wssemohuci slawne dari da. aodnych wssye nedostatky odzene; Chcesly wtoho poslussenstwi byty. spasen budess. nebt yest tak moczni. ezt yest sudcie wsseho swieta. ama obnowity ohnem wden sudni wsseho swieta postavu. To uslyssaw nero welmi sie rozhnyewa. anaywiece proto ez dyesse swati pawel. Ma swiet ohnem obnowen byty. Kaza wssyeczky krzestani zzecy. aswatemu paw || [301] lu yako proty ciesarzowie welebnosty wynnemu. kaza hlawu stiety. Swati pawel promluwi arzka. Nero ciesarzi wiezto. gezt ya namaly czas budu trpiety. ale nawieky zyw budu sgezukristem. Ktomu ciesarz wecye Setnyete mu hlawu at vzrzy ezt sem mocznyegy. nez kral geho. proty nemuzto sem ya swityezyl. awizmy mocslit bude geho zywity. Swati pawel ktom[v] odpowiedye. aby wiedyel ciesarzi ezt pomey smrty nawieky zyw budu. pome hlawy styety tobiet sie zyw ukazy. atu poznas. ez gezus kristus gest moczni kral nadsmrty ynadzywotem. Yakzto swati pawel domluwi tak geho nasmrt powedu. akdiz bychu u branye. gesto ydnes slowe hostiensis utka geho gedna slechetna pany gieyzto gmie lemobia. gijzto biesse swati pawel nawieru obratyl. ata wlastnye sestra faustinianowa swateho

klimenta otcie biesse. Ta uzrziewssy ano swateho pawla swazana wedu. srdecznye zaplakawssy poczie sie geho swatey modlitbie porucziety. Tu gie swati pawel poprosi. aby mu poziczila ruchy sswe hlawy gijzto by oczy yeho byle zawazanye. arzka. zasiet yu opiet wrati. akdiz yemu ona poda te ruchy; pocziechu sie giey gyny posmiewaty arzkuce. Nesmyslna zena pozyczye tomu czarodyeynyku tak drahe ruchy giesto wiecz zasie miety nebude. akdiz swati pawel narozhranye przigide. obratyw sye nawschod sluncie. spen rucie. ocsy wnebesa wzwede. ypoczie hospodynu szalostywymi slzami sie modlity. snaznye krali nebeskemu dyekugie. poklonyw sie wssyey okolo bratrzy oczy sobie russicy zawaza. nakolenu poklek ssygie poskitl. atu gemu hlawa gednu ranu stata. hlawa odtyela skoczywssy. yezus cristus rzekla. Neb yakez yest byl gezukrist gemu zazywota myl. takez yna smrty geho poymenowal. Tak yest swati pawel to swate gmie gezus cristus milowal. nalezeno yest. ez wswych epistolach yesus akristus patsetkrat psal. Wtuzhodynu swati petr naukrzizowanye weden. atak oba gednoho dne. wgednu hodynu. ale podal odsebe swuoy swati zywot progezukrista gsta dokonala. || [302] kak sta nasmrt zalostywie wedena kakli sta odsebe zalostywie odpusczenye brala. otom swati dyonisius genzto przygich smrty byl wsseczko porzad swatemu Thymotheowi milostnemu vczenyku swateho pawla list napsaw poslal. wtato slowa tak rzka;

Pozdrawugy tebe twemu sie zdrawi radugie. vczennyku asynu wlasczy. duchowneho amileho otcye swateho pawla apostola. yehoztos byl milostnyk. ayehozs wuoli plnyl wzdi ubosie. yakzto sweho mileho mistra. snymztos mnohe protyvĕstwie naswietye trpiel. odzlych lidyu weliku nenawist. wrozliczne czasi. hlad ziezy. mnohe potupy. posmyewanye tresktanye. zlobiwa otazanye. snymztos take prodan byl. Tus snym tiezku praci nesel. sbolesty shorzkosty. wsmutciech. wpokussowany. wutrpeny. wnespany. vmodlitwach. wsile. yvmdlobie; wemnohich putech snym potupen. byczowan triznen. odneprzatel. yodnemilostywych przatel; wssak si swu sluzbu snaznye snesl. nykda sie neoblenugie. ale wzdi hotow gsa. kuposlussenstwi sweho mileho mistra. snymztos czasto bit byl. pouliciech wlaczen.; zedran zlomosea. wemnohich miestech. snymztos take nebezpecznye priesmorze plawal; Nakorabech zamuczowan. vmiestech ranen. wnuzy

ywhanbach zalost trpiel wzalarz sazan. wedne ywnoci snym uwiezieny. wokowach. wrucznyciech zeleznich ywgynich rozlicznich smutciech. anetolik wtyechto wiecech. ale ywtyezssych. muczeny. gestos snym ukrutnye azalostywie trpiel. snaznye yvstawnye. sswym mylym mistrem swatim pawlẽ. Genzto yest byl otecz wssyech duchownich otczow. mistr nadmistri. Jenzsto byl ukrzyzowan svietu. anaswem tyele giezwy nasseho spasitele nosil. yenzto byl bezprziemna hlubokost mudrosty. pisczalka przieczwuczna. kaza || [303] tel prawednosty nykda neustaly. O pawlowi rzku oprzieslechetnẽ apostole. yenzto gest oswietyl swatu cyerkew. potwrdyl uwierzie krzestani. zlamal wrata hrziechõ Mecz naobie stranye ostry. gymzto zahnal pohani. modli pohanske swrhl. gich oltarzie zborzyl; dyablowe obrazy zlamal. ygich prziebywadla russyl. ychwalu. slowutnost hodow gich stawil. Neb zagiste biesse andyel zemsky. czlowiek nebesky. obraz ypodobenstvie swateho bozstwie. Wssyech ubuoh wierzicych chwala. przietel kagycych. sweho naroda rziecznyk. mily aprziezadni wssyem swym od pohanow rozehnałym. byl yest take obiet zydowska. gehozto nenawidyechu liczomiernyci. nebo russyesse gich zydowske skuoly. ygich bludna vmyenye. Vstawcie swatich kostelow snaznye stogie pogich duchowenstwi. Byl yest take sczyt wieri krzestanske. sluha gezukristow. wolagici byrzycz swateho cztenye. usta bozska. yazyk duchowni. hledacz ztracenich. otecz sirich. snazni sudcye ystrazie wdowicz. syla mdlych. posilenye pracznych. bezpeczna łody namorzy tapagicich. genzto sie ge wsczytyl proty welikym wlnam nahlych tohoto swieta hnyewow. Byl yest take zwykly korabnyk. wduchownyey mudrosty. genzto yest wsse zgednal slycznye. zadagie nepromyenneho gednostawenstwie.; Byl neprzietel kacyerzowy. wezley mysly zkazenich. Byl otecz obmyslni. pastirz ymistr przeidobri. wityez swati aduostoyni. Duch boziemu obrazu przyrownani. Wiz mily Thymotee. kakt ni chude. a neduostoyne wtomto wezlem swietye sirzye ostawil. ysel kswemu milemu gezukristu. kswemu bohu. ykswemu wiernemu przietely. Bieda mnye bratrze prziemily. kam sie nam dyel nas mily otecz duchowni. Mily vczennyku Tymotee. sweho mistra milostnyku. Ktot yuz bude wiecz psaty listi. smorzie nebo szemie tyezye sie. aradugie sie twemu zdrawi. zrozlicznich zemi. Odgalatie. odhyspanye. odazye. odkorinta. Ay tot si yuz

osirziel. yostal si sam. Yuz prziestal ydokonal sie bieh twuoy. genzto czynyesse. sswym milȳ || [304] otcem duchownim. knemuzto spiesnye przibiehnyesse. yuzt wiecz nebude psaty swu swatu ruku arzka. Tobie synu muoy. Tymotee prziemily. anyt yuz wiecz posle wzkazugie aby knemu brzo przissel. arzka. Czakagy tebe wtakemto miestye. O mily synu. yuzs to wsse dokonal. onemztos mi byl psal. ywzkazal tyezie sie kde muoy mily mistr; powiezmi at knemu przidu.˺ Dnes sie yest wsse dokonalo gestoy gezys rzekl. swym vczennykom arzka. Budete zadaty gedne hodyni wasseho mistra. anebudete widdyety. any miety mocy budete. Bieda bratrze muoy mily tymotee. czo sie ge nam przihodylo. skuodi ywelike truchlosty. gezs my tak osirzieli; Ba odkad nam przidu tekucie silzy. abychom plakali wedne ywnoci. nebo swietlo swate cyerekwe zhaslo yest. Wra yuz mysli wewsse pismo knyh yvproroczstwie. yuz nemamy yzadneho genzto by nam wylozyl ywyprawil nesnadnost vpismie rozlicznich rozumow. Protoz muozem dobrzie sprorokem amos rzecy. Pasu ya napuscznich miestech. anapastwisczych tu kdezto pastwiscz nenye. Okde su Jeremie proroka zalostywa slowa. geho kwielenye gesto sie tak wyprawugy. Srdce me zamuceno yest odwelike truchlosty stonanye. neb mi nenye vtyessenye. any odpoczynutye. Bieda mnye bratrze myly tymotee gyzt wiecz psaty nebude swych listow. wnychzto psano bywasse. Pawel pokorni sluha gezukristow. Wieczt take psaty nebude. wzkazugie miestom arzka. Przygmiete ochotnye syna meho mileho tymotee. Byeda mnye myly bratrze tymotee. Kto sie yuz neotdа whrozni placz auwelike lkanye. Kto sie yuz neoblecze. wzalostywe; rucho. kto sie yuz nepodywi tomu wssy mysly. Omily tymotee. wlasczy knyeze. sluho gezukristow. aswate cyerkwe. Oblecz sie uplacz awzyny. Nebo hlas wolagicy powssyech wlastech slyssan yest. welikeho placzie ynarziekanye. ostrastney swateho petra aswateho pawla smrty. yonassiey sirobie. Tot sta tye dwie hroznyey aprzykrzyey ranye. nani || [305] gednoho dne przyssle. ayuz sie nam dokonalo powiedyenye. Jacob patriarche. kdizto yoseph syn geho ztratyl sie biesse. adruhy sin symeon dluho sie newratyl. Tu yakob gich zielegie takto mluwil placzie kswym synom. zbawiliste mie mych synow. tyē pomozete mym starim ssiedynā spiesse ksmrty. Aytot swati petr apostol poczatek yzalozenye swate cyerkwe.

chwala yczest wssiech swatich apostolow gyz ssel odnas prycz. ani sire posobie ostawil. Takez swati pawel wiernich krzestanow czeledyn. vtyessytel swych przatel. zassel odnas. yuz ho wiecz zde nenaleznem. yuz sie to dokonalo yest. czoy dauid prorok rzekl. Powrhli su twych swatich tyela yako vmrlu mrchu. napokrm ptaczstwu. Kde yest yuz bieh swateho pawla a pociestna pracie geho swatich noh. yuz yest wsseho zbyl. yvssel. anebogie sie any gyetye any zalarzie. any zawornycho zawrzienye. any geho swietyey rucye. wiecz budeta kswazany poskytenye. Kde su yuz usta dostoyneho mluwenye. kde yuz yazik radi mudre. aduch dobrzie liby bohu swemu. Obratrze mily tymotee. chwalmy ztoho hospodyna. gez mu gyz nenye tohoto swieta modlitew trzieba. neb sie yuz tam nawieki raduge. Ykto by nekwielil tuto. tak slawnu dwu otcy apostolu. genzto sta slawnye obdrzala czest ychwalu uhospodyna.¦ Aytot sta wedena yako dwa zlorzeczena. hanebnye nasmrt,. Obratrze muoy tymotee. By byl widyel swyma oczyma zalostywe gich skonanye. pro weliku zalost. samby sobie byl az dosmrty zateskl. ale yez si tu toho sam newidyel. protozt sie lehcziegie zda gich zalostne skonanye. Kto by byl tu nezaplakal. kdizto gie otsudychu nasmrt; swateho petra aby ukrzyzowali. aswatemu pawlu aby hlawu styeli. byl by widyel tehdi mnozstwie zydow ypohanow. any zanymi gduce. tepu gie. poruhagy sie gym. awswatu twarz gim pligi. Ana yako tycha dwa berãky nycz neodmluwata. Akdiz ta hodyna przigide prziehrozna. ruozno gie rozwedsse. gich ru ‖ [306] cye swietyey swazachu. Nato nassie mnoha bratrzie zdaleka hledachu. asrdecznye zalostyecz plakachu. Tehda swati pawel odswateho petra odpussczenye bera takto wecye. Mir bud tobie zalozyteli swate cyerekwe. apastirzy wssiech krzestanskych owczycek. swati petr ozrziewsie naswateho pawla takto knemu propowiedye. Gdy sbohem upokogy przied rahy kazately. wssyech dobrich prostrziedku swateho sgednanye. wuodce wssyech spasitedlnich. Akdiz gie ruozno rozluczychu gidech zamym mylym mistrem swatim pawlem. Neb nenagednom miestye su gie zahubili. ale podal odsebe .¦. Akdiz sie ta hodyna zalostna prziblizy. bratrze muoy mily timotee. kat swatemu pawlu ssygi ztahnuty kaza. Wtu dobu swati pawel nanebesa wezrziew krzyz naswem czele ynaprsech vczynyw. pomodli sie arzka † wtwogy rucie mily gezukriste poruczyegy dussy mu. awtu hodynu geho

swatu hlawu styechu. Tu swuoy zywot probuoh skonaw wieczni koronu przygal. Bieda mnye mily moy bratrze tymotee. Wtu dobu uda mi sye wezrziety na geho tyelo newynnu krwi zekrwawene. Bieda mnye muoy otcze duchowni mistrze ynauczyteli prziedrahi. Kterims ti czynem tak ohawne smrty zasluzyl. kam sie ya yuz siri obraci. kam puoydu hledat tebe. chwalo krzestanska. yczty wssyech wiernich prziewierna. kto gest tak mlcziedliw vczynyl twuoy priesladky hlas pisczalko prziewysoko zwuczna. wznyele huslky desaternich strun. nauczyteli muoy. kde tebe hledaty budu. kde tye naleznu. owodce prawy. czo yuz otobie powiedye twym vczennykom. Zda gym powiedye ezs yat neb nyekde udawen. Paklit yuz koho posslem znas. at by hotowic posluzyl. yuzt wiecz znas yzadneho trzieba nenye. yuz si ssel. Kswemu milemu bohu. gehoztos nasledowal. ywssym srdcem zadal. Obieda mnye ez tye newỹnyey rucie twogy. gesto biesta nyekdi wgerusalemie dwogimi rzetyezy swazanye. tye gsta yuz wrzymic rozwazanye † || [307] Dauid prorok swcho syna plakasse arzka. Synu muoy bieda mnye tebe synu muoy absolon. aya pak smutni zalostywie placzie rzku. Bieda mnyc tebe otcze muoy. bieda mnye tebe. Zdali yuz neprziestal sbor twych vczennykow. ktobie dorzyma sbiehugicich. atebe hledagicich. yuz wiecz nedye zadni Podmy wyzmy kde gsu nassy mistrzi. aotyezem gich. kterim bychom czynem duostoynye wlasty mohli kostely nam poruczenimi. Kto nam yuz wyprawi przikazanye nasseho mileho gezucrista. ane snadenstwie proroczstwic pisma swateho. Jeruzaleme arzyme. miesto. krzywa mezy wama przìezn. obie sta rownye wezlosty. gerusalem gezukrista ukrzyzowalo. Rzymske miesto apostoly nasmrt otsudylo. Jerusalẽ sluzy gemu gehozto ukrzyzowalo. Rzym slawnye slawi tyech swatich apostolow gmye giestoy nasmrt otsudylo. Znamenay dyw weliki bratrze muoy tymotee. azazrak neslychani genz syey stal toho dne pogich smrty. Widyel sem gie swyma oczyma ana gdeta dorzimskeho miesta brani. drziece sie zarucie. obleczena wswietle rucho. wkoronach przielis stwucich. anetolik ya sem sam gie widyel. ale ylemobia sluzebnycie krale sezten. gesto take swateho pawla nawieru obracena poslusnycie biesse. Ta lemobia kdizto swateho pawla nasmrt wedyechu. utkawssy geho gie sie zalostywie plakaty. Tehda giey swati pawel powiedye arzka. Neplacz

lemobia. ale day mi ruchu: gijztos swu hlawu zawila. awetczast gy wraci. Pak kdiz swatemu pawlu hlawu styechu. tehda swati pawel swu wlastny krew sebraw wrusku. ywratyl lemobij Tehda lemobia knemilostywemu ktomu rityerzy katu wecie. kdes ostawil meho mileho mistra. Odpowiedye gyey arzka: Tamt lezy sswym towarzissẽ. prziedmiestem naudoli. gesto slowe wityezowe udole. atwym slogierzem obwita yest twarz geho. Tehda lemobia otpowyedye arzkucz. Wetczas swati pawel yswati petr wkrasnem russye awstwucich koronach wesslasta. domiesta. atot slogierz || [308] geho swatu krwi zekrwaweni. To vzrziewsse mnozi krzest swati przygemsse uwierzichu wgezukrista. Aprotoz yuz mily bratrze tymotee. gieztos mylowal zewsseho srdcie tat sta sie yakzto saul kral asyn geho yonata nasmrty nerozdielila. aya take smutni odmeho mistra swateho pawla neodluczyl sem sie. nez wtu dobu gesto mie zli lidye odneho odstrczychu. Wssakz to rozluczenye wzdi nebude. nebta swata dussye zna swe mile. Kakz koliwiek giz knym nemluwi. neb otneho zde gsucz daleko su wzdaleny. ale wden sudni kak bude prziezalostywe rozluczenye ktoz sie tehdi odnych odluczy. Ayuz bratrze moy mily tymotee. przieteli duchu meho. pospies prosity mileho hospodyna upostu. ywrozliczney pracy. at da hospodyn milost mistra twoho. Jako ge dal elyzeoui vczennyku helye. genzto yest bil ustawicznye snym dotowad. az ho hospodyn upowietrzy wzdwihl odneho. neb zagiste zlosty welike trpiesse odrozliczních nenavistnykow. gesto snym wzawisty mluwiechu arzkuce. Ay tot vczẽnyk nepraweho proroka bozieho ustawenye przieatupnyka. To slyssye helizeus wnywczemz nezufal. odmistra sweho. aprotoz czoz nabozie prosil. dwuoge posporzený ducha swatcho obdrzal. Takez kakzkoliwiek swati pawel miel mnoho vczennykow milych. wssakz wnykteremz neodpoczywal duch yeho yako wtobie tymotee. Nebo ti si snym trpiel rozliczna pokussenye. ybezczysla mnohe truchlosty. atos uczynyl sweselym yspokornim srdcem. Zagiste tis sã gedyni duostogen byl obdrziety takych darow podarzenye. Tot take bud znamo mily bratrze tymotee. ez kdiz swateho petra skrzyzie snyeli geho swata hlawa wcielosty styelem biesse. Alekdiz swateho pawla styeli. odtyela hlawu wzemsse mezy gyne state doyamy zawrhly. gyezz krzestyene potom nalesty dluho nemohli. akdiz mnozy czasi prziesly. Tu yamu 'kral wycidyty kazal. tu su

srozlycznim chomradem swateho pawla hlawu wywrhli Mymonyzto gda yeden sczastni pastirz naswu yu sikolecz wzdwihl apodle stagie swych owczi [309] czek postawil. nadnyzto potrzy noci nebesku swietlost widyel † Sed domiesta rzymskeho powyedyel. panu swemu zetaku swietlost widyel. Pogeho rzieczy ten gisti pan geho wyssed. tuuz swietlost widyel. Domiesta sie zasie wratyw. rzymskemu patriarssye knyezy yknyezatom ywssyem starostam powiedyel. gijzto wyssedsse aohledawsse rzechu. zagiste totote hlawa swateho pawla. Wyssed fabellio patriarcha ssewsseho rzima mnoztwym. wzem hlawu ynesl yu nazlatem stolci. ypokusychu sie chtyecz swateho pawla hlawu kgeho swatemu tyelu przylozyty. Tehdi patriarcha poczie toho branyty arzka. My to wiemy ez wtomto miestye mnozy swiety wdawne czasi su smrt wziely. gichzto udi yhlawy odpohanow rozmetani. apotom neshledani. protoz teto hlawy kgeho swatemu tyelu nesmyegy przyczynyty. ale wyloziecz tyelo swateho pawla tuto hlawu vnoh polozmy. a kbohu prosbu snaznu wzdaymy. Jestly toto geho swata hlawa przygednay sie kgeho swatemu tyelu. Wtom gemu wssyczkny powolichu. ayakz rzekl patriarcha vczynychu. Tu sie tyelo kswey swatey hlawie obraty. yspogy sie tak ciele ytak krasnye yakzto kdi zageho zdrawie. Ten dyw wssyczkny widuce. slawnu chwalu bohu wzdachu. yenzto kraluge wswem weleslawenstwi wieky wyekom amen.

## O Nerowÿ.

Potom yakzto yeden mudrzecz prawi aristotiles: Male zabluzenye napoczatcye welike bluzenye czyny naskonany. Kdiz ge to ten nemudry Nero cyesarz dyablowym nauczenym chtyel nadapostoly konaty. prozleho czarodyeynyka symona. apostoloma zywot otgyety. Przyepustil nan buoh hrozne wsmysle bluzenye. apotom hanebne skonanye. kak gest wsmysle bludyl otom sie takto pisse. Gez nero gednoho sweho mistra myegyesse gemuzto seneca dyechu. Ten ho zmlady piestowal. ayakzto slussye wkazny chowal. A kdiz nastarost zanerowa ciesarzstwie odplati zaswu sluzbu czakasse pozwaw geho Nero kaza gemu wolity. Nakterem drzye ‖ [310] wie chce obiessen byty. tot chcy tobie zaodplatu vczynyty. akdiz ho poczie seneka tazaty. kak sẽ ya toho natobie zasluzyl. Wtu dobu nero kaza nahy

mecz wytrhnucz nadsenekowu hlawu rozwesty.[1] Wta doba poczie seneca ysiem ytam hlawy uhybaty. gemuzto nero wecie. Procz hlawu uhibas. Mistr otpowiedye. Czlowiek sem proto sie smrty boyu. Nero wecye. Takez sie ya tebe gescze boyu. yako zdyetynstwa sem sie tebe bal. proto nem°hu utyessen byty dokad tye nasswietye wizy. zywa gsuce. Mystr seneca wecie. kdiz mi iest smrty nelzie zbyty. asa mi to nawuoli day. kteru chcy smrty snyty. Cyesarz wecye. Czot libo to vczyn gedyne tyem pospies. Tehda seneca kazal sobie wlazny kad ukropa przyprawity. atu wsied ykaza sobye obie medianye zatyety. Dotowad odneho krew tecze. aztu omdlew vmrziel. To nero blaznowstwo vczynyl. Take sie to onem pisse. ez nero kazal swe materzy brzycho rozrziezaty chtye wiedyety kak° yest wsswey materzy lezal. Proty tomu mistrzy lekarzy. pocziechu mluwity arzkuce. Ciesarzy neslussiet proten zamysl swe mile matky zahubyty ana tye tak tyezcye nosila. asnaznye wzchowala. ktomu gym nero wecye. ale vczynte to swym mistrowstwem. at dyetye ubrzyssye ponesa yvrozy. abych potom poznal. kako yest weliku bolest promie ma matye trpiela. Mistrzy weciechu. Tomu ygedno przyrozenye nechce. any kto to muoz vczynyty. by ti mohl dyetye urodyty. Rozhnyewaw sie Nero krzikl nanye arzka. To vrzy[2] neuczynyteli toho. chcy was wssyech ohawnu smrty utratyty. Tehda mistrzy nemohucz tomu gynak vczynyty vradywsse sie. wlekarzstwi gemu zywu zabku pozrziety dachu. ato mistrowstwem vczynychu. ez zaba ubrzyssye poczye zywa byty. Gyeducz a rostucz brzychu gemu obtyezyla. Wtiech czasiech poczie Nera brzicho bolety. pozwaw lekarzow ksobie wecye gym. Przizrziete ktomu totot mie dyetye wel || [311] mi dussy. gyzt dale trpiety nemohu vczynte at porozy. Tehda gemu lekarzstwie dachu gÿzto hroznu · zabu zhrdla sekrwi wywratyl. Jrzechu mistrzy gemu. Proto te tak hrozne to czozs urodyl. gezs czasu przyrozeneho nechtyel czakaty. tomu porozeny. Tu Nero przikazal aby ten geho narod byl krmen ychowan: wgednom sklepie dluhe czasi † Atake sie to onem pisse. ez sie gednu rozpomanuw kak yest byl krasni ohen. kdizto troya to welike miesto horzalo. kaza rzym sedm

[1] So die Hs., vielleicht für vzvėsiti.

[2] So die Hs. statt uzři.

dny asedm nocy zaziehaty nawssye strani. Wssed pak nawysoku wezy ypoczie sie wkrasie welikeho plamene kochaty. nawssye strani hledagie. awesele pozpiewugie. yakzto onem rzymska kronika pisse. Tyech ygynich blaznowstwi dele odneho rzymiene trpiety nemohsse sewssy obczy nan sie oborzichu. ywyhnachu gey zmiesta. Akdiz zanym tak bieziechu. wida giz ez utecy nemoze. polapiw gedno drziewo zuby mu konecz ob ostrzyw. naleh brzychem nato drziewo. yproklal sie nabie stranye. atak uwelikem bludye hanebnye swuoy zywot dokonal.

# Herodot's Biographie.

Eine Untersuchung

von

Dr. Adolf Bauer.

In der Geschichte Athens gibt es keinen Zeitraum glorreicheren Schaffens als die anderthalb Decennien nach der Eroberung der Stadt und des Landes durch Xerxes; aus dem Nichts hatte dieses Volk, dessen Männer zur Zeit der höchsten Noth auf ihren Schiffen zur griechischen Flotte nach Salamis stiessen, während die Frauen, Greise und Kinder von der Mildthätigkeit der benachbarten Städte und Inseln lebten, den ersten Staat Griechenlands gebildet.

Eine Geschichte dieser seiner Thaten von dem Zeitpunkte der schliesslichen Verdrängung der Perser bis zum Beginne des peloponnesischen Krieges besitzen wir nicht. Thukydides [1] wusste keinen andern Darsteller als Hellanikos zu nennen, und fand sich veranlasst, da dieser nur kurz und genauer Chronologie nicht entsprechend über den Zeitraum gehandelt habe, in seiner Pentekontaëtie, eine gedrängte Uebersicht der Ereignisse eben dieser Zeit zu schreiben. Die beiden grossen Historiker der Griechen, Herodot und Thukydides, gehören eben ihrer Eigenart nach den geistigen Strömungen der beiden Zeiträume an, die vor dem Ende der Perserkriege und nach dem Beginne des peloponnesischen Krieges wirkten, und es kann nur durch ein Verkennen dieses Umstandes für Herodot vorausgesetzt werden, er habe sein Werk noch weiter führen

[1] Thuk. I. 97. 2 (ed. Krüger) ἔγραψα δὲ αὐτὰ καὶ τὴν ἐκβολὴν τοῦ λόγου ἐποιησάμην διὰ τόδε, ὅτι τοῖς πρὸ ἐμοῦ ἅπασιν ἐκλιπὲς τοῦτο ἦν τὸ χωρίον καὶ ἢ τὰ πρὸ τῶν Μηδικῶν Ἑλληνικὰ ξυνετίθεσαν ἢ αὐτὰ τὰ Μηδικά· τούτων δ' ὅσπερ καὶ ἥψατο ἐν τῇ Ἀττικῇ ξυγγραφῇ, Ἑλλάνικος βραχέως τε καὶ τοῖς χρόνοις οὐκ ἀκριβῶς ἐπεμνήσθη.

wollen, als er es that. Mögen wir immerhin den Kampf der Hellenen und Barbaren, den Herodot, wie er in der Einleitung seines Werkes sagt, schildern will, erst mit der Eurymedonschlacht beendet sehen, Herodot sah das Ende in der Belagerung von Sestos, und da sollten wir nicht klüger sein wollen und ihm dies zugestehen.

Wie Herodot zu seiner eigenen Zeit stand, das zeigt die Art und Weise, in welcher er derselben gedenkt; vorübergehend und an wenigen Stellen [1] nur berührt er Ereignisse, die er selber erlebte. So sehr war er mit seiner Denkweise abhängig von den grossen Eindrücken der in Kleinasien verbrachten Jugendzeit, deren Ideale eben der Kampf und Sieg der Griechen über die Barbaren waren. Ein solches Werk, dem doch alles ferner liegt, als die Verherrlichung der neuen athenischen Demokratie auch nur in einem seiner Theile, die neuestens aus dem dritten Buche erschlossen worden ist,[2] musste in Vergessenheit gerathen, sobald die Erinnerung an die grosse Vergangenheit der politischen Thätigkeit der Gegenwart wich. Wie Thukydides in der Pentekontaëtie damit umgeht, ersieht man leicht: es wird deutlich, aber ohne den Autor zu nennen, einzelnes rectificirt, im übrigen scheint es eben schon für antiquirt und unlesbar gehalten worden zu sein, benützt hat es Thukydides nicht.[3] So wurden Nachrichten unseres

---

[1] Vgl. die Zusammenstellung der Notizen, die sich auf Ereignisse nach der Belagerung von Sestos beziehen, bei Schöll Philol. 1854. Bd. IX. S. 196 f. Dieselben können selbstverständlich nicht alle als von Herodot ‚erlebt‘ bezeichnet werden, da ein guter Theil in seine frühe Jugend fällt.

[2] Wilamowitz-Möllendorf im Hermes Bd. XII. 3. H. S. 326 f. macht dies S. 331 Anm. 11 gegen Büdinger zu Gunsten der Kirchhoff'schen Ansicht geltend, vgl. Hachez, de Herod. itineribus et scriptis. Götting. 1878, p. 5.

[3] Die bezeichnendste Stelle bei Thukydides ist die über den Mord der Kyloneer. Man vergleiche:

| Thuk. I. 126. | Herod. V. 71. |
| --- | --- |
| Κύλων ἦν Ὀλυμπιονίκης, ἀνὴρ Ἀθηναῖος, τῶν πάλαι εὐγενής τε καὶ δυνατὸς .... ἐπειδὴ ἐπῆλθον Ὀλύμπια τὰ ἐν Πελοποννήσῳ, κατέλαβε τὴν ἀκρόπολιν ὡς ἐπὶ τυραννίδι..... ἀναστήσαντες δὲ αὐτοὺς οἱ τῶν Ἀθηναίων ἐπιτετραμμένοι τὴν φυλακὴν ... ἀπαγαγόντες ἀπέκτειναν. | Ἦν Κύλων τῶν Ἀθηναίων ἀνὴρ Ὀλυμπιονίκης· οὗτος ἐπὶ τυραννίδι ἐκόμησε.... καταλαβεῖν τὴν ἀκρόπολιν ἐπειρήθη ..... τούτους ἀνιστᾶσι μὲν οἱ πρυτάνιες τῶν ναυκράρων. |

Autors, soweit sie hellenische Geschichte betrafen, beurtheilt und verurtheilt, aber auch was er von der Vergangenheit

---

Es ist unumgänglich nöthig anzunehmen, Thukydides habe Herodot vor sich liegen gehabt; wenn seine Darstellung also abweicht, so hat er absichtlich corrigirt. Es heisst aber Thukydides für sehr thöricht halten, wenn man wie G. Gilbert (Fleckeis. Jahrb. Bd. 111, S. 10) gegen Wecklein (Sitzungsber. der Münchner Akad. phil.-hist. Klasse 1873) behauptet, Thukydides wolle an dieser Stelle sagen, es habe keine Prytanen der Naukraren gegeben; dies schlagendste Argument hätte sich der Autor, der hier berichtigen will, gewiss nicht vorenthalten. Ebenso muss Herodot an dieser Stelle um des Schlusssatzes willen: ταῦτα πρὸ τῆς Πεισιστράτου ἡλικίης ἐγένετο sich vorwerfen lassen, diese Zeitbestimmung mit besonders parteiischen Absichten gewählt zu haben, während doch nichts näher lag, als den Versuch Kylon's die Tyrannis zu gewinnen, vor der Tyrannis der Peisistratiden liegend zu bezeichnen. Damit fallen aber auch die weiteren Schlussfolgerungen und angeblichen Bestätigungen von Kirchhoff's Ansicht über die Abfassungszeit des fünften Buches.

Die Auffassung des Charakters des Themistokles bei Thukydides und Herodot ist eine gleichfalls abweichende, und man wird, da wir noch anderweitig die Polemik des ersteren Schriftstellers feststellen können, mit Wilamowitz (a. a. O. S. 364) annehmen dürfen, er habe I. 138 οἰκείᾳ γὰρ ξυνέσει καὶ οὔτε προμαθὼν ἐς αὐτὴν οὐδὲν οὔτ' ἐπιμαθὼν τῶν τε παραχρῆμα δι' ἐλαχίστης βουλῆς κράτιστος γνώμων καὶ τῶν μελλόντων ἐπὶ πλεῖστον τοῦ γενησομένου ἄριστος εἰκαστής ... Verwahrung einlegen wollen gegen die Anekdote bei Herodot VIII. 58, Themistokles habe auf des Mnesiphilos Rath den Eurybiades zum Ausharren bei Salamis vermocht: ἐνθαῦτα ὁ Θεμιστοκλέης παριζόμενός οἱ καταλέγει ἐκεῖνά τε πάντα, τὰ ἤκουσε Μνησιφίλου, ἑωυτοῦ ποιεύμενος καὶ ἄλλα πολλὰ προστιθείς ...

Eine Stelle bei Thukydides, wo abermals ganz ausdrücklich auf Herodot Bezug genommen wird, allerdings nicht mehr in der Pentekontaëtie, ist II. 8. Wenn es hier heisst: ἔτι δὲ Δῆλος ἐκινήθη ὀλίγον πρὸ τούτων (d. Anfange des pelop. Krieges) πρότερον οὔπω σεισθεῖσα, ἀφ' οὗ Ἕλληνες μέμνηνται· ἐλέγετο δὲ καὶ ἐδόκει ἐπὶ τοῖς μέλλουσι γενήσεσθαι σημῆναι, so liegt in diesen Worten die Absicht, die Behauptung in Abrede zu stellen, es habe früher schon auf Delos ein Erdbeben stattgefunden. Dieselbe spricht aber Herodot VI. 98 aus, Datis kam auf die Insel: μετὰ δὲ τοῦτον ἐνθεῦτεν ἐξαναχθέντα Δῆλος ἐκινήθη, ὡς ἔλεγον Δήλιοι, καὶ πρῶτα καὶ ὕστατα μέχρι ἐμεῦ σεισθεῖσα. Die richtige Erklärung für den Gegensatz der beiden Autoren hat vielleicht Stein in der Anmerkung zu der Stelle, der das Ereigniss in der Mitte zwischen 490 und 431 eintreten lässt, oder aber beide Autoren geben entgegengesetzte Meinungen von Deliern selbst wieder.

Auch die Differenzen zwischen Thukydides I. 20 besonders VI. 54 und Herodot V. 55—59, betreffend die Peisistratiden—Thukydides stellt selbst die Geschlechtsverwandtschaft der Mörder Hipparch's, die bei

des Orientes auf Grund seiner Reisen und Forschungen erkundet hatte, erfuhr lebhafte Angriffe und ward in den Augen des Publikums discreditirt. Ktesias[1] von Knidos bezeichnete ihn als schlecht unterrichtet in der Geschichte des Kyros, Kambyses, Dareios und Xerxes, und erzählte dieselbe ganz abweichend. Für das grosse Publikum der spätern Zeit wurde unser Autor ersetzt und überflüssig gemacht durch Ephoros,

---

Herodot als ursprünglich phoinikische Gephyraier erscheinen, in Abrede, indem er Aristogeiton nur als μέσος πολίτης gelten lässt — gehen zum Theil auf dasselbe Bestreben des ersteren zurück, wenn auch Thukydides grundsätzlich (VI. 54, 5) ein Verehrer der Peisistratiden ist; kurz, man sieht, Herodot existirt für die Generation des peloponnesischen Krieges nur mehr um bekrittelt und widerlegt zu werden. Besonders characteristisch für Thukydides Urtheil über Herodot ist I. 20. Wie Herodot VI. 57 sich die Abstimmung der Geronten als Stellvertreter der Könige dachte, ist schwer zu erkennen, gegen mögliche Missverständnisse richtet sich Thukydides: πολλὰ δὲ καὶ ἄλλα ἔτι καὶ νῦν ὄντα καὶ οὐ χρόνῳ ἀμνηστούμενα καὶ οἱ ἄλλοι Ἕλληνες οὐκ ὀρθῶς οἴονται, ὥσπερ τούς τε Λακεδαιμονίων βασιλέας μὴ μιᾷ ψήφῳ προστίθεσθαι ἑκάτερον ἀλλὰ δυοῖν, καὶ τὸν Πιτανάτην λόχον αὐτοῖς εἶναι, ὃς οὐδ' ἐγένετο πώποτε· οὕτως ἀταλαίπωρος τοῖς πολλοῖς ἡ ζήτησις τῆς ἀληθείας καὶ ἐπὶ τὰ ἑτοῖμα μᾶλλον τρέπονται. Die Existenz eines λόχος Πιτανάτης hatte aber Herodot für die Zeit der Schlacht von Plataiai in der That behauptet IX. 53. Und wenn Thukydides I. 21 sagt, er wolle nicht schreiben: οὔτε ὡς ποιηταὶ ὑμνήκασι . . . οὔτε ὡς λογογράφοι ξυνέθεσαν, so ist damit die Perseis des Choirilos einerseits und des Herodot Werk andrerseits gemeint, von welchem letzteren der meiner Ansicht von dessen Entstehung ganz entsprechende Ausdruck ξυντίθεσθαι gebraucht ist. Wenn dann I. 22 dem κτῆμα εἰς ἀεὶ ein ἀγώνισμα ἐς τὸ παραχρῆμα ἀκούειν gegenüber steht, so ist damit der Vortrag des Choirilos an den Panathenäen weiter bezeugt (Hesych. fr. 7. No. 75 Müller IV. 177. a, Suid. s. v. Choirilos ed. Bernh. II. 2. p. 1691) und es ist gestattet, da die frühere Distinction zwischen Dichtern und Logographen nicht beibehalten wird, auch an Herodot's Vorlesungen zu denken, zumal Thuk. kurz vorher sagt, dass seine Arbeit wegen Mangels an mythischen Geschichtchen weniger erfreulich zum Anhören (εἰς ἀκρόασιν) sei. Demnach kann man gespannt sein, wie Ch. Röse seinem Versprechen (Neue Jahrb. f. Phil. Bd. 115, S. 268) gemäss, diese Thatsachen entkräften und zeigen wird, Thukydides habe keinen geschriebenen Herodot benützt.

[1] Photios bibl. cod. 72 ed. Bekker, p. 35 (Κτησίας) διέξεισι τὰ περὶ Κύρου καὶ Καμβύσου καὶ τοῦ μάγου Δαρείου τε καὶ τοῦ Ξέρξου, σχεδὸν ἐν ἅπασιν ἀντικείμενα Ἡροδότῳ ἱστορῶν, ἀλλὰ καὶ ψεύστην αὐτὸν ἀπελέγχων ἐν πολλοῖς καὶ λογοποιὸν ἀποκαλῶν. Vgl. Diod. bibl. II. 15. 1 Κτησίας δ' ὁ Κνίδιος ἀποφαινόμενος τοῦτον (Ἡρόδοτον) σχεδιάζειν, αὐτός φησι....

der ihn zwar ausgiebig benützte,[1] aber die Nachrichten desselben dem phrasenbedürftigen Publikum nach allen Regeln der Rhetoren zurecht zu machen wusste; daran musste man eben bis zum Ueberdruss genug haben, bis man die Reize des naiven Erzählers selber wieder zu würdigen vermochte.

So darf es uns nicht wundern, wenn über den Verfasser eines solchen Werkes die eigenen Zeitgenossen und die unmittelbar folgende Generation nichts berichten, in der Thätigkeit des Tages aufgehend, so dass sie nicht einmal zur Aufzeichnung der wichtigen politischen Ereignisse Zeit fanden. Von den Späteren, denen das Zutrauen zu des Autors Glaubwürdigkeit genommen war, ist dies um so weniger zu erwarten. Dies konnte freilich nur so lange angehen, als man nicht begann an der Vergangenheit ein rein gelehrtes Interesse zu haben, was in der That erst dann geschieht, wenn die Gegenwart hervorragenden Talenten nichts mehr zu geistiger Erhebung bieten kann. So ist denn auch in unserem Falle Herodot's nicht gedacht worden bis zur Zeit des Unterganges der griechischen Weltmonarchie, und zwar vornehmlich, bis in Alexandreia die Gelehrsamkeit sich aufthat, der wir für die Kenntniss griechischer Vergangenheit so Ausserordentliches verdanken. Damals ist aber, da die Ueberlieferung, wie wir sahen, nur sehr dürftig sein konnte, das Verlangen gefühlt worden die Lückenhaftigkeit der Nachrichten über Schriftsteller zu ergänzen, an deren echter, alter Biederkeit die vom Gelehrteneifer erfüllten Generationen sich erfreuten, welche sie eben deshalb wieder hervorgesucht hatten. Dies geschah im guten und schlimmen Sinne, je nach dem historischen Gewissen derer, die an diese Frage herantraten. Erwägt man noch, dass diese Resultate der Studien der Alexandriner noch mancherlei Umwandlungen durchzumachen hatten, bis sie in unsere Hände gelangten, so ist nur das eine zu verwundern, dass man im allgemeinen in den meisten Stücken diese Nachrichten geglaubt hat, während man doch ihrer Genesis nur nachzugehen

---

[1] Auch Kirchhoff im Hermes Bd. XI, der delische Bund etc. S. 6, hat dieselbe Ansicht ausgesprochen; deren Richtigkeit bestätigt eine Untersuchung des Verhältnisses von Ephoros zu Herodot, die der Verfasser an anderem Orte zu führen gedenkt.

braucht, um das Wahre vom Falschen zu sondern. Dieser Versuch soll im Folgenden gemacht werden und zwar selbst auf die Gefahr hin, dass nur eine geringe Anzahl von Nachrichten die Untersuchung aushalten sollte, da es doch besser ist, Weniges sicher als viel Unsicheres über eine Persönlichkeit wie Herodot zu wissen.

Was man über unseren Autor von Thukydides an bis in's dritte Jahrhundert gewusst hat, kann nach dem oben Gesagten nicht viel gewesen sein, gleichwohl lässt sich ein Theil dieser Kenntniss aus der Menge des Ueberlieferten, wie ich glaube, ganz sicher erkennen. Dass man Falsches und Unrichtiges für richtig hielt, und dass dies einer dem anderen nachschrieb, darf uns bei Herodot's Verschollensein nicht wundern. So hielt man Herodot zu Alexander des Grossen Zeit für einen Thurier und nicht für einen Halikarnassier. Diese Ansicht muss so bestimmt aufgetreten sein, dass auch die einleitenden Worte Herodot's demgemäss umgestaltet wurden; so las Aristoteles in seinem Handexemplar das Proömium: Ἡροδότου Θουρίου ἥδ' ἱστορίης ἀπόδεξις, denn so citirt er die Anfangsworte in der Rhetorik (III. 9. ed. Ber. p. 1409. a). Wenn man daran Anstoss nehmen sollte, dass Aristoteles nicht gewusst habe, Herodot sei in Halikarnass geboren, so ist die Art und Weise, in der er unseres Autors sonst gedenkt, durchaus geeignet diesen Zweifel zu benehmen. Er kennt Herodot überhaupt nur für ganz wenige naturgeschichtliche Angaben, in denen er demselben auch gar keinen Glauben beimisst,[1] er nennt ihn desshalb μυθολόγος[2] und wenn er auch auf Ktesias nicht gut zu sprechen ist,[3] so beweist die Anführung des Letzteren im Zusammenhange mit Herodot doch nur, dass seine Polemik mindestens in sofern von Erfolg gekrönt war, als man von Herodot's Angaben nicht mehr sprechen konnte, ohne auf dieselbe einzugehen.[4] Die fabelhafte Naturgeschichte rechnet also Herodot allerdings zu ihren

---

[1] Περὶ τὰ ζῷα ἱστοριῶν. ζ. 31. ed. Ber. p. 579. b. 2, oder aber er benützt ihn ohne ihn zu nennen, vgl. Her. IV. 129. 28 und Ar. π. τὰ ζῷα ἱστ. θ. 25 p. 605. a. 21, π. ζῴων γενέσ. β. 8. p. 748 a. 22.

[2] Περὶ ζῴων γενέσεως p. 756. b. 6.

[3] Περὶ τὰ ζῷα ἱστοριῶν. β. 1. p. 501 a. 25, ibid. θ. 28. p. 606 a. 8.

[4] Περὶ ζῴων γενέσεως β. 2. p. 736 a. 2 und περὶ τὰ ζῷα ἱστοριῶν γ. 22. p. 523 a. 26.

Quellen und Spätere mögen immerhin auch ihm für die Geschichte des Orientes manche Nachricht entnommen haben, aber das blosse Citat des Anfanges des Proömiums als ein Beispiel der alten εἰρομένη λέξις in der Rhetorik kann doch unmöglich beweisend sein für die Ansicht ‚Herodot sei noch für Aristoteles der Typus des Historikers', und einen anderen Grund für diesen Ausspruch von Wilamowitz [1] wüsste ich nicht.

Freilich ist man sich über die Bezeichnung Herodot's als Thurier nicht vollständig klar geworden, man dachte eben, das sei irgend ein Beiname oder unser Autor selber habe in der That so geschrieben, um sich als Bürger dieser athenischen Kolonie zu bezeichnen, man vergass dabei auf die sonst mit Recht hervorgehobenen Sympathien für Halikarnass, und auf die Analogie mit anderen Schriftstellern; so nannte sich Hekataios einen Milesier [2] und Thukydides einen Athener.[3] Wenn aber schon das Citat bei Aristoteles allein dies nicht zulässt, so kommt dazu, dass auch Duris von Samos Herodot als einen Thurier bezeichnet, und zwar ausdrücklich Thurioi als Geburtsstätte im Auge hat. Suidas [4] citirt nach demselben in der Biographie des Panyasis, den er einen Halikarnassier nennt, fügt jedoch hinzu, Duris mache denselben zu einem Samier, wie er denn auch Herodot einen Thurier nenne. Man sieht also diese Ansicht von der Herkunft Herodot's war mindestens in der aristotelischen Schule, der Duris durch seinen Lehrer Theophrast angehörte, ganz gang und gäbe. Dieselbe muss aber eine ziemlich unumstössliche Geltung gehabt haben, da Duris, der nicht Anstand nahm, den epischen Dichter von Halikarnass aus Localpatriotismus zu einem Samier zu machen, ein Gleiches bei Herodot nicht zu thun wagte, sondern der Vulgata folgend ihn eben einen Thurier nannte.

Ein ähnlicher Localpatriotismus hat es bewirkt, dass die schriftstellerische Thätigkeit und mehr als diese bei einer An-

---

[1] a. a. O. S. 333, Anm. 13.

[2] Frgm. 332 bei Müller Frgm. hist. gr. I. p. 25. b.

[3] Thukyd. I. 1.

[4] Suidae. lexic. s. v. Πανύασις ed. Bernhardy vol. II. 2, p. 57. Πανύασις, Πολυάρχου, Ἁλικαρνασσεύς, τερατοσκόπος καὶ ποιητὴς ἐπῶν· ὃς σβεσθεῖσαν, τὴν ποιητικὴν ἐπανήγαγε. Δοῦρις δὲ Διοκλέους τε παῖδα ἀνέγραψε καὶ Σάμιον· ὁμοίως δὲ καὶ Ἡρόδοτον Θούριον.

zahl griechischer Autoren nach Unteritalien und Sicilien verlegt ward. Dies geschah auch bei Thukydides und für diese Fälschung ist Timaios von Wilamowitz[1] verantwortlich gemacht worden. In dem Leben des Thukydides von Markellinos[2] heisst es c. 25: μὴ γὰρ δὴ πειθώμεθα Τιμαίῳ λέγοντι ὡς φυγὼν ᾤκησεν ἐν Ἰταλίᾳ und c. 33: τὸ δ' ἐν Ἰταλίᾳ Τίμαιον αὐτὸν καὶ ἄλλους λέγειν κεῖσθαι μὴ καὶ σφόδρα καταγελαστὸν ᾖ. Die Stellen an und für sich berechtigen nicht zu der Annahme, Timaios sei der Erfinder dieser Nachricht; für Herodot's Thätigkeit in Unteritalien und dessen Tod daselbst ist er mindestens nicht der erste Gewährsmann, sondern folgte darin, falls er dies berichtete, einer ältern Vorlage, da diese Behauptung zu Aristoteles Zeit schon die Form angenommen hatte, Herodot sei ein Thurier gewesen. Obwohl aber nicht einmal bezeugt ist, dass Timaios für Herodot des gleichen Fehlers schuldig ist, so meint Wilamowitz doch noch weiter gehen zu können, und er vermuthet Timaios habe von einem Grabe des Thukydides, wo möglich neben dem Herodot's gesprochen; dies ist ein Gedanke ex apparatu auctoris, der in das Capitel von der mit Recht geschmähten combinatorischen Kritik gehört.

Die Ueberlieferung der späteren Zeit liegt uns bei verschiedenen Autoren vor; daran aber zweifelt Niemand mehr, dass Herodot halikarnassischer Herkunft war, das muss also festgestellt und untersucht worden sein, so dass es zur allgemeinen Geltung kam. Als man Herodot's Werke wieder hervorsuchte, hat man natürlich auch mit deren Text sich beschäftigt. Zweierlei von dieser Thätigkeit der Alexandriner können wir noch erkennen: die schöne Eintheilung in neun Bücher, die so geschickt gemacht ist, dass einige mit dem Nachsatze einer mit μέν und δέ verbundenen Periode beginnen, deren erster Theil mit μέν den Schluss des vorhergehenden Buches bildet; die Abschnitte sind durchaus äusserlich gewählt.[3] Aber auch das Ἡροδότου Θουρίου ἥδ' ἱστορίης ἀπόδεξις wurde beseitigt und an dessen Stelle lesen wir in unserem Texte gewiss richtig: Ἡροδότου

[1] a. a. O. S. 329.

[2] S. 188—190 des Abdruckes in der Krüger'schen Thukydides-Ausgabe.

[3] Vgl. darüber Ausführlicheres in des Verfassers Schrift: Die Entstehung des herodotischen Geschichtswerkes. Wien, Braumüller 1878.

Ἀλικαρνησσέος ἱστορίης ἀπόδεξις ἥδε. Noch ist der Grund erhalten der von gelehrter Seite für Beseitigung der obigen Leseart geltend gemacht wurde. Noch zu Plutarchs Zeit [1] war sie erhalten, aber man hielt sie für falsch. In der Schrift über die Verbannung [2] sagt dieser Autor: viele schrieben anstatt Ἡροδότου Ἀλικαρνασσέως ἱστορίης ἀπόδεξις ἥδε — Ἡροδότου Θουρίου, denn er habe an der Kolonie nach Thurioi theilgenommen. Derselbe Plutarch [3] berichtet in der Schrift von des Herodot Bosheit, unser Autor hätte es gar nicht nöthig gehabt über die Hellenen, die es mit dem Perserkönige hielten, so herzufallen, da er doch von den Uebrigen zwar für einen Thurier gehalten werde, selbst aber Vorliebe für Halikarnass habe, das, obwohl dorisch, doch unter Artemisia mit Xerxes gegen Hellas zu Felde gezogen sei. Dieselbe Argumentation wie an der ersten Plutarchstelle kehrt wieder bei Strabo; [4] wenn dieser Gewährsmann sagt, man habe ihn später einen Thurier genannt, so zweifle ich, dass er dabei wusste, dass schon Aristoteles und Duris dies thaten, er konnte sich eben diese nach seiner Ansicht unrichtige Nachricht nicht so früh entstanden denken, wie ich

---

[1] Wenn noch Julian in dem Briefe, den Suid. s. v. Ἡρόδοτος aufbewahrt hat, von dem Θούριος λογοποιός spricht, so beweist dies eben für den Gang unserer Untersuchung, dass der Irrthum noch lange nachwirkte.

[2] Plut. de exil. ed. Wyttenbach vol. III. 1. p. 378 μετῴκησε γὰρ εἰς Θουρίους καὶ τῆς ἀποικίας ἐκείνης μετέσχε.

[3] Plut. de malign. Her. c. 35. ed Wyttenb. vol. IV. 1. p. 408 Ἔδει μὲν οὖν μηδὲ τοῖς μηδίσασιν Ἑλλήνων ἄγαν ἐπεμβαίνειν, καὶ ταῦτα Θούριον μὲν ὑπὸ τῶν ἄλλων νομιζόμενον, αὐτὸν δὲ Ἀλικαρνασσέων περιεχόμενον, οἳ Δωριεῖς ὄντες μετὰ τῆς γυναικωνίτιδος ἐπὶ τοὺς Ἕλληνας ἐστράτευσαν. Es bleibt mir unverständlich, wie G. Rawlinson: History of Herodotos 2. ed. London 1862 introd. essay p. 3 zwischen den beiden Angaben Plutarchs einen Gegensatz herausfinden kann, dahin gehend, der Verfasser der Schrift v. d. Herod. Bosheit (Rawlinson hält sie wohl dieses vermeintlichen Gegensatzes wegen für pseudoplutarcheisch) wolle hier Herodot als einen Thurier bezeichnen. Dass übrigens diese Schrift Plutarch zugehört, hat G. Lahmeier: De libelli Plutarchei, qui de malign. Herod. inscribitur et auctoritate et auctore. Göttingen 1848, längst gezeigt.

[4] Strabo, p. 656 l. XIV. c. 2 ed. Kramer vol. III. p. 131 ἄνδρες δὲ γεγόνασιν ἐξ αὐτῆς (Ἀλικαρνασσοῦ) Ἡρόδοτός τε ὁ συγγραφεύς, ὃν ὕστερον Θούριον ἐκάλεσαν διὰ τὸ κοινωνῆσαι τῆς εἰς Θουρίους ἀποικίας.

dies gezeigt zu haben glaube. Bei allen anderen Schriftstellern[1] erscheint Herodot nur mehr als Halikarnassier.

Diese Betrachtung ist nun aber auch von grösster Wichtigkeit für die Beurtheilung der Nachrichten von Herodot's Lebensschicksalen überhaupt. Wir lesen nämlich jetzt bei Suidas[2] am ausführlichsten etwa Folgendes. Herodot sei der Sohn des Lyxes und der Dryo gewesen, vornehmer Leute in Halikarnass, habe einen Bruder Theodoros gehabt, und sei mit dem epischen Dichter Panyasis verwandt gewesen. Wie, das weiss freilich des Suidas trefflicher Gewährsmann nicht genau; Lyxes, des Herodot Vater und der des Panyasis, Polyarchos, sollen Brüder gewesen sein, dies ist die eine Version; nach der anderen sei Rhoio (man kann gerne zugeben, dass Dryo und Rhoio derselbe Name sein soll), des Herodot Mutter, die Schwester des Panyasis gewesen.

Da man hier den Grund einer Erfindung nicht gut einsah, so hat man dies geglaubt und mehr als das, man hat dieser Verwandtschaft auch auf geistigem Gebiete nachgespürt und sie da natürlich bestätigt gefunden. So Schöll[3] und die ihm folgten. Diese Nachrichten erweisen sich zunächst als spät entstanden, weil sie von der allerdings richtigen aber nicht ursprünglichen Voraussetzung ausgehen, Herodot sei ein Halikarnassier gewesen. Das war es aber eben: Ἡρόδοτος Ἁλικαρνασσεύς war für einen wieder hervorgesuchten, nun bewunderten und bald vielberühmten Schriftsteller zu erbärmlich, und da

---

[1] Luciani de domo c. 20. vol. VIII. p. 107 ed. Bipont, Herod. siv. Aëtion c. 1. vol. IV. p. 116, Dionys. Halic. jud. de Thuc: ὁ δ' Ἁλικαρνασσεὺς Ἡρόδοτος . . . . . S. 820 ed. Reiske Leipz. 1774, Plutarch und Strabon vergl. die drei vorhergehenden Anmerkungen. Stephanus Byz. vergl. unten, von Späteren wie Ptolemaios Chennos bei Photios bibl. 148 b ed. Bekker oder Suidas s. v. muss abgesehen werden.

[2] Suid. lex. s. v. Ἡρόδοτος ed. Bernh. II. 2. p. 893 und id. s. v. Πανύασις a. a. O.

[3] Schöll: Herodots Entwicklung zu seinem Beruf, Philolog. Bd. X. 1855 S. 25 f. Modificirt ist dessen Ansicht von den chresmologischen Gedichten als Vorlagen Herodot's für einen guten Theil seiner Darstellung von Fr. Benedikt: de oraculis ab Herodoto commemoratis Bonn 1871. Ebenso Wecklein: Tradition der Perserkriege. Sitzungsber. d. Münchn. Akad. 1876.

ward er denn schnell mit der guten Gesellschaft seiner ihm zurückgegebenen Vaterstadt in verwandtschaftliche Beziehung gebracht. Der Charakter der Ueberlieferung zeigt noch deutlich die Mache, trotzdem ist sie, soviel ich sehe, nur von G. Rawlinson (a. a. O. intr. essay. p. 4) verworfen worden. Es konnte dies auf zwei Arten geschehen, da jeder Mensch einen Vater und eine Mutter hat, durch den ersteren oder die letztere; es ist bezeichnend genug, dass man, um die Verwandtschaft mit Panyasis zu statuiren, beides versuchte. Die Namen wusste auch Niemand sicher, Herodot's Vater heisst auch ausser Lyxes, Xylos oder Oxylos.[1] Schon früher vermuthlich als im vierten nachchristlichen Jahrhunderte, konnte man, wie damals Themistios,[2] darauf rechnen verstanden zu werden, wenn man von dem Sohne des Lyxes sprach, zumal Lukianos[3] bereits diese Namensform kennt, und auch die Grabschrift[4] Herodot's, die das Gepräge gelehrter Erfindung an der Stirne trägt, dem Vater Herodot's diesen Namen gibt. Es ist bezeichnend genug, dass Duris von dieser Verwandtschaft nichts wusste, er nannte (a. a. O. bei Suidas) den Vater des Panyasis Diokles und machte ihn zu einem Samier, Herodot aber zu einem Thurier; dies Citat des Suidas kann nur besagen, dass Duris von der bei ihm auseinandergesetzten Beziehung Beider nichts berichtete. Durch die Verbindung unseres Autors mit Panyasis hatte man aber eben das Richtige getroffen, um auch von desselben politischer Thätigkeit etwas berichten zu können und so die mangelhafte Kenntniss über sein Leben zu ergänzen. Der Charakter des Unsicheren, der mich veranlasste, die verwandtschaftliche Beziehung als eine spätere Erfindung zu bezeichnen, kennzeichnet auch die Nachrichten über Panyasis und die über diesen Mann erhaltenen Notizen beweisen uns, wie sehr die gelehrten Alexandriner

[1] Vergl. Stein Herodotos, Berlin 1877, 4. Aufl. S. VI Anm. 5 d. Einleitung.

[2] Themistios II. 27 ed. Dindorf ἐμοὶ δὲ περὶ θεῶν εὔστομα κείσθω· κατὰ τὸν Λύξου. Vergl. Her. II. 171.

[3] Luc. de domo. c. 20. vol. VIII. p. 107 ed. Bipont.

[4] Stephan. Byz. s. v. Θούριοι ed. Westermann p. 139, darnach von Musurus in das Scholion zu Aristoph. nub. 332 gebracht. Vergl. Dübner Schol. in Aristoph. adnotat. p. 429 α.

im Finsteren zu suchen genöthigt waren, als sie Herodot's und Panyasis Schicksale verknüpften. Wann Panyasis eigentlich gelebt hatte, das wussten des Suidas[1] Quellen nicht genau: er gibt uns zwei Ansätze, die er eben vorfand, nach dem einen ist seine Blüthe (so fasst mindestens, wie ich glaube richtig, Clinton und nach ihm Krüger in den fasti Hellenici das γέγονε des Suidas) auf Ol. 78 bestimmt, nach anderen Angaben soll dies viel früher gewesen sein, und dies ist auch des Eusebios,[2] also auch Apollodors Ansicht, der bereits Ol. 72. 4 dessen Akme setzt. Suidas selber sagt: καὶ γὰρ ἦν ἐπὶ τῶν Περσικῶν, womit die Schwierigkeit nicht gelöst wird, das ist so, wie wenn wir sagen: auf alle Fälle lebte er zur Zeit der Perserkriege, also wird's schon richtig sein, dass er mit Herodot das gleiche Schicksal theilte von Lygdamis vertrieben zu werden und im Kampfe gegen diesen getödtet ward. Daher erzählt uns dann Suidas[3] auch von Letzterem, er habe vor Lygdamis flüchten müssen, sei nach Samos gegangen und habe dann von da zurückkehrend den Tyrannen von Halikarnass vertrieben; war Herodot einmal in der Familie, so ist doch nichts selbstverständlicher, als dass er dann zum Rächer des Oheims wird. Für Panyasis mag dies ja immerhin richtig sein, aber wie unbegründet diese Behauptung für Herodot ist, soll gleich gezeigt werden.

Man hat sich nun bemüht, zwischen dieser Erzählung und dem bekannten Gange der Geschichte des Perserreiches und der kleinasiatischen Griechen in ihren wechselseitigen Beziehungen die nöthige Uebereinstimmung herzustellen. Es war freilich ziemlich unbequem. Lygdamis war, wie die Quelle des Suidas[4] berichtet, der wir den Roman über Herodot ver-

---

[1] Suidae lexic. s. v. Panyasis: ὁ δὲ Πανύασις γέγονε κατὰ τὴν οή ὀλυμπιάδα· κατὰ δέ τινας πολλῷ πρεσβύτερος· καὶ γὰρ ἦν ἐπὶ τῶν Περσικῶν.

[2] Eusebi chron. ed. Schöne vol. II. p. 102, 103.

[3] Suid. lex. s. v. Herodotos ed. Bernh. vol. I. 2 p. 893 μετέστη δ' (Ἡρόδοτος) ἐν Σάμῳ διὰ Λύγδαμιν . . . . . ἐλθὼν δὲ εἰς Ἁλικαρνασσόν, καὶ τὸν τύρρανον ἐξελάσας ἐπειδὴ ὕστερον εἶδεν ἑαυτὸν φθονούμενον ὑπὸ τῶν πολιτῶν, εἰς τὸ Θούριον ἀποικιζόμενον ὑπὸ Ἀθηναίων ἐθελοντὴς ἦλθε.

[4] ibid. μετέστη . . . . διὰ Λύγδαμιν τὸν ἀπὸ Ἀρτεμισίας τρίτον τύρρανον γενόμενον Ἁλικαρνασσοῦ. Πισίνδηλις γὰρ ἦν υἱὸς Ἀρτεμισίας, τοῦ δὲ Πισινδήλιδος Λύγδαμις.

danken, der dritte Nachkomme der Artemisia, deren Sohn Pisindelis hiess.[1] Dieser Sohn war, wie wir aus Herodot[2] erfahren, als Xerxes gegen Hellas zog, noch nicht alt genug, um regieren zu können, weshalb seine Mutter nach dem Tode ihres Gemahles ein vormundschaftliches Regiment besass. Ol. 81. 3 = 454 jedoch zinst Halikarnass an Athen,[3] und zwar bereits selbständig, der Tyrann Lygdamis muss also schon vertrieben gewesen sein. Da wir über die zwischenliegenden Ereignisse nichts wissen, so ist es immerhin möglich, dass der Zeitraum ausgefüllt sein kann durch das Ende der Regierung der Grossmutter, die des Vaters und des Lygdamis selbst; der Letztere müsste nach der einmal gegebenen Ueberlieferung freilich doch auch längere Zeit geherrscht haben, da Herodot erst später nach einem gescheiterten Versuche der Demokraten wieder in Halikarnass erschienen sein soll. Ich denke, wenn Pisindelis im Jahre der Schlacht von Salamis noch ein νεανίας war, der eine Vormundschaft brauchte, so ist mit den grösstmöglichen Concessionen nur denkbar, dass Lygdamis sehr kurze Zeit geherrscht habe, und es bleibt die grosse Schwierigkeit sich den ganzen Streit mit der demokratischen Partei in einer so kurzen Zeit abgespielt zu denken.

Die ganze Ueberlieferung verdient aber gar nicht das ihr geschenkte Vertrauen, und es muss die ihr soeben zur Noth zugestandene Möglichkeit durch folgende Erwägung vielmehr mit als ein Argument gegen ihre Zuverlässigkeit erscheinen. Sie steht nämlich mit den bestbeglaubigten Nachrichten aus Herodot's Leben in unheilbarem Widerspruch. Herodot, besagt sie,[4] sah sich nachdem er den Tyrannen vertrieben hatte, später von den Bürgern beneidet und gieng freiwillig nach Thurioi, das die Athener gründeten.

---

[1] Bei Plutarch de Herod. mal. 43 ed. Wyttenb. IV. 1 S. 509 heisst er Pigres; das spricht nicht gerade für eine gute Tradition.

[2] Herodot VII. 99 Τῶν μέν νυν ἄλλων οὐ παραμέμνημαι . . . . . . Ἀρτεμισίης δὲ . . . . . . . ἥτις ἀποθανόντος τοῦ ἀνδρὸς αὐτή τε ἔχουσα τὴν τυραννίδα καὶ παιδὸς ὑπάρχοντος νεηνίεω . . . . ἐστρατεύετο . . . .

[3] C. J. A. v. I. p. 96. Nr. 226.

[4] Vgl. S. 402 Anm. 1.

Herodot las 445/4 in Athen vor, und von 444/3 ab giengen Ansiedler nach Thurioi, es ist gar nicht anders möglich, als dass Herodot eben von Athen aus an der Colonie theilnahm. Es wird doch Niemand glauben wollen, er habe sich noch einmal nach Halikarnass begeben, nachdem er in Athen so gefeiert worden war; denn man könnte, falls er dies wirklich gethan hätte, nicht einsehen, warum er beneidet wurde; die Quelle des Suidas wusste von der Vorlesung in Athen gar nichts, war also schlecht unterrichtet und wir haben keinen Grund, ihr dies damit im Zusammenhang Berichtete abzunehmen. Man hatte sich den Gang der Ereignisse so zurecht gelegt, dass man sich Herodot als den Repräsentanten der Gegner des Lygdamis dachte, ihm eine bedeutende politische Rolle zuwies, und ihn um dieser seiner Verdienste willen beneidet sein liess. Später als Stephanos von Byzanz [1] kann die Erfindung nicht sein (und das ist doch spät genug), da dieser bereits in der Lage war eine Grabschrift, die von den Studien über Herodot's Dialect Zeugniss gibt, zu benützen. Da nun diese Grabschrift dasselbe Motiv für unseres Autors Auswanderung nach Unteritalien nennt, so ist sie sicher unecht, wenn sie auch die Entstehung derartiger Nachrichten genügend charakterisirt. Wir sind aber wieder in dieselbe uns schon bekannte Werkstätte gewiesen, in der man den Bau der Herodotvita zimmerte, auf die Studien der Alexandriner, die gerade auch in dieser sprachlichen Hinsicht sich äusserten, wie wir unten sehen werden und in der Textemendation des Proömium bereits sahen. Einer so unverbürgten Ueberlieferung gegenüber kann eine beiläufige Möglichkeit, dass unter dem Eindruck der kimonischen Siege ein derartiger Versuch wie der angebliche Herodot's denkbar sei, mir nie und nimmer als eine Stütze derselben erscheinen.

So scheint mir denn auch das gewichtigste Argument für Herodot's Antheilnahme an einem Versuche Verbannter aus Halikarnass den Tyrannen zu vertreiben aus mehrfachen Gründen nicht stichhaltig. Es ist dies die Vertragsurkunde zwischen

[1] Stephanus Byz. s. v. Θούριοι ed. Westermann p. 139.

Ἡρόδοτον Λύξεω κρύπτει κόνις ἥδε θανόντα,
Ἰάδος ἀρχαίης ἱστορίης πρύτανιν,
Δωριέων πάτρης βλαστόντ᾽ ἄπο· τῶν ἄρ᾽ ἄπλητον
Μῶμον ὑπεκπροφυγὼν Θούριον ἔσχε πάτρην.

Salmakis und Halikarnass, die Newton [1] in dem heutigen Budrun entdeckte. Ich will von ihr ausgehen und zu zeigen suchen, was dieselbe besagt, wenn man aus der Suidasüberlieferung nichts hineinträgt. Das Denkmal ist nicht der eigentliche Vertrag, sondern auf diesen, der in dem Apolloheiligthum hinterlegt war, wird an zwei Stellen [2] Bezug genommen. Da unsere Urkunde Bestimmungen für die Regelung der Besitzverhältnisse enthält, so kann sie nur als Amendement zu diesem eigentlichen Vertrage angesehen werden, dessen Verfügungen in der Ausführung auf Schwierigkeiten stiessen, die eben die angegebenen Aenderungen nöthig machten. Bisher hatte nämlich Jemand seinen Anspruch auf Land oder Häuser dadurch rechtfertigen können, dass er unter seinem Eide sich als rechtmässigen Besitzer angab, vorausgesetzt dass die Mnemonen von der Gültigkeit desselben überzeugt waren. [3] Dies sollte anders werden, auf achtzehn Monate noch von dem Erlasse unseres Decretes sollte der alte Usus mit einer Modification, wie gleich ersichtlich sein wird, Geltung haben, nach deren Ablauf aber stand dem momentanen Besitzer in Gegenwart des Anspruch-erhebenden ein Manifestationseid vor den Richtern zu. [4] Es folgt noch die Bestimmung, dass als Besitzer zu Rechte alle diejenigen betrachtet werden sollen, welche Land und Häuser inne hatten, als Apollonides und Panyames Mnemonen waren,

---

[1] Newton: Discoveries at Halicarnassos etc. plate LXXXV. Textbd. II. S. 671. Kirchhoff: Studien zur Gesch. d. griech. Alphabetes 2. Aufl. S. 4. f. Abermals publicirt mit Verbesserungen nach einer Revision u. Abklatsch von Newton Transactions of the Royal Society, vol. IX. 2, p. 183. Für die zweite Auflage der Studien zur Gesch. d. griech. Alphabetes, Berlin 1867, benützte Kirchhoff einen Abklatsch; in der dritten Auflage seines Werkes, Berlin 1877, änderte er seine Auffassung mit Ausnahme der einen unten zu erwähnenden Stelle nur unbedeutend.

[2] Z. 19 u. 43. Vergl. für erstere die folgende Anmerkung, die andere Stelle lautet: ὃς ἂν ταῦτα [παρ]αβαίνῃ κατ' ὅ περ τὰ ὅρκια ἔτα[μον] καὶ ὡς γέγραπτ|αι ἐν τῷ 'Απολλ[ωνί]ῳ ἐπικαλεῖν.

[3] Z. 16 Ἢν δ[έ τι]ς θέλῃ δικάζ[ε]σθαι περὶ γῆ[ς ἢ] οἰκίων ἐπικαλ[εί]τω ἐν ὀκτωκα[ίδε]κα μησὶν ἀπ' ὅτ[ου]|[ὁ] ἄδος ἐγένε[το], νόμῳ δὲ κατά π[ε]ρ νῦν ὁρκῷ σ[. . . .]κδικαστὰς, ὅτ αν οἱ μνήμο[νες] ἰδέωσιν τοῦτο| καρτερὸν εἶναι.

[4] Z. 22 [ἢν] δέ τις ὕστερον ἐπικάλῃ τού[του] τοῦ χρόνου τῶν| ὀκτωκαίδεκα [μη]νῶν ὅρκον εἶναι τ|ῷ νεμομένῳ [τ]ὴν γῆν ἢ τὰ οἰκ[ί]ια. ὅρκον δὲ τ[οὺς] δικαστὰς ἡμί[η]κτον δεξαμ[ένου]ς. τὸν δὲ ὅρκον εἶ[ν]αι παρεόντος[τοῦ ἐ]νεστηκότος.

falls sie dieselben später nicht verkauft hätten.[1] Dies kann nichts anderes bezwecken als eine Annulirung von Amtshandlungen der genannten Mnemonen, die nach dem älteren Vertrage vorgenommen waren, zu verhindern. Der negative Theil der Bestimmungen geht dahin, dass die Mnemonen den Mnemonen weder Land noch Häuser übergeben sollten, während Apollonides, des Lygdamis Sohn, und Panyames, des Kasbollios Sohn, Mnemonen seien, und zwei andere Genannte in Salmakis dies Amt bekleideten.[2] Combinirt man dies mit der oben erschlossenen Formulirung des ersten Vertrages, wie man dies muss, so ergibt sich, dass durch unser Rechtsinstrument ein Gerichtshof auf achtzehn Monate mit der Regelung der Besitzverhältnisse in derselben Weise, wie dies bisher durch die Mnemonen geschehen war, betraut wird, der nach achtzehn Monaten aber nach einem anderen Grundsatze zu erkennen hatte.

Diese negative Bestimmung lässt uns aber auch die Contrahenten des Vertrages erkennen. Z. 10. ἐπὶ Ἀπολλω|νίδεω τοῦ Λυ[γδά]μιος μνημον[ε]ύοντος καὶ [Πα]ναμύω τοῦ Κασβώλλιος καὶ Σ[αλ]μακιτέων μνημονευόντω[ν Ἑ]ρμίωνος τοῦ Π[α]νυάτιος. Da je zwei und zwei dieser Mnemonen genannt sind, die beiden Letzteren ausdrücklich für Salmakis, so sind die beiden Anderen naturgemäss für Halikarnass anzunehmen. Dies bestätigt der Kopf des Documentes in erwünschtester Weise. Z. 5 ἐ]πὶ Λέοντος πρυταν[εύον]το[ς τ]οῦ Ὀατάτιος κα[ὶ ἐν] Σα[λμακί]δ[ι τοῦ δεῖνα. Die beiden genannten Gemeinwesen also sind die Parteien, dem entspricht vollkommen, wenn in unserem Exemplar (der Fassung für Halikarnass) in der Prohibitivbestimmung gegen Annullirung der bisherigen Entscheidungen nur die Mnemonen von Halikarnass genannt sind und es in der Strafandrohung für die zuwider Handelnden am Schlusse nur heisst: Z. 39 μη|δαμὰ κάθοδον [εἶν]αι ἐς Ἁλικαρνησσον, und ebenso ist es natürlich, dass bei dem Prytanen sowohl als bei den Mnemonen von Salmakis diese

---

[1] Z. 28 κ[αρτερους δὲ εἶναι γ[ῆς κ]αὶ οἰκίων οἵτινες τότ' εἶχον, ὅτε Ἀ[πο]λωνίδης καὶ Πανα μύης ἐμνημό[νευ]ον, εἰ μὴ ὕστερον ἀπεπέρασαν [τὸν] νόμον τοῦτον.

[2] Z. 8 μ[νή]μονας μὴ παρ[α]διδό[ναι] μή[τε] γῆν μήτε οἰκ[ί]α] τοῖς μνήμ[οσ]ιν ἐπὶ Ἀπολωνίδεω τοῦ Λυ[γδά]μιος μνημονεύοντος καὶ [Πα]ναμύω τοῦ Κασβώλλιος καὶ Σα[λ]μακιτέων μνημονευόντω[ν Μ]εγαβάτεω τοῦ Ἀ[φυάσιος κα[ὶ Ἑ?]ρμίωνος τοῦ Π[α]|νυάτιος.

ihre Zugehörigkeit ausdrücklich vermerkt ist; für Halikarnass brauchte man dies bei der eigenen Behörde nicht zu thun.

Dem gegenüber kann ich Kirchhoff's Ansicht, Lygdamis erscheine, wie er aus der Eingangsformel schliesst, als Contrahent, unmöglich für richtig halten, mag derselbe immerhin nachstehen und mit καὶ den beiden Gemeinden coordinirt erscheinen. Die Berufung auf die Decrete von Mylasa [1] scheint mir nichts zu beweisen; denn obwohl der zweite Mausollos Satrap ist, beschliessen eben doch die Mylasier, und der ganze Unterschied ist der, dass er einmal ausdrücklich als Satrap bezeichnet ist und voransteht. Ob Lygdamis sich an der Spitze der Urkunde mit Λυγδάμιος ἐξαιθραπεύοντος einführen musste, wage ich nicht zu entscheiden; aber das zeigen die angeführten Decrete, dass trotzdem er Tyrann war, Salmakis und Halikarnass einen Vertrag schliessen konnten. Damit fällt aber schon ein guter Theil der Folgerungen Kirchhoff's für die Geschichte von Halikarnass, und man ist so noch der schlimmen Combination überhoben, die Kirchhoff zu machen sich genöthigt sah, nämlich trotzdem Suidas ausdrücklich sagt, Lygdamis sei von Herodot vertrieben worden, anzunehmen, er sei nach der Rückkehr dieser Schaar Verbannter irgendwie in der Herrschaft verblieben. Für die ganze Interpretation war Kirchhoff's ursprüngliche, jetzt von ihm selber aufgegebene Conjectur ἀπ' ὅτου ἡ κάθοδος ἐγένετο anstatt des von Bergk [2] richtig erkannten ἀπ' ὅτου ὁ ἄδος ἐγένετο verhängnissvoll gewesen.

Der Suidasartikel erhält also, weil die Urkunde unter des Lygdamis Herrschaft abgefasst ist, keine Bestätigung. Aus gleich zu erwägenden Gründen hatten Besitzstreitigkeiten zwischen beiden Gemeinden stattgefunden, die so beigelegt werden sollten. Und Panyasis und Herodot? Für deren Verhältniss ergibt sich eben auch nichts, wir hören von einem Panyasis in Salmakis ebenso wie von einem Lygdamis (nicht dem Tyrannen, vielleicht aus dessen Familie) in Halikarnass. Kirchhoff hatte gemeint in den gestörten Besitzverhältnissen eben die Folge politischer Streitigkeiten sehen zu müssen, er nimmt an, dass der eigentliche Vertrag Bestimmungen ent-

---

[1] C. J. G. vol. II. 2691. c. d. e.

[2] Jahrb. f. kl. Phil. 1873. p. 37. Vergl. S. 405, Anm. 1.

halten habe, welche den beiden Gemeinden ihre Autonomie, den Anhängern des Tyrannen Amnestie zusicherten, und Lygdamis in unserer Urkunde als Vertreter eben der Interessen dieser seiner Partei erscheine. Der Ausdruck καὶ Λύγδαμις in diesem Sinne von den autonomen Gemeinden gebraucht, erscheint mir sehr unwahrscheinlich. Ich glaube gezeigt zu haben, dass es eben mangelhafte Verfügungen des ersten Vertrages waren, welche den Erlass dieses Decretes zur Folge hatten; wie soll man sich denken, dass diese Abhilfe geschafft wird? War bei den Gebietsregelungen die Partei des Lygdamis im Nachtheil, woher die neuen Concessionen an den jüngst vertriebenen Tyrannen? Dass aber die demokratische Partei im Nachtheile gewesen wäre, ist noch weniger einzusehen. Man müsste also mit Kirchhoff annehmen, dass Lygdamis sich nach der Rückkehr jener Verbannten noch einen ziemlichen Einfluss bewahrte, also unmöglich vertrieben worden sein kann. Unter dieser, wie mir scheint, einzig zulässigen Voraussetzung haben wir aber nur wieder einen Beweis mehr für die Mangelhaftigkeit unserer Suidasüberlieferung, deren Angaben mit der Inschrift also gewiss nicht combinirt werden dürfen, wohl aber als im Gegensatze zu derselben stehend zu verwerfen sind. Die Autorität der Ueberlieferung über Herodot's Leben ist also auch eine sehr unzuverlässige bezüglich der Geschichte von Halikarnass, mit der sie unseren Autor, weil er eben aus dieser Stadt stammte, in Verbindung zu bringen nicht Anstand nahm.

Diese Tradition erweist sich aber noch in einer Hinsicht als beeinflusst von der gelehrten Thätigkeit der Alexandriner, die eben, weil sie Sicheres nicht wusste, frischweg combinirte und rieth. Nach Samos wird Herodot vertrieben und von Samos aus vertreibt er Lygdamis. Das war der kühne Griff, mit dem man eine Schwierigkeit löste, die sich in Herodot's Leben ergab. Das wusste man recht gut, dass man in Halikarnass eine dorische [1] Gründung zu sehen hatte; man hatte also alles Recht, Herodot als ‚Δωριέων βλαστόντ' ἄπο' zu bezeichnen; aber nun hatte er im ionischen Dialect geschrieben Ἰάδι;

[1] Da brauchte man nur Herodot selber zu lesen: VII. 99 τῶν δὲ κατέλεξα πολίων ἡγεμονεύειν αὐτήν, τὸ ἔθνος ἀποφαίνω πὰν ἐὸν Δωρικόν, Ἁλικαρνασσέας μὲν Τροιζηνίους, τοὺς δὲ ἄλλους Ἐπιδαυρίους.

ἀρχαίης ἱστορίης πρύτανιν, den musste er doch irgendwo gelernt haben; er fand also auf Samos eine zweite Heimat; eine Notiz aber, die ihn von da aus nach Halikarnass zurückkehren lässt, verdient auch um dieses Grundes willen keinen Glauben. Dass man noch weiter ging und auf Samos sein ganzes Werk entstanden sein liess,[1] braucht uns nicht zu wundern. Wir sind so glücklich zu wissen, dass Halikarnass in seinen officiellen Actenstücken den ionischen Dialect anwendete (die oben besprochene Urkunde) und können daher immerhin, gern auf diese Auskunft verzichtend, zugeben, dass Herodot bei seinen Reisen sich auch auf Samos aufhielt, von dessen Monumenten er ja berichtet (III. 60) und dessen Geschichte er eine bemerkenswerthe Aufmerksamkeit schenkt.[2] Wir dürfen also füglich die Angaben des Suidasartikels mit der Grabschrift auf eine Linie der Unzuverlässigkeit stellen, da sie sich uns als Producte derselben Officin gezeigt haben.

Ebendahin führt uns noch die Betrachtung eines anderen Theiles der Ueberlieferung über Herodot. Hier haben wir es allerdings mit den Studien höchst achtungswerther Gelehrter zu thun, die aber auch nur wieder zeigen mit welch' unzureichendem Material sie arbeiten mussten, so dass sie zu schematischen Ansetzungen ihre Zuflucht nahmen. Es war für die geschichtskundige Zeit ein Bedürfniss um den bekannten Verlauf der historischen Ereignisse in festgestellter chronologischer Ordnung alles sonst Wissenswerthe möglichst übersichtlich gruppirt zu sehen. Dies zu thun war das Bestreben des Chronologen Eratosthenes und Apollodors, der des ersteren

---

[1] Suid. lex. s. v. Ἡρόδοτος, der ihn auf Samos ionisch lernen und seine Geschichte schreiben lässt. Vergl. unten.

[2] Ich glaube deshalb die ganze Geschichte von Herodot's längerem Exil auf Samos nicht; er war auf Samos, wie er in Aegypten war oder in Libyen oder in Asien als Reisender, er spricht mindestens ganz eben so über die samischen Bauwerke, wie er von den ägyptischen sich vernehmen lässt. III. 60 ἐμήκυνα δὲ περὶ Σαμίων μᾶλλον, ὅτι σφι τρία ἐστὶ μέγιστα ἁπάντων Ἑλλήνων ἐξεργασμένα .... II. 35 ἔρχομαι δὲ περὶ Αἰγύπτου μηκυνέων τὸν λόγον, ὅτι πλέω θωμάσια ἔχει ἢ ἄλλη πᾶσα χώρη .... Die Vorliebe für Samos, die man als Dankbarkeit des Autors gegen seine Gastfreunde aufzufassen geneigt ist, erklärt sich aus der Benützung samischer Quellen genügend. (Vergl. d. Verf. Schrift S. 86 f.)

halten habe, welche den beiden Gemeinden ihre Autonomie, den Anhängern des Tyrannen Amnestie zusicherten, und Lygdamis in unserer Urkunde als Vertreter eben der Interessen dieser seiner Partei erscheine. Der Ausdruck καὶ Λύγδαμις in diesem Sinne von den autonomen Gemeinden gebraucht, erscheint mir sehr unwahrscheinlich. Ich glaube gezeigt zu haben, dass es eben mangelhafte Verfügungen des ersten Vertrages waren, welche den Erlass dieses Decretes zur Folge hatten; wie soll man sich denken, dass diese Abhilfe geschafft wird? War bei den Gebietsregelungen die Partei des Lygdamis im Nachtheil, woher die neuen Concessionen an den jüngst vertriebenen Tyrannen? Dass aber die demokratische Partei im Nachtheile gewesen wäre, ist noch weniger einzusehen. Man müsste also mit Kirchhoff annehmen, dass Lygdamis sich nach der Rückkehr jener Verbannten noch einen ziemlichen Einfluss bewahrte, also unmöglich vertrieben worden sein kann. Unter dieser, wie mir scheint, einzig zulässigen Voraussetzung haben wir aber nur wieder einen Beweis mehr für die Mangelhaftigkeit unserer Suidasüberlieferung, deren Angaben mit der Inschrift also gewiss nicht combinirt werden dürfen, wohl aber als im Gegensatze zu derselben stehend zu verwerfen sind. Die Autorität der Ueberlieferung über Herodot's Leben ist also auch eine sehr unzuverlässige bezüglich der Geschichte von Halikarnass, mit der sie unseren Autor, weil er eben aus dieser Stadt stammte, in Verbindung zu bringen nicht Anstand nahm.

Diese Tradition erweist sich aber noch in einer Hinsicht als beeinflusst von der gelehrten Thätigkeit der Alexandriner, die eben, weil sie Sicheres nicht wusste, frischweg combinirte und rieth. Nach Samos wird Herodot vertrieben und von Samos aus vertreibt er Lygdamis. Das war der kühne Griff, mit dem man eine Schwierigkeit löste, die sich in Herodot's Leben ergab. Das wusste man recht gut, dass man in Halikarnass eine dorische[1] Gründung zu sehen hatte; man hatte also alles Recht, Herodot als ‚Δωριέων βλαστόντ' ἄπο' zu bezeichnen; aber nun hatte er im ionischen Dialect geschrieben Ἰάδος

[1] Da brauchte man nur Herodot selber zu lesen: VII. 99 τῶν δὲ κατέλεξα πολίων ἡγεμονεύειν αὐτήν, τὸ ἔθνος ἀποφαίνω πὰν ἐὸν Δωρικόν, Ἁλικαρνασσέας μὲν Τροιζηνίους, τοὺς δὲ ἄλλους Ἐπιδαυρίους.

ἀρχαίης ἱστορίης πρύτανιν, den musste er doch irgendwo gelernt haben; er fand also auf Samos eine zweite Heimat; eine Notiz aber, die ihn von da aus nach Halikarnass zurückkehren lässt, verdient auch um dieses Grundes willen keinen Glauben. Dass man noch weiter ging und auf Samos sein ganzes Werk entstanden sein liess,[1] braucht uns nicht zu wundern. Wir sind so glücklich zu wissen, dass Halikarnass in seinen officiellen Actenstücken den ionischen Dialect anwendete (die oben besprochene Urkunde) und können daher immerhin, gern auf diese Auskunft verzichtend, zugeben, dass Herodot bei seinen Reisen sich auch auf Samos aufhielt, von dessen Monumenten er ja berichtet (III. 60) und dessen Geschichte er eine bemerkenswerthe Aufmerksamkeit schenkt.[2] Wir dürfen also füglich die Angaben des Suidasartikels mit der Grabschrift auf eine Linie der Unzuverlässigkeit stellen, da sie sich uns als Producte derselben Officin gezeigt haben.

Ebendahin führt uns noch die Betrachtung eines anderen Theiles der Ueberlieferung über Herodot. Hier haben wir es allerdings mit den Studien höchst achtungswerther Gelehrter zu thun, die aber auch nur wieder zeigen mit welch' unzureichendem Material sie arbeiten mussten, so dass sie zu schematischen Ansetzungen ihre Zuflucht nahmen. Es war für die geschichtskundige Zeit ein Bedürfniss um den bekannten Verlauf der historischen Ereignisse in festgestellter chronologischer Ordnung alles sonst Wissenswerthe möglichst übersichtlich gruppirt zu sehen. Dies zu thun war das Bestreben des Chronologen Eratosthenes und Apollodors, der des ersteren

---

[1] Suid. lex. s. v. Ἡρόδοτος, der ihn auf Samos ionisch lernen und seine Geschichte schreiben lässt. Vergl. unten.

[2] Ich glaube deshalb die ganze Geschichte von Herodot's längerem Exil auf Samos nicht; er war auf Samos, wie er in Aegypten war oder in Libyen oder in Asien als Reisender, er spricht mindestens ganz eben so über die samischen Bauwerke, wie er von den ägyptischen sich vernehmen lässt. III. 60 ἐμήκυνα δὲ περὶ Σαμίων μᾶλλον, ὅτι σφι τρία ἐστὶ μέγιστα ἁπάντων Ἑλλήνων ἐξεργασμένα .... II. 35 ἔρχομαι δὲ περὶ Αἰγύπτου μηκυνέων τὸν λόγον, ὅτι πλέω θωμάσια ἔχει ἢ ἄλλη πᾶσα χώρη .... Die Vorliebe für Samos, die man als Dankbarkeit des Autors gegen seine Gastfreunde aufzufassen geneigt ist, erklärt sich aus der Benützung samischer Quellen genügend. (Vergl. d. Verf. Schrift S. 86 f.)

Ansätze populär machte, daher sie uns noch heute erkennbar sind. Da genaue Quellen nicht vorlagen, so setzte man bei jedem Dichter, Philosophen oder Historiker eine Zeit des höchsten geistigen Schaffens, die ἀκμή an, die man auf das gereifte Mannesalter, etwa das vierzigste Lebensjahr fixirte, von da war die Geburt und sonstige Daten zu berechnen. Man brauchte aber auch nur ein denkwürdiges Ereigniss, eine bedeutende Bethätigung eines Schriftstellers auf literarischem Gebiete nach dem Jahre zu wissen, um in dasselbe seine ἀκμή zu setzen, und so legte sich dann alles zurecht. Es ist nun gerade für unseren Herodot das Verdienst Diels[1] gezeigt zu haben, dass die Ansätze über Alter und Geburtsjahr des Herodot, Thukydides und Hellanikos, wie wir sie besitzen, auf dieses Schema Apollodors zurückgehen. Dieselben sind erhalten bei Dionysios von Halikarnass,[2] der Herodot kurz vor der Epoche des Xerxeszuges geboren sein lässt, allgemein stimmt dazu Diodor,[3] der sagt: κατὰ Ξέρξην γεγονὼς τοῖς χρόνοις; demselben Ansatz folgt Eusebios,[4] wenn er zu Ol. 78. 1 bemerkt: Ἡρόδοτος ἐγνωρίζετο, (er wäre also sechzehn Jahre alt gewesen), seinen grossen Erfolg in Athen berichtet derselbe Gewährsmann Ol. 83. 3. Am ausführlichsten sind uns und am genauesten zugleich die Ansätze Apollodor's erhalten in den Angaben der Pamphila,[5] die Herodot beim Ausbruche des peloponnesischen Krieges dreiundfünfzig Jahre alt sein lässt, also seine Geburt in das Jahr 484 verlegt. Dies ergibt seine Akme 444, und diese knüpft sich ganz vortrefflich an das Epochenjahr der Besiedelung von Thurioi, an der Herodot ja

---

[1] Diels im neuen rh. Mus. Bd. 31. S. 47 f.

[2] Dionys. Hal. jud. de Thuc. l. c. ὁ δ' Ἁλικαρνασσεὺς Ἡρόδοτος γενόμενος ὀλίγῳ πρότερον τῶν Περσικῶν . . .

[3] II. 32 Ἡρόδοτος μὲν οὖν κατὰ Ξέρξην γεγονὼς τοῖς χρόνοις . . .

[4] Die arm. Uebersetzung setzt dies Ol. 78. 2. Vergl. Schöne: Eusebi chron. can. vol. II.

[5] Bei Gellius noct. Att. XV. 35. Hellanicus, Herodotus, Thucydides, historiae scriptores in isdem fere temporibus laude ingenti floruerunt et non nimis longe distantibus fuerunt aetatibus nam Hellanicus initio belli Peloponnesiaci fuisse quinque et sexaginta annos natus videtur, Herodotus tres et quinquaginta, Thucydides quadraginta. Scriptum est hoc in libro undecimo Pamphilae.

Theil nahm, damals nach des Eusebios Notiz eben von den Athenern mit einem reichen Geldgeschenke geehrt. Dies mag wohl den Alexandrinern bekannt gewesen sein (die schlechter Unterrichteten derselben, die Suidas benützt hat, wussten davon nichts, wie oben gezeigt wurde) und eben daraus die Chronologie des Lebens unseres Autors berechnet worden sein. Plinius[1] endlich folgt derselben Ansicht, wenn er Herodot im 310. Jahre der Stadt den Anfang seiner Geschichte in Thurioi schreiben lässt.

Aber auch Panyasis und Herodot sind um ihres gegenseitigen Verhältnisses willen in den chronologischen Tabellen der Alexandriner in die richtige Entfernung gebracht; Ol. 72. 4 sagt Eusebius: Πανύασις ποιητὴς ἐγνωρίζετο. Herodot's Bekanntwerden fällt nach demselben Gewährsmann, wie wir sahen, Ol. 78. 1, wir haben also eine Altersdifferenz von genau der Hälfte jener in den Tabellen viel verwendeten Zahl vierzig. So entsprachen sich die Chronologie und das Verwandtschaftsverhältniss von Panyasis und Herodot vollständig; wenn aber Eratosthenes und Apollodor, auf die auch diese chronologische Angabe zurückgehen wird, zu derartig schematischer Berechnung ihre Zuflucht nehmen mussten, was sollten dann den Verfassern der ausführlichen Herodotvita für bessere Quellen für ihr Machwerk zu Gebote gestanden haben?

Immer und immer wieder waren wir in den bisherigen Betrachtungen der gelehrten und ungelehrten Arbeit der Alexandriner auf die Spur gekommen; diese Beschäftigung mit Herodot ihrerseits ist aber auch ausdrücklich bezeugt. Ich hatte oben gesagt, dass man in Alexandreia Herodot in neun Bücher gewaltsam genug getheilt hatte; dass man ebenda mit dieser Eintheilung operirte, bezeugt Porphyrios.[2] Das erste scheint den Titel geführt zu haben, unter welchem es noch Pausanias[3] kennt λόγος ὁ εἰς Κροῖσον, das zweite hiess Αἰγυπτιακὴ

[1] Plin. hist. nat. XII. 4. 18 ed. Sillig p. 334.

[2] Porphyrios quaest. Homer. in der Sammlung Homeri interpretes Argentor. 1539 p. 18 und 19: ἐν τῇ πρώτῃ Ἡρόδοτος τῶν ἱστοριῶν περὶ Κροίσου τοῦ Λυδοῦ πολλά τε ἄλλα διείλεκται . . . ἐπὶ τέλει τῆς Αἰγυπτιακῆς βίβλου, ἥτις ἐστὶ δευτέρα τῇ τάξει. Dies citirt Porphyrios nach Alexander von Kotyaion und ersteres nach Philemon. Vergl. über diese das unten Gesagte.

[3] Pausanias citirt nie nach den neun Büchern, wohl aber Paus. III. 2. 3 ed. Schubart p. 195 ‚λόγος ὁ εἰς Κροῖσον'.

βίβλος. Nachdem die Neunzahl zur Vulgata geworden, als welche sie schon Diodor kennt,[1] konnte man erst die Namen der neun Musen auf dieselben vertheilen, was aber noch vor Lukian[2] und der Abfassung eines Epigrammes der palatinischen Anthologie geschah.[3] Dieselbe eben angeführte Stelle, aus der das Vorhandensein der uns geläufigen Eintheilung bei den alexandrinischen Grammatikern erschlossen werden musste, gibt uns aber auch einen Anhaltspunkt über die Art, wie Herodot studirt ward, so dass wir abermals eine erwünschte Bestätigung für die früher ausgesprochene Textänderung des Proömium erhalten. — Porphyrios[4] citirt das Buch eines Philemon: σύμμικτα περὶ Ἡροδοτείου διορθώματος und einen Gewährsmann Alexander von Kotyaion in Phrygien, der als διορθωτής bezeichnet wird. Der Dialect, dessen Eigenthümlichkeit den Verfasser der Grabschrift zu seinem Erklärungsversuche veranlasst hatte, und die handschriftliche Ueberlieferung wird durch die Vergleichung des Sprachgebrauches festgestellt. Bei Suidas[5] haben wir überdiess die Angaben, dass ein Sophist Salustios und ein attischer Rhetor Heron sich in seinen ὑπομνήματα mit Herodot beschäftigt habe. Apollonios[6] schrieb: ἐξηγήσεις γλωσσῶν Ἡροδότου, erhalten sind uns von derartigen Arbeiten nur die Ἡροδότου λέξεις, welche Gaisford[7] abgedruckt hat.[8]

---

[1] Diod. Biblioth. XI. 37. 6 Ἡρόδοτος ἀρξάμενος πρὸ τῶν Τρωικῶν χρόνων γέγραφε κοινὰς σχεδὸν τὰς τῆς οἰκουμένης πράξεις ἐν βιβλίοις ἐννέα.

[2] Er lässt nach der fingirten Vorlesung in Olympia dieselben nach den neun Musen benannt werden. Lucian. Herod. siv. Aëtion. c. 1. vol. IV. p. 117 ed. Bipont. u. quom. histor. sit conscrib. c. 42. vol. IV. p. 204.

[3] Anthol. pal. IX. 160 ed. Jacobs Bd. IV. p. 54, Bd. II. p. 32. d. Ausgabe v. Dübner.

[4] Porphyrios quaest. Hom. a. a. O.

[5] Suid. lexic. s. v. Σαλούστιος ed. Bernh. II. 2. p. 656. Σαλούστιος σοφιστής· ἔγραψεν εἰς Δημοσθένην καὶ Ἡρόδοτον ὑπόμνημα· καὶ ἄλλα. Id. s. v. Ἥρων, I. 2. p. 899 Ἥρων, Κότυος, Ἀθηναῖος, ῥήτωρ τὰς ἐν Ἀθήνησιν δίκας γεγραφώς· εἶτα . . . ὑπομνήματα εἰς Ἡρόδοτον, Ξενοφῶντα, Θουκυδίδην.

[6] Etymol. magn. s. v. κωφός ed. Sylburg. p. 500. οὕτως Ἀπολλώνιος ἐν ταῖς γλώσσαις Ἡροδότου, s. v. σοφιστής p. 654/5 οὕτως Ἀπολλώνιος ἐν ἐξηγήσει τῶν Ἡροδότου γλωσσῶν.

[7] Herodoti Hal. hist. lib. IX. ed. Th. Gaisford. Lips. 1826. vol. IV. p. 334 sqq.

[8] Vergl. im Allgemeinen Herodoti historiae ed. C. Abicht Lips. 1869. vol. I. De Her. vita et scriptis commentatio p. XXI. sqq.

Wir haben nun des Autors Lebensschicksale bis zu seiner Uebersiedelung nach Thurioi betrachtet, welche zu der unrichtigen Anschauung geführt hatte, Herodot sei ein Thurier gewesen: sie hatte aber auch für den Schluss der sagenhaften Biographie herhalten müssen, und der Dichter der Grabschrift liess unseren Autor daselbst auf dem Markte begraben sein. Man dachte, ferne von der Heimat, in der man unseren Autor so sehr beneidet hatte, habe er als verkannter Patriot, zurückgezogen von allem politischen Treiben, schriftstellernd sein Ende gefunden. Dasselbe besagte ein Theil der Quellen des Suidas[1] und auch Plinius (a. a. O.) scheint der gleichen Ansicht gehuldigt zu haben. Nach diesem Orte verlegten denn diejenigen, welche dieser Tradition folgten, auch die Abfassung der neun Bücher, eine andere Herodotvita behauptete aber, dies sei auf Samos geschehen, der betreffende Passus derselben ist bei Suidas[2] allein enthalten, Lukian[3] scheint wieder einer anderen Ansicht gefolgt zu sein, da er von Karien herkommend den Autor das fertige Werk mitbringen und in Olympia vorlesen lässt. So hatte denn diese Biographie die Zeit des Ferneseins von Halikarnass als Herodot angeblich von Lygdamis vertrieben auf Samos die beliebte ,zweite Heimat' gefunden hatte, nützlich für die Nachwelt auszufüllen gewusst, und man wusste auch woher des Herodot ionischer Dialect kam. Dass diese beiden Viten sich ausschliessen, hat den Versuch beides als Thatsachen zu combiniren nicht verhindern können. Wie wenig bei all diesen Erfindungen und Schlussfolgerungen das Werk selber zu Rathe gezogen wurde, zeigt der Umstand, dass von einer abermaligen Anwesenheit Herodot's in Athen nach 432, wie aus V. 77 hervorgeht, nichts berichtet wird, sowie dass die Unmöglichkeit beider Angaben für den Ort der Entstehung nicht auffiel; dies lässt das Studium des Werkes als ein höchst oberflächliches von Seite der betreffenden Gewährsmänner erscheinen.

---

[1] Suid. s. v. Herodot: εἰς τὸ Θούριον ἀποικιζόμενον ὑπ' Ἀθηναίων ἐθελοντὴς ἦλθε· κἀκεῖ τελευτήσας ἐπὶ τῆς ἀγορᾶς τέθαπται.

[2] ibid. ἐν οὖν τῇ Σάμῳ καὶ τὴν Ἰάδα ἠσκήθη διάλεκτον καὶ ἔγραψεν ἱστορίαν ἐν βιβλίοις θ', . . . .

[3] Her. sive Aetion. a. a. O.

Aber noch nicht genug; über Herodot's Tod gab es noch andere Nachrichten, die auch bei Suidas[1] erhalten sind: Herodot soll am makedonischen Hofe zu Pella gestorben sein. Diels[2] hat gezeigt, dass durch die Art der Anlage der chronologischen Listen es geschah, dass der Todesort des Thukydides und Hellanikos verwechselt wurde, welche beide Autoren ja mit Herodot in der chronologischen Berechnung der Alexandriner verbunden waren, wie oben gesagt wurde. So kam es zu der unsinnigen Behauptung, Thukydides sei in Parparon, dem notorischen Todesorte des Hellanikos, gestorben. Wilamowitz hat nun diese gewiss richtige Beobachtung noch weiter ausdehnen zu dürfen geglaubt. Da er beweisen zu können meint, Thukydides sei in Pella gestorben, so sieht er sich genöthigt anzunehmen, dass eine Verwechslung auch für diesen mit Herodot anzunehmen sei. Der Zufall müsste in der That ziemlich sonderbar gewesen sein, aber möglich wäre dies immerhin. Allein die ganze Hypothese fällt mit der Unzulässigkeit der versuchten Nachweisung, Thukydides sei am makedonischen Hofe gestorben. Wilamowitz macht dafür Einiges geltend, er selbst gibt zu,[3] dass keiner der aufgeführten Beweise schlagend war, meint aber doch sehr wahrscheinlich gemacht zu haben, ‚dass im Alterthum eine von Praxiphanes ausgehende Ueberlieferung bestanden hat, nach der Thukydides an Archelaos Hofe gelebt hat und gestorben ist‘. Diese Tradition hält Wilamowitz für ‚noch sicherer wahr als praxiphaneisch‘. Und als Grund wird die rühmende Erwähnung der Thätigkeit des Archelaos in Makedonien angeführt. Ich möchte von dem letzteren ausgehend zu bedenken geben, dass man dasselbe für die Tradition bei Suidas, einige hätten von Herodot's Tod in Pella berichtet, geltend machen könnte, ohne dass man diese deswegen für wahr halten müsste. Herodot[4] bringt mit grosser Emphase an zwei Stellen, deren erste ich auch für einen späteren Zusatz halte, Gründe vor zu Gunsten der hellenischen Abstammung des makedonischen Königshauses, an der einen

---

[1] Suid. lex. s. v. Ἡρόδοτος: τινὲς δ' ἐν Πέλλῃ αὐτόν τελευτῆσαί φασι und s. v. Ἑλλάνικος. Vergl. darüber unten.

[2] N. rh. Mus. a. a. O.

[3] A. a. O. S. 359.

[4] Herod. V. 22. VIII. 137.

den ganzen Stammbaum, an der anderen führt er als Beweis ihre Theilnahme an den olympischen Spielen an. Aber auch die Combination von Wilamowitz, auf deren gute Methode und richtigen Geschmack ausdrücklich aufmerksam gemacht wird,[1] halte ich für unrichtig. Ich gebe gerne die Möglichkeit zu, dass der verworrene Satz[2] des Markellinos, richtig gedeutet ist, und dass Praxiphanes den Thukydides und jene fünf ‚Dichter unter Archelaos angesetzt hat'; aber das eine ergibt sich aus Markellinos, trotz des ‚stümperhaften Scribenten', dass von dem Tode des Thukydides gerade Praxiphanes nicht berichtet hat, denn nachdem die Stelle des letzteren ausgeschrieben ist, fährt der Biograph fort: Οἱ μὲν οὖν αὐτὸν ἐκεῖ λέγουσιν ἀποθανεῖν ἔνθα καὶ διέτριβε φυγὰς ὤν, er folgt also einer anderen Vorlage, damit fällt diese angeblich praxiphaneische Nachricht und tritt zu der grossen Zahl der mit Recht von Wilamowitz discreditirten legendenhaften Angaben, freilich auch das positive Resultat, das für die Thukydidesvita gewonnen zu sein schien, und wir werden uns auch hier bescheiden müssen nichts zu wissen, und auch diese Negation den anderen glänzenden, auch nur negative Resultate ergebenden Ausführungen von Wilamowitz anfügen. Für die Annahme einer Verwechselung von Thukydides und Herodot's Todesort scheint mir also kein Grund vorzuliegen. Ich halte allerdings für möglich jedenfalls aber nicht für sicher,[3] dass Herodot in Athen gestorben sei, und gestehe eben über seinen Tod ebenso wenig zu wissen, wie über den des Thukydides. Des Letzteren Aufenthalt am Hofe des makedonischen Königes ist ja immerhin wahrscheinlich, wenngleich die Menge der an den makedonischen Hof gezauberten Literaten mich bedenklich macht. Mag die Stelle bei Suidas[4] unter Hellanikos noch so verworren sein, das besagt

---

[1] A. a. O. S. 361.

[2] Marc. vit. Thuc. 29 ed. Krüger p. 189 συνεχρόνισε δ' ὥς φησὶ Πραξιφάνης ἐν τῷ περὶ ἱστορίας, Πλάτωνι τῷ κωμικῷ, Ἀγάθωνι τραγικῷ, Νικηράτῳ ἐποποιῷ καὶ Χοιρίλῳ καὶ Μελανιππίδῃ· καὶ ἐπεὶ μὲν ἔζη Ἀρχέλαος, ἄδοξος ἦν ὡς ἐπὶ πλεῖστον, ὡς αὐτὸς Πραξιφάνης δηλοῖ, ὕστερον δὲ δαιμονίως ἐθαυμάσθη.

[3] Wie dies Wil. a. a. O. S. 359 ausspricht: ‚Herodotos ist in Wahrheit in Athen gestorben, wahrscheinlich an der Pest'.

[4] Suid. lex. s. v. Ἑλλάνικος ed. Bernh. I. 2. p. 169 διέτριψε δὲ Ἑλλάνικος σὺν Ἡροδότῳ παρὰ Ἀμύντᾳ τῷ Μακεδόνων βασιλεῖ, κατὰ τοὺς χρόνους Εὐριπίδου καὶ Σοφοκλέους.... ἐξέτεινε δὲ καὶ μέχρι τῶν Περδίκκου χρόνων ...

sie eben so sicher, wie die oben erwähnte des Markellinos, dass es eine Tradition gab, die Herodot am Hofe des Königes zu Pella lebend sich dachte, die schliesslich zu desselben Tod an diesem Orte aufgebauscht wurde; und auch noch ein anderes, glaube ich, kann man aus beiden Stellen entnehmen. Der Synchronismus ist nämlich der Grund der gemeinschaftlichen Erwähnung. Derselbe wird an letzterem Orte dadurch betont, dass ausdrücklich bemerkt wird, auch auf des Perdikkas Regierung habe sich des Hellanikos Aufenthalt erstreckt. Der Charakter dieser Nachricht, so weit sie sich auf Hellanikos bezieht, ist allerdings ein anderer als derjenige der Notiz des Markellinos, es heisst dort συνεχρόνισε und die ausdrückliche Erwähnung des Komikers, Tragikers und Epikers zeigt, dass für die ganze Angabe, entsprechend dem Zwecke des Buches περὶ ἱστορίας, ein literarisches Interesse massgebend war, von da bis zum apollodorischen Synchronismus ist jedoch so sehr weit nicht, wie der Schritt beweist, der für Herodot in dem Suidasartikel Hellanikos gemacht ist. Ob Markellinos Quelle in dieser Absicht ihre Nachricht gibt, ist bei der schlechten Erhaltung nicht ersichtlich, aber dass man auch die makedonische Königsreihe zur Anknüpfung literarischer Daten benützte, beweist einerseits die Menge der an ihren Hof gebrachten Autoren (so bildete sich nämlich der blosse Synchronismus um) und andererseits die Thatsache, dass bei einigen dies fälschlich behauptet wird. In makedonischer Zeit mag man dies gerne gehört haben, aber glaublich erscheinen die Nachrichten darum nicht, wenn sie nicht sonst ausdrücklich bestätigt erscheinen.

Nach dieser Abschweifung, in die Thukydides mit einbezogen werden musste, kehren wir zurück, um noch eine Version der Herodotlegende, über den Tod ihres Helden zu berühren. Markellinos[1] Quellen berichteten auch von einem Grabe Herodot's und Thukydides vor dem melitischen Thore, nahe den Gräbern der kimonischen Familie. Hierin stimme

[1] Marc. vit. Thuc. 17 p. 187 ed. Krüger πρὸς γὰρ ταῖς Μελιτίσι πύλαις καλουμέναις ἐστὶν ἐν Κοίλῃ τὰ καλούμενα Κιμώνια μνήματα, ἔνθα δείκνυται Ἡροδότου καὶ Θουκυδίδου τάφος· Daraus soll man ersehen, dass Thukydides zur Familie Kimons gehört, καὶ Πολέμων δὲ ἐν τῷ περὶ ἀκροπόλεως τούτοις μαρτυρεῖ.

ich den Ausführungen von Wilamowitz[1] um so lieber bei, als ich früher den Resultaten desselben entgegentreten musste, dass wir es mit einer auf Polemon περὶ ἀκροπόλεως zurückgehenden Tradition zu thun haben, der in einem Excurse auf die Gräber der beiden Autoren zu sprechen kam. Ich sehe darin eine Bestätigung meiner früheren Auseinandersetzungen; erst nachdem das Mährchen von dem Thurier Herodot seine allgemeine Giltigkeit verloren hatte, nachdem seine halikarnassische Herkunft allgemeiner feststand, konnte Athen mit dem Anspruch auftreten, ihm einen letzten Ruheort gegeben zu haben und ihm ein Kenotaph neben Thukydides errichten; damit hatte das literarisch beobachtete Verhältniss beider Autoren nun in den Augen der Welt eine monumentale Beglaubigung erhalten.

Noch ein Schluss, der früher gezogen werden musste, erhält damit seine Bestätigung, dass nämlich eine solche Unsicherheit der Tradition nur erklärt werden kann durch die oben behauptete Thatsache, dass Herodot und sein Werk den Zeitgenossen entrückt wurde. So konnte es geschehen, dass schon früh Thurioi, wohin der Autor mit der von Athen entsendeten Colonie gekommen war, mit dem Anspruch auftrat ihm ein Asyl gewährt zu haben und seine Leiche zu besitzen, so dass der Autor als Thurier proclamirt werden konnte. Dann folgte Athen, wie uns der allein verlässliche Zeuge, das Werk selber, heute bestätigt mit der besten Begründung: die dankbareren Epigonen errichteten dem grossen Vorfahren ein Grabmal an der Seite des Schriftstellers, der mit vornehmer Geringschätzung über den ‚Logographen' hinweggegangen war. Synchronistische Ansetzungen, wie ich für wahrscheinlich halte, gaben zu der Version Anlass, Herodot sei in Pella gestorben und dort begraben, und dem literarischen Streite über das Grab unseres Autors entstammt die Grabschrift, die uns Stephanos aufbewahrt hat.

Andere Nachrichten aus Herodot's Leben glaubt man schon lange nicht mehr, sie mögen hier der Vollständigkeit jener gelehrten Tradition wegen Platz finden. Es ist das Geschichtchen von Herodot's Vorlesung im Hause des Oloros in

---

[1] A. a. O. S. 339 f.

Athen, den Thränen des begeisterten Knaben Thukydides und dem prophetischen Blick Herodot's für dessen literarische Befähigung, von dem uns Markellinos in der kürzeren Vita und Suidas [1] zu berichten wissen. Auch dem Ptolemaios Chennos [2] glaubt Niemand mehr, dass nicht Herodot selber, sondern sein Liebling und Erbe, der thessalische Hymnendichter Plesirrhoos das Proömium des Werkes geschrieben und die Edition des Ganzen, wie man denken sollte, besorgt habe. Die Erfindung Lukians von einer Vorlesung unseres Autors in Olympia hat bereits Dahlmann [3] angegriffen und Schöll [4] endgiltig als solche erwiesen.

Es bleiben also noch einige wenige Nachrichten, die, wie ich glaube, allein zuverlässig sind, Herodot's Vorlesung in Athen 445/4, unabhängig von einander bezeugt von Eusebios und seinen Uebersetzern und durch Diyllos bei Plutarch, der die, wie mir scheint, freilich zu hohe Summe von zehn Talenten als von dem Volke zuerkannte Belohnung für dieselbe angibt, was an der Ueberlieferung der Zahl liegt; die Nachricht ist sonst actenmässig authentisch und setzt directe oder indirecte Bekanntschaft mit dem betreffenden Psephisma voraus. Auch an der Angabe eines während des Aufenthaltes sich entwickelnden näheren Verhältnisses mit Sophokles ist kein Grund zu zweifeln, da beider Werke davon Zeugniss ablegen. Was Herodot in Athen vorlas, ist streitig, ich habe mich darüber

---

[1] Marc. vit. Thuc. 34 ed. Krüger p. 194 λέγεται δέ τι καὶ τοιοῦτον, ὥς ποτε τοῦ Ἡροδότου τὰς ἰδίας ἱστορίας ἐπιδεικνυμένου, παρὼν τῇ ἀκροάσει Θουκυδίδης καὶ ἀκούσας ἐδάκρυσεν· ἔπειτά φασι τὸν Ἡρόδοτον τοῦτο θεασάμενον εἰπεῖν αὐτοῦ πρὸς τὸν πατέρα τὸν Ὄλορον· ὦ Ὄλορε, ὀργᾷ ἡ φύσις τοῦ υἱοῦ σου πρὸς μαθήματα. Suidas verlegt die Affaire auf die lukianische Vorlesung in Olympia. Suid. lex. s. v. Θουκυδίδης ed. Berhard. II. 2. 1193. Vergl. Suid. s. v. ὀργᾶν ibid. II. 1. 1148. Vergl. Wilamowitz, a. a. O. S. 331.

[2] Photius bibl. p. 148b, ed. Bekker: καὶ ὡς Πλησίρροος, ὁ Θεσσαλὸς, ὁ ὑμνογράφος, ἐρώμενος γεγονὼς Ἡροδότου καὶ κληρονόμος τῶν αὐτοῦ, οὗτος ποιήσει τὸ προοίμιον τῆς πρώτης ἱστορίας Ἡροδότου Ἀλικαρνασσέως. Vergl. Hercher: Ueber die Glaubwürdigkeit der neuen Geschichten des Ptol. Chennus. Leipzig 1856. Kirchhoff, Abfassungszeit d. herod. Geschichtswerk. Abhandl. der Berl. Akad. 1868. S. 2.

[3] Herodot aus seinem Buch sein Leben. Forschungen auf dem Gebiete der alten Geschichte. II. 1.

[4] Philologus 1855. Bd. IX. Herodot's Vorlesungen S. 410 f.

an einem anderen Orte ausgesprochen. Ich gehöre zu denen, die annehmen, es sei die Geschichte des Krieges des Xerxes gegen Hellas gewesen, und glaube gezeigt zu haben, dass die Kirchhoff'sche Ansicht von der Abfassung des Herodotischen Werkes, da sie unrichtig ist, dieser Annahme nicht zu widersprechen vermag. Die Nachrichten von Vorlesungen in anderen Städten Griechenlands, für Theben (bei Plutarch de Herod. malign. c. 31 bezeugt), in Korinth (bezeugt von Markellinos βίος Θουκυδίδου § 27 und Dio Chrysostomos or. XXXVII. 7) halte ich gleichfalls für richtig und meine, dass nicht Vorgänge in Halikarnass, wie die alexandrinische Gelehrsamkeit diese richtige Angabe verdrehte, unseren Autor veranlassten an der Colonie in Thurioi theilzunehmen. Es war dies vielmehr die üble Aufnahme desselben in Athen [1] und anderen Städten Griechenlands. Verbot man ihm doch in Theben, mit der Jugend sich weiter abzugeben! Den Grund dieses Verhaltens sehe ich aber in der rationalisirenden Richtung der Arbeiten Herodot's nach seiner ägyptischen Reise, die Athen sich wahrscheinlich auch nicht hätte gefallen lassen. [2] Diese fällt nach meiner in

[1] Wo er seine Αἰγύπτιοι λόγοι schrieb.

[2] Mein Herr Recensent in der Zeitschrift für die österr. Gymnasien. 1878. 4. Heft, wundert sich schon im voraus, dass ich diesen Theil der Ueberlieferung fest halte. Ueber Werth und Unwerth der Suidas-Biographie habe ich mich oben ausgesprochen. Die Nachricht vom Neide der Mitbürger in der Grabschrift und bei Suidas habe ich stets für abhängig von einander gehalten (wie ich mit diesem Worte auf der letzten Seite meiner früheren Arbeit dies Verhältniss bezeichnete), Ćwikliński's Polemik ist also in diesem Punkte, so weit sie mich betrifft, gegenstandslos.

Diese Angaben werde ich jedoch fortfahren für richtig zu halten, da das Werk Herodots mir dieselben bestätigt, und nur so sein langes Fernesein von Athen sich erklärt. Auf die übrigen Einwendungen Weil's (Revue critique 1878, p. 26.), dem Ćwikliński vielfach folgt, kann ich hier nicht eingehen, so wenig als auf die neue in der Göttinger Dissertation von Hachez (De Herodoti scriptis et itineribus. Göttingen, 1878) vertretene Ansicht, für welche der gute Glaube an die Ueberlieferung massgebend war. (Vergl. Abschnitt II, pag. 8 sqq.)

Die von Kirchhoff abgegebene verständliche Erklärung, welche Ćwikliński für alle Wankelmüthigen zur Darnachachtung wiederholt, veranlasst mich Kirchhoff zwar nicht ‚sträfliches' vorzuwerfen, was ich meines Wissens nie that, ich möchte nur die Möglichkeit nicht in Abrede gestellt wissen, dass Kirchhoff sich irren könne. Da eine Verwechslung der

jener grössern Arbeit begründeten Ansicht nach der Vorlesung 445/4. Zur Abfassung seines Werkes in der Form, wie es uns jetzt vorliegt, schritt Herodot erst in Unteritalien, wo er seine Schlussredaction begann, indem er die früher geschriebenen Einzelarbeiten, seine lydischen, ägyptischen, persischen, Einiges von samischen, skythischen und griechischen Geschichten, eine Darstellung des ionischen Aufstandes und des Zuges des Xerxes zu einem Ganzen vereinigte. Diese Schlussredaction setzte er dann nach 432 in Athen fort. Zur Anlegung der letzten Hand gelangte er nicht aus uns unbekannten Gründen und so blieb in diesem Sinne das Werk allerdings ein Torso.

---

Namen in der Pausaniasstelle anzunehmen mir unmöglich scheint, so bleibt nur denkbar, dass statt μ π zu lesen sei und König Pausanias sowie das Jahr 400 n. Chr. gemeint ist, womit alle Folgerungen Kirchhoff's fallen.

# Keltische Arbeiterbezeichnungen und Arbeitzeichen

in vergleichender Weise erörtert

von

**Dr. Vincenz Goehlert.**

---

Quellen für keltische Sprachforschung: Zeuss, Grammat. celt. E. a. = Z. Gr. celt.
Quellen für Inschriften aus Noricum, Pannonien, Dacien, Dalmatien, Gallien (cisalp.), Hispanien und Britannien: Mommsen und Hübner, Corpus inscription. latin. = C. I. l.
Quellen für Inschriften aus Germanien und Gallien (Belg.): Steiner, Codex inscription. roman. = St. C.
Andere benützte Quellen werden an den betreffenden Stellen besonders genannt.

---

## I. Arbeiterbezeichnungen.

### 1. Sar.

Das keltische Wort sar, im Altirischen noch in sáer vorhanden, bezeichnet im Allgemeinen einen Handwerker (opifex) und kommt auf Thongefässen und Ziegelsteinen häufig vor; die verschiedenen Ligaturen sowie die Schreibung mit anderen als den gewöhnlichen lateinischen Schriftzeichen erschweren oft die genaue Bestimmung dieses Wortes in alten Inschriften.

In Noricum findet sich dieses Wort, vollständig ausgedrückt, nicht in den Inschriften; desto häufiger erscheint es in Gallien, Britannien und Hispanien, als: Sar, C. Sari, Celer. Sari in Gallia cisalp. (C. I. l. V, 2) auf Hausgeräten, zumeist auf Patellen; Sar R. zweimal auf Amphoren, Sar . . . und Of. F. Sar. auf Patellen in Britannien (C. I. l. VII); Sarus auf einer hispanischen Vase (C. I. l. II) und *farus* als vorletztes Wort in der Cursiv-Inschrift auf einer dacischen Vase (C. I. l. III, 1. 1635).[1]

---

[1] In den Inschriften: S. Irus auf einem norischen Thongefässe (C. I. l. III, 2. 6010) und S. SVCCOM (retrogr. = Moccus, C. I. l. III, 1. 965) lässt sich S wol gleich sar annehmen; demnach Sar irus = opifex ultimus (im Altirischen ire = ulterior, ultimus) und Sar moccus = opifex servus (im Altirischen mugh [genit. moga] = servus).

Bei den Ligaturen sind die Buchstaben A und R oder das gleichlautende ältere Schriftzeichen P zumeist mit einander verbunden, wie in DR. SR. Felseninschrift zu Pola (Gall. cisalp. C. I. l. V, 2. 8161), in R auf einem gallischen Ziegel (C. I. l. V, 2. 8111), und in I. P auf einer hispanischen Amphore (C. I. l. II) die entsprechenden drei Buchstaben aber mit einander vereiniget; hieher werden auch die Zeichen R am Ende der Inschrift auf einem norischen Würfelboden (C. I. l. III, 2. 5561), R und R auf gallischen Vasen (C. I. l. V, 2) gehören.

Mit älteren Schriftzeichen erscheinen ∾ΛP auf einem gallischen Ziegel (C. I. l. V, 2) und ΓΛꟼ auf einer britannischen Vase (C. I. l. VII).[1]

### 2. Cerdo.

Ein zweites Wort für Arbeiter ist cerdo, im Altirischen cerdd und mit faber cerarius glossirt. Dieses Wort erscheint weniger häufig in Inschriften, es findet sich in Dalmatien, Gallien und Hispanien.

C. Fadius C. Fadi Cerdonis Li. in Dalmatien (C. I. l. III, 1. 3081) und Vitruvius Cerdo Architectus in Gallia cisalp. (C. I. l. V, 1. 3464) auf Grabsteinen, (C)erd auf dem Henkel eines Topfes (Gall. cisalp. C. I. l. V, 2. 8112), L. Clodi Cerdonis auf einem Erzring (Gall. cisalp. C. I. l. V, 2. 8116) und Cerd. Titi auf einer rothen Vase (Hispan. C. I. l. II. 4970).

## II. Bezeichnungen für Hausgeräte.

### 1. Logirn.

Dieses Wort, im Altirischen locharn, im Kymrischen lugarn noch erhalten, bedeutet lucerna (Lampe) und kommt auf Hausgeräten vor; ob unter diesen in vorkommenden Fällen jederzeit eine Lampe zu verstehen sei, wird nicht immer genau angegeben. Locirn(i) und Logirn(us) findet sich auf Geräten in Germanien (St. C.), Logirn in Gallia Belg. (St. C.), Logirn auf Patellen (?) in Britannien (C. I. l. VII) und Logirn auf einem hispanischen Thongefässe (C. I. l. II).

[1] In besonderen Formen erscheint noch das Wort sar auf gallischen Patellen (C. I. l. V, 2. 8115):

[symbols] = Sar e(iuru).

### 2. Mach.

Mach oder Macc, Macca, im Lateinischen mit dem Genus femin. gebraucht, entspricht dem irischen Worte mach = vasum. Dieses Wort erscheint sehr häufig, besonders auf Amphoren, Vasen und Patellen; sein Verbreitungskreis erstreckt sich über Noricum, Germanien, Gallien, Britannien und Hispanien.

In Noricum erscheint Paternia Mach (MAX) auf einer Vase (C. I. l. III, 2. 6010), in Germanien Mach (MAX) S. (Becker: Römische Inschriften der Stadt Mainz pag. 113, 8) auf dem Bruchstück eines Gefässes, in Gallia cisalp. Galli Mach (MAX) und Galli M auf Vasen, Licini Mac auf Patellen (C. I. l. V, 2. 8115), in Britannien Matern. Mac und Smert. Ɔ. Mac auf Patellen (C. I. l. VII), in Hispanien Mach(i) auf einer Vase und Mac auf Patellen (C. I. l. II). Ligirt findet sich dieses Wort in ꟿ (retrogr.) auf einer gallischen Amphore (C. I. l. V, 2. 8111).

Wird Mach in Verbindung mit dem lateinischen Worte officina gebraucht, so bezeichnet diese Verbindung im Allgemeinen eine Thonfabrik, wie aus folgenden Beispielen hervorgeht:

Of. Maccar(um), Of. Mac. und Of. Ma. in Germanien (auf Vasen und Patellen);

Of. Maccia., Of. Macca. und Of. Mac. in Britannien (auf Patellen);

Of. Maccari., Of. Mac. und Of. Ma. in Hispanien (auf Vasen).

Hiernach werden die auf Hausgeräten aus Thon vorkommenden Siglen MA oder M, welche die Epigraphiker gewöhnlich mit manu erklären, wol in den meisten Fällen auf das Wort Mach zurückzuführen sein, wie z. B. in den Inschriften: Aeliani Ma., Ricci Ma. (auf Vasen) in Noricum, Sacreti Ma. (auf Patellen) in Britannien schon mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser keltischen Personennamen, wobei angenommen wird, dass der in der Genitivform vorausgehende Personenname nicht den Fabrikanten oder Töpfer, sondern den Eigenthümer bezeichnet.[1]

## III. Arbeitzeichen.

Als Arbeitzeichen kommen die keltischen Wörter **aged**, **ieuru** und **iurad** vor (Z. Gr. celt. pag. 35). Das altgallische

[1] Von dem Worte **mach** lässt sich der Name Macur ableiten; Macuri (Maguri) erscheint als Töpfername in Noricum (C. I. l. III, 2. 6010/128),

Wort aged,[1] auch in der Form agt = fecit, nimmt gewöhnlich den letzten Platz in einer Inschrift ein, wie agt auf einem Ziegel in Salona (C. I. l. III, 1. 3214), T. Fl. agt auf einem gallischen Ziegel (C. I. l. V, 2. 8110), aged auf einer britannischen Patelle (C. I. l. VII.); am Anfange der Inschrift findet es sich gleichfalls auf einer britannischen Patelle: Aged Ilici S. (= fecit Ilici opifex), ferner in der Ligatur auf einer gallischen Amphore ꟻA (retrogr. C. I. l. V, 2. 8112).

Die Siglen S. A., welche auf norischen und pannonischen Ziegelsteinen zuweilen vorkommen, können wol mit Sar aged (agt) erklärt werden; dem Epigraphiker bedeutet S in diesen Fällen gewöhnlich servus.

Ohne Zweifel wird auch das Wort acte als gleichbedeutend anzunehmen sein; dasselbe findet sich in den Grabstein-Inschriften: Albucia acte filiæ et sibi (Salona, C. I. l. III, 1. 2167) und Viriæ (Dativform) acte Ampliatus, qui fabricæ signorum præfuit (Hispanien, C. I. l. II. 3771), dann in der Inschrift auf einem Erzring: Onesimi L. N. V. acte (Gall. cisalp. C. I. l. V, 2. 8116).

Das Wort ieuru (ειωρου) = fecit erscheint in der Inschrift auf einer gallischen Metallschale: Doiros Segomari ieru (= Servus Segomari fecit [Revue arch. 1867]) und auf einer hispanischen Spielmarke aus Elfenbein: Petr. IEP◊N. IB. (P = r, ◊= uu; C. I. l. II. 4963).

Die gleiche Bedeutung wird dem im Irischen noch vorhandenen Worte iurad beigelegt, welches eigentlich mehr dem lateinischen factum (est) entspricht.

In der Ligatur auf einem pannonischen Erzgewichte: ꝚꝚD (C. I. l. III, 2. 6015), sowie in der Inschrift auf einer dacischen Vase: IƆ. IWƆ (C. I. l. III, 1. 1635) lässt sich dieses Wort herausfinden.[2]

---

Magurius mit der Beifügung faber ferox in Gall. cisalp. (C. I. l. V, 1. 2787) und Maguria, Name einer Sklavin, in Noricum (C. I. l. III, 2. 4962).

[1] Auf einer gallischen Münze kommt das Wort AΓHD vor (Revue numism. Glück: Keltische Namen etc.).

[2] Hiezu wird erwähnt das Monogramm (M) (= Sar ieuru) in dem Buchstaben O der Inschrift auf einem im k. k. Antiken-Cabinet vorhandenen Goldring: Desideroi vivas (C. I. l. III, 2. 6019).

# SITZUNGSBERICHTE

DER

## KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

## LXXXIX. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1878. — FEBRUAR.

**Ausgegeben am 25. September 1878.**

## V. SITZUNG VOM 6. FEBRUAR 1878.

Herr Regierungsrath Dr. C. Ritter von Wurzbach erstattet seinen Dank für die dem 35. Bande des ‚Biographischen Lexikons des Kaiserthums Oesterreich' gewährte Subvention.

Herr Capitular und Stiftsarchivar P. J. Wichner legt den mit Unterstützung der Akademie erschienenen 3. Band seiner ‚Geschichte des Benedictiner-Stiftes Admont' vor.

Das w. M. Herr Professor Hartel legt eine Abhandlung des Herrn Dr. Alois Rzach, Privatdocenten in Prag vor, welche betitelt ist: ‚Grammatische Studien zu Apollonios Rhodios', und um deren Aufnahme in die Sitzungsberichte ersucht wird.

**An Druckschriften wurden vorgelegt:**

Académie Royal des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin 46e année, 2e Serie, Tome 44, No. 11. Bruxelles, 1877, 8⁰.

Accademia reale delle Scienze di Torino: Iscrizione trilingue sopro Lamina di Bronzo, parte d'ornato di una colonna votiva trovata in Pauli Gerrei in Sardegna nel Febrajo 1861; dall' Academico Giovanni Spanoflio.

Berlanga, Manuel Rodriguez de: Los nuevos bronzes de Osuna. Malaga, 1876; 4⁰.

Carapanos, M. Const.: Dodone et ses Ruines. Paris, 1877, 8⁰.

De Witte, J.: Satyre bronze trouvé à Dodone. Paris, 1877; gr. 4⁰.

Dorn: Collections scientifiques de l'Institut des langues orientales du Ministère des affaires étrangères. II. Monnaies des Khalifes etc. St. Pétersbourg, 1877; 8⁰.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. 24. Band, 1878. I. Gotha, 1878; 4⁰.

,Revue politique et littéraire' et ,Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIIᵉ année, 2ᵉ série No. 31. Paris, 1878; 4⁰.

Rosen, Victor Baron: Collections scientifiques de l'Institut des langues orientales du Ministère des affaires étrangères. I. Manuscrits arabes. St. Pétersbourg, 1877; 8⁰.

Schuerman, H. Inscriptions Romaines d'Arlon. Liége, 1876; 8⁰. — Sur les Horae Belgicae du Dr. F. X. Kraus. Liége, 1872; 8⁰. — Inscriptions Belges à l'Étranger (Suite). Liége, 1871; 8⁰.

Statistisches Departement im k. k. Handelsministerium: Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr. XIII. Band, IV. Heft. Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahn-Statistik im Jahre 1876. Wien, 1878; 4⁰.

Strassburg, Universität: Akademische Gelegenheits-Schriften pro 1876/7. 53 Stücke; 4⁰ und 8⁰.

Verein, Militär-wissenschaftlicher, in Wien: Organ. XVI. Band, 1. Heft 1878; Wien; 8⁰.

---

# Grammatische Studien zu Apollonios Rhodios.

Von

**Alois Rzach.**

Das Verhältniss des Apollonios Rhodios zu den grammatischen Studien der älteren Alexandriner hat Merkel in seinen gründlichen Prolegomena nach verschiedenen Seiten hin beleuchtet; nicht minder lernen wir daraus vielfach die Unterschiede zwischen der homerischen Sprache und der des Apollonios kennen, soweit es sich namentlich um Wortbedeutung und Sprachschatz handelt; auch fanden die letzterwähnten Fragen sowie die Darstellung der Diction des Dichters in einigen guten Arbeiten ausführliche Erörterung. Dagegen mangelte es bis jetzt an einer systematischen Darstellung der Grammatik, respective Formenlehre dieses Hauptvertreters des gelehrten alexandrinischen Epos, obzwar sie bei der eigenthümlichen Stellung, die der Dichter in dieser Hinsicht einnimmt, interessante Beiträge zur Würdigung desselben liefern und auch in textkritischer Beziehung nicht ohne Belang sein muss. Die vorliegende Arbeit nun will eine solche Exposition der Formenlehre des Apollonios sein. Im Grossen und Ganzen erweist sich der Dichter einerseits als genauer und bedächtiger Nachahmer der alten epischen Sprache, auch in Details sucht er ihr ehrwürdiges Gepräge zu wahren, indem er sogar solche alterthümliche Formen da und dort in seinen Text einflicht, deren Verständniss ihm bei dem damaligen Stande der grammatischen Kenntnisse nothwendig abgehen musste. In dieser seiner Nachahmung der altepischen Sprachformen folgt er übrigens nicht nur seiner eigenen Einsicht, in manchen Punkten hielt er sich vielmehr an ältere alexandrinische Grammatiker; namentlich ist es Zenodot, dem er sich mehrfach anschloss, leider auch da, wo dieser, wie z. B.

auf dem Gebiete der Pronomina, entschieden auf Irrwegen ging. Apollonios versucht jedoch auch selbständig vorzugehen und neue grammatische Gebilde zu schaffen, wie sie im alten Epos nicht unmittelbar vorlagen. Mehrfach gelingt es ihm denn auch, richtige, den Sprachgesetzen entsprechende Bildungen durch Beobachtung der alten Muster zu Stande zu bringen, allein auf der anderen Seite gewahren wir wieder, wie unsicher das grammatische Verständniss zu seiner Zeit war, wo das Genie eines Aristarch noch nicht die feste Basis der epischen Grammatik gelegt hatte. Manche Missgriffe von Seite unseres Dichters zeigen dies ungewisse Schwanken in ziemlich deutlicher Weise. So bietet uns der Einblick in die grammatische Seite seiner Thätigkeit so recht das Bild des Eklektikers, der zwar in der überkommenen zu einem eigenen poetischen Dialekte gefesteten Sprache dichtet, doch aber wieder keineswegs zögert, selbständigen Impulsen in der Schaffung neuer grammatischer Formen zu folgen oder, wenn er solche bei anderen Zeitgenossen oder Vorgängern fand und für angemessen erachtete, sie sich zu eigen zu machen. Nicht immer freilich war dies Vorgehen von Erfolg begleitet.

## Ueber Accent und Spiritus.

### Zur Betonung.

Hinsichtlich der Betonungsweise bilden die Participia ἀκηχέμενος Δ 1260 ἀλαλήμενος Α 1190 und ἀρηρέμενον Γ 833 zusammen eine Gruppe. Apollonios folgte in Bezug auf die Accentuation der beiden erstgenannten der homerischen κοινή, welche Σ 29 ἀκηχέμεναι und ν 333 ξ 122 ρ 245 φ 327 ἀλαλήμενος bot. Herodian dagegen betonte nach Ptolemaios Askalonita diese Participien wie die sonstigen Particip. Perf., vgl. Schol. T 335 Etym. Mag. 56, 26. Und diese Betonung bietet wenigstens bei ἀλαλήμενος auch Cod. G, in dem wir öfter die Normen Aristarchs und seiner Schule beobachtet finden werden. Selbständig ohne homerisches Vorbild liess unser Dichter dieselbe Betonung bei dem dritten der erwähnten Participien, bei ἀρηρέμενον eintreten, wo G abermals ἀρηρεμένον aufweist.

An die genannten Wörter schliesst sich eng an πεπτάμενον B 405. 1145. 1270 (so L) ἀναπεπτάμενον B 609 (L ἀναπεπτάμένον ‚poster. acc. del.' Merkel). Da πέπταμαι frühzeitig Präsensbedeutung annahm, so ist diese Accentuation leicht erklärlich. Herodian freilich betonte strenger Analogie folgend auch hier πεπταμένον, wie uns das Schol. zu Apollonios B 1270 berichtet: Ἡρωδιανὸς παροξυτόνως; wiederum findet sich im Cod. G diese Regel befolgt. Die homerischen Stellen πεπταμένας Φ 531 ἀναπεπταμένας M 122 sind für die Accentfrage dieses Particips ohne Nutzen.

ἡρῷσσαι Δ 1309. 1323. 1358. Die Ueberlieferung stimmt hier genau mit der von Herodian festgesetzten Norm der Betonung überein, die uns das Schol. zur erstgenannten Stelle bewahrt hat: προπερισπωμένως Ἡρωδιανὸς ἐν τῷ ια φησιν, ἐκ συναλοιφῆς τοῦ ἡρώισσα ἢ ἀντὶ τοῦ ἡρωῖναι.

μελανεῖ Δ 1574. L μελάνεῖ ‚priore accentu transfixo' Merkel; die Unsicherheit in der Ueberlieferung rührt von der homerischen Stelle H 64 her: μελάνει δέ τε πόντος ὑπ' αὐτῆς. Ptolemaios Askalon. betonte nach dem Berichte des Schol. zu d. St. μελάνει ὡς οἰδάνει, allein das demnach vorauszusetzende Wort μελάνω ist fast ganz ohne Analogie, vgl. Curtius Verb. I 260. Apollonios las aller Wahrscheinlichkeit nach μελανεῖ, wie die corrigirte Schreibung in L bietet. Dafür spricht eine Stelle bei seinem Lehrer Kallimachos Ep. 53. 1 τὸν τὸ καλὸν μελανεῦντα; auch sein Zeitgenosse Aratos schrieb μελανεῦσα 817 μελανεῦσαι 877, woneben μελανεῖ 836 nicht in Betracht gezogen werden kann, da hiezu die Variante μελάνει vorliegt.

πλημμυρίς B 576 Δ 1241. 1269, so LG. Das Schol. zu B 576 aber berichtet von einer doppelten Betonungsweise: πλήμυρις (sic) καὶ πλημυρίς. διχῶς. ἄμεινον δὲ πλημμυρίς. τὰ γὰρ ἀπὸ βαρυτόνων ῥημάτων θηλυκὰ ὀνόματα εἰς ις ὀξύνεται, βασιλεύω βασιλίς πλημμύρω πλημμυρίς. Unser Dichter folgte der gewöhnlich gebräuchlichen Accentuirung, vgl. Hom. ι 486, wenngleich auch hier die Meinungen schon in alter Zeit auseinandergingen. Schol. H zu d. St. πλημμυρὶς προπαροξύνεται, τινὲς δὲ ὀξυτόνως. Eustath. 1640, 50: τὸ δὲ πλημμυρὶς τινὲς τῶν παλαιῶν προπαροξύνουσι καὶ δι' ἑνὸς δὲ μ γράφουσιν.

τάρφεα Δ 1238 τάρφεσιν Δ 13 als Substantiv gebraucht, dagegen ταρφέα Δ 1195 (wie Hom. Λ 69) als Adverb regelrecht betont. Apollonios hielt sich an Aristophanes' Kanon: Schol.

O 606: τάρφεσιν· ὡς βέλεσιν οἱ πλείους. καὶ ἡμεῖς δὲ συγκατατιθέμεθα. οὐ γάρ ἐστιν ἐπιθετικόν, ὡς ἀξιοῖ Τυραννίων. ὁ μέντοι Ἀριστοφάνης ἐκεῖνό φησιν, ὅτι ἐὰν μὲν τοῖς δάσεσίν ὡς βέλεσι, τάρφεσιν· ἐὰν δὲ τὸ ἐπίθετικόν, ταρφέσιν ὡς ὀξέσιν, vgl. auch Schol. E 555 Λ 69 und La Roche, Hom. Textkrit. 361.

φύλακος A 132 (Nominat.) Schol. . . τοῦ δὲ φύλακος ὀξυτονητέον τὴν πρώτην. Ἡρωδιανὸς δὲ τὴν τελευταίαν ὀξύνει. Aristarch betonte ebenso wie Herodian: Schol. Ω 566 Ἀρίσταρχος κατ' ὀξεῖαν τάσιν προεφέρετο ὡς φρουρούς; das Appellativ φυλακός begegnet bei Homer nur an dieser Stelle in der Form φυλακούς. Apollonios betonte also auch das Appellativ so, wie bei Homer nur der Eigenname Φύλακος accentuirt ist, z. B. Φύλακον Z 35 Φυλάκοιο ο 231.

ὠμηστέω Γ 852 ὠμηστήν B 1259 ὠμηστῇσιν Δ 672. In den homerischen Gedichten betonte Aristarch auch so, Tyrannion aber ὠμήστης, vgl. Herodian zu Λ 454. Hom. Λ 454 X 67 Ω 82. 207.

## Spiritus.

ἀδινός. Die Ueberlieferung bezeugt an der weitaus grössten Zahl der Stellen den Spiritus lenis: ἀδινός Γ 616 ἀδινῷ B 478 ἀδινόν A 276 Γ 748 ἀδινῇ Δ 29 (L von erster Hand ἀδινῆ, von zweiter in ἀδινῆι corrigirt) 1422 ἀδινήν Γ 635 ἀδινά A 1083 ἀδινώτερον A 269. Abweichend hievon hat L ἁδινῷ Γ 1104 ἁδινῆς Γ 1206 ἁδινῇ Δ 1528; G hingegen schreibt überall den Lenis. Merkel setzte im Texte durchwegs den Asper, allein ohne triftigen Grund. Die Schreibweise der Homerhandschriften ist schwankend, doch zeigen sie überwiegend den Lenis, und das scheint die vor Aristarch gewöhnliche gewesen zu sein. Die Aspirirung des Anlautes gehörte, wie La Roche Hom. Textkritik 180 richtig vermuthet, wahrscheinlich Aristarch an; sicher ist, dass Herodian den Asper setzte (Schol. Hom. B 87). Die ältere Schreibweise nun zeigt auch die Ueberlieferung unseres Dichters, da wir sogar in G, einer Handschrift, welche sonst an verschiedenen Stellen die Umformung des Textes nach den grammatischen Regeln des Aristarch darstellt, consequent den Lenis durchgeführt finden. Zweifelsohne ist demnach überall der Lenis zu setzen.

Ebenso verhält sich die Sache mit ἀθρόος. Apollonios' Text kennt nur den Lenis: ἀθρόος A 428 B 97 ἀθρόον Δ 1446 ἀθρόοι

A 1007. 1051 B 828. 1064 Δ 674 ἀθρόαι Δ 1297 ἀθρόα Γ 1361. Δ 24. 34. 610. 666. 710. L und G stimmen durchwegs überein. Unser Dichter folgte allem Anscheine nach dem Vorgange Zenodots, welcher nach Aristonikos zu I 641 ἀθρόοι ἐκ Δαναῶν (für πληθύος ἐκ Δ.), also mit Lenis, schrieb. Aristarch und Herodian setzten den Asper, Schol. Ξ 38 α 27.

ἁμαξιτός. εὐρεῖαν κατ' ἀμαξιτόν Γ 874. 1238. Die Psilosis ist auch homerisch X 146 κατ' ἀμαξιτόν, ebenso Hom. Hymn. Dem. 177 κοίλην κατ' ἀμαξιτόν. Dagegen finden wir bei unserem Dichter A 845 in L (G hat hier eine Lücke) ἁμάξαις. Selbstverständlich ist auch hier die Psilosis herzustellen, vgl. Hom. Ω 711 ἐπ' ἄμαξαν (Eustath. 913, 44. 1156, 19).

ἀμφί τ' ἀραιὰς ἶνας Γ 762, so L; G θ' ἁραιάς. Diese letztere Leseart repräsentirt wiederum die aristarchische Vorschrift (vgl. La Roche, Hom. Textkrit. 201 sq.) nach Schol. B L zu E 425. Der aristarchisch-herodianische Kanon (Herodian zu Σ 411) steht auch hier im Gegensatze zu der genuinen Schreibung des Apollonios.

ἑέρσῃ Γ 1020 L; G ἐέρσῃ. Den Asper wollte Herodian (zu N 453) und Eustath. 1546, 47. Der rauhe Hauch ging auf den vor dem einstigen Digamma stehenden Vorschlag ε über, ist also unorganisch. Gleichfalls aspirirt erscheint das hiezu gehörige Adjectiv ἑρσήεις A 751. 881 Δ 1302 ἑρσήεντι B 1004 ἑρσήεντα Δ 970 ἑρσήεσσαι Δ 1172 (nur A 751 steht in L offenbar aus Versehen der Lenis, ebenso B 1004 in G). Homer hat nur ἐερσήεις mit der Variante ἑερσήεις Ω 419.

ἑψιόωντο B 811 Γ 118 ἑψιάασθαι Γ 950; diesen aspirirten Formen gegenüber hat L ἐψιόωνται A 459; hiezu bemerkt der Scholiast: παρὰ τὴν ἐψίαν, ἥ ἐστι διὰ λόγων παιδιά, οἷον ἐπεσία τις οὖσα, παρὰ τὸ ἔπος. διὸ καὶ ψιλοῦται. ὅτε δὲ δασύνεται ἀντὶ τοῦ ἀκολουθοῦσιν. Zu diesen Erklärungen führte den Scholiasten das Schwanken des Spiritus, das uns auch in der homerischen Ueberlieferung entgegentritt. Der Ursprung des Wortes selbst ist dunkel. Hesychios leitet es von ἕπομαι ab und erklärt es als ὁμιλία, doch ist es wahrscheinlich dasselbe wie das hesychische ψιάζειν und das aristophanische ψιάδειν Lysistr. 1304 und darnach der E-Laut eine Art Vorschlag wie sonst vor digammatisch anlautenden Wörtern (vgl. Curtius, Grundz. 710 sqq.). Für den Spiritus sind die zwei homerischen Stellen, wo

dieses Verbum vorkommt ρ 530 φ 429 auch nicht massgebend, wohl aber das Compositum ἐφεψιόωνται τ 331 ἐφεψιόωντο τ 370. Ist jene Zusammenstellung mit ψιάζειν richtig, so ist der Spiritus asper nicht organisch begründet. Im Hinblicke auf ἐφεψιάσμαι scheint es unzweifelhaft, dass auch Apollonios die Form mit dem Asper angewendet hat. Auch bei Kallim. Artem. 3 Dem. 39 haben die meisten Codd. den Asper.

ἰέμενοι Α 923 L; G dagegen hat ἱέμενοι, wie Α 738 auch L bietet. An allen übrigen Stellen, wo ἵημι oder ἵεμαι vorkommt, ist es aspirirt. Schon in den homerischen Gedichten findet sich die Psilosis öfter (vgl. La Roche, Prol. z. Odyss. XXXIV), so gut bezeugt ἴεσθε Μ 274 ἴενται χ 304, klar liegt sie vor bei Hesiod Th. 830 παντοίην ὄπ' ἰεῖσαι und im homer. Hymn. XXVII 18 (Baumeister) ἀμβροσίην ὄπ' ἰεῖσαι. Es ist daher durchaus begründet, wenn die neueren Herausgeber die Ueberlieferung von L an der berührten Stelle festhalten.

Auffallender Weise begegnen wir bei Apollonios auch dem Adjectiv Ἑωίου Β 686 und Ἑώιον 700 als Beinamen des Apollon. Es liegt also hier eine dem epischen Sprachgebrauche fernliegende, vom neuionisch-attischen ἕως abgeleitete Form vor, mit dem illegitimen Spiritus asper. Das Eindringen dieser Form (statt ἠῷος oder ἠοῖος) an den genannten Stellen erklärt sich aber, wie ich in der ‚österr. Gymnasialzeitschrift' 1877 p. 103 ausgeführt habe, dadurch, dass der Dichter hier der Erzählung des Mythographen Herodoros folgte, welche das Schol. zu Β 684 erwähnt, und die prosaische Form Ἑῷος, die er bei demselben vorfand, weil sie hier die Geltung eines Nomen proprium hatte, unverändert aufnahm. Keineswegs aber gestattet er sich, ἑώιος als Appellativ anzuwenden, wie sich aufs Deutlichste aus der Zusammenstellung von Ἑωίου und ἠῷος Β 686 sqq. ergibt:

> εἰ δ'ἄγε δὴ νῆσον μὲν Ἑωίου Ἀπόλλωνος
> τήνδ' ἱερὴν κλείωμεν, ἐπεὶ πάντεσσι φαάνθη
> ἠῷος μετιών.

Kallimachos freilich, der auch sonst specifische Atticismen nicht scheut, schrieb ἑῷος als Appellativ Fr. 52. 3. Später hat Nonnos von dieser attischen Adjectivform mehrfachen Gebrauch gemacht.

## Zum Vocalismus.

### 1. Kurze Vocale.

α. Bemerkenswerth ist das Adverb ὕπαιθα B 735; es gehört zu den homerischen Aeolismen (vgl. Hinrichs de hom. eloc. vestig. Aeol. 61), von unserem Dichter nach Homer O 520, Φ 271 X 141 entlehnt; α steht hier gemeingriechischem ε gegenüber.

α erscheint im Präfix ἀρι, das neben ἐρι, welches wenigstens der Bedeutung nach jenem nahesteht, oft begegnet. Die Zahl der mit den beiden Präfixen zusammengesetzten Wörter ist bei Apollonios fast gleich gross: ἀρίδηλος Γ 727 ἀρίδηλα Γ 615 ἀρίζηλος Γ 958 ἀρίζηλοι B 250 ἀρτήκοος Δ 1707 ἀριπρεπέων Δ 1192 ἀριφραδέως Γ 315; ἐρι bei: ἐριβώτης A 71. 73 B 1040 ἐριθηλέα B 723 ἐρισθενέων A 41. 543 ἐριῶλαι Δ 1778 ἐριώλας A 1132.

ε. Zu erwähnen ist nur das vor einstigem Digammaanlaut vorgeschlagene ε, das unser Dichter bei einigen Wörtern, die es bei Homer aufweisen, beibehalten hat: ἐέλδωρ A 282 und das zugehörige Verbum ἐέλδετο B 949 Γ 383. 747. 819 ἐελδόμενος Γ 1259 Δ 186 ἐελδομένη Γ 956 ἐελδομένῳ B 50 ἐελδομένοισι A 984 B 1092. 1285 Γ 522 Δ 1415 ἐελδομένους Γ 601. Scheinbar abweichend hievon lautet die Ueberlieferung A 110 μετὰ δ' ἤλυθεν ἐλδομένοισιν. Allein jenen Formen gegenüber, die stätig den Vorschlag des ε zeigen, ist zweifellos μετὰ δ' ἤλυθ' ἐελδομένοισιν herzustellen. Der Abfall des ε oder ι vor folgendem Vocal anstatt Herbeiziehung eines ν ephelkystikon findet sich öfter: πέμφ' ὁ γέρων B 463 ἕειφ' ὡς Γ 455 λάβ' ἡνία Γ 1153 ἔστ' ἄτης Δ 1262. Ebenso muss Δ 546 αὐτῇ ἐν ἐέλδετο νήσῳ mit Wellauer und Lehrs geschrieben werden, während in LG die Präposition zum Verbum gezogen ist, ἐνεέλδετο. Merkel schrieb nach dem Vorschlage von Facius und Hermann ἐνὶ ἔλδετο, wodurch die Zahl der Hiaten, die an und für sich bei Apollonios gering ist, unnöthigerweise um einen vermehrt wurde.

Den Vorschlag ε finden wir ferner bei ἐέργεις Γ 427 ἐέργειν Δ 1207 ἐέργεται Δ 309 ἐεργομένη Γ 649 ἐεργομένοισιν Γ 184 ἐεργόμεναι A 775 ἔεργον B 201 (ἐεργμένον B 550 und ἐεργμένοι Δ 1580 gehören nicht hieher, da ε hier Rest der Reduplication ist). Daneben nun sagt unser Dichter allerdings einmal auch αἰδοῖ

δ' ἐργομένην Γ 653, aber das ist Nachahmung des homerischen ᾗ τε καὶ ἐργομένη P 571; ebenso verhält es sich mit dem nur einmal bei unserem Dichter vorkommenden εἶργε Δ 1639, in dem die zwei zusammenstossenden ε in den Diphthongen zusammenflossen. Auch in diesem Falle hielt er sich an Homers Vorbild, wo diese Contraction auch nur ein einziges Mal vorliegt: Ψ 72 τῆλέ με εἴργουσι ψυχαί.

ι. Die Bildung Ποσιδήιον mit ι, während wir in Ποσειδάων den Diphthong sehen, verwendet Apollonios einmal A 1279 nach dem homerischen Vorgange B 506 ζ 266 Hom. Hymn. Apoll. Pyth. 52.

ο. ἀναβρόξασα Δ 826 καταβρόξασαι B 271; obwohl L an beiden Stellen ein ω statt des kurzen o-Lautes aufweist, so ist doch der letztere zu schreiben. Die Scholien berichten darüber Unbrauchbares. Schol. E zu Od. δ 222: καταβρόξειεν. γράφεται καὶ μικρὸν καὶ μέγα. ὅτε μὲν γὰρ λαμβάνεται ἀντὶ τοῦ καταπίῃ, τότε τὸ βρο μικρὸν ἐκ τοῦ βρόχω. ὅταν δὲ ἀντὶ τοῦ καταφάγῃ, μέγα βρω. Schol. H: διχῶς ἡ γραφή. Diese vom Scholiasten versuchte Differenzirung der Schreibweisen basirt aber auf der Annahme der ganz unmöglichen Form καταβρώξειεν; das zu Grunde liegende Verbum kann nur βρόχω sein, da ein Aorist ἔβρωξα zu βιβρώσκω überhaupt gar nicht, ein Futur βρώξω erst bei Lykophr. 678 vorkommt. Apollonios Soph. 96, 5 bewahrte das richtige καταβρόξειεν. Wir wissen ferner, dass Zenodot ο schrieb, Schol. zu P 54: Ζηνόδοτος διὰ τοῦ ο ἀναβέβροχεν, ὡς ἐκεῖ ,ἀλλ' ὅτ' ἀναβρόξειε θαλάσσης' μ 242. So schrieb natürlich auch unser Dichter, G hat wenigstens B 271 das ο bewahrt.

ὁμαρτῇ A 538; die homerische Paradosis und Herodian schrieb ἁμαρτῇ, Aristarch ἁμαρτή, daneben aber bestand die Schreibweise ὁμαρτῇ seit früher Zeit (vergl. La Roche, Hom. Textkrit. 188), ja auch im Venet. A steht bei Σ 571 ὁμαρτή am Rande. Unser Dichter schrieb mit der Paradosis wie sein Lehrer Kallimachos Hymn. Artem. 243 ὁμαρτῇ. In G fehlt das Jota subscriptum, was eine Annäherung an die aristarchische Schreibweise darstellt, wie uns das bei dem bekannten Verhältniss der in diesem Codex enthaltenen Redaction der Argonautika zu den aristarchischen Normen nicht Wunder nehmen wird.

Aus dem homerisch-epischen Sprachgebrauch entlehnt Apollonios einmal auch das Subst. ὄρχαμον A 339, worin ο aus α verdumpft ist.

υ. ἄλλυδις. Dies den homerischen Aeolismen angehörige Adverb verwendet unser Dichter fast nur in bestimmten Formeln mit ἄλλος vereint, wie er es bei seinem Vorbilde vorfand: ἄλλυδις ἄλλος Δ 1293. 1462 ἄλλυδις ἄλλοι Δ 513 ἄλλυδις ἄλλη B 980 ἄλλυδις ἄλλαι Δ 794. Nur Δ 353 steht ἄλλυδις für sich allein: ἐκπροκαλεσσαμένη ἄγεν ἄλλυδις.

ἄμυδις. Diese gleichfalls äolische Adverbialform gebraucht Apollonios nach homerischem Vorgange A 239 und an weiteren zwanzig Stellen, wie auch Kallimachos Fr. 216.

Dem homerischen Sprachgebrauch ist ferner entnommen der Comparativ ἐπασσύτερος A 579 ἐπασσυτέρη B 472 ἐπασσυτέρους A 994, worin das υ äolisch aus ο getrübt ist, Schol. Hom. A 383 ἐπασσύτεροι· Αἰολικόν ἐστιν· ἆσσον ἀσσότερος ἀσσύτερος, ὡς ὄνομα ὄνυμα, καὶ ἐπασσύτερος.

Endlich ist zu nennen σμυγερώτερον B 244 σμυγερώτατοι B 374 σμυγερῶς Δ 380, das die äolische Form zu μογερός (bei Apollon. μογεροῖο Γ 853 Δ 37) darstellt. Homer hat das Adverb ἐπισμυγερῶς γ 195, vergl. das Scholion dazu; das Adject. ἐπισμυγερή Hesiod A. 264.

## 2. Lange Vocale.

ᾱ. Langes α haben ionisch-epischem Sprachgebrauche gemäss statt der später eintretenden ionischen Brechung in η bewahrt:

θεά im Nomin. A 289 und an fünfzehn weiteren Stellen, θεᾶς A 226. 721. 768. 802. 1150 B 423 Γ 147. 940 Δ 436. 643 θεᾷ Δ 251 θεάν Γ 1037 Δ 781. Dagegen findet sich θεῆς Γ 252 Δ 241 θεῇ Γ 549, und zwar sowohl in L als G. Merkel änderte diese Formen in die gewöhnlichen um, doch gewiss mit Unrecht. Im nachhomerischen Epos bricht sehr bald das Bestreben hervor, auch in diesem Worte das allgemeine ionisch-epische Gesetz vom Uebergange des langen α in η durchzuführen. Schon im Hom. Hymn. auf Dem. 183 und 279 lesen wir wohlbezeugt θεῆς und im späteren Epos tauchen derlei Formen immer häufiger auf, so hat Kallimachos θεή im Hymn. Zeus 37. Artem. 119. 151, θεῆς Hymn. auf Del. 431 Fr. 164; Nikandros θεῆς Ther. 16 θεήν Ther. 487 Quintus Smyrnaeus θεῆς XII 112. 378. 455 XIV 464, θεήν V 563 (vgl. auch Koechly, Prolegg. zu Quint. LI § 2), Triphiod. θεῆς 57. 137. 444. 648 Musaios θεῆς

55. 126. 145 Dionys. Perieg. θεῇ 828. In Zusammensetzungen ist η bereits bei Homer und Hesiod vorhanden: Ἀμφιθέη ϛ 416 Εἰδοθέη δ 366 Λευκοθέη ε 334 Πασιθέην Ξ 269. 276 Πασιθέη Hesiod Th. 247. Wir werden demnach durchaus berechtigt sein, an jenen genannten Stellen die handschriftliche Ueberlieferung als die genuine Schreibweise des Dichters anzusehen.

Weiters haben wir eine Reihe Eigennamen anzuführen, die α für η bewahrten, und zwar nach homerischem Gebrauche: Ἑρμείας Β 1145 Δ 121 Ἑρμείαν Γ 588, nur Δ 1137 haben L und G Ἑρμείης, was zweifellos auch hier im Hinblicke auf die constante homerische Schreibweise und die sonstigen Stellen zu ändern ist. Ein Missgriff von Bruck war es, Β 1145 Δ 121 gegen die Ueberlieferung Ἑρμείης zu schreiben. Apollonios stand hier im Gegensatze zu Kallimachos, der Hymn. Artem. 69. 143 Ἑρμείης, Del. 272 Ἑρμείῃ sagte.

ᾱ statt η ohne homerisches Vorbild finden wir bei etlichen Eigennamen, die der Dichter in ihrer epichorischen Form in sein Gedicht aufnahm: Θήρας (aus Sparta, Schol. zu Δ 1763) Δ 1762, Ἴδας (Peloponnesier aus Arene) Α 151. 462. 485. 1004 Β 830 Γ 516. 556. 1170. 1252, Ὕλας (Herakles' Gefährte) Α 131. 1207. 1258 Ὕλαν Α 1324. 1354; zu diesen Personennamen kommt der Name des bithynischen Flusses Ῥήβας, im Accus. Ῥήβαν Β 349. 650.

Dagegen lesen wir bei Apollonios Ῥείην Α 1139. 1151 Β 1235, während Aristophanes und Aristarch nach dem Schol. Hom. Ξ 203 diesen Namen mit ᾱ schrieben: διὰ τοῦ α Ῥείας αἱ Ἀριστάρχου. οὕτως καὶ Ἀριστοφάνης. Merkel Proll. LXXX und La Roche Hom. Textkrit. 302 vermutheten mit Recht, dass Zenodot hier η bevorzugt haben mochte, da wir wissen, dass er z. B. Ἀμφιάρηος ο 244. 253 Ἀριήδνη Σ 592 λ 231 schrieb, vgl. Düntzer, Zenodot p. 50. Diesem Kritiker mag Apollonios sich angeschlossen haben und dies um so eher, als auch Kallimachos in jenem Worte η schrieb: Ῥείη Hymn. Zeus 10. 28 Ῥείης ibidem 13.

Unser Dichter schreibt ebenso Αὐγείης Γ 440 Αὐγείην Γ 197. 363, während wir bei Homer Αὐγείας Α 701 vorfinden. Möglicher Weise schrieb auch hier Zenodot Αὐγείης und folgte ihm darin unser Dichter. Leider schweigen hier die homerischen Scholien.

Wie im alten Epos langes α statt η in den mit dem Dativ ναυσί zusammengesetzten Eigennamen begegnet, so bei Apollonios in Ναυσίθοος Δ 550 Ναυσιθόοιο Δ 539. 544. 547, vgl. Hom. η 56 Hesiod. Th. 1017. Derlei Namen sind Reste sehr alter Bildungen aus einer Zeit, wo das ursprüngliche lange α noch nicht im altionischen Dialekte in η gebrochen war. Derselbe Fall liegt z. B. in dem obenerwähnten Ἑρμείας vor.

Endlich haben wir noch zweier Worte zu gedenken:

γᾱτομέοντες Β 1006. Der Dichter verwendete bei diesem Compositum die dem ionisch-epischen Sprachgebrauch nicht angehörige Form mit ᾱ statt η, vgl. dagegen z. B. γηγενής. O. Schneider wollte daher λατομέοντες schreiben, was jedoch unstatthaft ist, da man nicht wohl sagen kann ἀλλὰ σιδηροφόρον στυφελὴν χθόνα λατομέοντες.

Langes α für η liegt noch vor in μάν Α 869 Β 48. 1207, und zwar in der Verbindung οὐ μάν im Versanfange. An der ersterwähnten Stelle ist nun zwar die Leseart von L οὐ μὰν εὐκλειεῖς nothwendig in οὐ μὲν ἐυκλειεῖς zu ändern, wie schon Hölzlin vermuthete (G ἐϋκλειεῖς), an den beiden anderen Stellen aber ist μάν festzuhalten, da Apollonios hierin Homer folgte, vgl. z. B. Hom. Δ 512. Auch dieses μάν ist als ein Rest uralten Sprachgutes aufzufassen, das den Urvocal ᾱ erhielt. Uebrigens ist bei unserem Dichter der Gebrauch von μάν auf jene genannte Formel οὐ μάν eingeschränkt, während die homerische Sprache eine weit freiere Verwendung desselben zeigt: so in der Verbindung ἦ μάν Β 370 ἦ δὴ μάν Ρ 538 μὴ μάν Θ 512, auch für sich allein steht es Ε 765 Θ 373 Π 14 u. a. Apollonios sagt sonst überall μήν, so allein Α 896 Β 677. 812 Γ 125 καὶ μήν z. B. Α 69. 146. 161. 199 u. s.

η. Dieser Vocal findet sich an Stelle eines sonstigen kurzen α in mehreren der epischen Sprache angehörigen Ausdrücken.

ἠγαθέῳ Γ 981 Δ 1131 ἠγαθέην Α 308 Δ 1329.

ἠμαθόεντος Δ 948 ἠμαθόεσσαν Α 932. Die Länge des Vocals trat höchst wahrscheinlich als Ersatz für einen ausgefallenen Nasal ein, der in der Nebenform ἄμμος noch vorliegt.

δυσήνεμον Α 593.

Eine Reihe von Wörtern, die theils von ἀνήρ abgeleitet, theils damit zusammengesetzt sind, hat gleichfalls η statt ᾰ:

ἠνορέῃ Γ 189 Δ 1468 ἠνορέης Δ 1052 ἠνορέῃ Α 1198 Γ 512. 1053 ἠνορέην Α 75. 205. 483 ἀγήνωρ Β 237 ἀγήνορος Β 2 ἀγηνορίης Β 150 ἀγηνορίῃ Β 481 Ἀγηνορίδης Β 178, und sechs Mal, Ἀγηνορίδαο Β 293 ὑπερήνορι Δ 212. 1051. Der Grund der Vocallänge ist der Schwund des einstigen Digamma im Anlaut, wie denn auch bei ἀνήρ selbst das α an vielen Stellen unter dem Schutze der Arsis lang ist.

ἀνηνύστῳ Δ 1307 nach Hom. π 111 und in der erst seit den attischen Tragikern üblichen Form ἀνήνυτος Γ 502, von ἀνύω, das zur W. van gehört, deren einst anlautender V-Laut das lange η in der Zusammensetzung erklärt.

ἠύκομον Δ 568, das einzige Beispiel bei unserem Dichter, in dem der Ueberlieferung nach die Form ἠύς erscheint.

Nicht homerisch ist ἀνηλέες Δ 1047.

ῡ. Nach homerischem Sprachgebrauch finden wir auch bei Apollonios das eigentlich äolische Adjectiv ἀμύμων, wo ῡ für gemeingriechisches ω eintrat, aber nur mehr an der einzigen Stelle Γ 190 ἀμύμονα Φρίξον, wenn man von dem demselben Stamme angehörigen Eigennamen Ἀμυμώνη Α 137 absieht. ω hingegen steht regelrecht im Verb μωμήσονται Γ 794.

ω. Unser Dichter gebraucht nur die Namensform Διώνυσος mit ω: Διωνύσοιο Α 116 Δ 540 Διωνύσῳ Δ 424, die ja auch bei Homer die herrschende ist, während sie Hesiod ausschliesslich anwendet.

In νώσατο Δ 1409 ist ω das Product einer Contraction = νοήσατο. Vor Apollonios finden wir sie schon bei Theognis 1298 νωσάμενος, in derselben Form bei Kallimachos Fr. 345, woher sie unser Dichter haben mag. Häufig ist sie bekanntlich in der neuionischen Prosa, so Herod. I. 68. 86 ἐννώσας. Homer bietet zwar kein Beispiel bei diesem Verbum, aber doch ἐπιβώσομαι α 378 β 143 (= ἐπιβοήσομαι).

Statt des Stammvocals ε im gemeingriechischen πλέω haben wir ω in der ionischen Form dieses Verbs, welche Apollonios ausschliesslich gebraucht: πλώετε Β 348 πλώουσιν Δ 525 ἀναπλώοντι Α 905 διαπλώειν Β 629 ἐξέπλωμεν Β 645 ἐπέπλωμεν Β 152, ἐπιπλώεσκον Α 549 (πλώω ist aus πλεϝjω gebildet).

Endlich haben wir der Form ὦλκας Γ 1054. 1333 zu gedenken, welche wir neben αὔλακας Γ 1347 lesen, vgl. Hom. Ν 707 σ 375. Kallimach. Hymn. Art. 180. Dagegen liegt die

Form ὦλαξ dem Compositum ὁμώλακες B 396 ὁμώλακας B 787 zu Grunde, sie wird vom Scholiasten als dorisch bezeichnet. Schol. zu B 396 ὁμώλακες· ὅμουροι. ὦλακα γὰρ τὴν αὔλακα Δωρικῶς. καὶ Ὅμηρος ‚ἱεμένων κατὰ ὦλκα'.

## 3. Eigenthümlichkeiten der Vocalquantität.

ᾱ. Langes α statt des zu erwartenden kurzen erscheint in der Arsis 1. in allen Formen des Adjectivs ἀθάνατος wie in der epischen Sprache seit Homer, da dies Wort drei nothwendige Kürzen enthält und sonst im Hexameter nicht zu verwenden wäre. Aus demselben Grunde 2. in ἀκάματος Δ 1656 ἀκαμάτοιο Γ 519. 1028 ἀκαμάτῳ Γ 1343 ἀκάματον B 275 ἀκάματοι Γ 765 ἀκαμάτοις Δ 1687 ἀκαμάτῃσιν B 661.

Die Quantität des α wechselt in folgenden Eigennamen:

In der Arsis ist α lang bei Ἄιδα Γ 61 Δ 1510 wie bei Homer; die Länge des Vocals, die sich wenigstens in der Vershebung erhielt, geht auf ursprüngliches Αὔιδα aus Ἄϝιδα zurück (Hartel Hom. Stud. III 23). Dagegen zeigen die Formen von Ἀίδης, dessen α überall in der Thesis steht, dasselbe nur kurz: Ἀίδαο B 353. 609. 642. 737 Γ 810 Δ 1666 Ἀίδεω Γ 704 Ἀίδῃ Δ 1699.

Ebenso ist das α in Ἀπόλλων in der Arsis lang: Ἀπόλλωνος A 403 B 686 Δ 528 Ἀπόλλωνι A 966. 1186 B 927 Γ 1283 Δ 1714 Ἀπόλλωνα A 410 B 493. 700. 952 Δ 1729, dagegen kurz in der Thesis: Ἀπόλλων A 307. 759 B 502 Γ 1181 Ἀπόλλωνος Δ 612. 1548.

Ἄρης hat langes α in der Hebung: Ἄρηος Γ 1357 Ἄρεος A 743 B 989. 990 Γ 1187. 1366 und als Appellativ ἄρεος A 189, Ἄρει B 1205 Γ 1282, endlich ἄρεα A 1024; aber auch in der Thesis Ἄρηι B 991 ἄρηι Γ 183.

Kurz ist das α in der Thesis: Ἄρης Γ 1227, Ἄρηος B 385. 1169. 1230 Γ 411. 754 Δ 166 ἄρηος B 870 ἄρηι Γ 393 ἄρηα B 797 Γ 1385 Ἄρεος B 404.

Bezüglich der Quantität des α sind weiters bemerkenswerth:

ἀαγές Γ 1251 im Versanfang, beide α sind lang. Die Länge des zweiten ist nun allerdings organisch begründet, indem das Wort ursprünglich ἀϝαγές hiess (W. ϝαγ), und sie findet sich denn auch regelrecht bei Homer λ 575 αἰὲν ἀαγές (Versschluss). Apollonios aber gestattete sich auch die Längung des anlautenden α privans offenbar aus falscher Analogie nach ἀθάνατος

und ἀκάματος; doch ist zu beachten, dass die genannte Quantität nur in der ersten Arsis des Verses Platz hat; diesem Vorgange folgte später Quintus Smyrnaeus VI 596 ἀαγὲς ἔςω μακρόν, gleichfalls im Versbeginn.

ἀασάμην. Das anlautende α, das nur in der Vershebung vorkommt, ist überall lang A 1333 (II. Arsis) B 313 (I. A.) 623 (I. A.), vgl. Hom. I 116. 119 T 137. (Bei Homer ist es auch in Thesi lang bei ἀάσατο Λ 340, kurz jedoch I 537.) Die in der Hebung durchweg erhaltene Länge rührt von dem hinter dem α verklungenen Digamma (Hartel Hom. Stud. III 25). Im Passivaorist variirt die Quantität des α auch bei unserem Dichter: die Länge finden wir in ἀάσθη Δ 817. 1080, beide Male im Versanfang, kurz in der Thesis bei ἀάσθην Δ 412 (Versschluss). Bei Homer steht in diesen Formen das α nur in der Senkung als Kürze, z. B. T 136. Wohl aber steht im Hom. Hymn. Dem. 246 ἀάσθη μέγα θυμῷ mit der Länge des α in der vierten Arsis. Unser Dichter ahmt diesen Vorgang nach, doch insofern nur bedingt, als er vorsichtig nur an der hervorragendsten Versstelle (in der I. Arsis) die Länge des α zulässt.

Bei ἀείδω und den zu diesem Stamme gehörigen Wörtern überhaupt ist das α bei Apollonios überall als Kürze in der Thesis, nur ἀείδουσαι Δ 1399, das den Vers schliesst, zeigt es in Arsi lang. Auch bei Homer haben wir nur eine Stelle, wo unter dem Schutze der Arsis sich die durch das einstige Vorhandensein eines Digammas (ἀϝείδω) begründete Länge erhielt: ρ 519 ἀείδῃ δεδαὼς ἔπε' ἱμερόεντα βροτοῖσι. Ausserdem begegnet die Länge in der älteren epischen Sprache in der Ilias μικρὰ Fr. 1, 1 Ἴλιον ἀείδω καὶ Δαρδανίην εὔπωλον, dann in den Hom. Hymn. allemal bei ἀείδω in der zweiten Arsis XII 1 XVIII 1 XXVII 1 (nach der Ueberlieferung auch XXXII 1 in ἀείδειν); ein unmittelbares Vorbild hatte unser Dichter an Kallimachos: ἀείδω in der II. Arsis Fr. 138 2, ἀείδει in der I. Arsis Fr. 42, ὑπαείδουσιν in der II. Arsis Hymn. Del. 304.

ἄεσαν Δ 884 mit langem α in der IV. Arsis (W. ἀϝ Curtius Grdz.[4] 390), vgl. Hom. ἄεσα τ 342, ἀέσαμεν γ 151, woneben bei Homer in Thesi das α auch als Kürze erscheint ἄεσαν γ 490 ο 188 ἀέσαι ο 40.

ἄιε A 124, ἄιον B 1256 mit langem α in Arsi, vergl. das homerische ἄιον O 252 ἄιε K 532 Φ 388; auch hier ist die

Länge etymologisch begründet (ursprünglich ἀϝίω). In den übrigen Formen des Verbums steht α in der Thesis als Kürze.

ἀμάω. In der Vershebung stellt sich die Quantität des anlautenden α durchweg als Länge dar: ἀμώων Γ 1382 (I. Arsis) ἀμώοντες Γ 1187 (II. A.) ἀμήσονται Α 688 (V. A. Versschluss) ἀμήσαντες Α 1183 (V. A. Versschluss) ἀμήσασθαι Δ 989 (V. A. Versschluss); in der Thesis ist die Quantität eine wechselnde; die Kürze finden wir bei ἀμῆσαι Δ 374, ἀμήσατο Α 1305, daneben aber ist nach der besten Ueberlieferung auch einmal die Länge möglich: Γ 859 Κασπίῃ ἐν κόχλῳ ἀμήσατο φαρμάσσεσθαι, wenn Κασπίῃ mit kurzem ι gelesen wird. Durch die einzige Stelle, die nach der Ueberlieferung bei Homer in der Thesis ein langes α aufweist ι 135 εἰς ὥρας ἀμῷεν wird jene Länge bei Apollonios nicht gestützt, da die Leseart nicht sicher ist: H. γρ. ἀμμοῷεν (La Roche ἀμόῳεν?). Ausserdem ist im Medium dieses Verbs α bei Homer überhaupt überall kurz, da der rhythmische Werth dieser Formen, wenn das α als Kürze in der Thesis verwendet ward, sie geeigneter machte zum Gebrauche im Hexameter. Es wird sich daher empfehlen, statt des überlieferten ἐν nach Brunck's Vorschlag ἐνί zu schreiben, welches unser Dichter zwar nicht ausschliesslich, wie Gerhard, Lectt. Apollon. 97, meinte, doch aber mit Vorliebe braucht. Zugleich erhält der Vers dadurch einen besseren Rhythmus. Die in Folge dieser Aenderung erforderliche Länge des ι in Κασπίῃ aber darf kein Bedenken erregen, da doch den Eigennamen betreffs der Quantität der Silben eine Ausnahmestellung eingeräumt war.

Ein auffälliges langes α bietet die Ueberlieferung von L (G hat hier die Lücke) in Α 821 ἄψ ἀνερχομένους Θρηκῶν ἄπο μηκέτι πύργοις. Die Herausgeber blieben theils bei der handschriftlichen Leseart, sich auf Homer Δ 392 berufend (so Wellauer und Merkel), theils schrieben sie ἐπανερχομένους nach den Codd. Regg. (Brunck). Allein an jener homerischen Stelle haben Cod. AHNO Townl. Harl. Vrat. a. ex corr. ἂψ ἀναερχομένῳ, andere Codd. ἂψ ἀνερχομένῳ (wie die Ueberlieferung bei unserer Stelle in L lautet). Bentley conjicirte nach Z 187 ἂψ ἄρ' ἀνερχομένῳ, was zumeist Anklang fand. Allein mit Recht hat La Roche neuerdings ἀναερχομένῳ in den Text aufgenommen, denn der Hiatus im Innern des Wortes ist ganz derselbe wie in τῷ δ' ἐπισσομένω Ρ 381 an derselben Versstelle; ebenso lesen

wir an anderer Versstelle ἐπιόψομαι I 167 β 294; da bei diesen Verben an einen ursprünglich consonantischen Anlaut nicht zu denken ist, so bieten sie eine ganz treffliche Parallele. (Unvorsichtig aber war es von La Roche, in der kritischen Ausgabe auch ἀποαίρεο καταείσατο ἐπιάλμενος u. a. heranzuziehen, da alle dort genannten Verba ursprünglich consonantisch anlauteten, daher mit ἀναερχομένῳ durchaus nicht in Vergleich gebracht werden dürfen). Nach diesem Sachverhalte ist denn auch bei Apollonios, der an der erwähnten Stelle entschieden sein Vorbild nachahmt, zweifellos ἄψ ἀναερχομένους zu schreiben; zugleich spricht diese Nachahmung fast mit Gewissheit dafür, dass unser Dichter jenes ἀναερχομένῳ selbst auch im homerischen Texte las. Ja sogar wenn ihm, was wir aber durchaus nicht annehmen, jene Stelle nicht in der wieder hergestellten Fassung vorgelegen wäre, könnten wir an ἀναερχομένους nicht den geringsten Anstoss nehmen, da es durchaus nicht gewagter ist als Bildungen wie ἀποέκλυσεν A 366 ἐπιέτρεπεν Γ 628 ὑποέστη Γ 501 (vgl. p. 466 sq). Unsere Lesung bestätigt denn auch ein Codex, Laur. 16.

ἀνήρ. Unter dem Einflusse der Arsis erhielt sich in der epischen Sprache der anlautende Vocal in seiner gewiss ursprünglichen Länge (vgl. Hartel, Hom. Stud. I² 108), die wohl auf den einstigen Digammaanlaut zurückzuführen ist. Unser Dichter folgt dem homerischen Gebrauche, α ist lang in Arsi bei ἀνήρ Γ 438 (I. Arsis), dann in VI. Arsis A 479 B 469. 1073 Δ 199. 1486 ἀνέρος A 6. 703 B 841 Γ 795. 1314 Δ 199 ἀνέρι Γ 421. 743 Δ 1107. 1119 ἀνέρα A 154 B 102. 218. 798 Γ 457 ἀνέρες A 612. 948 B 27. 80. 451 Γ 316. 345. 977 Δ 109. 1075. 1183. 1213. 1281 ἀνέρας A 883 B 753. 1014. 1130 Γ 204 Δ 667. Kurz ist α in Thesi bei ἀνήρ A 182 Δ 1436. 1604.

ἀνομένοιο zeigt A 651 B 494 Γ 1340 langes α in der Hebung, wie Homer K 251 ἄνεται (in der Thesis ist bei Homer das α kurz ἔργον ἄνοιτο Σ 473, bei Apollonios fällt der Vocal nie in die Thesis). Die Länge des α erklärt sich durch den Ausfall eines aus ϝ assimilirten Nasals, indem, wie Curtius Verb. I. 244 auseinandergesetzt hat, aus der anderen bekannteren Form des Verbs, ἀνύω, zunächst *ἄνϝω und ἄννω, dann ἄνω mit Ersatzdehnung ward; später verkürzte sich das α und die einstige Länge erhielt sich nur mit Hilfe der Arsis. Bei Apollonios

war die Verwendung des α als Kürze ausgeschlossen, da er nur die erwähnte Participialform überhaupt gebraucht: wäre α kurz, so kämen dann drei nothwendige Kürzen zusammen, die im Hexameter keinen Platz haben.

φᾶρος. Bei Homer ist α stets lang, auch in der Thesis, z. B. Ω 588 ε 230. Unser Dichter aber folgt diesmal einem anderen Vorgänger, Hesiod. Er braucht nämlich das α nur in Arsi als Länge: φᾶρος Β 30 Γ 1204 Δ 187 (allemal in der VI. Arsis), φάρεσιν Γ 454. 1031; an der einzigen Stelle, wo α in der Senkung steht, ist es kurz Γ 863 σὺν ὀρφναίοις φαρέεσσιν, wie bei Hesiod E. 198 λευκοῖσιν φαρέεσσι.

ἰαίνω. Bei Homer hat einmal eine nicht augmentirte Form ἰανθῇ χ 59 im Versanfang ein langes ι, das sich aus dem einstigen Digammaanlaut erklärt, da ἰαίνω wohl mit ἰός (ῑ) skt. visham lat. vīrus zusammenhängt (vgl. Lobeck Rhem. 157); bei Apollonios kann jedoch die Länge in ἰάνθη Δ 24 (I. Arsis) und ἰαίνοντο Δ 1096 (Versschluss) selbstverständlich als Augment gefasst werden, während die Formen ἰάνθη Β 639 Δ 1591 ἰαίνετο Β 162 Γ 1019 mit kurzem ι in der Thesis als nicht augmentirt anzusehen sind.

Ebenso verhält es sich mit der Länge des ι in ἰάχω, das in den homerischen und hesiodischen Gedichten auch in nicht augmentirten Formen öfters ῑ zeigt, welche Länge auf den aus der Vocalisirung des ursprünglich anlautenden ϝ (ϝιϝάχω) entstandenen Lautcomplex υι zurückgeht (Hartel Hom. Stud. III 33). Unser Dichter aber gestattet sich die Länge nur da, wo ι als durch das temporale Augment gelängt aufgefasst werden kann, und zwar nur in der Arsis: ἴαχεν Α 524. 1314 Γ 1371 Δ 130. 581 (vgl. Kallimach., Hymn. Dem. 40), ἀνίαχεν Γ 253 ἀντίαχεν Δ 76 ἴαχον Β 573 Γ 1370 ἀνίαχον Β 270 ἐπίαχον Α 387. Als nicht augmentirt sind folgende Formen mit kurzem ι in Thesi zu fassen: ἰάχησεν Δ 592. 640 ἰάχησαν Β 96 Δ 206. 592 ἀντιάχησαν Β 828. Von Formen, bei denen das Augment nicht in Betracht kommt, findet sich nur das Part. Präs. ἰάχοντος Δ 1240. 1260 mit kurzem ι.

ἵημι und ἵεμαι. Wie bei Homer zeigen diese Verba auch bei Apollonios wechselnde Quantität des ι. Lang ist es durchweg bei den medialen resp. passiven Formen, und zwar allemal in der Arsis: ἱέμενος Γ 333 ἱεμένοιο Γ 371 Δ 793 ἐφιεμένοιο Β 624 ἱεμένου Β 73 ἱέμενον Β 953 ἱέμενοι Α 738. 923 Γ 388 ἱεμένοισιν

B 248. 430 ἱεμένη A 314 Γ 890 ἱεμένην Δ 1148 ἵετο A 174. 1218 Γ 806 Δ 391. 725. 903. 911 ἐφίετο Γ 497 ἵεντ' Δ 1005, ferner die Formen des Activs: ἵησιν A 1269 ἵεσαν Δ 729. 903. 911 ἐφίεσαν B 1088 ἐφιέμεν B 329 μεθιέμεν Γ 476, wobei die Formen des Präteritums allenfalls als augmentirt gelten können. An zwei Stellen aber ist das ι selbst in der Thesis lang: ἵησι B 356 und ἵει Δ 634. Dagegen kurz: ἵησι B 973 Γ 141 Δ 290 ἀνίησιν Γ 498 ἱείς Γ 1210, ἱεῖσα Δ 731, dann in den nicht augmentirten Iterativen ἐξανίεσκον Δ 622 μεθίεσκεν Γ 274 Δ 799. Die Länge des ι erklärt sich aus dem ursprünglichen Anlaut jι (*jιjημι), indem sie als Ersatz für das abgefallene j eintrat.

ἱερός. Die Quantität wechselt in Hebung und Senkung wie bei Homer. In der Arsis erhielt sich die ursprüngliche Quantität, die Länge, die ihre Begründung in einem nach dem ι sich entwickelnden Spiranten j hat, der uns inschriftlich in den kyprischen Inschriften vorliegt in ἰjερέος auf Nr. VIII bei Deecke — Siegismund in Curtius Stud. VII. In der Arsis ist ι lang bei unserem Dichter: ἱερός B 1173 ἱερόν A 960 1092 1119 B 182. 515. 658. 807 Δ 100. 123. 331. 1218. 1417 ἱερά A 433 B 486. 523. 532. 1175. 1268 Δ 651. Kurz in der Thesis: ἱερῷ B 699 Δ 1139 ἱερόν A 1208 Γ 915 Δ 134. 262. 423. 614. 1019. 1153. 1396. 1414. 1428 Ἱερή A 1019 ἱερή Δ 991. 1268. 1758. ἱερῆς Γ 533 Δ 458 Ἱερῆς A 1109 ἱεροί Γ 165 ἱεροῖσιν A 1133 B 158, dann in ἱερῆες B 526 Δ 259, und ἱερευσάμενοι B 1170.

Langes ι hat in Arsi ferner ἱκεσίην Δ 1043, ἱκεσιάων Δ 709 und das zugehörige Adjectiv Ἱκεσίοιο Δ 358. 700 Ἱκεσίου B 215. 1132. Im alten Epos kommen diese Wörter nicht vor. Apollonios gebrauchte den anlautenden Vocal in Arsi lang, weil er es so wohl in verloren gegangenen epischen Stücken gefunden haben mag. Die Länge ist auch etymologisch begründet, da im Anlaut ein ϝ schwand, W. ϝικ, vgl. Curtius, Grdz. [4]137.

ἱμάς. In der Hebung ist ι lang: Δ 890 τανύσαντες ἐν ἱμάντεσσι κεραίης nach Hom. Θ 544, aber auch in der Thesis findet sich dieselbe Quantität B 67 οἱ δ' ἐπεὶ οὖν ἱμᾶσι διασταδὸν ἠρτύναντο nach Homer Ψ 363, vgl. K 475 Φ 46; daneben in der Thesis kurzes ι: B 52 δοιοὺς ἑκάτερθεν ἱμάντας, B 63 ὦκα δ' ἱμάντας, wie öfter bei Homer.

ἶσος. Die etymologisch begründete Länge (aus ursprünglich *ϝιϝσος ἴσσος ward ἶσος) erhielt sich bei Homer überall. Aber schon Hesiod beschränkt diese Quantität meist auf die Stellung

in der Arsis; da bei den attischen Dichtern die Länge ganz und gar der Kürze weichen musste, so konnten sich die Alexandriner diesem Einflusse nicht ganz entziehen und hielten sich daher nicht an den homerischen, sondern an den dem späteren Gebrauche näher stehenden Vorgang, wornach ι in der Thesis kurz ist. Diese Praxis übt Kallimachos, bei dem in der Arsis das ι lang ist: ἴση Hymn. Del. 38 ἶσον Hymn. Zeus 85 Ep. 4 Fr. 110 ἶσα Ep. 59 ἰσαίη Hymn. Zeus 63, vgl. Fragm. 328, Etym. Mag. 477, 12 s. v. ἴσος; in der Thesis ist es bei ihm aber kurz: ἴσον Hymn. Artem. 211. 253 ἴσα Hymn. Artem. 53 (Fr. 525?) ἰσάριθμοι Hymn. Del. 175. Ebenso verfährt unser Dichter: a) Länge des ι in der Arsis: ἶσος Α 774 Δ 1449 ἶσον Α 972 Γ 345. 734 Δ 384 ἴσην Γ 207 ἶσα Β 1255 Δ 1246 ἰσόθεος Δ 1513 ἰσοῦμαι Γ 1108 ἰσοφαρίζεις Α 482 ἰσοφαρίζοι Β 1206. b) Kürze des ι in der Thesis: ἀποτμῆγι σκοπιῇ ἴσον · οἱ δ'ἐσιδόντες (L G ἶσον mit falschem Accent) Β 582, ferner ἀλλὰ θεοῖσιν ἰσαζέμεν ἀθανάτοισιν Γ 1045.

ἔνδιος. Die etymologisch begründete Länge des Vocals ι (aus *ἐνδιϝιος) ist auch in der Thesis voll erhalten Α 603 ὅσσον ἐς ἔνδιόν κεν ἐύστολος ὁλκὰς ἀνύσσαι vgl. Hom. Λ 726 ἔνδιοι ἱκόμεσθ' und δ 450 ἔνδιος δ' ὁ γέρων, vgl. Kallimachos Fr. 134. 3 ἵδεος ἐνδίοιο, Theokr. XVI 95 ποιμένας ἐνδίους; doch kürzt Apollonios auch schon den Vocal Δ 1322 ἔνδιον ἦμαρ ἔην, worin er später bei den Dichtern der Anthologie Nachahmung fand. Durchgehends verfährt er so mit dem ι in den Compositis εὔδιοι Α 521 und ὑπεύδιος Α 584 Γ 1202 ὑπεύδια Δ 1731; diese Wörter kommen im alten Epos nicht vor, so dass unser Dichter an keinen vorliegenden Usus gebunden war. Die ursprüngliche Länge findet sich aber doch bei Aratos, und zwar bei εὔδιος: 784 εὔδιός κ' εἴη 823 ὅτ' εὐδίου, κεχρημένος 916 ὁπότ' εὔδιοι ποτέονται, bei ὑπεύδιος: 1012 οὐδὲ παλιρρόθιοί κεν ὑπεύδιοι φορέοιντο, obzwar bei diesem Worte das ι auch kurz gebraucht erscheint, ὑπεύδιος εἴη 827 ὑπεύδιος εἴης 990 ὑπεύδια λύχνα 1035.

Durchwegs lang erscheint ι in ἐπιθύεις Β 1154 Γ 354 ἐπιθύουσα Α 1238 nach homerischem Vorgange ἐπιθύουσι Σ 175 ἐπιθύσαντες π 297 ἐπιθύει Hom. Hymn. 475. Der Grund dieser Quantität liegt in der doppelconsonantischen und daher positionbildenden Kraft der folgenden Aspirata, vgl. Roscher de aspirat. vulg. apud Graecos, Curt. Stud. I b 214.

Θρῆιξ und Deriv. Die Quantität des ι wechselt, lang ist es in der Arsis bei: Θρήικι Α 24 Θρήικες Α 632 Θρηίκιος Δ 905 Θρηίκιον Α 1110, kurz in der Thesis bei Θρήικας Α 637 Θρηίκιος Α 214 Θρηικίοιο Α 1300 Θρηικίου Β 427 Δ 1484 Θρηικίοις Α 954 Θρηικίη Α 602 Θρηικίης Α 29. 795. 826. 1113 Θρηικίην Α 614. 799. Homer kennt nur kurzes ι, die erste Spur der Länge findet sich bei Hipponax Fr. 42 und 120. Zu Apollonios Zeit war die Quantität schon schwankend, wie der Gebrauch des Kallimachos zeigt: Länge in Arsi Θρήικι Hymn. Artem. 114; Kürze in Thesi: Θρήικος Del. 63 Θρηικίην Fr. 109, 1.

οΐω. In den offenen Formen des Präsens steht ι überall in Arsi als Länge (Α 196 Β 441. 1166 Γ 28. 88 Δ 818); die Formen des Aorist's, die bei Homer stets langes ι in Arsi zeigen, z. B. τ 390 οΐσατο, weisen bei unserem Dichter doppeltes Sigma auf, so dass sie zunächst hier nicht in Frage kommen; doch aber finden wir auch eine Form ὠισάμην Α 291 (im Versanfang) mit einfachem σ, die also den Vocal ι als Kürze hat vgl. ὠΐσατ' bei Moschos I 8 (I. A.) und jenes ὠισάμην Anth. Pal. V 247. 2 (I. A.) VI 70. 4 (II. A.). Dieser Fall ist ganz vereinzelt und ohne homerisches Vorbild, jedoch insoferne berechtigt, als auch Homer wenigstens in den präsentischen Formen ι in der Thesis kurz misst, z. B. Α 558, im Aorist konnte dies schon deshalb nie der Fall sein, weil er sich nie augmentirt findet.

υ. Wechselnde Quantität zeigt dieser Vocal in den Eigennamen Βέβρυκες und Βεβρυκίη; in solchen Ausdrücken war den Dichtern stets eine grössere Freiheit hinsichtlich der prosodischen Messung gestattet, zumal wenn es Fremdwörter waren. Apollonios konnte auch insofern freier verfahren, als die erwähnten Eigennamen dem alten Epos unbekannt sind. Das υ ist lang in der Arsis: Βέβρυκες Β 792 Βέβρυκας Β 129. 768, aber auch in der Thesis Βεβρύκων Β 2. 70; kurz in der Thesis Βέβρυκες Β 98 Βεβρυκίης Β 136.

Ohne homerisches Vorbild ist υ in der Arsis lang bei: δυομένου Α 925 δυομένῃσιν Γ 225 δύετο Α 581 Γ 1191 Δ 1524 ἀνεδύετο Α 1128. Diese Messung gestatteten sich die Dichter des alexandrinischen Zeitalters, so Kallimachos δυομένου Ep. 22. 2 δυομένων Ep. 20. 6, dem Apollonios wahrscheinlich folgte; vgl. auch Aratos δυομένοις 840. 880 δυομένου 853; spätere Epiker

ahmten es nach, Orph. Lithik. 503 δυσμένη Nonn. Dion. VII 286 δύεται Triphiod. 452 ἐδύετο.

Bei θυγάτηρ wechselt die Quantität von υ in Hebung und Senkung, wie in den homerischen Dichtungen. Lang ist es in Arsi bei θυγατέρα B 947 Δ 1493 θυγατέρ' Δ 897 θυγατέρων Δ 10, kurz in Thesi bei allen synkopirten Formen und dem Vocat. θύγατερ Γ 11.

πλημμυρίς. An zwei Stellen, B 576 und Δ 1241, ist υ in der 1. Thesis lang, indem unser Dichter dem Vorgange des Panyasis gefolgt zu sein scheint Fr. 12, 18 (Kinkel, Epicc. Graecc. Fragm.) ἧσθαι πλημμύροντα λελασμένον εὐφροσυνάων. Kallimachos brauchte υ auch lang, aber, so weit wir aus den Ueberresten seiner Poesie schliessen können, nur in Arsi: Hymn. Del. 263 χρυσῷ δ' ἐπλήμμυρε βαθὺς Ἰνωπὸς ἑλιχθείς. An einer Stelle aber brauchte Apollonios υ als Kürze Δ 1269, weil er das ganze erste Hemistichion aus Homer entnahm ι 486: πλημμυρὶς ἐκ πόντοιο, wo der Vocal kurz ist.

Endlich ist noch ὕδωρ zu nennen, dessen υ im alten Epos in der Arsis lang, in der Thesis kurz gebraucht ist. Bei Apollonios steht es damit ebenso; kurz ist es in der Senkung in den Formen ὕδωρ B 590 Γ 225. 343 Δ 1615 ὑδάτεσσιν B 939 Γ 860, lang in der Hebung in allen übrigen (34 an der Zahl) und im Compositum ἐφυδατίη A 1229; der Nom. ὕδωρ ist hieran mit B 791 und weitern 13 Stellen betheiligt.

## 4. Diphthonge.

αι. Dies steht nach ionisch-epischem Sprachgebrauch in der Conjunction αἰ = εἰ, fast nur in der Verbindung αἴ κε, und zwar: A 171. 623. 678. 706. 1293 B 1128 Γ 26. 404. 1056, einmal ohne κε Γ 712 αἰ γὰρ ὄφελλεν.

αἰεί A 374 und an weiteren 14 Stellen, εἰσαιεί A 1138, αἰέν A 499 und 17 Stellen, εἰσαιέν B 716. Daneben aber lesen wir ἀεί A 861. 1225 B 738 Δ 536. 794 wie bei Homer; dagegen nur ἀέναοι Γ 222 und ἀενάοισι Γ 860, woraus zu folgern ist, dass unser Dichter an der homerischen Stelle ν 109, wo La Roche auf Grundlage der Handschriften und nach Eustath. 1735, 56 ἐν δ' ὕδατ' ἀενάοντα herstellte, dies auch gelesen hat.

Den Diphthong hat constant αἰετοῦ Γ 852 αἰετόν B 1250. 1259 wie bei Homer.

Während im einfachen Verbum ναίω und im Compositum ἐνναίω (ἐνναίουσιν Δ 519 ἐνναίοντες Α 1076), dann im Substantivum περιναιέται Α 1149. 1222 Β 186 Δ 405. 470 das ursprüngliche αι erhalten ist, kennt unser Dichter nur ἐνναέτην Β 1033 ἐνναέται Α 921. 1048. 1180 Β 1085 Δ 1174 ἐνναέταις Β 1273 ἐνναέτῃσι Β 517 Δ 410, ebenso ἐνναέτιν Α 1126. Schol. zu Β 1085: ἐνναέται · κατ' ἐξαίρεσιν τοῦ ι, ἵν' ᾖ ἐνναέται. Der Grund dieser Gebrauchsweise ist einfach. Da ἐνναιέτης und die Casus obliqui in den meisten Fällen für den Hexameter unbrauchbar sind, der Dichter aber das Wort öfter anwenden musste, so sah er sich genöthigt, eine sprachliche Form zu wählen, die auch dem Metrum Genüge that. Den Weg hatte ihm Zenodot gewiesen, der für ναῖε die Form νάε brauchte. Schol. Ζ 34 ναῖε δὲ Σατνιόεντος · ὅτι Ζηνόδοτος γράφει, ὃς νάε Σατνιόεντος und Ν 172 ὅτι Ζηνόδοτος γράφει ὃς νάε Πήδαιον. Von dieser zenodotischen Schreibweise, die durch ähnliche Erscheinungen veranlasst war wie attisches ποέω neben ποιέω, konnte der Dichter die benöthigte Form ἐνναέτης sich bilden.

Neben ἑταῖρος, das ausser Α 318 noch 33 Mal vorkommt, begegnet uns fast ebenso häufig die dem epischen Sprachgebrauch gleichfalls geläufige, nur anders gebildete Form ἕταρος, Α 429 und noch 30 Mal.

ει. Dieser Diphthong ist in einigen der epischen Sprache angehörigen Worten durch Ersatzdehnung in Folge Ausfalls eines Nasals aus ε hervorgegangen, und zwar in

ξεῖνος und den Derivaten (ursprünglich ξένϝος, das ϝ inschriftlich belegt auf der Grabschrift des Menekrates Z. 3 πρόξενϝος, daraus ξέννος und ξεῖνος). Das Substantivum ξεῖνος findet sich Α 208 und an 27 anderen Stellen, weiter Ξεινίου Β 1132 Γ 193 ἀξείνοις Β 548 Ἄξεινον Β 984 Εὐξείνοιο Β 378 εὐξείνοισι Α 1018 Β 804 εὐξείνως Α 963. 1179 ξεινοῦσθαι Α 849 ἐπεξεινοῦντο Β 763 ξείνι' Δ 1553 ξεινήιον Α 770 und an 8 weiteren Stellen. Ferner sind hier zu nennen das Adjectiv κεινάς Γ 1346 (aus ursprünglich *κενjος κεννός), woneben κενεός (ebenfalls aus der Grundform, indem sich j vocalisirte und zu ε schwächte) öfter: κενεοῖσι Α 285 κενεαί Β 445 κενεαῖς Γ 126 κενεάς Β 254 Γ 1120; weiter στεινόν Δ 311 στεινή Δ 1576 στεινήν Δ 1452 στεινάς Δ 43. 1230, und das Substantivum στεινωπῷ Β 1191 στεινωπόν Β 333. 549, endlich εἵνεκα (vergl. lesb. ἔννεκα) Α 666

B 180 Δ 191. 398. 650. 809. 1099 εἵνεκ' B 261 Γ 721 εἵνεκεν B 216. 1131 Δ 1034. 1716. Daneben findet sich vereinzelt ἕνεκ' Δ 1523 und ἕνεκεν Δ 364, wie Homer ρ 288. 310 u. s.

Eine zweite Gruppe bilden die Adjectiva auf ειος mit dem Suffix ιο (im Attischen auf εος), und zwar σιδηρείη B 340 σιδηρείης A 733 σιδηρείων Δ 776, daneben aber σιδήρεα B 376; χάλκειος Δ 1638. 1676 χαλκείοιο Δ 1670 χαλκείῳ A 430 χαλκείης Δ 1641 χαλκείῃ A 746 Γ 1308 χαλκείην B 1055 Γ 1264. 1281 χάλκειοι Δ 762 χαλκείοις A 1059 Δ 1644 χαλκείῃσι Δ 1532 χαλκείαις Γ 1339 χαλκείας B 1069 χάλκεια A 627, woneben zahlreiche Formen auf εος vorkommen: χάλκεος Δ 1646 χάλκεον Γ 1309. 1318 χαλκέῃ (L das unmetrische χαλκείῃ) A 1207 χαλκέων Γ 62 χαλκέοις Γ 499 χαλκέῃσιν B 1249 Γ 218 χάλκεα Γ 230. 1284 Δ 1093; endlich χρύσειον A 4. 889 B 1144. 1193. 1224 Γ 88. 180. 404 Δ 87. 162. 341. 439. 1709 χρυσείῃ Γ 46 χρυσείην Γ 1228 χρυσείοις Γ 118. 877 χρυσείαις A 221; daneben ziemlich häufig die andere Bildung: χρυσέῳ B 1271 χρυσέῃ A 740 Γ 156 χρύσεον Γ 13 Δ 176. 1142. 1319 χρυσέην Δ 729 χρύσεοι B 676 χρυσέων Δ 1146 χρυσέοις Δ 978 χρυσέῃσι Δ 1366 χρύσεα Γ 137 παγχρύσεον Δ 120 παγχρύσεα Δ 1397.

Dieselbe Bildung wie die genannten Adjective hat ἀδελφειοί Γ 731, das vereinzelt neben dem gewöhnlicheren ἀδελφεός A 192 ἀδελφεόν A 92 ἀδελφεοί Γ 657 vorkommt.

Endlich ist hier noch des Eigennamens Ῥείην A 1139. 1151 B 1235 zu gedenken, woneben die Form Ῥέῃ A 506 begegnet.

Diphthongischen Anlaut gegenüber dem gewöhnlichen blossen ε finden wir in zwei nicht augmentirten Formen von ἐάω: εἰᾶτε A 873 (imperat.), εἰῶσι Γ 409, (letzteres freilich nur nach einer plausibeln Conjectur von Gerhard διὲξ εἰῶσι für das handschriftliche διεξίωσι), vgl. Homer εἰῶ Δ 55 εἰῶσι B 132; daneben hat Apollonios auch die Formen ἔα (imperat.) Γ 1120 nach Homer O 472 ἐάσῃς Δ 825 nach Homer E 684.

Bei dem Verbum εἱλίσσω resp. ἑλίσσω jedoch weicht unser Dichter von der homerischen Gebrauchsweise weiter ab. Während wir bei Homer dem diphthongischen Anlaute, von M 49 abgesehen, wo die Ueberlieferung zweifelhaft ist, nicht einmal in den augmentirten Formen begegnen (nur Hom. Hymn. VII 40 ist εἱλίσσετο beglaubigte Leseart), hat dies Verbum bei Apollonios auch in den nicht augmentirten Formen der Diphthonge ebenso

häufig wie den einfachen vocalischen Anlaut. Wir lesen nämlich: εἱλίσσεται B 981 εἱλίσσονται Γ 138. 1220 Δ 140. 261. 1281. 1452 εἱλίξασαι Δ 949 εἱλιχθεῖσα Γ 655 (dazu die eventuell augmentirten, resp. reduplicirten εἱλίσσετο Δ 1061 εἱλίσσοντο A 844 Δ 937 εἱλιγμένος Δ 1541); der Diphthong lässt sich etymologisch begründen, indem vor das einstige Digamma der Verbalwurzel Ϝελ der Vorschlag ε vortrat, der dann mit dem folgenden ε contrahirt ward. Mit einfach vocalischem Anlaut begegnet: ἑλίσσεις A 463 ἑλίσσει Δ 1062 ἑλίσσεται B 368 ἑλίσσωνται Δ 934 ἑλίξας B 25 ἑλισσομένοιο Δ 145 ἑλισσόμενον Γ 1277 ἑλισσόμεναι Δ 1198 ἑλιχθείς Δ 1520.

Weiter treffen wir den Diphthongen ει gegenüber gewöhnlichem ε: in der Präposition εἰν A 460 Δ 232 (die aus εἰνί hervorging) und im Compositum εἰναλίη A 583.

Besonders hervorzuheben ist die singuläre Form des Adverbs ἀφειδείως Γ 897 für ἀφειδέως. Wir haben hier eine falsche Analogiebildung zu statuiren.

εἵως Δ 1658 (und durch wahrscheinliche Conjectur auch Γ 1326) zeigt wie τείως A 359. 406. 640 B 132 Γ 965. 1134 Δ 76. 285. 821. 1588. 1617. 1687 den Diphthongen, während wir ἕως B 398 Γ 98 Δ 302 und τέως A 507 Γ 844 Δ 1474 lesen. Jene diphthongischen Formen repräsentiren im altepischen Dialekt nur die falsche Schreibung für ἧος und τῆος (skt. jâvat), während ἕως und τέως aus diesen letzteren durch Umspringen der Quantität hervorgingen.

Aehnlich verhält es sich mit κεῖαν A 588 (= κῆαν) im Versanfang. Frühzeitig war in den Homertexten ει für η in diesem Worte eingedrungen: Schol. H zu λ 74 ἡ κοινὴ κακκεῖαι, Ἀρίσταρχος κακκῆαι, Eustath. 737, 14 διὰ διφθόγγου δὲ καὶ νῦν τὸ κείαντο παρὰ τοῖς παλαιοῖς ἀντιγράφοις; Apollonios schloss sich der gewöhnlichen voraristarchischen Schreibweise an.

Neben νέατος (z. B. νεάτῳ Δ 946, sonst noch 4 Mal) braucht unser Dichter einmal die Form νείατον Γ 763, die bei Homer ziemlich häufig begegnet, z. B. Z 295. Der Diphthong repräsentirt die Ersatzdehnung für den Ausfall des einstigen Digammas (νέϜος, lat. novus, wir sollten übrigens νήατος erwarten).

Der Diphthong ει erscheint weiters in einigen Verben, die sonst auf εω ausgehen, indem hier eine Bildung nach der J-Classe vorliegt. Sie gehören sämmtlich bereits der altepischen Sprache an:

θείωσιν B 280 an erster Versstelle, nach dem homerischen θείῃ Z 507 θείειν K 437 u. s. w. Alle übrigen Formen des Präsensstammes (23 an der Zahl) sind von θέω gebildet.

πνείουσιν B 499 (Homer z. B. πνείει P 447) ἀναπνείων Δ 472 ἀναπνείουσα B 737 ἀμπνείοντες Γ 1292 ἀμπνείεσκον Γ 231 (aber ἀνέπνεον B 607) ἐπιπνείουσιν Γ 937 ἐπιπνείων A 1359 ἐπιπνείοντος B 961 ἐπιπνείοντε Γ 1327.

βαθυρρείοντος B 795 βαθυρρείοντα B 659 (L. Dindorf in Steph. Thes. βαθὺ ῥείοντα) nach dem hesiodischen ποταμῷ ῥείοντι ἐοικώς Fr. 237; bei Homer kommt ein ῥείω nicht vor.

οι. Zu bemerken ist nur, dass unser Dichter von der epischen Form πνοιή (Γ 343 und an sonstigen 22 Stellen), deren Diphthong organisch durch Ansetzung des Suffixes ια an den Stamm entstand, häufigen Gebrauch macht; ebenso verwendet er die mit demselben Suffix gebildeten epischen Formen ποίης A 576. 1143 Γ 898 ποίην Γ 1424 und χροιῇ Γ 122. 855 Δ 656, dann das Adjectiv ποιήεντα Δ 115.

υι. Zu verzeichnen ist hier ἔθυιεν Γ 755, welches L bewahrt hat. Der Diphthong υι erhielt sich gemeingriechisch in Θυιάς (A 636 Θυιάσιν), während das ι im Verbum durch die Mittelstufe des Spiranten j hindurchgehend, gewöhnlich ganz ausgefallen ist. Cod. G hat ἔθυεν. Das Scholion bestätigt die Ueberlieferung von L: ὥρμα ἐκινεῖτο· ἔνθεν θυιάδες αἱ Βάκχαι, vgl. die Glosse des Hesychios: ἔθυιεν· ἐνεμαίνετο ἔτρεχεν. In unserer Ueberlieferung der Ilias und Odyssee lesen wir das Verbum jedoch nur mit ῡ, z. B. A 342 θύει im Versschluss. Aber an einer Stelle der Hom. Hymnen, H. auf Herm. 560, ist uns θυίωσιν gut überliefert, so dass wir, wenn Apollonios nicht auch in Ilias und Odyssee den Diphthongen las, diese Stelle als sein Muster ansehen können. — An einer zweiten Stelle Γ 865 bieten übereinstimmend LG θῦεν; gewiss that Merkel Recht daran, auch hier im Einklange mit jenem ἔθυιεν den Diphthongen zu restituiren.

ευ. Bemerkenswerth ist dieser Diphthong in εὔαδε A 697 B 501 Γ 1083 συνεύαδε Γ 30. In der homerischen Sprache hatte sich durch Vocalisirung des ϝ im ursprünglichen ἔϝαδε (W. σϝαδ) der Diphthong ευ entwickelt (vgl. z. B. π 28); unser Dichter machte von dieser alterthümlichen Form Gebrauch, indem er wahrscheinlich dem Beispiel des Kallimachos folgte, Hymn. Art. 183. 187 Fr. 191.

Zu nennen ist ferner εὔκηλος A 1290 Γ 769 Δ 61 πανεύκηλος Γ 1196 εὐκήλῳ Δ 1249 εὔκηλοι A 568 Γ 219. 1172 Δ 390 εὐκήλοισιν B 935 εὐκήλως B 861. Auch hier entstand der Diphthong, indem aus urspr. *ἐϜέκηλος (mit prothet. ε) durch Synkope ἐϜκηλος und hieraus εὔκηλος ward; Homer z. B. A 554. Daneben aber gebraucht Apollonios ebenso wie Homer auch die Form ἕκηλος A 303 ἕκηλοι Γ 176. 969 Δ 1778, Homer z. B. E 759.

ου. Diesem Diphthongen begegnen wir in einer Reihe von ionisch-epischen Wörtern, und zwar zunächst in Folge Ersatzdehnung für den Ausfall einer Liquida:

οὐλόμενος (aus *ὄλλομενος ὀλνομενος) nach bekannter homerischer Weise. οὐλομένου Γ 436 οὐλομένοις B 1184 Δ 1252 οὐλομένῳ Δ 1011 οὐλομένης A 802 οὐλομένην B 153 Γ 677 οὐλόμεναι Δ 446. 1485, ebenso οὐλοόν B 85 Γ 1402 Δ 367. 410. 1033. 1024, daneben äusserst häufig die Form ὀλοός Γ 1338 und 31 Mal, dann ὀλοόφρονος Δ 828.

γοῦνα (aus *γονϜα γοννα) B 202 γούνατα Γ 706. 964 Δ 779. 1048 γούνατ' Γ 804. 1350 Δ 116 γούνων Γ 817 Δ 82. 1013 γούνασιν Γ 1313 Δ 93. 940, dann in der Ableitung γουνούμενος Γ 988 γουνοῦτο B 1274.

μοῦνος Γ 556 und an weiteren 23 Stellen, im Compositum μουνογενῆ Γ 1035 μουνογένειαν Γ 847 μουνωθεῖσαν Γ 742.

δούρατος B 1111 δούρατι B 1118 δουρί B 139. 831 Γ 416. 1046. 1187. 1281. 1330 δούρατα A 1003. 1163 B 1126 Δ 414. 1050. 1056 δούρατ' B 1065 δούρασι B 1062 Γ 1356. 1375 δουρατέοις B 381. Im Nominativ und Accusativ δόρυ (A 446 und 8 Mal) erscheint der Diphthong nicht, da er eben nur möglich war, indem υ consonantisch zu Ϝ ward.

κούρη A 712 und an sehr zahlreichen anderen Stellen (ebenso κοῦρος und Deriv.) aus κόρϜη κόρρη. Nur an einer einzigen Stelle liegt in der Ueberlieferung die attische Form des Nominativs κόρη vor: A 811 αὔτως δ' ἀδμῆτές τε κόραι χῆραί τ' ἐπὶ τῇσιν (L κόροι). Die Herausgeber haben sich an diese überlieferte Form gehalten, obzwar sie das grösste Bedenken erregen muss. In den homerischen Gedichten kommt sie nirgends vor; das vereinzelte κόρην Δημήτερος ἁγνήν im Homer Hymn. Dem. 439 ist sehr verdächtig, Vers 438—440 sind übrigens auch für unecht erklärt worden (so von Hermann). Wenn Kallimachos κόρη schrieb Hymn. Del. 67 κόρης Epigr. 54. 3, so ist das ohne Belang,

da er mehrfach rein attische Formen braucht. Es muss demnach im Hinblick auf den constanten epischen Brauch und die so überaus zahlreichen übrigen Stellen, wo unser Dichter die hergebrachte Form hat, die Ueberlieferung an der genannten Stelle für verderbt erklärt werden. Die richtige Lesеart ist durch leichte Aenderung zu gewinnen: αὔτως δ' ἀδμῆτες κοῦραι χῆραί τ' ἐπὶ τῇσιν.

κουρίξ Δ 18 abgeleitet von κόρρη (urspr. κόρση), Schol.: κουρὶξ δὲ κατὰ κόρρης, κατὰ κεφαλῆς.

Durch Epenthese des υ aus der folgenden Silbe entstand der Diphthong ου in

Οὐλύμποιο Α 504. 598. 1099 Γ 113. 159 Δ 770 Οὔλυμπόνδε Β 300 Γ 1358 Δ 781 Οὔλυμπόνδ' Β 603, wobei die erste Silbe allemal in der Arsis steht. Ein einziges Mal begegnet daneben Ὀλύμπῳ Β 1232 (Versschluss) mit einfachem Vocal in der Thesis.

πουλύς Δ 276 πουλύν Β 479. 944 Γ 211 πουλύ Β 351. 902. Daneben fast ebenso oft πολύς Β 364 Δ 105 πολύν Γ 424 πολύ Β 338 Γ 798: ausserdem in einer Reihe von Compositis.

Sonst findet sich der Diphthong ου noch in

οὔνομα (urspr. *ὄγνομα) Α 20 und an 17 weiteren Stellen, woneben ein einziges Mal ὄνομα begegnet Β 1139, das Homer öfter hat.

οὖρος (urspr. *γϝορος, mit Abfall des γ und Ersatzdehnung für ϝο, Brugman de prod. suppl. Stud. IV 135) in den Formen: οὔρεος Α 739. 989. 1108 Β 1258 Δ 444 οὔρεϊ Β 169 οὔρεα Α 501 Β 1016. 1089. 1214. 1239 Γ 70 Δ 300. 576. 1215. 1340 οὐρέων Γ 162 οὔρεσιν Α 26. 1150 Β 476. 523. 1100 Γ 969. 1085 Δ 265. Wie bei Homer ist auch bei unserem Dichter daneben die Formation ὄρος gleichberechtigt: Nominativ Α 941. 1178 Β 1015 Δ 323 ὄρεος Α 37. 50. 553 Δ 324. 1150 ὀρέων Α 1100. 1226 Β 400. 976. 1247 ὄρεσσιν Β 26 Γ 858 Δ 287. 518. 1682 ὀριτρεφέες Β 34.

Endlich ist noch νοῦσος Β 856 Γ 676 νούσοισι Δ 1674 zu erwähnen, dessen Diphthong noch keine genügende Erklärung gefunden hat.

## 5. Ueber den Zusammenstoss von Vocalen.

Was zunächst die Patronymika auf ειδης (resp. οιδης) betrifft, so sind die Vocale εϊ durchweg offen. Schon Brunck hatte mit Recht in seiner Ausgabe die offenen Formen eingeführt, die neueren Herausgeber aber machten hier einen Rückschritt

und schrieben durchaus wieder diese Vocale als contrahirt. Wellauer polemisirt noch zu A 58 gegen Brunck, er schreibe ‚contra poetae voluntatem'. Wenn auch die Ueberlieferung nur die Contraction kennt, so lehrt doch der Umstand, dass die Silbe ει niemals in der Arsis steht, zur Genüge, wie Apollonios schrieb. Zudem wird die weitere Darstellung zeigen, wie wenig Contractionen und unter welchen besonderen Umständen er solche überhaupt zuliess. Die Zahl der berührten Fälle ist im Ganzen nicht erheblich, doch aber gross genug, um die Norm deutlich zeigen zu können. Es stehen an der ersten Versstelle folgende Patronymika: Καινεΐδης A 58 Νηλεΐδαι A 959 Οἰνεΐδης A 190. 1046 Πηλεΐδην A 558 Ὠρεΐδης B 110. Den Versschluss bildet Κρηθεΐδαο Γ 357, so dass εϊ in die Thesis des fünften Fusses fällt; sonst lesen wir noch σὺν δὲ καὶ Οἰνεΐδης Γ 518 (εϊ in der 2. Thes.) und Ἐρεχθεΐδας ἐκέκαστο A 101 (εϊ in der 4. Thes.). Ebenso verhält es sich mit Λητοΐδης (aus ΛητοϜίδης). Es steht an erster Versstelle, so dass οϊ in die 1. Thesis fällt: A 66. 144 B 181 Λητοΐδη B 771 Λητοΐδη (Vocat.) Δ 1706; im zweiten Fuss (οϊ in 2. Thes.) Λητοΐδης B 698 Λητοΐδαο A 484, im fünften Fuss (οϊ in 5. Thes.) Λητοΐδαο A 439 Δ 612.

Ausser den gewöhnlichen offenen Formen von ἄεθλος resp. ἄεθλον (A 15 und an 53 weiteren Stellen) ἀέθλιον A 997 und dem Verb. ἀεθλεύων A 362 Γ 778 ἀεθλεύοντι Γ 480 ἀεθλεύουσα Γ 624 finden sich zwei contrahirte Formen: ἄθλων A 1304 und ἀθλεύων B 783, beide an erster Stelle im Verse, wobei somit die contrahirten Silben in die stärkste, die erste Arsis fallen. Apollonios ahmt damit aufs Genaueste Homer nach, bei dem wir gerade auch diese beiden Formen an erster Versstelle contrahirt finden: ἄθλων θ 160 ἀθλεύων Ω 734 (sonst noch in dem bei Apollonios nicht vorkommenden Adjectiv ἀθλοφόρους I 124. 266).

Δαῖραν, so G Γ 847 statt Κούρην, wie in L steht. Diese Bezeichnung der Persephone stammt aus der ersten Recension der Argonautika, das Schol. L kennt sie und bemerkt, dass sie für Δάειρα stehe: Δαῖραν μουνογένειαν. τὸ Δαῖραν κατ' ἔλλειψιν ἐστι τοῦ ε, διὰ τὸ μέτρον· Δάειρα γάρ ἐστι. Die contrahirte Form Δαῖραν gestattete sich Apollonios nur an der ersten Versstelle und auch da wohl nur, weil er sie in dieser Gestalt schon bei einem anderen Dichter vorgefunden hatte, bei Aischylos in den Ψυχαγωγοί, wie uns das Scholion weiter berichtet.

ἤν für ἐάν wendet Apollonios nach homerischem Vorbilde ziemlich häufig an: A 891. 898. 907 B 228. 329. 345. 1028 Γ 332. 344. 1069.

ἐύ erscheint nur A 356 nothwendig offen: δεῦρο βόας ἀγέληθεν ἐὺ κρίναντας ἐλάσσαι (Homer z. B. ξ 247), sonst hat die Ueberlieferung überall εὖ, auch wo in Thesi ἐύ hergestellt werden kann, was wir im Hinblick auf jene Stelle auch zu thun berechtigt sind; dies ist der Fall in 1. Thesis B 332. 496, in 2. Γ 155, in 3. Γ 1034. An allen übrigen Stellen steht εὖ in der Arsis und zwar in der I. A 76. 1199 Γ 1294 Δ 1536, in der II. B 523 Γ 1209, in der IV. A 369. 797 Γ 918, in der V. A 199. 1187 B 867 Γ 1324. In der Composition bleibt ἐύ offen vor folgender Doppelconsonanz, dagegen ist es vor folgendem Vocal oder einfacher Consonanz contrahirt. Dieser Regel widerspricht die Ueberlieferung in A 869, wo L οὐ μὰν εὐκλειεῖς bietet, während wir ἐυκλείη A 447 ἐυκλείης A 73. 141 Δ 379 finden. Wie schon an anderer Stelle bemerkt ward, ist οὐ μὲν ἐυκλειεῖς zu lesen.

Neben θαάσσει Γ 659 θαάσσων A 1026 θαάσσειν Δ 1274 (W. θαϜακ) braucht Apollonios die aus θόωκος (das auf *θαϜακος zurückgeht) contrahirte Form θῶκον A 667 Γ 111 nach Homer ο 468 Θ 439 (Homer hat auch θόωκος β 26 μ 318).

Ausser den offenen früher schon erwähnten Formen Θρῆιξ Θρηίκιος begegnet uns einmal auch die Form Θρῄκη: A 213 ἐσχατιῇ Θρῄκης δυσχειμέρου, wie bei Homer ständig (Θρῄκης an derselben Versstelle N 301 Υ 485). Für Homer hat übrigens Nauck Bullet. 1877 p. 26 sqq. wahrscheinlich gemacht, dass überall wo η in die Thesis fällt, dafür εϊ zu schreiben ist, mit Berufung auf Steph. Byz. 317. 1 τὸ ἐθνικὸν φασι καὶ Θρέικες καὶ θηλυκῶς Θρέισσα.

Ἰαωλκός offen im Nominativ Γ 1091 (L Ἰωλκός G das Richtige) und in der Verbindung εἰς Ἰαωλκόν Γ 1114 (so nach Brunck's nothwendiger Conjectur statt des hdschr. ἐς Ἰωλκόν, da sonst das ι gegen den ständigen Usus lang wäre); beide Male stehen die Anfangssilben in der zweiten Thesis. Oefter aber findet sich die contrahirte Form: ἔνδον Ἰωλκοῦ A 906 (Versschluss) ἔνθεν ὅπως ἐς Ἰωλκὸν ἀνήγαγε Γ 2 νοστήσειν ἐς Ἰωλκόν Γ 89 ὅτ' Ἰωλκὸν ἵκηαι Γ 1109 ἱερὴν ἐς Ἰωλκόν Γ 1135 νοστήσας ἐς Ἰωλκόν Δ 1163 γαῖαν Ἰωλκίδα A 572. Homer kennt nur die offene Form B 712 ἐυκτιμένην Ἰαωλκόν (Versschluss) λ 256 ἐν εὐρυχόρῳ Ἰαωλκῷ (Versschluss), aber schon in den hesiodischen Gedichten begegnet

neben zweimaliger offener Form (in der streng nach homerischem Muster gearbeiteten Aspis 380. 474) einmal τοὺς τελέσας ἐς Ἰωλκὸν ἀφίκετο Th. 997; Apollonios hat diesen Ausdruck ἐς Ἰωλκὸν viermal verwendet und gestattete sich darnach noch zweimal selbständig die contrahirte Form.

ἱρός. Diese aus ἱερός contrahirte Form hat unser Dichter nach homerischem Vorbild mehrfach verwendet, jedoch nur an der ersten Versstelle, wo er, wie man vielfach beobachten kann, zumeist zusammengezogene Formen zulässt und zwar ἱρόν Δ 1691 ἱρήν Δ 531 ἱρά Α 418 ἱροῖς Γ 1214; ebenso muss Β 1015 die hdschr. Ueberlieferung ἱερὸν δ'αὖτ' ἐπὶ τοῖσιν nach Schneider's Vorschlag in ἱρὸν δ'αὖτ' κτλ. geändert werden. Dagegen widerspricht der erwähnten Observation Brunck's Aenderung der hdschr. Leseart Β 718 κεῖσ' Ὁμονοίης ἱερόν — das folgende Wort lautet in L ἔφρονος mit über φ geschriebenem υ, in G ἔμφρονος, jüngere Codd. haben εὔφρονος — in κ. Ὁ. ἱρὸν εὔφρονος, da ἱρός hier in die Mitte des Verses kommt. Die Argonauten geloben sich gegenseitigen Beistand und bauen der Homonoia einen Altar; das in G überlieferte ἔμφρονος, dessen μ in L ursprünglich ausgelassen und dann, ohne dass die metrische Schwierigkeit beachtet ward, wegen des bekannteren Adjectivs εὔφρων als υ ergänzt worden war, kann ganz wohl ein Epitheton der Homonoia bilden, wenn man es in der Bedeutung von ‚dessen (d. i. des gegenseitigen Gelöbnisses der Argonauten) bewusst‘ ‚es im Sinne bewahrend‘ fasst; es repräsentirt dann G die ursprüngliche Leseart, ohne dass irgend welche Aenderung nöthig wäre. Ausser in dem Adjectiv lässt Apollonios einmal auch im zugehörigen Verbum ἱρεύσαντο Β 302 die Contraction zu, doch abermals nur an einer hervorragenden Versstelle, nämlich am Schlusse, während dies bei Homer an verschiedenen Versstellen der Fall ist ξ 94 ρ 181 τ 198 υ 3. 251.

κέαρ; die offene Form Α 274 Β 231 Γ 56. 551. 641. 760. 954, am Anfange oder Schlusse des Verses aber die contrahirte Form: κῆρ ἄχεϊ σμύχουσα Γ 446 θαρσαλέον κῆρ Α 477 φίλον κῆρ Γ 492. Homer kennt nur die contrahirte Form (κέαρ nur Batrach. 212); es zeigt sich daher hier sehr deutlich, wie ängstlich unser Dichter bei der Anwendung von Contractionen vorging.

Beim Verb. κλείω und den Deriv. hat unser Dichter entgegen dem Gebrauche bei Homer, wo nach Nauck's überzeugender

Darstellung (Bullet. 1872 p. 472 sqq.) offenes εϊ anzunehmen ist, wenigstens in der 1. Arsis sicher den Diphthong. Da sonst ει in die Thesis fällt, so ist es dann wahrscheinlich als offen zu lesen. κλείω steht in der Arsis in: κλείουσιν A 217 Γ 357 Δ 987 (I. Arsis) κλείονται A 238 (I), sonst in der Thesis: κλείουσιν A 59 (4. Thes.) Γ 277 (4) 1003 (4) Δ 829 (4) κλεῖον B 163 (2) κλείωμεν B 687 (2) κλείεσθαι B 977 (5) ἐπικλείουσιν A 18 (4) Δ 571 (4) 1599 (4) ἐπικλείοιτε B 1156 (4) ἐπικλείοντες B 700 (2) Γ 553 (4) μετακλείουσ' B 296 (4). Ausserdem lesen wir ει in der Arsis beim Eigennamen Κλειοπάτρην B 239 (Versanfang), in der Thesis bei εὐκλειής A 73 (4) Δ 379 (2) εὐκλειεῖς A 869 (2) εὐκλείη A 447 (2) εὐκλείης A 141 (4). Ebenso begegnet es uns in τηλεκλειτήν Γ 1097 (4. Thes.), dann im Eigennamen Κλείτη A 976. 1063 Κλείτην A 1069, an der ersten und letzten Stelle im Versanfang, A 1063 in der dritten Thesis. Mit Hyphärese des einen ε aus dem Stamm κλεεσ ist κλέα gebildet A 1 Δ 361 und ebenso das Verbum ἔκλεον Γ 246 nach homerischem und kallimachischem Muster (κλέομαι ν 299 ἔκλευ Ω 202 ἔκλεο Kallimachos Hymn. Del. 40); doch weicht Apollonios vom homerischen Sprachgebrauche insoferne ab, als dieser ein actives Verbum κλέω nicht kennt, sondern nur ein mediales κλέομαι.

Neben κληΐζεται Δ 1153 κεκλήισται Δ 618 ἐκλήισται Δ 990 ἐκλήιστο Δ 267. 1202 kommt einmal auch eine contrahirte Form vor Γ 993 ἥρωες κλήσουσιν ἐς Ἑλλάδα νοστήσαντες; Vorbild für Apollonios war hier der hom. Hymn. XXXI 18 ἐκ σέο δ'ἀρξάμενος κλήσω μερόπων γένος ἀνδρῶν ἡμιθέων (vgl. Homer. Epigr. IV 9 ἠθελέτην κλῆσαι δῖαν χθόνα).

Λυκόοργος A 164 Λυκοόργοιο B 118 bleibt offen, dagegen gebrauchte Apollonios contrahirt Κορινθιουργές in der κτίσις Κανώπου; Steph. Byz. s. v. Κόρινθος οἱ πολῖται Κορίνθιοι· τὸ σύνθετον Κορινθιουργής ὡς Ἀττικουργής· Ἀπολλώνιος ὁ Ῥόδιος Κανώπῳ δευτέρῳ Κορινθιουργές ἐστι vgl. Michaelis de Apollon. Rhod. fragm. p. 6.

Hier muss auch der Falschbildung ὑληουργοί B 80 gedacht werden = ὑλουργοί. Apollonios behielt den α-Stamm ὕλη bei und setzte zum Zwecke der Composition noch ein ο an, so dass dann jene Form sich ergeben konnte.

νηλειής Δ 476. 1503 (Versanfang) νηλειῶς A 610. 1214 B 626 Δ 986 (an den drei ersteren Stellen im Versanfang). Bei Homer kommt noch keine Form mit dem Diphthongen

vor, da statt der Contraction Hyphärese des einen ε eintrat, wohl aber begegnet uns νηλειές an erster Versstelle im homer. Hymn. Aphrod. 245 und an derselben Stelle νηλειής bei Hesiod Th. 770. Die synkopirte Form verwendet unser Dichter gleichfalls: νηλεές Δ 389 an erster Stelle ἀνηλεές Δ 1047 nach Homer z. B. Π 33. Endlich finden wir auch noch die weiter contrahirte Form νηλής Δ 1438 an erster Stelle nach Homer I 632, νηλέα Δ 588 an erster Stelle nach Homer T 229. Was die Δ 703 an der Spitze des Verses in L überlieferte Form νηλῆεῖς ἱκέται betrifft, so ist diese offenbar in νηλειεῖς zu ändern, was G bietet; die Bedeutung ist eine passivische ‚mit denen man kein Mitleid hat'. Auch die Stellung im Verse spricht dafür, dass nicht νηλειτεῖς, was man nach Bekker's Lesung in Homer conjiciren wollte, zu schreiben ist. νηλειής steht bei Apollonios überall an erster Stelle, er folgt hier streng den erwähnten Vorlagen bei Hesiod und im Aphroditehymnos.

ὄϊν Γ 1199 ὀΐων Β 465 ὄϊς Β 491 mit offenen Vocalen, aber Α 1090 ἐνὶ κώεσιν οἰῶν im Versschluss wie bei Homer υ 142 κώεσιν οἰῶν (sonst ist οἰῶν noch ziemlich häufig bei Homer im Versschluss contrahirt, so Λ 678. 696 Ο 323 ι 448 μ 299 ξ 100).

ἐξ Ὀπόεντος Α 69 (Versschluss) offen wie Homer Σ 326 εἰς Ὀπόεντα und Β 531 Ὀπόεντα; Apollonios verwendet aber auch die contrahirte Form Δ 1780 Ὀπούντια τ' ἄστεα Λοκρῶν. Die contrahirte Silbe steht in der vierten Arsis; zugleich wird die Contraction auch durch die Stellung des Wortes am Anfange des zweiten Verskolons nach der trochäischen Cäsur entschuldigt.

ὀΐω (urspr. ὀFίω) ist zumeist offen Α 196 Β 441. 1166 Γ 28. 88 Δ 818, contrahirt im Versschluss Α 829 Γ 523 (nach Homer Ε 252 Κ 105 Τ 71 u. s.) und einmal in der Hebung des dritten Fusses Β 1222 ἀλλὰ καὶ ἡμέας οἴω ἐπισταμένους πολέμοιο. Diese letztere Gebrauchsweise ist bemerkenswerth, da ein homerisches Vorbild dafür nicht vorliegt. Alle übrigen Formen des Verbums sind offen: ὀΐομαι Α 690 Β 645 Γ 479. 1079 Δ 197. 1654 ὀΐεσθ' Β 342 ὀιόμενον Α 1037 ὀΐετο Γ 623 ὀΐσατο Γ 456. 1189 Δ 14 ὀισσάμενος Β 1135 Γ 926 ὠισάμην Α 291.

πάϊς. Der homerischen Gebrauchsweise entsprechend gebraucht unser Dichter das Wort offen, ausgenommen die Fälle, wo es in die Arsis kommt. Wir lesen es zweisilbig und zwar

1. beide Silben in der Thesis: A 67. 202 B 703 Γ 241. 361 Δ 460. 912. 1762 durchwegs in der 4. Thesis; die Ueberlieferung bietet hier auch überall die offene Form bis auf A 202 und Γ 361, wo in L und G παῖς steht; doch ist selbstverständlich kein Zweifel, dass auch an diesen Stellen die zweisilbige Form hergestellt werden muss. Ausserdem lesen wir das bei Homer noch nicht vorkommende Compositum βούπαις A 760 im Versanfang als zweisilbig überliefert, so dass der zweite Bestandtheil in die Thesis fällt; auch hier werden wir consequenter Weise die offene Form herstellen können. 2. πάις ist zweisilbig, indem die zweite Silbe in Folge Positionslänge in einer Arsis steht: A 224 (IV) 570 (III) Γ 866 (ις vor einem Vocal lang wie Hesiod E 376 in III. Arsis) Δ 905 (IV) πάιν Δ 697 (IV). Contrahirt erscheint παῖς an erster Versstelle A 96 παῖς ἀγαθοῦ Τελέοντος vgl. Homer η 300 σ 216 τ 530; ausserdem noch B 1046 in der V. Arsis: τοῖσιν δ' Ἀμφιδάμας μυθήσατο, παῖς Ἀλεοῖο; der Ausdruck παῖς Ἀλεοῖο ist durch Interpunction und bukolische Diärese von dem übrigen Verse getrennt, so dass die Stellung von παῖς derjenigen am Anfange des Verses analog wird und der Gebrauch der contrahirten Form an dieser Stelle auch ohne homerisches Muster entschuldigt erscheint.

σόος. Dies Adjectivum ist bei Apollonios durchweg offen A 490. 1258 Δ 364 σόοι Δ 650 σόη B 330 (vgl. Homer Π 252). Unser Dichter hat, da er nirgends σῶς gebraucht, also auch bei Homer die offenen Formen gelesen, während Aristarch die contrahirten bevorzugte, vgl. Schol. des Didymos zu Α 117 σόον ἔμμεναι· οὕτως σῶν αἱ Ἀριστάρχου, οὐ διῃρεμένως σόον, ἀλλὰ σῶν. συνᾴδει καὶ τὸ ‚νῦν μοι σῶς αἰπὺς ὄλεθρος' (ε 305). ἔσθ' ὅπου δὲ καὶ διαιρεῖ ‚σόον δ' ἀνένευσε' (Π 252). Mit Ausnahme von Χ 332 lässt sich überall, wo in unseren Texten σῶς steht, auch σόος herstellen und dies war, wie das Verhalten unseres Dichters zeigt, die voraristarchische Lesung. Bemerkenswerth ist weiter der Comparativ σωότεροι Α 918 an erster Stelle, den wir bei Homer in dieser Formation nicht finden (nur σαώτερος Α 32 von σάος), den Positiv σῶος gebraucht die ionische und attische Prosa, vgl. Herodot I 66 Xenophon Kyr. VII. 4. 13. Diese Bildung ist offenbar eine sehr alte, aus urspr. σαϝος entstand in Folge Verflüchtigung des ϝ und regressiver Assimilation des in Folge

dessen gelängten ersten Vocals σῶος. Derselbe Vorgang, nur mit Dehnung des zweiten Vocals, ist in der Bildung des Eigennamens Σωναύτην B 746 zu constatiren, über dessen Ursprung das Schol. zu d. St. berichtet. Schliesslich sind die Formen des zugehörigen Verbums zu erwähnen, zunächst die des Präsensstammes: σώετε Δ 197 (an erster Stelle) σώοντο B 1010 σώεσθαι B 610 (an erster Stelle), dann auch B 296 (am Versanfang) wie Merkel nach dem Etym. M. 689, 24 schreibt (LG σεύεσθαι) σωομένοις Γ 307 (Versanfang). Der Dichter gebraucht also nur solche Formen des Präsensstammes, in denen die beiden ersten Vocale von σαόω contrahirt sind, wie sich dies vereinzelt schon bei Homer findet σώοντες ι 430 σώεσκον Θ 363, zwei Formen, die Nauck, Bulletin de l'académie imp. 1877, 34, gewiss mit Recht für spätere Aenderungen der ursprünglichen σαόοντες und σαώεσκεν erklärt. Bemerkenswerth ist der Umstand, dass unser Dichter die contrahirte Silbe nur in der Arsis anwendet, während sie in den zwei homerischen Beispielen in der Thesis steht, ja noch mehr, die contrahirte Silbe findet sich bei ihm mit Ausnahme von B 1010 durchweg in der ersten Arsis des Verses, offenbar weil ihm bei der Spärlichkeit der homerischen Vorbilder die Contraction ausser an der hervorragendsten Stelle des Verses zu gewagt schien. Ich möchte daher auch B 1010 σεύοντο statt σώοντο zu schreiben vorschlagen, indem jenes besser in den Context passt und leicht verwechselt werden konnte, wie die oben erwähnte Discrepanz B 296 zwischen den Codd. LG einerseits und dem Etym. M. andererseits zeigt. — Allen nicht dem Präsensstamm angehörigen Formen aber liegt bei Apollonios das offene Verbum σαόω zu Grunde: ἐσάωσα Δ 786 ἐσάωσεν Γ 323 Δ 918. 1458 ἐσάωσαν B 817 σαώσῃς Γ 1005 σαωσέμεναι Δ 837 ἐσάωθεν Γ 1127 Δ 639 σαωθείς Γ 786 ἐξεσάωσεν B 748. 1143.

φάος und Deriv. Das Substantiv φάος ist durchgehends offen B 184. 333. 669. 720 Γ 1143 Δ 111. 1019. 1296 φαέεσσιν Γ 1021 Δ 1170. Zweimal begegnet die Form φόως B 441 Γ 1223 (aus φαϝος mittels Assimilation und Ersatzdehnung). Ebenso sind die Derivata offen: φαεσφόρος Δ 885 Φαέθων Γ 1236 Δ 598 Φαέθοντος Δ 623 Φαέθοντα Γ 245 Φαέθουσα Δ 971 φαέθουσαν Δ 1690, auch das Adjectiv φαεινοῦ Δ 973 φαεινῷ A 774 Γ 154 φαεινῇ A 1282 φαεινοί A 239 φαεινοῖς A 519 φαεινάς Δ 605. Was das zugehörige Verbum betrifft, so lässt sich nicht entscheiden, ob

die Form φαίνω aus φαείνω contrahirt oder aber direct aus dem Stamme φα (wie βαίνω aus βα) gebildet ist; Apollonios aber hat aller Wahrscheinlichkeit nach das erstere angenommen, denn bei ihm finden wir die kürzere Form fast nur am Anfang oder Schluss des Verses oder nach der bukolischen Diärese, also an Stellen, wo er Contractionen zulässt. Die Formation φαείνω liegt vor in φαείνοι Γ 728 Δ 1287 φαεινομένου Β 42 φαεινομένην Γ 828 φαεινομένας Δ 1362. Assimilation erscheint in φαάνθη Β 687. 1041. 1285 Γ 1361 φαάνθης Δ 1597 ἐφαάνθη Β 449 Γ 956 Δ 1711 ἐξεφαάνθη Α 1310 Γ 855 Δ 1001. 1602 φαανθείς Β 693 Γ 961. Von φαίνω liegen vor und zwar am Anfange des Verses: φαῖνε Β 23 φαίνοιεν Δ 1274 φαίνετο Α 583. 1114 Γ 165, am Schlusse: φαίνειν Β 315 παμφαίνουσα Δ 1310; nach der bukolischen Diärese: φαῖνε Δ 782 (vorher auch Interpunction) φαίνεται Β 853 φαίνετο Α 746 Β 1104 Γ 425, ferner in den Compositis κατεφαίνετο Δ 1231 προυφαίνετ' Α 1123 προυφαίνετο Δ 922, wo die Silbe αι gleichfalls in der fünften Arsis steht, so dass eine Analogie in Bezug auf den Gebrauch des Simplex nicht zu verkennen ist. Scheinbar widerspricht der genannten Regel φαίνοντο Α 583, allein der Vers lautet φαίνετο δ' εἰναλίη Σκίαθος, φαίνοντο δ' ἄπωθεν κτλ., es ist also φαίνοντο nur eine anaphorische Wiederholung des an der Spitze des Verses stehenden φαίνετο. Auch die Aoristformen verwendet der Dichter fast nur am Anfang oder Ende des Verses, jenes ist der Fall bei ἐξέφανεν Δ 1430 ἐξεφάνη Β 676, dieses bei φανῆναι Γ 819 φανεῖσαι Δ 1415, nur προφανέντι Δ 786 steht mitten im Verse.

χρεώ und χρειώ, χρέος χρεῖος und χρῆος. Wie Homer, so braucht Apollonios χρεώ und χρειώ neben einander. Doch findet sich die erstere mit Hyphärese des einen ε gebildete Form nur an drei Stellen Β 167. 817 Δ 1164, allemal in der vierten Thesis vor folgendem Vocal. Viel zahlreicher ist die durch Contraction entstandene Form χρειώ, wobei die contrahirte Silbe sowohl in die Arsis als auch in die Thesis zu stehen kommt. Doch ist zu bemerken, dass Apollonios sie in keiner anderen Arsis als in der ersten verwendet. In der Arsis: Α 491 Β 845 Γ 332. 500. 599 Δ 721. 814 χρειοῖ Γ 988 Δ 358. In der Thesis Α 440 (4) 649 (2) 660 (4) 1092 (2) Β 8 (4) 390 (4) 1201 (4) Γ 33 (2) 52 (4) 173 (2) Δ 191 (2) 348 (3) 411 (2) 556 (2) 760 (2) 1769 (2). Unser Dichter nahm die Form aus den

homerischen Texten wie er sie vorfand, in einer unrichtigen Schreibweise; denn ursprünglich stand gewiss χρηώ da, aus χρεϝεσω mittels Ersatzdehnung für ϝ und Contraction entstanden, vgl. Brugman de prod. supplet. Curt. Stud. IV 159. Ebenso hielt er sich an die homerische Ueberlieferung bei χρεῖος Α 710. Dass er aber doch irgendwo noch die richtige Schreibung mit η vorfand, dafür scheint mir die Stelle Γ 1198 σὺν πᾶσιν χρήεσσι zu sprechen (χρῆος hat sonst noch Maneth. II 309). Es ist nämlich durchaus unwahrscheinlich, dass Apollonios einmal χρεῖος und dann wieder χρήεσσι geschrieben haben sollte, ohne dass er für beide Formationen Muster im älteren Epos gefunden hätte.

Neben den genannten Formen findet sich als die geläufigste das homerische χρέος Α 236 und noch achtmal, ebenso gebildet wie χρεώ.

Eine eigene Gruppe der Contractionen stellen die mit vocalisch schliessenden Präpositionen zusammengesetzten Wörter, die selbst wieder vocalisch anlauten, dar. In solchen Fällen erfährt nur die Präposition πρό Contraction mit dem folgenden vocalischen Anlaute (der öfter das Augment ist). Apollonios verfährt ganz genau nach dem Vorbilde Homers,[1] wir lesen nach homerischen Vorbildern: προύθεσαν Γ 627 wie Homer προύθηκεν Ω 409; προύτυψεν Α 953 nach Homer ω 319, προύτυψαν Γ 1397 nach Homer Ν 136, προυφαίνετο Δ 922 nach Homer ν 169, προυφαίνετ' Α 1113 nach Homer ι 143, προύχοντος Δ 1583. 1626 προύχοντα Α 379 nach Homer Ψ 325. 453, προύχουσαν Α 925 nach Homer ζ 138 (vgl. Kallimachos Hymn. Del. 218), προύχοντο Α 513 nach γ 8, ἐπιπρούχοντο Δ 524. Ohne directes homerisches Vorbild findet sich nur προύβαινεν Α 809 Γ 686. Diesen contrahirten Formen gegenüber steht vereinzelt ἀποπροέλειπον Β 1230, was aber kein Befremden erregen kann, wenn wir uns das homerische ὑπεκπροέλυσαν ζ 88 (die offenen Silben an ganz derselben Versstelle, in der vierten Thesis) gegenwärtig halten, das für unseren Dichter zweifellos das Muster war (vergleichsweise lässt sich auch προέχουσα bei Kallimachos Fr. 125. 1 heranziehen, während derselbe Dichter Hymn. Del. 218 προύχουσα sagt). Dagegen sind

[1] Bei Homer will jetzt Nauck, Bulletin de l'académie imp. 1877, 4, durchaus die offenen Formen herstellen, nur ω 360 προύπεμψ' ὡς ἂν (Versanfang) fügt sich diesem Verlangen nicht.

mit jener Formation nicht zu vergleichen. Bildungen wie προέηκε A 97. 258 B 562 προέηκαν A 589. 640 ἐπιπροέηκα Γ 379 ἐπιπροέηκεν Δ 1185. 1617 ἐπιπροέηκαν A 406. 1357. Diese enthielten ja von Haus aus keinen inneren Hiatus; Apollonios übernahm sie als starr gewordene epische Bildungen in sein Gedicht.

Alle übrigen Präpositionen, die vocalisch auslauten (von περί, dessen ι natürlich fest ist, abgesehen), erleiden in dem oben berührten Falle entweder Elision des Vocalauslauts, oder aber nicht, dann aber wird dieser mit dem folgenden Vocal nicht contrahirt.

Bei diesem letzteren Falle haben wir zwei Gruppen zu unterscheiden: theils recipirte unser Dichter aus dem im alten Epos vorhandenen Bestand, theils gestattete er sich neue Bildungen nach den alten Mustern, freilich zumeist mit falscher Analogie.

Zu der ersterwähnten Art gehört:

ἀμφιέπουσι A 1102 ἀμφίεπον B 761. 1158 ἀμφιέποντας Γ 547 ἀμφιέπεσκεν A 571 ἀμφιέπεσκ' A 562, bei Homer z. B. Ω 804. Der innere Hiatus kann im alten Epos nicht auffällig sein, da er nur scheinbar ist, indem in diesem Worte die Wurzel σεπ steckt. Doch lesen wir schon in den homerischen Gedichten auch ἄμφεπεν Π 124 Σ 348 und so schrieb denn auch unser Dichter Δ 1145, wozu allenfalls auch noch Γ 1304 kommt, wo es durch Conjectur versucht ist.

ἀναερχομένους A 821, das aus dem hdschr. überlieferten ἀνερχομένους hergestellt werden muss. Ich führe es unter den Nachahmungen derartiger homerischen Bildungen an, weil ich überzeugt bin, dass unser Dichter so an der homerischen Stelle Δ 392 gelesen hat (vgl. oben). Sonst findet sich durchaus das α elidirt: ἀνερχόμενος B 674 ἀνερχομένη B 576 Δ 54. 1170. 1714 ἀνερχομένοισιν A 442 Δ 1777 ἀνέρχεται Γ 1230.

ἀνάεδνον B 1149 nach Homer I 146. 288 N 366; hier ist ἀνά jedoch nicht Präposition, sondern die ursprünglichste vollste Form der Negationspartikel, wie wir sie z. B. auch in ἀνάελπτος bei Hesiod Th. 660 vorfinden. Ursprünglich stand zwischen den beiden Vocalen ein ϝ (ἀνάϝεδνος wie ἀνάϝελπτος).

ἀποέργει A 865 wie Homer Θ 325 (urspr. ἀποϝέργω).

ἐπιανδάνει Γ 171 nach Homer H 407 singulär, während an anderen Versstellen wie bei Homer das spätere ἐφανδάνει steht:

A 675. 700 Γ 34. 485. 537 Δ 419, ebenso ἐφήνδανεν Γ 950, während Homer doch auch ἐπιήνδανε hat, z. B. ν 16. Die Präposition ἐπί steht dabei in der vierten Thesis; zwischen den beiden Vocalen stand einst ein ϝ, W. σϝαδ.

ἐπιέλπομαι Β 1225 wie Homer φ 126 ἐπιελπόμενος; an anderer Versstelle bei Homer auch z. B. ἐπιέλπεο Homer Α 545, W. ϝελπ.

ἐπιειμένος Δ 179 ἐπιειμένη Γ 45 nach Homer Η 164 ο 214, W. ϝεσ.

ἐπιίστορα Β 872 Δ 1558 ἐπιίστορας Δ 16. 89 nach Homer φ 26, W. ϝιδ.

ἐπίορκον Δ 1086 nach Homer Γ 279.

ἐπίουρον Γ 1180 ἐπίουροι Α 87 nach Homer ν 405 ο 39 Ν 450, W. ϝορ vgl. Curtius Grdz.[4] 349.

προτιόσσομαι Α 895 Δ 1372 Β 889 nach Homer Χ 356 ε 389, dann προτιόσσεται Β 889; der Hiatus im Inneren des Wortes lässt sich hier nicht durch einstigen consonantischen Anlaut entschuldigen, da die Wurzel ὀκ = ὀπ ist.

ὑπόεικεν Β 1266 wie Homer Π 305, ὑπόειξε Δ 1676 wie Homer Ο 227 π 42, ὑπόειξαν Δ 41, aber ὑπείξω Δ 408 ὑπείξομεν Β 23 nach dem homerischen ὑπείξομαι Α 294, woneben Homer auch ὑποείξω Ο 211 ὑποείξομαι Ψ 602 hat; die W. ist ϝικ (vgl. Curtius Grdz.[4] 135).

Selbständige Bildungen des Apollonios und zwar

a) nach richtiger Analogie anderen homerischen Compositis nachgeformt:

ἐπιέλδομ' Δ 783; da dem Verbum die Wurzel ϝελδ zu Grunde liegt, so ist diese Bildung eine regelrechte Analogie zu ἐπιέλπομαι.

ἐπιέψετ' Β 18 nach dem Muster von ἀμφιέπω; daneben braucht der Dichter ἐφέπουσι Β 384 ἐφέπονται Α 576 Γ 315.

ὑποίσχεται Δ 169 ὑποίσχετο Δ 473 nach dem Vorbilde des homerischen καταίσχεται ι 122; durch den inneren Hiatus differenzirt unser Dichter das genannte Verbum, das gleichbedeutend ist mit ὑπέχω, von ὑπίσχομαι = ὑπισχνέομαι, das er Β 24 in der bei Homer üblichen Form braucht; hatte er aber einmal ὑποίσχεται sich gestattet, so musste er auch ὑποίσχανε Γ 120, das jenem hinsichtlich der Bedeutung gleich ist, zulassen. Ursprünglicher Anlaut war σ, da ἴσχω aus σισεχω hervorging.

Wir schliessen hier auch das Adjectiv ὑποεργός Α 266 an, das wie ταλαεργός Δ 1062 regelrecht gebildet ist, vgl. Homer Ψ 654 u. s.

b) Nach falscher Analogie gebildete Formen liegen folgende vor:

ἀποέκλυσεν Α 366 (G hat das metrisch unmögliche ἀπέκλυσεν); wahrscheinlich liess sich Apollonios durch homerische Formen wie ἀπόερσε Z 348 oder ἀπόειπε Γ 406 bestimmen, auch jenes zu wagen, allein da er nicht wusste, dass in den genannten Verben dereinst consonantischer Verbalanlaut Platz hatte, so entging ihm die Einsicht, eine Missbildung geschaffen zu haben.

διαειμένος Β 372 καταειμένος Α 939 καταειμέναι Γ 830 (von δι- resp. καθίεμαι). Dem Schol. zu Α 939 war es nicht recht klar, woher er καταειμένος ableiten sollte, er erklärt es durch καταρρεόμενος ἢ καταπνεόμενος ἢ κεκαλυμμένος φυτοῖς. Abermals ist eine falsche Analogie zu constatiren und zwar nach dem von Apollonios selber gebrauchten ἐπιειμένος (von ἐφέννυμι) und dem homerischen καταειμένον τ 431 (von καθέννυμι).

ἐπιέτρεπον Γ 628, daneben aber ἐπέτρεπον Α 642 ἐπέτρεψεν Δ 1700 (der Schreiber von G nahm wiederum Anstoss an der Form und schrieb das metrisch unmögliche ἐπέτρεπον wie oben ἀπέκλυσεν). Unser Dichter ward vielleicht durch das homerische ἐπιήνδανε ν 16 u. s. zu dieser Falschbildung geführt.

ὑποέστην Γ 501 (Versschluss); daneben lesen wir aber die regelrechten Bildungen ὑπέστης Α 412 Γ 983 Δ 89 ὑπέστη Β 92 Γ 905. 1232 Δ 341 ὑπέσταν Δ 1389.[1]

Wir sehen, dass Apollonios durch sein Bestreben, alte Muster nachzuahmen, mitunter, ohne natürlich selbst eine Ahnung davon zu haben, sich einen ziemlichen Missgriff zu Schulden kommen liess. Das aber muss man doch wieder zugestehen, dass er seine Neuerungen so weit als möglich nach alten Mustern zu schaffen bestrebt war, wobei ihn natürlich nur die ganz äusserliche Analogie leiten konnte, ein Unternehmen, das bei der damaligen geringen Kenntniss des Sprachbaues nur schwer gelingen konnte.

Die Adjectiva auf ωιος bleiben wie bei Homer alle uncontrahirt bis auf

[1] Aehnlichen Falschbildungen begegnen wir auch sonst in der epischen Sprache, so bei Nikandros ἀποήρυγε Alex. 257 ὑποέκλασε Ther. 728 ὑποέτρεσαν Ther. 86, beliebt sind sie bei Tzetzes, z. B. ἀποέσσυτο Posthom. 136. 307 ἐπιήλυθε Posthom. 15 καταέκτανε Hom. 193 Posthom. 125 ὑποέτρεσε Hom. 84.

Ἀργῷος Δ 658. 1620 Ἀργῴης Β 211 Δ 554 Ἀργῴη Α 319 Δ 938 (nicht homerisch); mit Ausnahme der erstangeführten Stelle steht die Contractionssilbe überall in der Thesis; ebenso erscheint durchaus contrahirt das in der altepischen Poesie nur an einer und zwar interpolirten Stelle der Hymnen (Herm. 17 an erster Stelle) vorkommende Adjectiv ἠῷος, und zwar im Versanfang, so dass die contrahirte Silbe in die erste Thesis fällt Α 1274 Β 688 ἠῷοι Β 899 (vgl. Kallimachos Ep. 22. 1), in die zweite Thesis fällt sie bei ἠῴοισιν Γ 1021 und ὑπηῷοι Δ 841. Das Β 745 überlieferte homerische Feminin ἠοίην ist aus sachlichen Gründen anzuzweifeln, worüber Merkel's Note p. 107 zu vergleichen ist. Offen aber ist die schon früher besprochene Form Ἑώιον Ἀπόλλωνα Β 700 (so LG), wornach dann selbstverständlich auch Β 686 statt des überlieferten prosodisch fehlerhaften ἑῴου im Versschluss Ἑωίου Ἀπόλλωνος herzustellen ist, wie schon Wellauer richtig gethan hat. Dass hier unser Dichter von seiner sonstigen Gewohnheit, die ionische Form dieses Wortes zu contrahiren, abwich, kann uns nicht befremden, da er, wie schon früher bemerkt ward, Ἑώιος durchaus als Eigennamen gefasst wissen wollte und sich demgemäss ganz wohl eine Differenz in Bezug auf ἠῷος gestatten konnte.

Endlich haben wir noch des Adjectivs πατρώιος zu gedenken. Es ist offen im Nominativ Γ 359, πατρώιον Α 410 πατρώιοι Β 1160. Aber Β 486 verlangt der Vers die Form πατρῴην: ἱερὰ πατρῴην αἰτεύμενον αἶσαν ἀλύξαι. Da Homer auch im Feminin (vgl. ν 188. 251) nur die offene Form braucht, so ist wohl mit Synizese zu lesen, also πατρώjην.

Aehnlich verhält es sich mit dem Adjectivum δήιος (urspr. δάϝιος Alkman Fr. 79 B. πνεῦμα πῦρ τε δάϝιον). Es ist dreisilbig in den Formen δήιον Γ 1304 δήιοι Δ 497 δήια Α 635 wie bei Homer z. B. Δ 281 Ι 76 u. s. Ebenso bildet das ι eine eigene Silbe in den Ableitungen δηιοτῆτος Α 682. 1030 Γ 1059 Δ 396. 1010 δηιοτῆτι Γ 234 Δ 338 δηιοτῆτα Δ 420 δηιόωντες Δ 489 (wie Homer Λ 153) δηιάασκον Β 142 ἐδήιον Γ 1374, die beiden letztgenannten Formen ohne homerisches Vorbild.

Hingegen finden wir eine Reihe von Formen des genannten Adjectivs, wo der Vers das Verschwinden dieser Silbe verlangt. Der Laur. enthält das ι hierbei stets als Adscriptum. Im Hinblick auf die oben genannten Fälle werden wir anzunehmen

haben, dass der erwähnte Vocal in der Aussprache in den Spiranten j übergeht, wie dies für Homer Hartel vortrefflich nachgewiesen hat (Hom. Stud. III 11 sq.). An eine Correption des η vor ι (neuerdings Nauck, Bullet. 1877, 26 sqq.) ist nicht zu denken, da das η sich auch in Arsi findet (bei unserem Dichter bei dem Verb. δηιόω Α 244 Β 117 Δ 1044 Α 81). Der Pentameter der Anyte Anth. Pal. VI. 123 χάλκεον ἀμφ' ὄνυχα στάζε φόνον δηίων, den Nauck in's Feld führt, könnte für das alte Epos nichts beweisen, selbst wenn δηίων ganz sicher wäre (vgl. Dübner's krit. Commentar p. 236). Merkel schrieb ι als subscriptum bis auf Δ 533, wo er inconsequent μήποτε τὴν δηίοισιν ἀναστήσεσθαι ἐοῦσιν in den Text aufnahm. Die Stellen sind: δηίου πέλει ἐξ ὁμαδοῖο Β 1077 (L ausdrücklich δηΐου, ebenso G) vgl. Homer Θ 181 πυρὸς δηίοιο, δηίῳ ὑπὸ δουρί Β 139 (L δηΐωι G δηΐῳ) vgl. Homer Η 241 δηίῳ μέλπεσθαι Ἄρηι, δηίων θοὸν ἔχμα βολάων Δ 201 (LG δηΐων) vgl. Homer Ο 533 δηίων ἀνδρῶν ἀλεωρήν, εὖ δεδαὼς δηίοισιν Α 76 (L δηΐοισιν G δαΐοισιν), μήποτε τὴν δηίοισιν ἀναστήσεσθαι ἰοῦσιν Δ 533 (LG δηΐοισιν), δηίοισιν ὀπάσσω Δ 1109 (LG δηΐοισιν) vgl. Homer Ι 317 Ρ 148 μάρνασθαι δηίοισιν ἐπ' ἀνδράσι; ebenso sind unserer Ansicht nach die Formen des Verbums δηιόω zu schreiben, in denen das ι im Verse seine Stellung als selbständige Silbe verliert; die Ueberlieferung von L spricht fast durchweg dafür: δηιοῦντες Α 614 (L δηι..οῦντες), auch bei Homer, wo wir die contrahirte Participform im Nom. Sing. Ρ 65 im Versanfang lesen, findet sich neben δηῶν als Variante δηΐων überliefert; δηιώσειαν Α 244 (L δηιώσαιαν) vgl. Homer Δ 416, wo als Variante δηϊώσωσιν überliefert ist; δηιώσεσθαι Β 117 (so L) δηιωθῆναι Δ 1044 (L δηϊωθῆναι) und so ist auch Α 81 zu schreiben, wo in L ausnahmsweise einmal δηωθῆναι wohl in Folge eines Schreibfehlers steht. G lässt theilweise das ι ganz weg.

Es bleibt uns noch übrig von einigen Wörtern zu sprechen, die nur mit Contraction vorkommen, und zwar

θεμιστούχων Δ 347 und πολισσοῦχον Β 846; das erstere ist von unserem Dichter selbst gebildet in der Bedeutung des homerischen θεμιστοπόλοι, das zweite verwendet er nach dem Vorgange des Aischylos, bei dem wir es öfter finden, z. B. Hepta 804 Eum. 745. 843. 964.

Eine besondere Erwähnung erheischt das von Apollonios als Adjectiv gebrauchte θευμορίη Γ 676 (νοῦσος) θευμορίη Γ 974

(ἄτη); die erste Silbe, welche an der erstgenannten Stelle in der zweiten, an der letztgenannten Stelle in der ersten Arsis steht, ist nach ionischer Weise aus θεο contrahirt. Das Adjectiv θεύμορος kennt schon Pindar Ol. III 10, unser Dichter jedoch entlehnte den Ausdruck θευμορίη offenbar dem Kallimachos Epigr. 32. 4 (Anth. Pal. XII 71. 4), der ihn übrigens nur als Substantiv in der Bedeutung ‚göttliche Fügung' anwendet.

Eine Diärese im eigentlichen Wortsinne liegt bei Apollonios nur in dem dem allgemein epischen Sprachgebrauch angehörigen ὀϊζύς und den stammverwandten Wörtern vor, denen das onomatopoietische Klagewörtchen οἴ mit ursprünglichem Diphthong zu Grunde liegt. Wir lesen ὀϊζύος Δ 192 ὀϊζύν Γ 959 Δ 1387 ὀϊζυρούς Δ 1630 ὀϊζύει Δ 1374 ὀϊζύων Δ 1324.

*Synizese.*

Fälle von Synizese sind bei unserem Dichter nicht gerade sehr häufig; neue ihm speciell eigenthümliche finden sich nicht, er liess nur solche zu, die schon der altepischen Sprache angehörten. Innerhalb eines und desselben Wortes begegnet uns die Synizese bei folgenden Lautverbindungen:

εα: σφέας Δ 1108 (II. Arsis) 1308 (II. A.).

εη: χρυσέην Δ 729 (III. A.). Dagegen ist der Eigenname Ἡρακλέης, der in dieser Form 9 Mal und im Accusativ Ἡρακλέην ein Mal (B 767) vorkommt, nicht mit Synizese zu lesen, sondern da die zweite und dritte Silbe stets in die Thesis fallen, als viersilbig zu fassen.

εη: χαλκέῃ Α 1207 (L metrisch unmöglich χαλκείῃι, jenes L. 16, III. A.) χαλκέῃσιν Β 1249 (L wiederum χαλκείῃσι G χαλκείῃσιν, III. A.) Γ 218 (III. A., LG das unmögliche χαλκείαις) χρυσέῃ Α 740 (IV. A.) Γ 156 (IV. A.) χρυσέῃσι Δ 1366 (III. A.).

εο: χρύσεον Δ 176 (εον als Länge in der IV. A.) 1319 (IV. A.).

εοι: χαλκέοις Γ 499 (III. A.) χρύσεοι Β 676 (III. A.) χρυσέοισι Δ 978 (III. A.).

εω: in der ionischen Endung des Genet. Sing. der a-Stämme: ἀήτεω Δ 1537 (6. Thesis) Αἰακίδεω Δ 853 (II. Arsis) Ἀΐδεω Γ 704 (III. A.) Αἰήτεω Α 245 (II. A.) 1316 (II. A.) Γ 27 (III. A.) 86 (III. A.) 214 (II. A.) Δ 1044 (II. A.) Αἰθαλίδεω Α 649 (II. A.) Αἰσονίδεω Α 887 (II. A.) Γ 542 (III. A.) Δ 1012 (II. A.) Ἀμπυκίδεω Α 1106 (II. A.) Ἀράξεω Δ 133 (6. Thesis) ὠμηστέω Γ 852 (III. A.) —

in der Endung εων des Genet. Plur. derselben Declination: Αἰολιδέων Γ 339 (II. A.) μελισσέων Δ 1132 (6. Thes.) Μουσέων Β 845 (IV. A.) Δ 896 (IV. A.) Νυμφέων Δ 1218 (II. A.) πασέων Α 620 (III. A.) Πηγέων Α 1243 (IV. A.) —

in der Endung εων der Stämme auf εο: δενδρέων Γ 207 (1. Thes.) Δ 1429 (1. Thes.) χαλκέων Γ 62 (III. A.) χρυσέων Δ 1146 (III. A.) —

in der Endung εων des Genet. Plur. der consonantischen Declination: κηδέων Α 280 (V. A.) λαιφέων Β 903 (1. Thes.) ληνέων Δ 173 (III. A.) οὐρέων Γ 162 (1. Thes.) στηθέων Β 50 (IV. A.) Γ 289 (1. Thes.) 755 (IV. A.) 954 (III. A.) 962 (IV. A.) 1015 (V. A.) τευχέων Γ 1249 (III. A.) —

bei Pronomina in der Endung εων: σφέων Α 980 (6. Thes.) Γ 230 (6. Thes.) ὑμέων Δ 1031 (1. Thes.).

Im Inlaute bei χαλκεῶνα Γ 41 (III. A.) vgl. Homer θ 273; τεθνεώτων dagegen, das Γ 748 von Stephanus statt des hdschr. unmetrischen τεθνειώτων hergestellt ward, wobei die mit Synizese zu lesende Silbe εω in die zweite Thesis fiele, ist, wie wir sehen werden, eine unmögliche Conjectur.

εῳ: χρυσέῳ Β 1271 (IV. A.)

υω: nur im Eigennamen Ἠλεκτρύωνος Α 748 im Versschluss (υω also in der VI. Arsis). Hier folgt Apollonios Hesiod A. 3, bei Homer kommt eine derartige Synizese nicht vor.

Die Synizese bei zwei aufeinander folgenden Worten findet sich nur in der Verbindung δὴ ἔπειτα. Doch ergibt sich sowohl aus der Ueberlieferung, als auch aus der Betrachtung der Grundsätze, die unseren Dichter bei Anwendung der Synizese geleitet haben, dass wir hierin eher einen Fall von Krasis als von Synizesis zu erkennen haben vgl. p. 46. Jene Normen sind nämlich folgende:

Regelmässig steht die mit Synizese zu lesende Silbe in der Arsis, in der Thesis nur am Anfange oder Schlusse des Verses. Was die Stellung der Synizese an den einzelnen Versstellen betrifft, so ist sie am häufigsten in der III. Arsis angewendet (von 53 Fällen überhaupt 18 Mal), dann folgt die II. Arsis mit 11 Fällen, die IV. Arsis mit 9, die V. mit 2, endlich die VI. mit einem Falle, beim Eigennamen Ἠλεκτρύωνος. In der Thesis sind die Fälle am Anfang und Schlusse des Verses fast gleich an Zahl, in der ersten Thesis finden wir nämlich 6,

in der sechsten 5 Fälle. Ganz singulär steht diesen Normen gegenüber die in die Texte allgemein aufgenommene Conjectur des Stephanus τεθνεώτων Γ 748 mit Synizese von εω in der zweiten Thesis statt des von LG überlieferten τεθνειώτων. Das einzige homerische Beispiel der Synizese in diesem Particip τ 331 ζωῷ, ἀτὰρ τεθνεῶτί γ' ἐφεψιόωνται zeigt, wie zu erwarten, die betreffende Silbe in Arsi, kann also gar nicht in Betracht gezogen werden. Es ist daher die Form anders zu emendiren. Apollonios schrieb, glaube ich, an der genannten Stelle μητέρα τεθναότων ἀδινὸν περὶ κῶμ' ἐκάλυπτεν, indem er neben τεθνηώς (oder, wie er schrieb, mit ει τεθνειῶτα Γ 461) ebenso eine zweite Form τεθναώς construirte, wie er nach homerischem Vorgange neben ἑστηῶτας Γ 1384 ein ἐφεσταότας Γ 1276 brauchte; für diese Annahme spricht der Umstand, dass wir jene Form bei Quintus Smyrnaeus, der so Manches dem Apollonios entnahm, mehrfach vorfinden und zwar den hier in Frage kommenden Genet. Plur. τεθναότων I 821 (wohl überliefert durch AM), ebenso τεθναότος II 392 (so M, A hat das metrisch unmögliche τεθναῶτος), ferner VI 250, τεθναότας II 536 (AM), endlich hat Koechly VII 65 statt des von A überlieferten τεθνεότος nach den übrigen Stellen τεθναότος hergestellt. Daneben gebraucht Quintus aber auch τεθνειῶτι V 502 wie Apollonios Γ 461, ein Grund weiter zu der Annahme, dass er sich im Gebrauche der Formen dieses Particips nach Apollonios richtete, und dieser auch in Bezug auf die Anwendung jener anderen Form sein Vorgänger war.

*Krasis.*

Von der Krasis macht die epische Sprache im Allgemeinen wenig Gebrauch und es sind nur bestimmte Wörter, auf die sie beschränkt ist. Unser Dichter gestattete sich hierin keine einzige Neuerung, er folgte nur den homerischen Vorlagen. Wir finden in der Krasis

1. den Artikel in

ὦλλοι, in der Verbindung ὡς δὲ καὶ ὦλλοι Α 1101 Β 874 Γ 365. 992, in der Verbindung σὺν δὲ καὶ ὦλλοι Δ 253 Α 998, ὦλλοι sonst Α 1081 Γ 176. 356. Der Cod. L bietet überall den Asper, G den Lenis bis auf Β 874, wo gleichfalls der Asper steht; der Asper wird durch das Scholion zu Α 998 bestätigt: σὺν δὲ καὶ ὦλλοι· τῆς νεωτέρας Ἰάδος τὸ ὦλλοι, und zu Α 1081

heisst es: ὦλλοι μέν ῥα· ἡ τοιαύτη συναλοιφὴ τῆς νεωτέρας Ἰάδος ἐστί· διὸ καὶ μέμφονται Ζηνοδότῳ εἰπόντι ,ὦλλοι (sic) μέν ῥα θεοί τε καὶ ἀνέρες' οὐ κέχρηται γὰρ ταύτῃ Ὅμηρος. Apollonios folgte hier Zenodots Vorgange, der jedoch nach den Berichten der homerischen Scholien ὦλλοι mit Lenis schrieb, zu B 1 ὅτι Ζηνόδοτος γράφει ὦλλοι, vgl. auch zu K 1. Aristarch wandte dieselbe Krasis, wenn auch nicht in diesem Worte, so doch in ὥριστοι an, Schol. des Didymos zu K 539 Ἀρίσταρχος Ἀργείων ὥριστοι καὶ ἄνευ τοῦ ι (ähnlich E 396 εὖτέ μιν ωὑτὸς ἀνήρ). Wenn das Scholion zu den zwei genannten Stellen des Apollonios diese Art der Krasis als neuionisch bezeichnet, so hatte der Scholiast offenbar die Belege bei Herodot z. B. I 48 im Auge.

Krasis des Artikels mit dem folgenden Worte begegnet bei unserem Dichter weiter noch in

τἆλλα B 335 (L τ' ἄλλα) nach dem homerischen τἆλλα z. B. A 465 B 428 γ 462, wobei wir der Variante τ' ἄλλα, auf welche die Schreibung des Laur. zurückzugehen scheint, begegnen.

τἀμά Γ 102, zu vergleichen mit dem homerischen οὑμός Θ 360 und mit τοὐμόν bei Kallimachos Epigr. 34. 2, 49. 6.

2. Die Conjunction καί erscheint in der Krasis bei:

κἀκεῖνος Δ 1441 κἀκείνῳ A 972 κἀκείνους A 83 κἀκεῖνα A 996 κἀκεῖθεν Δ 1731. Der Cod. L hat überall α mit ι subscriptum. Die Krasis in diesem Worte, wo wir also die Form ἐκεῖνος zu substituiren haben, wandte Apollonios nach der homerischen κοινή seiner Zeit an (vgl. La Roche Hom. Textkrit. 247 sqq.) im Gegensatz zu Zenodot und Aristarch, die καὶ κεῖνος u. ä. schrieben; vgl. Schol. A. O 179 καὶ κεῖνος· ἐκ πλήρους τὸν σύνδεσμον Ἀρίσταρχος und Schol. V zu d. St. κἀκεῖνος ἐκ πλήρους (wofür natürlich καὶ κεῖνος zu schreiben ist, Düntzer de Zenod. stud. Hom. 59 Note 35), ὃ καὶ Ζηνόδοτος γράφει. Uebrigens ging unserem Dichter sein Lehrer Kallimachos voran, dem jener den Vers A 972, wo κἀκείνῳ vorkommt, entnahm; vgl. Kallimachos Fr. 44 (Schneider), Schol. Laur. zu Apollonios A 972, Gerhard, Lectt. Apollon. 7 sq.

3. Schon oben ward bemerkt, dass wir auch bei dem öfter wiederkehrenden δὴ ἔπειτα eine Krasis zu constatiren haben. Der Laur. schreibt mit Ausnahme des fehlerhaften δ' επειτα Δ 70 an allen Stellen δ ἤπειτα oder δ' ἤπειτα. Merkel setzte darnach mit Recht δήπειτα in den Text; das vor dem

in der sechsten 5 Fälle. Ganz singulär steht diesen Normen gegenüber die in die Texte allgemein aufgenommene Conjectur des Stephanus τεθνεώτων Γ 748 mit Synizese von εω in der zweiten Thesis statt des von LG überlieferten τεθνειώτων. Das einzige homerische Beispiel der Synizese in diesem Particip τ 331 ζωῷ, ἀτὰρ τεθνεῶτί γ' ἐφεψιόωνται zeigt, wie zu erwarten, die betreffende Silbe in Arsi, kann also gar nicht in Betracht gezogen werden. Es ist daher die Form anders zu emendiren. Apollonios schrieb, glaube ich, an der genannten Stelle μητέρα τεθναότων ἀδινὸν περὶ κῶμ' ἐκάλυπτεν, indem er neben τεθνηώς (oder, wie er schrieb, mit ει τεθνειῶτα Γ 461) ebenso eine zweite Form τεθναώς construirte, wie er nach homerischem Vorgange neben ἑστηῶτας Γ 1384 ein ἐφεσταότας Γ 1276 brauchte; für diese Annahme spricht der Umstand, dass wir jene Form bei Quintus Smyrnaeus, der so Manches dem Apollonios entnahm, mehrfach vorfinden und zwar den hier in Frage kommenden Genet. Plur. τεθναότων I 821 (wohl überliefert durch AM), ebenso τεθναότος II 392 (so M, A hat das metrisch unmögliche τεθναῶτος), ferner VI 250, τεθναότας II 536 (AM), endlich hat Koechly VII 65 statt des von A überlieferten τεθνεότος nach den übrigen Stellen τεθναότος hergestellt. Daneben gebraucht Quintus aber auch τεθνειῶτι V 502 wie Apollonios Γ 461, ein Grund weiter zu der Annahme, dass er sich im Gebrauche der Formen dieses Particips nach Apollonios richtete, und dieser auch in Bezug auf die Anwendung jener anderen Form sein Vorgänger war.

*Krasis.*

Von der Krasis macht die epische Sprache im Allgemeinen wenig Gebrauch und es sind nur bestimmte Wörter, auf die sie beschränkt ist. Unser Dichter gestattete sich hierin keine einzige Neuerung, er folgte nur den homerischen Vorlagen. Wir finden in der Krasis

1. den Artikel in

ὤλλοι, in der Verbindung ὣς δὲ καὶ ὤλλοι Α 1101 Β 874 Γ 365. 992, in der Verbindung σὺν δὲ καὶ ὤλλοι Δ 253 Α 998, ὤλλοι sonst Α 1081 Γ 176. 356. Der Cod. L bietet überall den Asper, G den Lenis bis auf Β 874, wo gleichfalls der Asper steht; der Asper wird durch das Scholion zu Α 998 bestätigt: σὺν δὲ καὶ ὤλλοι· τῆς νεωτέρας Ἰάδος τὸ ὤλλοι, und zu Α 1081

heisst es: ὤλλοι μέν ῥα· ἡ τοιαύτη συναλοιφὴ τῆς νεωτέρας Ἰάδος ἐστί· διὸ καὶ μέμφονται Ζηνοδότῳ εἰπόντι „ὤλλοι (sic) μέν ῥα θεοί τε καὶ ἀνέρες“ οὐ κέχρηται γὰρ ταύτῃ Ὅμηρος. Apollonios folgte hier Zenodots Vorgange, der jedoch nach den Berichten der homerischen Scholien ὤλλοι mit Lenis schrieb, zu B 1 [illegible] Ζηνόδοτος γράφει ὤλλοι, vgl. auch zu K 1. Aristarch wandte dieselbe Krasis, wenn auch nicht in diesem Worte, so doch in [illegible] an. Schol. d. des Didymos zu K 539 Ἀρίσταρχος Ἀργείων ὤριστοι [illegible] (ähnlich E 396 εὖτέ μιν ωὑτὸς ἀνήρ). Wenn das Scholion zu den zwei genannten Stellen des Apollonios diese Art der Krasis als neuionisch bezeichnet, so hatte der Scholiast offenbar die Belege bei Herodot z. B. I 48 im Auge.

Krasis des Artikels mit dem folgenden Worte begegnet bei unserem Dichter weiter noch in

τἄλλα B 335 (L τ' ἄλλα) nach dem homerischen τἄλλα z. B. A 465 B 428 γ 462, wobei wir der Variante τ' ἄλλα auf welche die Schreibung des Laur. zurückzugehen scheint, begegnen.

τἀμά Γ 102, zu vergleichen mit dem homerischen [illegible] Θ 360 und mit τοὐμόν bei Kallimachos Epigr. 34. 2. 49. 6.

2. Die Conjunction καί erscheint in der Krasis bei:

κἀκεῖνος Δ 1441 κἀκείνῳ Δ 972 κἀκεῖνος [illegible] κἀκεῖθεν Δ 1731. Der Cod. L hat überall [illegible] Die Krasis in diesem Worte, wo wir also die Form [illegible] substituiren haben, wandte Apollonios nach [illegible] κοινή seiner Zeit an (vgl. La Roche Hom. [illegible] im Gegensatz zu Zenodot und Aristarch [illegible] schrieben; vgl. Schol. A. O 179 καὶ κεῖνος [illegible] Ἀρίσταρχος und Schol. V zu d. St. [illegible] natürlich καὶ κεῖνος zu schreiben ist [illegible] Hom. 59 Note 35), ὃ καὶ Ζηνόδοτος γράφει [illegible] Dichter sein Lehrer Kallimachos [illegible] A 972, wo κἀκείνῳ vorkommt, [illegible] (Schneider), Schol. Laur. zu Apollonios [illegible] Apollon. 7 sq.

3. Schon oben ward [illegible] öfter wiederkehrenden δή [illegible] haben. Der Laur. schreibt [illegible] δ' ἔπειτα Δ 70 an allen Stellen [illegible] setzte darnach mit Recht [illegible]

[illegible] mn. XIII 2, die bei
[illegible] ἀγκαλίς [illegible] zuerst bei Simonides
[illegible]
[illegible] hin. [illegible] r Dichter einmal
[illegible] ἅπαξ εἰρημένον
[illegible] ergehen, weil
[illegible] er Aspirata
[illegible] o, aber δυσάσχετος B 272 nach [illegible] Reception
[illegible] Ernesti wollte δυσάνσχετος, doch wei[illegible] deutlich.
[illegible] darauf hin, dass die überlieferte Lesung [illegible] rischen
Vorbilde von unserem Dichter stammen kann. [illegible] weites
[illegible] n. B 694 ὅτι Ζηνόδοτος γράφει ἀστήσεσθαι (für ἀντιήσεσθαι [illegible] telle
[illegible] Freilich verfuhr er dann, da er selbst ἀντη[illegible] m
[illegible] inconsequent, wenn nicht etwa dies in ἀστησ[illegible]
ist.

[ἀν]τέλλων B 44 Γ 520 ἀντέλλοντα A 776 ἀντέλλουσα Γ 1224
[illegible] B 1007 Γ 959 ἀντολαί A 85 ἀντολέων B 527.

ἀντεταγών B 119 so nach der sehr glücklichen Conjectur Sanctamandus für die corrupte Ueberlieferung von LG μέλαν τεταγών. S. μάλ' ἀντετ. Vgl. Gerhard 124 Wellauer z. d. St.

ἀγχαλίσας B 585.

Mit Uebergang des ν in μ vor μ und den Lippenlauten:

ἀμβολίη A 861 Γ 144 ἀμβολίην Δ 396.

ἂμ μέγα Λ 127.

ἄμμιγα A 573 B 983 Γ 1405 Δ 628. 898. 1196.

ἂμ πεδίον A 1061 B 514 Δ 976.

ἂμ πέλαγος B 363. 808. 1089 Δ 1538. 1744.

ἀμπετάσας B 255.

ἀμπλακίης B 476 ἀμπλακίην B 484.

ἀμπλήσων B 1195 (so LG, Merkel conjicirt ἀλθήσων).

ἀμπνείοντες Γ 1292 ἀμπνείεσκον Γ 231 ἀμπνεύσειαν Δ 1264 νεύσας B 208.

ἂμ πόλιν A 166 B 996.

ἂμ πτολίεθρον A 812.

ἀμφαδόν B 983 Γ 570 Δ 1316. 1511 ἀμφαδίην Γ 97. 982.

ἀμφασίη Γ 284. 1372 ἀμφασίῃ B 40 Γ 811 Δ 3.

ἀμφέρεται B 170.

κατά: κάτθανεν Γ 796 ἐνικάτθαν' B 834.

κάτθετο Γ 867 ἀποκάτθετο Γ 817. 1287 ἐνικάτθετο Γ 283 παρακάτθετο Β 504 Δ 1734 περικάτθετο Γ 156.

Mit Assimilation des τ an den folgenden Consonanten: κάββαλε Β 34 Γ 1308 Δ 188 ἐνικάββαλε Α 1239 περικάββαλεν Γ 707.

κὰδ δ' ἄμυδις Α 434 κὰδ δ' αὐτοῦ Α 565 κὰδ δὲ βαρεῖαν Β 91 κὰδ δ' ἄρα Β 931 κὰδ δὲ φαεινῷ Γ 154 κὰδ δέ μιν ἀχλύς Γ 725.

κάλλιπον Α 559 Β 766 Γ 1233 κάλλιπεν Α 7. 105 Β 994 Δ 5. 29. 434.

κάμμορε Δ 1318.

κάππεσε Β 831 Δ 1688 ἐνικάππεσεν Γ 655 περικάππεσεν Γ 543.

παρά: παρβολάδην Δ 936 πὰρ δέ οἱ ἔγχος Δ 223 πάρθετο Β 249 παρθέσθαι Δ 346 παρμέμβλωκεν Δ 1167 παρσταίη Γ 1239.

## Zum Consonantismus.

### 1. Einfache Consonanten.

Labiale. Zunächst ist der Wörter mit dem Anlaut πτ statt des sonstigen π zu gedenken (das τ entwickelte sich höchst wahrscheinlich aus Jod, Kuhn Zeitschr. XI 340). Unser Dichter gebraucht nach altepischer Weise folgende derartige Formen:

πτολίεθρον mit ständigem Anlaut πτ wie bei Homer, die Ueberlieferung von L ist durchwegs fest. Mit Positionsbildung steht πτ Α 398. 825 Β 760 Γ 824, ohne Noth Α 186 (wo G vereinzelt πολίεθρον hat) 812. 1316 Β 1143 Γ 1405.

Nur zum Zwecke der Positionsbildung werden die Formen mit πτ (neben solchen mit π) verwendet bei folgenden Wörtern:

πτολέμοιο Α 971 πτολέμοισιν Α 467, ferner im Inlaut bei φιλοπτολέμοιο Β 778 φιλοπτολέμους Β 991. Daneben steht πόλεμος Α 1218 und 9 Mal, ebenso nur πολεμήια Γ 562 Δ 1180 πολέμιζε Α 43 πολέμιζον Β 758; darnach ist auch, wie Merkel that, Γ 1234 das von LG überlieferte ἐναντίβιον πτολέμιξεν (G -ζεν) in πολέμιξεν zu ändern.

πτόλιν Α 247. 653. 838 Β 459. 654 (L hier φεῦγε πόλιν Ὀρχομενοῖο, Brunck richtig πτόλιν, Wellauer φεῦγεν πόλιν) 890. 1093. 1267 Γ 573. 621. 679. 749 Δ 1068. 1174. 1281. πόλις steht daneben z. B. Α 1052 und sonst häufig.

Weiter haben wir die Namensform Φερσεφόνη Β 916 zu erwähnen, welche Homer und Hesiod nicht kennen; im Epos

lesen wir zuerst Φερσεφόνεια im Hom. Hymn. XIII 2, die bei Apollonios begegnende Form findet sich zuerst bei Simonides Ep. 128 B.

Schliesslich bleibt zu bemerken, dass unser Dichter einmal ἄμπεχεν braucht B 1104 nach dem homerischen ἅπαξ εἰρημένον ζ 225. Die Aspirata φ musste in die Tenuis π übergehen, weil zwei aufeinander folgende Silben nicht mit einer Aspirata anfangen dürfen. Wie mechanisch Apollonios in der Reception homerischer Ausdrücke verfuhr, zeigt dies Beispiel deutlich. Denn da er das Wort nur ein einziges Mal in den homerischen Gedichten vorfand, wagte er nicht, es auch noch ein zweites Mal anzuwenden und schrieb daher an einer anderen Stelle A 324 die gegen die griechische Lautlehre verstossende Form ἀμφέχετ', die nach seinem Beispiel später Quintus Smyrnaeus gebraucht.

Dentale. δ vor μ wird in ionisch-epischer Weise bewahrt in

ἴδμεν A 135 Δ 1076. 1319 (zweimal) 1569 ἴδμεναι B 11 Γ 355 Δ 725 δαήμεναι Δ 1360 ἐξίδμεναι Γ 332. 1083, im Eigennamen Ἴδμων A 139. 436. 475 Ἴδμονος B 449. 850 Ἴδμονα B 816.

ὀδμή B 272 Δ 158. 430 ὀδμῆς B 229 ὀδμῇ Δ 622 ὀδμήν B 191 Δ 112.

φραδμοσύνῃ A 560 B 647 φραδμοσύνῃσιν Δ 122 πολυφράδμων A 1311, wozu noch aus einem Fragmente der κτίσις Ναυκρατέως bei Athen. Deipnos. VII 283 D συμφράδμονα hinzutritt; endlich προπεφραδμένα Γ 1315 nach Hesiod E. 655.

θ ist vor μ bewahrt in

κεκορυθμένος Δ 209.

Bald δ bald ζ erscheint in ἀρίδηλος Δ 727 ἀρίδηλα Γ 615 (mit kurzem ι) neben ἀρίζηλος Γ 958 ἀρίζηλοι B 250. Etymologisch sind beide Formen gleich berechtigt, da der zweite Bestandtheil entweder von dem urspr. δj mit Ausfall des j den einfachen δ-Laut behielt oder aber δj in ζ übergehen liess (vgl. Curtius Grdz.[4] 603). Apollonios hielt sich in Bezug auf die letztere Form an die hergebrachte Ueberlieferung der homerischen Texte, in Bezug auf die ersterwähnte aber an Zenodot's Vorgang; Schol. zu Homer B 318 ἀρίζηλον· ὅτι Ζηνόδοτος γράφει ἀρίδηλον. Doch wich Apollonios insofern von Zenodot ab, als dieser an der genannten Stelle ἀρίδηλον mit langem ι

lesen musste, während unser Dichter es nur mit kurzem ι verwendet, da aber, wo eine Länge erforderlich ist, die volgäre homerische Form braucht.

Erwähnenswerth sind weiter die Adjectiva mit dem Präfix ζα, das aus δια hervorging. Sie gehören zu den Aeolismen in den homerischen Texten. Der Ilias und Odyssee entnahm Apollonios nur ζαθέην Α 933 ζαχρηεῖς Α 1095 Γ 321 Δ 835 ζαχρηέσιν Α 1159, hiezu kommt noch ζαμενής Α 1029 nach dem Hom. Hymn. Herm. 307. Neubildungen gestattete er sich nicht.

Bezüglich des Consonantismus haben wir noch einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Für das der epischen Sprache angehörige Adverb μόγις verwendet Apollonios durchwegs nur die der attischen Prosa geläufige Form μόλις Α 674 Β 207. 488 Γ 188. 634. 1025. An allen diesen Stellen hat L μόλις, nur Α 1233 hat L und G μόγις (dies G auch Γ 634); diese scheinbare Abweichung aber fügt sich sofort der Regel, denn nach der Note Merkel's zu d. St. steht hier in L und G der Vers Φ 417 der Ilias beigeschrieben μόγις δ'ἐσαγείρατο θυμόν, woher die Irrung der Abschreiber rührt. Uebrigens sah schon Gerhard Lectt. Apoll. 95 das Richtige. Den alexandrinischen Dichtern war offenbar das Bewusstsein, dass μόγις die allein berechtigte epische Form sei, entschwunden, denn auch bei Kallimachos lesen wir nur μόλις Hymn. Dem. 27, vgl. Theokrit. XV 4. Der Scholiast zu Apollonios Α 674 tadelt die Schreibweise μόλις· κακῶς διὰ τοῦ λ· ἔδει γὰρ διὰ τοῦ γ μόγις, παρὰ τὸν μόγον.

Neben χέρσοιο Δ 1582 χέρσου Δ 1268. 1649 χέρσῳ Α 939. 1009 Β 860 Γ 575 Δ 79 χέρσον Γ 199 Δ 1580 χερσόθεν Δ 1264 braucht Apollonios die Form Χερόνησον Α 925, die auch der Prosa, besonders Thukydides geläufig ist; hier ist natürlich nicht das σ als ausgefallen zu denken, sondern vorher eine Assimilation zu ρ (wie im Attischen) und dann Ausfall der einen Liquida anzunehmen und zwar nach falscher Analogie von ἀμφίρρυτος und ἀμφίρυτος und ähnlichen Gebilden. Ja sogar noch eine Synkope des ο im ersten Wortbestandtheil gestattet sich unser Dichter, doch nur am Versschlusse Δ 1175 Μακριδίης ἐπὶ πείρασι χερνήσοιο.

Das oben erwähnte äolische σμυγερῶς Δ 380 σμυγερώτερον Β 244 σμυγερώτατοι Β 374 hat den ursprünglichen Anlaut be-

wahrt, während er im Gemeingriechischen μογερός (μογεροῖο Γ 853 Δ 37) abgefallen ist.

## 2. Doppelconsonanz.

### *a) Liquidae.*

Das Wesen der griechischen Liquidae hat Hartel, Hom. Stud. I² 40 sqq., in's rechte Licht gestellt. Er hat für sie eine ‚vollere Articulation, so dass sie dem Werthe von Consonantengruppen nahezu gleichkamen und wie diese Position bilden konnten' nachgewiesen. Die epische Sprache vor Allem bietet die meiste Gelegenheit die flüssige Natur dieser Dauerlaute zu erkennen, die sich sowohl in der Längung kurzvocalischen Auslauts vor denselben als auch in der Zusammensetzung offenbart. Die späteren Epiker hielten sich an den Vorgang der alten Sprache, ja Apollonios blieb nicht bei den überkommenen Beispielen stehen, sondern versuchte auch selbständig vorzugehen, indem er solche Liquidaedoppelungen (resp. Längungen) auch ohne homerische Vorbilder sich gestattete. Indem wir uns vorbehalten über diese ganze Frage an einem anderen Orte ausführlich zu sprechen, können wir uns hier darauf beschränken zu erörtern, in wie weit unser Dichter den in der Natur der Liquidae gelegenen und fast ausnahmslos nur unter Unterstützung der Versarsis wirklich zum Ausdruck gelangten Doppellaut auch durch die Schrift bezeichnete. Wir werden vor Allem die Liquidae im Inlaute in Compositionen und nach dem Verbalaugment zu betrachten haben.

Von Aristarch wissen wir, dass er im Anlaut die Liquida, wenn sie Position bildete, consequent nur einfach schrieb (vgl. La Roche Hom. Textkritik 391 sqq. Hartel Hom. Studien I² 49 sqq. Merkel Proll. CIV sqq.) und auch im Inlaute sich meist für die einfache Setzung dieser Laute entschied, während Aristophanes selbst im Anlaute mitunter den doppelten Laut setzte, vgl. Merkel a. a. O.

λ.

Doppelung begegnet uns hier nach dem Augment sowohl wie bei Zusammensetzungen mit Präpositionen, und zwar 1. jenes nach homerischem Vorbild bei: ἔλλαβε Α 1197 κατέλλαβε Β 1086; so fand Apollonios gewiss zu seiner Zeit in den homerischen

Texten geschrieben und so behielt auch er es bei, die Ueberlieferung ist hier einstimmig. Auch Aristarch hat gewiss in solchen Fällen den Doppelconsonant geschrieben, vgl. La Roche Hom. Textkritik 392; nach dem Hom. Hymn. auf Dem. V. 87, wo wir ἔλλαχεν lesen (vgl. Kallim. Hymn. IV 97 ἔλλαχες), gestattete sich Apollonios ἔλλαχον B 881 (die erste Silbe in IV. Arsis), wie L bietet, während G ἔλαχον hat. Dagegen bildete unser Dichter ohne ein älteres Vorbild nach dem Muster der genannten Formen ἔλλιπεν B 1032 (die gelängte Silbe in V. Arsis) Γ 111 (II.) ἐνέλλιπε A 515 (IV.), an welchen drei Stellen denn auch die Ueberlieferung einstimmig den Doppellaut bietet.

2. Nicht ganz so consequent erscheint die Ueberlieferung in der Schreibung der gelängten Silben in Compositis. Nach homerischer Weise erscheint eine Längung vor λ in der Arsis bei ἀπολλήξειν A 1353 (IV. A.) ἀπολλήξειε A 1154 (II) Δ 767 (II) wie an denselben Versstellen bei Homer, vgl. für die IV. Arsis O 31 μ 224 ν 151, für die II. τ 166; die Ueberlieferung bei Apollonios bietet nur Doppelliquidae, was dafür spricht, dass er auch in Homer so geschrieben wissen wollte, während wir von Aristarch ausdrücklich erfahren, dass er den einfachen Consonanten schrieb Schol. zu O 31 ἀπολλήξῃς· διὰ τοῦ ἑτέρου λ αἱ Ἀριστάρχου; daraus schloss La Roche Hom. Textkritik 390 mit Recht, dass Aristarch auch an den übrigen in Betracht kommenden Stellen so geschrieben haben wird. Schwankend ist die Schreibweise bei einem anderen Compositum, wir finden nämlich in L zwar μεταλλήξει Γ 110 (mit der Längung in der IV. Arsis, wie bei Homer I 157. 261. 299 Hom. Hymn. Dem. 339), aber μεταλήγων A 1271 (IV. A.) und μεταλήγεσκεν Γ 951 (II. A.); Cod. G. hat an der erstgenannten Stelle gleichfalls den doppelten Consonanten, an der zweiten μετ' ἀλλήγων, an der letztgenannten stimmt er mit L überein. Wir werden uns natürlich für die Doppelung entscheiden, da hiefür schon die genannten Formen von ἀπολήγω überzeugend sprechen. Aristarch schrieb ebenso consequent auch hier nur ein λ, Schol. I 299 διὰ τοῦ ἑτέρου λ τὸ μεταλλήξαντι αἱ Ἀριστάρχου.

Endlich gehört zu diesem Stamme ein drittes Compositum ἄλληκτον, dessen gelängte Silbe jedoch nur an zwei Stellen in der Arsis steht Γ 74 (II. A.) und Γ 805 (I. A.), während sie sich dreimal in der Thesis vorfindet A 1148 (2. Thesis)

1299 (4. Thesis) und B 940 (2. Thesis). Beide Fälle sind der homerischen Sprache entnommen vgl. für die II. Arsis Homer B 452 Λ 12, für die 2. Thesis Homer μ 325. An sämmtlichen Stellen des Apollonios hat L die doppelte Liquida, G dagegen überall mit Ausnahme von A 1299 die einfache. Ob dies letztere etwa die Schreibweise des Aristarchos war und als solche in den Cod. G eindrang, lässt sich nicht entscheiden, für unseren Dichter kann es aber keinem Zweifel unterworfen sein, dass er auch hier so schrieb, wie es L bietet. An dies ἄλληκτον schliesst sich eng an die Form ἔλληξαν B 84, deren gelängte Silbe in der 2. Thesis steht. Homer kennt diese Bildung nicht, Apollonios gestattete sich sie im Hinblicke auf ἄλληκτον μ 325 und seine eigene Gebrauchsweise dieses Wortes A 1148 B 940. Auch hier ist der Doppelconsonant überliefert.

Zwar nicht nach einem homerischen, doch aber nach einem altepischen Muster liess unser Dichter die Doppelung der Liquida λ endlich noch zu in ἐπιλλείβων A 1133 (IV. Arsis) und ἐπιλλείβοντας Δ 1721 (IV. Arsis). An der ersten Stelle hat zwar L nur éin λ, allein die zweite Stelle sowohl wie die oben angeführten Fälle sprechen laut dafür, auch hier consequent den Doppellaut zu setzen. Die Leseart von G, der Δ 1721 ἐπιλείβοντας hat, während die erste Stelle eine corrupte Schreibung bietet, kann nicht in Betracht kommen. Das altepische Vorbild für die Längung in diesem Worte ist das hesiodische ἀπολλείψας Th. 793, wo die Ueberlieferung nur den einfachen Consonanten aufweist.

μ.

Nach homerischem Vorbilde lesen wir δυσάμμορος A 253. 286 Γ 809 δυσάμμορον B 218 Δ 83 δυσάμμοροι A 685; das Doppel-μ dieses Wortes, das nur ein durch δυσ gesteigertes ἄμμορος (unglücklich, so Hom. Z 408 Ω 773) gleichbedeutend mit δύσμορος ist, erhielt sich unter dem Einflusse der Arsis als Repräsentant des wahrscheinlichen ursprünglichen Anlautes der Wurzel σμαρ.

Ohne homerisches Vorbild lesen wir von demselben Stamme das Adverb διαμμοιρηδά Γ 1029 (gelängte Silbe in der IV. Arsis), wozu Apollonios aber offenbar ἔμμορεν als Muster nahm.

Zu nennen ist ausserdem ἐυμμελίης A 96 (IV. Arsis) 1043 (II. Arsis) wie bei Homer.

in der sechsten 5 Fälle. Ganz singulär steht diesen Normen gegenüber die in die Texte allgemein aufgenommene Conjectur des Stephanus τεθνεώτων Γ 748 mit Synizese von εω in der zweiten Thesis statt des von LG überlieferten τεθνειώτων. Das einzige homerische Beispiel der Synizese in diesem Particip τ 331 ζωῷ, ἀτὰρ τεθνεῶτί γ' ἐφεψιόωνται zeigt, wie zu erwarten, die betreffende Silbe in Arsi, kann also gar nicht in Betracht gezogen werden. Es ist daher die Form anders zu emendiren. Apollonios schrieb, glaube ich, an der genannten Stelle μητέρα τεθναότων ἀδινὸν περὶ κῶμ' ἐκάλυπτεν, indem er neben τεθνηώς (oder, wie er schrieb, mit ει τεθνειῶτα Γ 461) ebenso eine zweite Form τεθναώς construirte, wie er nach homerischem Vorgange neben ἑστηῶτας Γ 1384 ein ἐφεσταότας Γ 1276 brauchte; für diese Annahme spricht der Umstand, dass wir jene Form bei Quintus Smyrnaeus, der so Manches dem Apollonios entnahm, mehrfach vorfinden und zwar den hier in Frage kommenden Genet. Plur. τεθναότων I 821 (wohl überliefert durch AM), ebenso τεθναότος II 392 (so M, A hat das metrisch unmögliche τεθναῶτος), ferner VI 250, τεθναότας II 536 (AM), endlich hat Koechly VII 65 statt des von A überlieferten τεθνεότος nach den übrigen Stellen τεθναότος hergestellt. Daneben gebraucht Quintus aber auch τεθνειῶτι V 502 wie Apollonios Γ 461, ein Grund weiter zu der Annahme, dass er sich im Gebrauche der Formen dieses Particips nach Apollonios richtete, und dieser auch in Bezug auf die Anwendung jener anderen Form sein Vorgänger war.

*Krasis.*

Von der Krasis macht die epische Sprache im Allgemeinen wenig Gebrauch und es sind nur bestimmte Wörter, auf die sie beschränkt ist. Unser Dichter gestattete sich hierin keine einzige Neuerung, er folgte nur den homerischen Vorlagen. Wir finden in der Krasis

1. den Artikel in

ὦλλοι, in der Verbindung ὡς δὲ καὶ ὦλλοι Α 1101 Β 874 Γ 365. 992, in der Verbindung σὺν δὲ καὶ ὦλλοι Δ 253 Α 998, ὦλλοι sonst Α 1081 Γ 176. 356. Der Cod. L bietet überall den Asper, G den Lenis bis auf Β 874, wo gleichfalls der Asper steht; der Asper wird durch das Scholion zu Α 998 bestätigt: σὺν δὲ καὶ ὦλλοι· τῆς νεωτέρας Ἰάδος τὸ ὦλλοι, und zu Α 1081

heisst es: ὦλλοι μέν ῥα· ἡ τοιαύτη συναλοιφὴ τῆς νεωτέρας Ἰάδος ἐστί· διὸ καὶ μέμφονται Ζηνοδότῳ εἰπόντι ‚ὦλλοι (sic) μέν ῥα θεοί τε καὶ ἀνέρες‘ οὐ κέχρηται γὰρ ταύτῃ Ὅμηρος. Apollonios folgte hier Zenodots Vorgange, der jedoch nach den Berichten der homerischen Scholien ὦλλοι mit Lenis schrieb, zu B 1 ὅτι Ζηνόδοτος γράφει ὦλλοι, vgl. auch zu K 1. Aristarch wandte dieselbe Krasis, wenn auch nicht in diesem Worte, so doch in ὥριστοι an, Schol. des Didymos zu K 539 Ἀρίσταρχος Ἀργείων ὥριστοι καὶ ἄνευ τοῦ ι (ähnlich E 396 εὖτέ μιν ωὐτὸς ἀνήρ). Wenn das Scholion zu den zwei genannten Stellen des Apollonios diese Art der Krasis als neuionisch bezeichnet, so hatte der Scholiast offenbar die Belege bei Herodot z. B. I 48 im Auge.

Krasis des Artikels mit dem folgenden Worte begegnet bei unserem Dichter weiter noch in

τἄλλα B 335 (L τ' ἄλλα) nach dem homerischen τἄλλα z. B. A 465 B 428 γ 462, wobei wir der Variante τ' ἄλλα, auf welche die Schreibung des Laur. zurückzugehen scheint, begegnen.

τἀμά Γ 102, zu vergleichen mit dem homerischen οὑμός Θ 360 und mit τοὐμόν bei Kallimachos Epigr. 34. 2, 49. 6.

2. Die Conjunction καί erscheint in der Krasis bei:

κἀκεῖνος Δ 1441 κἀκείνῳ A 972 κἀκείνους A 83 κἀκεῖνα A 996 κἀκεῖθεν Δ 1731. Der Cod. L hat überall α mit ι subscriptum. Die Krasis in diesem Worte, wo wir also die Form ἐκεῖνος zu substituiren haben, wandte Apollonios nach der homerischen κοινή seiner Zeit an (vgl. La Roche Hom. Textkrit. 247 sqq.) im Gegensatz zu Zenodot und Aristarch, die καὶ κεῖνος u. ä. schrieben; vgl. Schol. A. O 179 καὶ κεῖνος· ἐκ πλήρους τὸν σύνδεσμον Ἀρίσταρχος und Schol. V zu d. St. κἀκεῖνος ἐκ πλήρους (wofür natürlich καὶ κεῖνος zu schreiben ist, Düntzer de Zenod. stud. Hom. 59 Note 35), ὃ καὶ Ζηνόδοτος γράφει. Uebrigens ging unserem Dichter sein Lehrer Kallimachos voran, dem jener den Vers A 972, wo κἀκείνῳ vorkommt, entnahm; vgl. Kallimachos Fr. 44 (Schneider), Schol. Laur. zu Apollonios A 972, Gerhard, Lectt. Apollon. 7 sq.

3. Schon oben ward bemerkt, dass wir auch bei dem öfter wiederkehrenden δὴ ἔπειτα eine Krasis zu constatiren haben. Der Laur. schreibt mit Ausnahme des fehlerhaften δ' επειτα Δ 70 an allen Stellen δ ἤπειτα oder δ' ἤπειτα. Merkel setzte darnach mit Recht δήπειτα in den Text; das vor dem

folgenden gleichartigen Vocal ε im Verse verkürzte η ward so eng mit demselben verknüpft, dass sich thatsächlich eine Krasis bildete, welche die von L überlieferte Schreibung offenbar anzeigen will. Hiefür spricht ganz besonders auch der Umstand, dass die betreffende Silbe an allen Stellen in der zweiten Thesis steht, wo, wie wir früher gesehen haben, eine Synizese bei Apollonios keinen Platz hat. Unmittelbares Vorbild für unseren Dichter war Kallimachos Hymn. Del. 160 Dem. 88, wo die Ueberlieferung δ' ἤπειτα an ganz derselben Versstelle bietet, das Schneider richtig als δἤπειτα in den Text setzte. Die früher beliebte Schreibung δ' ἤπειτα schmuggelt eine unerhörte Form ἤπειτα in die epische Sprache ein. Die Stellen sind: B 435. 899. 1169 Γ 770 Δ 70. 1393. Vgl. übrigens auch Gerhard Lectt. Apoll. 95 Merkel Proll. LXXIX. Schneider Callim. I 289.

4. Endlich findet sich die Krasis nach homerischer Weise in οὕνεκα A 616 Γ 246. 1125 οὕνεκ' A 1325 Γ 356. 370 οὕνεκεν Γ 334. 470. 626 Δ 793. 1032 τοὕνεκα (mit ionischer Psilosis wie bei Homer) A 338 B 642. 1128 τοὕνεκ' A 204 Δ 1272 τοὕνεκεν A 1354 Δ 534; besonders bemerkenswerth ist ἑθοὕνεκεν Γ 933 (LG ὅθ' οὕνεκεν, von den Schreibern missverstanden, da es nicht = ὅτι οὕνεκεν ist, sondern ὅτου ἕνεκεν); dass Apollonios in diesem Falle die Aspiration zuliess, obwohl er sonst τοὕνεκεν schrieb, kann nicht befremden, da er den Ausdruck der Sprache der attischen Tragiker entnahm, vgl. Aisch. Prom. 330 Soph. Ai. 123 u. s. Das alte Epos kennt diese Formation nicht.

### *Apokope.*

Die Apokope findet sich bei Apollonios wie sonst in der epischen Sprache bei ἄρα und den Präpositionen ἀνά κατά und παρί.

ἄρα: B 1011 ἔνθ' ἐπεὶ ἄρ κε τέκωνται und Δ 1076 Αἰήτης δ' οὔτ' ἂρ ναίει σχεδόν.

ἀνά: ἄν = ἀνά A 494 ἂν δὲ καὶ Ὀρφεὺς λαιῇ ἀνασχόμενος κίθαριν πείραζεν ἀοιδῆς, vgl. Aristarchs Leseart H 110 ἀνὰ δ' ἄνσχεο, die Merkel passend in Parallele zog; sonst steht ἂν δέ A 1110 B 492. 928 Γ 874. 882. 1231. 1236 Δ 1677 ἂν δ' Δ 1350.

ἄνδιχα A 908 B 575. 927. 973 Γ 23 Δ 31. 1291 διάνδιχα A 934 B 1109 Γ 991 Δ 453.

ἄνθετο A 1237 ἀνθέμενος Δ 189. 1589 ἀνθέμενοι B 1060 Δ 1376. 1771 (LG ἐνθέμενοι) ἀνθεμένους Δ 1386.

ἄνθορεν Γ 556.

ἀγκαλέουσα Δ 708 ἀγκαλέοντες Α 1125 ἀγκαλέσας Γ 1212 ἀγκαλέσασα Γ 861.

ἄγκειμαι Β 628 vgl. Kallimachos Epigr. 50. 2 und 57. 3 ἀγκεῖσθαι.

ἀγκλῖναι Α 62.

ἄνστησον Δ 1325.

ἄνσχοιτο Β 230, aber δυσάσχετος Β 272 nach der Ueberlieferung von LG. Ernesti wollte δυσάνσχετος, doch weist Merkel mit Recht darauf hin, dass die überlieferte Lesung nach Zenodots Vorbilde von unserem Dichter stammen kann, vgl. Schol. Ven. Β 694 ὅτι Ζηνόδοτος γράφει αστήσεσθαι (für ἀνστήσεσθαι) ἔμελλον κτλ. Freilich verfuhr er dann, da er selbst ἄνστησον braucht, inconsequent, wenn nicht etwa dies in ἄστησον zu ändern ist.

ἀντέλλων Β 44 Γ 520 ἀντέλλοντα Α 776 ἀντέλλουσα Γ 1224 ἀντέλλει Β 1007 Γ 959 ἀντολαί Α 85 ἀντολέων Β 527.

ἀντεταγών Β 119 so nach der sehr glücklichen Conjectur von Sanctamandus für die corrupte Ueberlieferung von LG αἶψα μέλαν τεταγών, S. μάλ' ἀντετ. Vgl. Gerhard 124 Wellauer Note z. d. St.

ἀγχαλάσας Β 585.

Mit Uebergang des ν in μ vor μ und den Lippenlauten:

ἀμβολίῃ Α 861 Γ 144 ἀμβολίην Δ 396.

ἂμ μέγα Α 127.

ἄμμιγα Α 573 Β 983 Γ 1405 Δ 628. 898. 1196.

ἂμ πεδίον Α 1061 Β 514 Δ 976.

ἂμ πέλαγος Β 363. 808. 1089 Δ 1538. 1744.

ἀμπετάσας Β 255.

ἀμπλακίης Β 476 ἀμπλακίην Β 484.

ἀμπλήσων Β 1195 (so LG, Merkel conjicirt ἀλθήσων).

ἀμπνείοντες Γ 1292 ἀμπνείεσκον Γ 231 ἀμπνεύσειαν Δ 1264 ἀμπνεύσας Β 208.

ἂμ πόλιν Α 166 Β 996.

ἂμ πτολίεθρον Α 812.

ἀμφαδόν Β 983 Γ 570 Δ 1316. 1511 ἀμφαδίην Γ 97. 982.

ἀμφασίῃ Γ 284. 1372 ἀμφασίῃ Β 40 Γ 811 Δ 3.

ἀμφέρεται Β 170.

κατά: κάτθανεν Γ 796 ἐνικάτθαν' Β 834.

κάτθετο Γ 867 ἀποκάτθετο Γ 817. 1287 ἐνικάτθετο Γ 283 παρακάτθετο Β 504 Δ 1734 περικάτθετο Γ 156.

Mit Assimilation des τ an den folgenden Consonanten:

κάββαλε Β 34 Γ 1308 Δ 188 ἐνικάββαλε Α 1239 περικάββαλεν Γ 707.

κὰδ δ' ἄμυδις Α 434 κὰδ δ' αὐτοῦ Α 565 κὰδ δὲ βαρεῖαν Β 91 κὰδ δ' ἄρα Β 931 κὰδ δὲ φαεινῷ Γ 154 κὰδ δέ μιν ἀχλύς Γ 725.

κάλλιπον Α 559 Β 766 Γ 1233 κάλλιπεν Α 7. 105 Β 994 Δ 5. 29. 434.

κάμμορε Δ 1318.

κάππεσε Β 831 Δ 1688 ἐνικάππεσεν Γ 655 περικάππεσεν Γ 543.

παρά: παρβολάδην Δ 936 πὰρ δέ οἱ ἔγχος Δ 223 πάρθετο Β 249 παρθέσθαι Δ 346 παρμέμβλωκεν Δ 1167 παρσταίη Γ 1239.

## Zum Consonantismus.

### 1. Einfache Consonanten.

Labiale. Zunächst ist der Wörter mit dem Anlaut πτ statt des sonstigen π zu gedenken (das τ entwickelte sich höchst wahrscheinlich aus Jod, Kuhn Zeitschr. XI 340). Unser Dichter gebraucht nach altepischer Weise folgende derartige Formen:

πτολίεθρον mit ständigem Anlaut πτ wie bei Homer, die Ueberlieferung von L ist durchwegs fest. Mit Positionsbildung steht πτ Α 398. 825 Β 760 Γ 824, ohne Noth Α 186 (wo G vereinzelt πολίεθρον hat) 812. 1316 Β 1143 Γ 1405.

Nur zum Zwecke der Positionsbildung werden die Formen mit πτ (neben solchen mit π) verwendet bei folgenden Wörtern:

πτολέμοιο Α 971 πτολέμοισιν Α 467, ferner im Inlaut bei φιλοπτολέμοιο Β 778 φιλοπτολέμους Β 991. Daneben steht πόλεμος Α 1218 und 9 Mal, ebenso nur πολεμήια Γ 562 Δ 1180 πολέμιζε Α 43 πολέμιζον Β 758; darnach ist auch, wie Merkel that, Γ 1234 das von LG überlieferte ἐναντίβιον πτολέμιξεν (G -ζεν) in πολέμιξεν zu ändern.

πτόλιν Α 247. 653. 838 Β 459. 654 (L hier φεῦγε πόλιν Ὀρχομενοῖο, Brunck richtig πτόλιν, Wellauer φεῦγεν πόλιν) 890. 1093. 1267 Γ 573. 621. 679. 749 Δ 1068. 1174. 1281. πόλις steht daneben z. B. Α 1052 und sonst häufig.

Weiter haben wir die Namensform Φερσεφόνη Β 916 zu erwähnen, welche Homer und Hesiod nicht kennen; im Epos

lesen wir zuerst Φερσεφόνεια im Hom. Hymn. XIII 2, die bei Apollonios begegnende Form findet sich zuerst bei Simonides Ep. 128 B.

Schliesslich bleibt zu bemerken, dass unser Dichter einmal ἄμπεχεν braucht B 1104 nach dem homerischen ἅπαξ εἰρημένον ζ 225. Die Aspirata φ musste in die Tenuis π übergehen, weil zwei aufeinander folgende Silben nicht mit einer Aspirata anfangen dürfen. Wie mechanisch Apollonios in der Reception homerischer Ausdrücke verfuhr, zeigt dies Beispiel deutlich. Denn da er das Wort nur ein einziges Mal in den homerischen Gedichten vorfand, wagte er nicht, es auch noch ein zweites Mal anzuwenden und schrieb daher an einer anderen Stelle A 324 die gegen die griechische Lautlehre verstossende Form ἀμφέχετ', die nach seinem Beispiel später Quintus Smyrnaeus gebraucht.

Dentale. δ vor μ wird in ionisch-epischer Weise bewahrt in

ἴδμεν A 135 Δ 1076. 1319 (zweimal) 1569 ἴδμεναι B 11 Γ 355 Δ 725 διίδμεναι Δ 1360 ἐξίδμεναι Γ 332. 1083, im Eigennamen Ἴδμων A 139. 436. 475 Ἴδμονος B 449. 850 Ἴδμονα B 816.

ὀδμή B 272 Δ 158. 430 ὀδμῆς B 229 ὀδμῇ Δ 622 ὀδμήν B 191 Δ 112.

φραδμοσύνη A 560 B 647 φραδμοσύνῃσιν Δ 122 πολυφράδμων A 1311, wozu noch aus einem Fragmente der κτίσις Ναυκρατέως bei Athen. Deipnos. VII 283 D συμφράδμονα hinzutritt; endlich προπεφραδμένα Γ 1315 nach Hesiod E. 655.

θ ist vor μ bewahrt in

κεκορυθμένος Δ 209.

Bald δ bald ζ erscheint in ἀρίδηλος Δ 727 ἀρίδηλα Γ 615 (mit kurzem ι) neben ἀρίζηλος Γ 958 ἀρίζηλοι B 250. Etymologisch sind beide Formen gleich berechtigt, da der zweite Bestandtheil entweder von dem urspr. δj mit Ausfall des j den einfachen δ-Laut behielt oder aber δj in ζ übergehen liess (vgl. Curtius Grdz.[4] 603). Apollonios hielt sich in Bezug auf die letztere Form an die hergebrachte Ueberlieferung der homerischen Texte, in Bezug auf die ersterwähnte aber an Zenodot's Vorgang; Schol. zu Homer B 318 ἀρίζηλον· ὅτι Ζηνόδοτος γράφει ἀρίδηλον. Doch wich Apollonios insofern von Zenodot ab, als dieser an der genannten Stelle ἀρίδηλον mit langem ι

lesen musste, während unser Dichter es nur mit kurzem ι verwendet, da aber, wo eine Länge erforderlich ist, die volgäre homerische Form braucht.

Erwähnenswerth sind weiter die Adjectiva mit dem Präfix ζα, das aus δια hervorging. Sie gehören zu den Aeolismen in den homerischen Texten. Der Ilias und Odyssee entnahm Apollonios nur ζαθέην Α 933 ζαχρηεῖς Α 1095 Γ 321 Δ 835 ζαχρηέσιν Α 1159, hiezu kommt noch ζαμενής Α 1029 nach dem Hom. Hymn. Herm. 307. Neubildungen gestattete er sich nicht.

Bezüglich des Consonantismus haben wir noch einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Für das der epischen Sprache angehörige Adverb μόγις verwendet Apollonios durchwegs nur die der attischen Prosa geläufige Form μόλις Α 674 Β 207. 488 Γ 188. 634. 1025. An allen diesen Stellen hat L μόλις, nur Α 1233 hat L und G μόγις (dies G auch Γ 634); diese scheinbare Abweichung aber fügt sich sofort der Regel, denn nach der Note Merkel's zu d. St. steht hier in L und G der Vers Φ 417 der Ilias beigeschrieben μόγις δ'ἐσαγείρατο θυμόν, woher die Irrung der Abschreiber rührt. Uebrigens sah schon Gerhard Lectt. Apoll. 95 das Richtige. Den alexandrinischen Dichtern war offenbar das Bewusstsein, dass μόγις die allein berechtigte epische Form sei, entschwunden, denn auch bei Kallimachos lesen wir nur μόλις Hymn. Dem. 27, vgl. Theokrit. XV 4. Der Scholiast zu Apollonios Α 674 tadelt die Schreibweise μόλις· κακῶς διὰ τοῦ λ· ἔδει γὰρ διὰ τοῦ γ μόγις, παρὰ τὸν μόγον.

Neben χέρσοιο Δ 1582 χέρσου Δ 1268. 1649 χέρσῳ Α 939. 1009 Β 860 Γ 575 Δ 79 χέρσον Γ 199 Δ 1580 χερσόθεν Δ 1264 braucht Apollonios die Form Χερόνησον Α 925, die auch der Prosa, besonders Thukydides geläufig ist; hier ist natürlich nicht das σ als ausgefallen zu denken, sondern vorher eine Assimilation zu ρ (wie im Attischen) und dann Ausfall der einen Liquida anzunehmen und zwar nach falscher Analogie von ἀμφίρρυτος und ἀμφίρυτος und ähnlichen Gebilden. Ja sogar noch eine Synkope des ο im ersten Wortbestandtheil gestattet sich unser Dichter, doch nur am Versschlusse Δ 1175 Μακριδίης ἐπὶ πείρασι χερνήσοιο.

Das oben erwähnte äolische σμυγερῶς Δ 380 σμυγερώτερον Β 244 σμυγερώτατοι Β 374 hat den ursprünglichen Anlaut be-

wahrt, während er im Gemeingriechischen μογερός (μογεροῖο Γ 853 Δ 37) abgefallen ist.

## 2. Doppelconsonanz.

### *a) Liquidae.*

Das Wesen der griechischen Liquidae hat Hartel, Hom. Stud. I² 40 sqq., in's rechte Licht gestellt. Er hat für sie eine ‚vollere Articulation, so dass sie dem Werthe von Consonantengruppen nahezu gleichkamen und wie diese Position bilden konnten' nachgewiesen. Die epische Sprache vor Allem bietet die meiste Gelegenheit die flüssige Natur dieser Dauerlaute zu erkennen, die sich sowohl in der Längung kurzvocalischen Auslauts vor denselben als auch in der Zusammensetzung offenbart. Die späteren Epiker hielten sich an den Vorgang der alten Sprache, ja Apollonios blieb nicht bei den überkommenen Beispielen stehen, sondern versuchte auch selbständig vorzugehen, indem er solche Liquidaedoppelungen (resp. Längungen) auch ohne homerische Vorbilder sich gestattete. Indem wir uns vorbehalten über diese ganze Frage an einem anderen Orte ausführlich zu sprechen, können wir uns hier darauf beschränken zu erörtern, in wie weit unser Dichter den in der Natur der Liquidae gelegenen und fast ausnahmslos nur unter Unterstützung der Versarsis wirklich zum Ausdruck gelangten Doppellaut auch durch die Schrift bezeichnete. Wir werden vor Allem die Liquidae im Inlaute in Compositionen und nach dem Verbalaugment zu betrachten haben.

Von Aristarch wissen wir, dass er im Anlaut die Liquida, wenn sie Position bildete, consequent nur einfach schrieb (vgl. La Roche Hom. Textkritik 391 sqq. Hartel Hom. Studien I² 49 sqq. Merkel Proll. CIV sqq.) und auch im Inlaute sich meist für die einfache Setzung dieser Laute entschied, während Aristophanes selbst im Anlaute mitunter den doppelten Laut setzte, vgl. Merkel a. a. O.

λ.

Doppelung begegnet uns hier nach dem Augment sowohl wie bei Zusammensetzungen mit Präpositionen, und zwar 1. jenes nach homerischem Vorbild bei: ἔλλαβε Α 1197 κατέλλαβε Β 1086; so fand Apollonios gewiss zu seiner Zeit in den homerischen

Texten geschrieben und so behielt auch er es bei, die Ueberlieferung ist hier einstimmig. Auch Aristarch hat gewiss in solchen Fällen den Doppelconsonant geschrieben, vgl. La Roche Hom. Textkritik 392; nach dem Hom. Hymn. auf Dem. V. 87, wo wir ἔλλαχεν lesen (vgl. Kallim. Hymn. IV 97 ἔλλαχες), gestattete sich Apollonios ἔλλαχον B 881 (die erste Silbe in IV. Arsis), wie L bietet, während G ἔλαχον hat. Dagegen bildete unser Dichter ohne ein älteres Vorbild nach dem Muster der genannten Formen ἔλλιπεν B 1032 (die gelängte Silbe in V. Arsis) Γ 111 (II.) ἐνέλλιπε A 515 (IV.), an welchen drei Stellen denn auch die Ueberlieferung einstimmig den Doppellaut bietet.

2. Nicht ganz so consequent erscheint die Ueberlieferung in der Schreibung der gelängten Silben in Compositis. Nach homerischer Weise erscheint eine Längung vor λ in der Arsis bei ἀπολλήξειν A 1353 (IV. A.) ἀπολλήξειε A 1154 (II) Δ 767 (II) wie an denselben Versstellen bei Homer, vgl. für die IV. Arsis O 31 μ 224 ν 151, für die II. τ 166; die Ueberlieferung bei Apollonios bietet nur Doppelliquidae, was dafür spricht, dass er auch in Homer so geschrieben wissen wollte, während wir von Aristarch ausdrücklich erfahren, dass er den einfachen Consonanten schrieb Schol. zu O 31 ἀπολλήξῃς· διὰ τοῦ ἑτέρου λ αἱ Ἀριστάρχου; daraus schloss La Roche Hom. Textkritik 390 mit Recht, dass Aristarch auch an den übrigen in Betracht kommenden Stellen so geschrieben haben wird. Schwankend ist die Schreibweise bei einem anderen Compositum, wir finden nämlich in L zwar μεταλλήξει Γ 110 (mit der Längung in der IV. Arsis, wie bei Homer I 157. 261. 299 Hom. Hymn. Dem. 339), aber μεταλήγων A 1271 (IV. A.) und μεταλήγεσκεν Γ 951 (II. A.); Cod. G. hat an der erstgenannten Stelle gleichfalls den doppelten Consonanten, an der zweiten μετ' ἀλλήγων, an der letztgenannten stimmt er mit L überein. Wir werden uns natürlich für die Doppelung entscheiden, da hiefür schon die genannten Formen von ἀπολήγω überzeugend sprechen. Aristarch schrieb ebenso consequent auch hier nur ein λ, Schol. I 299 διὰ τοῦ ἑτέρου λ τὸ μεταλλήξαντι αἱ Ἀριστάρχου.

Endlich gehört zu diesem Stamme ein drittes Compositum ἄλληκτον, dessen gelängte Silbe jedoch nur an zwei Stellen in der Arsis steht Γ 74 (II. A.) und Γ 805 (I. A.), während sie sich dreimal in der Thesis vorfindet A 1148 (2. Thesis)

1299 (4. Thesis) und Β 940 (2. Thesis). Beide Fälle sind der homerischen Sprache entnommen vgl. für die II. Arsis Homer Β 452 Λ 12, für die 2. Thesis Homer μ 325. An sämmtlichen Stellen des Apollonios hat L die doppelte Liquida, G dagegen überall mit Ausnahme von Α 1299 die einfache. Ob dies letztere etwa die Schreibweise des Aristarchos war und als solche in den Cod. G eindrang, lässt sich nicht entscheiden, für unseren Dichter kann es aber keinem Zweifel unterworfen sein, dass er auch hier so schrieb, wie es L bietet. An dies ἄλληκτον schliesst sich eng an die Form ἔλληξαν Β 84, deren gelängte Silbe in der 2. Thesis steht. Homer kennt diese Bildung nicht, Apollonios gestattete sich sie im Hinblicke auf ἄλληκτον μ 325 und seine eigene Gebrauchsweise dieses Wortes Α 1148 Β 940. Auch hier ist der Doppelconsonant überliefert.

Zwar nicht nach einem homerischen, doch aber nach einem altepischen Muster liess unser Dichter die Doppelung der Liquida λ endlich noch zu in ἐπιλλείβων Α 1133 (IV. Arsis) und ἐπιλλείβοντας Δ 1721 (IV. Arsis). An der ersten Stelle hat zwar L nur éin λ, allein die zweite Stelle sowohl wie die oben angeführten Fälle sprechen laut dafür, auch hier consequent den Doppellaut zu setzen. Die Leseart von G, der Δ 1721 ἐπιλείβοντας hat, während die erste Stelle eine corrupte Schreibung bietet, kann nicht in Betracht kommen. Das altepische Vorbild für die Längung in diesem Worte ist das hesiodische ἀπολλείψας Th. 793, wo die Ueberlieferung nur den einfachen Consonanten aufweist.

μ.

Nach homerischem Vorbilde lesen wir δυσάμμορος Α 253. 286 Γ 809 δυσάμμορον Β 218 Δ 83 δυσάμμοροι Α 685; das Doppel-μ dieses Wortes, das nur ein durch δυσ gesteigertes ἄμμορος (unglücklich, so Hom. Ζ 408 Ω 773) gleichbedeutend mit δύσμορος ist, erhielt sich unter dem Einflusse der Arsis als Repräsentant des wahrscheinlichen ursprünglichen Anlautes der Wurzel σμαρ.

Ohne homerisches Vorbild lesen wir von demselben Stamme das Adverb διαμμοιρηδά Γ 1029 (gelängte Silbe in der IV. Arsis), wozu Apollonios aber offenbar ἔμμορεν als Muster nahm.

Zu nennen ist ausserdem ἐυμμελίης Α 96 (IV. Arsis) 1043 (II. Arsis) wie bei Homer.

Was die Schreibung aller der genannten Bildungen betrifft, so bietet L durchaus die doppelte Liquida, G hat zwar δυσάμμορος, aber διαμοιρηδά und ἐυμελίης, welch' letzteres auch im Scholion zu A 96 sich so geschrieben findet: ἐυμελίης δὲ ὁ πολεμικός, ἀπὸ τῆς μελίας.

ν.

Von dieser Liquida kommt nur ein Fall in Betracht, nämlich σῡνεχές B 738 (die gelängte Silbe in der I. Arsis) σῡνεχέως A 1271 B 189 (beide Male I. Arsis). Die Längung ist etymologisch begründet, da sich darin die Nachwirkung des ursprünglichen Anlautes der Wurzel σεχ zeigt; für σῡνεχές lag dem Apollonios Hom. M 26 als Muster vor (vgl. auch ι 74), σῡνεχέως aber verwendet er nach dem Vorgange Hesiods Th. 636, wo wir es an derselben Versstelle sehen. Was nun die Schreibung betrifft, so bietet L bei dem zweimal begegnenden συνεχέως nur ein ν, dagegen ist συννεχές geschrieben ‚altero ν exiliter postm. ascr.' wie Merkel angibt. G hat überall nur éin ν. Die homerische κοινή zeigt uns der Venet. A: συννεχές (vgl. La Roche Hom. Textkrit. 354). Dieser ward von Didymos die Schreibweise des Aristophanes und Aristarch entgegengesetzt Schol. zu M 26 συννεχές· Ἀρίσταρχος καὶ Ἀριστοφάνης διὰ τοῦ ἑτέρου ν. Merkel schrieb auch bei Apollonios überall den einfachen Consonanten, da sich nicht leugnen lässt, dass Cod. L sonst den aristophanischen Vorschriften über die Gemination der Liquidae folgt, so dass die Argonautika, wie sie in dieser Hdschr. vorliegen, als eine Recension aristophanischer Grammatiker sich darstellen, vgl. Merkel Proll. CIV sqq. Wenn wir aber die sonstige Gepflogenheit der Ueberlieferung von L, die ganz entschieden für die Doppelsetzung der Liquidae spricht, in Betracht ziehen, wenn wir ferner erwägen, dass dieselbe Hdschr. zwar gerade bei dem in Rede stehenden Worte das ν nicht, wenigstens nicht consequent, doppelt, dafür aber παρραλίης A 1560 bietet, das einen ganz ähnlichen Fall repräsentirt (παρά und ἅλς, das urspr. mit σ anlautete, lat. sal), wenn endlich gebührend berücksichtigt wird, dass in den Scholien zu A 769 und Γ 37 der Schreibung ἔρρα unseres Dichters die aristarchische mit éinem ρ geradezu entgegengesetzt wird, so können wir mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, dass Apollonios auch συννεχές und συννεχέως schrieb.

ρ.

ὄρρα mit der ersten Silbe in Arsi lesen wir Γ 37. 845 Δ 68. 251 ὄρρ' Α 769 Β 718; doppeltes ρ ist sowohl in L als G durchgängig geschrieben; ebenso muss τόρρ' Α 526 Γ 867 Δ 582 geschrieben werden, wenn auch hier die Ueberlieferung es nicht überall bietet. L hat an der ersten Stelle nur ein ρ, an der zweiten steht τὺν ρ' ἦγ' ἐξανελοῦσα verschrieben aus τόρρ', an der dritten endlich ist nach Merkel's Angabe das zweite ρ von zweiter Hand hinzugefügt. G stimmt an allen Stellen mit L, nur ist an der letzten τόρρ' von éiner Hand geschrieben. Die Schreibweise mit Doppel-ρ stimmt vollständig mit der sonstigen bei Apollonios. Zu vergleichen ist mit den genannten Stellen bei Homer Π 228 τό ῥα τότ' ἐκ χηλοῖο λαβὼν ἐκάθηρε θεείῳ πρῶτον, wo Aristarch, wie uns das Scholion des Didymos zu dieser Stelle bezeugt, nur éin ρ schrieb: οὕτως Ἀρίσταρχος τό ῥα διὰ τοῦ ἑνὸς ῥ. Ausdrücklich wird der Schreibung unseres Dichters die aristarchische gegenübergestellt in zwei Scholien zu den Argonautika: zu Α 769 ὄρρ' Ἀταλάντη· . . . οἱ δὲ Ἀριστάρχειοι δι' ἑτέρου ρ ἔχουσι τὰς τοιαύτας γραφάς, ὡς Ἡρακλέων φησὶν ἐν τῇ π' τῆς Ἰλιάδος ,τό ῥα τότ' ἐκ χηλοῖο λαβών; ferner zu Γ 37 ὄρρα τέ οἱ διὰ δύο ρρ· αἱ δὲ Ἀριστάρχειοι [δι' ἑτέρου ρ] γράφουσιν,[1] ὡς καὶ παρὰ τῷ ποιητῇ ,τό ῥα τότ' ἐκ χηλοῖο λαβών' φησιν Ἡρακλέων. Wie Antimachos, der diese Längung auch verwendete — Fr. inc. 66 Kinkel: τό ῥά οἱ ἀγχιλεχὲς κρέματο περὶ πάσσαλον αἰεί — schrieb, ist ungewiss.

Wie durchgehends ὄρρα, so hat der Cod. L auch in zwei anderen Fällen, wo Längung eines kurzen Vocals vor folgendem ρ bei zwei getrennten Wörtern stattfindet, die Doppelliquida: Γ 1020 steht corrupt περιρρδέοισιν, während G περιρροδέεσσιν zeigt, was von Schäfer richtig in περὶ ῥοδέῃσιν emendirt ward; ähnlich lesen wir ἐπιρρήνεσσιν Δ 1497; beide Schreibweisen gehen auf die Gepflogenheit des Aristophanes zurück, von dessen Regeln mehrfach Spuren in L wahrzunehmen sind. Apollonios schrieb gewiss hier nur den einfachen Consonanten, man vgl. nur z. B. Δ 251 ὄρρα θεᾷ ἥρωες ἐπὶ ῥηγμῖσιν ἔδειμαν, wo zwar ὄρρα, aber ἐπὶ ῥηγμῖσιν mit éinem ρ neben einander steht.

[1] So ist statt des hdschr. αἱ δὲ Ἀριστάρχειοι γράφουσιν zu schreiben im Hinblick auf das erstcitirte Scholion; Keil ändert unnöthigerweise auch αἱ in οἱ, es können hier ganz gut ἐκδόσεις gemeint sein.

Zu nennen ist ferner παρραλίης Δ 1560 an erster Versstelle. Die Längung der ersten Silbe kommt zwar in der altepischen Sprache nicht vor, ist aber gleichwohl etymologisch wohlbegründet, indem sich der einstige Anlaut des zweiten Wortbestandtheils ἅλς (σ) geltend machte, wie wir es sonst bei Homer sehen: νῆας ἅλαδ' Β 165 ποταμὸν ἁλιμυρήεντα ε 640; vgl. Kallimachos Hymn. III 238 παρραλίῃ (II. A.). L schreibt das ρ doppelt, G aber nach aristarchischer Weise einfach. Eine Nachahmung des Apollonios finden wir bei Dionysios Perieg. 253 παρραλίην.

Alle übrigen Geminationen von ρ stellen Assimilation eines einst vorhanden gewesenen anderen Consonanten (meist F oder σ) dar und sind der alten Sprache entnommen. Ständig ist die durch Assimilation hervorgerufene Doppelung des ρ in der Arsis, in der Thesis jedoch tritt mitunter der einfache Consonant ein, indem die Unterstützung der Vershebung zur Erhaltung des ursprünglichen Lautcomplexes verloren geht. Diese im alten Epos hervortretenden Gesetze hat unser Dichter getreulich bewahrt. Wir haben nur einen Fall mit der Liquida ν und eine Reihe solcher mit ρ zu betrachten.

ἔννεπεν Α 241 Δ 586. 1596 ἔννεπον Δ 1057. 1277 ἔννεπε Δ 2 μετέννεπε Γ 1168 παρέννεπεν Γ 367 προσέννεπεν Α 711. 792 Γ 51. 78. 433. 474. 710 (überall steht die erste Silbe in Arsi). Das auf ursp. νσ (W. σεπ, lat. in-sece) zurückgehende νν erhielt sich unter der Mitwirkung der Arsis, während nach Aufhören dieser Hilfe der einfache Consonant erschien: ἐνέπω Δ 985 ἐνέπουσιν Α 26 ἐνέποιμι Β 1059 ἐνέποι Δ 1388 ἐνέπων Β 310 ἐνέποντος Β 771 ἐξενέποντι Α 764 ἐξενέποντα Β 391.

Fälle mit ρ.

ἔρραισαν Α 617 διέρραισεν Δ 33 ἐρραίσθη Α 1034 διαρραισθέντας Γ 702 (wahrscheinlich ursp. Digamma-Anlaut), überall steht die Silbe mit dem geminirten ρ in der Hebung.

ἐρράγη Β 1115 ἀναρρήξας Γ 581 ἀπορρώξ Δ 637 ἀρρήκτοισι Δ 1265 ψυχορραγέοντα Β 833 W. Fραγ; während die genannten Formen die Silbe mit ρρ in der Arsis haben, erhielt sich auch in der Thesis die Gemination bei ἄρρηκτος Α 63 (1. Thes.) Δ 1646 (2. Thes.) ἀμφιρρῶγας Α 995 (2. Thes.). Apollonios wich hierin von Homer ab, wo wir bei ἄρρηκτος stets nur die erste Silbe in Arsi finden, während das zweite Wort überhaupt nicht homerisch ist.

εὐρρήνος Γ 1086 εὐρρήνεσσιν Α 49 πολύρρηνες Β 377 (Wurzel Ϝαρν Ϝραν).

ἀρρήτους Α 917 (W. Ϝερ).

κακορρέκτῃσιν Γ 595 καταρρέξασα Δ 687 (W. Ϝεργ Ϝρεγ); die Silbe mit Doppel-ρ erscheint aber auch in der zweiten Thesis ἔρρεξεν Β 523. 1146 wie bei Homer I 536 K 49.

καταρρεπές Β 593 W. Ϝρεπ.

κατερρίγησεν Γ 1132 ἐρρίγησιν Γ 438 W. Ϝριγ.

ἐρρίζωθεν Β 605 ἐρρίζωνται Α 1122 Β 731 Γ 969 βαθύρριζον Α 1199 W. ῥιζ, wozu wohl auch περιρρηδής Α 431 περιρρήδην Δ 1581 ἐπιρρήδην Β 640. 847 gehört, Curtius Grdz.[4] 353 (so dass auch hier das eine ρ die letzte Spur des einstigen Ϝ wäre).

εὔρρινοι Γ 1299 πολύρρινον Γ 1231 (W. Ϝριν).

εὐρρίνων Β 125 (W. σρυ? Curtius Grdz.[4] 355).

ἀπορρίψαντες Β 884 (W. Ϝρεπ).

ἐπίρροθος Β 1068 Γ 184 ἐπίρροθον Β 225. 1050 Γ 559 Δ 1045 ἐπίρροθοι Β 1193 mit ῥέθος zusammenhängend.

ἔρρεεν Γ 805 Δ 1531. 1703 ἀγχίρροος Β 367 ἀγχίρροον Β 963 βαθυρρείοντος Β 795 βαθυρρείοντα Β 659 ἐπιρροαί Δ 623 ἠύρροος Δ 269, was wohl nach Analogie von ἠύκομος gebildet von Apollonios geschrieben ward, L hat unmetrisch εὔρροος G εὖροος; Merkel setzte die unwahrscheinliche Conjectur Meineke's εὐρύρροος in den Text. — In der Thesis finden wir dem homerischen Gebrauch entsprechend die einfache Consonanz: ἀμφιρύτῃ Α 1305 εὐρυρέοντα Β 1261 προρέεσκε Γ 225 ὠκυρόην Β 349. 650, dies letztere kam auch als Eigenname Ὠκυρόην in der κτίσις Ναυκρατέως vor, Athen. Deipnos. VII 283 D:

> τῷ ῥά ποτ' Ὠκυρόην νύμφην περικαλλέα κούρην
> Χησιὰς εὐπατέρεια τέκεν φιλότητι μιγεῖσα,
> Ὠκυρόην, ᾗ κάλλος ἀπείριτον ὤπασαν Ὧραι.

ἐρρώσαντο Α 385 ἐπερρώοντο Β 661. 677 Δ 504. 1633 ἐπερρώσαντο Γ 1258 (ῥώομαι hängt wahrscheinlich mit W. σρυ zusammen).

*b) Andere Consonanten.*

δ.

ἔδδεισαν Γ 1293 περιδδείσαντες Δ 1650 ὑποδδείσας Γ 318 Δ 394 ὑποδδείσαις Γ 435; überall steht die Silbe mit der Gemination des δ in der Vershebung. Diese nach homerischem Vorbilde

angewendete Doppelung des δ hat ihren etymologischen Grund in der ursprünglichen Beschaffenheit der Wurzel δϝι, deren einstiges ϝ in dem Namen Δϝεινίας inschriftlich vorliegt (Korinth. Inschr. Mitth. des deutschen archäol. Instituts zu Athen I 1. 43); zu vergleichen ist auch die Längung in ἐπὶ δέος Α 639 wie öfter in der altepischen Sprache.

π.

Wie Homer, so brauchte Apollonios ὁππότε Α 42. 83. 1349 Β 1212 Γ 299. 954 Δ 530. 755. 1355. 1656. 1720 ὁππότ' Β 654 Γ 764. 1273. 1302 Δ 507 ὁππόθ' Α 1242 ὁππόθι Β 1137 ὅππῃ Β 983 Γ 316; das Doppel-π erklärt sich aus der Grundform ὀκϝοτε ὀπϝοτε. Die geschwächte Form mit éinem π erscheint, wenn die erste Silbe in der Thesis steht: ὁπότε Β 387 Γ 38 Δ 1452 Β 1052 Δ 933, so durchgehends bei ὅπῃ Α 854. 1344 Β 980. 1185 Δ 297. 532. 1470. 1701.

σ.

Doppel-σ erscheint in einer Reihe von Wörtern, bei denen es etymologisch begründet ist. Sie sind alle der altepischen Sprache entnommen und zwar μέσσον Α 427 und in verschiedenen Formen an über zwanzig weiteren Stellen, dann in den Ableitungen μεσσηγύ Γ 1317 (und 4 Mal) μεσσηγύς Α 85 (und 13 Mal) μεσσόθεν Α 1168 μεσσόθι Α 1278 Β 172 μέσσαυλος Γ 235, dann im Superlativ μεσσότατον Δ 649; daneben sind Formen mit éinem σ verhältnissmässig sehr selten und zwar nur μέσον Α 1033 Β 620 Δ 374 μέσῳ Γ 1002 μέσῃ Α 1239, wozu nur noch der Superlativ μεσαιτάτῃ Δ 999 hinzutritt (μέσσος entstand aus *μεθjος lat. medius).

Hieher gehört ferner ὅσσος, das in der Form ὅσσον z. B. Α 84, im Ganzen an über 40 Stellen mit doppeltem Sigma vorkommt, woneben die jüngere Form mit éinem σ jedoch fast ebenso oft begegnet, z. B. ὅσον Α 371, im Ganzen 36 Mal. τόσσος findet sich an über 20 Stellen, z. B. τόσσον Α 84, wogegen die Form mit éinem σ nur 9 Mal vorkommt, z. B. τόσον Α 468 (ὅσσος und τόσσος gehen auf ὅτιος und τότιος zurück). Ausserdem braucht Apollonios auch das abgeleitete ὁσσάτιον Α 372. 468 und τοσσάτιον Δ 962.

ὀπίσσω, dessen Doppelsigma gleichfalls etymologisch begründet ist (ὀπιθjω), braucht unser Dichter Α 5 und an weiteren 23 Stellen, wogegen er die jüngere Form ὀπίσω nur spärlich verwendet Α 1017. 1298 Β 446 Γ 964.

πρόσσω lesen wir B 274, πρόσω gleichfalls nur einmal Δ 1268, doch ist jenes Conjectur von Schneider.

Etymologisch begründet ist weiter höchstwahrscheinlich die Gemination des σ in ἔσσυτο Γ 1239. 1380 Δ 595. 1467 ἐξέσσυτο Δ 40 μετέσσυται Δ 1270 ἐσσεύοντο Γ 885, bei Homer auch in der Zusammensetzung z. B. ἐπισσεύω O 347; wahrscheinlich haben wir hier eine W. σϝυ, vgl. Ahrens Phil. IV, 600.

Ebenso steht es mit ἐσσείοντο B 1070 wie Homer Υ 59 von der W. σϝε, vgl. Curtius Grdz.[4] 375 Ahrens a. a. O.

ὑποσσαίνων Γ 396. 974 Δ 410 gestattete sich Apollonios im Hinblicke auf das homerische περισσαίνοντες κ 215 περίσσαινον π 4 περισσαίνουσι π 10. Auch hier glaube ich mit Ahrens a. a. O. an das einstige Vorhandensein des Anlautes σϝ, was freilich Hartel Hom. Stud. I 75 sq. nicht zugesteht.

Nach dem Muster des homerischen und hesiodischen λαοσσόος (z. B. N 128 Aspis 37) bildete Apollonios νηοσσόῳ B 927 νηοσσόον A 570; das Wort hängt wahrscheinlich mit der W. σϝυ zusammen, anderer Ansicht ist Brugman de prod. suppl. Stud. IV 156 Note 71.

πολισσοῦχον B 846, das unser Dichter neben πολιηόχου A 312 gebraucht, verdankt sein Doppelsigma, wie Curtius Grdz.[4] 282 mit grosser Wahrscheinlichkeit annimmt, einem doppelten hypokoristischen Suffix, indem der darin vorhandene Stamm πολισσα auf πολι-κ-jα zurückzuführen ist (das κ auch und zwar aspirirt in πολι-χ-νη). Apollonios entnahm das Adjectiv der Sprache des Aischylos.

Durch Assimilation entstand σσ bei πασσυδίῃ, so lesen wir in L A 323. 634 B 759. 1063. 1169 Γ 195; nur Δ 859 steht πανσυδίῃ, welches die geläufige Schreibweise in G ist. In der letzterwähnten Hdschr. haben wir eben die aristarchische Schreibweise vor uns Schol. B 12: οὕτως δὲ διὰ τοῦ ν τὸ πανσυδίῃ ὁ Ἀρίσταρχος καὶ τὰ παραπλήσια τούτοις ‚ἄνστησον‘ καὶ ‚τάχα δ' ἀνστήσεσθαι ἔμελλεν‘. Apollonios hielt sich wahrscheinlich an Zenodots Vorgang, von dem wir wissen, dass er ἀστήσεσθαι für ἀνστήσεσθαι schrieb (Schol. Hom. B 694 vgl. Düntzer Zenod. 60) und sonst die Assimilation begünstigte (La Roche Hom. Textkr. 394 sq.). Bei Kallimachos Hymn. IV 159 ist die Sache zweifelhaft.

Etymologisch unerklärbar ist die Gemination des σ im Eigennamen Μεγαλοσσακέα A 1045 (die betreffende Silbe in der

IV. Arsis). Doch scheint es mir keinem Zweifel zu unterliegen, dass hier eine falsche Analogiebildung vorliegt. Wir lesen bei Hesiod A. 13 ἐς Θήβας ἱκέτευσε φερεσσακέας Καδμείους; nach diesem φερεσσακέας, dessen Doppelsigma sehr wohl begründet ist (Thema φερες und σάκος, vgl. φερέσ-βιος Hesiod Th. 693 Hom. Hymn. Apoll. 341 u. s.), gestattete sich unser Dichter jene Bildung mit ganz äusserlicher Analogie, doch mit Einhaltung derselben Versstelle wie in seiner Vorlage.

τ.

Die Gemination von τ findet sich nur in ὅττι (urspr. *ὅτ-jι, auf *ὅκ-jι zurückgehend) A 159 B 145 Γ 131. 699. 1011 und zwar überall als Neutrum von ὅστις; die Form ὅτι lesen wir nur einmal B 126.

## Declination.

### 1. Vocalische Declination.

#### *a) A-Stämme.*

Nomin. Sing. Der Ausgang ειη bei Abstracten, die von Adjectiven auf ης herkommen, kommt wenigstens in einem Beispiel vor: εὐκλείη A 447 εὐκλείης A 73. 141 Δ 379, wie Homer z. B. Θ 285 ο 402.

Die Nominative masculiner Stämme auf ᾰ, wie ἱππότα νεφεληγερέτα u. dgl., die sich im alten Epos nicht selten vorfinden, hat unser Dichter ganz und gar gemieden.

Von Nominativen masculiner Stämme auf ας, wie Ἑρμείας Θήρας Ἴδας Ὕλας ward oben p. 438 schon gesprochen. Wir haben hier noch hinzuzufügen, dass der Genetiv Πριόλαο B 780 einen ähnlichen Nominativ auf ας, Πριόλας, voraussetzt. Dieser repräsentirt aber einen Eigennamen mit abgeschliffener Endung = Πριόλαος, vgl. das Schol. zu d. St. ἰδίως τὸν θρηνούμενον Πριόλαόν φησι, τῶν ἄλλων Βῶρμον λεγόντων τὸν Τιτίου υἱόν, ὡς Νύμφις καὶ Καλλίστρατος; das erste Schol. zu d. St. führt den Nominativ Πριόλας, aber den Genetiv Πριολάου an. Das alte Epos kennt den Namen nicht.

Genetiv Sing. Hier sind die verschiedenen Formationen der Masculina zu betrachten:

1. Der gewöhnliche Ausgang ist der auf αο, wie in den homerischen Gedichten: Ἀβαντιάδαο B 857 Ἀγηνορίδαο B 293 Ἀγνιάδαο A 560 B 557 Ἀΐδαο A 353. 609. 642. 735 Γ 810 Δ 1666 Αἰακίδαο Γ 382 Δ 503 Αἰήταο A 337 B 403. 459. 890. 1094. 1143. 1151. 1164. 1197. 1207. 1221. 1279 Γ 13. 142. 153. 177. 212. 228. 241. 247. 269. 449. 492. 508. 528. 538. 609. 621. 1404 Δ 84. 102. 440. 512. 684. 697. 731. 740. 814. 1007. 1102. 1204. 1297 Αἰολίδαο B 849 Γ 361 Αἰσονίδαο A 46. 123. 407. 1084 Γ 60. 86. 194. 318. 574. 752 (so Stephanus, LG unmetrisch Αἰσονίδεω πόθῳ) 1017. 1214 Δ 92. 688. 1313. 1755 Ἀκτορίδαο A 72 B 911. 916 ἀργέσταο B 961. 993 Δ 1628 Βιαντιάδαο B 111 Βορέαο A 1300 B 234. 241. 273. 427. 440 Δ 1464 βορέαο A 652. 1308 B 362. 1098 Δ 286. 1232 Ἑρμείαο A 51. 642 Γ 197. 1175 Κρηθεΐδαο Γ 357 Κρονίδαο B 1211 Δ 520. 753 Λητοΐδαο A 439. 484 Δ 612 Μινύαο A 230 Ναυβολίδαο A 134 Ναυπλιάδαο A 136 Ὀρνυτίδαο A 207 Πελίαο A 3. 225. 242. 279. 323. 902. 981. 1304 B 624. 763 Δ 242 Πριόλαο B 780.

2. Ziemlich spärlich ist der ionische Genetiv auf εω vertreten; bis auf das dreimal (wie bei Homer Ξ 395 Ψ 692 ξ 533) vorkommende Βορέω, dann Ἴδεω und Ἱππότεω ist der Ausgang εω mit Synizese zu lesen: ἀήτεω Δ 1537 Αἰακίδεω Δ 853 Αἰήτεω A 245. 1316 Γ 27. 86. 214 Δ 1044 Ἀΐδεω Γ 704 Αἰσονίδεω A 887 Γ 542 Δ 1012 Ἀράξεω Δ 133 Βορέω B 288. 308 Δ 1484 (in diesem Eigennamen ist das eine ε durch Hyphärese ausgefallen) Ἴδεω A 470 Ἱππότεω Δ 778 ὠμηστέω Γ 852.

3. Ganz vereinzelt findet sich der nach dorischer Weise gebildete Genetiv Ὕλα A 1350. Wie Apollonios den Nominativ Ὕλας A 131. 1207. 1258 und den Accusativ Ὕλαν A 1324. 1354 in der epichorischen Form in den Text nahm, so flectirt er auch den Genetiv in dorischer Weise.

Genetiv Plural. Wir begegnen drei Formen, wie im alten Epos:

1. Die geläufigste ist die ursprüngliche auf αων: ἀλλάων Δ 506. 792 ἀοιδάων A 27 αὐτάων A 377 Δ 514. 941 βολάων Γ 32 Δ 201. 847 βυκτάων Γ 1328 δμωάων Γ 666 δοιάων Δ 1708 ἐννεσιάων Γ 1364 ἐρετμάων B 1152 θεάων Γ 54 Δ 1347. 1420. 1434 θυράων Γ 44. 822 ἱκεσιάων Δ 709 Λαπιθάων A 41 λιτάων B 477 μαντοσυνάων A 81 μελισσάων B 130 Μοιράων Δ 1217 Μουσάων Δ 1381 νυμφάων A 1223 παρειάων B 676 Δ 1662 πασάων A 113. 1122 πελειάων

Δ 486 πετράων B 330. 340. 346. 553. 577. 587. 892. 1190 Δ 955. 1254. 1658 πυλάων A 884 ῥοάων Γ 1348 σπιάων B 1172 συνθεσιάων Δ 390, endlich τάων B 273. 283. 319 Γ 342. 895. 930. 996, überall steht dieser Genetiv τάων an der Spitze des Verses.

2. Wie von den Formen des Genetivs auf εω, so macht unser Dichter von denen des Genetivs Plural auf εων nur ziemlich beschränkten Gebrauch. Wir lesen Αἰολιδέων Γ 339 ἀντολέων B 527 θυρέων Δ 41 μελισσέων Δ 1132 Μουσέων B 845 Δ 896 Νυμφέων Δ 1218 πασέων A 620 Πηγέων A 1243 πυλέων A 634. 782 Σκυθέων Δ 288. Mit Ausnahme von ἀντολέων θυρέων (Hom. φ 191) πυλέων (Hom. H 1) Σκυθέων ist εων mit Synizese zu lesen.

3. Der contrahirte Ausgang ων findet sich nur sporadisch in besonderen Fällen.

a) Bei Substantiven nur:

μελισσῶν Γ 1036; so die Ueberlieferung. Das Wort schliesst den Vers σιμβλήια ἔργα μελισσῶν wie Δ 1132, wo wir aber die Form μελισσέων mit Synizese finden. Diese Inconsequenz der Gebrauchsweise an derselben Versstelle muss uns von vornherein stutzig machen. Dazu kommt der Umstand, dass das alte Epos (Homer und Hesiod) den contrahirten Genetiv μελισσῶν nicht kennt. Es ist daher jedesfalls auch statt μελισσῶν μελισσέων (mit Synizese) zu restituiren.

παρειῶν Γ 1118 im Versschluss; es ist dies einer der seltenen homerischen Fälle dieser Contraction, wie Ω 794 δ 198, auch bei Hesiod A. 267. Contrahirt ward hier schon in früher Zeit wohl deshalb leichter, weil ein Diphthong vorausgeht.

b) Bei Adjectiven, resp. Participien und Pronominen:

τῶν (= τάων) Γ 202 im Versanfang, mit Bezug auf πρόμαλοί τε καὶ ἰτέαι; die Contraction ist schon homerisch und hesiodisch.

ἄλλων A 830 im Versschluss, mit Bezug auf νήσων (περὶ γὰρ βαθυλήιος ἄλλων νήσων); ebenso lesen wir diese contrahirte Form A 894 an der Spitze des Verses (ἄλλων ἐκ πολίων). Da unser Dichter in diesen beiden sicheren Fällen die Form auf ων nur je an einer der beiden hervorragendsten Versstellen zulässt, während er sonst nach der Ueberlieferung die Form ἀλλάων gebraucht, so wäre Δ 1637, wo wir Κρήτην, ἥ τ' ἄλλων ὑπερέπλετο εἰν ἁλὶ νήσων finden, also ἄλλων in der Mitte des Verses, dies von vornherein anzuzweifeln. Nun hat noch Cod.

L ἄλ . . λων mit einer Rasur, so dass ich kein Bedenken trage, an dieser Stelle ἀλλέων, das dem Abschreiber, da es bei unserm Dichter nicht weiter vorkommt, ungewöhnlich erschien, für die genuine Form zu halten, die dann mit Synizese zu lesen ist.

δι' αὐτῶν, nämlich πετράων B 330 im Versschluss, ebenso auch B 563 gleichfalls mit Bezug auf πέτρας (V. 558). Abermals steht die contrahirte Form an einer hervorragenden Versstelle.

Hiezu kommt: τῶν καὶ ἐπ ἀκροτάτων Γ 202 (auf das oben genannte πρόμαλοί τε καὶ ἰτέαι bezogen); die Silbe ων steht in der III. Arsis und die Contraction erfolgte wohl in Folge der Einwirkung des an der Spitze des Verses stehenden contrahirten τῶν; ἀρασσομένων πετράων B 553, ὀδυρομένων Γ 709 mit Bezug auf Medeia und Chalkiope gesagt; in diesen beiden letzterwähnten Fällen steht die Contractionssilbe in der V. Arsis. Endlich ist zu nennen παλαμναίων (τιμήορον ἱκεσιάων) Γ 709; die Contraction (in III. Arsis) erfolgte hier, weil die offene Form vier auf einander folgende Längen mit einer Kürze davor repräsentirt, ein rhythmischer Complex, der sich nur schwer hätte verwenden lassen; zudem stünde vor der Endung αων auch noch ein Diphthong.

Im Allgemeinen lässt also Apollonios den contrahirten Genetiv auf ων am Versanfange und Schlusse in bestimmten Fällen zu; ausserdem bei einigen längeren Wörtern, doch so, dass die contrahirte Silbe in die III. oder V. Arsis fällt.

Keine Femininformen sind ἀγροτέρων B 696 scil. αἰγῶν und κεραῶν B 691 scil. αἰγῶν, da der Dichter αἴξ nur als Masculin kennt: αἶγας κεραούς B 279.

Dativ Plural. Im Dativ der A-Stämme haben wir wie bei dem der O-Stämme zunächst den Ausgang auf σι und auf blosses Sigma, welch' letzteres durch Abschleifung des ursprünglichen Suffixes allein übrig blieb, zu unterscheiden, d. h. die Form auf ησι einerseits und die auf ης resp. αις anderseits. Der erstere Ausgang überwiegt weitaus, denn von 437 Dativen dieser Stämme gehen 330 auf ησι aus, so dass drei Viertel sämmtlicher Fälle dieser Bildung angehören. Diese Dativendung hat ihre bestimmte Stellung im Verse, wie wir dies ebenso bei dem Ausgang οισι der O-Stämme beobachten werden. Die wichtigste Stelle ist im dritten Fusse vor der Cäsur κατὰ τρίτον

τροχαῖον, von den 330 Fällen gehören 145 hieher; die nächstwichtige Position ist der Versschluss (resp. das Ende des zweiten Verskolons, wie die trochäische Cäsur das erste Verskolon abschliesst), an dieser Stelle finden wir den Ausgang ησι 94 Mal; als dritte wichtige Stelle haben wir endlich den fünften Fuss zu bezeichnen (ησι bildet den fünften Trochäus) mit 70 Fällen; ausserdem findet sich dieser Ausgang nur in etlichen Fällen an einer andern Versstelle. Die einzelnen Bücher der Argonautika enthalten den Ausgang ησι im Einzelnen vertheilt wie folgt:

Buch A. Im III. Fusse zählen wir 36 Fälle, am Versschluss 19, im V. Fusse 21; einmal lesen wir τῇσι A 627 im I. Fusse, und einmal fällt der Ausgang in den II. Fuss, bei ὁπλοτέρῃσι A 693, wo diese Stellung durch die rhythmische Beschaffenheit des Wortes sich erklärt. Fünfmal fällt die Endsilbe σιν in die II. Arsis in Folge Positionsbildung, wobei der betreffende Dativ an der Spitze des Verses steht: A 502. 567. 734. 1145. 1246.

Buch B. Im III. Fusse finden sich 32 Fälle, im Versschluss 26, im V. Fusse 15; einmal steht ᾗσι B 213 im I. Fusse, zweimal steht der Ausgang im IV. Fusse vor dem Wörtchen τε in der Verbindung λοιβῇσί τε μειλίξασθαι B 692. 923; dreimal findet sich die Silbe σιν in Arsi in Positionslänge, wovon 2 Fälle der II. Arsis angehören B 33. 749, 1 der IV.: B 998; in den ersteren steht der betreffende Dativ am Versanfange.

Buch Γ. Im III. Fusse zählen wir 27 Fälle, im Versschluss 16, im V. 14 Fälle; ausserdem gehört 1 Fall vor der Partikel τε dem IV. Fusse an: Γ 986 ἱκέτῃσί τε.

Buch Δ. In 50 Fällen steht der Dativausgang ησι im III. Fusse, 34 Mal im Versschluss, 20 Mal im V. Fusse; ausserdem einmal im I. Fusse bei ᾗσιν Δ 1115, zweimal im IV. Fusse vor τε und δέ: τυπῇσί τε Δ 1674 und ναύτῃσι δέ Δ 936; dreimal endlich steht σιν in der Arsis als Positionslänge und zwar Δ 363. 1685 in der II. Arsis, indem das betreffende Wort den Vers anhebt, und Δ 1665 in der III. Arsis.

Der Ausgang αισι findet sich zwar einmal in der Ueberlieferung A 627 ταῖσι an erster Stelle, aber schon Brunck hat mit Recht diese Form in τῇσι geändert, vgl. an derselben Versstelle ᾗσι B 213 und Δ 1115.

Die zweite grosse Gruppe der Dative bildet die mit dem abgeschliffenen Ausgang αις resp. ῃς. Der Ausgang αις findet sich bei Homer nur bei zwei sicheren Fällen: ἀκταῖς M 248 θεαῖς Γ 158 ε 119 (πάσαις χ 471 ist nicht fest überliefert), allein im Laufe der Zeit wusste diese Formation, offenbar unterstützt durch die Prosa, auch in der epischen Sprache sich mächtig Eingang zu verschaffen und verdrängte allmälig den bei Homer noch geläufigen Ausgang ῃς. Es ist die Frage, ob wir bei Apollonios die Formen auf ῃς, die sich da und dort in der Ueberlieferung finden, aufrecht erhalten, oder aber gänzlich zu Gunsten derer auf αις eliminiren sollen.

Zunächst ist hervorzuheben, dass die Zahl der Dative auf αις in den Argonautika 86 beträgt, wogegen der Ausgang ῃς nur in 18 Fällen sicher überliefert ist. Lässt sich für diese letzteren nachweisen, dass in ihrer Verwendung irgend welche Norm befolgt ward — denn Normen lassen sich bei den gelehrten Dichtern des alexandrinischen Zeitalters in fast allen grammatischen Puncten erkennen, — so wäre die Zahl der Fälle gewiss hinreichend, um die Existenz dieser Dativform auch noch bei Apollonios zu wahren. Ist dagegen eine gewisse Gesetzmässigkeit im Gebrauche derselben nicht erkennbar, dann müssen wir sagen, dass die Zahl der vorkommenden Formen an und für sich schon Bedenken erregen muss.

Die Endung αις hat wie ῃσι ihre bestimmte Stellung im Verse. Sie findet sich in den Vershebungen, und zwar in der II. III. IV. und V. Arsis, ausserdem in der Thesis des ersten und sechsten Fusses (Versanfang und Schluss); ganz ausnahmsweise begegnen uns zwei Fälle in der 4. Thesis und ein Fall in der 2. Thesis. An allen den genannten Stellen (mit Ausnahme der nicht zu berücksichtigenden 4. und 2. Thesis) finden wir ebenso die Formation auf ῃs und zwar ebenfalls sowohl vor folgendem Vocal wie vor folgendem consonantischen Anlaut. Im Einzelnen ist der Sachverhalt folgender:

αις steht in der II. Arsis, wobei das betreffende Wort den Vers anhebt und zwar vor folgendem vocalischen Anlaut bei: πορφυρέαις ἑλίκεσσιν A 438 αἰθομέναις, ὕπνου A 518 ἀλλήλαις· ἡ δ' Γ 101 ὠκείαις ἄψορροι Δ 42 νυμφιδίαις ὑμέναιον Δ 1160 μαντοσύναις· σὺ Δ 1504; mit folgendem consonantischen Anlaut: χρυσείαις φολίδεσσι A 221 ὠκείαις κεμάδεσσι Γ 879 θηλυτέραις· τῷ Δ 368

σφωιτέραις κρινθέντες Δ 454. Hiezu kommt noch Γ 1227, wo LG σφωιτέρης Φλεγραῖον bieten, aber das Schol. P. z. d. St. beweist, dass die Form auf αις dastand: σφωιτέραις χερσί· ταῖς ἑαυτοῦ ἰδίαις.

Diesen Fällen gegenüber findet sich ῃς in der Ueberlieferung in der Arsis, wobei das Wort an der Spitze des Verses steht, und zwar in der I. Arsis: bei folgendem vocalischen Anlaut in ᾗς, ἐγώ Δ 360 τῇς ἔνι Δ 884; in der II. Arsis bei folgendem Vocal in keinem sicheren Falle, denn Δ 1067 schrieb zwar Merkel ὀξείῃς εἴλεῖτο, aber L hat ῃι ‚in rasura'; bei folgendem Consonanten: τρηχείῃς σπιλάδεσσιν B 550 χαλκείῃς χηλῇσιν Γ 1339.

In der II. Arsis steht αις vor folgendem Vocal, ohne dass der betreffende Dativ an der Spitze des Verses steht in: Φεραῖς Ἄδμητος A 49, vor folgendem Consonanten in κενεαῖς σὺν χερσίν Γ 126 λιταῖς θεμένῃ Δ 1669; ῃς findet sich in dieser Weise nicht.

In der III. Arsis steht αις vor vocalischem Anlaut: τιμαῖς ἡρωίσι A 1048 Τυνδαρίδαις Ἀχερουσίδος B 806 πάσαις ἐπιμίσγεται Γ 658 δίναις, ἅτε Δ 613 ἀθανάταις ἠέ Δ 795 δίναις ἀνερείψατο Δ 918 οὐρανίαις ἐναρίθμιοι Δ 1412 καταχθονίαις, εἴτ' Δ 1413; vor folgendem Consonanten: ἐνναέταις τε θεοῖς B 1273 ἀμφοτέραις θεμένῃ Δ 695 (G ῃς) Μινύαις ξεινήια Δ 1220 ἐγγενέταις νόστῳ Δ 1549.

ῃς steht in der III. Arsis vor folgendem Vocal bei: ἐννεσίῃς, ἤ τοι Γ 942 παρθενικῇς ἐναλίγκια Δ 899 αὔρῃς ἵκετ' Δ 994; zweifelhaft ist ἐννεσίῃς ὦρσεν Δ 774, wo L ῄς G ῃς bietet; Merkel nahm wohl mit Recht ἐννεσίῃς auf (abhängig von μῦθον) nach der ursprünglichen Schreibung von L; vor consonantischem Anlaut steht ῃς an dieser Stelle in der Ueberlieferung nie.

In der IV. Arsis begegnet αις vor Vocalen in: βολαῖς ἀνέμοιο A 607 ἑαῖς ἐνὶ χερσίν B 332 φίλαις ἐνὶ χερσίν B 710 προχοαῖς ἔπι B 970 ἑαῖς ἐνὶ χερσί Γ 140 νέαις ἐπὶ φορβάσιν Γ 276 ἑαῖς ἐναείρατο χερσί Δ 171 ἐμαῖς Ἥφαιστον Δ 818 πέτραις ἐπικαχλάζεσκεν Δ 944 ἑαῖς ἐπὶ παισί Δ 1089 γλήναις ἔνι Δ 1093 κεφαλαῖς ἔπι Δ 1406; vor Consonanten: τεῇσι φίλαις ταρχύσαο A 281 ἑαῖς προυφαίνετ' A 1113 βολαῖς τόσον Δ 679 (G βουλῆς = βουλῇς) ἑαῖς φόρμιγγα Δ 906 αὐταῖς σὺν Ἐχινάσι Δ 1230.

ῃς dagegen steht in IV. Arsis vor Vocalen bei ἑῇς ὑποθημοσύνῃσιν B 1146, vor Consonanten: χθονίῃς παρακάτθετο B 504.

In der V. Arsis findet sich αις vor Vocalen: θεοπροπίαις Ἑκάτοιο A 958 ἐφημοσύναις Ἑκάτοιο B 518 εἰαμεναῖς Ὑπίοιο B 795

λαθιφροσύναις ἐνέηκαν Δ 356; vor Consonanten: ψυχαῖς τε καμόντων B 1273.

ῃς lesen wir in der V. Arsis in der Ueberlieferung vor Vocalen bei: σιδηρείῃς ἐλάασκον A 733 πλευρῇς ἀραρυῖαι A 946 πνοιῇς ἀνέμοιο A 1013 ἐπὶ προχοῇς Ἀμυροῖο Δ 617; vor Consonanten: διχοστασίῃς κεδόωνται Δ 500.

In den Senkungen an den zwei hervorragendsten Versstellen, d. h. im 1. und 6. Fusse findet sich

αις und zwar in der 1. Thesis vor folgendem vocalischen Anlaut in: λοιβαῖς εὐαγέεσσιν B 715, vor consonantischem in αὐταῖς ληιάδεσσιν A 823.

ῃς dagegen in 1. Thesis vor folgendem Vocal in ἄκρῃς ἐν γενύεσσι B 281, vor consonantischem Anlaut kein Fall.

In der 6. Thesis am Versschlusse steht αις, und zwar indem der folgende Vers vocalisch anhebt: θυηλαῖς (οὐ) A 361 ἀκταῖς (ἦματ') A 588 βαθείαις (αὐτόματοι) A 685 ἀμάξαις (ἀκτήν) A 845 θυηλαῖς (ἀνταίῃ) A 1140 αὔραις, (αἱ) A 1159 πάσαις, (ὅσσαι) A 1223 ἀοιδαῖς. (αἱ) A 1225 νύμφαις, (αἵ) B 504 ἀγυιαῖς. (οὐδ') B 1022 βουλαῖς (ὥς τ') Δ 734 ἀκάνθαις (ἄκρον) Δ 1614 θυηλαῖς (Αἰγλήτην) Δ 1729; bei consonantischem Anlaut im folgenden Verse: ἐθείραις (στῇ) A 672 ἀρούραις (γειοτόμον) A 686 κούραις (δεῦρ') A 801 δίναις (κεῖθεν) B 368 μέσσαις (Πληγάσι) B 595 πάσαις (κυανέῃ) Γ 139 βοείαις (δενδρέων) Γ 206 ἀνιούσαις (κρυστάλλῳ) Γ 226 ἀέλλαις (πρόσθε) Γ 1295 ἀοιδαῖς (μνησαμένῃ) Δ 59 ἀοιδαῖς (ῥαῖνε) Δ 157 ἄλλαις (μηδέ) Δ 824 δίναις (κυανέου) Δ 842 ἀγυιαῖς (κίνυντ') Δ 1173 χαίταις (ῥίμφα) Δ 1366 βαρείαις (χρίμψαντες) Δ 1566 θυέλλαις (νῆα) Δ 1567 ἀοιδαῖς (τρίς) Δ 1668 Ἀμύκλαις (πολλά) Δ 1704. Hiezu kommt ἀοιδαῖς (γυμνοῖσιν) Δ 42, wo in L zwar die erste Hand ἀοιδῇις schrieb, was jedoch von zweiter corrigirt ward, indem über ῇι αῖ gesetzt ward. Dies ist offenbar die richtige Leseart, da der Vers auch mit einem solchen Dativ auf αις anhebt ὠκείαις κτλ.

ῃς begegnet am Versschlusse nur in drei Fällen vor folgender Consonanz im nächsten Verse: βήσσῃς (φέρβετο) A 126 πέτρῃς (πόντιον) A 990 ἐφετμῇς (πασσυδίῃ) Δ 858.

Ausserdem findet sich ausnahmsweise αις in der 2. Thesis bei ταῖς αὖτις Δ 579, von zweiter Hand über das zuerst geschriebene τοί δ' gesetzt; dann in der 4. Thesis ἐφετμαῖς Αἰσονίδαο Γ 574 und Δ 688.

Halten wir nun die Ausgänge αις und ῃς, deren Stellung im Verse im Vorhergehenden entwickelt worden ist, einander gegenüber, so lässt sich keine bestimmte Norm angeben, die den Dichter bewogen hätte, einmal αις, das andere Mal ῃς zu schreiben. Keine Versstelle ist der einen oder andern Endung ausschliesslich eingeräumt, ausser etwa die erste Arsis, wo wir nur ᾗς und τῇς treffen, was bei der Singularität dieser zwei Fälle nicht viel heissen will. Man könnte sagen, Apollonios habe regellos von den Formen auf ῃς Gebrauch gemacht, weil er sie bei Homer vorfand, allein diesem Einwurf müssen wir entgegnen, dass er, wenn er sich in diesem Puncte hätte an Homer halten wollen, gewiss nicht die Formen auf αις in so grosser Zahl zugelassen, vielmehr dem alten Ausgange auf ῃς mehr Raum gegönnt hätte. Vielmehr werden wir nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, dass die bei Apollonios in der Ueberlieferung enthaltenen Dativausgänge auf ῃς auf Rechnung der Abschreiber zu setzen sind, indem einerseits homerische Reminiscenzen sie dazu bewogen und sie anderseits durch den Gleichklang des Vocals bei den in der Nähe stehenden vielen Dativen auf ῃσι verleitet wurden, statt αις ῃς zu schreiben, so z. B. Γ 1339 Δ 1067. Dass dann auch andere Stellen geändert wurden, ergab sich von selbst, aber die ursprüngliche Lesung zeigt sich mitunter doch noch, vgl. Γ 1227, wo das richtige αις von dem Scholion bewahrt ist, Δ 42, wo die zweite Hand αις nachbesserte. Hiezu kommt, dass die Zahl der Ausgänge auf ῃς recht spärlich ist. Es ist sicherlich kein allzu kühnes Wagniss gegenüber 86 Dativen auf αις (hiebei ist das Α 806 aus der corrupten Ueberlieferung von L herzustellende δορικτήταις, vgl. Et. M., nicht mitgerechnet) 18 Fälle auf ῃς (da zwei unsicher sind) für verwechselt oder verschrieben zu erklären. Wie häufig derartige Verwechslungen von Flexionsausgängen vorkommen, darauf hat Wellauer in der Note zu Γ 1020 hingewiesen, wo er über das Durcheinandergleiten der Ausgänge οισι und ῃσι in den Hdschr. des Apollonios spricht. Wie leicht war es, neben 330 Dativen auf ῃσι etliche Male den Ausgang ῃς statt αις zu schreiben!

Nehmen wir die überlieferten Ausgänge auf ῃς zu denen auf αις nun hinzu, so ergibt sich die Thatsache, dass Apollonios mit Vorliebe die ältere Endung auf ῃσι brauchte, sie repräsentirt drei Viertheile sämmtlicher Dative Plur. der A-Stämme,

während der andere Ausgang nur ein Viertheil derselben umfasst.

Wir haben bei den A-Stämmen noch zweier Substantiva zu gedenken, die in verschiedener Gestalt bei unserem Dichter vorkommen: das eine betrifft den Namen Ἀθηναίη, dem wir A 110 und noch 14 Mal begegnen; die andere Form Ἀθήνη findet sich etwas weniger häufig B 602 und noch 9 Mal. Das zweite Substantiv ist γαῖα resp. γῆ. Die letztere Formation gestattet sich der Dichter, dem homerischen Vorbilde folgend, nur ausnahmsweise. Denn während wir γαῖα in den verschiedenen Casus nicht weniger als 115 Mal vorfinden, kommt γῆ im Ganzen nur dreimal im Accusativ vor, hievon zweimal an der Spitze des Verses in der Verbindung γῆν Μαριανδυνῶν B 352. 748, einmal im Innern Κολχίδα γῆν Δ 132. Anders ist das Verhältniss der genannten zwei Formen in dem mit ihnen zusammengesetzten Adjectiv γαιηγενής und γηγενής. Von dem ersteren brauchte der Dichter einzig die Form γαιηγενῆ Γ 1186, das letztere aber in verschiedenen Casus 14 Mal. Diese Inconsequenz in der Verwendung der Formen γαῖα und γῆ erklärt sich dadurch, dass Homer keines der beiden genannten Composita kennt, Apollonios sich also nicht gebunden fühlte.

*b) O-Stämme.*

Genetiv Sing. Der ältere Genetivausgang auf οιο ist der bei weitem häufigere. Er findet sich in den Argonautika 568 Mal, und zwar im Buche A 127 Mal, in B 134 Mal, in Γ 117 und in Δ 190 Mal. Dieser Ausgang hat gleichfalls seine feste Stellung im Verse, die Hauptstellen sind der Versschluss und die trochäische Cäsur, wozu noch der fünfte Versfuss kommt (τομὴ κατὰ πέμπτον τροχαῖον). Das Vorkommen der Endung οιο an anderen Versstellen ist ganz singulär und ohne Belang. Im Einzelnen verhält sich die Sache folgendermassen:

Buch A: Im Versschluss steht οιο 48 Mal, in der trochäischen Cäsur 47 Mal, ausserdem im fünften Fusse (den fünften Trochäus bildend) 23 Mal. Im zweiten Fusse (den zweiten Trochäus bildend) 7 Mal und zwar A 9. 412. 570. 643. 851. 1077. 1325, im ersten Fusse ein einziges Mal 1351 τοῖο δὲ ῥύσι' ὄπασσαν, desgleichen im vierten Fusse 98 γήραος υἷας ἔχεν βιότοιό τε κηδεμονῆας.

Buch B: Im Versschluss 58 Mal, in der trochäischen Cäsur 52 Mal, im fünften Fusse 17 Mal; sonst im zweiten Fusse 4 Mal: B 253. 297. 724. 878, im ersten 1 Mal B 1269 τοῖο θεοῦ, im vierten desgleichen 400 πεδίοιό τε Κιρκαίοιο; ausserdem kommt 1 Mal der auslautende Vocal ο in Folge Positionslängung in die V. Arsis B 118 Λυκοόργοιο θρασὺς υἱός.

Buch Γ: Im Versschluss 52 Mal, in der trochäischen Cäsur 40 Mal, im fünften Fusse 16 Mal; dazu im zweiten Fusse 6 Mal Γ 331. 577. 621. 866. 1030. 1078, im vierten Fusse 2 Mal Γ 304 παιδὸς ἐμῆς κούροι Φρίξοιό τε und 746 ὕπνοιο δέ καί τις ὁδίτης; im ersten Fusse findet sich gar kein Fall. In der Arsis steht auch in diesem Buche das auslautende ο 1 Mal Γ 42 νήσοιο πλαγκτῆς (II. Arsis).

Buch Δ. Im Versschluss 88 Mal, in der trochäischen Cäsur 77 Mal, im fünften Fusse 18 Mal; daneben im zweiten Fusse ein einziges Mal Δ 1282, im ersten Fusse ebenfalls 1 Mal Δ 145 τοῖο δ' ἑλισσομένοιο, im vierten 3 Mal Δ 517 τύμβος ἵν' Ἁρμονίης Κάδμοιό τε, 1302 ποταμοῖό τε καλὰ ῥέεθρα, 1584 χαμάτοιο δὲ μή τις ἀνίη. Hiezu kommen zwei Fälle, wo ο in der Arsis steht in Folge Positionslängung Δ 140 καπνοῖο στροφάλιγγες (II. A.), 578 μηδομένη ἄνυσιν τοῖο πλόου (IV. A.).

Der Ueberblick über diesen Sachverhalt ergibt ein interessantes Resultat: die Endung οιο hat ihre Stelle zumeist am Ende der Verskola, dem Versschlusse und in der trochäischen Cäsur, und zwar an der erstgenannten Stelle bei 568 Gesammtfällen 246 Mal, an der zweiterwähnten 216 Mal, wozu als nächstbetheiligte Stelle der fünfte Fuss hinzukommt mit 84 Fällen. Im zweiten Fusse steht die genannte Endung nur 18 Mal, und sonst nur in ganz bestimmten Fügungen; im vierten Fusse nur, wenn die Partikeln τέ (5 Mal) oder δέ (2 Mal) auf den betreffenden Genetiv folgen, im Ganzen 7 Mal; im ersten Fusse endlich nur bei τοῖο, im Ganzen an drei Stellen. Ganz selten tritt der Fall ein, dass im Ausgang οιο die erste Silbe (οι) in die Thesis und die zweite (ο) in Folge einer Positionslängung in die Arsis fällt, im Ganzen nur 4 Mal.

Die jüngere Endung ου ist weitaus weniger häufig angewendet, sie steht im Buch A 81 Mal, B ebenso oft, Γ 57 Mal, Δ 96 Mal, zusammen also 315 Mal, so dass οιο nahezu doppelt so oft vorkommt. Was die Vertheilung auf die einzelnen

Versstellen betrifft, so mögen die im Buche A vorkommenden Fälle ein Bild der verschiedenfachen Verwendung des Genetivausgangs ου geben. Er steht in der Arsis vor Consonanten 29 Mal, am häufigsten in der IV., 15 Mal, halb so oft in der II., nämlich 7 Mal, in der III. 4 Mal, in der I. 3 Mal, aber nur in τοῦ (A 952. 1240) und οὗ πόσιος (1064), in der V. Arsis nie. Mit Erhaltung der Länge vor Vocalen steht der Ausgang ου in 8 Fällen in der Arsis A 123. 367. 553. 625. 644. 764. 987. 1350, wovon die meisten wieder auf die IV. Arsis entfallen (3). In der Thesis steht ου als Länge vor Consonanten 8 Mal (4 Mal in der 1. Thesis, je 2 Mal in der 2. und 4. Thesis), ausserdem im Versschluss 9 Mal, mit Langerhaltung der Silbe vor Vocalen 1 Mal (V. 72); endlich vor folgendem Vocal gekürzt 26 Mal, hievon in der 4. Thesis d. h. in der bukolischen Diärese am öftesten — 13 Mal, — ausserdem in der 1. Thesis 9 Mal, wovon zwei Fälle die Kürzung in der 1. Thesissilbe zeigen (203 Λέρνου ἐπίκλησιν und 800 δήμου ἀπορνύμενοι), zwei Fälle gehören der 3. Thesis an mit Kürzung in der 1. Thesissilbe, endlich zwei der 5. Thesis in der Verbindung Ὑπερασίου υἷες 176 und Εὐρύτου υἷες 87.

Vocativ Sing. In der bekannten homerischen Weise findet sich einmal Δ 1073 ναὶ φίλος als Vocativ (vgl. z. B. Homer ρ 415 δὸς φίλος); offenbar waltete hier eine metrische Rücksicht auf das folgende vocalisch anlautende εἰ δ' ἄγε ob, denn unser Dichter gebraucht sonst den eigentlichen Vocativ φίλε noch in derselben Rede Δ 1086 τώ, φίλε, μήτ' οὖν αὐτὸν ἑκὼν ἐπίορκον ὀμόσσαι, und noch einmal Δ 1741 τεῶν τροφός, ὦ φίλε, παίδων.

Dativ Plural. Der ältere Ausgang οισι überwiegt gegenüber der abgeschliffenen Endung οις bei weitem; er findet sich in Buch A 95 Mal, B 95, Γ 123, Δ 124 Mal, zusammen also 437 Mal, während der jüngere Ausgang οις im Buche A 55 Mal, B 47, Γ 57, Δ 73 Mal begegnet, im Ganzen also 232 Mal, demnach weist er etwas mehr als die Hälfte der Ziffer der älteren Endung auf. Die Endung οισι hat ihre ganz feste Stellung im Verse, wie wir es bei οιο im Genet. Sing. gesehen haben; da οιο und οισι rhythmisch denselben Werth repräsentiren, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn wir fast ganz dieselben Resultate hinsichtlich der Stellung im Verse finden; abermals ist es der Schluss des ersten Verskolons vor der trochäischen Cäsur und

der Versschluss selbst, der die Hauptposition der erwähnten Endung bildet; ein Unterschied ergibt sich nur insofern, als diesmal die meisten Fälle auf die trochäische Cäsur entfallen und der Versschluss in Bezug auf deren Zahl erst den zweiten Rang einnimmt, während das Verhältniss beim Genetivausgang οιο das umgekehrte war. Die nächstmeisten Fälle von οισι weist (wie bei οιο) der fünfte Fuss auf (wo οισι den fünften Trochäus bildet), in den übrigen Versfüssen steht es nur ausnahmsweise (wie bei οιο) in bestimmten Fällen.

Es begegnet οισι im Buche A in der trochäischen Cäsur von 95 Gesammtfällen 49 Mal, im Versschlusse 20 Mal, im fünften Fusse 14 Mal; dazu kommen 3 Fälle im zweiten Fusse (A 60. 1028. 1338) und 6 Fälle im ersten Fusse bei den Wörtern τοῖσι A 90. 331. 605. 1112 τοῖσιν δέ A 1310 und σφοῖσιν (πορσύνωνται) A 909, endlich 3 Fälle, wo der Ausgang σι durch Positionsbildung in die Arsis kommt: θνητοῖσιν · πάντη 1036 (II. A.) αὐτοῖσιν τόξοισιν 1195 (II.) αὐτοῖσιν σφήνεσσιν 1204 (II).

In Buch B steht οισι bei 95 Gesammtfällen in der trochäischen Cäsur 45 Mal, am Versschluss 23 Mal, im fünften Fusse 15 Mal; ausserdem im ersten Fusse 6 Mal, wieder bei τοῖσι B 51. 674. 698. 902. 1002 τοῖσιν δέ 1046, 1 Mal im zweiten Fusse Νισαίοισί τε 847; endlich sind 5 Fälle zu verzeichnen, wo die letzte Silbe der Endung in die Arsis kommt: θεσμοῖσιν ῥοπάλῳ B 150 (II. A.) τοῖσίν τ' Ἐνετήιος B 358 (III. A.) σὺν τοῖσιν δ' ἧκε B 456 (II.) ἄντροισιν κομέεσθαι B 510 (V.) γομφοῖσιν · συνάρασσε B 614 (II.).

In Buch Γ findet sich οισι unter 123 Fällen überhaupt 63 Mal in der trochäischen Cäsur, 25 Mal im Versschluss, 22 Mal im fünften Fusse; dazu kommen 3 Fälle im ersten Fusse bei τοῖσι Γ 210. 531 τοῖσιν δ' (Αἰσονίδης) Γ 491; 3 Fälle in zweiten Fusse Γ 373. 540. 1193, 1 Fall im vierten Fusse Γ 454 οἵοισί τε (vgl. die Fälle von οιο im vierten Fusse, das nur bei folgendem τέ oder δέ an dieser Stelle steht); schliesslich sind auch hier 6 Fälle zu erwähnen, bei denen σιν in der Arsis steht: λευκοῖσιν δ' ἑκάτερθε Γ 45 (II. A.) αὐτοῖσιν τόξοισι Γ 96 (II. A.) ὁλκοῖσιν Δηοῦς Γ 413 (III.) αὐτοῖσιν τόδ' Γ 537 (III.) λέκτροισιν πρηνής Γ 655 (II.) χαυλοῖσιν διδύμοισιν Γ 856 (II.).

Das Buch Δ endlich enthält bei 124 Gesammtfällen die Endung οισι 54 Mal in der trochäischen Cäsur, 33 Mal im

Versschlusse, 25 Mal im fünften Fusse; ausserdem 5 Mal im ersten Fusse bei τοῖσιν δ' (αἰζηῷ) Δ 1551 τοῖσι δέ τις Δ 1711 und οἷσιν Δ 8. 667. 1071; 2 Fälle kommen auf den zweiten Fuss Δ 750. 1440, bei 5 endlich steht σι in der Arsis: γυμνοῖσιν δέ Δ 43 (II.) νώτοισιν φορέων Δ 117 (II.) ἀύπνοισι προϊδών Δ 128 (III.) τοῖσιν δέ Δ 294 (III.) ἐρετμοῖσιν δεδοκημένοι Δ 1660 (III.).

Ziehen wir das Gesammtresultat, so ergibt sich für die Stellung von οισι im Verse: In der trochäischen Cäsur 211 Fälle, im Versschluss 101, zusammen 312, d. h. fast drei Viertel aller 437 Fälle; auf den fünften Fuss kommen 76 Fälle; der Rest vertheilt sich: auf den ersten Fuss 20 Fälle, zumeist bei τοῖσι, einige Male bei οἷσι, einmal bei σφοῖσι, auf den zweiten Fuss kommen 9 Fälle, auf den vierten überhaupt nur ein einziger (Γ 454), endlich steht in 19 Fällen die zweite Silbe der Endung in der Arsis.

Gegenüber diesen festen Stellungen des Dativausgangs οισι vertheilt sich der jüngere Ausgang οις so ziemlich auf alle Versstellen. Nehmen wir beispielshalber das Buch A, so findet sich die genannte Endung am öftesten wieder im Versschluss (15 Mal), ziemlich oft auch am Schlusse des ersten Verskolons in der Penthemimeres (10 Mal); in die zweite Arsis (also in die Trithemimeres) fällt οις 11 Mal (hievon 6 Mal bei Wörtern, die den Vers anheben), weiters in die vierte Arsis (Hephthemimeres) 6 Mal; ausserdem steht die Endung 4 Mal in der ersten Arsis, aber nur bei den Wörtchen τοῖς (A 95. 399. 979) und οἷς (A 630), 3 Mal in der fünften Arsis (A 153. 350. 1262), endlich einige Male auch in den Senkungen und zwar in der vierten Thesis, d. h. in der bukolischen Diärese 3 Mal (A 519. 1187. 1200), in der ersten Thesis 2 Mal (A 129. 392), und in der dritten Thesis 1 Mal A 482 bei οἷς, vor dem die Penthemimeres ihren Platz hat: υἷας Ἀλωιάδας, οἷς οὐδ' ὅσον ἰσοφαρίζεις. Es sind demnach Hauptstellen für οις die Kolaschlüsse nebst der Trithemimeres.

N o m i n a m i t ε o d e r ο vor dem Themavocal. Diese bleiben durchwegs uncontrahirt bis auf zwei Fälle. Der eine betrifft das Substantiv νοῦς, das wir in dem unter des Dichters Namen in der Anthologie (Anth. Pal. XI. 275) auf uns gekommenen Spottepigramm auf Kallimachos am Schlusse des ersten Verses: Καλλίμαχος τὸ κάθαρμα, τὸ παίγνιον, ὁ ξύλινος νοῦς vorfinden. Des

grösseren Effects halber benöthigte der Verfasser im Versschlusse ein einsilbiges Wort. Apollonios, wenn anders er der Verfasser ist, konnte sich die contrahirte Form um so leichter an einer so hervorragenden Versstelle gestatten, als ja schon Homer dieselbe Form kennt κ 240 (III. Arsis), ebenso hat Hesiod Fr. 222. 2 an erster Versstelle νοῦν (δ' Ἀμαθαονίδαις). In den Argonautika jedoch finden wir nirgends ein Appellativum contrahirt, wohl aber zeigen die Adjectiva χάλκεος und χρύσεος in einer Anzahl von Formen Synizese (siehe oben). Dagegen haben wir einen Eigennamen mit Contraction zu verzeichnen Α 103 im Versanfang Πειρίθῳ ἑσπόμενον κοινὴν ὁδόν. Homer kennt bei diesem Namen keinerlei contrahirte Form: Πειριθόοιο Β 741 φ 296 Πειριθόου Μ 129. 182 Πειρίθοον Α 263 Ξ 318, der Dativ gleichfalls offen Β 742 τόν ῥ' ὑπὸ Πειριθόῳ τέκετο κλυτὸς Ἱπποδάμεια, ebenso der Dativ Ἱπποθόῳ περιβάντα Ρ 313. Doch hat sich unser Dichter offenbar den Dativ Πάνθῳ ἐν χείρεσσι Ρ 40 zum Vorbild genommen und sich darnach jene Contraction gestattet, indem er im homerischen Texte den zusammengezogenen Dativ Πάνθῳ las, wie ihn die Ueberlieferung uns bietet, ohne an der Erhaltung der Länge des ῳ in der Thesis vor folgendem Vocal Anstoss zu nehmen. (Die ursprüngliche Form war offenbar Πανθόῳ wie auch Ο 522 Ρ 9. 59 Πανθόου statt des überlieferten Πάνθου, während Γ 146 die offene Form Πάνθοον auf uns gekommen ist.) Die Annahme, Apollonios hätte den Dativ Πειρίθῳ etwa von dem abgeschliffenen Nominativ Πείριθος gebildet, empfiehlt sich dem genannten homerischen Beleg gegenüber gar nicht, zumal er selbst Ναυσίθοος Δ 550 Ναυσιθόοιο Δ 539. 544. 547 sagt. Auch Πειριθόῳ mit Synizese der auslautenden O-Laute unter gleichzeitiger Kürzung vor dem folgenden Vocal lässt sich nicht annehmen, da bei unserem Dichter ein anderes Beispiel von Synizese bei οῳ (oder οω) nicht vorliegt und überhaupt selten ist.

Sogenannte attische Declination.

Diese Declinationsform begegnet uns nur in ganz vereinzelten Beispielen, zunächst in einigen Eigennamen: Nominativ Τάλως Δ 1638 Genetiv Τάλω Δ 1670 (ὄμμασι χαλκείοιο Τάλω ἐμέγηρεν ὀπωπάς, der Genetivausgang in IV. Arsis) Ἄθω Α 601 (ἦρι δὲ νισσομένοισιν Ἄθω ἀνέτειλε κολώνη, ω wieder in IV. Arsis) auch bezeugt durch das Etym. Mag.; Homer hat vom Nomin.

Ἀθόως Ξ 229 ἐξ Ἀθόω δ' ἐπὶ πόντον ἐβήσετο (Nomin. Ἀθόως Hom. Hymn. Apoll. 33 Conjectur). Unser Dichter steht also hier auf einem jüngeren Standpuncte als die homerische Sprache, was wir ihm aber bei Eigennamen nicht verdenken können, obzwar er leicht hätte ἦρι δὲ νισσομένοις Ἀθόω ἀνέτειλε κολώνη und ἔμμασι χαλκείου Ταλόω schreiben können. Auch das Compositum Λεωδόκος A 119 ist hier zu nennen, dem als erster Bestandtheil die specifisch attische Form λεώς zu Grunde liegt, während unser Dichter sonst regelrecht nur λαός (B 781 und sonst noch 17 Mal) kennt (auch im Eigennamen Λαοκόων A 191. 192).

Von Appellativen kommt nur das bei Homer so oft begegnende ἄνεῳ in Betracht und zwar in der formelhaften Verbindung ἄνεῳ καὶ ἄναυδοι Γ 503. 967 Δ 693 an fester Stelle im Verse (ῳ stets in der II. Arsis). Was die Schreibung betrifft, so steht in L überall ἄνεωι mit Jota mutum, G aber hat ἄνεω, was wieder die aristarchische Schreibung repräsentirt, der wir in dieser Hdschr. öfter begegnen. Apollonios fasste also nach der besten Ueberlieferung ἄνεῳ als Nomin. Plural; für diese Annahme bietet auch der Umstand, dass er es nur in Verbindung mit ἄναυδοι gebraucht, einen klaren Beweis, während Aristarch wegen der Stelle ψ 93, wo er ἡ δ' ἄνεω δὴν ἧστο (ἄνεω als Adverb) las, der Consequenz wegen auch an den übrigen Stellen so schrieb, obzwar diese Stelle aus dem letzten Theile der Odyssee für den homerischen Sprachgebrauch nicht massgebend sein kann. Mit Recht schloss daher La Roche Hom. Textkrit. 191, dass ἄνεῳ die κοινὴ ἀνάγνωσις im hom. Texte gewesen sei, und dieser pflichtete unser Dichter bei.

Von älteren Casusbildungen hat Apollonios nur sehr wenige nachgeahmt.

Locative finden sich gar keine. Dagegen begegnen uns, wenn auch ganz spärlich, Bildungen mit dem Suffix φι, die der homerischen Sprache entnommen sind: ἐπ' ἐσχαρόφιν B 494 an derselben Versstelle wie Homer ε 59, ἀπ' ἰκριόφιν Δ 80 wie Homer μ 414, ἐπ' ἰκριόφιν A 566 Δ 1663 wie Homer ν 74 ο 552 (vgl. γ 353 ε 283). Man sieht, dass derlei Bildungen nur noch als zur Sprache des Epos einmal gehörige Antiquitäten hie und da ein Plätzchen fanden (vgl. Lehrs, quaest. epic. 306 sqq.).

2. Consonantische Declination.

Stämme auf ι.

Apollonios befleisst sich, dem homerischen Vorbilde folgend, der streng ionischen Bildungen; so lesen wir nur Genetive auf ιος: ἤνιος Δ 174 ὄφιος Γ 414. 498. 1028. 1055 πόλιος Γ 887 πολυμήτιος Α 851 πόσιος Α 1064 Δ 1064. 1108 τρόπιος Δ 1244. Im Dativ Sing. ist das Casussuffix mit dem Themavocal zu langem ι contrahirt: μήτι Α 560 Β 383 Γ 548 (wie Homer Ψ 315 ν 299); δῆρι Δ 1400 bei Merkel ist Conjectur. Der Accus. Sing. bietet nichts Bemerkenswerthes, ausser dass eine Reihe von Stämmen, die sonst in die Dentalen übergingen, den ursprünglichen Accusativ bewahrt haben: ἀγρότιν Α 509 Ἄρτεμιν Α 571. 1225 αὖλιν Α 577. 1173 Δ 1293 (aber Αὐλίδα Δ 1779) Θέτιν Δ 759. 773 Ἶριν Β 963 Κουρῆτιν Δ 1229 Κράταιιν Δ 829 (Homer μ 124) Κύπριν Α 860 Γ 25. 76. 127. 559 ὄρνιν Β 1034 Γ 1121 Φᾶσιν Β 1261 Φρόντιν Δ 72 χάριν Α 421 und 10 Mal. Von Doppelformen der Stämme der letzteren Art begegnet nur Μάκριν Δ 540 und Μάκριδα Δ 990. Von εὐῶπις findet sich vereinzelt nur εὐώπιδα Δ 1090. Interessant sind aber zwei Bildungen, die durch falsche Analogie hervorgerufen wurden: Neben dem regelrechten Accusativ νῆιδα Γ 32 (wie Homer Ζ 198) lesen wir νῆιν Γ 130, während doch hier das δ ein primäres ist (W. Ϝιδ) und sich nicht erst durch den bekannten Lautprocess (aus einem ι-St.) entwickelte, dem wir bei den zu scheinbaren Dentalstämmen gewordenen ι-Stämmen begegnen. Doch hatte Apollonios hierin schon einen Vorgänger an Kallimachos Fr. 111. 3 ναυτιλίης εἰ νῆιν ἔχεις βίον. Selbständig bildete unser Dichter nach derselben falschen Analogie von dem Nominativ πάϊς den Accusativ πάιν Δ 697: ὥπέρ τ' Αἰήταο πάιν κτάνεν; das genannte Substantiv ist wie ein secundärer Dentalstamm, als ob es sich aus einem ι-Stamm entwickelt hätte, behandelt. Dieser Accusativ πάιν ist zweifellos auch noch an einer anderen Stelle, wo die Ueberlieferung ihn nicht bietet, zu restituiren: Α 276, wo die Ueberlieferung ἑὸν παῖδ' ἀγκὰς ἔχουσα lautet. Nun braucht aber unser Dichter den Accusativ παῖδα, wenn die erste Silbe in die Arsis fällt, und zwar in die I. Arsis am Versanfang Α 167 Δ 802. 874. 1088, in die V. Α 905 Δ 298, ausserdem nur Δ 778 Αἴολον Ἱππότεω παῖδα κλυτόν, wo der Auslaut δα in die Arsis fällt. Es wird darnach mit ganz leichter Aenderung der Schriftzeichen

statt ΠΑΙΔΑΓΚΑΣ zu schreiben sein ΠΑΙΝΑΓΚΑΣ; vgl. Oppian Kyneg. III 218 ἐὸν πάιν ἀμφιβεβῶσαν und Nauck Bull. 1877, 8. Von Vocativen findet sich ὦ κακόμαντι, κακοφραδὲς Γ 936 Θέτι δῖα Δ 783 Ἶρι φίλη Δ 757; die Stellung im Verse schliesst jede Möglichkeit aus, etwa die Nominativformen nach Zenodots Vorgang in Homer (Θέτις τανύπεπλος Σ 385. 424 statt des Vocat.) als ursprünglich anzunehmen.

Nomin. Plur. regelrecht: ἄκριες Γ 166 δύσιες Α 85 μήνιες Δ 1205, der Genetiv gleichfalls: ὀφίων Α 503 Δ 1517 πολίων Α 894 nebst ὀίων Β 465, woneben die bereits früher berührte contrahirte Form οἰῶν Α 1090 am Versende vorliegt (wie bei Homer υ 142). Ein Dativ Plur. kommt nicht vor. Accusativbildungen gibt es folgende: mittels des urspr. Suffixes νς nur δῖς Β 491; mit dem Suffix ας: ἄκριας Α 520. 1273 Γ 1192 κύρβιας Δ 280 πόλιας Α 982. Ausserdem finden wir Γ 1088 ὃς πρῶτος ποίησε πόλεις καὶ ἐδείματο νηούς. Man erkennt die Nachahmung der homerischen Stelle Σ 490 in der auf uns gekommenen Gestalt: ἐν δὲ δύω ποίησε πόλεις μερόπων ἀνθρώπων. Die attische Form des Accusativs, πόλεις, kann unser Dichter schon im Homertexte gelesen haben, wenngleich sich nicht bestimmt entscheiden lässt, ob nicht πόλεις statt des regelrechten urspr. πόλις erst nach Apollonios in den Homertext eingedrungen ist und darnach auch in die Handschriften der Argonautika. Jedenfalls aber haben wir nicht die Berechtigung, πόλις statt des überlieferten πόλεις in den Text zu setzen.

Das Substantiv πόλις declinirt Apollonios übrigens nach homerischem Vorbild auch aus dem gesteigerten Stamme πολει: πόληος Α 317. 321. 781. 823 Γ 1237 Δ 1028 (vgl. Homer ζ 40. 263), πόληες Β 373 (von Merkel statt κέλευθοι auch Β 543 conjicirt) wie bei Homer Δ 45. 51 τ 174.

Stämme auf υ.

Den Dativ Sing. mit Erhaltung des Themas bilden ἰλύι Β 819 λιγνύι Β 1008 ὀιζύι Δ 192 σύι Γ 1351, vom gesteigerten Stamme aber ausser ὀξέι Β 1251 das Substantiv πελέκει Α 430 mit nothwendiger Contraction des Ausgangs in der III. Arsis. Bei Homer und Hesiod findet sich dieser Dativ noch nicht. Beim Accusativ νέκυν Δ 1534 und βαρύν Δ 600 ist die Länge von υν in IV. A. Nachahmung der ursprünglichen Quantität, vgl. Hom. Ρ 394 ι 257 (Hartel Hom. Stud. I² 105). Den Accusativ

auf υν bildet auch das den Dentalstämmen angehörige κόρυς: κόρυν Γ 1228 wie Homer N 131 P 215, bei Homer ist übrigens κόρυθα gewöhnlicher. Neben dem regelmässigen εὐρύν B 401. 701 Γ 42 lesen wir ἐς εὐρέα κύκλον Δ 1604, einen Accusativ, der nach Art der consonantischen aus dem gesteigerten Stamme εὐρευ gebildet ist (urspr. *εὐρεϝα). Vorbild war Homer: εὐρέα κόλπον Σ 140 Φ 125 δ 435 εὐρέα πόντον Z 291 I 72 ω 118. Von Vocativen lesen wir Τῖφυ B 622.

Der Dual ist vertreten durch den Accusativ πήχεε A 268, vgl. Homer E 314.

Im Nomin. Plur. sind erwähnenswerth die Formen der Adjectiva vom gesteigerten Stamme θρασέες Γ 687 ἡμισέες B 1061 (zweimal) Δ 201. Neben diesen offenen Formen begegnet auch die contrahirte βαρεῖς Γ 636, wobei die zusammengezogene Silbe in der IV. Arsis steht. Im Dativ Plur. ist neben Ἐγχελέεσσιν (Eigenname) Δ 518 und θρασέεσσι A 100 besonders bemerkenswerth die Form πελέκεσσι A 1003 Δ 1683 (Homer z. B. N 391). Der Accus. Plur. weist die Bildung mit dem Suffix νς und ας auf. Die erstere liegt vor in γραπτῦς Δ 279 (Homer ω 229), L hat γραπτὺς G γραπτάς. Schon Brunck sah richtig, dass κύρβιας epexegetisch zu γραπτῦς stehe (Wellauer wollte γραπτούς mit Bezug auf κύρβιας schreiben). Die zweite Bildung haben wir in: ἐρινύας Δ 714 Ἐρινύας Γ 712 ἰξύας Δ 949. 1349. 1611 und in ἡμισέας Γ 1383, das vom gesteigerten Stamme gebildet ist.

Von neutralen Stämmen auf υ lesen wir im Nominativ, resp. Accusativ ἄστυ A 696 und an 14 anderen Stellen, πῶϋ Δ 486, im Genetiv ἄστεος A 237 und 13 Mal, im Nomin. Plur. ἄστεα Γ 164 und das substantivische τάρφεα Δ 1238, im Dativ πώεσι A 1340 Δ 1486 und τάρφεσιν Δ 13, im Accusativ ἄστεα Γ 349 Δ 1780 πώεα B 657 und die Adjectiva λιγέα Δ 1299 ὀξέα B 546 Γ 281 Δ 1466 ταρφέα Δ 1195. Ausser diesen offenen Formen aber gestattet sich der Dichter am Versschlusse einmal Contraction Δ 274 μυρία δ' ἄστη (wie ἄλση B 1268).

Stämme auf ευ.

Die gewöhnliche Form des Genet. Sing. ist die auf ηος: Ἀχιλῆος Δ 868 βασιλῆος A 3 und 11 Mal Εὐρυσθῆος A 130. 1347 Κρηθῆος B 1163 Γ 538 Νηλῆος A 158 Νηρῆος A 1311 Δ 772. 1743 Ὀιλῆος B 1037 Οἰνῆος A 192 Ὀρφῆος A 23. 540. 915. 1134 Δ 1159 Πηλῆος Δ 853 τοκῆος A 412. 643 Φινῆος B 277.

294. 647. 769. 1051. 1090. 1135 Γ 555 Δ 254. Hiezu kommt Προμηθῆος Γ 853; L hat Προμηθεῖος, was Merkel in den Text aufnahm: ‚Laur. scriptura recipi potuit, cum talia veteres promiscue admisisse videantur. certe nec Aristarchus sibi constitit schol. Il. B 517' (Φωκήων· τὰ τοιαῦτα διχῶς ἐν ταῖς Ἀριστάρχου εὑρίσκομεν, καὶ διὰ τοῦ ει Φωκείων καὶ διὰ τοῦ η Φωκήων). Das von Merkel beigebrachte Beispiel passt insofern nicht, als Φωκείων von einem Nominativ Φωκεῖος abgeleitet werden konnte. Besser hätte er für seine Ansicht κεῖαν = κῆαν als Beispiel anführen können, das unser Dichter selbst braucht Α 588. Solche orthographische Eigenheiten aber beschränkten sich auf bestimmte Wörter und wir haben der grossen Zahl der anderen Formen gegenüber durchaus keine Berechtigung, die Schreibung des Cod. L für die genuine des Dichters zu erklären.[1] — Vereinzelt gebraucht Apollonios die Genetive auf εος (ohne Ersatz für einstiges ϝ): Κυταιέος Β 403 Γ 228 Προμηθέος Β 1257 Τυφωέος Β 38.

Der Dativ weist nur Formen auf ηι auf: βασιλῆι Α 362. 889 Β 839 Γ 274 Δ 1515 Εὐρυσθῆι Α 1317 Θησῆι Γ 1100 νομῆι Δ 675 Πηλῆι Δ 816 Φινῆι Β 530 φονῆι Γ 1184. Im Accusativ halten sich die Ausgänge auf ηα und εα so ziemlich die Wage: Ἀχιλῆα Α 558 βασιλῆα Δ 558. 1116 Βασιλῆα (als Eigennamen) Α 1043 Θησῆα Γ 997 ἱστοβοῆα Γ 1318 Ἰτυμονῆα Α 1046 Β 105 Νηρῆα Δ 780. 1599 Πηλῆα Β 868 Φινῆα Β 277 (zweimal). Etwas geringer ist die Zahl der Fälle der zweiten Art: Ἀγρέα Β 507 Θησέα Α 101 Καινέα Α 59 Ὀρφέα Α 32 Προμέα Α 1044 Σιφαέα Α 105. Auch der Vocativ findet sich: Φινεῦ Β 438.

Der Nomin. Plural zeigt regelmässig den Ausgang ηες mit Ausnahme von Κρηταιέες (so Etym. M, L Κρηταεες) Α 1129. Ebenso ist der Genetivausgang ηων der regelmässige und nur durch ihre Stellung am Versanfange (zum Zwecke der Hervorhebung) waren zwei Formen auf εων bedingt: Θεσπιέων Α 106 Μακριέων Α 1024. Den Dativ Plur. dieser Stämme bildet der Dichter regelmässig mit dem alten Suffix εσσι (vor dem der Vocal ε in Folge des Digamma-Ausfalls lang wurde): ἀριστήεσσι Α 70. 206 Β 464. 685 Γ 505 Δ 349. 1553 ἱππήεσσι Γ 1274 (Hesiod Th. 439). Nur der Eigenname Ἀψυρτεῦσιν Δ 481 erscheint

[1] Wie Merkel an der genannten Stelle bei Apollonios, so will Schneider bei Kallimachos Fr. 87. 3 Προμηθεῖος statt Προμηθῆος schreiben.

im Versschlusse in der jüngeren Form. Auch im Accus. Plur. ist die Form auf ηας die regelmässige und zugleich einzige.

Stämme auf ηυ.

Vom Substantiv νηῦς (Nomin. B 590 Δ 210. 226. 1268) findet sich ausser dem regelmässigen Genetiv νηός (A 401 und an 54 Stellen) auch νεός A 1201 (wie bei Homer). Hiezu käme nach der Ueberlieferung auch νεώς Δ 208: σπασσάμενος πρυμναῖα νεὼς ἀπὸ πείσματ' ἔκοψεν (so L, G ναὸς ἀπό). Es sollte also dem Cod. L gemäss Apollonios einmal die Schrulle gehabt haben, die attische, dem Epos fremde Form νεώς in sein Gedicht aufzunehmen.[1] Ich glaube vielmehr, dass mittels einer leichten Aenderung die ursprüngliche Schreibung herzustellen ist, wenn man nämlich νεός mit Längung von ος in der IV. Arsis setzt (vgl. Hom. κ 172), wie πολέος ἐμέγηρε τόκοιο A 289 (bei Genetivausgängen sonst noch ἀλκυόνος ἁλίης A 1096 in der II. Arsis, πυρὸς ἐναλίγκια Δ 1544 in der III. Arsis; in der IV. Arsis vgl. noch χθόνιος ὄφις Δ 1398). Die ungewöhnliche Längung mag einen Abschreiber veranlasst haben, statt νεός das naheliegende νεώς zu wählen. Diese attische Form drang bei Homer selbst an einer Stelle ein, wo die Form νεός vollständig am Platze ist. Zu O 704 Ἕκτωρ δὲ πρυμνῆς νεὸς ἥψατο ποντοπόροιο — einer Stelle, an welche die unsrige offenbar anklingt — sagt Eustathios 1039, 10 τινὰ τῶν παλαιῶν ἀντιγράφων διὰ τοῦ ο μικροῦ γράφουσι τὸ νεός und auch sonst ist so νεώς überliefert, vgl. La Roche's Ausgabe. Für unseren Vorschlag spricht endlich auch die Leseart des Cod. G ναός, wo nur das von vornherein unmögliche α in ε zu ändern ist. Im Dativ lesen wir nur γρηΐ Γ 72 und νηΐ A 304 und 21 Mal. Im Accusativ findet sich 69 Mal die Form νῆα, ganz singulär ist daneben eine Neubildung unseres Dichters: νηῦν A 1358. Apollonios bildete diese Form nach Analogie der υ-Stämme, indem er nur auf den auslautenden Vocal υ, nicht aber auf den Diphthong ηυ Rücksicht nahm. Die nächste Veranlassung zur Bildung derselben mochte für ihn das attische ναῦν sein. Theilweise entschuldigt wird die

[1] Mit Berufung auf die kallimachische Form νεώς Fr. 110. 3 lässt sich die Ueberlieferung unserer Stelle nicht entschuldigen, denn dieser Dichter brauchte auch sonst attische Formen: ναῦν Ep. 20. 2; daher kann ich auch der Vermuthung Schneider's Callim. I 209, Apollonios habe ihn hier nachgeahmt, nicht beipflichten.

Kühnheit dieser Bildung dadurch, dass Apollonios sie sich nur einmal und nur an der Spitze des Verses gestattete. Parallel mit dieser Formation ist der Accus. Sing. γρηῦν beim Gramm. in Cramer's Anecdot. Oxon. IV 337, 28 (Fragm. anon. 325 in O. Schneider's Callimachea) und der Accus. Plur. τὰς νηῦς bei Demosthenes Bithyn. IV. B. im Etym. M. 437, 18.

Der Nomin. Plur. νῆες Α 235 Γ 341, ebenso der Genetiv νηῶν (Α 113 und 6 Mal) sind ganz regelmässig. Im Dativ begegnet sowohl die ältere Form νήεσσι Β 749 als die jüngere νηυσί Δ 237. 453. 1236. Der Accus. Plur. lautet nur νῆας Δ 237. 319. 653. 1207.

Stämme auf ου.

Erwähnenswerth ist nur der Dativ und Accus. Plur. Nach homerischem Vorbilde (Μ 105. 111) braucht der Dichter einmal die alte Form βόεσσι Γ 623, während sonst nur βουσί vorkommt: Α 425. 747 Γ 435. 469. 905. 1190 Δ 364. 551. 973. Der Accusativ zeigt nur die Bildung mit dem Suffix ας: βόας Α 356. 1108 Γ 417. 508. 626. 1052.

O-Stämme.

Ausser dem häufigen Nominativ sind folgende Formen zu verzeichnen: Genetiv Ἀργοῦς Α 591. 724 Δ 1609 Δηοῦς Γ 413 Δ 896. 986 Λητοῦς Β 213. 257. 676. Dagegen lautet der Genetiv zu Γοργώ nur Γοργόνος Δ 1515 im Versanfang; ausserdem gebrauchte Apollonios diesen Genetiv noch in der κτίσις Ἀλεξανδρείας, so viel sich aus einem Fragment im Schol. zu Nikandros Ther. 11 sehen lässt (vgl. Michaelis p. 5 sqq.) περὶ γοῦν τῆς τῶν δακνόντων θηρίων γενέσεως, ὅτι ἐστὶν ἐκ τῶν Τιτάνων τοῦ αἵματος . . . Ἀπολλώνιος δὲ ὁ Ῥόδιος ἐν τῇ τῆς Ἀλεξανδρείας κτίσει ἀπὸ τῶν σταγόνων τοῦ τῆς Γοργόνος αἵματος. Apollonios folgte hierin dem Vorgange Zenodots; Schol. Θ 349 ὁ Ζηνόδοτος γράφει Γοργόνος ὄμματ' ἔχων ἠὲ βροτολοιγοῦ Ἄρηος. ὁ δὲ Ὅμηρος χωρὶς τοῦ ν λέγει ‚τῇ δ' ἐπὶ μὲν Γοργώ' ὡς Σαπφώ· διὸ λέγει Γοργοῦς ὡς Σαπφοῦς. Von Dativen lesen wir: Πυθοῖ Α 413. 418. 536 Δ 1704 χρειοῖ Γ 988 Δ 358; von Accusativen Ἀργώ Α 4. 633 Δ 509. 1473 Βριμώ Γ 861. 862. 1211 Πυθώ Α 308 Δ 530 Πυθώδε Α 209. Für den Vocativ verwendet der Dichter die Nominativform Ἐρατώ Γ 1, Schol. zu d. St.: ἀντὶ τοῦ Ἐρατοῖ· Ἀττικῶς, ὡς τὸ ‚Ἠέλιος, ὃς πάντ' ἐφορᾷ'; vgl. Δ 1073 ναὶ φίλος statt des Vocativs; wahrscheinlich schrieb Apollonios so durch Zenodots Vorgang Σ 385 und 424 ermuthigt, der für Θέτι τανύπεπλε — Θέτις τανύπεπλος schrieb nach Schol. des

Didymos zu den beiden Stellen; vgl. auch La Roche Hom. Textkrit. 395 sq.

Sigmatische Stämme.

a) Stämme auf ος mit dem Nominativausgang ος. Der Genetiv Sing. dieser Stämme auf εος bleibt durchweg, der Dativ zumeist uncontrahirt. Nothwendige Contractionen im Dativ sind und zwar 1. in Vershebungen: θάρσει τε πεποιθότα Δ 274 (III. Arsis) κάρτει τε πέλοιτο Γ 850 (V. Arsis). 2. Die contrahirte Silbe ει wird in der Thesis vor folgendem Vocal verkürzt: ἄλσει ἐνὶ σκιερῷ Δ 1715 (Versanfang) ἐρισθενέων μένει ἀνδρῶν Α 543 (Versschluss) μεγάλῳ ξίφει· ἄλτο δ' ἀκωκή Γ 1253 παντὶ σθένει, ὄφρα πελάσσῃ Γ 1307 (die zwei letztgenannten Fälle finden ihre Entschuldigung in ihrer Stellung vor Interpunction und bukolischer Diärese), endlich noch χήτει ἰόντος Α 887 im Versschluss (vgl. Homer π 35 χήτει ἐνευναίων im Versanfang). Nicht begründet ist dagegen die Schreibung Ἄργει οἱ μοῖρ' ἐστίν Α 1317 im Versanfang (vgl. αἵματί οἱ Δ 665) und χήτει κηδεμόνων Δ 91 an derselben Versstelle, vielmehr ist Ἄργεϊ und χήτεϊ zu schreiben.

Im Nomin. und Accus. Plur. bleiben die Ausgänge εα uncontrahirt. Nur vereinzelt an hervorragender Versstelle gestattet sich Apollonios die Zusammenziehung: ἄλση Β 1268 im Versschluss (wie das erwähnte ἄστη Δ 274) θύη ἐπέτεια Δ 1217 in der IV. Arsis und πελάγη Γ 349 in der III. Arsis und Hauptcäsur (und zwar in der Verbindung ἄστεα καὶ π.). Der Genet. Plur. bleibt gleichfalls offen, nur tritt in einigen Fällen Synizese ein: κηδέων Α 280 (εων in der V. Arsis) λαιφέων Β 903 (1. Thesis) ληνέων Δ 173 (III. A.) οὐρέων Γ 162 (1. Thes.) στηθέων Β 50 (IV. A.) Γ 289 (1. Thes.) 755 (IV. A.) 954 (III. A.) 962 (IV. A.) 1015 (V. A.) τευχέων Γ 1249 (III. A.). Im Dativ ist die schon früher erwähnte Form χρήεσσι Γ 1198 von χρῆος besonders bemerkenswerth.

Von dem eine eigene Stellung einnehmenden Substantiv κλέος (Nomin. Α 154 Β 754 Γ 992) kommt von den Casus obliqui nur der Accus. Plur. κλέα φωτῶν Α 1 und πάτρην τε κλέα τε μεγάρων Δ 361 vor. Da das α bei Homer in der Phrase κλέα ἀνδρῶν Ι 189. 524 θ 73 gekürzt wird, weshalb Nauck, Bull. 1872, 182 κλέε' verlangt, so hielt sich Apollonios für berechtigt, das auslautende α kurz zu brauchen. Im jungen Hom. Hymn. XXXII ist κλέα φωτῶν V. 18 wahrscheinlich Nachahmung des Apollonios,

wie bei Christod. Ekphr. 378. Eigennamen, die mit κλέος zusammengesetzt sind, hat der Dichter zwei: Ἡρακλέης Α 349. 426. 864. 993. 1040. 1163 Β 967. 1052 Δ 1459, also stets offen; ebenso ist uncontrahirt die heteroklitische Form Ἡρακλέην Β 767 im Versanfang. Dagegen sind alle übrigen Formen contrahirt: Ἡρακλῆος Α 122. 197. 531. 855. 1303 Β 793. 957 Δ 1469 Ἡρακλῆι Α 397. 997. 1253 Β 772. 913 Δ 538. 1400 Ἡρακλῆα Α 341. 1242. 1291. 1316 Β 146 Γ 1233 Δ 1477. Hiezu kommt der Accusativ Τηλεκλῆα Α 1040.

b) Stämme auf ος mit dem Nominativausgang ως. Von männlichen Stämmen dieser Art sind zu nennen: ἥρως (Α 781 und 14 Mal) bildet den Accusativ (der Genet. und Dat. Sing. kommen nicht vor) ἥρω Β 766 im Versschluss contrahirt. Homer kennt die contrahirte Form nicht (denn Ζ 63 Ν 428 λ 520 ist ἥρω' die richtige Ueberlieferung), dagegen hat schon die Ilias mikra Fr. 2. 2 ἥρω Πηλεΐδην am Versanfang. Plur. Nomin. ἥρωες Α 1000 und oft, Genet. ἡρώων Α 21 und sonst häufig, Dat. ἡρώεσσιν Α 100 Δ 1099. 1226 (Homer Β 483), Accus. ἥρωας Α 552 u. s. Dieser Flexion folgt bei Apollonios der Eigenname Μίνως (Γ 1000. 1100 Δ 1491); hievon lesen wir den Genet. Μίνωος Γ 1098 und den Accus. Μίνω Γ 1107 mit Contraction (wie ἥρω) an erster Versstelle. Unser Dichter hielt sich hierin wieder an Zenodot Schol. Ξ 322 Ἀρίσταρχος Μίνων σὺν τῷ ν, Ζηνόδοτος χωρὶς τοῦ ν. Die uncontrahirte Form Μίνωα findet sich bei Homer Ν 450 λ 567. Besonders merkwürdig ist ein weiteres dieser Flexion angehörige Substantiv, nämlich κάλως. Wir finden hievon bei Apollonios den Nomin. Plur. κάλωες Β 725 (LG durch Versehen κάλωας) im Versschluss und die Accusative κάλωας Α 566. 1277 an derselben Versstelle. Unser Dichter hat also vom attischen Nomin. Sing. κάλως ausgehend, der im Attischen selbst nach der O-Declination flectirt, das Substantiv, da es äusserlich gleich ἥρως erschien, in die Flexion der ος-Stämme übergehen lassen. Der Schol. bemerkt zu Α 566 κάλωας ἀπ' εὐθείας τῆς κάλως κατὰ Ἀττικούς. Homerisch ist bekanntlich nur κάλους ε 260. Diese Neubildung wird auch vom Et. Mag. 74, 9 erwähnt: Ἀπολλώνιος δὲ ὁ τὰ Ἀργοναυτικὰ εἶπε κάλωες. Nicht zu übersehen ist jedoch, dass der Dichter seine Neuerung nur am Versende braucht. Der Verfasser der orphischen Argonautika übernahm die beiden Formen in seinen Text κάλωες 621 κάλωας 253 und bildete selbst neu κάλωσι 237.

Von den weiblichen Stämmen dieser Art haben wir die Casus obliqui zu erwähnen: ἠοῦς A 1360 Γ 1341 Δ 111. 670 αἰδοῖ B 1238. Γ 649. 653. 659 ἠοῖ A 651. 985 Γ 1172 Δ 244 ἠῶ A 1151 Γ 820. 828 Δ 1622. 1690.

c) Stämme auf ας. Das α behalten γῆρας A 684 B 183. 221 Δ 872 γέρας A 829 B 249 δέπας A 472 κέρας Γ 1306 τέρας A 258 und 9 Mal. Genet. Sing. γήραος A 98 δέπαος Γ 1036. Dativ, offen: γήραϊ A 669 an erster Stelle (Homer z. B. Γ 150) und σφέλαϊ Γ 1159 (σφέλαϊ κλιντῆρος ἔνερθεν); contrahirt aber ist γήραι: A 263 ὀλοῷ ὑπὸ γήραι im Versschluss und B 200 ἀδρανῆ γήραι τε (αι in der III. Arsis). Merkel schreibt an beiden Stellen γήρᾳ (an der zweiten hat LG γήρα) mit Unrecht, indem das α kurz ist und daher mit ι nur in den Diphthongen αι contrahirt werden kann. So liegt γήραι bei Homer λ 136 ψ 283 vor nach dem Zeugniss Herodians zu Λ 385 und den sich daraus ergebenden Folgerungen, vgl. La Roche Hom. Textkr. 297. Der Nomin. Plur. dieser Stämme kommt nicht vor. Der Genetiv ist natürlich offen: γεράων A 615 τεράων Δ 1364. Von Dativen begegnet κεράεσσιν A 431 Γ 1297 Δ 1616; ausserdem ist κεράεσσι überliefert Δ 978, wo L εἰδόμεναι χρυσείοισι (corr. in χρυσέοισι) κεράεσσι κυδιάασκον bietet. Brunck schrieb χρυσέοις κεράεσσιν. Die neueren Herausgeber aber folgen dem Vorschlag Gerhard's Lectt. Apoll. 157 χρυσέοισι κεράασι zu schreiben. Er stellt p. 154 sq. folgende Regel über die Verwendung des ν paragogicum fest: Hoc (ν parag.) a bonis poetis in ceterorum pedum primi et secundi thesi ponitur; in tertio enim per caesuram non licuit; in quarti thesi non ponitur, quoniam fugiunt eam productionem, quae ex positione nascitur. Die sämmtlichen diesem Kanon widerstreitenden Fälle (darunter zwei wohlbezeugte homerische M 55 ω 240) will Gerhard durch Conjectur beseitigt wissen und meint danach p. 157, es müsse auch χρυσέοισι κεράασι gelesen werden. Aber einmal ist der Gerhard'sche Kanon nur künstlich hergestellt, indem die bestimmte Ueberlieferung bei verschiedenen Dichtern gegen ihn spricht und dann muss die Kühnheit der Bildung κεράασι selbst Bedenken erregen. Denn die von Wellauer angezogenen Missbildungen κεράατος bei Arat. 174 und κεράατα Oppian. Kyneg. II 494 (nach Analogie von κράατος mit dem Suffix ατ), zu denen Schneider Callim. I 186 noch andere Stellen beibringt, sind für einen Dativ κεράασι bei Apollonios nicht

beweiskräftig. Wollte man aber etwa in dieser Form eine Dativbildung sehen mit der Endung ασι wie in υἱάσι bei Homer und Apollonios und ἀρνάσι bei Arat. 1104, so wäre erst noch die Länge des ersten α unerklärt. Wir sind vielmehr der Ansicht, dass die einfache Aenderung Brunck's, wobei die mit dem sonstigen Gebrauch des Dichters durchaus übereinstimmende Form κεράεσσι nach der Ueberlieferung bewahrt bleibt, der ursprünglichen Fassung der Stelle zunächst kommt. Auch Kallimachos kennt nur die Form κεράεσσιν Hymn. Apoll. 62. — Den Accus. Plur. finden wir nur einmal τέρᾱ Δ 1410 mit der aus der Contraction hervorgegangenen Länge des α.

Den Vocal des Ausganges ας verändert οὖδας (Δ 1516) im Genetiv οὔδεος Γ 22. 1022 Δ 536. 726, und im contrahirten Dativ οὔδει B 827 in der IV. Arsis (ὀξὺ δ' ὅγε κλάγξας οὔδει πέσεν) und Δ 952 im Versschluss (ἡ δ' οὔποτε πίλναται οὔδει); hiezu kommt χῶας (im Nomin. und Accus. sehr oft) im Dativ Plur. χώεσιν A 1090.

Adjectivstämme auf ες.

Bei diesen kommt nur die Frage nach der Contraction in Betracht. Die zahlreichen Genetive Sing. sind durchwegs offen. Im Dativ jedoch begegnen wir neben θυώδεϊ Γ 224. 867 περιηγέι Δ 950 folgenden Contractionen in der Arsis: ἀκραεῖ ζεφύρῳ B 721 im Versanfang; die Leseart ἀκραέι, die G bietet, ist unstatthaft, da sonst auch bei Apollonios das naturgemäss lange α (aus *ἀκραϝης) seine Quantität behält: A 606 πάγχυ μάλ' ἀκραῆς Δ 1224 ἀκραὴς ἠῶθεν ὑπὲκ Διός. Weiter lesen wir ἀστεμφεῖ τε βίῃ Δ 1375 (III. Arsis) χαλκοβαρεῖ ῥοπάλῳ A 1196 (III. A.); hiezu kommt εὐστρεφεῖ ἔνδοθεν ὅπλῳ A 368, wo die contrahirte Silbe vor folgendem Vocale in der bukolischen Diärese gekürzt wird. — Die sehr zahlreichen Accusative Sing. bleiben gleichfalls offen bis auf folgende: γαιηγενῆ εἴσατο λαόν Γ 1186 (von Wellauer aus dem verderbten γεηγενῆ des L mit Hilfe des Schol. hergestellt); die contrahirte Silbe ist vor folgendem Vocale in der bukolischen Diärese gekürzt. Durch die Stellung an der Spitze des Verses entschuldigt sich die contrahirte Form μουνογενῆ δ' Ἑκάτην Γ 1035; ebenso durch die Stellung der contrahirten Silbe in der III. Arsis und Hauptcäsur der Accusativ εὐκαμπῆ Γ 1388: ἅρπην εὐκαμπῆ νεοθηγέα χερσὶ μεμαρπώς; endlich ist noch νηκερδῆ B 482 (in der III. Arsis und Hauptcäsur) anzuführen.

Von den weiblichen Stämmen dieser Art haben wir die Casus obliqui zu erwähnen: ἠοῦς A 1360 Γ 1341 Δ 111. 670 αἰδοῖ B 1238. Γ 649. 653. 659 ἠοῖ A 651. 985 Γ 1172 Δ 244 ἠῶ A 1151 Γ 820. 828 Δ 1622. 1690.

c) Stämme auf ας. Das α behalten γῆρας A 684 B 183. 221 Δ 872 γέρας A 829 B 249 δέπας A 472 κέρας Γ 1306 τέρας A 258 und 9 Mal. Genet. Sing. γήραος A 98 δέπαος Γ 1036. Dativ, offen: γήραϊ A 669 an erster Stelle (Homer z. B. Γ 150) und σφέλαϊ Γ 1159 (σφέλαϊ κλιντῆρος ἔνερθεν); contrahirt aber ist γήραι: A 263 ὀλοῷ ὑπὸ γήραι im Versschluss und B 200 ἀδρανίῃ γήραι τε (αι in der III. Arsis). Merkel schreibt an beiden Stellen γήρᾳ (an der zweiten hat LG γήρα) mit Unrecht, indem das α kurz ist und daher mit ι nur in den Diphthongen αι contrahirt werden kann. So liegt γήραι bei Homer λ 136 ψ 283 vor nach dem Zeugniss Herodians zu Λ 385 und den sich daraus ergebenden Folgerungen, vgl. La Roche Hom. Textkr. 297. Der Nomin. Plur. dieser Stämme kommt nicht vor. Der Genetiv ist natürlich offen: γεράων A 615 τεράων Δ 1364. Von Dativen begegnet κεράεσσιν A 431 Γ 1297 Δ 1616; ausserdem ist κεράεσσι überliefert Δ 978, wo L εἰδόμεναι χρυσείοισι (corr. in χρυσέοισι) κεράεσσι κυδιάασκον bietet. Brunck schrieb χρυσέοις κεράεσσιν. Die neueren Herausgeber aber folgen dem Vorschlag Gerhard's Lectt. Apoll. 157 χρυσέοισι κεράασι zu schreiben. Er stellt p. 154 sq. folgende Regel über die Verwendung des ν paragogicum fest: Hoc (ν parag.) a bonis poetis in ceterorum pedum primi et secundi thesi ponitur; in tertio enim per caesuram non licuit; in quarti thesi non ponitur, quoniam fugiunt eam productionem, quae ex positione nascitur. Die sämmtlichen diesem Kanon widerstreitenden Fälle (darunter zwei wohlbezeugte homerische M 55 ω 240) will Gerhard durch Conjectur beseitigt wissen und meint danach p. 157, es müsse auch χρυσέοισι κεράασι gelesen werden. Aber einmal ist der Gerhard'sche Kanon nur künstlich hergestellt, indem die bestimmte Ueberlieferung bei verschiedenen Dichtern gegen ihn spricht und dann muss die Kühnheit der Bildung κεράασι selbst Bedenken erregen. Denn die von Wellauer angezogenen Missbildungen κεράατος bei Arat. 174 und κεράατα Oppian. Kyneg. II 494 (nach Analogie von κράατος mit dem Suffix ατ), zu denen Schneider Callim. I 186 noch andere Stellen beibringt, sind für einen Dativ κεράασι bei Apollonios nicht

beweiskräftig. Wollte man aber etwa in dieser Form eine Dativbildung sehen mit der Endung ασι wie in υἱάσι bei Homer und Apollonios und ἀρνάσι bei Arat. 1104, so wäre erst noch die Länge des ersten α unerklärt. Wir sind vielmehr der Ansicht, dass die einfache Aenderung Brunck's, wobei die mit dem sonstigen Gebrauch des Dichters durchaus übereinstimmende Form κεράεσσι nach der Ueberlieferung bewahrt bleibt, der ursprünglichen Fassung der Stelle zunächst kommt. Auch Kallimachos kennt nur die Form κεράεσσιν Hymn. Apoll. 62. — Den Accus. Plur. finden wir nur einmal τέρα Δ 1410 mit der aus der Contraction hervorgegangenen Länge des α.

Den Vocal des Ausganges ας verändert οὖδας (Δ 1516) im Genetiv οὔδεος Γ 22. 1022 Δ 536. 726, und im contrahirten Dativ οὔδει B 827 in der IV. Arsis (ὀξὺ δ' ὅγε κλάγξας οὔδει πέσεν) und Δ 952 im Versschluss (ἡ δ' οὔποτε πίλναται οὔδει); hiezu kommt κῶας (im Nomin. und Accus. sehr oft) im Dativ Plur. κώεσιν A 1090.

Adjectivstämme auf ες.

Bei diesen kommt nur die Frage nach der Contraction in Betracht. Die zahlreichen Genetive Sing. sind durchwegs offen. Im Dativ jedoch begegnen wir neben θυώδεϊ Γ 224. 867 περιηγέι Δ 950 folgenden Contractionen in der Arsis: ἀκραεῖ ζεφύρῳ B 721 im Versanfang; die Leseart ἀκραέι, die G bietet, ist unstatthaft, da sonst auch bei Apollonios das naturgemäss lange α (aus *ἀκραϝης) seine Quantität behält: A 606 πάγχυ μάλ' ἀκραής Δ 1224 ἀκραὴς ἤωθεν ὑπὲκ Διός. Weiter lesen wir ἀστεμφεῖ τε βίῃ Δ 1375 (III. Arsis) χαλκοβαρεῖ ῥοπάλῳ A 1196 (III. A.); hiezu kommt ἐυστρεφεῖ ἔνδοθεν ὅπλῳ A 368, wo die contrahirte Silbe vor folgendem Vocale in der bukolischen Diärese gekürzt wird. — Die sehr zahlreichen Accusative Sing. bleiben gleichfalls offen bis auf folgende: γαιηγενῆ εἴσατο λαόν Γ 1186 (von Wellauer aus dem verderbten γεηγενῆ des L mit Hilfe des Schol. hergestellt); die contrahirte Silbe ist vor folgendem Vocale in der bukolischen Diärese gekürzt. Durch die Stellung an der Spitze des Verses entschuldigt sich die contrahirte Form μουνογενῆ δ' Ἑκάτην Γ 1035; ebenso durch die Stellung der contrahirten Silbe in der III. Arsis und Hauptcäsur der Accusativ εὐκαμπῆ Γ 1388: ἅρπην εὐκαμπῆ νεοθηγέα χερσὶ μεμαρκώς; endlich ist noch νηκερδῆ B 482 (in der III. Arsis und Hauptcäsur) anzuführen.

Im Nomin. Plur. ist neben zahlreichen offenen eine Reihe contrahirter Formen zu verzeichnen, die ihre Entschuldigung ebenso wie die schon angeführten Contractionen durch ihre besondere Stellung im Verse finden. Und zwar steht 1. an der Spitze des Verses: ἀμφιλαφεῖς πλατάνιστοι B 733 ἀσκηθεῖς μέν B 176 ζαχρηεῖς. τοίην A 1095 ζαχρηεῖς. αὐτούς Γ 321 ζαχρηεῖς λήξουσιν Δ 835 (an den beiden ersten Stellen steht die contrahirte Silbe auch noch vor einer starken Interpunction) θυμηδεῖς βιοτοῖο Γ 812 νηλειεῖς ἱκέται Δ 703. 2. im Versschluss ὥς τότ' ἀολλεῖς Δ 1455 (neben ἀολλέες B 122. 497 Γ 255 Δ 1182). 3. in der Hauptcäsur: οὐ μὲν ἐυκλειεῖς γε A 869 (III. Arsis) δικλίδες εὐπηγεῖς θαλαμοί τ' Γ 326 (III. Arsis) λαζόμενοι πρηνεῖς, οἳ δ' ἔμπαλιν Γ 1394 (III. Arsis und Interpunction). Sonst ist noch ein Fall zu nennen: ἀσκηθεῖς ὑπάλυξαν B 603, wo die contrahirte Silbe in der V. Arsis steht, offenbar durch Anlehnung an das obenerwähnte ἀσκηθεῖς mit veranlasst (ἀσκηθέες ἔνδοθι Πόντου dagegen B 346). Alle übrigen Formen des Plurals bleiben offen, so auch die Neutra z. B. ἀναιδέα (scil. ὄσσε) B 407.

Dentalstämme.

An dieser Stelle ist nur der Nominativ νηλίπος Γ 646 zu nennen. Unser Dichter hat ihn ganz regelrecht nach den homerischen Vorbildern ἀελλόπος Θ 409 Ω 77. 159 ἀρτίπος I 505 θ 310 τρίπος X 164 (ebenso Hesiod A. 312) neu geschaffen und sich nicht durch die nichtepische Form νηλίπους (Soph. Oid. Kol. 249) verleiten lassen diese anzuwenden. Im Eigennamen Μελάμπους A 121 dagegen musste er natürlich bei der gewöhnlichen Form bleiben.

Liquidastämme auf ερ.

Bei diesen handelt es sich um Feststellung des Gebrauches der synkopirten und vollen Formen. Die einzelnen hieher gehörigen Substantiva zeigen hierin ein verschiedenes Verhalten — und zwar weist

ἀνήρ im Allgemeinen weit mehr synkopirte Formen auf. Im Genetiv überwiegen allerdings die nicht synkopirten ἀνέρος A 6. 703 B 841 Γ 795. 1314 Δ 199, ἀνδρός nur A 1338. Der Dativ kennt nur die volle Form: ἀνέρι Γ 421. 743 Δ 1107. 1119. Im Accusativ sind beide Bildungen fast gleich zahlreich: ἀνέρα A 154 B 102. 218. 798 Γ 457 ἄνδρα dagegen A 1153 B 29 Γ 421. 580 Δ 1030. 1655. Im Dual. nur ἄνδρε Γ 1174. Im

Nom. Plur. sind die beiden Formationen wieder fast gleich oft verwendet ἀνέρες Α 612. 948 Β 27. 80. 451 Γ 3. 16. 345. 977 Δ 109. 1075. 1183. 1213. 1281 ἄνδρες Α 1149. 1251 Β 98. 468. 650. 874. 1179 Γ 326. 1366 Δ 569. 1719. Der Genet. Plur. erscheint ausschliesslich in der Form ἀνδρῶν Α 543 und 34 Mal, ebenso ist der Dativ nur durch die synkopirten Formen vertreten: ἄνδρεσσιν Δ 673. 1059 ἀνδράσιν Α 17 und 43 Mal. Im Accusativ überwiegt wieder die nicht synkopirte Form ἀνέρας Α 883 Β 753. 1014. 1130 Γ 204 Δ 667, ἄνδρας steht nur Α 236. 465 Β 917.

ἀστήρ. Von diesem Subst. kommen überhaupt nur die nicht synkopirten Formen vor: ἀστέρι Α 108. 774 Β 41. 523 ἀστέρες Α 240 Γ 1195 ἀστέρας Γ 745.

γαστήρ. Hievon lesen wir nur je einen synkopirten und nicht synkopirten Dativ: γαστέρι Β 233 γαστρί Α 1176.

θυγάτηρ. Hier überwiegen die synkopirten Formen. Sie sind ausschliesslich im Genet. θυγατρός Α 813 Γ 102 Δ 1094 und im Dativ θυγατρί Δ 1297; im Accus. findet sich einmal θύγατρα Δ 591, dagegen dreimal θυγατέρα Β 947 Δ 897. 1493. Der Vocativ lautet θύγατερ Γ 11. Der Nom. Plur. ist wieder durchweg synkopirt θύγατρες Β 711 Γ 247 Δ 1149. 1323. 1358. 1599, im Genet. Plur. steht dreien synkopirten θυγατρῶν Α 230 Γ 602 Δ 971 nur eine volle Form θυγατέρων Δ 10 gegenüber.

Von μήτηρ kommen wieder zumeist nur die vollen Formen vor: Genet. μητέρος Α 193 Μητέρος (Ἰδαίης) Α 1128 — μητρός Α 815 Γ 155. 524. 735; μητέρι Β 657 Δ 1327. 1353 — μητρί Α 907 Δ 28. Der Accusativ ist durchweg ohne Synkope μητέρα Α 761. 1094 Γ 258. 267. 486. 609. 748. 1139. 1375 Δ 1372 Μητέρα Α 1125. Vocat.: μῆτερ Α 295 Δ 31. Vom Plur. kommt nur der Nomin. μητέρες Α 812 Γ 994 vor.

Bei πατήρ sind die synkopirten Formen die gewöhnlichen. Durchgängig ist die Synkope beim Genet. πατρός Α 58 und 40 Mal, dann beim Dativ πατρί Α 13. 558. 907 Β 786 Γ 628 Δ 399. 1015. 1106; im Accus. πατέρ' Β 1181, im Vocat. πάτερ Δ 1673 und im Genet. Plur. πατέρων Δ 279 erscheinen die vollen Formen.

Comparativstämme auf ιον.

Es kommen nur wenige Casus in Betracht. Von einer Nachahmung der zenodoteischen Schrulle, im Nominativ das ν

wegzulassen (vgl. Düntzer Zenod. 56 La Roche Hom. Textkr. 302) findet sich in der Ueberlieferung unseres Dichters auch nicht eine leise Spur. Casus obliqui kommen folgende vor: ἀρείονα φῶτα Γ 438, daneben aber die contrahirte Form ἀρείω (θυμόν) Α 901 im Versschluss wie Hom. Κ 237 γ 250. Hiezu der Nom. Plur. ἀρείονες Β 801. Zu ἀμείνων lesen wir den Accus. ἀμείνονα (παῖδα) Δ 801. Endlich ist noch die contrahirte Form χερείους Β 1220 zu erwähnen, die wie ἀρείω nur am Versschlusse vom Dichter zugelassen ward.

### 3. Anomala.

#### *a) Eigennamen.*

Für den Hades lesen wir bei Apollonios die zwei Namensformen: Ἄϊδα Γ 61 Δ 1510 vom St. Ἀϊδ, und Ἀΐδαο Β 353. 609. 642. 735 Γ 810 Δ 1666 Ἀΐδεω Γ 704 Ἀΐδῃ Δ 1699 vom St. Ἀϊδα.

Ἄρης Γ 1227. Vom St. Ἀρευ: Ἄρηος Β 385. 1169. 1230 Γ 411. 754. 1357 Δ 106 ἄρηος Β 870 Ἄρηι Β 991 ἄρηι Γ 183. 393 ἄρηα Β 797 Γ 1385. Vom St. Ἀρες: Ἄρεος Α 743 Β 989. 990 Γ 1187. 1366 ἄρεος Α 189 Ἄρει Β 1205 Γ 1282 ἄρεα Α 1024. An einer Stelle Β 404 drang die Form Ἄρεως ein: ἄλσος τε σκιόειν Ἄρεως, τόδι κῶας ἐπ' ἄκρης κτλ. Möglicherweise hielt sich der Abschreiber an die spätere homerische Vulgata Ξ 485 Σ 100. 213 (vgl. La Roche Hom. Textkrit. 203). Dass Apollonios selbst Ἄρεως geschrieben hätte, ist unglaublich, zumal nicht einmal Kallimachos, der doch allerlei Formen des attischen Dialekts brauchte, wenigstens so weit sich aus den erhaltenen Resten schliessen lässt, Ἄρεως, sondern stets nur Ἄρηος oder Ἄρεος sagte (letzteres Hymn. Del. 58 Fr. 449). Wie diese Formen den Abschreibern durcheinanderschwirrten, sehen wir aus Β 989 und 990, wo im ersteren Verse im L ἄρεως ἔργα (G. ἄρεος), im zweiten aber ἄρεος Ἁρμονίης steht. Sonst hat L überall kurzes ο. Schon Stephanus hat daher richtig an der genannten Stelle Ἄρεος geschrieben.

Eine eigene Form Ἀφάρητος statt der gewöhnlichen Ἀφαρεύς postulirt das Patronymikon Ἀφαρητιάδαι Α 151, vgl. Etym. M. 175, 27 ὁ δὲ Ἀπολλώνιος καὶ Πίνδαρος Ἀφαρῆος (l. Ἀφάρητος) ὑποτίθουσι τὴν εὐθεῖαν. Dagegen weist das dreimal vorkommende

Ἀφαρήιος Α 485 Γ 556. 1252 auf die gewöhnlich gebräuchliche Form Ἀφαρεύς.

Ζεύς. Apollonios bildet von drei Stämmen die Formen dieses Eigennamens: 1. ΔιϜ: Διός Α 1071 und 47 Mal, Διί Α 511 Β 40. 1147 Δ 119 Δία Α 762 Δ 617. 783. 932. 2. Vom St. Ζευ: Ζεύς Α 468 und 13 Mal, Ζεῦ Α 242 Δ 1673. 3. Ζην: Ζηνός Α 150 und 12 Mal, Ζηνί Α 731 Ζῆνα Δ 229. 558. 709.

Ἡρακλέης bildet wie erwähnt neben Ἡρακλῆα einmal den heteroklitischen Accusativ Ἡρακλέην Β 767 an erster Stelle, vgl. Theokr. XIII. 73, wo wir die Form freilich nur als Variante neben Ἡρακλέα vorfinden.

Φόρκυς. Δ 1598 lesen wir den Accus. Φόρκυν, wie Hesiod Th. 237 (bei Homer finden wir den Accus. Φόρκυν wohl auch P 218. 318, aber als Namen eines troischen Bundesgenossen, daneben Φόρκυνα P 312). Dagegen ist die Ueberlieferung Δ 828 schwankend: ἥν (Σκύλλη) τέκε Φόρκῳ | νυκτιπόλος Ἑκάτη schreiben Wellauer und Merkel nach Brunck und Beck gemäss der Ueberlieferung von G. Die Leseart von L ist nicht sicher zu constatiren (Merkel φόρκος?). Gegen Φόρκῳ aber spricht das Schol., dessen Urheber offenbar diese Form nicht las: Ἀκουσίλαος Φόρκυνος καὶ Ἑκάτης. τὴν Σκύλλαν λέγει, Ὅμηρος δὲ οὐχ Ἑκάτην ἀλλὰ Κράταιιν. ἀμφοτέροις οὖν Ἀπολλώνιος κατηκολούθησεν. Deshalb, glaube ich, ist nach Wellauer's Vorschlag in der Ueberlieferung zweier geringeren Hdschr. Vatt. A. D., welche Φόρκυν | νυκτιπόλος θ' Ἑκάτη bieten, die Spur der genuinen Schreibung zu sehen, nämlich der Dat. Φόρκυι, der in dieser Form auch wirklich bei Hesiod Th. 333 vorliegt (vgl. Wellauer's Note und Verf. Dial. des Hesiod 405 und 415, Flach schreibt nach M 3 Φόρκυ). Diese Emendation, die übrigens auch Merkel als probabel bezeichnet, scheint mir um so evidenter zu sein, als unser Dichter sonst nur noch den Acc. Φόρκυν kennt, den er, wie bemerkt, aus Hesiod herübernahm, so dass der Schluss erlaubt ist, dass er sich auch in der Form des Dativs an die hesiodeische Vorlage gehalten hat.

### *b) Nomina appellativa.*

Ausser den Subst. γόνυ und δόρυ, deren Formen aus dem kürzeren und längeren Stamme bei einer früheren Gelegenheit schon erwähnt wurden, sind folgende Appellativa hier zu verzeichnen:

γέλως. Ausser dem Nomin. Γ 102 kommt nur der Accus. γέλω Δ 1723 vor mit Uebergang in die σ-St. (ἴσχειν ἐν στήθεσσι γέλω σθένον) nach G, L hat die Corruptel γέλωι. Die schlechteren Codd. Vatt. ABCD und Regg. ACE (Wellauer) haben γέλων, was von Brunck in den Text gesetzt ward. Doch kann man im Hinblick auf die homerische Ueberlieferung nur die Form γέλω für berechtigt erklären. Bei Homer ist sie theilweise nothwendig: υ 346 ἄσβεστον γέλω ὦρσε, ebenso ist sie υ 8 durch Eustath. bezeugt, σ 350 sind beide überliefert. Wir werden daher γέλω an unserer Stelle für die richtige Lesung erklären, zumal da diese Form an dem von Apollonios ausschliesslich gebrauchten ἱδρῶ eine weitere Stütze findet.

ἐπιμάρτυρας Δ 229. Diese Form verdient insoferne eine eigene Erwähnung, als sie einen der Fälle repräsentirt, in denen unser Dichter dem Vorgange Zenodots folgte; dieser wollte an verschiedenen Stellen bei Homer die Formen nach der consonantischen Declination hergestellt wissen, vgl. Schol. B 302 Γ 280 Ξ 274. Obzwar wir von Zenodot's Ansicht speciell über das angeführte Compositum keine Nachricht haben, so scheint dieser Kritiker doch an der einen Stelle, wo es bei Homer vorkommt, etwas anders gelesen zu haben, als uns die Ueberlieferung bietet: H 76 Ζεὺς δ' ἄμμ' ἐπιμάρτυρος ἔστω. Dies lässt sich aus Apollonios' Gebrauch wenigstens vermuthen. Auch Kallimachos brauchte, so weit wir sehen können, nur die Form aus dem cons. Stamm, vgl. Ep. 50. 2 μάρτυρα.

ἔρως. Regelmässig sind die öfter vorkommenden Formen des Stammes ἐρωτ: ἔρως Nom. B 297. 1078 Δ 213 Ἔρως B 120. 1018 Γ 275. Voc. Ἔρως Δ 445 Ἔρωτος B 972 ἔρωτι Γ 3 Δ 569 Ἔρωτες Γ 452. 687. 765. 937. Ausserdem aber begegnet uns einmal der aus Homer bekannte Accus. ἔρον A 613, der eigentlich, wie auch der Schol. richtig bemerkt, ein Aeolismus ist: Schol. ἔρον ἀντὶ [τοῦ] ἔρωτα, αἰολικῶς διὰ τοῦ ο. Ueber die Formen bei Homer vgl. Hinrichs de hom. eloc. vestig. Aeol. 97. Auch bei Kallimachos konnte Apollonios diese Bildung vorfinden, vgl. Ep. 42. 2 Ἔρος.

θέμις. Vom St. θεμι der Accus. θέμιν Γ 193 Δ 700 und der Eigenname Ἀμφίθεμιν Δ 1494, vom St. θεμιστ aber der Accus. Plur. θέμιστας A 917 B 17. 988 Δ 1179. 1207.

ἱδρώς (A 1261 B 663) bildet den Accus. ἱδρῶ B 87 Δ 656 mit Uebergang in die σ-Stämme nach homerischem Vorbild Hom. Λ 27 K 572, vergl. Kallimach. Hymn. Lutra Pall. 11.

κάλως. Die von Apollonios neugebildeten Formen κάλωες B 725 und κάλωας A 566. 1227 wurden bereits oben besprochen.

κάρη. Von dem mit dem Suffix ατ erweiterten Stamme κρα-ατ: Genet. κράατος A 222 Δ 1611 (Hom. Ξ 177) Accus. Plur. κράατα A 1010 B 1013 Δ 1158 (Hom. T 93). Contrahirt erscheint derselbe Stamm in κρατός B 1213. 1402 (Hom. z. B. ι 140) κρατί Γ 1228 (Hom. oft) κρᾶτα B 93 (Hom. θ 92). Vom St. καρας: κάρη A 427. 739. 1312 Γ 151. 707 Δ 164. 663. 1294. 1543. Von demselben mit dem Suffix ατ erweiterten St. (unter Verlust des σ): καρήατος A 1084 Γ 1017 Δ 1314 (Hom. Ψ 44) καρήατι Γ 834 (Hom. T 405) καρήασιν B 852 Γ 1398. Daneben endlich noch die Nebenform κάρηνα A 513 Γ 161.

κέλευθος. Ausser den regelmässigen Formen lesen wir den metaplastischen Nomin. und Accus. Plur. κέλευθα A 246. 352. 574 B 628 Δ 1253 wie bei Homer.

μόσσυν. Dies in den Formen μόσσυνι B 1026 und μόσσυνας B 1017 (und im interpol. V. B 383 a) vorkommende Substantiv ist bei Apollonios ein ν-Stamm, während es sonst auch als O-Stamm vorkommt. So das Schol. zu B 378: Μοσσύνοικοι δὲ ἔθνος καὶ αὐτὸ ἀπὸ τῆς διαγωγῆς τὴν προσηγορίαν ἐσχηκός. μόσσυνοι γὰρ οἱ ξύλινοι οἶκοι λέγονται οἷς καὶ αὐτοὶ ἐχρῶντο. Die weitere Bemerkung ἀπὸ γοῦν τοῦ μόσσυνος, ὃ λέγεται ὁ ξύλινος οἶκος ἐκλήθησαν Μοσσύνοικοι rührt offenbar von einem andern Verfasser her. Als O-Stamm gebraucht es auch die Glosse zu B 1026 ἐν ὑψηλῷ μοσσύνῳ. Xenophon, bei dem es in der Literatur zuerst begegnet, braucht es im Sing. als ν- und im Plural als ο-Stamm. Anab. V. 4. 26 sagt er ἐν τῷ μόσσυνι und gleich darauf σὺν τοῖς μοσσύνοις.

στάγες Δ 626. 1516; Apollonios bildete diesen metaplastischen Plural zu σταγών neu vom St. σταγ, aus dem das Verbum gebildet ist. Schol. zu Δ 626 ὡς ἀπὸ τοῦ στάξ σταγός στάγες.

υἱός. Wir finden bei unserem Dichter Formen von vier verschiedenen Stämmen: 1. υἱ: Genet. υἷος Δ 742 Accus. υἷα A 69. 859. 1055 B 114. 163. 509. 814. 905 Γ 1175 Δ 1134. 1733 υἷ' B 655 Δ 117 Nom. Dual. υἷε A 118. 163 Δ 81. 1465. 1483 (Hom. z. B. B 679) Nomin. Plur. υἷες A 72. 87. 176. 211.

1300 B 273. 440. 492. 956 Γ 245. 360. 366. 517 Δ 1383. Gerhard wollte Γ 517 die Apollonios sonst unbekannte Form υἷες schreiben, weil die Epiker einen durch Position entstandenen Spondeus im 4. Fusse vermieden hätten; Koechly schlug υἷέε vor, was Merkel annahm. Doch kann es mit Rücksicht auf die von Wellauer zu d. St. angeführten homerischen und apollonischen Stellen bei der Ueberlieferung bleiben. Dat. Plur. υἱάσιν Γ 450. 692 wie Hom. z. B. E 463 mit dem alten Suffix ασι. Accus. υἷας A 98. 482 B 241 Γ 178. 776. 2. St. υἱο: Nomin. Sing. υἱός A 331 und 14 Mal, Accus. υἱόν Γ 357 Δ 1194 Vocat. υἱέ B 214 (Hom. z. B. H 47). Den Pluralformen dieses Stammes, die bei Homer Seltenheiten sind, ging unser Dichter ganz aus dem Wege. 3. St. υἱυ (der Nomin. hiezu υἱύς ist inschriftlich belegt vgl. Neubauer Hermes X 158). Hievon der Genet. υἱέος Γ 604 Accus. υἱέα B 803 Δ 1493 (Hom. z. B. N 350). Nomin. Dual υἱέε A 735 B 426 Nomin. Plur. υἱέες A 52. 748 Accus. υἱέας A 1352 B 235. 308. Als Vocat. Pl. ist ὦ υἱεῖς Βορέω B 288 überliefert und steht so in der Merkel'schen Ausgabe. Wenn die Form auch ganz vereinzelt ist, so werden wir sie doch im Hinblick auf das homerische ὦ υἱεῖς Πριάμοιο E 464 als zulässig erklären müssen. 4. St. υἱευ: Nur pluralische Formen: Nomin. υἱῆες B 1093. 1107 Δ 441 Accusat. υἱῆας B 1119 Γ 196. 256. 303. 595. 713. Diese Formen sind eine Neubildung des Apollonios. Offenbar wurde er darauf durch die Analogie der ευ-Stämme geführt, von denen er neben einander Formen auf ηες und εες resp. ηας und εας vorfand. So bildete er von dem gebräuchlichen Nomin. υἱέες und dem Accus. υἱέας aus die Formen υἱῆες und υἱῆας. Spätere gingen dann hierin weiter und so finden wir bei Antipatros in der Anth. Pal. IX 23. 3 auch einen Dativ Plur. υἱήεσσιν und bei Gregor. Theol. eine Singularform υἱῆι Anth. Pal. VIII 88. 3, wozu Nikandr. Fr. 110 (Schneider p. 131) und Nonnos in der Metab. XIII 131 den Accus. υἱῆα bieten.

φύλακος (Nomin.) A 132. Schon Homer hat die Form aus dem O-Stamme φυλακούς Ω 566 (und sonst als Eigennamen). Das Schol. zu unserer Stelle macht auf diese Bildung eigens aufmerksam: φύλακος Ἰωνικῶς ὁ φύλαξ. Ἴωνες δὲ ἐκ τῶν γενικῶν ποιοῦσιν εὐθείας, τοῦ φύλακος ὁ φύλακος, τοῦ μάρτυρος ὁ μάρτυρος.

χείρ. Vom St. χερ braucht Apollonios folgende Formen: χερός Δ 852 (nicht homerisch, wol aber χερί z. B. Θ 289) χεροῖν

Γ 50. 408. 1014. 1237 Δ 125. 1290 χέρες Γ 81 χερσί Α 281 und 35 Mal. Vom St. χειρ: χειρός Α 313. 842 Γ 106. 120. 1067 Δ 751. 1578. 1663 χειρί: Α 155 und 15 Mal χεῖρα Α 344 und 9 Mal, χεῖρε Γ 378 Δ 1447 χεῖρες Α 944. 1171 Γ 1258 χειρῶν Α 1162 Β 188 Γ 84. 136. 570 χείρεσσι Α 373. 552 Β 14. 834 Γ 346 Δ 695. 808 χεῖρας Α 248 und 28 Mal.

χρυσαόρῳ Γ 1283. L χρυσάορι Ἀπόλλωνι, das ι ist aber in ω corrigirt, χρυσαόρῳ auch G und Laur. 16; dies ist natürlich die richtige Leseart, da der sehr unangenehme Hiatus behoben wird und Homer nur Formen aus dem vocalischen Stamme kennt. Ε 509 χρυσαόρου Ο 256 χρυσάορον. Erst Hesiod hat den Nomin. Χρυσάωρ Th. 281. 287 Χρυσάορι Th. 979 als Eigennamen, dann χρυσάορα Ε. 771, doch auch χρυσάορον Fr. 227. 3.

χρώς. So lautet der Nomin. Β 200 αὐσταλέος χρώς im Versschluss. Apollonios hielt sich an die von Zenodot bei Homer begünstigte Form. Schol. zu Ν 191. οὕτως αἱ Ἀριστάρχου χρόος ὡς λόγος. βούλεται δὲ διῃρῆσθαι τὴν εὐθεῖαν. Ζηνόδοτος δὲ γράφει χρώς. Die sonstigen Casus sind: χροός Β 1129 Γ 762 Δ 1531 χροΐ Δ 872. 1524 χρόα Γ 725. 832.

Zum Genus der Substantiva.

ἀήρ. Durch Missverständniss homer. Fügungen wie ἠέρα πουλύν Ε 776, wo neben ἠέρι πολλῇ Γ 381 ἀήρ scheinbar Mascul. ist (vgl. Hymn. Dem. 383 βαθὺν ἠέρα), veranlasst, braucht Apoll. ἀήρ meist als Mascul. Α 177 Γ 211. 275. 1379 Δ 678, wogegen es nur zweimal Δ 648. 1667 als Feminin erscheint.

αἴξ. Dieses bei Homer sowohl als Femin. wie als Masculin. gebrauchte Substantiv hat bei Apollonios nur das letztere Genus: Β 279 αἶγας κεραούς (wie Hom. Ο 271 ξ 530); darnach sind auch die an und für sich zweifelhaften Genetive Β 691 κεραῶν ἐπὶ μηρία θήσομεν αἰγῶν und Β 696 sq. ἤ ἀγροτέρων ἐσίδοιεν αἰγῶν als Masculina zu fassen.

βῶλος ist bei unserem Dichter Γ 1055. 1336 Δ 1552. 1736. 1756 wie sonst in der Literatur Femininum, nur Γ 1393 lesen wir τετρηχότα βῶλον, so dass wir scheinbar hier βῶλος als Masculinum gebraucht finden. Allein es empfiehlt sich weit mehr die Annahme, dass der Dichter hier das Particip in der Masculinform für die feminine setzte, wie wir das bei Homer und unserem Dichter oft bei Adjectiven sehen. Dasselbe konnte auch bei Participen geschehen, vgl. Hesiod Fr. 103 δαιζομένοιο πόληος.

Δελφύνη. B 706 Δελφύνην τόξοισι πελώριον ἐξενάριξεν. Aus dem Wortlaut des Textes ergibt sich ebensowenig wie aus Nonn. Dion. XIII. 28 Δελφύνην δ' ἐδάμασσε καὶ αἰθέρα ναῖεν Ἀπόλλων Etwas zur Bestimmung des Genus jenes Eigennamens, da das Adject. πελώριος auch zweier Endungen ist (vgl. z. B. Hesiod Th. 179 πελώριον ἔλλαβεν ἅρπην). Schon die Alten waren in der Bestimmung des Genus dieses Namens, womit die Formation des Nominativs zusammenhängt, uneins. Schol. z. d. St. τὸ ὄνομα τοῦ δράκοντος οἱ μὲν ἀρρενικῶς, οἱ δὲ θηλυκῶς εἶπον, ὃ καὶ βέλτιον. Dagegen weiter ἄλλως · ὅτι Δελφύνης ἐκαλεῖτο ὁ φυλάσσων τὸ ἐν Δελφοῖς χρηστήριον Μαιάνδριος (L λέανδρος doch vgl. Schol. A 1126) καὶ Καλλίμαχος εἶπεν. δράκαιναν δὲ αὐτήν φησιν εἶναι θηλυκῶς καλουμένην Δέλφυναν ὁ αὐτὸς Καλλίμαχος. Vgl. hiezu das Schol. zu 711 τὴν δὲ ἀναιρεθεῖσαν δράκαιναν Δέλφυναν καλεῖσθαι θηλυκῶς φησι Μαιάνδριος. Ueber die ganze Frage hat sich jetzt eingehend O. Schneider Callimach. zu Fr. 364 ausgesprochen, dessen Erörterungen wir uns nur anschliessen können. Schneider gelangt zu dem Schlusse, dass Kallimachos nur den Nominativ Δελφύνη kannte, wofür auch sein Nachahmer Dionys. Perieg. 442 Zeugniss ablegt, wenn er schreibt: Πυθῶνος Θυόεν πέδον, ἧχι δράκοντος Δελφύνης τριπόδεσσι θεοῦ παρακέκλιται ὁλκός; vgl. Apollod. Bibl. I 6, 3: κατέστησε Δελφύνην δράκαιναν. Nach den genannten Zeugnissen werden wir annehmen müssen, dass auch Apollonios sich der Meinung seines Lehrers anschloss und den Eigennamen als Femin. fasste, und demnach das Adjectiv πελώριος hier als zweier Endungen anzusehen ist.

κίων. Dieses Substantiv, dessen Geschlecht bei Homer schwankt, kommt bei unserem Dichter nur einmal vor und zwar als Masculinum Γ 216 εὐρείας τε πύλας καὶ κίονας, οἳ περὶ τοίχους ἑξείης ἄνεχον, vgl. Hom. τ 38 κίονα μακρόν und das Schol. des Aristonikos zu der St. ὅτι καὶ ἀρσενικῶς ὁ κίων.

## Adjectiva.

### 1. Zur Flexion.

Bemerkenswerth ist vor Allem die Declinati des Adject. πολύς. Aus dem St. πολυ sind folgende Formen von Apollonios verwendet worden: Nomin. πολύς B 364 Δ 105 Gen. πολέος A 289 B 365 Γ 1359 Accus. πολύν Γ 424 πολύ B 338 Γ 798 Nomin. Plur. πολέες A 751 B 883. 982 Γ 564 πολεῖς (dreimal die contrahirte

Silbe in der IV. Arsis), und zwar A 261 δμῶές τε πολεῖς δμῶαί τ' ἀγέροντο B 898 Ἀγκαίῳ δὲ πολεῖς ἤνησαν ἑταίρων (in diesen beiden Fällen steht πολεῖς auch in der Hauptcäsur, der Hephthemimeres) A 1039 μαρνάμενον κείνοισι. πολεῖς δ' ἐπαρηγόνες ἄλλοι. Die contrahirte Form gestattete sich Apollonios nur, weil er bei Homer eine Vorlage fand Λ 708 ἦλθον ὁμῶς αὐτοί τε πολεῖς καὶ μώνυχες ἵπποι, wo πολεῖς dieselbe Stelle im Verse einnimmt. Gen. Plur. πολέων A 1127 B 454 Δ 901. 1336. Als Femin. steht πολέων mit Bezug auf νήσους Δ 333 Dat. πολέεσσιν A 273 B 1027. 1216 Γ 900 Δ 993 πολέσιν Δ 427 Accus. πολέας als Mascul. B 7. 357 Γ 1056. 1382, als Femin. aber Γ 21 πολέας δ' ἐπεδοίασα βουλάς. (Der Gebrauch von πολέων und πολέας als Femininformen wird unten näher besprochen.) Einen Accus. Plur. πολεῖς, wie ihn Zenodot in den homerischen Text einführen wollte, kennt Apollonios nicht, vgl. Schol. L zu A 559 πολέας · Ζηνόδοτος πολεῖς; die Angabe des Aristonikos zu B 4, Zenodot habe auch πολῦς für πολέας geschrieben, kann nicht richtig sein, vgl. Heffter de Zenod. 15 La Roche Hom. Textkrit. 342 sq., dagegen Düntzer Zenod. 55. 56 Anm. 20). Vom St. πουλυ begegnen die Formen πουλύς Δ 276 πουλύν B 479. 944 Γ 211 πουλύ B 351. 902.

Die Formen des St. πολλο sind: Nomin. πολλός A 760 Γ 1352. Der Genetiv und Dativ kommen nicht vor, dagegen häufig der Accus. πολλόν A 316 und 18 Mal (auch als Adverb, so Δ 160, in der Verbindung περιπολλόν als Adv. B 437. 472 Γ 427) πολλή B 565 Δ 1525 πολλήν A 286 πολλοί Γ 1396 πολλοῖς A 1190, niemals aber πολλούς; πολλαί Γ 200. 235. 1092 πολλά A 248 und an 27 weiteren Stellen.

Unserem Dichter eigenthümlich, respective von ihm zuerst gebildet sind die Formen zweier Accusative von Neutris der Adjectiva auf εις, nämlich B 404 ἄλσος τε σκιόειν Ἄρεος und Δ 1291 δακρυόειν ἀγάπαζον; die Endung ειν bietet die Ueberlieferung an beiden Stellen, nur G hat an der ersteren σκιόεν; dafür aber lesen wir im Schol. zu d. St. ἄλσος τε σκιόειν · ἀντὶ τοῦ σκιόεν .... τὸ δὲ σκιόειν ἀντὶ τοῦ σκιόεν κατὰ Ἰωνικὴν πρόσθεσιν τοῦ ι. Es wäre möglich, in diesen beiden Formen Fehler zu sehen, die metri causa sich eingeschlichen hätten, und nach Hom. Ω 269 πύξινον ὀμφαλόεν, εὖ οἰήκεσσιν ἀρηρός (welchen Vers Hermann Orph. 705 anführt) liessen sich allenfalls die gewöhnlichen Formen herstellen, allein die Bestimmtheit der Ueberlieferung

und das Schol. mahnen zur Vorsicht. Wir können vielmehr diese falsche Analogiebildung nach dem Masculinum der Adjectiva ganz wohl unserem Dichter zuschreiben, zumal sich eine Spur späterer Nachahmung in der Ueberlieferung bei Nonnos Dion. XXV 440 ἡβητῆς ἐρόειν ἐὸν οὔνομα γείτονι πόντῳ κτλ. (Koechly ἐρόεις) erhalten hat, vgl. Hermann Orph. 705, der auch bei Antipater Sidon. Anthol. Palat. VII 218. 10 (Dübner) eine solche Form θυόειν statt des überlieferten θυόεν hergestellt wissen will (καὶ λιπαραὶ θυόειν ἄσθμα πνέουσι κόμαι). Bei Nikandros Ther. 748 vermuthete schon Spitzner de vers. Graec. her. 40 δειρῇ μὲν πυρόειν, ἄζῃ γε κτλ. und Schneider schreibt auch Alex. 42 δηλήειν ἀκόνιτον. Wo das Metrum jene Bildung auf ειν nicht erheischte, behielt Apollonios selbstverständlich die hergebrachten Formen bei z. B. ἠερόεν στόμα Α 1114 πτερόεν βέλος Β 1038.

Zu αἰπύς verwendet Apollonios neben dem regelmässigen Neutrum αἰπύ (Β 807 ἱερὸν αἰπύ) auch den Plural αἰπά (ῥέεθρα) Α 927 gerade wie es in der Ilias in Verbindung mit ῥέεθρα der Fall ist.

Das Feminin zu ὠκύς lautet neben dem regelrechten ὠκεῖη Γ 759 (ὠκείαις Γ 879 Δ 42 ὠκείας Δ 820) nach homerischem Vorbild ionisch ὠκέα in der hergebrachten Verbindung ὠκέα Ἶρις Β 286.

Von eigenthümlichen Adverbialbildungen ist nur ein Fall erwähnenswerth: ἀπτερέως Δ 1765 (mit sogenanntem α intens., Schol. erklärt es als ταχέως, Hesych. προθύμως). Es ist wie von einem Adjectiv ἀπτερής gebildet. Im Etym. Mag. 133. 34, das für ἀπτερέως fälschlich Hesiod als Quelle anführt, wird damit das Adverb ἀψοφέως (zu ἄψοφος) verglichen. Uebrigens ist die genannte Form nicht eine Neubildung unseres Dichters, sondern findet sich vor ihm schon bei Parmenides Prooim. 17.

### 2. Zum Genus der Adjectiva.

#### *a) Adjectiva simplicia.*

θῆλυς erscheint in der Masculinform als Feminin verwendet Γ 1199 θῆλυν μὲν ὄιν wie Hom. κ 527 (ἔνθ' ὄιν ἀρνειὸν ῥέζειν θῆλύν τε μέλαιναν); als Mascul. aber Γ 1032 τῷ δ' ἔνι θῆλυν ἀρνειὸν σφάζειν.

Von πολύς lesen wir Δ 333 den Genet. Plur. πολέων, wie erwähnt, als Femin. Brunck änderte gegen die Ueberlieferung die Form in πολλῶν, allein der Dichter schrieb ebenso Γ 21

πολέας δ' ἐπεδοίασα βουλάς. Es wäre nichts leichter als auch hier πολλάς zu schreiben, aber mit vollem Rechte bemerkt Wellauer (in der Note zu d. St.) es sei die auffällige überlieferte Form beizubehalten, ‚praesertim cum intelligi nullo modo possit, quid commoverit librarios, ut πολέας illud, quod soloecismi speciem prae se fert, scriberent, si usitatissimum illud πολλάς invenissent'. Hiezu kommt als weitere Stütze und Bestätigung der Ueberlieferung der Vorgang des Kallimachos, der, weil er im homerischen Texte die singulare Masculinform als Feminin gebraucht fand (K 27 δ 709 πουλὺν ἐφ' ὑγρήν), auch Pluralformen so zu verwenden sich gestattete: Hymn. Del. 28 εἰ δὲ λίην πολέες σε περιτροχόωσιν ἀοιδαί κτλ. Artem. 42 πολέας δ' ἐπελέξατο νύμφας (vgl. Nikandr. Georg. III 12, Schneider 81. 83). Hiezu kommt das oben bereits erwähnte Particip τετρηχότα βῶλον Γ 1393, wobei die Femininform durch das Masculinum vertreten wird.

*b) Adjectiva composita.*

Eine eigene Femininform weisen folgende zusammengesetzte Adjectiva auf:

Ἀγχιάλη Α 1130, aber nur als Eigennamen, während das Appellativ nur zweier Endungen ist: Β 914 ἐπ' ἀγχιάλου θῖνον ἀκτῆς Β 160 δάφνη . . ἀγχιάλῳ. Dieser Umstand ist einigermassen auffällig, indem Zenodot, dem unser Dichter so vielfach gefolgt ist, bei diesem Adjectiv die selbständige Femininform bevorzugte Schol. Hom. Β 697 ὅτι Ζηνόδοτος γράφει ἀγχιάλην τ' Ἀντρῶνα.

ἀεικελίη Α 340 Γ 753 Δ 637. 724 ἀεικελίης Β 1126 ἀεικελίην Δ 5 wie Hom. z. B. ρ 357 ἀεικελίης ἐπὶ πήρης. Doch braucht es letzterer auch als Adjectiv zweier Endungen, z. B. τ 341 ἀεικελίῳ ἐνὶ κοίτῃ, was Apollonios vermieden hat.

ἀθανάταις Δ 795: ἠὲ σὺν ἀθανάταις ἠὲ θνητῇσιν ἰαύειν; bei Homer schrieb Aristarch ἀθανάτῃσι Η 32, vgl. Hesiod ἀθανάταις δὲ θεαῖς E. 62. Doch sagt unser Dichter auch ἀθάνατος von einem Femininum Δ 872 wie Homer oft.

ἀιδνή Α 389: περὶ δέ σφιν ἀιδνὴ κήκιε λιγνύς nach Hesiod. Th. 860 ἐν βήσσῃσιν ἀιδνῆς; bei Homer kommt das Wort nicht vor.

ἀκαμάτῃσιν ἐπερρώοντ' ἐλάτῃσιν Β 661 gleichfalls nach Hesiod Th. 519. 747 ἀκαμάτῃσι χέρεσσι (Hom. hat ein Femin. überhaupt nicht).

ἀμβροσίη ὀδμή Δ 430 σὺν ἀμβροσίῃ σχέθεν αὐδῇ Α 512, vgl. z. B. Hom. δ 429 ἀμβροσίη νύξ.

ἀμφιλύκην B 671 schon substantivisch gebraucht. λεπτὸν δ' ἐπιδέδρομε νυκτὶ φέγγος, ὅτ' ἀμφιλύκην μιν ἀνεγρόμενοι καλέουσιν nach Hom. H 433 ἀμφιλύκη νύξ.

ἀμφιρύτῃ A 1305: Τήνῳ ἐν ἀμφιρύτῃ wie Hom z. B. κ 50 νήσῳ ἐν ἀμφιρύτῃ λ 325 Δίῃ ἐν ἀμφιρύτῃ.

ἀντιπέραιαν Δ 521: νῆσον ἐς ἀντιπέραιαν, ausserdem als Adverb. B 351. Homer kennt es nur als Neutr. Plur. B 635.

ἀπειρεσίης Δ 1478 ἀπειρεσίῃ Γ 1044 ἀπειρεσίην A 159 B 1242 Δ 124 ἀπειρεσίῃσι Γ 1295 ἀπειρεσίας Δ 143 nach homerischem Vorbild.

ἀριγνώτην Γ 1075: ἥντινα τήνδ' ὀνόμηνας ἀριγνώτην γεγαυῖαν Πασιφάης. Hom. ζ 108 las Aristarch ῥεῖά τ' ἀριγνώτη πέλεται.

αὐτομάτη φύε γαῖα τερείνης ἄνθεα ποίης A 1143 nach Hesiod E. 117 sq. καρπὸν δ' ἔφερε ζείδωρος ἄρουρα αὐτομάτη; Homer sagt αὐτόμαται πύλαι μύκον E 749 Θ 393.

διηερίην Δ 954 auf νῆα bezogen, ferner B 227 ὧδ' αἶψα διηέριαι ποτέονται (Ἅρπυιαι) nicht homerisch und hesiodisch.

διωλυγίης .. ἠπείροιο Δ 1258, nicht homerisch.

δορικτήταις A 806: αὐτὰρ ληιάδεσσι δορικτήταις παρίαυον, vgl. Hom. I 343, wo Aristarch δουρικτήτην schrieb.

εἰναλίη A 583: φαίνετο δ' εἰναλίη Σκίαθος vgl. Hom. ο 479 εἰναλίη κήξ ε 67 κορῶναι εἰνάλιαι Kallim. z. B. Hymn. Del. 243 εἰνάλιαι φῶκαι.

ἐννυχίη Δ 1063 scil. γυνή; A 1225 Ἄρτεμιν ἐννυχίῃσιν ἀεὶ μέλπεσθαι ἀοιδαῖς vgl. Hom. γ 178 (νῆες) ἐννύχιαι κατάγοντο Hesiod Th. 9 ἐννύχιαι στεῖχον.

ἐπημάτιαι Γ 895 auf γυναῖκες bezogen, nicht vor Apollonios, dem Simplex ἠμάτιαι Hom. I 72 nachgebildet.

ἐυκτιμένης τε μέλονται Τρηχῖνος A 1355 vgl. Hom. z. B. ι 130 νῆσον ἐυκτιμένην.

ἐυξέστῃσιν ἐπερρώοντ' ἐλάτῃσιν Δ 1633 nach Hom. H 5 ἐυξέστῃς ἐλάτῃσιν.

ἐυστείρης scil. νηός. A 401 nicht homerisch.

ἐφυδατίη scil. νύμφη A 1229 nicht homerisch.

ζαθέην A 933, wie oft bei Homer.

ἠγαθέην A 308: Δῆλον ἀν' ἠγαθέην Δ 1329 ἠγαθέην ἐς Ἀχαιΐδα wie Hom. z. B. δ 702.

καταχθονίαις scil. θεῇσιν Δ 1413 im Gegensatze zu οὐρανίαις, nicht vor Apollonios. Homer hat nur das Masculinum.

μεταχρονίη B 300 (Ἶρις) 587 (νηῦς). L hat an diesen beiden Stellen μεταχθονίη, vgl. dagegen die Noten Merkel's; Γ 1151 (ψυχή) μεταχρονίην Δ 952 (σφαίρην) 1269 1385. 1568. (νῆα); nicht homerisch, aber hesiodisch, Th. 269 von den Harpyien gesagt: μεταχρόνιαι γὰρ ἴαλλον.

νηγατέῃσιν...καλύβῃσιν Α 775; bei Homer kommt das Femin. nicht vor.

πανημερίην Α 1358: νηῦν δὲ πανημερίην ἄνεμος φέρε, vgl. δ 356 πανημερίη γλαφυρὴ νηῦς. Das Homer unbekannte Adjectiv πανήμερος jedoch braucht unser Dichter nur als zweier Endungen, wie Kallim. Hymn. Del. 261 πανήμερος λίμνη: Α 1015 ἡ δ' ἔθεεν λαίφεσσι πανήμερος B 1191 πανήμεροι (πέτραι) Γ 251 πανήμερος von Medeia gesagt.

παννύχιαι Δ 1304, vgl. β 434 παννυχίη νηῦς.

τηλεκλεϊτήν τ' Ἀριάδνην Γ 1097 das Feminin ist zwar nicht homerisch, aber nach ἀγακλεϊτὴ ἑκατόμβη γ 59 u. s. gebildet.

τηλυγέτην γεγαυῖαν (Ὑψιπύλην) Α 719, L merkwürdigerweise τηλυγετόν; da aber Homer dies Adjectiv als dreier Endungen braucht, so ist nach dem Vorgange der Herausgeber jedenfalls jene Femininform herzustellen, indem, wie wir sahen, Apollonios überall diese Regel beobachtet, ja mehrfach selbständig solche Femininformen bildet. (Hom. z. B. Γ 175 παῖδά τε τηλυγέτην von der Hermione.)

ὑποβρυχίην (βῶλον) Δ 1757; in der Ilias und Odyssee kommt dies Femin. nicht vor, wohl aber Hom. Hymn. XXXIII 12 τὴν (πρύμνην) δ' ἄνεμός τε μέγας καὶ κῦμα θαλάσσης θῆκαν ὑποβρυχίην.

### 3. Zur Comparation.

Von den Adjectiven auf ος sind folgende Comparationsformen zu erwähnen:

μέσος bildet bei Apollonios den Superlativ μεσαιτάτη Δ 999, der erst seit Herod. IV 17 vorkommt (von der Locativform μεσαι gebildet, die im homerischen μεσαι-πόλιος N 361 erscheint); daneben bildete aber der Dichter selbst einen neuen Superlativ μεσσότατον Δ 649. Wahrscheinlich ward er hiezu dadurch bewogen, dass ihm der homerische Superlativ ἐν μεσσάτῳ Θ 223 Λ 6 den gewöhnlichen Formen nicht analog erschien.

μύχιος (im Positiv nur B 742 φύλλων τε πνοιῇσι τινασσομένων μυχίῃσι). Der Superlativ von einem einfacheren Stamm nach Ana-

logie von νέατος gebildet lautet μύχατον Δ 596 (Masc.) μυχάτης Δ 630 μυχάτῃ Α 170 Β 398 Δ 1243 μυχάτην Δ 1625 μυχάτων (Neutr.) Δ 1698. Diese Superlativform übernahm unser Dichter von Kallimachos Hymn. Artem. 68 ὁ δὲ δώματος ἐκ μυχάτοιο ἔρχεται Ἑρμείης.

νέος. Apollonios verwendet im Superlativ (der Comparativ kommt nicht vor) nur die Form νέατος und zwar: νεάτῳ Δ 946 νεάτης Β 166 νεάτῃ Δ 313 νεάτῃσιν Β 320 νεάτας Γ 1192, ausserdem νείατον Γ 763.

Von φίλος gebraucht Apollonios nur den Superl. φίλτατος Β 457.

Unserem Dichter eigenthümlich sind zwei Superlativbildungen auf εστατος von Adjectiven, die eine andere Form erwarten lassen. Wir lesen Β 4 ὑπεροπληέστατον zu dem vom Dichter selbst Β 110 gebrauchten Positiv ὑπέροπλος, wie von ὑπεροπλήεις, während doch das Simplex den regelrechten Superlativ zeigt ὁπλότατον Δ 71 πανοπλοτάτην Γ 244. Ebenso bildete Apollonios den Superlativ ποδωκηέστατον Α 180 zu dem Positiv ποδώκης, als wenn dieser ποδωκήεις hiesse. Etwas Aehnliches haben wir ja auch bei Homer, wo β 190 der Compar. ἀνιηρέστερον zu ἀνιηρός erscheint, wie dann später Antimachos ἀφνειέστατος bildete zu ἀφνειός Fr. 73 Kinkel.

Von Adjectiven auf ος, die die Comparationsendung ιων ιστος annehmen, sind zu nennen:

καλός; der Superl. κάλλισται Β 41, ausserdem als Eigenname Καλλίστη Δ 1758 Καλλίστην Δ 1763.

κυδρός; hiezu gehört κυδίστοιο Γ 363 κυδίστην Β 719.

οἰκτρός, das selbst nicht vorkommt, bildet nur den Superl. οἰκτίστῳ Δ 1296 οἰκτίστοις Β 782, während bei Homer ausserdem auch die Formation οἰκτροτάτην vorkommt λ 421.

Zu ὑψηλός gehört der Superl. ὑψίστῳ Β 1026, der bei Homer noch nicht begegnet.

Adjectiva auf υς.

γλυκύς; hievon der Compar. γλυκίων Γ 815 wie bei Homer.

θῆλυς wird nach homerischem Vorbilde gesteigert: θηλυτέραις Δ 368 θηλυτέρῃσιν Δ 1345 θηλυτέρας Γ 209.

πρέσβυς hat den Superl. πρεσβύτατος Α 157 wie bei Homer z. B. Ζ 26. In den homerischen Hymnen jedoch finden wir auch einmal πρέσβιστος Hymn. XXX 2, was Apollonios vermied.

πρηύς bildet das bei Homer noch nicht vorkommende πρηϋτάτου B 937.

ταχύς; hievon nur das Adverb τάχιστα Δ 1243.

ὠκύς zeigt eine doppelte Steigerungsart, regelmässig ὠκυτέρη Δ 847 (Homer nicht) ὠκύτατος Δ 1017 (Homer Θ 331), daneben das Adverb ὤκιστα Δ 242 wie Homer χ 77. 133. Homer bevorzugt die letztere Formation, während ὠκύτατος nur an jener erwähnten Stelle vorkommt.

An sogenannten anomalen Comparationsformen haben wir zu verzeichnen:

Zu ἀγαθός: ἀμείνων A 58 ἀμείνονα Δ 801.

ἀρείων Δ 1336 ἀρείονα (φῶτα) Γ 438 ἀρείω (Accus. Masc.) A 901 ἄρειον A 665. 676 Γ 136. 399. 546 ἀρείονες B 801 ἄριστον A 338. 1285 B 15 Δ 805 ἀρίστη Δ 1104 ἄριστοι A 231. 548 Δ 6. 1181. 1307 ἀρίστους A 1351.

βελτίων kommt wie bei Homer nicht vor, Apollonios braucht nur βέλτερον als Neutrum A 254 B 338 Γ 501 Δ 1255, weil er nur diese Form in den homerischen Gedichten vorfand.

Von λωίων finden wir nur das Neutrum λώιον Γ 527 Δ 1102 wieder ganz nach homerischem Vorbild, z. B. ρ 417. Eine andere Form hievon kennt Homer und auch Hesiod nicht. Daneben ist aber eine Weitersteigerung vom Comparativstamme im Gebrauch λωίτερος Γ 850 λωίτερον Γ 187, bei Homer nur das Neutrum in der Verbindung λωίτερον καὶ ἄμεινον α 376 β 341.

Endlich gehört zu ἀγαθός der Superlativ φέρτατος (der Compar. φέρτερος kommt nicht vor) in φέρτατον Δ 1593 φέρτατοι Δ 1031. 1383; daneben einmal φέριστον Γ 347, beide Formen homerisch.

Zu κακός lautet bei Apollonios der Comparativ nur κακωτέρῳ Γ 421 κακώτερον Γ 79. 910. 1082, während Homer sowohl diese Form, als auch κακίων kennt. Der Superlativ kommt nicht vor.

χερείων B 77 Γ 465 χερείους B 1220 (Positiv χέρηες Γ 403).

Zu μακρός lesen wir nur den Superl. μήκιστον A 82 Δ 1364 (Hom. H 155 λ 309), während Homer auch μακρότατος braucht.

μικρός. Statt des homerischen Comparativs μείων verwendet Apollonios eine selbstgeschaffene Weiterbildung aus dem genannten Comparativstamme: μειότερος B 368, die nach ihm von einigen Späteren gebraucht ward, so Dioskorides 17.

πολύς: πλεῖον A 472 B 343 Δ 864 πλεόνεσσιν Δ 339 πλέον B 888; der Superlativ: πλείστοιο B 711 πλεῖστοι A 231 πλεῖστα B 471 zweimal.

ῥηΐδιος: ῥηΐτερον Α 104. 629. 725 wie bei Homer.

Wie Homer, so braucht unser Dichter mehrfache Comparationsformen, denen der Stamm eines Substantivs als Positiv zu Grunde liegt und zwar βασιλεύτερος Δ 1102 (βασιλεύς) κέρδιον Γ 798 (κέρδος) κύντερον Α 1064 Β 474 κύντερα Δ 921 κύντατος Γ 192 Δ 1433 κύντατον Γ 514 κύντατα Δ 1262 (κύων); vom Stamme ὁπλο (mit Aufgeben der ursprünglichen Bedeutung) ὁπλότερος Α 43 ὁπλοτέρη Δ 971 ὁπλότεροι Δ 175 ὁπλοτέρων Α 316 ὁπλοτέροισιν Α 992 ὁπλοτέρῃσι Α 693 ὁπλότατον Δ 71 πανοπλοτάτην Γ 244; ῥίγιον Β 430 Δ 402 ῥίγιστος Β 215 ῥιγίστη Β 292 (ῥιγ). Positivlos ist auch der Superl. πύματον Α 1082.

Von Adverbialstämmen sind ausser dem häufigen πρότερος gebildet:

von ἐξ: ἔσχατος Β 1261 πανέσχατον Δ 308;

von πάρος: παροιτέρη Γ 24 Δ 982 παροίτερον Α 1146 Γ 179 und das Adverb παροιτέρω Β 425 Γ 686. Dem Comparativ begegnen wir bereits bei Homer, nicht aber dem Superlativ παροίτατος, den unser Dichter mehrfach anwendet: Α 910 Β 29. 610. 1122 Δ 494 (Schol. zu Α 910 παροίτατος. ἀντὶ τοῦ πρότερος. ἐσχημάτισται δὲ ἀπὸ τοῦ πάρος);

von πέρα: περαιτέρω Β 425, nicht homerisch. Das Adjectiv περαίτερος selbst hat erst Pindar Ol. IX 113;

von ὑπέρ: ὑπέρτερος Γ 989 ὑπέρτερον Α 196 ὑπέρτερα Α 682 ὑπέρτατα Δ 362 πανυπέρταται Α 1122; daneben ὑπάτου Α 553 ὑπάτοιο Α 222 Β 207 Δ 180. 1348. 1610 ὕπατον Δ 146. 282 ὑπάτην Δ 506 ὑπάτων Γ 1213.

Schliesslich ist zu bemerken, dass ausser den bereits erwähnten λωίτερος μειότερος und ῥηΐτερος auch noch ein vierter Comparativ vorkommt, der eine Steigerungsform von einem Comparativstamme ist, es ist das aus Homer herübergenommene äolische ἐπασσύτερος Α 579 ἐπασσυτέρη Β 472 ἐπασσυτέρους Α 994 (ἆσσον Α 702 und noch 4 Mal).

## Numeralia.

### 1. Cardinalia.

Neben μία braucht Apollonios wie Homer auch die Form ἰῆς Α 192, wie Homer z. B. Π 173.

Für die Zahl zwei finden wir nach homerischem Vorbilde die Ausdrücke:

1. δύω und zwar als Nomin. Masc. mit einem dualischen Substantiv verbunden υἷε δύω Ἀλεοῦ Α 163 υἷε δύω Φρίξου Δ 81 υἷε δύω (Βορέαο) Δ 1465; als Accus. Masc. mit einem Substantiv im Dual: δύω βόε Α 407 δύω ταύρω χαλκόποδε Γ 495 ἄνδρε δύω Γ 1174. Mit einem Substantiv im Plural steht es als Nomin. Masc. δύω δίφροι Α 752 δύω υἷες Βορέαο Α 1300 Β 273, im Accus. δύω υἷας Βορέαο Β 241 δύω δ' ἐπὶ τοῖσιν ἑταίρους Γ 178. Mit einem Subst. Femin. im Accus. στήλας τε δύω καθύπερθεν ἔτευξεν Α 1306 Κυανέας ὄψεσθε δύω Β 318. Der Genetiv und Dativ kommen nicht vor.

2. δύο; dies indeclinable Numerale findet sich (wie bei Homer) mit einem Masc. Dual im Nomin.: ἄλλω δύο παῖδε Α 185, mit einem Femin. Plur. im Nomin. αἱ μὲν (χεῖρες) ἀπὸ στιβαρῶν ὤμων δύο (ἠερέθονται Α 945).

3. Endlich begegnet öfter δοιώ und δοιοί, und zwar das erstere: Als Nominativ mit einem Subst. Masc. im Dual: ἄνδρ' ἐντυναμένω δοιὼ μίαν (κληῖδα) Α 396 υἱέε δοιώ Α 735 Β 426 δοιὼ ταύρω χαλκόποδε Γ 409 υἱέ τε δοιώ Δ 1483. Mit dem Substantiv im Plur. nur δοιὼ δὲ πόλοι Γ 161. Im Accusativ δοιώ scil. δις Β 490 und in Bezug auf ἀστραγάλους steht es Γ 123. Der Plural δοιοί findet sich: δοιοὺς ἑκάτερθεν ἱμάντας Β 52 δοιοὺς γὰρ τρίποδας Δ 529 ἀμφίπολοι δοιαί Γ 870 δοιαί προχοαί Δ 311 δοιάων auf πέτραι bezogen Δ 1708 (noch nicht bei Homer) δοιάς scil. νήσους Δ 330 δοιά scil. σήματα Β 853.

Ebenso wie δύω erscheint auch ἄμφω nur in éiner Form, und zwar für alle vier Casus: Nomin. Dual Masc. allein Α 39. 90. 103. 484. 1011. 1045 Β 264 Γ 360. 628. 660. 947. 1022. 1292. 1296 Δ 373. 378. 690. 1769 συνάμφω Δ 134, mit dem Dual des Masc. ἵστορε δ' ἄμφω Α 188. Femin. nur mit Plur. Β 565 ἄμφω ὁμοῦ ξυνιοῦσαι (πέτραι) Γ 25 ἐπιπλόμεναι δέ μιν ἄμφω 112 ἄμφω ταί γε 248 Αἰήταο θύγατρες ἄμφω 708 ἄμφω ἐπ' ἀλλήλῃσι θέσαν γόον (Μήδεια und Χαλκιόπη). Im Sinne von ἀμφότεροι steht ἄμφω Α 1011. 1054 wie Homer Β 124. — Genetiv: τῶν ἄμφω γνωτὸς προγενέστερος Α 165 vgl. Homer κ 515 δύω ποταμῶν ἐριδούπων, von ἄμφω kennen die homerischen Gedichte keinen Genetiv. — Dativ: ἀτὰρ τρύφος ἄλλο μὲν αὐτὸς | ἄμφω χερσὶν ἔχων πέσε δόχμιος Α 1169 nach dem Muster im Hom. Hymn. Demet. 15 ἡ δ' ἄρα θαμβήσασ' ὠρέξατο χερσὶν ἅμ' ἄμφω καλὸν ἄθυρμα λαβεῖν (die Massaliotike hatte Φ 162 δούρασιν ἄμφω). — Accusativ: ἄμφω ἔχε πεπτηῶτας Γ 1312 mit dem

Plur. des Masc., aber ἄμφω χεῖρε πέδῳ καὶ στέρνον ἐρείσας Δ 1447 mit dem Dual des Feminins.

Neben τρεῖς (θεάων), das nur Δ 1347 vorkommt, braucht unser Dichter in derselben Bedeutung auch τρισσαί: B 373 σχέδοθεν δὲ πόληες τρισσαὶ Ἀμαζονίδων, was Homer gar nicht, Hesiod nur in der Bedeutung ‚dreifach' kennt: Fr. VII 2 οὕνεκα τρισσὴν γαῖαν ἑκὰς πάτρης ἐδάσαντο. Das Neutrum τρία findet sich als Accusativ mit ἤματα verbunden A 1057 B 837.

τέσσαρες begegnet nur einmal A 946 (χεῖρες), dafür aber viermal die äolische Form πίσυρες, die unser Dichter neben jener bei Homer vorfand: A 671 (παρθενικαί) B 1110 (allein als Masc.) Γ 222 (κρῆναι) und 1367 (ἄνδρες αἰζηοί). Auch Kallimachos gebrauchte πίσυρας Hymn. Artem. 105.

Sonst ist von Cardinalzahlen nur noch δυοκαίδεκα Γ 838 Δ 1386 anzumerken, woneben häufiger δυώδεκα vorkommt A 1079. 1318 B 531 Δ 1221; beide Formen sind homerisch.

## 2. Ordinalia.

Zu erwähnen sind die Comparationsformen von diesen Zahlwörtern, die unser Dichter nach homerischem Vorbilde verwendet: Neben πρῶτος (A 363 und noch 28 Mal in verschiedenen Casus) finden wir πρωτίστη A 422 τὸ πρώτιστον B 632 τὰ πρώτισθ' B 266; neben πάμπρωτον (A 368 und öfter) παμπρώτιστα Δ 1693. Die Form τρίτατος ist sogar häufiger als das einfache τρίτος, indem dies nur im Nominativ A 74 Γ 516 und im Accusativ τρίτον Δ 777 vorkommt, jenes aber im Nomin. Masc. A 53. 163, dann in den Formen τριτάτῳ A 589 τρίτατον B 720 Γ 1340 τριτάτη Γ 224 τριτάτῃ Δ 244.

Der siebente heisst nur ἑβδόματος in der Form ἑβδομάτῳ Δ 1223, der zwölfte nur δυωδέκατος, gleichfalls im Dativ δυωδεκάτῳ B 899, beides ist homerisch.

# Pronomina.

## 1. Personalia.

1. Person. Der Nominativ lautet ausser dem gewöhnlichen ἐγώ vor folgendem Vocal in der ursprünglichen Form ἐγών: A 689 B 236. 290 Γ 61. 142. 177. 636. 788. 944. 976 Δ 194. 1021; die verstärkte Form ἔγωγε lesen wir A 345. 840 B 483.

634 Γ 470. 513 Δ 747. 835. 1370. Genetivformen braucht der Dichter folgende: ἐμέθεν Α 901 Γ 352. 904 Δ 30; ἐμεῖο Β 317. 487 Γ 93. 307. 310. 403. 477. 716. 721. 1112 Δ 383. 743; besonders bemerkenswerth sind ausserdem drei Stellen: Α 829 πατρὸς ἐμεῖο Θόαντος ἔχοις γέρας 891 σκῆπτρά τε πατρὸς ἐμεῖο Γ 1076 ἢ πατρὸς ὁμόγνιός ἐστιν ἐμεῖο. Statt des gewöhnlicheren Possessivs steht hier der Genetiv des Personalpronomens bei einem Substantiv im Genetiv. Doch ist wohl darauf zu achten, dass dies einzig beim Subst. πατρός der Fall ist. Wir haben hier abermals eine Nachahmung eines kritischen Vorgangs des Zenodot zu constatiren. Wir wissen, dass dieser an einer Reihe von Homerstellen (sicher Ξ 118 α 413 ζ 290 τ 180) πατρὸς ἐμεῖο für ἐμοῖο schrieb, während Aristarch dies letztere las (vgl. z. B. Didymos zu Ξ 118 ἐμοῖο· οὕτως Ἀρίσταρχος, Ζηνόδοτος δὲ ἐμεῖο, οὐκ ὀρθῶς). Aus der Beschränkung auf die Ausdrucksweise πατρὸς ἐμεῖο bei Apollonios lässt sich auch vermuthen, dass Zenodot λ 458 nicht παιδὸς ἐμεῖο, sondern wahrscheinlich ἐμοῖο las.

Ausser den genannten Formen verwendet Apollonios ziemlich selten noch ἐμεῦ Α 1343 Β 888 Γ 109 und nur ein einziges Mal die schwache enklitische Form in der homerischen Phrase κέκλυτέ μευ Δ 1654.

Im Dativ wechselt, je nachdem das Pronomen stärker oder schwächer betont ist, die volle mit der enklitischen Form. Auch ἔμοιγε begegnet Δ 2.

Im Accusativ ist die enklitische Form die gewöhnliche, ἐμέ nur Β 779 Γ 18. 464 Δ 249. 796.

2. Pers. Sing. Nominativ. Neben σύ steht das verstärkte σύγε Α 894 Γ 75. 135. 935. 1050 Δ 373. 825. Daneben braucht der Dichter nach homerischer Weise die dorische Form τύνη (aus τυν-η) Α 901 Β 615 Γ 508. 940. 1109 Δ 88. 414. 1706.

Der Genetiv hat die Formen: σέθεν Α 283. 837 Β 244. 438 Γ 291. 733 Δ 446. 748. 1751 σεῖο Α 286. 1097 Β 636 Γ 80. 151. 1110 Δ 59. 371. 1087. 1199. Ein Genetiv σεῖο bei einem Substantiv im Genetiv (statt des Possessivs) wie Ω 486 Zenodot schrieb μνῆσαι πατρὸς σεῖο kommt nicht vor. σέο Α 1. 1291 Β 415 Γ 688 Δ 406 σεῦ Γ 1080 an erster Stelle (σεῦ ἐπιλήσεσθαι) Δ 398 (εἵνεκα σεῦ).

Als Dativformen erscheinen das durchweg orthotonirte σοί (σοίγε Α 840 Γ 703) und das enklitische τοί, welch' letzteres

nach unserer Zählung A 828 und noch 39 Mal vorkommt. Selbstverständlich wird es daneben auch als Interjection verwendet, z. B. Γ 188. 958. 976 Δ 279. 285 u. s.

Vom Accusativ ist nur zu bemerken, dass auch das verstärkte σέγε sich vorfindet Δ 1598.

3. Pers. Sing. Dieses Pronomen erweckt in seinen Formen und Gebrauchsweisen bei Apollonios ein besonderes Interesse. In den ältesten Denkmälern der griechischen Sprache finden sich noch Spuren einer Erscheinung, die in anderen stammverwandten Sprachen, besonders im Slavischen, ganz gewöhnlich ist, nämlich der Bezugnahme des Pronomens der 3. Person nicht nur auf diese, sondern auch auf die beiden anderen (vgl. Brugman, ein Problem der homerischen Textkritik und der vergleichenden Sprachwissenschaft). Ebenso schwankt schon das ältere Epos in Betreff der Verwendung der singularischen Form für den Plural. In Folge dessen trat bei den späteren Epikern und Hymnendichtern eine ziemliche Verwirrung in dem Gebrauche dieser Pronomina ein. Und hier ist es vor Allen zuerst Apollonios, der seine eigenen Wege ging. Auch die Formen des Pronomens selber stimmen nicht alle mit dem Gebrauche des alten Epos überein, unser Dichter lässt hier mehr denn sonst den Einfluss der zenodotischen Kritik erkennen. Im Einzelnen liegen die Verhältnisse folgendermassen:

Genetivformen: 1. ἕθεν in reflexiver Bedeutung mit Bezug auf a) den Singular eines Masc.: B 973 Δ 1084. 1764, auf ein Femin. Sing. Γ 77. (Ueber die eigenthümliche Ausdrucksweise οὗ ἕθεν A 362 Δ 1471 siehe unten.) b) Für den Plural der 3. Person steht ἕθεν Δ 279 als Genetiv des Reflexivs: οἵ δή τοι γραπτῦς πατέρων ἕθεν εἰρύονται. Eine derartige Gebrauchsweise findet sich im Epos vor Apollonios nicht, doch mag unser Dichter sich eine Stelle aus den homerischen Hymnen, wo der Accusativ desselben Pronomens ἕ im Sinne des Plurals σφέ verwendet ist, zum Muster genommen haben Hymn. Aphrod. 267 (Baumeister athetirt freilich den Vers nebst dem folgenden, besonders auch an dieser Gebrauchsweise des Pronomens Anstoss nehmend).

2. εἷο. Dieser Genetiv steht reflexiv für die 3. Pers. Sing. Δ 460 οἴεθι δ' ἀντικρὺ μετιὼν πειρήσατο μύθοις εἷο κασιγνήτης; ausserdem für die 1. Pers. Sing. αὐτὰρ ἔγωγε εἷο μὲν οὐδ' ἠβαιὸν ἀτύζομαι;

in den Scholien macht die Glosse ἀντὶ ἐμαυτοῦ darauf aufmerksam.

3. ἑοῦ, nur an einer Stelle Δ 803 δείματι μή τις ἑοῦ ἀντάξιος ἄλλος ἀνάσσοι mit Bezug auf die 3. Pers. Sing. Die dem epischen Sprachgebrauche nicht angehörige Form ἑοῦ ist eine Nachahmung der zenodotischen Schreibweise im homerischen Texte B 239 ὃς καὶ νῦν Ἀχιλῆα ἑοῦ (Aristarch ἕο) μέγ' ἀμείνονα φῶτα; Schol. hiezu: ὅτι Ζηνόδοτος γράφει ἑοῦ · τοῦτο δὲ σύναρθρον καὶ οὐχ ἁρμόζον τῷ λόγῳ; vgl. die Schol. zu T 384 η 217. Das Schol. zu unserer Stelle bemerkt übrigens auch τὸ ἑοῦ ἀντὶ τοῦ ἕο.

4. ἑοῖο. Diese merkwürdige Form begegnet A 1032 ἀλλά μιν Αἰσονίδης τετραμμένον ἰθὺς ἑοῖο πλῆξεν ἐπαΐξας στῆθος μέσον Schol. hiezu (bei Keil unter A 1040) τὸ δὲ ἑοῖο νῦν κακῶς κεῖται. ἔστι γὰρ προσληπτικὸν ἰσοδυναμοῦν τῷ ἑαυτοῦ. B 6 ὅστ' ἐπὶ καὶ ξείνοισιν ἀεικέα θεσμὸν ἔθηκεν μήτιν' ἀποστείχειν πρὶν πειρήσασθαι ἑοῖο πυγμαχίης. Γ 1065: Nachdem Medeia dem Jason die Mittel zur Erlangung des Vliesses angegeben hat, heisst es: ὣς ἄρ' ἔφη, καὶ σῖγα ποδῶν πάρος ὄσσε βαλοῦσα | θεσπέσιον λιαροῖσι παρηΐδα δάκρυσι δεῦεν | μυρομένη, ὅ τ' ἔμελλεν ἀπόπροθι πολλὸν ἑοῖο πόντον ἐπιπλάγξεσθαι; Schol. hiezu: ἑοῖο] τῇ κτητικῇ ἀντὶ τῆς πρωτοτύπου. ἐμεῖο γὰρ [καὶ] σεῖο ἧς τὸ ἀκόλουθον εἷο ἀντὶ αὐτῆς. Γ 1335 τῆλε δ' ἑοῖο βάλλεν ἀρηρομένην αἰεὶ κατὰ βῶλον ὀδόντας ἐντροπαλιζομένους (Jason). Δ 782 heisst es von Hera, die zu Thetis kommt: ἡ δέ μιν ἄσσον ἑοῖο παρεῖσέ τε φαῖνέ τε μῦθον. Dieser Genetiv wird also durchweg in reflexiver Bedeutung mit Bezug auf die 3. Pers. Sing. gebraucht. Die Form selbst ist eine Missbildung. Ob sie Apollonios, wie Merkel Prolegg. LXXX vermuthet, von Zenodot übernahm, ist darum sehr fraglich, weil wir überhaupt nicht wissen, ob Zenodot irgendwo diese Form angewendet wissen wollte. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass der Dichter von jener nach Zenodot angenommenen Genetivform ἑοῦ ausgehend selbst ἑοῖο bildete nach Analogie der Genetive der O-Declination, deren Endung bald ου bald οιο ist. Darnach mag er nach Bedürfniss sich ἑοῖο neben ἑοῦ gestattet haben.

5. οὗ. Diese vor Apollonios in der Sprache des Epos niemals vorkommende attische Form lesen wir zweimal in der Verbindung οὗ ἕθεν im Sinne von αὐτοῦ ἕθεν an erster Versstelle. A 362 τείως δ' αὖ καὶ βωμὸν ἐπάκτιον Ἐμβασίοιο | θείομεν Ἀπόλλωνος ὅ μοι χρείων ὑπέδεκτο | σημανέειν δείξειν τε πόρους ἁλός, εἴ κε θυηλαῖς |

οὗ ἕθεν ἐξάρχωμαι ἀεθλεύων βασιλῆι. Δ 1471 μέμβλετο γάρ οἱ | οὗ ἕθεν ἀμφ' ἑτάροις μεταλλῆσαι τὰ ἕκαστα. Eine Glosse hiezu bemerkt: ἀντὶ ἑαυτοῦ. Auch in diesem Falle folgt unser Dichter Zenodot, der Ω 293 (= 311) statt der regelrechten Form εὗ οὗ schrieb Schol. καί εὑ κράτος ἐστὶ μέγιστον· ὅτι Ζηνόδοτος γράφει καὶ οὗ. ἔστι δὲ ἀντὶ τοῦ ἑαυτοῦ καὶ ἀδιάφορος ὁ λόγος; an zwei anderen Stellen schrieb derselbe Kritiker οὗ, wo Aristarch ἕο setzte Υ 261 ε 459 (vgl. die Schol. zur letzteren Stelle, die Restitution durch Düntzer, Zenod. 58).

Der Dativ lautet: 1. ἑοῖ und zwar a) mit Bezug auf die 3. Pers. Sing. A 460 ἔνθ' αὖτ' Αἰσονίδης μὲν ἀμήχανος εἰν ἑοῖ αὐτῷ πορφύρεσκεν ἕκαστα κατηφιόωντι ἐοικώς. b) für die 1. Pers. Sing. Γ 99 μετέπειτά γ' ἀτεμβοίμην ἑοῖ αὐτῇ. Das Schol. bemerkt (Keil zu 98): τὸ δὲ ἑοῖ οὐκ εὖ κεῖται (später hinzugesetzt: ἀντὶ τοῦ ἐμοὶ γὰρ λαμβάνεται). c) Für die 2. Pers. Sing. A 893 ῥηιδίως δ' ἂν ἑοῖ καὶ ἀπείρονα λαὸν ἀγείραις | ἄλλων ἐκ πολίων; ἑοῖ hat L, darüber steht τοι, weil dem Abschreiber der Gebrauch offenbar ungewöhnlich vorkam. Dem Schreiber von G war die Sache noch unklarer, er schrieb ἑοῖο, aber dies zeigt klar, was in der Vorlage stand. Daher beging Brunck einen Missgriff, indem er τοι in den Text setzte; vgl. Gerhard Lectt. Apoll. 93 Brugman a. a. O. 80. Auch hier tadelt das Schol. die Ausdrucksweise: ῥηιδίως δ' ἂν ἑοῖ· βούλεται λέγειν ῥᾳδίως δ' ἂν σαυτῷ καὶ πολὺν ἀθροίσας λαόν. οὐκ εὖ δὲ ἔθηκεν τὸ ἑοῖ· ἔστι γὰρ τρίτου προσώπου δηλωτικόν, ὡς παρ' Ὁμήρῳ· ὀτρηροὺς θεράποντας ἐπισπέσθαι ἑοῖ αὐτῷ.

2. οἷ. Diese Form ist ganz gewöhnlich. Nur eine Stelle ist bemerkenswerth. Γ 5 schreibt Wellauer τῷ καί οἱ ἐπήρατον οὔνομ' ἀνῆπται. Hier soll οἱ = σοί sein mit Bezug auf die vom Dichter angeredete Muse Erato. LG haben τοι Vat. B von 2. H. (nach Well.) σοί. Wellauer einigen Codd. und der Vulgata folgend, vertheidigt seine Schreibung: ‚nam οἱ significat tibi ut supra I 893 ἑοῖ, ubi item libri nonnulli τοι praebent. Haec vero lectio praeferenda est, quia non facile potuit a librariis proficisci'. Wie man sieht, missverstand Wellauer ganz und gar das Wesen des Gebrauches der 3. Person für die beiden anderen. Dies war nur in reflexivem Sinne möglich, da sonst die heilloseste Verwirrung eingerissen wäre.

Der Accusativ ἕ bietet nichts Erwähnenswerthes. Neben diesem braucht Apollonios öfter μίν, so für den Sing. des Masc.

z. B. A 5. 47, das Femin. z. B. Δ 782. Allein dies Pronomen wird auch als Plurale verwendet = αὐτούς und zwar B 8 καὶ δὲ τότε προτὶ νῆα κιών, χρειώ μιν ἐρέσθαι | ναυτιλίης, οἵ τ' εἶεν, ὑπερβασίῃσιν ἄτισσεν (Ἄμυκος), τοῖον δ' ἐν πάντεσσι παρασχεδὸν ἔκφατο μῦθον. So lautet die beste Ueberlieferung (LG). Die Codd. Regg. A. C. und Vind. μέν, was durch Unverstand der Abschreiber in diese Hdschr. gerieth. Auf beide Lesearten beziehen sich die Schol. in L: μίν las der Verf. des folgenden Schol.: τὸ μὶν ἑνικὸν ἀντὶ πληθυντικοῦ τοῦ αὐτούς, τοὺς ἥρωας; μέν aber liegt zu Grunde dem Schol.: καὶ δὲ τότε. ὁ νοῦς, καὶ τότε δὲ πρὸς τὴν ναῦν ἐλθὼν τοῦ μὲν τὰ πρὸς τὴν χρείαν πυθέσθαι τοῦ πλοῦ τουτέστι τίνος χρείαν ἔχουσι καὶ τίνες εἰσίν, ἠφροντίστησεν, τοιαῦτα δὲ πρὸς αὐτοὺς εἶπεν. Die Schol. Paris. enthalten geradezu noch die Bemerkung: ἀντὶ δὲ χρειὼ μὲν πολλὰ τῶν ἀντιγράφων χρειώ μιν ἔχει ἡμαρτημένα. Zu jenem erstgenannten Scholion ward aber offenbar von einem andern Scholiasten, dem μίν als Plural nicht behagte, hinzugefügt: δύναται δὲ καὶ ἑνικὸν εἶναι, ἵνα περὶ τοῦ Ἀμύκου λάβωμεν· ἔδει γὰρ αὐτὸν τὸν Ἄμυκον ἐρωτῆσαι τοὺς ἥρωας. Diese Bemerkung ist läppisch. Nichts zwingt zu der Annahme, dass Amykos s e l b s t die Argonauten hätte befragen müssen. Der Zusammenhang erfordert klar μίν als Acc. Plur. zu fassen. Statt die Argonauten nach ihrer Fahrt und Herkunft zu fragen, wie er es schicklich hätte thun sollen, thut Amykos ihnen sofort Schmach an. Ein Object ist durchaus nöthig, bei ἄτισσεν steht keines, weil es in der vorausgehenden parenthetischen Fügung schon ausgedrückt ist, eben unser μίν. Hätte der Dichter μέν geschrieben, so müsste jedenfalls ein Object bei ἄτισσεν stehen; dann würde übrigens die ganze parenthetische Ausdrucksweise sehr auffällig sein, und wir würden bei ἄτισσεν ein δέ vermissen (denn das folgende δέ hinter τοῖον ist ein anreihendes und verbindet ἄτισσεν mit ἔκφατο).

Die zweite Stelle, wo μίν für einen Accusativ Plur. = αὐτούς steht, ist Δ 1209 δὴ τότε μιν βασιλῆος ἑοῦ τρομέοντας ἐνιπάς | δέχθαι μειλίξαντο συνήμονας. L bietet merkwürdiger Weise δὴ τότε δή, G die angeführte Leseart (so auch Laur. 16 nach Merkel), vgl. übrigens die Note Wellauer's z. d. St. Schon Wellauer sah richtig, dass das zweite δή nur an Stelle des unverstandenen μίν eingesetzt ward. Auf Alkinoos lässt sich μίν kaum beziehen, da sonst der Dichter nicht βασιλῆος ἑοῦ gesagt hätte, welches

Pron. hier (wie an andern Stellen) für das pluralische steht. Gerade die Nachbarschaft der beiden sonst für den Singular gebrauchten Pronomina spricht dafür, dass das eine eben so wie das andere gebraucht ist, d. h. als Plurale.

Dagegen ist Λ 941 Ἄρκτων μιν καλέουσιν ὄρος περιναιετάοντες der Accus. μιν nicht nothwendig auf den vorausgehenden Plural ἀκταὶ ἀμφίδυμοι V. 939 zu beziehen, sondern er ist ganz allgemein neutral zu fassen: ‚das Arktosgebirge nennen das die Anwohner': Merkel weist richtig auf Hom. E 306, obzwar er selbst Proll. LXXXI die Möglichkeit annimmt μίν als Accus. Plur. zu fassen.

Fragen wir nach dem Beweggrund weshalb Apollonios μίν auch als Plurale verwendete, so ist es wieder ein Vorgang des Zenodot. Schol. Hom. K 127 ἐν φυλάκεσσ'. ἵνα γάρ σφιν] ὅτι Ζηνόδοτος γράφει ἵνα γάρ μιν. ἔστι δὲ ἑνικὸν τὸ μίν, βούλεται δὲ ὁ ποιητὴς διὰ τοῦ σφὶν αὐτοῖς σημῆναι. διὸ καὶ ἑξῆς ἐπιφέρει ‚κείνους δὲ κιχησόμεθα'. Wohl finden wir auch sonst bei Homer μίν scheinbar auf einen Plural bezogen (so κ 212 ρ 268), allein da ist er als Einheit zu fassen und es waren deshalb diese Fälle für unseren Dichter gewiss nicht das Muster.

1. Pers. Plur. Der Nomin. ἡμεῖς steht nur B 1152 am Versanfang. Häufiger sind die Casus obliqui: Genet. ἡμέων B 152 mit Synizese, und ἡμείων A 339, LG zwar ὑμείων, doch vgl. die Note Wellauer's. Im Dativ begegnet uns sowohl die orthotonirte Form ἡμῖν B 414. 882 Δ 1378 als die schwächere ἧμιν mit zurückgezogenem Accent, wie die Schreibweise von L an vier Stellen ist (B 1047. 1278 Γ 487 Δ 451); die übrigen Fälle sind bei kurzem Ausgang in L Perispomena (bis auf ἧμιν Γ 1111), wobei also der Accent statt auf die erste auf die zweite Silbe gerathen ist; jene oben genannten Stellen weisen darauf hin, dass auch die übrigen Fälle als Properispomena und nicht als Oxytona zu betonen sind. Die Stellen sind A 420. 897 B 616. 787 Γ 483. 1111. — Der Accusativ weist nur die offene Form ἡμέας auf, durchweg ohne Synizese: A 866 B 439. 612. 1222 Γ 328. 995 Δ 499. 1252. Mit Ausnahme von B 439 1222 steht es an der Spitze des Verses.

Ausser von den genannten Formen macht unser Dichter auch von den äolischen ἄμμι und ἄμμε nach homerischem Vorgang ziemlich ausgedehnten Gebrauch und zwar ἄμμι A 337. 820. 837. 921 B 22. 228. 248. 1133. 1160. 1193 Γ 359. 492.

559. 640. 713. 777. 784. 1082. 1101 Δ 501. 1262. 1415. 1435 ἄμμε Α 660 Β 892 Γ 323. 1129 Δ 1354. 1373. 1675.

2. Pers. Plur. Nomin. ὑμεῖς Α 827 Β 210. 212 Genet. ὑμέων mit Synizese Α 665 (L das metrisch unmögliche ὑμείων) Β 796 Δ 1031 ὑμείων Β 1139 Γ 92. 989 Δ 196. Dativ. ὑμῖν Α 440 (Versanfang) und ὔμιν ὄρωρεν (Versschluss) Γ 314. Accus. ὑμέας Β 1128. 1183 Γ 261 Δ 84. 1046. 1352. 1383.

Ausser diesen Formen sind die äolischen zu nennen: ὔμμες nur Δ 195 ὔμμι Α 677. 686 Β 11. 311. 388. 802 Γ 91. 104. 172. 494. 545. 562. 727 Δ 257. 861. 1038. 1582. 1654. 1776 ὔμμε Β 637 Δ 1328.

3. Pers. Plur. Für den Genetiv finden wir zweimal σφέων Α 980 (orthot.) Γ 230 (enklit.) am Schlusse des Verses, mit Synizese; daneben ebenso oft σφείων Α 766 Γ 966 im Innern des Verses. Der Dativ lautet σφίσι (24 Mal) und σφί (40 Mal). Hervorzuheben sind hier nur die Stellen, wo σφίσιν für eine andere als die 3. Person gesagt ist: für die 1. Pers. Plur.: Β 1278 Κολχίδα μὲν δὴ γαῖαν ἱκάνομεν ἠδὲ ῥέεθρα Φάσιδος· ὥρη δ' ἧμιν ἐνὶ σφίσι μητιάασθαι zugleich mit reciproker Bedeutung. Ebenso Γ 909 ὄφρα τὰ μὲν δασόμεσθα μετὰ σφίσιν, εἴ κεν ὀπάσσῃ δῶρα φέρων. Medeia spricht von sich und ihren Dienerinnen. Reciprok ist σφίσιν von der 3. Person gebraucht Β 127 τὰ δὲ (μῆλα) παντόθεν αὔτως στείνονται πίπτοντα περὶ σφίσιν. Das Schol. macht hierauf aufmerksam: ἔδει εἰπεῖν περὶ ἀλλήλοις πίπτοντα, οὐ γὰρ περὶ ἑαυτά. τὸ δὲ ἁμάρτημα τῶν μεθ' Ὅμηρον. Ebenso statt des dualischen Pron. (mit Bezug auf ἄμφω, Jason und Medeia) Γ 1023 ὅτὲ δ' αὖτις ἐπὶ σφίσι βάλλον ὀπωπάς. — Im Accusativ ist neben den häufigen Formen σφέ (10 Mal) und σφέας (theils enklit. theils orthoton. 13 Mal) besonders zu nennen der orthotonirte contrahirte Accus. σφᾶς αὐτούς Β 959 an der Spitze des Verses. Obzwar Homer nur das enklit. σφάς kennt (Ε 567 μέγα δέ σφας ἀποσφήλειε πόνοιο), so ist gegen das Vorkommen dieser Form bei Apollonios kein Bedenken zu erheben (wie es z. B. Spitzner de versu Graec. her. 190 that). Denn der Dichter folgte hier offenbar der hesiodischen Stelle Th. 34 σφᾶς δ' αὐτὰς πρῶτόν τε καὶ ὕστατον αἰὲν ἀείδειν.

Dualformen des Personalpronomens finden sich nur von der 1. Person: Nomin. νῶι Γ 944 Dativ: νῶιν Β 250 Γ 56. Wir haben sonach keine Gelegenheit zu sehen, ob Apollonios etwa

Zenodot's Schrulle νῶιν auch für den Accusativ zu verwenden billigte. (Vgl. Ariston. zu Θ 377 X 216, Düntzer Zenod. 57).

Eine eigene Form für das Reflexiv kennt Apollonios ebenso wenig wie Homer, er hielt sich genau an dies sein Vorbild, obzwar schon bei Hesiod Th. 126 (u. s.) sich die besondere Reflexivform findet. Soll das reflexiv gebrauchte Personalpronomen stark betont werden, so steht eben nur αὐτός dabei: so ἐμοὶ αὐτῷ Δ 395 μοι αὐτῷ Γ 171 ἐμὲ δ' αὐτόν B 1156 τοι αὐτῷ Γ 485 σέο τ' αὐτῆς Γ 701 σοί γ' αὐτῇ A 840 σοὶ αὐτῇ Γ 34 εἰν ἑοῖ αὐτῷ A 460 οἷ αὐτῷ A 1189 Γ 594. 626 σφᾶς αὐτούς B 959; mit Voransetzung des αὐτός nur selten: αὐτήν με Γ 1113 αὐτοῖς σέθεν Γ 331 αὐτῶν δ' ὑμείων Δ 196.

2. Possessiva.

Ueber die Pron. Possess. der 1. und 2. Pers. Sing. ἐμός σός ist Nichts zu sagen. Neben σός braucht unser Dichter nach homerischer Weise das Pron. τεός und zwar viel öfter als jenes, nämlich 24 Mal, während σός nur 13 Mal vorkommt. Die Formen von τεός sind: Nomin. A 489 Γ 1101 Δ 811 τεοῦ B 615 Δ 813 τεῷ Γ 85. 734 τεόν A 464 Γ 331. 348. 387. 1043 Δ 1026 τεή Δ 368 τεῆς Γ 722 τεήν Γ 486 τεῶν A 1295 Δ 89. 1741 τεοῖς Γ 4 Δ 1745 τεούς Γ 713 τεῇσι A 281 τεάς Δ 415.

Von grossem Interesse ist jedoch die Verwendung des Pron. der 3. Person. Es erscheint in den Formen:

1. ἑός. a) in Bezug auf die 3. Pers. Sing.; hier ist nur ein Fall besonders hervorzuheben. Die Ueberlieferung von A 225 lautet in L: ἰφθίμου Πελίαο δόμοις ἔνι πατρὸς ἑῆος; dieser Leseart der einen Handschriftengruppe steht die von G gegenüber: πατρὸς ἑοῖο. ἑῆος kennen die Schol. Paris. (Wellauer zu A 224 am Schlusse): ταῦτα δὲ δοκεῖ καὶ ὁ Ἀπολλώνιος αἰνιττόμενος λέγειν, ὅτι οὐκ ἤθελε μιμνάζειν ἐν δώμασι πατρὸς ἑῆος, ὡς δηλονότι τοῦ πατρὸς πείθοντος μένειν. Es ist die Frage, ob das Pron. ἑοῖο oder der aus den homerischen Texten bekannte Genetiv ἑῆος die genuine Leseart sind. Diese Form war schon den alexandrinischen Gelehrten nicht klar, was für Apollonios ein Grund sein musste ihr aus dem Wege zu gehen; wir finden sie auch nur an der einen Stelle und auch da nicht in der gesammten Ueberlieferung, was von vornherein bedenklich machen muss. Hiezu kommt der gewichtige Umstand, dass Zenodot, dem unser

Dichter ganz besonders in Bezug auf die Pronomina gefolgt ist, die Form ἑῆος in den homer. Gedichten perhorrescirte.

Auf der anderen Seite wissen wir, dass es besonders Aristarchs Bemühen war, diese Form nach Kräften im homer. Texte zu halten, wenn wir auch nicht zugestehen können, dass er sie, wie Brugman a. a. O. meint, überhaupt nur zweimal bei Homer vorfand, an allen anderen Stellen aber für ἑοῖο einsetzte; vgl. Hartel's Recension in der österr. Gymnasialzeitschrift 1876. Gerhard suchte (Lectt. Apoll. 93 sq.) die doppelte Ueberlieferung so zu erklären, dass er ἑῆος der zweiten Recension der Argonautika von Seiten des Dichters zuschrieb, während in der ersten Ausgabe ἑοῖο gestanden sei. Doch man muss fragen, was ihn hiezu bewogen hätte; das Umgekehrte liesse man sich allenfalls gefallen, indem man annehmen könnte, er habe das in den homerischen Texten vorgefundene ἑῆος wegen der Schwierigkeiten, die dieser Ausdruck in grammatischer und sachlicher Beziehung bot, nach Zenodots Vorgang in das naheliegende ἑοῖο geändert. Doch spricht auch gegen diese Annahme wieder der Umstand, dass Apollonios Ueberlieferung sonst öfter πατρὸς ἑοῖο, wie Zenodot schrieb, bietet (A 667 B 475. 656 Δ 801. 1162), ohne dass wir auch nur einer weiteren Spur von ἑῆος begegnen. Demgemäss, glaube ich, ist auch an der obgenannten Stelle die Ueberlieferung des Cod. L ἑῆος nur als eine nach den aristarchischen Schreibungen im Homer in den Text eingedrungene Glosse aufzufassen, während der Cod. G die genuine Schreibung des Dichters darstellt. Diese Ansicht, ἑῆος rühre nicht von Apollonios, theilt, wenn auch nicht ganz entschieden, Merkel Proll. LXXXIII, entschieden Brugman a. a. O.

Ausser in Bezug auf die 3. Person Sing. wird ἑός (wie das Personale) auch für den Plural dieser Person, dann aber auch für die anderen Personen und zwar sowohl im Singular als im Plural angewendet; und zwar

b) für den Plural der 3. Person, statt σφός oder σφέτερος: A 617 οὐκ οἶον σὺν τῇσιν ἑοὺς ἔρραισαν ἀκοίτας ἀμφ' εὐνῇ, πᾶν δ' ἄρσεν ὁμοῦ γένος. A 1113 τοῖσι δὲ Μακριάδες σκοπιαὶ καὶ πᾶσα περαίη Θρηικίης ἐνὶ χερσὶν ἑαῖς προυφαίνετ' ἰδέσθαι. Das Schol. tadelt hier den Gebrauch von ἑαῖς: τὸ δὲ χερσὶν ἑαῖς οὐκ εὖ εἴρηκεν · ὤφειλε γὰρ σφετέραις. B 36 αὐτίκα δ' ἐγγύθι χῶρον ἑαδότα παπτήναντες ἶζον

ἑοὺς δίχα πάντας ἐνὶ ψαμάθοισιν ἑταίρους B 452 αἰὲν ὁμῶς φορέοντες ἑῆς ἄπο μοῖραν ἐδωδῆς B 513 καί μιν ἑῶν μήλων θέσαν ἤρανον Γ 167 ἥρωες δ' ἀπάνευθεν ἑῆς ἐπὶ σέλμασι νηός | ἐν ποταμῷ καθ' ἕλος λελοχημένοι ἠγορόωντο Schol.: ἔδει εἰπεῖν σφῆς, ἵν' ᾖ τῆς ἑαυτῶν (Laur. cu) τὸ δὲ ἑῆς ἐστι τῆς ἑαυτοῦ. Γ 327 ἀλλ' οἵγ' ἄνδρες ἀπήλασαν ἐξαποβάντες | νηὸς ἑῆς προτέρῳ ἐνὶ ἤματι. Schol. tadelt abermals diesen Gebrauch: νηὸς ἑῆς προτέρῳ · κακῶς τὸ ἑῆς ἐπὶ πλήθους. ἔστι γὰρ ἑνικόν, ἔδει δὲ εἰπεῖν σφετέρης. Γ 591 οἶσι μέμηλεν ὀθνείοις ἐπὶ χεῖρα ἑὴν κτεάτεσσιν ἀείρειν Γ 1375 οἱ δ' ἐπὶ γαῖαν | μητέρα πῖπτον ἑοῖς ὑπὸ δούρασιν ἠύτε πεῦκαι ἢ δρύες Δ 235 πᾶσαν ἑὴν ὑποδέγμενοι ἄτην Δ 484 Κολχίδος ἀγχόθι νηὸς ἑὴν παρὰ νῆα βάλοντο ἥρωες Δ 1089 λίην γὰρ δύσζηλοι ἑαῖς ἐπὶ παισὶ τοκῆες Δ 1113 συνήιξαν δὲ γυναῖκες | ἀμφίπολοι δέσποιναν ἑὴν μεταποιπνύουσαι Δ 1029 δὴ τότε μιν βασιλῆος ἑοῦ τρομέοντας ἐνιπὰς δέχθαι μειλίξαντο συνήμονας Δ 1301 ἢ ὅτε καλὰ νάοντας ἐπ' ὀφρύσι Πακτωλοῖο | κύκνοι κινήσωσιν ἑὸν μέλος. Die älteste Vorlage für diesen Gebrauch von ἑός ist Hesiod. E. 58 ᾧ κεν ἅπαντες τέρπωνται κατὰ θυμὸν ἑὸν κακὸν ἀμφαγαπῶντες, worüber Apollon. Dysk. περὶ ἀντ. 403 B bemerkte: Ἡσίοδος μέντοι ἐπίμεμπτός ἐστιν εἰπὼν ἑὸν κακὸν ἀμφαγαπῶντες, ἐν ᾧ ἑνικῷ ἀντὶ πληθυντικοῦ ἐχρήσατο. Zugleich weist Apollonios Dysk. auf zwei Beispiele aus Kallimachos hin: Μοῦσαί μιν (so Schneider Fr. 420 statt des überlieferten νίν) ἑοῖς ἐπὶ τυννὸν ἔθεντο; das zweite Beispiel ist aus den Aitia Fr. 11 (κοῦροι τὸν φιλέουσιν) ἑὸν δέ μιν (so seit Ruhnken für μοι) οἷα γονῆα (χειρὸς ἐπ' οἰκείην ἄχρις ἄγουσι θύρην). Der genannte Grammatiker fügt hinzu: δέον γὰρ σφὸν καὶ σφοῖς. Der Gebrauch bei Kallimachos scheint für unseren Dichter den unmittelbarsten Anstoss abgegeben zu haben, auch seinerseits das genannte Pronomen in derselben Weise zu verwenden.

c) ἑός steht für die 1. Person Singul. B 226 ἀλλά κε ῥεῖα αὐτὸς ἑὸν λελάθοιμι νόον δόρποιο μεμηλώς. In L und G steht allerdings ἐμόν statt ἑόν, allein die Schol. Laur. haben die ursprüngliche Leseart bewahrt: (Keil zu 225) κακῶς δὲ τὸ ἑὸν τέθεικεν ἀντὶ τοῦ ἐμὸν εἰπών. Das ursprüngliche ἑόν hat denn auch Cod. Vat. A. Das Schwanken in der Ueberlieferung erwähnt die Bemerkung in den Schol. Paris. τὸ δὲ ἐμὸν γράφεται δὲ καὶ ἑόν. Die neueren Herausgeber schreiben demgemäss auch richtig ἑόν. Auf die Hinfälligkeit der von Brunck für ἐμόν vorgebrachten Gründe wies Brugman hin a. a. O. 80 Note I, vgl. auch Gerhard Lectt. Apoll. 93 und Wellauer zu d. St. Ebenso ist nach Brugman's

Vorschlag dasselbe Pronomen herzustellen B 776: εὖ γὰρ ἐγώ μιν Δασκύλου ἐν μεγάροισι καταυτόθι πατρὸς ἑοῖο οἶδ' ἐσιδών; L ἑοῖο mit von anderer Hand überschriebenem μ (siehe Merkel). Eine Zweideutigkeit war nicht möglich, da die Argonauten wohl wussten, dass Daskylos nicht Herakles' Vater war, weshalb ἑοῖο nur auf den Sprecher Lykos gehen kann. Brunck, Wellauer und Merkel schrieben ἐμοῖο.

d) ἑός steht für die 2. Person Singular B 634 σὺ δ' εὐμαρέως ἀγορεύεις οἷον ἑῆς ψυχῆς ἀλέγων ὕπερ Γ 140 ἀτὰρ εἴ μιν ἑαῖς ἐνὶ χερσὶ βάλοιο ἀστὴρ ὥς, φλεγέθοντα δι' ἠέρος ὁλκὸν ἵησιν. Schol.: ἔδει τεαῖς εἰπεῖν. Γ 511 εἰ δ' οὔ τοι μάλα θυμὸς ἑῇ ἐπὶ πάγχυ πέποιθεν | ἠνορέῃ. Schol.: κακῶς τὸ ἑῇ. τρίτου γάρ ἐστι προσώπου, ἔδει δὲ σῇ. Γ 1041 μή πως τὰ ἕκαστα κολούσας οὐδ' αὐτὸς κατὰ κόσμον ἑοῖς ἑτάροισι πελάσσῃς. Was diese Gebrauchsweise bei den Vorgängern unseres Dichters betrifft, so lesen wir schon bei Hesiod E. 381 σοὶ δ' εἰ πλούτου θυμὸς ἐέλδεται ἐν φρεσὶν ᾗσιν, darnach schrieb Kallimachos Hymn. Artem. 103 ὃν ποτὶ θυμὸν ἔειπες, ebenso erwähnt Apollon. Dysk., dass Kallimachos statt τεά τοι κήδεα λέξον gesagt habe ἑά, περὶ ἀντ. 139, bei Schneider Fr. 536. Auf die homerische Variante δώμασιν οἷσιν ἀνάσσοις α 402 neben σοῖσιν kann natürlich nichts gegeben werden.

e) Für die 1. Person Plural steht ἑός: Δ 203 νῦν δ' ἐπὶ χερσὶν παῖδας ἑοὺς πάτρην τε φίλοι γεραρούς τε τοκῆας | ἴσχομεν. Gleich darauf fährt aber der Dichter fort mit: ἡμετέρῃ δ' ἐπερείδεται Ἑλλὰς ἐφορμῇ.

f) Für die 2. Person Plur. steht ἑός: B 332 ἀλλ' εὖ ἀρτύναντες ἑαῖς ἐνὶ χερσὶν ἐρετμά, τέμνεθ' ἁλὸς στεινωπόν Γ 267 τί δέ κεν πόλιν Ὀρχομενοῖο, ὅστις ὅδ' Ὀρχομενός, κτεάνων Ἀθάμαντος ἔκητι μητέρ' ἑὴν ἀχέουσαν ἀποπρολιπόντες ἵκοισθε Schol. ἑὴν] ἀντὶ [τοῦ] ὑμετέραν.

2. ὅς. Auch in dieser Form wird das Possessiv der 3. Pers. Sing. nicht allein in seiner eigentlichen Bestimmungssphäre, sondern auch für den Plural der 3. Pers. und für die anderen Personen angewendet.

Es steht daher a) für die 3. Pers. Sing. Diese Fälle bieten nichts Erwähnenswerthes.

b) Für die 3. Pers. Plur. also für σφός oder σφέτερος: A 384 τοὶ δὲ ταράσσον | ᾧ κράτεϊ βρίσαντε μιῇ στυφέλιξαν ἐρωῇ νειόθεν ἐξ ἕδρης Α 529 ὡς ἐδάσαντο πάροιθεν ἐρεσσέμεν ᾧ ἐνὶ χώρῳ; noch in demselben Satzgefüge braucht aber Apollonios σφέτερος: εὐκόσμως

σφετέροισι παρ' ἔντεσιν ἑδριόωντο V. 530. Α 805 δὴ γὰρ κουριδίας μὲν ἀπέστυγον, ἐκ δὲ μελάθρων | ᾗ ματίῃ εἴξαντες ἀπεσσεύοντο γυναῖκας. Schol.: ᾗ ματίῃ · τῇ ἑαυτῶν ματαιότητι καὶ μωρίᾳ καὶ φρενοβλαβείᾳ νικηθέντες Β 132 αἳ δ' ἤτοι τείως μὲν ἀολλέες ᾧ ἐνὶ σίμβλῳ βομβηδὸν κλονέονται Β 145 φράζεσθ', ὅττι κεν ᾗσιν ἀναλκείῃσιν ἔρεξαν Β 559 ποιήσαντο εἰρεσίην .... κάρτεϊ ᾧ πίσυνοι Γ 170 οἱ δ' ὑπάκουον | ἠρέμας ᾗ ἐνὶ χώρῃ ἐπισχερὼ ἑδριόωντες Δ 1071 κούρης πέρι μητιάασκον (Ἀλκίνοος und Ἀρήτη) οἷσιν ἐνὶ λεχέεσσι διὰ κνέφας.

c) ὅς steht für das singulare Possessiv der 1. Person: Δ 1015 μή δέ με Κόλχοις ἐκδῴης ᾧ πατρὶ κομιζέμεν sagt Medeia zu Arete. Δ 1036 ἧδ' ἐγὼ, ἣ πάτρην τε καὶ οὓς ὤλεσσα τοκῆας. Die Vorlage für diesen weiteren Gebrauch des reflexiven Possessivpronomens bot der homerische Text ι 28 οὔ τοι ἔγωγε | ἧς γαίης δύναμαι γλυκερώτερον ἄλλο ἰδέσθαι (Brugman a. a. O. 65 sq).

Für die 2. Pers. Sing. sowie für die 1. Pers. Plur. kommt ὅς nicht vor, wohl aber

d) für das plurale Pronomen der 2. Person. Δ 1384 ἐγὼ δ' ὑπακουὸς ἀείδω | Πιερίδων, καὶ τήνδε πανατρεκὲς ἔκλυον ὀμφὴν | ὑμέας, ὦ περὶ δὴ μέγα φέρτατοι υἷες ἀνάκτων | ᾗ βίῃ ᾗ τ' ἀρετῇ Λιβύης ἀνὰ θῖνας ἐρήμους | νῆα μεταχθονίην ὅσα τ' ἔνδοθι νηὸς ἄγεσθε, | ἀνθεμένους ὤμοισι φέρειν δυοκαίδεκα πάντα | ἦμαθ' ὁμοῦ νύκτας τε.[1]

Ueber das plurale Pron. der 1. Person ist nichts Besonderes zu sagen, als dass das in den homerischen Gedichten vorkommende ἁμός sich nicht findet, sondern eben nur ἡμέτερος. Dagegen lesen wir neben ὑμέτερος (an 8 Stellen) einmal auch ὡς μὲν γὰρ πατέρ' ὑμὸν ὑπεξείρυτο φόνοιο μητρυιῆς Β 1181. Der Vers

---

[1] Die Ansicht Brugman's a. a. O. p. 80 Note 2, es liessen sich, da öfter die freie Gebrauchsweise der Pronomina in den Hdschr. des Apollonios ganz ausgemerzt sei und man die echte Leseart nur durch die Scholien erfährt, diese aber vom 3. Buche an knapp werden, vermuthen, dass in den beiden letzten Büchern noch einige Stellen anders lauten als die Ueberlieferung sie bietet, ist nicht begründet. Denn 1. geschieht ja überhaupt bei einer grossen Anzahl von Stellen, wo die Hdschr. die freiere Gebrauchsweise des Pronomens bewahrten, dieser Thatsache in den Scholien keine Erwähnung, und zwar auch im 1. und 2. Buche nicht; 2. weist gerade das 3. und 4. Buch mehr dergleichen Fälle auf, als die beiden ersten; 3. müssten sich denn doch wenigstens Spuren eines solchen freieren Gebrauchs auch in hdschr. Varianten vorfinden, wie dies B 776 im Laur. der Fall ist. Warum sollte Apollonios den freieren Gebrauch des Pron. der 3. Person gar so sehr ausgedehnt haben?

ist in L von zweiter Hand zugeschrieben, aus Merkel's Schweigen über ὑμόν muss man schliessen, dass es so und nicht wie Wellauer angibt als ὑμῶν (,Med.') geschrieben stehe.

Für die 3. Pers. Plur. kommen die Formen σφός σφέος und σφέτερος vor.

σφός findet sich nur einmal und da in seinem eigentlichen Gebrauch als pluralisches Pron. der 3. Person: A 908 ἵν' ἄνδιχα τοῖο ἄνακτος | σφοῖσιν πορσύνωνται ἐφέστιοι ἐν μεγάροισιν.

σφέος steht a) in eigentlicher Geltung Δ 489 καὶ δ' αὐτοὺς ξεινοῦσθαι ἐπὶ σφέα δώματ' ἄγεσκον ῥηιδίως.

b) Als Vertreter von ἡμέτερος: A 872 sagt Herakles zu seinen Gefährten ἴομεν αὖτις ἕκαστοι ἐπὶ σφέα. Schol.: οὐχ ὑγιῶν τὸ σφέα κεῖται· ἰσοδυναμεῖ γὰρ τῷ σφά, ἐπὶ τρίτου προσώπου τασσόμενον· ἔδει οὖν εἰπεῖν ἴομεν αὖτις ἕκαστοι ἐφ' ἡμέτερα· ἔστι γὰρ συζυγία τῶν προσώπων αὕτη, ἡμέτερα ὑμέτερα σφέτερα. τοῦ δὲ σφά, ἁμά ὑμά σφά.

Nie aber brauchte Apollonios das Pronomen für einen Singular, obzwar schon vor ihm Alkman es so verwendet hatte Fr. 31 τῷ δὲ γυνὰ ταμία σφέας ἔειξε χώρας.

σφέτερος endlich wird a) nur an zwei Stellen in seiner eigentlichen Bedeutung gebraucht A 530 εὐκόσμως σφετέροισι παρ' ἔντεσιν ἑδριόωντο Δ 1294 ἐν δὲ κάρη πέπλοισι καλυψάμενοι σφετέροισιν ἄκμηνοι καὶ ἄπαστοι ἐκείατο νύκτ' ἐπὶ πᾶσαν | καὶ φάος. Sonst steht dies Pronomen (theilweise nach älteren Mustern) für das singulare Pron. der 3. und für die pluralen Pronomina der 1. und 2. Person. Dagegen vermied es Apollonios auch für das singulare Pron. der 1. und 2. Person σφέτερος zu gebrauchen, hiefür war nur ἑός und ὅς bestimmt.

b) Für ἑός und ὅς steht σφέτερος, indem ein Unterschied zwischen dem Singular und Plural-Pronomen der 3. Person nicht gemacht wird: A 167 παῖδα δ' ἑὸν σφετέροισι κασιγνήτοισιν ἔπασσεν B 1040 ἕλκος δὲ ξυνέδησεν, ἀπὸ σφετέρου κολεοῖο λυσάμενος τελαμῶνα κατήορον Γ 186 μὴ δ' αὔτως ἀλκῇ, πρὶν ἔπεσσί γε πειρηθῆναι τόνδ' ἀπαμείρωμεν, σφέτερον κτέρας. Schol.: σφέτερον κτέρας· οὐκ ὀρθῶς τὸ σφέτερον. ἔστι γὰρ τρίτον πρόσωπον πληθυντικὸν καὶ ἁμαρτάνει. ἔδει γὰρ ἑνικὸν καὶ οὐ πληθυντικόν, ἀποχωρίσαι ἑὸν κτέρας. Γ 302 ἐκ δὲ τοῦ Αἰήτης σφετέρης ἐρέεινε θυγατρὸς υἷας τοίοισι παρηγορέων ἐπέεσσιν. Schol.: κακὸν τὸ σφετέρης. Γ 622 σὺ δέ τι τοῖο ἕκητι μετὰ πτόλιν Αἰήταο ἐλθέμεν, ὄφρα δέ μιν σφέτερον δόμον εἰσαγάγοιτο κουριδίην παράκοιτιν. Schol. καὶ νῦν κακῶς τὸ σφέτερον. πληθυντικὸν γάρ ἐστιν ἑνικοῦ

προσληπτικόν, ἔδει δὲ ἑὸν δόμον εἰπεῖν. Γ 643 ἐπὶ σφετέροις ἀχέουσα παισί Schol. σφετέροις] ἀντὶ τοῦ ἑοῖς. Γ 817 καὶ τὴν μέν ῥα πάλιν σφετέρων ἀποκάτθετο γούνων Schol. σφετέρων] ἀντὶ τοῦ ἑῶν. Δ 1493 ἥν ποτε Μίνως | ἐς Λιβύην ἀπένασσε θεοῦ βαρὺ κῦμα φέρουσαν | θυγατέρα σφετέρην. Das älteste Vorbild dieser Gebrauchsweise des Pronomens liegt vor bei Hesiod A. 90 ὃς προλιπὼν σφέτερόν τε δόμον σφετέρους τε τοκῆας. Zu vergleichen ist auch Pindar Ol. IX 78 XIII 61 u. s. Darnach gingen dann die Alexandriner vor, zunächst Kallimachos Hymn. Artem. 229 σοὶ δ' Ἀγαμέμνων | πηδάλιον νηὸς σφετέρης ἐγκάτθετο νηῷ Hymn. Del. 233 κείνη γ' οὐδέ ποτε σφετέρης ἐπιλήθεται ἕδρης. An diesen seinen Lehrer mag sich Apollonios angeschlossen haben. Häufig finden wir dieselbe Gebrauchsweise bei den Bukolikern, so Theokrit XII 4 und XX 209 Ahrens (XXII) XIX 60 Ahrens (XXIV) Moschos I 26. 163 Incert. id. VIII Ahrens (Moschos IV) 12.

c) Für ἡμέτερος steht das genannte Pronomen: Δ 1353 μητέρι δὲ σφετέρῃ μενοεικέα τῖσαι ἀμοιβήν, | ὧν ἔκαμεν δηρὸν κατὰ νηδύος ἄμμε φέρουσα κτλ. So spricht Jason von der Argo als der Mutter der Argonauten: vgl. das Folgende, Δ 1327.

d) Für ὑμέτερος: Δ 1327 δή ῥα τότε σφετέρῃ ἀπὸ μητέρι τίνετ' ἀμοιβήν; dies ist der Auftrag der libyschen Göttinnen an Jason, den er an der vorgenannten Stelle den Gefährten mittheilt. Schol. σφετέρῃ· ἔδει εἰπεῖν ὑμετέρα. Ein altes Vorbild hatte Apollonios an Hesiod E. 2: δεῦτε Δί' ἐννέπετε σφέτερον πατέρ' ὑμνείουσαι. Merkel vermuthete Proll. LXXXI diese Gebrauchsweise gehe auf eine zenodotische Interpretation von I 327 und K 398 zurück, was Brugman a. a. O. 81 Note 1 im Hinblicke auf die erwähnte Hesiodstelle mit Recht zurückwies.

Es bleibt noch über das ursprünglich nur für den Dual der 2. Person stehende Pronomen σφωίτερος zu sprechen. Dieses braucht Apollonios überhaupt gar nicht mehr in der ursprünglichen Bedeutung. Der Grund hievon ist übrigens ziemlich einfacher Natur. Bei Homer steht das Pron. nur an einer einzigen Stelle A 216 χρὴ μὲν σφωίτερόν γε θεὰ ἔπος εἰρύσσασθαι (mit Bezug auf Athene und Here, von welch' letzterer nach V. 208 und 209 jene abgesendet ward). Die Verse 208 und 209 aber strich Zenodot: Schol. ὅτι ἀμφοτέρους Ζηνόδοτος ἠθέτηκεν. — In Folge dessen sah er sich gezwungen in V. 216 σφωίτερον als singularisches Pronomen der 2. Person zu fassen, was er auch

ohne Bedenken wagte, vgl. Schol. zu 216: ὅτι πρὸς δύο ἀμείβεται. τὸ γὰρ σφωΐτερόν ἐστι δυϊκόν. κακῶς ἄρα ἀθετεῖ Ζηνόδοτος τὸν ‚πρὸ δέ μ' ἧκε θεά' καὶ τὸν ‚ἄμφω ὁμῶς'. Diesem Vorgange Zenodots folgte unser Dichter, nur dass er die Functionen von σφωίτερος erweiterte.

a) Für die 2. Pers. Sing. steht das Pronomen nach dem angeführten zenodotischen Vorbild Γ 395. Der Aisonide sagt zu Aietes, die Argonauten seien bereit ihm zu helfen — εἴτ' οὖν Σαυρομάτας γε λιλαίεαι εἴτε τιν' ἄλλον | δῆμον σφωιτέροισιν ὑπὸ σκήπτροισι δαμάσσαι. Auch hier spricht der Scholiast seinen Tadel aus: κακῶς τῷ σφωιτέροισιν ἐχρήσατο ἐπὶ ἑνικοῦ· ἔδει γὰρ εἰπεῖν τεοῖσι.

Von dieser Gebrauchsweise ausgehend gestattete sich Apollonios σφωίτερος auch b) für das singularische Pronomen der 3. Pers. zu verwenden, und zwar in so zahlreichen Fällen (8), dass man klar erkennt, wie verwirrt seine Begriffe über die Pronominalformen waren. Α 643 τείως δ' αὖτ' ἐκ νηὸς ἀριστῆες προέηκαν | Αἰθαλίδην κήρυκα θοόν, τῷπέρ τε μελέσθαι | ἀγγελίας καὶ σκῆπτρον ἐπέτρεπον Ἑρμείαο | σφωιτέροιο τοκῆος. Schol.: ἀκαίρως τῷ δυϊκῷ ἐχρήσατο ἀντὶ ἑνικοῦ. Β 465 αἶψα δὲ τόνγε | σφωιτέρων ὀίων ὅτις ἔξοχος, εἰς ἓ κομίσσαι | ἧκεν ἐποτρύνας. Β 544 ὡς δ' ὅτε τις πάτρηθεν ἀλώμενος . . . . σφωιτέρους δ' ἐνόησε δόμους κτλ. Schol.: σφωιτέρους· κακῶς ἐχρήσατο τῷ σφωιτέρους. ἔδει γὰρ εἰπεῖν σφετέρους. (Der Scholiast meint also, σφέτερος könne ohne Weiteres für die 3. Pers. Sing. stehen.) Β 763 Αἰσονίδης μέν οἱ γενεήν τε καὶ οὔνομ' ἑκάστου | σφωιτέρων μυθεῖθ' ἑτάρων. Schol.: σφωιτέρων· ἀντὶ σφετέρων (wie im vorhergehenden Falle). Γ 335 τόνδε τις ἱέμενος πάτρης ἀπάνευθεν ἐλάσσαι καὶ κτεάνων βασιλεὺς περιώσιον, οὕνεκεν ἀλκῇ σφωιτέρῃ πάντεσσι μετέπρεπεν Αἰολίδῃσιν, | πέμπει δεῦρο νέεσθαι ἀμήχανον. Schol.: σφωιτέρῃ· κακῶς τὸ σφωιτέρῃ εἶπεν ἐπὶ ἑνικοῦ· ἔστι γὰρ δυϊκόν. Γ 600 χρειώ μιν πυκινόν τε δόλον βουλάς τε γενέθλης | σφωιτέρης ἄτην τε πολύτροπον ἐξαλέασθαι. Schol.: σφωιτέρης] κακῶς τὸ σφωιτέρης δυϊκὸν ἐπὶ ἑνικοῦ ἐχρήσατο. ἔδει γὰρ εἰπεῖν ἑῆς, ἵν' ᾖ τῆς ἑαυτοῦ. Γ 625 δίετο δ' ἀμφὶ βόεσσιν αὐτὴ ἀεθλεύουσα μάλ' εὐμαρέως πονέεσθαι· | σφωιτέρους δὲ τοκῆας ὑποσχεσίης ἀθερίζειν. Schol.: σφωιτέρους] οὐχ ὑγιῶς οὐδὲ νῦν τὸ σφωιτέρους. δυϊκὸν γάρ ἐστιν ἐπὶ ἑνικοῦ. ἔδει οὖν εἰπεῖν ἑούς. Γ 1227 . . . ἕεστο θώρηκα στάδιον, τόν οἱ πόρεν ἐξεναρίξας σφωιτέραις Φλεγραῖον Ἄρης ὑπὸ χερσὶ Μίμαντα. Schol. Paris.: σφωιτέραις χερσί· ταῖς ἑαυτοῦ ἰδίαις. Δ 274 ἔνθεν δή τινά φασι πέριξ διὰ πᾶσαν ὁδεῦσαι | Εὐρώπην Ἀσίην τε βίῃ καὶ κάρτεϊ λαῶν | σφωιτέρων θάρσει τε πεποιθότα. In demselben Sinne

findet sich σφωίτερος gebraucht in Incert. id. IX 55 Ahrens (Theokr. XXV) ὧδε γὰρ Αὐγείης, υἱὸς φίλος Ἠελίοιο | σφωιτέρῳ σὺν παιδί, βίη Φυλῆος ἀγαυοῦ, | χθιζὸς δ' εἰλήλουθεν ἀπ' ἄστεος.

Endlich steht c) das Pronomen σφωίτερος auch für das pluralische der 3. Person = σφέτερος. Α 1286 εἰ τὸν ἄριστον ἀπο-προλιπόντες ἔβησαν | σφωιτέρων ἑτάρων. Der Scholiast tadelt wiederum diesen Gebrauch: σφωιτέρων] οὐχ ὑγιῶς δυϊκὸν κατὰ πλήθους ἔθηκεν. ἔδει γὰρ πληθυντικὸν εἰπεῖν. Δ 454 τοὶ μέν ῥα διάνδιχα νηυσὶν ἔκελσαν σφωιτέραις κρινθέντες.

Diese an Regellosigkeit streifende freie Gebrauchsweise der Possessivpronomina fand ebenso wie die freie Verwendung der Pron. Personalia bei den späteren Epikern, ganz besonders bei Quintus Smyrnaeus, vielfache Nachahmung, vgl. hierüber Brugman a. a. O. p. 34. 82.

### 3. Demonstrativa.

Von den Pron. Demonstrativa verlangt nur der Gebrauch von κεῖνος und ἐκεῖνος eine Erörterung. Apollonios befolgte hier eine stricte Regel. Er braucht nämlich die vollere Form ἐκεῖνος niemals ausser in der Krasis mit καί (vgl. oben p. 473), ebenso verwendet er nie ἐκεῖθεν und ἐκεῖσε, sondern stets κεῖθεν und κεῖσε mit Ausnahme des einmal begegnenden κἀκεῖθεν. Der Dichter hielt sich also im Allgemeinen an dieselbe Norm wie Zenodot und später Aristarch, die beide κεῖνος begünstigten (Schol. κ 177 und Θ 179, vgl. Düntzer Zenod. 59 und Note 35), aber er wich von den Ansichten dieser Kritiker ab, indem er ἐκεῖνος doch in den genannten Krasisfällen beibehielt. In der παράδοσις des homerischen Textes findet sich ἐκεῖνος namentlich am Schlusse des Textes fast durchweg (vgl. La Roche Hom. Textkr. 248), Apollonios aber blieb sich streng consequent an allen Stellen des Verses: Am Versanfang steht κεῖνος: Α 182. 765. 1149. Β 402. 760 Γ 29. 133. 785. 1250 Δ 760. 1134. 1153. 1573. 1577. 1689 κεῖθεν Α 597. 867. 922 Β 351. 369. 1242 Δ 1022. 1765 κεῖσε Α 305. 416. 442. 955 Β 718. 1223 Δ 832. Im Inneren des Verses ist nur κεῖνος möglich Α 28. 112. 278. 571. 958. 986. 1039. 1180. 1292. 1320 Β 147. 534. 752. 853. 1029. 1189 Γ 87. 320. 550. 721. 734. 850 Δ 120. 333. 342. 403. 415. 488. 534. 601. 618. 652. 794. 809. 861. 988. 1388. 1468. 1517. 1622 κεῖθεν Β 914 Δ 1214 κεῖσε Α 1224; mit Synizese wäre allenfalls

ἐκεῖνος möglich in Α 726 ἢ κεῖνο Α 1070 δὴ κεῖνο Β 227 ἢ κείνας Δ 1754 ἢ κεῖνος; doch ist die Ueberlieferung hier ganz fest für κεῖνος ebenso wie in den Fällen, wo, wenn ἐκεῖνος stünde, vor demselben Elision eines vorausgehenden Vocales möglich gewesen wäre: Β 66 ὕστατα κεῖνα Β 798 ἀνέρα κεῖνον Β 1021 πεπονήμεθα, κεῖνα Β 1238 ἦθεα κεῖνα, was Γ 1122 wiederkehrt, ὡς τότε κεῖνο Δ 143 ὀστέα κεῖνα Δ 481; bei κεῖθεν: Α 1357 ῥύσια κεῖθεν Γ 777 ἤγαγε κεῖθεν (nach der richtigen Schreibung von L) Β 451 ἐπ' ἤματι κεῖσε Δ 1217 δ' ἔτι κεῖσε L, G hat hier ganz ausnahmsweise δέ τ' ἐκεῖσε, was uns übrigens nicht wundern wird, wenn wir uns erinnern, dass in dieser Handschrift vieles nach den Normen Aristarchs gemodelt ist. Zu Ende des Verses, wo bei Homer ἐκεῖνος fast ständig ist, hat Apollonios wie erwähnt durchweg κεῖνος auch an Stellen, wo ἐκεῖνος durch Elision des vorausgehenden auslautenden Vocals möglich wäre, und zwar ἀνέρα κεῖνον Α 154 οὔνομα κείνην Γ 1098 ὄργια κεῖνα Α 920 θέσκελα κείνων Δ 657; der Vocal ι im Dativ Sing., der auch in der homerischen Ueberlieferung nicht elidirt zu werden pflegt, steht vor κεῖνος: ἤματι κείνῳ Α 547, was Β 1097 Γ 922 wiederkehrt ἀστέρι κείνῳ Β 513 ἐν χθονὶ κείνῃ Β 841, ferner in den Partikeln ἐξέτι κείνου Β 782 Δ 250. 430 οὐδ' ἔτι κείνας Γ 325. Ohne Möglichkeit der Elision des vorausgehenden Vocals steht κεῖνος am Versende in: αἱ περὶ κείνην Γ 1219 ἐκ δέ νυ κείνων Δ 1428 ἐκ δέ νυ κείνης Δ 1727; hiezu kommt οὐ δέ τι κεῖσε Δ 1239, da das ι in τὶ nicht elidirt wird, vgl. Homer ν 111 οὐδέ τι κείνῃ, wo gegen den sonstigen Gebrauch bei Homer κεῖνος am Versende steht.

## 4. Relativa.

Nur das zusammengesetzte Pronomen ὅστις resp. ὅτις bedarf einer Erwähnung. Apollonios braucht ausser den regelrecht doppeltflectirten Formen ὅστις (Α 704. 713. 1154 Γ 20. 266 Δ 1655) ὅντινα (Α 6 Β 781 Γ 714 Δ 746. 1053) ἥντινα (Β 799 Γ 949 Δ 1660) οἵτινες (Α 963 Β 1124 Γ 315. 335) ὅττι (Α 159 Β 145 Γ 131. 699. 1011) ὅτι (Β 126) mehrfach auch die bemerkenswerthen Formen des Pron. ὅτις (aus ὁ-τις, ebenso zusammengesetzt wie ὁ-ποῖος u. dgl.), dessen erster Bestandtheil den starren Relativstamm darstellt, so dass nur der zweite flectirt wird. Die Fälle sind im Einzelnen folgende: ὅτις Α 347

B 22. 215. 453. 465. 1143 Γ 192. 195. 239. 905. 1201 Δ 498. 894. 1597 nach Hom. Γ 279 μ 40 π 307 Kallimach. Apoll. 9. Demet. 47; ὅτῳ A 466 B 412 Δ 258 (vgl. μήτῳ Δ 862) wie Hom. M 428 (wo Zenodot aber ὅτεῳ las); ὅτινα B 875: τῶν ὅτινα πρύμνης ἐπιβήσομεν οὔτις ἰάψει ναυτιλίην; L hat ὁ. τινα mit Rasur, G τῶν, τίνα unmetrisch. Dem Schreiber von L war die Form ὅτινα eben nicht geläufig und so mag er erst bei nochmaliger Durchsicht nach der Vorlage das ν ausradirt haben. Das homerische Vorbild ist Θ 204 τῶν δ' ἄλλων ὅτινα κραδίη θυμός τε κελεύει (vgl. d. Schol. zu d. St.), ebenso ο 395 τῶν δ' ἄλλων ὅτινα κραδίη καὶ θυμὸς ἀνώγει, εὑδέτω ἐξελθών.

## Verbum.

### 1. Ueber das Augment.

Statt als ε erscheint das syllabische Augment als η bei Apollonios in ἤμελλε A 1309: καὶ τὰ μὲν ὣς ἤμελλε μετὰ χρόνον ἐκτελέεσθαι. Schol.: Καλλιμάχου ὁ στίχος. κοινὸν δὲ ἁμάρτημα πάντων τῶν μεθ' Ὅμηρον ποιητῶν τὰ ἀπὸ συμφώνου ἀρχόμενα ῥήματα κατὰ τὸν ἐνεστῶτα χρόνον διὰ τοῦ η ἐκφέρειν ἐπὶ παρατατικοῦ. Nach diesem Schol. entnahm also unser Dichter den Vers dem Kallimachos, bei O. Schneider Fr. 212. Da aber derselbe auch sonst noch ἤμελλε sagte, — eine Stelle wenigstens ist uns erhalten Hymn. Del. 58 οὕνεκα μούνη | Ζηνὶ τεκεῖν ἤμελλε φιλαίτερον Ἄρεος υἷα — so ist es zunächst auffällig, warum Apollonios sich das Augment η bei μέλλω nur ein einzigesmal gestattet haben sollte; denn die Formen des Indic. Präteriti sind sonst entweder nicht augmentirt oder aber haben sie das Augment ε: ἔμελλε A 78. 373. 1030 B 116. 1092 Γ 752. 837 Δ 1259 ἐμέλλετ' Γ 260 ἔμελλον B 625. 747 Δ 638. 904. 939. 1636. Jener Umstand erklärt sich aber durch die Thatsache, die uns das Schol. zu Hom. M 34 berichtet: ἡ διπλῆ ὅτι Ζηνόδοτος γράφει ‚ὣς ἤμελλον ὄπισθε' (für ὣς ἄρ' ἔμελλον ὄπισθε). ἔστι δὲ βάρβαρον. τὰ γὰρ ἀπὸ συμφώνων ἀρχόμενα ἐπὶ τοῦ παρεληλυθότος χρόνου ἀπὸ τοῦ ε ἄρχεται. Apollonios, dessen Aengstlichkeit bei Nachahmung homerischer Muster wir schon mehrfach zu beobachten Gelegenheit hatten, wagte es nicht eine Form ἤμελλον öfter in seinem Epos zu verwenden, als er sie in seinem (dem zenodotischen Texte) des Homer fand, obzwar er z. B. auch bei Hesiod, den er ja da

und dort zum Vorbild hatte, drei unbestrittene Stellen mit dem Augment η vorfinden konnte Th. 478. 888. 898.

Ein zweiter Fall des Augments η ist ἠείδει B 822 ἠείδειν Δ 1700 vgl. Hom. X 280 ἠείδης und ι 206 ἠείδει. Das η rührt hier von der Einwirkung des ursprünglichen Digamma her.

Was die andern sonst η als Augment aufweisenden Verba betrifft, so kommt βούλομαι in keiner augmentirten Form vor; δύναμαι hat im Präter. kein Augment: δύνατο A 314 Δ 854 οὐδὲ δύναντο Γ 1249 nach LG, während Merkel οὐ δ' ἐδύναντο schreibt; ἐθέλω endlich kommt ausschliesslich im Präsens vor, während die einzig begegnende Präteritalform vom kürzeren Stamme ohne Augment gebildet ist B 960 οὐδ' ἔτι μιμνάζειν θέλον ἔμπεδον. Aristarch's Gesetz verbannte bekanntlich die kürzere Form ganz aus Homer, aber die älteren Exemplare hatten jedenfalls öfter θέλω, wie wir es von Σ 174 wissen, wo statt des späteren aristarchischen ποτὶ Ἴλιον ἠνεμόεσσαν Zenodot Ἴλιον αἰπὺ θέλοντες geschrieben hatte (Schol. z. d. St.). An Zenodot also hielt sich wiederum unser Dichter; aber auch andere Zeitgenossen brauchten θέλω, so Incert. id. IX (Theokr. XXV) 53 ὧς τοι πᾶν ὃ θέλεις αἶψα χρέος ἐκτετέλεσται. Moschos I 110 ἣν θέλεν ἁρπάξας. Die meisten späteren Epiker hielten sich an Aristarch's Kanon; vgl. Gerhard Lectt. Apoll. 91.

In einer Reihe epischer Verbalformen ist das syllabische Augment vor folgendem Vocal erhalten worden, da ursprünglich consonantischer Anlaut vorhanden war. Von solchen verwendet unser Dichter folgende:

ἔαξε B 1109 ἐάγη Γ 954; augmentlos aber ἆξεν A 1168.

εὔαδε A 697 B 501 Γ 1033 Δ 568 συνεύαδε Γ 30 nach dem bekannten homerischen Vorbild Ξ 340 P 647 π 28 (aus einstigem *ἐσϝαδε ἐϝαδε); neben dieser alterthümlichen Form hat der Dichter auch ἔαδεν Γ 568 mit Lenis, eine Bildung, die bei Homer noch nicht vorkommt (ἕαδεν A 867 mit Asper ist Perfect mit Präsensbedeutung). Im Imperf. ἥνδανε A 717 B 656. 1069 Γ 912. 1381 ἐφήνδανεν Γ 950 braucht der Dichter (wie Homer z. B. A 24. 378 u. s.) auch das temporale Augment, das nach Verflüchtigung des urspr. Digammaanlautes das natürliche war.

ἔειπα und ἔειπον in den Formen ἔειπας A 480 Γ 1106 ἔειπεν A 674. 1091. 1289 B 144. 242. 409. 769. 1198. 1276 Γ 90. 505. 686. 726. 890. 939 Δ 56. 120. 189. 254. 738. 1097. 1127. 1201.

1331 ἔειφ' Γ 455 μετέειπεν Α 331. 864 Β 640 Γ 522 Δ 881 μετὰ... ἔειπεν Γ 1276 προσέειπεν Α 294. 835. 899. 1336 Β 419. 437. 443. 621. 868. 885. 1140 Γ 17. 55. 101. 107. 128. 319. 400. 1119 Δ 82. 394. 1114. 1563 προσέειπον Δ 1317.

ἐείσατο Δ 522. 855 von der W. Fιδ wie Hom. β 320 ε 398 η 343 κ 149 u. s.

ἐνεείσατο Δ 188 von W. σεδ: πρύμνῃ δ' ἐνεείσατο κούρην ἀνθέμενος (dagegen Β 1166 νῦν δ' ἔσσασθε πάροιθεν). Jene Form ist eigentlich eine Missbildung, denn der Diphthong ει enthält schon das Augment, das im homerischen ἑέσσατο oder ἐέσσατο ξ 295 (ἐς Λιβύην μ' ἐπὶ νηὸς ἐέσσατο ποντοπόροιο) noch frei erscheint. Doch ist Apollonios zu entschuldigen, da er auch bei Homer den Diphthong in Formen vorfand, wo er nicht hingehört: εἶσεν η 163. Hiezu kommt, dass Zenodot an der oben genannten Homerstelle ἐφείσατο las, so dass Apollonios leicht zu der Annahme gelangen konnte, es sei diese Form ohne Augment, und demgemäss eine Form ἐείσατο sich gestattete. Dass die Bedeutung des ει im Laufe der Zeit schwand, dafür sind Formen der Prosa wie Herod. I 66 εἰσάμενοι ein klarer Beleg.

ἕηκεν: ἀνέηκεν Α 478 ἐν γὰρ ἕηκεν Β 274 ἐνέηκαν Δ 356 ἐπιπροέηκα Γ 379 ἐπιπροέηκεν Δ 1185. 1616 ἐπιπροέηκαν Α 406. 1357 ἐφέηκε Α 712 Β 1083 μεθέηκε Β 1037 Γ 632 Δ 802 μεθέηκαν Δ 122 προέηκε Α 97. 258 Β 562 προέηκαν Α 589. 640 συνέηκε Α 1086. Beim Simplex aber braucht Apollonios nur ἧκε Α 622 und 11 Mal, und einmal ἐφῆκε Γ 211.

ἔωσαν Δ 104 ἐνέωσε Δ 1243 ξυνέωσαν Δ 1251, aber ὦσε Β 599.

Besondere Beachtung verdienen die Formen ἐῴκει Γ 189 (Hom. Ξ 474) und ἐώλπει Γ 370 (L G ἐόλπει, seit Stephanus steht das Richtige im Texte) Δ 10 (vgl. Hom. φ 96). Diese Verbalformen mit scheinbar doppeltem Augment, sind durch Umspringen der Quantität aus ἠοίκει und ἤολπει zu erklären; vgl. Curtius Verb. I 118.

Apollonios hielt sich also, wie wir sehen, durchaus streng an die homerischen Vorlagen, und selbst der eine Fall, wo er selbständig vorzugehen scheint, ist in der Beschaffenheit des homerischen Textes begründet.

Das syllabische Augment erscheint mit dem folgenden Vocale in die Silbe ει contrahirt bei folgenden Verben:

εἷλες Δ 367 εἷλε Β 20. 577. 1216 Γ 726. 967. 1067 εἵλετο Γ 157. 631 Δ 1040 ἐξείλετο Γ 844; beträchtlicher aber ist die Zahl der nicht augmentirten Formen ἕλε Α 449, das ausserdem 16 Mal noch vorkommt, ἕλον Α 957 Δ 1314 ἕλετο Β 184 ἕλοντο Β 858 Γ 901. 1485. Im homerischen Texte findet sich dasselbe Schwanken zwischen den augmentirten und nicht augmentirten Formen.

εἷλκεν Γ 1307 εἵλκετο Α 533 εἷλκον Β 668 Δ 888, von nicht augmentirten Formen ist daneben nur ἐφέλκετο Α 1162 überliefert. Entschieden las aber Apollonios im homerischen Texte nach der älteren Weise die augmentirten Formen, während die aristarchische Recension das Augment mied, vgl. Schol. Δ 213 Λ 457 Ν 383 Π 406. 504, La Roche Hom. Textkrit. 238; jenes ἐφέλκετο, das Merkel beibehielt, ist offenbar nach den Normen des aristarchischen Homertextes in die Ueberlieferung eingedrungen und daher in ἐφείλκετο zu ändern. Dass unser Dichter nur die augmentirten Formen verwendete, dafür spricht auch der Vorgang des Kallimachos, der keine augmentlose Form dieses Verbums kennt: εἷλκεν Ep. 43. 4 Fr. 275 εἷλκον Hymn. Artem. 93. Vgl. über jene Formen auch Gerhard, Lectt. Apoll. 96.

εἵπετο Α 71 Γ 440. 916. 1334 Δ 149. 1486, wobei die Silbe ει überall in der Arsis steht; ohne Augment aber lesen wir ἕπετο Β 74 ἑπέσθην Β 275 ἕποντο Δ 652. 681.

εἷσεν Α 789 Γ 49 Δ 719 εἵσατο Γ 1186 Δ 119. 550 παρεῖσε Δ 782 (ἐνεείσατο Δ 188 siehe oben).

εἱστήκει Δ 1681; diese Form las Apollonios wie das oben genannte εἷλκεν gewiss auch in seinem Homertexte, Aristarch mied die Augmentirung vgl. Schol. Δ 329 Ζ 373 Χ 36.

εἶχεν Β 596 Γ 424 κατείχετο Δ 1249; an allen weiteren Stellen, wo das Imperfect steht (31 an der Zahl), ist es augmentlos.

Ausser den genannten Verben ist noch eines zu nennen, bei dem der Diphthong ει auch in den nicht augmentirten Formen Einlass fand. Es ist dies εἱλίσσω, das unser Dichter in der Form ἑλίσσω nicht kennt (urspr. Anlaut ϝελ). Es sind daher die bei ihm vorkommenden Präterita als augmentlos zu fassen: εἱλίσσετο Δ 1061 εἱλίσσοντο Α 844. 1135 Δ 937.

## 2. Reduplication.

### *a) Reduplication des Aorists.*

Hiebei folgt Apollonios bis auf éinen Fall durchwegs der homerischen Sprache und gestattet sich niemals eine Form, für die nicht schon bei Homer ein Beleg zu finden wäre:

W. ἀγ: ἤγαγε Γ 777 Δ 444. 680. 1762 ἀνήγαγεν Α 977 Γ 2 κατήγαγε Α 31 ἤγαγον Δ 556 εἰσαγάγοιτο Γ 622.

ἀλκ: ἀλάλκοι Δ 872 ἀλαλκέμεναι Β 262 (hievon weiter gebildet das Futur. ἀλαλκήσουσιν Β 235).

ἀρ: ἤραρε Δ 99.

ἀφ: ἤπαφες Γ 130 παρήπαφεν Β 952.

ἀχ: ἀκάχοιτο Β 190.

ἐνιπ: ἠνίπαπε Γ 931.

ἑπ: ἑσπέσθην Δ 690 ἑσποίμην Γ 35 ἑσπομένοιο Α 470 ἑσπόμενον Α 103 ἑσπομένη Γ 615 ἑσπομένην Δ 434.

ἐρυκ: ἐρύκακε Β 432.

κελ: κέκλετο Β 464 Γ 838 Δ 230. 1548 κεκλόμενος Α 383 κεκλομένης Δ 163 κεκλόμενοι Β 493 Δ 1717 κεκλομένων Α 311 Β 640 ἐπικεκλομένοιο Δ 1343. Von diesem Aorist ausgehend bildete Apollonios ein Präsens κέκλομαι Β 693 Γ 908 κέκλεται Α 716 κέκλεο (Imperativ) Α 707 ἐπικέκλεο Γ 85.

κλυ: κέκλυθι Δ 783 κέκλυθ' Β 11 κέκλυτε Δ 1654.

λαθ: λελάθοιμι Β 226 Γ 779 ἐκλελάθοιο Γ 1112 λελαθέσθαι Β 150.

πιθ: πέπιθον Α 964 πεπίθοιμι Δ 417 πεπίθοιμεν Γ 479 πεπίθοιεν Γ 14 πεπιθεῖν Γ 536.

πυθ: πεπύθοιτο Δ 1469 (Hom. Ζ 50).

ταγ: ἀντεταγών Β 119 nach der zweifellos richtigen Conjectur von Sanctamandus; für das verderbte hdschr. αἶψα μέλαν τεταγών ist αἶψα μάλ' ἀντεταγών zu lesen; das Simplex τεταγών steht bei Hom. Α 591 Ο 23.

τεμ: τέτμε Β 1236 τέτμον Γ 1275 Δ 537 τέτμῃ Α 908.

φεν: ἔπεφνεν Α 1044. 1213 Β 798 Δ 1497 ἔπεφνον Δ 550 πέφνεν Α 1305 Γ 1180 κατέπεφνεν Β 112 Δ 1488.

φραδ: πέφραδεν Α 267 Β 768 Γ 550 Δ 754. 1126. 1450 πέφραδον Δ 260 ἐπέφραδον Β 959 ἐπέφραδεν Α 654 Δ 773 διεπέφραδεν Α 848 Β 846 Γ 741.

χαρ: κεχάροντο Β 1157 Δ 998. 1628 κεχάροιτο Α 920.

Der oben erwähnte, durch ein Missverständniss von Seiten des Apollonios bedingte Fall betrifft den Aor. ἔμμορες Β 4 Δ 42. Indem er nämlich die homerische Form des reduplicirten Perfects ἔμμορεν (aus *μέμορε, Curt. Verb. II 131), die er selbst Γ 208 Δ 1749 gebraucht, für einen Aorist ansah, bildete er hievon ausgehend eine zweite Person ἔμμορες.

*b) Reduplication beim Perfect.*

Die Reduplication mangelt bei ἄνωγα Α 693 ἄνωγεν Α 328 Δ 687. 755. 1207 ἄνωχθι Δ 759; im Plusquamperf. ἀνώγει Α 47 Β 1138 Γ 825. 1084 Δ 100, aber auch ἠνώγει Δ 247 wie bei Hom. (z. B. Μ 355). Da Homer nie ἤνωγα sagt, so ist bei ἠνώγει Augment des Präter. anzunehmen. Die sonst noch begegnende Form ἤνωγε Α 1217 Δ 166. 589, die bei Homer ziemlich selten ist (ἤνωγε Hom. Hymn. Dem. 297. 348 ἤνωγον Ι 578 ζ 216 ξ 237 Hymn. Ap. 105) ist danach als Imperfect vom Perfectstamme gebildet aufzufassen.

ἕστο Γ 454; LG haben zwar übereinstimmend ἧστο und das scheint mit der Angabe des Schol. H. zu λ 191 zu stimmen: ἧσται· οὕτως Ζηνόδοτος· Ἀρίσταρχος ἧστο. Mit Recht aber wird diese Scholienangabe fast allgemein bezweifelt, denn wir finden sonst ἕστο im Homertexte überliefert z. B. ρ 203. Es ist Aristarch nicht zuzutrauen, dass er eine solche etymologisch unerklärbare Form in den homerischen Text eingesetzt haben sollte. Ebensowenig ist anzunehmen, dass Apollonios ἧστο schrieb, da wir daneben ἕεστο finden Γ 1225 (vgl. Hom. Μ 464). Schon Brunck änderte mit Recht die hdschr. Ueberlieferung ἧστο in ἕστο und hierin haben wir ein Plusqpf., bei dem die Reduplication wenigstens scheinbar fehlt. Aus urspr. ϝεϝεστο ward ἕστο, vgl. Curtius Verb. II 147.

2. Nur der Rest einer Reduplication zeigt sich in den Verben:

ἔαδεν Α 867 ἑαδότα Β 35 Δ 1127 vgl. Hom. Α 173.

ἐελμένοι Α 870 ἐελμέναι Δ 604 (Conjectur von Gerhard) wie Hom. Ν 524 von der W. ϝελ; hiezu kommt das von Apollonios allein angewendete Plusqpf. ἐόλητο Γ 471; LG haben zwar αἰόλητο, aber das Et. Mag. 325. 2 hat die richtige Form bewahrt, womit Hesychios' Glosse ἐόληται· τετάρακται stimmt,

vgl. auch ἐόλει bei Pindar. Pyth. IV 233 nach Boeckh. Im homerischen ἐέλμεθα Ω 662 ist der Rest der Reduplication auch bewahrt.

ἐεργμένον B 550 ἐεργμένοι Δ 1580 (Hom. E 89). Der Vorschlag des ε im Präsens ist jedoch selbstverständlich anderer Natur, siehe oben p. 435.

ἔεστο Γ 1225 wie Hom. M 464, W. Ϝεσ.

ἔοικα häufig, hiezu das Plusqpf. ἔικτο B 39 Δ 1612 vgl. Hom. Ψ 107.

ἔολπα A 1342 B 147 Γ 506. 783 Δ 1379 ἔολπας Γ 387 wie bei Hom. z. B. Υ 186.

ἔοργα Δ 381 wie Hom. Γ 57.

3. Einzeln bemerkenswerth sind folgende Perfectreduplicationen:

Wir lesen ἐκλήισται: Δ 990 Δρεπάνη τόθεν ἐκλήισται, ἐκλήιστο: Δ 267 πολυλήιος ἐκλήιστο Δ 1202 γάμου τέλος ἐκλήιστο: diesen drei Fällen gegenüber steht einmal die regelrechte Bildung κεκλήισται: Δ 618 καὶ τὰ μὲν ὣς κείνοισι μετ' ἀνδράσι κεκλήισται. Von selbst bietet sich hier die geringe Aenderung μετ' ἀνδράσιν ἐκλήισται an, da nicht abzusehen ist, von welchem Beweggrunde geleitet der Dichter, der an drei Stellen eine Neubildung sich gestattet, auf einmal die landläufige Form gebrauchen sollte. Zu der eigenthümlich reduplicirten Form aber kam Apollonios offenbar deshalb, weil ihm das homerische Perfect ἐκτῆσθαι I 402 vorschwebte. Die äusserliche Aehnlichkeit verleitete ihn hier zu einem grammatischen Schnitzer. Aehnliche Abweichungen von der Regel begegnen übrigens auch bei anderen Schriftstellern, z. B. Aristoph. Thesmoph. 131 κατεγλωττισμένον; vgl. Curtius Verb. II 126.

Metathesis des Reduplicationsconsonanten finden wir in ἔμμορεν Γ 208 Δ 1749, einer Form, die freilich Apollonios selbst unmöglich für ein Perfect hielt, da er sonst nicht die 2. Pers. ἔμμορες B 4 Δ 42 geschrieben hätte. So erklärt es sich auch, warum er ein anderes Perf. μεμόρηται A 646 μεμόρητο A 973 μεμορμένον Γ 1130 braucht. Vor Apollonios erscheinen diese Formen nirgends in der Litteratur, nur sagten die Aeolier nach Eustath. 790, 6 μέμορθαι (für εἵμαρθαι). Bei Apollonios begegnen wir also in dem Particip. einem St. μορ und in den beiden anderen Formen einem hievon weitergebildeten μορε. Die

Scholien suchen nach ihrer Weise die Formen zu erklären, zu A 646 μεμόρηται: κατὰ ἔκθλιψιν τοῦ ι· ἔστι γὰρ μεμοίραται ἀντὶ τοῦ κεκλήρωται; A 973 μεμόρητο: ἐπεκλήρωτο ὑπὸ τῆς τύχης, μεμοιραμένως εἶχεν. Nach Apollonios werden die von ihm gebrauchten Formen dann einige Male verwendet: μεμορμένος Lykophr. 430 Nonn. Dion. XI 520 μεμορμέναι (von den κῆρες) in der Anthol. VII 700. 5; μεμορημένος hat Nikandros Alexiph. 229.

Die Reduplication ist nach Art der bei den Intensiven gebräuchlichen gebildet in:

δειδέχατο A 319. 1180 Δ 996 wie bei Hom. Δ 4 u. s.

δείδοικα Δ 1100 δείδια B 636 Γ 637 δείδιμεν Γ 60 περιδείδια B 1203 ὑπεδείδισαν B 821 δειδυῖαν Γ 753 δειδιότες Γ 1329 δείδιθι B 617.

Die sogenannte attische Reduplication wendet Apollonios nur nach homerischen Vorbildern an:

ἀκάχητο Δ 1324 ἀκηχέμενος Δ 1260 ἀκηχεμένη Γ 101. 672 ἀκηχεμένην Γ 618.

ἀλάλημαι Δ 1041 ἀλάληντο A 812 ἀλαλήμενος A 1190.

ἄρηρεν B 1075. 1202 (Hom. ἀρήρῃ ε 361) ἀρήρει A 957 Γ 218 ἠρήρειντο Δ 947 ἀρηρότα B 1163 συναρηρότα B 1112 ἀραρυῖαν Γ 1324 ἀραρυῖαι A 946 ἀρηρεμένον Γ 833 ἀρηρεμένους Δ 677 ἀρηρεμένας A 787.

ἀρήροτο Γ 1343 ἀρηρομένην Γ 1336, bei Hom. nur das Particip Σ 548.

ἐλήλατο Γ 235 ἐληλαμένον B 231.

ἐρήρεινται B 320 ἠρήρειστο B 1105. 1172 (Hom. Γ 358) ἠρήρειντο Γ 1398.

ὄπωπα B 1054.

ὄρωρεν A 713 (und 6 Mal) ὀρώρει B 473 Γ 457 ὠρώρει Δ 1698.

### 3. Personalsuffixe.

#### *a) Endungen des Activs.*

Die alterthümliche Endung σθα der 2. Pers. Sing. finden wir ausser in οἶσθα Δ 784 nur noch in dem formelhaften homer. ἐθέλησθα: B 55 ὅν κ' ἐθέλησθα Γ 404 αἴ κ' ἐθέλησθα. L hat zwar an beiden Stellen ἐθέλῃσθα, allein das ι mutum drang nur aus Missverständniss ein, denn ein ι-Laut war ja in dieser Formation nie vorhanden (Curtius Verb. I. 53). G hat wenigstens

an der zweiten Stelle die richtige Schreibung ἐθέλησθα, B 55 jedoch das unmögliche ἐθέλοισθα. Daneben finden wir aber auch ἤν . . . ἐθέλῃς A 892 Γ 332.

Die Endung σι der 3. Pers. Sing. (= urspr. τι) begegnet bei Apollonios nach homerischem Vorbilde ziemlich häufig im Conjunctiv; doch ist die verhältnissmässig grosse Zahl von Neubildungen bemerkenswerth. Aus Homer sind nämlich nur entnommen: ἐπάγησιν Δ 1286 (Hom. Λ 480) ἀμφιβάλησιν Δ 437 προβάλησι Γ 1082 (βάλησιν Hom. Φ 104. 576) ἀνίησιν Γ 498 (μεθίησιν Hom. N 234) κάμησιν A 1247 (Hom. P 658) ἐρρίγησιν Γ 438 (Hom. Γ 353) φέρησιν Δ 826 (Hom. Σ 308 ε 164 κ 507).

Nach diesen Mustern bildete dann Apollonios folgende neu: ἀντιάσησιν Γ 643 δικάσησι Δ 347 διεξελάσησι Γ 879 παρεξελάσησιν Δ 764 κλύζησι Δ 608 (so L von 1. Hand, Subj. ist ὕδατα, die 2. Hand schrieb ein ω darüber, und so hat G κλύζωσι) λύσησιν Δ 1355 ὄρσησι Γ 1039 τείνησι Δ 1581 ἐνιχρίμψησιν Δ 1512. Es ergibt sich die Thatsache, dass Apollonios mehr Neubildungen verwendet als homerische Fälle.

Die 3. Pers. Plur. der secundären Tempora hat die alte einfache Endung ν in folgenden Fällen:

a) Im Imperfect φάν A 636 Δ 1357 ἔφαν B 1197 Δ 1330.

b) Im starken Aorist Activi nur bei den zwei Stämmen βα und στα: βάν Γ 1176 Δ 1293 ἔβαν A 152. 825 Γ 219 Δ 514. 1214. 1537 εἰσέβαν Δ 1692 εἰσανέβαν A 985 εἰσαπέβαν A 846 Δ 650 ἐπέβαν B 946.

στάν B 683 ἔσταν B 102 Γ 40. 215 Δ 1314. 1350 ἐπανέσταν A 363 ὑπέσταν Δ 1389.

c) Im starken Aorist Passivi nur in der Falschbildung κατέδαρθεν B 1227 und in ἐξέφανεν Δ 1430.

d) Im schwachen Aorist Passivi in ἄγερθεν Γ 356 ἐκέδασθεν B 135 ἔκλιθεν Γ 1196 ἔκριθεν Δ 1462 διέκριθεν A 498 ἔκταθεν A 1040 ἔλειφθεν A 1325 ἐλίασθεν Γ 966 Δ 353. 1305 ἔνασθεν Δ 513 κατένασθεν A 91 πείρηθεν Γ 1147 ἐρρίζωθεν B 605 ἐσάωθεν Γ 1127 ἐξεσάωθεν Δ 639 ἔσταθεν Δ 1330 ἐνέσταθεν A 380 Δ 1778 ἐτίναχθεν Δ 641.

e) Als specifische Eigenthümlichkeit des Apollonios treten hinzu drei Formen, die nach falscher Analogie jenen der älteren Sprache entnommenen Fällen nachgebildet sind. Es sind dies ᾔδειν B 65 ᾐείδειν Δ 1700 und ᾐρήρειν Δ 947, also drei Formen

des Plusquamperfects Activi, das in der 3. Pers. Plur. sonst stets die spätere Endung aufweist. Statt ἠρήρειν bietet zwar LG ἠρήρειντο, allein der Zusammenhang weist auf die urspr. Leseart. Der Vers lautet in L ἠρήρειντο δὲ πολλὸν ὑπείρεχεν ἄγριον οἶδμα; das erstgenannte Verb gehört zum vorhergehenden Satz, und muss vom Folgenden durch ein Komma getrennt werden; es liegt dann offenbar eine Corruptel vor, die am besten behoben wird, wenn so gelesen wird, wie sich thatsächlich in zwei jungen vaticanischen Handschriften (36 und 146) findet und wie es Merkel in den Text aufnahm: ἠρήρειν, τὸ δὲ πολλὸν ὑπείρεχεν οἶδμα. Die Form ἠρήρειν stimmt dann genau zu ᾐείδειν. Die Corruptel war leicht möglich, da eben jene Form durchaus ungewöhnlich ist und den Schreibern unerklärlich war. Apollonios gestattete sich zweifellos die Verwendung des alten Personalsuffixes zunächst bei dem Plusqpf. von οἶδα, da dies Verb ihm an und für sich unregelmässig vorkommen musste, und erst von da aus wagte er auch ἠρήρειν. Mit Recht tadelt diese Formen Cobet nov. lection. 467; vgl. auch Curtius Verb. II 239.

Das alte Suffix der 2. Pers. Imperat. Activ: θι begegnet bei Apollonios in: ἄνωχθι Δ 759 δείδιθι Β 617 ἴθι Α 420 Γ 486. 736. 940 ἵλαθι Δ 1014. 1600 ἵληθι Β 693 (zweimal) κλῦθι Δ 411 κέκλυθι Δ 783 ὄρνυθι Γ 487 τλῆθι Α 300 τέτλαθι Δ 64.

## *b) Endungen des Mediums und Passivs.*

Die Endung der 2. Pers. Sing. der primären Zeiten σαι erscheint (mit Ausfall des σ) fast ständig ohne Contraction mit dem vorausgehenden Vocal, wie dies ja auch bei Homer die Regel ist, und zwar im Indic.: ἅζεαι Γ 975 δέρκεαι Γ 363 ἐξείρεαι Γ 19 ἔσσεαι Γ 1050. 1124 εὔχεαι Β 22 ἵξεαι Γ 1073 λιλαίεαι Γ 394 μεταχάσσεαι Γ 436 μήσεαι Γ 12 οἴσεαι Γ 1061 ἀποίσεαι Γ 419 ὀνόσσεαι Γ 475 φέρβεαι Δ 1016; im Conjunct. μή μοί τι χολώσεαι Α 1332, dann ἀτέμβηαι Β 56 γουνάσσηαι Δ 747 ἴδηαι Δ 862 ἵκηαι Γ 944. 1069. 1109. 1122 ἱλάσσηαι Γ 1037 τέκηαι Α 905. Contrahirt sind nur zwei Formen: Γ 136 τῆς οὐ σύγε μείλιον ἄλλο χειρῶν Ἡφαίστοιο κατακτεατίσσῃ ἄρειον und Δ 357 τῶν δ' οὔτι μετατρέπῃ ὅσσ' ἀγόρευες χρειοῖ ἐνισχόμενος; bei letzterer Form liegt also eine Contraction aus εαι, bei der ersteren aus ηαι vor.

Ebenso bleibt der Ausgang αο im schwachen Aor. Medii fast durchweg offen: ἀείραο Δ 746 ἐπαείραο Γ 734 ἐκυδάσσαο Α 1337 μήσαο Δ 739 ταρχύσαο Α 281, contrahirt ist nur ἠλεύω Δ 797 (II. A.).

Der Ausgang εο findet sich im Indic. der secundären Zeiten nur selten: ἵκεο Δ 1706 διίκεο Β 411 περιέπλεο Γ 130, ständig contrahirt ist ἔπλευ: Α 414 ἔπλευ ἀέθλων Δ 743 ἔπλευ ἐμεῖο.

Im Imperativ erhielt sich die Endung σο nur in παρά θ' ἵστασο Γ 1 ὑπερίστασο Δ 370. Apollonios steht hiemit Zenodot gegenüber, der wie auch später Aristarch Κ 291 παρίσταο gelesen wissen wollte, Schol. zu d. St. οὕτω χωρὶς τοῦ σ παρίσταο αἱ Ἀριστάρχου. Ζηνόδοτος παρίσταο καὶ πόρε κῦδος · χωρὶς δὲ τοῦ σ καὶ αὐτός. (Das Simplex ἵστασο steht Λ 314 Υ 197, Düntzer de Zenod. stud. Hom. 63 vermuthet, dass auch Λ 314 Zenodot ἵσταο las, Υ 197 ist es unmöglich: ἵστασ' ἐμεῖο.) Sonst aber ist sowohl im Präsens als auch im Aorist das σ ausgeworfen und der Ausgang εο bleibt bis auf einen einzigen Fall uncontrahirt. Wir lesen: ἀγαπάζεο Δ 416 ἀείρεο Δ 420 ἀλέξεο Δ 414 ἄρχεο Γ 11 ἐνιβάλλεο Α 295 Β 256 δειδίσσεο Β 1219 εἴρεο Γ 982 ἔλπεο Γ 420 ἐπείγεο Γ 512. 1059 ἔρχεο Γ 434 Δ 64. 745 παρακάτθεο Δ 1743 ἴσχεο Β 22 Δ 395 κέκλεο Α 707 ἐπικέκλεο Γ 85 κορύσσεο Δ 448 λίσσεο Γ 946 μειλίσσεο Δ 1026 μήδεο Δ 822 μνώεο Α 896 Γ 1069. 1110 νίσσεο Α 888 Γ 1061 ῥύεο Δ 1073 σχέο Γ 386 ὑπεραίδεο Γ 978 φράζεο Α 490 Γ 1026 Δ 411 χάζεο Γ 1051 ἀναχάζεο Γ 1038 χαλέπτεο Γ 109. Die einzige contrahirte Form ist βάλευ Β 57, die contrah. Silbe in der II. Arsis: ἀλλὰ βάλευ περὶ χειρί.

In der 1. Pers. Plur. verwendete Apollonios in einigen wenigen Fällen metri causa das ältere Suffix μεσθα: δασσόμεσθα Γ 909 ἱκόμεσθα Γ 311. 896 νεόμεσθα Β 647 ἐπετραπόμεσθα Γ 488 ἐντυνώμεσθα Α 354.

In der 3 Pers. Plur. findet sich neben den gewöhnlichen Bildungen nach epischem Sprachgebrauche auch das alte Suffix αται und ατο, freilich nur in spärlichen Belegen, und zwar:

1. Beim Indic. Perf. und Plusquamperf. a) nach vorausgehendem Consonanten: δειδέχατ' Α 319. 1180 Δ 996 τετεύχαται Γ 137 b) nach einem Vocale: κείαται Δ 481 ἐκείατο Δ 1295 (daneben κεῖνται Α 940 ἔκειντο Β 61) κεκλήαται Α 1128 πεπονήατο Α 752 Β 263.

2. Beim Optativ Präs. und Aor. ἀνεχοίατο Α 1005 ἀραροίατο Α 369 βιῴατο Δ 1236 μνησαίατο Δ 841.

4. Infinitivsuffixe.

Das ursprüngliche Suffix μεναι verwendet unser Dichter nicht selten und zwar

a) im Präsens: βαινέμεναι Α 523 ἔμμεναι Α 173. 332. 1022. 1339 Β 245. 870. 1074. 1204. 1221 Γ 362. 457. 1107 Δ 239. 377. 684. 814. 987. 1559. 1643 παρέμμεναι Β 489 ἐρεσσέμεναι Β 574 ἴμεναι Α 774 Β 684;

b) im Futurum: δωσέμεναι Β 950 σαωσέμεναι Δ 837;

c) im starken Aor. Activ: ἀλαλκέμεναι Β 262 ἐπιβήμεναι Β 556 Γ 1236 Δ 86 ἀνελθέμεναι Α 999 εἰπέμεναι Δ 766 ἴδμεναι Β 11 Γ 355. Δ 725 διίδμεναι Δ 1360 ἐξίδμεναι Γ 332. 1083;

d) im starken Aor. Passiv: δαμήμεναι Γ 480 ταρπήμεναι Γ 660 τερσήμεναι Γ 1390 (Homer ζ 98);

e) im Perfect Activ: ὑφεστάμεναι Γ 619.

Das durch Abschleifung der Endsilbe aus μεναι hervorgegangene Suffix μεν braucht unser Dichter an ganz bestimmten Versstellen und zwar:

1. zumeist in der Thesis des vierten Fusses vor der bukolischen Diärese, meist mit folgender Interpunction:

a) im Präsens: ἀθεριζέμεν Δ 1101 ἀμυνέμεν Γ 611 Δ 399 ἐπαμυνέμεν Δ 490 ἀνασσέμεν Α 719 ἐπιβαινέμεν Α 707. 716 δικαζέμεν Δ 1105 δοκευέμεν Δ 755 ἐλαυνέμεν Γ 1154 ἐρεσσέμεν Α 529 Β 533 ἐρυκέμεν Δ 1678 ἐφιέμεν Β 329 μεθιέμεν Γ 476 ἴμεν Δ 198 ἰσαζέμεν Γ 1045 καιέμεν Γ 204 κομιζέμεν Δ 1015 τεκταινέμεν Γ 592;

b) im Futurum: κιχησέμεν Δ 1482 πεισέμεν Δ 499;

c) im starken Aor. Activ: ἐπελθέμεν Α 197 μετελθέμεν Γ 370. 547 παρασχέμεν Α 1217.

2. In der Thesis des ersten Fusses, bei der Hälfte aller Fälle folgt Interpunction:

a) im Präsens: ἔμεν Γ 629 Δ 4 θελγέμεν Δ 436 ἴμεν Α 843. 1188 Γ 113. 1176 Δ 878. 1293 ἰσχέμεν Β 390 ληθέμεν Δ 15;

b) im starken Aor.: ἐλθέμεν Γ 622 Δ 438 mit folgender Interpunction;

c) im Futurum: δωσέμεν Γ 767 mit folgender Interpunction.

3. Am seltensten ist die Stellung in der Thesis des fünften Fusses; es folgt stets ein zweisilbiges Wort ohne Interpunction:

a) im Präsens: ἐπαμυνέμεν Δ 843 ναιέμεν Δ 278. 919. 1038;

b) im Futurum: ὀτλησέμεν Γ 769;

c) im starken Aor.: ἐπισχέμεν Γ 526.

4. Endlich sind noch die Fälle anzuführen, wo der Ausgang μεν in Folge einer Positionslänge in die Arsis kommt. Dies beschränkt sich auf ἴμεν Α 720 Β 540 Δ 50. 849, wo μεν überall in die II. Arsis fällt, und auf μεθέμεν Α 280, IV. Arsis.

Darnach lässt sich als Gesetz für den Gebrauch der Infinitive auf μεν bei Apollonios aufstellen: Diese Formen stehen gewöhnlich in der Senkung des vierten Fusses vor der bukolischen Diärese, ausserdem in der Senkung des ersten Fusses, wobei in der Mehrzahl der Fälle Interpunction eintritt, nur ausnahmsweise ohne folgende Interpunction in der Senkung des fünften Fusses.

Betrachten wir diesen Infinitiven auf μεν gegenüber die auf ειν ausgehenden (die Infinitive des starken Aorists auf εῖν mit inbegriffen, doch mit vorläufigem Ausschluss derer auf εειν), so ergibt sich über ihre Gebrauchsweise Folgendes:

Auch dieser Infinitivausgang hat seine bestimmte Stellung im Verse: er darf nur in die Arsis fallen, ausgenommen die erste und letzte Stelle im Verse, an diesen hervorragendsten Versstellen darf ειν auch in der Thesis stehen (1. und 6. Th.).

1. In die Hebungen fällt der Ausgang ειν und zwar:

a) in die II. Arsis, wobei der Vers mit dem betreffenden Infinitiv anhebt:

im Präsens: δηθύνειν Β 75 εἰσβαίνειν Α 1275 Δ 1590 ἰθύνειν Β 868 ναιετάειν Α 828. 903 σημαίνειν Α 343 φαρμάσσειν Γ 478;

im Futurum: γηθήσειν Β 442 ἐκδώσειν Δ 1119 ἐξανύσειν Δ 1190 λωφήσειν Γ 874 Δ 819 νοστήσειν Γ 89 Δ 561 νωμήσειν Δ 1006;

in die II. Arsis, ohne dass der betreffende Infinitiv selbst den Versanfang bildet:

im Präsens: ἄγειν Β 1193 μένειν Δ 1257 νέμειν Β 501 πέλειν Δ 1373 φέρειν Α 300 Β 814;

im Aor. Activ: βαλεῖν Β 849 Δ 1467 ἑλεῖν Δ 1050 ἰδεῖν Δ 1712 μολεῖν Β 1223 πεσεῖν Δ 393 τεκεῖν Δ 802;

b) in die III. Arsis vor die πενθημιμερής:

im Präsens: ἀποβλώσκειν Γ 1143 διαπλώειν Β 629 ἐξάπτειν Γ 207 μιμνάζειν Β 960 ναιετάειν Γ 680. 1134 ναίειν Δ 1744 σφάζειν Γ 1033;

im Futurum: ἀναστήσειν Α 1349 ἀναπλήσειν Α 1323 ἄξειν
395. 897 δείξειν Α 361 ἐπαρκέσσειν Β 1049 φλέξειν Γ 582;
im Aorist: εἰπεῖν Γ 26 ἰδεῖν Γ 923 λιπεῖν Α 1291 μολεῖν
704 ἐκπρομολεῖν Δ 1539. 1587 πορεῖν Γ 148;
c) in die IV. Arsis:
im Präsens: ἄγειν Α 658. 1316 Γ 404 πέμπειν Γ 601 πέλειν
1736 φέρειν Δ 1386;
im Aorist: βαλεῖν Α 596 ἑλεῖν Β 1207 λιπεῖν Γ 799 μολεῖν
759 πεπιθεῖν Γ 536 πορεῖν Δ 590;
d) in V. Arsis:
nur im Futurum: ἀπαπλήσειν Δ 15 ἀπολλήξειν Α 1353 ἀπο-
ξειν Δ 1120.
2. In die Senkungen fällt ειν und zwar:
a) in die 1. Thesis mit folgendem consonantischen Anlaut:
im Präsens: ζώειν Δ 265 μίμνειν Β 233 ναίειν Α 1319 Δ 547;
im Futurum: δώσειν Γ 498.
Ausserdem findet sich mit folgendem vocalischen Anlaute
erliefert in der 1. Thesis ἴσχειν ἐνὶ στήθεσσι Δ 1723 (so L,
rkel ἴσχειν ἐν στήθεσσι), was mit Bezug auf Β 390, wo wir
ιμεν in der ersten Thesis lesen, in ἰσχέμεν ἐν στήθεσσι zu emen-
en ist; ferner σχήσειν ἐν θυμῷ Γ 700, das ebenso in σχησέμεν
indert werden muss, endlich der Aorist ἐλθεῖν εἰς ἀκτάς Δ 761,
r gleichfalls der Form ἐλθέμεν weichen muss, vgl. das zwei-
lige ἐλθέμεν an dieser Versstelle Γ 622 Δ 438.
b) in der 6. Thesis (Versschluss):
im Präsens: ἀγορεύειν Α 649 ἀείδειν Α 921 Δ 249 ἀείρειν
266 Δ 65 ἀθερίζειν Γ 548 ἀλεγύνειν Γ 1105 ἀμύνειν Γ 553. 694
ειν Α 627 ἐέργειν Δ 1208 ἐρεείνειν Δ 1462 θαάσσειν Δ 1274
ειν Δ 795 ἱκάνειν Δ 348 λεύσσειν Α 1307 Δ 575 μίμνειν Β 463
ύειν Δ 838 ὀφέλλειν Β 801 πολεμίζειν Δ 408 φαίνειν Β 315;
im Futurum: ἀλύξειν Δ 585 ἀμφικαλύψειν Β 583 ἀνάξειν Γ 29
ιάσσειν Δ 1654 δώσειν Γ 768. 984 ἐρύξειν Δ 820 κομίσσειν Δ 1705
ειν Γ 351. 594 ὑπαλύξειν Γ 336;
im Aorist: ἐπαυρεῖν Α 82 εἰπεῖν Δ 1511 ἐλθεῖν Δ 764 μετελθεῖν
438 ἐνισπεῖν Α 1333 Γ 685. 917 Δ 736. 783.
Ausserdem findet sich einmal in der 4. Thesis Β 1190 ἐλθεῖν,
' ἐνὶ πόντῳ; selbstverständlich muss hier ἐλθέμεν geschrieben
rden, vgl. ἐπελθέμεν Α 197 ebenso mit Interpunction, dann
ελθέμεν Γ 370. 547. Auch Merkel bemerkte Proll. CXII:

,B 1190 edendum fuit ἐλθέμεν', ohne dass er es im Texte wirklich that.

Im Ganzen finden sich in den Argonautika 42 Infinitive auf μεναι, 55 auf μεν, 84 auf ειν ohne die aoristischen auf εῖν, deren Zahl 29 beträgt. Zu den letzteren kommen noch die Infinitive auf

εειν hinzu. Da in diesen Infinitiven ein Rest des Suffixes εναι vorliegt, so ist mit Recht von Renner in Curtius' Studien I 2 32 sqq. behauptet worden, dass sie ursprünglich auf εεν ausgingen (woraus sich die contrahirte Form εῖν ergab). Renner zeigt auch a. a. O., dass bei Homer von 102 Fällen nur 14 vor einem Vocal stehen und zwar in der Arsis, so dass eine Restitution nicht unmöglich wäre. Bei Hesiod finden sich diese Infinitive nur in der eng an die homerische Sprache sich anschliessenden Aspis vor. Apollonios folgte genau dem homerischen Vorgange: alle anzuführenden Infinitive kommen bereits im homerischen Epos vor, bei allen diesen Infinitiven fällt die letzte Silbe in die Arsis, ebenso stehen sie nur selten vor Vocalen.

In der II. Arsis, wobei der betreffende Infinitiv den Versanfang bildet, steht vor Consonanten: ἐμβαλέειν B 589 εἰσβαλέειν Δ 639 ἐσβαλέειν Δ 826 ἐξελέειν Γ 809 ταμέειν B 479 ἐκφυγέειν Δ 741;

in der III Arsis: θανέειν A 443 εἰσιδέειν Γ 775 Δ 854 πεσέειν Δ 388;

in der IV. Arsis: θανέειν B 854 Γ 429 ἰδέειν A 175 φυγέειν B 616.

Vor Vocalen stehen derlei Formen nur: in der II. Arsis: ἰδέειν Δ 1479 (vor Trithemimeres mit Interpunction), in der III. Arsis vor der Penthemimeres ἀνασχεθέειν A 876 (vgl. ἀνσχεθέειν Homer ε 320) mit Interpunction, in der IV. Arsis βαλέειν Δ 602 θανέειν Γ 768 mit Interpunction, χαμέειν A 19. Im Ganzen zählen wir 19 Fälle solcher Infinitive, wovon 5 vor vocalischem Anlaute.

Nicht häufig wird das Infinitivsuffix ναι gebraucht. Es erscheint

1. im Präsens: bei ἀῆναι B 1098 εἶναι A 1038 B 22. 31. 39. 887. 1274 Γ 507. 603. 713 ἰέναι Γ 1165. 1173;

2. im starken Aor. Activ: ἁλῶναι B 814 βῆναι B 341 ἐπιβῆναι Δ 1226 δοῦναι B 1129 Δ 148;

3. im starken Aor. Passiv: δαῆναι Δ 1306 δαμῆναι Γ 774 Δ 1658. 1676 μιγῆναι Δ 1115. 1164 φανῆναι Γ 819;

4. im schwachen Aor. Passiv: ἐνικρινθῆναι Α 48.

## 5. Zur Tempusbildung.

### *a) Schwacher Aorist.*

I. Wir haben hier zunächst den Aorist mit Doppelsigma zu betrachten. Apollonios verwendet eine ganze Reihe solcher Aoristformen. Je nach der Art der Entstehung lassen sich verschiedene Gruppen dieser Aoriste mit geminirtem σ betrachten:

1. Bei Verben mit ursprünglich sigmatischem Auslaute: Homerischem Sprachgebrauch entnommen sind:

ἐρύσσας Γ 913. 1306 ἐρύσσαι Α 382 Β 1282 ἐξείρυσσε Β 1039 ἐρυσσάμενος Α 1250 ἐρυσσάμενοι Β 102. 931 ἐρυσσάμεναι Δ 1351 von der W. Ϝερυσ (ziehen); indem frühzeitig damit die W. Ϝερυ (wahren) verwechselt ward, konnte auch hier Doppelsigma erscheinen, und so hat es Apollonios in ἐρύσσαι Δ 932 ἐρύσσατο Δ 689 wie die homerischen Gedichte.

ἐπεμάσσατο Γ 106 Δ 18, die Wurzel war wahrscheinlich μασ, Leskien in Curt. Stud. II 88 sqq.

ἕσσατο Γ 1205 ἀμφὶ δὲ φᾶρος ἕσσατο κυάνεον, W. Ϝεσ, ἐφέσσατο Α 1326 κῦμ' ἁλίαστον ἐφέσσατο νειόθι δύψας.

κύσσε Γ 150 Δ 26 κύσσαι Α 1238, daneben κύσεν (ῠ) Α 313, die jüngere Form.

νάσσατο Α 93. 1356 Δ 275. 567. 988. 1140 ἀπένασσε Δ 1492 ἐγκατένασσεν Γ 116 ἐννάσσαντο Δ 1213 κατενάσσατο Β 520. 906; W. νασ, Leskien a. a. O. 87 sq.

σπασσάμενος Δ 208, daneben ἔσπασε Α 1239 σπάσαν Β 924, Leskien 90.

τρέσσεν Δ 12 ὑποτρέσσωσι Α 1050 ὑποτρέσσαντος Δ 1507, W. τρεσ (lat. ters — terreo), daneben ἔτρεσαν Δ 1522 ὑπέτρεσαν Α 1049.

Zur Wurzel σβεσ findet sich, obzwar bei Homer ein Aorist mit Doppelsigma vorkommt, ein solcher bei unserem Dichter nicht, sondern nur die jüngere Form mit einfachem Sigma σβέσεν Γ 1349 Δ 668.

Nicht der homerischen Sprache entnommen ist das hieher gehörige

θεσσάμενοι Α 824, von der Wurzel θεσ bitten (θέσσασθαι γὰρ τὸ αἰτῆσαι καὶ ἱκετεῦσαι Schol.). Wohl aber fand sich diese Verbalform bei Hesiodos an einer Stelle, die uns das Scholion zu unserem Verse bewahrt hat: καὶ Ἡσίοδος. θεσσάμενος γενεὴν Κλεοδαίου κυδαλίμοιο (Fr. IX G.); auch Archilochos gebrauchte nach dem Schol. das Particip θεσσάμενοι. Zweifellos entnahm Apollonios den Ausdruck aus Hesiod.

2. Verba mit dentalem Stammauslaut:

a) Homerische Fälle:

ἀολίσσας Α 863

ἀφυσσάμενος Α 1209 Γ 1349 Δ 1768 ἀφυσσαμένη Δ 669 ἀφυσσαμένων Α 456

δάμασσεν Β 786. 954 ἐδάμασσε Α 218 Β 29. 85 Δ 450. 542. 1475 δαμάσσαι Γ 395

δικάσσῃ Δ 376, daneben δικάσῃσι Δ 347

ἕσσασθε Β 1166, W. ἐδ

καθίσσατο Β 947 Δ 278. 1219

κεάσσας Γ 378 κεάσσαι Δ 392

κόμισσεν Β 146 ἐκόμισσε Δ 556. 1269 ἐκομίσσαμεν Δ 1568 ἐκόμισσαν Β 303 Δ 1501 κομίσσαι Β 465. 1129 Γ 620 Δ 1106, daneben κομίσειας Δ 1488 κομίσειαν Α 889

κτεατίσσατο Β 788 κατακτεατίσσῃ Γ 136

νοσφίσσεται Δ 182, daneben ἐνόσφισαν Β 793 νοσφισάμην Δ 362

ὄπασσε Α 167. 326. 722 Β 616. 947 Δ 220. 1220 ὄπασσαν Α 1351 Γ 657 ὀπάσσῃ Β 690 Γ 909 ὀπάσσαις Γ 349 ὀπάσσας Β 813 ὀπάσσαι Α 249. 676. 885 Γ 180, daneben ὤπασε Β 32 Γ 1182 ὀπάσαιμι Γ 132 ὀπάσειαν Δ 1026

ἐφοπλίσσειαν Δ 1720 ἐφοπλίσσασθαι Α 332, daneben ἐφώπλισαν Β 157

πάσσασθαι Α 1072 πασσαμένη Γ 790 Δ 21, daneben ἐπάσαντο Β 1177 πάσαιτο Γ 807, von einer anzunehmenden Stammform πατ, Leskien 121 sq. (von dieser ward πατέομαι gebildet).

πέλασσεν Β 439 ἐπέλασσαν Α 1017 Δ 1407 πέλασσαν Γ 1166 πελάσσῃς Γ 1041 πελάσσῃ Β 13 Γ 1307 πελάσσαι Α 692 Β 293 πελάσσας Β 230, daneben πέλασε Α 994 πέλασαν Δ 637;

πεμπάσσατο Δ 350

ἐπόλισσεν Α 178 πολίσσαι Γ 1095 πολίσσας Δ 1472 πολισσάμενος Α 1346

ἐφράσσατο Α 15 φράσσωνται Γ 604 φράσσασθαι Γ 20. 501. 918. 933 φρασσάμενοι Α 1362 ἐπιφράσσασθαι Γ 720 συμφράσσαιο Γ 698, daneben ἐφράσατο Δ 50. 577.

b) Nicht homerisch sind folgende in diese Kategorie gehörige Fälle:

ἀθέρισσε Β 488

ἐπαρτίσσειεν Α 1210

ἄτισσε Β 9 ἄτισσαν Α 615 ἀτίσσαι Δ 1100

αὐγάσσασθαι Β 682 καταυγάσσαντο Δ 1248

γουνάσσηαι Δ 747, bei Homer nur das Futur γουνάσομαι Α 427 in der jüngeren Form, natürlich aber mit ᾰ;

ἐκυδάσσαο Α 1337.

3. Verba mit dem Suffix εσ:

a) Der homerischen Sprache entnommene Formen:

αἰδέσσασθε Β 1132 (vgl. αἰδεσθείς Δ 1316)

ἄρεσσαν Γ 301 ἀρεσσάμενος Β 462 Γ 846 ἀρεσσάμενοι Α 353 ἀρέσσασθαι Γ 187 Δ 246 ξυναρέσσατο Γ 1100 συναρέσσαμεν Δ 373 συναρέσσετε Γ 901, daneben ἤρεσαν Α 1110 ἀρέσασθαι St. ἀρεσ von der W. ἀρ gebildet mit dem Suffixe εσ; derselbe Stamm wie im Verbum liegt vor im homerischen Vocativ Ἄρες ἀρές, wie schon in alter Zeit Ixion las Ε 31, vgl. das Scholion des Didymos; es ist die Positivform zu ἀρείων, vgl. auch Bekker Hom. Bl. 195 Curtius Grdz.[4] 342;

κάλεσσα Α 666 ἐκάλεσσα Δ 807 ἐκάλεσσαν Β 518 καλεσσαμένη Α 848 Δ 1114 ἐκπροκαλεσσαμένη Δ 353, daneben ἀγκαλέσας Γ 1212 ἀγκαλέσασα Γ 861

χορέσσαντ' Β 307 χορεσσάμενοι Β 1227, daneben χορέσωμεν Γ 897

λοέσσατο Γ 1203 λοεσσάμενος Γ 1030 λοεσσαμένη Γ 860. 877

νείκεσσεν Α 875, daneben νείκεσεν Α 462

ὤλεσσα Δ 1036 ὀλέσσῃ Α 17 Γ 689 ὀλέσσας Γ 125, daneben ὤλεσε Γ 660

ἐτέλεσσας Α 252 Δ 742. 757 ἐτέλεσσαν Β 765 τελέσσαι Γ 801 Δ 1161. 1276, daneben τελέσειεν Δ 382 τέλεσον Γ 131.

b) Nicht homerisch ist:

ἀρκέσσαι Β 1124 ἐπαρκέσσαι Β 1161; doch finden wir oft bei Homer ἤρκεσα mit kurzem Vocal, also die jüngere Form.

Zu στορέννυμι (St. στορεσ) finden wir bei unserem Dichter nur die jüngeren Formen ἐστόρεσεν Α 1155 στόρεσαν Α 405

ἐστόρεσαν Δ 1141 στορέσαντο Α 375, während bei Homer die Formen mit Doppelsigma vorliegen.

4. Verba mit dem Suffix ασ, und zwar durchwegs homerische Bildungen:

ἐγέλασσεν Α 485 ἐγέλασσαν Δ 1171

δοάσσαι Γ 955 δοάσσατο Γ 770

ἐλάσσας Β 115 ἐλάσσαι Α 356 Β 288 Γ 333 Δ 211. 1576 ἐπελάσσαι Β 797, daneben kommen 27 Fälle mit einfachem σ vor.

ἐρασσάμενος Δ 542

ἱλάσσηαι Γ 1037

κέδασσεν Β 1189 κέδασσαν Γ 1360 ἐκέδασσαν Β 1126 κεδάσσαι Β 5, daneben ἀπεσκέδασεν Γ 214 ἀποσκεδάσειας Γ 996

κερασσάμενοι Α 516 Δ 1128.

5. Einzeln stehende Verba.

a) Aus der homerischen Sprache

ἀνύσσαι Α 603 ἤνυσσα Δ 413 daneben ἤνυσα Δ 1039 ἤνυσεν Α 1065 ἤνυσαν Α 600 διήνυσαν Α 935 ἐξανύσῃ Α 1320 ἐξανύσαιμι Α 897 ἐξανύσειεν Γ 188. 788; das Doppelsigma im Aor. erklärt sich aus der Nebenform ἀνύτω, die neben ἀνύω steht.

Nach Analogie von ἀνύσσαι ist gebildet:

τανύσσας Α 993 Γ 278 Δ 601. 906 τανύσσατο Α 344 Β 91 Γ 1209 Δ 1571 τανυσσάμενοι Α 564. 590 τανυσσαμένη Δ 771 daneben τανύσαντες Δ 890.

Eine eigene Stellung nimmt ein:

ὄμοσσεν Δ 797 ὀμόσσῃς Β 252 ὀμόσσαι Γ 714 Δ 1086, daneben ὄμοσον Γ 699 und ὤμοσεν Β 291; am einfachsten lässt sich die Gemination des σ noch erklären, wenn wir mit Curtius Verb. I. 392 diesen Aorist zu einem *ὀμόζω stellen.

b) Nicht homerische Bildungen.

ἀρόσσῃς Γ 1053 ἀρόσσαι Γ 497. Das alte Epos kennt nur die jüngere Form ἀρόσῃς Hesiod E. 485. Nach richtigem Sprachgefühl bildete der Dichter, von der vorgefundenen jüngeren Form ausgehend, eine entsprechende ältere mit σσ.

Ganz singulär und eine Neubildung des Apollonios wäre ὀίσσατο Γ 456. 1189 Δ 14 ὀισσάμενος Β 1135 Γ 926, daneben ὠϊσάμην Α 291 am Versanfang. Das doppelte Sigma ist durch die Ueberlieferung von L und G an allen Stellen durchaus gesichert. Eine innere Begründung hat die Gemination des Sigma nicht. Da wir nun bei Homer ὀίσατο (ῐ) α 323 ι 213

διστάμενος ο 443 vorfinden und die sämmtlichen bei Apollonios mit σσ überlieferten Formen diese Gemination an ganz derselben Versstelle zeigen, an der die zweite Silbe jener homerischen Formen steht, nämlich in der IV. Arsis (bei Homer steht übrigens auch διστάμενος mit der zweiten Silbe in der II. Arsis ι 339), so steht zu vermuthen, dass wir in der Doppelung des σσ in der Ueberlieferung des Apollonios nur eine Aushilfe zu sehen haben, um die Quantität dieser Silbe gegenüber ὠϊσάμην Α 291 zu erklären. Denn mit kurzem ι findet sich eine Aoristform dieses Verbums bei Homer nicht. Apollonios ist unseres Wissens der Erste, der in diesem Aorist das ι als Kürze verwendet, spätere Dichter ahmten es dann nach, so z. B. ausser den p. 448 erwähnten Fällen Orph. Lith. 562. 563 ὀίσασθαι neben ὀίσατο (mit langem ι in der IV. Arsis) Lith. 123, wo Hermann gegen die Vulg. ὀίσσατο schrieb. Um nun diesen dem homerischen Musterepos fremden Quantitätswechsel einigermassen zu maskiren, griff man zu dem Mittel der Doppelung des σ, indem man einer falschen Analogie folgend sich solche Verba zum Vorbild nahm, die berechtigter Weise in der älteren Form (mit σσ) und daneben in der jüngeren (mit kurzem Vocal und einfachem σ) vorkommen. Ob dieser Vorgang aber auf Rechnung des Apollonios selbst zu setzen ist oder aber auf die der Schreiber, ist schwer zu entscheiden, obzwar ein solcher Fehlgriff dem Dichter schon zuzutrauen wäre. Für das Letztere scheint der Umstand zu sprechen, dass er, diesmal freilich richtig, Formen wie ἀρόσσῃς und ἀρόσσαι sich gestattete, ohne dass er sie im alten Epos fand, das zufällig nur solche mit einfachem σ und kurzem Vocal anwendet. Hiezu kommt noch die an allen Stellen constante Ueberlieferung.

II. Von den epischen Aoristen, deren Sigma (wie in mehreren griechischen Dialekten) zwischen zwei Vocalen total geschwunden ist, verwendet unser Dichter nur homerische Fälle:

ἠλεύω Δ 797 ἠλεύατο Δ 1498 ἀλευάμενοι Α 91 Γ 886 Δ 111. 340 ἐξαλέασθε Β 339 ἐξαλέασθαι Β 319. 611 Γ 466. 600.

σεύατ' Β 540 Δ 849.

ἔχευα Δ 367 χεῦεν Δ 34. 613. 648 ἔχευαν Β 851 χεῦαν Α 565. 1067, woneben einmal auch ἔχεαν Β 902 vorkommt, das Homer gleichfalls nur an der einen Stelle Ω 799 kennt; weiters

χεύατο Γ 291 χευάμενοι A 454 διέχευαν Γ 320 ἐπεχεύατο A 268 κατεχεύατο Δ 25.

Neue Bildungen dieser Art gestattete sich Apollonios nicht, er hielt sich streng an die homerischen Vorbilder. Wohl aber sei hier eines sonst bemerkenswerthen schwachen asigmatischen Aoristes gedacht, der im Epos hier zum ersten Male begegnet, nämlich ἀνεύρατο Δ 1133. Diese Form entnahm der Dichter der alexandrinischen Redeweise und wir dürfen es ihm nicht übelnehmen, dass er etwas, was er im alexandrinischen Dialekt fand, einmal auch in sein Epos aufzunehmen sich erlaubte. Derlei locale Einflüsse waren ja allezeit massgebend, was uns z. B. die griechische Lyrik schlagend beweist.

III. Statt des dem schwachen Aorist eigenthümlichen Themavocals α erscheint in der epischen Sprache mitunter ε oder ο in Folge Hinüberspielens in die Analogie des starken Aoristes. Bei unserem Dichter finden wir nur mehr wenige Spuren und diese verdanken ihr Vorhandensein gewiss nur dem Bestreben des Apollonios der Sprache des alten Epos auch in Details möglichst nahezukommen, die alterthümliche Färbung, die nun einmal ihr zukam, nicht zu verwischen. Diese wenigen Fälle sind:

ἄρσετε B 1062, so hat LG, die Variante ἄρσατε haben einige schlechtere Codd. (codd. Regg. ACE), denen Brunck folgte. Wellauer wies zwar die Schreibung ἄρσατε zurück, aber er hielt jene Form für ein Futurum, ebenso wie das gleich zu erwähnende ὄρσετε B 1067: ,utroque loco meliores et plures libri futurum praebent, quod pro imperativo saepe poni potissimum est.' Ein Futur ἄρσω jedoch kommt in der epischen Sprache nicht vor, wohl aber lesen wir bei Homer den Imperativ Aoristi ἄρσον B 353 (Indic. ἄρσε φ 45 Partic. ἄρσας A 136 u. s.), wovon Apollonios an der genannten Stelle den Plural bildete; bei Homer haben wir den Themavocal ε ebenso im Imperativ ἄξετε Γ 105 Ω 778 ξ 414. Für die Auffassung jener Form als Imperativ und nicht als Futur spricht endlich auch der Umstand, dass wir in der nächsten Nähe V. 1061 und 1063 die Imperative ἐρέσσετ' und ὄρνυτ' vor uns haben; dies Moment schliesst zugleich die Annahme aus ἄρσετε sei Conjunctivus adhortativus mit kurzem Modusvocal. Ebenso ist aufzufassen

ἔρσετε Β 1067, wie L von erster Hand bietet, die zweite Hand hat ein α über das ε geschrieben und ἔρσατε hat G. Dieser Imperativ hat sein Analogon an ἄρσετε, mit welchem er in einer und derselben Partie steht. Bei Homer kommt dieser Plural gleichfalls nicht vor, wohl aber der Singular ὄρσεο Γ 250.

Ausser den beiden genannten Fällen findet sich der Themavocal ε für α nur vereinzelt, und zwar zunächst in

ἐπεβήσετο Δ 458; so steht in L, Merkel schrieb aber mit Recht ἐπεβήσατο analog den anderen Stellen, wo ἐπεβήσατο im selben Sinne überliefert ist Γ 869. 1152 (βήσατο Α 382 Γ 889. 1237 Δ 1663), festzuhalten ist dagegen die von L und G überlieferte Form μετεβήσετο Δ 1176, vgl. die Note Merkel's zu d. St.

ἐδύσετο Α 63 ἀλλ' ἄρρηκτος ἄκαμπτος ἐδύσετο νειόθι γαίης, aber ἐδύσατο Δ 865 ἠ καὶ ἔπειτ' ἀΐδηλος ἐδύσατο βένθεα πόντου; Merkel bemerkt gut ‚credibile est diasceuasten Apollonii consulto A 63 scripsisse ἐδύσετο, ἀντὶ τοῦ παρατατικοῦ, schol. Il. B 35, hoc autem loco ἐδύσατο'.

Endlich ist zu erwähnen ἷξον, als 3. Pers. Plur. Indic. Aor. Δ 184. 661. 1396 nach homerischem Vorgange E 773 K 470 Ξ 433.

*b) Futurum.*

Hier sind nur zwei Erscheinungen bemerkenswerth: 1. das sigmatische Futurum mit doppeltem Sigma; 2. das sogenannte asigmatische Futurum betreffs des Verhaltens der contractionsfähigen Vocale.

Futura mit Doppelsigma finden wir analog den betreffenden schwachen Aorist folgende:

1. bei Verben mit dentalem Auslaut: ἀτίσσει Γ 181 δαμάσσει Γ 353 δαμάσσειν Δ 1654 δικάσσει Δ 1117 κομίσσω Α 419 Β 637 νοσφίσσομαι Δ 1108 ὀπάσσω Δ 1109 ὀπάσσεις Γ 75 ὀπάσσει Β 1224 (aber ὀπάσω Γ 142) φρασσόμεθ' Γ 183 συμφράσσεται Γ 87;

2. bei Verben mit dem Suffix εσ: ἐπαρκέσσειν Β 1049 τελέσσεις Γ 418;

3. bei Verben mit dem Suffix ασ: νάσσεσθαι Β 747 ἐννάσσονται Δ 1751.

Die Futura, bei denen in Folge Ausfalls des urspr. σ zwischen zwei Vocalen diese letzteren zusammenstossen, bleiben im Activ regelmässig uncontrahirt und zwar:

ἀγγελέοντες B 136 ἐξερέω A 797 Γ 172. 1084 Δ 1558 κρανέει Δ 404 διακρινέει Γ 1129 ὀτρυνέω B 803 ὀτρυνέει Δ 499 ἐποτρυνέουσα Δ 1115 πορσυνέεις Γ 1129 πορσανέουσιν Γ 1124 πορσανέουσα Δ 428 σημανέειν A 361. 414 Δ 1379 τελέουσιν A 488.

Auch im Medium ist das Offenbleiben der zusammenstossenden Vocale Regel: ἐπιδραμέεσθαι A 373 θανέεσθαι B 626 καμέεσθαι Γ 580 τελέεσθαι B 618. 1135 ἐκτελέεσθαι A 1309. Die einzige Ausnahme bildet τελεῖσθαι A 895 im Versschluss, nachgebildet dem homerischen Vorgange ψ 284, wo wir τελεῖσθαι an derselben Versstelle bereits vorfinden, während sonst wie bei Apollonios τελέεσθαι begegnet z. B. B 36 δ 664.

## 6. Zur Modusbildung.

### *a) Conjunctive mit kurzem Modusvocal.*

Diese Reste ursprünglicher Conjunctivbildung sind bei Apollonios natürlich nur mehr spärlich vertreten, da er sie als reine Antiquitäten, die eben mit zum Apparat der epischen Sprache gehörten, verwendet. Alle die Conjunctive mit kurzem Modusvocal repräsentiren nichts anderes als Conjunctive zu nicht thematisch gebildeten Indicativen. Aus der Fülle derartiger Erscheinungen einer alten Sprachperiode, wie sie in der homerischen Sprache vorliegt, griffen die späteren gelehrten Epiker nur noch da und dort etwas heraus, um sich doch äusserlich nicht gar zu sehr vom Kanon des Epos zu entfernen. Die genannten Conjunctivbildungen finden sich

a) bei Verben nicht thematischer Conjugation und zwar:

1. im Präsens. Apollonios gestattet sich nur zweimal die Verwendung der homerischen Form ἴομεν, einmal mit langem ι A 872 im Versanfang, wie Homer B 440 I 625, und einmal mit kurzem ι δεῦρ' ἴομεν Γ 25 wie Homer z. B. Z 526;

2. im starken Aorist. Auch hier haben wir nur zwei Formen zu verzeichnen δώομεν A 1335 wie Homer z. B. H 351 und θείομεν A 360 wie Homer z. B. A 143 Ψ 244 ν 364 u. s. In dem zweiten Falle war die Schreibung mit ει die allgemeine Ueberlieferung der alten Homer-Exemplare, wahrscheinlich hervorgerufen durch Missverständniss der alterthümlichen Formen zur Zeit der Alphabetumschreibung; statt des in die Texte

eingedrungenen ει stand hier wie in anderen Aoristen der Art ein η, indem der Stammvocal die ursprüngliche Länge bewahrte, vgl. hierüber Curtius Verb. I 195 II 59 sqq. besonders II 63. Besonders bemerkenswerth scheint uns der Umstand zu sein, dass Apollonios die beiden genannten Formen, da sie ihm als reine Antiquitäten wohl ziemlich unverständlich waren, nur am Versanfang (die angeführten Homer-Stellen nachahmend) und auch nur im ersten Buche seines Epos verwendet hat (ebenso wie das berührte ἴομεν, während das Homer geläufigere ἴομεν (ῐ) in einem späteren Buche vorkommt). Das letztere gilt auch von den bei dieser Gelegenheit mit zu erwähnenden Formen γνώωσι A 661 (Homer z. B. A 302) und δώωσι A 898. 1293 (Homer z. B. A 137), die mit Uebergang in die thematische Conjugation gebildet sind, den Stammvocal aber gleichfalls in der ursprünglichen Länge zeigen.

b) bei Verben mit sonst thematischer Bildung:

1. im Präsens. Hier liegt bei unserem Dichter nur ein scheinbarer Fall vor. Sicher finden sich bei Homer Spuren von Conjunctiven thematischer Verba mit kurzem Modusvocal im Präsens (vgl. Stier, Curtius Stud. II 138 und besonders Curtius Verb. II 72 sq.), obzwar ihre Existenz mehrfach angegriffen worden ist. Darnach könnte man allenfalls der Ansicht sein, dass auch bei Apollonios ein solcher Conjunctiv vorliege in B 1049, wo Amphidamas zu den Argonauten spricht: ἀλλά τιν' ἄλλην μῆτιν πορσύνωμεν ἐπίρροθον, εἴ κ' ἐπικέλσαι μέλλετε, Φινῆος μεμνημένοι, ὡς ἐπέτελλεν (L μέλλεται). Einen Indicativ nach εἴ κ' zu vertheidigen wird Niemandem einfallen. Bei Homer liesse sich damit vergleichen δ 672 ὡς ἂν ἐπισμυγερῶς ναυτίλλεται εἵνεκα πατρός, hier ist jedoch wahrscheinlich ναυτίλλεται Aorist, indem entweder nach Peach ναυτίλεται zu schreiben oder nach Stier Stud. I 138 jenes als äolische Bildung zu fassen ist wie ὀφέλλειεν Π 651. Wir hätten es also mit einem Conjunctiv Präs. μέλλετε zu thun. Da sich nun aber keinerlei Vorbild hiefür bei Homer finden lässt, so kann ich nicht glauben, dass Apollonios auf eigene Faust einen solchen Conjunctiv gebildet haben sollte; vielmehr steckt in der Ueberlieferung ein Fehler: für κ' ist nämlich mit leichter Aenderung γ' zu schreiben, was ganz wohl zum Sinne passt. Damit ist der Schwierigkeit einfach abgeholfen.

2. Im schwachen Aorist. Hier sind zunächst die Reste kurzvocalischer Bildungen bei den sigmatischen Aoristen zu betrachten. Dass auch diese alte Formen — Conjunctive primärer Bildung zu sigmatischen Aoristen ohne Themavocal — sind, kann jetzt Niemand mehr in Abrede stellen, vgl. Westphal Method. Gr. I 2. 266 sqq. Curtius Verb. II 259. Da diese Formen dem Verständnisse der alexandrinischen Grammatiker äusserlich doch näher lagen, als die früher erwähnten Conj. Präs. und des starken Aorists, so verwendete sie Apollonios auch etwas öfter als jene, und zwar:

A 665 ὑμέων δ' εἴ τις ἄρειον ἔπος μητίσεται ἄλλη, ἐγρέσθω; μητίσεται ist als Conjunctiv zu fassen, da hier εἰ statt εἴ κε steht, wie öfter bei Homer und auch den Attikern.

A 1332 Αἰσονίδη, μή μοί τι χολώσεαι, ἀφραδίῃσιν εἴ τί περ ἀασάμην.

B 1073 ὡς δ' ὅτε τις κεράμῳ κατερέψεται ἑρκίον ἀνήρ κτλ.

Γ 570 ἀτὰρ αὐτοὶ ἐπὶ χθονὸς ἐκ ποταμοῖο ἀμφαδὸν ἤδη πείσματ' ἀνάψομεν, voraus geht der Imperativ Ἄργος μὲν παρὰ νηὸς … στελλέσθω.

Γ 909 ὄφρα τὰ μὲν δασόμεσθα μετὰ σφίσιν, εἴ κεν ὀπάσσῃ δῶρα φέρων, τῷ δ' αὖτε κακώτερον ἄλλο πόρωμεν φάρμακον.

Δ 182 περὶ γὰρ δίεν, ὄφρα ἑ μή τις ἀνδρῶν ἠὲ θεῶν νοσφίσσεται ἀντιβολήσας.

Δ 438 ὄφρα δόλον συμφράσσεται κτλ.

Δ 831 μήπως σμερδαλέῃσιν ἐπαΐξασα γένυσσιν λεκτοὺς ἡρώων δηλήσεται (Σκύλλη) vgl. Homer θ 444.

Möglicherweise liegen derartige Conjunctive auch vor:

A 417 σοὶ δ' ἂν ὀπίσσω τόσσων, ὅσσοι κεν νοστήσομεν, ἀγλαὰ ταύρων ἱρὰ πάλιν βωμῷ ἐπιθήσομεν.

Γ 901 καὶ δέ κε σὺν πολέεσσιν ὀνείασιν οἴκαδ' ἵκοισθε ἤματι τῷ, εἴ μοι συναρέσσετε τήνδε μενοινήν.

Δ 1418 δείξατ' ἐελδομένοισιν ἐνωπαδὶς ἄμμι φανεῖσαι ἤ τινα πετραίην χύσιν ὕδατος, ἤ τινα γαίης ἱερὸν ἐκβλύοντα, θεαί, ῥόον, ᾧ ἀπὸ δίψαν αἰθομένην ἄμοτον λωφήσομεν.

Ausser den genannten sigmatischen Conjunctiven begegnet uns bei Apollonios auch noch der interessante Fall eines Conjunctivs mit kurzem Modusvocal von einem nicht sigmatischen Aorist. Wir lesen nämlich Γ 25 sq., wo Here die Athene auffordert, mit ihr zu Kypris zu gehen:

δεῦρ' ἴομεν μετὰ Κύπριν· ἐπιπλόμεναι δέ μιν ἄμφω
παιδὶ ἑῷ εἰπεῖν ὀτρύνομεν, αἴ κε πίθηται
κούρην Αἰήτεω πολυφάρμακον οἷσι βέλεσσιν
θέλξαι οἰστεύσας ἐπ' Ἰήσονι.

Dem Schreiber des Laur. steckte die landläufige Form ὀτρύνωμεν so in der Feder, dass er die Forderung des Metrums nicht beachtend sie niederschrieb (dies haben auch Vrat. Vind. Wellauer). G bietet die richtige Schreibung. Offenbar ward Apollonios durch das vorausgehende ἴομεν bewogen, in dem unmittelbar folgenden Conjunctivus adhortativus ebenfalls eine solche Form mit kurzem Modusvocal anzuwenden; keineswegs aber ist etwa daran zu denken, dass hier etwa ein Conjunctiv Präsentis vorliegt. Uebrigens hätte wohl unser Dichter die Form überhaupt nicht gewagt, wenn er nicht bei Homer eine ähnliche vorgefunden hätte ω 89

ὅτε κέν ποτ' ἀποφθιμένου βασιλῆος
ζώννυνταί τε νέοι καὶ ἐπεντύνονται ἄεθλα.

Mit Recht fasst Curtius Verb. II 262 ἐντύνονται nur als Conjunctiv Aor. (vgl. ἐντύνεαι ζ 63 mit kurzem Modusvocal) und nur so, als Conj. Aor., wird man auch unsere Form ansehen können, da ausser dem ganz und gar berechtigten ἴομεν eine andere derartige Bildung im Präsens nicht begegnet; man muss daher zugestehen, dass Apollonios in diesem Puncte richtiges grammatisches Gefühl bewiesen hat.

*b) Optativausgänge im schwachen Aorist Activ.*

In Betreff der Ausgänge der 2. und 3. Pers. Sing. sowie der 3. Pers. Plur. können wir bei unserem Dichter eine feste Regel hinsichtlich der Gebrauchsweise constatiren. Apollonios begünstigt weitaus die volleren Ausgänge auf ειας ειε ειαν; Optative mit dem Ausgang αις oder αι (αιεν kommt überhaupt nie vor) sind spärlich und mit einer einzigen Ausnahme an eine feste Stelle im Verse, den Versschluss, gebannt. Während bei Homer und Hesiod jene volleren Formen nur den Vorzug geniessen, viel häufiger angewendet zu werden als die anderen, ging der gelehrte Epiker schon weiter und schuf sich eine eigene schärfere Norm.

Die Fälle sind: ἀναπλήσειας Δ 365 ἀντιάσειας Δ 806 ἀποσκεδάσειας Γ 996 · ἀρτύνειας Γ 698 ἐμπλήσειας Δ 429 κομίσειας Δ 1488 μεταβλέψειας Α 726;

ἀγγείλειεν Δ 1122 ἀθρήσειε Δ 467 ἀντήσειεν Γ 821 ἀντιάσειεν Γ 588. 694. 1337 αἴξειεν Δ 1507 ἀπολλήξειεν Α 1154 Δ 767 ἀποπλάγξειεν Α 1220 ἐπαρτίσσειεν Α 1210 ἐποτρύνειεν Δ 429 ἐπιβρίσειεν Δ 1157 ἐπιπνεύσειε Α 423 ἐξανύσειεν Γ 188. 788 εἴξειε Δ 1658 ἐρητύσειε Α 171 ἰθύσειεν Β 950 Γ 629. 652 κύρσειε Β 980 νίψειεν Δ 588 νοστήσειε Γ 468 ὀτρύνειε Α 382 παύσειεν Δ 714 τελέσειεν Δ 382 τίσειεν Γ 75 φθίσειεν Γ 460;

ἀμύνειαν Β 440 ἀμπνεύσειαν Δ 1264 ἀντιάσειαν Γ 588. 694 Δ 1057 ἀναπλήσειαν Δ 342 . ἀποφθίσειαν Δ 1292 διατμήξειαν Γ 1047 δηώσειαν Α 244 ἐλάσσειαν Β 265. 558 Γ 597 Δ 386 ἐφοπλίσσειαν Δ 1720 κομίσειαν Α 889 λύσειαν Α 903 ὁπλήσειαν Δ 1227 ὀπάσειαν Δ 1026 τίσειαν Α 619.

Die kürzeren Endungen αις und αι begegnen nur am Schlusse:

ἀγείραις Α 893 ὀπάσσαις Γ 349;

ἀνύσσαι Α 603 δοάσσαι Γ 955 ἐγγυαλίξαι Β 446 μογήσαι Β 471. Die einzige Ausnahme bildet ὑποδδείσαις Γ 435, das seiner metrischen Beschaffenheit nach (⏑ – – – –) nicht am Versende stehen konnte.

## 7. Verba pura.

Die Verba pura auf αω εω und οω erscheinen im epischen Dialekte in drei bekannten Formen: mit offenen Vocalen, mit Assimilation und endlich mit Contraction derselben. Apollonios folgt im Grossen und Ganzen wiederum den homerischen Vorbildern. Einzelne Abweichungen haben allemal ihren besondern Grund. Bei solchen Verben, die bei Homer nicht vorkommen, sucht sich unser Dichter stets wenigstens an die zunächst liegenden homerischen Muster anzulehnen.

### *A) Verba auf αω.*

a) Offene Formen. Diese sind verhältnissmässig nicht sehr häufig. Von den Verben, die bei Homer offene Formen aufweisen, finden wir bei unserem Dichter nicht contrahirt:

γοάουσιν Γ 995 ἐπικραδάοντας Α 552 (bei Homer wenigstens κραδάων öfter, z. B. Η 213) ναιετάει Γ 313 ναιετάουσι Α 799. 826. 831. 942 (so L) Β 377. 395. 1016. 1205 Γ 1092 Δ 275. 792 ναιετάοντος Γ 991 περιναιετάοντες Α 229. 941 Β 909 ναιετάειν Α 828. 903 Γ 680. 1133 τηλεθάοντα Δ 1425 ἐπέχραεν (angreifen) Γ 431

ἐπέχραον B 283. 498 Δ 508 (vgl. Homer II 352. 356 β 50, an welch' letzterer Stelle übrigens Aristophanes ἐπέχρων las).

Zu diesen Verben kommen zwei hinzu, die wir mit offenen Vocalen zwar nicht in der Ilias und Odyssee, doch aber wenigstens in den homerischen Hymnen vorfinden: ἐλάω Γ 411 ἐλάουσα Γ 888 ἐλάοντες B 80. 402 ἐλάοντας B 575 durchwegs Präsensformen, das nächste Vorbild ist ἐλάων im Hymn. Herm. 342; hiezu kommt ἐπικυδιάεις Δ 383 (so LG), womit zu vergleichen ist κυδιάουσαι im Hymn. Dem. 213.

Nicht der homerischen Sprache gehören aber an die offenen Formen:

ἀντιάει Δ 1675 ἀντιάοιτε B 804 σκιάει A 604 σταλάει Δ 1064 ἐπιτροχάει Δ 1266 ἐπιτροχάων Δ 1606 χνοάοντα B 779 χνοάοντας B 43 ἐπιχνοαούσῃ A 672 ἔχραεν (Orakel geben) B 454 Δ 257, wogegen freilich ἔχρη A 302 am Versanfang; mit ἔχραεν ist zu vergleichen das pindarische ἔχραον Ol. VII 92.

b) Assimilation. Die weitaus grösste Zahl der Verbalformen dieser Zeitwörter gehört hieher. Wir betrachten zunächst

α) die progressive Assimilation.

Diese ist bei Apollonios fast nur auf die Infinitive Präs. beschränkt. Von sonstigen Formen sind zu nennen nur δηριάασθον B 89 der homerischen Sprache entnommen (M 421), und ἐπιμειδιάας Γ 129, wie in L überliefert ist. Doch möchte ich im letztern Falle ἐπιμειδιάεις schreiben (so haben einige schlechte Codd., tres Regg. W.), da Apollonios' Vorbild der Hom. Hymn. X 3 gewesen zu sein scheint: ἐφ' ἱμερτῷ δὲ προσώπῳ αἰεὶ μειδιάει, während bei Homer selbst nur das Particip vorkommt.

Von activen Infin. Präs. gehören hieher vier auch schon bei Homer begegnende: ἀντιάαν A 971 εἰσοράαν Γ 679 ἐλάαν Δ 101 περάαν Δ 496; in drei Fällen folgt ein consonantisch anlautendes Wort, nach ἐλάαν aber ein vocalisches, und es ist αν lang. Daraus ergibt sich, dass Apollonios überall die Länge der auslautenden Silbe als die ihr zukommende Quantität ansah; jedoch ist zu beachten, wie vorsichtig er hiebei vorging: es findet sich nämlich die fragliche Silbe bei ihm nur in der Arsis des 3. Fusses vor der Penthemimeres, nach ἀντιάαν und εἰσοράαν ist auch Sinnespause und Interpunction, ein Beweis dafür, dass ihm die Länge der Silbe doch als nicht ganz sicher

erschienen sein muss. Aus der Stellung im Verse allein lässt sich übrigens auch bei Homer die Länge des αν nicht erklären, jedenfalls wirkte hier eine Verschiebung der Quantität mit, indem die Länge des ersten α, die ihren Grund in dem Ausfall des ursprünglichen j hatte, auf das Zweite überging.

Von medialen (resp. passiven) Infin. sind zu nennen: ἀντιάασθαι Β 24 συνεδριάασθαι Α 328 εὐχετάασθαι Δ 588 ἐψιάασθαι Γ 950 μητιάασθαι Β 1278 Γ 506. 743 εἰσοράασθαι Β 37 Γ 815. 960 παλιντροπάασθαι Δ 165. Mit Ausnahme des letzten sind alle homerisch, nur ἀντιάασθαι braucht Homer zwar nicht, doch aber die ebenso gebildete Form ἀντιάασθε Ω 62 (Bekker ἠντ.). Aber auch παλιντροπάασθαι hat Apollonios gewiss aus Homer entnommen: wir müssen nämlich vermuthen, dass er es in seinem Homerexemplar Π 95 las, wo unser jetzige Text ἀλλὰ πάλιν τρωπᾶσθαι bietet; das gleich im folgenden Verse 96 vorkommende δηριάασθαι weist auf jene Leseart.

β) Regressive Assimilation.

1. Die ursprüngliche Länge des ersten Vocals (die in dem Ausfall des j begründet ist), erscheint in den bereits bei Homer vorkommenden Formen: μνώοντ' Β 862 ἐμνώοντο Α 518. 1073 (zu μνάομαι); hier ist die Assimilation an den folgenden O-laut ganz in der Ordnung; allein Apollonios bildete neu einen Imperativ μνώεο Α 896 Γ 1069, eine Form, in der das ω gar keine Berechtigung hat, da hier eine Anlehnung und Assimilation an einen folgenden O-laut factisch ja gar nicht möglich war.

Ausserdem finden wir Δ 1255 in der hdschr. Ueberlieferung μενοινόωντας ὀλέσθαι, das im Hinblicke auf Hom. Ν 79 μενοινώω zweifellos in μενοινώοντας zu bessern ist. In der Handschrift haben die beiden O-laute die Plätze vertauscht; μενοινώωντας mit Merkel zu schreiben, dafür liegt kein zwingender Grund vor.

Für unsere Schreibung in dem genannten Falle spricht vielmehr die Formation eines weiteren hieher gehörigen Verbums, die der Dichter ohne homerisches Vorbild braucht: ἀμώων Γ 1382 und ἀμώοντος Γ 1187, wie LG übereinstimmend bieten. Merkel bemerkt hiezu ‚ἀμώωντος editum vellem', ohne dass er jedoch es wirklich zu thun wagt.

2. Regressive Assimilation mit Umspringen der Quantität ist die allergewöhnlichste Erscheinung. Wie bei Homer ist sie

auch bei Apollonios in reichstem Maasse angewendet und zwar entnahm er zumeist die betreffenden Verbalformen der homerischen Sprache, jedoch bildete er nach diesen Vorbilden auch assimilirte Formen von Wörtern, die bei Homer noch nicht vorkommen.

Die einzelnen Fälle sind: In der 3. Pers. Plur. Indic. Präs. Activi: ἀντιόωσιν Δ 405. 703. 717. 859 ἀσχαλόωσιν Β 988 περόωσιν Δ 461 στιχόωσιν Α 30; Medii (Passivi) δηριόωνται Δ 1729. 1772 εὐχετόωνται Β 359 ἑψιόωνται Α 459 μηχανόωνται Β 1020 εἰσορόωνται Α 85 ὑποσκιόωνται Α 451; von allen genannten Verben kommt bei Homer entweder dieselbe Form vor oder aber eine andere mit derselben Art der Assimilation gebildete. Nicht homerisch sind καπνιόωσιν Β 131 μηνιόωσιν Β 247.

Optativ Präs. ἀντιόῳτο Α 470 Γ 1406 ὁρόῳτο Α 814; nur der letztere Optativ liegt bei Homer vor in ὁρόῳτε Δ 347.

3. Pers. Plur. Imperf. Medii: βιόωντο Α 751 ἐδεικανόωντο Α 884 ἑδριόωντο Α 330. 530. 671. 1344 εὐχετόωντο Α 189. 231 Β 1173 Δ 1360 ἑψιόωντο Β 811 Γ 118 ἠγορόωντο Β 1226 Γ 168 ἰσχανόωντο Β 864 ἐμηχανόωντο Δ 527 ὁρόωντο Γ 503 εἰσορόωντο Δ 975 ἐστιχόωντο Α 1227 Δ 1181.

Nicht homerisch sind: διχόωντο Δ 1616 παλιντροπόωντο Δ 643.

Partic. Präs. Mascul. ἀμφαφόων Β 199 ἀντιόωντος Δ 836 ἀντιόωντα Α 1214 ἀντιόωντες Α 998 Β 69 Γ 1298 Δ 1206 ἀντιόωντας Γ 416 ἀσχαλόωντος Β 243 ἀσχαλόωντι Β 498 Δ 1278. 1703 ἀσχαλόωντα Γ 433 ἀσχαλόωντες Β 836 Γ 448 ἀσχαλόωντας Β 1114 δηριόωντες Α 572 δηριόωντας Α 493 ἑδριόωντες Γ 170 παρεδριόων Β 1039 καγχαλόων Γ 286 καγχαλόωντι Γ 124 κυδιόων Α 174 Γ 1261 λαμπετόωντα Γ 1362 μειδιόωντες Γ 1025 μηχανόωντες Γ 583 εἰσορόων Α 241. 765. 1176 Δ 429 εἰσορόωντες Α 1166 Β 1038 Δ 660 εἰσορόωντας Δ 1245 παμφανόωντι Α 788 περόωντι Δ 530 περόωντες Δ 647. 1557 ἐκπερόωντες Α 594 περόωντας Δ 786 φυσιόωντε Β 87 φυσιόωντες Γ 410. 1303 φυσιόωντας Γ 496 ἀναφυσιόων Β 431.

Nicht homerisch sind: ἐπανθιόωντας Γ 519 εὐδιόωντι Β 371 εὐδιόωντες Α 424 Β 903 Δ 933 ἐνευδιόων Β 935 κατηφιόων Γ 123 κατηφιόωντι Α 461 μεσημβριόωντος Β 739 ἐπιπαμφαλόωντες Β 127.

Partic. Präs. Femin. ἀντιόωσα Α 703 Γ 35. 880 Δ 1078 ἀντιόωσαν Α 370 Γ 717 ἀσχαλόωσα Γ 710 ἀσχαλόωσαν Δ 108 ἀσχα-

λόωσαι Δ 138 κομόωσα Γ 928 μειδιόωσα Γ 51. 107. 150 μητιόωσι Γ 24. 210 ἐπιμητιόωσα Γ 668 δρόωσαι Δ 1724 εἰσορόωσα Γ 77. 662 εἰσορόωσαν Δ 960 εἰσορόωσαι Α 550 Δ 1192 παμφανόωσαν Γ 1280 τηλεθόωσαν Α 1191.

Hieher gehörige Formen von nichthomerischen Verben: μυδόωσα Δ 1531 πλαδόωσαν Β 662 σφριγόωσαι Γ 1258.

Es bleibt uns noch übrig von denjenigen Formen von Verben auf αω zu sprechen, die nicht nur den ersten sondern auch den zweiten Vocal lang zeigen. Von diesem schwer erklärlichen Falle liegt uns bei Apollonios nur ein Verbum vor, das jene auffällige Formation auch bei Homer aufweist, nämlich μαιμάω; wir lesen μαιμώων Α 1270 Γ 1351 (das an und für sich nicht in Betracht käme), dann einerseits μαιμώοντι Δ 1544 (so nach L), anderseits aber μαιμώωντες Δ 219 und μαιμώωσαι Β 269. Zweifellos ist die Form des Partic. Femin., die wir ja aus Homer belegen können, z. B. Ε 661. In Bezug auf die andern Formen entsteht die Frage, ob wir den doppelten langen Vocal überall herstellen sollen oder nicht, da die handschriftliche Ueberlieferung schwankt. Ich glaube, dass Apollonios, selbst wenn er bei Homer die Formen mit doppeltem langen Vocale las, dennoch ihnen in seinem Epos aus dem Wege ging und die regelrechten Bildungen mit langem erstem Vocal gebrauchte, so dass wir Δ 1544 der hdschr. Ueberlieferung zu folgen, Δ 219 aber μαιμώοντες herzustellen haben. Die Formation mit doppeltem langen Vocal musste dem Dichter bei näherer Beachtung doch gar zu sehr als Singularität vorkommen, und wenn er sich auch μαιμώωσαι gestattete, weil er es bei Homer so las, so spricht doch z. B. ἀμώοντος Γ 1187 wieder für durchgängige Anwendung dieser Bildung bei dem Partic. Masc. Wissen wir doch, dass auch Aristarch Ι 446 ἡβώοντα las. Wenn Merkel in der Note zu Δ 219 auf die Stellen Δ 1255. 1284. 1544 hinweist, wo ‚vestigia eiusdem formationis‘ vorliegen sollen, so hat diese Bezugnahme gar keinen Werth; denn an der ersten Stelle steht μενοινώοντας überliefert, indem die beiden O-laute ihre Stelle vertauschten, Δ 1284 entfällt, da die Ueberlieferung ἱδρώοντα bietet (was zudem gar kein Verb auf αω ist), und an der letzten Stelle spricht die Ueberlieferung ja abermals gegen Merkel, denn wir lesen in L nach seiner eigenen Angabe μαιμώοντι.

3. Contraction.

Betreffs der contrahirten Formen von Verbis auf αω hielt sich unser Dichter vorsichtig an den homerischen Sprachgebrauch. Nur solche Verba werden zusammengezogen, von denen entweder dieselbe contrahirte Form bereits selbst bei Homer vorliegt oder aber wenigstens andere Contractionen bei Homer geläufig sind. Zumeist ist das erstere der Fall.

Vom Präs. Indic. begegnen wir folgenden Formen: δαμνᾷ A 464 (als Präsens) wie Hom. λ 221 εἰῶσι Δ 409 wie Hom. B 132 ἐπιτρωπᾶτε A 351 (Hom. z. B. ἀποτρωπᾶσθε φ 112) στρωφᾶσθ' A 827 στρωφῶσιν Γ 893 παραστρωφῶνται B 665 (στρωφάω hat bei Homer nur contrahirte Formen).

Vom Optativ finden wir nur βιῴατο Δ 1236 wie bei Homer Λ 467.

Von Infinit. Präs. nur ἀποτρωπᾶσθαι Γ 16.

Particip. Präs. ἀλώμενος B 541 ἀλωμένη Δ 51 vgl. Hom. Θ 482 κυκώμενον A 1327 Δ 629 Hom. Φ 235 λοχώμενοι A 991 vgl. Hom. ν 268 ὁρώμενοι Δ 935 ἐσορώμενοι B 563 πειρώμενος B 638 πειρωμένη Γ 693 πειρωμένῃ Γ 68 (Hom. πειρῶντο M 341).

Imperat. Präs. αὔδα A 464 Hom. Ξ 195 ἔα Γ 1120 Hom. P 16 εἰᾶτε A 873 μνάσθω Γ 639 Hom. π 391 σίγα B 254 vgl. Homer Ξ 90.

Imperf. 3. Pers. Sing. ηὔδα A 699 Γ 76. 564. 912. 1078. 1142 Δ 99. 1380. 1562 μετηύδα B 54. 467. 773 Δ 1369 (B 54 schreibt Merkel nach G. Hermann gegen die Ueberlieferung von LG προσηύδα, ein Compositum, das bei Apollonios nirgends vorkommt, obzwar er häufig προσέννεπεν προσέειπεν und einmal auch προσεφώνεεν gebraucht); εἴα B 74. 185 Hom. η 41 νώμα B 678 Γ 1231 Hom. ἐνώμα K 358 und öfter, στρώφα Γ 424 φοίτα A 1249: ausserdem die Media πωτᾶτ' A 1085 μετετρωπᾶτο Γ 297.

Imperf. 3. Pers. Plur. ἀπηύρων Δ 344. 916 bei Hom. häufig, βόων B 554, Homer hat diese Form nicht, wohl aber z. B. das contrahirte Particip βοῶν B 224; γόων A 1057 B 837 Hom. κ 567 κέρων (κεράω) A 1185 nach homer. κερῶντας ω 364, τρώχων Γ 874 wie Hom. ζ 318.

Einen einzigen Fall haben wir zu verzeichnen, in welchem Apollonios ohne homerisches Vorbild eine Contraction zuliess: A 302 ἔχρη an erster Versstelle (ἐπεὶ μάλα δεξιὰ Φοῖβος | ἔ.), während er sonst selbst zweimal die offene Form ἔχραεν vor

demselben Verbum braucht B 454 (hier auch an erster Versstelle) und Δ 257. Bei Homer findet sich keine Form, die Contraction eingehen könnte, allein ἔχρη liegt vor bei Tyrtaios III 3 und bei Hermesianax II 89, von welch' letzterem es Apollonios wohl übernahm.

*B) Verba auf* εω.

Bei diesen ist die offene Form die Regel, wie im homerischen Sprachgebrauch. Die contrahirten Formen sind entweder schon durch das homerische Vorbild oder durch bestimmte Umstände bedingt. Die Lautgruppe εο wird dem episch-ionischen Gebrauch gemäss zu ευ zusammengezogen.

Im Indicativ Präs. begegnen wir folgenden offenen Formen: δοκέω B 1142 Γ 548 νοέω Γ 20 Δ 1334 κερτομέεις Γ 56 παρηγορέεις B 622 φρονέεις A 476 Γ 509 θέει Γ 345 Δ 1017 κοτέει Δ 701 βρομέουσι Δ 787 περιβρομέουσι A 879 δονέουσιν Γ 1376 ἐρέουσι (Präs.) A 1354 καλέουσι A 941. 1068. 1221 B 361. 382 b. 506. 671. 910 Γ 559. 1090. 1341 Δ 175. 312 κομέουσι A 780 B 1013 Δ 813 κλονέουσιν Δ 487 μογέουσι B 663 τροχέουσιν Δ 606 ὑποτρομέουσιν Δ 1340 χατέουσιν Δ 1557 προχέουσιν Δ 135.

νέομ' B 1164 νεόμεσθα B 657 καλέεσθε Δ 1413 νέεσθε Γ 306 καλέονται Γ 115. 553. 860 κλονέονται B 133 κροτέονται Δ 1608 νέονται Γ 331 ποτέονται B 227 πονέονται B 667 ὑδέονται B 528 Δ 264 φορέονται B 46 συμφορέονται A 39.

Contrahirte Formen des Indic. Präs.: durch die Stellung im Verse schon bedingt ist die Contraction bei πνεῖ B 229 νεύμεθ' B 1153 νεῖσθ' Γ 373, sowie bei αἰδεῖσθε Δ 1048, welche Worte alle den Versanfang bilden, ebenso bei φορεῦμαι Δ 363, das an letzter Versstelle steht; ausserdem steht die contrahirte Silbe in der Arsis bei μυθεῖσθε Γ 406 (III. A.). Homerische Vorbilder für Apollonios waren νεῦμαι Σ 136, wo die contrahirte Silbe in der III. Arsis steht, νεῖσθαι σ 88 (die Contraction in derselben Arsis) αἰδεῖσθε E 530 O 562 (die contrahirte Silbe in der II. Arsis); für πνεῖ und φορεῦμαι hatte unser Dichter keine homerische Vorlage, für μυθεῖσθε jedoch z. B. μυθεῖται ρ 580, wo freilich die contrahirte Silbe in der Thesis steht. Ausser den angeführten Beispielen haben wir noch zwei Fälle zu nennen mit der Contraction in der Thesis: ἄπλοος εἰλεῖται Δ 1271 und Ξεινίου αἰδεῖται Γ 193, wo also allenfalls die offene

Form möglich wäre; allein der Umstand, dass Apollonios von diesen Verben sonst nur contrahirte Formen braucht und Muster für sie in den homerischen Gedichten vorliegen, ist für die Richtigkeit der Ueberlieferung entscheidend; vgl. εἰλεῖτο Δ 1067, bei Hom. εἰλεῦντο Φ 8 εἰλεῦντα λ 573, und das erwähnte αἰδεῖσθε Γ 193 bei Apollonios, bei Homer αἰδεῖται ρ 578, wo die contrahirte Silbe in der ersten Thesis steht.

Von Conjunctiv Präs. ist nur die Form ῥέῃ Δ 1284 zu verzeichnen, die mit Synizese zu lesen ist.

Der Optativ Präs. bleibt durchweg offen: ἀκέοις Α 765 (von Apollonios nach dem homer. ἀκέων gebildet) εὐμενέοιεν Β 26 νέοιτο Α 70 Γ 787 πατέοιτε Β 17 τελέοιτο Δ 1169 φορέοιτο Α 387 φρονέοιεν Α 822.

Der Imperativ hat fast nur contrahirte Formen: ἄγρει Α 487 im Versanfang, wie stets bei Homer z. B. Ε 765; θάρσει Α 300 Β 421 Hom. z. B. Δ 184 παρανεῖσθε Β 357 (die contrahirte Silbe in der V. Arsis) vgl. das homer. νεῖσθαι ο 88. Nicht zusammengezogen ist nur ἐξερέεσθε Β 425, was seinen Grund in dem homerischen Gebrauch hat, wornach dies Verbum niemals Contraction zeigt vgl. z. B. ἐξερέεσθαι γ 24. Besonders bemerkenswerth ist der Imperativ ὑπεραίδεο Γ 978; vgl. das hom. αἴδεο Φ 74 χ 312. 344. Während aber Homer auch einen Imperativ αἰδεῖο Ω 503 ι 269 vom Präsens αἰδέομαι kennt, bildet ihn Apollonios nur vom Präsens αἴδομαι.

Die Infinitive Präs. sind zum weitaus grössten Theile offen: ἐπιβρομέειν Δ 240 εὐμενέειν Β 1124 θέειν Δ 1368 καλέειν Α 713;

διεξερέεσθαι Α 327 παρεξερέεσθαι Γ 979 καλέεσθαι Γ 845 Δ 798 κομέεσθαι Β 510 νέεσθαι Α 156. 171. 303. 525. 708. 720. 877. 1206 Β 12. 814. 1185 Γ 336. 376. 572. 646. 1062. 1139. 1148 Δ 190. 409. 774. 827 πονέεσθαι Α 1348 Β 335 Γ 624 στυγέεσθαι Β 343 φορέεσθαι Β 73 χέεσθαι Γ 205.

Contrahirt sind nur drei auch schon bei Homer in dieser Form erscheinenden Infinitive: χραισμεῖν Β 249 Γ 643 μυθεῖσθαι Γ 103 (alle drei zu Anfang des Verses) und νεῖσθαι Β 1138 Γ 431, wo die contrahirte Silbe in der V., beziehungsweise III. Arsis steht, während sonst überall die offene Form sich findet; zu vergleichen ist ο 88, dagegen Nauck Bull. 1877, 5.

Das Particip. Präs. Activi ist in allen Formen offen.

Mascul. (resp. Neutr.): ἀμηχανέων B 410. 885. 1140 Γ 423 ἀμηχανέοντες Δ 1701 ἀμηχανέοντας Δ 825 ἀπηλεγέοντες B 17 ἀχέοντι B 622 γατομέοντες B 1005 δυσμενέοντας Γ 352 ἐγκονέοντες B 812 ἐξερέων B 149 Δ 1177. 1443 ἐξερέοντα Γ 317 ἐξερέοντες B 695 ἐξερέοντας A 711 εὐμενέοντες A 1335 B 1136 Γ 540 Δ 1421 εὐμενέοντας A 707. 716 B 1161 εὐφρονέων A 331 B 437 Γ 484 Δ 1586 ἠρεμέοντες A 514 θέοντες A 600 B 940 θεόντων Δ 581 θέοντας Δ 1694 προθέοντος A 314 ἐπιπροθέοντες A 582 θεοπροπέων B 922 Γ 544 καλέων Δ 1703 καλέοντες B 297 Δ 284 κοιρανέοντος Δ 547 κοιρανέοντα A 34 Γ 406 κλονέοντος Δ 908 κοτέων Γ 1252 κροτέοντα Δ 1195 μογέοντι A 739 B 474 μογέοντα A 1318 μογέοντες Δ 1388 μογέοντας A 1162 παρατροπέων Γ 946 παρηγορέων B 1196 Γ 303 παρηγορέοντες B 64 περισκοπέων Δ 1265 πυγμαχέοντα B 783 ῥέοντα B 1261 ῥέοντας Γ 532 στυγέων B 628. 629 τρομέοντες B 1106 τρομέοντας Δ 1209 ὑποτρομέοντες Γ 884 φιλέοντες Γ 937 φοβέων B 74 φρονέων A 348 B 19 Γ 517 φορέων Δ 117 φορέοντες B 452 χατέοντι Γ 719. 1016 χατέουσιν A 837 B 1124 χατέοντας B 1167 Δ 1431 ψυχορραγέοντα B 833.

Femin.: ἀγκαλέουσα Δ 708 ἀκέουσα Γ 85 (vgl. Hom. λ 141) ἀμηχανέουσα Δ 692 ἀχέουσα Γ 643. 659 ἀχέουσαν Γ 267 Δ 1054 ἐγκονέουσαν Δ 66 ἐξερέουσα Δ 1546 εὐμενέουσα B 433 Γ 87 εὐφρονέουσ' Γ 998 ἠρεμέουσαι A 1171 θέουσαν A 954 B 1035 Δ 953 ὑπεκπροθέουσαι Δ 937 καλέουσα Δ 146 κερτομέουσαι Γ 663 κομέουσαι B 1176 κοτέουσα Δ 1672 μεδέουσα Δ 917 φορέουσα A 557 φορέουσαι Γ 793 φρονέουσ' B 540 χατέουσαι Γ 84 χέουσα A 250 Δ 1029 καταπροχέουσα Γ 1118.

Die contrahirten Formen beschränken sich auf das mediale resp. passive Particip. Präs. Dies aber erscheint niemals offen, sondern stets mit dem ionischen Diphthong ευ; nur theilweise sind diese Formen der homerischen Sprache entnommen. Wir lesen αἰτεύμενον B 486 (nicht hom.) δονεύμενα Γ 1295 (nicht hom.) θηεύμενος A 436 θηεύμενοι B 808 Δ 300 (vgl. hom. θηεῦντο z. B. H 444 ἐθηεύμεσθα ι 218) πονεύμενοι A 731 (Hom. πονεύμενος N 288 πονεύμενον Δ 374) φορεύμενος B 192 φορεύμενον A 1236 φορεύμενοι B 1245 (nicht hom.). Die Contractionssilbe steht überall in der Arsis.

Das Imperf. endlich weist im Activ wie im Medium als Regel die offenen Formen auf; nur in der 3. Pers. Sing. und

Plural begegnen zusammengezogene Formen, die Apollonios der homerischen Sprache entnahm.

Offene Formen: ἀγίνεον Α 613 ἀπείλεε Γ 607 ᾔνεον Α 348 Γ 947 ἐπῄνεον Γ 907 συνῄνεον Δ 463 ᾔρεον Α 397 ἄφρεεν Α 1327 βλάστεον Δ 1425 ἐβόμβεον Β 569 βρόμεον Β 597 γήθεον Δ 93 ἀμφέδεον Β 64 ἐδίνεον Β 695 δόκεον Δ 666 ζέεν Α 1262 Δ 955 θάμβεον Δ 73 ἐθάμβεον Α 550 Γ 924 Δ 1363 θέεν Α 239. 1264 Δ 43 ἔθεεν Α 1015 θέον Α 568 Β 274 Δ 964. 1225 παρεξέθεον Α 592 ἐθήλεον Γ 221 ἔκλεον Γ 246 ἐκόσμεον Β 1263 κτύπεον Β 83 ἐλώφεον Β 648 ἐλώφεεν Δ 1627 κατελώφεον Γ 616 μετελώφεον Α 1161 μέτρεον Α 930 ἐμέτρεον Β 915 παρεμέτρεον Α 595. 1166 Β 937 Δ 218 νήνεον Α 403 παρενήνεον Α 1123 ὁμίλεον Α 630 ἐπίπλεον Γ 119 ἀνέπνεον Β 607 ἀπέπνεε Β 193 ῥέε Α 887 Γ 462. 761. 1353 Δ 1680 ἔρρεε Γ 805 Δ 1531. 1703 ῥέον Γ 222 ῥόχθεον Δ 925 ἐσφόρεον Δ 1145 μετεφώνεεν Α 702. 1287 Β 208. 431. 1178 Γ 169 προσεφώνεεν Γ 1067 χέε Α 435 Β 1272 Γ 1210 Δ 750 χέον Α 1142. Hiezu kommen die Formen ἤντεον Δ 845. 931. 1183, wo α zu ε geschwächt ist nach dem homerischen Vorbilde Η 423, wovon ausgehend sich Apollonios auch einmal συνήντεες Δ 1486 gestattete (vgl. Curtius Verb. I 351); weiter ὁμόκλεον Δ 1006 nach Homer Ο 658.

Medial (passiv): ἀκέοντο Β 156 ἐκ τ' ἐρέοντο Γ 1167 καλέοντο Δ 1149 ἐπικλονέοντο Α 783 ἐπιπρονέοντο Δ 1588 παρεξενέοντο Β 651. 941. 1243 πονέοντο Α 1185 Γ 1340 ἐμφορέοντο Δ 626. 1699 φορέοντο Α 1279 Γ 71 Δ 579. 1540 χέετ' Δ 1525 ἐχέοντο Α 638 προχέοντο Α 635. 883.

Contractionen. Die hieher gehörigen Formen nehmen entweder die beiden Hauptstellen im Verse ein (zu Anfang oder am Ende) oder aber steht die zusammengezogene Silbe in der Arsis. In erster Thesis mit folgendem Vocal (so dass Verkürzung des Diphthongen ει eintritt) steht: δούπει (ἐπὶ σκοπιῆς) Β 1056 εἴλει (ἀφασσόμενος) Δ 181 (wie Homer μ 210), mit folgendem Consonanten: κόσμει Γ 46 (vgl. Homer η 13 ἐκόσμει am Schlusse) ἀμφεπόλει Δ 1547 τάρβει Γ 459 Δ 16 wie Homer z. B. η 51. An letzter Stelle: ἀύτει Δ 1337. 1702 gerade wie auch bei Homer sich diese Form zweimal an derselben Versstelle vorfindet Υ 50 Φ 582. In den Vershebungen steht die contrahirte Silbe ausser in ἀμφεπόλει bei ἐφόβει (II. A.) Δ 1695 γήθει (III. A.) Α 436 (Apollonios las wohl Ξ 140 γήθει für γηθεῖ)

ῥοίζει (III. A.) Δ 129 ἧρει (IV. A.) Δ 619 (vgl. Homer Θ 304, wo die Form am Versschlusse steht) εἷλει (IV. A.) Β 571 κάλει (IV. A.) Δ 843 vgl. Homer Ν 740 ἐκάλει (IV. A.) Γ 48 (öfter bei Homer).

Die 3. Pers. Plur. Activi zeigt Contraction zweimal an erster Versstelle: θάμβευν Δ 1192 ὡμάρτευν Α 579; bei ἐσμαράγευν Γ 1333 steht die contrahirte Silbe in der III. Arsis vor der Hauptcäsur; keine dieser drei Formen kommt bei Homer vor, auch von sonstigen Contractionen findet sich nur σμαραγεῖ Homer Β 210. Zu diesen drei Fällen kommt noch das von Hermann zu Lithik. 172 conjicirte ὁμάδευν Γ 1304, wo die contrahirte Silbe wie bei ἐσμαράγευν in die III. Arsis vor der Hauptcäsur fällt. Es hat demnach unser Dichter in diesen Formen sich die Contraction, da er von Homer unabhängig vorging, nur an den hervorragendsten Versstellen, wo sie leicht entschuldbar war, gestattet.

Bei medialen Formen des Imperfects erlaubt sich unser Dichter eine Contraction nur dann, wenn die betreffende Form entweder an einer der beiden Hauptstellen des Verses oder aber die contrahirte Silbe in der Arsis steht: Zu Anfang des Verses finden wir die einzige contrahirte Form der 3. Pers. Plur. Med.: μυθεῦνθ' Α 458, am Ende des Verses ἠωρεῖτο Α 639 Δ 1687 (vgl. das hesiodische κατηωρεῦντο Α. 225) ἀμφεπονεῖτο Γ 251 wie Homer Ψ 681; die contrahirte Silbe steht in der III. Arsis bei εἰλεῖτο Δ 1067 (hom. εἰλεῦντο Φ 8) θηεῖτο Δ 958 wie Homer ε 75, μυθεῖτο Δ 1346 μυθεῖθ' Β 763, in der V. Arsis nur θηεῖτο Γ 445 wie Homer ζ 237.

Präsentia auf ειω. Von diesen die ältere Stufe der Verba auf εω darstellenden Bildungen (wo das ursprüngliche j sich vocalisirte) hat unser Dichter etliche Fälle aufzuweisen, und zwar zunächst das Particip ἀκειομένη Δ 1082; Apollonios hielt sich genau an den homerischen Vorgang, denn bei Homer hat auch nur das Particip den älteren Diphthongen, z. B. ἀκειόμενοι Π 29 ἀκειόμενον ξ 383, während die übrigen Verbalformen die jüngere Bildung aufweisen, z. B. ἀκέοντο Ε 448 Χ 2; demgemäss hat auch Apollonios Β 156 ἕλκεα δ' ἀνδρῶν οὐταμένων ἀκέοντο. Jedenfalls waren metrische Gründe bei der Verwendung jener älteren Form in der homerischen Sprache massgebend, und diese bewogen gewiss auch unseren Dichter, auf die alte Form zurück-

zugreifen. Weiter ist zu nennen das gleichfalls der homerischen Sprache entnommene Particip χρείων A 360 B 182. 314, welches als Partic. Präs. zu χράω fungirt (Homer θ 79), daneben das Medium χρειομένῳ A 413. Die jüngere Form χρέων, welche wir Hom. Hymn. Apoll. 253 (neben jenem χρείων Hymn. Apoll. 393) vorfinden, weist darauf hin, dass wir einen Uebergang. von χράω in die Gruppe der Verba auf εω anzunehmen haben (wie z. B. das obengenannte ὁμόκλεον) und eine dem berührten ἀκειόμενοι analoge Bildung. Ein ursprünglich zwischen ε und ι vorhandenes σ ist natürlich keinesfalls anzunehmen, vielmehr liegt in χρείων derselbe Fall vor, den Curtius Verb. I 344 für das homerische μαχειόμενος ρ 471 statuirt, das er aus dem St. μαχα ableitet.

Dieselbe Bildung ist anzunehmen bei dem defectiven Particip κρείων, das Apollonios nach homerischer Weise (Θ 31 Χ 48) in den Formen κρείων Γ 240. 1177 Δ 1009. 1069 κρείουσα Δ 579 verwendet; die zu Grunde liegende Wurzel ist κρα, Curtius Grdz.[4] 154 (vgl. αὐτο-κρά-τωρ).

Ausser den angeführten Beispielen begegnet uns eine weitere derartige Form, die bei Homer nicht vorkommt, ζείουσαν A 734: μαλεροῖο πυρὸς ζείουσαν ἀυτμήν neben ζέεν A 1262 u. s. ζέον Γ 273; hiezu kommt das Compositum ἀναζείουσα Δ 391 ὣς φάτ' ἀναζείουσα βαρὺν χόλον nach der allgemein acceptirten evidenten Conjectur von Ruhnken für das hdschr. ἀνιάζουσα. Das alte Epos kennt die ältere Form mit dem Diphthongen nicht, wohl aber hat Kallimachos Hymn. auf Artem. 60 ζείοντα. Beide alexandrinischen Dichter bildeten diese Formen, wofern sie nicht in der uns verloren gegangenen epischen Literatur ihnen vorlagen, nach den homerischen Mustern ganz regelrecht, denn die Wurzel ist ζεσ, woraus durch *ζεσjω *ζεjω ζείω ebenso wird wie z. B. aus *νεικεσjω νεικείω.

### C) *Verba auf* οω.

Diese erscheinen theils in assimilirten, theils in contrahirten Formen:

Zu den ersteren gehört ἱδρώοντα Δ 1284 im Versschluss (die Länge des Themavocals erklärt sich durch Ersatzdehnung für das einstige j), Merkel schrieb gegen die Ueberlieferung ἱδρώωντα, was nicht gutzuheissen ist, vgl. Homer ἱδρώοντα Σ 372 ἱδρώοντας δ 39.

Mit Umsetzung der Quantität sind gebildet die Formen ἀρόωσι Α 796 wie Homer ι 108 und δηιόωντες Δ 489 wie Homer Λ 153.

Alle übrigen Formen von Verben auf οω sind contrahirt und zwar γουνοῦμαι Δ 1014 γουνοῦτο Β 1274 γουνούμενος Γ 988 vgl. Homer γουνοῦμαι Φ 74 γουνούμενος Ο 660; δηιοῦντες Α 614 vgl. Partic. δηιῶν Ρ 65 Imperf. δηίουν Ο 708; ἰσοῦμαι Γ 1108 wie bei Hesiod ἰσοῦσθαι Ε. 562, während Homer nur die Form ἰσωσαίμην von diesem Verbum kennt; an diese der alten epischen Sprache entlehnten contrahirten Formen schliesst sich das von Apollonios nach diesen Mustern neu aufgenommene ἐπεξεινοῦντο Β 764 an.

## 8 Verba auf μι.

### a) *Themalose Aoriste.*

Was diese Aoriste betrifft, so hielt sich Apollonios im Ganzen an die Sprache des alten Epos. Nur in éinem Falle wollte er auch selbständig eine derartige Neubildung versuchen, allein gerade durch diesen unglücklich ausgefallenen Versuch bewies er, wie sehr ihm das eingehende Verständniss für diese alten Spracherscheinungen abging.

Der homerischen Sprache sind entnommen:

ἁλώῃς Α 491 vgl. Homer Ρ 506, ἁλῶναι Β 614

ἆλτο Β 286 Γ 1253 ἐξᾶλτο Δ 464 ἐξάλμεναι Β 268 ἀνεπάλμενος Β 825 Δ 873 κατεπάλμενον Β 583 (aber ἐσήλατο Δ 878)

ἄρμενοι Δ 1461 ἄρμενα Δ 237. 889

ἀπούρας Α 1212 Γ 175 Δ 1433

βῆ Α 168 u. s. ἔβη Α 209 u. s. ἔβημεν Α 866 Γ 558 ἔβητε Γ 316. 403 ἔβησαν Α 872 u. s. ἔβαν Α 152 βαίη Δ 441 βῆναι Δ 104 βάντες Α 528 Δ 1550

βλήμενος Β 914. 1038 βλήμενον Β 1212 ξύμβλητο Α 311. 1253 ξυμβλήμενος Χ 121

γέντο (fassen) Γ 1321: γέντο θοῶν ἔμπλειον ὀδόντων πήληκα βριαρὴν δόρυ τ' ἄσχετον und Δ 225: ἡνία δ' ἵππων γέντο χεροῖν Ἄψυρτος; Homer z. B. Ν 241. Auch Apollonios' Lehrer Kallimachos verwendet das Wort Hymn. Dem. 44.

ἔγνων Β 486 ἔγνω Α 1254 Δ 48. 698 γνῶ Γ 973 γνοίητε Α 797

δέκτο Α 1242 ἐδέκτο Β 1147 Γ 190. 871 δέξο Α 420 δέχθε Δ 1554 δέχθαι Α 650. 822 Β 1275 Γ 585 Δ 186. 1210 δέγμενος Δ 455 ποτιδέγμενοι Δ 1282 ὑπέδεκτο Α 210. 360. 954 Β 653. 894 Γ 580. 1014 Δ 1635 ὑποδέγμενοι Δ 235 ὑποδέχθαι Γ 425

δύ Γ 1256 ἔδυ Α 1195 Γ 1407 Δ 771. 1618. 1629 δύη Γ 1444

κλῦθι Α 411 κλῦτε Β 209. 311 Δ 1347 κέκλυθι Δ 783 κέκλυθ' Β 11 κέκλυτε Δ 1654

κατέκτα Α 1043

ἐυκτίμενος Α 1355

ἐγκατέλεκτο Δ 431

μίκτο Γ 1223 (Hom. Λ 354) ἔμικτο Γ 1163 (α 433)

ὄρσο Α 703 (Hom. Δ 204) ὦρτο Α 159 und noch 18 Mal (Hom. z. B. Ε 590)

οὖτα Β 111 Γ 1381 (Hom. Ζ 64) οὐτάμενοι Γ 1396 οὐταμένων Β 156; daneben οὔτασε Β 831 wie Hom. Ο 528 zu οὐτάζων Γ 132 gehörig

πλῆτο Α 697. 1052 Δ 17 .

ἐξέπλωμεν Β 645 ἐπέπλωμεν Β 152 (Hom. z. B. ἐπέπλως γ 15).

ἐνίσπες Α 487. 832, so L an beiden Stellen, während Γ 1 und Δ 1565 ἔνισπε in derselben Handschrift überliefert ist. G hat überall ἔνισπε ausser Α 832, der in der Lücke ist. Ueberall steht dieser Imperativ wie bei Homer im Versschlusse. Bei Homer begegnet uns sowohl ἐνίσπες z. B. γ 247 als auch ἐνίσπε resp. ἔνισπε als Imperativ, letzteres δ 642. Beide Formen lassen sich durchaus plausibel erklären, vgl. Curtius Verb. I 191; für ἐνίσπες führt der Urheber des Schol. V. zu Ω 388 (wahrscheinlich Herodian) ἐπίσχες als Parallele an, und ἐνίσπε erklärt Curtius richtig, indem er annimmt, dass das ursprünglich wurzelhafte ε in die Analogie des thematischen überging. Dass auch unser Dichter die beiden genannten Formen im homerischen Texte las, dafür scheint mir die Ueberlieferung des Laur. zu bürgen. Bei der penibeln Nachahmung Homers in formellen Dingen ist es mir auch unzweifelhaft, dass er von beiden Formationen Gebrauch machte, so dass überall die Leseart von L beizubehalten ist. Merkel schrieb überall ἐνίσπες.

ἔτλης Δ 793 ἔτλη Α 204 (und 4 Mal) ἔτλημεν Δ 192. 1252. 1360 τλαίης Γ 719 τλαίη Γ 389 τλῆθι Α 300 τλῆτε Β 341. 344

ἔφθη B 584 ὑπέφθη Δ 307 φθαίη A 1189. 1209 Δ 1768 προφθάμενος Δ 913

φθίσθω Γ 778 (der Imperativ kommt vor Apollonios nicht vor) φθίσθαι Γ 754 (L φθεῖσθαι) φθιμένοιο A 1063 φθιμένοισι B 889 φθιμένη Γ 791 ἀποφθίμενος Δ 1529 ἀποφθιμένου B 852 ἀποφθιμένην A 1066

χύτο B 561 Δ 1279 ἔκχυτο B 97 ἐκχύμεναι A 880 ὑπεξέχυτ' Γ 705.

Nach einem hesiodischen Vorbilde gebraucht Apollonios

ἔγεντο (= ἐγένετο): A 1141 τὰ δ' ἐοικότα σήματ' ἔγεντο Δ 1427 Ἑσπέρη αἴγειρος, πτελέη δ' Ἐρυθηὶς ἔγεντο vgl. Hesiod. Th. 705 τόσσος δοῦπος ἔγεντο θεῶν ἔριδι ξυνιόντων (sonst noch γέντο Th. 199. 283); unmittelbaren Anstoss zur Verwendung dieser Form mag wohl Kallimachos unserem Dichter gegeben haben, bei dem wir sie gleichfalls lesen: Hymn Del. 147 τῆμος ἔγεντ' ἄραβος σάκεος τόσος εὐκύκλοιο, ausserdem noch Lutra Pall. 59 und γέντο Hymn. Zeus 50.

Von den angeführten der alten Sprache angehörigen Bildungen ausgehend versuchte Apollonios eine selbstgeschaffene Form in sein Epos einzuführen: ἔλειπτο A 45. 824 Δ 1244 überall im Versschluss nach vorausgehendem Consonanten, so dass nirgends eine etwaige Corruptel aus λέλειπτο vermuthet werden kann. Diese Form kann nicht etwa als ein Plusquamperfectum aufgefasst werden, wie es ehedem Buttmann that, denn obwohl Apollonios gar manche grammatische Schrulle hatte, so lässt sich doch nicht mit Wahrscheinlichkeit annehmen, er habe neben dem regelrechten λέλειπτο, das er A 855 und an vier anderen Stellen anwendet, ein reduplicationsloses Plusquamperfect ἔλειπτο geschaffen. Vielmehr griff er, indem er Aoriste wie ἔδεκτο vor Augen hatte bei der Nachbildung solcher Formen fälschlich zum Präsens- statt zum Verbalstamm und gelangte so zu der genannten Form. Uebrigens fand Apollonios (vgl. Curtius Verbum I 190 und II 148) in dieser Missbildung Nachahmer, so an Nonnos, der ein ἄμειπτο braucht, Dion. XLIV 241: ὄρθιος ἱστὸς ἄμειπτο καὶ ἀμπελόεις πέλεν ὅρπηξ; ferner Anthol. Pal. XIV 4. 2 ὃς δ' ἀπάμειπτο.

*b) Perfectbildungen ohne thematischen Vocal.*

Von den Resten der primären Perfectbildung verwendet Apollonios:

ἄνωχθι Δ 760 (zu ἄνωγα) wie Ψ 158.

βεβάασιν Δ 359 βεβαώς Γ 1312 ἐμβεβαώς Γ 1241 ἐμβεβαῶτες Β 1127 Δ 999 ἐπεμβεβαώς Δ 1681

γεγάασιν Β 1162 Γ 366. 731 γεγαῶτα Γ 421 γεγαυῖα Γ 535 γεγαυῖαν Α 719 Γ 244. 1075 ἐκγεγάτην Α 56 ἐκγεγάασιν Δ 260 ἐκγεγαώς Α 208 Γ 364 ἐκγεγαυῖα Α 233. 975 ἐκγεγαῶτες Α 952 ἐκγεγαῶτας Β 1225

δεδαώς Α 76. 140. 445 Β 247 δεδαῶτε Α 52 (Hom. ρ 519)

δείδιμεν Γ 60 δείδιθι Β 617 (Hom. Ξ 342) δειδυῖαν Γ 753 δειδιότες Γ 1329

ἔικτο Β 39 Δ 1612 (Hom. Ψ 107)

ἴδμεν Α 135 Δ 1076. 1319. 1569 ἴστε Β 1047 ἴσασι Γ 932 ἴστω Α 466 und 7 Mal, ἴδμεναι Β 11 Γ 355 Δ 725

μεμάασιν Δ 399 μεμαώς Γ 564 Δ 490 μεμαῶτες Δ 207. 1050 μεμαότες Δ 1588 (vgl. Hom. Β 818) μεμαότας Β 1198 μεμαυῖα Γ 809 μεμαυῖαν Γ 682

πεπτηῶτα Α 1056 Β 832 Δ 1292 πεπτηῶτας Γ 321. 1311 πεπτηότες Δ 1298 πεπτηότας Δ 1263 πεπτηυῖαν Β 535 Δ 93 πεπτηυῖαι Δ 1454 ἐνιπεπτηυῖαν Γ 973; die Form πεπτηότες ist nicht homerisch, während die andere πεπτηῶτες z. B. ξ 474 begegnet.

ἕστασαν Γ 238 ἑστηώς Β 49. 193 ἑστηῶτας Γ 1384 ἑστηυῖα Γ 878 Δ 163. 959 ἐφέστασαν Γ 967 ἐφεστηώς Γ 121, aber ἐφεσταότας Γ 1276 vgl. Hom. ἐφεσταότες z. B. Μ 51. 199, während Homer jene Formen nicht kennt, ὑφεστάμεναι Γ 519;

ἐτέτλαμεν Α 807 τέτλαθι Δ 64 τετληότες Β 542

τεθνειῶτι Γ 461, wozu für das Γ 748 handschriftlich überlieferte aber metrisch unmögliche τεθνειώτων (statt des von Stephanus conjicirten τεθνεώτων [mit Synizese], wie wir oben gesehen haben) τεθναότων hinzukommt, so dass wir bei Apollonios τεθνειώς resp. τεθνηώς und τεθναώς ebenso neben einander vorfinden, wie ἑστηώς und ἑσταώς (letzteres in der Form ἐφεσταότας Γ 1276). Auf die Nachahmung jener Form τεθναώς durch Quintus Smyrnaeus ward oben schon hingewiesen.

### c) *Bemerkungen über einzelne Verba auf* μι.

ἄημι. Von diesem Verbum begegnen uns bei Apollonios die regelrechten Formen: Imperat. ἀήτω Δ 768 (nicht vor Apollon.) Infin. ἀῆναι Β 1098 (wie Hom. γ 183) Imperf. ἄη

A 926 (Hom. μ 325) Particip ἀέντος Δ 241 mit kurzem Vocal vor ντ wie bei Hom. ἀέντες E 526 ἀέντος Hom. Hymn. VI 3. Allein neben den genannten Formen finden wir auch ein Imperfect ἄεν A 605: τοῖσιν δ' αὐτῆμαρ μὲν ἄεν καὶ ἐπὶ κνέφας οὖρος B 1228 ἦρι δ' ἀνεγρομένοισιν ἐυκραὴς ἄεν οὖρος. Die letztere Stelle lässt keinen Zweifel über die wirkliche Existenz der Form, bei der erstgenannten könnte man allenfalls daran denken, dass ἄη zu schreiben sei wie A 926; so aber schützt eine Stelle die andere. Wir haben in jener Bildung einen Uebergang in die thematische Conjugation zu erblicken (wie wenn ein Präsens ἄω existirte); fragen wir, wie es kam, dass Apollonios eine solch unerhörte Form wagte, so scheint es mir zweifellos, dass er ἄεν nach dem Muster von ἴεν bildete, das er selbst, freilich ganz vereinzelt, B 199 gebraucht: τοῖος ἐὼν οἷος πόλεμόνδ' ἴεν. Die medialen Formen des Verbums ἄημι sind ganz regelmässig.

εἰμί. Die 1. Plur. lautet εἰμέν B 1150 Γ 393 Δ 1322 wie bei Homer. Als 3. Plur. findet sich neben εἰσί A 271 (und an weiteren 9 Stellen) die aus anderer Bildung hervorgegangene Form ἔασι A 442 und noch 22 Mal (fast durchwegs am Versschlusse, im Innern des Verses nur A 442. 479 B 882). Von der regelmässigen Flexion des Imperfectes kommt nur vor ἦν als 3. Sing. Γ 231. 501 und als 3. Plur. das augmentlose ἔσαν A 730 (und 14 Mal), das überhaupt die einzig vorkommende Form dieser Person ist. Sonst lesen wir ἦα Γ 978 (Hom. E 808) ἦεν A 79 und 41 Mal, so dass diese Formation als die Regel gelten kann. Daneben findet sich ἔην A 134 und 14 Mal. Im Optativ Präs. konnte es sich unser Dichter nicht versagen neben εἴην Γ 704. 1116 εἴη B 231 (und 5 Mal) εἶεν A 22 B 9 Δ 1774 auch einmal das seltene ἔοι (Hom. I 142 λ 838) anzuwenden: Γ 548. Im Infin. Präs. ist am häufigsten die älteste Form ἔμμεναι A 173 und 17 Mal παρέμμεναι B 489, ἔμεν kommt nur einmal vor Γ 629, dagegen εἶναι A 1038 und 10 Mal. Ueber den Imperativ ἔστω (Γ 82 und 4 Mal) und das häufige Particip ist nichts zu bemerken. Im Futurum sind die älteren Formen mit Doppelsigma die Regelmässigen: ἔσσομαι Γ 989 μετέσσομαι B 447 ἔσσεαι Γ 1050. 1124 ἔσσεται A 291 und 20 Mal παρέσσεται A 891 ἐσσόμεθα A 870 ἀπεσσόμεθ' Γ 945 ἔσσεσθε Δ 390 ἔσσονται Δ 840. Das als Futur verwendete mediale Präsens (ohne Thema) ἔσται hingegen begegnet nur zweimal Γ 184. 358.

Auch im Infin. Futur. ist die ältere Form mit σσ die geläufige (A 469 B 646 Γ 524. 550. 590. Δ 255), wogegen ἔσεσθαι nur B 253 begegnet.

εἶμι. Ausser den bereits berührten Conjunctiven ἴομεν A 872 Γ 25, welche die ursprüngliche Conjunctivbildung haben, finden wir die spätere Bildung vertreten durch ξυνίωσι B 1078. Vom Optativ begegnet nur ἴοιεν B 277 wie schon im Hom. Hymn. VI 12. Nur an zwei Stellen lesen wir die älteste Infinitivform ἴμεναι A 774 B 684, gewöhnlich ist ἴμεν A 720 und 11 Mal, ἰέναι nur Γ 1165. 1173. Imperativ ἴθι A 420 und 3 Mal, ἴτε Δ 1414. 1584. Das Imperfect wird von Apollonios nur in einer einzigen Form nicht thematisch gebildet, nämlich in der 3. Plur. ἤισαν Γ 1331 κατήισαν B 812. An einer Stelle Γ 442, bietet die Ueberlieferung von L οἱ δ' ἤεσαν ἐκ μεγαροῖο (G corrupt ἠέσαν), wir hätten also die attische Form vor uns, die jedoch Apollonios gewiss nicht geschrieben hat. Vielmehr lief offenbar einem Abschreiber die attische Form in die Feder und es ist ἤισαν herzustellen, das wir an den genannten Stellen vorfinden. Merkel blieb bei dem von L überlieferten ἤεσαν. Ausserdem braucht einmal Apollonios auch die Form ohne Augment: ἐκ δ' ἴσαν Γ 112. Alle übrigen Formen des Imperfects aber bildet er nach der thematischen Conjugation und zwar die 1. Pers. Sing. ἐξήιον A 446 wie schon Hom. κ 274 ἀνήιον, weiter die 3. Pers. Sing. ἤιε A 141 (und 5 Mal) ὑπήιε Γ 1077, ἤεν A 74 Δ 454 in den Versschlüssen ἤεν Ὀιλεύς und ἤεν Ἰήσων; hiezu kommt das ganz singuläre ἴεν B 919; τοῖος ἐὼν οἷος πόλεμόνδ' ἴεν. Dies Imperfect ohne Augment findet sich in den homerischen Gedichten etwa 10 Mal vor. Von der 3. Plur. endlich ist nach dieser Flexion gebildet ἀνήιον Δ 238 (Hom. κ 446).

οἶδα. Zu nennen ist die 1. Pers. Plusqpf. ᾔδειν Γ 309, die 3. Pers. Sing. erscheint uncontrahirt ἠείδει B 822, besonders bemerkenswerth aber sind die bereits erwähnten Formen der 3. Pers. Plur. ᾔδειν B 65 und ἠείδειν Δ 1700, die nach falscher Analogie das Personalsuffix ν aufweisen.

ἵημι. Von diesem Verbum ist nur die 3. Pers. Sing. Präs. ἵει zu erwähnen Δ 634 ἑπτὰ διὰ στομάτων ἵει ῥόον; wir haben hier einen Uebergang in die thematische Flexion wie bei Hom. B 752 προΐει. Doch ist bei Apollonios ἵησιν das regelmässige, so B 356. 973 Γ 141 Δ 290.

St. ἱλα. Von diesem Stamme lesen wir den Imperativ Präs. ἵληθι Β 693 nach γ 380 π 184; neben dieser Form mit η aber gebraucht Apollonios auch ἵλαθι Δ 1014. 1600 ἵλατε Δ 984. 1333. 1411. 1773, das die regelmässige Bildung vom St ἱλα repräsentirt; dies letztere nahm der Dichter, da es bei Homer nicht vorkommt, offenbar nach Kallimachos' Beispiel auf: Hymn. Dem. 139; übrigens vgl. ἵλαμαι Hom. Hymn. XXI 5 und Nauck Bull. 1875, 505. Die übrigen Formen dieses Stammes sind nach der thematischen Conjugation gebildet ἱλάεσθαι Β 847 Δ 479 (vgl. Hom. Β 550 ἱλάονται). Daneben verwendet Apollonios sowohl ἱλάσκομαι z. B. ἱλάσκονται Γ 1140 als auch ἱλήκοις Β 708 nach dem homerischen ἱλήκῃσι φ 365.

## 9. Iterativbildungen.

Unser Dichter hat von diesen der epischen Sprache besonders eigenthümlichen Bildungen einen ausgedehnten Gebrauch gemacht. Nicht nur nahm er viele der bereits vor ihm vorkommenden Fälle in sein Epos auf, er gestattete sich auch mehrfache Neubildungen. Während wir jedoch in den homerischen Gedichten Iterativa aus den Stämmen des Präsens, des starken Aorists thematischer und nicht thematischer Bildung, endlich aus dem schwachen Aorist vorfinden, gebraucht Apollonios einzig und allein solche aus dem Präsensstamme. Denn die Form παρέβασκε Δ 210, die er einmal nach dem homerischen ἅπαξ λεγόμενον Λ 104 anwendet, ist ein Imperfect zu dem Präsens βάσκω, wovon der homerische Imperativ βάσκ' ἴθι öfter vorliegt (vgl. Curtius Verb. I 274 II 378). Die iterative Bedeutung freilich ist an manchen Stellen stark verwischt, was uns aber nicht Wunder nehmen kann, da dies ja mehrfach schon im alten Epos der Fall ist.

Gemeinschaftlich ist nach der Lehre der Alten den Iterativen der Mangel des Augmentes: E. M. p. 295, 14 τὰ γὰρ τοιαῦτα ἀποβάλλουσι τὴν ἐν ἀρχῇ κλιτικὴν ἔκτασιν. Aber wie sich mehrfach Spuren des Augmentes bei Homer finden (vgl. Curtius Verb. II 379), so hat auch unser Dichter mitunter augmentirte Iterativformen gebraucht. Misslich ist es jedoch, dass die Augmentspuren sich nur bei zusammengesetzten Verben finden, wo also der Vers kein Kriterion für das Vorhandensein oder

Fehlen desselben abgeben kann, und man einzig auf die handschriftliche Ueberlieferung und die homerischen Vorbilder angewiesen ist. Handschriftliche Spuren finden sich deutlich namentlich an zwei Stellen: Γ 687 hat L ἐπεκλονέεσκον, ebenso G. Merkel schrieb ἐπικλονέεσκον ,ex uno libro recentissimo'. Der zweite Fall ist Δ 1725, wo in L die erste Schreibung ἐπιστονέεσκον in das durch den Sinn verlangte ἐπεστοβέεσκον corrigirt ist, das auch von G geboten wird und durch die Schol. Flor. weiter beglaubigt ist: ἐπεστοβέεσκον. ἔπεσιν ἐλοιδοροῦντο, ὕβριζον. Die Schol. Paris. haben hiefür auf die erwähnte erste Schreibung von L zurückgehend ἐπεστομέεσκον. An beiden genannten Stellen wird es sich empfehlen im Hinblick auf homerische Beispiele wie παρεκέσκετ' ξ 521 ἀνεμορμύρεσκε μ 238 (mit der Variante ἀναμορμύρεσκε) besonders aber υ 7 αἳ μνηστῆρσιν ἐμισγέσκοντο πάρος περ, wo das Augment beim Iterativ durch den Vers geschützt ist, die handschriftliche Ueberlieferung aufrecht zu halten, wie Wellauer that. Eine willkommene Parallele bietet uns Apollonios' Vorgänger Aratos 111: καὶ βίον οὔπω νῆες ἀπόπροθεν ἠγίνεσκον, ähnlich wie auch bei Alkman Fr. 72 B: ἦσκε gut bezeugt ist (statt ἔσκε). Auch an zwei andern Stellen noch schrieb Brunck ein Augment Α 1074 διεζώεσκον und Δ 1650 ἀνεκρούεσκον nach einigen schlechten Codd. (Codd. Regg. CDE). Da aber LG hier kein Augment haben, so ist selbstverständlich διαζώεσκον und ἀνακρούεσκον die richtige Leseart.

Was nun die Bildung der Iterativa betrifft, so können wir die bei unserem Dichter vorkommenden in zwei Hauptgruppen scheiden: 1. Iterativa von Verben der nicht thematischen, 2. solche von Verben der thematischen Conjugation.

1. Die erste Gruppe beschränkt sich auf zwei Fälle: ἔσκε 208. 747. 754. 1116 Γ 195. 927. 1290 Δ 331. 1173. 1646 ἔσκον Δ 899. Bei diesem Verbum ist die iterative Bedeutung am wenigsten zu urgiren. Hiezu kommt ἐξανίεσκον Δ 622 und μεθίεσκε Γ 274, von Apollonios wahrscheinlich dem Iterativ ἀνίεσκε bei Hesiod Th. 157 nachgebildet, da bei Homer diese Bildung nicht vorkommt.

2. Bei dieser Gruppe müssen wir drei Unterabtheilungen unterscheiden, indem die Iterativa der Verba pura auf αω und εω eine eigene Beachtung verlangen.

a) Regelrechte Bildungen consonantischer und vocalischer Verba, und zwar α) nach homerischer oder sonstiger epischer Vorlage:

ἀμφιέπεσκεν Α 571 ἀμφίεπεσκ' Α 562; Homer hat zwar nicht dies Compositum, aber ἐφέπεσκον μ 330;

ἀνακλύζεσκεν Β 551, Hom. das Simplex κλύζεσκον Ψ 61;

διαζώεσκον Α 1074, nicht bei Homer, aber bei Hesiod wenigstens das Simplex ζώεσκον E. 90. 133;

δινεύεσκον Α 1184 Δ 1456, Homer δινεύεσκ' Ω 12;

ἐπιπλώεσκον Α 459, nicht homerisch, bei Hesiod aber wenigstens πλωίζεσκ' E. 634;

ἐρητύεσκον Α 1301, bei Homer nur ἐρητύσασκε Α 567;

θαρσύνεσκεν Δ 1054 θαρσύνεσκον Β 712, vgl. Homer Δ 233.

χλαίεσκεν Α 272, Hom. Θ 364;

λύεσκε (ἀνά . . . λύεσκε) Γ 822, Homer ἀλλύεσκε β 105;

ναίεσκεν Α 509 Γ 240 Δ 575 συνναίεσκεν Β 657, Hom. Π 719;

ὀτρύνεσκεν Γ 653, Hom. Ω 24;

ποιμαίνεσκεν Α 970, Hom. ι 188.

β) Ohne homerische oder sonst epische Vorlagen braucht unser Dichter noch folgende Iterativa dieser Abtheilung:

ἄγεσκον Α 489 (schon bei Herod. I 148)
ἀμπνείεσκον Γ 231
ἀναβλύεσκε Γ 223 (G ἀνεβλ.)
ἀνακρούεσκον Δ 1650
ἀνασταχύεσκον Γ 1354
ἀνιάζεσκον Γ 1138
βαρύθεσκε Α 43
δοιάζεσκεν Γ 819
ἐλινύεσκον Α 589
ἐντύνεσκε Γ 40
ἐπιθύνεσκεν Γ 1325
ἐπικαχλάζεσκεν Δ 944
ἐπισταχύεσκον Α 972
ἐρέθεσκον Γ 618. 1103
ἐφοπλίζεσκον Γ 843
θυμαίνεσκον Γ 1326
μαστεύεσκον Δ 1394
μεταλλήγεσκεν Γ 951

οἰδαίνεσκον Γ 383
παπταίνεσκε Γ 953
παραίσσεσκον Β 276
πέρθεσκον Α 800
πορσαίνεσκον Δ 897
πορφύρεσκεν Α 461
πύθεσκε Δ 1530
σκαίρεσκεν Δ 1402
τέμνεσκεν Α 1215
τίνεσκεν Β 475
τρίβεσκε Β 480
τρύχεσκεν Β 473
φαιδρύνεσκεν Δ 671
χρίεσκε Δ 871.

b) Die Verba pura auf εω bilden das iterative Imperfect theils regelrecht, theils mit Hyphärese des einen ε-Lautes. Jenes ist bei Apollonios das Gewöhnliche:

α) Nach homerischen Vorlagen:
θέεσκεν Α 182 θέεσκον Δ 1624, Hom. Υ 229
καλέεσκον Γ 1099, Hom. Ζ 402
κομέεσκον Β 455, Hom. ω 390.
φορέεσκεν Β 34, Hom. Β 770.

β) Ohne homerisches Muster:
ἐπεκλονέεσκον Γ 687
ἐπεστοβέεσκον Δ 1725
κοιρανέεσκεν Β 998
μογέεσκον Δ 962
παρηγορέεσκεν Γ 610 Δ 1410 παρηγορέεσκον Δ 1740
περιβρομέεσκον Δ 17
προρέεσκε Γ 225
φρονέεσκε Δ 1164.

Hyphärese des einen der beiden zusammenstossenden ε zeigt nur κάλεσκε Δ 1514, wie wir auch bei Homer Θ 338 υἱὸς δὲ Σφήλοιο καλέσκετο Βουκολίδαο lesen. Es ist daher auch selbstverständlich der Vorschlag Brunck's, wegen des früher erwähnten καλέεσκον Γ 1099 an unserer Stelle statt der überlieferten Leseart τόδε γὰρ καλέεσκέ μιν οὔνομα μήτηρ zu schreiben, ganz und gar haltlos. Die Hyphärese des einen ε findet sich im alten Epos

öfter, z. B. Hom. E 790 οἴχνεσκε Hesiod. Th. 835 ῥοίζεσκ', bei Herodot im neuion. Dialekte ist sie ständig. Dem Apollonios scheint diese Iterativform nicht behagt zu haben.

c) Die Verba auf αω weisen durchaus nur solche Iterativformen auf, in denen der Themavocal ε nach vorausgehendem α zu α sich assimilirte. Auch hiefür hatte unser Dichter die Vorlagen bei Homer und er entnahm der homerischen Sprache folgende Beispiele:

γοάασκεν Α 264 γοάασκον Α 293 Hom. θ 92;

ἐλάασκον Α 733. 1156 Β 1071 Δ 77, bei Homer kommt zwar diese Iterativform nicht vor, doch aber die aoristische ἐλάσασκεν Β 199; jene Form bildete Apollonios vom Präsensstamme ἐλα, der bei ihm in den Präsensformen ἐλάουσα Γ 888 ἐλάοντες Β 80. 402 ἐλάοντας Β 575, im Imperf. ἔλαεν Γ 872 vorliegt, wie schon bei Homer in der Form ἔλων Ω 696 δ 2.

ναιετάασκεν Α 68 ναιετάασκον Β 997 Γ 977 Δ 1211 Hom. ναιετάασκον z. B. Β 841.

Nicht homerisch sind dagegen folgende bei Apollonios begegnende Bildungen:

ἀντιάασκον Β 100
βοάασκεν Α 1272 Β 588 Δ 923
καγχαλάασκεν Δ 996
κυδιάασκον Δ 978
μητιάασκε Γ 612 Δ 7 μητιάασκον Δ 492. 526. 1070.

Besonders bemerkenswerth ist δηιάασκον Β 142. In dieser Form liegt eine Falschbildung von Seiten des Dichters vor, da es ein Verbum δηιάω nicht gibt. Doch ist dieser Irrthum leicht erklärlich: indem Apollonios Formen des Verbums δηιόω vorfand, die ganz das Ansehen hatten, als wären sie von einem Verbum auf αω gebildet — so δηιόωντες Hom. Λ 153, das unser Dichter selbst braucht Δ 489, oder δηιόωντο Hom. Ν 675 — so konnte er auf den Gedanken kommen, es existire wirklich ein Verbum δηιάω, von dem er ausser der Iterativform gewiss auch das erwähnte Particip δηιόωντες ableitete; für den letzteren Umstand spricht besonders die Thatsache, dass unser Dichter auch das Particip δηιοῦντες Α 614 gebraucht, das er wie die sonst begegnenden Formen δηιώσειαν Α 244 δηιώσεσθαι Β 117 δηιωθῆναι Α 81 Δ 1044 von dem richtigen Präs. δηιόω abgeleitet hat,

während er daneben ein δηιάω und, wie wir aus dem Γ 1374 vorkommenden Imperfect ἐδήιον ersehen, auch ein δηίω als Nebenform im Präsens ansetzte. Jedoch ist zu bemerken, dass er ἐδήιον, wie die ganze Stelle Γ 1372 sqq., aus dem Epiker Eumelos in sein Gedicht herübernahm, Schol. L zu Γ 1372: οὗτος καὶ οἱ ἑξῆς στίχοι εἰλημμένοι εἰσὶ παρ' Εὐμήλου, παρ' ᾧ φησι Μήδεια πρὸς Ἴδμονα.

---

**Z u s a t z.**

Mit διαμμοιρηδά Γ 1209 auf p. 481 ist das homerische διεμοιρᾶτο ξ 434 zu vergleichen.

---

öfter, z. B. Hom. E 790 οἴχνεσκε Hesiod. Th. 835 ῥοίζεσχ', bei Herodot im neuion. Dialekte ist sie ständig. Dem Apollonios scheint diese Iterativform nicht behagt zu haben.

c) Die Verba auf αω weisen durchaus nur solche Iterativformen auf, in denen der Themavocal ε nach vorausgehendem α zu α sich assimilirte. Auch hiefür hatte unser Dichter die Vorlagen bei Homer und er entnahm der homerischen Sprache folgende Beispiele:

γοάασκεν Α 264 γοάασκον Α 293 Hom. θ 92;

ἐλάασκον Α 733. 1156 Β 1071 Δ 77, bei Homer kommt zwar diese Iterativform nicht vor, doch aber die aoristische ἐλάσασκεν Β 199; jene Form bildete Apollonios vom Präsensstamme ἐλα, der bei ihm in den Präsensformen ἐλάουσα Γ 888 ἐλάοντες Β 80. 402 ἐλάοντας Β 575, im Imperf. ἔλαεν Γ 872 vorliegt, wie schon bei Homer in der Form ἔλων Ω 696 δ 2.

ναιετάασκεν Α 68 ναιετάασκον Β 997 Γ 977 Δ 1211 Hom. ναιετάασκον z. B. Β 841.

Nicht homerisch sind dagegen folgende bei Apollonios begegnende Bildungen:

ἀντιάασκον Β 100

βοάασκεν Α 1272 Β 588 Δ 923

καγχαλάασκεν Δ 996

κυδιάασκον Δ 978

μητιάασκε Γ 612 Δ 7 μητιάασκον Δ 492. 526. 1070.

Besonders bemerkenswerth ist δηιάασκον Β 142. In dieser Form liegt eine Falschbildung von Seiten des Dichters vor, da es ein Verbum δηιάω nicht gibt. Doch ist dieser Irrthum leicht erklärlich: indem Apollonios Formen des Verbums δηιόω vorfand, die ganz das Ansehen hatten, als wären sie von einem Verbum auf αω gebildet — so δηιόωντες Hom. Λ 153, das unser Dichter selbst braucht Δ 489, oder δηιόωντο Hom. Ν 675 — so konnte er auf den Gedanken kommen, es existire wirklich ein Verbum δηιάω, von dem er ausser der Iterativform gewiss auch das erwähnte Particip δηιόωντες ableitete; für den letzteren Umstand spricht besonders die Thatsache, dass unser Dichter auch das Particip δηιοῦντες Α 614 gebraucht, das er wie die sonst begegnenden Formen δηιώσειαν Α 244 δηιώσεσθαι Β 117 δηιωθῆναι Α 81 Δ 1044 von dem richtigen Präs. δηιόω abgeleitet hat,

während er daneben ein δηιάω und, wie wir aus dem Γ 1374 vorkommenden Imperfect ἐδήιον ersehen, auch ein δηίω als Nebenform im Präsens ansetzte. Jedoch ist zu bemerken, dass er ἐδήιον, wie die ganze Stelle Γ 1372 sqq., aus dem Epiker Eumelos in sein Gedicht herübernahm, Schol. L zu Γ 1372: οὗτος καὶ οἱ ἑξῆς στίχοι εἰλημμένοι εἰσὶ παρ' Εὐμήλου, παρ' ᾧ φησι Μήδεια πρὸς Ἴδμονα.

---

## Zusatz.

Mit διαμμοιρηδά Γ 1209 auf p. 481 ist das homerische διεμοιρᾶτο ξ 434 zu vergleichen.

---

## VI. SITZUNG VOM 13. FEBRUAR 1878.

Herr Dr. Anton Mayer, Secretär des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, übersendet mit Begleitschreiben den I. Band seines Werkes: ‚Geschichte der geistigen Cultur in Niederösterreich'.

Das w. M. Herr Professor Maassen legt eine Abhandlung des Herrn Professor Dr. Thaner in Innsbruck vor, welche den Titel führt: ‚Untersuchungen und Mittheilungen zur Quellenkunde des canonischen Rechtes I', und um deren Aufnahme in die Sitzungsberichte ersucht wird.

Herr Professor Dr. Richard von Muth liest eine Abhandlung: ‚Ueber eine Schichte älterer, im Epos nachweisbarer Lieder von den Nibelungen' und ersucht um deren Veröffentlichung in den Sitzungsberichten.

**An Druckschriften wurden vorgelegt:**

Freiburg i/B., Universität: Akademische Gelegenheits-Schriften von 1876/77; 4⁰. und 8⁰.

Gesellschaft, deutsche, morgenländische: Zeitschrift, XXXI. Band, 4. Heft, Leipzig, 1877; 8⁰.

Journal the Canadian of Science, Literature and History. Vol. XV. Number 5. April 1877. Toronto, 1877; 8⁰.

Mayer, Anton, Dr.: Geschichte der geistigen Cultur in Niederösterreich von der ältesten Zeit bis in die Gegenwart. I. Band. Wien, 1878; 4⁰.

Orsoni, François: Carte scénographique du château de Noto.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger. VII$^{e}$ Année 2$^{e}$ Série No. 32. Paris, 1878; 4⁰.

Sapieha: Revision der Oekonomie von Kobrin. Wilna, 1876; 4⁰.

Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. XV. Jahrgang, Nr. 3 und 4. Prag, 1877; 4⁰. XVI. Jahrgang, Nr. 1 und 2. Prag. 1877; 4⁰. — Der Ackermann aus Böhmen von Johann Knieschek. Prag, 1877; 8⁰.

# Untersuchungen und Mittheilungen zur Quellenkunde des canonischen Rechtes.

Von

Dr. **Friedrich Thaner,**
Professor der Rechte in Innsbruck.

---

## I.

### Die nachpseudo-Isidor'sche Sammlung des Codex 522 von Montecassino.

Der Codex Nr. 522[1] des Klosters Montecassino saec. XII in 4⁰ enthält von p. 7 bis 179 eine Canonessammlung. Da in derselben Handschrift von p. 228 bis 231 und p. 236 bis 372 noch eine Sammlung aber der historischen Ordnung ohne pseudo-isidorisches Materiale vorkommt, so bezeichne ich jene zum Unterschiede von dieser als die nachpseudo-isidorische Sammlung, oder schlechthin als die Sammlung von Montecassino, weil dieselbe aus einer andern[2] Handschrift nicht bekannt ist.

Meines Wissens hat erst Aug. Theiner in den Disquisitiones criticae p. 338 bis 341 einige nähere Mittheilungen über das Werk gemacht. Nachdem er von der äusseren Anlage desselben, von der Anzahl der Capitel, die 315 beträgt, und der Vertheilung derselben unter 74 Rubriken gesprochen hat, fährt er fort, dass jede einzelne Abtheilung ihre besondere Aufschrift habe, die alle insgesammt (universim) aus dem Werke des h. Anselm entnommen seien. Desgleichen wären auch alle Capitel aus der nämlichen Sammlung und zwar aus

---

[1] In Theiner Disquisitiones criticae, Rom 1836, p. 338 steht durch einen Druckfehler in der Ueberschrift des Paragraphen num. 552.

[2] Siehe Nachtrag.

allen dreizehn Büchern entlehnt. Sodann führt Theiner einige Beispiele der vermeintlichen Benutzung Anselms an, und gelangt so zu dem Schlusse: ‚Haec pro nostra collectione sufficiant, quae nullius momenti est, et ad nihil aliud inservire poterit quam ut eius ope capitulorum inscriptiones in Anselmi opere corrigantur' etc. Diesem Urtheile würde auch kaum zu widersprechen sein, wenn die Angaben Theiner's auf Wahrheit beruhten, allein statt dessen sind sie vielmehr so ungenau und unrichtig, dass sich mit weit mehr Recht behaupten liesse, dass sie selbst nullius momenti seien; denn was das Verhältniss unserer Sammlung zu derjenigen des Anselm von Lucca betrifft, so bleibt von den Behauptungen Theiner's nur das bestehen, dass eine grosse Uebereinstimmung zwischen ihnen vorhanden ist, oder bestimmter ausgedrückt, dass die weitaus überwiegende Mehrzahl der Capitel der Sammlung von Montecassino sich auch in Anselms Sammlung findet.

Ein richtiges Urtheil lässt sich über die Bedeutung unserer Sammlung nur durch die Feststellung der darin enthaltenen Quellen und Vergleichung aller Capitel mit der Sammlung Anselms von Lucca gewinnen.

Diese Untersuchung lege ich nun in der folgenden Gegenüberstellung der Capitel vor, nachdem ich mir die dazu erforderlichen Notizen zu Ostern vorigen Jahres in Montecassino gesammelt habe. Da ich während der Bibliotheksferien der Vaticana auf der Reise von Rom nach Neapel nur einige Tage für den Aufenthalt in Montecassino zu verwenden hatte, so beschränkte ich mich dort darauf, aus der Handschrift eben nur das Nothwendigste zu notiren, um nach der Rückkehr aus Italien die Quellen der einzelnen Capitel zu erheben. Neben die Capitel aus Anselm stellte ich die entsprechenden aus dem Decretum Gratiani, und glaube damit um so weniger etwas Ueberflüssiges gethan zu haben, als ja die Collectio Anselmi noch nicht gedruckt ist. Die Zahlen der Capitel setzte ich nach der Zählung des Cod. Vatic. 1363 der Collectio Anselmi, die durch spätere Zusätze noch nicht verändert ist. und mit der die Codices Paris 12519 und Graz 41/43 übereinstimmen.[1]

[1] Theiner muss, nach den hohen Nummern der Capitel, die er p 339 aus dem lib. VI. anführt, zu urtheilen, einen Codex benutzt haben, in den später viele Capitel eingeschoben sind; wahrscheinlich den Codex

Die fett gedruckten Ziffern zeigen jene Capitel an, die in der Reihe der Sammlungen eine besondere Stellung einnehmen. Ich habe nämlich die Capitel der Sammlung von Montecassino nach den Anfangsworten mit mehreren der bedeutenderen allgemeinen systematischen Sammlungen aus der Zeit von Ps. Isidor bis Gratian verglichen, und zwar: mit der Collectio Anselmo dedicata,[1] von der ich ein Verzeichniss der Rubriken und Capitel besitze, mit Regino de synod. causis, mit dem Decretum Burchardi, mit der Collectio XII partium, von der ebenfalls ein Rubrikenverzeichniss und eine Abschrift der ihr eigenthümlichen Capitel in meinem Besitze ist, soweit sie in dem unvollständigen[2] Exemplar der kön. Bibl. zu Berlin Ms. Savigny 2 enthalten ist, mit der Coll. III part. nach Abschrift des Berliner Cod. Nr. 197, ferner mit der Sammlung des Anselm von Lucca nach dem verglichenen Text der drei oben citirten Handschriften und den mit ihr verwandten Sammlungen: Coll. XIII part. (Walter Kirchenrecht, §. 100, Nr. 20) aus Ms. Sav. 3, Sammlung des Cardinals Deusdedit, Sammlung in sieben Büchern (Walter l. c. Nr. 29) nach einer vollständigen Abschrift des Wiener Cod. 2186[3] und einer theil-

der Barberina; denn diesen hat Theiner nach einer eigenhändigen Notiz, die sich in demselben findet, schon im Jahre 1835 eingesehen und eine Lücke aus der Vatic. Handschrift 1364 ergänzt.

[1] Nach der Bamberger Hs. P. I 12. Da aber diese in P. I, XI und XII Lücken hat, so dass ihr im Ganzen 55 Capitel fehlen, so habe ich aus dem Codex des Domcapitels in Modena die betreffenden Capitel zu den Rubriken der Bamberger kurz notirt. Im Herbste des vorigen Jahres hatte Herr Hofrath J. Ficker die Güte, meine Aufzeichnungen mit der Handschrift der Anselmo dedicata im Domcapitel zu Vercelli zu vergleichen und daraus zu vervollständigen, wornach im Wesentlichen die beiden italienischen Handschriften übereinstimmen.

[2] Es fehlen demselben das ganze 2., 7., 8. und 12. Buch, ausserdem aber auch aus dem 9. Buche über vierzig, und aus dem 10. Buche eilf Capitel. Vgl. H. Wasserschleben Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen, S. 35, Leipzig 1839.

[3] Dieser Codex führt zwar auch im neuen Handschriftenkatalog der Wiener Hofbibliothek den Titel, den ihm einst Lambek gegeben hat: Decretale Bonizonis; er enthält aber in Wirklichkeit jene Sammlung in sieben Büchern, von der Theiner aus dem vatic. Codex Nr. 1346 in den Disquis. crit. p. 347 bis 355 die Rubriken veröffentlicht hat; nur ist sie dort mit Zusätzen bis aus der Zeit Paschal's II. und Excerpten aus einer kirchenrechtlichen Schrift, die wirklich von Bonizo herrührt, vermehrt.

weisen des Cod. Vatic. 1346, sowie endlich mit Ivos Decret und Pannormie. Die durch den Druck hervorgehobenen Capitel sind nun lauter solche, die nur in der Sammlung Anselms von Lucca oder einer der drei als mit ihr verwandt angeführten Sammlungen vorkommen, sich also weder in einer voranselm'schen, noch in einer der beiden Sammlungen Ivos finden. Aus der neuen Ausgabe des Decretum Gratiani von Emil Friedberg sehe ich, dass von diesen Capiteln manche im Polycarp und der Caesaraugustana also in zwei Sammlungen vorkommen, die gleichfalls zu den mit der Collectio Anselmi verwandten gehören. Bei dieser Unterscheidung der Capitel ging ich von dem Grundsatze aus, dass für die Bestimmung des Verhältnisses der Sammlungen zu einander die Uebereinstimmung oder Verschiedenheit der Quellen allein nicht ausreiche, dass es vielmehr auf Form und Umfang der Capitel, insbesondere auf den Text der Capitelanfänge ankomme. So kommt, um nur ein Beispiel anzuführen, aus dem cap. 2 der römischen Synode vom 19. Nov. 465 (Maassen Geschichte der Quellen d. can. R. §. 282 n. 8, Thiel Epist. gen. Rom. pont. p. 161) ein Citat mit viererlei Anfängen in den Sammlungen vor, nämlich: *Cavendum ergo inprimis est — inlicitis* in der Anselmo dedicata sowie im Original, *Curandum ergo inprimis est — convenerint* in der Sammlung des Anselmus und dem in der Coll. XIII part. enthaltenen Auszug aus derselben, *Cavendum ergo est inprimis — convenerint* in der Sammlung in sieben Büchern, endlich *Cavendum est inprimis — conveniunt praecepta* in Ivos Pannormie, und *Cavendum est inprimis — praec. convenerint* in unserer Sammlung cap. 152. Die Nummern der Rubriken setzte ich unter Klammern, da sie in der Handschrift fehlen, dasselbe that ich bei der Bezeichnung der Capitel des Anselm, wo sie sich nicht vollständig mit jenen von Montecassino decken.

Der Sammlung geht eine Uebersichtstafel voraus, deren erste Reihe die (rothe) Nummer jedes Capitels enthält, daneben steht die Autorität geschrieben, der es angehört, die dritte Reihe bilden die Nummern, die die Capitel in der betreffenden Quelle führen, und in der vierten Reihe stehen die Anfangsworte der Capitel, daneben hat eine neuere Hand noch die entsprechende Seitenzahl (fol.) des Codex hinzugesetzt.

Ich lasse nun das Quellenverzeichniss nach der Reihe der Capitel folgen, das ich aus diesen selbst, nicht aus ihren Inscriptionen, die ja zu ungenau und unverlässlich wären, festgestellt habe.

---

(I.)

Diversorum patrum sententiae de primatu Romanae ecclesiae.

| | |
|---|---|
| 1. Ex libro Deuteronomii XVII 8 ff. | Ans. **II 1.** |
| 2. Pseudo-Anacletus c. 30 Anfang u. c. 34; Hinschius Decretales Ps.-Isid. p. 83, 84. . . . . . . . . . | I 2,[1] c. 2 pr. §. 6 D. 22. |
| 3. " Zepherinus (c. 6) H. 132 . . | **II 6,** c. 8 C. II Q. 6. |
| 4. " Calixtus (c. 1) u. 2 H. 136. | **I 12,** c. 1 D. 12. |
| 5. " Fabianus c. 15 Anf. H. 163 | II 10 (— tribuitur). |
| 6. " " (c. 27—29) H. 167 f. | II 10 (Si quis iudicem — Ende), s. c. 2 C. II Q. 6 u. c. 3 C. III Q. 6. |
| 7. " Sixtus I (c. 5 u. 6) H. 108 f. | II 8, c. 4 C. II Q. 6. |
| 8. Constitutum Silvestri c. XX. Coustant App. 52, n. 27 . . . . . . . | I 19, c. 13 C. IX Q. 3. |
| 9.[2] Ps.-Julius (c. 11) H. 464 . . . . . | — — |
| 10. Gelasius (Ep. 26), ad ep. per Dardaniam H. 643 . . . . . . . . . | II 16, c. 17 C. IX Q. 3. |
| 11. Ennodii libellus apolog. pro synodo p. 344, H. 672 . . . . . . . . | I 24, c. 14 C. IX Q. 3. |
| 12. Ps.-Vigilius c. 7 Anf. H. 712 . . | **I 9** |
| 13. Greg. IV. Mabillon Vetera Analecta 298 . . . . . . . . . . . . . | **II 17,** vgl. c. 11 C. II Q. 6. |
| 14. Greg. IV. Mab. Vet. Analecta 298 | **I 20,** c. 2 D. 12. |
| 15. " " " " " | **II 19,** c. 5 D. 19. |
| 16. " " " " " | **II 20,** c. 42 C. II Q. 7. |

[1] Bei Anselm fehlt der Satz: *Igitur si quae causae difficiliores — iudicio,* der hier wie in Ivo Pannorm. IV 2 den Schluss des Capitels bildet; ist aber später II 5 zu einem eigenen Capitel verwendet.

[2] Ist das c. IV 12 in Ivo Pann.

| | |
|---|---|
| 17.[1] Aus Nicolaus I. Ep. ad Hincmarum J. 2179, Mansi XV col. 359 | (I 21) c. 30 C. XVII Q. 4. |
| 18. Cyprianus de cathol. eccl. unitate (c. 4, 5) ed. Gu. Hartel p. 212 | I 10, c. 18 pr. C. XXIV Q. 1. |
| 19. „ (c. 5, 6) „ „ 214 | — — eod. §. 1. |
| 20. „ (c. 6) „ „ 214 | V 2, c. 19 pr. ead. |

(II.)

Item de eadem re et quod Petrus et Paulus passi sunt una die.

| | |
|---|---|
| 21. Ps.-Anaclet. c. 30 H. 83 . . . . . | I 72,[2] c. 2 — §. 2 D. 22. |
| 22. Gelasius I. Decr. de recip. et non recip. libris. Einleitung. H. 635 | I 67, c. 3 D. 21. |
| 23. [3]S. Maximi Taurinensis Homilia LXXII, Migne T. 57, col. 404 . | I 69, c. 37 C. II Q. 7. |

(III.)

De privilegiorum auctoritate.

| | |
|---|---|
| 24. Ps.-Anaclet. c. 15 Anf. H. 73. . | IV 1, c. 1 C. XXV Q. 2. |
| 25. Leo ad Martianum imp. ‚Magno munere' H. 610 . . . . . . . . . . . | IV 2, c. 2 ead. |
| 26. Simplicius Ep. 14, n. 1 i. f. Thiel 201 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | IV 3, c. 63 C. XI Q. 3. |
| 27. Gregor. I. Ep. 34 l. 8 Migne Patrol. lat. T. 77 col. 935 . . . . | IV 4 |
| 28. Gregor. I. Ep. 14 l. 8 M.[4] 917. . | IV 5, c. 7 C. XXV Q. 2. |

[1] In Ivo Pann. IV 16: Neminem sedis ap. etc.

[2] In Ivo Pann. IV 2 hat das Capitel wohl denselben Anfang, ist aber dem übrigen Inhalte nach verschieden.

[3] *Ex sermone Maximi episcopi. In nat. apostolorum P. et P. c. X. Beati Petrus et Paulus eminent — principes morerentur.* Am Rande: *vel morarentur.* Der Text stimmt vollständig mit dem bei Migne T. 57, col. 404 und 405 abgedruckten der Ausgabe vom Jahre 1784, die von P. Pius VI. dem König von Sardinien Victor Amadeus gewidmet worden war, nur dass er die Varianten not. d. und e. hat.

[4] Migne T. 77 (Greg. M. T. III), wo nicht ausdrücklich ein anderer Band citirt ist.

| | | |
|---|---|---|
| 29. | Gregor. I. Ep. 47 l. 2 M. 588. . | IV 6, c. 8 ead. |
| 30. | „ „ 111 l. 9 M. 1041 . | **IV 7**, c. 9 ead. |
| 31. | „ „ 31 l. 8 M. 934. . | **IV 8**, c. 34 C. XVI Q. 7. |
| 32. | „ „ 57 l. 9 M. 994. . | **IV 9**, c. 1 C. XXXV Q. 9 vgl. c. 12 C. XXV Q. 2. |
| 33. | L. 8[1] Cod. Theod. XVI 2. . . . | **IV 13** |
| 34. | L. 16 „ „ . . . . | **IV 14**, c. 23 pr. C. XXIII Q. 8. |
| 35. | L. 26 „ „ . . . . | **IV 15**, c. 23 §. 1 ead. |
| 36. | L. 29 „ „ . . . . | **IV 16**, c. 20 pr. C. XXV Q. 2. |
| 37. | L. 30 „ „ . . . . | **IV 17**, c. 20 §. 1 ebda.[2] |
| 38. | L. 34[3] „ „ . . . . | IV 18, c. 20 §. 2 „ |

(IV.)

De monachorum monasteriorumque libertate.[4]

| | | |
|---|---|---|
| 39.[5] | Gregor. I. Conc. Rom. a° 601 Migne 1340 . . . . . | V 54, vgl. c. 5 C. XVIII Q. 2. |
| 40. | „ Ep. 41 l. 2 M. 578. . | **VII 164**, c. 3 ebda. |
| 41. | „ „ 1 l. 5 M. 721. . | V 55, c. 26 „ |
| 42. | „ „ 43 l. 7 M. 902. . | **V 56**, c. 27 „ |
| 43. | „ „ 11 l. 4 M. 680. . | **VII 163**, c. 38 C. XVI Q. 1. |

(V.)

De ordine accusationis deque accusatorum personis.

| | | |
|---|---|---|
| 44. | Ps.-Anacl. (c. 3 u. 4) H. 68. . . | III 10, s. c. 2 C. III Q. 4. |
| 45. | „ c. 35 Anf. H. 84 . . . | III 14, c. 2 C. III Q. 5. |

---

[1] L. 1 Cod. Just. I 3.

[2] Vgl. c. 2 §. 1 Anf. D. 12.

[3] L. 13 Cod. Just. I 3. In der Sammlung schliesst aber das Capitel wie bei Anselm und im Decr. Grat. erst mit: *vigorem*.

[4] Diese Rubrik findet sich auch im Codex Vatic. reg. 1054 der Sammlung Ps.-Isidors, Hinsch. p. XXI (n. VII).

[5] Es folgen zum Schluss die Unterschriften, die in der Coll. Ans. fehlen.

| | | |
|---|---|---|
| 46. | Ps.-Telesphorus (c. 1) H. 110 . . | III 29 |
| 47. | „ Eleutherus (c. 3) H. 126 . . | **III 64**, c. 4 C. II Q. 1. |
| 48. | „ Calixtus (c. 17, 18) H. 141 . | **III 53** |
| 49. | „ Fabianus c. 13 Ende H. 162 | — — c. 6 C. II Q. 7. |
| 50. | „ „ c. 22 Anf.[1] H. 165 | III 72, c. 1 C. IV Q. 4. |
| 51. | „ Stephanus (c. 2) H. 182 . . . | III 5, c. 17 C. VI Q. 1. |
| 52. | „ „ c. 8 Anf. H. 185 | III 54, c. 5 C. II Q. 8. |
| 53. | „ „ (c. 7) H. 184 . . . | III 27 |
| 54. | „ „ c. 11 H. 186 . . . | III 71, c. 1 C. III Q. 11. |
| 55. | „ Felix I. (c. 13) c. 14 H. 202 | III 7, vgl. c. 1 C. III Q. 7. |
| 56. | „ Euticianus (c. 6, 7) H. 211 . | III 70, c. 18 C. II Q. 6. |
| 57. | „ „ (c. 8) H. 212 . . . | III 25, c. 11 C. III Q. 4. |
| 58. | „ Gaius c. 2 H. 214 . . . . . . . | III 45 Anf., c. 25 C. II Q. 7. |
| 59.[2] | „ Marcellinus (c. 3) H. 221 . . | III 24, c. 3 C. XI Q. 1. |
| 60. | „ Silvester (c. 2) u. c. 5 Anf. H. 449 . . . . . . . . . . . . . . . . . | III 23, c. 9 ebda. |
| 61. | Ps.-Silvester (c. 5) H. 449 . . . . | VII 149 |

(VI.)

Ut infra provinciam accusatio terminetur et quid sit provincia.

| | | |
|---|---|---|
| 62. | Ps.-Cornelius c. 5 H. 174 . . . . | — — |
| 63. | „ Stephanus c. 10 Ende H. 185 | III 74, c. 4 C. III Q. 6. |
| 64. | Innocentius I. ad Victricium c. 3 H. 530 . . . . . . . . . . . . . . . . . | **III 75**, c. 14 ebda. |
| 65. | Ps.-Pelagius II. H. 724 . . . . . . | VI 103, c. 2 C. VI Q. 3. |

(VII.)

Quod ordine inferiores non possint accusare superiores.

| | | |
|---|---|---|
| 66. | Ps.-Zepherinus (c. 3) c. 4 H. 131 | **III 58** |
| 67. | „ Fabianus c. 21 H. 165 . . . . | **VII 150**, c. 31 C. XI Q. 1. |

[1] Schliesst aber mit: *causam* wie Anselm und das Decr. Grat.

[2] Wie im Original: *Clericus* . . *nullum*.

68. Ps.-Stephanus c. 12 Anf. H. 186 — —
69. „ Silvester (c. 2) c. 3 (c. 4) H. 449 . . . . . . . . . . . . . . . . . **III 43**

(VIII.)

Quod ecclesiarum pastores prius sint ammonendi quam accusandi.

70. Ps.-Anaclet. (c. 20, 21) H. 77. . III 36, in c. 15 §. 4 C. II Q. 7.
71. Ps.-Alexander (c. 8) H. 98. . III 81, c. 16 ebda.
72. Ps.-Sixtus II. c. 5 H. 192 . . . . — —
73. „ Felix I. c. 9 H. 201 . . . . . — —

(IX.)

Quod non possunt oves accusare pastores.

74. Ps.-Anaclet. c. 38 H. 85 . . . . . **III 37**, c. 12 C. II Q. 7.
75. „ „ c. 37 H. 85 . . . . . VI 123
76. „ Alexander (c. 6) H. 97. . . . **III 8**
77. „ „ c. 7 Ende H. 98. **III 38**
78. „ Fabianus (c. 22, 23) H. 165 — —
79. „ Dionysius c. 4 Anf. H. 196 III 61
80. „ Euticianus (c. 9) H. 212. . . **III 40**
81. Capit. Angilramni Cor. XV. H. 768 — —

(X.)

De iudicio et examinatione episcoporum.

82. Ps.-Evaristus c. 7 H. 91 . . . . . III 82, c. 4 C. III Q. 2.
83. „ Sixtus II. (c. 2) H. 190 . . . II 81, c. 5 C. III Q. 6.
84. „ Zepherinus (c. 2) H. 131 . . III 66, vgl. c. 5 C. II Q. 1.
85. „ Melchiades (c. 2, 3) H. 243. — —
86.[1] „ Felix II. c. 12 n. 18 H. 488 **III 76**
87. „ „ c. 12 n. 19 H. 488 — —

[1] Wie bei Anselm: *Quotiens pastor vel rector ecclesiae.*

| | | |
|---|---|---|
| 88. | Ps.-Felix II. c. 12 n. 20 H. 488 | **II 59,** c. 16 C. II Q. 6. |
| 89.[1] | „ I. (c. 12, 13) H. 202. | **III 56** |
| **90.** | „ **Damasus** c. 8, 9 H. 502 . . | **II 60,** c. 6 C. III Q. 6. |

(XI.)

De episcopis sine Romana auctoritate depositis.

| | | |
|---|---|---|
| 91.[2] | Ps.-Fabianus c. 20 H. 165 . . . | **III 48,** vgl. c. 2 C. III Q. 1. |
| 92. | „ „ c. 17 H. 163 . . . | **III 39** |
| 93. | „ Sixtus II c. 6 Anf. H. 192 | III 49 |
| 94.[3] | „ Eusebius c. 12, 11 H. 237. | **III 50,** c. 3 C. III Q. 1. |
| 95. | „ Felix II. c. 12 n. 7 (9) H 486 | **III 51,** s. c. 7 C. III Q. 2, c. 1 C. III Q. 3. |
| 96.[4] | „ Julius c. 8 H. 460. . . . . . | II 43 |

(XII.)

De numero et qualitate iudicum.

| | | |
|---|---|---|
| 97. | Ps.-Zepherinus (c. 5, 6) H. 132 | **III 41,** c. 2 C. V Q. 4. |
| 98. | „ Felix II. c. 15 Ende H. 490 | III 83 |
| 99. | „ Julius c. 18 Ende H. 473 . | — — c. 4 C. XI Q. 1. |
| 100. | „ „ (c. 11) H. 465 . . . . | III 84 |
| 101. | „ Damasus c. 16 Anf. H. 501 | — — z. Th. in c. 2 C. IV Q. 4. |
| 102. | Gregor. I. Ep. 50 l. 10 M. 1106 | **III 85,** c. 3 C. II Q. 1. |

(XIII.)

Ut nemo absens iudicetur et de iniustis iudiciis.

| | | |
|---|---|---|
| 103. | Ps.-Eleutherus c. 5 Anf. H. 126, in | III 27, c. 2 C. III Q. 9. |
| 104. | „ „ c. 3 „ H. 126, in | **III 52,** s. c. 3 C. III Q. 3. |
| 105. | „ Calixtus (c. 6) H. 137 . . . | III 86, c. 89 pr. C. XI Q. 3. |

---

[1] Mit demselben Eingang wie Anselm III 56: *Si accusatus episcopus et accusatores eius.*

[2] Mit dem Anfang: *Statuimus ne episcopi* etc. wie Anselm.

[3] Mit demselben Anfang: *Redintegranda sunt* aus c. 12 wie Anselm und Grat.

[4] Nur bis: *non videntur concessa.*

| | |
|---|---|
| 106. Ps.-Cornelius c. 6 Anf. H. 174 | III 57, c. 4 C. III Q. 9. |
| 107. „ Marcellinus c. 3 Ende, 4 Anf. H. 222 . . . . . . . . . . . . . . . . | III 87, c. 8 C. XXV Q. 1. |

(XIV.)

De episcoporum iudiciis et de sinodica vocatione.

| | |
|---|---|
| 108. Ps.-Felix II. in c. 15 H. 489 . | — — c. 2 §. 1 C. III Q. 3. |
| 109. „ Marcellus c. 9 Anf. H. 227 | — — c. 5 C. III Q. 9. |
| 110. „ Damasus c. 11 H. 503 . . . | — — c. 1 C. V Q. 2. |

(XV.)

De praelatis imperitis indignis symoniacis neophitis.

| | |
|---|---|
| 111. Innoc. I. ad Aurelium ‚Qua indignitate‘ H. 546 . . . . . . . . . | **VI 28,** c. 4 D. 61. |
| 112. Coelestin. I. ad ep. Apul. et „ Calabr. c. 1 H. 561. . . . | VII 102, c. 4 D. 38. |
| 113. „ ad ep. per Viennensem cet. c. 5 H. 560. . . . . . . . . . | VI 21, c. 13 D. 61. |
| 114. „ ad ep. Apul. et Calabr. (c. 2) H. 561 . . . . . . . . . . . . . | **VII 28,** c. 7 D. 61. |
| 115. Leo I. Ep. 59 ad Constantinopolitanos H. 572 . . . . . . . . . . | **VII 101,** c. 3 D. 38. |
| 116. *Item. Quisquis inconcessa quaesierit, ipse suo opere atque iudicio universalis ecclesiae pace et societate privabit* (l. privabitur). | |
| 117. „ Ep. 167 ad Rusticum c. 1 H. 616 . . . . . . . . . . . . . | VI 65, c. 1 D. 62. |
| 118. „ Ep. 14 ad Anastasium Thessalon. ep. c. 2 H. 619 . . . | VI 15 |
| 119. „ Ep. 14 c. 4 H. 619 in. . . | VI 16 |
| 120. „ „ 12 ad ep. Africanos (c. 1) H. 622. . . . . . . . . . | **VI 17,** c. 25 C. I Q. 1. |
| 121. „ „ „ (c. 1) H. 622 . . . . . | **VI 18,** c. 5 §. 3 D. 61. |
| 122. „ „ „ (c. 1) H. 623 . . . . . | **VI 125,** c. 8 D. 61. |

| | |
|---|---|
| 123. Symmachus Ep. 15 ad Caesarium c. 5 H. 657 . . . . . . . . . | **VI 66**[1] |
| 124. Hormisda Ep. 25 ad ep. Hispaniae I, H. 690 in . . . . . . . . . | **VI 19** bis sacerdotii dignitatem c. 2 D. 61. |
| 125. Gregor. I. Ep. 109 l. 9 M. 1037 | **VI 67,** c. 1 D. 61. |
| 126. „ „ 110 l. 9 M. 1039 | VI 68, c. 28 C. I Q. 1. |
| 127. „ „ 106 l. 9 M. 1028 | **VI 69,** s. c. 2 C. I Q. 1 c. 3 C. I Q. 6 u. c. 13 C. I Q. 1 (c. 4 ead.). |
| 128. „ „ 106 l. 9 M. 1029 | **V 28,** s. c. 27 C. I Q. 1. |
| 129. „ „ 106 l. 9 M. 1030 | **VI 26,** c. 3 D. 59. |
| 130. „ „ 106 l. 9 M. 1031 | **VI 25,** c. 2 D. 48.[2] |
| 131. „ „ 106 l. 9 M. 1032 | **VI 71** |
| 132. „ „ 29 l. 12 M. 1240 | **VI 73,** vgl. c. 5 C. I Q. 1. |
| 133. „ Lib. I hom. 4 . . . . . | VI 72, c. 114 C. I Q. 1. |
| 134. „ Ep. 57 l. 5. M. 791 . | **VI 78,** c. 3 D. 100. |
| 135. „ Conc. Roman. a° 595 c. 5 H. 746 . . . . . . . . . . . . . | VI 79, s. c. 3 u. 4 C. I Q. 2. |
| 136. Conc. Tolet. VIII c. 3 H. 389 | VI 74 |
| 137. Leo I. Ep. 12 ad ep. African. c. 1 H. 622 . . . . . . . . . . . . . . . . . | **VI 29,** der Anfang des Capitels: Ubi est illa steht in c. 5 §. 2 D. 61. |

(XVI.)

Quibus sacri ordines sint tribuendi quibusve denegandi.

| | |
|---|---|
| 138. Ex synod. gestis Silvestri c. 7 H. 450. . . . . . . . . . . . . . . . . | VII 40 |
| 139. Siricius ad Himerium c. 11 H. 522 | **VIII 5,** c. 5 D. 84. |
| 140. „ „ c. 14 H. 522 | **VII 16,** c. 66 D. 50. |
| 141. „ ad diversos episcopos c. 3 H. 524 . . . . . . . . . . . . . . . . | **VII 34** |
| 142. Innoc. I. Ep. 2 ad Victricium c. 2 H. 529 . . . . . . . . . . . . . . . | VII 10, c. 61 D. 50. |

[1] s. c. 1 C. I Q. 6.

[2] Aber nur der erste Theil bis ‚ascensum'. S. Friedberg Corp. jur. can. zu diesem Capitel n. 44.

| | | |
|---|---|---|
| 143. | Innoc. I. Ep. 2 ad Victricium c. 4 H. 530. . . . . . . . . . . | **VII 11** |
| 144. | „ Ep. 2 c. 5 H. 530. . . | **VII 8**, c. 13 D. 34. |
| 145. | „ c. 6 Anf. H. 530. . . . | **VII 9** |
| 146. | „ ad Felicem c. 1 H. 533 | **VII 30**, c. 6 D. 55. |
| 147. | „ „ in c. 3 H. 533 | **VII 7**, c. 2 D. 51. |
| 148. | „ „ c. 4 H. 533 | **VII 29**,[1] c. 6 D. 33. |
| 149. | „ ad episcopos Tolosanos c. 3 H. 552 . . . . . . . | VII 33 |
| 150. | Coelestin. I. Ep. ad episcopos per Viennensem cet. c. 6 H. 560. . | VI 61 |
| 151. | Leo I. Ep. ad episc. Campaniae (c. 2) H. 614 . . . . . . . . . . . . | **VIII 4** |
| 152. | Hilari papae synodale decretum c. 2 H. 630 . . . . . . . . | (VII 12)[2] s. c. 9 D. 34. |
| 153. | „ c. 3[3] H. 630 . . . . . . . . | (VII 13) c. 3 D. 55. |
| 154. | Felix III. Ep. ‚Qualiter in Africanis‘ c. 5 H. 634. . . . . . . . . | **VII 14**, c. 10 C. I Q. 7. |
| 155. | Gelasius I. Decret. generale c. 5 H. 651 . . . . . . . . . . . . . . . . | **VII 15**, c. 59 D. 50. |
| 156. | Conc. Quinisext. a. 692, c. 7 s. Mansi XI col. 943 . . . . . . . | — — c. 26 D. 93. |

(XVII.)

Ne ignotis sacri tribuantur ordines.

| | | |
|---|---|---|
| 157. | Ex synod. gestis Silvestri c. 10 a. E. H. 451 . . . . . . . . . . . . | **VII 19**, c. 1 D. 98. |
| 158. | Ps.-Anastas. I. H. 525 . . . . . . | **VII 20**, c. 2 D. 98. |
| 159. | Gregor. I. ep. 37 l. 2 M. 575 . | **VII 21**, c. 3 D. 98. |

[1] In anderen Sammlungen beginnt das Capitel mit: *Laici vero qui* wie im Original.

[2] Aber mit dem Anfangsworte: *Curandum* statt Cavendum.

[3] In unserer Sammlung beginnt das Capitel nicht wie im Original und Anselm mit: *Inscii*, sondern wie im Decr. Grat. mit: *Poenitentes vel*, und hat doch auch den in letzterem fehlenden Satz: *vel hi qui ex poenitentibus sunt.*

### (XVIII.)

De consecratione episcoporum et archiepiscoporum.

| | | |
|---|---|---|
| 160. | Ps.-Anaclet. I. (c. 18) H. 75. . | VI 45, c. 1 D. 75. |
| 161. | „ Anicetus (c. 1, 2) H. 120 . | **VI 33,** s. c. 4 D. 64, c. 1 §. 1 D. 66. |
| 162. | Innocent. I. Ep. ad Victricium c. 1 H. 529 . . . . . . . . . . . . . | **VI 48,** c. 5 D. 64. |

### (XIX.)

De ordinatione presbyterorum diaconorum et ceterorum.

| | | |
|---|---|---|
| 163. | Ps.-Anaclet. I. c. 18 a. E. H. 82 | **VII 89** |
| 164. | „ Zepherinus c. 14 Anf. H. 135 | VII 36, c. 3 D. 75. |
| 165. | Leo I. ad Dioscorum c. 2 Anf. H. 627. . . . . . . . . . . . . . . . . | VII 37, c. 4 D. 75. |
| 166. | Gelasius I. Decret. gener. c. 13 Anf. H. 652 . . . . . . . . . . . . . | VII 38, c. 7 D. 75. |

### (XX.)

Ut episcopi semper testes secum habeant.

| | | |
|---|---|---|
| 167. | Ps.-Anacl. I. c. 10, 11 Anf. H. 70 | VI 126, c. 1 D. 59 de cons. s. c. 2 pr. D. 10 de cons. |
| 168. | „ Evarist. c. 1, 2. Theil H. 87 | VII 59, c. 11 D. 93. |
| 169. | „ Lucius c. 1 H. 175. . . . . . | **VI 127,** c. 60 D. 1 de cons. |

### (XXI.)

De munditia sacerdotum et continentia clericorum.

| | | |
|---|---|---|
| 170. | Synod. Silvestri I. apocryph. c. 19 Mansi II 630 . . . . . . . . | **VIII 10** |
| 171. | Innocent. I. ad Maximum et Severum H. 544 . . . . . . . . . . | **VIII 14,** c. 6 D. 81. |

| | |
|---|---|
| 172.[1] Leo I. ad Anastasium c. 3 H. 619 | z. Th. Ans. VII 128, s. c. 1 D. 32. |
| 173. Gregor. I. Ep. 60 l. 9 M. 997 . | **VI 184** |

(XXII.)

De Romano pontificatu.

| | |
|---|---|
| 174.[2] Syn. Romana I. sub Symmacho a. 499 (c. 2) H. 658 . . . . | **VI 1** Anf., c. 2 pr. D. 79. |
| 175. „ c. 2 H. 658 . . . . . . . . . . | VI 1 (et post pauca), c. 2 et infra D. 79. |
| 176. „ c. 3 H. 658 . . . . . . . . . . | VI 1 Mitte, c. 10 D. 79. |
| 177. „ c. 4 H. 658 . . . . . . . . . . | **VI 1** Ende |

(XXIII.)

De observatione decretorum pontificum Romanorum.

| | |
|---|---|
| 178. Ps.-Damasus I. c. 222 Anf. H. 507 | **IV 47.** |
| 179. „ de corepisc. a. E. H. 515 | **IV 48,** c. 12 C. XXV Q. 1. |
| 180. Leo I. ad Rusticum pr. a. E. H. 616 . . . . . . . . . . . . . . . . | **II 76,** c. 2 D. 14. |
| 181. Damnatio Vigilii a. E. H. 629. | VI 148, c. 22 C. XXV Q. 2. |
| 182. Gelasius I. Decret. gener. c. 30 H. 654 . . . . . . . . . . . . . . . . | **IIV 145,** c. 47 C. II Q. 7. |
| 183.[3] Agatho Jaffé 1629 . . . . . . . . . | — — c. 2 D. 19. |

(XXIV.)

Ne universalis quisquam vocetur.

| | |
|---|---|
| 184. Ps.-Pelagius II. H. 721 a. E. . | **VI 117,** c. 4 D. 99. |
| 185. Gregor. I. Ep. 30 l. 8 M. 933 | **VI 118,** c. 5 D. 99. |

---

[1] *Ad exhibendam — detegitur*, aber ohne den Satz: *ut et qui — singulares.*

[2] Dieses Capitel ist in der Sammlung als c. 1 der Synode bezeichnet.

[3] Die Inscription dieses Capitels habe ich nicht vollständig notirt, es ist aber c. 10 citirt.

## (XXV.)

### De episcoporum mutatione.

186. Ps.-Evarist. (c. 4) H. 90. . . . . **VI 98,** c. 11 C. VII Q. 1.
187. „ Calixt. I. (c. 14) H. 139 . . VI 99, c. 39 C. VII Q. 1.
188. „ Anterus c. 2 H. 152. . . . . VI 90, c. 34 C. VII Q. 1.
189. Damasus de sacerdotibus etc. H. 516 . . . . . . . . . . . . . . . . **VI 91,** c. 43 C. VII Q. 1.
190. Leo I. ad Anastasium H. 620. VI 92, c. 31 C. VII Q. 1.

## (XXVI.)

### Ut unusquisque suis contentus sit terminis.

191. Ps.-Annicius c. 4 Anf.[1] H. 121 (II 21) c. 6 C. IX Q. 3.
192.[2] „ Calixt. (c. 13 zu Anf.) H. 139 — —
193. „ „ c. 12 H. 138 . . . . . VI 115, c. 1 C. IX Q. 2.
194. „ „ c. 13 Ende u. c. 14 Anf. H. 139 . . . . . . . . . . . . . VI 114, c. 3 C. IX Q. 2.
195. Leo I. ad ep. Campaniae[3] H. 614 **VII 23,** c. 1 D. 54.
196. Leo I. ad Anatolium ‚Manifestato' c. 4 Opera ed. Baller. I 1166 . . . . . . . . . . . . . . . . . . VI 116, c. 3 C. XXV Q. 1.

## (XXVII.)

### De vana corepiscoporum superstitione.

197. Ps.-Damasus H. 510 . . . . . . . **VII 108,** c. 5 D. 68.
198. „ Leo H. 628 . . . . . . . . . . . VII 107, c. 4 D. 68.

## (XXVIII.)

### De reparatione sacerdotum post lapsum.

199.[4] Ps.-Calixt. I. (c. 20) H. 142 . . — — c. 14 §. 3 D. 50.
200.[5] „ „ (c. 20 Schluss) H. 143 — —

---

[1] Bis: *timorem habeant.*
[2] Es ist das Capitel II 305 bei Regino.
[3] Nämlich Rubrik I und Text von c. 1 von *nisi forte* an.
[4] *Errant — ab ira.*
[5] Ist Ivo Decr. VI 49.

201.[1] Gregor. I. Secundino apocr.
H. 737 . . . . . . . . . . . . . . . . — — c. 16 D. 50.

202.[2] Isidorus ad Massonam, Opera
ed. Arevalus VI col. 563 sq. . . **VIII 34,** c. 28 D. 50.

(XXIX.)

Quod non debeat missa celebrari nisi in sacratis ab episcopis locis.

203. Ps.-Silvester c. 9 H. 450 . . . . **VII 118,** c. 15 D. 1 de cons.

204. „ Felix IV. Decreta H. 701 . **VII 119,** c. 11 D. 1 de cons.

(XXX.)

De sacramentorum oblationibus.

205. Ps.-Alexander c. 9 Anf. H. 99 **IX 1,** c. 1 D. 2 de cons.

206. „ Silvester c. 6 H. 450 . . . . **IX 2,** c. 46 D. 1 de cons.

207. Cyprianus ep. LXIII ad Caecilianum (c. 13) ed. Gu. Hartel p. 711 . . . . . . **IX 4,** c. 2 D. 2 de cons.

208.[3] „ (c. 14) p. 712. . . . . . . **IX 5,** c. 9 D. 8.

(XXXI.)

De ecclesiarum consecrationibus.

209. Gelasius I. Decret. gener. c. 6
H. 651. . . . . . . . . . . . . . . . . V 4, c. 6 pr. D. 1 de cons.

(XXXII.)

De ecclesiarum sacerdotumque sollemnitatibus.

210. Ps.-Felix IV. Decreta H. 701 . V 23, c. 17 D. 1 de cons.

---

[1] *Item de eadem re. cap. CCXXII. Gregorius Romanae ecclesiae praesul Secundino servo dei recluso. Sanctitati tuae a nobis requirere placuit — spiritus contribulatus.*

[2] *Ex epistola Ysidori ad Massonum. cap. X. ‚Domino sancto* etc. *Veniente ad nos famulo‘.* Mit diesem Anfange findet sich das Capitel nur in der Sammlung des Anselm.

[3] Schliesst: *traditionem vestram statuatis.*

(XXXIII.)

De benedictione salis et aquae.

| | | |
|---|---|---|
| 211.[1] | Ps.-Alexander (c. 9) H. 99 . . . | — — c. 20 D. 3 de cons. |

(XXXIV.)

Ut evangelia stando audiantur.

| | | |
|---|---|---|
| 212. | Ps.-Anastasius I. H. 525. . . . . | **VII 147**, s. c. 68 D. 1 de cons. |

(XXXV)

De chrismatis consecratione.

| | | |
|---|---|---|
| 213. | Ps.-Fabianus (c. 9) H. 160 . . . | **IX 27.** |

(XXXVI.)

De sacramento manus impositionis et baptismatis.

| | | |
|---|---|---|
| 214. | Ps.-Urbanus c. 10 a. E. H. 146 | IX 20, c. 1 D. 5 de cons. |
| 215. | „ Melchiades c. 6 Anf. H. 245 | **IX 23**,[2] c. 3 D. 5 „ |
| 216. | „ „ c. 6 a. E. H. 245 | **IX 21**, s. c. 2 D. 5 „ (in baptismo etc.) |
| 217. | Innoc. I. ad Decentium c. 3 H. 528. . . . . . . . . . . . . . . . . | IX 22, s. c. 119 D. 4 de cons. |
| 218. | cf. Leo I. ad Sicilienses episc. Rubr. c. 5 u. 6, vgl. H. 611 . . | **IX 12**, s. c. 12 u. 16 D. 4 de cons. |
| 219. | Gelasius I. Decr. gener. c. 12 H. 652. . . . . . . . . . . . . . . . . | IX 11, c. 18 D. 4 de cons. |
| 220. | Greg. I. Ep. ad Leandrum ‚Respondere‘ Schluss H. 733 . . . . | **IX 15**, c. 80 D. 4 de cons. |

[1] Schliesst mit: *mundat.*

[2] Nämlich mit: *De hoc s.* beginnend, während die andern Sammlungen und das Decr. Grat. nach dem Original: *De his vero s.* beginnen.

(XXXVII.)

Ne baptismus iteretur.

221. Leo I. ad Nicetam c. 7 H. 64 **IX 28,** c. 51 C. I Q. 1.

(XXXVIII.)

De his qui ab haereticis ordinantur.

222. Innocentius I. ad Rufum etc. c. 3 H. 550 . . . . . . . . . . . . . . . . VI 70, c. 18 C. I Q 1.

(XXXIX.)

De clericis in haeresim lapsis et post conversis.

223. s. Leo I. ad Januarium H. 614 **VIII 18,** vgl. c. 112 (42) C. I Q. 1 u. c. 21 C. I Q. 7.

(XL.)

De sedibus episcoporum et de potestate eorum.

224.[1] Ps.-Urbanus c. 7 Anf. H. 145 **VI 138**
225.[2] „ „ (c. 7 u. 8) H. 145 — —

(XLI.)

De auctoritate sacerdotali et de potestate regali.

226.[3] Leo I. ad Pulcheriam ‚Gaudere me' Schluss H. 603 . . . . . . . . — — s. c. 21 C. XXIII Q. 5.
227.[4] Gelasius I. ad Anastasium imp. H. 639 . . . . . . . . . . . **I 71** Anf., vgl. c. 10 pr. §. 1 D. 96.
228.[5] „ H. 639 . . . . . . . . . . . **I 71** Mitte

---

[1] Bis: *materiam docet.*
[2] Bis: *praecavere debemus.*
[3] *Omnes res aliter tuae* (sic) — *auctoritas.*
[4] *Duo sunt, imperator — voluntatem.*
[5] *Si cunctis — celebravit.*

(XLII.)

Ne praesumat quis clericum servum retinere alienum.

| | |
|---|---|
| 229. Leo I. ad Anastasium ep. c. 8 H. 620 . . . . . . . . . . . | VII 152, s. c. 1 C. XIX Q. 2. |
| 230. „ ad episcopos Campaniae, Rubr. u. Schluss von c. 1, s. c. 195 H. 614 . . . . . . . . . . . . . . . . | **VII 23,** c. 1 D. 54. |
| 231.[1] Gelasius I. Decret. gener. (c. 16) H. 652 . . . . . . . . . . . . . . . . | VII 170, c. 12 pr. zweite Hälfte D. 54. |
| 232. Gregor. I. Synod. romana a° 595 c. 6, s. H. 747 . . . . . . . . . . . | VII 165, c. 23 D. 54. |

(XLIII.)

De cantoribus Romanae ecclesiae.

| | |
|---|---|
| 233. Gregor. I. Syn. Rom. a° 595 c. 1 H. 746 . . . . . . . . . . . . . . . . | VII 60, c. 2 D. 92. |

(XLIV.)

Ne feretrum Romani pontificis veletur.

| | |
|---|---|
| 234.[2] Gregor. I. Syn. Rom. a° 595 c. 4 H. 746. . . . . . . . . . . . . . . . . | — — |

(XLV.)

De auctoritate Arelatensis episcopi.

| | |
|---|---|
| 235. Gregor. I. ad Augustinum H. 739 IX . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | **VI 85,** c. 3 C. XXV Q. 2. |

(XLVI.)

De pastoribus luporum laude gloriantibus.

| | |
|---|---|
| 236. Ps.-Anaclet. c. 8 Anf. H. 69. . | VI 140, c. 6 D. 83. |

[1] *Quisquis episc. — pulsaverit.*
[2] Ist Deusded. I 118.

(XLVII.)

Ne clerici vel sacerdotes sint cupidi vel foeneratores.

237. Leo I. ad Anatholium ,Manifestatio' H. 611 ..... **VII 140,** c. 6 D. 47.
238. " ad ep. Campaniae c. 4 H. 614 ................ **VII 141,** c. 10 D. 46.

(XLVIII.)

De ieiunio clericorum ante pascha.

239. Ps.-Telesphorus (c. 1 u. 2) H. 109 **VII 156,** c. 4 D. 4.

(XLIX.)

Quod sacerdotes non debeant sacramentum facere.

240. Ps.-Cornelius (c. 3) H. 173 ... — — c. 1—3 C. II Q. 5.

(L.)

De auctoritate praedicationis.

241. Anastasius II. ad Anastas. imp. c. 7 Schluss H. 656........ **VII 136,** c. 8 D. 19.
242. Leo I. ad Theodoritum a. E. H. 567 ................ **VII 122**

(LI.)

De vestimentis ecclesiae vel altaris.

243. Ps.-Clemens c. 45 H. 47 .... — — c. 39 D. 1 de cons.
244. " Stephanus c. 3 Anf. H. 183 — — c. 42 D. 1 "
245. " Soter (c. 3) H. 124 ..... — — c. 25 D. 23.

(LII.)

De cubiculariis pontificum.

246. Gregor. I. Synod. Rom. a. 595 c. 2 H. 746 ............. **VI 128,** c. 58 C. II Q. 7.

(LIII.)

Ut destruatur quod illicite commissum est.

247. Hylari synodale decretum (c. 4)
H. 630. . . . . . . . . . . . . . . . . **VI 143**

(LIV.)

De consecratione virginum.

248. Gelasius I. Decret. gener. c. 14
u. 15 Anf. H. 652. . . . . . . . . — — c. 11 C. XX Q. 1.

(LV.)

De correptione praelatorum in subditis.

249. Leo I. ad ep. Aquilegiensem
a. E. H. 575 . . . . . . VI 141, c. 1 D. 86.
250. „ ad Rusticum H. 616 . — — c. 2 D. 86.

(LVI.)

Qualis debeat esse modus poenitentiae.

251. Innocent. I. ad Decentium c. 7
H. 528 . . . . . . . . XI 25, c. 17 D. 3 de cons.
252. „ ad Victricium c. 12
H. 531 . . . . . . . . . . . . . . . . XI 79, c. 10 C. XXVII Q. 1.
253. Leo I. ad Theodorum H. 625 in XI 11 (et post aliqua), c. 10 C. XXVI Q. 6.
254. Gelasius I. Decret. gener. c. 22
H. 653 . . . . . . . . . . . . . . . . XI 80, c. 14 C. XXVII Q. 1.

(LVII.)

De illatione criminis.

255. Ps.-Fabianus c. 28 (von Si quis
ergo iratus) H. 168 . . . . . . . . III 79, c. 5 C. II Q. 3.
256. Gelasius I. ad Anastas. imp.
H. 640 . . . . . . . . . . . . . . . . **XII 20**

(LVIII.)

Ut homo litteratus a causis vacet saecularibus.

| | |
|---|---|
| 257. Gregor. I. Ep. 27 l. 12 M. 1237 | — — c. 8 D. 88. |

(LIX.)

Ut singula ecclesiarum officia singulis committantur personis.

| | |
|---|---|
| 258. Johannes Diac. Vita Gregor. M. II 54, Migne T. 75, 110 | VII 94, c. 1 D. 89. |
| 259. Gregor. I. Ep. 71 l. 11 M. 1211 | **VI 31,** c. 2 D. 89. |

(LX.)

Ne laicis facultates committantur ecclesiasticae.

| | |
|---|---|
| 260.[1] Ps.-Stephanus c. 12 H. 186, Symmachus Syn. Rom. III a. 502 H. 660 . . . . . . . . . . . . . | V 10, c. 24 C. XVI Q. 7. |
| 261. Gregor. I. Ep. 65 l. 9 M. 1002 | **VI 132** (c. 5 D. 89). |
| 262. „ Syn. Rom. c. 3 a. E. H. 746. . . . . . . . . . . . . . . . . | — — c. 1 pr. a. E. C. XVI Q. 6. |

(LXI.)

De damnatione invasorum ecclesiasticorum praediorum.

| | |
|---|---|
| 263. Ps.-Pius (c. 7 u. 8) H. 118 . . | **V 32**[2], c. 5 C. XII Q. 2. |
| 264. „ Urbanus (c. 4) H. 144 . . . | **V 33,** s. c. 16 §. 2 C. XII Q. 1. |
| 265. „ Lucius (c. 7) H. 179 . . . . | **XII 4,**[3] c. 5 C. XVII Q. 4. |

---

[1] . . . . . *facultas, neque deinceps fieri permittimus sed omnino interdicentes prohibemus.*

[2] Ivo Decr. XIII 39 beginnt das Capitel: *Ad sedem apostolicam.*

[3] In anderen Sammlungen beginnt das Capitel anders.

266. Symmachus Exemplar constituti Syn. Rom. a° 502 (c. 4) H. 661 . . . . (IV 28) Anf.[1]
267. „ (c. 6, 7, 8) H. 661 . . . . s. IV 29, s. c. 1 C. XVII Q. 4.
268.[2] Ps.-Symmachus H. 682. . . . . . — —
269. Gregor I. Ep. 51 l. 9 M. 982 . V 34, c. 2 C. XVII Q. 4.
270. „ Ep. 5 l. 10 M. 1070 V 35, c. 4 C. XVII Q. 4.

(LXII.)

De legitimis conjugiis.

271. Ps.-Evarist (c. 2) H. 87 . . . . . X 2, c. 1 C. XXX Q. 5.

(LXIII.)

De coniugiis aliqua necessitate divisis.

272. Leo I. ad Nicetam c. 1 H. 621 X 22, s. c. 1 C. XXXIV Q. 1 u. 2.

(LXIV.)

Quod religionis causa non sint solvenda conjugia.

273. Gregor I. Ep. 45 l. 11 H. 744 X 18, c. 19 C. XXVII Q. 2.
274. „ Ep. 50 l. 11 M. 1169 (X 19) c. 21 C. XXVII Q. 2.
275. „ Ep. 43 l. 3 M. 639 . X 36

(LXV.)

Incipiunt quaedam capitula a beato Gregorio in generali synodo disposita.

276. bis 289. . . . . . . . . . . . . . . . . vgl. X 34[3]

---

[1] Bis: *iura transferre.*

[2] *Item capitulo eodem. Generaliter statuimus ut quicumque — anathemate feriantur.*

[3] Anselm hat nur zwölf, es fehlen auch noch VIII und X; auch sonst steht der Text unserer Sammlung dem Original näher, als der der Anselm'schen Sammlung: V. *Si quis fratris uxorem* etc. — Ans. Si quis sororem etc.; XIII. *Si quis . . . temeraverit et non in omnibus observaverit, an. sit.* — Ans. Si quis . . . temeraverit, an. sit.

Vierzehn Anathematismen der römischen Synode unter Gregor II. vom Jahre 721 (es fehlen die Nummern XIV bis XVI). H. 754.

(LXVI.)

Haec capita sparsim collecta sunt et Algilranno Mediomatricae urbis episcopo Romae a beato papa Adriano tradita, quando pro sui negotii causa inibi agebatur.

290. bis 307. Achtzehn Capitula Angilramni.

(LXVII.)

De inventione sanctae crucis.

308. Ps.-Eusebius c. 20 H. 242 . . . — — c. 19 D. 3 de cons.

(LXVIII.)

Quod cum excommunicatis non sit communicandum.

309. Ps.-Fabianus c. 6 H. 159 . . . . XII 18, s. c. 16 C. XI Q. 3.

(LXIX.)

Ne Judaeis ullum inferatur praejudicium.

310. Gregor. I. Ep. 25 l. 8 M. 927. — —

(LXX.)

Ne Judaei christiana possideant mancipia.

311. Gregor. I. Ep. 21 l. 4 M. 690. — —

(LXXI.)

De clericis monachorum appetentibus propositum.

312. Conc. Tolet. IV. c. 49 H. 370. VII 169, c. 1 C. XIX Q. 1.

(LXXII.)

Ne quisquam sacerdotum libros legat gentilium.

313. Gregor. I. Ep. 54 l. 11 M. 1171 — — c. 5 D. 86.

(LXXIII.)

Ut propria iniuria nullus excommunicare praesumat.

314. Gregor. I. Ep. 49 l. 2 M. 591. **XII 22**, c. 27 C. XXIII Q. 4.

(LXXIV.

De pastoribus iniuste subditos excommunicantibus.

315. Gregor. I. in evang. lib. II hom. 26 n. 5 . . . . . . . . . . . . . . . . . **XII 23**, vgl. c. 88 C. XI Q. 3.

---

Aus dieser vergleichenden Uebersicht ist vor allem sofort zu ersehen, dass nicht alle Capitel unserer Sammlung auch in der des Anselm vorkommen, es fehlen dieser vielmehr an vierzig solcher Capitel; weiters dass in derselben nicht aus allen dreizehn Büchern des Anselm Capitel stehen, aus dem dreizehnten Buche kommen keine vor. Aber auch mit den Rubriken verhält es sich anders, als Theiner angibt; da besteht gerade am wenigsten Uebereinstimmung, und es ist ja natürlich, dass Rubriken, die für mehrere Capitel zusammen gelten sollen, allgemeiner lauten müssen als Einzelrubriken. Ich habe nur folgende Rubriken gefunden, die in beiden Sammlungen ganz oder nahezu wörtlich gleich lauten, während bei den anderen die Uebereinstimmung nur die allgemeine ist, die sich aus der Gleichheit des Inhaltes ergibt, es sind jenes die RR. XX (Ans. VI 127), XXIV (Ans. VI 117), XXXIX, XLV, XLVIII, LIII, LVII (Ans. III 79), LIX (Ans. VII 94), LXIII, LXIV (Ans. X 18), LXXI und LXIII.[1]

[1] Die Rubrik von Anselm III 58: *Ut inferiores ordine non accusent superiores et in re dubia certa non detur sententia et absens nemo iudicetur* findet

Nach den Behauptungen Theiner's müsste die nachpseudoisidorische Sammlung von Montecassino ein Auszug aus der Coll. Anselmi sein, allein ausser dem, dass sie so viele andere Rubriken und Capitel enthält, sprechen dagegen noch folgende Umstände:

Erstens ist es unwahrscheinlich, dass ein Epitomator die Anordnung des Stoffes in der Vorlage so vollständig verlassen, und die Eintheilung in Bücher durch Zusammenstellung der Capitel unter Gesammtrubriken ersetzt hätte, die auch wieder nach einem eigenen Gesichtspunkte geordnet war.

Zweitens bedürfte es einer besonderen Erklärung, warum das letzte Buch übergangen wurde.

Drittens hat der Verfasser bei den Quellencitaten die Capitelzahlen angegeben, die in Anselm fehlen; für einen Auszug eine ganz ungewöhnliche Vervollständigung.

Viertens erscheint das Capitel 23 des h. Maximus bei Anselm unter der Aufschrift des h. Ambrosius als Schlusstheil eines längeren Capitels (I 69).

Fünftens endlich, und dies halte ich für das Entscheidendste, fehlen unserer Sammlung die Capitel, die Anselm aus seiner Zeit in sein Werk aufgenommen hat, es steht kein Capitel Gregor's VII. darin; es kommen überhaupt aus der Zeit nach dem neunten Jahrhundert keine Quellen mehr darin vor. Dieser Punkt führt auf die wahre Stellung der 315 Capitel in der Reihe der Sammlungen; Theiner p. 339 glaubte in der Befangenheit, dass sie aus der Sammlung Anselms gezogen seien, deshalb, weil sich nichts aus der Zeit nach Anselm darunter findet, annehmen zu dürfen, dass sie bald nach dessen Tode geschrieben seien. Theiner hat offenbar unterlassen, die einzelnen Capitel auf die Zeit ihrer Erlassung anzusehen, obwohl diese Mühe bei systematischen Sammlungen, wo das der Zeit nach letzte Capitel nicht auch an letzter Stelle steht, unerlässlich ist. Da aber, wie gesagt, die Quellen nur bis ins neunte Jahrhundert reichen, und es ganz unerklärlich wäre,

---

sich z. Th. in R. VII und XIII unserer Sammlung; vgl. Ps.-Zepherinus R. IV Hinsch. p. 131 und Ps.-Silvester R. II Hinsch. p. 449. Die R. III: *De monachorum monasteriorumque libertate* findet sich auch am Anfang des Cod. Vat. reg. 1054 des Ps.-Isidor Hinsch. p. XXI.

warum alle späteren Quellen ausgelassen, insbesondere auch die aus der Zeit Anselms selbst weggeblieben wären, so muss man vielmehr zur Annahme gelangen, dass die Sammlung von Montecassino vor die Abfassung der Collectio Anselmi, wenn nicht noch vor das eilfte Jahrhundert fällt.

Es entsteht nun aber die Frage, wie sich die Uebereinstimmung der beiden Sammlungen erkläre. Die Antwort darauf wird lauten müssen, dass unsere Sammlung derjenigen, die den Namen des Anselmus führt, als Quelle gedient hat. Um diese Ableitung für die Capitel im Einzelnen nachzuweisen, oder auch nur den näheren oder entfernteren Grad des Quellenverhältnisses zu bestimmen, dazu ist freilich unsere Kenntniss der nachpseudo-isidorischen Quellen bislang zu unvollständig; gleichwohl glaube ich es im Grossen und Ganzen unbedenklich behaupten zu dürfen.

Die durch den Druck hervorgehobenen Capitel in der Sammlung Anselms, die allein schon etwa die Hälfte der Sammlung von Montecassino ausmachen, finden sich in solcher Fassung sonst in keiner anderen früheren Sammlung; diese Uebereinstimmung ist nicht aus der gemeinsamen Abstammung vom Original zu erklären, denn es sind viele Capitel darunter, deren Anfänge hier wie dort von denen des Originals abweichen, ich verweise z. B. nur auf die Capitel 86, 89, 91, 94, 148, 215. Am auffälligsten ist diese Uebereinstimmung bei solchen Capiteln, die auf eigenthümliche Weise zusammengesetzt sind, wie c. 218, das blos aus zwei Rubriken, oder c. 195 (c. 230), das aus einer Rubrik und dem Schlusse des betreffenden Capitels gebildet ist. Die Verwandtschaft der beiden Sammlungen erweist sich noch näher, wenn man berücksichtigt, dass es Capitel gibt, die zwar mit denselben Anfängen auch in anderen Sammlungen vorkommen, den gleichen Schluss aber nur in jenen haben.

Solche Capitel sind c. 38 und 50.[1] Für das Quellenverhältniss der 315 Capitel zur Sammlung des Anselm spricht

---

[1] Dieses Capitel reicht z. B. in der Anselmo dedicata III 157 und in Regino Append. III 62 nur bis ‚testes', in der Coll. III part. I 18, 6 und Ivo Decr. VI 321 bis ‚magistrum'. Mit ‚causam' schliesst dasselbe in Folge eines Zusatzes zum Texte Ps.-Isidors auch noch in der Coll. XIII part. und in der Sammlung in sieben Büchern.

auch die wörtliche Uebereinstimmung der vorhin citirten Rubriken; zieht man ferners in Betracht, wie bei den Rubriken XXIV, LVII, LIX und LXIV gerade das erste der darin enthaltenen Capitel bei Anselm die gleiche Rubrik hat, so drängt sich die Vermuthung auf, dass die Rubriken zu diesen Capiteln aus der Sammlung von Montecassino herüber genommen sind. Auch ist zu erwägen, dass ich nur jene Capitel aus Anselm im Verzeichnisse hervorgehoben habe, die auch in keiner der Ivo'schen Sammlungen vorkommen. Es gibt nun aber einige, wie die Capitel 58 bis 61, die so nur noch bei Ivo [1] vorkommen; da aber dieser später schrieb als Anselm, so führen auch diese Capitel Anselms auf unsere kleine Sammlung zurück. Endlich ist in der Rubrik III De privilegiorum auctoritate die Reihenfolge der fünfzehn Capitel in beiden Sammlungen ganz die gleiche. — Demnach stehe ich nicht an, die Sammlung von Montecassino als Quelle der Sammlung Anselms und derjenigen ihr verwandten Sammlungen zu erklären, die man unter der Gregorianischen Gruppe zusammenfasst. [2]

Untersuchen wir nun das Verhältniss derselben zu den voraufgehenden Sammlungen, so fällt sogleich in die Augen, dass die weitaus überwiegende Mehrzahl der Capitel der Sammlung Ps.-Isidor's angehört; was sonst noch vorkommt, entfällt grösstentheils auf Excerpte aus Schreiben Gregors I.; denn ausser einigen Capiteln (13 bis 17) aus einem angeblichen Schreiben Gregors IV., einigen Stellen aus den Schriften des h. Cyprian (18 bis 20, 207, 208, 220) und etlichen römischen Leges (33 bis 38) sind es nur noch vereinzelte Capitel, die sich aus anderen Quellen finden. Es ist daher unsere Sammlung als ein systematisches Compendium aus den echten und unechten Decretalen Ps.-Isidors zu bezeichnen; von Concilien finden sich ausser römischen Synoden unter P. Hilarus, Symmachus, Gregor I. und Gregor II. nur in c. 136 das achte Concil von Toledo, in

---

[1] Nämlich in der Pannormie IV 63, 31, 89 und 30.

[2] Es kommen, wie die in der vorigen Note angeführten Beispiele zeigen, einige Capitel vor, die die Anselm'sche Gruppe ausschliesslich mit Ivos Pannormie gemeinsam hat; allein die Zahl derselben ist doch so gering, dass gerade mit Rücksicht auf unsere Sammlung auch Ivos Pannormie eine abgesonderte Stellung einnimmt.

c. 156 das Concil Quinisextum und c. 312 das vierte Concil von Toledo angeführt. Innerhalb der einzelnen Rubriken war der Verfasser bemüht, die chronologische Ordnung einzuhalten.

In welcher Form die Ps.-Isidor'sche Sammlung zur Vorlage gedient hat, darüber lässt sich ohne die vollständige Vergleichung der beiden Texte kaum ein Urtheil abgeben. Auf jeden Fall muss aber dieselbe beide Decretalenreihen enthalten haben, dagegen fehlten ihr wahrscheinlich die Concilien. Die unechten Decretalen waren nicht [1] in Capitel eingetheilt, die zu den Rubra der Capitel beigesetzten Zahlen, z. B. c. 84 Item de eadem re. cap. I und ebenso c. 85, bezeichnen in Wirklichkeit nicht die Zahl des Capitels, sondern der Epistola des betreffenden Papstes, daher ist c. 84 als c. I des P. Zepherinus, c. 164 als c. II des nämlichen Papstes gezählt. [2] Ausserdem lässt sich wohl nur mit Bestimmtheit sagen, dass die Form B ausgeschlossen ist, weil der Brief des Papstes Leo an die Constantinopolitaner ‚Licet de his' c. 115 vorkommt, der in dieser Classe fehlt (P. Hinschius Decretales Pseudo-Isidorianae p. LIX), ebenso die Damnatio Vigilii c. 181, die gleichfalls in den Codd. B nicht vorkommt (Hinsch. p. LXXI), und weil drittens die Aufschrift der Capitula Angilramni zu verschieden lautet (Hinsch. p. LX).

Gegen die Form C spricht der Umstand, dass die Damnatio Vigilii in der Rubrik XXIII vor Gelasius steht, während sie in jener erst nach Silverius kommt (Hinsch. p. LXXI). Da endlich von dem Briefe Leos I. ‚Manifestato' an Anatolius der Schluss so wie in der Hispana lautet c. 196, so scheint auch die Form A 1 (Hinsch. p. XXVII, n. 44) ausgeschlossen zu sein, und es bliebe

[1] Es ist auch das ein Beleg, dass unsere nach Ps.-Isidor'sche Sammlung nicht der Anselmo dedicata entlehnt sein kann, die ihre Capitel und Rubriken aus einem Ps.-Isidor'schen Codex der Classe A 2 genommen hat, P. Hinschius Decretales Pseudo-Isidorianae p. LII.

[2] Die Stellen aus den Schriften Gregors I. sind lediglich mit Capitelzahlen citirt, z. B.: c. 30 als c. 127, 31 als c. 10, 32 c. eod., 201 als c. 222, 273 als c. 237, 274 als c. 44, 275 als c. 43, 315 als c. 10; c. 258 ist als c. 55 citirt.

somit nur die von Hinschius als A/B bezeichnete übrig. In dieser müsste aber wieder von dem Montecassiner Codex des Ps.-Isidor abgesehen werden, obwohl sonst auf diesen zunächst zu muthmassen wäre, denn dieser stimmt gerade in dem zuletzt erwähnten Punkte mit den Codd. A 1 überein (Hinsch. p. CII). Wenn man aber darauf nicht allzu grosses Gewicht legen wollte, weil ja hier die Form A 1 auf einem Irrthum beruht, der frühzeitig corrigirt worden sein mag, so käme auch der Codex von Rouen 15/9 E in Betracht, der den Brief des Isidor an Massona (Maassen Geschichte d. Quellen d. can. Rechts §. 489 n. 2), das achte Concil von Toledo und Excerpte aus Briefen Gregors I., sowie aus der sechsten Synode von CP. enthält (Hinsch. p. XXXI), also Stücke, die auch unsere Sammlung charakterisiren.

Für die Form A 1 fällt ferner ins Gewicht, dass der Text der falschen Decretalen, so viel sich aus der Abschrift von fünf[1] Capiteln (85, 215, 243, 244, 268[2]) entnehmen lässt, fast durchwegs mit dem der Ausgabe von Hinschius zu Grunde liegenden übereinstimmt; bemerkenswerth erscheint, dass im c. 85 alle Zusätze im Texte vorkommen, die im Darmstädter Codex eine Hand des zwölften Jahrhunderts theilweise an den Rand geschrieben hat, Hinschius p. 243, Note 10, 11, 16, 18. Dagegen weicht der Text der echten Decretalen vielfach von dem in den älteren Sammlungen, z. B. in der Hispana überlieferten, ab, wie sich aus c. 153, 172, 177, 201, 226, 250, 253, 262, 266, 267 und 268, die ich abgeschrieben habe, zur Genüge ergibt; zu c. 201 (Zusatz zum Schreiben Gregors I. an den Mönch Secundinus: ‚Dilectionis tuae') habe ich 23 Abweichungen vom Texte der Ausgabe der Benedictiner notirt.[3] Unsere Sammlung hat eben auch diese Capitel aus einem Ps.-Isidorianischen Codex entnommen.

---

[1] Die ersten drei Capitel war Herr Dr. phil. Gustav Löwe so freundlich, für mich in Montecassino abzuschreiben.

[2] In diesem Capitel fehlt der Satz: *ut a — audivimus* Hinsch. p. 682 not. 2 und der Schluss lautet: *nisi cito res Dei a rectoribus ecclesiae ammoniti reddiderint, perp. an. fer.*

[3] In c. 33 (Cod. Justin. I 3, 1) steht *fundos et mancipia vestra* statt ‚et vos' etc.

Zum Schlusse bemerke ich nur noch, dass in der Handschrift, die die eben beschriebene Sammlung enthält, mehrere Schreiben eines Papstes vorkommen und einiges aus der Zeit des Investiturstreites, worüber ich an anderem Orte zu berichten gedenke.

## NACHTRAG.

Die nämliche Sammlung, nur hin und wieder mit einigen Abweichungen, fand ich seither auch in der Bibl. Laurentiana zu Florenz, in der Casanatensis zu Rom und als Bestandtheil einer Canonessammlung in einem Codex der Vaticana. Die Capitel (III) de privilegiorum auctoritate sind ferners in den Liber praeceptorum für S. Sophia in Benevent aufgenommen. Die betreffenden Handschriften stammen aus dem zwölften Jahrhunderte. Es lässt sich demnach auf eine ziemliche Verbreitung der Sammlung schliessen, die es um so erklärlicher macht, dass sie von Anselm benutzt wurde.

# Ueber eine Schichte älterer, im Epos nachweisbarer Nibelungenlieder.

**Mit einem Excurse über die innere Geschichte des XIV. Liedes und einem Anhange über das Linzer Bruchstück.**

Von

**Richard von Muth.**

---

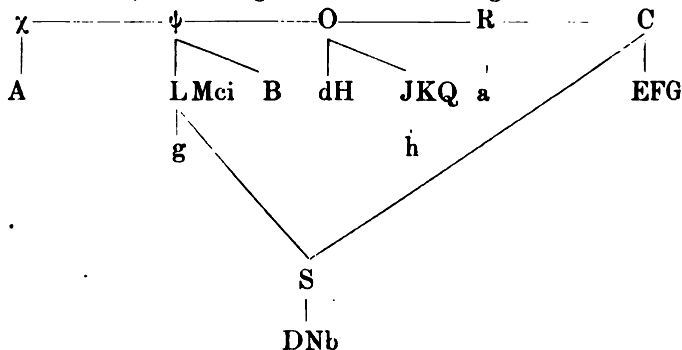
Dass das Nibelungenlied nicht der grossen, schöpferischen Initiative eines Poeten sein Dasein verdankt, sondern ein organisch erwachsenes Product der geistigen Strömung eines Landes und seiner Stände ist, diese Ueberzeugung bricht sich, je mehr man sich gewöhnt, litterarische Erzeugnisse und Ereignisse nur im Zusammenhange mit dem politischen Leben und der Culturentwicklung des Volkes, d. h. nach historischen Gesichtspuncten und nach den Grundsätzen der historischen Kritik zu betrachten, desto entschiedener Bahn. Aber auch der umständliche und doch nicht langwierige Process des Werdens der Dichtung, der in eine Zeit gewaltiger geistiger Gährung fällt, wobei ihre Gönner zu ihren Standesgenossen jenseits des Böhmerwaldes sich verhalten wie die Stürmer und Dränger zu den Kritikern und Classikern, liegt Dank der selbst in unseren Tagen seltenen philologischen Akribie, mit der gegenwärtig die Textkritik der Nibelunge betrieben wird, in früher ungeahnter Klarheit vor uns. Schrittweise ist das Epos geworden und denen, die es zur Hand nahmen, war seine Genesis vertraut und, was nicht der Name einer grossen Autorität schützte, verstümmelte wohlmeinend und ungescheut Liebhaber und Taglöhner. Die grossen Redactionen, stattgefunden haben sie freilich, heben sich nicht scharf ab von Vor- und Zwischenstufen, die sie vorbereiten und vermitteln: zwischen A*B*—C* tritt eine Mittelclasse unbestimmbarer Stellung, wahrscheinlich auf dem Wege von B* zu C*; aber diese Mittelclasse wieder

hat einen sehr selbständigen Nebenzweig, also A*B*OC*; aber
J*

auch die jüngste Classe, das liet, zerlegen ihre Herausgeber in drei, sicher in wenigstens zwei Gruppen: A*B*ORC* oder
J*

wenn wir für A* den gemeinsamen Archetypus χ, für B* als Archetypus der Vulgata ψ einführen: χ—ψ—O R—C; aber
A B J*

auch diese Reihe genügt noch nicht; in J führt einzelnes über OB auf χA, ebenso in einer Mischgruppe, DNS, zwischen B und C, so dass für die Vulgata, ebenso wie für das liet, eine Spaltung in zwei wenig verschiedene Varianten, eine etwas ältere, dem Archetypus nähere Form nothwendig anzusetzen ist, von der möglicherweise in LgM ein Rest erhalten, so dass der Handschriftenstammbaum, so weit er mit einiger Sicherheit festzustellen ist, etwa folgendermassen sich gestaltet:




Es sind hiemit nur bekannte Thatsachen wiederholt; die Spaltung des gemeinen Textes in zwei Classen allein ist leicht zu beweisen aus wiederholter Uebereinstimmung nicht nur AD, AJ, sondern auch AL, AM, Ag gegen BC; die Fälle können bei dem geringen Umfange der drei letztcitirten Fragmente nicht besonders zahlreich sein, da doch kein Zweifel darüber möglich ist, dass alle drei Handschriften zur Familie der Vulgata gehören; aber das Vertrauen zu der als Archetypus des gemeinen Textes angesehenen B muss hiedurch allerdings sehr erschüttert werden. Da das Verhältniss der Texte hier nicht zur speciellen Erörterung kommt, sondern nur insoferne berührt

wird, als daraus ein Beleg für die successive Gestaltung der Dichtung zu gewinnen ist, genügen wenige Beispiele zum Beweise; über das kleine Fragment M, das von besonderer Wichtigkeit scheint, nicht nur oft über B auf A zurückgeht, sondern auch einige Eigenthümlichkeiten und eine dem Archetypus ähnliche Anlage besitzt, wird im Anhange gehandelt.

849, 4. A. *do sich an sîne triwe diu schœne künigîn verlie*
L. *diu schœne künegîn Kriemhilt verlie*
B. *Kriemhilt die künegîn verlie.*

Hier wird die Mittelstellung sofort klar; wenn Bartsch's Variante zu trauen ist, hat L zum Titel den Namen in Weise einer Glosse gefügt, B durch Auswerfung des Attributs hierauf das zerstörte Metrum wiederhergestellt.

936, 4. A. *in wart mikel swære in ir herze begraben.*
L. *in wart michel swære in ir herze gegrabin.*
B. *in wart vil michel swære in ir herzen begraben.*

B redigirt metrisch und syntactisch selbständiger, L folgt der Vorlage wieder treuer.

1520, 3. Ag. *daz im fur mere sagten diu wilden merwîp.*
B. *daz im für wâr sageten diu wilden merewîp.*

Aus dem Linzer Bruchstück M:

1334, 4. A. *do begond ir aber sulwen von herzen trehen ir gewant.*
M. *do begond ir ab' selwen vō h'zen trehene ir gewāt.*
B. *do begonde ir aber salwen von heizen trehen ir gewant.*

Hier hat wieder erst B den richtigen Sinn hergestellt und es ist der relativ jüngste Text, wie gewöhnlich der beste, ja hier der einzig brauchbare. Man vergleiche übrigens 888, 1, 2. 890, 1. 896, 1. 897, 2. 963, 4. 1001, 2. 1334, 1. 1339, 4. 1344, 3. 1352, 4. 1356, 3, 4. 1357, 3. 1364, 3, 4. 1510, 4. 1511, 2. 1518, 4. 1520, 3. 1527, 1. 1580, 2, 1590, wo Ag gegen BC eine Aventürenüberschrift haben, 1610, 4. 1614, 8. 1617, 3, wo g den Fehler hat, der die Variante veranlasst: A. *sit truogen an die helde,* g. *Sie truogen,* B. *dô truogen.*

So kann an der Mittelstellung dieser drei Handschriften zwischen B und dem Archetypus der Vulgata, von dem in M selbst ein kümmerlicher Rest erhalten sein könnte, kein Zweifel sein; auf LM geht dann, soweit sie nicht dem Liede folgt, die Mischgruppe DNSb zurück, deren ältester Repräsentant S ist.

Wie später die Redactionen, hatten sich früher die einzelnen Theile des Epos entwickelt; Lachmann hat drei Phasen vorausgesetzt, indem er annahm, dass der zweite Theil eine Sonderexistenz geführt und vorher noch in wesentlich abweichender Gestalt, Lieder von ähnlichem Inhalt, vorhanden gewesen sei. Unmittelbar vor diesen letzten Stufen liegen die Liederbücher, wie Müllenhoff gezeigt hat; aber jeder sammelnden Thätigkeit läuft auch die der Interpolatoren parallel.

Da die Lieder, die sich auf einen bestimmten Punct der Erzählung stellen und eine einzelne Thatsache behandeln oder eine Begebenheit in ihrem Verlaufe oder ihren Folgen darstellen oder endlich nur den Zusammenhang zwischen auseinanderliegenden Situationen vermitteln, nicht von vorneherein zum Zwecke der Sammlung gedichtet sind und ihre Vereinigung zu einem pragmatischen Ganzen befriedigte, wenn, wie es geschah, ein leidlich vollständiger und leidlich klarer Gang der Erzählung hergestellt war, ist anzunehmen, dass neben ihnen noch andere existirten: oder wer die Einheit des Epos behauptet muss doch zugeben, dass die Sage im Munde des Volkes in Liedern lebte, wie er weiters nicht wird läugnen können, dass das VIII. und XIV. Lied, jedes in seiner Art, so bestimmt von ihrer Umgebung abgegrenzt, so ganz verschiedenen Stiles sind, dass sie einem Autor mit dem ganzen Epos zuzuschreiben, für Unkenntniss oder Unverstand gelten müsste. Auf jeden Fall muss man die Existenz von Liedern neben dem Epos zugeben. Nachdem nun die poetische Thätigkeit nie gefeiert hat, wie das Sinken der Sage, die ausdrücklichen Zeugnisse des Marners, des Textes C, des jüngeren Titurels, das Eindringen einzelner jüngerer Züge in die späteren Recensionen beweist; da überdies die Zeugnisse für die Nibelungendichtung durch das ganze XII. Jahrhundert hinauflaufen, die verwandten Quellen, Klage und Biterolf voran, obwohl sie älter sind als unser Epos, doch deutliche Beziehungen auf Nibelungenlieder enthalten, ist die Annahme der Existenz verwandter Lieder, die gleichzeitig mit der Sammlung der Lieder in diese nicht einbezogen wurden, eine logische Notwendigkeit. Betrachten wir nun die Lieder unserer Sammlung nach Form und Inhalt, so finden wir wesentliche Unterschiede, eine Abstufung im Sinne des fortschreitenden höfischen Geschmacks;

in den einen heroische Einfachheit, Reichthum des Inhalts, epische Knappheit, sprunghafte Darstellung, Schwerfälligkeit der Reime, fehlende Senkung, stehende Formeln; in den anderen Wechsel des Ausdrucks, Vernachlässigung der strengen metrischen Regeln, dafür Sorgfalt im Reimen, breite Ausführung, behagliche Schilderung, gehaltlose Leere, höfischer Frauendienst; dort Kämpfe, hier Spiele; dort tragische Erschütterung, hier kunstvolle Unterhaltung. Das IV., VIII., XIV., auch das XVI. Lied haben als Beispiele ältesten, III., IV. b., XII., XV. als Belege für die Entartung des epischen Stiles zu gelten; andere ἐξ ὑπολήψεως gedichtet, *branches* nach der Terminologie des französischen Epos, sind einfach, aber farblos; wieder andere, die Aristien einzelner Helden, Erzeugnisse der österreichischen Ritterschaft, nehmen, zwar arm an sachlichem Gehalt, aber edlen Stiles, eine gewisse Mittelstellung ein.

Nehmen wir nun ganz willkürlich, aber nicht um viel fehlgreifend an, die ältesten dieser Lieder seien um 1190 entstanden, so haben um 1190 gewiss noch andere Lieder existirt, die den gleichen Charakter trugen, auch Lieder noch älteren Gepräges; denn die Sammlung zum Epos entsteht, während eine niedere Strassenpoesie bereits üppig wuchert (Str. 101, 939, 5—8 u. dgl.). Die Volkspoesie, die nicht erfinden will, hat stets eine Tradition der Sage und eine Tradition der Kunstform verbunden; wir dürfen annehmen, dass, wenn 20 Lieder in der gleichen Strophe existirten, diese die gewöhnliche für derlei Gesänge war. Volkspoesie ist formelhaft, sie hält zäh an traditionellem Brauche: wir werden die kunstvolle Anordnung in Zwölfzahl zu besprechen haben. Es darf uns daher nicht wundern, in den einzelnen Liedern, in den verwandten Epen, Kudrun, Biterolf, Klage, Laurin, vor allen im Alphart, ja in der nur auf verwandte Quellen zurückgehenden Thidrekssaga denselben Wendungen, stehenden Beiwörtern, Formen der Anrede, Tropen, Phrasen und Formeln zu begegnen. Wie der Zug der Sage, dass den auf der Fahrt zu Etzel über einen Strom setzenden Burgonden die Ruder zerbrechen, durch alle Jahrhunderte in allen Versionen der Sage wiederkehrt, so auch gewisse an sich unwesentliche Reden und Wendungen: Warnung und Ausruf vor Allem. Würden wir, was man schmerzlich

vermisst und die Wörterbücher nicht ersetzen, ein vollständiges Glossar zu den verwandten Quellen, die um dieselbe Zeit in denselben Landen entstanden und daher so wenig getrennte Behandlung erfahren dürfen, als jemand ein Lexicon zur Ilias oder Odyssee allein abfassen würde, besitzen, so liesse sich der Schatz gemeinsamer Phrasen und Formeln leicht übersehen und feststellen, was Eigenthum der älteren Volkspoesie ist. Denn wenn sich Ausdrücke des XX. Liedes wie: *ich armer Dietrîch, Rüedegêr vater aller tugende,* in einem Theile der Klage finden, der entschieden älter und doch vom Dichter des XX. Liedes, dessen Kenntniss der Begebenheiten eine weit geringere ist, nicht gekannt war, so haben wir in diesen Wendungen ererbte Formeln der Volkspoesie. Aehnlich die stehende Wendung vom Waffenschmucke des Helden, *ein swert, daz ze sînen ecken harte vreislîchen sneit,* die I. 74, IV. 418, XIV. 1472 und Alphart 370 wiederkehrt.

Ebenso unbedenklich aber, wie die Dichter und Sammler Lieder anderer, ihnen gemeiniglich nach der Natur des Volksgesanges unbekannter Autoren aufnehmen und sich der altüberlieferten Formeln und Wendungen bedienen, ebenso unbedenklich haben sie auch Theile anderer Lieder ihren Dichtungen eingefügt, eine kräftige Individualität seltener, der Stümper natürlich lieber, am liebsten der Mann mässiger Begabung mit geschickter Hand (Dichter des I. Liedes). Sehen wir also die Lieder unseres Epos in drei Schichten aufeinandergelagert: junghöfische, ritterliche Rhapsodien, echte Volkslieder, so dürfen wir annehmen, dass von der Schichte, die unmittelbar vor unseren ältesten Bestandtheilen lag, auch noch Reste uns erhalten sein werden. Diesen Resten im Texte nachzugehen, ist der Zweck der vorliegenden Abhandlung. Es sind zu diesem Behufe alle Stellen angezogen, bezüglich deren eine Vermuthung ausgesprochen wurde oder nahe liegt, dass sie einem gleichzeitigen oder älteren Liede angehören könnten, und unter möglichster Vernachlässigung alles ‚Subjectiven' nach vorwiegend formellen Kriterien methodisch geordnet und geprüft. Man darf diese Reste älterer Dichtung nicht für Einschübe halten — Zusätze unterliegen der gleichen Kritik; wenn aber Interpolationen ausnahmsweise aus dem lebendigen Gesange schöpfen, so ist, da sie ja selbstverständlich jünger sind als das

Lied, dem sie eingefügt werden sollen, in der Regel die eben auftauchende niedere Siegfriedsdichtung ihre Quelle; — vielmehr sind sie integrirende Theile der Dichtung und, da in derartiger Auswahl auch ein ungebildeter Geschmack nicht leicht fehlgreift, oft die schönsten und kräftigsten Stellen.

Auf grosse Schwierigkeit stösst jedoch die Feststellung des Resultates; apodictische Sicherheit liegt nur dort vor, wo durch Relationen zu einer anderen Quelle ein äusseres Zeugniss gewonnen wird, alles Andere ist Hypothese — nur wo sie durch formelle Gründe gestützt wird, überhaupt zulässig.

Demgemäss ist bei dem Umfange des Epos und der Umständlichkeit der Untersuchung das Ergebniss nicht eben ein reichhaltiges, immerhin aber genügend für eine Reihe der wichtigsten Folgerungen. Mit strenger Scheidung des Sicheren, Wahrscheinlichen und Möglichen ergibt sich aus den folgenden Specialuntersuchungen:

Einem älteren Liede wörtlich entnommen sind Str. 11 der Einleitung, VIII. 941, XIV. 1462, XX. 2064, 2125, 2218 (XIX. 2015); ebenso beruhen auf einem älteren Liede, aber ohne dass sich entscheiden liesse, inwieweit wörtlich, I. 77—85; höchst wahrscheinlich ist eine derartige Derivation bei XII. 1279, 1280; nur möglich bei I. 13—19, XVIIb. 1849—57; Str. 88 bis 101 sind ein Einschub, aus der niederen Volkspoesie aufgegriffen.

Haben wir oben theoretisch und im Princip die Berechtigung einer solchen Untersuchung dargethan, so ist der Erfolg derselben, ohne dass wir uns desshalb im Kreise bewegen, eine Bestätigung für die Richtigkeit unserer Prämissen. Die Existenz von Nibelungenliedern hat Niemand bestritten; aber über ihre Form war die Discussion eine offene. Hier nun wird die Frage zur Entscheidung gebracht, und zwar — darin liegt die Bedeutung dieser Entscheidung — in einer Weise, die völlig unabhängig ist von der Frage um Einheit oder Composition? Denn auch wer an der Einheit festhält, muss an den betreffenden Stellen die Benützung nicht der nächstbesten Vorlage, sondern eines Liedes gleicher Form zugestehen. Ob nun d i e Sänger oder d e r Dichter die Lieder der älteren Schichte benützt haben, ist ganz irrelevant; es genügt an der Thatsache

und dem exacten Beweise ihrer Existenz, und zwar, da stellenweise wörtliche Entlehnung stattgefunden hat, in der gleichen Form, der zweiten Kürenbergsweise oder Nibelungenstrophe. Dadurch aber, dass der Nachweis ermöglicht ist, dass Lieder von den Nibelungen in der Kürenbergsstrophe üblich waren, ist aber die Wahrscheinlichkeit gewachsen, dass das in der gleichen Form bestehende Epos desselben Sageninhaltes auf Lieder zurückzuführen sei: somit, ohne dass wir darauf ausgegangen sind, ein neues Argument für Lachmann's Theorie gewonnen.

Beiläufig wird durch ein Verfahren wie das der Spielleute, die die alten guten Erzeugnisse ihrer Standesdichtung zu benützen fortfuhren, oder der Ritter, die sich mit den Traditionen der Volkspoesie behalfen, oder beider, die um der Glaubwürdigkeit der Nachricht willen und aus eingewurzelter Scheu vor dem Hergebrachten begierig nach alter Wendung, überlieferter Formel griffen, ja haschten, begreiflich, wie Mancher an einzelnen Stellen Spuren einer Ueberarbeitung — ich erinnere an die wiederholt aufgetauchte Behauptung von der Revision der Reime — zu finden vermeinen konnte; sollten solche wirklich, wenigstens so exact wie die Benützung älterer Lieder, nachweisbar sein, so ist das, nachdem wir über die Natur der Vorlage unterrichtet sind, keine Schwierigkeit mehr: wie Manches wörtlich, wird wohl Manches auch nur dem Sinne nach modernisirt, adaptirt in die Dichtung übergegangen sein, wenn wir uns auch hüten müssen, mit modernem Massstab zu messen und uns die Methode einer Zeit vor Augen zu halten haben, in der Glaubwürdigkeit die erste Forderung ist, welche an eine poetische Erzählung gestellt wird, und dem entsprechend der Standpunct des Autors gegenüber seiner Quelle stets ein bedingter und beschränkter bleibt.

Auf die Genesis des Nibelungenliedes aber fällt ein neues Streiflicht, freilich nur in's Klare setzend, was unvergleichlicher Scharfsinn schon vor Menschenaltern erkannt hat. Hat man Lachmann vor fünfzig Jahren von Seite der Gegner (Rosenkranz) zugestanden, dass es sein unbestrittenes Verdienst sei, die Frage um den Autor des Epos unter allen Umständen zur völligen Gleichgiltigkeit gebracht zu haben, so dürfen wir das heute in erhöhtem Masse behaupten. Die Entstehung des

Nibelungenliedes ist eine Nothwendigkeit und ein Zufall: eine Nothwendigkeit in Bezug auf Alter und Heimat, denn wie nur in Oesterreich und nur nach dem dritten Kreuzzuge die geistigen Vorbedingungen für diese Dichtungen gegeben waren, war sie andererseits der natürliche Culminationspunct und Abschluss dieser Periode phantastischer Erregung; ein Zufall, wie es wird, zufällig die erste Aufzeichnung, absichtlich zwar die Sammlung, aber zufällig ihr Umfang, lückenhaft, landschaftlich gefärbt, wechselnd im Tone, bald modern, bald archaistisch, unklar in den Motiven, aber rein und klar im Versbau, würdig in der Charakterzeichnung, meist verständig geordnet, die Sprache streng, die Darstellung angemessen, eines der besten Producte seiner Zeit, in seiner Naivetät eines der hervorragendsten Denkmale der Volkspoesie aller Zeiten, des Beifalles werth, den es gefunden, stark genug dem Zahn und den Stürmen der Zeit zu trotzen, ein Hort des Volkes, der wie das Gold der Zwerge in den tiefsten Schachten der mütterlichen Erde, so in der innersten Falte des vollen Herzens geborgen war, bis er zu guter Stunde entzaubert hervortrat an, das er wohl vertrug und überstrahlte, das volle Licht des Tages!

1.

*Einleitung, Strophe 11.* Lachmann weist Anm. S. 7, 9 hin auf die Zusammengehörigkeit der Strophen 4, 9, 10: in denselben werden in kunstgerechter Form zwölf Burgonden aufgezählt, angeordnet in Gruppen zu je drei: 3 Könige, 3 von der Tronjer Sippe, 3 Herren vom Hofe, 3 Hofämter; die Anordnung zeigt alte Elemente; wie die drei Könige durch Alliteration, sind die Inhaber der drei Hofämter durch Anomination gebunden.

4. *Ir phlâgen drî künege edel unde rîch,*
*Gunthere unde Gêrnôt die recken lobelîch,*
*und Gîselher der junge ein ûz erwelter degen.*
*diu frouwe was ir swester die fürsten hetens in ir pflegen.*

9. *Daz was von Troneje Hagene und ouch der bruoder sîn,*
*Dancwart der vil snelle, und von Metzen Ortwîn,*
*die zwêne marcgrâven, Gêre und Eckewart,*
*Volkêr von Alzeije, mit ganzen ellen wol bewart.*

10. *Rûmolt der kuchenmeister, ein ûz erwelter degen,*
*Sindolt und Hûnolt, dise hêren muosen pflegen*
*des hoves und der êren, der drier künege man,*
*sie heten noch manegen recken, der ich genennen nicht enkan.*

Wie sie da stehen, können die drei Strophen freilich nicht unmittelbar auf einander gefolgt sein; aber die erste trägt in der fast wörtlichen Wiederholung des Gedankens, der schon zu Anfang ausgedrückt ist, in der Schlusszeile, wie Lachmann richtig hervorhebt, alle Kennzeichen einer Aenderung. Die symmetrische Anordnung von je zwölf Helden war, wie a. a. O. S. 309 zu Klage 816 gezeigt ist, alte Kunsttradition der Volksdichtung; der ritterlichen Kunstübung geht sie, etwa wie der Gebrauch der Heptaden, eben damals verloren; in der Klage noch deutlich — Lachmann's Beispiele lassen sich leicht vermehren: im I. Liede Kl. 166—273 werden 12 Gefallene aufgezählt, in drei Gruppen 4 Fremde, u. zw. Bloedelin, Hermann von Polen, Sigeher von Walachen, Walber von Türkei; 4 Deutsche, wobei zu der gewöhnlichen Reihe Irnfried, Hawart, Iring noch Rüdeger tritt; 4 Burgonden, nämlich Hagen mit den Königen; im IV. Liede Kl. 1147—1214 tritt allerdings zu 4×3, den Königen, Etzel's Hause: Kriemhild, Ortlieb, Bloedelin, dreien Burgonden: Hagen, Volker, Dancwart und den drei Deutschen als dreizehnter Rüdeger; das V. Lied 1265 zerfällt in drei Abtheilungen, deren jede vier Personen beschäftigt, indem Botschaft werben Etzel, Dietrich, Hildebrand durch Swemmelin, der auf der Reise verständigt die Markgräfin Frau Gotelinde mit ihrer Tochter, Pilgrim und Else, während in Worms auftreten Ute und Brünhild, Sindolt und Rumolt — lassen sich im Biterolf nur mehr Spuren, Gruppen zu 13, 18, 24, nachweisen. Wir sehen die höfischen Sammler und Sagenencyclopädisten von der überlieferten Kunstform hierin, wie in Wichtigerem, abweichen; der Art mittelalterlicher Sammler entspricht es auch ganz, eine in zwei Variationen oder Versionen zu ihrer Kenntniss gelangte Thatsache zweimal vorzuführen, wofür neben vielen Contaminationen der nordischen Sagaen die zweimal nacheinander erzählte Nachtwache Hagen's und Volker's in Heunenland, XVI. und XVII. Lied, als hinreichender Beleg gelten mag, so dass es nichts Auffälliges ist, dass hier nach Vollendung der Aufzählung vom Redacteur der

Einleitung eine Strophe zugefügt ist, die eine Gruppe von vier schon genannten Helden enthält. Lachmann nimmt mit Recht an, dass jede Aufzählung, die zu 4×3, wie die zu 4, ein Fragment von 3×4 Namen, aus einem anderen Liede stamme. Strophe

11. *Dancwart der was marschalc: dô was der neve sîn*
*truhsætze des küniges, von Metzen Ortwîn:*
*Sindolt der was schenke, ein ûz erwelter degen;*
*Hûnolt was kamerære; si kunden grôzer êren pflegen,*

die übrigens Sindolt's und Hunolt's Wirkungskreis zu verwechseln scheint, kann nur aus einem anderen Liede stammen, das die ältere anominirende Reihe den neueren Hofämtern zu Liebe aufgegeben hatte und die Recken, etwa im Munde eines Helden oder im Anschlusse an eine bestimmte Situation aufzählt; demnach ist die Benennung der Hofämter wesentlich, der Raum aber so knapp bemessen, dass denselben Inhalt etwa in vier Kurzzeilen zu geben unmöglich wäre. Es ist daher anzunehmen, dass diese Strophe aus einem anderen, uns verlorenen Liede wörtlich ausgehoben ist; nach Reim, Form, Ausdruck und Styl ist es durchaus den unseren gleichartig und gleichzeitig. Dass auch die Strophen 4, 9, 10 einem älteren Liede entnommen seien, wird dadurch wahrscheinlich, dass sie die traditionelle Anordnung beobachten, für die der Verfasser unserer Einleitung keine Pietät mehr besitzt. Aufzählung der Helden mochte eben als Einleitung zu den verschiedensten Liedern, wenn sie sich auch sonst auf einen bestimmten Punct als Anfang stellen und nur ein einzelnes Moment der Fabel behandeln, erwünscht gewesen sein. Die in Beiden vorkommenden Wendungen: *ûz erwelter degen, des hoves, der êren pflegen* erhalten erhöhte Bedeutung als Formeln der älteren Dichtung im oben (S. 638) berührten Sinne.

Auch wer an éinem Dichter für das ganze Epos festhalten zu sollen glaubt, wird, wenn nicht bei der Gruppe 4, 9, 10 doch bei Strophe 11 die Entlehnung aus einem älteren Liede zugeben müssen, sowie, dass die Ueberlieferung, in der, abgesehen von der Redaction, nicht zwei Handschriften übereinstimmen, in Unordnung gerathen sei; die Geschmacklosigkeit, Strophe 1—12, wie sie vorliegen, éinem Autor zuzuschreiben,

begeht heute wohl Niemand mehr: es ist auch kritisch widerlegbar.

Wichtig ist, worauf wir zurückkommen, dass die Frage um die Provenienz der Strophen unabhängig ist von der um die Entstehung des Epos.

2.

*I. Lied, Strophe 13—19.* Der eigenthümliche Ton dieser Strophen hat bekanntlich von der Hagens Ansicht über die Entstehung des Nibelungenliedes bestimmt: Anhänger der Einheit glaubte er an Benützung von Rhapsodien von geringem Umfange und balladenartigem Character. Dass es alte alliterirende Lieder von Kriemhilt in Baiern gegeben, zeigt Müllenhoff HZ. 12, 299 f.; auch dass das Wortspiel mit *erkrimmen* altüberliefert ist, hat schon Lachmann gekannt. Auch die nordische Sage zeigt Spuren der gleichen Sage. Ursp. Gest. S. 105, HS. [2] S. 184: Thidrek's C. 164, 165 führen Gunther und Hagen Adler im Schilde; Völss. C. 35 erscheint der künftige Gatte unter dem Bilde des Habichts, der, wie Zacher aufmerksam macht, nach Fromann 4, 170 im Erzgebirge ‚Krimmer', ähnlich wie der Geier in Schlesien, heisst. Die Völsungasaga zeigt überdies eine Spaltung, indem aus dem symbolischen Traume, der unter dem Bilde eines edlen Thieres das Ende des künftigen Gatten bedeutet, zwei getrennte Fabeln geworden sind; neben dem Traume vom künftigen Gemal ein eigener von seinem Ende, wo C. 26 Siegfried als ein Hirsch erscheint. In einem niederdeutschen Rosengarten-Fragment HZ. 5, 369 f. heisst es V. 34, 35 von ihm:

*Hey geliket eyme välken,*
*Ind träget eynes lewen moet.*

Das Bild des Falken für Siegfried war demnach feststehend in der epischen Dichtung; dass es also ältere Lieder solcher Art gab, ist nicht zu bezweifeln. Müllenhoff sagt ZGNN. S. 30, der Traum Kriemhild's sei so reich an Eigenthümlichkeiten, dass man denselben fast für ein Bruchstück eines anderen Liedes halten möchte. Insbesondere fällt in die Wagschale, dass diese Besonderheiten formeller Natur sind. Der Ton der Darstellung wechselt von Strophe 12 bis 21 viermal; auf die unbeholfene Einleitung folgt eine der besten Strophen des Epos,

die ein abgerundetes, in sich geschlossenes Bild enthält; dann die langsam sich entwickelnde Deutung, die von 17 an in's Weichliche übergeht, bis 20 so neu anhebt, wie wohl ein epischer Gesang beginnen kann, und in dem viel besprochenen ‚raschen, etwas herben‘ Tone, der von nun an für diesen Abschnitt charakteristisch bleibt. Dieser Neubeginn ist um so auffallender, als Str. 17—19, die sich auf den endlichen Ausgang des ganzen Epos beziehen, deutlich zur Anknüpfung der vorausgehenden Strophen eingeschaltet sind; Str. 45 wird Kriemhild und mit Emphase neu eingeführt; Str. 47, 2, 3 spielt auf die Worte 15, 3, 4 in einer Weise an, die deren Vorhandensein in demselben Gedichte keineswegs voraussetzt; 14, 1, 2 steht der Reim *Úotèn: gúotèn* in der ersten Hälfte des Epos ganz vereinzelt;[1] doch darf der archaische Reim nicht neben dem Wechsel des Tones von 13 zu 14 geltend gemacht werden; die Strophen 13—16 scheinen denn doch éinem Autor zu gehören, der die conjugatio periphrastica 13, 4. 14, 4 vergl. *suln* 15, 4. 16, 2 und Synkope, selbst in letzter Senkung *(rîters lîp)* liebt. Dass der Autor dieses Liedes auch sonst ganze Strophenreihen anderen Liedern entnommen hat, ist sehr zu beachten; Str. 17—19, die, wie gesagt, auf das Ende weisen, könnten übrigens bereits mit 13—16 aus einer älteren Gesammtdarstellung genommen sein — dem gleichen Autor beide Gruppen zuzuschreiben ist unmöglich — weil 13—19 gerade eine Heptade ist, die letzte Hand unseres Ordners die Heptadenordnung aber nicht mehr beachtet hat; doch ist das eine unerweisliche Annahme. Apodiktische Sicherheit dafür, dass dieser Absatz einem älteren Liede, und ob wörtlich entnommen ist, liegt nicht vor, doch ist die Existenz alter Gesänge dieses Inhaltes unzweifelhaft und nicht verächtliche formelle Umstände sprechen gegen die Autorschaft des Dichters des I. Liedes.

## 3.

*I. Lied, Strophe 77 fg.* Von Strophe 69 zeigt Lachmann Anm. S. 18, dass sie neben 73 nicht bestehen könne; 70 ver-

---

[1] Doch sehe ich mich veranlasst, nachträglich zu bemerken, dass I. 84, 1 auch den Reim Hagene : degene hat, der in der ersten Hälfte nur viermal (84. 386 810. 813) erscheint, gegen nahezu 40 Fälle im zweiten Theile.

räth sich als Interpolation durch eine arge metrische Rohheit, die im echten Nibelungentexte ihresgleichen nicht hat, den Binnenreim *trûriclîche : minneclîche* (1245, 3 ?. Lachmann's Anmerkung S. 165 ist unrichtig; in den Bearbeitungen, wo dem höfischen Geschmack der Verfall der alten Kunst parallel geht, während in der Lyrik das umgekehrte Verhältniss waltet, bis in beiden Zweigen die starre Glätte eines Konrad von Würzburg zum Durchbruche und zur Herrschaft gelangt: B. 292, 1. *vlîzeclîche : minneclîche*, C. 938, 5 = Lassb. 8362 *bitterliche : jæmerliche*, C. 1674, 3 = Lassb. 14424 *volleclîche : willecliche).* Auch Str. 71 zeigt aber eine gewisse, zu dem lebhaften Tone der sie umgebenden echten Strophen in fühlbarem Gegensatze stehende Unsicherheit der Diction: ich möchte sie darum nicht mehr für unecht halten, wie ich gelegentlich im Anschlusse an eine ältere Ansicht Lachmann's vermuthet habe (UG. S. 71, EN. [1] S. 287, Note); aber ihre Verwandtschaft mit XIV. 1460 fällt auf, einem Abschnitt, auf den gleich wieder eine Parallelstelle 74, 4 = 1472, 4 weist, so dass der geänderte Ton umsomehr in Nachahmung seinen Grund zu haben scheint, als bei den folgenden Strophen der stricte Nachweis der Entlehnung zu führen ist. Die Stelle berührt sich, wie Müllenhoff ZGNN. zuerst gesehen hat, auf das engste mit Biterolf 5961 f., so eng, dass B. Symons Taalk. Bijdr. 1, 309 f. daraus die Bekanntschaft des Biterolfdichters mit unserem Nibelungentexte hat folgern wollen (vergl. Zeitschr. f. d. Alt. u. d. Litt. 22 [1878], Septemberheft). In beiden Fällen handelt es sich um den Empfang eines Helden durch König Gunther und seine Mannen in Worms, hier um Siegfried's, dort um Rüdeger's; da nun das Nibelungenlied gleichfalls eine Ankunft Rüdeger's in Worms schildert, wobei deutlich Detail aus unserer Situation herübergenommen ist 1117, 3 = 81, 1. 1120, 2 = 87, 2, wäre diese doch das nächstliegende Vorbild gewesen, wenn der Verfasser des Biterolf nach einem solchen greifen wollte. Aber eine eingehende Vergleichung ergibt ein anderes Resultat.

Es ist deshalb nothwendig, die Parallelstellen auszuheben.

---

[1] So citire ich meine ‚Einleitung in das Nibelungenlied', Paderborn, Schöningh, 1877.

Nachdem Nib. 72—76 der Eintritt Siegfried's in heroisch einfacher, Bit. 5933—75 die Ankunft Rüdeger's in ritterlich förmlicher Weise geschildert worden ist, begegnen sich plötzlich beide Gedichte in fast wörtlicher Uebereinstimmung. Voraus heisst es im Biterolf, was fast wie eine versteckte Quellenberufung klingt:

| | |
|---|---|
| | Bit. 5972. *Von maneger muoter kinde* |
| | *hete er* (Rüedegêr) *ê wol vernomen.* |
| | *wi si in daz land wæren komen.* |
| | 75. *erbeizet wârens alle dâ.* |
| b. 77. *Diu ros si wolden dannen* | *der marschalc herbergen sâ* |
| *ziehen an gemach.* | *wolde dô die geste.* |
| *Sîfrit der vil küene,* | *dô sprach der muotes veste,* |
| *wie snelle er dô sprach!* | *des künic Etzelen man* |
| *'lât uns stên die mære* | 80. *'lât uns diu ros stân:* |
| *mir und mînen man.* | *wir mugen hie nicht bîten,* |
| *wir wellen schiere hinnen;* | *wir müezen schiere rîten.* |
| *des ich guoten willen hân.* | |
| 78. *Swem sîn kunt diu mære,* | *Ich hôrte des gerne mære,* |
| *der sol mich nicht verdagen,* | *wâ der künic wære,* |
| *wâ ich den künic vinde,* | 85. *ob daz möhte geschehen* (vgl. Nib. 79, 1 : 2). |
| *daz sol man mir sagen,* | *daz ich den kunde gesehen.* |
| *Gunthern den vil rîchen* | |
| *ûz Burgunden lant'.* | |
| *dô sagte ez ime einer,* | *dô sprach ein Gêrnôtes man* |
| *dem ez rehte was bekant.* | *'daz wil ich iuch wizzen lân.* |
| 79. *'Welt ir den künic vinden,* | |
| *daz mac vil wol geschehen.* | |
| *in jenem sale wîten* | *gêt ûf den palas,* |
| *hân ich in gesehen.* | 90. *dâ ich vil niulîchen was,* |
| *bî den sînen helden.* | |
| *dâ sult ir hine gân:* | |
| *dâ muget ir bî im vinden* | *ich wæn, man in dâ vinde* |
| *manegen hêrlîchen man'.* | *bî sînem ingesinde'.* |
| 80. *Nu wâren deme künige* | *dô hete ouch nu der künec vernommen,* |
| *diu mære geseit,* | |

*daz da komen wæren*
*ritter wol gemeit;*
*die fuorten rîche brünne*
*und êrlîch gewant.*
*si derkande nieman*
*in der Burgonden lant.*
81. *Den künic nam des wunder,*
*von wannen kœmen dar*
*die hêrlîchen recken*
*in wœte lieht gevar,*
*und mit sô guoten schilden*
*niu unde breit.*
*daz im daz sagte nieman,*
*daz was Gunthere leit.*
82. *Des antwurte dem künege*
*von Metzen Ortwîn*
*(rîch unde küene*
*moht er vil wol sîn)*
*,sît wir ir nicht erkennen,*
*sô sult ir heizen gân*
*nach mînem œheim Hagenen;*
*den solt ir si sehen lân.*
83. *Dem sint kunt diu rîche*
*und elliu vremdiu lant.*
*sîn im die hêrren künde,*

*daz im geste wæren komen.*
95. *frâgen er begunde,*
*ob ieman wizzen kunde,*
*der im sagte mære,*
*wer daz gesinde wære.*
*daz enkunde im nieman sagen.*
6000. *dô begunde er tougen klagen*
*von Metzen Ortwînen,*
*den lieben neven sînen:*
*der starp ze frou in sînen tagen*
*er gedâhte des, der solde im sagen*
5. *von fremden wîganden*
*ûz ieslîchen landen.*
*Dâ was ein ander Ortwîn:*
*der was der vetern sun sîn,*
*der was dâ zen Sahsen*
10. *von kintheit gewahsen.*
*der kam dâ er den künec sach:*
*vil wol hôrte er swaz er sprach,*
*dô sprach der junge wîgant:*
*'si sint ûz verrer künege lant*
15. *her bekomen an den Rîn.*
*nu habet des den rât mîn,*
*sendet hin nach Hagenen:*
*hât ieman von den degenen*
*vernomen deheiniu mære,*
20. *iu mac der Tronjære*

*daz tuo er uns bekant'*

*der künic bat in bringen*
*und die sîne man:*
*man sach in hêrlîche*
*mit reken hin ze hove gân.*
84. *Waz sîn der künic wolde,*
*des frâgte Hagene.*
*'ez sint in mîme hûse*
*unkunde degene,*
*die niemen hie bekennet:*
*habet irs ie gesehen,*
*des solt du mir, Hagne,*
*hie der wârheit verjehen'.*
85. *'Daz tuon ich' sprach Hagne:*
*zeinem venster er dô gie,*
*sîn ougen er dâ wenken*[1]
*zuo den gesten lie.*

*der mære schiere hân verjehen,*
*ob er si ê habe gesehen'.*
*Die boten îlten dâ er was.*
*dô stuont er vor dem palas.*
25. *man hiez in zuo dem künege gân.*

*der fürste frâgte sînen man*
*ob der helt erkande*
*die fremden wîgande,*
*wannen sie kæmen in sîn lant.*

30. *dô blicte der küene wîgant*
*nider für den palas,*
*dâ der marcgrâve was.*

. . . . . . . .

Die Verwandtschaft beider Stellen steht durch den parallelen Gang der Darstellung, dann durch die oft wörtliche Uebereinstimmung in Ausdruck und Reim ausser Frage; doch ist an eine Benützung der einen durch die andere nicht zu denken; dem Biterolfdichter muss ein Text vorgelegen sein, der das Missverständniss für *der künic begunde tougen klagen Ortwîne* (wenn nicht gar nur *frâgen Ortwîn)* zu setzen *klagen Ortwîn* ermöglichte, in dessen Folge die hier so unpassend als möglich eingefügte Geschichte dieses Metzer Geschlechtes ist, die weit besser etwa um V. 2480 angebracht wäre. Die formelhafte (vgl. Thidreks. c. 363) Schilderung der Ausrüstung, im Nibelungenliede episch wiederholt 72. 73. 80. 81, wie einzelne, man kann nicht sagen unhöfische, denn was er nach eigenem Geschmacke einführt, wie das überhäufige *wîgant,* ist um nichts feiner, sondern ihm nicht zusagende Ausdrücke

[1] Bei dieser Gelegenheit werfe ich die Frage auf, ob nicht an Stelle der harten Apokope *sîn' (iu)* ursprünglich gestanden hat *sîn ouge* (= B), woraus ein Schreiber, der von der Einäugigkeit Hagens nichts mehr wusste und die häufig fehlende n-Abbreviatur aus Versehen ausgelassen wähnte, den jetzigen Text machte?

hat der Biterolfdichter beseitigt; er pragmatisirt (die Jugendgeschichte des jungen Ortwin, ohne jede weitere Gewähr, könnte möglicherweise ganz allein auf dem Erfordernisse eines Reimwortes zu *gewahsen* balanciren), am deutlichsten, wenn der *Gêrnôtes man* eben erst *(vil niulîchen)* beim Könige war, Hagen gerade vor dem Saale steht u. dgl. Unter diesen Umständen ergibt sich als nothwendige Voraussetzung die Annahme einer gemeinsamen Quelle, welche der Nibelungendichter jedoch mit weit grösserer Treue folgt, vermuthlich aus dem Grunde, weil ihre gleichfalls strophische Form, wo sie schon nicht wörtliche Herübernahme erlaubte, doch überall zu geringeren Aenderungen nöthigte als die kurzen Reimpaare des Biterolf.

4.

*Einschub im I. Liede, Strophe 88—101.* Dass die interpolirte Erzählung Hagen's, ihm in den Mund gelegt, während Siegfried im Hofe wartet, also ein grober Verstoss gegen die poetische Oekonomie, einem Liede der niederen Volkspoesie, die sich vornehmlich mit Siegfried's Jugend beschäftigte (hieher gehört vielleicht auch die räthselhafte Stelle von einer Anwesenheit des Helden im Heunenland 1097, 3. vgl. Biterolf 9471 f.), wie die bekannten Zeugnisse darthun, angehört, wird so ziemlich allgemein zugegeben: zu deutlich sprechen die ungeschickter Weise stehen gebliebenen Spielmannsformeln 89, 2 *als mir ist geseit*, 93, 1 *sô wir hœren sagen* (die Ausscheidung dieser Strophe als noch jünger wie 96 und 101 Müllenhoff ZGNN. S. 59 entbehrt des Grundes), endlich 101, 1, das, wie wieder der Vergleich mit dem Biterolf 7810—7849 lehrt, einem anderen Liede entnommen ist, die ganz handwerksmässige Phrase: *noch weiz ich an im mêre, daz mir ist bekannt.*

Die Stelle ist jedoch bis zum Ueberdrusse oft behandelt HS. [2] S. 134. ZGNN. S. 59 HZ. 21, 185. EN. S. 332 f.) und kann insoferne nicht für uns in Betracht kommen, als diese Lieder der ‚verwildernden Volkspoesie‘ zwar der Sammlung oder dem Epos gleichzeitig, aber nicht der älteren Schicht zuzuzählen sind.

Demnach war nur der Vollständigkeit halber dieser Stelle als eines unzweifelhaften Liedfragmentes im Epos zu gedenken.

5.

*VIII. Lied, Str. 941.* B. Sijmons in dem schon oben angezogenen Aufsatze taalkund. bijdr. 1, 323 hat ferner aufmerksam gemacht auf eine Anspielung im Texte des Biterolf; Dietleib kommt von Metz durch Lothringen:

2674. *Die knaben schuofen dô ir vart,*
*dô si ir geleite heten lân;*
*durch Lütringen si dô dan*
*riten an den Wasgenwalt.*
*do sprach der junge degen balt*
*,nu reichet mir den helm her*
*und schiftet mir daz sper*
*wider an den mînen schaft.*
*ez sint lîhte hie mit kraft*
*schâchære in diesem tiefen tan:*
*an den kan nieman lop begân,*
*wan swaz man ir slüege tôt,*
*daz waere lande und liuten nôt.'*

Dem Dichter war entweder Str. 941 unseres VIII. Liedes oder doch eine ähnliche im Sinne:

*,ir sult ez heln alle und sult jeglîche jehen*
*da er jagen rite aleine, Kriemhilde man,*
*in slüegen schâchære, da er füere durch den tan.'*

Das VIII. Lied verlegt jedoch den Schauplatz der Jagd auf das rechte Rheinufer, denn sie müssen über den Rhein zurückfahren 943, 1, in einen Wald 859, 2, nahe dem Strome 871, 3; dazu stimmen die Interpolationen, die in diesem alterthümlich gefärbten Abschnitte genau dasselbe Gepräge tragen wie der echte Text der jüngeren (nicht jüngsten!) Lieder: sie sind über den Rhein gezogen 870, 1; auch die Verwechslung mit dem *Spehteshart* 908, 3 ist nur möglich, wenn die Wormser von Hause aus eine östliche Route eingeschlagen haben; O*C verlegen denn auch, gewiss nicht nach eigener Erfindung, sondern auf Grundlage alter Sage — der Zusatz 939, 5 ist im Tone verwandt der Str. 101 — und in Uebereinstimmung mit dem übrigen Texte, den Schauplatz nach dem *Ôtenwalde* 939, 7.

Im Biterolf aber rüstet sich Dietleib im Wasgenwalde, was zu dem bekannten Widerspruche im VII. Liede stimmt:

854, 2. *‚sô wil ich jagen rîten bern und swîn,*
*hin ze dem Wasken walde als ich vil dike hân.‘*

Die Version, wonach die verhängnissvolle Jagd in den Vogesen stattgehabt hätte, erhält durch die Stelle des Biterolf eine unvermuthete Bestätigung; es scheint dies die in Oesterreich gang und gäbe Ansicht gewesen zu sein, vielleicht erklärlich durch die Popularität, die ebendaselbst die Walthersage genoss. Es fällt damit auch ein erwünschtes Streiflicht auf die Heimat des VII. Liedes und, da dieses nur zur Verbindung des VI. und VIII. eingefügte Branche ist, auch des betreffenden Liederbuches.

Noch bleibt aber die auffallende Thatsache unerklärt, dass der Verfasser des Biterolf in seiner Anspielung den Wasgenwald mit einer Stelle verknüpft, die sich in unserem Texte wenigstens auf einen anderen Schauplatz bezieht; mit der Erklärung, dass ihm unser Nibelungenlied vorlag, was übrigens sattsam widerlegt ist, ist nichts geholfen; zudem liegen Str. 854 und 941 um vierhundert Langverse auseinander, so dass es wohl Niemandem eingefallen wäre, beide in éiner Anspielung zu vereinigen. Man muss annehmen, dass dem Verfasser des Biterolf ein Lied vorlag, das eine dem Wortlaute nach entsprechende Stelle enthielt, an welche sich, etwa wie in C die Benennung des Odenwaldes, die Angabe des Wasgenwaldes als Schauplatz schloss. Dass dabei zwei charakteristische Reime des VIII. Liedes *tan* (875, 3. 883, 3. 887, 1. 841, 3) und *balt : walt* (859, 1. 871, 1. 872, 3 bis 869, 1) begegnen, zeigt nur, dass dieser Gesang mit seinem alterthümlichen Gepräge, dem bei seiner völligen Verschiedenheit von allen übrigen Theilen des Epos, auch den ältesten wie IV und XIV, selbst von den entschiedensten Gegnern der Liedertheorie der Charakter einer epischen Rhapsodie zugestanden wird (H. Fischer, Nibelungenlied oder Nibelungenlieder? S. 85), Stil und Ton, Formeln und Wendungen älterer Dichtung bewahrt hat. In diesem Abschnitte archaisiren deshalb auch die Interpolatoren wie die Fortsetzer (vgl. unsere 854, 2 *bern unde swîn* mit 859, 3, 4).

Dem Dichter des Biterolf lag also ein älteres Lied vor, das zwar die Jagd in den Wasgenwald verlegte, formell aber die grösste Aehnlichkeit mit unserem VIII hatte, das unter

Anderem entweder nur die Schlussphrase oder die ganze Strophe 941 jenem entlehnt hat. Damit ist auch der scheinbare Widerspruch erklärt zwischen dem wiederholt hervorgehobenen alterthümlichen Stile und der metrischen Leichtbeweglichkeit des VIII. Liedes, die es mit jüngeren Liedern auf ein Niveau drückt (ZGNN. S. 50). Bei der Congruenz des Ausdruckes und der Reime steht die gleiche metrische Form unseres und des älteren Liedes ausser Frage.

6.

*XII. Lied, Str. 1279, 1280.* J. Hoffman, de Nibelungiadis altera parte, pag. 6, hat der Ansicht Raum gegeben, dass Strophe 1279, 80 des XII. Liedes einem älteren entnommen sein könnten; sein Grund ist die auffallende Rundung der Darstellung, durch welche sie sich von ihrer Umgebung unterscheiden.

1279. *Von Riuzen und von Kriechen reit dâ manic man:*
*den Pœlân und den Vlâchen sach man swinde gân*
*ros diu vil gouten si mit krefte riten.*
*swaz si site hêten der wart vil wenic vermiten.*

1280. *Von dem lande ze Kiewen reit dâ manic degen,*
*und die wilden Pesnœre. dâ wart vil gepflegen*
*mit bogen schiezen zuo voglen dâ si flugen*
*die phîle sie sêre zuo den wenden vaste zugen.*

Für Hoffmann's Meinung sprechen formelle Eigenthümlichkeiten, Metrisches: die kurzen Monosyllaba an erster Stelle für Hebung und Senkung *rós díu vil gúoten, mít bógen schíezen;* Syntactisches: *ros d. v. g., von dem lande . . . degen, wart gepflegen schiezen;* die passive, nicht absolute Rection 1280, 2 b; das starke ἀπὸ κοινοῦ 1279, 3 a; die ἅπαξ εἰρημένα, sowohl die Völkernamen, als das unerklärte *wende* in der Schlusszeile, auf die vielleicht Licht fällt aus der nachahmenden Stelle, die den eigentlichen kritischen Anlass für uns bietet, von dieser Hypothese Notiz zu nehmen, nachdem das sehr junge XII. Lied dem Biterolfdichter kaum bekannt sein konnte.[1] Es stossen

[1] Man beachte auch, dass die sechs Völkernamen wieder der Tradition der Kunst entsprechen: $4 + \frac{4}{2}$; im Folgenden ist die Anordnung ver-

im Kampfe zusammen Etzel's Bruder Bloedelin und der Böhme *Witzlân der mære;* dann heisst es weiter

Bit. 10190. *die Vlâchen kâmen în geriten*
*mit manegem hurnînen bogen,*
*die wâren hôhe ûf gezogen*
*ze schuzze: manege phîle*
*die sach man an der wîle*
*so dicke von der senewen gân*
*sam ofte der snê hât getân*
*dâ den trîbet der wint.* (Vgl. Kudr. 861, 2, 3.)

Das Lied, dem beide Strophen entnommen wären, könnte möglicherweise, da auch nichts darauf hinweist, dass das XII. Lied dem Dichter der Klage bekannt gewesen wäre, das ältere aber Polen und Wallachen nannte, Quelle für die bekannte Stelle Klage 173 f. = k. 2017, 5—16 gewesen sein, so dass wir dann in den drei Zusatzstrophen von k. zwar nicht, wohl aber in der Stelle der Klage dem Inhalte nach einen Rest des gleichen Liedes hätten. Die Verse der Klage lauten:

173. *der herzoge Herman*
*und Sigeher von Walâchen*
*der edeln Kriemhilde leit.*
*si brâhten zuo der wirtschaft,*
*sît alle wurden verswant.*
*brâht ûz Türkîe*
*zwelf hundert sîner man:*
*swaz ir von Kriechen was bekomen.*
*des Kriemhilde goldes*
*den dienten si vil swinde.*
*wart sît geweinet sêre.*
*und wurben niht wan den tôt:*
*het den sig an ihn genomen.*

*ein vürste ûzer Pœlân,*
*vil flizeclîchen râchen*
*zwei tûsent rîter gemeit*
*die von der edeln geste kraft*
*dar het durh Kriechischiu lant*
*Walber der edelfrîe*
*die muosen alle dâ bestân,*
*und swaz die dâ heten genomen*
*und Etzelen soldes:*
*von ir vil maneges kinde*
*si wânden werben êre,*
*diu vil schedelîchiu nôt*

Wenn aber für Hoffmann's Ansicht kritische Gründe sprachen, lässt sich die Vermuthung bezüglich der letztausgehobenen Stelle methodisch nicht erweisen.

---

worren, jedenfalls ist nach zwei Gruppen von je 3; 1283, 84. 1285 auch 1286 nicht mit Lachmann zu verwerfen, sondern die erste Zeile zu emendiren durch Streichung des Wortes *mit* wodurch der Grund der Atethese wegfällt.

7.

*XIV. Lied.* Einleitung in das Nibelungenlied, S. 293, 326 f. habe ich gezeigt, dass neben unserem XIII. und XIV. Liede andere, verwandte Versionen existirt haben. Es ergibt sich das aus Beziehungen des Textes zu Wolfram's Parzival und zur Thidrekssaga; erstere sind a. a. O. ausgeführt, so dass von einer Wiederholung des daselbst Gesagten Umgang zu nehmen und nur das Resultat, soweit es in den Rahmen dieser Untersuchung fällt, hieher zu ziehen ist.

Wolfram spielt Parz. 420, 20 f. auf die Nibelunge an, und zwar auf den Rath Rumolts gegen Gunther's Auszug, den jener gethan habe, *dô er* (Gunther) *von Wormz gein Hiunen schiet;* es folgt eine launige Anspielung, die sich jedoch nur mit dem Texte C* (Hs. a) des Nibelungenliedes berührt; in der Antwort ist dann die Rede *von den küenen Nibelungen, die sich unbetwungen ûz huoben.*

Gunther's Abschied von Worms wird geschildert im XIV. Liede; ebenda heisst

1462. *Die snellen Burgonden sich ûz huoben.*
*dô wart in dem lande ein michel uoben:*
*beidenthalp der berge weinde wîp unde man.*
*swie dort ir volc tæte, sie fuoren vrœlîche dan.*

Diese Stelle scheint Wolfram vorgeschwebt zu haben; Rumolt's Rath aber fällt in unserem Liede früher: im XIII. Liede Str. 1405 f. und an dieser Stelle findet sich die Parallele des Textes C*. Ich habe mich nun bemüht zu zeigen, dass Wolfram und der Verfasser der Recension C* aus éiner Quelle schöpfen, einem älteren Liede, das Rumolt's Rath nicht bei der Beschlussfassung, sondern heroisch einfach und wirkungsvoll beim Ausritt erfolgen liess, wovon XIV. 1458 ein matter Rest und eine letzte Spur, denn aus der Uebereinstimmung XIV. 1462, 1 = Parz. 421, 9 ergibt sich, dass die Str. 1462 aus diesem ältesten Liede wörtlich herübergenommen ist; dafür spricht auch *húobèn : úobèn,* nicht der scheinbar klingende Reim, der in diesem Abschnitte nichts Auffallendes hat, sondern der Mangel des Umlauts. Ob dieses ältere Lied den possenhaften Spass, den C* und Parzival herausheben, bereits umfasste, als es dem Dichter des XIV. Liedes vorlag, oder ob dies nicht vielmehr eine Interpolation in jenes ältere Lied war, entsprechend dem

Charakter der niederen Volkspoesie, jener sagenverzerrenden Strassenmuse, die sich auch mit der Frage um Etzel's Seelenheil in ganz ähnlicher Weise befasste (Schluss der Klage nach dem gemeinen Texte), steht dahin.

Schwieriger sind die Beziehungen zu der Darstellung in der nordischen Thidrekssaga zu fixiren. Die Saga, mag sie auch zunächst auf niederdeutschen Liedern beruhen, zeigt in Einzelheiten so nahe Uebereinstimmung mit unseren Liedern, dass eine Verwandtschaft der Texte angenommen werden muss. Der umfassende Beweis zwar, den Döring versucht hat,[1] den gemeinen Text als Hauptquelle der Saga darzustellen, ist verunglückt; denn hiefür sind die Abweichungen, namentlich in dem, dem XIV. Liede entsprechenden Abschnitte c. 363 f. doch zu wesentlich.

Die Saga ist zum Theile reicher, zum Theile ärmer an Einzelheiten; nachdem sie dort, wo sie mehr bietet, mitunter guten und alten Berichten folgt, was fehlt aber zu den jüngsten Zusätzen gehört, hat man anzunehmen, dass sie einer älteren Quelle folgt. Sind nun die Beziehungen zum Texte der Nibelunge nôt so enge, dass die Verwandtschaft ausser Zweifel steht, kann aber das XIV. Lied in seiner uns vorliegenden Gestalt die Quelle nicht sein, so ist auf ein älteres hochdeutsches Lied — dem Verfasser der Saga kann es, man denke an die Nibelungenhandschrift T, auch in niederdeutscher Fassung vorgelegen sein — zu schliessen, aus dem beide Texte als Derivationen flossen. Ob dasselbe identisch war mit jenem von Wolfram gekannten, darüber ist nicht einmal eine Vermuthung möglich; doch lässt sich der Inhalt desselben ziemlich genau begrenzen.

Es fehlt in der Saga der Bischof Pilgrim, dieser selbstverständlich, möchte man sagen, ferner die Episode mit dem Kaplan, endlich der Kampf mit Else und Gelfrat: Partien, die viel zu umfangreich sind, als dass man bei der sonstigen Treue des Verfassers, der übrigens seinem Gedächtnisse durch schriftliche Aufzeichnung zu Hilfe gekommen sein muss, mit Döring

[1] Rassmann's neue, gegen Döring gerichtete, in allem Negativen stichhältige Abhandlung ist mir nicht etwa unbekannt geblieben; sie bietet jedoch keinen neuen Gesichtspunct zur Entscheidung der hier allein interessirenden Frage.

als ‚Gedächtnissfehler‘ ansehen dürfte (Zeitschrift f. d. Phil. 2, 73. EN. S. 293). — Gotelinde erscheint als Nudung's Schwester, Hagen erschlägt die Meerweiber, der Tod des Fergen ist ganz anders motivirt als im hochdeutschen Liede; älteren Quellen folgt, wie Sitzungsber. LXXXV, 5—8, gezeigt ist, die Saga hinsichtlich der Verlobung Giselher's und der Warnung durch Rüdeger's Gemalin.

Alledem steht eine vereinzelte Uebereinstimmung allerdings höchst auffallender Art gegenüber. Strophe 1494 lautet in A und C* (a):

*Ouch was der selbe schifman vil müelîch gesit:*
*diu gir nâch grôzem guote vil bœsez ende gît.*

Für *müelîch gesit* hat der gemeine Text *niulîch gehît*, was Lachmann in seine Ausgabe aufnimmt, während umgekehrt der jüngste Herausgeber der Vulgata gerade hier A folgt. Hier stimmt nun Thidrs. c. 365 zum gemeinen Texte, ja es führt, allerdings in einem Tone, der sehr pragmatisirend klingt, den Gedanken oder die Thatsache zu einer kleinen Erzählung aus: da der Fährmann Högni's Gold sieht, denkt er daran, dass er sich vor Kurzem verheiratet, und will seiner schönen Frau, die er sehr liebt, den Ring bringen — in der That nichts, was nicht aus den zweiten Worten der Variante abgeleitet sein könnte.

Nennen wir die Stammhandschrift, auf welche alle uns erhaltenen Nibelungenhandschriften zurückgehen, wie oben $\chi$, die des gemeinen Textes $\psi$, so scheint die Uebereinstimmung $AC^* > B$, da $A = \chi$ und, wenn auch $B = \psi$, doch C über B hinaus auf B* oder $\psi$ zurückgeht, gegen Lachmann's Emendation zu sprechen. Schwerer aber wiegt die Thatsache, dass von dem übrigen Detail des gemeinen Textes, z. B. dem Namen *Amelrîch* und der Reihe oben aufgezählter Episoden die Saga nichts weiss, endlich dass der Tod des Fährmanns, der vor Gunther's Augen erfolgt, mit anderem Vorwand und anderem Grunde motivirt wird: da die Ruder zerbrechen, erschlägt ihn Högni, damit keine Botschaft ihnen voraneile.

Entscheidend ist, dass *gesit : gît* in der ganzen Reihe der Dichtungen der volksthümlichen Hofepik als Reim ganz vereinzelt stünde, indem sich wohl *in : în*, aber nirgends *it : ît* wieder findet; dies dürfte, ohne dass er es anführt,

auch Lachmann's Motiv für die Abweichung von seiner Vorlage gewesen sein. Die gemeine Lesart bietet überdies eine verständig fortschreitende Motivirung, A hier einen kaum erklärbaren Lückenbüsser: wir haben es also mit einem Lesefehler des Schreibers von A, der, was palaeographisch ohne alle Schwierigkeit anzunehmen ist, die Worte *nivlich gehit* in $\chi$ als *muolich gesit* verlas.

Demnach ist nicht nur die Benützung des gemeinen Textes durch die Thidrekssaga ausgeschlossen, sondern, da wir für dieselbe eine ältere Quelle annehmen, durch ihre Uebereinstimmung mit der Vulgata die Lesart derselben an der besprochenen Stelle und Lachmann's kritisches Vorgehen gerechtfertigt.

## Excurs.

### Die innere Geschichte des XIV. Liedes (1447—1581).

Nicht leicht hebt sich ein anderer Abschnitt so deutlich in seiner Selbständigkeit aus seiner Umgebung heraus, als Lachmann's XIV. Lied, so dass selbst wer die Einheit verficht, hier den Einschub oder mindestens, da es durchaus alterthümliches Gepräge trägt, die Entlehnung zugeben sollte.

Durch Verschiedenheit in den Zahlenangaben scheidet sich der scharf markirte Anfang vom XIII., durch Voraussetzung einer anderen Auffassung der Persönlichkeit Eckewart's der Schluss vom XV. Liede (UG. S. 11—22, 26. Anm. S. 185. EN. S. 83, 271, 299). Das Metrum trägt denselben Charakter wie in den ältesten Theilen des Epos, ja die Reime sind nirgends schwerfälliger;[1] auch der Satzbau ist auffallend und bietet Einzelheiten, die in der classischen Periode ihres Gleichen nicht mehr finden, ebenso der Wortschatz; kein Lied endlich besitzt wie dieses neben altüberlieferten, überall wie-

[1] Schwerer Auftact, kurzsylbige Cäsur, Enjambement, kurze Monosyllaba an erster Stelle für Hebung und Senkung J. Hoffm. Nib. alt. pars, p. 12; Reime: *Úotè : gúotè, verbórgèn : sórgèn, genâmèn : bequâmèn, Hágenè dégenè : sâgenè, vórderôst : trôst;* syntaktisch merkwürdig vor Allem der im Mhd. ganz vereinzelte Acc. c. inf. 1461, 3, eine Stelle, die Lachmann, Kl. Schr. S. 246, 272, 276 mit nichten erklärt ist.

der vorfindlichen Formeln sachlich ganz unerklärbare Stellen: 1448, 2. 1462, 3; keines wie dieses zeigt eine so lebendige Naturanschauung des Dichters 1466, 4. 1473, 2. 1508, 2. 1511, 4.

So zwingen formelle Gründe, diesen Abschnitt gesondert zu betrachten und machen die Frage um so mehr unabhängig von der Liedertheorie, als dieses Lied — denn diesen Charakter kann man ihm nicht bestreiten — auch dem Grundgedanken nach von den übrigen Theilen der zweiten Hälfte sich wesentlich unterscheidet. Denn so sicher die historische Grundlage des zweiten Theiles der Nibelungensage wie des Nibelungenliedes ist, so wenig kommt dieselbe in diesem Abschnitte zur Geltung, der unter éinem Gesichtspunkte: ‚Darstellung der Ahnungen und Vorzeichen des unseligen Ausganges, einer der erweislich ältesten Theile der Sage von Gunther's Untergang' (Anm. S. 189) eine ganze Kette rein mythischer Begebenheiten zusammenstellt.

Wiederholte Neueinführungen, widerspruchsvolle Darstellung, verschiedene Auffassung des Charakters Hagen's, dem ein Autor eben so gewogen als der andere abgeneigt ist, scheiden die einzelnen Bestandtheile des Liedes und gegen die ausführliche Begründung, die Lachmann hier seinen Atethesen beigegeben hat, ist noch nichts Erhebliches vorgebracht worden. Als jüngste Zusätze sind die Probe mit dem Kaplan, die an die Begegnung mit den Meerweibern geknüpft ist, und der Baiernkampf, der das Abenteuer mit dem Fährmann voraussetzt, auszuscheiden. Dann ergibt sich eine Reihe lose verbundener Bilder von verschiedenem Umfange:

I. Uten's Traum;

II. Auszug der Burgonden;

III. Prophezeiung der Meerweiber; . . . Probe mit dem Kaplan;

IV. Der Ferge; . . . Kampf mit Else und Gelfrat.

V. Eintritt in Rüdeger's Mark.

Nach Ausscheidung des Unechten und Feststellung des Grundgedankens sehen wir éine Idee in verschiedenen Formen variirt. Hagen tödtet den Fergen; nach Thidreks. c. 364 erschlägt er auch die Meerweiber; dass er dem Eckewart das Schwert nimmt und dann — zur Sühne — Gold bietet, ist wohl eine symbolische Handlung gleichen Sinnes; von den

Meerweibern wird Auskunft über die Ueberfahrt über den Strom, von dem Fergen diese selbst, von Eckewart, wie harmlos die Erzählung dies auch gestaltet, der Eintritt in die Mark, die er hütet, gefordert; die Meerweiber und Eckewart warnen vor weiterem Vordringen, der Ferge wehrt es. Ueberall handelt es sich also um ein gewaltthätiges Eindringen in ein abgeschlossenes, gehütetes Gebiet; jedesmal wird es durch List oder Gewalt, Raub der Kleider und des Schwertes können als beides aufgefasst werden, ertrotzt. Haben wir demnach Varianten éiner Sage, so handelt es sich darum zu bestimmen, welche die älteste, welche zuletzt eingedrungen und wie dieselben mit einander verknüpft worden sind.

Integrierender Bestandtheil der Nibelungensage ist nur die Warnung durch Eckewart, der aber hier wie in Rüdeger's Dienst, so auch nur als eine Function desselben erscheint, denn in dem Klimax der Warnungen, im Liede: Ute, Meerweiber, Eckewart, in der Sage ursprünglich Ute, Rumolt, ein Genosse der Kriemhild, entweder Eckewart oder Rüdeger oder Dietrich, gebührt diese Stelle dem Rüdeger; das beweist der Umstand, dass hier die Warnung erfolgt im Dienste, d. h. ja wohl im Auftrage, nicht etwa aus spontaner Dankbarkeit Eckewart's, die schlecht zu der Erinnerung an Siegfried stimmen würde, und dass in der Thidrekssaga Rüdeger's Gattin mit Worten warnt, die im Nibelungenliede Dietrich in den Mund gelegt sind (c. 369 = 1662, 4); jenes offenbar nach alter, guter Ueberlieferung, da nach ihrer hochdeutschen Quelle die Saga Dietrich's Worte, auf diese Weise müssig, wenig später c. 375 wiederbringt. Alle Fäden laufen also in Rüdeger zusammen, dem somit dieser Platz gebührt; dass Dietrich an seine Stelle trat, geschah erst, als oder weil er gegenüber dem naiv vertrauenden Rüdeger den vorschauenden, vorsichtig und bedächtig erwägenden König darstellen sollte, aus rein ethischen Motiven. Die beiden letzten Spuren, ganz verschieden und jede selbständig beglaubigt, Eckewart's Warnung in Rüdeger's Dienste und die der durchaus unselbständigen Gotelinde mit Worten, die wiederholt werden aus einer anderen Quelle, wo sie sich in eines anderen Helden Munde finden — ein prägnant ausgedrücktes episches Bild, das somit uralt ist, weil es jener Periode der Dichtung entstammt, in der Rüdeger's Rolle noch wichtiger war als die Dietrich's

und die im X. Jahrhunderte schon ihren Abschluss erreicht hat — lassen keinen Zweifel an der ursprünglichen Gestalt.

Die jüngste Variante wird die von den Meerweibern, die einer Localsage, wie sie am Ufer eines grossen Stromes heimisch sind, nicht unähnlich ist, deshalb sein, weil sie am losesten eingefügt das Abenteuer mit dem Fährmann schon voraussetzt.

Es handelt sich nun um den Sinn der mythischen Erzählung. Den Uebergang über den Strom richtig gedeutet zu haben ist das Verdienst Wilhelm Grimm's (Briefw. mit. Lachm. Zeitschr. f. d. Phil. 2, 193, 343, 515 f.); der Strom bedeutet die Grenze der Unterwelt: ob hier die Donau oder der Lech gedacht ist, eine Frage, deren Beantwortung Lachmann Anm. S. 193, 198, nachdem 1465, 4 ausdrücklich die Donau genannt ist, ein Interpolator 1531, 1 an den Lech gedacht hat, für unmöglich erklärt hat, obwohl sich wenigstens der Grund des Missverständnisses recht gut zeigen liess (Einleitung in d. NL. S. 337), ist demnach für die Sache ganz irrelevant. Auch die Rolle Hagen's als Psychopomp 1466, 2 und die ‚bleiche' Schaar 1530, 2 habe ich a. a. O. S. 84 erklärt. Es handelt sich also um den Eintritt in die Unterwelt und die hiebei nothwendige Ueberwindung des Hüters, ein rein ethischer Mythus, die höchste Probe, die der Heros besteht, ein Zug, der sich in der epischen Poesie der verschiedensten Völker findet. Dadurch gewinnt auch, was pragmatisirende Ausschmückung scheinen könnte, der falsche Name, den sich Hagen beilegt, Bedeutung; es ist möglicherweise der Rest einer Auffassung, nach der — man denke des Gestaltentausches — der Held die unterweltliche Grenze nicht in seiner wahren Gestalt überschreiten darf; nur weil er sich für einen Angehörigen dieses Reiches ausgibt, wird ihm der Zugang eröffnet.

Nachdem soweit Klarheit herrscht, ist über einen weiteren und letzten Schritt — Pilgrim und der Kaplan bedürfen keiner Erklärung — die Einführung Else's und Gelfrat's eine Hypothese zulässig.

Ursprünglich hat der Ferge mit diesen beiden Helden nichts zu thun; sie beide, obwohl sie sonst wie der Jarl Elsung des Nordens und das zeitliche Vorkommen der Namen in Baiern (Mone HS. Seite 21 f., verbunden anno 1140

Müllenhoff ZE. XXXV. HZ. 12, 414) beweist, in der Heldensage feststehen, ebensowenig mit der Nibelungensage insbesondere. Man wird sie entweder für bairische Stammesdioskuren zu halten haben wie die österreichischen Astolt und Wolfrat, oder wenn sie mit dem Fergen in unlöslicher Verbindung stünden, was sehr wenig wahrscheinlich ist, für ein elbisches oder riesisches Brüderpaar gleich Schilbung und Nibelung, Goltwart und Sewart u. a. Es lässt sich aber die Verknüpfung mit dem Fährmann, der enger an Else geknüpft ist als an Gelfrat — sonst könnte dieser in der Thidrekssaga an dieser Stelle nicht fehlen — auf rein äusserlichem Wege erklären.

Ihm gegenüber gibt sich Hagen als das, was er selbst ist, als Elsen man 1492, 4.

Der Ferge erschien uns als ein Hüter der Unterwelt; sein Herr sollte demnach ein Gebieter der Unterwelt sein.

Als einen der Bändiger des sommerlichen Helden, Beherrscher eines winterlichen Reiches, kennen wir aus der Orendelsage den Meister Îse; über diese Eisensippe handelt ausführlich Simrock, Deutsche Mythol. §. 110, 2. [2] S. 390; hieher gehören möchte auch Îsenstein 371, 3. 445, 3, denn wenn man auch Brünhild des Epos ganz gewiss auf der Insel Island localisirt dachte, bedeutet jener Name doch wohl gleich der Waberlohe, die die schlafende Walküre umlodert, wie sie Simrock, Uhland und Wilhelm Müller richtig gedeutet haben, eine winterliche Welt: die Doppelhilde somit eine chthonische, keine Himmelsgottheit.

Der Ferge als Îsen man hätte demnach nichts Auffallendes.

Im 12. Jahrhunderte beginnt die baierische Gunirung des î zu ei.

Nib. D. 1485, 4, was wichtiger ist, wo der Name zuerst erscheint, A. 1492, 4. 1501, 4 steht in der Handschrift nicht Else, sondern eise, Eisen, was österreichisch für Îse, Îsen eingetreten wäre. [1]

[1] Oben ist auf Îsenstein, den Aufenthalt der Brünhild, hingewiesen; dass die Burgonden in Etzel's Gebiet treten wollen, dass es also dieses sein könnte, dessen Grenze der Fährmann hütet; dass somit wie an Stelle des höchsten Himmelsgottes auch an die seines riesisch-chthonischen

Gleichzeitig begannen die Fahrenden ihre Lieder aufzuzeichnen und zu sammeln; *i* und *l* des XII. Jahrhunderts sind unschwer verwechselt; es kann einmal Else für Eise, der im XII. Jahrhundert, wie der Orendel beweist, noch keineswegs verschollen war, verlesen worden sein und die Anknüpfung des Donaufergen an die Herren des Donaulandes, die bairischen Brüder Else und Gelfrat war vollzogen.

War der Ferge mit Else verknüpft, trat an die Stelle des Klimax der Sage der Klimax der Warnungen des Liedes, ward pragmatisch an die Prophezeiung der Meerweiber die Probe mit dem Kaplan und nach ethischen Grundsätzen zur Rache für Elses Fährmann der Baiernkampf angefügt, so war dieses dunkelste und schwierigste aller Lieder vollendet.

Ob diese Episoden vor ihrer letzten Vereinigung Gegenstand der volksthümlichen Hofpoesie, d. h. in Nibelungenliedern dieser Strophenform, behandelt waren, ist nicht zu ergründen; wenn irgendwo, wäre hier eine Contamination möglich: wenn aber überhaupt irgendwo, so doch hier nicht nachweisbar; so klar die innere Geschichte des Liedes vor uns liegt, die äussere lässt sich nicht verfolgen.

8.

*Fortsetzung des XVII. Liedes, Str. 1849—57.* M. Rieger, HZ. 11, 206—209, hat die Vermuthung ausgesprochen, dass die bezeichneten Strophen einem Ortliebsliede entnommen seien, das durch ein Eingreifen Ortliebs, wie es die Thidrekssaga erzählt, den Ausbruch des Kampfes motivirte, während an unserem Platze eine Ueberladung der Motive eintrete. In der That schlösse XVIIb. mit 1848, 4 besser; mit 1849, 2, bei Umstellung der beiden ersten Zeilen, wie Rieger vorschlägt, könnte gut ein Lied begonnen haben.

---

Gegenbildes Attila geschoben erschiene, wozu die Abhängigkeit der Brynhild von Atli, die dadurch mit einemmale aufgeklärt wäre, stimmen würde — das Alles verweise ich, obwohl, so wenig an der historischen Grundlage der Gestalt Etzel's zu zweifeln ist, doch auch sein Uebertritt in einige Mythen ebenso feststeht, in die Anmerkung, weil das XIV. Lied keinen Anhaltspunct bietet und es mir überhaupt widerstrebt, Hypothesen als Prämissen zu verwenden.

Formelles spricht dafür und zwingt von dieser Ansicht, nicht von der, dass wir auch 1917 f. die Fortsetzung dieses Stückes besässen, Notiz zu nehmen:

3mal *sun : tuon* 1849, 53, *: frun* 51 (nicht so arg wie 123, 3, ersteres nur noch 332. 936. 1153); unterscheidend von XVII b. fehlt der zweisylbige Auftact, wogegen Elision in der Cäsur 1849, 2, der Versbau sonst streng; entschiedene Vorliebe für die Nachsylbe *-lîch* und das verstärkende *ge-: vreislîch, mortlîch* (?), *güetlich, genaediclîch, veiclîch; gewahsen, gedienen, getrouwen, gevâhen;* und all das in éiner Heptade, denn so viel bleibt, wenn die sicher zugesetzte, lahme, bei der Einfügung angebrachte 1857 und die entbehrliche, schwächliche, in unserem Zusammenhange, wo Ortlieb ein kleines Kind ist, erklärbare, nach der Thidrekssaga, wo er handelnd auftritt, weshalb auch 1849, 3 *tragen* emendirt werden müsste, unmögliche 1850 wegfallen.

9.

*XX. Lied.* Zwischen der Klage und einzelnen Partien der Nibelunge nôt walten ähnliche Beziehungen wie zur Thidrekssaga; die Klage folgt, Einzelnes vernachlässigend, theilweise abweichenden, theilweise reicheren Quellen; da sie aber auf gleichem Boden, in gleichem Zeitalter, wenn auch etwas früher entstanden, können diese nur Lieder unserer älteren Schichte sein. Heimat und Alter allein genügen, um vielfache Uebereinstimmung im Ausdrucke zu erklären; wo aber bei abweichender Darstellung plötzlich eine über das Maass der überaus häufig auftretenden Formel hinausgehende Congruenz im Wortlaute eintritt, ergibt sich, insbesondere wenn die ältere Quelle der Klage hiebei unzweifelhaft feststeht, als kritischer Grundsatz, dass hier Text der Klage und der Noth auf eine gemeinsame, mehr oder minder wörtlich nachgeahmte Quelle zurückzuführen sind. Von stehenden epischen Formeln und allen naheliegenden Wendungen muss abgesehen werden; noch weniger darf Auseinanderstehendes zusammengeschoben werden: wenn Bartsch, Unters. über d. Nibelungenl. S. 342 f. N. 2187, 2 *ê daz ers* (Hildebrant) *inne wurde* (dass sich seine Recken gewaffnet hatten) stellt zu Kl. 1934 *ê ez her Dietrich dô*



*bevant* (waren alle seine Mannen gefallen), kann das natürlich nichts beweisen; ebensowenig wenn hier wie dort Sigestap *herzoge ûzer Berne* heisst, Dietrich die Gotelinde *sîner basen kint* nennt oder wenn zu Nib. 2156, 2 *dô sluoc Gêrnôten Rüedegêr der degen durch helm vlinsherten* zwei weit auseinanderliegende Stellen zusammengestoppelt werden Kl. 226 *daz er den starken Gêrnôten sluoc* (!) 590 *durch helm vlinsherten*, ohne dass an letzterer Stelle von Rüdeger oder Gernot die Rede wäre, welcher letztere in der Klage zu alledem in die Brust verwundet wird. Bei methodischem Verfahren, das dem, von welchem hier Beispiele gegeben wurden, entgegengesetzt ist, wird man Congruenz nicht ungewöhnlicher Ausdrücke nur bei Beziehung auf gleiche Umstände oder dieselbe Person zu beachten haben. Sehr in's Gewicht fallend ist auch die Vertheilung der Parallelstellen: aber es genügt nicht, wie a. a. O. geschieht, dieselbe an einem Orte zu verfolgen, sondern man muss sie in beiden Quellen systematisch anordnen.

Da ergibt sich denn die auffallende Thatsache, dass einzelne Theile, so das IV. Lied der Klage 1147—1214 gar keine Beziehung zum Texte der Nibelunge zeigen; andere nur Vereinzeltes, was beachtenswerth ist oder woraus Kenntniss einiger Lieder des zweiten Theiles sich ergibt. Da leicht zu zeigen ist, dass die Klage, hinsichtlich der letzten Kämpfe reicheren und älteren Quellen folgend, unser XX. Lied nicht kannte, fällt im I. Liede der Klage eine vereinzelte Anspielung auf:

| Nib. 2064. | Kl. 256. |
|---|---|
| *Noch genœsen gerne* | *nu wart ir sterben mit in kunt,* |
| *die fürsten und ir man,* | *die wœren gerne noch genesen.* |
| *ob noch ieman wolte* | *des enmoht leider niht wesen* |
| *genâde an in begân.* | *daz si langer leben solten,* |
| *desen kunden si niht vinden* | *die dâ râchen unde wolten* |
| *an den von Hiunelant:* | *ir selber lîbe vogt wesen:* |
| *dô râchen si ir sterben* | *der enkunde einer niht genesen.* |
| *mit vil williger hant.* | |

Zahlreich und eng sind aber die Beziehungen zwischen Nib. XX und Kl. II, einem Liede, das, da es noch heroisch gegenüber dem höfischen Nibelungentexte den schwersten Kampf mit Hagen den letzten sein lässt, während in Nib. XX

aus Etiquetterücksichten der sonst so sehr zurückgestandene Gunther über Hagen gestellt wird durch die Ehre des letzten Kampfes, ganz zweifellos auf älterer Sage und Dichtung fusst. Hier ist also der oben aufgestellte Grundsatz, dass, wo unter solchen Umständen Congruenz des Ausdruckes obwaltet, gemeinsame Quelle, also Benützung eines älteren Liedes im Nibelungentexte anzunehmen ist, in Anwendung zu bringen. Der *arme Dietrîch* (Kl. 514, Nib. 2256) und *Rüedegêr, vater aller tugende* (Kl. 1066, Nib. 2139) stammen demnach aus der älteren Dichtung des XII. Jahrhunderts.

| Nib. 2218. | Kl. 781. |
|---|---|
| *Ritschart unde Gêrbart,* | *Och sluog er Sigehêre* |
| *Helpfrîch unde Wîkhart,* | *einen degen hêre* |
| *die heten in manegen stürmen* | *und den küenen Wîkharten.* |
| *selten sich gespart.* | *si beide lützel sparten* |
| | *in sturme die hende.* |

Die Stelle ist anzuziehen, weil eine doch nicht häufige Phrase in Bezug auf dieselbe Person, Wichart, wiederkehrt.

| XIX. 2015, 2. | Kl. 819. |
|---|---|
| *daz bluot allenthalben* | *daz bluot allenthalben vlôz* |
| *durch diu löcher vlôz* | *durch diu rigelloch her nider.* |
| *und dâ ze den rigelsteinen* | |
| *von den tôten man.* | |

Gleiche Situation, gleicher — seltener — Ausdruck. Nicht minder deutlich ist, wieder weil es sich um dieselbe Person, Rüdeger's Tochter handelt, die Anspielung:

| Nib. 2125, 4. | Kl. 914. |
|---|---|
| *die iwer schœne tohter* | *nu ist diu maget wol getân* |
| *welt ir verwitwen ze fruo.* | *verwitwet leider al ze fruo.* |

Diese wenigen Stellen Str. 2015 (XIX), 2064, 2125, 2139 (vielleicht 2157, Kl. 936, an beiden Stellen die Rede von Gernot's Schwerts, das aber in der Klage minder prägnant, nur als Rüdeger's *gâbe* bezeichnet wird), 2218, sind die einzigen, die mit Sicherheit ihrem Wortbestande oder Ausdrucke nach als Reste eines älteren Liedes zu gelten haben, dem aber hier nur ein Gedanke, eine Wendung, ein Wort, nie nachweisbar die ganze Strophe entnommen wurde. Das Verhältnis der Analogien innerhalb der Klage selbst, bestätigt die Richtigkeit der

Kritik der Klage durch Rieger HZ. 10. 241—255, dessen Scheidung in fünf Lieder die Gegner, ohne auch nur einen Versuch der Widerlegung — Berichtigung lohnt nicht! — gemacht zu haben, einfach ignoriren zu dürfen glauben.

## Anhang.

### Das Linzer Bruchstück, Nib. Hs. M.

Das Linzer Fragment einer Nibelungenhandschrift ist zwar zweimal abgedruckt: Spaun, V. Jahresbericht über das Mus. Franc.-Carol., Linz 1841, S. 41—59, und v. d. Hagen's Germania V, S. 1 f., beidemale jedoch so fehlerhaft, und es sind in Folge dessen so zahlreiche Irrungen auch in den neuesten Variantenapparat gedrungen, dass nicht nur eine neue Collation geboten war, sondern auch ein Wiederabdruck, den ich hiemit nach meiner im August 1877 genommenen paläographisch treuen Abschrift biete, umsomehr wünschenswerth scheint, als die Handschrift nicht ohne Wichtigkeit ist. Das dem Linzer Abdrucke beigegebene Facsimile ist vorzüglich gelungen.

Es ist ein Blatt Pergament, von einem Unbekannten (!) aus Wels erworben 1837, vollkommen wohl erhalten, nur auf der zweiten Seite unten hie und da die schöne deutliche Schrift etwas verblichen; dreiseitig beschnitten, links gewaltsam losgelöst; doppelspaltig zu je 36 Zeilen; Verse abgesetzt, Strophen nicht ausgezeichnet, jede zweite Zeile mit einer grossen Initiale beginnend; Schriftcharakter: guter des XIII. Jahrhunderts, vorherrschend Schluss-s, kein doppeltgeschlungenes a, aber stark zurückgebogenes d; fast immer Abbreviatur ñ für gewöhnliches ē = en oder ne. Bei Str. 1332, 1343, 1353 rothe Initiale, bei 1335, 1362 so unbedeutend grössere, dass ich vielleicht kaum aufmerksam geworden wäre, fehlte nicht der Aventürentitel. [1] Durch den Abgang der Titel wird jede sichere Berechnung unmöglich. Die Strophe, mit der das Blatt anhebt, ist in Bartsch Ausgabe der Vulgata die 1389ste, nachdem er drei (1, 3, 524, letztere ganz willkürlich) anderen Texten entnimmt, die 1386ste: es gehen sonach voraus 1385 = 5540 oder

[1] In A: *Wie Werbel vñ Swemel die botschaft wrben.*

(+ 1 und 3) 1387 = 5548 Verszeilen; nun ist 72 × 77 = 5544: es wäre damit eine grosse Congruenz erreicht, da die Differenz nur vier Zeilen beträgt und eine der beiden Strophen leicht auch schon in der Vorlage gefehlt haben könnte, aber, wie gesagt, der Abgang der Ueberschriften macht Alles schwankend, und es geht nicht an, auf obiges Resultat hin das Blatt frischweg für das 78. einer verlorenen Handschrift zu erklären.

Die Einrichtung gleicht der, die ich, bis auf die nicht nachweisbare Auszeichnung der zweiten Zeilen für den gemeinsamen Stammcodex aller, wahrscheinlich gemacht habe (Zeitschrift f. d. Phil. 8, 465); Uebereinstimmungen MA > BC (s. o.) beweisen, dass sie auf $\chi$, den Archetypus der Vulgata zurückgeht, ein Umstand, der zu genauester Beachtung herausfordert und den Verlust der Handschrift als einen empfindlichen erscheinen lässt.

**M.**

Seite 1, Spalte a.

1329. Swaz ie gv̊ter tvgn̄de an vrohn̄ helchn̄ lac.
d'vleiz sich nv vrowe . C . dar nach vil mägn̄ tach.
Di sitte si lerte herrat div ellnde meit.
diṽ hete to̊gnlichn̄ nach helchn̄ groziu leit.

1330. Den vremdē vn̄ dn̄ chv̊dn̄ was si vil wol bechāt.
di tahtē daz nie vrowe beseze eines chṽges lāt.
Bezer vn̄ milt' daz hetē si fv̊r war.
daz lop si to̊ch zen hivnē vnz an drivzehn̄de iar.

1331. Nv hete si wol erchvn̄en daz ir niem̄ wid' stv̊t.
Also noch fv̊rsten wibe chvnge rechn̄ tv̊nt.
Vn̄ daz si alle zite zwelf chṽge vor ir sach.
si gedaht vil maniger leide d'ir da heime geschach.

1332. Si[1] gedaht o̊ch mager ern vō niblvnge lāt.
d' si was gewaltich vn̄ di ir Hagne hant.
Mit Sivrides tode hete gar benomen.
ob im daz noch im̄' vō ir ze leide mohte chom̄.

1333. Daz geschehe ob ich in mohte bͥngen ī daz lāt.
ir tm̄te daz ir gienge vil dicche an der hāt.
Giselher ir brv̊der si chvstn̄ zaller stvnt.
vil ofte in senftem slafe sit wart in arweitn̄ chv̊t.

---

[1] Rothe Initiale.

1334. Ach wene d' vbel valāt. C. daz geriet.
daz si sich mit vrivntschefte vō Giselh'e schiet.
Den si dvrch svne chvste in bvrgon lāt.
do begvnd ir ab' selwen vō h'zen trehene ir gewāt.
1335. Ez [1] lag ir an dem herzen spat vnde vrv.
wi mā si ane schvlde brete dar zv.
Daz si mvse mīnen einē heidenischn̄ man.
di not di het ir Hagne vn̄ Gvnth' getan.
1336. Des willn̄ inir h'zn chō si vil selten abe.
si gedaht ich pin so riche vnde [2] hā so groze habe.
Daz ich minō vindē gefvge noch eī leit.
des wer ot ich vō troye Hagne gerne bereit.
1337. Nach dn̄ gtwn iam't dicche daz h'ze mī.
di mir da leide tatē moht ich bī den sin.
So wrde wol errochen mines vriwndes lip.
des ich chvm erbîte spch daz ezelne wip.
Spalte b.
1338. Ze liebe si do hetē alle schvnges man.
di. C. rechn daz was vil wol getā.
Der cham'e der pflach ekwart do vō er vrivnt gewā.
dn̄. C. willen den chvnde niemē vnd'stan.
1339. Si gedahte zallen zitē ich wil dn̄ chvnich bitē.
daz er ir des gvnde mit mit gvtlichn̄ siten.
Daz mā ir vriwn̄de brehte in d' hivnen lāt.
des argen willē niem̄ and' chvgīne vāt.
1340. Do si eines nahtes bi dem chvge lach.
mit arm̄ vmbevangen het er si als er pflach.
Di edln̄ vrowen trivten si was im also sin lip.
do gedaht ir vinde daz vil herliche wip.
1341. Si spch zv dem chvnge vil lieber herre mī.
ich wold ivch bittē g'ne moht ez mit hvldn̄ sin.
Daz ier mich sehen liezet ob ich daz het vsolt.
ob ir den minen vriwenden wet īn'lichn̄ holt.
1342. Do spch d' chvnich riche getwe was sin mvt.
ich bringe ivch des wol inne swa liep vn̄ gvt.
Den rechn̄ wid' fvere des mues ich vreude han.
wand ich vō wibes mīne nie bezer vriwnde gewā.

[1] Etwas grössere Initiale, vielleicht zufällig.
[2] e-Schlinge am d, hier und öfter.

1343. Do [1] spch div chvginne iv ist daz wol geseit.
ich han vil hoh' mage dar vmbe ist mir so leit.
Daz mich di so seltn rvchnt hie gesehen.
ich hore di minē livte niwan fvr ellnde iehē.
1344. Do spch d' chvnich ezle vil libiv vrowe min.
dovht ez si niht ze verre so sand ich vber rin.
Swelhe ir da g'ne sehet varn h' in miniv lāt.
des vrevte sich div vrowe da si dē willn sin ervāt.
1345. Si spch welt ir mir twe leisten herre min.
so svlt ir boten senden ze wormez vber rin.
So enbivt ich minē vriwenden des ich da habe mvt.
so chvmbt vns her zelande vil manich edel ritt' gvt.
1346. Er spch swenne ir gebietet so lazet ez geschehn.
ir enchvndet iwer vriwende so g'ne nicht gesehn.
Als ich si gesehe d'edln vten chint.
mit mvt daz harte sere daz si vns so lāge vremde sint.

Seite 2, Spalte a.

1347. Ob ez dir wol gavalle vil liebiv vrowe min.
so wold ich g'ne senden nach dē vriwndn din.
Di minē videlere in bvrgon lant.
di gvten videlere hiez er bngen sazehant.
1348. Si iltē harte balde da der chvnich saz.
bi der chvginne er sagt in beiden daz.
Si soldn botē werdē in bvrgon lant.
do hiez er in bereitē harte herlich gewant.
1349. Vier vn zweinzech rechn bereite mā div chleit.
ovch wart in von dem chvnge div botschaft geseit.
Wi si dar laden solden Gvnth' vn di sinē mā.
.C. div vrowe si svnder gesprechn begā.
1350. Do spch d' chvnich riche ich sag iv wi ir tvt.
ich enbivte minē vriwnden den liep vn allez gvt.
Daz si gervchn riten h' in miniv lāt.
ich han so lieber geste wenich noch bechāt.
1351. Vn op si mines willē iht wellen began.
di .C. mage daz si des niht enlan.
Sin chom an disem svm'e zv min' hohgezit.
wande vil d' minē wnne an minē chonemagn lit.

---

[1] Rothe Initiale.

1352. Do sp̊ch d' videlere d' stolze swemmelin.
wenne sol iwer hohgezit in disen landen sin.
Daz wir daz iweren vriwendn chvnen dort gesagn̄.
do sp̊ch d' chvnich ezle zen nehsten svnwendn̄ tagn̄.

1353. Wir [1] tvon swaz ir gebietet sp̊ch do w'belin.
inir chemnatē bat siv div chvnegin.
Bringen tŏgenlichn̄ daz si di botē gesp̊ch.
da vō vil mangem degne sit wenich liebes geschach.

1354. Si sp̊ch zen botē beiden nv dienet michel gv̊t.
daz ir minē willn̄ vil gv̊tlichn̄ tv̊t.
Vn sagt swaz ich enbiete heim in vns' lāt.
ich mach ivch gv̊tes riche vn̄ gib iv h'lich gewāt.

1355. Vn swaz ir miner vriwende īm' mvgt gesehn.
ze wormez bi dem rine dn̄ solt ir niht v'iehn.
Daz ir noch nie gesehet betrvobet mine mv̊t.
vn̄ sagt minē dienest den helden chvon vnde gv̊t.

Spalte b.

1356. Bittet daz si leistn daz Rv̊dg'es inbot.
vnd mich da mite schiedn vō all' min' not.
Di hivnen wellnt wenē daz ich ane vriwn̄de si.
ob ich ein ritt' were ich chome ettewen̄e bi.

1357. Vn̄ sagt ovch Gernote dem edln̄ brv̊d' mī.
daz im zer werlde hold' niem mvge sin.
Bittet daz er mir bͥnge h'in ditze lant.
vns' beste vriwn̄de daz vns ze ern si gewāt.

1358. So sagt ovch Giselhe' daz er wol gedn̄che dar an.
daz ich vō sinē schvldn̄ nie leides niht gewā.
Des sehn̄ in vil g'ne hie div ovgē min.
ich het in hie vil g'ne dvrch di grozn̄ twͥe sin.

1359. Saget ovch miner mv̊ter die ere di ich hā.
vn̄ op vō tro Hagne welle dort bestan.
Wer si dāne solde wîsen dvrch div lāt.
dem sint di wege von chinde h'zen hivnē wol bechāt.

1360. Di botē nine westen wa vō daz was getā.
daz si vō tro Hagne niht solden lan.
Biliben bi dem rine ez wart in sider leit.
mit im was mangē degne ze gͥmme tode wid' sei [2]

[1] Rothe Initiale.

[2] Beschnitten.

1361. Brieve vn̄ botschaft was in nv gegebn.
si fvrn̄ gv̊tes riche vn̄ mohtn̄ schone lebn̄.
Vrlŏp gab in ezle vn ovch sin schone wip.
in was vō gv̊ter wete wol gezieret d' lip.

1362. [1] **Do** [2] ezle zv̊ dem rine sine botn̄ sande.
do flvgen disiv mere vō lande ze lande.
Mit betē harte snelln̄ er bat vn̄ ŏch gebot
Zv̊ sin' hohgezite des holte māg' do dē tot.

1363. Di botē danne fvrn̄ ovzer hivnen lāt.
v̊ [3] den bvrgō dar warn si gesant.
Nach drin edln chvngen vn̄ ovch nach ir mā.
si soldn chom̄ ezle des mā do gahn̄ began.

1364. Hinze bechlarn chom̄ si gerite.
do diente mā in g'ne daz enwart da niht v'mitn.
Rv̊dger sine dienest nbot [3] vn̄ Gotlīt.
bi in hinze rine vn̄ ŏch ir beider chint.

---

[1] Kein Aventürentitel, aber
[2] wie 1335.
[3] Verblichen.

# VII. SITZUNG VOM 27. FEBRUAR 1878.

Herr L. R. Landau in Budapest übersendet mit Begleitschreiben sein Werk: ‚System der gesammten Ethik. II. Band. Das Recht und die Politik und ihr gegenseitiges Verhältniss.'

Herr Dr. Franz Richter in Gloggnitz übermittelt ein Pantaidingbuch der dortigen Herrschaft mit mehreren Weisthümern zum Zwecke ihrer Copiatur für die akademische Sammlung.

Herr Professor Dr. V. Hintner in Wien legt die druckfertige Arbeit: ‚Beiträge zur tirolischen Dialectforschung. Der Defregger Dialect' mit dem Ersuchen um Bewilligung eines Druckkostenbeitrages vor.

---

**An Druckschriften wurden vorgelegt:**

Ambrosi Francesco: La Valle di Tessino. Borgo, 1878; 12⁰. — Cenni per una Storia del progresso delle scienze naturali in Italia. Padova, 1877; 12⁰.

Central-Commission, k. k. statistische: Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1875. VIII. Heft. Wien, 1878; 4⁰. — Für das Jahr 1876. XI. Heft. Wien, 1878; 4⁰.

Gesellschaft, k. k. geographische, in Wien: Mittheilungen. Band XXI. (N. F. XI) Nr. 1. Wien, 1878; 4⁰.

Istituto R. di studi superiori pratici e di perfezionamento in Firenze. Sezione di Filosofia e Filologia. — Accademia orientale: Repertorio Sinico-giapponese compilato dal Prof. A. Severini e da C. Puini. Fascicolo III. — mamoru — sentou. Firenze, 1877; 4⁰.

**Kiel**, Universität: Schriften der Universität aus dem Jahre 1876. Band XXIII

**Landau**, R. L.: System der gesammten Ethik. II. Band. Das Recht und die Politik und deren Verhältniss zur Moral. Berlin, 1878; 8°.

**Lese-Verein**, akademischer, an der k. k. Universität und k. k. technischen Hochschule in Graz: Zehnter Jahresbericht im Vereinsjahre 1877. Graz; 8°.

**Mittheilungen** aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. 24. Band, 1878. II. Gotha; 4°.

‚**Revue** politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VII$^{e}$ Année 2$^{e}$ Série Nos. 33 et 34. Paris. 1878; 4°.

**Rostock**, Universität: Akademische Schriften aus den Jahren 1875. 1876 und 1877; 8° und 4°.

**Zenti**, Ignazio Pr.: Elenco dei Doni pervenuti alla biblioteca comunale di Verona dal 1864 al 1875. Verona. 1877; 8°.

